

Verhandlungen

der

6. Evangelischen Landessynode

in den Jahren 1959 bis 1965

Amtlich herausgegeben

Protokollband II

Seite 551–1095

Enthaltend:

Inhaltsübersicht

Wortverzeichnis

die Protokolle über die 25., 26. und 27. Sitzung vom 28. bis 30. Oktober 1963

die Protokolle über die 28., 29., 30. und 31. Sitzung vom 13. bis 15. April 1964

die Protokolle über die 32., 33., 34. und 35. Sitzung vom 2. bis 4. November 1964

die Protokolle über die 36., 37. und 38. Sitzung vom 10. bis 12. Mai 1965

die Protokolle über die 39., 40., 41. und 42. Sitzung vom 18.—21. Oktober 1965

Druck von Ernst Klett in Stuttgart

WÜRTT. EVANG. LANDESKIRCHE
DER OBERKIRCHENRAT
CPQ / 100

Inhaltsübersicht

Seite

25. Sitzung am 28. Oktober 1963, 9.30 Uhr

I. Eröffnung und Begrüßungsansprache . . . 551—552
II. Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 552—554
III. Verpflichtung des Abg. Weigel 553
IV. Grußworte der Gäste . . . . . 554—555
V. Beratung des Entwurfs einer neuen Wahlordnung — Beilage 20: Generalaussprache . . . . . 555—581
VI. Berichte über
a) die Tagung des Luth. Weltbundes in Helsinki . . . . . 581—587
b) die Bayrische Landessynode in Ansbach . . . . . 587—589
c) die Sitzung des Verbindungsausschusses der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in der EKD . . 589

26. Sitzung am 29. Oktober 1963

I. Beratung des Entwurfs einer neuen Wahlordnung — Beilage 20: Generalaussprache (Forts.) . . . . . 592—598
II. Aussprache über den Entwurf der Taufagende — Beilage 17 . . . . . 598—618
III. Entwurf einer Ordnung der Taufe — Beilage 19: Einbringung und Aussprache 618—625

27. Sitzung am 30. Oktober 1963, 8.30 Uhr

I. Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses . . . . . 629—630
II. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht . . . . . 630—632
III. Ergänzungswahlen in die Geschäftsausschüsse 632
IV. Bekanntgabe eines Schreibens des Oberkirchenrats betr. kirchliche Pressearbeit . . . . . 632—633
V. Bericht über den Ausgleichsstock 633—634
VI. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 — Beilage 18: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 634—663
VII. Datum und Thema der Herbsttagung 1964 661
VIII. Antrag Dr. Stockmayer u. a. betr. Zuwahl eines Vertreters der Evang. Akademie Bad Boll gem § 4 Abs. 4 KV 661
IX. Antrag Dipper u. a. betr. zusätzliche Altersversorgung kirchlicher Bediensteter . . . . . 661—662
X. Zur Berufung des Prof. Dr. Ebeling an die Universität Tübingen . . . . . 663—665
XI. Schlußworte . . . . . 665—666

28. Sitzung am 13. April 1964, 10.30 Uhr

I. Eröffnung und Begrüßungsansprache . . 667—668
II. Geschäftliche Mitteilungen 668
III. Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele . . . . . 668—679
IV. Bildung von 4 Gesprächskreisen zu Ziff. III 679—680
V. Grußworte der Gäste . . . . . 680—681
VI. Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses . . . . . 681—628
VII. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht und Aussprache und Abstimmung über das Wort des Landeskirchentags zur Ehelosigkeit . . . 682—685
VIII. Bericht des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit:
a) Öffentlichkeitsarbeit mit Antrag zu Fragen der Struktur und Aufgabe des LKT. 685—688
b) Kirchl. Pressezentrum 688
c) Militärseelsorge . . . . . 688—691
IX. Ausscheiden des Abg. Dr. Müller-Schwefe aus dem Ausschuß für Jugend und Unterricht 691

Seite

X. Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus zur Taufagende — Beilagen 11 und 17 . . . . . 691—692

29. Sitzung am 14. April 1964, 8.30 Uhr

I. Ansprache über den Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele 693—709
II. Schlußansprache des Landesbischofs . . . 709—711

30. Sitzung am 14. April 1964, 14 Uhr

Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg — Beilage 20 — und die Anträge des erweiterten Ausschusses für Rechtsfragen hierzu — Beilage 23: 1. Lesung . . . . . 714—737

31. Sitzung am 15. April 1964, 8.30 Uhr

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf der Wahlordnung — Beilage 20 — und die Anträge des erweiterten Ausschusses für Rechtsfragen hierzu — Beilage 23: 1. Lesung (Forts.), 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 741—760, 762—769, u.770—774
Umbenennung des Landeskirchentags in Landessynode 746
II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Dekanats und Kirchenbezirks Stuttgart-Zuffenhausen — Beilage 21: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 760—762
III. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg (KVG) — Beilage 22: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 769—770, u.774—775

32. Sitzung am 2. November 1964, 10.15 Uhr

I. Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 777—779
II. Grußworte der Gäste . . . . . 779—780
III. Beratung und Beschlußfassung über die Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende — Beilagen 11, 17 und 24 . . . . . 781—796
IV. Bildung eines Redaktionsausschusses zu Ziff. III 796
V. Bericht des Gastvertreters bei der Synode in Bayern . . . . . 796—797

33. Sitzung am 3. November 1964, 8.30 Uhr

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf einer Taufordnung — Beilage 19 — mit Neufassung des Ausschusses für Rechtsfragen — Beilage 25: 1. Lesung . . . . . 801—821, u.826—838
II. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht
a) zum Börger'schen Lehrbuch . . . . . 821—822
b) zum Antrag der Degerlocher Bezirkssynode betr. Ausbildung der Katecheten . . . . . 822—832
c) zum Thema der Frühjahrstagung 1965 . 823—826

34. Sitzung am 4. November 1964, 8.30 Uhr

I. Geschäftliche Mitteilungen 841
II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf einer Taufordnung — Beilagen 19 und 25: 1. Lesung (Forts.), 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . 841—856

Seite

III. Antrag Duncker/Lachenmann betr. Taufaufschub für Pfarrerskinder. 856—857
IV. Antrag Daur betr. ein Wort der Synode über das Schicksal ungetauft verstorbener Kinder 857
V. Handreichung zu § 2 der kirchlichen Wahlordnung . . . . . 857—859
VI. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung — Beilage 27: 1. Lesung 859

35. Sitzung am 4. November 1964, 14.30 Uhr

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 — Beilage 26: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 862—878
II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung — Beilage 27: 2. Lesung und namentliche Abstimmung 878
III. Festlegung des Termins für die nächste Tagung 878
IV. Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses . . . . . 878—879
V. Schlußansprachen . . . . . 879—881

36. Sitzung am 10. Mai 1965, 10.15 Uhr

I. Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 884—885
II. Verpflichtung der Synodalen Gauger, Brezing und Röcker 884
III. Zustimmung zum schriftlichen Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses 885
IV. Eingabe der Dekanskonferenz zur Wahlordnung . . . . . 885—888
V. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung 1964 — Beilage 30: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 888—889
VI. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung — Beilage 31: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 889—890
VII. Beratung über die Entwürfe zu einer Konfirmationsordnung — Beilagen 28 und 32 — und über den Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfragen in der Konfirmationsagende — Beilage 29 . . . . . 890—908
VIII. Bildung von 4 Arbeitsgruppen für Ziff. VII 908—909

37. Sitzung am 11. Mai 1965, 8.15 Uhr

Hauptthema „Jugend und Kirche"
a) Referat von Landesjugendpfarrer Hermann . . . . . 912—921
b) Bildung von 4 Arbeitsgruppen und des Redaktionsausschusses 921
c) Berichte der Arbeitsgruppen . . . . . 921—924
d) Aussprache . . . . . 924—939

38. Sitzung am 12. Mai 1965, 8.30 Uhr

I. Beratung über die Entwürfe zu einer Konfirmationsordnung — Beilagen 28 und 32 — und über den Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende — Beilage 29: Fortsetzung der Aussprache mit Berichten der 4 Arbeitsgruppen . . . . . 943—950
II. Beratung über den Entwurf zu einer Konfirmationsordnung — Beilage 32: 1. Lesung . . . . . 950—955
957—964
u.966

Seite

III. Entschließungen zum Thema „Kirche und Jugend" . . . . . 955—957
IV. Bildung des Sonderausschusses i. S. v. Beilage 32 S. 281 957
V. Antrag Ottmar u. a. betr. Zulassung von Experimenten zur Weiterentwicklung der Konfirmation . . . . 964—966
VI. Antrag Maurer u. a. betr. Religionsmündigkeit (§ 68 Schulverwaltungsgesetz) . . . . . 966—967
VII. Antrag Daur u. a. betr. ein Wort an die Gemeinden über die Suchtgefahren 967—969
VIII. Antrag Schaal u. a. betr. Abhaltung der Herbsttagung in Bad Boll oder sonst in geschlossenem Heim 969
IX. Ersatzwahlen . . . . . .
X. Berichte der Geschäftsausschüsse u. a. . . . . 969—970
XI. Schlußansprachen . . . . . 970—972

39. Sitzung am 18. Oktober 1965, 10.30 Uhr

I. Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 973—974
II. Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele . . . . . 875—985
III. Grußwort der Gäste . . . . . 986—987
IV. Bildung von 4 Gesprächskreisen zu Ziff. II 987

40. Sitzung am 19. Oktober 1965, 8.30 Uhr

I. Aussprache über den Jahresbericht des Landesbischofs und Schlußwort des Landesbischofs . . . . . 990—1006
II. Bericht des Finanzausschusses . 1007
III. Bericht des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit . . . . . 1007—1008
IV. Wort der Synode zur Schulfrage . . 1008—1009
V. Bericht des Ausschusses für Strukturfragen der Synode . . . . . 1009—1011
VI. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht . . . . . 1011—1013
VII. Bericht des Ausschusses für Rechtsfragen . . . . . 1013—1022
VIII. Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus . . . . . 1022—1923
IX. Beratung über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 — Beilage 33 . . . . . 1023—1030

41. Sitzung am 20. Oktober 1965, 8.30 Uhr

I. Beratung über den landeskirchlichen Haushaltsplan für 1966 — Beilage 33 — (Forts.): Allgemeine Aussprache und Einzelberatungen . . . . . 1033—1053
II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 — Beilage 33: 1. Lesung, 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . . . 1053—1055
III. Beratung über den ergänzten Entwurf des Ausschusses für Lehre und Kultus zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende — Beilage 34 . . . . . 1055—1065
IV. Beratung über die Entwürfe zu einer Konfirmationsordnung — Beilagen 28 und 32 . . . . . 1066—1070

42. Sitzung am 21. Oktober 1965, 8.30 Uhr

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende — Beilage 29 — und des ergänzten Entwurfs des Ausschusses für Lehre und Kultus hierzu — Beilage 34 . . . . . 1072—1078
II. Beratung und Beschlußfassung über die Entwürfe zu einer Konfirmationsordnung — Beilage 28 und 32: 2. Lesung und namentliche Abstimmung . . . 1078—1091
III. Bericht des Gastvertreters bei der Synode in Thüringen . . . . . 1091—1092
IV. Schlußansprachen . . . . . 1092—1095

Wortverzeichnis

über die

Verhandlungen des 6. Evangelischen Landeskirchentags — der 6. Evangelischen Landessynode — in den Jahren 1959 bis 1965

Abkürzungen: B. = Beilagenband Seite; BE. = Berichterstatter; EKG. = Evang. Kirchengesangbuch; GE. = Gesetzentwurf; HPl. = Haushaltsplan; KGO. = Kirchengemeindeordnung; KGR. = Kirchengemeinderat; KR. = Kirchenrat; KV. = Kirchenverfassungsgesetz; LaBi. = Landesbischof; LKT. = Landeskirchentag; L.Nr. = Einlaufnummer im Tagebuch des LKT. (ohne Besprechung im Plenum); LSy. = Landessynode; MBE. = Mitberichterstatter; N.T. = Neues Testament; OKR. = Oberkirchenrat; P. I oder II = Protokollband I oder II Seite; VO. = Verordnung.

Abendmahl (s. a. b. Eingaben):
Lehrgespräche über das A.: P. I 35, 126/7, P. II 675, 704.
Abendmahlsliturgie: s. b. Einzel- u. Ausschußanträge.
Abgeordnete der LSy. (s. a. b. LSy., Legitimation, Verpflichtung u. Zuwahlen).
Verzeichnis d. Mitglieder des 6. LKT.: B. 1—3.
Mandatsniederlegungen: s. b. Dr. Besson, Bochinger, Dr. Wilh. Lang, Rieß, Schneider, Wachter.
Tod von Abg.: s. b. Jäger, Lindmaier, Dr. Schmid.
Adam, Abg. f. Backnang: B. 1—4, Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen (stellv. Vors.): P. I 23.
Ältestenbeirat: Bildung desselben: P. I 14/15, 382, 476.
Äußere Mission: s. b. Mission.
Agende
s. b. Taufagende, Trauungsagende, Konfirmationsagende.
Akademie, Evang., Bad Boll (s. a. b. HPl. Kap. 11 bzw. 61, B. 32 u. Einzelanträge):
Wahl der Mitglieder d. Kuratoriums: P. I 19, 334.
Bau eines Jugendtraktes: B. 32.
Antrag D. Diem betr. Visitation d. Akademie: P. I 94/95, 97, 111/112, 187.
Bau von Mitarbeiterwohnungen: B. 106, 263, P. I 319.
Bau von Büroräumen: B. 134.
Bau eines Bürohauses, Umbauarbeiten u. Schaffung v. Parkplätzen: B. 181, 263, 308.
Referat v. Pfarrer Tlach: „Ortsgemeinde und Evang. Akademie": P. I 527/532.
Referat v. Pfarrer Küenzlen: „Arbeit an und in der Industrie": P. I 533/535.
Referat v. Direktor Gukelberger über d. Arbeit d. Akad. i. Bereich d. Stadtverwaltung Stuttgart: P. I 535/8.
Referat v. R. Weller über d. Industriejugendarbeit: P. I 538/540.
Referat v. Pfarrer Simpfendörfer über gemeindebezogene Akademiearbeit: P. I 540/3, 548.
Einstufung der Jugendbildungsreferenten: P. II 630.
Kapellenbau: P. II 654/7, B. 263, 308.
Zuwahl eines Vertreters d. Akademie i. d. LKT.: P. II 661.
Aktionsgemeinschaft, Evang., für Industriefragen in Württ. (s. a. b. HPl. Kap. 62): P. II 1043.
Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (s. a. b. HPl. Kap. 11 bzw. 62): Bericht des LaBi.: P. I 39.
Zur Aufgabe der Aktionsgemeinschaft: P. I 534/5.
Aktivierung der Laien: s. b. Laien u. Laiendienst.
Allgemeine Aussprachen: s. b. Aussprachen.
Allgemeiner Verfügungsbetrag: s. b. HPl. Kap. 14 bzw. 74.
Allianz, Evang.: P. II 676, 704/6, 711.
Altar: Wendung d. Geistlichen z. Altar b. Gebet: s. b. Eingaben.
Alterspräsident d. LKT.: s. b. Schieber.
Alters- und Hinterbliebenenversorgung: s. b. Pensionen u. Versorgung.
Altersversorgung kirchl. Bediensteter: s. b. Einzelanträge.
Amtsblatt d. Evang. Landeskirche in Württ.:
s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 6 bzw. Kap. 08 Tit. 03 u. Kap. 32 Tit. 14.
Angestelltentarif: s. b. Einzelanträge.
Anstellungs- und Vergütungsordnung, kirchl. (KAO) (s. a. b. Verordnungen): P. I 289/290, P. II 879.
Einstufung der Mitarbeiter: P. I 328; P. II 629/630.
Anteilsbetrag des ordentl. Haushalts zum außerordentl. Haushalt: s. b. HPl. Kap. 80.
Anträge an den LKT. — die LSy. — (s. a. b. Eingaben):
I. **Einzelanträge** v. Abg. (soweit nicht mit Gesetzen, Entschließungen u. Worten des LKT. u. der LSy., Haushaltsplan u. a. zusammenhängend; hierwegen s. a. dort) betr.:
Abendmahlsliturgie: Bochinger, betr. Aufnahme der berufstätigen Frau in d. Fürbittegebet d. Abendmahlsliturgie: P. I 136, 290/1.
Akademie Bad Boll: D. Diem, betr. Visitation d. Akademie: P. I 94/5, 97, 111/2, 187.
Bräuchle u. a., betr. Zuziehung d. Leiters u. eines Führungsgremiums d. Akademie zu einer Sitzung d. LKT.: P. I 476.
Altersversorgung: Dipper, betr. zusätzliche Altersversorgung kirchl. Bediensteter: P. I 661/2.
Angestelltentarif: Claß, betr. Verbesserung der Vergütungen der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis: P. I 152/4.
Auslandskirchen: Käßbohrer, betr. Hilfe für die A.: P. I 307/312.
Baumann: Daur, betr. Rückkehr des ehem. Pfarrers Rich. Baumann in ein landeskirchl. Pfarramt: P. II 553/4, 691, 1014/1021.
Büchereiarbeit, kirchl.: Dinkelaker, betr. Gemeindebüchereien: P. II 553, 653/4, 663, 685, 1007.
Erscheinungsfest: Link: P. I 29 (L.Nr. 57).
Gemeindehelferinnen: Schaal, betr. Stellung der Gemeindehelferinnen: P. I 327, 410/411.
Kanzelabkündigung:
Ottmar, betr. Einsicht in die Akten betr. Entschließung d. 5. LKT. zur Kanzelabkündigung: P. I 29, 187.
Ottmar, betr. Ergänzung der Dienstanweisung von 1912 über Kanzelabkündigungen: P. I 136, 187.
D. Diem, betr. Rücknahme der Entschließung d. 5. LKT. zur Kanzelabkündigung: P. I 184/7.
Kirchengemeinde- und Kirchenbezirksordnung:
Schaal, betr. Änderung derselben: P. I 138, 458 (L.Nr. 140).
Kirchensteuer: D. Diem, betr. Herabsetzung des Steuerhebesatzes von 8 auf 7 %: P. II 642/7.
Kirche und Mission: Brezger, betr. Thema „Kirche und Mission" für eine Sitzung d. LKT.: P. I 310/312.
Ottmar, betr. Drucklegung der Vorträge zu diesem Thema: P. I 474.
Kollekten: D. Diem, betr. Nichtanrechnung d. Kollekten bei den Bedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden: P. I 60/3, 137.
Konfirmandenunterricht: D. Diem, betr. Verkürzung desselben (Stellungnahme): P. I 381, 411/4.
Lindel, dasselbe betr.: P. I 414.
Konfirmation: Ottmar, betr. Zulassung weiterer Versuche zur Weiterentwicklung d. Konfirmation: P. II 964/6.
Landeskirche: Lindel, betr. Strukturfragen d. Landeskirche: P. I 458/9.
Zusatzantrag Schosser, betr. Arbeitstagung hiefür: P. I 459, 476/7.

Anträge (Forts.):
Zusatzantrag Wagner, betr. konfessionelle Verschiebung in den Gemeinden: P. I 459.
Landeskirchentag — Landessynode:
Bochinger, betr. Verteilung der Protokolle des LKT. an die Dekanatämter: P. I 136 (L.Nr. 92).
Dipper, betr. Strukturfragen des LKT.: P. II. 687/8.
Schaal, betr. Tagungsort für die Schlußsitzung der LSy.: P. II 969/970.
Mutterhäuser: Frau Eberle, betr. Thema „Lage unserer Mutterhäuser" für eine Sitzung des LKT.: P. I 312/3.
Ordination: s. b. Ges. Z. 3.
Pfarrbesoldungsordnung: Bock, betr. Verbesserung der Pfarrbesoldungsordnung von 1958: P. I 30, 66/71 (s. a. b. Gesetze Z. 4).
Ottmar, betr. Überprüfung derselben: P. I 136 (s. a. b. Gesetze Z. 4).
Pfarrernachwuchs: Bochinger, betr. Frage des theologischen Nachwuchses: P. I 136, 188/9.
Pfarrhaushalte: Dr. Stockmayer, betr. Ausgleich für die Belastung der Pfarrhaushalte: P. I 156, 160.
Presse-, Rundfunk- und Fernseharbeit der Kirche: Dr. Besson: P. I 136 (L.Nr. 84).
Religionslehrer: Wannenwetsch, betr. Gewinnung von R.: P. I 136 (L.Nr. 88).
Religionsunterricht: Daur, betr. jugendpsychologische Untersuchung des Memorierens: P. I 519, P. II 553 (L.Nr. 373).
Frau Maurer, betr. Abmeldung vom Religionsunterricht (Religionsmündigkeit, § 68 Schulverwaltungsges.): P. II 966/7, 1021.
Dr. Müller-Schwefe, betr. Religion als Wahlfach im Abitur: P. II 993/5.
Riedenberger Kurs: Frau Kühnle, betr. Beibehaltung als ständigen Lehrgang: P. II 648/9.
Schuldekane: Dauber, betr. rechtliche Stellung d. Sch.: P. I 292, 327 (L.Nr. 221).
Suchtgefahren: Daur, betr. Wort der LSy. hierzu: P. II 967/9, 1007, 1011.
Tagungsstätte Heilbronn: Dr. Stockmayer, betr. regionale Tagungsstätte H.: P. II 553, 661.
Taufagende: s. dort.
Taufe: Pfander, betr. Erwachsenentaufe: P. I 191/2, 200.
Lachenmann, betr. Vorbereitung einer Generalaussprache über die Taufe: P. I 192, 200.
Dr. Müller-Schwefe, betr. Taufpraxis d. Pfarrer (Stellungnahme): P. I 381 (L.Nr. 284).
Duncker/Lachenmann, betr. Taufaufschub bei Pfarrerskindern: P. II 853, 856/7.
Daur, betr. Wort d. LSy. zum Schicksal ungetauft verstorbener Kinder: P. II 857.
Wahlordnung: Claß u. a., betr. beschleunigte Bearbeitung d. neuen W.: P. I 519, P. II 553 (L.Nr. 374).
Zuwahl in den Ausschuß f. Kirche u. Öffentlichkeit:
Ottmar: P. I 137 (L.Nr. 109).
Zuwahl von Abgeordneten des LKT.: Dr. Stockmayer u. a., betr. Zuwahl eines Vertreters der Akademie Bad Boll: P. II 661 (L.Nr. 440).

II. **Ausschußanträge** (s. a. b. Gesetze, Entschließungen, Worte des LKT. — der LSy. —, u. a.):
1. Ständiger Ausschuß: s. b. Ständiger Ausschuß (Rechenschaftsbericht).
2. Ausschuß für Rechtsfragen:
betr. Überlassung von Material über die kirchl. Wahlen und Vorlage eines Erfahrungsberichts d. OKR. ü. d. kirchl. Wahlen der Vergangenheit: P. I. 187;
betr. Handreichung zu § 2 d. kirchl. Wahlordnung (s. a. Ausschuß f. Lehre u. Kultus): P. II 857/9;
betr. Eingabe der Dekanskonferenz zur Urwahl: P. II 885/8.
3. Ausschuß für Lehre und Kultus:
betr. Durchführung von regelmäßigen Wochengottesdiensten (s. a. b. Eingaben betr. Gebetsversammlung): P. I 127/8;
zur Eingabe betr. Katechismus (s. a. dort): P. I 290/1;
zum Antrag betr. Aufnahme d. berufstätigen Frau in d. Abendmahlsfürbittegebet (s. a. b. Einzelantr.): P. I 290/1;
zur Eingabe betr. Aufstehen der Gemeinde beim Verlesen des Predigttextes im Gottesdienst (s. a. b. Eingaben): P. I 290/2;
betr. Handreichung zu § 2 d. kirchl. Wahlordnung (s. a. b. Aussch. f. Rechtsfragen): P. II 857/9.
4. Ausschuß für Jugend und Unterricht:
Wort des LKT. zur Frage d. Ehelosigkeit: P. I 414/8, P. II 682/5.
5. Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit:
betr. Termin des Reformationsfestes (s. a. b. Eingaben): P. I 180/1, 292/4, 328/9;
betr. geistliche Betreuung der Wehrpflichtigen u. seelsorgerliche Beratung der Kriegsdienstverweigerer (s. a. b. Eingaben): P. I 181/2;
betr. Presse-, Rundfunk- u. Fernseharbeit (s. a. b. Einzelantr.): P. I 182/3, 279/281;
betr. Entschließung zur Frage d. Kanzelabkündigungen (s. a. b. Eingaben u. Einzelanträgen): P. I 183/7;
betr. Strukturfragen d. LKT. (s. a. b. Einzelantr.): P. II 686/8, 1009/1011.
6. Gesprächskreis „Ökumene und Katholizismus":
betr. Wahl von 2 Mitgliedern d. LKT. in die Versammlung der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission: P. II 704.

Arbeiterbetreuung: s. b. Aktionsgemeinschaft f. Arbeitnehmerfragen.
Arbeitsgemeinschaft der Diak. Werke: s. b. Diakon. Werke u. HPl. Kap. 11 bzw. 65.
Arbeitsgemeinschaft, Südwestdeutsche f. Weltmission: s. b. HPl. Kap. 3 Tit. 7 bzw. Kap. 35.
Arbeitsgemeinschaft, Württ. Evang., für Weltmission (s. a. b. HPl. Kap. 3 Tit. 7 bzw. Kap. 35): P. II 703/4, 878/9.
Archiv, landeskirchl.: s. b. HPl. Kap. 11 bzw. Kap. 32 Tit. 15.
Atheismus: P. I 33.
Atomwaffen: P. I 33.
Aufbaugymnasien mit Heim, kirchl.: s. b. Eingaben, B. 32, HPl. Kap. 8 a bzw. 05 u. b. Großsachsenheim, Michelbach, Mössingen.
Aufnahmeprüfung in Seminare u. Stift: s. b. HPl. Kap. 5 bzw. Kap. 45.
Aufwand f. besondere seelsorgerliche Zwecke: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 7 bzw. Kap. 36 Tit. 16.
Ausbildung der Kirchendiener: s. b. HPl. Kap. 5—8 b bzw. Kap. 41—55. u. b. Seminare u. Stift.
Ausbildung der Pfarrer: Jahresbericht d. LaBi. u. Aussprache hierüber: P. I 36, 118/124. Katechetische Ausbildung: P. I 29, 128/130.
Ausbildungsstätten f. Religionsunterricht u. Diakonie: s. b. HPl. Kap. 8 b bzw. Kap. 51.
Ausgleichsrücklage d. Landeskirche: B. 45, HPl. Kap. 14 c Tit. 2.
Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden (s. a. b. HPl. u. Ausschüsse): P. II 1053/4.
Ausländische Arbeiter: Unterbringung: P. I 319.
Auslandskirchen: s. b. Einzelanträge u. Ökumene.
Ausschüsse des LKT.:
Ständiger Ausschuß: P. I 22/24.
Ausschuß f. Rechtsfragen: P. I 22.
Unterausschuß zur Überprüfung der Wahlordnung: P. I 292.
Finanzausschuß: P. I 22/23.
Ausschuß **f. Lehre und Kultus:** P. I 23.
Ausschuß **f. Jugend und Unterricht:** P. I 23/24.
Ausschuß **f. Kirche und Öffentlichkeit:** P. I 23/24.
Ausschuß **für die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks:**
P. I 19; Vorsitzender (Abg. Heiland): P. I 20; Berichte: P. I 110/1, 456/7, P. II 633/4, 1053/4.
Sonderausschuß zur Vorbereitung d. Tagung d. LKT. in Bad Boll v. 2./3. Mai 1963: P. I 459.
Ausschuß (Gesprächskreise) zur Vorbereitung der Aussprache über d. Jahresbericht d. Labi.: P. I 43, 103, 219, 490, P. II 679/680, 987.
Aussprachen über den Jahresbericht d. LaBi.: P. I 112/127, 223/246, 492/510, P. II 693/711, 990/1007.
Dr. **Autenrieth,** Abg. f. Stuttgart: Wahl zum Präsidenten des 6. LKT.: P. I 9; Begrüßungsansprache als Präsident: P. I 9/10; Mitglied des Kuratoriums der Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49.
Badische Synode: Bericht d. Gastvertr. d. LKT., Abg. Schosser: P. I 322/3, 332/3, 408/410.
Bad Niedernau: Angebot zum Kauf eines Grundstückes: P. I 519, P. II 630.

Dr. **Basse,** Oberkirchenrat seit 1. 5. 56, Referent f. höhere Schulen.
Bauernarbeit, kirchl. (s. a. b. HPl. Kap. 11 bzw. Kap. 66): P. I 39.
Baumann, ehem. Pfarrer (s. a. b. Einzelanträge u. Eingaben), zum Lehrzuchtverfahren: P. II 1014/1021.
Bauwesen, kirchl.: P. I 40/41, P. II 1035/6.
Fonds f. Instandsetzung landeskirchl. Gebäude: B. 45 u. HPl. Kap. 14 c.
Bayerische Synode: Bericht d. Gastvertr. d. LKT., Abg. Schieber: P. I 49; desgl., Abg. v. Woellwarth-Lauterburg: P. I 333/4; desgl. Abg. Ottmar: P. II 587/9, 796/7.
Beichte: s. b. Eingaben.
Beihilfen in Krankheitsfällen usw.: s. HPl. Kap. 9 Tit. 3 bzw. Kap. 71 Tit. 04.
Beiträge: s. b. HPl., u. zwar: Baubeiträge an Kirchengemeinden: Kap. 4 b bzw. Kap. 73 Tit. 21; f. kirchl. Öffentlichkeitsarbeit Kap. 12 Tit. 1 bzw. Kap. 73 Tit. 22; f. Sozial- u. Wohlfahrtsarbeit: Kap. 12 Tit. 2 bzw. Kap. 73 Tit. 23; Sonstige: Kap. 12 Tit. 3 bzw. Kap. 73 Tit. 24.
Bekenntnisschule (s. a. b. Schule u. Kirche): P. II 992/9, 1008/9.
Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- u. Lebensfragen: s. b. HPl. Kap. 64.
Berichte der Ausschüsse: s. b. Anträge u. Eingaben.
Berliner Synode: P. I 33.
Berufsschulen: s. b. Eingaben.
Besoldung d. Geistlichen u. Beamten (s. a. b. Gesetze Z. 1, 2, 4, 6; b. Verordnungen, Eingaben u. HPl. Kap. 2, 4 ff. bzw. Kap. 32 ff.):
Erhöhung der Bezüge ab 1. I. 1961: P. I 137.
Änderung d. Pfarrbesoldungsordnung u. d. Besoldungsordnung f. Kirchenbeamte: P. I 299/300, P. II 629.
Erhöhung der Dienst- u. Versorgungsbezüge ab 1. 7. 1962: P. I 381/3; desgl. ab 1. 10. 1964: P. II 879.
Besoldungsordnung für Kirchenbeamte: s. b. Besoldung u. Gesetze Z. 1, 6.
Dr. **Besson,** Abg. f. Tübingen: Schriftführer: P. I 18; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49;
ausgeschieden: P. I 326/7 (Nachf.: Dr. Müller-Schwefe).
Bestätigung kirchl. V.O. durch d. LKT.: s. b. Verordnungen.
Betriebsmittel d. Landeskirche u. ihrer Einrichtungen: s. b. HPl. Kap. 14 c bzw. d.
Bezüge d. Wartegeldempfänger u. ihrer Angehörigen (s. a. b. Verordnungen u. HPl. Kap. 9 a bzw. Kap. 71 Tit. 03): Erhöhung d. Dienst- u. Versorgungsbezüge ab 1. 7. 1962: P. I 381/3; desgl. ab 1. 10. 1964: P. II 879.
Bibelauslegung: s. b. Theologie.
Bochinger, Abg. f. Vaihingen/Enz: Schriftführer: P. I 18: Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus u. für Jugend u. Unterricht: P. I 23; Mitglied d. Kürzungskommission: P. I 18 (ausgeschieden: P. I 295); Gastvertreter b. d. Thüring. Synode: P. I 323/4;
ausgeschieden: P. II 779 (Nachf. Brezing).
Bock, Abg. f. Balingen: stellv. Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Mitgl. d. Aussch. für Lehre u. Kultus: P. I 23.
Bräuchle, Abg. f. Maulbronn (Nachf. d. verst. Abg. Dr. Schmid): P. I 326; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 334.
Brezger, Abg. f. Schorndorf: Gastvertreter b. d. Thüringischen Synode: P. I 19; Mitgl. d. Aussch. f. d. landeskirchl. Hilfswerk: P. I 19; Vors. d. Württ. Evang. Arbeitsgemeinsch. f. Weltmission: P. II 878/9. Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23.
Brezing, Abg. f. Vaihingen/Enz (Nachf. d. ausgeschied. Abg. Bochinger): P. II 779, 884; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. II 969.
Brot für die Welt (s. a. b. Eingaben): P. I 38.
Dr. **Buddeberg,** Abg. f. Neuenbürg: Mitglied d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: B. 5, P. I 23.
Büchereiarbeit, kirchl.: s. b. Gemeindebüchereien, u. b. Einzelanträge u. Eingaben hiezu.
Bürgschaftsübernahmen durch die Landeskirche:
P. I 137, 139, 289, 327/28; P. II 554, 630, 682.
Bundeszuschüsse zur Ostpfarrerversorgung, Anteil: s. b. HPl. Kap. 07.
Bunkerwohnungen: s. b. Eingaben.
Burk, Abg. f. Weikersheim: 2. stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 50, Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23; 1. stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 382.
Catholika-Ausschuß der EKD: P. II 979; 990.
Christenlehre: P. II 960/2.
Christliche Unterweisung: s. b. Religionsunterricht.
Claß, Abg. f. Cannstatt: Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; Stellvertreter des 3. Mitglieds im Landeskirchenausschuß: P. I 22, P. I 23; Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23 (Vors.).
Dauber, Abg. f. Cannstatt: Stellv. Mitgl. d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Daur, Abg. f. Stuttgart: Stellv. Mitgl. d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Mitgl. d. Ständigen Ausschusses: P. I 23; d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23.
Dekanatamt Welzheim: s. b. Eingaben.
Dekanatsbezirk Zuffenhausen (s. a. b. Gesetze Z. 9): P. II 678, 760/2.
Denkendorf, Kloster: s. b. Diakonieseminar.
Deutscher Evang. Kirchentag: P. I 33, 212.
Diakonieseminar Denkendorf (s. a. b. HPl. Kap. 8 b bzw. Kap. 51): Erweiterungsbau: B. 32.
Diakonische Arbeit (s. a. b. Eingaben): P. I 38/9.
Unterbringung ausländ. Arbeiter in Wohnheimen: P. I 319.
Diakonisches Werk der EKD: s. b. HPl. Kap. 3 bzw. Kap. 34.
Diakonische Werke, Arbeitsgemeinschaft der (s. a. b. HPl. Kap. 11 bzw. 65): P. I 484.
Diakonische Woche der Thüringer Landeskirche in Eisenach: Bericht v. Oberkirchenrat Keller: P. I 407/8.
Diaspora: P. I 39/40.
D. Diem, Abg. d. evang.-theolog. Fakultät d. Univ. Tübingen: Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 201.
Dienstaufwandsentschädigungen des OKR: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 2 bzw. Kap. 32 Tit. 03; der Dekane u. Kämmerer: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 6 bzw. Kap. 36 Tit. 13 u. 14.
Dienstaushilfe, Krankheits- u. Urlaubsstellvertretung: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 3 bzw. Kap. 36 Tit. 03.
Dienst der Nächstenliebe: P. II 672/4.
Dienstgebäude, Bau eines Dienstgeb. mit Amtswohnung f. d. Schuldekan in Ulm: B. 134, u. Göppingen: B 309.
Dienstjahr, Kirchl.: P. I 37.
Dienstprüfungen, theol.: s. b. HPl. Kap. 6 bzw. Kap. 45.
Dinkelaker, Abg. f. Geislingen/St., Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 22.
Dipper, Abg. f. Schw. Gmünd: Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; Mitgl. d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus (Vors.): P. I 23; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23.
Dorfhelferinnen: P. I 39.
Dr. **Dürr,** Abg. f. Gaildorf: Stellv. Gastvertreter b. d. Thüringischen Synode: P. I 19; Mitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 23; Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend und Unterricht (Schriftf.): P. I 23.
Dr. **Dummler,** Oberkirchenrat: Referent f. Kirchensteuer u. Kirchengemeindeangelegenheiten: B 6.
Duncker, Abg. f. Weinsberg (Nachf. d. Abg. Rieß): P. I 380; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche und Öffentlichkeit: P. I 382.
Dr. **Ebeling,** Prof.: Zur Frage der Berufung an die Univ. Tübingen: P. II 663/5, 671.
Eberle, Frau, Abg. f. Freudenstadt: Mitgl. d. Finanzaussch. u. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: Beil. 2—B. 5; Mitgl. d. Württ. Ev. Arbeitsgemeinschaft f. Weltmission: P. II 879.
Ehelosigkeit: s. b. Ausschußanträge u. Worte d. LKT.
D. Dr. **Eichele,** Prälat von Ulm/D.: B 6; Landesbischof seit 1. 4. 1962.
Eingaben an den LKT. — die LSy. — (s. a. b. Anträgen) betr.:
Abendmahl: Eingabe von Pfarrer Dr. Jäger, Berkheim, betr. Zulassung von Kindern ab 10 Jahren z. Abendmahl (Übergabe v. 5. LKT.): P. I 29, 127 (L.Nr. 622).
Aufbaugymnasium Mössingen: Eingabe von Oberstudiendirektor Alfred Braun, Heilbronn a. N., betr. Einrichtung d. Gymnasiums in Mössingen als Aufbaugymnasium: P. II 554 (L.Nr. 427).
Baumann: Eingaben des fr. Pfarrers Rich. Baumann betr. Wiederaufnahme seines Lehrzuchtverfahrens: P. II 1014/21.
Beichte: Eingabe des Dekanatamts Schwäb. Gmünd betr. Einlegeblatt für das Gesangbuch als Anleitung zur Selbstprüfung: P. I 127/8.
Berufsschulen: Eingabe von Pfarrer Schwenkhagen, Oberesslingen, u. a., betr. evang. Unterweisung an den Berufsschulen: P. II 554 (L.Nr. 431).

Eingaben (Forts.):
Besoldung (s. a. b. Eingaben zur Pfarrbesoldungsordnung): Eingabe des Stadtdekanatamts Stuttgart betr. Besoldung von Religionslehrer Albert, Stuttgart: P. I 29 (L.Nr. 40).
Brot für die Welt: Eingabe des Kirchenbezirks Freudenstadt betr. Zuführung des Opfers vom 24. und 25. Dez. 1960 an „Brot f. d. Welt": P. I 137 (L.Nr. 112).
Büchereiarbeit, kirchl.: Eingabe von Pfarrer i. R. Lamparter, Bad Cannstatt: P. I 492, P. II 1007.
Dr. Buhr, Pfarrer: Eingabe von Oberstudiendirektor Braun, Heilbronn a. N.: P. II 969 (L.Nr. 551).
Bunkerwohnungen: Eingabe der Kirchl. Bruderschaft in Württemberg betr. Herausnahme von Familien mit Kindern aus den Bunkern in Stuttgart: P. I 30, 130/1.
Dekanatamt Welzheim: Eingabe des Kirchengemeinderats Alfdorf betr. die geplante Auflösung des Dekanatamts Welzheim: P. II 554 (L.Nr. 422).
Diakonischer Dienst: Eingabe der Diakonissenanstalt Schwäb. Hall betr. neuer Aufruf zu einem freiwilligen diakonischen Dienst: P. I 381 (L.Nr. 314).
Gebet: Eingabe der Kirchengemeinde Erzingen betr. Zulassung der Wendung des Geistlichen zum Altar beim Gebet: P. I 381 (L.Nr. 280).
Gebetsversammlung: Eingabe von Hans-Joachim Beyer, Stuttgart, betr. Einrichtung von Gebetsversammlungen (Übergabe v. 5. LKT.): P. I 29, 127/8.
Glaubensbekenntnis: Eingabe des Pfarramts Mössingen zum Wortlaut des Glaubensbekenntnisses bei Taufe und Abendmahl: P. I 138, 291.
Gottesdienst: Beschwerde von Oberstudiendirektor Braun, Heilbronn a. N., gegen Abhaltung eines Gemeindegottesdienstes durch eine Theologin: P. I 381 (L.Nr. 287).
Gottesdienstordnung: Eingabe des Pfarrkonvents Degerloch betr. Gottesdienstordnung (Aufstehen beim Verlesen der Predigttexte): P. I 136, 290/2, 327.
Griechisch-Unterricht (s. a. dort): Eingabe des Fakultätentags der evang.-theol. Fakultäten in Deutschland betr. Kürzung des Griechisch-Unterrichts: P. II 974, 1012/3.
Israel: Eingabe von Pfarrer König, Weilimdorf, betr. Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Bundesrepublik zum Staat Israel: P. II 1007.
Kanzelabkündigungen (s. a. dort u. b. Anträgen): Eingaben betr. d. Entschließung d. 5. LKT. über Kanzelabkündigungen von Pfarrer Fischinger, Zuffenhausen-Rot: P. I 29 (L.Nr. 14); von Pfarrer Rücker, Ebersbach/Fils: P. I 30, 183/7; der Kirchengemeinde Metzingen: P. I 30, 183/7.
Katecheten: Eingabe der Degerlocher Bezirkssynode betr. Ausbildung der Katecheten: P. II 822/3, 1011/2.
Katechetische Ausbildung der Theologen: Eingabe von Oberstudienrat Kohlhaas, Esslingen: P. I 29, 128/130.
Katechismus: Eingabe von Pfarrer Hinderer, Klingenberg (Bilderverbot, Zählung d. Gebote): P. I 136, 290/1.
Kindertaufe: s. b. Taufe.
Kirchenbuch II: Eingabe von Pfarrer i. R. Schüle, Liebelsberg, betr. endgültige Gestaltung d. Kirchenbuchs II: P. I 138, 291.
Kirchengemeinden: Eingabe des Pfarramts Unterheimbach betr. Zusammenschluß mehrerer Kirchengemeinden: P. II 974 (L.Nr. 672).
Kirchengemeindeordnung: Eingabe d. Pfarramts Stuttgart-Botnang betr. Reform d. Kirchengemeindeordnung im Hinblick auf die Laienarbeit: P. I 187.
Eingabe d. Kirchengemeinderats Stuttgart-Bad Cannstatt betr. Änderung d. Kirchengemeindeordnung (Nichttheologe als stellv. Vorsitzender): P. I 492 (L.Nr. 350).
Kirchensteuer: Eingabe von Walter Wößner, Hallwangen, betr. Kirchensteuereinzug: P. I 30 (L.Nr. 69).
Eingabe d. Pfarramts Engelsbrand betr. Kirchensteuerrückzahlung im Lohnsteuerjahresausgleich: P. I 380, 471.
Konfirmationsordnung und -agende:
Eingabe der Lehrerinnenvereinigung Baden-Württemberg in Stuttgart betr. Verkürzung d. Zuhörer- u. Konfirmandenunterrichts: P. I 29, 128.
Eingabe des Pfarramts Stuttgart-Botnang betr. Vorverlegung des Konfirmationsalters: P. I 29, 127.
Eingabe des Kirchengemeinderats Deißlingen betr. Änderung der Konf.-Ordnung: P. I 29 (L.Nr. 56).
Eingabe von Pfarrer Hinderer, Klingenberg, dass. betr.: P. I 136, 290/1.
Eingabe des Dekanats Herrenberg: P. II 885 (L.Nr. 663).
Eingaben des Pfarrkonvents Reutlingen, KTA Waiblingen, Neuenbürg, Degerloch, a. o. Bezirkssynode Esslingen, Pfarrkonvent Ludwigsburg, Bezirksjugendpfarrerkonferenz u. a.: P. II 943/950, 969, 1078, 1091.
Eingabe der Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen betr.
Spätkonfirmation: P. II 964/6.
Eingaben des Pfarrkonvents Aalen, der Evang. Frauenhilfe Stuttgart-Stadt, von Dr. med. Eberlein, Trossingen, der Kirchenbezirkssynode Ludwigsburg, des Pfarramts Frommern, der Evang. Bekenntnisgemeinschaft in Württ., der Pfarrerschaft des Kirchenbezirks Weinsberg: P. II 974, 1022, 1078, 1091.
Kriegsdienstverweigerer (s. a. b. Militärseelsorge):
Eingabe von Pfarrer Zeller, Belsenberg u. a., betr. seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer: P. I 136, 181/2.
Eingabe d. Fachgemeinschaft hauptamtlicher evang. Religionslehrer in Württ. betr. Betreuung der Kriegsdienstverweigerer: P. II 974, 1012.
Laienaktivierung: Eingabe des Pfarramts Stuttgart-Botnang betr. Aktivierung der Laien und Entlastung der Pfarrer: P. I 29 (L.Nr. 36).
Memorandum der EKD.: Eingabe von Prokurist A. Merkt, Heilbronn, zum Memorandum d. EKD. zu Weltpolitik u. Atomfragen: P. I 381 (L.Nr. 308).
Militärseelsorge: Eingabe von Pfarrer Zeller, Belsenberg u. a., betr. seelsorgerliche Betreuung der Wehrpflichtigen: P. I 136, 181/2.
Eingabe d. Kirchl. Bruderschaft in Württ. betr. Außerkraftsetzung d. Militärseelsorgevertrags: P. I 381 (L.Nr. 304).
Eingabe d. fr. Wehrbereichsdekans V, Stuttgart, betr. Regionalsynode d. EKD über die Militärseelsorge: P. II 974, 1007.
Notstandsgesetzgebung: Eingabe von Pfarrer i. W. Fischinger, Unterweissach, betr. Wort d. LSy. zur Notstandsgesetzgebung: P. II 974, 1007, 1021.
Pfarrbesoldungsordnung:
Eingabe des Pfarrkonvents Ulm betr. Verbesserung d. Pfarrbesoldungsordnung: P. I 137 (L.Nr. 123).
Eingabe des Pfarrkonvents Balingen dasselbe betr.: P. I 137 (L.Nr. 135).
Pfarrernachwuchs: Eingabe des Pfarrkonvents Degerloch betr. Pfarrernachwuchs u. a.: P. I 136 (L.Nr. 103).
Pfarrerskleidung: Eingabe von Pfarrer Krause-Sparmann, Tübingen: P. I 136 (L.Nr. 84).
Pfarrvikarinnen: Eingabe von Frau Pfarrvikarin Breuning, Tübingen, betr. Änderung der Amtsbezeichnung: P. II 1023.
Reformationsfest: Eingabe des Kirchenbezirks Nürtingen betr. Verlegung d. Reformationsfestes auf den 1. November: P. I 29, 180/1, 292/4, 327/9.
Eingabe des Religionswissenschaftlichen Arbeitskreises im Hospitalhof; dasselbe betr.: P. I 492 (L.Nr. 340).
Religionsunterricht: Eingabe von Pfarrer i. W. Kumpf, Tübingen, betr. Nichtverwendung des Börgerschen Lehrbuchs „Am Quell des Lebens" im Religionsunterricht: P. I 137, 140/2, P. II 821/2.
Eingabe d. Katechetischen Amts der Landeskirche betr. § 68 Schulverwaltungsges. (Religionsmündigkeit): P. II 1021.
Taufagende:
Eingabe der Kirchl. Theol. Arbeitsgemeinschaft des Dekanats Urach betr. neue Taufagende (Änderungsvorschlag): P. I 327, P. II 796 (L.Nr. 249).
Eingabe des Kirchenbezirkstags Nagold betr. Verpflichtung der Eltern u. Paten zur christl. Erziehung: P. I 389, P. II 796 (L.Nr. 267).
Eingabe der Kirchl. Theol. Arbeitsgemeinschaft des Kirchenbezirks Reutlingen zum Entwurf einer neuen Taufagende: P. I 381, P. II 796 (L.Nr. 283).

Eingaben (Forts.):
Eingabe der Kirchl. Theol. Sozietät für Württ. u. Pastoraltheol. Arbeitsgemeinschaft zur Taufagende: P. I 492, P. II 796 (L.Nr. 352).
Eingabe von Pfarrer Neumaier, Kohlberg, zum Entwurf einer neuen Taufagende: P. I 381, P. II 796 (L.Nr. 286).
Eingabe von Pfarrer Weber, Eislingen: P. II 691, 796 (L.Nr. 451).
Eingabe von Dekan i. R. Knoch, Frommern, betr. Änderung der Bezeichnung „Taufagende": P. II 969/970.
Taufe: Eingabe von Walter Wößner, Hallwangen, betr. Kindertaufe: P. I 30 (L.Nr. 70).
Eingabe des Diözesanvereins Freudenstadt und des Freudenstädter Pfarrerkreises zur Tauffrage: P. I 136 (L.Nr. 96).
Eingabe von Pfarrer Holzträger, Neckarrems, betr. die Taufpraxis seines Stellvertreters: P. II 554 (L.Nr. 429).
Taufordnung: Eingabe von Alfred Leikam, Schwäb. Hall, zur neuen Taufordnung: P. II 554 (L.Nr. 428).
Theologinnen: Eingabe (Stellungnahme) der Evang. Studentengemeinde Göttingen zur Theologinnenfrage: P. II 553, 691.
Trauungsagende: Eingabe von Pfarrer Plag, Grötzingen (sprachliche Fragen): P. II 969 (L.Nr. 542).
Trauungsordnung: Eingabe des Pfarrkonvents Schwenningen a. N. betr. Änderung von § 11 Abs. 1 der Ordnung der kirchl. Trauung: P. I 29, 127 (L.Nr. 45).
Wahlordnung:
Eingabe des Kirchenbezirkstags Balingen: P. I 29, 292, 329, 418, P. II 774;
des Kirchenbezirkstags Reutlingen: P. I 136, 187, 292, 329, 418, P. II 774;
des Kirchenbezirkstags Neuenbürg: P. I 137, 187, 292, 329, 418, P. II 774;
des Kirchenbezirkstags Weinsberg: P. I 137, 329, 418, P. II 774;
des Kirchenbezirkstags Münsingen: P. I 327, 329, 418, P. II 774;
des Kirchenbezirks Nagold: P. I 380, 418, P. II 774;
der Freien Volkskirchl. Vereinigung in Württ.: P. I 381, 418, P. II 774;
der Dekanskonferenz betr. Urwahl: P. II 885/8;
der Kirchl. Theol. Arbeitsgemeinschaft Reutlingen: P. II 886/8.
Zuwahl von Abgeordneten des LKT.: Eingabe der Stuttgarter Arbeitsgemeinschaft der Hilfskomitees betr. Zuwahl von 2 bis 3 Flüchtlingsvertretern: P. I 29, 12/4.
Eingabe von Frau Hedwig Gauger, Stuttgart-Kaltental, betr. Zuwahl von Jugendpfarrer Sorg und Pfarrer Bachteler, Stgt.-Kaltental: P. I 29 (L.Nr. 6).
Eingabe des Arbeitskreises christlicher verantwortlicher Frauen in Württ. betr. Zuwahl einer berufstätigen unverheirateten Frau: P. I 30 (L.Nr. 72).
Eingabe von Dekan Weber, Bad Cannstatt, betr. Zuwahl des Vorsitzenden der Kirchl. Bruderschaften: P. I 29 (L.Nr. 12).

Einnahmen, sonstige: s. b. HPl. Kap. 17 bzw. Kap 08.

Einsegnung von Theologinnen: s. b. Gesetze Z. 3.

Elsenhans, Abg.: Zuwahl: P. I 14; Mitglied des Kuratoriums der Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19; Mitglied des Ständigen Aussch.: P. I 23; des Finanzaussch.: P. I 23.

Entschließungen des LKT. — der LSy. — (s. a. b. Worte des LKT.):
betr. Erhöhung der Pflegesätze der evang. Krankenhäuser: P. I 356/7, 370;
zum Thema „Kirche und Mission": P. I 471/6;
zum Arbeitskampf in der Metallindustrie (Telegramm an die Sozialpartner): P. I 549;
zur Stellung des ehelosen Menschen in der evang. Kirche: P. II 682/5;
betr. Zulassung des evang. Religionsunterrichts als Wahlfach im Abitur: P. II 993/5.

Ergebnisse der Wahlen z. 6. LKT.: B. 7—11.

Eröffnung des LKT.: s. b. LKT.

Erscheinungsfest: s. b. Einzelanträge.

Europäische Kirchenkonferenz in Nyborg: P. I 34.

Evang. Beratungsstelle für Familien- u. Erziehungsfragen: P. I 317.

Evang. Gemeinschaft: Fusion mit der Methodistenkirche: P. II 991.

Evang. Gesellschaft in Stuttgart (s. b. HPl. Kap. 8 b Tit. 3 bzw. Kap. 51 Tit. 22): Baubeitrag zur Unterbringung von Bunkerbewohnern: B. 135.

Evang. Kirche in Deutschland (EKD):
Wahl d. Mitgl. d. Synode d. EKD u. d. Stellv.: P. I 48/50, 382.
Umlagezahlung an d. EKD u. a.: s. b. HPl. Kap. 3 bzw. Kap. 34.
Bericht über die Synode d. EKD: P. I 98 (Dipper), P. I 126/127, 202/205 (Dr. Strodtbeck).
Jahresber. d. LaBi.: P. I 33, 211/214, 236/46, 484/6, P. II 674/5, 979/980.
Telegramm an den Ratsvorsitzenden: P. I 237, 245/6, 438.
Antworttelegramm d. Ratsvorsitzenden: P. I 298/9.
Arbeitsgemeinschaft für Weltmission innerhalb d. EKD: P. II 589.
Catholika-Ausschuß: P. II 979, 990.
Memorandum d. EKD zu Weltpolitik u. Atomfragen: s. b. Eingaben.

Evang. kirchl. Gymnasien mit Heim: s. b. HPl. Kap. 8 a bzw. Kap. 53 u. b. Aufbaugymnasien.

Familienferienheime, zur Förderung von F.: s. b. HPl. Kap. 14 b.

Fernsehen: s. b. Rundfunk- u. Fernseharbeit.

Filialreisekostenentschädigungen: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 5 bzw. Kap. 36 Tit. 12.

Filmwesen: P. II 673/4, 701, 703.

Flüchtlingslager: P. I 38.

Förderung des Siedlungswesens: s. b. HPl. Kap. 14 a bzw. Kap. 75.

Fonds zum Grundstücks- u. Gebäudeerwerb: s. b. HPl. Kap. 14 c bzw. 76.

Fonds zur Erhaltung u. Instandsetzung von Liegenschaften in Eigentum bzw. Bauunterhaltung d. Landeskirche: s. b. HPl. Kap. 14 b bzw. 14 c u. Kap. 76.

Fortbildung der Pfarrer: s. b. HPl. Kap. 7 bzw. 48.

Fragestunde der LSy.: P. II 1009, 1011.

Dr. **Frommer,** Frau, Abg. f. Tuttlingen: Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus u. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23 u. 334; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterr. (Nachf. d. verst. Abg. Dr. Schmid): P. I 334.

Fuchslocher, Abg. f. Heilbronn a. N.: Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23.

Gäste des LKT.: Ministerpräsident Kiesinger: P. I 6/7; Dekan Dr. Lindenmeyer, Augsburg (Bayern): P. I 27, P. I 30; Dekan Würthwein, Pforzheim (Baden): P. I 28, 222; Oberkirchenrat Braecklein, Eisenach (Thüringen): P. I 27, 30; Dekan Putz, Erlangen (Bayern): P. I 406, 680/1; Pfarrer Frank, Donaueschingen (Baden): P. I 406, P. II 555, 680, 779/780; Unitätsdirektor D. Motel, Bad. Boll (Kommission f. Kirche u. Mission): P. I 406/7; Dekan Kirchenrat v. Ammon, Memmingen (Bayern): P. II 554/5; Kirchenrat Rusam, Steinach (Bayern): P. II 780, 986/7; Dekan Bartholomä, Wertheim (Baden): P. II 985/6.

Gastvertreter d. LKT. b. d. Nachbarsynoden:
in Bayern: s. b. Schieber, v. Wöllwarth u. Ottmar;
in Baden: s. b. Schosser u. Schrägle;
in Thüringen: s. b. Bochinger, Brezger u. Dr. Dürr: P. I 519.

Gauger, Abg. f. Neuenstadt a. K. (Nachf. d. verst. Abg. Lindmaier): P. II 884; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. II 969.

Gebet, kirchl.: s. b. kirchl. Ordnungen, Gottesdienst, Ausschußanträge u. Eingaben.
Kniegebet: P. I 291.

Gebetsversammlung: s. b. Eingaben.

Gelübde: s. b. Verpflichtung der Abg.

Gemeinde: P. 32/33, 483.
Gemeinde u. Evang. Akademie: P. I 527/532, 540/3.
Lebendige Gemeinde: P. II 678/9, 707/9, 711, 982.

Gemeindebüchereien (s. a. b. Einzelanträge u. Eingaben z. Büchereiarbeit): P. I 316/7, P. II 685.

Gemeindedienst, Evang., Landesstelle: s. b. HPl. Kap. 11 bzw. 63.

Gemeindehäuser in Montagebauweise: B. 45, 134, 181, 309.

Gemeindehelferinnen: s. b. Einzelanträge.

Gemeinde- und Verwaltungszentrum bei der Hospitalkirche in Stuttgart: B 32, 135.

Gemeinschaftsschule, christl. (s. a. b. Schule u. Kirche): P. II 992/9, 1008/9.

Generalsynode der VELKD: s. b. VELKD.

Gesamtkatechumenat: P. II 631.

Geschäftliche Mitteilungen: P. I 10, 23, 28/30, 58, 103, 135/8, 208, 221, 380, 491/2; P. II 552/3, 625, 668, 778/9, 841, 884, 973/5, 985.
Geschäftsordnung f. den LKT. — die LSy.: Verbindlicherklärung f. d. 6. LKT.: P. I 10.
Gesellschaftsdiakonie: P. II 672/4, 700/3, 710/1, 983/5, 999/1000.
Gesetze, Kirchl. (über die landeskirchl. Haushaltspläne s. b. Haushaltsplan):
1. zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung von 1958 und der Besoldungsordnung für Kirchenbeamte vom 16. Mai 1958 — GE. Beil. 5: B 33/34 (BE. Heiland): P. I 108/109;
2. zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung von 1958 — GE. Beil. 6: B. 35/37, mit Anträgen des Finanzausschusses hiezu — Beil. 8: B 47 (BE. Kammerer u. Palmbach) und Einzelanträge: P. I 138, 150/160;
3. über den Zeitpunkt der Ordination von Pfarramtsbewerbern und der Einsegnung von Theologinnen im Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg — GE. Beil. 10: B. 51/52 (BE. Thibaut) u. Einzelantrag: P. I 281/9;
4. zur Änderung und Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung von 1961 — GE. Beil. 13: B. 109/110 (BE. Kammerer): P. I 299/300;
5. zur Änderung des Versorgungsrechts für Pfarrer — GE. Beil. 14: B. 111/2 (BE. Kammerer): P. I 299/300;
6. zur Änderung der Besoldungsordnung für Kirchenbeamte — GE. Beil. 15: B. 113/4 (BE. Kammerer): P. I 299/300;
7. Wahlordnung — GE. Beil. 20: B. 189/199 mit Anträgen des erweiterten Ausschusses für Rechtsfragen hiezu — Beil. 23: B. 205/7 (BE. Dr. Jeckel, D. Diem u. Dipper), Eventualgesetzentwurf u. Einzelanträge: P. II 555/581, 592/8, 714/760, 762/9, 770/4;
8. Ordnung der Taufe — GE. Beil. 19: B. 183/187 u. Neufassung Entw. einer Taufordnung d. Aussch. f. Rechtsfragen — Beil. 25: B. 239/241 (BE. Dr. Heckel u. D. Diem) u. Einzelanträge: P. II 618/625, 801/821, 826/838, 841/856;
9. über die Bildung eines Dekanats- und Kirchenbezirks Stuttgart-Zuffenhausen — GE. Beil. 21: B. 201/2 u. Einzelantrag hiezu: P. II 760/2;
10. zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württ. (KVG) — GE. Beil. 22: B. 203 mit Einzelanträgen hiezu (BE: Dr. Heckel): P. II 769/770, 774/5;
11. zur Ergänzung der kirchl. Wahlordnung — GE. Beil. 27: B. 265/6: P. II 859, 878;
12. zur Änderung der Wahlordnung 1964 — GE. Beil. 30: B. 277 (BE. Dr. Streck): P. II 888/9;
13. zur Änderung der Kirchenverfassung — GE. Beil. 31: B. 279/280 (BE. Dr. Streck): P. II 889/890;
14. Konfirmationsordnung — GE. Beil. 28: B. 267/274 u. Neufassung Entw. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus — Beil. 32: B. 281/3 (BE. Bock, Ottmar u. Schosser) u. Einzelanträge: P. II 890/909, 943/955, 957/964, 1078/1091; Bildung von Arbeitsgruppen zu den Fragen a) Konfirmationsalter, b) Konfirmandenunterricht — Dauer u. Termine, c) Konfirmationsbuch: P. II 946/8; Berichte der Arbeitsgruppen (BE. Fuchslocher, Link II u. Dinkelaker): P. II 949/950; Bildung eines Sonderausschusses i. S. v. B. 281: P. II 950/957; Erfahrungsbericht über den Versuch einer Neuordnung des Konfirmandenunterrichts (Pfarrer Philippi): P. II 1079/1081, 1085.

Gesprächskreise (s. a. b. Ausschuß) zur Vorbereitung der Aussprache über den Jahresbericht des LaBi.: P. I 490, P. II 679/680, 987.
Glaubensbekenntnis: s. b. Eingaben.
Glemser, Abg. f. Cannstatt: Mitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 23; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. II 632.
Gnadauer Verband: Buß- u. Bittgottesdienste: P. II 1002/7.
Gottesdienst (s. a. b. kirchl. Ordnungen, Ausschußanträge u. Eingaben): P. I 32, 487, 495/501.
Gottesdienstordnung: s. b. Eingaben.
Gottschick, Oberkirchenrat: Referent f. d. unständigen Geistlichen bzw. seit 1. 1. 1966 f. d. ständigen Pfarrer: B 6.
Griechisch-Unterricht: Evang.-theol. und kath.-theol. Universitätsfakultäten zur Kürzung des Griechisch-Unterrichts: P. II 974, 1012/3 (s. a. b. Eingaben).
Großsachsenheim: Bau von Lehrerwohnungen und Schulräumen des Evang. kirchl. Mädchengymnasiums: B. 32.
Gustav-Adolf-Werk: P. I 40, P. II 657/9.
Gutbrod, Kirchenrat: Leiter des Katech. Amts: P. I 139.
Häfele, Abg. f. Schw. Hall: Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23.
Haftpflichtversicherung: s. b. HPl. Kap. 13 a bzw. Kap. 72.
Haigstkirche in Stuttgart, Pfarrhausneubau: B. 135.
Handreichung zu § 2 d. kirchl. Wahlordnung: s. b. Ausschußanträge.
D. Dr. **Haug,** Landesbischof, i. R. ab 1. 4. 1962: s. a. b. Landesbischof.
Hauser, Abg. f. Herrenberg: Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23.
Haushaltsplan, landeskirchl. (s. a. b. Anträge u. Eingaben hiezu):
a) Kirchl. Gesetze über den landeskirchl. Haushaltsplan:
1. für das Rechnungsjahr 1960 (mit Ordentl. u. Außerordentl. Haushaltsplan) — GE. Beil. 4: B. 13/32 (BE. Heiland u. Lindel) u. Einzelanträge hiezu: P. I 30, 50/55, 58/77, 80/98, 106/108, 109/110;
2. für das Rechnungsjahr 1961 — Nachtrag — GE. Beil. 7: B. 39/46 u. Anträge d. Finanzausschusses — Beil. 9: B 49 (BE. Heiland u. Lindel): P. I 138, 160/6;

Umstellung d. Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr: GE. Beil. 7: B. 39/40, P. I 300;

3. für das Rechnungsjahr 1962 (mit Ordentl. u. Außerordentl. Haushaltsplan) — GE. Beil. 12: B. 87—107 (BE. Heiland u. Lindel) u. Einzelantrag hiezu: P. I 300/22;
4. für das Rechnungsjahr 1963 (mit Ordentl. u. Außerordentl. Haushaltsplan) — GE. Beil. 16: B. 115/135 (BE. Heiland u. Palmbach): P. I 381, 451/471;
5. für das Rechnungsjahr 1964 (mit Ordentl. u. Außerordentl. Haushaltsplan) — GE. Beil. 18: B. 161/182 (BE. Heiland u. Lindel) u. Einzelanträge hiezu: P. II 554, 634/663;
6. für das Rechnungsjahr 1965 (mit Ordentl. u. Außerordentl. Haushaltsplan) — GE. Beil. 26: B. 243/264 (BE. Heiland u. Lindel): P. II 862/878;
7. für das Rechnungsjahr 1966 (mit Ordentl. u. Außerordentl. Haushaltsplan) — GE. Beil. 33: B. 285/309 (BE. Heiland u. Palmbach): P. II 974, 1023/1030, 1033/1055;

Neugliederung d. HPl.: P. II 1023.

b) Genehmigung zu Planüberschreitungen: P. I 137, 139, 289, 383, P. II 648, 681, 870.

Dr. **Heckel,** Abg.: Zuwahl: P. I 168; Mitglied d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 168; Mitgl. d. Spruchkollegiums: P. I 168; Vors. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 187; Mitgl. d. Ältestenbeirats (Schriftf.): P. I 187/8.
Dr. **Hege,** Prälat von Heilbronn a. N.: B. 6.
Heidehof-Gymnasium, Evang., Stuttgart: B. 45, 107, 182.
Heiland, Abg. f. Degerloch: Vors. d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19/20; Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23; BE. f. d. Haushaltsgesetze u. -pläne: Beil. 4; Berichte über die Verteilung d. Mittel d. Ausgleichsstocks: P. I 110/111, 456/7, P. II 633/4, 1053/4.
Heimschulen, Evang. Kirchl.: s. b. HPl. Kap. 8 a bzw. Kap. 53.
Hilfskasse, Kirchl.: P. I 60.
Hilfsplan der EKD, Leistungen hiezu: s. b. HPl. Kap. 3 Tit. 3 bzw. Kap. 34 Tit. 02.
Hilfswerk der EKD: Umlagezahlung: s. b. HPl. Kap. 3 bzw. Kap. 34.
Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Württ.: Wahl der Mitglieder des Hilfswerkausschusses: P. I 19.
Hinterbliebenenbezüge: s. b. HPl. Kap. 9 Tit. 2 bzw. Kap. 71 Tit. 02.
Höhere Fachschule f. Sozialarbeit d. Evang. Landeskirche in Ludwigsburg (s. a. b. Wohlfahrtsschule u. HPl. Kap. 8 b Tit. 4 bzw. Kap. 52): Gebäudeerwerb: B. 264.
Höltzel, Prälat von Stuttgart: B 6; Eröffnungsgottesdienst: P. I 1/3.
Hohenlohe-Langenburg, Gottfried, Fürst zu: Gedenken anläßlich seines Todes: P. I 92.
Hospitalhof Stgt.: B 32, 135.
Hospiz Deutscher Hof in Wildbad: P. II 682.
Ilg, Abg. f. Göppingen: BE. f. d. Legitimation der Abg.: P. I 8/9; Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; Mitglied des Kuratoriums der Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19; stellv. Mitglied d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; 3. Mitglied im Landeskirchenausschuß: P. I 22; Mitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 23; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23.
Industriepfarrer, Arbeit an u. in d. Industrie (s. a. b. Akademie): P. I 533/5, 538/540.
Informationsblatt der LK.: P. I 264/5, 280; P. II 632, 980, 1007/8.

Innere Mission (s. a. b. HPl. Kap. 77, b. Diakonische Arbeit u. Diakonische Werke): Fonds zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen d. I. M. in Württ.: B. 106, 135, 182; P. I 320.
Innerkirchlicher Lastenausgleich (ungleiche Belastung der Pfarrer): P. I 188.
Israel: Kirche und Israel: P. I 35, 482; P. II 1007 (s. a. b. Eingaben).
Jäger, Abg. f. Calw: Mitglied des Kuratoriums der Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19, Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23; †, Nachruf: P. I 326 (Nachf. Röger).
Jahn, Abg. f. Stuttgart: B. 1—4; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23.
Jahresberichte des LaBi.: s. b. Landesbischof.
Jazzgottesdienst: s. b. Gottesdienst u. kirchl. Ordnungen.
Johannes-Brenz-Vereinigung: P. I 122, 189; P. II 1039.
Judenmission: P. II 991/2.
Jugendarbeit, kirchl. (s. a. b. Jugend u. Kirche u. HPl. Kap. 10 bzw. Kap. 57): P. I 316, 483.
Jugendbildungsreferenten d. Akademie Bad Boll: Einstufung ders.: P. II 630.
Jugendbildungs- und **Freizeitstätte** bei Stetten/Filder: Bau: B. 263, 308.
Jugendlager: P. I 37.
Jugend und Kirche: P. II 823/6, 970, 975;
Referat hierüber v. Landesjugendpfarrer Hermann: P. II 912/921;
Aussprache mit Berichten der hiefür gebildeten 4 Arbeitsgruppen (BE. Dr. Wößner, Kallenberger, Wieler, Frau Dr. Frommer): P. II 921/939;
Wort an die Gemeinden: P. II 955/7;
Wort an den OKR.: P. II 957.
Jugendwerk, Evang.: s. b. Jugend u. Kirche u. HPl. Kap. 10 Tit. 3 bzw. Kap. 57 Tit. 21.
Jungmännerwerk, Evang.: s. b. Jugend u. Kirche u. HPl. Kap. 10 bzw. Kap. 57.
Käßbohrer, Abg. f. Ulm: stellv. Mitglied des Hilfswerkausschusses: P. I 19; Mitgl. d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Mitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 23.
Kallenberger, Abg. f. Nürtingen: Schriftführer: P. I 18; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Kammerer, Abg. f. Cannstatt: Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Finanzaussch. (Schriftf.): P. I 23; Mitglied d. Versammlung d. Württ. Evang. Arbeitsgemeinsch. f. Weltmission: P. II 878.
Kanzelabkündigungen (s. a. b. Einzel- u. Ausschußanträge u. b. Eingaben): P. I 29, 30, 136, 183/7.
Kanzleikosten d. OKR.: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 5 bzw. Kap. 32 Tit. 12.
KAO.: s. b. Ausstellungs- u. Vergütungsordnung.
Karlshöhe Ludwigsburg: s. b. HPl. Kap. 8 b Tit. 2 bzw. Kap. 51 Tit 21.
Katecheten und **Katechetinnen** (s. a. b. Eingaben u. HPl. Kap. 4 a Tit. 5 bzw. Kap. 37 Tit. 21): Ausbildung: P. II 822/3, 1011/2; bezirksweise Anstellung: P. II 1039.
Katechetische Ausbildung d. Theologen: s. b. Eingaben.
Katechitisches Amt (s. a. b. HPl. Kap. 4 a bzw. Kap. 37): P. I 74/77, 139/140;
Unterbringung: B. 32;
vorl. Ordnung d. Katech. Amts; P. I 137;
Bildung eines Beirats f. d. Katech. Amt: P. I 137;
Leiter des Katech. Amts (Kirchenrat Gutbrod): P. I 139.
Katechetisches Oberseminar (s. a. b. HPl. Kap. 8 b Tit. 5 bzw. Kap. 51 Tit. 23): Errichtung in Freiburg: P. II 682.
Katechismus: s. b. Eingaben und Ausschußanträge.
Keller, Oberkirchenrat: Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke: B. 6.
Kindergärtnerinnenseminar, Evang. in Herbrechtingen (s. a. b. Kindergartenarbeit): Umbau u. Erweiterung: B. 181.
Kindergärtnerinnenseminar, Evang. in Reutlingen (s. a. b. Kindergartenarbeit): Baukostenanteil der Landeskirche: B. 32, 45, 106, 134.
Kindergartenarbeit: s. b. Kindergärtnerinnenseminar u. HPl. Kap. 56.
Kindergottesdienst: P. I 39.
Kinogottesdienst: P. II 825/6.
Kirche: Stellung u. Aufgabe: P. II 980/5.
Kirchenbeamte: Änderung d. Besoldungsordnung f. Kirchenbeamte: P. I 299/300; neues Kirchenbeamtengesetz u. Pensionierungsalter: P. II 1035.
Kirchenbezirk: P. II 707/9.
Bezirksarbeit: P. I 506/7, 510; P. II 711.
Bildung des Kirchenbez. Stuttgart-Zuffenhausen: P. II 760/2 (s. a. b. Gesetze Z. 9).
Kirchenbezirksordnung: s. b. Einzelanträge.
Kirchenbuch II: s. b. Eingaben.
Kirchengebet: s. b. kirchl. Ordnungen, Gottesdienst u. Gebet.
Kirchengemeinden, Zusammenschluß: s. b. Eingaben.
Kirchengemeindeordnung: s. b. Einzelanträge u. Eingaben.
Kirchenleitung: s. b. Oberkirchenrat u. HPl. Kap. 2 bzw. Kap. 32.
Kirchenmusik (s. a. b. kirchl. Ordnungen): Aufwand f. K. (Landeskirchenmusikwart, Kirchenmusikschule u. a.): s. b. HPl. Kap. 8 bzw. 54.
Kirchenmusikschule Esslingen: Erweiterungsbau: B. 263.
Kirchenreform: P. II 980/1.
Kirchenstellen, neue: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 1 u. 10 bzw. Kap. 36 Tit. 01 u. 04.
Kirchensteuer (s. a. b. HPl. Kap. 18 bzw. 01, b. Einzelanträge u. Eingaben): Hebesatz: P. I 138/9.
Kirchenvermögensteuer, Verzicht: P. II 867, 875/8.
Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V. über die Benachteiligung d. selbständigen Unternehmer bei d. Kirchensteuererhebung: P. II 867/8, 877/8.
Kirchenverfassung: s. b. Gesetze Z. 10, 13.
Kirche und Jugend: s. b. Jugend u. Kirche.
Kirche und Mission: s. b. Mission u. Einzelanträge.
Kirche u. Öffentlichkeit, Ausschuß für: s. b. Ausschüsse des LKT. u. b. Anträge dess.
Kirche u. Schule: P. II 984/5.
Kirchliche Anstellungsordnung (KAO.): s. b. Anstellungs- u. Vergütungsordnung.
Kirchliche Aufbaugymnasien mit Heim: s. b. Aufbaugymnasien.
Kirchliche Gesetze: s. b. Gesetze.
Kirchliche Haushaltsgesetze: s. b. Haushaltsplan.
Kirchliche Jugendarbeit: s. b. HPl. Kap. 10 bzw. Kap. 57.
Kirchliche Ordnungen: P. I 495/501, 508/510; P. II 975/6.
Kirchlicher Dienst: Nachwuchsfrage: P. II 678/9, 708.
Kirchlicher Sprachkurs: s. b. Sprachkurs.
Kirchliche Verordnungen: s. b. Verordnungen.
Kirchliche Verwaltungsstellen: s. b. Verwaltungsstellen.
Kirchliche Werke und landeskirchliche **Dienststellen:** s. b. HPl. Kap. 10 u. 11 bzw. Kap. 57, 61, 63, 65 u. 66.
Kloster Denkendorf: s. b. Diakonieseminar D.
Kniegebet: P. I 291.
Köble, Abg. f. Kirchheim/T.: B 1; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23.
Kollekten: s. b. Einzelanträge.
Kommission für Kirche und Mission: s. b. Mission, Äußere.
Konfessionsschule: P. II 702/3.
Konfirmandenunterricht (s. a. b. Gesetze Z. 14, Konfirmationsordnung u. Einzelanträge): Verkürzung d. Konfirmandenunterrichts: P. I 29, 128, 381, 411/4, 514/9; P. II 630/1, 632.
Erfahrungsbericht über den Versuch einer Neuordnung des Konfirmandenunterrichts i. d. Kirchenbezirken Böblingen u. Besigheim (BE. Pfarrer Philippi): P. II 974, 1079/1081.
Konfirmation (s. a. b. Gesetze Z. 14, Konfirmationsordnung u. -agende, Einzelanträge u. Eingaben): Zulassung von Versuchen zur Weiterentwicklung d. K.: P. II 964/6, 971.
Konfirmationsagende (s. a. b. Einzelanträge u. Eingaben): Einbringung d. Entw. zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage — Beil. 29: B. 275/6, P. II 890/2; Bericht d. Aussch. f. Lehre u. Kultus (BE. Bock u. Schosser), f. Jugend u. Unterricht (BE. Ottmar): P. II 893, 897, 943/9, 970, 1022.
Bildung u. Bericht einer Arbeitsgruppe (BE. Bock): P. II 946/9. Ergänzter Entwurf des Aussch. f. Lehre u. Kultus — Beil. 34: B. 311/2, Änderungsantrag d. Aussch. (BE. Schosser u. Ottmar) u. Einzelanträge: P. II 1055/1066, 1072/8, 1091.
Konfirmationsordnung (s. a. b. Gesetze Z. 14, Einzelanträge u. Eingaben): P. I 488; P. II 682, 971, 974.
Konzil, 2. Vatikanisches: P. I 34, 211, 486; P. II 676/8, 978/9.
Korntaler Hefte: P. II 991.
Kraft, Abg. f. Reutlingen: Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch. P. I 24; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Kraftfahrzeugverordnung, Kirchl. Verordnung über die Beschaffung und Benützung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst: P. II 681, 879 (s. a. b. Verordnungen).
Krankenhäuser, evang.: Erhöhung d. Pflegesätze: P. I 356/7, 370.

Krankenhauspfarrer: Bau eines Pfarrhauses f. d. Krankenhauspfarrer in Tübingen: B 32.
Kriegsdienstverweigerer (s. a. b. Militärseelsorge, Ausschußanträge u. Eingaben): seelsorgerl. Betreuung: P. I 181/2; P. II 974/5, 1012.
Kühnle, Frau, Abg. f. Heidenheim/Br.: Mitgl. d. Ständigen Aussch. (Schriftf.): P. I 23; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre und Kultus: P. I 201; Mitgl. d. Versammlung der Württ. Evang. Arbeitsgemeinsch. f. Weltmission: P. II 878 (abgelehnt: P. II 879).
Kürzungskommission d. LKT.: Wahl: P. I 18, 295.
Kunstberatung: P. I 40/41.
Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll: s. b. Akademie.
Lachenmann, Abg. f. Blaufelden (Schriftführer): P. I 18. Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit (Schriftf.): P. I 23; Mitgl. des Kuratoriums d. Ev. Akademie Bad Boll (Nachf. d. verst. Abg. Jäger): P. I 334.
Laien u. Laiendienst (s. a. b. Eingaben): P. I 32, 488, 501/506, 510; P. II 700/1. Vorsitz im Kirchengemeinderat: P. I 502/3, 505, 510.
Landesbischof D. Dr. Eichele: Wahl: P. I 327.
Ansprache anläßlich d. Wahl z. neuen LaBi.: P. I 338/9.
Begrüßungs- u. Schlußansprachen d. LaBi.: P. I 477/8, 519/20; P. II 665/6, 879/880, 970/2, 1093/4.
Jahresberichte: P. I 479/489, 507/510; P. II 668/679, 709/711, 975/985, 1006.
Verfügungsbetrag d. LaBi.: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 9 bzw. Kap. 32 Tit. 17.
Landesbischof D. Dr. Haug: Eröffnung des LKT. am 18. 1. 1960: P. I 3/6. Begrüßungs- und Schlußansprachen d. LaBi.: P. I 135.
Jahresberichte: P. I 30/42, 116/118, 122/124, 125, 208/19, 236, 244/5.
Südafrikareise d. LaBi.: P. I 308, 310/1.
Rücktritt: P. I 326.
Ansprache anläßlich d. Wahl eines neuen LaBi.: P. I 337/8.
Bibelarbeit d. Altlandesbischofs: P. I 543/8.
Zur Wahlordnung: P. II 592/3.
Verfügungsbetrag d. LaBi.: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 9.
Landeskirche (s. a. b. Einzelanträge): als Volkskirche: P. II 669/670; Stellung u. Aufgabe: P. II 980/5. Verstärkung d. Betriebsmittel d. LK.: B. 107, 131. Ausgleichsrücklage d. LK.: B 131.
Landeskirchenausschuß: Wahl der 2 Stellvertr. d. Präs. d. LKT. (Schieber u. Riedel): P. I 20; des 3. Mitglieds (Ilg): P. I 20/22; der 2 Stellvertr. des 3. Mitgl. (Claß, v. Woellwarth): P. I 22.
Landeskirchentag — Landessynode — (s. a. b. HPl. Kap. 1 bzw. Kap. 31, b. Einzel- u. Ausschußanträge, b. Entschließungen u. Worte d. LKT.):
Ergebnisse der Wahlen zum 6. LKT. vom 25. 10. 1959: B. 7/11.
Verzeichnis der Mitglieder des 6. LKT.: B 1/3.
Organe des 6. LKT.: B. 5/6.
Eröffnung des 6. LKT.: P. I 1/10.
Verpflichtung der Abg.: P. I 7 (s. a. b. Verpflichtung).
Legitimation der Abg.: P. I 8/9.
Wahlen i. LKT.: s. b. Wahlen.
Einberufung d. LKT. durch den LaBi.: P. I 29, 138; P. II 554.
Eröffnungs- und Schlußansprachen des Präsidenten: P. I 9/10, 25/27, 131/2, 133/4, 207/8, 325/6, 371, 379/380, 479, 520, 521; P. II 551/3, 666, 667/8, 777/9, 880/1, 884/5, 972, 973/4, 1092/3.
Vertagung d. LKT. durch den LaBi.: P. I 132, 206, 370, 478.
Unterbrechung der Tagungen des LKT.: P. I 23, 324, 520; P. II 666, 775, 881, 972.
Wiedereröffnung der Tagungen des LKT.: P. I 25, 133, 207, 325, 379, 479, 521; P. II 551, 667, 777, 884, 973.
Ansprache des Präsidenten anläßlich der Wahl eines neuen LaBi.: P. 339.
Bezeichnung „Landessynode": P. II 744/6.
Strukturfragen des LKT.: P. II 686/8, 1009/11.
Neufestsetzung der Tage- u. Übernachtungsgelder d. Abg.: P. I 137.
Landeskirchliche Rechnungen, Prüfung von: s. b. Prüfung.
Landeskirchliches Archiv: s. b. Archiv.
Landespfarrstellen u. sonstige landeskirchliche **Dienststellen:** s. b. HPl. Kap. 7, 8, 10 u. 11 bzw. Kap. 46, 47, 54, 57—66.
Landexamen: P. I 37.
Dr. **Lang,** Friedrich, Abg.: Zuwahl: P. I 14; Mitglied d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus (stellv. Vors.): P. I 23.
Dr. **Lang,** Wilhelm, Abg. f. Künzelsau: ausgesch. a. d. LKT.: P. I 135/6 (Nachf. Wendel).
D. **Lechler,** Altpräsident d. LKT.: Mitglied des Hilfswerkausschusses: P. I 19.
Legitimation der Abg.: P. I 8/9.
Lehrernachwuchs: P. I 517/8.
Lehre und Kultus, Ausschuß für: s. b. Ausschüsse d. LKT. u. b. Anträge dess.
Lehrgang für den Pfarrdienst: s. b. HPl. Kap. 5 b bzw. Kap. 44 u. b. Spätberufene.
Leibfried, Abg. f. Böblingen; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 22.
Leibing, Abg. f. Blaubeuren: Stellv. Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Ersatzmitglied d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23.
Lindel, Abg. f. Stuttgart: Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung d. Mittel. d. Ausgleichsstocks (stellv. Vors..): P. I 19; Mitgl. d. Ständ. Aussch.: P. I 23; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23; MBE. z. Haushaltsplan 1960 (Beil. 4).
Lindmaier, Abg. f. Neuenstadt a. K.: Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23; † 2. 1. 1965, Nachruf: P. II 884 (Nachf. Gauger).
Link, Ernst, Abg. f. Nagold: Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23.
Link, Paul, Abg. f. Waiblingen: Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23.
Ludwig, Abg. f. Ludwigsburg: Mitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 23.
Luth. Weltbund u. dessen **Nationalkomitee** (s. a. b. HPl. Kap. 3 Tit. 5 bzw. Kap. 34 Tit. 04): P. I 34, 486; Tagung in Helsinki (BE. v. Woellwarth-Lauterburg u. Prälat D. Metzger): P. II 581/7, 675.
Lutz, Paul, Oberkirchenrat: Referent f. d. ständigen Pfarrer: B 6; i. R. seit 1. 1. 1966.
Mädchenwerk, Evang.: s. b. Jugend u. Kirche u. HPl. Kap. 10 bzw. Kap. 57.
Mandatsniederlegungen: s. b. Abgeordnete.
Maurer, Frau, Abg. f. Cannstatt: Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen u. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Dr. **Mayer,** Oberkirchenrat: Rechtsreferent: B 6.
Memorandum der **EKD:** s. b. Eingaben.
Messer, Abg. f. Öhringen; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht (stellv. Vors.): P. I 23.
Methodistenkirche: Fusion mit der Evang. Gemeinschaft: P. II 991.
D. **Metzger,** Prälat i. Oberkirchenrat: Referent f. Liturgie, Stift u. Seminare: B. 6; i. R. seit 1. 2. 1965.
Michelbach/Bilz, Evang. Kirchl. Aufbaugymnasium (s. a. b. Aufbaugymnasien): Baumaßnahmen zur Unterbringung: B 32, 106, 134, 181, 263, 308.
Mietzinsentschädigungen: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 4 u. Kap. 4 Tit. 4 bzw. Kap. 32 Tit. 11 u. Kap. 36 Tit. 11.
Militärseelsorge (s. a. b. Ausschußanträge u. Eingaben): P. I 181/2, 483/4, 504, 506; P. II 685, 688/691.
Mischehenrecht, röm.-kath.: P. II 979, 990/2.
Mission, Äußere (s. a. b. HPl. Kap. 3 bzw. Kap. 35 u. Ausschußanträge): P. I 35, 307/312, 481/2; P. II 983, 991/2.
Zum Gesamtthema „Kirche und Mission":
Referat v. Miss.-Insp. Pfarrer Witschi „Der Kampf des Evangeliums in der Welt": P. I 371/7;
Referat v. Prälat D. Metzger „Der Anteil Württembergs an der Weltmission": P. I 383/396;
Referat v. Abg. Brezger über die Arbeit der Kommission für Kirche und Mission: P. I 396/400;
Aussprache über die Referate Witschi, D. Metzger u. Brezger: P. I 400/403;
Referat v. Univ.-Prof. D Dr. Vicedom „Landeskirchen und Missionsgesellschaften auf dem Weg zueinander": P. I 421/6;
Referat v. Miss.-Insp. Pfarrer Dilger „Unsere Mitverantwortung für den weltweiten Sendungsauftrag": P. I 426/434;
Generalaussprache zum Gesamtthema „Kirche u. Mission" mit Berichten der hiezu gebildeten 4 Gesprächskreise: P. I 434/8, 441/451;
Entschließung d. LKT. zum Gesamtthema: P. I 471/6.
Arbeitsgemeinschaft für Weltmission i. d. EKD: P. II 589.
Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft f. Weltmission: P. II 703/4.

Mission, Innere: s. b. Diakonische Arbeit, Diakonische Werke u. Innere Mission.
Mössingen, Evang. Kirchl. Heimschule (s. a. b. Aufbaugymnasien): Errichtung: B 32, 106, 181, 263; P. I 517/8; P. II 878.
Missionssender in Addis-Abeba: P. I 34.
Dr. **Müller,** Manfred, Oberkirchenrat: Referent f. Jugend, polit. Fragen etc.: B 6.
Dr. **Müller-Schwefe,** Abg. f. Tübingen (Nachf. d. ausgeschiedenen Abg. Dr. Besson): P. I 326; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 334; P. II 691; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 382.
Mutterhäuser (s. a. b. Einzelanträge): P. I 312/3.
Referate über „Die Lage unserer Mutterhäuser u. der von ihnen versorgten Krankenhäuser" (Referenten: Pfarrer Betsch, Dekan Götz, Frau Oberin Thomä, Abg. Claß): P. I 340/353.
Aussprache über d. Referate: P. I 355/370.
Worte d. LKT. und Schlußwort d. La-Bi. hiezu: P. I 367/370.
Neutorhospiz Ulm: B. 106, 134, 264; P. I 319/320.
Notstandsgesetzgebung: s. b. Eingaben.
Not- und Jähtaufe (s. a. b. Taufagende): P. I 512/4.
Oberkirchenrat, Evang.: Mitteilungen u. Vorlagen an den LKT.: s. b. Gesetze, HPl., Verordnungen u. a.
Antrag z. Stellenplan des OKR Kap. 2 Tit. 1 d. HPl. 1963: P. II 553.
Stellenhebung: P. II 974: s. a. b. HPl. Kap. 2 bzw. 32.
Obrigkeit und **Stellung des Christen zum Staat:** P. I 33.
Ökumene (s. a. b. HPl. Kap. 3 bzw. Kap. 34): P. I 34, 209/211; P. II 675/6, 977/980, 990.
Ökumene u. Katholizismus: P. II 676/8, 703/7, 711, 978/9, 990/2.
„Offener Brief": s. Theologie u. Pietismus.
Opfer, landeskirchl., Opfersammlungen (s. a. b. Anträgen u. b. Kollekten): P. I 42.
Ordination von Pfarramtsbewerbern: s. b. Gesetze Z. 3.
Ordnung der Predigttexte: s. a. b. Perikopenordnung: P. I 35.
Orgelbeschaffung: Pfeifenorgel oder elektron. Orgel: P. II 1034/5.
Orthodoxe Kirchen: P. I 34, 210/1.
Osteuropa: Lutheraner dort: P. II 990/1.
Ostkirchenausschuß (Hauptstellen der Hilfskomitees), Leistung für den: s. b. HPl. Kap. 3 Tit. 4 bzw. Kap. 34 Tit. 05.
Ostkirchenkonferenz: P. I 408.
Dr. **Ostmann,** Oberkirchenrat: Referent f. Pfarrhausangelegenheiten, Pfarrgutsverwaltung u. a.: B. 6.
Ostpfarrer, Leistung f. d. Versorgung: s. b. HPl. Kap. 3 Tit. 2 bzw. Kap. 34 Tit. 03.
Ottmar, Abg. f. Crailsheim: Schriftführer: P. I 18; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht, d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23 u. 168; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 382; Gastvertreter b. d. Bayer. Synode: P. II 587/9, 796/7.
Palmbach, Abg. f. Ulm: Stellv. Mitgl. d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23; stellv. Mitglied d. Synode d. EKD (als Nachf. d. † Abg. Dr. Schmid): P. I 382. MBE. f. d. Haushaltsplan.
Pastoralkolleg (s. a. b. HPl. Kap. 7 bzw. Kap. 47): Wechsel in der Leitung: P. II 679.
Pastorationsvergütungen: s. b. HPl. Kap. 17 bzw. Kap. 08 Tit. 02.
Pensionen, Unterstützungen u. **Beihilfen** (s. a. b. HPl. Kap. 9 bzw. 71): Erhöhung der Pensionen ab 1. 1. 1961: P. I 137. Änderung des Versorgungsrechts für Pfarrer: P. I 299/300.
Pensionierungsalter d. Kirchenbeamten: P. II 1035.
Perikopenordnung (s. b. Ordnung der Predigttexte).
Pfander, Abg. f. Cannstatt: Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: B. 5; Wahl z. Schriftführer: P. II 969.
Pfarramtsbewerber: Zeitpunkt d. Ordination: s. b. Gesetze Z. 3.
Pfarrbesoldungsordnung: s. b. Besoldung, Gesetze Z. 1, 2 u. 4, Einzelanträge u. Eingaben.
Pfarrernachwuchs (s. a. b. Einzelanträge u. Eingaben): P. I 35/36, 119, 122, 188/9; P. II 648/9, 678/9.
Pfarrerschaft, Situation der: P. I 32, 112/8.
Pfarrerskleidung: s. b. Eingaben.
Pfarrer und Gemeinde: Referat v. Pfarrer Binetsch: P. I 521/7.
Pfarrgutsverwaltung, Ertrag der Evang.: s. b. HPl. Kap. 15 bzw. Kap. 06.
Pfarrhäuser: Instandsetzung u. Verbesserung: B. 32, 45, 106, 135, 182, 309.
Pfarrhaushalte: s. b. Einzelanträge.
Pfarrseminar (s. a. b. HPl. Kap. 7 bzw. Kap. 46): P. I 36.
Pfarr- u. Dekanatstellen: s. b. HPl. Kap. 4 bzw. Kap. 36.
Pfarrverein: P. I 205/6, 462/3; P. II 679.
Pfarrvikarinnen: s. b. Eingaben.
Pfeiffer, Prälat von Reutlingen seit 1. 11. 1965.
Pfeifle, Prälat von Reutlingen, Stellv. d. LaBi.: B. 6; i. R. seit 1. 11. 1965.
Dr. **Pfleiderer,** Abg. f. Stuttgart: Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49: Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23; Mitgl. d. Finanzaussch. (stellv. Vors.): P. I 23.
Planüberschreitungen: s. b. Haushaltsplan.
Polizeiseelsorge (s. a. b. HPl. Kap. 11 bzw. Kap. 66): P. I 315.
Postgebühren: s. b. HPl. Kap. 13 bzw. Kap. 32 Tit. 13 u. Kap. 36 Tit. 15.
Präsident des LKT.: s. b. Wahlen i. LKT., b. Dr. Autenrieth u. b. Landeskirchentag.
Prager christl. Friedenskonferenz: P. II 675/6.
Pressearbeit (s. a. b. Einzel- u. Ausschußanträge, b. Rundfunk- u. Fernseharbeit u. HPl. Kap. 11 bzw. Kap. 66): P. I 39, 136, 182/3; P. II 632/3, 662/3, 685/6, 980.
Referat v. Kirchenrat D. Dr. Hutten: P. I 262/4;
Aussprache hierüber: P. I 271/280;
Anträge d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit (BE. Dr. Strodtbeck) hiezu: P. I 280/1.
Pressezentrum, kirchl. in **Stuttgart:** P. II 662, 686, 688, 1007/8, B. 182, 264, 309.
Prüfungen: Aufnahmeprüfung in Seminare u. Stift u. theolog. Dienstprüfungen: s. b. HPl. Kap. 5 u. 6 bzw. Kap. 45.
Prüfung landeskirchl. Rechnungen durch den Ständ. Aussch.: P. II 553, 630.
Radiostation bei Addis Abeba: P. I 34.
Dr. **Raiser,** Abg.: Zuwahl: P. I 14 (Zuwahl abgelehnt); Mitglied des Kuratoriums d. Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19.
Rechenschaftsberichte des Ständigen Ausschusses: s. b. Ständiger Ausschuß.
Rechtsfragen, Ausschuß für: s. b. Ausschüsse des LKT. u. bei Anträge dess.
Reformationsfest (s. a. b. Eingaben u. Ausschußanträge): Termin: P. I 180/1.
Reinerzau, Kurhaus d. Landeskirchl. Hilfswerks: B. 134, 181, 264, 309.
Reisekosten d. OKR. u. der Geistlichen: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 7 u. Kap. 4 Tit. 8 bzw. Kap. 32 Tit. 16 u. Kap. 36 Tit. 17.
Religionslehrer: s. b. Einzelanträge u. HPl. Kap. 4 a bzw. Kap. 37.
Religionsmündigkeit (s. a. b. Einzelanträge): Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht (§ 68 Schulverwaltungsges.): P. II 966/7, 1021.
Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften: s. b. HPl. Kap. 4 a Tit. 6 bzw. Kap. 37 Tit. 12.
Religionsunterricht (s. a. b. Einzelanträge u. Eingaben):
Aufwand f. d. Rel.-Unterricht (Schuldekane, Lehrer, Pfarrer f. R., Katecheten usw.): s. b. HPl. Kap. 4 a bzw. Kap. 37.
Berichte d. LaBi. ü. d. Rel.-Unterricht: P. I 37, 124/6, 482.
Verwendung des Börgerschen Lehrbuchs „Am Quell des Lebens": P. I 137, 140/2; P. II 821/2.
Entscheidung über die Teilnahme am Rel.-Unterricht (§ 68 Schulverwaltungsgesetz): P. II 966/7, 1021.
Riedel, Abg. f. Esslingen: Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; 2. Vizepräsident: P. I 20; Stellvertr. d. Präsidenten als Mitgl. d. Landeskirchenausschusses: P. I 20; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23.
Riedenberger Kurs: s. b. Spätberufene u. b. Einzelanträge.
Rieß, Abg. f. Weinsberg: Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; stellv. Mitglied d. Synode d. EKD: P. I 49 (ausgesch.: P. I 382); Prälat v. Ulm: P. I 380; Niederlegung d. Mandats als Abg. f. Weinsberg: P. I 380/1.
Ritter, Fabrikant in Esslingen: Mitgl. d. Aussch. f. d. landeskirchl. Hilfswerk: P. I 19.
Röcker, Abg. f. Besigheim (Nachf. d. ausgeschied. Abg. Wachter): P. II 884.
Röger, Abg. f. Calw (Nachf. d. verst. Abg. Jäger): P. I 236; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 334.
Rottweil: Wohnhausbau f. **Schuldekan** u. Religionslehrer am Aufbaugymnasium: B. 32.
Ruhegehälter: s. b. HPl. Kap. 9 bzw. Kap. 71 u. b. Gesetze Z. 5.

Rundfunk- u. Fernseharbeit (s. a. b. Pressearbeit, Einzel- u. Ausschußanträge u. b. HPl. Kap. 11 bzw. 66): P. I 136, 182/3, P. II 685, 980.
Referat v. Abg. Schultz ü. d. kirchl. Rundfunkarbeit: P. I 265/8;
Referat v. Oberkirchenrat Dr. Müller ü. d. Fernsehen: P. I 268/271;
Aussprache ü. d. Referate: P. I 271/280;
Anträge d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit (BE. Dr. Strodtbeck) hiezu: P. I 280/1; Bericht dieses Aussch. (BE. Rieß): P. I 328.
Schaal, Abg. f. Münsingen: Mitglied des Kuratoriums der Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19; Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Mitgl. d. Finanz-Aussch.: P. I 23; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23.
Scheidegg, Kindererholungsheim Hubertus d. landeskirchl. Hilfswerks: B. 106, 134, 181.
Schieber, Abg. f. Ludwigsburg: Alterspräsident d. LKT.: P. I 7/9; Mitglied des Ältestenbeirats: P. I 15; 1. Vizepräsident: P. I 20; Mitglied der Kürzungskommission: P. I 18; Gastvertreter b. d. Bayrischen Synode: P. I 19; Stellv. d. Präsidenten as Mitgl. d. Landeskirchenausschusses: P. I 20; Mitgl. d. Ständigen Ausschusses (stellv. Vors.): P. I 23; Leiter d. Württ. Pfarrvereins: P. II 679.
Schlotterbeck, Abg. f. Balingen: Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23.
Schmid, Abg. f. Biberach: Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23; Schriftführer (Nachf. f. Dr. Besson): P. I 382.
Dr. **Schmid,** Abg. f. Maulbronn: Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 50; †, Nachruf: P. I 326 (Nachf. Bräuchle).
Schneider, Abg. f. Langenburg: Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23; Niederlegung des Mandats: P. II 553 (Nachf. Weigel).
Schosser, Abg. f. Sulz a. N.: Gastvertreter b. d. Badischen Synode: P. I 19; Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P I 24; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus (Schriftf.): P. I 23.
Schrägle, Abg. f. Ravensburg: Stellv. Gastvertreter b. d. Badischen Synode: P. I 19; Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Ersatzmitgl. d. Ständigen Aussch.: P. I 24; stellv. Mitglied d. Synode d. EKD: P. I 50, 382; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23.
Schriftführer d. LKT.: Wahl: P. I 18.
Wahl d. Abg. Schmid (als Nachf. f. d. ausgesch. Abg. Dr. Besson): P. I 382.
Schul- bzw. **Internatsbeiträge** für landeskirchl. Ausbildungsstätten: s. b. HPl. Kap. 05.
Schuldekane: s. b. Einzelanträge.
Schule u. Kirche (s. a. b. Worte des LKT., b. Bekenntnisschule u. Gemeinschaftsschule): P. II 984/5, 992/9, 1008/9.
Schultz, Abg. f. Stuttgart: Schriftführer: P. I 18; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P I 50; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23; Vors. dess.: P. I 379, 382; Mitgl. d. Ältestenbeirats: P. I 379, 382, 476.
Schulwochen- u. Schülerarbeit: s. b. HPl. Kap. 11 bzw. Kap. 66.
Seelsorge.
Aufwand f. bes. seelsorgerl. Zwecke: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 7 bzw. Kap. 36 Tit. 16.
Seminare, Evang. theol.: s. b. Stift u. Seminare u. b. HPl. Kap. 5 bzw. Kap. 41 u. 42.
Siedlungswesen, zur Förderung des: s. b. HPl. Kap. 14 a bzw. Kap. 75.
Sonstige Einnahmen: s. b. HPl. Kap. 17 bzw. Kap. 08.
Sozialleistungen und Versicherungen: s. b. HPl. Kap. 13 a bzw. Kap. 72.
Sozialsekretäre: P. II 1043/4.
Spätberufene (s. a. b. HPl. Kap. 5 b bzw. Kap. 44 u. Einzelanträge): Theol. Ausbildungskurs f. Sp., Lehrgang f. d. Pfarrdienst: P. I 483, 494/5, 508; P. II 648/650.
Sprachenkolleg der Württ. Evang. Landeskirche: s. b. HPl. Kap. 5 a bzw. Kap. 43 u. b. Sprachkurs.
Sprachkurs, kirchl. (s. a. b. Sprachenkolleg): P. I 37.
Unterbringung: B. 181, 263, 308.
Einstufung d. Sprachlehrers: P. II 648.
Spruchkollegium nach § 10 der Lehrzuchtordnung: Wahl der Mitglieder: P. I 19/20, 136, 168.
Staatl. Vergütung für von kirchlichen Kräften erteilten **Religionsunterricht:** s. b. HPl. Kap. 17 a bzw. Kap. 03.
Staatsbeiträge für landeskirchliche Schulen: s. b. HPl. Kap. 8 a u. 8 b bzw. Kap. 04.
Staatsleistungen an die Kirche: s. b. HPl. Kap. 16 bzw. Kap. 02.
Ständiger Ausschuß: Wahl der Mitgl. u. Ersatzmitgl.: s. b. Ausschüsse d. LKT.
Rechenschaftsbericht d. Ständ. Aussch.: P. I 138/9, 289/290, 328; P. II 629/630, 681/2, 878/9, 885.
Stellvertretungskosten u. besondere Vergütungen: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 3 bzw. Kap. 36 Tit. 03.
Stift und Seminare (s. a. b. HPl. Kap. 5 bzw. Kap. 41 u. 42): P. I 37, 482/3.
Verstärkung d. Baufonds f. d. Stift: B. 45.
Stipendienfonds: s. b. HPl. Kap. 8 a u. 8 b bzw. Kap. 55.
Dr. **Stockmayer,** Abg.: Zuwahl: P. I 14; Mitglied des Aussch. f. d. landeskirchl. Hilfswerk: P. I 19; Mitgl. d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20, 23; stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 50; Vors. d. Finanzaussch.: P. I 476; Mitgl. d. Ältestenbeirats: P. I 476; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23.
Stöckle, Oberkirchenrat: Referent f. Religionsunterricht u. Schulfragen: B 6.
Dr. **Streck,** Abg.: Zuwahl P. I 14; Mitglied der Kürzungskommission: P. I 18; stellv. Mitglied des Ausschusses: P. I 19; stellv. Mitglied d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen (Schriftf.): P. I 23.
Dr. **Strodtbeck,** Abg. f. Marbach a. N.: Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49; Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23.
Ströbel, Oberkirchenrat, Finanzreferent: B. 6.
Strukturfragen (s. b. Landeskirche u. Einzelanträge hiezu).
Studentenseelsorge (s. a. b. HPl. Kap. 4 Tit. 7 bzw. Kap. 36 Tit. 16): P. I 483.
Studentenwohnheime: Baufonds f. Studentenwohnheime in Esslingen, Reutlingen und Tübingen: B. 32, 106, 134, 181; P. I 318.
Stückle, Abg. f. Welzheim: B. 2.
Suchtgefahren: s. b. Einzelanträge.
Synode (s. a. b. Landeskirchentag, EKD. u. VELKD.): Bezeichnung „Bezirkssynode"-„Landessynode": P. II 744/6.
Tagungsstätte im Raum Heilbronn (s. a. b. HPl. Kap. 11 bzw. Kap. 66 u. b. Einzelanträge): P. II 553, 661, B. 182.
Taufagende (s. a. b. Eingaben): P. I 35.
Einbringung d. Entw. f. eine neue Taufagende — Beil. 11: B. 53/86, P. I 246/251; Bericht d. Aussch. f. Lehre u. Kultus (BE. Dr. Lang u. Schosser) u. Einzelanträge: P. I 251/9, 418/420, 511/4.
Neufassung d. Entw. Abschn. I—III durch den Aussch. f. Lehre u. Kultus — Beil. 17 (BE. Schosser): B. 137/160; P. II 598/618, 691/2.
Neufassung d. Gesamtentw. durch d. Aussch. f. Lehre u. Kultus — Beil. 24 (BE. Bock): B. 209/237 u. Einzelanträge: P. II 781/796, 879/881.
Einsetzung eines Redaktionsausschusses: P. II 792, 796.
Taufe (s. a. b. Kirchl. Ordnungen, Taufagende, Taufordnung, Einzelanträge u. Eingaben):
Referat v. Prälat D. Metzger „Die Taufe in der ersten Generation — Das Sakrament in der Missionssituation": P. I 142/8.
Referat v. Prälat D. Metzger „Die Taufe in der zweiten Generation — Das Sakrament in der Gemeindesituation": P. I 168/179.
Aussprache über d. Referate v. Prälat D. Metzger u. zur Tauffrage allgemein: P. I 189/200.
Erwachsenentaufe: P. I 191/2.
Taufunterlassungen: P. I 257, 294.
Taufaufschub bei Pfarrerskindern: P. II 853, 856/7, 880, 969, 1021/2.
Taufordnung (s. a. b. Gesetze Z. 8 u. Eingaben): P. I 487; P. II 784, 795.
Taufunterlassungen: P. I 257, 294.
Taufvollzug durch Vikarinnen: P. I 136.
Telegramm an den Ratsvorsitzenden d. EKD, Präses D. Scharf: P. I 237, 245/6.
Theologie:
Theologie u. Pietismus — „Offener Brief" —: P. I 214/9, 223/236.
Universitätstheologie u. Gemeindefrömmigkeit: P. I 487, 492/5, 507/8; P. II 1006.
Bibelauslegung: P. II 981/2, 1000/1, 1006.
Theologische Verantwortung: P. II 987, 1000/6.
Theologinnen (s. a. b. Eingaben): Zeitpunkt d. Einsegnung: s. b. Gesetze Z. 3.

Theologinnenordnung: (Überprüfung durch die 7. LSy.): P. II 1023.
Theol. Dienstprüfungen: s. b. HPl. Kap. 6 bzw. Kap. 45.
Thibaut, Abg. f. Esslingen a. N.: Stellv. Mitgl. d. Synode d. EKD: P. I 49; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23; Mitgl. d. Aussch. f. Lehre u. Kultus: P. I 23.
Thüring. Synode (s. a. b. Diakonische Woche): Bericht d. Gastvertr. d. LKT., Abg. Bochinger: P. I 323/4; desgl. Abg. Brezger: P. I 329/332, 407; P. II 1091/2.
Trauungsagende: s. b. Eingaben.
Trauungsordnung: s. b. Eingaben.
Umlagezahlung an die EKD: s. b. HPl. Kap. 3 bzw. Kap. 34.
Umzugskosten d. OKR u. der Geistlichen: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 7 u. Kap. 4 Tit. 9 bzw. Kap. 32 Tit. 16 u. Kap. 36 Tit. 18.
Unfallversicherung u. **Unfallfürsorge:** s. b. HPl. Kap. 13 a bzw. Kap. 72.
Unterstützungen: s. b. HPl. Kap. 9 Tit. 3 bzw. Kap. 71 Tit. 04.
Untersuchungskosten: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 8.
Urwahl: s. b. Wahlordnung.
VELKD (Vereinigte Evang.-Luth. Kirchen Deutschlands): Wahl des Gastvertreters b. d. Generalsynode d. VELKD, Abg. Wagner: P. I 19; Verhältnis der Landeskirche z. VELKD: P. I 33/34.
Verfassung der Landeskirche: s. b. Gesetze Z. 10, 13.
Verfügungsbetrag, Allgemeiner: s. b. HPl. Kap. 14 bzw. Kap. 74.
Verfügungsbetrag d. LaBi.: s. b. HPl. Kap. 2 Tit. 9 bzw. Kap. 32 Tit. 17.
Vergütungen f. besondere Leistungen, widerrufliche Zulagen u. Nebenvergütungen: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 2 bzw. Kap. 36 Tit. 03.
Vergütung, staatl., für von kirchl. Kräften erteilten Religionsunterricht: s. b. HPl. Kap. 17 a bzw. Kap. 03.
Verkündigung: P. I 32; P. II 670/2, 693/700, 981/2.
Verordnungen, kirchl., Bestätigung durch d. LKT. (s. hiezu a. b. Gesetze) betr.:
1. Weihnachtszuwendung an Pfarrer, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger: P. I 328.
2. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 7. 1962: P. I 381/3.
3. Kraftfahrzeugverordnung: P. II 681, 879.
4. Änderung und Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung, der Besoldungsordnung f. Kirchenbeamte u. des Versorgungsrechts: P. II 879.
5. Änderung der Verordnung über Dienstbezüge u. Versorgung der nichtakad. Pfarrer: P. II 879.
6. Änderung der Ausführungsbest. zur Pfarrbesoldungsordnung u. zur Verordnung über Dienstbezüge u. Versorgung der nichtakad. Pfarrer: P. II 879.
7. Änderung der Anstellungs- u. Vergütungsordnung (KAO): P. II 879.
8. Änderung der KFZ-Verordnung: P. II 879.

Verpflichtung der Mitglieder des 6. LKT. (s. a. b. LKT.): Allgemein: P. I 7; Riedel: P. I 8; Dr. Buddeberg: P. I 19; Wendel: P. I 135; Dr. Heckel: P. I 168; Dr. Müller-Schwefe, Bräuchle u. Röger: P. I 326; Duncker: P. I 380; Weigel: P. II 553; Gauger, Brezing u. Röcker: P. II 884.
Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende: s. b. Konfirmationsagende.
Versorgung (s. a. b. Gesetze Z. 5 u. Verordnungen):
Änderung d. Versorgungsrechts f. Pfarrer: P. I 299/300; P. II 629.
Erhöhung d. Dienst- u. Versorgungsbezüge ab 1. 7. 1962: P. I 381/3; desgl. ab 1. 10. 1964: P. II 879.
Änderung des Versorgungsrechts f. Kirchenbeamte: P. II 629, 879.
Versorgungsbezüge und Beihilfen: s. b. HPl. Kap. 9 u. 9 a bzw. Kap. 71.
Verstärkungsmittel d. Landeskirche: s. b. HPl. Kap. 14 c (Kap. 14 d).
Vertagungen des LKT.: s. b. Landeskirchentag.
Verwaltungsstellen, kirchl. (s. a. b. HPl. Kap. 11 a bzw. Kap. 33): P. I 316.
Vikare: P. I 36.
Vizepräsidenten des LKT.: s. b. Wahlen i. LKT. u. b. Schieber u. Riedel.
Volksmission: P. I 482.
Volz, Frau, Mitbegründerin d. Evang. Volksbundes u. Gründerin der Mütterschule Esslingen: †, Nachruf: P. I 470.
Vorlagen des OKR.: s. b. Gesetze, VO., OKR. u. a.
Wachter, Abg. f. Besigheim: Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 23; ausgeschieden: P. II 884 (Nachf. Röcker).
Wagner, Abg. f. Degerloch: Gastvertreter b. d. Synode der VELKD: P. I 19; Ersatzmitglied d. Ständigen Aussch.: P. I 24; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Wahlbezirke: s. b. Wahlordnung.
Wahlen im Landeskirchentag (s. a. b. Ausschüsse u. Einzelanträge): des Präsidenten (Dr. Autenrieth): P. I 9; des 1. u. 2. Vizepräsidenten (Schieber, Riedel): P. I 19/20; der Schriftführer: P. I 18, P. II 969; der Mitglieder der Kürzungskommission: P. I 18; der Gastvertreter mit Stellv. bei der Synode der VELKD., der Bayrischen Synode, der Badischen Synode, der Thüringischen Synode: P. I 19; der Mitglieder mit Stellv. des Aussch. f. d. landeskirchl. Hilfswerk: P. I 19; zum Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll: P. I 19; der Mitglieder mit Stellv. des Spruchkollegiums nach § 10 der Lehrzuchtordnung: P. I 19/20; in die Versammlung der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft f. Weltmission: P. II 704.
Wahlen zum LKT.: s. b. Ausschußanträge u. b. Wahlordnung.
Wahlordnung (s. a. b. Gesetze Z. 7, 11 u. 12, b. Einzel- u. Ausschußanträge u. Eingaben): P. II 685, 885/8, 971/2.
Wahlprüfung: P. I 8.
Wahl zur 7. Landessynode: Termin: P. II 972.
Wannenwetsch, Abg. f. Leonberg: Stellv. Mitglied d. Aussch. f. d. Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks: P. I 19; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23.
Wartestand (s. a. b. Gesetze Z. 1 u. 5 u. b. Versorgung): Bezüge der Wartegeldempfänger u. ihrer Angehörigen: s. b. HPl. Kap. 9 a bzw. Kap. 71 Tit. 03.
Wehrdienstverweigerer: s. b. Kriegsdienstverweigerer.
Wehrmachtseelsorge: s. b. Militärseelsorge.
Weigel, Abg. f. Langenburg (Nachf. d. ausgeschied. Abg. Schneider): P. II 553; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. II 632.
Weihnachtszuwendung an Pfarrer, Kirchenbeamte u. Versorgungsempfänger: Vorlage eines Verordnungsentwurfs: P. I 327; Antrag d. Ständ. Aussch.: P. I 328.
Weismann, Oberkirchenrat, seit 1. 9. 1965 Referent f. Liturgie, Stift u. Seminare etc.
Weizsäcker, Frau, Abg.: Zuwahl: P. I 18; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Weltkirchenversammlung (3.) in Neu-Delhi: P. I 34.
Weltmission: s. b. Mission, Äußere u. b. HPl. Kap. 3 Tit. 6 u. 7 bzw. Kap. 35.
Wendel, Abg. f. Künzelsau: Nachf. f. d. ausgeschiedenen Abg. Dr. Wilh. Lang: P. I 135; Mitgl. d. Finanzaussch.: P. I 135.
Wendung zum Altar b. Gebet: s. b. Eingaben.
Wieler, Abg. f. Urach: Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Dr. **Widmann,** Vizepräsident d. 4. LKT.: †, Nachruf: P. I 326.
Wilhelmsdorf, Gymnasium: B. 107.
v. Woellwarth-Lauterburg, Abg. f. Aalen: Stellv. Gastvertreter b. d. Bayrischen Synode: P. I 19; Stellv. des 3. Mitglieds im Landeskirchenausschuß: P. I 22; Mitgl. d. Aussch. f. Rechtsfragen: P. I 23.
Dr. **Wößner,** Abg. f. Heilbronn: Stellv. Mitglied d. Spruchkollegiums i. S. d. Lehrzuchtordnung: P. I 20; Mitgl. d. Kürzungskommission: P. I 295; Mitgl. d. Aussch. f. Jugend u. Unterricht: P. I 23.
Wohlfahrtsschule, Evang., Ludwigsburg (s. a. b. Höhere Fachschule f. Sozialarbeit u. HPl. Kap. 8 b bzw. Kap. 52): Wechsel in der Leitung: P. II 679.
Worte des LKT. — der LSy. — (s. a. b. Entschließungen des LKT.):
1. An die Gemeinden zur Nachwuchsfrage der Mutterhäuser: P. I 367/8.
2. Dankwort an die Schwestern: P. I 367/370.
3. Zur Stellung des ehelosen Menschen in der evang. Kirche: P. I 365/7, 414/8, 517; P. II 631/2, 682/5.
4. Zur Schulfrage: P. II 993, 996/9, 1008/9.

Wurster, Abg. f. Brackenheim: Mitgl. d. Aussch. f. Kirche u. Öffentlichkeit: P. I 23.
Zinseinnahmen: s. b. HPl. Kap. 17 bzw. Kap. 08 Tit. 04.
Zulagen und Nebenvergütungen: s. b. HPl. Kap. 4 Tit. 2 bzw. Kap. 36 Tit. 03.
Zuwahl von Abg. gem. § 4 Abs. 4 KV. (s. a. b. Einzelanträge u. Eingaben): P. I 10/15, 18/19.
Zuwahl von Dr. Lang, Elsenhans, Dr. Streck, Dr. Raiser und Dr. Stockmayer: P. I 14; Frau Weizsäcker: P. I 18; eines geistl. Abg.: P. I 45/48; Dr. Heckel: P. I 168.
Zuwahl eines Vertreters d. Akademie Bad Boll: P. II 661.

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart-Hospitalhof, Montag, den 28. Oktober 1963

vormittags 9.30 Uhr (ganztägig)

25. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber** und Prälat D. **Metzger** ab 19 Uhr, Prälaten **Pfeifle, Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann, Lutz, Gottschick**, Dr. **Müller, Ströbel**, Dr. **Mayer** und Dr. **Dummler**, sowie Dr. **Schaudt**.

Fehlende Abg.: **Hauser, Käßbohrer, Stückle, Glemser**, Dr. **Buddeberg, Pfander** und **Schultz**.

Als Gäste des Landeskirchentags sind anwesend:
Altlandesbischof D. Dr. **Haug**
Kirchenrat von **Ammon**-Memmingen (Bayern)
Pfarrer **Frank**-Donaueschingen (Baden)

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Eröffnung und Begrüßungsansprache
Präsident Dr. Autenrieth 551

II. Geschäftliche Mitteilungen 552, 553

III. Verpflichtung des Abg. Weigel (Nachfolger für den ausgeschiedenen Abg. Schneider) 553

IV. Grußworte der Gäste:
Kirchenrat von Ammon-Memmingen 554
Pfarrer Frank-Donaueschingen 555

V. Entwurf einer neuen Wahlordnung (Beilage 20)
Präsident Dr. Autenrieth 555, 563, 564, 565, 567, 568, 571, 572, 573, 574, 576, 579, 581
Berichterstatter Dr. Heckel . . 555, 564, 565, 568, 572, 574
Ottmar 563, 564, 565, 572
Dipper 564, 569, 580
Fuchslocher 564, 577
Dr. Pfleiderer 564, 571, 576
Thibaut 564, 566, 579
Landesbischof D. Dr. Eichele 565
Oberkirchenrat Ströbel 565
Messer 565
Schaal 565
Wieler 565
Ilg 566
Lindel 566, 567
Daur 566, 572
Bock 566
Häfele 567
D. Diem 567, 570, 573, 576, 579
Frau Kühnle 567
Dauber 568
Bräuchle 568
Lachenmann 570, 577
Wannenwetsch 577, 579
Wagner 577
Oberkirchenrat Dr. Mayer 577
Dr. Schaudt 578
Duncker 579

VI. Berichte über:
a) Tagung des Luth. Weltbundes in Helsinki
Berichterstatter von Woellwarth-Lauterburg . . 581
Berichterstatter Prälat D. Metzger 585
Präsident Dr. Autenrieth 581, 587, 589
Vizepräsident Dr. Weeber 587
b) Bayrische Landessynode in Ansbach vom 21./25. Oktober 1963:
Berichterstatter Ottmar 588
c) Sitzung des Verbindungsausschusses der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in der EKD:
Berichterstatter Vizepräsident Dr. Weeber . . . 589

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

---

* **Präsident Dr. Authenrieth** (nach einem Eröffnungsgottesdienst in der Hospitalkirche, den Abg. Schieber hielt):

Die Sitzung des Landeskirchentags ist eröffnet. Ich begrüße Sie alle recht herzlich, die Sie sich zum gemeinsamen Dienst an unserer Landeskirche und damit an der Kirche und Gemeinde Jesu Christi hier zusammengefunden haben. Die Abgeordneten des Landeskirchentags, die der Einladung zu dieser Sitzung in Erkenntnis der Wichtigkeit der Tagesordnung fast vollzählig gefolgt sind, die Mitglieder der Kirchenleitung, an ihrer Spitze den Herrn Landesbischof, dem unser aller besonders herzlicher Gruß gilt, ebenso wie unseren Ehrengast, Herrn Altlandesbischof D. Dr. Haug, der wieder zu unserer aufrichtigen Freude zu uns gekommen ist. Wir sehen in seiner Anwesenheit nicht nur ein Zeichen treuer persönlicher Verbundenheit mit uns, sondern einen Beweis der über die Amtszeit fortdauernden Beständigkeit unserer gemeinsamen Arbeit. Herr Altpräsident D. Lechler ist zur Zeit zur Kur in

(Präsident)

Bad Wörishofen und hat uns folgendes Telegramm geschickt: „In herzlichem Gedenken grüße ich Sie und alle Anwesenden und erbitte Gottes Segen für Ihre wichtigen Beratungen." In den Botschaftern unserer Nachbarkirchen sehen wir die Bekundung einer schon durch lange Jahre hindurch bestehenden engen Freundschaft. Deshalb gilt mein Gruß dem Vertreter der Landessynode der Evang. Luth. Kirche in Bayern, Herrn Dekan i. R. Kirchenrat Dr. v. Ammon, der zum erstenmal unter uns weilt, und dem Vertreter der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herrn Pfarrer Frank aus Donaueschingen, der ein alter Bekannter von uns ist. Mögen Sie beide sich in unserem Kreise nicht nur als geschätzte Gäste, sondern als unsere Freunde und Brüder fühlen. — Um so schmerzlicher vermissen wir auch diesmal wieder einen Vertreter unserer Thüringischen Patenkirche. Wie gerne sie unserer Einladung gefolgt wäre, läßt sich aus dem Schriftwechsel mit dem Eisenacher Synodalpräsidenten Dr. Lotz entnehmen, in dem es u. a. heißt:

„Nach meiner Besprechung mit Herrn Landesbischof D. Dr. Mitzenheim über die Teilnahme eines Vertreters unserer Synode an der nächsten Tagung Ihres Landeskirchentags muß ich Ihnen leider, zu meinem lebhaften Bedauern, mitteilen, daß wir unter den gegenwärtigen Umständen keine Möglichkeit sehen, einen Vertreter zu entsenden. Wir hoffen sehr, daß die Kontakte zwischen dem Württ. Landeskirchentag und unserer Thüringer Synode durch die Delegierung eines Vertreters Ihres Landeskirchentags zu unserer Herbstsynode aufrecht erhalten werden."

Wir gedenken sehr herzlich unserer nicht anwesenden Brüder aus der Evangl. Luth. Kirche in Thüringen. Über den internen Kreis der bisher Begrüßten hinaus hat unsere Tagung Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden. Presse und Rundfunk haben dies schon in der vorausgegangenen Pressekonferenz zum Ausdruck gebracht. Sie werden deren Niederschlag in den Tageszeitungen vielleicht gelesen haben. Daß heute außerdem der Pressetisch so gut besetzt ist, wissen wir zu schätzen, und ich darf Sie ganz besonders herzlich begrüßen. Die Glieder unserer Gemeinden auf der Tribüne mögen es mir nachsehen, daß sie mein Gruß erst als die Letzten erreicht. Sie wissen aber, daß sie unter der Verheißung stehen, daß die Letzten die Ersten sein werden und das mögen sie so verstehen, daß sie uns mindestens so willkommen sind als die Ersten, die ich genannt habe. Mögen sie und die Herren Vertreter von Presse und Rundfunk dazu beitragen, daß manches Wort, das in den nächsten drei Tagen in diesem Raum gesprochen wird, nicht innerhalb seiner vier Wände verhallt, sondern den Weg zu unseren Gemeinden und zu den Herzen ihrer Glieder findet.

Einer der Gründe dafür, unsere Plenarsitzungen nicht hinter verschlossenen Türen, sondern öffentlich abzuhalten, ist der, daß sich der Landeskirchentag nicht isolieren möchte, sondern bestrebt ist, sich in das Leben der Gemeinden, der Kirche insgesamt und der Öffentlichkeit, in das Zeitgeschehen also, einzuordnen. Wir leben ja in einem Zeitalter der Tagungen und Kongresse auch im kirchlichen Bereich. Dabei denke ich nicht so sehr an das wiedereröffnete 2. Vatikanische Konzil, wenn wir auch seine Verhandlungen mit wacher Aufmerksamkeit verfolgen müssen, etwa wie die Frage der Koexistenz der christlichen Konfessionen erörtert wird. Die Sommertagung des Lutherischen Weltbunds in Helsinki soll uns in zwei Referaten näher gebracht werden, aus denen sich gewiß auch ihre Problematik ergeben wird. Unsere Theologen konnten keine Antwort auf die Frage finden, wie die Lehre Luthers von der Rechtfertigung durch den Glauben dem modernen Menschen vermittelt werden kann, dem es nicht mehr um einen gnädigen Gott, sondern um andere moderne Fragestellungen geht. Vielleicht ergibt sich aus diesem Ergebnis der Tagung in Helsinki eine besondere Aufgabe für uns Nichttheologen. So meinte es wenigstens vor kurzem der Präsident der Generalsynode der Vereinigten Evang. Luth. Kirchen in Deutschland, der alle Synodalpräsidenten der deutschen lutherischen Synoden nach Stuttgart eingeladen hatte. Bei dieser Tagung der Synodalpräsidenten zeigte sich, daß manche Konflikte, die wir auf unserer letzten außerordentlichen Tagung in Bad Boll empfanden, auch die Synoden anderer evangelischen Landeskirchen beschäftigt, z. B. hinsichtlich der Erneuerung der Gottesdienstordnung und des Gemeindelebens. Der 11. Deutsche Evangelische Kirchentag in Dortmund hat uns hier wohl in mancher Hinsicht die Richtung gewiesen, doch hinterließ auch er einen Rest des Nichtbefriedigtseins.

Ein Mißbehagen besteht auch, sprechen wir es ruhig aus, bei manchem Abgeordneten hinsichtlich der Arbeit unseres Landeskirchentags. Sie sind unbefriedigt darüber, daß das Engagement der einzelnen Synodalen bei der gegenwärtigen Konstitution des Landeskirchentags kaum in Anspruch genommen und ausgenutzt wird, wie es wörtlich in einem Brief an mich heißt. Die Debatten im Plenum seien nur begrenzt sinnvoll und ertragsreich. Wirkliche Diskussion setze einen begrenzten Teilnehmerkreis voraus. Im großen Plenum könne es nur zu Monologen kommen, die noch dazu darunter leiden, daß sie den Sachverstand der Zuhörer oft genug überfordern. Es wird deshalb die Frage aufgeworfen, ob man nicht wieder zur Bildung von Gruppen kommen könne, oder nicht wenigstens die Gesprächskreise oder ad-hoc-Ausschüsse neben den sogenannten Geschäftsausschüssen weiter ausbauen sollte. Angeregt wurde u. a., daß jene Gesprächskreise einen Sprecher für das Plenum bestellen sollten, um uferlosen Wortmeldungen zuvorzukommen, wie es in einem der Schreiben heißt. Letztlich gehe es darum, uns aus unserer Synode einen lebendigeren und arbeitsfähigeren Organismus zu machen. Guter Wille dazu sei gewiß auf allen Seiten vorhanden. Aber die ganze Anlage des Landeskirchentags scheine sich selber im Wege zu stehen. Diese Frage der Korrekturbedürftigkeit unserer synodalen Struktur wurde außerhalb der Tagesordnung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit angeschnitten. Einige Synodale haben sich vorgenommen, der Sache ein wenig auf den Grund zu gehen und ein paar knappe Vorschläge auszuarbeiten. Sie sollen seinerzeit dem Landeskirchentag zur Diskussion vorgelegt werden. Es wird gut sein, sie nicht nur abzuwarten, sondern sich selbst sehr ernsthaft mit diesen Fragen zu beschäftigen, die uns sonst die Freude an unserer Arbeit nehmen könnten. Wir aber wollen unser Tagewerk auch heute, morgen und übermorgen freudig tun und erbitten uns dazu Gottes Kraft und Segen.

Entschuldigt haben sich für die ganze Sitzung die Abg. Hans-Jürgen Schultz, der nach Rom fahren mußte, und Otto Glemser, der sich einer Operation unterziehen mußte. Wir wünschen ihm von Herzen gute Genesung. Nur für den heutigen Tag haben sich entschuldigt und werden ab morgen wieder anwesend

(Präsident)

sein, die Synodalen Hauser, Dr. Buddeberg und Pfander. Diese Abgeordneten gelten damit als beurlaubt. Ausgeschieden ist aus unseren Reihen, infolge Versetzung, der Herr Abg. Schneider, dem wir in Abwesenheit für seine bisherige Mitarbeit recht herzlich danken. An seine Stelle tritt Herr Hermann Weigel aus Schrozberg, der sich schriftlich und auch mündlich zur Übernahme des Mandats bereit erklärt hat. Ich bitte ihn, hierher zu kommen, um das in unserer Kirchenverfassung vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. (Geschieht.)

Ich bitte nun einen der Herren Schriftführer, die Namen der Abgeordneten zu verlesen, damit wir die Beschlußfähigkeit feststellen können. (Geschieht.)

Um die in unserer Geschäftsordnung vorgeschriebene Verlesung der Eingänge wieder abzukürzen, finden Sie auf Ihrem Platz ein schriftliches Verzeichnis der Eingänge mit dem Hinweis auf ihre Behandlung. Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, so nehme ich Ihr Einverständnis dazu an, daß wir in Abweichung von § 36 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung statt der Verlesung die Lektüre dieser Liste treten lassen.

Kein Widerspruch.

*

Die Liste der Eingänge lautet:

Am	Betreff	zuständ. Ausschuß
18. Februar 1963	Antrag des Abg. Daur vom 12. 2. 1963 betr. Rückkehr des ehemaligen Pfarrers Richard Baumann in ein landeskirchliches Pfarramt	Ausschuß für Lehre und Kultus bzw. für Rechtsfragen
18. Februar 1963	Antrag des Abg. Daur u. a. betr. jugendpsychologische Untersuchung des Memorierens	Jugend und Unterricht
19. Februar 1963	Antrag des Abg. Claß u. a. vom 19. 2. 1963 betr. beschleunigte Bearbeitung der neuen Wahlordnung	Ausschuß für Rechtsfragen
11. März 1963	Antrag des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 6. 3. 1963 Nr. A. 3839/7 zum Stellenplan des Oberkirchenrats (Kap. 2 Tit. 1) des Haushaltsplans 1963 — Hebung einer Stelle von Gruppe A 10 nach A 11	Ständiger Ausschuß
19. März 1963	Schreiben des Präsidenten der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden vom 8. 3. 1963 betr. Einladung eines Gastvertreters des Landeskirchentags zur Badischen Synode in Herrenalb vom 21./25. 4. 1963	—
25. April 1963	Schreiben des Abg. Schneider von Kirchheim/Teck vom 20. 9. 1963 betr. Niederlegung des Mandats als Abgeordneter für den Kirchenbezirk Langenburg	Ältestenbeirat
3. Mai 1963	Antrag des Abg. Dr. Stockmayer u. a. betr. Entwicklung eines Modells für eine regionale Tagungsstätte in der Prälatur Heilbronn	—
3. Mai 1963	Antrag des Abg. Dinkelaker u. a. und Schreiben hiezu vom 5. 8. 1962 betr. kirchliche Büchereiarbeit	Finanzausschuß und Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit
15. Mai 1963	Anregung des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 8. 5. 1963 Nr. A. 7442/5 betr. Protokoll über die Tagung vom 2./3. Mai 1963 und Termin für Tagung vom 28.—30. 10. 1963	Ältestenbeirat
17. Mai 1963	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 13. 5. 1963 Nr. A. 5889/5 betr. Prüfung landeskirchlicher Rechnungen durch den Ständigen Ausschuß	Ständiger Ausschuß
15. August 1963	Schreiben der Evang. Studentengemeinde Göttingen vom 12. 8. 1963 betr. Mitteilung einer Stellungnahme zur Theologinnenfrage	Ausschuß für Lehre und Kultus
9. September 1963	Schreiben des Präsidenten der Landessynode der Evang. Landeskirche Baden vom 19. 9. 1963 betr. Einladung eines Gastvertreters des Landeskirchentags zur Badischen Landessynode in Herrenalb vom 10.—15. 11. 1963	—

Am	Betreff	zuständ. Ausschuß
9. September 1963	Schreiben des Präsidenten der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 3. 9. 1963 betr. Einladung eines Gastvertreters des Landeskirchentags zur Bayrischen Landessynode in Ansbach vom 20.—25. 10. 1963	—
3. Oktober 1963	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 30. 9. 1963 Nr. A. 14178/7 betr. Vorlage des Entwurfs eines kirchl. Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan 1964 (Beilage 18)	Finanzausschuß
3. Oktober 1963	Eingabe des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde Alfdorf vom 15. 9. 1963 betr. die geplante Auflösung des Dekanatamts Welzheim	U. dem Oberkirchenrat weitergeleitet
3. Oktober 1963	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 1. 10. 1963 Nr. A. 14808/8 betr. Vorlage des Entwurfs der Ordnung der Taufe (Beilage 19)	Ausschuß für Lehre und Kultus und für Rechtsfragen
9. Oktober 1963	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 8. 10. 1963 Nr. A. 14928/5 betr. Mitteilung der Verfügung des Landesbischofs über die Wiedereinberufung des vertagten Landeskirchentags auf 28. 10. 1963	—
12. Oktober 1963	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 11. 10. 1963 Nr. A. 15740/5 betr. Antwort des Oberkirchenrats auf den Antrag des Abg. Daur betr. Rückkehr des evang. Pfarrers Baumann in den Kirchendienst (L. Nr. 372)	Ausschuß für Lehre und Kultus und für Rechtsfragen
14. Oktober 1963	Anfrage von Oberstudiendirektor Alfred Braun, Heilbronn a. N. vom 11. 10. 1963 betr. Einrichtung des Oberstufengymnasiums in Mössingen als Aufbaugymnasium	Ausschuß für Jugend und Unterricht
14. Oktober 1963	Eingabe von Alfred Leikam-Schw. Hall vom 11. 10. 1963 zur neuen Taufordnung	Ausschuß für Lehre und Kultus und für Rechtsfragen
14. Oktober 1963	Beschwerde von: Pfarrer Holzträger-Neckarrems vom 10. 10. 1963 gegen die Taufpraxis seines Stellvertreters	U. dem Oberkirchenrat weitergeleitet
16. Oktober 1963	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 14. 10. 1963 Nr. A. 15743/7 betr. Zustimmung zur Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskirche für Heimstiftung bzw. Hospiz Wildbad durch den Ständigen Ausschuß	Ständiger Ausschuß
21. Oktober 1963	Schreiben des Pfarrers Schwenkhagen-Obereßlingen vom 16. 10. 1963 betr. Mitteilung einer Eingabe von 16 Religionslehrern zur evang. Unterweisung an den Berufsschulen	Ausschuß für Jugend und Unterricht

* **Präsident:** Ich darf nun unsere Gäste bitten, ein kurzes Grußwort zu uns zu sprechen.

Dekan Kirchenrat **v. Ammon,** Memmingen (Gast aus Bayern):

Herr Landesbischof, Herr Präsident, meine Damen und Herrn!

Es ist der Bayrischen Landessynode, die in der vergangenen Woche getagt hat, eine herzliche Freude gewesen, einen Vertreter aus Ihrer Mitte all die Tage unter uns zu sehen. Und nun bin ich beauftragt, gewissermaßen in Stuttgart Gegenbesuch zu machen; Sie sehen daraus, wir Bayern sind doch nicht ganz die unhöflichen Leute, als die man uns anschauen könnte, wenn man uns nur nach unseren humoristischen Schriftstellern beurteilen würde. Ich bin im Altenteil als Ruheständler mit fast sonntäglicher Predigt und einigen kirchengeschichtlichen Beschäftigungen. Die älteste Berührung zwischen meiner Heimatstadt Memmingen und der württembergischen Kirche geht schon ins 16. Jahrhundert zurück, als zwei Reiter des Herzogs von Württemberg das Bekenntnis von 1577 nach Memmingen brachten; und die fünf Memminger Pfarrer nahmen das Schreiben zur Hand, zerlegten es in fünf Unterteile und schrieben es sorgfältig ab. Diese Abschrift der Formula Concordiae gehört zu den ältesten

(Dekan Kirchenrat **v. Ammon**)

Schätzen unserer Pfarregistratur. Nun mache ich aber gleich, um Sie nicht zu erschrecken, einen Sprung über nahezu 400 Jahre und erinnere daran, die Berührung mit Württemberg geschah bei uns Memmingern in Aulendorf. An den Tagungen der früheren Zeit, wo uns mit Ihrem jetzt ja schon über zehn Jahren zur oberen Schar abgerufenen Altbischof D. Wurm die Frage beschäftigte, wie können wir diesen oberschwäbischen Reichsstädten mit ihrer üblichen katholischen Umgebung aus dieser Isolierung heraushelfen? Und dann haben wir ja, fast Seite an Seite, die Jahre nach 33 durchgestanden und wenn die Zeit wäre, würde ich manches Interessante aus den damaligen Beziehungen hier noch aufs Tapet bringen. Ich tue es nicht, weil ich ja weiß, heute stehen wir vor den gegenwärtigen Aufgaben. Auch unsere Bayrische Synode hat sich mit Taufe und Abendmahl beschäftigt im Zusammenhang der kirchlichen Lebensordnung, und das, was in meiner Jugendzeit an den Grenzpfählen der Länder stand, wo neben dem bayrischen Löwen das Wappentier von Altwürttemberg stand, ich glaube, es war ein Hirsch, mit den Wappenfarben Schwarz-Rot und der Unterschrift „furchtlos und treu". Wenn man all die Jahre, die namentlich die Älteren von uns noch gedächtnismäßig überbrücken, überschauen darf, dann weiß man, daß dies „furchtlos und treu" nicht bloß ein nationales oder politisches Wort, sondern auch ein kirchliches Bekenntnis sein darf. Wenn wir in all den Verschiedenheiten, die wir von dem feinen Beitrag von Hermelink ja kennen, auf das Große Eine und Gemeinsame schauen, dann soll uns das Richtung geben und die Herren stärken. Im Aufblick zum Evangelium „furchtlos und treu".

* Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden):

Herr Landesbischof, Herr Präsident, sehr verehrte liebe Brüder und Schwestern!

Wieder darf ich, wie vor Jahresfrist, als Gast in Ihrer Mitte weilen. Sehr herzlich möchte ich danken für die freundliche Einladung und gleichzeitig alle guten Wünsche überbringen von unserer Badischen Synode und ihrem Präsidenten für alle Ihre Beratungen und Beschlüsse, die in diesen Tagen auf Sie warten und Sie fordern. Es ist eine gute Einrichtung, daß wir immer wieder einen Vertreter aus Ihrer Mitte bei unseren Synodaltagungen in Herrenalb haben dürfen und, daß immer wieder einer von uns bei Ihnen hier in Stuttgart mit dabei sein darf. Das ist mehr als eine schöne Geste und mehr als eine nur äußerliche Gepflogenheit. Diese Tatsache ist für uns ein großes Geschenk. Denn darin kommt zum Ausdruck, daß diese beiden Kirchen im großen Haus der Kirche in zwei Zimmern nebeneinander wohnen und, daß uns nicht nur gelegentlich ein paar Klopfzeichen an den Wänden aneinander erinnern. Nein, zwischen diesen Zimmern ist eine offene Tür und immer neu die Möglichkeit der Begegnung herüber und hinüber und des Austausches als Brüder, die einen Vater und die einen Herrn haben. Jesus Christus ist der Herr dieses großen gemeinsamen Hauses, das Fundament seine Kirche und immer auch der Heiland und Retter unseres persönlichen Lebens. Das verbindet uns miteinander. Sie haben hier, genauso wie wir, in diesem Jahre auf unserer Herbsttagung die Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan. Sie beraten den Neuentwurf einer Taufagende; wir beraten den großen ersten Teil einer neuen gottesdienstlichen Agende. Lassen Sie uns darum, Sie hier und wir auch dort, das Geld in Treue und Verantwortung benützen und lassen Sie uns hier und dort in allen Aufgaben immer wieder treue Beter sein.

* **Präsident:** Wird vor Eintritt in die Tagesordnung noch das Wort gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, so rufe ich auf den Entwurf einer neuen Wahlordnung (Beilage 20). Da es sich um ein kirchliches Gesetz handelt, müssen wir zwei Lesungen halten. Für den Sonderausschuß, der den Entwurf der Wahlordnung ausgearbeitet hat, wird Herr Professor Dr. Heckel berichten.

Berichterstatter Dr. **Heckel:**

Hochwürdigster Herr Landesbischof!

Herr Präsident, meine Mitsynodalen!

I. Sinn und Wesen der kirchlichen Wahl

Wenn wir uns hier mit der Neuordnung des Wahlrechts befassen, so haben wir stets eines vor Augen zu halten als den unverrückbaren Leitstern all unseres Bemühens:

Daß diese Wahl und Wahlordnung die Kirche Jesu Christi betrifft, und daß sie geprägt und bestimmt sein muß von dem geistlichen Wesen und den geistlichen Prinzipien dieser Kirche selbst und ihrer Glieder, die bei dem Wahlgeschäft beteiligt sind. Wahl und Wahlrecht muß dem Leitbild, der Aufgabe und der Ordnung folgen, in dem der Herr seine Gemeinde zu seinem Dienst am Evangelium vereinigt wissen will.

Die Neuordnung des Wahlrechts reicht dabei in zentrale Fragen der Theologie wie der Jurisprudenz. Theologen und Juristen reichten einander dabei die Hand. Wir haben stets darauf gesehen, daß das Anliegen der einen wie der anderen dabei nicht verkürzt wird.

Diese Besinnung ist wichtig genug, wenn wir die Aufgabe und Bedeutung der Wahlordnung betrachten. Lassen Sie mich mit einigen Worten vorab darauf eingehen:

Die Wahlordnung ist keineswegs nur oder vorwiegend ein technisches Gesetz, wofür sie weithin gehalten wird. Sie ist nicht die Domäne juristisch interessierter Techniker, besteht nicht aus einer Fülle spezialtechnischer Singularitäten oder aus neutralen beliebig übertragbaren Organisationselementen, Institutionen und Verfahrensnormen. Das Wahlrecht steht in engstem Zusammenhang mit der Kirchenverfassung; es enthält selbst zum guten Teil Kirchenverfassungsrecht. Es ist im Ganzen wie in seinen Einzelheiten von den Grundentscheidungen der Kirchenverfassung und ihren theologischen Positionen determiniert.

An Bedeutung kommt ihm kaum ein kirchliches Gesetz neben der Kirchenverfassung gleich.

Sinn und Funktion der Wahl sind äußerst komplexer Natur:

Sie hat zunächst einmal die Sachaufgabe, ein arbeitsfähiges Gremium zustandezubringen, also eine Synode und Kirchengemeinderäte, die etwas leisten und die in sie gesetzten Führungs- und Entscheidungserwartungen erfüllen. Insofern muß die Wahlreform „mit Blickrichtung von der Synode bzw. dem Kirchengemeinderat her" erfolgen und das Wahlergebnis zu berücksichtigen suchen. Die Wahl soll die Urteilsfähigkeit, Arbeitskraft, Entscheidungsfreudigkeit, die Mehrheits-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

bildung, die Diskussion in der Synode fördern und garantieren. Die Wahl hat die Kontinuität der synodalen Arbeit zu ermöglichen und zu begünstigen, so insbesondere durch Bildung praktikabler Wahlkreise, Wahlperioden und eines praktikablen Wahlverfahrens. Allem künstlichen Bruch ist entgegenzuwirken.

Sodann ist dem Wahlsystem die Aufgabe der Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit der Wahl gestellt. Es soll in der Synode und den Kirchengemeinderäten tunlichst ein getreues Spiegelbild der in der Landeskirche vorhandenen Strömungen und Richtungen gebildet werden. Ihnen allen soll die gleiche Chance bei der Mitwirkung an den Entscheidungen der Landeskirche zustehen. Das Wahlrecht hat jeden Schein der Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Richtungen zu vermeiden, es darf keine Einflußposition einmauern, muß auf berechnete Machtprämien verzichten.

Die Wahlgerechtigkeit insbesondere verlangt vor allem eine Gleichheit der Stimmbewertung; also den gleichen Zählwert bei der Mehrheitswahl und die Chancengleichheit jeder Stimme im Wettbewerb der Abstimmung. Das setzt die weiteste Freiheit der Zulassung zur Wahl voraus. Die Wahlvorbereitungen, Wahlvorschläge, Wahlwerbung, müssen sich ungehindert und ungesteuert entfalten können; jede Erschwerung der Zulassung von Bewerbern und der Wahlvorschläge muß unterbleiben.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Übersichtlichkeit und Einfachheit der Wahl. Sie ist mehr als ein technisches Desiderat: An ihr hängt für weite Kreise die Möglichkeit, sich an den Wahlen zu beteiligen. Die einfache Klarheit des Wahlrechts fördert die Initiative, Mitarbeit, Spontanität des Wählers. Sie wirkt der Wahlverdrossenheit entgegen.

Das kirchliche Wahlrecht enthüllt und bestätigt den personalen Charakter gerade des evangelischen Kirchenrechts. Der Wähler wird ernst genommen in seiner kirchlichen Beteiligung, seinem Einfluß, seiner kirchlichen Verantwortung. Die Wahlordnung versucht deshalb, den Wahleifer anzuspornen. Sie stellt bewußt auf die verantwortliche Entscheidung des mündigen Wählers ab. Sie will die Freiheit der Entscheidung sichern schon in den Wahlvorbereitungen. Etwa bei der Aufstellung der Wahlvorschläge hat sie peinlich davon abgesehen, in irgendeiner Weise Weichen zu stellen und wesentliche Entscheidungen bereits vorwegzunehmen. Im Vergleich zu anderen Wahlordnungen — ich nenne nur die Ordnungen der hannoveranischen oder der bayerischen großen Schwesterkirchen — hat sie das Wagnis der Freiheit einer persönlichen Verantwortung und Entscheidung viel voller und unbedingter auf sich genommen.

Der Entwurf hat dieses personale Moment entschieden bejaht und verstärkt. Er hat u. a. auch deshalb der Mehrheitswahl als einer uneingeschränkten Persönlichkeitswahl den Vorzug gegeben: Um die persönliche Entscheidung und Verantwortung des Wählers zu betonen, die persönliche Verantwortung und Berufung des Gewählten hervorzuheben, das persönliche Vertrauen und die persönliche Verbindung zwischen Wählern und Gewählten zu kräftigen. Die Zwischenschaltung von parteiartigen Gruppen und Organisationen sollte vermieden werden. Diese Verstärkung des Personalen zieht die Konsequenz daraus, daß die Kirche im evangelischen Sinne Gemeinschaft der Gläubigen ist, Personengemeinschaft freier Christen ist, die auch in dem äußeren Vorgang der Wahl ihre christliche Freiheit bewähren, das allgemeine Priestertum ausüben und in dieser ihrer brüderlichen Freiheit, Gleichheit und Verantwortung ernst und für voll genommen werden. Die Wahlordnung macht gewissermaßen die Probe darauf, wie das kirchliche Recht den Christen in seiner Rechtsstellung als freies und gleichberechtigtes Glied würdigt. Dadurch wird das geläufige Mißverständnis der Kirche als einer unpersönlichen oder überpersönlichen Institution abgewehrt. Die Kirche als transpersonale Institution bildet zwar die Grundlage des kanonischen Rechts in der katholischen Kirche, und auch das Staatskirchenrecht der weltlichen Verfassung will die Kirche lediglich als transpersonale Institution auffassen. Für das evangelische Kirchenrecht würde das ein Abweg sein.

Die Wahl ist schließlich ein Integrationsfaktor der Kirche im hervorragenden Sinne: Durch den Wahlvorgang wird die Kirche in ihrer äußeren Gestalt erst verfaßt, wird sie zur verfaßten Kirche, wie es die Verfassung gebietet. Sie gewinnt durch die Wahl erst die Gestalt ihrer Organisation von den Kirchengemeinderäten bis hin zu der Landessynode. In der Wahl bildet sich lebendiger Gemeinsinn und Gemeingeist. Sie ist Anlaß und Anstoß zur Besinnung, Klarheit, Rechenschaft über den künftigen Kurs von Kirche und Gemeinde. Die Wahlordnung hat dafür Sorge zu tragen, daß sich dieser integrierende Sinn der Wahl voll entfalten kann, daß die Wahl nicht als ein Alltagsgeschäft nebenunter und geduldig absolviert werde, sondern daß sich in ihr der lebendige Geist der Kirche und Gemeinde erhebe, daß sie zu einem Akt der Verantwortung, der Zukunftsgestaltung der lebendigen Entscheidung in klaren, abgegrenzten Alternativen werde.

Damit dieser Erfolg nicht gefährdet und von vorneherein bedroht ist, hat — das war unsere Meinung im Ausschuß — die Wahlordnung auch etwas zu riskieren.

II. Der Zusammenhang des kirchl. Wahlrechts mit dem evang. Kirchenbegriff und Kirchenrechtsbegriff.

Die „Kirchenzuchtbestimmungen".

Wenn irgendein kirchliches Gesetz, dann hat die Wahlordnung getragen zu sein von einem freien Zuge des Vertrauens. Gerade diese Integrationsaufgabe führt uns zu einem weiteren Zentralpunkt, über den wir vorab Klarheit zu gewinnen haben: Es geht um die Bedeutung und bestimmende Rolle des evangelischen Kirchenbegriffs und des Kirchenrechtsbegriffs für das Wahlrecht. Beides, der Begriff und das Wesen der Kirche und der Begriff und das Wesen ihres Rechts gehören unzertrennbar zusammen.

Der Entwurf ist ausgerichtet an dem theologischen Kirchenbegriff, von dem die lutherischen Bekenntnisschriften Zeugnis geben: Kirche ist Gemeinschaft der Gläubigen, der gerechtfertigten Sünder, der vere credentes. Kirche ist die ecclesia spiritualis, die congregatio sanctorum der Confessio Augustana, die deutlich ist an Wort und Sakrament. Diese geistliche, wahre Kirche der im wahren Glauben einigen wahren Gläubigen lebt und wirkt in der Taufgemeinschaft als der äußeren Erscheinungsform der ecclesia spiritualis.

Unser Ausschuß war stets bedacht darauf, daß ihm bei seiner Arbeit dieser theologische Kirchenbegriff nicht entgleite und daß er nicht einen anderen falschen oder verkürzten Kirchenbegriff als Ansatzpunkt der Wahlordnung nehme. Er hat sich deshalb auch nicht überwinden können, auf den Vorschlag einzugehen,

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

der ihm von vielen Seiten lautstark gemacht worden ist: Diesen theologischen Kirchenbegriff der Gemeinschaft der Gläubigen in einen soziologischen Kirchenbegriff der Gemeinschaft der Steuerzahler einzutauschen. Etwa nach dem Motto: Wer Steuern zahlt und nicht aus der Kirche ausgetreten ist, hat das Wahlrecht, auch wenn er sich aus der Kirche als Gemeinschaft des Geistes und von ihrem Herrn offenbar losgesagt hat, lästert, schmäht, ihr Ärgernis bereitet und sie offen bekämpft! Der Tausch des theologischen in den soziologischen Kirchenbegriff wäre ein Verzicht auf die Erstgeburt der Kirche unter allen soziologischen Gebilden gegen ein Linsengericht.

Unser Ausschuß war sich klar darüber, daß dieser theologische Kirchenbegriff für die kirchliche Wahl allein maßgebend und entscheidend sei. Dieser evangelische Kirchenbegriff darf nie und nimmermehr zerrissen werden in eine unsichtbare Geistkirche und eine sichtbare Rechtskirche, mit der Folge, daß die Rechtskirche sich von dem theologischen Grunde löste, sich juristisch verselbständigt und nach dem allgemeinen juristisch-soziologischen Körperschaftsmodell geordnet werden könnte. Diese Trennung von Geistkirche und Rechtskirche ist ein Mißverständnis, das die evangelische Kirchenrechtslehre des 19. Jahrhunderts bis in unsere Generation hinein verwirrt hat. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, wenn wir eine kirchlich legitime Wahlordnung machen wollen. Über diese Grundeinsicht besteht in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft heute Einmütigkeit und Klarheit.

Und daraus folgt: Diese Wahlordnung muß an den geistlichen Rechtsprinzipien der ecclesia spiritualis, an der Gemeinschaft der Gläubigen ausgerichtet sein. Sie muß auf den Gläubigen geeicht sein und nicht auf den Ungläubigen.

Das ist in § 1 des Entwurfs damit angesprochen, daß die Wahl ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi sei.

Aus diesem Kirchenbegriff allein kann die entscheidende Frage der Inhaltsbestimmung des aktiven und passiven Wahlrechts gewonnen werden: Zur Wahl berufen ist, wer zu der Gemeinschaft der Gläubigen gehört, wer sich zur Herrschaft Christi und seinem Evangelium bekennt. In § 2 Abs. 1 ist dieser Kernsatz formuliert.

Aus dem theologischen Kirchenbegriff folgt zugleich die Kehrseite: Wer sich offenbar der Herrschaft Christi und der Bruderschaft der Gläubigen entzieht, kann auch kein Wahlrecht in der Gemeinde Christi haben. Wer sich offenkundig von dem Herrn und von seiner Gemeinde durch sein Verhalten lossagt, kann auch nicht wählen. Desgleichen jeder, der diese Gemeinde bekämpft, sie an dem Dienst des Evangeliums und ihrer Freiheit hindert und stört, wer offenkundig ihre Ordnung mißachtet, dadurch den Brüdern Ärgernis gibt und durch seine unwürdige Mitwirkung die Wortverkündigung des Evangeliums nach außen unglaubwürdig macht.

Diese sogenannten Kirchenzuchtsbestimmungen sind oft fehlgedeutet und mißverstanden worden.

Daß es dazu kam, erklärt sich einmal historisch: Dieser theologische Kirchenbegriff der Reformation ist in der deutschen Kirchenrechtswissenschaft schon des 16. und 17. Jahrhunderts nicht voll begriffen worden. Im protestantischen Territorial- und Episkopalsystem — die jeweils eine staatsrechtliche Kirchenverfassungstheorie darstellten und zu Unrecht als Kirchenrechtsideen galten — stand die Kirche als Staatsanstalt unter dem Diktat ihres Landesherrn nach dem Motto: „Cuius Regio eius religio." Im 18. Jahrhundert, in der Aufklärung, geriet der Kirchenbegriff der Juristen in das Fahrwasser des allgemeinen Korporationsbegriffs: Die Kirche galt als Genossenschaft und Korporation wie jede andere Korporation und die theologischen Momente wurden aus dem Recht ausgemerzt. Und im 19. Jahrhundert hat man nach der theologischen Neubelebung infolge der Trennung von Geist- und Rechtskirche die juristischen Konsequenzen des theologischen Kirchenbegriffs zunächst nicht erkannt. Hiermit muß aber in der Gegenwart ernst gemacht werden — das ist die gemeinsame Erkenntnis moderner Theologie und Kirchenrechtswissenschaft.

Diese Bestimmungen über die Wahlberechtigung sind also nicht nur historisch zu verstehen etwa als Produkt des Kirchenkampfes, mit der Folge, daß sie in normalen Zeiten überflüssig seien.

Sie sind auch nicht nur taktisch aufzufassen als polizeiartige Abwehrnormen.

Ihre Aufgabe ist schließlich nicht, eine Kern- oder Konventikelgemeinde zu organisieren und sie von der sogenannten Randgemeinde abzuheben. Das ist keineswegs der Fall: Durch § 2 werden nur die eklatanten Extremfälle ausgeschieden, die sich offenkundig abgesondert oder untauglich gemacht haben. Mit den Worten Hermann Diems: „Wir werden bei der Feststellung jener Tatbestandsmerkmale grundsätzlich davon auszugehen haben, daß jedes Glied der Gemeinde zu dem Dienst der Wahl berufen ist, solange es nicht offenkundig durch sein Verhalten das Gegenteil beweist. Wir haben uns also jedes Urteils über die Frömmigkeit und Gläubigkeit der Gemeindeglieder zu enthalten, ebenso jedes moralischen Urteils. Wir haben aber auch nicht nach dem Maßstab ‚christlicher' Aktivität oder Inaktivität zu urteilen, was praktisch doch wieder nur auf ein Urteil über Frömmigkeit und Moral hinauslaufen würde. Die Wahl darf deshalb nicht als ein Mittel benutzt werden, um eine Kerngemeinde zu sammeln — mit Hilfe der Anmeldung zur Wählerliste — und damit die übrigen Gemeindeglieder unbehelligt zu lassen. Daß praktisch immer eine solche Sammlung und Scheidung zwischen Hörern und Nichthörern entstehen wird, ist selbstverständlich. Aber sie darf nicht organisiert und damit durch gesetzliche Maßnahmen verfestigt, und sie darf vor allem nicht zum Kriterium für die Wahlberechtigung gemacht werden, wenn anders die Kirche zum Dienst an der Welt offen bleiben und nicht zum Selbstzweck werden will."

Im engsten Zusammenhang mit dem theologischen Kirchenbegriff steht der theologische Rechtsbegriff:

Die Wahlordnung muß darauf vertrauen, daß der Heilige Geist auch heute in der Kirche lebt und wirkt, und daß unter seiner Führung das Kirchenvolk bei den Kirchengemeinderatswahlen und die Kirchengemeinderäte bei den Synodalwahlen zu einer geistlichen und frohen Entscheidung kommen werden. Nur wenn dieser freie Zug des Vertrauens in der Ordnung unserer Kirche herrscht und gilt, kann sie für sich in Anspruch nehmen, eine evangelische Ordnung zu sein.

Wenn wir den Reformatoren Glauben schenken wollen — und sie sind nicht müde geworden, das immer und immer zu wiederholen — dann ist evangelisches Kirchenrecht ein bis in seine Wurzeln hinein geistlich geprägtes Recht, ein Recht christlicher Freiheit, christ-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

licher Gleichheit aller Gläubigen, eine Ordnung brüderlicher Liebe und brüderlichen Dienstes. Sie haben immer betont, daß das Recht der Kirche keine geistliche Gesetzlichkeit kennt, daß es die Gewissen nicht verstricken darf, daß es aus der Freiheit des Christenmenschen heraus jede weltliche und jede geistliche Zwangsgewalt verwirft. Sie haben immer gefordert, daß das Recht aus der Rechtfertigung des Sünders im Glauben geboren und verstanden werden muß, daß die Freiheit des Christen aus seiner Rechtfertigung vor Gott der Ansatz für die äußere Ordnung der Kirche sein muß und daß sie nicht durch das Recht verkürzt werden darf.

Evangelisches Kirchenrecht muß ein Recht der Offenheit gegenüber dem geistlichen Geschehen sein, das sich unterscheidet einerseits von dem weltlichen säkularen Recht des Staates und andererseits von dem geistlichen Zwang katholischer kirchlicher Obrigkeit. Es ist in seiner Eigenart geprägt durch den Glauben, die Rechtfertigung und Freiheit des Christenstandes. Unser Ausschuß hat sich diesem Rechtsbegriff und diesem evangelischen Kirchenbegriff verpflichtet gewußt. Denn — meine verehrten Synodalen — dieser Rechtsbegriff ist gerade für eine Ordnung des Wahlrechts von einer atemberaubenden Aktualität. Gerade hier sind die Versuchungen besonders groß, den geistlichen Rechtsbegriff bei der Regelung der Spezialfragen aus Irrtum oder Kleinglauben zu verfehlen oder zu verleugnen. Dies wird auch aus so manchen Petitionen der letzten Jahre zur Wahlrechtsreform augenfällig. Das führt uns zu einer dreifachen Abgrenzung:

1. Eine Gefahr für das kirchliche Rechtsdenken liegt zunächst in der unbesehenen Übernahme weltlicher Wahlmodelle. Aber in der Kirche gibt es keine Volkssouveränität, sondern den brüderlichen Consensus im brüderlichen Zusammenwirken der verschiedenen Dienste, die zum Dienst der Kirchengewalt Christi errichtet sind. Weder der Souveränitätsgedanke, noch die Idee der Demokratie, der Repräsentation oder der Vertretung und Übertragung der Gewalt durch die Wählerschaft, können den geistlichen Ansatz für die Neuordnung des kirchlichen Wahlrechts liefern. So ist z. B. das bisher geltende System der Urwahlen, das von manchen Seiten unter Berufung auf das sogenannte mißverstandene „Gemeindeprinzip" gefordert wird, zwar demokratischer, aber keineswegs deshalb schon kirchlich besser, sofern es in einer Ordnung brüderlichen Dienstes nicht zum für die Kirche besten Ergebnis führt. Bei der kirchlichen Wahl als einem Dienst geht es auch nicht um die Vertretung des einzelnen Wählers und nicht um demokratische Repräsentation des Volkes oder einzelner Richtungen, sondern um den Beitrag, die freie Verantwortung und Mitarbeit der Gesamtheit der Kirchengenossen. Das kann gleicherweise in der Form der Urwahlen oder der mittelbaren Wahl geleistet werden, je nachdem, in welcher Form sich der Dienst der Kirchengenossen an der Ordnung der Kirche lebendiger und fruchtbarer erfüllen kann. Das gleiche gilt für das Verhältniswahlsystem.

2. Neben dieser — vergleichsweise äußerlichen und rohen — Überfremdungsgefahr durch spezifische politische Lieblingsideen liegt die Gefährdung des evangelischen Kirchenrechtsgedankens im Wahlrecht sehr viel tiefer: Sie liegt darin, daß das Wahlrecht seine geistliche Offenheit verschließt. Das ist der Fall, wenn es sich nicht mehr von den geistlichen Rechtsprinzipien und dem Christenstand des Gläubigen bestimmen läßt, nicht mehr auf den Gläubigen, seine Freiheit und Verantwortung gemünzt ist. Es ist gerade im Wahlrecht die Gefahr groß genug, daß das kirchliche Recht einer durch und durch illegitimen Säkularisierung des Rechts zum Opfer fällt, daß es den Zusammenhang von Rechtfertigung und Recht fahren läßt, Recht und Rechtstheologie zerschneidet und das Recht vom theologischen Kirchenbegriff der Bekenntnisschriften löst: Statt auf die Gemeinde der Gläubigen ist das Recht dann bezogen auf eine weltliche Genossenschaft oder Anstalt. Der Rechtsbegriff ist aus dem weltlichen Bereich entlehnt, das Reich Gottes und das Reich der Welt sind vermengt.

Von dieser Position aus liegt die Versuchung nahe, die geistliche Offenheit des Kirchenrechts — hier also des kirchlichen Wahlrechts — zu verschließen, seiner theologischen Determination auszuweichen und sich normativ und institutionell abzuschließen in eine Ordnung menschlicher Sicherheit. Das menschliche Recht ist dann versucht, die Ordnung der Kirche so zu verfassen, daß sie mit dem Ausfall des geistlichen Wirkens rechnet und der Apparat aus eigener Vollmacht weiterlaufen kann. Organisation und Norm lösen sich aus ihrer dienenden Funktion an der Verkündigung, verselbständigen sich und erhalten bestimmendes Eigengewicht.

Unser Entwurf tritt solchen Gedanken mit Entschiedenheit entgegen. Wir haben uns im Ausschuß bewußt und geschlossen den mannigfachen Wünschen entgegengestemmt, das kirchliche Wahlrecht aus seinen geistlichen Bezügen zu lösen und es in eine neutrale technische Ordnung abgleiten zu lassen. Wir werden mit Entschlossenheit gegen die Forderung kämpfen, alle geistliche Ortsbestimmung über den kirchlichen Sinn der Wahl in § 1 und über die Beschränkung des kirchlichen Wahlrechts in §§ 2 und 3 des Entwurfs zu streichen. Unser Ausschuß hat sich gerade mit diesen Fragen sehr viel Mühe gemacht und alle vorgebrachten Argumente mit Sorgfalt geprüft; er hat sich mit großer Einmütigkeit auf den Boden der schließlich in §§ 1 bis 3 gefundenen Formulierungen gestellt. Es erscheint als eine verhängnisvolle säkulare Verzerrung des kirchlichen Wahlrechts, wenn heute der Ruf laut wird, diese sogenannten Kirchenzuchtsbestimmungen in der Wahlordnung zu streichen, weil hier Theologisches und Juristisches vermengt sei. Man halte sich doch vor Augen, was das bedeutet, daß damit jedermann unterschiedslos wählen und gewählt werden kann, der den Herrn lästert, sich offenbar von der Gemeinde losgesagt hat, ihre Ordnung verachtet und der Gemeinde geistliches Ärgernis bietet. Wahlrecht ist eben nicht lediglich technisches Recht, das beliebig auf die geistliche Qualifikation der kirchlichen Wahl und des kirchlichen Wahlrechts verzichten könnte.

Es ist ein Fehlargument, wenn hier gegen diese Regelung des aktiven Wahlrechts vorgebracht wurde, sie verstoße gegen die sogenannten demokratischen Spielregeln der Wahl und gegen das Prinzip der Volkskirche. Denn Volkskirche bedeutet ja nicht, daß wir die Kirche auflösen in eine säkulare Organisation, sondern daß die Landeskirche sich in ihrer Verkündigung und Arbeit an die Breite des Volkes wende und sich dafür verantwortlich weiß.

Vollends unhaltbar ist ferner der Vorwurf — der übrigens auch in Petitionen an den Landeskirchentag geäußert wurde — daß mit einer Regelung des aktiven

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

und passiven Wahlrechts nach Art der bisherigen Wahlordnung und nach §§ 1, 2, 3 des Entwurfs der Bereich des Glaubens und des Rechts unzulässig vermischt wurden. Ja, meine verehrten Synodalen, die Trennung von Glaube und Recht ist zwar ein Grundprinzip des modernen weltlichen Rechts, das sich seit der Aufklärung beständig säkularisiert hat und immer mehr einen säkularisierten Freiheitsbegriff ergab. In unseren weltlichen Verfassungen — Art. 3 und 4 des GG — ist in der Tat Glaube und Recht getrennt, der Glaube aus dem Recht ausgegrenzt als Privatanliegen des Bürgers und als weltanschauliche Spezialität der jeweiligen Religionsgesellschaften. Die theologische Wahrheitsfrage spielt für das staaatliche Recht keine Rolle und darum kann es in seinen Normen vom Geistlichen abstrahieren.

Die Glaubensfreiheit des weltlichen Rechts ist deshalb bis in die Wurzeln hinein relativiert und meint neben der Freiheit vor Glaubenszwang vor allem die Freiheit des Abfalls vom Glauben und die Freiheit des Austritts aus der Kirche. Mit diesem säkularen Rechts- und Freiheitsbegriff kann sich eine kirchliche Wahlordnung nie und nimmer einlassen. Wenn sie das aktive und passive Wahlrecht und die Freiheit der Wahl regeln will, so hat sie von dem theologischen Freiheitsbegriff auszugehen. Sie hat davon auszugehen, daß die Freiheit des Menschen in der Freiheit Gottes ruht, daß sie in der Erlösung von Sünde, Irrtum, Unglaube und Schuld zuteil wird im Glauben durch die Gnade. Sie hat davon auszugehen, daß der Sünder und Apostat gerade kein freier, sondern der versklavte Mensch ist, und daß es keine Freiheit zur Sünde, sondern nur eine Freiheit zur Nachfolge Christi geben kann. Die Bestimmungen des aktiven Wahlrechts in § 2 und die des passiven Wahlrechts in § 3 unseres Entwurfes sind deshalb keine undemokratischen Freiheitsbeschränkungen und keine Diskriminierung, sondern sie sind gerade die notwendige Konsequenz aus diesem kirchlichen Freiheitsbegriff.

Wie die Begründung unseres Entwurfes auf S. 198 Sp. 2 sagt, nehmen die juristischen Tatbestände in §§ 2 und 3 auf diese geistlichen Gegebenheiten Bezug. Auch das kirchliche Wahlrecht hat eben — im Gegensatz zum herrschenden weltlichen Rechtsbegriff der Gegenwart — an die Fragen des Glaubens und an die Fragen der Lebensführung im Glauben anzuknüpfen; es kann sie nicht als etwas Außerrechtliches und Irrelevantes aus dem Bereich des Rechts ausgrenzen. Es muß dies hier hervorgehoben werden, weil hinter manchen Petitionen, die an unseren Ausschuß gegangen sind, zweifellos die Vorstellung eines solchen säkularen Ordnungsmodells für die kirchliche Wahlordnung steht, das alle geistlichen Qualifikationen auszumerzen und ein sauberes technisches Wahlsystem zu schaffen fordert.

Hier, in unseren Paragraphen, ist alles auf die Mitte des geistlichen Lebens der Kirche ausgerichtet: Auf die Herrschaft Christi, die Verkündigung, den Glauben der Gemeinde, aus dem dann erst die Einheit und Ordnung des äußeren kirchlichen Lebens fließt. Insoweit sind unsere Paragraphen etwas anders gefaßt als die meisten anderen Wahlgesetze der evangelischen Kirche, die mehr mit den äußeren Ordnungsfragen beginnen. Hier hingegen ist der Zusammenhang der äußeren Ordnung und des kirchlichen Ethos mit den zentralen Glaubensfragen in einem deutlichen Gefälle der Bestimmungen aufgeführt. Ich muß es mir aus Zeitgründen versagen, hier auf die Formulierung der einzelnen Tatbestände einzugehen. Das Wichtigste ist wohl darin enthalten.

Dieser Entwurf vermeidet zugleich die ungeistliche Trennung von Norm und Vollzug. Auch das bildet keinesfalls ein technisches juristisches Problem, sondern eine Zentralfrage evangelischen Kirchenrechts. Die Ausschlußgründe von der Wahl gelten nicht schematisch schon kraft Gesetzes. Sie müssen vielmehr in lebendiger personaler Verantwortung realisiert werden, damit sie dann zu einer geistlichen personalen Entscheidung gelangen, die auch alle geistlichen Gründe des Einzelfalles in seiner Besonderheit brüderlich und seelsorgerlich würdigt. Deshalb haben wir hier in § 2 nach der Fassung der allgemeinen Tatbestände (in Abs. 2) in dem nächsten Absatz (Abs. 3) sofort die Verfahrensnorm angehängt. Wir haben Wert darauf gelegt, daß diese geistlichen Ausschlußgründe in einem brüderlichen seelsorgerlichen Verfahren geklärt werden. Es darf hier nicht mit dem rigor iuris zugegriffen werden. Die Entscheidung muß vielmehr in einer brüderlichen geistlichen Weise fallen, wie sie allein dem evangelischen Kirchenrecht und seiner herrlichen Freiheit entspricht. Diese Verfahrensnormen (§ 2 Abs. 3) und die Tatbestände (§ 2 Abs. 2) bilden eine innere Einheit und können nicht getrennt werden; gerade in der Gemeinsamkeit, im Zusammenhang des Vollzuges und der Norm liegt das Besondere des evangelischen Kirchenrechts. Damit ist der ungeistlichen Verselbständigung der rechtlichen Bestimmungen entgegengetreten. Diese Bestimmungen sind auf die geistliche Handhabung, auf den brüderlichen Vollzug geeicht, sie sind von dem usus spiritualis der Norm getragen. Auf die Bedeutung dieses usus spiritualis im Gegensatz zu schematischen, selbsttätigen, juristischen Automatismus haben die Reformatoren beständig Wert gelegt. Alle äußere Norm soll nur ein Leitfaden sein, damit es zu diesem usus spiritualis legis käme, zu dem brüderlichen, geistlichen Vollzug.

Das haben wir hier in der Wahlordnung klar und deutlich profiliert. Dadurch leidet etwas der technische Aufbau des Gesetzes. Wir mußten hier schon in § 2 eine Verfahrensbestimmung einschalten über dieses geistlich, brüderliche Verfahren. Wir konnten nicht, wie das sonst der Jurist gerne machen würde, zunächst das materielle Recht ordnen, und dann in § 13 die Verfahrensnorm anfügen. Auf diese Weise würde die Bedeutung dieses geistlichen Verfahrens für die Norm zu kurz gekommen sein.

Durch das Erfordernis, den Ausschlußgrund unter Würdigung aller Umstände in einer geistlichen Verantwortung des Kirchengemeinderats und Visitators festzustellen, ist einer starren Gesetzesgeltung und einem ungeistlichen automatischen Normativismus vorgebaut. Die Entscheidung über diese Ausschließung von der Wahl liegt dabei bei dem Kirchengemeinderat und bei dem Pfarrer als dessen Vorsitzendem.

Diese allein können ja das persönliche brüderlich-seelsorgerliche Gespräch leisten. Gegen den Beschluß des Kirchengemeinderats ist dann die Einsprache nach Abs. 4 zum Visitator eröffnet. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats bleibt hier also nicht ohne die brüderliche Mitverantwortung des Dekans oder Prälaten (letzteres vor allem dann, wenn es sich um den Kirchengemeinderat eines Dekans handelt). Der Visitator besitzt ja eine weitere seelsorgerliche Erfahrung; er soll mithelfen. Und so kann im Falle einer Ein-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

sprache der Ausschluß vom Wahlrecht nur von dem Kirchengemeinderat und dem Visitator gemeinsam beschlossen werden (§ 2 Abs. 4). Will der Kirchengemeinderat seine Entscheidung über den Ausschluß des Wahlrechts aufrechterhalten, so kann dies nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Visitator, Dekan oder Prälaten, geschehen. Wir haben hier ein Zusammenwirken, ein Einvernehmen zwischen Kirchengemeinderat und Visitator vorgesehen. Wir haben also keine normale Beschwerdeinstanz vorgesehen, durch die etwa die Entscheidung des Kirchengemeinderats dann an die höhere Instanz gelangt und ein Devolutionseffekt erzielt wird, der die Sache von der unteren Instanz auf die obere verlagert. Statt dessen soll nach unserer Regelung ein Einvernehmen erzielt werden. Es soll der Kirchengemeinderat nicht ausgeschaltet und nicht überfahren werden. Er soll aber andererseits auch nicht seine Verantwortung auf den Visitator abwälzen dürfen, sondern beide zusammen sollen in einer brüderlichen, geistlichen Weise sich über die geistige Bedeutung eines solchen Vorganges klar werden.

III. Das Wahlverfahren

Zum Wahlverfahren: Auch in den übrigen Bestimmungen ist der Entwurf bestrebt, die Wahl zu einem Akt brüderlichen und freien Consenses werden zu lassen. Die Beteiligten, die Wählerschaft, der Kirchengemeinderat, der Visitator und die Kirchenleitung sollen in einem gegenseitigen Zusammenwirken vereint werden, damit die Kirche in der Wahl und in der Ordnung der Wahl zur Einheit im Glauben und Freiheit geführt wird. In dem einleitenden Referat kann dies hier nicht an den einzelnen Bestimmungen ausgeführt werden. Ich will mich darauf beschränken, einige tiefere Züge herauszugreifen.

Weil auch das Wahlrecht, wie alles evangelische Kirchenrecht eine Ordnung geistlicher Offenheit, brüderlicher Eintracht, christlicher Freiheit und Gleichheit ist, deshalb leistet unser Entwurf bewußt Verzicht auf alle geschickten Bemühungen, durch organisatorische Kniffe den Ausgang der Wahl von vorneherein zu lenken und zu steuern, vorweg amtlich zu kontrollieren oder Weichen zu stellen. Er leistet bewußt Verzicht darauf, diese Wahl gegebenenfalls zu erübrigen oder Sorge für den Fall zu treffen, daß es nicht zur Wahl kommen möge. Mißtrauen, Unglaube und Kleinglaube sind ein schlechter Pate für ein evangelisches Wahlgesetz. Der Zug zur Vorsicht, zur Kontrolle, zu der kanalisierten Lebensäußerung und kanalisierten Freiheitsübung, der auch manche Wahlordnungen anderer Landeskirchen kennzeichnet, steht mit den Grundlagen evangelischer Kirchenrechtsordnung in einem mehr oder minder krassen Mißverhältnis. Die Synoden und Kirchengemeinderäte brauchen Freiheit, Schwung und Leben, um ihre aufgetragenen verfassungsmäßigen Entscheidungen zu fällen und darüber hinaus der Kirchenleitung mit ihrem Rat und ihrer Anregung zur Seite zu treten. Der Ausschuß hat deshalb das Anliegen verfolgt, die Freiheit und Spontaneität der Wahl anzufachen. (Vgl. Ziff. 7 unserer Begründung). Es ist überflüssig zu betonen, daß wir mit den Herren vom Oberkirchenrat hier in sachlicher Übereinstimmung brüderlich zusammengearbeitet haben.

Wie wir in der Begründung (Ziff. 7) anführten, kommen die Wahlvorschläge frei aus den Gemeinden (§§ 14 ff.). Der Kirchengemeinderat (§ 5 I, §§ 8 ff.), der Ortswahlausschuß (§§ 7, 22) und der Vertrauensausschuß (§§ 41 ff.) haben lediglich technische Aufgaben der Hilfe und Förderung der Wahl und sind nur eine Art Wahlhelfer. Sie haben nur für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, darüber hinaus aber keinerlei Aufsichtsbefugnisse. Sie haben weder das Recht noch das Monopol, die Aufstellung von Wahlvorschlägen selbst in die Hand zu nehmen. Sie haben kein Recht der Kontrolle dieser Wahlvorschläge, kein Recht der Ablehnung der Wahlvorschläge unter dem Gesichtspunkt mangelnder Eignung der Bewerber. Die Entscheidung über diese Eignungs- und Zweckmäßigkeitsfragen wird dem Wähler allein in die Hand gegeben.

Auch nach dem § 43 Abs. 2 hat der Vertrauensausschuß kein Recht, die Zahl der Wahlvorschläge zu ergänzen, wenn keine hinreichende Anzahl von Wahlvorschlägen eingereicht wurden. Er hat nur dafür zu sorgen, daß aus der Wählerschaft Wahlvorschläge eingehen, damit gewählt werden kann und damit die Wahl nicht unterbleiben muß. Wir waren der Meinung, daß ohne Wahl (bzw. ohne die Zuwahl) niemand in den Landeskirchentag gelangen sollte. Diese Gremien des Kirchengemeinderats, Vertrauensausschusses usw. haben also lediglich eine helfende, eine fördernde Funktion.

Der Entwurf hat das System der Anmeldung zur Wählerliste (Ziff. 4 unserer Begründung) nicht mehr als das einzige Mittel zur Aufstellung der Wählerliste fortgeführt. Er bringt in § 8 Abs. 2 und 3 als Alternative die Aufstellung der Wählerliste von Amtswegen durch den Kirchengemeinderat. Der Kirchengemeinderat kann also wählen zwischen der Möglichkeit, das bisherige Anmeldesystem beizubehalten oder dieses Anmeldesystem aufzugeben und die Wählerliste von Amtswegen aufzustellen. Diese Anmeldungspflicht ist ja bekanntlich hart im Streit der Meinungen. Eine Reihe von Petitionen haben sich entschieden für ihre Beibehaltung ausgesprochen, andere hingegen ebenso entschieden für ihre Abschaffung. Wir hatten im Ausschuß den Eindruck, daß diese Frage der Anmeldungspflicht unnötig dramatisiert worden ist. Bei der Anmeldungspflicht handelt es sich lediglich um ein technisches Problem und vergleichsweise um eine Äußerlichkeit. Es geht hier darum, auf welche Weise die Wählerliste zustande kommt, ob sie durch die Initiative der Kirchengenossen oder von Amtswegen aufgestellt werden muß. Das sind Fragen instrumentaler Art; entscheidend für die Wahlordnung ist nicht die Anmeldungspflicht, sondern die Begrenzung des aktiven Wahlrechts in §§ 2 und 3 des Entwurfes.

Deshalb konnte unser Ausschuß hier dem Widerstand gegen die Anmeldungspflicht guten Gewissens nachgeben und die Aufstellung der Wählerliste dann eben dem Kirchengemeinderat übertragen, wenn er das für richtig hält. Durch diese Regelung wird auf der einen Seite das Anmeldungssystem beibehalten, wo es funktioniert und praktikabel ist und wo der Zug zur Anmeldung eine Gemeinde aktiviert und aufbaut. Andererseits aber kann die Anmeldungspflicht auch fallengelassen werden, wo sie Verwirrung stiften würde und wo sie von den Gemeinden nicht verstanden wird.

Wir wollen aber nicht verschweigen, daß das System der Aufstellung der Wählerliste von Amtswegen für den Kirchengemeinderat nicht nur Erleichterungen, sondern oft schwere Entscheidungen mit sich bringen wird, und daß er mit dem Fortfall der Anmeldungs-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

pflicht eine verstärkte Verantwortung auf sich nimmt. Wir glaubten aber, daß man das dem Kirchengemeinderat zumuten kann; man wird wohl nicht umhin kommen, in Zukunft die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zu erweitern. Auch unsere Wahlordnung ist im Blick auf eine Neugestaltung der Kirchengemeindeordnung erfolgt. Die Aktivität und die Verantwortung der Kirchengemeinderäte sind, so glaubten wir, dringend durch die Betrauung mit neuen Aufgaben zu stärken.

IV. Keine Wahlsurrogate

Ein nächster Punkt: Die Ersetzung der Wahl durch Wahlsurrogate soll vermieden werden. Es soll unter allen Umständen zur Wahl kommen (vgl. Punkt 3 der Begründung des Entwurfes). Wir halten es auch nach allen Erfahrungen keineswegs für gut, daß die bisherige Wahlordnung eine Wahl dann erübrigte, wenn in einer Gemeinde nicht mehr Bewerber zur Wahl vorgeschlagen wurden, als zu wählen waren (§ 19 Abs. 6 der alten Wahlordnung). Dieses System führt leicht zu Verdrängungen und zur Flucht vor der Entscheidung. Es führt dazu, daß die Pfarrer unter Umständen nicht glücklich darüber sind, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, und daß auch in der Gemeinde sich der Gedanke verbreitet, es sei ungeistlich, einen Konkurrenzvorschlag einzureichen. All das hat der Wahl und auch der Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte nicht gut getan. Dieses System sollte nicht fortgeführt werden. Es ist diese Bestimmung als eine Notbestimmung, als eine Lückenklausel gedacht gewesen; statt dessen ist daraus heute so etwas geworden wie ein zweiter Weg des Wahlrechts. Auch verfassungsrechtlich ist das nicht unbedenklich, denn die Kirchenverfassung verlangt, daß die Abgeordneten gewählt sind. Sie sind aber nicht gewählt, wenn sie durch eine Scheinwahl und durch ein derartiges Ersatzsystem in die Synode gelangen. Der vorgelegte Entwurf hat sich deshalb für ein einheitliches Wahlsystem aufgeschlossen und die Spaltung in echte und scheinbare Wahlen fallengelassen. (§ 18 Abs. 3 des Entwurfes).

Wenn in einer Kirchengemeinde der Kirchengemeinderat nicht gewählt werden kann, da keine genügende Anzahl von Wahlvorschlägen zustande kommt, dann soll man es auch offen sagen. Dann sollte man nicht einen Kirchengemeinderat fingieren, sondern dem Oberkirchenrat das Recht geben, hier eine Verwaltung einzusetzen. Diese Verwaltung hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Wahl baldmöglichst nachgeholt wird, so wie das unsere kirchliche Ordnung verlangt.

V. Urwahl oder mittelbare Wahl

Ein weiterer Hauptpunkt: Der Entwurf sieht vor, die Urwahlen zur Synode durch mittelbare Wahlen zu ersetzen. Wir haben uns hier im Ausschuß diese Entscheidung nicht leicht gemacht; wir verkennen nicht die Gründe, die für die Urwahlen sprechen. In einer lebendigen aktiven Kirche und Gemeinde hat die Urwahl etwas Großes und Belebendes. Aber die Entscheidung zwischen Urwahl und mittelbarer Wahl darf keine Prinzipienfrage für uns sein. Die demokratische Vorstellung unmittelbarer Demokratie hat für die Ordnung der Kirche keine Gültigkeit. Entscheidend ist allein, ob die Synode über Urwahlen oder über mittelbare Wahlen besser zustande kommt, und ob das ganze Wahlgeschäft auf die eine oder andere Weise besser durchzuführen ist. Der Ausschuß ist zu der Meinung gelangt, daß das System der Urwahlen durch die Lebensverhältnisse überrollt worden ist; darin ist er durch viele Petitionen bestärkt worden.

Der einfache Wähler hat vielfach keine Kenntnis der Kandidaten. Er kennt die Qualitäten der Gewählten bei der unmittelbaren Wahl wenig. Er besitzt so gut wie keine Verbindung zu dem Gewählten nach der Wahl; gerade die Pflege der Verbindung zwischen Wählern und Gewählten aber sollte eines der Hauptanliegen unserer Wahlordnung und unserer synodalen Wahlarbeit sein. An den Urwahlen wurde vor allen Dingen scharf kritisiert, daß sie sehr mit Zufällen belastet seien; diese Zufälle sollten gerade ausgeschaltet werden. Der Wahlakt sollte bewußter und klarer ausgeübt werden können. Deshalb ist der Ausschuß zu der Meinung gelangt, daß dieses System der Urwahlen, das in anderen Landeskirchen Deutschlands schon längst nicht mehr als praktikabel erachtet worden ist, auch für Württemberg wohl heute nicht mehr taugt. Das ist gewiß schmerzlich, aber wir werden uns der harten Notwendigkeit, die die Neuordnung des Wahlrechts uns auferlegt, beugen müssen.

Wenn man zum System der mittelbaren Wahl übergeht, so ist die Frage, ob dafür eigene Wahlmänner gewählt werden sollen oder ob man diese Wahlmänner aus den Kreisen der Kirchengemeinderäte oder der Kirchenbezirkstage nehmen soll. Die Aufstellung eigener Wahlmänner hielt der Ausschuß für untunlich. Es würde dadurch nur noch ein Gremium mehr geschaffen, ohne daß die bewußte Verantwortung, Güte und Freiheit der Wahl dadurch gefördert würde. Der Ausschuß war der Meinung, daß man nun nicht den Kirchenbezirkstag als Wahlgremium nehmen sollte, sondern daß die Kirchengemeinderäte die berufenen Wähler seien. Die Wahlmänner sollten möglichst aus der untersten Stufe des kirchlichen Vertretungskörpers genommen werden, damit eine breite Grundlage für die Wahl und die Gewähr für eine ungelenkte Willensbildung vorhanden sei. Die Kirchengemeinderäte kennen ja auch das kirchliche Anliegen der Ortsgemeinde am besten. Sie haben die Verbindung zur Wählerschaft, sie sind ein Teil der Wählerschaft, sie sind repräsentativ für das kirchliche Leben der Gemeinde. Diese Kirchengemeinderäte sind auch imstande, sich vor der Wahl ordentlich zu informieren und informiert zu werden, sie sind imstande, sich Gedanken zu machen über die im nächsten Landeskirchentag anstehenden Entscheidungen. Das kann ihnen zugemutet werden, das werden sie auch gerne tun. Die Kirchengemeinderäte bieten eine bessere Gewähr für ein klares Urteil, für die Kenntnis der Kandidaten, für die Qualität der Gewählten, für die Verbindung zwischen ihnen und dem Synodalen, den sie gewählt haben, auch nach der Wahl.

Wir betonen noch einmal: Die Frage der mittelbaren Wahl in der Kirche ist keine Prinzipienfrage, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit in der guten äußeren Ordnung der Kirche. Der Ausschuß glaubt, daß das System der unmittelbaren Wahlen sich heute nicht mehr in der gewünschten Weise mit der ersehnten Wirkung realisieren läßt.

VI. Die Wahlkreise

Die Frage der mittelbaren Wahl hängt nun engstens zusammen mit dem Wahlsystem und vor allen Dingen mit der Gestaltung der Wahlkreise.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Lassen Sie mich zunächst mit den Wahlkreisen beginnen (vgl. Ziff. 6 der Begründung). Wir schlagen vor, die Wahlkreise zusammenzulegen und zu vergrößern. Diese Vergrößerung der Wahlkreise wird durch viele Petitionen nahegelegt. Es soll dadurch vor allem der Bruch in der synodalen Arbeit verhindert werden, den das „Springen" zwischen den geistlichen und weltlichen Kandidaten in den kleinen Wahlkreisen verursacht. Die Vergrößerung der Wahlkreise begünstigt die Kontinuität der synodalen Arbeit. Größere Wahlkreise lassen eine freiere Auswahl zu, sie geben auch einen weiteren Horizont; es kommen freiere Dimensionen in die Wahl. Die hier vorgeschlagenen Wahlkreisgrenzen sind in Detailberatungen erarbeitet worden. Wahlkreise dieser Größe sind für einen Kirchengemeinderat noch überschaubar. Die Wahlvorbereitung ist in ihnen besser möglich. Der Kandidat kann Wahlreisen durchführen, er kann seinen Standpunkt dargelegen usw. Die Vergrößerung der Wahlkreise wird sicher von Vorteil sein.

Diese Wahlkreisvergrößerung zwingt uns aber ebenfalls zum System der mittelbaren Wahl, denn ein größerer Wahlkreis kann von den einzelnen Wählern in einer Urwahl nicht mehr überblickt werden. Die unmittelbare Wahl in vergrößerten Kreisen wird kaum praktikabel sein. Die Einteilung der Wahlkreise und ihre Neugliederung kann hier im einzelnen nicht dargelegt werden. Wir haben nach kirchlichen Verhältnissen gegliedert und haben die historischen, die landsmannschaftlichen, die geographischen, die wirtschaftlich-soziologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen versucht. Es mag sein, daß diese Neugliederung in der einen oder anderen Weise Unebenheiten hat, aber im ganzen wird sie eine ausgeglichene Lösung treffen. Die Wahlkreise sind der Seelenzahl nach nicht ganz gleich gehalten; das ist unmöglich, wenn man auf die organisch gewachsenen Strukturen Bezug nehmen will. Aber ein Mißverhältnis zwischen Wählerschaft und Zahl der Synodalen ist vermieden. Zu dieser Wahlkreiseinteilung kann guten Gewissens geraten werden.

VII. Die allgemeine Mehrheitswahl

Ein weiterer Gesichtspunkt ist schließlich die Frage des Mehrheits- oder Verhältniswahlsystems (Punkt 5 der Begründung). Unser Entwurf hat die Mehrheitswahl nun für das ganze Land vorgesehen. Das geschah einmal deshalb, weil die Mehrheitswahl und nur sie Personenwahl ist. Nur bei der Mehrheitswahl ist das Vertrauen des einzelnen Wählers zum Gewählten in persönlicher Weise gewährleistet. Das Verhältniswahlsystem wird vielfach propagiert, da es den Forderungen der Wahlgerechtigkeit besser entspreche und die verschiedenen Strömungen und Richtungen der Gemeinde und der Wählerschaft klarer und profilierter zum Ausdruck bringe. Im politischen Bereich ist das in der Tat der Fall; dort haben wir in Bund und Ländern eine Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl in dem sogenannten Verhältniswahlsystem.

Für die kirchlichen Wahlen aber muß bedacht werden, daß die Verhältniswahl das Vorhandensein ständiger organisierter Gliederungen, Gruppen oder „Parteien" voraussetzt. Nur dann, wenn wir zwischen verschiedenen organisierten parteiartigen Richtungen wählen können, kann man auch bei der Wahl die Stimmen im Verhältnis dieser Richtungen auszählen und verteilen. Eine solche ständige organisatorische Gliederung in Parteien und Gruppen besitzen wir in der Württ. Landeskirche nicht. Ich brauche darüber kein Wort zu verlieren. Man braucht darin nicht unbedingt einen Vorteil zu erblicken; die synodale Arbeit wäre uns im Gegenteil sehr erleichtert, wenn wir solche profilierten klaren Gliederungen besäßen. Solche festen Gliederungen existieren aber nicht.

Und selbst gesetzt den Fall, daß sich im Zuge der Wahl, also im Wahlgeschäft, so etwas wie eine Gliederung der verschiedenen Richtungen in Wahlvorschlägen herausschälen würde, so würden doch nach der Wahl diese Gliederungen sofort zerfallen. Die Wahlgruppen oder Parteien wären nach aller Erfahrung in der Synode — kraß gesagt — Seifenblasen. Ein Verhältnisrecht aber setzt voraus, daß die parteiartige Gruppengliederung — innerhalb derer der Wähler bei der Wahl seine Entscheidung trifft — gerade über den Wahlakt hinaus in der Zukunft gültig ist. Der Sinn der Verhältniswahl wird verkehrt und der Wähler wird getäuscht, wenn die Gruppen, zwischen denen die Stimmen nach dem Parteienproporz verteilt werden, in der künftigen synodalen Arbeit, Vorberatung, Diskussion und Abstimmung nicht geschlossen handeln, obgleich doch die Wahl dieser Gruppen nur im Hinblick auf ihre künftige Arbeit sinnvoll ist. Das System der Verhältniswahl versagt, wenn die gewählte Richtung später in der sechsjährigen Arbeit der Synode gar nicht mehr existiert, wenn keine Rede davon ist, daß der einzelne Synodale sich auch für die nächsten Jahre vermutlich dieser Gruppe zurechnen wird, ihre Ansichten teilen wird, wenn er vielleicht gleich nach der Wahl „überläuft" oder sich in neuartigen situationsgebundenen Gruppierungen bewegt.

Der Ausschuß hat aber das Anliegen, das manche Kreise mit der Verhältniswahl verfolgen, geteilt. Er hat deshalb versucht, die Vorteile, die das Verhältniswahlsystem unter Umständen bieten kann, durch andere organisatorische Regelungen wieder einzubringen, aufzuholen. Wir haben durch die Vergrößerung unserer Wahlkreise die Möglichkeit, daß in jedem Wahlkreis mehrere Abgeordnete gewählt werden und zwar alle nach dem System der Mehrheitswahl. Durch dieses Mehrheitswahlsystem mit mehreren Abgeordneten im Wahlkreise können die anderen Richtungen neben der herrschenden Mehrheitsrichtung zum Zuge kommen. Es ist dadurch erreicht, daß die Synode etwas lebendiger, farbiger werden wird, daß die Richtungen, die im Kirchenvolk existieren, auch annähernd proportional vertreten werden, wie es die Wahlgerechtigkeit erfordert. Es steht zu hoffen, daß die Richtungen der Minderheit dann auch so stark vertreten werden, daß sie hier in der Synode zu einer kritischen, fruchtbaren Mitarbeit imstande sind. Gerade darauf ist die Synode, wie die Kirchenleitung, angewiesen, die der Beratungen und Anregungen durch die Strömungen außerhalb der breiten Majorität des Landeskirchentags bedarf. Als Ergebnis wird mithin vorgeschlagen: Ein System der Mehrheitswahl mit mehreren Synodalen, das die Vorteile des Verhältniswahlsystems zugleich in Formen des Mehrheitswahlsystems mit den Vorzügen des Mehrheitswahlsystems kombiniert und koppelt und das alle störenden und impraktikablen Züge des Verhältniswahlsystems vermeiden wird.

VIII. Verfassungsänderungen

Zum Schluß (vgl. Ziff. 8 der Begründung): Wenn wir zum System der mittelbaren Wahl übergehen und die

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Synode also durch die Kirchengemeinderäte wählen lassen, dann stehen wir vor der Notwendigkeit, die Synodalwahlen und Kirchengemeinderatswahlen auseinanderziehen zu müssen. Es können nicht die alten Kirchengemeinderäte, die am Tage der Wahl abtreten, noch den Landeskirchentag für die nächsten sechs Jahre wählen und umgekehrt werden die Kirchengemeinderäte, die gerade erst gewählt worden sind, auch nicht imstande sein, sofort den Landeskirchentag auf die Beine zu stellen. Eine Trennung von Kirchengemeinderatswahlen und Synodalwahlen ist unumgänglich. Um diesen Übergang in den neuen Turnus zu erreichen, haben wir vorgeschlagen, die Wahlperiode des gegenwärtigen 6. Landeskirchentags um ein Jahr zu verlängern. Unser Ausschuß hat die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung geprüft, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß wir sie verantworten können. Allerdings benötigen wir dazu eine Zweidrittelmehrheit, weil die Kirchenverfassung von einer sechsjährigen Wahlzeit spricht und die hier vorgeschlagene Ausnahmeregelung von der Verfassung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden muß. Wir halten aber doch diese Verlängerung der Wahlperiode von der Sache her gesehen für einen großen Vorteil und für geboten. Wenn wir uns nicht dazu entschließen, dann muß das Inkrafttreten der Wahlordnung nochmals für sechs Jahre suspendiert werden.

Eine Verfassungsänderung erfordert auch die Erhöhung der Abgeordnetenzahl. Sie ist nach § 4 Abs. 2 der Kirchenverfassung auf 66 Abgeordnete festgesetzt (44 weltliche, 22 geistliche). Im Zusammenhang mit unserer Neueinteilung der Wahlkreise schlagen wir vor, die Zahl der Abgeordneten auf 70 zu erhöhen.

Eine weitere verfassungsändernde Bestimmung ist in § 36 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 58 des Wahlordnungsentwurfes enthalten. Die Entscheidung für die Mehrheitswahl und für die mittelbare Wahl soll mit Verfassungsrang ausgestattet werden. Das würde sich empfehlen, um das ständige Gezerre an der Wahlordnung einmal zu beenden und die Wahlgrundsätze wirklich mit Verfassungsrang zu versehen. Sachlich sind sie ja Kirchenverfassungsbestimmungen und das sollte auch in der rechtlichen Form zum Ausdruck kommen. Wir haben deshalb in § 58 der Wahlordnung vorgeschlagen, diese grundlegenden Bestimmungen des Wahlsystems auch mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen.

Eine vierte (nicht unbedingt nötige) Verfassungsänderung betrifft dann die Bezeichnungsfrage. Wir sollten uns dazu durchringen, die Bezeichnungen „Landeskirchentag" und „Abgeordnete" einzutauschen in die Bezeichnungen „Synode" und „Synodale". Das ist in ganz Deutschland rechtens und das bringt die Sache, der wir dienen, am besten zum Ausdruck.

Weitere technische Fragen wird die Diskussion klären.

* **Präsident:** Ich bin froh, daß eine Übereinkunft unseres Landeskirchentags es mir versagt, Ihnen, Herr Professor Dr. Heckel, für Ihr umfassendes Grundsatzreferat zu danken, weil wir ja unsere Pflicht hier im Landeskirchentag als selbstverständlichen Dienst auffassen wollen, der nicht jedesmal durch einen Dank des Präsidenten quittiert werden will. Ich wäre sonst wirklich in Verlegenheit, was ich mehr hervorheben sollte, die Tiefe Ihrer Ausführungen oder die Höhe, in die Sie die Probleme hinaufgehoben haben.

Wir machen nun eine Pause von 20 Minuten.

— Pause —

Wir setzen unsere Sitzung fort. Wir sind in die erste Lesung des Entwurfs einer Wahlordnung eingetreten und wollen sogleich die Generaldebatte eröffnen, an die sich der Aufruf der einzelnen Paragraphen anschließen würde. Damit könnten wir heute fertig werden, je nach dem Verlauf der Diskussion müßten wir uns dann schlüssig werden, ob wir morgen oder übermorgen in die zweite Lesung eintreten können, um die Wahlordnung schon in dieser Sitzung zu verabschieden. Die andere Möglichkeit wäre, daß wir noch nicht zu der zweiten Lesung schreiten, also auch noch nicht Beschluß fassen, sondern den Entwurf noch einmal an einen Ausschuß zurückverweisen. Davon würde ich mir allerdings nicht allzuviel versprechen, weil der Sonderausschuß mit großer Sachkunde gearbeitet hat.

Ehe ich die Generalaussprache erster Lesung eröffne, hat sich Herr Ottmar noch zur Geschäftsordnung zu Wort gemeldet.

Ottmar: Es war nach den ersten Worten des einleitenden Referates nicht ganz klar, ob wir bereits in der ersten Lesung dieser neuen Wahlordnung stehen oder nur in einer Vorbesprechung, wie sie von § 39 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung vorgesehen ist. Nach dem, was der Herr Präsident jetzt gesagt hat, ist es eindeutig klar: wir stehen in der ersten Lesung. Nach meinem Verständnis der Geschäftsordnung ist die erste Lesung dieser Wahlordnung heute überhaupt nicht zulässig. § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung sagt: „Die erste Beratung von Gesetzentwürfen erfolgt frühestens am zweiten Tag nach Ausgabe der Vorlage oder des Ausschußberichts, die zweite Beratung fühestens am zweiten Tage nach Schluß der ersten. Die Tage, an denen der Schluß der ersten Beratung oder die Ausgabe erfolgt ist, sowie dazwischenfallende Sonn- und Festtage und allgemeine evangelische Feiertage, werden nicht eingerechnet." Nach meinem Verständnis der Geschäftsordnung gehören die Gesetzesvorlage und die Begründung des Ausschusses zu einer Einheit zusammen. Nach meinem Verständnis der Postordnung ist nicht der Termin der Absendung einer Postsache entscheidend (Poststempel: „Freitag abend 22 Uhr Bahnpostamt Stuttgart"), sondern die Ausgabe in meine Hand am Sonnabend früh 7.05 Uhr durch Eilboten. Der Samstag fällt also als zählender Tag aus, ebenso der Sonntag, so daß die früheste Beratung möglich ist: Morgen!

* **Präsident:** Ich bitte, sich zu überlegen, was geschehen würde, wenn wir diesem Antrag von Herrn Ottmar stattgeben würden. Wir müßten die Wahlordnung von der Tagesordnung absetzen und die Gesamttagesordnung umstülpen. Es wäre damit der baldige Beschluß über die Wahlordnung zum mindesten gefährdet, und ich meine, wir haben uns mit dieser Wahlordnung so lange schon beschäftigt. Fast in jeder Sitzung wurde ich darauf angesprochen, ob wir endlich darüber Beschluß fassen können. Ich möchte deshalb an Sie appellieren, daß Sie entweder die Begründung nicht zur Vorlage gehörend betrachten oder daß Sie einer Abkürzung der in § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist zustimmen, damit wir die Beratung, ohne viel Zeit zu verlieren, beginnen könnten.

* **Dipper:** Bei diesem neuen Entwurf einer Wahlordnung handelt es sich um eine wesentliche, einschneidende Veränderung gegenüber bisher. Es muß jeder Anschein vermieden werden, als ob hier jemand überfahren werden solle. Ich habe deshalb starke Hemmungen dagegen, von vornherein unserer Aussprache das Ziel zu setzen, daß bei dieser Tagung endgültig über diesen Entwurf abgestimmt werden soll. Der Entwurf wurde gefertigt von einer Kommission, die der Rechtsausschuß bestellt hat. Der Rechtsausschuß selbst hat über diesen Entwurf noch nicht beraten und beschlossen. Ich habe mir an und für sich den Gang der Dinge so gedacht, daß wir hier eine Generalaussprache über die Vorlage haben und daß dann die ganze Materie an den Rechtsausschuß gegeben wird, damit der Rechtsausschuß sich über die Einzelheiten klar werden kann. Es sollte ein längerer Zeitraum für die Beschlußfassung übrigbleiben, damit wir nachher nicht vor Dingen stehen, auf die man sich vorher nicht gefaßt gemacht hat. Ich habe also ganz abgesehen von der Geschäftsordnung Bedenken dagegen, dieses so schnell zu erledigen. Ich meine, wir sollten jetzt in eine Generaldebatte eintreten. Wenn wir dabei eine genügende Einmütigkeit erzielen, könnten wir immer noch darüber beschließen, ob wir es für möglich und richtig halten, dieses Gesetz bei dieser Tagung in erster und zweiter Lesung zu verabschieden.

* **Präsident:** Es liegen zur Geschäftsordnung weitere Wortmeldungen vor.

* **Fuchslocher:** Es erscheint mir nicht sinnvoll, den Entwurf jetzt in einer Generaldebatte zu besprechen. Ich schlage vor, die Vorlage zunächst in den bestehenden oder in für diesen Zweck zu bildenden Ausschüssen zu diskutieren. Der Entwurf zu der neuen Wahlordnung kam so kurzfristig in die Hände der Abgeordneten, daß es nicht möglich war, sich eingehend mit der Sache zu befassen.

Präsident: Herr Fuchslocher, wann haben Sie den Entwurf bekommen?

Fuchslocher: Am Freitag morgen.

Präsident: Wann haben Sie diesen Entwurf bekommen, Herr Ottmar?

Ottmar: Der gedruckte Gesetzentwurf ist am Freitag mit der normalen Post, die vervielfältigte Begründung dazu am Samstag mit Eilpost eingegangen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte nur auf die Äußerung eingehen, daß wir hier vorgehabt hätten, jemanden zu überfahren. Ich habe diesen Entwurf vor etwa vierzehn Tagen abgeschlossen; leider ist er dann an der Druckerei hängengeblieben. Ich hatte darum gebeten, daß er in einem Matrizenabzug abgezogen werden könnte, dann hätte ihn der einzelne Synodale etwa vierzehn Tage vorher zur Hand gehabt. Das ist also an einer technischen Panne gescheitert.

Die kurze Begründung, die ich nachgereicht habe, ist allerdings sehr spät ausgegangen und ich bedauere das außerordentlich; aber ich bin nicht in der Lage gewesen, sie vorher auszufertigen, da ich eine Fülle beruflicher und persönlicher Pressionen in den letzten Tagen hatte.

Die Grundfragen der Wahlordnung sind auch schon bei der letzten Synode in dem Ausschußbericht des Rechtsausschusses umrissen worden. Es sind die folgenden drei Probleme: einmal die Anmeldungspflicht zur Wählerliste und das aktive Wahlrecht, zweitens die Neugliederung der Wahlkreise und drittens das Wahlsystem in der Frage der Urwahl oder der mittelbaren Wahlen. Es war jeder der Abgeordneten darauf vorbereitet, und diese Vorlage ist am Donnerstag, bei manchen Herren wohl erst am Freitag, eingegangen.

* **Präsident:** Es ist schade, daß wir unsere kostbare Zeit mit Geschäftsordnungsdebatten ausfüllen müssen. Darf ich Sie, Herr Ottmar, fragen, ob Sie nicht Ihre Bedenken zurückstellen und sich damit einverstanden erklären können, daß wir die Generaldebatte fortsetzen und dann sehen, wie wir weiter vorgehen sollen?

* **Ottmar:** Es geht mir hier nicht um ein Hinaufsitzen auf die Geschäftsordnung! Wir können aber im Landeskirchentag nicht sachgemäß arbeiten, wenn wir eine solche Vorlage erstmalig aus der Zeitung erfahren. In den letzten Plenarsitzungen haben wir nie gehört, in welcher Richtung die Entscheidung des Wahlrechtsausschusses gehen wird. Wir haben wohl gehört, d a ß die drei genannten Fragenkreise besprochen werden; wir sind aber überhaupt nicht informiert worden, w a s dabei besprochen wird. Es geht mir darum: Können wir eine so entscheidende Frage nach so kurzer Vorbereitungszeit nun wirklich hier in drei Tagen durchpeitschen? Ich wäre bereit, meinen Antrag insofern zu modifizieren, daß ich sage: Ich stimme einer Vorbesprechung im Sinn von § 39 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zu, aber nicht einer ersten Lesung!

* **Präsident:** Ich muß Sie darauf hinweisen, daß wir bereits in die erste Lesung eingetreten sind. Wir müßten also beschließen, dies wieder rückgängig zu machen und eine Vorbesprechung außerhalb von ihr abzuhalten. Ist das wirklich der Sache förderlich? Es liegen zur Geschäftsordnung weitere Wortmeldungen vor. Ich bitte um Kürze.

* Dr. **Pfleiderer:** Die Zeit der Vorbereitung war sicherlich für alle die, die nicht an den Arbeiten des Unterausschusses beteiligt waren, ganz außerordentlich kurz. Die Vorlage selbst ist am Freitag eingegangen, jedenfalls bei mir, also wohl am Donnerstag abgeschickt worden, die Begründung erst am Sonntag, sodaß wir ein gewisses Verständnis dafür haben müssen für die Bedenken, die gegen eine Forcierung erhoben worden sind. Ich bin trotzdem der Meinung, daß wir heute in die Beratung eintreten sollten. Ob das eine „Vorbesprechung" ist oder die „erste Lesung", ist mehr eine Formfrage. Ich möchte aber sehr unterstützen, was Herr Dipper gesagt hat, daß wir uns heute nicht darauf versteifen sollten, nun unbedingt die erste Lesung zu beenden, sondern je nach Ergebnis der heutigen Aussprache uns vorbehalten sollten, die Angelegenheit wie es ja auch sonst üblich ist, noch an den zuständigen Ausschuß, in erster Linie an den Rechtsausschuß, zu verweisen.

Thibaut: Es geht nicht um die Begründung, die teilweise sehr viel später eingetroffen ist, sondern es geht um den Entwurf und um die Beilage 20, die ja überall spätestens am Freitag eingetroffen ist. Da der Samstag bis jetzt noch ein Werktag ist, so ist nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Generaldebatte heute auf alle Fälle möglich.

*Präsident: Wollen wir uns nicht ohne förmliche Abstimmung gütlich darauf einigen, daß wir jetzt in die Generaldebatte eintreten und dann sehen, was weiter geschehen soll? Kein Widerspruch, dann können wir jetzt weitermachen. Ich eröffne damit die Generalaussprache und bitte um Wortmeldungen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Zu dem Entwurf als Kirchenleitung Stellung zu nehmen, ist nicht möglich, weil die Kirchenleitung den Entwurf genau wie Sie auch erst jetzt bekommen hat und ihr deswegen eine Besprechung dieses Gesetzentwurfs noch nicht möglich war. Es kann darum auch jetzt noch niemand für die Kirchenleitung reden, auch nicht der Bischof, da er mit seinem Oberkirchenrat zusammen die Kirchenleitung bildet und demgemäß auch nur nach entsprechender Beratung im Namen der Kirchenleitung sprechen kann. Ich kann nur wie Sie als Einzelner ein Wort dazu sagen und bin dabei in der gleichen Lage wie Sie, über eine Sache sprechen zu sollen, die mir sehr kurzfristig zugegangen ist. Zunächst möchte ich jetzt nur den Vorschlag machen, in eine Generaldebatte in der Weise einzutreten, um sehen zu können, wie weit wir dabei jetzt zu kommen vermögen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich habe den Entwurf bereits am Donnerstag, den 10. Oktober Herrn Vizepräsident Dr. Weeber zugeleitet.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich bin der Meinung, daß das Verfahren für einen Initiativgesetzentwurf des Landeskirchentags, als ein Novum in der Realisierung eines solchen Verfahrens, eben noch nicht genügend erprobt ist, denn zwischen diesem, was Herr Abg. Dr. Heckel eben gesagt hat, daß Herr Präsident Dr. Weeber den Entwurf vor achtzehn Tagen persönlich zur Kenntnis bekommen hat, und einer Bitte des Landeskirchentags, die Kirchenleitung möge zu diesem Entwurf, der von einem Ausschuß des Landeskirchentags ausgearbeitet ist, Stellung nehmen, sehe ich einen Unterschied, und letzteres ist nicht geschehen. Aus diesem Grunde hat der Herr Landesbischof sich wohl auch vorher, so wie geschehen, geäußert.

*Präsident: Wir wollen jetzt nicht untersuchen, warum es so spät geworden ist, sondern müssen von der Tatsache ausgehen, daß Sie in der Mehrzahl die Beilage 20 erst am Freitag bekommen haben. Das ist zweifellos eine außerordentlich kurze Frist, die es jedoch nicht unmöglich macht, in die Generaldebatte einzutreten.

Ottmar: Es ist vorher schon begründet worden, daß eine ganze Reihe der Paragraphen der neuen Wahlordnung verfassungsändernde Qualität haben und also eine Zwei-Drittel-Mehrheit brauchen. Ich stelle eine zusätzliche Frage, ob nicht auch der § 2 Abs. 2 des Vorschlags der neuen Wahlordnung verfassungsändernde Qualität hat, denn § 4 Abs. 1 unserer Kirchenverfassung besagt, daß der Landeskirchentag die Gesamtheit der evang. Kirchengenossen vertritt.

*Messer: Wir haben dafür Verständnis, daß der neue Entwurf von der Wahlordnung unserer Evang. Landeskirche vom 15. Oktober 1958 und von den Ausführungsbestimmungen vom 10. Februar 1959 ausgeht und daß er in vielem auf diese Vorarbeit sich stützt. Aber wir sollten doch Folgendes noch einmal gründlich überlegen. Fürs erste den § 2 Abs. 2 des neuen Entwurfs. Ein solch ernstes Anliegen, daß jemand Jesus Christus den Herrn schmäht, seine Kirche lästert, sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt, kann man nicht dadurch in Ordnung bringen, daß man es alle sechs Jahre einmal aufgreift und damit erledigt, daß man den Betreffenden nicht in die Wählerliste aufnimmt. Zum andern: Kann man die §§ 4 bis 32 nicht etwas kürzer und etwas einfacher fassen?

Und schließlich zum Abschnitt III — Wahlen zur Landessynode. Im fünften Landeskirchentag in der Sitzung am 14. Oktober 1958 haben wir erklärt: „Von einer Vergrößerung der Wahlbezirke versprechen wir uns nichts; gut ist, wenn die Kirchenbezirke die Einheit sind und bleiben." Der neue Entwurf weicht davon ab und nimmt Wahlkreise in der Größe von etwa drei bis vier hohenlohischen Landkreisen. In der Folge ist dem Zufall und dem Irrtum — und nicht nur dem Zufall und dem Irrtum — ein weiter Spielraum gegeben aus Gründen, die im einzelnen darzulegen den Rahmen eines Diskussionsbeitrages überschreitet. Der Hinweis auf die Identität mit den politischen Wahlkreisen hat keine Beweiskraft, da wir nicht ohne weiteres politische Maßnahmen und Prinzipien in den Raum der Kirche übertragen können. Begrüßt wird, daß für die Landessynode an Stelle der Urwahl die mittelbare Wahl tritt. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen von Herrn Vizepräsident Dr. Weeber in der Evang. Welt Nr. 15 vom 1. August 1958, die seinerzeit in einem Sonderdruck uns zur Verfügung gestellt wurden.

In den Ziffern 4, 5 und 6 der Begründung sind eine Reihe von Erwartungen im Blick auf die Neuordnung ausgesprochen: Ungelenkte Willensbildung, Intensivierung der Wahl, die Synode gewinnt an Profil, ein weiterer Horizont und eine freiere Auswahl wird gewährleistet. Friedrich Nietzsche sagt: „Ich liebe den, der goldene Worte seinen Taten vorauswirft und noch mehr hält als er verspricht." Gerade das bleibt aber die offene Frage, was eine Neuordnung des Wahlrechts im Sinne des vorliegenden Entwurfs halten wird. Bestenfalls ist sie ein Versuch, dessen zeitliche Begrenztheit heute schon vorauszusehen ist.

*Schaal: Im ganzen ist dieser Entwurf brauchbar, und ich meine, er gebe mehr Möglichkeiten, unsere Synode lebendiger zu gestalten und die Synode auch in der Zusammensetzung besser zu strukturieren als wie durch die bisherige Wahlordnung. Ich möchte dem Antrag Fuchslocher zustimmen, daß wir etwa unsere bestehenden Ausschüsse als Gruppen bezeichnen, nehmen und je einen Vertreter dieses Ausschusses, der diese Wahlordnung vorbereitet hat, in diese Ausschüsse delegieren und daß die einmal hier einige Stunden miteinander darüber reden. Ich glaube, sonst kommen wir kaum jetzt im Plenum zu einem Ergebnis, das uns befriedigt.

*Wieler: Über den Entwurf als ganzes haben wir uns im Bezirk gefreut.

Im 5. Landeskirchentag habe ich zur Wahl der Abgeordneten in die Landessynode durch Wahlmänner nein gesagt, weil ich meine, die Urwahl sei auch für die Landessynode das richtige. Das ist auch heute noch meine Meinung. Es gibt immer noch viele Bezirke in unserer Landeskirche, in denen die Urwahl ganz sicher das richtige ist. Um der Gesamtsituation unserer Kirche

(Wieler)

willen glaube ich jedoch zu der Wahl durch Wahlmänner ja sagen zu sollen.

Auch zu den Wahlkreisen sage ich ja, weil ich es im 5. und jetzt im 6. Landeskirchentag immer wieder durchgedacht habe, daß es besser ist, wenn die Fortsetzung des theologischen Mandats und des Laienmandats nicht abgerissen werden muß, wie das bis jetzt bei den kleinen Bezirken sich zwangsläufig ergab.

Die Zusammensetzung der Wahlkreise haben wir an Hand des Magisterbuches einer sehr genauen Durchsicht unterzogen. Bei den Wahlkreisen 4, 6, 9, 10, 14, 15 ist das Zahlenverhältnis der zusammengebundenen Dekanatsbezirke so unglücklich, daß kein kleiner Bezirk mehr einen Abgeordneten in den Landeskirchentag hineinbringen kann. Als Beispiel diene der Wahlkreis 6. Bei ihm wird Blaubeuren zusammengespannt mit dem Oberland, obwohl dort eine andere geistliche und kirchliche Struktur vorhanden ist. Mit dem Wahlkreis 10 zusammengesehen ergibt dies, daß die mittlere Alb von Blaubeuren bis hinüber nach Urach trotz guten geistlichen Gewichtes und einheitlicher Struktur für immer ohne Vertretung im Landeskirchentag sein wird.

Ich meine, daß wir eine unterschiedliche Größe der Wahlbezirke in Kauf nehmen und Bezirke mit gleichen Gewichten zusammenfassen müssen. Kleine Bezirke können sonst auch gute und wertvolle Kandidaten nie in den Landeskirchentag hineinbringen. Einen von uns erarbeiteten Vorschlag zur Wahlkreiseinteilung darf ich dem Ausschußvorsitzenden übergeben.

Mein Eindruck ist, daß die kleinen Bezirke wegen dieser Wahlkreiseinteilung sehr in Sorge sind, um nicht zu sagen aufgescheucht. Ich bitte deshalb herzlich, in dieser Tagung bei der Generaldebatte zu bleiben und die Beschlußfassung auf das nächste Frühjahr zu verschieben.

Ilg: Ich bin erst am Samstag abend oder Samstag nacht von einer Geschäftsreise zurückgekommen und hatte deshalb nur Zeit, den Entwurf flüchtig durchzulesen, fühle mich deshalb zwar nicht überfahren, aber überfordert, umsomehr als ich für die Begründung gestern keinen theologischen oder juristischen Beistand gefunden habe, der mir diese in ein laienverständiges Deutsch übersetzt hätte. Ich möchte deshalb nur ganz kurz zu zwei oder drei Punkten Stellung nehmen:

1. Wer nicht wählen und in die Wählerliste nicht aufgenommen werden kann, wer erstens, zweitens, drittens usw." Diese Kirchenzucht können wir meiner Ansicht nach nicht erst bei der Wahl beginnen lassen. Wir können von Menschen, die sich unter die Kategorie erstens, zweitens, drittens einordnen lassen, nicht auch noch Geld nehmen. Wir müßten also schon bei der Kirchensteuer mit dieser Art von Kirchenzucht beginnen.

2. Die wahlweise Aufnahme zur Wählerkartei, Anmeldung oder Nichtanmeldung, gibt zu Unzuträglichkeiten Anlaß. Wenn ich mir vorstelle, daß etwa der Stadtkirchenbezirk in Göppingen die Anmeldung zur Wählerliste verlangt und die Oberhofenkirche verlangt sie nicht, was gibt das für ein Durcheinander in der Gemeinde! Entweder muß man sich zur Wählerliste anmelden oder nicht. Ich persönlich bin dafür, daß man sich nicht zur Wählerliste anzumelden hat, weil das viel böses Blut gemacht hat.

3. Die direkte oder indirekte Wahl zum Landeskirchentag. Ich sehe die Vorteile einer indirekten Wahl ein, weil die Männer, die im Kirchengemeinderat sitzen oder im Bezirkskirchentag, den zu wählenden Abgeordneten viel besser kennen als die große Menge der Gemeindeglieder.

* **Lindel:** Es geht mir wie Herrn Ilg. Wir konnten uns mit der vorgelegten Ordnung nicht mehr befassen wie es notwendig gewesen wäre. Darum reden wir aus dem Augenblick heraus. Es ist mir auch sehr leid, daß wir nicht die Möglichkeit hatten, in den Bezirken über die vorgelegte Wahlordnung zu sprechen. Man kann als Abgeordneter über diese Sache nicht privat sprechen, denn sie greift sehr stark ein in das gesamte Leben unserer Kirche.

Da wir nun aber in der Generaldebatte sind, möchte ich doch vorschlagen, daß wir Stück für Stück vorgehen, damit nicht das eine Mal von § 40 die Rede ist, das andere Mal aber von § 3.

Dann eine spezielle Sache: Im Blick auf § 2 Abs. 2 habe ich Sorge. Wir sollen Kirchenzucht üben. Wie wird das gehen? Wer will feststellen, ob jemand „Jesus Christus, den Herrn und seine Kirche lästert und schmäht?" Und wer will feststellen, ob jemand „sektiererische Spaltungen in der Gemeinde betreibt"? Ich kann meinen: der Mann treibt sektiererische Spaltungen, wird aber darüber gesprochen, wird er sagen: nein. Zuletzt werden wir uns meist überzeugen lassen, daß der Mann nicht so schlimm ist. Es wird ähnlich gehen wie in vielen Fällen bei der Trauung Geschiedener. Meist geben wir nach. Ich habe aber ein fatales Gefühl dabei, wenn wir in Paragraphen feierlich etwas festsetzen, von dem wir nachher unfeierlich und heimlich mit schlechtem Gewissen uns distanzieren.

* **Daur:** Auch ich möchte bitten, die einzelnen Fragen, um die es hier geht, der Reihe nach zu besprechen. Zur ersten, der der Sicherung gegen „Unwürdige": Kann wirklich ein so großes Unglück passieren, wenn wir ganz einfach festlegen: Wer der Kirche angehört und das erforderliche Alter hat, ist auch wahlberechtigt? Was heißt schon: „die Kirche lästern, Ärgernis erregen usw."? Das sind sehr relative Begriffe. Und diejenigen, die „Jesus Christus schmähen", werden ohnehin schwerlich sich an der Wahl beteiligen.

* **Thibaut:**

1. Über der berechtigten Kritik an dem Zeitdruck, in den wir durch die rasche Vorlage der Sache gekommen sind, sollte der Respekt für die außerordentlich gründliche, sorgfältige und fundierte Vorlage an sich nicht zu kurz kommen.

2. Möchte ich präzisieren, was der Abg. Fuchslocher gesagt hat: So viel ich sehe, gibt es drei Hauptthemenkreise für die Generaldebatte. 1. die Urwahl, 2. die Frage der Wahlkreisneueinteilung, 3. die Fragen nach § 2 (2) Wählerliste, Ruhen des Wahlrechts, Kirchenzucht usw. Wäre es nicht möglich, für jeden dieser drei Hauptthemenkreise einen Ad-hoc-Unterausschuß zu bilden? Dann hätten wir heute nachmittag wenigstens eine gewisse Gewähr, als Ergebnis der Debatte in den Unterkreisen das mitzunehmen, was wir dann in den Bezirken als Material zur weiteren Klärung der Frage nötig hätten.

* **Bock:** Es täte mir leid, wenn infolge des geschäftsordnungsmäßig etwas schwierigen Einstiegs die Grund-

(Bock)

intention des Entwurfs der Wahlordnung und ihre von Professor Dr. Heckel gegebene Begründung geschmälert würde. Wir haben das als hoch erfreulich empfunden: dieses Mühen um das rechte Verhältnis zwischen Heiligem Geist und Rechtsordnung: daß in unserer Kirche das Recht nicht geistlos und der Heilige Geist nicht rechtlos sein darf. Ferner hat es mich sehr angesprochen, daß der Referent die theologisch juristische Grundlegung mit den Gedanken verbunden hat, daß unsere evang. Kirche in ihrem Wesen eine Dienstgemeinschaft in Zusammenarbeit aller ist. Zum einzelnen nur eine Bemerkung: Wenn die Kirchengemeinderäte allein die Wahlmänner sind, dann ist die Gefahr, daß die große und wachsende Zahl der nebenamtlichen und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter, und ganz besonders der bezirkskirchlichen Mitarbeiter, bei der Wahl unter den Tisch fällt. Die Kirchengemeinderäte sind doch ihrem Wesen nach mehr für ihre Ortsgemeinde gewählt. Sie haben zwar den Vorzug, daß sie vom Kirchenvolk gewählt werden und als Wahlmänner für die Wahl zur Synode indirekt diese Stimmen hinter sich haben. Aber wenn ich mir unsere Mitarbeiter in den Kirchenbezirken, die übergemeindlich arbeiten, anschaue, und der Kirchenbezirk stimmt nun doch bei der Aufstellung der Abgeordneten weiterhin die wesentliche Rolle, dann täte es mir leid, wenn alle diese wertvollen und großenteils im Brennpunkt der kirchlichen Fragen und Arbeit stehenden Mitarbeiter vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen würden.

* **Häfele:** Auch ich möchte dem theologischen Kirchenbegriff den Vorzug vor dem soziologischen geben. Ich sehe aber Schwierigkeiten voraus, wenn die Frage der Anmeldung nicht für die ganze Landeskirche einheitlich geregelt wird. Ein Kirchengemeinderat ist einfach überfordert, wenn er im Falle einer beschlossenen Abschaffung der Anmeldepflicht die ganzen Wählerlisten auf Personen überprüfen soll, die unter § 2 fallen. Da hat es ein anderer Kirchengemeinderat wesentlich leichter, der die Anmeldung beibehält.

Zur Frage Urwahl oder indirekte Wahl möchte ich bitten, bei der Letzteren auf keinen Fall den Kirchenbezirk einzuschalten. Bei den Abgeordneten des Kirchenbezirks handelt es sich bereits um Wahlmänner der zweiten Stufe, weil sie ja selbst von den Kirchengemeinderäten gewählt sind. Nach meinem Eindruck haben die Kirchenbezirkstage nicht die notwendig breite Basis, um so entscheidend auf die Zusammensetzung der Landessynode einzuwirken.

* D. **Diem:** Ich halte mich an den Vorschlag, daß wir der Reihe nach vorgehen und rede also nur zu § 2. Hier sind einige Einwände erfolgt. Es ist richtig, es ist ein Armutszeugnis, wenn wir nur aus Anlaß der Wahl Kirchenzucht üben. Aber ich meine: besser aus diesem Anlaß als gar nicht. Herr Daur möchte dagegen alle wählen lassen, die kommen wollen; am Wahlergebnis ändere sich ohnehin nichts. Es wurde auch gesagt, daß die eventuell Abzulehnenden sich ohnehin nicht zur Wählerliste anmelden werden. Aber eben deshalb ist die Frage, ob wir nicht die Wählerliste von Amtswegen aufstellen sollten. Das bedeutet freilich nicht nur eine größere Arbeit, sondern auch eine größere Verantwortung, weil dann alle geprüft werden müssen, auch diejenigen, die sich selbst nicht angemeldet hätten. Es geht ja nicht um die Frage, was dabei als Wahlergebnis herauskommt; oder ob wir soundsoviele „erwischen", die sonst unbehelligt geblieben wären. Es geht ganz allein darum, ob wir unserer seelsorgerlichen Verantwortung gegen alle Glieder der Kirche nachkommen oder ob wir uns damit begnügen wollen, daß sie Kirchensteuer bezahlen, ohne uns darum zu kümmern, was sie sonst tun.

Was Herr Lindel sagte, ist ein typisches Beispiel für das völlige Mißverstehen unserer Vorlage. Er fragt, was denn bei § 2 Abs. 2 herauskomme. Wir müßten ja doch nachgeben. Und er verweist auf das unglückliche Gesetz über die Trauung Geschiedener, bei dem in den meisten Fällen doch nichts anderes übrig bleibe, als mit halbem Herzen und schlechtem Gewissen nachzugeben. Bei einem solch schlechten Gesetz wird man allerdings in diese fatale Lage kommen. Aber das wollten wir ja gerade vermeiden. Ich darf Sie daran erinnern, wie stark Herr Heckel betont hat, daß in einem kirchlichen Gesetz — ich würde lieber sagen „Ordnung" — das Gesetz selbst und der geistliche Gebrauch desselben, d. h. das Verfahren seiner Anwendung unlösbar zusammengehören. Darin unterscheidet sich das geistliche Recht von jedem weltlichen Recht, das einfach kraft Gesetzes gilt. Um diesen geistlichen Gebrauch geht es in § 2 Abs. 3. Wir wollen nicht Kirchenzucht üben, um eine möglichst „reine" Gemeinde zu erhalten. Das hat Herr Heckel ausdrücklich gesagt. Das wäre natürlich ein Tropfen auf einen heißen Stein, abgesehen davon, daß es theologisch völlig falsch wäre. Das Ziel ist die B e r e i n i g u n g des Anstandes. Und das geschieht in der Kirche durch Buße und Vergebung. Wir leben nicht von der A n g s t, Herr Lindel, daß wir wieder einmal „nachgeben" müßten, sondern von der H o f f n u n g, daß wir etwas bereinigen können.

* **Präsident:** Ich glaube, unsere bisherige Aussprache hat gezeigt, daß wir eine Generaldebatte wirklich fruchtbar führen können. Die erste Frucht, die wir geerntet haben, ist, daß sich die Generalaussprache auf gewisse Schwerpunkte konzentrieren müßte, über die Sie sich vielleicht in der Mittagspause Gedanken machen. Wir schließen unsere Vormittagssitzung mit Lied 190 Vers 2: Von Herzens Grund ich spreche, Dir sei Dank alle Zeit.

—Mittagspause von 13 bis 14 Uhr 30 —

Zu Beginn unserer Nachmittagssitzung singen wir miteinander vom Lied 383 den zweiten Vers: „Gib' daß ich tu' mit Fleiß, was mir zu tun gebühret". Wir setzen unsere Generalaussprache fort.

* Frau **Kühnle:** Die Tagesordnung für die Plenarsitzung ist uns schon im August zugegangen, sodaß wir genügend Zeit hatten, uns mit den verschiedenen Problemen zu beschäftigen. Auch konnten wir die Diskussionen über Wahl und Wahlordnung im 5. Landeskirchentag in den Protokollen nachlesen. Damals kam es zu keiner Einigung. Und heute? Ich habe mich gefreut über den Ernst und die Gründlichkeit, mit denen der Rechtsausschuß gearbeitet hat. Wir sollten viel mehr Hochachtung haben vor der treuen hingebenden Arbeit der Ausschüsse. Verwundert war ich über den Mut, uns jetzt schon einen gedruckten Entwurf vorzulegen.

* **Lindel:** Ich muß feststellen, daß ich bei dem stehen bleibe, was ich heute früh gesagt habe. Es ist eine Tatsache, daß wir im Alltag vor Situationen stehen, die

(Lindel)

eine Ordnung nicht von vornherein einfangen kann. Was in § 2 steht, ist zu bejahen. Was ich aber nicht weiß, ist, wie ich das richtig und gut durchführen kann. Meist steht nämlich in diesen Fällen, wenn es entschieden werden muß, der Pfarrer allein da, während man Kirchengemeinderäte haben müßte, die hinter einem stehen. Darum darf unser Blick nicht nur auf eine rechte und in jeder Hinsicht abgewogene Ordnung gehen, sondern muß darauf gerichtet sein, wie wir diese Ordnung durchführen können. Haben wir irgendwo das Gefühl, daß wir etwas nicht durchführen können, werden wir das auch in der Ordnung ändern müssen.

Dauber: Ich möchte den Antrag stellen, daß jetzt Schluß der Rednerliste ist und daß wir dann in Gruppen auseinandergehen, um je eine der Hauptfragen zur Wahlordnung zu beraten.

* **Präsident:** Ich hätte gerne durch die Generaldebatte die Punkte herausgestellt, die angefochten werden, z. B. die Wahlkreiseinteilung. Deshalb wollte ich die Debatte noch zu Ende führen. Könnten wir uns so miteinander einigen?

* **Bräuchle:** Ich habe mich über die Auswirkungen einer Aufstellung der Wählerliste durch den Pfarrer besonnen. Wenn der Pfarrer eine Wählerliste von Amtswegen aufstellen oder aufstellen lassen soll, dann muß die pfarramtliche Kartei hundertprozentig in Ordnung sein. Wehe sonst, wenn hier jemand vergessen wird, wenn bei der fluktuierenden Bevölkerung, bei den Zuzügen, bei den Wegzügen, hier etwas nicht absolut richtig nachgetragen ist. Andernfalls sind wir auf die Standesämter angewiesen und sind von ihnen abhängig, daß sie uns die Unterlagen liefern.

Dann zu dem anderen Schwerpunkt, den Wahlbezirken. Man hat durch die Vergrößerung der Wahlbezirke eine größere Kontinuierlichkeit der Synode erreichen wollen. Das ist durchaus verständlich, wenn man weiß, daß man einfach eine gewisse Zeit der Einarbeitung nötig hat. Aber auf der anderen Seite ist doch damit auch der Weg freigegeben, daß so mancher Abgeordnete vielleicht seinen Platz hier durch Jahrzehnte innehalten kann; und wenn er nichts Böses tut, so wird er anstandshalber eben wiedergewählt. Und ist da nicht die Gefahr gegeben, daß der Landeskirchentag zu einer Art Gemeinschaft zusammenwächst, was man ja auch schon beobachtet hat, sich weithin duzt und dann eine Körperschaft bildet, die vielleicht nicht mehr die erste Sorge hat, ob sie eine sachgemäße Vertretung der Gemeinde im Land ist. Bei diesen größeren Wahlbezirken, die man nun hier vorschlägt, ist ja schon vom Abg. Wieler darauf hingewiesen worden, daß ganze Gegenden ohne Vertreter wären. Könnte man denn die Kontinuierlichkeit nicht auch auf diese Weise erreichen, daß das Zuwahlrecht des Landeskirchentags erweitert wird, daß eine Landesliste vorgelegt wird, über die der Landeskirchentag abstimmen kann, so daß man diejenigen Leute, die man einfach hier zur Arbeit braucht, auch hereinbekommt, daß aber die kleinen Bezirke nicht übergangen werden?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte, da wir ja hier noch am Anfang der Aussprache stehen, gerne noch einmal hinlenken auf das zentrale Anliegen, das uns im Ausschuß nun zwei Jahre hindurch beschäftigt hat. Und das ist eben die Verbindung von Glaube und Recht. Meine lieben Mitsynodalen, wir dürfen es uns hier nicht leicht machen. Wir dürfen nicht gefühlsmäßig einen säkularen Rechtsbegriff und einen säkularen Freiheitsbegriff, also die Freiheit Gott zu gehorchen oder nicht zu gehorchen, zu glauben oder abzufallen, als die Grundlage unserer Wahlfreiheit einführen. Das steht im krassen Gegensatz zu allem, was uns unsere großen Lehrer der Kirche schon seit der Zeit der Apostel zu der Freiheit des Christen gepredigt haben. Und deshalb ist hier, wenn wir im § 2 von der Wahlfreiheit sprechen, nicht von der soziologischen Gesamtheit derer die Rede, die sich äußerlich einmal in die Kirche haben eingliedern lassen und die vielleicht aus irgendwelchen äußeren Rücksichten den Austritt aus der Kirche nicht erklären, auch ihre Kirchensteuern weiterbezahlen, obwohl sie sich offenbar von dem Geist der Kirche und von dem Herrn geschieden haben. Ich glaube, daß wir es uns nicht leisten können, hier schizophren zu sein und von der Kanzel herunter einen theologischen Kirchenbegriff zu verkündigen und zu predigen, wie er im Katechismus expliziert wird, und dann, wenn es um die äußeren Ordnungsfragen unserer Kirche geht, diese Ordnung der Kirche auf einen Kirchenbegriff zu gründen, der theologisch gesehen als offenbare Häresie verworfen wird: Daß eben Kirche nicht die Gemeinschaft der Gläubigen, die Gemeinde des Herrn, das Reich Gottes sei, sondern eine Weltanschauungsgemeinschaft beliebiger Art bzw. eine Gemeinschaft äußerlich verbundener Interessenten. Alle Welt redet heute vom bekennenden Kirchenrecht. Es ist das eine Frucht des Kirchenkampfes, daß man eben nicht Geistkirche und Rechtskirche trennen kann und daß man mit einer solchen Trennung Schiffbruch erleidet in jeder kirchenpolitischen Krise. Denken Sie an die Jahre nach 1933, denken Sie doch an die Verhältnisse in der Zone drüben! In einer kirchenpolitischen Krise wird man Schiffbruch erleiden, wenn man sich einen säkularen Rechtsbegriff aufnötigen läßt und diesen dann noch aus einer falschen demokratischen Loyalität heraus in die Kirche einführt. Kirchenrecht ist bekennendes Kirchenrecht. Wir haben anzuknüpfen an das Bekenntnis, an den Glauben, an die Lebensführung im Glauben und an das Ethos, das aus dem Glauben kommt. Sonst wäre ja die Rechtfertigung des Christen hier für die äußere Ordnung der Kirche vergeblich, sonst würden wir unsere Ordnung hier abschließen und abmauern gegen den Heiligen Geist.

Ich bin sehr glücklich darüber, daß vorhin ein wirklich geistliches, bischöfliches Wort gesprochen worden ist, von einem Pfarrer, von unserem Mitsynodalen Bock. Er sagte: Wir müssen danach trachten, daß der Geist nicht rechtlos wird, und daß das Recht nicht geistlos wird.

Und damit hängt dann zusammen, was wir auf den Gedanken von Herrn Ottmar zu der Verfassungsänderung zu sagen haben: Es sei eine Verfassungsänderung vonnöten, wenn hier im Landeskirchentag nicht die Gesamtheit der Kirchengenossen vertreten würde. Nein, darum geht es nicht. Auch nach der herkömmlichen und jetzt festgehaltenen Begrenzung des aktiven und passiven Wahlrechtes wird gerade die Gesamtheit der Kirchengenossen vertreten, die Gesamtheit derer, die an den Herrn glauben, die zu dem Kirchenbegriff der Kirche Christi gehören. Da zeigt sich ja, daß wir hier von dem geistlichen Kirchenbegriff, den Sie doch als Geistliche in jeder Predigt verwenden, auszugehen haben und nicht von einer rein soziologischen Größe der „Kirche"!

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Dann ein anderer Punkt. Es betrifft die Stimmungen, die uns Herr Stadtdekan Lindel geschildert hat und die uns auch bedrücken. Es ist das Gefühl, daß doch alles vergeblich sei. Daß zwar diese Wahlordnung wunderschön sei, und wenn unsere Gemeinden das verstehen, wenn sie danach leben würden, dann sei es herrlich, dann wolle man gern Pfarrer sein.

Aber da ist es die Aufgabe des kirchlichen Rechts, daß wir uns wieder auf die zentrale Position besinnen: Wir haben die kirchliche Rechtsordnung so zu machen, daß wirklich die Gemeinde der Gläubigen, daß Kirche — soweit Kirche wirklich existiert — durch diese Ordnung ergriffen wird. Daß eine kirchliche Rechtsordnung zum Teil unvollziehbar ist, das wissen wir als Kirchenjuristen und Kirchenrechtler am allerbesten. Wir wissen, daß sie in vielen Dingen dann auch nicht so geübt wird, wie man sich das wünscht. Das liegt aber nicht an der Rechtsordnung, sondern an unserer sehr düsteren Situation, die aber vielleicht in der Kirchengeschichte nie recht anders war. Wenn wir uns an die Zeiten der Apostel erinnern, sollten wir hier die Gefühle des Kleinmuts nicht über uns Herr werden lassen. Eine kirchliche Rechtsordnung muß so ausgearbeitet sein, daß sie auf die Gemeinde der Heiligen paßt, daß sie den theologischen Kirchenbegriff voll erfaßt und auf ihm aufbaut, auch wenn sie sich klar darüber ist, daß in der äußeren Kirchenorganisation viele mali admixti, viele getaufte Ungläubige mit unterlaufen. Es ist Sache des Heiligen Geistes, hier sein großes Werk zu tun. Die äußere Ordnung der Kirche erfordert eine Absage und Scheidung von dem säkularen Rechtsbegriff, von dem säkularen Freiheitsbegriff, von dem säkularen Kirchenbegriff.

Und dann noch eine letzte Überlegung. Eigentlich ist ja das, was wir hier Ihnen vorlegen, gar nicht neu. Das ist schon de iure geltendes Recht gewesen in unserer alten Wahlordnung. In ihr waren auch schon diese Bestimmungen enthalten. Sie waren nur in einer, wie wir meinen, nicht ganz vollen, geistlichen Weise formuliert und sie waren juridificiert, wie es dem evangelischen Kirchenrecht nicht ganz entsprach. Aber, wenn wir heute die Kirchenzuchtsbestimmungen abschaffen würden, dann wäre das ein sensationeller Schritt! Es handelt sich nicht darum, so etwas neu zu beschließen und das geistliche Wesen der Kirche neu anzunehmen in ihrem Recht; sondern es handelt sich umgekehrt darum, ob wir das fahren lassen sollen und können. Lesen Sie unsere bisherige Wahlordnung. Da stand das Wesentliche schon in der Präambel. Wir meinen, wir hätten es jetzt da und dort noch etwas besser formuliert. All das würde jetzt preisgegeben, und es würde preisgegeben eine Erstgeburt für ein Linsengericht.

Dipper: Nachdem Herr Professor Dr. Heckel sich noch einmal selber zu § 2 Abs. 2 geäußert hat, ist vieles von dem gesagt, was ich sagen wollte. Wir müssen doch hier klar sehen. Alle Wahlordnungen, die nach 1945 entstanden sind, haben derartige Bestimmungen. In unserer württembergischen Wahlordnung gab es auch vorher schon derartige Ausschlußbestimmungen. Wir würden unsere bisherige Ordnung radikal korrigieren, wenn wir darauf verzichten wollten.

Mit diesem § 2 Abs. 2 machen wir sichtbar, daß es sich um eine g e i s t l i c h e Wahlordnung handelt. Wir machen Ernst damit, daß wir nicht einfach von der Mitgliedschaft in einer Korporation her denken, sondern von daher, daß diese Korporation mit ihren Gliedern dem Herrn Christus gehört. Es sollte uns ein Anliegen sein, dies deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Wenn wir die Neufassung mit den früheren Formulierungen vergleichen, so merken wir, daß hier der Versuch gemacht ist, auf das Zentrale abzuheben. Wie Herr Professor Dr. Heckel in seinen einführenden Ausführungen gesagt hat, steht hier die Abkehr von Christus an vorderster Stelle und damit die Trennung von der Lehre, die unsere Kirche gemeinsam zu vertreten hat. Dann kommen die Verstöße gegen die Ordnung, in der wir miteinander leben; und schließlich grobe Rückstände in den äußeren Verpflichtungen der Kirche gegenüber. Das ist sehr schön aufgebaut.

Fragt man nach der Praktikabilität, so ist zu sagen: Ist es denn wirklich derart schwierig? Meiner Ansicht nach werden hier ganz ganz grobe Fälle erörtert, in denen es auf der Hand liegt, daß so einer nicht sollte wählen dürfen. In der Zeit zwischen 1933 und 1945 waren es öffentlich bekannte Personen, die sich mündlich oder literarisch so geäußert hatten, daß man sich fragen mußte: Ist einer, der so etwas z. B. im „Deutschen Sonntag" schreibt, noch möglich als Wähler? Ist das wirklich so schwer? Ich meine: hier muß das Grundsätzliche dieser Bestimmungen gesehen und festgehalten werden. Die Praktizierung wird sich auf wenige Fälle beschränken. Ich glaube nicht, daß wir davor Angst haben müssen. Wir werden vielmehr in diesen Fällen froh sein, eine derartige Möglichkeit zu haben. Ich sehe nicht ein, warum unsere Synodalen, unsere Kirchengemeinderäte und unsere Gemeinden vor dieser Sache wie vor einer Mauer stehen sollten.

Zudem begrüße ich es besonders, daß hier in einem wahrhaft geistlichen Verfahren vorgegangen werden muß. Man kann niemand automatisch von der Wählerliste absetzen, sondern ist genötigt, in einem solchen Fall mit dem Betreffenden brüderlich zu sprechen. Auch ist dieser Beschluß nicht ein Beschluß für immer. Er gilt nur für diese Wahl. Man vergleiche einmal den Geist, der diesen ganzen Paragraphen bestimmt, mit dem Geist derartiger Bestimmungen in früheren Wahlordnungen. Da wird man doch einfach froh sein, daß diese geistliche Linie beschritten worden ist. Auch die Art wie der Einspruch geltend gemacht werden muß, ist etwas durchaus Geistliches und Hilfreiches.

Aber nun sagt man, es dürfe doch nicht lediglich mit der Wahl Kirchenzucht geübt werden. Davon steht in dieser Wahlordnung kein Wort. Es steht nicht da, daß diese Leute frisch zu erfassen seien, vielmehr ist es richtig, einen solchen Fall in der Gemeinde zur rechten Zeit anzufassen und zu behandeln, und nicht etwa nur im Zusammenhang mit einer Wahl. Wenn man es aber versäumt hat, so wird er hier allerdings bei der Wahl aufgegriffen. Es ist also nicht gemeint, daß nur anläßlich einer Wahl Kirchenzucht zu üben ist. Es wird nur gesagt: Dies jedenfalls sollte in einer christlichen Gemeinde nicht vorkommen, daß man so einen zur Wahl zuläßt.

Wenn man nun in diesem Zusammenhang auf die Einforderung der Kirchensteuer hinweist, so würde ich ohne weiteres mit mir darüber reden lassen, ob es nicht im Zusammenhang mit kirchenzuchtlichen Maßnahmen auch die Maßnahme gibt, daß man sagt: Von einem solchen Menschen wollen wir keine Kirchensteuer. Es darf nur nicht dahin kommen — und das ist für mich etwas ganz Wesentliches —, daß wir einen, weil er sich so verfehlt oder weil er seine Kirchensteuer nicht

(Dipper)

bezahlt hat, aus der Kirche ausschließen. Ein Ausschluß aus der Kirche ist der alleräußerste Schritt, den wir tun können. Wenn man aber von jemand keine Steuer mehr haben will, dann sagte man ihm doch damit: Du gehörst überhaupt nicht zu uns. Ob das richtig ist?

Im Staat ist es ja so, daß die Strafgefangenen alle besteuert werden, soweit sie steuerpflichtig sind. Der Staat scheut sich also in keiner Weise, Leute, die er zu bestrafen hat, zu besteuern. Warum soll die Kirche, auch wenn sie von ganz anderen Gesichtspunkten ausgeht, von ihren Mitgliedern, mit denen sie eine bestimmte Sache auszumachen hat, keine Kirchensteuer verlangen? Das verstehe ich nicht. Ich glaube, hier ist etwas nicht voll durchgedacht.

Zu der Frage der Wahlkreise möchte ich sagen: Es wäre notwendig, daß man die Gesichtspunkte, die zu dieser Wahlkreiseinteilung geführt haben, im einzelnen erörtert. Ich habe den Eindruck: Der eine sagt von da, der andere von dort her etwas dazu. Man müßte schon im Zusammenhang sehen, was für Gedanken bei diesem Paragraphen maßgebend gewesen sind. Ich denke dabei nicht nur an die grundsätzlichen, sondern auch an die praktischen Überlegungen. Für jetzt möchte ich nur daran erinnern, daß ich früher einmal im Landeskirchentag vorgerechnet habe, wieviele Pfarrer und Laien durch die jetzige Wahlordnung, nämlich durch die Verteilung der Wahlkreise, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Das ist ein ganz erheblicher Prozentsatz. Weil wir niemand mehr haben, der als Leiter einer kirchlichen Gruppe seine Leute da oder dort in einen Wahlkreis hineinschiebt, deshalb kommen praktisch nur diejenigen Pfarrer und Laien für das passive Wahlrecht in Frage, die in dem Wahlbezirk ihres Wohnorts als Wahlbewerber aufgestellt werden können. Alle Pfarrer und Laien in den Bezirken, in denen kein Pfarrer bzw. Laie gewählt werden muß, sind praktisch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Ob es sich unsere Landeskirche leisten kann, auf so viele Pfarrer und Laien von vornherein zu verzichten, nur weil diese Leute nach der geltenden Wahlordnung zufällig nicht aufgestellt werden können, das weiß ich nicht. Ich glaube es wäre besser, wenn wir uns überlegen würden, wie jeder Pfarrer und jeder Laie in der Gemeinde bzw. in dem Wahlkreis, in dem er wohnt, gewählt werden kann. Das ist für mich der wichtigste Gesichtspunkt bei der ganzen Sache. Wie man die Dinge im einzelnen verteilt, das ist eine andere Frage. Aber es sollte keine kleineren Wahlkreise geben als solche, in denen mindestens ein Pfarrer und zwei Laien gewählt werden müssen.

* **Lachenmann:** Die Schwierigkeiten um den Abs. 2 des § 2 würden dann entfallen, wenn wir wie in der alten Wahlordnung die Anmeldung zur Wählerliste beibehalten würden. Andernfalls kommen wir tatsächlich in die größten Schwierigkeiten. Ich glaube, das müssen auch die Befürworter des Entwurfs einfach zugeben. Was würde sonst geschehen? Es müßten sämtliche Glieder einer Kirchengemeinde erfaßt werden, und der Kirchengemeinderat müßte entscheiden, wer nicht wählen darf und es den betreffenden Leuten mitteilen. So wenige, wie Sie sagten, Herr Dekan Dipper, sind das gar nicht. Es handelt sich etwa um Leute, die die Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Trauung mißachten. Wie viele Leute kommen das ganze Jahr über in keinen Gottesdienst, wieviele, deren Ehe nicht kirchlich getraut ist! Ich finde, das ist eine Mißachtung des Gottesdienstes und der kirchlichen Trauung. Die Folge des Ausschlusses von der Wahl wäre nur eine Verärgerung dieser Leute, die ohnehin nicht wählen würden. Der Verzicht auf die Wählerliste bringt gegenüber der bisherigen Praxis keinerlei Erleichterung, sondern eine ganz erhebliche Erschwerung.

Wir kommen in eine Schizophrenie hinein, die darin besteht, daß wir da, wo es um die Kirchensteuer geht, Volkskirche sind und hier bei der kirchlichen Wahlordnung gewaltsam versuchen, zugleich Bekenntniskirche zu sein. Und das scheint mir nicht gut zu gehen.

* **D. Diem:** Vielleicht habe ich Sie vorhin mißverstanden, Herr Lindel. Deshalb möchte ich noch einmal etwas dazu sagen. Sie meinen, unsere Kirchengemeinderäte würden uns im Stich lassen; und wenn man eine Ordnung mache, müsse man auch fragen, ob sie durchführbar sei. Gewiß muß man das. Aber man darf es nicht unter der Fragestellung: Theorie und Praxis tun. Kirchenzucht üben war zu allen Zeiten schwierig. Ist es etwa zufällig, daß Paulus die Gemeinden dauernd ermahnen mußte, das zu tun? Das war den meisten Gemeindegliedern damals schon sicher genauso unangenehm wie unseren heutigen Kirchengemeinderäten. Ich habe das meinen Kirchengemeinderäten einfach zugemutet. Und nachdem sie das in einigen schwierigen Fällen vor der Gemeinde verantworten mußten, ließen sich alle, die das nicht wollten, bei der nächsten Wahl nicht mehr aufstellen. Einen verantwortungsbewußten Kirchengemeinderat bekommen Sie nur, wenn Sie ihm geistliche Entscheidungen zumuten, die er nicht, wie er so gerne möchte, an die nächsthöhere Instanz abschieben kann.

Daß Kirchenzucht geistlich geübt wird, kann man nicht landeskirchlich dekretieren. Wir können wohl eine solche Rahmenordnung machen, um den Pfarrern und Kirchengemeinderäten zu helfen. Aber ob und wie sie durchgeführt wird, das hängt von dem jeweiligen geistlichen Stand der Gemeinde und ihrer verantwortlichen Glieder ab. Aber eine Handreichung für das, was geschehen soll und wie es durchzuführen ist, das kann man geben. Ich kann darum den Einwand, daß die Ordnung schwer durchzuführen sei, nicht gelten lassen.

Herr Lachenmann ist wieder auf den einfachsten Ausweg zurückgekommen, daß wir die Anmeldung zur Wählerliste beibehalten sollen. Dann würden die meisten Fälle ohnehin nicht zur Sprache kommen müssen. Und Herr Bräuchle hat sogar gemeint, dann wäre die Ordnung des § 2 fast erreicht. Nein, Herr Bräuchle, sie wäre nicht erreicht, sondern umgangen. Wir haben im Ausschuß als Ausweg die Alternative offengelassen: Anmeldung zur Wählerliste oder Aufstellung von Amtswegen. Nachdem ich aus der Diskussion sehe, daß viele die Anmeldung für den leichteren Ausweg halten und dafür auch noch solche bedenklichen Gründe vorbringen, bin ich gar nicht mehr so geneigt, die Anmeldung als Alternative zuzulassen.

Noch etwas zum Praktischen: Herr Bräuchle meinte, es sei schwierig, die Kartei immer auf dem Laufenden zu halten. Erlauben Sie mir dazu ein militaristisches Beispiel: Als ich beim Kommiß selber zum Appell mußte, waren meine Stiefel immer genagelt. Als ich selber den Appell abnehmen mute, konnte ich für meine eigenen Stiefel nicht mehr garantieren. So war es auch bei meinen Kirchenbüchern. Wenn der Dekan zur Visitation kam, ging ich vorher aufs Rathaus und trug das

(D. Diem)

Fehlende nach. So müssen Sie es dann eben vor der Wahl auch machen.

* **Präsident:** Wenn ich es richtig sehe, ist bis jetzt in der Generaldebatte im wesentlichen die Einteilung der Wahlkreise beanstandet worden. Es könnte sein, daß unser Sonderausschuß die Gesichtspunkte, die Herr Wieler vorgebracht hat, nicht genügend berücksichtigte. Um zu einer anderen Einteilung der 18 Wahlkreise im § 36 zu kommen, meine ich aber, wäre ein Gesprächskreis, wie wir sie bis jetzt gehabt haben, nicht das richtige. Vielmehr müßten sich einige wenige besonders sachkundige Abgeordnete zusammensetzen und einen besseren Vorschlag ausarbeiten.

Außerdem ist mit Nachdruck auf den § 2 Abs. 2 eingegangen worden. Das ist eine so grundsätzliche wichtige Frage, daß ich meine, wir sollten darüber die Generaldebatte noch fortsetzen und uns überlegen, ob wir Einzelfragen herausschälen können, die ein paar Sachverständige in einem kleineren Kreis vorbesprechen müßten.

* Dr. **Pfleiderer:** Nur ein paar grundsätzliche Bemerkungen zu drei Fragenkreisen.

1. Das Verhältnis des vorgelegten Entwurfs einer Wahlordnung zur Kirchenverfassung.

2. Der Entwurf, der uns vorgelegt worden ist, verhält sich zur Kirchenverfassung so, daß er einige Bestimmungen der Kirchenverfassung materiell ändert, ohne eine formelle Änderung der Kirchenverfassung vorzusehen; daß er einige Bestimmungen ziemlich wörtlich wiederholt. Z. B. die Bestimmung über die Wahl eines Abgeordneten durch die theologische Fakultät in Tübingen und über die Zuwahl von weiteren Abgeordneten durch die künftige Synode selbst.

3. Er verleiht durch den § 58 einer Bestimmung des Entwurfs, nämlich § 36 Abs. 1 und 2 Verfassungsrang, ohne sie aber förmlich in die Verfassung aufzunehmen. Dazu den grundsätzlichen Vorschlag, da, wo wir die Kirchenverfassung materiell ändern, sie auch formell zu ändern, damit die Verfassung lesbar bleibt. Das ist keine schwierige, mehr formale Aufgabe, die Verfassung materiell so zu ändern, daß sie übereinstimmt mit dem Wahlgesetz und umgekehrt. Die Dinge, die ohnehin schon in der Verfassung stehen, brauchen in der Wahlordnung nicht noch einmal zu stehen. Bestimmungen, die Verfassungsrang bekommen sollen, sollte man dann, wie mir scheint, auch materiell in die Kirchenverfassung aufnehmen.

Ich habe jetzt die Kirchenverfassung noch einmal auf einschlägige Bestimmungen durchgesehen und bin, ich muß gestehen, zu meinem gelinden Schrecken auf den § 24 der Kirchenverfassung gestoßen, in dem es heißt: „Gesetzentwürfe werden entweder durch den Kirchenpräsidenten (also durch den Bischof) beim Landeskirchentag eingebracht, oder aufgrund eines aus dem Landeskirchentag selbst hervorgehenden Gesetzesvorschlags von ihm in Behandlung genommen." Im ersten Fall werden die Entwürfe vom Oberkirchenrat vorberaten, das ist hier nicht der Fall. Im zweiten Fall, dem Initiativgesetz, müssen sie von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Das ist eine zwingende Vorschrift, von der es, glaube ich, keinen Dispens gibt. Das was hier als Präambel steht („Der auf Veranlassung des Landeskirchentags eingesetzte Ausschuß legt folgenden Entwurf vor"), scheint mir jedenfalls formal keine in der Kirchenverfassung vorgesehene Möglichkeit darzustellen, wie eine Vorlage an den Landeskirchentag gelangen kann. Der ganze Ausschuß, dem anzugehören ich ja den Vorzug hatte, hat, wie ich mich recht erinnere, sechs oder sieben Mitglieder gehabt. Außer diesen sechs oder sieben Mitgliedern hat ja wohl bis vor kurzem kein Mitglied des Landeskirchentags den Entwurf gekannt. Also können bis jetzt gar keine 15 Unterschriften zustande gekommen sein. Nun, das ist natürlich alles heilbar. Es ist vor allem dann heilbar, wenn wir uns nicht darauf versteifen, nun heute oder in dieser Session die ganze Wahlordnung durchzupeitschen. Ich würde das in jeder Hinsicht für falsch halten, vor allem auch für psychologisch falsch, aus Gründen, die heute in vielen Diskussionsbeiträgen schon zu Wort gekommen sind. Das Verfahren würde ich mir also so vorstellen und ich beantworte damit die Frage, die der Herr Präses uns eben gestellt hat. Am Ende der Beratungen heute müßte die Verweisung an einen Ausschuß stehen, und zwar an den Rechtsausschuß, der ja bis jetzt sich in seiner Gesamtheit gar nicht mit der Materie befassen konnte, obwohl er verfahrensmäßig zweifellos dazu zuständig ist. Ich würde es nicht für ratsam halten, das Ganze nur noch einmal an unseren kleinen Kreis zurückzubringen, in dem ja nun schon alles besprochen worden ist. Von uns sechs oder sieben wird kaum einem noch etwa wesentlich neues einfallen, während vielleicht den übrigen Mitgliedern des Rechtsausschusses doch noch etwas neues einfällt. Und es sind ja nun hier auch schon Anregungen gekommen, die wir sehr ernst nehmen sollten. Ich denke da auch in erster Linie an die Äußerungen des Herrn Konsynodalen Wieler über die Gefahren, die darin liegen, wenn in einzelnen Wahlkreisen ein einzelner Kirchenbezirk ein so starkes Übergewicht über die anderen Kirchenbezirke erhält, daß zu befürchten steht, daß die anderen Kirchenbezirke dann garnicht mehr zum Zuge kommen. Es scheint mir also, daß wir heute damit auseinander gehen sollten, daß wir den Rechtsausschuß oder vielleicht einen ad hoc zu bildenden Ausschuß nocheinmal mit der weiteren Bearbeitung befassen, auch mit der Klärung des Verhältnisses zur Kirchenverfassung.

Und nun drittens noch zum Schluß ein kurzes Wort über die Wahlkreiseinteilung und über die Zahl der Synodalen. Aus den Gründen, die Abg. Dipper dargelegt hat, halte ich die Zusammenfassung mehrerer Kirchenbezirke zu Wahlkreisen für dringend notwendig, und ich glaube, wir sollten davon nicht abgehen. Daß es gerade 18 sein müssen, steht bestimmt nicht in den Sternen geschrieben, es können mehr als 18 sein. Weniger als 18 würde ich nicht für zweckmäßig halten, damit die Wahlkreise nicht allzu groß werden. Abg. Dr. Heckel hat mir die Ehre angetan, auf meine vorbereitende Mitarbeit hier anzuspielen. Ich bin dadurch in den Ruf gekommen, der Erfinder dieser 18 Wahlkreise zu sein; aber ich bin es nicht. Der Vorschlag ist, wenn ich mich erinnere, vom Oberkirchenrat gekommen. Ich habe ihn gerne aufgenommen, weil ich ihn auf den ersten Blick für sehr einleuchtend hielt; aber die Bedenken, die geäußert worden sind, sind sicher sehr ernst zu nehmen. Mein eigener Beitrag bestand eigentlich nur, wie es meinem Hauptberuf entspricht, in der Rechenarbeit, ein System anzuwenden, wie man eine gegebene Zahl von sagen wir einmal 70 Synodalen möglichst gerecht auf diese einzelnen Wahlkreise verteilt. Nun zu dieser Zahl noch ein Wort. Es sind nun also 71 herausgekommen, wenn ich recht addiert habe.

(Dr. **Pfleiderer**)

46 Laien und 25 Theologen. Ich glaube, es ist nicht notwendig, daß wir mit so krummen Zahlen arbeiten. Bisher haben wir das bewährte Verhältnis von 2 : 1 gehabt. Wenn wir daran festhalten, so spricht manches dafür, die Gesamtzahl durch 3 teilbar zu machen, also auf 72 Abgeordnete zu kommen, wenn wir schon nicht bei 66 bleiben wollen. Ich darf mir vorbehalten, einen konkreten Antrag noch zu formulieren, wie wir sehr leicht und mit nur sehr geringer Änderung des § 36 auf eine Zahl von 72 Synodalen kommen, die sich aus 48 Laien und 24 Theologen zusammensetzen. Hier sollte uns nur die Grundsatzfrage beschäftigen, daß wir an der Relation 2 : 1 festhalten.

* **Präsident:** Ich bin während der Geschäftsordnungsdebatte lebhaft an einen Brief erinnert worden, den mir unser Landeskirchentagsmitglied Hans-Jürgen Schultz geschrieben hat. Darin heißt es, er habe manchmal den Eindruck, daß der Landeskirchentag über seine eigenen Fäden stolpere, daß er sich selber im Wege stehe. Der Vorschlag einer neuen Wahlordnung ist einer der seltenen Fälle einer wirklich aus unserer Mitte hervorgegangenen Gesetzesinitiative. Sonst werden in aller Regel die Gesetze durch den Oberkirchenrat eingebracht. Und gerade bei diesem Musterbeispiel einer Initiative aus unserem Kreise kommen derartige geschäftsordnungsmäßige Bedenken! Bei der Auslegung des § 24 der Kirchenverfassung ist meines Erachtens von den aus dem Landeskirchentag selbst hervorgehenden Gesetzesvorschlägen auszugehen, die mir in Form eines Antrags übergeben werden. Dieser muß 15 Unterschriften enthalten. In unserem Fall handelt es sich aber um etwas ganz anderes. Wir haben im Plenum des Landeskirchentags wiederholt über die Reform der Wahlordnung gesprochen und haben durch Plenarbeschluß einen Sonderausschuß beauftragt, uns einen Vorschlag vorzulegen. Diesen Fall hat man, als man im Jahre 1920 den § 24 KV gemacht hat, nicht bedacht. Wir bräuchten also über diesen Faden nicht zu stolpern.

Ist es überhaupt sinnvoll, wenn wir uns mit solchen Geschäftsordnungsfragen auseinanderreden? Wäre es nicht richtiger, zu fragen, wie kommen wir um die Schwierigkeiten, auf die wir in dem Entwurf der Wahlordnung gestoßen sind, am besten hinweg? Sollen wir, wie Herr Dauber vorschlägt, Gesprächskreise bilden, wobei wir uns über deren Gesprächsthemen und Zusammensetzung im klaren sein müßten, oder sollen wir, wie es Herr Dr. Pfleiderer vorgeschlagen hat, die offengebliebenen Fragen, etwa was wir in der Kirchenverfassung noch gleichzeitig mit abändern sollen und die Einteilung der 18 Wahlkreise, dem Rechtsausschuß oder einem Sonderausschuß überweisen?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich kann nur dazu raten, die Rednerliste noch nicht zu schließen und in Gesprächskreise auseinanderzugehen. Ich glaube, daß wir noch nicht gemeinsam so weit gearbeitet haben, um eine reale Sachaufteilung vornehmen zu können. Wir arbeiten sonst parallel, gegeneinander, durcheinander. Wir müßten in der Debatte die einzelnen Punkte noch klären: den § 2, dann den der Urwahlen, des Wahlsystems, der Wahlkreise und des Wahlverfahrens. Ich würde es für außerordentlich unglücklich halten, wenn wir diese Dinge, die sich ja sachlich nicht scheiden lassen, mehrspurig behandeln würden.

* **Präsident:** Wir stimmen nun ab über den Antrag Dauber, die Rednerliste zu schließen und in Gesprächskreise auseinander zu gehen.

Wer ist für den Antrag Dauber? 7 Stimmen. Damit ist dem Antrag nicht stattgegeben.

Also können wir die Generaldebatte weiterführen und ich kann die Wortmeldungen aufrufen. Ich bitte, dabei möglichst schwerpunktweise vorzugehen, etwa so, daß wir zunächst auf den § 2 Abs. 2 und dann auf die Bestimmungen der Urwahl und der Kreiseinteilung eingehen.

* **Daur:** Weder was Professor Dr. Heckel noch was Dekan Dipper gesagt hat, hat mich von dem Wert des § 2 zu überzeugen vermocht. Auch nicht die Tatsache, daß alle Wahlordnungen in Deutschland seit 1945 solche Vorschriften enthalten. Vielleicht sind wir auch in dieser Beziehung in ein falsches Geleise geraten und müssen uns besinnen, was die eigentlich evangelische Linie ist. Wenn Herr Professor Dr. Heckel es als Schizophrenie bezeichnet, die Kirche einerseits als die geistliche Gemeinschaft der Glaubenden anzusehen, andererseits als eine säkulare Gemeinschaft der Karteichristen und Kirchensteuerzahler, so scheint es mir eine noch schlimmere Schizophrenie zu sein, von Leuten Kirchensteuer einzufordern, sie aber nicht wählen zu lassen. Der Gedanke von Dekan Dipper, von denjenigen, die wir nicht zur Wahl zulassen, auch keine Steuer zu erheben, ist praktisch undurchführbar. Auch sind Begriffe wie „Ärgernis erregen", wie ich bereits sagte, sehr relativ. Was in der einen Gemeinde ganz selbstverständlich ist, kann in einer anderen schweres Ärgernis erregen. So würde etwa in einer aus christlichen Gründen streng vegetarisch lebenden Gemeinde ein einziger Fleischesser Ärgernis erregen. Es gibt auch Gemeinden, in denen ein gern ins Gläschen schauender Pfarrer oder Theologieprofessor Ärgernis erregte. Dürfen diese dann nimmer wählen? In diesem Paragraphen werden Dinge, die rein seelsorgerlich zweifellos und mit ganzem Ernst zu behandeln sind, zu juristischen Fallstricken gemacht, mit denen praktisch nichts anzufangen ist. Ist es nicht der Mangel an geistlicher, seelsorgerlicher Liebe und Weisheit, der uns zu solchen Scheinsicherungen unsere Zuflucht nehmen läßt?

Ottmar: Ich bin Herrn Dr. Pfleiderer von Herzen dankbar, daß er selbst auf die Frage der 15 Unterschriften gekommen ist, sonst hätte ich wieder der Katze die Schelle anhängen müssen. Ich habe in der Mittagspause festgestellt, daß diese Vorschrift der Verfassung in diesem Fall nicht eingehalten worden ist. Und es gibt keinen Grund, Herr Präsident, von dieser Verfassungsvorschrift in diesem Fall abzugehen.

Präsident: Ich muß Ihnen sofort zur Klarstellung widersprechen. § 24 unserer Kirchenverfassung unterliegt der Auslegung und der Vorwurf, wir hätten dadurch, daß wir über eine Vorlage überhaupt gesprochen haben, gegen die Kirchenverfassung verstoßen, ist ein ganz außerordentlich schwerer Vorwurf. Sie werden mir nicht verdenken, daß ich den zurückweisen muß.

* **Ottmar:** Ich darf daraufhin feststellen, daß diese Vorschrift der Kirchenverfassung aufgenommen ist von unserer Geschäftsordnung. Dort ist diese Verfassungsbestimmung ausgelegt; sie fordert auch 15 Unterschrif-

(Ottmar)

ten. Ich bin der Meinung, wir dürften bei einem so schwerwiegenden Gesetz auch nicht den leisesten Anschein erwecken, als hätten wir uns über irgendeine Bestimmung hinweggesetzt. Wir müssen so pünktlich und so genau wie nur möglich arbeiten. Es darf uns nachher niemand einen Vorwurf machen, daß wir leichtfertig bestehende Bestimmungen und Paragraphen der Verfassung und unserer Geschäftsordnung übertreten hätten. Wenn es heute früh den Anschein hatte, als ob ich den Wahlordnungsausschuß angegriffen hätte, dann möchte ich das hier vor dem Plenum ganz eindeutig zurücknehmen. Ich bin der Meinung, daß auch der Wahlordnungsausschuß in seiner Arbeit überfordert war. Wir haben ein so komplexes Gebilde vor uns, daß wir nicht innerhalb weniger Tage, sei es im Wahlrechtsausschuß, sei es in den anderen Ausschüssen, sei es in ad-hoc-Ausschüssen oder im Plenum, darüber endgültig Beschluß fassen können. Ich darf nur auf ein paar Fragen hinweisen, die vor einer Beschlußfassung über dieses Gesetz einfach geklärt sein müssen. Es wird argumentiert: Wir müssen von der Urwahl in den Kirchenbezirken zum Landeskirchentag abgehen, weil die Zahl der Bezirke, die die Urwahl durchgeführt haben, immer weniger geworden sind. Daß tatsächlich eine bedenkliche Zahl von Bezirken da ist, die die Urwahl nicht durchgeführt haben, das wird zugegeben. Aber die Möglichkeit ist ja durch die bisherige Wahlordnung gegeben gewesen, daß der Bezirk, der nicht gewählt hat, eben den Kirchenbezirkstag wählen lassen konnte. Das liegt nicht an der Urwahl, sondern an der Ausweichmöglichkeit, die man geschaffen hat. Und wenn man auf diese Dinge hinweist, dann müßte doch dem Plenum des Landeskirchentags von seiten der Kirchenleitung eine Aufstellung gegeben werden, in wieviel Kirchengemeinden bei der Kirchengemeinderatswahl nicht gewählt worden ist bzw. in welchen Gemeinden nur eine pro-forma-Wahl durchgeführt wurde. Bevor wir über dieses Zahlenmaterial sprechen können, müssen wir es ja überhaupt einmal haben. Ich glaube aber nicht, daß die Kirchenleitung es uns jetzt geben kann.

Ein anderer Punkt: Die Seelenzahlen der einzelnen Wahlkreise nach dem Magisterbuch von 1959. Es ist völlig sinnlos, die Seelenzahlen zusammenzustellen, weil ja nicht die Seelen wählen, sondern die Kirchengemeinderäte. Wir müssen wissen, wieviel Kirchengemeinden, selbständige Kirchengemeinden, sind in den einzelnen Bezirken; wieviel Kirchengemeinderäte sind da. Dann ergibt sich ein völlig anderes Bild. Also auch darüber müßten wir Zahlenmaterial haben. Wir können doch nicht über irgend etwas abstimmen, was uns überhaupt nicht in die Hand gegeben ist.

Ein anderer Punkt. Es wurde heute morgen von Herrn Prof. Dr. Heckel von der Stimmung in den Petitionen gesprochen. Wenn ich nun boshaft wäre, dann würde ich fragen: Nach welchen Gesichtspunkten wurden die Petitionen ausgewählt? Wenn schon mit der Mehrheit von Stimmen von draußen operiert wird, dann müssen wir auch darüber Unterlagen haben. Und vor allem: wir als Abgeordnete müssen die Möglichkeit haben, überhaupt mit unseren Bezirken darüber zu sprechen.

Zum andern halte ich es unbedingt für nötig, daß nicht nur der Rechtsausschuß als gesamter Ausschuß über diese Wahlordnung spricht, bevor ein endgültiger Beschluß gefaßt wird, sondern auch andere Ausschüsse. Verstehen Sie bitte von diesen ganz äußeren Dingen her meine erste Attacke, daß ich vermeiden wollte, daß wir hier in drei Tagen eine Sache perfekt machen wollen, und hinterher stellen wir fest, daß sie gar nicht perfekt ist. Dieses Wort hat eben zwei Bedeutungen!

Noch ein letztes Wort zu einer Spezialfrage. Ich stimme mit Herrn Dr. Heckel insofern nicht ganz überein, daß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung die Kirchenverfassung nicht tangiert, § 4 Abs. 1 dem Wortlaut nach sicher nicht: „Der Landeskirchentag vertritt die Gesamtheit der evang. Kirchengenossen." Man kann das im Jahr 1963 so auslegen, wie es Herr Dr. Heckel gemacht hat. Wir müssen aber fragen, wie haben die Verfasser unserer Verfassung das gedacht. Und dazu ist nun doch § 2 der Kirchengemeindeordnung anzuführen, wo es heißt: „Die Kirchengemeinde wird von den Genossen des Kirchspiels gebildet", d. h. also in den 20er Jahren hat man das so verstanden, daß alle, die getauft sind und ihren Austritt nicht erklärt haben, zur Kirchengemeinde gehören. Ich halte diese Frage nicht für so gravierend. Wir können es nämlich mit einem einzigen Wort erledigen; und das wird voraussichtlich ein Antrag sein, den ich stellen werde, daß der Landeskirchentag beschließe, die Kirchenverfassung von 1920 in ihrem § 4 Abs. 1 folgendermaßen zu ändern: „Der Landeskirchentag vertritt die Gesamtheit der w a h l b e r e c h t i g t e n evang. Kirchengenossen."

* **Präsident:** Ich meine, wir sollten uns über die Frage der richtigen Einbringung der Wahlordnung nicht weiter streiten. Dadurch, daß Sie schon sachlich zu ihr Stellung genommen haben, haben Sie sich auch auf dieses Verfahren eingelassen. Im übrigen enthält § 21 unserer Geschäftsordnung keine Auslegung des § 24 der Kirchenverfassung, sondern nur ein Zitat. Selbst wenn aber ein Mangel vorliegen würde, könnte er ohne weiteres dadurch geheilt werden, daß wir die 15 Unterschriften vollends zusammenbringen würden. Das haben wir aber nicht nötig, denn wir sind uns doch darüber einig, daß wir weiter diskutieren wollen. Oder sollen wir etwa darüber abstimmen, ob der Antrag richtig eingebracht ist?

* D. **Diem:** Stellen Sie sich vor, wie wir uns jetzt vorkommen müssen, die wir zwei Jahre lang an dieser Sache gearbeitet haben. Wir hatten einen Auftrag des Landeskirchentags. Das Plenum des Landeskirchentags hat diesen Ausschuß beauftragt. Im Auftrag dieses Ausschusses haben wir uns, glaube ich, redlich geplagt. Wir hätten auch etwas anderes zu tun gehabt. Wenn Sie jetzt noch erst abstimmen, 15 Leute zusammenzubringen, die uns hinterher autorisieren, daß wir uns zwei Jahre geplagt haben, dann mache ich eine solche Farce nicht mit. Dann können Sie in den Ausschuß berufen, wen Sie wollen, aber mich nicht.

Dann überhaupt zu dieser ganzen Geschichte mit der Auslegung der Kirchenverfassung: Wir haben uns im Ausschuß manchmal gefragt: Geht das eigentlich noch mit dem alten Kirchenverfassungsgesetz? Stimmt das noch mit der Kirchengemeindeordnung? Und dann hat Herr Präsident Dr. Weeber gesagt: Sie haben recht, dem Wortlaut nach stimmt es nicht, in der Praxis ist das bereits überholt. Z. B. steht in der Kirchengemeindeordnung, nicht wörtlich, aber im Kommentar: Die Gemeinde hat keine Verantwortung für die Verkündigung. Wer würde das heute noch im Ernst vertreten? Deshalb ist es falsch, zu sagen, wir hätten uns nach dem Willen des Gesetzgebers von 1920 zu richten. Ein Gesetz wird, indem es in Kraft tritt, eine selbständige Größe, die eine Geschichte hat, und wir können

(D. **Diem**)

doch nicht, weil sie im Jahr 1920 eine falsche Kirchenrechtsauffassung hatten — rein körperschaftsrechtlich, genossenschaftsrechtlich — uns jetzt dadurch binden lassen. Wir werden vielmehr umgekehrt, Schritt für Schritt, die alten Gesetze revidieren müssen.

* **Präsident:** Wir haben jetzt noch vier Wortmeldungen; die wollen wir anhören und dann unsere Kaffeepause machen. Ich glaube, danach sind wir wieder etwas friedlicher und finden uns auf einer gemeinsamen Basis wieder zusammen.

Berichterstatter Dr. Heckel: Zunächst noch ein Wort zu der Frage des Artikel 24 der Kirchenverfassung. Ich verstehe nicht recht, daß wir uns hier so zerfleischen. Sammeln wir doch einfach die Unterschriften. Die Frage ist ungeklärt und offen; für die Ansicht von Herrn Präsident Dr. Autenrieth sprechen sehr gewichtige Gründe. Es ist mir selbst gar nicht in den Sinn gekommen, hier nachzuprüfen, ob wir das Unterschriftenquorum hätten. Der Entwurf beruht ja nicht auf dem Initiativantrag einer bestimmten Gruppe aus dem Landeskirchentag, sondern auf dem offiziellen Auftrag des Plenums, in dem wir diese Arbeit gemacht haben. Aber wie dem nun sei, 15 Unterschriften werden wir doch für unseren Entwurf zusammenbringen, und damit sind dann alle Legalitätsskrupel gelöst.

Nun noch einmal zum Kern. Ich bin sehr dankbar für das, was Sie, Herr Daur, und auch Herr Ottmar noch zu den Grundfragen gesagt haben, denn wir dürfen uns nicht in die Einzelheiten verlieren. Das Kernproblem zieht sich bis in die Einhelheiten durch wie ein roter Faden. Eine Bewußtseinsspaltung zu vermeiden, Herr Daur, ist unser gemeinsames Anliegen. Da finden wir uns, und ich bin froh, daß Sie hier keine anderen Einwände haben als das, was Sie vorgetragen haben, denn da werden wir uns verständigen. Eine Bewußtseinsspaltung, die muß ausgeschaltet werden. Und wenn wir hier eine Spaltung haben sollten zwischen dem Kirchensteuerrecht und dem Wahlrecht, sagen wir es deutlicher: eine Spaltung zwischen einem fiskalischen, säkularen oder irgendwie neutralen Kirchensteuerrecht und einem geistlichen Wahlrecht, dann müssen wir doch die Prinzipien des geistlichen Rechts zunächst im Wahlrecht durchführen, und dann müssen wir uns überlegen, ob wir dann das Kirchensteuerrecht nachziehen. Wir haben hier doch nichts mit einer Reform des Kirchensteuerrechts zu tun gehabt, das hätte ja die Vollmachten unseres Ausschusses überschritten. Wir werden uns davor hüten, wozu wir nicht autorisiert worden sind. Mit anderen Worten, ich verstehe es nicht, daß deshalb, weil das Kirchensteuerrecht ungeistlich und falsch geordnet sei, nun auch unsere Wahlordnung ungeistlich und verkehrt geordnet werden müßte. Das Kirchensteuerrecht soll uns hier nicht beschäftigen. Wenn hier eine Reformnötigung empfunden wird, dann werden wir auch an das Kirchensteuerrecht herangehen. Der Zusammenhang also von Wahlrecht und Kirchensteuerrecht ist überhaupt problematisch und jedenfalls nicht in dieser vorgebrachten Form zwingend. Herr Daur, ich glaube, daß das unsere gemeinsame Ansicht ist.

Nun, ein wichtiger Gesichtspunkt ist von Herrn Messer vorgebracht. Kirchenzucht ja, aber nicht erst bei der Wahl! Auch hier steht es ähnlich wie mit dem Kirchensteuerrecht. Wir haben doch, Herr Messer, nicht das Kirchenzuchtsrecht selbständig zu ordnen gehabt, sondern wir hatten hier eine Wahlordnung zu machen und nur die Konsequenzen des geistlichen Rechtsbegriffs und des geistlichen Kirchenbegriffs für die Wahlordnung zu berücksichtigen. Wir mußten das berücksichtigen, weil wir unsere irdische Ordnung in der Kirche nicht abschließen können gegenüber dem geistlichen Grund, gegenüber ihrer Basis, ihrer Legitimität, ihren Rechtsprinzipien. Und deshalb haben wir hier diese Kirchenzuchtsbestimmungen nur aus dem Anlaß der Wahl und im Rahmen der Wahlordnung regeln können. Wir können nicht, auch schon äußerlich nicht, im Rahmen einer Wahlordnungsrevision hier ein neues, selbständiges Kirchenzuchtsrecht einführen. Das Kirchenzuchtsrecht ist ja eine sehr schwierige Materie. Schon in der Zeit der Reformation war es zu einer einheitlichen Kirchenzuchtsregelung nicht gekommen; in der Aufklärung natürlich geriet es aus dem Blick, und auch im 19. Jahrhundert hat man durch die bequeme und falsche Scheidung von Geistkirche und Rechtskirche das Problem nicht empfunden.

Ein weiterer Punkt: Es ist gesagt worden, daß die volle Fortführung der Anmeldungspflicht jene Bestimmungen des § 2 Abs. 2 erübrigen würde: Wenn wir die Anmeldung verlangten, dann würden sich nur solche anmelden, die nicht von diesen Kategorien des § 2 Abs. 2 getroffen sind, und dann können wir auch diese Bestimmung streichen. Meine Damen und Herren! So ist das nicht. Denken wir an Zeiten der Krise. Wenn wir ein Anmeldungssystem unter anderen politischen Verhältnissen ohne diese sogenannten Kirchenzuchtsartikel haben, dann kann die Kirche unterwandert werden, sie kann ihr geistliches Wesen geradezu verlieren und in ihrer äußeren Organisation verlorengehen trotz der Anmeldungspflicht. Die Anmeldungspflicht ist zunächst eine Äußerlichkeit, ein Technikum. Sie kann zwar — so wurde damals gesagt — eine belebende Wirkung haben und eine Art Bekenntnisakt sein. Ob sie nun wirklich bekennende Bedeutung gewinnt, das ist die Frage. Es bleibt aber das technische Problem, wie wir zu einer Wählerliste kommen, und das geschieht eben entweder durch die Anmeldung oder durch die Aufstellung von Amtswegen. Bei der Aufstellung von Amtswegen — dem System, das wir zur Alternative gestellt haben — würde es sich darum handeln, daß der Kirchengemeinderat und der Pfarrer einem solchen eklatanten Fall in seiner Gemeinde nachgehen muß, und daß er dann hier in einem schriftlichen Bescheid dem Bruder mitteilen muß: Du hast gesündigt, wir wollen mit Dir sprechen, wir wollen das geistliche Ärgernis beseitigen, wir wollen Dir brüderlich helfen, und zwar nicht in dem Automatismus formaler Normen. Diese Anmeldungspflicht kann deshalb die Wahlrechtsbestimmung des § 2 nicht erübrigen. Durch die Einführung der Anmeldungspflicht ist dieses Problem nicht erledigt. Es wird in der Auswirkung in den Hintergrund gerückt; aber es bleibt da.

Nun eine weitere Frage. Sie hatten, Herr Daur, gesagt, daß der ganze § 2 eine rein seelsorgerliche Angelegenheit sei und nicht zur juristischen Angelegenheit der Kirche werden soll. Das würde ich voll und ganz unterschreiben, wenn Sie unter „juristisch" den heute üblichen weltlichen Rechtsbegriff, den Begriff der äußerlichen gesetzlichen Norm verstehen. In diesem Sinne darf § 2 nicht verstanden werden. Deshalb haben wir uns auch bemüht, in der Wahlordnung anzuknüpfen an einen geistlichen Rechtsbegriff, so wie er

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

im Abendland schon 1½ Jahrtausende galt. Bis zur Aufklärung, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, war es selbstverständlich, daß Bekenntnis und Recht, daß Glaube und Recht zusammengehören. Wenn wir einen Blick werfen in die reformatorischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, dann fällt das in die Augen. Das ist Geist aus einem anderen Geiste und Recht aus anderen Rechtsprinzipien. Wir können hier nicht das Seelsorgerliche und das Juristische trennen, und wir dürfen nicht versuchen, hier Seelsorgerliches ohne rechtliche Gestalt zu lassen. Sondern wir müssen eben im Rahmen der Kirche beides zusammenbringen, daß wir die seelsorgerlichen Aufgaben unterstützen durch die rechtlichen Normen, und daß wir das Recht so einrichten, daß die seelsorgerlichen Aufgaben wachsen und laufen, und daß sie auch wirklich seelsorgerlich gehandhabt werden. Das ist ja unser Anliegen gewesen in § 2 Abs. 3. Dort ist das brüderliche seelsorgerliche Verfahren vorgesehen, das den Geist des evangelischen Kirchenrechts charakterisiert. Wir können hier in der Kirche nicht irgendeinen säkularen Rechtsbegriff der Äußerlichkeit und der Normengeltung durchführen, sondern nur ein geistig offenes, geistlich erfülltes Recht.

Und nun noch als letzten Punkt, Herr Ottmar. Sie sagten, daß die Auslegung der Verfassung nach dem Zeitpunkt der Verfassungsgebung geschehen soll. Das ist eine Theorie, die in Kreisen der Juristen manchmal geäußert, aber ganz überwiegend und zu Recht, abgelehnt wird. Man unterscheidet zwischen der sogenannten subjektiven Auslegung eines Gesetzes oder einer Verfassung nach den Absichten des Gesetzgebers und der sogenannten objektiven Auslegung einer Norm nach ihrem sachlichen Gehalt. Da ist sich die Jurisprudenz heute einig, daß das Gesetz aus der Zeit seiner Anwendung ausgelegt werden muß und nach den Maßstäben seiner objektiven Geltung in der Gegenwart, auch wenn der Gesetzgeber ursprünglich etwas anderes damit beabsichtigt hat. Ich könnte Ihnen eine Fülle von Beispielen nennen. Die objektive Geltung ist das Entscheidende, nicht die Torheiten, die sich ursprünglich ein Gesetzgeber dabei ausgedacht haben mag. Diese objektive Ausleung der Verfassung ist für uns im Kirchenrecht um so wichtiger und notwendiger, weil uns dazu ja die gesamte Grundlagenproblematik des Kirchenrechts zwingt. Eine kirchliche Rechtsordnung, die aus einem verkehrten säkularen Rechtsbegriff und aus einem verkehrten Kirchenbegriff heraus geboren worden ist, muß theologisch ausgelegt werden, ja sie mußte das schon z. Zt. ihres Erlasses. Aber wenn wir erst allmählich Klarheit darüber gewinnen, dann müßten wir doch heute die Norm richtig auslegen, auch wenn ursprünglich der Gesetzgeber die theologischen Probleme und den theologischen Sinn seiner Norm nicht gesehen hat. Wenn in unserer Verfassung von Kirche gesprochen wird, dann ist da Kirche im Sinne der Bekenntnisschriften zu verstehen. Sonst müßten wir die Verfassung der Evang. Landeskirche abändern in die Verfassung einer Religionsgesellschaft im Lande Württemberg, und wir müßten dann jeweils den Begriff „Evangelium" und „Bekenntnis" abändern in eine „Weltanschauung" des 16. Jahrhunderts. Wenn hier von Kirche und von kirchlichen Organen gesprochen ist, dann ist das die Kirche eines theologischen Kirchenbegriffs, und das sind kirchliche Organe im vollen Sinne des geistlichen Gehalts. Wir brauchen deshalb hier gerade diese Wahlordnungsbestimmung des § 2 nicht durch eine äußere Kirchenverfassungsänderung einführen.

Ein weiterer Punkt: Sie hatten gesagt, Herr Ottmar, daß wir Zahlenmaterial bräuchten. Das haben wir auch empfunden, und darum haben wir Herrn Oberkirchenrat Dr. Mayer gebeten, uns in zwei Sitzungen umfassendes Tatsachenmaterial zu geben. Es sind da sehr viele Zahlen genannt worden, aber die Mißstände und die Vorteile etwa des Urwahlsystems lassen sich auch durch solche Zahlenspiegel kaum je offenbar machen. Daß in weiten Kreisen der Gemeinden die Urwahlen nicht funktioniert haben, daß man dem System der Wahlsurrogate verfallen ist, das ist ja ohnehin bekannt. Über die Zahlen erschrickt man, wenn man sie hört. Gerade das war uns der Anlaß, um so dringender auf die wirkliche Durchführung der Wahl Wert zu legen. Deshalb dachten wir, daß wir die Wahlen zur Synode durch die Kirchengemeinderäte durchführen lassen können, und daß es so echte, lebendige, geisterfüllte Wahlen werden könnten. Wenn wir später an eine Neuordnung der Kirchengemeindeordnung und anderer landeskirchlicher Ordnungen gehen und dabei den Kirchengemeinderäten mehr Verantwortung, mehr Vertrauen geben und mehr Aufgaben zuteilen, dann wird auch ein solcher Dienst in der Gemeinde attraktiver werden. Ich glaube, daß wir hier etwas vertrauensvoller in die Zukunft blicken können.

Nun noch einige konkrete Fragen zur Auslegung des § 2 Abs. 2. Es heißt hier: Wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt. Das ist natürlich eine Auslegungsfrage. Aber daß Normen Auslegungsfragen geben, das ist den Juristen so geläufig, wie dem Geistlichen die Bibel, die ja auch ihre Auslegungsprobleme gibt, und niemand würde sagen, daß wir deshalb die Verkündigung von der Heiligen Schrift lösen. Offenkundig kirchenfeindliche Betätigung, das ist sachlich durchaus zu verstehen, werfen wir nur einen Blick über den eisernen Vorhang. Wir wissen, was gemeint ist mit den „sektiererischen Spaltungen in der Gemeinde"; es gibt keinen Württemberger, der davon nicht einen gewissen Anschauungsunterricht mitbringt. Daß hier Vorsicht und Zurückhaltung in der brüderlichen Liebe, im Verstehenwollen am Platze ist, das ist gerade in § 2 Abs. 3 dann angesprochen. Das Ärgernis soll durch brüderliche Aussprache, durch Mahnung bereinigt werden usw. Das setzt einen ständigen Kontakt voraus, Begegnung und Gespräche des guten Willens. „Wer durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Ärgernis gibt." Das ist eine alte Vorschrift, die weithin zu moralisch verstanden ist. Denn in diesem Lebenswandel handelt es sich nicht so sehr um moralische oder speziell sexuelle Verfehlungen, sondern überhaupt um den Wandel des Christenlebens, wie der Wandel aus dem Glauben folgt. Das erklärt auch die „kirchenfeindliche Betätigung". Der Begriff des Wandels ist hier umfassend zu verstehen, und ich glaube auch, daß das durchaus praktikabel auslegungsfähig ist. In irgendeine Kasuistik zu verfallen und hier die einzelnen Wandelverfehlungen in die Wahlordnung hineinzusetzen, wäre untunlich, das lenkt ab vom dem eigentlichen Anliegen. Das wollten wir verhindern. Darum haben wir es bei schlanken, packenden Formulierungen gelassen.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 ist nun noch angesprochen worden. Es heißt da: „Wer die Ordnung des gemeindlichen Lebens mißachtet, Ordnung des Gottesdienstes" usw. Was ist unter Ordnung des Gottesdienstes verstanden?

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Darunter fällt z. B. die Abendmahlsordnung. Es ist da näher ausgeführt in der Ordnung der Taufe, der Unterweisung, Konfirmation, der Trauung und Beerdigung. Wir haben hier eine Formulierung gewählt, die manchen Herren als viel zu lax vorkam. Mit Bedacht haben wir hier die Formulierung etwas allgemeiner gewählt. Wir haben nicht hineingeschrieben, daß der nicht wählen kann, der die Ordnung des gemeindlichen Lebens nicht erfüllt, sondern der sie mißachtet. Das ist etwas anderes. Jemand, der etwa an dem Problem der Mischehe in einer schweren Weise leidet — es gibt solche Fälle, ich brauche hier nicht anschaulich zu werden —, und der sich dann nach vielen Gewissensqualen dazu entschließen will, sich aus geistlichen Gründen nicht evangelisch trauen zu lassen, der hat nach der Meinung des Ausschusses diese Ordnung des gemeindlichen Lebens nicht im Grundsatz mißachtet, sondern er war aus geistlichen Gründen und auch aus seiner evangelischen Freiheit vielleicht dazu genötigt, von dieser Ordnung hier abzugehen für seine Person. Und gerade das soll ja dann in Abs. 3 geklärt werden. In der brüderlichen Aussprache, in der seelsorgerlichen Mahnung soll versucht werden, festzustellen, ob ein etwa gegebenes Ärgernis überhaupt vorliegt. Wir haben es ja so vorsichtig formuliert, wir wollen das geistlich offenhalten. Nun zum „Ärgernis": Sie sprachen davon, daß „Ärgernis" ein dehnbarer juristischer Begriff ist. Unter Ärgernis ist ja nicht das Ärgernis verstanden, das der Gendarm nimmt bei der nächtlichen Ruhestörung, um den Straftatbestand zu erfüllen. Sondern wenn hier von Ärgernis die Rede ist, so ist das Ärgernis im geistlichen Sinne gemeint, im Sinne des Neuen Testaments: Ärgernis für den Bruder, Ärgernis für die Gemeinde, Ärgernis für die Welt. Das besagt, daß die Mitwirkung an den wichtigsten Entscheidungen des kirchlichen Lebens durch einen Unwürdigen, der sich selbst in seinem persönlichen Verhalten kraß in Widerspruch gesetzt hat zu dem, was die Kirche verkündet, daß diese Mitwirkung die ganze Verkündigung unglaubwürdig macht, daß das der Kirche Ärgernis gibt und einbringt. Deshalb ist hier das Ärgernis als geistlicher Begriff verwendet worden. Damit soll auch das, was wir mit geistlicher Offenheit bezeichnet haben, ausgedrückt werden. Und ich glaube, daß das schon praktikabel sein wird. Sie sagten dann, Ärgernis sei ein relativer Begriff. Natürlich ist das ein relativer Begriff. In einem Mädchenpensionat ist etwas Ärgernis erregend, was bei Bauarbeitern durchaus nicht Ärgernis erregen muß, auch unter christlich organisierten Bauarbeitern. Und gerade deshalb haben wir ja hier den Abs. 2 und den Abs. 3 so streng aneinander gekoppelt, damit diese Norm nur im konkreten Rahmen, in einer konkreten Gemeinde und in der Wirkung auf die Brüder Geltung hat und exerziert werden kann. Es ist ja auch sonst Tat nicht gleich Tat. Jeder, der als Schöffe oder als Jurist mitgemacht hat, weiß das. Tat ist nicht gleich Tat und alles hat eine verschiedene geistliche Bedeutung, und gerade darum wollten wir losstreben von der verselbständigten Normgeltung.

Lassen Sie mich zum Schluß noch einmal darauf hinweisen, daß wir hier in § 2 die Wahlberechtigung und die Freiheit der Wahl nur im Zusammenhang mit der Freiheit des Christenmenschen würdigen können. Das ist ein Freiheitsbegriff geistlicher Liebe, geistlichen Dienstes, geistlicher Bruderschaft. Nur dann ist diese Kirchenwahlordnung auch ein Stück bekennenden Kirchenrechts. Ich glaube, daß wir hier an den Realitäten geblieben sind und uns nicht in irgendwelche utopischen Gefilde verloren haben.

Präsident: Wir machen nun eine Pause von 20 Minuten.

— Pause —

Präsident: Wir setzen die Sitzung fort.

* Dr. **Pfleiderer:** Ich bedaure sehr, daß ich durch meinen Hinweis auf § 24 der Kirchenverfassung Anlaß zu einer Kontroverse gegeben habe. Ich glaube, wir können diese für heute beruhen lassen, wenn wir folgendermaßen verfahren, was ich hiermit vorschlagen möchte: Wir beschränken uns heute und in dieser Session des Landeskirchentags auf eine allgemeine Aussprache auf der ganzen Breite der Grundsatzfragen, verzichten dann aber auf eine Lesung im engeren Sinn, also auf die Beschlußfassung über die einzelnen Paragraphen, schon weil wir ja zeitlich dazu gar nicht mehr imstande sind, und verweisen statt dessen die Fragen der Kirchenzucht an den wohl dafür zuständigen Ausschuß für Lehre und Kultus und die organisatorischen Fragen an den Rechtsausschuß. Dieser hat bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Wahlordnung überhaupt zu befassen. Außerdem sollten wir, wie mir scheint, die Kirchenleitung bitten, doch zu dem Entwurf ihrerseits auch noch Stellung zu nehmen. Dann würden die vier oder sechs Monate, die uns von der nächsten Session des Landeskirchentags trennen, fruchtbar ausgenützt werden können durch die Beratungen in diesen Ausschüssen und durch die Beratung über die Stellungnahme der Kirchenleitung, und wir könnten dann, ehe der neue Vorschlag dem Landeskirchentag unterbreitet wird, um der Form Genüge zu tun und um alle Einwendungen auszuschließen, auch noch die fünfzehn Unterschriften, sei es aus dem Kreis des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Lehre und Kultus oder sonst aus dem Kreis der Synodalen einholen. Zeitlich würde es durchaus noch genügen, wenn wir im nächsten Frühjahr dann die neue Wahlordnung verabschieden.

* D. **Diem:** Ich möchte etwas zum Verfahren sagen. Der Herr Präsident sollte dafür sorgen, daß in der noch übrigen Debatte auch die Punkte behandelt werden, die noch strittig sind; also die Frage der Urwahl und die Frage der Wahlkreise. Nicht daß wir nachher im Ausschuß dasitzen und nicht wissen, was das Plenum denkt.

Dann zu der anderen Frage mit dem Oberkirchenrat. Ich meine, die Kirchenleitung müßte eigentlich froh sein, daß der Landeskirchentag aus eigener Initiative einmal etwas tut. Ich weiß nicht, warum es notwendig ist, daß der Oberkirchenrat Stellung nimmt. Er hat nämlich schon dadurch Stellung genommen, daß bei den sechs Leuten, die meist im Ausschuß beieinander waren, auch Mitglieder des Oberkirchenrats zugegen waren, einschließlich des Herrn Präsidenten Dr. Weeber.

* **Präsident:** Das Ziel unserer Diskussion soll also sein, nicht zu einer Beschlußfassung, sondern zu einer Verweisung an den Rechtsausschuß und gegebenenfalls, soweit Kirchenzuchtfragen betroffen sind, auch an den Ausschuß für Lehre und Kultus zu kommen. Diese Verweisung ist aber nur dann sinnvoll, wenn wir diesen beiden Ausschüssen feste Richtlinien über die Grundsatzfragen mitgeben, auf die sich unsere Diskus-

(Präsident)

sion nun beschränken sollte. Diese Schwerpunkte wollen wir auch bei den Wortmeldungen berücksichtigen, indem wir mit den Fragen der Kirchenzucht (§ 2 Abs. 2) beginnen.

***Wannenwetsch:** Ich möchte zuerst dem Unterausschuß vom Rechtsausschuß für den klaren Geist dieser Wahlordnung und für die Menge der Arbeit recht herzlich danken. Zu § 2: Es ist doch gut, daß nur gefragt wurde, was ist nach dem Kirchenbegriff der Schrift rechtens, und nicht: was ist möglich? Und wenn nun das, was in den Abschnitten 1—4 des § 2 Abs. 2 steht, nichts Neues ist, aber durch diese Fassung besser sichtbar geworden ist, so ist das doch ein ganz großer Fortschritt. Der Kirchengemeinderat muß die Konsequenz daraus ziehen und seine Mitgliederliste durcharbeiten.

***Fuchslocher:** Ich bitte zu überlegen, ob das Alter zur Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht heruntergesetzt werden müßte. Wir haben in unseren Gemeinden sehr viele junge Mitarbeiter, denen wir geistliche Aufgaben geben, die häufig unter 21 Jahre alt sind. Sie sind nicht nur von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen, sondern können auch keinen eigenen Wahlvorschlag einreichen.

Im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ist gesagt, wer zur Wahl berufen ist. Ist es dann noch nötig, in Abs. 2 desselben Paragraphen noch einmal so ins Einzelne zu gehen? Meines Erachtens würde genügen, in Ziff. 1 zu sagen: „Wer Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche lästert oder schmäht und sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt." In Ziff. 3 müßte ausreichen, zu sagen: „Wer die Ordnung des gemeindlichen Lebens mißachtet." Weil außerdem in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich empfunden wird, wann jemand durch seinen Wandel Ärgernis erregt, sollte das Ganze wegbleiben. Im Ganzen möchte ich zu § 2 sagen, daß dieser Paragraph in der Wahlordnung möglichst kurz gefaßt wird, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Die Einzelheiten über die Wahlberechtigung oder das Ruhen des Wahlrechts gehören in eine Erläuterung.

***Lachenmann:** Der Abg. Dr. Heckel hat mich nicht ganz richtig verstanden. Ich bin nicht der Meinung, daß dann, wenn wir die Anmeldung zur Wählerliste beibehalten, der § 2 entfällt, sondern daß dann die Schwierigkeiten, die § 2 mit sich bringt, entfallen würden. Das ist ein Unterschied. Im übrigen bin ich nicht absolut dafür, daß die Anmeldung zur Wählerliste beibehalten wird. Sie hat zu Schwierigkeiten und Beanstandungen geführt und sollte fallengelassen werden. Eine Erleichterung ist das allerdings nur dann, wenn wir die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 nicht anwenden. Daß es sich hier, wie Sie sagten, Herr Professor, nur um einige eklatante Fälle handelt, nehme ich Ihnen nicht ab. Hier handelt es sich um sehr viele Fälle. Wir können ja nicht so tun, als ob, abgesehen von einigen eklatanten Fällen, alle nominellen Kirchenmitglieder im Sinne einer bekennenden Kirche wahlberechtigt wären.

Ich frage mich auch, wie es in der Praxis aussehen würde, wenn wir die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 anwenden würden. Die meisten Kirchengemeinderäte würden sich dazu entschließen, die Anmeldung zur Wählerliste fallen zu lassen, weil dies der bequemere Weg ist. Die Ausschlußbestimmungen würden entweder gar nicht oder so lax angewendet werden, daß ihr Sinn entstellt würde. Pfarrer und Kirchengemeinderäte hätten dabei vielleicht ein schlechtes Gewissen, aber daß es zur Erfüllung dieser Ausschlußbestimmungen kommen würde, halte ich für ausgeschlossen. Das Echo in der Öffentlichkeit wäre zu negativ und das müßte auch bei unseren Überlegungen bedacht werden.

***Wagner:** Ich möchte noch ein Wort zu § 2 sagen. Manche Ausführungen, die gemacht wurden, haben mich beelendet. Manchmal kommt es einem so vor, als ob die Zeit von 1933 bis jetzt nicht durchgestanden worden wäre.

Man merkt, daß bei manchen das Gespür für das fehlt, was in unserer Kirche anders geworden ist. Freilich kann man das nicht von allen Gemeinden sagen, denn der geistliche Fundus in den einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche ist sehr verschieden. Manche leben noch mit einem inneren Besitz, der aus der Zeit vor 1920 stammt. Entscheidend für die Landeskirche sind die Gemeinden, die innerlich mitgegangen sind. Diese Gemeinden sind dankbar dafür, daß für die Wahl das Bekenntnis und eine persönliche Entscheidung verlangt wird.

Mit der Kirchenzucht haben wir nämlich schon längst angefangen. Ich möchte daran erinnern, daß es seit dem Kirchenkampf Usus geworden ist, ein Taufgespräch zu führen. Eine ganze Reihe Kirchenbezirke taufen erst, wenn ein solches Taufgespräch positiv verläuft. Hier gibt es manchmal Schwierigkeiten, besonders dann, wenn die Eltern es nicht verstehen, daß ihr Gottesdienstbesuch mit zur christlichen Erziehung des Kindes gehört. Hier wird manchmal die Autorität des Dekans angerufen. Nach meinen Erfahrungen kommt man hier doch ein Stück weiter.

Ähnlich liegt der Fall bei der Anmeldung zur Wählerliste. In der Praxis sieht das so aus: Man wirft in jedes evangelische Haus einen Anmeldeschein und bittet um Unterschrift. Dort, wo er nicht zurückgegeben wird, legt man also keinen Wert auf die Eintragung in die Wählerlisten. Und bei denen, die sich melden, hat der Kirchengemeinderat immer noch die Möglichkeit, sich einzuschalten.

Ich meine, daß zum Wesen der Volkskirche nicht gehört, daß wir alles taufen und konfirmieren, sondern daß wir als Gemeinde die Verantwortung für alle, die getauft sind, übernehmen und sie unter das Wort rufen. Ohne Ordnungen geht es nicht. Wir haben Gott sei Dank eine Taufordnung. Wir schauen auch die Eltern an, die ihre Kinder zur Konfirmation bringen. Wir trauen auch nicht jede Ehe.

Wir müssen also unsere Ordnungen ernst nehmen. Das gilt z. B. auch bei den Beerdigungen. Wenn der Mann aus Geiz aus der Kirche austritt, kann er nicht verlangen, daß man ihn hinterher kirchlich beerdigt.

Ich danke deshalb dem Rechtsausschuß, der im Ernstnehmen unserer Verkündigung hier wieder einen Schritt weitergegangen ist.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Zunächst etwas allgemeines: Sie wissen vielleicht, daß der Oberkirchenrat es etwas müde geworden war, nach jeder kirchlichen Wahl dem Landeskirchentag eine Wahlnovelle vorzulegen. Es war ja auch so, daß wir unsere Wahlordnungen nicht als Ordnung einer säkularrechtlich verfaßten Körperschaft gedacht hatten, sondern bemüht waren, diese Ordnungen ebenfalls am evangelisch-reformatorischen Kirchenbegriff, an Schrift und Bekenntnis aus-

(Oberkirchenrat Dr. **Mayer**)

zurichten, und wir waren selbstverständlich der Meinung, daß diese Ordnungen und auch die Kirchenzuchtsbestimmungen „evangelisch" zu praktizieren seien, auch wenn das in dieser Deutlichkeit, wie in der jetzigen Vorlage, nicht darinstand. Wir waren um so mehr erfreut, daß dann aus der Synode heraus eine Initiative zur Neuordnung der Wahlordnung ergriffen worden ist, und selbstverständlich haben auch, wie wir schon gehört haben, drei Vertreter des Oberkirchenrats brüderlich und gründlich an diesem Entwurf mitgearbeitet. Ich glaube sagen zu können, daß diese drei Vertreter jedenfalls, den Grundanliegen und den Grundgesichtspunkten, sowohl was den Kirchenbegriff betrifft, als auch was das Verständnis des evangelischen Kirchenrechts überhaupt betrifft, im Entwurf und den einzelnen Bestimmungen im wesentlichen zustimmen konnten, was nicht ausschließt, daß wir zu den einzelnen Konsequenzen, die aus diesen Grundgesichtspunkten gezogen worden sind, noch Fragen haben. Eine solche berechtigte Frage ist, ob § 2 Abs. 2 zumindest in den ersten beiden Punkten nicht, um es vorsichtig zu sagen, vielleicht etwas mißverständlich ausgedrückt ist; daß, was hier gemeint ist, von den beiden Seiten verschieden verstanden worden ist. Die Bestimmung in Ziff. 3 würde ich nicht hierher nehmen, denn, einmal abgesehen von den Motiven, kommt die Nichtachtung — hier heißt es Mißachtung — der Ordnung der Gemeinde zuweilen in den besten Pfarrerskreisen vor. Aber bei den beiden Bestimmungen versteht dieser Entwurf doch wohl die Sachverhalte auf die Wahl aktuell bezogen. Wenn man allerdings meint, daß dieser Sachverhalt bei einzelnen Gemeindegliedern eine Dauereinstellung ist, die schon immer dagewesen ist, dann ist die Frage berechtigt, warum ein Kirchengemeinderat sich mit solchen Fällen anläßlich der Wahl überhaupt noch befassen muß. Ein Kirchengemeinderat sollte in solchen Fällen —, d. h. wenn es sich nicht um Sachverhalte handelt, die erst anläßlich der Wahl oder um diese Zeit aktuell geworden sind —, schon längst den Versuch einer Bereinigung solchen Ärgernisses getan und, wenn diese Bereinigung nicht gelungen ist, den Ausschluß aus der Kirche beantragt haben. Bei solch groben Tatbeständen ist dies übrigens nicht selten vorgekommen in den letzten Jahren, und der Oberkirchenrat hat dann auch die Feststellung, daß sich das betreffende Gemeindeglied durch sein Verhalten selbst von der Gemeinschaft der Kirche getrennt hat, in einigen Fällen auf Antrag der betreffenden Kirchengemeinderäte getroffen. Wenn man die Bestimmung so auffaßt, nur als aktuellen Fall zur Zeit der Wahl, dann — glaube ich —, ist es durchaus angebracht, wenn diese Kirchenzuchtbestimmungen so und vielleicht noch etwas weniger mißverständlich ausgedrückt hier stehen. Und dann wird vielleicht auch in diesem Zusammenhang deutlich — und da unterscheide ich mich etwas von Herrn Professor Dr. Heckel —, daß die Anmeldung zur Wählerliste doch nicht nur eine wahltechnische Frage war, denn die Motive, aus denen heraus sich sehr viele Gemeindeglieder selbst von der Aufnahme in die Wählerliste ausgeschlossen haben, hatten doch weithin mit der Kirchenzucht, also einem geistlichen Tatbestand zu tun. Diese Gemeindeglieder haben (nicht alle, aber viele) doch wohl das Gefühl gehabt, daß sie da, wo dieser geistliche Dienst (wie es auch schon in der Präambel der Wahlordnung von 1958 heißt) getan wird, nicht hingehören und ich möchte sagen — als Kirchengemeinderat einer Großstadtgemeinde —, daß sehr wahrscheinlich unser Kirchengemeinderat aus eben diesem Grund, weil es sich nicht nur um eine wahltechnische Frage handelt, auch für die Beibehaltung der Anmeldung zur Wählerliste entscheiden wird; sicher auch aus einigen praktischen Gründen, nämlich: weil wir die Gemeindeglieder, die vielleicht seit einem halben Jahr oder einem Jahr zugezogen sind und die wir noch gar nicht in den Gesichtskreis bekommen haben, nicht verärgern wollen, wenn sie nicht in die Wählerliste vom Kirchengemeinderat aufgenommen worden sind; aber wesentlich auch aus diesen andern Gründen der Kirchenzucht. Es ist ja so: wenn man von dieser Anmeldung absieht, dann muß man alle über 21 Jahre alten Gemeindeglieder, die Kirchensteuerzahler und formell Mitglied der Kirchengemeinde sind, ins Auge fassen und dann prüfen, welche unter diese Kirchenzuchtbestimmungen fallen, jedenfalls in den groben Fällen, wie wir gehört haben, und es ist dann eine große Aufgabe für den Kirchengemeinderat mit all diesen Gemeindegliedern, die möglicherweise die Wahlberechtigung nicht haben, solche brüderlichen und seelsorgerlichen Gespräche, die ich grundsätzlich bejahe, zu führen. Es wird da und dort dann die Versuchung sein, hier den etwas bequemeren Weg zu gehen und die Leute auch da, wo es sehr, sehr zweifelhaft ist, in die Wählerliste aufzunehmen, denn wenn ich die vorgeschlagene Bestimmung recht verstehe, muß man mit jedem, den man nicht in die Wählerliste aufnehmen will, diese Gespräche führen. Man kann nicht einfach ihn nicht aufnehmen. Der würde es vielleicht gar nicht merken, weil er sich nach dem bisherigen Recht auch nicht anmelden würde, aber nach dieser Ordnung muß man mit ihm reden, wenn sie richtig praktiziert wird. Und das letzte: — ich habe es auch schon in den Beratungen des Unterausschusses gesagt — ein kleines Unbehagen wird doch mancher Kirchengemeinderat dabei haben, wenn er quasi mit der Entscheidung über die Aufnahme in die Wählerliste, dem Gemeindeglied und den vielen mehr, die in Zukunft dann in die Wählerliste aufgenommen werden, zu bestätigen hat, daß er, wie es hier heißt, „durch seine Teilnahme an der Wahl bekennt, daß er auf den Ruf Jesu Christi hören und in seinem Teil mitwirken will, daß Jesus Christus als der alleinige Herr der Kirche bezeugt wird usw.". Ein leichtes Unbehagen wird doch bei dem einen oder anderen da sein, gerade im Blick auf das, was ich eben gesagt habe, wenn man ihn unter diesem Gesichtspunkt und in diesem Verständnis der Kirchengemeinderatswahl in die Wählerliste aufnimmt.

Dr. **Schaudt:** Gerade die Bestimmung des § 2 steht ganz besonders in der Spannung zwischen Volkskirche und der neutestamentlichen Gemeinde. Diese Spannung können wir nicht aus der Welt schaffen. Wir müssen ihr in ihrer ganzen Problematik irgendwie gerecht zu werden versuchen.

Ich würde falsch verstanden, wenn ich der Tendenz nach gegen das sprechen wollte, was Herr Professor Dr. Heckel ausgeführt hat. Die Debatte am heutigen Nachmittag veranlaßt mich aber doch, gewisse Bedenken, die ich schon im Unterausschuß gegen den § 2 geltend gemacht habe, noch einmal verstärkt vorzutragen.

Seit 1958 oder in der Wahlordnung von 1958 und auch früher gab es schon ähnliche Bestimmungen, ohne daß sie angewendet worden wären. Nun ist freilich die Einsicht, daß eine Bestimmung in der Realität des

(Dr. **Schaudt**)

Lebens nicht durchgesetzt werden kann, kein Grund dafür, sie überhaupt nicht zur Norm zu erheben. Andererseits muß jedoch gefragt werden, ob der § 2, so wie er jetzt formuliert ist, nicht Anlaß zu Mißverständnissen gibt, die dann im Effekt mehr schaden als nützen. Schon hier hat sich gezeigt, daß die einzelnen Bestimmungen von verschiedenen Rednern verschieden ausgelegt worden sind. Es dürfte schwer sein, innerhalb der einzelnen Gemeinden, z. B. einer großen Gemeinde mit vielen Kirchengemeinderäten, eine ähnliche oder gleiche Handhabung zu erreichen. Man könnte da z. B. durch ungeschickte Briefe oder Maßnahmen mehr Schaden erreichen als Nutzen. Deshalb die Frage, ob hier die Ziffern nicht noch offener, noch freilassender, noch zu weniger Mißverständnis Anlaß gebend formuliert werden könnten.

Zum Verfahren möchte ich nur sagen, daß der Oberkirchenrat nicht davon ausging, daß heute über diesen Gesetzentwurf endgültig Beschluß gefaßt werden würde. Die Herren, die beim Unterausschuß mitgearbeitet haben, haben dort ihre eigene Auffassung vertreten, inwieweit diese Auffassung jedoch durch den gesamten Oberkirchenrat gedeckt ist, bleibt einer Beratung, die jetzt folgen muß, vorbehalten.

*D. **Diem:** Ein gewisses Unbehagen entsteht offenbar daran, daß die Formulierung von § 2 Abs. 2 zu ausführlich ist, und eben damit zu kasuistisch. Ich halte die angemeldeten Bedenken für berechtigt. Wir sind hier in einer gewissen Schwierigkeit. Herr Dr. Heckel hat darauf hingewiesen: Wir haben eine Wahlordnung zu machen und keine Kirchenzuchtsordnung, aber es wird keine Kirchenzucht geübt, und weil keine Kirchenzuchtsordnung da ist, müssen wir ein Minimum davon in die Wahlordnung hereinnehmen. Nehmen wir zu viel herein oder zu wenig? Das ist die schwierige Frage. Ich wäre für möglichst wenig. Dazu müßte aber eine Handreichung für die rechte Durchführung kommen, nicht als „Ausführungsbestimmung" zum Gesetz, auch nicht in Form einer „Lebensordnung", die kraft Gesetzes gilt, sondern in der Weise der reformatorischen Kirchenordnungen, die ursprünglich nichts anderes waren als „Visitationsordnungen". Das wäre der theologisch und kirchlich richtige Ort einer solchen Handreichung, die den Pfarrern, Kirchengemeinderäten und Visitatoren in die Hand gegeben wird, nicht um eine gesetzliche Einheit herzustellen, sondern um zu einer einheitlichen Willensbildung in der ganzen Landeskirche zu helfen. Bei der Weiterberatung des Gesetzes im Ausschuß werden wir uns um eine solche Lösung bemühen müssen.

*Thibaut: Einer der großen Vorzüge des uns vorliegenden Entwurfs ist das ernsthafte und gründliche Bemühen um den usus spiritualis. Dieses Bemühen sehe ich an einem Punkt gefährdet. Wir sind uns wohl einig darin, daß eine Verbindlichkeit der Kirche und der Zugehörigkeit zu ihr an irgendeiner Stelle zum Ausdruck kommen muß. Dann müssen wir uns aber bei der Formulierung dieser Verbindlichkeiten vor Moralismus hüten. Diesen Moralismus sehe ich in zwei Formulierungen, § 2 Abs. 2 Ziff. 2 „oder durch seinen Lebenswandel" und § 3 Abs. 1 „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen". Außerdem noch die Ziff. 4 mit der Kirchensteuer.

Vorschläge:

a) Die Ziff. 4 mit der Kirchensteuer würde ich gerne gestrichen sehen und würde sie ersetzen durch einen weiteren Anhang an Ziff. 1: „Jesus Christus den Herrn, sein Wort, Sakrament, seine Kirche lästert, schmäht oder bewußt schädigt".

b) In Ziff. 2 statt: „Wer durch seinen Lebenswandel der Gemeinde Ärgernis gibt" —: „Wer in offenkundiger Schuld das tröstende und mahnende Wort der Gemeinde mißachtet". Damit haben wir den Moralismus durch eine theologisch-seelsorgerliche Begriffsbestimmung ersetzt. Ich könnte mir denken, daß auch der Abg. Daur da mitziehen könnte.

c) In § 3 Abs. 1 heißt es, daß die Kirchengemeindeglieder dann wählbar sind, wenn sie „im Leben der Gemeinde stehen, in ihrem Wandel zum Vorbild dienen". Ich finde das Zweite „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen" ist in dem Ersten „in dem Leben der Gemeide stehen" mit enthalten und kann deswegen gestrichen werden.

***Präsident:** Dann wären wir mit der Generalaussprache zu § 2 am Ende und gehen jetzt zu den Fragen der Urwahl und der Wahlkreise über.

***Wannenwetsch:** Betreffs der Wahl, ob Urwahl oder indirekte Wahl, habe ich dann doch den Eindruck, man ließ sich hier nicht von dem Gedanken leiten, was ist für die Kirche gut, sondern viel stärker, was ist möglich. Tatsächlich ist die Verbindung zwischen den Wählern, also den Leuten, die Gemeinde sein wollen, und den Gewählten, in der Urwahl gut. Bei der Wahl können Gruppen sein, ohne daß hier im Landeskirchentag Gruppen sind. Unser Kirchenbezirk hat nun in drei Landeskirchentage durch Gruppen gewählt. Dienste und Aufgaben sind in jedem Kirchenbezirk vorhanden. Wer sie übernimmt, wird bekannt. Der Kandidat kennt den Bezirk und auch umgekehrt. Es ist Sache der Kirchenbezirksleitung und der Gruppen, solche Bezirksmitarbeiter zur Wahl vorzuschlagen. Darum ist die Frage: Urwahl oder nicht? gleichzusetzen mit der Frage: aktiver Bezirk oder nicht? Wir probieren ja mit Hilfe von großen und kleinen Kirchentagen in die Öffentlichkeit zu kommen. Durch Industriearbeit wollen wir hinein in die Arbeiterschaft, durch Bad Boll wollen wir dort hinein ins Kirchenvolk, wo wir seither noch nicht drin waren. Bei 50 % der Bezirke aber gehen wir beim Verzicht auf die Urwahl raus aus dem Volk, weil's schwierig ist. Ich möchte sagen, es ist gut für die Kirche, darum gehen wir bei den anderen 50 % hinein in die Urwahl. Noch etwas zum Schluß über den Namen. Bitte nicht Synode, bitte nicht Synodale. Dann sind wir ja etwas Besseres als ein Kirchengemeinderat und ein Kirchenbezirkstag. Das wollen wir nicht. Wir wollen volkstümlich bleiben und, nach dem Willen unseres Herrn Präsidenten, noch viel mehr werden.

***Duncker:** In meinem kurzen synodalen Lebenswandel habe ich wenig Vorlagen zu Gesicht bekommen, die mir so wenig Stirnrunzeln gemacht haben wie dieser Entwurf; dies als kleine dankbare Präambel voraus.

Was die praktische Auswirkung anlangt, so hätte ich die anstehenden Fragen gern mit meinem Kirchengemeinderat, meinem Kirchenbezirkstag sowie mit den Pfarrern meiner Diözese vorbesprochen, und ich möchte den Vorschlag machen, daß der Landeskirchentag den einzelnen Kirchenbezirken die Möglichkeit gibt, sich bis Jahresende zu dem Entwurf zu äußern.

(Duncker)

Und nun einige kurze Anmerkungen:

a) Der Entwurf sieht vor, daß jeder einzelne Kirchengemeinderat die Alternative hat, sich entweder für die Wählerliste oder aber für eine allgemeine Wahlzulassung zu entscheiden; dies führt zwangsläufig zu einem Wirrwarr, und es sollte versucht werden, wenigstens innerhalb der Kirchenbezirke eine einheitliche Regelung anzustreben.

b) Was die Wahlkreise anlangt, so ist mir aufgefallen, daß lediglich bei den beiden letzten Wahlkreisen Nr. 17 und 18 weniger Synodale vorgesehen sind, als Kirchenbezirke zu dem Wahlkreis gehören. Ich frage mich, ob die Verärgerung und das Mißtrauen, die aus diesem Tatbestand erwachsen, nicht so groß sind, daß man lieber zwei Synodale mehr in Kauf nehmen sollte.

c) Der Entwurf sieht vor, daß große und kleine Bezirke in einem Wahlkreis gekoppelt werden sollen; ein Erdrücktwerden der kleinen Bezirke wäre nur dann vermeidbar, wenn die Wahlvorschläge jeweils aus allen beteiligten Kirchenbezirken aufgestellt werden müßten.

d) Schließlich ist es meine Bitte, es möchten bei den vorgesehenen 25 Theologen keine Dekane aufgestellt werden, und zwar deshalb nicht, weil die Sonderstellung eines Dekans zwangsläufig zu einem unlauteren Wettbewerb führen müßte. Ich schlage vor, daß durch die jeweilige Sprengelkonferenz ein Dekan als Synodaler gewählt wird; auf diese Weise kämen vier Dekane in den Landeskirchentag.

* **Fuchslocher:** Zur Urwahl: Ich habe vor mir die Thesen zur Kirchenreform, die bei dem Dortmunder Kirchentag in diesem Jahr aufgestellt wurden. In der 6. These ist zu lesen: „Darüber hinaus sollten sie — die Landeskirchen — direkte Wahlen zu den Synoden zulassen ohne den Filter der Gemeinde- und Kreiskirchenräte". Offenbar wird es als Mangel empfunden, daß in den anderen Landeskirchen die Synodalen nicht durch Urwahl ermittelt werden. Wenn man an anderen Stellen überlegt, ob man zur Urwahl zurückkehren soll, sollten wir in Württemberg die Urwahl nicht abschaffen. Wir haben bei den letzten kirchlichen Wahlen in unserem Bezirk mit der Urwahl keine schlechte Erfahrung gemacht. Wenn in einem Wahlbezirk keine echte Wahl stattfindet, dann sollte eben dieser Bezirk auch keinen Abgeordneten in der Synode haben.

* **Dipper:** Zu der Alternative: Aufstellung der Wählerliste durch den Kirchengemeinderat oder Anmeldung zur Wählerliste möchte ich sagen, daß das nichts unbedingt Neues ist. Das hatten wir schon vor 1933 in unserer Wahlordnung drin. Es ist also durchaus denkbar, daß man beides nebeneinander hat, allerdings in einer vernünftigen Weise, wie schon gesagt worden ist, daß man natürlich nicht innerhalb eines Kirchenbezirks, namentlich eines verhältnismäßig einheitlichen ländlichen oder städtischen Kirchenbezirks, verschiedene Weisen neben einander hat.

Was über die Kirchenzuchtübung bei einer vom Kirchengemeinderat aufgestellten Wählerliste zu sagen ist, haben wir schon besprochen. Die Handhabung in den einzelnen Gemeinden wird unvermeidlich verschieden sein. Doch muß es sich um Fälle handeln, die nun öffentlich aufgefallen sind und bei denen der Kirchengemeinderat darüber einig geworden ist, daß man diese nicht ohne weiteres in die Wählerliste aufnehmen kann. Das sind sicher nicht viele Leute.

Sodann 3.: Die Wahlkreise; damit hängt ja dann die Frage der unmittelbaren oder mittelbaren Wahl zusammen. Ich habe es jetzt noch einmal zusammengezählt: Es sind 30 Dekanatsbezirke, in denen bei jeder Wahl nach der jetzigen Wahlordnung kein Theologe zu wählen ist — 30 Kirchenbezirke von meines Wissens 51! Das ist sehr viel. Ferner sind in zwölf Kirchenbezirken keine Laien zu wählen. Das sind Zahlen, die uns zu denken geben sollten. Dadurch kommt man bei der Aufstellung der für die Synode unentbehrlichen Leute in Verlegenheit. Ich weiß nicht, ob Bruder Bräuchle verstanden hat, was mit dem „Springen" gemeint ist. Ich weiß auch nicht sicher, Herr Professor Dr. Heckel, was Sie mit „Springen" gemeint haben, aber ich denke, daß es sich darum handelt, daß einer von einem Bezirk in den andern hinübergenommen wird und also „Springen" muß oder zum „Springen" veranlaßt wird. Es muß versucht werden, einen für die Synode notwendigen Mann in einem anderen Bezirk aufzustellen. Es ist peinlich, wenn solche Notmaßnahmen nötig sind, um eine gute und arbeitsfähige Synode zustande zu bringen. Dabei müssen wir doch darauf aus sein, die bestmögliche Synode durch die Wahlen zu erreichen. Wenn wir diese Methode nicht für die richtige halten, dann werden wir wohl oder übel uns die Frage der größeren Wahlkreise überlegen müssen.

Auch die Frage ist zu bedenken, ob es einem sehr qualifizierten, aber arbeitsmäßig stark in Anspruch genommenen Wahlbewerber möglich ist, überall herumzureisen und sich vorzustellen. Das glaube ich nicht. Das bedeutet, daß in den beabsichtigten Großkreisen, aber auch bereits in den jetzigen kleineren Wahlkreisen viele einfach deshalb von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, weil sie nicht die Möglichkeit haben, diese Wahlanstrengungen zu machen. Man denke an einen Kreis wie Stuttgart oder Cannstatt oder sonst einen größeren Dekanatsbezirk. Ich bitte, das doch ernstlich zu bedenken.

Was dann die Verbindung mit dem Wähler bei der unmittelbaren Wahl betrifft, so ist diese meist äußerst bescheiden trotz aller Anstrengungen, die da und dort von den Wahlbewerbern gemacht werden. Wir wissen doch, wie das geht: Die Leute interessieren sich entweder nicht oder aber sind sie an dem Abend verhindert, an dem die Leute kommen und sich vorstellen. Das ist immer eine große Schwierigkeit, und es gibt zahlreiche kirchlich qualifizierte Wähler z. B. in Stuttgart, die schlechterdings auf dem ganzen Wahlvorschlag nicht einen einzigen von diesen Bewerbern kennen. Das könnte ich aus Erfahrung nachweisen. Das wird nicht nur in Stuttgart, sondern in vielen andern Wahlbezirken des jetzigen Wahlsystems der Fall sein.

Deshalb Bruder Wannenwetsch: Schon recht, wenn Sie das in Ihrem Bezirk machen können, aber wenn Sie die ganze Landeskirche bedenken, dann müssen auch Sie sagen: Hier ist ein sehr großer Ausfall. Was die Leute dann wählen, ist wohl mehr irgendeiner Gruppe zuzuschreiben, nicht einer persönlichen Fühlungnahme mit dem betreffenden Wahlbewerber. Wo es keine Gruppe gibt, und das ist heute weithin der Fall, sind die Wähler meist völlig ratlos. Jedenfalls ist die unmittelbare Verbindung zwischen dem Wahlbewerber und dem Wähler bei dem bisherigen System äußerst bescheiden gewesen.

Nimmt man dann noch hinzu, daß von den ganzen Bezirken nur 23 die Möglichkeit einer unmittelbaren Wahl wahrgenommen haben und in all den andern

(Dipper)

Bezirken die paar Unterzeichner des Wahlvorschlags die ganze Wahl gemacht haben, dann muß man schon sagen: Das entspricht nicht gerade einer übertriebenen Wahlgerechtigkeit. Wir haben ja allmählich in der Geschichte dieses Problems in unserem Landeskirchentag gelernt, daß man von Wahlordnungen und der Gerechtigkeit, die sie schaffen können, sehr bescheiden zu denken hat, aber diese Sorte von Wahlgerechtigkeit ist denkbar bescheiden.

Von da aus ist zu fragen: Ist der Großkreis, in dem gewählt werden muß, nicht einfach zu fordern? Gut, wenn das nicht richtig vernünftig sein sollte, was hier vorgeschlagen ist, so sind wir ja für jeden anderen Vorschlag offen. Machen wir's also auf die vernünftigste Weise, die möglich ist. Aber ich glaube, wir kommen um die indirekte Wahl nicht herum. Denn die Möglichkeit, daß sich die Wahlbewerber in einem Wahlkreis von drei Dekanatsbezirken bei einer Zusammenkunft der Kirchengemeinderäte je in einem Dekanatsbezirk vorstellen, sollte bei jedem Wahlbewerber gegeben sein. So könnte sich jeder Kirchengemeinderat von dem betreffenden Mann einen persönlichen Eindruck verschaffen. Das scheint mir leichter zu sein als das, was wir jetzt haben. Dadurch könnten wir auch solche qualifizierte Leute, die beim jetzigen System keine Möglichkeit haben, sich aufstellen zu lassen, veranlassen, sich bereitzustellen.

Schwierig ist die Sache mit den Wahlvorschlägen. Ich glaube, Bruder Duncker: Es reicht nicht, was Sie vorgeschlagen haben, nämlich daß auf jedem Wahlvorschlag aus a l l e n Dekanatsbezirken Leute stehen müßten. Ich glaube, wir müssen auch vorschreiben, daß durch die Wahl aus allen Bezirken Synodale hervorgehen müssen. Es müßte also eine doppelte Vorschrift gemacht werden, sowohl für den Wahlvorschlag als auch für das Wahlergebnis. Dann werden die kleinen Bezirke nicht überspielt, sondern man wird sich bemühen, im ganzen Wahlbezirk sich umzusehen, wo die qualifizierten Leute sind. Ebenso wird man den Kirchengemeinderäten beibringen müssen: Es ist Unsinn, wenn ihr euch z. B. auf den Bezirk Reutlingen beschränkt; ihr müßt guten Bewerbern aus dem ganzen Wahlkreis eure Stimme geben. Damit wäre der große Anstoß, den wir heute morgen von Bruder Wieler gehört haben, beseitigt. Dann kämen alle Dekanatsbezirke zum Zug. Natürlich müßten dann der Wahlkreis 17 und der Wahlkreis 18 je einen Synodalen mehr bekommen, als jetzt vorgesehen sind. Denn wenn aus jedem Kirchenbezirk ein Mitglied des Landeskirchentags hervorgehen muß, dann müssen natürlich so viele Mitglieder zu wählen sein, als Dekanatsbezirke im Wahlkreis sind.

Präsident: Damit sind wir am Ende unserer Beratungen für heute Nachmittag angelangt, und wir wollen uns noch zu einer kurzen Andacht sammeln, die unser Abg. Pfarrer Dinkelaker übernommen hat. (Geschieht.)

*

Es schließt sich eine zwanglose Sitzung im unteren kleinen Saal im Hospitalhof an, während der folgendes ausgeführt wurde:

***Präsident:** Dies soll ein zwangloser Abend sein, die Zwanglosigkeit hat sich offenbar auch auf die Teilnahme ausgewirkt. Ich bin von vielen angesprochen und gebeten worden, sie für heute Abend zu beurlauben, deswegen sind unsere Reihen etwas gelichtet.

Mit Herrn Prälaten D. Metzger und mit Herrn von Woellwarth habe ich wegen der Reihenfolge der beiden Berichte über die Tagung des Luth. Weltbundes in Helsinki ausgemacht, daß Herr von Woellwarth beginnen und anschließend Herr Prälat D. Metzger sprechen soll.

Sodann hören wir noch einen Bericht von Herrn Ottmar über die Bayrische Synode.

Berichterstatter von **Woellwarth-Lauterburg:** Verehrter Herr Landesbischof, Herr Präsident! In zwei Teilen soll also heute dem Landeskirchentag oder dem Rumpfparlament berichtet werden über diese Versammlung, an der von unserer Württ. Landeskirche als Delegierte teilnahmen: Herr Landesbischof D. Dr. Haug, Herr Landesbischof D. Dr. Eichele, Herr Prälat D. Metzger, Herr Präsident Dr. Weeber, Fräulein Becker, Herr Pfarrer Askani und der Berichterstatter — ferner als offizielle Besucher aus Württemberg: die Schwester Oberin Zeuner und Herr Pfarrer Stroh aus Bad Boll.

Herr Prälat D. Metzger wird im 2., auch leicht zu verdauenden Teil, wie ich ihn kenne, über die Arbeit der theologischen Kommission, das Rechtfertigungsdokument — jenes schwierige —, die Abendmahlsgemeinschaft und die Debatte über das Wesen des Luth. Weltbundes berichten, während mir die Aufgabe zufällt, Ihnen über Verfassung und Funktion des Luth. Weltbundes, seine Arbeit und im einzelnen über Weltmission, Weltdienst, Haushalterschaft und Gemeindeleben, Erziehungsfragen einen Bericht zu geben. Und dieser soll durch eine Schilderung der Situation in Helsinki, des allgemeinen Verlaufs der Vollversammlung und einiger in der Tat ökumenischer Begegnungen abgeschlossen werden.

Zum Wesen und zur Funktion des Luth. Weltbundes, den ich ja eigentlich als bekannt voraussetzen muß: Vor 40 Jahren haben sich lutherische Kirchen aller Kontinente erstmalig in loser Form zu einem Weltkonvent zusammengeschlossen. Die Gliedkirchen bringen durch diesen Zusammenschluß die weltweite Dimension ihres gemeinsamen Verkündigungsauftrags zum Ausdruck. Auch in Helsinki stießen elf lutherische Kirchen neu dazu und wurden auf ihren Antrag mit großer Mehrheit von der Vollversammlung in den Weltbund aufgenommen. Das waren: zwei evangelische Kirchen von Äthiopien, die Evang.-Luth. Landeskirche von Eutin — das war für viele von uns erstaunlich, daß die noch nicht Mitglied war —, die Evang.-Luth. Kirche von Südrhodesien, zwei Evang.-Luth. Kirchen von Südafrika, die deutsche Evang.-Luth. Kirche in Südwest-Afrika, zwei Evang. Kirchen von Tanganjika und die Estnisch-Evang.-Luth. Kirche und die Lettisch-Evang.-Luth. Kirche. Bei letzteren beiden gab es nicht nur Ja-Stimmen als wir abstimmten über die Aufnahme.

An der Spitze des Weltbundes stand in den letzten sechs Jahren der Amerikaner Fry, der auch diese vierte Vollversammlung leitete und uns in seiner Eröffnungsansprache das, wie er sagt „Dies gewaltige aufrüttelnde Thema ‚Christus heute'" eindringlich nahezubringen verstand. Dieser verdienstvolle Mann wurde nun durch einen Nachfolger Dr. Frederik Schioz, ebenfalls Amerikaner, abgelöst. Und die Vollversammlung wählte ihn, einen besonders bei den jüngeren Kirchen beliebten Mann, in großer Einmütigkeit. Das Exekutivkomitee

(Berichterstatter von **Woellwarth-Lauterburg**)

des Luth. Weltbundes arbeitet nach den Weisungen der Vollversammlung und ihm zur Seite stehen folgende Kommissionen: die theologische, die Kommission für Weltmission, die Kommission für Weltdienst, Kommission für Erziehungsfragen, eine für Haushalterschaft und Gemeindeleben und eine für Gottesdienst und geistliches Leben. Bisher gab es noch ein Lateinamerika-Komitee, einen Ausschuß für Studentenarbeit, eine Kommission für internationale Angelegenheiten, eine Kommission für Innere Mission sowie die Frauenarbeit. Und diese letztgenannten Ausschüsse wurden in Helsinki zwecks Koordinierung aufgelöst und ihre Aufgaben den erstgenannten fünf Kommissionen zugewiesen, wobei die Vollversammlung aber nicht die Arbeit und die Wichtigkeit dieser fünf aufgelösten Kommissionen in Frage stellte. Man wünschte sich aber Straffung der Arbeit. Der Sitz des Luth. Weltbundes ist Genf und Generalsekretär bleibt auch für die nächsten sechs Jahre Dr. Schmid-Clausen. Für sechs weitere Jahre wurden ihm, dem Präsidium und den Kommissionen in Helsinki von der Vollversammlung die großen Richtlinien für die Arbeit gegeben.

Ehe ich nun auf den Verlauf der Vollversammlung und die Arbeit der Kommissionen eingehe, darf einiges zur Vorbereitung der deutschen Delegierten und zur Situation des Gastlandes Finnland gesagt werden.

Wir alle wurden — also die deutschen Delegierten und die offiziellen Besucher — in Loccum lange vor der Reise auf einer Tagung vorbereitet, zu der Bischof Lilje eingeladen hatte. Seinem Geschick, den Ausführungen von Professor Mikojuwa-Finnland, der die Organisation im Gastland Finnland durchführte — und dies mustergültig —, und der prächtigen Einführung durch den Probst Senske, den Pfarrer der deutschen Gemeinde in Helsinki, in die Eigenart finnischer Lebensform, war es zu verdanken, daß wir wohlvorbereitet auf dem Luft-, Land- und Seewege Ende Juli in Helsinki eintrafen. Hier sei eingefügt, daß schon auf dem Luftwege, den ich mit dem Herrn Landesbischof Eichele von Frankfurt ab gemeinsam zurücklegen durfte, uns das Gastland Finnland empfing und der Unterschied an den Menschen hier und den Menschen dort klar wurde an den Stewardessen, denn während wir bei der Lufthansa bis Frankfurt Damen als Stewardessen sahen, waren in der Fin-Air-Maschine schlichte Mädchen in Schürzen, die dienten. Das war der erste Eindruck von Finnland schon auf dem Luftwege. Land und Leute, die den Besucher empfingen, verdienen hohes Lob. Wir durften eine menschliche Wärme und Gastfreundschaft der Finnen erfahren, die allen Teilnehmern unvergessen sein wird und uns mit Dankbarkeit erfüllt hat. Dazu das Land mit seiner Stille — es wohnen dort 16 Menschen auf dem Quadratkilometer, während bei uns etwa 250 —, seinen kaum zählbaren Seen und tiefen Wäldern. Das spricht Menschen aus der Unruhe westdeutschen Gebiets in besonderer Weise an. Zwar erlebten wir meist nur die große Stadt Helsinki, aber während der Sonntage, als die Delegierten bis in die entferntesten Orte des Landes fuhren oder flogen, um dort zu predigen, wobei Pfarrer Askani einen Patensohn bekam, auch das herrliche Land und seine ernsten, treuen und gastfreundlichen Bewohner lernten wir an diesen Sonntagen kennen. Der Eindruck war nachhaltig. Hier wird die Diakonie gelebt und die Kirchengemeinden sind festgefügt und gläubig. Nebenbei hat Frau Oberin Zeuner nach dieser Vollversammlung noch eine mehrwöchige Reise gemacht durch Finnland, um diese gelebte Diakonie mit teilweise verheirateten Diakonissen zu studieren. Ich glaube, daß hier noch viel von ihr zu erfahren sein wird.

90 % der Bevölkerung gehören der Luth. Kirche an. Die Gemeinschaft mag dadurch in den Orten besonders eng und nachbarschaftlich geprägt sein. Eine höchst moderne und schöne Architektur auch im Kirchenbau verdient Beachtung. Der Holzreichtum des Landes gibt dieser Architektur eine besondere Note. Finnland hat mit seiner Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1917 und seit dieser schwere Zeiten erlebt. Auch das prägte wohl die Menschen. Wer sehen durfte, wie in jedem Ort die Gefallenen des letzten Weltkrieges — es waren 200 000 bei einer Einwohnerzahl von 4 ½ Millionen — würdig bestattet liegen, nachdem sie von der Front mühsam bis in die Heimatgemeinden überführt worden waren, der spürt etwas von der Treue der Finnen. Die Kriegsfolgen und -lasten wurden und werden von der hart arbeitenden Bevölkerung bewundernswert getragen. Die politische Situation zwischen der Sowjetunion und dem Westen ist für die Staatsführung schwierig zu meistern, und Präsident Kekkonen, der den Delegierten einen Empfang gab, dem merkte man die Schwere dieser Aufgabe schon an. Er hielt in der Messehalle vor tausenden von Menschen und vor uns Delegierten einen Vortrag „Finnland — ein lutherisches Land". Auch die Teilnehmer an der Vollversammlung mußten die wirtschaftliche Lage des Landes insofern zur Kenntnis nehmen, als sie die hohen Preise für die Lebenshaltung zu spüren bekamen. Unser Frühstück im Hotel kostete 6,50 Finnmark, das ist an die 8 DM. So etwa sind die Teuerungsverhältnisse.

Nun zum Verlauf: Es versammelten sich aus den luth. Kirchen der Welt in Helsinki 282 Delegierte, 367 offizielle Besucher, ferner sog. besondere Gäste, dann Berater und der Stab des Luth. Weltbundes, insgesamt etwa 780 Teilnehmer. Dazu 335 zugelassene Pressevertreter, auch zwei katholische Beobachter waren da, die Patres Professoren Witte und Bläser. Mit einer feierlichen Prozession am 30. Juli aus der Universität in den Dom zum Eröffnungsgottesdienst begann die Vollversammlung. Auch da ein kurzes Zwischenlicht — Pfarrer Zink wurde angerufen aus Deutschland, währenddem die Fernsehübertragung dieser Prozession und des Gottesdienstes lief, das sei doch zu lang, man könne den Menschen doch hier nicht 1 ½ Stunden immer dasselbe bieten. Und das war auch ein Unterschied zu Finnland: in Finnland wird eine Sache — die Fernsehübertragung lag in den Händen der Finnen — von Anfang bis Ende durchgeführt, und niemand kommt dort auf den Gedanken, daß jetzt in zehn Minuten unbedingt etwas ganz Neues kommen müßte.

Finnlands Erzbischof Salomis hielt die Predigt bei diesem Eröffnungsgottesdienst, die Liturgie und die Lieder wurden in der ganzen Folge bei dem Gottesdienst dreisprachig gesungen, was durch das uns übergebene schöne Gesangbüchlein „Laudamus" ermöglicht wurde. — Die nächsten elf Tage brachten dann die Arbeit, die bei beachtlicher Hitze absolviert wurde. Wir erlebten den heißesten Tag in Finnland seit 50 Jahren, wie man uns sagte, waren aber vorher darauf aufmerksam gemacht worden, daß es im August in Finnland schon empfindlich kühl sei, und so waren wir nicht ganz auf diese Hitze vorbereitet. Dazu brannten in der Aula große Pylonen, die uns weiter einheizten. Da wurde nun in Plenarsitzungen, Diskussionsgruppen und Ausschußsitzungen die Arbeit bewältigt. Und

(Berichterstatter von **Woellwarth-Lauterburg**)

hier darf nochmals die große Leistung der kleinen finnländischen Kirche, dann von Professor Juwa und seinen Helfern und die des Stabes des Luth. Weltbundes sowie der unermüdlichen Dolmetscher dankbar gewürdigt werden.

Ein Besucherprogramm mit hervorragenden Vorträgen, Zusammenkünften der Interessengruppen beim Mittagessen und öffentliche Abendveranstaltungen mit Ansprachen von Präsident Kekkonen, von den Bischöfen Lilje, Bogiers, Krumacher, Nugrien und Präsident Fry rundeten das Tagesprogramm jeweils ab. Es gab für viele kaum eine Verschnaufpause. Gerne wäre man noch in die herrlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen gegangen, aber das war, soweit mir bekannt, nur Angehörigen von Teilnehmern möglich, zeitlich und physisch. Der Tag begann mit einem Abendmahlgottesdienst im Dom, dem sich ein Morgengottesdienst mit biblischer Meditation über den Epheserbrief anschloß, die als untrennbarer Teil der Arbeit auf die Beratungen unserer Vollversammlung einwirken sollte und es tat. Gerade der Epheserbrief, wurde in der Vorbereitung gesagt, stelle das Thema für die Versammlung „Christus heute", die in ihm wiederholt vorkommenden Worte „aus Gnaden seid ihr selig geworden" hebe auf echt lutherische Weise die Gabe der Rechtfertigung hervor, die wir erhalten haben. Bischof Simojoki aus Finnland, Professor Steinle-USA und unser Altlandesbischof Haug waren ausersehen, diese täglichen Auslegungen uns zu schenken, und ich möchte in großer Dankbarkeit dafür nur hoffen, daß die gedruckt vorliegenden Predigten möglichst vielen von uns auch hier und auch Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden könnten.

Nach dem Morgengottesdienst versammelte man sich entweder in der Aula der Universität zur Plenarsitzung oder in Diskussionsgruppen, in welche besondere Themen der Plenarsitzungen wieder aufgenommen wurden. An anderen Tagen wiederum traf man sich in zehn Sektionen, zu denen man wahlweise stoßen konnte. Das waren die Sektion für Theologie, die für ökumenische Forschung, für Erziehungsfragen, für Weltmission, für Rundfunkdienst und Pressearbeit des Luth. Weltbundes, für Haushalterschaft und Gemeindeleben, für Studentenarbeit, für Weltdienst, für Lateinamerika und für Innere Mission. Die Tagesarbeit beschloß ein Abendgottesdienst im Dom um 18 Uhr.

Nun zu der Sektion für Haushalterschaft und Gemeindeleben, über die ich zu berichten habe.

Seit 1957 gibt es eine Kommission des Luth. Weltbundes, die in diesem Zweig arbeitet, und Dr. Olssen-USA erstattete Bericht über diese Arbeit, die zur Lebendigkeit unserer Gemeinden beitragen soll. Was ist das anvertraute Pfund der Ortsgemeinde? Sind wir gerüstet, mit diesem Pfund zu wuchern? Es gilt, die vielfältigen Gaben zu entdecken, die Gott in unsere Gemeinden geschenkt hat. Eine gewisse Kritik an der praktischen Auswirkung der Haushalterschaft geht dahin, daß sie jeder theologischen Bedeutung entbehre und auf ein vordergründiges kirchliches Leben ausgehe — auch mit dieser Kritik hat man sich befaßt.

Einen grundlegenden Vortrag hielt Dr. Bradgaard-Schweden mit dem Thema „Glaube ohne Werke". Bradgaard ist Gemeindepfarrer in Göteborg und hat sich mit einer Dissertation über den württ. Pietismus und seine Beziehung zu Schweden die theol. Doktorwürde an der Universität Lund erworben. Und von ihm erscheint jetzt ein Buch „Im Haushalt Gottes". Das kann nur wärmstens empfohlen werden — ich habe Teile daraus gelesen. Bradgaard befaßte sich in seinem Vortrag mit den beiden Auffassungen zunächst, bei denen der Christ oft lande. „Gute Werke sind notwendig für die Seligkeit" oder der anderen: „Gute Werke sind schädlich für die Seligkeit". Bei der in unserem evang. Glauben verkündigten Freiheit eines Christenmenschen seien solche Alternativen abzulehnen, denn diese Freiheit sei nicht nur eine Freiheit v o n den Gesetzeswerken, sondern auch eine Freiheit, gute Werke zu vollbringen. Bradgaard schilderte dann die Werke ohne Glauben, die Selbstrechtfertigung und die Tatsache, daß Gott durch alle Selbstzucht hindurch, ja sogar durch Taten, denen eine bösartige Absicht zugrunde lag, gute Werke hervorbringt. Die Werke aber, die als Früchte des Glaubens bezeichnet werden, hätten den Charakter der Hingabe. In den Werken des Glaubens finde sich der Mensch somit selbst. Er sieht, daß er Voraussetzungen besitzt, die kein anderer hat, und daß ihm eine Bestimmung mitgegeben ist, die kein anderer erfüllen kann. Und das sei der Grundgedanke der Haushalterschaft, der dem christlichen Leben eine spontane Offenheit verleihe für das, was dir im Augenblick unter die Hand kommt. Eines der großen Probleme für die Kirche der Gegenwart sei dies, daß „die Welt" keine Fragen mehr an die Kirche richte und daß sie ihrerseits im allgemeinen richtige Antworten auf Fragen gebe, die nicht mehr gestellt werden. Das Evangelium mahne uns, mit Freudigkeit solche Werke des Glaubens zu tun, die der Welt zum Zeugnis werden. Voraussetzung dafür sei aber, daß der Mensch selbst unter dem Gesetz des Weizenkorns lebe, und das heiße, daß er selbst sterben muß, um solche Frucht bringen zu können. „Glaube u n d Werke" müsse also, so schloß Bradgaard, jetzt die Überschrift seines Vortrags sein.

Nun hat die Sektion 6, die Landesbischof Wester leitete, dieses Thema behandelt und ich hatte mich auch zu dieser Sektion gemeldet. (Da hatten sich anscheinend die meisten Delegierten gemeldet, es waren über 100.) Sie arbeitete nun auf dieser Grundlage und leitete die Empfehlungen der Kommission für Haushalterschaft und Gemeindeleben an die Vollversammlung weiter, die diese dann auch beschloß. So sollen künftig Vertreter aus Asien, Afrika und Lateinamerika in die Kommission aufgenommen werden, regionale Konferenzen für Haushalterschaft sollen unterstützt und die Frauenarbeit durch eine Mitarbeiterin aus dem Genfer Stab gefördert werden. Die Empfehlungen der Frauenkonferenz in Schmalensee, die kurz vor Helsinki stattgefunden hatte, wurden ebenfalls der Vollversammlung empfohlen. Sie zielten dahin, den Frauen Gelegenheit zu geben, zu allen Arbeitsbereichen des Luth. Weltbundes beitragen zu können, wie sich dies aus der völlig neuen Situation der Frau in der heutigen Welt mit neuer Verantwortung in allen Lebensbereichen ergibt.

Schließlich wurde noch ein Bericht über Jugendaustausch, Jugend und Gottesdienst und das Problem Stellung der Jugend in der Gemeinde gegeben.

Bemerkenswert waren in der Aussprache die Äußerungen von Praktikern, so von Pastor Reich über Besuchsdienst und die Männerfragestunde nach dem Gottesdienst. Reich empfahl auch, es mögen die Amtsbrüder mit Liebe und Sorgfalt missioniert werden hinsichtlich Haushalterschaft, denn vielfach seien die praktischen Seiten dieses erst seit etwa 1952 bei uns unter Stewardship eingeführten Begriffs noch nicht überall

(Berichterstatter von **Woellwarth-Lauterburg**)

aufgenommen worden. Es wäre aber schlimm, so meinte er, wenn sich ein Amtsbruder nicht von dieser Stewardship betroffen fühle. Keine „Einmann-Kirche" mehr, kein Pfarrer ohne Mannschaft, Nutzung der verschiedenen Gaben der Gemeindeglieder wurde empfohlen, und es wurde auch vorgeschlagen, „Laien-Mitverantwortung" statt „Haushalterschaft" zu sagen. Auch die „Frauen-Mitarbeit" wurde im Hinblick auf die Tatsache behandelt, daß ja viel mehr Frauen als Männer am Gottesdienst und am Gemeindeleben teilnehmen. Und so meinte denn ein Delegierter, nachdem ja die Frau den ersten Schritt im Garten Eden getan hätte, sei es jetzt nicht unbedingt abwegig, wenn sie auch den ersten tue, um den Mann wieder in die Kirche zurückzuführen.

Nun habe ich noch über Weltmission und Weltdienst zu berichten. Einen grundlegenden Vortrag hierzu hielt Professor Heiki Waris aus Finnland: „Getrennte Menschheit — in Christus vereint". Er schilderte drei Gegensatzpaare, 1. Entwicklungsländer und Industrieländer. 2. Der Ost-West-Gegensatz. 3. Glaubende und Nichtglaubende.

Über die Arbeit der Kommission für Weltmission in den letzten sechs Jahren berichteten Landesbischof Meyer und Dr. Sovik (USA), über Weltdienst Dr. Empie (USA) und Dr. Mützelfeld (Australien). Es tat sich uns hier die riesige Arbeit der Mission in Afrika und Asien auf, die sich vor völlig neue Situationen und Aufgaben gestellt sieht und auch vor die Gefahr, die Aufgaben zu entpersönlichen oder die Mission in irgendeinen humanitären oder sozialen Dienst zu verfälschen. Sollen staatliche Mittel zurückgewiesen werden — so wurde gefragt —, die zur Rettung von Menschenleben oder Linderung elementarer menschlicher Not zur Verfügung stehen, nur weil damit die Gefahr aufzieht, daß die Kirche zum Instrument nationaler Interessen werden könnte, oder gibt es Fälle, in denen wenigstens zu Anfang die Fassung staatlicher Quellen in kirchliche Kanäle der beste Weg einer wirksamen und konstruktiven Hilfeleistung für Entwicklungsländer ist? Empie bejahte dies bei örtlichen Entwicklungsvorhaben. Bei der Untersuchung der Frage: „Was macht christlichen Dienst eigentlich christlich?" wurde zur Demut gemahnt und vor jener etwas arroganten Neigung seitens der Christen gewarnt, eine von Nichtchristen getane Liebestat als bloß humanitär abzuwerten. „Wenn ich aber" — so sagte Präsident Fry einmal — „meinen notleidenden Mitmenschen wirklich liebe, so werde ich mit ihm meinen kostbarsten Besitz teilen wollen. Nicht nur Nahrung, Kleidung und Geld, sondern vor allem meinen Christus." Und Empie fügte hinzu: „Im Weltdienst empfängt der Christ stets im Akt des Gebens. Vielleicht sind darum die meisten von uns so arm. Wir haben das Brot und die Fische für uns zurückgehalten, statt daß wir Christus sie hätten vermehren lassen, um die ganze Menge zu sättigen und Körbe voll übrigzubehalten."

Die Mission der Kirche an die Welt ist wahrhaft ökumenisch geworden, und die alte Unterscheidung zwischen sendenden und empfangenden Kirchen ist außer Gebrauch gekommen. Die Familie der lutherischen Kirchen wurde in Helsinki an die missionarische Dimension ihrer Existenz erinnert und die Veränderungen in der Breite und Tiefe der Mission verständlich gemacht. Dr. Sigurd Aske-Norwegen berichtete über den in Addis-Abeba aufgenommenen Rundfunkdienst, von dessen Verkündigung mehr als 1000 Millionen Menschen jetzt erreicht werden und in welchem Vertreter von zehn verschiedenen Nationen der „Stimme des Evangeliums" neue Wirkung und auch Gehör bei Millionen von Analphabeten verschaffen. Die Komissionen für den Weltdienst und die für Weltmission sollen zusammengelegt werden.

Nun noch über Studentenarbeit und Erziehungsfragen. Auch mit den Problemen der jungen Generation befaßte sich die Vollversammlung und nahm die Berichte von Pastor Bremer (USA), Dr. Sorenssen, Rektor Hareide (Norwegen), Professor Frör (Deutschland) und Dr. Westberg (USA) über die Arbeit der letzten sechs Jahre entgegen. Eine Vorkonferenz in Järvenpää in Finnland führte 146 Teilnehmer aus 21 verschiedenen Ländern zusammen. Diese jungen Studenten, welche sich darauf vorbereiten, die Führung in unserer modernen Welt zu übernehmen, wurden von Pastor Bremer, dem Leiter dieser Konferenz, etwa so geschildert: Sie rebellieren nicht gegen die Kirche oder die Vergangenheit, vielmehr ist vieles von der Tradition, die uns etwas bedeutet, ihnen einfach unbekannt bzw. hat es ihnen, die in der säkularisierten Welt von heute leben, nichts zu sagen. Sie haben keine Angst vor dieser Welt. Sie sehen die Rechtfertigungsbotschaft als ein Geschenk an, das nicht nur ihr persönliches Gottesverhältnis, sondern auch ihr Verhältnis zu den Mitmenschen und zum Leben innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges mit Sinn erfüllt.

Zum Schluß soll noch von den Begegnungen mit unsern Brüdern und Schwestern aus dem Osten und aus der ganzen Weite der Ökumene berichtet werden. Es war dies mit der stärkste Eindruck von Helsinki. Wir durften in den Diskussionsgruppen und Sektionen, aber auch in Einzelgesprächen beim Mittagessen und in Pausen feststellen, daß uns nichts im Glauben trennt von diesen unsern Brüdern, daß wir uns aber gegenseitig einiges zu sagen haben. So durfte der Berichterstatter mit den Bischöfen Noth, Mitzenheim, Krummacher und Kiwit (Estland) sowie Delegierten aus Thüringen, Sachsen und Pommern sprechen, zum Teil lange und ausführlich. Und das war Gewinn.

Ein Abend sah uns Delegierte verteilt auf verschiedene einladende Häuser als Gäste finnischer Familien, und es war für Herrn Prälat D. Metzger wohl und für mich unvergeßlich, wie wir da nach Luoma (60 km vor den Toren Helsinkis) zu dem herrlichen Landsitz eines Rechtsanwalts Vuorio, unseres Gastgebers, fahren durften. (Das war der Besitz des früheren berühmten finnischen Architekten Sarinen.) Hier fanden sich noch ein: Erzbischof Kiwit (Estland), Professor Clifford-Nelson (USA) mit Frau, Bischof Mitzenheim (Thüringen), ein Pfarrer aus Südafrika und Oberkirchenrat von Brück aus Dresden. Dazu gesellten sich der holländische Botschafter in Finnland (katholisch) und ein bedeutender finnischer Verleger namens Resspää. Diese wahrhaft ökumenische Begegnung in höchst kultivierter finnländischer Gastfreundschaft führte zu offener Aussprache untereinander, die wir wohl im Gedächtnis behalten werden, auch die Hin- und Rückfahrt. Herrn Bischof Mitzenheim bat ich dringend, die Entsendung eines Gastvertreters unserer Thüringischen Patenkirche wieder zu ermöglichen. Bisher, erklärte aber ein Oberkirchenrat aus Thüringen, sei die Befürchtung maßgebend gewesen, daß die Gemeinden in Thüringen eine solche Entsendung mißbilligen würden, solange sogar zur Beerdigung nächster Verwandter keine Aus-

(Berichterstatter von **Woellwarth-Lauterburg**)

reiseerlaubnis von der Thüringischen Regierung gegeben werde. Wir hoffen, daß das nun doch anders werde. Eine Zusage dort wurde nicht gegeben und wir sehen ja auch, es ist bei unserer Synode jetzt keiner da aus Thüringen.

Damit bin ich am Schluß des ersten Teils, und den sehr viel schwierigeren, theologischen, wird jetzt Herr Prälat D. Metzger geben.

Berichterstatter Prälat D. **Metzger:** Herr Präsident, verehrte und liebe Abgeordnete und Gäste.

Es gehört zu den entscheidenden Merkmalen eines lutherischen Kirchentums, daß die Frage nach dem rechten Verständnis des Evangeliums, also die theologische Frage in der Mitte steht; aus einer neuen Einsicht in Gottes Handeln ist einst Luthers Reformation erwachsen, und in der Bezeugung der süßen Wundertat des göttlichen Erbarmens über den Sünder hat die evangelische Kirche ihre eigentliche Aufgabe gefunden. So haben auch die vergangenen Vollversammlungen des Lutherischen Weltbundes sich immer darum bemüht, ihre Arbeit in dieser Grunderkenntnis auszurichten. Trotzdem war es ein Wagnis, als 1957 in Minneapolis ins Auge gefaßt wurde, beim nächsten Treffen die reformatorische Grundlehre selbst zum Gegenstand der Besinnung zu machen. Man hatte das gemeinsame Bekenntnis zur Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden, allein in Christus, allein durch den Glauben bisher immer als die selbstverständliche Basis aller weiteren Überlegungen und Folgerungen angesehen. Die Sache selbst aber hatte man nie zur Diskussion gestellt. Besaß man doch im theologischen Erbe der Väter einen imponierenden Gedankenaufriß. Darin schien das rechte Verständnis des biblischen, ins besondere des paulinischen Zeugnisses von der Rechtfertigung aufs beste gesichert zu sein. Wenn man trotzdem daran ging, eine ganze Vollversammlung, nämlich die in Helsinki, mit diesem Thema zu beschäftigen, so geschah dies aus einem doppelten Grund:

1. Aus der Beobachtung, daß die Botschaft von der Rechtfertigung dem heutigen Menschen nicht mehr zugänglich ist. Nicht nur versteht er es sprachlich nicht mehr, was hier gesagt werden will; „rechtfertigen" bedeutet ihm soviel als Nachweis, daß man recht habe; „Gnade" ist ihm ein Fremdwort; „Glaube" eine unwissenschaftliche Haltung usw., sondern das Hindernis besteht vor allem darin: dieser Mensch von heute ist gar nicht mehr daran interessiert, daß sein Verhältnis zu Gott in Ordnung komme. Während den mittelalterlichen Menschen und ebenso der Reformation der Gedanke an das Jüngste Gericht, die gestaltende Macht für das Leben in dieser gegenwärtigen Welt war, fürchtet sich der heutige Mensch vor keinem Gerichte mehr. Luthers Frage nach einem Gott, der den Sünder nicht verurteile, sondern ihm gnädig sei, ist für ihn keine Anfechtung mehr, was ihn peinigt, ist vielmehr die Sinnlosigkeit seines Lebens. Denn einen Gott, der diesem Dasein ordnend, helfend, richtend oder erbarmend gegenüberstehe, kennt er nicht mehr, Gott ist für ihn tot. Aus diesem bestürzenden Sachverhalt, den man freilich in der Kirche nur ungern zur Kenntnis nimmt, entsteht die lebenswichtigste Aufgabe für uns: Wir müssen uns gemeinsam besinnen, wie wir über diese Barriere hinüberkommen, um dem Menschen von heute in seiner Not zu helfen. Es war darum, das muß man dankbar anerkennen, ein höchstverantwortlicher Beschluß des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes für Helsinki das Thema Rechtfertigung zu wählen. Die ganze Versammlung rückte unter die erhellende Losung „Christus heute", denn in der Tat, das ist's, worum es geht, Jesus Christus mit all seinen Gaben, als den Rechtfertigenden dem Menschen von heute zu zeigen, als den Herrn, von dem auch für ihn das Heil kommt.

2. Im Hintergrund aber, neben diesem ersten Motiv, hat zumindest bei einem Teil, will sagen, bei einem einsichtigeren Teil der Maßgebenden auch noch deutlich ein zweiter Grund zur Wahl des Themas geführt: der Gedanke nicht an die Welt, sondern an die Kirche selbst. Denn es besteht der peinliche Verdacht, daß die Botschaft von der Rechtfertigung in der Kirche, selbst in der lutherischen Kirche, faktisch unbekannt geworden sein könnte. Um nur einige in sich selbst sehr verschiedene Fragen beispielhaft anzudeuten: Sind wir etwa in der Kirche im Begriff, über unseren weitgespannten Aktionen das Schöpfen aus der Quelle, das Leben aus dem gepredigten Wort zurückzustellen? Ist von der Rechtfertigungslehre her gesehen jene Theologie in Ordnung, welche die Mitmenschlichkeit als nahezu einziges übrigbehält bei der Musterung existentieller Erfordernisse? Wie steht es mit der Rühmung menschlicher Leistung oder Haltung an den Gräbern unserer Gemeindeglieder? Darf man aus der Bekehrung des Menschen, oder (wie man sich modern ausdrückt) aus der menschlichen Entscheidung einen Akt machen, der anstelle des Glaubens an das Erbarmen des Herrn den Glauben an die eigene Gläubigkeit rückt? Wohin sind wir von der rechten Straße biblischen Glaubenslebens abgekommen, wenn der Perfektionismus wie eine schwere Seuche die zu Christus Gehörenden spaltet, oder wenn, was gerade so gefährlich sein dürfte, das anmaßliche Pochen auf den Besitz des Heiligen Geistes unerträglichen Hochmut erzeugt? Auch die Frage, die heute unsere deutsche Christenheit zu zerreißen sich anschickt, sollte einmal von der Rechtfertigungsbotschaft her angegangen werden: das schreckliche Entweder-Oder zwischen einer historisch-kritischen Betrachtung der Bibel und ihrem fundamentalistischen Mißbrauch gesetzlicher Art. Genug, es wird kaum abzustreiten sein: die Erörterung der Rechtfertigungslehre ist auch innerhalb der Kirche keineswegs überflüssig. Außerdem müßte es doch die Funktion der Lutheraner innerhalb der ökumenischen Gemeinschaft werden, diese ihr im besonderen von Gott anvertraute Wahrheit in treuer Haushalterschaft recht zu vertreten.

Wirklich, man kann im Blick auf all das nur mit größter Hochachtung davon reden, daß der Lutherische Weltbund es gewagt hat, gerade dieses Thema sich vorzunehmen. Ist das Wagnis gelungen? „In magnis voluisse sat est" heißt ein lateinisches Sprichwort, in einer großen Sache genügt auch der gute Wille, wenigstens einmal fürs erste. Niemand ist triumphierend aus Helsinki heimgekehrt, als hätten wir's geschafft. Unsere Erwartungen waren vielleicht einfach zu kühn. Es gab solche, die meinten am Ende der Versammlung würde eine Lehrerklärung stehen, so eine Art neues Bekenntnis in der Sprache unserer Zeit. Sie sahen sich enttäuscht, und es geschah ihnen recht. Eine solche Vollversammlung ist ja nicht der Ort, wo etwas Derartiges entstehen könnte. Das müßte ganz anders angefaßt werden; ganz abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob uns damit irgend etwas geholfen wäre. Andere erhofften sich wenigstens eine gründliche Aufhellung

(Berichterstatter Prälat D. **Metzger**)

der Problemlage durch eine eingehende Diskussion. Nun waren ja 25 Diskussionsgruppen vorgesehen, in die sich das Plenum dreimal verteilte. Aber was hier gesagt wurde, war so vielschichtig, so disparat, daß es ungleich längere Zeit gebraucht hätte, um das aufzuarbeiten. Niemand außer einigen wenigen leitenden Persönlichkeiten hat bis heute auch nur einen annähernden Überblick über das, was in diesen Gruppen Gutes und Notvolles gesagt wurde. Ich weiß zum Beispiel auch nicht, ob das Interesse sich vor allem dem Zeugnis an die Welt oder auch der Selbstkritik der Kirche zuwandte. Wenn man das bedenkt, wird man keine Lust haben, die Vollversammlung darob zu schelten. Vielmehr wird man es ihr eher zubilligen: sie hat sich in einem eindrucksvollen Fleiß um die Sache gemüht, aber war dann doch nicht darauf aus, irgendeine Fassadenerklärung auszuhandeln. Sie gab lieber ihren Delegierten und Besuchern den Anstoß mit, weiter über diese Sache nachzudenken. Statt die Differenzen zu überkleistern, zog man es in Helsinki redlicherweise vor, auf die Annahme eines Schlußdokuments zu verzichten, und beschränkte sich auf die Zustimmung zu einem Grußwort an die Mitgliedskirchen des Weltbundes.

Aber nun lassen Sie mich im Einzelnen Näheres berichten vom Gang der Dinge, der uns nach dem Gesagten nicht mehr so sehr überraschen wird. Die theologische Kommission des Weltbundes hatte in jahrelanger Arbeit die Rechtfertigungslehre studiert. Nun legte sie zur Vorbereitung für Helsinki ein Studiendokument vor, das auch an alle unsere württembergischen Pfarrämter ausgegeben wurde. In einer sehr bedachten Weise spricht es zunächst von den einschneidenden Veränderungen, die sich in den vierhundert Jahren seit der Reformation vollzogen haben. Für die Menschen der heutigen Industriewelt am Rande des Atomzeitalters sei die Rechtfertigungslehre eine schwierige und dunkle Lehre geworden. Die Schwierigkeiten entstünden, so wird gesagt, einmal durch die ständige theologische Auseinandersetzung mit der römischen Kirche, auf welche die alten polemischen Schlagworte nicht mehr ohne weiteres zutreffen; weiter durch die Entwicklung der literarischen und historischen Erforschung der Schrift, durch die deutlich werde, daß die Rechtfertigungslehre nur eine Ausprägung der biblischen Botschaft ist, neben der ganz andere stehen; und endlich durch die Änderung des Klimas unserer ganzen Kultur. Diese Änderung werde sichtbar in der Erosion überkommener theologischer Begriffe in dem allgemein wahrzunehmenden Verlust der eschatologischen Dimension des menschlichen Lebens, in der heute überall sichtbaren Konzentration auf die Möglichkeiten und Freuden einer rein irdischen natürlichen Existenz; ja auch in der Kirche selbst sei der Schwerpunkt verlagert weg vom Leben mit Christus auf die menschlichen Lebensmöglichkeiten hier und jetzt. Nach dieser Analyse unserer heutigen geistigen Lage geht dieses Studiendokument dazu über, die bleibende Bedeutung der Rechtfertigungslehre zu erhellen. Die Rechtfertigung aus dem Glauben sei ein unentbehrlicher Hinweis auf die Begegnung mit dem barmherzigen Gott. Sie ermögliche uns als Glieder des Gottesvolks zu leben, sie befähige den Christen in der Welt, seinen Platz einzunehmen als Gottes erlöstes Geschöpf und mit Vertrauen in die Zukunft zu blicken. Das wird dargelegt in einer gehaltvollen ausführlichen Auslegung der einschlägigen Artikel des Augsburger Glaubensbekenntnisses, alles abgezielt auf den Menschen von heute. Ob freilich dieser Versuch überhaupt gelingen kann, diese zentralen Dinge aus der Begriffssprache der Alten noch einmal zeitgemäß neu für unsere Tage zu sagen, das ist eine kritische Frage, die ich meinerseits im Blick auf dieses Studiendokument und auf den Verlauf der ganzen Konferenz stellen möchte.

In der Tagesordnung der Vollversammlung selbst war der theologischen Frage der vornehmste Platz eingeräumt. Insbesondere galt ihr der erste Hauptvortrag (vom zweiten hat Ihnen schon der Abgeordnete Herr von Woellwarth berichtet) mit dem grundlegenden Thema „Gnade für die Welt". Professor Gerhard Glöge aus Bonn sprach darüber in einer großangelegten Vorlesung. Ausgehend von dem plastischen Gleichnis Jesu vom Pharisäer und Zöllner, der ja „gerechtfertigt" hinunterging vom Tempel, zeigte er in dem Zöllner das Urbild derer, die ihre Sache vor Gott verloren geben, um sie so gerade vor Gott und der Welt zu gewinnen. Aber diese von Paulus entfaltete Lehre, die Luther als Grund des Heils wieder neu entdeckte, sei, so sagte Professor Glöge, heute für die Kirche eine offenkundige Verlegenheit, und sie sei selbst nicht unschuldig daran. Denn 1. sei die Botschaft von dem rechtfertigenden Gottesgeschehen bei ihr zu einer zeitfremden Doktrin erstarrt. 2. führe zwar das Rechtfertigungsgeschehen den Menschen in die Gemeinde der Freigesprochenen hinein, aber in der Kirchengeschichte der letzten Jahrein, aber in der Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte sei daraus eine private individualistische Heilserfahrung geworden; und schließlich (3.) ziele das Rechtfertigungshandeln Gottes doch auf einen neuen Himmel und eine neue Erde hin, in welcher Gerechtigkeit wohnt, und sei darum der Gerechtfertigte zu verantwortlichem Dienst in der Welt gefordert. Die innerkirchliche Entwicklung aber habe das fromme Interesse auf die geistliche Innerlichkeit des Menschen eingeengt. In alledem liege ein Versagen der Kirche vor, sie habe es der Welt damit erleichtert, den ganzen eschatologischen Gerichtshorizont zu vergessen und sich dem Säkularismus zu öffnen. Und doch bleibe Gott der Schöpfer, Herr und Richter auch dieser Menschheit, die damit beschäftigt sei, sich selbst zu rechtfertigen, sich selbst anzuklagen und sich selbst zu planen. Das aber müsse ihr, so führte es nun Professor Glöge im positiven Teil seines Vortrags aus, durch die Botschaft von der Rechtfertigung gesagt werden mit deren dreifacher Näherbestimmung „durch Christus allein ohne unsere Kraft", „durch das Wort allein ohne unser Verdienst", „durch den Glauben allein ohne unser Werk". Eine große Fülle von Einsichten wurden hier vor uns ausgebreitet. Aber leider wurde dieser Vortrag in den Diskussionsgruppen gar nicht eigentlich diskutiert, geschweige denn ausgeschöpft.

Was der Vollversammlung als gemeinsames Ergebnis zur Annahme vorgelegt wurde, war auch gar nicht etwa das Ergebnis der freilich kaum zu bewältigenden Aussprachen in den 25 Diskussionsgruppen, sondern etwas Neues, und als solches wurde dieses Dokument Nr. 75 (wie es hieß) weder in seiner 1. noch in seiner 2. Fassung von der Vollversammlung angenommen oder auch nur „entgegengenommen", sondern zuletzt der Theologischen Kommission zur Weiterarbeit überwiesen. Was die Delegierten hier verdroß, waren teilweise gewisse taktische Ungeschicklichkeiten, die hätten vermieden werden können; man wollte auch nicht Stellung nehmen zu einem Dokument, das man noch

(Berichterstatter Prälat D. **Metzger**)

gar nicht hatte lesen können. Teilweise waren es auch sachliche Gründe: die Unübersichtlichkeit der Gedankenführung, vielleicht auch die Länge des Ganzen und die Ungeschütztheit einzelner Formulierungen. Hier waren unsere deutschen Professoren und Bischöfe höchst kritisch. Sie begehrten, wenn schon von der Rechtfertigung die Rede werden sollte, dann auch eine wirklich korrekte und unmißverständliche Darstellung. Aber wahrscheinlich liegt, so möchte ich vermuten, der tiefste Grund des Scheiterns bei dem uns vorgelegten Dokument Nr. 75 in beiden Fassungen in einem Grundansatzfehler. Man hätte auf die Vokabel „Rechtfertigung", die bekanntlich Luther in seinem Kleinen Katechismus überhaupt nicht verwendet, um der Sache willen verzichten sollen. Denn sie ist nun einmal nicht dasjenige Wort, mit dessen Hilfe man dem modernen Menschen die frohe Botschaft wieder nahe bringen kann. So entließ uns Helsinki an dieser zentralen Stelle mit einer ungelösten Aufgabe für unseren missionarischen Dienst an der Welt.

Noch weniger wurden wir wohl der anderen Aufgabe gerecht: der Selbstkritik der Kirche, die das Wort von der Rechtfertigung auf ihre eigenen Verhältnisse und ihr eigenes Tun anwendet. Wir werden auch da die Ansätze von Helsinki entwickeln müssen und dem, was das Dokument Nr. 75 dazu sagt, nachzugehen haben, damit Gottes Güte uns zur Buße leite.

Noch ist im Zusammenhang mit der theologischen Fragestellung die Debatte über das Wesen des Lutherischen Weltbundes und (damit zusammenhängend) über die Abendmahlsgemeinschaft zu erwähnen. Zweifellos gehörte der diesbezügliche umfängliche Vortrag des amerikanischen Professors Cliver Nelson zu den geistlichen Höhepunkten der Konferenz. Er sprach über die eine Kirche und die lutherische Kirche. Vorher waren vielfach und mancherorts die akademisch anmutenden Fragen erörtert worden, ob der Lutherische Weltbund nur ein Bund von lutherischen Kirchen oder ob er selbst eine Kirche sei. (Die Frage kommt uns in der EKD ziemlich bekannt vor, hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Deutschland selbst!) Diese Frage wurde durch Nelsons gewissensschärfende Darlegungen auf die rechte Ebene gewiesen. Er zeigte uns, was eigentlich die Kirche ausmacht: wie die geistliche Vollmacht der Kirche ganz allein in der Gegenwart Christi, auf seinem Wort und Sakrament ruht, nicht auf einer Verfassung, die eine Autorität auf Grund demokratischer oder delegierter Rechte beansprucht. Die Frage, ob der Lutherische Weltbund eine Kirche sei, wird damit relativ uninteressant. Sie reduziert sich auf die viel wesentlichere, andere Frage, ob sich in der Organisation dieses Bundes seine Gliedkirchen die rechte und angemessene Knechtsgestalt gegeben haben (so hat Nelson formuliert). Mit anderen Worten: nicht darauf kommt es an, ob man eine umfassende Organisation besitze; deren Formung unterliegt Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Sondern darauf allein kommt es an: Bildet in den Gottesdiensten und im Alltagsleben der lutherischen Einzelgemeinden, der lutherischen Gliedkirchen und des lutherischen Gesamtbundes das rechtfertigende Wort Gottes, also das richtende und begnadigende Wort Gottes in Jesus Christus, d. h. das Wort vom Kreuz und von der Auferstehung des Herrn, die Mitte? Nachdem er so die Frage nach der Verfassung und dem Kirchesein des Lutherischen Weltbundes eingeschränkt hatte, richtete Professor Nelson von hier aus an die Versammlung die angriffige Frage, ob es mit diesem lutherischen Verständnis der Kirche zu vereinbaren sei, wenn Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes anderen Gliedkirchen des lutherischen Weltbundes (von nicht-lutherischen Kirchen ganz zu schweigen!) die Kanzel- und die Abendmahlsgemeinschaft verweigern. Namen solcher Kirchen wurden keine genannt; aber die markantesten Fälle aus Amerika und Australien kannten wir alle. Und noch eine weitere Forderung schob der unbequeme Mahner der Vollversammlung ins Gewissen: „Offen zu sein, offen zu bleiben für die ökumenische Begegnung". Er nannte hier sowohl das multilaterale Gespräch — das Gespräch nach allen Seiten der ökumenischen Gemeinschaft, das im Ökumenischen Rat der Kirchen gesucht wird —, als auch das bilaterale Gespräch, das in der in Helsinki neu errichteten Stiftung für ökumenische Forschung vor allem auch mit der römischen Kirche gepflegt werden müsse (auch mit den Anglikanern und den Methodisten!) Und nicht zuletzt gehören auch die Probleme hier herein, die mit dem Eintritt „Junger lutherischer Kirchen" in regionale Kirchenunionen auf uns zukommen, z. B. in Südindien und in Tanganjika.

Mit alledem, mit diesem Vortrag und den anderen Vorträgen und Gesprächen, den Debatten und den Abstimmungen stellte sich die Vollversammlung unter das Zeichen angewandter Rechtfertigungslehre. So ist zwar die Errichtung eines theologischen Dokuments über die Rechtfertigung in Helsinki nicht gelungen, wohl aber wurde im Horchen auf das Wort Gottes die Wirklichkeit des Rechtfertigungsglaubens in dieser Vollversammlung erfahren in ihren Gottesdiensten und in ihren Verhandlungen und Beschlüssen. So kann auch dieser mein Bericht über den theologischen Sektor der Tage in Helsinki nur mit einem großen Dank an Gott ausklingen, der sich zu denen bekennt, die ihm die Ehre geben und ihn Recht haben lassen.

* **Präsident:** Wir sind unseren beiden Berichterstattern herzlich dankbar dafür, daß sie uns ein so anschauliches und lebendiges Bild von Helsinki gegeben haben. Es war doch fast so, als ob wir selber dabei gewesen wären.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Nach meiner Meinung ist es im Grundansatz ein Fehler gewesen, ein derartiges Thema einer solchen großen Versammlung vorzulegen. Wenn das hätte gutgehen können, dann hätte die Vorbereitung anders laufen müssen. Es lag ein Studiendokument über die Rechtfertigung vor, eine Zusammenstellung von anregenden Thesen. Aber es war, wenn man ein solches zentrales, theologisches Thema überhaupt bringen wollte, nicht das, was man etwa eine Vorlage, was man beim Konzil ein „Schema" heißt.

* **Präsident:** Man sieht daraus, wie wichtig es ist, eine solche Sache erstens einmal richtig und gründlich vorzubereiten und zweitens, sich bei den Aufgaben, die man sich stellt, nicht zu übernehmen. Damit wollen wir unsere kurze Aussprache über das Thema abschließen. Es lag uns in erster Linie daran, auch unsere Tagung in die Weite der Ökumene hineinzustellen, und dazu waren unsere beiden Referate in hervorragender Weise angetan. Es folgt nun der Bericht von Herrn Ottmar über die Bayrische Landessynode.

* Berichterstatter **Ottmar:** Als Vertreter eines früher bayrischen, bzw. ansbachischen Kirchenbezirks habe ich an der Tagung der bayr. Landessynode in Ansbach

(Berichterstatter **Ottmar**)

teilgenommen, und zwar an den Tagen Montag und Dienstag 21./22. und Donnerstag und Freitag 24./25. Oktober. Ich habe die Grüße des Landeskirchentags und unseres Herrn Präsidenten überbracht und soll nun auch meinerseits diese Grüße erwidern.

Über die Tagung der bayr. Landessynode darf ich kurz berichten: Im Mittelpunkt des Montag stand der Bericht des Landesbischofs über „Gewißheit und Unsicherheit in der Evang.-Luth. Kirche heute". Von seinen zwölf Einzelpunkten erschien mir der Punkt 3 besonders wichtig: „Das Verhältnis der Evang.-Luth. Kirche zur röm.-kath. Kirche heute". Von Confessio Augustana, Art. VII, her, wo mit unerbittlicher Enge und großer, universaler Weite klare Wegweisung gegeben sei, sei eine gute Orientierung darüber möglich, was in Rom zur Zeit geschehe. Wenn auch in der Eröffnungsrede von Papst Paul VI. die starke Betonung des einzigen Meisters Jesus Christus beachtlich gewesen sei, so müsse man doch auch sagen, daß die römische Lehre von der Kirche bis jetzt noch unverändert sei. Bischof Dietzfelbinger ging dann auch ein auf den offenen Brief von Propst Asmussen zur Frage der gegenseitigen Vergebung der Konfessionen. Dazu wurde auch in der Aussprache noch Wesentliches beigetragen; das Ergebnis wird so formuliert werden können: Wir Evangelischen müssen zur Vergebung bereit sein und können das auch; aber ein Schritt von unserer Seite wird erschwert durch das konditionale „Wenn" in der Papstrede: „Wenn wir Katholiken Fehler gemacht haben, dann ..."

In Punkt 4 kam der Herr Landesbischof auf die VELKD zu sprechen, in der neben der Einheit doch auch stark auseinanderstrebende Tendenzen zu beobachten seien. In ihrer praktischen Arbeit hat die bayrische Synode selbst etwas davon praktiziert, als sie an einigen Punkten ihrer Beratungen von den Vorlagen der VELKD abgewichen ist. Interessant war mir in diesem Zusammenhang ein privates Gespräch mit einem führenden Synodalen über die Nicht-Mitgliedschaft der Württ. Landeskirche in der VELKD. „Wir versprächen uns von der Mitgliedschaft Württembergs eine stark ausgleichende Wirkung."

Aus der Diskussion des Bischofsberichtes am Dienstag möchte ich erwähnen die freimütige Verteidigung des Dortmunder Kirchentags gegen Fragen und Bedenken, die Bischof Dietzfelbinger ausgesprochen hatte, durch einen Ministerialrat aus München; ferner die sehr ausführliche Behandlung der sozialen Frage. Vor allem Wohnungsfragen wurden, sehr deutlich mit der Blickrichtung auf die Bundes- und Landtagsabgeordneten innerhalb der Synode und auf den bayr. Finanzminister Eberhardt, offen ausgesprochen. Die soziale Frage wurde dann am Mittwoch praktisch exerziert mit einem Besuch der Zweiganstalt von Neuendettelsau in Bruckberg. Dazu wurde am nächsten Tag ein Wort der Synode an die Gemeinden abgefaßt, in dem u. a. auch auf die Frage der Euthanasie eingegangen wird.

Der Synode lagen zur Beschlußfassung drei Themen vor:

1. Die Zustimmung der Synode zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission durch EKD und Deutscher Evang. Missionstag. Nach einer ausführlichen Begründung, daß dabei die bayrischen bekenntnismäßigen Belange gewahrt seien, erfolgte rasch die Zustimmung.

2. Die kirchliche Lebensordnung. Vor allem die Taufordnung wurde hierbei ausführlich diskutiert. Es ist möglich, daß davon morgen einiges zu sagen sein wird; deshalb möchte ich dies hier einfach einmal weglassen.

3. Die Kirchengemeindeordnung — ein sehr umfangreiches Werk mit 135 Paragraphen, das insgesamt in sechs Stunden in 1. Lesung erledigt wurde. Diese erste ausführliche Zusammenfassung der Kirchengemeindeordnung hat einige Dinge gebracht, die wohl auch für uns interessant sind, z. B. den Vertrauensmann im Kirchengemeinderat als Wortführer der gewählten Mitglieder und als engsten Mitarbeiter des Pfarrers als dem Vorsitzenden, oder den Schiedsausschuß als oberste „Gerichtsinstanz" bei Streitfragen zwischen Gemeinden und Landeskirchenamt. Neu eingeführt wurde der Begriff der Anstaltsgemeinde, wobei auch die Frage nach der Militärgemeinde auftauchte. Im Gegensatz zu uns scheint in Bayern die Bildung selbständiger Militärgemeinden stark forciert zu werden. So sollen z. B. Militärpfarrer selbstverständlich dem Kirchenvorstand ihres Standortes angehören. Daß auch im Blick auf die finanzielle Situation einschneidende Neuregelungen getroffen wurden, etwa die Aufhebung des Stiftungsvermögens, das sei nur noch am Rand angefügt.

Neben diesen ausführlichen Debatten im Plenum habe ich auch eine Ausschußsitzung mitgemacht. Zu unserem Thema „Reform unserer synodalen Arbeit" möchte ich auf einige Beobachtungen hinweisen. Die Zusammensetzung der durch indirekte Wahl zustandegekommenen bayr. Synode deckt sich in fast allen Berufsgruppen mit unseren Verhältnissen. Es ist demnach manches anzuzweifeln, was heute über die Vorteile der indirekten Wahl gesagt wurde. Ein beträchtlicher Unterschied besteht nur bei zwei Berufsgruppen: bei den Juristen und Wirtschaftlern (wozu ich die in der bayr. Synode sehr zahlreichen Regierungsvertreter mitgerechnet habe) und bei den Theologen. Wir haben im Landeskirchentag 5, die Bayern 16 Juristen; wir 7 Dekane und 15 Gemeindepfarrer, die Bayern 16 Kirchenräte und nur 9 Pfarrer!

Die Ausschußarbeit geschieht drüben so, daß kleine Ausschüsse ständig arbeiten. Die Masse der Synodalen verteilt sich dann während der Plenartagung auf diese ständigen Ausschüsse; jeder Synodale kann wählen, auf welche Vorlage er noch Einfluß nehmen will, bevor sie ins Plenum kommt. Innerhalb dieser Ausschüsse wird dann intensive und gut vorbereitete Arbeit geleistet. So tagten z. B. bei dieser Tagung die Ausschüsse am Dienstag und Mittwoch bis spät in die Nacht hinein. Es wurde aber auch rechtzeitig alles ausführliche Material allen Abgeordneten zugestellt. Dadurch war im Plenum eine rasche Erledigung aller Vorlagen möglich. Ich halte das für eine ganz hervorragende Sache, die für uns unbedingt einer Überlegung wert ist.

Ebenfalls imponiert hat mir die Protokollführung. Gesprochen wird vom Platz aus, wodurch viel Zeit gespart wird. Die Aufzeichnung erfolgt nicht durch Tonband, sondern durch zweimal zwei Parlamentsstenographen. Das Stenogramm wird vom Synodalbüro sofort übertragen. Ich habe z. B. mein Grußwort am Montagmorgen um 9.45 Uhr gesprochen; um 17.45 Uhr lag es auf meinem Tisch zur Korrektur. Auch in anderen Einzelheiten der synodalen Arbeit ist es ein unschätzbarer Vorteil, daß ein ausgebautes Büro un-

(Berichterstatter **Ottmar**)

mittelbar neben dem Tagungsraum zur Verfügung steht. Hier wird sehr rasch jedes gesprochene Wort, auch der Ertrag der Ausschußarbeit, den Synodalen zugänglich gemacht. Sogar die Reisekosten werden noch während der Tagung ausbezahlt!

Noch einige Kleinigkeiten: Die Wortmeldung über den Bischofsbericht erfolgte schriftlich, mit Themenangabe. Von einem kleinen Ausschuß wurde dann die Aussprache thematisch geordnet. Es gab zwar auch einige Stimmen, die eine „Steuerung" befürchteten; aber es war so sichergestellt, daß sich die Aussprache nicht vom Hundertsten ins Tausendste verlor.

Die Haushaltsplanberatung für 1964 erfolgt in der bayr. Synode erst im Februar, während wir schon am Mittwoch darüber sprechen werden. Fün den Haushaltsplan wurde jetzt schon ein genauer Stellenplan mit ausführlicher Begründung vorgelegt. Das hat mir auch sehr gut gefallen, daß die Synodalen nun auch wirklich wissen, was im weiten Bereich ihrer Landeskirche geschieht.

Schließlich war auch beachtenswert, daß die 2. Lesung sämtlicher vorgelegten Ordnungen erst bei der nächsten Tagung erfolgen soll.

Das Letzte sei die Wiedergabe eines netten Gesprächs mit den beiden Frauen in der bayr. Synode während einer Frühstückspause. Auf meine Frage, wie sie als die ersten Frauen in der bayr. Synode sich denn fühlten, haben sie mir beide gesagt: „Es war anfangs nicht ganz leicht, aber so langsam werden wir ernstgenommen!"

* **Präsident:** Zum Abschluß bitte ich Herrn Vizepräsident Dr. Weeber, uns noch kurz über einen wichtigen Beschluß zu berichten, der heute gefaßt worden ist.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich muß mich entschuldigen, daß ich heute nicht da war. Es war aber so, daß ich vor die Entscheidung gestellt wurde, entweder heute hier zu fehlen oder zu verursachen, daß die erste konstituierende Sitzung des Verbindungsausschusses der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft der Weltmission innerhalb der EKD in diesem Jahr nicht mehr gehalten werden kann. Im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten und unserem Landesbischof war ich deshalb heute in Berlin. Dieser Ausschuß war zusammen. Es wurde sehr sorgfältig unter sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten beraten, wie die Frage des Vorsitzes geregelt werden soll und die Frage des künftigen Geschäftsführers dieser Arbeitsgemeinschaft der Weltmission. Außerdem haben wir auch schon eine Geschäftsordnung dieses Verbindungsausschusses beschlossen. Ich hatte einen Entwurf mitgebracht, der mit einigen Änderungen akzeptiert wurde. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird Präses Beckmann sein, der ja auch den Vorbereitungsausschuß für die EKD-Synode im Frühjahr geleitet hat. Die Frage der stellvertretenden Vorsitzenden wurde unter folgenden Gesichtspunkten entschieden: Wenn der Vorsitzende des Verbindungsausschusses ein Mann der verfaßten Kirche sei, dann würde es gut sein, den stellvertretenden Vorsitz aus dem Kreis der Mission zu wählen. Und so wurde für den Westbereich Professor Vicedom als stellvertretender Vorsitzender gewählt und für den Ostbereich Oberkirchenrat von Brück, und zwar bei ihm unter dem Gesichtspunkt, daß auch eine enge Zusammenarbeit der ökumenischen Mission mit der ökumenischen Diakonie stattfinden soll.

Über die Frage des Geschäftsführers wurde sehr eingehend gesprochen. Aber da nun weder der in Aussicht Genommene noch seine Kirchenleitung bislang gefragt werden konnte, kann ich keinen Namen nennen. Es hat sich ergeben, daß für die Aufgabe des Geschäftsführers im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nur sehr wenig Auswahlmöglichkeiten gegeben sind.

Ich möchte noch ergänzend hinzufügen:

Nachdem nun die konstituierende Sitzung des Verbindungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft in der EKD war, wird es möglich sein, Anfang November die Südwestdeutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft ebenfalls zu konstituieren.

Präsident: Damit schließen wir unseren zwanglosen Aussprachеabend.

— Ende der Sitzung: 21.30 Uhr —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart-Hospitalhof,

Dienstag, den 29, Oktober 1963 (ganztägig)

26. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten D. **Metzger, Pfeifle, Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann, Lutz, Stöckle**, Dr. **Müller, Gottschick, Ströbel**, Dr. **Mayer** und Dr. **Dummler**, sowie Dr. **Schaudt**

Fehlende Abgeordnete: **Käßbohrer, Stückle, Glemser** und **Schultz**

Als Gast des Landeskirchentags sind anwesend:
Altlandesbischof D. Dr. **Haug**
Kirchenrat von **Ammon**-Memmingen (Bayern)
Pfarrer **Frank**-Donaueschingen (Baden)

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Fortsetzung der Generalaussprache über den Entwurf einer neuen Wahlordnung (Beilage 20) — s. auch 25. Sitzung —:
- Präsident Dr. Autenrieth 592, 596, 597, 598
- Altlandesbischof D. Dr. Haug 592
- Dr. Strodtbeck 593
- Bock 593
- Daur 593
- Wagner 593
- Heiland 594
- Claß 594, 597
- Dr. Müller-Schwefe 594
- Dr. Schaudt 594
- Leibing 594
- Berichterstatter Dr. Heckel 594
- D. Diem 597
- Vizepräsident Dr. Weeber 597
- Dipper 597
- Verweisung an den Rechtsausschuß unter Zuziehung von Mitgliedern des Ausschusses für Lehre und Kultus und für Kirche und Öffentlichkeit . . 597

II. Aussprache über den Entwurf der Taufagende (Vorlage des Ausschusses für Lehre und Kultus) — Beilage 17:
- Präsident Dr. Autenrieth . 598, 606, 607, 611, 613, 617, 618
- Berichterstatter Schosser 598, 614, 617
- Wagner 607
- Lindel 607, 614
- Dauber 608
- Dipper 608, 616, 617
- Lachenmann 609
- Wachter 609
- Ottmar 610
- Schaal 610
- Fuchslocher 610, 618
- Link I 610
- Wannenwetsch 611
- Frau Kühnle 611
- Schrägle 611
- Dr. Lang 612
- Bochinger 612
- Röger 612
- Dr. Müller-Schwefe 612
- D. Diem 613
- Frau Dr. Frommer 613
- Dr. Strodtbeck 613
- Landesbischof D. Dr. Eichele 613
- Prälat D. Metzger 618
- Zurückstellung der Abstimmung, bis Abschnitte IV und V vorliegen 618

III. Einbringung des Entwurfs einer Ordnung der Taufe (Beilage 19) durch den Oberkirchenrat und Vorbesprechung hierüber:
- Präsident Dr. Autenrieth 618, 622, 625
- Oberkirchenrat Dr. Mayer 618
- D. Diem 622
- Dr. Buddeberg 623
- Bock 623
- Thibaut 623
- Dipper 623
- Wannenwetsch 624
- Bräuchle 624
- Wieler 624
- Pfander 624
- Daur 624
- Verweisung an den Rechtsausschuß unter Zuziehung mehrerer Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus 625

IV. Geschäftliche Mitteilungen 625

---

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

* **Präsident** (nach einer Andacht des Abg. Bock): Die Sitzung ist eröffnet. Wir wollen zunächst die Generalaussprache über die Wahlordnung zu Ende führen.

Altlandesbischof D. Dr. **Haug:** Herr Präsident. Sie haben gestern Ihre Weitherzigkeit in der Behandlung der Geschäftsordnung mehrfach unter Beweis gestellt. Nicht zuletzt dadurch, daß sie gestern Abend mich aufgefordert haben, freundlich und sehr nachdrücklich aufgefordert haben, auch ein Wort in dieser Versammlung zu sagen. Sie bringen mich damit in eine schwere Versuchung, nämlich in die, Landesbischof i. R. im schlimmen Sinn zu werden, d. h. Landesbischof im Rückfall. Und Rückfälle sind bekanntlich medizinisch schon sehr schwer zu nennen. Dennoch will ich von Ihrer freundlichen Erlaubnis Gebrauch machen und ein paar Worte sagen. Aus der Erfahrung des Veteranen.

Erstens ist es etwas Neues, daß aus unserem Landeskirchentag von einem Sonderausschuß, den er gebildet hat, eine solche Vorlage, eine sehr gründlich erarbeitete, gut begründete und sorgfältig ausgeführte Vorlage für ein Gesetz über eine so schwierige Sache, wie die kirchliche Wahlordnung, vorgelegt wird. Das habe ich in meiner ganzen Praxis nicht erlebt; ich freue mich darüber, daß das geschehen ist — wenn auch, wie ich gestern den Eindruck hatte, zur Überraschung des Oberkirchenrats. Es ist erfreulicherweise schon gesagt worden, daß natürlich auch der Oberkirchenrat dazu Stellung nehme, und um diese Stellungnahme gebeten werde. Das halte ich für selbstverständlich. Der Landesbischof muß ja auch dieses Gesetz zeichnen, und muß deshalb mit seinem Oberkirchenrat sozusagen ganz mit hineingenommen werden in diese Überlegung. Ich habe von jeher das Montesquieu'sche Prinzip der Gewaltenteilung nicht für ein kirchliches Verfassungsprinzip gehalten. In der Kirche gibt es nur eine Gewalt, die unseres Herrn Jesus Christus, und unter ihr die Dienste der Glieder aneinander und miteinander. Deshalb ist klar, daß auch in einer solchen Sache, ja gerade in einer solchen Sache Synode und Kirchenleitung nicht früh und nicht eng genug miteinander arbeiten und einander in der gemeinsamen Arbeit helfen können.

Ein Zweites. Es ist nicht neu, aber es ist eine hocherfreuliche Fortsetzung der Erneuerung unserer Kirche bis in die Ordnung hinein, daß hier ein so kirchliches Gesetz zu den Kirchenwahlen vorgelegt wird, daß hier, wie Herr Professor Dr. Heckel gestern in seinem Referat gesagt hat — „Geistkirche" und „Rechtskirche" in einem gesehen werden vom Glauben, und daß die Ordnung ganz dem eigenen Auftrag der Kirche dienen und angepaßt sein muß. Dieser Versuch wird heute nicht überall mehr gemacht. Hier ist er mit großer Energie und, soweit ich es beurteilen kann, auch mit einem sehr schönen Erfolg schon im Entwurf gemacht worden. Dafür bin ich außerordentlich dankbar.

Ich hätte noch zwei Wünsche: einen leicht erfüllbaren zu dem ersten, sehr schönen Paragraphen dieses Entwurfs. Da ist gesagt, daß die Wahl das Ziel hat, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, zur Sammlung, zum Aufbau und zur Ordnung der Gemeinde Dienste der Leitung zu übernehmen. Hier würde ich gerne die S e n d u n g der Gemeinde noch hereinnehmen, die wir ja erst so richtig zu ergreifen und zu begreifen beginnen, die Sendung unserer Landeskirche in das Land Württemberg und gleichermaßen nach Asien und nach Afrika mit ihrem ganzen Dienst. Dieser Wunsch ist wohl sehr leicht zu erfüllen. Unerfüllbar wird mein anderer Wunsch sein, der mehr ein Abschiedsgesang ist, nämlich ein Abschiedsgesang an die U r w a h l e n zum Landeskirchentag. Ich gestehe, daß mir davon der Abschied nicht ganz leicht fällt. Nicht bloß weil das ein Stück Sondergut unserer Württembergischen Landeskirche gegenüber anderen deutschen Landeskirchen war, das ich nicht gern der Gleichmacherei opfere. Wichtiger ist mir der andere Grund, daß hier das allgemeine Priestertum der Gläubigen in einer schönen Weise sichtbar gemacht werden konnte. Es waren freilich keine glorreichen Sachen, diese Urwahlen zum Landeskirchentag, soweit ich sie erlebt habe. Ich habe die letzte noch in sehr schlechter Erinnerung. Ich habe seinerzeit den 5. Landeskirchentag verabschiedet mit der Bitte, daß unsere ganze Gemeinde, unser ganzes Kirchenvolk, begreife, daß die Wahlen zum Landeskirchentag zugleich eine Art Abstimmung sind in unserem Lande, die zeigen soll, wer auf die Kirche Wert legt, wer sie und ihren Dienst heute haben will. Das Ergebnis war beschämend, was die Zahlen betrifft. Die Hälfte der Bezirke —, ich weiß es nicht mehr genau —, hatte überhaupt keine Wahl stattfinden lassen und hat es sich mit der gegebenen Ausweichmöglichkeit der alten Ordnung sehr leicht gemacht und hat die Wahlen sozusagen gleich abgeschrieben. Und die andere Hälfte hat miserabel abgestimmt, so daß ich mich vor jedem Landtagsabgeordneten geschämt habe, der relativ mit ganz anderen Zahlen in sein Amt hineingehoben wird. Die Urwahl zum Landeskirchentag war eine Gelegenheit für die Gemeinde im breiten Sinn unserer Volkskirche, verantwortlich mitzuwirken an der Ordnung und an der Arbeit unserer Kirche. Das alte System hat die Gemeinde genötigt, eine Versammlung zu machen, einmal nicht bloß eine Festversammlung, auch nicht bloß eine Vortragsversammlung, sondern eine Versammlung, in der etwas entschieden oder eine Entscheidung von ihr vorbereitet wird, die von Bedeutung ist für unsere ganze Landeskirche. Wenn unsere Gemeinde aufs Ganze gesehen so schwerfällig ist, wenn sie so schwer hineinkommt in die Mitverantwortung und Mitarbeit ihrer Kirche, nicht unserer, sondern ihrer Kirche, dann hat das doch mit seinen Grund darin, daß wir geschichtlich gesehen dieser Gesamtgemeinde kaum irgendwelche Aufgaben gestellt haben. Eine der Aufgaben hat sie noch, die Wahl zum Kirchengemeinderat. Aber jetzt wird mit diesem Entwurf eine zweite Aufgabe gestrichen und damit eine Gelegenheit, Verantwortung, auch in der großen Gemeinde an einem sehr wichtigen Punkt unserer Landeskirche sichtbar vor aller Augen wahrzunehmen. Davon nehme ich schweren Herzens Abschied. Im Duktus dieser ganzen Ordnung, die sehr viele Vorzüge hat auch gegenüber der alten Wahlordnung, wird es nicht möglich sein, die Urwahl zur Landessynode zu erhalten. Aber ich habe hier das Wort genommen nicht zu einer Klage, sondern zu einer Bitte. Auch wenn etwa dieser Entwurf angenommen werden und die Urwahl fallen sollte, bitte, bitte, sorgen Sie dafür, daß im Zusammenhang mit der Wahl Gemeindeversammlungen stattfinden; das ist auch nach dieser Ordnung möglich. Und sorgen Sie dafür, daß die Synodalen, wie Sie es ja auch immer wieder versuchen, vor die Gemeinde treten, und daß dazu im großen Stile eingeladen wird, weil diese Sache alle Glieder unserer Kirche angeht, und berichten Sie über die Arbeit, die Sorgen und die Aufgaben unserer Landeskirche und unseres Landeskirchentags,

(Altlandesbischof D. Dr. **Haug**)

damit es auch in diesem Stück mit der neuen Wahlordnung nicht rückwärts, sondern vorwärts gehe.

* Dr. **Strodtbeck:**

1. Ich möchte den Vorschlag des Abg. Duncker unterstützen, der besagt, daß die Dekanskonferenzen ihre Vertreter in die Synode selbst wählen; dann wären die Schwierigkeiten, die es bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Synode schon immer gegeben hat, aus der Welt geschafft und eine echte Trennung von Exekutive und Legislative gewährleistet.

2. Die geistliche Bedeutung der Wahlen für den Kirchengemeinderat wurde vom Herrn Referenten sehr betont, wogegen bei der Wahl zur Synode mehr von der Zweckmäßigkeit geredet wurde. Ich möchte mich an dieser Stelle ganz entschieden für die Urwahl einsetzen, vor allem deswegen, weil wir durch den Verzicht auf die Urwahl wieder eine Möglichkeit aus der Hand geben, die Gemeinden zur aktiven Mitwirkung aufzurufen und sie anzuregen, eine eigene Initiative mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen und der Durchführung der Wahlen zu ergreifen. In den Bezirken, in welchen es seither infolge mangelnden Interesses zu keiner echten Wahl gekommen ist, wird es auch bei der mittelbaren Wahl keine echten Wahlmöglichkeiten geben, zumal ich befürchte, daß durch die Anwesenheit mehrerer Dekane bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Initiative der Kirchengemeinderäte zu einem echten Wahlvorgang nicht gerade gestärkt wird. Bis jetzt habe ich auch in unserem Bezirk nur sehr viel warnende Stimmen gegen die Abschaffung der Urwahl gehört. Ehe wir darüber abstimmen, sollte diese Frage noch sehr eingehend auf Kirchenbezirkstagen und bei anderen Gelegenheiten besprochen werden, damit wir uns ganz im klaren darüber sind, welche Folgen durch die Abschaffung der Urwahl zur Synode für das Gemeindeleben, für eine aktive Mitarbeit der Gemeindeglieder und auch für die Zusammensetzung der Synode entstehen.

* **Bock:** Da nun schon einige — einschließlich unseres hochverehrten Altlandesbischofs — in das Urwahlhorn geblasen haben, möchte ich ohne weitere Begründungen auch nur aussprechen, daß wir in dieser Sache nicht zu rasch resignieren und dieses württembergische Sondergut nicht ohne Not aufgeben sollten. Dürfen wir die Kirchenbezirke, deren Bedeutung und Aufgabe wir jetzt zu erkennen beginnen, beim Planen einer neuen Wahlordnung ausschalten?

Man kann die Einteilung der Wahlbezirke auch in einem anderen Lichte sehen: die Dekanatsbezirke Künzelsau, Öhringen, Blaufelden, Langenburg und Weikersheim, die bisher fünf Abgeordnete hatten, haben jetzt nur noch vier und sind dann immer noch sehr begünstigt gegenüber anderen. Sie haben nach den Zahlen, die inzwischen gestiegen sind — aber nicht im Hohenloher Land — bei 90 000 Seelen vier Abgeordnete, während Balingen und Tuttlingen bei 130 000 Seelen nur drei Abgeordnete haben sollen; ein absolutes Mißverhältnis.

Darf ich noch mit wirklicher Dankbarkeit sagen, ich sehe das eigentliche Ereignis des gestrigen Tages in der entschlossenen Stellungnahme eines Kirchenrechtslehrers, der gesagt hat: „Schluß endlich mit der unseligen Trennung von Geistkirche und Rechtskirche."

* **Daur:** Was die Frage der direkten Wahl zum Landeskirchentag betrifft, so darf ich wohl auch daran erinnern, daß unser Landesbischof D. Wurm dringend gemahnt hat, von dieser Ordnung nicht abzugehen. Immerhin sind die von verschiedenen Seiten geltend gemachten Gründe gegen eine solche nicht leicht zu nehmen. Ich erlaube mir auch, zu fragen: Ist die Tatsache genügend berücksichtigt, daß unsere Landeskirche längst nimmer bloß aus Kirchengemeinden und Gemeindebezirken sich zusammensetzt? Die Verbände der Jugend, der Inneren Mission, die Evangelischen Akademien usw. sind wichtige Glieder unserer Kirche. Müßten sie nicht auch offiziell, und nicht bloß mehr oder weniger zufällig, vertreten sein? Ich bitte, diese Frage zu prüfen.

* **Wagner:** Ein Wort zu den Wahlbezirken. Hier scheint mir noch eine gründlichere, meinetwegen auch volkskundliche, Untersuchung nötig zu sein. Ich denke z. B. an unseren Bezirk. Degerloch und Böblingen sollen zusammengespannt werden, obwohl sie innerlich keinerlei Verbindung haben.

Wäre es nicht besser, man würde mittlere Wahlkreise bilden, in denen die Gemeindeglieder sich gegenseitig noch kennen. Wenn z. B. Maulbronn, Vaihingen und Leonberg zusammengeschlossen werden, so sind das drei Kreise, die absolut zusammenzuspannen sind, denn hier kennt man sich noch über die Kreisgrenze hinweg auch kirchlich. Hier ist es möglich, auch gemeinsame Kandidaten aufzustellen. Bei dem Groß-Wahlkreis Böblingen/Degerloch wäre das unmöglich. Dann noch ein Wort zur Urwahl bzw. zur Wahlmännerwahl.

Ich sehe in dieser Sache nicht so schwarz. Ein Problem muß allerdings gesehen werden. In den Landeskirchentag sollten Leute gewählt werden, die einen etwas größeren Horizont haben und sich darum auch ein Urteil bilden können. Daran fehlt es bei den kleinen Bezirken. In Maulbronn haben wir einst lange suchen müssen, bis wir einen Abgeordneten finden konnten, der dann bereit war, in den Landeskirchentag zu gehen und der auch das Zeug dazu hatte.

Es kann nicht geleugnet werden, daß unsere Landeskirche ein inneres Gefälle hat. Um Stuttgart herum sind mehr Kräfte vorhanden als an den Grenzen unseres Landes. Das hängt doch einfach auch mit der Bevölkerungsdichte zusammen.

Ein anderes Problem ist dies, daß es nicht unbedingt zu einer Urwahl kommen muß, wenn es auch anders gehen kann. Ich will nur einen Namen aus unserem Bezirk nennen: Heiland. Wir hätten es schwer, im Bezirk einen andern Laien zu nennen, der ihm konkurrieren könnte. Einfach deshalb, weil wir von vornherein wissen, daß Heiland mit überwiegender Mehrheit gewählt werden würde. Unsere Gemeinden sind mündig. Sie wissen, welchen Mann sie wählen. In einem solchen Fall ist es sinnlos, eine Wahl durchzuführen, wenn man von vornherein weiß, wer gewählt wird. So liegen da und dort in der Landeskirche die Dinge. Deshalb braucht es nicht immer negativ beurteilt werden, wenn keine Wahl zustande kommt.

Wir wünschen uns doch in erster Linie Leute in der Synode, die in der Lage sind, schwerwiegende theo-

(Wagner)

logische und sachliche Fragen zu beurteilen und zu entscheiden.

Heiland: Ich will nicht wiederholen, sondern nur unterstreichen, was die Abg. Dr. Strodtbeck, Bock u. a. gesagt haben. Ich bin ein unbedingter Anhänger der Urwahl. Und ich bin der Meinung, daß die Gefahr der Lenkung der Wahl beim Abgehen von der Urwahl viel größer ist als vorher. Aber der wichtigere Gesichtspunkt ist mir auch der: wir sprechen in unserer Kirche immer so viel vom Mündigsein und Mündigwerden der Gemeinde, und nun wollen wir genau wieder an einem Punkt, wo noch etwas von diesem Mündiggenommenwerden der Gemeinde vorhanden ist, das wieder abschneiden. Ich meine, für diejenigen Kirchenglieder, die am Leben der Gemeinde nicht teilnehmen, bedeutet das kirchliche Wahlrecht nichts; aber für diejenigen, die im Leben der Gemeinde verwurzelt sind, die ihre Kirche liebhaben, ist das kirchliche Wahlrecht ein hohes Vorrecht.

Claß: Ich wollte eigentlich das sagen, was auch Herr Daur vorhin sagte. Nur noch ein Satz dazu. Ich denke, daß es nicht bloß angezeigt ist, die Verbände, etwa den Landesverband der Inneren Mission hier ex officio vertreten sein zu lassen. Wir sollten vielmehr auch daran denken, daß wir etwa 10 000 hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche außer den Pfarrern haben. Was geschieht, damit dieser doch relativ sehr roße Personenkreis hier ex officio vertreten ist?

Dr. **Müller-Schwefe:** Ich finde es erfreulich, daß hier eine echte Kontroverse entsteht. Ich möchte meine Stimme nicht für die Urwahl, sondern für die Wahlmännerwahl erheben. In ihr scheint mir eine verheißungsvolle Möglichkeit zu liegen, die Arbeit der Kirchengemeinderäte zu aktivieren. Der ganze Gesetzentwurf ist ja, wie uns Professor Dr. Heckel gestern erläutert hat, weitgehend davon bestimmt, daß die Kräfte der Gemeinde aktiviert werden sollen. Entscheidend ist allerdings, daß auch die Pfarrer, die mit Recht über ihre Überlastung klagen, bereit sind, Aufgaben und Verantwortungen zu delegieren und abzugeben. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen mir auch die Bestimmungen über die Zulassung zur Wahl im § 2 gewisse Möglichkeiten zu eröffnen, das Gespräch zwischen Gemeindekirchenräten und einzelnen Gemeindegliedern zu beleben. Die Bemerkung des Herrn Altlandesbischofs, er sehe das Aufgeben der Urwahl als im Zuge der Zeit liegend mit Bedauern und Trauer, ist von einigen Diskussionsrednern wohl nicht ganz zutreffend als Argument für die Urwahl interpretiert worden. Handelt es sich hier überhaupt um eine echte Alternative? Nachdem die Urwahlordnung eindeutig versagt hat — die uns vorgetragenen Zahlen sprechen eine erschütternde Sprache — muß der Versuch gewagt werden, auf andere Weise das Bewußtsein zu wecken und zu stärken, durch die Wahlen Entscheidungen mitzutragen. Alles hängt davon ab, ob alle Beteiligten, Geistliche und Laien, die neuen Möglichkeiten ergreifen und ob auch die Pfarrer bereit sind, das autarke Regiment, das zu Scheinwahlen führt, aufzugeben.

Die Frage, ob die verschiedenen kirchlichen Verbände ihre Vertreter in den Landeskirchentag entsenden sollen, scheint mir sehr genauer Überlegungen zu bedürfen. Besteht dann nicht die Gefahr, den Rest an Mitverantwortungsbereitschaft bei den nicht „organisierten" Mitgliedern des Landeskirchentages vollends zu verspielen? In vielen Sachfragen sind ja die Vertreter der Verbände aufgrund ihrer Sachkenntnis den anderen Abgeordneten überlegen, vor allem, wo sie in eigener Sache mitberaten und mitentscheiden sollen. Zudem werden sie sich in manchen Fragen natürlich als Interessenvertreter erweisen, statt sachlich zu entscheiden. Ich sehe darin eine Möglichkeit zur Störung des Gleichgewichts der Kräfte des Landeskirchentages.

Die neue Wahlordnung will ja gerade versuchen, neue Kräfte zu aktivieren, Verantwortungsbereitschaft zu wecken. Dazu scheint sie mir wohl geeignet.

Dr. **Schaudt:** Nur zu zwei Punkten: Das Anliegen Daur ist ja bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt. Die Synode kann, wie schon bis jetzt, sieben weitere Synodale zuwählen und dabei diejenigen Gremien oder Institutionen berücksichtigen, die sie für berücksichtigenswert hält.

Ein zweites Wort zum Abg. Wagner:

Ich glaube, er kann nicht unwidersprochen bleiben. Wenn man die Wahl als kirchliche Handlung überhaupt bejaht, dann gehört es doch wohl zur mündigen Gemeinde, daß sie wählt. Wie kann eine Gemeinde besser zum Ausdruck bringen, was sie will, als durch die Wahl. Und hier erscheint es wichtig, bei den Gemeinden das Bewußtsein zu wecken, daß es einfach auch dazu gehört, ein guter Verlierer zu sein bei Abstimmungen oder Wahlen. Bevor wir hier im Bewußtsein der Gemeinden dieses Tabu nicht auflösen können, ist mit einer stärkeren Beteiligung an den Wahlen nicht zu rechnen.

Leibing: Es gibt in unserem Bereich ein Wort, das sagt: „Halte was du hast." Wir sind heute vielfach geneigt, neue Ordnungen anzustreben, das Bestehende als überholt zu betrachten aufgrund gewisser unerfreulicher Tatsachen und Erfahrungen. So ging es uns mit den Wahlen zum Landeskirchentag. Bemühen wir uns doch, nachzuforschen, warum sich die Gemeinde so schlecht an den Wahlen beteiligt hat; warum es uns nicht gelungen ist, dieses uns allen anhaftende Trägheitsmoment zu überwinden. Hier liegt vor uns die große Aufgabe, diesen Zustand zu wandeln. Die Vorbereitung der Wahlen gibt immer wieder Gelegenheit, die Gemeinden in Bewegung zu bringen, ihnen zu zeigen, welche Bedeutung sie als Glieder unserer Gesamtkirche haben. Ich möchte deshalb meinen, wir sollten das, was uns in der Urwahl geschenkt ist, halten.

Noch ein kurzes Wort zu § 2 Abs. 2: Erforderlich ist aber, daß eine Wahlordnung zur Verabschiedung kommt, welche draußen in den Gemeinden auch Anwendung finden kann.

Und nun noch ein kurzes Wort zu § 36, der Wahlkreiseinteilung: Es wird vorgesehen, die Bezirke Ravensburg, Biberach und Blaubeuren im Wahlkreis 6 zusammenzufassen. Die beiden Bezirke Ravensburg und Biberach dürften jedoch groß genug sein, um einen abgeschlossenen Wahlkreis bilden zu können. Für uns in Blaubeuren ist es geradezu eine Notwendigkeit, mit dem Ulmer Kreis vereinigt zu werden; mit dem uns persönliche, strukturelle, wirtschaftliche und kirchliche Beziehungen verbinden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir haben unsere Ansichten zu diesem Wahlordnungsentwurf schon so ausführlich dargelegt, daß ich mich auf einige kurze Ergänzungen beschränken kann:

Zunächst, wenn ich das vorziehen darf, erfüllte es mich mit einer sehr tiefen Befriedigung und Genug-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

tuung, daß wir bei der Synode auf Verständnis gestoßen sind mit dem Anliegen, den geistlichen Sinn der Wahl zu betonen, und daß wir hier Ernst machen damit, den geistlichen Kirchenbegriff zugrunde zu legen, ihn als Ansatzpunkt für die äußere Ordnung unseres kirchlichen Rechts zu nehmen. Das ist ein gewaltiger Fortschritt, ein Fortschritt, der etwa 300 Jahre versäumter Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrechtswissenschaft an einer kleinen Stelle nachzuholen und aufzuarbeiten versucht. Weiteres brauche ich hier nicht auszuführen, da die einzelnen Bestimmungen des § 2 namentlich in dem Ausschuß für Lehre und Kultus und auch in unserem Rechtsausschuß noch einmal durchberaten werden.

Sodann ein zweiter Punkt zu den Urwahlen: Ich möchte nochmals in Erinnerung rufen, was Herr Dekan Dipper zu diesem Punkt geäußert hat. Betrachtet man den schlechthin miserablen Ausgang der Urwahlen unserer Landeskirche, dann kann man die Einwände gegen dieses System nicht einfach vom Tisch wischen und man kann die Urwahl nicht durch irgendwelche utopischen Vorstellungen zu verklären versuchen. Ich habe schon gesagt, daß das System der Urwahl oder der mittelbaren Wahl keine Prinzipienfrage bedeutet, daß auch uns die Urwahlen teuer sind und uns am Herzen liegen, daß uns ähnliche Gefühle bewegen, wie unseren hochwürdigsten Herrn Altlandesbischof. Aber wenn das System nun mal nicht funktioniert, dann müssen wir klar und nüchtern auch davon abgehen können. Betrachten wir doch einmal die Zahlenergebnisse: 1959 waren es nicht einmal die Hälfte der Kirchenbezirke, in denen in der Urwahl gewählt worden ist; in der Mehrheit der Kirchenbezirke hat ein System zweifelhaftester Wahlsurrogate hier die Synode gebildet. Entschuldigen Sie, wenn ich das hier hart zum Ausdruck bringe. Wahlsurrogate, in denen gerade das zum Zuge kommt und durchgeführt wird, was unsere letzten Verfechter der Urwahlen hier am künftigen Wahlordnungssystem kritisieren, daß nämlich gesteuert und gelenkt wird. Meine Damen und Herrn, mit dem System der mittelbaren Wahl wird nichts gesteuert und gelenkt. Es ist ein Mißtrauen den Kirchengemeinderäten gegenüber, wenn man ihnen mangelndes Rückgrat und Stehvermögen gegenüber ihrem Dekan oder ihrem Ortspfarrer andichten will. Wenn die Möglichkeit besteht, daß nur ein Wahlvorschlag überhaupt aufs Tapet kommt und es als brüderlich und ungeistlich gilt, daß noch ein zweiter Wahlvorschlag eingereicht wird, damit dieser erste Wahlvorschlag als Wahlersatz zum Zuge kommt, dann ist das eine Lenkung und Steuerung der Wahl, die uns das größte Unbehagen bereitet. Ja, ich glaube, daß wir diese Einwände gegen die gegenwärtige Form der Urwahlen wirklich nicht bagatellisieren dürfen.

Ich möchte dann noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Unser Wahlordnungsentwurf bildet eine Einheit, ein geschlossenes System, und wir können hier nicht ein Stück herausprengen, um zugleich die Vorteile der entgegengesetzten Ordnung auch einheimsen zu wollen. Es bedeutet eine solche Regelung, die in sich geschlossen und durchdacht ist, notwendigerweise auch einen Verzicht. Nur das System der mittelbaren Wahlen erlaubt uns, mit unserem Wahlsystem der Mehrheitswahl mit mehreren Kandidaten das Ergebnis zu erreichen, das Sie mit dem Verhältniswahlsystem anstreben. Wahlgerechtigkeit, Klarheit, Vertretung verschiedener Richtungen in der Synode, Vermeidung der Machtprämien auf die Mehrheitsrichtung! Nur dann wird hier in der Synode eine lebendigere Diskussion zustande kommen; nur dann sind die Entscheidungen der Wahl auch wirkliche Entscheidungen, durchdachte, bewußte, klare Entscheidungen. Wir können nicht auf der einen Seite hier dieses Ergebnis anstreben und dann wieder das entgegengesetzte Ergebnis anstreben. Nur mit Wahlmännern und mit der Wahl mehrerer Kandidaten in einem Wahlkreis läßt sich dieses Ergebnis erzielen, wie es unsere politischen Wahlordnungen durch die Verhältniswahl zu gewinnen trachten. Es ist doch so, daß die Verhältniswahl in unserer Landeskirche nicht funktionieren kann, weil sie — sagen wir es einmal übertrieben scharf — auf eine Art Wahlbetrug hinauslaufen würde. So ist es, wenn man bei der Wahl dem Wähler suggeriert, diese oder jene Gruppe zu wählen, diese Gruppe aber sofort nach der Wahl auseinanderläuft und bei den einzelnen Entscheidungen hier im Landeskirchentag sich die Gruppen durcheinander gruppieren, wieder bilden, zerfallen. Das Verhältniswahlsystem ist inpraktikabel, ja ich bin erfreut, daß hier im Rahmen unserer Debatte für dieses System sich niemand ernstlich stark gemacht hat. Wenn man aber dann das Ergebnis der Wahlgerechtigkeit, was man mit der Verhältniswahl anstreben wollte, durch die Vergrößerung der Wahlkreise und die Wahl mehrerer Kandidaten zu erzielen sucht, dann ist das erreichbar nur in mittelbaren Wahlen. Sind Sie sich also bitte darüber klar, daß Sie auf irgend etwas verzichten müssen! Wir können nicht in einem Gesetz alles und jedes hier verfolgen wollen mit dem Ergebnis, daß uns alles durch die Finger rinnt. Wir können hier nicht alles zugleich durchsetzen und durchführen.

Und dann noch ein Punkt: Auch das Verfahren bei der Wahl, die Wahlvorschläge, diese freie spontane Initiative, die zu den Wahlvorschlägen führen soll, auch das ist praktikabel nur im Rahmen einer Mehrheitswahl, einer mittelbaren Wahl und im Rahmen vergrößerter Wahlkreise. Nur in solchen größeren Wahlkreisen haben wir die Chance, daß sich qualifizierte Kandidaten stellen auf Wahlversammlungen. Die Kirchengemeinderäte kann man mit Omnibussen heute sehr wohl zu Versammlungen zusammenbringen, und sie sind auch dazu bereit. Ich bin überzeugt, daß die Kirchengemeinderäte im Rahmen der Wahlvorbereitung zeitliche Opfer auf sich nehmen werden. Nur bei Kirchengemeinderäten als Wahlmänner kann ein qualifizierter Kandidat sich vorstellen, seine Ziele erläutern, nur dann kann schon bei der Wahl eine Art Rechenschaft und Verantwortung gegeben werden; nur so kommt Klarheit und Bewußtheit der Entscheidung und Alternativen in Frage. Das freie Wahlverfahren, die Freiheit der Wahlvorschläge in dem Verzicht auf jede Steuerung setzt aber voraus, daß man es mit Wählern zu tun hat, die selbst Überblick besitzen und auch eine bessere Urteilsfähigkeit als heute unser Kirchenvolk insgemein hat. Das System der Urwahl galt ja gar nicht bisher, es hat ja nicht einmal in der Hälfte der Wahlbezirke funktioniert und es hat zu Zufallsentscheidungen geführt. Die mittelbare Wahl und die Vergrößerung der Wahlkreise und das Wahlsystem durch Wahl mehrerer Kandidaten und damit auch Vertretung mehrerer Richtungen in der Synode, gehören untrennbar zusammen. Dem Juristen sind diese Zusammenhänge so klar, daß ich vielleicht versäumt habe, bei dem Bericht stärker darauf hinzuweisen. Wir müssen auf irgend etwas verzichten. Nur

(Berichterstatter **Heckel**)

bei den mittelbaren Wahlen glauben wir, daß wirklich eine verantwortliche und eine personale Wahl durchgeführt werden kann, daß Steuerung, Lenkung und Mißtrauen sich leichter abschaffen läßt.

Ein letzter Punkt noch: Herr Daur, Sie hatten vorgeschlagen, daß wir unser Wahlsystem irgendwie pluralistisch ergänzen, Vertreter von Verbänden, von Jugendgruppen und der kirchlichen Werke und Einrichtungen mit in diese Wahlordnung einspannen. Das ist außerordentlich schwierig! Diese Vertreter der Verbände und Werke sollten durch die Zuwahl hinzukommen. Vielleicht sollte man durch eine Revision der Wahlordnung die Zahl der zugewählten Abgeordneten vergrößern, wenn man das für nötig hält. Aber das Wahlsystem einmal abzustellen auf die territoriale Gliederung, auf die Parochialstruktur der Gemeinden herkömmlichen Stils und daneben nun noch ein pluralistisches System der Synodalbildung einzuführen, das führt zu so großen Reibungen und Mißverhältnissen, daß ich davon nur abraten kann. Mir ist gerade von Herrn Schmid, der selbst ja aus der Inneren Mission kommt und so ein pluralistischer Kandidat werden würde, auch dringend geraten worden, hiergegen Stellung zu nehmen. Die Entsendung von Interessenvertretern, Interessenverbänden oder Werksvertretern hat einen ganz anderen Charakter als die Wahl gewählter Synodaler. Wie soll denn hier der Vertreter eines Werkes oder eines Verbandes entsandt werden? In Form einer Wahl läßt sich das im Verband oder in dem Werk kaum so durchführen, weil wir hier bei den Gliederungen zum Teil ja eine straffere Organisation haben, hoheitlichere Elemente brauchen. Denken Sie doch nur an die Heil- und Pflegeanstalten, da ist das Wahlsystem schon ad absurdum geführt; es könnte sich dann nur darum handeln, daß irgendwie die Anstaltsleitung oder die dort betreuenden führenden Persönlichkeiten einen Vertreter abordnen. Das verlangt aber dann auch wieder gleichsam ein gebundenes Mandat und steht im scharfen Gegensatz zu der Regelung des freien Mandats und der freien Verantwortung des Einzelabgeordneten. Das Verantwortungssystem würde hier ins Rutschen kommen. Ich glaube nicht, daß das funktionieren würde. Wenn man das Bedürfnis empfindet, und dafür spricht ja manches, Vertreter der Werke und Verbände hier in der Synode zu einer kräftigeren Mitarbeit zu sehen, dann bleibt nur die Zuwahl durch den Landeskirchentag. Ich glaube, daß das das einzig legitime und das einzig passende System darstellt.

Am Schluß noch zu der Frage der Wahlbezirke: Wir sind sehr dankbar, wenn sich die Kirchenbezirke die Mühe machen, diese Wahlkreiseinteilung nochmals genau zu prüfen. Sie ist unter den Gesichtspunkten organischer, kirchlicher Verhältnisse zu prüfen, die wir selbst schon in unserer Begründung aufgeführt haben. Wir wollen nicht durch die Wahlkreisgrenzen selbst schon wieder Probleme, Streitpunkte, Reibereien schaffen, sondern die Wahlbezirke so gruppieren, daß auch wirklich eine gemeinsame Wahl stattfinden kann. Wir müssen uns aber klar darüber sein, daß die Vergrößerung der Wahlbezirke natürlich auch gewisse Geburtswehen nach sich ziehen wird. Eine solche neue Einrichtung muß sich zunächst mal zusammenraufen, da muß man sich kennenlernen, man muß miteinander arbeiten. Unebenheiten wollen wir gerne ausbeulen und auskorrigieren. Ich glaube, damit haben wir die wichtigsten Punkte gestreift.

* **Präsident:** Damit ist die Rednerliste geschlossen. Es bleibt mir nur noch übrig, das zusammenzufassen, was die Diskussion gestern und heute ergeben hat und die praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Zunächst darf ich feststellen, daß die Arbeit des Sonderausschusses, der vom Plenum des Landeskirchentags beauftragt war, den Entwurf einer Wahlordnung aufzustellen, allgemein, trotz Kritik an Einzelheiten, gewürdigt worden ist, und ich glaube, ich darf Ihnen, Herr Professor Dr. Heckel, und Ihren Mitarbeitern, unter die ich ausdrücklich auch diejenigen des Oberkirchenrats mit einbeziehe, unseren herzlichen Dank für die geleistete gute Arbeit aussprechen. Es ist mehrfach hervorgehoben worden, daß dieses Initiativverfahren, aus der Mitte des Landeskirchentags selbst einen beschlußfähigen Entwurf entstehen zu lassen, neu und ungewohnt ist. Es wäre nun schön gewesen, wenn diese Initiative gleich auch zu einer Beschlußfassung geführt hätte. Aber wir haben es uns ja gestern vorbehalten, dazu erst einmal die Generalaussprache abzuwarten; sie hat ergeben, daß wir bei einem solchen erstmaligen Versuch einer Initiative aus unseren Reihen besonders behutsam vorgehen müssen, daß wir besonders beachten müssen, daß unsere Gemeinden und Kirchenbezirke sich nicht durch uns vor vollendete Tatsachen gestellt sehen. Wir müssen ihnen die Gelegenheit geben, auch ihre Meinung zu dieser Wahlordnung kund zu tun. Den endgültigen Beschluß über die Wahlordnung können wir deshalb erst auf der Frühjahrssynode 1964 fassen. Aus dieser Erkenntnis sind drei Folgerungen zu ziehen. Erstens: Das, was in der bisherigen Generalaussprache gesagt worden ist, soll bei der endgültigen Beschlußfassung über das Gesetz nicht unter den Tisch fallen. Deswegen unterbrechen wir diese Generalaussprache jetzt nur und setzen sie bei der Frühjahrssitzung in der Weise fort, daß das, was gestern und heute gesagt wurde, mit zur ersten Lesung der Wahlordnung gehört, daß also beispielsweise Herr Professor Dr. Heckel uns sein Grundsatzreferat im Frühjahr nicht noch einmal zu geben braucht. — Zweitens: Die Fortsetzung der Aussprache, die auch auf die einzelnen Paragraphen noch eingehen muß, wird nur dann fruchtbar sein, wenn sich vorher einer oder mehrere Ausschüsse nochmals mit der Wahlordnung befassen. Es wird dabei richtig sein, diesen Ausschüssen gleich einen betimmt umgrenzten, klaren Auftrag mitzugeben. Wenn wir die Wahlordnung zur nochmaligen Beratung zunächst dem Rechtsausschuß zuweisen, wären ihm etwa folgende besondere Aufträge zu erteilen: Er möge die Wahlkreiseinteilung nochmals überprüfen, so wie es Herr Professor Dr. Heckel eben in seinem Schlußwort dargestellt hat. Da diese eng mit dem System der unmittelbaren und mittelbaren Wahl, der Urwahl und der Wahl durch Wahlmänner, zusammenhängt, möge der Rechtsausschuß die Aufgabe des bisherigen Prinzips der Urwahl, an dem viele von uns hängen, nochmals reiflich mit allen Für und Wider überlegen. Weiter möge er sich zum Wahlverfahren doch nochmals Gedanken machen, z. B. den § 8 Abs. 3 unseres Entwurfs nochmals überdenken. Schließlich möge sich der Rechtsausschuß Gedanken darüber machen, wie die Bestimmungen, die in unserer Wahlordnung als verfassungsändernde anzusehen sind, auch gleich in unsere Kirchenverfassung eingearbeitet werden können. Der Ausschuß für Lehre und Kultus wäre an den Fragen zu beteiligen, die das Gebiet der Kirchenzucht betreffen, z. B. die Fassung des § 2

(Präsident)

Abs. 2. Auch der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit könnte an der Prüfung der Bestimmungen des Entwurfs beteiligt werden, die in die Öffentlichkeit hinauswirken, z. B. eben wieder die Bestimmungen der Kirchenzucht, weil hier von öffentlichen und offenkundigen Tatbeständen gesprochen wird. Drittens: Die vier oder fünf Monate, die zwischen der jetzigen und der Frühjahrstagung liegen, dürfen wir nicht ungenutzt verstreichen lassen. Wir sollten deshalb noch etwas Material bekommen, um die Beschlußfassung gut zu unterbauen, etwa, wie Herr Häfele angeregt hat, eine Aufstellung, aus der die gegenwärtigen Seelenzahlen in den Wahlkreisen zu entnehmen sind, und eine Aufstellung der Zahlen der Kirchengemeinderäte in den Wahlkreisen, um überschlagen zu können, wie es bei dem Wahlmännersystem zahlenmäßig mit den wählenden Kirchengemeinderäten bestellt ist. Schließlich eine Bitte an Herrn Oberkirchenrat Dr. Mayer: Im Sonderausschuß haben Sie eine Ausarbeitung bekannt gegeben, die der Oberkirchenrat über die Wahlen von 1953 und 1959 gemacht hat. Es wäre sehr wichtig für uns zu sehen, wie diese, ich muß leider sagen sogenannte Urwahl, sich bei der letzten und vorletzten Wahl in der Tat praktisch ausgewirkt hat.

Ich fasse nochmals zusammen und unterstelle Ihrer Beschlußfassung:

1. Unterbrechung der Generaldebatte erster Lesung bis zur Frühjahrssitzung. Sind Sie damit einverstanden? Dann ist so beschlossen.

2. Die Überweisung an den Rechtsausschuß unter Beteiligung des Ausschusses für Lehre und Kultus und des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit.

* **D. Diem:** Die Zuweisung der Vorlage an drei verschiedene Ausschüsse halte ich für ganz unmöglich. Gestern waren wir glücklich darüber einig, daß Glaube und Recht in der Kirche zusammengehören. Nun wollen wir die Sache wieder aufteilen: die gesetzlichen Vorschriften soll der Rechtsausschuß machen, die Kirchenzuchtsmaßnahmen der Ausschuß für Lehre und Kultus, und der Ausschuß für Öffentlichkeitsfragen soll dann wohl bestimmen, was „öffentliches Ärgernis" ist. Damit würden wir wieder die ganze Grundkonzeption der Vorlage verlassen, auf die wir uns doch geeinigt hatten. Es kann nur so gehen, daß der Rechtsausschuß für die ganze Überarbeitung federführend bleibt, weil Gesetz und Verfahren nicht getrennt werden dürfen. Er soll die Vorlage unter den hier aufgetretenen Fragen und Gesichtspunkten überarbeiten und Vertreter der anderen daran interessierten Ausschüsse dazu einladen.

* **Präsident:** Es ist die Frage, ob wir die drei Ausschüsse nebeneinander arbeiten lassen oder ob es nicht zweckmäßig ist, daß der Rechtsausschuß die Federführung übernimmt und die beiden anderen Ausschüsse sich an seinen Sitzungen ganz oder durch Delegationen beteiligen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte ausdrücklich sagen, daß ich der Meinung von Herrn Professor D. Diem beitrete. Das wird ein italienischer Salat, aber keine Wahlordnung, wenn daran drei Ausschüsse parallel arbeiten. Das einzig praktisch Mögliche, wie man es auch früher bewährterweise gemacht hat, ist dieses, daß der Rechtsausschuß die Federführung hat und daß der Ausschuß für Lehre und Kultus und der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit gebeten werden, einen oder zwei ihrer Mitglieder zu den Beratungen des Rechtsausschusses hinzuzugeben.

* **Präsident:** Sollen wir's nicht so machen, daß wir den drei Ausschußvorsitzenden anheimgeben, wie sie am praktikabelsten vorgehen wollen, wobei federführend der Rechtsausschuß sein soll.

Claß: Ich möchte eine herzliche Bitte im Namen der sechs Abgeordneten von Cannstatt aussprechen: Wir haben im Hintergrund unseren Kirchenbezirk. In Cannstatt war Urwahl. Wer weiß, wie es da zuging, der wird verstehen, daß Cannstatt mit aller Energie darauf drängt, daß die Sache wirklich bis im Frühjahr abgeschlossen ist. Ich bitte herzlich darum, daß man uns die Situation, die wir in Cannstatt haben, nicht noch mehr erschwert, indem die Sache dilatorisch behandelt wird.

* **Präsident:** Nein, es kann nicht davon die Rede sein, die Sache dilatorisch zu behandeln. Sie werden es mir sicher zugestehen, daß ich mich gestern redlich bemüht habe, die Beratung vorwärts zu treiben, aber wir können uns nicht übereilen.

Es wurde noch der Antrag gestellt, daß der endgültige Entwurf nicht nur den Abgeordneten, sondern allen Pfarrern der Landeskirche zugehen sollte. Wollen wir es auch hier mit einem Kompromiß versuchen. Wir warten die Arbeit des Rechtsausschusses ab und werden dann im Ältestenbeirat das weitere Vorgehen besprechen.

Wir müssen aber zuerst noch über die Überweisung an den Rechtsausschuß abstimmen, der nach Benehmen mit den Vorsitzenden auch die beiden andern Ausschüsse (Lehre und Kultus, Kirche und Öffentlichkeit) beteiligt. Einverstanden. Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

3. Nun zur praktischen Vorbereitung. Hier brauchen wir nur darüber abzustimmen, ob der Entwurf der Wahlordnung in endgültiger Fassung allen Pfarrern unserer Landeskirche zugesandt werden soll.

Dipper: Ich habe sehr starke Bedenken, dies so zu machen, und zwar einfach deshalb, weil der Entwurf für sich selbst noch nicht genügt, um das, was der Entwurf meint, auszudrücken. Dazu gehört nicht nur eine grundsätzliche Begründung, sondern dazu gehört auch eine Erläuterung zu den einzelnen Punkten. Es müssen notwendig Mißverständnisse entstehen. So wertvoll mir das Referat unseres Herrn Ausschußvorsitzenden war, so muß ich doch sagen, daß das Einsteigen in das Konkrete gestern bei diesem Referat etwas gefehlt hat. Wer nicht wie wir in dem Zusammenhang der Arbeit drin stand, der konnte nicht sehen, welche Gesichtspunkte uns bei den einzelnen Entscheidungen bewegt haben. Dieser Entwurf käme hinaus zwar mit einer grundsätzlichen Erläuterung, aber ohne im einzelnen zu zeigen, wie wir zu diesen Dingen gekommen sind. Ich möchte deshalb bitten, daß der Rechtsausschuß seine Arbeit zügig vorantreibt, damit wir die Vorlage zeitig vor der nächsten Landeskirchentagssitzung bekommen. Eine veränderte und im einzelnen erläuterte Vorlage könnten die Leute besser verstehen und es könnten zahlreiche Mißverständnisse vermieden werden.

* **Präsident:** Der Antrag wird zurückgezogen. Dann sind wir darüber einig, daß der revidierte Entwurf in fünffacher Fertigung den Dekanatämtern möglichst bald zugesandt wird. Damit können wir nun den Punkt 1 unserer Tagesordnung abschließen.

(Pause.)

Wir setzen unsere Beratungen fort. Ich rufe auf den Punkt 2 unserer Tagesordnung: Aussprache über den Entwurf der Taufagende, auf Grund der Beratungen des Ausschusses für Lehre und Kultus (Beilage 17). Es berichtet für den Ausschuß für Lehre und Kultus Herr Schosser.

Berichterstatter **Schosser:** Ich stehe mit Freuden im Amt eines Dekans, bin aber froh, daß ich jetzt nicht, wie es vorgeschlagen worden ist, von einer Dekansbank her komme, sondern aus Ihrer Mitte, eine Taube aus dem großen Taubenschlag, deren Federn ungestraft zerzaust werden dürfen.

Zur Einführung der Beilage 17, welche die überarbeitete Fassung des Entwurfs für eine neue Taufagende enthält, sind von dem Berichterstatter des Ausschusses für Lehre und Kultus drei Fragen zu beantworten:

1. Welche Aufgabe war dem Ausschuß für Lehre und Kultus gestellt?
2. Wie verhält sich das Ergebnis der vom Ausschuß geleisteten Arbeit zu dem im September 1961 vom Oberkirchenrat eingebrachten Entwurf für eine neue Taufagende? Anders ausgedrückt: Was ist in der Überarbeitung, also in der Beilage 17 gegenüber dem amtlichen Entwurf — Beilage 11 — anders geworden?
3. Welches theologische Gesamtverständnis der Taufe liegt der überarbeiteten Fassung zugrunde?

1. Welche Aufgabe war dem Ausschuß für Lehre und Kultus gestellt?

In der Generaldebatte über die Vorlage 11, die am 2. Oktober 1961 in der Vollversammlung des Landeskirchentags stattfand, wurde von dem Abg. Ottmar die Forderung erhoben, zunächst eine neue Taufordnung zu schaffen und dann erst an eine Neufassung der Taufagende zu gehen. Diese Forderung wurde vom Abg. D. Diem dahin erweitert, daß als erste Aufgabe eine Tauflehre, als zweite Aufgabe eine Taufordnung und erst als dritte Aufgabe eine Taufagende bezeichnet wurde. Diese Forderungen wurden in derselben Deutlichkeit, wie sie von den Antragstellern erhoben wurden, vom Plenum abgelehnt. Nach dem vom Plenum angenommenen Antrag wurde der vom Oberkirchenrat eingebrachte Entwurf für eine neue Taufagende dem Ausschuß für Lehre und Kultus zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Den in der Generaldebatte erhobenen Forderungen kann ein gewisses Recht nicht abgesprochen werden insofern, als man an einer Taufagende natürlich eigentlich nicht arbeiten kann, ohne dabei Fragen der Tauflehre und der Taufordnung zu berühren. Soweit Fragen der Taufordnung in den Präambeln des überarbeiteten Entwurfs berührt werden, müssen die entsprechenden Partien unter Umständen noch mit den Ergebnissen der Beratungen über die Taufordnung koordiniert werden. So steht es ja auch auf dem Deckblatt zur Beilage 17. Jede Taufagende setzt aber nicht nur eine Taufordnung voraus, sondern auch eine Tauflehre oder jedenfalls ein ganz bestimmtes Taufverständnis. Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat sich über grundsätzliche Fragen des Taufverständnisses oft und gründlich ausgesprochen. Es geht aus seinen Sitzungsprotokollen klar hervor. Besonders ausführlich und gründlich war eine Generalaussprache über die Not- und Jähtaufe. Darüber hat der Schriftführer des Ausschusses in der Frühjahrssitzung des Landeskirchentags am 19. Februar dieses Jahres dem Plenum ziemlich ausführlich berichtet. Man wird dem Ausschuß für Lehre und Kultus kaum den Vorwurf machen können, daß er an Fragen einer klaren Tauflehre vorbeigegangen sei. Er hat im Gegenteil den Versuch unternommen, im ersten Abschnitt einer allen Formularen vorangestellten Grundsatzpräambel — Beilage 17 Seite 139 — eine theologische Deutung der Taufe zu geben, die von der überwiegenden Mehrheit der Ausschußmitglieder bejaht wird. Dessen ungeachtet war die dem Ausschuß gestellte Hauptaufgabe die weitere Bearbeitung des vom Oberkirchenrat eingereichten Entwurfs.

Wir kommen zur Frage 2. Was ist in der Überarbeitung gegenüber dem amtlichen Entwurf anders geworden? Hier wird es nötig sein, die Beilage 11 und die Beilage 17 nebeneinander vor sich hinzulegen. Zunächst eine Bemerkung über die sprachliche Gestalt. Es wurde in der Generaldebatte im Oktober 1961 anerkannt, daß dem amtlichen Entwurf die sprachliche Verbesserung gut geglückt ist. Es wurde andererseits beanstandet, daß in dem amtlichen Entwurf noch zuviel Erklärung, zuviel Taufpredigt enthalten sei und daß dadurch der Gang der Handlung trotz des Bemühens einer Erhellung eher verdunkelt würde. Es fiel mit Bezugnahme auf die erste Taufrede des amtlichen Entwurfs der Satz: Die Häufung von wichtigen theologischen Formulierungen wirkt etwas inflationär. Der Ausschuß hatte demnach vor allem darauf zu achten, etwa vorhandene Häufungen oder Wiederholungen theologischer Formulierungen zu beseitigen. Ist diese Aufgabe erfüllt worden? Jedenfalls wurde kräftig gekürzt. In einem ersten Bericht über die Arbeit des Ausschusses für Lehre und Kultus an dem amtlichen Entwurf im Herbst 1962 konnte der Schriftführer auf eine wesentliche Kürzung des Grundformulars hinweisen. Der Ausschuß war bemüht, die Häufung oder Wiederholung ähnlicher Aussagen in verschiedenen Abschnitten bei der überarbeiteten Fassung zu vermeiden.

Und nun untersuchen wir das Grundformular und zwar zunächst in seinem Aufbau und dann in seinen Einzelelementen. Unter dem Grundformular ist zu verstehen das Formular I A: Die Taufe von Kindern in einem selbständigen Taufgottesdienst. Dieses Formular kann deshalb als Grundformular bezeichnet werden, weil es gewissermaßen das Modell für alle anderen Formulare abgegeben hat. Die überarbeitete Fassung des Grundformulars zeichnet sich gegenüber dem amtlichen Entwurf dadurch aus, daß der agendarische Gang der Taufhandlung in einer deutlicher werdenden Gliederung, also vielleicht etwas dramatischer verläuft. Es findet gewissermaßen ein dreifacher Szenenwechsel statt. Die erste Szene zeigt die Tauffamilie mit ihrem Begehren der Taufe für ein neugeborenes Familienmitglied. Text und Ansprache wie auch das Taufgebet gehen auf dieses Begehren der Familie ein. Das darauf gesprochene gemeinsame Vaterunser vereint die Familie mit der Gemeinde und der ganzen Kirche. In der zweiten Szene, die mit dem Tauflied beginnt, gibt sich die Gemeinde Rechenschaft darüber, was ihr zur Vornahme

(Berichterstatter **Schosser**)

der Taufe Grund und Zuversicht gibt. Der Missions- und Taufbefehl und das Kinderevangelium sind der Grund für das Handeln der Gemeinde. Die damit gegebene „Taufverheißung" gibt ihr die Zuversicht. Im Glaubensbekenntnis bekennt sich die Gemeinde zu dem einen Herrn der Kirche zusammen mit der Tauffamilie, die in dem Ruf zum Glauben und in der geforderten Taufverpflichtung brüderlich in ihre Mitte genommen ist. In der dritten Szene wird die Taufe selbst vollzogen.

Die deutlichere Gliederung in der überarbeiteten Fassung wird dadurch erreicht, daß die Taufansage in ganz kurzer Fassung vor die Ansprache gezogen wird und dadurch, daß auf das Taufgebet, auf welches die Ansprache hinführt, das gemeinsam gesprochene Vaterunser folgt. Mit dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser an dieser Stelle ist ein deutlicher Einschnitt in der Handlung gegeben. Das Taufl ied wird erst zu Beginn des zweiten Teiles gesungen, in welchem die Gemeinde sich Rechenschaft darüber gibt, warum sie durch ihr Amt die Taufe vollziehen läßt. In diesem zweiten Teil folgen die Einzelelemente aufeinander wie im amtlichen Entwurf.

Der letzte Teil mit dem Taufvollzug und dem damit häufig gegebenen Ortswechsel hebt sich ohnedies von den beiden anderen Teilen ab. Die überarbeitete Fassung sieht wie der amtliche Entwurf vor, daß zu Beginn dieses letzten Teils das Wasser vom Pfarrer in das Taufbecken gegossen wird, wo die Voraussetzungen dafür in den örtlichen Verhältnissen gegeben sind. Dieses Eingießen des Wassers als besonderer Akt hat den Sinn, die Wassertaufe als solche einigermaßen sichtbar zu machen. Soviel zum Aufbau des Grundformulars.

Und nun zu den einzelnen Elementen des Grundformulars. Die „Taufansage" — Beilage 17 Seite 140 Spalte a oben, Beilage 11 Seite 55 Spalte b Mitte (im folgenden kurzerhand Sp. ... a oder b; die dreistelligen Zahlen betreffen die Beil. 17, die zweistelligen die Beil. 11) — ist in der überarbeiteten Fassung ganz kurz. Sie verzichtet auf die Stücke, die in dem amtlichen Entwurf mit der Taufansage verbunden waren, auf den Ruf zum Dank und zur Mitfreude und auf die Erinnerung an die Fürbittepflicht. Die Taufansage enthält in der überarbeiteten Fassung nichts als ausschließlich die Mitteilung, wer die Taufe begehrt.

Das Vaterunser, gemeinsam gesprochen, wird in der überarbeiteten Fassung des Grundformulars an das Taufgebet angeschlossen. Mit dieser Vorrückung des Vaterunsers vom Schluß des Gottesdienstes an diese Stelle kommt die überarbeitete Fassung, was den Aufbau des Formulars betrifft, wieder in eine größere Nähe zur Agende von 1908, freilich ohne daß das Vaterunser wie bei Luther den Charakter des eigentlichen Weihegebets erhält.

C. Der „Missions- und Taufbefehl" — Spalte 140 a Mitte in der Beilage 17, Spalte 56 a oben in Beilage 11 —.

Der Missions- und Taufbefehl erscheint in der überarbeiteten Fassung wie im amtlichen Entwurf nicht unvermittelt, vielmehr geht ihm eine Hinführung voran, die den Heilswillen Gottes bezeugt und der Taufe ihre Stelle anweist. Diese Hinführung ist in der überarbeiteten Fassung freilich wesentlich gekürzt und zwar um solche Stücke, die teils in dem Abschnitt „Taufverheißung", teils in dem Abschnitt „Ruf zum Glauben" ähnlich ausgedrückt und darum entbehrlich sind für die Einleitungsformel zum Credo. Geblieben sind aber alle Aussagen, die Matth. 28 primär als Missionsbefehl deuten und den großen Horizont aufzeigen, unter dem die Kirche steht, wenn sie auf den Dreieinigen Gott tauft.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem amtlichen Entwurf ist in der überarbeiteten Fassung die Anfügung des Kinderevangeliums an den Taufbefehl. Im amtlichen Entwurf war das Kinderevangelium aus Markus 10 gestrichen worden. Es war in der Agende von 1908 noch in drei Formularen im Anschluß an den Missions- und Taufbefehl zu finden. Die Streichung wurde im amtlichen Entwurf damit begründet, daß das Kinderevangelium nicht in seinem biblischen Sinn angewandt ist, wenn es lediglich für die Kindertaufe in Anspruch genommen wird. Demgegenüber findet sich das Kinderevangelium in der überarbeiteten Fassung im Grundformular und dementsprechend in allen Formularen des ersten Teils, die sich auf die Taufe von Kindern beziehen. Es findet sich dort jedoch unter Beifügung eines Wortes aus Matth. 18, 10 a: „Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet"; und mit einer Umstellung der Verse 16 und 14 aus Markus 10. Hier hat der Ausschuß Bezug genommen auf einen Vorschlag des holländischen Theologen Roelof-Bijlsma in seiner Schrift: „Die Taufe in Familie und Gemeinde", die auch agendarische Vorschläge enthält (Heft 103 der Reihe „Theologische Existenz heute").

D. Die „Taufverheißung", Spalte 140 a auf b bzw. Spalte 56 a in Beilage 11.

Die Taufverheißung in der überarbeiteten Fassung unterscheidet sich vom amtlichen Entwurf nur dadurch, daß der ausdrückliche Hinweis auf den Taufbefehl fehlt.

E. Das Glaubensbekenntnis.

Das Glaubensbekenntnis ist auch in der überarbeiteten Fassung durch eine entsprechende Einleitungsformel in den Raum der Anbetung und Rühmung Gottes gestellt, in welcher sich die zur Taufe versammelte Gemeinde aller Zeiten und Orte zusammenfindet. Das Credo soll eben nicht nur rezitiert werden als eine Summe von dogmatischen Sätzen, die man sich durch intellektuelles Für-wahr-Halten aneignen könnte. Das Sprechen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses soll vielmehr Ausdruck der Anbetung des Gottes sein, dessen große Taten und Verheißungen alles menschliche Denken übersteigen und nur dankbar bekannt und gepriesen werden können. Bekenntnis und Anbetung, Confessio und Doxologie schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern sind zwei Aspekte ein- und desselben Tuns, das vor Gott und den Menschen geschieht. In der überarbeiteten Fassung enthält die Einleitungsformel zum Glaubensbekenntnis im Unterschied zu dem amtlichen Entwurf den Satz: „Lasset uns dem Teufel und all seinem Werk und Wesen absagen." Diese Einfügung könnte verstanden werden als bloße Rücksichtnahme und als ein rein formeller Rückgriff auf die altwürttembergische und gemein-lutherische Tradition der sogenannten abrenuntiatio, d. h. der vom Täufling erwarteten eigenen Absage an den Teufel. In Wirklichkeit bedeutet diese Einfügung eine zweifellos durch die lutherische Tradition hervorgerufene, aber auch unter Verzicht auf diese Tradition gültige und notwendige Erinnerung daran, daß den Dreieinigen Gott bekennen, seine großen Taten rühmen, ihn anbeten, daß Zusage an den lebendigen Gott zugleich Absage an den Teufel ist. Was in der alten Tradition dem Täufling zugemutet wurde, wird in der Neufassung der Einleitungsformel zum Glaubens-

(Berichterstatter **Schosser**)

bekenntnis der ganzen Gemeinde der Getauften zugemutet, freilich nicht im Sinn eines Gelöbnisses, sondern im Sinn einer Paränese.

Eine weitere Beifügung, die im amtlichen Entwurf nicht enthalten war, nämlich der Hinweis darauf, daß wir mit unseren Kindern von den großen Taten Gottes leben, stellt den Bezug her zwischen Credo und der an den Kindern zu vollziehenden Taufe. Auf die alternative Darbietung eines zweiten Bekenntnisses, das etwa in rein biblischen Sätzen bestünde, verzichtet die überarbeitete Fassung trotz der in der Generaldebatte mehrfach erhobenen Forderung eines solchen Parallelbekenntnisses. Denn es ist sehr wohl auch ein Sinn des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, in Gemeinschaft mit den Vätern und der ganzen Christenheit zu kommen. Wenn in der Generaldebatte gesagt wurde, das geschehe durch die Taufe selbst und nicht durch das Apostolische Glaubensbekenntnis, so liegt dieser Äußerung eine Auffassung der Taufe zugrunde, die wir nicht teilen können. Wird die e i n e Taufe, das hen baptisma, nicht aufgegeben, wenn jede Kirchengemeinschaft ihr Sonderbekenntnis dabei spricht? Das Apostolische Glaubensbekenntnis mag für manchen, der es spricht oder auch nur anhört, in manchen seinen Aussagen stumm sein. Ist es aber nicht in seiner Ganzheit auf der anderen Seite ein beredtes Zeugnis dafür, daß die Kirche aller Zeiten und Zonen zur Einheit verbunden ist in dem e i n e n Glauben der e i n e n Taufe durch den e i n e n Gott und Vater aller, den dieses Bekenntnis preist.

F. Der Abschnitt „Ruf zum Glauben", Spalte 140 b Mitte und die Beilage Spalte 56 a auf b.

Dieser Abschnitt „Ruf zum Glauben" war in der Fassung des amtlichen Entwurfs wegen seiner ermüdenden Länge stark beanstandet worden. Die wesentlich verkürzte, überarbeitete Fassung verzichtet auf jede Explikation und Applikation des Credo, also auf jede Auslegung der drei Glaubensartikel und auf jede ermahnende Anwendung der drei Glaubensartikel. Ganz summarisch wird in der überarbeiteten Fassung im Anschluß an das Glaubensbekenntnis bezeugt, was daraus folgt, daß sich der Dreieinige Gott mit uns in der Heiligen Taufe verbindet. Darum, sagt die überarbeitete Fassung, sollen wir ihm auch vertrauen und gehorchen. Das nun folgende Wort aus Markus 16 wird eingeleitet durch einen Satz, der das perfektionistische Mißverständnis des Ausdrucks „Glauben" ausschließt. Als ob nicht auch „wer da glaubt", sich oft und viel durch Unglauben und Undank, Ungehorsam und Trägheit zum Guten gegen Gott versündigte! Weil wir dadurch leider oft und viel unseren Gott betrügen, ist das Stehen im Glauben, zu dem wir als Getaufte gerufen sind, ein immer wiederholtes Aufstehen bzw. Aufgerichtet-Werden aus Fall und Fehl, und das Wandeln im Glauben eine immerwährende Buße oder Hinkehr zu dem gnädigen Gott. Nicht das Fallen und Fehlen des Menschen macht das Heilshandeln Gottes unmöglich, nur das Verschließen gegen Gottes Ruf und Heilshandeln in Gleichgültigkeit oder Absicht gereicht dem Getauften wie dem Ungetauften zum ewigen Verderb. Darum sagt der fragliche Satz in der überarbeiteten Fassung: „Wenn wir uns freilich gegen ihn, nämlich den Dreieinigen Gott, verschließen, nützt uns die Taufe nicht, wie Christus spricht ..." (und nun folgt das Wort aus Markus 16).

Der Ausschuß kam erst verhältnismäßig spät zu dieser Formulierung. Der Erörterung der Frage, ob die Not- und Jähtaufe theologisch begründbar ist, hat den entscheidenden Anstoß zu der Neuformulierung gegeben. Man sage nun aber bitte nicht, der Ausschuß sei in dem Bemühen, die Not- und Jähtaufe theologisch zu rechtfertigen, zu einer erweichenden Deutung des harten Wortes aus Markus 16 verführt worden. Er wurde vielmehr einfach in der Konsequenz seiner theologischen Überlegungen darauf gestoßen, daß eine Übernahme dieses Wortes aus Markus 16 ohne Klärung dessen, was der Ausdruck „Glauben" nicht meint, zu bedenklichen Folgerungen führen muß. Der Ausschuß war sich in seiner Gesamtheit darüber einig, daß das Wort aus Markus 16 in keinem Formular fehlen könne, weil dieses Wort den Zusammenhang zwischen Taufe und Glauben unüberhörbar herausstellt. Dieser Zusammenhang wurde vom Ausschuß, man darf wohl sagen, bei keiner Überlegung und Formulierung außer acht gelassen. Alle auf diesen Zusammenhang hinweisenden Sätze des amtlichen Entwurfs wurden, wenn nicht dem Wortlaut nach, so doch dem Sinn nach unverkürzt in die Überarbeitung übernommen. Bei der Beschäftigung mit der im amtlichen Entwurf dargebotenen Handreichung für die Nottaufe aber wurde dem Ausschuß klar, daß sich bei dem Wort aus Markus 16 mit dem Ausdruck „Glauben" leicht ein perfektionistisches Mißverständnis verbinden kann, das er mit dem einleitenden Satz zum Wort aus Markus 16 abwehrte: „Wenn wir uns freilich gegen ihn verschließen, nützt uns die Taufe nicht." Mit dieser Deutung des Ausdrucks „Glauben" von seinem Gegenteil her, meinte der Ausschuß, die sich mit diesem Ausdruck so leicht verbindende Vollkommenheitsvorstellung abwehren zu können und abwehren zu müssen.

G. Die „Taufverpflichtung", Spalte 140 b Mitte, unterscheidet sich in der überarbeiteten Fassung vom amtlichen Entwurf vor allem dadurch, daß bei einer Taufe von Kindern an die Eltern und Paten zwei Fragen gerichtet werden. Die erste Frage: „Wollt Ihr, daß dieses Kind auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werde", ist notwendig, weil es neben der trinitarischen Taufe auch eine unitarische Taufe gibt. Die zweite Frage, die eigentliche Verpflichtungsfrage, erschien dem Ausschuß als unerläßlich, weil mit der Taufe von Kindern unleugbar eine Verpflichtung übernommen wird. Die Gemeinde, die durch ihr Amt die Taufe vollziehen läßt, übernimmt damit eine Verpflichtung. Sie vergewissert sich in der Konfirmation der getauften Kinder, daß diese Verpflichtung erfüllt wurde, soweit das in des Menschen Kraft steht. Aber mit der Taufe von Kleinkindern übernehmen auch deren Eltern und Paten eine Verpflichtung. Sie werden in dem Abschnitt „Ruf zum Glauben" schon vor der Taufhandlung darauf hingewiesen mit den Worten: „Ihr seid verpflichtet, es zu Christus und zu seinem Wort zu weisen und mit eurem ganzen Haus in seiner Gemeinde zu leben." Sie werden darauf auch in dem Abschnitt „Taufvermahnung" nach der Taufhandlung mit Einzelanweisungen angesprochen. Es erschien aber dem Ausschuß als richtig und aufrichtig, Eltern und Paten ein mit dem Aufblick zu Gottes Hilfe verbundenes eigenes Ja zu der übernommenen Verpflichtung vor der Gemeinde sprechen zu lassen. Darum lautet die zweite Frage, die nach der überarbeiteten Fassung an die Eltern und Paten zu richten ist: „Seid Ihr bereit, das Eure beizutragen, daß das Kind als Glied der Gemeinde Christi erzogen werde?" Die Antwort soll lauten: „Ja, mit Gottes Hilfe."

(Berichterstatter **Schosser**)

In der Einleitung der Verpflichtungsfrage wurde eine Umstellung der Worte „vor dem Angesichte Gottes" an den Schluß des einleitenden Satzes vorgenommen und in der an Eltern und Paten gerichteten Frage selbst auf die sogenannte Übergebungsformel verzichtet. Wenn die Verpflichtungsfrage auch in der überarbeiteten Fassung eingeleitet wird mit der Formel „Im Auftrag unserer evangelischen Kirche frage ich Euch", dann steht dahinter die Überzeugung — um es in gestern gehörten Worten zu sagen —, daß die Gemeinschaft der Gläubigen in der Erscheinungsform der Einzelkirche lebt und wirkt.

H. Die „Taufformel", Spalte 140 b ganz unten, Beilage 11 Spalte 56 untere Hälfte.

Sie verzichtet in der überarbeiteten Fassung auf die in mancherlei Äußerungen beanstandete Bezugnahme des amtlichen Entwurfs auf den Befehl unseres gekreuzigten und auferstandenen Herrn und kommt der Fassung der Agende von 1908 gleich, bis auf die ausdrückliche Nennung des Namens „Gott", die auch schon im amtlichen Entwurf steht. Es wird damit deutlich, daß es sich bei dem Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes um die Nennung des einen alleinigen Gottes handelt.

Zu den „Voten" Spalte 141 a bzw. 56 b auf 57 a:

Ihre Zahl wurde erhöht auf 9. Von den 5 Voten des amtlichen Entwurfs wurde das letzte nicht in die überarbeitete Fassung aufgenommen, da der Satz: „Was du lebst im Fleisch" zu jenen Redewendungen gehört, die dem heutigen Sprachgebrauch völlig entschwunden sind und die bei dem säkularen Menschen unserer Tage sprachlich gar nicht mehr richtig ankommen. Unter den in die überarbeitete Fassung aufgenommenen Segensworten aus dem amtlichen Entwurf schaltet die traditionelle Formel aus, die auf die Wiedergeburt Bezug nimmt. Zur Begründung auf diese Ausscheidung wird auf die Ausführungen des Herrn Prälaten D. Metzger zum amtlichen Entwurf hingewiesen (Beilage 11, Spalte 86 a). Die aus dem amtlichen Entwurf in die überarbeitete Fassung übernommenen Segensworte sind hier anders angeordnet. An zweiter Stelle Votum 1 des amtlichen Entwurfs, an dritter Stelle Votum 4 des amtlichen Entwurfs, an sechster Stelle Votum 2 des amtlichen Entwurfs und an letzter Stelle Votum 3 des amtlichen Entwurfs. Die rein biblischen Voten aus Jesaja 43 und Psalm 121 sind unverändert übernommen. Das Votum 1 des amtlichen Entwurfs, in der überarbeiteten Fassung an zweiter Stelle eingeordnet, ist in der Weise verändert, daß die Worte: „in die Gemeinschaft seines Sohnes Jesus Christus aufgenommen" ersetzt wurden durch: „in die Gemeinde Christi aufgenommen". Außerdem wurde in der überarbeiteten Fassung verzichtet auf die Wendung „er wende dein Herz zu ihm". In Votum 4 des amtlichen Entwurfs wurden die Worte „schenke dir die Gnade des Heiligen Geistes" ersetzt durch die Wendung: „erleuchte dich durch Seinen Heiligen Geist". Sodann wurde in den folgenden Konsekutivsätzen dieses Segenswortes der Satz neu eingefügt: „daß du ein lebendiges Glied Seiner Gemeinde werdest." Der Ausschuß war bemüht, in den Voten dem Gemeindegedanken Raum zu geben.

Die Taufvermahnung", Spalte 140 a/b, bzw. Spalte 57 a. Die Taufvermahnung ist in der überarbeiteten Fassung gegenüber dem amtlichen Entwurf um 35 Wörter länger. Zu den hinzugekommenen Wörtern gehört gleich das „liebe Gemeinde" in der Anrede, da die Ermahnung zur Erfüllung der mit der Taufe eines Kindes übernommenen Verpflichtung nicht ausschließlich an die Eltern gerichtet sein, sondern die Gemeinde einschließen soll.

Neu ist die Aufforderung „Freuet Euch". Von dem getauften Kind wird nicht nur gesagt „es ist dem guten Hirten übergeben", sondern im Anschluß an die Brenz'sche Formel gesagt „es ist von Gott an Kindes Statt angenommen."

Neu sind die beiden Sätze, die den rechtsgültig gewordenen Herrschaftswechsel andeuten: „Wißt, daß das Kind nun dem Herrn und nicht Euch gehört. Es wird Euch von ihm aufs neue anvertraut." Bei dem Hinweis auf die geforderte Rechenschaft ist von der ganzen Familie des getauften Kindes die Rede. Bei der Aufforderung, das Kind durch Wort und Vorbild an unseren Herrn Jesus Christus zu weisen, ist ein Zusatz eingefügt, der aussagt, wo das zu geschehen hat, nämlich in Haus und Gemeinde. Endlich ist in der drittletzten Zeile dieses Abschnittes gegenüber dem amtlichen Entwurf in der überarbeiteten Fassung die Änderung zu finden: „Wendet allen Fleiß daran, daß das Kind ein lebendiges Glied der Kirche Jesu Christi werde" statt „ein lebendiges Glied der Gemeinde."

Das „Schlußgebet" Spalte 141 b bzw. Spalte 57 a auf b hat samt seiner Einleitung gegenüber dem amtlichen Entwurf in der überarbeiteten Fassung, ohne daß dadurch eine Verlängerung entstand, einige Änderungen erfahren. Der das Gebet einleitende Satz erwähnt nicht nur das Kind, sondern auch seine Eltern und uns alle. Dem Dank für die Gabe der Kirche und für das Geschenk der Taufe wird am Schluß des ersten Abschnitts die Fürbitte für das Kind angefügt: „Erhalte es bei der empfangenen Guttat." In dem Satz des amtlichen Entwurfs „Du hast es (nämlich das Kind) zum ewigen Leben bestimmt" wird das Wort „Leben" in der überarbeiteten Fassung durch das Wort „Heil" ersetzt.

In dem zweiten Abschnitt des Schlußgebets wird dem Dank für die Gabe des natürlichen Lebens und der Bitte um Erhaltung desselben ein größerer Raum zugebilligt. Bei der Fürbitte für das Kind wird die Bitte „Wache über ihm" ergänzt durch den Zusatz „in allen Gefahren und Versuchungen". Bei der Fürbitte für die zur Erziehung Berufenen werden in der überarbeiteten Fassung die Eltern ausdrücklich genannt und die Bitte, sie mögen keine Mühe scheuen, das Kind im Glauben zu fördern, präzisiert in „das Kind im Glauben an seinen Heiland zu fördern".

Neu ist in der überarbeiteten Fassung der letzte Abschnitt des Schlußgebets, in dem alle, die getauft sind, Kind, Eltern und Gemeinde, zusammengeschlossen sind und der Führung Gottes bis zum Ziel befohlen werden. Das ist also das Grundformular gewesen hinsichtlich der Einzelelemente.

2. Was die Formulare für die „Taufe von Kindern innerhalb eines Predigtgottesdienstes" betrifft, die sich an das Grundformular anschließen, so zeigt ein Vergleich der Inhaltsübersicht, daß die überarbeitete Fassung gegenüber dem amtlichen Entwurf eine weit größere Anzahl von Formularen anbietet, und zwar zwei Formulare für den Fall, daß die Taufe vor der Predigt, also zu Beginn des Gottesdienstes vollzogen wird, entweder ohne freie Ansprache oder mit freier Ansprache. Das sind die Formulare Spalte 141 bzw. 143.

Weiter werden zwei Formulare angeboten für den Fall, daß die Taufe nach der Predigt, also zum Schluß des Gottesdienstes vollzogen wird, entweder ohne freie Ansprache (Spalte 144 b unten) oder mit freier An-

(Berichterstatter **Schosser**)

sprache (Formular Spalte 146 b unten). Der Ausschuß war der Auffassung, es sei eine zu starke Reglementierung, wenn in den Präambeln des amtlichen Entwurfs, Spalte 57 b der Taufvollzug nach der Predigt als Regelfall und Spalte 59 b der Taufvollzug vor der Predigt in gewissem Sinn als Ausnahmefall bezeichnet und davon nur anhangsweise gesprochen wird. Die langjährige Erprobung dieser zuletzt genannten Praxis hat ergeben — so wurde gesagt —, daß die zu Beginn des Predigtgottesdienstes vollzogene Taufe sich als die bessere Praxis erwies, da die Gemeinde am Schluß des Predigtgottesdienstes häufig nicht mehr die nötige Sammlung zur Teilnahme an einer Taufe aufbringt. Wenn der amtliche Entwurf es als wünschenswert bezeichnet, daß der Taufhandlung die Evangeliumsverkündigung in der Predigt vorausgeschickt wird, darf darauf hingewiesen werden, daß eines der Formulare für die zu Beginn des Predigtgottesdienstes zu vollziehenden Taufe ja Raum läßt für eine freie Ansprache, und d. h. doch wohl für eine Evangeliumsverkündigung, und daß auch das Formular, das keine freie Ansprache vorsieht, doch wohl in seinen Einzelelementen echte Evangeliumsverkündigung enthält.

Im übrigen sind diese Formulare im Aufbau an das Grundformular angeschlossen mit der einen Änderung, daß die im Grundformular sich voneinander abhebenden zwei ersten Teile der Taufhandlung um der Kürze willen zu einem einzigen zusammengezogen werden.

Was die „Taufe von Kindern im Kindergottesdienst" betrifft, so bietet die überarbeitete Fassung dafür zwei Formulare. Das erste Formular sieht eine freie Katechese, oder für den Fall, daß keine freie Katechese gehalten wird, ein entsprechend formuliertes Stück vor (Spalte 147 b und die folgenden).

Das zweite Formular (Spalte 150 a) bietet eine gebundene Katechese mit Fragen des Konfirmationsbuches, wobei der Aufbau insofern etwas verändert wird, als die Taufvermahnung vor die Taufhandlung vorgezogen wird. Der Abschnitt „Ruf zum Glauben" hat dieselbe Gestaltung wie im Grundformular. Dieses Formular mit Fragen aus dem Konfirmationsbuch, über das wir sehr glücklich sind, kann auch im Hauptgottesdienst der Gemeinde unter Beteiligung der Konfirmanden verwendet werden. Anhangsweise sei gesagt, daß von einem Taufvollzug innerhalb der Christenlehre in dem überarbeiteten Entwurf nur noch beiläufig in der Präambel (Spalte 139 b) die Rede ist und dieser Fall als Ausnahme bezeichnet wird.

Wir kämen nun zu den Formularen für die „Taufe von Erwachsenen". Hier handelt es sich also um das Formular für eine „Erwachsenentaufe in einem selbständigen Taufgottesdienst" (Spalte 151 bzw. 62). Das zweite Formular für die „Taufe von Erwachsenen innerhalb eines Predigtgottesdienstes" (Spalte 153 bzw. 64) und das dritte für die „Taufe im Konfirmationsgottesdienst". Das Formular für die Taufe von Erwachsenen in einem selbständigen Taufgottesdienst entspricht in seinem Aufbau ganz dem Grundformular. Auch in einigen Einzelelementen entspricht die überarbeitete Fassung, abgesehen von den einzelnen Formulierungen, die sich auf den besonderen Fall der Erwachsenentaufe beziehen, wörtlich den entsprechenden Einzelelementen des Grundformulars. So im Taufgebet in den Einleitungen zum Missions- und Taufbefehl und Credo und endlich in den Abschnitten „Taufverheißung", „Ruf zum Glauben" und „Taufvermahnung". Es findet sich in diesem Formular im Unterschied zum Grundformular nicht das Kinderevangelium. Die zwei Verpflichtungsfragen sind in dem Formular für Erwachsene in eine einzige zusammengezogen: „Willst Du auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werden und mit uns Gemeinschaft halten unter Gottes Wort und Sakrament?" Bei der Taufvermahnung wird nicht nur der Getaufte, sondern ausdrücklich auch die Gemeinde angesprochen (Spalte 152 b auf 153 a). Bei den Voten sind von dem im Grundformular angebotenen neun Segensworten nur drei in das Formular der Erwachsenentaufe aufgenommen, das Votum 6 des Grundformulars an zweiter Stelle, das Votum 2 des Grundformulars an dritter Stelle und das Votum 3 des Grundformulars an vierter Stelle. Neu und an erster Stelle aufgeführt ist das Segenswort aus 1. Petrus 5: „Der Gott aller Gnade, der dich berufen hat", das schon in der Konfirmationsagende von 1953 an erster Stelle — freilich mit einem etwas anderen Schluß — angeboten ist und auch im Formular für die Taufe im Konfirmationsgottesdienst als einziges steht. Bei diesen vier Voten handelt es sich um die im amtlichen Entwurf vorgesehenen. Wie bei den Formularen für die Taufe von Kindern innerhalb eines Predigtgottesdienstes, so sind auch bei dem Formular für Erwachsenentaufen innerhalb eines Predigtgottesdienstes die im Grundformular voneinander abgehobenen ersten Teile der Taufhandlung in einem Teil zusammengefaßt. Was den Wortlaut dieser Formulare der überarbeiteten Fassung im Vergleich zu dem amtlichen Entwurf betrifft, so ist zu sagen, daß alle entscheidenden Änderungen des Grundformulars auch hier erscheinen. Im übrigen zeigt ein Vergleich im einzelnen, daß sehr viel Sätze des amtlichen Entwurfs in die überarbeitete Fassung übernommen sind.

Das „Eingangsgebet" (Spalte 151 b) unterscheidet sich im Anfang vom amtlichen Entwurf darin, daß nicht ausschließlich der Rettung des Menschen vom ewigen Verderben, sondern auch der Berufung und Sammlung des Volkes Gottes dankbar gedacht wird. Der etwas schwerfällige Satz „Sammle uns im Glauben an dich als deine Gemeinde" wurde in zwei Sätze zerlegt: „Hilf uns zum Glauben", „Sammle uns als deine Gemeinde". In der „Taufansage" wird der Widerfahrniscbarakter auch der Erwachsenentaufe zum Ausdruck gebracht durch die Wendung: „Unser Bruder N. N. will durch die Heilige Taufe unserem Herrn Jesus Christus zu eigen gegeben werden" (passiv). Die Formel „im evangelischen Bekenntnis" wurde ersetzt durch „im Bekenntnis der Kirche". Im übrigen wird nicht nur auf die Tatsache der vorausgegangenen Unterweisung, sondern auch auf das Begehren des Täuflings hingewiesen mit den Worten, die nachher in der Verpflichtungsfrage wiederkehren: „Er will mit uns Gemeinschaft halten unter Gottes Wort und Sakrament". Das „Taufgebet" ist mit geringfügigen Änderungen im Wortlaut des amtlichen Entwurfs auch in die überarbeitete Fassung aufgenommen worden. In dem Dank für die Berufung des Täuflings wird ausdrücklich der Liebe Gottes gedacht und die Berufung nicht als ein Perfektum der Vergangenheit bezeichnet, sondern als die immer neue Berufung im Präsens des Heute gekennzeichnet. Der etwas antiquiert wirkende Satz: „Laß ihn durch deine Gnade den Segen der Heiligen Taufe erlangen" wurde umgeformt in den einfachen Satz: „Laß ihm seine Taufe zum Segen werden." Diese Neuformulierung läßt auch das Mißverständnis weniger leicht aufkommen, als werde bei der Taufe ein dinglicher Segen in Empfang genommen.

(Berichterstatter **Schosser**)

Bei den Abschnitten „Missions- und Taufbefehl", „Taufverheißung", bei der Einleitung zum Credo wie auch im ersten Teil des Abschnits „Ruf zum Glauben" wurde in dem zur Behandlung stehenden Formular der Wortlaut des Grundformulars in der überarbeiteten Fassung mit wenigen kasuell bedingten Änderungen übernommen. In der Einleitungsformel zum Credo wurde ebenso wie in der Taufansage der Widerfahrnischarakter der Taufe zum Ausdruck gebracht in dem Satz: „Auch dieser unser Bruder soll durch unseren Dienst dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu eigen gegeben werden." Bei der Einleitungsformel zum Credo wird dort, wo gesagt wird: „Lasset uns die großen Taten Gottes rühmen" die dann folgende Wendung des Grundformulars „von denen wir mit unseren Kindern leben" ersetzt durch die Wendung „von denen wir alle leben".

Der zweite Teil des Abschnitts „Ruf zum Glauben" wurde wörtlich aus dem amtlichen Entwurf übernommen mit der einen Ausnahme, daß am Anfang gesagt wird: „so betet denn", statt: „so betet darum". Von der Verpflichtungsfrage wurde schon gesprochen, desgleichen von den Voten. In dem Abschnitt „Taufvermahnung" ist außer der Aufforderung „freue dich" die Deutung der Taufe aus dem Grundformular übernommen: „Du bist von Gott an Kindes Statt angenommen und dem guten Hirten übergeben." Im übrigen wurde hier der Wortlaut des amtlichen Entwurfs übernommen mit der einen sprachlichen Änderung, statt „Du hast Rechenschaft abzulegen", jetzt: „Du mußt Rechenschaft ablegen". Neu ist der letzte Abschnitt, in dem die Gemeinde ausdrücklich angesprochen wird: „Du aber, liebe Gemeinde, nimm diesen Bruder auf in deine Mitte, in deine Liebe und Fürbitte. Gib ihm teil an deinem Glauben und Dienst, damit kund werde: es ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen."

Das „Schlußgebet" deckt sich weithin mit dem amtlichen Entwurf. Aus dem Grundformular wurden am Schluß des ersten, am Anfang und am Schluß des zweiten Gebetsabschnitts Sätze eingefügt.

Das Formular für „die Taufe im Konfirmationsgottesdienst" (Seite 155 bzw. 66) schließt sich in der überarbeiteten Fassung eng und weithin wörtlich an den amtlichen Entwurf an. Im Abschnitt „Taufansage und Taufvermahnung" ist der erste Teil aus dem amtlichen Entwurf in die überarbeitete Fassung wörtlich übernommen mit zwei kleinen Änderungen. Diese Änderung ist einmal die Anrede „liebe Gemeinde", die im amtlichen Entwurf fehlt, zum andern die Auswechslung des Wortes „Segen" im amtlichen Entwurf durch den Ausdruck „Beistand" in der überarbeiteten Fassung. Die Einleitung zu dem Wort aus Markus 16 hat den Wortlaut des Grundformulars der überarbeiteten Fassung. Neu ist die direkte Anrede des Täuflings im Konfirmationsalter mit dem Schlußsatz: „Und du, N. wende allen Fleiß daran, daß du zu deinem ewigen Heil bewahrst, was heute an dir geschieht." Die „Taufverpflichtung" entspricht derjenigen im Formular der Erwachsenentaufe. Das einzige Votum, das angeboten wird, ist wörtlich übereinstimmend mit dem in der Konfirmationsagende an erster Stelle angebotenen Segenswort.

Was in dem amtlichen Entwurf Teil III für „die Taufe von Kindern und Erwachsenen in Ausnahmefällen" an Regieanweisungen und agendarischen Stükken angeboten ist (das ist Spalte 156 a), wurde in der überarbeiteten Fassung weithin unverändert übernommen. Neu in der allen Formularen dieses Teils vorangestellten Präambel ist der Versuch einer Art von theologischer Begründung der Not- und Jähtaufe (im zweiten Abschnitt dieser Präambel Spalte 156 a). Außer sprachlichen Veränderungen, deren sich in den Präambeln und Regieanweisungen und agendarischen Stücken nicht wenige finden, und von denen etliche theologisch nicht ganz ohne Belang sind, und außer den Veränderungen, die lediglich durch Übernahme von Formulierungen aus dem Grundformular entstanden sind, sind folgende agendarische Stücke völlig neu geformt worden:

Einmal der Abschnitt „Ruf zum Glauben" und „Taufverpflichtung" (Spalte 157 b unter Ziffer A). Hier wurde ein Text geschaffen, der die gegebene Situation berücksichtigt und eine Anrede des todkranken Täuflings im Sinn eines seelsorgerlichen Gesprächs ermöglicht. Ähnliches kann gesagt werden zu dem unter Ziffer B in Spalte 157 b in der überarbeiteten Fassung angebotenen.

Die Gebete (Spalte 158 a und b) erscheinen in anderer Anordnung. Bei dem Formular für „die Kundmachung der Nottaufe" eines Erwachsenen vor der Gemeinde ist in der überarbeiteten Fassung neu: die an den notgetauften Erwachsenen zu richtende Verpflichtungsfrage.

Damit sei der Vergleich zwischen der überarbeiteten Fassung und amtlichem Entwurf unter formalem Gesichtspunkt beendet.

Ich komme zur dritten Frage. Welches theologische Gesamtverständnis der Taufe liegt der überarbeiteten Fassung zugrunde? Mit Bedacht hat der Berichterstatter durchgehend von der „überarbeiteten" Fassung des amtlichen Entwurfs gesprochen. Der Ausdruck „Neufassung", der sich auf dem Deckblatt der Beilage 17 findet, könnte die Vorstellung erwecken, als handle es sich bei dieser Beilage geradezu um einen neuen Entwurf, dem ein anderes Gesamtverständnis der Taufe zugrunde liege als dem amtlichen Entwurf. Das ist nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich bei der vorliegenden Beilage um nichts anderes als um eine überarbeitete Fassung des amtlichen Entwurfs, dessen Grund- und Aufriß unverändert blieb, und der in seiner Struktur und Substanz beibehalten wurde. Es könnte darum zur Begründung des Gesamtverständnisses der Taufe in der überarbeiteten Fassung schlicht und einfach auf die Ausführungen zurückverwiesen werden, die dazu Herr Prälat D. Metzger in der Plenarsitzung vom 2. Oktober 1961 gemacht hat. So empfehlenswert die nochmalige Lektüre dieser Darlegungen ist (Protokoll Spalte 248 b, 251 b), so wäre es andererseits doch zu bequem, lediglich darauf verweisen zu wollen. Der Ausschuß hat ja sein Gesamtverständnis der Taufe in der Grundsatzpräambel (Spalte 139 a und auch Spalte 156 a) in einigen Sätzen wiedergegeben, die im folgenden noch etwas entfaltet werden sollen. Es gelang dem Berichterstatter nicht — das will ich von vornherein zugestehen —, die nun folgenden Ausführungen aus der gelegentlich spürbaren Leidenschaft in die Kühle unanfechtbarer Wissenschaftlichkeit zu erheben. Wenn aber das Recht der Kirche, wie wir gehört haben, schon bekennenden Charakter hat, dann darf man auch den nun folgenden Ausführungen anmerken, daß da gelegentlich das Herz schlägt.

(Berichterstatter **Schosser**)

Der erste Satz lautet: „In der Heiligen Taufe bezeugt Gott seinen Willen, Menschen aus der Macht der Finsternis zu erretten und unter die gnädige Herrschaft Jesu Christi zu versetzen." (Spalte 139 a.) In diesem Satz klingt die Brenz'sche Erklärung nach. Der Satz in der Präambel stimmt mit der Brenz'schen Erklärung in dem Bekenntnis völlig überein. Gott handelt wahrhaftig und gegenwärtig in der Taufe. Er, der Herr, steht eigentlich in der Mitte der Taufe. Der Herr, den die ganze Schrift als den bezeugt, der da will, daß allen Menschen geholfen werde, der in Jesus Christus seinen Retterwillen nicht nur nachrichtlich kundgemacht hat, sondern ihn als einen neuen Äon in Kraft gesetzt hat. Der Satz der Präambel unterscheidet sich von der Brenz'schen Erklärung dadurch, daß das göttliche Heilshandeln nicht nur in seinem Bezug auf den einzelnen Getauften gesehen und bezeugt wird, sondern in seiner weltumspannenden Weite. Auf die ganze, unter die Macht der Finsternis geratene Menschheit ist Gottes Heilswirken gerichtet. Gott hat in Christus die ganze Welt mit sich versöhnt. Der Realgrund für die Versöhnung, in Christus geschehen, ist unabhängig vom Glauben des Menschen. Jeder ist in die durch das Christusgeschehen über uns verfügte Entscheidung Gottes, gewissermaßen durch eine Generaltaufe, hineingenommen und einbezogen. Die Taufe ist ein Zeichen für die bereits geschehene Generaltaufe, ein Zeichen, daß am Täufling als Zuspruch und Anspruch Gottes vollzogen wird.

Der zweite Satz der Grundsatzpräambel lautet: „Durch das göttliche Wortzeichen der Taufe nimmt die Gemeinde Jesu Christi die Getauften in ihre Mitte und gibt sie damit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu eigen, dem sie selbst gehört." Der erste Satz der Grundsatzpräambel bekennt: „Gott handelt in der Taufe." Aber Gott handelt durch Menschen. Sofern die Taufe ein Handeln von Menschen ist, ist die handelnde Person nicht der Täufling, sondern die Gemeinde. Weil Gott seinen Retterwillen in Jesus Christus als neuen Äon in Kraft gesetzt hat, darum gibt es die Gemeinde Jesu Christi. Sie bezeugt mit Wort und Wandel das ihr selbst widerfahrene Heilshandeln Gottes. Sie nimmt die Täuflinge und Getauften in ihre Mitte und gibt sie damit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu eigen, dem sie selbst gehört. Der Täufling ist bei der Taufe also passiv beteiligt, auch wenn er die Taufe als Erwachsener begehrt. Er wird getauft und tauft nicht sich selbst. Von anderen wird seine Übergabe an den Herrn vollzogen und urkundenfest gemacht. Die Gemeinde handelt so im Glauben und Gehorsam an ihren Herrn, und darum handelt in ihrem Tun letztlich und wirklich Gott selbst. Es entsteht ein neues Verhältnis zwischen Gott und Mensch von Gott her und zwar wird es von Gott allein gesetzt. Das ist ein Grund tiefer bleibender Freude. Darum beginnt die Taufvermahnung in dem Formular für die Taufe von Kindern mit den Worten: „Liebe Gemeinde, liebe Eltern und Paten! Freuet Euch! Dieses Kind ist getauft! Es ist von Gott an Kindes Statt angenommen und dem guten Hirten übergeben. Wißt, daß es nun ihm und nicht euch gehört, es wird euch von ihm aufs neue anvertraut." Es ist also die Meinung nicht nur des amtlichen Entwurfs, sondern auch der überarbeiteten Fassung, daß im Handeln der Gemeinde am Täufling von Gott her etwas geschieht. Freilich nicht etwas, das dem Täufling gewissermaßen automatisch als Garantie der ewigen Seligkeit zuteil würde, es geschieht aber in der Taufe etwas, was ohne Taufe eben nicht urkundenfest als wirklich geschehen bezeugt ist. Entsprechend lautet in der überarbeiteten Fassung die Taufvermahnung, die an den getauften Erwachsenen zu richten ist: „Lieber Bruder, freue dich! Du bist getauft, du bist von Gott an Kindes Statt angenommen und dem guten Hirten übergeben. Nun gehörst du nicht mehr dir selbst, sondern ihm. Achte diese Gnade nicht gering, wisse, daß du Rechenschaft darüber ablegen mußt." Hier wird keine Garantie gegeben. Hier wird aber auch nicht dem Getauften allein alle Verantwortung zugesprochen, sondern die Gemeinde wird aufgerufen: „Nimm diesen Bruder auf in deine Mitte, in deine Liebe und Fürbitte, gib ihm teil an deinem Glauben und Dienst, damit kund werde: es ist ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen, durch alle und in allen." Die Gemeinde ist nicht nur bei der Taufe, sondern auch nach ihrem Vollzug das Werkzeug für das Handeln Gottes am Getauften.

Die ganze Taufdiskussion leidet daran, daß die Funktion der Gemeinde gering geachtet, übersehen, um nicht zu sagen verleugnet wird, und das ist schlimm. Denn wer die Funktion der Gemeinde verleugnet, verleugnet der nicht den Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi? Das Wort ward Fleisch und der Leib Christi ist noch immer wahrhaftig und gegenwärtig unter uns in seiner Gemeinde, die seinem Wort traut und gehorcht. Der lebendige Gott handelt nicht mit Monaden im Weltall, sondern mit Menschen und durch Menschen auf der Erde, auf der er „die ganze Christenheit beruft, sammelt, erleuchtet und bei Jesus Christus erhält im rechten, einigen Glauben". Es ist ein Irrtum, eine Verachtung der Gemeinde Jesu Christi als des Werkzeugs des Heilshandelns Gottes, wenn aus der Taufe ein Privatakt gemacht wird, in welchem sich der Täufling persönlich dem Herrn übergibt. Es ist eine haarsträubende Vergeßlichkeit und lästerlicher Undank, wenn der zum Glauben gekommene Mensch außer acht läßt, wie und durch wen eigentlich Gottes Ruf und Heilshandeln ihn erreichte. Es wäre Vermessenheit des frommen Ich und ein gefährliches Unternehmen, wenn der Täufling die Taufe nur als Mittel gebrauchen wollte, sich die eigene Gläubigkeit von der Gemeinde bestätigen zu lassen. Gottes Handeln allein rettet den Menschen. Und Gott bedient sich, wenn er uns rettet, seiner armen, aber von ihm geliebten Gemeinde. Daran erinnert auch der zweite Abschnitt der Grundsatzpräambel, Spalte 139 a, in dem gesagt wird: „Das Heilshandeln Gottes, der Ruf zum Eintritt in die Gemeinde und zum Wachstum im Leben des Glaubens und Gehorsams trifft den Einzelnen nicht als Vereinzelten, sondern kommt zu ihm durch getaufte Christen. Beim Kleinkind ist es die Familie, die auch ihr jüngstes Glied unter die Herrschaft Jesu Christi stellen läßt. Darum treten mit dem Kind die Eltern, die Geschwister und die Paten zum Taufstein. Aber auch der Erwachsene sollte nicht in der Vereinzelung zur Taufe erscheinen. Neben ihm dürfen die Menschen nicht fehlen, die ihm als Väter und Mütter in Christus, als Brüder und Schwestern im Glauben dienten und auch weiterhin an seiner Seite zu bleiben bereit sind."

Es geht nicht um die Gläubigkeit des Menschen, sondern um Gottes unverbrüchliche Gnade und Treue. Zu ihm schaut seine Gemeinde auf, wenn sie in der Taufe handelt.

Damit kommen wir zu dem dritten Satz der Grundpräambel. „Weil das gnädige Handeln Gottes in der

(Berichterstatter **Schosser**)

Heiligen Taufe allem menschlichen Verhalten vorausgeht, alles menschliche Tun übersteigt und auch über den Tod des Menschen hinausreicht, wird sie an Erwachsenen wie an Kindern vollzogen." Es geht an dieser Stelle um den articulus stantis et cadentis ecclesiae, um den Glaubensartikel, in dem die Kirche entweder lebt oder an dem sie zu Fall kommt. Es handelt sich um die praktische Bewährung der beiden ersten Sätze der Grundsatzpräambel: Wenn ich bekenne, Gott ist es, der in der Taufe so gnädig mit uns umgeht, und wenn ich bekenne, Gott handelt so gnädig an uns durch seine Gemeinde, dann ist damit die Frage nach dem Glaubensstand des Täuflings nicht ausgeklammert, sondern nach wie vor mit allem Ernst geboten. Es ist damit aber ausgeschlossen, den vorfindbaren Glaubensstand des Täuflings zu einem konstitutiven Element der Taufe zu machen. Wäre der Glaube des Täuflings für das in der Heiligen Taufe ihm bezeugte und widerfahrende Heilshandeln Gottes konstitutiv, dann wäre die Kindertaufe nicht zu verantworten. Weil aber das gnädige Handeln Gottes in der Heiligen Taufe allem menschlichen Verhalten vorausgeht, alles menschliche Tun übersteigt und auch über den Tod hinausreicht, wird sie an Erwachsenen wie an Kindern vollzogen. Es wäre freilich logischer gewesen zu formulieren: Darum wird sie an Kindern wie an Erwachsenen vollzogen. In der Folgerichtigkeit des begründenden Vordersatzes liegt offenbar noch ein anderer Satz, den Sie Spalte 156 a finden, in der Präambel zu den Formularen des Teiles III. Dort findet sich nach dem Begründungssatz: „Weil Gott in der Heiligen Taufe seinen Heilswillen bezeugt, gibt die Gemeinde auch die Schwachen, Kranken und Sterbenden in ihrer Mitte durch die Taufe in die Hand des gekreuzigten und auferstandenen Herrn." Wenn in der Grundsatzpräambel Seite 139 nur auf die Kindertaufe, nicht auch schon auf die Not- und Jähtaufe Bezug genommen wird, so hat das seinen einfachen Grund darin: Es lagen für eine Grundsatzpräambel zwei Entwürfe vor. Der begründende Satz: „Weil das gnädige Handeln Gottes in der Heiligen Taufe allem menschlichen Verhalten vorausgeht ...", stand in dem Entwurf, der eine theologische Begründung zu bieten suchte, für sämtliche Formulare, also auch für diejenigen Formulare, die nur für seltene Ausnahmefälle eine Handreichung bieten. Der Ausschuß hat sich mit diesem Entwurf nicht einig erklären können, hat aber einzelne Bestandteile daraus in die jetzt vorliegende Grundsatzpräambel Seite 139 aufgenommen. So entstand die logisch nicht recht einleuchtende ausschließliche Begründung der Kindertaufe mit einem Begründungssatz, der offensichtlich eine Begründung auch der Not- und Jähtaufe im Auge hatte. Trotz dieses Mangels erscheint dem Berichterstatter die Grundsatzpräambel mit ihrer Begründung der Kindertaufe insofern richtig, als der Versuch einer theologischen Begründung auch der Kindertaufe gemacht wird unter Verzicht auf eine biblizistische Begründung. Die Frage nach der biblischen Rechtmäßigkeit der Kindertaufe ist nicht durch einen biblizistischen Schriftbeweis zu beantworten, sondern aus dem Gesamtzeugnis der Schrift, und dabei kann nicht übersehen werden, daß die Schrift des Alten und Neuen Testaments der Zuordnung von Eltern und Kindern eine nicht geringe Bedeutung zumißt. Wenn Gottes Heilshandeln den Menschen auch in gewissem Sinn aus allen natürlichen Bindungen löst und in ein „reichsunmittelbares" Verhältnis zu ihm setzt, so handelt Gott am Einzelnen doch auch durch die schöpfungsmäßige Gegebenheit der Familie, sofern sie in der Gemeinde Jesu steht und lebt, so gewiß er andererseits durch den Dienst eines x-beliebigen Gemeindeglieds auch in eine außerhalb der Gemeinde lebende Familie einbrechen und ein Glied derselben seiner Gemeinde einfügen kann. Wenn es nun aber Gott gefällt, eine in seiner Gemeinde lebende Familie zum Werkzeug seines gnädigen Handelns zu machen und wenn diese Familie ihr jüngstes Glied durch die Taufe unter die Herrschaft Jesu Christi stellen will, mit welchem Grund soll die Gemeinde solches Begehren zurückweisen? Sie hat zweifellos zu prüfen, ob die Taufe des Kindes „mit Ernst begehrt wird". Wollte sie aber die Kindertaufe lediglich mit der Begründung ablehnen, das Kind sei noch nicht reif zum Glauben, so macht sie den Glauben des Menschen zu einem konstitutiven Element der Taufe, wo doch der Glaube zu Gottes Heilshandeln in einem korrespondierenden Verhältnis steht. Der Glaube ist kein Werk, durch das wir gerettet werden könnten, vielmehr ist das das Werk Gottes, „daß ihr an den glaubt, den er gesandt hat". Im übrigen darf hinsichtlich der biblischen Begründung der Kindertaufe hingewiesen werden auf den Bericht von Prälat D. Metzger über „neue Materialien zum Gespräch über die Taufe" in „Für Arbeit und Besinnung" Nr. 15 und 16.

Der dritte Satz der Grundsatzpräambel deutet, wie schon gesagt, auch an, warum die überarbeitete Fassung wie der amtliche Entwurf auf eine Handreichung für die seltenen Fälle der Not- und Jähtaufen nicht verzichtet. Davon wird noch zu reden sein. Wir versuchen zuvor, den vierten Satz der Grundsatzpräambel zu entfalten. Er lautet: „Der Empfang der Heiligen Taufe zielt sowohl bei dem Erwachsenen wie bei dem als Kind Getauften auf Glauben und Gehorsam, auf lebendige Gliedschaft in der Gemeinde unter Gottes Wort, auf Bekenntnis und Dienst in der Welt." Es war schon im Vorausgegangenen, in Verbindung mit dem Wort aus Markus 16, von dem Zusammenhang zwischen Glaube und Taufe die Rede, den der Ausschuß — wie gesagt — bei keiner Überlegung außer acht gelassen hat. Darum sagt auch der eben angeführte vierte Satz der Grundsatzpräambel ausdrücklich: „Der Empfang der Heiligen Taufe zielt auf Glaube und Gehorsam." Das kommt sowohl im amtlichen Entwurf wie in der überarbeiteten Fassung im ganzen und im einzelnen — wie wir glauben — mit gebotener Deutlichkeit zum Ausdruck. Der Ausschuß glaubte aber nach viel gründlichem Überlegen, mit einem auf das Wort aus Markus 16 hinführenden Satz ein perfektionistisches Mißverständnis abwehren zu müssen, das sich mit dem Ausdruck „Glauben" leicht verbindet, als ob Glauben ein Status, ein unbewegter Stand oder Zustand wäre, nicht mehr ein bewegtes Leben, wo der Glaube „bald groß und stark" ist, „voll Zuversicht und Freudigkeit", bald aber auch „klein und schwach, da viel Zweifel und Furcht und Kleinmütigkeit" und manche daraus folgende Fehlhandlung „mit unterläuft". Wo das vergessen wird, wird die Wendung: „wer da glaubt" allzuleicht perfektionistisch mißverstanden und mit Vollkommenheitsvorstellungen verbunden, die nicht nur der Lebenswirklichkeit des Glaubenden ins Gesicht schlagen, sondern auch den Glauben des Menschen zu einem konstitutiven Element der Taufe zu machen Gefahr laufen. Diese Vollkommenheitsvorstellungen stellen sich dort besonders leicht ein, wo beziehungslos zur Gemeinde unter Glaube und Gehorsam ausschließ-

(Berichterstatter **Schosser**)

lich das „reichsunmittelbare" Gottesverhältnis verstanden und dabei vergessen wird, wo und wie sich das rechte Gottesverhältnis zu bewähren hat, nämlich als „lebendige Gliedschaft in der Gemeinde unter Gottes Wort als Bekenntnis und Dienst in der Welt". Gott ruft zum Glauben durch die Gemeinde, in die Gemeinde und sendet den Glaubenden mit der Gemeinde in die Welt zu Bekenntnis und Dienst. Daß daraus für die Gemeinde, welche die Kindertaufe gewährt und für die Familie, welche sie für ihr jüngstes Glied begehrt, wie auch für den erwachsenen Täufling eine lebenslängliche Verpflichtung folgt, findet im amtlichen Entwurf und in der überarbeiteten Fassung hinlänglich deutlichen Ausdruck sowohl in der Verpflichtungsfrage wie in den Abschnitten „Ruf zum Glauben" und „Taufvermahnung".

Es wäre darum meines Erachtens kein begründeter Vorwurf, wenn man der überarbeiteten Fassung zur Last legen wollte, sie scheue sich, den Zusammenhang zwischen Taufe und Glaube eindeutig klar zum Ausdruck zu bringen.

Es bleibt uns noch übrig, auf die schwierige Frage nach der theologischen Begründbarkeit der Not- und Jähtaufe einzugehen. Ich muß hier noch einmal an meinen Bericht über die Arbeit des Ausschusses erinnern, den ich in der heurigen Frühjahrsplenarsitzung gegeben habe, in dem ziemlich ausführlich über eine Generaldebatte berichtet wurde, die im Ausschuß über die Not- und Jähtaufe und besonders über die Frage ihrer theologischen Begründbarkeit geführt wurde. Trotz gründlicher Besprechung der Frage unter sieben verschiedenen theologischen Aspekten und weiteren Gesichtspunkten seelsorgerlicher, pädagogischer und konfessioneller Art konnte im Ausschuß keine volle Einmütigkeit erreicht werden. Es blieb vielmehr schließlich nichts anderes übrig, als über die Frage abzustimmen: „Ist die Not- und Jähtaufe von der Schrift her zulässig?" Die überwiegende Mehrheit der Ausschußmitglieder bejahte die Frage und entschied, demzufolge eine Handreichung für die Not- und Jähtaufe, wie sie im amtlichen Entwurf enthalten war, auch in die überarbeitete Fassung aufzunehmen. Um eine Handreichung, um nichts mehr handelt es sich bei den im Teil III angebotenen Stücken für „die Taufe von Kindern und Erwachsenen in Ausnahmefällen". Es wird in dem dort Dargebotenen nicht gesagt: es soll not- oder jähgetauft werden, es wird nur eine Handreichung geboten, die von der Voraussetzung ausgeht, daß auch die Not- und Jähtaufe im Glauben begehrt sein und im Glauben vollzogen werden kann. Darum wird im zweiten Abschnitt der Präambel in Spalte 156 a gesagt: „Weil Gott in der Taufe seinen Heilswillen bezeugt, gibt die Gemeinde auch die Schwachen und Kranken und Sterbenden in ihrer Mitte durch die Taufe in die Hand des gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Sie hält sich an die Verheißung, daß er, der gute Hirte, die Seinen durch das finstere Tal in sein Reich führt. Er ist der Herr über die Lebenden und die Toten, ihn lobt seine Gemeinde auf Erden und die obere Schar." Sollten die Schwachen, Kranken und Sterbenden in der Gemeinde aus dem Heilswillen Gottes ausgeklammert oder nicht vielmehr gerade sie darin eingeschlossen sein? Sollte darum nicht auch ihnen dies urkundenfest in der Taufe bezeugt werden? Assoziiert sich Gott mit den Menschen nur für die irdische Lebenszeit? Soll der 23. Psalm mit dem Satz aufhören „Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang."? Sollte nicht vielmehr gerade das Bekenntnis in der Taufe bestätigt werden: „Ich werde bleiben im Hause des Herrn immerdar, immerdar!" Ist das Aberglaube und Irrhandeln, wenn die Gemeinde durch einzelne Glieder und durch ihr Amt das Heilswirken Gottes auch und gerade an Schwachen, Kranken und Sterbenden im Taufhandeln urkundenfest bezeugt? Die Not- und Jähtaufe signifiziert zur Stärkung des Glaubens sowohl des erwachsenen Täuflings wie der Eltern von Kindern und der ganzen Gemeinde die Zugehörigkeit des Täuflings zur Herrschaft Christi. Ist es ein ausreichender Grund für die Verwerfung solchen Handelns, daß nach menschlichem Ermessen der erwachsene Täufling seinen Glauben nicht lange über den Augenblick der Gegenwart hinaus bewähren kann und der Säugling nicht in die Lage kommt, die Gabe der Taufe in eigenem Glauben zu ergreifen? Wird nicht gerade in der Not- und Jähtaufe und hier innerhalb der gesamten Taufpraxis einzig unübersehbar deutlich bezeugt, daß die in der Taufe angezeigte Zugehörigkeit des Täuflings zu Christus über den Tod hinausreichende Bedeutung hat?

Der Ausschuß ist sich klar darüber, daß hier an Fragen gerührt wird, die nicht in zwei Sätzen begrifflich geklärt werden können. So wird z. B. die Frage berührt nach dem Verhältnis „Ecclesia und Basilea", Kirche und Reich Gottes. Die Kirche ist zunächst der Ort der Verkündigung der Herrschaft Gottes. Wo aber Gott durch solche Verkündigung Glauben wirkt, wird die Kirche zugleich Ort des Vollzugs der Herrschaft Gottes. Man kann Kirche und Reich Gottes nicht in eins setzen, aber auch nicht voneinander trennen. Eine andere Frage, die sich letzter begrifflicher Klärung entzieht und hier berührt wird, ist die Frage nach dem Zusammenhang von Taufe und Glauben. Sicher, der Empfang der Taufe zielt auf Glauben und diese Abzielung sollte nicht verdunkelt werden. Sie wird aber in der Not- und Jähtaufe nur dann als unzulässig verdunkelt bezeichnet werden können, wenn vergessen wird, was die beiden ersten Sätze der Präambel bekennen. Gott handelt in der Taufe, er handelt durch Menschen. Sofern aber die Taufe ein Handeln von Menschen ist, ist die handelnde Person nicht der Täufling, sondern die Gemeinde. Es muß nicht Aberglaube, sondern kann echter Glaube sein, wenn ein sterbender Erwachsener oder Eltern für ihr sterbendes Kind die Taufe begehren und wenn die Gemeinde durch eines ihrer Glieder die Nottaufe oder durch ihren Pfarrer die Jähtaufe vollzieht. Daß auch die Not- und Jähtaufe verstanden sein will als ein Handeln der glaubenden Gemeinde, das auf Glauben des Täuflings zielt, zeigt der amtliche Entwurf und auch die überarbeitete Fassung desselben; einmal durch die Forderung, der Taufunterricht sei im Fall der Gesundung von Jähgetauften nachzuholen, bzw. abzuschließen und zum andern durch die Darbietung eines Formulars für „die Kundmachung einer Nottaufe vor der Gemeinde".

Ich komme zum Schluß. — Der Aufbau der gesamten Agende in ihren ersten drei Teilen brachte es mit sich, daß an letzter Stelle von den im Teil III angebotenen Stücken für die Taufe von Kindern und Erwachsenen in Ausnahmefällen geredet wurde. Es wäre bedauerlich, wenn unter dem Eindruck des Zuletztgehörten Diskussionsredner sich auf diese seltenen Ausnahmefälle stürzen und wenn darüber vergessen würde, was in dem amtlichen Entwurf in seiner nun vorliegenden überarbeiteten Fassung über die unvergleichliche Gabe der Taufe und die daraus folgende nicht minder herr-

(Berichterstatter **Schosser**)

liche, wenn auch ernste Verpflichtung und Verantwortung der Gemeinde der Getauften gesagt ist.

* **Präsident:** Wir haben Ihnen sehr herzlich für Ihren Bericht zu danken. Ich glaube, Ihre gründlichen, wohldurchdachten, wie von Herzen kommenden Ausführungen werden uns die Aussprache heute nachmittag erheblich erleichtern und werden gleichzeitig dazu beitragen, daß diese Aussprache wirklich auch auf den Grund der Dinge geht.

Damit wollen wir unsere Vormittagssitzung beschließen und singen noch miteinander von dem Lied 152 den 1. Vers. (Geschieht.)

— Mittagspause von 12 Uhr 30 bis 14 Uhr 10. —

* **Präsident:** Wir treten nun in die Aussprache über den Entwurf für eine neue Taufagende ein. Damit diese Aussprache möglichst konzentriert durchgeführt werden kann, und wir heute auch noch zum Entwurf der Taufordnung kommen, schlage ich im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Lehre und Kultus und mit Herrn Prälaten D. Metzger vor, daß wir keine allzu ausgedehnte Generalaussprache halten, vielmehr gleich in die konkreten Abschnitte unseres Entwurfs einsteigen in der Weise, daß wir den dritten Abschnitt, insbesondere die Jähtaufe und die Nottaufe zunächst für eine besondere, anschließende Aussprache ausklammern, also die Aussprache jetzt auf den 1. und auf den 2. Abschnitt des Entwurfs erstrecken.

* **Wagner:** Ich hätte eine Frage zum ersten Satz der Präambel. Dieser erste Satz der Präambel ist ja wohl von Johannes Brenz irgendwie beeinflußt. In der Heiligen Taufe bezeugt Gott seinen Willen, Menschen aus der Macht der Finsternis zu erretten und in das Reich der Herrschaft Jesu Christi zu versetzen. Ich frage, warum hat man hier den Satz nicht so geformt, daß er die Faktizität des Taufgeschehens bezeugt. In der Heiligen Taufe errettet Gott aus der Macht der Finsternis und versetzt uns unter die gnädige Herrschaft Jesu Christi. Ich mmeine, das Taufgeschehen ist ein Faktum, und es ist ja in der Ausführung sehr deutlich gesagt worden, daß dieses Faktum den Glauben erwartet und nach sich ziehen soll. Das Faktum als solches muß doch festgesetzt werden. Wenn die Taufe bloß „bezeugt", dann ist das im Blick auf Römer 6 zu wenig.

* **Lindel:** Wir haben in Stuttgart vor ein paar Tagen im Pfarrkonvent diese Taufagende durchgesprochen, und es ist wohl richtig, wenn ich Ihnen sage, was an ihr aufgefallen ist. Ich schließe an an das, was Professor D. Diem gesagt hat. Er wies darauf hin, daß man die Taufe sehr wohl an den Anfang eines Gemeindegottesdienstes stellen könne. Ich halte das auch für möglich. Aber man sollte unter „I. Die Kindertaufe" nicht so verfahren, daß man sagt: „Die Taufe von Kindern in einem selbständigen Gottesdienst", sondern umgekehrt, I B sollte vorangestellt werden: „Die Taufe von Kindern innerhalb eines Predigtgottesdienstes". Wenn man nämlich I A so stehen läßt, wie es jetzt dasteht, erweckt die Agende von vornherein den Eindruck, als wäre es das Richtige, daß die Taufe von Kindern in selbständigen Gottesdiensten gehalten werde. Das aber bedeutet, daß die Gemeinde nur aus der Taufgesellschaft besteht, denn es wird im ganzen Land so sein wie in Stuttgart: so sehr wir einladen zu den besonderen selbständigen Taufgottesdiensten, die Gemeinde kommt nicht, es kommen lediglich die unmittelbar mit der Taufe verbundenen Leute. Aber unser Ziel ist, daß die Taufe hereingenommen wird in den Gemeindegottesdienst. Ob an seinen Anfang oder eingebaut in ihn, das ist eine andere Frage.

Erlauben Sie mir nun einiges Einzelne zu sagen, was in der Stuttgarter Pfarrerschaft besprochen wurde. Auffällig war uns, daß in der ganzen Agende, soweit wir es feststellen konnten, nirgends etwa auf Römer 6 Bezug genommen worden ist. Es ist auch, soweit ich sehen kann, nirgends auf die Taufe Jesu verwiesen. Ferner: Die Grundordnung besteht aus Eingangs l i e d, Eingangsgebet, Taufansage, und dann wird noch einmal gesungen und gebetet. Man fragt sich, warum eigentlich zweimal gesungen und gebetet wird. Es ist bei einem selbständigen Taufgottesdienst auch nicht notwendig, daß nach dem Singen und Beten die Mitteilung gemacht wird, daß eine Taufe stattfindet. Das weiß jeder, der teilnimmt. Dann: gehört beim Missionsbefehl auf Seite 140 „Missions- und Taufbefehl" das Wort aus Matthäus 18, Vers 10 herein: „Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet"? Ist es exegetisch in Ordnung, dieses Wort aus Matth. 18 hier hereinzunehmen? Ich sage es als Frage, und der Herr Referent ist vielleicht so freundlich, darauf Antwort zu geben. — Ja, Brücke zu Markus 10 —, aber uns hat die Brücke nicht recht eingeleuchtet. Sie ist uns vorgekommen wie eine künstlich gemachte. Dann steht ebenfalls im „Tauf- und Missionsbefehl" Markus 10: „Lasset die Kindlein zu mir kommen." Warum ist dieser Vers umgestellt worden? In der Bibel steht: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, und er herzte sie und küßte sie."

H i e r sind die beiden Verse herumgedreht. Warum? Weiter: „Taufverheißung". Diese Taufverheißung ist noch einmal eine Belehrung über die Taufe. Wir haben uns gefragt, ob das, was bei dieser Taufverheißung gesagt ist, nicht schon in das Taufgespräch hereingehört oder auch in die Aussprache. Dann das A p o s t o l i c u m. Es wird eingeleitet mit: „Lasset uns mit den Worten der Väter in Gemeinschaft mit der ganzen Christenheit unseren Glauben bekennen." „Mit den Worten der Väter", das schien uns für ein Bekenntnis zu wenig zu sein. Das Bekenntnis ist mehr, nicht nur, daß man sich anschließt an das, was die Väter gesagt haben. Außerdem: Das Glaubensbekenntnis ist nach der Meinung eines Teils der Amtsbrüder nicht nur Lob Gottes. Auch das ist gefragt worden, ob hier die Formel „dem Teufel und all seinem Werk und Wesen absagen" hereingehöre? Ich persönlich bin der Meinung, daß das hier sehr wohl seinen Platz hat, und daß es vielen Taufeltern und Taufgästen gut tut, wenn sie durch diese Worte erinnert werden an etwas, was sie im Konfirmandenunterricht gelernt haben.

Einige s p r a c h l i c h e D i n g e: „Lasset uns" kommt immer wieder vor. Einer unserer Amtsbrüder hat erzählt, er habe im Krieg einen Kommandeur gehabt, der Pfarrer gewesen sei, und der habe sich das „lasset uns" so angewöhnt gehabt, daß er gesagt habe: „Lasset uns an die Geschütze treten." Vielleicht kann man das „lasset uns" ersetzen durch ein anderes, moderneres Wort. Ferner scheint mir, daß das Wort „freilich" nur ein schwäbisches Wort ist.

Ruf zum Glauben: „Wenn wir uns freilich gegen ihn verschließen." Sprachlich scheint mir das nicht in Ordnung zu sein, wenn man hier dieses „freilich" stehen läßt. Taufgebet: „Großes sagst du ihnen zu, und Großes erwartest du von ihnen." Das klingt sehr füllig, aber

(Lindel)

man fragt sich, was ist denn eigentlich mit diesem Großen gemeint? Ebenso „empfangene Guttat". Wer redet denn so? Nur wir in der Kirche, aber sonst niemand.

Dann die Taufermahnung S. 141. Meiner Meinung nach ist sie richtig und notwendig. Der Meinung mancher Amtsbrüder nach gehört sie nicht hierher. Das Schlußgebet: Dort ist auf den ersten Artikel Bezug genommen: „Wir rufen zu dir in demütigem Vertrauen, du hast dieses Kind wunderbar bereitet, seine Mutter treulich bewahrt, schenke ihm und seinen Eltern Gesundheit und Kraft." Das ist richtig, aber warum kommt das ins Schlußgebet? Es müßte doch eigentlich vorne hin. Am Schluß dankt man für die Wohltat der Taufe. Noch eine Bemerkung zu einer Anweisung auf Seite 147. Da heißt es nach dem Schlußlied: „währenddessen wird der Täufling aus der Kirche gebracht". Dann kommt der Segen. Warum schickt man den Täufling mit seinen Angehörigen — die gehen dann nämlich meistens mit — vor dem Segen fort?

Was die Voten auf Seite 141 anbelangt, so sind wir der Meinung, daß man sich überlegen sollte, ob nicht die ersten dieser Voten zu sehr befrachtet sind mit Worten, die die Hörer kaum aufnehmen können. „Der barmherzige Gott und Vater, der dich durch die Heilige Taufe in die Gemeinde Christi aufgenommen hat, lehre dich den Gehorsam des Glaubens, daß du an ihm bleibest, die Welt überwindest und durch seinen Geist bewahrt werdest zur ewigen Seligkeit." Natürlich ist das richtig, aber man stelle sich vor, wie das an den Leuten vorbeirauscht. Die letzten Voten sind viel einfacher und daher auch viel eingänginger und darum auch ganz gewiß viel mehr die Herzen findend. „Der Herr sei dir gnädig und lasse über dir leuchten sein Angesicht, er erfülle dich mit seiner Liebe und mache dich zu einem Kind des Lichtes und des Friedens", oder „So spricht der Herr, der dich geschaffen hat, fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein".

* **Dauber:** Es scheint nicht sinnvoll, die Gemeinde zu fragen: „Willst du, liebe Gemeinde, daß diese Kinder getauft werden?" Die Gemeinde wird dafür im allgemeinen keine Verantwortung übernehmen können. Vielmehr sind es die Paten, die der Gemeinde gegenüber für die christliche Erziehung ihrer Patenkinder bürgen müssen. Jedenfalls ist das eine der geschichtlichen Wurzeln des Patenamts. Diese ihre Verantwortung sollten wir den Paten stärker zum Bewußtsein bringen, sei es, daß wir sie nach Möglichkeit zum Taufgespräch hinzuziehen, sei es, daß wir im Taufgottesdienst jeweils nur die einzelne Familie, d. h. Eltern und Paten, mit dem Kind zum Taufstein treten lassen und präzis fragen: „Wollt ihr ..."

Zu Römer 6 und zur Taufe Jesu ist zu sagen, daß diese Texte in den formulierten Ansprachen in Beil. 11 Abt. V S. 77 berücksichtigt sind.

Dipper: Das war so vielerlei, daß ich als Vorsitzender des Ausschusses für Lehre und Kultus auf einiges eingehen möchte. Was das Hereinnehmen der Gemeinde in die Verpflichtungsfrage betrifft, so sind ohnehin statt bisher einer Frage nunmehr mit gutem Grund zwei vorgesehen. Was mit der Frage an die Eltern gemeint ist, kommt in diesen beiden einander folgenden Fragen besser zum Ausdruck als in unserer bisherigen Taufagende von 1908. Aber nun noch eine dritte Frage einzufügen, wäre ein wenig viel und müßte jedenfalls im Rahmen der Erörterung der Verpflichtungsfragen noch im einzelnen überlegt werden.

Der Vollzug der Taufe im Gemeindegottesdienst ist auch dem Ausschuß ein wichtiges Anliegen. In der Präambel heißt es allerdings zunächst: „Sie wird in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst in der Gemeinde vollzogen, sei es in einem selbständigen Taufgottesdienst, sei es in Verbindung mit einem andern Gottesdienst." Das kann zu Mißverständnissen Anlaß geben. Aber dieser erste Satz wird nachher expliziert: „Eine regelmäßig sich wiederholende Verbindung der Taufe mit dem Predigtgottesdienst ist unerläßlich. Damit die Gemeinde sich bewußt bleibt, daß sie selber von der Taufe herkommt und als Ortsgemeinde für die Getauften Verantwortung hat. In größeren Gemeinden könnten dazuhin selbständige Taufgottesdienste gehalten werden. Um eine Ermüdung bei häufiger Wiederkehr der Verbindung von Taufe und Predigtgottesdienst zu vermeiden und auch für eine große Zahl von Täuflingen eine bessere Gestaltung des Taufgottesdienstes zu ermöglichen." Man könnte die Reihenfolge im ersten Satz vielleicht noch umstellen, aber was er meint, das ist hier ausgeführt, nämlich, daß die Taufe im Predigtgottesdienst in der Gemeinde der normale Fall ist und daß alles andere subsidiär hinzukommt.

Was die Voranstellung des Formulars für die Kindertaufe in einem selbständigen Gottesdienst betrifft, so bedeutet das nicht, daß man diesen Gottesdienst nun doch als den normalen Taufgottesdienst herausstellen will. Dieses Formular steht vielmehr deshalb an der Spitze, weil in ihm modellartig das Ganze in ausführlicher Entfaltung dargestellt ist. Wenn das mißverständlich sein sollte, könnte man der Präambel noch den Satz hinzufügen: „Weil die Taufe in einem selbständigen Taufgottesdienst die ausgeführte Form ist, wird diese im Folgenden an die Spitze gestellt. Das bedeutet nicht, daß diese als der Normalfall anzusehen ist."

Mit der Frage nach dem realen Geschehen in der Taufe hat Bruder Wagner die Grundfrage nach dem Taufverständnis dieser Agende aufgeworfen. Bei Johannes Brenz ist doch wohl ebenso wie in dieser Taufagende vorausgesetzt, daß die Generaltaufe durch Kreuz und Auferstehung Jesu Christi für die ganze Menschheit geschehen ist und daß dieses in der Taufe an diesem Täufling sichtbar gemacht wird. Ich glaube nicht, daß das falsch ist; ich glaube aber auch nicht, daß dies die einzige Ausdrucksmöglichkeit ist für das, was in der Taufe geschieht. Unser Referent, der Schriftführer des Ausschusses für Lehre und Kultus, hat ja die Faktizität dessen, was in der Taufe geschieht, in einer sehr eindrucksvollen Weise dargestellt.

Nun zu den Ausführungen von Bruder Lindel. Hier handelt es sich um einzelne kleinere Anregungen, die beim Durchgehen der Agende am einzelnen Punkt jeweils bedacht und in Form von Anträgen vorgebracht werden sollten. Ich bin Frau Kühnle sehr dankbar, daß sie darauf hingewiesen hat, daß Röm. 6 wenigstens an einer Stelle berücksichtigt ist. Wir haben diese Frage im Ausschuß bedacht, es ist aber schwer, gerade Röm. 6 so zur Sprache zu bringen, daß Leute am Taufstein es verstehen. Doch kommt eine formulierte Ansprache über Röm. 6 in den weiteren Teilen der Agende. Dieses wichtige Schriftwort wird also vorhanden sein. Ob von der Taufe Jesu im besonderen zu sprechen ist, ist mir eine Frage.

(Dipper)

Was die Frage nach dem Eingangsgebet und einem nachher wiederholten Taufgebet betrifft, so ist dies ernstlich zu überlegen. Man könnte es dem taufenden Pfarrer überlassen, zu entscheiden, ob er diese ausführlichere Form wählen oder kürzen will. Gemeint ist natürlich, daß zunächst wie bei einer Trauung ein allgemeiner Teil kommt mit Eingang, Eingangslied, Gebet, Predigt, worauf dann das Hauptgebet mit Vaterunser und Hauptlied folgt und damit dann der eigentliche Taufgottesdienst beginnt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß man das so und so machen kann. Der Ausschuß hat gemeint, die Beilage 11, die wir ja sehr gekürzt haben, in diesem Stück erhalten zu können.

Dann möchte ich zum Schluß noch auf das beanstandete Schriftwort eingehen: „Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet." Es handelt sich hier nicht um eine Schriftlesung, sondern um die Hinführung der Eltern und der Gemeinde zu dem, um was es hier eigentlich geht. In der Geschichte von der Kindersegnung schicken die Jünger die kleinen Leute fort in der Meinung, daß sie noch nicht am Himmelreich teilhaben können, weil sie Jesus noch nicht verstehen und an ihn glauben können. Dazu wird den Leuten in der heutigen Gemeinde, die ebenso denken, wie Matth. 18, 10 gesagt: „Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet." Das ist sachgemäß. Denn in der Geschichte von der Kindersegnung heißt es weiter: „Da es aber Jesus sah, ward er unwillig und sprach zu ihnen: ‚Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.'" Die Kleinen dürfen also nicht verachtet und zurückgewiesen werden, denn Jesus nimmt auch sie auf in sein Reich. Darum gehts in der Kindertaufe. Überlegt man sich diesen Zusammenhang, dann kann man die Zusammenstellung der beiden Schriftworte wohl verantworten.

Im übrigen möchte ich jetzt nicht weiter zu den Ausführungen von Bruder Lindel Stellung nehmen, weil wir uns sonst in zu vieles verlieren würden. Soweit es sich nicht um grundsätzliche Fragen handelt, möchte ich als Prinzip unserer jetzigen Verhandlung empfehlen, daß man immer gleich eine neue Formulierung vorbringt und beantragt. Dann wüßte man nämlich, ob der Text besser wird oder nicht und müßte nicht ohne konkrete Vorstellungen hin und her reden.

* **Lachenmann:** Zunächst möchte ich für die geleistete Arbeit herzlich danken. Sicher ist es nötig, noch manche Haare auszukämmen und sprachlich zu bessern. Ebenso danke ich den ausgezeichneten Ausführungen des Berichterstatters. Trotzdem muß ich nun etwas Kritisches sagen:

Ich bedaure es außerordentlich, daß den Bedenken hinsichtlich der alleinigen Verwendung des Apostolikums nicht stattgegeben worden ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des Berichterstatters haben mich auch nicht überzeugt. Erlauben Sie mir, daß ich dazu noch einmal das Wort nehme, auch auf die Gefahr hin, daß ich Dinge wiederhole, die ich schon in der letzten Generaldebatte gesagt habe. Mein erstes Bedenken richtet sich gegen die Einleitungsformel. Dazu hat ja schon Stadtdekan Lindel gesagt, daß es ihm bei der Formel „Lasset uns mit den Worten der Väter" nicht wohl sei. Mir ist es dabei auch nicht wohl, und zwar aus folgendem Grund: Diese Einleitungsformel ist nicht genügend klar. Mit diesem Satz „Mit den Worten der Väter" verbinden wir uns einerseits mit den „Vätern"; auf der anderen Seite ist darin aber auch ein Moment der Distanz enthalten und auch beabsichtigt. Man möchte damit ausdrücken: Es sind nicht unsere eigenen Worte, wir wollen das Apostolikum nicht intellektualistisch mißverstehen, die darin gerühmten Taten Gottes sind uns vielleicht teilweise hinsichtlich ihrer historischen Faktizität zweifelhaft, etwa was die Jungfrauengeburt betrifft. Dennoch können wir das Apostolikum als eine Glaubensaussage übernehmen, die „mit den Worten der Väter" geschieht. Zu diesem Akt der Distanz bedarf es aber einer großen Fähigkeit zu intellektueller Reflexion, die wir bei Gemeindegliedern normalerweise nicht voraussetzen können. Das verstehen sie nicht. Solche Dinge vermuten sie auch nicht hinter der Einleitungsformel. Ich bin weit davon entfernt, denjenigen, die den Entwurf ausgearbeitet haben und denjenigen, die ihm zustimmen werden, irgendeine Täuschungsabsicht zu unterstellen; aber es ist auch nicht hinreichend ausgeschlossen, daß hier Menschen objektiv getäuscht werden und es ist ebenso nicht genügend ausgeschlossen, daß sie uns dann deswegen Vorwürfe machen.

Mein zweiter Einwand richtet sich gegen die alleinige Verwendung des Apostolikums. Wir bekennen es „mit den Worten der Väter". Kann man mit den Worten der Väter den Glauben bekennen? Kann man mit den Worten der Väter dem Teufel und all seinem Werk und Wesen absagen? Ich nehme einmal an, daß man es kann. Müßte dann aber nicht daneben auch ein Bekennen und Absagen und Lobpreisen mit eigenen Worten möglich sein? Der Sinn eines Bekenntnisses ist es, daß in einer aktuellen Situation bekannt wird gegenüber den Götzen und Teufeln, die uns heute bedrängen und verführen. Das Apostolikum wird zu sehr belastet, wenn man ihm die Aufgabe zuweist, ein überzeitliches und überräumliches Einheitsband der Christenheit zu sein. So kann ich das Apostolikum nicht verstehen. Ich meine, daß wir auch bei der Taufhandlung es wagen müssen, zu sagen, was wir heute wirklich glauben.

Mein dritter Einwand geht davon aus, daß ich glaube, daß wir in dieser Frage an die Zukunft denken müssen. Die Leute, die heute in der Kirche das tragende Element sind, wurden geprägt durch die Zeit des Dritten Reiches und den Kirchenkampf. In dieser Zeit hat man sich als Kirche gegenüber der Welt im Bekenntnis distanziert. Heute dagegen versucht man, die Türen weit aufzumachen, man ist gegenüber der „Kerngemeinde" kritisch — das zeigte etwa der Dortmunder Kirchentag —, man sieht, daß die Distanz zur Welt nicht allein das Richtige ist und wie sehr die Kirche und die sogenannte Kerngemeinde an den Dingen und Realitäten vorbeigelebt hat. Wir möchten in der Öffentlichkeit mehr Raum gewinnen. Ich glaube, daß es auch Aufgabe dieser Taufagende sein sollte, dem Menschen unserer Zeit, auch dem „Randsiedler", die Heilige Taufe so lieb und so heilig und so wert zu machen, wie man das nur kann. Wir wünschen, daß wir selbst die Menschen unserer Zeit ernst nehmen, und daß sie uns ernst nehmen können. Darum scheint mir die Taufagende an diesem Punkt, nämlich der alleinigen Verwendung des Apostolikums, schon antiquiert zu sein, bevor sie überhaupt gedruckt ist. Es wäre mir recht, wenn dieser Punkt noch einmal zur Debatte stünde und noch einmal ernsthaft geprüft würde.

* **Wachter:** Ich möchte nur ganz kurz etwas sagen zu I a und I b, zu der Frage: Taufen im Haupt- bzw.

(Wachter)

Predigtgottesdienst, oder in selbständigem Taufgottesdienst. Diese Fragen rühren an die Zeitordnung in den Gemeinden. In unserer Gemeinde ist es so, daß bei Taufen im Hauptgottesdienst die Zeit drängt wegen des darauf folgenden Kindergottesdienstes. Dieser wird verzögert, und es müßte, wenn mehrere Taufen gehalten werden sollten, zu unerwünschten Spannungen kommen. Solche auszuschalten wäre gar nicht leicht, da die Zeit für die Abhaltung des Kindergottesdienstes schon immer ein Problem ist in manchen Gemeinden. Ich halte dafür, daß Taufen in einem selbständigen Taufgottesdienst am Sonntag nachmittag nicht umgangen werden können, solche vielmehr für viele Gemeinden und Pfarreien eine absolute Notwendigkeit sind und bleiben.

* **Ottmar:** Herr Dipper hat davon gesprochen, daß die Zweiteilung der Fragen an die Eltern sinngemäß und richtig sei. Ich möchte dazu ein Fragezeichen machen. Warum denn die erste Frage, ob die Eltern die Taufe des Kindes wollen? Indem sie da sind, ist ja die Antwort „Ja, ich will" bereits gegeben; auch dem zuständigen Pfarrer ist dieses „Ja" schon gesagt worden. Man kann also gut und gern auf die zwei Fragen an die Eltern verzichten und eine Frage daraus machen.

Damit ergäbe sich allerdings die Möglichkeit, sich mit einer zweiten Frage an jemand anderen zu wenden. Ich komme damit auf das, was Herr Dauber angesprochen hat. Nach der bayr. Ordnung, die ich hier zitieren darf, weil sie mir sehr eingeleuchtet hat, kommt nach der Frage an die Eltern die zweite Frage an die Paten: „Ihr, liebe Paten, habt das Patenamt an diesem Kinde übernommen, darum sollt Ihr für die christliche Gemeinde Euch seiner annehmen." Hier wäre also die Gemeinde mitgefragt, denn die Paten stehen für die Gemeinde. Es hat in der letzten Woche in Ansbach eine längere Debatte gegeben über das Patenamt. Wenn auch die Paten nicht konstitutiv zur Taufe gehören, d. h. wenn auch eine Taufe ohne Paten eine vollgültige Taufe ist, so will Bayern doch bei der Forderung nach Paten bleiben. Ich meine, daß hier der Vorschlag unserer neuen Taufordnung sachlich richtiger ist — daß es also tatsächlich eine Taufe ohne Paten geben kann. Aber wenn Paten da sind, dann stehen sie stellvertretend für die Gemeinde und sprechen ihr „Ja, mit Gottes Hilfe" für die Gemeinde.

* **Schaal:** Ich habe mir vorgenommen, als Laie zu dem Thema nichts zu sagen. Das ist wirklich nun Sache der Theologen, eine Agende, eine Ordnung für die Taufe auszuarbeiten, obwohl ich mich beim Lesen wieder einmal gefragt habe wie schon vor Jahren, ob man die Sprache nicht anders gestalten könnte. Daß es schwierig ist, das ist mir vor Jahren schon gesagt worden, auch bei anderen Gelegenheiten, Agenden, Kirchengebeten; es müsse zeitlos sein. Ich kann keine anderen Vorschläge machen, aber vielelicht könnte man Herrn Lachenmann und Herrn Prälat D. Metzger einmal einen Tag zusammen die Dinge ausarbeiten lassen.

Daß die Bayern in ihrer Ordnung etwas strenger sind als wir Württemberger, das ist eigentlich allgemein bekannt, das sind die strengeren Lutheraner.

Ich möchte noch das Wort nehmen zu dem, was Herr Professor D. Diem gesagt hat über die Hereinnahme der Taufe in den Hauptgottesdienst. Wenn ich mir das so ansehe, ob es nun eine freie Ansprache ist oder nicht, so gehen gut und gern zehn Minuten, fast eine Viertelstunde vorbei. Ich hab' schon manches hier mitgemacht. Ein Vikar hat es so gemacht, allerdings hat er dann seine Predigt etwas kürzer gehalten, aber den Fehler machte er, von jedem Lied 5, 6 Verse singen zu lassen; das geht nun nicht. Wenn die Kirche erst um $^3/_4$ oder fast um 11 Uhr aus ist, da werden die Leute unruhig. Auf dem Land kann das eher noch gehen, in der Stadt ist das schwieriger. Hier müßte man den Pfarrern, wenn man die Taufe in den Gottesdienst einbaut, sagen, bitte, macht die Predigt etwas kürzer. Herr Professor D. Diem hat mir vorhin im Gespräch gesagt, er bringt's hin. Ja, nicht alle sind Professoren, es können zwar auch Professoren die Sache zu lang machen. Ich habe mir sagen lassen, und es ist auch mein Eindruck, daß eine kurze Predigt eine längere Vorbereitung braucht als eine lange Predigt.

* **Fuchslocher:** Die Gemeindepfarrer sind dankbar, daß ihnen der Entwurf zur neuen Taufagende zugesandt wurde. Sie haben sich zum Teil mit dem Entwurf sehr eingehend beschäftigt und im einzelnen auch dazu geäußert. Folgendes bitten sie, zu erwägen:

1. Im dritten Abschnitt der Präambel müßte es statt „sei es in Verbindung mit einem anderen Gottesdienst" einfach heißen „sei es in einem anderen Gottesdienst", sonst könnte der Eindruck entstehen, die Taufe sei lediglich ein Anhängsel.
2. Der Taufbefehl sollte in unmittelbarer Nähe der Taufhandlung stehen, so wie bei der Feier des Heiligen Abendmahls auch die Stiftungsworte direkt vor der Austeilung verlesen werden. Selbst bei der Trauung, die ja kein Sakrament ist, stehen die Stiftungsworte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Handlung.
3. Das Kinderevangelium müßte vom Tauf- und Missionsbefehl abgesetzt werden, es könnte sonst der Verdacht entstehen, als ob das Kinderevangelium die Kindertaufe begründet.
4. In dem Absatz „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung" heißt es „wenn wir uns freilich gegen ihn verschließen, nützt uns die Taufe nichts". Diese Formulierung könnte dazu verleiten, zu denken, „nützt es nichts, so schadet es auch nichts". Es müßte also deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß der, der die Taufgnade verwirft, unter dem Gericht Gottes steht.
5. Abgesehen davon, daß in der Taufagende die Aussagen theologisch richtig sind, sollten die Formulierungen auch noch nach Gesichtspunkten der modernen deutschen Sprache überprüft werden. Es wäre deshalb notwendig, daß noch der eine oder andere Philologe bei der endgültigen Abfassung mit zu Rate gezogen wird.

* **Link I:** In der Präambel zur Taufagende ist davon die Rede, daß in der Regel die Taufe im Gottesdienst der Gemeinde vollzogen werden soll. Nun wird aber in der Taufagende als erste Form eine selbständige Taufeier angeboten. Begründung: Eine Ermüdung der Gemeinde bei häufiger Wiederkehr soll vermieden werden. Von der Ermüdung und Überforderung der Taufenden, nämlich der Pfarrer, ist bisher noch nicht gesprochen worden. Ein Pfarrer, der so viele Taufen hat, daß er selbständige Tauffeiern halten muß, wird zum Funktionär der Kirche. Er soll ja nicht nur taufen, sondern auch den Dienst an den Taufeltern und Taufpaten, wie an den Getauften selber tun. Ich schlage deswegen vor, die Form 1 a aus der Taufagende her-

(Link I)

auszunehmen und in eine Handreichung zur Taufe, die ja noch kommen muß, aufzunehmen, ähnlich wie das Formular für die Trauung Geschiedener in die Handreichung für die Trauung aufgenommen worden ist. Es sollte auf keinen Fall der Gedanke aufkommen, daß die selbständige Tauffeier der Normalfall sei.

*Präsident: Es rückt jetzt wieder der Zeitpunkt auf uns zu, wo wir an den Schluß der Rednerliste denken müssen. Sind Sie damit einverstanden? Keine Widersprüche. Dann ist die Rednerliste geschlossen.

* **Wannenwetsch:** Zuerst ein Wort zur Taufe im Gottesdienst. Sie ist bei uns mindestens schon fünf Jahre geübt und gekonnt. Gottesdienst und Kindergottesdienst beginnen zur gewohnten Zeit. Die Höchstzahl der Täuflinge, die ich bis jetzt erlebt habe, ist 15. Man läutet eben keine zehn Minuten und das Orgelspiel ist nicht das längste. Vom Lied werden auch keine fünf Verse gesungen. Die Predigt entfällt ganz und dann wird getauft.

Und nun die andere Sache, Seite 140: „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung". Da heißt es nun: „Ihr seid verpflichtet, es zu Christus und seinem Wort zu weisen und mit eurem ganzen Haus in seiner Gemeinde zu leben." Gut, hier ist einmal das Elternhaus angesprochen. Aber nun heißt es in der zweiten Frage: „Seid ihr bereit, das Eure beizutragen, daß es als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird?" Wir haben doch vorher festgestellt, Glaube und Taufe erretten. Was dem Kind noch fehlt, das ist doch viel mehr als Erziehung, das ist doch Glaube, und der kommt doch nicht aus der Erziehung, der kommt doch aus dem Wort. Auch das haben wir ja vorher gesagt, die Eltern sollen ihr Kind zu dem Wort weisen. So ist doch die Frage jetzt eine ganz andere: Wie weisen die Eltern ihr Kind an das Wort. Wenn wir Luther recht verstehen, hat er ja aus diesem Grund den Vätern den Katechismus in die Hand gelegt, weil den Kindern das Wort noch fehlt, durch das sie zum Glauben erweckt werden. Wir sollten heute nicht hinter Luther zurückgehen und sollten etwas anderes fragen. Mein Vorschlag ist, diese erste Frage wegzulassen. Ich schließe mich hier Herrn Ottmar an. Dann aber eine Frage an die Eltern und die Gemeinden zu richten: „Glaubt ihr, liebe Eltern und du, liebe Gemeinde, daß das Wort Gottes diese Kinder zu lebendigen Gliedern am Leibe Jesu Christi erwecken kann, so antwortet: Ja." Darüber kann und muß man bei Trau- und Taufgesprächen reden. Logischerweise heißt dann die zweite Frage: „Wollt ihr darum diesen Kindern auch stets das Wort Gottes sagen, so antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe." Ich bin der Meinung, wir sollten die Eltern stärker auf ihre Hirtenpflicht hinweisen, evtl. auch hier das Wort „Hirte" mit hereinnehmen. „Ihr seid als die Hirten eures Kindes verpflichtet, es zu Christus und seinem Wort zu weisen ..."

* **Frau Kühnle:** Im Ausschuß für Lehre und Kultus sind auch Laien. Herr Prälat D. Metzger kann ein Lied davon singen, wie weh wir ihm oft getan haben, wenn wir an der Kirchensprache Änderungen vornehmen wollten. Vergleichen Sie doch den jetzigen Entwurf mit dem ersten: es ist vieles anders geworden.

Die Frage: „Wollt ihr, daß dieses Kind getauft wird?" darf ruhig bleiben. Wir fragen ähnlich ja auch bei der Trauung.

Herr Dekan Dauber erwähnte die schwachen, matten, leblosen, fast nicht hörbaren Ja derer, die gefragt werden. In dieser Beziehung könnten wir von der Herformden Kerk in Holland lernen. Bei Taufgottesdiensten mit zehn und mehr Täuflingen werden die einzelnen Familien (Vater, Mutter, Paten und die nächsten Verwandten) besonders gefragt. Und die als Familie Zusammengehörenden antworten miteinander. Es sei ergreifend, wenn die einzelnen Familien die an sie gestellten Fragen beantworten.

Herr Professor D. Diem wünscht, die Taufe vor der Predigt (nicht erst nach der Predigt) zu halten. Dieses Anliegen wurde im Ausschuß gründlich besprochen und bejaht. Vielleicht könnte in dem kurzen vorangehenden Wort: „Im Predigtgottesdienst wird die Taufe von Kindern entweder vor oder nach der Predigt vollzogen" das Wort entweder durch womöglich ersetzt werden: „womöglich vor der Predigt vollzogen, kann aber auch nach der Predigt gehalten werden". Wenn die Taufe vor der Predigt stattfindet, ist das ganz anders, als wenn sie nachher sozusagen ein „Anhängsel" der Predigt ist.

* **Schrägle:** Einige kurze Bemerkungen: Einmal zu der Frage des selbständigen Taufgottesdienstes. In einer etwas größeren Gemeinde wird man gar nicht drum herum kommen, daß man beide Formen, nämlich die Taufen im Gottesdienst und selbständige Taufgottesdienste hat. Eine gute Regelung ist die, die wir schon seit Jahren in Friedrichshafen praktizieren, daß wir nämlich jeden zweiten Sonntag einen besonderen Taufgottesdienst am Nachmittag halten, wobei zwar keine sonstigen Gemeindeglieder dabei sind, aber doch immerhin eine recht beachtliche Anzahl von Angehörigen, Nachbarn usw., und daß wir am 4. Sonntag jeweils im Hauptgottesdienst taufen. Wir hatten einmal den Fall, daß wir 17 Kinder an einem einzigen Sonntag im Gottesdienst zu taufen hatten. Dann heißt es natürlich: Lieber Pfarrer, mach' deine Predigt kurz. Aber es ist nicht gut, den Pfarrer so unter Druck zu setzen. Ich wäre dafür, daß wir beide Möglichkeiten bieten und sie auch ruhig in die Agende hereinnehmen. Die von Professor D. Diem vorgeschlagene Umstellung wäre durchaus denkbar, daß man den selbständigen Taufgottesdienst an zweiter Stelle bringt und die Taufe im Gottesdienst an erster Stelle.

Noch etwas zu den Worten, mit denen das Apostolicum eingeleitet wird. Die Stelle lautet: „Lasset uns mit den Worten der Väter in Gemeinschaft mit der ganzen Christenheit auf Erden." Das eine ist die Verbindung nach rückwärts, woher wir es bekommen haben: von unseren Vätern. Und das andere ist die communio sanctorum, das ist die Gegenwart. Und ich meine, daß das beides eben zusammengehört. Darum haben wir's auch in dieser Weise formuliert.

Es wurde dann noch gesagt, man solle den Randsiedlern die Taufe lieb machen. Glauben Sie, daß man das nun in der Taufagende oder bei einem Taufgottesdienst machen könne? Ich glaube nicht. Sondern das gehört in das Taufgespräch. Nun habe ich aber ein Wort gesagt, das uns alle irgendwie als Pfarrer dann wieder belastet. Sie müssen sich das einmal praktisch vorstellen, wenn der Pate etwa im Rheinland wohnt. Wie wollen Sie mit dem Taufpaten ein Gespräch führen? Und wo sollen wir Pfarrer bei der Zahl der Täuflinge — alle 14 Tage sind es durchschnittlich fünf — die Zeit hernehmen, um unsere Taufgespräche zu füh-

(Schrägle)

ren? Ich bemühe mich dauernd darum und scheitere dauernd daran. Das ist also ein noch offenes Problem.

Zur Sprache: Ich bin durchaus dafür, daß wir eine moderne Sprache sprechen. Ich verwende oft eine ganz moderne Bibelübersetzung z. B. im Gottesdienst bei der Schriftlesung. Aber man muß auch Verständnis dafür aufbringen, daß hier, bei einer Agende, eine gewisse Kontinuität der Sprache durchaus auch am Platze ist. Wir haben es bei diesem überarbeiteten Entwurf schon reichlich versucht, das zu praktizieren. Es ist vielleicht nicht immer gelungen. Es wäre durchaus denkbar, daß wir einen Fachmann für diese philologischen Fragen bei unserem Ausschuß dabei haben könnten.

* **Dr. Lang:** Nach dem Gang der Aussprache ist jetzt zunächst nur Stellung zu nehmen zu den ersten beiden Teilen. Wir haben uns im Ausschuß bemüht, bei der Überarbeitung zu einer Kürzung gegenüber der amtlichen Vorlage zu kommen. Es ist hier auch schon viel geschehen. Nun sind manche Einzelformulierungen von verschiedenen Seiten her beanstandet worden. Bei einer nochmaligen Überarbeitung ist es sicher richtig, wenn alle Anregungen gesammelt werden, die hier eine Verbesserung der Formulierung bringen können. Ich meine aber, daß grundsätzlich bei dieser nochmaligen Überarbeitung eine noch stärkere Kürzung anzustreben ist. Manches, das den Charakter der Erläuterung oder unterstreichenden Mahnung hat, braucht nicht einfach wegzufallen, sollte aber straffer gesagt werden, damit die Handlung als solche klar heraustritt. Dabei ist zu bedenken, daß das Entscheidende für das Verständnis der Taufe nicht in der Agende selber geleistet werden kann, sondern durch die Verkündigung, durch die Predigt das ganze Jahr über, geschehen muß.

* **Bochinger:** Ich möchte nur ein ganz kurzes Wort zur Frage des Apostolicums sagen und möchte dabei unterstreichen, was Abg. Schrägle vorher gesagt hat. Ich kann das, was Herr Lachenmann gesagt hat, so nicht stehen lassen. Wir müssen doch bedenken, daß das Apostolicum eines der Stücke ist, in denen wir heute noch die Einheit der Kirche Christi auf dieser Erde haben, gleichzeitig die Einheit der heutigen Kirche Christi mit der Kirche Christi vergangener Generationen und mit der oberen Schar. Wir können dieses Apostolicum, da es keine württembergische Formulierung ist, nicht ersetzen, vor allem auch nicht im Zusammenhang mit der Taufe, weil wir nicht in die württembergische Kirche, sondern in die Kirche Jesu Christi auf Erden hineintaufen.

* **Röger:** Bei der Besinnung über die Neufassung sind wir im Bezirk Calw zu folgenden Änderungsvorschlägen gekommen:

Wir waren d e r Ansicht, daß die Taufe n a c h der Predigt richtiger ist, vom Aufbau des Gottesdienstes her gesehen. Findet die Taufe nach der Predigt statt, so wird die Predigt sicherlich auf die Taufe Bezug nehmen und so die Gemeinde auf die nachfolgende Taufe vorbereiten. Das ist besser, als wenn die Gemeinde gleich zu Beginn des Gottesdienstes vor das Taufgeschehen gestellt wird.

Seite 145 oben Spalte a: Hier kommt nach der Predigt der Liedvers, dann die Abkündigungen, dann ein Tauflied. Wir sind der Meinung gewesen, daß die Abkündigungen den Gang des Gottesdienstes zerreißen. Das wäre vor allem der Fall an einem Tag, an dem eine längere Bekanntmachung nötig wäre (Wort des Landesbischofs an einem Opfertag). Wir müßten also die Abkündigungen an den Schluß setzen, einen andern Platz wird es wohl nicht geben. Wenn die Abkündigungen in der Mitte fallen, könnte ein Liedvers eingespart und nach der Predigt gleich ein Tauflied gesungen werden. Das wäre für eine Abkürzung nicht schlecht.

Im gleichen Formular S. 145: Wenn die Predigt Bezug nimmt auf die Taufe und wenn ein Taufgespräch vorausgegangen ist, müßte das, was im Formular als „Verheißung" steht, nicht hier noch einmal gesagt werden, da es doch wohl im Taufgespräch gesagt worden ist.

Ebenso bei „Ruf zum Glauben" und „Taufverpflichtung": Könnte das nicht, wenn die Predigt vorausgegangen ist, so gekürzt werden, daß bloß gesagt wird: „Christus spricht: Wer da glaubt und getauft wird, ... verdammt werden"? Und dann anschließend: „Im Auftrag unsrer evangelischen Kirche ..."? Weiter zu diesem Punkt: Taufe gibt es ja nicht bloß in der evangelischen Kirche. Müssen wir deswegen nicht besser sagen: „Als verordneter Diener der c h r i s t l i c h e n Kirche ..."?

An der gleichen Stelle heißt es: „als Christen, die selbst getauft sind". Hier ist doch wohl anzunehmen, daß bei Eltern, von denen etwa der Vater aus der Kirche ausgetreten ist, dieser nicht mit am Taufstein stehen kann. Das müßte aber an irgendeiner Stelle gesagt werden, damit deutlich ist, daß nur getaufte Menschen das Ja sagen können. Ist es überhaupt nötig, daß betont wird: „als Christen, die selbst getauft sind"? Gehört das nicht ins Taufgespräch?

Ferner: Könnten wir nicht ähnlich wie bei der Trauung sagen: „Ja, und Gott helfe uns!"? — statt: „Ja, mit Gottes Hilfe!"?

In der gleichen Spalte heißt es: „Der Pfarrer, der Gemeinde zugewandt, schöpft mit der Hand dreimal Wasser aus dem Taufbecken." Soll damit gesagt werden: der Pfarrer soll das Wasser nicht durch die Finger rinnen lassen, sondern dem Kind so über den Kopf gießen, daß es über den Kopf herunterfließt? Wir haben das angenommen, aber es müßte deutlicher ausgedrückt werden. Außerdem müßte einiges geändert werden: es müßte den Eltern gesagt werden, daß das Tragkissen nicht mehr so wie bisher möglich ist, da es sonst naß würde. Auch in die Taufordnung müßte das irgendwo aufgenommen werden.

Schließlich S. 146: Das Taufgebet am Schluß ist sehr lang. Es könnte ja sein, daß von zehn Kindern eines oder mehrere schreien. Für diesen Fall müßte noch ein kürzeres Gebet ins Formular mit aufgenommen werden.

* **Dr. Müller-Schwefe:** Flankiert von zwei Gottesgelehrten, komme ich mir als Laie, der zur Taufagende etas sagen will, fast fehl am Platz vor. Aber als Philologe darf ich vielleicht fragen, ob die sprachliche Gestaltung der Agende ihre endgültige Fassung schon gefunden hat. Die beiden sich deutlich voneinander abhebenden Schichten der Formulare, die eigentlich liturgische, die sich notwendigerweise sprachlich stark an den vertrauten Wortlaut der Lutherbibel anlehnt, und die andere, die mehr den Charakter von Erklärungen, Vermahnungen und Hinweisen trägt, sollten sich deutlicher voneinander abheben. Die zweite Schicht sollte stärker die Sprache der Gegenwart, der jungen Genera-

(Dr. **Müller-Schwefe**)

tion sprechen. Das kann zu einer wesentlichen Verlebendigung der in ihr enthaltenen Verkündigung beitragen. Ferner möchte ich eine aus der Gemeinde kommende Anfrage weitergeben: Warum ist in der neuen Agende nicht mehr die Möglichkeit vorgesehen, Mutter und Kind nach der Taufhandlung vor dem Altar einzusegnen? Ich kann mir die Erklärung zwar selber geben, wäre aber für eine offizielle Antwort vom Ausschußvorsitzenden dankbar, die ich weitergeben kann.

* **D. Diem:** Zunächst ein paar Kleinigkeiten: Herr Schosser hat begründet, warum das Votum weggefallen ist: So lebe nun, geliebtes Kind, doch nicht du, sondern Christus lebt in dir ...", weil das „im Fleische leben" nicht verständlich sei. Ich würde das außerordentlich bedauern, weil ich besonders gern dieses Votum bei der Taufe nehme und dann sehr oft in der Predigt darauf zurückkomme. Es gibt kaum ein Bibelwort, an dem man besser klarmachen kann, was es heißt: In Christo zu sein und zu leben, oder: „Unser Leben ist verborgen mit Christus in Gott." Doch ganz grundsätzlich: seien wir doch nicht so ängstlich, zu meinen, wir könnten der Gemeinde kein Bibelwort zumuten, das nicht ohne weiteres verstanden wird. Haben wir doch den Mut, die altertümliche Bibelsprache zu verwenden, wo wir es doch nicht besser sagen können, aber dann natürlich auch den Mut und den Fleiß, sie nachher auszulegen.

Zur Frage des Apostolikums: Wenn wir „unseren Glauben bekennen mit den Worten der Väter", dann darf das doch nicht als Ausflucht oder Verlegenheit verstanden werden. Natürlich kann das jemand so verstehen und damit sein Gewissen zu salvieren versuchen, weil er mit dem Apostolikum nichts mehr anfangen kann. Das können wir nicht verhindern, aber wir können darauf die Agende nicht abstellen. Hier muß jeder Theologe selbst sehen, wie er mit seinem theologischen Gewissen ins reine kommt. Ich weiß als systematischer Theologe gewiß um die hier vorliegende Problematik, Herr Lachenmann. Aber ich weiß auch, daß man all jenen Theologen, die das Apostolikum nicht mehr für „aktuell" oder „zeitgemäß" halten, keinen schlimmeren Streich spielen könnte, als wenn die Kirche sich bereit erklären würde, alle alten Bekenntnisse abzuschaffen und sie um ein „aktuelles" Bekenntnis zu bitten. Keinen einzigen Satz würden sie zustande bringen!

Aber nun eine theologisch sehr ernste Angelegenheit: Es heißt auf Seite 140: „Wenn wir uns freilich gegen ihn verschließen, nützt uns die Taufe nicht ..." Das ist ein eindeutiger Rückfall in den katholischen Sakramentsbegriff, wo das Sakrament unwirksam wird, wenn der Mensch einen „obex", einen Riegel vorschiebt. Es ist das Problem, das Herr Wagner aufgeworfen hat. Ihm war „Bezeugung" zu wenig. Es kommt ihm auf den Vorgang, auf das Geschehen der Taufe selbst an. Hier liegt freilich die ganze Schwierigkeit, die mit der — nicht neutestamentlichen!! — Anwendung des Sakramentsbegriffes auf die Taufe hereingekommen ist. Es erscheint zunächst sehr merkwürdig, daß die Katholiken Luther vorwerfen, er traue der Taufe zuviel zu. Kann man ihr eigentlich mehr zutrauen als sie, die die Taufe als Verleihung eines character indelebilis verstehen? Und trotzdem kann man bei ihnen die Taufgnade wieder verlieren und muß sie durch weitere sakramentale Handlungen und Leistungen wieder erwerben. Was ihnen bei Luther „zuviel" ist, ist das, daß der Christ jederzeit wieder, wie Luther sagt, in seine Taufe „zurückkriechen" kann, eben weil nicht der Vorgang der Taufe das Entscheidende ist, sondern die damit verbundene Verheißung, die sich auf das ein-für-allemal vollzogene Heilswerk Christi gründet. Diese Verheißung, und damit die „Taufgnade" kann nicht wieder verloren gehen. Und nun wieder zu dem von mir beanstandeten Satz: Es wäre natürlich auch falsch, nun umgekehrt zu sagen: die Taufe nützt uns auch dann, wenn wir uns gegen sie verschließen. Sie wirkt ja nicht automatisch. Man kann das, worum es hier geht, nicht in einem einzigen Satz ausdrücken, sondern nur in zwei Sätzen, die beide zugleich gelten: 1. Gottes Gnade wirkt unwiderstehlich, und d. h. wir können ihr keinen Riegel vorschieben, seine Verheißung bleibt auch gegen unseren Unglauben bestehen, und 2. Die Unwiderstehlichkeit seiner Gnade ist Gott niemand schuldig, d. h. wir können sie auch nicht mit dem Vorgang der Taufe herbeizwingen. Aber der Satz, der hier steht: „Wenn wir uns freilich gegen ihn verschließen, nützt uns die Taufe nicht ...", bedeutet, daß unsere Zustimmung die Bedingung der Gültigkeit der Taufe ist und unser Unglaube die Taufe ungültig macht. Das ist genau die falsche, katholische Tauflehre und kann auf keinen Fall stehen bleiben.

Frau Dr. **Frommer:** Ich möchte doch die Bitte aussprechen, auf „den Teufel und alle seine Werke" zu verzichten.

— Zwischenruf **Präsident:** Es erhebt sich kein Widerspruch Frau Dr. Frommer. —

Ich will gewiß nicht an der Macht und Existenz des Bösen in der Welt zweifeln, aber es gefällt mir nicht, daß auf diese Weise der alte Exorzismus wieder in unsere neue Agende hineinkommen soll. Ich fürchte, daß wir durch solche Formulierungen von vornherein unglaubwürdig erscheinen.

* **Dr. Strodtbeck:** Die neue Taufagende wird uns viel Unruhe bringen, denn es ist eine große Anzahl von Gemeindegliedern, Pfarrern und Laien nicht damit einverstanden, und es entspricht nicht ihrem Taufverständnis, daß die Kindertaufe in der neuen Agende an erster Stelle erscheint und daß damit auch die Kleinkind- und Säuglingstaufe für die Zukunft den Normalfall in der Taufpraxis darstellt. Zur Rechtfertigung der Reihenfolge Kleinkind—Erwachsenentaufe in der neuen Agende und zur Klärung der eigenen Stellungnahme gegenüber den Gemeindegliedern, die mit dieser Reihenfolge nicht einverstanden sind, bitte ich den Herrn Referenten, uns noch einmal alle Gründe, die den Ausschuß zu dieser Stellungnahme veranlaßt haben, kurz zusammengefaßt zu erläutern.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Die Reihenfolge, daß zuerst die Kindertaufe und erst dann die Erwachsenentaufe genannt wird, halte ich für richtig. Denn was in unserer Landeskirche nach dem reformatorischen Verständnis der Schrift als Regel für die Taufhandlung gilt, sollte am Anfang stehen. Ich würde deswegen auch keinerlei Notwendigkeit sehen, die agendarische Form für die selbständige Kindertaufe an den Anfang zu stellen. Dorthin gehört die agendarische Form für die Taufe im Gemeindegottesdienst als den Regelfall, von dem der selbständige Taufgottesdienst nur eine Sonderform bildet, auch wenn diese die ausgeführteste agendarische Form aufweist. Daß die Taufe im Ge-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

meindegottesdienst den Regelfall darstellt, sollte jederzeit auch durch eine entsprechende Reihenfolge sichtbar sein.

Im übrigen möchte ich sagen, daß ich sehr dankbar bin für die große Sorgfalt, die auf diesen Entwurf verwendet worden ist. Das zeigt, wie wichtig die Frage, wie getauft wird, in unsrer Kirche genommen wird. Was im Entwurf ausgeführt wird, entspricht durchweg dem in der Präambel ausgeführten Verständnis der Taufe, so daß auch in der Aussprache zwar viele Vorschläge zur sprachlichen Formulierung im einzelnen, aber keine zu grundsätzlicher sachlicher Korrektur gemacht wurden. Ob ausreichend genug bezeugt ist, was Gottes Wille ist, scheint mir nach der uns von Johannes Brenz gegebenen Erklärung des Taufvorgangs zu bejahen zu sein: „Sakrament und göttlich Wortzeichen", werden in ihrem Beieinander von der agendarischen Form beachtet, auch dort, wo gesagt wird, daß dem, der sich verschließt, die Taufe nichts nütze. Wenn Professor D. Diem gegen diese Ausdrucksweise Einwendungen erhebt, so ist doch sachlich mit „nichts nützen" nicht bestritten, daß Gottes Tat selbst nicht rückgängig gemacht und die Verheißung Gottes nicht außer Kraft gesetzt ist. Wenn ein Leben sich verschließt gegenüber dem, was Gott gibt, so ändert das nichts an dem, was geschehen ist, sondern nur an dem, was das Geschehene für dieses Leben bedeutet. Man mag das noch besser und unmißverständlicher ausdrücken können, aber sachlich kann ich nicht sehen, daß die gewählte Formulierung unserem Verständnis der Taufe widerspricht. Wenn weiter gefragt wurde, ob bei den Tauffragen nicht auch die Gemeinde selber und nicht nur die Eltern und die Paten angesprochen werden sollen, würde ich sagen, daß die Gemeinde Jesu Christi, in die ein Kind oder ein Erwachsener hineingetauft wird, viel größer ist als die an diesem Sonntag versammelte Gemeinde, die gefragt werden könnte. Die Gemeinde Jesu Christi, als deren Glied, wie es in der Agende heißt, das getaufte Kind erzogen werden soll, ist ja die ganze Christenheit auf Erden. Diese aber ist bereits repräsentiert durch den, der im Auftrag dieser Christenheit die Taufe vornimmt und im Auftrag dieser Christenheit zuvor auch schon das Taufgespräch mit den Eltern geführt hat. Es ist mir nicht verständlich, warum außer diesem Vertreter der Kirche Jesu Christi auch noch eine weitere Schar von Christen mitaufgerufen und mitangesprochen werden müßte, um die Taufe als eine Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi erkennen zu lassen. Weil es sich dabei um die ganze Christenheit auf Erden handelt, hat auch das Apostolikum in der Taufhandlung seinen guten Platz. Es ist ein sichtbares Zeichen für diese Gemeinschaft der Christenheit auf Erden in Vergangenheit und Gegenwart. Fraglich bleibt mir, ob die Fragen an die Paten und Eltern tatsächlich in der Mehrzahl gestellt werden müssen. Die Taufe wäre dann die einzige kirchliche Amtshandlung, bei der wir zweimal fragen, während wir dies bei der Konfirmation und Trauung nicht tun. Sind die Fragen, die hier gestellt werden, wirklich so voneinander unterschieden, daß sie nicht zusammengefaßt und mit e i n e r Antwort beantwortet werden könnten?

Gefragt wurde, ob die agendarische Taufhandlung nicht persönliche Freiheit zu Änderungen lassen müsse. So wie sie jetzt vorliegt, fürchte ich, daß sie zu Änderungen fast zwingt, und zwar aus einem ganz äußerlichen Grund, den ich nachher noch nennen werde. Grundsätzlich halte ich jedoch dafür, daß die persönliche Freiheit in einer Kurzansprache genügend zum Ausdruck kommen kann. Wir sollten deshalb eine rein agendarische Taufhandlung dadurch möglich machen, daß sie nach sprachlicher Überprüfung so ausfällt, daß sie, wenn sie nicht unbeteiligt abgelesen, sondern wirklich gesprochen wird, auch jedermann ansprechen kann. Die rein agendarische Form der Taufhandlung würde in unserer Kirche die Gemeinsamkeit des Taufgeschehens bezeugen in einer Handlung, deren Gang sich denen, die eine Tauffeier mehrfach mitmachen, gerne einprägen darf.

Aber nun noch ein wichtiger Punkt. Die Taufordnung hat sich gegenüber früher um Kürzung bemüht. Dafür bin ich dankbar, meine aber, daß sie, wo sie mit dem Predigtgottesdienst verbunden ist, noch immer zu lang ist. Es wurde vorgeschlagen, die Taufe auch vor der Predigt vornehmen zu lassen, weil am Schluß eines Predigtgottesdienstes die Gemeinde je nachdem nicht mehr die Sammlung für die Taufhandlung aufbringe. Man muß mit dieser Möglichkeit ernsthaft rechnen. Wenn dann die Agende die jetzige Form vorsieht, die wohl eine Viertelstunde beanspruchen wird, dann ist dies zu lang. Sie ist auch zu lang, wenn die Taufhandlung vor der Predigt erfolgt, weil die Gemeinde dann schon etwas ermüdet sein könnte, bevor die Predigt kommt. Ich wäre deshalb dankbar, wenn die agendarische Form der als Regel gedachten Taufe im Gottesdienst noch auf weitere Kürzungsmöglichkeiten geprüft werden könnte. Wir haben uns redlich bemüht, die Taufe aus der Winkeltaufe wieder zur Kirchtaufe und Gemeindetaufe zu machen. Wir dürfen uns diese Bemühung nicht selber dadurch erschweren, daß die Agende so lang wird, daß die Gemeinde bei der Ankündigung der Taufhandlung besorgt auf die Uhr zuschauen beginnt. Es ist nicht nötig, daß die Agende der Gemeinde jedesmal eine ausgeführte Taufbelehrung zukommen lassen muß. Ich befürchte, daß eine Belassung der Agende in ihrem jetzigen Umfange zu willkürlichen Auslassungen führen muß und wir dadurch selber wieder die Gemeinsamkeit der Taufhandlung gefährden, der die Agende dienen will.

* **Lindel:** Darf ich nur zu dem Satz, den Professor D. Diem angeführt hat, daß die Taufe nicht nützt, noch etwas sagen. Es heißt wohl in dem Formular: „Daß dann uns die Taufe nicht nützt" und darauf hat der Herr Landesbischof eben abgehoben. Aber ich fürchte auch, es bleibt mißverständlich, wenn man's stehen läßt, wie es jetzt ist. Vermutlich werden dann doch die Gedanken dahin gehen: es gibt also die Möglichkeit, daß die Taufe durch mein Verhalten annulliert wird. Aber dies ist nicht unsere Meinung. Darf ich noch ein wenig ergänzen, was Professor D. Diem sagte. Luther hat öfter davon geredet, daß man in seine Taufe hineinkriechen kann. Und wenn ich nun aus der Taufe herauskrieche, und aus dieser Taufe herausgekrochen bleibe, und in diesem aus der Taufe herausgekrochenen Zustand lebe und sterbe, so komme ich zwar als Getaufter vor Gott, aber als ein völlig Nackter, d. h. ich bin nicht angezogen mit Christus. Und da steckt doch die Schwierigkeit, daß unsere Gemeindeglieder das so wenig sehen, daß man zwar ein Getaufter bleibt, aber daß es außerordentlich gefährlich ist, außerhalb seiner Taufe zu existieren und zu sterben, weil man dann wirklich nackt und bloß vor Gott steht, ohne Christi Blut und Gerechtigkeit.

*Berichterstatter **Schosser:** Zunächst möchte ich sagen: die Präambel, auf die wir zwar schon einige Mühe verwandt haben, ist kein Stück der Agende. Das sollten wir, glaube ich, festhalten. Darum fällt also die Agende nicht, auch wenn eine Präambel in wesentlichen Bestandteilen aufgegeben werden müßte. Sodann schien mir in der Aussprache nicht ganz deutlich geworden zu sein, daß wir eine Taufagende und keine Taufordnung zu machen hatten; denn die Frage, wo die Taufe ihren ersten Platz hat, ob im Predigtgottesdienst oder in einem selbständigen Taufgottesdienst, ist ja doch Sache einer Taufordnung und wir haben lediglich die dazu benötigten agendarischen Hilfen und Handreichungen zu überarbeiten gehabt. Weiter könnte gesagt werden, daß der Gebrauch der Agenden ja doch auch vielleicht nicht so gesetzlich sein muß, wie es da und dort gemeint ist. Ich habe hier einen Satz aus einem Protokoll über die Bedeutung einer Agende: „Eine Agende hat nicht die Bedeutung einer gesetzlichen Taufordnung, durch die geboten und verboten wird." Natürlich können wir noch einmal ein Formular machen, in dem ausschließlich die unaufgebbaren Bestandteile einer christlichen Taufe enthalten sind ohne Belehrung und „Taufverheißung" und „Vermahnung" usw. Aber es müßte immerhin klar sein, welche Stücke bei einer Tauffeier unter keinen Umständen ausfallen dürfen. Im übrigen kann, soviel ich sehe, eine Agende durchaus auch in einer freieren Weise gebraucht werden. Zu dem Einwand von Herrn Prof. D. Diem, die Gemeinde müßte eigentlich mitverpflichtet werden: das hat der Herr Professor auch in unserem Ausschuß schon vorgebracht. Wir haben mit folgender Bemerkung im Protokoll darauf Bezug genommen: „Die Gemeinde wird auch im amtlichen Entwurf insofern mitverpflichtet, als der Täufer ja im Auftrag unserer evang. Kirche sich an den Täufling bzw. die Eltern und Paten, die selbst getauft sind, wendet. Kann übrigens die Gemeinde, so wurde gefragt, verpflichtet werden, wenn sie unter Umständen den Täufling bzw. die Eltern und Paten gar nicht kennt? Kann sie gewissermaßen als Kollektivindividuum angesprochen werden? Wird bei einer ausschließlichen Verpflichtung der Gemeinde nicht der für den Getauften verpflichtende Charakter seiner Taufe verwischt?" Sie sehen, wir haben uns mit diesen Fragen schon befaßt. Man kann noch einmal drüber reden und sich besinnen, aber ob viel mehr dabei herauskommen wird, ist mir eine Frage.

Was den Einwand vom Amtsbruder Wagner betrifft, in der Grundsatzpräambel werde die „Faktizität" des Heilsgeschehens in der Taufe nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht, so darf ich ihn freundlich an das erinnern, was Herr Prälat D. Metzger in der Sitzung am 2. Oktober 1961 gesagt hat, Spalte 249 b: „Der Entwurf sieht also in der Gemeinde das Werkzeug für das Handeln Gottes. Er verneint die Meinung, die Taufe sei lediglich eine Weise der Verkündigung, durch welche dem Menschen etwas mitgeteilt würde, was auch ohne die Taufe gälte. In der Taufe wird im Auftrag Gottes wirklich gehandelt. Es entsteht ein neues Verhältnis zwischen Gott und Mensch von Gott her, und zwar wird es von Gott allein gesetzt. Aber ebenso verneint der Entwurf die Meinung, in der Taufe appliziere die Gemeinde dem Menschen etwas, was ihm gewissermaßen automatisch als Garantie der ewigen Seligkeit zuteil würde. In der Taufe erfolgt im Auftrag Gottes ein persönlicher Anspruch Gottes an den Menschen, eine Berufung in die persönliche Gemeinschaft mit Gott, die den Menschen zur glaubenden Aneignung verflichtet. Wir müssen uns freilich in unserer menschlichen Sprache mit Redewendungen bald von der einen, bald von der anderen Seite behelfen. Wir müssen das eine Mal von der Wirkung, das andere Mal von der Mitteilung reden. Aber indem wir beides immer wieder nebeneinander stellen, drücken wir das aus, daß die Einheit nicht bei uns ist und nicht in dem, was wir dabei tun, sondern in Gott selbst. Eine genaue wortstatistische Untersuchung, die ein württ. Pfarrer vornahm, ergab, daß im Entwurf ebenso wie bei Luther und Brenz effektive und pronuntiative Aussagen ziemlich gleichwertig nebeneinander stehen. Es ist eben die Schwierigkeit, daß man gewisse Dinge nur in zwei Sätzen ausdrücken kann."

Ich bin sehr dankbar, daß der Herr Vorsitzende des Ausschusses für Lehre und Kultus denjenigen, die mit gewissen Dingen in unserem Entwurf nicht zufrieden sind, die freundliche Bitte zugerufen hat: Bitte macht's besser und legt konkrete Vorschläge vor. Das allein ist konstruktive Kritik. Alles andere können Sie sich sparen. Im übrigen muß ich sagen, wir hatten auch ein gewisses sprachliches Unbehagen in manchen Stellen gehabt. Aber Sie müssen doch bedenken, daß wir ja einen vorhandenen amtlichen Entwurf zu überarbeiten haben. Wir hatten keinen neuen Entwurf zu machen, sondern wir hatten hier einfach eine Vorlage, an die wir uns auch zu halten hatten und ich habe, um heute morgen nicht allzulang zu werden, einen Satz mir geschenkt, den ich aber doch noch geschwind sagen wollte: „Bei der Vorlage des amtlichen Entwurfs hat der Herr Prälat folgendes über die sprachliche Seite dieser ganzen Sache gesagt: Es sei nicht leicht, das sprachliche Gewand eines Gedankens zu verändern. Man habe acht zu geben, daß nicht unversehens auch die Sache einer Veränderung unterworfen wird und es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß bei einer Modernisierung unserer Sprache der Kontakt der Gemeinde mit der Bibelsprache erschwert bzw. unmöglich gemacht wird." Man kann sagen, die Bibelsprache erschwert das Verständnis. Man kann aber auch sagen, die Bibelsprache erschwert das Verständnis. Man kann aber auch sagen, eine allzu moderne Fassung der Sprache erschwert den Zugang zur biblischen Botschaft. Hier liegen die Dinge nämlich gar nicht so einfach, und ich bitte Sie wirklich, versuchen Sie ganz konkrete Vorschläge zu machen, dann werden Sie merken, wie schwierig das ist.

Noch eine Sache. Ich halte es nicht für sinnlos, wenn die erste der zwei Fragen bei der Taufverpflichtung gestellt wird, denn nur dann, wenn ich dieses Ja öffentlich spreche, kann ich dabei behaftet werden. Alles andere, was nicht öffentlich, dokumentarisch gesagt wird, das verpflichtet nicht. Hier habe ich vor der Gemeinde ein Ja gesprochen und dabei kann ich behaftet werden. Was ich dem Pfarrer in seinem Studierzimmer gesagt habe, ist nicht in der Weise behaftend. Darum können wir darauf nicht verzichten, sowenig der Standesbeamte darauf verzichtet, mich zu fragen, haben Sie die Absicht, das Fräulein N. N. zu heiraten. Ich muß antworten, weil das vor dem Standesbeamten festgehalten wird.

Warum das Grundformular an erster Stelle steht? Weil es der Modellfall ist für alle anderen Formulare. Wir wollten damit durchaus nicht irgendwie in die Ordnungsfrage eingreifen, sondern bloß sagen: das ist der Grundaufbau eines Taufgottesdienstes, eines Tauf-

(Berichterstatter **Schosser**)

vollzugs, und darnach sind alle anderen Formulare tatsächlich gebaut. Warum nicht das Formular für die Erwachsenentaufe an die erste Stelle gestellt worden ist? Ich habe in den Protokollen gesucht, konnte aber im Augenblick keine entsprechende Antwort finden. Wir haben uns aber mit der Frage beschäftigt. Im übrigen glaube ich, dürfen wir sehr wohl auch auf das hinweisen, was bei der Vorlage des Entwurfs Spalte 82 b gesagt worden ist vom Herrn Prälaten: „Der Entwurf hat die Formulare für die Kindertaufe an die erste Stelle gerückt, obwohl die Kindertaufe aus der Erwachsenentaufe abgeleitet ist, also nicht bloß historisch, sondern auch sachlich an der zweiten Stelle stehen müßte. Die Gründe dafür sind einfach. Bis zum heutigen Tag ist die Württ. Kirche eine Kirche, in der im wesentlichen Kinder getauft werden. Dem wird durch die Voranstellung der Kindertaufformulare in Abschnitt I des Entwurfs Rechnung getragen. Andererseits macht der Entwurf durch den gleichnamigen Ausbau eines Abschnitts II deutlich, daß der Erwachsenentaufe ihre volle Bedeutung zuerkannt wird. Ich gestehe allerdings offen: Ich hätte Protest dagegen erhoben, wenn man die Erwachsenentaufe an die erste Stelle hätte stellen wollen. Sie werden es mir heute morgen angemerkt haben, daß mir manches an das Herz geht. Warum? Ich hatte einen leiblichen Bruder, der seine Kinder nicht taufen ließ. Er ist nach fünfjähriger Ehe gestorben, und die Witwe dachte, das Vermächtnis des Verstorbenen dadurch am besten zu erfüllen, daß sie die Kinder in die baptistische Gemeinde führe. Die älteste Tochter wurde dort getauft, die Jüngste ist von mir im Alter von 22 in der Landeskirche getauft worden. Der dazwischen stehende Junge wurde eines Tages vom Prediger der Baptistengemeinde aufgesucht: „Du, an dem und dem Sonntag werden einige junge Leute getauft. Wie wär's?" Mehr sagte er nicht. Der Junge hat sich taufen lassen und bald darauf die schwersten Anfechtungen bekommen, ob das eigentlich eine echte Taufe sei, weil sie ja nicht von seiner Initiative ausgegangen ist. Er ist aus der Baptistengemeinde ausgetreten und hat nirgends eine geistliche Heimat. So weit kommen wir, wenn wir vom wahren Grund des göttlichen Wortes abgehen und den eigenen Entschluß, die Initiative meines frommen Ich als den wesentlichen, konstitutiven Faktor der Taufe erklären.

* **Dipper:** Der Referent war der Berichterstatter des Ausschusses, unser Schriftführer. Aber wenn eine Gesetzesvorlage behandelt wird, dann spricht normalerweise auch der Referent des Oberkirchenrats dazu. Doch ist es seine Sache, ob er das will oder nicht.

Zunächst möchte ich zum Apostolicum noch etwas sagen. Über die Frage, ob wir eine neue für uns alle einsichtig zu machende Ausdrucksform unseres christlichen Glaubens finden, die für jede Situation paßt, das ist mir eine große Frage. Darüber haben wir schon gesprochen. Es ist aber hier zu fragen, ob wir das Apostolicum in der richtigen Weise in unsere Agende hereingebracht haben. Bei uns wird eben das Apostolicum sonst nie im Gottesdienst gebraucht, höchstens ausnahmsweise an Festtagen. Es hat mir in anderen Kirchen, z. B. in der bayrischen Kirche, außerordentlich gut gefallen, wenn es in der allsonntäglichen Liturgie heißt: „Lasset uns das Lobopfer unserer Lippen vor Gott bringen." Das war der Grund, warum ich im Ausschuß beanstandet habe, daß das bei diesem einzigen Anlaß gebrauchte Apostolicum so trocken eingeführt wird und darum gebeten habe, daß „das Lobopfer unserer Lippen" hier hereinkommt. Nachher hat mir ein in unseren württ. Gottesdienstordnungen sehr bewanderter Mann erklärt, daß das Apostolicum eben einen jeweils verschiedenen Sinn im Gebrauch der Agende habe. Hier sei das Apostolicum nicht in erster Linie Lobopfer der Lippen, hier sei es vielmehr Bekenntnis und Absage an den Teufel. Dadurch, daß wir hier das Lobopfer der Lippen hereinbringen, verhüllen wir die andere Sache.

Der Ausschuß hat die Berechtigung dieses Einwands anerkannt. Das Apostolicum steht da, wo die Abrenuntiation hingehört. Diese Absage darf nicht fehlen. Aber auf das Lobopfer der Lippen, das Rühmen Gottes im Bekenntnis der Kirche wollten wir trotzdem nicht verzichten, weil wir es eben sonst nicht haben. Und nun bitte ich einmal zu hören: „Laßt uns mit den Worten der Väter in Gemeinschaft mit der ganzen Christenheit auf Erden unseren Glauben bekennen, dem Teufel und all seinem Werk und Wesen absagen und die großen Taten Gottes rühmen, von denen wir mit unseren Kindern leben." In dieser Einleitung zum Glaubensbekenntnis ist jede einzelne Formulierung mit großem Bedacht gewählt. Ich glaube, daß der Ausschuß hier etwas Gutes geschaffen hat, und möchte bitten, daß man das so stehen läßt.

Was die doppelte Frage an die Eltern und Paten betrifft, so hat die e i n e Frage in unserer bisherigen Agende so geheißen: „Wollt ihr nun, daß dieses Kind auf diesen unseren christlichen Glauben getauft" — da ist nämlich das Glaubensbekenntnis unmittelbar vorausgegangen — „und auf Grund desselben christlich und gottselig erzogen werde?" Wer das tun soll, ist nicht gesagt. Die Eltern sind nicht unmittelbar in Pflicht genommen. Es hat mich bei dieser Formulierung immer gestört, daß die Eltern nicht unmittelbar angesprochen sind und nicht gefragt werden, ob sie etwas dabei tun wollen. Ich habe mir — das muß ich nun dem Oberkirchenrat gestehen — erlaubt, an dieser Stelle direkter zu formulieren, sodaß die Eltern in Pflicht genommen waren. In dem vorliegenden Entwurf ist die Verpflichtung vom Glaubensbekenntnis getrennt. Deshalb haben wir allen Grund, die Eltern präzis zu fragen: „Wollet ihr, daß dieses Kind auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werde?" Es geht hier um die christliche Taufe, um nichts anderes, nicht um eine Jugendweihe oder dergl.

Die zweite Frage ist mit großem Bedacht gewählt: „Seid ihr bereit, das Eure beizutragen, daß es als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe." Der Pfarrer fragt hier als der Sprecher der Gemeinde. Warum die Gemeinde noch extra gefragt werden soll, das verstehe ich nicht. Im Namen Gottes und als Glied der Gemeinde spricht der Pfarrer hier die Eltern und Paten unmittelbar auf ihre Verantwortung an. Aber er hat es mit Eltern von sehr verschiedener geistlicher Substanz zu tun. Die einen werden in dieser Frage sehr viel mehr finden als die andern und deshalb die elastische Frage: „Wollt ihr das Eure dazu beitragen ..." Das können Eltern, die sehr weit außen stehen, so auffassen, daß sie ihr Kind nicht abhalten wollen. Es ist wohl das Primitivste was man von Eltern verlangen kann, daß sie ihr Kind nicht abhalten, daß sie die Möglichkeiten, die sich dem Kind anbieten, um in der christlichen Gemeinde zu leben und aufzuwachsen, gebrauchen. Bei anderen ist „Das

(Dipper)

Eure beitragen" sehr viel reichhaltiger. Sie können sehr viel mehr tun. Das wird ihnen ja im Taufgespräch erläutert. Man versucht, sie dafür zu gewinnen, daß sie tun, was s i e zu tun vermögen. So ist hier eine Elastizität drin, eine Anpassung an die verschiedenen Leute, allerdings nicht an die, die den christlichen Glauben radikal ablehnen und infolgedessen keine Voraussetzungen dafür mitbringen, daß sie ihr Kind dazu anhalten können, daß es als Glied der Gemeinde erzogen werde. Daß es sich um eine Erziehung zum christlichen Glauben handelt, soweit man das Wort „erziehen" hiefür überhaupt gebrauchen kann, ist selbstverständlich. Deshalb heißt es „als Glied der christlichen Gemeinde". Ich bitte, sich das sehr wohl zu überlegen und, wenn man ändern will, eine solche Änderung vorzuschlagen, in der alle diese Elemente wirklich drin sind.

Bezüglich der Kürzung muß ich mit unserem Schriftführer einfach sagen, daß wir einen Entwurf des Oberkirchenrats vor uns gehabt haben, der ganz bestimmte Stücke enthielt. Man kann natürlich eine Taufe ganz kurz vornehmen. Bei einer Nottaufe z. B. wird ja nur gesagt: „Ich taufe dich auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" und es ist auch eine richtige Taufe. Aber es ist eben zu fragen, was man unter den heutigen Verhältnissen in einer Agende für den normalen Taufgottesdienst unterbringen m u ß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wir die Paten meist nicht beim Taufgespräch haben und oft auch nicht den Vater. Man kann in der Taufpredigt nicht alles sagen, was nun zu sagen ist. Man kann in einer Taufagende nicht alles unterbringen, was im Unterricht, beim Taufgespräch oder in der Predigt einmal da, einmal dort, zu sagen ist. Aber die wesentlichsten Dinge müssen wir in unseren heutigen ausgelaugten Gemeinden eben doch sagen. Darin waren wir mit unserem Referenten aus dem Oberkirchenrat einverstanden, der im übrigen manchmal betrübt war, daß wir so viel gestrichen haben. Wir haben uns in dieser Richtung wirklich bemüht. Man kann natürlich überlegen, ob man nicht noch mehr tun kann. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß was die notwendige Kürze des Vorgangs betrifft, ein erheblicher Unterschied ist, ob zu Beginn des Gottesdienstes oder am Schluß des Gottesdienstes getauft wird. Im ersteren Fall fällt die ganze Eingangsliturgie weg und die Taufe tritt an die Stelle davon. Das bedeutet eine Einsparung von 15 Minuten. In diesen 15 Minuten kann man viel von dem unterbringen, was hier steht. Wenn's natürlich 10 oder 15 Taufen sind, dann ist das wieder eine andere Sache.

Ich habe mit dem Herrn Landesbischof das große Verlangen, daß unsere Pfarrer doch solch ein angebotenes, für die ganze Landeskirche formuliertes Stück nun auch benützen möchten als eine Hilfe nicht bloß für sie selber, sondern auch für die Gemeinde. Ich bin immer wieder erschüttert, wenn ich bei Trauungen, nachdem wir uns bei der Trauagende doch wirklich Mühe gegeben haben, etwas allgemein Brauchbares zu schaffen, hören muß, daß man willkürlich je nach dem individuellen Geschmack einfügt und wegläßt und die einzelnen Stücke umtauscht. Warum muß man denn unter allen Umständen eine „bessere" Trauung halten als der zweite Pfarrer oder der dritte Pfarrer daneben oder umgekehrt. Ich kann nicht verstehen, warum man sich nicht an eine gegebene Ordnung halten kann. Deshalb möchte ich diesen Wunsch unseres Herrn Landesbischofs kräftig unterstützen und auch zusagen, daß wir uns alle Mühe geben werden. Aber allzuviel wird nicht zu erreichen sein.

Liebe Brüder und Schwestern! Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß wir nicht das erste Mal über diese Agende beraten. Es ist an und für sich etwas Ungewöhnliches, daß man zuerst eine Agende vorlegt und eine Generalaussprache darüber hat, wie wir sie ausführlich gehabt haben, dann nachher mit einem Einzelfall, nämlich der Jähtaufe und Nottaufe, noch einmal in den Landeskirchentag kommt, noch einmal eine Generalaussprache hat, und wenn dann endlich die auf Grund all dieser Äußerungen überarbeitete Agende vorgelegt wird, daß man dann wieder auf weite Strecken eine Generalaussprache macht. Es werden wieder Empfehlungen an den Ausschuß für Lehre und Kultus gegeben, und wir dürfen wieder daran gehen mit dem Erfolg, daß wir das nächste Mal höchst wahrscheinlich nicht die gleichen, aber wieder andere Empfehlungen entgegenzunehmen haben und uns dann womöglich noch einmal dransetzen müssen, um das Ganze noch einmal zu überarbeiten. Liebe Brüder und Schwestern, wie lange noch? Einmal muß ein Schlußstrich gezogen werden unter diese Sache. So können wir unmöglich weitermachen. Ich hatte mir vorgestellt, daß wir heute eine wirkliche Lesung dieser Agende und nicht wieder eine Generalaussprache durchführen. Ich fürchte auch, daß damit nicht nur unsere Zeit, sondern auch die Zeit des Landeskirchentags zu stark in Anspruch genommen wird. Deshalb meine Bitte: Wer Änderungen wünscht, der möge uns formulierte Anträge vorlegen, und zwar nicht nur Wünsche, sondern neue Formulierungen. Man möge es uns gestatten, daß wir die Sache in Kürze abmachen. Wir können nicht mehr allzuviel tun. Wir haben im Ausschuß für Lehre und Kultus nämlich noch einen Teil IV und einen Teil V dieses Entwurfs zu bearbeiten und auch sonst noch verschiedene andere Aufgaben. Im übrigen erwarten Sie bitte nicht, daß Sie das nächste Mal eine sprachlich vollständig moderne Vorlage bekommen. Sie werden eine Überarbeitung dieser Vorlage bekommen, denn das ist das, was wir im Ausschluß an die Vorlage des Oberkirchenrats zu arbeiten hatten.

* **Präsident:** Ich kann Sie trösten, denn wir brauchen keine zwei Lesungen, weil es sich nicht um eine Gesetzesvorlage handelt, sondern um eine Änderung des Kirchenbuchs. Ich hoffe sehr, daß wir in der Frühjahrssitzung in einem Beratungsgang, allerdings mit Zweidrittelmehrheit, beschließen können.

— P a u s e —

Präsident: Die Beratung geht weiter.

Dipper: Man wird nichts anderes machen können als entweder die eine oder die andere Diskussion abschneiden. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß es dem Ausschuß wenig hilft, wenn er das ihm übergebene Dokument nach den im Ausschuß vertretenen Meinungen durchgeht und dann nachher mit der überarbeiteten Vorlage ins Plenum kommt. Dann kommt nämlich erst heraus, was die Synode dazu zu sagen hat, und dann darf man nochmal vorn anfangen, wenn man nicht vorher schon die Stimme des Plenums gehört hat. An und für sich gehört zur Überweisung einer derartigen Vorlage an einen Ausschuß vorher eine ordentliche Generalaussprache, damit man weiß, was die Synode will.

*Berichterstatter **Schosser:** Ich möchte mich dem anschließen, was Herr Dekan Dipper gesagt hat. Wir waren in unserer Arbeit im Ausschuß für Lehre und Kultus sehr dankbar für die Generalaussprache, auch wenn sie nicht sehr ergiebig gewesen ist. Es sind doch Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht worden, die für uns einfach ein gewisses Arbeitsmaterial waren. Ich weiß nicht, ob es sehr ergötzlich ist, wenn wir jetzt eine Aussprache über Teil III der Taufagende noch anfügen. Wir werden sicherlich nicht zu einer Einigung kommen. Hier sind einfach kontroverse Auffassungen. Ich habe in einem Bericht über die Generaldebatte im Ausschuß über die Not- und Jähtaufe und ihre theologische Begründbarkeit ziemlich ausführlich berichtet und glaube hier objektiv berichtet zu haben, indem ich auch die Auffassung sachgemäß und ausführlich wiedergegeben habe, der ich nicht zustimme. Warum sollen wir das jetzt noch einmal durchquälen? Ich bin nicht dafür, daß man das ganz unterdrückt, aber es scheint mir einfach zweckmäßig zu sein, daß wir jetzt Äußerungen aus dem Plenum zur Taufordnung bekommen, damit der Rechtsausschuß und die Leute aus dem Ausschuß für Lehre und Kultus, die dessen Arbeit beiwohnen, Material in der Hand haben. Sonst hätte der Entwurf für eine neue Taufordnung nicht vorgelegt werden müssen.

Prälat D. **Metzger:** Ich möchte fragen, ob des Rätsels Lösung für uns nicht darin liegen könnte, daß wir uns klar machen, daß die Taufagende selbst ja noch nicht vollständig ist. Wir haben ja noch Teil IV und V im Ausschuß für Lehre und Kultus zu beraten und der Synode vorzulegen. Man könnte also so verfahren, daß man sagen würde: Teil III bis Teil V sei dann das nächste Mal zu besprechen. Ich halte es für unabdingbar, daß wir über die Taufordnung tatsächlich zu einer Äußerung der Synode kommen und daß sie in aller Form vom Berichterstatter des Oberkirchenrats eingebracht wird.

***Fuchslocher:** Ich schlage vor, daß noch einer der Abgeordneten für und einer der Abgeordneten gegen die Not- bzw. Jähtaufe sprechen und wir dann zur Taufordnung kommen.

***Präsident:** Also stimmen wir ab, zunächst darüber, daß wir die Taufagende Abschnitt III zurückstellen bis IV und V vorliegt, und jetzt über die Taufordnung diskutieren, d. h. sie vom Oberkirchenrat einbringen lassen und dann eine allgemeine Aussprache eröffnen. Wer ist dafür? Das ist die überwältigende Mehrheit.

Ich rufe deshalb den Entwurf einer Ordnung der Taufe (Beilage 19) auf. Es wird sich hier nun wirklich, weil der Entwurf noch nicht durch einen Ausschuß des Landeskirchentags hindurchgegangen ist, um die Einbringung der Ordnung durch den Oberkirchenrat und um eine Vorbesprechung handeln, um dem Rechtsausschuß gewisse Richtlinien für die Behandlung zu geben, also noch nicht um eine 1. Lesung oder um eine Generalaussprache.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Mit der Beilage 19 legt Ihnen der Oberkirchenrat den Entwurf einer Taufordnung für die Landeskirche vor. Er gehört eng mit dem Entwurf der neuen Taufagende zusammen und will in möglichst kurzer und klarer Weise die kirchenrechtliche, die Ordnungsseite der Taufe regeln. Zum theologischen Fundament der vorgeschlagenen Regelung darf gewiß etwas summarisch, aber wohl erlaubterweise auf einige Ihnen allermeist bekannte Vorlagen und Referate verwiesen werden. Sie werden bei näherem Zusehen entdecken, daß wesentliche Gedanken und auch Forderungen aus diesen allen berücksichtigt wurden. Es sind dies

1. der Entwurf einer neuen Taufagende mit Bericht des Referenten, Beilage 11 des 6. Evang. Landeskirchentags,
2. das Taufreferat von Prälat D. Metzger: das Sakrament in der Missionssituation und in der Gemeindesituation, gehalten am 22. März 1961 in Bad Boll, Heft 46 der Calwer Hefte,
3. das Referat von Prof. D. Diem, Taufverkündigung und Taufordnung, gehalten vor dem Ausschuß für Lehre und Kultus, Sonderdruck für den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart und Heft 98 der Schriftenreihe Theologische Existenz heute im Christian Kaiser Verlag München,
4. das Referat von Dekan Johannes Maisch-Ravensburg: Die Vorarbeiten zur neuen Taufagende und die kommende Taufordnung; gehalten vor dem württ. Landesbruderrat am 22. Januar 1962 in Evangelium und Kirche, Rundbrief der Evang. Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg Nr. 1/2 von 1962 und
5. darf ich wohl mit Recht das Referat Ihres Konsynodalen, Herrn Dekan Schosser, von heute Vormittag hinzufügen.

Ganz abgesehen vom äußeren Anlaß der neuen Taufagende ist die Notwendigkeit der Neuordnung von Taufe und Patenschaft unbestritten nicht nur wegen der seit 1945 und besonders im zurückliegenden Jahrzehnt verstärkten Taufdiskussion, sondern auch im Zusammenhang mit der Diskussion um die Konfirmation und Fragen der Kirchenzucht. Notwendig ist die Neuordnung auch wegen des immer wieder in der Landeskirche auftauchenden Wiedertäuferproblems und mehr noch wegen der zunehmenden Taufaufschubpraxis gerade bei besonders frommen Eltern und sogar bei landeskirchlichen Pfarrern. Schließlich war es kein Zufall, daß z. B. auch im Pastoralkolleg die Gespräche mit der Kirchenleitung häufig um Fragen der Taufe und der Patenschaft gingen. Ein Gesichtspunkt praktischer Notwendigkeit ist es, dem Zustand ein Ende zu machen, daß es seit Jahrzehnten in unserer Landeskirche keine zusammengefaßte und ausgebaute Taufordnung gibt. Dies tat die weithin durch Tradition bestimmte Praxis begreiflicherweise unsicher werden lassen. Die vielen Einzelerlasse und Teilordnungen betreffend die Taufe und Patenschaft, meist aus akuten Anlässen heraus entstanden und über viele Amtsblätter hin zerstreut, dürften ihren letzten Grund noch in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts Brenz u. a. haben. Ich meine, die Gefahren einer weithin nur auf dem Boden der Tradition stehenden Praxis sind uns je länger je mehr deutlich geworden. Kein Wunder, daß nicht nur die neu anwachsende Tendenz zur Großtaufe den Ruf nach einer klaren, einheitlichen und praktikablen Taufordnung hat immer lauter werden lassen. So dient die Neuordnung wesentlich auch einer Bereinigung im Bereich der kirchenrechtlichen Grundlagen. Mit ihr wird endlich die allgemeine Neuordnung der kirchlichen Handlungen, begonnen mit der Ordnung der Trauung vom 27. Juni 1957, weitergeführt. Bei der Neuordnung der Taufe kann die Landeskirche nicht isoliert vorgehen. Sie hat deshalb die Gemeinschaft der Evang.

(Oberkirchenrat Dr. **Mayer**)

Kirche in Deutschland und damit die in den letzten Jahren entstandenen Taufordnungen anderer Gliedkirchen sowie ökumenische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In letzter Zeit sind uns seit 1955 die Gliedkirchen der VELKD, 1955 Baden und 1957 Hessen-Nassau in der Neuordnung der Taufe vorangegangen. Der vorgelegte Entwurf will nicht das schon geltende Recht nur zusammenfassen und Lücken ergänzen, sondern er versucht, Taufe und Patenschaft als Ganzes neu zu ordnen. Die Umschau nach den Taufordnungen jüngeren Datums anderer Gliedkirchen der EKD lenkt den Blick zunächst auf die VELKD-Gruppe, die auch die Taufe in den Jahren 1955 ff. nach dem Lebensordnungsprinzip geregelt hat, wie andere kirchliche Handlungen. Dabei ist die Einheitlichkeit unter den VELKD-Gliedkirchen ganz deutlich. Beispielhaft für die Taufordnungen des reformierten, z. T. auch unierten Typus mag die von Westfalen 1950 genannt werden: Gesetz über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe, so heißt es dort, also mehr Gesetzestypus. Dazwischen steht als eigengeprägte Erscheinung die bisher jüngste, jedenfalls bis vor kurzem jüngste Taufordnung in der EKD von Hessen-Nassau vom 22. März 1957. Gestaltet ist auch diese im ganzen nach Art einer Lebensordnung. Es fällt auf und dabei denkt man ja auch an die Wahrung des ökumenischen Tauffriedens, daß die Taufe ganz klar überall von Bedeutung, regelmäßig sogar Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft ist. Darüber hinaus fällt auf, wie weitgehend die einzelnen Bestimmungen auch bei verschiedenen Taufordnungstypen inhaltlich übereinstimmen. Unterschiede und Überschneidungen gibt es fast nur in unwesentlicheren Fragen, in theologischen Aussagen und Begründungen nur Nuancen. Vielleicht wäre gerade für die Ordnung der Taufe der Lebensordnungstyp gut geeignet, da bei ihm der Eindruck des gesetzlichen nicht ohne weiteres entsteht und die Mischung von theologischen Aussagen, kirchenrechtlichen Ordnungsbestimmungen und neutestamentlicher Begründung in dieser Sache wohl nicht unzulässig wäre. Doch erschien es uns richtiger, entsprechend der württembergischen Tradition und dem Vorgang bei der Ordnung der kirchlichen Trauung die Form eines Kirchengesetzes mit nur konstitutiven und allenfalls feststellenden Rechtsbestimmungen zu wählen. Einzelfragen sollen wie schon bei der Trauungsordnung soweit wie möglich in Ausführungsbestimmungen beantwortet werden. Der Entwurf will nicht alles kasuistisch regeln, vielmehr der seelsorgerlichen Verantwortung des Pfarrers und Kirchengemeinderats und den persönlichen Besonderheiten des Einzelfalles Raum lassen. Allerdings soll auch die Gefahr vermieden werden, die Dinge treiben zu lassen und dem theologischen Individualismus und Gewissen einzelner Pfarrer zu überlassen. Den nötigen klaren Ausgangspunkt hat der Entwurf in der grundsätzlichen Gleichbewertung von Kinder- und Großtaufe, weil die Kindertaufe neutestamentlich mindestens ebenso möglich ist wie die Großtaufe.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen. Zur Präambel: Ein Minimum von theologischen Aussagen gehört zum Verständnis auch in ein Taufgesetz. Deshalb sollen im Vorspruch auf Grund des biblisch neutestamentlichen Befunds folgende drei Fragen beantwortet werden:

a) Was geschieht in der Taufe? Hierzu bietet sich in Württemberg die Brenz'sche Formulierung aus unserem württembergischen Katechismus an.

b) Warum tauft die Kirche? Hierzu erweist sich trotz aller möglichen Einwendungen doch der Taufbefehl in Matth. 28 Vers 18—20 am besten. Diese Taufstelle taucht nicht zufällig in allen Taufordnungen der EKD-Gliedkirchen an hervorragender Stelle auf. Und

c) Wozu verpflichtet die Taufe? Hier soll insbesondere die Verpflichtung der Kirche gegenüber den Getauften zur Predigt und Unterweisung von der Taufe her unterstrichen werden. Alle in der Präambel enthaltenen theologischen Aussagen dürften, wie wir meinen, unabhängig von der Tauftheologie des Einzelnen gemeinsame Auffassung sein.

Zu § 1. Die Form der Taufe ist nach dem Taufbefehl Jesu nicht umstritten. Ihre Elemente liegen fest. Um deutlicher zu machen, daß das Wasser bei der Taufe fließen soll, wird nicht mehr wie bisher vom Besprengen des Täuflings gesprochen, sondern gesagt, daß das Wasser dreimal auf dessen Haupt geschöpft werden soll. Damit ist auch eine gewisse Handhabe gegen die Argumentation für die katholische Praxis der Konditionaltaufe gegeben. Mit der Nennung der notwendigen Taufelemente sind gleichzeitig die unerläßlichen Voraussetzungen einer ökumenisch gültigen Taufe angesprochen. Diese Elemente müssen auf jeden Fall feststellbar gegeben sein. Wenn vielleicht auch unter mancherlei Zusätzen, Umrankungen und hinzugefügten Intensionen soll eine in einer anderen christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft vollzogene Taufe in der Landeskirche anerkannt werden. Da die gültig vollzogene Taufe ihrem Wesen nach eine Wiederholung ausschließt, beruht die Wiedertaufe auf einem falschen Taufverständnis, das in der Nähe des katholischen Bußsakraments steht. Sie ist damit auch ein Verstoß gegen die kirchliche Ordnung.

Zu § 2. Obwohl gerade in der evangelischen Kirche jeder erwachsene Christ gültig taufen kann, wie in der Anerkennung der Nottaufe Absatz 5 und § 11 zum Ausdruck kommt, soll in Gemeinschaft mit anderen evangelischen Kirchen klargestellt werden, daß auch in der Landeskirche die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe durch den ordinierten Pfarrer die Regel ist; Augsburger Bekenntnis Art. 14. Die Zuständigkeit für die Taufe beruht wie bei allen anderen kirchlichen Handlungen auf der allgemeinen Seelsorgebezirksordnung. Diese sollte nur in Not- und Eilfällen (Jähtaufe) durchbrochen werden. Weil der Täufling durch die Taufe gerade auch in seine Heimatgemeinde aufgenommen wird, muß die Bitte um die Taufe durch einen örtlich nicht zutändigen Pfarrer besonders begründet werden, anders also als die auswärtige Trauung nach der Trauordnung. Näheres hierzu wird in den Ausführungsbestimmungen zu sagen sein. Es gilt hier dann die landeskirchliche Dimissorialordnung mit der Maßgabe, daß die Erlaubnis von dem zuständigen Pfarrer nicht versagt werden darf, wenn nach objektivem Urteil solche besonderen Gründe gegeben sind. Der Dimissiorialzwang sollte überhaupt nicht zu einem Instrument gesetzlich ausgeübter Taufzucht gemacht oder gar etwaiger Willkür eines Ortspfarrers werden. Erforderlicherfalls wird der für die betreffende Gemeinde zuständige Dekan das Dimissoriale geben müssen, vgl. auch § 7 Abs. 6 des Entwurfs. Nichtordinierte, z. B. die Lehrvikare, sollen nach Absatz 4 vom Oberkirchenrat entweder im Einzelfall oder generell zur Vornahme von Taufen ermächtigt werden können.

Zu § 3. Was rechtzeitige Anmeldung der Taufe heißt, soll, ähnlich wie bei der Trauungsordnung, in den Ausführungsbestimmungen gesagt werden. Die An-

(Oberkirchenrat Dr. **Mayer**)

meldung nur beim Mesner oder der Gemeindehelferin soll nicht genügen, weil dann die Gefahr besteht, daß ein Taufgespräch nicht in Ruhe geführt werden kann und die Voraussetzungen der Taufe nicht gründlich genug geprüft werden können. Wegen der Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung, wonach hierüber im Regelfall die freie Einigung der Eltern entscheidet, müssen beide Eltern bzw. alle Erziehungsberechtigten die evangelische Taufe begehren oder zumindest mit ihr einverstanden sein. Diese Vorschrift ist also auch gegen heimliche Taufen ohne Wissen und Willen einzelner Erziehungsberechtigter gerichtet, vgl. auch § 6 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu § 4. Die Taufe bewirkt auch die Aufnahme in die Ortsgemeinde. Deshalb ist der Gottesdienst der Gemeinde der richtige Ort für die Taufe, sei es nun der Predigtgottesdienst oder ein besonderer Taufgottesdienst. Jeder Tendenz zur Privatisierung der Taufhandlung sollte gewehrt werden. Insoweit sollte auch verhindert werden, daß es durch besondere Taufgottesdienste doch wieder zu Winkeltaufen kommen kann. Hierauf weist übrigens auch Absatz 3 hin, wo das fürbittende Gedenken für alle Täuflinge, die nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde getauft wurden, vorgesehen ist. Haustaufen sollen besonders begründete Ausnahmefälle bleiben. Dazu dürften über die eine Kliniktaufe zu rechtfertigenden Notstände hinaus etwa noch die schwere Erkrankung naher Angehöriger des Täuflings, besondere Schwierigkeiten in konfessionellen Mischehen und vielleicht weite Kirchwege bei schlechter Witterung gehören. Näheres hierüber sollen die Ausführungsbestimmungen enthalten. Auf das bisherige Erfordernis einer Genehmigung durch den Oberkirchenrat oder das Dekanatamt soll aus zeitlichen Gründen und der Stärkung der Verantwortlichkeit des Ortspfarrers willen verzichtet werden. Dieser wird gegebenenfalls vor seiner Entscheidung noch den Kirchengemeinderat hören.

Zu § 5. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 8 zu sehen. Die ernstliche Einladung zur Taufe soll nach wie vor schon an die Eltern der neugeborenen und unmündigen Kinder gerichtet sein. Darin soll auch zum Ausdruck kommen, daß dieser Entwurf nach der ihm zugrunde liegenden theologischen Auffassung vom Wesen der Taufe die Kindertaufe keineswegs abwerten will. Weil es sich um eine Einladung handelt, soll jeder Zwang ferngehalten werden, der Zwang zur Kindertaufe wie der zum Taufaufschub, ein Druck auf die Eltern, ebenso wie ein Druck auf die Gemeinde.

§ 6 Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß es bei zwei gleichberechtigten Eltern genügen muß, wenn einer die Taufe begehrt, sofern der andere offensichtlich mit ihr einverstanden ist. Eingedenk dessen, daß die eigentliche Voraussetzung für eine Taufe der Christus pro nobis ist, soll im übrigen mehr auf den gegenwärtigen und ernsthaften Willen zu einer evangelischen Erziehung des Kindes abgestellt werden, nicht so sehr auf erst in der Zukunft sich vielleicht erweisende Umstände, die eine evangelische Erziehung des Täuflings erwarten lassen. Hier hat sich die bisherige Formulierung, daß die evangelische Erziehung des Kindes gewährleistet erscheinen muß, nicht bewährt. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollten allermindestens einmal an einem ausführlichen Taufgespräch teilgenommen haben, am besten vor der ersten Taufe in der Familie. Damit ist nicht gesagt, daß es bei diesem einen Gespräch bleiben soll. Die Bestimmung will ferner in Erinnerung bringen, daß es durchaus eine legitime Möglichkeit ist, wenn der Ortspfarrer die Taufeltern seinerseits zu einem Taufgespräch aufsucht.

Absatz 3 entspricht den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Ordnung der kirchlichen Trauung.

Zu § 7. Diese Bestimmung nennt in ihrem Absatz 1 die Sachverhalte, die schon im Zeitpunkt der Taufanmeldung klar zeigen, daß eine evangelische Erziehung des Täuflings nicht zu erwarten ist. In diesen Fällen fehlt es offensichtlich an den Voraussetzungen einer Taufe. Bisher wurde die Taufe angesichts solcher Sachverhalte versagt, doch erscheint auch hier die Bezeichnung „Taufaufschub" besser, als Maßnahmen der Kirchenzucht in der Kirche nie für alle Zeit getroffen werden können. Ob ein Fall des Absatz 1 a—f gegeben ist, läßt sich im allgemeinen nach objektiven Maßstäben und ohne große Schwierigkeit fesstellen. Damit sollen die Pfarrer mehr als bisher objektive Anhaltspunkte für einen etwaigen Taufaufschub erhalten. Deshalb auch hat sich eine Generalklausel für Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen in Sonderfällen nicht als ratsam erwiesen. Dagegen soll vom Taufaufschub abgesehen werden können, wenn in den genannten Fällen der Einfluß der Eltern rechtlich und tatsächlich ganz ausgeschaltet ist, der schlechte Einfluß in diesem Fall. Immerhin ist der Missionsauftrag der Kirche auch an solchen Kindern zu bedenken.

Bei Absatz 1 e ist an atheistische Weihehandlungen und die damit eingegangene Bindung gedacht, z. B. die Jugendweihe.

Zu Absatz 1 f wird positiv zu werten sein, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten wenigstens die Erziehungsarbeit der Kirche in der evangelischen Unterweisung in Kirche und Schule wünschen und fördern.

Absatz 2 will darauf hinweisen, daß die Entscheidung für einen Taufaufschub für Pfarrer und Gemeinde nicht das letzte Wort mit den Eltern bleiben sollte. Gerade wenn Zweifel vorhanden sind, ob einer der Sachverhalte des Abs. 1 § 7 klar bejaht werden kann, soll der Pfarrer den Kirchengemeinderat mit in die Verantwortung nehmen können. Dies kann je und dann nicht nur seiner Unterstützung und weiteren Information dienen, sondern gelgentlich auch voreilige und unüberlegte Entscheidungen vermeiden. Bleibt die Unklarheit, ist nun die Empfehlung, auch die dringende Empfehlung des Taufaufschubs freigegeben (Abs. 5), doch soll er in diesen Zweifelsfällen nicht erzwungen werden können, vgl. auch § 5. Es ist leider zu erwarten, daß es auch unter der Geltung der neuen Taufordnung über der Frage des Taufaufschubs durch den Pfarrer zu örtlich nicht zu bereinigenden Konflikten zwischen den Beteiligten kommen wird. Darum soll der Dekan, und wenn dieser zunächst beteiligt ist, wohl der Prälat (das steht hier nicht ausdrücklich) als Visitator um seine Entscheidung gebeten werden können, die dann endgültig sein soll. Im Blick auf den geistlichen Charakter der Taufe soll jedoch kein kirchlicher Instanzenzug mit förmlichen Rechtsmitteln mehr eingerichtet werden (vgl. auch den Entwurf einer neuen Wahlordnung, §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2).

Zu § 8. Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der neuen Taufordnung, weil mit ihr den Anhängern der Großtaufe aus geistlichen Gründen entgegengekommen werden soll. Es ist eine Tatsache, daß heute verschiedentlich die Erwachsenentaufe für theologisch richtig und allein dem biblischen

(Oberkirchenrat Dr. **Mayer**)

Befund entsprechend gehalten wird. Demgemäß lehnen manche die Kindertaufe ab. Auf die Entscheidung solcher Eltern für den Taufaufschub ihrer Kinder soll Rücksicht genommen werden, ohne daß darin eine theologische Bestätigung ihres Taufverständnisses zu sehen ist. Der Entscheidung soll jedoch auf jeden Fall eine Aussprache mit dem zuständigen Pfarrer vorausgehen. Daß ein solcher Taufaufschub keine Kirchenzuchtfolgen haben kann, entspricht dem Sinn der ganzen Bestimmung. Im übrigen ist diese eine Folge der Entscheidung, keinen Zwang zur Kindertaufe auszuüben. Daß jeder Pfarrer nach wie vor verpflichtet ist, die Taufe von Kindern zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, ergibt sich aus § 5 des Entwurfs.

Nach Absatz 2 Satz 2 — immer noch zu § 8 — kommt eine förmliche Kindersegnung mit Vortragen des Neugeborenen nicht in Betracht, da hier das Mißverständnis, es gebe einen Ersatz für die Taufe, fast unvermeidlich wäre. Auch wenn die Taufe von den Eltern zunächst aufgeschoben wurde, sind sie und die Kinder weiterhin stets zur Taufe eingeladen. Dies ergibt sich aus § 5 des Entwurfs. Daß man erst mit der Taufe Glied der verfaßten Kirche wird, ist in EKD und Ökumene übereinstimmendes Recht, von dem die Landeskirche nicht abgehen kann (Absatz 4). Es soll jedoch ermöglicht werden, daß Kinder, deren Taufe aufgeschoben ist und die deshalb noch nicht Glieder der Kirche sind, nicht voll Glieder der Kirche sind, als Katechumenen weitgehend wie Gemeindeglieder ihres Alters behandelt werden. Auf diese Weise wird die gewünschte Annäherung im Rechtsstatus zu erreichen versucht. Mit der Religionsmündigkeit können diese Kinder nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung selbst über ihre Taufe entscheiden.

Zu § 9. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß Kinder im Konfirmandenalter, deren Taufe seinerzeit aufgeschoben wurde, nicht noch in zeitlicher Nähe zur Konfirmation, sondern an Stelle der Konfirmation, im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Der Konfirmandenunterricht ist in diesem Fall Taufunterricht.

Zu § 10. Auch der Taufe religionsmündiger Jugendlicher und Erwachsener hat ein gründlicher Katechumenenunterricht vorauszugehen, da der Konfirmationsunterricht in der Regel fehlt. Diese Personen erlangen die Rechte konfirmierter Gemeindeglieder (Teilnahme am Abendmahl, Fähigkeit zum Patentamt) erst durch die Taufe. Ein erwachsener Getaufter soll, wie bei der Konfirmation, regelmäßig im Anschluß an die Taufe bei nächster Gelegenheit am Heiligen Abendmahl teilnehmen.

Zu § 11. Von der dem Entwurf zugrunde liegenden Taufauffassung her ist auch die Jäh- und die Nottaufe zulässig und begründet. Soweit möglich, soll sich der Taufende auch hier vergewissern, ob die Voraussetzungen für eine Taufe vorliegen. In den Fällen der Nottaufe soll die Intension des Taufenden gleichfalls auf eine gültige Taufe hinzielen. Deshalb sollen nur religionsmündige Christen, die im Glauben unterrichtet sind und um die Bedeutung der Taufe wissen, die Nottaufe vollziehen. Die Mitteilung an den zuständigen Pfarrer ist nötig nicht nur wegen der Eintragung ins Taufregister, sondern auch damit die Gültigkeit der Nottaufe festgestellt werden kann.

Absatz 3 entspricht dem § 4 Abs. 3 des Entwurfs. Einzelheiten werden die Ausführungsbestimmungen enthalten.

Zu § 12. Die Ausnahmefälle, auf die eine Krankenhaus- oder Kliniktaufe beschränkt bleiben soll, sollen in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichnet werden. Grundsätzlich soll dabei an die in den letzten Jahren gefestigte und bewährte Praxis angeknüpft werden. Gegenüber der Forderung, die Kliniktaufe nur noch als Jäh- oder Nottaufe zuzulassen, sollte daran festgehalten werden, daß die Kliniktaufe darüber hinaus noch möglich ist bei lebensgefährdender Erkrankung der Mutter des Täuflings, bei auf andere Weise am Ort nicht zu behebenden und nicht zumutbaren Schwierigkeiten in konfessionellen Mischehen und bei Kindern unehelicher Mütter ohne festen Wohnsitz in einer Gemeinde der Landeskirche, den sogenannten Hausschwangeren. In allen den genannten Notfällen soll der zuständige Gemeindepfarrer das erforderliche Dimissoriale nicht verweigern dürfen.

Zu § 13. Der Patendienst soll als alte kirchliche Sitte beibehalten, jedoch nicht als Bedingung für die Taufe eines Kindes verlangt werden, vgl. Absatz 6 § 13.

Absatz 1 enthält eine kurze Aussage über den Inhalt des Patendienstes und seine rechte Ausübung. Es entspricht einer immer wieder aus der Pfarrerschaft erhobenen Forderung, daß, wenn überhaupt, mindestens zwei evangelische Paten bestellt werden sollen. Evangelische in diesem Sinne sollen alle konfirmierten oder religionsmündigen Glieder von Kirchen und Freikirchen sein, die auf dem Boden der Reformation stehen. Von den evangelischen Paten sollte aber auf jeden Fall einer der evangelischen Landeskirche angehören. Darüber hinaus soll wie bisher ermöglicht werden, daß auch Glieder der katholischen Kirche Paten evangelischer Kinder sein können. Dies erscheint im Blick auf die große Zahl konfessioneller Mischehen unvermeidlich. Wer nicht Pate sein kann, soll in Absatz 3 im wesentlichen wie bisher geregelt werden. Durch diese Bestimmung sollen z. B. auch Anhänger der Wiedertaufe vom Patendienst ausgeschlossen werden. Außerdem wird klargestellt, daß das Patenamt auch gegen den Willen des bisherigen Paten wegen Verlustes der Patenfähigkeit erlöschen kann. Die Fähigkeit zur Patenschaft soll wie seither erst mit der Konfirmation und nicht vorher, auch nicht in der Zeit des Konfirmationsunterrichts erworben werden. Das muß wohl gesagt werden, weil immer wieder beantragt wurde, kurz vor der Konfirmation stehende jugendliche Gemeindeglieder als Paten zuzulassen.

Absatz 5 entspricht der Regelung in Absatz 3 letzter Satz und in Absatz 6. Im übrigen vermeidet es der Entwurf, sich von der Wirklichkeit zu entfernen, weshalb nur Grundsätze aufgestellt werden, die auch praktikabel erscheinen und nicht nur die Schreibarbeit vermehren. Dies gilt z. B. für die Frage, ob die Taufzeugenschaft förmlich eingeführt werden soll, sowie für das Erfordernis einer Patenbescheinigung bei auswärtigen Paten. Dadurch wird allerdings nicht ausgeschlossen, daß im Zweifelsfalle wegen eines benannten Paten von Pfarramt zu Pfarramt angefragt wird; das wird dadurch nicht verboten.

Zu § 14: Abs. 2 stellt klar, daß die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weiterhin einen Anspruch auf die Ausstellung einer Taufurkunde als Auszug aus dem Taufregister haben.

(Oberkirchenrat Dr. **Mayer**)

Schließlich zu § 15: Diese Bestimmung hebt pauschal alles der Neuordnung entgegenstehende geschriebene und Gewohnheitsrecht auf. Um welche Vorschriften es sich hier im wesentlichen und besonders handelt, soll in den Ausführungsbestimmungen erscheinen.

Der Entwurf nimmt nicht für sich in Anspruch, die Lösung für alle möglichen Tauf- und Taufzuchtfälle einwandfrei und sozusagen präfabriziert zu enthalten. Solches kann keine noch so gute Ordnung der Taufe leisten. Wir meinen jedoch, daß die vorgeschlagene Ordnung, zumal wo die an der Taufe orientierte allgemeine Predigt hinzukommt, es ermöglicht, die landeskirchliche Taufpraxis nach all den verschiedenen, z. T. auseinanderstrebenden Tendenzen innerhalb von Pfarrerschaft und Gemeinde wieder auf einen gemeinsamen Boden zu stellen. Daß dies nach Inkrafttreten der neuen Taufordnung geschehe, erbitten, hoffen und erwarten wir; nicht um der Ordnung als Selbstzweck willen, obwohl ja auch sie beansprucht, an Schrift und Bekenntnis unserer Kirche ausgerichtet zu sein, sondern um der Liebe willen zur Gemeinde, zum Amtsbruder und zum Ganzen der Kirche. Diese Liebe und Rücksichtnahme sollte für alle Entscheidungen auf Grund dieser neuen Taufordnung oberstes Gebot sein bis hin zu jener äußersten Grenze, jenseits derer für den verantwortlichen Seelsorger der Bekenntnisnotstand beginnt. So unser Amt zu führen, haben wir auch gelobt. Dank gebührt allen, die diese Gemeinschaft der Liebe mit den Amtsbrüdern und in der Kirche sehr hochhalten. Ich weiß aber auch, daß Gestalt und Ordnung der Kirche Wandlungen unterworfen sind und wir als Kirche dem Unglauben verfallen, wenn wir einer Ordnung zutrauen, was allein Wirkung des Heiligen Geistes sein kann, wie es Art. 9 der 10 Artikel für Freiheit und Dienst der Kirche aussagen. Prüfen wir also auch in Zukunft immer von neuem in Verantwortung, ob im geschichtlichen Wandel auch unsere Taufordnung dem Zeugnis der Schrift standhält und der Erfüllung ihres Auftrags in unserer Kirche dient.

* **Präsident:** Ich stelle fest, daß der Entwurf einer Ordnung der Taufe damit ins Plenum des Landeskirchentags eingebracht worden ist, und daß es Ihr Wunsch ist, daß wir jetz in eine Vorbesprechung über diesen Entwurf eintreten.

* D. **Diem:** Ich halte diese Vorlage für eine brauchbare Grundlage für die Arbeit des Rechtsausschusses, möchte aber der Kürze der Zeit halber darauf verzichten, Änderungsvorschläge zu machen, die bloß mehr oder weniger redaktioneller Art sind, sondern nur ein paar grundsätzliche Gesichtspunkte herausgreifen. Das wäre zunächst zur Präambel, und zwar Seite 186: Der Referent des Oberkirchenrats hat darauf hingewiesen, daß das ganze Gesetz abgestimmt sein soll auf die Wahlordnung in ihrem grundsätzlichen Teil. Ich finde, daß das aber doch nicht ganz gelungen ist. Es dürfte dann z. B. in dem Absatz 1 Seite 186, links, nicht heißen: „In der Form wurde für die Taufordnung nicht der Typus einer Lebensordnung gewählt, vielmehr wird entsprechend der württembergischen Tradition, wie schon bei der Ordnung der Trauung, ein kirchliches Gesetz vorgesehen." Hier würde ich vorschlagen: In der Form wurde für die Taufordnung der Typus einer geistlichen Ordnung vorgesehen, die im Zusammenwirken von Kirchengemeinderat und Visitator im geistlichen Gebrauch durchzuführen ist. Das wird sich nachher bei § 7 entscheidend auswirken. In Ziffer 6 heißt es dann: „Entscheidet sich der Pfarrer für einen Taufaufschub, so kann der die Taufe Begehrende sich an den Dekan wenden, der endgültig entscheidet." Jener Satz scheint mir im Widerspruch zu stehen zu Ihrer Begründung zu § 7, wo Sie sagen: „Dem geistlichen Charakter der Taufe entspricht es, daß kein kirchlicher Instanzenweg mit förmlichen Rechtsmitteln eingerichtet wird, sondern lediglich die Möglichkeit besteht, daß der Dekan um seine Entscheidung gebeten wird, die dann endgültig ist." Das ist eben gerade ein Gesetz mit Instanzenweg und nicht eine geistliche Entscheidung. Es müßte hier in § 7 heißen: Entscheiden sich Pfarrer und Kirchengemeinderat für einen Taufaufschub, so kann der die Taufe Begehrende die Mitwirkung des Dekans an der Entscheidung verlangen. Es kann auf gar keinen Fall dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat durch den Dekan die Entscheidung abgenommen werden. Bei § 7 in der Begründung müßte es dann heißen: Dem geistlichen Charakter der Taufe entspricht es, daß kein kirchlicher Instanzenweg mit förmlichen Rechtsmitteln eingerichtet wird, sondern der Konsensus von Pfarrer und Kirchengemeinderat mit den anderen Gemeinden der Landeskirche durch die Vermittlung des Visitators angestrebt wird. Das ist der geistliche Weg der Durchsetzung einer einheitlichen Ordnung, anders geht es nicht. Dann zu § 8, der nun ja sehr wichtig ist: Entscheiden sich Eltern auf Grund ihres besonderen Taufverständnisses nach Aussprache mit dem zuständigen Pfarrer für den Aufschub der Taufe ihres Kindes, obwohl sie zur Taufe eingeladen sind, so nimmt die Kirche auf diese Entscheidung Rücksicht. Den Satz „Kirchenzuchtfolgen treten nicht ein" kann man weglassen, wenn wir Rücksicht nehmen. Hier würde ich aber vorschlagen, den folgenden Satz hinzuzusetzen: Dabei kann der Taufaufschub nur dort als legitim gelten, wo die Möglichkeit der Kindertaufe nicht grundsätzlich bestritten wird. Das muß herein, damit hier nicht die grundsätzliche Bestreitung der Kindertaufe legalisiert wird. Das würde dann bedeuten, daß man auch zu § 8 in der Begründung noch hinzusetzen sollte, daß ein Pfarrer deshalb grundsätzlich verpflichtet ist, dort wo es gewünscht wird, Kinder zu taufen. Sonst kann ein Pfarrer kommen — solche Fälle haben wir gehabt —, der zuerst seine eigenen Kinder nicht taufen läßt, nach einiger Zeit dann auch die in der Gemeinde nicht mehr taufen will und trotzdem Pfarrer bleiben zu können meint. Dann noch zu § 11, zur N o t t a u f e. Die ganze Frage der Nottaufe können wir ja hier nicht endgültig entscheiden, weil sie noch bei der Taufagende besprochen werden muß. Aber zur Ordnung der Taufe würde ich vorschlagen, nach § 11 Abs. 5 fortzufahren: Es soll aber zugleich in der allgemeinen Predigt und Unterweisung darauf hingewiesen werden, daß die Nottaufe nicht heilsnotwendig ist und die bei uns üblich gewordene Praxis derselben dem Verständnis der Taufe in ihrem unlösbaren Zusammenhang mit dem Glauben widerspricht. Das ist die Ansicht, die ich auch nachher, oder das nächste Mal bei der Taufagende vertrete, und wahrscheinlich nicht ich allein. Aber vorausgesetzt, daß immer noch irgendwelche Nottaufen geschehen, muß in § 11 Abs. 5 wegfallen: „Nach Nottaufen kann der Getaufte im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden." Das ist ein Bedenken, das ich auch gegen die Taufagende habe. Bei Haustaufen oder bei sonst nicht in der Kirche Getauften genügt es, daß sie der Gemeinde b e k a n n t g e m a c h t werden. Bei Nottaufen müssen sie v o r-

(D. **Diem**)

gestellt werden! Wie wollen Sie das eigentlich begründen? Sie werden doch nicht sagen wollen, daß die Nottaufe eben doch keine so ganz gültige Taufe sei, deshalb müsse irgendwie noch was dazukommen. Dann hat mich weiter gewundert § 13 Abs. 6: „Können weder die Eltern des Täuflings noch die Gemeinde geeignete Paten finden, so kann auf Paten verzichtet werden." Hat das Patenamt einen Sinn — es ist gute alte kirchliche Tradition — dann kann man nicht schließlich auch ohne Paten auskommen. Hier würde ich die Fassung vorschlagen: „Können die Eltern des Täuflings keine geeigneten Paten finden, so wird die Verantwortung für den Täufling von Gliedern der Gemeinde übernommen." Aber kein Wegfallen der Patenordnung. Ich glaube, das sind die wichtigsten Dinge der Taufordnung, auf die ich Sie vorbereiten will, weil ich sie nachher im Rechtsausschuß auch vorbringe.

* Dr. **Buddeberg:** Ich bitte den Herrn Referenten um einige rechtliche Auskünfte zu § 8.

1. Wie war bisher in der württembergischen Kirche der rechtliche Status derer, die auf Grund ihres besonderen Taufverständnisses den Taufaufschub begehrten?

2. Wie wird dieser rechtliche Status durch die Bestimmungen des § 8 jetzt verändert?

3. Wie ist der rechtliche Status in der gleichen Angelegenheit innerhalb der EKD und innerhalb der VELKD?

* **Bock:** Die bekannte und vielgebrauchte Formulierung des § 6, daß die evangelische Erziehung des Kindes gewährleistet sein soll, scheint mir nicht auszureichen, jedenfalls auf Grund meiner pfarramtlichen Praxis. Die Auffassung von Eltern könnte ja sein: Wir wissen selber, was das heißt: „evangelische Erziehung des Kindes". Es muß irgend etwas Konkretes dastehen, also Teilnahme des Getauften am Religionsunterricht, am Konfirmandenunterricht usw. Die bisherigen Formulare für die nicht kirchlich Getrauten schreibe ich seit einiger Zeit auf Grund besonderer Vorkommnisse immer selbst, und da kommt ganz konkret herein, was ich von ihnen erwarte.

Zum § 8 bin ich dankbar, daß Herr Professor D. Diem sagte, er schlage vor, in der Ziffer 1 das Sätzlein „Kirchenzuchtfolgen treten nicht ein" zu streichen. Es ist zwar nur gemeint, daß auf die Eltern kein Zwang ausgeübt wird, daß sie z. B. wenn sie ihre Kinder nicht taufen, als Kirchenglieder nicht benachteiligt, also z. B. vom Wahlrecht ausgeschlossen werden sollen. Wenn aber hier das Sätzlein so steht: „Kirchenzuchtfolgen treten nicht ein", dann können hinterher Eltern kommen und sagen: Mein Kind, wenn es dann 21 ist, hat es das kirchliche Wahlrecht, ob es getauft ist oder nicht." Oder z. B. sagte mir ein Vater, der seine Kinder nicht hat taufen lassen: selbstverständlich erwarte ich, daß meine Kinder auch ungetauft zur Konfirmation zugelassen werden, denn es dürfen keine Kirchenzuchtfolgen eintreten. Also ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir hier vorsichtig sein müssen.

Ferner hat Herr Professor D. Diem in § 13 die Ziff. 6 beanstandet, die ich auch beanstanden wollte. Wenn wir die Verpflichtung, Paten zu stellen, irgendwie abschwächen, wird der entscheidenden Konzeption der Agende das Rückgrat gebrochen. Der Abg. Dauber hat gesagt: „Paten sind Bürgen für die Gemeinde." Wenn wir dem zustimmen, dürfen wir auf das Patenamt unter gar keinen Umständen verzichten, sondern müssen es aktivieren. Wir sollten auch bedenken, daß die Gliedkirchen der EKD in der DDR gerade auf das Stellen von Paten zur Taufe zunehmend Wert legen und wir in diesem Punkt ebenfalls aufbauen, nicht erweichen sollten.

Thibaut: In § 5 und § 8 Abs. 1 wird der Zwang vermieden. Das ist durchaus in unser aller Sinn. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß die zitierten Paragraphen mehr von kirchenpolitischer Weisheit als von einer wirklichen Konsequenz im Taufverständnis, wie wir es heute von unserem Berichterstatter gehört haben, diktiert sind. Wenn wir einmal die kirchenpolitische Sophrosyne auf der Seite lassen und von dem uns vorgetragenen Taufverständnis ausgehen, dann können wir diese beiden Paragraphen in dieser Weise und in diesen Formulierungen nicht stehen lassen, und zwar einfach deswegen, weil hier nicht deutlich zum Ausdruck kommt, daß Glieder, denen gegenüber die Kirche keinen Zwang ausüben möchte, von diesem Taufverständnis her irrende Glieder sind. Wir müßten in den Formulierungen dieser Paragraphen zum Ausdruck bringen, daß die Kirche zwar eine solche Entscheidung duldet, erduldet, daß sie aber diese Entscheidung in gar keiner Weise freigibt. Wenn wir das nicht wollen, dann müssen wir uns konsequenterweise gegen das uns als Grundlage der Agende vorgetragene Taufverständnis wehren. Das Hirtenamt der Kirche, wenn man es ernst nimmt, läßt im Grunde genommen eine Freistellung dieser Frage nicht zu. Wenn offengelassen werden muß, dann muß zum Ausdruck kommen, daß dieses Offenlassen ein schmerzliches Tun der Kirche ist.

* **Dipper:** Betreffend § 5 und 8 habe ich genau dasselbe sagen wollen wie unser Bruder Thibaut. Wir können die beiden Entscheidungen nicht gleichwertig nebeneinander stellen. Es ist eine hohe Gabe Gottes, daß er uns in sein Reich hineinnimmt und daß das auch für unsere Kinder gilt. Wenn Eltern dieses nicht erfassen können, dann sollten wir ihnen dazu helfen. Wenn das nicht möglich ist, dann kann man's offen lassen, aber nicht als gleichberechtigte Möglichkeit. Das ist bereits ein großes Entgegenkommen.

Was ferner in § 7 die Entscheidung für einen Taufaufschub betrifft, so sind das schwierige Dinge. Wir müssen bedenken, daß wir leider oft Kirchengemeinderäte haben, die einen Pfarrer an dieser Stelle überhaupt nicht verstehen. Der Pfarrer steht dann mit seinen geistlichen Entscheidungen allein und wird darin vom Kirchengemeinderat nicht getragen. Im Gegenteil; manche Kirchengemeinderäte, die sonst etwas gegen ihren Pfarrer auf dem Herzen haben, setzen dann auch noch hier ein und sagen: „Und das macht er auch nicht usw." Es ist in manchen Kirchengemeinderäten sicher nicht leicht, eine solche Entscheidung mit dem Kirchengemeinderat zu besprechen. Auf der andern Seite ist es aber auf die Dauer unmöglich, solche Entscheidungen ohne den Kirchengemeinderat zu vollziehen. Ich möchte nur auf die Schwierigkeit hinweisen. Das müßte überlegt werden.

Umgekehrt kann ein Pfarrer in diesen Entscheidungen irren und sie in einer Weise handhaben, wie es geistlich nicht zu vertreten ist. Auch er sollte eine Korrektur haben. Für diese Fälle ist ebenfalls die Beteiligung des Kirchengemeinderats nach § 7 wichtig. Eben-

(Dipper)

so müßte klargestellt werden, in welcher Weise der Dekan mitwirkt, ob ihm tatsächlich die endgültige Entscheidung über den Pfarrer und den Kirchengemeinderat hinweg allein gegeben werden soll. Und ich kann nur sagen, Bruder Diem: Es gibt Fälle, in denen es trotz äußerstem Bemühen schlechterdings unmöglich ist, den betreffenden Pfarrer in seinen Entscheidungen zu dekken. Wenn man ihn gewähren läßt, so ist das einfach ein Unrecht gegen die betreffenden Eltern und gegen die Gemeinde. Es geht auf die Dauer auch gar nicht so weiter. Ob der Kirchengemeinderat in der Lage ist, zusammen mit dem Dekan weiterzuhelfen, ist auch wieder eine Frage. Jedenfalls gibt es hier äußerst schwierige Situationen. Deshalb muß das Dimissorialrecht sorgfältigst erörtert werden. Ich glaube, daß das nicht nur beiläufig geschehen kann, sondern daß genau bestimmt werden muß, inwieweit der Pfarrer für das Dimissoriale zuständig ist und inwieweit diese Zuständigkeit aufhört. Wir haben z. B. im Traugesetz eine entsprechende Bestimmung: Wenn ein Pfarrer eine Trauung von Geschiedenen nicht vollziehen kann und der Dekan hält sie für möglich, so kann der Dekan einen anderen Pfarrer beauftragen. Das wird er möglichst im Einverständnis mit dem betreffenden Pfarrer tun. Vielleicht kann man hier ähnlich verfahren. Doch können diese Fälle meist noch viel weniger mit dem Kirchengemeinderat besprochen werden, weil sie in der Regel sehr persönlicher Art sind. Ich bitte um größte Sorgfalt bei der Regelung dieser Fragen.

***Wannenwetsch:** Ich mach's im Telegrammstil. Zuerst zur Begründung der Taufordnung. Sie ist nur negativ. Wir haben eine positive Begründung in dem Wort des Herrn für eine Taufordnung Matth. 28.

Nun zur Präambel: In ihr fehlt mir der Schluß der Erklärung zum zweiten Glaubensartikel: „Auf daß ich sein eigen sei und in seinem Reich unter ihm lebe und ihm diene." Es ist das von Gott erwartete Ja des Täuflings zu seinem Tun. Er nimmt mich deshalb in die Geschichte seines Sohnes mit hinein, damit ich sie weiterführe. Ich bitte, die Präambel so zu ergänzen.

Dann Absatz 2 nach der Präambel: Weil die Taufe zum Glauben ruft. Entschuldigt: Zum Glauben ruft die Predigt, der Glaube kommt aus der Predigt. Und was die Taufe ist, haben wir in der Präambel ausgedrückt und sollten wir jetzt nicht abschwächen oder gar widerrufen. Ich schlage darum vor: „Weil Taufe und Glauben uns erretten, ist die Kirche und sind die Eltern verpflichtet, die erlösende Heilstat Christi zu bezeugen. In Predigt, Unterweisung und Seelsorge müssen die Getauften gelehrt werden, alles zu halten, was Christus zu halten befohlen hat."

In § 6 Abs. 1 ist auf die Erziehung nicht hingewiesen. Ich erinnere an meine Ausführungen zur Taufagende „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung" und schlage folgende Fassung vor: „... und den ernsthaften Willen bekunden, dem Kind das Wort Gottes zu sagen und mit ihrem ganzen Hause in seiner Gemeinde zu leben."

Zu § 7 Abs. 6: Mein Vorschlag für den Schlußsatz: „... an den Dekan wenden, der den Kirchengemeinderat einberuft, der unter seinem Vorsitz endgültig entscheidet." Ich halte es für richtig, wenn der Herr Dekan den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt, weil ja eine Entscheidung des Gemeindepfarrers zur Debatte steht.

Zu § 7 Abs. 5 habe ich folgenden Vorschlag: „Stehen Eltern dem Leben der Gemeinde gleichgültig gegenüber, so kann der Pfarrer den Taufaufschub nahelegen, bis die Eltern, durch geeignete Unterweisung und den Dienst anderer Gemeindeglieder, ein anderes Verhältnis zur Gemeinde und Taufe gefunden haben." Wir sollten einen Schritt vorwärts kommen in der Mündigkeit der Gemeinde.

***Bräuchle:** Was heute im Grundsatzreferat über die Tauf-Agende gesagt wurde, und was wir als unser Taufverständnis festhalten, scheint hier in dieser Ordnung der Taufe nun eigentlich umgestoßen zu werden. Selbstverständlich hält dieser Entwurf äußerlich an der Kindertaufe fest, aber rein optisch ist die Beschäftigung mit den Abnormitäten derartig breit geraten, daß man wirklich den Eindruck hat: Das ist die Hauptsache. Evangelische Eltern, die ihr Kind christlich erziehen wollen, sind „eingeladen". Das ist doch einfach unmöglich. Es ist Ordnung, daß evangelische Eltern ihre Kinder taufen lassen. Wer von dieser Ordnung abweicht, der irrt. Luther hat in einem reizenden Brief einmal gesagt, daß Gott nun aus seiner kleinen Magdalene, oder wer es war, aus einem Heidlein einen Christen gemacht habe durch die Taufe. Das ist auch mein Verständnis, daß man andernfalls ein Heide ist.

***Wieler:** Durch meinen Beruf habe ich mit Ungetauften aus vielen Lagern zu tun und komme mit ihnen ins Gespräch. Von daher habe ich zwei Bitten:

1. Dem § 7 sollte ein Absatz 7 angehängt werden: „Kinder, die aus diesen Gründen nicht getauft sind, sollen als Katechumenen eingeladen werden zum Gottesdienst, zur Unterweisung in Kirche und Schule sowie zur Jugend der Gemeinde."
2. Bei § 8 Abs. 4 schlage ich vor, den 1. Satz „Erst durch ihre Taufe werden diese Kinder Glieder der Kirche ..." an den Schluß zu setzen und hineinzunehmen: „... werden diese Kinder v o l l e Glieder der Kirche."

Für diese Kinder ist dann keine Abwertung mehr enthalten, die meisten von ihnen nehmen ja an dem Leben der Gemeinde teil.

***Pfander:** Ich habe eben vor mir das Amtsblatt unserer Kirche vom September 1963. Da lese ich von 6303 Taufunterlassungen im Jahr 1962. Das ist eine Abstimmung!

Es sind nicht wenige, die nicht zur Taufe kommen und für diejenigen möchte ich doch fragen, ob wir sie einfach draußen liegen lassen können. Ob wir sie nicht in irgendeiner Weise hereinnehmen können. Daß sie nicht Kirchenglieder sein können, ist mir völlig klar. Aber daß wir sie einfach hinauslassen ins Niemandsland, halte ich nicht für richtig. Deshalb meine ich, ob wir nicht hier in § 14 vielleicht noch einen Absatz hereinbringen können (ich rede jetzt gar nicht von denen, die bewußt unterlassen sind, sondern von denjenigen, die aus irgendeiner Negation unterlassen sind), daß wir diese Kinder erfassen und irgendwo festhalten in der Kartei der Gemeinde.

Sonst möchte ich sagen, daß mich der Entwurf im großen ganzen gefreut hat.

***Daur:** Ist es in Ordnung, daß wir mit dieser fröhlichen Selbstverständlichkeit sagen: „Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi"? Die Stelle ist in Matthäus 28, wie unsere Theologen genau wissen, sehr umstritten. Dürfen wir so tun, als sei das

(Daur)

nicht der Fall? Wäre es nicht richtiger, etwa so zu sagen: „Die Kirche tauft nach dem in der Christenheit von ihren Ursprüngen her üblichen Brauch, der sich vor allem auf den Bericht der Evangelisten über den Auftrag des auferstandenen Herrn an die Seinen stützt"? Wie der Satz im Entwurf lautet, scheint er mir sehr fragwürdig und für ehrliche, besonders junge Theologen, eine unnötige Belastung zu sein.

Weiter habe ich Bedenken gegen § 7 Abs. 1 a. Gibt es nicht Menschen, die aus ernsten, innerlichen Gründen sich von der Landeskirche getrennt haben, ohne sich von der Gemeinde Jesu lösen zu wollen? Wenn solche den aufrichtigen Wunsch haben, ihre Kinder taufen und christlich erziehen zu lassen, soll ihnen das wirklich verwehrt sein? Es erschiene mir richtiger, wenn die Taufe gewährt und den Eltern bei solcher Gelegenheit in seelsorgerlicher Weise nahegelegt würde, sich auch ihrerseits wieder der Landeskirche anzuschließen. Verständnisvolles, liebendes Entgegenkommen führt nach meiner Erfahrung weiter als äußere Gesetzlichkeit, mit der man nicht Kirche baut, sondern sie zerstört.

Ob es richtig ist, in der Regel die Taufe von bisher nicht getauften Konfirmanden im Konfirmations-Gottesdienst zu vollziehen, scheint mir fraglich. Ich halte es in den meisten Fällen für besser, die Taufe vorher, etwa im Rahmen des Konfirmandenunterrichts in einer besonderen Feier vorzunehmen. Die so getauften Kinder möchten und sollen mit den anderen zusammen „normal" konfirmiert, nicht öffentlich als bisher nicht Getaufte herausgestellt werden.

* **Präsident:** Die übrigen, die sich noch zu Wort gemeldet haben, mögen so freundlich sein und die Wortmeldung aufschieben, bis wir in die Generalaussprache der Ordnung in erster Lesung im Frühjahr eintreten.

Es ist der Antrag gestellt worden, den Entwurf der Ordnung der Taufe dem Rechtsausschuß zu überweisen, wobei der Vorsitzende des Rechtsausschusses gebeten werden soll, nicht nur einen, sondern mehrere Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus zuzuziehen und die Auswahl dieser kleinen Delegation dem Vorsitzenden des Ausschusses für Lehre und Kultus überlassen werden soll. Sind Sie damit einverstanden? Wer ist dagegen? Niemand. Dann ist der Entwurf einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Es wäre schön, wenn wir in der Frühjahrssitzung schon zu einem Beschluß kommen würden. Es wäre ebenfalls schön, wenn auch die Arbeiten des Ausschusses für Lehre und Kultus an der Taufagende auf Grund dessen, was heute gesagt wurde, so weit fortschreiten könnten, daß wir die Taufagende gleichzeitig mit der Taufordnung in der Frühjahrssitzung verabschieden könnten.

Damit wären wir am Ende des Punktes 2 unserer Tagesordnung angelangt.

Wir versammeln uns heute abend um 19 Uhr in der Hospitalkirche zu einem Abendmahlsgottesdienst. Die Teilnahme an diesem Gottesdienst ist selbstverständlich freiwillig.

Mit Rücksicht darauf, daß wir uns nachher zu einem Gottesdienst versammeln, wollen wir jetzt nicht noch eine Andacht halten, aber wir wollen doch noch einen Vers miteinander singen, und zwar Lied 214, den 5. Vers: „Erhalt uns, Herr, im rechten Glauben."

— Ende der Sitzung: 18 Uhr 15 —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart-Hospitalhof, Mittwoch, den 30. Oktober 1963

vormittags 8.30 Uhr (ganztägig)

27. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten D. **Metzger, Pfeifle, Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann, Lutz, Stöckle, Gottschick, Ströbel**, Dr. **Mayer** und Dr. **Dummler**

Fehlende Abgeordnete: Frau **Weizsäcker, Köble, Käßbohrer, Stückle, Wagner, Leibing, Glemser, Schultz** und Dr. **Heckel.**

Als Gäste sind anwesend: Altlandesbischof D. Dr. **Haug**, Kirchenrat von **Ammon**, Memmingen (Bayern), Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden)

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses:
Präsident Dr. Autenrieth 629, 630
Berichterstatter Kammerer 629
Berichterstatter Schieber 630

II. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht:

1. zur Konfirmationsfrage:
Berichterstatter Claß 630
Dipper 631
Präsident Dr. Autenrieth 631
(Weiterarbeit durch Ausschüsse für Lehre und Kultus sowie Jugend und Unterricht) 631
Dr. Dürr 632

2. zum Gesamtkatechumenat:
Berichterstatter Claß 631
Präsident Dr. Autenrieth 631

3. zum Wort des Landeskirchentags zur Stellung der unverheirateten Menschen in der Gemeinde:
Berichterstatter Claß 631
Präsident Dr. Autenrieth 632
(Zurückstellung)

III. Ergänzungswahlen in die Geschäftsausschüsse:
Präsident Dr. Autenrieth 632
Gewählt wurden:
Abg. Weigel in den Rechtsausschuß 632
Abg. Glemser in den Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit 632

IV. Bekanntgabe eines Schreibens des Oberkirchenrats betr. kirchliche Pressearbeit:
Präsident Dr. Autenrieth 632, 633
D. Diem 632
Vizepräsident Dr. Weeber 632
Schrägle 632

V. Bericht über die Arbeit des Ausgleichsstocks:
Präsident Dr. Autenrieth 633, 634
Berichterstatter Heiland 633
Vizepräsident Dr. Weeber 633
Lindel 634

VI. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf des Kirchl. Gesetzes über den landeskirchl. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 — Beilage 18:

Seite

A. Allgemein

Präsident Dr. Autenrieth 634, 636, 640, 641, 642
Oberkirchenrat Ströbel 634, 640
Oberkirchenrat Dr. Dummler 636
Berichterstatter Heiland 640
Schosser 640
Kraft 641, 642
D. Diem 641, 642
Vizepräsident Dr. Weeber 642

B. Einzelberatung:

a) Ordentlicher Haushaltsplan:

Kap. 18:
Präsident Dr. Autenrieth 642, 644, 647
D. Diem mit Antrag auf Herabsetzung des Steuerhebesatzes von 8 auf 7 % 642
Oberkirchenrat Dr. Dummler 643
Ottmar 644
Häfele 644
Thibaut 644
Dipper 644
Jahn 645
Messer 645
Mitberichterstatter Lindel 645
Vizepräsident Dr. Weeber 646
Oberkirchenrat Ströbel 646
Abstimmung (Ablehnung des Antrags D. Diem) . 647

Kap. 15:
Präsident Dr. Autenrieth 647

Kap. 16:
Präsident Dr. Autenrieth 647

Kap. 17:
Präsident Dr. Autenrieth 647

Kap. 17a:
Präsident Dr. Autenrieth 647
Ottmar 647
Oberkirchenrat Ströbel 647

Kap. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 647
Ottmar 647
Oberkirchenrat Ströbel 647

Seite

Kap. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 647
Kap. 3:
Präsident Dr. Autenrieth 647
Kap. 4:
Präsident Dr. Autenrieth 647
Mitberichterstatter Lindel 647
Kap. 4a:
Präsident Dr. Autenrieth 647
Kap. 4b:
Präsident Dr. Autenrieth 648
Oberkirchenrat Ströbel mit Antrag auf Genehmigung zur Planüberschreitung für 1963 um 700 000 DM 648
Genehmigt 648
Kap. 5:
Präsident Dr. Autenrieth 648
Kap. 5a:
Präsident Dr. Autenrieth 648
Oberkirchenrat Ströbel mit Antrag auf Genehmigung zur Besetzung der Stelle in Gruppe A 13b 648
Genehmigt 648
Kap. 5b:
Präsident Dr. Autenrieth 648
Antrag der Abg. Frau Kühnle u. a. betr. Abhilfe der Nachwuchsnot im Pfarrberuf:
Präsident Dr. Autenrieth 648, 649, 650
Oberkirchenrat Gottschick 648
Frau Kühnle 649
Lachenmann 649
Abstimmung (Übergabe an Oberkirchenrat) . . 649
Kallenberger (Besucher des Riedenberger Kurses) 649
Kap. 6:
Präsident Dr. Autenrieth 650
Kap. 7:
Präsident Dr. Autenrieth 650
Kap. 8:
Präsident Dr. Autenrieth 650
Schlotterbeck 650
Kap. 8a:
Präsident Dr. Autenrieth 650, 651
Kraft 650
Oberkirchenrat Stöckle 651
Oberkirchenrat Ströbel 651
Dr. Dürr 651
Kap. 8b:
Präsident Dr. Autenrieth 651, 652
Schaal 651
Oberkirchenrat Ströbel 651
Schrägle 652
Kap. 9:
Präsident Dr. Autenrieth 652
Kap. 9a:
Präsident Dr. Autenrieth 652
Kap. 10:
Präsident Dr. Autenrieth 652
Berichterstatter Heiland 652
Kap. 11:
Tit. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 652, 653
Bock 652
D. Diem 652
Fuchslocher 652
Oberkirchenrat Ströbel 653
Tit. 2—5 mit Antrag Dinkelaker betr. Gemeindebüchereien:
Präsident Dr. Autenrieth 653, 654, 663
Dinkelaker 653, 654, 663
Fuchslocher 653
Vizepräsident Dr. Weeber 654
Abstimmung (Weiterarbeit im Ausschuß für Jugend und Unterricht u. a.) 663
Oberkirchenrat Ströbel 663

Seite

Tit. 6 und 7 und Kap. 1 Tit. 4 des Außerordentlichen Haushaltsplans:
Präsident Dr. Autenrieth 654, 656, 657
Berichterstatter Heiland 654
D. Diem 655, 657
Oberkirchenrat Ströbel 655, 656
Bock 655, 656
Dr. Strodtbeck 655
Kammerer 656
Dr. Stockmayer 656
Dr. Dürr 656
Abstimmung (Annahme) und somit Zustimmung auch zum Kapellenbau in Bad Boll 657
Vizepräsident Dr. Weeber 657
Schosser 657
Kap. 11a:
Präsident Dr. Autenrieth 657
Kap. 12:
Präsident Dr. Autenrieth 657, 658, 659
Schaal 657
Oberkirchenrat Ströbel 658
Oberkirchenrat Dr. Ostmann 658
Mitberichterstatter Lindel 658
Vizepräsident Dr. Weeber 658
Landesbischof D. Dr. Eichele 659
D. Diem 659
Kap. 13, 13a und 14:
Präsident Dr. Autenrieth 659
Kap. 14a:
Präsident Dr. Autenrieth 659, 660
Dipper 659
Berichterstatter Heiland 659
Kap. 14b:
Präsident Dr. Autenrieth 660
Frau Maurer 660
Kap. 14c und 14d:
Präsident Dr. Autenrieth 660
b) Außerordentlicher Haushaltsplan:
Kap. 1:
Tit. 1: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 2: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 3: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 4: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 5: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 6: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 7: Präsident Dr. Autenrieth 660
Tit. 8: Präsident Dr. Autenrieth 660
Kap. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 660
Kap. 3:
Präsident Dr. Autenrieth 660
Kap. 4:
Präsident Dr. Autenrieth 661
Kap. 5:
Präsident Dr. Autenrieth 661
Prälat Dr. Hege 661
Kap. 6:
Präsident Dr. Autenrieth 661
C. 1. Lesung des Gesetzentwurfs:
§§ 1—4: Dr. Autenrieth 661
Genehmigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung 661
D. 2. Lesung:
Präsident Dr. Autenrieth 661, 662, 663
Bock 662
Oberkirchenrat Ströbel 662
Ottmar 662
Burk (Frage nach dem Informationsblatt über den Dienst der Kirche) 662
Oberkirchenrat Dr. Dummler 663
E. Namentliche Abstimmung:
Präsident Dr. Autenrieth 663
Annahme 663

Seite

F. Dank an die Kirchenleitung und ihre Mitarbeiter:
Schaal 663
Präsident Dr. Autenrieth 663
VII. Datum und Thema der Herbsttagung 1964:
Präsident Dr. Autenrieth 661
Frau Maurer 661
Fuchslocher 661
(Entscheidung wird bis zur Frühjahrstagung 1964 zurückgestellt)
VIII. Antrag Dr. Stockmayer u. a. betr. Zuwahl eines Vertreters der Evang. Akademie Bad Boll in den Landeskirchentag:
Präsident Dr. Autenrieth 661
IX. Antrag des Abg. Dipper u. a. betr. Altersversorgung kirchl. Bediensteter:
Präsident Dr. Autenrieth 661, 662
Oberkirchenrat Dr. Mayer 662

Seite

Dipper 662
Abstimmung (für erledigt erklärt) 662

X. Zur Frage der Berufung des theol. Professors Dr. Ebeling an die Universität Tübingen:
Präsident Dr. Autenrieth 663, 664, 665
Dr. Buddeberg 663
Landesbischof D. Dr. Eichele 663
D. Diem 664, 665
Dr. Müller-Schwefe 664
Vizepräsident Dr. Weeber 664

IX. Schlußworte von
1. Landesbischof D. Dr. Eichele 665
2. Präsident Dr. Autenrieth 666

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

Präsident (nach einer Andacht des Abg. Schrägle):

Wir setzen unsere Sitzung fort und beginnen nach der Tagesordnung mit dem Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses, der stellvertretungsweise zunächst von Herrn Kammerer erstattet wird, anschließend wird Herr Schieber noch etwas zu berichten haben.

*Berichterstatter **Kammerer:** Ich habe an der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 29. Juli als Stellvertreter teilgenommen und bin dafür gebeten worden, heute darüber Bericht zu erstatten.

Es lag folgende Tagesordnung vor:

1. Änderung des Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte,
2. Änderung der Besoldungsordnung für Pfarrer und Kirchenbeamte sowie der Versorgungsbezüge,
3. Verordnung des Oberkirchenrates betr. Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich Angestellten im kirchl. Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg,
4. Sonstiges.

Zunächst zu den Punkten 1 und 2. — Das Ergebnis über die Vorlage des Oberkirchenrats sowie über die Beratung und einstimmige Beschufßßlfassung des Ständigen Ausschusses findet sich im Amtsblatt vom 6. September 1963.

In der Plenarsitzung vom 22. März 1961, in welcher der Landeskirchentag unter anderem das „Kirchliche Gesetz zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung von 1958" beschlossen hat, ist darauf hingewiesen worden, daß durch diese Änderung der Pfarrbesoldungsordnung eine grundsätzliche Angleichung an die staatl. Besoldungsordnung und damit an vergleichbare Akademikerberufe erfolgt ist. Unser Entschluß der Angleichung an die staatl. Besoldungsordnung bringt mit sich, daß Änderungen in der staatl. Besoldungsordnung grundsätzlich auch Änderungen in der kirchl. Besoldungsordnung zur Folge haben. Demzufolge bedurfte auch das kirchl. Versorgungsrecht einer solchen Anpassung an die entsprechenden staatl. Bestimmungen, d. i. an die versorgungsrechtlichen Bestimmungen unseres neuen baden-württembergischen Landesbeamtengesetzes vom 1. August 1962. (Dieses Gesetz findet ja auch Anwendung auf die im Staatsdienst als Religionslehrer oder Gefängnisgeistliche stehenden Pfarrer.)

Durch die kirchl. Verordnung vom 29. Juli d. J. wurde das Ruhegehaltsgesetz und das Witwenkassengesetz von 1951 lediglich geändert und ergänzt, zum Teil auch sprachlich überprüft und dem heutigen Verständnis angepaßt. — Diese Gesetze werden bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen neuen Pfarrer- und Kirchenbeamtengesetz in Kraft bleiben.

Es ist indessen zu bemerken, daß dem Ständigen Ausschuß die Beschlußfassung im Blick auf verschiedene weniger erfreuliche Grenzfälle nicht bei allen Änderungsvorschlägen leicht gefallen ist. Sie erfolgte lediglich, um von der staatlichen Regelung nicht abzuweichen. Der Ausschuß sah sich dem Problem der Automatik gegenübergestellt. Wo liegt die Grenze, wo es noch sinnvoll ist, alles vom Staat zu übernehmen!? Wenn es uns auch nicht gleich dem Zauberlehrling von Goethe geht, so fühlen wir uns doch gelegentlich etwas unbehaglich im automatischen Schlepptau des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob und wann einmal der Zeitpunkt kommt, Grenzen zu ziehen und die Automatik nicht mehr zu übernehmen. Gelegentlich wird empfohlen, zwar die positiven Seiten der Automatik zu übernehmen, nicht aber die negativen! Bei der auf uns zukommenden Beratung über die bereits angeschnittene Neuordnung und Neufassung eines Pfarrer- und Kirchenbeamtengesetzes wird man sich mit diesen grundsätzlichen Fragen eingehend zu befassen haben. — Ungeachtet dessen kann einmal über Nacht die Notwendigkeit für die Kirche kommen, eine „Kürzungskommission" einsetzen zu müssen.

Abschließend noch eine Bemerkung über den Mehraufwand, den diese Verordnungen mit sich bringen. Hier genügt der Hinweis auf einige Fußnoten in dem uns vorliegenden „Kirchl. Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan 1964".

Bei Punkt 3 der Tagesordnung bedurfte es lediglich der Zustimmung des Ständigen Ausschusses zu der Verordnung des Oberkirchenrats, betr. die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich Angestellten im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg. Nach Übereinkunft mit dem Vertrauensrat der kirchlichen Angestellten und mit der Zustimmung des Ständigen Ausschusses, die einstimmig erfolgte, erließ der Oberkirchenrat diese Verordnung gleichfalls am 29. Juli 1963. Sie ist im erwähnten Amtsblatt vom 6. Septem-

(Berichterstatter **Kammerer**)

ber d. J. enthalten. Es handelt sich hier um das Bestreben, die Situation der Kirchenpfleger zu verbessern. Dies ist notwendig, um nebenberufliche Kirchenpfleger leichter zu gewinnen und zeitgemäß zu entlohnen und um so gleichzeitig einen guten Anschluß an die Kirchengemeinden mit hauptberuflichen Kirchenpflegern zu ermöglichen. Für letztere enthält diese Verordnung eine neue Größeneinteilung der Kirchengemeinden, sie entspricht den Gegebenheiten besser als bisher.

Nun noch zu Punkt 4 der Tagesordnung: Sonstiges.

1. In der Kontroverse zwischen dem Abg. Dipper und der Akademie in Bad Boll hat der Oberkirchenrat abschließend geantwortet. In dem Schreiben an den Präsidenten des Landeskirchentags vom 19. Juli d. J., das Anstellungsverhältnis der Jugendbildungsreferenten der Evang. Akademie Bad Boll betreffend, wird zusammenfassend darauf hingewiesen, daß „bei der Anwendung der aufgeführten Bestimmungen und Überleitungsbestimmungen der KAO die Einstufung der genannten Jugendbildungsreferenten der Akademie nicht zu beanstanden war. Außerdem wird noch darauf hingewiesen, daß die Einstufungen und die Gehaltsbezüge der Jugendbildungsreferenten in den jährlichen Verwaltungsplänen der Akademie ausgewiesen und damit vom Kuratorium und Landeskirche genehmigt waren".

2. Auf eine Anfrage des Abg. Käßbohrer berichtete Oberkirchenrat Ströbel über den Stand der Verhandlungen über den Erwerb des Anwesens Bad Niedernau.

Die Verhandlungen sind gescheitert, ein Erwerb wird nicht in Frage kommen.

3. In der Sitzung des Ständigen Ausschusses vom 22. Mai 1963 hat der Abg. Ludwig den Auftrag übernommen, gemäß den §§ 21/2 und 27 des Kirchenverfassungsgesetzes, die Jahresrechnungen und den Stand des von der Landeskirche verwalteten Vermögens zu prüfen. Der Abg. Ludwig hatte dabei Rechnungen zu prüfen, die zum Teil noch aus den Jahren 1952 und 1953 stammen, weshalb seine Anregung verständlich ist, die Jahresrechnungen dem Ständigen Ausschuß im Interesse einer zeitnahen Prüfung in kürzeren Abständen vorzulegen. Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß vom Rechnungsprüfamt aus die Voraussetzungen dafür bereits vorliegen. Dem Abg. Ludwig hat der Ständige Ausschuß für seine mühevolle gründliche Arbeit und für seinen Bericht darüber vom 28. Juni d. J. den Dank ausgesprochen.

* **Präsident:** Ich spreche Ihnen auch meinen Dank aus, Herr Kammerer.

Berichterstatter **Schieber:** Nur ein ganz kurzer Bericht. Es ist im Umlaufverfahren von sämtlichen Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Antrag des Oberkirchenrats angenommen worden, daß die Landeskirche eine Bürgschaft übernehme für Bauarbeiten, die die Evang. Heimstiftung an dem Hospiz Deutscher Hof in Wildbad auszuführen hat. Es sind keine Bedenken gewesen, diese Bürgschaft über 600 000 DM zu übernehmen. Der Stand der von der Landeskirche übernommenen Bürgschaften ist so, daß eine solche weitere Bürgschaft leicht geleistet werden kann.

* **Präsident:** Das Plenum hat von dem Bericht des Ständigen Ausschusses zunächst Kenntnis zu nehmen (§ 27 unserer Kirchenverfassung), soweit aber Anordnungen darin enthalten sind, für die an sich das Plenum des Landeskirchentags zuständig gewesen wäre, muß das Plenum diese Anordnungen bestätigen (§ 29 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

Ich frage zunächst, ob gegen die Kenntnisnahme Widerspruch erhoben wird. Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist. Dann frage ich, wird gegen die Bestätigung der Anordnungen etwas geltend gemacht? Das ist nicht der Fall.

Dann sind die Anordnungen bestätigt und der Punkt der Tagesordnung ist erledigt.

Wir gehen nun zu den Berichten unserer Geschäftsausschüsse über.

Zunächst der Ausschuß für Jugend und Unterricht.

* Berichterstatter **Claß:** Der Ausschuß für Jugend und Unterricht hat sich drei Fragenkreisen zugewandt:

1. Der Stand der Konfirmationsproblematik. Dazu wären drei Dinge zu sagen. Einmal die Erinnerung an den Beschluß des Landeskirchentags, der bei der letzten Sitzung gefaßt worden ist.

   a) Der bisherige status quo solle beibehalten werden, d. h., es sei eine zweijährige Unterweisung der Konfirmanden durchzuführen.

   b) Das Plenum war der Meinung, daß die Bezirke Böblingen und Besigheim fortfahren sollten bei der Erprobung des Entwurfs von Kirchenrat Gutbrod im Blick auf eine Konzentration des Unterrichts in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

   c) Der Leiter des Katechetischen Amts, Kirchenrat Gutbrod, soll gebeten werden, eine Ausarbeitung darüber vorzulegen, was er denn eigentlich unter „gemeindebezogenem Konfirmandenunterricht" verstehe.

   Das war der Beschluß des Plenums bei der letzten Beratung dieser Frage.

2. Welche Erfahrungen hat man bisher mit dem Gutbrod'schen Entwurf gemacht?

   a) Es hat sich gezeigt, daß der einjährige Zwischenraum zwischen den beiden Unterrichtshälften bei der Konfirmationsunterweisung zu lang ist und zu schwer zu füllen ist. Deshalb ist der Vorschlag nicht recht befriedigend.

   b) Es hat sich herausgestellt, daß der zeitliche und sachliche Raum, der im Gutbrod'schen Entwurf vorgesehen ist, zu knapp ist, sodaß nicht genügend Möglichkeiten zur Entfaltung der „heilsamen Lehre" zur Verfügung stehen.

   c) Der Vorschlag Gutbrod schaffe — das ist besonders von den städtischen Kirchenbezirken her gesagt worden — zu wenig Kontakt zwischen den Konfirmanden und ihrem Konfirmator.

   Aus diesen drei negativen Bemerkungen, die ernst zu nehmen sind, heraus hat Herr Kirchenrat Gutbrod selber seinen Entwurf zurückgezogen.

3. Der Ausschuß hat bei seiner letzten Beratung dieses Fragenkreises folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

   a) Der Vorsitzende des Ausschusses ist gebeten worden, über das Präsidium zu veranlassen, daß der Gutbrod'sche Vortrag beim Dekanskonvent in

(Berichterstatter **Claß**)

Schmie allen Landeskirchentagsabgeordneten zugestellt werde. Das ist bis jetzt noch nicht geschehen, soll aber demnächst nachgeholt werden.

b) Der Ausschuß bittet, die ganze Frage nach der zeitlichen Konzentration des Unterrichts anzusehen nach dem Stichwort des Alt-Landesbischofs D. Dr. Haug: „es geht um eine unerläßliche Raffung des Unterrichtsstoffs", oder wie es Professor Dr. Dürr neulich einmal sagte, man solle doch endlich in der Kirche nicht auch dem „elenden Quantitätsdenken in der Erziehung" Raum geben, wie es im säkularen Bereich überall sehr zum Schaden des jungen Menschen üblich geworden sei.

c) Der Ausschuß war der einstimmigen Auffassung, daß das Konfirmandenbuch von 1952 zwar eine ausgezeichnete Gemeindedogmatik darstelle, sehr wohl brauchbar für die Erwachsenen, aber als Arbeitsbuch für Jugendliche sei es nur in Auswahl geeignet.

Der Ausschuß beauftragte seinen Vorsitzenden, er solle das Plenum fragen, ob es auch der Meinung sei, man soll die Kirchenleitung bitten, eine Weisung an die Pfarrämter hinausgehen zu lassen, daß das Konfirmandenbüchlein sehr wohl für Erwachsene als Gemeindedogmatik denkbar sei, daß aber bei der Unterweisung Jugendlicher eine Auswahl getroffen werden könne und solle.

Dipper: Was mit dem Konfirmandenunterricht und mit der Konfirmation zusammenhängt, ist nicht nur eine Frage der Unterweisung, sondern auch eine Frage, die mit der Lehre und mit dem Kultus der Kirche zusammenhängt; deshalb meine ich, daß bei diesen Beratungen der Ausschuß für Lehre und Kultus beteiligt sein müßte. Wenn es z. B. um das Konfirmandenbuch geht, dann darf man nicht nur den Ausschuß für Jugend und Unterricht, sondern muß unbedingt auch den andern Ausschuß hören. Das Konfirmandenbuch ist seinerzeit ja auch im Ausschuß für Lehre und Kultus bearbeitet worden. Es ist eine eigenartige Sache, wenn der eine Ausschuß ein solches Buch zusammen mit dem Landeskirchentag herausbringt und der andere Ausschuß es ebenso mit dem Landeskirchentag abserviert. So geht es nicht. Wir müßten zuerst miteinander sprechen und dann überlegen, was praktisch geschehen kann.

* **Präsident:** Ich glaube, der Weg, den uns Herr Dipper aufgezeichnet hat, wird wohl richtig sein, daß der Ausschuß für Lehre und Kultus das auf seine nächste Tagesordnung setzt. Dann nehmen wir jetzt davon Abstand, eine Entscheidung zu treffen und warten den gemeinsamen Bericht der beiden Ausschüsse nach dem Vorschlag von Herrn Dipper ab.

Berichterstatter **Class:** Der zweite Fragenkreis, der dem Ausschuß vorgelegt wurde, betrifft das Stichwort „Gesamtkatechumenat". Ich möchte gleich bemerken, daß dieses Stichwort ein Schlagwort geworden ist, das nicht ohne weiteres so undiskutiert durchgehen sollte, aber aus Gründen der Zeitersparnis will ich es hier nun einmal so gebrauchen. Der Urheber dieses Auftrags ist der Ältestenbeirat gewesen, der seinerseits von Herrn Vizepräsident Dr. Weeber gebeten wurde, sich dieser Frage einmal zu stellen und den Ausschuß mit einer Untersuchung zu betrauen, was geschehen könnte in Richtung „Zusammenfassung der verschiedenen Dienste, die die Kirche in all ihren Sektoren dem getauften jungen Menschen zulieb tut".

Es geht hier also um eine Koordinierung der verschiedenen Unterweisungsaufträge der Kirche, angefangen, ich muß es schon sagen: von der Mütterbetreuung bis hin zu dem Dienst an den erwachsenen jungen Menschen. Diese Koordinierung kann weniger eine Koordinierung der Themenkreise, der Stoffpläne sein, als vielmehr eine Koordinierung der Personen, die diese Unterweisung durchführen. — Diese ganze Frage des Gesamtkatechumenats ist nicht neu, sie ist etwa seit zehn Jahren in der Diskussion. Es ist allerdings so, daß nirgends greifbare Ergebnisse dieser Überlegungen sichtbar geworden sind. Der einzige, wirklich konstruktive Versuch, der bisher gemacht worden ist, hat stattgefunden vor anderthalb Jahren im Bezirk Leonberg, als Herr Kirchenrat Gutbrod einmal an drei Samstagnachmittagen sämtliche an der Jugendunterweisung beteiligten Männer und Frauen zusammengerufen hat und mit ihnen einen bestimmten Text erarbeitet hat und dann gefragt hat: wie macht ihr denn das nun etwa in der Jungschar, wie machen Sie das in einer Berufsschulklasse, wie macht ihr das im Jungmännerkreis, wie macht man das in einem Mütterkreis usw.? Das war ein erster Versuch, um nicht bloß über ein Schlagwort zu reden, sondern um an einer bestimmten Stelle ein Modell zu schaffen. Gutbrod war der Meinung, dieser Versuch sei zwar gut gemeint gewesen, aber nicht ganz gelungen; und zwar deshalb, weil die Abstände zwischen drei Nachmittagen zu groß gewesen seien. Aber er will mit Versuchen dieser Art fortfahren. Vielleicht wäre es möglich, daß einmal die beiden zuständigen Referenten der Kirchenleitung + Landesjugendpfarrer + vielleicht Ausschußvorsitzende zusammenkämen, um noch weitere mögliche Schritte zu bedenken.

* **Präsident:** Ich habe ein Schreiben von Pfarrer Sorg bekommen, wonach wir unsere übernächste Vollsitzung im Herbst nächsten Jahres einmal unter einen entsprechenden Leitsatz stellen sollten. Das Wort „Gesamtkatechumenat" scheint mir dazu nicht besonders geeignet, aber wir könnten uns einmal speziell mit der Frage der Unterweisung als Tagungsthema beschäftigen.

Berichterstatter **Claß:** Ich würde das für sehr sachgemäß ansehen und wir würden dann, einem Vorgang der VELKD folgend, die bei ihrer letzten Synode in Nürnberg dieses Thema auf der Tagesordnung hatte „Jugend und Kirche". Wenn wir es so fassen, dann wäre ein breiter Rahmen geschaffen, wo man sämtliche Anliegen, die hierhergehören, unterbringen könnte.

* **Präsident:** Ich bitte Sie, sich bis heute Nachmittag zu überlegen, ob wir die Herbsttagung 1964 unter den Leitsatz „Jugend und Kirche" stellen sollen. Wir würden dann Herrn Claß bitten, mit seinem Ausschuß zusammen die Tagung vorzubereiten.

Berichterstatter **Claß:** Nur noch eine kleine Bemerkung zu dem Stichwort „Gesamtkatechumenat". Es ist sachlich falsch, Katechumenat heißt „Unterricht für Taufbewerber". Also ist mit diesem Wort das nicht zu umschreiben, was wir meinen, Koordinierung der verschiedenen Dienste der Unterweisung am jungen Menschen. —

Ein dritter Fragenkreis, der uns beschäftigt hat, war das ja Ihnen bekannte W o r t zur S t e l l u n g des u n -

(Berichterstatter **Claß**)

verheirateten Menschen in der Gemeinde. Wir sind zu einem gemeinsamen, für meine Begriffe auch guten Beschluß gekommen dank der sehr konstruktiven Mitarbeit der Professoren D. Diem und Dr. Lang. Auch von Herrn Prälat Dr. Hege ist ein guter Beitrag dazu gegeben worden. Ich möchte dieses Wort, wie es jetzt vorliegt, dem Plenum noch nicht unterbreiten, weil ja bekanntlich bei der letzten Sitzung der Wunsch deutlich wurde, man solle es zuerst einmal mit den Betroffenen selber durchsprechen, also besonders mit berufstätigen unverheirateten Frauen. Deshalb möchte ich gerne dieses Wort zunächst einmal in etliche Berufstätigengruppen unserer EKD zur Stellungnahme hinausgeben, damit man dann auch nachher weiß, daß die Menschen, die wir hier ansprechen, zu dieser Sache ja sagen können und sie als eine Hilfe und nicht als eine Last empfinden, die wir ihnen auflegen. Darum möchte ich bitten, daß wir das „Wort" jetzt noch nicht zur Diskussion stellen.

* Dr. **Dürr:** Ich möchte nur ein Mißverständnis des Abg. Dipper klären. Es ging dem Ausschuß nicht um ein Abservieren des Konfirmationsbuches. Es wurde mit größter Hochachtung von ihm gesprochen und es sollte nicht einfach weggenommen werden. Doch müßte man der Jugend etwas mehr entgegenkommen, wie auch der Versuch gezeigt hat, von dem Pfarrer Claß berichtete.

* **Präsident:** Damit können wir die Aussprache über den Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht abschließen.

Die anderen Ausschüsse haben nichts weiter zu berichten.

Es wäre nun noch zu beschließen, daß zwei unserer Abgeordneten, die keinem Ausschuß angehören, einem solchen zugeteilt werden. Zunächst unser neuer Abg. Weigel, der wohl am besten als Nachfolger seines Vorgängers Schneider in den Rechtsausschuß käme. Sind Sie damit einverstanden? Ich stelle dies fest.

Dann hat sich herausgestellt, daß unser heute erkranktes Mitglied Glemser keinem Arbeits-Ausschuß angehört. Er hat den Wunsch ausgesprochen, dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit anzugehören. Bestehen dagegen Bedenken? Nein. Dann ist Herr Glemser dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit zugeteilt.

Dann habe ich noch ein Schreiben des Oberkirchenrats bekanntzugeben. Es datiert vom 26. August 1963 und hat folgenden Wortlaut:

Betr.: Kirchliche Pressearbeit.

In seiner 12. öffentlichen Sitzung am 3. Oktober 1961 hat der Landeskirchentag unter anderem folgenden Antrag angenommen: Die Kirchenleitung wird gebeten, die Vorschläge von Dr. Hutten zu prüfen und zu gegebener Zeit der Synode darüber zu berichten.

Es kann nunmehr mitgeteilt werden:

1. Eine stärkere Abgrenzung der beiden Blätter Evang. Gemeindeblatt für Württemberg und Stuttgarter Evang. Sonntagsblatt stößt auf Schwierigkeiten. Die beiden Organe sind selbständig und in der Hand von verschiedenen Verlagen. Beide müssen aus wirtschaftlichen Gründen darauf bedacht sein, ihren Bezieherkreis zu halten und auszubauen. Die Erfahrung anderer kirchlicher Blätter lehrt außerdem, daß ohne einen starken Grundstock kirchlicher Bezieher ein evangelisches Blatt nicht durchzuhalten ist. Immerhin kann festgestellt werden, daß die Redaktionen sich bemühen, jedem der beiden Blätter stärker als bisher sein eigenes Gewicht zu geben.

2. Es ist beabsichtigt, in gewissen Abständen allen Gliedern der Landeskirche kostenlos ein 16seitiges Blatt zur Orientierung über die kirchliche Arbeit zukommen zu lassen. Die erste Nummer dürfte bei der Herbstsitzung des Landeskirchentags vorliegen.

3. Ein publizistisches Zentrum der Landeskirche ist in einem von der Evang. Gesellschaft geplanten Gebäude in der Rotestraße in Stuttgart in Vorbereitung. Es ist zu hoffen, daß im Jahr 1964 mit dem Bau begonnen werden kann.

I. V.: Dr. Weeber"

Sie erinnern sich an die Diskussion vor einem Jahr, wo wir uns über das Verhältnis Gemeindeblatt zu Sonntagsblatt unterhielten und die Frage aufgeworfen wurde, ob sich die beiden Blätter nicht würden zusammenlegen lassen. Der Oberkirchenrat wurde damals beauftragt, es zu prüfen. Das Ergebnis konnte ich Ihnen vortragen.

* D. **Diem:** Nachdem diese beiden Blätter nun doch nicht zusammengelegt werden können, halte ich es für notwendig, daß einmal geklärt wird, wie sie in den Gemeinden gleichberechtigt sein können. Dadurch, daß das Evang. Gemeindeblatt die Ortsbeilage hat, besteht ein gewisser Zwang, daß die Leute das Evang. Gemeindeblatt lesen. Es müßte meines Erachtens hier völlige Freiheit bestehen, welches der beiden Blätter unsere Gemeindeglieder lesen, und dazu würde gehören, daß für beide Blätter, die Ortsbeilage unter gleichen finanziellen Bedingungen geliefert werden kann.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich will versuchen, eine Antwort zu geben, so gut ich es kann. Wie in dem Brief des Oberkirchenrats schon vermerkt ist, sind die beiden Verlage rechtlich selbständig und auf irgendwelche Weisungen von anderer Seite nicht angewiesen. Sie müßten also von sich aus bereit sein, darüber zu sprechen, ob die Blätter vereinigt werden können. Was nun die Verbreitungschancen der beiden Verlage betrifft, so sind diese meines Erachtens von der Aufnahme der Blätter von den Gemeinden her insofern gleich, als es auch dem einen Blatt, das keine Ortsbeilagen hat, unbenommen wäre, solche beizulegen. Ich weiß nicht, warum dieses eine Blatt das nicht tut, kann es nur vermuten, denn ich weiß aus meiner Verbindung zur Evang. Gesellschaft, daß das Evang. Gemeindeblatt für Württemberg eine sechsstellige Zahl aufwendet, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, solche Ortsbeilagen zu haben. Es ist nicht an dem, daß diese Ortsbeilagen von den abnehmenden Gemeinden bezahlt würden.

Schrägle: Meines Wissens ist hier bereits eine Vereinbarung getroffen, denn wir bekommen die Ortsbeilagen in der von uns gewünschten Zahl, sodaß wir auch den Lesern des Sonntagsblattes immer die Ortsbeilage, die ja beim Gemeindeblatt gedruckt wird, beilegen können und sie also ohne weiteres in dieser Hinsicht gleichgestellt sind. Eine zweite Ausgabe der Ortsbeilage würde für diejenigen, die die Ortsbeilage herzustellen haben, eine doppelte Belastung sein.

Präsident: Ich würde aber immerhin bitten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Müller von diesem Gespräch zu verständigen.

Damit können wir, glaube ich, auch diesen Punkt abschließen.

Es hat sich nun nach Auffassung des Berichterstatters als zweckmäßig herausgestellt, den Bericht über den Ausgleichsstock nicht mit der Beratung des kirchlichen Haushaltsplans zu verkoppeln, sondern ihn vorwegzunehmen.

Berichterstatter **Heiland:** Als wir im zweiten Jahr des Bestehens des Ausgleichsstocks, dem magersten Jahr 1957, rund 1,2 Millionen zu verteilen hatten, hätte gewiß niemand unter uns gedacht, daß dieser Betrag sich einmal verzwanzigfachen würde. Den Mitgliedern des Ausschusses ist mit der rechten Verteilung dieser Gelder eine hohe Verantwortung aufgebürdet, deren sie sich sehr wohl bewußt sind. Wenn heute 80 % der Antragssumme gegenüber früher 30 % im Topf liegen, so könnte dies dazu verführen, die Anträge jetzt etwas pauschal zu behandeln und in der Bewilligung der Mittel großzügiger zu verfahren als in den zurückliegenden Jahren. Das geschieht aber weder beim Oberkirchenrat noch bei den Männern des Ausschusses. In einem 100 Seiten starken Heft waren die 430 Anträge dieses Jahres so sorgfältig vorbereitet wie eh und je, und in der zweitägigen Hauptverteilungssitzung am 9. und 10. Oktober hat sich der Ausschuß bemüht, zusammen mit den Referenten des Oberkirchenrats seiner Lenkungsfunktion gerecht zu werden. Dabei hat er erstmalig in mehreren Fällen die Bezuschussung von Projekten, die sowohl dem Finanzreferat als auch dem Ausschuß zu aufwendig erschienen, zurückgestellt, um vorher an Ort und Stelle durch gemeinsame Besichtigung und Besprechung mit den Kirchengemeinden eine zuverlässige Urteilsbildung zu gewinnen und dann erst die Entscheidung zu treffen. Es gibt, soviel ich weiß, ein Wort von Bischof Dibelius: „Habt den Mut, kleine Kirchen zu bauen", das wir sehr wohl beachten wollen. Verteilt wurden 21,5 Millionen Mark, damit kann man schon etwas ausrichten, aber für Schuldentilgung ist noch nichts übriggeblieben. Dagegen war es möglich, noch stärker als bisher schwerpunktmäßig zu arbeiten. Wo liegen diese Schwerpunkte zur Zeit in unserer Landeskirche? Zunächst geographisch: Schwerpunktbezirke sind neben Stuttgart, das immer noch erhebliche Bauaufgaben hat, vor allem die Dekanate Degerloch mit 2,5 Millionen Antragssumme, Ulm mit 1,5 Millionen, Heilbronn und Ludwigsburg mit je 1,4 Millionen, Eßlingen mit 1,3 Millionen, Bad Cannstatt 1,2 Millionen, Balingen 1,1 Millionen. Nicht weit unter 1 Million lagen Tübingen, Reutlingen und Biberach. An sachlichen Schwerpunkten hat sich gegenüber dem Vorjahr wenig verändert. Ich nenne in Stichworten

a) Rechtzeitiger Grunderwerb für kirchliche Bauvorhaben bei immer noch steigenden Grundstückspreisen. Allein diese Aufgabe verschlingt erhebliche Mittel des Ausgleichsstocks.

b) Die kirchliche Versorgung von Neubaugebieten, wie sie nicht mehr bloß in den großen wirtschaftlichen Ballungsgebieten, sondern mit der Verlagerung von Industriebetrieben aufs flache Land in zunehmendem Maße auch in den kleineren Zentren entstehen,

c) Die Erweiterung der kirchlichen Einrichtungen in rasch wachsenden Altgemeinden.

Eine Aufgabe, die auf die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke künftig wohl stärker zukommen wird, ist die Beschaffung von Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter. Sie können die heutige Kostenmiete frei finanzierter Wohnungen nicht tragen. Für sehr notwendig hält es der Ausschuß, daß die Opferfreudigkeit der Gemeinden für ihre örtlichen Aufgaben immer wieder angesprochen wird. Die Unterschiede unter vergleichbaren Gemeinden sind hier sehr beträchtlich. Ich nenne als positives Beispiel die Gemeinde Ruit, die mit ihren stark 3000 Seelen nicht weniger als 300 000 DM für ihre neue Kirche aufgebracht hat, während andere sich mehr oder weniger auf den gemeinsamen Topf verlassen. Der Ausschuß wird hohe Eigenleistungen stets besonders zu würdigen haben, wie er umgekehrt in manchen Fällen die beantragten Zuschüsse kürzen und den Vermerk anbringen mußte „Verstärkung der Eigenleistungen erwünscht". Daß dies nur in begrenztem Maße für Neubaugebiete gelten kann, wo erst Gemeinde gesammelt werden muß, ist klar. Hier haben sich die Montagegemeindehäuser, von denen jetzt immerhin schon 15 erstellt oder in der Erstellung begriffen sind, und fünf weitere nach Genehmigung des Außerordentlichen Haushaltsplans in Auftrag gegeben werden sollen, als eine große Hilfe für den Gemeindeaufbau erwiesen.

Lassen Sie mich abschließend sagen, wir wollen in der Kirche bescheiden bleiben; aufwendig zu bauen, ist uns verwehrt, nicht verwehrt ist uns, gut und dauerhaft zu bauen. Die Würde des Gotteshauses muß zu ihrem Recht kommen, aber Schönheit liegt in der Schlichtheit und in der Qualität des Materials.

Ich habe einmal einem amerikanischen Pfarrer, der nach dem Krieg in unserem württembergischen Jugendwerk mehrere Jahre lang brüderlich gedient hat, voll Stolz eine der berühmten oberschwäbischen Barockkirchen gezeigt und mit Spannung auf sein Urteil gewartet. Der schaut vom Eingang her mehrere Minuten in den prunkvollen Kirchenraum, ohne ein Wort zu sagen. Dann dreht er sich zu mir und fragt: „Meinst Du, daß Jesus das gewollt hat?" Ich bin trotzdem der Meinung, daß wir uns unserer herrlichen alten Kirchen mit ihren Kunstschätzen von Herzen freuen dürfen, aber wir sollten immer auch diese andere Stimme mit im Ohr haben. Wenn wir auf allen Lebensgebieten unserer Kirche versuchen, das zu erhören und uns davon leiten zu lassen, was Jesus will, dann werden wir in allen Dingen das rechte Maß finden, auch im Bauen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Es leuchtet mir außerordentlich ein, daß man das Bauenwollen insbesondere dadurch etwas begrenzt, daß man auf eine ausreichende Eigenleistung abhebt, mit anderen Worten, auf eine Opferbereitschaft der Gemeinde, die bauen will. Ich hätte nun die Frage: handelt es sich hier um Eigenleistungen nur für Bauzwecke oder handelt es sich um die Leistung einer Gemeinde auch für andere Opferzwecke?

Berichterstatter **Heiland:** In dem konkreten, von mir angesprochenen Fall ging es tatsächlich um Eigenleistungen für das neue Gotteshaus der Gemeinde Ruit. Es ist mir aber bekannt, daß diese Gemeinde auch sonst zu den opferfreudigen unseres Bezirks gehört, und ich hoffe doch, daß sich das weithin immer wieder decken wird: Eigenleistungen für eine bestimmte ört-

(Berichterstatter **Heiland**)

liche Aufgabe und Opferleistungen für andere Zwecke der Gemeinde, für die Menschen, die sie braucht, aber darüber hinaus auch Opferleistungen, die nach draußen gehen. Ich entsinne mich, daß der frühere Prälat Lic. Lempp, der in Stanislau in Polen eine Zeit lang als Pfarrer gewirkt hat, uns einmal erzählt hat, wie er eines Tages von seiner Stanislauer Anstalt aus in das Gebiet um Bielefeld habe reisen müssen, um dort auch zu Spenden aufzurufen. Da habe er gedacht: Ja, du liebe Zeit, Bielefeld, da ist ja nun Bethel, da ist gewiß alles abgegrast. Und siehe da, wie er kam und seine Anliegen ausgebreitet hat, da waren die Gemeinden dort so aufgeschlossen, daß sie auch für Stanislau gegeben haben und nicht bloß für Bethel.

* **Lindel:** Ich will nur ergänzen. In der Vorlage, die der Ausgleichsstock immer vor sich hat, ist auch eine Rubrik „Opfer der Gemeinde", wobei nicht nur Opfer im Hinblick auf die Bauwünsche gemeint ist, sondern das allgemeine Jahresdurchschnittsopfer. Der Ausgleichsstock sieht immer diese Zahl an und entnimmt dieser Opferzahl, wie stark die Gemeinde nicht nur an sich, sondern auch an alle Aufgaben der Kirche denkt.

* **Präsident:** Damit schließen wir auch diesen Punkt Ausgleichsstock ab und kommen zu dem heutigen Hauptthema: Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964. Diesen Entwurf haben Sie als Beilage 18 alle vor sich. Ich rufe ihn auf zur Beratung und Beschlußfassung erster Lesung und bitte zunächst Herrn Oberkirchenrat Ströbel um Berichterstattung.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Erlauben Sie, daß ich den in Beilage 18 vorliegenden Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplans und Haushaltsgesetzes für 1964 erläutere und zum ordentlichen Haushaltsplan zugleich auf die Vergleichszahlen hinweise, die sich aus dem Ihnen ebenfalls vorliegenden Rechnungsabschluß 1962 der Landeskirche ergeben.

1. Die Kirchenleitung legt für das Rechnungsjahr 1964 einen Haushaltsplan vor, der wiederum in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gegliedert und ausgeglichen ist. Der ordentliche Haushalt schließt mit einer Endsumme von 77,04 Millionen DM (zum Vergleich im Jahr 1963 —: 66,67 Millionen DM); der Außerordentliche Haushalt mit 17,6 Millionen DM (im Jahr 1963 12,5 Millionen DM). Das Schwergewicht des Ausgabenetats der Landeskirche liegt auch 1964 bei den Besoldungs- und Versorgungsausgaben, die verpflichtender Natur sind und bei denen sich auswirkt, daß mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Landeskirchentags und nunmehr heute der Synode schon im Lauf des Rechnungsjahrs 1963 die Besoldungen der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsbezüge und die Vergütungen der Angestellten nach staatlichem Vorgang erhöht wurden. Die Erhöhung bringt eine etwa 10prozentige Mehrausgabe bei den Besoldungs- und Versorgungstiteln im Rechnungsjahr 1964 mit sich, wobei die im Anschluß an die eben verkündete 4. Novelle zum Landesbesoldungsgesetz von Baden-Württemberg vorgesehene Verbesserung der Orts-, Kinder- und Familienzuschläge im Sinne einer familiengerechteren Besoldung in den Plansätzen berücksichtigt ist.

2. Bei der Feststellung des landeskirchlichen Haushaltplans 1964 ist die Grundentscheidung zu treffen, in welcher Höhe der Kirchensteuerhebesatz festgesetzt werden soll. Der Oberkirchenrat entschied sich nach eingehenden Überlegungen, über die Herr Kollege Dummler berichten wird, dafür, dem Landeskirchentag vorzuschlagen, daß im Blick auf ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse der Landeskirche sowie auf die unabweisbaren Bedürfnisse der Kirchengemeinden, einschließlich notwendiger Bautätigkeit, der bisherige Hebesatz der einheitlichen Kirchensteuer auch im Jahr 1964 beibehalten wird. In § 3 des Entwurfs des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes 1964 ist wie im Vorjahr vorgesehen, die aufkommende einheitliche Kirchensteuer 1964 zwischen der Gesamtheit der Kirchengemeinden und der Landeskirche im Verhältnis 60 : 40 zu teilen.

3. Die veranschlagten iEnnahmen des ordentlichen Haushalts 1964 setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Staatsleistungen, bei deren Ansatz die im Jahr 1963 eingetretenen Veränderungen in den Besoldungen und Versorgungsbezügen berücksichtigt wurden, und der einheitlichen Kirchensteuer (vgl. Kap. 16, 17 a und 18 des ordentlichen Haushalts). Bei den Ausgaben des ordentlichen Haushalts sind folgende Schwerpunkte zu nennen, ohne daß ich Anspruch auf Vollständigkeit erheben möchte:

K a p i t e l 3 : Evangelische Kirche in Deutschland und Ökumene. Außer den steigenden Leistungen für EKD, Ostpfarrerversorgung und Ökumene ist besonders zu nennen die in Titel 3 etatisierte gesamtkirchliche Hilfeleistung, bei der der sogenannte Berlin-Plan, eine gemeinsame Finanzhilfe der westdeutschen Landeskirchen für die kirchlichen Aufgaben in West-Berlin, sowie der Kirchliche Hilfsplan für die Kirchen in Mitteldeutschland berücksichtigt ist. Besonders einschneidend und wichtig ist die Erhöhung der veranschlagten Ausgaben für A u f g a b e n d e r W e l t m i s s i o n wofür im Rechnungsjahr 1964 insgesamt 2,5 Millionen DM aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln vorgesehen sind; ich erinnere an die Planzahl 1963 von 1 Million DM. Im Rahmen dieser Aufwendungen ist neu beantragt (vgl. Kap. 3 Tit. 6 des ordentlichen Haushalts), daß vier Pfarrstellen genehmigt werden, um Pfarrer der Württ. Landeskirche, die in unserem unmittelbaren Dienstverhältnis bleiben, zum Dienst in der Weltmission, insbesondere zu Jungen Kirchen, unter Weiterreichung ihrer Bezüge und unter Wahrung der Versorgungsberechtigung bei unserer Landeskirche abordnen zu können. Im übigen wird bezüglich der Verwendung der mit 2,4 Millionen DM eingesetzten Beiträge für Aufgaben der Weltmission (vgl. Kap. 3 Tit. 7 des ordentlichen Haushalts) auf die gedruckte Erläuterung zum Haushaltsplan hingewiesen. Es geht darum, den notwendigen finanziellen Anteil der Württ. Landeskirche an der Bewältigung der großen Missionsaufgaben in diesem Haushaltsplan festzustellen, wobei ich darauf hinweise, daß diese Haushaltsmittel zu den Opfern unserer Gemeinden für bestimmt bezeichnete Aufgaben der Weltmission hinzukommen. Der Gesamtaufwand in Kap. 3 des ordentlichen Haushalts steigt damit im Rechnungsjahr 1964 von 5,6 Millionen DM auf 8 835 000 DM, wenn Sie die Plansätze genehmigen.

Im ordentlichen Haushalt ist ferner die Errichtung folgender neuer Stellen beantragt:

K a p i t e l 4 :

14 neue Gemeindepfarrstellen, davon 10 durch Umwandlung bisher unständiger Stellen,
2 Stellen für Pfarrvikarinnen und
7 Stellen für unständige Pfarrer.

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Auch an dieser Stelle, wie schon im gedruckten Haushaltsplan, muß darauf hingewiesen werden, daß die äußerst angespannte Personallage der Landeskirche es fraglich erscheinen läßt, ob sämtliche Stellen rechtzeitig besetzt werden können, und daß die Stellenanträge des Oberkirchenrats für Pfarr- und Vikariatsstellen auf das unbedingt Notwendige beschränkt wurden.

In Kapitel 4a sind neu aufgenommen die Stelle eines pädagogischen Mitarbeiters im Katechetischen Amt, der zur Bewältigung der umfassenden Aufgaben dieses Amtes dringend benötigt wird, sowie 2 Stellen für Schuldekane, und zwar eine Stelle gemeinsam für die Kirchenbezirke Kirchheim — Nürtingen und 1 Stelle für den Kirchenbezirk Heidenheim.

In Kapitel 11 ist, und zwar nach genauer Prüfung des Bedarfs, eine weitere Pfarrstelle für Volksmission, sowie eine Sozial- und Industriepfarrstelle für den Sprengel Heilbronn aufgenommen. In den andern drei Sprengeln der Landeskirche sind Industriepfarrstellen schon errichtet und besetzt.

Ferner möchte ich schwerpunktartig hinweisen auf die Planansätze in Kap. 14a und 14b des ordentlichen Haushalts.

In Kapitel 14a wird vorgeschlagen, die landeskirchlichen Mittel zur Förderung des Siedlungswesens auf eine Plansumme von 1 Million DM zu verstärken, um dadurch bei ausgewählten Siedlungsvorhaben auch besseren Einfluß auf die Auswahl evangelischer Siedler im Zusammenhang mit dem Gemeindeaufbau zu gewinnen.

In Kapitel 14b ist neu vorgesehen, die wichtige Aufgabe der Schaffung von Familienferienheimen durch landeskirchliche Förderungsmittel mit einer Plansumme von 500 000 DM zu unterstützen.

In Kapitel 14d sind Verstärkungsmittel von insgesamt 4 Millionen DM eingesetzt, die je zur Hälfte den Betriebsmitteln der Landeskirche und ihrer Einrichtungen sowie der Ausgleichsrücklage der Landeskirche zugeführt werden sollen. Mit den hier veranschlagten Plansummen betragen das Betriebskapital der Landeskirche 15,2 Millionen DM und die Ausgleichsrücklage 16,1 Millionen DM. Als Vergleichszahl nenne ich, daß die Landeskirche monatlich für Besoldungen und Versorgung mindestens 3,5 Millionen DM aufzuwenden hat.

4. Die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen Haushalt 1964 der Landeskirche ergibt folgendes Bild:
Es entfallen:

a) bei den Ausgaben (ohne Verstärkungsmittel)
auf den Besoldungs- und Versorgungsaufwand 66,2 % (1963: 71 %),
auf Zuschüsse an landeskirchliche Einrichtungen 3,7 % (1963: 3,5 %),
auf Bauaufwand (ohne Ausgleichsstock) 9,9 % (1963: 6,8 %),
auf Beiträge (einschließlich EKD, Ökumene und Mission) 14,3 % (1963: 12,2 %),
auf den Sachaufwand 5,9 % (1963: 6,5 %).

b) bei den Einnahmen
auf die einheitliche Kirchensteuer 69,5 % (1963: 66,5 %),
auf Staatsleistungen 27,6 % (1963: 31 %),
auf den Ertrag der Pfarrgutsverwaltung und sonstige Einnahmen 2,9 % (1963: 2,5 %).

5. Zur Deckung des Bedarfs im außerordentlichen Haushalt 1964 sind die noch nicht etatisierten Erübrigungen der Rechnungsjahre 1962 und 1963 eingesetzt, die vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten sind. Aus dem Rechnungsjahr 1962 (vgl. den Ihnen vorliegenden Rechnungsabschluß 1962) stehen nach Abzug von 5 Millionen DM, die im Außerordentlichen Haushaltsplan 1963 schon etatisiert wurden, noch ungefähr 13,3 Millionen DM als Deckungsmittel zur Verfügung. Der restliche Bedarf des außerordentlichen Haushalts 1963 kann aus erwarteten Restmitteln des Rechnungsjahrs 1963 gedeckt werden.

Zum Bedarf des außerordentlichen Haushalts bemerke ich in Kürze folgendes:

In Kapitel 1 sind die Vorhaben der Landeskirche aufgeführt, die entweder im Grundsatz vom Landeskirchentag genehmigt sind und deren Restfinanzierung bewältigt werden muß, oder die als neue Vorhaben nach sorgfältiger Prüfung des Bedarfs zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Hierunter sind auch zu nennen die in diesem außerordentlichen Haushalt unter Tit. 4 bei Kap. 1 etatisierten Baumaßnahmen in der Evang. Akademie Bad Boll, über deren Durchführung bei der Verabschiedung des Außerordentlichen Haushaltsplans 1963 schon eine eingehende Aussprache stattfand, die mit der Grundsatzzustimmung des Landeskirchentags endete. Ferner ist in Kap. 1 des außerordentlichen Haushalts unter Tit. 8 beantragt, noch die Mittel für fünf weitere Gemeindehäuser in Montagebauweise zur Aufstellung in Siedlungsgemeinden zur Verfügung zu stellen. Wenn die Plansumme genehmigt wird, werden insgesamt 20 solcher Montagegemeindehäuser, die sich ausgezeichnet bewährt haben, zur Verfügung stehen. Eine weitere Erhöhung der Zahl dieser versetzbaren Gemeindehäuser ist nicht beabsichtigt.

In Kapitel 2 ist die nochmalige Verstärkung des Fonds für die Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern, entsprechend dem dringenden Nachholbedarf, um 1 Million DM beantragt. Da die bisherigen Fondsmittel voll benötigt wurden, ist die beantragte Plansumme notwendig.

Da eine weitere durchgreifende Hilfe für besonders hilfsbedürftige Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg, insbesondere zur Verminderung drükkender Schulden und zu Beiträgen bei der Restfinanzierung dringlicher Bauvorhaben, sehr nötig ist, wird in Kapitel 3 des außerordentlichen Haushalts vorgeschlagen, die Plansumme 1964 für den Unterstützungsfonds, der nach sorgfältiger Prüfung der Einzelanträge verteilt werden soll, von 6 auf 8 Millionen DM zu erhöhen. Die Fondsmittel der beiden letzten Jahre von insgesamt 8 Millionen DM sind verteilt worden.

In Kapitel 4 des außerordentlichen Haushalts 1964 ist neu der Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines kirchlichen Pressezentrums in Stuttgart eingesetzt. Dieses publizistische Zentrum für kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll entsprechend dem Wunsche des Landeskirchentags baldmöglichst in Zusammenarbeit mit der Evang. Gesellschaft in Stuttgart, die das Baugrundstück stellt und das Rechtsverhältnis mit der Landeskirche vertraglich regelt, errichtet werden.

In Kapitel 5 des außerordentlichen Haushalts ist besonders zu erwähnen der Beitrag der Landeskirche

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

für den Bau einer Tagungsstätte im Raum Heilbronn einschließlich Grundstückserwerb, wofür durch die Verhandlungen in der Zwischenzeit die sachlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Sechs Kirchenbezirke im Raum Heilbronn haben den Wunsch, gemeinsam, unter Federführung eines Kirchenbezirks, diese Tagungsstätte zu errichten und zu betreiben. Es geht hier, wie dem Landeskirchentag bei der letzten Tagung in Bad Boll berichtet wurde, um die doppelte Aufgabe einer Tagungsarbeit mit Berufsgruppen der Arbeitswelt und einer Freizeitarbeit mit den in Frage kommenden Gruppen der Kirchengemeinden, die in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken und der Evang. Akademie geschehen und der Gemeindearbeit wichtige und notwendige Hilfe geben soll. Ich habe vorstehend wichtige Planansätze des außerordentlichen Haushalts herausgegriffen, um Sie auch hier auf die Schwerpunkte der Haushaltsvorlage aufmerksam zu machen. Abschließend möchte ich sagen, daß der Kirchenleitung bei der Vorbereitung dieses Haushalts viel daran gelegen war, ohne Aufblähung der ordentlichen Ausgaben, die laufend entstehen, die uns zur Verfügung stehenden Mittel schwerpunktartig und im Sinne des der Kirche heute und morgen gegebenen Auftrags einzusetzen. Den Anträgen der Kirchenleitung im Rahmen der Haushaltsvorlage liegt also wie in jedem Jahr die Absicht zugrunde, mit den vorhandenen bzw. erwarteten Mitteln den weitverzweigten Dienst der Kirche nach besten Kräften durchzuführen und auszubreiten, so daß die Zeit genützt wird, in der uns auch finanziell die Möglichkeiten hierzu dargeboten sind.

Ferner ist, wie Kap. 3 des ordentlichen Haushalts erweist, besonderer Wert auf angemessene finanzielle Beteiligung der Landeskirche an gesamtkirchlichen und ökumenischen Aufgaben gelegt.

Bei allem Dank dafür, daß uns jetzt früher nicht gekannte finanzielle Möglichkeiten, aber auch entsprechend vergrößerte Aufgaben gegeben sind, darf nicht vergessen werden, daß in künftigen Jahren wieder Zeiten der finanziellen Enge und Bedrängnis kommen können, auf die wir rechtzeitig auch mit den im Haushalt bereitgestellten Reserven vorbereitet sein müssen. Aber es ist auch nötig, wie dies die Kirchenleitung verantwortlich geprüft hat, in jedem Haushaltsplan auf sparsame und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu achten, die nach den Einnahmemöglichkeiten ausgegeben werden können. Mit herzlichem Dank für den Dienst aller unserer Amtsträger, Mitarbeiter und Helfer sowie Helferinnen in Kirche und Diakonie, in Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, die der Kirche treu dienen, und für den oft bewiesenen Opfersinn unserer Gemeindeglieder, schließe ich meine Ausführungen. Wir bitten Sie, nun verantwortlich über die Haushaltsvorlage zu entscheiden und mit den Mitteln, die Sie bewilligen, Raum zu geben für neuen Dienst unserer Kirche im kommenden Jahr. (Beifall.)

Präsident: Wie Sie hören, haben wir alle Ihren Bericht mit großer Dankbarkeit aufgenommen, ebenso wegen seiner Klarheit, wie auch wegen seiner Kürze.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** In § 2 des Entwurfs des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan ist vorgesehen, im Kalenderjahr 1964 die einheitliche Kirchensteuer in gleicher Höhe zu erheben wie im laufenden Steuerjahr 1963. § 3 des Gesetzentwurfs enthält wiederum die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs zwischen der Landeskirche und Gesamtheit der Kirchengemeinden. Maßgebend für diese Aufteilung ist der Bedarf. Der finanzielle Bedarf der Landeskirche, soweit er durch die einheitliche Kirchensteuer zu decken ist, ergibt sich aus dem Ihnen vorliegenden Haushaltsplan. Der Bedarf der Kirchengemeinden wurde aus deren Haushaltsplänen für das laufende Haushaltsjahr 1963 ermittelt, wobei Änderungen, die inzwischen eingetreten oder bereits jetzt abzusehen sind, berücksichtigt wurden. Auf die Einzelheiten des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden werde ich noch zu sprechen kommen.

Die Anteile, die für das Rechnungsjahr 1964 wieder mit 40 % für Landeskirche und 60 % die Gesamtheit unserer Gemeinden berechnet wurden, ergeben sich aus dem Verhältnis des Bedarfs der Landeskirche zu dem der Gemeinden, soweit es sich um die einheitliche Kirchensteuer handelt. Der Kirchengemeindeanteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer umfaßt auch im kommenden Haushaltsjahr wie bisher die Kirchensteuerbedarfszuweisungen und den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Kirchensteuerbedarfszuweisungen sollen auch im Rechnungsjahr 1964 wiederum 30 % des Kirchengemeindeanteils am Ertrag der Kirchensteuer dem Ausgleichsstock zugewiesen werden.

Die ziffernmäßigen Auswirkungen dieser vorgesehenen Regelung finden Sie in Kap. 18 des landeskirchlichen Haushaltsplans und den Erläuterungen hierzu. Das Bruttoaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer ist für das kommende Haushaltsjahr 1964 mit 138 Millionen DM veranschlagt. Nach Abzug der an die staatliche Finanzverwaltung zu entrichtenden Verwaltungskostenentschädigung in Höhe von 3 % des Bruttoaufkommens, das sind etwa 4,1 Millionen DM, ergibt sich ein Nettoertrag der einheitlichen Kirchensteuer von 133,8 Millionen DM. Der Kirchengemeindeanteil ist mit 80,3 Millionen DM errechnet und gliedert sich in die Kirchensteuerbedarfszuweisungen 1964 in Höhe von 56,2 Millionen DM und den im kommenden Jahr an den Ausgleichsstock zuzuweisenden Betrag von rund 24 Millionen DM. Bevor ich auf die Überlegungen zu sprechen komme, die auf Grund des auch für das kommende Haushaltsjahr wiederum vorgeschlagenen Kirchensteuerhebesatzes und das daraus resultierende Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer anzustellen waren, möchte ich Ihnen wie üblich einen kurzen Überblick geben über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im abgelaufenen Haushaltsjahr 1962.

Am Beginn dieser Betrachtungen jedoch soll der Dank stehen, der Dank an den Herrn der Kirche und der Dank an alle Gemeindeglieder, die auch im abgelaufenen Haushaltsjahr in Treue zu Kirche und Gemeinde ihren finanziellen Beitrag in Form der Kirchensteuer zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Dienstes gegeben haben. Wir danken gleichzeitig all denjenigen, die mit der Veranlagung und mit dem Einzug der einheitlichen Kirchensteuer in den Lohnbüros der Betriebe und bei den Finanzämtern unseres Landes befaßt sind. Auch im abgelaufenen Steuerjahr war die Zusammenarbeit mit allen an der Kirchensteuererhebung beteiligten Stellen vollauf befriedigend und reibungslos. Einzugsschwierigkeiten waren nicht zu verzeichnen.

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

Das Bruttoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer im Kalenderjahr 1962 belief sich auf rund 125 Millionen DM. Der Anteil der Kirchenlohnsteuer machte 38,9 % aus, das waren rund 48,7 Millionen DM. Der Anteil der Kircheneinkommensteuer belief sich auf rund 55,9 % — prozentual gesehen genau so hoch wie im Vorjahr —, als Bruttoertrag ergaben sich 69,9 Millionen DM. Der Ertrag der Kirchenvermögensteuer schließlich machte 5,1 % des gesamten Bruttoaufkommens aus, das waren 6,3 Millionen DM. Der prozentuale Anteil der Kirchenvermögensteuer lag damit um 1 % höher als im Steuerjahr 1961.

Die an die Oberfinanzkasse Stuttgart zu zahlende Verwaltungskostenentschädigung in Höhe von 3 % des Bruttoaufkommens ergab im Steuerjahr 1962 einen Betrag von rund 3,7 Millionen DM, womit sich ein Nettoaufkommen an einheitlicher Kirchensteuer 1962 von rund 121,2 Millionen DM ergab.

Der nach den Bestimmungen des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes 1962 auf 40 v. H. des Gesamtertrags der einheitlichen Kirchensteuer bezifferte Anteil der Landeskirche betrug rund 48,5 Millionen DM. Der Anteil der Kirchengemeinden belief sich auf 72,7 Millionen DM und gliederte sich in Kirchensteuerbedarfszuweisungen von 50,9 Millionen DM und den dem Ausgleichsstock 1962 zuzuweisenden Kirchensteuerbetrag in Höhe von 21,8 Millionen DM.

Wie bisher wurde auch im Haushaltsjahr 1962 der im landeskirchlichen Haushaltsplan bei Kap. 4 a Tit. 5 veranschlagte Zuschuß zu den Personalaufwendungen für Katecheten und katechetischen Hilfskräfte der Gemeinden in Höhe von 1,3 Millionen DM den Kirchensteuerbedarfszuweisungen zugeschlagen; 100 000 DM wurden von der Landeskirche unmittelbar zugewiesen. Die Kirchensteuerbedarfszuweisungen 1962 der Kirchengemeinden betrugen damit insgesamt 52,2 Millionen DM. Dieser Betrag wurde unter Mitwirkung der Kirchenbezirksausschüsse wie folgt verwendet:

Zum Ausgleich der ordentlichen Haushaltspläne 1962 und zur Deckung der Nachtragshaushaltspläne 1962 ein Betrag von 34 Millionen DM. Als Kirchensteuersonderzuweisungen ein Betrag von 7000 DM und schließlich die Kirchensteuerschlußzuweisungen 1962 in Höhe von 18,2 Millionen DM. Das ergibt zusammen wieder 52,2 Millionen DM. Die eben genannten Kirchensteuerschlußzuweisungen 1962 von 18,2 Millionen DM wurden von den Kirchengemeinden wie folgt verwendet: 3,2 % zur Deckung von Mehrausgaben des laufenden Haushalts, 17 % für außerordentliche Schuldentilgungen, 48,7 % zur Verminderung eines bestehenden Darlehensbedarfs bei der Durchführung kirchlicher Bauvorhaben, 3,4 % zur Deckung von Kostenüberschreitungen bei solchen Bauaufgaben, 15,8 % zur Erhöhung des Betriebskapitals und 4,7 % für Pfarrhausinstandsetzungen und schließlich 7,2 % zur Bildung von Rücklagen für die Instandhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude.

Bei der Schätzung des voraussichtlichen Kirchensteuerertrags 1964 sind wir zunächst von dem eben dargestellten Ergebnis des abgeschlossenen Steuerjahrs 1962 und der Entwicklung im laufenden Steuerjahr 1963 ausgegangen. Auf Grund dieser Faktoren kann angenommen werden, daß der Finanzbedarf der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden bei gleichbleibendem Hebesatz auch im Haushaltsjahr 1964 gedeckt werden kann, soweit hierzu der Ertrag der einheitlichen Kirchensteuer erforderlich ist.

Die Kirchensteuerschätzung für das kommende Haushaltsjahr wurde wieder mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, daß die in Form eines Zuschlags zur Einkommen-(Lohn)steuer erhobene einheitliche Kirchensteuer die einzige ins Gewicht fallende steuerliche Abgabe der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden darstellt.

Wir haben auch beachtet, was der bad.-württ. Finanzminister am 19. September dieses Jahres bei der Vorlage des Staatshaushaltsplans 1964 im Landtag ausgeführt hat. Die dabei zur Sprache gekommenen Gesichtspunkte lassen sich wohl in der Tat so zusammenfassen, wie eine große Stuttgarter Zeitung wenige Tage später schrieb: „Die Steuerflut ist abgeebbt." Das zeigt sich insbesondere darin, daß die jährlichen steuerlichen Zuwachsraten eine deutlich sinkende Tendenz aufweisen. Das gilt nicht nur für den Gesamtertrag der Vielzahl der staatlichen und kommunalen Abgaben, sondern insbesondere auch für unsere einheitliche Kirchensteuer. Die Verringerung der Zuwachsrate beispielsweise bei der Kircheneinkommensteuer hat auch veranlagungstechnische Gründe und hängt damit zusammen, daß die Einkommensteuerveranlagungen zur Zeit sehr zeitnah erfolgen und sich dadurch erhebliche Abschlußzahlungen, wie sie in früheren Jahren üblich gewesen sind, nicht mehr ergeben.

Für die Kirchensteuerschätzung 1964 sind wir also wie gesagt im wesentlichen von den voraussichtlichen Aufkommensziffern der Lohnsteuer und Einkommensteuer ausgegangen, wie sie sich für den evang. Bevölkerungsteil im Bereich unserer Landeskirche auf Grund der Steuerschätzungen des Finanzministeriums ergeben. Wir haben dabei wiederum bewußt darauf verzichtet, bei dieser Steuerschätzung einen höchstmöglichen Optimismus walten zu lassen. Dabei wird die Linie vorsichtiger Planung fortgesetzt, was angesichts durchaus möglicher Entwicklungen auf dem wirtschaftlichen Gebiet in der vor uns liegenden Zeit wohl auch richtig erscheint.

Bei den Steuerschätzungen konnten wir nicht berücksichtigen, ob etwa durch eine Änderung von Steuergesetzen, insbesondere des Einkommen- und Lohnsteuertarifs, unser Kirchensteueraufkommen beeinflußt wird. Es besteht immerhin die Möglichkeit, daß auf diesen Gebieten im Laufe des kommenden Haushaltsjahres einige Änderungen erfolgen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die aus der Tagespresse zu entnehmenden Vorschläge aus Regierungs- und Abgeordnetenkreisen, die auf eine Senkung des Einkommen- und Lohnsteuertarifs durch Berücksichtigung der veränderten Struktur und Einkommenshöhe bei mittleren und kleineren Einkommen hinausläuft. Im einzelnen handelt es sich wohl um eine Erhöhung des allgemeinen Freibetrags um 240 DM bzw. 120 M, die mit den seit 1958 eingetretenen Preissteigerungen begründet wird. Vorgeschlagen wird ferner, den Bereich der Proportionalzone um 2000 DM, für Verheiratete um 4000 DM, hinauszuschieben, d. h. künftig Einkommen bis 10 000 DM bzw. 20 000 DM mit einem Steuersatz von 20 % zu besteuern. Auch zu dem eben genannten Steuersatz werden Vorschläge gemacht in Richtung auf eine Ermäßigung auf 18 %. Besonders aber beschäftigt man sich mit den steuerlichen Proportionssätzen der mittelständigen Einkommen, die eine gewisse Ermäßigung und damit eine Entlastung der Steuerpflichtigen

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

bringen soll. Es muß mit allem Nachdruck daran erinnert werden, daß jede dieser Maßnahmen, soweit sie eine Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer bewirken, automatisch und sofort auch Einfluß haben auf das Aufkommen der Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer.

Nicht nur also vom Finanzbedarf der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden her, auch im Blick auf die eben genannten Möglichkeiten legt es sich nahe, bei der Kirchensteuerschätzung für das kommende Haushaltsjahr die gebotene Vorsicht walten zu lassen.

Wie in den vergangenen Jahren, so möchte ich auch jetzt die Gelegenheit benützen, Ihnen einen kurzen Bericht über die finanzielle und wirtschaftliche Situation unserer Kirchengemeinden zu geben, wie wir sie der gründlichen Auswertung der ortskirchlichen Haushaltspläne für das laufende Haushaltsjahr 1963 entnehmen können. Die Gesamtausgaben unserer Kirchengemeinden (einschließlich der Teilgemeinden) sind in den Haushaltsplänen 1963 auf rund 57,2 Millionen DM veranschlagt, die fortdauernden Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes betragen 43,1 Millionen DM, was gegenüber dem vorangegangenen Jahr 1962 eine Steigerung um rund 11,3 %, das sind rund 4,3 Millionen DM, ausmacht. Der Personalaufwand beläuft sich auf über 24,8 Millionen DM, das sind über 13 % mehr als im Jahr 1962, der Sachaufwand beläuft sich einschließlich des Schuldendienstes auf 18,2 Millionen DM, das sind 1,5 Millionen DM, etwas über 9 % mehr als 1962.

Bemerkenswert ist die Steigerung des Personalaufwands auf dem Sektor der Kindergartenarbeit. Er beläuft sich jetzt auf über 7,9 Millionen DM, das sind fast 32 % des gesamten Personalaufwands unserer Gemeinden. Der Sachaufwand für die ortskirchlichen Kindergärten ist im laufenden Haushaltsjahr mit rund 3 Millionen DM veranschlagt, sodaß sich für die Kindergartenarbeit in unseren Gemeinden ein Gesamtaufwand von fast 11 Millionen DM im laufenden Haushalt ergibt. Davon sind durch die Elternbeiträge lediglich etwas mehr als 39 % gedeckt. Nach Abzug der Beiträge der bürgerlichen Gemeinden in Höhe von rund 24 % haben die Landeskirche und ihre Gemeinden noch über 36,5 % der Gesamtausgaben zu decken.

Etwas höher ist die Steigerung des Aufwands bei den ortskirchlichen Krankenpflegestationen, er erhöhte sich um fast 17 % auf rund 1,6 Millionen DM.

Verehrte Abgeordnete, Sie wissen, daß wir unser besonderes Augenmerk auch auf die Entwicklung des Schuldenstandes unserer Gemeinden richten. Sie erinnern sich vielleicht, daß wir bei einem Schuldenstand von über 27,8 Millionen DM im Jahre 1957 begonnen haben, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln diesen großen Schuldenberg abzutragen. Erfreulicherweise ist dies auch im abgelaufenen Haushaltsjahr 1962 wieder gelungen, obwohl wir wiederum die Erfahrung gemacht haben, daß es nicht einfach ist, angesichts der unentwegt nach oben tendierenden Boden- und Baupreise den Pegel des Schuldenstandes zu senken. Der Gesamtbetrag der Fremddarlehen unserer Kirchengemeinden betrug auf Ende des Rechnungsjahres 1962 noch 16,8 Millionen DM. Im vergangenen Haushaltjahr wurde mithin gegenüber dem Stand vom Vorjahr (31. Dezember 1961) eine Senkung um etwa 3,3 Millionen DM erreicht. Diese Zahlen weisen aus, daß wir unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten bestrebt waren, Mehrerträge auf dem Kirchensteuersektor nicht zu einer Steigerung des Volumens des ordentlichen Haushalts, sondern zur Finanzierung außerordentlicher Aufgaben und zur Schuldentilgung zu verwenden. Immerhin werden wir auch noch im laufenden Haushaltsjahr 1963 über 3 Millionen DM für den Schuldendienst aufzubringen haben. Nimmt man die verfügten Grundstocksergänzungen infolge innerer Darlehen hinzu, so ergeben sich sogar über 3,1 Millionen DM. Dieser Zins und Tilgungen einschließende Betrag macht noch immer eine sehr beachtliche Summe aus. Wir hoffen jedoch, daß es auch künftig den zusammengefaßten Bemühungen aller Beteiligten gelingen wird, den derzeitigen Schuldenstand nicht auszuhalten, sondern nach Möglichkeit noch weiter abzusenken.

Von Interesse ist für Sie sicher auch die Entwicklung der Ortskirchensteuer, d. h. der Kirchengrundsteuer und des Kirchgelds. Der Ertrag der Kirchengrundsteuer 1962 belief sich auf 1,4 Millionen DM und ist für das laufende Haushaltsjahr ebenso hoch veranschlagt. Eine kleine Ermäßigung um 0,1 % hat ihren Grund in der laufenden Verringerung der land- und forstwirtschaftlich genutzten steuerpflichtigen Bodenfläche.

Das Kirchgeld 1962 ergab rund 627 000 DM und ist für 1963 mit 618 000 DM veranschlagt, das sind etwa 8700 DM weniger als im Vorjahr. Die Gründe für die Ermäßigung der Kirchgelderträge sind im wesentlichen darin zu suchen, daß angesichts der laufenden Steigerung auf dem Lohn- und Gehaltssektor mehr Gemeindeglieder kirchenlohnsteuerpflichtig werden, die bisher nur ein jährliches Kirchgeld entrichtet haben.

In diesem Zusammenhang kann auch dankbar darauf hingewiesen werden, daß der in den ortskirchlichen Haushaltsplänen veranschlagte Ertrag des allgemeinen Kirchenopfers eine anhaltend steigende Tendenz aufweist. War dieser Opferertrag 1962 noch mit rund 4,9 Millionen DM veranschlagt, so ergibt sich für 1963 eine Steigerung um über 386 000 DM auf über 5,3 Millionen DM. Die Auswertung der ortskirchlichen Haushaltspläne 1963 zeigt, daß diese Opfermittel ganz im Sinne des seinerzeit gefaßten Beschlusses des Landeskirchentags in sehr verantwortlicher Weise verwendet werden. 49,8 % sind für außerordentliche Aufwendungen für kirchliche Gebäude vorgesehen, 26,8 % dienen der Bildung von Rücklagen zur Instandsetzung kircheneigener Gebäude, 13,8 % werden zur Bestreitung des Schuldendienstes verwendet. Die restlichen Opfermittel dienen der Erhöhung des Betriebskapitals, der Abdeckung von Haushaltsfehlbeträgen und sonstigen ordentlichen Ausgaben. Der Sachkundige weiß, daß diese eben genannten Erträge des allgemeinen Kirchenopfers für eigene ortskirchliche Zwecke nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Bereich darstellen, den wir unter der Überschrift „Opfer und Spenden" zu registrieren gewohnt sind. Recht erhebliche Beträge werden für gesamtkirchliche Zwecke und die Aufgaben der Weltmission aufgebracht. Daneben stehen die auch im laufenden Haushaltsjahr anerkennenswert hohen Mittel, die von unseren Gemeindegliedern landauf, landab zur Finanzierung kirchlicher Bauvorhaben und zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Einrichtungen aufgebracht werden.

Die Kirchenleitung möchte auch von dieser Stelle aus allen Gemeindegliedern dafür herzlichen Dank sagen.

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

Der vorhin erwähnte deutliche Rückgang der Zuwachsraten beim Steueraufkommen der öffentlichen Hand und auch bei der Kirchensteuer legte es nahe, bei unseren Kirchengemeinden nach dem Vorgang der bürgerlichen Gemeinden eine allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. Diese Rücklage ist dazu bestimmt, das Gleichgewicht in der Haushaltswirtschaft der Gemeinden zu gewährleisten, wenn bei einer Änderung der Wirtschaftslage die Kirchensteuerbedarfszuweisungen an die Gemeinden nicht mehr in der vorgesehenen Höhe möglich sein sollten und deshalb auf der Einnahmeseite der ordentlichen Haushalte ein Ausfall entstehen müßte. Zur Bildung einer solchen allgemeinen Ausgleichsrücklage wird den Kirchengemeinden in diesen Tagen eine hierfür bestimmte Sonderzuweisung aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer 1963 gegeben. Bemessungsgrundlage für diese Sonderzuweisung ist der aus den ortskirchlichen Haushaltsplänen 1963 ermittelte Kirchensteuerbedarf jeder Gemeinde für die fortdauernden Ausgaben. Die Sonderzuweisung beträgt 20 % dieses Bedarfs, insgesamt für alle Kirchengemeinden über 4,6 Millionen DM.

Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist nach den Vermögensverwaltungsbestimmungen durch Beschluß des Kirchengemeinderats sofort nach Eingang der Sonderzuweisung zu bilden. Im Interesse des Zinsgewinns sollen die Mittel auf Sparkonto bei einem öffentlichen Geldinstitut mit einjähriger Kündigungsfrist angelegt werden.

Über die Mittel der allgemeinen Ausgleichsrücklage kann von den Kirchengemeinden nur auf Grund eines Nachtragshaushaltsplans verfügt werden, der der Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses bedarf. Die Zinsen der Ausgleichsrücklage fließen dem ordentlichen Haushalt zu. Als Deckungs- und Finanzierungsmittel für außerordentliche Vorhaben darf die Ausgleichsrücklage nicht verwendet werden.

Auch durch diese Maßnahmen soll nach dem Vorgang der bürgerlichen Gemeinden eine gewisse finanzielle Vorsorge getroffen und gleichzeitig erreicht werden, daß zur Zeit verfügbare Kirchensteuermittel nicht den laufenden Finanzbedarf aufblähen bzw. zu weiteren außerordentlichen Aufwendungen, insbesondere auch auf dem Bausektor, anregen.

Die für das laufende Haushaltsjahr 1963 voraussichtlich zu erwartende Kirchensteuerschlußzuweisung wird sich durch die Vorwegnahme des eben genannten erheblichen Betrags zur Bildung der Ausgleichsrücklage begreiflicherweise stark vermindern.

Der Kirchensteuerbedarf 1964 der Kirchengemeinden wurde von uns, ausgehend vom laufenden Zuweisungsbedarf für die Ausgaben der ordentlichen Haushalte 1963 in Höhe von 20,9 Millionen DM, wie folgt errechnet:

Auf dem Sektor Personalausgaben haben wir schon jetzt mit zwei Besoldungserhöhungen im kommenden Haushaltsjahr zu rechnen, und zwar mit einer Erhöhung der Vergütung der Tarifangestellten auf 1. April 1964 und einer weiteren Erhöhung auf 1. Oktober 1964. Die Erhöhung auf 1. April 1964 beträgt 2 % der ab 1. April 1963 geltenden Grundvergütungssätze, die Erhöhung ab 1. Oktober 1964 beträgt 1 % der ab 1. April 1964 erhöhten Grundvergütungsbeträge. Einschließlich der auf Grund der vom Ständigen Ausschuß des Landeskirchentags am 29. Juli 1963 beschlossenen Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erforderlichen Mittel rechnen wir mit einem Kirchensteuermehrbedarf zur Deckung des Personalaufwands 1964 von etwa 3 Millionen DM.

Für den Sachaufwand ist mit einem Mehrbedarf von rund 1,2 Millionen DM zu rechnen. Den Aufwand für den Schuldendienst haben wir mit 3,2 Millionen DM, die Bausparraten mit etwa 300 000 DM, den den Kirchengemeinden zur Verfügung überlassenen Ertrag des allgemeinen Kirchenopfers mit rund 5,8 Millionen DM und den für die gleichen Zwecke verfügbaren halben Kirchgeldertrag mit etwas über 300 000 DM veranschlagt. Somit werden zur Deckung der ordentlichen Haushaltspläne 1964 unserer Kirchengemeinden wenigstens 34,9 Millionen DM erforderlich sein. Das bedeutet gegenüber 1963 eine Steigerung von rund 3,7 Millionen DM.

Es ist Ihnen sicher geläufig, daß zur Deckung einmaliger Aufwendungen unsere Kirchengemeinden sog. Nachtragshaushaltspläne aufstellen. Es handelt sich dabei um Verwendung derjenigen Kirchensteuermittel, die von den Kirchenbezirksausschüssen im Wege von Schwerpunktbildungen, vor allem auf dem Gebiet der Errichtung, Instandhaltung und Verbesserung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen zugeteilt werden. Wir haben vorgesehen, auch im Haushaltsjahr 1964 wie bisher für solche Zwecke für jede Kirchengemeinde einen Zuschlag an Hand der Seelenzahl zu den Kirchensteuerbedarfszuweisungen zu geben, und zwar in Höhe von 2 DM für jedes Gemeindeglied. Bei einer Seelenzahl von rund 2,7 Millionen Evangelischen im Bereich der Landeskirche werden hierfür 5,4 Millionen DM benötigt. Darüber hinaus wird es auch im kommenden Haushaltsjahr notwendig sein, bestimmten Kirchenbezirken in der Umgebung von Stuttgart bei der Bewältigung ihrer besonders belastenden umfangreichen Bauarbeiten in Neusiedlingen auch mit Anteilsbeträgen aus den Kirchensteuerbedarfszuweisungen zu helfen. Wir haben für diesen Bedarf insgesamt einen Betrag von 14,7 Millionen DM für den Gesamtbereich der Landeskirche vorgesehen. Damit erreichen wir einen Gesamtbedarf zur Deckung außerordentlicher und ordentlicher Haushaltspläne in Höhe von rund 55 Millionen DM.

Aus den Erläuterungen zu Kap. 8 Tit. 2 entnehmen Sie, daß die Kirchensteuerbedarfszuweisungen 1964 in Höhe von 56,2 Millionen DM veranschlagt sind. Es bleibt also auf diesem Sektor im Blick auf unsere 1250 Kirchengemeinden ein gewisser Bewegungsbetrag von rund 1,2 Millionen DM, der sicher nicht zu hoch veranschlagt ist.

Die Hauptförderung der kirchlichen Bauaufgaben wird nach wie vor auf dem bewährten Weg über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zu leisten sein. Wir würden es begrüßen, wenn es wenigstens vom kommenden Jahr an möglich wäre, auch aus dem Ausgleichsstock stark verschuldeten Kirchengemeinden eine fühlbare Hilfe zu geben. Doch ist die Hoffnung auf eine solche Maßnahme angesichts der immer noch sehr hohen Boden- und Baupreise leider gering.

Verehrte Abgeordnete, es war sicher nicht ganz einfach, diesen vielfältigen detaillierten Zahlenangaben zu folgen. Ich glaube Ihnen jedoch diesen Bericht schuldig zu sein, damit Sie erkennen, daß der auch für das kommende Haushaltsjahr 1964 vorgeschlagene Hebesatz der einheitlichen Kirchensteuer und die Verteilung der daraus erwarteten Kirchensteuermittel den beste-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

henden gegebenen Notwendigkeiten entspricht. Ich bitte Sie daher, der vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen.

* **Präsident:** Derselbe Dank und dasselbe Lob wie für Ihren Vorredner. Die beiden konzentrierten Berichte haben jetzt eine Pause notwendig gemacht.

(Pause.)

Berichterstatter **Heiland:** Der Finanzausschuß hat in seiner ganztägigen Sitzung vom 10. Oktober dieses Jahres dem ihm vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans 1964 nach eingehender Beratung einstimmig ohne Änderungsvorschläge zugestimmt und empfiehlt dessen Annahme durch das Plenum des Landeskirchentags. Aus den Ausführungen des Herrn Finanzreferenten ist deutlich geworden, daß sich das Gesamtbild der landeskirchlichen Finanzen weiter aufgelockert hat. Man muß immer wieder einmal daran erinnern, daß noch vor wenigen Jahren die Gesamteinnahmen der Landeskirche zu mehr als 90 % von vorn herein durch gesetzliche Zahlungsverpflichtungen blockiert waren und daß sie erhebliche Kassenkredite in Anspruch nehmen mußte, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Da war für viele wichtige Aufgaben der Kirche wenig Spielraum und daß wir uns heute besser rühren können, wollen wir dankbar hinnehmen. So dürfen wir uns vor allem auch darüber freuen, daß unsere Landeskirche jetzt bei Aufgaben, die über ihren engsten Bereich hinausgehen und doch ganz zweifellos zu ihren Lebensinteressen gehören, spürbar helfen kann, z. B. bei der Förderung der Mission, daß sie stärker mittragen kann an der Arbeit der EKD, und insbesondere auch der Ökumene. Nachdem wir nach 1945 lange genug die Empfangenden gewesen sind, ist es für uns eine innere Verpflichtung und ein Gebot der Dankbarkeit, nun in die Rolle des Gebenden hinüber zu wechseln und uns brüderlich um Notstände der Kirchen draußen anzunehmen. Die Gliedschaft am Leib Christi bezieht uns im Zeichen des ökumenischen Denkens wohl immer stärker in weltweite Aufgaben der Christenheit ein. Daß darüber die Aufgaben, die vor unserer Türe liegen, nicht vernachlässigt werden, beweist die Tatsache, daß in den ordentlichen Haushalt wieder ein sehr namhafter Betrag zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen der Inneren Mission eingestellt wurde. Die Lasten dort sind heute noch sehr drückend und die bereitgestellten Mittel sollen in erster Linie der Entschuldung bei hochverzinslichen Darlehen dienen. Dabei möchte ich den Wunsch eines Konsynodalen hier anschließen, der in diesem Zusammenhang gesagt hat, die Innere Mission möge keine alten Schlösser mehr mieten, sondern, wenn es an Raum fehle, dann schon lieber zweckmäßig bauen. Wenn im übrigen unsere Landeskirche, wie mir bekannt ist, zu den finanziell geordnetsten in Deutschland gehört, so ist das nicht nur dem reichlicheren Fluß der Einnahmen in den letzten Jahren zu verdanken, sondern ebensosehr der maßvollen Ausgabenpolitik, insbesondere auf dem Gebiet des Bauens, wo manche übertriebenen Wünsche beschnitten und auf ein vertretbares Maß zurückgeführt wurden. Ich glaube, das darf noch einmal gesagt werden. Wie in den Jahren zuvor, hat den Finanzausschuß auch diesmal die Frage beschäftigt, ob sich jetzt nicht eine Senkung des Steuerhebesatzes nahelegen würde. Aus den verschiedensten Gründen, die von dem Herrn Steuerreferenten dargelegt worden sind und auch von den Experten im Finanzausschuß gutgeheißen wurden, wäre aber eine solche Maßnahme im jetzigen Zeitpunkt nicht ratsam; es ist kein Zweifel, daß die finanzielle Lage der Kirche zur Zeit günstig ist, dies sollte aber niemanden zu der Meinung verleiten, die Kirche schwimme im Geld und der Finanzausschuß bittet die Abgeordneten des Landeskirchentags, überall, wo ihnen die Möglichkeit geboten ist, einer solchen Auffassung mit guten, sachlichen Gründen entgegenzutreten. Ich erinnere nur daran, daß wir von unseren Schulden noch nicht viel haben abbauen können. Außerdem kann sich die Lage einmal sehr schnell ändern. Von da her, meinen wir, ist auch eine angemessene Reservebildung durchaus geboten, nicht in der Absicht, Vermögen anzusammeln, sondern in der Verantwortung des guten Haushalters. Sonst allerdings hat die Kirche die ihr anvertrauten Mittel einzusetzen im Dienst der Evangeliumsverkündigung und der Diakonie, damit die Sache Jesu in dieser Welt gefördert werde.

Präsident: Damit haben wir die Berichte der Kirchenleitung und des Finanzausschusses des Landeskirchentags angehört und ich kann die Generaldebatte zu dem kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan 1964 eröffnen.

* **Schosser:** Ich habe bloß eine Frage zum Außerordentlichen Haushaltsplan. Wir sind sehr erfreut darüber, daß nicht nur die Beiträge für gesamtkirchliche Aufgaben, die außerhalb unserer Landeskirche liegen, sehr vermehrt werden konnten, sondern auch für Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg. Das sind immerhin 45 % des Außerordentlichen Haushalts. Ich frage, ob es wohl Schwierigkeiten gibt oder Bedenken dagegen bestehen, hier ein bißchen detailliertere Angaben zu bekommen. Die Fußnote „Erläuterungen zu Kap. 3" ist sehr allgemein gehalten. Ich habe kein Mißtrauen, aber es wäre vielleicht einmal doch ganz schön, wir könnten auch in der Synode erfahren, wo die großen Nöte liegen und die Gelder, die doch immerhin ganz beachtlich sind, hingeleitet werden mußten.

Präsident: Wäre es Ihnen recht, wenn die Frage besprochen würde, wenn wir Kap. 3 des Außerordentlichen Haushaltsplans aufrufen? Dazu paßt es besser.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es ist die Frage, damit ein Mißtrauen in dieser Richtung ausgeräumt ist, ob eine Antwort nicht sofort gegeben werden soll.

* **Präsident:** Gut, wenn Sie es jetzt machen wollen, dann haben wir es weg.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich bitte davon auszugehen, daß von allem Anfang an, wie der Gedanke gefaßt wurde, einen solchen Fonds der Landeskirche für unterstützungsbedürftige Einrichtungen der Inneren Mission zu schaffen, geprüft wurde, inwieweit ein echter Bedarf besteht; hier ging es vor allem darum, daß die hochverzinslichen sehr hohen Darlehen, die Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg für dringende Bauaufgaben aufgenommen haben, mindestens teilweise zu günstigen Bedingungen umgeschuldet werden müssen. Es war daran gedacht, einen Umwälzungs-(Revolving)fonds zu schaffen, wo gewisse

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Beträge auch wieder zurückfließen und dann wieder der Verteilung zugeführt werden können. Dann aber hat sich auch die Notwendigkeit ergeben, bei der Spitzenfinanzierung von dringenden Vorhaben auf dem Gebiet der Inneren Mission aus diesem Fonds landeskirchliche Hilfe zu geben. Nun haben wir zwei Jahre Verteilung dieses Fonds hinter uns durch einen Ausschuß, der gleichmäßig zusammengesetzt ist aus Amtsträgern der Inneren Mission und der Landeskirche; hier wurde, auch unter Beteiligung von Synodalen des Landeskirchentags, nun sehr verantwortlich und genau, ähnlich wie beim Ausgleichsstock, auf Grund von Unterlagen, die den Anträgen beizufügen waren, geprüft inwieweit eine Hilfe nötig ist. Dabei hat sich nicht nur ergeben, daß diese Summen nötig sind, sondern daß ein sehr dringender Bedarf auch künftighin entsteht. Es geht insgesamt bei den bisher entstandenen Verpflichtungen und bei den Verpflichtungen, die einzugehen sein werden in den nächsten fünf bis zehn Jahren, um einen Betrag von an die 100 Millionen Mark, wozu von der Landeskirche Unterstützung nötig ist unter Prüfung des wirklich vordringenden Bedarfs, damit nicht eine völlige Überschuldung einzelner rechtlich selbständiger Einrichtungen der Inneren Mission eintritt. Ich bitte also davon auszugehen:

1. der Bedarf wird genau geprüft,

2. es wird auch jeder Einzelantrag daraufhin geprüft, ob er berechtigt ist, und zwar von einem ad hoc eingesetzten Verteilungsausschuß.

Präsident: Genügt Ihnen das, Herr Schosser? (Wird bejaht.)

* **Kraft:** Vom Landesverband der Inneren Mission habe ich einige Unterlagen bekommen, wie die letztjährigen 6 Millionen DM verwendet worden sind. Da sind zur Umschuldung für besonders notleidende Einrichtungen 2½ Millionen DM gegeben worden, für Zuschüsse von Bauvorhaben 1,8 Millionen DM und für Darlehen auch bei Bauvorhaben knapp 2 Millionen DM. Diese Darlehen wurden verhältnismäßig günstig ausgegeben zu 2 % Zins und 2 % Amortisation. Die Innere Mission ist für diese Gelder außerordentlich dankbar. Sie befindet sich in einer großen Notlage. Ich kann aus meinen eigenen Erfahrungen erzählen. Es ist nicht etwa so, als würde nicht genügend gespart werden. Es ist wirkliche Not, die an uns herantritt und die Ausgaben notwendig macht. Wir in Mariaberg z. B. stehen vor dem Bauvorhaben, eine neue Anstalt zu bauen. Auf dem Gebiet der geistig Behinderten fehlen, wie Ministerpräsident Kiesinger vor dem Landtag ausführte, 1700 Plätze. Diese fehlenden Plätze haben in den Familien, die schwache Kinder haben, eine kolossale Notlage zur Folge. Wie viele Mütter brechen unter der übergroßen Last zusammen. Sie können es nicht verstehen, daß man ihr Kind nicht aufnimmt, daß man sagt, man brauche zwei oder drei Jahre Wartezeit. Dieser katastrophale Mangel an Anstaltsbetten ist für einen Heimleiter furchtbar, denn er ist täglich unter dem Druck, er sollte helfen können, wie die Väter der Inneren Mission geholfen haben, aber er kann es nicht. Da werden Erweiterungen einfach eine sittliche Notwendigkeit. Und nicht nur Mariaberg muß erweitern — was sind bei dieser Notlage 300 Plätze — auch Lichtenstern hat dieses Jahr schon begonnen, 300 Plätze zu schaffen, und Schwäb. Hall muß wahrscheinlich auch noch folgen. Dann haben wir erst 900 Plätze. Es hängt mit dem Charakter dieser Heime zusammen, daß, wenn sie voll sind, sie für 20 bis 30 Jahre gefüllt sind. Solche 300 Plätze zu bauen, bedeuten heute aber eine Ausgabe von 10 Millionen DM. So können Sie sich vorstellen, wie wir finanziell schwer tun. Wir können vom Staat mit 25—35 % Zuschüssen und Darlehen rechnen. Wir hoffen, daß wir von der Kirche einen ähnlichen Betrag bekommen. Wenn wir ein Viertel der Bausumme selbst finanzieren müssen, sagen wir mal 2½ Millionen DM, dann macht das für uns doch immerhin 150 000 DM Zins jedes Jahr aus. Es ist unklar, wie solche Summen jedes Jahr aufgebracht werden sollen. Wir haben noch keinen Spatenstich getan, aber bereits 100 Voranmeldungen vorliegen. Die Eltern nehmen eine lange Wartezeit in Kauf, nur damit sie wenigstens ihr Sorgenkind unterbringen können. Wir sind deswegen sehr dankbar, wenn dieser Betrag von 8 Millionen DM genehmigt wird. Auch die staatliche Seite tut vieles für die Heime. Denken wir nur an die Kostgelder, die immer wieder angehoben werden. Der Staat hat dieses Jahr von den Erziehergehältern die Hälfte übernommen. Natürlich ist das für die Anstalt eine sehr große Hilfe, nachdem er schon seit Jahrzehnten bei den Lehrergehältern drei Viertel der Gesamtsummen übernommen hat. So tut der Staat manches. Es ist hier auch eine Aufgabe der Kirche, denn die Innere Mission ist ja ein Glied der Kirche. Drum dürfen wir auch von ihr finanzielle Unterstützung erwarten. Ich möchte jedenfalls herzlichen Dank sagen für die bisherige Unterstützung.

* **Präsident:** Die Ausführungen von Herrn Kraft über die Innere Mission waren gewiß von grundsätzlicher Bedeutung für unsere Haushaltsberatungen, trotzdem hätte ich sie lieber erst an der Stelle Innere Mission besprochen, weil wir dann ja notgedrungen noch einmal darauf zrückkommen müssen. Nur der Ordnung halber, damit wir jetzt zügig durchkommen, würde ich bitten, in der Generaldebatte Fragen, die einzelne Kapitel und Titel betreffen, jetzt noch nicht zu stellen.

* D. **Diem:** Ich möchte gerade von einem grundsätzlichen Gesichtspunkt aus an das letzte anknüpfen. Diese Ausgaben für Innere Mission usw., wozu auch z. B. Kindergärtenausgaben gehören, hängen aufs engste zusammen mit politischen Faktoren, nämlich mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Sozialhilfegesetz. Nach diesen Gesetzen darf der Staat und die Kommunen, auch die Kreisverbände, keine Einrichtungen schaffen, die von der Kirche oder den freien Wohlfahrtsverbänden in Angriff genommen werden. Also müssen wir zwangsläufig eine ganze Menge solcher Dinge übernehmen, die meiner Meinung nach durchaus Sache des Staates wären. Die Politiker waren der Meinung, und ganz sicher nicht ohne Einfluß der Kirche, daß diese möglichst viel davon übernimmt. Die Gefahr ist nun, daß unsere Haushaltspläne ungeheuer belastet werden. Denken Sie bloß an die Kindergärten, und daran, daß 32 % der Personalausgaben der Gemeinden, wie wir hörten, auf Kindergärten entfällt.

Aber wichtiger ist die zweite Frage — jetzt komme ich zur Inneren Mission —, ob mit dieser Übernahme der Verpflichtung aus diesen Gesetzen nicht das Wesen der Inneren Mission aufs stärkste gefährdet wird. Sie sagten, es sei sehr erfreulich, daß wir jetzt die staat-

(D. **Diem**)

lichen Sätze bekommen und soundsoviel verlangen können usw. Aber die Folge ist, daß sich ein Heim der Inneren Mission von einem städtischen oder staatlichen praktisch nicht mehr unterscheidet. Das war ein sehr gutes Beispiel von Mariaberg. Sie haben selbst gesagt, der Charakter der Anstalt ändert sich eben: wir werden hier in eine Konkurrenz zum Staat hineingezwungen, die dem Wesen der Inneren Missionen, der freien christlichen Liebestätigkeit, völlig widerspricht. Das wäre alles noch tragbar, wenn wir das, was wir als christliche Liebestätigkeit ausgeben, auch selbst finanzieren würden. Aber das ist nicht der Fall, sondern der Staat muß letztlich doch bezahlen. Wir geben die Firma her und machen nun unter christlicher Firma mit Hilfe staatlicher Mittel und der halbstaatlichen Mittel, der zwangsweisen Kirchensteuer, das was der Staat tun müßte und nennen das christliche Liebestätigkeit. Haben denn die Leute von der Inneren Mission gar keine Angst davor, daß auf diese Weise der ganze Charakter ihrer Arbeit verdorben wird?

*Kraft: Das ist schon immer befürchtet worden: Durch die Unterstützung des Staates könnte dieser einen solch starken Einfluß auf die Innere-Missionsanstalten gewinnen, daß diese ihren privaten Charakter verlieren. Das ist uns bewußt. Wir nehmen deswegen auch nicht alles benötigte Geld vom Staat. Ich kann mich im Fall Mariaberg nie erinnern, daß wir bei Bauwesen mehr als 30—35 % vom Staat bekommen haben. Die übrigen Summen stammen von kirchlichen Stellen, von Spendern oder wurden auf Schulden aufgenommen. Ganz bewußt wollen wir nicht weiter als etwa 40 % vom Staat nehmen, damit die Vermögenswerte ganz klar in der Hand der Inneren Mission bleiben.

Vizepräsident Dr. **Weeber**: Ich meine, wir müßten das, was Herr Professor D. Diem gesagt hat, sehr ernst hören; aber ich habe doch den Eindruck, daß er vielleicht etwas zu stark schwarz-weiß gemalt hat. Wir müssen die Problematik der Subsidiarität und dergl. deutlich sehen. Diese Problematik ist noch nicht ausgetragen. Es ist ja bekannt, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit der erwähnten Gesetze beim Bundesverfassungsgerichtshof aufgeworfen worden ist. Ich möchte aber soviel sagen: Wenn z. B. der Satz richtig wäre, daß die Unterhaltung von Kindergärten Sache der bürgerlichen Gemeinde sei, so möchte ich daran erinnern, daß der ganze Kampf um die Erhaltung der kirchlichen Kindergärten in den Jahren 1933—1945 dann unnötig gewesen wäre.

*D. **Diem**: In den Jahren 1933—1945, als wir keine christlichen oder kirchlichen Kindergärten mehr hatten, war es für mich selbstverständlich, daß ich mich gegen den Betrieb in den NS-Kindergärten gewehrt habe. Als wir nachher wieder evang. Kindergärten bekommen konnten, habe ich es abgelehnt. Meine Kirchengemeinderäte haben gesagt: aber wenn's wieder anders kommt. Darauf konnte ich nur sagen: wenn's wieder anders kommt, dann nützt mich's gar nichts, wenn ich nur einen dieser Kindergärten in kirchlicher Regie habe, sondern dann bin ich genauso wieder für alle verantwortlich.

***Präsident**: Wird sonst zur Generalaussprache noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Dann können wir in die Einzelberatung erster Lesung eintreten. Ich bitte Sie, wie auch immer in den Vorjahren, mir zur Beschleunigung der Verhandlung wieder die Ermächtigung des § 39 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung zu erteilen, die aufgerufenen Einzelbestimmungen ohne Eröffnung und Schluß der Beratung sowie ohne besondere Abstimmung für angenommen zu erklären, falls keine Wortmeldung vorliegt, kein Änderungsantrag gestellt und keine Abstimmung verlangt wird. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Nein.

Der Ansatzpunkt für die Einzelberatung ist Kap. 18, die Einnahmen aus der einheitlichen Kirchensteuer. Davon hängt es ab, wie wir das Geld, das auf diese Weise eingeht, in den sogenannten Bedarfstiteln ausgeben wollen. Deswegen rufe ich zuerst Kap. 18 Tit. 1 und 2 auf. In diesem Kap. 8 steckt natürlich auch der Kirchensteuerhebesatz.

*D. **Diem**: Ich werde beantragen, daß der Steuerhebesatz von 8 auf 7 % heruntergesetzt wird. Dabei bin ich der Meinung, daß der ganze Etat mit all seinen Ausgabeposten trotzdem so bleiben könnte. Die Landeskirche würde ein Achtel, also etwa 7 Millionen weniger einnehmen als geschätzt wurde. Diese 7 Millionen sind aber bei dem „mit der gebotenen Sorgfalt" aufgestellten Haushaltsplan sicher noch drin. Herr Dr. Dummler hat ja so nett gesagt, er habe „keinen höchstmöglichen Optimismus" walten lassen. Das hat natürlich noch nie jemand getan, der einen Haushaltsplan aufstellen mußte. Das macht man vielmehr so: Zuerst fragt man, was der höchstmögliche Hebesatz ist; und wenn man bisher schon 8 % hatte, dann bleibt man dabei. Dann schätzt man das voraussichtliche Steueraufkommen „mit gebotener Sorgfalt", d. h. möglichst nieder; und darnach macht man dann die Ausgaben, möglichst etwas höher als notwendig, um auch hier noch einmal Reserven zu haben. Also Reserven sind bei diesem Verfahren immer drin. Es sind jedenfalls in den letzten Jahren soviel Reserven drin gewesen, daß wir im letzten Jahr 12 Millionen, in diesem Jahr 17 Millionen Restmittel im Außerordentlichen Haushaltsplan zu verausgaben haben. Und zwar sind das nur die Mehreinnahmen der Landeskirche, der auf die Kirchengemeinden entfallende Anteil ist entsprechend gestiegen. Wenn aber der Herr Finanzreferent der Meinung sein sollte, er hätte diesmal so sorgfältig geschätzt, daß die 7 Millionen als Reserve nicht mehr drin sind, dann wäre immerhin zu fragen, ob wir von den 17 Millionen für den außerordentlichen Haushalt nicht einen Teil zurückstellen sollten als Deckungsmittel für ein eventuelles Defizit. Ein solches wird aber sicher nicht eintreten.

Es wäre von eminenter, auch politischer Bedeutung, wenn die Kirche damit anfangen würde, was kein Politiker zu tun wagt, nämlich mit dem „Maßhalten" endlich einmal ernst machen, nicht von den letzten Möglichkeiten Gebrauch machen, nicht alle vorhandenen Quellen ausschöpfen und dafür auf einige, nicht dringend notwendige Ausgaben verzichten. Was gäbe das für ein gutes Beispiel. Ich bin von verschiedenen Leuten aus Politik und Wirtschaft, die etwas davon verstehen, darauf hingewiesen worden, was das tatsächlich bedeuten würde.

Ich weiß, was dagegen angeführt wird: Wenn die Kirche in Baden 10 % verlangt und wir nur noch 7, dann könnte das als unlauterer Wettbewerb angesehen werden. Ja nun, einer muß anfangen. Dann sagt man, es gäbe in den Mischehen Streit, wenn der katholische Teil 8 % bezahlen muß und der evangelische nur 7.

(D. **Diem**)

Aber der evangelische Ehepartner hätte darunter in diesem Fall gewiß nicht zu leiden. Doch das sind ja alles keine ernstzunehmenden Gründe.

Allen Ernstes, meine Damen und Herrn: wir reden soviel von der Kirche und ihrem Geld und von der Gefahr, die darin für die Kirche liegt. Sollen das eigentlich dauernd bloße Deklamationen bleiben, die wir jedes Jahr wiederholen und dann jedes Jahr wieder genauso weitermachen? Ich will jetzt gar nicht viele Vergleichszahlen aus den Haushaltsplänen der letzten Jahre bringen. Aber nehmen Sie nur die Abrechnung über den Haushalt 1962, die man uns eben auf den Tisch gelegt hat. Ich höre schon die Finanzexperten sagen, das sei eine steuertechnische Ausnahme gewesen. Das mag sein. Aber gewiß war sie einigermaßen vorauszusehen und vorauszuberechnen. Und das Ergebnis war, daß 37 Millionen mehr Kirchensteuer eingingen als geschätzt waren. Das sind 32 % von der Gesamtsumme, also fast $^1/_3$, die man durch „sorgfältige Schätzung" mehr hereinbrachte. Wer das fertiggebracht hat, dem traue ich durchaus auch zu, daß er im vorliegenden Etat $^1/_8$ Reserven drin hat.

* Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Das Zutrauen, das Herr Professor D. Diem in die Arbeit der Finanz- und Steuerreferenten setzt, ehrt uns und ich freue mich auch, daß wir uns darüber einig sind, daß wir mit dem gebotenen Optimismus wie bisher unsere Steuerschätzungen vornehmen. Aber ich darf doch ganz eindrücklich darauf hinweisen, daß wir uns die ernste Frage, ob ein Kirchensteuerhebesatz bei der Einkommen- und Lohnsteuer von nur 7 % geboten ist oder ausreicht, gut haben durch den Kopf gehen lassen. Nicht nur im Finanzausschuß der Synode wurde diese Frage gründlich erörtert, zuvor haben über dieses Problem auch Beratungen mit den Finanz- und Steuerreferenten anderer Landeskirchen stattgefunden. Wir haben uns also ernstlich überlegt, ob die Kirche hier nicht diesen Schritt zu vollziehen hat, den Herr Prof. D. Diem unter dem Stichwort „Maßhalten" uns vor Augen gestellt hat. An diesem Punkt bin ich völlig einig mit ihm. Wenn man nun aber den Rechenstift zur Hand nimmt und feststellt, wie sich eine Senkung des Kirchensteuerhebesatzes bei der Lohn- und Einkommensteuer von 8 % auf 7 % auswirken würde, dann ergibt sich, daß 1 % Senkung bei den geschätzten Kirchensteuereinnahmen 16,6 Millionen DM ausmacht, genau 16 625 000 DM. Diese 16,6 Millionen DM wären abzusetzen in Höhe von 40 % an den Einnahmen des ordentlichen landeskirchlichen Haushaltsplans. 60 % des vorhin genannten Betrages, das wären 9 975 000 DM, wären abzusetzen an den Kirchensteuerbedarfszuweisungen der Kirchengemeinden für 1964. Ohne den weiteren Beratungen vorgreifen zu wollen, muß ich sagen, daß ich es nicht für möglich halte, am ordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche diesen Betrag zu streichen. Ich halte es aber noch viel weniger für möglich, daß man an den Bedarfszuweisungen unserer Kirchengemeinden für das kommende Haushaltsjahr 1964 rund 10 Millionen DM streicht. Ich halte es für ausgeschlossen, daß wir beispielsweise an unserem Kindergartenaufwand von 11 Millionen DM etwa 3 Millionen streichen. Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß wir unseren Personalaufwand für Kirchenpfleger, Kirchenmusiker, Gemeindehelfer usw., um weitere Mittel einzusparen, um 2 Millionen kürzen, ganz abgesehen davon, daß das Ausgaben sind, die auf Rechtsverpflichtungen beruhen, und daß allgemeine Preissteigerungen unsere kirchlichen Mitarbeiter, die ihre ganze Kraft in den Dienst der Kirche stellen, und aus ihren Löhnen und Gehältern für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt bestreiten müssen, genauso betreffen. 1 % Kürzung des Kirchensteuerhebesatzes macht viel aus. Eine Kürzung um Bruchteilsprozente ist kaum praktikabel, man sollte diesem Gedanken nicht weiter nachgehen. Ich darf auch daran erinnern, daß der Landeskirchentag in großer Verantwortung seinerzeit bei Einführung der staatlichen Kirchensteuerverwaltung mit 7 % Hebesatz begonnen hat. Wir haben damals versucht, mit 7 % durchzukommen. Sie wissen alle, daß wir nach genau einem Jahr um 1 % anheben mußten, weil eben — lassen Sie es mich so sagen — das „evangelische Aufkommen" an Lohnsteuer und Einkommensteuer hierzulande 8 % als notwendigen Kirchensteuersatz nahelegt.

Ich möchte nun noch auf den zweiten Gesichtspunkt kommen, den Herr Professor D. Diem, glaube ich, mit dem jetzt eben von mir abgehandelten etwas vermischte. Er kam auf die Mehreinnahmen zu sprechen. Es ist durchaus richtig, daß gegenüber den Voranschlägen das Ist-Aufkommen insbesondere im Jahr 1962 höher war. Das hat mehrere Gründe. Zunächst einmal wurde, wie auch in den vergangenen Jahren, nicht die höchstmögliche Steuerschätzung vom Landeskirchentag beschlossen. Das hat zweitens den Grund, daß auf dem Lohnsteuersektor eine so erhebliche Zahl von Lohn- und Gehaltswellen durchs Land gegangen ist, die zu Lohnerhöhungen führten und damit auch zu Lohnsteuererhöhungen, was im vorhinein nicht exakt auszukalkulieren war, weder beim Steuerbüro des Oberkirchenrats noch beim Finanzministerium in Stuttgart.

Und drittens gibt es steuertechnische Gründe, die Tatsache nämlich, daß im Bereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart die elektronische Berechnung der Einkommensteuerveranlagung in Gang gesetzt wurde, womit wir mit unseren Einkommensteuerveranlagungen sehr viel zeitnaher sind als anderwärts. Der Prozentsatz der Einkommensteuerveranlagungen 1962, die bis Schluß des Kalenderjahrs 1963 vorliegen, ist im Bereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart besonders hoch und im Vergleich zu früheren Jahren beispielhaft. Mit erheblichen Nachzahlungen, wie wir sie früher kannten, ist jetzt nicht mehr zu rechnen. Schließlich meine ich, daß man die Deckungsmittel für den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan nicht beliebig austauschen sollte, denn das müßte ja getan werden, wollte man dem Rat von Herrn Professor D. Diem folgen.

Die Grundfrage in den Ausführungen von Herrn Professor D. Diem meint, daß die Kirchensteuerschätzungen, die mit 138 Millionen DM angegeben sind, noch so viel „Luft" enthalten, daß auch im kommenden Haushaltjahr 1964 die veranschlagten Ausgaben getrost mit den einkommenden Steuern aus 7 % Hebesatz gedeckt werden können, auch wenn sie zahlenmäßig nicht veranschlagt sind. Dazu kann ich nur sagen, daß die „gebotene Zurückhaltung" bei der Kirchensteuerschätzung keinen solchen Millionenbetrag enthält, daß damit 16,6 Millionen DM Ausgaben abgedeckt werden können.

Ich möchte zusammenfassen: 1 % Senkung der Kirchensteuer, so erwünscht eine solche Maßnahme als Beispiel und als Zeichen wäre, können wir uns im

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

Haushaltsjahr 1964 ohne fühlbare Einschränkung bei der Durchführung bestehender Aufgaben nicht leisten.

* **Präsident:** Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Rednerliste schließen? Ich stelle dies fest und bitte, sich möglichst kurz zu fassen.

Ottmar: Ich habe mir die Überlegungen von Herrn Prof. D. Diem auch selber zur Pflicht gemacht und habe auch einmal durchgerechnet: Wie würde es aussehen, wenn wir tatsächlich diese Senkung um 1 % vornehmen würden, was sicher eine wunderbare Sache wäre, wenn die Kirche hier einen Schritt vorangehen würde. Ich habe dann aber doch festgestellt, daß die Dummen bei der ganzen Geschichte nicht das Finanzreferat der Kirchenleitung wäre, sondern die Gemeinden am Rand des Landes. Nach dem Gesetz der sich verengenden Röhren ist der Zustrom des belebenden Blutes von Stuttgart aus nach außenhin immer dünner geworden. Vor allem hat er verhältnismäßig spät eingesetzt. Unsere hohenlohischen Gemeinden etwa haben in den ersten Jahren des staatlichen Kirchensteuereinzugs — von den Jahren zuvor will ich gar nicht sprechen — sich doch sehr zurückhalten müssen und haben sich auch zurückgehalten, etwa in Bauaufgaben, weil sie klar gesehen haben: Im Zentrum des Landes ist der Bedarf größer. Sie haben nun wirklich mitgetragen an der Last des anderen, und wir wären also die Geschädigten, wenn jetzt der Hahn wieder zugedreht würde. Wir haben im Hohenloher Land, das ja ein staatliches Förderprogramm braucht, noch so viel dringende Aufgaben, daß wir im Augenblick von unserer Sicht aus es nicht verstehen könnten, wenn diese Kürzung vorgenommen würde.

* **Häfele:** Auch ich möchte zugunsten der Gemeinden sprechen. Man ist auf dem flachen Land nicht der Meinung, daß dieses zu viel Geld bekommt. Ein Abstrich wäre für die kleinen Gemeinden schmerzlich. Zugleich möchte ich zu bedenken geben: Da nach meiner Kenntnis die Hebesätze der Kirchensteuer innerhalb der EKD ziemlich einheitlich, die Staatsleistungen jedoch unterschiedlich sind, könnte eine Senkung unseres Hebesatzes andere Landeskirchen in weniger günstiger Lage dazu drängen, es uns gleichzutun. Wäre das nicht unbrüderlich? Sollte da nicht zuerst die Möglichkeit eines Ausgleichs innerhalb der Landeskirchen ins Auge gefaßt werden?

* **Thibaut:** Der wesentlichere Teil meiner Wortmeldung hat sich durch das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Dummler sagte, erledigt. Die Fragen, die ich zu stellen gehabt hätte, sind im fiskalischen Sektor beantwortet. Aber ein anderer Sektor muß auch erwogen werden: wir sollten nicht zu rasch darüber hinweggehen, daß sich gegenüber der Fülle von Mitteln, die die Kirche zur Verfügung hat, ein zunehmendes Unbehagen ausbreitet. Dieses Unbehagen, das nicht bloß die Fernstehenden und Außenseiter des kirchlichen Lebens beschäftigt, sondern auch wirklich ernst zu nehmende Christenmenschen bedrückt, ist nicht ganz unberechtigt. Es ist doch so, daß, wenn von kirchlichen Finanzen und vor allem von kirchlicher Geldnot die Rede ist und wenn man die Spendefreudigkeit der Gemeinde aufzurufen hat, bei den Kundigen ein Augurenlächeln nicht vermieden werden kann. Diesen Tatbestand sollten wir ernst nehmen. Auf welche Weise, das weiß ich auch nicht. Im Fiskalischen sind die Argumente viel leichter zu verstehen und darzulegen. Aber die Sorge sollte uns doch beschäftigen, ob wir nicht eines Tages an irgend einer Herz- oder Magenerweiterung zugrunde gehen, wenn wir nicht mehr das Blut haben, um die jetzt gebauten Körperzellen der Kirche geistlich zu durchbluten.

* **Dipper:** Wie die Dinge von Tübingen her aussehen, weiß ich nicht. Ich weiß aber, wie sie von Ludwigsburg her aussehen. Wir wüßten sofort, wie wir zwei weitere Millionen verwenden. Wir sind in verschiedener Hinsicht ernstlich in Bedrängnis, und zwar:

a) bezüglich der vorhandenen Einrichtungen,

b) bezüglich des Schwindens der Bauplätze, auf denen man noch einen Ersatz schaffen kann, und

c) bezüglich der Auflagen der Behörden, die dringend eine Abhilfe verlangen.

Wir stehen z. B. vor der Schließung von zwei Kindergärten, die einfach den Anforderungen nicht mehr genügen. Aber das will ich jetzt nicht im einzelnen ausführen. Ich möchte als Leiter einer sehr rasch wachsenden Gemeinde nur sagen: Ehe ihr den Steuersatz heruntersetzt, gebt uns bitte, was wir brauchen, um rascher dem Notwendigsten nachkommen zu können. Jedenfalls ist in dem, was hier uns vorgelegt wird, das nicht drin, was wir brauchen. Soviel ist sicher. Dasselbe wird wahrscheinlich von anderen ähnlichen Gebieten auch zu sagen sein.

Dabei handelt es sich nicht um irgend einen aufgeblähten Aufwand. Ich habe es außerordentlich bedauert, daß in einer Fernsehsendung „Panorama" einmal wegen der kirchlichen Bauwesen geradezu zum Kirchenaustritt aufgefordert wurde. Da wurden zunächst Elendsviertel gezeigt, dann prächtige, aufwendige Gebäude, welche die Kirche baut, und schließlich die wenigen Leute, die diese Prachtskirchen besuchen. Das alles bezahlen die großen Kirchensteuerzahler. Da ist es das Allereinfachste, aus der Kirche auszutreten. Dann wird gezeigt, wie man das am schnellsten machen kann. Der Filmstreifen läßt die Leute in rasendem Tempo auf das Amtsgericht eilen und dort mit einem Federstrich aus der Kirche austreten. Daß durch eine solche Propaganda in der deutschen Öffentlichkeit ein Unbehagen erwachsen muß, ist klar, besonders dann, wenn wir selbst nicht einmal öffentlich sagen: seht, so sieht's mit unseren kirchlichen Bauwesen aus. Ich kann nur sagen, daß nach meiner Erfahrung der Oberkirchenrat sehr sorgfältig prüft, ob er ein Bauwesen in einer Gemeinde genehmigen kann. Das geschieht nicht nur nach der ästhetischen und nach der architektonischen Seite hin. Es wird sehr gründlich nach dem Bedürfnis gefragt. Neue Kirchen werden z. B. so gebaut, daß etwa für 10 % der Gemeindeglieder Sitzplätze geschaffen werden. Es wird nicht aufgebauscht, sondern bescheiden gebaut auf Grund ganz konkreter Unterlagen.

Ich fasse zusammen: Solange wir noch einen solchen Nachholbedarf haben, kann man nicht Geschenke machen. Wir machen um des öffentlichen Eindrucks willen den Steuerzahlern Geschenke, behaupten, wir wollen mit gutem Beispiel vorangehen und wissen nachher nicht, wie wir mit dem Notwendigsten zurechtkommen sollen.

Ich möchte, weil ich mich nicht allzuoft zum Wort melden möchte, in diesem Gesamtzusammenhang noch etwas sagen, was mir ein großes Anliegen ist. Wir haben nunmehr alle unsere kirchlichen Bediensteten so besoldet, daß sie damit zufrieden sein können. Aber es

(Dipper)

entsteht bei den Rentnern, die vorher langjährig im kirchlichen Dienst gestanden sind, eine erhebliche Bitterkeit über ihre Altersrente gegenüber dem, was die jetzigen Bediensteten in Zukunft zu erwarten haben. Es ist mir gesagt worden, es gebe schon Bestimmungen, daß man in Härtefällen ein Gratial geben könne. Ich meine: Wenn wir uns schon überlegen, wie wir unsere angeblich großen Gelder unterbringen können, dann sollten wir auch an diese Leute denken und ihnen einen solchen Zuschuß zu ihren Renten geben, daß die Differenz zwischen dem, was heute ein kirchlich Bediensteter zu erwarten hat und dem, was sie bekommen, nicht allzugroß ist.

* **Jahn:** Was Abg. Thibaut über das Unbehagen sagt, ist richtig. Es könnte beseitigt werden, wenn wir mehr als bisher über die Notwendigkeiten der kirchlichen Arbeit und die dadurch bedingten Aufwendungen sprechen, sowohl in den Gemeinden als auch in der kirchlichen Presse.

Ich warne dringend or einer Herabsetzung der Kirchensteuer von 8 auf 7 %, weil der Haushalt 1964 der letzte ganze Haushalt vor der Bundestagswahl ist. Schon jetzt werden Steuerermäßigungen sichtbar, und wir wissen nicht, was im nächsten Jahr auf uns zukommt. Etwaige Erübrigungen sollten zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, die uns eine mögliche Durststrecke überwinden helfen. Außerdem können wir während eines Kalenderjahres eine Steuersatzänderung nicht durchführen, sondern nur bei der Etatberatung.

* **Messer:** Der Abg. D. Diem hat vorgeschlagen, im Außerordentlichen Haushaltsplan zu kürzen. Aber wo, etwa bei Ziffer 5, „Umbau und Erweiterung des evangelischen Kindergärtnerinnenseminars in Herbrechtingen"? Wer kann das verantworten angesichts des vielen Guten, das wir gerade von dort Jahr um Jahr durch die Ausbildung tüchtiger Kindergärtnerinnen erfahren. Wenn unsere Kirche — wie gesagt wurde — das nichts angeht, müssen wir unsere evangelischen Kindergärten schließen. Eine völlige Unkenntnis ist es jedoch zu glauben, wenn heute die Kirche nichts mehr tut, daß morgen jemand anders helfend eingreift. In Jahren, in Jahrzehnten geschieht nichts, gar nichts. Und was sagen wir dann den betroffenen Familien, großenteils Familien aus der arbeitenden Bevölkerung? Es geht nicht — wie schon Abg. Ottmar gesagt hat —, daß unsere Kirchengemeinden draußen im Land die Zeche bezahlen. Wir haben ihnen bisher geholfen und wollen auch weiter helfen, nicht nur gerne, sondern und in erster Linie aus christlicher Verantwortung.

* Mitberichterstatter **Lindel:** Es ist sicher eine sehr ernst zu nehmende Frage, ob es der Kirche nicht wohl anstehe, weniger Geld haben zu wollen. Es wird wahrscheinlich niemand unter uns sein, der sich diese Frage nicht je und dann stellt und den sie nicht öfter bedrückt. Es gibt da und dort kirchliche Bauten, das muß zugegeben werden, bei denen man denkt, ach, das hätte man vielleicht billiger machen können. Manchmal denke ich sogar: müßte man nicht mehr den Armen geben? Aber es ist ebenso auch eine kirchliche und legitime Frage: Was tun wir mit unserem Geld, wenn wir nicht den Weg beschreiten, den Professor D. Diem vorschlägt, nämlich die Kirchensteuersenkung?

Auf zwei Dinge möchte ich hinweisen:

1. Wir haben in unserem eigenen Land noch vielerlei Aufgaben, die man nicht gering nehmen darf. Man bedenke, daß die Gemeinden wachsen, mindestens in den großen Ballungsräumen um Stuttgart. Dort sind Kirchen notwendig und Kirchen kosten heute viel mehr Geld als noch vor wenigen Jahren, ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Bauplätze, die zu beschaffen sind und die auch außerordentlich teuer geworden sind. Ich wüßte nicht, wie man das machen soll, wenn man nicht das notwendige Geld hat. Dann können wir diese Kirchen nicht bauen und dann sind diese Gemeinden ohne Kirchen. Das gleiche gilt auch für die Kindergärten. Wir haben im Ausgleichsstock, als wir die vielen Anträge aus den Gemeinden vorliegen hatten, sehr wohl den Eindruck gehabt, daß es an vielen Stellen um der Verkündigung der Kirche willen notwendig ist, etwas zu bauen und zu errichten, z. B. im Schwarzwald in kleinen Gemeinden eine kleine Kirche. Warum nicht? Sollen wir diese Leute einfach darauf verweisen, daß sie in die nächste 4 km entfernte Kirche gehen sollen? Nachher weinen wir, wenn die Sekten dort eine Kirche bauen.

Noch etwas anderes bedrückt mich in den letzten Tagen außerordentlich. Es ist jetzt in Denkendorf unser Amtsbruder Weber gestorben. Seine Frau steht mit sieben Kindern da. Diese Frau muß ausziehen, denn das Pfarrhaus muß geräumt werden. Wo zieht denn heute eine Pfarrwitwe hin mit soviel Kindern? Wo ist eine Wohnung, die diese Frau bezahlen kann? Im Großraum Stuttgart weiß ich nicht, wo eine Wohnung ist, die eine Frau mit ihrem Witwengehalt mit sieben Kindern bezahlen kann. Wenn man schon fragt, was die Kirche mit ihrem Geld tue: In erster Linie muß man diesen Leuten helfen. Das ist eine eminent kirchliche Aufgabe.

2. Wir haben nicht nur Aufgaben in unserem Land, sondern auch außerhalb unseres Landes. Das dürfen wir nicht gering achten. Wir haben jahrelang Gelder angenommen. Wir waren seinerzeit froh, daß wir Gelder aus Amerika bekommen haben und wo sie sonst hergekommen sind, und haben dafür gedankt. Jetzt werden wir seit einigen Jahren gebeten: bitte laßt uns jetzt auch etwas hinausgeben. Wir tun noch nicht sehr viel. Sehen Sie Kap. 3 an: 2,4 Millionen Voranschlag für 1964 bei Kap. 3 Tit. 7. Das ist nicht so sehr viel. In Indien baut man um 40 000 DM vier bis fünf kleine Kirchen. Wer soll denn für die 2 % indischer Christen sorgen, wenn nicht wir mitsorgen? Man bedenke doch, was diese Leute verdienen, wenn dort eine Frau beim Straßenbau als Tageslohn 80 Pf. nach Hause bringt! Ich wollte, wir hätten noch mehr Geld, um dort zu helfen. Ich bin sehr dafür, daß wir bei uns sparen, wo es geht; aber ich bin ebenso sehr dafür, daß die Kirche hilft, wo es geht und sie hat unendlich viele Aufgaben. Ich weiß nicht, ob es den Leuten so großen Eindruck macht, wenn wir um 1 % zurückgehen. Sie sagen höchstens: jetzt geben sie zu, daß sie zu viel Geld gehabt haben. Das wird der Dank sein, den man uns auf den Tisch legt. In Wirklichkeit können wir wahrhaftig Gutes und Rechtes tun, auch mit dem Geld, das wir durch die 8 % einnehmen. Im übrigen glaube ich nicht, daß wir in diesem Jahr noch so viel mehr bekommen werden als wir angenommen haben. Die Zuwachsraten sind kleiner geworden. Das hat Herr Oberkirchenrat Dr. Dummler deutlich gesagt. Und er sagte uns im Finanzausschuß, daß er davon ausgehe, daß das von ihm angenommene Aufkommen an Kirchensteuern höchstens etwa um 3 % überschritten werde. Das sind nicht so

(Mitberichterstatter **Lindel**)

viele Millionen, daß man sagen müßte: jetzt haben wir so unendlich viel Geld. Im übrigen waren wir in diesem Jahr im Ausgleichsstock sehr froh, daß wir so viel Geld gehabt haben.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich bin für die Aussprache überaus dankbar, möchte allerdings sagen: wenn der Oberkirchenrat hier den Antrag gestellt hat, daß man es bei dem bisherigen Hebesatz belassen soll, so kann ich versichern, daß dafür nicht nur fiskalische und finanztechnische Erwägungen maßgebend waren, sondern daß auch uns sehr wohl etwas bekannt ist von dem Unbehagen, das sich heute ja nicht nur gegenüber der Finanzlage der Kirche, sondern überhaupt gegenüber der Finanzlage der öffentlichen Hand, ja überhaupt gegenüber dem, was man Geldwesen heißt, ausbreitet. Ich kann sagen, daß ich eigentlich jeden um die Chance beneide, eine Rede zu halten, man möge heruntergehen. Ich habe diese Rede schon vor einem Jahr gehalten, allerdings nicht öffentlich, sondern in unseren Kreisen innerhalb der Landeskirche und auch der Finanz- und Steuer-Leute innerhalb der EKD, nicht in dem Sinne, daß ich es gefordert hätte, aber immerhin in der Richtung, man müsse sich diese Frage ernstlich überlegen und es ist gut, wenn man diese Frage in diesem Kreis der Gesamtkirche überlegt. Denn es wäre sicher nicht richtig, wenn an einem Ort Einzelentscheidungen gefällt würden, die nachhaltige Auswirkungen über diesen Ort hinaus haben müssen. Und hier kann ich Ihnen sagen, daß es schon heute bei den Evang. Landeskirchen auf dem Gebiet des Geldes sehr unterschiedlich aussieht. Ich bitte, nicht davon auszugehen, daß man in allen Landeskirchen heute noch verhältnismäßig ohne ernste Sorge wirtschaften kann. Das hat sich in den Vorbesprechungen, die wir im Laufe dieses Sommers gehabt haben, eindeutig gezeigt. Es gibt schon jetzt einige Landeskirchen, die etwas genauer sich überlegen müssen, was sie an neuen Aufgaben übernehmen können, welche Bitten von auswärts und dgl. mehr sie erfüllen können. Es ist nun die württ. Landeskirche im Kreis der deutschen Evang. Landeskirchen die zweite, die am kräftigsten sich an den Gesamtkosten im Raume der Evang. Kirche in Deutschland beteiligen muß. Hinter der rheinischen Kirche kommt gleich in dem Prozentsatz der Umlagen die württembergische. Und von daher wird es richtig sein, daß wir keine Entscheidung treffen, die andere in Schwierigkeit bringen müßte. Viel eher schiene es uns eine Pflicht zu sein, in gesamtkirchlichen Aufgaben, wo die andern schwächeren Landeskirchen nicht nach dem bisherigen Verteilungsmaßstab mitmachen können, mehr zu tun, weil wir es noch können. Auch ich teile die Meinung, daß wir nicht davon ausgehen dürften, der Kirchensteuerzug, der in den letzten Jahren gelaufen ist, werde seine Geschwindigkeit beibehalten. Ich möchte annehmen, daß dieser Zug seine Geschwindigkeit in nächster Zeit wesentlich verlangsamen wird und dann wird sich eine Bewährungsmöglichkeit bieten für alle die Gremien, die sich mit einer gerechten, billigen Lastenverteilung innerhalb der Landeskirche und innerhalb der EKD zu beschäftigen haben. Gewiß, man erschrickt über die von Jahr zu Jahr höhere Zahl von Millionen; ich bitte aber, daran zu denken, daß dies eine Erscheinung ist, die auch damit zusammenhängt, daß das Geld weniger wert ist, das man für teurere Aufgaben auszugeben hat.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte mir am Schluß dieser Aussprache erlauben, noch etwas über die Werkstatt eines Mannes zu sagen, der den Haushaltsplan zu machen hat. Man darf nicht davon ausgehen, daß es von vornherein ausgemachte Sache des Oberkirchenrats und seines Beharrungsvermögens war, daß dieser Haushaltsplan mit 8 % als Hebesatz der Kirchensteuer vorgelegt wird, sondern es wurden diejenigen Ausgaben, die ausgewählt wurden als notwendig, aus sehr viel höheren Anmeldungen zusammengestellt, dann wurde geprüft von der Aufgabe her, was man nun tatsächlich braucht, und es ist in der Tat dieser Haushaltsplan mit 7 und 8 % ausgerechnet worden in unserem Hause. Ich möchte daraus folgern, wir sollten den Sprachgebrauch vermeiden, weil er nach meiner Meinung der Sache nicht entspricht, daß wir Gelder unterzubringen haben. Wenn wir so viel Geld übrig haben, daß wir es „unterbringen" müssen, dann bin ich für 7 % und dann wäre ich der erste, der dies auch dem Oberkirchenrat als Finanzreferent vorschlagen würde. So ist es aber nicht. Ich behaupte, daß die Planansätze dieses ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans so, wie er Ihnen vorliegt, mit gutem Gewissen und mit Dank dafür, daß uns reichlichere Mittel als früher dargeboten sind, vor jeder Öffentlichkeit vertreten werden können, und daß von der größeren Aufgabe her nun auch vertreten werden kann — über die Frage des Geldwerts möchte ich mich jetzt nicht mehr äußern —, daß diese in absolutem Sinne höheren Ausgaben nun vorgeschlagen und von Ihnen gebilligt werden. Ich bitte also, es so anzusehen, daß unsere größeren Aufgaben uns auch zu diesen höheren Ausgaben veranlassen.

Dann möchte ich noch etwas darüber sagen, was Herr Prof. D. Diem als Regulativ bezüglich der Haushaltsgestaltung vorgeschlagen hat. Wenn man so extrem verfahren wollte, daß man sagen würde, unter Umständen läßt sich auch ein ordentlicher Haushaltsplan 1964 mit 7 % aufstellen bei entsprechenden Beschränkungen, dann müßte der Oberkirchenrat den Landeskirchentag bitten, sich jetzt zu überlegen, welche drastischen Einschränkungen in unserer Planung für künftige Jahre vorgenommen werden. Es ist völlig klar, wenn wir eine derartige Verminderung des Hebesatzes vornehmen würden, daß dann solche Restmittel, wie wir sie in den letzten Jahren mehr oder weniger gehabt haben, übrigens mit fallender Tendenz, eben nicht mehr vorhanden wären, also derartige Aufgaben, wie sie im außerordentlichen Haushaltsplan 1964 auf Grund in der Hauptsache schon gefaßter Beschlüsse des Landeskirchentags etatisiert sind, eben nicht mehr finanziert werden könnten. Von dieser Tatsache muß man ausgehen, und ich halte es ebenso wie meine Vorredner für gefährlich, o r d e n t l i c h e Ausgaben, die Jahr für Jahr anfallen, mit Überschüssen, Restmitteln, die in bestimmten Jahren anfallen, zu finanzieren und sich darauf zu verlassen, daß irgendwoher auch in künftigen Jahren dieser durch das Besoldungs- und Versorgungsniveau in der Hauptsache veranlaßte Aufwand aufgebracht werden kann. Dieses Risiko möchte sicher der Oberkirchenrat dem Landeskirchentag nicht zumuten. Alles in allem: Bei sorgfältiger Prüfung kann man jedenfalls für 1964 dem Landeskirchentag den Vorschlag einer Senkung des Hebesatzes für die einheitliche Kirchensteuer nicht machen; wir wären sonst die ersten gewesen, die dies vorgeschlagen hätten.

* **Präsident:** Damit ist die Beratung über Kap. 18 des Haushaltsplans abgeschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Wer ist für den Voranschlag bei Kap. 18? Bei fünf Enthaltungen und einer Gegenstimme ist Kap. 18 festgestellt. Damit ist auch der Antrag D. Diem auf Senkung des Kirchensteuer-Hebesatzes auf 7 % abgelehnt.

Ich rufe im Zusammenhang damit gleich die übrigen Deckungskapitel auf:

Kap. 15 — Ertrag der Evang. Pfarrgutsverwaltung: Wird das Wort gewünscht? Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? Kap. 15 festgestellt.

Kap. 16 — Staatsleistungen: Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Festgestellt.

Kap. 17 — Sonstige Einnahmen: Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer ist dagegen? Enthaltungen? Festgestellt.

§ 17 a — Staatliche Vergütung für von kirchlichen Kräften erteilten Religionsunterricht: Wortmeldungen?

Ottmar: Noch eine Frage zur Erläuterung unten. Was heißt das „mindestens"? Ist es das, was die Kirchenleitung mindestens erwartet oder was mindestens gefordert werden muß?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Die Sache ist noch nicht zu Ende verhandelt. Es handelt sich mindestens um eine Erhöhung von 50 %, die man wohl als sicher erwarten kann. Wir hoffen, einige Nachzahlungen zu bekommen. Aber eigentlich müßte die staatliche Vergütung noch höher sein nach den Stundensätzen, die heute für staatliche Lehrer angesetzt werden.

* **Präsident:** Also würde darin unter Umständen eine kleine Reserve liegen.

Weitere Wortmeldungen? Widerspruch? Enthaltungen? Kap. 17 a auch festgestellt.

Damit hätten wir den ordentlichen Haushalt in seinen Deckungsmitteln festgestellt.

Wir kommen zu den Ausgaben.

Ich rufe auf: Kapitel 1 — Landeskirchentag — Titel 1 und 2:

* **Ottmar:** Für den Landeskirchentag sind im Haushaltsplan 50 000 DM eingesetzt, das sind 0,07 % des Gesamthaushaltsplans. Wenn wir den Staatsbeitrag von 11 500 DM abziehen, dann sind es 0,03 % unseres Steueraufkommens. Wir sind also sehr sparsam im Landeskirchentag; und ich erlaube mir eine Anregung, ob wir hier nicht ein ganz klein bißchen mehr Geld ausgeben könnten und sollten, nämlich daß unter dem Kap. 1 eine Personalposition auftaucht: „Ein ständiger Sekretär des Landeskirchentags", der im Hauptamt die Geschäfte des Landeskirchentags führt und im Nebenamt vielleicht im Revisorat beschäftigt werden könnte und nicht umgekehrt.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich habe die Anregung des Herrn Abg. Ottmar nicht als eine kritische Anmerkung zur Arbeit des Sekretariates des Landeskirchentags betrachtet, denn auch der Oberkirchenrat bemüht sich ja, bei Herrn Finanzrat Steinmaier und denen, die ihm helfen, die Zeit freizumachen, die nötig ist für dieses Sekretariat. Im übrigen wird man auch bedenken müssen, daß es sich um eine Arbeit handelt, die die Leute nicht das ganze Jahr über gleichmäßig beansprucht, sondern die schwerpunktartig auftritt; infolgedessen hat sich die bisherige Lösung seit Bestehen des Landeskirchentags gut bewährt. Es wird sich um die Frage einer weiteren Entlastung handeln.

Präsident: Das wird das Gespräch ergeben. Wir greifen jedenfalls die Anregung auf und werden darüber reden.

Wird sonst zu Kap. 1 Tit. 1 und 2 das Wort gewünscht? Widerspruch? Enthaltungen? Festgestellt.

Kapitel 2 — Kirchenleitung — Titel 1—9: Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Festgestellt.

Bei Kapitel 3 — EKD und Ökumene — rufe ich zunächst auf die Titel 1—5. Wird hier das Wort gewünscht? Sind Gegenstimmen vorhanden? Enthaltungen? Festgestellt.

Dann rufe ich einzeln auf den Tit. 6: Besoldungen, weil dieser Titel neu ist. Wird hierzu das Wort gewünscht? Erhebt sich ein Widerspruch? Möchte sich jemand enthalten? Dann ist Tit. 6 festgestellt.

Tit. 7 Beiträge: Keine Wortmeldungen. Will jemand dagegen stimmen? Sich der Stimme enthalten? Festgestellt.

Bei Kapitel 4 — Örtliche Gemeindearbeit, Pfarr- und Dekanatstellen — rufe ich einzeln auf den Tit. 1: Besoldungen, weil darin insbesondere der Abs. 2 der Erläuterungen mit den neuen Stellen drinsteckt. Wird hierzu das Wort gewünscht?

* Mitberichterstatter **Lindel:** Ich möchte keinen Antrag stellen, aber auf die Tatsache hinweisen, daß eine wahrscheinlich nicht geringe Zahl von Gemeinden in unserem Land heute wesentlich mehr Evangelische zählt als früher, und daß die Zahlen immer noch im Steigen sind. Das bedeutet für die Pfarrer dieser Gemeinden eine ständig zunehmende Arbeitsbelastung. Viele werden kaum wissen, wie sie fertig werden sollen. Ich bin froh, daß 14 ständige neue Stellen beantragt sind. Ich bin auch froh über alle unständigen Stellen. Meiner Meinung nach ist das noch viel zu wenig. Ich habe keinen Grund zu seufzen über das Dasein eines Pfarrers, wohl aber darüber, daß wir nicht fertig werden. Das ist eine schreckliche Belastung. Es ist dieser Tage hier im Landeskirchentag schon ein Antrag herumgegangen wegen möglichster Hereinnahme von weiteren Leuten in den Pfarrdienst. Man möge solche Anträge prüfen und ernst nehmen. Ich fürchte, daß die Pfarrer krank werden an der zu großen Last. Sie ist nämlich nicht bloß eine Arbeitslast, sie ist noch mehr eine seelische Last. Wir müssen sehen, daß wir möglichst viele Mitarbeiter bekommen. Freiwillige Mitarbeiter, nach denen wir immer rufen, werden immer rarer, weil jeder in seinem Beruf ausgefüllt ist. Und wenn einer das Ruhestandsalter erreicht hat, ist er im allgemeinen nicht mehr ein Mann, der mit frischer Kraft auch noch uns helfen kann.

Präsident: Wird sonst noch zu Kap. 4 Tit. 1 das Wort gewünscht? Ist jemand gegen die Feststellung? Möchte sich jemand enthalten? Dann ist Tit. 1 festgestellt.

Ich rufe gemeinsam auf die Tit. 2—10. Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann ist das gesamte Kap. 4 in erster Lesung festgestellt.

Kapitel 4 a — Religionsunterricht — Tit. 1—6: Keine Wortmeldungen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Festgestellt.

(Präsident)

Kapitel 4 b — Baubeiträge an bedürftige Kirchengemeinden:

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich muß leider zu Kap. 4 b die gleiche Bitte vorbringen wie im Vorjahr. Dieses Kapitel reicht 1963 nicht aus. Das hängt mit der Steigerung der Baupreise und mit der Bautätigkeit zusammen. Ich würde bitten, daß für 1963 der Landeskirchentag zustimmt, daß wir eine Planüberschreitung in Höhe des Plansatzes 1964 vornehmen, also um bis zu 700 000 DM. Ich wäre sehr dankbar, wenn das gleichzeitig mitbewilligt werden könnte.

* **Präsident:** Wird hiezu das Wort gewünscht? Ist jemand dagegen? Möchte sich jemand enthalten? Festgestellt.

Nun kommt Kapitel 5 — Seminare und Stift — Tit. 1—8: Wird hierzu das Wort gewünscht? Ist jemand dagegen? Enthaltungen? Ebenfalls festgestellt.

Kapitel 5 a — Kirchlicher Sprachkurs — Tit. 1 und 2:

Oberkirchenrat **Ströbel:** Wir müssen darum bitten, daß in Kap. 5 a eine kleine Veränderung bzw. Ergänzung bei Tit. 1 vorgenommen wird. Es geht um die Stelle des Sprachlehrers im Kirchlichen Sprachkurs. Eine Neubesetzung der Stelle, die notwendig wird, führt, wie die Besetzungsverhandlungen ergeben haben, zu der Frage, ob die Stelle nicht in A 13 b eingestuft sein müßte, also gleich der Stelle eines Oberstudienrats. Ich würde vorschlagen, daß uns ermöglicht wird, dem Stelleninhaber persönlich die Bezüge der Gruppe A 13 b zu geben. Diese Anmerkung konnte noch nicht gemacht werden beim Haushaltsplan, wie er gedruckt wurde, weil damals die Besetzungsverhandlungen noch nicht so weit gediehen waren.

Präsident: Bestehen seitens der Berichterstatter des Finanzausschusses Bedenken, diese Hebung der Stelle noch mit hineinzunehmen in die Erläuterungen? Der Plansatz ändert sich nicht, nur die Erläuterungen. Keine Bedenken. Aus Ihrem Kreise Bedenken? Also keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? Auch festgestellt.

Zu Kapitel 5 b — Lehrgang für den Pfarrdienst — rufe ich auch alle drei Titel auf und habe zunächst einen Antrag bekanntzugeben, der von Frau Abg. Kühnle mit 20 Unterschriften eingegangen ist. Er lautet folgendermaßen:

„Im Blick auf den Pfarrermangel und die Nachwuchsnot im Pfarrberuf, im Blick auf die vielen Erkrankungen und die hohe Sterbeziffer unter den Pfarrern stellen wir den Antrag, daß der gegenwärtig laufende Riedenberger Kurs zu einem ständigen kirchlichen Lehrgang für den Pfarrdienst ausgeweitet, vorbereitet und in die Wege geleitet wird. Wir müssen unbedingt eine Ausbildungsstätte für Nichtabiturienten für den Pfarrberuf haben. Der Ausbildungsplan sollte auch das Erlernen des neutestamentlichen Griechisch umfassen. Das Gesamtniveau darf nicht unter dem des Johanneums in Wuttertal-Barmen mit seiner dreijährigen Ausbildungszeit liegen. Falls die Trägerschaft durch die Evang. Landeskirche in Württemberg allein den Haushaltsplan zu stark belasten sollte, müßte mit einer der drei Nachbarkirchen, wohl am ehesten mit der badischen, verhandelt werden."

Das ist ein Antrag, der den Oberkirchenrat angeht. Ich wäre deshalb dankbar, wenn zunächst Herr Gottschick dazu Stellung nehmen würde.

* Oberkirchenrat **Gottschick:** Der Antrag begründet seine Dringlichkeit mit der Personallage; vor allem auch mit den für dieses Jahr erschreckend hohen Sterbefällen in der aktiven Pfarrerschaft. Ich meine aber, daß über die Mangellage hinaus und über die mit dem jetzigen Nachwuchs nicht zu bewältigenden Anforderungen an neuen Kirchenstellen hinaus zu bedenken ist, daß das Neue Testament uns noch stärker als die freilich ernste Mangellage verpflichtet, mit einer solchen Überlegung umzugehen; das Neue Testament redet nämlich vom Leib Christi und von den Gaben, die im Leibe erweckt werden sollen. Das wird vor allem zu bedenken sein, wenn wir diesen Dingen uns zuwenden. Man muß sich auch folgendes klarmachen: junge Menschen sind heute mit 19 Jahren weniger als früher in der Lage, ihre gültige Berufswahl vorzunehmen. Aus diesem Grund sind wir in den letzten Jahren schon damit umgegangen — siehe den Kurs in Riedenberg — eine Gelegenheit zu schaffen für Menschen, die erst später in diesen Berufsweg eintreten, einmal Prediger des Evangeliums im Hauptberuf zu werden. Das voraus.

Und nun zum ersten: wir sind uns klar, die Einrichtung des pfarramtlichen Hilfsdienstes in unserer Landeskirche hat sich aufs ganze gesehen bewährt. Wir werden auch weiterhin aus den Männern, die uns über die Diakonenanstalten und andere Ausbildungshäuser angeboten werden, den einen oder anderen in den pfarramtlichen Hilfsdienst und damit zum Pfarramt berufen.

Zum andern: der Kurs in Riedenberg macht Freude und wir hoffen, daß am Ende des nächsten Jahres die 14 Männer das Ziel erreichen werden. Aber nun, wenn hier eine ständige Einrichtung geschaffen werden soll, dann müssen doch vorher sehr gründliche und grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Es gibt die verschiedenen Möglichkeiten. Man könnte denken — ich sage, man könnte, das ist nicht jetzt eine fertige Überzeugung —, daß man ein Gymnasium einrichtet, in dem in vierjährigem Duktus, wenn das Kultusministerium zustimmt, mit Schwerpunkt Latein und Griechisch, Männer zum Abitur geführt werden, die schon eine Lehre hinter sich haben. Damit gewinnen diese Männer die Möglichkeit zum Studium. Man könnte aber auch einen ganz anderen Weg gehen, ähnlich der Ausbildung, die die Basler und die Rheinische Mission zusammen betreiben, über die Rheinische Missionsanstalt, an die Kirchliche Hochschule Wuppertal und schließlich zur Hochschule Basel als Gasthörer. Oder man könnte das Vorbild von Hannover sich überlegen, wo in einem siebenjährigen Kurs, der allerdings ein praktisches Jahr in sich schließt, die Teilnehmer praktisch auf das Niveau von theologisch ausgebildeten Leuten gebracht werden. Oder schließlich man könnte, da wir in Württemberg sind, einen eigenen Typ entwickeln.

Den Wunsch nach dem neutestamentlichen Griechisch habe ich nicht so gerne gehört. Wenn man schon Griechisch lernt, dann sollte man es richtig tun.

Es sind natürlich hier eine Fülle von Dingen noch zu überlegen: Lehrpersonal, Bauten, die teueren Kosten, die dafür aufzubringen sind. Grundsätzlich möchte ich folgendes vorschlagen: eine von mir im Augenblick un-

(Oberkirchenrat **Gottschick**)

abhängig von dem Antrag (ich wußte nicht, daß er kommt) aufgestellte Überlegung, die schon ein Stück weit auf dem Papier ist, fortgeführt wird und dann im Oberkirchenrat und in einem der zuständigen Ausschüsse — ich nehme an, daß zunächst der Ausschuß für Lehre und Kultus wohl zuständig wäre — weitergeführt wird.

Man muß sich natürlich auch darüber im klaren sein, daß hier eine Veränderung der Gesamtstruktur des Pfarrstandes auf uns zukommt. Wir haben bisher im pfarramtlichen Hilfsdienst etwa 8 % unseres Pfarrstandes. Wenn wir eine ständige zweite Zugangsmöglichkeit durch eine ständige Ausbildungseinrichtung schaffen, würden wir natürlich mit der Zeit auf einen höheren Prozentsatz kommen. Da müßte man sich dann auch über die Gehaltsdinge und über den ganzen Status klar werden. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß hier ein ganzes Büschel von Fragen auf uns zukommt.

Ich möchte vorschlagen, daß in diesem Sinn verfahren wird: eine zur Zeit laufende Überlegung wird noch weiter ausgebaut, dann in den zuständigen Gremien besprochen und dem Landeskirchentag wird bei der nächsten Sitzung auf jeden Fall ein Zwischenbericht gegeben.

* Frau **Kühnle:** Den letzten Anlaß zu diesem Antrag gab die letzte Gesamtkirchengemeinderatssitzung in Heidenheim, in der uns erklärt wurde, daß aufgrund eines Schreibens vom Oberkirchenrat die Christuskirchengemeinde vorerst mit keinem Vikar rechnen dürfe.

Der Pfarrer der Christuskirche war vor etwa zwei Jahren viereinhalb Monate krank. Damals hatte er einen Krankheitsvikar. Sein Seelsorgebezirk zählt 6800 Seelen. Wenn jener Pfarrer keine Hilfe bekommt, muß er wieder krank werden. In manchen Nachtstunden denke ich, ganz stark ausgedrückt: werden wir auf diese Weise nicht die Mörder unserer Pfarrer? Wie viele Erkrankungen unserer Pfarrer kommen von Überbelastung her!

Ein weiterer Anlaß zu diesem Antrag sind die gegenwärtig stattfindenden Kurzkurse zur Ausbildung von Hilfslehrkräften für den Volksschuldienst, durch die der große Lehrermangel behoben werden soll.

Sollten wir in der Kirche nicht etwas Ähnliches haben?

* **Lachenmann:** Der Antrag wurde begründet mit dem großen Mangel an Pfarrern in unserer Landeskirche. Dieser Mangel ist tatsächlich ein schwerwiegendes Problem. Trotzdem möchte ich warnen, in der Richtung dieses Antrages vorzugehen und möchte das auch kurz begründen. Ich meine, der pfarramtliche Hilfsdienst und die Ausbildung dazu sollten die Ausnahme bleiben. Sonst kommen wir zu zwei verschiedenen Gruppen und Klassen von Pfarrern in einer Landeskirche. Herr Oberkirchenrat Gottschick hat davon schon geredet. Wir sind dankbar für alle Amtsbrüder, die aus einer nichtakademischen Ausbildung kommen und nehmen sie auch brüderlich in unserer Mitte auf. Aber ich sehe auch, wie schwer sie es haben und wie es manche Komplexe gibt, die sie in ihrer ganzen Amtszeit nicht loswerden. Dazu habe ich einen Verdacht. Gestatten Sie mir, daß ich ihn offen ausspreche. Irgendwie scheint mir hinter dem Vorschlag doch die Vorstellung der kirchlichen Hochschule zu spucken mit der anderen — vielleicht gläubigeren — Theologie. Dann hätten wir die Spannungen innerhalb der Landeskirche und der Pfarrerschaft noch vergrößert. Mindestens könnte das eine Folge sein, die wir bedenken müssen.

* Frau **Kühnle:** Mit keinem einzigen Gedanken dachte ich an theologische Spannungen oder gar an eine Ablehnung der akademischen Ausbildung unsrer Theologen. Absolut nicht!

Es geht mir einzig und allein um die Behebung der durch den Pfarrermangel verursachten Not in unserer Landeskirche. Deshalb die Bitte um eine ständige Ausbildungsmöglichkeit für „Spätberufene", für Nichtabiturienten, für den kirchlichen Hilfsdienst, wie wir sie zur Zeit in Riedenberg haben.

Präsident: Wir wollen so verbleiben, daß Ihr Antrag dem Oberkirchenrat übergeben wird mit der Bitte um Prüfung. Sind Sie damit einverstanden? Gut! Wir können dann unser Kapitel 5 b Titel 1—3 feststellen — Gegenstimme? Enthaltung? — Nicht, also: festgestellt. Nun haben wir unter uns ja einen Riedenberger, nämlich Herrn Kallenberger, und der wollte uns noch kurz über Riedenberg berichten. Damit wollen wir die Nachmittagssitzung beginnen und legen jetzt die Mittagspause ein. Zum Abschluß unserer Vormittagssitzung singen wir noch einen Vers vom Lied 213. (Geschieht.)

— Mittagspause von 13 bis 14 Uhr 30 —

* **Präsident:** Wir knüpfen wieder an die Verhandlungen von heute vormittag an und setzen sie fort.

Nun kommt Herr Kallenberger als Riedenberger Student.

Kallenberger: Ein Lagebericht aus Riedenberg kann nicht anders beginnen als mit großem Dank gegen meine Kirchenleitung, die unsern Lehrgang ins Leben gerufen, und — wie sich inzwischen gezeigt hat — auf sehr tragfähige Beine gestellt hat. Als ich vor etlicher Zeit unsern Herrn Landesbischof gefragt habe, wie ich denn jemals alledem gerecht werden könne, gab mir mein Bischof die tröstliche und zugleich verpflichtende Antwort, die sich in dem e i n e n Wort konzentrierte, nämlich — „später". Nun, solange ist es gar nicht mehr bis zu diesem „später"; denn in Riedenberg ist Halbzeit. Es sind noch alle Spieler unserer Mannschaft auf dem Feld. Jeder einzelne von uns hat schon in den ersten Tagen des Kurses gemerkt, daß dieses Spiel nur mit dem Einsatz der ganzen Person gewonnen werden kann. Wir mußten sehr bald unsere geistigen, seelischen und physischen Grenzen erkennen. Für Exerzitien der Demut ist gesorgt! Um so mehr schätzen wir das fürsorgende Verständnis des Vaters unseres Lehrgangs, des Herrn Prälaten Höltzel. Mit allen Anliegen dürfen wir zu Ihnen kommen, lieber Herr Prälat. Sie sind immer für uns da. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen. Wir sind froh, in unserem Parkheim eine Gemeinschaft zu sein; denn so wenig es möglich gewesen wäre, den Kommiß als einzelner durchzustehen, so schwer wäre es, die Riedenberger Zeit allein, abseits von der Familie, herumzubringen. Hier und da im Lande wurde schon davon geredet, welch großes Opfer wir brächten. Es ist weder in meinem Sinn, noch ist es recht, so zu reden. Freilich bedeuten die zwei Jahre für meine Frau mit den fünf Kindern zuhause eine erhebliche Belastung. Wenn auch das Wiedersehen Freitag abends herzlich und stürmisch ist, und wenn ich auch zwei Jahre lang Flitterwochen-Enden feiere — die Betonung liegt auf „Ende",

(Kallenberger)

nicht auf „Flitter" — so liegt die Verantwortung für die Erziehung der Kinder während dieser Ausbildungszeit doch allein bei meiner Frau. Als Vater benütze ich die kurzen Stunden in der Familie wesentlich lieber zum Freuen als zum Erziehen. Aber das sind tragbare Entbehrungen im Vergleich zu d e r Möglichkeit, mit 40 Jahren noch Pfarrer werden zu können.

Wir geben uns alle Mühe, der großangelegten Ausbildung gerecht zu werden, und zwar durch Fleiß. Ich kann es hier öffentlich und mit bestem Gewissen bestätigen: wir sind sehr fleißig! Die Nächte sind manchmal recht kurz. Es scheint mir nicht unklug zu sein, von diesem Fleiß so deutlich zu berichten — also ein Jahr v o r unserem Examen; denn wer von uns Prüflingen weiß, ob er an der Prüfung nicht gerade seinen dies ater — seinen Unglückstag — hat? Wenn ich so die Mehrzahl unseres Prüfungs-Komitees in diesem Saal erspähe, sehe ich im Geiste schon vor mir einen Tisch bereitet im Angesicht meiner Freunde!

Den größten Kummer beim Lernen bereitet uns der Mangel an Zeit. Was mit 20 Jahren das Gedächtnis schafft, muß mit 40 durch ständiges Wiederholen ersetzt werden. Und eben dazu fehlt uns die Zeit. Wir sind daher froh für jede freie Stunde und besonders für jeden Ferientag, den wir zum Nacharbeiten haben. Unser Lehrplan umfaßt insgesamt etwa 20 Fächer. Die Hauptfächer ziehen sich über den ganzen Kurs hin, und die anderen Fächer sind epochenweise über die zwei Jahre verteilt. Der Initiator des Lehrgangs — also unsere Kirchenleitung — kann nicht gewollt haben, h a l b e Dozenten heranzubilden (meines Wissens besteht in der Landeskirche an solchen Existenzen weder ein Bedarf noch ein Mangel), sondern das Ziel ist, g a n z e Pfarrer aus uns zu machen. Es ist daher auch das Bemühen unserer Lehrer, uns nicht mit einer Miniatur-Theologie auszurüsten. sondern uns brauchbare Hilfen für den praktischen Einsatz in der Gemeinde mitzugeben. Sicher ist es mir erlaubt, einen Begriff des Herrn Präsidenten Dr. Weeber zu gebrauchen, und von Riedenberg als von einer „christlichen Steuermannschule" zu reden. Dazu gehört allerdings, daß wir uns mit den wissenschaftlichen Forschungen und Erkenntnissen so gründlich wie nur möglich beschäftigen und auseinandersetzen; denn auf keinem anderen Gebiet ist die Koordinierung von Wissenschaft und Praxis so notwendig, wie eben bei der Theologie. Bei solcher wissenschaftlichen Beschäftigung kann es freilich passieren, daß der mitgebrachte Kinderglaube beim einen und anderen mehr oder weniger erschüttert wird. Aber so wenig ein junger Abiturient ins Stift nach Tübingen geht, um glauben zu lernen, so wenig bin ich nach Riedenberg gezogen, um meinen Glauben festigen zu lassen. Schließlich hat mein Glaube doch auch schon so eine Art Feldbewährung erlebt — und das nicht nur im Krieg. Mein Glaube läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es Jesus möglich war, den Jüngern in der Nacht auf dem Meer entgegenzukommen. Dieser einfältige Glaube, an dem ich mich auch heute noch nicht schäme, wird in keiner Weise dadurch beeinträchtigt, daß mit dem Meer das Chaos der Welt gemeint ist, auf dem Jesus mir entgegenkommt.

Einen ganz entscheidenden Einfluß auf unseren Umgang mit dem Neuen Testament hat unser hochverehrter und geliebter Lehrer in diesem Fach, Herr Kirchenrat Gutbrod. Mit nüchterner Frömmigkeit zeigt er uns die großen Zusammenhänge und macht uns die Bibel lieb. Ohne besondere Mühe konnten wir den Auslegungen des Neuen und Alten Testaments folgen. Schließlich hatte doch wohl jeder von uns schon zuhause ein Neues Testament, ich möchte sogar ohne Übertreibung sagen: eine ganze Bibel. Etwas schwieriger fiel uns dagegen das Einleben in das neue Gebiet der Systematik und Ethik. Doch, was hier unser Verstand nicht schafft, das leistet das Vorbild unseres Lehrers, das Vorbild des Herrn Abg. Thibaut. Sittenlehre ist nicht nur eine Sache des Lehrens, sondern auch des Vor-Lebens.

Wir haben unsere Lehrer gern. Aber nicht ohne Einbildung möchte ich behaupten: unsere Lehrer kommen auch gerne zu uns nach Riedenberg. Wen wollte dies auch verwundern? Denn nicht wahr, Leute wie unsereiner, die muß man doch mögen!

Halbzeit! — Es kann einem fast angst davor werden, was im kommenden Jahr noch alles zu lernen ist. Wahrscheinlich wird manche Wissenslücke offen bleiben. Aber wir haben ja nicht eine k l u g e Botschaft zu verkündigen, sondern eine f r o h e Botschaft.

Wenn ich meinen Kurzbericht mit einem Dank begonnen habe, dann möchte ich ihn ebenso mit einem Dank beschließen, mit dem Dank für die große Freude, einst das Evangelium, diese frohe Botschaft, predigen zu dürfen.

Präsident: Ich darf Ihnen herzlich danken für Ihren so frischen und frohen und lebendigen Bericht über Riedenberg, der schon mehr war als ein Bericht, es war ein Bekenntnis, es war ein Zeugnis, über das wir uns alle herzlich gefreut haben und ich muß sagen, Frau Kühnle, wenn man ein solches Zeugnis anhört, wie's Herr Kallenberger eben abgelegt hat, so ist man sehr geneigt, für Ihren Antrag einzutreten, Riedenberg zu einer ständigen Einrichtung zu machen, ebenso wie man wünschen möchte, daß dann nur „Kallenbergers" nach Riedenberg kommen dürfen.

Nun fahren wir fort in der Einzelberatung unseres Haushaltsplans. Wir haben das Kapitel 5 b heute früh noch festgestellt und gehen nun zu K a p i t e l 6 — Theologische Dienstprüfung —: Wortmeldungen? Gegenstimmen? — Enthaltungen? Nein. Festgestellt!

K a p i t e l 7 — Fortbildung der Pfarrer — Tit. 1—5: Auch hier keine Wortmeldungen. Einsprüche? Enthaltungen? Nicht. Also auch festgestellt.

K a p i t e l 8 — Kirchenmusik — Tit. 1—4: Ich glaube, es kommt so gut weg, Herr Schlotterbeck, daß Sie sich nicht zu Wort melden brauchen.

— Zwischenruf Schlotterbeck: Ich bin zufrieden. — Keine Wortmeldungen. Gegenstimmen? Enthaltungen? — Festgestellt.

K a p i t e l 8 a — Evang. kirchl. Gymnasien mit Heim — Tit. 1—5:

Kraft: Die evang. Gymnasien mit Heim sind — besonders im Blick auf einen religiös fundierten Lehrernachwuchs — für die Kirche und für die Heime der Inneren Mission von großer Bedeutung, und die Gelder, die hier angelegt werden, sind sicher auf's beste angelegt. Wenn wir in Mariaberg einen Lehrer bekommen, der etwa durch Michelbach gegangen ist, so können wir immer feststellen, daß er sich sehr leicht im Heim eingewöhnt, daß er ohne weiteres die Andachten besucht, auch selbst übernimmt oder Kindergottesdienste abhält und durch seine musische Ausbildung das Musikleben im Heim sehr fördert. Ich begrüße da-

(Kraft)

her sehr, daß das evang. Gymnasium in Mössingen gebaut wird. Ich bedauere aber, daß nur die Oberstufe errichtet werden soll. Man rechnet wohl damit, daß genug Zugänge von den Progymnasien und Mittelschulen der Umgebung anfallen. Ich bezweifle, ob der Zustrom jedenfalls vom Gebiet der Alb und von Oberschwaben bei den wenig evang. Kindern, die man dort hat, genügen würde. Ich würde es begrüßen, wenn man auf die große und wertvolle Begabtenreserve zurückgreifen würde, die man noch auf dem platten Land — gerade auf der Alb und in Oberschwaben — vorfindet und auf die früher die Lehrerseminare vielfach zurückgegriffen haben und da oft tüchtigste Lehrer mit bester Begabung gewonnen haben, mehr als das vielleicht heute an der PH möglich ist. Es ist dann allerdings notwendig, daß man die Leute für diese Gymnasien schon gleich nach der Grundschule gewinnt, also eine voll ausgebaute Bildungsstätte baut und auch notwendig, daß man die Stipendien und Freistellen möglichst großzügig ausbaut. Ein Alb-Bauer z. B. wird kaum acht bis zehn Jahre lang jeden Monat 70 DM aufbringen für seinen Jungen. Aber er würde oft sehr gerne seine Kinder Lehrer werden lassen, wenn ihm die Kosten erträglich erscheinen. So möchte ich nochmals zusammenfassen: also mehr noch zurückgreifen auf diese ländliche Begabtenreserve und voll ausgebaute Institute und vielleicht noch mehr Freistellen für begabte Landkinder schaffen!

Oberkirchenrat **Stöckle:** Der 5. Landeskirchentag hat sich am 10. April 1959 eingehend mit dieser Frage befaßt. Die Herren Abgeordneten haben ein Memorandum der beiden Schulleiter von Michelbach und Großsachsenheim in der Hand gehabt. Darüber wurde ausführlich gesprochen, außerdem wurde dargelegt, was an Erhebungen von seiten des Kultusministeriums und des Oberschulamts Südwürttemberg-Hohenzollern gemacht war. Aufgrund des Memorandums und dieser Darlegung hat der Landeskirchentag am 10. April 1959 einstimmig beschlossen, daß zunächst in Mössingen eine dreiklassige einbündige Oberstufe geschaffen werden solle und daß mit der Planung des Bauvorhabens unverzüglich begonnen werden solle. Dabei wurde von seiten des Oberkirchenrats deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nach der Planung die Möglichkeit bestünde, auch je nach dem Wandel der Verhältnisse die Schule zu einem sechsstufigen Aufbaugymnasium auszugestalten.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich glaube, wir sollten in dieses Thema nicht zu viel Unruhe hineintragen, sondern uns auf diesen Beschluß des 5. Landeskirchentags berufen. Im übrigen wird ja der Oberkirchenrat Gelegenheit haben, die ihm zugegangene Eingabe noch schriftlich zu beantworten. Ich möchte noch auf die Frage des Abg. Kraft wegen der Freistellen darauf hinweisen, daß aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln der Vorjahre mit Zustimmung des Landeskirchentags ein Fonds für Freistellen gebildet wurde, der zur Verfügung steht, so daß genügend Freistellen errichtet werden können dort, wo es nötig ist. Ich bin im übrigen der Meinung, daß es ein sehr großzügiges finanzielles Angebot unserer Landeskirche ist, monatlich 70 DM in dieser Schule zu verlangen.

* Dr. **Dürr:** Mit Herrn Oberkirchenrat Ströbel meine ich, daß die Unruhe im Land nicht vermehrt, sondern beschwichtigt werden müßte. Der Brief eines südwürttembergischen Schulrates spricht besorgt darüber, daß Mössingen zunächst nur Oberstufengymnasium werden soll. Ich zitiere: „Da ich in der Werbung für den Lehrernachwuchs einige Erfahrungen habe, bin ich sehr in Sorge, ob diese Entscheidung, in Mössingen nur die Oberstufe zu errichten, richtig war. Vor allem bezweifle ich, den vom Oberkirchenrat erwarteten Zustrom aus den Progymnasien und Mittelschulen. Die meisten dieser Progymnasien liegen in katholischen Gegenden, so daß die Zahl der evangelischen Schüler nicht groß sein dürfte. Die Mittelschulen und Mittelschulzüge sind nicht zahlreich und häufig bestehen am selben Ort oder in der Nähe Gymnasien. Dagegen hat gerade der südwürttembergische Raum auf der Alb, im Schwarzwald und in Oberschwaben, eine große Zahl abgelegener Volksschulen, worin sich noch eine wirkliche Begabungsreserve befindet."

Da ja vorgesehen ist, daß Mössingen sobald wie notwendig auch Aufbaugymnasium werden kann, müssen zunächst Erfahrungen gesammelt werden über die Zahl der Anmeldungen. Ich bitte deshalb darum, von uns aus entsprechend aufzuklären. Selbstverständlich ist der Nachwuchs aus dem kirchlichen Aufbaugymnasium für die Lehrerbildung außerordentlich wichtig.

* **Präsident:** Wir werden das aufmerksam weiterverfolgen, aber zunächst der Entwicklung überlassen müssen, weil sich seit dem Beschluß des 5. Landeskirchentags einiges geändert hat. Damit, glaube ich, können wir zur Feststellung des Kapitels 8 a schreiten. Wortmeldungen liegen sonst nicht mehr vor. Gegenstimmen? Enthaltungen? Nicht. Festgestellt.

K a p i t e l 8 b — Ausbildungsstätten für Religionsunterricht und Diakonie — Tit. 1—5:

* **Schaal:** Wir haben im Finanzausschuß in bezug auf das Diakonieseminar Denkendorf davon gesprochen, daß der Bedarf von dieser einzigen Schule nicht gedeckt wird und daß wir ja viele Gemeindehelferinnen von auswärtigen Schulen beziehen oder werben müssen und daß man sich die Frage einmal vorlegen müßte oder sollte — es sind ja Dinge, die auf lange Zeit hin überlegt werden müssen —, ob man nicht ein zweites Seminar haben muß in Württemberg oder ob sich Denkendorf ausbauen läßt.

* **Präsident:** Im Finanzausschuß wurde das eingehend erörtert. Man kam zu dem Ergebnis, daß man noch warten müßte.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich glaube, daß hier eine berechtigte Frage aufgeworfen wird, die natürlich im Rahmen der Haushaltsberatung nicht zu Ende besprochen werden kann. Nach unserer Meinung muß in erster Linie untersucht werden, ob das Diakonieseminar in Denkendorf nicht erweiterungsfähig ist. Darüber wird auch mit der Evang. Kirchengemeinde Denkendorf bzw. mit dem dortigen Pfarramt zu verhandeln sein. Wir müßten die Sache wahrscheinlich so weiterbehandeln, auch in einem größeren Zusammenhang, daß wir prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, und darüber dem Landeskirchentag zu gegebener Zeit Vorschläge machen. Ich erinnere daran, daß bei der Behandlung des Gemeindehelferinnenthemas dieser Punkt schon besprochen wurde einschließlich der Vergrößerung und Modernisierung des Diakonieseminars.

— Zwischenruf: Soweit es möglich ist. —

* **Schrägle:** Ist Denkendorf eigentlich voll belegt? (Wird bejaht.)

* **Präsident:** Wer ist dagegen? Enthält sich jemand? Nein. Dann ist Kapitel 8 b auch festgestellt.

Kapitel 9 — Pensionen und Beihilfen — Tit. 1—3: Keine Wortmeldungen. Gegenstimmen? Enthaltungen? — Nein. Festgestellt.

Kapitel 9 a — Bezüge der Wartegeldempfänger und ihrer Angehörigen: Keine Gegenstimmen und Enthaltungen! Festgestellt!

Jetzt kommen wir zu dem 5. Abschnitt: Kirchliche Werke und landeskirchliche Dienststellen. Ich rufe auf Kapitel 10 — Kirchliche Jugendarbeit — Tit. 1—3:

Berichterstatter **Heiland:** Die Zuwachsrate beim Zuschußbedarf des Evang. Jugendwerks liegt nicht über der anderer kirchlicher Einrichtungen. Trotzdem möchte ich folgendes sagen: Wir hätten wahrscheinlich — vor allem beim Evang. Jugmännerwerk — die Erhöhung aus eigenen Mitteln nahezu abfangen können, wenn nicht auch hier eine neue Einrichtung geplant wäre, die eben wieder einiges Geld kostet. Es geht dabei um die Einrichtung eines Ausbildungskurses für jüngere Mitarbeiter, die sich bisher im ehrenamtlichen Dienst bewährt haben, die in einem weltlichen Beruf stehen und die wir für zwei bis drei Jahre aus diesem Beruf herauslösen möchten für eine dreimonatige Ausbildung und einen etwa zwei- bis dreijährigen Einsatz in den Jugendkreisen. Gedacht ist, daß diese Mitarbeiter dann wieder in ihren Beruf zurückgehen oder später durch eine ergänzende Ausbildung sich das Zeug zum Jugendwart erwerben. Eine parallele Einrichtung ist beim Mädchenwerk schon seit einigen Jahren angelaufen. Auch dort sind junge Laienkräfte aus dem Werk herausgerufen und zu Jugendsekretärinnen ausgebildet worden in einem halbjährigen Lehrgang. Es sind schon über ein Dutzend — soweit ich weiß — seit einem Jahr im Dienst und im großen und ganzen sind sehr gute Erfahrungen gemacht worden mit diesem neuen Weg. Interessieren wird Sie vielleicht noch, daß auf den ersten Aufruf des Jugmännerwerks für einen solchen Ausbildungskurs und eine anschließende zweijährige Tätigkeit innerhalb kurzer Zeit mehr als 20 Meldungen eingegangen sind. 12 davon können wir nur annehmen, so daß wir also auslesen können. Aber jedenfalls ist auch das eine Einrichtung, die in der Richtung des Antrags von Frau Kühnle geht, nur auf dem Sektor der Jugendarbeit.

* **Präsident:** Sonst keine Wortmeldungen mehr. Wer ist dagegen? Enthält sich jemand? Dann ist auch Kapitel 10 festgestellt.

Ich rufe auf: Kapitel 11 — Weitere Landespfarrstellen und landeskirchliche iDenststellen. — Hier rufe ich Titel 1 — Besoldungen — besonders auf:

* **Bock:** Es handelt sich nicht um irgendeinen Vorschlag auf Abänderung, aber ich bitte doch zu Kap. 11 ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen, daß die Pfarrer des Landes einerseits und die Landespfarrer andererseits sehr unterschiedlich besoldet sind. Es ist verständlich, daß der Spezialpfarrer eine höhere Besoldungsgruppe braucht, aber die Differenzen sind ganz erheblich. Da zu erwarten ist, daß sich die Zahl der Pfarrer, die bei den kirchlichen Werken und landeskirchlichen Stellen Dienst tun, weiter vermehrt, ließe sich die Differenz vielleicht etwas modifizieren, indem man künftige neue Stellen nicht mehr so hoch einstuft, oder aber bei Kap. 4 Tit. 1 nicht zu stark beschneidet, wo immer noch die Hälfte der gesamten Pfarrerschaft in Gruppe 1 eingestuft ist.

* D. **Diem:** Der Abg. Bock hat eine Seite desselben Problems angeschnitten, um das es mir auch geht. Diese Vermehrung der Landespfarrstellen, zuungunsten der Gemeindepfarrer, erfüllt mich langsam mit größter Sorge. Es wird uns in der Theologie an der Universität immer wieder der Vorwurf gemacht, daß wir die Leute nicht zu Pfarrern ausbilden, und wir erleben es dort mit Sorge, daß gerade die tüchtigsten Leute nachher nicht ins Pfarramt gehen. Ich wehre mich mit allen Mitteln gegen diese Entwicklung, z. B. so, daß ich nie einen habilitieren würde, von dem ich den Eindruck habe, daß er sich um das Pfarramt drückt. Denn dann ist er auch als Theologieprofessor meiner Meinung nach nicht geeignet. Aber, wenn nun die Kirche mit dieser Einrichtung der Landespfarrstellen so weitermacht, dann kommen die paar guten Leute, die wir herausbringen, kaum mehr auf die Kanzel als Gemeindepfarrer. Sie landen irgendwo in einem solchen Dienst, der nebenbei auch noch finanziell attraktiver ist. Das wirkt sich nun allmählich auch so aus, daß in dem Bewußtsein der Gemeinden die Gemeindepfarrer eben das theologische Fußvolk sind. Aber wenn einer nicht mehr Gemeindepfarrer, sondern im landeskirchlichen Dienst ist, dann hat er schon den Marschallstab im Tornister. Und wir kommen allmählich dahin, daß wir bei diesem Pfarrermangel, den wir haben, einen Wasserkopf ausbauen. Wasserkopf ist jetzt gar kein moralischer Ausdruck, sondern das ist ein soziologischer terminus technicus. Darunter versteht man, daß ein Gebilde oben ausgebaut wird, das den Organen unten Kraft und Saft aus den Gliedern saugt. In dem Sinn gebrauche ich hier das Wort. Dazu kommt eine stark verbreitete Meinung in der Kirche, der Gemeindepfarrer sei nur noch da zum Taufen und Hochzeiten halten und beerdigen. Vom anderen verstehe er doch nichts. Da müßten die übergemeindlichen Dienste eintreten. Allmählich kommen wir dahin, wenn der Kirchenbesuch noch weiter absinkt, zu sagen, das mache gar nichts aus, denn oben wächst ja der Wasserkopf an und wenn wir mal bei einem Prozent Kirchenbesucher angelangt sind, dann floriert das landeskirchliche Werk um so großartiger. Aber wo geschieht Kirche? Wo ereignet sie sich? In der Gemeinde, in der Versammlung um das Wort Gottes, und wir sind dabei, diese nach allen Richtungen auszuhöhlen. Ich habe die Schuld der Theologie zugegeben, aber ich bitte, daß auch Sie in der Kirche sehen, was Sie hier anrichten.

* **Fuchslocher:** Zum sogenannten Spezialpfarrer:

In der Regel ist man Spezialpfarrer ja nur auf bestimmte Zeit. Auch im Spezial-Pfarramt kann man viele Erfahrungen für das Gemeinde-Pfarramt sammeln. Jedenfalls ist der Spezialpfarrer weit mehr als der Gemeindepfarrer gezwungen, persönliche Kontakte zu suchen; außerdem kann man sich für die Gemeindearbeit den Dienst der Spezialpfarrer nützlich machen. Die meisten Spezialpfarrer verachten das Gemeindepfarramt keineswegs, sondern sehnen sich in der Regel nach dem Gemeindepfarramt. Wir sollten die Sache nicht so problematisch sehen.

* **Präsident:** Die Ausführungen waren uns von grundsätzlicher Bedeutung. Sie haben sich aber nicht gegen unsere Plansätze gewendet.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte sagen, daß ich großes Interesse habe für die Frage, wie weit es mit der Errichtung von Landespfarrstellen und Spezialpfarrstellen gehen soll, und daß wir uns diese Frage auch jedes Jahr neu vorlegen. Was die Einstufung dieser Stellen betrifft, muß man doch bei einer Landespfarrstelle den Arbeitsauftrag dieser Stelle auch in der Besoldung berücksichtigen. Der Landeskirchentag hat anläßlich der Pfarrbesoldungsordnung 1961 die Einstufungsvorschläge des Oberkirchenrats im Haushaltsplan für diese Stellen angenommen, und wir können also von dieser Sache, ohne daß wir ungerecht werden gegenüber andern, nicht einfach abweichen. Ich meine aber, daß wir doch wohl im allgemeinen richtig und sorgfältig geprüft haben, wie eine Stelle im Arbeitsauftrag und in der Schwierigkeit zu bewerten ist, und daß da die Aufstellung, die Bruder Bock gemacht hat, nicht ohne weiteres als eine Vergleichsmöglichkeit verwendbar ist. Es sollen ja nicht die Landes- und die Gemeindepfarrstellen je für sich gesehen werden, sondern ich würde sie im ganzen sehen, und da muß nun festgestellt werden, welche schwierigere Gemeindepfarrstelle mit einer Landespfarrstelle vergleichbar ist. So kam die Einstufung zustande und so haben Sie sie angenommen. Was man für die Zukunft tun kann, ist, daß man nicht zu großzügig in dieser Frage verfährt. Dieses Anliegen kann man aufnehmen.

Präsident: Also, ich darf wiederholen: gegen die Planansätze selber ist nichts gesagt worden. Besteht sonst ein Widerspruch dagegen? Will sich jemand enthalten? Zwei Enthaltungen. Also festgestellt.

Nun rufe ich die Titel 2—5 von Kap. 11 zusammen auf.

Dinkelaker: Wir haben einen Antrag zugunsten der Gemeindebüchereien eingebracht. Die Verwalter und Gründer neuer Büchereien brauchen personale Hilfe für die Praxis. Amtsbruder Reuer vom Gemeindedienst hatte bisher diese Aufgabe zu erfüllen neben vielen anderen. Das war zu viel für die Arbeitskraft eines Mannes.

Die Büchereiarbeit sollte aktiv betrieben werden. Der Seelsorger sollte auf einen Vorrat gut ausgewählter Bücher zurückgreifen können, um sie Kranken vor allen, Kindern und Jugendlichen in die Hand geben zu können. Auch in Krankenhäusern sollten hier unsere Gemeinden aktiv werden. Ich kenne ein Krankenhaus, in dem ein Bücherwagen, wie wir ihn von den Bahnsteigen her kennen, von Bett zu Bett gefahren wird. Ein anderes Krankenhaus hat eine Hausbibliothek. Aber die wenigsten Kranken hören auch nur von dieser Möglichkeit. Unsere Oberschüler aus Arbeiter- und Bauernfamilien brauchen eine Bildungshilfe über den bloßen Stoff ihres Unterrichts hinaus. Fragen des Glaubens und Lebens sollten unseren Gemeindegliedern erlebnismäßig, nicht nur lehrhaft, entgegengebracht werden.

Solch ein Dienst wächst nicht von selbst. Er muß angeregt werden. Das sollte im allgemeinen auf Pfarrkonventen und im Pfarrseminar geschehen und im besonderen durch Mithilfe beim Einrichten und Ordnen der Bibliotheken. Die Erhöhung der Haushaltsplansumme um 30 000 DM ist ein schöner Anfang. Jetzt sollte darüber beraten werden, wie dieses Geld nicht im Laufenden untergeht, sondern zur Förderung hilft. Ich stelle den Antrag, daß der Herr Präsident einen Sonderausschuß einberuft, um diese Fragen grundlegend zu besprechen.

Präsident: Ich würde Sie bitten, ihn schriftlich zu stellen, weil er Einsetzung eines Sonderausschusses für Büchereifragen betrifft.

* **Dinkelaker:** Es wäre natürlich auch möglich, daß das einem anderen Ausschuß übergeben würde. Es muß nicht unbedingt ein Sonderausschuß sein.

* **Präsident:** Ich wäre geneigt, wenn es schon in einem Ausschuß besprochen werden soll, den Ausschuß für Jugend und Unterricht dazu zu nehmen, der sich ja mit Sachverständigen ergänzen könnte. Ich habe vollstes Verständnis für die Wichtigkeit der Büchereien. Ich möchte aber nicht eigens dafür einen Sonderausschuß des Landeskirchentags konstituieren.

Fuchslocher: Wir haben das im Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit besprochen.

Dinkelaker: Jetzt kommt's raus.

* **Fuchslocher:** Wenn Herr Oberkirchenrat Dr. Müller hier wäre, müßte er darauf antworten, denn er wurde von uns gebeten, das Ergebnis unserer Besprechungen dem Abg. Dinkelaker mitzuteilen. Im Protokoll unserer Ausschußsitzung heißt es:

„1. Da die örtlichen Verhältnisse verschieden sind, kann nicht eindeutig festgelegt werden, daß jede Kirchengemeinde eine Bücherei einrichten muß. Wo z. B. gute Städt. Büchereien sind, ist es kaum notwendig.

2. Es ist ausgeschlossen, die Einrichtung einer Gemeindebücherei zu einer Amtspflicht des Pfarrers zu machen.

3. Die Auswahl der Bücher wird nicht ganz einfach sein. Abgesehen davon, daß der Geschmack der Leser sehr verschieden ist, gibt es z. B. nicht allzuviel wirklich gute evang. Romane.

4. Bei einer Zentralisierung der Gemeindebüchereien müßte mit einem zu großen Verwaltungsaufwand gerechnet werden. Dies wäre auch deshalb schwierig, weil der örtliche Buchhandel nicht übergangen werden darf.

5. Ein hauptamtlicher Büchereipfarrer für die Landeskirche muß abgelehnt werden.

6. Es ist nicht zu leugnen, daß an manchen Orten eine Bücherei der Kirchengemeinde von großer Bedeutung ist, vor allen Dingen in der Diaspora.

7. Wenn ein Gemeindepfarrer eine Bücherei aufgebaut hat, sollte in einem solchen Falle verhindert werden, daß sie der Nachfolger wieder „abbaut".

8. Etwas anderes ist es, wenn in der Gemeinde eine Mitarbeiterbücherei eingerichtet wird. Das wäre in jedem Fall zu befürworten.

Der Ausschuß bittet Herrn Oberkirchenrat Dr. Müller, mit dem Abg. Dinkelaker, der das Anliegen von Pfarrer Lamparter sehr unterstützte, zu sprechen und dann das Schreiben Lamparters zu beantworten.

Der Ausschuß betrachtet die Sache damit für sich als erledigt."

Präsident: Herrn Pfarrer Lamparter ist das außerordentlich wichtig und es ist wohl auch eine wichtige Sache.

Dinkelaker: Ich habe erst nachträglich erfahren, daß der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit sich mit meinem Antrag befaßt hat.

Sollte ich von der Teilnahme an der Ausschuß-Sitzung ausgeschlossen sein?

Präsident: Nein, es ist wohl eine kleine Panne unterlaufen. Man hätte Sie als Antragsteller im Ausschuß zuziehen müssen; der Ausschußvorsitzende, nicht der Oberkirchenrat, hätte Sie verständigen sollen. Würden Sie sich mit dem begnügen, was der Abg. Fuchslocher gerade vorgetragen hat?

Dinkelaker: So geht es natürlich nicht, daß unser Antrag durch diese Behandlung im Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit jetzt einfach „erledigt" ist.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ähnliches wollte ich auch sagen. Ich meine, wir haben jetzt gehört, daß da wirklich schon Überlegungen im Gange sind. Dieser Kreis ist zu groß, um die Überlegungen fortzusetzen. Würden Sie nicht einfach da weitermachen, wo Sie stehengeblieben sind und dann gelegentlich etwas Vernünftiges vorschlagen? Ich möchte übrigens darauf aufmerksam machen: wenn irgendwo eine örtliche Initiative der Gemeinde sichtbar wird, die unterstützungsbedürftig wäre in Richtung Bücherei, wäre keinerlei Hemmnis, diese Initiative zum Ziel zu bringen. Ich meine, man wird dort ansetzen müssen, wo ein echter Bedarf vorliegt.

Präsident: Wir schließen damit ab. Der Abg. Dinkelaker sollte einmal mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Müller und vielleicht mit den Abg. Claß und Fuchslocher und dem neuen Gemeindedienstpfarrer zusammenkommen, damit wir uns hier nicht aufzuhalten brauchen. Ich weiß, wie sehr Herrn Pfarrer Lamparter daran liegt und er ist wiederholt auch bei mir vorstellig geworden, aber ein Sonderausschuß dafür, das führt zu weit.

Dann darf ich fragen, wird sonst zu Titel 2—5 noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Widersprüche? Enthaltungen? Nein. Festgestellt.

Nun rufe ich besonders auf: Titel 6 und 7 — Evang. Akademie und Evang. Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen — und möchte, damit wir die Evang. Akademie in einem behandeln können, unter Vorgriff auf den Außerordentlichen Haushaltsplan Kapitel 1 Tit. 4 zugleich aufrufen.

Berichterstatter **Heiland:** Die Titel 6 und 7 des Kapitels 11 und Kapitel 1 Titel 4 des Außerordentlichen Haushalts sind im Finanzausschuß besonders ausführlich und gründlich besprochen worden. Es wurde uns sowohl von den synodalen Mitgliedern des Kuratoriums als auch vom Oberkirchenrat berichtet, daß der Verwaltungsplan der Akademie sehr sorgfältig geprüft und der in den landeskirchlichen Haushalt 1964 eingestellte Zuschußbedarf für die Durchführung der Arbeit von Akademie und Aktionsgemeinschaft notwendig sei. Die Bewilligung dieser Mittel wird deshalb vom Finanzausschuß einstimmig dem Plenum des Landeskirchentags zur Annahme empfohlen. Es ist vielleicht hilfreich, wenn ich einmal darauf hinweise, daß die Zuschüsse für Akademie und Aktionsgemeinschaft zusammen nicht mehr als haargenau 1 % des Gesamtkirchensteueraufkommens ausmachen. Und wenn man die Breitenwirkung dieser Arbeit bedenkt, wird niemand von uns sagen wollen, daß dieser Aufwand nicht vertretbar sei. Ein harter Brocken ist dagegen auf den ersten Blick der im Außerordentlichen Haushaltsplan eingesetzte Betrag von 1,5 Millionen für den Bau eines Bürohauses, die Verlegung der Parkplätze und die Neugestaltung der Zufahrt und des Eingangs zur Akademie. Aber auch diese Anforderung trifft uns nicht unvermutet, denn schon bei der vorjährigen Etatberatung ist über diese Planung — wie ich in den Protokollen noch einmal nachgelesen habe — sehr ausführlich debattiert worden. Und schon damals hat Herr Oberkirchenrat Ströbel als zu erwartenden Aufwand die Summe von 1,5 bis 1,7 Millionen DM ausdrücklich genannt. Selbstverständlich haben wir im Finanzausschuß diese Planung noch einmal äußerst gründlich erörtert und auch unsere Bedenken geltend gemacht. Wir mußten uns aber einfach aus guten sachlichen Gründen davon überzeugen lassen, daß für die geordnete Abwicklung der Akademiearbeit diese zusammenfassenden organisatorischen Maßnahmen unaufschiebbar geworden sind. Wir dürfen deshalb, so meine ich, der Bewilligung dieser Mittel in innerer Freiheit zustimmen. Sie wissen, daß ich immer zu denen gehört habe, die Fragen an die Akademiearbeit hatten und daß ich deshalb unverdächtig bin, ein unkritischer Befürworter dieser Dinge zu sein. Allerdings müßten damit die baulichen Maßnahmen der Akademie, von einem letzten Punkt abgesehen, auf den ich gleich noch zu sprechen komme, in Bad Boll endlich zu einem Abschluß gelangt sein. Und ich glaube, den Abgeordneten des Landeskirchentags wird die Bewilligung dieser Mittel leichter fallen, wenn ihnen diese Zusicherung gegeben wird. Den letzten Wunsch aber, der noch offen bleibt, will ich bewußt gleich in die heutigen Überlegungen mit einbeziehen. Ich hoffe, daß wir ihn uns alle zu eigen machen werden, es ist die Verlegung der Kapelle. Diese ist in ihrer jetzigen Form unbefriedigend. Sie ist im Untergeschoß des Tagungsgebäudes nicht gerade angemessen untergebracht und sie ist in vielen Fällen einfach zu klein. Bei der Ausdehnung, den der Akademiekomplex mit seinem umfangreichen Tagungsbetrieb im Lauf der Jahre erfahren hat und dem durch die jetzt vorgeschlagenen Baumaßnahmen vollends die rechte organisatorische Zuordnung und Konsolidierung gegeben werden soll, fehlt dann als krönender Schlußstein noch eine Stätte der Anbetung, die bis zu 20 Personen fassen kann. Sie dürfte noch einen Aufwand von zirka 350 000 DM verursachen und das sollte uns für diesen Zweck, so meine ich, nicht zuviel sein. Es werden landauf, landab so viele Kirchen gebaut, teilweise mit erheblichem Aufwand, daß wir auch der Akademie gerne eine ausreichend große und würdig ausgestattete gottesdienstliche Stätte zubilligen wollen. Ich schlage vor, daß wir die Verlegung der Kapelle im Grundsatz gleich mit genehmigen, wobei ein Limit von 350 000 DM möglichst eingehalten werden sollte. Den Haushaltsplan brauchen wir deshalb nicht zu ändern. Es wird genügen, den Betrag in den nächstjährigen Haushalt einzustellen; im Notfall könnte ja der Oberkirchenrat überbrücken.

* **Präsident:** Ich eröffne die Aussprache über diesen Punkt. Wird das Wort gewünscht?

*D. **Diem:** Sie erwarten ja wohl, daß ich dagegen rede. Ich tue Ihnen aber den Gefallen nicht (Heiterkeit), denn es wurde mit Recht darauf hingewiesen: Sie haben im letzten Jahr gewußt, was Sie tun. Herr Oberkirchenrat Ströbel hat letztes Jahr gesagt: Indem Sie 700 000 Mark genehmigen, müssen Sie alles weitere auch genehmigen. Ich habe damals dagegen gestimmt; jetzt habe ich dazu nichts mehr zu sagen.

Aber etwas anderes möchte ich noch sagen. Ich bemerke bei allem was die Akademie angeht, ein etwas auffallendes Verfahren. Da heißt es jetzt z. B. im neuen Haushaltsplan bei Kap. 1 Tit. 4: „Bau von Mitarbeiterwohnungen und Büroräumen für die Evang. Akademie Bad Boll 1 500 000 DM. Bisher in Außerordentlichen Haushaltsplänen bewilligt 400 000 DM." Als ich das las, erinnerte ich mich, daß ich das letzte Mal gegen 700 000 DM gestimmt habe. Ich habe nachgesehen: natürlich, das letzte Mal stand 700 000 DM drin und im Jahr vorher auch 700 000 DM, und nun müßte da eigentlich statt 400 000 DM stehen 1 400 000 DM, parallel zu den anderen Posten, also bei Mössingen, Michelbach/Bilz usw. Dort steht immer alles, was bisher ausgegeben worden ist, bloß bei der Akademie nicht. Da läßt man einfach 1 Million weg. Warum?

Etwas anderes: Herr Jahn hat heute morgen gesagt, man soll, um der Gemeinde diese Notwendigkeit der Ausgaben klarzumachen, ihnen sagen, wozu man dieses Geld braucht. Man soll vor der Gemeinde über diese Notwendigkeiten sprechen und auch in der Presse. Das ist ganz richtig. Warum kriegen z. B. die Kirchen in Amerika für alles Geld, warum gibt's da keinen Streit über die Beiträge der Gemeinde? Weil sie eine restlose Offenheit und Offenlegung ihrer Ausgaben haben. Wir haben ja auch Offenheit. Es kann hier jeder zuhören, nur sind nicht viele da. Die Presse ist auch nicht besonders stark vertreten, aber immerhin. Nach der Sitzung vor einem Jahr, in der ich gegen die 700 000 DM gestimmt habe, worüber noch lange diskutiert wurde, lese ich in der Stuttgarter Zeitung den Bericht über den Nachtragshaushalt und war doch ein bißchen erstaunt, daß sämtliche Posten, die wir behandelt hatten, in der Zeitung kamen, aber ausgerechnet der einzige, über den wir diskutiert haben, der strittig war — der für die Akademie — der kam nicht. Warum? Ist er vergessen worden, oder was war da los? Ich weiß nicht, wer daran schuld ist. — Dann hörte ich, daß vor drei Tagen eine Pressekonferenz war, auch wieder über den Nachtragshaushalt, von einem Vertreter des Oberkirchenrats. Mir wurde berichtet von einem Journalisten, über die Akademie sei nicht geredet worden.

— Zwischenruf Oberkirchenrat Ströbel: Das stimmt nicht. —

Hat der Journalist das nicht gehört? Oder — auch in der Zeitung stand Akademie und Heimschule Mössingen gemeinsam, aber ohne Zahlen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß vielleicht doch ein bißchen Unbehagen der Grund ist, warum man diese Dinge gerade nicht so öffentlich in den Vordergrund stellt. Mehr möchte ich nicht sagen, aber der Verdacht liegt nahe.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich bin dem Herrn Professor D. Diem im ganzen für dieses Votum dankbar, denn es stellt doch bezüglich der Entscheidung des Landeskirchentags die Dinge auf den richtigen Boden. Ich bin aber doch etwas erstaunt, wenn man der Meinung ist, daß infolge eines Unbehagens die Dinge der Akademie einer verminderten Publizität unterliegen. Jedenfalls hat eine der Stuttgarter Zeitungen ausdrücklich die Plansumme und den Verwendungszweck in ihrem Bericht über die Pressekonferenz vom letzten Donnerstag gebracht, und ich würde sagen: wir legen gesteigerten Wert darauf, daß über diese Dinge auch berichtet wird. Dazu möchte ich noch etwas für die Öffentlichkeit dazusagen: Es ist ja der Bau eines Bürohauses keine besonders populäre Ausgabe, aber der Grund für diesen Bau liegt ja darin, daß das Tagungsheim in einer etwas aufgelockerten Form freigemacht werden soll von Büros, so daß für die eigentliche Aufgabe der Akademie hier etwas geschehen soll. Also ich bin dankbar, wenn die Presse in aller Offenheit über diese Dinge berichtet, und wir sollten hier, wenn der Landeskirchentag entscheidet, ein Unbehagen möglichst beiseite schieben. Ich bin mir darüber im klaren, daß die grundsätzlichen und die finanziellen Dinge nicht in einen unzulässigen Zusammenhang gebracht werden sollen. Ich wäre aber doch dankbar, wenn die Aussprache, die der Landeskirchentag in Bad Boll zwei Tage geführt hat in diesem Jahre, dazu geführt hätte, daß dies Unbehagen, was nun seit Jahren von der Synode immer wieder vermerkt worden ist, an dieser Stelle beiseite gelassen werden könnte.

Bock: Ich möchte den Antrag stellen, daß entweder vorne im Text, wo es heißt: „zum Bau eines Bürohauses, Schaffung von Parkplätzen" auch der Gottesdienstraum hereingeschrieben wird, oder daß wir von den 1 500 000 DM die genannten 350 000 DM abstreichen und 1 150 000 DM genehmigen.

*Oberkirchenrat **Ströbel:** Es handelt sich darum, daß wir der mündlichen Verhandlung die Sache mit der Kapelle überlassen wollten; so wurde es auch im Finanzausschuß verabredet und demgemäß hat der Herr Abg. Heiland es vorgetragen. Im Rahmen eines Gesamtkostenvoranschlags, der uns von den Architekten übermittelt wurde, ist dieser Kapellenbau, der sich übrigens aus der Art des Bauvorhabens ergibt, mit 350 000 DM angegeben, und in der Bausumme, die hier vorgeschlagen ist, ist ein Betrag von 160 000 DM vermutlich frei für einen Kapellenbau. Nun ist ja die Frage, inwieweit die erwarteten öffentlichen Mittel für die Finanzierung des Gesamtvorhabens eingehen werden, und deswegen ist die ganze Sache schriftlich nicht stark angesprochen worden. Es genügt aber, wenn der Landeskirchentag bei seiner Verhandlung feststellt, daß die hier im Haushaltsplan veranschlagten Mittel mit für den Kapellenbau verwandt werden sollen.

Noch zu der Frage des Herrn Abg. D. Diem bezüglich des Unterschieds in der Angabe der früheren Haushaltsmittel: Ich muß darauf hinweisen, daß wir nach dem Wunsch des Landeskirchentags vom letzten Jahr verfahren sind, die Ausgaben für die Mitarbeiterwohnungen und für das Bürogebäude zu trennen. Das ist in aller Form hier geschehen, und infolgedessen mußte eine Vergleichszahl genannt werden, die sich auf das Bürogebäude bezieht; dann sind es aber nicht 700 000 DM, sondern 400 000 DM.

Dr. **Strodtbeck:** Ich möchte nur ganz kurz noch einmal zu diesem Kapellenbau Stellung nehmen. Als die Akademie eingeweiht wurde in ihrer neuen Form, haben

(Dr. **Strodtbeck**)

wir uns wirklich herzlich gefreut, daß wir diesen Raum unten haben. Wir haben uns über die Möglichkeiten der Andachten und der Gottesdienste dort gefreut. Ich habe bei meiner häufigen Anwesenheit in Boll nie erlebt, daß diese Kapelle nicht ausgereicht hätte. Und das ist jetzt schon wieder etwas, was über das hinausgeht, was im Vorhaben geplant wurde. Ich sehe nicht recht ein, daß hier wieder erweitert wird an einer Stelle, die ich gar nicht für dringend notwendig halte.

* **Kammerer:** Der Abg. Heiland hat etwas vergessen, aus dem Finanzausschuß zu berichten. Wir haben uns bei der Unterhaltung im Finanzausschuß auch darüber Gedanken gemacht, ob bei diesem Kapellenbau nicht auch die Möglichkeit bestünde, sie aus S p e n d e mitteln zu bauen. Man hat im Finanzausschuß diese Erwartung ausgesprochen, und auch die, daß dazu die Akademie selber aufrufen könne.

* Dr. **Stockmayer:** Zum Plan des Kapellenbaus kam es bei Bearbeitung der Pläne für das Bürogebäude, da die Untersuchungen der Architekten zwingend ergaben, daß durch den notwendigen Verbindungsgang der bisherige Andachtsraum verkleinert werde. Zudem ist er schon jetzt für größere Tagungen zu klein. Längere Gottesdienste können dort nicht abgehalten werden. Dies wurde gerade bei Querschnittstagungen der Betriebe als Mangel empfunden. Bei diesen läßt ein Besuch des Gottesdienstes in der Dorfkirche den Sonntagvormittag für eine eingehende Tagungsarbeit ausfallen. Bei der beschränkten Zeit, die für diese Tagungen nur verfügbar ist, kann das nicht verantwortet werden. Ist dagegen eine Kapelle vorhanden, so kann dort ein Frühgottesdienst stattfinden, und im Anschluß daran bleibt ausreichend Zeit für weitere Tagungsarbeit am Sonntagvormittag.

In erster Linie wird der Kapellenneubau aber durch die übrigen Bauvorhaben notwendig.

Es besteht die Absicht, daß durch eine Sammlung in Kreisen, die der Akademie nahestehen, Mittel aufgebracht werden, die zum mindesten wesentliche Teile der Innenausstattung finanzieren sollen.

Sobald der Landeskirchentag der Planung zustimmt und deren Gesamtumfang bekannt ist, kann damit begonnen werden.

Präsident: Abg. Dr. Stockmayer hat zugleich auch als Mitglied des Konvents der Evang. Akademie gesprochen, der sich mit der Frage beschäftigt hat.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Es ist jetzt sehr deutlich herausgekommen, daß ein baulicher Anlaß für diese Sache bestanden hat, daß man den Kapellenbau Ihnen vorschlagen möchte. Aber ich muß es sehr stark betonen und im Sinne einer dringenden Empfehlung aussprechen: Es ist dieser Kapellenbau, wenn man einen ordentlichen Andachtsraum für den Umfang der Akademie, der jetzt besteht, schaffen will, dringend vonnöten. Hier muß darauf hingewiesen werden, daß andere Akademien in Deutschland, ich denke vor allem an Loccum und Arnoldshain, man kann sicher noch andere Beispiele nennen, hier von vornherein anders bedient waren, als dies die Akademie Boll war. Der jetzige Umfang der Tagungen bringt es mit sich, daß der Andachtsraum offensichtlich nicht ausreicht. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, an dieser Stelle nicht den Sparstift anzusetzen, denn ich bin der Meinung, das ist eines der dringlichsten Dinge, die bei der Akademie in Angriff zu nehmen sind; es kommt hinzu, daß zwei Umstände zusammenkommen, nämlich bauliche Beschränkung des bisherigen Andachtsraums und die Notwendigkeit, hier für die zentrale Aufgabe einer Akademie etwas zu tun.

* **Bock:** Darf ich meinerseits bitten, nicht mißverstanden zu werden. Mein Votum ging dahin, diesen Kapellenbau zu sichern. Wenn z. B. auf Grund der in Gang befindlichen Planung eine Unsicherheit wäre und vielleicht bei der Akademie selbst die einen vielleicht sagen: der bisherige Raum tut's, das sparen wir ein und bauen lieber was anderes für das Geld, und die anderen sagen: nein, wir wollen jetzt einen würdigen Gottesdienstraum. Zum letzteren sollten wir hier ja sagen.

* Dr. **Dürr:** Es ist mir noch nicht ganz klar, ob mit dem Kapellenbau in Boll sämtliche Gottesdienste außerhalb der Akademie abgehalten werden sollen. Das würde ich bedauern. Gerade auch bei Bad Boll scheint wichtig zu sein, daß es mit seinen Veranstaltungen in den Gemeindegottesdienst geht. Im Anschluß an ihn kann jeweils von 11—12 Uhr noch ein Vortrag angesetzt werden. Was Abg. Dr. Stockmayer sagte, sollte nicht dahin verstanden werden, daß sich die Akademie von den Betrieben vorschreiben lassen muß, was in dieser Angelegenheit zu geschehen hat.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich habe es so angesehen bei der ganzen Besprechung dieser Angelegenheit, daß es sich hier insbesondere um den Raum für die regelmäßigen Hausandachten am Morgen und Abend handelt und daß die Frage der sonntäglichen Gottesdienste in der Ortskirche von Boll davon unberührt bleibt. Und in diesem Sinne möchten wir auch den Antrag dem Landeskirchentag vorlegen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst nehmen wir die Kapellenfrage vorweg — Außerordentlicher Haushalt Kapitel 1 Tit. 4 —. Darf ich noch einmal, damit alles klar ist, feststellen, daß eine Änderung des Planansatzes von 1,5 Millionen nicht beabsichtigt ist, daß aber für den Fall, daß wir diese 1,5 Millionen genehmigen, wir insofern eine Grundsatzentscheidung für die Kapelle getroffen haben, als der Oberkirchenrat ermächtigt wird, von diesem Betrag 160 000 Mark für die Kapelle zu verwenden. Es fehlen dann von den 350 000 Mark noch 190 000 DM. Das Aufbringen dieser 190 000 Mark wird, sobald wir beschlossen haben, geklärt werden müssen, und zwar in der Richtung hin, ob nicht von den noch fehlenden 190 000 Mark durch Spenden aus dem Kreise der Freunde der Akademie einiges aufgebracht werden kann, so daß sich dann im nächstjährigen Haushalt, wo die Schlußsumme drankommt, der Betrag unter Umständen ermäßigen kann. Ist das so richtig?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich würde noch hinzusetzen um der Vollständigkeit halber: Es wird zu klären sein, in welchem Umfang wirklich die erwarteten öffentlichen Mittel für die Finanzierung eingehen, und daraus ergibt sich dann die Komponente für die Schlußfinanzierung.

Präsident: Ja, also ich darf noch einmal, damit es ganz klar ist, feststellen: Wenn Sie dem Kapitel 1

(Präsident)

Tit. 4 zustimmen, dann ist die Grundsatzentscheidung über den Kapellenbau getroffen und ein Betrag von etwa 160 000 Mark für diesen Zweck bereitgestellt. Alles andere muß erneut beschlossen werden. Das können wir heute aber noch gar nicht beschließen, weil wir nicht wissen, was wir aus öffentlichen Mitteln bekommen usw.

Ich stelle nun diesen Titel 4 im Außerordentlichen Haushaltsplan zur Abstimmung. Wer ist gegen die Bewilligung der 1,5 Millionen, den bitte ich, die Hand zu erheben. Eine Stimme ist dagegen. Wer enthält sich der Stimme? Da müssen wir jetzt zählen, weil Enthaltungen ja als Gegenstimmen gelten. Sie sind sich bewußt: Enthaltungen gelten als Nein. Es muß daher, wenn ich die Ja-Stimmen abzähle, eine klare Mehrheit der Ja-Stimmen herauskommen. 26 Enthaltungen. Jetzt machen wir die Probe: Wer ist für die Bewilligung? 28. Also mit einer Gegenstimme und 26 Enthaltungen, sind 27, und 28 Stimmen dafür, das ist also eine Mehrheit von einer Stimme. Ich glaube, daß wir dieses Abstimmungsergebnis uns zu Herzen nehmen sollten, auch die Mitglieder des Kuratoriums und des Konvents der Akademie.

D. **Diem:** Ich sage das Folgende absichtlich erst jetzt, nachdem die Sache entschieden ist. Ein Unbehagen ist hier offen zum Ausdruck gekommen. Aber nun möchte ich Sie bitten, zu überlegen, worin das Unbehagen seinen Grund hat. Und das ist eine Sache, die tiefer geht als bloß das Akademieproblem. Das gilt auch für andere Dinge. Der Tübinger Soziologe Darendorff hat neulich einen Artikel geschrieben in der „Zeit": „Von der Soziologie und dem Soziologismus", wo er zeigt, daß wir in Gefahr sind, die soziologischen Ergebnisse zu mißbrauchen, sie nicht als Information zu benützen, sondern unter der Hand sie zur Norm für unser Verhalten werden zu lassen. Und das exemplifiziert er an der Theologie, an der Pädagogik, an der Jurisprudenz und an der Politik. Uns interessiert hier vor allem die Theologie. Es ist richtig, daß die Theologie fragt: wie ist das Gottesbewußtsein des modernen Menschen? Aber dann kommt sie in Gefahr, zu vergessen, daß sie eine Normwissenschaft ist. Dann richtet sie ihr Gottesbild und ihre Gottesvorstellung nach den Erhebungen, die sie angestellt hat. Oder die Kirche stellt fest, wie der Kirchenbesuch ist. Das soll sie tun. Aber dann verfällt sie auf allerlei attraktive Veranstaltungen, um den Kirchenbesuch zu heben, anstatt daß sie von ihrer Sache her fragt, woran das nun liegt. Das ist das große Problem, das uns jetzt nicht bloß in bezug auf die Akademie beschäftigt; sie ist nur ein Teilproblem: Das große Problem, das sowohl für uns in der Theologie wie auch hier in der kirchlichen Praxis vielleicht das allerdringlichste ist, daß wir von diesem Soziologismus wegkommen und uns wieder darauf besinnen, daß die Kirche keine soziologische Größe ist und das, was wir zu tun haben, nicht von dorther seine Norm bekommen darf.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich finde es immer überaus bedauerlich, daß wir über die Akademie hier reden und sie ist nicht da, wie mir scheint. Ich bin zu wenig sachverständig, aber ich muß nach meinem Laienverstand dem, was eben Herr Professor D. Diem gesagt hat, widersprechen, weil ich es nicht für wahr halte, daß in der Akademie Bad Boll, überhaupt in der Akademiearbeit in Deutschland, Soziologismus betrieben werde. Ich bin vielmehr der Meinung, daß es sich hier um eine ernste, wirklich ernste Bemühung handelt, aus dem inneren Kreis hinauszukommen in die Welt — soviel ich weiß, reden gerade die Theologen, die modernen Theologen, viel davon —, von der Kirche in der Welt. Ich kenne nur diesen einen neuen Ansatz in unseren Bemühungen seit 1945, der in der Akademie geschehen ist. Ich muß Ihnen gestehen, frank und frei, nehmen Sie mir's bitte nicht übel: Je schlechter hier die Akademie behandelt wird, desto mehr liebe ich sie.

* **Schosser:** Ich wollte bloß etwas sagen, weil ich die einzige Nein-Stimme abgegeben habe. Das soll nicht als grundsätzliche Entscheidung über die Arbeit in Boll verstanden werden. Ich dachte bei der Abstimmung einfach daran, daß so und so viele Siedlungen noch keine Kirche haben. Solange Siedlungsgebiete keine Andachtsstätte haben, kann ich meine Stimme nicht dafür abgeben, daß in Boll, wo bereits eine solche ist, eine neue gebaut wird.

* **Präsident:** Nun rufe ich wieder auf: Kapitel 11 Tit. 6 und 7. Sind Gegenstimmen vorhanden, diese Beträge der Akademie zu bewilligen und der Aktionsgemeinschaft? Will sich hier jemand der Stimme enthalten? Bei einer Enthaltung festgestellt.

Nun kommt Kapitel 11 a — Kirchliche Verwaltungsstellen — Tit. 1—3: Keine Wortmeldungen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Nein. Festgestellt.

Nun kommen wir zum 6. Abschnitt — Sonstiges —. Ich rufe auf: Kapitel 12 — Beiträge, Kapitel 13 — Postgebühren, Kapitel 13a — Versicherungen, Sozialleistungen Tit. 1—3 und Kapitel 14 — Allgemeiner Verfügungsbetrag — auf einmal auf.

* **Schaal:** In Kapitel 12 ist unter diesen Beiträgen auch der Beitrag für das Evang. Bauernwerk in Württemberg drin. Was wir für die gesamte Bauernarbeit bekommen, liegt im Rahmen zwischen 60 000 und 70 000 DM. Wir sind sehr dankbar dafür und können das etwas billiger machen wie andere Einrichtungen, weil wir viele Laien haben. Nun ist mir aber bei dem, was vorher zu der Akademie gesagt wurde von Herrn Professor D. Diem, einfach etwas ungut geworden. Wenn wir die soziologischen Dinge, auch die, die in der Landwirtschaft heute vorgehen, nicht theologisch oder sagen wir in kirchlicher Münze ausmünzen können, dann können wir diese Arbeit auch bleiben lassen. Diese Dinge, die unsere Bauernschaft heute so intensiv und ungeheuer stark bewegen, die müssen die Kirche, unsere Pfarrer, die Theologie, interessieren. Kürzlich hat mir ein Vikar auf meinen Artikel im Sonntagsblatt „Unruhe in der Landwirtschaft" geschrieben: „das geht die Kirche nichts an". Mir scheint auch, daß die gesamte Arbeit im soziologischen Bereich von den Theologen, ich möchte sagen erarbeitet wird, aber daß sie die Laien ausführen müssen, daß die Laien die Dinge in die Hand nehmen müssen an der Stelle, wo es drauf ankommt.

Dann zu dem Titel Beiträge etwas ganz Neues. Ich habe im Ausgleichsstock den Vorschlag gemacht, daß das Gustav-Adolf-Werk für Kirchbauten bei uns in der Diaspora nichts mehr geben soll, daß wir das im Ausgleichsstock machen. Wir haben's ja Gott sei Dank. Und daß man diese sauer zusammengesammelten Groschen nun wirklich für dringende Bedürfnisse der Diaspora im Ausland gibt, ob das Österreich oder ins-

(Schaal)

besondere Süd-Amerika ist. Ich lese da immer wieder, wie die Pfarrer dort mit Autos von 1936 noch fahren müssen. Gut, wenn aber die Diaspora darauf Wert legt, vom Gustav-Adolf-Werk zu Kirchenbauten etwas zu bekommen, besteht dann nicht die Möglichkeit, daß wir dem Gustav-Adolf-Werk einen Beitrag geben, sagen wir einmal 100 000 DM. 50 000 DM könnte dann der Herr Landesbischof bei seiner bevorstehenden Reise nach Südamerika gleich mitnehmen!

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ja, wenn der Vorschlag aufgenommen wird, hat Herr Schaal genau zum richtigen Thema gesprochen, nämlich bei Kapitel 12 Tit. 3: Beiträge.

Präsident: Ja, was sollen wir nun mit der Anregung von Herrn Schaal machen? Sollen wir den Betrag erhöhen? Dann müssen wir an einer andern Stelle streichen.

* Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:** Die Sonderspende von 100 000 DM haben wir nicht abgelehnt, denn wir haben sie noch gar nicht angeboten bekommen. Aber ich benütze gerne die Gelegenheit, um festzustellen, daß das Gustav-Adolf-Werk jährlich am ersten Adventssonntag eine landeskirchliche Kollekte bekommt, und daß darüber hinaus stillschweigend eine weitere Sammlung anläßlich unseres jährlichen Gustav-Adolf-Festes geduldet wird. Auch sonst haben wir schon gelegentlich Sonderzuweisungen bekommen, z. B. wenn ein Zelt zu beschaffen war, und ich glaube auch, daß der Oberkirchenrat in besonderen Fällen auf Antrag in ähnlicher Weise helfen würde.

Was nun die Anregung betrifft, daß wir uns mit unserer Gustav-Adolf-Arbeit von der württembergischen und besonders von der oberschwäbischen Diaspora zurückziehen und uns ganz auf die Auslandsdiaspora konzentrieren sollen, so hat der Vorstand diese Anregung eingehend geprüft. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß er dieser Anregung nicht stattgeben möchte. Es geht ja nicht darum, den evangelischen Gemeinden in Oberschwaben oder wo auch immer in Württemberg evang. Diasporagemeinden sein mögen, Mittel für ihre Bauaufgaben zuzuwenden, sondern wir wollen mit unserer Hilfe den Gustav-Adolf-Gedanken der helfenden Bruderliebe in den Gemeinden lebendig erhalten oder neu erwecken. Wir wollen gerade die in der Zerstreuung lebenden Evangelischen immer wieder spüren lassen, daß das Gustav-Adolf-Werk als das große Liebeswerk der Diaspora da ist, daß in diesem Werk die Bruderhilfe praktiziert wird, daß es einer guten alten Tradition in der hundertjährigen Geschichte des württ. Gustav Adolf-Werkes entspricht, wenn etwa ein Drittel seiner Mittel aus den genannten Gründen — es könnten noch mehr angeführt werden — in der württembergischen Diaspora Verwendung findet.

* Mitberichterstatter **Lindel:** Herr Präsident Dr. Weeber hat vorhin gesagt, in Bad Boll sei seit 1945 eigentlich der einzige Ansatzpunkt, von wo ernsthaft in die Welt hineingegangen wird. Hoffentlich hab ich's richtig verstanden. Herr Präsident, das kann ich nicht zugeben! Bedenken Sie, was wir Pfarrer, die wir in der Gemeinde sind, tun! Wir leben nicht neben der Welt, ich hoffe wenigstens nicht. Wir haben unsere Konfirmanden. Die bringen eine Menge Welt jede Woche mit. Wir stehen auf den Friedhöfen. Wenn wir nicht ganz schlafen, dann reden wir bestimmt nicht mehr so, wie wir 1910 geredet haben. Nein, das ist unheilvoll, wenn man von einem kirchlichen Werk der Landeskirche so redet, als wäre nur das der Platz, an dem in die Welt hineingegangen wird. Und wo sind wir? Auch in der Welt! Wo käme denn unsere Kirche hin, wenn nicht die 1200 Gemeindepfarrer in Württemberg in aller Treue sogut sie's können — der eine besser, der andere weniger gut — eben auch in der Welt arbeiten. So sollte man Boll und uns Pfarrer nicht auseinanderreißen, das wird ein Unheil. Ich bitte herzlich, daß wir uns überlegen, wie wir zusammenkommen. S o kommen wir auseinander.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte vermuten, daß Herr Stadtdekan Lindel mich gründlich mißverstanden hat. Ich bin gerade der nicht, der dem Konkurrenzdenken zwischen a) Gemeindearbeit und b) Akademiearbeit irgendwelche Nahrung geben möchte. Dieses Konkurrenzdenken halte ich für den Kernfehler der ganzen Verlegenheit, in der wir stehen. Das ist mir völlig klar, daß unsere Pfarrer auch in der Welt stehen. Wie können Sie vermuten, daß ich das nicht wüßte? Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Akademie in den Bemühungen noch weitergeht als die parochiale Bemühung und die übergemeindlichen Werkbemühungen. Wer wollte denn das bestreiten? Wo sind Begegnungen mit Gewerkschaften, wo mit Parteien und dergl. mehr? Ich hoffe, daß Sie auch die Programme der Akademie erhalten und daraus können Sie ja ersehen, in welcher Weise diese, nicht nur die Boller, sondern auch andere, sich bemühen, wirklich in die Bereiche der Welt, wie man sagt, vorzustoßen. Das ist doch wohl allgemein bekannt und ich bitte, mich da nicht mißzuverstehen. Im übrigen bekommen die Mitglieder des Landeskirchentags wohl bald eine Denkschrift über die Grundsatzfrage der Akademiearbeit im Verhältnis zu der überlieferten landeskirchlichen Arbeit, eine Denkschrift, die im Auftrag des Rates der EKD gefertigt worden ist und nun vom Rat der EKD an die Kirchenleitungen, auch an die Fakultäten, an die Werke und Einrichtungen der Gesamtkirche hinausgegeben worden ist. Ich würde bitten, daß Sie sich die Zeit nehmen, dieses im Laufe eines Jahres erarbeitete Memorandum genau anzusehen und zu fragen, ob wir nicht gut beraten wären, an diesem Unbehagen etwas abzubauen. Ich verstehe es nämlich nicht, d. h. ich verstehe die Ursachen in manchem Bezug, aber ich habe immer die Sorge, daß wir darüber in der Sache etwas versäumen.

Präsident: Herr Ströbel, es wäre mir recht, wenn wir jetzt den Antrag Schaal vollends erledigen könnten, der, wenn ich ihn recht verstand, dahin ging, daß wir bei den Beiträgen Kapitel 12 Tit. 3 einen Betrag von 100 000 DM zusetzen sollten. Aber da müssen wir nach dem Deckungsprinzip sehen, wo wir dann den Ausgleich finden dafür.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Die Beitragsmittel reichen aus auch für eine solche Möglichkeit, wenn man von ihr Gebrauch machen will. Es ist nun natürlich die Frage, wie das sich praktisch vollzieht. Wir stehen jetzt vor dem Opferausschreiben für das Adventsfest, wo die Frage geklärt werden muß, ob nach dem Vorschlag des Gustav Adolf-Werks Württemberg auch für

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Kirchen und Gemeindehäuser in unserer Diaspora, nämlich für die Beiträge des Gustav-Adolf-Werks hiezu, geopfert werden soll, worüber Herr Kollege Dr. Ostmann eben berichtet hat, oder ob man dies unterlassen soll und damit eine Tradition unterbricht, die schon eine recht lange Zeit zurückliegt. Es läßt sich auch denken, daß der Synodalausschuß für den Ausgleichsstock bereit wäre, über ein solches Thema zu reden. Ich möchte sagen: finanzielle Quellen für eine solche Möglichkeit, wie Herr Schaal sie nennt, gibt es. Die andere Frage ist es, ob das Gustav-Adolf-Werk auf eine solche Quelle zurückkommen will.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Nachdem ich einige Jahre selber das Gustav-Adolf-Werk in Württemberg geleitet habe, möchte ich bitten, lassen Sie das Gustav-Adolf-Werk auch weiterhin das sein, was es bisher war: Ein Werk, das von der freien brüderlichen Liebe lebt und das, wenn es von der Gesamtkirche unterstützt wurde, diese Hilfe auf dem Weg des Kirchenopfers und nicht eines landeskirchlichen Beitrags erhielt. Es ist erfreulich, wenn die Landeskirche der Diaspora auch Hilfe aus Etatmitteln zukommen lassen kann. Aber dann soll sie dies direkt und nicht über das Gustav-Adolf-Werk tun. Denn ich befürchte, daß es für die Menschen, die bisher die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks getragen haben, nicht etwa förderlich, sondern eher lähmend wirken könnte, wenn sie hören, daß das, was sie bisher allein aufzubringen hatten, jetzt durch offizielle Beiträge aus Kirchensteuermitteln ergänzt werden soll. Lassen Sie es für sie bei dem bisherigen Weg der freien Gabe und des freien Opfers unserer Kirchengenossen. Und wenn der Diaspora darüber hinaus noch etwas aus den Haushaltmitteln unserer Kirche zukommen soll, dann lassen Sie das die Kirche direkt und nicht über das Gustav-Adolf-Werk tun.

D. **Diem:** Wenn Sie, Herr Vizepräsident Dr. Weeber, bei Ihrer etwas temperamentvollen Reaktion auf die Äußerungen des Unbehagens über die Akademie auch mich gemeint haben sollten, dann müßten Sie meine letzte Äußerung völlig mißverstanden haben. Ich wollte doch dieses Unbehagen gerade herausheben über den falschen Gegensatz von Akademie und Gemeindepfarrern, und zeigen, daß die Problematik der Akademie nur ein Teil einer uns alle bedrohenden Gefahr ist, vor allem uns in der Theologie. Deshalb habe ich mit dieser angefangen.

Und nun zu Ihnen, Herr Schaal: Ich wollte doch nicht sagen, wir sollten keine Soziologie treiben, sondern es ging um den Mißbrauch der Soziologie in einem „Soziologismus". Soziologie ist die Erforschung der sozialen Wirklichkeit, die wir natürlich kennenlernen müssen. Sie wird zum „Soziologismus", wenn man darauf verzichtet, diese Wirklichkeit von einer bestimmten Norm her zu gestalten, sondern sich einfach von der vorgefundenen Wirklichkeit bestimmen und treiben läßt. Das ist der Unterschied. Gerade Sie in Ihrer Bauernarbeit könnte ich als ein gutes Beispiel dafür anführen, wie jemand um diesen Unterschied weiß und es richtig macht. Darum lese ich vom ganzen Gemeindeblatt das, was Sie schreiben, am liebsten.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wir stimmen jetzt zunächst über Kapitel 12 Tit. 1 bis 3 — Beiträge ab. Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ist jemand gegen den Vorschlag, wie er vor uns liegt? Enthält sich jemand der Stimme? Nein. Kapitel 12 ist angenommen.

Dann rufe ich Kapitel 13, 13a Tit. 1—3 und 14 zur Abstimmung auf. Ist jemand dagegen? Enthaltungen? Nein. Festgestellt.

Dann rufe ich auf Kapitel 14a — Zur Förderung des Siedlungswesens.

Dipper: Ich bitte um Aufklärung, wie dieser Betrag verwendet wird. Es besteht ja bekanntlich ein Gemeinnütziges Siedlungswerk des Evang. Hilfswerks. Das Evang. Hilfswerk erklärt aber immer wieder, daß das eine vollständig selbständige Organisation sei. Wir bekommen da, wo diese Siedlungsgesellschaft baut, oft erhebliche Schwierigkeiten. Es wird uns gesagt: Wir geben keinen Pfennig mehr für das Siedlungswerk. Das eine Mal ist ein neuapostolischer Bauunternehmer in besonderer Weise bevorzugt worden, ein anderes Mal wurde der katholische Bevölkerungsteil in erheblicher Weise an der Besetzung dieser Wohnungen beteiligt und dann wieder kann man hören, diese gemeinnützigen Wohnungen seien entsetzlich teuer. Ich kann das alles nicht nachprüfen. Ich möchte nur einmal feststellen, daß hier in der Gemeinde ganz erhebliche Widerstände sind und daß wir bei den Sammlungen für das Hilfswerk mit diesen Widerständen zu tun haben. Deshalb sollten wir Auskunft geben können, wie diese Beträge verwendet werden und was diese Sache zu tun hat mit dem Siedlungswerk des Evang. Hilfswerks.

Berichterstatter **Heiland:** Diese Beträge werden verwendet zu Darlehen an solche Leute, die ein Siedlungshaus errichten, sei es bei der GSG oder auch mit anderen Wohnungsbaugesellschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, und zwar war es bisher so, daß immer nur letzte Finanzierungslücken geschlossen worden sind. Es sind also im Einzelfall sehr kleine Beträge, die hier gegeben werden, mal 2000 oder 4000 oder 6000 DM. Außerdem fließen die Darlehen durch Rückzahlung wieder zurück, so daß eine Art rollender Fonds entsteht und dieses Geld immer wieder neu eingesetzt werden kann. Es waren ja in den vergangenen Jahren sehr bescheidene Beträge, die wir hier im landeskirchlichen Haushaltsplan drinstehen hatten. Zum ersten Mal ist es für 1964 ein relativ hoher Betrag. Es wurde uns eben gerade auch in der Verteilungskommission, die beim Hilfswerk für diesen Zweck besteht, immer wieder gesagt, daß auf der katholischen Seite sehr viel mehr geschehe als auf unserer evangelischen Seite. Ich glaube also, wir dürfen dem dankbar zustimmen, daß hier in Zukunft etwas mehr getan werden kann bei der Gewährung von Darlehen, die natürlich in jedem Einzelfall sehr sorgfältig geprüft wird. Es wird auch in jedem Einzelfall, Bruder Dipper, eine Stellungnahme des Ortspfarrers erbeten, die ihr Gewicht hat bei der Bemessung dieser Darlehen. Also ich glaube, man kann kaum anders verfahren in der Sache. Mit der Siedlungsgesellschaft selber haben wir bei dieser Verteilung der Mittel unmittelbar nichts zu tun. Ich kann also dazu nicht Stellung nehmen, ob diese Vorwürfe, daß hier vielleicht zu teuer gebaut werde, berechtigt sind. Soweit ich sehen kann, dürfte das kaum der Fall sein. Ich habe einige Vergleichspunkte. Das Bauen ist überhaupt unheimlich teuer geworden in den letzten paar Jahren und ich glaube kaum, daß man sagen kann, daß die GSG an der Spitze läge mit ihren Preisen.

Präsident: Genügt Ihnen diese Erklärung Herr Abg. Dipper? (Wird bejaht.) Dann darf ich Kapitel 14 a zur Abstimmung stellen, da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Ist jemand gegen die Feststellung? Enthält sich jemand? Nein. Kapitel 14 a ist festgestellt.

Aufgerufen wird Kapitel 14 b — Zur Förderung von Familienferienheimen:

* Frau **Maurer:** Ich halte es für angebracht, dem Oberkirchenrat zu danken, daß er diese Mittel so großzügig zur Förderung von Familienferienheimen oder — das kommt auf die Form an — von Familienferiendörfern zur Verfügung gestellt hat. Sie werden hauptsächlich oder fast ausschließlich von den großen Familien benützt, die sonst keine Möglichkeit haben, in die Ferien zu gehen, weil sie in Gaststätten und Hotels nicht gern gesehen werden und ein Aufenthalt mit einer großen Familie dort viel zu teuer wäre. Dieser Titel ist ja ganz neu, und es ist dankbar anzuerkennen, daß man hier gerade die großen Familien fördern will, die es wahrhaftig in der heutigen Zeit schwer genug haben. Wenn man die dankbaren Briefe liest, die von solchen geschrieben werden, die die Einrichtungen benützt haben, dann sieht man ein, daß so etwas wirklich dringend nötig ist, auch zur Stärkung der Familie, die hier endlich einmal ganz in ihrer Geschlossenheit beieinander sein und ihre Ferien gemeinsam erleben kann.

Wenn ich etwas über Langenburg sagen darf, damit Sie überhaupt einen Begriff haben, was eigentlich existiert und was in der nächsten Zeit noch getan wird: Es sind in Langenburg 20 Häuschen. Das Projekt ist jetzt abgeschlossen. Wir haben gar keine Sorgen, was die Belegung von Juni bis Ende Oktober anbelangt, und die Häuschen sind sogar jetzt noch belegt. Schwierig ist allein die Belegung für die Monate April, Mai und im Winter, soweit das Wetter nicht günstig ist. Aber es wurde mir gesagt, daß 200 Tage im letzten Jahr belegt waren. Das ist also die Grenze, und damit kommt man einigermaßen mit dem Geld hin, ohne Schulden zu machen. Für die schwierige Zeit, und darum erwähnte ich das besonders, denkt man an Belegung durch Tagungen, Rüstzeiten, Pfarrkonvente. Man muß sich hier etwas abstimmen; man muß dafür werben. Ich bitte, von der Kirche her an diese Möglichkeit zu denken. Damit sind diese Häuschen noch besser gesichert.

Nun ist noch ein Projekt für das nächste Jahr vorgesehen: Tieringen auf der Alb, ein besonders günstiges Gelände, weil man hier im Winter auch Ski fahren kann. Es wird sicher dann noch mehr in Anspruch genommen. Hier sind im Zusammenhang mit einem Jugendheim auch 15 Häuschen geplant. Diese Schwierigkeiten der Kopplung mit einem andern Zweck sind deshalb schon von vornherein ausgeräumt. Die Pläne sind in Ausarbeitung und müssen noch in diesem Jahr eingereicht werden.

Es taucht auf die Dauer die Frage auf: Wer wird künftig als der verantwortliche Träger auftreten? Bis jetzt hat das Männerwerk mit dem Verein für evang. Familienferienwerke diese Aufgabe getan. Auf die Dauer wird es diese Aufgabe nicht allein bewältigen können, und dann ist vor allem auch die Frage aufgetaucht — von verschiedenen Werken sind in Bonn schon Anträge gestellt worden —, die bestehenden Heime auszubauen, um dadurch in den Genuß dieser Mittel zu kommen. Bonn verhandelt natürlich am liebsten mit einer Stelle, also einer landeskirchlichen, damit die Mittel gerecht verteilt werden. Ich muß auch sagen: es ist durchaus in unserm Sinn, wenn nicht von verschiedenen Seiten, ohne daß der eine vom andern weiß, nun plötzliche Anträge gestellt werden. Dabei können natürlich nur begrenzt Projekte gefördert werden. Soviel ich gehört habe, sollen die Bundesmittel sowieso in den nächsten Jahren gekürzt werden, und es werden dann nur einzelne Projekte herausgegriffen, die vielleicht im Laufe von zwei Jahren gefördert werden. Hier wäre ein Übereinkommen und ein gemeinsames Planen doch dringend nötig. Es wäre angebracht, daß wir alle die Sache aufs Herz nehmen und gemeinsam planen, wie wir diese Aufgabe an den Familien sehen.

Präsident: Ich glaube, wir brauchen das nicht weiter zu vertiefen. Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? Nein. Kapitel 14 b festgestellt.

Ich rufe Kapitel 14 c — Fonds zum Grundstücks- und Gebäude-Erwerb und Unterhaltung — auf. Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Nein. Festgestellt.

Kapitel 14 d — Verstärkungsmittel: Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Nein. Festgestellt.

Damit hätten wir den Bedarf des Ordentlichen Haushalts insgesamt festgestellt.

Wir gehen zum Außerordentlichen Haushalt über.

Ich rufe auf Kapitel 1 — Vorhaben der Landeskirche: Titel 1: Bau von Lehrerwohnungen in Michelbach/B.: Keine Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Festgestellt.

Titel 2 — Bau einer Heimschule in Mössingen: Darüber haben wir ja schon gesprochen. Keine Wortmeldungen. Werden Gegenstimmen erhoben? Enthaltungen? Festgestellt.

Titel 3 — Bau von Studentenwohnheimen: Keine Wortmeldungen? Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? Festgestellt.

Titel 4 haben wir schon erledigt.

Titel 5 — Kindergärtnerinnenseminar Herbrechtingen: Keine Wortmeldungen? Keine Gegenstimmen? Keine Enthaltungen? Festgestellt.

Titel 6 — Unterbringung des kirchlichen Sprachkurses: Festgestellt.

Titel 7 — Landeskirchliches Hilfswerk: Gegenstimmen? Enthaltungen? Festgestellt.

Titel 8 — Fonds für Montagegemeindehäuser. Ist ja auch schon erläutert worden. Keine Enthaltung. Angenommen.

Ich rufe auf Kapitel 2 des Außerordentlichen Haushalts — Fonds für Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern, wo wir 1 000 000 DM mehr aufwenden wollen, um sie instandzusetzen,. Wird hierzu das Wort gewünscht? Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? Festgestellt.

Kapitel 3 — Fonds zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg: Der Inneren Mission soll wiederum der Betrag von 8 Millionen zugeführt werden. Auch hierzu haben wir uns schon bei der Generaldebatte ausgesprochen. Wird sonst noch das Wort dazu gewünscht? Ist jemand dagegen, der Inneren Mission die-

(Präsident)

sen Betrag von 8 Millionen zukommen zu lassen? Enthält sich jemand der Stimme? Dann ist er bewilligt.

Kapitel 4 — Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines kirchlichen Pressezentrums: Erstmalig. Keine Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Bewilligt.

Kapitel 5 — Baubeiträge: Da rufe ich getrennt auf:

a) zum Erweiterungsbau des Evang. Heidehofgymnasiums in Stuttgart: 500 000 DM. Keine Wortmeldungen? Gegenstimmen? Enthaltungen? Festgestellt.

b) für den Bau einer Tagungsstätte im Raum Heilbronn, mit Grundstückserwerb: 500 000 DM.

* Prälat Dr. **Hege:** Bauträger der „Tagungsstätte Heilbronn" sind die Kirchenbezirke; sie sind auch die geistlichen Träger. Wenn diese Tagungsstätte einmal arbeitet, werden nicht wenige, die dort mittun, der Akademie einiges abbitten, weil ihnen über dieser eigenen Arbeit aufgeht, was Bad Boll leistet und geleistet hat. Ich erhoffe aber, daß von dieser Tagungsstätte dann auch umgekehrt Anstöße nach Bad Boll gehen; vielleicht können sie manches von dem Unbehagen beseitigen, das wir an dieser Stelle empfinden und nicht so richtig lokalisieren können. Eine Alternative zur Tagungsarbeit von Bad Boll, und zwar von den Gemeinden und Bezirken her — das ist meine Hoffnung im Blick auf diese Tagungsstätte.

* **Präsident:** Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, stelle ich auch dieses Kapitel 5 b zur Abstimmung. Ist jemand gegen die Bewilligung des Betrags? Enthält sich jemand? Nein. Festgestellt.

Es kommen noch die Deckungsmittel — Kapitel 6 des Außerordentlichen Haushalts —. Danach sollen zur Deckung dieses beschlossenen Bedarfs Erübrigungen früherer Rechnungsjahre verwendet werden. Erheben sich hiergegen Einwendungen? Enthaltungen? Nein. Dann ist das auch bewilligt und wir hätten damit den Haushaltsplan im ordentlichen und außerordentlichen Teil in erster Lesung festgestellt.

Ich rufe auf zur ersten Lesung das kirchliche Gesetz — Beilage 18.

§ 1: Verzichten Sie auf wörtliche Vorlesung? Ja. Wird das Wort zu § 1 gewünscht? Nein. Dann stelle ich § 1 in erster Lesung zur Abstimmung. Wer ist für diesen § 1, den bitte ich die Hand zu erheben? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 2: Auch darüber haben wir uns ja schon in der Generaldebatte zum Haushaltsplan unterhalten. Wird sonst noch das Wort gewünscht? Nein. Dann stelle ich § 2 zur Abstimmung. Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Zwei Enthaltungen. Angenommen!

§ 3: Verteilungsschlüssel Landeskirche — Ortskirchengemeinde. Wird hier das Wort gewünscht? Nein. Dann stelle ich auch § 3 zur Abstimmung. Wer ist für die Annahme des § 3? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Angenommen.

§ 4: Keine Wortmeldungen. Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? Dann darf ich annehmen, daß auch § 4 einstimmig angenommen worden ist.

Ich rufe zusammen auf die Überschrift, das Datum und die Präambel.

Das wird wohl einstimmig angenommen werden können. Gegenstimmen und Enthaltungen sind nicht vorhanden, sodaß der gesamte Entwurf des Kirchlichen Gesetzes hiermit in erster Lesung angenommen wäre.

Ich bitte Sie nun, mich zu ermächtigen, die 2. Lesung gleich anschließen zu dürfen. Kein Widerspruch.

Um wenigstens eine kleine Unterbrechung eintreten zu lassen, möchte ich vom Punkt „Sonstiges" zwei Fragen einschalten:

1) Das Datum unserer nächsten Vollsitzung. Ich habe mit Herrn Vizepräsident Dr. Weeber einmal die Tage von Montag, den 13., bis Mittwoch, den 15. April 1964 herausgesucht; vielleicht merken Sie sich dies einmal vor.

2) Sollen wir für die Herbstsitzung 1964 einen Leitgedanken wählen, wenn ja, sollen wir das heute früh angeschnittene Thema „Jugend und Kirche" nehmen?

Frau **Maurer:** Ich würde sagen: „Jugend, Familie und Kirche", weil man die Jugend nicht isoliert betrachten kann.

* **Präsident:** Jugend, Familie und Kirche — das gibt dem Thema natürlich einen ganz anderen Sinn. Wollen wir es nicht so machen, daß wir die genaue Fassung des Themas, über das wir uns im Grunde einig sind, dem Ausschuß für Jugend und Unterricht überlassen. Wir haben ja noch Zeit, darüber im Frühjahr Beschluß zu fassen.

* **Fuchslocher:** Ich bin dafür, daß es nicht eine dreitägige Vortragssitzung gibt und wir dann nur einen halben Tag für den Haushaltsplan Zeit haben.

* **Präsident:** Das ist die Schwierigkeit aller Tagungen heute, daß lange Referate gehalten werden und man dann so erschöpft ist, daß man nachher gar nicht mehr recht diskutieren kann. Das wird alles noch zu besprechen sein, daß wir möglichst in ein Gespräch kommen und uns nicht Monologe anhören müssen.

Dann ist noch ein Antrag gestellt worden, daß wir auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung den Punkt setzen: Zuwahl eines Vertreters der Evangelischen Akademie Bad Boll gemäß § 4 Abs. 4 der Kirchenverfassung in den Landeskirchentag. Wir wollen dies vorsehen, womit Sie gewiß einverstanden sind. Bitte überlegen Sie sich, wie Sie sich dann gegenüber diesem Antrag verhalten wollen.

Wir treten nun in die 2. Lesung des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan ein. Ich erinnere daran, daß die 2. Lesung eines Gesetzes nach § 39 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung nur zur Klärung von Widersprüchen und Unklarheiten dienen soll.

Zu Kapitel 9 Tit. 3, Unterstützungen und Beihilfen ist mir ein Antrag Dipper zugegangen, der die vorgeschriebenen Unterschriften trägt und lautet:

„Der Landeskirchentag wolle beschließen, der Oberkirchenrat wolle prüfen, in welcher Weise langjährigen, verdienten und zur Ruhe gesetzten Bediensteten der Landeskirche bzw. ihrer Kirchengemeinden über die bisherigen Möglichkeiten hinaus eine regelmäßige Beihilfe zu ihrer Altersrente gewährt werden könnte, um eine allzugroße Ungleichheit gegenüber der Altersversorgung unserer jetzigen Besoldungsordnung zu vermeiden."

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Ich glaube, daß wir hierzu schon bei der Einführung der zusätzlichen Altersversorgung in verbindlicher Weise für alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Jahr 1955 vorgesorgt haben, in dem damals auch Richtlinien für die zusätzliche Altersfürsorge langjähriger kirchlicher, hauptberuflicher Mitarbeiter hinausgegeben worden sind, die gerade diese Fälle im Auge haben. Es handelt sich hier um Mitarbeiter, die erstmalig eben ab 1955 eine zusätzliche Altersversorgung erhalten haben, aber damals schon seit Jahrzehnten im Dienste waren und vor diesem Zeitpunkt entweder überhaupt keine oder nur eine unzulängliche zusätzliche Altersversorgung hatten. Für diese Fälle sind nach bestimmten Gesichtspunkten und nach Berechnungsregeln freiwillige zusätzliche Gratialleistungen (oder auch Treugelder, wie man das heißen mag), vorgesehen, Zuschüsse die zu der Grundrente der Angestellten- oder Invalidenversicherung und einer etwaigen Zusatzrente, die aber nicht ausreicht, hinzukommen. Diese Zuschüsse staffeln sich nach der Dienstzeit des Mitarbeiters und werden nach bestimmten Unterlagen, die leicht feststellbar sind, berechnet. Da diese Richtlinien für alle hauptberuflichen Mitarbeiter gleich welcher kirchlichen Berufsgruppe angewandt werden können, glaube ich, daß damit in allen Fällen geholfen werden kann. Bei den nebenamtlichen Mitarbeitern ist dieses Problem ja nicht oder nicht in dieser Weise gegeben. Sollten diese Richtlinien an der einen oder anderen Stelle nicht ausreichen, dann gibt in den ganz wenigen Fällen, die da vielleicht noch in Betracht kommen, die Generalklausel unserer kirchlichen Anstellungsordnung noch die Möglichkeit, im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen. Aber ich glaube, daß das, was der Antrag von Herrn Dekan Dipper bezweckt, bereits möglich, nur noch nicht so im Gesichtsfeld der Gemeinden ist. Es lohnt sich vielleicht, diesen Richtlinien einmal nähere Aufmerksamkeit zu schenken. Die erforderlichen Mittel können selbstverständlich im Personaletat der Kirchengemeinden eingestellt werden und sind dann bei den Bedarfsleistungen zu berücksichtigen.

Dipper: Es ist sehr dankenswert, daß es diese Möglichkeiten gibt; aber ich muß sagen, daß ich erst hier davon erfahren habe. Ich denke z. B. an einen Mesner, der 35—40 Jahre im Dienst stand und lange Zeit schlecht bezahlt wurde. Dann hat man durch eine Zusatzversicherung schnell noch Abhilfe schaffen wollen. Der Mann bekommt heute 250 DM Rente als Altersversorgung. Aus der Zusatzversicherung bekommt er, soviel ich weiß, im Vierteljahr zusätzlich 78,25 DM. Davon soll er mit seiner Frau leben. Das scheint mir nicht angemessen zu sein. Nach dem, was wir gehört haben, bestünde die Möglichkeit, an den Kirchengemeinderat einen Antrag auf eine zusätzliche Versorgung zu stellen. Dann könnte man ja einmal sehen, wie hoch das nach den geltenden Bestimmungen ist. Wenn das aber nicht ausreicht, dann müßte man einfach über das noch hinausgehen dürfen. Aber ich muß nun meinerseits sagen: Wahrscheinlich gibt es noch andere, die in dieser Materie so wenig bewandert sind. Deshalb wäre es dringend erwünscht, daß von seiten des Oberkirchenrats in einem Erlaß auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht wird.

* **Präsident:** Wären Sie dazu bereit? Der Oberkirchenrat ist einverstanden. Dann ist der Antrag erledigt.

Bestehen sonst noch zu den Bedarfskapiteln des ordentlichen Haushalts Widersprüche oder Unklarheiten? Dann darf ich annehmen, daß Sie in zweiter Lesung damit einverstanden sind. Die Deckungsmittel Kapitel 15—18 rufe ich ebenfalls gemeinsam auf. Bestehen hier noch Widersprüche und Unklarheiten? Dann rufe ich den Außerordentlichen Haushaltsplan, und zwar gemeinsam in Bedarf und Deckungsmitteln, also Kapitel 1—6, auf: Wird hier noch das Wort gewünscht?

Bock: Zu Kapitel 4 des Außerordentlichen Haushaltsplans hätte ich die Frage, wie groß die Endbausumme des kirchlichen Pressezentrums in Stuttgart ungefähr sein könnte. Es tut mir doch ein wenig leid, daß der Landeskirchentag diese 1½ Millionen ungestreift bejaht, während er über die 1½ Millionen des Kapitel 1 Tit. 4 betr. Akademie Bad Boll nach langer Aussprache ganz knapp sein „Ja" gefunden hat.

* **Präsident:** Vielleicht kann ich selber etwas zur Beantwortung sagen. Das kirchliche Pressezentrum ist ja von uns beschlossen. Nun bietet sich folgende Gelegenheit: Die Buchhandlung der Evang. Gesellschaft muß im Rahmen der Änderung des Stadtbauplans fallen und an einer anderen Stelle neu errichtet werden. Dazu hat die Evang. Gesellschaft einen Neubau in der Rote-Straße projektiert, den sie auch finanziert. In diesem Neubau wird das kirchl. Pressezentrum untergebracht werden, was zusätzliche Kosten erfordert. Es ist eine einmalige Gelegenheit, diesem Beschluß zur Verwirklichung zu verhelfen.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Der Herr Präsident hat ja einen wesentlichen Punkt schon erwähnt, ich möchte nur noch die Frage nach der Finanzierung dieses Vorhabens, soweit es die Landeskirche betrifft, beantworten. Ich muß Herrn Pfarrer Bock sagen, wir haben Genaueres nicht hereingeschrieben, weil wir es in der Tat noch nicht wissen. Ich halte es auch für sachgemäß, eine Planung für ein solches Haus erst in Angriff zu nehmen, wenn das Raumprogramm eindeutig feststeht, worüber gegenwärtig verhandelt wird. Soviel kann man aber sagen, daß es sich bei der Plansumme um eine Schätzung des Kostenanteils handelt, der die Landeskirche auf jeden Fall trifft. Ich glaube, mehr ist im Augenblick nicht möglich zu sagen. Auf der anderen Seite kann die Bausache nicht richtig in Angriff genommen werden, wenn Sie nicht auf Grund Ihres grundsätzlichen Beschlusses jetzt auch Geld bewilligen.

Präsident: Genügt Ihnen das Herr Bock? Sie wollten ja nur Aufklärung haben. (Wird bejaht.)

* **Ottmar:** Die Summe von 1,5 Millionen ist nicht kommentarlos durchgegangen, sondern wurde im Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit behandelt. Aus Zeitgründen mußte ein Ausschußbericht unterbleiben; in der nächsten Plenarsitzung wird die Sache dann wieder zur Sprache kommen.

Burk: Bei unseren Besprechungen über die kirchliche Pressearbeit kam zum Ausdruck, daß alle, die Kirchensteuer zahlen, auch eine Information bekommen sollen. Nun würde es interessieren, ob wir mit dieser Information warten müssen, bis das Pressezentrum fertig ist?

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Die sechzehnseitige illustrierte Darlegung dieses Themas befindet sich im Satz und wird wahrscheinlich in den nächsten drei Wochen ausgedruckt sein und dann den Pfarrämtern zur Verteilung an die evangelischen Gemeindeglieder zugestellt werden.

Präsident: Es ist schade, daß Herr Schultz nicht da sein konnte. Ich glaube, die Frage ist beantwortet. Wird sonst noch zum Außerordentlichen Haushalt — Bedarf und Deckung — das Wort gewünscht?

Ich rufe dann insgesamt in 2. Lesung den Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan auf. Auf Vorlesung werden Sie wohl wieder verzichten. Wird sonst noch zu irgendeiner Frage der Beilage 18 das Wort gewünscht?

* **Dinkelaker:** Trotz der Unterredung mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Müller ist mir erst jetzt, in dieser Stunde, klargeworden, wie unsere Antrag behandelt wurde und was der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit zu Protokoll gegeben hat. Nach meiner Ansicht wurde der Antrag so nicht korrekt bearbeitet. Ich bitte, daß der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit oder ein anderer Ausschuß beauftragt wird, die Büchereifrage sachlich und gründlich zusammen mit Sachverständigen durchzuberaten.

* **Präsident:** Wären Sie so gut, und würden das mit Herrn Schultz als Vorsitzendem des Ausschusses besprechen?

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich würde vorschlagen, daß, wenn ein Ausschuß des Landeskirchentags in dieser Sache zusammenkommt, geschieht, was um der Gerechtigkeit willen selbstverständlich ist, nämlich daß die Betroffenen selbst, das ist der Gemeindedienst und seine Berichterstatter, gehört werden, denn der Gemeindedienst hat ja schon eine Organisation der evang. Büchereiarbeit. Das ist das Erste, was der Ausschuß machen müßte, nämlich daß er sich vor allem Herrn Pfarrer Ullrich bestellt und ihn zur Sache hört.

Präsident: Wäre es nicht zweckmäßig, dies alles einmal mit Herrn Schultz zu besprechen? Es scheint eine kleine Panne vorgekommen zu sein. Mir hat Herr Pfarrer Lamparter gesagt, der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit habe sich mit der Sache gar nicht befaßt, er hätte den Eindruck, er interessiere sich gar nicht dafür, aber zu Herrn Pfarrer Claß habe er ein unbegrenztes Vertrauen. Er bäte sehr darum, daß man die Angelegenheit dem Ausschuß für Jugend und Unterricht zuweisen möchte. Nun haben wir ja gesehen, wie die Dinge liegen. Also es wird gut sein, wenn Herr Schultz die Sache in die Hand nimmt; die Hauptsache ist dabei, daß der Antragsteller, nämlich Herr Dinkelaker, zu der Besprechung eingeladen wird.

Damit haben wir die Aussprache über die Beilage 18 endgültig abgeschlossen und wir können zur Abstimmung über das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Beilage 18) übergehen. Nach unserer Geschäftsordnung ist n a m e n t l i c h e A b s t i m m u n g vorgeschrieben, weil es sich um ein Kirchliches Gesetz handelt. Ich bitte die Namen zu verlesen und mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" zu antworten.

— Es folgt die namentliche Abstimmung —

Ich stelle fest, daß die Beilage 18 mit einer Gegenstimme angenommen worden ist. Wir haben damit auch diesen Punkt der Tagesordnung erschöpft. Zum Schluß wird, wie immer, der Herr Landesbischof ein Wort an uns richten. Ich darf aber fragen, ob vorher noch aus Ihrem Kreis das Wort gewünscht wird?

Dr. **Buddeberg:** Ich bitte den Oberkirchenrat um Auskunft, warum er sich zu der Berufung von Herrn Professor Ebeling nach Tübingen nicht geäußert hat. Was hat den Oberkirchenrat veranlaßt, in dieser doch sehr wichtigen Frage n i c h t zu sprechen?

Schaal: Nach den Haushaltsberatungen in den kommunalen Gremien bedankt sich jeweils jede Fraktion für die gute Arbeit, die in der Verwaltung geleistet worden ist. Ich weiß nicht, ob wir das schon getan haben?

Präsident: Nein, weil wir beschlossen haben, daß wir uns für den Dienst, den wir hier leisten, nicht bedanken wollen.

Schaal: Dann möchte ich denen danken, die nicht hier sind, das sind die Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats.

Präsident: Ich darf einen der Herren des Oberkirchenrats bitten, diesen Dank weiterzugeben.

* Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Nachdem ich gebeten wurde, über die Stellungnahme des Oberkirchenrats zur Berufung des Herrn Professor D. Ebeling-Zürich auf den Tübinger Lehrstuhl von Herrn Professor D. Köberle Auskunft zu geben, möchte ich dies noch vor meinem Schlußwort tun, damit gegebenenfalls aus Ihrer Mitte noch etwas dazu gesagt werden kann.

Die Unruhe, die in dieser Berufungsfrage im Land entstanden ist, ist begreiflich. Sind hier doch auch, wie der Öffentlichkeit inzwischen bekanntgeworden ist, weder die Tübinger Fakultät noch der Oberkirchenrat zu einer einhelligen Meinung gekommen. Das zeigt, wie schwierig dieser Fall lag. Er wurde noch schwieriger dadurch, daß im Zusammenhang damit die Frage „Gemeindefrömmigkeit und theologische Wissenschaft" in unserem Land wieder in einer so besorgniserregenden Weise behandelt worden ist, daß ich genötigt bin, zuerst wieder einmal dies ganz klar zu sagen:

Eine Kirche kann nicht ohne Theologie sein und eine Kirche hat darauf zu achten, daß die theologische Arbeit, um ernsthaft und sachlich bleiben zu können, ungestört vor sich gehen kann. Eine Kirchenleitung kann der theologischen Arbeit ihre Ergebnisse nicht durch lehramtliche Entscheidungen vorherbestimmen oder gar vorschreiben. Das wäre nicht evangelisch gedacht. Sie kann sich wohl aus ihrem Verständnis von Schrift und Bekenntnis die Maßstäbe für ihre Beurteilung der geschehenden theologischen Arbeit holen, aber sie kann die theologische Arbeit nicht von sich aus in bestimmte Richtungen zwingen. Es wird in der Theologie immer verschiedene theologische Strömungen und Schulen geben, die sich untereinander auseinandersetzen müssen. Sie tun das oft in einer geradezu unbarmherzigen Weise, die den Außenstehenden erschreckt; aber das zeigt auch wieder, wie ernst sie die Sache selbst nehmen, so daß ohne persönliche oder sonstige Rücksichten auch sehr hart gesprochen wird, wenn es nötig erscheint.

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Wichtig ist, daß diese ganze Auseinandersetzung allein mit den Waffen des Geistes und nicht mit anderen Waffen geschieht. Jeder Versuch, künstliche Sperriegel einzubauen, könnte nur dazu führen, den natürlichen Lauf der theologischen Strömungen, die sich miteinander auseinanderzusetzen haben, zu behindern und Stauungen und Strudel herbeizuführen, die der Sache selbst nicht dienlich sein können.

Ich meine, dies vorausschicken zu müssen, um das Nächste verständlich zu machen. Den Lehrstuhl in Tübingen, um dessen Besetzung es sich handelt, hatte vor Professor D. Köberle Professor D. Heim innegehabt. Wenn nun gesagt wurde, es solle wieder ein Mann nach Tübingen kommen wie Professor Heim, so konnte dieser Wunsch gern ausgesprochen und der Kirchenleitung zur Kenntnis gebracht werden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß nicht der Oberkirchenrat, sondern die Evang.-Theol. Fakultät in Tübingen es ist, die die Namen auf die Berufungsliste setzt, die dann vom Großen Senat der Universität Tübingen dem Kultusministerium in Stuttgart vorgelegt wird. Das Kultusministerium kann sich daraufhin auch nur wegen der ihm vorgeschlagenen Namen mit der Kirchenleitung ins Benehmen setzen, die dabei kein Veto-Recht, sondern nur das Recht der Beratung hat. Nachdem es sich in diesem Fall gezeigt hatte, daß der Vorschlag der theologischen Fakultät in erster Linie auf Professor D. Ebeling ging und die Fakultät damit ihre Willigkeit bekundete, die Vertretung und die Auseinandersetzung mit der von Professor D. Ebeling repräsentierten theologischen Richtung nach Tübingen hereinzunehmen, und nachdem es sich dazuhin gezeigt hatte, daß die beiden anderen Namen, die auf der Vorschlagsliste standen, von uns aus jeweils verschiedenen Gründen nicht ernsthaft dagegen geltend gemacht werden konnten, hat die Kirchenleitung in dem vorliegenden Fall ihre Bedenken dagegen zurückgestellt, daß die ohnehin unumgängliche Auseinandersetzung mit der von Professor D. Ebeling vertretenen theologischen Richtung durch dessen Berufung nach Tübingen dort einen Schwerpunkt bekommen wird.

Die Berufungsverhandlungen sind nun in Gang gekommen. Wenn sie dazu führen werden, daß Herr Professor D. Ebeling nach Tübingen kommen wird, wird sich die Lage für unsre württembergischen Theologiestudenten im Grundsätzlichen nicht viel anders gestalten, als wenn er in Zürich bleibt. Denn mit der Theologie Ebelings hat sich ein Theologiestudent heute so oder so zu befassen. Und es wäre nicht gut getan, wenn wir unsere Theologiestudenten dabei dadurch belastet hätten, daß wir durch unser Vorgehen in die ihnen hier aufgetragene ernste theologische Arbeit einen Ton hereingebracht hätten, der einem sachlichen Ringen mit den Waffen des Geistes nicht gemäß wäre. Das ist das, was ich zu dem Punkt sagen wollte.

* D. **Diem:** Ich möchte lediglich einiges zur Ergänzung und, wie ich glaube, auch etwas zur notwendigen Berichtigung eines Punktes sagen. Herr Landesbischof hat das Berufungsverfahren geschildert, aber es müßte hier noch gesagt werden: Bevor die Fakultät ihre Liste dem Senat einreicht, bespricht der Dekan der Fakultät diese Liste mit dem Landesbischof und sagt, was die Fakultät vorhat. Das ist auch geschehen. Die Landeskirche, d. h. der Herr Landesbischof und damit der Oberkirchenrat, hat gewußt, wie es steht und wer in Frage kommt. Die Namen wurden genannt und der Landesbischof hat in diesem Fall bei der Besprechung schon seine Fragen usw. geäußert. Das ist unsere Ordnung. Wie weit die rechtsverbindlich ist, das ist ein Streitfall. Wir haben in Württemberg eine andere Ordnung als z. B. in Baden. Die Kirche hat bei uns kein Vetorecht, sondern es ist alles mehr abgestellt auf einen Gedankenaustausch. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, den Bedenken Rechnung zu tragen, die etwa der Herr Landesbischof bei dieser Besprechung vorbringt.

— Zwischenruf: Das Ganze ist ja nur ein gentlemen-agreement! —

Ja natürlich, aber es ist praktisch in diesem Fall so gegangen. Dann muß ich allerdings noch hinzufügen, daß es mir völlig neu ist, daß der zweite Mann nicht mehr berufen werden konnte. Dieser hatte einen Ruf nach Bonn, wäre aber lieber nach Tübingen gegangen, und hat daraufhin seine Zusage nach Bonn zurückgestellt, bis in Stuttgart die Sache entschieden war, und hat erst in Bonn zugesagt, nachdem der Erste berufen war. Ich höre zum erstenmal, daß er nicht hätte berufen werden können. Dann hätten wir ihn im Senat und in der Fakultät ja gar nicht auf die Liste gesetzt. Natürlich konnte er berufen werden.

Präsident: Sie konnten ihn auf die Liste setzen, aber der Kultusminister kann ihn nicht berufen.

Das erste, was mit einer Vorschlagsliste im Kultusministerium geschieht, ist die Prüfung, ob die Vorgeschlagenen nicht schon einen anderen Ruf haben. Und wenn einer schon einen anderen Ruf hat, kann er nicht berufen werden.

D. **Diem:** Dann ist also einer dadurch, daß ihm unschuldig ein Ruf ins Haus fällt, blockiert?

Präsident: Ja, bis er ihn abgelehnt hat. Wenn er ihn ablehnt, dann kann er berufen werden.

D. **Diem:** Das ist interessant; in der ganzen Angelegenheit habe ich von niemand gehört, daß der zweite Mann gar nicht berufen werden konnte. Warum haben Sie das eigentlich nicht gesagt?

(Heiterkeit.)

Wenn ich das im Großen Senat erzähle, das wird ein Hallo werden. Entschuldigen Sie Herr Dr. Müller-Schwefe, haben Sie das gewußt?

— Zwischenruf Dr. Müller-Schwefe: Ja, das habe ich gewußt. —

Dann haben wir also um des Kaisers Bart gestritten. Aber das ist eine Willkür der Kultusministerien, die hier tun, was sie wollen, und wir wissen nichts davon in der Universität. Jetzt erfahre ich es glücklich bei der Gelegenheit; interessant, nicht wahr?

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Nachdem hier über diese Dinge gesprochen worden ist, möchte ich meinerseits noch sagen, daß es von uns im Oberkirchenrat überaus beschwerlich empfunden worden ist, unter welchem Zeitdruck solche gewichtigen Entscheidungen für die Kirche getroffen werden mußten. Ich weiß nicht, wie lange Zeit die Fakultät und der Große Senat gehabt haben, um sich die Frage der Nachfolge zu überlegen. Uns blieben, ich weiß es nicht mehr genau, aber

(Vizepräsident Dr. **Weeber**)

wenn es 14 Tage waren, dann war es sehr viel, um unsere Stellungnahme zu erarbeiten. Ich glaube nicht, daß das eine angemessene Verteilung der Verantwortungsmöglichkeiten ist. Wenn man die Kirche in diese Verantwortung mit hereinnimmt, dann sollte man der Kirchenleitung auch die Möglichkeit geben, solch eine Verantwortung sorgfältig und wohlüberlegt wahrnehmen zu können. Wir haben das in unserer Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, und ich halte die Sache für so bedeutsam, daß — wenn schon über diese Sache gesprochen worden ist — auch dies gesagt werden darf.

* D. **Diem:** Dieser Zeitdruck macht auch uns an der Fakultät Schwierigkeiten. Aber Sie müssen sich klar darüber sein: Systematiker unter den Theologen sind heute Mangelware. Es gibt einfach kaum Leute, die in Frage kommen. Nun war der Einzige, der als Alternative ernsthaft in Frage kam, in dieser dummen Lage, daß er schon einen anderen Ruf hatte und daß er sich dort bald entscheiden mußte. Darum blieb uns nichts anderes übrig als uns zu beeilen.

* **Präsident:** Dazu kam im Fall Ebeling, daß er ja noch zu einer Gastprofessur nach Amerika berufen war und kurz vor seiner Abreise stand und deswegen befürchtet wurde, daß wenn ihn der Ruf nicht mehr erreicht, er dann nach Amerika geht.

Ich glaube, Herr Dr. Buddeberg, wir können dieses Thema abschließen. Dann darf ich Sie um Ihr Schlußwort bitten, Herr Landesbischof.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Sie verstehen, warum ich diesen Punkt nicht in das Schlußwort aufnehmen wollte. Es sollte die Gelegenheit geboten bleiben, noch darüber zu sprechen.

Aber nun zum Schlußwort selber. Um der vorgeschrittenen Zeit willen möchte ich dieses Schlußwort kurz fassen. Wenn der Landeskirchentag es sich auferlegt hat, von Dankesworten im eigenen Kreis abzusehen, so steht der Landesbischof nicht unter diesem Gesetz. Er darf darum jetzt Ihnen allen seinen Dank sagen für die Zeit und Kraft, die Sie wiederum diesen dreitägigen Beratungen gewidmet haben; mein Dank gilt insbesondere auch unsrem Herrn Präsidenten Dr. Autenrieth und unserem Sekretär, Herrn Finanzrat Steinmaier. Danken möchte ich aber auch den Herren von der Presse und unseren Hörern auf der Galerie, die in wechselnder Zahl in diesen drei Tagen das Interesse der Gemeinde an unseren Verhandlungen kundgetan haben.

Wir hatten diesmal drei Schwerpunkte: Die Wahlordnung, die Taufagende mit Taufordnung und den Haushaltsplan. Ich war auch hier dankbar dafür, wieder sehen zu können, wie unser Landeskirchentag seine Aufgaben bewußt auf geistlichem Boden in Angriff nahm. Ich erinnere noch einmal daran, wie in dem Referat des Abgeordneten Dr. Heckel betont wurde, daß wir Geist- und Rechtskirche nicht trennen dürfen, und wie in der Präambel zur Wahlordnung zum Ausdruck gebracht wird, daß eine kirchliche Wahl dem Ziel dienen muß, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, verantwortliche Dienste zur Sammlung, zum Aufbau, zur Ordnung und zur Sendung der Gemeinde zu übernehmen. Die Einsicht, daß in der Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche und nicht in der Verfechtung von Sonderinteressen der entscheidende Maßstab für die Gestaltung einer Wahlordnung zu liegen hat, zeigte ebenso wie das Bemühen um die Wahlgerechtigeit, die der Frage einer Änderung von Urwahl in mittelbare Wahl zugrunde lag, ein ernsthaftes geistliches Anliegen erkennen. Dafür bin ich dankbar.

Dankbar bin ich ebenso dafür, daß bei der Taufagende mit solcher Klarheit darauf bestanden wurde, sichtbar zu machen, daß in der Taufe Gott der Erste und Letzte ist, der hier seinen Willen bezeugt und verwirklicht, Menschen aus der Macht der Finsternis zu erretten und unter die Gnade Jesu Christi zu versetzen. Damit ist klar gesagt, daß nicht unsere eigene Gläubigkeit, sondern der allem menschlichen Verhalten vorausgehende Gnadenwille Gottes die Taufe schafft, so daß es für uns nur darum gehen kann, das, was Gott an uns tut, im Glauben nicht zu schaffen, sondern anzunehmen und es zum tragenden Grund unseres Lebens werden zu lassen. Um das geht es auch, wenn weiter gesagt wurde, die Gemeinde Jesu Christi habe in der Taufe die Getauften in ihre Mitte zu nehmen und sich mit den Getauften dem Herrn Christus zu eigen zu wissen, dem sie selber gehört.

Auch bei der Beratung über den Haushaltsplan mit seinen nüchternen Zahlen stand die geistige und geistliche Verantwortung hinter der erneuten Besinnung, ob man nicht auch mit weniger Geld auskommen könne. Die Tatsache, daß die mit einer solchen Senkung verbundene Reduzierung der kirchlichen Arbeit auch Dinge mit einschließen müßte, die um des geistlichen Auftrags der Kirche willen nicht eingeschränkt werden sollten, führte dann zur Beibehaltung der bisherigen Sätze. Wenn dabei im Haushaltsplan der Landeskirche die Beiträge für Weltmission und andre jenseits des Eigenbedarfs liegende Zwecke immerhin 14,3 % ausmachen, die Landeskirche also nicht nur den Zehnten, sondern den Siebenten ihres Einkommens dafür gibt, dann ist mir auch dies wieder ein greifbares Zeichen geistlichen Denkens.

Mit dem Dank für alle Beiträge zu den Aussprachen, die sich für die weiteren Beratungen zweifellos als hilfreich erweisen werden, verbinde ich die Bitte, daß wir über der hier geleisteten Arbeit nicht vergessen, daß diese Arbeit nur Hilfe sein will für den Dienst, den wir als Kirche und damit auch als einzelne Glieder dieser Kirche in unserem Volk und in unserer Welt zu tun haben. Wir wollen Gott bitten, daß er uns diesen Dienst auch weiterhin in der Freiheit tun lasse, wie uns das bisher geschenkt worden ist. Wir wollen dabei auch an die Brüder und Schwestern jenseits des Eisernen Vorhangs denken, denen eine solche Freiheit der Ausrichtung ihres Dienstes nicht gegeben ist und die darum auch ihren Dienst nur in den ihnen gesetzten engen Schranken tun können, was nicht der Kirche, aber dem Volk Abbruch tut, in dem sie leben. Daß unser Land dem Wirken der Kirche Freiheit gewährt, ist etwas, wofür wir dankbar sein dürfen, auch wenn wir als Pfarrer immer wieder ernste Kritik an der inneren Einstellung vieler Menschen in unserer westlichen Welt üben müssen. Es wird an uns liegen, daß wir von dieser Freiheit den rechten Gebrauch machen in der Treue des Haushalters, die Gott uns stärken möge.

Wenn ich nun hinausgehen werde nach Mittelamerika, so liegt darin eine Folge der in Neu-Delhi 1961 vollzogenen Integration von Kirche und Mission. Die damals gebildete Abteilung für Weltmission und Evangelisation hält jetzt in Mexiko vom 8.—20. De-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

zember 1963 ihre erste Arbeitstagung ab und ich wurde dringend gebeten, daran teilzunehmen. Eine solche Teilnahme halte ich auch im Blick auf unsere eigene Landeskirche für gerechtfertigt. Wenn wir heute das Zeugnis für Christus missionierend und evangelisierend in Wort und Tat abzulegen haben, wird alles, was dort auf weltweitem Boden an Erfahrungen, Vorschlägen und Anregungen ausgesprochen werden wird, auch für unsere württembergische Kirche nutzbar gemacht werden können. Damit möchte ich mein Schlußwort abschließen. Ich wünsche allen Mitgliedern des Landeskirchentags bis zu der nächsten Sitzung, die voraussichtlich im April sein wird, Gottes Segen. Seine Gnade lasse das, was wir bei unsrem jetzigen Zusammensein beraten haben und was sich dabei an Beschlüssen ergeben hat, unserer Landeskirche für die Ausrichtung ihres Dienstes förderlich sein!

* **Präsident:** Ich schließe unsere Sitzung mit dem Dank an unseren Herrn Landesbischof. Sein Wort war wirklich der rechte Schluß unserer Tagung; jedes Wort, das ich dem noch dazusetzen würde, würde diesen Eindruck nur abschwächen.

Ich wünsche auch Ihnen bis zur Frühjahrssitzung alles Gute und bitte Sie, der Einladung dazu so vollzählig zu folgen wie dieses Mal und so bis zum Schluß auszuharren, wie Sie es diesmal getan haben.

(Es folgt Schlußandacht des Abg. Claß.)

— Ende der Sitzung 17.45 Uhr —

Zur Beurkundung:

(gez.) Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart — Hospitalhof, Montag, 13. April 1964

vormittags 10.30 Uhr (ganztägig)

28. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer**, Dr. **Dummler** und **Keller** sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Abg.: **Hauser, Kraft, Jahn, Leibfried, Schrägle, Wannenwetsch, von Woellwarth-Lauterburg**, Dr. **Stockmayer**.

Als Gäste sind anwesend: Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden)
Oberkirchenrat **Putz**, Erlangen (Bayern).

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Eröffnung durch Präsident Dr. Autenrieth 667

II. Begrüßungsansprache desselben 667

III. Geschäftliche Mitteilungen 668, 669

IV. Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele . 668

V. Bildung von Gesprächskreisen zur Vorbereitung der Aussprache über den Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele 679

VI. Grußworte der Gäste:
Pfarrer Frank-Donaueschingen (Baden) 680
Oberkirchnerat Putz-Erlangen (Bayern) 680
Vizepräsident Schieber 680, 681

VII. Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses:
Berichterstatter Schieber 681, 682
Oberkirchenrat Ströbel 682

VIII. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht:
a) Konfirmationsordnung:
Berichterstatter Claß 682
b) Wort des Landeskirchentags zur Ehelosigkeit:
Berichterstatter Claß 682, 684, 685
Vizepräsident Schieber 683
Frau Kühnle 683, 684, 685
Ilg 684
Schaal 684
Frau Dr. Frommer 684
Präsident Dr. Autenrieth 684, 685
Dr. Dürr 685
Abstimmung (Annahme) 685

Seite

Daur 685
Fuchslocher 685

IX. Bericht des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit:
a) Öffentlichkeitsarbeit:
Berichterstatter Schultz 685, 687
Antrag zu Strukturfragen des LKT.
Präsident Dr. Autenrieth 686, 687, 688
Dipper mit Antrag 687, 688
Fuchslocher 687
Thibaut 687
Wagner 687
Dr. Streck 688
Abstimmung (Annahme) 688
b) Kirchl. Pressezentrum:
Oberkirchenrat Ströbel 688
Präsident Dr. Autenrieth 688
Käßbohrer 688
c) Militärseelsorge:
Berichterstatter Dr. Strodtbeck 688
Präsident Dr. Autenrieth 688, 689, 690, 691
Schieber 689, 690
Dipper 690
Schultz 691
Fuchslocher 691

X. Ausscheiden des Abg. Dr. Müller-Schwefe aus dem Ausschuß für Jugend und Unterricht:
Präsident Dr. Autenrieth 691

XI. Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus zur Taufagende (Beil. 11 u. 17) u. a.:
Berichterstatter Schosser 691, 692
Präsident Dr. Autenrieth 691, 692
Dipper 692

* = Gekürzte Fassung gem. § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

---

* **Präsident** (nach einer Eröffnungsandacht des Abg. Schieber in der Hospitalkirche): Die Sitzung ist eröffnet.

Mein herzlicher Gruß gilt Ihnen allen, die Sie sich zur Frühjahrstagung des Landeskirchentages hier eingefunden haben. Wenn ich dabei namentlich an erster Stelle unseren hochverehrten lieben Herrn Landesbischof nenne, so nicht nur deshalb, weil ihm dieser Rang gebührt und weil sein Jahresbericht das erste Hauptthema unserer Sitzung darstellt, sondern weil ich an ein Wort anknüpfen möchte, das er bei der Jahrestagung des Württ. Pfarrvereins aussprach:

Der Name „Episkopos", so sagte er, bedeute eigentlich Bauaufseher beim Bau der Kirche, deren Bauherr Jesus Christus ist. Seine Amtsbrüder dabei seien „Synepiskopa", die Mitbauaufseher bei der Erstellung dieses Bauwerkes, das uns allen aufgetragen ist.

(Präsident)

In welcher Eigenschaft wirken dabei wir übrigen, besonders die Nichttheologen, mit? Ich meine, die Möglichkeiten der Mitarbeit auf dem Bauplatz unserer Landeskirche — als solche möchte ich die Sitzung des Landeskirchentags einmal ansehen — sind so mannigfaltig, daß sie sich mit Namen wie „presbyteroi" und „diakonoi" kaum erschöpfend umschreiben lassen.

Da sind zunächst einmal unsere „ausländischen Gastarbeiter", die Vertreter unserer benachbarten badischen und bayerischen Landeskirchen, die nicht einfach als Zuschauer zu uns gekommen sind, sondern mit dem Werkzeug ihrer Erfahrungen an unseren Aufgaben mitarbeiten. Sie seien uns von Herzen als Freunde, nicht als „Fremdarbeiter" willkommen mit der Versicherung, daß wir an Ihnen all das praktizieren wollen, was wir als Pflichten guter Gastgeber gelernt haben. Zur Pflicht gesellt sich die Neigung, die sich den uns schon vertrauten Brüdern, Herrn Pfarrer Frank, Donaueschingen, und Herrn Oberkirchenrat Dekan Putz aus Erlangen, aufrichtig zuwendet.

Schmerzlich ist es wiederum für uns, auf eine Vertretung unserer Thüringer Patenkirche verzichten zu müssen. Ihr gilt unser um so herzlicheres Gedenken.

Vermissen müssen wir leider auch unseren verehrten Herrn Altlandesbischof D. Dr. Haug, der sich aus persönlichen Gründen entschuldigt und seine besten Segenwünsche schriftlich übermittelt hat. Auch unser lieber Alterspräsident des Landeskirchentags, D. Paul Lechler, muß krankheitshalber fehlen. Er mußte sich während seines Kuraufenthalts in Bad Wörishofen einer Operation unterziehen, die gut verlief. Wir wünschen ihm von Herzen gute Genesung.

Die Vertreter der Kirchenleitung wollen wir, auch wenn sie „episkopoi" sind, nicht ohne weiteres auf den Bauplatz hinausschicken, sondern sie in ihrer Bauhütte belassen, wo sie unserer Arbeit so förderlich sind und wo sie ihre Namen als Steinmetzzeichen auf unseren leider nur papierenen Bausteinen hinterlassen.

Die große Mehrzahl der auf dem Bauplatz Tätigen sind die eigentlichen Bauleute, unter denen wir keinen Unterschied mehr zwischen Baumeistern, Polieren und schlichten Bauarbeitern machen wollen. Es sind die „diakonoi", unsere Abgeordneten, die sich ihrem Namen gemäß — die Ableitung ist allerdings zweifelhaft — durch den Baustaub hindurchzuarbeiten haben und jeder an seinem Platz zum Gelingen unseres Bauvorhabens ohne viel Aufhebens beiträgt. Ihnen ein herzliches Grüß Gott!

Schließlich haben sich am Rande unseres Bauplatzes, gewissermaßen am Bauzaun, noch eine Reihe von Leuten eingefunden, deren Gegenwart uns besonders freut und uns zu besonderem Arbeitseifer anfeuert. Es sind die Vertreter von Presse und Rundfunk sowie die Abgesandten unserer Gemeinden, die ich ganz besonders herzlich begrüßen möchte.

Wenn man, wie sie, von höherer Warte aus auf unseren Bauplatz sieht, so muß man feststellen, daß seit einiger Zeit darauf viel mehr Bewegung herrscht, als es in den vergangenen Jahren der Fall war. Die Zahl und Dauer der Ausschußsitzungen ist gestiegen, vergleichen wir nur die Sitzungen des Rechtsausschusses im 5. und jetzt im 6. Landeskirchentag. Die Zuschriften, vor allem die kritischen, sind wesentlich häufiger geworden; voran stehen dabei die Stimmen zur Erneuerung unserer Wahlordnung, die ein großes Echo gefunden hat, aber auch zur Taufordnung, zur Taufagende usw. Viele auch außerhalb des Landeskirchentags machen sich Gedanken darüber, ob dieses Organ, der Landeskirchentag, auch richtig funktioniert, ob es nicht an Haupt und Gliedern reformiert werden müßte. Hoffen wir, daß diese Strukturunsicherheit, um nicht zu sagen Strukturkrise, die sich auf unsere gesamte Kirche als Volkskirche erstreckt, nicht auf eine Auftragsunsicherheit zurückzuführen ist und daß jene erhöhte Bewegung ein Zeichen größerer Lebendigkeit ist.

Bei der Verbesserungsbedürftigkeit geht es nicht allein um unser Organ, den Landeskirchentag, sondern oft um seine äußere Organisation. Nehmen wir auch diese Kritik ernst. So wird gewiß mit Recht bemängelt, daß es oft viel zu lange dauert, bis die Sitzungsprotokolle der abgelaufenen Sitzung in den Händen der Abgeordneten sind. Die Ursache dafür wird in dem System unserer Protokollierung durch das Tonbandgerät gesehen, das die Reinschrift, Durchsicht und Drucklegung der Niederschrift sehr erschwert. Deshalb wollen wir in dieser Sitzung probeweise einmal auf das frühere System der Aufnahme des Gesprochenen durch Kammerstenographen zurückgreifen und sehen, ob wir die seitherigen Mängel, vor allem den Zeitverlust, ohne zu hohen Mehrkostenaufwand beheben können. Es war nicht leicht, vier bis fünf qualifizierte Stenographen zusammenzubringen, die mit ebensolchen Schreibkräften zusammenarbeiten müssen, um möglichst noch während der Sitzung den Entwurf des Sitzungsprotokolls fertigzustellen.

Wir danken ausdrücklich unserem Sekretariat, das ist unserm Finanzrat Steinmaier, der sich alle erdenkliche Mühe gibt, um neben seiner laufenden Arbeit im Oberkirchenrat auch die Arbeiten des Landeskirchentags gut und rasch zu erledigen.

Auch auf anderen organisatorischen Gebieten wollen wir Versuche anstellen, den Geschäftsablauf flüssiger zu gestalten. Anregungen dazu sind dem Präsidium stets willkommen.

Mit diesen Erfahrungen sind wir schon tief in den Punkt der Tagesordnung „Geschäftliche Mitteilungen" hineingeraten, der sich in drei Teile gliedert: erstens einmal die Entschuldigungen, zweitens die Eingänge und drittens den Namensaufruf.

(Präsident verliest die eingegangenen Entschuldigungen.)

Ein Verzeichnis der Eingänge der verschiedenen Geschäftsvorgänge finden Sie auf Ihren Plätzen vor, sie werden aus Gründen der Zeitersparnis nicht verlesen. Fragen sind selbstverständlich jederzeit möglich.

Und nun zum Namensaufruf zur Feststellung der Anwesenheit und damit der Beschlußfähigkeit. (Geschieht.) Beschlußfähigkeit ist vorhanden. — Nun darf ich den Herrn Landesbischof bitten, uns seinen Jahresbericht zu geben.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:**

Herr Präsident, verehrte Gäste, liebe Abgeordnete des Landeskirchentags, liebe Gemeindeglieder auf der Empore!

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

In dem Zeitraum seit meinem letzten Jahresbericht, den ich am 17. Februar 1963 abgestattet habe, ist in unserer württembergischen Landeskirche viel gearbeitet worden. Wollte man aufzählen, was in den verschiedenen Lebensbereichen unserer Kirche von Menschen geleistet wurde, die in hauptamtlichem, nebenamtlichem und ehrenamtlichem Dienst für unsere Landeskirche und ihre freien Werke tätig waren, wollte man an all die vielen Menschen denken, die in unserem Land den Dienst der Kirche in Gottesdiensten und Amtshandlungen, in Unterweisung und Seelsorge, in Gemeindekreisen, Bezirkszusammenkünften und landeskirchlichen Veranstaltungen, auf Tagungen unserer Evangelischen Akademie in Bad Boll, bei volksmissionarischen Wochen und auf dem Weg diakonischer Hilfe empfangen haben, und wollte man schließlich auch noch auf alle die blicken, die über die Grenzen unseres eigenen Landes hinaus im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland wie im weiten ökumenischen Raum in der mannigfaltigsten Weise von unserer Landeskirche her erreicht worden sind, dann würde dies alles ein interessantes Bild davon abgeben, wie eine deutsche evangelische Landeskirche in der heutigen Zeit ihren Auftrag zu erfüllen sucht, der Welt mit Wort und Tat die frohe Botschaft von Jesus Christus zu bezeugen.

Das 6seitige bebilderte Blatt „Bericht von der Kirche", das gegen Ende des letzten Jahres unter die Glieder unserer Landeskirche verteilt worden ist, hat einiges davon geschildert, wobei auch all denen gedankt wurde, die durch ihre Gaben beim Kirchenopfer und bei den kirchlichen Sammlungen wie auch durch ihren jährlichen Kirchensteuerbeitrag zur Aufbringung der dafür nötigen Mittel mitgeholfen haben. Lassen Sie mich in meinem Bericht nun von dem reden, was unsere württembergische Landeskirche innerlich während dieser Zeit in besonderer Weise bewegt hat.

I.

a) Als erstes sei hier dies genannt, daß uns wieder greifbar deutlich vor Augen gestellt worden ist, was es in der heutigen Zeit in sich schließt, daß unsere Evangelische Landeskirche in Württemberg als Volkskirche Trägerin jenes großen Geschehens ist, das uns Menschen hier auf Erden durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament und im Tatzeugnis helfender Nächstenliebe der Wirklichkeit Gottes in Jesus Christus begegnen läßt.

Weil sie Volkskirche ist, wurde in ihr von jeher der in sie hineingeborene und durch die Kindertaufe in ihre Gemeinschaft aufgenommene Einzelne mehr auf dem Weg der Erziehung, der Unterweisung und des gemeinsamen gottesdienstlichen Feierns als auf dem Weg eines individuellen Bekehrungsbemühens zu christlichem Glauben und Leben geführt. Daß dabei der Pietismus sich in unserer Landeskirche um die Pflege des persönlichen Glaubenslebens des Einzelnen dann noch in besonderer Weise annahm, hat dem religiösen Leben unserer Landeskirche sein besonderes Gepräge verliehen, das sich auch unter den veränderten Verhältnissen der Neuzeit noch immer deutlich bemerkbar macht.

Diese veränderten Verhältnisse der Neuzeit haben nun aber in einem schon im 18. Jahrhundert begonnenen und in unserem 20. Jahrhundert sich sprunghaft weiterentwickelnden Wandlungsprozeß unser Volksleben aus seiner traditionellen Verankerung im Christentum herausgelöst. Man pflegt diesen Vorgang mit dem Schlagwort „Säkularisierung" zu bezeichnen und versteht darunter, daß es dem heutigen Menschen immer schwerer fällt, über die seinen Sinnen zugängliche sichtbare Welt hinaus noch mit einer sonstigen, jenseits der Reichweite seiner Sinne liegenden transzendenten Wirklichkeit ernsthaft zu rechnen. Dieser Säkularisierungsprozeß hat zu einer tiefgreifenden Unsicherheit darüber geführt, was es mit der Religion auf sich habe und welche Bedeutung ihr für unser menschliches Dasein zukomme. Das bedeutet noch nicht, daß unser Volk unchristlich sein will. Die Tatsache des Festhaltens an der Kirchenmitgliedschaft als solcher erinnert ebenso wie das Wort von der sogenannten „latenten", d. h. verhüllten Kirche daran, daß im Untergrund des Volkslebens viel mehr christliche Bindung vorhanden ist, als man nach dem äußeren Augenschein urteilen möchte, und daß es viel uneingestandenes Zehren von Brosamen des christlichen Lebensbrotes gibt. Es begegnet der Kirche in unserem Volk auch eine Erwartung, die mehr als nur flüchtiges Interesse ist. Man fragt, was die Kirche an Hilfreichem zur Lösung der Zeitprobleme beizutragen hat; man sucht auch das Gespräch mit der Kirche über allerlei Lebensfragen. Auch in der vielgescholtenen jungen Generation von heute ist ein Ausschauen nach der Kirche erkennbar. Ihre oft sehr heftige Kritik an der Kirche ist nicht selten Zeichen einer enttäuschten Erwartung und Ausdruck eines erfolglos gebliebenen Suchens, das mit den herkömmlichen Formen des kirchlichen Lebens nichts mehr anzufangen weiß.

Diese Situation nötigt unsere Kirche, ihren Standort in der Welt neu zu überdenken und die Ausrichtung ihres Dienstes in unserem Volk neu zu überprüfen.

Sie braucht sich dabei dessen nicht zu schämen, daß sie den Schatz des Evangeliums von Jesus Christus im irdenen Gefäß einer Volkskirche birgt. Denn die Botschaft des Evangeliums von der allem menschlichen Gottsuchen vorangehenden Gnade Gottes und von seinem Willen, daß allen Menschen geholfen werde, findet in der Gestalt der Volkskirche noch immer einen unmißverständlichen Ausdruck. Und die dem Christen gegebene Bestimmung, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein, findet in der Gestalt der Volkskirche noch immer einen unausweichlichen Nachdruck. Aber die Volkskirche hat sich zu fragen, wie sie ihre Sendung in die Welt hinein und ihren Auftrag an ihrem Volk unter den gegenüber früher so anders gewordenen Denkweisen und Lebensformen unserer Zeit in rechter Weise zu erfüllen vermag, damit ihre Verkündigung nicht nur einem immer kleiner werdenden Kreis von Menschen verständlich und sinnvoll bleibt, sondern wirklich nach wie vor alles Volk anzusprechen vermag und damit ihre Verkündigung wirklich Verkündigung für alles Volk und ihr Dienst wirklich Dienst an allem Volk bleibt. Mit großer Dankbarkeit darf dabei festgestellt werden: Der Wille, sich dieser Aufgabe ehrlich zu stellen und sich nicht etwa in weltflüchtiger Weise in eine Art kirchlichen Sonderbereich zurückzuziehen, ist in unserer Landeskirche überall erkennbar gewesen. Man weiß bei uns, daß die Kirche nicht nur für sich selber da ist. Und so wurde die ganze heutige Situation in unserer Landeskirche gerade auch im zurückliegenden Jahr als ein beständiger Ansporn empfunden, als Volkskirche die Aufgabe ihrer Sendung

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

in unser Volk hinein in neuer Weise ernst zu nehmen.

Da der Sendung der Gemeinde ihre Sammlung vorausgeht, bei der ihre Glieder sich um ihr Haupt Christus scharen und von ihm durch sein Wort und Sakrament in die Lebensgemeinschaft mit ihm hineingenommen werden, war es unserer Landeskirche auch im zurückliegenden Jahr ein wichtiges Anliegen, überall im Land für die Möglichkeit des Zusammenkommens der Gemeinde unter dem Wort zu sorgen. Im besonderen sollten die neuentstehenden Wohnsiedlungen rechtzeitig Kirchenräume oder Gemeindezentren oder andere Möglichkeiten des Zusammenkommens der Gemeinde bekommen. So konnten im Jahr 1963 wieder 17 Kirchen, 14 Gemeindezentren und 13 Gemeindehäuser eingeweiht und der Bau von weiteren 23 Kirchen, 15 Gemeindezentren und 30 Gemeindehäusern in Angriff genommen werden. Jeder solche Bau stellt ein Ausstrahlungszentrum in seine Umgebung hinein dar. Das führt uns weiter zum nächsten, das unsere Kirche in dem zurückliegenden Jahr aufs tiefste beschäftigt hat.

b) Es ist die Frage, wie die Kirche in ihrer Verkündigung das Zeugnis ihres Glaubens an die Welt von heute auszurichten hat. Diese Frage hat auch in unserer Landeskirche zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen geführt, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Um so notwendiger ist es, die Anliegen, um die es geht, klar zu sehen, damit nicht aneinander vorbeigeredet wird.

Wenn die Verkündigung der Kirche dem Menschen von heute zur Begegnung mit Gott helfen will, wie er uns in der Bibel bezeugt ist, dann zeigt die Art des Zeugnisses der Bibel, daß ihre Menschen nicht nur in ihren äußeren Lebensformen, sondern auch in ihrem geistigen Weltbild und in ihrer ganzen Denk- und Ausdrucksweise in einer anderen Situation lebten als der Mensch des 20. Jahrhunderts. Das mag diejenigen Glieder unserer Kirche nicht stören, die durch Erziehung und Tradition und sonstige Führung Gottes in der Bibel so zu Hause sind, daß sie, wenn sie von Gott und göttlichen Dingen reden, auch in der Denk- und Ausdrucksweise der Bibel zu denken und zu reden vermögen. Wer aber nur mit der Welt von heute vertraut ist und darum die Botschaft der Bibel nur mit den Ohren des säkularisierten Menschen von heute zu hören vermag, der bringt ihre Botschaft mit der Lebenssituation, in der er sich selber heute vorfindet, nicht mehr zusammen. Er kommt beispielsweise sofort in Denkschwierigkeiten, wenn er sich darüber besinnt, wie er sich Gott, von dem die Bibel spricht, vorstellen soll. Er kann nicht mehr mit Schiller sagen: „Ahnest du den Schöpfer, Welt? Such ihn überm Sternenzelt! Über Sternen muß er wohnen." Denn über dem seinem Auge sichtbaren Sternenzelt haben die Teleskope endlose neue Sternenwelten entdeckt, die alle noch zu unserer Welt gehören und ihm die Vorstellung von einem über dem Sternenzelt wohnenden Gott nicht mehr denkmöglich machen. Es ist ihm auch zu viel von den vom Menschengeist erforschten und dem Menschen dienstbar gemachten Gesetzmäßigkeiten der Natur und von psychologisch erfaßbaren Reaktionsweisen des Menschen erzählt worden, als daß er noch wüßte, wo ihm Gottes Walten und Gottes Wunder noch in der Weise begegnen sollten, von der die Bibel spricht. Er versteht den Christen nicht mehr, der mit solcher Selbstverständlichkeit von Gott redet, und fühlt sich ausgeschlossen von dem Lebensbereich, der den Christen im Glauben mit Gott verbunden sein läßt und ihm das Leben erst zum Leben macht. Ihm erscheint die Bibel fremd. Sie kommt ihm vor wie ein Geschichtenbuch mit Sagen des klassischen Altertums, die wohl interessant zu lesen sein mögen, aber ihm nichts mehr zu sagen haben.

Die Bibel hat jedoch auch ihm das Entscheidende zu sagen. Wie kann ihm aber das Auge und das Ohr und das Herz dafür geöffnet werden? Soll ihm nur deshalb, weil ihm Gott nicht mehr in der Weise der Väter vorstellbar ist, der Glaube an Gott überhaupt verschlossen sein? Oder muß man sich nicht darum mühen, „daß der Glaube mit Hinsicht auf das veränderte Wissen und Vermögen des neuzeitlichen Menschen angemessener definiert und begründet wird"? Sollte es wirklich nicht möglich sein, dem heutigen Menschen Gott so zu zeigen, daß er wie die Menschen der Bibel ein persönliches Glaubensverhältnis zu ihm gewinnen kann? Darum geht es bei allen heutigen Bemühungen, die Aussagen der Bibel aus dem Weltbild ihrer Zeit in das Weltbild unserer Zeit zu übertragen.

Wir wissen alle um die Schwierigkeiten eines solchen Bemühens und um die in dem „Offenen Brief" vom Neujahr 1961 und vielen anderen Veröffentlichungen sichtbar gewordenen tiefgreifenden Auseinandersetzungen, zu denen jenes Bemühen geführt hat.

Es handelt sich dabei keineswegs nur um eine Auseinandersetzung zwischen Schultheologie und Pietismus. Mögen unsere Gemeinschaftsleute auch zu den ersten Rufern im Streit gehört haben, so hat die Auseinandersetzung selber inzwischen längst die ganze Breite unseres kirchlichen Lebens erfaßt und bewegt Pietisten wie Nichtpietisten, Theologen wie Nichttheologen in gleicher Weise.

Ich sehe in dieser großen Auseinandersetzung eine uns von Gott für unsere Zeit auferlegte große Aufgabe, die wir uns nicht in unsachlicher Weise vereinfachen oder verkürzen oder gar ungeduldig von uns abschütteln dürfen. Wissen wir doch aus dem Neuen Testament selbst, daß die Verkündigung der Kirche darum bemüht sein muß, ihre Botschaft denen, die sie erreichen soll, so vernehmbar wie möglich zu machen. Wenn Paulus sich bemüht, den Juden ein Jude und denen ohne Gesetz wie einer ohne Gesetz zu sein, damit er, wie er sagt, „auf alle Weise etliche rette" (1. Kor. 9,22), dann dürfen wir das in der heutigen Theologie sichtbar gewordene Bemühen, dem Menschen des 20. Jahrhunderts ein Mensch des 20. Jahrhunderts zu sein, auf jeden Fall nicht von vornherein verdammen. Weil es bei diesem Ringen der Geister aber bei jedem Beteiligten um das gleiche Anliegen geht, die unvergängliche Wahrheit des Evangeliums dem Menschen von heute hörbar zu machen, darum hat jeder den anderen zu fragen und sich ebenso auch vom anderen fragen zu lassen, ob er auf dem von ihm begangenen Weg wirklich den Schatz des Evangeliums selbst oder nur eines seiner irdenen Gefäße zu zeigen vermag. Und ebenso wird man sich gegenseitig ehrliche Rechenschaft darüber abzulegen haben, welche Menschen man auf dem jeweils eingeschlagenen Weg nun tatsächlich auch zum Aufhorchen auf die Wahrheit des Evangeliums selber bringen kann und welche nicht. Wenn solchen Fragen ehrlich standgehalten wird, wird dies zu einer demütigen Sachlichkeit führen, die es verwehrt, voreilig Verdächtigungen und Vorwürfe auszuteilen. Statt dessen wird man bereit sein, sich selber zu prüfen, ob nicht in dem Bemühen der anderen Seite unbestreitbare echte

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Anliegen enthalten sind, deren Beachtung auch dem eigenen missionarischen Bemühen um die Seele des heutigen Menschen hilfreich sein würde. Bedenkt man dabei, wie das Neue Testament verschiedene Verkündigungsweisen des Glaubens kannte, dann wird auch dies davor behüten, anderen Bemühungen um das Vernehmlichmachen des uns in Jesus Christus erreichenden Wortes Gottes vorschnell das Heimatrecht in der Kirche abzusprechen.

Müssen wir nicht, je heftiger wir unsere Vorstellungen von Gott gegeneinander ins Feld führen, uns dabei gegenseitig zu der Erkenntnis führen lassen, daß Gott sich allen unseren menschlichen Versuchen, ihn uns verstandesmäßig vorzustellen, letztlich entzieht und daß darum jeder, ganz gleich, ob er sich Gott noch als alten Mann mit weißem Bart über den Wolken oder als „letzte Tiefe all unseres Seins" oder als das „Woher meines Umgetriebenseins" vorstellt, sich dessen bewußt bleiben muß, daß in dieser Hinsicht unser Wissen immer Stückwerk bleiben wird? Gerade deshalb aber haben wir einander um so mehr dazu zu helfen, daß wir, ob wir auf diese oder jene Weise von Gott reden, uns alle in gleicher Weise vor den Gott gestellt wissen, der uns in der Bibel bezeugt wird als der Gott, dem die Welt und die Menschen ihr Dasein verdanken, der dieses unser Dasein Tag für Tag hebt und trägt, der uns in diesem Dasein durch Jesus Christus für Zeit und Ewigkeit vom Verderben erlöst und der uns durch seinen Heiligen Geist in dieses alles menschliche Begreifen übersteigende Geschehen hineinnehmen und uns damit Leben und volles Genüge schenken will. Damit muß für jeden, der auf alte oder neue Weise die Botschaft des Evangeliums in unser Volk hineinzutragen sich bemüht, auch die Grunderkenntnis gegeben bleiben, daß, wenn wir vor Gott stehen, unser Ich immer einem Du gegenübergestellt ist und darum auch das Gebet nicht ein Gespräch des Menschen mit sich selber und der Glaube nicht nur ein Verhalten des Menschen zu sich selbst und seiner Umwelt ist, sondern daß wir es immer mit einem Gegenüber in einem unsere irdische sichtbare Welt nicht ausschließenden, sondern einschließenden höheren Wirklichkeitsbereich zu tun haben. Zugleich ist damit auch klargestellt, daß noch immer nicht der Verstand, sondern das Gewissen die Stelle ist, an der der „schlechthin souveräne Griff Gottes nach dem Menschen" erfolgt und der Mensch in Wirklichkeit Gott begegnet. Darum gilt es auch dem Menschen von heute dazu zu helfen, daß er wie die Glaubenden der Bibel dem ihm hörbar gemachten Anruf Gottes standhält und nicht ausweicht. Jede Verkündigungsform, die dies in alter oder in neuer Weise zuwege bringt, hat heute ihr Recht. So gewiß es zutreffen mag, daß die alte Evangelisationssprache, die Billy Graham im letzten Jahr bei der Großstadt-Evangelisation in Stuttgart unter Anwendung modernster Werbemittel benützt hat und die unbestreitbar Tausende ernsthaft erfaßte und zum Aufhorchen brachte, nicht mehr bei jedem ankommt, so gewiß nötigt das dazu, immer neu zu überlegen, wie man dann die Botschaft des Evangeliums an diejenigen heranbringt, die von dieser Verkündigungsweise offensichtlich nicht ansprechbar sind. Das führt uns in die Sachlichkeit ernsten Mühens, wie wir einander helfen können, den uns allen aufgetragenen Dienst auf mannigfaltige Weise auszurichten. Wer dabei befürchtet, daß andere in Gefahr seien, das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preiszugeben und menschlichen Ansprüchen und Gedanken zu unterstellen, der ist zu einem brüderlichen Ringen um sie und mit ihnen besonders verpflichtet. Und wenn jemand einen Brief an seinen theologischen Gegner, dessen Standpunkt er radikal und leidenschaftlich bekämpft, dennoch mit der Wendung schließt: „Wenn auch in Verschiedenheit der Erkenntnis, so steht doch gemeinsam mit Ihnen Schulter an Schulter in aufrichtigem Ringen um Wahrheit Ihr ...", dann sollte ihm aus einer solchen Äußerung auf keinen Fall ein Vorwurf gemacht werden. Ich kann hier wie damals, als ich das letztemal von dieser Stelle aus in Sachen der Berufung von Professor D. Ebeling nach Tübingen zu Ihnen sprach, nur den Standpunkt vertreten, daß jede theologische Auseinandersetzung im Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung vor unserm Herrn Jesus Christus zu führen ist, damit in solchem gemeinsamem Mühen die beste Weise der Verkündigung auch für unsere heutige verworrene Zeit gefunden werden kann. Das meinte ich auch, als ich damals von der Selbstkorrektur der Theologie sprach, einer Korrektur, die man nicht bloß an den Hochschulen, sondern auch im eigenen persönlichen Umgang mit der Schrift immer neu nötig hat.

Wie Sie wissen, ist die damalige Sorge mancher Gemeindekreise wegen Professor Ebeling inzwischen dadurch gegenstandslos geworden, daß Professor Ebeling für Tübingen abgesagt hat. Das theologische Ringen selber wird jedoch weitergehen und wir werden darum auch weiterhin unseren gegenseitigen Dienst und unsere gegenseitige Kritik nötig haben. Diese Kritik wird, wenn sie auf die Mitte der Heiligen Schrift bezogen bleibt, auch immer ihre Frucht bringen und Fehldeutungen als solche erkennbar machen, auch wenn diese eine Zeitlang die Menschen begeistern mochten. Nur eines sollten wir bei solchem Ringen nie tun: Wir sollten denen, die sich redlich um die Ausrichtung der Botschaft des Evangeliums an den Menschen von heute mühen, nicht den Glauben absprechen, nicht die Liebe zu Christus bestreiten und sie nicht zu Verächtern der Gemeinde des Herrn stempeln, wenn sie auf einem anderen Weg als wir selber Menschen zu einer echten persönlichen Begegnung mit dem lebendigen Herrn der Schrift führen wollen. Solches Richten des Bruders kommt uns nicht zu. Wohl werden wir für die Wahrheit, wie sie sich uns erschlossen hat, klares Zeugnis abzulegen haben; aber denen gegenüber, die ihre Begegnung mit Christus in anderen Worten beschreiben, sollte man die Liebe nicht verletzen.

Ich habe von dem allem so ausführlich gesprochen, weil mir als dem Bischof unserer Landeskirche alles daran liegt, daß die notwendige Auseinandersetzung darum, wie die Botschaft von Jesus Christus in rechter Weise aus dem Bibelbuch in das Leben des heutigen Menschen hineingesprochen werden kann, nicht in einer der Sache des Reiches Gottes unwürdigen Weise geführt wird. Wenn es dabei gilt, die Geister zu prüfen, dann setzt das eine ehrliche und um das Verstehen des anderen bemühte Fähigkeit des Prüfens voraus. Und wer befürchtet, daß die Kraft und Vollmacht des Wortes Gottes irgendwo nicht zu ihrem Recht kommt, der darf diese Kraft und Vollmacht des Wortes Gottes nicht selber dadurch verdunkeln, daß er Jesu Wort vor den Augen der Welt unglaubwürdig macht: „Daran wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt."

Daß damit keine Verharmlosung der Gegensätze unter den Brüdern gemeint ist, brauche ich nicht noch ein-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

mal zu wiederholen. Aber daß die Austragung dieser Gegensätze in einer Weise erfolgt, die unserer in ihren Gegensätzen aufgespaltenen Welt zeigt, wie Christen mit verschiedenen Auffassungen deswegen nicht unsachlich übereinander herfallen oder sich feindselig die Bruderschaft verweigern oder sich überhaupt ganz voneinander trennen, sondern ihre Verschiedenheit dazu benützen, um der Wahrheit der Schrift zu einem neuen Durchbruch in unsere heutige Zeit hinein zu verhelfen, dafür werde ich mich zu jeder Zeit einsetzen.

Abschließend wäre hier noch zu sagen, daß zu dem Kampf, der sich innerhalb der Kirche um die rechte Ausrichtung ihrer Botschaft abspielt, gegenwärtig ja auch die Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen religiösen und sonstigen weltanschaulichen Strömungen kommt, die um die Seele unseres Volkes ringen. Ich bin dankbar, daß dafür in Wiederaufnahme der Arbeit der einstigen Apologetischen Centrale in Spandau jetzt seit dem Jahr 1960 bei uns in Stuttgart die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen ihre Arbeit aufgenommen hat, in der Kirchenrat D. Dr. Hutten und Dr. Siegfried von Kortzfleisch tätig sind. Diese Zentralstelle für Weltanschauungsfragen beobachtet die religiösen und weltanschaulichen Strömungen unserer Zeit und fördert die Klärung der Fragen, die sich aus der Beobachtung dieser Gebiete ergeben. Sie gibt ihre Arbeitsergebnisse auf dem Weg von Informationsberichten, Presseartikeln, Zeitschriften- und Rundfunkbeiträgen und durch Herausgabe von Broschüren und Büchern weiter. Es sei ihr für diesen ihren vielseitigen Dienst auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

c) Die Kirche weiß, daß ihr Zeugendienst für Jesus Christus nicht nur ein Zeugnis des Wortes in der Verkündigung der Botschaft des Evangeliums, sondern immer auch ein Zeugnis der Tat in der Ausrichtung des Dienstes der Nächstenliebe ist. Wir denken dabei ganz von selbst an die diakonische Arbeit, die in unserer Landeskirche vom Landesverband der Inneren Mission, der am letzten Freitag sein 50jähriges Bestehen feierte, und vom landeskirchlichen Hilfswerk getan wird, die beide zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind.

In den Anstalten und Heimen unserer Inneren Mission werden täglich 25 000 Menschen betreut. Wir denken in Dankbarkeit der rund 8000 hauptberuflichen Mitarbeiter, die in dieser Arbeit tätig sind, und freuen uns sehr, daß in den letzten sieben Jahren sich auch mehr als 1200 junge Menschen freiwillig zum Diakonischen Jahr gemeldet und ein Jahr in unseren Heimen eine gute Arbeit geleistet haben. Zu solchem freiwilligen Dienst, der für die, die ihn tun, nicht weniger gewinnreich ist als für die, an denen er geschieht, rufen wir die Jugend unserer Kirche mit Freuden auf.

Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Bitten unserer Gemeindeglieder, in sozialer Not beraten zu werden. Im vergangenen Jahr wurden in den 50 diakonischen Bezirksstellen unserer Landeskirche mehr als 70 000 Einzelberatungen durch die Bezirkshelfer und -helferinnen durchgeführt. Als besondere Aufgabe mit neuen Anforderungen stellt sich die Betreuung der vielen Tausende von ausländischen Gastarbeitern heraus. Sowohl ihre kirchliche wie vor allem ihre fürsorgerische und soziale Betreuung ist den Diakonischen Werken übertragen. Erstaunlich groß ist auch immer noch die Not der Menschen, die gezwungen sind, in unzumutbaren Wohnungsverhältnissen zu hausen. Vor allem um der Familien mit heranwachsenden Kindern willen ist die Wohnhilfeberatung und -förderung durch das Evangelische Hilfswerk dringend nötig.

Diakonie kann jedoch nicht nur die Aufgabe großer dafür bestimmter Werke sein. Vielmehr ist jede einzelne Kirchengemeinde und jedes Gemeindeglied in die Verantwortung für den Nächsten gerufen. Nachbarschaftshilfe und Altenhilfe, wie auch Hauspflege können ohne Beteiligung ehrenamtlicher freiwilliger Kräfte aus den Gemeinden nicht aufgebaut und durchgeführt werden.

Sehr dankbar sind wir auch für jede Patenschaftshilfe, die aus unseren Familien zu unseren Paten in Thüringen geht; und ebenso freuen wir uns auch über die wachsende Bereitschaft in unseren Gemeinden, zur Linderung der Not in den jungen Kirchen und ihrer Umwelt in Asien, Afrika und Südamerika beizutragen.

Es ist uns darum auch eine Freude, daß das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland seine Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart hat und damit auch die weltweite Diakonie von „Brot für die Welt", „Dienste in Übersee" und „Zwischenkirchliche Hilfe" von hier aus geleitet wird. Ich benütze gerne die Gelegenheit, den neuen Präsidenten des Diakonischen Werks, Dr. Theodor Schober, auch hier von unserer Landeskirche zu grüßen, so wie ich auch des Todes von Superintendent Rudolf Wolckenhaar gedenke, der im Oktober 1962 von Hannover hieher kam, um die Leitung der Abteilung für Ökumenische Diakonie zu übernehmen, und der im Februar dieses Jahres hier in Stuttgart gestorben ist.

Wenn man vom diakonischen Dienst der Kirche redet, dann gehört dazu aber auch noch überhaupt jede Liebestätigkeit, mit der die einzelnen Christen wie die ganze Kirche die Liebe Christi, von der sie leben, liebend an andere weitergeben.

Unter den mannigfaltigen Möglichkeiten, die sich hier auftun, hat uns im zurückliegenden Jahr die Frage der sogenannten kirchlichen Gesellschaftsdiakonie immer neu beschäftigt. Dabei trat dies wieder klar hervor: die Tatsache, daß Jesus weder soziale Programme noch politische Prinzipien verkündigt hat, sondern sich auch im Zusammenleben der Menschen immer unmittelbar um den Menschen selber annahm, hat jeder kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit ihre besondere Note zu geben.

Sie hat dafür besorgt zu sein, daß dem Menschen inmitten der Einrichtungen und Zwangsläufigkeiten seines Arbeits- und Gemeinschaftslebens die Möglichkeit zum Menschsein nicht verloren geht. Dem kommt heute besondere Bedeutung zu, nachdem die Veränderungen innerhalb der Struktur unserer gesellschaftlichen Ordnung auch zu veränderten Beziehungen der Menschen untereinander geführt haben. Die Rationalisierung des Arbeitsprozesses, das Eingespanntsein in sogenannte Großapparaturen, die weitgehende äußere und innere Loslösung von Familie und Heimatort, der Einfluß der sogenannten Massenmedien wie Zeitung und Zeitschriften, Film, Funk und Fernsehen auf die Freizeitgestaltung und vieles andere mehr haben hier menschliche Probleme und Konflikte geschaffen, die nach dem Dienst der Kirche rufen.

Dieser Dienst hat in erster Linie dadurch zu geschehen, daß die Kirche die Tatsache, daß sie in Gestalt

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

ihrer Laien überall unmittelbar in den verschiedenen Lebensgebieten auf dem Plan ist, benützt und ihre Laien die Möglichkeit und die Verpflichtung erkennen läßt, die jeweiligen menschlichen Nöte und Schwierigkeiten an Ort und Stelle wahrzunehmen und auf Hilfe bedacht zu sein.

Die hiefür notwendige Zurüstung der Laien wird bei uns im besonderen von unserer Evangelischen Akademie in Bad Boll getan. Ein Blick auf die Programme der Tagungen, die in Bad Boll selbst wie auch von dort ausstrahlend in einer Reihe von anderen Tagungsstätten im Land abgehalten werden, läßt den weiten Umfang erkennen, in dem diese Arbeit in Angriff genommen ist. Dabei geht das Bemühen der Akademie dahin, die Kirchenbezirke unseres Landes immer mehr in die Lage zu versetzen, die hier notwendige Laienzurüstung selber vorzunehmen. Diese besteht darin, daß die Gemeindeglieder es lernen, die biblische Sicht von Gott und der Welt in praktische Anwendung auf ihren jeweiligen Lebensbereich zu bringen und als mündige Christen selber herauszufinden, was sich daraus für ihr Leben und Wirken in ihrer Umwelt ergibt.

Zu diesem ständig geschehenden Dienst können auch vom Ganzen der Kirche her grundsätzliche Ratschläge treten, wie sie beispielsweise in der Eigentumsdenkschrift gegeben worden sind. Solche Ratschläge können sich nie anmaßen, mit göttlicher Vollmacht in jeder Situation das lösende „Wort zur Stunde" zu sagen und auf jede auftretende Frage eine autoritativ bindende Antwort zu geben. Aber sie werden für bestimmte Grundsatzfragen Wegweisung aus der Botschaft der Bibel suchen und auf Grund eingehender Beratungen von Menschen, die in den jeweiligen Lebensgebieten die nötige Erfahrung besitzen, Möglichkeiten von einzuschlagenden Wegen aufzeigen.

Wer der Kirche den Vorwurf macht, sie überschreite ihre Zuständigkeit, wenn sie mehr tue, als sich um das Innenleben des Menschen anzunehmen und ihn aus dem Unglauben zum Glauben zu führen und seine Frömmigkeit zu pflegen, der wird sich sagen lassen müssen, daß christlicher Glaube den Auftrag zum Dienst am Nächsten in sich schließt. Daß solcher Dienst aus Glaube und damit aus der Bindung an den höchsten Herrn geschieht, ist für die Kirche ernste Mahnung und Hilfe zugleich, sich bei solchem Dienst nicht von irgendwelchen Interessenverbänden politischer, wirtschaftlicher, kultureller oder sonstiger Art für deren Zwecke und Ziele ausnützen zu lassen.

Was dabei die Fragen der Tagespolitik angeht, so wird die Kirche zwar zu Lebensfragen unsres Volkes Stellung nehmen, wie dies im Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den NS-Verbrecherprozessen geschehen ist; sie wird es aber unterlassen müssen, zu Vorschlägen, Programmen und Vorgängen Stellung zu nehmen, die ausschließlich der politischen Urteilsbildung unterliegen.

So wird es auch in den grundsätzlichen Fragen der Strafrechtsreform Aufgabe der Kirche sein, für klare Normen zu sorgen und sich auch durch die Berufung auf Grenz- und Härtefälle nicht dazu bringen zu lassen, daß unabdingbare sittliche Normen abgeschwächt werden. Ihr wichtigster Dienst wird dann freilich sein, alles ihr Mögliche zu tun, um Menschen die Kraft zur inneren Bindung an diese Normen zu geben; die weitere Frage, welches Strafmaß der Staat im Fall der Nichteinhaltung dieser Normen für angemessen hält, kann von der Kirche dann seiner Urteilsfindung anheimgegeben werden.

In dieser Weise hat die Kirche auch ihre Verantwortung für die derzeitige Entwicklung des Filmwesens zu sehen, die ein deutliches Absinken der Filme und der Filmreklame erkennen läßt und immer neue Filme auf den Markt wirft, die mit Kunst nichts mehr zu tun haben, sondern lediglich auf die niedrigsten Instinkte abheben. Eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit hat die Kirche dabei nur an dem einen schwachen Damm, der gegen Auswüchse errichtet ist, nämlich bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, einer neunköpfigen Kommission, bei deren Sitzungen einer der neun Plätze abwechselnd von der evangelischen und katholischen Kirche, im Abstand auch von der jüdischen Kultusgemeinde besetzt ist. Sie entscheidet darüber, ob und von welchem Alter an ein Film freigegeben wird und welche Bild- oder Dialogstellen gegebenenfalls vor der Freigabe noch zu entfernen sind. Keine Mitwirkung hat die Kirche bei einer anderen Instanz, nämlich der Filmbewertungsstelle der Länder in Wiesbaden, die für Steuerzwecke festzustellen hat, ob ein Film durch die Prädikate „wertvoll" oder „besonders wertvoll" entsprechende Steuervergünstigungen bekommen kann.

Einen besonderen Anlaß, davon zu reden, gibt der schwedische Film „Das Schweigen", dessen Aufführung bei uns die Gemüter bewegt. Die mir zugekommene Orientierung über den Inhalt dieses Films ist zuverlässig genug, um mich jedermann raten zu lassen, sich diesen Film nicht anzusehen; dementsprechend habe ich auch selber diesen Film nicht angesehen. Die mir zugegangene Orientierung über seinen Inhalt ist jedoch zuverlässig genug, um mich folgendes dazu sagen zu lassen: Der Film enthält zweifellos künstlerische Werte. Er will auch eine aufrüttelnde Aussage machen, die man etwa in die Worte kleiden kann: Wo der Mensch nur an sich selbst und an die Befriedigung seiner Ichsucht denkt, hört er Gott nicht mehr und meint, Gott schweigt. Gott schweigt aber nicht, sondern redet dadurch, daß er das Leben solcher Menschen zur Hölle macht. Das kann auf viele Weisen geschehen, auch dadurch, daß sie dahingegeben werden „in Unreinigkeit, zu schänden ihre eigenen Leiber an sich selbst". Und das letztere wird in diesem Film nun in einigen Szenen schonungslos dargestellt.

Daß eine solche Darstellung nicht einfach aus der Luft gegriffen ist, beweisen die Gerichtsverfahren, die bei uns unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten werden müssen. Der Film zeigt aber im Gegensatz dazu seine Darstellung nun eben gerade nicht „unter Ausschluß der Öffentlichkeit". Warum? Darauf wird gesagt, daß der Öffentlichkeit unverblümt die Verlorenheit einer Welt ohne Gott zu zeigen ist, die den Menschen unter das Tier erniedrigt. Darauf kann nur geantwortet werden: Wem soll damit gedient sein? Reife Menschen brauchen solche Mittel nicht, um den Zusammenhang zwischen der Verlorenheit der Welt und ihrer Gottferne zu sehen. Unreifen Menschen aber helfen solche Mittel nicht, um diesen Zusammenhang in ihren Gesichtskreis zu bekommen. Weil sie ihn aber nicht sehen können, darum kann auch von einer solchen überrealistischen Darstellung neurotisch-unnormaler Sexualszenen auf sie nur eine schockierende und verstörende, je nachdem auch demoralisierende und verrohende Wirkung ausgehen, die sich tief in ihr Unterbewußtsein eingräbt, ohne ihnen irgendeine hilfreiche

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Weiterführung zu Gott geben zu können. Daß Schockwirkungen auf diesem Gebiet als solche schon heilsam seien, wie gesagt wird, ist eine unbewiesene Behauptung. Aus diesem Grunde wird es auch in Zukunft richtig bleiben, daß Gerichtsverhandlungen, die sich mit solchen Fällen zu befassen haben, „unter Ausschluß der Öffentlichkeit" durchgeführt und nicht zum Zweck der Herbeiführung heilsamer Schockwirkungen öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grunde muß es auch richtig bleiben, daß selbst künstlerisch wertvolle Filme, wenn sie sich mit solchen Themen beschäftigen, ebenfalls nur „unter Ausschluß der Öffentlichkeit" vorgeführt werden sollten. Aber dann würde es auf einmal niemand mehr als eine dringliche Notwendigkeit ansehen, solche Filme herzustellen; denn dann wäre es ja um den Kassenerfolg geschehen.

Ich wurde von vielen Seiten gefragt, warum ich nicht einen öffentlichen Protest gegen diesen Film ausgesprochen habe. Ich unterließ das nicht nur deshalb, weil die gemeinsame Erklärung der drei Stuttgarter evangelischen Dekanatämter und Schuldekanatämter, des Evangelischen Männerwerks, der beiden Stuttgarter katholischen Dekanate und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände dies unnötig machte. Ich unterließ es noch mehr deshalb, weil jeder gegen einen einzelnen Film ausgesprochene Protest erfahrungsgemäß damit rechnen muß, auch das Gegenteil von dem zu erreichen, was er bezweckt. Sie erinnern sich, daß vor einigen Jahren das Wort der Kirche gegen den Film „Die Sünderin" diesen Film erst recht interessant gemacht, die Sensationslust geweckt und den Filmtheatern, die ihn aufführten, die Kassen gefüllt hat. Als das Beste, was nach der Freigabe des Films noch in der Öffentlichkeit geschehen konnte, erschien mir in diesem Fall, daß unser evangelisches Jugendpfarramt in Stuttgart nach den Vorstellungen ein Faltblatt an die Besucher des Films verteilen ließ, das ihnen die aufrüttelnden Fragen deutlich machte, die ein solcher Film in uns aufwerfen sollte. Unser Evang. Oberkirchenrat selber hat an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Schreiben gerichtet, in dem wir nach dem Sinn einer Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft gefragt und beantragt haben, die Mitarbeit der evangelischen Kirche in dieser Institution einzustellen, nachdem auf diesem Wege doch nicht solche die Grenze des Verantwortbaren überschreitenden Vorkommnisse verhindert werden konnten und die Evangelische Kirche nicht durch ihre Mitarbeit den Eindruck erwecken sollte, als ob sie der derzeitigen Entwicklung des Filmwesens zustimme. Wir werden uns zu besinnen haben, ob es für die Kirche nicht andere Wege geben kann, um der offensichtlichen derzeitigen Gefährdung unseres ganzen Filmwesens und der ebenso offensichtlichen Gefährdung der inneren Volksgesundheit entgegenzuwirken und die Herstellung besserer Filme zu erreichen.

In diesem Zusammenhang muß freilich auch noch dies betont werden, daß es falsch wäre, die Schuld allein bei der Filmindustrie zu suchen. Denn diese richtet sich mit ihrem Angebot nach der Nachfrage. Sind wir uns bewußt, wie viel treue Erziehungsarbeit der Kirche hier in unserem Volk zu geschehen hat?

Lassen Sie mich dies an einem anderen Beispiel deutlich machen, das es nicht mit dem Film, sondern mit dem Fernsehen zu tun hat. Vermutlich sind auch Ihnen die in der Presse veröffentlichten Ergebnisse einer Umfrage bekannt geworden, die die Lehrerin einer Landschule unter den 20 Volksschülern der dritten Klasse — Durchschnittsalter 8—9 Jahre — über ihre Teilnahme am häuslichen Fernsehen veranstaltete. Sämtliche Kinder waren eifrige Fernseher und, wie die Lehrerin wußte, auf Kriminalfilme geradezu versessen, zu denen die Kinder offenbar aufbleiben dürfen, auch wenn der Kriminalfilm zu später Abendstunde läuft. Das Ergebnis der Antworten war erschütternd: Die Kinder genießen es, wenn vor ihren Augen gemordet, geschossen, gestochen, gehängt oder mindestens gerauft wird. Ein Kind schreibt: „Man kann daraus viele schöne Sachen lernen und auch viele gefährliche Sachen lernen. Zum Beispiel man kann daraus lernen, daß man einen umbringt." Ein anderes Kind schreibt: „Ich freue mich, wenn sie Menschen aufhängen; mir gefällt das Raufen." Ein anderes: „Mir gefällt es immer, wenn sie einen ermorden, da wird der Kopf ganz heiß"; ein anderes: „Ich bekomme einen roten Kopf, dann schwitze ich." Die Kinder berichteten auch von nächtlicher Angst und schweren Träumen, Zeichen einer Revolution ihres ganzen Nervensystems. Warum sage ich dies? Weil offenbar die Eltern vergessen, daß man im Kino Kinder durch Jugendverbot von ungeeigneten Filmen abhalten kann, daß dies aber beim Fernsehen daheim unmöglich ist, und es darum ganz Sache der Eltern ist, sich hier ihrer erzieherischen Verantwortung bewußt zu sein. Welche Aufgaben sind uns hier an den Eltern gegeben! Sie verstehen jetzt, warum die Kirche das, was man Gesellschaftsdiakonie nennt, nicht leicht nehmen darf. Denn in diesen Dingen zeigt es sich, ob wir wissen, was Nächstenliebe heißt.

II.

a) Mit all den hier vor Ihnen genannten Fragen der Verkündigung unseres Glaubens und des Dienstes unserer Liebe stehen wir als württembergische Landeskirche nicht allein da. Sie sind den anderen deutschen Landeskirchen in gleicher Weise gestellt, mit denen wir in der Evangelischen Kirche in Deutschland verbunden sind. Wir haben schon aus diesem Grund allen Anlaß, die uns in der Evangelischen Kirche in Deutschland geschenkte Gemeinschaft dankbar zu pflegen. Darüber hinaus aber bezeugt ja unsere EKD auch über die unser Volk durchziehenden Stacheldrähte, Minenfelder und Trennungsmauern hinweg die verbindende Kraft des Evangeliums und sichtbare Bruderschaft in einer gespaltenen Welt. Was Bischof D. Krummacher eben jetzt auf der Pommerschen Synode in Greifswald gesagt hat, gilt darum auch für uns: „Diese Gemeinschaft ist unaufgebbar, weil uns die Aufgabe auferlegt ist, stellvertretend für unser ganzes Volk zu zeigen, daß Menschen gleichen Glaubens sich durch politische und gesellschaftliche Unterschiede nicht trennen lassen." Wenn auch organisatorisch gesehen die Zusammenarbeit in unserer Evangelischen Kirche in Deutschland sehr erschwert ist, weil weder der Rat noch die Kirchenkonferenz noch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bei ihren Tagungen alle ihre Mitglieder aus Westen und Osten Deutschlands zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung beieinander haben können, sondern auf Parallelsitzungen angewiesen sind, und weil es ebenso auch nicht mehr möglich ist, einen für die ganze Evangelische Kirche in Deutschland gemeinsamen deutschen Kirchentag abzuhalten, so kann die Verbindung dennoch in hinreichender Weise auf-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

recht erhalten werden und die vorhandenen Schwierigkeiten tragen nur dazu bei, das kostbare Gut der Verbundenheit im Glauben um so höher zu achten. Es hat sich dabei auch in der zurückliegenden Zeit wieder gezeigt, wie vom Evangelium her gesehen die Aufgaben der Kirche an den Menschen unseres Volkes trotz aller bestehenden Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse im letzten Grund hüben wie drüben dieselben sind. Ich erinnere daran, daß die im Sommer des letzten Jahres im Auftrag der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik als Wegweisung für die Glieder der acht Landeskirchen in der Ostzone herausgegebenen „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche" in ihrem mutmachenden Aufruf zu einem Christenleben in Glaube und Gehorsam und ihrer Warnung vor Unglaube und Ungehorsam auch jedem von uns im Westen Beherzigenswertes zu sagen hatten. Und in gleicher Weise konnte auch das, was bei uns in den Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentags in Dortmund unter dem Losungswort „Mit Konflikten leben" zum Ausdruck kam, den Brüdern und Schwestern drüben Wegleitung und Stärkung geben.

Unserer württembergischen Landeskirche bleibt es dabei ein Anliegen, daß in unserer Evangelischen Kirche in Deutschland die Verbundenheit aller ihrer Gliedkirchen in Jesus Christus auch darin ihren Ausdruck findet, daß die sogenannten „Arnoldshainer Thesen" über das Abendmahl vollends dazu beitragen dürfen, daß die praktisch schon geübte Zulassung der Angehörigen aller deutschen Landeskirchen zum Abendmahlstisch jeder anderen lutherischen, unierten oder reformierten Landeskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland in nicht zu ferner Zeit auch noch ihre kirchenamtliche Bestätigung finden wird.

Daß die letzte Synode unserer Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom 10. bis 14. März 1963 in Bethel gehalten wurde, sich mit dem missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche befaßte, ist ein weiterer Beweis dafür, wie die uns hier in Württemberg bewegenden Fragen von der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland mitgetragen werden. Und daß die Synode in Bethel dabei ihre Arbeit unter die Überschrift stellte: „Mission und Diakonie in ökumenischer Verantwortung", zeigt dazuhin, daß die Evangelische Kirche in Deutschland sich dessen bewußt ist, wie auch die ganze Christenheit auf Erden die uns in Deutschland bewegenden Fragen mitzutragen hat.

b) Es ist das Verdienst der ökumenischen Bewegung, die Kirchen aus jeder Selbstgenügsamkeit herauszuholen und in eine weltweite Verbundenheit und gegenseitige Verantwortung hineinzustellen. So hat auch das Jahr 1963 eine Reihe von Zusammenkünften der dem Ökumenischen Rat angeschlossenen Kirchen gebracht.

Ich nenne die vom 12. bis 16. Juli abgehaltene Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung in Montreal in Kanada, die sich mit dem Thema der Kirche in Gottes Plan und anderen Themen befaßte; die vom 26. August bis 3. September abgehaltene Konferenz des Zentralausschusses des Weltkirchenrats in Rochester in USA, die sich mit der Stellung der Kirche in der modernen Gesellschaft befaßte, und die vom 8. bis 20. Dezember in Mexiko abgehaltene Weltkonferenz der Kommission für Weltmission und Evangelisation, die auf Grund der Erkenntnis, daß die heutige Weltlage eine Revision der herkömmlichen Vorstellungen von christlicher Missionstätigkeit erfordert, sich auf neue Wege des christlichen Zeugnisses an Menschen anderer Religionen oder Menschen der säkularisierten Welt besann. Nicht minder bedeutsam waren auch die Weltkonferenzen der großen konfessionellen Zusammenschlüsse. Ich nenne hier in erster Linie die vom 30. Juli bis 10. August in Helsinki in Finnland abgehaltene 4. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, an der auch eine siebenköpfige Delegation unserer württembergischen Landeskirche teilnahm. Dort bemühte man sich um eine Neuformulierung der von der Reformation als Schlüssel zum Verständnis des Evangeliums erkannten Rechtfertigungslehre, die, wie Professor Gloege sagte, für die moderne Welt leider zu einer „sinnentleerten Formel der Vergangenheit" erstarrt sei. Daß in Helsinki noch keine befriedigende Lösung dieser Aufgabe gefunden werden konnte, beweist aufs neue, wie schwer es ist, altehrwürdige Lehraussagen aus einer dem heutigen Menschen offenbar nicht mehr zugänglichen Aussageform in eine ihn unmittelbar anfassende Botschaft zu übersetzen. Unter dem, was sonst in Helsinki noch verhandelt wurde, darf der Beschluß der Einrichtung eines „Instituts für ökumenische Forschung" besonders genannt werden, dessen künftiger Sitz in Straßburg sein wird; es soll sich zunächst dem Studium des modernen römischen Katholizismus zuwenden, darüber hinaus aber auch ganz allgemein dem Gespräch zwischen den Kirchen dienen.

Schon diese Aufzählung läßt erkennen, wie sehr es unseren christlichen Kirchen um die gegenseitige Verbindung miteinander zu tun ist, um ihren Auftrag an der Welt in gemeinsamer Zusammenarbeit anzufassen und durchzuführen. Dabei behält in dieser ökumenischen Gemeinschaft jede Kirche ihr eigenes Sein und Wesen und damit auch die Möglichkeit, die von ihr in besonderer Weise erkannten und vertretenen Wahrheiten christlichen Glaubens und Lebens auch den anderen Kirchen ans Herz zu legen; dies schließt in sich, daß man sich bemüht, vorhandene Unterschiede und auch Gegensätze nicht zu verbergen und zu verdecken, sondern in brüderlicher Weise zur Austragung und zur Klärung zu bringen. Mag dies auch mitunter zu schwierigen Situationen führen, so macht doch nur eine solche Form der Gemeinschaft echte Einigkeit im Geist auch bei großer Verschiedenheit der jeweils vorhandenen Erkenntnis und Glaubenstiefe möglich.

Die ökumenische Bewegung ist gleichzeitig auch Wegbereiterin für andere Zusammenkünfte und Zusammenarbeit der Kirchen. Dazu gehört beispielsweise die Konferenz Europäischer Kirchen, die in diesem Jahr vom 5. bis 9. Oktober unter dem Thema: „Zusammenleben — als Kontinente und Generationen" zu ihrer vierten Tagung in Nyborg/Dänemark zusammenkommen wird. Sie führt die europäischen Kirchen in ähnlicher Weise zusammen wie die Ostasiatische Christliche Konferenz oder die Allafrikanische Kirchenkonferenz die jungen Kirchen jener Kontinente zusammenkommen läßt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Prager Christliche Friedenskonferenz zu nennen, die im Jahr 1957 auf Initiative tschechoslowakischer Theologen in Prag gegründet wurde und sich die Frage nach dem christlichen Beitrag zum Frieden in der Welt zur Aufgabe gemacht hat. Ein Arbeitsausschuß dieser Prager Friedenskonferenz hat vom 28. März bis 3.April 1963 in Dresden getagt. Daraufhin wurden von Prag aus am 8. Mai des vergangenen Jahrs erstmalig Schreiben so-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

wohl an die Leitungen aller deutschen Landeskirchen und Freikirchen in der Bundesrepublik und in der Deutschen Demokratischen Republik, wie auch an die Präsidenten des Bundestages in Bonn und der Volkskammer in Ost-Berlin gerichtet. In dem unserem Oberkirchenrat in Stuttgart zugegangenen Schreiben war die Rede von der christlichen Verantwortung dafür, daß nicht zum drittenmal in unserem Jahrhundert von deutschem Territorium aus ein Weltbrand entfacht wird, und es wurde zur Aufnahme von Gesprächen zwischen den Kirchenleitungen und der Prager Friedenskonferenz über diese Anliegen aufgefordert.

Da es sich hier um gesamtdeutsche Fragen handelt, hielten wir es für richtig, daß dieses Schreiben nicht mit Einzelantworten jeder einzelnen Landeskirche, sondern mit einer Gesamtantwort der Evangelischen Kirche in Deutschland als der Gemeinschaft aller evangelischen Gliedkirchen in Deutschland beantwortet werden sollte.

Der Rat schlug daraufhin auch im Oktober eine Besprechung zwischen Vertretern der Prager Christlichen Friedenskonferenz und Beauftragten des Rats über das Verständnis des Friedens im Neuen Testament und die im Zusammenhang damit stehenden Aufgaben der Christen vor.

Anläßlich dieses nun bevorstehenden Gesprächs erklärte der Ratsvorsitzende, Präses D. Scharf, jetzt an Ostern in einer Rundfunksendung die Bereitschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, dazu beizutragen, daß die Verpflichtung, Frieden zu halten, im Bewußtsein der Menschheit den Rang eines Höchstwertes erhalte. Er wies dann darauf hin, daß zur Prager Friedenskonferenz nicht nur Kirchen, sondern auch Einzelpersonen gehören, die sich aus eigener Initiative ihr angeschlossen haben. Das führe dazu, daß es bei dieser Friedenskonferenz auch Vertreter von kirchlichen Gruppen gebe, die die christliche Forderung nach dem Frieden in der Welt von einem politischen Vorverständnis her, und zwar von einem „parteiischen" politischen Vorverständnis her konkretisieren wollen. Darum seien auch Forderungen und Fragen zum Frieden in Europa von einer Sicht der deutschen Geschichte aus gestellt worden, die wir nicht zu teilen vermögen. Das Gespräch werde sich damit zu befassen haben. Präses D. Scharf schloß seine Erklärung mit den Worten: „Wir sind bereit, die Argumente der Brüder der Konferenz zu hören. Wir wollen uns Mühe geben, die Ursachen für die Beurteilung der Dinge zu entdecken. Die Ursachen sind in den historischen Fakten und auch in der seelischen Haltung der Nachbarnationen Deutschlands zu finden. Wir hoffen, daß sie die innere Freiheit haben, auch unsere Argumente zu hören und zu begreifen. Gelingt es uns, aufeinander zu hören, so werden wir zur Veränderung des Bewußtseins der Menschheit beitragen im eigenen Kreis und bei allen andern."

Im Blick darauf, daß vom 28. Juni bis 3. Juli in Prag wieder eine Allchristliche Friedenskonferenz unter dem Thema: „Mein Bund ist Leben und Frieden" stattfinden soll, können wir nur wünschen, daß das jetzt vereinbarte Gespräch zu einer entscheidenden Klärung der Frage führen möge, welche Stellung die Prager Friedenskonferenz nach ihrem Wesen und ihrer Zusammensetzung innerhalb der Gesamtökumene einnehmen will.

Ein von diesen Belastungen unbeschwerter Zweig ökumenischen Denkens sei auch hier zum Schluß noch genannt. Es ist die Evangelische Allianz, die uns auch in diesem Jahr wieder in der Allianzgebetswoche im Januar begegnete und dazu helfen will, das ökumenische Denken auf Ortsebene zu fördern.

c) Neben dieser ökumenischen Bewegung, die durch die ganze nicht-römisch-katholische Christenheit einschließlich der orthodoxen Kirchen geht, steht als weitere internationale kirchliche Größe Rom. Das noch nicht abgeschlossene II. Vatikanische Konzil, das jetzt zwischen seiner 2. und 3. Session steht und sich, weil seine Teilnehmer aus der ganzen Welt zusammenkommen, ebenfalls „ökumenisch", wenn auch im katholischen Sinn, nennt, wird von uns allen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

In der Rede, die der neue Papst Paul VI. anläßlich der Eröffnung der 2. Sitzungsperiode am 29. September 1963 hielt, sprach er die nicht-römisch-katholische christliche Welt unmittelbar an, als er sagte, er schaue „mit Ehrfurcht auf das ursprüngliche und gemeinsame religiöse Erbe, das bei den getrennten Brüdern bewahrt und zum Teil auch gut entfaltet wurde", und erklärte weiter: „Falls irgendeine Schuld uns für diese Trennung zuzuschreiben wäre, so bitten wir demütig Gott um Verzeihung und bitten gleichfalls die Brüder um Vergebung, falls sie sich von uns verletzt fühlen sollten; und was uns angeht, sind wir bereit, die Beleidigungen zu verzeihen, die die katholische Kirche getroffen haben, und den Schmerz zu vergessen, der ihr in der langen Folge der Auseinandersetzungen und Trennungen zugefügt worden ist. Der himmlische Vater möge diese unsere Erklärung annehmen und uns alle zu einem wahrhaft brüderlichen Frieden zurückführen." Solche Worte lassen uns begreiflicherweise ebenso aufhorchen wie das offene Bekenntnis zu Christus im Eingang der Eröffnungsrede, wo es hieß: „Christus ist unser Ausgangspunkt, Christus unser Weg und Führer, Christus unsere Hoffnung und unser Endziel. Über dieser Versammlung soll kein Licht aufleuchten, das nicht Christus ist, das Licht der Welt; keine Wahrheit soll unseren Geist interessieren außer den Worten unseres Herrn, unseres einzigen Meisters. Kein anderes Bestreben soll uns leiten außer dem Verlangen, ihm unbedingt treu zu sein. Er ist der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen." Diese Worte, die das Thema der ökumenischen Weltkonferenz von Neu-Delhi aufnahmen: „Jesus Christus, das Licht der Welt", haben wir dankbar gehört.

Was sich daraus für die Beschlüsse des Konzils ergeben wird, bleibt noch abzuwarten; aus den wenigen bisher gefaßten Beschlüssen läßt sich darüber noch kaum etwas sagen. Zwar ist für uns bedeutsam, daß der Beschluß über die Liturgie in Ziffer 6 die Verkündigung des Evangeliums, die Taufe und das Herrenmahl als das grundlegende Geschehen in der Kirche bezeichnet. Denn das hat auch die Reformation bezeugt. Dagegen hat die Reformation nicht bezeugt, was nachher in Ziffer 41 gesagt wird: „Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt." Denn die Heilige Schrift lehrt uns Jesus Christus als den Hirten und Bischof unserer Seelen sehen, von dem das Leben des Glaubens entspringt und abhängt.

Daß sich so aus den wenigen bisher gefaßten Beschlüssen des Konzils für uns Evangelische ein noch ziemlich ungeklärtes Bild ergibt, wird uns erst recht veranlassen, den Verhandlungen im ganzen, die noch

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

zu keinen Beschlüssen geführt haben, unser volles Interesse zu schenken. Hat sich doch beide Male, als während der 2. Session über das Problem der christlichen Einheit verhandelt wurde, sowohl in den schriftlichen Entwürfen als in der Mehrzahl der Diskussionsbeiträge der starke Wille gezeigt, die Begegnung zwischen römisch-katholischen und nicht-römisch-katholischen Christen zu erleichtern und Hindernisse, die dem gegenseitigen Verständnis im Wege stehen, so gut als möglich zu beseitigen. Der Wortlaut des Schemas über den Ökumenismus bemühte sich, die nichtrömischen Kirchen in ihrer Eigenart und ihren Besonderheiten besser zu verstehen; er anerkannte auch, daß der Heilige Geist auch in den nicht-römischen Kirchen am Werke ist. Dagegen ist noch immer offen geblieben, wie die römisch-katholische Kirche theologisch über das Verhältnis der verschiedenen bestehenden Kirchen zu der „einen heiligen christlichen Kirche" denkt, die wir im Glaubensbekenntnis bekennen. Bisher wurde im Konzil nur davon gesprochen, daß den einzelnen getauften Gliedern der nicht-römisch-katholischen Kirche zugestanden wird, daß sie durch ihre Taufe der im Glaubensartikel bekannten „einen heiligen christlichen Kirche" angehören können. Dagegen läßt man an den nicht-römisch-katholischen Kirchen selber nur das gelten, was sie mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsam haben und worin sie deshalb eine teilhafte Verwirklichung dessen aufweisen, was die römisch-katholische Kirche nach ihrer Lehre als die eine und einzige Kirche Jesu Christi allein voll besitzt. Das bedeutet, daß die römisch-katholische Kirche sich nicht wie die andern Kirchen als ein Glied am Leibe Christi betrachtet, zu dem die anderen Glieder hinzutreten müssen, um den Leib Jesu Christi in seiner Ganzheit darzustellen, sondern daß sie als einzige in sich allein schon die Ganzheit des Leibes Christi verkörpert sieht, während die andern Kirchen in ihrer jetzigen Gestalt noch nicht selber Kirche sind, sondern nur christliche Religionsgemeinschaften darstellen, die erst durch die Rückkehr nach Rom wieder Kirche werden können.

Die nach Abschluß der 2. Session hier offen gebliebenen Fragen sind durch die Reise des Papstes nach Palästina und sein damit verbundenes Zusammentreffen mit dem ökumenischen Patriarchen Athenagoras noch unterstrichen worden. Denn wie sollen wir es verstehen, wenn Papst Paul VI. in seiner Rede in Bethlehem von Jesus Christus als dem „römischen Christus" oder dem „Christus der Kirche Roms" sprach und den römisch-katholischen Glaubensbrüdern sagte, daß sie „bereits in der sicheren Hürde Christi sind", während er den „getrennten Brüdern" die Einladung zukommen ließ: „Die Tür der Hürde steht offen. Die Erwartung ist aufrichtig und herzlich, die Einladung ist ehrfurchtsvoll und geduldig. Der verfügbare Platz ist bequem und breit."

Wissen unsere römisch-katholischen Brüder, wie sehr dadurch jedes unbefangene Gespräch mit ihnen belastet wird, besonders wenn man noch an die päpstliche Instruktion vom 20. Dezember 1949 denkt, die die sogenannten gemischten Zusammenkünfte unter das Ziel der Wiedervereinigung mit Rom stellt? Wenn dann noch dazu bereits der Gedanke einer Allchristlichen Konferenz unter dem Vorsitz des Papstes ausgesprochen oder der Vorschlag gemacht wird, den Papst zum Sprecher der ganzen Christenheit in großen Weltfragen zu machen, dann wird die von dem Patriarchen Athenagoras als Ziel einer weltweiten ökumenischen Bewegung genannte Möglichkeit einer geeinigten christlichen Front, um unseren Problemen begegnen zu können, durch einen solchen Anspruch nicht etwa gefördert, sondern verhindert. Denn für die weltweite Ökumene der Christenheit muß in aller Klarheit dies ausgesprochen werden: Wir kommen einander nicht um so näher, je näher wir beim Papst und bei Rom sind, sondern wir kommen einander um so näher, je näher wir und der Papst und Rom bei Christus sind. In diesem Sinn spricht sich auch das in unsrem württembergischen Gemeindeblatt vom 5. April 1964 abgedruckte Wort aus, das der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 19. März an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre Gemeinden zum gegenwärtigen Gespräch zwischen den Konfessionen gerichtet hat. Die wachsende Bereitschaft in der römisch-katholischen Kirche zu einem offenen Gespräch mit anderen Konfessionen wird darin dankbar anerkannt, aber darauf hingewiesen, daß im gegenwärtigen Augenblick in wichtigen, für das Verhältnis der Konfessionen grundlegenden Fragen, wie der Lehre von der Kirche oder des Verhältnisses von Heiliger Schrift und Tradition, die Entscheidungen noch ausstehen, so daß ein umfassenderes Wort zum Konzil nicht gesprochen werden kann. Das Wort des Papstes von der wechselseitigen Vergebung für Beleidigungen und Ungerechtigkeiten zwischen den Konfessionen lasse aber jeden einzelnen evangelischen Christen sich prüfen, wo er im Umgang mit den römisch-katholischen Mitchristen Verzeihung erbitten oder gewähren müsse.

Darauf folgen die inhaltsreichen Worte: „Unter Gottes reinigender Vergebung werden wir frei, sein Evangelium klarer zu bezeugen. Im Wetteifer des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung wollen wir mit den römisch-katholischen Mitchristen an der gemeinsamen Überwindung der Ärgernisse arbeiten, die im Zusammenleben der Christen heute das christliche Zeugnis vor der Welt in Frage stellen. Auch angesichts der Beschwernisse um Mischehen- und Missionspraxis, um die bedingte Wiederholung der Taufe sowie im Blick auf die Durchsetzung von Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt uns daran, daß ein dem Evangelium gemäßes Verhältnis zwischen uns entsteht. Eine Gemeinschaft, die aus dem Verschweigen des Trennenden erwachsen würde, wäre voreilig und trügerisch. Wir können einander nicht besser als mit der ganzen Wahrheit ehren. Das ökumenische Gespräch kann nicht darin bestehen, daß die Lehr- und Glaubensunterschiede verharmlost werden oder daß die eine Kirche einen falschen Anspruch an die andere stellt." Wir sind dankbar, daß der Rat eine so klare und hilfreiche Äußerung gegeben hat und können nur hoffen, daß der Deutsche Katholikentag, der in diesem Jahr vom 2. bis 6. September bei uns in Stuttgart unter dem Leitwort: „Wandelt euch durch ein neues Denken" abgehalten werden wird, und den wir schon heute brüderlich grüßen, in seinem Teil dazu beitragen darf, daß, wie es im Wort des Rats heißt, „ein dem Evangelium gemäßes Verhältnis zwischen uns entsteht." Auch unsre katholischen Bischöfe in Deutschland können wir nur bitten, die im Wort des Rats laut gewordene Stimme der „getrennten Brüder" in Deutschland bei der 3. und vorläufig letzten Session des Vatikanischen Konzils, die für den Herbst 1964 vorgesehen ist und der wir die Leitung des Heiligen Geistes erbitten, in einer für ihre Mitbrüder aus

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

der ganzen Welt vernehmbaren Weise zu Gehör zu bringen.

III.

Von dieser Gesamtschau der unsrer Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland und der ganzen Weltchristenheit aufgetragenen großen Aufgaben her sind alle die vielen Einzelaufgaben zu sehen, die in der vor uns liegenden Zeit von uns zu erfüllen sein werden. Ich greife davon nur noch einige kurz heraus.

a) Unsere heutige Situation läßt es uns wieder in besonderer Deutlichkeit erkennen, wie sehr jeder Christ in seinem persönlichen Glaubensleben wie in der Erfüllung der uns Christen in der Gegenwart gestellten Aufgaben auf die ihn tragende Gemeinschaft der Kirche nicht nur als einer Institution, sondern als einer Gemeinschaft von „lebendigen Menschen im Machtbereich des Wirkens des Heiligen Geistes" angewiesen ist. Isolierte Privatchristen verfallen unweigerlich einer inneren Verarmung und Auszehrung. Darum haben wir alle, ob Pfarrer oder sogenannte Laien, ob Landeskirchentag und Kirchenleitung oder sogenanntes Kirchenvolk, das zu pflegen, was l e b e n d i g e G e m e i n d e schafft und der Not entgegenwirkt, die für den Christen in einer allgemeinen Zugehörigkeit zur Kirche ohne konkrete Verbundenheit mit Mitchristen liegt. Von Gemeindeaufbau reden wir aber nur dann richtig, wenn wir uns von der Bibel daran erinnern lassen, daß Jesus Christus selbst es ist, der die Gemeinde baut, und daß wir nur dann gute Werkzeuge für ihn sein können, wenn wir uns in unserem Tun und Machen, Veranstalten und Organisieren von seinem Wort und Geist leiten lassen und die Menschen nicht zu uns selber, sondern zu ihm führen. Das gilt für altbewährte Wege der Gemeindearbeit, von denen ich heute aus vielen einmal wieder den Posaunenchordienst herausgreifen möchte, der in unserer Landeskirche einen solchen Umfang gewonnen hat, daß in diesem Jahr zum erstenmal der Landesposaunentag geteilt werden muß, weil selbst unser großes Ulmer Münster für ein gemeinsames Feiern nicht mehr groß genug ist. Das gilt aber nicht weniger auch für neue Wege der Gemeindearbeit wie den planmäßigen Besuchsdienst in christlicher Haushalterschaft oder gemeindliche Wochenendfreizeiten oder im Rhythmus heutiger Tonkunst aufgezogene Jugendveranstaltungen, wie sie gegenwärtig in einer die ältere Generation mitunter zu manchem Kopfschütteln veranlassenden Weise ausprobiert werden. Wenn es dabei auch hier heißen muß: „Prüfet alles, und das Gute behaltet", so wird der Prüfungsmaßstab sein, was zu echter Begegnung nicht nur mit sich selber und seinesgleichen, sondern mit Jesus Christus und durch ihn mit Gott führt.

Daß dabei für die Einzelgemeinde und ihren Pfarrer in dem, was von ihnen selbst ins Leben gerufen wird, andere Freiheiten bestehen als dort, wo es sich um gesamtkirchliche Ordnungen wie bei der Tauffeier und der Konfirmationsfeier handelt, für deren Gestaltung die ganze Landeskirche verantwortlich ist und deren Veränderung darum auch der Entscheidung des Landeskirchentags und nicht dem individuellen Belieben eines Pfarrers oder einer Einzelgemeinde unterliegt, muß auch hier wieder gesagt werden. Daß Ordnungen, die für alle gelten, immer wieder Menschen finden werden, die es für sich selber lieber anders hätten, ist durchaus begreiflich. Und daß Ordnungen auch veralten können, so daß es nicht nur um Einzelner, sondern um aller willen nötig wird, sie neu zu gestalten, ist ebenfalls richtig. Aber dafür gibt es geordnete Wege, die zwar mehr Zeit und darum auch mehr Geduld brauchen als wenn man im Einzelgang sich Sonderformen schafft, die aber die Gemeinschaft nicht verletzen. Und ein Geduldiger, der sich, solange die jeweiligen Ordnungen in der Landeskirche in Geltung sind, die Mühe nimmt, seinen Gemeindegliedern den Sinn dieser Ordnungen einsichtig zu machen, ist auch hier besser als ein Starker, der die jeweiligen Ordnungen seiner eigenen dem Wechsel unterworfenen Erkenntnis oder den verschiedenartigen von Gemeindegliedern an ihn herangetragenen Auffassungen untertan machen möchte. Müssen wir uns als Evangelische wirklich schämen, auch in diesen Dingen deutlich werden zu lassen, daß die Kirche als eine Gemeinschaft der Gläubigen immer und überall und auch in ihrer Knechtsgestalt v o r dem Einzelnen bestand und besteht und bestehen wird.

b) Unsere heutige Situation läßt uns ferner erkennen, daß eine einzelne Gemeinde für bestimmte Aufgaben, wie die Hineintragung des kirchlichen Dienstes in bestimmte Lebensbereiche, soziale Gruppierungen, Berufszweige, Betriebsunternehmen usw. auf die Zusammenarbeit in einer übergeordneten Gemeinschaft von Gemeinden, wie sie ein Kirchenbezirk darstellt, angewiesen ist. Im Blick darauf kommt dem Gedanken der Errichtung regionaler Tagungsstätten, die einem oder mehreren Kirchenbezirken gemeinsam zur Verfügung stehen können und nach einer Gesamtplanung über den Raum der ganzen Landeskirche zu verteilen wären, große Bedeutung zu. Für die in diesen Tagungsstätten zu geschehende Arbeit werden die Landespfarrämter für Männer-, Frauen-, Jugend-, Industrie-, Bauern-, Funk- und Fernseharbeit sowie die Mitarbeiter unseres Evangelischen Gemeindedienstes in Stuttgart wertvolle Förderung geben können. Ganz besonders aber wird unsere Evangelische Akademie in Bad Boll auf Grund der in ihrer Arbeit gesammelten vielseitigen Erfahrungen den Kirchenbezirken hier große Hilfe leisten können; diese Hilfe wird auch in der Gestalt der vielen seit dem Bestehen der Akademie zur Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Akademietagungen herangezogenen und dadurch zu sachkundiger Mitarbeit herangebildeten Laien realisierbar sein; und ebenso wird sich auch die in der Akademie herausgebildete Arbeitsweise der Tagungen und des Gesprächs hier als sehr dienlich erweisen. Angesichts der auf unsere Kirchenbezirke zukommenden neuen Aufgaben und Möglichkeiten wird auch bei uns wie in anderen Landeskirchen in der verwaltungsmäßigen Einteilung unserer Dekanatsbezirke noch hier und dort eine Art kirchlicher Flurbereinigung eintreten müssen. Die in dieser Tagung zu behandelnde Vorlage eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Stuttgart-Zuffenhausen, durch die unser bisher größter und über 200 000 Seelen zählender Dekanatsbezirk Bad Cannstatt in zwei überschaubarere Dekanatsbezirke Cannstatt und Zuffenhausen geteilt werden soll, weist in diese Richtung.

c) Ein ständiges Hauptanliegen unserer Kirche stellt in der heutigen Situation auch die Frage der Gewinnung des nötigen Nachwuchses für die hauptamtliche, nebenamt-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

liche und ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirche dar. Sie alle wissen um unsere Bestrebungen, den nötigen Pfarrernachwuchs zu bekommen. Dazu gehört die durch geeignete Broschüren unterstützte Werbung für die Aufnahme des Theologiestudiums wie auch schon für den Besuch der niederen theologischen Seminare, bei der uns auch der Seminarhilfsverein guten Beistand leistet; dazu gehört ebenso auch die Förderung durch die Studienhilfe und die Einrichtung unseres Kirchlichen Sprachkurses, der trotz der noch immer nicht überwundenen Raumschwierigkeiten eine wertvolle Arbeit leistet; und dazu gehört auch unser in diesem Spätherbst zu Ende gehender kirchlicher Lehrgang für Spätberufene in Riedenberg, an den sich ein nächster solcher Kurs anschließen soll. Nicht minder wichtig ist uns die Gewinnung des Nachwuchses für sonstige hauptamtliche Mitarbeit im kirchlichen Dienst als Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Katecheten und Katechetinnen, Diakone und Diakonissen, für Sozialarbeit und Verwaltungsdienst, für den Dienst an der Jugend wie an den Kleinkindern. Wenn ein im letzten Jahr in den Pastoralblättern abgedrucktes Referat den Titel trug: „Mut haben und Mut machen zum kirchlichen Dienst", so ist darin aufgezeigt, wie solche Werbung am besten zu geschehen hat.

Ich darf Ihnen die Bitte um Ihr Mithelfen bei der Gewinnung des kirchlichen Nachwuchses ebenso ans Herz legen wie ich auch um Ihr Interesse an der Arbeit unserer kirchlichen Ausbildungsstätten bitte. Dabei darf ich auch des Wechsels in der Leitung unserer Evangelischen Wohlfahrtsschule in Ludwigsburg gedenken, wo Frau Regierungsrätin Gerda Schaible Ende März in den Ruhestand trat, der wir für 17 Jahre treuen Dienstes zuerst in Wernau und dann in Ludwigsburg herzlich danken und wo nun Herr Diplom-Volkswirt Fritz Joachim Steinmeyer, bisher an der Evangelischen Sozialakademie in Friedewald, ihre Nachfolge angetreten hat, den wir mit guten Wünschen für seine neue Arbeit grüßen. Ebenso gedenke ich des Wechsels in der Leitung unseres Pastoralkollegs in Freudenstadt. Dort ist Kirchenrat Walther Geißer, der vor 12 Jahren die Leitung dieser damals neu gegründeten Einrichtung unserer Landeskirche übernommen und unsren Amtsbrüdern in nahezu 100 Kursen wertvolle Amtshilfe gegeben hat, nunmehr aus Gesundheitsgründen in den Ruhestand getreten. Ich darf ihm auch an dieser Stelle für seine treuen Dienste von Herzen danken.

Sein Nachfolger ist der bisherige Studienleiter an der Akademie in Bad Boll, Pfarrer Hans Stroh; er wurde gestern in Freudenstadt als Kirchenrat und Leiter des Pastoralkollegs amtseingeführt und wir wünschen auch ihm für seine neue Aufgabe Gottes reichen Segen.

Wenn ich schon an Personen bin, dann darf ich in diesem Zusammenhang jetzt auch noch dem ältesten Mitglied unseres Landeskirchentags, Kirchenrat Ernst Schieber, herzlichen Dank dafür sagen, daß auch er seit vielen Jahren pastoralkollegiale Arbeit dadurch leistet, daß er unseren Württembergischen Pfarrverein schon lange Jahre in hingebungsvoller Treue leitet; und ich darf damit auch unser aller herzliche Segenswünsche zu seinem demnächstigen 75. Geburtstag verbinden.

Lassen Sie mich nun zum Schluß noch dies sagen: Wenn man heute immer wieder die resignierende Frage zu hören bekommt, was die Kirche in der Welt von heute überhaupt noch auszurichten vermag, so kann ich nur mit der Gegenfrage antworten: Sehen wir denn nicht die offenen Türen, die Gott seiner Kirche heute bei uns gibt? Wenn es eine Sorge für unsere Evangelische Landeskirche in Württemberg gibt, dann nur die, ob sie genügend geistliche Substanz besitzt, um all ihr Leben und Wirken von der inneren Kraft durchdrungen sein zu lassen, die uns aus der Verbundenheit mit Gott geschenkt wird und die auch in unserer Schwachheit mächtig ist. Diese Sorge aber lassen Sie uns im Gehorsam gegen die Weisung der Schrift und im Vertrauen auf ihre Verheißung auf den Herrn werfen und ihn bitten, daß er selber es unserer Kirche in Gnaden schenken möge, daß sie auch in unserer heutigen umgetriebenen Zeit durch ihr Glaubenszeugnis in Wort und Werk Menschen zu ihm führen darf, der unser Leben durch Jesus Christus vom Verderben erlöst.

* **Präsident:** Wir wollen Ihnen, Herr Landesbischof, für Ihren Jahresbericht nicht nur durch den Beifall und nicht nur in Worten danken, die sicherlich von Herzen kommen, sondern ich glaube, wir bezeugen diesen Dank noch mehr dadurch, daß wir uns in diese Worte des Jahresberichts hineinarbeiten und in unserer morgigen Vormittagssitzung eine Aussprache über sie führen, die zumindest hinführt zu dem, was Sie uns, Herr Landesbischof, durch Ihren Jahresbericht gesagt haben. Um diese Aussprache morgen so vorzubereiten, daß sie innerhalb bestimmter Grenzen und fester Ufer verläuft, wollen wir wiederum, wie wir es schon häufig gemacht haben, kleine Gesprächskreise bilden, die sich heute nachmittag mit den vier Hauptproblemen, die in dem Jahresbericht angesprochen worden sind, im Gespräch auseinandersetzen sollen, und Zusammenfassungen dieser Gespräche sollen dann morgen die Grundlage der gemeinsamen Aussprache werden. Wir haben auf Ihre Plätze einen Vorschlag gelegt, wie sich diese vier Gesprächskreise zusammensetzen könnten. Es sollen kleine Gesprächskreise, zunächst zu dem Thema Verkündigungsfragen, gebildet werden, das ist das, was Sie in den Vervielfältigungen des Jahresberichtes, die Sie jetzt vor sich haben, unter Ziffer I b auf Seite 4—10 des Jahresberichts sehen können. Ein zweiter Gesprächskreis soll sich mit dem Thema, wir haben es einmal „Gesellschaftsdiakonie" genannt, befassen, es ist eben das, was unter Ziffer I c auf den Seiten 10—18 in der Druckbeilage aufgeführt ist. Ein dritter Gesprächskreis soll sich mit dem Thema „Ökumene und Katholizismus" befassen, das ist II auf Seite 18—27, und ein vierter und letzter mit dem Thema „Lebendige Gemeinde", „Zusammenarbeit im Bezirk und die dort angeschnittene Nachwuchsfrage", das ist III des Jahresberichts Seite 27 bis zu Ende. Diese vier Gesprächskreise sollen in Räumen tagen, die Sie schriftlich vor sich haben, ich glaube es nicht verlesen zu müssen. Zu diesen Besprechungen sollen gewisse Abgeordnete, die als Einberufer genannt sind, einladen, und wenn es im Sinne der Ausschußmitglieder ist, auch den Vorsitz führen. Was wir als Abgeordnete und vom Oberkirchenrat als Mitglieder der Gesprächskreise hier aufgeführt als Mitglieder der Gesprächskreise hier aufgeführt haben, soll nur Richtlinie sein, die im großen und ganzen eingehalten werden möge, damit diese Gesprächskreise in etwa gleich groß werden. Aber es sind selbstverständlich Verschiebungen möglich. Von einer solchen Verschiebung brauchen Sie nicht extra mir Mitteilung zu machen. Sondern ich bitte Sie, wenn Sie lieber einem anderen Gesprächskreis angehören wol-

(Präsident)

len, sich eben in den Tagungsraum dieses Gesprächskreises zu begeben. Aus dem angeführten Grund bitte ich aber, dies nur ausnahmsweise zu machen. Darf ich annehmen, daß Sie mit dieser Behandlung des Jahresberichts des Herrn Landesbischofs einverstanden sind? — Widersprüche machen sich nicht bemerkbar; dann möchte ich so verfahren.

Die Grußworte unserer Gäste wollen wir nicht jetzt an den Jahresbericht des Herrn Landesbischof anhängen. Wir wollen vielmehr heute nachmittag mit den Grußworten unsere Sitzung beginnen. Ich darf Sie bitten, Herr Dekan Putz und Herr Pfarrer Frank, sich darauf einzurichten. Wir möchten um 14.30 Uhr pünktlich mit den Grußworten beginnen, und dann den Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses hören, den Herr Schieber geben wird. Er wird, solange ich an der Pressekonferenz teilnehmen muß, den Vorsitz führen. Es werden dann die Berichte der Geschäftsausschüsse — besonders der Ausschüsse für „Jugend und Unterricht", für „Kirche und Öffentlichkeit" und für „Lehre und Kultus"; die anderen haben nicht so viel zu berichten — gegeben werden. Dann werden wir, wie in der Tagesordnung vorgesehen, eine kleine Kaffeepause machen; anschließend an die Kaffeepause werden wir dann in die Gesprächskreise auseinandergehen. Für morgen, um das schon vorwegzunehmen, verbleibt es zunächst bei der vorgesehenen Tagesordnung.

Jetzt wollen wir unsere Vormittagssitzung noch, wie üblich, mit zwei gemeinsam gesungenen Versen beschließen, nämlich vom Lied 206 „Preis, Lob und Dank" den 1. und 3. Vers. (Geschieht.)

— Mittagspause von 13 Uhr bis 14.30 Uhr. —

Vizepräsident **Schieber:** Wir singen von dem Lied 380 „Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit" die 1. und 2. Strophe. (Geschieht.)

Die Nachmittagssitzung ist eröffnet. Wir haben die Freude, von den eingeladenen Gästen wenigstens zwei unter uns zu haben, und zwar die zwei Getreuesten aus Baden und Bayern. Ich begrüße dem Alphabet nach zuerst unseren Freund, Pfarrer Frank aus Donaueschingen, und bitte, daß er zu uns redet.

Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden): Verehrter Herr Vizepräsident, verehrte, liebe Brüder und Schwestern! Zum drittenmal habe ich die Ehre und Freude, als Vertreter unserer Synode Gast Ihres Landeskirchentags zu sein. Mit den besten Grüßen unseres Präsidenten, Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger, darf ich die herzlichsten Wünsche unserer Synode verbinden für die Beratungen und Entschließungen, die Sie auf Ihrer Tagung in diesen Frühlings- oder Vorfrühlingstagen vor sich haben. Auf der Tagesordnung Ihrer Landeskirchentagung nimmt der Punkt „Schaffung einer neuen Wahlordnung" einen ziemlich breiten Raum ein, und ich könnte mir denken, daß sich in dem Entwurf einer Wahlordnung und auch in der Behandlung noch manche Problematik zeigen wird. Ich denke nur an die Frage der Aufstellung der Wählerlisten, Eintragung nach Anmeldung oder Übertragung aus der Kartei der Gemeinde.

Gleichzeitig sind Sie dabei, den Namen Landeskirchentag in Landessynode abzuändern und sich in diesem Punkt der Ordnung unserer und anderer Landeskirchen anzunähern. Die Wahlordnungen auf politischem und auf kirchlichem Boden gehören zu den Schematas dieser Welt. Sie haben ihr Recht und ihre Zeit, aber auch ihre Grenze und unterliegen wie alles Irdische dem Vergänglichen. Das Große aber ist, daß wir Christenmenschen, die wir auf dem Boden des Staates und der Kirche stehn und unsere Arbeit haben und tun, die Gewißheit haben, daß über uns und unser Leben von einer anderen Warte her, von Gott in Christus eine ewig gültige Wahl getroffen ist: „Ich habe Euch erwählt und gesetzt, daß Ihr hingeht und Frucht bringt und Eure Frucht bleibe." Von da aus gewinnt die Arbeit ihren tiefen Sinn und von da aus darf ich auch an dieser Stelle noch einmal zu dem, was Sie jetzt als Arbeit auf dieser Landeskirchentagung vor sich haben, ein rechtes Gelingen wünschen und Frucht vom Geiste Gottes gewirkt.

Vizepräsident: Wir danken herzlich für den Gruß aus Baden und ich darf nun Herrn Oberkirchenrat Dekan Putz aus Bayern bitten.

Oberkirchenrat Dekan **Putz,** Erlangen (Gast aus Bayern): Verehrter Herr Präsident! Verehrte, liebe Brüder und Schwestern! Ich soll Ihnen einen schlichten, einen sehr herzlichen nachbarlichen Gruß von unserem Herrn Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger überbringen, weiter von dem Präsidenten unserer Synode, Herrn Regierungspräsident Dr. Burckhardt und von unserer ganzen bayerischen Synode.

Wir sind sehr dankbar dafür, daß an unseren Synodaltagungen immer eines Ihrer Landeskirchentagsmitglieder dabei ist. Die letzten beiden Male war dies Bruder Ottmar, den wir sehr herzlich begrüßt haben. Es soll dieses Grüßen und sich gegenseitig Besuchen ja nicht bloß ein äußeres Zeichen der Nachbarschaft sein, sondern der Vergleich der Beratungsgegenstände oder auch der Vergleich eines Tätigkeitsberichts des bayerischen Landesbischofs und des württ. Landesbischofs zeigt, daß wir ganz stark ober- und unterschwellig in einer tiefen Schicksals- und Geistesgemeinschaft verbunden sind. Wenn Ihr an etwas leidet, sind wir bedroht und leiden mit. Und wenn eine der Landeskirchen, die so benachbart sind, ein theologisches oder soziologisches oder kirchenrechtliches Problem falsch löst, dann hat das schwere Auswirkungen für uns alle. Das sehen wir an der Zahl der großen Gesprächskreise, in die Sie eingetreten sind, über die Verkündigung und über die Gesellschaftsdiakonie, wie Sie es genannt haben, insgesamt und über das Problem „Die Welt umspannende Christenheit und die römisch-katholische Kirche" und die Frage einer wirklich in der Sendung Jesu Christi bleibenden konkreten Gemeinde. Die Übersicht über diese Fragen zeigt, daß das die Zentralfragen in allen Landeskirchen sind, also Fragen des Leibes Jesu Christi in unserer Welt heute in seiner Anfechtung und in seiner Verheißung.

Wir haben in unserer Landessynode in den letzten Jahren zwei große Werke, die Sie sehr interessieren werden, behandelt, wovon nun eines nach 40 Jahren Wartezeit endlich Gesetz der Landeskirche wurde, nämlich eine Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern. Ich war selbst in diesem Ständigen Ausschuß tätig und habe alles dies mitgemacht. Ich kann Ihnen nur sagen, alle die Probleme, die Sie bei Ihren Überlegungen über ein richtiges Wahlgesetz in der Gemeinde oder auch in der Synode haben, haben wir von der Tiefe her auch durch-

(Oberkirchenrat Dekan **Putz**, Erlangen)

kämpfen müssen. Es ist das vielleicht für dieses Jahrhundert ein besonderes, aber in Wirklichkeit für immer der Kirche aufgegebene Problem der Leibhaftigkeit des Geistes. Unsere bayerische Landessynode wurde von unserem Landesbischof scharf daraufhin angeredet, daß wir uns immer überlegen müßten, daß die Kirche Jesu Christi, die kirchliche Gemeinde es mit einer ganz eigentümlichen, eigenständigen und besonderen pneumatischen Leiblichkeit zu tun habe und daß darin das schwere Problem begründet ist: wie kann dieses, was die Kirche in ihrer Sendung im Geist empfing und im Geist ausstrahlt, zu einer richtigen Form und Leibhaftigkeit in der Diakonie, Gemeinde und Verkündigung kommen.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen, daß Sie, weil wir daran innerst beteiligt sind, auch in den Fragen Ihres Wahlgesetzes diese echte pneumatische Leiblichkeit der Gemeinde Jesu Christi finden.

Vizepräsident: Wenn in diesem Saal alljährlich am Ostermittwoch andere Vertreter von den beiden Nachbarkirchen sprechen, wird uns jedesmal, wenn wir die badische und bayerische Ausdrucksweise wieder hören, wohl ums Herz, denn es ist von einem Mal zum andern noch mehr zu spüren, daß die Nachbarschaft mehr und mehr zu einer richtigen Freundschaft wird. Und diese Freunde aus den Nachbarkirchen grüßen wir von ganzem Herzen und danken ihnen. Wir möchten bitten, die Grüße auch dort zu bestellen.

Daß die Wahlordnung uns alle möglichen Probleme da und dort auferlegt, obwohl man in Baden und Bayern schon lange weiß, wie zu wählen ist, wissen wir. Wir werden sehen, zu was für Problemen wir in den nächsten Tagen kommen.

Nun dürfen wir nach dem Vorschlag zur Tagesordnung zunächst einmal den Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses vornehmen. Ich habe das selbst zu machen.

Berichterstatter **Schieber:** Der Ständige Ausschuß hat am 21. Februar eine Sitzung gehalten, in der einige wichtige Entscheidungen gefällt worden sind, die hiemit zur Kenntnis des Landeskirchentages gebracht werden müssen.

Das Erste: Es wurde ausführlich besprochen die „Kirchliche Verordnung über die Beschaffung und Benützung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst" (kurz: „Kraftfahrzeugverordnung").

Die Verordnung ist unter dem Datum des 21. Februar 1964 im Amtsblatt der Landeskirche Nr. 4 vom 17. März 1964 veröffentlicht. Ich brauche sie wohl nicht vorzulesen.

Sie hat die bisher bestehenden Ungleichheiten und Unsicherheiten in der Handhabung der Kraftfahrzeugordnung geklärt und beseitigt und darf nun im Einvernehmen mit entsprechenden Vorbildern, Ordnungen aus anderen Landeskirchen als allgemein gültig und befriedigend angesehen werden. Es ist sowohl die Sparsamkeit und Sorgfalt als die hilfreiche Großzügigkeit der Bestimmungen hervorzuheben. Bei allen, die im Besitz eines eigenen Kraftfahrzeuges sind, wird das eine große Befriedigung auslösen. Es handelt sich um ein paar Daten, die ich immerhin angeben möchte. Zunächst einmal die Bestimmung darüber, was kircheneigene, privateigene bis zu den Mietkraftfahrzeugen (also Taxi) sind. Dann folgt die Ausführung über die Notwendigkeit der Motorisierung, 3. die Beschaffung von kircheneigenen oder privateigenen Wagen, die Entscheidung darüber, welche Art zugelassen ist und beschafft werden soll. Dann die Beschaffung von Garagen und die Kilometervergütung auf Grund eines Fahrtenbuches, die Anordnung über Haftpflicht-, Kasko-, Insassen- und Unfallversicherung, und endlich die Bestimmungen für Fahrten über den Dienstbereich z. B. über den Kirchenbezirk hinaus.

Ich denke, es ist alles so sorgfältig ausgearbeitet und besprochen worden, daß eine Aussprache im Plenum kaum notwendig sein wird. Ich gebe immerhin die Möglichkeit, sich zu dem einen oder anderen zu äußern.

Keine Wortmeldung?

Ich nehme an, das Plenum des Landeskirchentags nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dieser sehr wichtigen Entscheidung.

Es hat eine Reihe von Planüberschreitungen gegeben. Nach den Vorschriften muß der Ständige Ausschuß darüber berichten, nachdem er sie selber geprüft hat. Es sind Planüberschreitungen im Jahr 1962 und 1963. 1962 handelt es sich im ganzen um 356 000 DM und im Jahr 1963 um 1 224 000 DM. Ich gebe ein paar von den größeren Posten bekannt. Es handelt sich um eine Überschreitung von etwas mehr als 10 000 DM im Jahr 1962 in den Reisekosten. Ebenso in Kapitel 4 Titel 5 Filialreisekosten 43 000 DM. Bei den Hinterbliebenenbezügen 121 000 DM, bei den Gehaltsgruppen der Landespfarrer um 37 000 DM, bei den Landespfarrstellen Sachaufwand 10 000 DM. Bei den Kirchl. Verwaltungsstellen zusammen gegen 100 000 DM und bei den kirchl. Werken Beiträge 494 000 DM, nachdem vorher 250 000 DM Überschreitungen vom Landeskirchentag früher schon genehmigt waren.

Bei den Überschreitungen vom Jahr 1963 handelt es sich hauptsächlich wieder um die Reisekostenentschädigung, die 528 800 DM mehr gefordert haben. Dann die Baubeiträge für bedürftige Gemeinden: da ist vom Landeskirchentag früher schon eine Überschreitung bis zu 700 000 DM genehmigt worden. Gebraucht worden sind 699 994,08 DM. Wir sind also zurückgeblieben um 5,92 DM. (Beifall.)

Die Pensionen und Ruhegehälter haben den Haushaltsplan um 370 000 DM überschritten und die Kirchl. Verwaltungsstellen nochmals um 43 000 DM. Das sind lauter notwendige und als solche bekannte Mehrforderungen, die befriedigt werden mußten. Ebenso eine Sammelhaftpflicht, die die Landeskirche übernommen hat, im Betrag von 25 000 DM, Sozialleistungen im Betrag von 23 000 DM.

Ich möchte fragen, ob jemand zu diesen Überschreitungen eine Frage hat. Nachdem wir alle genau durchgegangen hatten, haben wir zu unserer großen Freude gehört, daß Deckungen für diese Überschreitungen längst vorhanden sind, deshalb wurden sie auch einstimmig genehmigt.

Ein paar wenige Punkte, die als „Sonstiges" vorher angesagt waren: Ein Studienrat an einem Seminar ist im Haushaltsplan vorgesehen als Studienrat mit der betr. Besoldungsgruppe. Es ist nun im Haushaltsplan von 1964 genehmigt, daß mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses zur Gewinnung besonders befähigter Kräfte einem Studienrat eine Zulage zur Erreichung von Besoldungsgruppe A 13 b gewährt werden kann, bis er beim Staat Oberstudienrat werden könnte. Das

(Berichterstatter **Schieber**)

ist in dem betr. Fall erst 1965 möglich. Da wurde gern zugestimmt.

Dann ist in den „Beiträgen für kirchl. Werke" ein Beitrag angefordert in Höhe von voraussichtlich 150 000 DM, vorgesehen zur Errichtung eines Katechetischen Oberseminars in Freiburg. Hier soll besonders den für den katechetischen Dienst an Berufsschulen tüchtigen Katecheten eine Aufstiegsmöglichkeit geschaffen werden. In einer Art zweiter Dienstprüfung bekommen sie dann die Berechtigung zur festen Übernahme einer Religionslehrerstelle an Berufsschulen. Die Planung wird von der württ. zusammen mit der badischen Kirchenleitung vorgenommen und die Kosten zwischen den beiden Kirchen geteilt. Die Herren Oberkirchenräte Dr. Müller und Ströbel haben diese Pläne uns vorgetragen und sie sehr einleuchtend begründet. Der Ständige Ausschuß hat zugestimmt. Möchte vielleicht noch jemand von der Kirchenleitung etwas darüber sagen?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Wir haben ja früher schon darüber gesprochen, daß für besonders bewährte und befähigte Katecheten eine weitere Ausbildungsmöglichkeit geschaffen werden soll. Das wurde im Landeskirchentag schon besprochen und wir haben von der Kirchenleitung her damals die Auskunft gegeben, daß wir von einer solchen Möglichkeit zu gegebener Zeit Gebrauch machen wollen. Wir haben auch in der KAO für Angestellte, die eine solche Prüfung nachweisen können, eine bessere Einstufung vorgesehen. Nun zeigt sich das Bedürfnis, in einem Bereich, wie er etwa für die beiden Landeskirchen in Baden und Württemberg gegeben ist, daß wir möglichst eine e i g e n e Ausbildungsstätte haben, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die eine oder andere Landeskirche noch beitritt. Es geht vor allem darum, Berufsschulkatecheten zu fördern oder u. U. auch staatliche Lehrer, die als Religionslehrer Verwendung finden wollen. Es ist gedacht, auch nach dem jetzigen Umfang der Unterbringungsmöglichkeit in einem der badischen Landeskirche gehörigen Haus in Freiburg, zunächst einmal gemeinsam etwa 15 Leute auszubilden, die wirtschaftlich einem schon bestehenden Seminar der badischen Landeskirche in Freiburg, das dieser gehört, angeschlossen werden. Die Lehrkräfte, die gewonnen wurden, versprechen, daß sie die Sache wohl bewältigen werden, und es ist als Leiter dieser Ausbildungsstätte Herr Pfarrer Hermann von dem Seminar für Gemeindedienst in Freiburg vorgesehen. Die Ausgaben sollen zwischen den beiden Landeskirchen so geteilt werden, daß ein Schlüssel gefunden wird nach der Zahl derer, die aus Baden, und derer, die aus Württemberg kommen, und da ergibt sich etwa überschlägig für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember dieses Jahres ein Aufwand von etwa 150 000 DM für die württ. Landeskirche. Der Ständige Ausschuß unter Teilnahme von Herrn Pfarrer Claß als dem Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Unterricht hat zustimmend von diesem Plan Kenntnis genommen.

Vizepräsident: Das ist zweifellos eine wichtige und einschneidende Neuordnung, und wir werden wohl alle gern zustimmen, daß diese Planung durchgeführt wird. Die Mittel dafür sind vorhanden. Es erhebt sich kein Einwand. Ich nehme an, daß wir sagen dürfen: Es ist einstimmig genehmigt.

Berichterstatter **Schieber:** Zum Umbau des Hospizes Deutscher Hof in Wildbad hatte die Evang. Heimstiftung ein Darlehen von 600 000 DM benötigt. Dieses muß aus formalen Gründen von der Evang. Familienfürsorge Detmold durch Vermittlung der Landeskirche gehen. Somit erhält die Landeskirche dieses Darlehen, gibt es aber an die Evang. Heimstiftung weiter. Ein Einwand wurde nicht erhoben. Ich nehme an, daß es dann auch genehmigt ist.

Und dann Lichtenstern. Ein Wunsch der Anstalt Lichtenstern auf Übernahme einer Bürgschaft der Landeskirche für Darlehen in Höhe von 3,5 Millionen konnte nicht erfüllt werden. Die bisherigen Bürgschaften betragen schon zusammen weniger als 2,5 Millionen und es ist sonst die große Gefahr, daß wir in Bürgschaften zu stark beansprucht werden. Es mußte abgelehnt werden.

Das wäre, was der Ständige Ausschuß zu berichten hat.

Vizepräsident: Möchte jemand das Wort dazu nehmen? Das ist nicht der Fall. Also nehmen wir an, daß der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Es ist weiter vorgesehen, daß heute nachmittag die Ausschüsse berichten. Wir hören zunächst den Ausschuß für Jugend und Unterricht.

Berichterstatter **Claß:** Der Ausschuß für Jugend und Unterricht stand in der letzten Zeit vor drei Aufgaben. Erstens befaßte er sich mit der Vorplanung des möglichen Themas für die Herbsttagung, „Jugend und Kirche".

Ein zweiter Fragenkreis, der uns beschäftigt hat, war der Versuch — ich betone das Wort „Versuch" — einer Ordnung der Konfirmation. Ein Entwurf ist im Ausschuß zustandegekommen und auch einstimmig angenommen worden. Es wird aber unerläßlich sein, diesen Entwurf dem Ausschuß für Lehre und Kultus zur Stellungnahme und Weiterbearbeitung zuzuleiten. Ich bitte deswegen, zu dieser zweiten Sache im Augenblick dem Plenum keine weiteren Mitteilungen machen zu müssen, weil die Sache zur Vorlage für das Plenum noch nicht reif ist.

Das dritte, was uns beschäftigt hat, ist die dem Plenum nicht unbekannte Arbeit des Ausschusses zu der Frage der Stellung des ehelosen Menschen in der evangelischen Kirche. Die Arbeit ist herausgewachsen aus einem Antrag des Abg. Bochinger. In den letzten Wochen und Monaten haben wir den Ausschußentwurf verschiedenen Kreisen innerhalb und außerhalb Württembergs zugeleitet mit der Bitte um kritische Prüfung und Stellungnahme. Im ganzen gesehen haben wir nur positive, zustimmende Erklärungen bekommen. Die wenigen Abänderungsvorschläge sind sinngemäß eingearbeitet worden. Es ist daran gedacht, dieses Wort, das ich dann jetzt gleich noch einmal verlesen möchte, als Arbeitsgrundlage in die Gemeinden zu geben, damit in den zuständigen Gemeindekreisen darüber diskutiert werden kann. Außerdem ist daran gedacht, die kirchliche Presse mit diesem Wort bekannt zu machen. Ich denke, es wird nun doch sachgemäß sein, wenn ich den Entwurf, den Sie in Ihren Händen haben, noch einmal verlese, damit Sie dazu Stellung nehmen und Ihre Auffassung dann mitteilen können.

(Berichterstatter **Claß**)

„Was bedeutet Ehelosigkeit für uns evangelische Christen?

Diese Frage hat sich dem Württembergischen Landeskirchentag gestellt, als er über Gegenwartsprobleme der Diakonie zu beraten hatte. Er bittet die Gemeinden und Gemeindekreise, zu prüfen: Entsprechen in unsrer Mitte Stellung und Ansehen der Männer und Frauen, die eine Ehe nicht geschlossen haben, tatsächlich dem, was das Neue Testament — z. B. in 1. Kor. 7 — darüber sagt?

Folgende Sachverhalte haben für eine solche Prüfung Gewicht:

1. Das Neue Testament zeigt, daß in der Gemeinde Jesu Christi sowohl verheiratete wie unverheiratete Menschen nach Gottes Willen leben und ihm in ihrem Stande dienen können. Derselbe Gott führt den einen Menschen in die Ehe und den andern in die Ehelosigkeit. Damit ist eine andere Wertung der beiden Stände gegeben, als sie im Alten Testament vorherrscht. Denn im alttestamentlichen Gottesvolk galt als zweitrangig, wer ehe- oder kinderlos blieb.

2. In unsern Tagen mußten viele Frauen infolge der Zeitverhältnisse ehelos bleiben. Ihnen fällt es oft schwer, ohne eigene Familie und damit ohne den Partner leben zu müssen, dem sie vor anderen zugehören. Aber auch diese Ehelosigkeit kann in der Nachfolge Jesu zu einer schöpferischen Möglichkeit werden. Dabei ist es freilich unerläßlich, daß die alleinstehende Frau unterstützt wird durch das Verständnis und den Respekt der Christenheit. Die Gemeinde ist der Raum, in dem eine gute Partnerschaft zwischen Verheirateten und Unverheirateten eingeübt werden kann. Hier ist der Lebensbereich, in dem jeder Mensch Heimatrecht haben muß. Hier soll es auch selbstverständlich sein, daß der unverheiratete Mensch nicht bemitleidet, isoliert oder ironisiert wird.

3. Ohne Zweifel wird gegenwärtig weithin die Geschlechtlichkeit nicht mehr als eine der großen Gaben des Schöpfers verstanden. Literatur, Film, Funk und Schallplatte suggerieren unablässig die Übermacht der Sexualität. Auch darum gilt die Ehe meist als der einzige Weg zu einem unverkürzten Menschenleben. Diese Überbewertung des ehelichen Weges führt zur Abwertung des ehelosen Weges.

4. In der christlichen Gemeinde halten nicht wenige Eltern ihre Tochter daheim für unabkömmlich, wenn sie etwa einen diakonischen Beruf ergreifen will. Die gleichen Eltern aber räumen bereitwilligst alle Schwierigkeiten aus dem Wege, wenn ihre Tochter heiraten kann. Dabei stehen nicht nur in der Diakonie, sondern in vielen und vielgestaltigen Aufgaben in Volk und Kirche schon seit Jahrzehnten ehelose Menschen, vor allem Frauen. Sie stellen alle ihre Kräfte uneingeschränkt einem größeren Ganzen zur Verfügung und sind aus diesem nicht mehr wegzudenken.

5. Nicht nur um unserer Kirche, sondern um unseres ganzen Volkes willen, muß es zu einem neuen Miteinander von Menschen des ehelichen und ehelosen Standes kommen. Darum sollten sie mehr voneinander wissen, mehr füreinander beten und mehr gemeinsam bitten um den Heiligen Geist. Er allein macht frei für den andern und frei für das Reich Gottes."

Vizepräsident: Sie haben sicherlich mit mir den Eindruck, daß an dem Entwurf sorgfältig gearbeitet worden ist. Wir wollen ihn jetzt zur Diskussion stellen. Möchte sich jemand dazu äußern? Es soll dies also wohl nicht in erster Linie in die Öffentlichkeit kommen, jedenfalls nicht gleich, sondern einmal in den Gemeindekreisen, von den Pfarrämtern mit den Gemeindegliedern besprochen werden. Haben Sie den Eindruck bekommen, daß das eine gute Lösung für diese schwierige Frage ist? Man merkt natürlich, wohin es tendiert: vor allem sollen die Menschen dafür freigemacht werden, daß sie nicht meinen, sie müßten unter allen Umständen ihre Tochter zum Heiraten bringen. Vielmehr mögen sie, das ist die Tendenz, ihre Tochter auch sonst für eine so große und wichtige Sache zur Verfügung stellen. Ein Dienst in der Kirche ist auch ein Dienst in der Öffentlichkeit.

* Frau **Kühnle:** In Abschnitt 2 lesen wir: „Ihnen fällt es oft schwer, ohne eigene Familie und damit ohne Partner leben zu müssen, dem sie vor anderen zugehören", zugehören wollen, zugehören möchten? Wäre es nicht besser, zu sagen: „Ihnen fällt es oft schwer, ohne eigene Familie und ohne das Gegenüber, ohne das Du, das Gott den Ehepartnern schenkt, zu leben?" Ich bin lange über diesem Satz gesessen. Wenn da einfach gesagt wird, „dem sie vor anderen zugehören", ja dann sagen sie, das Gegebene ist die Ehe. Oder sollen wir sagen, dem sie „zugehören möchten", das ist dann eine Beleidigung, dann sagen sie: „Ich will gar nicht heiraten." Oder sollen wir sagen „zugehören sollen". Könnten wir's nicht so umschreiben, wie ich es eben gesagt habe. Ich lese es nochmal: „Ihnen fällt es oft schwer, ohne eigene Familie und ohne das Gegenüber, ohne das Du, das Gott den Ehepartnern schenkt, zu leben."

Und dann in dem 2. Abschnitt die Fortsetzung: „Aber auch diese Ehelosigkeit kann in der Nachfolge Jesu zu einer schöpferischen Möglichkeit werden. Dabei ist es freilich unerläßlich, daß die alleinstehende Frau unterstützt wird durch das Verständnis und den Respekt der Christenheit." Das ist nicht unerläßlich. In der Nachfolge Jesu kann das Leben jeder ehelosen Frau voll schöpferischer Möglichkeiten werden. Vielleicht könnten wir da besser sagen: „Dabei soll der alleinstehenden Frau die Unterstützung durch das Verständnis und den Respekt der Gemeinde werden." Gott ist und bleibt Gott und kann auch einer Frau, die keine Unterstützung von der Gemeinde her hat, viele schöpferische Möglichkeiten geben. Das Verständnis und der Respekt der Gemeinde kann für die ehelose Frau eine menschliche Hilfe sein. Ich bitte, diese beiden Änderungen zu überlegen.

Als Frau ist es mir peinlich, über Abschnitt 3 zu sprechen. Ich möchte bitten, streichen Sie Abschnitt 3 ganz. Wir bekommen unser Leitbild über die Ehe weder durch Funk, noch durch Film, noch durch Schallplatte.

Mich hat das furchtbar peinlich berührt, wenn hier steht: „Darum gilt die Ehe meist als der einzige Weg

(Frau **Kühnle**)

zu einem unverkürzten Menschenleben. Diese Überbewertung des ehelichen Lebens führt zur Abwertung des ehelosen Weges."

Was da erwähnt wird, ist für mich keine Überbewertung, sondern das Gegenteil. Diese „Überbewertung des ehelichen Weges", was meinen wir damit? Da ist's ja angegeben. Das ist eine Abwertung der Ehe und der Ehelosigkeit.

Der Abschnitt 3 hat mir innerlich viel zu schaffen gemacht. Bitte streichen Sie ihn! Uns Christen haben Funk und Film und Literatur kein Leitbild zu geben und was hier mit dem Sexuellen erwähnt ist, ist nur ein winzig kleiner Ausschnitt des ehelichen Lebens. In einer rechten Ehe ist die innerliche Verbundenheit, das Füreinanderdasein, das Einzigartige. Also ich möchte herzlich bitten, diesen Abschnitt 3 vollständig zu streichen.

Ilg: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich etwas sage, was Ihnen vielleicht nicht so gut gefällt. Ich habe den Entwurf den Damen meiner Familie vor einigen Tagen vorgelesen, und sie haben ihn für peinlich und überflüssig gefunden.

Schaal: Ich möchte empfehlen, den Entwurf anzunehmen, so wie er dasteht. Das geht nicht die alten Gereiften an, sondern es geht um die junge Gemeinde. Da kommt man um Abschnitt 3 nicht herum. Das liegt drin. Wenn wir hier wieder anfangen zu ändern, dauert es wieder ein Jahr. Die Dinge sollen in der Gemeinde zur Sprache gebracht werden und die Gemeinde soll darauf antworten.

Berichterstatter **Claß:** Wenn ich zu den Abänderungsvorschlägen von Frau Kühnle, für die ich herzlich dankbar bin, weil sie von einer sorgfältigen Bemühung um die Sache zeugen, ein paar Worte sagen darf, dann wären es folgende: Frau Kühnle, Ihr Hinweis auf das „unerläßlich" ist unbedingt richtig. Ich würde einfach sagen: „Deshalb ist es wichtig." Auf diese Weise würde die Freiheit Gottes zum Ausdruck gebracht. — Die zuerst von Ihnen beanstandeten Sätze würde ich gerne so lassen, sie stammen nämlich von der Tagung des Luth. Weltbundes in Hannover, wo man erstmalig diesen ganzen Problemkreis aufgegriffen hat. Dort wurde intensiv gerungen gerade um diese Formulierung. Ich glaube, daß sie wohlbedacht ist, nach der theologischen und auch nach der menschlichen Seite hin. Deshalb würde ich von mir aus hier nicht sehr gerne nachgeben.

Zu Abschnitt 3 hat Freund Schaal schon das Wesentliche gesagt. Daß Ihre Ehe davon nicht betroffen wird, Frau Kühnle, das weiß ich. Aber daß die junge Generation von diesen Dingen, die in Abschnitt 3 genannt sind, sehr elementar betroffen und betrommelt wird, darüber besteht, glaube ich, wenn man sich ein bißchen in der Welt umschaut, kein Zweifel. — Im übrigen geht es in diesem Entwurf nicht darum, Nachwuchs für irgendwelche kirchlichen Organisationen zu gewinnen, sondern daß diese ganze Problemstellung des berufstätigen Menschen außerhalb der Ehe in der Kirche neu gesehen und ernstgenommen wird und daß man Gesprächsgrundlagen für Gemeindekreise schafft. Mehr ist in diesem Entwurf nicht vorgesehen. Wenn man mehr hätte tun wollen, hätte man viel akzentuierter und viel prononcierter reden müssen, als es hier geschehen ist. Ich glaube, es ist so viel an diesem „Wort" geschliffen worden, so daß dann, wenn wir noch mehr weghauen, gar nichts mehr übrigbleibt.

Noch ein Letztes:

Die bayerische Landessynode hat meines Wissens in die neue Ordnung ihrer Kirche den Passus hereingenommen „Leben ohne Ehe". Es sind ähnliche Gesichtspunkte wie sie in unserem Entwurf zutage getreten sind. Wir stehen also nicht allein auf weiter Flur, sondern sind offensichtlich auf der anderen Seite der Donau zu fast ähnlichen Ergebnissen gekommen.

* Frau Dr. **Frommer:** Ich habe, angeregt durch unsere Diskussionen im Ausschuß für Jugend und Unterricht über diese Sache, einen Vortrag über „Lebensprobleme der alleinstehenden Frau" ausgearbeitet. Diesen Vortrag habe ich in meiner Volkshochschule in Schwenningen kürzlich gehalten und Wert darauf gelegt, daß nachher eine Diskussion stattfand. Es war eine außerordentlich lebhafte und angeregte Diskussion. Ich habe dabei auch Teile aus unserem Entwurf vorgelesen und deshalb muß ich Herrn Ilg leider widersprechen.

Die unverheirateten Frauen, die bei meinem Vortrag waren, haben den Entwurf durchweg begrüßt. Ich glaubte ursprünglich selbst, das Problem bestehe nicht in dieser Schärfe. Aber je mehr ich mich damit abgab, desto mehr merkte ich, wie diese Frauen auf ein Wort der Kirche warten.

Ich möchte deshalb den Antrag oder die Bitte von Herrn Schaal unterstützen, daß wir dieses Wort nun wirklich herausbringen. Eine ideale Form, die allen gerecht wird, werden wir nicht finden. Wir sollten aber, nachdem wir uns so lange damit befaßt haben, endlich etwas an die Öffentlichkeit bringen.

Präsident Dr. **Autenrieth:** Von meinem Stellvertreter, dem ich bestens danke, daß er während der Pressekonferenz eingesprungen ist, höre ich, daß keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, sondern lediglich der Hinweis, daß über den Antrag von Frau Kühnle, die Ziffer 3 zu streichen, noch abgestimmt werden müßte.

Ihr Antrag, Frau Kühnle, ist, die Ziffer 3 ganz zu streichen?

Frau **Kühnle:** Oder sie müßte ganz anders gefaßt werden. Aber das ist ein heikles Gebiet. In Jugendkreisen kann das durchgenommen werden. Aber was soll das Wort des Landeskirchentages? Der Landeskirchentag ist keine Volkshochschule.

Berichterstatter **Claß:** Natürlich, der Landeskirchentag ist keine Volkshochschule. Aber Menschen ansprechen, die in dieser Zeit und Welt leben und ihre Probleme sehen, aufnehmen, verarbeiten müssen, sowie den Gemeindekreisen eine Arbeitsgrundlage zu geben, das, so meine ich, sei eine gute Möglichkeit des Landeskirchentages. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich glaube, es würde etwas fehlen, wenn Ziffer 3 nicht darin stünde.

Dr. **Dürr:** Gerade weil es heikel ist, Frau Kühnle, müssen wir es angreifen. Die Kirche hat viele heikle Probleme nicht angefaßt, das hat sich bitter gerächt. Ich bitte um Entschuldigung, aber ich habe den Eindruck, daß für Ihre Ausführungen das Zitat zutrifft: „Und so schließt sie messerscharf, nicht sein kann, was nicht sein darf."

Wir müssen dieses Problem angreifen, nicht wegen uns, sondern wegen denen, die darauf warten.

(Dr. **Dürr**)

Ihre Formulierung in Ziffer 2: „Ihnen fällt es oft schwer, ohne eigene Familie und damit ohne den Partner leben zu müssen" würde, glaube ich, genügen; das „dem sie vor anderen zugehören" wäre nicht dabei. Das „unerläßlich" kann wegbleiben.

Präsident: Ich glaube, damit können wir die Aussprache über diesen Punkt beschließen, und wir können die Frage, ob Ziffer 3 dem Antrag von Frau Kühnle gemäß zu streichen ist, zur Abstimmung stellen.

Wer ist für die Streichung von Ziffer 3? Fünf Stimmen. Wer ist für die Beibehaltung? Das ist zweifellos die Mehrheit.

Also würde der Entwurf des Ausschusses für Jugend und Unterricht mit den besprochenen redaktionellen Änderungen unter Beibehaltung von Ziffer 3 für beschlossen gelten.

Ist jemand dagegen? Wir müssen über den Gesamtantrag noch abstimmen. (Abg. Ilg: Ich bin gegen die Veröffentlichung.)

Wir müssen über die Frage, ob der Entwurf des Ausschusses für Jugend und Unterricht so veröffentlicht werden soll, noch abstimmen.

Wer ist für die Veröffentlichung? Das scheint die überwiegende Mehrheit zu sein.

Wer ist dagegen? 5 Stimmen.

Wer enthält sich? 2 Stimmen.

Dann wird der Entwurf des Ausschusses für Jugend und Unterricht mit den besprochenen Änderungen unter Beibehaltung von Ziffer 3 als Entschließung des Landeskirchentags veröffentlicht werden.

Frau **Kühnle:** Bitte, dann Ziffer 3 in einer anderen Fassung, nicht in der vorgelegten.

Daur: Ich möchte das unterstützen. Der Ausdruck „Überbewertung des ehelichen Weges" scheint mir nicht die richtige Formulierung zu sein. Es geht nicht um eine zu hohe Schätzung der Ehe, sondern um Überbewertung des Sexuellen und Unterschätzung der Ehelosigkeit.

Berichterstatter **Claß:** Man muß doch den Ausdruck „Überbewertung" aus dem Zusammenhang heraus, d. h. von der Betrommelung des modernen Menschen durch die Massenmedien verstehen. Für die Hochschätzung der Ehe sind wir alle miteinander.

Fuchslocher: Ich würde das Wort „falsch" einsetzen.

Präsident: Würden Sie damit einverstanden sein, daß wir das Wort „falsch" einsetzen? Wir wollen die Diskussion darüber abschließen.

Ist sonst von dem Ausschuß noch etwas zu berichten? Das ist nicht der Fall.

Dann käme der Ausschuß „Kirche und Öffentlichkeit". Es war ausgemacht, daß wir zwei Berichte bekommen können. Einen von dem Synodalen Schultz, den zweiten von dem Synodalen Dr. Strodtbeck.

Berichterstatter **Schultz:** Herr Präsident! Verehrte Synodale!

Auch dem Ausschuß Kirche und Öffentlichkeit ist in den letzten Jahren ein erhebliches Pensum an Arbeit zugefallen. Eines der Hauptthemen, dem wir viel Mühe und Zeit zu widmen hatten, war die Militärseelsorge. Darüber wird eigens Dr. Strodtbeck berichten. Außerdem ergab sich in unserem Kreis auch eine heftige Diskussion um die Frage der neuen Wahlordnung. Es hat sich innerhalb des Ausschusses eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, über deren Ertrag ich nicht referieren will, sodaß deren Aktivität sich hier im Plenum in der Debatte auszuwirken hat.

Der Ausschuß hat sich mit einer ganzen Anzahl von Eingaben und Anfragen befaßt, die sich inzwischen erledigt haben, sodaß ich die Synode damit nicht aufzuhalten brauche.

Erwähnen muß ich aber doch immerhin die Frage nach den Gemeindebüchereien, die ja an alle Abgeordneten herangetragen worden ist. Der Ausschuß hat sich, obwohl er nicht eigentlich beauftragt war, dieser Angelegenheit ein wenig angenommen. Wir haben Erkundigungen angestellt, haben uns über die Sachlage informiert, das Für und Wider der Denkschrift von Pfarrer Lamparter erwogen und schließlich Oberkirchenrat Dr. Müller um ein Gespräch mit Pfarrer Dinkelaker gebeten. Weitere Schritte, wie sie von uns erwartet worden sind, würden nach der Meinung aller Mitglieder die Kompetenz des Ausschusses überschreiten.

Wir haben intensiv über das Thema gearbeitet, zu dem uns die Synode während ihrer Tagung über die Öffentlichkeitsarbeit im Herbst 1961 beauftragt hat. Wir haben Referate des Rundfunkpfarrers und des Fernsehpfarrers gehört und außerdem einen sehr interessanten Vortrag von Prof. Westermann aus Heidelberg. Wir haben dann die Evang. Akademie für Rundfunk und Fernsehen aufgefordert, diese grundsätzliche Arbeit an den kirchl. publizistischen Problemen fortzusetzen. Es ist nach wie vor festzustellen, daß sich die Theologie dieser ungemein wichtigen Aufgabe nicht annimmt. Die Kirche hat sich in den Programmen des Fernsehens wie auch des Hörfunks anspruchsvolle Positionen angeeignet, für die es jedoch immer noch an angemessenen Begründungen mangelt. Das wirkt sich ja nicht selten sehr bedenklich aus. Die Evang. Akademie für Rundfunk und Fernsehen, der ich auch angehöre, kann die ihr angetragene Aufgabe nicht leisten, wenn es nicht endlich zu der längst fälligen Zusammenarbeit mit den Fakultäten kommt. Ich erzähle Ihnen das nicht, um einen Appell an Sie zu richten, sondern Ihnen davon Kenntnis zu geben, daß Ihre Empfehlung aus dem Jahre 1961 bis zur Stunde noch nicht überholt ist.

Die ebenfalls damals ausgesprochene Anregung, das Evang. Gemeindeblatt für Württemberg und das Stuttgarter Sonntagsblatt entweder zu fusionieren oder klarer gegeneinander abzugrenzen, hatte aus durchaus einsichtigen Gründen keinen unmittelbaren Erfolg. Aber die beiden Redaktionen haben ihre Absicht kundgetan, sich mehr und mehr um ein je eigenes Gefüge und Gefälle zu bemühen. Das ist wohl auch schon sichtbar geworden. Das auf der Synode im Oktober 1961 von Herrn Dr. Hutten vorgeschlagene Blatt, das kostenlos an die steuerpflichtigen Mitglieder der Landeskirche ausgehändigt werden sollte, ist im vergangenen Herbst unter dem Titel „Bericht von der Kirche" erschienen. Der Ausschuß „Kirche und Öffentlichkeit" hat, nicht ohne seine Verwunderung, weder an der Redaktion noch an Gesprächen über die Verteilpraxis Anteil bekommen. Er hat aber nachträglich zu beidem

(Berichterstatter **Schultz**)

Stellung genommen und darf sich überdies der Aussicht erfreuen, künftig durch eines seiner Mitglieder vertreten sein zu dürfen.

Es soll in Stuttgart, wie der Synode schon früher bekannt gegeben worden ist, ein evang. publizistisches Zentrum entstehen. Der Ausschuß möchte unbedingt bei dieser Gelegenheit, ehe es womöglich zu Finanzierungsberatungen und ähnlichen Dingen kommt, die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung noch einmal kräftig unterstreichen. Es ist unerläßlich, daß die verschiedenen Aktivitäten der Landeskirche auf dem weiten Feld der Öffentlichkeitsarbeit unter ein Dach zusammengefaßt werden. Es bedarf hier der Konzentration und Koordination, ohne daß damit allerdings die Selbständigkeit der einzelnen Arbeitsbereiche bedroht werden darf. Die Pläne sind bereits ganz gut gediehen. Die Landeskirche beteiligt sich an dem Bau eines Hauses der Evang. Gesellschaft in der Rote-Straße. In diesem Hause werden neben dem Quell-Verlag, dem Gemeindeblatt und vielleicht auch einem Teil der Redaktion des Sonntagsblattes, der EPD, das Rundfunk- und Fernsehpfarramt, die Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, die Ton- und Bildstelle, evtl. auch VOCAMUS und ähnlichen Institutionen Quartier finden. Sie gehören zum Teil der Landeskirche, zum Teil der EKD, zum Teil der Inneren Mission an, sie sind aber zu einem anderen Teil auch freie Rechtsträger. Entscheidend ist die noch nicht zu Ende diskutierte Frage, wie dieser äußeren Konstruktion eine sachliche Konzeption entsprechen kann. Es genügt nicht, nach der Meinung, die im Ausschuß laut geworden ist, ein eindrucksvolles Haus zu errichten. Viel wichtiger ist ein gemäßer Plan einer sinnvollen Zusammenführung der vielfältigen Kräfte zu einer gemeinsamen Wirksamkeit. An einem solchen überzeugenden Plan scheint es uns bis zur Stunde allerdings noch zu fehlen. Es liegen Entwürfe und Memoranden vor, die wir aber nicht ganz unkritisch zur Kenntnis genommen haben. Dem Ausschuß kommt natürlich kein direktes Mitspracherecht zu. Er will das auch nicht beanspruchen. Aber er möchte doch der Synode und auch der Kirchenleitung zu verstehen geben, daß er weniger an der Finanzierung als an der Konzipierung des publizistischen Zentrums außerordentlich interessiert ist und sich gern mit Rat und Tat zur Verfügung stellt.

Ich komme zu einem letzten und uns ebenfalls sehr am Herzen liegenden Punkt. In den Sitzungen unseres Ausschusses ist verschiedentlich Unzufriedenheit über die seitherige Arbeitsweise der Synode laut geworden. Es wurde wiederholt ein Mißverhältnis zwischen den Ausschüssen, die zum Teil ja doch sehr erfreulich arbeiten, und dem Plenum, das oft unorganisch und aktionsunfähig erscheint und in das die Arbeit der Ausschüsse nicht recht sinnvoll zu integrieren ist, beklagt. Der Ausschuß „Kirche und Öffentlichkeit" sieht sich nicht berufen, die vielschichtige Problematik der Struktur der Synode zu behandeln. Aber er möchte dem Landeskirchentag dringend vorschlagen, sich selber einmal zum Gegenstand und zum Thema seiner Überlegung zu machen. Das ist im Zusammenhang der Auseinandersetzung der Wahlordnung geschehen und geschieht weiterhin, aber es müßte doch noch mehr erfolgen. Weder die in der Geschäftsordnung verankerten Grundsätze und Richtlinien noch die tatsächliche Praxis erscheint geeignet, der Synode zu der ihr zukommenden Effektivität zu verhelfen. Wir möchten jetzt nicht mit anspruchsvollen Vorschlägen operieren, aber doch zu der sachlichen Klärung der Frage anregen: was für eine Funktion hat der Landeskirchentag in der augenblicklichen Lage der Landeskirche, der Ökumene und der Theologie, und mit welcher Form könnte er dieser Situation am ehesten gerecht werden? Die Gründe für dieses „Unbehagen", das sicher nicht nur in unserem Ausschuß sich zeigt, sind unterschiedlich. Sie sind nicht gleichermaßen interessant. Aber sie stimmen wohl überein in der Erfahrung, daß der einzelne Synodale entweder überfordert oder überfahren wird. Mangelnde Information bewirkt vielfach ein mangelndes Engagement. Er müßte, um sich wirklich interessieren und einsetzen zu können, für alle Fälle immer wieder die Voraussetzungen möglichst genau kennen. So kommt es oft zu einem halbherzigen Mitmachen und zu einem merkwürdigen unbeteiligten Beteiligtsein, während einige wenige Experten oder Steckenpferdreiter die Diskussion bestreiten. Viele Vorgänge der Synode, die äußerstes Interesse verdienen, gelangen kaum in das Bewußtsein des Plenums, während andere, die beiläufig erledigt werden sollten, uns unnötig lange aufhalten. Aus solchen und anderen Faktoren setzt sich der Eindruck vieler Synodaler zusammen, daß sich die Synode in ihrer ganzen Anlage und Beschaffenheit nicht in guter Übereinstimmung mit ihrer Aufgabe befindet. Das Dilemma können wir nicht von heute auf morgen beheben, aber vielleicht sollte sich der gegenwärtige 6. Landeskirchentag vornehmen, die Diskussion wenigstens in Gang zu bringen. Der Ausschuß „Kirche und Öffentlichkeit" bietet sich an, den Versuch einer Selbstbesinnung der Synode anzubahnen. Wenn die Synode sich einverstanden zeigt, bittet der Ausschuß um die Mitarbeit wenigstens eines Vertreters der anderen Ausschüsse. Er bittet außerdem um die Mitarbeit von Prof. Dr. Lang. Es geht uns zunächst einmal darum, die vielfältigen Gesichtspunkte zusammenzutragen und die Beschäftigung der ganzen Synode mit diesem Thema sorgfältig vorzubereiten. Mehr Funktionen können wir nicht haben. Es fällt der Kirche oft schwer, schon vorhandene Kräfte zu mobilisieren: nicht nur neue Kräfte zu finden, sondern die vorhandenen zu wecken. Das liegt gar nicht am Unwillen einzelner, sondern das ist geradezu eine objektive Unfähigkeit, unter der wir alle zu leiden haben und an der zu ihrem Teil auch die Synode partizipiert. Damit sie ein kooperatives, ein synodales, ein ökumenisches Gesicht erhält, sollten wir ihrer Herkunft und ihrer Aufgabe auf den Grund zu kommen versuchen.

Präsident: Ich danke Ihnen, Herr Schultz, und dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit besonders dafür, daß Sie sich grundsätzlich Gedanken über unsere Aufgabe und deren Erledigung gemacht haben. Ich darf den Antrag, der die notwendigen Unterschriften trägt, zur Verlesung bringen:

> „Der Ausschuß Kirche und Öffentlichkeit beantragt, daß sich der Landeskirchentag auf einer seiner nächsten Sitzungen selber zum Thema macht, d. h. daß er sich gründlich und vielseitig mit seiner Herkunft, seiner Struktur und seiner Aufgabe befaßt. Was für eine Funktion hat der Landeskirchentag in der augenblicklichen Lage der Landeskirche, der Ökumene und der Theologie, und mit welcher Form seiner Arbeit könnte er dieser Situation am angemessensten gerecht werden?

(Präsident)

Diese Frage sollte einmal bedacht werden, damit der vielfach bestehende Eindruck, die Synode sei in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit weitgehend unorganisch und aktionsunfähig, nicht auf sich beruhen bleibt. Der Ausschuß Kirche und Öffentlichkeit ist bereit, mit Hilfe anderer Ausschüsse diesem Thema nachzugehen und der Synode Vorschläge zu einer Behandlung im Plenum vorzulegen."

Ich stelle diesen Antrag zur Aussprache.

Dipper: Das Anliegen, um das es sich in diesem Antrag handelt, ist durchaus zu befürworten. Ich habe aber Bedenken dagegen, diese Sache sofort zu einem Hauptgegenstand für eine Plenarsitzung zu machen. Es könnte sein, daß wir im 6. Landeskirchentag damit nicht mehr zurechtkommen. Ich würde es für richtiger halten, dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit den Auftrag zu erteilen, in Fühlung mit den anderen Ausschüssen diese Frage zu untersuchen und sich darüber klar zu werden, welche Anträge an das Plenum gestellt werden können. Ich schließe also eine öffentliche Verhandlung darüber im Plenum nicht aus, meine aber, wir können noch nicht festlegen, daß wir das zu einem Gegenstand einer Plenarverhandlung machen. Wenn es so weit kommt, ist es gut. Aber die Dinge müssen zuvor intern untersucht werden.

Präsident: Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, daß wir dieses Thema in diesem Herbst nicht mehr werden auf die Tagesordnung setzen können. Das wird ja auch zu früh sein. Da haben wir Taufordnung, Taufagende und Haushaltsplan zu beraten. Im nächsten Frühjahr — darüber muß am Mittwochnachmittag Beschluß gefaßt werden — wollten wir das Hauptthema „Jugend und Kirche", die Fragen des Gesamtkatechumenats, auf die Tagesordnung setzen. Wir können die Sache also frühestens, wenn wir an der bisher üblichen Reihenfolge festhalten, im Herbst übers Jahr auf die Tagesordnung setzten. Das wird voraussichtlich die letzte Vollsitzung des 6. Landeskirchentags sein. Es ist, glaube ich, schlecht, eine solche Sache noch auf einer letzten Sitzung festzulegen. Ich meine deshalb, daß wir darauf abstellen sollten, daß das Gespräch jetzt in Gang kommt und mit Nachdruck durchgeführt werden soll. Es sollte dann aber, wie auch Herr Dipper gesagt hat, dem Verlauf dieses Gesprächs überlassen bleiben, wann wir dieses Problem als Hauptthema — und es wird gewiß eine ganze Tagung ausfüllen — auf die Tagesordnung setzen. Wären Sie, Herr Schultz, nicht damit einverstanden? Das würde bedeuten, daß wir aus Ihrem Antrag die Worte „auf einer seiner nächsten Sitzungen" streichen; alles andere könnten wir lassen.

Berichterstatter **Schultz:** Die Terminfrage ist in unserm Antrag gar nicht gestellt. Ich glaube nicht, daß der Antrag von Herrn Dipper, der auch mir einleuchtet, grundsätzlich im Widerspruch zu den von mir vorgeschlagenen Formulierungen steht. Immerhin sollte man sich doch der Gefahr auszusetzen bereit sein, daß das Thema im Lauf der Periode dieser Synode noch besprochen wird. Ich möchte es also weder ein- noch ausschließen, sondern diese Frage offen lassen.

Präsident: Wird sonst zum Antrag des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit noch das Wort gewünscht? Herr Dipper hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, doch gemeint, die Worte „auf einer seiner nächsten Sitzungen" sollten ausgelassen werden.

Fuchslocher: Dann besteht die Gefahr, daß die Besprechung dieses Themas zu sehr auf die lange Bank geschoben wird. Das möchte ich nicht. Wenn die Sache so weit reift, daß sie noch von diesem Landeskirchentag beraten werden könnte, ist das wünschenswert. Im übrigen steht nirgendwo, daß wir nur zweimal jährlich zusammenkommen dürfen. Wir könnten doch um dieser Sache willen besonders zusammenkommen.

Präsident: Ich darf dazu darauf hinweisen, daß diese dritten Sitzungen — wir haben das letzthin wieder in Bad Boll exerziert — große Schwierigkeiten machen; es gelingt kaum, die Abgeordneten zusammenzubringen. Wenn man im Berufsleben steht, ist es schon schwierig, sich z w e i m a l im Jahr für drei Tage freizumachen.

Thibaut: Es hat sich bei der Wahlordnung gezeigt, wie mißlich es ist, wenn bei einer Sache, die grundsätzliche Bedeutung hat, zur Behandlung der Vorlage im Plenum eine so kurze Zeit gegeben ist, wie damals. Ich möchte deshalb bitten, daß eine geraume Zeit vor der Behandlung der von Herrn Schultz aufgeworfenen Fragen im Plenum wenigstens gewisse Richtlinien, Thesen, Vorschläge, Memoranden des damit befaßten Ausschusses den einzelnen Abgeordneten zugestellt werden. Dann wissen wir im Landeskirchentag, um was es dabei eigentlich theologisch und organisatorisch geht.

Präsident: Wird sonst noch das Wort zu dieser Frage gewünscht? Will sich der Oberkirchenrat noch dazu äußern?

Wagner: Ich darf daran erinnern, daß nach der Vorlage zur Wahlordnung eine Verlängerung der Wahlperiode in Aussicht genommen ist. Wenn die Wahlordnung durchgeht, wird der Landeskirchentag ein Jahr länger beisammen sein, sodaß die Möglichkeit der Besprechung durch diesen Landeskirchentag gegeben ist.

Präsident: Wir können, glaube ich, den Punkt auch so verstehen, daß die Worte „auf einer seiner nächsten Sitzungen" dahin ausgelegt werden, daß es „wenn möglich" bedeuten soll. Dann hätten wir den pädagogischen Zweck, den Sie offenbar damit verfolgen wollen, erfüllt. Wir werden selbstverständlich darüber beschließen müssen, auf welche Tagesordnung dieser Punkt gesetzt werden soll. Diesen Beschluß werden wir dann fassen, wenn wir das Gefühl haben, daß die Sache hinreichend vorbereitet ist. Es besteht bestimmt das Interesse, daß der Landeskirchentag laufend, bei jeder Sitzung, durch den Bericht des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit darüber unterrichtet wird, wie weit diese Arbeit schon gediehen ist, damit sich das Plenum darüber schlüssig werden kann, wann dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Dann könnten wir es so stehen lassen.

Würden Sie, Abg. Dipper, Ihren Antrag aufrechterhalten oder können wir so beschließen?

Dipper: Mir wäre es viel lieber, wenn beschlossen würde, daß der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit im Laufe eines Jahres etwa eine Vorlage über diese Sache machen möge. Dann kann der Ältestenbeirat sich darüber besinnen, ob er diese Vorlage für reif genug hält, um sie ins Plenum zu bringen oder nicht. Mir geht es auch darum, daß wir die Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, ausnützen, aber daß wir uns bereits festlegen, das ist es, wogegen ich mich wehren will. Der Landeskirchentag möge sich auch darüber besinnen, daß das, was wir schaffen, im günstigsten Falle ein aide memoire für den nächsten Landeskirchentag ist.

Präsident: Ich weiß nicht, ob die Bindung des Ausschusses auf ein Jahr die Dinge nicht verschiebt. Ich würde fast annehmen, wir lassen es so offen, wie es von Herrn Schultz beantragt ist.

Dr. **Streck:** Wenn wir die Dinge jetzt im Landeskirchentag behandeln, dann sprechen wir doch aus unserer Erfahrung. Wenn die Sache einer neuen Synode anvertraut wird, muß diese erst wieder ihre Erfahrungen sammeln. Mir schiene es zweckmäßig, wenn wir die Sache noch in dieser Periode beackern könnten.

(Beifall.)

Präsident: Nun darf ich zunächst den Antrag von Herrn Dipper zur Abstimmung stellen, der dahin geht, daß wir zwar dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit eine Jahresfrist geben, dem Plenum des Landeskirchentags die Frist aber offenhalten. Es ist abzustimmen über den Antrag des Herrn Schultz, wie er hier vorliegt. Wer ist für den Gegenantrag Dipper? Wir müssen zählen: 15.

Wer ist gegen den Antrag Dipper, das ist zugleich für den Antrag Schultz? Das ist jedenfalls die Mehrheit.

Dann ist so beschlossen, wie der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit beantragt hat, wobei wir uns über die Auslegung dieses Beschlusses im klaren sind. Wenn die Dinge reif sind, werden sie auf die Tagesordnung gesetzt. Als Ziel setzen wir uns, daß es möglichst noch in diesem Landeskirchentag der Fall sein sollte. Der Ball ist also jetzt dem Ausschuß Kirche und Öffentlichkeit zugespielt.

Nun kommt der zweite Punkt des Berichtes, nämlich das kirchliche Pressezentrum.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich darf kurz über den Stand der Dinge berichten. Der Landeskirchentag wird sich daran erinnern, daß er im Außerordentlichen Haushaltsplan 1964 Mittel für den landeskirchlichen Anteil an einem solchen Pressezentrum, das ja zusammen mit der Evang. Gesellschaft in Stuttgart auf deren Grund und Boden errichtet werden soll, bewilligt hat. Wir haben inzwischen die Frage des Raumprogramms und der Planung weitergetrieben, und zwar in der Weise, daß eingehende Besprechungen mit den beteiligten Stellen und Personen stattgefunden haben, um das Raumprogramm zu definieren, und es hat dann der hiesige Architekt Schlientz eine Vorplanung gemacht, die durchaus als Diskussionsgrundlage mit dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit betrachtet werden könnte. Ich glaube, niemand im Oberkirchenrat denkt daran, dem Ausschuß diese Planung vorenthalten zu wollen. Wenn es der Wunsch ist, dies gemeinsam zu besprechen, so werden wir die nächste Gelegenheit einer Sitzung des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit benützen, um dies zu tun. Ich würde es auch meinerseits für gut halten, zumal in den Verhandlungen mit der Evang. Gesellschaft die rechtliche Regelung dieser Angelegenheit ansteht.

Präsident: Bei dieser Ausschuß-Sitzung ist die Evang. Gesellschaft auch beteiligt.

Ich würde deshalb vorschlagen, daß sie dazu eingeladen wird.

Wird sonst noch das Wort gewünscht?

Sind Sie so befriedigt, Herr Schultz? (Wird bejaht.)

Wird sonst noch zu dem Bericht von Herrn Schultz das Wort gewünscht?

Käßbohrer: Soll dieses kirchliche Pressezentrum nicht für die ganze Deutsche Evang. Kirche geschaffen werden? Läßt es sich nicht organisatorisch so machen, daß sich die anderen Landeskirchen auch daran beteiligen, oder kommt es etwa soweit, daß jede Landeskirche ihr eigenes Informationszentrum hat?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich glaube, daß es einfach räumliche Überlegungen, aber vielleicht auch einige sachliche Gründe ausschließen, daß wir hier ein kirchliches Presse- und Informationszentrum für die ganze EKD schaffen. Aber in einem Punkt kann ich Herrn Abg. Käßbohrer einen Trost geben, indem nämlich vorgesehen ist, die Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, von der heute morgen im Bericht des Herrn Landesbischofs die Rede war, in diesem Zentrum unterzubringen, die ja eine Arbeit apologetischer Art tut, die für die ganze EKD von Bedeutung ist.

Präsident: Sonst noch eine Frage? Das ist nicht der Fall. Wir setzen den Bericht des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit fort.

Berichterstatter Dr. **Strodtbeck:** Wir haben uns im Ausschuß bei mehreren Sitzungen mit der Frage der Militärseelsorge befaßt. Die Kirchlichen Bruderschaften in Württemberg hatten im Juni 1962 einen Antrag an den Landeskirchentag gestellt, den Militärseelsorgevertrag in dem Bereich der Württ. Landeskirche außer Kraft zu setzen, und dazu eingehende Begründungen gegeben. Der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit hat sich vor allem im Blick auf die nächste Synode der EKD, auf welcher die Frage der Militärseelsorge zur Sprache kommt (auf einen Antrag der Professoren Vogel und Wolf hin) und auf welcher etwa notwendig gewordene Korrekturen im Militärseelsorgevertrag vorgenommen werden können, eingehend berichten lassen über die zur Debatte stehenden Fragen. So hatte der Ausschuß um Referate von Militärdekan Weymann und Pfarrer Schlenker von der Kirchlichen Bruderschaft in Württemberg mit anschließender Aussprache gebeten, wobei die sich entgegenstehenden Ansichten ausführlich zur Sprache kamen. Dabei ging es vor allem darum, ob sich die Militärseelsorge in der derzeitigen Form des Militärseelsorgevertrags bewährt habe und ob die Freiheit einer unverkürzten Verkündigung des Evangeliums in der Militärseelsorge in jedem Fall gewährleistet sei. Es wurden weiterhin von einzelnen Mitgliedern unseres Ausschusses Gespräche mit einigen Gemeindepfarrern geführt, die an Orten

(Berichterstatter Dr. **Strodtbeck**)

tätig sind, in welchen auch Standortpfarrer ihren Dienst versehen. Außerdem sollte ein Gespräch zwischen einem leitenden Offizier der Schule für innere Führung und einem Mitglied des Ausschusses darüber Klarheit zu verschaffen versuchen, ob auch in der Praxis von der Schule für innere Führung und der Militärseelsorge im allgemeinen eine Trennung von Militärseelsorge und psychologischer Rüstung gewährleistet sei, da eine begründete Vermutung bestehe, wie es in dem Antrag der Kirchlichen Bruderschaften ausgeführt ist, daß die Militärseelsorge in die psychologische Rüstung eingebaut und dabei auch dazu mißbraucht werde, für das gute Gewissen der Soldaten auch im Ernstfall eines Einsatzes von Atomwaffen zu sorgen.

Zusammengefaßt ist das Ergebnis unserer Besprechungen im Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit über die Militärseelsorge in einzelnen Punkten so:

1. Seelsorgerliche Betreuung der Soldaten ist unbedingt erforderlich. Das wird von keiner Seite in Frage gestellt.

2. Eine Kündigung des Militärseelsorge-Vertrages in der Bundesrepublik würde zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderung der Situation der Kirche in der DDR herbeiführen.

3. Das Verhältnis von Militär- und Ortsgemeinde wird im Rahmen des derzeitigen Militärseelsorge-Vertrages nicht einheitlich beurteilt. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß auch erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die damit zusammenhängen, daß eine eigentliche Seelsorge z. B. an den Soldatenfamilien in entlegeneren Standorten oft unmöglich ist und daß vor allem bei den Kasualien ein Nebeneinander von Militär- und Ortsgemeinde auffällig wird.

4. Der Ausschuß war in der überwiegenden Mehrzahl der Auffassung, daß die Frage, ob die Militärpfarrer staatlich angestellt werden sollen oder ob es nicht auch theologisch besser begründet wäre, sie ähnlich den Auslandspfarrern durch die Evangelische Kirche in Deutschland in ihr Amt zu berufen, im Mittelpunkt der Überlegungen auf der kommenden Synode stehen muß. Damit könnte eine notwendige Trennung von Staat und Kirche besser gewährleistet sein. Die Begründung, daß die Militärseelsorger Einsicht in geheime Kommandosachen bekommen könnten und müßten, reicht als Begründung für eine staatliche Anstellung nicht aus.

5. Auf der Schule für innere Führung wird Wert darauf gelegt, daß dem dorthin berufenen Dozenten der Evangelischen Kirche in Deutschland und auch den Militärpfarrern keinerlei Vorschrift in Bezug auf die Freiheit der Verkündigung gemacht werden darf. Daß die Mitarbeit der Kirche in dieser Form von einem Teil der Führung trotzdem so mißverstanden werden kann, daß eine scharfe Trennung von psychologischer und geistiger Rüstung oft nicht möglich ist, macht die besondere Wachsamkeit vor allem des an die Schule für innere Führung berufenen Pfarrers und auch aller Militärseelsorger notwendig. Der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit weiß, daß eine Korrektur des Militärseelsorgevertrages von unserer Synode hier nicht durchgeführt werden kann. Entschieden wird eine solche evtl. notwendige Korrektur auf der nächsten Sitzung der Evang. Kirche in Deutschland.

Der Ausschuß bittet dringend, daß die Gespräche von Vertretern der sich entgegenstehenden Auffassungen in Bezug auf den Militärseelsorgevertrag nicht abbrechen und eine offene Aussprache jederzeit möglich ist.

Präsident: Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter Dr. Strodtbeck, für Ihren Bericht. Ich darf diesen nun zur Aussprache stellen.

Schieber: Ohne eine genaue Vorbereitung ist es kaum möglich, zu dieser schwierigen Angelegenheit etwas von Wichtigkeit zu sagen. Ich habe selber zwölf Jahre lang diesen Dienst hauptamtlich gehabt, und ich muß sagen, es würde mich ein paar Wochen kosten, um mich darauf so vorzubereiten, daß ich wirklich etwas Zweckdienliches beibringen könnte. Die Vergangenheit wirkt ja durchaus, das sehen wir, auf jedem Standort und bei jeder Persönlichkeit, die damit zu tun hat, hinein in die Gegenwart und in die Zukunft.

Ich möchte hier nur etwas zur Sprache bringen. Was ich in der Hand habe, ist ein vor wenigen Wochen herausgekommenes Werk von Albrecht Schübel, einem Kollegen von mir in der Zeit, in der wir miteinander tätig waren, „Dreihundert Jahre evangelische Soldatenseelsorge". Man müßte das einmal ordentlich durchstudiert haben, um über die ganze Frage eine gute Auskunft geben zu können. Das empfiehlt auch der jetzige Militärbischof.

Wir haben die Angst nicht recht verstanden, mit der man der Militärseelsorge heute begegnet, daß da eine Möglichkeit sein könnte, von irgendwelchen militärischen oder politischen Kräften her in eine Verkümmerung des Evangeliums hineingezogen zu werden. Diese Gefahr ist früher unter dem Stichwort „Thron und Altar" viel größer gewesen. Aber ich habe da eine ganz herrliche Äußerung von einem Laien, von Rudolf Koch, dem berühmten Graphiker, gelesen, mit dessen Schriftzeichen auch die Bibelgesellschaft arbeitet. Er fand den Weg in seinem Leben zur Kirche nicht. Er kam dann im Ersten Weltkrieg ins Feld. In Serbien geschah es: Er wurde von der Truppe abgesprengt; abgerissen und an Leib und Seele gebrochen, fühlte er sich vollständig verlassen und trostlos einsam. Als er hernach zum Feldgottesdienst befohlen wurde, erkannte sein suchender Geist: „Hier ist Heimat, hier ist die Kost, nach der deine Seele verlangt. Das ist die Wende des Lebens." „Alles, unser Sein, unser Singen und Schreiben muß zur Ehre Gottes geschehen, so wird es recht. Und dann ist es einerlei, was einer tut, in was für einem Beruf er steht." So hat damals selbst in der Zeit von „Thron und Altar" ein einziger Feldgottesdienst auf einen solchen Menschen gewirkt. Wenn Einer so gerettet ist und so schon damals den Inhalt seines Lebens erkannt hat, dann ist das auch heute durch Gottes Geist immer wieder möglich, und dann dürfen wir Gott vertrauen, er werde die Menschen, die er in diesen Dienst gestellt hat, auch dazu ausrüsten, daß sie das Wesentliche tun.

Es ist heute eine viel geringere Gefahr als früher, in irgendeine politische oder sonst fremdartige Darbietung dessen hineingezogen zu werden, was ein Pfarrer geben muß. Selbst in den zwölf Jahren Nationalsozialismus, in denen wir uns gegen alle Schwierigkeiten durchsetzten, ist es doch nicht gelungen, die Militärseelsorge, und zwar die christliche Seelsorge, zum Erliegen zu bringen. Ich habe vorhin bemerkt, daß bei dem, was vorgetragen wurde, der Freund aus Bayern mehrmals bedeutsam den Kopf schüttelte. Ich glaube, er wird mir zugeben, weil er selbst darin stand:

(Schieber)

Es ist damals in jeder Gefahr möglich gewesen, das Evangelium so zu verkünden, daß es Vielen viel geholfen hat. Von den Kirchenleitungen, jedenfalls den intakten — wie der württembergischen — her, wurde die Militärseelsorge unter dem damaligen Stand als ein Mittel der Erhaltung der konfessionellen Seelsorge in Deutschland überhaupt betrachtet. Das ist eine der wichtigsten Feststellungen, die wir aus diesem unserem früheren Beruf machen können.

Ich glaubte es schuldig zu sein, einmal darüber ein kurzes Wort dem Landeskirchentag zu sagen.

Ich verstehe nicht recht die Sorge um das, was etwa geschehen könnte, wenn Militärpfarrer — ob sie nun vom Militär her bezahlt sind oder von der Landeskirche — heute in ihrem Dienst stehen. Die jetzigen Leiter in der Bundeswehr, auf die es ankommt, sind durchaus auf der Seite der Kirche, und zwar beiderseitig der evangelischen oder katholischen Kirche. Nicht mehr so, wie es seinerzeit ein sehr bedeutender Vertreter des Soldatenstandes in der Zeit des Nationalsozialismus glaubte durchsetzen zu können: „Wir marschieren miteinander, wir essen miteinander, sagte er, warum können wir nicht miteinander beten?"! Es war ganz unmöglich, seinem Wunsch zu folgen und eine evangelische und eine katholische Militärseelsorge in einem Topf zu vermengen. Das war damals die große Frage. Heute sehen wir die Gefahren in dieser Richtung nicht mehr so groß und bitten um das Vertrauen zu denen, die berufen sind, den Soldaten das Wort Gottes zu verkündigen.

(Beifall.)

Dipper: Wir können hier natürlich nicht das ganze Problem der Militärseelsorge erörtern. Auch der Ausschuß möchte ja dieses Problem zurückstellen im Blick auf die bevorstehenden Beratungen der Synode der EKD, die zweifellos notwendig sind. Ein klein wenig habe ich mich — Bruder Schultz bitte ich diese Bemerkung zu entschuldigen — darüber gewundert, daß der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit sich für diese Frage zuständig fühlt, ohne mit dem Ausschuß für Lehre und Kultus in dieser Sache Fühlung zu nehmen, da dies ein ganz zentrales Anliegen dieses Ausschusses an und für sich sein müßte. Nebenbei habe ich mich auch darüber gewundert, daß er das getan hat, ohne davon Kenntnis zu nehmen, daß ein Mitglied des offiziellen Beirates der EKD für Militärseelsorge zu unserer Synode gehört. Das bin ich nämlich selber. Ich hätte aus den Beirats-Sitzungen über verschiedene Fragen Auskunft geben können, die Sie bewegt haben.

Mir scheint es immer eine Schwierigkeit zu sein, in einer solchen Formation Seelsorge zu treiben und sich dort in der Freiheit des Evangeliums zu bewegen. Das ist die entscheidende Frage, die bei der Militärseelsorge zu beachten ist. Jeder von uns Pfarrern, wenn er irgendwo in einen Verein kommt, ist versucht, sich, um überhaupt dort etwas sagen zu können, irgendwie diesem Verein anzupassen. Genauso geht es dem Pfarrer in dem militärischen Milieu. Das wird in ganz gleicher Weise der Fall sein, ob er von der Kirche bezahlt wird oder vom Staat. Eine größere Freiheit als die, die das Evangelium ihm schenkt, und die er sich im Evangelium nimmt, wird er so oder so nicht haben. Meine Erfahrung ist die, daß die Brüder in der Leitung der Militärseelsorge, die regelmäßig bei den Sitzungen des Beirats für Militärseelsorge anwesend sind, sich die redlichste Mühe geben, die Militärseelsorge von politischen Anliegen und von Aufgaben der inneren Führung sauber zu trennen.

Das hat man z. B. auch an Personalfällen beobachten können, wo gegenüber ehemaligen Militärseelsorgern, die recht gern wieder Militärseelsorger werden würden, starke Hemmungen bestehen, einfach deswegen, weil man den Eindruck hat, daß sie die im Evangelium begründete Distanz gegenüber der Atmosphäre, die ihnen dort begegnet, nicht aufbringen. Ich glaube, solche Personalentscheidungen sind instruktiv.

Im ganzen wird man nicht befürworten können, daß lediglich die Gemeindepfarrer für die Seelsorge an dem Standort in ihrer Gemeinde zuständig seien. Dazu sind sie durch ihre Gemeinde viel zu sehr in Anspruch genommen und dazu ist der Standort viel zu beweglich. Die Soldaten werden ja immer wieder anderswohin verlegt. Da muß auch der Militärseelsorger mitbeweglich sein. Der Gemeindepfarrer ist dazu nicht in der Lage. Deshalb werden wir nicht darum herumkommen, besondere Militärseelsorger zu bestellen. Gewiß kann es dadurch manchmal zu Schwierigkeiten mit der Zivilgemeinde kommen, obwohl es eigentliche Militärkirchengemeinden bei uns in Württemberg meines Wissens nicht gibt.

— Zwischenruf: Noch nicht gibt. —

Aber im ganzen habe ich nicht den Eindruck, daß ernsthafte Schwierigkeiten bestehen.

Im übrigen möchte ich empfehlen, wir sollten mit den Militärpfarrern in der Nähe unserer Gemeinden Fühlung halten und sollten mit ihnen ihre Fragen durchsprechen. Als z. B. zu Weihnachten 1962 ein Büchlein mit Aufsätzen aus der „Jungen Stimme" zusammengestellt und den einzelnen Soldaten als Weihnachtsgabe übergeben wurde, hatten wir im Landesbruderrat der Evang. Bekenntnisgemeinschaft ganz erhebliche Bedenken. Wir haben dann unsere Militärpfarrer in den Landesbruderrat eingeladen und haben gründlich mit ihnen gesprochen. Diese brüderliche Aussprache haben sie sehr gerne angenommen und sind dankbar für einen solchen Dienst gewesen.

Ich glaube, daß wir auch bei den Verhandlungen der Synode der EKD nicht viel weiter kommen. Der grundsätzliche Punkt, um den es sich handelt, ist gar nicht erwähnt worden, nämlich, daß die ganze EKD nach dem Militärseelsorgevertrag geradestehen muß für die Militärseelsorge im Westen. Das können die Brüder im Osten nicht. Dadurch ist die Frage entstanden, wie man diese Schwierigkeit ausscheiden soll, ohne die EKD aufzuspalten. Ich weiß es nicht. Das müssen die Juristen finden. Aber was die Seelsorge betrifft, glaube ich nicht, daß wir neue, bessere Wege finden können.

(Beifall.)

Präsident: Ich danke auch Ihnen. Ich glaube, wir kommen am besten zu Ende, wenn wir vom Bericht des Ausschusses „Kirche und Öffentlichkeit" Kenntnis nehmen, daß wir aber der Auffassung sind, bis zu einer Entschließung zwei Dinge abzuwarten

1. die Synode der EKD,
2. eine Besprechung, in der der Ausschuß „Kirche und Öffentlichkeit" mit dem Ausschuß für „Lehre

(Präsident)

und Kultus" zusammenwirkt, vielleicht auch Herrn Schieber einlädt; dann werden wir zu einer Konkordanz der Meinungen kommen.

Könnten Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sein? Wird ein besserer Vorschlag gemacht? Können wir von den speziellen Vorschlägen — Gemeindepfarrer, Militärpfarrer — nur Kenntnis nehmen?

Schultz: Dr. Strodtbeck hat nicht Vorschläge, sondern nur Erwägungen unterbreitet. In einem kurzen Bericht ist nicht alles auszudrücken. Wir haben aber in der Ausschußarbeit versucht, die Vielfältigkeit der Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen, und wir haben deshalb auch mehrere Meinungen gelten lassen. Wir wollten also nicht eine Stellungnahme vorlegen, sondern nur ein Referat über die Untersuchungen, die wir angestellt haben. Der Schluß war eine Bitte des Ausschusses, das Gespräch nicht aufzugeben. Mehr können wir nicht sagen.

Präsident: Wir können es also bei einer Kenntnisnahme bewenden lassen.

Fuchslocher: Ich wollte etwas Ähnliches sagen. Wir hatten den Eindruck, daß doch die große Gefahr besteht, daß die Militärseelsorger sich nicht mehr ohne weiteres zum Gespräch an einen Tisch setzen. Es geht darum, daß dieses Gespräch nicht abreißt.

Präsident: Es geht uns also darum, daß, wenn das Gespräch weitergeht, der Ausschuß für Lehre und Kultus, besonders die zwei Herren, in dieses Gespräch einbezogen werden. So sind wir einig. Dann kann ich annehmen, daß so beschlossen ist.

Bevor ich nun weitere Berichte aufrufe, möchte ich Ihnen einen Antrag unterbreiten: Der Abg. Dr. Müller-Schwefe hat gebeten, wegen Arbeitsüberlastung ihn von der Mitgliedschaft im Ausschuß für Jugend und Unterricht zu entbinden. Im Ausschuß für Lehre und Kultus würde er verbleiben. Damit dürften Sie, unter Anerkennung der dafür angegebenen Gründe, einverstanden sein. Es erhebt sich nun die Frage, ob anstelle von Herrn Dr. Müller-Schwefe jemand anders im Ausschuß für Jugend und Unterricht mitwirken möchte. Das könnten wir bei dieser Gelegenheit gleich erledigen. Besteht der Wunsch bei einem von Ihnen? Der Wunsch kann mir auch später noch überbracht werden.

Nun kommt der Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus.

Berichterstattter **Schosser:** Lang, lang ist's her, daß die Beilage Nr. 11, der Amtliche Entwurf für eine neue Taufagende, der Synode vorgelegt wurde; es war im September 1961. Die Teile I bis III dieser Beilage Nr. 11 wurden in zweijähriger Arbeit vom Ausschuß für Lehre und Kultus überarbeitet und als Beilage Nr. 17 in der Herbsttagung 1963 der Synode vorgelegt. Darüber gab es am 29. Oktober eine ziemlich ausführliche Generaldebatte, die für den Ausschuß für Lehre und Kultus natürlich die Grundlage für die weitere Bearbeitung dieser Teile I bis III bildet, also der Taufformulare für die Taufe von Kindern, für die Taufe von Erwachsenen und für die Taufe von Kindern und Erwachsenen in Ausnahmefällen. Das, was vom Ausschuß zu dieser letztgenannten Sache vorgelegt worden war, ist aus der Generaldebatte aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Zeitersparnis ausgeklammert worden. Wahrscheinlich hätten hier die deutlichsten Kontroversen ihren Ausdruck gefunden. Der Ausschuß für Lehre und Kultus ging nun an die weitere Bearbeitung des von ihm als Beilage 17 vorgelegten Arbeitsergebnisses in einer Unterausschußsitzung. Es ist da zum Beispiel die Grundsatzpräambel, die ja bei der Aussprache in gewissen Aussagen beanstandet worden ist, neu formuliert worden. Überhaupt sind die in der Generaldebatte vorgetragenen Beanstandungen verarbeitet worden. Es lag uns schon bei unserer Sitzung vom 19. Januar ein Bericht von der Generalaussprache über die neue Taufagende vom 29. Oktober vor, der alle Äußerungen der Generaldebatte wiedergab, die sich um theologische und exegetische Fragen drehten, ferner um Fragen des Aufbaues und Umfangs der Formulare und schließlich um Einzelnes, hauptsächlich sprachliche Formulierungen. Diese Dinge sind also bereits wenigstens weitergetrieben worden.

Wir haben auch an Teil IV, an den Gebeten, ein gutes Stück weiter gearbeitet. Teil V, die Taufansprachen, ist noch nicht überarbeitet. Dies wird aber, denke ich, bald in Angriff genommen werden.

Nun hat sich der Ausschuß für Lehre und Kultus immer auch mit gewissen Eingaben an den Landeskirchentag zu befassen. Von den Eingaben, die an den Ausschuß für Lehre uund Kultus gegeben wurden, wurde am 29. Januar die Eingabe des Abg. Daur zum Fall Baumann behandelt. Davon wird ja am kommenden Mittwoch in der geschlossenen Sitzung die Rede sein. Außerdem wurde vom Vorsitzenden eine Stellungnahme der Evang. Studentengemeinde Göttingen, betreffend Zulassung von Frauen zum geistlichen Amt, zur Kenntnis gebracht. Dem Landeskirchentag wird hiermit mitgeteilt, daß der Ausschuß davon Kenntnis genommen hat. Die Eingabe von Pfarrer Weber, Eislingen — das ist die Nr. 6 der Zusammenstellung der Eingaben — wurde ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Sie soll bei Besprechung der verschiedenen Abschnitte der Agende erörtert werden. Der Ausschuß stellt daher den Antrag an den Landeskirchentag, die Eingabe mit der seinerzeit dem Landeskirchentag vorzulegenden Überarbeitung der Beilage 17, in der die in der Eingabe gemachten Anregungen mitbedacht und gegebenenfalls berücksichtigt werden, für erledigt zu erklären.

Präsident: Es ist zweckmäßig, wenn wir an den Antrag des Herrn Schosser anknüpfen. Sind Sie damit einverstanden, daß die Eingabe Weber/Eislingen in dieser Weise behandelt wird? Ein Gegenantrag ist nicht gestellt. Dann wird so verfahren.

Ich frage Sie, Herr Schosser, ob es nach Ihrem Dafürhalten möglich sein wird, in der Herbstsitzung die Taufagende auf die Tagesordnung zu setzen.

(Abg. Schosser: Ich glaube.)

Auch die Taufordnung?

(Zuruf: Das ist zweifelhaft!)

Dann müssen wir das also noch offen lassen. Darf ich nun den Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus zu diesem Punkt zur Aussprache stellen? Wird das Wort gewünscht? Etwa seitens der Kirchenleitung? Da das nicht der Fall ist, bitte ich, fortzufahren.

Berichterstatter **Schosser**: Es wurde dann noch eine Eingabe zur Kenntnis gebracht, die noch nicht in der Hand unseres Vorsitzenden war. Hier wird angefragt, ob die Frage benützt werden dürfte, die in der neuen Taufagende bei der Taufe im Konfirmationsgottesdienst vorgesehen ist, also statt der Frage: „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr uns in der Taufe gegeben hat?" die Frage: „Willst Du mit uns Gemeinschaft halten unter Gottes Wort und Sakrament?" Herr Prälat D. Metzger hat als Vertreter der Kirchenleitung mündlich berichtet, wie die Antwort auf dieses Schreiben aussehen wird. Es sei dankbar zu begrüßen, daß in der Eingabe aus dem Kirchenbezirk Ludwigsburg eine latente Not zur Sprache gebracht werde, daß die in der Konfirmationsagende vorgesehene Verpflichtungsfrage Not bereite. So sei die Möglichkeit einer Entlastung ernsthaft zu erwägen, andererseits sei ein Alternativvorschlag geeignet, die Meinung zu bekräftigen, die geltende Agende werde allem nach nicht als unbedingt verbindlich angesehen: Man könne so oder auch so konfirmieren. Das Äußerste, was als Antwort auf die Eingabe getan werden könnte, wäre eine auf Empfehlung des Ausschusses für Lehre und Kultus vom Ständigen Ausschuß auszusprechende Sondergenehmigung für den Ludwigsburger Kirchenbezirk im Jahr 1964. Jeder Vorgang hat Folgen und bricht ein bestehendes Gefüge auf. Eine Konfirmationsdebatte steht bevor. Zum andern war der Oberkirchenrat der Meinung, er müsse gefragt werden, ob die Änderung der Taufagende wirklich eine Entlastung bedeute. Außerdem bestehen theologische Bedenken, denn die Konfirmationsagende hat das Verhältnis des Konfirmanden zu Christus im Auge. Der gewünschte Alternativvorschlag hat das Verhältnis des Konfirmanden zu der Kirche im Auge und nur mittelbar durch die Kirche die Gemeinschaft mit Christus. Beide Formulierungen sind für junge Menschen im Konfirmandenalter nicht ohne weiteres einleuchtend. Ich habe davon gesprochen, weil mir das von allgemeinem Interesse zu sein scheint, wenn wir auch diese Eingabe, weil sie uns noch gar nicht offiziell vorgelegt war, noch nicht richtig behandeln konnten und daher dem Landeskirchentag keinen Vorschlag machen können. Inzwischen ist sie dem Vorsitzenden des Ausschusses für Lehre und Kultus zugegangen.

In der Sitzung vom 17. März wurde eine Eingabe der theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenbezirks Cannstatt verlesen und besprochen. Sie betrifft die Frage des rechten Gebrauchs einer Agende. Es geht da vor allem darum, ob der Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses bei der Taufagende unbedingt für jedermann verbindlich und verpflichtend sei oder ob nicht vielleicht durch eine Fußnote an der Stelle bemerkt werden könnte: Wo das Apostolikum nicht benützt wird, ist der Pfarrer gehalten, vorher klar trinitarisch seine Taufansprache zu gestalten.

Dann wurde noch ein Schreiben, das aber nicht das Gewicht einer Eingabe hat, an Dekan Dipper und Prälat D. Metzger verlesen und besprochen, von Herrn Pfarrer Kollmar. Im übrigen ging man dann an die praktische Arbeit.

Dipper: Ich möchte zu der Eingabe von Cannstatt nur sagen, daß wir darüber im Rahmen der Taufagende beschließen werden.

Präsident: Wir nehmen von diesem Bericht Kenntnis. Sonst noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat mir gesagt, daß er vom Finanzausschuß nichts zu berichten habe.

Beim Rechtsausschuß wird der Hauptbericht morgen über die Wahlordnung gegeben. Sind noch weitere Dinge zu berichten?

—Zuruf: Nein.—

Damit hätten wir die Berichte unserer Geschäftsausschüsse entgegengenommen. Sie haben vielleicht bemerkt, daß wir sie bei dieser Sitzung zum erstenmal an die Spitze unserer Verhandlungen gestellt haben, während wir sie sonst meist am Ende oder zwischenrein gewissermaßen als Fülle behandelt haben. Der Ältestenbeirat hat diese Placierung der Berichte der Geschäftsausschüsse ausdrücklich deswegen vorgenommen, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die Arbeit der Ausschüsse an den Beginn unserer Tagung gestellt gehört, um dadurch ihre Bedeutung zu unterstreichen.

Wir können uns nunmehr in den Gesprächskreisen zusammenfinden, zu denen ich auch unsere Gäste einlade.

Die Sitzung wird morgen früh 8.30 Uhr fortgesetzt.

(Es folgt die Schlußandacht des Abg. Heiland.)

— Schluß der Sitzung: 16.45 Uhr —

Zur Beurkundung:

(gez.) Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart-Hospitalhof, Dienstag, den 14. April 1964

vormittags 8.30 Uhr

29. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, Dr. **Müller**, **Stöckle**, **Ströbel**, **Gottschick**, Dr. **Mayer**, Dr. **Dummler** und **Keller**, sowie Dr. **Schaudt** und Dr. **Günther**.

Fehlende Abgeordnete: **Kraft**, **Jahn**, **Leibfried**, **Schrägle**, Dr. **Stockmayer**, **Wannenwetsch** und **von Woellwarth-Lauterburg**.

Als Gäste des Landeskirchentags sind anwesend:
Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden),
Oberkirchenrat **Putz**, Erlangen (Bayern).

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Aussprache über den Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele:

Präsident Dr. Autenrieth . . . 693, 695, 696, 698, 699, 700

a) Gesprächskreis I (Verkündigungsfragen):
Berichterstatter Lachenmann 693, 694, 695
Dipper 695, 698
Oberkirchenrat Gottschick 695
Heiland 696
Frau Weizsäcker 696
Hauser 696
Schlotterbeck 696, 699
Dinkelaker 697
Lindel 697
Stückle 697
Schultz 698
Häfele 698
Prälat Dr. Hege 698
Wagner 699
Dr. Lang 699
Wachter 699
Landesbischof D. Dr. Eichele 699
Riedel 700

b) Gesprächskreis II (Gesellschaftsdiakonie):
Berichterstatter Wieler 700
Präsident Dr. Autenrieth 701, 703
Berichterstatter Schmid 701
Berichterstatter Dr. Wößner 701
Dauber 701
Fuchslocher 702
Wagner 702
Oberkirchenrat Dr. Müller 702, 703

Seite

Schlotterbeck 702
Dr. Strodtbeck 703
Duncker 703
Frau Maurer 703

c) Gesprächskreis III (Ökumene und Katholizismus):
Präsident Dr. Autenrieth 703, 704, 705, 706, 707
Berichterstatter Brezger mit Antrag betr. Wahl von 2 Mitgliedern des Landeskirchentags in die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission durch den Ständigen Ausschuß 703, 704
Abstimmung (Annahme) 704
Landesbischof D. Dr. Eichele 704
Berichterstatter Lindmaier 704
Berichterstatter Käßbohrer 705
Prälat D. Metzger 705
Schultz 706
Dipper 706
Frau Eberle 706
D. Diem 707
Thibaut 707

d) Gesprächskreis IV (Lebendige Gemeinde):
Präsident Dr. Autenrieth 707, 708, 709
Berichterstatter Kallenberger 707
Link II 708
Schaal 708
Oberkirchenrat Dr. Dummler 709
Daur 709
Burk 709
Link I 709

II. Schlußansprache von Landesbischof D. Dr. Eichele . 709
Präsident Dr. Autenrieth 711

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

***Präsident:** Wir setzen unsere Sitzung fort. (Zunächst möchte ich Sie fragen, wer heute abend an unserer Veranstaltung nicht teilnimmt. Es sind fünf, die an der Abendveranstaltung nicht teilnehmen.)

Wir treten in die Aussprache über den Jahresbericht des Herrn Landesbischofs ein.

Ich darf zunächst den Sprecher des Gesprächskreises I, Verkündigungsfragen, Herrn Lachenmann bitten.

Berichterstatter **Lachenmann:** Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Synodale!

Der 1. Gesprächskreis hatte sich mit dem Bericht des Herrn Landesbischofs unter dem Gesichtspunkt „Verkündigungsfragen" zu befassen. Es handelt sich demnach um die Abschnitte a) und b) des I. Hauptteils des uns vorgelegten Berichts.

Ich möchte das nun in der Weise tun, daß ich die im Gespräch vorgebrachten Gesichtspunkte nicht in chro-

(Berichterstatter **Lachenmann**)

nologischer Reihenfolge, auch nicht ganz vollständig, aber in einer gewissen sachlichen Ordnung vortrage.

Ausgehen möchte ich von einer Frage, die erst am Schluß unseres Gesprächs auftauchte, die aber sachlich doch wohl an den Anfang gehört, nämlich der Frage nach der Situation des Gesprächs zwischen Theologie und Gemeindefrömmigkeit, in die hinein der Herr Landesbischof gesprochen hat.

Der „offene Brief", der seinerzeit das Gespräch auslöste, war nur Symptom einer schon länger latent vorhandenen Krise, die nun ins allgemeine Bewußtsein heraufdrängte. Sie ist seither nicht mehr zum Stillstand gekommen. Der Verzicht von Herrn Prof. Ebeling auf den Tübinger Lehrstuhl für systematische Theologie hat zwar die einer Explosion nahe Spannung etwas gemildert. Dennoch dürfen wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß die Spannung damit noch nicht zum Abklingen gekommen ist, sondern sich weiter aufschaukeln kann, solange bis die Auseinandersetzung zu einer ganz wirklich praktischen Auseinandersetzung gediehen ist, einer wirklichen Spaltung unserer Kirche oder Abspaltung gewisser Gruppen.

Der Herr Landesbischof wollte durch seine Äußerung zweifellos zur Beruhigung und Abklärung dieser Situation beitragen. Er tat das in der Weise, daß er zum ersten nachdrücklich für das Anliegen der Gegenwartstheologie eintrat, dem säkularisierten Menschen unserer Zeit, den lebendigen Gott als den Dreieinigen zu bezeugen und verständlich zu machen. Zum anderen bemühte sich der Herr Landesbischof um eine Art „Gleichberechtigung" der beiden Lager. Beide sind in gleicher Weise vor Gott gestellt und vor die Situation der Gegenwart, die eine uns von Gott gestellte Aufgabe ist. Und man kann — so mußte man den Worten des Herrn Landesbischofs entnehmen — auf beide Weise, auf alte oder auf neue, dem gerecht werden. Schließlich bemühte sich der Herr Landesbischof mit großem Ernst um eine Veränderung und Verbesserung des Gesprächsklimas. Die Brüderlichkeit soll nicht aufhören, Glaube und Liebe sollen dem Andersdenkenden nicht abgesprochen werden; dagegen soll sich jeder selbst von dem anderen fragen lassen und in selbstkritischem Bemühen sich selbst fragen.

Im Gesprächskreis waren beide Seiten vertreten. Das zeigte sich schon in der verschiedenen, ja entgegengesetzten Bewertung des Phänomens, das man mit dem Stichwort oder Schlagwort „Säkularisierung" zu nennen pflegt. Es handelt sich also um die Frage der Situation des Menschen in der Gegenwart, der, aus der Bindung an die in der Vergangenheit beheimateten Weltvorstellungen, Gesellschaftsformen und Normen entlassen, in Gefahr ist, auch den christlichen Glauben zu verlieren und das Bemühen, dem dadurch gerecht zu werden, daß sich die Verkündigung seiner Art anpaßt, um in der Art des modernen Menschen Gottes Herrschaft neu zu bezeugen.

Da ist die eine Seite, die diesem Bemühen kritisch, mißtrauisch und ablehnend gegenübersteht. So wurde gesagt, der Säkularismus sei ein nachchristliches Phänomen, er sei also an Christus, an der Entscheidung schon vorbeigegangen und dadurch geprägt. Es handle sich demnach um einen Weg, der in die Verstockung führt. Die größte Not sei aber nicht dieser nachchristliche Säkularismus, sondern die jungen säkularisierten Theologen, die in ihrer Theologie also schon die Verstockung mitbrächten und in der Kirche nur zersetzend wirken könnten.

Etwas milder, aber in dieselbe Richtung gehend, war die Äußerung, es handle sich dabei um eine Art Drückebergerei, wenn man immer wieder den modernen, säkularisierten Menschen vorschiebe, dem kirchliche Verkündigung angeblich „chinesisch" vorkomme. Der Mensch wolle sich mit solchen Ausflüchten vor dem Engagement drücken und sei in diesem Vorgehen überhaupt nicht ganz ehrlich.

Ähnlich ist auch die Meinung, es handle sich um ein Scheinproblem, zumindest um eine Übertreibung, in solcher Weise das Problem einer angeblich neuen Verkündigungssituation aufzuwerfen. Der Grund, auf dem wir stünden, auf den wir uns immer wieder berufen und die anderen ansprechen könnten, seien doch Taufe und Konfirmation, der Religions- und Konfirmandenunterricht. Von dort her sei anzunehmen, daß biblische Verkündigung jedem, der evangelisch erzogen und unterrichtet ist, verständlich sein müsse.

Die andere Seite sah das Phänomen der Säkularisierung in einem anderen Licht. Sie ging davon aus, daß es sich um ein ernsthaftes Problem handelt, dem man sich nicht entziehen kann und darf. So gelte es, den Menschen, vor allem den jungen Menschen, der nicht nur durch Konfirmationsunterricht und Religionsunterricht geprägt ist, da abzuholen, wo er sich tatsächlich befindet, auch wenn das ein existenzialistisches oder anders geartetes Selbst- und Weltverständnis sei.

Weiter wurde ausgeführt, daß es gerade für einen Theologen unerläßlich sei, sich der gegenwärtigen Situation zu stellen. Wer nicht selbst durch die Erschütterungen der Neuzeit hindurchgehe, sei überhaupt nicht in der Lage, das Evangelium zu verkündigen. Man gerate sonst in die Art der Sekten, die mit ihrer unreflektierten und selbstsicheren Weise für uns ein warnendes Beispiel sein sollten.

Schließlich wurde bezweifelt, ob die geschichtliche Bewegung, die man „Säkularismus" nennt, überhaupt negativ im Sinne eines Abfalls von Gott, von der Bibel, von Christus bewertet werden dürfe. Gerade unser Zeitalter, das den Menschen aus gewachsenen Bindungen in ein höheres Maß personaler Freiheit und personalen Entscheidungszwanges gebracht habe, und das man nicht unzutreffend das „personale Zeitalter" (D. v. Oppen) nennt, sei in besonderer Weise offen für Christus. Schon das neutestamentliche Christuszeugnis hat in der damaligen Welt eine „Säkularisierung" bedeutet, nämlich eine Befreiung von sklavischer Gebundenheit an politische und religiöse Mythen und Institutionen, und darum habe man damals die Christen als „Gottlose" bezeichnet und darum auch verfolgt. Es fragt sich auch von hier aus, ob nicht eine in herkömmlichen Vorstellungen verhaftete Verkündigung eine Flucht ist, eine Flucht vor den uns heute gestellten Aufgaben in ein Abseits.

So sehr hier die Meinungen auseinandergingen, in einem Punkt haben sie sich dabei doch getroffen: es erschien uns nämlich nicht möglich, beide Wege der Verkündigung, die alte oder die neue Weise, als gleichberechtigte Möglichkeiten gegenseitig anzuerkennen.

Jener Standpunkt über den Gegensätzen, um den sich der Herr Landesbischof bemühte, war uns allen zu hoch, als daß wir ihn schon hätten erklimmen können. Das wird auch der Gemeinde nicht möglich sein, und daraus ergibt sich in der Tat ein Problem, das einer aus

(Berichterstatter **Lachenmann**)

dem Gesprächskreis angeschnitten hat: Die Situation im Gottesdienst sei bisweilen eine geradezu fatale. Die Leute, die den Gottesdienst besuchen, seien durch Erziehung und Umwelt in der Kirche und ihrer herkömmlichen Sprache zu Hause. Sie werden vom modernen Verkündiger jedoch so angeredet, als handle es sich bei ihnen um „säkularisierte Menschen". Das komme bei ihnen nicht an und sie gewönnen den Eindruck, ihr Pfarrer sei ungläubig. So wird das Vertrauen in die Verkündigung des Pfarrers untergraben und die modernen Menschen, die der Pfarrer durch seine Art erreichen möchte, erreicht er doch nicht, weil sie in der Kirche gar nicht vorhanden sind. Auch hier wird es sehr schwer sein, beide Formen der Verkündigung als gleichberechtigt vorauszusetzen und anzuwenden. Ebenso waren wir, wie mir schien, auch in einem anderen Punkte gleicher Meinung, nämlich darin, daß die Frage, alte oder neue Weise, nicht nur eine Frage der Wortformulierung sei, sondern eine Sachfrage, die sehr in die Tiefe geht. Es geht nicht nur um das Wie der Verkündigung, sondern zugleich auch um das Was. Sicher ist das auch vom Herrn Landesbischof so gesehen worden. Es lag uns jedoch daran, diesen Aspekt der Frage nicht zu kurz kommen zu lassen, und das heißt: Der Übersetzungsprozeß, der jeder Theologie aufgetragen ist, enthält in sich ein Risiko. Nämlich das Risiko, daß die Sache, die da in das Weltbild der Gegenwart umgegossen, transformiert werden soll, bei diesem Transformationsprozeß Schaden erleidet oder ganz verlorengeht. So wurde auf ein Buch, m. W. eine Predigtsammlung des Mainzer Professors Herbert Braun hingewiesen, in dem die Vokabel Gott nicht ein einziges Mal vorkomme und das natürlich mit voller Absicht. Muß ein Reden von Gott ohne Gott nicht ein atheistisches Reden werden, wird hier mit der Vokabel nicht auch der mit der Vokabel Gemeinte annulliert? Müssen wir nicht damit rechnen, daß es Irrlehre gibt? Gibt es nicht theologisches Reden, das so sehr durch philosophische oder ideologische Vorentscheidungen festgelegt ist, daß in solchem Griff die evangelische Botschaft gar nicht zum Gehör kommen kann? Und das heißt, auch das brüderliche Gespräch muß mit der Möglichkeit rechnen, daß man zu einem Punkt kommt, wo man sagen muß: „Ihr habt einen anderen Geist", und daraus auch die nötigen Konsequenzen ziehen. Die Voraussetzung, daß wir Brüder sind, ist nicht von vornherein gewiß. Man darf nicht davon ausgehen, daß unter allen Umständen das brüderliche Zusammenbleiben am Ende eines Gesprächs herauskommen muß.

So hart dieser Aspekt auch ist, es kamen in unserem Gespräch auch Gedanken zur Aussprache, die einer Annäherung und Versöhnung der Parteien dienlich sein könnten. So der Gedanke, daß man die theologische Bemühung nicht in einseitiger Isolierung sehen dürfe. Dazu komme das Problem der Seelsorge, und der entscheidende Mangel sei die seelsorgerliche Sterilität unserer Kirche. Es gehe nicht so sehr um das Problem alte oder neue Sprache, sondern um eine verantwortliche Ausrichtung des Menschen auf das Du Gottes und des andern. Auch sei bei der Verkündigung nicht die Form das Entscheidende, sondern die persönliche Stellung des Verkündigers zu seiner Sache. Persönliches Engagement, Verkündigung, die Zeugnis ist, wird immer verstanden.

Auch die theologische Situation zeigt einige etwas lichtvollere Aspekte, als es zunächst den Anschein hat. Die Theologie ist in einer Bewegung begriffen. Die Situation ist in keiner Weise verhärtet. Die Bindung an ein existential-philosophisches Vorverständnis ist im Aufweichen begriffen. Der bisher so vernachlässigte Bereich der Geschichte wird neu entdeckt und in der neutestamentlichen Theologie in der Frage nach dem historischen Jesus und der alttestamentlichen in der Frage nach dem Verhältnis vom Alten zum Neuen Testament erarbeitet. Es wäre hier falsch, jemanden vorschnell richten oder gar knebeln zu wollen. Man müsse sich dagegen wehren, einen Mann von vornherein irgendwie negativ abstempeln zu wollen oder die moderne Theologie als solche anzugreifen. Auch solle man gewisse extreme Positionen, die gar nicht bestritten werden, nicht zu Exponenten der Gegenwartstheologie überhaupt machen. Von dort her gesehen sei der Appell des Herrn Landesbischofs zur Brüderlichkeit sehr zu begrüßen.

Der Gegensatz von biblischem und säkularisiertem Menschen wurde in Frage gestellt. Man dürfe sich nicht einfach in diesen Gegensatz hineinversteifen. Er sei im Zerfallen begriffen und auch der kirchliche Mensch sei nicht unberührt geblieben von modernen Strömungen.

Die Frage an die Theologie, ob sie sich nicht zu sehr vom kirchlichen Geschehen isoliert habe, wurde dahin beantwortet, es sei ein und dasselbe Buch, mit dem sich beide beschäftigten.

Soweit mein Bericht, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es sollte nur das Wichtigste herausgestellt werden, was uns gemeinsam bewegt und das, was uns trotz allem näher zueinander bringt. Ich schließe, indem ich die Frage eines Gesprächsteilnehmers wiederhole. Er hat, als das gefährliche Wort von der „praktischen Auseinandersetzung" fiel, die uns drohe, gesagt, dann solle sich jeder die Frage stellen: „Stehen wir bei Jesus?" und sprach dann die Hoffnung aus, der ich mich anschließe, daß wir dann, wenn wir dieser Frage uns ehrlich stellen, uns am Ende doch nicht auseinander-, sondern zusammensetzen werden.

Präsident: Ich stelle den Bericht, für den wir herzlich danken, zur Aussprache und bitte um Wortmeldungen.

Wenn das Wort nicht gewünscht wird, darf ich annehmen, daß die Gedanken, die in dem Bericht zum Ausdruck gekommen sind, auch die Ihrigen sind.

Dipper: Der Gesprächskreis I bittet herzlich darum, sich zu diesem wichtigen Thema nicht in Schweigen zu hüllen, das der Herr Landesbischof an die erste Stelle in seinem Bericht gestellt hat. Es wäre gut, wenn das in der Synode noch verankert würde.

Oberkirchenrat **Gottschick:** Ich war nicht im Gesprächskreis I. Deshalb kann ich nur auf Grund des Berichts etwas sagen. 1. Ich würde meinen, wir seien tatsächlich alle vor d i e s e l b e Aufgabe gestellt. Das sollten wir einander noch deutlicher machen. Der Pietismus z. B. war einst eine unsagbar moderne und aufregende Bewegung. Allmählich sind wir soweit, daß wir in seinem ganzen Ausmaß und in seiner ganzen Sprengkraft erkennen, was um das Jahr 1700 geschehen ist. 2. Ich bin sehr betroffen über das Wort, das eigentlich Schlimme seien die säkularen jungen Theologen. Das ist ein Freund-Feind-Denken. Das ist ein Denken, über das man erschrecken muß. Wir wissen vielleicht aus dem Jahr 1933, wie damals der Staatsrechtler Schmitt

(Oberkirchenrat **Gottschick**)

das Wesen der Politik bestimmt hat als ein Freund-Feind-Denken. Wir sind alle von diesem Bazillus infiziert. Aber ich bitte, daß wir dem widerstehen als einer schweren Versuchung.

Drittens frage ich: Wonach wird eigentlich über die jungen Theologen geurteilt? Wir haben schon wiederholt das Angebot gemacht, daß die Predigten bei der ersten und zweiten Dienstprüfung öffentlich zugänglich sind. Das ist in unserer Prüfungsordnung verankert; darum wird dazu eingeladen. Es ist aber noch kaum einmal davon Gebrauch gemacht worden. Wir sollten uns doch darüber einig sein, daß es für Nichttheologen unmöglich ist, auf Grund eines dritten und vierten Hörensagens über methodische Dinge der theologischen Zunftarbeit zu urteilen, sondern nach dem, was tatsächlich gepredigt wird; dabei hat man gerade in Württemberg immer gewußt, daß junge Menschen zur Entwicklung und zum Reifen Zeit brauchen.

Ich will es damit einmal genug sein lassen. Ich bitte aber herzlich, jeglicher Versuchung zu einem schematischen, pauschalen Urteilen im Sinne eines Freund-Feind-Denkens mit Ernst zu widerstehen.

(Beifall.)

Präsident: Vielleicht ist das Eis jetzt gebrochen. Ich gebe das Wort Herrn Heiland; dann folgt Frau Weizsäcker.

Heiland: Ich möchte etwas ganz Laienhaftes sagen. Als einer, der im allgemeinen unter der Kanzel sitzt, gelegentlich aber auch auf der Kanzel stehen darf, möchte ich unsern Pfarrbrüdern einfach einmal Mut machen, doch etwas von diesen ständigen Überlegungen wegzukommen: „Wie sage ich es richtig nach dieser Seite und nach jener Seite? Wie formuliere ich so, daß es sowohl die Randsiedler als auch unsere Kirchenleute verstehen können?" Ich meine, wir dürfen es doch der Kraft des Wortes Gottes zutrauen, daß es beiden etwas sagt, wenn wir es ganz schlicht verkündigen und wenn wir unsere Predigt vielleicht so vorbereiten, daß wir einige Kommentare weniger zu Rate ziehen, dafür aber im Gebet um die Leitung des Heiligen Geistes bitten. Dann müßte doch eine fruchtbare Verkündigung herauskommen.

(Beifall.)

Frau **Weizsäcker:** Ich bin so sehr dankbar dafür, daß sowohl im Bericht als auch gestern in den Ausschüssen und Kreisen das Thema der Sprache wirklich einmal nicht bloß leicht berührt wurde, sondern daß man in dieses Thema, wie es auch Herr Heiland eben getan hat, hineingestiegen ist. Ich sehe zwei Extreme der Sprache: Auf der einen Seite geistert immer noch die Sprache Kanaans herum, und auf der anderen Seite habe ich einmal auf der Degerlocher Kanzel einen berühmten Theologen sagen hören: „Denken Sie nur nicht, daß ich auch eine so olle Spiritistentante bin." Das sind große Gegensätze. Ich finde immer, wenn wir ganz natürlich sprechen, wenn wir, wie Herr Heiland gesagt hat, ganz einfach, nicht salopp und nicht die Sprache Kanaans sprechen, dann werden wir die Menschen ansprechen. Denn dann spüren sie, das kommt an.

Was Herr Heiland am Schluß über den Heiligen Geist gesagt hat, ist ja unsere Bitte für uns selber, für die Hörer und für die Redner.

Hauser: Anschließend an das, was Bruder Heiland gesagt hat, möchte ich darauf hinweisen, wie notwendig es ist, bei der Verkündigung auf dem Boden der Schrift zu stehen, daß die Verkündigung wirkliches Bekenntnis ist und wird. Ich glaube, wenn das beherzigt wird, was Bruder Heiland sagte, daß man sich im Gebet vorher selbst klar wird, was man zu bezeugen und zu verkündigen hat, wird die Predigt auch wirksam werden, dann wird es nicht irgendeine theologische Wissenschaft sein, die verkündigt wird. Wir sind den Theologen dankbar für das, was sie uns zum besseren Verständnis der Schrift sagen können. Aber wenn heute das Thema hier aufgerollt ist, dann muß doch gefragt werden: Warum wird es aufgerollt? Es wird deshalb aufgerollt, weil im Volk, vor allem in dem Volk, das unter die Kanzel kommt, eine Not entstanden ist. Das Volk, das die Wortverkündigung hört, wird in vielen Fällen nicht angesprochen. Wenn ich heute zu meinem Pfarrer komme und ihn in einer seelsorgerlichen, inneren Not um Rat frage, dann kann er mir diesen Rat doch nur geben, wenn er dazu auch wirklich autorisiert ist. Und das kann er nur von Gott her, nicht aus seiner wissenschaftlichen Grundlage heraus sein.

Noch einmal das eine: Predigt muß Bekenntnis sein. Wenn wir hier im Landeskirchentag beieinander sitzen und über diese Fragen beraten, dann, glaube ich, wird es nötig, daß wir uns einmal darauf besinnen; wir müssen in der Liebe Christi zusammenwachsen; wir, die Laien und Theologen. Wir müssen einander sagen: „Halt mal, Bruder, da fehlt es und dort fehlt es!" Und vor allem müssen wir in den Gemeinden, in den kleinen Kreisen miteinander beten können. Dann, glaube ich, kann etwas Fruchtbares geschaffen werden, und es kann dazu kommen, daß im Volk die Predigt der Pfarrer besser verstanden werden kann.

Ich hatte gestern nicht die Gelegenheit, hier zu sein. Ich bin aber gestern mit drei Männern zusammengetroffen, die mich auf den Landeskirchentag ansprachen. Sie sagten: „Wie ist das nun mit den Pfarrern und der Lehre Bultmanns?" Alles mögliche wurde von diesen drei einfachen Arbeitern gesagt. Unter anderem sagte einer von ihnen: „Ich bin kürzlich zum Pfarrer gekommen, und der sagte mir: Was in der Bibel steht, im Neuen Testament, vom Geschehen um Jesus Christus, das ist wissenschaftlich einfach nicht nachzuweisen! Das ist eine Sache des Glaubens." Ja das ist es eben, sagte der Mann darauf! Der Apostel Paulus hat es schon ausgesprochen — und alle, die Jesus Christus wirklich von Herzen lieb haben und an ihn glauben und in ihm verankert sind, werden es ihm nachsprechen —: Die Liebe Christi dringet uns zum Bekenntnis und zum Zeugnis.

Als der Apostel Paulus wegen der Lehre eines anderen befragt wurde, sagte er unter anderem: „Was tut es, wenn nur Christus verkündigt wird." Das möchte ich jetzt auch sagen. Unsere modernen Theologen haben ganz bestimmt den Willen, das Wort recht zu verkündigen. Aber sie mögen sich prüfen, ob sie wirklich von der Liebe Christi gedrängt sind, ob sie nicht nur vielmehr ihre eigene Wissenschaft verkündigen wollen.

Schlotterbeck: Ich bin sehr dankbar für das, was wir in dieser uns alle so wichtigen Frage der Verkündigung gehört haben. Alle Seiten sollten zum Wort kommen, nicht nur das Zentripetale, sondern auch das Zentrifugale.

(Schlotterbeck)

Nur einige Sätze: Frage: Sind zeitgemäße Ausdrucksformen und Stilmittel theologisch notwendig? Und drohen wir nicht der Versuchung zu erliegen, statt des alten Evangeliums andere, dem heutigen Menschen einleuchtende „Lebenshilfen" anzubieten.

Zweitens: Soll die Kirche dadurch die Welt gewinnen, daß sie selber zur Welt wird? In dieser Richtung wird gesagt, man könne und dürfe dem modernen Menschen nicht so viel zumuten. Da habe ich einmal einen Satz gelesen, der dem Sinn nach so gelautet hat: Liebe Freunde, was mutete denn der große Missionar Paulus in seinen Briefen seinen weithin aus Analphabeten bestehenden Gemeinden zu? Nicht nur theologisch, auch sprachlich. Es hat einer gesagt, daß wir heute demgegenüber manchmal nur aus Furcht oder Angst bloß Säuglingsnahrung darbieten würden, und dann, seit wann sich denn das Evangelium in der Auslegung und Verkündigung nach dem Menschen zu richten habe? Das Evangelium kommt noch immer auf uns zu. Und wir werden ganz scharf gefragt, wie stehst denn Du zu Christus? Ich glaube, wir sollten in jedem Fall dem sogenannten modernen Menschen einen Schritt voraus sein in der Verkündigung. Dazu brauchen wir Mut.

Dinkelaker: Unser Herr Landesbischof D. Dr. Haug hat einmal aus seinem Leben berichtet und hat erzählt, wie er eine Pflegetochter angenommen hat und wie diese Pflegetochter die beiden Eltern trefflich erziehe. Ich bin Vater von zwei studierenden Theologen und werde von ihnen trefflich erzogen und bin dafür sehr dankbar.

(Heiterkeit.)

Ich kriege sehr schöne und gute Kritiken über meine Predigten. Ich habe aber noch nie erfahren, daß ich von meinen Söhnen irgendwie angegriffen worden wäre wegen meines Zeugnisses für Jesus Christus. Noch gar nie. Aber, wenn irgendwo etwas unklar oder faul war, habe ich es auf den Tisch bekommen und ich bin sehr dankbar dafür. Ich muß langsam anfangen, mich mit der modernen Theologie zu beschäftigen, sonst kann ich nicht bestehen; dafür bin ich sehr dankbar. Zu den jungen Theologen noch eines. Sie werden vielleicht sagen: Ja, ja, die kommen aus einem guten Haus. Ich sehe auch ihre Kameraden, und das sind oft arme Kerle. Wo kommen sie eigentlich her? Sie kommen doch aus unseren Gemeinden. Es wäre die Aufgabe unserer Gemeinden, ihnen ein Rüstzeug mitzugeben, daß sie den Gefahren, die zweifellos da sind, gewachsen sind. Sie müssen sich damit auseinandersetzen. Wenn sie nichts mitbringen, kommen sie unter den Schlitten. Dann ist der Krieg verloren, bevor er angefangen hat. Wollen wir von ihnen verlangen, daß sie und wir eben alle bleiben, was und wie wir sind? Es gehört Mut dazu, junge Menschen auf diesen Kampfplatz zu schicken. Ich würde zu dem, was Herr Heiland gesagt hat, auch sagen: das Gebet, mit dem wir auf die Kanzel gehen, das brauchen wir auch, wenn wir die Theologen nach Tübingen schicken.

Lindel: Ich habe auch oft Predigten unserer jungen Amtsbrüder zu hören. Ich bin immer wieder erstaunt darüber, mit welcher Genauigkeit diese Leute arbeiten und wie sie sich Mühe geben, und wie es ihnen ernst ist; wie sie sich bemühen, die Gemeinde zu verstehen, in der sie ihren Dienst tun und so zu reden, daß sie verstanden werden. Daß sie es anders sagen als vielleicht ich oder ältere Theologen, das darf mich in keiner Weise genieren. Wir haben einst, als wir Vikare waren, auch gedacht, daß wir das jetzt ein wenig anders sagen wollen als unsere alten Herren. Manchmal sind wir der überheblichen Meinung gewesen, die Kirche reformieren zu können. Das schleift sich aber alles ab. Ich bin unendlich froh, daß die Vikare, soweit ich sie kenne, so ernsthaft arbeiten, und darum bin ich gar nicht so ängstlich. Ich habe erst ein einziges Mal in den ganzen letzten Jahren eine Predigt eines jungen Vikars gehört, wo ich sagen mußte: so kann man es nicht machen. Nur ein einziges Mal. Das war zu existentialistisch und zu bultmannisch. Da blieb nichts mehr übrig. Aber mit dem Mann konnte man dann auch reden.

Noch etwas zur Verkündigung: Wie sollen wir predigen? Pietistisch? Modern? Ich weiß es nicht. Ich bin sehr glücklich, daß es in Stuttgart, wo wir etwa 50 Pfarrer haben, sehr verschiedene Leute gibt. Ich bin oft darüber überrascht, wie viel man auch von einem Mann, dessen theologische Haltung eine andere ist, lernen kann. Ich bin weiter immer wieder glücklich über die Vielfalt unserer Kirche. Es wäre arg, wenn wir einlinig wären. Ich bin froh, daß wir hier viele Möglichkeiten des Erkennens, des Redens und des Auslegens haben. Und darum bin ich auch wieder nicht ängstlich.

Wir sagen: Wir erreichen schon so viele Leute nicht. Bitte, es ist nicht etwa Hochmut, wir erreichen relativ am allermeisten von allen Vereinigungen. Das ist eine Tatsache. Bedenken Sie, ich spreche jetzt von den Verhältnissen in Stuttgart, wir erreichen mindestens etwa 10 000 Menschen im Stadtdekanat Stuttgart unter der Kanzel. Ich glaube, daß das sogar nieder gegriffen ist. Es gibt keine Vereinigung, die so viele Menschen erreicht. Das bedeutet doch auch, daß die Leute nicht sagen: die geben uns Steine. Sonst würden sie nicht kommen. Aber daß die Leute kommen, das beweist, daß der Theologe mit Ernst und Mühe jeden Sonntag sich vorbereitet. Die Leute, die dasitzen, sind jedem ein Ansporn, das Beste zu geben und wenn etwas schiefgeht, so stirbt deshalb die Kirche noch nicht.

Stückle: Ich saß als Glied des CVJM in den zwanziger Jahren oft unter der Kanzel unseres leider allzu früh heimgegangenen Pfarrers Otto Riethmüller. Ich glaube, daß vielen von Ihnen dieser liebe Bruder ein Begriff ist.

Er hat einmal das Wort geprägt: Wie soll man predigen? So, daß es der 17jährige versteht. Ich glaube, daß es dann auch die Eltern verstehen, denn der 17jährige ist doch schon so weit, daß er bereits kritisch ist und auch noch das Einfache gerne hinnimmt. Er will nicht so viel von Theologie hören, sondern von der Wirklichkeit.

Wir sollten auch nicht so sehr kritisieren, sondern uns viel mehr darum bemühen, als Laien für unseren Pfarrer zu beten. Das ist sehr wichtig. Wenn ich in das Gotteshaus gehe, ist mein erstes, daß ich für meinen Pfarrer bete, wenn er auf die Kanzel tritt. Ich habe bis jetzt den Eindruck bekommen, daß ich, wenn ich nach Hause ging, dann sehr befriedigt war. Man muß auch unseren Pfarrern manchmal ein Wort des Lobes geben, man muß dem Pfarrer sagen: Herr Pfarrer, ich danke Ihnen, Sie haben für mich geredet und wahrscheinlich für viele Menschen, die heute unter Ihrer Kanzel saßen.

(Zustimmung.)

Schultz: Der Gesprächskreis I ist ganz zweifellos für das, was er gestern geleistet hat, zu beglückwünschen. Das verdankt er sicher dem anregenden Bericht des Herrn Landesbischof, der einfach dazu einlud, daß man sich so mit diesen Dingen beschäftigen mußte.

Ich glaube, daß der Bericht von Herrn Lachenmann zu den qualifiziertesten Äußerungen zählt, die wir auf der Synode je gehört haben. Gerade deswegen frage ich mich, ob es ganz glücklich war, eine Diskussion zu provozieren (teilweise Zustimmung). Das Schweigen, das diesem Bericht folgte, war nicht so sehr ein verlegenes, sondern ein betroffenes Schweigen. Dieser Bericht war von einer solchen Geschlossenheit, daß ich es für gut gehalten hätte, wir hätten es bei dieser Äußerung allein belassen.

(Zustimmung.)

* **Präsident:** Vielleicht ziehen wir aus dem, was der Abg. Schultz gesagt hat, die Konsequenz, indem ich frage, wer möchte sich außer Prälat Dr. Hege und Abg. Dipper zu Wort melden?

Häfele zur Geschäftsordnung: Dürfen wir darum bitten, daß wir noch in diesen Tagen das schriftlich bekommen, was der Abg. Lachenmann gesagt hat.

Präsident: Ich hoffe, daß Sie überhaupt das Gesagte durch den Einsatz unserer Stenographen noch auf dieser Tagung schriftlich bekommen können.

Prälat Dr. **Hege:** Wenn unsere pietistischen Gemeindeglieder nach diesen Dingen fragen, lautet die Frage gern so: „Liebe Pfarrer, wie steht es um die Vollmacht Eurer Verkündigung? Es ist so viel Ratlosigkeit in der Gemeinde und so viel Hilflosigkeit von der Gemeinde her. Bei Euch selber kommt auch so allerlei ins Schwimmen. Wir haben den Eindruck, Eure wissenschaftliche Ausbildung gibt Euch keine Vollmacht." Hier sehen unsere Pietisten richtig. Von daher entsteht der vollmächtige Verkünder tatsächlich nicht. Aber so geht es auch nicht, daß man sagt, dann laßt doch die Wissenschaft weg; wenn ihr das alles wegfallen laßt, dann könnt ihr vollmächtig reden vom Heiligen Geist her. Man kann nicht vollmächtig reden, wenn es nicht stimmt.

Unsere jungen Theologen beschäftigen sich, viele von ihnen mit letzter Kraft, damit, daß „es stimmt". Ohne das gibt es kein Reden in der Kraft. Das gilt auch für die Auseinandersetzung. Es macht mir Sorge, wenn ich auf die Auseinandersetzungen sehe in unserem Lande: Es muß doch stimmen, was wir übereinander sagen. Man darf keinen Satz aus dem Zusammenhang reißen, kein Schlußanführungszeichen setzen, wenn der, den man zitiert, es so nicht gesetzt hat. Es muß stimmen. Das ist die Grundlage. Aber es bleibt bestehen, dadurch entsteht noch keine Vollmacht. Wie aber entsteht Vollmacht? Auch nicht durch dauernde Kritik! Bei uns Pfarrern besteht die Gefahr, daß wir zu wissenschaftlich werden sollen. Bei manchen Gemeindegliedern leidet das vollmächtige Reden darunter, daß sie von vornherein ablehnend sind gegen das „Moderne" in der Theologie.

Ich denke hier an eine Antwort, die ein finnischer Gemeinschaftsprediger gegeben hat, als ihn sein Visitator — so etwas gibt es offenbar in Finnland — gefragt hat: „Lieber Bruder, was sagen Sie dem säkularisierten Menschen unserer Tage?" Seine Antwort: „Lieber Bruder, der säkularisierte Mensch unserer Tage, der bin ich selbst."

(Zustimmung.)

Dipper: Es war nun doch gut, und ich bin recht dankbar, daß diese Aussprache stattgefunden hat. Auch ein schön geformtes Wort bleibt ohne Wirkung, wenn es in der Synode nicht in einer Aussprache angeeignet wird. Ich bin denen dankbar, die davon gesprochen haben, daß man mit dem Pfarrer reden und für ihn beten muß. Ich möchte noch hinzufügen: Bedenkt, in was für einer Einsamkeit der Pfarrer auf seiner Kanzel steht und was das für persönliche Gefahren für ihn mit sich bringt. Er möchte doch eine Predigt halten, die ankommt, eine Predigt, die etwas hilft. Und nun wird er entweder angenommen und kommt leicht in eine Eitelkeit über seine Predigttätigkeit hinein, oder er wird nicht angenommen und kommt leicht in eine Verzagtheit über seine Predigttätigkeit hinein. Deshalb sagt dem Pfarrer nicht nur danke schön für seine Predigt oder geht schweigend darüber hinweg, sondern redet sachlich mit ihm, zeigt ihm, was euch gefehlt hat, was ihr gern anders gehabt hättet.

Wenn der Pfarrer von der Kanzel herunterkommt, dann hat er es nötig, daß andere neben ihn treten und aus dem verkündigten Wort ein Gespräch unter Brüdern wird.

Bruder Gottschick, das ist bloß in der Kürze nicht herausgekommen, und ich möchte nicht wiederholen, was ich schon manchmal hier gesagt habe über meine Erfahrungen mit jungen Vikaren. Aber es ist heute sehr viel schwieriger, unter dem Wort der Bibel zusammenzukommen, weil sich die Exegese sehr spezialisiert und in die verschiedensten Perspektiven aufgespalten hat, wodurch man einander schwer versteht. Es ist aber eine sehr heilsame Arbeit, wenn man versucht, über einem Text zusammenzukommen, und es ist erfreulich, wie gerade unsere jungen Brüder aufgeschlossen sind. Wie ich seinerzeit ins Amt gekommen bin, habe ich nicht so viele Textpredigten hören können, wie man sie heute hört. Man versucht heute, den Text wirklich auszulegen. Doch kommt der heutige junge Mensch gelegentlich in einen individuellen Existenzialismus hinein, der ganz verheerend ist. Dabei kann man nicht sagen, solche Leute kommen eben aus einem Haus, in dem nicht viel Substanz vorhanden ist. Ich bin erschüttert, wieviel zersetzende Dinge in Häusern möglich sind, von denen man meinen müßte, da müßten die Jungen durch ihre Erziehung behütet sein. Unsere jungen Vikare kommen aus einer geistigen Situation heraus, die wir uns oft nicht vorstellen können. Es ist heute für unsere Jugend schwer, Boden zu finden. Aus diesem Grunde ist gestern gesagt worden, man brauche Seelsorge, und zwar eine ganz individuelle nachgehende Seelsorge, die sich einem in diese Erschütterung hineingeratenen Bruder zur Seite stellt und auch durch Enttäuschungen hindurch die Fühlung hält und ihn zurechtzubringen sucht. Wenn man das tut, dann wird man, was die Sprache der Predigt betrifft, nicht mehr so sehr im Fragen sein. Man findet das Wort für diesen Menschen und wird dann auch aus einer gewissen weltanschaulichen Systematik in der Predigt herauskommen und das Wort sprechen lassen, dieses eine Wort, das Christus heißt.

Wagner: Was der Synodale Schultz ausgesprochen hat, ist wohl auch unser aller Empfinden. Aber das schließt nicht aus, daß wir noch ein paar Randbemerkungen dazu machen. Ich möchte zunächst etwas sagen zu unsern Brüdern, die deutlich auf der Seite des Pietismus stehen. Ich glaube, daß der Pietismus durch seine „Brunnenvergiftung" an unseren Gemeinden schwer schuldig geworden ist. Ich erlebe es dauernd, daß etwa bei Stellenbesetzungen der neue Pfarrer gefragt wird, wie halten Sie es mit Bultmann? Ist er ein moderner Theologe, dann weiß er, daß diese Frage falsch gestellt ist und daß er sie nicht mit wenigen Worten abtun kann. Wenn er dann versucht, für die Dinge, um die es da geht, Verständnis zu schaffen, schon ist er abgestempelt als Bultmannanhänger. Ich habe z. B. in einer stark pietistischen Gemeinde meines Bezirks bei einem Vortrag auf ein Wort von Cullmann hingewiesen, das er in Rom gesprochen hat. Gleich hieß es, und es wurde auf der Bahn und im Omnibus gesagt: Unser Dekan hält es mit Bultmann. Dabei lag ein Hörfehler zwischen Cullmann und Bultmann vor. Damit war das Problem für die Leute erledigt. Das ist nur möglich, weil in diesen Gemeinden noch andere Kräfte sind, die mit Bultmann alles erschlagen. Deshalb bitte ich die Synodalen, sich mit dieser Frage ernsthaft auseinanderzusetzen, daß man nicht einfach schwarz-weiß malt.

Zur Frage der jungen Theologen: Ich glaube, daß die Kritik an den jungen Theologen auch von einem falsch verstandenen Pietismus kommt. Der Pietismus hat uns gelehrt, daß zwischen Verkündigung und Leben eine Einheit besteht. Wenn nun ein Vikar in eine Wirtschaft geht und dort ein Glas Bier trinkt, dann ist er bei unseren pietistischen Gemeinden erledigt, weil hier Leben und Verkündigung nach ihrer Meinung nicht übereinstimmen.

In der drittgrößten Gemeinde unseres Bezirks mit 9000 Seelen sagte mir der Bürgermeister einmal, es ist mir nicht möglich, im Gemeinderat etwas durchzusetzen, ohne die „Hahner". Er kann nichts tun, ohne die Zustimmung dieser Männer, die in dieser Gemeinde stark vertreten sind. Es ist nicht so, daß der Pietismus eine unbedeutende Sache ist. Er wirkt tief in unseren Gemeinden nach. Deshalb ist die Brunnenvergiftung so schwer. Wenn der junge Theologe eine Zigarette raucht oder in die Wirtschaft geht, dann ist er sofort abgestempelt. Das ist nicht in Ordnung. Meine Bitte an die Fakultät geht dahin: Professor Heim hat bei einer Vorlesung über Röm. 12 sehr ausdrücklich betont und ausgeführt, daß darin die Rede ist von gewissen Zuchtübungen und Zuchtordnungen des Lebens, die der ernste Christ zu beachten hat. Das fehlt heute. Der junge Mensch kann arbeiten soviel er will und seiner Gesundheit schaden. Achten wir das nicht gering, wenn ein Mensch mit 35 Jahren verbraucht ist. Dann ist das auch eine Schuld an der Gabe, die er mit seinem Körper empfangen hat.

In dieser Richtung wird heute, meine ich, in der Theologie kaum etwas hörbar und sichtbar. Wenn man einen jungen Vikar auf dies anspricht, so hat es den Anschein, als ob er zum erstenmal höre, daß er auch dem Körper gegenüber eine Verantwortung hat.

Schlotterbeck zur Geschäftsordnung: Ich weiß, daß die Rednerliste geschlossen ist. Ich bin aber traurig darüber, daß das Wort „Brunnenvergiftung" gefallen ist. Ich bitte, das im Verlauf dieser Tagung richtigzustellen. Das muß nicht jetzt sein.

Präsident: Ja, ich bitte aber, das jetzt zurückzustellen.

Dr. **Lang:** Es ist die Aufgabe der Theologie, das kirchliche Leben immer wieder vom Wort der Schrift her auszurichten. Es ist nicht zu bestreiten, daß die gegenwärtige Theologie die Verkündigung wieder besonders ernst nimmt. Nun zeigt das Neue Testament, daß Jesus selber in seiner Verkündigung alles unter die eine Botschaft von der kommenden Gottesherrschaft gestellt und dem alles andere untergeordnet hat. Von hier aus erwächst der Gesichtspunkt der Ganzheit im Anspruch der Verkündigung. Eben mit dieser Botschaft hat sich aber Jesus an alle gewendet, auch an die draußen. Von daher erwächst eine Offenheit der Verkündigung an alle aus der suchenden Liebe heraus. Ich bitte, daß man nicht schematisch, von irgendwelchen Klischees her, heute urteilt und richtet. Man soll vielmehr von dem sachlichen Kriterium aus beurteilen, wie weit in der modernen Verkündigung diese Bemühung um die Ganzheit des Anspruchs des Wortes lebendig ist und wie weit die Offenheit, die barmherzig suchende Liebe das Motiv ist. Von hier aus wird gerade die Liebe als Motiv auch für die Sprache der Verkündigung wirksam; man kommt den Menschen in ihrer Situation entgegen, das heißt nicht effekthascherisch moderne Ausdrücke verwenden. Der Geist der suchenden Liebe muß sich auch in der Sprache der Verkündigung zeigen.

Das wäre meine Bitte auch für das Urteil über die jungen Theologen. Man muß hier fragen: Ist das Moment der Ganzheit und das Moment der suchenden Liebe in ihrer Verkündigung am Werk?

Da stellen wir uns jeder Kritik, ob diese Momente wirklich am Werk sind. Man muß doch sagen, von hier aus kann auch eine Belebung kommen. Von hier aus wird gerade das, was Jesus gewollt hat, auch neu in unser heutiges kirchliches Leben hineingebracht.

Zum Schluß nur noch eins: Es ist so gefährlich und hinderlich, wenn ein pauschales Mißtrauen gegen die theologische Arbeit gesät wird. Wem soll denn damit gedient sein, wenn jungen Menschen, die heute noch diese Botschaft weitertragen wollen, gesagt wird: „Die Theologie zerstört deinen Glauben; studiere nicht Theologie!" Wir sollen dankbar sein für alle, die diese Botschaft weitergeben wollen, und wir sollen nicht den Nachwuchs dadurch zurückhalten, daß man falsche pauschale Urteile abgibt.

(Beifall.)

Wachter: Ich wollte nur einige kurze Sätze sagen. Es ist vorher das Wort gefallen, daß ein Pfarrer so reden soll, daß auch ein 17jähriger ihn versteht. Dazu möchte ich sagen: Wir schicken unsere Kinder in unserer Gemeinde vom 12. Lebensjahr an nicht mehr in den Kindergottesdienst, und es kommen auch solche, die weniger als 12 Jahre alt sind, in die Kirche. All diese wollen etwas verstehen. Ich bitte deshalb, das Wort von den 17jährigen nicht falsch zu verstehen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Der Widerspruch des Herrn Schlotterbeck ist berechtigt. In der Auseinandersetzung, die geführt werden muß, hat es uns allen ein

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Anliegen zu sein, daß sie so geführt wird, daß sie unter allen Umständen sachlich bleibt. Ich habe deshalb bedauert, daß vor kurzem Dr. Bergmann das Wort „Brunnenvergiftung" in der Überschrift einer Broschüre verwendet hat, und wäre dankbar, wenn dieses Wort überhaupt nicht in einer kirchlichen Diskussion verwendet würde.

(Beifall.)

Denn mit diesem Ausdruck verbindet sich die Vorstellung einer böswilligen Absicht; wem aber dürfen wir diese unterstellen, wenn Menschen sich in der heutigen verworrenen Lage in der verschiedensten Weise bemühen, dem Anliegen der Schrift wieder zum Durchbruch in die säkularisierte Situation unserer Zeit zu verhelfen?

Riedel: Ich wundere mich, daß ich noch den Mut habe, hierher zu kommen, nach der Schuld, die mir vorhin aufgeladen wurde, weil ich wohl zu den Pietisten gerechnet werde.

Ich bin zwar dankbar für die Diskussion, bin allerdings betrübt darüber, daß die ganze Frage der schweren Auseinandersetzungen in unserer Kirche — und nicht nur in unserer, sondern in den Kirchen der ganzen Welt — mehr von den Gegebenheiten in den Gemeinden betrachtet wurde, als von der tiefgehenden Auseinandersetzung nicht allein zwischen Pietismus und moderner Theologie, sondern zwischen Theologie und Theologie. Wir müssen uns darüber klar sein, daß Professor Bultmann eine ganze Anzahl von Theologengegnern hat. Ob sich diese auch eine schwere Schuld aufladen, lasse ich dahingestellt.

Wir Laien stehen zwar von vornherein geistig auf einer niedrigeren Stufe,

(Heiterkeit)

wir haben aber zu lesen gelernt, und auch sehr genau gelesen, was Professor Bultmann geschrieben hat, und zwar vielleicht, wie ich oft gemerkt habe, viel gründlicher als viele Theologen. Gelesen haben wir nicht bloß Professor Bultmann, sondern eine ganze Menge dieser modernen Theologie, die uns, und nicht bloß uns, die größte Sorge macht.

Bei dieser Sorge bin ich aber im Grunde froh, daß weder die moderne Theologie, noch wir Laien, noch sonst irgend jemand letzten Endes für die Kirche und die Gemeinde Jesu verantwortlich ist, sondern daß unser Herr Jesus Christus das Haupt ist.

Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß die moderne Theologie heute eine gewaltige geistige Welle darstellt, die die Kirchen in der Welt beeinflußt. Man denke nur an die Bücher, die gegenwärtig als sogenannte Bestseller auf dem Markte sind, um einen Eindruck davon zu bekommen, wie sehr die neue Theologie an Einfluß gewonnen hat. Wenn in einem Buch, das in unserem eigenen Kirchenraum herausgekommen ist, die Frage aufgeworfen wird: „Was ist Gott?" und damit beantwortet wird, Gott sei ein einsilbiges Wort und niemand wisse, wer das sei, da machen sich hier Gegensätze deutlich, die wir nicht einfach übergehen dürfen.

Die Linien gehen so völlig auseinander, daß es zur Gewissenspflicht gehört, das nicht bloß zu sehen, sondern auch auszusagen.

Zum Schluß möchte ich hinweisen auf einen Briefwechsel zwischen einem gläubigen Naturwissenschaftler und einem modernen Theologen. Der Naturwissenschaftler schreibt, er habe gelernt, daß sein Wissen an der Erfahrbarkeit sein Ende habe, und daß er darüber hinaus gelernt habe, den Glauben an die Heilige Schrift maßgebend und entscheidend anzunehmen. Der moderne Theologe erwidert ihm, er sei dankbar für die Ehrlichkeit dieser Aussage, daß sein Glaube nicht mehr an der Wissenschaftlichkeit zu messen sei, sondern seine persönliche Sache sei. Er möchte ihm ebenso ehrlich sagen, daß er liberal sei und nichts glauben könne, was seiner Erkenntnis widerstrebe, er bedaure, daß viele seiner liberalen Kollegen diese „intellektuelle Redlichkeit" nicht haben. Er und seine liberalen Freunde sollten daher redlich genug sein, nicht mehr von Auferstehung, von Himmelfahrt, von Wundern so zu reden, daß der normale Zuhörer es als eine Glaubensaussage annehme. Es sei gerade die Pflicht seiner theologischen Richtung, die sehr viel von „intellektueller Redlichkeit" rede, selber diese durchzuführen. Daß dadurch eine gewaltige Bewegung im Kirchenvolk entstehen könnte, gegen die die Reformation ein Kinderspiel wäre, müsse hingenommen werden.

Sie werden verstehen, daß wir angesichts solcher Entwicklungen nicht einfach schweigen können, sondern daß wir vielfach genötigt sind, in aller Deutlichkeit zu sagen, wo wir stehen, nämlich auf dem ganzen Wort Gottes. Ich weiß nicht, ob wir uns eine schwere Schuld aufladen, wenn wir die Dinge nicht mit Namen nennen würden. In der Bibel steht: „Die Posaune soll einen deutlichen Ton geben." Ich habe gemeint, das tun zu müssen.

(Beifall.)

Präsident: Wir danken auch Ihnen. Damit wollen wir die Aussprache über den ersten Gesprächskreis „Verkündigungsfragen" abschließen und zum zweiten Gesprächskreis „Gesellschaftsdiakonie" übergehen.

Berichterstatter **Wieler:** Der Gesprächskreis II hat in drei Diskussionsabschnitten über das Thema „Gesellschaftsdiakonie" gesprochen. Einer der drei Abschnitte sei in einigen Sätzen weitergegeben.

1. Die Gesellschaftsdiakonie ist das große Gebiet des sogenannten Laien, der im weltlichen Beruf in unmittelbarer mitmenschlicher Berührung steht. Diese sogenannten Laien seien an diesem Platz nicht „Laie", sondern „Fachmann". Der Versuch, von Pfarrern und Theologen an solchen Plätzen in sechs- oder achtwöchiger Industriearbeit Fachmann zu werden, führe zu größerem Dilletantismus.

2. Der Christ soll am Arbeitsplatz seine Kirche repräsentieren. Für diese Aufgabe soll die Kirche dem Laien Hilfestellung geben. Dankbar wurde gesagt, daß dies bereits vielfältig geschehe.

3. Der Laie soll kein kleiner Pfarrer werden. Ihm soll das zugeordnet werden, was nicht unmittelbar mit dem Gottesdienst zu tun hat.

4. Die eigenständige Arbeit der Laien müsse angestoßen werden. Sehr viele solcher Versuche hätten hoffnungsvoll begonnen, seien jedoch wieder abgeglitten in die Hände der Pfarrer. Die meisten dieser Werke würden wieder pfarramtlich oder von sonstigen kirchlichen Mitarbeitern nicht nur regiert, sondern auch bearbeitet. Als Grund dafür wurde gesehen, der stark

(Berichterstatter **Wieler**)

beanspruchte Laie würde nicht rechtzeitig durch organisch heranwachsende Mitarbeiter unterstützt und wenn nötig abgelöst.

5. An einer Reihe von Beispielen und im Blick zur katholischen Kirche wurde festsgestellt: Die Laienarbeit bleibt nur da bestehen, wo sie berufsständig oder vereinsmäßig geordnet sei. Sie soll jedoch nicht isoliert geschehen, sondern in und mit der gesamten Kirche und der Gemeinde am Ort.

6. Bittere Klagen sind laut geworden über den Mangel an Gesellschaftsdiakonie in den Reihen der kirchl. Mitarbeiter. Sie gehen nicht des Geldes wegen, sondern aus Mangel an entgegengebrachter menschlicher Achtung.

7. Die Kirche soll nicht in den Fehler verfallen, auf jedem Gebiet alles anfangen und tun zu wollen. Das übersteige unsere Kraft und unsere Kräfte. Wir sollten vielmehr schwerpunktmäßig arbeiten.

8. Der Ausschuß für Kirche undd Öffentlichkeit soll an den Arbeiten zur Verbesserung und Ausweitung der Gesellschaftsdiakonie beteiligt werden.

Präsident: Wir hören drei Berichte, dann eröffnen wir die Aussprache.

Berichterstatter **Schmid:** Der Ausschuß hat sich in seiner Aussprache weiter mit der Verantwortung der Kirche für die Entwicklung des Filmwesens, Fernsehens, Rundfunks und einer bestimmten Presse beschäftigt. Der Ausschuß war sich darin einig, daß der Ruf nach einer Zensur kein Ausweg ist und darum kaum sinnvoll erscheint. Das eigentliche Problem sei die Ratlosigkeit und Hilflosigkeit der Erwachsenen und der Eltern. Hier müsse eine kirchliche Gesellschafts-Diakonie mit ihrer Arbeit einsetzen, was übrigens schon bei der Tagung des Landeskirchentags über die modernen Massenmedien festgestellt worden ist. Ein Allheilmittel kann der Ausschuß nicht anbieten. Er ist jedoch der Auffassung, daß wenigstens das getan werden sollte, was augenblicklich möglich erscheint:

1. Die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten sind durch Ausbau und Aktivierung der „Aktion Jugendschutz" besser auszunutzen.

2. Eltern und Erziehern soll bei der Bewältigung der durch die modernen Massenmedien geschaffenen Probleme durch Seminare geholfen werden. Im evangelischen Haus muß der Anfang gemacht werden für das, was nachher in der Nachbarschaft zum Tragen kommen soll.

3. Filmabende mit anschließender kritischer Aussprache und

4. Besprechung und Empfehlung guter Bücher in Gemeindekreisen und im Unterricht wird empfohlen.

Zusammenfassend: Anstelle bloßer Kritik soll die Beratung von Eltern und Jugend und jede mögliche Förderung des Guten treten.

Berichterstatter Dr. **Wössner:** Wir haben in diesem Gesprächskreis uns nicht nur zu Fragen geäußert, die im Bericht des Herrn Landesbischofs behandelt wurden. Die zahlreichen Experten von Schule und Hochschule unter uns vermißten ein Wort über die Pobleme der Erziehung und über die kirchliche Verantwortung auf diesem Gebiet. Ich möchte auf einige Schwierigkeiten hinweisen, die sich aus der Sicht des Lehrers darbieten.

Wir sind in der Schule von Reformen geplagt, deren Lebensdauer im Durchschnitt 4½ Jahre beträgt. Die Begabungsreserven sind erschöpft, aber Industrie und Wirtschaft verlangen qualifizierten Nachwuchs mit dem Hinweis auf die Zahlen des Auslandes. Es fiel mir bei einer Reise durch Jugoslawien auf, wie lernbegierig dieses Volk ist und was der Staat für die Hochschulen und für die Studenten tut. Wir haben einen katastrophalen Lehrermangel vor allem in der Volksschule, aber auch an der höheren Schule, wo es augenblicklich an Mathematikern fehlt.

Das Schlimmste aber ist, daß wir kein einheitliches Leitbild der Erziehung mehr haben. Von oben herab empfiehlt man Anpassung an die Erfordernisse, Perfektionismus auf dem Gebiet der Fremdsprachen, Spezialisierung auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. Und der früher so gerühmte bildende Wert der alten Sprachen kommt kaum noch zur Geltung. Dabei haben wir es mit Schülern zu tun, von denen 30—50 % nicht ohne Nachhilfe das Abitur schaffen. Aber sie müssen hindurch, denn die Schule stellt die Weichen für das spätere Avancement.

Die Kirche sollte die Entwicklung sehen und auf sie einwirken. Sie kann den Mängeln abhelfen, wie sie das ja mit den Aufbauschulen tut, im Hinblick auf die Lehrerbildung. Sie sollte aber in erster Linie vor Auswüchsen warnen, sie sollte mithelfen, in der Erziehung den Blick wieder auf den Menschen zu richten.

Aber ich glaube, die Diskussion über dieses Gebiet können wir uns aufsparen bis zur Sitzung im nächsten Frühjahr, die sich wohl ausgiebiger mit diesen Fragen beschäftigen wird.

Präsident: Damit haben wir die drei Kurzberichte des 2. Gesprächskreises gehört, die ich nun zur Aussprache stelle.

Dauber: Ich bin sehr dankbar, daß der Herr Landesbischof in seinem gestrigen Bericht in einem Abschnitt auch ganz ausdrücklich die Eltern auf die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder angesprochen hat. Es hat wenig Sinn, wenn wir hier Ermahnungen allgemeiner Art an die Eltern richten wollten. Die Schwierigkeit liegt darin, daß unsere Eltern gegenüber dem ungeheuren Ansturm von Veränderungen, die durch das Medium ihrer Kinder auf sie zukommen, hilflos sind, Veränderungen, die sie beständig vor die Frage stellen: In was für einer Zeit leben wir eigentlich, wie können wir da mit unseren alten Maßstäben noch zurechtkommen?

Die Evang. Elternarbeit bemüht sich bei uns in Württemberg seit 1954 immer wieder, Eltern in den Gemeinden, in den Schulen Erziehungshilfen zu geben, indem sie auf der einen Seite zum Verstehen helfen will, zum Verstehen der Situation und zum Verständnis für die Kinder in ihrer Lage, und indem sie auf der anderen Seite dazu beitragen will, die großen, unvergänglichen Maßstäbe festzuhalten, ohne die jede Erziehung in die Brüche gehen muß.

Wir müssen uns auf der einen Seite vor einer Modernität und vor dem Pluralismus pädagogischer Ansichten bis zu einem gewissen Grad hüten und

(Dauber)

jedenfalls auf diesem Gebiet das Primat des gesunden Menschenverstandes unbedingt festhalten.

In Amerika ist die große Welle der sogenannten modernen Erziehung schon längst wieder zurückgeebbt. Auf der anderen Seite dürfen wir nicht denken, es komme schließlich nur darauf an, daß wir die guten alten Grundsätze hoch halten und wie früher mit der Faust auf den Tisch schlagen, dann werde es schon gehen. So kommen wir nicht mehr davon.

Ich möchte herzlich darum bitten, daß Sie zu Ihrem Teil in Ihren Kirchenbezirken und Ihren Kreisen das Anliegen der Evang. Elternarbeit unterstützen. Ausgezeichnete Kräfte, Väter und Mütter, Lehrer, Kindergärtnerinnen, zum Teil auch Bürgermeister arbeiten in dieser Sache mit. Wir sollten noch andere Helfer und Mitarbeiter mobilisieren mit dem Ziel, zum rechten Verstehen unserer Kinder und zu einer klaren, auf den Grundlagen des christlichen Glaubens stehenden Führung und Erziehung beizutragen.

Fuchslocher: Es erscheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß wohl mit dem Wort Gesellschaftsdiakonie nicht nur das gemeint sein darf, daß innerkirchlich diakonisch gehandelt wird, daß also dem Pfarrer gewisse Dinge abgenommen werden durch Laienmitarbeit, sondern daß es sich vielmehr darum handelt, daß die Christen an dem Platz, an dem sie in der Gesellschaft stehen, sich als Christen zum Wohl dieser Gesellschaft bewähren und nicht nur ein christliches Zeugnis ablegen von ihrem Glauben, sondern die Sachfragen unserer Gesellschaft beherrschen und von da her in dieser Gesellschaft positiv mitarbeiten.

Wagner: Ich bin dankbar, daß der Synodale Dauber auf die Erziehungsfrage eingegangen ist. Wir haben vielleicht am Freitag die Rede von Ministerpräsident Kiesinger zum Sozialhilfegesetz gehört. Hier hat der Ministerpräsident in einer so klaren Form, wie ich es bisher noch nicht gehört habe, die Funktionen des Staates und der Kirche abgegrenzt und programmatisch unserem Land gesagt, daß der Staat in der Sozialarbeit nie auf die Hilfe der Kirche verzichten kann, weil allein in der Kirche die Quellen der Liebe fließen. Präsident Schober, der auch anwesend war, sagte, jetzt sei er als Präsident des Diakonischen Werks noch freudiger in Stuttgart, nachdem er das von Ministerpräsident Kiesinger gehört habe.

Mich bewegt die Tatsache, daß auf dem Schulgebiet das nie gesagt wird, sondern daß das Schulwesen ganz selbstverständlich als Staatsdomäne angesehen wird, wo doch offen zutage liegt, daß die Schule diese Aufgabe allein nicht leisten kann. Und hier meine ich, müßten sich einmal ganz klar unsere Kirche oder Synode einschalten. Heute kommt in der Stuttgarter Zeitung ein Bericht von der FDP über die Konfessionsschule, in dem die Konfessionsschule ad absurdum geführt wird als eine unmögliche Schulart. Über diese Frage sollten wir uns hier einmal dringend unterhalten.

Oberkirchenrat Dr. **Müller**: Ich weiß nicht, ob der Herr Synodale Wagner die Sache nicht etwas einseitig gezeigt hat. Gewiß haben die Kirchen eine soziale Aufgabe, und es war dankenswert, daß der Herr Ministerpräsident die Aufgabe der Subsidiarität des Staates so klar herausgestellt hat. Dabei müssen wir uns klar sein, daß die Kirche diese Aufgabe gar nicht allein lösen kann, sondern sich überlegen muß, welche Aufgaben sie dem Staat abnehmen und welche sie ihm lassen muß.

Von da aus ein Wort zur Konfessionsschule: Ich glaube, es ist gestern nicht zu Unrecht gesagt worden, daß die Konfessionsschule im kath. Raum den Bildungseffekt nicht hat, den man heute braucht, und daß darum in den letzten Jahren der Zuzug der Katholiken zu den Universitäten so viel geringer gewesen ist als der der Evangelischen. Es ist eine sehr ernste Frage, ob die Konfessionsschule heute nicht praktisch eine Unmöglichkeit geworden ist. Es wird mir niemand unterstellen, daß ich nicht eine geschlossene evangelische, christliche Erziehung für das Ideal hielte. Aber ich glaube, daß wir uns einfach übernehmen, wenn wir so tun als ob die Aufgabe der Bildung durch uns geleistet werden könne. Wenn wir unseren bescheidenen Teil dazu beitragen, daß die Christenheit qualifizierte Menschen für die Allgemeinheit beibringt, dann hätte sie ihre entscheidende Aufgabe gelöst. Ob die Bildung auf dem Weg einer kirchlichen oder einer nichtkirchlichen Institution geschehen soll, ist eine sekundäre Frage. Ich möchte z. B. darauf hinweisen, daß in Holland aus den konfessionellen Schulen keine Theologen mehr kamen, sondern aus den säkularen Schulen. Das ist ein Zeichen dafür, daß wir zu kurzsichtig sind, wenn wir meinen, nur durch unsere eigene Ausbildung könne der Jugend der Weg in die Zukunft gewiesen werden.

Schlotterbeck: Ich bin sehr dankbar, daß der Abg. Wagner gesagt hat, man werde hier auch einmal über die Schulfragen reden. Man weiß vielleicht hier im Haus, daß ich ein großer Freund der Bekenntnisschule bin, ich sage nicht, der Konfessionsschule. Man muß Schulleiter gewesen sein in einer überwiegend kath. Stadt über 20 Jahre. Ich sage es niemand zulieb und niemand zuleide, sondern ich sage es aus der Not und dem Ringen heraus, das mich ein Leben lang beschäftigt hat, nicht aus Fanatismus. Ich weiß genau, daß die Zeit in dieser Richtung längst über mich weggegangen ist. Ich bin auch heute entfernt zu sagen: nur die Bekenntnisschule. Aber wer das erlebt hat, wie man uns 1949 die Schulwahl geradezu aufgezwungen hat — in Südwürttemberg war es etwas anderes als in Nordwürttemberg —, wo wir in einer Versammlung in Tailfingen, es war fast eine Bürgerversammlung damals, uns überlegt haben, ob wir nicht bei der christlichen Gemeinschaftsschule bleiben sollen, die in Form der Deutschen Schule im Jahre 1936 mit einem Federstrich einfach abgeschafft worden ist. Die kath. Kirche hat nur darauf gewartet, bis sie zum Sturme ansetzen und diese Sache bereinigen konnte. Damals haben wir in Tailfingen gesagt, ob wir nicht bei der Gemeinschaftsschule bleiben wollten. Wir hätten uns doch nun 13 Jahre lang hineingelebt und der Religionsunterricht war gewährleistet. Damals war die kath. Seite damit einverstanden. Nach acht Tagen war wieder eine Bürgerversammlung, wo dann der kath. Pfarrer zu uns gesagt hat, er habe Weisungen vom Ordinariat, er könne nicht mitmachen.

Und dann habe ich gesagt, meine Damen und Herren, was den kathol. Mitchristen recht ist, sollte uns billig sein. So kam damals in Tailfingen die evangelische Schule zustande, ohne großen Zwang, ohne große Not. Und wir fühlen uns wohl, wir haben geordnete

(Schlotterbeck)

Schulverhältnisse; das gibt es freilich auch irgendwo anders. Dieser Schule gehört auch noch während dieses kurzen Jahres, das ich vielleicht noch durch Gottes Gnade erleben darf, meine Liebe, nicht aus Fanatismus, sondern aus einer existentiellen Haltung heraus.

(Beifall.)

Dr. **Strodtbeck:** Die Ausführungen des Herrn Landesbischofs zu dem Film „Das Schweigen" machen uns deutlich, daß es notwendig ist, daß wir mit unseren Jugendlichen über diese Dinge offen sprechen, über die Fragen des Sexus und all die Schwierigkeiten, die damit für den Jugendlichen verbunden sind.

Nun, wer spricht mit den Jugendlichen? Meine Erfahrungen sind ganz eindeutig: das Elternhaus versagt hier vollkommen. Soll es der Lehrer machen, soll es der Pfarrer machen? Im allgemeinen bleibt es den Ärzten überlassen, darüber zu reden. Und sie sind wohl auch befugt, hier mit den Jugendlichen ein notwendiges offenes Wort zu reden. Als Ärzte sehen wir immer wieder, daß trotz all der vielen Aufklärung, daß trotz alledem, was hier geschrieben und gezeigt wird, die jungen Menschen mit einer solchen Fülle von falschen Vorstellungen in die Ehe gehen, daß wir als Ärzte oft erstaunt sind.

Wenn es die Ärzte machen sollen, ist es dringend notwendig, daß wir mehr Ärzte bekommen, die sich in diesen Dienst stellen. Dazu ist ganz besonders auch die Akademie in Bad Boll geeignet, die einen Mann dort hat, der mit den Ärzten Verbindung hat. Bis jetzt soll diese Aufgabe von einem solch kleinen Kreis vn Ärzten bewältigt werden, daß die Mitglieder dieses Kreises aufs äußerste überbelastet sind. Es ist unmöglich, daß sich immer wieder dieselben dieser Aufgabe unterziehen müssen. Wir haben ja auch erlebt, wie ein Kollege, der sich selbstlos in den Dienst dieser Aufgabe gestellt hat, von uns gegangen ist, und zwar sicherlich auch deshalb, weil er sich einfach weit überfordert hat.

Meine Bitte ist nun, man möge zusehen, wie wir einen größeren Kreis von Ärzten bekommen, die zur Verfügung stehen, wenn Männer und Frauen gebraucht werden, die mit der Jugend darüber sprechen sollen. Denn es muß gesprochen werden. Es handelt sich wirklich darum, daß dieser Dienst im Rahmen einer Gesellschaftsdiakonie übernommen wird. Wir dürfen, wie gesagt, nicht der Gefahr verfallen, immer bloß einen kleinen Kreis damit zu belasten, der dann an dieser Aufgabe erliegt. (Beifall.)

Präsident: Der Beifall, Herr Dr. Strodtbeck unterstreicht den Appell, den Sie an die Ärzte gerichtet haben.

Duncker: Wenn Gesellschaftsdiakonie in diesem weiten Sinn verstanden werden soll, wie das in den Worten von Herrn Fuchslocher und Herrn Dr. Strodtbeck angeklungen ist, sollten wir auch darauf achten, daß nicht nur der Film „Das Schweigen" im Gespräch ist, sondern daß auch ein anderer schwedischer Film, „491", im Anmarsch ist, der nach Aussagen eines Mitglieds des schwedischen Reichstags „säuisch" sein muß. Ich frage mich, ob es nicht auch Aufgabe eines Landeskirchentags sein könnte, nicht bloß post festum Stellung zu nehmen, sondern vorweg ein sehr deutliches Wort zu sagen, um diesen Film vom Bundesgebiet fernzuhalten.

(Beifall.)

Frau **Maurer:** Herr Präsident, liebe Synodalen! Es wird jetzt weithin der Bildungsnotstand mit der Konfessionsschule in Zusammenhang gebracht. Ich meine, das ist ein stark einseitiges Urteil, das gegenüber denjenigen Lehrern ein großes Unrecht ist, die sich bislang in der Bekenntnisschule um den Bildungsstand der Kinder und vor allem um die Einbeziehung der religiösen Kräfte in die Erziehung bemüht haben. Wir sind ja alle der Meinung, daß es ohne die religiösen Kräfte in der Erziehung nicht geht. In Baden-Württemberg stehen wir bekanntlich zu einem großen Teil auf dem Boden der christlichen Gemeinschaftsschule. Das muß auch hier deutlich ausgesprochen werden. In Südwürttemberg ist es anders; dies haben die Eltern dort durch Abstimmungen gewünscht.

Der Herr Ministerpräsident hat über diese Frage in letzter Zeit im Zusammenhang mit den Aufbauklassen und Sammelklassen gesprochen, die im ganzen Land eingeführt werden sollen. Ich glaube, daß der Bildungsnotstand viel eher darauf beruht, daß wir weithin auf dem Land draußen, in den dünn besiedelten Gebieten, diese ein- und zweiklassigen Volksschulen haben, die eben heutzutage der Situation nicht mehr gewachsen sind. Mit diesen Sammelklassen sind da und dort schon Versuche gemacht worden; soviel ich unterrichtet bin, schon an 80 Schulen. Wenn nun diese Sammelklassen so, wie es von unserem Kultusministerium geplant ist, entstehen sollen, wo dann auch eine Fremdsprache eingeführt wird und die Kinder zu einer erweiterten und vertieften Bildung geführt werden, dann muß natürlich auch die Frage der Konfessionsschule neu durchdacht werden. Das ist Sache der Spezialisten im Kultusministerium. Herr Ministerpräsident Kiesinger hat sich nicht gescheut, dieses heiße Eisen anzufassen, und er hat selbst davon gesprochen, daß diese Frage neu durchdacht werden müsse.

(Beifall.)

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Der Film „491" ist bereits bei der Freiwilligen Selbstkontrolle durch, aber, wie mir gesagt wurde, nur mit sehr erheblichen Schnitten. Ich würde davor warnen, diesem Film zu einem Publizitätserfolg zu verhelfen. Wir können abwarten, wie er tatsächlich aussieht.

Präsident: Dann können wir die Aussprache über den Gesprächskreis II abschließen.

(Pause.)

Präsident: Wir setzen unsere Sitzung fort und kommen zu dem Bericht über den dritten Gesprächskreis mit dem Thema „Ökumene und Katholizismus". Hier sind drei Berichte vorgesehen. Herr Brezger wird zuerst sprechen. Weiter wird berichten Herr Lindmaier über Ökumene am Ort, Frage der Allianz. Schließlich berichtet Herr Käßbohrer über Fragen des Katholizismus.

Berichterstatter **Brezger:** Wir beschäftigten uns in unserem Gesprächskreis zuerst mit dem Bericht der Württ. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, der Ihnen schriftlich vorgelegt wurde und der nach Abs. IX der beigelegten Richtlinien der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission als Bestandteil des Berichts der Kirchenleitung behandelt werden soll. In diesem Bericht ist auf Seite 2 im zweitletzten Abschnitt

(Berichterstatter **Brezger**)

von unten vermerkt: „Im Frühjahr 1964 wurden zur Ordnung der Dienste der Arbeitsgemeinschaft Richtlinien erarbeitet. Diese Richtlinien werden in der Anlage zur Kenntnis gebracht. Es wird gebeten, daß der Landeskirchentag der vorgesehenen Regelung in Ziffer IV Abs. 1 Buchstabe e) zustimmt. Dabei handelt es sich um die Zusammensetzung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft. Auf Seite 3 der Richtlinien sind die Mitglieder der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft aufgeführt, dabei unter e) zwei Mitglieder aus dem Evang. Landeskirchentag, die von dessen Ständigem Ausschuß gewählt werden. Das ist in Fortsetzung der Entschließung des Landeskirchentags zum Thema „Kirche und Mission" vom 17. Oktober 1962 in dem Büchlein „Kirche und Mission" S. 140. Im Abs. 1 Ziff. 2 heißt es dort: Die Arbeitsgemeinschaft sollte darauf achten, daß unter ihren Mitgliedern auch Abgeordnete des Landeskirchentags sind; außerdem soll sie sich durch je einen Vertreter des Diakonischen Werkes der Landeskirche und des Evang. Gemeindedienstes erweitern. Das wird präzisiert bei dieser Aufstellung der Mitglieder der Versammlung.

Die Gesprächsgruppe stellt den Antrag an den Landeskirchentag, daß folgender Beschluß gefaßt wird:

> „Der Landeskirchentag stellt fest, daß er von den Richtlinien der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission ohne Beanstandung Kenntnis genommen hat. Er ermächtigt seinen Ständigen Ausschuß, nach Abs. IV Ziff. 1 e) dieser Richtlinien zwei Mitglieder des Evang. Landeskirchentags in die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hineinzuwählen."

Soweit der Bericht über diese Fragen.

Präsident: Wollen wir nicht hier gleich eine Zäsur machen und darüber abstimmen? Wird zu dem Antrag, den Herr Brezger eben vorgetragen hat, das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Bestehen Bedenken? Wollen Anträge gestellt werden?

Ablehnung?

Enthaltung?

Dann darf ich feststellen, daß wir Ihrem Antrag einstimmig stattgegeben haben.

Dann darf ich bitten, daß Sie fortfahren.

Berichterstatter **Brezger:** Im weiteren Gespräch haben wir uns befaßt mit dem Bericht unseres Herrn Landesbischofs Seite 19, 2. Abschnitt von oben. „Unserer Württ. Landeskirche bleibt es dabei ein Anliegen, daß in unserer Evangelischen Kirche in Deutschland die Verbundenheit aller ihrer Gliedkirchen in Jesus Christus auch darin ihren Ausdruck findet, daß die sogenannten Arnoldshainer Thesen über das Abendmahl vollends dazu beitragen dürfen, daß die praktisch schon geübte Zulassung der Angehörigen aller deutschen Landeskirchen zum Abendmahlstisch jeder anderen lutherischen, unierten oder reformierten Landeskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland in nicht zu ferner Zeit auch noch ihre kirchenamtliche Bestätigung finden wird." Die Gesprächsgruppe richtet dazu die Bitte an den Landeskirchentag: Der Landeskirchentag möge sich zu eigen machen, was der Herr Landesbischof dort ausgesprochen hat; die Kirchenleitung möge nachdrücklich dafür eintreten, daß nicht nur praktisch, sondern auch de jure die Abendmahlsgemeinschaft hergestellt wird. Vielleicht als Anmerkung: wir sprachen dabei nur von der passiven Zulassung, also davon, daß alle Evangelischen zugelassen werden zum Abendmahl, wo es gereicht wird, ob in der lutherischen, oder in der unierten, oder reformierten Kirche. Wir sprachen nicht von der gemeinsamen aktiven Spendung.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Das wäre die „Offene Kommunion".

Berichterstatter **Brezger:** So weit unser Teilbericht.

Präsident: Danke schön. Wird zu dem zweiten Teil der Ausführungen zum Abendmahl noch das Wort gewünscht? Dürfen wir feststellen, daß Sie mit den Vorschlägen von Herrn Brezger einverstanden sind, daß wir uns die Ausführungen des Herrn Landesbischofs, so wie sie in dem Bericht zum Ausdruck gekommen sind, zu eigen machen und daß wir für die passive Abendmahlsgemeinschaft eintreten?

Widersprüche?

Stimmenthaltungen?

Dann darf ich das auch feststellen, daß der Landeskirchentag einstimmig dafür eintritt.

Berichterstatter **Lindmaier:** Der Herr Landesbischof hat in seinem Bericht in einem kurzen Abschnitt die Ökumene am Ort, die Allianz, einen unbeschwerten Zweig ökumenischen Denkens genannt. Nun möchten wir sagen, gelegentlich gibt es in den Gemeinden auch Beschwernisse in dieser Richtung. Ich möchte ganz kurz als exemplarische Darstellung einen Fall hier vortragen, der sich in unserer Gemeinde begeben hat, in einem neuen Siedlungsgebiet, wo zunächst die Allianzgebetswoche mit den dort wohnhaften Baptisten durchgeführt worden ist. Eine anschließende baptistische Zeltevangelisation, vor welcher der Evangelist den Ortspfarrer aufsuchte und ihn um ein Grußwort bat, hat dann im Verlauf der Evangelisation eine sehr eingehende Erörterung der Großtaufe gebracht, wobei die Kindertaufe als das „große Leichentuch" bezeichnet worden war. In der Folge dieser Evangelisation sind einige Kirchenaustritte bzw. Übertritte zu den Baptisten erfolgt, wobei es sich durchweg um Glieder aus dem engeren Mitarbeiterkreis der Ortsgemeinde gehandelt hat. Es wurde die bevorstehende Großtaufe außerordentlich kurzfristig dem Ortspfarrer mitgeteilt im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Kirchenaustritt. Nun hat der Pfarrer dem Leiter der Baptisten mitgeteilt, daß ein gemeinsames Gebet bei der Allianzgebetswoche doch wohl zur Voraussetzung habe, daß keine diffamierende Kritik an der kirchlichen Praxis geübt werde in der Weise, wie die Bezeichnung „Leichentuch" doch zu deuten ist und daß keine heimliche Abwerbung aus dem engeren Mitarbeiterkreis der Kirchengemeinde vorgenommen werden dürfe. Das sei doch wohl die stillschweigende Voraussetzung ökumenischen Geistes. Man möge den gemeinsamen missionarischen Einsatz auf den säkularisierten Menschen richten. Diese Aktionen, wie sie hier geschildert wurden, machen künftig eine Gebetsgemeinschaft unmöglich. Der Kirchengemeinderat hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen. Nun wollte ich hier nicht nur die

(Berichterstatter **Lindmaier**)

Problematik der Ökumene am Ort aufzeigen, sondern es fand daraufhin ein Gespräch statt, bei dem auf der einen Seite Pfarrer und Kirchengemeinderäte und auf der anderen Seite der baptistische Prediger und Gemeindeglieder seiner Gemeinschaft teilgenommen hatten, wobei wir Pfarrer uns zuvor überlegt hatten, was kann bei einem solchen Gespräch herauskommen, worauf wollen wir zugehen? Wir haben dabei vereinbart, nicht eine theologische Grundsatzdebatte über die Taufe und ihr Verständnis halten zu wollen, sondern wenigstens eine verbindliche Vereinbarung über den künftigen Ordnungsmodus auf der Grundlage der Ökumenischen Allianz, daß also solche Diffamierungen und Abwerbungen nicht mehr möglich seien. Dabei haben die Baptisten uns erklärt, was uns neu war und was offenbar auch bei ihnen nicht ganz eindeutig ist, daß der deutsche Zweig des Baptismus nicht zur Ökumene gehört.

Das Ergebnis des Gesprächs ist eine Übereinkunft, daß vor künftigen Evangelisationen eine Absprache mit dem Ortspfarrer stattfinde und daß bei beabsichtigten Übertritten ein Gespräch zwischen dem Ortspfarrer und dem baptistischen Prediger vorangehen solle.

Die theologischen Differenzen in der Optik der Taufe rechtfertigen nicht die Kennzeichnung von biblisch oder unbiblisch, wie dies bei der Evangelisation dargestellt wurde. Das sind wohl die unerläßlichen Voraussetzungen einer künftigen Gebetsgemeinschaft.

An diesem Beispiel soll aufgezeigt werden, daß am Ort unter Umständen ernsthafte Probleme der Allianz, mindestens mit diesem Zweig der Allianz entstehen können, daß aber auf der anderen Seite auch Bemühungen um eine redliche Allianz auf der örtlichen Ebene, wo die Problematik entstanden ist, zu einem solchen Übereinkommen führen können.

Berichterstatter **Käßbohrer:** „Ökumene und Katholizismus" lautete das Thema unserer Gruppe. Leider war die Zeit, als wir an dieses Thema kamen, schon sehr weit vorgeschritten, deshalb mag nur sehr kurz darüber berichtet werden.

Wir sind von einem Bericht des „Spiegel" ausgegangen, der über das Gespräch zwischen Papst Paul VI. und dem Patriarchen Athenagoras sehr genau berichtet hat und der uns mit einiger Sorge erfüllt hat, ob das Zusammengehen der Orthodoxen Kirche mit Rom nicht schon viel weiter vorgeschritten ist als wir wissen. Es wurde wohl gesagt, daß Athenagoras nicht berechtigt ist, für die ganze orthodoxe Kirche zu sprechen, aber anscheinend ist er doch in seinen Äußerungen schon sehr weit gegangen. Deshalb die Bitte an unsere Kirche und an den Weltrat, sich der Orthodoxen Kirche besonders anzunehmen und sie in ihrer Haltung Rom gegenüber zu stärken.

Der zweite Punkt unserer Aussprache war die Sorge in unseren Gemeinden, daß die Haltung der evang. Kirchen mehr und mehr unter dem Eindruck, daß ja nun doch in absehbarer Zeit die Einigung der Kirchen erfolge, aufgeweicht wird und daß es sozusagen als selbstverständlich angenommen wird, daß wir Evangelischen in der katholischen Kirche aufgehen. Das wirkt sich heute schon in der Praxis sehr erheblich aus, wenn etwa bei der Kindererziehung in Mischehen so getan wird, als ob die katholische Erziehung der Kinder sowieso kommen würde und selbstverständlich sei; daß auch die Praxis bei Stellenbesetzungen heute schon sozusagen legalisiert ist und daß da ein Widerstand evangelischer Kreise schon eine Störung des konfessionellen Friedens darstellen würde.

Das Ziel von Rom steht sicher eindeutig fest, daß die reformatorischen Kirchen wieder in den Schoß der römischen Kirche zurückkehren sollen. Man hat den Eindruck, daß heute mit Klugheit und Diplomatie das erreicht werden soll, was früher mit Feuer und Schwert und Brachialgewalt getan worden ist.

Wenn der Papst vom Schmerz der katholischen Kirche über die Beleidigungen gesprochen hat, die ihr im Laufe der Zeit zugefügt worden sind, so müssen wir doch auf evangelischer Seite auch auf den Schmerz hinweisen, der unseren Glaubensgenossen, Männern und Frauen im Laufe der Reformation an Leib und Seele und an Hab und Gut zugefügt worden ist. Wenn Zehntausende evangelische Männer und Frauen für ihren Glauben ihr Leben lassen mußten, so darf uns das auch heute noch mit großem Schmerz erfüllen und es würde sich gehören, daß darüber einmal gesprochen wird. Daß die offizielle Kirche natürlich zu dieser Frage in ihren Äußerungen vorsichtig sein muß, ist ganz klar, und dafür haben wir durchaus Verständnis. Aber es darf, wie gesagt, nicht der Eindruck entstehen, als ob wir in der evangelischen Kirche nur noch darauf warteten, aufgenommen zu werden. Das Wort vom Präses Scharf vom Rat der Evang. Kirche, das er am 19. März herausgegeben hat, soll nun als Flugblatt in den Gemeinden verbreitet werden. Das ist sehr zu begrüßen, und ich denke, daß auch darüber noch weitere Ausführungen kommen werden, um dieses Flugblatt auch den einfacheren Gemeindegliedern verständlich zu machen.

Wir sollten keine Angst vor der Größe, dem Glanz und dem Reichtum der katholischen Kirche haben, weil wir eine arme und nicht sehr ansehnliche Kirche sind, sondern wir sollten uns auf den Reichtum des Wortes verlassen und auf die Liebe zu unserem Herrn.

(Zustimmung.)

Päsident: Wir danken dem Synodalen Käßbohrer und dem Synodalen Lindmaier für ihre Berichte. Ich darf beide Berichte zur Aussprache stellen.

Prälat D. **Metzger:** Was uns der Herr Abg. Lindmaier über die Allianz und die dabei gemachten Erfahrungen mitgeteilt hat, ist eine leider nicht auf diesen von ihm berichteten Sonderfall beschränkte Erscheinung. Es ist landauf, landab immer wieder vorgekommen, daß die Allianzgebetswoche nicht durchgeführt werden konnte, weil das Vertrauen zerbrochen war, das Vertrauen speziell zu dieser Gruppe, die in ihrer Werbung und in ihrer Praxis der Kirchengemeinde wirklich zu nahe getreten war. Dabei handelt es sich nicht bloß um die baptistische Gruppe; es gibt auch andere Gruppen, die schon solche Schwierigkeiten gemacht haben. Es ist immer eine Freude, wenn es dann doch gelingt, zusammenzukommen, und zwar unter der grundsätzlichen Zusage einer inneren Revision der unfreundlichen Stellungnahme. Die Aussagen, daß die Baptisten nicht zur Ökumene gehören, ist in dieser runden Weise nicht zu machen. Der deutsche Baptismus ist ja keine geschlossene Gruppe; er hat keine gemeinsame Leitung. Das erschwert den Versuch, von oben her eine Verabredung zu treffen, die die baptistischen Ortsgemeinden dann irgendwie verbindlich aufzunehmen hätten.

(Prälat D. **Metzger**)

Der deutsche Baptismus ist vielmehr zweigeteilt, genau wie der amerikanische. Dort bilden die nördlichen Baptisten eine große und starke und wichtige Gruppe, die der Ökumene angehört; aber die südlichen Baptisten gehören nicht dazu. Sie gehören zu der anderen, zu der Gegenökumene, wenn man es so sagen möchte. So gehört auch in Deutschland ein großer Teil des Baptismus, und zwar mit den geistlich führenden Persönlichkeiten, zur Ökumene; man ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, also der deutschen Vertretung der Genfer Ökumene. Andere baptistische Gemeinden wiederum haben sich dort nicht angeschlossen; denn was beispielsweise in einem Vorort von Stuttgart von einer baptistischen Gemeinde gelten mag, das gilt im nächsten schon wieder nicht. Man hat es im Baptismus also nur mit lokalen Gemeinden zu tun und darum ist die Auseinandersetzung außerordentlich schwierig. Man kann unseren Pfarrämtern nur raten, hier eben nun vom Ort aus zu handeln, von den örtlichen Gegebenheiten her, sowohl bei Evangelisationen als auch bei der Durchführung und Praktizierung der Evang. Allianz. Wenn das am Orte nicht gelingt, muß man es eben lassen. Die Redlichkeit der Gemeinschaft sollte auf alle Fälle gesichert sein. Man kann in der Tat nicht miteinander beten, wenn man solche Vorwürfe gegen den andern auf dem Herzen hat.

Es ist ausdrücklich noch zu reden über die Evangelisationspraxis. Es ist den Pfarrämtern (und es wird vom Oberkirchenrat so gehandhabt) anzuraten, daß man keine freikirchliche Evangelisation unterstützt, mit einem freikirchlichen Evangelisten, wenn nicht durch eine Vereinbarung und Aussprache vorher gesichert ist, daß eine Polemik gegen die Kirche ebenso unterbleibt wie eine positive Werbung für die Großtaufe. Wir haben schon ausgezeichnete Allianz-Evangelisationen erlebt, in denen das aufs beste geklappt hat, daß die Tauffrage ausgeklammert blieb — wie ja auch die einsichtigen Baptisten uns immer wieder sagen: „Es ist ganz falsch, daß man uns Baptisten heißt. Die Großtaufe ist gar nicht unser eigentlichstes Anliegen, sondern nur eine Beigabe. Unser eigentliches Anliegen ist die lebendige Gemeinde." Von da aus können die Baptisten also recht wohl bei einer Evangelisation auf die Geltendmachung ihres Sonderprädikats mit der Großtaufe verzichten. Die Pfarrer müssen sich also vorher genau dessen versichern, wie das auch bei jedem anderen Evangelisten, den man holt, zu raten ist. Völlig unmöglich ist jedenfalls, daß ein Pfarrer ein Grußwort spricht bei einer Evangelisation, bei der es dann nachher so zugeht, wie der Herr Abg. Lindmaier erzählt hat, wo sich die Kirchengemeinde dann nachträglich warnend zurückziehen muß.

Präsident: Will zu der Allianzfrage noch etwas gesagt werden? Das scheint nicht der Fall. Dann dürfen wir die Aussprache als abgeschlossen betrachten, und ich bitte um Wortmeldungen zum Bericht Käßbohrer.

Schultz: Es ist sicher gut, wenn wir kritisch sind gegenüber der katholischen Kirche. Das sind wir nicht nur dem Protestantismus, sondern auch dem Katholizismus schuldig. — Ich habe genügend katholische Freunde, die das von uns geradezu erwarten. Aber gegenüber der These, daß sich in der römischen Kirche Waffengewalt ablöst durch Diplomatie, möchte ich mindestens ebenso kritisch sein. Das halte ich für eine ganz fatale Feststellung. Wir leben heute in einer Welt, die durchdrungen ist von einer ökumenischen Dynamik. Und diese Dynamik ist so stark — und das sollten wir als Protestanten doch wenigstens zur Kenntnis nehmen —, daß sich ihr sogar der römische Katholizismus nicht entziehen kann. Ich finde es äußerst fragwürdig, wenn wir diese ökumenische Wirklichkeit immer zu definieren versuchen mit Kategorien, die im Grund aus einem vorökumenischen Zeitalter stammen. Wilhelm Visser't Hooft hat einmal gesagt: Es ist besser, in einer Wirklichkeit ohne Definition zu leben, als mit Definitionen, denen schlechterdings keine Wirklichkeit mehr entspricht.

Dipper: Wir erleben gegenwärtig, abgesehen von gewissen Spezialitäten, die besonderer lokaler Art in Ludwigsburg sind, eine ausnehmende Freundlichkeit der kath. Seite uns gegenüber. Kürzlich wurde anläßlich einer Kircheneinweihung in das Geläute dieser evang. Kirche eine Glocke von kath. Seite gestiftet. Oder bei einer Investitur erzählte am Nachmittag der kath. Pfarrer, daß seine Gemeinde heute vormittag für den Dienst des evang. Pfarrers gebetet habe. Ich habe mich über beides gefreut. Doch muß ich meinerseits sagen, ich würde mich noch mehr darüber freuen, wenn diesen Gesten auch eine entsprechende persönliche Begegnung folgen oder vorausgehen würde, so daß man weiß, wo man miteinander daran ist. Wir wissen ja, daß unsere kath. Amtsbrüder durch ihre Gesetze gebunden sind und darüber nicht hinausgehen können. Aber es wäre etwas Schönes, wenn wir uns darüber ganz offen aussprechen und in dem Sinn die Hand geben würden, daß wir sagen: Wir können unvermeidliche Grenzen nicht überspringen. Im übrigen versuchen wir, die ökumenische Gemeinsamkeit mehr zu betonen. Das wäre mehr wert als eine gestiftete Glocke.

Was nun das Kirchengebet betrifft, so frage ich mich: Was tun wir in dieser Hinsicht in der evang. Kirche? Wir müssen neu lernen, an unsere kath. Brüder nicht bloß als an ein konfessionelles Gegenüber zu denken, sondern als eine große Schar, die Jesus Christus bekennt, und für die wir zu beten haben, daß sie richtig bekennen möchte und im wahren Bekenntnis des Glaubens mit uns zusammenkomme.

Frau **Eberle:** Wir alle begrüßen sicher die ökumenische Bewegung im Blick auf den Katholizismus. Aber es erschüttert mich doch, daß ich immer wieder in den Gemeinden erleben muß, wie wenig unsere Gemeindeglieder Bescheid darüber wissen, was das eigentlich Trennende ist. Das soll kein Feldzug gegen die katholische Kirche sein. Aber ich meine, wenn in den Gemeinden darüber eine klarere Vorstellung herrschte, so wäre schon viel geholfen. Z. B. besteht auf dem Gebiet der Mischehe eine erschreckende Unwissenheit. „Wir haben doch e i n e n Herrgott und e i n e n Himmel", wird uns immer wieder entgegnet, wenn ein Gemeindeglied unserer Kirche eine Mischehe eingeht. Sollten wir nicht helfen, daß unsere Gemeindeglieder besser wissen, wo das Gemeinsame liegt und wo das Trennende, von dem wir einfach nicht abgehen können.

D. **Diem:** Ich weiß nicht, ob es richtig ist, wenn wir bei der Behandlung dieses Themas dauernd fragen: „Ja, was fehlt noch bei den Katholiken, wo geben sie nicht nach, was trennt uns noch?". Wir sollten umge-

(D. **Diem**)

kehrt vorgehen. Wir sollten uns einfach freuen darüber, daß doch etwas in Bewegung gekommen ist. Wir sollten nicht gleich von Diplomatie und Taktik reden, sondern wir sollen uns klarmachen, wie ungeheuer schwer es für die katholische Kirche ist, diese Positionen aufzugeben, die so eng und unlösbar mit ihrem Wesen verbunden sind. Daß wir immer wieder das noch Trennende herausheben, kommt vielleicht daher, daß wir die ganze Sache viel zu rasch unter dem Gesichtspunkt betrachten: Wann kommt die Einigkeit der Kirchen? Wie können wir zu einer Einheit kommen? Ich glaube, das ist eigentlich gar nicht unsere Aufgabe.

Ich habe neulich in Tübingen bei einer Veranstaltung der katholisch-theologischen Fakultät, wo ich reden mußte, eine schöne Geschichte von einem hohen katholischen Würdenträger erzählt. Er wurde gefragt: „Wann kommt die Einheit der Kirchen?" Darauf soll er gesagt haben: „Am Jüngsten Tag, aber in Altwürttemberg erst gegen Abend."

(Heiterkeit.)

Wir haben in dieser Frage oft einen ganz falschen Blickpunkt. Wir müssen das Gespräch weniger unter dem Gesichtspunkt führen, wie wir in der äußeren Ordnung, in den Ämtern usw. zusammenkommen. Das haben wir auch bei unserer Ökumene aufgegeben. Wir haben doch auch dort langsam gelernt, daß die Einheit der Kirchen nicht in einer Uniformität der Ämter, Ordnungen und Lehren liegt, sondern das ganze Gespräch kann doch nur dann sinnvoll sein, wenn wir uns fragen lassen: Wie werden wir in unserer Kirche der Aufgabe gerecht, die Christus uns allen als der eine Herr der Kirche stellt?

Wir sollten nicht soviel Resultat sehen wollen. Ich habe den Auftrag bekommen, für die Festschrift zum Deutschen Katholikentag einen Aufsatz über die ökumenische Verantwortung des Christen für die Einheit im Glauben aus evangelischer Sicht zu schreiben. Ich habe mit dem Satz geschlossen: „Christus sagt beim Abendmahl zu den Jüngern: ‚Einer von euch wird mich verraten.' Und a l l e Jünger fragten: ‚Herr bin ich es?'" Ich kann auch uns nur dasselbe sagen, was ich dort den Katholiken gesagt habe.

(Beifall.)

Thibaut: Ich habe im Hinblick auf den Katholikentag, der auf uns zukommt, eine praktische Frage: Wir befinden uns im Verhältnis zum Katholizismus gleichsam in einer Ellipse mit zwei Brennpunkten. Der eine Brennpunkt ist (wie hier schon gesagt wurde) die mangelnde Information unserer Gemeinden über das, was uns vom Katholizismus unterscheidet. Da besteht zweifellos ein Nachholbedarf. Der andere Brennpunkt ist die jetzt durch das Konzil bei sehr vielen Gemeindegliedern zutage getretene Erwartung. Es gibt auch bei uns in Stuttgart sehr viele Evangelische, die dem Katholikentag mit großer Spannung entgegensehen. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, wenn wir das alles auf uns zukommen lassen ohne eine Stellungnahme, die beides berücksichtigt: sowohl unsere Eigenständigkeit und alles das, was unter dem Stichwort „Information des evangelischen Christen" verstanden werden kann, als auch die ökumenische Bereitschaft, die ganz positiv der jetzt in unserer Stadt besonders stark in Erscheinung tretenden katholischen Kirche entgegengebracht wird. Ich meine, wir müßten einen Weg finden, um uns und unsere Gemeinden von aller Angst, allen Sorgen von allem Ressentiment zu befreien und ihnen den Weg freizumachen, ihre ökumenische Bereitschaft nun auch hier zu erweisen.

Präsident: Damit haben wir den Bericht des III. Gesprächskreises durchdiskutiert. Wir kommen nun zum IV. Gesprächskreis „Lebendige Gemeinde".

Berichterstatter **Kallenberger:** „Lebendige Gemeinde". Um es gleich zu sagen: Dieses Thema wurde unserem Gesprächskreis nicht zur Antwort, sondern zu einer ernsten Frage. Was ist denn lebendige Gemeinde? Freilich ist viel „Leben" in unseren Gemeinden. Da gibt es doch Kreise und Veranstaltungen, Werke und Zusammenkünfte, Tagungen und Freizeiten, Möglichkeiten für jedes Alter und für alle Stände. Es ist viel los, und es ist viel geboten. Ist das „lebendige Gemeinde"? Wie kann es dann aber passieren, daß eine Frau aus der Gemeinde nur mit unverständigem Lächeln angesehen wird, wenn sie versucht, nach dem Abendmahl den unmittelbar rechts und links neben ihr Stehenden zum Abschied die Hand zu geben? „Isolierte Privatchristen" nennt es der Bischofsbericht.

Von „missionarischem Auftrag" war gestern abend in unserer Gruppe die Rede. Damit war nicht der Auftrag an fremde Völker gemeint, aber auch nicht der Auftrag innerhalb der sogenannten Kerngemeinde, sondern die Sendung und der Auftrag eben dieser Kerngemeinde in die Welt hinaus. Mit der „Welt" ist das Dorf und die Stadt gemeint, in der wir als Missionare Christi leben. In unserer Gruppe wurde festgestellt, daß es nicht mehr die Aufgabe des Pfarrers sein kann, all die verschiedenen Kreise selbst zu füttern und am Leben zu erhalten. Wenn es um das Leben der Kreise recht bestellt ist, werden sie von sich von selber getragen, d. h. sie werden von all denen in der Gemeinde getragen werden, die es mit diesem „missionarischen Auftrag" ernst meinen. „Stabilität ist notwendig", wurde gesagt, daneben aber muß die Gemeinde mobil sein. Die Schwierigkeiten und Gefahren der Kerngemeinde liegen darin, daß es immer die gleichen Leute sind, die geistlich versorgt werden — oder sich selber ernähren —, in der Woche oft bis zu drei- oder gar viermal. Mobil sein heißt: nach außen arbeiten. Die Kirche ist für die Welt da! Mobil sein heißt: Kontakt haben zur Industrie- und Handelskammer, Orientierungsdienste übernehmen zu den Fragen in der Bauernschaft, zum Lager der Gewerkschaft, zu den Nöten des Handwerks. „Warum vermag unsere Predigt so wenig zu übersetzen, was das Evangelium heute der Welt zu sagen hat?", so wurde gefragt. Liegt es nicht an dem mangelnden Wissen um die Anliegen im Raum der Welt? Liegt es vielleicht nicht daran, daß eben diese Orientierungsdienste, diese Berichts- und Hilfsdienste so wenig funktionieren? Daß so wenig oder gar keine Kontakte da sind? Es gibt in der Gemeinde so wenig mobile Fähren, die das Evangelium vom Festland der Kerngemeinde aus ans andere Ufer der Welt übersetzen.

Das zweite Thema unseres Gesprächskreises war der Kirchenbezirk. Nachdem weder das evangelische Kirchenlexikon, noch die RGG (Religion in Geschichte und Gegenwart) — auch nicht in ihrem 6. Band aus dem Jahr 1962 — uns etwas über den Kirchenbezirk

(Berichterstatter **Kallenberger**)

sagen konnten, hat sich unser Ausschuß an das Jahr 1822 gewendet.

(Heiterkeit.)

Damals wurden nämlich die Dekanate eingerichtet und möglichst den Oberamtsstädten gleichgesetzt. Decanus kommt von lateinisch decem. Es genügt schon das kleine Latinum, um feststellen zu können, daß ein Dekan anfänglich als Verantwortlicher für zehn Pfarrer eingesetzt wurde. Inzwischen sollen die Dekanate auf elf und noch mehr Pfarrer angewachsen sein!

(Heiterkeit.)

Was der Kirchenbezirk bedeuten kann, das sagt uns schon die Kirchenbezirksordnung aus dem Jahr 1926: „Der Kirchenbezirkstag soll ein lebendiges wirksames Glied der kirchlichen Organisation sein. Dies ist mehr als bisher zu verwirklichen. Neuen Aufgaben wird sich der Kirchenbezirk nur allmählich und nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zuwenden können."

Ein anderer Paragraph spricht davon, daß zu den Aufgaben des Kirchenbezirkstags „die Förderung religiösen, sittlichen und kirchlichen Lebens im Bezirk" gehöre.

Wir stellten gestern abend fest: bisher war der Kirchenbezirk eine Zwischenstelle zwischen Ortskirche und Landeskirche. Wir haben uns gefragt: ist der Kirchenbezirk in seiner jetzigen Struktur und Größe die Basis für das Arbeitsgebiet unserer Kirche? Wir fanden diese Antwort: Der Kirchenbezirk ist die Möglichkeit, in der Dekanatsstadt einen „kleinen Kirchentag" durchzuführen, wo die Leute aus den verschiedenen Gemeinden mit Menschen und Problemen bekannt gemacht werden können, was auf den einzelnen Dörfern nicht möglich ist.

Der Kirchenbezirk bietet die Möglichkeit, durch Großveranstaltungen, wie Bezirksmissionsfest, Treffen der Kirchenchöre, gemeinsame Reformationsfeier, den Horizont der einzelnen Gemeinden zu weiten und ihnen den Sinn zu wecken für einen Anfang von Ökumene. Es wurde ausgesprochen, daß auf Kirchenbezirksebene mindestens die Fäden beim Dekan zusammenlaufen müssen; er sei der Kopf des Kirchenbezirks. Wenn wir auch feststellen mußten, daß die Bedingungen der einzelnen Kirchenbezirke in unserem Land sehr verschieden sind, so gilt doch für alle Kirchenbezirke die gleiche Chance: Je mehr praktische Bezirksaufgaben, desto größer das Gefühl der Zusammengehörigkeit!

Es gibt Aufgaben, zu denen sich einzelne Kirchenbezirke zusammenschließen werden müssen, um sich finanziell und personell stark zu machen. Der Begriff der „Raumschaft" ist hier anzuwenden. Es wird wohl nicht jeder Kirchenbezirk so groß und so stark sein wie z. B. der Bezirk Degerloch, um eigene Häuser für die Mitarbeiter des Bezirks bauen zu können.

Das dritte Thema unseres Gesprächskreises — die Nachwuchsfrage — möchte ich nur mit einem Beispiel aufzeigen. Es stammt wiederum aus Degerloch. Wenn ich schon wieder Degerloch erwähne, dann auch deswegen, weil wir Riedenberger auf dem Hoheitsgebiet von Degerloch gastieren.

(Heiterkeit.)

Die sogenannte Johannes-Brenz-Vereinigung finanziert die Ausbildung je eines Schülers bzw. einer Schülerin in Michelbach und Großsachsenheim und unterstützt Teilnehmer des Kirchlichen Sprachkurses.

Die Seminarfrage hat unser Gesprächskreis gestreift. Es ist sicher eine ganz wichtige Aufgabe unserer Landeskirche, daß in Schöntal und Urach, in Maulbronn und Blaubeuren Lehrer unterrichten, die wissenschaftlich tüchtig u n d auch Christen sind.

(Beifall.)

Präsident: Danke schön, Herr Kallenberger. Bei der Aussprache über den Bericht gehen wir am besten so vor, daß wir zunächst über lebendige Kirche sprechen und dann über Kirchenbezirke und schließlich über Nachwuchsfragen. Darf ich um Wortmeldungen zum Thema „lebendige Gemeinde" bitten. — Keine Wortmeldungen. —

Nun, dann fangen wir mit dem zweiten an: Bezirke.

Link II: Zu diesem Bedürfnis „Großveranstaltungen" muß noch ein Wort gesagt werden. Es ist nicht so, daß in den Kirchenbezirken bisher keine die Gemeinde zusammenfassenden Veranstaltungen stattgefunden hätten. Es sind tatsächlich in unseren Bezirken solche Veranstaltungen schon vorhanden, freilich allerdings auf dem heute etwas suspekten Gebiet des Pietismus. Ich darf erinnern etwa an gemeinschaftliche Veranstaltungen, etwa wenn Brüderkonferenzen sind, oder Gemeinschaften in den Bezirken Gemeinschaftskonferenzen haben. Da möchte ich fragen, ob wir hier nicht einen Fehler machen, wenn wir neben diesen schon vorhandenen, gewachsenen Veranstaltungen von uns aus versuchen etwas hinzustellen; das gibt Konkurrenz. Frage: Wie bringen wir es fertig, zu den schon vorhandenen Veranstaltungen und Großveranstaltungen, z. B. die Bezirksmissionsfeste, oder Veranstaltungen vom Gustav-Adolf-Werk, eine bessere Verbindung zu bekommen? Ich möchte anregen, daß hier etwa ein Pfarrer des Kirchenbezirks geradezu delegiert werden müßte, an solchen Veranstaltungen von der Kirche her teilzunehmen.

Schaal: Die Frage der Kirchenbezirke wird ja bei der Behandlung der Wahlordnung auch noch einmal drankommen. Unsere Kirchenbezirke sind nicht gleich groß; es sind solche, bei denen man fast nicht fertig wird, dann auch wieder kleinere.

Übrigens scheint mir eine geographische Reform nötig zu sein, denn diese Einteilung geht ja auf das Jahr 1822 zurück. Das sind 140 Jahre. Interessant ist, daß die alten Oberamtsgrenzen für die Dekanate und für die Viehzuchtvereine noch gelten,

(Heiterkeit)

aber sonst ist alles in größere Raumschaften aufgeteilt.

Wenn man nun von Kirchenbezirken spricht, muß man wohl auch davon reden, daß der Vorsitzende des Kirchenbezirks, der Dekan, einfach überlastet ist, wenn er dem Bezirk recht vorstehen will und noch seine eigene Gemeinde hat.

Die Kirchenbezirksordnung von 1926 sieht vor, daß den Vorsitz im Kirchenbezirkstag der Dekan führt, der den ganzen Tag, von morgens bis abends angespannt ist. Er dauert mich manchmal. Ich begreife nicht ganz, warum hier in der Synode ein Laie Vorsitzender ist, während das im Kirchenbezirkstag nicht möglich ist. Das wäre eine Erleichterung für die Dekane, die einmal hier vom Geschäftlichen etwas Abstand nehmen könnten.

(Schaal)

Wir wissen alle, daß weitere Aufgaben für den Kirchenbezirk auf uns zukommen. Da geht es auch um die Mittel. Hier müßte Oberkirchenrat Dr. Dummler ein ermunterndes Wort sagen. Wenn die Kirchenbezirke größere Aufgaben bekommen, wird das dann auch honoriert?

Daß man in den Kirchenbezirken viele Dinge durchführen kann, die man im Ort nicht durchbringen kann, ist von der Bauernarbeit her gesehen eine erstaunliche Sache. Letzten Sonntag war ein evang. Bauerntag in Gaildorf mit 1500 Menschen. Bei kleinen Kirchentagen der Kirchenbezirke wird der Horizont erweitert, der bei manchen unserer Kirchenmitglieder eben doch sehr klein ist.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Ich komme der Aufforderung des Abg. Schaal gerne nach, muß aber offen gestehen, daß nach meiner Einsicht in die Dinge es im Moment keines ausdrücklich ermunternden Wortes bedarf, in finanzieller Hinsicht tätig zu werden.

Auf der anderen Seite wird es aber auch richtig sein, wenn man immer wieder einmal daran erinnert, daß eine ganze Reihe von Aufgaben besser und effektiver auf der Bezirksebene getan werden als am Ort. Ich denke hier insbesondere an die Aufgaben auf diakonischem Gebiet. Es hat sich herumgesprochen, meine ich, daß etwa personelle und sachliche Aufwendungen von Bezirksstellen ihren Niederschlag im Bezirkshaushalt finden müssen. Das ist, glaube ich, ein Gesichtspunkt, der auch dem Herrn Abg. Schaal in früheren Jahren sehr am Herzen lag. Ich möchte gerne ausdrücklich an dieser Stelle noch darauf hinweisen.

Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß der Kirchenbezirk ja ein eigenes Umlagerecht hat als öffentlich-rechtliche Körperschaft seine Aufgaben durch eigene Umlagen finanziert und daß die Kirchenbezirksumlage wiederum ihren Niederschlag in den ortskirchlichen Haushaltsplänen findet. Hier besteht ein gewisses, durchaus gesundes Spannungsverhältnis, daß nämlich die Gemeinden dem Bezirk gaben, was er braucht und daß auf Bezirksebene nur wirklich das aufgegriffen wird, was besser dort und nicht in den einzelnen Gemeinden geschehen kann.

Daur: Es wäre doch schade und beinahe beschämend, wenn zu den Fragen um die lebendige Gemeinde gar nichts gesagt würde. So darf ich wohl zu den Ausführungen des Herrn Landesbischofs auf Seite 28 und 29 seines Berichts ein kurzes Wort sagen. Ich hoffe, daß ich dabei nicht in den Verdacht komme, pro domo zu reden. Ich bin im Ruhestand und selten in Gefahr, mit den Ordnungen der Landeskirche und Vorschriften der Kirchenleitung in Konflikt zu geraten, aber ich rede doch pro domo, nämlich für das Haus der Kirche.

Das, was an dem betreffenden Ort in dem Bericht des Herrn Landesbischofs gesagt ist, ist absolut richtig, wenn es gesehen wird als die e i n e Seite der Sache. Aber diese Sache hat auch eine andere Seite; wenn diese vergessen wird, wird die ganze Sache falsch. Es ist richtig, wenn vor aller Willkür, allem Dilettantismus, aller individualistischer Liebhaberei gewarnt wird. Damit wird man überall einverstanden sein, wo Gemeinden und Pfarrer wirklich etwas von kirchlicher Ordnung und kirchlicher Arbeit verstehen. Aber es muß nicht minder davor gewarnt werden, immer, wenn etwas anders gemacht wird, als es Herkommen ist, das als individualistische Willkür zu bezeichnen. Es gilt vielmehr zu wissen, daß neue Ordnungen in der Kirche nicht am grünen Tisch gemacht werden. Sie können in echter Weise neu werden und wachsen, wenn da und dort begabte und dafür berufene Menschen erste Schritte gewagt haben. Wo sie eine Dummheit dabei machen, soll man im brüderlichen Gespräch mit ihnen das klären; aber bitte nicht einfach sagen: es muß alles einheitlich gemacht werden. Wir haben in den Gottesdienstordnungen und -bräuchen unserer Württ. Landeskirche von alters her eine große Mannigfaltigkeit, Gott sei Dank; im Fränkischen war und ist es ganz anders als im Altwürttembergischen, anders in der Stiftskirche als in anderen Kirchen. Diese Mannigfaltigkeit ist ein Reichtum unserer Kirche, und dieser Reichtum soll nicht zerstört werden durch die heute so modern gewordene Reglementiererei. Lebendige Gemeinden heißt mannigfaltige Gemeinden mit mannigfaltigen Formen, und diese Mannigfaltigkeit soll unserer Kirche erhalten bleiben und soll gepflegt werden. Darum möchte ich herzlich bitten.

Burk: Natürlich ist das alles in den einzelnen Gemeinden ganz verschieden. Wer sich dafür interessiert, dem möchte ich ein Buch empfehlen: Franz u. Verena von Hammerstein „Verantwortliche Gemeinden in Amerika". Wer das Buch nicht kennt, dem möchte ich es warm empfehlen für sich und für seine Kirchengemeinderäte und für den Kirchenbezirk. Man ist ganz klein und beschämt, wenn man sieht, was dort geschieht. Es handelt sich um zwei kleine Gemeinden, von denen erzählt wird; ich nenne nur einige Zahlen aus dem Buch: in einer Arbeitergemeinde mit 900 Gemeindegliedern sind 250 Kinder in der Sonntagsschule, 30 Sonntagsschullehrer, 40 Chormitglieder, 15 Platzanweiser, 10 Begrüßer, 15 Älteste, 12 Trustees (die mit dem Geld zu tun haben), 12 Diakone. Was diese Laien alles zu tun haben, lesen Sie am besten selbst nach.

Link I: Ich möchte eines sagen, diese Zahl 900, die vorhin genannt wurde, bedeutet etwas anderes, als wenn bei uns die Normalgemeinde bei 2000 anfängt. Je mehr die Zahlen zunehmen, desto schwieriger ist es, alle diese Dinge durchzuführen.

Präsident: Damit ist die Aussprache geschlossen über den Bericht des Herrn Landesbischof. Ich gebe nun dem Herrn Landesbischof das Schlußwort.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Lassen Sie mich noch einmal an das erinnern, was ich an den Anfang meines Berichts gestellt habe: Wir sind Volkskirche. Das hat die Arbeit unserer Kirche in einer besonderen Weise geprägt. Das Beispiel, das eben genannt wurde, stammt aus den Vereinigten Staaten. Die dortigen Gemeinden sind Freiwilligkeitsgemeinden und können deshalb mit unseren volkskirchlichen Gemeinden nicht ohne weiteres verglichen werden. Wir haben bei allem, was uns beschäftigt, an unsere Situation als Volkskirche zu denken; das möchte ich im Blick auf das, was in den Gesprächskreisen zum Ausdruck gekommen ist, noch einmal unterstreichen.

Zunächst danke ich jedem für den von ihm geleisteten Beitrag. Daß wir den ganzen Vormittag für die Diskussion gebraucht haben, ist ein Beweis dafür, daß die hier aufgeworfenen Fragen von der Art sind, daß

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

wir uns mit ihnen beschäftigen müssen, weil sie jedem von uns an seinem Platz, wo immer er auch ist, begegnen. Nehmen wir einmal als erstes die Frage: Wie verkündigen wir die gute Botschaft des Evangeliums in der heutigen Zeit? Wie helfen wir der Wahrheit der Schrift zu einem neuen Durchbruch in die heutige Welt hinein? Die Tatsache, daß wir Volkskirche sind, läßt uns bei dieser Fragestellung an alle Menschen in unsrem Volk denken. Brauchten wir nur an die zu denken, die am Sonntag im Gottesdienst sind, dann wäre die Aufgabe für die Pfarrer und für die Gemeinde wesentlich einfacher. Wir haben aber zugleich auch an all die vielen zu denken, die am Sonntag nicht zur Kirche gehen, und nun eben nicht bloß deshalb, weil sie ausschlafen möchten, sondern weil sie zu den Menschen in unsren Gemeinden gehören, die sagen, daß sie mit dem, was sie den Pfarrer sagen hören, nichts anfangen können, weil er offenbar in einer anderen Welt lebe als sie. Wenn wir nun als Kirche auf anderen Wegen einen Vorstoß machen zu denen, die nicht in den Gottesdienst kommen, auf dem Weg von „Kirche unterwegs", auf dem Weg, den Billy Graham auf dem Cannstatter Wasen ging, oder auf mancherlei andere Weise, so erleben wir, daß wir bei diesen Vorstößen nun auch wieder nur das Ohr von bestimmten Kreisen, nicht aber von allen erreichen. Deshalb nimmt das Bemühen kein Ende: Wie erreichen wir das Ohr auch solcher, die offensichtlich von der Weise, in der wir gemeinhin in der Kirche reden und auch weiterhin reden werden, nicht erfaßt und zum Aufhorchen gebracht werden, weil sie mit ihrer ganzen Art zu denken dazu keinen Zugang finden. Von hier aus bemühte ich mich, Verständnis zu wecken für die Anliegen der heutigen Theologie, die sagt, wir müssen uns der Situation von heute stellen und können nicht einfach erklären, wer mit der Art, in der wir seit jeher die Botschaft verkündigt haben, nichts anfangen kann, möge es eben bleiben lassen; auch hier gelte: „Vogel friß oder stirb!" Denn wir haben jeden, der am inwendigen Menschen deswegen stirbt, solange auf unserem Gewissen, als wir uns nicht von uns aus besonnen haben, ob es nicht möglich wäre, ihr Ohr auch noch auf eine andere Weise zu erreichen. Die Theologie kann sich jedenfalls der hier auf sie gekommenen Aufgabe nicht entziehen. Wie schwer diese Aufgabe ist, das weiß jeder unsrer sog. „modernen" Theologen, das merkt man auch an den spannungsvollen Strömungen, in der in fortwährender Bewegung befindlichen Theologie; es ist in der Aussprache auch schon mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Bindung an die sogenannten existentialphilosophischen Voraussetzungen bereits wieder in Auflösung begriffen ist.

Des weiteren aber muß auch darauf wieder hingewiesen werden: Als der Pietismus in unsrer Kirche aufkam, geschah es nicht deswegen, weil er an der Lehre der Kirche Anstoß genommen hätte — es war ja die Zeit der Orthodoxie —, sondern weil er mit Recht sagte: Auch wenn die Bibelsprüche noch so fließend aufgesagt werden und der Katechismus noch so einwandfrei rezitiert wird, nützt das dem Menschen noch nichts, wenn die Wahrheit des Evangeliums ihn nicht in seiner ganzen Existenz erfaßt. Geht es nun aber in der ganzen heutigen Diskussion nicht auch wieder um ein ähnliches Anliegen, nämlich darum, mitzuhelfen, daß die Botschaft der Kirche nun auch wirklich dort hineinreicht, wo der Mensch von heute lebt. Daß das ernste Schwierigkeiten bereitet, ist ganz klar; und wenn unsre jungen Theologen, wie immer wieder gesagt wird, sich nur dazu berufen fühlen würden, Sprecher des Säkularismus in der Kirche zu sein, dann hätten sie ihre Aufgabe verfehlt. Geht es doch gerade um das Gegenteil, nämlich darum, daß sie Sprecher der Kirche in den Säkularismus hinein sein können und dadurch so und so vielen dem Glauben entfremdeten Menschen in unsrer Volkskirche wieder das Evangelium für ihr Leben aufzuschließen vermögen. Hier wird um den Menschen gekämpft, hier ringt man in der Kirche um das Volk, in dem sie als Volkskirche steht. Wenn heute vormittag gesagt wurde, die Kirche solle dem modernen Menschen einen Schritt voraus sein, dann gehört doch wohl auch das dazu, daß die Theologie dem heutigen Menschen aufzuzeigen vermag, was das Äußerste ist, was mit Hilfe eines menschlichen Verstandes und Denkvermögens dort, wo wir Gott begegnen, ausgesagt werden kann.

Wenn den mannigfaltigen Bemühungen auf diesem Gebiet das Heimatrecht in unserer Kirche erhalten bleiben soll, dann soll damit allerdings nicht gesagt werden, jede Aussage sei gleich richtig oder sei von gleichem Wert für die Ausrichtung des Auftrags unserer Kirche in der heutigen Welt. Die Theologen wollen sich vielmehr einander fragen und einander fragen lassen müssen, ob ihr jeweiliger Beitrag nicht in eine bloße Sackgasse führt und nicht weiterhilft, auch wenn er am Anfang sehr überzeugend zu klingen schien. Auch darf nie vergessen werden, daß eine Kirche vor Irrlehre auf der Hut sein muß. Aber in einer derart in Bewegung befindlichen Zeit wie der unsrigen werden wir alles zu tun haben, nicht bereits eine Fragestellung als solche schon zu verdammen oder sonstwie vorschnell mit dem Urteil fertig zu sein, sondern einander die Zeit zu gewähren, zu zeigen, wie weit jeder mit seinen Bemühungen kommt. Dabei mag es möglich sein, daß einer mit seinen Meinungen aus unserer Volkskirche zu den Sekten hinübergetrieben wird und ein anderer beim skeptischen Unglauben endet; das auszuschließen liegt nicht in unserer Macht. Aber solange sie noch in der Kirche sind, werden wir uns um jeden bemühen müssen, daß er eben nicht hinausfällt, sondern daß wir ihn heran- und hereinziehen können zu dem, der das Haupt und die Mitte unsrer Kirche ist, Jesus Christus.

Der zweite große Diskussionsgegenstand, mit dem sich die Gesprächskreise befaßt haben, war die Gesellschaftsdiakonie. Es ist mit Recht gesagt worden, dies sei das Gebiet, auf dem der evangelische Laie — aber nun eben nicht als Laie, sondern als Fachmann — zum Dienst für die Kirche berufen ist. Wenn z. B. die Kirche zu bestimmten Problemen unseres Gesellschaftslebens Stellung nehmen soll, scheint es mir nach wie vor richtiger zu sein, daß diese Stellungnahme nicht von Kirchenpräsidenten oder Bischöfen, sondern von Gliedern der Kirche abgegeben wird, die sich auf den betreffenden Gebieten bis in die Einzelheiten hinein auskennen. Wenn darum bei schwierigen Verhandlungen in den Wirtschaftskämpfen schon gesagt wurde, man sollte am besten dem Unternehmer und dem Arbeitnehmer als Dritten noch einen kirchlichen Würdenträger als Schiedsrichter beigeben, so könnte ich das keineswegs für richtig halten. Als richtig erschiene mir vielmehr, daß im Unternehmer und im Arbeitnehmer, die hier einander gegenüber sitzen, die Kirche auch schon dadurch mit am Tisch säße, daß die

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

beiden sich gleichzeitig auch als Glieder ihrer Kirche wüßten und begegneten.

Daß wir nicht auf allen Gebieten mit kirchlichen Lösungsversuchen hervortreten können, sondern in der Gesellschaftsdiakonie nur schwerpunktmäßig zu arbeiten vermögen, ist gewiß ebenso richtig wie das andere, daß wir im Grund überall nur zeichen- und beispielhaft, aber nicht allumfassend wirken können. Doch sollten wir dort, wo wir als Kirche etwas tun, das dann auch mit großem Einsatz tun und daran denken, daß überall eine positive Tat mehr zu bedeuten hat als bloße negative Kritik.

Über Kirche und Jugend, Schule und schulpolitische Fragen habe ich mich diesmal in meinem Jahresbericht mit Absicht nicht ausgesprochen, weil wir uns vorgenommen haben, uns auf der nächsten Frühjahrstagung mit diesem Gebiet ausführlich zu befassen.

Als ich im Blick auf die Ökumene auch mit einem Satz von der Allianz sprach, sagte ich, sie sei verglichen mit der Prager Friedenskonferenz und den dieser auferlegten politischen Beschwernissen ein von solchen Belastungen unbeschwerter Zweig ökumenischen Lebens, der für ökumenische Gesinnung auf Ortsebene eintrete. Daß die Allianz ihrerseits wieder andere Belastungen hat, sollte damit nicht verschwiegen, sondern nur gesagt werden, daß sie jene anderen Belastungen nicht kenne. Daß die Allianz mit ihren Aufgaben auf Ortsebene ein unmittelbarer Ausdruck dessen ist, was Ökumene auf weltweiter Ebene erreichen will, muß jedoch immer wieder gesagt werden.

Was unser Verhältnis zum römischen Katholizismus angeht, so bin ich dankbar für das, was der Synodale Thibaut zum Katholikentag gesagt hat. Es ist gut, wenn unsere evangelischen Kirchenglieder noch vor Beginn des Katholikentags einige klärende Information über den heutigen Katholizismus bekommen können. Wenn ich sagte, es gehe darum, zu einem dem Evangelium gemäßen Verhalten zwischen uns Evangelischen und den römischen Katholiken zu kommen, so war darin ein Doppeltes enthalten: Dem Evangelium gemäß ist es, einander nicht mit Argwohn, Mißtrauen und Vorurteilen gegenüberzustehen, sondern sich ernstlich um ein gegenseitiges Verstehen zu bemühen. Ebenso ist es aber auch dem Evangelium gemäß, den Glaubenskenntnissen treu zu bleiben, die uns aus dem Evangelium geschenkt worden sind, und die in der Zeit der Reformation dazu geführt haben, daß dem Teil der abendländischen Christenheit, der sich dem Evangelium erschloß, wie es von Martin Luther neu bezeugt worden ist, vom anderen Teil der Christenheit, der hier nicht mitging, die Gemeinschaft aufgesagt worden ist. Daß wir dabei nicht bloß nach dem uns Trennenden, sondern auch nach dem uns Gemeinsamen zu fragen haben, dürfen wir uns gerne als beherzigenswerte Mahnung von Tübingen her sagen lassen.

Für alles, was zum Thema „Lebendige Gemeinde" gesagt worden ist, bin ich dankbar. Rechnen Sie, bitte, zur lebendigen Gemeinde auch die mancherlei Versuche zu neuer Gestaltung von Gemeindeveranstaltungen. Soweit es sich dabei um Dinge handelt, die aus der eigenen Gemeinde herauswachsen und nur sie angehen, dürfen sie gern Bewegungsfreiheit haben. Dort aber, wo die einzelne Gemeinde in der Gemeinschaft mit allen anderen in der Landeskirche steht, hat sie sich dessen bewußt zu sein, daß die Möglichkeiten diese Gemeinschaft sichtbar zu bezeugen und von ihr gewissenhaft zu wahren sind.

Wenn es im übrigen geheißen hat, daß neue Aufgaben nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in Angriff genommen werden können, dann ist das richtig. Eben darum bemühen wir uns jedoch, daß solche verfügbaren Mittel den Kirchenbezirken gegeben werden; dies gilt nicht nur hinsichtlich der Finanzen, sondern auch der Arbeitsmöglichkeiten, die ihnen gegeben sind, um all die Aufgaben anzugreifen, für die eine Gemeinde zu klein, eine Landeskirche aber zu groß ist, so daß sie, um wirksam in einer „Raumschaft" getan werden zu können, einen arbeitsfähigen Kirchenbezirk voraussetzen.

Zusammenfassend darf im Blick auf alles, wovon in meinem Jahresbericht und in der Diskussion die Rede war, zum Schluß noch einmal gesagt werden: Seien wir Gott dankbar, daß wir da, wo wir leben, die volle Freiheit zu kirchlicher Arbeit haben. Das hat uns alle immer wieder zur Gewissensprüfung zu führen: Tun wir wirklich alles, um die uns heute gegebenen Möglichkeiten nicht nur in ihrer Weite und Tiefe zu sehen, sondern sie unter Weckung der in unseren Gemeinden immer noch vorhandenen latenten Kräfte auf dem uns von Jesus Christus gewiesenen Weg zur Ehre Gottes und zum Heil unsres Volkes auch zu nützen?

(Beifall.)

Präsident: Wir wollen dieses Wort des Herrn Landesbischof als Schluß unserer Aussprache über den Jahresbericht stehen lassen und es nicht durch zusätzliche Bemerkungen abschwächen, es sei denn die Bemerkung, daß die Gesprächskreise sich gewiß als nützlich erwiesen haben und daß diese Art, mit einem Bericht innerlich fertig zu werden, sich diesmal gewiß bewährt hat.

— Ende der Sitzung 12.25 Uhr —

Zur Beurkundung:

(gez.) Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart-Hospitalhof, Dienstag, den 14. April 1964

nachmittags 14 Uhr

30. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer** und Dr. **Dummler** sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Abgeordnete: Frau **Maurer**, **Jahn**, **Leibfried**, **Schrägle**, **Wannenwetsch**, **von Woellwarth-Lauterburg**.

Als Gäste des Landeskirchentags sind anwesend:
Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden)
Oberkirchenrat **Putz**, Erlangen (Bayern)

Inhaltsübersicht:

Seite

Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Beilage 20) und die Anträge des erweiterten Ausschusses für Rechtsfragen hiezu (Beilage 23):

Präsident Dr. Autenrieth . . . 714
Berichterstatter Dr. Heckel . . . 714

1. Lesung:

§ 1: Berichterstatter Dr. Heckel . . . 714
Präsident Dr. Autenrieth . . . 714

§ 2: Berichterstatter Dr. Heckel . . . 715, 716, 720, 727
Präsident Dr. Autenrieth . . . 717, 722, 724, 726, 727
Lachenmann mit Abänderungsantrag zu § 2 Abs. 2 und 3 . . . 717, 724
Mitberichterstatter D. Diem . . . 719, 726
Messer . . . 721
Ottmar mit Antrag . . . 721, 724, 725
Mitberichterstatter Dipper . . . 722
Daur mit Antrag . . . 723
Lindel . . . 724
Vizepräsident Dr. Weeber . . . 724, 725
Dr. Pfleiderer . . . 724
Duncker . . . 724
Schaal . . . 724
Frau Dr. Frommer . . . 724
Käßbohrer . . . 725
Dr. Lang . . . 726
Landesbischof D. Dr. Eichele . . . 727

Abstimmung über die Anträge
a) Daur (Ablehnung) . . . 727
b) § 2 Abs. 1 Z. 1 (angenommen) . . . 727
c) § 2 Abs. 1 Z. 2 (angenommen) . . . 727
(Änderungsvorschlag Lindel abgelehnt) . . . 727
d) Ottmar und Lachenmann zu § 2 Abs. 2 u. 3 (Ablehnung) . . . 728
e) § 2 Abs. 2 bis 5 in der Fassung der Beilage 23 (Annahme) . . . 728

§ 3: Präsident Dr. Autenrieth . . . 728, 729, 730
Ottmar mit Änderungsantrag . . . 728, 729
Berichterstatter Dr. Heckel . . . 728, 729, 730
Mitberichterstatter D. Diem . . . 728
Käßbohrer . . . 728, 730
Mitberichterstatter Dipper . . . 729
Vizepräsident Dr. Weeber . . . 729
Dr. Schaudt . . . 729, 730
Oberkirchenrat Dr. Mayer . . . 729
Dr. Pfleiderer . . . 729, 730
Messer . . . 730

Abstimmung über
a) Antrag Ottmar (Ablehnung) . . . 730
b) geänderten Wortlaut der Beilage 20 (Annahme) 730

§§ 4—7:
Präsident Dr. Autenrieth . . . 730, 731
Berichterstatter Dr. Heckel . . . 730, 731
Dr. Pfleiderer mit Antrag . . . 731
Brezger . . . 731
Dr. Schaudt . . . 731
Mitberichterstatter Dipper . . . 731

Abstimmung über
1. §§ 4—6 im Wortlaut der Beilage 20 angenommen . . . 731, 732
2. § 7 a) Antrag Dr. Pfleiderer abgelehnt . . . 732
b) Wortlaut der Beilage 23 angenommen . 732

§ 8: Präsident Dr. Autenrieth . . . 732, 733, 734
Berichterstatter Dr. Heckel . . . 732, 733, 734
Ilg . . . 732
Dauber . . . 732
Link I . . . 732
Lindel . . . 732
Wagner . . . 733
Lachenmann . . . 733
Fuchslocher . . . 733
Dr. Müller-Schwefe . . . 733
Mitberichterstatter Dipper . . . 733
Röger . . . 733
Oberkirchenrat Dr. Müller . . . 733
Häfele . . . 733
Dinkelaker . . . 733
Käßbohrer . . . 734
Abstimmung (Annahme im Wortlaut der Beilagen 20 und 23) . . . 734

§ 9: Präsident Dr. Autenrieth . . . 734
Abstimmung (Annahme) . . . 734

§ 10: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) . . . 734

§ 11: Präsident Dr. Autenrieth . . . 734, 735
Ottmar mit Antrag . . . 734
Dr. Pfleiderer mit Änderungsvorschlag . . . 734
Berichterstatter Dr. Heckel . . . 734, 735

	Seite
(§ 11) Abstimmung über	
a) Antrag Ottmar (abgelehnt)	735
b) Antrag Dr. Pfleiderer (angenommen)	735
§§ 12—13:	
Präsident Dr. Autenrieth (angenommen)	735
§§ 14—19:	
Präsident Dr. Autenrieth	735, 736
Berichterstatter Dr. Heckel	735, 736
Dr. Streck	735
Käßbohrer	735
Wachter	736
Dr. Pfleiderer mit Änderungsvorschlag	736
Abstimmung über:	
1. § 14 (im Wortlaut der Beilage 20 angenommen)	736
2. § 15 (im Wortlaut der Beilage 20 angenommen)	736
3. § 16 (im Wortlaut der Beilage 20 angenommen)	736
4. § 17 (im Wortlaut der Beilage 20 angenommen) Antrag Dr. Pfleiderer abgelehnt)	737
5. § 18 (im Wortlaut der Beilage 23 angenommen)	737
6. § 19 (im Wortlaut der Beilage 20 angenommen)	737

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

* **Präsident:** Wir singen Lied 216, Vers 1 und 2 „Wach auf Du Geist".

(Geschieht.)

Wir treten in die Beratung der neuen Wahlordnung ein, die wir bereits in unserer letzten Sitzung behandelt haben.

Ihr lag der Entwurf der Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugrunde, Beilage 20, ausgegeben im Oktober 1963, der nach dem Entschluß in unserer letzten Sitzung dem Ausschuß für Rechtsfragen noch einmal zur Stellungnahme zugewiesen werden sollte.

Der Rechtsausschuß ist diesem Ersuchen nachgekommen, er hat in Beilage 23, ausgegeben im April 1964, Anträge zur Fassung der Wahlordnung gestellt. Außerdem sind zur Wahlordnung weitere Anträge eingegangen von dem Herrn Abg. Ilg, von dem Herrn Abg. Ottmar u. a., die dem Rechtsausschuß zugewiesen worden sind. Dieser wird in seinem Bericht dazu Stellung nehmen.

Außer diesem Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses werden als theologische Mitberichterstatter zu dem Entwurf Stellung nehmen: S. Magn. Professor D. Diem zu den §§ 1 bis 3 (Kirchliche Wahl und Wahlberechtigung sowie Wählbarkeit) und Herr Dipper (für die übrigen organisatorischen Bestimmungen der Wahl).

* Berichterstatter Dr. **Heckel:**

Hochwürdigster Herr Landesbischof, Herr Präsident, meine verehrten Mitsynodalen!

Zunächst einige Sätze zur Geschäftsordnung: Wir schlagen vor, sogleich mit der Detailberatung zu den einzelnen Artikeln zu beginnen und damit gleichzeitig die erste Lesung zu verbinden.

Der kurze Bericht des Rechtsausschusses wird am besten stückweise gegeben; die Sachdebatte soll der jeweils anstehenden Paragraphengruppe unmittelbar zugeordnet werden. Ein zusammenhängendes Grundsatz-Referat ist jetzt nicht erforderlich, da die allgemeinen Gesichtspunkte in meinem Ausschußbericht vom Oktober vorgetragen sind. Diesen Bericht haben Sie mit den Abänderungsanträgen gedruckt in Händen. Ich könnte mich nur weithin wiederholen.

Ich habe jetzt den Auftrag, die Änderungen und Überlegungen des gesamten Rechtsausschusses zu dem Entwurf vorzutragen. Das geschieht am besten gleich in der ersten Lesung jeweils zu den einschlägigen Bestimmungen. Ich schlage deshalb auch vor, jetzt nicht in Gesprächskreise auseinanderzugehen. Gesprächskreise sind jetzt untunlich und als Informationsmittel unnötig. Sie sind auch unzweckmäßig, weil sie jetzt die Plenardebatte schwächen und weil der Entwurf eine Einheit bildet und deshalb nicht stückweise auf verschiedene Arbeitsgremien verteilt werden kann. Darf ich Ihr Einverständnis in dieser Frage voraussetzen?

Der Rechtsausschuß hat im Auftrag des Plenums in mehreren Sitzungen den Entwurf einer neuen Wahlordnung eingehend behandelt. Er hat zwei Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus und zwei Mitglieder des Ausschusses für Kirche und Öffentlichkeit mit vollem Stimmrecht hinzugezogen. Wir haben mit Dank die Anregungen aus den Kirchenbezirken entgegengenommen, die sich zur Wahl geäußert haben, ebenso haben wir Vorschläge einzelner Abgeordneter und der kirchlichen Gruppen außerhalb des Landeskirchentags gewürdigt. Wir denken an die Freie Volkskirchliche Vereinigung und an die Evang. Bekenntnisgemeinschaft. Wir standen auch jedem Abgeordneten zur Aussprache offen. Herr Ottmar etwa ist unserer Einladung gefolgt und hat an den Beratungen teilgenommen. Es sei ihm für seine Initiative gedankt; seine Gründe und Anregungen sind ausführlich durchberaten worden. Bei allen Beratungen sind wir vor allem auch von den Ergebnissen der Generaldebatte vom Oktober 1963 ausgegangen, an denen wir den Entwurf nochmals gemessen haben.

Zu § 1: Hier hat der Ausschuß mit großer Dankbarkeit die Anregungen aufgenommen, die unser verehrter Herr Alt-Landesbischof am 29. Oktober letzten Jahres gab. Ich zitiere aus Seite 592 der gedruckten Protokolle:

„Hier würde ich gerne die Sendung der Gemeinde noch hereinnehmen ..."

Der Ausschuß hat den Text des § 1 entsprechend ergänzt. § 1 lautet im Wortlaut: § 1 Kirchliche Wahl, Absatz 1—3:

(1) Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrags und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

(2) Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, zur Sammlung und Sendung, zum Aufbau und zur Ordnung der Gemeinde Dienste und Leitung zu übernehmen.

(3) Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift."

Soweit der einleitende Ausschußbericht zu § 1.

* **Präsident:** Die Aussprache über § 1 ist eröffnet. Ich bitte um Wortmeldungen. Keine Wortmeldungen. Dann darf ich § 1 zur Abstimmung stellen. Wer ist dafür? Das ist sicher die Mehrheit. Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? Niemand. Dann ist § 1 einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 2. Wahlberechtigung.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die §§ 2 und 3 darf ich zusammennehmen. In diesen §§ ist das aktive und das passive Wahlrecht geregelt. Hier hat der Rechtsausschuß noch einiges umformuliert und umgestellt und damit einigen Wünschen aus dem Plenum und aus der Landeskirche Rechnung getragen.

Blicken wir kurz zurück auf die Oktoberdebatte. In den entscheidenden Grundpositionen hatte sich eine sehr weitgehende Einmütigkeit herausgestellt.

Auch im Ausschuß sind im Ergebnis folgende Grundpositionen unbestritten geblieben:

1. Das Wahlrecht (das aktive und das passive Wahlrecht) ist keine technische Einzelheit, sondern steht in unlösbarem Zusammenhang mit den Grundentscheidungen der Kirchenverfassung und ist von ihren theologischen Positionen her determiniert.

2. Der entscheidende Ansatzpunkt für die äußere Ordnung der evangelischen Kirche und damit auch der Wahlberechtigung kann nur der theologische Kirchenbegriff sein, wie er uns in den Bekenntnisschriften der Kirche bezeugt ist.
   Das ist der Kirchenbegriff der Gemeinschaft der Gläubigen, der gerechtfertigten Sünder; es ist der Begriff der wahren geistlichen Kirche, der ecclesia vera et spiritualis, die in der Taufgemeinschaft als der äußeren Erscheinungsform der wahren Kirche lebt und wirkt.
   Auch für das Wahlrecht darf dieser ganzheitliche Kirchenbegriff nicht zerrissen werden durch die Trennung in eine Geist-Kirche und eine Rechtskirche. Oder — mit den Worten des Herrn Altbischofs (S. 592 des Oktoberprotokolls) —: „Es ist eine hocherfreuliche Fortsetzung der Erneuerung unserer Kirche bis in die Ordnung hinein, daß hier Geistkirche und Rechtskirche in einem gesehen werden vom Glauben und daß die Ordnung ganz dem eigenen Auftrag der Kirche dienen und angepaßt sein muß. Dieser Versuch ist hier mit großer Energie, und, soweit ich es beurteilen kann, mit einem sehr schönen Erfolg gemacht worden. Dafür bin ich außerordentlich dankbar.

3. Die Grundlage der Wahlberechtigung kann nie und nimmer ein untheologischer, allgemeiner Korporationsbegriff von der Kirche sein, der dem geistlichen Wesen der Kirche widerspricht und theologisch als Häresie, als Irrlehre verworfen werden würde. Wir können nicht in Bewußtseinsspaltung einerseits von der Kanzel aus den theologischen Kirchenbegriff der Bekenntnisschriften verkünden und ihn dann andererseits in den Ordnungsfragen fahren lassen und verraten und einen durch und durch illegitimen Begriff von Kirche unterschieben.
   Auch für das Wahlrecht ist Kirche deshalb nicht schlechthin die Gemeinschaft der noch nicht Ausgetretenen oder die säkulare Korporation etwa der Steuerzahler.

4. Bei der Formulierung der Wahlberechtigung können Glaube und Recht nicht getrennt werden. Die Kirche hat einen anderen Rechtsbegriff als das weltliche Recht, das auf der Scheidung von Glaube und Recht beruht.
   Kirchenrecht ist bekennendes Recht. Recht und Rechtfertigung gehören untrennbar zusammen. Sonst wäre die Rechtfertigung des Sünders für die äußere Ordnung der Kirche vergeblich.
   Durch die Formulierung der Wahlberechtigung, § 2, wird auch nicht Verkündigung und Recht vermengt, sondern das Recht zieht hier die Konsequenz aus der Verkündigung. Das ist unumgänglich, wenn nicht die Verkündigung für die Ordnung der Kirche bedeutungslos werden soll. Es soll ja gerade, wie in der Plenardebatte vom Oktober gesagt wurde, das Recht nicht geistlos und der Heilige Geist nicht rechtlos in der Kirche sein.

5. Aktives und passives Wahlrecht und die Fragen der Wahlfreiheit können in der Ordnung der Kirche nur vom theologischen Freiheitsbegriff aus bestimmt sein.
   Die Freiheit des Christenmenschen besteht im Glauben und in der Erlösung durch die Gnade Gottes, in der Rechtfertigung und Heiligung, in der brüderlichen Liebe und im Dienst, in der Freiheit also zur Nachfolge Christi.
   Nur an diesem Freiheitsbegriff kann die Wahlfreiheit in der Kirche ausgerichtet sein. Die Wahlordnung darf sich deshalb nicht blenden lassen durch einen falschverstandenen „demokratischen" oder sonstwie säkularen Freiheitsbegriff der Wahlfreiheit des Abfalls von der Kirche und des Austritts aus ihr. Einen solchen Begriff von Freiheit mag zwar das weltliche Recht fortführen, in der Kirche hat er keine Statt. § 2 ist deshalb auch keine Beschränkung oder Begrenzung der kirchlichen Freiheit, sondern gerade ihre inhaltliche Bestimmung und Erfüllung.

6. Der Entwurf strebt nach der Verbindung von Norm und Vollzug. Der geistliche Sinn des evangelischen Rechts wird offenbar im geistlichen Gebrauch, im brüderlichen Vollzug. Entscheidend für die Wahlordnung ist der usus spiritualis legis, der geistliche Gebrauch einer kirchlichen Rechtsnorm, also ihre Anwendung in der geistlichen Verantwortung, in der konkreten Handhabung durch die kirchlichen Amtsträger. Die Rechtsnorm soll ein Leitfaden für den geistlichen brüderlichen Vollzug sein.
   Deshalb hat der Entwurf die materiellrechtlichen Regelungen des aktiven und passiven Wahlrechts in den Absätzen 1 und 2 des § 2 mit den Verfahrensbestimmungen des Abs. 3 verbunden. Materiellrechtliche Regelung und Verfahren bilden zusammen eine unlösbare Einheit. Damit ist einem schematischen, ungeistlichen und selbsttätigen Automatismus und Normativismus entgegengewirkt. Aus dem Verständnis der reformatorischen Rechtfertigungslehre und Rechtslehre heraus darf es keine ungeistliche Gesetzlichkeit des menschlichen Rechts in der Kirche geben, das den Gewissen zum Fallstrick würde.

Meine Damen und Herrn! Auf Grund dieser durch die Plenardebatte gebilligten Grundlage hat der Rechtsausschuß die einzelnen Formulierungen des § 2 nochmals überprüft. Hierbei standen sich im Ausschuß im wesentlichen zwei Richtungen gegenüber:

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Die eine Richtung trachtete darnach, das Gemeinsame in den Einzeltatbeständen des § 2 Abs. 2 noch stärker herauszuheben und in einer Generalklausel zusammenzufassen. Durch eine solche Generalklausel werde, so wurde geltendgemacht, die Gefahr eines Mißverständnisses dieser sog. Kirchenbestimmungen im Sinne eines juristischen Automatismus und Moralismus, eines Schematismus und einer ungeistlichen Kasuistik noch besser abgewährt.

Die andere Richtung hingegen legte Wert gerade auf die Konkretisierung dieser einleitenden Bestimmungen. Durch die Schaffung einer Generalklausel werde man einer falschen Moralisierung nicht entgehen. Die geistliche Ordnung könne auch konkret und rechtlich ausgedrückt werden. Es bestehe die Gefahr, daß eine Generalklausel zur Flucht aus der Verantwortung verleite, die doch gerade durch das Verfahren nach Abs. 3 gestärkt werden solle. Durch das Verfahren nach Abs. 3 sei ja einem Automatismus und einem juristischen Rigorismus ohnehin vorgebeugt. Vor allem aber wurde geltend gemacht, eine Generalklausel lasse die Kirchengemeinderäte im Stich, weil sie ihnen nicht genügend konkrete Anhaltspunkte an die Hand gebe, nach denen die Entscheidung zu fällen sei. Es bestehe, wenn man sich mit einer Generalklausel begnüge, die Gefahr einer willkürlichen Handhabung in den verschiedenen Gemeinden. In manchen Gemeinden würde eine Generalklausel benutzt werden, um jede Kirchenzucht aufzugeben und zu unterlassen; eine Generalklausel werde dort zum bequemen Alibi. In anderen Gemeinden hingegen bestehe die Gefahr, daß man einem kirchenzüchtenden Rigorismus und Moralismus verfalle, daß man ganz abgelegene, äußerliche und unsachgemäße Motive zur Geltung bringe und die Kirchenzuchtregeln überspanne.

Der Ausschuß glaubte nun nach einer längeren Beratung, die beiden Forderungen — sowohl die Forderung nach einer Generalklausel als auch die andere Forderung nach einer Auffächerung und Detaillierung — durch eine Verbindung beider erfüllen zu können. Demnach ist die Generalklausel nun in Abs. 2 des § 2 niedergelegt, und in Abs. 5 findet sich die Auffächerung der in der Generalklausel enthaltenen Gesichtspunkte. In Abs. 2 schlägt der Ausschuß deshalb eine solche Generalklausel vor. Sie lenkt auf die Mitte, auf das zentrale Anliegen dieser Wahlberechtigungsartikel hin. Absatz 2 ist dabei im Grunde nur die Kehrseite des Absatzes 1, der in der positiven Formulierung ja niemals bestritten wurde. Daraus zieht dann Absatz 2 die Konsequenz; er hat den Sinn, dem Wähler bei den Wahlen seine Wahlfreiheit zum kirchlichen Dienst vor Augen zu stellen. In der Tat erscheint jetzt diese Generalklausel als eine Verbesserung, weil sie das Entscheidende noch einmal kurz zusammenfaßt und herausstellt.

An diese Generalklausel schließt sich jetzt nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses unmittelbar die Verfahrensnorm des Absatzes 3 und Absatz 4 an. Damit ist der Zusammenhang von Norm und Verfahren und die Bedeutung des geistlichen Gebrauchs in diesen Kirchenzuchtbestimmungen unmißverständlich betont.

Im Anschluß an diesen Absatz folgt sodann im Absatz 5 eine Verdeutlichung im Sinne einer aufgeführten Exemplifizierung und Detaillierung. Dieser Absatz ist eine Hilfe für den Kirchengemeinderat zu einem sinnvollen und maßvollen Gebrauch, daß er sich nicht verirrt in Äußerlichkeit und Rigorismus. Gerade durch die Konkretion ist also ein Riegel der mißbräuchlichen entbundenen „Kirchenzüchterei" vorgeschoben.

Absatz 5 ist dabei nicht normativ verhärtet formuliert worden; das wird aus dem Wort „insbesondere" deutlich, das das Exemplarische der kirchlichen Rechtsnorm andeutet. Es ist hier gesagt, daß diese einzelnen Ziffern nicht von selbst schematisch auszulegen sind. In seiner Aufgliederung läßt dieser Absatz 5 nun das Gewicht und den Gehalt der Generalklausel des Absatzes 2 erst voll ermessen: Er zeigt, was damit gemeint ist und zu welcher Verantwortung dieser Fundamentalartikel den Kirchengemeinderat und Visitator ruft. An ihm zeigt sich, daß es sich bei jener Generalklausel nicht nur um eine fromme Phrase handelt, sondern daß die Ordnung unserer Kirche um die Verpflichtungskraft des theologischen Kirchenbegriffes weiß und daß es ihr damit auch wirklich ernst ist.

Ein weiterer Vorzug der Spezifizierung des Artikels 2 Absatz 5 ist im Ausschuß darin erblickt worden, daß dieser Absatz nun in der Reihenfolge seiner Ziffern auch die Gewichte und das Gefälle richtig setzt und strafft. Der erste Satz hebt an mit der Herrschaft Christi, mit seinem Wort und Sakrament.

„Anlaß zu dem brüderlichen und seelsorgerlichen Verfahren nach Absatz 2 und 3 wird insbesondere geben, wer Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich macht".

Aus dieser Herrschaft Christi folgt die Ordnung des gemeindlichen Lebens, die Wirkung der Verkündigung und die Bedeutung dieser Ordnung für die Wahl:

„Anlaß zu dem brüderlichen und seelsorgerlichen Verfahren wird insbesondere geben, wer der Ordnung des gemeindlichen Lebens (Ordnung des Gottesdienstes, der Taufe und des Abendmahls, der kirchlichen Unterweisung, der Konfirmation, der Trauung) entgegen wirkt und sie grob mißachtet." Durch diese Ausrichtung der Kirchenzuchtbestimmungen auf den Herrn Jesus Christus, durch ihre christologische Formulierung glaubte der Ausschuß gerade für die Kirchenzucht das Entscheidende klarer herausgestellt zu haben, als es in anderen Wahlordnungen Deutschlands der Fall ist und als es in der bisherigen württembergischen Wahlordnung geschehen war: Daß Christus der Herr sei, daß der Angriff gegen ihn des Wählens in seiner Kirche verlustig mache. Daß die Kirche nicht als beliebige Korporation mit einer Weltanschauung oder Lehre sich gleichsam selber schützt als Organisation und als Apparat, sondern daß das Wahlrecht aus der persönlichen Beziehung jedes getauften Gliedes zu dem Herrn beurteilt werden will und muß.

Der dritte Satz des Abs. 5 handelt vom christlichen Ethos, und zwar im Hinblick auf die Einheit des Leibes Christi, auf die Gebote des Herrn, auf das Ärgernis für die Brüder, das Ärgernis für die Gemeinde, das Ärgernis für die Welt:

„Wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder sektiererische Spaltungen in der Gemeinde betreibt oder durch seine den Geboten Gottes widersprechende Lebensführung der Gemeinde zum Ärgernis wird."

An diese Vorschrift schließt sich dann auch der Absatz an, der mit der Leistung der kirchlichen Abgaben im Zusammenhang steht.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Soweit zu den Änderungen des Rechtsausschusses.

Zum Schluß noch ein Blick in die Zukunft. Der Rechtsausschuß beabsichtigt, den Sinn dieser einzelnen Bestimmungen des § 2 in einer Handreichung näher zu erläutern. Diese Handreichung soll in der Herbstsitzung beschlossen werden und Bestandteil der Wahlordnung werden. Nach Stil und Umfang verweise ich auf das Muster eines Vorentwurfs, wie es Prof. Diem unserem Ausschuß vorgelegt hat. Dieser Vorentwurf ist im Rechtsausschuß noch nicht behandelt worden, weil die Zeit dazu fehlte und weil wir die Ergebnisse der Sachdebatte im Plenum noch für die Handreichung abwarten wollten. Über die einzelnen Formulierungen dieses Entwurfs wird dann im Rechtsausschuß noch eingehend beraten werden. Ich bitte darum, jetzt nicht über diesen Vorentwurf der Handreichung zu diskutieren, da sonst die Debatte zerfließt. Zur Frage steht nur, ob überhaupt eine solche Handreichung für tunlich angesehen werden soll. Ich selbst würde das bejahen, weil durch eine solche Handreichung gerade der geistliche Gebrauch dieses Gesetzes sehr erleichtert werden kann.

Noch zu § 2 Abs. 1: Es wurde im Rechtsausschuß erwogen, daß Wahlalter herabzusetzen. Der Vorschlag dazu ist allerdings mit großer Mehrheit verworfen worden. Das Wahlalter, die Wahlberechtigung, bleibt also mit der Geschäftsfähigkeit verbunden und gekoppelt mit dem 21. Lebensjahr.

Ebenso hat der Ausschuß davon abgesehen, eine Beschränkung der Wiederwählbarkeit zum Kirchengemeinderat und zur Synode einzuführen. Die evangelische Bekenntnisgemeinschaft hat diesen Gedanken erörtert. Es mag da und dort eine gewisse Belastung für einen Kirchengemeinderat werden, daß er jahrzehntelang von denselben Mitgliedern bestückt wird. Aber in der Regel wird man aber darauf angewiesen sein, daß sich die seitherigen Mitglieder zur Wiederwahl stellen. Der Vorschlag ist deshalb abgelehnt worden.

Präsident: Ich eröffne die Aussprache zu § 2.

Lachenmann: Zu § 2 Abs. 2 und 3 des vom Rechtsausschuß vorgelegten Entwurfs haben wir folgenden Änderungsvorschlag, der Ihnen vorliegt. Er lautet:

„Der Landeskirchentag wolle beschließen:

Der Entwurf zur Wahlordnung der Evang. Landeskirche vom Oktober 1963 (Beilage 20) wird in seinem § 2 wie folgt geändert:

(2) Das Wahlrecht ruht, wenn ein Gemeindeglied

1. auf Grund einer Kirchenzuchtmaßnahme von einer kirchlichen Handlung ausgeschlossen ist;

2. den Dienst der Kirche ablehnt und sich deshalb nicht hat kirchlich trauen lassen oder als Erziehungsberechtigter seine Kinder von der Taufe, Konfirmation oder christlichen Unterweisung selbst ausschließt;

3. Trotz Mahnung seit mehr als einem Jahr nicht bereit ist, seinen Pflichtbeitrag zum Dienst der Kirche zu leisten.

(3) Die Entscheidung nach Ziff. 2 und 3 des Abs. (2) obliegt dem Kirchengemeinderat, der in Zweifelsfällen zuvor in einem brüderlichen Gespräch den Versuch einer Klärung und Bereinigung zu unternehmen hat. Das Ruhen des Wahlrechts ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen (vgl. § 11)."

Zur Begründung dieses Antrags möchte ich folgendes sagen: Von § 2 des vorgelegten Entwurfes einer neuen Wahlordnung waren die Absätze 2 und 3 schon bisher die umstrittensten Punkte. Daher kam es auch zu verschiedenen Überarbeitungen, deren Ergebnis Ihnen Professor Heckel vorgelegt hat. Das hat seinen Grund. Dahinter steht die Spannung — ich möchte das allgemein sagen — zwischen Ideal und Wirklichkeit der Kirche in der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Auf der einen Seite die Masse derer, die ihre Kirchensteuer zahlen und die Konfessionsbezeichnung evangelisch haben. Sie leben in der Mehrzahl nicht mehr in und mit ihrer Kirche, sondern haben nur eine sehr lose Verbindung zu ihr, sind Randsiedler oder Protestanten ohne Kirche. Dennoch, ihre juristische Zugehörigkeit zur Württ. Landeskirche wird man nicht bestreiten können. Von ihren Geldern lebt die Kirche; sie lassen sich Jahr für Jahr, Monat für Monat, ihre Kirchensteuer abziehen, zum Teil erhebliche Summen. Das ist eine indirekte Wahl, die lautet: Wir wollen noch zur Kirche gehören. Die Gründe dafür mögen recht verschieden sein. Dennoch möchte ich feststellen: Es ist in gewissem Sinn eine indirekte Wahl. Niemand zwingt sie dazu, evangelisch zu sein.

Auf der anderen Seite ist die Kirche, wie wir sie verstehen, die Gemeinde der Gläubigen und der Leib Christi.

§ 2 Abs. 2 und 3 oder auch 1 möchten dieser Spannung gerecht werden, und das ist ein durchaus berechtigtes und ernstes Anliegen. Aber wie geschieht das in dem Entwurf, der uns vom Rechtsausschuß vorgelegt wurde? Dadurch, daß gesagt wird: Die Tatsache, daß jemand seine Kirchensteuer bezahlt und Mitglied der Württ. Landeskirche ist, reicht noch nicht aus, damit er eo ipso das Wahlrecht hat. Leute, die sich offenkundig der Herrschaft Christi und der Gemeinschaft seines Leibes entziehen, können nicht wählen, sie werden unter Umständen von der Wahl ausgeschlossen. Dieser Ausschluß ist keine technische, sondern eine Maßnahme der Kirchenzucht, in der die Schlüsselgewalt der Kirche, die auf ihren erhöhten Herrn zurückgeht, angewendet wird. Die Menschen, die dieses Amt der Schlüssel ausüben, sind die Kirchengemeinderäte.

Aber was bedeutet der vorgesehene Ausschluß vom Wahlrecht? Er könnte den Ausschluß von der eigentlichen Kirche, der Gemeinde der Gläubigen, bedeuten, Schutz der Gemeinde vor Überfremdung durch kirchenfeindliche Elemente, wie es im Dritten Reich geschah. Damit hätten wir in unserer Kirche zwei Arten von Kirchenrecht und Kirchenzugehörigkeit: a) ein untheologisches Recht. Nach diesem Recht kassieren wir die Kirchensteuer und fertigen die Gemeindegliederkartei an. Wir hätten b) ein theologisch begründetes Kirchenrecht, das von dem Satz der Barmer theologischen Erklärung ausgeht: „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich." Nach diesem Recht führen wir die Wahl durch.

Das Mittel, mit dem wir die Mitgliedschaft nach Recht a) und die Mitgliedschaft nach Recht b) unterscheiden, ist die Kirchenzucht. Die heute abgelehnte Unterscheidung von Rechtskirche und Geistkirche ist ersetzt durch die Unterscheidung von zwei Arten von Recht in derselben Kirche.

Ich habe den Eindruck, daß der vorgelegte Entwurf in der Öffentlichkeit so verstanden wird und wohl auch

(Lachenmann)

verstanden werden muß, und daß hier entgegenstehende Erklärungen wenig daran ändern. Ausschluß von der Wahl könnte aber auch etwas anderes bedeuten, nicht Ausschluß von der eigentlichen Kirche, vom Leib Christi und Verweisung in einen vorläufigen Status, sondern seelsorgerliche Maßnahmen der Kirche an ihren irrenden und verwirrten Gliedern. Im zweiten Fall würde auf eine Scheidung von Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Leib Christi verzichtet, ebenso auf zwei Arten von Kirchenrecht. Die tatsächliche Kirchenzugehörigkeit wird dann als geistlicher Tatbestand gewertet. Die indirekte Wahl des Kirchensteuerzahlers als Ausdruck eines, wenn auch noch so schwachen Wollens, Gott und seiner Kirche nicht ganz den Rücken zu kehren. Und daraus leitet sich für uns die Aufgabe ab, gerade Randsiedler und Protestanten ohne Kirche ehrlich verstehen zu wollen, die Schuld einzusehen, die die verfaßte Kirche und die sogenannte Kerngemeinde ihnen gegenüber hat, ihnen nachzugehen und dazu neue Wege zu suchen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Bemühungen müssen in der Tat die Maßnahmen der Kirchenzucht von uns verstanden werden. Dabei ist davon auszugehen: Kirchenzucht ist Seelsorge, nicht Strafe. Sie kann als ein letztes Mittel einen Menschen von irgendwelchen kirchlichen Handlungen ausschließen. Das erste Mittel ist das seelsorgerliche Gespräch. Ausschluß von irgendwelchen Rechten und Handlungen ist aber heute ein höchst gefährliches Mittel, weil die Kirche nicht mehr als die selbstverständliche und völlig verpflichtende Institution verstanden wird, die ihre Glieder zur Ordnung rufen kann und der man sich unterwirft.

Wir leben im sogenannten „personalen Zeitalter", das keine Institution mehr kennt. Wir müssen das gesellschaftliche Bewußtsein unserer Zeit bei der Frage der Kirchenzucht unbedingt in Rechnung stellen. Vieles davon will der vom Rechtsausschuß vorgelegte Entwurf berücksichtigen. Herr Professor D. Diem hat bei seinem Vorentwurf einer Handreichung zu § 2 des Entwurfs einer Wahlordnung u. a. geschrieben — ich möchte das kurz vorlesen —: „Wo in einer Gemeinde praktisch keine geistliche Zucht geübt wird, kann diese nicht durch eine Beschränkung des Wahlrechtes ersetzt werden. Wohl aber kann und soll dieser Anlaß die für Verkündigung, Ordnung und Leben der Gemeinde Verantwortlichen daran erinnern, daß sie sich der irrenden und gleichgültigen Gemeindeglieder jederzeit anzunehmen haben. Aus Anlaß der Wahl getroffene Maßnahmen sind deshalb nur dann legitim und erlaubt, wenn sie eine Wahrnehmung dieser Verantwortung dem Betreffenden gegenüber auch für die Zukunft zur Folge haben."

Damit bin ich im wesentlichen einverstanden. Weiter wird in dem Vorentwurf erklärt, es solle keine Kerngemeinde organisiert werden und keine endgültigen Grenzen gezogen werden.

Das ist im Grunde völlig richtig. Wir ziehen allerdings die entgegengesetzte Konsequenz, indem wir sagen: Die Wahl ist überhaupt nicht tauglich als Ort zur Ausübung von Kirchenzucht. Die Nichtgewährung des Wahlrechts kann nur die Folge einer schon getroffenen Kirchenzuchtmaßnahme sein. Der legitime Ort der Kirchenzucht ist die kirchliche Handlung, seit alters die Abendmahlszulassung. Es darf keinesfalls die Wahlordnung sein. Warum nicht?

1. Bei der Wahlordnung ist ein brüderliches Gespräch nicht möglich. Die Kirchengemeinderäte, denen hier das Amt der Schlüssel zugesprochen wird und die Aufgabe, ein seelsorgerliches Gespräch mit irrenden und doch wohl sehr komplizierten Menschen zu führen, sind weder bereit noch in der Lage, dieser Aufgabe auch nur entfernt nachzukommen. Man kann eine Wahlordnung aber nicht an einem Wunschdenkbild orientieren, sondern an der Wirklichkeit. Sonst handeln wir verantwortungslos und schaden sowohl der Kirche als auch den Menschen, um die wir uns bemühen sollen. Zu solchem Gespräch ist allenfalls der Pfarrer und wenige geistliche qualifizierte Menschen in der Lage. Das brüderliche Gespräch ist aber auch darum erschwert, weil im Hintergrund schon die Drohung des Ausschlusses von der Wahl steht.

2. Bei der Wahl ist Kirchenzucht nicht praktikabel, weil es sich hier um eine Aufforderung von seiten der Kirchenleitung handelt, an der Wahl teilzunehmen. Bei einer kirchlichen Handlung wird ein Begehren an uns herangetragen, über das wir sprechen und das wir gegebenenfalls ablehnen können. Das ist bei der Wahl nicht der Fall. Mittels der Wählerliste wird nun aus der Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl künstlich eine Art Begehren der Gemeindeglieder gemacht: Ich will wählen, damit dann der Kirchengemeinderat seinerseits die Möglichkeit hat, dieses Begehren abzulehnen. Das ist eine künstliche Situation. Noch künstlicher wird die Situation, wenn auf die Wählerliste verzichtet wird. Dann muß der Kirchengemeinderat zu den von § 2 Abs. 2 betroffenen Kirchenmitgliedern gehen und ihnen sagen, sie könnten zwar wählen, natürlich würden sie nicht wählen. Aber wir müssen ihnen dennoch sagen, daß wir ihnen das Recht, von dem sie ohnehin keinen Gebrauch machen, auch nicht gewähren können.

Da es sich ein Kirchengemeinderat kaum leisten kann, eine solche Sache zu veranstalten und diese als Seelsorge auszugeben, schreit der vorgelegte Entwurf notwendig nach der Wählerliste, damit solche künstlichen Situationen gar nicht erst entstehen.

Darum sagen wir: Keine Kirchenzucht mit der Wahlordnung. In der Wahlordnung können wir nur die Konsequenz ziehen aus schon bestehenden Tatbeständen. Die Kirchenzucht muß aus der Wahlordnung heraus. Das seelsorgerliche Gespräch des Kirchengemeinderats ist nicht möglich. Beides ist entbehrlich, wenn wir Abs. 2 des § 2 in der von uns vorgelegten Fassung annehmen.

Wer ist dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, bzw. bei wem ruht das Wahlrecht?

1. Bei solchen Gemeindegliedern, die auf Grund von Kirchenzuchtmaßnahmen schon von einer kirchlichen Handlung ausgeschlossen worden sind und wo der Anstand, der zum Ausschluß geführt hat, nicht behoben ist. Hier ist das seelsorgerliche Gespräch entbehrlich, weil es zweifellos schon stattgefunden hat. Damit Sie einen Überblick über den zahlenmäßigen Umfang des betreffenden Kreises haben, nenne ich einige Zahlen:
Taufversagen: 1960: 11; 1961: 17; 1962: 18.
Trauungsversagungen: 1960: 82; 1961: 77; 1962: 69.

2. Das Wahlrecht ruht bei solchen, die den Dienst der Kirche ablehnen und sich aus diesem Grund von einer kirchlichen Handlung selbst ausgeschlossen haben: von der Trauung, von der Taufe, Konfirmation und kirchlichen Unterweisung der Kinder. Hier handelt es sich nicht um einen automatischen Ausschluß von solchen, die Taufe, Konfirmation oder Trauung unter-

(Lachenmann)

lassen haben. Nicht in Frage kommen Leute, die aus religiösen Gründen ihre Kinder von der Taufe zurückstellen. Nicht in Frage kommen alle, die eine Mischehe eingegangen sind oder ihre Kinder zwar christlich, aber nicht im evang. Bekenntnis erziehen lassen. Damit gehen wir bewußt über die Bestimmungen der Wahlordnung von 1958 hinaus. Wir bekunden hier eine ökumenische Weite und wollen zeigen, daß wir kein Gegenstück zu den kath. Mischehenbestimmungen schaffen wollen. Nicht in Frage kommen Leute, die aus irgendwelchen Gründen mit der kirchlichen Trauung noch zuwarten wollen, ohne sie abzulehnen. Hier muß eine Prüfung seitens des Kirchengemeinderats stattfinden. Es handelt sich aber nicht um die Anwendung der Schlüsselgewalt, sondern nur um eine Feststellung des Sachverhalts, in Zweifelsfällen im brüderlichen Gespräch mit dem Betroffenen. Hier handelt es sich ferner um einen klar umrissenen Personenkreis. Wieder einige Zahlen:

Taufunterlassungen 1960: 3269; 1961: 5849; 1962: 6303.

Konfirmationsunterlassungen: 1960: 17; 1961: 15; 1962: 32.

Trauungsunterlassungen: 1960: 5445; 1961: 5652; 1962: 5637.

Nur ein Teil dieses Personenkreises, nämlich da, wo es sich um eine Ablehnung des Dienstes der Kirche handelt, kann nicht wählen. Und das festzustellen, ist Aufgabe des Kirchengemeinderats.

Auch hier wird sich in den meisten Fällen das brüderliche Gespräch anläßlich der Wahl erübrigen, da anzunehmen ist, daß der Pfarrer solche Gemeindeglieder schon aufgesucht hat und mit ihnen gesprochen hat. Eine Folge bewußten Selbstausschlusses ist das Ruhen des Wahlrechts.

Der dritte Personenkreis, bei dem das Wahlrecht ruht, sind Leute, die beharrlich über ein Jahr trotz Mahnung die Bezahlung der Kirchensteuer verweigern. Auch hier muß der Kirchengemeinderat nur in Zweifelsfällen eingreifen, um festzustellen, aus welchen Gründen diese Pflicht versäumt wird. Selbstverständlich kann der Betroffene wieder wählen, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

In all diesen Fällen muß ein Bescheid zugestellt werden, daß man nicht wählen kann.

Und was geschieht nun mit denen, die öffentlich sich kirchenfeindlich betätigen, Spaltungen betreiben, der Gemeinde mit ihrem Lebenswandel ein öffentliches Ärgernis geben? Wir lassen sie zur Wahl zu. Solange wir ihnen die Taufe ihrer Kinder, die kirchliche Trauung, das Hl. Abendmahl nicht verweigern, können wir ihnen auch nicht das Wahlrecht verweigern. Der Ort, wo diesen Fällen seelsorgerlich und notfalls mit bedingten Ausschlußnahmen nachgegangen werden kann, ist nicht die Wahl, sondern sind die kirchlichen Handlungen. Geschieht es dort, werden sie von der Wahl ausgeschlossen. Geschieht es dort nicht, werden sie auch nicht von der Wahl ausgeschlossen. Das ist völlig konsequent und ist ein Anstoß, Kirchenzucht am r e c h t e n Ort mit rechten Mitteln auszuüben.

Unser Änderungsvorschlag kann also auf die Kirchenzucht mit der Wahlordnung und die Utopie des brüderlichen Gesprächs durch den Kirchengemeinderat verzichten.

3. Ferner gibt diese Regelung die Möglichkeit, auf die W ä h l e r l i s t e in den allermeisten Fällen verzichten zu können. Das ist bei der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung schwerlich möglich, was ich schon begründet habe. Der ganz allgemeine Wunsch der Gemeinden, ihrer Pfarrer, Kirchengemeinderäte ist es, daß die Wählerliste in Abgang kommt. Das ergbit sich ganz klar aus der „zusammenfassenden Auswertung der Erfahrungsberichte der Kirchenbezirke über die kirchlichen Wahlen 1953 und 1959." Diesem Wunsch dürfen wir uns nicht versagen. Wiederum gilt: Man kann keine Wahlordnung schaffen, die an der Bewußtseinslage der Gemeinden achtlos vorübergeht, vielleicht mit guten theologischen Gründen. Sie bleiben aber unverstanden und die in der Wahlordnung zwar nicht theoretisch, aber praktisch geforderte Anmeldung wird als die Schikane einer volksfremden und lebensfremden Institution gewertet werden mit dem Erfolg, daß die Wahlbeteiligung zurückgeht. Unser Änderungsvorschlag beläßt zwar die Möglichkeit einer Beibehaltung der Anmeldung zur Wählerliste, aber es bleibt eine Möglichkeit, die nicht zur Notwendigkeit wird, sondern auf Ausnahmen beschränkt bleiben kann.

4. Ich möchte noch auf einen weiteren Vorzug unseres Änderungsvorschlags hinweisen. In der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung wird auf kasuistische Bestimmungen bewußt verzichtet. Man will den Tatbestand nur allgemein umreißen. Man will nicht gesetzlich sein und dem einzelnen Kirchengemeinderat einen großen Spielraum der Entscheidung überlassen. Das klingt schön, ist aber nicht durchführbar. Es führt dazu, daß der Kirchengemeinderat in A. nur einige sogenannte „eklatante" Fälle herausgreift und die andern gehen läßt. Es erhebt sich das Geschrei in der Gemeinde: Warum gerade der und nicht auch der und der, die genauso schlimm sind? Der Kirchengemeinderat in B. hat einen gestrengen Pfarrer, und es wird dort wild „kirchengezüchtet". Die allgemein gehaltenen Bestimmungen geben dazu nämlich den Start frei. Es erhebt sich dann in der Gemeinde ein Aufruhr, weil man solche Maßnahmen mit Recht als unzeitgemäße Bevormundung ablehnt. Der Kirchengemeinderat C ist sehr milde und drückt einige Augen zu, damit keinem ein „eklatanter Fall" einfällt. § 2 bleibt ein papierener Paragraph. Der Fall C würde der Normalfall sein, wenn dieser Entwurf durchgeht. Demgegenüber haben wir klare Bestimmungen, die man nicht umgehen kann. Sie sind nicht gesetzlich eng, und sie müssen es nicht sein, da wir von vornherein darauf verzichten, mit der Wahlordnung Kirchenzucht zu üben. Sie belassen den nötigen Spielraum, wo er richtig ist; sie sind praktikabel, weil sie übersichtlich, klar und zwingend sind.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen, Sie zu bitten, den vom Rechtsausschuß vorgelegten Entwurf des § 2 abzulehnen und dem von uns eingebrachten Vorschlag zuzustimmen.

(Beifall.)

Mitberichterstatter D. **Diem:** Meine Damen und Herrn! Ich bin hilflos: Wenn ich auf all die Widersprüche, die im Referat von Herrn Lachenmann enthalten sind, eingehen wollte, müßte ich mindestens dreimal so lang reden wie er selbst. Das können wir uns nicht leisten. Zunächst möchte ich auf den Kirchenbegriff zu sprechen kommen. Mir ist schlechterdings nicht klar geworden, was für einen Kirchenbegriff er bei seinen Ausführungen vertreten hat. Er hat von Ideal und Wirklichkeit

(Mitberichterstatter D. **Diem**)

geredet. Wir sollten endlich auf die reformatorischen Formulierungen zurückgehen. Da gibt es die ecclesia abscondita, die verborgene Kirche, von der nur Gott weiß, wer dazugehört, und da gibt es die in Wort und Sakrament sichtbare ecclesia externa. Sie aber haben Ideal und Wirklichkeit auseinandergerissen, und diese dann doch wieder merkwürdigerweise zusammengebracht.

Als praktischen Vorschlag haben Sie vorgetragen: „Das Wahlrecht ruht, wenn der Kirchengemeinderat auf Grund einer Kirchenzuchtmaßnahme jemand von einer kirchlichen Handlung ausgeschlossen hat"; und da sagen Sie, Sie üben keine Kirchenzucht aus? Sie haben dann erklärt, das betrifft nur die paar Fälle, wo die Trauung oder die Taufe der Kinder verweigert wird, also den Taufaufschub. Das erste ist einigermaßen klar: Wenn einer nicht würdig ist, getraut zu werden, kann er auch nicht ein Amt als Kirchengemeinderat ausüben. Aber wie ist es bei der Taufe? Da müssen wir schon wieder Ausnahmen machen. Wir müssen fragen: W a r u m hat er das Kind nicht taufen lassen? Und dann wird weiter vorgeschlagen, zu sagen „a u f G r u n d s e i n e r p e r s ö n l i c h e n E n t s c h e i d u n g sich nicht hat kirchlich trauen lassen". Das ist doch immer eine persönliche Entscheidung; er ist nicht durch irgend jemand anders getraut oder nicht getraut worden. Nun sagen Sie, hier habe man feste Tatbestände, die gar keine weitere geistliche Entscheidung notwendig machen. Dazu behaupten Sie, Sie hätten keine Automatik. Sie haben aber doch eine, indem Sie die statistisch zu erhebenden Tatbestände herausgreifen und alles andere wegfallen lassen. Was wollen Sie praktisch damit anfangen? Sie sagen, wir sollen das Wahlrecht nicht mit Kirchenzucht vermischen. Selbstverständlich wollen wir nicht die Kirchenzucht durch die Wahlzucht sozusagen ersetzen. Wenn wir aber die Wahl zum Anlaß nehmen, uns der Verantwortung gegenüber den Irrenden und Gleichgültigen bewußt zu werden, halten Sie das für illegitim?

Selbstverständlich handelt es sich nicht um den schwärmerischen Versuch, eine Gemeinde der wahren Gläubigen zu gewinnen, und es handelt sich ebensowenig um den Versuch, eine Kerngemeinde zu organisieren. Sie haben wieder alles durcheinandergebracht, entschuldigen Sie. Man hat nie recht gewußt, ob Sie durch diese Maßnahmen von der Kirche ausschließen oder was Sie sonst wollen. Wir wollen keineswegs jemanden dadurch von der einen, wahren Heiligen Kirche, vom Leib Christi, abschneiden. Das kann nur Gott selbst tun. Man kann es auch so ausdrücken: Wir können nur versuchen, nachzuordnen, was die Verkündigung bereits an Entscheidungen gewirkt hat.

Nun ist die Frage: Wollen wir das, oder wollen wir das nicht? Oder wollen wir wieder mit der falschen Unterscheidung von Ideal und Wirklichkeit arbeiten? Wenn Sie das schon wollen, Herr Lachenmann, dann müssen Sie den Paragraph ganz fallenlassen, denn er ist ein sinnloser Restbestand. Auch Sie wollen irgendwie noch ein bißchen etwas von kirchlicher Ordnung retten. Aber weil Sie es nicht geistlich anpacken wollen, weil Sie die Verantwortung scheuen, deshalb begnügen Sie sich mit einem formalen, leicht faßbaren Minimum. Das heißt den Pelz waschen, ohne ihn naßmachen zu wollen. In Wirklichkeit erreichen Sie gar nichts. Es will mir nicht einleuchten, warum Ihr Vorschlag besser sein soll als das, was wir zum Ausdruck gebracht haben.

(Beifall.)

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich bitte um Nachsicht dafür, daß ich mich als Berichterstatter nochmals melde. Zunächst bin ich erfreut darüber, daß sich Herr Lachenmann in seiner Begründung doch auf den Boden unseres Ausschusses gestellt hat in der Frage, ob wir überhaupt Kirchenzucht treiben sollen. Denn das war ja ursprünglich nicht die Meinung dieses Flügels, und auch jetzt klang es immer wieder durch, daß man die Wahlordnung nicht benützen solle, um Kirchenzucht zu treiben. Insofern haben Sie sich aber doch selbst widerlegt. Denn Sie nehmen wie unser Rechtsausschuß die Wahl zum Anlaß der sog. Kirchenzucht und überlegen, ob jeder, der diese Bestimmungen des Abs. 5 verwirklicht, wählen darf. Da war die Meinung des Rechtsausschusses, daß wir damit den theologischen Kirchenbegriff verraten würden und daß wir uns dadurch von der Evang. Kirchenordnung lossagen würden.

Ich finde also die Gemeinsamkeit, daß sowohl der Rechtsausschuß wie Ihr Vorschlag Kirchenzucht üben, und zwar aus Anlaß der Wahl üben wollen. Ihr Antrag sagt:

„Das Wahlrecht ruht, wenn ein Gemeindeglied 1. auf Grund einer Kirchenzuchtmaßnahme von einer kirchlichen Handlung ausgeschlossen ist, 2. den Dienst der Kirche ablehnt ..."

Das ist im Grunde derselbe Befund wie in dem Entwurf des Rechtsausschusses.

Nicht klar war mir dann, welchen Kirchenbegriff Sie hier zugrunde gelegt haben, Herr Lachenmann. Sie gingen aus von der Tatsache, daß die Glieder, die nicht ausgetreten sind und die Kirchensteuer bezahlen, zur Wahl zugelassen werden müßten. Sie gehen von einer säkularisierten Organisation aus. Sobald jemand Kirchensteuer bezahlt, muß er wählen können.

Nun steht hier nicht zur Diskussion, ob unser Kirchensteuerrecht evangelisch richtig geordnet ist. Es ist zwar zu überlegen, ob die Kirche Steuer annehmen darf von jemand, der diesen § 2 verwirklicht. Aber das kann doch nur die Folge haben, daß eventuell das Kirchensteuerrecht geistlicher neu geordnet werden müßte. Wenn wir ein ungeistliches Kirchensteuerrecht haben sollten, sind Sie doch nicht gehalten, auch ein unevangelisches Wahlrecht zu beschließen. Das Kirchensteuerrecht evangelisch ordnen war jetzt nicht unsere Aufgabe im Wahlrechtsausschuß.

Es war dann, sagten Sie, die Frage, ob man Kirchenzucht mit der Wahlordnung treiben könnte. Sie wollten nur die Konsequenz aus der Kirchenzucht für die Wahlordnung ziehen. Genau das will der Rechtsausschuß auch.

Zu den Formulierungen: Ich muß von dem Antrag Lachenmann dringend abraten, da er eine Fülle von Unklarheiten enthält: Wie ist das Verhältnis von Ziffer 1 und 2 Ihres Paragraphen? Sodann ist die Ziffer 1 viel zu unbestimmt. Es sind keinerlei Tatbestandsvoraussetzungen solcher Kirchenzuchtmaßnahmen aufgeführt. Ob der Kirchengemeinderat Kirchenzucht verhängen will oder nicht, das ist nach Ihrem Entwurf völlig in sein Ermessen gestellt. Das ist ganz unerträglich. Wenn wir Kirchenzucht üben müssen, dann ist unsere Pflicht als Synode, dem Kirchengemeinderat

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

eine klare Weisung mitzugeben, in welchen Fällen Kirchenzucht in Frage kommen kann.

Dann bei Ziffer 2: Was heißt denn „den Dienst der Kirche ablehnt"? Das ist sehr vage. Ferner wirkt die vorgeschlagene Fassung zu automatisch. Trifft sie den Fall einer Mischehe ohne kirchliche Trauung, die vor 13 Jahren geschlossen wurde, auch wenn der Gatte heute seine Unterlassung bereut? Die Ausschußformulierung: „Wer der Ordnung des gemeindlichen Lebens entgegenwirkt und sie grob mißachtet" ist sehr viel klarer, prägnanter. Es geht daraus hervor, daß bestimmte Ordnungen gemeint sind und daß es sich um ein grobes Entgegenwirken und Mißachten handeln muß.

Sodann vermisse ich in dem Vorschlag gerade die wesentlichsten Bestimmungen, nämlich das Hinweisen auf den Herrn Jesus Christus und auf das Verächtlichmachen seines Wortes und Sakraments. Wir haben das vorgesehen, um nicht einen äußerlichen kirchlichen Selbstschutz zu organisieren, als ob sich die Kirche als Apparat und Institution verselbständigt selbst schützen wolle. Das haben Sie abgelehnt und statt dessen auf die Äußerlichkeit abgestellt.

Messer: Die Bemühungen des Ausschusses für Rechtsfragen um die Neufassung des § 2 Absatz 2 verdienen besonderen Dank. Desgleichen ist zu begrüßen der neue Absatz 5, wodurch die Schwerpunkte des Paragraphen deutlicher werden. Bei dem Antrag der Herren Abg. Ottmar, Röger u. ff. habe ich den Eindruck, daß sie weithin von der Beilage 20 ausgehen. Angesichts der Beilage 23 ist der Antrag beinahe gegenstandslos. Wenn wir schon der Auffassung sind, daß Kirchenzucht in erster Linie Seelsorge und nicht Strafe ist, ist dem in der Form des Antrags des Rechtsausschusses mehr Rechnung getragen als in der Formulierung der Herren Ottmar und Mitunterzeichner. Es ist also zu raten, daß dem § 2 in der vom Ausschuß für Rechtsfragen vorgetragenen Fassung zugestimmt wird.

* **Ottmar:** Es ist, glaube ich, nötig, daß wir einige Dinge klarstellen. Es ist gefragt worden nach unserem Kirchenbegriff. Herr Prof. Diem, mit den zwei Kirchenbegriffen, die Sie genannt haben, werden die Akzente verschoben.

Wir haben noch einen Kirchenbegriff, und das ist der der Volkskirche, der in unserer Kirchenverfassung des Jahres 1920 festgelegt ist. Solange diese Kirchenverfassung noch gilt, solange wir noch eine Kirchenleitung haben, die hier festgelegt ist in der Kirchenverfassung, solange wir noch einen Landesbischof haben, der hier in der Verfassung niedergelegt ist, so lange müssen wir mit dem Begriff der Volkskirche und der Landeskirche rechnen, ob uns die Sache sympathisch ist oder nicht. Ich möchte so weit gehen: Ich wäre nicht der letzte, der hier einen Schritt weitergehen würde, aber wir tun das noch nicht und können das noch nicht tun.

Ich war für die ersten Abschnitte des Berichts des Herrn Landesbischofs gestern sehr dankbar; der Herr Landesbischof ist unserer Meinung sehr weit entgegengekommen.

Diesen Kirchenbegriff müssen wir einer Wahlordnung, die von der Verfassung verlangt ist, zugrunde legen. Wir können keinen Kirchenbegriff einer Bekenntniskirche zugrunde legen, die wir nicht haben und die wir auch durch eine Wahlordnung nicht schaffen können.

Zur Frage der Kirchenzucht: Nach meinem Verständnis des Begriffes „Kirchenzucht" bedeutet Kirchenzucht den Ausschluß vom Sakrament, und zwar in erster Linie. Das ist eine Kirchenzuchtmaßnahme, wenn ich jemand nicht zum Abendmahl zulasse, bei jemand die Taufe verweigere und, wenn ich einen Schritt weitergehe, evtl. die Trauung und Konfirmation verweigere. Wer so in Kirchenzucht genommen ist, der ist r e c h t l i c h noch Glied der Kirche, tatsächlich aber hat er sich durch den Anlaß, der zur Kirchenzucht-Maßnahme gegeben ist, innerlich so weit von der Kirche entfernt, daß wir ihm nicht mehr das Recht gewähren können, daß er über die äußeren und inneren Dinge der Kirche auf dem Umweg über die Wahl mitentscheidet.

Das Ruhen des Wahlrechts, wie wir es vorschlagen, ist auf kirchlichem Gebiet nichts anderes als die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Ich sage das mit Absicht, obwohl ich weiß, daß das verschiedene Dinge sind.

Die Nichtzulassung zur Wahl ist eine Konsequenz aus einer Maßnahme, die die Kirche kraft ihrer Schlüsselgewalt getroffen hat. Darum haben wir in unserer Ziffer 1 formuliert „aufgrund einer Kirchenzuchtmaßnahme von einer kirchlichen Handlung ausgeschlossen ist;" wenn also ein Gemeindeglied aus irgendeinem Grunde nicht zum Abendmahl zugelassen wird, das Kind nicht getauft wird oder auch nicht getraut oder nicht konfirmiert wird.

Die Ziffer 2, die so viel Schwierigkeiten macht, ist ganz schlicht und einfach darum von uns aufgenommen worden, weil es Fälle gibt, in denen wir heute solche Kirchenzuchtmaßnahmen gar nicht mehr treffen können, weil die Leute nicht mehr kommen.

Ein konkretes Beispiel: Wir sind der Meinung, ein Gemeindeglied müßte etwa vom Abendmahl ausgeschlossen werden; wenn es aber gar nicht zum Abendmahl kommt, können wir diese Kirchenzuchtmaßnahme nicht treffen.

Diese Leute also, die wir, wenn sie noch kämen, in Kirchenzucht nehmen müßten, die lassen wir auch nicht wählen. Das ist die Meinung und Bedeutung dieser Ziffer 2.

Hier sind klare und schlichte Tatbestände festgehalten. Wer nicht getraut ist, das kann jeder Kirchengemeinderat entscheiden. Ist der Grund der, daß er den Dienst der Kirche ganz allgemein in aller Weite und Breite ablehnt, obwohl er noch Kirchensteuerzahler ist, so sollte er auch nicht wählen dürfen.

Ich bin der Meinung, ein Kirchengemeinderat ist nicht überfordert, wenn ihm zur Auflage gestellt ist: bitte, kläre in diesen 5000 Fällen in der Landeskirche den ganz klaren, nüchternen Sachverhalt.

Wenn gesagt wird, die Formulierungen des Ausschußentwurfes seien klarer, bitte ich das hohe Haus, das selber zu entscheiden, was es heißt „in grober Weise verachten". Was heißt „entgegenwirken"? Was heißt „sie grob mißachten?" Sind das klare Bestimmungen? Sind das greifbare Dinge?

Lachenmann hat angedeutet, das werde in jeder Gemeinde anders gehandhabt werden. Da wird auch eine Handreichung nicht dazu beitragen, daß das nun einheitlich geregelt wird. Das mag im einen Fall geprüft werden, aber wir haben doch auch das Recht, innerhalb der Kirche für Gerechtigkeit zu sorgen in der Weise,

(Ottmar)

daß ein Tatbestand in jeder Gemeinde recht beurteilt wird und nicht abhängig von der Stimmung und von der theologischen Ausbildung des Pfarrers, auch nicht von der Schwachheit oder Stärke des Kirchengemeinderats. Wir haben klare Tatbestände geschaffen, ganz klar und eindeutig. In dem Punkt kann gesagt werden, das liegt vor, und es steht dahinter die kirchliche Entscheidung. Da kann jeder Kirchengemeinderat entscheiden, ob er ja sagt oder nicht.

Dann noch zu einem anderen Punkt: Dr. Heckel hat davon gesprochen, daß sich natürlich ein kirchliches Wahlrecht in keiner Weise an ein weltliches Wahlrecht anlehnen darf. Ich bin absolut der Meinung, daß das nicht sein muß, aber es können sich doch gewisse Übereinstimmungen zwischen weltlichem und kirchlichem Wahlrecht ergeben, denn eine kirchliche Wahl ist immer auch ein weltlich Ding. Daß unsere ganze Wahlordnung sich in vielen Dingen bis zum heutigen Tag und bis zu dieser Vorlage am staatlichen Wahlrecht orientiert hat, mag in Absatz 1 Ziffer 2 des § 2 deutlich werden, wo das 21. Lebensjahr festgehalten wird. Seit 1851 gab es Wahlmöglichkeiten in der Württ. Landeskirche. Damals wurde in der Königlichen Verordnung über den Pfarrergemeinderat bestimmt, daß nur männliche Gemeindeglieder — das war damals so — über 30 Jahre wahlberechtigt sind.

Wählbar war man erst mit dem Schwabenalter, also ab 40. 1887 wurde das Wahlrecht auf 25 Jahre heruntergesetzt, und mit der Kirchenverfassung von 1920 wurde es auf 21 Jahre heruntergesetzt. Ich verstehe nicht die Neigung, alles, was von außen kommt, abzulehnen mit dem Hinweis, daß 21 Jahre der berühmte Einschnitt ins Lebensalter sei. Wenn wir sagen, man solle schon den 18jährigen das Wahlrecht geben, so ist das wohl zu überlegen. Ich würde es begrüßen, wenn diese Frage diskutiert würde, ob nicht unsere jungen Gemeindeglieder von 18 bis 21 Jahren auch zur Wahl zugelassen werden sollen.

Präsident: Ich bitte die folgenden Redner, sich möglichst zu konzentrieren. Ich möchte nicht drücken, aber an sie appellieren, daß sie nicht einem Perfektionismus verfallen, sondern nur das Notwendige sagen.

Mitberichterstatter **Dipper:** Herr Ottmar hat von drei Kirchenbegriffen gesprochen und dabei die Volkskirche genannt. So etwas sollten wir uns als Evang. Landeskirchentag nicht leisten. Wenn wir eine Wahlordnung unter dieses Modell stellen, blamieren wir uns vor der ganzen lutherischen Kirche. Hier ist von der Gemeinde Jesu Christi die Rede. Wer ist denn diese Gemeinde Jesu Christi? Das ist die Evang. Landeskirche in Württemberg mit all ihren Gliedern, die ihr angehören. Sie ist dadurch die Gemeinde Jesu Christi, daß in ihr Wort und Sakrament soweit möglich rein und lauter im Schwange gehen. Solange sich einer nicht ganz ostentativ von der Gemeinde scheidet, so lange gehört er zur Gemeinde Jesu Christi. Ein Zeichen dieser Gemeinde Jesu Christi ist es, daß sie ein Bekenntnis hat und daß von daher, also von Wort und Sakrament her, die Dinge in der Kirche bestimmt werden. Das bedeutet nicht, daß eine ganz bestimmte Regel für alles abgeleitet werden kann, aber daß die Dinge nicht im Widerspruch zum Wort stehen dürfen.

Wie macht man das in einer Wahlordnung? Unser Entwurf bestimmt: „Nicht wählen kann und in die Wählerliste nicht aufzunehmen ist, wer sich durch sein Verhalten offenkundig und beharrlich der Herrschaft Jesu Christi und der Gemeinschaft seines Leibes entzieht, indem er die Verkündigung Christi grob mißachtet, der Ordnung im Zusammenleben der Gemeinde entgegenwirkt und damit ihr Zeugnis unglaubwürdig macht." Der Sinn dieser Formulierung ist einfach der, daß es hier Grenzen gibt. Diese Grenzen sind schwer zu definieren. Ich möchte zunächst nicht weiter gehen als so, daß diese Bestimmung zum Ausdruck bringt: Es gibt gewisse Grenzen. Ich glaube nicht, daß man diese Grenzen nach einem Statut einheitlich für die ganze Landeskirche festlegen kann; man muß damit rechnen, daß die einzelne Gemeinde ihren besonderen Charakter hat. Die Kirche setzt sich aus einzelnen Gemeinden zusammen. Eine pietistisch geprägte Gemeinde ist etwas anderes als eine Gemeinde, die ohne Erweckung geblieben ist. Ich kann mir nicht denken, daß der Kirchengemeinderat in der pietistisch geprägten Gemeinde genauso reagiert wie der Kirchengemeinderat in der anderen Gemeinde. Ein Ausdruck dafür ist, daß auch dieses Handeln im Sinne Jesu Christi erfolgt.

Es ist ganz richtig, was Herr Ottmar gesagt hat: Es gibt praktisch ganz wenige Fälle, die in der Gemeinde so auffallen, daß sie ein dauerndes Ärgernis in der Gemeinde anrichten. Doch werden Anhaltspunkte gegeben, bei denen man an solch ein Verfahren denken kann. Da ist die Verächtlichmachung von Wort und Sakrament in grober Weise. Ich erinnere mich an einen „Herbst" in Heilbronn, wo ein junger Mann, schon betrunken, sein Weinglas hinaushielt und rief: Nehmet hin und trinket, das ist mein Blut, und das Brot habe ich im Sack. Wenn ein solcher Mensch damit auffällt, dann muß er gestellt werden. Kommt er im seelsorgerlichen Gespräch nicht zur Einsicht, dann könnte man ihm in aller Freundlichkeit und Brüderlichkeit sagen: Lieber Freund, bei dieser Einstellung kannst du jetzt nicht wählen, warte noch sechs Jahre. Wie viele andere von dieser Art wir in der Gemeinde haben, die zufällig noch nicht aufgefallen sind, weiß niemand. So geht es durch die ganzen Bestimmungen im Entwurf durch. Es sind nur Hinweise darauf, daß es in diesem Zusammenhang zu solchen Bereinigungen kommen kann.

Wenn man demgegenüber vergleicht, was in dem Vorschlag Ottmar vorgesehen ist, so muß man sagen, das ist äußerst schwierig. Hier heißt es einfach „Das Wahlrecht ruht, wenn ..." und folgen einzelne Tatbestände, z. B. die Unterlassung der kirchlichen Trauung. Wir haben aber z. B. die Ordnung über die Trauung Geschiedener. Ist, wenn hier die kirchliche Trauung unterblieb, eine Kirchenzuchtmaßnahme am Platz? Ich kenne Fälle, wo die Betreffenden mit Rücksicht auf die Gemeinde und den Pfarrer auf die kirchliche Trauung verzichteten, obwohl ihnen die kirchliche Trauung zugestanden worden wäre. Der Pfarrer soll zweimal sagen: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Weil der Pfarrer dadurch unglaubwürdig würde, bestimmt unsere Trauordnung, daß im Normalfall Geschiedene nicht getraut werden. Sind diese auf Grund einer Kirchenzuchtmaßnahme Nichtgetrauten vom Wahlrecht ausgeschlossen? Im übrigen sind bei uns in Ludwigsburg zwischen 40 und 50 % Unterlassungen der kirchlichen Trauung zu verzeichnen. Wie soll denn der Kirchengemeinderat mit einer solchen Sache durchkommen? Das ist in einem Dorf durchaus möglich, aber wie soll man das in

(Mitberichterstatter **Dipper**)

einer größeren Stadt machen? Ich kann nicht sehen, wie man so etwas einem Kirchengemeinderat zumuten mag. Ferner soll zur Wahl nicht zugelassen werden „wer als Erziehungsberechtigter seine Kinder von der Taufe ausgeschlossen hat". Auch hier sind sorgfältige Überlegungen nötig, wie diese Taufunterlassung zustande kam. Das ist im einzelnen Fall gar nicht einfach zu unterscheiden. Besonders dann ist diese Bestimmung schwierig, wenn Eltern aus christlicher Überzeugung ihre Kinder nicht haben taufen lassen und nun einem Menschen gleichgestellt werden sollen, der die Taufe aus Gleichgültigkeit unterlassen hat. Es gibt böses Blut in der Gemeinde, wenn auch die ersteren nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

Und dann zur Konfirmation! Im Konfirmationsalter sind die Kinder religionsmündig. Kann ich die Eltern dafür bestrafen, daß sich ihre Kinder nicht haben konfirmieren lassen? Das kommt oft vor. Wenn Eltern ihre Kinder der Konfirmation entziehen, weiß ich nicht sicher, ob die Eltern oder die Kinder oder beide schuldig sind. Wie soll man da in einer größeren Stadt durchkommen? Ich habe absolut nicht den Eindruck, daß diese Sache praktikabel sei.

Dann die Definition der Kirchenzucht, nämlich „Ausschluß von einer kirchlichen Handlung"! Wo steht denn im Neuen Testament, daß Kirchenzucht Ausschluß von einer kirchlichen Handlung sei? In Math. 18 steht: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein ... Höret er dich nicht, so nimm noch einen Bruder zu dir ..." Das ist ein ganz anderes Verfahren: Man geht auf den, der sündigt zu und wartet nicht bis er auf einen zukommt. Der hier vorliegende Begriff von Kirchenzucht ist rein gesetzlich. Aus diesem Grund kann ich damit nichts anfangen. Daß es nicht möglich sein soll, solche groben Fälle anzufassen und im brüderlichen Gespräch zu bereinigen, daß die Aufstellung einer Wählerliste in dieser Richtung eine völlige Unmöglichkeit herbeiführt, kann ich nicht einsehen. Ich erinnere mich allerdings gerade an einen Fall in meiner Gemeinde, in dem tatsächlich die Aufnahme in die Wählerliste unmöglich wäre. Das ist einer, der jedes unserer Plakate versudelt, irgendeinen Bibelspruch daraufschreibt oder durchstreicht und die Pfarrer auf diesen Plakaten beschimpft. An seiner Haustür steht „Anklopfen und Besuchen Unsinn".

(Heiterkeit.)

Wie ich mit einem solchen Mann ein brüderliches Gespräch führen soll, weiß ich schlechterdings nicht, weil der keinen Menschen hereinläßt. Es ist selbstverständlich unmöglich, daß bei einem solchen Mann der ganze Kirchengemeinderat anrückt. Daß das der Pfarrer macht, ist normal.

Im übrigen würde es natürlich den Kirchengemeinderäten nicht schaden, wenn sie auch einmal so was unternehmen würden. Wir jedenfalls haben in verschiedenen Fällen, z. B. in schwierigen Tauffällen, ganz bewußt zwei Kirchengemeinderatsmitglieder hingeschickt. Wir haben solche genommen, die dem Betreffenden nahe stehen. Dadurch konnte eine Brücke zu den Menschen geschlagen werden. Sie haben ihre Sache ausgezeichnet gemacht, viel besser als es der Pfarrer hätte machen können. Ich sehe nicht, wo die großen Hindernisse liegen sollen. Ich habe den Eindruck, unsere Vorlage ist viel weiter, viel elastischer und praktikabler; sie gibt allerdings weniger automatische Anhaltspunkte. Aber das kann man in dieser Sache einfach nicht machen. Sobald man das tut, kommt man in die größten Schwierigkeiten, besonders bei größeren Verhältnissen.

Deshalb bitte ich dringend, diesen Antrag nicht anzunehmen. Man müßte den ganzen Absatz 2 streichen, und den Absatz 3 auch. Man müßte sagen: Wir verzichten auf diese Generalklausel, die andeutet, daß die Wahl im Auftrag Jesu Christi zu geschehen hat. Um das geht es im letzten Grund, ob wir es wagen, über die Wahl ein geistliches Vorzeichen zu setzen. Das ist der eigentliche Sinn dieser Bestimmung, während sich die praktische Durchführung auf ganz wenig Fälle beschränken kann.

(Beifall)

Daur: Liebe Brüder und Schwestern! Unsere Debatte läßt es mir immer gewisser erscheinen, daß es vollkommen verkehrt ist, diesen ganzen Lasterkatalog in Heckel'scher oder Ottmar'scher Form in das Wahlgesetz aufzunehmen.

(Heiterkeit.)

Ich habe schon einmal gesagt, daß ich das pädagogisch und psychologisch für falsch halte. Jeder ordentliche Pädagoge und Psychologe weiß heute, daß man den Menschen die Dinge positiv sagen muß und daß alles Negative nur zur Negation, zur Übertretung, herausfordert. Ich habe als Jugendpfarrer in Reutlingen den Fall gehabt, daß ein 17jähriger Kerl den Feuermelder gezogen hat, so daß die Feuerwehr ausrücken mußte. Ich ging hin und fragte den Vater, was mit dem Jungen los sei. Der Vater sagte: „Ich weiß auch nicht. Ich habe doch dem Jungen so und so oft gesagt: Zieh mir ja nie den Feuermelder heraus." Da war mir alles klar.

(Heiterkeit.)

Mit diesem Lasterkatalog fordern wir die Gemeinde geradezu heraus, die Kirche zu mißachten, besonders wenn all diese Dinge gedruckt werden und die Gemeindeglieder das lesen. Wir sollten dann wenigstens eine strenge Geheimhaltung üben. Warum kann man nicht einfach ganz positiv sagen: „Zur Wahl berufen sind alle Kirchengemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig und in die Wählerliste aufgenommen sind. Dabei ist dringend zu wünschen, und Pfarrer wie Kirchengemeinderäte werden nach Kräften in brüderlich-seelsorgerlicher Weise darauf hinarbeiten, daß nur solche Gemeindeglieder, aber diese sich auch wirklich an der Wahl beteiligen, die selbst auf den Ruf Jesu zu hören willig und bereit sind, an ihrem Teil dabei mitzuwirken, daß die Gemeinde in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut und zur Erfüllung ihres Auftrags tüchtig werde. Entstehen dabei Schwierigkeiten, so ist zur Klärung der zuständige Visitator (Dekan, Prälat) beizuziehen."

Was bisher vorgeschlagen worden ist, ist eine Faust, die der Gemeinde entgegengestreckt wird. Das, was ich hier zu formulieren versucht habe, ist eine einladende Hand: „Kommt herbei, alle, die ihr bereit seid, mitzuwirken." Die anderen bleiben schon von selbst weg, die braucht man nicht wegzujagen. Also lassen wir um Gottes willen diesen Lasterkatalog weg und sagen wir es positiv!

Präsident: Wenn Sie das zum Antrag machen, muß der Antrag 15 Unterschriften tragen. Würden Sie, bitte, diese bringen, damit wir abstimmen können, § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung heißt, daß Gesetzesvorschläge von mindestens 15, selbständige Anträge und Anfragen mindestens von 7 Mitgliedern unterzeichnet sein müssen.

Ottmar: Selbständige Anträge — ja es ist doch kein Gesetzesvorschlag, das ist ein Änderungsantrag. Gesetzesvorschläge brauchen 15 Unterschriften, ein Änderungsantrag braucht 7.

Präsident: Wenn 7 Unterschriften drunter sind, wollen wir es gelten lassen. Wir wollen keine Geschäftsordnungsdebatte anfangen. Ich darf nachdrücklich bitten, bei den vielen Wortmeldungen sich tunlich kurz zu fassen.

Lindel: Bezüglich des Wahlalters ist man in Stuttgart der Meinung, daß das Mindestalter nicht 21, sondern 18 Jahre sein soll, weil gesagt wird: Die Jugendlichen fordert Ihr in der Kirche auf zur Mitarbeit. Man möge sie dann auch von der Wahl nicht ausschließen, sondern sagen: bitte kommt doch jetzt zur Wahl. Wenn man sie erst mit dem 21. Lebensjahr zuläßt, dann hat man sie schon vergrämt. Dann sagen sie: man hat uns nicht gewollt. Vielleicht könnte Herr Prof. Dr. Heckel dazu noch etwas sagen.

Vizepräsident Dr. Weeber: Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre? Der Landeskirchentag hat ja gleichzeitig die Funktion der landeskirchlichen Steuervertretung. Diese Funktion hat er auf Grund des staatlichen Gesetzes über die Kirchen. Ich habe grundsätzliche Bedenken, daß die landeskirchliche Steuervertretung auch von Kirchengliedern gewählt würde, die nicht voll geschäftsfähig sind. Bei der landeskirchlichen Steuervertretung wird man erwarten dürfen, daß nicht nur ihre Mitglieder, sondern auch ihre Wähler in der Lage sind, selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen.

*Dr. **Pfleiderer** zur Geschäftsordnung: Ich glaube, hier besteht ein Mißverständnis. Es handelt sich nicht um einen selbständigen Antrag. Ein selbständiger Antrag ist ein Antrag über eine bestimmte Sache, die nicht auf der Tagesordnung steht, zu beraten. Hier ist vielmehr § 40 Abs. 1 maßgebend. „Zu den Vorlagen und zu den Anträgen der Ausschüsse und einzelner Mitglieder können die Mitglieder Anträge auf Abänderung einbringen." In dieser Vorschrift steht nichts davon, daß diese Anträge von 7 Mitgliedern unterschrieben werden müssen. Es wäre eine unerträgliche Einengung unserer Verhandlungsfähigkeit hier, wenn man immer wieder 7 Unterschriften zusammenbringen müßte. Zu einer Vorlage kann jeder einen Antrag stellen.

Duncker: Bis über den „Lasterkatalog" abgestimmt wird, dürfte es erlaubt sein, etwas zu „lästern": Wenn ein Kirchenrechtler mit scharf geschliffenen Argumenten seinen Antrag begründet hat, ist es nicht mehr ganz einfach, etwas dazu zu sagen. Aber ich glaube, diese ganzen Argumente hätten ebenso mit gutem Grund vorgebracht werden können, um den von Herrn Lachenmann vorgetragenen Antrag in seiner Handhabung zu begründen. Was heißt denn „grober Mißbrauch" oder „grob verächtlich machen"? Das hieße doch, daß man von der Wahl 60% der „Karteigenossen deshalb ausschließen müßte, weil sie das Wort grob mißachten, und 80% deshalb, weil sie das Sakrament grob mißachten und nie zum Tisch des Herrn kommen. Bruder Dipper, wenn wir weiter nachsinnen über die Realisierbarkeit der einzelnen Maßnahmen und an die Vernachlässigung der finanziellen Pflichten denken, wie wäre es dann etwa mit denen, die ihr Kirchgeld schuldig bleiben? Wir kämen in große Schwierigkeiten hinein, und ich habe immer noch den Eindruck, daß der Gegenantrag wesentlich praktikabler ist als diese Generalklausel, die uns vorliegt.

***Lachenmann:** Nachdem mir vorhin so heftig in die Parade gefahren wurde, empfinde ich das Bedürfnis, mich dagegen nachträglich zur Wehr zu setzen. Es gibt gewisse Worte und Begriffe, die einem nicht liegen und bei denen einem der Hut hoch geht. So geht es Herrn Prof. Diem mit den beiden Worten Ideal und Wirklichkeit. Mit solchen primitiven Begriffen wollte ich nicht das ganze Problem des Kirchbegriffs ausloten, sondern einfach auf eine gewisse Problemlage sehr ungeschützt hinweisen. Herr Prof. Heckel hat gesagt, in beiden Entwürfen komme die Kirchenzucht vor, in unserem wie in seinem. Dem kann ich nicht ohne weiteres zustimmen. Wir wollen nicht mit der Wahlordnung Kirchenzucht treiben, sondern möchten nur Konsequenzen ziehen aus schon vorhandenem Geschehen. Das ist ein Unterschied. Herr Daur hat gesagt, daß wir nicht mit der Faust der Gemeinde entgegentreten sollten. Das ist eines der Anliegen, das uns zu unserem Entwurf bewogen hat. Dennoch wollten wir auf Kirchenzuchtbestimmungen nicht völlig verzichten. Damit kommen wir auch dem Anliegen der älteren Generation entgegen und ihren Erfahrungen, die sie im Kirchenkampf gemacht haben.

Schaal: Es wird mir immer klarer, daß nicht alles klar ist. Was sagt ein Laie zu dem, was die Theologen und die Juristen sagen? Ich möchte einfach sagen, nach meiner Erkenntnis ist der Vorschlag des Rechtsausschusses der annehmbarste. Dazu gehört allerdings noch die Handreichung. Wenn sie nicht professoral, sondern so praktisch ist, daß auch wir Kirchengemeinderäte sie verstehen, dann meine ich, daß sich diese Sache auch von den Kirchengemeinderäten anwenden läßt. Ich wehre mich gegen eine gewisse Disqualifizierung der Kirchengemeinderäte, die Sie, Herr Lachenmann, ausgesprochen haben.

Frau Dr. **Frommer:** Heute morgen war verschiedentlich von der Aufwertung der Arbeit der Kirchenbezirke die Rede. Ich habe bereits mit Erfolg versucht, meinen Kirchenbezirkstag zu aktivieren.

Ich hielt mich für verpflichtet, ehe ich hier mein Votum für oder gegen den Entwurf abgebe, zunächst einmal die Meinung derer zu erforschen, die nachher diesen Entwurf in die Praxis umsetzen sollen, vor allem der Pfarrer und Kirchengemeinderäte. Ich habe nach einer Vorbesprechung im Pfarrkranz und in den Kirchengemeinderäten in der vorigen Woche auf dem Kirchenbezirkstag eine 3½stündige Diskussion über unseren Entwurf geführt, deren Ergebnis mich sehr überraschte.

(Frau Dr. **Frommer**)

Die gesamten Kirchenzuchts-Paragraphen wurden restlos abgelehnt. Es sind dabei sehr bittere und harte Worte gefallen, wie Heuchelei, Unwahrhaftigkeit usw. Ich habe nachher eine Probeabstimmung machen lassen, bei der von 54 Leuten ein einziger für die Kirchenzuchtsbestimmungen des vorliegenden Entwurfs eintrat. 40 haben sich gegen jegliche Kirchenzuchtmaßnahme ausgesprochen, 13 für den Entwurf Ottmar als das kleinere Übel. Im Grunde wollten auch sie nichts dergleichen haben.

Es wäre wichtig, zu erfahren, wie weit in anderen Kirchenbezirken solche Fragen gestellt wurden und Diskussionen stattgefunden haben und was dabei herausgekommen ist.

Ich selbst sehe mich nach diesem Ergebnis außerstande, für einen Entwurf zu stimmen, von dem ich von vorneherein annehmen muß, daß diejenigen, die ihn nachher ausführen sollen, dagegen sind und sich gegebenenfalls sogar weigern, ihn durchzuführen.

Käßbohrer: Das Anliegen des Abg. Schaal hat auch mich sehr bewegt, die Frage: „Was tun wir draußen, wenn es zur Wahl kommt?" Können wir das, was hier beschlossen worden ist, wirklich durchführen?

Mir ist in meiner leider nur 17jährigen Praxis als Kirchengemeinderat nicht ein Fall bekannt geworden, daß wir Kirchenzucht hätten üben müssen. Ich glaube, in Ulm ist genauso viel passiert, wie anderswo. Das heißt, wir kommen einfach nicht dazu, Kirchenzucht zu üben, wie wir es als eine Kirche Christi eigentlich tun müßten, sondern wir sind eben die Volkskirche.

Wenn wir nun von diesem Tatbestand ausgehen, müssen wir dem auch Rechnung tragen und wir dürfen, wie Abgeordneter Daur gesagt hat, dem Kirchenvolk „nicht mit der Faust ins Auge springen", sondern wir müssen umgekehrt ihm Vertrauen bezeugen. Ich verstehe gar nicht, daß in dem ganzen Entwurf nicht einmal dieses Wort vorgekommen ist, daß die Kirchenleitung im Vertrauen auf die Kirchenmitglieder diese Wahl abhalten läßt. Ich glaube, das dürfte man ruhig sagen. Dann werden sich Auswüchse von selbst erledigen.

Eine praktische Frage: „Was passiert denn eigentlich, wenn einer, der unter diesen § 2 fällt, zur Wahl geht?" Er kann doch nur einen oder einige Kandidaten von den Wahlvorschlägen herauswählen, sonst kann er gar nichts tun.

Wenn wir ihm dieses Recht nun mit vielen geistlichen Einwänden absprechen, dann wird der Mann wohl sagen, ich will von euch nichts mehr wissen. Wir können ja gar nicht beurteilen, ob ein Mann nicht ein Vergehen, das er irgendwann in irgendeiner Form gegen die Kirche oder gegen Gott und Christus begangen hat, längst bereut hat und er das gerne wiedergutmachen möchte. Wie wollen wir dann einem solchen Mann gegenübertreten? Er wird uns das vorher kaum sagen, und wir kommen ja nicht dazu, daß wir alle diese Leute vorher prüfen. Wir können kein Inquisitionsgericht abhalten oder nach dem Beichtzettel fragen, sondern wir können nur hinterher über ein solches Gemeindemitglied urteilen.

Mein Vorschlag wäre, daß die Kirchengemeinden ihren Mitgliedern die Wahlzettel in das Haus zuschicken und es darauf ankommen lassen, wer von diesen Leuten nun wählen will oder nicht. Wählt nun einer, von dem wir nach § 2 sagen müßten, er dürfte nicht wählen, wäre das ja eine wunderbare Gelegenheit, mit dem Mann ins Gespräch zu kommen. Dann haben wir wirklich den Anlaß zu einem seelsorgerlichen Gespräch und ich bin überzeugt, daß das große und gute Folgen haben würde. Wählt der Mann nicht, dann können wir ihm immerhin sagen, wir haben dir das Vertrauen gegeben, daß du wählen kannst, warum hast du nicht gewählt? Das ist auch wieder ein anständiger Anlaß für ein seelsorgerliches Gespräch.

Ich meine, wir sollten das ganze Wahlgesetz so halten, daß wir es ohne juristischen oder theologischen Kommentar unseren Kirchengenossen klar machen können. Da hätte ich die herzliche Bitte, daß dieses Gesetz einfach und klar gehalten wird.

Ich muß sagen, aus der ganzen Auseinandersetzung, die heute nachmittag und schon beim letztenmal vor sich gegangen ist, würde mir der Antrag des Abgeordneten Daur oder der Antrag des Abgeordneten Lachenmann immer noch als der praktikabelste erscheinen, mit dem wir draußen in der Gemeinde auch etwas anfangen können, denn sonst stehen wir da und werden unglaubwürdig, weil wir die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen nicht durchführen können.

Ottmar: Ich möchte noch sagen, daß diese sachliche Auseinandersetzung das persönliche Verhältnis zwischen Dr. Heckel und mir nicht gestört hat, und ich nehme an, daß ich für ihn mitsprechen darf. Ich bitte, den Abs. 1 des § 2 des Entwurfs nachzulesen, der in unserem Vorschlag auch aufrechterhalten werden soll, und daß wir dann in einem zweiten Punkt sagen: Irgendwo sollte es eine Grenze geben. Sie dürfen Abs. 2 nicht von Abs. 1 trennen.

Ich bitte, eine kleine Abänderung meines Antrags vornehmen zu dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es besser ist, wenn man einfacher formuliert. Deshalb schlage ich vor, so zu formulieren: „Das Wahlrecht ruht, wenn ein Gemeindeglied
1. in Kirchenzucht genommen ist;". Und dann kommt Satz 2. Ich bitte, diesen Abänderungsantrag nachher zur Abstimmung zu stellen.

Vizepräsident Dr. Weeber: Es handelt sich um einen Entwurf, der aus der Mitte des Landeskirchentags entstanden ist. Es wird aber sachgemäß sein, daß der Oberkirchenrat seine Meinung dazu auch sagt. Wir haben die Sache im Oberkirchenrat beraten und kamen zu dem Ergebnis, daß wir den Vorschlag, wie er vom Rechtsausschuß vorgetragen worden ist, zustimmen können. Ich habe den Eindruck, daß die Debatte nicht umsonst so belebt ist und die Teilnahme an der Aussprache so zahlreich, denn es handelt sich um eine Weichenstellung; das möchte ich unterstreichen. Es ist ein Schritt weiter in der Richtung der Gestaltung kirchlichen Rechts, wie diese Richtung seit 1945 eingeschlagen worden ist. Das, was bisher in der Präambel unserer Wahlordnung stand, ist jetzt hier hereingenommen in die Paragraphen. Man kann gegen die frühere Regelung der Aussage in der Präambel sagen, das sei eine ziemlich entfernte Plazierung, eine auch in der Verbindlichkeit ziemlich abgeschwächte Aussage. Wenn das, was in der Präambel bisher stand, hereingenommen wird in die Paragraphenfolge, so erhebt dies einen stärkeren normativen Anspruch. Ich bin nun mit dem Berichterstatter des Rechtsausschusses der Meinung, daß man da in der Tat nicht in Kategorien von Ideal und Wirk-

(Vizepräsident Dr. Weeber)

lichkeit sprechen kann, sondern es handelt sich um die Frage, ob die Kirche willens ist, aus ihrem Selbstverständnis heraus auch ihre Normen zu bilden. Das ist eine grundsätzliche Frage, und da entscheidet sich natürlich auch, ob in der Tat die Württembergische Kirche eine Bekenntniskirche ist. Übrigens ist sie es auch nach ihrer bisherigen Verfassung. (Vergl. § 1 der Kirchenverfassung.)

Bei dem Änderungsvorschlag, den im Namen der Antragsteller Herr Ottmar vorgetragen hat, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die bisherige Regelung dann doch die bessere gewesen wäre. Ich habe den Eindruck, daß der Antrag, so wie er hier vorliegt, geradezu eine gesetzliche Handhabung zum Inhalt hat, eine Automatik. Diese Automatik hatte die bisherige Wahlordnung mindestens zu vermeiden gesucht. Sie ging zwar von einem automatischen Eintreten des Ruhens des Wahlrechts in bestimmten, klar feststellbaren Tatbeständen aus, aber am Schluß stand: „Es sei denn, daß der Kirchengemeinderat beschließt, daß das Ruhen des Wahlrechts wegen der sonstigen Haltung des betreffenden Kirchengemeindegliedes unbegründet wäre." Wenn also geändert wird, dann war die alte Fassung immer noch kirchlich legitimer als diese. Außerdem möchte ich noch sagen: bei dem Abänderungsantrag, wie er vorliegt, sehe ich eine Inkonsequenz, nämlich an der Stelle, daß man es für möglich hält, die Ziffer 1 von § 2 beizubehalten, daß man aber versäumt, das Nein zu sagen. Bekanntlich gehört allgemein zu dem Ja in der Verkündigung immer auch ein Nein. Es ist mir wohl bekannt, daß wir alle uns gern um dieses Nein herumbewegen, weil es schwieriger zu sagen ist als das Ja. Das, was hier im Abänderungsvorschlag als Nein erscheint, genügt m. E. nicht, wenn das Ja, die Berufung zur Wahl, so voll formuliert dasteht wie in Ziffer 1. Wenn Ziffer 1 in § 2 so lautet, dann muß dem auch eine Grenze gesetzt werden, ein Nein, und da scheint mir eine Generalklausel, wie sie der Rechtsausschuß vorschlägt, in § 2 Abs. 2, durchaus angemessen zu sein.

Dr. **Lang:** Das meiste ist schon gesagt. Der Antrag Ottmar/Lachenmann bejaht die Kirchenzucht, sieht aber die Stärke darin, daß die Kirchenzucht bei ihnen getrennt ist vom Wahlvorgang. Es sind hier aber keinerlei Kriterien gegeben, nach denen man in Kirchenzucht genommen wird. Das ist eine Schwäche für die Durchführung. Das ist im Entwurf des Rechtsausschusses klar bestimmt.

Dann zum zweiten: Man kritisiert die Formulierungen „Grobe Mißachtung" usw., das sei nicht faßbar. Demgegenüber habe man jetzt feste Anhaltspunkte. Bei genauem Zusehen ist das aber der Rückgriff auf etwas Statutarisches in Fällen, wo gerade nicht statutarisch verfahren werden kann. Auch das ist eine Schwäche, so sehr es dem Schein nach leichter praktizierbar ist. Von hier aus meine ich, daß vom Rechtsausschuß klar überlegt ist, wie weit man die Sache grundsätzlich fassen kann, und wie man doch noch eine Hilfe für die Durchführung geben kann. Es ist ja nicht kasuistisches Gesetz, was wir als „Kirchenzuchtsbestimmungen" haben, sondern es ist der Versuch, das Stehen auf dem Boden der Kirche Jesu Christi, handhabbar im Blick auf die Wahlen, in exemplarischer Veranschaulichung zu formulieren.

* Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich muß sagen, obwohl ich an diesem Entwurf ja maßgeblich mitbeteiligt war, daß ich nach meinem alten Adam geneigt wäre, meinem Freund Daur zuzustimmen.

(Zuruf Daur: Das ist Dein neuer Adam. — Gelächter.)

Das ist äußerst interessant, was da jetzt alter und neuer Adam ist. Ich sage, der „alte" Adam, weil der alte Adam Freude hat an einer Kirche, in der man keine Ordnung, keine Gesetze, kein Recht braucht, in der man auf das Vertrauen, auf die Liebe bauen könnte, in der die Kirche so wäre, wie es sich der alte Arnold in seiner Kirchen- und Ketzergeschichte vorgestellt hat, und wie es die Kirchengeschichte lang gemeint hat: am Anfang sei die „Zeit der ersten Liebe" gewesen, wo sich alle getrieben vom Heiligen Geist in der Liebe zu Christus vereinigt haben. Diese Kirche hat es nie gegeben. Das ist ein Irrtum von uns.

Frau Dr. Frommer, haben Sie sich etwa gewundert, oder hat sich irgend jemand gewundert, daß Sie dieses Abstimmungsergebnis in Schwenningen erreicht haben? Glauben Sie, wenn der Apostel Paulus diese Abstimmung veranstaltet hätte in seinen Gemeinden, wäre dasselbe herausgekommen. Meinen Sie, der hätte umsonst dauernd den Leuten sagen müssen, daß sie Zucht üben sollen?

Aber jetzt, Herr Ottmar, mit der „Kirchenzucht": Wir haben wohlweislich das Wort Kirchenzucht nirgends drin. Sie sind ein bißchen schnell mit dem Ausdruck bei der Hand. Sie können sich übrigens auf meinen „Weilandstand" berufen: in meinen früheren Schriften war das auch so. Aber ich bin vorsichtiger geworden.

Sie sagen, Kirchenzucht sei der Ausschluß von kirchlichen Handlungen. Genauso könnte man dann sagen, die Lehrzucht fange beim Scheiterhaufen an. Die Lehrzucht fängt aber bei der Belehrung an, und nicht beim Ketzergericht, und die Kirchenzucht fängt nicht erst an, wenn man ausschließt, sondern dort, wo man dem irrenden Bruder nachgeht und ihn ermahnt. In dem Sinn ist unsere Ordnung gemacht.

Und noch etwas, Herr Ottmar! Ihre ganze Sache könnte nur funktionieren, wenn wir eine Lebensordnung hätten. Dann könnten Sie sagen, Ihr Kirchenbegriff sei der der üblichen Lebensordnung. Um auf das einzugehen, was Herr Weeber sagte: das ist das Entscheidende. Wir standen ja einfach vor der Frage, ob wir eine Lebensordnung machen wollen, und zwar nicht bloß, um die laxen Kirchenglieder zu fassen, sondern um die Gemeinden vor ihren „kirchenzüchtenden" fanatischen Pfarrern zu schützen. Da gibt es Pfarrer, die die Dinge haarsträubend übertreiben, die völlig willkürlich handeln. Wenn man ihnen widerspricht, ist man ein Libertinist und alles mögliche. Wir müssen das ganze Problem vom falschen Verständnis der Kirchenzucht zurückbringen zur richtigen christlichen, geistlichen Ermahnung und Ordnung. Was Sie sagen, Herr Ottmar, geht gegen die geistliche Entwicklung des Kirchenrechts, wie wir das in den letzten Jahren gelernt haben. Sie müßten als nächsten Schritt eine Lebensordnung machen. Ich fürchte, es würden Gesetze ohne Rücksicht auf Verluste werden.

Präsident: Damit, meine lieben Abgeordneten, ist die Rednerliste, die insgesamt 18 Wortmeldungen enthalten hat, erschöpft. Der Berichterstatter hat nach der Geschäftsordnung das letzte Wort. Herr Dr. Heckel, wollen Sie vor der Abstimmung noch etwas sagen?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Nein. Aber ich möchte die Kirchenleitung fragen, ob sie nicht nochmals Stellung nehmen will; vielleicht spricht einer der Herren Prälaten als Theologen. Die Wahlordnung ist eine so entscheidende Weiche, die wir jetzt stellen, daß einige bischöfliche Worte — das müssen Sie nicht selbst sein, Herr Landesbischof — dankbar begrüßt werden müßten.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Es ist schon gesagt worden, daß wir uns im Oberkirchenrat mit der Vorlage des Rechtsausschusses befaßt haben und daß wir die Vorlage für berechtigt halten.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das Grundanliegen, meine lieben Mitsynodalen, das uns hier beschäftigt, ist — wie Herr Präsident Dr. Weeber gesagt hat — die Frage, ob es uns möglich ist, aus dem Geist der Verkündigung und aus dem Bekenntnis heraus eine äußere Ordnung des Rechts zu finden. In § 1 haben wir formuliert, daß die Wahl ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi sei. Wir haben in Abs. 1 des § 2 das vorgesehen, was in der Wahl geschehen soll. Und wenn wir uns auf diesen Boden stellen, haben wir die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Herr Daur sagte, wir sollten den „Lasterkatalog" möglichst geheimhalten. Würde nicht eine vergleichbare Forderung lauten, es müßten ganze Teile des Neuen Testaments geheimgehalten werden? Die Teile, die sich mit der brüderlichen Zucht beschäftigen, verfolgen die gleichen Ziele, wie sie die Wahlordnung nach diesem Vorbild anstrebt. Seit etwa 30 Jahren ist im Kirchenrecht der große Durchbruch einer theologischen Begründung der äußeren Ordnung unter dem Stichwort „Bekennendes Kirchenrecht" erfolgt. Überall, bei den Lutheranern und im reformierten Kirchenrecht sieht man, daß mit der bequemen, faulen Scheidung der Rechtskirche von der Geistkirche, der säkularen Gestaltung einer äußeren Ordnung und ihrer Trennung von der Verkündigung nicht durchzukommen ist.

Im Grunde stehen Sie, Herr Ottmar und Herr Lachenmann, mit dem Rechtsausschuß auf demselben Boden. Der Antrag Lachenmann und Ottmar geht dahin, in der Ziff. 1 durch das „In-Kirchenzucht-genommen-Sein" eine Generalklausel aufzuführen. Und das führt eben zu Mißverständnissen und gibt zuviel Ermessensspielraum. Die Maßstäbe, nach denen geurteilt werden sollte, liegen nicht klar zutage.

Insgesamt hat Herr Dipper die Gründe des Ausschuß-Entwurfes sehr treffend formuliert. Es kann sich nicht darum handeln, hier hart umrissene Normen zu geben, wie die eines Steuergesetzes oder eines Polizeistrafgesetzbuchs, sondern exemplarisch ein Leitbild der Gemeinde Jesu Christi bei der Wahl zu entrollen und dabei die Grenzen aufzuzeigen. Wo eben dieser Kreis der Gemeinde und des gemeindlichen Wirkens offenkundig verlassen ist, da ist die Gemeinde berufen, eine Scheidung zu vollziehen.

Herr Daur, Ihre schöne Formulierung, die wir in Absatz 1 des § 2 im Grunde auch haben, gefällt mir. Auch wir wollen nicht die Faust schütteln, auch wir wollen einladen. Das tun wir ja auch in den Formulierungen unseres Entwurfs. Aber was tun Sie, wenn dieser Versuch mißglückt, wenn nicht auf die Einladung gehört wird? Dann müssen wir doch zum Schwur kommen, dann können wir uns nicht mit einer Phrase begnügen. Deshalb gibt gerade unser Entwurf die Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen und zu fragen, ob derjenige, der einen solchen Tatbestand verwirklicht, es bereut. Das ist der Sinn des usus spiritualis einer kirchlichen Norm. Es sollte selbstverständlich sein, daß unser Recht bekennendes Recht ist, daß unsere äußere Ordnung dem Geist des kirchlichen Wirkens und der Verkündigung entsprechen muß, daß wir auch in Liebe und Güte zwischen Brüdern die Konsequenzen daraus ziehen müssen. Das wollten wir und das will auch Herr Ottmar.

Präsident: Damit ist § 2 des Entwurfs Beilage 20 abgeschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Zuerst ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Das ist der Antrag Daur, er betrifft den gesamten § 2. Wir stimmen deshalb zunächst über den Antrag Daur ab. Er lautet:

„Wir beantragen den § 2 der Wahlordnung der Landeskirche so zu fassen: Zur Wahl berufen sind alle Kirchengemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig und in die Wahlliste aufgenommen sind. Dabei ist dringend zu wünschen, und Pfarrer wie Kirchengemeinderäte werden nach Kräften in brüderlich seelsorgerlicher Weise darauf hinarbeiten, daß nur solche Gemeindeglieder, aber diese sich auch wirklich an der Wahl beteiligen, die selbst auf den Ruf Jesu zu hören willig und bereit sind, an ihrem Teil dabei mitzuwirken, daß die Gemeinde in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut und zur Erfüllung ihres Auftrags tüchtig werde. Entstehen dabei Schwierigkeiten, so ist zur Klärung der zuständige Visitator (Dekan, Prälat) beizuziehen."

Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung. Wer ist für den Antrag Daur? 9 Stimmen. Wer ist dagegen? Das ist die Mehrheit, das brauchen wir nicht durchzuzählen. Wer enthält sich? 13, die als Gegenstimmen zu zählen sind. Damit, Herr Daur, ist Ihr Antrag nicht angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Abs. 1 Ziff. 1 des § 2. „Zur Wahl berufen sind alle Kirchengemeindeglieder, 1. die durch ihre Teilnahme ..." Sie werden auf die wörtliche Verlesung verzichten.

Wer ist für die Annahme dieser Ziff. 1? Das ist zweifellos die Mehrheit.

Zu Ziff. 2 liegt ein Änderungsantrag Lindel u. a. vor. „Der Landeskirchentag wolle beschließen: § 2 Abs. 1 Ziff. 2 muß so lauten: Die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und in die Wählerliste aufgenommen sind". Also statt dem 21. das 18. Lebensjahr.

Wer ist für diesen Antrag Lindel? 21. Wer ist dagegen? Das sind mehr. Wer enthält sich? 5.

Damit ist auch dieser Antrag nicht angenommen.

Ich darf wohl feststellen, ohne daß es einer nochmaligen Abstimmung bedarf, daß die Ziffer 2 in der vorliegenden Fassung „21. Lebensjahr" angenommen ist. Verlangt jemand noch eine Sonderabstimmung? Dann ist Absatz 1 angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Abs. 2 ff., 3 und 4, gegebenenfalls 5.

(Präsident)

Da ist der weitergehende Antrag, der Antrag Ottmar/Lachenmann usw. Ich bringe ihn nochmals zur Verlesung: „Der Entwurf zur Wahlordnung Beilage 20 wird in seinem § 2 wie folgt geändert:

(2) Das Wahlrecht ruht, wenn ein Gemeindeglied

1. auf Grund einer Kirchenzuchtmaßnahme von einer kirchlichen Handlung ausgeschlossen ist;
2. den Dienst der Kirche ablehnt und sich deshalb nicht hat kirchlich trauen lassen oder als Erziehungsberechtigter seine Kinder von der Taufe, Konfirmation oder christlichen Unterweisung selbst ausschließt;
3. trotz Mahnung seit mehr als einem Jahr nicht bereit ist, seinen Pflichtbeitrag zum Dienst der Kirche zu leisten.

(3) Die Entscheidung nach Ziff. 2 und 3 des Abs. (2) obliegt dem Kirchengemeinderat, der in Zweifelsfällen zuvor in einem brüderlichen Gespräch den Versuch einer Klärung und Bereinigung zu unternehmen hat. Das Ruhen des Wahlrechts ist dem Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen (vgl. § 11)."

Wer ist für diesen Antrag Ottmar/Lachenmann usw., den bitte ich die Hand zu erheben: 16. Wer ist gegen den Antrag? Das sind mehr als 16. Wer enthält sich? 12.

Damit ist der Antrag Ottmar/Lachenmann nicht angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses für Rechtsfragen, wonach der § 2 Absatz 2 folgende Fassung erhalten soll: „Nicht wählen kann ... bis ... unglaubwürdig macht." Sie werden auf die wörtliche Verlesung verzichten.

Wer ist für diesen Antrag des Rechtsausschusses — es ist die Ziff. 3 der Beilage 23 — den bitte ich die Hand zu erheben. Das ist sicher die Mehrheit. Wer ist dagegen? 8. Wer enthält sich? 12.

Damit ist dieser Antrag angenommen.

Nun kommt Absatz 3 des Paragraphen. Den können wir gleich mit Absatz 4 zur Abstimmung bringen. Auch hier werden Sie auf die Verlesung verzichten. Wir schreiten zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Antrag? 1. Wer enthält sich? 11.

Damit sind die Absätze 3 und 4 angenommen und wir kommen zu dem neuen Absatz 5, der in der Beilage 23 als Ziffer 4 aufgeführt ist. Von „Anlaß zu dem brüderlichen und seelsorgerlichen Verfahren ... bis ... seit mehr als 1 Jahr verweigert."

Auch hier glaube ich wohl nicht wörtlich vorlesen zu müssen. —

(Zwischenruf aus der Mitte der Abgeordneten: Hier dürfte es sich um einen Druckfehler handeln; es muß wohl Absatz 2 und 3 heißen und nicht Absatz 3 und 4.)

Präsident: Stimmt das, Herr Berichterstatter Dr. Heckel?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich glaube, daß es weiterhin Abs. 3 und 4 heißen muß, es handelt sich höchstens um eine redaktionelle Änderung.

Präsident: Wer ist für diesen neuen Absatz 5, den bitte ich die Hand zu erheben. Das ist ohne Zweifel auch die Mehrheit. Wer ist dagegen? 9. Wer enthält sich? 11.

Damit ist auch der Absatz 5 in der neuen Fassung angenommen.

Präsident: Ich rufe § 3 auf. Ist dazu noch etwas zu sagen?

Ottmar: Es ist zu § 3 von unserer Seite auch ein Abänderungsantrag eingereicht worden, der aber nicht vervielfältigt wurde. Ich darf es kurz sagen.

Bei § 3 schlagen wir zu (1) folgende Formulierung vor:

„Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,

1. die am Leben der Gemeinde teilnehmen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen."

Wir meinen, es ist zweimal dasselbe gesagt, wenn es heißt „im Leben der Gemeinde stehen", „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen". Wir sind der Meinung, daß der Begriff des vorbildlichen Wandels schwer greifbar ist. Nach unserer Auffassung genügt es, zu sagen „die bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen", denn im Amtsgelübde steht alles drin. Es wäre dies ein Vorschlag, die Formulierung von etwas Ballast zu befreien.

Präsident: Es ist b e a n t r a g t, in § 3 (1) die Ziffer 1 von „die sich zu Wort und Sakrament halten, im Leben der Gemeinde stehen, in ihrem Wandel zum Vorbild dienen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen" zu ersetzen durch

„(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,
1. die am Leben der Gemeinde teilnehmen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Dazu nur kurz: Es ist wie vorhin: Sachlich sind wir uns einig. Was Sie, Herr Ottmar, mit Ihren Genossen vielleicht zu gering veranschlagen, ist der usus spiritualis eines kirchlichen Gesetzes; nämlich daß auch das Gesetz sich nicht nur in äußeren Normen ergeht, sondern ein Hinweis zum rechten Gebrauch und zur rechten Übung sein soll. Sachlich sind wir uns einig. Ich halte es für angezeigt, daß man die Ausschußformulierung beläßt. Sie schadet nicht und es ist gut, denn eine kirchliche Ordnung soll auch geistlich sein.

*Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich wäre für die radikale Form, für den Vorschlag Ottmar, daß man nur den letzten Satz nimmt „das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen". Da steht alles drin.

Käßbohrer: Ich vermisse in § 3 eine Angabe über den Wohnsitz des Kirchengemeinderatsmitgliedes. Es gibt in größeren Gemeinden mit verschiedenen Teilkirchengemeinden Schwierigkeiten, wenn ein Kirchengemeinderat aus einem anderen Bezirk gewählt werden soll, in dem er nicht wohnt. Meine Frage: Ist das rechtens oder besteht Freizügigkeit für eine größere Kirchengemeinde, sich Kirchengemeideräte aus der Gesamtgemeinde zusammenzuholen, ohne Rücksicht auf die Parochie, in der der einzelne wohnt.

*Präsident: In § 2 (1) Ziffer 2 steht: Wählbar sind „die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig und in die Wählerliste aufgenommen worden sind;". Es gibt keine andere Wählerliste als die der Gemeinde.

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist im Rechtsausschuß nicht lokal gemeint gewesen, sondern Gemeinde ist hier im Sinne der Gemeinde Jesu Christi gedacht gewesen.

Mitberichterstatter **Dipper:** Ich kann nicht verstehen, warum wir nicht deutlich sagen, was wir meinen. Wir haben 1933 erlebt, daß sämtliche Synodalen das Amtsgelübde abgelegt haben, ganz gleichgültig, wie sie sich sonst verhalten haben. Sie hatten oft keinerlei Beziehung zur Kirche, sie verstanden nicht einmal, was wir in der Kirche damit meinen. Ich weiß nicht, warum wir in der Kirche so undeutlich sein sollen.

Das gilt auch von der Formulierung: „die sich zu Wort und Sakrament halten". — Ich bekomme immer wieder zu hören, daß einzelne Kirchengemeinderäte dauernd im Gottesdienst fehlen; sie sind zwar bei einem Gemeindeausflug dabei, stehen also im Leben der Gemeinde, aber an dem, um was es wesentlich geht, nehmen sie nicht teil.

Es kann sein, daß es Kirchengemeinden gibt, in denen es sehr schwer ist, genügend viele Kirchengemeinderäte dieser Art zu finden. Gut, man wird tun, was möglich ist. Aber die Leute sollen dann wissen, daß sie per netas — zu Unrecht — vom Gottesdienst fernbleiben, daß sich das für einen Kirchengemeinderat nicht gehört. Deshalb meine ich, diese Bestimmungen müssen so, wie sie dastehen, in die Ordnung hineinkommen.

Ottmar: Herr Dipper, ich glaube, wir sind uns alle darüber einig, daß die Teilnahme am Gemeindeausflug nicht heißt, am Leben der Gemeinde teilzunehmen.

*Präsident: Ich bitte, Herr Dr. Weeber, daß Sie zu der Frage, ob zum Kirchengemeinderat jeder, der irgendwo in einer Wählerliste der Landeskirche eingetragen ist, wählbar sein soll, Stellung nehmen.

Vizepräsident Dr. Weeber: Das ergibt sich aus der Kirchengemeindeordnung, wonach die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde — und damit auch die Ausübung der aus dieser Gliedschaft folgenden Rechte — an den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde gebunden ist. Es muß also jemand Glied der Kirchengemeinde sein, in deren Kirchengemeinderat der Betreffende gewählt werden soll. Da nur wählbar ist, wer auch wahlberechtigt ist, muß er in der Wählerliste dieser Gemeinde stehen.

Dr. **Schaudt:** Es besteht kein Zweifel, daß diese Frage geklärt werden muß. Ihrer Auffassung, daß es schon geklärt sei, steht folgendes entgegen: Die Wählerlisten werden ja für einen Abstimmungsbezirk aufgestellt. Es können aber große oder räumlich weit ausgedehnte Kirchengemeinden in mehrere Abstimmungsbezirke geteilt werden. In diesen Fällen wäre es also nicht klargestellt. Auch in den einzelnen großen Kirchengemeinden, die keine Gesamtkirchengemeinde bilden.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Das gehört in die Kirchengemeindeordnung, denn Voraussetzung dafür, daß einer wählbar ist, ist, daß er in dieser Kirchengemeinde, für deren Kirchengemeinderat er gewählt werden soll, seinen Wohnsitz hat. Das bedeutet, daß einer, der nicht in dieser Kirchengemeinde oder Teilkirchengemeinde seinen rechtlichen Wohnsitz hat, auch nicht in den Kirchengemeinderat dieser Gemeinde gewählt werden kann. Es war unter besonderen Verhältnissen möglich (das steht in § 6 der Kirchengemeindeordnung), Ausnahmen zu machen, und es ist nach dem Kriege, m. W. auch in Stuttgart, hie und da so gehandhabt worden, im Wege einer Verordnung des Oberkirchenrats. Aber das muß grundsätzlich klargestellt werden, und auszugehen ist m. E. von der rechtlichen Mitgliedschaft in der Teilkirchengemeinde, in der man gewählt wird.

Was zuletzt gesagt wurde, gilt nur für die Abstimmung. Da kann eine große Kirchengemeinde noch geteilt werden in verschiedene Abstimmungsbezirke. Aber es ist ja so, daß auch in den Abstimmungsbezirken ein und derselbe Kirchengemeinderat gewählt wird, nämlich der Kirchengemeinderat dieser Kirchengemeinde.

Dr. **Pfleiderer:** Ich bin dem gegenüber allerdings der Meinung, daß es richtig wäre, in die Wahlordnung unter dem Paragraphen, der über die Wählbarkeit handelt, auch ganz klar zu machen, wer in der betreffenden Kirchengemeinde wählbar ist, und daß man nicht den, der von dieser Wahlordnung Gebrauch machen will, veranlaßt, in ganz anderen Rechtsquellen suchen zu müssen. Ich glaube aber, daß es gar nicht notwendig ist, hier etwas zu ändern, sondern daß das sich hier schon ergibt. Es ist nämlich in dem Entwurf § 3 Absatz 1 Ziff. 2 davon die Rede, daß wählbar ist, wer nach § 2 wahlberechtigt ist, und wahlberechtigt ist, wer in der Wählerliste dieser Gemeinde eingetragen ist. Wir sollte klar machen, daß es so zu verstehen ist, um so mehr, als es dem Gemeindeprinzip widersprechen würde, wenn jemand in einer fremden Gemeinde das Amt eines Kirchengemeinderats ausüben wollte.

Darf ich nun noch zu § 3 Abs. 2 am Ende eine kleine Formalbemerkung machen. Hier heißt es, daß über Zweifel an der Wählbarkeit der Kirchengemeinderat in brüderlichem und seelsorgerlichem Verfahren nach § 2 Abs. 3 entscheidet, und im Falle einer Einsprache im Einvernehmen mit dem Visitator nach § 2 Abs. 4. Es wird also verwiesen auf § 2 Abs. 4. Dort wird nun aber sinnvollerweise das Einvernehmen mit dem zuständigen Visitator nur erfordert, wenn der Kirchengemeinderat seinen Beschluß, der auf den Ausschluß geht, aufrechterhalten will. Wenn er ihn nicht aufrechterhalten will, würde er nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 ebenfalls des Einvernehmens bedürfen. Da wir immer damit rechnen müssen, daß der Kirchengemeinderat und der Visitator verschiedener Meinung sind, eine Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne aber jedenfalls getroffen werden muß, schlage ich vor, die Worte „im Einvernehmen mit dem Visitator" in § 3 (2) zu streichen, und genauso zu verfahren wie § 2 Abs. 4, auf den verwiesen wird.

Präsident: Hätten Sie Bedenken, Herr Berichterstatter Dr. Heckel?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich habe keine Bedenken.

Messer: Noch einmal Abschn. 1, Abs. 1: Wir sollten überlegen, ob wir nicht doch streichen sollen die sechs Worte „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen". Diese Forderung kompliziert u. U. mehr als sie hilft. Was heißt Vorbild? Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes, den wir bei Gott haben sollten.

Dr. **Schaudt:** Man kann natürlich darüber streiten, wo systematisch die Frage geklärt werden soll, ob nur ein in einer Kirchengemeinde wohnhaftes Kirchengemeindeglied in der betreffenden Gemeinde zum Kirchengemeinderat gewählt werden soll. Ich halte es aber aus praktischen Gründen für unbedingt erforderlich, diese Frage jetzt in der Wahlordnung zu klären, denn sonst ist eine Revision der Kirchengemeindeordnung wenigstens in diesem Punkt erforderlich. Ob das zeitlich durchgeht, ist problematisch. Im übrigen, soweit ich sehe, hat der Rechtsausschuß oder der Unterausschuß dieses Problem nicht gesehen. Und ich weiß nicht, ob es zweckmäßig ist, hier so ohne weiteres darüber hinwegzugehen. Gerade in unserer mobilen Gesellschaft, wo häufig Umzüge innerhalb einer Stadt vorkommen, sollten gewisse Bindungen, die von einzelnen Gemeindegliedern zu gewissen Gemeinden entstanden sind, vielleicht doch mehr ausgenutzt werden, falls dies bei einer strikten Regelung der Fall wäre. Zum mindesten würde ich empfehlen, hier eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen.

Präsident: Würde das darauf hinauslaufen, in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 zu sagen: „in die Wählerliste (§§ 8 ff.) ihres Wohnorts"? Oder sagt man besser „Kirchengemeinde" oder „Kirchspiel"?

Käßbohrer: „Ihres Wohnorts" ist richtig. Damit wäre der Teilkirchengemeinderat ebenfalls erfaßt; und dann wäre möglich, daß ein Gemeindeglied auch dann gewählt werden kann, wenn es woanders hingezogen ist. Es kommt ja heute sehr oft vor, daß sich die Altstadt einer Gemeinde entleert und daß dort nur mehr Hausmeister und ähnliche Leute wohnen, während in den Außenbezirken viele tüchtige, liebe Gemeindeglieder wohnen, die sich gern für ein Amt zur Verfügung stellen würden, aber es nicht dürfen, weil sie nicht in der Kerngemeinde wohnhaft sind.

Dr. **Pfleiderer:** Die Auslegung der Vorschriften des Entwurfs scheint mir ganz eindeutig zu sein. Der Entwurf bindet das passive Wahlrecht an das aktive Wahlrecht. Für das aktive Wahlrecht ist es ganz klar, auch ohne daß noch etwas hinzugefügt wird, daß zur Wahl berufen sind alle Glieder der Kirchengemeinde, also nicht jeder, der irgendwo ein Kirchengemeindeglied ist. Vielmehr sind zur Wahl des Kirchengemeinderats dieser Kirchengemeinde die Glieder dieser Kirchengemeinde berufen. Das ist für das aktive Wahlrecht eindeutig. Wenn wir nun in § 3 auf § 2 verweisen, so folgt daraus, daß nur diejenigen in einer bestimmten Kirchengemeinde das passive Wahlrecht haben, die in dieser Kirchengemeinde auch das aktive Wahlrecht haben.

Vielleicht ist das nicht zweckmäßig. Ich könnte mir vorstellen, daß nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Schaudt eine Ausnahmebestimmung gemacht wird, wonach in Ausnahmefällen in einer bestimmten Kirchengemeinde einer auch dann gewählt werden kann, wenn er das aktive Wahlrecht in dieser Gemeinde nicht hat, und zwar in solchen Fällen, in denen besondere Beziehungen zu dieser Gemeinde bestehen. Wenn wir das wollen, müssen wir es aber extra sagen.

Präsident: Wir halten daran fest, daß das eine Frage ist, die der Klärung bedarf. Es ist wohl klar, daß der Ausdruck „alle Kirchengemeindeglieder" nur die Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde erfaßt. Dem Anliegen des Herrn Käßbohrer, daß innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde Verschiebungen innerhalb der Teilkirche berücksichtigt werden sollen, ist in der Kirchengemeindeordnung bereits durch diese Ausnahme des Oberkirchenrats Rechnung getragen.

Wir können dann zur Abstimmung über § 3 schreiten. Von Herrn Ottmar ist beantragt, in Abs. 1 Ziff. 1 statt „die sich zu Wort und Sakrament halten" zu sagen „die am Leben der Gemeinde teilnehmen ..."; im übrigen ist es gleich.

Wer für den Antrag Ottmar ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. 30. Wer ist dagegen? 29 sind dagegen. Wer enthält sich? — 5 enthalten sich.

Damit ist Ihr Antrag, Herr Ottmar, nicht angenommen, weil die Stimmenthaltungen als Gegenstimmen zählen.

Dann stelle ich zur Abstimmung den Antrag, wie er vom Rechtsausschuß gestellt worden ist, mit der Änderung, daß die Worte „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen" gestrichen werden. Es heißt dann also:

„(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder,

1) die sich zu Wort und Sakrament halten, im Leben der Gemeinde stehen und bereit sind, das für ihr kirchliches Amt bestimmte Gelübde abzulegen."

Wer ist dafür? — Das ist zweifellos die Mehrheit. Wer ist dagegen? — 4, wer enthält sich? 4. — Es ist

Wir kommen dann zu Ziff. 2 des § 3 Abs. 1. Wer ist dagegen? Wer enthält sich?

Damit ist Ziff. 2 des Absatzes 1 angenommen.

Dann kommen wir zu Abs. 2 des § 3, und zwar unter Streichung der Worte „im Einvernehmen mit dem Visitator". Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? —

Abs. 2 ist angenommen. Damit sind die §§ 2 und 3 angenommen.

— Pause. —

Präsident: Wir setzen die Sitzung fort. Ich hoffe, daß die nächsten §§ etwas rascher gehen und darf Herrn Dr. Heckel bitten, den Bericht weiter zu übernehmen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir treten ein in den nächsten Abschnitt der Wahl zum Kirchengemeinderat, den Abschnitt der Wahlvorbereitung.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Hier ist der letzte Satz von § 7 Abs. 1 „auch Kirchengemeinderäte und Wahlbewerber können bestellt werden" in den Ausschußberatungen gestrichen worden. Das bedeutet, daß der Wahlbewerber nicht selbst im Ortswahlausschuß tätig sein kann. Es soll die Neutralität des Ortswahlausschusses dadurch verstärkt werden. Er ist zwar mehr mit technischen Funktionen betraut. Aber immerhin hat er die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 7 Abs. 1 und die Aufsicht über den Wahlvorgang nach § 22. Die Entfernung der Wahlbewerber aus dem Ortswahlausschuß hat auch den Vorzug, daß sie mit der Regelung des Vertrauensausschusses in § 41 Abs. 4 übereinstimmt. Im Vertrauensausschuß bei der Synodalwahl darf ebenfalls der Wahlbewerber nicht tätig sein. Zu § 7 Abs. 1 wird deshalb der Satz 2 vorgeschlagen: „Wahlbewerber können nicht bestellt werden."

Sodann sollte in § 7 Abs. 2 der Ortswahlausschuß aus 3 o d e r 5 Mitgliedern bestehen können. Bei größeren Gemeinden wäre es für den Ortswahlausschuß vielleicht dienlich, wenn die Herren ihre Aufgaben etwas verteilen könnten.

§ 7 Abs. 5 haben wir etwas schlanker gefaßt: „Beschlüsse des Ortswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt". Den Passus „in der Zusammensetzung von drei Mitgliedern" können wir streichen, zumal er nicht stimmt, wenn der Ortswahlausschuß aus 5 Mitgliedern besteht.

* **Präsident:** Wird zu den §§ 4—7 das Wort gewünscht?

Dr. **Pfleiderer:** Zu § 6 nur eine kleine Formulierungshilfe. Es scheint mir das, was gewollt ist, klarer zu werden, wenn wir formulieren: „In der Regel bildet jede Kirchengemeinde einen Abstimmungsbezirk", nicht „die Kirchengemeinde bildet den Abstimmungsbezirk".

Präsident: Herr Dr. Heckel, keine Bedenken? (Nein!)

* Dr. **Pfleiderer,** fortfahrend: Allzu kompliziert scheint mir § 7 Abs. 3 zu sein. „Vorsitzender des Ortswahlausschusses ist in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderats" (also der pastor loci nach der Kirchengemeindeordnung); „erforderlichenfalls wird der Vorsitzende vom Dekanatamt im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat bestimmt". Was ich für allzu kompliziert halte, ist die dann folgende Vorschrift: „Für den Vorsitzenden im Ortswahlausschuß" (es soll wohl heißen: „ d e s Ortswahlausschusses") sind aus dessen Mitgliedern Stellvertreter zu bestellen" (also eine Mehrzahl von Stellvertretern), „die den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung vertreten können." Diese Vorschrift ist passivisch konstruiert, niemand weiß, wer bestellen soll, ob die selbst das machen, ob der Vorsitzende es kann. Wenn man sagt: „Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle das lebensälteste Mitglied des Ortswahlausschusses", dann braucht man diese Bestimmung des letzten Satzes nicht.

Dann noch eine kleine Bemerkung zu Absatz 4 des § 7: „Die Mitglieder des Ortswahlausschusses versehen ihr Amt ehrenamtlich. Soweit sie nicht dem Kirchengemeinderat angehören, werden sie vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses auf die gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag verpflichtet." Die Kirchengemeinderäte als Mitglieder des Ortswahlausschusses brauchen nicht verpflichtet zu werden, weil sie als Kirchengemeinderäte schon dazu verpflichtet sind. Das ist ganz richtig. Aber wenn etwa in den vorhin erwähnten Ausnahmefällen der Vorsitzende selbst nicht dem Kirchengemeinderat angehört, muß er selbst zunächst verpflichtet werden, ehe er die anderen verpflichten kann. Deswegen wäre es einfacher, wenn die Verpflichtung nicht vom „Vorsitzenden des Ortswahlausschusses", sondern vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats vorgenommen würde, denn der ist auf alle Fälle schon verpflichtet und kann auch „erforderlichenfalls" den Vorsitzenden des Ortswahlausschusses auf die gewissenhafte und gerechte Amtsverrichtung durch Handschlag verpflichten.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zu der Formulierung: Das ist die altwürttembergische Tradition gewesen, abgeschrieben aus § 10 der bisherigen Wahlordnung.

Brezger: Liegt den Ausführungen von Herrn Dr. Pfleiderer nicht eine falsche Vorstellung zugrunde? Hier geht es um den Kirchengemeinderat, bei dem der Pfarrer nie Wahlbewerber ist, es geht nicht um den Landeskirchentag, wo das möglich ist.

* Dr. **Pfleiderer:** Warum „erforderlichenfalls"? Es gibt immer einen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Zwischenruf: Das ist nach der Kirchengemeindeordnung immer der Pfarrer.) Dann wird es nicht erforderlich, daß der Vorsitzende vom Dekanatamt bestimmt wird.

Dr. **Schaudt:** Der Satz 2 ist sinnvoll, wenn mehrere Abstimmungsbezirke und demnach mehrere Ortswahlausschüsse bestehen. Es ist in diesem Fall zweifellos dem Pfarrer nicht zuzumuten, in zwei oder drei Ortswahlausschüssen den Vorsitzenden zu stellen.

Mitberichterstatter **Dipper:** Das ist natürlich unter der Voraussetzung hereingesetzt, daß Kirchengemeinderatswahl und Landeskirchentagswahl gleichzeitig sind. Wenn das nicht der Fall ist, fällt das normalerweise weg, es sei denn, es tritt der Fall ein, daß in einem größeren Ort mehrere Ortswahlausschüsse bestimmt werden müssen.

Ich kann deshalb nicht verstehen, warum man daraus so eine große Sache macht. Wenn je eine Schwierigkeit eintritt, dann sind legitimierte Personen genug da, die eine solche Verpflichtung entgegennehmen können. Da kann man ruhig nach der alten bisherigen Ordnung, wie sie hier übernommen ist, weiter verfahren.

Präsident: Damit ist die Aussprache über die §§ 4—7 beendet, und wir können zur Abstimmung schreiten.

§ 4. Verzichten Sie auf wörtliche Verlesung? Das ist der Fall: § 4 (Abstimmung). Angenommen.

§ 5. Verzichten Sie auf wörtliche Verlesung? Das ist der Fall: § 5 (Abstimmung). Angenommen.

(Präsident)

§ 6 in der Fassung: „Abstimmungsbezirke: In der Regel bildet jede Kirchengemeinde (Teilkirchengemeinde) einen Abstimmungsbezirk. Jedoch können große oder räumlich weit ausgedehnte Kirchengemeinden vom Kirchengemeinderat in mehrere Abstimmungsbezirke abgeteilt werden."

Abstimmung. (Angenommen.)

Nun kommt § 7 Abs. 1 in folgender Fassung: „Für jeden Abstimmungsbezirk ist aus der Zahl der dort wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder vom Kirchengemeinderat ein Ortswahlausschuß zu bestellen, der die Wahl innerhalb des Abstimmungsbezirks vorzubereiten und durchzuführen hat. Wahlbewerber können nicht bestellt werden." Abstimmung. Angenommen.

§ 7 Abs. 2 mit der Maßgabe: „Der Ortswahlausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und mindestens ebenso vielen Ersatzmännern."

Abstimmung. Angenommen.

§ 7 Abs. 3: „Vorsitzender des Ortswahlausschusses ist in der Regel der Vorsitzende des Kirchengemeinderats. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle das älteste Mitglied des Ortswahlausschusses."

Das ist der weitergehende Antrag. Wer ist dagegen? Wer ist für den ursprünglichen Antrag des Rechtsausschusses? Also angenommen in dieser Fassung.

Nun kommt Abs. 4. Es sind zwei Fassungen vorgeschlagen. Der Änderungsvorschlag geht dahin, statt vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu sprechen. (Antrag Pfleiderer.) Wer ist für den Antrag Pfleiderer? Wer enthält sich der Stimme? Wer ist dagegen, also für die ursprüngliche Fassung „Ortswahlausschuß", den bitte ich die Hand zu erheben. Das ist zweifellos die Mehrheit. Es verbleibt also bei der Fassung „Vorsitzender des Ortswahlausschusses."

Abs. 5 mit der Maßgabe, daß es heißt: „Beschlüsse des Ortswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt." (Abstimmung.) Angenommen.

Wir kommen an den nächsten Abschnitt: „Wählerliste".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zu § 8 Abs. 3 hat der Ausschuß vorgeschlagen, daß die Anmeldung zur Wählerliste in den Gesamtkirchengemeinden einheitlich erfolgen soll. Der § 8 Abs. 3 sieht ja vor, daß das Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste abgeschafft werden kann, wenn der Kirchengemeinderat die Wählerliste von Amts wegen aufstellt. Wir sind hier Petitionen gefolgt, die diese Alternative gewünscht haben. In den Gemeinden, die die Anmeldung beibehalten möchten und in denen das Anmeldungssystem funktioniert, da soll es beibehalten werden. In den anderen Gemeinden hingegen wird dann die Wählerliste von Amts wegen geführt. Nun ist es in der Tat unzuträglich, wenn in einer Gesamtkirchengemeinde die eine Pfarrei das Anmeldungssystem beibehält, die andere dagegen die Aufstellung der Liste von Amts wegen beschließt. Um dem zu entgehen, haben wir deshalb in Abs. 3 den Einschub vorgeschlagen: „Der Kirchengemeinderat (Gesamtkirchengemeinderat) kann beschließen, von dem Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste abzusehen.

Ilg: Ich möchte bitten, die Anmeldung zur Wählerliste fallen zu lassen. Es ist auch unerträglich, wenn die Anmeldung zur Wählerliste in einer Stadt von der einen Pfarrei verlangt wird, während die Liste in der anderen Pfarrei von Amts wegen aufgestellt wird. Die Anmeldung zur Wählerliste hat bei den vorhergehenden zwei Wahlen viel böses Blut gemacht. Ich möchte deshalb bitten, daß sie ganz wegfällt.

*__Dauber:__ Ich glaube auch, daß die Anmeldung zur Wählerliste von jeher eine unglückliche Angelegenheit war. Es gibt in unseren Gemeinden so und so viele Leute, die regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen, die es aber ablehnen, sich zur Wählerliste anzumelden, und die sagen, jetzt lebe ich in der Gemeinde mit und muß mich hier noch in eine Wählerliste eintragen, um zu beweisen, daß ich wählen darf. Es sind auf der anderen Seite viele, die auf diese Weise gar nicht den Zugang zur Wahl gewinnen. Ich meine, wir sollten an dieser Stelle die Anmeldung zur Wählerliste ausschließen. Denn wenn wir sie nicht ausschließen, dann geht das natürliche Schwergewicht und das natürliche Gefälle dahin, daß Amtsbrüder und Gemeinden sich sagen, die Aufstellung der Wählerliste ist eine Riesenarbeit. Unter gewissen Verhältnissen ist sie nur sehr schwer zu schaffen. Sie bringt den Kirchengemeinderat in die kritische Situation, daß er jene berühmten, in § 2 genannten Fälle untersuchen muß. Deswegen befürchte ich, daß diese Alternative praktisch darauf hinauslaufen wird, daß die meisten dann bei der Anmeldung zur Wählerliste bleiben. Das würde ich für verhängnisvoll halten.

Link I: Ich erinnere daran, daß die Anmeldung zur Wählerliste einmal für ein großes Plus angesehen wurde. Man war der Meinung, mit der Anmeldung eine Bekenntnisgelegenheit zu schaffen. Die Wähler sollten genötigt werden, sich zu ihrer Kirche zu bekennen. Not gemacht hat, daß die Wähler sich auf einem Zettel oder persönlich ziemlich formlos anmelden mußten.

Zum vorliegenden Entwurf, § 8 Ziffer 3 ist zu sagen, daß die Alternative, Anmeldung zur Wählerliste oder Anlegung der Liste durch die Kirchengemeinde, in der Praxis undurchführbar ist. Abgesehen von den städtischen Kirchengemeinden würden die meisten kleineren Kirchengemeinden wegen gegenseitiger Rücksichtnahme von dem Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste Abstand nehmen. Das wäre ein Rückschritt. Eine Möglichkeit, der Anmeldung mehr Gewicht zu geben, wäre die Abhaltung eines Anmeldegottesdienstes acht oder 14 Tage vor der Wahl.

Lindel: Ich kann mir nicht denken, wie wir das in Stuttgart z. B. ohne Anmeldung zur Wählerliste machen sollen. Wenn wir die Wählerliste von Amts wegen anlegen müssen, gibt es eine heillose Sache. Wir kommen kaum dazu, unsere Karteien halbwegs in Ordnung zu bringen, selbst wenn wir uns noch so sehr Mühe geben, weil wir einen so starken Wechsel in der Bevölkerung haben. Dazu kommt folgendes: Wir haben in vielen Familien die Situation, daß die Kinder vom Pfarramt in der Kartei geführt werden. Sie sind aber längst fort. Sie haben zwei Wohnsitze. Wie sollen wir da eine Wählerliste anlegen? Wir wissen überhaupt nicht, wer da ist. Wir haben es in Stuttgart das letzte Mal so gemacht, daß wir, soviel ich weiß, in allen Gemeinden einfach den Gemeindegliedern eine Doppelkarte geschickt haben und auf die eine Karte geschrie-

(Lindel)

ben haben, sie möchten uns doch mitteilen, ob wir sie in die Wählerliste aufnehmen sollen. So kamen wir dann zu einer Wählerliste. Wenn aber von Amts wegen eine Wählerliste hergestellt werden soll, so gibt es ein großes Durcheinander, wenn am Tag der Wahl alle die, die noch nicht in der Liste sind, kommen und dann auch aufgenommen werden müssen.

Wagner: Ich wollte dasselbe sagen. Wir haben schon zweimal die Erfahrung gemacht. Wir haben alle Gemeindeglieder angeschrieben und gebeten, die beiliegende Wahlanmeldung in die Briefkästen der Pfarrämter einzuwerfen. Und aus diesen Namen ist dann die Liste hergestellt worden. Das ist der einfachste Weg. Es ist für die Leute in den Großstädten immerhin ein Stück Entscheidung, wenn sie dies für die Kirche tun.

Lachenmann: Wer A sagt, muß auch B sagen. Die Synode hat vorhin zu § 2 A gesagt. Das schließt logisch ein, daß sie jetzt auch B sagen muß, nämlich zur Wählerliste. Man wird praktisch darum nicht herumkommen können. Es wäre gut, wenn die Sache einheitlich, mindestens innerhalb der Kirchenbezirke, durchgeführt werden könnte.

Fuchslocher: Ich meine, die Wählerliste ist eine technische Hilfe bei der Wahl. Man könnte vielleicht so sagen: In kleinen Gemeinden etwa bis zu 1000 Personen, oder auch bis zu 4000 Personen, bedarf es keiner Anmeldung. Da sind die Verhältnisse noch übersichtlich. Aber jedenfalls dann, wenn es mehr als 5000 Leute sind, ist es unmöglich, ohne Anmeldung zur Wählerliste eine Liste auszulegen.

Dr. **Müller-Schwefe:** Ich habe die Protokolle der verflossenen Landeskirchentage von 1942, 1947, 1953 und 1958 durchgesehen und kann zu dieser Debatte nur sagen: Es gibt unter der Sonne nichts Neues. Dem, was gesagt worden ist, ist im Grunde nichts Neues hinzuzufügen. Das Problem, ob solche Listen anzulegen sind, ist bezeichnenderweise erst nach 1945 aufgekommen, aus den Erfahrungen der davorliegenden Zeit. Die in § 8 angebotene Alternative ist, glaube ich, im ganzen sinnvoll. Die Verhältnisse liegen örtlich verschieden. Und warum sollte hier nicht die Bestimmung so gefaßt werden, daß diesen örtlichen Verschiedenheiten Rechnung getragen werden kann? Dabei ist freilich die Anregung ernst zu nehmen, daß in den einzelnen Bezirken gleichmäßig verfahren werden soll. Weiter sollte man nicht gehen. Die Frage, ob Wählerliste nach Anmeldung oder Wählerliste auf Grund der Unterlagen, die ergänzt werden müssen, sollte aber offen gelassen werden.

Mitberichterstatter **Dipper:** Ich wollte nur sagen, daß es auch Landgemeniden gibt, die die Anmeldung zur Wählerliste beibehalten wollen. In meinem Bezirk Schwäb. Gmünd war gestern vor acht Tagen Kirchenbezirkstag. Mindestens die Hälfte war für die Anmeldung zur Wählerliste, und weitaus die Mehrheit hat für eine Alternativlösnug gestimmt. Wenn man schon die Anmeldung nicht allgemein zur Pflicht macht, müßte jedenfalls die Möglichkeit erhalten bleiben, sich zur Wählerliste anzumelden. Das ist nicht ein städtischer, sondern ein ländlicher Bezirk. Dort herrscht die Auffassung, daß man mit der Anmeldung zur Wählerliste seinen Willen zur Wahrnehmung dieses Dienstes bekundet. Dies ist im übrigen in den USA bei den politischen Wahlen selbstverständlich. Der andere Brauch bei uns kommt nur daher, daß es politisch bei uns nicht üblich ist. Wenn es bei uns wie in Amerika politisch so üblich wäre, würde kein Mensch etwas dabei finden, daß man sich zu diesem Dienst wirklich meldet, was eine gewisse V o r auslese zur Folge hätte. Es gibt jedenfalls auch noch ganz andere Gesichtspunkte als die, die bis jetzt vorgetragen worden sind. Jedenfalls bitte ich dringend, die Alternativmöglichkeit aufrecht zu erhalten, einmal um der Gemeinden willen, die aus grundsätzlichen Überlegungen dies wünschen, zum andern wegen der Gemeinden, die überhaupt nicht wissen, wie sie anders zurecht kommen sollen. Im übrigen zwingt dazu aber keineswegs unsere Haltung zu § 2.

Röger: Am Sonntag vor acht Tagen waren in Calw 200 Kirchengemeinderäte versammelt, die eine Entschließung des Inhalts angenommen haben, der Landeskirchentag solle gebeten werden, in § 8 vorzusehen, daß jedes evangelische Gemeindeglied ohne Anmeldung zur Wahl zugelassen wird, wenn nicht besonders schwerwiegende Gründe dagegen sprechen (vgl. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 mit 4). Der Grund zu dieser Entschließung liegt darin, daß die Wahlbeteiligung gering genug ist. Man sollte nicht noch mehr Hürden bauen, die übersprungen werden müssen.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Mein jüngster Sohn ist zwar 21 Jahre alt, er hat aber zu der kommenden Landtagswahl keinen Schein gekriegt. Folglich muß er sich jetzt zur Wahl anmelden. Er empfindet das durchaus nicht als Beleidigung, sondern als eine Ehre. Es ist nicht einzusehen, warum bei der Kirche alles umsonst sein soll, warum nicht verlangt werden kann, daß man sich wenigstens einmal zur Wahl anmeldet.

Häfele: Kann man nicht den § 8 umdrehen? Es kann schließlich anerkannt werden, daß in einigen Gemeinden die Anmeldung notwendig ist, weil die Unterlagen fehlen. Aber im Grundsatz müßte die Wählerliste von Amts wegen angelegt werden.

Dinkelaker: Nachdem über die Anmeldung verschiedentlich Negatives gesagt worden ist, möchte ich sagen, daß wir die allerbesten Erfahrungen gemacht haben. Bei uns hat der Kirchengemeinderat Gelegenheit genommen, jedes Gemeindemitglied anzusprechen. Darauf haben sich 72 % angemeldet, und 57 % haben abgestimmt. So viel Abstimmende haben wir noch nie gehabt.

Präsident: Damit ist die Aussprache über § 8 beendigt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Nur ganz kurz. Es scheint die Debatte zu beweisen, daß die Alternativlösung viel für sich hat. In manchen Gemeinden, in denen das Meldesystem noch funktioniert, ist es eine Art Bekenntnis. So ist die Anmeldungspflicht ursprünglich verstanden worden und so wird sie in anderen Landeskirchen geübt. Die Anmeldungspflicht hat sehr wohl auch etwas Belebendes. Es kann sogar sein, daß die

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Gemeinde an dieser Anmeldung hängt. Warum soll man ihr dann diese Institution nehmen? In manchen Gemeinden, z. B. in Großstadtgemeinden, kann das Anmeldungssystem vielleicht das einzig praktikable System sein. Nun ist die Frage aufgetaucht, ob man den § 8 nicht umkehren sollte, so daß man jetzt die Aufstellung der Wählerliste von Amts wegen vorschreibt und den Gemeinden, die davon absehen wollen, die Möglichkeit gibt, zu dem Anmeldungssystem zurückzukehren.

Das könnte man natürlich machen. Aber es wäre umständlich. Das Ergebnis wäre dann das gleiche wie nach unserem Vorschlag: Ein Teil der Gemeinden hat das Anmeldungssystem, ein anderer die Aufstellung von Amts wegen. Die Gemeinde, die jetzt bei der Anmeldung bleiben will, müßte sie zunächst aufgeben und dann neu beschließen, die Beschlüsse gingen also hin und zurück.

Mit dem § 2 hängt diese Frage nicht so eng zusammen, Herr Lachenmann, daß man jetzt das Anmeldungssystem überall vorschreiben müßte. Herr Dekan Dauber hat ja den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Sie sehen, daß die Stimmung sowohl für die eine wie für die andere Lösung ist. Praktikabel wird beides sein, warum sollen wir dann nicht die Alternativlösung erlauben?

Nun zu der Frage: Wie soll die Alternativlösung gestaltet werden? Einheitlich für den ganzen Kirchenbezirk? Aber der Kirchenbezirk setzt sich z. T. aus kleinen Dorfgemeinden und aus großen Stadtgemeinden zusammen. Warum die Gemeinden des ganzen Bezirks einheitlich behandelt werden sollen, ist nicht erfindlich. Warum kann man sich nicht damit begnügen, es in den Städten einheitlich zu machen? Das wäre praktikabel.

Präsident: Ich glaube, wir können zur Abstimmung schreiten. Wir wollen über § 8 insgesamt abstimmen. Wer also für eine Umstellung ist, möge die Hand erheben; wer gegen die Alternativlösung ist, muß gegen § 8 stimmen. Wenn die Mehrheit das wäre, müßten wir über die einzelnen Anträge abstimmen lassen. Wir stimmen zunächst über den § 8 insgesamt ab.

Wer ist für die Annahme des § 8 nach den Vorschlägen des Ausschusses für Rechtsfragen? Das ist zweifellos die Mehrheit. Wer ist dagegen? 6. Enthaltungen? 1.

Ich rufe auf § 9 in erster Lesung. Wird dazu das Wort gewünscht? Keine Probleme. Ich stelle den § 9 zur Abstimmung. Wer ist dagegen? 1.

Käßbohrer: Wie ist es, wenn in einer Gemeinde das Meldewesen so gut funktioniert, daß die Wählerliste aufgestellt werden kann, muß dann trotzdem eine Anmeldung gemacht werden oder kann es erlassen werden?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Frage gehört zu § 8 Abs. 3. Es kann ja der Kirchengemeinderat beschließen, die Wählerliste von Amts wegen aufzustellen.

Präsident: Können wir zur Abstimmung schreiten? Ich nehme an, daß Sie wieder auf die Verlesung verzichten.

Wer ist gegen § 9? 3.

Wer enthält sich? 3. Angenommen.

Zu § 10 stimmen wir ab, nachdem keine Wortmeldung vorliegt.

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Damit ist § 10 angenommen.

Ich rufe § 11 auf.

Ottmar: Zu § 11 liegt ein Gegenantrag von unserer Seite vor. Ich möchte nur einmal zurückgreifen auf die §§ 4—7, um deutlich zu machen, daß wir unsere Vorschläge nicht um der Opposition willen machen. Unsere Vorschläge sind in den §§ 4—7 in der neuen Fassung bereits enthalten. Der Vorschlag, den wir zu § 11 machen wollen, ist in der Sitzung des Rechtsausschusses nicht aufgenommen und angenommen worden. Trotzdem wollen wir ihn noch einmal zur Debatte stellen. Wir meinen, daß der zweite Satz gestrichen werden sollte: „In Kirchengemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortswahlausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben."

Wir sind der Meinung, daß diese Wahlbescheinigungen grundsätzlich ausgestellt werden sollten; darum unser Antrag, den zweiten Satz zu streichen. Es ist in der Sitzung des Rechtsausschusses bereits gesagt worden, und das ist ein Argument, dem wir uns nicht verschließen können: In kleinen Gemeinden wird das der Pfarrer sein, der diese Bescheinigungen ausstellen muß. Nun haben wir aber gerade über § 8 abgestimmt und haben diese Alternativlösung gebilligt. Wir müssen also auf jeden Fall in den Gemeinden, die die Wählerliste selbst anlegen, die Bescheinigung zusenden. Wenn Sie unsere Formulierung mit der Streichung des Satzes 2 nicht annehmen, muß auf jeden Fall der § 11 so umformuliert werden, daß die Gemeinden, die die Wählerliste von Amts wegen anlegen, diese Bescheinigung zusenden müssen. Die anderen können es, oder können es auch sein lassen.

Präsident: Wollen Sie zu diesem Antrag Stellung nehmen?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich glaube, das ist nicht nötig. Wir bleiben bei der Fassung wie vorgeschlagen.

Der. **Pfleiderer:** Ich kann mich der Argumentation von Herrn Ottmar nicht anschließen. Auch in den Gemeinden, in denen die Wählerliste von Amts wegen aufgestellt wird, gilt ja § 2 Absatz 3, daß die Nichtaufnahme eines Gemeindegliedes in der Wählerliste diesem schriftlich mitzuteilen ist. Also kann jeder, der nicht diese schriftliche Mitteilung bekommen hat, daß er nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, damit rechnen, daß er aufgenommen ist. Er hat außerdem nach § 10 die Möglichkeit, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen. Da wir jeden unnötigen Papierkrieg vermeiden sollten, und der wird vermieden werden können in kleinen Gemeinden, in denen jeder jeden kennt, würde ich sehr dafür sein, die Möglichkeit von § 11 Satz 2 beizubehalten. Ich glaube, wir könnten sogar noch etwas weiter gehen und uns nicht auf die Kirchengemeinden beschränken, die nur einen Wahlbezirk bilden, sondern auch für solche Fälle Vorkehrung treffen, wo etwa eine kleine Parzelle aus Gründen ihrer räumlichen Entfernung einen eigenen Ab-

(Dr. **Pfleiderer**)

stimmungsbezirk bildet. Für einen solchen Abstimmungsbezirk, wo jeder jeden kennt, könnte man ebenfalls von der Zusendung einer Bescheinigung absehen. Die Formulierung müßte dann heißen: „In Abstimmungsbezirken, in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortswahlausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben."

Präsident: Hätten Sie gegen diese Formulierung Bedenken?

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir dachten eben, daß hier ohnehin nur Kirchengemeinden kleineren Umfangs in Frage kommen. Die Motive Ottmars verstehe ich zwar, aber mir scheint die Formulierung unseres Ausschußberichts nach wie vor ein Mittelweg der Vereinfachung zu sein.

Präsident: Die Diskussion ist abgeschlossen. Wir kommen zur Abstimmung des Antrags Ottmar, der dahin geht, den zweiten Satz von § 11 „in Kirchengemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, und in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben" zu streichen.

Wer ist für den Antrag Ottmar? 7 Stimmen. Wer enthält sich? 5 Stimmenthaltungen.

Der Antrag Ottmar ist nicht angenommen.

Dann kommt der Antrag Dr. Pfleiderer, den 2. Satz von § 11 anders zu formulieren und zu sagen: „In Abstimmungsbezirken, in denen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder dem Ortswahlausschuß persönlich bekannt sind, kann die Ausstellung der Bescheinigung unterbleiben."

Präsident: Wer ist für den Antrag Pfleiderer? 32 Stimmen. Wer ist dagegen? 14 Stimmen. Wer enthält sich?

Damit ist der Antrag Pfleiderer angenommen.

Wir müssen noch über den Satz 1 in § 11 abstimmen. Wer ist gegen Satz 1? 1 Stimme. Wer enthält sich?

Dann ist § 11 in der Fassung mit dem Antrag Pfleiderer angenommen.

Ich rufe auf: § 12 — Abschluß der Wählerliste —: Liegen Wortmeldungen vor?

Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand der Stimme?

§ 12 ist angenommen.

Ich rufe auf: § 13 — Entscheidung über Wahlrecht und Wahlvorbereitung. — Angenommen.

Damit ist der Abschnitt „Wählerliste" erledigt.

Ich rufe den ganzen Abschnitt „Wahlvorschläge", die §§ 14—19 auf.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zu § 14 ist das Problem aufgetaucht, ob man die Wahlvorschläge irgendwie steuern sollte, Quoten aufstellen sollte, von Gesetzeswegen etwa den in einer Gemeinde Neu-Zugezogenen eine Anwartschaft einräumen sollte, in den Kirchengemeinderat gewählt zu werden. Wir haben zahlreiche Gemeinden, die sich gleichsam im Entwicklungszustand befinden, und andererseits alte Gemeinden, die stark durch die Siedlungstätigkeit überschwemmt worden sind. Hier ist es erfahrungsgemäß schwierig, als Neuzugezogene in den Kirchengemeinderat zu kommen. Früher hatten wir das gleiche Problem bei den Flüchtlingen.

Der Rechtsausschuß hat dennoch davon abgesehen, diesen Gemeindesplittern irgendeine Anwartschaft bei der Kirchengemeinderatswahl zu geben und die Wahlvorschläge zu steuern. Es ist sehr schwer, die entsprechenden Ortsteile oder Gemeindekreise in einer Abgrenzung zu definieren und dabei ein Verfahren zu finden, das allen Anforderungen gerecht wird, ohne daß die Freiheit der Wahl dadurch beeinträchtigt wird. In der Wahlordnung scheint das Problem der Neuzugezogenen nicht zu lösen zu sein.

Bei § 18 Absatz 3 hat der Rechtsausschuß den Grundgedanken bejaht, daß ohne Wahl niemand in den Kirchengemeinderat gelangen kann. Die Wahlsurrogate, der Wahlersatz, werden gestrichen. Es soll, wie uns die Verfassung das vorschreibt, wirklich gewählt werden. Auch die staatsrechtlichen Bestimmungen zwingen uns bei den derzeitigen Rechtszuständen zu wirklich gewählten ordentlichen Vertretungskörpern. Die Spaltung in echte und in scheinbare Wahlen muß fallen.

Wie ist es, wenn kein Wahlvorschlag zustande kommt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht werden? Wir haben in § 18 (3) vorgesehen, daß dann gemäß § 42 Kirchengemeindeordnung eine Verwaltung durch den Oberkirchenrat eingesetzt wird. Vorher aber, und das ist der neue Vorschlag des Rechtsausschusses, soll noch einmal eine Gemeindeversammlung als Aushilfsmittel einberufen werden. Auf dieser sollen die erforderlichen Wahlvorschläge tunlichst aufgestellt werden. Diese Wahlvorschläge brauchen die erforderlichen Unterschriften nach § 15 Abs. 4. Es soll die Gemeindeversammlung nicht dazu dienen, die Wahl zu erübrigen und den Gemeinderat durch Akklamationsvorgang auf den Schild zu heben, sondern die Gemeindeversammlung hat nur die Aufgabe, die Wahl surogate, der Wahlersatz, werden gestrichen. Es soll, vorzubereiten. Erst wenn die Gemeindeversammlung versagt, soll die Verwaltung des Oberkirchenrats zum Zuge kommen. So weit zu § 18 Abs. 3.

Sonst ist zu diesem Abschnitt vom Rechtsausschuß nichts vorgeschlagen worden.

Dr. **Streck:** Der Ausschuß war der Meinung, daß sich die Frage nicht gut normativ regeln läßt. Erwünscht ist, daß auch Gemeindeglieder, die neu zugezogen sind, berücksichtigt werden. Der Ausschuß war daher der Meinung, daß der Oberkirchenrat zu bitten sei, in die Durchführungsbestimmungen zu der Wahlordnung gegebenenfalls in einem Begleitschreiben dazu entsprechende Ausführungen zu machen, so daß möglichst auch der Personenkreis der neu zugezogenen Gemeindeglieder bei den Wahlvorschlägen berücksichtigt wird.

Käßbohrer: Zu § 15 Abs. 4 würde ich vorschlagen, daß man die Zahl der erforderlichen Unterzeichner eines Wahlvorschlags erhöht. Zehn Unterzeichner oder nachher fünf bei Kleingemeinden, das ist zu wenig. Das gibt u. U. kleinen Gruppen in der Gemeinde Anlaß, besondere Vorschläge einzureichen, die weniger aus dem Bedürfnis einer Hilfe für die Kirche entstehen,

(Käßbohrer)

sondern mehr aus ihren eigenen Interessen. Ich würde vorschlagen, daß die Zahl auf 20, vielleicht sogar auf 30 Unterschriften für die Liste in den größeren Gemeinden und für die kleineren Gemeinden auf zehn Unterzeichner festgelegt wird.

Wachter: Ich habe Bedenken gegen die Einberufung von Wahlversammlungen durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Ich möchte die Frage in die Versammlung werfen: Sind die Pfarrer in diesem Fall nicht überfordert?

Dr. **Pfleiderer:** Zu § 17 Abs. 3: Diese Vorschrift scheint mir ersatzlos gestrichen werden zu können, denn es steht schon in § 13, daß der Kirchengemeinderat hier über Zweifel zu entscheiden hat. Außerdem steht es in den §§ 2 und 3. Es scheint mir also wirklich unnötig zu sein, dies in § 17 noch einmal aufzuführen.

In § 18 heißt es: „Der Kirchengemeinderat stellt alle gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag zusammen. Nach § 19 führt der Gesamtwahlvorschlag die Namen der Bewerber in der Gliederung und in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Wahlvorschläge auf. Es ist, so wie es dasteht, schwer verständlich, was das heißen soll „in der Gliederung und in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Wahlvorschläge". Es scheint so gedacht zu sein, daß die einzelnen Wahlvorschläge als solche noch erkennbar sein sollen. Wenn es so gemeint ist, glaube ich, sollte man es deutlicher sagen. Materiell bin ich der Meinung, daß es sehr problematisch ist, die Wahlvorschläge einzeln aufzuführen; vielmehr sollen hier wirklich Personen, Gemeindeglieder gewählt werden. Von wem sie vorgeschlagen sind, ist ganz gleichgültig. Es scheint mir viel richtiger zu sein, daß alle Vorgeschlagenen aufgeführt werden nach dem Alphabet oder nach dem Lebensalter oder sonst einer objektiven Gruppierung, und daß wir es jedem einzelnen Gemeindeglied überlassen, auch ohne Autorität eines bestimmten Wahlvorschlags seine Wahl zu treffen.

Präsident: Herr Berichterstatter Dr. Heckel, darf ich Sie um das abschließende Wort bitten.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zunächst zu dem Unterschriftenquorum: Wir haben im Rechtsausschuß versucht, möglichst die Initiative im Wahlverfahren zu beleben. Unser Wahlverfahren, das hat die Erfahrung gelehrt, krankte an der Lethargie bei der Einreichung der Wahlvorschläge. Deshalb waren wir der Meinung, daß man zur Einreichung von Wahlvorschlägen eher ermuntern soll, als die Wahlvorschläge abzuwürgen. Wir dachten deshalb, daß man sich mit einer geringen Zahl von Unterschriften begnügen müßte. Die Zahl, die vorgesehen ist, scheint hinreichend, um einen seriösen Vorschlag zu garantieren. Mit einer Vielzahl von Unterschriften versehene Wahlvorschläge abzugeben, das scheint gerade den Intentionen nach den gemachten Erfahrungen dieser Wahl zuwiderzulaufen.

Zweitens: § 17 Abs. 3 zu streichen, Herr Dr. Pfleiderer, ist nicht zu empfehlen, weil es sich hier zum Teil um ein anderes Problem als in § 2 und § 13 handelt. Hier handelt es sich um die Prüfung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen und der Kandidaten, um die Prüfung des konkreten Wahlvorschlags. In § 13 und in § 2 geht es zwar sachlich auch um die Anwendung der Kirchenzuchtsbestimmungen, aber in einer andern Materie und aus einem anderen Anlaß. 17 Abs. 3 können Sie nicht ersatzlos streichen, sonst müssen Sie sich mit einer Analogie helfen, um die entsprechende Gesetzeslücke zu schließen.

Drittens zu § 18, dem Gesamtwahlvorschlag: Hier ist es in der Tat so gewesen, daß wir auf dem Gesamtwahlvorschlag, der dann auf dem Stimmzettel abgedruckt wird, die einzelnen Wahlvorschläge, wie sie aus den Gemeinden kommen, in der Gliederung ihrer Einreichung aufführen wollen. Wir können es verdeutlichen, indem wir vielleicht noch hereinschreiben „in der erkennbaren Gliederung", wenn Sie die Erkennbarkeit noch verdeutlicht haben wollen.

Wir wollen eine Persönlichkeitswahl. Die haben wir. Wir wollen aber eine Gruppenbildung nicht zerstören, sondern eher erleichtern. Es wird von weiten Kreisen geradezu beantragt, die Verhältniswahl einzuführen, um in der Synode und auch sonst die Gruppenbildung in jeder Weise zu erleichtern. Wenn man hier die Wahlvorschläge, wie sie aus den Gemeinden kommen, in der Gruppierung sehen kann, dann weiß man, wer mit wem zusammen eine Gruppe bilden möchte. Dann hat der Wähler nicht nur die Wahl zwischen den Persönlichkeiten, sondern er kann die Persönlichkeiten auch nach der Gruppe einstufen. Diese Favorisierung eines Gruppeneinsatzes ist sehr überlegt.

Sodann: In welcher Reihenfolge sollte man sonst die Kandidaten auf dem Gesamtwahlvorschlag aufführen? Nach dem Lebensalter? Aber das Alter ist ein Zustand, kein Verdienst. Nach dem Beruf? Welcher Beruf soll dann obenan stehen? Nach dem Alphabet? Dann werden die Kirchengemeinderäte, deren Namen von A—M gehen, im Vorteil sein, denn derjenige, der auf dem Stimmzettel obenan steht, hat eine größere Chance, gewählt zu werden. Aber das Alphabet ist kein höheres Schöpfungsprinzip. Favorisiert man aber den, der zuerst mit seinem Wahlvorschlag ankommt, so scheint mir dies das einzige irgendwie noch einigermaßen gerechte Bevorzugungsmoment zu sein. Man prämiiert den, der am fleißigsten ist. Wenn wir darunter leiden, daß in vielen Gemeinden keine Wahlvorschläge zustande kommen, dann ist es doch ein Stimulans dafür, daß Wahlvorschläge bald eingereicht werden, und daß die Wahl zügig vorbereitet werden kann.

Zuruf: Das ist das sogenannte Windhundverfahren.

So kann man's nennen, auch Windhunde sind eine Kategorie der Schöpfung. Soweit zu § 18.

Präsident: Damit ist die Diskussion abgeschlossen. Wir kommen zur Abstimmung zu § 14. Auch hier wird auf Verlesung verzichtet. Stimmt jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — § 14 ist angenommen.

Dann kommen wir zu § 15 Abs. 1 bis 3. Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand der Stimme? — Auch hier steht die Zustimmung fest. Zu Abs. 4 liegt der Antrag Käßbohrer vor, an Stelle von 10 zu sagen 30 und an Stelle von 5 zu sagen 10. Wer ist für den Antrag Käßbohrer? — Er ist damit nicht angenommen. Damit ist zugleich Abs. 4 in der Fassung des Rechtsausschusses angenommen.

Wir kommen dann zu § 16. Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — § 16 ist angenommen.

Es folgen die Absätze 1 und 2 des § 17. Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Ich stelle Zu-

(Präsident)

stimmung fest. Zu Abs. 3 liegt ein Antrag Pfleiderer auf Streichung vor. Wer ist für diesen Antrag Pfleiderer? — Ich zähle zwei Stimmen. Also wird Absatz 3 so belassen, wie er in der Beil. 20 steht. Dann folgt Abs. 4. Ist jemand dagegen? — Stimmenthaltung? — Abs. 4 ist angenommen.

Wir kommen dann zu § 18 in der Fassung der Beilage 23. Ist jemand dagegen? — Eine Gegenstimme. Enthält sich jemand? — Damit ist auch § 18 angenommen.

Wollen Sie, Herr Dr. Pfleiderer, Ihren Antrag zu § 19 nochmals formulieren?

(Abg. Dr. Pfleiderer: Ich verzichte.)

— Ich danke Ihnen. Wer ist dagegen? — Enthält sich jemand der Stimme? — § 19 ist angenommen, und damit haben wir den Abschnitt „Wahlvorschläge" erledigt. Unsere heutige Sitzung ist damit beendet.

— Schluß der Sitzung: 18.45 Uhr —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelischer Landeskirchentag

Stuttgart-Hospitalhof, Mittwoch, den 15. April 1964

vormittags 8.30 Uhr (ganztägig)

31. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer**, Dr. **Dummler** und **Keller** sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Abgeordnete: Frau **Maurer**, **Kraft**, **Jahn**, **Leibfried**, **Schrägle**, **Wannenwetsch** und **von Woellwarth-Lauterburg**.

Als Gast sind anwesend: Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden)

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Fortsetzung der Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Beilage 20) und die Anträge des erweiterten Ausschusses für Rechtsfragen hiezu (Beilage 23):

Präsident Dr. Autenrieth 740

§ 20: Präsident Dr. Autenrieth 741
Ottmar mit Antrag 741
Berichterstatter Dr. Heckel 741
Abstimmung (Annahme im Wortlaut der Beilage 20 mit Antrag Ottmar) 741
§ 21: Präsident Dr. Authenrieth (angenommen) . 741
§ 22: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen im Wortlaut der Beilage 23) 741
§ 23: Präsident Dr. Autenrieth 741
Berichterstatter Dr. Heckel (angenommen) . 741
§ 24: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) . 741
§§ 25 u. 26: (Beilage 23) neu:
Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) . 741
— Die nun folgenden Paragraphen werden in der Numerierung der Beilage 23 aufgeführt —
§ 27: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) . 742
§ 28: Präsident Dr. Autenrieth 742, 743
Mitberichterstatter Dipper mit Änderungsantrag 742, 743
Berichterstatter Dr. Heckel 742, 743
Abstimmung über Antrag Dipper (abgelehnt) 743
Abstimmung über Fassung der Beilage 23 (angenommen) 743
§§ 29—32: Präsident Dr. Autenrieth 743
§ 33: Präsident Dr. Autenrieth 743, 744
Käßbohrer mit Antrag 743
Berichterstatter Dr. Heckel 743, 744
Heiland 743
Wachter 743
Oberkirchenrat Dr. Mayer 743, 744
Lindel 743
Ottmar 744
Dr. Pfleiderer 744
Abstimmung über Antrag Käßbohrer (angenommen mit Vorbehalt) 744
Vizepräsident Dr. Weeber 744
§ 34: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) . 744
§ 35 (einschließlich Bezeichnung „Kirchenbezirkssynode"):
Präsident Dr. Autenrieth 744, 745, 746
Berichterstatter Dr. Heckel 744, 745
Daur 744
Dr. Pfleiderer 744, 745
Mitberichterstatter Dipper 744
Vizepräsident Dr. Weeber 745
Ottmar 745
Wagner 745
Thibaut 745
Dr. Schaudt 745
Bock 745
Mitberichterstatter D. Diem 745
Pfarrer Frank-Donaueschingen (Gast aus Baden) 745
Abstimmung (Annahme) 745, 746

Seite

§§ 36—37: Präsident Dr. Autenrieth 746
§ 38 (in der Fassung der Beilage 23):
A. Zur Bezeichnung „Landessynode" (Überschrift über Abschnitt III):
Präsident Dr. Autenrieth 746
Berichterstatter Dr. Heckel 746
Dr. Pfleiderer 746
Pfarrer Frank-Donaueschingen (Gast aus Baden) 746
Abstimmung (Annahme mit 2/3-Mehrheit) . . 746

B. Zur Frage Urwahl oder mittelbare Wahl:
Präsident Dr. Autenrieth . . 746, 749, 750, 751, 754
Berichterstatter Dr. Heckel . 746, 749, 750, 751, 754
Mitberichterstatter D. Diem 749, 750
Mitberichterstatter Dipper 749, 750
Ottmar mit Antrag 749
Dr. Streck 749
Dr. Stockmayer 749
Lachenmann 750
Thibaut 750
Käßbohrer 750
Dr. Pfleiderer 750
Dauber 750
Dr. Schaudt 750
Lindel 751
Fuchslocher mit Antrag auf Beibehaltung der unmittelbaren Wahl 751
Dipper (Sprecher für mittelbare Wahl) 752
Vizepräsident Dr. Weeber 752
Prälat D. Metzger 753
Schriftliche Abstimmung über den Antrag Fuchslocher (Annahme) 754

C. Zur Frage Wahlbezirke:
Präsident Dr. Autenrieth 754, 756, 759
Berichterstatter Dr. Heckel 754, 759
Mitberichterstatter Dipper 756
Vizepräsident Dr. Weeber 757
Pfarrer Frank-Donaueschingen (Gast aus Baden) 757
Messer mit Antrag 757, 759
Käßbohrer 758
Schaal 758
Ottmar 758
Fuchslocher 758
Abstimmung über
a) Antrag Messer (abgelehnt) 759
b) Wortlaut des § 38 Abs. 1, 2 und 4 nach Beil. 23 (angenommen) 759

D. Zum Alternativgesetzentwurf:
Berichterstatter Dr. Heckel 760
Präsident Dr. Autenrieth 760

II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Dekanats und Kirchenbezirks Stgt.-Zuffenhausen (Beil. 21):
Präsident Dr. Autenrieth 760, 761
Oberkirchenrat Dr. Ostmann 760
Claß 761
Heiland 761

Seite

1. Lesung:
§§ 1—2:
Präsident Dr. Autenrieth 761, 762
Dr. Pfleiderer mit Änderungsantrag . 761, 762
Oberkirchenrat Dr. Ostmann 761, 762
Oberkirchenrat Ströbel 761
Dipper 761
Abstimmung über Antrag Dr. Pfleiderer (angenommen) 762
Ermächtigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung.
2. Lesung:
§§ 1—2, Überschrift, Präambel und Schluß:
Präsident Dr. Autenrieth 762
Prälat Höltzel 762
Namentliche Abstimmung (einstimmige Annahme) 762

III. Fortsetzung der Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Beilagen 20 und 23 und Eventual-Gesetzentwurf des Berichterstatters):
Präsident Dr. Autenrieth 762
Fortsetzung der 1. Lesung:
§ 38: Abs. 3 (Wahlbezirkseinteilung), wird bis zur 2. Lesung zurückgestellt
§ 39: Berichterstatter Dr. Heckel 762
Präsident Dr. Autenrieth 762
§ 40: Präsident Dr. Autenrieth 762
Berichterstatter Dr. Heckel 762
§ 41: Präsident Dr. Autenrieth 762
Dr. Pfleiderer 762
Berichterstatter Dr. Heckel (angenommen) 762
§§ 42—45: Präsident Dr. Authenrieth 762
§ 46: Präsident Dr. Autenrieth 763
Berichterstatter Dr. Heckel 763
Ottmar 763
§ 47: Präsident Dr. Autenrieth 763, 764
Bock mit Antrag (zurückgezogen) . 763, 764
Ottmar mit Änderungsvorschlag . . . 763, 764
Berichterstatter Dr. Heckel 763, 764
§ 48: Präsident Dr. Autenrieth 764
Berichterstatter Dr. Heckel 764
Wachter mit Änderungsvorschlag 764
Thibaut 764
Schosser mit Vorschlag (angenommen) . . 764
§§ 49—50:
Präsident Dr. Autenrieth 764
Berichterstatter Dr. Heckel 764
§ 51: Präsident Dr. Autenrieth 764, 765
Berichterstatter Dr. Heckel 764, 765
Dr. Pfleiderer mit Antrag 764, 765
Landesbischof D. Dr. Eichele 765
Abstimmung (Annahme in geänderter Fassung) 765
§ 52: Präsident Dr. Autenrieth 765
§§ 53—54:
Präsident Dr. Autenrieth 765
Berichterstatter Dr. Heckel 765
§ 55: Präsident Dr. Autenrieth 765
Lachenmann 765
Berichterstatter Dr. Heckel 766
Fuchslocher 766
Bock 766
Zurückgestellt (s. S. 767)
§§ 56—59:
Präsident Dr. Autenrieth 766
§ 60: Präsident Dr. Autenrieth 766
Dr. Pfleiderer mit Änderungsvorschlag . . 766
Zurückgestellt (s. S. 767)
Zu alt §§ 55, 56 und 58 (Beilage 20:
Präsident Dr. Autenrieth 767, 768
Berichterstatter Dr. Heckel 766, 767
Dr. Pfleiderer mit Änderungsantrag (Wegfall des § 56) 767
Abstimmung über Antrag Dr. Pfleiderer . 767
§§ 55, 56 und 58 alt fallen weg 767
§ 61: Präsident Dr. Autenrieth 767
§ 62: Präsident Dr. Autenrieth 767
§ 63: Präsident Dr. Autenrieth 767

Seite

Berichterstatter Dr. Heckel 767
Abs. 1 und 2 des alten Entwurfs (§ 60 der Beilage 20) werden gestrichen 767
§§ 55 und 60:
Präsident Dr. Autenrieth 767, 768
Ottmar mit Antrag 767
Berichterstatter Dr. Heckel 767, 768
Vizepräsident Dr. Weeber 767, 768
Käßbohrer 768
Mitberichterstatter Dipper 768
Dr. Pfleiderer 768
Abstimmung über den Antrag Ottmar (abgelehnt) 768
Zur Geschäftsordnung (Aufschub der 2. Lesung):
Präsident Dr. Autenrieth 768, 769
Dr. Pfleiderer mit Antrag 768, 769
Abstimmung über Antrag Dr. Pfleiderer (abgelehnt) 769

IV. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchl. Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg (KV) — Beilage 22:
Präsident Dr. Autenrieth 769
Berichterstatter Dr. Heckel 769
1. Lesung:
§ 1: Abs. 1:
Berichterstatter Dr. Heckel mit Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen 769
Präsident Dr. Autenrieth 769
Dr. Pfleiderer 769
Dipper 769
Vizepräsident Dr. Weeber 769
Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 769
Dr. Pfleiderer 769
Abs. 3:
Präsident Dr. Autenrieth 769, 770
Berichterstatter Dr Heckel 769, 770
Käßbohrer 770
Bock 770
Vizepräsident Dr. Weeber 770
Daur 770

V. Fortsetzung der Beratung und Beschlußfasung über den Entwurf der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg (Beilage 20) und die Änderungsanträge des erweiterten Rechtsausschusses hiezu (Beilage 23) mit Eventualgesetzentwurf:
Genehmigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung:
Präsident Dr. Autenrieth 770
2. Lesung:
Präsident Dr. Autenrieth 770
Daur 770, 771
Zu § 3: Berichterstatter Dr. Heckel 770, 771
Präsident Dr. Autenrieth 770, 771
Wagner 770, 771
Brezger 771
Claß 771
Landesbischof D. Dr. Eichele 771
Dr. Pfleiderer 771
Prälat D. Metzger 771
Abstimmung 771
Zu § 23: Berichterstatter Dr. Heckel 772
Mitberichterstatter Dipper 772
Präsident Dr. Autenrieth 771, 772
Dauber 772
Dr. Pfleiderer 772
Brezger 772
Zu § 33: Berichterstatter Dr. Heckel 772, 773
Daur 773
Dinkelaker 773
Dr. Pfleiderer 773
Präsident Dr. Autenrieth 773
Zu § 38: Präsident Dr. Autenrieth 773
Berichterstatter Dr. Heckel 773
Zur Mehrheits- oder Verhältniswahl:
Präsident Dr. Autenrieth 773, 774
Dr. Pfleiderer 773, 774
Burk 773

	Seite
Berichterstatter Dr. Heckel	773, 774
Mitberichterstatter Dipper	774
Namentliche Abstimmung (Annahme)	774
VI. 2. Lesung zu Beilage 22 (s. oben Ziffer IV):	
Präsident Dr. Autenrieth	774
Dr. Pfleiderer	774
(Annahme in veränderter Fassung)	775
Namentliche Abstimmung (Annahme)	775

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Württ. Evang. Landeskirchentag.

*Präsident: Wir setzen die Beratung der Wahlordnung fort. Ich rufe auf: „Wahlhandlung" § 20. Wird dazu das Wort gewünscht?

Ottmar: In unserem Änderungsantrag wird zu § 20 die Ergänzung durch einen dritten Satz vorgeschlagen. „Bei der Festlegung der Wahlzeit kann der Kirchengemeinderat den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen." Wir wollten mit diesem Satz eine sehr generelle Regelung der Zeit anregen, daß nicht in den Großstadtgemeinden vielen Gemeindegliedern, die durch Arbeit usw. zu der normalen Zeit verhindert sind, die Gelegenheit genommen wird, zu wählen. Wir wollten keine genauen Bestimmungen aufnehmen, sondern den Überlegungen des örtlichen Kirchengemeinderats dies anheimstellen. Wir meinen aber doch, daß ein kleiner Hinweis auf die Arbeitsbedingungen in der Wahlordnung notwendig ist.

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich habe sachlich nichts gegen den Antrag Ottmar und ich glaube auch der Rechtsausschuß wird nichts dagegen vorbringen. Aber es ist die Frage, ob das hier in das Wahlgesetz aufgenommen werden soll. Es ist eine Frage der technischen Durchführung, die in der Ausführungsverordnung geregelt werden kann, wenn man das überhaupt für nötig hält.

Präsident: Sie meinen wohl das Ende der Abstimmungszeit?

Ottmar: Vor allem den Beginn.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der Beginn der Wahl soll ja durch den Gottesdienst festgelegt sein. Es ist die übliche Gottesdienstzeit in der Gemeinde, und wenn eine Notwendigkeit besteht, kann die Wahl vielleicht schon vorher begonnen werden. Das gehört eigentlich nicht ins Gesetz.

Ottmar: Wir glauben auch, daß der zweite Satz des § 20 gestrichen werden kann, daß die Wahl in einem kirchlichen Raum stattfinden soll. Das kann auch in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Wir meinen, daß gesagt werden sollte, daß nicht der Hauptgottesdienst unbedingt der Beginn der Wahl sein muß. Es kann auch durchaus eine Frühandacht sein.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es heißt ja schon: „wird durch einen Gottesdienst eröffnet."

Präsident: Die Aussprache ist damit abgeschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Zunächst über den Antrag Ottmar.

Wer ist für den Antrag Ottmar? 32 dafür. Wer ist dagegen? 9. Wer enthält sich? — Damit ist der Antrag Ottmar angenommen. Wir stimmen jetzt über den § 20 insgesamt noch ab. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — § 20 ist angenommen.

Ich rufe auf: § 21 „Zuständiger Abstimmungsbezirk". Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — § 21 angenommen.

Zu § 22 muß nach Beilage 23 die Überschrift lauten: „Aufsicht durch den Ortswahlausschuß." Wird das Wort hierzu gewünscht? Nicht der Fall; also stimmen wir ab. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Niemand. Damit ist dieser Paragraph angenommen.

Nun zu § 23: Ich gebe Herrn Berichterstatter Dr. Heckel das Wort.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Kurz zu § 23: Im Absatz 3 ist das Kumulieren eingeführt. „Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden". Das besagt, daß bei der Kirchengemeinderatswahl zwei Stimmen gehäuft werden können, also kumuliert werden kann. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß das Kumulieren bei der Kirchengemeinderatswahl von Vorteil ist. Wir haben übersichtliche Verhältnisse, der Wähler kennt seinen Kandidaten. Das Kumulieren ist eine Vergünstigung für den Wähler, ein Mittel zur bewußten, profilierten Wahl und eine Hilfe zur Würdigung der Kandidaten nach ihrem Verdienst.

Hier bei der Kirchengemeinderatswahl ist auch kein Mißbrauch zu befürchten. Durch das Kumulieren wird bei der Kirchengemeinderatswahl kaum ein Erdrutsch passieren. Das Kumulieren kann unerträglich werden, wenn „Machtprämien" für organisierte Gruppen geschaffen werden, die dann eine wahlverfälschende Gewichtsverlagerung zur Folge haben.

Bei der Kirchengemeinderatswahl aber ist das nicht zu befürchten. Anders hingegen hat der Rechtsausschuß die Lage bei der Synodalwahl betrachtet. Dort ist vom Kumulieren Abstand genommen worden. Bei der Synodalwahl besteht die Gefahr einer künstlichen Machtprämie für organisierte Gruppen mit Querverbindungen, die ihrem Kandidaten durch das Kumulieren einen Zuwachs an Stimmen bringen würden, was die Wahlgleichheit gefährdet.

Präsident: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir treten in die Abstimmung ein, und zwar über § 23. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 23 ist angenommen.

Wir kommen zu § 24, Wahlvorgang. Keine Wortmeldungen? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 24 ist angenommen.

Nun kommt nach der Beilage 23 nach § 24 ein neuer § 25 unter der Überschrift „Briefwahl". Ich nehme an, daß Sie auf die Verlesung verzichten, Sie haben die Beilage 23 ja vor sich.

Wird das Wort zur Briefwahl gewünscht? Das ist nicht der Fall, dann können wir in die Abstimmung eintreten. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 25 ist entsprechend der Beilage 23 angenommen.

Wir kommen zu § 26, Stimmabgabe bei der Briefwahl. Wird hier das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Also ist auch § 26 — neu in der Beilage 23 — angenommen, ebenso die Ziffer 10 der Beilage 23.

Nun kommen wir zu dem Abschnitt „Ermittlung des Wahlergebnisses".

(Präsident)

Ich rufe auf: § 27, Öffentliche Ermittlung. Bestehen Wortmeldungen? Keine. Ich lasse abstimmen. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 27 (neu) ist angenommen.

Wir kommen zu § 28 „Beurteilung der Stimmzettel".

Mitberichterstatter **Dipper:** Obwohl ich Mitberichterstatter bin und deshalb für die Vorlage eintreten sollte, möchte ich in diesem Fall eine Abweichug von der Vorlage beantragen. Wir haben hier bestimmt, daß die Stimmzettel nicht unbedingt gekennzeichnet werden müssen, sondern daß auch solche Stimmzettel gültig sind, die keinerlei Bezeichnung der einzelnen Gewählten enthalten. Die der Reihe nach Vorangestellten gelten dann als gewählt, so daß die letzten auf alle Fälle wegfallen. Es gibt auf der politischen Seite entsprechende Vorgänge. Aber hier zeigen die Aufsteller von Wahlvorschlägen bei politischen Wahlen einen größeren Mut und eine größere Sachlichkeit, indem sich nämlich die Parteien erlauben, die Wahlbewerber, die ihnen besonders wichtig sind, an die erste Stelle zu setzen und damit in der Reihenfolge eine Rangordnung innerhalb ihres Wahlvorschlages zum Ausdruck zu bringen. Wir können das normalerweise nicht machen. Wir wissen, wie viele Empfindlichkeiten es gibt. Man nimmt das Alphabet oder setzt bisherige Kirchengemeinderäte vornehin und schließt die neu Vorgeschlagenen an. Jedenfalls sind es keine sachlichen Gesichtspunkte, unter denen die Reihenfolge dieser Vorschläge zustande kommt. Infolgedessen müßte man dem Wähler unbedingt zumuten, diejenigen, die er auswählen will, auch wirklich zu kennzeichnen.

Im Ausschuß war man der Meinung: Es gibt eben doch auch irgendwelche alten Leutchen. Sie haben sich extra ins Wahllokal bemüht, kommen aber mit dem Stimmzettel nicht ganz zurecht und werfen ihn eben dann ohne Kennzeichnung ein. Diese sollten dann doch für ihren Gang zum Wahllokal honoriert werden. Ich meine aber, wir müßten hier sachlich bleiben. Man stimmt nicht mit den Beinen ab, sondern mit dem Kopf. Deshalb mein Antrag zu § 28 (alt § 26) Abs. 2:

„Der Stimmzettel ist dann ungültig, wenn der Wähler versäumt hat, auf dem Stimmzettel diejenigen Bewerber zu kennzeichnen, denen er seine Stimme geben will."

Das bedeutet dann auch eine Änderung in Absatz 4 bei § 28 (alt 26). Hier haben wir im Prinzip denselben Vorgang. In diesem Fall sind zwar die Leute gekennzeichnet, aber es sind mehr Stimmen abgegeben worden, als man abgeben darf.

Man könnte freilich auch sagen: Wenn er sich wenigstens angestrengt hat, seine Leute zu kennzeichnen, so fallen eben die letzten weg. Das wäre ein Kompromißvorschlag. Aber konsequenterweise müßte so ein Stimmzettel ebenfalls ungültig sein. Mann könnte als Kompromiß für Absatz 4 Ziffer 2 folgenden Wortlaut vorschlagen: „Im übrigen gekennzeichnete Wahlbewerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel, wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält". Dieser Fall wird relativ sehr selten vorkommen, deshalb könnte man ihn durchgehen lassen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Im Rechtsausschuß hat uns das Motiv geleitet, daß wir die Stimmzettel in möglichst großem Umfang als gültig werten wollen, also auch dann, wenn ein Stimmzettel ungeschickt ausgefüllt worden ist, sofern der Stimmzettel nur den Willen des Wählers irgendwie erkennbar werden läßt. Das ist die Norm in § 28 (alt 26) Absatz 2 Ziffer 2: „Stimmzettel, die den Willen des Wahlmanns (Wählers) nicht erkennen lassen, sind ungültig." Im übrigen aber wollten wir dem Wähler helfen, indem wir den Stimmzettel tunlichst halten, sofern er sich überhaupt halten läßt.

Nun hat Dekan Dipper vorgeschlagen, hier den beantragten Satz anzufügen. Wenn Sie das bei Ziffer 2 anfügen, würde der Stimmzettel, der nicht Namen angekreuzt hat, ungültig sein. (Dekan Dipper: So war es gemeint.) Das würde bedeuten, daß wir den Abs. 5 der Vorlage streichen müssen. (Wird bejaht.)

Wir haben hier den Passus vorgeschlagen: „Hat ein Wähler den Stimmzettel ohne Kennzeichnung in die Urne gegeben, so gelten die Wahlbewerber nach der Reihenfolge ... gewählt, wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält. Nehmen Sie einmal an, daß in einer kleinen Dorfgemeinde ein Kirchengemeinderat von sechs Köpfen zu wählen ist und daß ein einziger Wahlvorschlag eingegangen ist, auf dem 18 Kandidaten verzeichnet sind. Diese 18 Kandidaten stehen auf dem Stimmzettel so geordnet, wie sie die Einsender auf ihrem Wahlvorschlag eingereicht haben. Das ergibt sich aus §§ 18 ff. Nun hat jemand einfach den Stimmzettel in die Urne geworfen. Da waren wir der Meinung, daß man diesem Wähler unterstellen könne, er wolle den Inhalt es Stimmzettels in der dortigen Reihenfolge billigen; das würde bedeuten, daß der Wähler die ersten sechs Kandidaten wählen will. Er will diesen Gruppenvorschlag wählen. Das geht natürlich nur, wenn nur e i n Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel steht. Sobald etwa in dieser Gemeinde zwei oder mehr Wahlvorschläge vorliegen, weiß man nicht, ob der Wähler sich den Vorschlag der ersten oder den Vorschlag der zweiten Gruppe zu eigen machen will, wenn er keine Personen angekreuzt hat. In diesem Fall ist der Stimmzettel ungültig, weil er den Willen des Wählers nicht erkennen läßt. Im ersten Fall hingegen wollte der Ausschuß mit dem Wähler etwas gütiger umgehen, weil sein Wille aus der Reihenfolge des Wahlvorschlags erkennbar sei.

Präsident: Befürchten Sie nicht, daß dann die Zahl der ungültigen Stimmen sehr groß sein könnte?

Mitberichterstatter **Dipper:** Nein, das befürchte ich nicht. Beim Auszählen der Stimmen haben wir wiederholt beobachtet, daß nur eine verschwindende Zahl von Stimmzettel ungültig wird.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist der eine Punkt, die Abstimmung über die Gültigkeit des Abs. 5. Der zweite Punkt betrifft § 26 Abs. 4 Nr. 2. Wir haben folgenden Wortlaut: „im übrigen Wahlbewerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel, wenn der Wähler einen Wahlvorschlag als ganzen gekennzeichnet hat oder der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält".

Der letzte Absatz würde nach Ihrer Version wegfallen, im Zusammenhang mit Absatz 5. Sie sagen nun: „im übrigen gekennzeichnete Wahlbewerber". Warum müssen die eigens gekennzeichnet sein? Nehmen wir den Fall, daß auf dem Stimmzettel ein einziger Wahlvorschlag enthalten ist, und daß der Wähler mehr Stimmen als zulässig abgegeben hat. Es sind sechs Leute zu wählen, und 18 stehen auf dem Wahlvorschlag. Nun

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

hat er sieben angekreuzt. Die Frage ist: Welcher dieser sieben muß herauspurzeln, wenn sechs als gewählt gelten? Warum gekennzeichnet? Das ist doch ohnehin selbstverständlich.

Mitberichterstatter **Dipper:** Ich habe den Abs. 2 so verstanden, daß es sich um einen Gesamtwahlvorschlag handelt, in den mehrere einzelne Wahlvorschläge aufgenommen sind. Nun hat sich der Wähler damit begnügt, einen einzelnen von diesen Wahlvorschlägen zu kennzeichnen. Dann gelten die Leute, die auf diesem Wahlvorschlag stehen, als gewählt. Nun möchte ich verlangen, daß die Betreffenden nicht bloß einen einzelnen Wahlvorschlag kennzeichnen, sondern daß sie die Leute, die sie wählen wollen, kennzeichnen. Deshalb soll es heißen: „im übrigen gekennzeichnete Wahlbewerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, ist das ein anderer Fall als der, den Sie gerade schildern.

Präsident: Ich glaube, wir sollten das bis zur zweiten Lesung zurückstellen. Aber über die Frage, ob angekreuzt werden muß, können wir jetzt schon abstimmen. Dagegen stellen wir die Abstimmung über die Neufassung von Abs. 4 Ziffer 2 bis zur zweiten Lesung zurück.

Ich stelle zunächst den Antrag Dipper zur Abstimmung. Danach soll der Abs. 2 so geändert werden, wie es in seinem Antrag, der Ihnen bekannt ist, steht, und der Abs. 5 soll gestrichen werden. Wer ist für den Antrag Dipper? — 25. Wer ist dagegen? — 28. Wer enthält sich? — Damit ist Ihr Antrag, Herr Dipper, nicht durchgegangen.

Es kommt dann noch ein Absatz 6 hinzu, der die Konsequenz aus der Briefwahl zieht. Sie finden den Abs. 6 auf der Beilage 23. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Damit ist § 28 mit dem Vorbehalt der Neufassung des Abs. 4 Nr. 2 angenommen.

Wir kommen dann zu § 29, zur Feststellung der Gewählten. Wortmeldungen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — § 29 ist angenommen.

Es kommt dann der Abschnitt: „Gültigkeit der Wahl", und zwar zuerst der § 30, Beseitigung von Anständen. Wortmeldungen? — Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — § 30 ist angenommen.

§ 31: Einsprachen. Liegen Wortmeldungen vor? — Ist jemand dagegen? — Enthaltungen? — § 31 ist angenommen.

Dann kommen wir zu § 32, zur Ungültigkeit der Wahl. Wortmeldungen? — Gegenstimmen? — Enthaltungen? — § 32 ist gebilligt.

Zu § 33: Ergänzung des Kirchengemeinderats.

Käßbohrer: Es ist mir nicht klar, was dieses Zehntel der Stimmen für den Nachfolgenden bedeuten soll. Es müßte doch genügen, daß derjenige nachfolgt, der die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Dann möchte ich fragen, ob nicht auch bei den Kirchengemeinderäten eine Zuwahl von ein oder zwei Personen möglich gemacht werden sollte.

Ich kann mir denken, daß es in manchen Gemeinden Leute gibt, die sich zwar öffentlich nicht zur Wahl stellen wollen, die aber doch eine große Bereicherung des Kirchengemeinderats darstellen würden. Ich möchte die Möglichkeit offen lassen, solche Leute noch hereinzunehmen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die allgemeine Zuwahl zum Kirchengemeinderat würde der Rechtsausschuß nicht begrüßen. Der Gedanke der Wahl wird durch die Zuwahl in gewissem Sinne durchkreuzt, Herr Käßbohrer. Die Zuwahl ist das Prinzip der Selbstergänzung. Das schneidet den Kirchengemeinderat ab von der Wählerschaft, und im übrigen kann die Zuwahl dazu führen, daß man Machtpositionen auf Kosten der Wähler prämiert. Wir waren der Meinung, daß man das dicht tun sollte.

Die zweite Frage: Als Ersatzleute sollten diejenigen eintreten, die der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl nach als nächste drankämen. Als Bremse haben wir da eingeführt, daß ein Zehntel der abgegebenen Stimmen auf den Betreffenden gefallen sein muß.

Heiland: Ich möchte mich ganz dringend für den Vorschlag Käßbohrer einsetzen. Wir waren in Degerloch schon wiederholt in der Lage, daß es uns äußerst wichtig war, z. B. noch einen Arbeiter hereinzunehmen, der auf dem Wahlvorschlag einfach nicht zum Zug gekommen war, oder noch einen Bauern — wir haben in Dergerloch noch einen gewissen Bauernstand —, der ebenfalls nicht zum Zug gekommen war. Ich meine, diese Möglichkeit sollten wir vorsehen. Im übrigen haben wir den Vorgang bei der Synode, wo auch Zuwahl vorgesehen ist.

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu geben.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wenn Sie sich für die Zuwahl entscheiden, dann nehmen Sie einfach den Wortlaut des § 56: Der Kirchengemeinderat, würde es heißen, ist berechtigt bis zu zwei, hatten Sie gesagt, weitere Kirchengemeinderäte zuzuwählen. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wachter: Auch ich möchte mich für den Vorschlag Käßbohrer einsetzen. Vorgang: Wir hatten einen Flüchtling gewählt aus den 25 %, die zu unserer Kirchengemeinde gehören. Bei der Wahl ist er durchgefallen, weil er keine Möglichkeit hatte, nach dem Anteil der Flüchtlinge hereinzukommen. Wir würden es sehr begrüßen in unserem Kreis, wenn wir solch einen Mann durch Zuwahl hereinbekommen könnten.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Bevor wir uns über den Vorschlag von Herrn Abgeordneten Käßbohrer weiter unterhalten, möchte ich darauf hinweisen, daß dieses in der Kirchengemeindeordnung bestimmt sein müßte. Dort heißt es aber in § 11: „In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind 1. die ständigen Pfarrer des Kirchspiels oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt, 2. der Kirchenpfleger und 3. die von den Kirchengemeindegenossen gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderäte)." Andere als von den Kirchengemeindegenossen gewählte Mitglieder sind nicht vorgesehen.

Präsident: Das würde also praktisch bedeuten, daß wir gleichzeitig die Kirchengemeindeordnung abändern müßten.

Lindel: Zuwahl mit beratender Stimme ist doch möglich. Das wäre ja noch ein Ausweg.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Das ist möglich nach § 33 der Kirchengemeindeordnung, §§ 32 und 33: „Der Kirchengemeinderat kann Kirchengemeindebeamte ..." (das ist ein Spezialfall). In gleicher Weise können bei Gegenständen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, Fachmänner zu Beratungen über den betreffenden Gegenstand zugezogen werden. Das sind die Einzelfälle. In Angelegenheiten der christlichen Liebestätigkeit, Armen-, Kranken-, Jugendpflege und dergleichen können Vertreter der auf diesen Gebieten tätigen Vereine oder sonstige geeignete Kräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Verhandlungen oder dauernder Mitarbeit zugezogen werden.

Ottmar: Ich wollte auf diese Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung auch hinweisen. Falls aber die Urwahl abgeschafft werden sollte, würde ich zugewählte Kirchengemeinderäte nicht als Wahlmänner im Sinn dieses Gesetzes verstehen können.

*Dr. **Pfleiderer:** Mir ist nicht klargeworden, was das systematische Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 dieses neuen § 33 ist. Abs. 1 spricht nur davon, daß einzelne der Gewählten nicht eintreten, also die Wahl nicht annehmen oder nicht in der Lage sind, die Wahl annehmen zu können. Dann treten die Nachfolgenden an ihre Stelle. Ich verstehe nicht, warum nicht auch dasselbe Prinzip gilt, wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderats, der zuvor eingetreten ist, im Lauf der Wahlperiode ausscheidet.

Präsident: Herr Berichterstatter Dr. Heckel, würden Sie dazu noch Stellung nehmen?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich würde vorschlagen, das in einem Gesprächskreis zu klären. Wir halten uns sonst jetzt zu sehr auf.

***Präsident:** Wir müssen zunächst über den Änderungantrag abstimmen, der von Herrn Käßbohrer eingebracht wurde. Ich darf es noch einmal darlegen: Nach dem jetzigen Zustand ist es möglich, daß der Kirchengemeinderat zuwählt, aber nur mit beratender Stimme. Dagegen soll nach dem Vorschlag Käßbohrer der Zugewählte nicht nur beratende, sondern auch entscheidende Stimme haben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage: Wer ist für den Antrag Käßbohrer? 31. Wer ist dagegen? 24. Enthaltungen? 3. Damit ist der Antrag Käßbohrer angenommen.

Vizepräsident Dr. Weeber: Ich halte es für unmöglich, dies an dieser Stelle zu beschließen, wenn, dann müßte es eine Änderung der Kirchengemeindeordnung sein.

***Präsident:** Die müßten wir zugleich beschließen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich schlage vor, eine eventuelle Änderung der Kirchengemeindeordnung in der Herbstsitzung vorzunehmen. Bis dahin kann es genau überlegt werden.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, die Abstimmung über diesen Paragraphen noch in der Schwebe zu lassen, bis wir über die Grundsatzfrage der Urwahl oder mittelbaren Wahl entschieden haben? Das ist offenbar der Fall.

Dr. **Pfleiderer:** Wenn es rechtlich nicht möglich ist, dieses in der Wahlordnung für den Kirchengemeinderat zu beschließen, ist es auch nicht möglich, es für die Landessynode zu beschließen. Es müßte deshalb § 33 gestrichen werden; er steht wörtlich in der Kirchenverfassung.

***Präsident:** Wir lassen das bis zur zweiten Lesung in der Schwebe. Wären Sie mit diesen beiden Vorbehalten für die Annahme des § 33? Wer ist dagegen? Wer enthält sich?

Dr. **Pfleiderer:** Mit dem Vorbehalt.

Präsident: Damit ist der § 33 angenommen.

§ 34 Amtseinführung. Ist dazu etwas zu sagen? Nein. Also stimmen wir ab. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Damit ist der Paragraph angenommen und der I. Abschnitt „Wahlen zum Kirchengemeinderat" mit einigen Vorbehalten zur zweiten Lesung erledigt.

Wir kommen jetzt zum II. Abschnitt „Wahlen zur Kirchenbezirkssynode". Ich bitte auch die Bezeichnung „Kirchenbezirkssynode" in die Erörterung mit einzubeziehen und rufe auf § 35:

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Hier hat der Rechtsausschuß keine Änderungen vorgeschlagen.

Präsident: Ich frage, ob zu der Bezeichnung „Kirchenbezirkssynode das Wort gewünscht wird?

Daur: Ich kann nach wie vor nicht einsehen, warum wir das Fremdwort Synode einführen sollen, nachdem wir glücklich ein gutes deutsches Wort dafür haben.

(Beifall.)

Dr. **Pfleiderer:** Ich möchte darauf hinweisen, daß in der Kirchenbezirksordnung die Bezeichnung Kirchenbezirkstag festgelegt ist, so daß wir also die Kirchenbezirksordnung zunächst ändern müßten. Das müßte gleichzeitig geschehen, genauso wie in dem Nachfolgenden.

Präsident: Es geht um die sachliche Frage, ob wir beim „Tag" bleiben, oder ob wir zu „Synode" übergehen. Es wäre gut, wenn wir gleichzeitig die Bezeichnung „Landessynode" besprechen würden.

Mitberichterstatter **Dipper:** Es handelt sich um keine weltbewegende Frage. Aber es gibt in der Sprache der kirchlichen Ordnungen eben bestimmte Bezeichnungen, die allgemein sind, genauso wie in der Liturgie das „Amen" und das „Halleluja" allgemein ist. So ist auch die Bezeichnung „Synode" eine ganz allgemeine Sache. So spricht man vom synodalen Wesen einer Kirche, einer alten synodalen Tradition der nordrhein-westfälischen Kirche usw. usw.

Wir Württemberger müssen das natürlich anders haben, wir müssen unsere Bezeichnung vom Politischen her nehmen, denn von daher kommt sie. Es ist mir eine Frage, ob das unbedingt notwendig ist, daß wir den säkularen Charakter, den wir zum Teil unserer synodalen Ordnung zuerkennen, nun auch ausdrücklich in einem Namen festlegen sollen.

Als einer, der auch in anderen Synoden mitgearbeitet hat und mitarbeitet, hätte ich die Bitte, unser Landeskirchentag möge sich überlegen, ob er sich nicht mit dem Ausdruck „Landessynode" und infolgedessen „Bezirkssynode" befreunden könnte. Ich wäre dankbar dafür. (Beifall.)

Präsident: Ich bekomme gerade eine Mitteilung vom Abg. Bock, daß schon im letzten Jahrhundert ein „Ent-

(Präsident)

wurf zur Bildung einer ersten Landessynode" aufgestellt worden wäre, daß man also damals schon von Synode gesprochen hätte und daß erst im Jahr 1918 „Landeskirchentag" in Anlehnung an den Landtag gewählt worden wäre. Ich glaube, daß der Sinn dieser kurzen Mitteilung sein sollte, daß historisch der Ausdruck „Synode" in unserer Landeskirche schon einmal vorhanden gewesen sei, wenn sie auch anders gestaltet war.

Vizepräsident Dr. Weeber: Es ist richtig, daß wir seit 1868 bis 1918 eine Landessynode gehabt haben. Nur habe ich Zweifel, ob es richtig ist, daß 1920 in Anlehnung an den Landtag diese Bezeichnung „Landessynode" geändert worden ist. Ich möchte nach meiner Kenntnis vermuten, daß hier der Einfluß des deutschen Sprachvereins maßgebend war: nämlich die Beseitigung des Fremdworts.

Ottmar: Falls die Frage „Kirchenbezirkssynode" zusammen mit der „Landessynode" behandelt werden sollte, bitte ich zu beachten, daß der Begriff „Landessynode" verfassungsändernd wäre und damit Zweidrittelmehrheit braucht, während der Begriff „Bezirkssynode" nur einfache Mehrheit braucht.

Wagner: Ich wollte bloß als „uralter" Pfarrer feststellen, daß, als ich 1930 in Knittlingen angefangen habe, niemand etwas von einem Kirchenbezirkstag wußte, sondern daß man zur Synode ging und die Abgeordneten als Synodale bezeichnet wurden. Es ist also keine Neueinführung, sondern die Anlehnung an den politischen Gebrauch ist erst später gekommen, und ich meine, wir sollten durch die Sprache deutlich machen, daß wir kein politischer Klub sind, sondern Kirche, und zwar in der Gemeinschaft der Kirchen stehen, die nur Synoden kennen.

Thibaut: Ich möchte darauf hinweisen, daß wir bei der Beratung des zweiten und nicht des dritten Abschnitts sind. Es geht um die Frage, „Kirchenbezirkssynode" oder „Tag", nicht um Landeskirchentag oder Landessynode. Mein Vorschlag wäre, aus rein sprachlichen Gründen und der Sprechgeläufigkeit, die bei uns seit langer Zeit eingebürgerte Bezeichnung „Kirchenbezirkstag zu belassen, was keine Vorentscheidung auf die Bezeichnung „Landessynode" bedeutet. Aus dem Beifall ist zu entnehmen, daß es eine Mehrheit für die Bezeichnung „Kirchenbezirkstag" gibt und daß das ein bei uns durchaus feststehender, geprägter Begriff ist.

* **Präsident:** Ich wollte nur vermeiden, daß wir etwa zu einer „Bezirkssynode" und zu einem „Landeskirchentag" oder umgekehrt kommen.

Wer ist der Meinung, beide Bezeichnungen können auseinanderfallen? Das ist die Mehrheit.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Man könnte sich überlegen, ob man nicht von der Bezirkssynode sprechen soll, damit die Sache weniger schleppend wird.

Daß in anderen Gesetzen von Bezirkstagen die Rede ist, braucht uns keine Sorgen zu machen. Im § 60 Abs. 5 ist gesagt, daß die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung an die Stelle der alten Wahlordnung treten. Im übrigen wird der Landeskirchentag nicht geistlicher, wenn er Synode heißt und die Synode nicht weniger geistlich, wenn sie Landeskirchentag heißt. Das ist eine Frage des Geschmacks, des Stils. Ich meine, die Sache sollte nicht unnötig dramatisiert werden. Vor allem bitte ich, weiter zu machen und nicht die Zeit mit diesem Problem zu vertun.

Präsident: Es liegen noch vier Wortmeldungen vor. Sind Sie damit einverstanden, daß damit die Rednerliste zu dieser Bezeichnungsfrage abgeschlossen wird? Es erfolgt kein Widerspruch.

Dr. **Schaudt:** Ich bin der Meinung, daß „Synode" für viele einfache und alte Leute nichts aussagt. Hier wäre ein Verfremdungseffekt erzielt, der nicht im Interesse des Hauses liegen kann. (Teilweise Beifall.)

* **Bock:** Im Gegenteil: Daß wir Landeskirchentag und Kirchenbezirkstag sagen, ist mit daran schuld, daß wir nicht richtig im Bewußtsein der Gemeinden und Gemeindeglieder verankert sind, sondern mit Landesposaunentagen, Kirchentagen und Tagen aller Art, die ad hoc einberufen werden, verwechselt werden. Das ist mir in den letzten Jahren beim Lesen der Presse ganz deutlich geworden.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich halte es nicht nur für eine Stilfrage, auch nicht für eine Frage der Praxis. Der Begriff der Synode ist nach dem ökumenischen Sprachgebrauch eine verbindliche Beschlüsse fassende Kirchenversammlung, während ein Kirchentag nach unserem praktischen Sprachgebrauch eben gerade das nicht ist. Diesen Unterschied müßten wir, nachdem überall Kirchentage entstehen, einfach berücksichtigen. Es gibt den Katholikentag, der etwas völlig anderes ist als ein Konzil oder eine Synode, auch wenn wir unter ihrer Gewichtigkeit noch etwas anderes verstehen, als die Katholiken. Aber darin sind wir uns einig, daß hier die Synode zusammentritt. Es ist nach jahrhundertealtem kirchlichen Sprachgebrauch so, daß dort verbindlich etwas geregelt wird. Deshalb ist der Ausdruck Synode sachgemäß.

Wagner: Für den Dekan ist es immer schwer, im Bezirk einen Bezirkstag durchzuführen. Wir haben im Dekanat auch Kirchentage und da gibt es bei uns immer die komische Verwechslung des Kirchenbezirkstags und des Kirchentags im Bezirk. Ich spreche da von der Praxis her, und von daher wäre es eine Hilfe, wenn wir endlich beim Wort „Synode" blieben, das in allen Kirchen der Welt daheim ist.

Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden): Wir in Baden haben Bezirkskirchentage, bei welchen Gemeindeglieder aus den Gemeinden des Bezirks zu einem Tag zusammenkommen. Es wäre somit wieder ein anderes Verständnis von Kirchenbezirkstagen als Sie es hier in Württemberg haben. Wir hätten also schon in unseren beiden Nachbarkirchen zwei verschiedene Definitionen für den Bezirkskirchentag. Es wäre schön, wenn wir in diesem Punkt zu einer Angleichung kommen könnten. Bei uns heißt das Bezirkssynode und Landessynode. Ich halte es auch für überflüssig, daß man Kirchenbezirkssynode sagt, denn unter Synode ist immer eine kirchliche Versammlung zu verstehen, so daß der schlichte Begriff Synode, das heißt hier: Bezirkssynode, eigentlich genügen dürfte.

Dr. **Pfleiderer:** Nach meinen griechischen Kenntnissen ist es so, daß Synode das Zusammensein auf einem gemeinsamen Weg bedeutet und es sich insofern für uns besonders empfiehlt.

Präsident: Wir können nun zur Abstimmung schreiten. Wer für die Bezeichnung Bezirkssynode ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist offensichtlich die Mehrheit. Wer ist dagegen? 13 Stimmen. Wer enthält sich? Keine Stimmenthaltung. Die Überschrift lautet in Abschnitt II: Wahlen zur Bezirkssynode.

Wird zu § 35: Wahl durch die Kirchengemeinderäte, noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 35 ist so angenommen.

Wir kommen zu § 36: Bekanntgabe des Ergebnisses. Liegen Wortmeldungen vor? Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? § 36 ist so angenommen.

Wir kommen zu § 37: Beanstandungen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? § 37 ist ebenfalls angenommen, so daß der II. Abschnitt, Wahlen zur Bezirkssynode, damit in erster Lesung angenommen ist.

Nun folgt der III. Abschnitt, Wahlen zur Landessynode. Ich glaube, wir nehmen die Frage der Bezeichnung vorweg.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das würde ich auch vorschlagen. Eine Verfassungsänderung halte ich, Herr Ottmar, nicht für nötig. Denn es handelt sich materiell nicht um eine Abänderung der Kirchenverfassung, sondern nur um eine Bezeichnungsfrage. Für eine reine Umbenennung ist m. E. eine Verfassungsänderung nicht erforderlich. Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, was man materiell zum Verfassungsrecht der Kirche rechnet. Ich glaube, hier handelt es sich um eine Frage der einfachen Gesetzgebung.

Dr. **Pfleiderer:** Im Gegensatz zum verehrten Prof. Dr. Heckel bin ich der Meinung, daß die Kirchenverfassung nicht nur materielle Bestimmungen enthält, sondern auch ganz bestimmte Bezeichnungen festlegt. Ich werde bestärkt in meiner Meinung dadurch, daß wir nun auf Beilage 22 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche haben, wo es ausdrücklich in § 1 heißt: Der Landeskirchentag setzt sich zusammen aus 75 Abgeordneten ...". Ich finde, es geht nicht, daß wir in der Wahlordnung von der Synode sprechen und zu gleicher Zeit in der Kirchenverfassung vom Landeskirchentag. Wenn wir nun schon dabei sind, wegen der Zahl der Abgeordneten die Kirchenverfassung zu ändern, können wir durchaus bei dieser Gelegenheit auch gleich redaktionell berichtigen, daß es in der Kirchenverfassung „Landessynode" heißen soll. Dafür will ich mich inhaltlich sehr einsetzen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Um Herrn Dr. Pfleiderer ad absurdum zu führen, schlage ich vor, den Herrn Landesbischof zum Kirchenpräsidenten umzubenennen.

Präsident: Ich möchte nur auf einen Gesichtspunkt hinweisen. Die Umbenennung ist zwar nur ein sekundärer Akt, aber es handelt sich doch um unsere Visitenkarte. Ich meine deshalb, für einen solchen Beschluß sollten mehr Stimmen als die einfache Mehrheit abgegeben werden. Das sage ich rein sachlich, ohne mich auf die Rechtsfrage einzulassen. Lassen wir es einmal auf das Abstimmungsergebnis ankommen; vielleicht werden wir dann einer Antwort enthoben sein.

Will noch jemand zur Frage „Landeskirchentag" oder „Landessynode sprechen? 62 Abgeordnete sind im Saal. Die Zweidrittelmehrheit würde demnach bei mindestens 42 Stimmen erreicht sein.

Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden): Ich glaube, man sollte nicht auf halbem Wege stehenbleiben, sondern der Bezirkssynode nun auch die Landessynde folgen lassen.

Präsident: Damit ist die Aussprache abgeschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Bezeichnung „Landessynode" ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich zähle 54 Stimmen. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Es besteht kein Zweifel darüber, daß sich der Landeskirchentag mit mehr als Zweidrittelmehrheit dafür ausgesprochen hat, daß er in Zukunft „Landessynode" heißen soll. Das Abstimmungsergebnis erspart uns die Antwort auf die Frage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handelt, denn es ist mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen.

Nun kommen wir zu § 38, Grundsätze und Wahlbezirke.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** In § 38 sind drei Komplexe enthalten, einmal die Frage Urwahl oder mittelbare Wahl, zum andern die Neueinteilung der Wahlkreise und drittens das Problem Mehrheitswahl oder Verhältniswahl.

Die Frage, ob Urwahl oder mittelbare Wahl, war auch im Rechtsausschuß die Bestimmung, die am stärksten umfochten geblieben ist. Die Frage wurde deshalb besonders gründlich überprüft; der Ausschuß hat sich mit ihr wiederholt und an verschiedenen Sitzungstagen befaßt.

Gerade diese Frage ist ja seit Jahrzehnten umstritten in Württemberg. Württemberg ist die einzige deutsche Landeskirche, die heute noch ein solches Recht der Urwahl zur Synode besitzt. An diesem Institut hängen weite Kreise der Landeskirche mit erheblichen gefühlsmäßigen Bindungen.

Wir haben uns bemüht, das Problem offen und fair zu diskutieren. Niemand soll sich hier überfahren oder übergangen fühlen. Wir, die wir schon im Unterausschuß zur Wahlordnungsrevision saßen, geben zu, daß sich neben den Stimmen, die für die Abschaffung der Urwahl laut wurden, die Stimmen für die Beibehaltung stürmischer und leidenschaftlicher geäußert haben, als es zunächst scheinen mochte. Als wir die Vorlage eingereicht hatten, hatten wir das Gefühl, daß die Dinge nicht in dieser Weise umfochten sein würden. Der Streit hat seine Rückwirkungen namentlich auch für § 58 unserer Vorlage, der sich unter diesen Verhältnissen keinesfalls halten läßt. Wir haben das Problem noch einmal unvoreingenommen und vorurteilslos überdacht, zumal inzwischen in dieser Sache ein starkes, wenn auch in der Sache zwiespältiges Echo aus den Kirchenbezirken laut geworden ist.

Der von Oberkirchenrat Dr. Mayer zusammengestellte Erfahrungsbericht vom Jahr 1962 über die Wahlen der Jahre 1953 und 1959 läßt erkennen, daß sich 1953 die Mehrheit der Kirchenbezirke für die Beibehaltung der unmittelbaren Wahlen ausgesprochen hat, während sich 1959 offenbar das Gewicht der abgegebenen Äußerungen mehr der mittelbaren Wahl zuneigte.

Von den Kirchenbezirkstagen haben sich in jüngster Vergangenheit gegen die Urwahlen erklärt die Bezirke Balingen, Reutlingen, Schorndorf und Geislingen/Steige. Für die Beibehaltung der Urwahlen traten dagegen die Kirchenbezirke Kirchheim/Teck und Cannstatt ein. Bei Beginn der Landessynode sollen noch einige Äußerungen von Kirchenbezirken eingegangen sein.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Zunächst eine Vorbemerkung: Die Frage wird im Wege der einfachen Gesetzgebung entschieden. Einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf es nicht. Die Kirchenverfassung hat die Urwahl nicht mit Verfassungsrang ausgestattet, sondern sie dem einfachen Gesetzgeber zur Entscheidung zugewiesen. Das nur zur Klärung. Diese Rechtslage ist unbestritten.

Wie schon in der Plenardebatte vom letzten Herbst betont wurde, gibt es auch kein übergesetzliches Rechtsprinzip des Evang. Kirchenrechts, das zu dem unmittelbaren oder dem mittelbaren Wahlsystem nötigen würde: Weder das allgemeine Priestertum noch das sogenannte Gemeindeprinzip tun dies. In ganz Deutschland wird ja — mit Ausnahme von Württemberg — mittelbar gewählt.

Ich darf zunächst die Argumente pro und contra aufzählen:

F ü r die Urwahl wird geltend gemacht:

1. sie bringe eine Belebung in die Gemeinden und eine Aktivierung in das Gemeindeleben.

2. In ihr äußere sich die Mündigkeit des Gemeindegliedes, das nicht nur die Entscheidung von oben erwarten dürfe. Durch die Abschaffung der Urwahl werde die mündige Gemeinde entmündigt.

3. Durch die Abschaffung der Urwahl werde die Gemeinde der kirchlichen Mitverantwortung beraubt und das kirchliche Interesse gelähmt.

4. Tradition und geschichtliches Erbe sprächen für die Urwahl in Württemberg, die ihr Sondergut nicht für die äußere Angleichung an andere Landeskirchen opfern solle.

5. Die mittelbare Wahl fördere den Zug zur Institutionalisierung, zum Vorwiegen der Organisation und des Apparates auf Kosten der freien Spontaneität des Gemeindevolkes.

6. Der miserable Ausgang der letzten Urwahlen sei nicht eine Folge des Urwahlsystems an sich, sondern gehe auf Kosten der Wahlsurrogate, die förmlich zur Umgehung der Wahl überhaupt einlüden. Die deprimierend geringe Wahlbeteiligung sei verursacht gewesen durch das Wahlverfahren, das eben durch diese Hintertüre nicht zur Wahl gezwungen habe und das durch den Anmeldungszwang zur Wählerliste die Gemeindeglieder von der Wahl abgeschreckt habe. Die Urwahl sei zu beleben, sobald man die Wahlsurrogate und die Anmeldungspflicht zur Wählerliste beseitige, was der vorliegende Entwurf jetzt ja ermöglicht habe.

7. Durch die Urwahl werde die Wahlgerechtigkeit besser gewahrt als durch mittelbare Wahlen. Die Kirchengemeinderäte seien nach Herkunft und Haltung nicht voll repräsentativ für das gesamte Kirchenvolk: Viele lehnten es ab, sich in den Kirchengemeinderat wählen zu lassen, weil sie eine organisierte Verbindung mit der Landeskirche scheuten und lieber in lockerer Beziehung zu ihr stünden (Stichwort „Latente Kirche"). Diese fielen jetzt als Wähler aus. Ein anderes Argument: Die Kirchengemeinderäte seien stärker aus Kreisen der Pietisten zusammengesetzt als deren Zahlenverhältnis in der Landeskirche entspreche.

8. Der Übergang zur mittelbaren Wahl verschiebe das Gewicht von der Stadt zum Lande. Die kleinen Landgemeinden haben prozentual mehr Kirchengemeinderäte als die großen Stadtgemeinden. In Tübingen z. B. sei das Verhältnis der Seelenzahl von Dorfgemeinden zu den Stadtgemeinden zwei zu eins. Das Verhältnis der Dorfkirchengemeinderäte zu den Stadtkirchengemeinderäten sei vier zu eins. Auch verschiebe das nicht nur die arithmetischen Zahlenverhältnisse sondern die Struktur der Wählerschaft.

9. Die Kirchengemeinderatswahlen würden unter anderen Gesichtspunkten geführt als die Synodalwahlen: Dort seien überregionale, gesamtkirchliche Gesichtspunkte maßgeblich, hier hingegen die örtlichen, lokalen und familiären. Es sei den Gemeinden nicht klarzumachen, daß sie in ihren Kirchengemeinderäten zugleich die Wahlmänner der Synode wählten.

10. Die Kirchengemeinderäte seien in ihrer derzeitigen Struktur nicht geeignet als Wahlkörper der Synode, weil ihnen der Überblick und die Freiheit fehle.

11. Der Übergang zur mittelbaren Wahl beseitige nicht nur das belebende Ereignis der Synodalwahl in der Gemeinde, sondern werde auch die Wahlbeteiligung und den Wahleifer zu den Kirchengemeinderatswahlen schwächen. Die Kirchengemeinderatswahlen allein würden zu wenig anziehend auf die Gemeindeglieder wirken, als wenn sie gleichzeitig mit den Synodalwahlen abgehalten werden.

Diesen Gesichtspunkten steht die Gruppe der Argumente f ü r d i e m i t t e l b a r e W a h l gegenüber:

1. Durch die mittelbare Wahl werde der Wahlakt bewußter und klarer. Die Kirchengemeinderäte haben in der Regel eine bessere Kenntnis der Kandidaten und ein besseres Beurteilungsvermögen. Die Wahl ist ihrer Natur nach eine bewußte Entscheidung. Sachlich kennen die Wahlmänner die Aufgaben besser, und persönlich kennen sie die Abgeordneten besser.

2. Für die mittelbare Wahl wird weiter geltend gemacht, daß sie die Zufälle besser ausschalte. Die Wahlen haben einen zufälligen Charakter, wenn sie von den Gemeindegliedern insgesamt ausgeübt würden, die die Kandidaten überwiegend nicht persönlich kennen, auch mit den Sachaufgaben der Wahl und der Landessynode nicht in der Weise vertraut seien wie die Wahlmänner, die Kirchengemeinderäte. Bei der Urwahl sei deshalb die Gefahr größer, daß außersachliche Gesichtspunkte, wie der Beruf und die außerkirchliche Popularität der Kandidaten den Ausschlag geben würden. In der Regel würden ferner die Geistlichen, die durch ihre Wirksamkeit ihrem Gemeindevolk vertrauter sind als die weltlichen Abgeordneten, einen Vorteil erringen. Zusammen mit der geringen Wahlbeteiligung der Gemeinden werde dieser Charakter des Zufälligen an der Urwahl noch verstärkt.

3. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Punkt wird auch ein qualifizierteres Ergebnis der Synodalwahl erhofft. Durch die mittelbare Wahl mag die Qualität der gewählten Synodale besser gehalten oder noch verbessert werden, wenn eben der Wahlakt auf einer bewußten Entscheidung beruht.

4. Wenn die Wahl durch die Kirchengemeinderäte erfolgt, sei die Wahlbeteiligung größer. Es darf erwartet werden, daß die Kirchengemeinderäte als Wahlmänner so gut wie vollständig ihre Wahlpflicht wahrnehmen werden. Dadurch hat die Synode einen erheblich größeren Rückhalt in ihrem Wahlgremium. Die Synodalwahl funktioniert dann erst als eine wirkliche Wahl. Der einzelne Synodale weiß, daß er wirklich die Majorität der Wahlmänner hinter sich hat und nicht nur ein amorphes Minderheitsquorum aus der Zahl der gesamten wahlberechtigten Gemeindeglieder. Diesem Argument steht nicht entgegen, daß bei den Wahlen

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

zu den Kirchengemeinderäten die gewohnte schwache Beteiligung der Gemeinden vorhanden ist, daß also die Wahlmänner sich ihrerseits auf einer schwachen Wahlbeteiligung der Gemeinden aufbauen werden. Diese Aufgliederung in Stufen würde wenigstens für die Wahl zur Synode eine volle, bewußte Wahl mit einer großen Wahlbeteiligung zeitigen.

5. Bei der mittelbaren Wahl würden die Wahlvorbereitungen erleichtert werden. Die Kirchengemeinderäte sind durch Versammlungen leichter zu erreichen. Etwa durch Einsetzung von Omnibussen usw. können sie zur Wahlversammlung und Wahlvorbereitung gebracht werden, ebenso zur Vorstellung der Kandidaten. In Druckschriften und Bildern können die Kandidaten vorgestellt werden. Es ist auch eine Aussprache der Kirchengemeinderäte untereinander bei der mittelbaren Wahl leichter möglich. Dadurch wird die Willensbildung und Meinungsbildung in dem Wahlmännergremium bewußter und klarer. Im Zusammenhang mit der Vergrößerung der Wahlkreise sei dies ein entscheidender Gesichtspunkt.

6. Die Verbindung zwischen den Abgeordneten und den Wählern sei besser zu wahren bei der mittelbaren Wahl. Der Abgeordnete kann eben auf dem Kirchenbezirkstag und bei anderen Gelegenheiten auch nach der Wahl beständig Kontakt halten mit seinem Wahlmännergremium. Es bleibt die Fühlung zwischen Wählerschaft und Gewählten bestehen.

7. Vor allem wird von dieser Seite geltend gemacht, daß die mittelbare Wahl keineswegs aus den Gemeinden heraus genommen werde. Denn die Wahlvorbereitung, das passive Wahlrecht und das Wahlverfahren bleibe in den Gemeinden. Mit anderen Worten, in welchem Verfahren der Kandidat aufgestellt wird und wer als Kandidat aufgestellt werden kann, das sei so wichtig wie die Frage, wer den Kandidaten wählt. Wählbar sind alle Glieder der Landeskirche, nicht nur die Kirchengemeinderäte. Unser Entwurf sieht bewußt davon ab, das Siebsystem einzuführen, nach welchem nur Kirchengemeinderäte selbst zur Synode gewählt werden können, das passive Wahlrecht also die Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat voraussetzt. Zweitens erfolgt ja die Einreichung der Wahlvorschläge aus den Gemeinden, sie soll ein Akt der Gemeinde sein. Der Kirchengemeinderat selbst hat keine Kompetenz, eigene Wahlvorschläge einzureichen, sie wären unzulässig. Die Kreise der Kirchengemeindeglieder, die sich bisher an der Wahl beteiligt haben, können dies jetzt noch durch die Aufstellung der Kandidaten tun. Andererseits werden die Kirchengemeinderäte sich vor der Wahl auch in den Gemeinden umhören und sich über die Wahl informieren und mit den Gemeindegliedern beraten. Die Wahl bleibt ein Akt der Gemeinde. Über die Kandidatenaufstellung, über die Abkündigung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, über die Wahlvorbereitung wird auch bei der mittelbaren Wahl eine Belebung und Mitverantwortung der ganzen Gemeinde erzielt. Die mittelbare Wahl führt keineswegs zur verbeamteten Wahl oder zum Funktionärsbetrieb; den will kein Mensch.

8. Es erscheint vielen fraglich, ob eine bessere Wahlbeteiligung bei den Urwahlen zu erreichen sein werde, wenn die Wahlsurrogate fallen.

9. Das Amt der Kirchengemeinderäte werde in Zukunft mit mehr Verantwortung ausgestattet werden müssen. Es werde bei einer Revision der Kirchengemeindeordnung, die ja seit langem auf uns wartet, auch das Amt der Kirchengemeinderäte mit mehr Verantwortung ausgefüllt werden müssen. Das wiederum werde seine Rückwirkungen auf die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte haben. Das Amt werde attraktiver werden. Die latente Kirche werde dann vielleicht mal eine organisierte oder teilweise organisierte Kirche werden. Hat der Kirchengemeinderat mehr zu sagen und mehr Verantwortung, so werden die Gemeinden und die Pfarrer sehen, daß dieses Amt nicht von einer bestimmten Richtung vorzugsweise besessen werde.

10. Die befürchtete Verschiebung zwischen Stadt und Land werde voraussichtlich nicht oder nicht nennenswert eintreten aus folgenden Gründen: Einmal ist im Zuge der Siedlungstätigkeit heute eine rückläufige Bewegung der Stadtflucht zu bemerken. Die Landgemeinden werden dadurch in ihrer traditionellen Eigenart zum guten Teil aufgebrochen. Die modernen Verkehrsmittel, das moderne Arbeitsleben, haben den Unterschied zwischen Stadt und Land weitgehend aufgelöst. Sodann: Die Stadtgemeinden werden sich ein natürliches Übergewicht bewahren, weil in ihnen vorzugsweise auch in Zukunft die Kandidaten für die Synodalwahl zu finden seien. Stadt und Land gehören in jedem Kirchenbezirk zusammen. Das Land wählt ja nicht nur ländliche Kandidaten. Wir haben in der Synode nur einen einzigen Bauern, und dazu noch einen ziemlich verstädterten. (Heiterkeit.)

— Zwischenruf des Abg. **Schaal:** Das stimmt nicht, es sind noch zwei da. —

Dann habe ich mich getäuscht. Dieser Erdrutsch von der Stadt auf das Land hin ist nicht zu befürchten. Das Land wählt auch jetzt nicht nur die ländlichen Kandidaten. An diesem Sachverhalt werde sich auch nichts ändern. Dadurch werde eine etwa eintretende formale Bevorzugung der Landgemeinden eines Bezirkes aufgefangen.

11. Es wird von der Seite der Befürworter der mittelbaren Wahl bestritten, daß die Kirchengemeinderäte nicht als Wahlmänner taugten. Wer käme sonst in Frage? Es sind die Kirchengemeinderäte immerhin von den Gemeinden selbst gewählt und zum Dienst der Kirche in unmittelbarer direkter Wahl ausgezeichnet worden. Es werde den Gemeinden auch durchaus klarwerden, daß sie in ihren Kirchengemeinderäten nach der Revision dieser Wahlordnung ein Wahlmännergremium für die Landessynode wählen. Auch wird von dieser Seite nicht zugegeben, daß die Synodal- und Kirchengemeinderatswahl persönlich und sachlich nach verschiedenen Gesichtspunkten vollzogen werde. Der Kirchengemeinderat tauge als Wahlmännergremium in ganz Deutschland außerhalb von Württemberg.

12. In den größeren Wahlkreisen würden bei der mittelbaren Wahl vermutlich weniger Reibungen zwischen den Kirchenbezirken in einem Wahlkreis entstehen. Bei den Kirchengemeinderäten sei zu erwarten, daß sie sich eher von dem engen Kirchenbezirksdenken lösen werden, um der Einsicht in die überörtlichen Belange willen. Bei ihnen könne eine entsprechende Aufklärung zur Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke des Wahlkreises führen. Überhaupt stehe zu erwarten, daß die vergrößerten Wahlkreise im System der mittelbaren Wahl praktikabler sein werden.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

13. In Krisenzeiten sei das System der mittelbaren Wahl weniger anfällig. Das habe die Zeit nach 1933 gelehrt.

Zum Abschluß darf ich bemerken, daß die Herren des Rechtsausschusses überwiegend dem System der mittelbaren Wahl anhingen, während die Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus in unserem erweiterten Ausschuß die Urwahl vertraten. Beide hielten sich die Waage. Es mag sein, daß diese Stimmung auch der Stimmung in der Landeskirche entsprach.

Mitberichterstatter D. **Diem** zur Geschäftsordnung: Nachdem Professor Dr. Heckel in sehr erschöpfender Weise alle Gründe für und gegen gesagt hat und nicht zu erwarten ist, daß wir einander noch überzeugen, nachdem weiterhin wahrscheinlich ist, daß die Verhältnisse hier im Plenum genauso liegen wie im Ausschuß, schlage ich vor, wir diskutieren nicht mehr über die Frage Urwahl oder mittelbare Wahl, sondern stimmen sofort darüber ab. Das ist mein Vorschlag. Wir wissen dann sofort, können wir mit der mittelbaren Wahl rechnen, können wir auf dieser Grundlage weitermachen. Ist die Mehrheit für die Urwahl, dann können wir sofort die Wahlordnung weiterberaten, und zwar im Blick auf die Urwahl.

Berichterstatter Dr. **Heckel** zur Geschäftsordnung: Mir persönlich wäre es lieber, wenn diese Frage diskutiert würde, denn ich möchte den Eindruck vermeiden, als ob ich die Debatte im Plenum abfangen wollte. Persönlich will ich mich weder für das eine noch für das andere System verkämpfen. Nachdem der sogenannte „Kirchenzuchtsparagraph", § 2, durchging, fühle ich mich so saturiert wie Bismarck nach dem Siebziger Krieg.

(Allgemeine Heiterkeit.)

Mitberichterstatter **Dipper** zur Geschäftsordnung: Ist es richtig, daß wir über den Abs. 1, dann über die Frage der Urwahl, dann etwa über die Frage der Verhältniswahl und dann über die Frage der größeren oder kleineren Wahlbezirke reden? Mir scheint ein ganz wesentlicher Punkt in diesem ganzen Zusammenhang die Frage der größeren oder kleineren Wahlbezirke zu sein. Aus diesem Grunde möchte ich es dringend befürworten, daß zunächst einmal diese Frage in den Vordergrund gestellt wird, d. h., daß Professor Dr. Heckel seine Ausführungen über diesen ganzen Fragenkomplex im Zusammenhang gibt.

Ich möchte als Mitberichterstatter dazu natürlich je nachdem auch noch etwas sagen.

Dann halte ich es nicht für gut, daß wir vom Ausschuß her über die einzelnen Punkte abstimmen lassen, ehe eine Aussprache über den Gesamtzusammenhang stattgefunden hat.

Präsident: Sonst noch etwas zur Geschäftsordnung?

Ottmar: Liegt unser Gegenantrag vor?

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der Antrag Ottmar ist im Grunde in dieser Form unzulässig. Nach § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung muß ein Antrag zur Gesetzesänderung in Paragraphenform formuliert vorliegen. Das ist nicht der Fall. Der Antrag Ottmar enthält nicht eine Neufassung aller einschlägigen Bestimmungen, sondern einen allgemeinen Gesetzgebungsauftrag. Ich bin erstaunt, daß unsere Geschäftsordnungsmatadoren, Herr Dr. Pfleiderer und Herr Ottmar, am Stier vorbeigestochen haben.

(Heiterkeit.)

Wir müssen uns über die Frage der Urwahl entscheiden. Sachlich ändert sich nichts, ob sie über einen weiteren Antrag auf Beibehaltung der Urwahl oder über die Vorlage, der Abschaffung der Urwahl, abstimmen. Ich sehe keinen Unterschied.

***Präsident:** Wir sollten uns vor der Pause noch über zwei Fragen klar werden:

1. Wie wir die Diskussion über die drei Grundsatzfragen — Urwahl, mittelbare Wahl, größere Wahlkreise — durchführen wollen. Daß wir ganz von einer Diskussion absehen können, glaube ich nicht, aber wir müssen uns, um zum Ziel zu kommen, bei dieser Aussprache begrenzen.

2. In welcher Reihenfolge wir die Fragen, die vom Abg. Dipper angesprochen worden sind, behandeln wollen, nämlich die drei Grundsatzfragen Urwahl, Mehrheits- und Verhältniswahl, kleinere und größere Wahlbezirke.

Dr. **Streck** zur Geschäftsordnung: Die Debatte sollte sich zunächst auf den Punkt beschränken, der uns hier am meisten interessiert, nämlich die Vergrößerung der Wahlkreise in Verbindung mit der Frage der Urwahl bzw. der mittelbaren Wahl.

Dr. **Stockmayer** zur Geschäftsordnung: Da ich kein Geschäftsordnungsmatador bin, kann ich eine Frage zur Geschäftsordnung stellen.

(**Präsident:** Das dürften Sie auch, wenn Sie einer wären.)

Es steht in der Geschäftsordnung darüber nichts, aber es wäre vielleicht für das Verfahren ganz praktisch, wenn man probeweise abstimmen könnte, unverbindlich: Wer ist prima facie für eine Urwahl, wer für die mittelbare Wahl? Dann ist das Feld geklärt.

(Beifall.)

Präsident: Ich darf aus dem Beifall entnehmen, daß Sie einverstanden sind.

Miberichterstatter **Dipper** zur Geschäftsordnung: Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß dieser Punkt, der jetzt erörtert worden ist, in einem engen Zusammenhang mit der Frage steht, wie die Wahlkreise aussehen. Wie kann man hierüber sinnvoll debattieren, wenn man nicht weiß, wie nachher die Wahlkreise aussehen?

Präsident: Ich halte es deshalb für notwendig, daß an erster Stelle über die Wahlkreise gesprochen wird. Dann sehen wir klar, ob im Zusammenhang damit noch Urwahlen möglich sind. Ich halte es für möglich, daß Urwahlen auch bei größeren Wahlkreisen stattfinden können.

Dr. **Stockmayer:** Mein Vorschlag geht dahin, probeweise abzustimmen, ob das, was der Rechtsausschuß vorschlägt, zur Wahlkreisgröße und zur mittelbaren

(Dr. **Stockmayer**)

Wahl, Aussicht hat, durchzukommen. Wenn das nicht der Fall ist und wir über die Größe der Wahlkreise debattieren, geht die Sache ins Uferlose; denn über Größenverhältnisse kann man sehr viel sagen.

Präsident: Sind Sie für eine solche Probevorabstimmung?

Lachenmann zur Geschäftsordnung! Ich möchte darauf hinweisen, daß die Frage der Wahlkreiseinteilung verfassungsändernden Charakter hat, weil hier vorgesehen ist, die Zahl der Abgeordneten zu erhöhen. Wir brauchen also eine Zweidrittelmehrheit. Ich bitte, das in die Erwägungen miteinzubeziehen.

Thibaut: Die Frage Urwahl oder mittelbare Wahl ist eine Grundsatzfrage. Die Frage nach den Wahlkreisen ist eine technische Frage. Die zweite, technische Frage, hängt mit der ersten, der Grundsatzfrage, zusammen. Deshalb sollten wir auf Grund des vorliegenden Antrags Ottmar über die Frage abstimmen, ob sich der Landeskirchentag für oder gegen die Urwahl entscheiden wird. Ich halte für durchaus denkbar, daß wir nach dem Vorschlag von Herrn Stockmayer eine Testabstimmung über diese Frage vornehmen. Dann sehen wir nachher klar.

Mitberichterstatter **Dipper:** Testabstimmungen sind Einflußabstimmungen, und Einflußabstimmungen sollten in einer Synode nicht vorkommen, sondern man sollte sich sachlich aussprechen und auf Grund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse nach Abwägung der Argumente und Gegenargumente seine Entscheidungen treffen. Aus diesen Gründen werden Testabstimmungen sonst nirgendwo in den Synoden vorgenommen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte als Berichterstatter zur Geschäftsordnung reden. Auch ich habe das Bedenken, daß Testabstimmungen eine massive Beeinflussung sind. Ich verspreche mir davon weniger als von einer mit Disziplin durchgeführten, möglichst kurzen Diskussion über die Frage der Urwahl. Natürlich hängen die Vergrößerung der Wahlkreise und die Frage der Urwahl in gewissem Sinne zusammen. Wir tun uns aber sehr schwer, wenn wir beides zusammen diskutieren. Da verlieren wir leicht den Überblick. Deshalb sollten wir zunächst die Frage der Urwahl durchdiskutieren. Dabei kann ja ein Ausblick auf die Vergrößerung der Wahlkreise, aber nur im Zusammenhang mit der Entscheidung für oder gegen die Urwahl, einfließen. So zerreden wir uns nicht.

Käßbohrer zur Geschäftsordnung: Die Frage der Urwahl hängt so eng mit der Frage der Größe der Wahlkreise zusammen, daß ich mir nicht vorstellen kann, wie wir das in der Debatte säuberlich trennen könnten. Was Herr Dipper vorhin gesagt hat, ist richtig. Ich glaube, wir können diesen Komplex nur zusammen behandeln.

Wegen der Wahlkreise frage ich, ob es nicht denkbar wäre, die Zahl der Abgeordneten etwas zu erhöhen, um damit die einzelnen Wahlkreise besser aufspalten zu können.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ein Vermittlungsvorschlag zur Geschäftsordnung wäre, daß ich jetzt das, was ich über die Wahlkreiseinteilung noch sagen muß, gleich sage, und daß wir uns dann bei der Diskussion zunächst auf die Urwahlen beschränken und die Wahlkreiseinteilung besonders behandeln.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich bin sehr dagegen, Herr Prof. Dr. Heckel, daß Sie jetzt noch den anderen Text dazu nehmen, das dient nicht der Übersichtlichkeit, und das kann kein Mensch behalten. Ich glaube, Herr Thibaut hat recht: Bei der Frage, ob Urwahl oder mittelbare Wahl, geht es um die Grundsatzfrage. Ganz gleich, ob wir uns für oder gegen die Urwahl entscheiden, davon ist die spätere Frage, die der Vergrößerung der Wahlkreise, nicht abhängig. Natürlich hängen beide Fragen zusammen. Aber die Lösung der ersten Frage hat nicht notwendig eine bestimmte Lösung der zweiten Frage zur Folge. Deshalb warne ich dringend davor, jetzt gleich beides zu diskutieren.

Seit der letzten Sitzung haben wir zum einen eine Generaldebatte über die Urwahl gemacht, und zum andern haben wir, nicht nur der Ausschuß, unendliche Diskussionen über das Für und Wider gemacht. Sie haben sich sicherlich alle schon eine Meinung gebildet. Sie lernen nichts Neues mehr dazu. Mehr als das, was Herr Prof. Dr. Heckel ausgeführt hat, fällt keinem von uns ein. Deshalb ist die Grundsatzfrage, ob Urwahl oder mittelbare Wahl, zuerst zu entscheiden.

(Beifall.)

Dr. **Pfleiderer:** Ich bin mit Herrn D. Diem und Herrn Thibaut darüber einig, daß wir die Frage der Urwahl als Grundsatzfrage zunächst diskutieren sollten. Wir könnten die Diskussion ja etwa auf eine halbe Stunde limitieren. Von da aus müßte die andere Frage entschieden werden. Sie ist nicht unbedingt präjudiziell.

Dauber: Es liegt der Antrag von Herrn Dr. Streck zur Geschäftsordnung vor, die Aussprache über diese beiden Punkte, Urwahl und Wahlkreise, zu verbinden. Mit der Entscheidung über diesen Antrag dürfte der weitere Weg der Aussprache aufgezeigt sein.

Dr. **Schaudt:** Ich bin der Auffassung, daß die Konzeption des vorliegenden Entwurfs nicht richtig erkannt wird, wenn man die Frage, ob Urwahl oder mittelbare Wahl, zur grundsätzlichen Frage macht und die Frage der Wahlkreise zur bloß technischen Frage erklärt. In ihrer Auswirkung und in der grundsätzlichen Konzeption ist die Frage der Größe der Wahlkreise genauso wesentlich; sie darf nicht in eine technische Frage umformuliert werden.

Thibaut: Für den Antrag Ottmar ist der Abg. Fuchslocher als Anwalt aufgetreten. Ich beantrage: 1. es soll der Herr Abg. Fuchslocher als einziger für die Urwahl sprechen, 2. der Herr Präsident soll einen Vertreter bestimmen, der für die mittelbare Wahl spricht.

***Präsident:** Ich schlage vor, daß wir keine Testabstimmung vornehmen. Sind Sie damit einverstanden? (Einverstanden.) Dafür führen wir eine zeitlich beschränkte Grundsatzdebatte durch, und zwar in der Weise, daß als einziger für die Urwahl der Herr Abg. Fuchslocher, und ein noch zu benennender Abgeordneter für die mittelbare Wahl spricht, und dann stimmen wir ab.

Lindel: Ich bin unbedingt dafür, es so zu machen. Jeder hat sich seine Gedanken über diese Dinge gemacht. Ich kann mir wirklich nicht denken, daß wir durch eine Aussprache zu besseren, neuen Vorschlägen kommen.

Präsident: Wen würden Sie als Vertreter für die mittelbare Wahl benennen, Herr Dr. Heckel?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist mir gleichgültig. Sachlich eingearbeitet ist Herr Dekan Dipper, und ich habe nichts dagegen, wenn er es macht.

* **Präsident:** Dann mache ich den Vorschlag, daß alle, die zu diesen beiden Fragen glauben, noch etwas beitragen zu können, sich in der Pause mit den Herren Fuchslocher und Dipper in Verbindung setzen. Nach der Pause werden wir in die Aussprache eintreten, die nicht länger als eine halbe Stunde dauern soll. Wer ist dafür? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? 5. Enthaltung: 1.

Dann ist beschlossen, wie es vom Abg. Thibaut beantragt wurde.

(Pause.)

* **Präsident:** Wir setzen die Beratung der Wahlordnung fort. Als ersten Redner, zur Frage der Urwahl, bitte ich Herrn Fuchlsocher.

Fuchslocher: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß es sich beim Festhalten an der Urwahl keineswegs nur um eine gefühlsmäßige Bindung an Althergebrachtes handelt oder um eine ausgesprochen württembergische Eigenart. Bekanntlich wurde in den zehn Thesen zur Kirchenreform auf dem Dortmunder Kirchentag für alle deutschen Landeskirchen gefordert, den Gemeinden das Recht der Urwahl für die Synoden zu geben und auf den Filter der Vorwahl zu verzichten. Ob das, was in der neuen Wahlordnung als mittelbare Wahl vorgeschlagen ist, überhaupt so bezeichnet werden kann? Hier liegt viel eher eine Beschränkung des Wahlrechts der Gemeinde vor, denn die Kirchengemeinderäte werden ja nicht nach dem Gesichtspunkt gewählt, daß sie gleichzeitig Wahlmänner für die Synode sind. Die Wahlen zum Kirchengemeinderat und die Synodalwahlen würden zeitlich ein Jahr auseinander liegen. Zum Zeitpunkt der Kirchengemeinderatswahlen wären also die Kandidaten für die Synodalwahlen noch gar nicht bekannt. Außerdem ist es durchaus denkbar, daß ein Wähler einem Mann oder einer Frau zwar seine Stimme gibt für den Kirchengemeinderat, aber diese nicht als Wahlmänner für die Synode wählen würde, weil er in gesamtkirchlichen Fragen anders denkt. Die Gefahr der Lenkung der Wahl bei mittelbaren Wahlen ist unverkennbar. Das wird jeder bestätigen, der weiß, wie es mitunter zu den Beschlüssen auf den Kirchenbezirkstagen kommt. Die geringe Wahlbeteiligung bei den letzten kirchlichen Wahlen ist kein ausreichender Grund zur Abschaffung der Urwahl, die geringe Wahlbeteiligung geht nicht auf die Interesselosigkeit der Gemeinde zurück, sondern hat ihre Ursache darin, daß die Gemeinde zu wenig informiert wurde. Den Gemeinden mit geringer Wahlbeteiligung stehen auch Gemeinden mit einer guten Wahlbeteiligung gegenüber. Wir sollten auch nicht übersehen, daß im Neuen Testament berichtet wird, daß bei wichtigen Entscheidungen die ganze Gemeinde zusammengerufen wurde und mit bestimmte. Wir erwarten zudem, daß die Wahlvorschläge für die Synodalwahlen aus den Gemeinden kommen. Das dürfte kaum der Fall sein, wenn die Gemeinden dann nachher nicht die Möglichkeit haben, über ihren Wahlvorschlag selbst mit abzustimmen. Es erscheint mir auch eine erhebliche Abwertung der Gemeinden zu sein, wenn immer wieder behauptet wird, unsere Gemeinden seien bei der Urwahl in ihrer Entscheidung überfordert. Das Risiko der Zufallsentscheidung sei zu groß. Mit dieser Meinung werden wohl fast die Hälfte der Abgeordneten im jetzigen Landeskirchentag, die durch Urwahl gewählt wurden, als „Zufallsprodukte" abqualifiziert. Ich hätte jedenfalls nicht den Mut, in meiner Gemeinde zu erklären, in Zukunft habt ihr, liebe Gemeindeglieder, nicht mehr das Recht, selbst mit zu entscheiden, wer in die Synode gewählt werden soll, ihr überseht das nicht und könnt das nicht, das machen in Zukunft die Kirchengemeinderäte und die Pfarrer, die machen das besser. Unter dieses Urteil würden bei uns z. B. Direktoren, Prokuristen, Betriebsratsvorsitzende, Stadträte, Betriebsingenieure, selbständige Handwerker, um nur einige von den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern zu nennen, fallen. Kirchensteuer dürfen diese Leute selbstverständlich in vollem Umfange weiter bezahlen.

Wir beklagen, daß bisher die Wahlversammlungen bei kirchlichen Wahlen schlecht besucht waren. Auch das ist kein durchschlagendes Argument, denn auch hier war es in den einzelnen Gemeinden durchaus verschieden. Wir hatten bei der letzten Wahl jedenfalls in unserem Bezirk auch Wahlversammlungen, die bis zu 200 und 300 Besucher zählten. Gewiß wird die Vorstellung der Kandidaten bei größeren Wahlkreisen in den einzelnen Gemeinden etwas schwieriger, aber es ist nicht unmöglich, daß sich die Kandidaten bekannt machen. Es gibt hierzu viele Möglichkeiten. So könnte das allgemeine Interesse an den kirchlichen Wahlen dadurch geweckt werden, daß in der nächsten Nummer des Heftes „Bericht von der Kirche" auch über die bevorstehenden kirchlichen Wahlen einiges geschrieben wird. Die Vorstellung der Kandidaten in den einzelnen Gemeinden ihrer Wahlkreise müßte auch nicht in jedem Fall persönlich erfolgen, sondern könnte durch Verteilblätter geschehen. Damit könnten auch Kandidaten für die Wahl gewonnen werden, die rein zeitlich nicht in der Lage wären, durch den ganzen Wahlkreis zu reisen. Gewiß würden dadurch für die Wahlvorbereitung mehr Kosten entstehen, die Mittel hierfür könnten jedoch im Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt und den Wahlkreisen nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die Frage nach den qualifizierten Kandidaten ist meines Erachtens nicht nur eine Frage der zeitlichen Inanspruchnahme während der Wahlvorbereitung, vielmehr wird es darauf ankommen, Männer und Frauen, die wir als Kandidaten gewinnen wollen, davon zu überzeugen, daß die Mitarbeit in der Synode von größter Bedeutung für unsere Kirche ist und sich diese Mitarbeit lohnt. Ohne ein Opfer an Zeit und Kraft wird die Mitarbeit allerdings nicht möglich sein. Es darf hier aber auf eine Frage in unserem Konfirmandenbuch verwiesen werden, wo es heißt, daß jeder Christ sein Teil auch an Zeit und Kraft beizutragen habe für den Dienst in der Gemeinde.

Ein entscheidender Grund für die Ablehnung der vorgeschlagenen mittelbaren Wahl ist vor allen Din-

(Fuchslocher)

gen aber auch, daß bei diesem Verfahren die Stimmen der Frauen nahezu ausfallen, denn bekanntlich sind in unseren Kirchengemeinderäten die Frauen nur in einer verschwindenden Minderheit vertreten. Auch im Blick auf die Verteilung der Stimmen auf die Städte und das Land entstünde ein erhebliches Mißverhältnis. Z. B. hat die Stadt Reutlingen bei 41 300 Evangelischen 77 Kirchengemeinderäte, also 77 Wahlmänner. Ein Wahlmann würde somit seine Stimme abgeben für 536 Gemeindeglieder. Der Landkreis Reutlingen zählt 89 000 Evangelische mit 313 Kirchengemeinderäten als Wahlmänner. Hier würde also ein Wahlmann nur 284 Stimmen vertreten. Wenn wir bedenken, daß es in Württemberg Gemeinden mit 300 Seelen gibt, die 7 Mitglieder im Kirchengemeinderat haben, dann würde in diesem Fall ein Wahlmann nur die Stimme von 40 Gemeindegliedern vertreten. Bei der Wahlentscheidung wären also die Gemeinden in den Städten in einem nicht vertretbaren Nachteil.

Es ist damit sicherlich nicht alles gesagt, was zu der Frage Urwahl oder mittelbare Wahl gesagt werden könnte. Aber es ist mir klar geworden, sowohl bei Gesprächen mit Abgeordneten als auch bei Gemeindebesuchen in unserem Bezirk, daß es in den Gemeinden nicht verstanden würde, wenn wir die Urwahl abschaffen. Das gilt sowohl für die kirchentreuen Leute wie auch für die weniger kirchlich eingestellten Gemeindeglieder. Die Einführung der mittelbaren Wahl, so wie sie jetzt vorgeschlagen ist, verdient diese Bezeichnung im Grunde gar nicht, sie wäre vielmehr eine Beschränkung des Wahlrechts. Ohne Zweifel würden wir den Gemeinden eine wichtige Möglichkeit nehmen, sich am Leben der Kirche zu beteiligen.

Ich stelle deshalb den Antrag zu § 38 Abs. 1: „Die zur Landessynode zu wählenden Synodalen werden in den Wahlkreisen von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in direkter Wahl gewählt."

***Dipper:** Zunächst möchte ich als Mitberichterstatter sagen, daß wir uns im Ausschuß für Lehre und Kultus mit der Frage überhaupt nicht zu beschäftigen hatten, wen wir in den Rechtsausschuß delegieren. Durch wen die im Rechtsausschuß mitarbeitenden Glieder des Ausschusses für Lehre und Kultus dorthin berufen worden sind, ist mir unbekannt. Sie waren im übrigen teils für, teils gegen die Urwahl.

Zu dem vorhin gefaßten Beschluß möchte ich erklären, daß ich dieses Verfahren für rechtswidrig halte. Ich kann es durchaus verstehen, daß der Herr Präsident Dr. Autenrieth ein Interesse daran hat, die Redezeit abzukürzen. Ich kann auch einen derartigen Antrag, wie er beschlossen worden ist, verstehen, aber ich kann ihn nur für diejenigen als bindend betrachten, die für diesen Antrag gestimmt haben. Man kann nicht vor einer elementar wichtigen Entscheidung des Landeskirchentages überhaupt allen Mitgliedern des Landeskirchentages von vornherein das Wort entziehen, von den beiden abgesehen, die dann zum Reden aufgefordert worden sind. Das ist völlig rechtswidrig.

Es ist kein gutes Verfahren, in eine solche Frage so einzusteigen.

Es ist ein Tatbestand, daß im Jahr 1953 von 50 Bezirken nur 30 das Recht auf eine Urwahl für wichtig gehalten haben, die anderen 20 Bezirke haben nicht abgestimmt. Das heißt: Die wenigen Leute, die den einzigen Wahlvorschlag in diesen Bezirken eingereicht haben, haben dort die Wahl gemacht.

Im Jahr 1959 war das noch ganz anders. Da haben von 50 Bezirken nur 23 abgestimmt. Die Gemeindeglieder in den 27 anderen Bezirken haben auf das Urwahlrecht keinen Wert gelegt.

Ein weiterer Tatbestand ist, daß es außerordentlich schwierig ist, in den Gemeinden wirklich an den Wähler heranzukommen. Es wird gesagt, es komme hier eine unmittelbare Begegnung zwischen den Wahlbewerbern und der Gemeinde zustande. Das mag in einzelnen Fällen so gewesen sein. Im großen und ganzen ist es aber selten der Fall. Im allgemeinen werden Leute gewählt, die kirchlich oder sonst bekannt sind und eine gewisse allgemeine Position haben. Wer irgendwie allgemein bekannt ist, qualifiziert sich für die Wahl. Wer weniger bekannt, aber vielleicht sehr gut qualifiziert ist, kommt bei einer solchen unmittelbaren Wahl wenig zum Zug. Auf diesen Tatbestand muß man hinweisen. Es gibt nämlich nicht allzu viele qualifizierte Leute, weil wir durch den Krieg so ausgeblutet sind. Die Urwahlen beschränken den Kreis der Kandidaten dann praktisch auch noch auf die wenigen, die öffentlich bekannt sind.

Ich bitte, sich einmal zu überlegen, wie die Begegnung mit den Gemeindegliedern praktisch aussieht. Ich meine nicht, daß wir die Gemeindeglieder entmündigen. Auch wenn sich ein Pfarrer die äußerste Mühe gegeben hat, die Gemeindeglieder zu einer solchen Wahlversammlung zusammen zu bringen, so geschieht es häufig, daß nur ganz wenig Leute sich einfinden, viel weniger als dann nachher bei der Wahl abstimmen. Wenn die Kirchengemeinderäte in einer solchen Gemeinde zu wählen gehabt hätten, hätten sie ganz bestimmt Wert darauf gelegt, nicht nur ihre eigene Privatmeinung kundzugeben, sondern sie hätten sich mit den Mitarbeitern in der Gemeinde zusammengesetzt und mit ihnen beraten. Auf diese Weise wäre wirklich ein Kontakt in der Gemeinde herzustellen. Wahrscheinlich würden dadurch mehr Leute erreicht werden als in den oben erwähnten Fällen.

Unsere Kirchengemeinderäte werden durch die mittelbare Wahl vor neue Aufgaben gestellt, die den Kreis ihrer Verantwortung erheblich erweitern. Es wird dann notwendig, daß im Kirchengemeinderat auch die Fragen des Landeskirchentags laufend besprochen werden. Das gesamtkirchliche Geschehen dringt auf diese Weise in einem organischen Vorgang mehr in die Gemeinde ein, als wenn nur anläßlich der Wahl eine einzige Begegnung in einem kleinen Kreis stattfindet oder wie in den weitaus meisten Fällen nicht stattfindet.

Wir müssen uns fragen, wie wir die bestqualifizierte Synode bekommen. Um das geht es. Daß wir sie auf dem Weg der Urwahl bekommen, glaube ich nicht.

Vizepräsident Dr. Weeber: Es ist, glaube ich, jetzt der Augenblick gekommen, in dem mitgeteilt werden soll, was der Oberkirchenrat zur Frage Urwahl oder mittelbare Wahl für richtig hält. Der Oberkirchenrat empfiehlt einmütig die mittelbare Wahl. Niemand wird bestreiten, daß Urwahlen zum Landeskirchentag eine an sich gute und richtige Wahlweise wären. Viele Württemberger halten auch davon etwas, daß wir sie als einzige Landeskirche in der EKD, vielleicht sogar in der Ökumene haben. Es ist aber zu fragen — gestern war von

(Vizepräsident Dr. Weeber)

Ideal und Wirklichkeit die Rede —: haben wir sie überhaupt? Tatsache ist, daß die Zahl der Bezirke, in denen nicht gewählt worden ist, seit 1945 zugenommen hat. Bei der letzten Wahl wurde nur noch in 23 von 50 Bezirken gewählt. In den anderen Bezirken bestimmt, wie Herr Dipper gesagt hat, eine ganz kleine Gruppe, die Gruppe derer, die den Wahlvorschlag aufgestellt hat, den oder die Abgeordneten. Diese müssen dann zwar nachher vom Kirchenbezirkstag bestätigt werden, aber das ist regelmäßig geschehen. Auch der niedrige Prozentsatz der Wahlbeteiligung spricht nicht dafür, daß wir eine Urwahl hätten. Die Ausnahmen, wo wir eine starke Wahlbeteiligung haben, sind dankbar zu vermerken. Die Ausnahmen sind aber leider verschwindend. Und die Ursachen für eine hohe Wahlbeteiligung waren auch, wenn man die einzelnen Verhältnisse überblickt, unterschiedlich. Auch wir haben uns lange gefragt, ob man, wie es der Wahlordnungsentwurf vorschlägt, den Kirchengemeinderäten die Wahl der Abgeordneten zum Landeskirchentag auftragen kann. Tüchtigen Wahlkandidaten, vor allem Laien, die in einem weltlichen Beurf stehen, kann man zwar zumuten, sich einer Versammlung der Wahlmänner, der Kirchengemeinderäte eines Wahlkreises, vorzustellen und mit ihnen zu diskutieren. Aber man wird ihnen nicht zumuten können, in größeren Wahlkreisen herumzureisen, um dort oft, wie wir eben gehört haben, kümmerlich besuchte Wahlveranstaltungen zu besuchen, dort Vorträge zu halten und zu diskutieren. Tüchtigen Laien, die in einem weltlichen Beruf stehen, kann man das nicht zumuten. Solche Wahlreisen kann eigentlich nur machen, wer in einem kirchlichen Beruf steht, also ohne große Schwierigkeiten für eine solche Arbeit dann auch Urlaub bekommen kann.

Wahlen in der Kirche sind übrigens allüberall, nicht nur in Württemberg, keine die Gemeinde belebende Aufgabe. Geistliches Leben wird im allgemeinen nicht bei Wahlen geweckt. Man beobachtet nicht selten, daß etwas ganz anderes geweckt wird als geistliches Leben. Man erwäge deshalb in erster Linie, wie auf möglichst einfachem Weg ein möglichst qualifiziert zusammengesetzter Landeskirchentag zustande kommen könnte. Vielleicht ist es im Jahre 1964 im Landeskirchentag der Württ. Landeskirche auch noch erlaubt, von einer Erfahrung des Kirchenkampfes zu berichten. Wenn man sonst von Erfahrungen des Kirchenkampfes redet, kommt man sich häufig ja schon fast vor wie ein Mann mit einem weißen Bart. Es darf deshalb daran erinnert werden, daß wir nach dem Ablauf der Amtszeit des 1933 zustande gekommenen Landeskirchentags in eine sehr schwere Verlegenheit geraten waren, und zwar deshalb, weil keine Urwahl durchgeführt werden konnte, und weil das Gesetz, das der damalige Landeskirchentag über die Verlängerung seiner Amtsperiode beschlossen hat, die staatliche Anerkennung nicht erhalten hat. Die staatliche Anerkennung des Verlängerungsgesetzes war erforderlich, weil der Landeskirchentag ja bekanntlich auch landeskirchliche Steuervertretung ist. Das Ergebnis war, daß ab 1939 ein Landeskirchentag, der die Funktion als staatlich anerkannte landeskirchliche Steuervertretung hätte wahrnehmen können, nicht mehr vorhanden war. Es mußten deshalb ab 1939 die landeskirchlichen Haushalts- und Kirchensteuerbeschlüsse vom Ständigen Ausschuß gefaßt werden, und zwar in seiner früheren Zusammensetzung von sieben Mitgliedern, da auch die Vermehrung der Mitglieder des Ständigen Ausschusses auf elf nicht staatlich anerkannt war. An diesem dünnsten Faden hing die sogenannte Intaktheit der Württ. Landeskirche unter rechtlichen Aspekten ab 1939. Warum der Staat damals diese Situation nicht zum Anlaß genommen hat, uns eine Finanzabteilung zu setzen wie in allen anderen Landeskirchen außer Bayern und Württemberg, ist niemand bekannt und wird wahrscheinlich auch kirchengeschichtlich nicht erhoben werden können. Aber ersichtlich wäre es ein einwandfreier, leicht zu handhabender Vorwand gewesen, diese Finanzabteilung uns zu setzen. Wahrscheinlich wäre damals mittelbare Wahl zum Landeskirchentag unschwer möglich gewesen. Man hatte sie ja auch praktiziert, nämlich im Zusammenhang mit dem landeskirchlichen Beirat, den die Kirchenleitung damals geschaffen hat, um ein quasi synodales Organ neben sich zu haben. Soviel als Argument für die Durchführung der Wahlen zum Landeskirchentag künftig auf dem Weg der mittelbaren Wahl.

Ich darf noch ein Argument, das vorher Herr Fuchslocher vorgetragen hat, erwähnen. Er hat die Rechnung vorgetragen, wie unterschiedlich die Kirchengemeinderäte als Wahlmänner Gemeindeglieder hinter sich haben. Wenn dies, nämlich eine annähernd gleiche Zahl von Gemeindegliedern hinter einem Synodalen, Voraussetzung für die Legitimität sein würde, dann muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der jetzige Landeskirchentag diese Voraussetzung nicht erfüllt, weil seine Synodalen aus sehr unterschiedlich großen Kirchenbezirken kommen und die Seelenzahlen hinter jedem einzelnen unserer Synodalen sehr stark differieren.

Prälat D. **Metzger:** Unter den vielen Gesichtspunkten für und gegen das eine oder andere System habe ich eine Erwägung vermißt — so vollständig das Verzeichnis ist, das Herr Prof. Dr. Heckel an Argumenten vorgelegt hat —, das ist die eigentliche theologische Frage. Ich möchte sie nicht einkleiden in die Form einer These, sondern in die Form einer Frage oder eines Verdachts. Wenn ich mir überlege: woher stammt bei uns dieses System der Urwahl in eine landeskirchliche Vertretung; oder weiter zurück: woher stammt überhaupt dieser ganze Gedanke, so ist es geistesgeschichtlich wahrscheinlich nicht zu bestreiten, daß die Wurzel dieses Denkens in der französischen Revolution, in ihrem Gleichheitsprinzip liegt. Das Neue Testament, die Bibel, zeigt dagegen andere Voraussetzungen. Die Bibel geht nämlich seltsamerweise von der Ungleichheit aus, geht davon aus, daß Menschen da sind, die verschiedene Charismata, verschiedene Gaben, erhalten haben und darum auch verschiedene diakoniai, verschiedene Dienstleistungen, auszuüben in der Lage sind, und schließlich auch verschiedene energämata, verschiedene Wirkungen nach außen hin an den Tag bringen können (1. Kor. 10,4—6). Das Neue Testament hat nicht ein Gleichheitsdenken, sondern ein organisches Denken, ein gliedhaftes Denken. Auch wenn wir uns die Gliederungen der Kirche von unten her aufgebaut denken, so ist es immerfort das Bild des Leibes, das den neutestamentlichen Schriftstellern vor Augen steht, und damit etwas ganz anderes als die abstrakte Gleichheit. In dem Augenblick nämlich, wo ich so leibhaft-organisch denke, ist es zwar durchaus möglich, daß die unmittelbare Fühlung der Wählerschaft aus der Gemeinde mit den zu Wählenden in der Form der Akkla-

(Prälat D. **Metzger**)

mation erfolgt (oder meinetwegen auch mit dem Wahlzettel); aber vom organischen Denken des Neuen Testaments scheint es mir ein ganz offenes Problem zu sein, ob es dann möglich ist, daß dieselbe Gemeinde, die ihre örtliche, verantwortliche Vertretung gewählt hat, nun unter Übergehung dieser Vertretung, in der sie bereits ihre legitimen Vertreter sich gab, die unmittelbare Verantwortung auch für die oberste Stelle übernehmen soll und nicht das benützt, was sie hat. Mit anderen Worten: ich fürchte, daß das Prinzip der Urwahl etwas Wesentliches außer acht läßt: daß nämlich die Gemeinde sich bereits in ihren Kirchengemeinderäten diejenigen Organe geschaffen hat, die sie dann weiter nach oben hin zu vertreten haben.

Präsident: Damit ist die Aussprache über den Punkt Urwahl abgeschlossen, und wir schreiten zur Abstimmung.

Ich stelle zur Abstimmung den Antrag Fuchslocher, der folgendermaßen lautet: „Antrag zur Änderung des neuen § 38 Abs. 1: „Die zur Landessynode zu wählenden Synodalen werden in den Wahlkreisen von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in direkter Wahl gewählt."

Zuruf **Ottmar:** Ich beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Zur namentlichen Abstimmung zu schreiten ist, wenn zehn Abgeordnete es beantragen. Wer ist für namentliche Abstimmung? Das sind mehr als zehn. Also wird namentlich abgestimmt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wenn die Wahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen wird, dann ist das direkte Wahl. Ich würde deshalb vorschlagen, daß nur gesagt wird „von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählt".

Präsident: Der Antrag lautet: „Die zur Landessynode zu wählenden Synodalen werden in den Wahlkreisen von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählt."

(Es folgt namentliche Abstimmung.)

Das Abstimmungsergebnis lautet folgendermaßen: Es haben abgestimmt 64 Synodale, davon mit Ja zum Antrag Fuchslocher gestimmt: 35; mit Nein: 27; Enthaltungen: 2, so daß der Antrag Fuchslocher angenommen worden ist. Es bleibt also bei der Urwahl.

(Beifall.)

Nun kommt die zweite Frage: Vergrößerung der Wahlbezirke.

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Beratungen des Rechtsausschusses zur neuen Wahlkreiseinteilung sind veranlaßt worden durch zahlreiche Petitionen aus dem Kreise der Abgeordneten, der Bekenntnisgemeinschaft, der Freien Volkskirchlichen Vereinigung, ja auch mancher Kirchenbezirke, z. B. aus Geislingen, Kirchheim/Teck und Cannstatt.

Unser Ausschuß hat nach eingehender Beratung die Vergrößerung der Wahlkreise wärmstens empfohlen; er hat die Wahlkreisgrenzen noch etwas modifiziert, in der neuen Beilage (23) sind die Wahlkreise noch etwas vermehrt worden, von 18 auf 22. Manche Wahlkreise, die im ersten Entwurf etwas zu umfangreich geworden waren, sind verkleinert worden. Man hat manche Kirchenbezirke anders gruppiert.

Die Vorteile des jetzigen Entwurfs des Rechtsausschusses liegen auf der Hand. Die Vergrößerung dieser Wahlkreise ist ein entscheidender Eckpunkt dieser Wahlvorlage. Diese Vergrößerung ist in unserem Ausschuß nahezu einmütig beschlossen worden, sie ist eine ganz unumgängliche Reform, während man bei der Frage der Urwahl und der mittelbaren Wahl schwanken konnte. Wir vom Ausschuß appellieren dringend an die Einsicht der Abgeordneten, sich dieser brandnotwendigen Entscheidung nicht zu entziehen. Wenn die Vergrößerung der Wahlkreise nicht beschlossen werden sollte, dann fällt diese Wahlordnung dahin. Es gibt dafür keine Alternative, auf die man diesen Wahlordnungsentwurf umstellen könnte. Wenn wir die Vergrößerung der Wahlkreise nicht beschließen, dann müssen wir die Arbeit an der Wahlordnung aufgeben, dann bleibt es eben bei dem bisherigen Wahlsystem mit allen seinen großen Unzuträglichkeiten. Ich fühle mich verpflichtet, als Berichterstatter das mit aller Deutlichkeit zu sagen.

—Zwischenruf: Wir sind doch in der ersten Lesung, damit ist noch nichts geändert.—

Die Lösung bringt folgende Vorteile:

1. Der Wechsel zwischen weltlichen und geistlichen Abgeordneten in den kleinen Wahlkreisen wird dadurch beseitigt. Dieser Wechsel ist als ein großer Übelstand betrachtet worden. Es ist eine Erschwerung der Wahl, die man sich auf die Dauer auch in Württemberg nicht leisten kann. Dieser Wechsel zwischen geistlichen und weltlichen Abgeordneten, meine Damen und Herren, zwingt ja zu verkehrten Aushilfsgeschäften, zur Kandidatenleihe fremder Kandidaten in auswärtigen Kirchenbezirken. Dadurch wurden zwar allerlei Querverbindungen geschaffen. Aber insgesamt sind diese Kandidatenleihen, diese Aushilfsgeschäfte, eine unnötige Erschwerung des Wahlverfahrens gewesen; sie können ohne weiteres gestrichen werden.

2. Durch die Vergrößerung der Wahlkreise kann das Potential der Kandidaten besser ausgeschöpft werden. Der Sinn des Wahlverfahrens liegt nicht darin, die Wahl künstlich und sinnlos zu erschweren, sie zu einem Turnierspringen werden zu lassen, indem man künstliche Barrieren aufstellt. Das Wahlverfahren soll dem Wähler eine möglichst freie, einfache und sachdienliche Auswahl ermöglichen.

Der Wähler soll durch die Vorschriften des Wahlverfahrens nicht gegängelt werden. Er soll auch den Alternativen gegenübertreten, die sich von der Sache her für ihn ergeben. Die Wahlordnung soll die Aufstellung der Kandidaten gerade erleichtern.

3. Durch die Vergrößerung der Wahlkreise wird die Qualität der Synode leichter zu halten und zu heben sein. Das ist das eine und wichtigste Ziel der Wahl.

4. Die Vergrößerung der Wahlkreise erlaubt eine Vereinfachung des Wahlverfahrens. Einfachheit und Praktikabilität des Wahlverfahrens sind mehr als ein technisches Desiderat, sie sind ein dringendes Sachgebot. Je einfacher das Verfahren, desto spontaner die Mitwirkung der Wähler. Künstliche Hindernisse sind zu beseitigen. Das geschieht durch den Entwurf.

5. Dem Wähler wird das Wahlrecht erschwert und zum Teil wird es ihm vereitelt, wenn man ganze

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Personenklassen als Kandidaten ausschaltet und diese dem Wähler zur Auswahl entzogen werden. Nicht nur von dem objekten Ziel der Bildung der Synode her und nicht nur zur Vereinfachung des Wahlverfahrens, sondern auch vom subjektiven Gesichtspunkt des Wählers aus ist die Vergrößerung des Wahlkreises eine große Verbesserung. Sie läßt ihn sein Wahlrecht weiter und besser ausschöpfen.

6. Durch die kleinen Wahlkreise und das Springen zwischen den weltlichen und geistlichen Kandidaten wird sodann die Kontinuität der Synode und die Kontinuität der synodalen Arbeit unsinnig erschwert.

So können von den jetzt in der Synode sitzenden Pfarrern nur etwa sieben an ihrem Wohnsitz wiedergewählt werden, während 15 durch dieses sinnlose Wahlverfahren gesperrt sind. Von den sieben Wiederwählbaren scheiden einige aus Altersgründen aus, andere stellen sich vielleicht nicht mehr zur Wahl oder werden vielleicht nicht mehr gewählt werden. Die Folge ist beklemmend: Wie soll die künftige Synode mit zwei oder drei wiedergewählten Pfarrern die Kontinuität ihrer Geschäfte wahren?

Auf der Seite der Laien steht es etwas besser, aber auch da fällt durch dieses Springen zwischen geistlichen und weltlichen Abgeordneten ein großer Prozentsatz der wiederwählbaren Kandidaten aus.

Dieses Verfahren ist eine ganz künstliche Hinderung; es ist ein künstlicher Erfahrungsschwund, den wir uns hier mit diesem Verfahren leisten.

Zum Stichwort Kontinuität darf ich hier etwas weiter ausholen: Eine Wahl und auch eine Synode lebt ja von beidem, einmal vom Wechsel und zum andern von der Kontinuität. Beides ist nötig. Ein Wechsel ist nötig, um einen neuen Anfang zu machen, um dem Wähler wiederum die Freiheit der Entscheidung, der Bildung eines neuen Vertretungsgremiums zu ermöglichen, um frisches Blut in die Synode zu bringen, neue Aufgaben anzupacken, Eingefahrenes und Eingemauertes zu beseitigen. Dieser umgängige Wechsel wird nach der Vorschrift der Kirchenverfassung durch die sechsjährige Wahlperiode erzielt: Alle sechs Jahre ein neues Beginnen! Deshalb kein System der Kooptation, kein System der hälftigen Ergänzung der Synode! Es soll eben alle sechs Jahre ein neues Beginnen in der Wahl erfolgen; dazu zwingt das Bedürfnis nach dem Wechsel, nach dem Neuanfang in der Synode.

Daneben ist aber auch Kontinuität nötig. Diese Kontinuität soll sich in Freiheit einspielen: Nach der freien Entscheidung des Wählers, auf Grund der Bewährung des Abgeordneten, durch seine freie Wiederwahl. Die Kontinuität soll also nach der freien, ungehinderten Entscheidung der Wählerschaft möglich sein, sonst zwingt man zu Nebenwegen und Umwegen, die Kontinuität auf künstliche Weise etwa durch das Instrument der Zuwahl oder der „Kandidatenleihe" aus fremden Wahlkreisen zu wahren. Die Zuwahl hat anderen Zielen zu dienen. Die Kontinuität läßt sich nun am besten dadurch erreichen, daß man eben im größtmöglichsten Umfang die Kandidaten zur Wiederwahl stellt und sie heranzieht zur Synodalarbeit, wenn die Wählerschaft im Wahlkreis sich für diesen bewährten Kandidaten wieder entscheidet.

7. Durch die Wahrung der Kontinuität ist trotz der Vergrößerung der Wahlkreise eine bessere Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten zu halten.

Vor allem erlaubt nun die Vergrößerung der Wahlkreise auch mehr Großzügigkeit. Sie erlaubt eine freiere Auswahl, einen weiteren Horizont, sie liegt im Zug der Zeit, sie wirkt in die Weiträumigkeit, in die größeren Kategorien. Die Überwindung des engen Denkens in Kirchenbezirkgrenzen wird durch die Vergrößerung der Wahlkreise ebenfalls gefördert. Die Vergrößerung der Wahlkreise führt aber keineswegs zur Auflösung der gewachsenen Einheiten der Kirchenbezirke. Es wird, wie uns die Kirchenverfassung das vorschreibt, auch künftig in den Kirchenbezirken gewählt, aber eben gemeinsam von mehreren kleinen Kirchenbezirken im Wahlkreis, und so in einem Wettstreit und in dem Kontakt der Kirchenbezirke untereinander, und in dem Wettkampf der Kandidaten untereinander, die im gemeinsamen Wahlkreis antreten.

8. Nur in den vergrößerten Wahlkreisen können m e h r e r e Abgeordnete gewählt werden, nur durch die Wahlkreisvergrößerung ist das System der Mehrkandidaten-Mehrheitswahl möglich. Nur durch dieses System der Wahl mehrerer Abgeordneter können auch Minderheiten in einem größeren Maß in der Synode zum Zuge kommen. Eine gruppenmäßige Gliederung, die Pflege einer Art Opposition im Landeskirchentag und die synodale Vertretung von Minoritäten, wie sie manche Kreise mit der Verhältniswahl verfolgen, ist nur durch diese vergrößerten Wahlkreise möglich. Erinnern wir uns dabei an manches berechtigte Anliegen der Freien Volkskirchlichen Vereinigung. Wenn in jedem Wahlkreis nicht nur ein Abgeordneter zur Wahl steht, der die breite Mittelstraße des landekirchlichen Kurses zieht, sondern eine Mehrheit von Abgeordneten, dann haben auch die persönlich profilierten Vertreter von Minderheiten und abweichenden Gruppen die Chance, in den Landeskirchentag zu kommen. Das sollten wir anstreben.

9. Nur in vergrößerten Wahlkreisen kann auf die Wahlsurrogate verzichtet werden. Wenn wir die Wahlkreise so klein halten, daß nur ein Abgeordneter gewählt wird, und in manchen kleinen Wahlkreisen eben ein bewährter Abgeordneter sicher gewählt wird, dann ist es kaum möglich, einen zweiten Wahlvorschlag aufzustellen; sie finden schon gar keinen zweiten Kandidaten und der zweite Kandidat fällt mit Sicherheit durch. Aus diesen Gründen hat man ja auch die Wahlsurrogate früher eingeführt. Diese Lückenklausel und Ausnahmeordnung ist aber, wie der Erfolg der Wahlen gelehrt hat, mißbraucht worden. Nur wenn sich im Wahlkreis mehrere Abgeordnete zur Wahl stellen, ist die Wahl wirklich erzwingbar und zumutbar. Die Beseitigung von Surrogaten ist dringend nötig; sie ist uns durch die Kirchenverfassung geboten. Die Vergrößerung der Wahlkreise ist die entscheidende Voraussetzung und auch das richtige Mittel dafür.

Soweit die allgemeinen Gesichtspunkte, die zur Vergrößerung der Wahlkreise nötigen.

10. Ich komme zu der Einteilung der Wahlkreise im einzelnen.

Die Plenardebatte hat hier ergeben, daß kleinere Wahlkreise gebildet werden sollten, also wie Sie ursprünglich vorgeschlagen haben. Das ist jetzt, nach der Beilage 23, die Sie in Händen haben, durchgeführt; wir haben die Zahl der Wahlkreise auf 22 und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf 75 (statt bisher 66) erhöht. Es bleibt das Verhältnis von 2 : 1 zwischen Laien und Geistlichen, also 50 Laien, 25 Geistliche.

Die Gesichtspunkte dieser Wahlkreisgrenzziehung sind folgende: Die Pflege kirchlicher organischer Ver-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

hältnisse, landsmannschaftlicher Einheiten, regionaler Gemeinsamkeiten in der Kirche, wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten.

Die Wahlkreiseinteilung ist so vorgenommen worden, daß jeweils benachbarte Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefaßt werden, mit Ausnahme Stuttgart, Cannstatt und Eßlingen, den großen Stadtkreisen, die einen eigenen Wahlkreis bilden. Wir müssen uns darüber klar sein, daß eine mathematisch exakte Lösung der Grenzziehung unmöglich ist. Dies gilt einmal für die Größe der Wahlkreise; es kann ja nicht jeder Wahlkreis die gleiche Seelenzahl besitzen. Das gilt aber auch für das Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien. In einigen Kreisen sind es zwei Laien und zwei Theologen, während in anderen die Theologen und in wieder anderen die Laien zurückstehen müssen. Immerhin kann man sagen, daß in unserem System jetzt äußere Ungerechtigkeiten vermieden sind. Die Zahl der Abgeordneten ist, soweit es geht, nach der Seelenzahl bestimmt. Bei einer gewissen Toleranz geht die Rechnung auch auf. Innerhalb der Wahlkreise wird nach gleichem Stimmengewicht gewählt. Das ist bei der Urwahl auch sehr viel einfacher als bei einer Wahlmännerwahl.

11. Noch ein Wort zur Frage der Verfassungsänderung. Eine Verfassungsänderung ist nötig zur Erhöhung der Abgeordnetenzahl. Die Kirchenverfassung geht aus von 66 Abgeordneten.

Fraglich könnte nun scheinen, ob auch die Veränderung und Erweiterung der Wahlkreisgrenzen, die Vergrößerung der Wahlkreise als solche, eine Verfassungsänderung wäre. Das ist m. E. nicht der Fall. Der Wortlaut der Verfassung geht davon aus, daß die Abgeordneten in den Kirchenbezirken gewählt werden. Das ist auch nach der Regelung des neuen Entwurfs der Fall. Es werden die Abgeordneten in den Kirchenbezirken nur in der Weise gewählt, daß mehrere Kirchenbezirke gemeinsam zur Wahl mehrerer Abgeordneter schreiten. Auch der Sinn der Verfassung, die vorschreibt, daß die Abgeordneten in den Kirchenbezirken gewählt werden, stimmt damit überein. Nach der Verfassung sollen keineswegs die jetzigen Wahlkreisgrenzen mit den jetzigen Kirchenbezirksgrenzen einzementiert werden. Darüber findet sich in den Protokollen der Verfassungsrevision — einschlägig ist § 4 Abs. 2 — nichts. Auch die Entwicklung der Verfassung spricht für diesen Standpunkt! Es ist früher so gewesen, daß die Hauptgrundsätze der Wahl in der Verfassung niedergelegt waren. Diese Hauptgrundsätze sind dann aus der Verfassung herausgenommen und dem Wahlgesetz zugewiesen worden. Einschlägig ist nun § 4 Abs. 3 der Kirchenverfassung, wonach die näheren Bestimmungen über die Wahl einem besonderen Wahlgesetz vorbehalten werden. Zu diesen näheren Bestimmungen gehört auch die technische Bestimmung der Wahlkreisgrenzen. Das ist eine Frage der einfachen Gesetzgebung.

Soviel zur Erweiterung der Wahlkreisgrenzen. Wir dürfen noch darauf hinweisen, daß wir zur Vergrößerung der Wahlkreise durch zahlreiche Petitionen und sonstige Äußerungen genötigt worden sind.

*__Präsident:__ Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen. Zuvor hat jedoch der Mitberichterstatter das Wort.

*Mitberichterstatter **Dipper:** Nach dem umfassenden Bericht von Herrn Prof. Dr. Heckel habe ich als Mitberichterstatter nicht sehr viel hinzuzufügen. Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß es das Ziel der ganzen Wahl, des ganzen Wahlgeschehens, sein muß, der Kirche eine möglichst leistungsfähige Synode zur Verfügung zu stellen. Diese Kräfte sollten einerseits vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein und andererseits im Zusammenhang mit der Wahl auch abgelöst und ersetzt werden können. Jedoch sollten durch die Wahl auch wieder so viele bestätigt und aufs neue an der Arbeit des Landeskirchentags beteiligt werden, daß sich eine synodale Tradition herausbildet und die Arbeit eines früheren Landeskirchentags einem neuen Landeskirchentag so übergeben werden kann, daß ihm diese Arbeit nicht unbekannt bleibt und er sie in seiner Art nach den vertretenen Gesichtspunkten korrigieren und fortsetzen kann. Es geht um ein gesundes Ineinander von Kontinuität und Neubildung. Dies wurde in den Landeskirchentagen vor 1933 einigermaßen dadurch erreicht, daß es dort kirchliche Parteien gab, die ihre Leute, auf die sie nicht verzichten konnten, in aussichtsreichen Wahlkreisen aufstellen ließen.

Zu den Parteien in der Kirche ist aber zu sagen, daß sie eigentlich aus dem politischen Raum entlehnt sind und daß eine Wahl nach Parteien eben doch in der Regel eine Haltung voraussetzt, die dem Neuen Testament widerspricht. Im Neuen Testament gibt es Gruppen gerade genug, bis hin zu Erscheinungen, die nahe an Konfessionsbildungen reichen. Aber sie werden nie positiv gewertet; sie werden nie als Aufbauelemente in das Gemeindeleben eingebaut, sondern es wird immer an ihrer Überwindung gearbeitet. Im Neuen Testament gilt die Regel: Einer achte den andern höher als sich selbst. Eine Partei dagegen hat die Aufgabe, um ihren Einfluß zu kämpfen, ihre Bedeutung herauszustellen, ihre Männer zu loben und den anderen gegenüber das Gegenteil zu tun. Anders kann man eine Wahl auf Parteigrundlage nicht durchführen. Bei Landeskirchentagswahlen war das auch immer sehr schwierig, weil hier grundlegende Prinzipien des Neuen Testaments im Weg standen. Immerhin war aber auf diese Weise dafür gesorgt, daß in aussichtsreichen Wahlkreisen solche Leute aufgestellt wurden, die den kirchlichen Parteien notwendig erschienen. Die kirchlichen Parteien waren ein gewisses konstitutives, aufbauendes Element, in dem eine Tradition erhalten wurde. Heute haben wir keine solchen Parteien, und ich kann auch nicht empfehlen, neue kirchliche Parteibildungen anzustreben.

Das bedeutet aber, daß der § 40 unserer bisherigen Wahlordnung, der dieses Parteiensystem zur Voraussetzung hat, ein Hindernis für eine gesunde Neubildung der Synode ist, indem sie einen großen Teil des Reservoirs der Kräfte der Kirche von der Wählbarkeit von vornherein ausschließt. Nach § 40 dürfen nur 14 von insgesamt 50 Bezirken regelmäßig Laien wählen und nur 7 von den 50 Bezirken regelmäßig auch Theologen. Durch diese Regelung müssen von den 44 Laien des Landeskirchentags 21 und von den 22 Theologen 15 automatisch bei einer Neuwahl ausscheiden, wenn sie nicht zufällig in einem andern Bezirk aufgestellt werden.

Praktisch sieht das Bild noch ganz anders aus. Ich darf Ihnen das am jetzigen Landeskirchentag klar machen. Wir haben als personelles Erbe aus dem

(Mitberichterstatter **Dipper**)

früheren Landeskirchentag acht Theologen übernommen, drei davon auf dem normalen Weg aus ihren bisherigen Bezirken, zwei davon dadurch, daß sie von einem Bezirk in einen anderen umgezogen sind, in dem gerade ein Theologe zu wählen war, und drei sind außerhalb des Bezirks gewählt worden, in dem sie wohnen. Wenn man von diesen Zufälligkeiten absieht, dann sind es tatsächlich nur drei, die an dem Platz wieder gewählt werden konnten, an dem sie gewählt worden sind. Bei den Laien sind 18 aus dem alten Landeskirchentag in den jetzigen herübergewechselt. Von diesen 18 wurden zwei zugewählt und m. W. wurden zwei in einem Wahlbezirk gewählt, in dem sie nicht wohnen. Ich habe mir die Perspektiven für die nächste Wahl im Blick auf den jetzigen Landeskirchentag auch überlegt, und habe mich gefragt, welche Aussichten die Landeskirche hat, die Leute, die sie braucht, in den neuen Landeskirchentag hinüber zu bekommen.

Nach der Wahlordnung, die wir bisher haben, ist es so, daß maximal ein Drittel der Abgeordneten erhalten bleibt und zwei Drittel völlige Neulinge sind. Unter diesem Drittel sind ganz wenige Theologen. Dabei sind, wenn ich so sagen darf, gerade die Theologen die Fachleute. Es ist die Frage, ob unsere Kirche es sich leisten kann, daß die Abgeordneten immer neu wieder eingeführt werden müssen in die Arbeit. Wenn ich z. B. an die Zuwahlen denke: da kommen Leute, die völlige Neulinge sind, herein. Wen sollen sie nun bei der Zuwahl wählen? Auf jeden Fall kann es so, wie es jetzt ist, nicht weitergehen. Das ist ein für die Landeskirche unerträglicher Zustand. Deshalb müssen die Wahlkreise erweitert werden. Es muß als Grundprinzip gelten, daß jeder Theologe und jeder Laie an dem Platz muß gewählt werden können, an dem er wohnt. Dann findet eine organische Erneuerung statt, ohne daß die Kontinuität allzusehr darunter leidet. Das scheint mir außerordentlich wichtig zu sein, und ich kann die Synode als Beauftragter des Rechtsausschusses nur dringend bitten, sich in dieser Sache nicht dadurch bestimmen zu lassen, daß sie vorher die Urwahl beschlossen hat.

Im übrigen möchte ich noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Notwendigkeit, mindestens drei Leute in einem Wahlkreis zu wählen, dazu führt, daß wir viel leichter eine Frau hereinbekommen. Wenn in den Wahlkreisen, wo wir nur e i n e n Laien zu wählen haben, eine Frau aufgestellt wird, dann schrecken viele davor zurück, diese Frau zu wählen. Wenn in einem Wahlvorschlag, in dem drei zu wählen sind, eine Frau dabei ist, dann sieht das ganz anders aus. Ähnlich ist es auch mit den Neubürgern. Im übrigen entstehen dadurch, daß größere Wahlkreise da sind, auch größere Nötigungen zu einer Wahl. Nehmen wir das Beispiel eines kleinen Wahlkreises, etwa Welzheim. Da stehen normalerweise nicht so viele Wahlbewerber zur Verfügung wie in einem größeren Wahlbezirk. Auch die Spannungen sind viel geringer. Ich will damit Welzheim nicht heruntersetzen, es kann sein, daß gerade Welzheim mehrere qualifizierte Bewerber hat. Ich habe es nur als Beispiel für einen kleinen Wahlkreis genommen. Aufs Ganze wird es aber so sein, daß in einem großen Wahlkreis mehr Spannungen entstehen und mehr Interesse vorhanden ist, und daß dadurch mehrere Wahlvorschläge eingehen.

Vizepräsident Dr. Weeber: Es gehört ja zu einem wesentlichen Bestandteil des Kirchenklatsches, daß der Oberkirchenrat eine ihm möglichst gefügige Synode wünscht. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn durch Bildung von größeren Wahlkreisen die Möglichkeit sich bieten würde, daß tatsächlich Wahlen stattfinden und daß in diesen größeren Wahlkreisen die bestqualifizierten Synodalen gefunden würden, so wäre das nur zu begrüßen.

Ich bin überzeugt, daß dadurch eine stärkere Kontinuität erreicht werden kann und das wäre wiederum nur zu begrüßen. Wir müssen von uns aus gesehen sagen, daß es für die Kirchenleitung immer etwas beschwerlich war, in den ersten Jahren eines neuen Landeskirchentags immer wieder Dinge als Information wiederholen zu müssen, die eigentlich schon hätten bekannt sein sollen. Es wäre wirklich gut, wenn in höherem Maße als bisher eine gewisse Beständigkeit zu erreichen wäre.

Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden): Verehrte Landessynodale! Ich möchte Sie in Ihrer Arbeit nicht aufhalten. Aber ich möchte die Frage stellen, ob Sie sich die Sache nicht doch dadurch erleichtern könnten, daß Sie auf diese Bestimmung, daß so und so viele Laien und Theologen ausscheiden müssen, verzichten. Wir haben diese Bestimmung gar nicht und trotzdem wandelt sich das Bild der Synode genügend. Ich bin seit drei Wahlperioden in der Synode. Wir haben heute eine Synode, in der nur noch ganz wenige sind, die damals Mitglieder waren. Man braucht es nicht eigens festzulegen.

***Messer:** Mir persönlich ist es nach wie vor ein ernstes Anliegen, die Kirchenbezirke als Wahlbezirke zu erhalten. Ich habe das im Oktober 1958 begründet, ich habe in der Herbstsitzung Stellung dazu genommen und habe gesagt, ich habe den Eindruck, daß durch die Erhaltung der Wahlkreise, ich muß jetzt wörtlich wiederholen: „Dem Zufall und Irrtum und nicht nur dem Zufall und Irrtum ein weiterer Spielraum gegeben ist." Der Hinweis auf die politischen Wahlkreise verfängt nicht, hat keine Beweiskraft, läßt sich nicht mir nichts dir nichts übertragen. Wenn man sagt, die Synode gewinnt an Profil — das wäre noch einmal schöner, wenn wir aus unseren Kirchenbezirken nicht Persönlichkeiten gewinnen könnten, die geeignet und befähigt sind, die Anliegen im Landeskirchentag wahrzunehmen. Ich habe mir das gestern abend an den örtlichen Verhältnissen von Öhringen klargemacht — diese Auffassung läßt sich nicht halten. Wenn einmal Null = Null ist, dann ist dreimal Null auch wieder nichts. Wenn ich dann denke, was wir am Samstag vor acht Tagen bei der von Herrn Dekan Dipper geleiteten Besprechung gesagt haben über Aufgaben der Synode und der Synodalen, läßt sich auch nach meiner Auffassung diese Aufgabe, die sehr richtig gesehen war, unter der Voraussetzung des Kirchenbezirks als Wahlbezirk wohl besser durchführen. Nun mache ich einen Vorschlag: Kirchenbezirke als Wahlbezirke und als Alternative — Herr Berichterstatter, auch wenn es eine Alternative nicht gibt — wenn ich sage: Stuttgart, wie in § 38 Abs. 3, Beilage 23: 4 Weltliche, 2 Geistliche

und nun kommt 2—7: Cannstatt ohne Zuffenhausen, Eßlingen, Degerloch, Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen

je 2 Weltliche und 1 Geistlichen.

(Messer)

8—18: Böblingen, Balingen, Göppingen, Heidenheim, Leonberg, Nürtingen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Waiblingen, Zuffenhausen

je 1 Weltlichen und 1 geistlichen Abgeordneten.

Nun bleiben noch 19—51, weitere 33 Kirchenbezirke je 1 Weltlichen.

Und dann immer drei Bezirke im Wechsel einen geistlichen Abgeordneten, macht zusammen 60 weltliche und 30 geistliche Abgeordnete.

Es lag mir daran, daß das Verhältnis weltlich zu geistlich 2 : 1 klar gewahrt ist. Was die Kontinuität anbelangt, so lassen sich — wenn man will — die 60 weltlichen und 19 der geistlichen Abgeordneten ohne weiteres wiederwählen. Und auch für die elf geistlichen Abgeordneten aus den 33 Kirchenbezirken kann man die Ausführungsbestimmungen so treffen, daß sie jederzeit wiedergewählt werden können.

Sollten wir abweichend von meiner Auffassung uns heute doch für die größeren Wahlkreise entscheiden, wie sie in Beilage 23 vorgesehen sind, so ist das kein Unglück. Wir werden aber in absehbarer Zeit Erfahrungen machen, die der 7. spätestens der 8. Landessynode den Anlaß geben, wieder auf die Kirchenbezirke als Wahlbezirke zurückzukommen.

Käßbohrer: Ich bin froh, daß der Abgeordnete Messer auch den Gedanken vertreten hat, man sollte grundsätzlich die Dekanatsbezirke auch als Wahlbezirke lassen. Ich dachte schon, ich würde mit dieser Meinung allein dastehen und da wäre ich mir etwas arg rückständig vorgekommen, nachdem alles für große Wahlkreise ist. Ich habe mir ganz objektiv die Einteilung der Kreise angesehen und ich würde sagen, so wie es in der Beilage 23 vorgeschlagen ist, könnte man es durchaus lassen. Aber man müßte versuchen, die einzelnen Laien oder Theologen auf die einzelnen Bezirke, auf die einzelnen Dekanate noch aufzuteilen. Dann weiß jeder Kreis, wen er zu wählen hat und um das „Springen" zu vermeiden — da hat Herr Professor Dr. Heckel ja Ausführungen gemacht, die ich nicht zu wiederholen brauche —, da habe ich einen neuen Vorschlag. Ich würde vorschlagen, daß kleine Kreise, kleine Bezirke eben einen Abgeordneten zuzuwählen haben, der ein und für alle Mal festgelegt wird, entweder als weltlicher oder als geistlicher Abgeordneter. Damit soll keine Qualifikation der Wahlkreise verbunden sein. Der Kreis, der einen Geistlichen wählen darf ist nicht besser angesehen, wie der, der einen Laien wählen darf. Damit ist die Kontinuität gewährleistet. Dieser Abgeordnete ist für seinen Bezirk eben da; nachdem es sich nur um einen kleinen Kreis handelt, müßte das zu schaffen sein.

Ich möchte dem besonders zustimmen, daß es eine ungute Sache ist, wenn Dekane neben ihren Pfarrern zur Wahl gestellt werden. Ich möchte deshalb den Vorschlag unterstützen, die Dekane durch die Pfarrer der vier Prälaturen wählen zu lassen. Ob man jeder Prälatur einen oder zwei Dekane zuschreibt, wäre eine Frage für sich. Wenn man davon ausgeht, daß beispielsweise acht Dekane auf alle Fälle schon gesichert sind, kann man die restlichen Abgeordneten etwa in dem Verhältnis 2 : 1 aufteilen. Ich würde nicht meinen, daß man sklavisch an diesem Verhältnis hängen müßte, sondern außer den Dekanen noch 22 Geistliche haben sollte und etwa 50—55 weltliche Abgeordnete. Dadurch, daß dann für jeden Bezirk, für jedes Dekanat ein bestimmter Abgeordneter da ist, glaube ich, ist das Interesse des Kirchenvolkes wesentlich größer, als wenn es auf eine Entfernung von 60—80 km einen Abgeordneten wählen soll, den es nicht kennen kann. Die Qualität der Abgeordneten wird dadurch in keiner Weise vergrößert oder verkleinert, denn die Leute sind so oder so da. Das gibt keine Verbesserung in der Qualität der Synode, wenn auf einem Vorschlag drei Abgeordnete stehen, die sich auf fünf Wahlbezirke verteilen.

Ich würde keine Schwierigkeit sehen, die Wahlkreise auf diese Weise aufzuteilen. Ich bin überzeugt, wir werden uns damit viele Sorgen für die Zukunft ersparen, denn mit den großen Bezirken wird es auf die Dauer nicht gehen. Die unmittelbare Verbindung des Synodalen zu seinem Bezirk ist eben doch nicht so gegeben.

Schaal: Ich glaube, es wird immer komplizierter. Ob wir nicht die Vorlage, wie sie da ist, annehmen können? Dann kann man Erfahrungen sammeln. Später sieht man wieder. Die kommenden Synoden müssen auch wieder Arbeit haben.

Die Einteilung in größere Wahlkreise ist notwendig. Wir haben vorhin davon gesprochen, daß die Raumschaften größer werden müssen. Wenn wir nun damit anfangen, zu handeln, der eine Kreis so, der andere so, dann sind wir in zwei Tagen noch hier und sind uns noch nicht einig. Das wäre mein Vorschlag, um die Sache schneller über die Bühne zu bringen. Ich will die Sache nicht abbiegen, aber nach meinem Gefühl wäre das richtig.

Eine Gefahr sehe ich bei diesen größeren Wahlkreisen: Es wird für die Kandidaten schwierig, überall hinzukommen; die Freiberuflichen und die weniger Vermögenden sind fast zwangsläufig ausgeschaltet, Sie bringen dann die kleinen Leute in die Synode nicht mehr herein. Ob das für die Qualifikation der Synode negativ oder positiv ist, ist eine andere Frage.

Ottmar: Ich darf hier sagen, wir sind grundsätzlich für die Einführung größerer Wahlkreise. Wir haben zunächst auch die Meinung vertreten, daß der Kirchenbezirk als die gewachsene Einheit der Wahlbezirk sein soll. Ich habe mich in der Sitzung des Rechtsausschusses dafür noch sehr stark gemacht. Wir sind aber nicht unbelehrbar. Wir haben uns vor allem von den Verhältnissen, besonders von den Springern her, überzeugen lassen, daß es gut ist, wenn größere Wahlbezirke da sind. Deshalb werden wir von uns aus hierzu Ja sagen.

Ich möchte nur zur Richtigstellung der Begründung, nachdem vorhin Zahlen genannt worden sind, das etwas berichtigen. Herr Dekan Dipper hat davon gesprochen, daß vom Gesetz her zwei Drittel der Abgeordneten nicht mehr wiedergewählt werden können, also nur ein Drittel verbleibt. Auf Grund des Gesetzes können 59,7 % wiedergewählt werden, 40,3 % können nicht wiedergewählt werden. Das sind die wirklichen Zahlen. Die Zahl 40,3 % war für uns so überzeugend, daß wir gesagt haben: Hier sehen wir ein einleuchtendes Argument!

Fuchslocher: Grundsätzlich kann der Vergrößerung der Wahlkreise zugestimmt werden. Es erscheint mir jedoch die vorgeschlagene Einteilung, wie sie in Bei-

(Fuchslocher)

lage 23 enthalten ist, noch nicht gut. Ich schlage deshalb vor, daß in der Mittagspause ein kleiner Ausschuß aus Mitgliedern des Rechtsausschusses und Vertreter anderer Ausschüsse zusammen mit Herren der Kirchenleitung diese Frage noch einmal überlegen. Meines Erachtens sollten wir eine Wahlkreiseinteilung suchen, die es doch zuläßt, daß möglichst von jedem Dekanatamt ein Abgeordneter im Landeskirchentag ist. Eine von mir vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung, die das berücksichtigt, legte ich zur Diskussion in dem Ausschuß vor.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte dringend bitten, sich zur Vergrößerung der Wahlkreise zu entschließen. Es ist naturgemäß so, daß hier im Plenum die Opponenten sich zum Wort melden, aber die große Zahl nicht nur der Petitionen, sondern auch der Herren im Plenum ist für die Vergrößerung der Wahlkreise. Im Ausschuß ist deren Vergrößerung einstimmig beschlossen worden, auch in unserem zweiten Revisionsausschuß, der sehr harmonisch gearbeitet hat.

Die Vergrößerung der Wahlkreise ist nötig, sie ist ein Kernpunkt des Systems. Ohne diese größeren Wahlkreise werden wir die Wahlsurrogate nie los werden, werden wir nie eine wirkliche Wahl haben. Es lassen sich auch die größeren Wahlkreise mit der Urwahl koordinieren.

Es wird, Herr Käßbohrer, auch nicht möglich sein, den einzelnen Abgeordneten dem einzelnen Bezirk zuzuteilen. Dann wären wir beim alten System. Das läßt sich nicht machen. Es scheint mir dem Geist, wie er im neuen Wahlrecht steckt, zu widersprechen, wenn man manche Kreise als geistlich und manche als weltlich abstempeln soll. Wir haben vorhin bei der Frage der Urwahl den Gesichtspunkt der Entmündigung der Gemeinde so stark herausgestellt. Es gibt aber keine krassere Entmündigung, als ganze Kreise von Kandidaten aus der Wählbarkeit auszuschließen. Der Pfarrer, der in einem solchen „weltlichen Wahlkreis" sitzt, kann schlechterdings nicht in die Synode gewählt werden. Das ist eine ausgesprochene Entmündigung der Geistlichen in den „weltlichen" Wahlkreisen und umgekehrt der Weltlichen in den „geistlichen" Wahlkreisen. Das ist auch eine Beschneidung des Wahlrechts der Wähler. Wenn wir eine Urwahl haben, müssen wir auch Vertrauen haben. Andernfalls müßte das Wahlverfahren mit großen Komplikationen belastet werden.

Damit hängt der weitere Vorschlag zusammen, einen besonderen Wahlmodus für die Wahl der Dekane zu finden. Herr Duncker hat dies aus verständlichen und fairen Erwägungen angeregt. Der Dekan hat sozusagen im Bezirk eine Zusatzprämie, leichter gewählt zu werden. Dennoch ist der Vorschlag abzulehnen: den Dekan hier einem besonderen Wahlverfahren zu unterwerfen, würde unsere Wahlordnung sprengen. Das verstößt auch gegen die Kirchenverfassung und müßte also mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden, weil eine Regionalwahl vorgeschrieben ist. Es handelt sich um eine Beschränkung des aktiven Wahlrechts der Wähler und zugleich um eine Beschränkung des passiven Wahlrechts der Dekane sowie um eine Verletzung der Wahlgleichheit usw. Ohne einen Wust von Verfahrensvorschriften wäre das nicht zu machen. Unser Entwurf — das fällt Ihnen vielleicht nicht so in die Augen — hat immer danach getrachtet, ein möglichst schlankes, einfaches Wahlverfahren zu präsentieren. Dieses Anliegen läßt sich nicht verwirklichen, wenn wir für jede Kategorie von Abgeordneten wieder ein eigenes Wahlverfahren vorsehen.

Auch bei großen Bezirken kann die unmittelbare Wahl sehr wohl durchgeführt werden. Was für die großen Wahlkreise gesagt worden ist, ist evident. Wir können jetzt abstimmen.

Präsident: Damit ist die Aussprache abgeschlossen, und wir treten in die Abstimmung ein.

Es ist noch etwas nachzuholen: Zu § 36 alt, § 38 neu, haben wir noch über Absatz 2 abzustimmen. Vorher haben wir nur über Absatz 1 abgestimmt. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Damit ist Absatz 2 angenommen.

Wir kommen nun zu den Absätzen 3 und 4 in der Fassung der Beilage 23. Hierzu liegt ein Gegenantrag vom Abg. Messer vor. Wollen Sie den Antrag aufrechterhalten?

(Abg. Messer: Ja.)

Also stimmen wir ab. Der Antrag Messer lautet folgendermaßen:

„Um die Kirchenbezirke als Wahlbezirke zu erhalten, wird die nachstehende Verteilung der Abgeordneten vorgeschlagen:

	Kirchenbezirk	weltl. Abg.	geistl. Abg.
1.	Stuttgart	4	2
2.	Cannstatt (ohne Zuffenhausen)		
7	Eßlingen, Degerloch, Ludwigsburg, Heilbronn und Reutlingen zus. je zwei weltliche und einen geistlichen Abg.	12	6
8/18	Balingen, Böblingen, Göppingen, Heidenheim, Leonberg, Nürtingen, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Waiblingen, Zuffenhausen zus. je einen weltlichen und einen geistlichen Abg.	11	11
19/51	weitere 33 Kirchenbezirke je einen weltlichen und immer von 3 Bezirken einen geistlichen Abg.	33	11
	zusammen	60	30

§ 4 Abs. 2 der Verfassung unserer Landeskirche ist entsprechend zu ändern."

Wer ist für den Antrag Messer? Ich zähle zwei Stimmen. Wer ist dagegen? — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ihr Antrag, Herr Messer, nicht angenommen worden.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses, wie er sich auf Beilage 23 findet. Wir stimmen, weil beides zusammenhängt, über die Absätze 3 und 4 gemeinsam ab. Wer ist gegen den Antrag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich der Stimme? — Ich zähle 5 Stimmenthaltungen. Die Vorlage ist zweifellos mit verfassungsändernder Mehrheit gebilligt: § 36, neu § 38, ist in der Fassung der Beilage 23 angenommen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir haben hier in unserer Vorlage (Beilage 20 und 23) das System der mittelbaren Wahl. Jetzt müssen wir auf die Urwahl umdenken. Im Ausschuß hatten wir nicht vor, uns zu verkämpfen; wir haben deshalb einen Alternativentwurf aufgestellt, so daß die Wahlordnung jedenfalls beschlossen werden kann, und wir jetzt die Synode nicht beenden müssen. Wir haben uns über die Grundsätze dieses Wahlverfahrens mündlich kurz ausgesprochen. Ich bin dann beauftragt worden, einen Alternativentwurf auszuarbeiten. Den haben Sie hier in Händen. Die Vorlage läßt sich verhältnismäßig einfach auf das System der Urwahl umstimmen. Es sind keine weltbewegenden Änderungen, aber doch eine Reihe von technischen Veränderungen. Die Bezifferung der Paragraphen ist, wie in der Vorbemerkung des Alternativentwurfs steht, auf die Numerierung der Beilage 23 bezogen.

Präsident: Es war eine sehr kluge Maßnahme, diesen Alternativentwurf zur Wahlordnung von vornherein auszuarbeiten.

(Beifall.)

Wir danken Ihnen sehr, Herr Professor Dr. Heckel, dafür, daß Sie sich dieser Mühe unterzogen haben.

Ich meine, es wäre zweckmäßig, wenn wir Gelegenheit hätten, diesen Alternativentwurf noch kurz durchzulesen, und deshalb jetzt die Mittagspause einschalten würden. In der Mittagspause sollte Herrn Prof. Dr. Heckel die Möglichkeit gegeben werden, in einem Gesprächskreis die anstehenden Fragen so zu erörtern und zu besprechen, daß wir heute nachmittag in die zweite Lesung eintreten können.

— Zwischenruf Dr. **Heckel:** Wir treffen uns vielleicht eine halbe Stunde vor Beginn der Nachmittagssitzung. —

Dann könnten wir um 14 Uhr hier im Plenarsaal zusammenkommen und um 14 Uhr 45 unsere Sitzung fortsetzen.

Aber wir singen noch einen Vers von unserem Wochenlied 178, V. 5. (Geschieht.)

— Mittagspause von 13 bis 14 Uhr 45. —

Präsident: Wir setzen unsere Sitzung fort und beginnen unsere Nachmittagssitzung mit der ersten Lesung des Entwurfes eines Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Dekanats- und Kirchenbezirks Stuttgart-Zuffenhausen. Ich bitte einen Vertreter der Kirchenleitung, das Gesetz einzubringen.

Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:** In seinem Jahresbericht hat der Herr Landesbischof bereits darauf hingewiesen, daß angesichts der auf die Kirchenbezirke zukommenden neuen Aufgaben und Möglichkeiten die verwaltungsmäßige Einteilung der Dekanatsbezirke in der Art einer kirchlichen Flurbereinigung überprüft werden müsse. Diese wichtige und umfangreiche Aufgabe hat ein vom Oberkirchenrat eingesetzter sogenannter Strukturausschuß bereits in Angriff genommen. Als ein erstes Ergebnis dieser Arbeit ist der Ihnen vorliegende Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Dekanats- und Kirchenbezirks Stuttgart-Zuffenhausen anzusehen. Der neue Kirchenbezirk soll auf den Antrag des Kirchenbezirkstags Bad Cannstatt hin durch Teilung des übergroßen Kirchenbezirks Bad Cannstatt in der Weise gebildet werden, daß die nördlichen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Bad Cannstatt von diesem Kirchenbezirk abgetrennt und zu dem neuen Kirchenbezirk Zuffenhausen zusammengeschlossen werden, während die am Neckar liegenden Kirchengemeinden im Verband des Kirchenbezirks Bad Cannstatt beieinander bleiben. Über die Notwendigkeit der Teilung des Kirchenbezirks Bad Cannstatt, des größten Kirchenbezirks im Bereich der Württembergischen Evangelischen Landeskirche, braucht hier nicht mehr viel gesagt werden. Ein nochmaliger Hinweis auf die Größe der Seelenzahl mit über 200 000, auf das stetige Wachstum infolge der anhaltenden Siedlungstätigkeit in diesem Bezirk, auf die kommenden umfangreichen kirchlichen Bauaufgaben und nicht zuletzt auf die Überlastung des Dekans und Leiters des Kirchenbezirks mit Verwaltungsaufgaben, die seine Visitations- und pfarramtlichen Aufgaben stark beeinträchtigen, mag genügen.

Auch nach der vorgeschlagenen Teilung des Kirchenbezirks Bad Cannstatt würde dieser Kirchenbezirk mit über 100 000 Seelen und 39 Pfarrstellen immer noch groß genug bleiben, wie aus der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Aufstellung hervorgeht.

Übrigens haben die betroffenen Kirchengemeinden der vorgeschlagenen Neubildung eines Dekanats- und Kirchenbezirks zugestimmt. Der Kirchenbezirkstag Bad Cannstatt hat dies, wie bereits erwähnt, sogar förmlich beantragt.

Wenn der Landeskirchentag den vorliegenden Gesetzesentwurf annehmen und das Gesetz damit verabschieden sollte, beabsichtigt der Oberkirchenrat, das neu gebildete Dekanat mit der zur Zeit vakanten Pfarrstelle an der Johannes-Kirche in Stuttgart-Zuffenhausen, der ältesten Kirche in diesem Stadtteil, zu verbinden. Hierfür spricht vor allem auch die verkehrsgünstige Lage von Zuffenhausen und die große Zahl von Schulen in Zuffenhausen, sowie das Vorhandensein eines als Dekanat geeigneten, ruhig und zentral gelegenen Pfarrhauses in Zuffenhausen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes ist noch kurz folgendes zu bemerken:

§ 1 sieht die Bildung des Dekanats Stuttgart-Zuffenhausen als eines landeskirchlichen Verwaltungsbezirks aus den dort genannten Kirchengemeinden vor: Stuttgart-Feuerbach, Stuttgart-Stammheim, Stuttgart-Weilimdorf, Stuttgart-Zazenhausen und Stuttgart-Zuffenhausen.

§ 2 regelt das Entstehen des Kirchenbezirks Stuttgart-Zuffenhausen als eines Gemeindeverbands, der sich aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks zusammensetzt.

Zur Bildung des Kirchenbezirks nach § 2 des Gesetzentwurfes ist nach § 6 in Verbindung mit § 3 des Staatsgesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 die staatliche Mitwirkung notwendig, da der neue Kirchenbezirk seine Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erhält und nur auf diese Weise eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden kann.

Es ist deshalb notwendig, daß nach der Verabschiedung des Gesetzes beim Kultusministerium um die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Kirchenbezirk Stuttgart-Zuffenhausen nachgesucht wird, was vom Oberkirchenrat zu geschehen hat. Daraus ergibt sich, daß als Termin für die Neubildung des Dekanats- und Kirchenbezirks Zuffenhausen erst der 1. Januar 1965

(Oberkirchenrat Dr. **Ostmann**)

vorgeschlagen wird. Dieser Termin erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil zunächst noch die in der Kirchenbezirksordnung vorgesehenen Gremien, nämlich Kirchenbezirkstag und Kirchenbezirksausschuß, für den neuen Dekanats- und Kirchenbezirk gebildet werden müssen.

Diese Gremien haben dann die Vermögensauseinandersetzung mit dem Kirchenbezirk Bad Cannstatt zu vereinbaren und damit die finanzielle Grundlage für den neuen Kirchenbezirk zu schaffen.

Alles weitere bitte ich Sie, verehrte Abgeordnete, aus der Gesetzesbegründung entnehmen zu wollen.

Der Oberkirchenrat und mit ihm der Kirchenbezirkstag Bad Cannstatt wäre dankbar, wenn der Landeskirchentag den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung annehmen würde.

***Präsident:** Ich danke schön. Ich eröffne die Aussprache über den Entwurf.

Class: Nach Rücksprache mit den Cannstatter Abgeordneten möchte ich zu dieser ganzen Sache nur zwei Sätze sagen:

1. Der Entwurf ist sachlich notwendig und
2. zeitlich fällig, um nicht zu sagen überfällig.

Ich bitte um Annahme des Entwurfs.

Heiland: Ich bin auch der Meinung, daß wir diesen Entwurf ohne große Diskussion einfach annehmen sollten.

Ich möchte lediglich anregen, ob die Synode nicht den Oberkirchenrat ermächtigen möchte, tatsächlich mit der damit begonnenen Flurbereinigung fortzufahren. Ich glaube, es wäre richtig, wenn wir die Grenzen unserer Kirchenbezirke, die, wie wir gehört haben, seit 140 Jahren festliegen, einmal neu überprüften, denn ich habe den Eindruck, wir haben mancherlei Liliputbezirke und auf der anderen Seite wieder Mammutbezirke, die eine Berichtigung notwendigerweise ertragen könnten. Wir hätten wahrscheinlich heute morgen bei der Einteilung der Wahlbezirke leichter getan, wenn die Kirchenbezirke günstiger eingeteilt wären.

Präsident: Wird weiter das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Dann treten wir in die 1. L e s u n g ein.

Ich rufe auf § 1:

„Aus den Kirchengemeinden Stgt.-Feuerbach, Stgt.-Stammheim, Stgt.-Weilimdorf, Stgt.-Zazenhausen und Stgt.-Zuffenhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ein Dekanat Stgt.-Zuffenhausen gebildet."

Wird hierzu das Wort gewünscht?

Dr. **Pfleiderer:** Ich bin der Auffassung, daß die Kirche auf den Gemeinden, den Einzelgemeinden beruht, daß also die Gemeinde vor der kirchl. Verwaltung ist. Ich würde deshalb vorschlagen, daß der Kirchenbezirk, der eine Zusammenfassung von Gemeinden darstellt, im Rang vor der landeskirchl. Verwaltung durch das Dekanat steht, umsomehr, als das Dekanat nicht aus der Kirchengemeinde gebildet wird, sondern ein Dekan, der für diese Kirchengemeinde zuständig ist, die Aufsicht führt. Ich b e a n t r a g e daher, den § 1 wie folgt neu zu fassen:

„Aus den Kirchengemeinden Stgt.-Feuerbach, Stgt.-Stammheim, Stgt.-Weilimdorf, Stgt.-Zazenhausen und Stgt.-Zuffenhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ein Kirchenbezirk aus diesen Gemeinden gebildet."

Das wäre mein Vorschlag.

Das zweite wäre, daß wir ebenso wie beim Dekanat Bad Cannstatt und Degerloch nur „Zuffenhausen" sagen, schon zur Vereinfachung des Sprechens und Schreibens.

Präsident: Ich rufe nun auch § 2 auf.

Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:** Ich hatte vorhin schon bemerkt, daß das Dekanat ein landeskirchlicher Verwaltungsbezirk ist, und daß § 2 die Bildung des Kirchenbezirks als Gemeindeverband regelt, der sich aus den Kirchengemeinden zusammensetzt. Ich hätte keine Bedenken, das umzustellen, nur muß auch die Loslösung vom Kirchenbezirk Stgt.-Bad Cannstatt darin zum Ausdruck kommen, wie das jetzt in § 2 vorgesehen ist.

Präsident: Das wäre bei Formulierung des Antrags zu berücksichtigen.

Dr. **Pfleiderer:** Ich gebe den Antrag noch schriftlich.

Oberkirchenrat **Stroebel:** Darf ich die Pause benützen, um auf die haushaltsrechtliche Seite der Angelegenheit — sie wird im Haushaltsplan 1965 enthalten sein — aufmerksam zu machen, was die neue Dekanatstelle in Zuffenhausen und die bisherige Dekanatstelle in Cannstatt betrifft. Wir haben nach der Seelenzahl und den vom Landeskirchentag gebilligten Einstufungsgrundsätzen die Frage geprüft, und wir beantragen für den Haushalt 1965, die Dekanatstelle in Zuffenhausen in die Pfarrbesoldungsgruppe 5 zu nehmen und die von Cannstatt wegen der höheren Seelenzahl in 6 zu lassen, wobei die versorgungsfähige Zulage für die Stelle in Cannstatt bei Neubesetzung wegfallen würde. Dem jetzigen Stelleninhaber wäre der Besitzstand zu wahren. Die versorgungsfähige Zulage wurde bisher wegen der besonderen Größe und wegen des Arbeitsumfangs des Dekanats Cannstatt im Haushaltsplan vom Landeskirchentag jeweils bewilligt.

Präsident: Wird das Wort noch gewünscht? Wir sind in der Einzelberatung von § 1 und § 2. Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung schreiten.

Der Gegen a n t r a g Dr. Pfleiderer lautet:

§ 1 möge folgenden Wortlaut bekommen:

„Aus den Kirchengemeinden Stuttgart-Feuerbach, Stuttgart-Stammheim, Stuttgart-Weilimdorf, Stuttgart-Zazenhausen und Stuttgart-Zuffenhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 unter Herauslösung aus dem Kirchenbezirk Bad Cannstatt ein Kirchenbezirk Zuffenhausen gebildet."

§ 2 würde dann lauten: „Für die in § 1 genannten Kirchengemeinden wird ein Dekanat Zuffenhausen gebildet."

Ich stelle diesen Antrag Dr. Pfleiderer zuerst zur Abstimmung.

Dipper: Bitte, Stuttgart-Zuffenhausen. Alles ist mit dem vorangestellten „Stuttgart" versehen, warum hier nicht?

Dr. **Pfleiderer:** Heißt das Dekanat „Stuttgart-Bad Cannstatt?"

Präsident: Es wurde in der Aussprache gesagt, daß die Dekanate Cannstatt, Degerloch heißen.

(Zwischenrufe: Im innerdienstlichen Verkehr heißt es Degerloch. — Vertreter von Cannstatt: In Cannstatt auch.)

Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:** Wenn man es richtig schreibt, heißt es: Dekanat Degerloch in Stuttgart-Degerloch. Der Antrag Dr. Pfleiderer ist in Ordnung. Im Magisterbuch steht es auch so.

Präsident: Also, der Antrag Dr. Pfleiderer ist richtig, wenn es im Magisterbuch auch so steht. Ich stelle zunächst § 1 in der Fassung Dr. Pfleiderer zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Damit ist § 1 in der Fassung Dr. Pfleiderer in der ersten Lesung angenommen.

Ich rufe dann auf § 2 in der Fassung Dr. Pfleiderer in erster Lesung. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Dann stelle ich fest, daß § 2 ebenfalls in dieser Fassung angenommen worden ist.

Die Präambel lautet: „Der Landeskirchentag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird." Der Schluß lautet: „Stuttgart, den 15. April 1964." Die Überschrift muß lauten: „Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Kirchenbezirks und Dekanats Zuffenhausen." Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Damit sind Überschrift, Präambel und Schluß angenommen.

Sind Sie damit einverstanden, daß wir gleich in die zweite Lesung eintreten? Kein Widerspruch.

Ich rufe die 2. Lesung des Gesetzentwurfs auf. Keine Wortmeldung.

Wir müssen nun, weil es sich um ein Gesetz handelt, zur namentlichen Abstimmung schreiten.

Ich darf bitten, die Namen vorzulesen. Der Aufgerufene möge dann „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" rufen.

(Aufruf erfolgt; alle Aufgerufenen stimmen mit Ja.)

Ich darf feststellen, daß das Kirchliche Gesetz einstimmig angenommen worden ist.

Prälat **Höltzel:** Ich danke dem Landeskirchentag als ein von diesem Gesetz Betroffener von ganzem Herzen für diese vernünftige Tat.

Präsident: Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt und wir kehren wieder zurück zur Aussprache über die Wahlordnung in der ersten Lesung.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zur Frage der Wahlkreiseinteilung brauche ich jetzt wohl an dieser Stelle nichts zu sagen. Wir haben uns gerade im Rechtsausschuß nochmal der Sache angenommen; aber das ist ja für die zweite Lesung bestimmt. Dann schlage ich vor, daß wir jetzt im Alternativentwurf, der Ihnen abgezogen vorliegt, beim dortigen § 39, Wählbarkeit, fortfahren. Er entspricht dem § 37 der Beilage 20 unseres Entwurfs, und er ist nun auf die Urwahl umgestellt. Er lautet wie folgt:

„(1) Als Laien wählbar sind alle Glieder der Landeskirche, die die Voraussetzungen des § 3 besitzen und nicht zu den Theologen des folgenden Absatzes gehören.

(2) Als Theologen wählbar sind ordinierte Geistliche, die Glieder der Landeskirche sind und in Wortverkündigung, Seelsorge oder Unterweisung geistliche Amtsaufgaben wahrnehmen, sowie Ruhestandsgeistliche."

Präsident: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir gleich in die Abstimmung eintreten. Ist jemand gegen diesen Paragraphen? — Enthält sich jemand? — § 39 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Im Alternativentwurf heißt es in § 40, Wahltag, daß der Wahltag zur Landessynode durch den Landesbischof bestimmt wird. Ich bitte, statt dessen zu sagen:

„Der Tag der allgemeinen Wahlen zur Landessynode wird durch den Landesbischof bestimmt."

Präsident: Wird hierzu das Wort gewünscht? —

(Zuruf: Fällt das nicht mit den Kirchengemeindewahlen zusammen? — Abg. Dr. Heckel: Das ist nicht unbedingt der Fall. Aber aus praktischen Gründen wird man es wohl so machen.)

Fällt dann Absatz 2 des § 38 alt weg?

(Abg. Dr. Heckel: Ja.)

An Stelle des alten § 38 tritt nun dieser neue § 40. Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — § 40 ist angenommen.

Es folgt § 41, Abstimmungsbezirke. „Für die Bildung der Abstimmungsbezirke innerhalb der Wahlkreise gilt § 6 entsprechend." Die Bestimmungen für die Kirchengemeinderatswahl können direkt übernommen werden.

Dr. **Pfleiderer:** Bei den Bestimmungen für die Wahl zur Landessynode wird immer verwiesen auf die Wahl zu den Kirchengemeinderäten. Vielleicht wäre es deshalb zu empfehlen, gemeinsame Bestimmungen vorauszustellen und dann nur noch Sonderbestimmungen für die Kirchengemeinderatswahl und die Landessynodalwahl folgen zu lassen. Dann könnten wir uns diese Verweisungen ersparen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das haben wir uns überlegt. Wenn es gut zu machen wäre, hätte das etwas für sich. Aber das Wahlverfahren läuft nicht gleich ab. Deshalb müssen wir doch verweisen; das System würde sonst nur komplizierter.

Im übrigen finden sich in dem Entwurf nur wenige Verweisungen; § 41 ist eine solche Verweisung.

Präsident: Ich stelle den künftigen § 41 zur Abstimmung. Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Angenommen.

Die Frage des Ortswahlausschusses ist im neuen § 42 geregelt. Ziff. 2: „In jedem Wahlkreis wird ein Vertrauensausschuß gebildet ..."

Wenn zu § 42 das Wort nicht gewünscht wird, treten wir in die Abstimmung ein (Abstimmung). § 42 ist angenommen.

Ich rufe auf: § 43 „Wählerliste. Die Bestimmungen der §§ 8—13 über die Wählerliste gelten entsprechend". Wir schreiten zur Abstimmung. Angenommen.

Wir kommen weiter zu dem Abschnittt „Wahlvorschläge". § 44 ist der alte Paragraph 39. Wird hierzu

(Präsident)

das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Angenommen.

Es geht weiter mit neu § 45 (alt § 40). Dieser Paragraph ist unverändert mit der Überschrift „Inhalt". Nur in Abs. 4 ist eine Änderung. Dort heißt es: „Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern ..." statt „Zur Kirchengemeinderatswahl berechtigten" fallen weg. Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. (Abstimmung.) Angenommen.

Wir kommen zu § 46. Er entspricht alt § 42. Dieser Paragraph ist unverändert.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** § 46, Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Der Vertrauensausschuß prüft, ob die Wahlvorschläge den rechtlichen Erfordernissen entsprechend gültig sind.

(2) Beanstandungen soll der Vertrauensausschuß im Benehmen mit dem Einsender oder auch weiteren Unterzeichnern des Wahlvorschlags klären und das Ergebnis schriftlich festlegen. Zur Beseitigung von Anständen in den eingereichten Wahlvorschlägen gilt der Einsender (§ 42 Abs. 4), im Falle der Verhinderung jeder nächstfolgende Unterzeichner des Wahlvorschlags als berechtigt."

Abs. 3 und 4 sind unverändert.

Ottmar: Es fehlt bei den jetzigen Bestimmungen eine Regelung für den Fall, daß in einem Wahlvorschlag nicht mehr Namen aufgeführt sind und auch kein weiterer Wahlvorschlag eingebracht wird, als Abgeordnete zu wählen sind.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das steht in § 43 (alt), Abs. 2. Dort heißt es: „Ist die erforderliche Zahl von Bewerbern nicht erreicht worden, so sorgt der Vertrauensausschuß dafür, daß dies den Gemeinden bekanntgegeben wird, und daß innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen weitere Wahlvorschläge aus der Gemeinde eingereicht werden."

Dieser § 43 alt erscheint unverändert als § 45 neu.

Präsident: Damit ist die Frage erledigt. Wir kommen zur Abstimmung über § 46. (Abstimmung.) Angenommen.

Wir kommen weiter zu § 47 (alt § 43) „Gesamtwahlvorschlag". Ich bitte um Wortmeldungen.

***Bock:** Für den Fall, daß auch das zweitemal kein Wahlvorschlag zustandekommt, läßt unsere Wahlordnung das einfach offen und sagt nichts darüber. Ich habe die Frage, ob es möglich ist, das offen zu lassen. An dieser Stelle war früher das Wahlsurrogat, wo es hieß: Wenn kein Wahlvorschlag zustandekommt, wird der Synodale von der Bezirkssynode bestimmt oder so ähnlich. Ich möchte den Vorschlag machen, an dieser Stelle die Wahl durch Wahlmänner als gültiges Wahlsurrogat zu ermöglichen.

Ottmar: Sie mögen aus der Diskussion über diesen Punkt entnehmen, daß wir uns über unseren Abstimmungssieg in keiner Weise sicher waren. Wir haben besprochen, daß wir eine Bestimmung etwa derart vorschlagen möchten: „Kommt in einem Kirchenbezirk keine Wahl zustande, so verfällt der zustehende Sitz im Landeskirchentag."

Wir machen den weiteren Vorschlag, daß die neue Synode aus den ausscheidenden Mitgliedern des Landeskirchentags Nachwahlen vornehmen kann. Das wären dann von der Gemeinde wenigstens früher Gewählte gewesen. Sie sehen, wir können im Augenblick keine klar formulierten Vorschläge vorbringen. Aber hier ist noch eine Lücke im Gesetz.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich verstehe das Anliegen von Herrn Bock und Herrn Ottmar sehr, glaube aber nicht, daß eine Ergänzung erforderlich ist. Wir haben in den größten Wahlkreisen zum Teil vier Kirchenbezirke zusammengespannt. Es erscheint undenkbar, daß in einem solchen großen Wahlkreis nicht die erforderlichen Wahlvorschläge eingehen. Für den normalen Betrachter ist das geradezu unausdenkbar. Wenn wir die Wahlsurrogate gestrichen haben, fehlt jeder Anreiz, Wahlvorschläge zu unterlassen. Aller Voraussicht nach wird die erforderliche Anzahl von Wahlvorschlägen eingehen. Es würde sich nicht gut machen, hier eine Lückenklausel einzusetzen. Niemand rechnet bekanntlich mit dem Selbstmord und niemand ist gehalten, für diesen Fall Vorkehrungen zu treffen. Es macht sich auch nicht gut, wenn wir hier nun gleich in Mißtrauen und Kleinglauben Vorsorge für das Fehlen von Wahlvorschlägen treffen. Die Frage bleibt überdies insofern nicht offen, als im § 54 Absatz 2 der Passus enthalten ist „kann aus einem sonstigen Grund der Platz des Synodalen nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt." Dann hat diese Nachwahl die Funktion der erstmaligen Wahl. Sollte es also wegen des Fehlens der erforderlichen Wahlvorschläge im ersten, normalen, allgemeinen Wahlgang in einem solchen Wahlkreis nicht zur Wahl kommen, muß durch die Nachwahl des § 54 Absatz 2 der Synodale gewählt werden. Die Kirchenverfassung gestattet auch nicht, den Platz unbesetzt zu lassen. Die Kirchenverfassung verlangt, daß die jeweiligen Sitze der Synode besetzt werden und daß die Synode, und zwar auf Grund von wirklichen Wahlen, vollständig versammelt und arbeitsfähig ist. Nun ist die Frage, gäbe es ein anderes Mittel? Herr Ottmar hat gerade angedeutet, daß man eben bei einem solchen Notfall für diesen lethargischen Bezirk nicht wählt, sondern daß die Synode durch Zuwahl aus der Zahl der früheren Synodalen sich einen Abgeordneten hereinholt für diesen Wahlkreis. Ich glaube jedoch, daß das verfassungsrechtlich nicht haltbar sein wird. Denn dieser Abgeordnete ist nicht gewählt, wie die Verfassung es verlangt, sondern ist zugewählt, obwohl er nicht zum Kreis der Zugewählten gehört und auf Grund von regionalen Wahlen durch die Gemeinde in der Urwahl gewählt werden müßte. Den Vorschlag halte ich aus verfassungsrechtlichen und aus praktischen Gründen nicht für richtig.

Der andere Vorschlag von Herrn Bock besagt, man solle doch für diesen Fall auf das System der Wahlmännerwahl zurückgreifen. Dieser Gedanke hat zunächst vielleicht etwas Bestechendes. Er scheint mir aber ebenfalls eine untunliche Regelung einzuführen. Damit bringen Sie ja im Grund wiederum eine Art Wahlsurrogat hinein, eine Ersatzform der Urwahl durch eine Hintertüre. Sie sagen, es soll an sich eine Urwahl stattfinden, aber wenn sie an der Zahl der Wahlvorschläge scheitert, dann gilt ersatzweise die mittelbare Wahl. Ich glaube, daß man damit geradezu einlädt zur Umgehung der Urwahl und wiederum eine

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Zweigleisigkeit des Wahlverfahrens erhält. Das Wahlverfahren muß sehr kompliziert werden. Wir hätten eine scheinbare Not- und Lückenklausel, in Wirklichkeit einen zweiten Weg des Wählens. Lassen wir es beim Entwurf, ich habe keinen Zweifel, daß die nötige Zahl der Wahlvorschläge zusammenkommt. Andernfalls bleibt die Nachwahl des § 54 Abs. 2.

Ottmar: Das Gesagte leuchtet mir ein. Zu dem Antrag Bock: Eine Wahlmännerwahl in diesem Fall bringt ja gar keine Änderung. Sie scheitert am fehlenden Wahlvorschlag.

Bock: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Damit ist die Aussprache über § 47 abgeschlossen. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Damit ist § 47 angenommen.

Jetzt kommt § 48 (neu).

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zur „Gliederung des Gesamtwahlvorschlags Stimmzettel", der auf den Stimmzetteln übernommen wird. Der Paragraph ist nochmals abgedruckt worden, weil einige technische Änderungen „Ortswahlausschuß", „Vertrauensausschuß" usw. eingefügt werden mußten. Da sind jetzt die einschlägigen Bezeichnungen hereingesetzt.

Präsident: Wird hierzu das Wort gewünscht?

Wachter: Ich hätte nur eine kleine Bitte, unter Nr. 4 statt „mindestens eine Woche" „zwei Wochen" einzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei dieser Wochenfrist handelt es sich um die letzte Bekanntgabe an die Gemeinde. Die Gemeinde ist aber schon lange über die Wahl informiert. Sie ist schon lange durch die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen worden. Das hier ist nur eine letzte Frist für die Bekanntgabe des Wahlzeitpunkts und der Wahlvorschläge. Ich glaube, daß man hier es bei einer Woche belassen könnte.

Präsident: Bestehen Sie auf Ihrem Antrag?

Wachter: Ich würde darum bitten. Es ist doch keine Schwierigkeit.

Präsident: Es heißt ja m i n d e s t e n s eine Woche. Ich meine, wir könnten es lassen, Herr Wachter.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Vielleicht könnte man in den Ausführungsbestimmungen darauf hinweisen.

Thibaut: Es kann sein, daß wir in einen unerträglichen Zeitdruck kommen und man zwei Wochen vor der Wahl noch gar nicht so weit ist.

Schosser: Könnte man nicht statt „mindestens" sagen „spätestens".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist eine bessere Formulierung.

Präsident: Ich stelle § 48 (neu) zur Abstimmung, mit der Änderung, daß statt „mindestens" „spätestens" gesagt wird. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Somit angenommen.

Neu § 49: „Vertrauensausschuß und Ortswahlausschuß sorgen dafür, daß die Wahlbewerber durch Versammlungen und auf andere geeignete Weise (Schrift und Bild) den Wählern bekannt werden."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist im Zusammenhang mit dem Urwahlsystem eine ungemein wichtige Bestimmung. Jedenfalls müssen die Gemeinden gerade in den großen Wahlkreisen informiert werden, und zwar mit allen erdenklichen Mitteln.

Neben den Versammlungen ist wichtig, daß eine schriftliche und im Bild vorgenommene Vorstellung der Kandidaten erfolgt. Der Oberkirchenrat wird in großzügiger Weise den Wahlkreisen finanzielle Hilfe gewähren. Darauf wird es ankommen. Das wird in den Ausführungsbestimmungen dann festgesetzt werden.

Präsident: Ich stelle den § 49 zur Aussprache. Wird das Wort gewünscht? Nein. Wer ist gegen § 49 neu (alt 45)? Wer enthält sich der Stimme? § 49 ist angenommen.

Nun kommt der Abschnitt „Wahlhandlung". Zunächst § 50 „Wahlvorgang".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Und die Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen, die §§ 20—22 und 24. Es ist bei der Urwahl der Synode die Wahlhandlung nach dem gleichen Ablauf zu regeln wie bei der Kirchengemeinderatswahl. § 23, der ausgespart ist, kommt gleich bei § 51 (neu), der Stimmabgabe.

Präsident: Wird zu § 50 (neu) das Wort gewünscht? Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand der Stimme? § 50 (neu) ist angenommen.

Wir kommen zu § 51 (neu) „Stimmabgabe".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei diesem neuen § 51 scheint besprechenswert der Absatz 3, der Verzicht auf das Kumulieren bei der Synodalwahl. Es wurde heute morgen schon gesagt: Bei der Kirchengemeinderatswahl schien uns im Ausschuß das Kumulieren eine Hilfe für die Wähler, hingegen bestand bei der Synodalwahl die Befürchtung, daß organisierte Gruppen durch das Kumulieren eine Art Erdrutsch erzielen könnten. Aus diesem Grunde haben wir das Kumulieren nicht einführen wollen.

Präsident: Wird hierzu das Wort gewünscht?

Dr. **Pfleiderer:** Ich möchte mich für das Kumulieren aussprechen, ausgehend von der Annahme, daß unsere Entscheidung für das Mehrheitswahlrecht, d, h. für den Verzicht auf das Verhältniswahlrecht endgültig ist. Wir haben allerdings die Frage „Verhältniswahlrecht oder Mehrheitswahlrecht" etwas rasch erledigt.

Wenn wir das Mehrheitswahlrecht haben, ist für eine Minderheit doch das Kumulieren eine sehr legitime und richtige Hilfe, um wenigstens einen ihrer Kandidaten durchzubringen.

Präsident: Wie viele Stimmen würden Sie haben wollen?

Dr. **Pfleiderer:** Zwei Stimmen, wie beim Kirchengemeinderat. Wir haben vorhin im Ausschuß, wenn ich das sagen darf, ohne eine Diskussion über das Verhältniswahlrecht herbeizuführen, ganz kurz über die Frage Verhältniswahlrecht gesprochen und waren uns darin einig, daß dann, wenn es etwa drei Wahlvorschläge gibt und drei Laien in die Synode zu wählen sind, in einem bestimmten Wahlkreis eine geschlossene Gruppe, die übereinstimmend drei Kandidaten ihrer Vorstellung wählt, sämtliche Kandidaten durchbringen kann, wenn sie über 40 % der Stimmen verfügt. Beispiel:

Vorschlag A 40 % der Stimmen,

Vorschlag B 35 % der Stimmen,

Vorschlag C 25 % der Stimmen.

Die Vorschläge B und C fallen dann vollständig aus, also 60 % der Stimmen. Würden wir diesen Minderheitsvorschlägen die Möglichkeit geben, sich wenigstens auf einen besonders hervorzuhebenden Kandidaten zu einigen und den durchzubringen, so wäre die Möglichkeit, daß durch Kumulation dann von Vorschlag B und C wenigstens einer durchgeht und zugleich würde, da auch in Gruppe A von der Kumulation Gebrauch gemacht wird, die Gefahr geringer sein, daß ein unbefriedigendes Ergebnis entsteht, und daß A sämtliche Bewerber durchbringt, während B und C leer ausgehen. Das wäre ein einfacher Ersatz für das Verhältniswahlrecht.

Was für den Kirchengemeinderat richtig ist, kann für die Synode nicht falsch sein.

Präsident: Das würde in Übereinstimmung mit § 23 Absatz 3 dann lauten: (Antrag wird noch schriftlich formuliert vorgelegt):

„Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich persönlich würde nun auch bei den Synodalwahlen im Kumulieren keinen großen Schaden sehen. Die Erwägung von Dr. Pfleiderer ist sehr stichhaltig. Das Kumulieren gibt einen Minderheitenschutz, es ist auch ein Mittel zur Freiheit.

Dieser Erwägung steht gegenüber, daß das Kumulieren — und das war das Argument, das die anderen Kreise vorgebracht haben — auch mißbraucht werden könnte. Da saß manchem eine Art Pietistenschreck in den Knochen, um es ganz offen zu sagen. Aber ich glaube, daß wir von dem extremen Fall absehen müssen.

Für die Minderheiten ist das Kumulieren eine Hilfe, wie Herr Dr. Pfleiderer angeführt hat. Ich möchte mich der Auffassung von Herrn Dr. Pfleiderer anschließen.

Dr. **Pfleiderer:** Die Gefahr des Terrorisierens ist viel geringer, weil ich, indem ich kumuliere, darauf verzichte, einem anderen die zum Kumulieren verwendete Stimme zu geben.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich bin überzeugt, daß den Gesichtspunkten, die bei der Kirchengemeinderatswahl eine Rolle spielen, ein gleiches Gewicht auch bei einer Synodalwahl zukommen. Dabei muß daran erinnert werden, daß die Wahl zum Kirchengemeinderat und zur Synode in einem Wahlgang vollzogen wird. Dann ist es aber sehr schwierig, den Wählern klar zu machen, daß sie dabei verschieden verfahren müssen, weil sie bei einem Stimmzettel kumulieren dürfen und bei dem anderen nicht. Nachher weiß niemand mehr, bei welchem der beiden Stimmzettel er kumulieren darf und bei welchem nicht. Deswegen meine ich, daß es sich aus praktischen wie aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt, einheitlich zu verfahren.

Präsident: Dann ist die Aussprache geschlossen. Wir stimmen ab, und zwar über § 51 (neu), Absatz 1, 2 und 3, mit Ausnahme des letzten Satzes, über den wir getrennt abstimmen. Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand der Stimme? § 51 (neu) ist so angenommen.

Nun kommt der letzte Satz von Absatz 3.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der würde lauten:

„Auf keinen Bewerber können mehr als zwei Stimmen gehäuft werden."

Präsident: Ist jemand gegen diesen Wortlaut? Enthält sich jemand? Dann ist so, wie von Berichterstatter Dr. Heckel formuliert, beschlossen.

Ich rufe auf: Briefwahl, § 52 (neu). Hier wird wohl das Wort nicht gewünscht? Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? Es ist so angenommen.

Ich rufe auf: „Ermittlung des Wahlergebnisses", §§ 53 und 54: Hier scheint es Änderungen gegeben zu haben.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Hier gilt eine etwas andere Regelung als bei den Kirchengemeinderatswahlen. In dem größeren Wahlkreis muß jeder Ortswahlausschuß für seinen Abstimmungsbezirk das Abstimmungsergebnis feststellen und dies dann dem Vertrauensausschuß mitteilen (Absatz 4 des § 53). Dieser ermittelt dann auf Grund der Feststellung des Ortswahlausschusses das Ergebnis im ganzen Wahlkreis.

Präsident: Keine Diskussion? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? §§ 53 und 54 sind also angenommen.

Nun kommen wir wieder zu Beilage 20. Es kommen bis auf eine in der neuen Vorlage keine Änderungen mehr. Ich rufe auf: alt § 49 (neu 55). Wird hierzu das Wort gewünscht?

Lachenmann: Es handelt sich um die Frage der Ersatzmänner. Wir müssen beachten, daß die jetzt vorgeschlagene Regelung von der bisherigen abweicht. Bisher war es so, daß für jeden Kandidaten unmittelbar zwei Ersatzmänner aufgestellt werden mußten. Im Falle des Ausscheidens ist der erste Ersatzmann nachgerückt.

Wir haben jetzt eine andere Regelung, die parallel der Regelung ist, die man bei der Kirchengemeinderatswahl getroffen hatte: der Mann mit der nächsthöheren Stimmenzahl rückt nach. Das sollte nicht einfach so übergangen werden, sondern muß doch wohl überlegt werden. Mir hat die bisherige Regelung besser gefallen, und zwar deshalb, weil es bei der neuen Regelung vorkommen kann, daß als Ersatzmann der bis-

(Lachenmann)

herige Gegenkandidat zum Zug kommt. Dann wird durch ein Ausscheiden gerade der Mann, den die Mehrheit ablehnte, Synodaler. Weil das eine gewisse Verfälschung des Wählerwillens ist, wäre es mir lieber, es würde bei der Regelung der Wahlordnung von 1958 verbleiben.

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte dazu gleich selbst etwas sagen. Wir haben in der Tat hier ein neues System. Bisher war es so, daß jeder Abgeordnete seinen Ersatzmann gleichsam als Schildknappe mit sich führte. Wenn nun ein Prominenter starb, der einen schwachen Ersatzmann hatte, dann ist eben der Ersatzmann für ihn eingerückt. Nach der bisherigen Regelung war es praktisch so, daß darüber, wer zum Ersatzmann bestellt wurde, im Grunde der Abgeordnete und nicht der Wähler entschied. Wir waren in unserem Ausschuß der Meinung, daß die Entscheidung über den Ersatzmann beim Wähler liegen sollte. Ausschließlich beim Wähler liegt sie dann, wenn bei Wegfall eines der Synodalen in einem Wahlkreis derjenige nachrücken soll, der die nächstmeisten Stimmen hat, und nicht der, der das größte Vertrauen des Verblichenen besessen hatte. Ich glaube nicht, daß das eine Verfälschung des Wahlergebnisses ist, sondern umgekehrt gerade die Berücksichtigung des Wahlergebnisses im größtmöglichen Umfang. Nach dem jetzigen System entscheidet bei der Kirchengemeinderatswahl und bei der Synodalwahl über den Ersatzmann nur der Wähler, also die Mehrzahl der Stimmen. Das scheint mir ein sehr großer Vorzug zu sein. Wir haben ja auch keine solchen Kampfsituationen zwischen den Kandidaten, wie Herr Lachenmann meint. Ist es nicht das Einfachste, wenn der Ersatzmann wird, der vom Wähler das größte Vertrauen erhalten hat?

Fuchslocher: Ich glaube, daß Herr Professor Dr. Heckel die Sache nicht ganz richtig sieht. Wir haben bei der letzten Wahl die Ersatzleute mit Bedacht ausgewählt. Die Ersatzleute bestimmen mit dem Spitzenkandidaten zusammen das Profil des Wahlvorschlags. Die Ersatzleute wurden mitgewählt und haben die Entscheidung des Wählers mitbestimmt. Aus diesem Grund ist es sachlich nicht richtig, wenn der Gegenkandidat vom anderen Wahlvorschlag, weil er die nächsthöhere Stimmenzahl hat, Ersatzmann wird für den evtl. aus der Synode ausscheidenden gewählten Abgeordneten.

Was die Gegensätze und Gruppen betrifft, ist zu fragen: Wer kann voraussehen, wie sich das in den einzelnen Wahlkreisen ergibt? Das läßt sich gar nicht voraussehen, es kann außerordentlich verschieden sein. Ich könnte mir sehr gut denken, daß es in einem Wahlkreis keinesfalls erwünscht wäre, daß der Wahlvorschlag, der bei der Wahl selbst zum Zug gekommen ist, befriedigt wäre, wenn der Kandidat von den anderen Wahlvorschlägen zu einem späteren Zeitpunkt als Ersatzmann einziehen würde.

Bock: Ich möchte die Auffassung des Herrn Berichterstatters Dr. Heckel unterstützen. Wie es in Balingen gegangen ist, könnte ich es mir nicht anders denken, als daß bei meinem Ausfall mein Gegenkandidat in die Synode einziehen würde. Wir haben im wesentlichen eine Personenwahl und nicht eine Fraktionenwahl.

Präsident: Liegt ein schriftlicher Antrag vor?

— Zwischenruf **Ottmar:** Er wird soeben formuliert. —

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Da müssen wir die ganzen Wahlvorschläge anders formulieren. Was vorgeschlagen wird, wäre ein teilweises Fraktionenwahlsystem, das aber im übrigen nicht in das System der Wahlordnung hineinpaßt.

Fuchslocher: Bei den Wählern muß nicht der Eindruck entstehen, daß sich nachher in der Synode Fraktionen bilden. Wir haben immer betont, daß wir im Falle einer Wahl uns nicht als Abgeordnete einer Gruppe verstehen, sondern in der Synode aus gesamtkirchlicher Verantwortung unsere Entscheidungen treffen. Das wurde ohne weiteres verstanden.

Präsident: Wir stellen § 49 (alt) noch kurz zurück, damit sich Herr Ottmar die schriftliche Formulierung überlegen kann.

Wir gehen weiter zu § 50 alt (neu 56): „Bekanntmachung des Wahlergebnisses." Wird das Wort gewünscht? — Wer ist dagegen? — Stimmenthaltungen? Angenommen.

Es folgt § 57 (alt 51): „Einsprachen." Ist dazu etwas zu sagen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — § 57 ist angenommen.

Dann kommt § 58 (alt 52): „Entscheidung über Einsprachen." Wortmeldungen? — Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Angenommen.

Dann kommt § 59 (alt 53): „Besondere Fälle." Meldet sich jemand zu Wort? — Ist jemand dagegen? — Enthält sich jemand? — Angenommen.

Zu § 54 alt (neu 60): „Ablehnung durch einen Gewählten" hat sich Abg. Dr. Pfleiderer gemeldet.

Dr. **Pfleiderer:** Vor allem ist die Überschrift nicht zutreffend; sie deckt nur einen Teil dessen, was in § 54 steht. Insbesondere wird auch der Wegfall eines Gewählten geregelt. Wir können hierüber nicht Beschluß fassen, ehe wir nicht die Frage der Ersatzmitglieder geklärt haben.

Präsident: Dann stellen wir § 60 (neu) bis zur Entscheidung über § 55 (neu) zurück.

Dann kommen wir zu § 55 (alt). Wortmeldungen? — Wer ist dagegen? — Enthält sich jemand? — § 55 ist angenommen.

Bei § 56 (alt) ist in der Beilage 23 ein Änderungsvorschlag enthalten, wonach nicht 7, sondern 8 Synodale zuzuwählen sind. Bitte, Herr Berichterstatter Dr. Heckel!

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Zahl der zuzuwählenden Abgeordneten ist abhängig von einem bestimmten Prozentsatz der ursprünglich Gewählten, also der durch die wirkliche Wahl seitens der Wähler gewählten Abgeordneten. Dieser Prozentsatz ist in staatskirchenrechtlichen Bestimmungen ausgedrückt, die ich momentan nicht zur Hand habe. Der Oberkirchenrat kann da bestimmt Auskunft geben.

Dr. **Pfleiderer:** Wenn ich hier noch einmal rede, so tue ich es mit dem Ziel, zu beantragen, daß dieser Paragraph ersatzlos gestrichen wird. Er steht genauso in der Kirchenverfassung. Es ist unnötig, eine solche Bestimmung zu wiederholen. Das Gesetz, das wir jetzt beraten, ist eine Wahlordnung, beschäftigt sich also mit der Wahl zur Synode und zum Kirchengemeinderat.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Herr Dr. Pfleiderer hat völlig recht. Wir haben das nur hereingesetzt um der Übersichtlichkeit und Erleichterung willen. Wir wollten die Wahl gern narrensicher machen.

Präsident: Wir stimmen über den Antrag Dr. Pfleiderer ab, § 56 alt als überflüssig zu streichen. Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Das ist die Minderheit. Also ist § 56 alt gestrichen.

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** § 58 der Beilage 20 sah vor: „§ 36 Abs. 1 und 2 ist eine verfassungsgesetzliche Bestimmung, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist."

Wir hatten diese Regelung seinerzeit im Unterausschuß so vorgeschlagen, weil sie das Gezerre um das Wahlsystem abbiegen würde. Würde man die Entscheidung für die Urwahlen und die Mehrheitswahl zum Verfassungsrang erheben, so würde dadurch sicher eine gewisse Beruhigung eintreten. Aber diese Beruhigung könnte auch zur Friedhofsruhe werden, die wir bestimmt nicht für unsere Kirche wünschen.

Ich glaube, daß es nicht gut wäre, bei der geteilten Stimmung im Landeskirchentag und in den Gemeinden zum Wahlsystem, diese Bestimmung einzuzementieren. Wir sollten uns von solchen Experimenten freimachen und deshalb den § 58 der Beilage 20 streichen. Lassen wir es deshalb so, wie wir es bisher hatten: Die Verfassung schreibt nur Regionalwahlen und die Zahl der Abgeordneten vor und überläßt die Entscheidung über das Wahlsystem dem einfachen Gesetz.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle zur Abstimmung den § 57 alt (neu 61): Angenommen. Ich stelle zur Abstimmung, daß § 58 (alt) gestrichen wird. Angenommen. § 59 — alt — (neu § 62): Angenommen. Wir kommen zu § 60 — alt — (neu § 63). Da ist vorgeschlagen, Abs. 1 wegfallen zu lassen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das entfällt sowieso.

Präsident: Es ist also beantragt, § 60 (alt) Abs. 1 zu streichen. Wir kommen zu § 63 Abs. 2—5.

Dr. **Pfleiderer:** Abs. 2 kann meines Erachtens auch gestrichen werden.

Präsident: Das ist richtig, das geht aus Abs. 3 hervor: Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Fassung des § 63 wäre dann so, daß Abs. 4 Abs. 2 würde und Absatz 5 Absatz 3. Ich stelle den neuen § 63 in neuer Fassung zur Abstimmung. Angenommen.

Wir müssen zurückkommen auf §§ 49 und 54 — alt — (neu §§ 55 und 60):

Ottmar: Die Frage, die bei § 55 (neu) auftritt, müßte so geregelt werden, daß man sagt: „Als gewählt sind diejenigen Wahlbewerber zu betrachten, die die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl geht der Ältere dem Jüngeren vor."

Eine Verfassungsbestimmung, die allgemein bei uns durchgeführt wird.

Der Absatz 2 des § 55 (neu) würde bleiben.

Der § 60 (neu) müßte in Absatz 1 lauten: „Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus der Landessynode aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied." Absatz 2: „Fallen der zum Synodalen Gewählte und sein Ersatzmitglied aus — was auch vorkommen kann —, so tritt an ihre Stelle der Wahlbewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl mit seinem Ersatzmitglied." Es müßte nun Absatz 3 neu formuliert werden: „Kann aus einem sonstigen Grund der Platz eines Synodalen nicht besetzt werden, so findet eine Ersatzwahl statt."

Wir haben mit e i n e m Ersatzmitglied gerechnet, so daß der § 45 (neu) noch ergänzt werden müßte in seinem Absatz 1 (§ 40 alt): „Der Wahlvorschlag enthält — für Theologen und Laien getrennt — die Namen der Bewerber und eines Ersatzmannes." Nicht zwei, sonst brauchen wir vielleicht zu viele Leute! Dann kann dieser Ersatzmann tatsächlich als Ersatzmann fungieren, wenn sein Vordermann die Wahl ablehnt oder ausscheidet. Falls beide wegfallen, kommt der Wahlvorschlag mit der nächsthöheren Stimmenzahl an die Reihe. Ist niemand mehr da, müßte Nachwahl erfolgen.

*Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich muß sagen, ich kann das so schnell nicht überblicken. Diese Formulierung muß in Ruhe durchdacht sein. Ich kann mich jetzt nicht verbürgen, welche Konsequenzen das hat.

Präsident: Damit wir weiterkommen, würde ich vorschlagen, daß wir diese Frage bei der zweiten Lesung entscheiden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Sachfragen könnten ja entschieden werden. Die sachlichen Gesichtspunkte sind klar, Herr Ottmar und Herr Lachenmann möchten gern den Abgeordneten und Ersatzbewerber als Gruppe nehmen. Wenn der Abgeordnete wegfällt, kommt der Ersatzmann hinein, auch wenn der Ersatzmann persönlich durchaus nicht so viele Stimmen bekäme wie der Abgeordnete mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Es bestimmt das Aufrücken des Ersatzmannes im Grunde die „Fraktion", diejenigen, die den Wahlvorschlag aufgestellt haben, oder der Kandidat selbst, der sich seinen Schildknappen ruft. In unserem Entwurf hingegen wurde auf diesen Ersatzmann als überflüssig verzichtet, um das Wahlverfahren so einfach wie möglich zu machen. Derjenige soll in der Synode sein, der das größte Vertrauen erhalten hat. Ausschließlich der Wähler soll entscheiden, wer in die Synode kommt.

Vizepräsident Dr. Weeber: Ich habe den Eindruck, daß der Vorschlag, den Herr Ottmar gemacht hat, eine andere Gestaltung der Wahlvorschläge voraussetzt.

— Zwischenruf: Die Zahl muß wohl modifiziert werden. —

Vizepräsident Dr. Weeber: Es ist so, daß die bisherige Regelung des Ersatzmitglieds bei dem hier vorliegenden Vorschlag ersetzt werden soll, und zwar durch die Ordnung, daß bei Wegfall eines Gewählten der nächste Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl nachrücken soll. Wenn man das anders machen will, dann darf man nicht nur hier ändern, sondern muß noch einmal ganz von vorne anfangen.

— Zwischenruf: Dann stimmt auch § 43 nicht mehr. —

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei dem Entwurf sind wir davon ausgegangen, daß mindestens dreimal soviel Theologen und Laien im Gesamtwahlvorschlag enthalten sein müssen, als gewählt werden. Das erste Drittel wird gewählt, das zweite Drittel sind Ersatzleute und das dritte Drittel braucht man, damit eine echte Wahl und nicht lediglich eine Wahlakklamation zustandekommt. Wenn wir jetzt ein anderes Ersatzwahlsystem bekommen sollen, müssen wir auch das ändern. Es kann noch eine ganze Reihe von Änderungen nötig werden.

Käßbohrer: Ich wollte etwa dasselbe sagen. Wenn wir einen Wahlkreis haben mit drei Mitgliedern, dann müssen neun Kandidaten aufgestellt werden und neun Ersatzleute, dann sind es 18, das ist unmöglich.

Mitberichterstatter **Dipper:** Ich möchte auf § 51 aufmerksam machen. Auch dies hat dann Schwierigkeiten, wenn wir die Sache so durchführen, weil wir dort das Kumulieren beschlossen haben. Es ist mir im übrigen fraglich geworden, ob wir den § 51 so lassen können. Wenn bloß zwei Laien und ein Theologe da sind, kann man mindestens beim Theologen nicht kumulieren. Hier muß wesentlich mehr spezialisiert werden. Aber das gehört jetzt nicht hierher. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir schon an den Wahlvorschlägen ändern, wir auch bei der Stimmabgabe ändern müssen. Das ist ein grundlegender Eingriff in das ganze Wahlsystem.

Präsident: Wir müßten dann praktisch noch einmal von vorne anfangen.

Dr. **Pfleiderer:** Es ist nicht so schlimm, es ist ja praktisch die Beibehaltung des bisherigen Systems, für das Herr Ottmar plädiert. Das System z. B. der amerikanischen Präsidentenwahl. Seit George Washington wird mit dem Präsidenten gleichzeitig der Vizepräsident mitgewählt. Das ist eine Sache, die ganz einfach ist. Es würde bedeuten, daß der Ersatzmann nicht als solcher Stimmen bekommen kann.

Man wählt ein Paar, von dem der eine an erster und der andere an zweiter Stelle steht. Dann braucht man nicht die dreifache, sondern nur die doppelte Zahl.

***Präsident:** Ich würde vorschlagen, daß wir die Aussprache abschließen und abstimmen, und zwar über den Antrag Ottmar.

Wir stimmen über den Antrag Ottmar (Antrag wurde schriftlich vorgelegt) ab. Wer für den Antrag Ottmar ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Es sind 21 Stimmen. Wer ist gegen den Antrag? Das ist zweifellos die Mehrzahl. Wer enthält sich? Es bleibt bei der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es ist nun über §§ 49 und 54 (alt) abzustimmen.

***Präsident:** Ich lasse in einem Abstimmungsgang über § 49 (alt) und § 54 (alt) der Beilage 20 abstimmen. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Die beiden Paragraphen sind angenommen (neu §§ 55 und 60). Nun kommt als letztes die Präambel.

In Beilage 23 ist unter Ziffer 1 gesagt, daß vor § 1 zu setzen ist: Der Landeskirchentag hat am ... das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, und dann noch das Datum. Dagegen werden wohl keine Einwendungen kommen? Enthaltungen? Es ist so angenommen.

Damit hätten wir unter den vorbehaltenen Gesichtspunkten, die bei der 2. Lesung vorgebracht werden können, die 1. Lesung der Wahlordnung beendet.

Ich schlage vor, jetzt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg — Beilage 22 — in 1. und 2. Lesung zu verabschieden und anscheinend die 2. Lesung der Wahlordnung vorzunehmen.

Dr. **Pfleiderer:** Ich bin als Geschäftsordnungsmatador heute morgen am Boden vernichtet worden, aber ich möchte trotzdem darauf hinweisen, daß ich erhebliche Bedenken habe, jetzt, ohne daß wir noch einmal die neue Fassung sehen, in eine 2. Lesung einzutreten. Es gibt eine Frist, die allerdings abdingbar ist.

Zweitens: In § 39 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung heißt es: „Hat die Vorlage durch die Beschlüsse des Kirchentags in 1. oder 2. Lesung wesentliche Änderungen erfahren, so sollen diese durch Mitwirkung des Berichterstatters zusammengestellt werden." Das ist sicher nur eine Protokollvorschrift. Jetzt würden über eine große Anzahl von Bestimmungen Beschlüsse gefaßt werden, die wir nicht schriftlich vor uns haben. Ich selbst bin mit schuld daran, weil ich Anträge gestellt habe. Ehe wir in die 2. Lesung eintreten, müßte die Vorlage in der Fassung mit den Änderungen vorliegen. Außerdem: Kann man nicht feststellen, ob wir nach 17 Uhr noch beschlußfähig sind?

Präsident: Das ist in zwei Stunden nicht zu schaffen, würde also praktisch bedeuten, die zweite Lesung zu vertagen. Das schiene mir das größere Übel zu sein, zumal diese Zusammenstellung nach unserer Geschäftsordnung auch die zweite Lesung betrifft. Die Zusammenstellung kann nach der zweiten Lesung erfolgen.

Dr. **Pfleiderer:** Nein, dann ist das zu Ende. Was passiert, wenn wir das auf die nächste Tagung vertagen? Es sind doch keine Kirchengemeinderatswahlen und keine Synodalwahlen.

Präsident: Man müßte noch einmal anfangen, zum dritten Mal.

Es wird wohl das einfachste sein, über den Vorschlag Dr. Pfleiderer abzustimmen. Sind Sie der Auffassung,

(Präsident)

daß wir möglichst noch heute die zweite Lesung durchbringen sollen? Wer dieser Auffassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Wer meint, es bis zum Herbst zu verschieben? 19 Stimmen. Das ist die Mehrheit, die für die 2. Lesung ist. Enthaltungen? 5 Stimmen.

Ich schlage vor, daß die Fassung für die 2. Lesung wie wir sie beschlossen haben, vorweg geschrieben und jedem Mitglied des Landeskirchentags zugesandt wird.

Dr. **Pfleiderer:** Wie wollen Sie die 2. Lesung technisch durchführen?

***Präsident:** Wären Sie damit einverstanden, nach Abschluß der 1. Lesung eine Pause einzuschalten, ehe wir in die 1. Lesung des Entwurfs des Gesetzes zur Verfassungsänderung eintreten? (Kein Widerspruch.) Dann tun wir das.

(Pause.)

Ich rufe nun Beilage 22 in 1. L e s u n g auf:

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich habe die Beilage 22 vor mir. Sie hat insofern noch geändert zu werden, als der „Landeskirchentag" dem Beschluß von heute morgen entsprechend in „Landessynode" geändert wird.

Abzuändern ist § 4 Abs. 2 bezüglich der Zahl der Abgeordneten. Wir haben vorhin im Rechtsausschuß nochmals die Zahl der Abgeordneten erwogen und der Ausschuß würde dem Plenum nachher vorschlagen, die Zahl der Laien um einen zu erhöhen. Darnach würde sich die Landessynode aus 76 Abgeordneten zusammensetzen, die in den Wahlkreisen gewählt werden, und zwar aus 51 weltlichen und aus 25 geistlichen Abgeordneten sowie einem Abgeordneten der Theologischen Fakultät Tübingen, der von der Fakultät aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt wird.

In § 1 Absatz 2 dieses Kirchenverfassungsänderungsgesetzes sind an Stelle von „sieben" nun „acht" zu setzen. § 4 Abs. 5 des Kirchenverfassungsgesetzes soll gestrichen werden. Es handelt sich hier um die Zuwahl der Mitglieder mit rein beratender Stimme. Hier war der Rechtsausschuß der Meinung, daß von der Möglichkeit der Zuwahl rein beratender Mitglieder bisher so spärlich und mit so geringem Erfolg Gebrauch gemacht worden ist, daß man auf die rein beratenden Stimmen verzichten könnte, zumal die Zahl der Zugewählten um eine Stimme erhöht wurde.

§ 2 dieses Änderungsgesetzes beruht auf einem Redaktionsversehen und kann gestrichen werden: „Der Zeitraum wird vom Tag der Wahl zum Landeskirchentag berechnet." Das hat keinerlei Bedeutung.

Präsident: Wir haben also drei Änderungen der Kirchenverfassung zu beschließen, einmal die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten, zum andern die Erhöhung der Zahl der Zugewählten mit Sitz und Stimme und ferner die Streichung der Bestimmung, wonach Synodale mit nur beratender Stimme zu wählen sind.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Dann sollte noch eine Bestimmung in dieses Änderungsgesetz aufgenommen werden, die den Ausdruck „Landeskirchentag" durch „Landessynode" ersetzt. Das ist gewünscht worden. Des weiteren soll das Wort „Abgeordneter" durch das Wort „Synodale" ersetzt werden.

(Zurufe.)

Vizepräsident Dr. Weeber hat es etwas anders formuliert:

> Wo in der Kirchenverfassung und in anderen kirchlichen Rechtsordnungen die Bezeichnung „Landeskirchentag" verwendet ist, soll es nun „Landessynode" heißen.

Dr. **Pfleiderer:** Man muß auch noch das Wort „Abgeordneter" durch das Wort „Synodale" ersetzen.

Dipper: Dann muß auch noch das Wort „Kirchenbezirkstag" durch das Wort „Bezirkssynode" ersetzt werden.

Vizepräsident Dr. Weeber: Ich schlage vor, das in die Übergangs- und Schlußbestimmungen hereinzunehmen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist nicht nötig, denn das spätere Gesetz geht dem früheren Gesetz vor.

Präsident: Wenn wir es in den Entwurf des Verfassungsänderungsgesetzes hereinnehmen, geben wir zu, daß es eine Verfassungsänderung ist. In Wirklichkeit ist es keine Verfassungsänderung. Deshalb könnten wir dies nach dem Vorschlag der Kirchenleitung auch in die Wahlordnung, in die Schlußbestimmungen, übernehmen. Aber wir haben die verfassungsändernde Mehrheit.

Zunächst wollen wir darüber beschließen, ob die angeregte Änderung der Bezeichnungen durchgeführt werden soll, ob es also dort, wo in der Kirchenverfassung und in den sonstigen kirchlichen Gesetzen der Ausdruck „Landeskirchentag" verwendet wird, in Zukunft „Landessynode" heißen soll, ob die „Abgeordneten" künftig „Synodalen" heißen sollen und ob der „Bezirkskirchentag" durch die Bezeichnung „Bezirkssynode" ersetzt werden soll. Wer ist dafür? — Ich stelle einstimmige Zustimmung fest; es ist also jedenfalls die verfassungsändernde Mehrheit.

Als Zweites kommt nun die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten. Es sollen 76, und zwar 51 weltliche und 25 geistliche Synodalen sein. Müssen wir die zweite Lesung abwarten? —

> — Zwischenruf Dr. **Pfleiderer:** Stimmen wir in erster Lesung nach Vorlage ab! Dann können wir immer noch in der zweiten Lesung Änderungen vornehmen. —

— Wer ist dagegen? — Enthält sich jemand? — Ich stelle eine Stimmenthaltung fest.

Dann kommt § 4 Absatz 4, wonach nicht 7, sondern 8 zuzuwählen sind. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer ist dagegen, es bei 7 zu belassen? — Damit ist die Zahl 8 angenommen.

Nun kommen wir zu § 4 Absatz 5, zur Streichung der beratenden Zugewählten.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es will schon überlegt sein, ob man auf die Zuwahl der beratenden Mitglieder generell verzichten möchte. Das ist sehr die Frage. Das steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem, was wir bisher gemacht haben.

Präsident: Man hat von diesem Recht der Zuwahl schon lange keinen Gebrauch mehr gemacht, weil man nicht Mitglieder haben will, die nicht abstimmen können, die in der Ecke sitzen. Weder der 5. noch der 6. Landeskirchentag haben davon Gebrauch gemacht.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es wäre für die Vertreter der Werke zu überlegen. Mir persönlich ist es z. B. ziemlich egal, ob ich nach einer Beratung mit abstimme.

Käßbohrer: Dieser Absatz soll belassen werden. Er tut uns nicht weh, wenn er darin ist. Auch wenn wir bisher davon nicht Gebrauch gemacht haben, so sollte diese Möglichkeit doch bestehen.

Präsident: Wenn Sie das in der Erfahrung mitgemacht hätten, wie schon im 5. Landeskirchentag die Frage erörtert wurde, ob beratende Mitglieder zweckmäßig seien, würden Sie anders sprechen. Jeder sagte: „Als Mitglied zweiten Ranges ohne mich!" Wenn, dann will man schon vollberechtigt sein, nicht ein Mitglied minderen Ranges. Das ist eine unglückliche Bestimmung, die sich nicht realisieren läßt.

Käßbohrer: Ich habe es so verstanden, als wenn damit der Fall getroffen wäre, daß jemand von Fall zu Fall gebeten wird, über ein Spezialgebiet zu reden.

Präsident: Nein, das ist ohnehin jederzeit möglich, und davon haben wir sowieso Gebrauch gemacht. Hier geht es darum, daß wir ständige Mitglieder haben, die nur beratend mitwirken. Und das ist eine ungute Sache.

Bock: Es kommt doch immer wieder die Bitte, Vertreter der Werke hereinzunehmen, und sie mußten bisher immer abgelehnt werden.

Präsident: Ich muß Sie berichtigen: Eine solche Bestimmung hatten wir bisher schon. Die Werke hätten bisher schon die Gelegenheit gehabt, hereingewählt zu werden. Aber sie wollten nicht nur beratend mitwirken. Bei den Zuwahlen haben wir uns bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß wir Persönlichkeiten und nicht Vertreter von Verbänden, auch wenn sie sich Werke nennen, hereinnehmen wollen.

Vizepräsident Dr. Weeber: Nach der Struktur des Landeskirchentags ist es nicht möglich, Vertreter von Interessengruppen, Verbänden, Werken, Einrichtungen als Mitglieder hereinzuwählen, gleichgültig ob sie voll stimmberechtigt sind oder nur beratende Funktion haben würden. Das wäre eine Änderung der Struktur in der Zusammensetzung des Landeskirchentags. Gesetzt den Fall, Sie wollten diese Änderung haben, würde ich Ihnen raten, gleich 20 oder 30 beratende Mitglieder vorzusehen, um sämtliche Interessentengruppen gerechterweise berücksichtigen zu können.

Präsident: Es geht ja nur darum, ob wir es so lassen sollen, wie es jetzt dasteht, oder ob wir die Bestimmung, die bis jetzt nicht akut geworden ist, streichen sollen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, es zu streichen und darüber, meine ich, könnten wir abstimmen.

Es wird abgestimmt über den Antrag des Ausschusses für Rechtsfragen, den § 4 Abs. 5 der beratend Zugewählten zu streichen. Wer ist für die Streichung? 51 sind für die Streichung. Das ist die verfassungsmäßige Mehrheit. Also wird § 4 Abs. 5 gestrichen.

Nun kommt noch die Präambel und der Schluß, den brauche ich nicht zu verlesen, es wird auch nicht das Wort dazu gewünscht. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg mit dieser Überschrift ist somit in erster Lesung genehmigt.

Nun ergibt sich die Frage, ob wir in die zweite Lesung unserer Wahlordnung schon eintreten können, oder ob Sie dafür noch eine Pause brauchen, um zu den Punkten, die noch der Klärung bedürfen, Stellung nehmen zu können.

Ich darf sie vielleicht noch einmal sagen. Es war zunächst in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Bestimmung: „Wählbar sind Kirchengemeindeglieder, die in ihrem Wandel zum Vorbild dienen." Das war das Anliegen von Ihnen, Abg. Wagner; ob wir darauf noch einmal eingehen sollen? Abg. Dr. Heckel hat sich mit der Streichung einverstanden erklärt, der Rechtsausschuß insgesamt hat sich dazu noch nicht geäußert.

Als zweites wollten die Abg. Dipper und Dr. Pfleiderer noch geklärt haben, ob jeder Name angekreuzt werden muß.

(Zuruf: Hat sich erledigt.)

Weiter kommt § 38 Wahlkreiseinteilung. Dazu sollten noch ergänzende Bemerkungen gemacht werden. Dann war es die Frage der Verweisungen und die Frage vom Abg. Dr. Pfleiderer, ob man nicht aus den neuen Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen herausnehmen kann, auf die wir verwiesen haben. Schließlich war es noch die Frage der Ersatzmänner.

Ich glaube, das alles könnten wir in zweiter Lesung erledigen, so daß wir gleich in die zweite Lesung eintreten können.

Daur: Über die Frage der Mehrheits- und Verhältniswahl wäre wohl auch noch ein Wort zu sagen.

Präsident: Der Abg. Daur wollte wissen, ob wir über die Frage der Mehrheits- und Verhältniswahl in zweiter Lesung noch einmal sprechen sollten.

Ich meine, auch zu dieser Frage könnte nochmals Stellung genommen werden, so daß wir in die zweite Lesung eintreten könnten.

Somit treten wir in die z w e i t e L e s u n g der Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg ein, wenn Sie damit einverstanden sind, daß wir von der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist absehen. Das ist der Fall.

Dann rufe ich die Beilagen 20 und 23 mit den Änderungen, die wir in erster Lesung beschlossen haben, zur zweiten Lesung auf, und bitte Herrn Berichterstatter Dr. Heckel, die genannten Unklarheiten und Widersprüche noch aufzuklären.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Meine Aufgabe ist ganz kurz abzutun. Zu § 3 hatten wir beschlossen zu streichen „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen". Ich glaube, daß man diese Streichung wohl verantworten könnte, weil ja ohnehin der Kirchengemeinderat, der sich zu Wort und Sakrament hält und im Leben der Gemeinde steht, auch diese Qualifikation erfüllen wird.

Wagner: Es ist heute morgen von Herrn Prälat D. Metzger auf die geistliche Funktion des Kirchengemeinderats hingewiesen worden. Ich glaube, dies kommt bei unseren Beratungen etwas zu kurz. Nach dem Gelöbnis, das sie anerkennen, ist es klar, daß der Kirchengemeinderat eigentlich das geistliche Presbyte-

(Wagner)

rium der Gemeinde sein sollte. Daß er das in Wirklichkeit oft nicht ist, ist eine andere Frage. Aber wir müssen auf jeden Fall diese Aufgabe des Kirchengemeinderats ernst nehmen. Weil ich persönlich das tun möchte, deshalb bin ich dafür, daß die Worte „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen" beibehalten werden. Ich möchte Ihnen aus der Praxis zeigen, daß hier nicht eine Dublette vorliegt, sondern vom Geistlichen her dieser Ausdruck eine ganz bestimmte Funktion hat. Beim Kirchengemeinderat in kleinen übersichtlichen Gemeinden, das ist ja immer noch die größere Zahl in unserer Landeskirche, haben wir folgenden Fall: Die Kirchengemeinderäte halten sich zu Wort und Sakrament, sind sonntags in der Kirche. Sie gehen auch, weil es doch Sitte ist, selbstverständlich zum Heiligen Abendmahl. Sie sind auch diejenigen, die die Jugendarbeit unterstützen. Sie stehen also im Leben der Gemeinde. Nun kommt der Punkt Vorbild im Wandel. Ein Kirchengemeinderat, hoch angesehen, mit der Führer der Gemeinde, Bauer. Ich merke, daß man im Kirchengemeinderat und in der Gemeinde von ihm abrückt, weiß aber nicht was vorliegt, bis mir eines schönen Tages ein gemeindefremdes Glied sagt: Herr Pfarrer, diesen Mann müssen Sie einmal auf dem Feld beobachten, wie er mit seinen Pferden umgeht. Ich sage, was ist los. Der flucht alles vom Himmel herunter. Ich habe mir die Freiheit genommen, als Pfarrer mit ihm brüderlich zu reden. Er hat mir das zugegeben und hat mir gelobt, er würde gegen diese Sünde angehen. Hier ist deutlich „Vorbild im Wandel". In der Stadt sieht man das nicht, aber wenn wir als rechte Seelsorger aus unserem Kirchengemeinderat eine Schar von Brüdern, eine Communio bilden wollen, müssen wir uns gegenseitig auch auf diese Dinge aufmerksam machen. Ich könnte mir denken, daß das für einen jungen Anfänger im Pfarramt eine Hilfe ist, wenn er das liest und feststellt: Ach, das steht ja eigentlich als Forderung für den Kirchengemeinderat drin. Ein junger Pfarrer hat nicht immer die geistliche Vollmacht, daß er zu einem Kirchengemeinderat, der 60 Jahre alt ist, gehen kann und sagen: Das und das habe ich gehört, stimmt das. Deshalb, weil das eine geistliche Funktion ist, möchte ich bitten, daß dieser Ausdruck drinbleibt.

Brezger: Vor mir steht ein ganz konkreter Fall, ein Kirchengemeinderat mußte aus dem Kirchengemeinderat ausgeschlossen werden. Er hätte mir alles versprochen, konnte auch alles nachweisen, was hier steht, außer dem einen: er diente der Gemeinde in seinem Wandel nicht zum Vorbild. Aber es war eine konkrete Bestimmung notwendig, um diesen Mann, der sogar ins Gefängnis kam — es handelte sich um das 6. Gebot —, auszuschließen. Darum bitte ich, daß dies drinbleibt, damit Visitator und Gemeindepfarrer eine Handhabe haben.

Präsident: Können wir die Aussprache abschließen? Es war nicht klar, ob die Worte „in ihrem Wandel" gestrichen sein sollten. Dann müssen wir eben zur Abstimmung schreiten.

Claß: Kann das Wort „Wandel" hier durch „Lebensführung" ersetzt werden?

Präsident: Dadurch hätten wir allem abgeholfen. Nehmen wir den Antrag an, so lasse ich abstimmen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Wäre es eine Hilfe, wenn der Wortlaut so gefaßt würde: „In ihrer Lebensführung zum Vorbild dienen"?

Dr. **Pfleiderer:** Es ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Herr Landesbischof, hier „wäre weniger das Wort „Wandel" als das Wort „Vorbild" das, worum es geht. Es ist außerordentlich schwer, von sich selber zu sagen, man dünke sich vorbildlich für die andern; die Frage Wandel oder Lebensführung ist nicht entscheidend, sondern das Wort Vorbild.

Prälat D. **Metzger:** Ich möchte darauf hinweisen, vom Gelübde aus kommen wir nicht weiter. Sie sind bereit, das Gelübde abzulegen. Aus diesem können sie aber nicht entnehmen, daß diese Forderung auf sie zukommt.

Präsident: Schließen wir die Aussprache ab, treten wir in die Abstimmung ein über den weitestgehenden Antrag, lediglich, wie in erster Lesung, „in ihrem Lebenswandel zum Vorbild dienen" zu streichen. Wer ist für die Streichung der Worte? 28. Wer ist gegen die Streichung? 30. Enthaltungen. 1. Die Streichung ist damit abgelehnt, also müssen wir zu einer anderen Fassung kommen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Würde es nicht genügen, wenn auf das Wort „Vorbild" verzichtet und nur gesagt würde: „In ihrer Lebensführung keinen Anstoß geben"?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist zu wenig.

Daur: Etwa: „Sich um die Nachfolge Jesu auch im Alltag mühen."

(Weiterer Vorschlag aus der Mitte der Abgeordneten: Ein ordentliches Leben führen.)

Wagner: Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser Ausdruck „Wandel, Vorbild" aus dem ersten Jakobusbrief, 5. Kapitel, Vers 12 stammt und daß Kirchengemeinderäte und wir auf die Heilige Schrift verpflichtet sind. Daher dürfte man wohl auch ein Wort aus der Heiligen Schrift anführen.

(Zwischenruf aus der Mitte der Abgeordneten: Wir behaupten nicht von uns selber, daß wir Vorbilder seien, sondern es soll von anderen festgestellt werden.)

Präsident: Es wird am einfachsten sein, wenn wir nun darüber abstimmen, ob es bei der Fassung „in ihrem Wandel zum Vorbild dienen" verbleiben soll. Wir finden ja offenbar keine bessere. Wer ist dafür, daß es so verbleiben soll, den bitte ich, die Hand zu heben.

— Zwischenruf: Lebensführung. —

Wer wäre für die Fassung „ in ihrer Lebensführung zum Vorbild dienen"? Gegenprobe? Also bleibt es bei der „Lebensführung", Antrag Claß.

Jetzt kommt der nächste Punkt, die Wahlkreiseinteilung.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Vorher hatten wir bei § 23 noch die Frage, ob die Stimmzettel, die nur einen Wahlvorschlag enthalten und die nicht angekreuzt sind, für gültig angesehen werden können, mit der Folge, daß der Wähler die oben auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten eben nach der Reihenfolge, wie sie aufgeführt sind, gewählt hat. Im Ausschuß war die Meinung, man sollte die Stimmzettel in möglichst weitem Umfang für gültig halten; und diese Meinung hat der Ausschuß in seiner Zwischensitzung heute mittag aufrechterhalten. Er schlägt vor, bei § 23 nichts zu ändern, sondern es bei dem Wortlaut zu belassen.

Mitberichterstatter **Dipper:** Ich habe den Antrag gestellt, auf Grund der dringenden Bitte des Dekans meines Bezirks, von dem ich gewählt worden bin. Er hat darauf hingewiesen, daß es große Schwierigkeit hat, kirchliche Wahlzettel sachgemäß aufzustellen — also mit der Person zu beginnen, die die gewichtigste ist und dann sozusagen durch die Reihenfolge eine gewisse innere Ordnung des Wahlzettels herzustellen. Dieses können wir im allgemeinen in unseren Gemeinden nicht machen. Da fühlen sich die Leute degradiert, besonders wenn sie nicht an erster oder zweiter Stelle stehen. Infolgedessen nimmt man das Alphabet oder nimmt das Alter oder die Zugehörigkeit zum bisherigen Kirchengemeinderat als Prinzip der Reihenfolge im Wahlvorschlag. Dadurch geschieht es leicht, daß die Leute, die am Schluß des Feldes stehen, wegfallen, und zwar rein automatisch, ohne sachliche Überlegung. Im Politischen ist das ganz anders. Da schadet es nichts, weil die, die am Schluß stehen, sowieso nicht die Leute sind, die man bevorzugt vorschlägt. Aus diesem Grund halte ich meinen Antrag für sehr berechtigt.

Herr Vizepräsident Dr. Weeber hat zugesagt, daß in den Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen werden soll, daß die Stimmzettel möglichst entsprechend eingerichtet und die Wähler aufgefordert werden sollen, die von ihnen gewählten Bewerber anzukreuzen und keine leeren Wahlzettel abzugeben. Um weiteren Schwierigkeiten der ohnehin schwierigen Materie aus dem Wege zu gehen, war ich bereit, daraufhin meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Ich danke Ihnen sehr dafür.

Es ging um die Frage, ob die nicht angekreuzten Wahlzettel ungültig sein sollen. Ich bin dankbar, daß Sie den Antrag zurückgezogen haben.

Zurückgezogen wurde von Abg. Ottmar die Verweisung in ein besonderes Kapitel, weil das nicht mehr zu schaffen ist, so daß wir nur noch die Frage der Wahlkreiseinteilung zu erledigen haben.

Dauber: Zur Geschäftsordnung: Wenn die Paragraphen des Alternativentwurfs zur Wahlordnung jetzt in die 2. Lesung mit hereingenommen werden, Wählbarkeit § 3 usw. müßten wir den Alternativentwurf mit einarbeiten.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist eine Kleinigkeit. Nachdem wir unsere Vorlage umgestellt haben auf das Prinzip der Urwahl auch zur Landessynode, können wir im Grunde die §§ 1—3, Kirchliche Wahl, Wahlberechtigung, Wählbarkeit vorwegnehmen in einem eigenen Abschnitt.

Wir hatten den Alternativantrag in einem I. Abschnitt überschrieben: „Grundlagen kirchlicher Wahl." §§ 1—2 unverändert. § 3 Absatz 2 eine kleine redaktionelle Verbesserung: hinter dem Wort Kirchengemeinderat „bzw. der Vertrauensausschuß (§ 46 Abs. 3)". Das ist die Ergänzung.

Präsident: Sind Sie so befriedigt, Herr Dauber?

(Wird bejaht.)

Dr. **Pfleiderer:** Soll dieser ein „brüderliches und seelsorgerliches Verfahren" einleiten? (Dr. Heckel: Warum nicht?!) Das sind Leute aus 3, 4 oder 5 Bezirken, die außerhalb der Gemeinde stehen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es ist die Frage, Herr Dr. Pfleiderer, wie die Prüfung der Wahlvorschläge durchzuführen ist. Bei der Prüfung der Wahlvorschläge ist im alten § 42 Absatz 3 und 4 der Vertrauensausschuß die zuständige Instanz und der Vertrauensausschuß sollte nach diesem Verfahren vorgehen.

Dr. **Pfleiderer:** Ich sehe nicht ein, warum nicht der Kirchengemeinderat hier entscheiden soll.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Hier handelt es sich um die Wahlvorschläge für die ganzen Wahlkreise. Nehmen Sie an, daß jemand, der unter § 2 fällt, einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat für den ganzen Wahlkreis. Dann soll der Vertrauensausschuß mit ihm sprechen. Der Vertrauensausschuß ist ein kleines Gremium, das auf Grund des wirklichen Vertrauens gewählt wird. Das ist die gegebene Instanz.

Brezger: Wir haben gedacht, im Einvernehmen mit dem Visitator, entsprechend § 13 (2).

Präsident: Der muß wieder gestrichen werden.

Brezger: Es ist die Frage, ob man die drei letzten Sätze von § 13 Abs. 2 [statt „Kirchengemeinderat" „Vertrauensausschuß", „Dekan bzw." ist zu streichen] nicht auch auf die Synodalwahlen übernehmen kann, im Falle einer Einsprache nach § 2 Abs. 4.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei der Synodalwahl wird das auch der Fall sein, sofern es sich bei § 2 um das Wahlrecht handelt.

Präsident: Es bliebe noch übrig, über § 31 zu sprechen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei § 31 — Beilage 20 (neu § 33) — war noch eine Frage aufgetaucht. § 33 lautet:

„Ergänzung des Kirchengemeinderats:

(1) Wenn einzelne der Gewählten nicht eintreten, so treten nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen diejenigen an ihre Stelle, auf die mindestens ein Zehntel der abgegebenen Stimmen gefallen ist.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

(2) Wird hierdurch die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erreicht oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Kirchengemeinderat für die Dauer der Wahlzeit oder den Rest derselben die erforderlichen Ersatzmitglieder."

Das ist eine Bestimmung aus der alten Wahlordnung der Württ. Landeskirche und sie hat inhaltlich zur Folge, daß dann, wenn der Kirchengemeinderat neu gebildet wird und einer der Kirchengemeinderäte nicht in den Kirchengemeinderat eintreten will, daß dann das gewählte Ersatzmitglied einrückt. Dann rückt der ein, der die meisten Stimmen hat. Sollte dagegen — so war es bisher in Württemberg rechtens — im Laufe der sechsjährigen Amtsperiode nach vier oder fünf Jahren einer der Kirchengemeinderäte sterben oder wegziehen, dann war es so, daß sich der Kirchengemeinderat durch Zuwahl selbst ergänzte.

Hier ist von Herrn Dr. Pfleiderer beanstandet worden, daß wir bei der anfänglichen Ergänzung des Kirchengemeinderats zu Beginn der Wahlperiode die Wahl des Ersatzmitgliedes vorsahen, dagegen bei der späteren Ergänzung des Kirchengemeinderats auf das System der Zuwahl umgeschwenkt sind. Für die bisherige württembergische Regelung sprechen gewichtige Gründe, denn es kann sein, daß nach 3, 4 oder 5 Jahren die Situation in einer Gemeinde sich so verändert hat, daß derjenige, der als Ersatzmitglied vor 5 Jahren die nächstmeisten Stimmen bekommen hat, vielleicht für den Kirchengemeinderat und seine derzeitigen Aufgaben nicht der geeignetste Mann ist und der Kirchengemeinderat das Bedürfnis hat, eine besser geeignete Person zu wählen. Für die vorgeschlagene Regelung sprechen praktische Gründe. Sie enthält eine gewisse Inkonsequenz, aber eine tragbare. Wir sind damals im Ausschuß der Meinung gewesen, man sollte das beibehalten. Wir haben jetzt nochmals abgestimmt. Es hat die überwiegende Mehrheit den § 33 gutgeheißen.

Daur: Ich stimme dem zu. Es kann in diesen 4 oder 5 Jahren passieren, und ist öfters passiert, daß etwa jemand in eine Gemeinde zieht, von dem man den Eindruck hat, der paßt prachtvoll in unsren Kirchengemeinderat, während ein früher aufgestellter Wahlbewerber, der auch Stimmen bekommen hat, gar nicht geeignet erscheint.

Dinkelaker: Wir waren nach 1933 für das System der Zuwahl sehr dankbar.

*Dr. **Pfleiderer:** Ich ziehe den Vorschlag zurück.

Präsident: Herr Berichterstatter Dr. Heckel, würden Sie auf die Wahlkreise und die Mehrheitsverhältniswahl kurz eingehen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zu § 36 Absatz 3 (Beilage 20) (neu § 38 Abs. 3), Wahlkreiseinteilung: Hier haben wir natürlich eine schwierige Lage vor uns. Diese Wahlkreiseinteilung ist in langen Beratungen ausgetüftelt worden, und wir glauben, daß die vorgeschlagene Einteilung der am wenigsten aneckende Kompromiß sein wird. Es war auch die ziemlich einmütige Meinung im Rechtsausschuß, daß man nicht anfangen sollte, nochmals herumzurechnen und zu probieren, welche Kirchenbezirke zusammen einen Wahlkreis bilden sollen. Es ist allerdings die Meinung aufgetaucht, daß man für Biberach und Ravensburg, also für die Gebiete der oberschwäbischen Diaspora, in unserer Beilage 23 etwas zu stiefmütterlich mit einem Laien und einem Theologen gewesen ist und daß man deshalb für Oberschwaben zwei Laien und einen Theologen sagen sollte. Dadurch würde sich die Zahl von 50 auf 51 erhöhen. Das hätte zur Folge, daß 51 Laien dann 25 Theologen gegenüberstehen. Das Verhältnis 1 zu 2 zwischen Theologen und Laien ist nicht mehr ganz paritätisch gewahrt. Das wäre kein Schaden, denn das Verhältnis 1 zu 2 ist herkömmlicherweise eine Schutzvorschrift für die Laien. Wenn wir in Württemberg noch einen Laien mehr in Oberschwaben haben können, wäre das kein Verstoß gegen das Quorum der Verfassung.

Präsident: Ich darf darüber abstimmen lassen, daß in Oberschwaben noch ein Laie zugewählt werden soll. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Das ist gegen drei Enthaltungen angenommen.

Jetzt kommt die Frage der Mehrheits- oder Verhältniswahl.

Dr. **Pfleiderer:** Die Numerierung ist nach einem sehr schwer erkennbaren Ordnungsprinzip erfolgt. Ich will dem Oberkirchenrat diesbezüglich einen Vorschlag machen.

Burk: Muß es sein, daß im Wahlkreis 20 zwar vier Dekanate, aber nur drei Abgeordnete sind?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das sind zum Teil sehr kleine Dekanate; sie sind durch die historische Entwicklung entstanden.

Zu Frage Mehrheits- oder Verhältniswahl brauche ich nicht mehr viel zu sagen. Ich darf Bezug nehmen auf das Protokoll der Oktober-Debatten (S. 562 ff. und die folgenden Äußerungen). Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß das bisherige Wahlsystem mit seiner strikten Durchführung der Mehrheitswahl in den kleinen Wahlkreisen, in denen nur ein Kandidat zu wählen ist, in der Tat eine Ungerechtigkeit gegenüber den Minoritäten bedeutet habe. Man habe, war die Meinung des Ausschusses, bei der Revision der Wahlordnung darnach zu trachten, auch denen, die nicht auf der mittleren Straße des landeskirchlichen Stimmungskurses liegen, die Chance einzuräumen, in die Synode zu kommen, dort eine berechtigte Opposition zu bilden und auch der Kirchenleitung entsprechenden Rat zu erteilen. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß das über das Verhältniswahlsystem sehr schwer durchführbar sei und daß wir, wenn wir jetzt vergrößerte Wahlkreise mit mehreren Kandidaten bilden, dieses berechtigte Anliegen auch in den Formen der Mehrheitswahl erreichen könnten. Das wird unterstützt durch die Möglichkeit des Kumulierens, auf die Herr Dr. Pfleiderer dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat.

Man könnte nun rechnen und sagen: Wenn die 40 % der Majorität wie Pech und Schwefel zusammenhalten, können sie die anderen dennoch durch die Ausnutzung des Mehrheitswahlsystems majorisieren. Nach Meinung des Rechtsausschusses wäre diese Annahme aber nicht lebensnah genug; es wird sich kaum eine solche Absprache durch einen ganzen Wahlbezirk hindurch finden.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Das Verhältniswahlsystem ist vor allem deshalb in der Ausschußvorlage nicht enthalten, weil es in der Praxis, wie wir von den politischen Wahlen wissen, das Bestehen verschiedener Gruppen, verschiedener organisatorisch verfestigter parteiartiger Gebilde voraussetzt. Diese Gruppen sind der Ansatzpunkt dafür, daß überhaupt nach dem Verhältnis gewählt wird: Es sollen verschiedene Richtungen und Gruppen dem Wähler zur Disposition stehen, und nach dem Verhältnis der Stimmen sollen dann die Abgeordnetensitze auf diese Gruppen verteilt werden. Das ist der Gedanke des Proporzes, der Wahlgerechtigkeit, einer gleichmäßigen Berücksichtigung dieser Organisationen. Solche fest bestehenden Gruppen haben wir in der württembergischen Landeskirche nicht. Wir haben zwar verschiedene und sich überschneidende theologische und kirchenpolitische Richtungen, und aus Anlaß der Wahl formiert sich vielleicht die eine oder andere auch in den Wahlvorschlägen. Aber dies ist nur für den Wahlakt selbst gedacht. Und der Sinn des Verhältniswahlsystems ist, im ganzen betrachtet, der, den verschiedenen Gruppen für die künftige Arbeit im Parlament, hier im Landeskirchenparlament, die entsprechende Vertretung zu sichern.

Dr. **Pfleiderer:** Ich kann den Äußerungen von Herrn Professor Dr. Heckel nicht folgen. Beim Verhältniswahlsystem werden keine festen Gruppen vorausgesetzt. Aber weil die Zeit drängt, weil die Überarbeitung erhebliche Arbeit machen würde, muß man wohl oder übel darauf verzichten, das heute zu Ende zu diskutieren.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei § 58 muß es noch, in erster und zweiter Lesung, heißen: In den Kirchengesetzen und in anderen kirchlichen Rechtsordnungen wird der Ausdruck „Kirchenbezirkstag" durch „Bezirkssynode" und das Wort „Abgeordneter" durch das Wort „Bezirkssynodale" ersetzt. Wenn wir das in § 58 hereinsetzen, ist auch dem Wunsch von Herrn Dr. Pfleiderer Rechnung getragen.

Dr. **Pfleiderer:** Nein, das hat nichts mit Wahlordnung zu tun. Die Ersetzung des Wortes „Landeskirchentag" durch „Landessynode" usw. gehört nicht in die Wahlordnung, sondern das ist eine allgemeine Entscheidung. Vizepräsident Dr. Weeber hat seinen Antrag im Zusammenhang mit der ersten Lesung des Gesetzes gestellt.

*Berichterstatter Dr. **Heckel** (liest § 58 der Beilage 20 vor).

Ich sehe keinen Grund, warum man das nicht in der Wahlordnung machen könnte.

***Präsident:** Die zweite Lesung hat nach der Geschäftsordnung die Aufgabe, daß die ihr vorbehaltenen Gegenstände zu erörtern, sowie Unklarheiten und Widersprüche zu beseitigen sind. Sind noch solche Unklarheiten vorhanden?

Mitberichterstatter **Dipper**: Wir haben im § 49 die Kumulierung beschlossen und haben bemerkt, daß das nicht geht.

Präsident: Warum nicht?

Mitberichterstatter **Dipper:** Kumulieren kann ich nur, wenn ich mehrere Stimmen habe, wenn ich nur eine Stimme habe, kann ich nicht kumulieren.

***Präsident:** Das muß in die Ausführungsbestimmungen hinein. Sind sonst noch Unklarheiten und Unstimmigkeiten vorhanden?

Ich stelle zur Abstimmung den Antrag Pfleiderer, den § 55 alt zu streichen, weil die Bestimmung im Kirchenverfassungsgesetz genüge.

Zuruf **Heckel:** § 4 der Kirchenverfassung bringt das nicht in dieser Ausführlichkeit. Abs. 2 und 3 fehlen in der Verfassung.

***Präsident:** Wer ist für den Antrag Dr. Pfleiderer in der abgeänderten Fassung, daß wir den § 55 streichen, aber das, was nicht schon in der Kirchenverfassung steht, in die Ausführungsbestimmungen hineinnehmen. Ich bitte die Hand zu erheben. Gegenprobe. Die Mehrheit ist für den Antrag Dr. Pfleiderer. Also ist es so beschlossen.

Ich wiederhole meine Frage, ob noch Unklarheiten oder Unstimmigkeiten vorhanden sind? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache in zweiter Lesung über die Wahlordnung, und wir schreiten nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf insgesamt, und zwar in namentlicher Abstimmung. Ich bitte um Verlesung der Namen.

(Es folgt namentliche Abstimmung.)

Damit ist die Wahlordnung angenommen.

Ich rufe auf zur zweiten Lesung als Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg. Ich gebe bekannt, daß die Fassung des § 2, der neu hinzutreten soll, im Einvernehmen zwischen Herrn Dr. Heckel und Herrn Vizepräsident Dr. Weeber folgendermaßen lauten soll: „In der Kirchenverfassung und anderen kirchlichen Rechtsordnungen wird der Ausdruck Landeskirchentag durch Landessynode, und der Ausdruck Abgeordneter durch Synodaler und der Ausdruck weltlicher und geistlicher Abgeordneter durch Laie und Theologe ersetzt."

Ich stelle das zur Abstimmung. Sind Sie damit einverstanden, daß an Stelle des gestrichenen § 2 der verlesene neue § 2 tritt? (Abstimmung.) Dann ist das beschlossen.

Sind sonst noch in dem Entwurf erster Lesung des Verfassungsänderungsgesetzes Unklarheiten oder Unstimmigkeiten?

Dr. **Pfleiderer:** ... und anderer kirchlicher Rechtsordnungen.

***Präsident:** ... und anderer kirchlicher Rechtsordnungen. Bestehen Bedenken? Nein. Dann ist das auch so beschlossen.

Wird sonst zur zweiten Lesung dieses Gesetzes noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall, dann treten wir auch hier in die Abstimmung ein, die nun mit

(Präsident)

verfassungsändernder Zweidrittelmehrheit beschlossen werden soll.

Herr Wieler, zur letzten Abstimmung zur Wahlordnung müssen Sie auch Ihre Stimme noch abgeben. Stimmen Sie für die Wahlordnung oder gegen? Für die Wahlordnung. Also mit Ihrer Stimme sind wir noch beschlußfähig. Wenn ein einziger noch fehlt, können wir nicht mehr beschließen.

Nun stelle ich das kirchliche Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg und anderer kirchlicher Rechtsordnungen zur Abstimmung insgesamt, und zwar zur namentlichen Abstimmung.

Ich gebe vorher bekannt: es sind 59 Abstimmungsberechtigte da, wir sind genau noch beschlußfähig; 40 Stimmen müßten also dafür sein, damit die Zweidrittelmehrheit vorhanden ist.

— Es folgt namentliche Abstimmung. —

Das sind zusammen genau 59 Stimmen, davon haben 57 mit Ja und 2 mit Nein gestimmt, sodaß das verfassungsändernde Gesetz damit angenommen worden ist.

Wir machen nun eine Pause bis 18 Uhr und treten dann in die geschlossene Sitzung ein.

(Schluß der öffentlichen Sitzung.)

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart, Hospitalhof, Montag, den 2. November 1964

vormittags 10.15 Uhr

32. Sitzung

unter dem Vorsitz des Stellv. Präsidenten **Schieber**

mit Unterstützung durch den Synodalen **Heiland**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer**, Dr. **Dummler** und **Keller** sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Synodale: Frau **Kühnle**, **Wachter**, D. **Diem**, Dr. **Pfleiderer**, **Brezger**, Dr. **Autenrieth**, **Schultz** und Dr. **Heckel**.

Als Gäste sind anwesend: Altlandesbischof D. Dr. **Haug**, Altpräsident D. Paul **Lechler**, Kirchenrat **Rusam**, Steinach a. d. Ens (Bayern) und Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden).

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Eröffnung durch Stellv. Präsident Schieber 777

II. Geschäftliche Mitteilungen 778

III. Grußworte der Gäste:
Pfarrer Frank-Donaueschingen (Baden) 779
Stellv. Präsident Schieber 780, 781
Kirchenrat Rusam-Steinach (Bayern) 780

IV. Beratung und Beschlußfassung über die Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende (Beilagen 11, 17 und 24):
Stellv. Präsident Schieber 781, 784, 785, 786, 788, 789, 790, 791
Berichterstatter Bock 781, 787, 789, 790
Dipper 784, 785, 787, 788
Heiland 785
Lindel (z. Eingabe des Stuttg. Pfarrkonvents) . 786, 789
Schrägle 786
Wannenwetsch 786, 791
Ottmar 786, 787, 789
Dr. Lang 787
Landesbischof D. Dr. Eichele 789, 790
Daur 789, 790, 792
Duncker 790
Vizepräsident Dr. Weeber 790
Thibaut 791, 793
Frau Eberle 791
Köble 791
Dipper mit Antrag betr. Einsetzung eines Redaktionsausschusses und im übrigen auf Zustimmung zur Fassung der Beilage 24 . . . . . 791, 792
Schaal 792
Pfarrer Frank-Donaueschingen (Gast aus Baden) . . 792
Claß 792
Stellv. Präsident Schieber 792
Dr. Stockmayer 793
Messer 793
Heiland (im Auftrag des Präsidenten) 793
Abstimmung über Teil I und II der Beilage 24 (Annahme) 793

Zu Abschnitt III der Beilage 24:
Heiland (im Auftrag des Präsidenten) 793, 795

Seite

Dr. Strodtbeck mit Antrag auf Streichung 793, 794, 795
Dr. Lang 793, 795
Schosser 794
Thibaut 794
Bräuchle 794
Dipper 794
Frau Dr. Frommer 795
Berichterstatter Bock 795
Schrägle 795
Dr. Stockmayer 795
Abstimmung über
a) Antrag Dr. Strodtbeck (abgelehnt) 795
b) Abschnitt III der Beilage 24 (angenommen) . . . 795

Zu Abschnitt IV und V:
Heiland (im Auftrag des Präsidenten) 795
Abstimmung (angenommen) 795

Zur Präambel:
Dipper 795, 796, 797
Heiland (im Auftrag des Präsidenten) . . 795, 796, 797
Berichterstatter Bock 795, 796
Prälat Höltzel 796
Vizepräsident Dr. Weeber 796
Abstimmung (angenommen) 796
Abstimmung über die ganze Taufagende — mit Ermächtigung eines Redaktionsausschusses — (Annahme) 796
Stellv. Präsident Schieber 796

V. Bildung des Redaktionsausschusses zu IV:
(Dipper, Dr. Müller-Schwefe, Berichterstatter Bock, Prälaten D. Metzger und Dr. Hege):
Stellv. Präsident Schieber 796
Dipper 796

VI. Bericht des Gastvertreters bei der Bayrischen Synode:
Berichterstatter Ottmar 796
Stellv. Präsident Schieber 797

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

***Stellv. Präsident Schieber** (nach vorausgegangener Eröffnungsandacht in der Hospitalkirche): Ich eröffne die Sitzung.

Meine Herren Landesbischöfe! Werte Gäste! Hohe Synode!

Die im April 1964 unterbrochene Sitzung der Landessynode ist hiermit wieder eröffnet. Wir alle wünschen uns einen gesegneten und erfolgreichen Verlauf, wie er schon bei der Eröffnungsandacht von Gott erbeten worden ist.

Zunächst gilt unser Gruß dem Synodalpräsidenten Dr. Autenrieth. Er läßt herzlich grüßen. Er ist mit seinen guten Wünschen alle diese Tage bei uns und hofft, bei der nächsten Tagung der Synode wieder unter uns zu sein.

Daß Sie vorläufig mit den beiden Vizepräsidenten

(Stellv. Präsident Schieber)

vorlieb nehmen müssen, von denen der eine leider auch Alterspräsident ist, läßt sich nicht ändern. Ich bitte um Ihre gütige Nachsicht. Der Ältestenbeirat hat sich bereits durch Bestellung einer Leitungshilfe gesichert.

Nun grüßen wir unseren verehrten Landesbischof D. Dr. Eichele. Wie schwer er sich die Zeit einteilen muß, um drei Tage lang bei uns sein zu können, das könnte ein Blick in seinen Kalender deutlich machen. Wir wünschen ihm Gesundheit und Spannkraft, all die vielen Anforderungen zu bestehen.

Dasselbe gilt für die Mitglieder des Oberkirchenrats, deren überschwere Belastung durch die Anforderungen des Dienstes uns allen eine Sorge sein muß. Wir grüßen sie und wünschen, daß auch ihnen die bevorstehende Tagung Freude und nicht bloß Kummer mache.

Herzlich willkommen ist uns unser verehrter, lieber Altbischof D. Martin Haug (allgemeine Zustimmung), zusammen mit dem Altpräsidenten D. Paul Lechler (allgemeine Zustimmung). Wir danken diesen beiden, unseren Ehrengästen, für ihr Kommen und erbitten uns, daß sie die Gedanken und Hände sorgend und fördernd über unsere Synode halten mögen.

Unsere auswärtigen Gäste von Baden und Bayern kommen gleich nachher an die Reihe. Zuvor grüßen wir noch das bewährte Sekretariat, besonders Herrn Finanzrat Steinmaier, voll Anerkennung für die gute Vorbereitung der Synode und danken für alle erfolgreiche Mühe überhaupt. Ich rechne dazu unseren Stenografentisch; ich wünsche den Stenografen, daß sie uns verstehen und richtig wiedergeben können. Daß die Protokolle nicht früher vorgelegt werden konnten, ist uns allen leid, es lag nur an denen, die ihre Korrektur trotz ernstlicher und wiederholter Mahnungen zu spät zurückgegeben haben. Ich habe inzwischen in der Geschäftsordnung in § 64 gelesen: „Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Prüfung. Gibt er sie nicht binnen der nächsten fünf Werktage zurück, gilt sie als genehmigt." Die Synode wird gewiß nichts dagegen haben, wenn tatsächlich nach dieser Ordnung verfahren wird. Es steht allerdings auf den Zetteln, die ausgegeben worden sind, daß sie nach acht Tagen zurückgegeben werden sollen, das wären noch drei Tage mehr. Laßt ihnen noch drei Tage!

Und nun noch einen Gruß an die Presse, die heute durch den Landesbischof zu einer Pressekonferenz auf 12 Uhr eingeladen ist. Wir freuen uns über ein gutes und aufmerksames Geleit der Presse und der gesamten Öffentlichkeit, die zunächst noch spärlich auf den Tribünen vertreten ist. Aber ihnen gilt natürlich um so mehr unser herzlicher Gruß und Wunsch.

An dem Gedenken von zwei entschlafenen Gliedern unserer Kirche dürfen wir nicht vorübergehen. Frau Dr. Adelheid Jetter, Tochter von Altlandesbischof D. Wurm, ist in Gaildorf nach unsäglich schwerem langem Leiden heimgerufen worden. Sie gehörte dem 5. Landeskirchentag an und war mit ihrem klaren Urteil noch eine Reihe von Jahren ein Stück der Tradition des einstigen bischöflichen Hauses.

Dann sei es gestattet, in dieser Stunde einen zu nennen, obwohl er nicht der Synode angehörte. Wir standen vor kurzem in Korntal am Grab von Pfarrer Julius von Jan. Wenn in den letzten Tagen so oft von den entscheidenden Wendungen die Rede war, welche mit dem Kriegsbeginn vor 50 Jahren und dem vor 25 Jahren auch im Leben der Kirche eingetreten sind, und von all dem, was damit zusammenhängt, darf nicht verschwiegen werden, wie sehr wir immer noch durch mancherlei Versagen, wie früher schon einmal in Stuttgart ausgesprochen, belastet sind.

Julius von Jan gehörte zu den wenigen, die um des mutigen Bekenntnisses willen — er nach seiner Bußtagspredigt 1938 — grausam und lebensgefährlich mißhandelt worden sind.

In seiner Bescheidenheit hat Julius von Jan ein Beispiel echten Zeugendienstes gegeben. Wenige Tage vor seinem Tod schrieb er noch mir: „Wehe mir, wenn ich diese Predigt nicht gehalten hätte!" In einem der letzten Hefte der Bekenntnisgemeinschaft — ich habe sie hier — ist die Predigt abgedruckt. So überaus tief eindringend und uns bewegend ist die Predigt. Wir gedenken jetzt des entschlafenen Bruders und unserer früheren Abgeordneten in Ehrerbietung und mit Dank.

(Die Abgeordneten erheben sich.)

„Das Gedächtnis der Gerechten bleibt im Segen." Ich danke.

Gibt es aber in der Auseinandersetzung unserer Tage über die Vergangenheit der letzten 50, 25, und zumal der letzten 20 Jahre — gibt es in den konfessionellen Ereignissen, Konzil, Katholikentag, Evangelischer Woche, Reformationsfeier, in den Ereignissen der Weltpolitik, die uns so stark bewegt haben, Rußland — China — Amerika — Frankreich irgend etwas, das nicht die Kirche und deshalb auch die Synode stark berühren müßte und uns vor die Frage stellte, welche Reformation oder Reform (wie es kürzlich in einem kirchlichen Blatt gefordert wurde) notwendig wäre, um diesen Ereignissen standzuhalten, um das rechte Wort und die rechte Antwort zu finden? Es ist aber nicht weniger wichtig, daß wir zu den Punkten unserer Tagesordnung, einer grundlegenden Frage unserer Kirche, nämlich zur Taufordnung und zum Taufvollzug, zur Wahlordnung und zu der finanziellen Ordnung das Wort haben. Gott gebe uns, daß das alles recht gehandhabt werde, und gebe unserer Kirche die rechte Kraft! „Bereite uns zu fechten nach Dir ganz ritterlich, und allen Deinen Knechten, die von Anfang an in Dir gehorchet und vertrauet, in aller Angst und Not, auf Dein Gnad' fest gebauet, durch's Leben bis in Tod. Amen."

Es folgt nun die Feststellung der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit. Entschuldigt für die ganze Tagung ist unser verehrter Präsident Dr. Autenrieth, und zwar wegen Krankheit. Es ist schon besser mit ihm geworden, aber noch nicht so, daß ihm der Arzt erlauben könnte, zu uns zu kommen. Und wir sind mit allen unseren herzlichen Gedanken bei ihm. Aber auch bei Frau Kühnle, die uns geschrieben hat: „Zu meinem großen Herzschmerz kann ich an der Landessynode nicht teilnehmen. Nach achtwöchigem Krankenhausaufenthalt bin ich leider gezwungen, vorerst noch die meiste Zeit zu liegen. Mit meinem Gebet und Wünschen bin ich bei Ihnen."

Dann hat sich Dr. Pfleiderer entschuldigt, weil er in einer Badekur ist, und Hans-Jürgen Schultz wegen dringender dienstlicher Verhinderung. Gleichzeitig in dieser Woche ist als württembergischer Vertreter bei der Synode in Eisenach der Synodale Brezger. Wir hatten ein Schreiben bekommen von Thüringen, das zu verlesen ist.

„Eisenach, ...

Für Ihre Einladung eines Vertreters der Synode unserer Landeskirche in Thüringen zu Ihrer Tagung im

(Stellv. Präsident Schieber)

November 1964 danke ich vielmals. Leider ist die Entsendung eines Vertreters zu Ihnen jetzt noch nicht möglich. Wir hoffen aber sehr, daß wir bei unserer Tagung, die vom 2. bis 5. November in Eisenach stattfinden wird, wieder einen Vertreter Ihres Landeskirchentags bei uns begrüßen können. Besondere Einladung geht noch zu. Der Herr Landesbischof und die Synode sind immer aufrichtig dankbar, wenn ein Vertreter von Ihnen die Verbindung der Württembergischen mit der Thüringischen Kirche aufrecht erhält." Für heute sind entschuldigt, bis zur Fragestunde heute nachmittag: August Schaal von Schorndorf, Dekan Wagner von Degerloch. Ferner: D. Diem und Dr. Heckel, Helmut Schmid von Biberach für den ersten Tag.

Eine Veränderung in dem Bestand unserer Synode ist dadurch eingetreten, daß der Synodale Bochinger von Großsachsenheim, gewählt vom Bezirk Vaihingen/Enz, aus dem Bereich der Landeskirche ausgeschieden ist. Er hat die Leitung der Evangelischen Internatsschule Gaienhofen am Untersee übernommen und hat sein Mandat niedergelegt. Als erster Stellvertreter ist gewählt und tritt in die Synode ein: Bezirksnotar Erwin Brezing in Nußdorf bei Vaihingen. Er hat sich zur Mitgliedschaft in der Synode bereit erklärt, ist aber wegen einer Kriegsbeschädigung zur Zeit in ärztlicher Behandlung und kann erst bei der nächsten Sitzung verpflichtet werden. Somit bleibt dieser Stuhl heute noch leer.

Und nun bitte ich um den Namensaufruf. (Geschieht.)

Wir sind beschlußfähig. Ich danke schön.

Die Liste der eingegangenen Anträge seit 15. April dieses Jahres liegt vor Ihnen.

Die Tagesordnung für die drei Sitzungstage wurde kürzlich im Ältestenbeirat beschlossen und wird der Synode vorgeschlagen. Wenn niemand dazu das Wort haben will, so nehme ich an, daß die Tagungsordnung genehmigt ist. Einmal für heute: Wir werden jetzt zunächst die Grußworte unserer Gäste aus Baden und Bayern hören und dann in die Tagesordnung eintreten, nämlich „Beratung und Beschlußfassung über die Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende". Es war der Wunsch des Ältestenbeirats, daß wir uns mit dieser so sehr vordringlichen Frage am ersten Vormittag eingehend beschäftigen.

Nun aber gilt unser Gruß den Gästen: Wir haben die große Freude, wieder unseren Freund Pfarrer Frank unter uns zu haben.

Ich bitte um sein Grußwort.

Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden): Herr Vizepräsident, hochverehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodalen, liebe Brüder und Schwestern. „Von Pol zu Pol", so hat einst Sven Hedin eines seiner Bücher überschrieben. „Von Synode zu Synode", so könnte ich nun über die hinter mir liegenden Tage und die Tage, in die wir jetzt miteinander eingetreten sind, setzen. Vom 25. bis 29. Oktober tagte unsere Badische Synode wieder auf württembergischen Boden im Hause der Kirche in Herrenalb. Nun ist Ihre 6. Landessynode, wie es auf den mir zugegangenen Gesetzentwürfen heißt, zusammengetreten. Der Bezeichnung: 6. Landessynode entnehme ich, daß Sie inzwischen Geschmack und Freude an dem Namen „Landessynode" gefunden haben. Sehr herzlichen Dank für die an mich durch Ihren Herrn Präsidenten ergangene Einladung, als Gastvertreter auf Ihrer Synode zugegen zu sein. Mit Freude und voller Interesse bin ich gekommen. Sehr herzlich darf ich Sie alle grüßen von dem Präsidenten unserer Synode, Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger und von unserem neuen Herrn Landesbischof Dr. Wolfgang Heidland. Beide lassen Ihrer Synode gute Gedanken, wertvolle Beratungen und fruchtbare Entschließungen für die Verhandlungen dieser Tagung wünschen.

Der vergangene Freitag war für unsere Landessynode und für unsere ganze Landeskirche ein großer und auch ein ernster Tag. In der Stadtkirche war ein Festgottesdienst zur Einführung des am 14. September gewählten neuen Landesbischofs Dr. Wolfgang Heidland. Landesbischof D. Bender hielt die Eingangsliturgie und sprach über das Wort Jesu „Fürchte dich nicht, glaube nur". Sie, hochverehrter Herr Landesbischof, assistierten zusammen mit Herrn Oberkirchenrat Katz unserem scheidenden Landesbischof D. Bender bei der Einsegnung des Neugewählten. Der neue Landesbischof predigte über das Petrusbekenntnis auf die Frage Jesu: „Ihr wollt doch nicht auch weggehen?" (Johannes 6, am Ende).

Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht Platz noch Zeit. Während eines anschließenden Festaktes in der Schwarzwaldhalle wurde in Gegenwart von Vertretern der Kirche und des Staates, der Ökumene und Diakonie, der Universität Heidelberg und der Stadt Heidelberg im Rahmen einer großen feiernden Gemeinde von 4000 bis 5000 Menschen das Wort an unseren scheidenden Herrn Landesbischof und Grußworte und Segenswünsche an den neuen gerichtet. In die Freude festlicher Stunden mischte sich am Ende des Festaktes wehmutsvoller Schmerz. Während des Festaktes wurde einer der teilnehmenden Geistlichen, der vielen unter Ihnen als Gastvertreter unserer Landessynode in früheren Jahren bekannte Dekan Dr. Hans Barner, Heidelberg, durch einen Herzschlag schnell aus dieser Zeit heimberufen. „Mitten wir im Leben sind mit dem Tod umfangen, wen suchen wir, der Hilfe tu, daß wir Gnad erlangen? Das bist du, Herr, alleine." Statt des Liedes „Nun danket alle Gott", mit dem der Festakt schließen sollte, sangen wir miteinander „Befiehl du deine Wege".

Nun kurz noch ein Wort zu dem, was auf der Herbsttagung unserer Landessynode verhandelt wurde. Da waren zwei Gesetzentwürfe vorgelegt: Der eine: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evang. Landeskirche; der andere: Durchführung der Evang. Militärseelsorge in der Landeskirche. Diese beiden Gesetzentwürfe wurden eifrig diskutiert. Abänderungsanträge wurden formuliert. Die Verabschiedung beider Gesetzentwürfe wurde aber vertagt, da noch manche Fragen geklärt und Erfahrungen gesammelt werden sollen. In der Tagesordnung stand weiter ein Bericht des Finanzausschusses über den Stand der Bauprogramme und ein Vorschlag des Finanzausschusses zur Verwendung der Mehreinkommen des Haushalts der Landeskirche im Jahre 1964. Ein Antrag über die Gestaltung des Stimmzettels bei den Kirchenwahlen, Nennung der Namen in der Reihenfolge des Alphabets oder die Namen in der Reihenfolge der Einreicher und ein Antrag auf Einführung der Briefwahl in begründeten Fällen. Das Letztere wurde beschlossen. Der Stimmzettel wurde nach dem Beschluß der Synode mit namentlicher alphabetischer Reihenfolge festgestellt. Schließlich wurde ein umfassender Bericht über die

(Pfarrer **Frank,** Donaueschingen)

Konstituierung des Evang. Presseverbandes in Baden und über die Vereinigung der Kirchenblätter zu einem einzigen Blatt für den Raum der ganzen Landeskirche gegeben.

(Beifall.)

Eine besondere Freude bedeutete es für unsere Synode, daß Ihr Gastvertreter auf unserer Synode und unser lieber Freund und Bruder Dekan Schosser nach schweren Monaten gesundheitlicher Belastung bis an den Rand der irdischen Existenz wieder in unserer Mitte weilen konnte. Sein goldener Humor und sein heiliger Ernst bedeuten uns viel.

Zum Schluß ein Wort zur Tagesordnung Ihrer Synode: Taufagende und Taufordnung stehen zur Beratung und Beschlußfassung an. Der Haushaltsplan der Kirche harrt der Behandlung und Verabschiedung. Das Innerste und das Äußere berühren sich wie so manchesmal in der Kirche. Zwischen beiden klafft keine Kluft. Beides gehört zusammen. Der Gott, der uns in heiliger Taufe als seine Kinder angenommen hat, will, daß diese auch die äußeren Mittel als seine Gabe ansehen und in treuer Haushalterschaft verwenden auf dem Baugerüst der Kirche. Für Ihre Verhandlungen und Entschließungen darf ich nun meinerseits den Wunsch aussprechen: Gottes gnädige Erleuchtung und ein gutes Gelingen. Seien Sie nicht böse, wenn es etwas breiter wurde, der Anlässe und der Gegenstände waren so viele.

(Beifall.)

Stellv. Präsident Schieber: Es war gewiß nicht zu viel. Wir haben von diesem Freund jedesmal etwas gehabt und heute besonders. Es tut uns herzlich leid, daß in jene Amtseinführung dieser bittere Tropfen gefallen ist und nehmen herzlichen Anteil an dem Verlust, den die Kirche in Baden erlitten hat, daß unser langjähriger Gast aus Baden so rasch abgerufen worden ist. Vielen Dank für alles, was Sie uns mitgebracht haben.

Kirchenrat **Rusam,** Steinach (Gast aus Bayern): Hochwürdiger Herr Landesbischof, verehrter Herr Stellv. Präsident, verehrte liebe Brüder und Schwestern.

Eingedenk der ernsten Worte von der Geduld, die wir heute morgen gehört haben, möchte ich die Geduld der Synode nicht allzusehr in Anspruch nehmen. Ich möchte nur einen ganz schlichten und zugleich ganz herzlichen Gruß überbringen von der bayerischen Nachbarkirche, von unserer Landessynode und ihrem Präsidenten, Herrn Regierungspräsidenten Burkhardt, und von unserem Herrn Landesbischof D. Dietzfelbinger.

Die Herbsttagung unserer bayerischen Landessynode ist erst vor zehn Tagen zu Ende gegangen. Als bei ihrem Beginn der Platz des Württ. Gastvertreters zunächst leer war, haben wir geradezu etwas vermißt; wir waren daher um so erfreuter, als der Württ. Vertreter, Herr Pfarrer Ottmar aus Crailsheim, nach anfänglicher Krankheit doch noch kommen und unsere Synode in gewohnter humorvoller Weise begrüßen konnte. Wenn wir zu unseren Synoden uns gegenseitig besuchen, so ist das gewiß nicht nur eine Form äußerer Höflichkeit, sondern zugleich Ausdruck einer inneren Verbundenheit. Unser Herr Landesbischof hat in seinem Bericht vor der Synode unter anderem auch gesagt: „Keine Kirche kann sich heute isolieren und etwa ein Eigenleben führen. Sie soll es auch nicht. Bewußt hat die bayerische Landeskirche im Jahre 1920 in ihrer Verfassung ausgesprochen: sie pflegt die Beziehungen, die sie mit den übrigen deutschen evang. Landeskirchen und mit dem ganzen evangelischen Deutschland, insbesondere mit dem deutschen Luthertum verbinden. Unter Wahrung ihres unantastbaren Bekenntnisstandes und ihrer vollen Selbständigkeit in Verfassung und Verwaltung beteiligt sie sich im Verein mit den anderen Landeskirchen an den Bestrebungen nach engerem Zusammenschluß zur Lösung gemeinsamer Aufgaben." Heute stehen wir zweifellos mitten in dieser Entwicklung, die damals so weit vorausschauend proklamiert wurde. Es darf wohl gesagt werden, daß im Zuge dieser Entwicklung auch die Beziehungen zwischen Ihrer Landeskirche und unserer bayerischen Landeskirche viel enger und tiefer geworden sind als noch vor 40 und 50 Jahren. Es sind ja auch immer wieder die gleichen Fragen und Probleme, die gleichen Nöte und Schwierigkeiten, die uns hier und dort im Blick auf das Leben unserer Gemeinden und auf unsere gesamte Kirche bewegen. Nach Ihren Vorlagen haben Sie über eine Taufagende und eine Taufordnung zu beraten und zu beschließen. Es sind die gleichen Gegenstände, die unsere Synode auf ihren letzten Tagungen bereits abschließend behandelt hat. Sie dürfen versichert sein, daß wir mit größter Anteilnahme Ihre Beratungen über diese Vorlagen verfolgen.

Es gibt auch immer wieder Entscheidungen der einen Landeskirche, die das Leben der anderen Landeskirche berühren. Vielleicht hat es auch in Ihren Kreisen manche Fragen aufgeworfen, daß unsere Landessynode auf ihrer letzten Tagung dem Plan zur Errichtung einer evang.-theologischen Fakultät in München zugestimmt hat. Ich darf Ihnen sagen, daß unsere Landessynode diese Entscheidung nicht leichten Herzens gefaßt hat, sondern nach sehr ernster Überlegung alles Für und Wider und nach Erwägung auch der Auswirkungen, die eine solche Neugründung auf die theologische Fakultät in Erlangen, auf unsere Augustanahochschule in Neuendettelsau und darüber hinaus auch auf die anderen evang.-theol. Fakultäten im süddeutschen Raum haben kann. Wir hoffen aber, daß sich solche Auswirkungen in bezug auf die theologische Fakultät in Tübingen in engen Grenzen halten. Ich persönlich weiß mich mit dieser Fakultät als einstiger Theologiestudent in Tübingen auch heute noch eng verbunden und möchte der Überzeugung Ausdruck geben, daß die Neugründung einer evang.-theologischen Fakultät in München der altberühmten theologischen Fakultät in Tübingen keinerlei ernstlichen Schaden zufügen kann und wird und daß diese Entscheidung, die unsere Synode getroffen hat, den freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Landeskirchen keinerlei Abbruch tut.

Unser D. Martin Luther hat im kleinen Katechismus in der Auslegung der 4. Bitte des Vaterunsers zum „täglichen Brot" auch „gute Freunde, getreue Nachbarn und desgleichen" gezählt.

Ich möchte es als einen ganz herzlichen Wunsch aussprechen, daß gute Freundschaft und getreue Nachbarschaft zwischen unseren beiden Landeskirchen auch fernerhin für uns „täglich Brot" sei und bleibe. In solcher freundnachbarlichen Verbundenheit wünsche ich für die Beratungen Ihrer Synode von Herzen gutes Gelingen unter Gottes Seegen.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Haben Sie herzlichen Dank für das, was nach dem Katechismus zum täglichen

(Stellv. Präsident Schieber)

Brot gehört. Daß das nicht nur eine freundliche Geste ist, wenn wir unsere Gäste begrüßen, sondern eine Befruchtung unserer gegenseitigen Arbeit, geht daraus mit hervor. Also nochmals vielen Dank den Gästen aus Baden und Bayern.

Nun ist es 11 Uhr, und wir können, wie es der Ältestenbeirat beschlossen hat, in die Tagesordnung eintreten. Wir danken all denen, die bei der Fassung des Entwurfs für eine neue Taufagende mitgewirkt haben.

Heute nachmittag hoffen wir, mit der Taufagende fertig zu werden, so daß wir um 17.30 Uhr in einer nichtöffentlichen Sitzung eine Fragestunde abhalten können. Diese sollte anderthalb bis zwei Stunden nicht überschreiten, sie muß heute abgeschlossen werden, weil wir morgen große Aufgaben haben.

Nun rufe ich auf Beilage 11, 17 und 24. Wir sind alle davon durchdrungen, daß es eine entscheidend wichtige Angelegenheit ist, die wir jetzt beraten wollen. Am 22. März 1961 hat uns in Bad Boll Prälat D. Metzger einen Vortrag gehalten. Es kann gesagt werden, daß die Diskussion seither über diese Frage nicht abgerissen ist. Nun wollen wir darangehen, sie zu beraten, und denen herzlich danken, die fleißig vorgearbeitet haben.

Berichterstatter **Bock:** Die Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende liegt vor Ihnen in Gestalt der im August 1964 ausgegebenen Beilage 24. Sie ist das Ergebnis des nunmehr schon 3. Abschnittes der Neubearbeitung der Taufagende. Die kleine Klammerbemerkung, die auf die vorausgehenden Beilagen 11 und 17 hinweist, erinnert uns an den 1. und 2. Abschnitt dieser Neubearbeitung. Der 1. Abschnitt ging dem, was unsere Synode und der Ausschuß für Lehre und Kultus hier zu tun hatte, bereits voraus. Eine Taufkommission hatte gründliche Vorarbeit geleistet, die in Gestalt der Beilage 11 im Herbst 1961 vom Referenten des Oberkirchenrats, Herrn Prälat D. Metzger, in der Synode eingebracht wurde, nachdem wir von ihm schon im Frühjahr 1961 in zwei Vorträgen mit der theol. Grundlegung dieser Vorarbeit vertraut gemacht worden waren. Beides, jene Vorträge über die Taufe, des missionarischen Anfangs und in der Gemeindesituation wie auch der begründende Referentenbericht zur Beilage 11, der hinten eingedruckt ist, bildeten eine wesentliche Grundlage auch für die weitere Bearbeitung.

Der 2. Abschnitt unserer Arbeit bestand darin, daß nun der Ausschuß für Lehre und Kultus die in der Plenumsaussprache vom Herbst 1961 geltend gemachten Gesichtspunkte und Anträge zu verarbeiten hatte. Über das Ergebnis dieses Arbeitsausschusses, also über Beilage 17, hatte der Synodale Schosser in der vorjährigen Herbstsitzung eingehend und eindrucksvoll berichtet. So kann ich mich darauf beschränken, diesen wesentlichen Schritt von Beilage 11 zu Beilage 17, ohne welche die jetzige Beilage 24 nicht denkbar wäre, in aller Kürze anhand einiger Punkte in Erinnerung zu bringen.

1. Dem grundsätzlichen Anliegen, das besonders vom Synodalen Prof. D. Diem geltend gemacht wurde, nämlich die Taufordnung und die Taufhandlung inhaltlich und formal so nahe als möglich mit der Gemeindepredigt als Taufpredigt zu verbinden, wurde dadurch Rechnung getragen, daß einmal in der Grundsatzpräambel eine regelmäßig sich wiederholende Verbindung zur Taufe mit dem Predigtgottesdienst statuiert wurde, zum andern, daß mehrere Formulare für den Vollzug der Taufe im Predigtgottesdienst angeboten wurden.

2. Gleichzeitig konnte nun das Modellformular I A durch Beschneidung seiner erläuternden predigtartigen Zwischentexte wesentlich gekürzt werden und damit ein von vielen Seiten erhobener Wunsch erfüllt werden.

3. Der Aufbau des Grundformulars wurde dem Aufbau von Formular I der Agende von 1908 wieder etwas angenähert. Unter anderem wurde in den Formularen, die sich auf die Kindertaufe beziehen, das Kinderevangelium Markus 10 wieder an den Taufbefehl Matth. 28 angefügt.

4. In der Präambel zum Glaubensbekenntnis wurde dessen Doppelcharakter, nämlich sowohl Rühmung Gottes, als auch Absage an den Taufel stärker hervorgehoben.

5. Der wichtige Abschnitt „Ruf zum Glauben" wurde präziser gefaßt. Dabei wurde die wesentliche Absicht des Grundentwurfs beibehalten, gerade diesem Abschnitt durch das Wort Markus 16, Vers 16, das Taufe und Glauben hart verklammert, seine besondere Prägung zu geben. Es war vor allem der Synodale Prof. Dr. Lang, der unserem Ausschuß an dieser zentralen Stelle wesentlich weitergeholfen hat.

6. Die Tatsache, daß die Kernsätze dieses genannten Abschnitts „Ruf zum Glauben" auch im Erwachsenen-Taufformular II A mit dem gleichen Wortlaut eingesetzt werden konnten, schien uns ein gutes Zeugnis dafür zu sein, daß wir bei der Kindertaufe und der Erwachsenentaufe auf der gleichen biblisch-theologischen Grundlage stehen.

7. Die Taufverpflichtung wurde in zwei Fragen und Antworten aufgegliedert, eine Lösung, die dem Ausschuß bei den Kindertauf-Formularen überzeugend schien. Während die Erwachsenen-Taufformulare, die unter II stehen, nur eine an den Täufling selbst gerichtete Verpflichtungsfrage und eine Antwort brauchen, haben wir in den Kindertaufformularen eine Aufgliederung in zwei Fragen, von denen die erste noch einmal ausdrücklich feststellt, daß Eltern und Paten die Taufe des Kindes mit Ernst begehren. Die zweite Frage dagegen lautet: „Versichern Sie Ihre Bereitschaft, den Täufling als Glied der Gemeinde Jesu Christi zu erziehen bzw. mindestens erziehen zu lassen?" Die Antwort auf die zweite Frage lautet dann nicht mehr: „Ja, ich will", sondern: „Ja, mit Gottes Hilfe." Darin kommt die demütige und dankbare Erkenntnis zum Ausdruck, daß unser menschliches Ja ohne das göttliche Amen keinen Wert hätte, ob nun dieses Ja aus dem Mund von gläubigen und sehr geeignet erscheinenden Eltern und Paten, oder aus dem Mund von glaubensschwachen, aber ehrlich bereiten Eltern und Paten kommt.

Schließlich ist noch daran zu erinnern, daß sich der Ausschuß in dem zweijährigen Abschnitt seiner Arbeit zwischen den Beilagen 11 und 17 sehr ernsthaft mit Eingaben beschäftigt hat, in denen gefordert wurde, in die künftige Taufagende keine Formulare für die Jähtaufe und Nottaufe mehr aufzunehmen. Die gewichtigste dieser Eingaben, welche die Streichung der Jäh- und Nottaufformulare gefordert haben, hatte im Ausschuß für Lehre und Kultus die starke Befürchtung hervorgerufen, daß der Stoß letztlich nicht der Nottaufe, sondern grundsätzlich der Kindertaufe gelten könne, oder jedenfalls, daß sich das so auswirken könne.

(Berichterstatter **Bock**)

Wenn ich in diesem Zusammenhang außerhalb der Verantwortung des Ausschusses für Lehre und Kultus eine persönliche Meinung äußern darf, so möchte ich an das Wort von Harald Diem erinnern, der gesagt hat: „Im Festhalten an der Kindertaufe erprobt sich das Verständnis der Taufe überhaupt." Analog diesem Wort möchte ich fortfahren: „Im Festhalten an der Nottaufe könnte sich das Verständnis der Kindertaufe überhaupt erproben."

Von dieser persönlichen Zuspitzung abgesehen verweise ich besonders auf die Ausführungen des Berichterstatters Dekan Schosser in der Februarsitzung 1963 mit ihrem Bezug auf Hebräer 12, Vers 22 ff. und auch auf 1. Korinther 10. Ferner verweise ich auf die Begründung im Referentenbericht zur Beilage 11, wo es heißt: „Nicht verkannt wurde, daß die Nottaufe für manchen Christen beschwerlich ist. Sie erscheint leicht im Licht eines sakramentalistischen Vollzugs, da weder die Menschen zugegen zu sein pflegen, die eine Verantwortung für die Taufe und den Täufling zu übernehmen sich verpflichten, noch auch der Täufling selbst als ein Sterbender mit der Hoffnung getauft werden könne, daß er auf Erden zum Glauben kommen wird. Wo man aber weiß, daß die Gemeinde Jesu Christi, welcher der Täufling zugeordnet wird, nicht bloß hier auf Erden existiert, sondern sich in der oberen Schar jener Wolke von Zeugen fortsetzt, wird man keinen Anstoß daran nehmen, auch einen Sterbenden, sei es ein Kind oder ein Erwachsener, unter Berufung auf die Verheißung dem Herrn zuzuschreiben, der Herr über Lebendige und Tote ist."

Die nicht ganz, aber nahezu einhellige Meinung unseres Ausschusses — d. h., es waren zwei gewichtige Gegenstimmen zu verzeichnen — drückt sich schließlich im Absatz 2 der Präambel zum diesbezüglichen Teil III der Beilage 24 aus.

Es heißt dort: „Weil Gott in der Taufe seinen Heilswillen bezeugt, gibt die Gemeinde auch die Schwachen, Kranken und Sterbenden in ihrer Mitte durch die Taufe in die Hand des gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Sie hält sich an die Verheißung, daß er, der gute Hirte, die Seinen durch das finstere Tal in sein Reich führt. Er ist der Herr über die Lebendigen und die Toten. Ihn lobt seine Gemeinde auf Erden und die Obere Schar."

Aus dieser Auffassung heraus hat der Ausschuß seinerzeit nach langer und gründlicher Beratung mit überwiegender Mehrheit daran festgehalten, weiterhin je ein Formular für die Jähtaufe und die Nottaufe in der neuen Taufagende anzubieten. Dabei ist es auch beim III. Abschnitt der Taufagende geblieben, also beim letzten Schritt von der Beilage 17 zur Beilage 24 bei der Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende, der wir uns jetzt im einzelnen zuwenden wollen.

Ich komme noch einmal auf Abschnitt III, die Kinder- oder Erwachsenentaufe in drei Ausnahmefällen — Haustaufe, Jähtaufe und Nottaufe — zurück. Abschnitt III gibt den Text der Beilage 17 im wesentlichen unverändert wieder, abgesehen von einigen redaktionellen Korrekturen, die sich vom Grundformular her ergeben. Wer sich die Mühe gemacht hat, gerade hier die Formulierung der Präambel, der Anrede und besonders auch der Gebete zu bedenken, wird diesem Abschnitt zugestehen, daß das Bestreben, eine sorgfältige agendarische Handreichung zu bieten, mit dem Willen wetteifert, der besonderen Situation solcher Fälle so sorglich und seelsorgerlich wie möglich gerecht zu werden.

Wenn die Synode dem grundsätzlichen Entschluß des Ausschusses für Lehre und Kultus, wie 1908 wiederum ein Formular für die Jäh- und Nottaufe anzubieten, zu folgen vermag, so ist sie mit der jetzigen Fassung gut beraten.

Ich komme nun zu Teil I des Gesamtentwurfes mit seinen verschiedenen Kindertauf-Formularen.

Der Ausschuß hat das Ergebnis der Aussprache des Plenums in der Herbstsitzung 1963 sorgsam erwogen und in der jetzigen Fassung berücksichtigt. Neben kleineren Korrekturen läßt ein Vergleich des Grundformulars I A mit dem der Beilage 17 erkennen, daß vor allem die Unterabschnitte Taufbefehl sowie Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung noch einmal überarbeitet worden sind, ferner auch die Taufansage, das Vorwort zum Glaubensbekenntnis, die Regiebemerkung zur Taufhandlung und einige Voten zur Handauflegung. Neu ist auch ein Sternchen beim Eingangsgebet, dann beim Tauflied und Seite 213 links unten beim Schlußwort, der früheren Schlußvermahnung. Ein Sternchen ist im Druck vergessen worden beim Abschnitt Taufverheißung, Seite 212 links, das ich einzufügen bitte. Ich komme darauf noch einmal zurück.

Ferner muß die Anweisung nach dem Glaubensbekenntnis, daß der Pfarrer hier zum Taufstein tritt, wohl noch geändert werden, weil diese Anweisung bereits nach dem Tauflied gegeben ist. Das ist uns entgangen. Das dort genannte Eingießen des Wassers wiederum fehlt versehentlich in den anderen Formularen. Diese Anweisung sollte auch in die anderen Formulare noch eingefügt werden.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen: Der frühere Abschnitt „Mission und Taufbefehl" heißt jetzt „Taufbefehl und Einladung an die Kinder". Durch diese neue Überschrift wird klargestellt, daß das Kinderevangelium Markus 10 an den Taufbefehl als Einladung der Kinder angefügt bleiben soll, daß es aber nicht als ein Stück des Taufbefehls selbst mißverstanden werden darf. Allerdings haben wir auf Grund verschiedener Einwände beim Zitat des Kinderevangeliums den Duktus des biblischen Wortlautes wieder hergestellt, wie ein Vergleich mit Beilage 17 zeigt, und haben dadurch vielleicht dem Mißverständnis, Markus 10 gehöre zum Taufbefehl, erneut Vorschub geleistet. Die vom direkten biblischen Wortlaut gelöste Fassung von Beilage 17, bei der außerdem Matthäus 18 Vers 10 zwischen Taufbefehl und Kindereinladung eingeschoben war, hatte ihren sachlich sehr begründeten Sinn.

Beim Glaubensbekenntnis wurden die einleitenden Worte gestrafft, aber die Absage an den Teufel und all sein Werk und Wesen erneut stehen gelassen, im betonten Gegensatz zu jenem vorschnellen Jubelruf des Rationalismus: „Gott sei Lob, Preis und Ehr, es gibt jetzt keinen Teufel mehr", eine Meinung, deren unrealistische Gefährlichkeit sogar Altmeister Goethe schon entdeckt hat, wenn er Mephisto sagen läßt: Den Teufel spürt das Völkchen nie, und wenn er sie beim Kragen hätte.

Was das Glaubensbekenntnis selbst betrifft, so konnte der Ausschuß sich nicht entschließen, eine Ausweichformulierung anzubieten oder seine Verwendung als fakultativ zu empfehlen. Zu stark erschien uns die mit dem Wortlaut des Apostolischen Glaubensbekenntnisses verbundene ökumenische Verantwortung, die ja

(Berichterstatter **Bock**)

gerade in der Handlung der Taufe als einem wesentlichen Zeichen der Einheit der Kirche im Heiligen Geist besonders gewahrt bleiben muß. Zu zeitbedingt und von theologischer Problematik belastet erscheint uns das Wagnis einer neuen Formulierung, als daß jedenfalls der Ausschuß gewagt hätte, den Gebrauch der überlieferten Form des Credo anzutasten.

Der folgende Abschnitt: „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung" ist noch einmal Gegenstand gründlicher Besinnung gewesen. Der vom Synodalen Prof. D. Diem beanstandete Satz: „Wenn wir uns freilich gegen ihn verschließen, nützt uns die Taufe nichts" — so stand in Beilage 17 —, wurde nach eingehender Beratung wie folgt gefaßt: „Wer mit Wissen und Willen diese Gnade verwirkt, kann nicht errettet werden." Den folgenden Satz Markus 16, Vers 16 haben wir in der Form des Zitats „Wie Christus spricht:" belassen, dabei aber die von Blumhardt dem Älteren stammende Übersetzung vorgeschlagen: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der bleibt verloren." Der Ausschuß war dabei von dem Gedanken bewegt, daß der heutige Gebrauch des Wortes „verdammt", „ewig verdammt", „verdammt in alle Ewigkeit" usw. mit Vorstellungen verbunden ist, die dem Sinn des biblischen Wortlautes nicht mehr entsprechen.

An der Aufgliederung der Taufverpflichtung in zwei Fragen und Antworten wollte der Ausschuß mit Entschiedenheit festhalten. Die erste Frage wurde etwas vereinfacht, die zweite blieb unverändert. Was die ganzen Kindertaufformulare betrifft, so haben wir noch einmal versucht, die Mahnung unserer Laien und auch unseres Herrn Landesbischofs zu befolgen, nämlich möglichst noch einmal zu kürzen. So waren in der vorjährigen Aussprache der Synode die Abschnitte Taufverheißung und Taufvermahnung — siehe Beilage 17 — als entbehrlich bezeichnet worden. Es schien dem Ausschuß möglich zu sein, diese beiden Stücke beim Taufen innerhalb des Predigtgottesdienstes grundsätzlich wegzulassen, dagegen sollten die an sich wertvollen Formulierungen im Grundformular erhalten bleiben.

An Stelle der Taufvermahnung heißt es jetzt in Beilage 24, Seite 213 unten: „Schlußwort und Schlußgebet", wobei das „Schlußwort", d. h. die frühere „Taufvermahnung", fakultativ gebraucht werden kann.

Dasselbe gilt von dem Abschnitt „Taufverheißung". Ebenso kann der Eingangsteil gekürzt werden; dabei rückt dann das Tauflied an den Anfang, wenn ich die Bemerkung unter dem Eingangslied richtig verstanden habe.

Die Anordnung der Formulare, die von Anfang an Gegenstand eines kritischen Interesses war, ist noch einmal sorgfältig überdacht worden.

Das Ergebnis dieser Überprüfung steht im zweitletzten Absatz der Grundsatzpräambel Seite 211, wo es heißt: „Die Agende geht von einem einheitlichen Verständnis der Taufe von Erwachsenen und Kindern aus. Wenn im folgenden die Kindertaufe in einem selbständigen Gottesdienst an die erste Stelle gerückt wird, so geschieht dies, weil diese liturgische Form das Modell für die anderen Taufformulare ist."

Zu den weiteren Formularen ist in Kürze noch folgendes zu bemerken: Das Angebot von vier Formen für die Kindertaufe im Predigtgottesdienst in Beilage 17 wurde in Beilage 24 auf zwei reduziert: Die Taufe vor der Predigt und die Taufe nach der Predigt. Dann folgen zwei Formen für die Taufe im Kindergottesdienst, die erste mit freier Katechese, die zweite — Seite 218 — mit Fragen des Konfirmandenbuchs. Bei der mir seinerzeit gestellten Aufgabe, ein Formular mit Katechese in fest formulierten Fragen und Antworten zu entwerfen, hat sich unser vielkritisiertes Konfirmationsbuch als ein geradezu klassisches Taufformular erwiesen. Nach Vorschlag unserer Vorlage kann dieses Formular auch im Hauptgottesdienst der Gemeinde unter Beteiligung der Konfirmanden verwendet werden.

Es folgt Teil II, die Erwachsenentaufe mit drei Formularen:

A in einem selbständigen Gottesdienst

B innerhalb eines Predigtgottesdienstes

C die Taufe im Konfirmationsgottesdienst.

Die Form A schließt sich im Aufbau genau an das Grundformular „Die Kindertaufe im selbständigen Gottesdienst", die Form B an das Formular für die „Kindertaufe im Predigtgottesdienst nach der Predigt" an. Wie wir schon im Rückblick auf die frühere Beilage 17 bemerkt haben, wird an diesem Vergleich deutlich sichtbar: die Agende geht von einem einheitlichen Verständnis der Taufe von Erwachsenen und Kindern aus.

Nun noch ein kurzer Blick auf die Teile IV Gebete — Seite 229 ff. und V Ansprachen, Seite 234 ff.

Im Gedanken daran, daß diese umfangreichen Texte von der Synode wohl kaum im einzelnen durchberaten werden können, haben der Ausschuß für Lehre und Kultus, bzw. von ihm eingesetzte Unterausschüsse in zahlreichen Sitzungen die einzelnen Gebete und Ansprachen der Beilage 11 durchberaten. Neben dem allgemeinen Anliegen der Kürzung haben wir dabei auch versucht, den Ruf nach einer modernen Sprachgestalt zu beachten, wie er im Plenum vom Synodalen Prof. Dr. Müller-Schwefe und anderen erhoben worden war. Bei der ganzen Überarbeitung von Abschnitt IV und V war der Unterausschuß, der darin die Endredaktion hatte, ebenfalls bemüht, alles noch einmal mit zu berücksichtigen, was im Plenum und auch durch Eingaben an wesentlichen theologischen Anregungen gegeben worden war. Endlich bestätigen auch diese Teile, die ja zum ergänzenden Einschub in sämtliche Taufformulare brauchbar sein müssen, daß der gesamte Entwurf das einheitliche Verständnis von Kinder- und Erwachsenentaufe tatsächlich durchhält. So passen z. B. die Ansprachen über die Erwachsenentaufe Jesu im Jordan und über den alten Nikodemus recht gut auch für eine Kindertaufe, und die Ansprache über Markus 10, die Kindersegnung, kann auch für eine Erwachsenentaufe genommen werden. Desgleichen konnte in der Präambel zum Teil IV geschrieben werden: „Die nachstehenden Gebete sind in ihrem größeren Teil sowohl für die Kinder- als auch für die Erwachsenentaufe verwendbar." Man wird sagen dürfen, daß der theologische Grundansatz der Taufagendenarbeit jedenfalls in dieser Hinsicht seine Bewährungsprobe bestanden hat.

Ehe ich zum Schluß komme, muß ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf zwei wesentliche Dinge lenken. Das ist einmal die Grundsatzpräambel Seite 211, deren grundlegender erster Absatz gegenüber Beilage 17 noch einmal überarbeitet worden ist. Das sind zum anderen einige Stellen, an welchen sich die Taufagende

(Berichterstatter **Bock**)

mit der ebenfalls zur Beschlußfassung heranstehenden Taufordnung berührt. Ich bitte dazu den Entwurf der Taufordnung, Beilage 25 wenn möglich neben den Taufagendenentwurf, Beilage 24, zur Hand zu nehmen.

1. Taufordnung, § 3 Abs. 1 sollte mit der Beschreibung der Taufhandlung in der Agende übereinstimmen; er stimmt nahezu überein.

2. Taufordnung § 6 Abs. 1, in welchem die Voraussetzung zur Taufzulassung ausgesprochen ist, müßte inhaltlich mit den beiden Taufverpflichtungsfragen und -antworten übereinstimmen und stimmt wohl wesentlich überein.

3. Taufordnung § 8 Abs. 2, der die Taufe im Konfirmandenalter regelt, muß seine Entsprechung haben in Formular II C und dessen Präambel.

4. Taufordnung § 9 und Präambel Teil II der Agende sind nicht ganz übereinstimmend und müßten wohl noch in Übereinstimmung gebracht werden.

5. Taufordnung § 10 Absatz 2 und 3 entspricht in seinem jetzigen Wortlaut erfreulicherweise der Tatsache, daß von einem wesentlichen Anliegen der Agende, nämlich der Verantwortung der Gemeinde für die Getauften her auf die Taufpaten nicht verzichtet werden darf, es sei denn im Falle der Jähtaufe oder Nottaufe, wo aber auch nur für den Augenblick des Taufvollzugs, nicht aber grundsätzlich darauf verzichtet werden kann.

6. Taufordnung § 11 Abs. 2 stimmt mit der Präambel zur Jähtaufe sachlich nicht genügend überein und sollte noch in Übereinstimmung gebracht werden.

7. In der Taufordnung § 13 Absatz 1 ist der Gebrauch der Taufagende als Gegenstand der Taufordnung genannt. Ein sehr wichtiger und grundsätzlicher Bezugspunkt: Die Taufagende ist Gegenstand der Taufordnung.

Wenn ich nun abschließend auf den Anfang, nämlich auf die ersten Sätze der Grundsatzpräambel der Taufagende zurückkomme (Beilage 24 Seite 211) so weise ich darauf hin, daß hier ebenfalls der Seitenblick auf die ersten Sätze der Taufordnung (§ 1 Absatz 1) nicht fehlen darf. Was also nun die Präambel betrifft, so ist unser Ausschuß durch einige Voten aus dem Plenum und durch verschiedene Eingaben veranlaßt worden, im ersten Satz gegenüber Beilage 17 die Faktizität des rettenden Handelns Gottes noch eindeutiger zu betonen und also zu formulieren: „in der heiligen Taufe bezeugt Gott, daß er dem Getauften den Tod und die Auferstehung Jesu Christi zueignet und ihn dadurch aus der Macht der Finsternis errettet und unter seine gnädige Herrschaft versetzt." Noch lapidarer sagt es im gleichen Sinne die Taufordnung § 1 Absatz 1: „in der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling." So ist denn auch im zweiten Satz unserer Präambel nicht mehr die Gemeinde, sondern Gott selbst als der Handelnde hervorgehoben, ohne daß der gemeindliche Zug dadurch geschwächt würde. Vielmehr heißt es ganz real und personal: „Er macht den Getauften damit zum Glied seiner Gemeinde." Und diese wird dadurch aktiv mit ihrem Täufling, wie es hier weiter heißt: „im Gehorsam gegen seinen Befehl gibt die Gemeide den Täufling dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu eigen und nimmt ihn so in ihre Mitte." Die Korrektur des darauffolgenden Satzes geht auf die Ausführungen des letztjährigen Berichterstatters Dekan Schosser zurück, an dessen grundsätzliche Ausführungen zur Präambel und zum theologischen Gesamtverständnis der Taufe im Protokoll der Hauptsitzung 1963 Seite 603 ff. ich nachdrücklich und dankbar erinnern möchte. Der letzte Satz des ersten Abschnittes unserer Präambel ist dann noch erweitert im Blick auf den Herrn, von dem wir als Getaufte die ganz persönliche Vollendung des in uns angefangenen neuen Lebens, wie auch die ganz universale Vollendung einer durch sein Kommen gewandelten Welt erhoffen dürfen. Ich schließe den Bericht zum vorliegenden Entwurf, indem ich diese Anfangssätze ihrer Präambel im Zusammenhang lese:

„In der heiligen Taufe bezeugt Gott, daß er dem Getauften den Tod und die Auferstehung Jesu Christi zueignet und ihn dadurch aus der Macht der Finsternis errettet und unter seine gnädige Herrschaft versetzt. Er macht den Getauften damit zum Glied seiner Gemeinde. Im Gehorsam gegen seinen Befehl gibt die Gemeinde den Täufling dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu eigen und nimmt ihn so in ihre Mitte. Weil das gnädige Handeln in der heiligen Taufe allem menschlichen Verhalten vorausgeht, alles menschliche Tun übersteigt und auch über den Tod des Menschen hinausreicht, wird die Taufe an Kindern wie an Erwachsenen, an Gesunden und Kranken vollzogen. Der Empfang der Taufe zielt in jedem Fall auf Glauben und Gehorsam, auf lebendige Gliedschaft in der Gemeinde unter Gottes Wort, auf den Dienst der Liebe in der Welt und auf das Bekenntnis der Hoffnung auf die Zukunft des Herrn."

(Beifall.)

Stellv. Präsident Schieber: Wir alle hatten den Eindruck, daß die Ausschüsse überaus gründlich gearbeitet haben, daß sie alles, was in den früheren Beilagen niedergelegt worden ist, nochmals ernstlich vorgenommen haben und daß sie jetzt zu einem übersehbaren Ergebnis gekommen sind. Wir haben auch den Eindruck, daß der Berichterstatter darüber etwas Vollständiges gegeben hat, und wir werden uns, da wir ja im allgemeinen sonst nicht reden, wenigstens aussprechen, daß diese beiden Arbeiten, nämlich die des Ausschusses und des Berichterstatters, uns in den Stand setzen, daran weiterzuarbeiten und hoffentlich zu einem Schluß zu kommen; und dafür sagen wir herzlichen Dank.

Nun ist die Zeit so weit fortgeschritten, daß wir wegen der bevorstehenden Pressekonferenz in eine Aussprache nicht mehr eintreten können. Es möchte sich jeder über die Mittagspause bis 2 Uhr überlegen, was er noch Wesentliches und Grundsätzliches zu dem Ganzen und Einzeldingen beizubringen hat, und vielleicht sogar auf einem Zettel mit Namen notiert dem Schriftführer angeben, was er zu sprechen gedenkt, daß wir die Wortmeldungen ordnen können und damit wir vom Ganzen auf das Einzelne und vom Einzelnen wieder richtig auf das Ganze kommen. Ich darf annehmen, daß die Synode damit einverstanden ist. Wir kommen um 2 Uhr wieder zusammen. Wir haben dann von 2—5 Uhr Zeit, die Taufagende zu besprechen. Um ½ 6 Uhr schließt sich die nichtöffentliche Sitzung an.

(Mittagspause von 12—14 Uhr.)

* **Dipper:** Verehrte Synode! Es ist nun das dritte Mal, daß der Entwurf der Taufagende der Synode vorgelegt wird. Wir hatten zunächst eine allgemeine grundsätz-

(Dipper)

liche Aussprache über die Taufe. Dann wurde uns im Herbst 1961 der Entwurf einer Taufagende vorgelegt. Es gab eine ausführliche Generalaussprache. Daraufhin hat sich der Ausschuß an die Arbeit gemacht. Es kam ein Zwischenbericht über die Not- und Jähtaufe. Dann wurden vor einem Jahr die Abschnitte I—III in Beilage 17 der Synode vorgelegt und dort erneut in einer Generalaussprache behandelt. Wir hätten natürlich die Möglichkeit, heute noch einmal eine Generalaussprache zu veranstalten, denn wir sind nicht der Überzeugung, daß die Agende, wie sie uns hier vorliegt, eine optimale Lösung wäre. Ein Perfektionismus wäre in dieser Sache fehl am Platz. Wir hatten eine uns übergebene Vorlage des Oberkirchenrats zu bearbeiten. Wir haben uns alle Mühe gegeben, haben alle Gesichtspunkte, die uns vor einem Jahr mitgegeben wurden, gründlich im Ausschuß noch einmal durchgeackert. Auch aus dem Lande haben wir verschiedene Zuschriften, unter anderem eine ganz neue Vorlage bekommen. Auch diese haben wir durchgesehen und überlegt. Wir sind herzlich dankbar für alle die Mitarbeit, die uns zuteil geworden ist.

Aber nun nach alle dem möchte ich die Synode bitten, einen Knopf an diese Sache hinzumachen und nicht mehr allzulang an dieser Agende herumzuarbeiten. Was schon besprochen ist, sollte nicht noch einmal besprochen werden. Vielmehr sollte man sehen, ob wir die uns gegebenen Anregungen richtig verwertet haben.

Es ist von uns eine Straffung verlangt worden. Wir haben gestrafft; das ist insbesondere am ersten Formular sichtbar. Allerdings ist es psychologisch schlecht gewesen, daß die Taufverheißung — Seite 212 —, die wir fakultativ gemacht haben, im Druck versehentlich kein Kreuzchen erhalten hat. Das einzige, was man noch kürzen könnte, wäre „der Ruf zum Glauben und die Taufverpflichtung". Das haben wir mit guten Gründen gelassen; wir meinten, es müßte hier stehen bleiben. Dann haben wir uns, wie berichtet worden ist, die einleitenden Worte zum Glaubensbekenntnis noch einmal überlegt. Wir haben insbesondere die beiden Tauffragen noch einmal durchdacht und meinten, mit guten Gründen bei der doppelten Frage bleiben zu müssen. Sonst wüßte ich zu diesem ersten Formular nichts mehr, über was man sprechen müßte. Denn das sind die Punkte, an denen seit dem letzten Mal gearbeitet worden ist, und zwar mit Rücksicht auf die Voten, die aus der Mitte der Synode kamen. Die Synode könnte hierzu also sagen: Wir sind zufrieden mit dem, was ihr gemacht habt, oder wir sind nicht damit zufrieden, es müßte noch anders sein.

Im übrigen sind die weiteren Formulare in I und II ja nur noch sozusagen Abwandlungen für den betr. Casus. Wir könnten die Durchsicht dieser Formulare sehr kurz machen; denn das haben wir bereits vor einem Jahr gemacht. Es wird im übrigen sowieso noch eine Redaktionskommission kommen müssen, die dieses grundlegende erste Formular noch einmal genau mit all den anderen vergleicht, damit es ja nicht vorkommt, daß ein Formular dem anderen widerspricht. Das könnte immerhin vorgekommen sein; ich bin vorhin schon auf einiges aufmerksam gemacht worden.

Was das Formular III über die Jäh- und Nottaufe betrifft, so wird über das Formular selbst nicht sehr viel zu sprechen sein. Denn es ist ja gerade in diesen Fällen so, daß man nicht viel Formulare braucht. Jeder Fall wird wieder etwas anders sein, und höchstwahrscheinlich wird man sich in den seltensten Fällen genau an das Formular halten können. Das Formular gibt nur eine Richtlinie an, nach der man bei solchen Anlässen verfahren kann. Die Grundfrage, ob ein solches Formular in unserer Agende enthalten sein soll, ist eigentlich eine Sache der Taufordnung. Sie müßte im Rahmen der Taufordnung besprochen werden. Man kann das natürlich auch in diesem Rahmen besprechen. Aber jedenfalls ist es nicht eine spezielle Frage der Agende.

Bei IV und V haben wir uns im Ausschuß Mühe gegeben, wir haben die Gebete und die Ansprachen gestrafft. Wir haben versucht, manche altertümlichen Ausdrücke zu beseitigen, manches „lateinische Deutsch" zu verdeutschen usw. Aber ob es nun wirklich Aufgabe des Plenums ist, an dieser Arbeit, die sich der Ausschuß gemacht hat, in extenso weiterzuarbeiten, ist mir fraglich. Ich würde sagen, wenn einer dazu noch einen guten Vorschlag hat, dann soll er ihn der Redaktionskommission übergeben; mehr als das wird man wahrscheinlich nicht machen können. Die Diskussion darüber möchte ich natürlich nicht abschneiden. Ich möchte nur der Synode dazu helfen, jetzt in der Sache den Punkt zu machen.

Stellv. Präsident Schieber: Ein sehr maßgebliches Wort. Ich glaube, daß wir dem gern zustimmen werden. Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Nachdem nun aber der Vorsitzende dieses Gremiums gesprochen hat, wird nun auch noch ein Laie dazu etwas Maßgebliches sagen.

Heiland: Ich glaube nicht, daß das sehr maßgeblich ist; es ist einfach das schlichte Wort eines Laien, das vor allem den Nichttheologen unter uns hilfreich sein könnte. In all den Verhandlungen der letzten Jahre um die Fragen der Taufordnung und der Taufagende habe ich eigentlich deshalb nie so recht gewagt, das Wort zu nehmen, weil ich weder genügend Sachkenntnis noch genügend fundierte biblisch-theologische Einsicht in diese Fragen besitze. Wenn ich an all die Denkschriften, Referate und Meinungsäußerungen denke, mit denen wir Abgeordnete in diesen Jahren in der Tauffrage überschüttet worden sind, die gerade in ihrer theologischen Begründung oft so weit auseinanderklafften, so muß ich ehrlich zugeben, daß bei mir durch dieses Stimmengewirr die Unsicherheit eher größer als geringer geworden ist. Ich habe den Ausschuß für Lehre und Kultus oft bewundert, daß er sich durch dieses Gestrüpp der theologischen Meinungen hindurchgearbeitet hat.

Weil ich nun aber der Meinung bin, daß man bewährte kirchliche Ordnungen nicht aufgeben sollte, ehe man etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen hat, bin ich für die beiden Vorlagen, wie sie jetzt nach so langer, mühevoller Arbeit entstanden sind, so dankbar. Sie halten nach meiner Auffassung in einer guten Synthese das bewährte Alte fest und machen doch gleichzeitig neue Wege frei. Diese Synthese sehe ich darin, daß Ordnung und Agende a) das Schwergewicht auf der Kindertaufe belassen, b) trotzdem die Tür in Richtung Erwachsenentaufe weiter aufmachen und c) auch den Eltern, die sich aus wohlerwogenen Gründen nicht zur Taufe ihres unmündigen Kindes entschließen können, sondern diese auf später verschieben wollen, einen Raum der Freiheit schaffen. Damit ist nach meinem Verständnis das Beste geschehen, was

(Heiland)

nach dem Stand der Gespräche überhaupt geschehen konnte. Ich persönlich bin der Meinung, daß uns weitere Grundsatzdebatten im jetzigen Zeitpunkt nicht weiterbringen. Deshalb habe ich die Freiheit, den beiden Vorlagen so, wie sie jetzt erarbeitet sind, zuzustimmen und in der Tat die Kleinarbeit, die vielleicht redaktionell noch zu tun ist, einem kleineren Ausschuß zu übertragen.

Stellv. Präsident Schieber: Es ist durchaus richtig, daß wir eine so große Menge ausgezeichneter Darlegungen über die Taufagende in die Hand bekommen haben, darin studieren konnten, besonders in den theologischen Ausführungen z. B. von Prof. D. Diem, von Prälat D. Metzger, in der Bekenntnisgemeinschaft von Dekan Maisch, das alles hat uns so weit geführt, daß wir sagen können, so wie es jetzt in der Vorlage gegeben ist, könnten wir wohl zustimmen.

Ich habe vorhin eine Wortmeldung bekommen, aus dem Pfarrkonvent von Stuttgart: eine Frage zur Taufagende: „Warum in Vorschlag I das Eingangslied, das Eingangsgebet und dann ein zweites Gebet, das Taufgebet und das Tauflied? Warum kann das erste Lied und das erste Eingangsgebet nicht wegbleiben? Bei anderen Gottesdiensten, etwa bei Trauungen, wird auch nicht zweimal gebetet und gesungen. Hier sollte das Ganze gestrafft werden.

Wäre es nicht möglich, das Taufgebet auf Seite 212 der Beilage auszutauschen mit Gebet 2 auf Seite 229? (Dieses Gebet scheint dem Stuttgarter Kreis besser zu sein.)

Bei der Taufverheißung, bei Taufen scheint es uns sprachlich besser zu klingen, wenn wir beginnen: Wenn wir taufen ... Das ist ein solcher Vorschlag, der nachher durch eine Redaktionskommission noch geprüft werden könnte."

Nun wird begründet werden, was ich vorgelesen habe.

* **Lindel:** Es ist nicht viel zu begründen. Wir sind auch in Stuttgart der Meinung, daß man wahrhaft gründlich und gut und lange an dieser Vorlage gearbeitet hatte. Wir wollen nicht unsererseits noch einmal alles zur Sprache bringen. Es sind gerade die paar Dinge, die eben vorgelesen worden sind.

Das erste: Vorlage I a: „Eingangsgebet, Eingangslied" und dann „Taufgebet und Tauflied" scheint uns ein Gebot der Straffung zu sein, daß man nicht verdoppelt. Wir lassen uns aber gerne belehren, ob das einen theologischen Grund hat. Wir haben ihn nicht gefunden.

Dann das Gebet von Seite 212: Wir schlagen den Austausch mit dem Gebet von Seite 229 vor. Dieses Gebet, das auf Seite 229 als zweites abgedruckt ist, steht auch in unserer jetzigen Agende (mit einer kleinen Veränderung). Es war interessant, zu sehen, daß die Mehrzahl der Stuttgarter Amtsbrüder gerade dieses Gebet besonders schätzt. Darum sagen sie: warum nimmt man das nicht in den Hauptvorschlag herein? Vielleicht ist es auch nur Gewöhnung.

Das dritte ist lediglich etwas Sprachliches. Da wären noch mehrere Punkte mit dem Redaktionsausschuß zu besprechen. Diese Anmerkung ist nur als Beispiel gemeint.

Schrägle: Zwischen diesen beiden Gebeten, Eingangs- und Taufgebet, sind doch auch „Textwort und Taufansprache". Es ist ein ganz ähnlicher Aufbau wie bei der kirchlichen Trauungsordnung. Die beiden Gebete genieren sich deswegen nicht. Außerdem handelt es sich ja um einen selbständigen Taufgottesdienst, in dem ruhig zwei Gebete gesprochen werden können.

* **Wannenwetsch:** Seite 211 in der Taufagende heißt es sehr deutlich: „In der heiligen Taufe bezeugt Gott, daß er dem Getauften den Tod und die Auferstehung Jesu Christi zueignet und ihn d a d u r c h aus der Macht der Finsternis errettet usw."

In der Taufordnung Seite 241 sagen wir dann völlig richtig und doch anders als in der Taufagende: Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden kann, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei. Ich erwähne es, damit wir unsere menschliche Unzulänglichkeit sehen, jedoch nicht weniger, daß die Taufe für Zeit und Ewigkeit ist.

Ottmar: Ich halte mich für verpflichtet, vor dem Plenum die Stellungnahme eines einzelnen Pfarrers unseres Bezirks darzulegen. Ich habe es dem Ausschußvorsitzenden schon mitgeteilt. Ich glaube aber, daß es doch wichtig ist, daß das noch einmal zur Sprache kommt.

Es ist ein Amtsbruder, der nicht aus Württemberg stammt, der aus einer anderen Landeskirche zu uns gekommen ist und der unsere jetzige Ordnung, unseren jetzigen Entwurf für bekenntniswidrig erklärt. Die Gleichstellung von Erwachsenentaufe und Kindertaufe ist nach einer längeren Darlegung von seiner Seite mit dem Bekenntnis, wie es die Grundlage unserer Landeskirche ist, nicht zu vereinbaren.

Ich muß nicht betonen, daß ich persönlich diese Meinung absolut nicht teile, ich halte es aber trotzdem für wichtig, daß ich darauf hinweise, denn dieser Amtsbruder hat noch folgendes formuliert:

„Wenn diese neue Taufordnung und Taufagende angenommen wird und gültiges Recht in der Landeskirche wird, dann bedeutet das, daß die kirchlichen Amtsträger ihres bisherigen Amtseides entbunden werden müßten, um dann in neuer Weise der neuen kirchlichen Situation entsprechend diesem Dienst verpflichtet zu werden."

Er begründet das dann: „Diese Formulierung ist keine Spitzfindigkeit, sondern scheint eine Notwendigkeit zu sein, die sich aus bekenntnismäßigen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkten ergibt. Schon allein im Blick auf die Amtsträger ist es notwendig, sie zum Mitgehen in der neugewonnenen Richtung zu verpflichten, denn der Amtseid ist ja mehr als eine Formsache, er ist nicht nur eine Bindung an das Amt, sondern zugleich Ausdruck des Vertrauens zur Kirche und ihrer Führung und für die Amtsbrüder auch eine Hilfe zu freudiger Amtsführung.

Wenn ein Vertrag revidiert wird, muß er beiderseits bejaht werden, damit er sich zum Segen auswirken kann."

Ich meine, diese vielleicht doch nicht ganz einzelne Stimme sollte auch zu Gehör gebracht werden.

Stellv. Präsident Schieber: Möchte sich jemand dazu äußern? Ich hätte die Frage: Ist das, was der betreffende Amtsbruder hier beanstandet, eine Bevorzugung der Erwachsenenstufe oder der Kindertaufe? Wie hat er es nun eigentlich gemeint?

Ottmar: Daß die Gleichstellung der Erwachsenentaufe mit der Kindertaufe dem evangelischen Bekenntnis, vor allem der Confessio Augustana widerspricht. Er hat es auch ausgeführt und seine Quintessenz ist: „Es widerspricht dem Bekenntnis." — Die Erwachsenentaufe natürlich.

* **Dipper:** Ich glaube, wir müssen bei dem Gegenstand unserer Beratungen bleiben. Wir haben uns jetzt mit der Agende zu befassen und in dieser Agende ist über die Gleichstellung oder Nichtgleichstellung der Erwachsenentaufe und der Kindertaufe nichts gesagt; nicht einmal in der Präambel. Diese Sache gehört in die Taufordnung hinein, die wir ja noch zu besprechen haben. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß in der Taufordnung die Erwachsenentaufe und die Kindertaufe kirchenordnungsmäßig nicht gleichgestellt werden. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Christen ihre Kinder taufen lassen, ihre Kinder —, daß man aber auf die Rücksicht nehmen will, die sich dazu nicht durchringen können, wird als zweites gesagt. Daß hier eine grundsätzliche Verletzung der Confessio Augustana vorliegen soll, kann ich nicht verstehen. Aber ich wäre sehr dankbar, wenn wir straff ein Stück nach dem andern behandeln würden.

Dr. **Lang:** Der Ausschuß hat sich das Ziel gesetzt, bei der nochmaligen Überarbeitung der Beilage 17 zu einer möglichsten Kürzung zu kommen, um die Taufhandlung als solche deutlich heraustreten zu lassen. Es ist nun in dieser Richtung doch einiges geschehen, wenn wir die Stücke, die mit Sternchen versehen sind, dabei berücksichtigen. Man wird immer wieder betonen müssen, daß es auf zwei Schwerpunkte ankommt bei einer Taufhandlung: auf die Verkündigung des Worts und auf die Handlung als solche. Nun ist ja vorgesehen, daß eine freie Verkündigung eines Textes geschieht. Hierbei wird das, was über Wesen und Bedeutung der Taufe und über die Verpflichtung der Taufe zu sagen ist, möglichst konkret in den einzelnen Fall hinein gesagt werden können und müssen, wie das keine Agende kann, weil sie notwendigerweise eine allgemeine Formulierung behalten muß.

Neben dieser Verkündigung soll aber die Handlung als solche auch als klarer Vorgang erkennbar stehen. Dieses Ziel hat den Ausschuß bewegt. Nun wird aber auch der Fall einmal eintreten können, daß die freie Verkündigung nicht geschehen kann. Dann ist es trotzdem notwendig, daß eine in der Agende verankerte Aussage eine gewisse Interpretation des Geschehens bringt. Die Teile mit Sternchen sind als eine Handreichung dafür geboten, wenn eine solche Verkündigung nicht oder nicht in der gebotenen Ausführlichkeit stattfinden kann. Es wäre meine Frage, ob man in diesem Fall nicht noch weitergehen könnte in der fakultativen Setzung mancher Teile. Die Frage wäre, ob man den Ruf zum Glauben und zur Taufverpflichtung nicht auch noch mit einem Sternchen versehen könnte, falls dies konkret geschehen ist in der freien Verkündigung.

Außerdem wären noch einige Bemerkungen zu machen zu den sich durchhaltenden festen Stücken in unserem jetzigen Agendenentwurf. Das ist eine Frage der Redaktion. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß eine Fassung stehen geblieben ist auf Seite 228, bei der Nottaufe und ihrer Kundmachung in der Gemeinde, die ein früheres Stadium wiederspiegelt. Ich bin dafür, daß wir die Fassung „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung", wie sie jetzt auf Seite 228 lautet, nicht so stehen lassen, sondern entweder angleichen an die Fassung auf Seite 212 oder ändern. Ich hätte viel dafür übrig, wenn wir eine gewisse Variation bekämen und hier nun bei der Nottaufe und ihrer Kundmachung eine etwas andere Formulierung nehmen würden. Ich würde hier vorschlagen, daß wir statt der Fassung „Gott der Vater und der Sohn und der Heilige Geist verbindet sich mit uns in der heiligen Taufe usw." folgende Formulierung setzen: „Gott nimmt uns in der heiligen Taufe als seine Kinder an. Darum sollen wir ihm vertrauen und gehorchen. Wenn wir freilich seine Gnade verwerfen, hilft uns die Taufe nicht, wie Christus spricht: ‚Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der bleibt verloren'."

Es sind bei der Drucklegung auch einige Druckfehler hineingekommen; das ist vielleicht auch von anderen beobachtet worden. Es ist hier nicht der Ort, dies im einzelnen zu nennen. Das ist eine Frage der Redaktion. Aber auf eines möchte ich noch aufmerksam machen: Bei den Gebeten im Abschnitt IV ist die Formulierung in selbständigen Gemeindefeiern auf Seite 230 noch stehen geblieben. Auch hier wäre ich dafür, daß wir die Formulierung „in selbständigen Taufgottesdiensten", die wir im ersten Teil der Agende haben, ebenfalls durchführen.

Der Berichterstatter des Ausschusses hat selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern. Ist der Synodale Bock dazu bereit?

* Berichterstatter **Bock:** Es war die Intention des Ausschusses, auch bei dem Formular III C „Nottaufe" für den Abschnitt „Ruf zum Glauben" die gleiche Formulierung zu nehmen wie bei dem Modellformular I A. Wir möchten hier um Entschuldigung bitten, weil eben in mehreren Schichten gearbeitet werden mußte, daß das hier so stehen geblieben ist. Darüber hinaus war nun die Synode gefragt von Herrn Professor Dr. Lang, ob bei den Formularen für Jäh- und Nottaufe bei dem „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung" eine andere Formulierung noch weiterhin angeboten werden soll in dem Sinne, wie es der Synodale Dr. Lang eben vorgeschlagen hat.

Meinerseits wollte ich die Frage stellen, ob bei „Taufbefehl und Einladung der Kinder" — eine Stelle, die auch unsere Gemeinden doch sehr interessiert — es beim jetzigen Wortlaut bleiben soll oder ob nicht der freien Formulierung, die in Beilage 17 steht, der Vorzug zu geben wäre, weil dadurch das Mißverständnis verhindert wird, das Kinderevangelium gehöre zum Taufbefehl. Hiergegen ist in der Tat mit Recht Sturm gelaufen worden, weshalb es in der Beilage 11 gefehlt hat. Wenn ich zu der Erwägung von Herrn Professor Dr. Lang, „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung" fakultativ zu machen, etwas sagen darf: das würde voraussetzen, daß man mindestens in der Anmerkung zu diesem Sternchen dann deutlich sagt, daß die vorausgegangene Wortverkündigung das wirklich enthalten sollte. Auch muß bedacht werden, daß in diesem Abschnitt Markus 16 Vers 16 enthalten ist. Es war ein großes Anliegen des Ausschusses, diejenigen Stimmen hier aufzunehmen, die uns gedrängt haben: Sorgt ja dafür, daß die Verbindung von Taufe und Glaube durchgehalten wird, und daß der Ruf zum Glau-

(Berichterstatter **Bock**)

ben agendarisch wirklich gezielt hier erscheint und festgelegt ist. Deshalb, wenn ich von mir aus so sagen darf: das müßten wir doch als so eine Art Kanon der Taufhandlung ansehen. Es geht darum, daß an dieser Stelle noch einmal ganz verantwortlich und gezielt zusammengefaßt und dann die Verpflichtungsfrage gestellt wird.

Noch eines: Es wäre doch gut, wenn die Synode der Aufgliederung der bisherigen einen Verpflichtungsfrage in nunmehr zwei Verpflichtungsfragen verantwortlich und lebendig zustimmen könnte, damit wir dann, wenn die Pfarrer es praktizieren sollen, die Gewißheit haben, es war der Synode ein Anliegen, gerade hier Ja zu sagen. Denn das ist ein Punkt, der bei der Taufhandlung besonders stark auffällt, daß es nun hier etwas Neues gibt, man also zweimal fragt und zweimal antworten muß. Eifrige Amtsbrüder haben das teilweise schon aufgenommen. Ich habe das bereits in zwei Gemeinden, in denen ich gastweise war, so praktiziert gesehen; es ist offensichtlich gut gegangen, und die Gemeinden scheinen es dort gut aufgenommen zu haben. Ich erwähne es als Beispiel dafür, daß wir vom Durchführen her keine allzu große Sorge haben brauchen. Immerhin, die Synode sollte hier verantwortlich Ja dazu sagen, daß diese Veränderung eingetreten ist.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Ich habe dabei noch eine Frage: Man hat ja bei Konfirmationen und Trauungen dieses „Ja, und Gott helfe uns" und „Ja, und Gott helfe mir". Ist das gar nicht mehr in Betracht gezogen worden?

* **Dipper:** Ich weiß nicht, ob darüber Erwägungen angestellt worden sind. Wir sind wohl ganz von selbst auf das „Ja, und Gott helfe mir" gekommen. Ich würde eher bei der Taufagende ändern, und hier beim einfachen „Ja mit Gottes Hilfe" bleiben.

Die letztere Formulierung ist im Ausschuß meiner Erinnerung nach nicht ausdrücklich besprochen worden. Ich persönlich lege Wert auf eine Unterscheidung von der früheren Eidesformel, in der es hieß: „Ja, so wahr mir Gott helfe!" Die Formulierung: „Ja mit Gottes Hilfe" verbindet das Jawort mit einem Gebet und nicht mit einer eidlichen Beteuerung. Deshalb war ich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Ich hätte noch etwas zur Aufteilung in zwei Fragen zu sagen. Ich habe mich gewundert, daß aus unserer Mitte nichts mehr dazu gesagt worden ist. Bei der Beratung vor einem Jahr ist dieser Punkt ernstlich in Frage gestellt worden. Die Sache ist inzwischen verschiedentlich u. a. auch von mir ausprobiert worden und wir haben gute Erfahrungen damit gemacht. Es ist eine Hilfe für das Taufgespräch, wenn die beiden Fragen so auseinandergenommen sind.

Denn unsere Taufeltern haben selten eine Vorstellung davon, was der Unterschied zwischen einer T a u f e und einer L e b e n s w e i h e ist, wie sie von Weltanschauungsgruppen geübt wird, ob hier von unsern Freidenkern oder in der DDR von der Partei. Es handelt sich in der Taufe um ein H e r g e b e n des Kindes, um ein Ans-Kreuz- und in die Auferstehung Jesu-Hineingeben, so daß Er der Herr ist. Die Frage: „Wollt ihr, daß dieses Kind auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werde?" könnte als eine überflüssige Selbstverständlichkeit erscheinen. Aber die Hervorhebung in Form einer selbständigen Frage nötigt die Taufeltern und den Pfarrer zum Nachdenken. Der Pfarrer, der das Taufgespräch führt, ist dazu verpflichtet, deutlich zu machen, daß die Taufe etwas grundlegend anderes ist als irgendeine Lebensweihe. Beispiele aus der Mission, aus der ersten Gemeinde, können veranschaulichen, was für ein Abgrund durch die Taufe überbrückt wird.

Allerdings sagte mir gelegentlich ein Vater: Die Frage ist überflüssig; wenn ich in die Kirche komme, dann will ich es. Ich erwiderte: Als Sie mit Ihrer Braut auf das Standesamt kamen, war es auch klar, daß Sie sich gegenseitig das Jawort geben wollten, aber der Standesbeamte hat Sie trotzdem ganz offiziell gefragt und Sie haben Antwort geben und sogar unterschreiben müssen. Darum geht es auch bei dieser Tauffrage: Ihre Willenserklärung soll offiziell und aktenkundig gemacht werden. Vor Gott und der Gemeinde erklären Sie: Wir wollen, daß dieses Kind auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft wird.

Das schließt aber eine weitreichende Verpflichtung in sich. Will man diese Folgerungen mit der grundsätzlichen Willenserklärung in e i n e r Frage verbinden, so wird entweder die grundsätzliche Frage o d e r die daraus folgende Verpflichtungsfrage verwischt. Darum hat man zwei Fragen daraus gemacht.

Nun noch ein Wort zu der Formulierung: „... das Eure beizutragen, daß es als Glied der Kirche erzogen werde." Ich sagte einer Taufmutter: Diese Formulierung schließt eine gewisse Elastizität in sich. Wir haben Taufeltern, die ganz bewußte gläubige Christen sind. Für diese Taufeltern wird diese Frage mehr bedeuten als für Eltern, die kein nahes Verhältnis zum Worte Gottes und zur Gemeinde haben. Deshalb wird hier gefragt: „Wollt ihr das Eure dazu beitragen — seid ihr bereit, das, was ihr geben könnt, auch wirklich zu geben." Das hat sie sehr gut verstanden und wir haben es dann praktisch bis ins einzelne miteinander durchgesprochen.

Ich möchte noch etwas nachtragen, wovon der Herr Professor Dr. Lang mir gesagt hat, wenn niemand etwas sage, dann wolle er auch nicht daran rühren. Mir scheint es aber ein sehr wichtiger Punkt zu sein. Wir haben ja jetzt die Abrenuntiation, die Absage an den Teufel, in den überleitenden Worten zum Glaubensbekenntnis. In der Agende von 1908 war die Abrenuntiation weggelassen. Nun meine ich, daß sie hineingehört. Wir haben sie denn auch ganz bewußt hereingenommen. Es gab natürlich auch Widerspruch dagegen. Wenn wir nun an die Hunderte von Pfarrern und ihre Einstellung zur Abrenuntiation denken, dann muß man fast damit rechnen, daß einige die Abrenuntiation weglassen. Uns muß aber daran liegen, daß unsere Pfarrer sich entsprechend unserer Dienstanweisung an die Agende halten. Wenn wir nicht wollen, daß Willkürlichkeiten entstehen, dann müsse man, so meinte Synodaler Dr. Lang, unter Umständen eine Türe öffnen. Diese Türe könnte etwa so aussehen, daß wir eine Ausweichformel ohne Abrenuntiation in einer Anmerkung anfügen. Sie könnte ganz schlicht heißen: „Laßt nun das Apostolische Glaubensbekenntnis sprechen." Ich mache diesen Vorschlag nur mit einem gewissen Vorbehalt und auf meine persönliche Verantwortung, denn im Ausschuß haben wir diese Sache nicht besprochen.

Aber die Bedenken von Prof. Dr. Lang erschienen mir so gewichtig, daß ich zu überlegen geben möchte, ob wir

(Dipper)

hier nicht eine Ausweichmöglichkeit schaffen können, aber nur in einer Anmerkung.

Stellv. Präsident Schieber: Würde es nicht genügen, wenn man sagt: Wie unsere Kirche von alters her ihren Glauben bezeugt.

Berichterstatter **Bock:** Wir wollten uns nicht auf die Stimmen der Väter zurückziehen und uns dahinter verstecken. Dann ist im Ausschuß gesagt worden, zu einem Bekenntnis gehöre auch das Nein und nicht bloß das Ja. Das hätten wir im Kirchenkampf gelernt.

Lindel: Ich wollte eigentlich zu der Frage „Absagen dem Teufel und all seinem Werk und Wesen" nichts mehr sagen. Aber es ist notwendig, mitzuteilen, daß in Stuttgart die Meinungen auseinandergehen. Die einen sind dafür, die anderen dagegen. Als wir das letzte Mal über diese Vorlage sprachen, haben wir bemängelt, daß das Glaubensbekenntnis eingeleitet wurde mit dem Rühmen Gottes. Dann wurde gesagt: Das Bekenntnis enthält nicht nur den Ruhm Gottes, sondern auch ein Nein zum Bösen. Das ist nicht so, der Ruhm Gottes, da gehört auch ein Nein dazu. Es scheint aber nicht möglich zu sein, daß die Pfarrer in diesem Punkt einer Meinung werden. Darum wäre es gut, wenn man hier eine fakultative Möglichkeit schaffen würde. Sonst haben wir sofort wieder den Zustand, daß jeder seine eigene Formulierung gebraucht.

Es wurde vorhin gefragt, wie es denn bisher im Kirchenbuch heiße. Es heißt: „Vernehmet nun das Bekenntnis des christlichen Glaubens." Sonst nichts.

Ottmar: Es fällt schwer, nach den einleitenden Worten des Ausschußvorsitzenden noch etwas zu sagen. Wir haben das Gefühl, wir müßten dazu Ja sagen. Ich kann das nicht. Wenn hier an dieser Stelle der Ausschuß sich nach Überlegung dazu durchgerungen hat, den Teufel und all sein Werk und Wesen hineinzubringen, dann können wir das nicht fakultativ machen. Wenn wir das fakultativ machen, dann beweisen wir, daß es uns nicht wohl ist, wenn das drin steht.

Das andere, die zwei Fragen, und alles was dazu gesagt wurde, hat mich nicht überzeugt. Ich bleibe bei meiner Meinung von der letzten Debatte, daß es eine Überforderung ist, so zu fragen, auch nach vorausgegangenem Taufgespräch. Warum sollen wir das nicht in eine Frage hineinnehmen wie bisher: Seid Ihr bereit, das Euere beizutragen, daß dieses Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde? Es wurde vorhin vom Synergismus geredet. Wir haben in den letzten Jahren in der Frage der Konfirmation so viel zu überlegen gehabt und noch weiterhin zu überlegen. Die Verpflichtungsfrage bei der Konfirmation bedrängt uns Pfarrer immer und immer wieder. Mich würde es genauso bedrängen, wenn ich nach dieser neuen Agende bei der Taufe die Eltern und Paten fragen müßte.

Insgesamt ist mir bei diesem Entwurf in allen Einzelheiten deshalb nicht wohl, weil mir hier nicht die Sprache unserer Zeit gesprochen wird. Ich kann das in Einzelheiten nicht belegen, sondern ich habe einfach das Gefühl: So reden wir im Jahre 1964 nicht mehr. Wir haben so und so viel junge Theologen und wir haben so und so viele junge Eltern, die ihre Kinder zur Taufe bringen. Ich kann es mit Vernunftgründen nicht sagen; ich kann das nur mit dem Gefühl sagen: So geht das nicht!

So weiß ich nicht, was ich mit dieser Vorlage anfangen soll.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Zu dem, was eben gesagt worden ist, kann ich nur sagen, daß ich dann um einen Gegenvorschlag bitte. Es nützt nichts, zu sagen, es mißfalle im Ganzen, sondern wir müssen wissen, wie der Gegenvorschlag lautet, der von der Synode im Bewußtsein der Verantwortung vor unserer Kirche akzeptiert werden müßte. Ich möchte aber auch noch auf das zurückkommen, was vorher gesagt worden ist. Es wurde fast nichts dazu geäußert, daß ein Pfarrer gesagt hat, er halte das für bekenntniswidrig. Sie verstehen, daß dies einen Bischof sehr beschäftigt. Denn er weiß, daß seine Kirche nicht gegen Schrift und Bekenntnis handeln darf; und wenn jemand einen solchen Vorwurf erhebt, dann haben wir dazu einfach ein Wort zu sagen. Sie erinnern sich, daß der Amtsbruder nicht behauptet hat, die Möglichkeit der Erwachsenentaufe sei schriftwidrig. Denn soviel kennt er seine Schrift, daß er weiß, daß sehr viele Erwachsene getauft worden sind. Er sagte nur, sie sei bekenntniswidrig. Hier hat er allerdings insofern den Augenschein für sich, als sowohl im Augsburger Bekenntnis wie auch in der Apologie, beidemal in Artikel 9, und in den Schmalkaldischen Artikeln wie im Großen Katechismus nur von dem Recht und der Pflicht der Kirche zur Kindertaufe die Rede ist. Das ist richtig. Aber es ist dort deswegen nur von der Kindertaufe die Rede, weil die Bekenntnisschriften im Kampf gegen die Forderung der Wiedertäufer abgefaßt werden mußten, daß die Taufe in der bisherigen Form aufhören, durch die Glaubens- bzw. Mündigentaufe abgelöst werden müsse, und daß deswegen ein Christ wiedergetauft werden müsse, wenn er nur die Kindertaufe aufweisen könne.

In dieser Kampfstellung haben die Reformatoren das Recht und die Pflicht der Kirche zur Kindertaufe den Wiedertäufern gegenüber verteidigt. Aus ihrem Verständnis der Heiligen Schrift heraus stellen sie fest, daß, obwohl in der missionarischen Situation der Urgemeinde dort im wesentlichen nur von Erwachsenentaufe berichtet wird, nicht in der Heiligen Schrift die Kindertaufe verwehrt. Um der hier notwendig gewordenen Abwehr der Forderungen der Wiedertäufer willen haben die Bekenntnisschriften das Recht und die Pflicht der Kirche zur Kindertaufe betont. Dagegen waren sie nicht vor die Frage gestellt, vor der wir heute dadurch stehen, daß Glieder der Kirche, umgetrieben von Entartungen in der Praxis der Kindertaufe, um Aufschub der Taufe gebeten haben. Zu dieser Frage, bei der es nicht um Wiedertaufe, sondern um Aufschub der Taufe bei noch nicht getauften Kindern geht, haben die Bekenntnisschriften nicht Stellung genommen, weil sie sie gar nicht im Blickfeld hatten. Insofern sind auch weder Schrift noch Bekenntnis dadurch angegriffen, daß in der Vorlage die Kindertaufe und die Erwachsenentaufe nebeneinander enthalten sind.

Daur: Ich glaube, es hilft uns gar nichts anderes angesichts der Schwierigkeiten, auf die Ottmar mit vollem Recht hingewiesen hat, als daß wir einsehen und auch klar und deutlich zum Ausdruck bringen: eine Taufagende ist nicht eine Uniform oder eine Fessel, sie

(Daur)

will vielmehr eine Hilfe sein, eine Hilfe, die in vielen Fällen unverändert benützt werden kann, die aber in anderen Fällen schlechterdings unbrauchbar ist. Hier muß m. E. dem seelsorgerlichen Ermessen, dem Gewissen des einzelnen Pfarrers großer Raum gegeben werden. Ich glaube nicht, daß wir mit einer zweiten Agende, mit einem Parallel-Formular und dergl. viel weiter kämen. Die Fälle sind heute so unendlich mannigfaltig; es gibt so verschiedene Taufeltern und so verschiedene Gemeinden, daß wir hier eine Unmenge von Formularen machen müßten. Hier müssen wir es in das Gewissen des einzelnen Pfarrers schieben; wir müssen ihm sagen: Halte die Taufe so, wie es in diesem Fall richtig ist!

Das gilt z. B. zweifellos von der Sache mit dem Teufel. Ich persönlich habe gar nichts gegen den Teufel.

(Heiterkeit.)

Ich würde gern den Eltern sagen, sie sollten dem Teufel absagen. Aber es gibt Fälle, in denen das ein Schlag ins Gesicht der Taufeltern wäre, bei dem nichts Gutes herauskäme. Man muß von der Sache, um die es geht, mit anderen Worten reden, ohne deren Ernst abzuschwächen. Genau so ist es mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis. Vor einigen Tagen hörte ich Frau Agnes Schnapper, die hochangesehene alte Mitarbeiterin unserer Landeskirche, sagen, es jammere sie oft, wenn sie höre, wie Taufeltern, jungen Paaren von heute, das Apostolische Glaubensbekenntnis einfach über den Kopf gestülpt werde. Manche können schon mit dem Wort apostolisch nichts anfangen; sie stellen sich darunter etwas vor, was mit den Neuapostolischen zusammenhängt! Noch weniger verstehen sie seinen inneren Gehalt. In solchen Fällen darf man dieses Glaubensbekenntnis nicht benützen. Die Erlaubnis, es nicht zu benützen, genügt nicht. Es ist geradezu seelsorgerliche P f l i c h t , es nicht zu benützen.

(Zuruf: Die sind doch auch in die Schule gegangen!)

— Ich glaube, diese Bemerkung, daß sie in die Schule gegangen sind, hilft uns hier nicht weiter; es ist einfach in unserer Zeit und in unserem Volk so, daß wir eine unendliche Mannigfaltigkeit von geistigen Arten haben. Wir müssen dem Juden ein Jude, dem Arbeiter ein Arbeiter, dem Intellektuellen ein Intellektueller werden, wir müssen so sprechen, daß er uns versteht. Wenn wir das nicht tun, bauen wir nicht Kirche, sondern zerstören sie. Es ist gefährlich, davor die Augen zu verschließen.

Stellv. Präsident Schieber: Das Wort hat der Herr Landesbischof.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich meine, vieles von dem, was eben gesagt wurde, könnte gerade in dem bereinigt werden, was das seelsorgerliche Gewissen des Pfarrers angeht. Denn wir setzen voraus, daß vor der Taufe ein Taufgespräch geführt wird, in dem wir gerade Eltern mit solchen Schwierigkeiten zu einem Verständnis dafür helfen können, daß eine Kirche in einer differenzierten Welt, wie sie die heutige ist, nicht hundert oder tausend Formulare von Taufordnungen anbieten kann. Sie werden dann begreifen können, daß die Kirche e i n e Ordnung haben muß. So kann das Taufgespräch gerade solchen Eltern, die in Nöten sind, in seelsorgerlicher Weise zum Verständnis dazu helfen, um was es der Kirche geht, wenn sie sich gerade die in ihr geltende Taufordnung gegeben hat.

Duncker: Mir geht es auch so, daß mir im Blick auf die sprachliche Formulierung nicht wohl ist. Ich kann und ich will keinen neuen Entwurf vorlegen, im Gegenteil! Ich möchte dem Ausschuß von Herzen für die unendliche Geduld danken, die hinter dieser Arbeit steht; ich möchte für all das danken, was erarbeitet worden ist. Wenn der Consynodale Dipper gesagt hat, es sei ein Koordinierungsausschuß geplant, dem die Aufgabe zufalle, die Unstimmigkeiten innerhalb der einzelnen Entwürfe auszugleichen, dann möchte ich fragen, ob dieser Koordinierungsausschuß nicht eine Kompetenzerweiterung erfahren könnte, und zwar dahingehend, daß in manchen Ausdrücken etwas modernisiert werden kann. Ich glaube, das wäre noch möglich.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich bitte um Vorschläge!

Berichterstatter **Bock:** Zu dem Anliegen der Synodalen Ottmar, Daur und Duncker möchte ich auf das zurückverweisen was Prof. Dr. Lang uns gesagt hat: Das ist größtenteils die Aufgabe der freien Verkündigung, die normalerweise bei keiner Taufhandlung fehlen soll. Hier sollen wir persönlich, aktuell und modern sprechen. Das ist das eine, die Wortverkündigung. Das andere ist die Taufhandlung.

Ich möchte auch folgendes zu überlegen geben: Wenn wir jetzt eine moderne Vorlage, mit der Sprache von heute, machen, dann ist sie vielleicht in fünf oder zehn Jahren schon überholt. Die jetzige moderne Übersetzung des Neuen Testaments, die im Quell-Verlag herausgekommen ist, wird uns vielleicht, wenn wir sie in fünf Jahren lesen, wieder zur Lutherbibel greifen lassen. Wir haben immer wieder um eine zeitgerechte Sprache gerungen. So altbacken ist das, was wir vorgelegt haben, nun auch nicht. Aber jedesmal, wenn man ganz konkret formuliert, kommt man darauf, daß eben komprimierte Substanz gewahrt bleiben muß. Gerade die Verkürzung, die Straffung hilft nicht dazu, daß modern geredet werden kann. Das könnte man vielleicht durch ein sehr breites Formular erreichen. Das Ei des Kolumbus ist hier also nicht zu finden.

Das andere, das ich sagen wollte, ist durch die Ausführungen des Herrn Landesbischofs schon ausgedrückt worden. Ich möchte es aber dahin ergänzen, daß gerade die Aufgliederung der Taufverpflichtungsfragen und das Betonen der zweiten Frage — „Wollt Ihr das Eure dazu beitragen, daß ..." — uns Pfarrer neu zum Taufgespräch in einer Weise zwingt, wie das vorher nicht der Fall war. Ich kann nun jedem Taufvater und jeder Taufmutter, die zu mir kommen, sagen: „Das habe ich Sie zu fragen, wenn wir das Kind taufen, darüber müssen wir jetzt zunächst einmal sprechen." Das ist mir eine Hilfe zum Taufgespräch, ein heilsamer Zwang dazu.

Ein Letztes möchte ich zum „Teufel" sagen. Es wäre vielleicht eine etwas akzeptablere Formulierung, wenn wir die Tauffrage des alten und neuen Konfirmationsbuches als Vorlage nehmen und formulieren würden: „Allem teuflischen Werk und Wesen absagen." Gerade hier ist die Brücke zum Konfirmandenunterricht; deshalb würde ich raten, die Sache als solche drinzulassen. Ich darf diese Frage 10 aus dem Konfirmationsbuch vorlesen: „Weil ich durch die heilige Taufe meinem Hei-

(Berichterstatter **Bock**)

land gehöre, soll ich ihm im Glauben anhangen, allem teuflischen Werk und Wesen absagen, der Versuchung tapfer widerstehen und hingegen Gott und meinem Herrn Jesus dienen mein Leben lang, wie Paulus sagt: Haltet Euch dafür, daß Ihr der Sünde gestorben seid und lebet Gott in Christus Jesus unserem Herrn."

Stellv. Präsident Schieber: Darf ich einmal zu der Frage „Glaubensbekenntnis" etwas sagen. Ich bin einmal beauftragt gewesen, eine Militäragende zu schaffen und kam deswegen mit einem General in Berlin ins Gespräch. Wir haben davon gesprochen — es waren noch andere dabei —, ob man in den Predigtgottesdienst das Glaubensbekenntnis hereinnehmen solle. Da sagte der General schließlich: „Ich weiß nicht, was die Herren gegen das Glaubensbekenntnis haben, Sie müssen es nur zeitjemäß umjestalten!" Seitdem weiß ich, daß es eine zeitgemäße Umgestaltung nicht gibt und ebenso auch nicht eine zeitgemäße Umgestaltung des Textes der wesentlichen Stücke der Heiligen Schrift.

Thibaut: Die Kritik an der sprachlichen Gestaltung der Agende ist mir gerade in den letzten Wochen von der jungen theologischen Generation immer wieder unterbreitet worden. Ich möchte, obwohl ein Teil von dem Herrn Referenten schon gesagt worden ist, doch noch einiges Zusätzliche zur sprachlichen Frage sagen, weil ich versucht habe, beim Sprachlichen in Richtung auf das hinzuwirken, was der jungen Generation wichtig ist, nämlich eine möglichst weite Distanz zwischen unserer Agende und der Sprache Kanaans.

Man wird unter keinen Umständen vergessen dürfen, daß das Sprachproblem vom Sachproblem nicht getrennt werden kann. Es ist ein falsches Dogma, zu meinen, man könne bei irgendeiner Sache die Form und den Inhalt voneinander abstrahieren. Bei der sprachlichen Gestaltung einer Agende muß der Blick immer sowohl zu den Menschen und Generationen gehen, denen diese Agende zu dienen hat, als auch zu der Kirche und zu der Tradition, aus der das kommt, was diese Agende darzustellen hat. Überall wo das Sprachliche abstrahiert wird, sind wir in der Gefahr, einem Minimalismus zu verfallen, der gerade in der heutigen Situation droht und gegen den wir uns wehren müssen.

Dieser Minimalismus betrifft auch unsere Einstellung zum Apostolischen Glaubensbekenntnis. Wir müßten uns viel mehr Mühe geben, das Apostolikum zu interpretieren. Aber wir können als Landeskirche das Apostolikum, das zu den ökumenischen Symbolen gehört, unsererseits nicht verändern. Eine „zeitgemäße Umgestaltung des Apostolikums" käme nur dann in Frage, wenn sie allen Kirchen gemeinsam als Anliegen und Aufgabe gestellt würde.

Deswegen glaube ich, wir sollten den „Teufel drin lassen", weil wir sonst wieder einem Minimalismus Tür und Tor öffnen, bei dem am Schluß nichts mehr übrig bleibt als nur noch ein bißchen subjektiver Glaube.

Frau **Eberle:** Ich möchte kurz daran erinnern, daß wir im Ausschuß für Lehre und Kultus bei den beiden Verpflichtungsfragen uns auch von dem Gedanken leiten ließen, daß die Menschen unserer Tage so schwer hören, was sie gefragt werden. Wir hielten es deshalb für besser, zwei Fragen zu stellen, damit sich die Gefragten der doppelten Verpflichtung bewußt werden: Ja zu sagen zur Taufe ihres Kindes u n d Ja zu sagen zu der Verpflichtung, ihr Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi zu erziehen.

Wannenwetsch: Wegen der Sprache möchte ich sagen, unsere sogenannte moderne Sprache ist die Sprache der Technik. Man kann nicht alles mit ihr ausdrücken. Auch der Gärtner und der Jäger kann sie nicht immer brauchen und beide genieren sich nicht, ihre Sprache für ihr Fachgebiet zu verwenden.

Wir behandeln in unserer Kirche und in unserer Bibel etwas anderes als die Technik und brauchen daher in vielen Punkten eine andere Sprache. Die Sprache der Technik, als die geläufige Umgangssprache, verwenden wir, soweit es irgend möglich ist; wo sie aber versagt, verwenden wir unsere Fachsprache.

Koeble: Ich möchte an das anknüpfen, was Pfarrer Daur gesagt hat. Er sprach von Abweichungen von der Agende. Ich war im Ausschuß für Lehre und Kultus dabei, als wir das durchberaten haben, und ich kann mir wohl denken, daß z. B. bei den Gebeten und bei den Ansprachen einige Pfarrer von dem Text der Agende abweichen, aber es gibt unveräußerliche Begriffe und von diesen darf nicht abgewichen werden. Dazu gehört, wie Herr Dekan Dipper gesagt hat, vor allem das Glaubensbekenntnis, und zwar in d e r Form und Fassung, wie wir es in der Schule gelernt haben. Jeder, der in die Kirche kommt, war irgend einmal im Konfirmandenunterricht. Es ist eben Aufgabe der Pfarrer, die biblischen Begriffe und die Begriffe des Katechismus den Kindern so beizubringen, daß sie auch später wissen, um was es sich handelt, wenn man diese Begriffe in der Kirche vielleicht nach vielen Jahren wieder einmal hört.

Meiner Ansicht nach darf es auf keinen Fall dazu kommen, daß wir das Apostolikum ablehnen und ein E r s a t z g l a u b e n s b e k e n n t n i s sprechen, wie es schon vorgekommen ist. Wenn ich mir überlege, wer diejenigen sind, die das Apostolikum nicht mehr sprechen, so sind es diejenigen, die auch so und so viele andere biblische Begriffe nicht mehr bejahen. Es gibt eine ganze Menge Schriftwahrheiten, von denen sie sagen, ich glaube zwar das und das, aber jenes kann ich nicht glauben, z. B. beim Apostolikum die Jungfrauengeburt oder das „Niedergefahren zur Hölle". Es sind dies aber biblische Begriffe. Wir haben eine H e i l i g e S c h r i f t, in der diese Begriffe stehen. Wenn wir da anfangen, herauszureißen, geht es uns, wie es uns in der Schule gegangen ist. Wenn wir da ein Notizblatt brauchten, haben wir aus einem angefangenen Heft hinten eine Seite herausgerissen, aber nicht daran gedacht, daß vorne auch ein Blatt herausging, vielleicht ein sehr wichtiges. So geht es mit der Bibel, wenn wir biblische Begriffe, wie sie im Glaubensbekenntnis stehen, wegdenken und wegdiskutieren. Zuletzt haben wir dann keine Bibel und keinen Glauben mehr.

Dipper: Ich möchte eine Formulierung für die Einführung des Glaubensbekenntnisses, die mir von Herrn Altlandesbischof zugegangen ist, zur Kenntnis geben: „Lasset uns mit der ganzen Christenheit auf Erden unserem Gott — oder andere Formulierung: dem dreieinigen Gott — zusagen und dem Teufel und all seinem Werk und Wesen absagen, indem wir das apostolische Glaubensbekenntnis gemeinsam sprechen."

(Dipper)

Ich würde das Wort „bekennen" gern drin haben: „Lasset uns mit der ganzen Christenheit auf Erden den dreieinigen Gott bekennen und dem Teufel und all seinem Werk und Wesen absagen, indem wir das apostolische Glaubensbekenntnis sprechen."

Das wäre eine Formulierung, die keine grundsätzliche Änderung bedeutet, die man — glaube ich — dem Redaktionsausschuß übergeben könnte.

Im übrigen wäre ich sehr dafür, daß wir jetzt die Rednerliste zu I und II schließen und uns auch darüber klar werden, wie wir weiter prozedieren wollen. Denn am Schluß müssen wir ja abstimmen. Der Antrag des Ausschusses für Lehre und Kultus würde folgendermaßen lauten:

„Der Landeskirchentag wolle beschließen:

1. Es wird ein Ausschuß zur Endredaktion der Taufagende in der Fassung der Beilage 24 eingesetzt.
2. Die Synode stimmt der Einführung der neuen Taufagende in der Fassung der Beilage 24 zu."

Wir brauchen dafür eine Zweidrittelmehrheit. Auf dieses Ziel hin müssen wir unsere Aussprache lenken, damit wir zu einer Abstimmung kommen. Es ist zu fragen, ob man nach jedem einzelnen Abschnitt abstimmen will, oder über das Ganze auf einmal.

* **Schaal:** Ich bin mit einer gewissen Ratlosigkeit hergekommen, weil ich in den letzten Wochen und noch in den letzten Tagen einige Gespräche mit jungen Pfarrern hatte. Gestern war drei bis vier Stunden lang ein Vikar, ein Fuchs-Schüler, bei mir und einer unserer Pfarrer, und auch mit einem Mann aus Tübingen habe ich gesprochen, mit einem Professor, er meinte, man sollte diese Taufagende und -ordnung noch zurückstellen, das sei noch nicht reif genug. Nachdem ich nun das alles mitgehört habe, was jetzt gesprochen wurde und alle die Jahre her, glaube ich doch, daß man zu einem gewissen Abschluß kommen sollte. Eine Frage, Herr Prälat D. Metzger: Auf wie lange Zeit rechnet man etwa, daß eine solche Agende halten soll?

(Heiterkeit.)

Das ist wirklich eine Frage. Es ist ja keine Bekenntnisschrift. Es sind Teile des Bekenntnisses drin. Kann man den jungen Theologen sagen, wenn etwa zehn oder zwölf Jahre hinter uns sind — zwei Synodalperioden — kann man wieder darüber reden? Im übrigen bin ich dankbar, daß nun eine gewisse Freiheit in der Anwendung gegeben ist. Für die Pfarrer auch eine gewisse Freiheit der Auslegung. Die Frage ist nun, hat der Pfarrer genügend Zeit zum Taufgespräch? Das ist eine Grundvoraussetzung dieser neuen Agende und Ordnung. Er muß von vielem entlastet werden, damit er hier dieser evangelischen Aufgabe nachkommen kann. Dann das letzte: ich glaube, Bruder Daur, der Teufel ist da, er muß drin bleiben. Ich glaube, Goethe hat sogar gesagt: „Den Teufel merkt das Völklein nie."

Ich möchte wünschen, daß wir der Agende vielleicht als einer Übergangslösung einmal zustimmen. Mein altes Anliegen ist auch die Sprache. Aber Herr Landesbischof, ich kann auch keine andere vorschlagen. Das müßt Ihr Theologen machen. Wir können vielleicht einige Sätze beitragen, aber die Formulierung ist Sache der Theologen.

Daur: Ich muß der vorher hier ausgesprochenen Behauptung entschieden widersprechen, daß gegen den Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses diejenigen Bedenken hätten und sich äußerten, die nicht so recht im christlichen Glauben stünden. Ich weiß von Professor Paul Althaus, dem hochangesehenen lutherischen Theologen, daß er sagte, er habe von den vielen Taufen, die er gehalten habe, die meisten gehalten ohne Gebrauch dieses Glaubensbekenntnisses. Der Mann reißt kein Blatt heraus, wobei dann noch ein anderes mit herausfällt. Das apostolische Glaubensbekenntnis ist zweifellos ein ehrwürdiges Gut der Ökumene, das wir nicht preisgeben dürfen. Aber der ausgesprochen evangelische Glaube, das was Luther und der Reformation am Herzen lag, wird gerade in diesem römischen Bekenntnis nicht deutlich ausgesprochen. Es ist auch nicht richtig, was Thibaut vorher gesagt hat, daß Form und Gehalt unlösbar verbunden seien. Luther hat das Beste aus dem apostolischen Glaubensbekenntnis neu gefaßt in neuen Worten, und er war der Überzeugung, daß es die Aufgabe jeder Zeit sei, das Wesen des christlichen Glaubens immer neu zu fassen in neuen Worten. Es ist nicht immer richtig, die Form beizubehalten, wenn man die Sache behalten will. Man kann die Sache unter Umständen besser wahren, indem man sie in neue Formen gießt, als wenn man sie in alten Schläuchen konserviert.

Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Gast aus Baden): Ich wollte zunächst sagen, daß wir in unsrer badischen Landeskirche die Tauffrage in dem einen Satz haben: „Wollt Ihr, daß Euer Kind getauft werde auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und seid Ihr bereit, dafür zu sorgen, daß es im christlichen Glauben unterwiesen, und soweit an Euch ist, auch dabei erhalten bleibt, so antwortet ‚Ja'."

Das würde ungefähr mit dem übereinstimmen, was Sie in zwei Fragen vorsehen, und ich halte es für ganz gut, daß die Eltern und Paten zweimal angesprochen und gefragt werden und zweimal auch genötigt sind, hinter dieser Frage zu stehen und eine Antwort zu geben. Dann zu der Sprache. Die Sprache ist ja keine fossile Sache, sondern die Sprache ist im Fluß und ist lebendig, und ich glaube, daß keinem der württembergischen Pfarrer vom Oberkirchenrat ein Lehrzuchtverfahren anhängig gemacht wird, wenn er sich genötigt weiß, einmal da und dort ein Gebet auch in der Sprache unserer Tage, wie man sagt, zu finden und bei einer Taufe zu benützen. Zuletzt: Ich habe den Eindruck, als ob die Synode hier bereit wäre, nun zu einem Schluß zu kommen, und möchte sagen: Haben Sie nur den Mut, doch auch den Sack zuzubinden, und Sie werden dann später froh sein, wenn Sie beim Öffnen dieses Sackes immer wieder gute Früchte finden werden.

Claß: Ich gehöre auch zu denen, die ein gewisses Unbehagen haben auf gewisse sprachliche Formulierungen. Ich bin der Meinung, wir könnten den Ausschuß, der für redaktionelle Arbeiten sich bilden muß, anregen, zwei Persönlichkeiten aus unserer Mitte zu wählen. Ich würde vorschlagen, Herrn Professor Dr. Müller-Schwefe und Herrn Prälat Dr. Hege. Beide können gut formulieren, ohne daß sie die Sache verletzen.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Zum Redaktionsausschuß brauchen wir dann eine Anzahl Synodaler selber.

Dipper: Ehe wir den Redaktionsausschuß in unsere Abstimmung einschließen, möchte ich darauf aufmerk-

(Dipper)

sam machen, daß es allgemeine synodale Übung ist, einem Redaktionsausschuß keine zu weit gehenden Befugnisse zu geben, sonst trägt nämlich nicht die Synode die Vearntwortung für die Sache, sondern der Redaktionsausschuß. Die Synode hat die Vorlage zu beschließen, der Redaktionsausschuß hat lediglich redaktionelle kleine Änderungen vorzunehmen. Daß er z. B. sich beauftragt fühlen könnte. eine allgemeine Sprachregulierung durchzuführen, halte ich für völlig unmöglich. Damit sollte man den Redaktionsausschuß nicht belasten.

Stellv. Präsident Schieber: So wollen wir es verstehen.

Dr. **Stockmayer:** Zur Frage des Umfangs der Tätigkeit der Redaktionskommission möchte ich anregen, daß sie wenigstens die Ermächtigung hat, rein sprachliche, etwas altertümlich klingende Formulierungen zu ändern, so wie das auch bei der Neuausgabe der Bibel gemacht wurde, beispielsweise auf Seite 212. Im Taufbefehl und Einladung der Kinder heißt es da „Gott läßt die gnädige Herrschaft allen Menschen verkündigen, daß sie seine Jünger werden". Dieser Gebrauch des Wortes „daß" ist heute nicht mehr üblich, sondern wir würden sagen, „damit" sie seine Jünger werden. Oder in der rechten Spalte die Frage „wollet ihr, daß dieses Kind auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werde", die normale Sprache sagt „wollt ihr", und „daß es getauft wird". Ich nannte das lediglich als Beispiel. Das kann man doch noch als redaktionelle Änderung im Rahmen des Möglichen betrachten? Das kann der Ausschuß dann machen.

* **Messer:** Es gibt — wie der Synodale Köble bereits ausgeführt hat — Begriffe und Ausdrucksformen, die bindend sind für alle Zeit. In diesem Sinne stehen fest Gott der Vater, weiter Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes, unser Herr und die heilige christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen. Es ist aber eine offene Frage, ob zu diesen bindenden Ausdrucksformen auch „der Teufel" gehört. Ich schlage daher folgenden Wortlaut vor: „Lasset uns mit der ganzen Christenheit auf Erden den dreieinigen Gott bekennen, dem Bösen und all seinem Werk und Wesen absagen und unser Glaubensbekenntnis gemeinsam sprechen ..."

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Es ist der Vorschlag gemacht worden, daß abgestimmt werden soll. Ich meine, wir haben abzustimmen über Teil I und II. Soll der Vorschlag in Antragsform gebracht werden, so bitte ich ihn schriftlich bei mir abzugeben.

Thibaut zur Geschäftsordnung: Es ist die Frage, ob die eben gegebenen Formulierungen Alternativ-Vorschläge sind. Sie sind nur Varianten des von uns im Ausschuß formulierten Wortlauts. Wenn wir zu diesem, nicht einen ausgesprochen alternativen Antrag bekommen (und ein solcher Antrag liegt bis jetzt nicht vor), sollten wir über die Formulierung des Ausschusses abstimmen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Genau das meine ich. Das möchte ich auch tun lassen. Der Alternativantrag liegt nicht vor. Wer stimmt der vorliegenden Taufagende Teil I und II in der jetzigen Fassung unter der Voraussetzung geringerer redaktioneller Änderungen, die noch möglich sind und durch einen Ausschuß bestimmt werden, zu? Ich bitte, die Hand zu erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. 6 Stimmen dagegen, Enthaltungen 3. Also 9 gegen 49. Damit ist Teil I und II angenommen. Nun kann wohl die Aussprache mit Teil III beginnen.

Dr. **Strodtbeck:** Ich möchte den Antrag stellen, den Teil III der Taufagende ganz wegzulassen, und zwar aus Gründen, die ja schon in der Aussprache erwähnt worden sind, weil die Jäh- und Nottaufpraxis den notwendigen Zusammenhang von Taufe und Glauben, von dem wir gesprochen haben, vermissen läßt.

Dr. **Lang:** Die theologischen Schwierigkeiten, die bei einer agendarischen Formulierung der Nottaufe auftauchen, sind im Ausschuß sehr eingehend erörtert worden. Es ist berichtet worden, daß keine einheitliche Auffassung darüber zu erreichen war. Jetzt ist zu dem gestellten Antrag folgendes zu sagen. Wenn Not- und Jähtaufe nicht in die Agende kommen, so ist das eine Frage, die auch die Taufordnung betrifft. Solange in der Taufordnung die Übung von Not- und Jähtaufe vorgesehen ist, wäre es ein Ausweichen der Agende, wenn dann nicht auch ein Formular angeboten würde. Es ist also diese Frage im Zusammenhang mit dem entsprechenden Punkt in der Taufordnung zu sehen. Zur Sache. Die Haupteinwände sind vor allem von dem Gedanken hergekommen, daß der Grundsatz, den wir ausgesprochen haben in unserer Präambel: „Der Empfang der Taufe zielt in jedem Fall auf Glauben und Gehorsam, auf lebendige Gliedschaft in der Gemeinde unter Gottes Wort, auf den Dienst der Liebe in der Welt und auf das Bekenntnis der Hoffnung auf die Zukunft des Herrn", gerade bei der Nottaufe schwer durchzuführen ist. Aus seelsorgerlichen Gründen und weil wir in der Tradition auf dem Boden der lutherischen Taufauffassung stehen, wird aber die begehrte Nottaufe für ein Kind gewährt. Solange ist in der Agende dafür ein Formular anzubieten. Die jetzige Fassung ist in der Substanz mit dem übereinstimmend, was in der Agende von 1908 enthalten war. Da es nicht zu erwarten ist, daß die Forderung des Verzichts allgemein in der Kirche übernommen wird, wird es darauf hinauskommen, daß wir zwar in der Agende ein Formular anbieten, aber auch den Gedanken betonen, der in der Taufordnung § 11 Abs. 7 verankert ist, daß da, wo ein Kind nicht mehr getauft werden kann, auch dieses Kind nicht von der Gnade Gottes ausgeschlossen ist und keinen Nachteil hat.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich kann mir denken, daß schwer bedrängte Eltern, wenn sie sehen, ihr Kind ist in der Gefahr des Sterbens, noch die Taufe verlangen, daß man diesem Verlangen gerecht werden müßte. Ich entsinne mich, daß Synodaler Ilg uns früher einmal erzählt hat, daß ihm im frühesten Alter ein Kind von Gott genommen wurde und wie froh er und seine Frau gewesen seien, daß das Kind getauft war. Ich meine, daß eine Not- oder eine Jähtaufe erforderlich ist. Warum sollen wir nicht ein Formular in der Agende haben? Das ist sehr laienmäßig gesprochen, aber ich meine, wir sollten die Dinge nicht schwieriger machen als sie sind.

Schosser: Ich wehre mich dagegen, daß gesagt wird, in diesem Formular werde der Zusammenhang zwischen Taufe und Glaube geleugnet. So kann man nur reden, wenn man nicht daran denkt, daß in der Taufe die Gemeinde das handelnde Subjekt ist, soweit man auf Menschen schaut. Man kann nur dann sagen, der Zusammenhang zwischen Glaube und Taufe wird geleugnet, wenn man den Täufling vollkommen isoliert. Und da steckt ein Schaden in der Auffassung, die zu dem Antrag von Dr. Strodtbeck geführt hat, den ich nicht leicht nehme. Hier leisten wir einer Auffassung Vorschub, die letztlich auf Bestreitung der Kindertaufe hinausgeht.

Dr. **Strodtbeck:** Ich weiß nicht, wie viele von Ihnen schon eine Nottaufe erlebt haben. Ich habe es nun schon sehr oft erlebt. Dabei wird diese Taufe nicht begehrt. Die Mutter liegt nämlich meistens in einem sehr schweren Zustand im Bett, es sind keine Angehörigen im Zimmer außer der Hebamme und mir und die fragt sich dann: sollen wir taufen, oder sollen wir nicht? So wie das gehandhabt wird, entschuldigen Sie, muß ich jedes Mal sagen, wenn ich heimkomme, jetzt ist wieder der magische Krikragrottenfuß über dem Kind gemacht worden. Das ist eine Magie, die hier getrieben wird. Das kann ich nicht anders sagen, die Taufe wird nicht begehrt, da wird nicht der Vater gefragt, und wird nicht die Mutter gefragt. Die Praxis zeigt: Hier ist Not bei der Mutter, hier ist Not beim Kind, da muß etwas geschehen und dann wird halt geschwind diese Handlung begangen. Ich habe auch nicht erlebt, daß die Anordnung immer ganz streng durchgeführt wird, daß die Nottaufe in der Gemeinde verkündigt wird. Ich habe das noch nie gehört, wenn ein Kind notgetauft wurde, daß dies in der Gemeinde verkündigt wurde. Ich habe aber schon so sehr viele Nottaufen erlebt. Aus diesem Erleben heraus möchte ich eine ganz dringende Warnung eben von diesem ganz magischen Verständnis der Taufe her an Sie alle aussprechen.

* **Thibaut:** Der Antrag Dr. Strodtbeck bezog sich auf das ganze Kapitel III unserer Vorlage en bloc. Im Grunde umfaßt er aber nur die Nottaufe, nicht die Haustaufe und die Jähtaufe. Die Jähtaufe ist notwendig. Eine Taufe, die festgelegt war, die aber früher gehalten werden muß, kann man nicht versagen. Ebenso muß es Haustaufen geben.

In Sachen der Nottaufe könnte man das Anliegen, das den Synodalen Dr. Strodtbeck bewegt, vielleicht von einer anderen Seite her aufnehmen: Denen, die eine Nottaufe zu vollziehen haben, Mut machen, etwas davon sichtbar zu machen, daß die Taufe mehr ist als etwas Magisches, auch wenn sie in einer äußerst prekären abgekürzten Weise vorgenommen werden muß. Bei jeder Taufe steht der Taufende unter dem Auftrag und unter der Verheißung des Herrn, der hier in seinem Wort handelt. Die Hebammen sind darüber orientiert und belehrt, daß zur Taufe das Wort gehört, der Name des dreieinigen Gottes, nicht bloß Wasser und ein magisches Gemurmel. Es ist nicht richtig, einfach zu sagen, der Nottaufe fehle die Beziehung auf das, was Christus in der Taufe verheißen hat.

* **Bräuchle:** Ich bin nun auch 20 Jahre lang Pfarrer gewesen, und es ist mir noch niemals eine Nottaufe gemeldet worden. Wohl aber wurde ich wiederholt zu kranken Kindern gerufen, sei es im Haus oder im Krankenhaus. Wir sind ja als Pfarrer nicht berechtigt, eine solche Bitte von Elternseite her abzuschlagen. Wenn wir also in solche Lagen gestellt werden, brauchen wir auch ein Formular, ich möchte sagen, mindestens der Anfänger: Der junge Vikar, der an ein solches Krankenbett gerufen wird. So bin ich immer wieder der Meinung, die Agende ist ein Lehrbuch. Es ist ja nicht gefordert, daß jeder alles persönlich übernimmt. Am Anfang geht man über das Kirchenbuch mit seinem Bleistift, später holt man den Radierer und radiert die Sachen von sich und dem Vorgänger wieder heraus und macht die Agende wieder sauber. Jedenfalls ich habe es so gemacht. Außerdem würde dann, wenn wir dem nicht zustimmen könnten, die ganze Grundsatzpräambel in Frage gestellt sein. Prof. Dr. Lang hat den Vordersatz in der Präambel nicht gelesen: „Weil das gnädige Handeln Gottes in der Heiligen Taufe allem menschlichen Verhalten vorausgeht, alles menschliche Tun übersteigt und auch über den Tod des Menschen hinausreicht, wird sie an Erwachsenen wie an Kindern vollzogen." Dann erst kommt der nächste Satz, daß die Taufe auf den Glauben zielt. Wenn ich aber heute ein gesundes Kind taufe, wer sagt mir denn, daß es Gott nicht morgen abruft?

Dipper: Das Wesentliche von dem, was ich sagen wollte, hat Synod. Schosser bereits gesagt: das menschlich handelnde Subjekt ist die Gemeinde, die durch die Taufe selber zum Glauben gerufen wird. Wenn Eltern ihr sterbendes Kind taufen lassen, dann bedeutet die Zusage Christi an dieses Kind für sie, für ihren Glauben eine Stärkung. Das scheint mir ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt zu sein, denn dazu ist uns das Wort und dazu sind uns die Sakramente gegeben. Warum soll man ihnen durch den Vollzug der Taufe nicht deutlich sagen dürfen: Auch dieses euer sterbendes Kind gehört dem Herrn Christus? Soll diese Wohltat den Eltern nur deshalb versagt werden, weil man vielleicht mit Grund befürchtet, daß sie die Taufe magisch mißverstehen könnten? Ich meine, das magische Mißverständnis der Taufe ist in jedem Falle abzulehnen und zu bekämpfen, aber nicht dadurch, daß man die Taufe verweigert, sondern dadurch, daß man zum rechten Gebrauch des Sakraments hilft. Im übrigen wird im Fall der Taufe eines Sterbenden besonders deutlich, daß sich die in der Taufe gegebene Zusage nicht nur auf diese irdische Welt bezieht, sondern auch auf die andere Welt. Bei einer normalen Taufe denken viele nicht daran, in welcher eschatologischen Perspektive wir taufen. Diese eschatologische Perspektive kommt bei der Jähtaufe eindeutig zum Vorschein.

Herrn Dr. Strodtbeck würde ich sagen: In diesen Fällen nicht nottaufen! Da ist kein Begehren da. Wozu dann die Nottaufe? Das ist absolut nicht einzusehen. Wenn das Begehren vorliegt, dann ja, wenn es aber so ist, daß das nicht vorher besprochen worden ist, weil die Mutter vielleicht in der Narkose liegt, dann liegt ein Taufbegehren nicht vor, und dann tauft man auch nicht. Das müßte man auch den Hebammen sagen, soweit es sich um evangelische Fälle handelt. Ich glaube, daß es sich bei den von Dr. Strodtbeck erwähnten Fällen auch vielfach um katholische Familien handelt.

Aber wenn wir das Unsere tun, um magischem Mißbrauch zu wehren, wenn wir in der Predigt den magischen Mißbrauch ausschalten, dann sehe ich nicht ein, warum wir hier nicht Ja sagen können. Im übrigen

(Dipper)

— darauf hat Bruder Bräuchle schon hingewiesen —: Was sollen wir sagen, wenn ein zweijähriges getauftes Kind stirbt? Was für eine Bedeutung hat für dieses Kind die Taufe gehabt? Das ist dann eigentlich doch auch ein Mißbrauch gewesen; dann entsteht tatsächlich die Frage, ob die Kindertaufe eine ernstzunehmende Taufe ist.

* Frau Dr. **Frommer:** Ich finde, es ist ein Unterschied, ob man die Nottaufe auf Wunsch der Eltern praktiziert und für zulässig erklärt oder ob man eigens ein Formular dafür in die Taufagende aufnimmt. Da muß doch der Eindruck entstehen, daß die Nottaufe von der Kirche gewünscht, wenn nicht gar gefordert wird; gegen diesen Anschein sollte man sich wenden.

* Berichterstatter **Bock:** Dieses Anliegen, wie es von Frau Dr. Frommer vorgetragen wurde, sollte sachgemäß wohl in der Taufordnung bei dem entsprechenden Paragraphen bedacht werden. Die Agende kann hier nicht entscheiden, sondern sie bietet eine Handreichung für die Nottaufe und die Jähtaufe. Dagegen ist es Aufgabe der Taufordnung, möglichst jedem Mißbrauch zu wehren. Ich bitte also, dieses Anliegen bei der Besprechung der Taufordnung nochmals zu beachten.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß unter Abschnitt III „Die Kinder- oder Erwachsenentaufe in Ausnahmefällen" auch die Haustaufe steht. Wenn ich auch persönlich gewisse Bedenken habe, daß sie unter „Ausnahmefälle" rangiert, so ist es doch gut, wenn durch die Agende ein gewisses Zeichen dafür aufgerichtet wird, daß die Taufe nach Möglichkeit in der Gemeinde und in Verantwortung vor der Gemeinde vollzogen werden soll. Deshalb steht die Haustaufe unter „Kinder- oder Erwachsenentaufe in Ausnahmefällen". Wenn wir also über den Abschnitt III abstimmen, so stimmen wir über diesen Passus auch mit ab.

Dann hatte noch der Synod. Dr. Lang darauf aufmerksam gemacht, daß auf Seite 228, linke Spalte, „Ruf zum Glauben und Taufverpflichtung" die alte Formulierung steht, wie sie in der Beilage 17 enthalten war. Nun habe ich die Frage, ob sein Wunsch, hier eine andere Formulierung zu nehmen, als Antrag aufgenommen werden soll. Es war gedacht, einfach die Formulierung des Grundmodells I A (Seite 212 rechts) zu nehmen. Das wäre bei einer redaktionellen Überarbeitung so gekommen. Wenn hier aber eine Ausweichformulierung beschlossen werden soll, müßte das jetzt als Antrag formuliert vorgelegt werden.

Schrägle: Ich glaube nicht, daß wir ausgerechnet bei der Nottaufe eine andere Formulierung nehmen sollten. Das kommt dann so heraus, als ob die Nottaufe doch etwas anderes als die normal vollzogene Taufe sei. Ich wäre deshalb dafür, daß wir die gleiche Modellform von I a hereinnehmen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann ist also kein besonderer Antrag notwendig, nicht wahr?

* Berichterstatter **Bock:** In diesem Fall nicht.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich möchte Synodalen Dr. Strodtbeck fragen, ob er seinen Antrag aufrechterhalten oder ob er ihn zurückziehen will.

(Dr. **Strodtbeck:** Aufrechterhalten!)

Dr. **Stockmayer** zur Geschäftsordnung: Das ist noch kein Antrag, der schriftlich vorliegt und sieben Unterschriften hat; das ist eine Stellungnahme.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Nein, er hat ihn als Antrag vorgelegt.

Dr. **Stockmayer:** Einschlägig ist § 21 der Geschäftsordnung: „Selbständige Anträge ... müssen von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein."

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wir haben bisher die Übung gehabt, daß auch über Anträge gesprochen und abgestimmt wurde, wenn sie sich während der Besprechung eines Gegenstands herausgeschält haben.

Dr. **Lang:** Ich möchte nur erreichen, daß die hier stehende Fassung nicht hereinkommt. Ich stimme auch zu, wenn an die frühere Fassung Seite 212 angeglichen wird. Ich möchte keine andere Formulierung mehr beantragen.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich habe den Antrag Dr. Strodtbeck zur Abstimmung zu bringen, der lautet:

„Ich beantrage die Streichung des Abschnittes III in der neuen Agende."

Wir kommen zur Abstimmung über diesen Antrag. Wer ist für den Antrag, den bitte ich, die Hand zu erheben. Sechs Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann stimmen wir ab über Abschnitt III der Vorlage zur Taufagende, wie er uns in der Beilage 24 jetzt gegeben ist.

Wer ist dafür? Gegenprobe. Neun Gegenstimmen. Eine Enthaltung. Damit ist Teil III der neuen Taufagende angenommen.

Dann rufe ich auf Abschnitt IV und V und bitte um Wortmeldungen:

IV Gebete zur Kinder- oder Erwachsenentaufe.

V Ansprachen für selbständige Feiern von Kinder- oder Erwachsenentaufen.

Keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir auch über diese beiden Abschnitte ab. Wer ist dafür? Gegenprobe? Enthaltungen? Mit drei Enthaltungen ist Abschnitt IV und V angenommen.

* **Dipper:** Wir sind mit der Taufagende noch nicht ganz fertig. Wir haben die Präambel noch nicht beschlossen, die vor I—V steht. Dieser Präambel müssen wir noch unsere Zustimmung geben und dann über das Ganze der Taufagende abstimmen.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich rufe auf das Vorwort zu der Taufagende, das auf Seite 211 der Beilage 24 unter dem Thema „Die heilige Taufe" steht. Ich bitte den Berichterstatter, es vorzulesen.

(Berichterstatter **Bock** verliest das Vorwort auf Seite 211 der Beilage 24.)

Prälat **Hoeltzel:** Eine redaktionelle Änderung im ersten Satz entspräche dem, was im zweiten Abschnitt steht, wo es heißt: „... auch ihr jüngstes Glied unter die Herrschaft Jesu Christi stellen läßt." Demgemäß würde ich es für richtig halten, wenn es oben im ersten Satz am Ende hieße „unter seine gnädige Herrschaft stellt" statt „versetzt".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich glaube, das können wir annehmen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es in der Präambel zur Taufagende (linke Spalte in der letzten Zeile) heißt: „Darum treten mit dem Kind die Eltern, die Geschwister und die Paten zum Taufstein."

In § 13 der Taufordnung, über die wir noch nicht gesprochen haben, steht „Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Gemeinde anhand der Taufagende vollzogen. Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit ..." von den Geschwistern ist in der Taufordnung nicht die Rede.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ist das eine so gravierende Diskrepanz, daß man sagen muß, es muß da oder dort geändert werden?

Dipper: Die Präambel der Taufagende hat nicht das gleiche rechtliche Gewicht wie eine Taufordnung. Die Taufordnung schreibt vor, daß die Eltern dabei sein müssen. Die Präambel der Taufagende aber gibt an, wer dabei sein sollte.

Prälat **Höltzel:** Noch eine redaktionelle Verbesserung, die mir von Herrn Altlandesbischof D. Dr. Haug nahegelegt worden ist, die ich aber teile. Es heißt dort: „Der Empfang der Taufe zielt in jedem Fall auf Glauben und Gehorsam." Warum so umständlich?

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Bestehen dagegen Bedenken, daß wir diese Änderung auch vornehmen: „Die Taufe zielt in jedem Fall auf Gehorsam." Ich meinerseits würde meinen, so könnte es gekürzt werden. Möchte sich jemand zum Wort melden?

Berichterstatter **Bock:** Die Meinung war hier, daß versucht werden soll, die personale Beziehung auszudrücken. Wenn gesagt wird „die Taufe", dann konnte das sehr institutionell verstanden werden. „Der Empfang der Taufe zielt auf" ... das ist freilich etwas auf Stelzen gesprochen.

Prälat **Höltzel:** Und widerspricht dem, was Ephorus Dr. Lang gesagt hat. Jetzt sind wir wieder an dem Punkt.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Können wir das dem redaktionellen Ausschuß überlassen, oder ist das ein Hauptpunkt?

* **Dipper:** Wir haben uns natürlich schon etwas dabei gedacht: Hier wird die Taufe als ein Geschenk hervorgehoben, das wir empfangen. Dieses Empfangen des Geschenks zielt auf Glauben und Gehorsam. Man kann den Wortlaut vereinfachen, aber der Akzent wird dadurch abgeschliffen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Würden Sie Ihren Vorschlag zurückziehen, Herr Prälat? Nach dem, was gesagt worden ist?

Dipper: So viel Freiheit könnte man dem Redaktionsausschuß in diesem Stück einräumen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Erhebt sich kein Widerspruch, daß wir diesen Punkt dem redaktionellen Ausschuß überlassen? Das ist nicht der Fall. — Dann kämen wir zur Abstimmung über die Präambel und über das Ganze der Taufagende. Wer stimmt der Fassung der Präambel unter der Überschrift „Die heilige Taufe" auf Seite 211 der Vorlage der neuen Taufagende zu? Gegenprobe: 1 Stimme — 1 Enthaltung.

Damit ist auch die Präambel angenommen, und wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Ganze der Vorlage 24 „Neufassung des Gsamtentwurfs für eine neue Taufagende". Wir haben sämtliche Abschnitte einzeln besprochen und darüber abgestimmt mit immerhin überwiegender Mehrheit und wollen jetzt den Gesamtentwurf noch einmal zur Abstimmung stellen, damit deutlich wird, in welchem Stimmenverhältnis er von der Synode angenommen wird. Wer ist für die Vorlage Nr. 24 „Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende"? Noch einmal: unter der Voraussetzung, daß ein Redaktionsausschuß noch kleinere sprachliche Änderungen vornehmen kann.

Angenommen. Gegenstimmen: 7. Enthaltungen: 3.

Damit ist diese Neufassung des Gesamtentwurfs für eine neue Taufagende nach Beilage 24 von der Synode angenommen, mit 48 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Wir danken sehr für diese gute Erledigung und wollen hoffen, daß daraus ein Segen wird.

Wir müssen den Redaktionsausschuß noch berufen. Wir haben den Vorschlag gemacht, es möchte auf alle Fälle in diesem Ausschuß dabei sein: der Vorsitzende des Ausschusses für Lehre und Kultus. Weiter sind vorgeschlagen: Synodaler Dr. Müller-Schwefe und Prälat Dr. Hege.

Dipper: Prälat D. Metzger sollte auf alle Fälle dabei sein.

Und vom Ausschuß für Lehre und Kultus sollten wenigstens zwei Leute dabei sein.

Stellv. Präsident Schieber: Dipper, Bock und Prälat D. Metzger, Prälat Dr. Hege und Dr. Müller-Schwefe.

Dann wäre damit der Redaktionausschuß bestimmt.

Synodaler Ottmar gibt den Bericht von der Synode in Bayern.

* Berichterstatter **Ottmar:** Was mir beim Beschluß der bayrischen Synode das Wesentlichste erschien, war die Bitte an den Landeskirchenrat, den Vorschlag bzw. das Angebot des bayrischen Staates zur Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät in München weiter zu verfolgen. In dem Wort, das dann der Kirchenleitung von der Synode übergeben wurde, war einiges zu spüren von den Sorgen, die zu einer ausführlichen Beratung geführt haben, nämlich den Sorgen von Erlangen und von der Augustanahochschule in

(Berichterstatter **Ottmar**)

Neuendettelsau, daß hier eine Konkurrenz schaden könnte. Ich bin immer der Meinung, Konkurrenz kann nur helfen und fördern. Ich habe in persönlichen Gesprächen gesagt: wenn Erlangen Angst haben muß, daß es durch München eine Konkurrenz bekommt, dann wird das für die Tübinger Fakultät im gleichen Maße zutreffen. Ich glaube, daß es für uns alle im süddeutschen Raum wirklich nur eine Bereicherung sein wird.

In den übrigen Beratungen geht es um die Lebensordnung, die von der VELKD vorgeschlagen wurde, die aber in Bayern sehr stark abgeändert wird. Abgeschlossen wurde diese Arbeit am Teil der Taufe und des Abendmahls.

Beim Gesetzentwurf zur Neuordnung der Mission hat es sich gezeigt, daß die Gemeinden noch nicht sofort mit vollem Kopfsprung in die Verpflichtung zur Mission hineinspringen. Es waren hauptsächlich Widerstände von seiten der Laien im Blick auf die Missionsgesellschaften und auf deren Einfügung in das Gesamtgefüge der Landeskirche, bis hin zu den finanziellen Verpflichtungen.

Zum Gesamteindruck: Die bayerische Synode tritt am Sonntagabend zusammen und bleibt beieinander bis zum Schluß am Freitag Nachmittag. Obwohl die Synode zweimal im Jahr tagt, nimmt man sich jeweils eine volle Woche Zeit. Das imponiert mir immer wieder von neuem, wie geschlossen die Arbeit da drüben geschieht. Ich soll herzliche Grüße bestellen vom Präsidenten der bayerischen Synode und der ganzen Synode an uns hier in Württemberg.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Ich danke Ihnen.

Der Ständige Ausschuß trifft sich morgen, vor Beginn des Nachmittagsversammlung.

Es folgt jetzt eine Pause; um 17.30 Uhr kommen wir zu einer geschlossenen Sitzung „Fragestunde" zusammen.

— Schluß der Sitzung: 17 Uhr —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart — Hospitalhof, Dienstag, den 3. November 1964

vormittags 8.30 Uhr

33. Sitzung

unter dem Vorsitz des stellv. Präsidenten **Schieber**

mit Unterstützung des Synodalen **Heiland**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer**, Dr. **Dummler** und **Keller**, sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Abgeordnete: Frau **Kühnle**, **Wachter**, Dr. **Pfleiderer**, **Brezger**, Dr. **Autenrieth**, Dr. **Stockmayer** und **Schultz**.

Als Gäste der Landessynode sind anwesend:
Altlandesbischof D. Dr. **Haug**, Altpräsident D. Paul **Lechler**, Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden), Kirchenrat **Rusam**, Steinach/Ens (Bayern).

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf einer neuen Taufordnung (Beilage 19) mit Neufassung des Ausschusses für Rechtsfragen (Beilage 25):

Stellv. Präsident Schieber 801, 807, 809
Berichterstatter Dr. Heckel 801
Mitberichterstatter D. Diem 807
Oberkirchenrat Dr. Mayer 809

1. Lesung:

Präambel:

Heiland (i. A. des Präs.) 809, 810, 811
Vizepräsident Dr. Weeber 809
Mitberichterstatter D. Diem 809
Landesbischof D. Dr. Eichele 809, 810
Dipper 810, 811
Bock 810
Berichterstatter Dr. Heckel 810
Dr. Lang 810
Lachenmann 811
Fuchslocher 811
Abstimmung (Annahme in geänderter Fassung) . . 811

§ 1:

Heiland (i. A. des Präs.) 811, 812
Dr. Müller-Schwefe mit Vorschlag 811, 812
Lindel mit Änderungsvorschlag 811, 812
Daur mit Antrag (zurückgenommen) 811, 812
Mitberichterstatter D. Diem 812
Dipper 812
Landesbischof D. Dr. Eichele 812
Berichterstatter Dr. Heckel 812
Abstimmung (Annahme in der Fassung von Dr. Müller-Schwefe) 812

§ 2:

Heiland (i. A. des Präs.) 813
Bock mit Antrag 813, 814
Mitberichterstatter D. Diem 813, 814
Dr. Lang 813
Dipper 813
Landesbischof D. Dr. Eichele 813
Berichterstatter Dr. Heckel 813
Abstimmung über
a) Antrag Bock (abgelehnt) 814
b) Fassung in Beilage 25 (angenommen) 814

§ 3:

Heiland (i. A. des Präs.) 814, 815, 816

Seite

Berichterstatter Dr. Heckel 814, 815, 816
Lachenmann 814
Mitberichterstatter D. Diem 814, 815, 816
Dr. Strodtbeck 814
Daur mit Änderungsvorschlag 814
Dr. Müller-Schwefe mit Antrag 815, 816
Dipper 816
Abstimmung über:
a) Antrag Dr. Müller-Schwefe zu Abs. 2 (abgelehnt) 816
b) Antrag Daur zu Abs. 5 (abgelehnt) 816
c) § 3 in der Fassung der Beilage 25 (angenommen) 816

§ 4:

Heiland (i. A. des Präs.) 816, 817
Lindel mit Antrag 816
Mitberichterstatter D. Diem 816
Berichterstatter Dr. Heckel 816
Abstimmung (Annahme) 817

§ 5:

Heiland (i. A. des Präs.) 817, 818
Käßbohrer mit Änderungsvorschlag 817
Mitberichterstatter D. Diem 817, 818, 820
Lindel mit Vorschlag 817
Dipper 817, 820, 821
Claß 817
Berichterstatter Dr. Heckel 818, 819, 820, 821
Häfele 818
Lachenmann 818
Frau Maurer 818
Dr. Buddeberg mit Antrag 819
Fuchslocher 819
Bock 819
Daur mit Änd.-Vorschlag 819
Dr. Dürr 820
Wagner 820
Oberkirchenrat Dr. Dummler 820
Pfander mit Antrag 821
Palmbach mit Änderungsvorschlag 821
Dr. Lang 821

II. Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht:

Stellv. Präsident Schieber 821

a) zum Börger'schen Lehrbuch:
Berichterstatter Claß 821

Seite

b) zum Antrag der Degerlocher Synode betr. Katecheten u. a.:
Berichterstatter Claß 822
Stellv. Präsident Schieber 823

c) zur Frühjahrstagung 1965:
Berichterstatter Claß 823, 825
Heiland 824
Dauber 825
Stellv. Präsident Schieber 825, 826
Oberkirchenrat Dr. Müller 825, 826
Schlotterbeck 825
Schrägle 825
Vizepräsident Dr. Weeber 826

III. Fortsetzung der Beratung Ziffer I

§ 5:
Heiland (i. A. des Präs.) 826, 827, 829
Dipper mit Antrag 826
Mitberichterstatter D. Diem 826
Abstimmung über:
a) Antrag Dipper zu § 5 Abs. 1 (angenommen) . . 827
b) Stuttgarter Pfarrerschaft (abgelehnt) 827

Antrag Dr. Lang zu Abs. 2:
Heiland (i. A. des Präs.) 827, 828, 829, 830
Pfander 827, 828
Mitberichterstatter D. Diem 827, 829, 830
Berichterstatter Dr. Heckel 827, 828, 829, 830, 831
Dipper mit Antrag 827, 828, 829
Dauber 827
Dr. Lang 827, 829
Bräuchle 828, 830
Daur 829
Lachenmann 829
Ottmar 829
Vizepräsident Dr. Weeber 829, 830
Landesbischof D. Dr. Eichele 829
Dr. Müller-Schwefe 830
Lindel 830
Fuchslocher 830
Prälat D. Metzger 830
Bock 830
Dr. Lang (zieht Antrag zurück) 830

Abstimmung über Wortlaut des § 5 Abs. 2 in der Fassung der Beilage 25 (mit kleinen Änderungen angenommen) 830, 831

Zu Abs. 3:
Heiland (i. A. des Präs.) 831
Lachenmann 831
Mitberichterstatter D. Diem 831
Angenommen in der Fassung der Beilage 25 . . . 831

Zu Abs. 3 u. 4:
Heiland (i. A. des Präs.) mit Antrag Palmbach (abgelehnt) 831
Berichterstatter Dr. Heckel 831
Häfele (Antrag zurückgenommen) 831
Annahme in der Fassung der Beilage 25 831

Noch zu Abs. 2:
Antrag Pfander
Pfander 831, 832
Heiland (i. A. des Präs.) 831, 832
Berichterstatter Dr. Heckel 832
Abstimmung (abgelehnt) 832

§ 6: Abs. 1:
Heiland (i. A. des Präs.) 832
Abstimmung (angenommen) 832, 833

Abs. 2:
Heiland (i. A. des Präs.) 832, 833

Seite

Schosser 832
Berichterstatter Dr. Heckel 832
Käßbohrer 832
Mitberichterstatter D. Diem mit Antrag 832
Schrägle 832
Oberkirchenrat Dr. Mayer 833

Abstimmung über
a) Antrag D. Diem (abgelehnt) 833
b) Fassung der Beilage 25 (angenommen) 833

Abs. 3:
Heiland (i. A. des Präs.) 833, 834
Schrägle 833
Lindel mit Antrag 833
Dauber 833
Link I 833
Lachenmann 833
Dipper mit Antrag 834

Abstimmung über
a) Antrag Lindel (angenommen) 834
b) Antrag Dipper (abgelehnt) 834

§ 7: Abs. 1:
Heiland (i. A. des Präs.) 834
Pfander 834
Mitberichterstatter D. Diem 834
Wagner 834
Abstimmung (Annahme in der Fassung der Beilage 25) 834

Abs. 2:
Heiland (i. A. des Präs.) 834
Abstimmung (angenommen) 834

Abs. 3:
Heiland (i. A. des Präs.) 834, 836
Frau Dr. Frommer mit Antrag 834, 836
Ilg 835
Vizepräsident Dr. Weeber 835
Messer mit Änderungsvorschlag 835
Pfander 835
Dipper mit Antrag 835, 836
Mitberichterstatter D. Diem mit Antrag 835
Daur 835
Berichterstatter Dr. Heckel 835, 836

Abstimmung über
a) Antrag Frau Dr. Frommer (abgelehnt) 836
b) Antrag Dipper (einstimmig angenommen) . . . 836
c) Antrag Mitberichterstatter D. Diem (zurückgezogen) 836

Abs. 4:
Heiland (i. A. des Präs.) 836, 837, 838
Lachenmann mit Antrag 836
Dipper 836
Mitberichterstatter D. Diem mit Antrag 836
Messer 837
Berichterstatter Dr. Heckel 837
Link I mit Antrag 837
Vizepräsident Dr. Weeber 838

Abstimmung über
a) Antrag Lachenmann (abgelehnt) 837
b) Antrag D. Diem (zurückgezogen) 836
c) Antrag Link I (angenommen) 838

Abs. 4 und 5 in der Fassung der Beilage 25 angenommen 838

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

Stellv. Präsident Schieber (nach einer Andacht des Synodalen Link I): Zur Sitzung des heutigen zweiten Tages seien Sie herzlich willkommen, besonders die Mitglieder der Synode, die gestern noch nicht da sein konnten. Wir sind sehr dankbar, daß wir ziemlich vollzählig beginnen können, insonderheit mit denjenigen, welche für die Taufordnung mitverantwortlich zeichnen. Ich begrüße insbesondere Seine Magnifizenz, den Rektor der Tübinger Universität. Daß einmal eine Synode eine Magnifizenz unter sich haben dürfte, ist wohl einmalig, und wir danken insbesondere, daß Prof. D. Diem die Möglichkeit hatte, an den Dingen zu arbeiten, so daß wir auch heute miteinander weiterkommen werden. Ich begrüße auch die Öffentlichkeit auf der Tribüne. Es ist offensichtlich und wir freuen uns, daß die Jugend Interesse an unserer Synode hat. Wir werden heute mit dem Entwurf der Taufordnung anfangen. Es ist Beilage 25 in Verbindung mit Beilage 19 und ich bitte den Berichterstatter Dr. Heckel.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Hochwürdigster Herr Landesbischof, Herr Präsident, liebe Synodalen!

Wenn hier der Rechtsausschuß der Landessynode einen überarbeiteten Entwurf der neuen Taufordnung einbringt, so sehen wir uns genötigt, in einigen kurzen Präliminiarien den Rahmen und den Hintergrund dessen aufzuzeigen, um das es uns hier geht. Es sei mir gestattet, in einem ersten Einleitungsabschnitt die Bedeutung, den Zusammenhang, die Vorgeschichte und den Anlaß dieser Taufordnung kurz zu umreißen.

I.

Bedeutung, Zusammenhang, Vorgeschichte und Anlaß der Taufordnung.

1. An Bedeutung kommt der Tauffrage kaum eine andere Frage und der Taufordnung kaum eine andere Ordnung in der Kirche gleich. Selbst die Fragen der äußeren Kirchenverfassung treten dahinter zurück. Die Taufe und die Taufordnung bilden ein Herzstück des christlichen Glaubens und der Verfassung der Kirche in ihrer äußeren Rechtsgestalt.

Alle Grundlinien der kirchlichen Lehre, der Verkündigung, des kirchlichen Lebens und des kirchlichen Rechts laufen hier zusammen. Die Taufe und die Taufordnung steht im Schnittpunkt von Lehre und Praxis, Dogmatik und Ethik, Bekenntnis und Recht, Seelsorge und Ordnung, theologischem Grund und soziologischer Leibhaftigkeit der Kirche. Die Grundfragen der rechtlichen Ordnung der Taufe sind deshalb unlöslich bestimmt von der Christologie und Pneumatologie, Soteriologie und Ecclesiologie, vom Wirken des Herrn und des Geistes, der Heilstatt Gottes an seiner Kirche.

An der Taufordnung erweist sich, ob die Kirche die Herrschaft Jesu Christi recht bejaht und seine Botschaft recht aufgenommen hat und verkündigt. Es geht hier um Sinn und Bedeutung des evangelischen Bekenntnisses, um den reformatorischen Begriff der Kirche, wenn die Kirche mit der Conf. August. bezeichnet wird als die „congregatio sanctorum in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta". Es geht um das reformatorische Verständnis des Wortes und des Sakraments, der Rechtfertigung, des Glaubens, der Werke, des Amts, der Gemeinde, der Zucht in Wort und Sakrament, der Verkündigung in einer evangelischen geistlichen Ordnung.

Und weil das so ist, darum treten wir mit einem bangen und bedrängten Herzen zu diesem Geschäft. Wir wissen, daß die kirchliche Not unserer Zeit in der Frage der Taufe aufbricht, und daß es nicht damit getan sein darf, verhärtete Fragen weiter zu verhärten und alte Gräben tiefer zu ziehen. Wir haben uns ferner vor allem bewußt zu sein, daß die Taufordnung nicht zum Gegenstand kirchenpolitischen Taktierens gemacht werden darf: Daß sie sich nicht eignet zu einem bloßen Kompromiß der Kirchenpolitik des halben Ja und halben Nein, der sich um kurzlebiger kirchenpolitischer Vorteile willen in Ausflüchten erschöpft.

In den Beratungen des Ausschusses haben wir versucht, eine moderne Taufordnung zu schaffen, die in die Zukunft weist, die — wenn möglich — weiterführen möge und hilfreicher werden möge als die Vielzahl der Tauf- und Lebensordnungen im sonstigen evangelischen Deutschland, und die doch das theologische Erbe unserer Väter zu wahren weiß.

2. Diese neue Württ. Taufordnung ist dabei in dem weiteren Zusammenhang zu sehen, in den die Frage der Taufordnung heute geraten ist. Unsere Taufordnung steht ja nicht für sich allein.

Seit 20 Jahren ist die Frage der Taufe allenthalben in der evangelischen Kirche aufgebrochen und hat weithin geradezu zu einer Krisis der Taufverkündigung und der kirchlichen Eintracht geführt.

Verschiedene Ursachenströme haben dazu geführt, den Jahrhunderte währenden Tauffrieden durch die Kritik der Kindertaufe fragwürdig werden zu lassen. Während früher der Pietismus der Kindertaufe z. T. ablehnend gegenüberstand, weil in ihr die persönliche Bekehrung, Heilserfahrung und Heiligung zu kurz käme, geriet seit den 40er Jahren die Taufpraxis zunehmend in das Feuer der theologischen Kritik. Karl Barth hat seit 1943 die Taufübung der großen Konfessionskirchen in Frage gestellt. Er hat von einer „Verwilderung" der Taufordnung gesprochen, hat eine neutestamentliche Begründung der Kindertaufe vermißt und die kirchliche Taufpraxis als „willkürlich" gescholten, weil die Kinder „ungefragt, ohne sie verantwortlich zu machen in reiner Passivität" getauft würden. Die Unmündigen-, d. h. insbesondere die Säuglingstaufe sei von der Tauflehre her „schwerlich" zu retten. Barth hat in ihr das Verhältnis von Taufe und Glaube umgekehrt und verwirrt gefunden, weil in ihr die Reihenfolge von Verkündigung — Glaube — Bekenntnis — Taufe auf den Kopf gestellt sei und deshalb der Täufling aus einem „passiven Objekt der Taufe" zu einem „frei sich entscheidenden und frei bekennenden, seine Willigkeit und Bereitschaft bezeugenden Partner Jesu Christi werden" müsse.

Barth hat also die Kindertaufe nicht als ungültig angesehen und er hat eine Wiedertaufe mit Entschiedenheit verworfen; aber er hat in ihr nicht die rechtmäßige Form der Taufspendung erblickt und deshalb einer Reform der Taufordnung auf die Erwachsenentaufe hin das Wort geredet.

Neben diesen vorwiegend dogmatischen Angriffen hat sich die Exegese des Neuen Testaments um die Tauffrage bemüht — erinnert sei an die Kontroverse zwischen Joachim Jeremias und Kurt Aland über die Entstehung der Kindertaufpraxis in der frühen Christenheit. Und andere namhafte Autoren haben die Frage neutestamentlich und im Rahmen der systematischen Theologie weiter erörtert: So Oskar Cullmann, Paul Althaus, Peter Brunner, Helmut Gollwitzer, Ethelbert Staufer, Rudolf Bultmann, Wolfgang Metzger, Her-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

mann Diem, Hermann Mentz und andere. Auf die Einzelheiten dieser Diskussion einzugehen, ist hier nicht der Platz.

Das Fazit der wissenschaftlichen Arbeit dürfte dahin gezogen werden, daß die Berechtigung der Kindertaufe ganz überwiegend, ja so gut wie durchweg bejaht worden ist, daß aber die Ausschließlichkeit der Kindertaufe und ein rechtlicher Zwang zu ihr unterschiedlich gewürdigt wird.

Man hat schärfer zu sehen gelernt, und wie überhaupt die Frage der Taufe und Taufordnung wesentlich differenzierter, verfeinerter und vertiefter gesehen wird, so hat man auch die folgenden Fragen zu trennen und auseinanderzuhalten versucht: Ob die Kirche an sich an der Kindertaufe festhalten kann, ob sie also überhaupt Kinder taufen darf, und ob sie dann — das ist ein weiteres Problem — zu dieser Kindertaufe rechtlich nötigen und auch die Widerstrebenden dazu verpflichten kann, und ob sie schließlich mit Kirchenzuchtsmaßregeln eine solche Pflicht erzwingen und sanktionieren darf. — Auch für zahlreiche andere Fragen der Taufordnung hat sich die wissenschaftliche Diskussion als fruchtbar erwiesen.

3. Neben diesen Vorgängen im Raum der Wissenschaft hat die Tauffrage durch die Praxis entscheidende Anregungen erhalten: Unsere Taufnot besteht darin, daß die Taufe in der Breite des volkskirchlichen Rahmens weithin zu einer konventionellen Sitte, zu einer gesellschaftlichen Äußerlichkeit zu werden droht, daß damit das Wesen der Taufe verkannt, ihre Gabe verschleudert werden könnte.

In der Reform der Taufordnung ist diesem Mißbrauch der Taufe zu wehren. Ihr theologischer Sinn, ihre geistliche Bedeutung ist herauszuheben, damit der Zusammenhang zwischen Taufe und Wort, Taufe und Glaube gewahrt und erkannt werden kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Taufe nicht zu einer äußerlichen gesellschaftlichen Zeremonie und zu einem (lediglich) juristischen Aufnahmeritus entartet — einem Aufnahmeritus, durch den der Einzelne nach seinem Belieben eine Art weltanschaulicher Entscheidung über seinen Beitritt zu einer religiösen Vereinigung fällen würde.

Diese Anstöße und Fragen aus der Taufpraxis dürfen nicht leicht genommen werden. In ihr äußert sich ein theologisch legitimes Verlangen nach einer verantwortlichen Taufe, einer engeren Verbindung der Taufe mit der Verkündigung. Von daher ist auch die Frage der Mündigentaufe neu zu erwägen, wenn sie auch aus diesen Gründen nicht vorschnell zu einer Regel werden kann. Man hat mit Recht gefordert, daß eine neue Taufordnung den Schäden des sogenannten wahllosen Taufens vorbeugen muß, bei denen die Taufe als eine vereinzelte, bedeutungslose Handlung im Leben des Täuflings verloren geht, und es nicht zu einem Mitgehen des Getauften mit der Kirche und der Kirche mit dem Getauften kommt.

4. Aus diesen Gründen in Theologie und kirchlicher Praxis haben sich nun zahlreiche Kirchenleitungen und Synoden mit der Frage der Tauflehre und der Taufordnung befaßt.

So ist in der Ökumene seit der Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung im Jahre 1952 in Lund ein ökumenisches Taufgespräch geführt worden, das bereits zahlreiche Einzeluntersuchungen und Beiträge von kirchlichen Arbeitsgruppen hervorgebracht hat.

Sodann hat eine Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland nach dreijährigen Beratungen im Jahre 1958 eine Reihe von Thesen zur Tauflehre und zur Taufordnung aufgestellt, die auch bei unserer Taufordnung und bei unseren Besprechungen ihre Berücksichtigung gefunden haben.

Schon vorher hat sich die Vereinigte Evang. Luth. Kirche in Deutschland mit der Frage der Taufe in ihrer Ordnung des kirchlichen Lebens vom Juni 1950 beschäftigt. Diese Ordnung des kirchlichen Lebens ist für die Gliedkirchen der VELKD als Richtlinie verbindlich; sie ist bereits teilweise in das Recht der Gliedkirchen übernommen worden. Hinzu tritt eine Erklärung zur Lehre vom Sakrament der Heiligen Taufe, die im Juli 1950 durch die Bischofskonferenz der VELKD erlassen und dann von der Generalsynode der VELKD bestätigt worden ist. Ein Taufaufschub ist im Raum der VELKD ausdrücklich verworfen und mit Maßnahmen der Kirchenzucht verwehrt.

In ihren Kirchenverfassungen, Lebensordnungen und Agenden haben sich die meisten Gliedkirchen mit der Taufordnung beschäftigt. In großer Übereinstimmung ist die Kindertaufe als Regel beibehalten worden. Die Taufe wird im Gottesdienst abgehalten und die Haus- und Kliniktaufen werden zurückgedrängt — wir können hier jetzt auf die Einzelheiten dieser Ordnungen nicht eingehen. Besondere Beachtungen verdienen dabei die Verhandlungen der Rheinischen Landessynode vom Jahre 1952 mit den vorbereitenden Gutachten von Peter Brunner, Helmut Gollwitzer und Otto Weber, und ebenso die leidenschaftlichen Auseinandersetzungen auf der Berlin-Brandenburgischen Synode von 1959. Hier haben die sogenannten „Weißenseer Thesen" eines Arbeitskreises der Berlin-Brandenburgischen Kirche die Freigabe der Mündigentaufe als gültige Ordnung verlangt. Es sollte die Mündigentaufe gleichberechtigt neben der Kindertaufe eingeführt werden; es sollte verboten werden, auf die Kindertaufe zu drängen; eine Ermutigung zum Taufaufschub und zur Erwachsenentaufe wurde hier empfohlen. Diesen „Weißenseer Thesen" wurden die sogenannten „Friedenauer Thesen" des gleichen Jahres und eine gemeinsame Erklärung Berlin-Brandenburgischer Synodaler vom Januar 1959 entgegengestellt. Diese treten den „Weißenseer Thesen" entgegen, weil sie den Bekenntnisschriften widersprächen, und sie fordern ein Festhalten an der Kindertaufe.

Auch die Württ. Landeskirche ist bekanntlich seit Jahren von der Tauffrage beunruhigt, und zwar sowohl von der Frage des Taufaufschubs als auch von dem Wiedertäuferproblem. Seit drei Jahren wird von unserer Synode ferner an der Agende gearbeitet. Die Taufordnung soll deren rechtliche Ergänzung liefern. Sie soll einen Rechtsboden für die Gemeinden und für die Landeskirche auf einem bisher nicht zusammengefaßt geordneten Gebiet schaffen.

Der Rechtsausschuß hat nun in wiederholten Beratungen den Entwurf des Oberkirchenrats vom letzten Oktober (Beilage 19) beraten. Was Ihnen in der Beilage 25 heute vorliegt, ist eine Überarbeitung des Oberkirchenrats-Entwurfs. Vieles ist dabei umgestellt, umformuliert und modifiziert worden. Der Rechtsausschuß hat deshalb seine Änderungen der Übersichtlichkeit halber nicht in einer Kette von Einzelvorschlägen zum Oberkirchenrats-Entwurf zersplittert aufführen wollen, sondern er hat den Taufordnungsentwurf in

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

neuer Paragraphenfolge einheitlich zusammengestellt zur Beilage 25.

Der Sache nach ist die Vorlage des Rechtsausschusses nicht als Gegen- oder Kampfvorlage zu verstehen. An der neuen Fassung haben die Herren des Oberkirchenrats beständig mitgewirkt und ihre Initiative und Erfahrung fruchtbar gemacht. Sie darf als eine Gemeinschaftsarbeit des Rechtsausschusses, der durch einige Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus erweitert worden ist, und des Oberkirchenrats bezeichnet werden. Es sei den Herren des Oberkirchenrats herzlich für ihre Mitarbeit gedankt — ebenso wie den zugezogenen Herren des Ausschusses für Lehre und Kultus, die hilfreich mitgewirkt haben. Angesichts der Schwierigkeiten und Gegensätze, die die evangelische Kirche gerade in der Tauffrage heute belasten, hat uns die große Einmütigkeit und Eintracht in diesen Beratungen herzlich gefreut und wohl getan.

Im Folgenden darf ich die amtliche Begründung der Taufordnung Beilage 19 und die Begründung durch den Oberkirchenrat vom 29. Oktober 1963 als bekannt voraussetzen. Ich vermeide unnötige Wiederholungen.

II.

1. Zur Präambel und zu den §§ 1—3.

Zunächst die Präambel: Hier haben wir vorgeschlagen, dem Wort aus dem Brenz'schen Katechismus die beiden Schriftstellen Matthäus 28, 18—20 und Markus 16, 16 im vollen Wortlaut voranzustellen, also die beiden Schriftstellen, die bisher in der Präambel nur zitiert worden sind.

Der Grund dazu: Wir wollen damit den Vorrang der Schrift vor dem Bekenntnis angemessener zum Ausdruck bringen. Sodann ist auch in den Taufordnungen und Lebensordnungen der anderen Kirchen der EKD ein Bibelwort an den Anfang gestellt. Natürlich darf das nicht zu einem falschen, äußerlichen Biblizismus führen. Der Taufbefehl ergibt sich nicht lediglich aus einzelnen Schriftworten, sondern aus dem Gesamtgehalt der Schrift. Das Schlußwort der Präambel wurde gestrichen, weil wir eine förmliche Trennung von Vorspruch und Gesetz vermieden haben wollten.

2. Zu § 1 der Beilage 25: Hier ist nach dem ersten Absatz infolge eines Druckfehlers die Angabe des „§ 2" vergessen worden. Ich bitte Sie, in Beilage 25 nach den Worten „allen christlichen Kirchen gemeinsam" vor dem nächsten Absatz einzufügen „§ 2". Der nächste Paragraph in der Beilage 25 — § 2 also — beginnt in seinem Absatz 1 mit den Worten: „In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst ...".

Die Formulierung des § 1 wurde vom Ausschuß weitgehend aus der bisherigen Präambel in den Text genommen; sie mußte unseres Erachtens in den Text gesetzt werden.

Der Grund dafür ist folgender:

a) Er enthält eine, bzw. die fundamentale Rechtsaussage für die Taufordnung. Er enthält den Taufbefehl in Satz 1 — „Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung" —, und er enthält in Satz 2 die ökumenische Natur, die ökumenische Bedeutung der Taufe: „Die Taufe ist ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi; sie ist allen christlichen Kirchen gemeinsam." Beides, Taufaussage und die ökumenische Natur, ist gleichermaßen eine theologische wie eine juristische, d. h. kirchenrechtliche Aussage von großer Bedeutung. Auch kirchenrechtlich ist es schlechthin grundlegend, daß die Taufe auf dem Befehl Christi beruht, also auf der Einsetzung Gottes und nicht auf einem Werk der Menschen. Ihre Einsetzung oder Abschaffung steht den Menschen nicht zur Verfügung oder zur Disposition offen. Die Taufe ist nicht von den Menschen erdacht und kann auch ohne den Blick auf diesen Taufbefehl Jesu Christi, den Taufbefehl des Auferstandenen, nicht recht geübt werden. Ohne Blick auf diesen Taufbefehl ist alles weitere in der Taufordnung schief und mißverständlich; er gehört deshalb in das Gesetz.

b) In der Präambel ist dieser Satz mißverständlich; es könnte so scheinen, als ob er keine unmittelbare rechtliche Erheblichkeit und Bedeutung besäße. Allein die im weltlichen Recht geläufige Trennung von Glaube und Recht, Theologie und Juriprudenz ist im Kirchenrecht unvollziehbar; erst recht ist sie im Sakramentsrecht unvollziehbar. Deshalb gehört der Taufbefehl in die Taufordnung, und zwar als erster Paragraph, als Auftakt und als Grundlage des weiteren.

c) Noch ein weiterer Grund hat uns zu diesem Schritt veranlaßt, der Grund der Rechtseinheitlichkeit in der EKD. Auch in den anderen Taufordnungen ist der Taufbefehl an dieser richtigen Stelle, zu Beginn des Gesetzes, enthalten. Wir hatten die Absicht, in der Taufordnung tunlichst nicht ohne einen sachlichen Grund Differenzen zu den Schwesterkirchen zu schaffen, insbesondere nicht in solchen fundamentalen Fragen.

Nun zum Inhalt: Satz 1 ist gleichlautend mit der Ordnung der VELKD und der badischen Regelung; Satz 2 enthält eine Umstellung gegenüber der Ordnung von Baden und Westfalen. Soweit zu § 1.

3. Zu § 2: Nach dem ökumenischen Taufbefehl folgt in § 2 die Grundbestimmung über das Wesen und die Wirkung der Taufe.

Auch dies ist eine fundamentale theologische wie kirchenrechtliche Aussage, die, wie in der außerwürttembergischen Taufordnungen, auch in unsere Taufordnung selbst aufgenommen werden soll. Nur auf diesem Wege kommt die untrennbare Verbindung von Glaube und Recht im evangelischen Kirchenrecht zum adäquaten Ausdruck. Die dogmatischen Zentralaussagen sind eben zugleich Aussagen der Rechtstheologie und des Kirchenrechts. Nur so kommt auch das unumkehrbare Gefälle von der Verkündigung zum Recht der Kirche zum Ausdruck, also das Gefälle von der Verkündigung zur Ordnung, von der Botschaft zur Rechtsgestalt; die Rechtsgestalt hat von der Verkündigung und vom Auftrag der Kirche her geformt zu sein. Wenn eh und je sonst, so gilt das vor allem auch für eine Taufordnung. Es ist dies eines der unverlierbaren Ergebnisse gerade der jüngsten Taufdebatte, daß die Taufordnung aus der Tauflehre entwickelt werden muß, daß sie eine Folge und Frucht des Bemühens um das Taufverständnis sein muß. Weil die Taufordnung von der Tauflehre her bestimmt wird, müssen die Grundaussagen der Tauflehre auch in der Taufordnung ihren Platz finden.

Inhaltlich ist versucht, in dieser Formel des § 2 das zu umreißen, was wohl als gemeinevangelischer Konsensus über Wesen und Wirkung der Taufe gelten kann: Das Handeln des Dreieinigen Gottes selbst in der Taufe, den Zusammenhang der Taufe mit der Ver-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

kündigung, die Teilnahme des Täuflings an Christi Tod und Auferstehung, seine Befreiung, die Aufnahme in die Gnade Christi, die Zueignung an den Herrn Jesu Christi, die Eingliederung des Täuflings in den Leib Christi und damit die Einfügung in die Kirche und der Eingang in das Reich Christi.

In Absatz 2 des § 2 ist die Einmaligkeit der Taufe, ihre Wirkung als Angebot und Bund Gottes formuliert. Aus diesem Absatz 2 folgert dann § 3 Absatz 4 das Verbot der Wiedertaufe.

In Absatz 2 des § 2 ist hingewiesen auf den Zusammenhang von Taufe und Glaube: „Der Getaufte ist damit gerufen, dies im Glauben zu bejahen und in tätiger Liebe zu bezeugen, daß sein ganzes Leben unter der Verheißung und Verpflichtung seiner Taufe steht." Hier ist also der Zusammenhang von Taufe und Glaube nach dem reformatorischen Verständnis der Rechtfertigung und der Sakramente ausgesprochen: daß die Taufe nur dort zum Heil empfangen wird, wo der Getaufte sein Ja zur Gabe der Taufe spricht; daß die Taufe allein, ohne den mitfolgenden oder nachfolgenden Glauben nicht zum Heil führt. Desgleichen kommt hier in diesem Absatz zum Ausdruck, daß sich die Taufe auf das ganze Leben erstreckt, das ganze Leben hindurch bewährt und exerziert werden will.

Über die Formulierungen im einzelnen wird im theologischen Mitreferat gesprochen werden.

4. Zu § 3: Er bringt in Absatz 1 die Taufformel und die Taufhandlung, die nach Absatz 2 des § 3 die Voraussetzung für die Gültigkeit der Taufe ist. Die Taufformel und Taufhandlung stehen in Absatz 1, die Gültigkeitsvoraussetzung der Taufe in Absatz 2.

In § 3 Abs. 3 wird dann der Erwerb der Gliedschaft in der Kirche durch die Taufe ausgesprochen. Hier wird die Einheit der geistlichen Kirche als Leib Christi mit der äußeren Partikularkirche deutlich! Erst die Taufe ist der Akt der Eingliederung in den Leib Christi und zugleich in die partikulare kirchliche Korporation.

Diese Bestimmung des § 3 Abs. 3 ist um so bedeutungsvoller, als hiermit der Erwerb der kirchlichen Rechte und Pflichten an die Taufe gebunden ist. Auch in allen Fällen der versagten oder unterlassenen Taufe gilt das. Dieser § 3 Abs. 3 — ich bitte, das zu beachten — ist eine gleichsam vor die Klammer gezogene Bestimmung. Er ist von Bedeutung namentlich für die Fälle des § 5 Abs. 2, des sogenannten „Taufaufschubs" und der vorläufigen Taufversagung nach § 7, für die Regelung der heranwachsenden Kinder nach § 8, für die die Taufe vor dem Konfirmationsunterricht begehrt wird, und für § 9, die Erwachsenentaufe. In jedem Fall wird erst mit der Taufe die Aufnahme in die Kirche vollzogen; erst mit der Taufe erwirbt der Täufling die kirchlichen Rechte und Pflichten. Das sogenannte Katechumenat vermittelt also nicht die kirchlichen Rechte und Pflichten; auch staatskirchenrechtlich vermittelt es sie nicht, also z. B. nicht im Hinblick auf die Kirchensteuer. Das ist gemeinevangelisches Rechtsgut; davon können und wollen wir nicht abgehen.

Neu ist nun § 3 Abs. 5. Er schließt die Lücke der Zweifelsfälle, in denen das Nichtvorliegen der Taufe angenommen werden muß. Die Formulierung des § 3 Abs. 5 ist eine Verbesserung der Ordnungen der VELKD und von Baden. Sie findet sich fast in allen Taufordnungen. Diese Bedingung scheint notwendig, und zwar

1. im Gehorsam gegenüber dem Taufbefehl. Wenn die Kirche den Taufbefehl ernst nimmt, und wenn sie annehmen muß, daß jemand nicht getauft ist, so hat sie ihn zu taufen,

2. weil sonst eine kirchliche „Mitgliedschaft" fingiert und praktiziert würde ohne Taufe. Es käme zur Zulassung zum Abendmahl und zum Kirchensteuerzahlen ohne Taufe. Und gerade das wollen wir nicht. Hier würde der Taufbefehl verletzt und die Bedeutung der Taufe gemindert.

§ 3 Abs. 5 steht auch nicht in der Gefahr, eine Parallele zur katholischen Conditional-Taufe zu werden; im Gegenteil entkräftet er die katholischen Argumente: Daß bei den Evangelischen die Taufe zu leicht genommen werde, daß man auch ohne Taufe dort als Mitglied gelten könne, daß die bloße Behauptung, getauft zu sein, dort genüge, daß die Ungewißheit über den kirchlichen Vollzug der Taufe in der evangelischen Kirche die katholische Kirche zur Conditional-Taufpraxis zwinge usw.

III.

Zu §§ 4 und 5: Hier stehen wir an dem Hauptstück unseres Entwurfs, der sich von den Regelungen anderer Landeskirchen z. T. nicht unerheblich unterscheidet.

1. Zu § 4: In ihm wird ein Doppeltes aufgegriffen und gebührend in den Vordergrund gerückt:

Einmal der untrennbare Zusammenhang von Taufe und Verkündigung, die in der Predigt und im Unterricht geschieht. Dieser Zusammenhang bewahrt die Taufe vor dem Mißbrauch des wahllosen Taufens, vor der Taufverschleuderung, vor dem Abgleiten in eine äußere Zeremonie. Er führt zur echten, im christlichen Ernst und in christlicher Fröhlichkeit geübten, geistlichen Taufe. Nur der Zusammenhang mit der Verkündigung wird eine verantwortliche Taufe ermöglichen, eine Taufe, die in eigener, verantwortlicher Entscheidung, in persönlichem Bekenntnis das ganze Leben hindurch geübt wird.

Diese Taufverkündigung hat dabei auf die Taufe hinzuführen: Sie hat die Eltern und Paten zur Taufe vorzubereiten und sie hat ebenso die dem Säuglingsalter entwachsenen Kinder und die Erwachsenen, die aus irgend welchen Gründen erst später im mündigen Alter zur Taufe kommen, auf die Taufe hin vorzubereiten. Die Verkündigung als solche gilt aber auch für die bereits Getauften, um ihnen die Realisierung, die Bewährung der Taufe im Leben möglich zu machen. Mit den Worten unseres Mitsynodalen Hermann Diem: Die Verkündigung verweist vor auf die angebotene Taufe derer, die zur Taufe anstehen und sie verweist zurück auf die bereits vollzogene Taufe der schon Getauften. Es ist also die gleiche Taufverkündigung, die zur gleichen Taufe und ihrer Verwirklichung ruft: Gleichviel, ob sie den bereits als Säugling Getauften betrifft, oder ob sie dem erst in Zukunft zu Taufenden als eine Taufvorbereitung gilt.

2. Daraus folgt die zweite entscheidende Aussage in § 4:

Die Einheit der Taufe und des Taufverständnisses in unserer Taufordnung.

Diese Einheit des Taufverständnisses war uns im Ausschuß das zentrale Anliegen, das schon den Aufbau dieser und der folgenden Bestimmungen prägt. Es muß die gleiche Taufe sein, die den Kindern, den Konfirmanden und den Erwachsenen gilt: Die eine evange-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

lische Taufe, von deren Wesen uns die Bekenntnisschriften Zeugnis geben.

Mit anderen Worten: Es muß die Gefahr vermieden werden, als würde in der Taufordnung aus einer gewissen kirchenpolitischen Bedrängnis heraus neben der lutherischen Kindertaufe eine zweite baptistische Taufe eingeführt und so ein zweiter Weg des Taufens geregelt — mit Gleichwertigkeit oder in der geminderten Form der Freigabe einer baptistischen Erwachsenentaufe durch Tolerierung, Duldung, Auch-Anerkennung. Es wäre das ein Taufverständnis also, das dem ersten, dem früheren und auch jetzt noch überwiegenden reformatorischen Taufverständnis inhaltlich widerspricht, das den Grund der Taufe nicht in dem Heilsangebot Gottes erblickt, sondern in der Gläubigkeit, in der Bekehrung des Täuflings, seinem geistigen Reifegrad, seiner Heilsgewißheit, so daß die Gläubigkeit des Täuflings erst die Taufe wirksam mache — obgleich die Reformation und die reformatorische Theologie bis heute ein solches Taufverständnis der Täufer und Wiedertäufer als bekenntniswidrig streng verworfen hat. Und es muß die Gefahr vermieden werden, daß sich dann in der Not- und Jähtaufe ein drittes sakramentalistisches Taufverständnis in die Taufordnung einschleichen würde, das gleichsam ex opera operato ohne Verkündigung und Glaube „magische" Wirkungen entfalte.

Es geht also bei der Taufordnung nicht darum, neben der Kindertaufe und dem lutherischen Verständnis dieser Kindertaufe eine zweite Taufe als Erwachsenentaufe mit einem täuferischen Taufverständnis einzuführen, zu dulden oder zu tolerieren. Aus diesem Grunde hatten wir im Ausschuß Bedenken, überhaupt in der Taufordnung von einem „besonderen Taufverständnis" zu sprechen, wie dies der Entwurf des Oberkirchenrates tat. Ich darf Sie an die Beilage 19 erinnern, an deren § 8, in dem es heißt: „(1) Entscheiden sich Eltern aufgrund ihres besonderen Taufverständnisses ... für den Aufschub der Taufe ..., so nimmt die Kirche auf diese Entscheidung Rücksicht. Kirchenzuchtsfolgen treten nicht ein." Wir hatten Bedenken, hier überhaupt von einem „besonderen Taufverständnis" zu sprechen, und von einer „Entscheidung" der Eltern für ein solch besonderes Taufverständnis — gleichsam als ob ihnen hier die Wahl zwischen zwei weltanschaulichen Möglichkeiten und Formen offenstünde. Wir wollten nicht davon sprechen, daß die „Kirche" — wer sollte das hier sein? — auf die subjektive Entscheidung für ein besonderes Taufverständnis Rücksicht nehmen würde, offenbar ohne sich dieses Taufverständnis selbst zu eigen machen zu können.

Das eigentliche Anliegen des Oberkirchenrats-Entwurfs hingegen kommt in der überarbeiteten Fassung unserer Beilage 25 klarer, präziser und sicherer zum Ausdruck:

Es ist die gleiche Taufe, zu der die gleiche Verkündigung ruft und auf die diese Verkündigung zurückverweist zur Realisierung dieser Taufe im Leben. Und so heißt es in § 4 der neuen Fassung: „Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht ruft Alle" — gleichviel welchen Alters — „zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe". Es heißt weiter: Kindertaufe und Taufe von Erwachsenen sind nur die Erscheinungsformen der gleichen, in den reformatorischen Bekenntnisschriften bezeugten Taufe auf Grund des reformatorischen Taufverständnisses.

Es ist deshalb im Vollzug der Taufordnung Sorge dafür zu tragen, daß sich nicht unter dem Mantel der sogenannten Mündigentaufe ein falsches, bekenntniswidriges Taufverständnis ausbreitet.

3. Dieser Konzeption entspricht nun der weitere Aufbau der Paragraphen in der Taufordnung. Innerhalb dieses gleichen Taufverständnisses des § 4, das sich gleichsam als der Bogen über die Taufe von Täuflingen jeglichen Alters spannt, handeln dann die §§ 5 bis 7 von der Taufe der Kinder, § 8 von der Taufe der Heranwachsenden (mit Besonderheiten hinsichtlich des Taufunterrichts, Taufbegehrens, Taufversprechens), § 9 von der Taufe der Erwachsenen. Dann schließt sich an in § 10 die Bestimmung von den Paten, in § 11 die Regelung der Zuständigkeiten für die Taufe, und im Rahmen dieser Zuständigkeitsregelung ist dann die Not- und Jähtaufe eingefügt. Schon diese äußere Stellung der Not- und Jähtaufe in den Zuständigkeitsnormen soll anzeigen, daß hier kein anderes Taufverständnis gelten darf, daß auch die Not- und Jähtaufe auf Grund dieses reformatorischen Taufverständnisses geübt werden soll. § 13 handelt dann von der Art des Vollzugs der Taufe als einer Gemeindetaufe im Gottesdienst, von dem Versuch, Haustaufen und Kliniktaufen (von begründeten Ausnahmefällen abgesehen) zu unterbinden. In §§ 12 bis 14 sind dann einige ergänzende Verfahrensvorschriften erwähnt.

Auf die technischen Einzelheiten wollen wir nicht weiter eingehen. Aber zu dem § 5, in dem die Zentralfrage und das große Problem dieser Taufordnung liegt, soll noch einiges ausgeführt werden.

4. § 5 Abs. 1 geht davon aus, daß die Kindertaufe in der Ordnung der Kirche weitergepflegt wird. „Christliche Eltern werden ihre Kinder überkommener kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach der Geburt zur Taufe bringen ..." Es ist hier zum Ausdruck gebracht, daß die Ordnung der Kirche die Kindertaufe vorsieht und übt. Es besteht in Theologie und Kirche ein nahezu einmütiger Konsens, daß die Kindertaufe theologisch zulässig ist. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß die Kirche das Recht hat, Kinder zu taufen, selbst wenn sich ein eindeutiger, besonderer Schriftbeweis über die Notwendigkeit und Übung der Taufe schon im Säuglingsalter nicht erbringen läßt und auch von den Reformatoren selbst nicht in Anspruch genommen worden ist. Die Berechtigung der Kindertaufe hängt also nicht ab von der historischen Situation der frühen Christenheit, sondern sie ergibt sich aus dem Gesamtzeugnis der Schrift, aus dem Zeugnis vom Wesen der Taufe, wie sie das Neue Testament im ganzen sieht. Die Botschaft des Herrn ist entscheidend, nicht aber die faktische Haltung der Urchristenheit. Ein mit einzelnen Schriftstellen positivistisch arbeitender Biblizismus ist deshalb im positiven wie im negativen Sinne vergeblich. Die Kirche steht aber im Consensus der Brüder und der Väter, wenn sie die Kindertaufe bejaht und übt.

Daß nun die Taufe gemäß § 5 Abs. 1 auch als Kindertaufe hinfort kirchliche Ordnung bleiben soll, hat verschiedene Folgen:

a) Die Bitte um Taufe eines Kindes darf von keinem Amtsträger abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen zur Taufe nach der Taufordnung erfüllt sind. Die Taufe darf also nicht verwehrt, sie darf nicht verweigert werden. Jeder Pfarrer hat die Taufe zu vollziehen, wenn die Eltern es wünschen und die Voraussetzungen vorliegen.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

b) Zum Amtsgelübde und zu den Pflichten des geistlichen Amtes gehört die Bereitschaft zur Kindertaufe. Die Bereitschaft zur Kindertaufe ist ein unabdingbarer Bestandteil der geistlichen Pflichten und Amtsgeschäfte. — Ich darf nur zur Klarstellung darauf hinweisen, daß es eine andere Frage ist, ob der Pfarrer unbedingt und in jedem Falle gehalten ist, selbst seine eigenen Kinder taufen zu lassen. Ein Pfarrer, der die Kindertaufe mitverantwortet und mitübt, und der bereit ist, die Praxis der Kindertaufe auch weiterhin mitzuvollziehen, erfüllt damit sein geistliches Amt. Doch läßt sich die Pflicht des Geistlichen, in der Kirche Kinder auf Begehren der Eltern zu taufen, nicht identifizieren mit der Pflicht zur Übernahme der Kindertaufe im persönlichen Fall. Da können schwierige Fragen auftreten, deren Lösung auch von der Situation der Gemeinde abhängen kann.

c) Niemand kann in der Kirche das geistliche Amt oder sonstige leitende Dienste bekleiden, der die Zulässigkeit der Kindertaufe bestreitet und der die Bereitschaft der Kirche zur Kindertaufe nicht mitzuverantworten und mitzuüben willens ist.

d) Ein sogenannter „Taufaufschub" ist nur dann angängig und von der Kirchenzucht ausgenommen, wenn ihm nicht die Bestreitung des Rechts zur Kindertaufe zugrunde liegt.

e) Die grundsätzliche Verneinung der Kindertaufe hat auch nach unserer Wahlordnung den Verlust des Wahlrechts zur Folge. — Soweit zu § 5 Abs. 1.

5. Im Abs. 2 des § 5 geht es nun um die Unterlassung der Säuglingstaufe und ihre Rechtsfolgen. Diese schwierigste theologische und rechtliche Frage hat der Ausschuß in langen Beratungen geprüft. Er hat sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: Es handelt sich hier, das sei zur Klarstellung noch einmal gesagt, nicht um die Einführung einer besonderen Erwachsenentaufe neben der Kindertaufe, sondern es handelt sich nur darum, daß der Ruf zur Taufe, der sich an die Eltern schon für ihre unmündigen Kinder richtet, bestehen bleibt. Daß also diese Eltern im Sinne des Gleichnisses zur Taufe ihrer Kinder eingeladen sind! „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die selbst nach Aussprache mit ihrem Pfarrer nicht die innere Freiheit gewonnen haben, schon ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen."

Der Ausschuß hat hier mit Bedacht vermieden, den Terminus „Taufaufschub" als gesetzlichen Begriff zu verwenden. Er wollte durch diese Terminologie des Gesetzes den Schein einer falschen Alternativtaufe vermieden haben. Er wollte einem zweiten, unreformatorischen Taufverständnis vorbeugen.

Pfarrer und Gemeinde haben nun in solchen Fällen ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen. Deshalb ist nach Abs. 2 des § 5 eine seelsorgerliche Aussprache vorgesehen. Es ist die Verpflichtung statuiert, Verbindung mit diesen Eltern zu halten; ferner die Verpflichtung, das Kind auf seine Taufe hin zu erziehen, das ist in Abs. 4 des § 5 ausdrücklich noch einmal aufgenommen. „Diese Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen und dem Gottesdienst und der evangelischen Unterweisung in Kirche und Schule zuzuführen." Wenn der Ruf zur Taufe noch nicht angenommen worden ist, darf sich die Kirche nicht abkehren von diesen Eltern; so ist festgelegt, daß sie sie weiter einzuladen, sich um sie anzunehmen hat, und daß die Eltern zur Unterweisung, zur Vorbereitung der Taufe verpflichtet sind. Darin liegt ein Fortschritt unserer Taufordnung gegenüber den Taufordnungen anderer Landeskirchen.

Die Eltern sollen also fernerhin gewonnen werden, diese Taufe nachzuholen. Deshalb sollen sie auch nicht durch Rechtsbeschränkungen, durch Maßregeln der Kirchenzucht gemaßregelt, geächtet oder fortgestoßen werden. Es handelt sich ja bei dem Personenkreise, der in diesem sogenannten „Taufaufschub" angesprochen ist, nicht um die Gleichgültigen und auch nicht um die Wiedertäufer, die das Recht der Kirche zur Kindertaufe grundsätzlich bestreiten, sondern es handelt sich hier um die Suchenden und um die Fragenden, die entweder aus theologischen Gründen der Mündigkeitstaufe zuneigen, oder die unter der Not der Taufpraxis nach einer bewußten verantwortlichen Taufe streben.

Das Ergebnis ist also: eine Institutionalisierung des Taufaufschubs im Sinne einer besonderen Mündigkeitstaufe ist vermieden. Die Taufordnung geht schlicht aus von dem Fortbestehen der Einladung zur Taufe, die immer und überall die gleiche Taufe auf dem Grund des reformatorischen Bekenntnisses sein muß. Und dafür ist dann in einer Reihe von ergänzenden Regelungen die Verantwortung der Gemeinde für die Verkündigung und Vorbereitung zur Taufe festgelegt. Auch die noch nicht getauften Kinder haben also das Recht und die Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht; das ist ein Novum in der Geschichte der Taufordnung. Die Gemeinde stößt sie nicht fort, schließt sie nicht aus, sondern nimmt sie schon im Blick auf ihre bevorstehende Taufe mit in ihren Kreis herein. Darin liegt eine lockere rechtliche Fixierung des Katechumenenstatus. Aber es bleibt bei der Regelung, daß erst durch die Taufe Rechte und Pflichten eines Täuflings in der Kirche erworben werden. Erst durch die Taufe des Erwachsenen und Heranwachsenden wird die Fähigkeit zum Abendmahl erworben und ebenso die Pflicht, Kirchensteuer zu zahlen.

6. Aber da erhebt sich nun die Frage, mit der ich schließe: Ist diese Regelung der Taufordnung denn zulässig, ist sie bekenntnisgemäß?

Die lutherischen Bekenntnisschriften gehen ja offenbar davon aus, daß die Säuglingstaufe nicht nur eine rechtmäßige Ordnung der Kirche ist, sondern daß sie die einzig richtige, die ausschließliche, die unabdingbare Ordnung der Taufe sei, und daß ein Aufschub der Taufe nicht in Frage kommen darf. Dem Recht der Kirche zur Taufe entspräche danach die Pflicht eines Elternteils, ihr Kind schon als Säugling zur Taufe zu bringen. Und aus diesem Zeugnis der Bekenntnisschriften haben die lutherischen VELKD-Kirchen in § 3 Abs. 3 ihrer Lebensordnung zur Taufe folgende lapidare Folgerung gezogen: „Eltern, die ihr Kind nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen, und dadurch kundgeben, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung und verlieren das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern." — Dieser Linie hat sich unser Ausschuß nicht anzuschließen vermocht. Er hat sich demgegenüber auf folgende Gedanken gestützt:

a) Die Bekenntnisschriften, auch unsere lutherischen Bekenntnisse, die uns wert und teuer sind, haben in der evangelischen Kirche Geltung als Zeugnis von der Schrift. Sie stehen unter der Schrift, unter ihrer Wahrheit, auf die sie hinführen wollen, die sie auslegen

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

wollen. Sie geben Zeugnis vom Consensus der Väter und Brüder; sie wollen aber nicht die Freiheit theologischer Weiterarbeit an den theologischen Fragen der Zeit hindern und erstarren lassen in der Bindung an den toten Buchstaben einer normativen Lehrdoktrin.

b) Eine fundamentale Abweichung zu den Bekenntnisschriften liegt hier sicher nicht vor. Es ist ja nicht so, daß die Württ. Landeskirche von der reformatorischen Taufe der Kinder abgehen, davon abraten und zur Erwachsenentaufe übergehen wollte. Sie will ja gerade die Einladung zu dieser Taufe aufrecht erhalten. Diese Taufe bleibt Ordnung der Kirche, und ihre Verschmähung, ihre Bestreitung wird zurückgewiesen. Es ist eben ein Unterschied, ob die Erwachsenentaufe eingeführt würde oder ob auf Kirchenzuchtsmaßnahmen verzichtet wird, wenn die Säuglingstaufe einstweilen aufgeschoben wird. Ich darf das noch einmal wiederholen: Es ist u. E. ein großer Unterschied, ob die Erwachsenentaufe an Stelle der Kindertaufe oder alternativ — und damit in einem inneren Gegensatz zur Kindertaufe, als Mündigen- oder Baptistentaufe — eingeführt würde, oder ob die Kirche an der Kindertaufe festhält, aber auf Kirchenzuchtsmaßnahmen gegenüber dem Aufschieben der Säuglingstaufe verzichtet. Zwar haben die Bekenntnisschriften die Angriffe auf die Kindertaufe verworfen, aber sie haben nicht das Einschreiten mit Kirchenzucht zur Pflicht auferlegt, wenn die Kindertaufe noch nicht vollzogen wurde.

c) Wir müssen bedenken, daß die Reformatoren an einer anderen Front gestanden haben. Sie haben den Taufaufschub als Problem gar nicht vor sich gesehen in der Weise, wie er uns heute aufgegeben ist, sondern sie haben nur gegen die Wiedertäufer und die von einem falschen Taufverständnis verführten Leugner der Kindertaufe zu kämpfen gehabt. Die reformatorische Lehre bekämpft also die Bestreitung der Kindertaufe. Aber sie spricht nicht von dem „Taufaufschub" derjenigen Eltern, die sich durch die Not der gegenwärtigen Taufpraxis bedrängt noch nicht zur Kindertaufe ihrer Kinder entschließen können, obwohl sie diese Kindertaufe nicht grundsätzlich verwerfen.

d) Die moderne theologische Forschung — Dogmatik wie Exegese — meint, ein mandatum Dei, einen ausdrücklichen Befehl Christi im Hinblick auf das Taufalter, also zur Säuglingstaufe, nicht aus der Schrift entnehmen zu können. Aus diesem Grund wird der Kirche die Befugnis bestritten, mit Zwang und Gesetzlichkeit eine der äußeren Modalitäten der Taufe aufzuerlegen. Es erscheint darum wohl evangelischer, die Taufe nicht gesetzlich zu erzwingen, sondern durch die Verkündigung, durch den Unterricht, durch die Seelsorge auf die Taufe der Kinder hinzuwirken. Das erscheint uns auch der richtige Ansatz für die Frage der Taufordnung. Aus der Tauflehre, dem Taufunterricht, erst ist der Vollzug der Taufe zu gewinnen.

e) Gründe der Taufpraxis, der brüderlichen Mahnung, Gründe einer echten seelsorgerischen Kirchenzucht, Gründe der heutigen kirchenpolitischen Situation (die ja in gewisser Weise der Situation der Urgemeinde weiter angenähert ist) lassen insgesamt die hier vorgeschlagene Regelung als theologisch vertretbar, richtig, schriftgemäß, ja als geboten erscheinen. Man wird sich freilich der Gefahr bewußt bleiben müssen, die ein solches Aufschieben der Taufe mit sich bringt: Der Gefahr, daß hier die falsche Frage nach der persönlichen Würdigkeit und Mündigkeit, nach der Bekehrung und Heiligkeit des Täuflings den Charakter der Taufe als Angebot der Gnade Gottes in den Schatten rückt. (Beifall!)

Stellv. Präsident Schieber: Wir hörten nicht nur eine sehr gründliche Arbeit der beiden, nämlich Oberkirchenrat und Rechtsausschuß zusammen, und vor allem auch des Berichterstatters, für die die Synode durch ihren Beifall gedankt hat. Der Berichterstatter hat von der Bedeutung der Taufordnung gesprochen, so daß alle davon zutiefst durchdrungen sind. Wir hörten von der kirchengeschichtlich wichtigen Entscheidung, die wir heute treffen, wenn wir diese Taufordnung annehmen. Er hat davon gesprochen, wie es Not gemacht habe, daß die Kindertaufe fragwürdig geworden ist durch allerlei theologische Aussagen. Er hat uns vor die Frage gestellt, ob die Gabe der Taufe verschleudert wird und wie wir uns dagegen sichern müssen. Und dann hat er von dem gesprochen, wie die ganze Tauffrage hineingestellt ist in die Ökumene. Er hat uns mitverantwortlich gemacht an dem, was in der Ökumene über Taufe verhandelt und beschlossen worden ist und noch beschlossen werden wird. Er hat uns in die Geschichte unserer württ. Landeskirche gestellt, damit wir einen Rechtsboden finden für Gemeinde und Landeskirche. Schließlich hat er davon gesprochen, daß die Gemeinschaftsarbeit des Oberkirchenrats und des Rechtsausschusses eine bewährte Ehe gewesen ist, und nun hoffen wir, daß auch daraus das richtige Kind geboren wird.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich nur noch ein paar Worte über die theologischen Fragen sagen, vor die wir im Ausschuß bei der Erarbeitung der Taufordnung uns gestellt sahen, und zwar von zwei Seiten her. Erstens vom Neuen Testament her uund zweitens von der Praxis. Beide Gründe, die unter sich zusammenhängen, lassen sich nicht länger ignorieren oder durch kirchliche Anweisungen zum Schweigen bringen. Unsere Hauptschwierigkeiten waren angesichts dieser Unruhe, uns auf eine Tauflehre und Taufverkündigung zu einigen, auf Grund deren wir zu einer Taufordnung kommen konnten, welche allen Bedenken gerecht wird. Wir meinen, das sei in § 2 und 4 gelungen. Auch wenn wir die historisch umstrittene Frage offen lassen, ob schon in der neutestamentlichen Zeit die Säuglingstaufe geübt wurde, so läßt sich nicht bestreiten, daß bei allen neutestamentlichen Aussagen über die Taufe stets vorausgesetzt ist, daß der Täufling die Taufe b e g e h r t.

Die Aussagen haben folgendes Geschehen vor Augen: Das Zeugnis der apostolischen Gemeinde kommt dem Menschen vor Augen, führt zur Buße, läßt ihn fragen: „Was soll ich tun?" Daraufhin wird geantwortet, er solle sich taufen lassen. Indem er der Aufforderung folgt, bekennt er sich des Gerichts würdig und auf die Vergebung angewiesen. Er wird Glied am Leibe Jesu Christi und wird „hinzugetan" zu seiner Gemeinde. Deren Weg ist sein Weg, und das Leben in der Gemeinschaft und unter der Herrschaft Christi ist sein neues Leben. Die Taufe ist also zugleich Abschluß des alten und Anfang des neuen Lebens. Sie ist A b s c h l u ß des Weges, der zur Gemeinde geführt und mit dem Erreichtwerden durch das Wort des Evangeliums b e g o n n e n hat. Sie ist A n f a n g des neuen Lebens, in welchem das Angebot der Gnade durch den

(Mitberichterstatter D. **Diem**)

Akt der Taufe ein für alle Mal besiegelt ist und das im Glauben und in der Liebe täglich neu die Verheißung und die Verpflichtung der Taufe bejaht.

All das, Anfang, Abschluß und steter Neubeginn bilden zusammen das Taufgeschehen, das also nicht nur den einmaligen Akt der Wassertaufe betrifft. Darauf kommt es entscheidend an. Nur wenn man diesen Zusammenhang festhält, läßt es sich theologisch verantworten, daß man später mit der Einführung der Säuglingstaufe den Gang des Taufgeschehens umkehrte und mit dem Akt der Wassertaufe begonnen hat. Will man den Zusammenhang von Glaube und Taufe nicht überhaupt aufgeben, so muß das, was bei der Erwachsenentaufe in Gestalt von Glaube und Bekenntnis Voraussetzung für die Taufe ist, bei der Säuglingstaufe betend erhofft werden.

Aber worauf gründet sich diese Hoffnung? Gründet sie sich auf eine ex opere operato, also einfach durch den Vollzug des Taufaktes zu erfolgende Wirkung, oder gründet sie sich auf die Wirkung des Heiligen Geistes, die nur betend und glaubend erhofft werden kann? An dieser Frage müssen sich die Geister scheiden. Wird die Hoffnung auf die Wirkung des isolierten Aktes der Wassertaufe gestellt, so führt das zum Sakramentalismus der katholischen Tauflehre und der Zusammenhang von Glaube ist zerrissen. Wird aber die Hoffnung auf die Wirkung des Heiligen Geistes gesetzt, dann — und nur dann — läßt es sich begründen, daß christliche Eltern um die Taufe schon ihrer neugeborenen Kinder bitten. Ihre Bitte und deren Gewährung durch die Gemeinde sind zu verstehen als Glaubenstat: Im Glauben an den dreieinigen Gott wird im Blick auf ein Kind, das Gott der Schöpfer im Lebensbereich der christlichen Gemeinde hat geboren werden lassen, der Hoffnung gelebt, er wolle es als Glied am Leibe Christi haben und mit der Gemeinde den Weg des Glaubens führen. Daraufhin wird gewagt, den Gang des Taufgeschehens umzukehren und die Wassertaufe an den Anfang zu setzen im Vertrauen auf die Wirklichkeit der Gemeinde und die Verheißung des in ihr gegenwärtigen Geistes. Das geschieht mit der Bitte, Gott wolle das Taufgeschehen bei diesem Kinde vollenden, das heißt, es durch die Verkündigung des Evangeliums zum Glauben erwecken. Untrennbar verbunden mit dieser Bitte ist aber die Verpflichtung der die Taufe begehrenden Eltern und der sie gewährenden Gemeinde, das Kind der Verkündigung und Unterweisung in der Gemeinde zuzuführen. Diese Umkehrung gegenüber der neutestamentarischen Ordnung des Taufgeschehens hat zur Folge, daß an dem Täufling zunächst nur ein Teil des Taufgeschehens erfolgt ist, die Wassertaufe, wohingegen die anderen Momente des Taufgeschehens, Verkündigung, Heiligung, Glaube und Bekennen noch ausstehen und erhofft werden müssen. Das kann aber nicht heißen, daß es sich bei der so verstandenen Säuglingstaufe nur um eine „halbe" Taufe handelt, die dann durch einen weiteren Akt, etwa die Konfirmation, ergänzt, wiederholt oder vervollständigt werden müßte. Damit wären wir wieder beim katholischen Sakramentsverständnis, nach welchem dem Akt der Taufe in einem zweiten sakramentalen Akt, der Firmung, die Verleihung des Heiligen Geistes folgen muß. Gewiß wird auch bei uns das Verhältnis von Kindertaufe und Konfirmation weithin so verstanden, auch wenn wir die Konfirmation kein Sakrament nennen. Ich habe meine Studenten einmal in der Vorlesung gefragt, welches die beliebtesten Sakramente in der Kirche seien, und bekam prompt die Antwort: Konfirmation und Trauung. (Heiterkeit.) Meint man die Kindertaufe auf diese Weise rechtfertigen zu können, so ist das ein Mißverständnis, dem entgegenzutreten ist. Das Taufgeschehen ist weder mit dem Akt der Wassertaufe noch mit der Konfirmation abgeschlossen. Es umfaßt vielmehr das ganze Leben der Gläubigen im Lichte der Verkündigung und unter demselben. Diese weist entweder auf die Wassertaufe voraus — bei der Erwachsenentaufe — oder auf sie zurück — bei der Kindertaufe. Aber darin sind alle in derselben Lage, daß sie immer wieder, wie Luther gern sagt, in die Taufe „zurückkriechen müssen", als dem sichtbaren Zeichen für das ein für allemal für sie und an ihnen geschehenen Heilswerk Christi.

Das ist das Taufverständnis, von dem wir in § 1 der Taufordnung ausgegangen und zur Übereinstimmung gekommen sind. Wie sich daraus folgerichtig die ganze Taufordnung ergeben hat, brauche ich nicht mehr auszuführen.

Nur ein Punkt hat uns Schwierigkeiten gemacht: die Frage der Nottaufe. Schon bei der Taufagende, die Sie gestern angenommen haben, war dieser Punkt umstritten. Einige von uns, zu denen ich auch gehöre, können die Nottaufe theologisch nicht rechtfertigen. Wenn sie geübt wird, weil man mit dem Tod des Kindes rechnet, dann ist sie nicht wie bei der sonstigen Säuglingstaufe eine auf Hoffnung vollzogene Umkehrung der Ordnung des neutestamentlichen Taufgeschehens, sondern dann wird der isolierte Akt der Wassertaufe notwendig zu jenem sakramentalistischen Vorgang, der den Zusammenhang von Taufe und Glauben verleugnet. Und wenn die Kirche diesen Brauch nicht nur aus seelsorgerlichen Gründen je und je einmal zuläßt, sondern ihn in ihrer Ordnung auch dadurch noch rechtfertigt, daß sie ihm einen Platz in der Taufagende anweist, dann sanktioniert sie damit ein falsches Verständnis von der Heilsnotwendigkeit der Kindertaufe überhaupt, dem sie doch wehren müßte. Die große Mehrheit des Ausschusses hat trotzdem sowohl bei der Taufagende wie auch bei der Taufordnung gegen uns entschieden.

Der Ausschuß hat aber immerhin in § 11 Abs. 7 der Taufordnung hinzugefügt: „Im Hinblick auf die Jähund Nottaufe ist der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei." Diese Bemerkung kann ein Notbehelf sein, so wie bei der katholischen Kirche die Einführung des limbus infantium, des besonderen Ortes für die ungetauft sterbenden Kinder, die man doch nicht der Verdammnis zu überlassen wagt, wie man es nach der Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Kindertaufe eigentlich tun müßte.

Eine richtige Tauflehre und Taufverkündigung müßte solche Verlegenheitsauskünfte unnötig machen und wäre zudem ein wirklicher Trost für die Eltern der ungetauft sterbenden Kinder. Aber der Ausschuß war zu meinem Bedauern anderer Meinung.

Man könnte die Nottaufe noch als einen Grenzfall rechtfertigen, wenn man sie, wie es nach der Agende von 1908 geschah, mit der Hoffnung auf das Überleben des Kindes begründen würde. Aber das hätte man dann auch sagen müssen, um dem falschen Verständnis der Kindertaufe zu wehren und nicht die durch die

(Mitberichterstatter D. **Diem**)

Kindertaufe ohnehin vielfach beschwerten Gewissen noch weiter zu belasten.

Soweit mein Bericht. Ich darf hinzufügen, daß ich bei § 11 Abs. 5 folgenden Abänderungsantrag stellen werde: „Ist bei unmittelbarer Lebensgefahr des Kindes die vorstehende Ordnung nicht einzuhalten, so ist auf Hoffnung des Überlebens des Kindes hin eine Nottaufe möglich."

Stellv. Präsident Schieber: Wir haben Herrn Professor D. Diem für das theologische Referat herzlich zu danken, das uns ein gutes Gewissen bei der Kindertaufe geben will.

Wir haben jetzt noch 25 Minuten Zeit. Wir müssen um ½ 11 Uhr hier abbrechen. Ich bitte deshalb um die Zustimmung der Synode, daß in der Besprechung nicht die allgemeinen Gesichtspunkte herausgenommen werden, sondern daß wir von einem Paragraphen zum anderen vorwärtsschreiten und dadurch zu einem guten Verständnis unserer eigenen Meinung kommen. (Zustimmung.)

Ich erteile das Wort dem Vertreter des Oberkirchenrats.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Taufordnung ist vom Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtsfragen eingehend begründet worden. Er wurde ergänzt durch den theologischen Referenten Professor D. Diem. Sie haben gehört, daß der Oberkirchenrat bei der Erarbeitung des Entwurfs ständig mitgearbeitet hat, und ich möchte auch an dieser Stelle vom Oberkirchenrat aus für diese Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Rechtsfragen herzlich danken. Wir haben gegen diesen Entwurf im Ganzen nichts einzuwenden. Das ergibt sich schon aus der Zusammenarbeit, wobei natürlich eine Stellungnahme zu Einzelheiten noch vorbehalten bleiben kann. Es bittet deshalb auch der Oberkirchenrat die Synode, den Entwurf einer Taufordnung Beilage 25 der Beratung der Taufordnung zugrunde zu legen.

Noch zwei Kleinigkeiten: Der Vorsitzende des Ausschusses für Rechtsfragen hat begründet, warum die Einleitungsformel: „Zur Ordnung der Taufe hat die Landessynode ..." nicht nach dem Vorspruch vor dem § 1 steht, wie normalerweise bei einem Kirchengesetz, sondern vorgezogen ist. Nun widerstrebt es einem etwas, unter diese Formel, wo es dann heißt „das folgende kirchliche Gesetz beschlossen", auch die Bibeltexte und den Text aus dem württ. Katechismus zu bringen, denn das hat ja nun die Synode nicht als kirchliches Gesetz beschlossen. Sicher soll der Vorspruch mit in das Gesetz einbezogen werden, aber ich möchte doch zu erwägen geben, ob man dann nicht doch eine besondere Bezeichnung entweder vor dem Vorspruch, daß man diesen Begriff noch darübersetzt, oder vor den § 1 dann noch ausdrücklich das Wort Taufordnung setzt.

Dann bitte ich, daß nach dem Absatz in § 1, wo vorne (1) steht, vorher § 2 gesetzt wird. Das ist in Ihrer Vorlage vergessen worden.

Stellv. Präsident Schieber: Nun treten wir ein in die Besprechung der einzelnen Paragraphen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es handelt sich um den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, zu dem wir zwei Lesungen brauchen. Wir treten ein in die erste Lesung. Ich rufe die Präambel auf.

Hier habe ich gleich selber eine Frage: die Überschrift lautet „Taufordnung". Es soll heißen: „Zur Ordnung der Taufe hat die Landessynode am" — da wird dann der 4. November 1964 einzusetzen sein — „das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird." Dann geht es wieder weiter mit dem Wort „Taufordnung". Könnte nicht dafür gesetzt werden „die heilige Taufe"?

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Wenn ich zu diesem Eingang des Entwurfs etwas sagen darf, so dies: Es entspricht der Übung unseres Ordnungsetzens, daß man unter der Überschrift des Gesetzes das Datum nennt, daß man also sagt „Taufordnung" „Vom ..." und den Tag einsetzt, an dem die Landessynode diese Ordnung beschlossen hat. Das würde zur Folge haben, daß in dem nächsten Satz: „Zur Ordnung der Taufe hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen" ein Datum entbehrlich ist.

Wenn ich nun das Wort habe, so möchte ich von unserem Tisch aus das, was Herr Dr. Mayer eben gesagt hat, nachdrücklich unterstützen. Das, was unter dem Wort „Taufordnung" kleingedruckt steht — „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel ..." —, haben wir nicht zu beschließen. Es erinnert uns daran, daß uns das gegeben ist und daß wir davon auszugehen haben. Es würde mir deshalb der Wirklichkeit entsprechender erscheinen, wenn wir bereit wären, diesen einleitenden gesetzgeberischen Satz — „Zur Ordnung der Taufe hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird" — unter das Zitat der Bibel und des Württembergischen Katechismus herunterzunehmen. Ich glaube, daß dadurch keine inhaltliche Veränderung eintritt. Diese Reihenfolge erschiene mir sachgemäßer als die Hereinnahme der Bibelworte und des Katechismus in den Text eines Gesetzes, das dann mit § 1 anfängt. Deshalb lautet mein Vorschlag: „Taufordnung" als Überschrift, darunter das Datum; in den ersten Satz soll dann kein Datum kommen, und auf alle Fälle wäre vor den Bibelzitaten und dem Katechismuszitat das Wort „Taufordnung" zu streichen, und der Einleitungssatz wäre unter die Zitate zu setzen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sie haben den Vorschlag des Herrn Vizepräsidenten gehört. Wird dazu das Wort gewünscht?

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich möchte das unterstreichen und dazu nur noch vorschlagen: Wir könnten als Überleitung unter dieses Kleingedruckte schreiben: „In der Bindung an das Wort der Schrift und der Väter hat die Synode ...". Dann ist begründet, warum das dasteht und wie es zusammenhängt. (Zustimmung.)

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Das Wort hat der Herr Landesbischof.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Wenn hier die beiden Zitate aus der Schrift gegeben werden, würde ich bitten, das erste Zitat in der heutigen revidierten Fassung zu geben, also zu sagen: „Machet zu Jüngern alle Völ-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

ker; taufet sie ...", statt „Lehret alle Völker und taufet sie ..." Beim zweiten Zitat wäre dann wohl freilich die Form zu wählen, die wir in der Taufagende selbst verwenden: „... wer aber nicht glaubet, der bleibt verloren." Sonst hätten wir in der Taufagende eine andere Fassung als in der Taufordnung.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Bis jetzt ist, wenn ich recht verstanden habe, folgendes, was ich nochmals zusammenfassen darf, vorgeschlagen worden: „Taufordnung vom ..."; dann kommt das heutige Datum herein, wenn heute über die Taufordnung beschlossen wird. Der Satz „Zur Ordnung der Taufe ..." soll heruntergezogen werden unter die beiden Schriftworte und das Wort von Brenz. Nach dem Vorschlag von Professor D. Diem soll es heißen: „In der Bindung an das Wort der Schrift und das Bekenntnis der Väter hat die Landessynode zur Ordnung der Taufe das folgende kirchliche Gesetz beschlossen." Bei den beiden Schriftworten ist vom Herrn Landesbischof vorgeschlagen worden, beim ersten Wort, Matthäus 28, 18—20, die revidierte Fassung der Lutherbibel einzusetzen, mit dieser kleinen Änderung, und beim zweiten Schriftwort, Markus 16, 16, die Fassung der Agende zu wählen. Es ist einfach nötig, in der Ordnung und in der Agende dieselbe Fassung einzusetzen.

Dipper: Leider muß ich bei dem Zitat aus Markus 16 ein wenig bremsen. Da gefällt mir der Wortlaut nicht. Es soll heißen „der bleibt verloren", aber wenn man aus dem griechischen Urtext übersetzt, so muß es heißen „der wird verurteilt werden". Ich habe mich gewundert, daß gestern bei der Beratung der Taufagende dazu nichts gesagt wurde. Wir haben uns darüber im Ausschuß für Lehre und Kultus erhebliche Gedanken gemacht und haben es dann gewagt, die Blumhardsche Übersetzung zu verwenden, aber nicht an betonter Stelle. Wenn es aber hier in diese Präambel aufgenommen wird, neben dem Missions- und Taufbefehl, dann muß ich immerhin darauf aufmerksam machen, daß es eine ungewöhnliche Abweichung vom griechischen Wortlaut ist. Ich meinerseits wollte nicht den Antrag stellen, daß man es ändert; ich möchte aber nicht gern, daß die Synode beschließt, ohne von dieser Sache zu wissen.

Bock: Ich möchte eine Kleinigkeit zum Wortlaut von Matthäus 28, 18—20, sagen, abgesehen von dem revidierten Text, von dem her sich das „lehret alle Völker" ändert. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir im Konfirmationsbuch nicht stehen haben „Und siehe", sondern „Denn siehe, ich bin bei euch alle Tage ..." Dieses „denn" erscheint mir besser; dadurch wird klargemacht, daß der Beistand Jesu die Jünger in den Stand setzt, das zu tun, was er ihnen aufträgt. Ich bitte also, zu erwägen, ob wir hier nicht eine Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Konfirmationsbuchs herstellen sollten.

Ein zweiter Punkt erscheint mir wichtiger: Ich habe ein Fragezeichen dazu, ob wir unter „Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen" schreiben sollen: „Johannes Brenz im Württembergischen Katechismus". Denn diese Katechismusfrage ist nun eben mehr als Johannes Brenz, das ist unser Katechismus, die Aussage unseres Katechismus zur Taufe. Außerdem ist es nicht eigentlich der Württembergische Katechismus, sondern der Katechismus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einfach der Katechismus. Das wäre mein Vorschlag, „Katechismus" in Klammern darunter zu setzen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Nur kurz zu der Reihenfolge von Eingangsformel, Präambel und Gesetz: Es kam uns eben darauf an, hier das Zusammengehörigkeitsverhältnis von Schrift, Bekenntnis, Taufleh re, Verkündigung und Ordnung auch äußerlich handgreiflich deutlich zu machen. Deshalb hat mir persönlich unser alter Vorschlag, der die Eingangsformel den Schriftstellen vorausschickte, besser gefallen. Wir sollten uns davor hüten, mit einem zu sehr auf das Äußerliche gerichteten Rechtsbegriff im Kirchenrecht zu agieren.

Wenn nun aber Professor D. Diem vorgeschlagen hat, die Worte „in der Bindung an das Wort der Schrift und das Bekenntnis der Väter" in die Eingangsformel einzufügen, dann ist dadurch die Klammer zwischen Schriftwort, Katechismus und der folgenden Taufordnung ebenso ausgedrückt wie in der Vorlage des Ausschusses.

Dr. **Lang:** Die Frage, in welcher Fassung die biblischen Worte zitiert werden sollen, ist noch offen. Wir werden eine gewisse Verschiedenheit nicht vermeiden können. Lassen wir die Bibelworte stehen, wie wir sie hier und in der Agende haben mit „der bleibt verloren" in Markus 16, dann haben wir die Differenz zu dem Wortlaut, der jetzt die neu redigierte Fassung im Bibeltext ist. Wenn wir bei dem Spruch Matthäus 28 dazu übergehen wollen — und das ist zu befürworten —, die Fassung des revidierten Textes zu nehmen, so würde ich meinen, wir sollten auch beim Spruch Markus 16 die Fassung des revidierten Textes nehmen. Denn das ist der Text, den wir auch im Bewußtsein der Gemeinde verankern wollen. Wir können dann die Differenz zwischen der Fassung in der Taufordnung und in der Agende schon in Kauf nehmen, da ja in der Agende die Zitierung eine interpretierende Funktion hat.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich habe volles Verständnis für das, was der Synodale Dr. Lang gesagt hat. Ich hätte auch an eine Änderung im Wortlaut nicht gedacht, wenn wir den griechischen Urtext zu zitieren hätten. Ihn können wir nicht ändern. Aber in seiner Verdeutschung haben wir, wie jede Revision zeigt, eine gewisse Freiheit. Doch können wir hier eine Verschiedenheit durchaus in Kauf nehmen. Wenn wir daran denken, daß der Wortlaut des Vaterunsers im liturgischen Gebrauch in vielen Kirchen abweicht vom Wortlaut, den das Vaterunser in der Bibel hat, haben wir auch die Freiheit, hier im liturgischen Teil ein in der Bibel stehendes Wort in etwas anderem Wortlaut wiederzugeben als dort, wo wir die Bibel unmittelbar zitieren.

Ich möchte deswegen zurückziehen, was ich vorhin im zweiten Teil gesagt habe und sagen, wir zitieren hier wörtlich, wie es in der revidierten Fassung der Fall ist, und nehmen in Kauf, daß wir in der Agende das Wort im liturgischen Gebrauch etwas anders wiedergeben. Ich weiß nicht, ob es recht wäre, diesen Befehl zu „lokalisieren". Warum wollen wir ihn nicht in der Allgemeinheit belassen? Jedem denkbaren theologischen Bedenken Rechnung zu tragen, vermögen wir doch nicht.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ehe ich die Zusammenfassung versuche, möchte ich zurückkommen zu dem, was der Synodale Bock vorgeschlagen hat, man möge unterhalb des Bekenntnisses der Väter nicht das in der Klammer vorgesehene „Johannes Brenz im Württembergischen Katechismus" einsetzen, sondern nur „Katechismus".

Lachenmann: Ich halte diesen Vorschlag des Synodalen Bock nicht für gut, denn unter den Schriftworten unseres neuen Textes steht auch nicht Neues Testament, sondern Matthäus, Markus. Warum soll unter einem Wort eines unserer Väter nicht stehen, wie er heißt?

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann darf ich nochmals vorlesen, wie das Ergebnis unserer Besprechung bezüglich der Überschrift und der Präambel wäre.

Noch eine Frage: Entspricht das Wort Markus 16, 16, wie es gedruckt ist, auch der revidierten Fassung? (Kein Widerspruch.) Dann würde es heißen:

Taufordnung
Vom 3. November 1964.

Die kleine Überschrift „Taufordnung" ist zu streichen.

Jetzt kommt das erste Schriftwort:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." (Matthäus 28, 18 bis 20.)

Das zweite Schriftwort:

„Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden."

Darf ich nochmals fragen „glaubet" ist beibehalten? (Kein Widerspruch). Es folgt in Klammern: (Markus 16, 16).

Nun das Wort von Brenz:

„Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, womit Gott, der Vater, durch Jesus Christus, seinen Sohn, samt dem Heiligen Geist bezeugt, daß er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein und verzeihe ihm alle Sünden aus lauter Gnade von wegen Jesu Christi und nehme ihn auf an Kindesstatt und zum Erben aller himmlischer Güter." (Johannes Brenz im Württembergischen Katechismus.)

Dann käme die Überleitung zu § 1, die würde heißen:

In der Bindung an das Wort der Schrift und das Bekenntnis der Väter hat die Landessynode zur Ordnung der Taufe das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Sind bis dahin keine Wortmeldungen mehr?

Dipper zur Geschäftsordnung: Das muß als schriftlicher Abänderungsantrag eingereicht werden. Wir können sofort darüber abstimmen, aber der Antrag muß — von einem unterschrieben, vielleicht von unserem Herrn Vorsitzenden — dann noch eingereicht werden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich werde das nachträglich noch tun.

Fuchslocher: Muß es nicht „an das Wort der H e i l i g e n Schrift" heißen?

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Die Wortmeldungen sind erschöpft. Dann darf ich um Abstimmung bitten für Eingang, Präambel und die Überleitung zum § 1. Wer ist für die Fassung, wie sie jetzt insgesamt vorgeschlagen ist? Keine Gegenstimme, keine Enthaltung, einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 1.

Dr. **Müller—Schwefe:** Im Hinblick darauf, daß diese Taufordnung ja nicht nur für die Pfarrer selber bestimmt ist, sondern sicher ein wesentlicher Teil auch für die Kirchengemeinderäte, in deren Namen ich sprechen möchte, sollte man in sprachlicher Hinsicht, wo das möglich ist, doch einige Versuche machen, deutlicher dem modernen Menschen zuzusprechen. Nachdem ja in der Präambel sozusagen die Dokumentation erfolgt ist, wenn ich diesen Ausdruck aus dem weltlichen Bereich hier benutzen darf, also die Dokumente, auf die sich die Ordnung der Taufe begründet, in ihrer Originalfassung stehen, wozu übrigens auch gehört, daß es heißen muß, wie es hier richtig steht, „zum Erben aller himmlischer Güter (so steht es auch im Originaltext), nachdem dies also erfolgt ist, muß doch wohl in den Paragraphen möglichst eine Sprache gesprochen werden, die verstanden wird. Deshalb würde ich in § 1 vorschlagen zu ändern: nicht: „Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi" — das ist eine harte Formulierung —, sondern: „Die Kirche tauft n a c h d e m Befehl Jesu Christi im Glauben an seine Verheißung."

Lindel: Es ist in diesem § 1 gesagt, warum die Kirche tauft. Es ist weiter gesagt, daß die Taufe die ganze Kirche verbindet. Aber es ist nicht davon die Rede, w e n sie tauft. Davon ist in § 4 die Rede. Aber wir von Stuttgart schlagen vor, den ersten Satz des § 1 so zu fassen: „Die Kirche tauft s o l c h e, die im Glauben an Christus die Taufe für sich oder ihre Kinder begehren." Damit wird dann sofort sichtbar, daß die Kirche Erwachsene und Kinder tauft. So wird vermieden, daß der Eindruck entsteht, als wäre in § 1 selbstverständlich nur vorausgesetzt, daß die Kinder getauft werden. Wenn man das hereinnähme, hätte man zwar in § 4 noch einmal die genauere Ausführung für diesen Zusatz von § 1. Aber wir sind der Meinung, daß es doch richtig wäre, auch diejenigen hier zu nennen, die getauft werden. Darum der obige Vorschlag.

* **Daur:** Ich habe es schon einmal gesagt und muß es wiederholen, daß ich Bedenken habe, wenn so harmlos und ungeschützt gesagt wird, die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. Unsere jungen Theologen, ob sie nun da oder dort gelernt haben, wissen, daß gegen den Bericht in Matthäus 28, also den Taufbefehl Jesu, starke historische Bedenken bestehen.

(Daur)

Mich persönlich würde das nicht weiter stören. Ich frage aber doch, besonders im Gedanken an unsere jungen Amtsbrüder, ob es nicht richtig wäre, wenn man etwa so sagte: „Die Kirche tauft nach alter christlicher Ordnung, in der Gewißheit, den Willen ihres Herrn damit zu erfüllen, und im Glauben an seine Verheißung"; dann haben wir die Gewißheit ausgesprochen, daß wir die Taufe im Sinn Christi vollziehen, und haben den Anstoß für kritische Theologen beseitigt.

* Mitberichterstatter D. **Diem:** An diese Bedenken von Daur haben wir auch gedacht. Deshalb haben wir es unterlassen, bei dem Befehl Christi ausdrücklich Matthäus 28 zu nennen. Es ist schwierig, historisch dieses mandatum zu fixieren. Aber daß die Urkirche sich bewußt war, auf den Befehl Christi und nicht aus eigener Willkür zu taufen, steht fest. Mehr ist nicht gesagt und deshalb würde ich doch meinen, daß hier allen Bedenken Rechnung getragen ist.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Könnten Sie noch zur Frage des Herrn Riedel etwas über den Wortlaut sagen: „die im Glauben in der ..."?

* Mitberichterstatter D. **Diem:** „Wir haben im allgemeinen von der Taufe geredet und im § 4 noch einmal ausdrücklich gesagt: Die Kirche gewährt deshalb die Taufe, wenn jemand diesem Rufe zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder für seine Kinder mit Ernst begehrt." Herr Lindel, wenn jemand bei § 4 zu lesen aufhört, dem kann ohnehin nicht geholfen werden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wird der Vorschlag Daur zurückgezogen? (Zuruf: Ja.) Wird der Vorschlag Lindel zurückgezogen? (Zuruf: Nein.) Nun können wir über den Antrag des Synodalen Dr. Müller-Schwefe sprechen. Er hat vorgeschlagen, zu sagen: „nicht im Gehorsam gegen den Befehl", sondern „die Kirche tauft nach dem Befehl Jesu Christi".

Dipper: Es wäre mir schon recht, wenn die Frage von Bruder Daur eine andere Klärung finden würde. Vielleicht könnte man sagen: „Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl ihres auferstandenen Herrn Jesus Christus und im Glauben an seine Verheißung", dann wäre wenigstens deutlicher gemacht, daß es sich um einen Befehl handelt, der im Gesamtzeugnis von Jesus Christus begründet ist. Aus diesem Grund bin ich nicht sicher, ob man mit dem Vorschlag des Herrn Professor Dr. Müller-Schwefe zurechtkommt. Wir haben übrigens in der Taufagende formuliert: „Unser gekreuzigter und auferstandener Herr spricht zu den Seinen." Wir haben hier das Wort „Befehl" nicht gebraucht. Leider ist es im Formular B nicht dementsprechend gemacht worden. Das ist auch etwas für den Redaktionsausschuß.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wie ist der Wortlaut?

Dipper: Er lautet: „Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl ihres auferstandenen Herrn Jesus Christus und im Glauben an seine Verheißung."

* Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich weiß nicht, ob es recht wäre, diesen Befehl zu „lokalisieren". Warum wollen wir ihn nicht in der Allgemeinheit belassen? Jedem denkbaren theologischen Bedenken Rechnung zu tragen, vermögen wir doch nicht.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich schlage vor, daß wir nun über den Antrag von Stuttgart abstimmen in der Fassung, wie sie hier steht. Oder soll der Antrag der Stuttgarter Pfarrer geändert werden?

Lindel: Ich überlege es mir.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich sehe nicht den Vorteil Ihres Antrages, Herr Lindel. Wir haben versucht, von Paragraph zu Paragraph weiterzuschreiten. Durch Ihren Antrag wird nur eine überflüssige Wiederholung notwendig sein und der Duktus der Taufordnung gestört.

Zum Antrag Dr. Müller-Schwefe: Die Worte „im Gehorsam gegen den Befehl" bedeuten ein Bekenntnis; das versteht jeder Laie. Es läßt eine sachliche Differenz vermuten, wenn wir hier durch einen Sondertext von den Taufordnungen anderer Landeskirchen abweichen. Wir wollen gerade unter gesamtkirchlichem Aspekte die Einmütigkeit in der Frage der Taufe möglichst wahren.

Zu dem Antrag Daur „gegenüber dem auferstandenen Herrn": Das ist sachlich zu bejahen. Aber ich frage mich, ob diese Formulierung nötig ist. Auch sie weicht von den übrigen evangelischen Taufordnungen ab.

Dem Anliegen von Herrn Daur ist in der Vorlage bereits Rechnung getragen, indem der Rechtsausschuß das Zitat der Schriftstelle gestrichen hat. Gemeint ist in dem Taufbefehl nicht eine einzelne Schriftstelle, sondern das Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift.

Alles in allem würde ich vorschlagen, die Formulierung so zu lassen, wie sie vorliegt.

Dr. **Müller-Schwefe:** Wenn in der Tat den Eltern des Entwurfs so viel an dem liegt, kann man doch auch formulieren: „Die Kirche tauft gehorsam dem Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung." Wogegen ich mich wende, ist der Ausdruck „im Gehorsam gegen den Befehl". Kein Mensch sagt so: „Ich bin gehorsam gegen meine Mutter." Die Sache ist absolut klar, daran rüttle ich ja nicht. Warum tautologisch, warum immer so füllig sprechen, wo es schlicht und einfach geht? Warum kann man nicht sagen: „Die Kirche tauft nach dem Befehl ..."? Das heißt, sie gehorcht dem Befehl. Natürlich geht dadurch der schöne Parallelismus verloren, „die Kirche tauft im Gehorsam" und dann „im Glauben". Das ist schade. Dieser Parallelismus ist schön. Aber man sollte doch sagen, wie ich vorgeschlagen habe, „die Kirche tauft nach dem Befehl Jesu Christi". Das ist ein feiner, klarer Satz.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Der Synodale Dr. Müller-Schwefe schlägt also vor, den § 1 Satz 1 so zu fassen: „Die Kirche tauft nach dem Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung."

Wer für diesen Antrag des Synodalen Dr. Müller-Schwefe ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist wohl die Mehrzahl. Gegenprobe? Enthaltungen? Keine. Zweifellos angenommen.

(**Heiland** [im Auftrag des Präsidenten])

Dann heißt der § 1 jetzt endgültig:

„Die Kirche tauft nach dem Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung."

Damit ist § 1 festgestellt.

Ich rufe auf § 2:

„(1) In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling; er läßt verkündigen, daß er den Getauften in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hineingenommen und damit vom Fluch der Sünde und des Todes befreit hat; er spricht ihm seine Gnade zu, stellt ihn unter seine Herrschaft, beruft ihn als Glied seines Leibes zur Sammlung und Auferbauung seiner Gemeinde und führt ihn seinem Reich entgegen.

(2) In dem Bund der Taufe ist dieses Angebot der Gnade ein für allemal besiegelt. Der Getaufte ist damit gerufen, dies im Glauben zu bejahen und in tätiger Liebe zu bezeugen, daß sein ganzes Leben unter der Verheißung und Verpflichtung seiner Taufe steht."

Ich bitte um Wortmeldungen zu Abs. 1.

Bock: Vom Bericht über die Präambel der Taufagende her mache ich die Synode darauf aufmerksam, daß im 1. Satz des 1. Absatzes von § 2 ein deutlicher theologischer Unterschied hervortritt gegenüber dem 1. Satz der Grundsatzpräambel zur Agende. Es heißt zunächst: „In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling"; dann geht es weiter: „er läßt verkündigen, daß ..." Ich möchte darauf hinweisen, daß wir in der Agende anders einsetzen, nämlich so, daß die Faktizität des rettenden Handelns Gottes in und durch die Heilige Taufe klar und eindeutig zum Ausdruck kommt: „In der Heiligen Taufe bezeugt Gott, daß er dem Getauften den Tod und die Auferstehung Jesu Christi zueignet und ihn dadurch aus der Macht der Finsternis errettet und unter seine gnädige Herrschaft versetzt."

Ich halte es für schwierig, nun in der Taufordnung gerade an dieser Stelle einen Kompromiß des Taufverständnisses zu suchen, und meine doch, daß wir hier der lutherischen Grundlage unserer Württ. Kirche den Vorzug geben müßten.

Ich habe den Alternativ-Vorschlag: „In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling. Er nimmt den Getauften in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hinein. Er spricht ihn los vom Fluch der Sünde und des Todes. Er spricht ihm seine Gnade zu, stellt ihn unter seine Herrschaft" und weiter wie in der Vorlage. Ich möchte das als Antrag stellen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Wir haben im Ausschuß ausführlich darüber geredet, aber bezeugen und verkündigen hat dieselbe Bedeutung. Wenn wir sagen: „er läßt verkündigen", dann dürfen Sie das nicht so verstehen, daß das Verkündigen bloß eine Mitteilung ist, sondern Verkündigen ist genau wie Bezeugen ein Handeln Gottes, in dem das, was verkündigt wird, geschieht. Das Wort „Verkündigen" ist insofern vielleicht besser, weil es deutlicher macht, daß die Taufe eine der Weisen der Verkündigung ist.

Dr. **Lang:** Es ist nur eine Ergänzung zu dem, was eben ausgeführt wurde: Die Diskrepanz zwischen Taufagende und Taufordnung kann ich nicht so sehen, wie sie der Synodale Bock vorhin gezeichnet hat. Beide Male ist ja in der Formulierung das Ineinander des Wortgeschehens mit der Handlung ausgedrückt. Das entspricht auch der württ. Tradition mit dem Ausdruck „Wortzeichen". In der Taufagende ist der Ausdruck „bezeugt" der Hinweis auf dieses Wort geschehen; in der Taufordnung ist es der Ausdruck „verkündigen", wie eben vom Synodalen Prof. D. Diem schon gesagt wurde.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Synodaler Bock, halten Sie Ihren Antrag aufrecht? (Zuruf: Jawohl.) Dann gehe ich gleich weiter und rufe auf Absatz 2. Wünscht da jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich um den Antrag Bock bitten.

Bock: Ich möchte vorausschicken: Es geht nicht um die Frage „bezeugen" oder „verkündigen", sondern um die Formulierung im ganzen. Es ist einfach ein sachlicher Unterschied, ob wir an dieser Stelle sagen „er läßt verkündigen" oder ob wir beschließen, etwa folgende Formulierung zu nehmen — ich darf nun meinen Antrag verlesen:

Die Synode wolle beschließen, § 2 Abs. 1 der Taufordnung wie folgt zu ändern:

„In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling; er nimmt den Getauften in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesus Christi hinein, er spricht ihn los vom Fluch der Sünde und des Todes, er spricht ihm seine Gnade zu, stellt ihn unter seine Herrschaft, beruft ihn als Glied seines Leibes zur Sammlung und Auferbauung seiner Gemeinde und führt ihn seinem Reich entgegen."

Dipper: Ich schließe mich dem, was vorher Bruder Dr. Lang gesagt hat, vollinhaltlich an: Die Präambel, die wir hier in der Taufagende haben und der § 2 Abs. 1 der Taufordnung stimmen inhaltlich völlig überein. Das, was uns soeben Bruder Bock vorgeschlagen hat, ist nicht so eindeutig, weil nämlich der Charakter des Verkündigungsgeschehens in der Taufe nicht so deutlich herauskommt. In den Schlußsätzen kommt zwar der Verkündigungscharakter heraus — da sind immer Worte gebraucht, in denen das Sprechen enthalten ist —, aber am Anfang ist das nicht gesagt. Diese uns vorgeschlagene Formulierung könnte eine gefährliche Doppellinie in sich bergen, die ein magisches Taufverständnis nicht ausschließt. Deshalb möchte ich vor dieser Formulierung warnen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Wenn oben steht: „Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen", so würde das, was der Synodale Bock beantragt, allein das Sakrament unterstreichen, das göttlich Wortzeichen aber, das hier verkündigt wird, käme nicht mehr recht zur Geltung, wenn es einfach hieße: „Er nimmt auf ..." Das Faktum des göttlichen Wortzeichens wird durch die hier vorgeschlagene Fassung: „Er läßt verkündigen" besser ausgedrückt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte kurz aus der Geschichte unserer Ausschußberatungen berichten. Das Anliegen von Herrn Bock ist gewichtig. Wir hatten das

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

ursprünglich etwas anders formuliert, nämlich so: „In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling, indem er ihm verkündigen läßt, daß er ..." Darin ist das sogenannte Kausative und das Kognitive, wenn man schon diese Alternative pflegt, enthalten. Ich glaube, das würde Ihren Intentionen näher kommen, Herr Bock, wie auch dem, was der Herr Landesbischof und Herr Synodaler D. Diem in der Abwehr des sakramentalistischen Fehlverstehens der Taufe meinen.

Bock: Gerade weil nun so gewichtige Gegenstimmen gegen meinen Antrag vorliegen und ich kaum erwarten kann, daß die Synode meinem Antrag stattgibt, möchte ich in aller Deutlichkeit das aussprechen, was mich bewegt. Ich halte es nicht für richtig, daß wir an dieser Stelle den lutherischen Grundcharakter unserer Württembergischen Evangelischen Landeskirche abschwächen. Und der wird abgeschwächt, wenn es hier heißt, und zwar als eigener Satz: „er läßt verkündigen, daß ..." Vorher war ein Komma dazwischen, jetzt ist es ein Punkt. Vorher hieß es: „In der Taufe handelt Gott an dem Täufling, indem er verkündigen läßt ..." Jedenfalls waren da in einem Satz das Handeln Gottes und die Verkündigung in der Gemeinde beieinander.

Ich möchte jedenfalls bitten, mir keinen magischen Sakramentalismus zu unterschieben. Es ist das lutherische Anliegen, das ich für diesen grundsätzlichen ersten Satz des § 2 aussprechen möchte.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Wenn wir sagen: „Handelt der Dreieinige Gott selbst; er läßt verkündigen", so heißt das eben, daß die Verkündigung ein göttliches und ein menschliches Subjekt hat. Mit dem lutherischen Charakter ist es so eine Sache. Was ist nicht alles lutherisch! Wenn aber etwas lutherisch ist, dann ist es sein Verständnis der Verkündigung: daß das Wort sagt, was es tut und tut, was es sagt. Und das ist drin.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wir stimmen über den Antrag Bock ab.

Wer für den Antrag Bock ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 6 Stimmen; das ist zweifellos die Minderheit. Sind Enthaltungen da? — 2 Enthaltungen; also ist der Antrag abgelehnt.

Dann zur Abstimmung zu § 2, wie er dasteht. Dazu sind keine Änderungsvorschläge mehr gemacht worden.

Wer ist dafür, daß § 2 so angenommen wird wie in der gedruckten Vorlage? Darf ich um die Gegenprobe bitten? Zwei Gegenstimmen. Stimmenthaltung? Zwei Enthaltungen. Damit ist § 2 so festgestellt, wie er hier steht.

Ich rufe auf § 3:

„(1) Die Kirche tauft auf den Namen des Dreieinigen Gottes. Der Taufende schöpft mit der Hand dreimal Wasser auf das Haupt des Täuflings und spricht zu ihm: „Ich taufe dich auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes."

(2) Gültig ist nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe. Dies gilt auch für die Anerkennung von Taufen, die von anderen christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vollzogen wurden.

(3) Durch die Taufe wird der Getaufte Glied der Kirche.

(4) Die gültig vollzogene Taufe schließt eine Wiederholung aus.

(5) Muß nach den Umständen angenommen werden, daß eine gültige Taufe nicht stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen."

Darf ich zu Abs. 2 eine Frage stellen: Wie ist die Stellung zu den Sekten, soweit sie als Irrlehren betrachtet werden müssen? Können wir eine solche Taufe als gültig anerkennen?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist das alte kirchenrechtliche Problem der Häretikertaufe. Sofern von häretischen Gemeinschaften die Taufe trinitatisch vollzogen ist, wird sie auch von den Kirchen als gültig anerkannt.

* **Lachenmann:** Mir scheint nicht ganz logisch zu sein, daß wir in § 3 Absatz 2 einfach sagen, eine Taufe, die im Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogen ist, sei gültig auch wenn sie von anderen Glaubensgemeinschaften vollzogen wurde. Ist hier nicht die notwendige Verbindung von Taufe und Glaube auseinandergefallen? Es könnte sein, daß eine Sekte die Taufe formal ganz richtig durchführt, in der vom Glauben an Jesus Christus beim besten Willen nicht die Rede sein kann. In diesem Fall müßte man eine solche Taufe meines Erachtens ablehnen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich möchte auf das hinweisen, was Herr Dr. Heckel gesagt hat. Wir müssen unterscheiden zwischen häretisch und schismatisch. Dadurch, daß wir die Taufe anerkennen, besteht noch keine Gemeinschaft des Glaubens mit uns.

— (Zwischenbemerkung von BE. Dr. Heckel: es ist der Glaube des Täuflings, auf den es ankommt.) —

Nachher geht es um den Glauben des Täuflings. Aber, daß die Taufe gültig ist und nicht wiederholt werden kann, das soll gesagt sein.

Dr. **Strodtbeck:** Meiner Ansicht nach kann man nicht Wasser mit der Hand auf das Haupt schöpfen. Das gießt man. Schöpfen heißt, daß man Wasser herausnimmt, aber man kann nicht sagen, auf das Haupt schöpfen. Ich lasse mich gerne überzeugen, aber logisch erscheint mir das nicht.

Daur: Mir genügt in Abs. 5 bei § 3 das „Muß nach den Umständen angenommen werden ..." nicht. Es gibt Fälle, zwar nicht häufig, aber gelegentlich, wo man wirklich nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob der Betreffende getauft ist. Er kam vielleicht als kleines Kind aus dem Osten oder er wurde bei der Christengemeinschaft getauft zu einer Zeit, wo die Frage der Anerkennung der Taufe der Christengemeinschaft noch nicht geklärt war. Ich hatte solche Fälle, wo ich in der Tat nicht wußte, ob der Betreffende rechtmäßig getauft ist. Könnte man nicht besser sagen: „Ist nach den Umständen mit der Tatsache oder doch der Möglichkeit zu rechnen, daß eine gültige Taufe nicht stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, wofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen."

* Mitberichterstatter D. **Diem:** Das „Muß" haben wir deshalb hineingesetzt, daß wir nicht etwa in die katholische Praxis verfallen, wie z. B. Kardinal Alfrink mit Prinzessin Beatrice. Wir wollen vermeiden, daß nachgeforscht werden muß. Nur wenn „angenommen werden muß", daß nicht getauft war (Daur: die Betreffende hat gesagt, ich weiß nicht, ob die Taufe gültig ist; ich habe sie getauft). Wenn sie selbst will, würde ich auch Ja sagen. Aber wir wollten vorbeugen, daß wir nicht mit der „Conditionaltaufe" denselben Unfug machen wie die katholische Kirche.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das Problem ist eben, in einer Not der Praxis zwischen zwei Prinzipien den richtigen Mittelweg zu finden; einmal fordert der Taufbefehl, es soll und muß getauft werden; zum zweiten besteht das Verbot der Wiedertaufe.

Deshalb haben wir im Ausschuß auf das „Muß" abgestellt. Wenn der Pfarrer annehmen muß, daß keine gültige Taufe stattgefunden hat, hat er zu taufen.

Ihre Formulierung, Herr Daur, entspricht allerdings sachlich, das möchte ich nicht verschweigen, dem sonstigen Rechtsbestand, namentlich der Ordnung der VELKD.

Ich schlage vor: Nehmen Sie den Text der VELKD, wenn Sie auf Ihrem Antrag bestehen; dann haben wir nicht wieder eine Differenz im Recht der EKD. „Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie auf jeden Fall vollzogen werden." Unsere Formulierung ist: „Muß nach den Umständen angenommen werden, daß eine gültige Taufe nicht stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen." Der Ausschuß hat die Frage eingehend und lange erörtert.

Dr. **Müller-Schwefe:** Wieder einige kurze Bemerkungen. Ich glaube, Herrn Dr. Strodtbeck kann man beruhigen. Die Sprache ist etwas komprimiert, aber das Verständnis bleibt durchaus einwandfrei. Aber ist nicht in Absatz 2 etwas falsch? „Gültig ist nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe. Dies gilt auch für die Anerkennung von Taufen ..." „Dies" bezieht sich auf „gültig". Also ist es überflüssig, dasselbe noch einmal zu sagen, das muß gestrichen werden. „Dies gilt auch von Taufen, die von anderen christlichen Kirchen usw." Diese Fassung scheint mir richtig.

Schließlich der dritte Absatz. Ich bin mir selber nicht sicher. Müßte, nachdem hier von der Anerkennung die Rede ist, hier nicht gesagt werden: „Durch die nach dieser Taufordnung vollzogene Taufe wird der Getaufte Glied der Kirche." Kirche ist nicht im übergeordneten Sinn gemeint, sondern es ist die Württembergische Landeskirche gemeint. Ich frage, ob das nicht eingefügt werden müßte, um jedes Mißverständnis auszuschließen, als ob auch das Taufen anderer christlichen Kirchen in die Kirche hineintauft.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das kann man nicht sagen. Wir haben gemäß der alten kirchenrechtlichen Behandlung der Taufe sorgfältig getrennt zwischen der Gültigkeit der Taufe und der Rechtmäßigkeit ihres Vollzugs. Gültig ist die Taufe, wenn sie trinitatisch als Wassertaufe vollzogen ist, rechtmäßig ist sie, wenn alle anderen Voraussetzungen, z. B. auch über die Zuständigkeiten, eingehalten sind.

Zu § 3 Abs. 2: Der Satz „Dies gilt auch für die Anerkennung ..." ist sprachlich eine gewisse Abbreviatur. Er enthält das Urteil über die Gültigkeit der Taufe.

Dr. **Müller-Schwefe:** Das ist sprachlich nicht richtig. Das kann man doch streichen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann müßte stehen: „Dies gilt auch für die Taufen, die usw." Herr Professor, wäre das diskutierbar?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Mit den Worten der Ausschuß-Vorlage geben wir zum Ausdruck, daß wir in diesem Satz die Anerkennung der Taufe meinen; das ist eine gewisse Verdeutlichung gewesen. Man kann aber auch darauf verzichten.

Dr. **Müller-Schwefe:** Das ist nicht ganz sauber. Es ist nicht nahezu das gleiche, ob man das stehen läßt oder nicht. Gültig ist nur eine vollzogene Taufe. „Dies" bezieht sich auf den ganzen Satz. Ich kann nicht einmal von der Gültigkeit und dann von der Anerkennung sprechen. Das sind zwei Dinge, die sich nicht genau decken.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Man anerkennt die Gültigkeit und die Gültigkeit der Taufe wird anerkannt.

Dr. **Müller-Schwefe:** Das ist sprachlich nicht sauber. Ich erkenne sie damit an, daß ich sie für gültig halte. Dann müssen wir sagen: „Auch die von anderen christlichen Kirchen und Glaubensgemeinschaften vollzogene Taufe wird anerkannt."

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der Satz 1, der die Grundlage über die Gültigkeit der Taufe enthält, gilt auch als Maßstab für die Anerkennung der Taufe. Das ist eine Verdeutlichung.

Dr. **Müler-Schwefe:** Ich kann Ihnen nicht folgen. Das sind zwei verschiedene Schritte. Sie haben hier zusammengenommen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zusammengenommen, mit Absicht.

Dr. **Müller-Schwefe:** Das ist nicht in Ordnung. „Dies" gilt nicht für die Anerkennung. Die Gültigkeit gilt auch für die Taufe, daher wird sie anerkannt. Das sind zwei verschiedene Schritte.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sind noch Wortmeldungen zu § 3? Das ist nicht der Fall. Dann können wir über den Antrag Dr. Müller-Schwefe abstimmen. Können Sie ihn vielleicht noch einmal vortragen?

Dr. **Müller-Schwefe:** Abs. 2 lautet im Satz 2: „Dies gilt auch für Taufen, die von anderen christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vollzogen wurden."

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Gestrichen werden soll: „Für die Anerkennung von."

Dr. **Müller-Schwefe:** „Die Anerkennung von" — „für" bleibt stehen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Unser Satz kennzeichnet, daß es um die Anerkennungsfrage geht. Es ist eine bescheidene Formulierung. Im Rahmen der Württembergischen Landeskirche handelt es sich darum, diesen Grundsatz des Satzes 1 als Maßstab für die Anerkennung von Taufen anderer christlicher Kirchen oder Glaubensgemeinschaften zugrunde zu legen. Der Sinn ist richtig. Grammatikalisch ist ein gewisser Bruch da, das ist zuzugeben.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sie haben das Votum des Herrn Berichterstatters gehört; der Antrag des Herrn Abg. Dr. Müller-Schwefe lautet, daß in § 3 Abs. 2 so geändert wird: „Dies gilt auch für Taufen, die von anderen usw."

Bitte wer ist für diesen Antrag: 21 Ja-Stimmen. Enthaltungen? 1. Damit ist er wohl abgelehnt. Wieviel sind dann die Nein-Stimmen? 40 Nein-Stimmen. Also, bleibt die Fassung, wie sie hier steht.

Synodaler Daur stellt den Antrag, den Abs. 5 folgendermaßen zu fassen: „Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine gültige Taufe stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen." Das ist, wenn ich recht verstanden habe, die Fassung der VELKD.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Etwas zusammengezogen, meines Erachtens aber in einer Verbesserung. Wenn man das Anliegen des Synodalen Daur vertritt, empfiehlt sich diese Formulierung. Ich würde sie aber nicht empfehlen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Damit ergäbe sich für § 3 Abs. 5 zum Schluß folgende Fassung:

„Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine gültige Taufe stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen."

Ich meine, das wäre eine durchaus brauchbare Fassung.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich möchte nochmals dringend warnen, das anzunehmen. Dann sind wir bei der katholischen Conditionaltaufe und können gegen die katholische Taufpraxis nichts mehr einwenden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei dem Antrag Daur wird dem Seelsorger eine große Last aufgebürdet, denn er muß dann, wenn er die geringsten Zweifel darüber hat, ob eine Taufe gültig vollzogen wurde, eine Conditionaltaufe vollziehen. Ich mache nur darauf aufmerksam.

Dipper: Aus der Praxis möchte ich nur sagen, daß diese Bestimmung seelsorgerisch eine sehr heikle Bestimmung ist. Es könnte nämlich sein, daß einer durchaus der Überzeugung ist, richtig getauft zu sein. Und nun wird seine Taufe in Zweifel gestellt. Da können ganz große Schwierigkeiten entstehen. Ich erinnere mich an einen Fall, wo ich den zwingenden Verdacht hatte, daß nicht trinitarisch getauft worden ist. Der Junge wollte konfimiert werden, die Eltern wollten es auch. Ich war nun genötigt, die Taufe zu vollziehen. Es ist mir heute noch schrecklich, wie diese Taufe vor sich gegangen ist. Es war zum Heulen, nicht zum Sich-Freuen. Ob der Junge dann jemals dieser Taufe froh wurde, ist eine große Frage. Ich habe den Eindruck, daß die Formulierung Daur diesem Anliegen, das hier vorliegt, eher entgegensteht, als wenn es heißt „muß nach den Umständen angenommen werden". Man sollte nicht Schritte unternehmen müssen, die man seelsorgerisch nicht gut verantworten kann.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wir wollen über diesen Antrag abstimmen.

Wer ist für diese Änderung? 3 Stimmen dafür. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über den § 3 im ganzen ab. Wer für den Paragraphen ohne Änderung stimmt, den bitte ich die Hand zu erheben. Gegenprobe. Keine Gegenstimmen. Zwei Enthaltungen. Damit ist der § 3 festgestellt.

Ich rufe auf § 4:

(1) „Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht, ruft alle verpflichtend zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe.

(2) Die Kirche gewährt deshalb die Taufe, wenn jemand diesem Rufe zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt.

(3) Die Taufe wird nur dort recht verwaltet, wo in der Gemeinde Predigt, Unterweisung und Seelsorge dauernd auf sie bezogen bleiben."

Ich bitte um Wortmeldungen.

* **Lindel:** Mir gefällt nur ein Wort nicht bei Abs. 3, wo es heißt „dauernd". Das ist so ein bißchen penetrant. Wir werden nicht in jeder Predigt und in jeder Unterweisung auf die Taufe zu sprechen kommen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** ... „beständig bezogen bleiben", das ist etwas anderes.

Lindel: „Beständig", das wäre viel besser.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wo ist dann die Änderung?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Statt „dauernd" das Wort „beständig".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Eben macht der stellv. Präsident Schieber einen Vermittlungsvorschlag, er würde sagen „ständig".

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich stelle den Antrag: „beständig".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich stelle den Antrag zur Abstimmung mit dem Wortlaut:

„... wo in der Gemeinde, Predigt, Unterweisung und Seelsorge „ständig" auf sie bezogen werden."

— (Zwischenruf: Wenn der Antrag so gestellt wird, dann wird ja über den Wortlaut „dauernd" überhaupt nicht abgestimmt. Dann muß nachher darüber noch einmal abgestimmt werden.) —

(**Heiland** [im Auftrag des Präsidenten])

„Ständig" statt „dauernd". Wer ist dafür? 32 Stimmen für das Wort „ständig". Damit wäre der Antrag angenommen und § 4 ist mit dem Wort „ständig" festgestellt.

Ich rufe den § 5 auf:

„(1) Christliche Eltern werden ihre Kinder überkommener kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach ihrer Geburt zur Taufe bringen, weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung teilhaftig werden sollen.

(2) Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die selbst nach Aussprache mit ihrem Pfarrer nicht die innere Freiheit gewonnen haben, schon ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt sind. Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder mit der Familie in Verbindung bleiben. Eine Beschränkung der kirchlichen Rechte der Eltern durch Maßregeln der Kirchenzucht tritt in diesem Falle nicht ein.

(3) Eine Vortragung oder Segnung ungetaufter Kinder im Gottesdienst findet nicht statt. Dagegen können sie auf Wunsch ihrer Eltern in einem Predigtgottesdienst der Fürbitte der Gemeinde namentlich empfohlen werden.

(4) Diese Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen und dem Gottesdienst und der evangelischen Unterweisung in Kirche und Schule zuzuführen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden."

Käßbohrer: Ich möchte vorschlagen, in Abs. 4 das Wort „Recht" wegzulassen. Das versteht sich von selbst, daß die Eltern das Recht haben, die Kinder christlich zu erziehen. Viel wichtiger ist, daß die „Pflicht" betont wird, daß die Kinder auf die Taufe hin erzogen werden, ich meine, das Wort „Recht" bedeutet eine Abschwächung.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich glaube nicht, daß es Recht ist. In § 3 Abs. 3 heißt es: „wird der Getaufte durch die Taufe Glied der Kirche" und mit der Taufe hat er die kirchlichen Rechte und Pflichten. Er hat, solange er nicht getauft ist, z. B. kein Recht, am Religionsunterricht teilzunehmen. Wir müssen im landeskirchlichen Gesetz diesen Katecheten die Berechtigung zum kirchlichen Unterricht ausdrücklich verleihen. Außerdem scheint es mir auch nach dem sprachlichen Gefälle gut, mit dem Recht zu beginnen, denn der Unterricht ist keine Last und Pflicht, sondern ein Recht, an der Verkündigung teilzunehmen. Wir müssen das positiv in den Vordergrund schieben und die Pflicht nur als Kehrseite sehen. Es ist bei kirchlichen Dingen trotz Recht und Pflicht schwer, Recht zu unterscheiden. Die Rechte sollen pflichtgemäß durchgeführt werden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Halten Sie den Antrag aufrecht? Wird zurückgezogen. Stuttgart hat einen Vorschlag.

Lindel: Ich habe drei Anliegen.

1. Im Abs. 1 heißt es, daß die Kinder bald nach der Geburt zur Taufe gebracht werden sollen. Bald nach der Geburt. Was heißt das? Ist das nicht verengend. Es gibt viele Verhältnisse, in denen die Eltern oft aus guten Gründen nicht „bald nach der Geburt" ihr Kind zur Taufe bringen können. Können wir diese Worte nicht weglassen.

2. Der erste Satz im zweiten Absatz scheint uns eine Diskriminierung der Eltern zu sein, die ihr Kind nicht zur Taufe bringen. Wenn sie „selbst nach Aussprache mit ihrem Pfarrer" ihr Kind nicht taufen lassen, wird der Pfarrer ein gewaltiger Mann, vor dem die Leute sich rechtfertigen müssen. Ich mache einen Vorschlag: „Wo Eltern nicht die innere Freiheit gewonnen haben, ihre Kinder zur Taufe zu bringen." Dann geht es weiter im zweiten Satz „Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder mit der Familie in Verbindung bleiben". Das wäre menschlicher, freundlicher, als dieser erste Satz.

3. Es heißt hier „Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder in Verbindung bleiben". Nicht nur wegen der Erziehung, sondern auch wegen der Taufe sollen sie in Verbindung bleiben.

Dipper: Es wurde mir gesagt, es würde als Härte empfunden werden, wenn in Abs. 1 hier gesagt wird „christliche Eltern werden ihre Kinder überkommener kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach ihrer Geburt zur Taufe bringen". Auch die „überkommene kirchliche Ordnung" gefällt mir nicht. Das ist recht unverbindlich gesagt. Ich möchte vorschlagen, den Begründungssatz voranzustellen: „Weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und der Verheißung teilhaftig werden sollen, ist es zur Ordnung der Kirche geworden, daß christliche Eltern ihre Kinder bald nach der Geburt zur Taufe bringen." Es ist wichtig, daß man das einladende Moment voranstellt, von der Ordnung der Kirche spricht und schließlich einfach feststellt: Die Eltern bringen das Kind zur Taufe.

Wenn ich noch etwas dem Synodalen Lindel entgegnen darf: Die Aussprache mit dem Pfarrer muß notwendig erwähnt werden. Es ist sehr wichtig, daß solche Eltern sich wirklich mit ihrem Pfarrer in Verbindung setzen. Es gibt auch Taufunterlassung aus Gleichgültigkeit. Hier handelt es sich um verantwortungsbewußte Taufunterlassung, die eine klärende Aussprache mit dem Pfarrer notwendig macht. Die Aussprache mit dem Pfarrer muß also in irgendeiner Form hereingenommen werden.

Class: Ich möchte drei Dinge kurz zu bedenken geben. Genügt es denn, in § 5 Abs. 1, einfach „die überkommene kirchliche Ordnung" zu zitieren und müßte nicht im Sinn des Berichterstatters Professor Dr. Heckel auch das Zeugnis des Neuen Testaments angeführt werden?

§ 5 Abs. 2 hätte ich gerne statt „Der verpflichtende Ruf zur Taufe" formuliert: „Die Einladung zur Taufe." (Zuruf: Das ist zu wenig.)

In § 5 Abs. 2 Schluß hätte ich die Maßregeln der Kirchenzucht gerne gestrichen. Ich zitiere, wie mir jemand sagte: „Der Tatzenstecken ist im Schrank." Ob jener Hinweis gerade im Blick auf die Leute, die wir doch mit Recht als Gutwillige, Suchende, Fragende bezeichnet haben, in Ordnung ist, erscheint mir fraglich.

Berichterstatter Dr. **Heckel:**

1. Das Bedenken dagegen, bei § 5 Abs. 1 nur auf die „überkommene" Ordnung abzustellen, haben wir auch im Ausschuß lange erwogen. Das Ergebnis war eine Kompromißformulierung hier.

2. Zu der nächsten Frage: In § 5 Abs. 2 könnte es statt der Worte „der verpflichtende Ruf zur Taufe" auch heißen „die Einladung zur Taufe", wenn hier von „Einladung" im Sinne des Neuen Testaments die Rede ist. Denken Sie an die Einladung zum Großen Abendmahl! Aber so würde das in der breiten Öffentlichkeit heute nicht mehr verstanden. Eine Einladung gilt heute als ein gesellschaftliches Ereignis, während es uns darum ging, das Verpflichtende und das Rufen in diesem neutestamentlichen Sinne zu betonen.

3. Ein Mißverständnis scheint es mir zu sein, wenn Sie, Herr Claß, befürchten, man könnte sogleich den — wie Sie sagen — „Tatzenstecken" vermuten, wenn in der Taufordnung von Maßregeln der Kirchenzucht gesprochen wird. In den Tauf- und Lebensordnungen anderer Landeskirchen wird allerdings beim Aufschub der Taufe gleich mit Kirchenzuchtsmaßregeln zugeschlagen. Wir aber wollten gerade rechtsbeschränkende, diskriminierende Kirchenzuchtsmaßnahmen in diesem Falle ausschließen. Man hätte vielleicht auch sagen können: „Kirchenzucht wird nicht geübt", das wäre aber nicht ganz richtig, weil Kirchenzucht nicht nur und nicht primär in Strafmaßnahmen besteht; Kirchenzucht ist vielmehr in erster Linie seelsorgerliches Bemühen um den In-Zucht-Genommenen. So verstehen wir Kirchenzucht! Von der Kirchenzucht wollen wir das Freundliche, seelsorgerlich Helfende in § 5 Abs. 2 aufnehmen und lediglich auf die rechtlich beschränkenden Maßnahmen verzichten. Es soll niemand, der sein Kind aus den beschriebenen Gewissensgründen nicht hat taufen lassen, des Wahlrechts verlustig gehen.

4. Dann zu Herrn Dipper: Was Sie vorgeschlagen haben, leuchtet mir ein. Sie sagen: „Weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung teilhaftig werden sollten, werden christliche Eltern ihre Kinder kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach ihrer Geburt zur Taufe bringen." Damit haben Sie eine Umstellung vorgenommen und dabei das Wort „überkommen" gestrichen. Persönlich würde ich das für eine Verbesserung halten, wenn wir den Satz so fassen: „Weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung teilhaftig werden sollen, bringen christliche Eltern ihre Kinder kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach ihrer Geburt zur Taufe."

5. Herr Lindel beanstandet den Ausdruck „bald nach der Geburt". Wir wollten hier mit Absicht eine gewisse zeitliche Grenze setzen. Wir wollten die Frage aber nicht verhärten. Das „bald" ist nicht zu eng formuliert worden. Eine Diskriminierung der Eltern in Abs. 2 wollten wir vermeiden. Wird aber das „bald" weggelassen, so wird der Gedankengang unserer Taufordnung gestört. Wir wollten ja nicht die Entscheidung der Eltern in den Vordergrund stellen, sondern den Ruf zur Taufe. Ich wäre deshalb dafür, daß man es bei der Formulierung des Entwurfs beläßt. Wir müssen auch hier vorsorgen, daß durch die zeitliche Offenheit nicht die Gefahr einer falschen Gläubigkeits- und Heiligkeitstaufe heraufbeschworen wird.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es liegen jetzt noch neun Wortmeldungen vor, damit ist unsere Rednerliste zu § 5 geschlossen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich bin dafür, daß man in § 5 Abs. 1 das Wort „werden" streicht. Das ist jener berüchtigte Imperativ, der auf scheinbar harmlose Weise einen starken moralischen Zwang ausübt. Warum sagen wir nicht einfach: „Christliche Eltern bringen ihre Kinder ..."? Wenn Sie das „werden" hereinbringen, haben wir schon wieder diesen Druck, diese Abwertung, diese Diffamierung.

Daselbe gilt für das Wort „selbst" in Abs. 2 des § 5. Auch dieses übt wieder einen solchen Druck aus: „selbst wenn sie auf ihren Pfarrer nicht hören"! Sie müssen sich auch überlegen, daß selbst nicht alle Pfarrer sie drängen werden, das zu tun. (Heiterkeit.) Also, das „werden" und das „selbst" müssen weg.

Häfele: Die letzten fünf Worte des § 5 Abs. 4 „und Glieder der Kirche werden" können gestrichen werden, weil sich die Rechtsfolge, daß ein Kind durch die Taufe Glied der Kirche wird, schon aus § 3 Abs. 3 ergibt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ja, das ist eine Verdeutlichung, die wir aus Gründen der Verständlichkeit aufgenommen haben.

Lachenmann: In Abs. 2 heißt es: „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die selbst nach Aussprache mit ihrem Pfarrer nicht die innere Freiheit gewonnen haben, schon ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen ..." Wie ist es aber dann, wenn Pfarrer und Vater ein und dieselbe Person ist? Mit wem soll er sich aussprechen? Mich wundert, daß dieser Fall, daß ein Pfarrer sein eigenes Kind von der Taufe zurückstellt, in der ganzen Taufordnung überhaupt nicht behandelt wird, als ob es das nicht gäbe. Dabei ist das eine Sache, die viele Gemeinden beunruhigt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der Pfarrer ist in einer Kirche, die nach dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums verfaßt ist, nichts anderes als jedes Gemeindeglied. Die Frage ist nicht offen, sondern geregelt; die normale Regelung gilt auch für den Pfarrer. Sein zuständiger Pfarrer ist eben dann der Dekan oder der Prälat oder wer sonst das Kind taufen will. — (Lachenmann: Eben das müßte geregelt sein!) —

Der Dekan, der Prälat oder der Landesbischof. Ich habe das in meinem Bericht gesagt. Ich glaube nicht, daß man das regeln muß. Sachlich bin ich mit Ihnen einig, Herr Lachenmann.

Frau **Maurer:** In § 5 Abs. 2 heißt es: „Auch für diejenigen Eltern, die selbst nach Aussprache mit ihrem Pfarrer nicht die innere Freiheit gewonnen haben." Ich stoße mich an den Worten „nicht die innere Freiheit gewonnen haben". Dies scheint mir etwas zu subjektiv. Könnte man nicht einfach sagen: „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die nicht schon ihr unmündiges Kind zur Taufe bringen wollen"?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich muß hier abraten. Denn wenn wir die Formulierung von Frau Maurer übernehmen, bedeutet das, daß wir jedes Baptisten-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

taufverständnis und die grundsätzliche Bestreitung der Kindertaufe legalisiert und von Kirchenzuchtsmaßregeln ausgenommen haben. Wie haben Sie, bitte, formuliert? (Frau Maurer wiederholt ihren Vorschlag.) Dann müssen Sie einen anderen Zusatz als Beschränkung und Verdeutlichung hereinbringen, um dieses täuferische Taufverständnis auszuschließen. Ihre Formulierung anerkennt auch den Taufstandpunkt der Wiedertäufer, der Baptisten, der in den Bekenntnisschriften hart verworfen ist. Wenn Sie das Wort „innere Freiheit" beseitigen wollen, müssen Sie sehr speziell werden. Sie müssen dieses Taufverständnis anders abwehren. Ich glaube, es ist gut, die Dinge nicht so juristisch zu verhärten. Gerade bei der Abfassung dieses Gesetzes besteht die Gefahr, in diesen Dingen zu sehr ins Detail zu gehen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, denn Sie wollen doch sachlich dasselbe wie wir.

Dr. **Buddeberg:** Ich möchte nur etwas zu Abs. 2 und Abs. 3 sagen. Mir scheint hier im Gesetz eine Lücke zu bestehen. Es wird ausführlich zwar über die Rechte der Eltern gesprochen, die den Taufaufschub ihrer Kinder wünschen. Wo aber steht etwas über die Rechte der Kinder, über die die Eltern verfügt haben? Ganz allgemein steht in § 3 Abs. 3: „Durch die Taufe wird der Getaufte Glied der Kirche." Das heißt also: die Kinder christlicher Eltern, die nicht getauft sind, sind dann auch nicht Glieder der christlichen Kirche. Das muß man sich einmal in der ganzen Konsequenz deutlich machen! Sie können nicht konfirmiert werden, sie können mit ihren christlichen Eltern nicht zum Heiligen Abendmahl gehen, sie können nicht kirchlich bestattet werden, denn sie sind nicht Glied der Kirche; sie können nicht Paten werden, sie können kein kirchliches Amt ausüben und sie können auch nicht getraut werden. Es schwebt also der rechtliche Status dieser Katechumenen in der Luft. Es müßte zur Klärung noch etwas gesagt werden.

In § 5 Abs. 3 steht, daß eine Vortragung oder Segnung ungetaufter Kinder im Gottesdienst nicht stattfinde. Dagegen können sie, wie es weiter heißt, auf Wunsch ihrer Eltern in einem Predigtgottesdienst der Fürbitte der Gemeinde namentlich empfohlen werden. Ich meine schon, wenn die Eltern Taufaufschub ihrer Kinder begehren, also den Glauben der Gemeinde für so wenig konstitutiv für die Taufe ihrer Kinder halten, dann könnte man auch auf die Fürbitte verzichten. Im Gegenteil: Die Tendenz, anstelle der nicht vollzogenen Kindertaufe die Segnung — die weitere Abschwächung der Segnung ist die Empfehlung der Fürbitte an die Gemeinde — zu setzen, sollte unterbunden werden.

Stellen Sie sich das praktisch einmal vor. Ein Dorfpfarrer hat, wie das ganze Dorf weiß, seine Kinder nicht getauft. Nun bekommt er wieder ein Kind, und auch das wird nicht getauft. Wenn er dieses Kind der Fürbitte der Gemeinde empfiehlt, so ist das für die Gemeinde eine schwere Belastung.

Aus all diesen Gründen schlage ich vor, die Abs. 2 und 3 des § 5 in folgender Weise abzuändern:

„Eine Beschränkung der kirchlichen Rechte der Eltern durch Maßnahmen der Kirchenzucht tritt in diesem Fall nicht ein."

Weiter soll es heißen:

„Da aber die Taufe Voraussetzung für die Aufnahme in die Kirche ist, haben ungetaufte Kinder und Erwachsene keine kirchlichen Rechte."

Letzteres ist eine Wiederholung von § 3; aber das gehört hierher. Damit würden die praktischen Konsequenzen des Taufaufschubs einmal ganz deutlich gemacht.

Diese können auch nicht durch Segenshandlungen ersetzt werden. Auch hier muß ein Riegel vorgeschoben werden.

Und in Abs. 3: eine Vortragung oder Segnung ungetaufter Kinder im Gottesdienst findet daher nicht statt. Der andere Satz: „Dagegen können sie auf Wunsch ..." fällt weg.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Daß der katechumenische Status geklärt werden muß, ist richtig, Herr Dr. Buddeberg. Nun haben wir das getan, wir haben in § 3 Abs. 3 die klare und völlig unmißverständliche Bestimmung, daß der Getaufte erst durch die Taufe Glied der Kirche wird und daß er damit erst durch die Taufe den Besitz der kirchlichen Rechte und Pflichten erhält. Durch die Taufe wird man Glied der Kirche in der ganzen Ökumene. Das können wir nicht erschüttern und das wollen wir auch nicht.

Der von Ihnen vorgeschlagene Satz, „da aber die Taufe die Voraussetzung für die Aufnahme in die Kirche ist, hat der ‚Ungetaufte' keine kirchlichen Rechte", können wir so allgemein nicht aufnehmen, denn wir wollen ja gerade das Recht der Taufunterweisung, der Teilnahme am Religionsunterricht, zuteilen. Diese Katechumenen haben zwar im allgemeinen keine kirchlichen Rechte, aber sie haben die Sonderrechte und Sonderpflichten, sich unterweisen und zur Taufe zurüsten zu lassen.

Die Frage, ob eine Vortragung oder Segnung als liturgische Ersatzform der Taufe eingeführt werden solle, ist schon lange im wissenschaftlichen Gespräch. Wir haben darauf bewußt verzichtet, um die Taufe nicht zu entwerten. Aber eine Segnung ist zu unterscheiden von der Fürbitte. Sie ist ein Zeichen dafür, daß die Taufanwärter mit hereingenommen worden sind in den Kreis der Gemeinde, in die Verantwortung der Gemeinde, in ihre Fürbitte. Daß es natürlich Schwierigkeiten geben kann, wenn ein Pfarrer seine eigenen Kinder nicht tauft, obwohl er das Recht zur Kindertaufe nicht bestreitet, ist nicht zu umgehen.

Fuchslocher: Zur Formulierung „innere Freiheit" in § 5 Abs. 2: Mir ist diese Formulierung zu subjektiv. Ich stelle den Antrag, „sich nicht entschließen konnten" zu wählen.

Bock zur Geschäftsordnung: Der Antrag Dr. Buddeberg ist von sieben Abgeordneten unterschrieben. Ich beantrage, ihn zur Aussprache zu stellen, wenn nicht jetzt, dann nachher noch.

Daur: Ich würde statt „innere Freiheit gewonnen haben" lieber sagen: „Bedenken haben". „Die innere Freiheit gewonnen haben", ist mißverständlich. Es ist sicher gut und richtig gemeint, aber es sieht aus, als ob es sich um gehemmte und innerlich unfreie Menschen handelte. Statt „selbst nach Aussprache" würde ich sagen: „auch nach Aussprache", damit der Pfarrer nicht als erhabene Figur dasteht. Endlich würde ich nicht sagen: „nach Aussprache mit ihrem Pfarrer", son-

(Daur)

dern „mit ihrem Seelsorger". Dann wäre klar, daß der Pfarrer, der sein eigenes Kind nicht zu taufen bereit ist, mit dem für ihn zuständigen Dekan oder Prälaten spricht.

Dr. **Dürr:** Ich meine, der erste Teil des Antrages Dr. Buddeberg bringt eine unnötige Schärfe in diese Ordnung.

Noch eine Formulierung: Ich frage mich, ob die Form: „der Ruf zur Taufe bleibt bestehen" (§ 5 Abs. 2) nicht mehr ist, als „der verpflichtende Ruf zur Taufe ...".

Ich glaube, auch das, was Pfarrer Claß bewegt hat, wäre damit aufgenommen. Der „verpflichtende" Ruf ist entweder konventionell oder ist idealistisch — von Kant her zu verstehen. Der Ruf zur Taufe ist mehr als der verpflichtende Ruf.

Auch im ersten Abschnitt bitte ich darum, daß das Wort „überkommener" wegbleibt. Das ist schon vorher gesagt worden.

Wagner: Ich komme noch einmal mit einer Anfrage, besonders an Professor Dr. Heckel. Sie haben die Anfrage vom Synodalen Lachenmann mit der rechten Hand hinuntergewischt; es wäre mir und vielen Amtsbrüdern und Synodalen recht, ein grundsätzliches Wort zu hören.

Sie stellten den Pfarrer, den Amtsträger in genau dieselbe Linie wie das Gemeindeglied. Gewiß, wir sind keine Priester, aber der Pfarrer unterscheidet sich von dem Gemeindeglied durch seine Ordination, und mit der Ordination verpflichtet er sich, das Taufverständnis zu praktizieren, das wir in der Präambel hier haben. Ich kann natürlich dieses Taufverständnis ohne innere Zustimmung annehmen in der Meinung, ich habe ja ein Amt; aber die Ordination ist so gedacht, daß ich ein inneres Ja zu den Forderungen habe. Wenn ich nun hergehe und sage, gemäß der Ordination taufe ich die Gemeindeglieder, welche zu mir kommen, meine eigenen Kinder aber nicht, liegt hier eine Schizophrenie vor. Ich kann doch nicht etwas als Verkündigung des Evangeliums ausgeben, das für die Gemeindeglieder gilt, aber nicht für meine eigenen Kinder. Es geht hier nun nicht, daß der Pfarrer die ganze Tauftheologie als nebensächlich ansieht: nun ja, ich tue das, aber im Grunde genommen ist die Taufe unwichtig, entscheidend ist der Glaube. Wenn er das denkt und praktiziert, wird er das auch verkündigen, und da wir annehmen, daß von der Verkündigung her die Gemeinde gebaut wird, entsteht hier ein anderes Gemeindegefühl, mit anderen Worten: es ist der Weg zur Sektiererei absolut offen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich halte das für völlig falsch, Herr Wagner, was Sie sagten. Der Pfarrer verpflichtet sich durch seine Ordination auf das Taufverständnis von § 1. Nach unserer Meinung läßt dieses Taufverständnis von § 1 auch den Taufaufschub zu, und zwar wenn er's für die Gemeindeglieder zuläßt, auch für den Pfarrer. Er hat durch seine Ordination nicht ein anderes Taufverständnis, als das, das für alle gilt. Das hat mit der Ordination nichts zu tun. Er darf bloß nicht die Kindertaufe bestreiten. Er ist verpflichtet, dort, wo sie begehrt wird, sie zu erteilen. Aber er kann nicht verpflichtet werden, anders als alle übrigen Gemeindeglieder selbst seine Kinder zu taufen.

Wagner: Zunächst war's bloß eine Anfrage. Aber meine Meinung ist die, daß das Taufverständnis ein Teil unserer Verkündigung ist und beim Gemeindeglied dürfen wir ohne weiteres das akzeptieren, daß es ein geringes und ein weiteres Verständnis hat, daß es ein Wachstum im Glauben gibt. Aber man kann doch nicht von dem Amtsträger ein anderes Glaubensverständnis annehmen als das, was die Kirche als ihre Lehre ausgibt.

Dipper: Hier muß ich Einspruch erheben. Wenn über diejenigen, die ihre Kinder nicht schon als Unmündige taufen lassen, gesagt wird, daß die ein anderes Taufverständnis haben, dann stimmt unsere ganze Sache nicht mehr. Dann wäre auch recht fragwürdig, was mit dem Gewinnen der inneren Freiheit gemeint ist.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** In der Theologie und dogmatisch gesehen ist das sicher richtig. Aber wie sieht das in der Praxis, in der Gemeinde aus? Leidet nicht die Glaubwürdigkeit darunter, wenn auf der einen Seite so und für den Kreis der eigenen Familie anders gehandelt wird? Das ist mir die Frage.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte hier sagen, daß mich diese Frage, die Sie und Oberkirchenrat Dr. Dummler aufgeworfen haben, auch persönlich sehr bewegt; ich wollte nicht Ihre Probleme auf die Seite schieben, Herr Lachenmann. Sie wollten, daß der Pfarrer für seine Kinder eine Art Taufaufschub in Anspruch nehmen kann, wollten es aber eigens formuliert und modifiziert haben, während wir der Meinung sind, daß der Fall schon in der Taufordnung enthalten ist. Zur Verdeutlichung könnte es heißen: „Mit seinem Seelsorger" statt „mit seinem Pfarrer". Der Seelsorger für den Pfarrer ist eben der Dekan.

Das Sachproblem ist ein dringendes. Ich habe versucht, in meinen Ausführungen zu unterscheiden: Die erste Frage lautet, ob die Kirche auf Begehren der Eltern Kindertaufe übt und ob dies kirchliche Ordnung ist. Das ist es. Deshalb ist jeder Pfarrer verpflichtet, auch im Hinblick auf sein Ordinationsgelübde, die Kindertaufe jedem Elternteil zu spenden, der sie begehrt. Nun ist dann die zweite Frage, ob diese Kindertaufe auch denen aufgezwungen wird, die sie nicht begehren, und ob mit Kirchenzucht ein Zwang zur Taufform der Säuglingstaufe ausgeübt werden soll. Hier meinen wir, sollte man zwischen Pfarrern und Gemeindegliedern nicht unterscheiden. Wir wollten keinen äußeren, rechtlichen Zwang, zur Taufe im Säuglingsalter, weil es Sache der Verkündigung ist, dazu zu rufen.

Wenn nun ein Pfarrer seine eigenen Kinder nicht taufen läßt, so fragt es sich, ob er das Taufverständnis der Bekenntnisschriften und der Taufordnung und ihre Kindertaufpraxis wirklich noch teilt. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen Geistliche in einer besonderen Gemeindesituation sich veranlaßt fühlen, an ihren Kindern eine Müdigentaufe zu vollziehen, ohne jedoch die Übung und das Recht der Kirche zur Kindertaufe zu bestreiten. Für diesen Fall kann man den Amtsträger nicht durch Sonderrecht und Sonderzwang zur frühen Säuglingstaufe zwingen.

Ich glaube, daß wir über diese Frage nicht sehr verschieden denken. Die Frage, die Herr Lachenmann aufgeworfen hat, ist auch in der Taufordnung beantwortet. Es ist eben auch der Pfarrer Gemeindeglied. Wenn er

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)
nach Aussprache mit seinem Dekan — jawohl, er soll sich aussprechen, und zwar gründlich — seine Kinder noch nicht als Säugling tauft, dann untersteht er auch im übrigen keinem Kirchenzuchtsverfahren, sofern er die Berechtigung und die Übung der Kindertaufe bejaht, und zwar nicht nur als Lippenbekenntnis! Also kein zweiter Weg der Taufe und keine Anerkennung der Erwachsenentaufe! Auch für die Pfarrer wollen wir nicht eine Sonderform der Säuglings- und Kindertaufe normieren, wenn wir das für die Gemeindeglieder nicht tun. Die Frage, die Sie und Herr Dr. Dummler angesprochen haben, ist freilich eine bedrängende Frage. Sie wird im Einzelfall genauer Untersuchung und Würdigung bedürfen.

Dipper: Innerhalb dieser Rednerliste wurden Probleme zur Debatte gestellt, die einer gründlichen Besinnung bedürfen. Deshalb wollte ich mich zur Geschäftsordnung melden. Wir müssen für die Diskussion dieser Probleme Raum lassen. Ich möchte zu der Frage: „Pfarrer, die ihre eigenen Kinder nicht taufen" etwas sagen.

Pfander: Zur Frage, die Herr Dekan Wagner angebracht hat, nur folgendes Beispiel: Ich glaube, es war 1943, als Karl Barth seine Schrift über die Taufe herausgebracht hat. Karl Barth hat seither Tausende von Theologen unterrichtet, ohne daß, wie ich das Gefühl habe, nun Tausende von Theologen heute nur noch die Erwachsenentaufe praktizieren. Das geht also von der Praxis her durchaus, daß man so oder so eingestellt sein kann, und trotzdem noch in der Lehre und in der Praxis der Pfarrei beides miteinander verbinden kann, nur so nebenbei.

Aber etwas anderes war mein Hauptanliegen. Ich habe im letzten Jahr an dieser Stelle schon darum gebeten, daß den Kindern von Eltern, die die Kindertaufe ablehnen oder denen sie von uns abgelehnt wird, eine gewisse juristische Bindung an die Kirche in irgendeiner Form gegeben wird. Bei unserer jetzigen Ordnung wird das verneint. Sie spricht nur davon, daß die Gemeinde in Verbindung bleiben solle.

— (Zwischenruf: Rechte und Pflichten!) —

Nein, nicht so. Ich meine, das ist bei der heutigen Größe unserer Gemeinden praktisch unmöglich. Es ist eine Überforderung, denn sie müßten ja, in irgendwelcher Weise, auch mit all den ungetauften Kindern, denen die Taufe von uns verweigert wurde, in Verbindung bleiben. Vielleicht mit denen besonders, weil es bei den Eltern fehlt. Wenn man die heutige Situation bedenkt, ist eine Verbindung von den Pfarrern zu diesen Kindern sehr bald unterbrochen. Wenn die Eltern wegziehen oder wenn die Eltern gar sterben, sind diese Kinder praktisch Dissidenten oder Heiden. Das war weder der Sinn der einen Eltern noch der Sinn der andern Eltern. Deshalb möchte ich noch einmal bitten, daß wir diese Kinder in ein katechumenisches Register der Gemeinde aufnehmen. Wir können sie nicht einfach freilassen, das geht nicht. Wir müssen hier irgendeine Möglichkeit finden. Wie wir das nun genau nennen, das weiß ich nicht: katechumenisches Register oder Taufanwärterregister. Jedenfalls, daß wir sie einfach freilassen, halte ich nicht für richtig. Das sind wir mindestens den Eltern schuldig, denen wir die Taufe ihrer Kinder verweigern, weil sie vielleicht keine Gewähr für die christliche Erziehung bieten.

Ich habe folgenden Antrag, daß wir nach Absatz 2 dieses § 5 folgende Fassung hereinnehmen als Punkt 3:

„Diese Kinder und die in § 7 von der Taufe ausgeschlossenen Kinder werden in einem Katechumenregister der Gemeinde aufgenommen."

Palmbach: In § 5 Abs. 4 lautet der letzte Satz: „Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden." Gemeint ist wohl das Konfirmandenalter. Aber hier scheint mir ein Widerspruch zu sein mit dem letzten Satz des § 8: „Die Taufe wird nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen." Gemeint ist wohl der Konfirmationsgottesdienst des betreffenden Kinderjahrgangs. Wir konfirmieren aber bekanntlich schon vor Vollendung des 14. Lebensjahres. Ich schlage deshalb vor, die Worte: „Nach Vollendung des 14. Lebensjahres" zu ersetzen durch die Worte: „Nach dem Besuch des Tauf- bzw. Konfirmandenunterrichts."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Darf ich dazu ganz kurz Stellung nehmen? Wir sind hier staatskirchenrechtlich gebunden durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, das mit 14 Jahren die Entscheidung ganz in die Hand des Kindes stellt. Wir könnten es zwar so regeln, wie Sie vorschlagen und dem Konfirmanden die Entscheidung selbst übertragen. Aber damit stehen wir dann im Widerspruch zu den Regeln des bürgerlichen Rechts und dieses Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. Ist das nötig? Zwar wollen wir nicht unsere kirchliche Ordnung an den staatlichen Rechtszustand versklaven und verkaufen. Aber man sollte Friktionen zwischen kirchlichem und staatlichem Recht auch an der Peripherie tunlichst vermeiden.

Dr. **Lang:** Die Wendung von der inneren Freiheit im § 5 Abs. 2 ist als anstößig angesprochen worden, weil sie subjektiv klinge. Andererseits hätte der völlige Wegfall dieser Wendung zur Folge, daß auch ein baptistisches Taufverständnis als gleichwertig anerkannt würde. Wenn man das vermeiden will, bleibt eigentlich nur noch der Weg, das sachlich Gemeinte in der Formulierung zu präzisieren. Und dafür möchte ich unter Verwendung einiger anderer Anregungen folgende Formulierung vorschlagen.

§ 5 Abs. 2 soll lauten: „Der Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die nach Aussprache mit ihrem Seelsorger bei grundsätzlicher Bejahung der Kindertaufe angesichts der Not in der Taufpraxis sich nicht dazu entschließen können, ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen usw."

— Mittagspause 13.10—15 Uhr. —

* **Stellv. Präsident Schieber:** Die Sitzung ist eröffnet. Das Wort hat Synodaler Class als Berichterstatter des Ausschusses Jugend und Unterricht.

Berichterstatter **Claß:** Es ist dem Plenum bekannt, daß der Ausschuß für Jugend und Unterricht im Jahre 1961 eine gewisse Kritik geübt hat an dem Börgerschen Lehrbuch für die religiöse Unterweisung an Höheren Schulen, das „Am Quell der Kraft". Wir standen unter

(Berichterstatter **Claß**)

dem Eindruck, daß etliche Abschnitte nicht genügend geschützt seien gegenüber antijudäische „Mißverständnisse". In der Zwischenzeit haben einige Ausschußmitglieder sich näher befaßt mit der neu herausgegebenen, achten, verbesserten Auflage dieses Unterrichtswerkes und haben dem Ausschuß davon berichtet. Es wurde dabei festgestellt, daß diese Neuauflage nicht nur etliche sachliche Verbesserungen enthält, sondern auch verhältnismäßig ausführlich das Verhältnis Christentum und Judentum in einem besonderen Paragraphen darbietet, und zwar durchaus sachgerecht. Schließlich wurde in dieser Neuauflage auch noch das Wort der Synode der EKD zur Judenfrage aufgenommen. Aufgrund des neuen Sachverhalts möchte der Ausschuß feststellen, daß dieses Unterrichtsbuch vorbehaltlos empfohlen werden kann. Dies möge auch das Plenum freundlich zur Kenntnis nehmen.

Und dann das Zweite: Der Ausschuß hat einen Antrag der Degerlocher Bezirkssynode zu bearbeiten gehabt. Ich darf diesen Antrag Degerlochs vorlesen:

1. Die Ausbildung der Katecheten an den Ausbildungsstätten Denkendorf und Karlshöhe sollten auf eine breitere Basis gestellt werden. Dies bedeutet für die Bewerber, die aus der Volksschule kommen, eine Ausweitung von zwei auf drei Jahre und eine Ergänzung des Lehrkörpers durch einen erfahrenen und bewährten Schulmann.

2. Durch das große Anwachsen der schulischen Aufgaben nach 1945 (9. Schuljahr, Mittelschulen, Fachschulen, Pädagogische Hochschulen usw.) ist eine zweite Stelle im Schulreferat erforderlich.

3. Da die Personalfrage auch auf katechetischem Gebiet schwieriger wird, wird gebeten, einen Planungsausschuß zu bilden, der sich mit diesen Fragen befaßt.

Zunächst zum ersten Teil dieses dreifachen Antrages der Bezirkssynode Degerloch, Schaffung einer verbreiterten Ausbildungsbasis für Katecheten, Erweiterung der Ausbildung von zwei auf drei Jahre und des Lehrkörpers durch einen erfahrenen Schulmann. Der Ausschuß hat den Antrag zum Anlaß genommen, erneut grundsätzlich Beratungen darüber anzustellen, wie denn Ausbildung, Auftrag und Stellung der Katecheten insgesamt in der Landeskirche wäre. Wir haben uns Gedanken gemacht über die heutige Bedeutung des Gengnagelschen Konzepts, das sich bekanntlich während des Dritten Reiches und nach dem zweiten Weltkrieg durchaus bewährt hat. Der Ausschuß war der Meinung, man müsse die Gengnagelschen Vorstellungen neu durchdenken.

Der Ausschuß hat weiter die Frage geprüft, ob denn nicht eine Koppelung des kirchlichen Unterweisungsauftrages in den Volksschulen mit anderen Unterrichtsfächern in die Wege geleitet werden könnte. Man hat uns gesagt, daß das nicht möglich sei; man könne „nicht zwei Herren dienen", weil der katechetische Dienst der Dienstaufsicht der Kirchenleitung unterstehe, während die anderen Fächer der staatlichen Schulverwaltung unterstehen. Die Katecheten erhalten keine Unterrichtsgenehmigung, abgesehen von den kirchlichen Unterrichtsfächern. Das wurde bedauert, kann aber gegenwärtig nicht geändert werden.

Wir haben schließlich darüber nachgedacht, wie denn wohl die nicht überall voll befriedigende Stellung der Katecheten im Gesamtgefüge des Lehrkörpers der Volksschulen angehoben werden könnte. Wir kamen zu der Überzeugung, daß hier nicht nur eine Ausbildungs- und Weiterbildungsfrage, sondern auch eine Persönlichkeitsfrage vorliege, die natürlich schwer zu klären ist.

Wir haben uns dann den speziellen Fragen des Degerlocher Antrags zugewandt, also die Vorausbildung für Volksschüler näher untersucht. Ohne Zweifel ist es so, daß eine vermehrte und verbreiterte Allgemeinbildung erwünscht und erforderlich ist. Auch der Katechet sollte mehr Kenntnisse haben über die heutige Struktur der Volksschulen, die Stoffe und Methoden, die dort angewendet werden müssen. Wir haben also den sachlichen Anliegen der Degerlocher uns nicht verschlossen. Dennoch konnte sich der Ausschuß in seiner großen Mehrheit nicht dazu entschließen, dem Plenum zu empfehlen, dem Degerlocher Antrag zuzustimmen. Hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Die Verlängerung der Ausbildung ist auch sonst ein allenthalben festzustellender Trend, der durchaus nicht nur begrüßenswert ist und der nicht unbedingt zu vermehrten und vertieften Kenntnissen führen muß.

2. Wir befürchten, eine zusätzliche Ausbildung könnte leicht dazu führen, daß Bewerberinnen und Bewerber in andere Landeskirchen abwandern, bei denen eine zweijährige Ausbildungszeit vorgesehen ist und weiterbehalten wird. Wir würden uns ins eigene Fleisch schneiden und den schon spärlichen Nachwuchs noch verringern, wenn wir die bisherige Ausbildungszeit um ein Jahr verlängern würden. Tatsache ist ja auch, daß die Ausbildung de facto drei Jahre dauert; zwei Jahre in der Ausbildungsstätte und dann ein drittes Anerkennungsjahr, das dazu gerechnet werden muß. Demnach würde — dem Degerlocher Antrag nach — zu dem dritten Jahr noch ein viertes für Volksschüler und -schülerinnen kommen. In diesem Fall legt es sich nahe, daß manche junge Menschen eine ebenso lange Ausbildung auf der höheren Fachschule für Sozialarbeit in Ludwigsburg vorziehen, weil man dort eine attraktivere Ausbildung angeboten bekommt.

Wir konnten uns aus diesen Gründen nicht entschließen, den Antrag positiv zu bewerten. Auch dem anderen Teil des Degerlocher Antrages konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Dabei geht es um die Ergänzung des Lehrkörpers durch einen bewährten Schulmann, um die Ausbildung zu intensivieren. Statt dessen möchte der Ausschuß folgendes vorschlagen:

1. Den Ausbildungsstätten soll empfohlen werden, Querverbindung verstärkter Art herzustellen zu den Pädag. Hochschulen. Jetzt schon in Eßlingen und demnächst in Ludwigsburg.

2. wurde mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß noch wichtiger als die Vorbildung die Fortbildung der Katecheten sei.

3. Ebenfalls mit Nachdruck betont wurde die vermehrte menschliche Betreuung der Katecheten, die offenbar einiges zu wünschen übrig läßt.

4. wurde angeregt und beschlossen, der Ausschuß soll doch einmal das Gespräch mit den Ausbildungsstätten in Denkendorf und Karlshöhe suchen, und zwar möglichst während dort eine Rüstzeit im Gange ist. Man könnte mit den Katecheten und Lehrkräften die schwebenden Fragen der Ausbildung an Ort und Stelle beraten. Dabei sei u. a. auch eine Überprüfung des Gengnagelschen Konzepts vielleicht möglich.

Selbstverständlich wäre dem Plenum davon zu berichten. Es folgt nun die Stellungnahme des Ausschusses zum zweiten Teil des Degerlocher Antrags.

(Berichterstatter **Claß**)

Er befaßt sich mit der Schaffung einer zweiten Stelle im Schulreferat. Es ist kein Zweifel, daß z. B. die zunehmenden Schülerzahlen besonders in der Volksschule in den letzten Jahren erhebliche zusätzliche Aufgaben dem Schulreferenten gestellt haben. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß das Schulwesen immer differenzierter geworden ist, und wahrscheinlich auch künftig noch werden wird. Das macht es einem Einzelnen immer schwieriger, das ganze Schulgefüge zu übersehen und an entscheidenden Stellen nachhaltige und richtungweisende Impulse zu geben. In diesem Zusammenhang muß auch festgestellt werden, daß die Arbeit des Leiters des Katechetischen Amtes, so wichtig und wertvoll diese Arbeit ist, sich offenkundig nicht zur Entlastung des Schulreferenten ausgewirkt hat. Der Ausschuß hat es nicht verkannt, daß die Abgrenzung der Geschäftsbereiche für zwei Schulreferenten nicht ganz einfach wäre. Trotzdem erscheint uns eine arbeitsmäßige Entlastung des Schulreferenten als schlechterdings unerläßlich. Das dürfte auch durchaus möglich sein, zumal die Kirchenleitung mitgeteilt hat, daß in dem künftigen Haushaltsplan zwei weitere Planstellen für zwei Mitarbeiter in der Kirchenleitung geschaffen worden seien, (Zuruf: beantragt.) beantragt worden seien. Deshalb bittet der Ausschuß das Plenum, es möge der Kirchenleitung empfehlen, bei der Aufgabenverteilung der neuen Geschäftsbereiche der beantragten zusätzlichen zwei Planstellen die vermehrte Aufgabe auf dem Gebiet des Schulwesens zu berücksichtigen.

Dann zu dem letzten Punkt des Degerlocher Antrages: Wenn wir ihn recht verstanden haben, ging es der Degerlocher Bezirkssynode hauptsächlich darum, im Blick auf die Gewinnung weiterer Mitarbeiter für pädagogische Aufgaben eine gewisse personelle Sichtung und vorausschauende Planung in die Wege zu leiten. Wer kommt für welche Aufgaben in Frage? Der Ausschuß hat lange überlegt, ob nicht der Beirat, der für das Katechetische Amt geschaffen worden ist, diese Aufgaben übernehmen könne. Diese Frage wurde dann aber verneint, weil jener Ausschuß zu groß sei und andere Aufgaben habe. Der Ausschuß sieht eine andere Lösung für sinnvoller an. Wir halten es für denkbar, daß der Schulreferent ad hoc-Ausschüsse bildet aus Fachkräften, die ihm für aktuelle Sonderprobleme ratend beiseite stehen könnten, z. B. dann, wenn es darum geht, Kurse zu veranstalten für Bewerberinnen und Bewerber, die die Pädagogische Hochschule besuchen wollen, ohne das Abitur zu haben, oder wenn die Frage der Schaffung eines Kirchlichen Abendgymnasiums heransteht, oder wenn eine Zubringerklasse zur mittleren Reife für den Besuch sozialpädagogischer und ähnlicher Ausbildungsstätten geschaffen werden sollte. Der Ausschuß bittet das Plenum, dem Oberkirchenrat eine solche Empfehlung zu übermitteln.

Das wäre im Namen des Ausschusses zu den Degerlocher Anträgen zu sagen. Es wäre, glaube ich, gut, wenn wir hier zur Diskussion eine Pause einschalten würden und jetzt zu einer Vorschau auf das Thema Kirche und Jugend, auf die Frühjahrstagung 1965, übergehen würden.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Ich möchte darauf hinweisen, daß wir ausgemacht haben, jetzt nicht diese anderen Gebiete, die gerade vorgetragen worden sind, sondern nur das Thema der künftigen Synode im Frühjahr 1965 zu behandeln.

Berichterstatter **Claß:** Das, was ich vorhin gesagt habe, war nicht ganz abseits des Themas der Frühjahrtagung. Ich könnte mir denken, daß einige der Dinge, die ich genannt habe, irgendwie hereingehören und im kommenden Frühjahr zur Sprache gebracht werden müssen.

Nun eine Vorschau auf das, was sein soll. Erstens möchte ich an den Anlaß erinnern, wie wir zu diesem Thema „Kirche und Jugend" überhaupt gekommen sind. Der unmittelbare Anlaß war eine Bitte des Jugendwartkonvents des Evang. Jungmännerwerks, die Landessynode möge sich einmal ausführlich mit den Fragen der jungen Generation in unserer Kirche beschäftigen. Bekanntlich hat dieser Antrag des Jugendwartkonvents Vorgänge. Ich erinnere an das Jahr 1958, als sich in Weißensee und in Berlin/Spandau die EKD-Synode mit diesem Thema beschäftigt hat. Ich erinnere auch daran, daß sich auch die Landessynoden von Bayern und Westfalen inzwischen diesem Thema zugewendet haben. Das zum Anlaß.

Die sachliche Notwendigkeit für die Beratung dieses Themas erblickt der Ausschuß in folgenden drei Punkten:

a) Die „Neuordnung der Jugendarbeit in der Evang. Landeskirche Württembergs" aus dem Jahr 1946 sieht die Jugendarbeit an als eine Tätigkeit, die von den Jugendwerken im Auftrag der Landeskirche geschieht. Gewiß sollen die beiden Jugendwerke eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten, aber sie sollen ihren Auftrag von der Kirche bekommen. Darum hat das synodale Organ dieser Kirche nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich darüber Informationen zu verschaffen, wie sich denn nun eigentlich diese in ihrem Auftrag geschehende Jugendarbeit heute abspielt.

b) Darüber hinaus müßte wohl einmal deutlich gemacht werden, daß Jugendarbeit nicht bloß die in den Gruppen geschehende Arbeit bedeutet, sondern daß der ganze weite Bereich des Dienstes der Kirche an der getauften Jugend hier seine Darstellung finden soll. Ich erinnere nochmals an das maltraitierte, aber schwer zu ersetzende Wort vom „Gesamtkatechumenat". Es geht also auch um eine notwendige Information über den Gesamtkatechumenat der Kirche, soweit es heute de facto schon besteht.

c) Es müßte deutlich werden, daß Jugendarbeit niemals Selbstzweck ist, niemals eine Liebhaberei einzelner sein kann, sondern daß Jugendarbeit — und nun gestatte ich mir ein Bild — so etwas wie die Membran ist, an deren Schwingungen man die Regelmäßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten der Funktionen des Leibes Christi ablesen kann. Wenn es uns um das Kennenlernen der Kirche in ihrer Eigentlichkeit geht, müssen wir Interesse dafür haben, wie der junge Mensch unserer Tage seine Beziehung zur Kirche sieht oder auch nicht sieht. Aus diesen drei Gründen wäre es angezeigt, dieses Thema mit dem notwendigen Ernst zu beraten.

Für den Ablauf der Tagung haben wir uns folgende Stilelemente gedacht:

a) Es wäre eine Bitte des Ausschusses an den Herrn Landesbischof, daß er den zu erwartenden Bischofs-

(Berichterstatter **Claß**)

bericht möglichst weitgehend auf den Dienst der Kirche an der getauften Jugend abstellen möge. Es wäre schon eine ganz wichtige Sache, wenn auf diese Weise zu erfahren wäre, wie dieser Dienst in der Optik der Kirchenleitung eigentlich aussieht.

b) Zum andern ist an ein Berichtsreferat gedacht, das folgende Problemkreise enthalten könnte: die Situation der Jugend in der Gesellschaft heute; der Auftrag der Kirche an dieser Jugend; wie sehen die Typen des Dienstes der Kirche an der Jugend heute aus? Schließlich müßten konkrete Anregungen von seiten des Referats an die Synode erfolgen, damit dann auf Grund dieses Referats auch Arbeitsgruppen gebildet werden können.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß dieses Referat in einem Expertengremium vorbereitet und von diesem durch eine Fragebogenaktion unterstützt werden soll. Die Federführung für beides hat der Landesjugendpfarrer übernommen.

Nun wäre zu den Arbeitsgruppen ein Wort zu sagen. Gedacht ist an vier Arbeitsgruppen. Die erste sollte sich mit dem etwas weit gespannten Thema „Unterweisung und Konfirmation" befassen. Das Thema der zweiten Arbeitsgruppe müßte sein: „Jugend und Gemeinde am Ort". Das Thema der dritten Arbeitsgruppe könnte lauten: „Jugend und Bibel". Das träfe sich insofern günstig, als die EKD-Synode des nächsten Jahres das Thema „Bibel und Gemeinde" zu entfalten hat. Die Thematik der vierten Gruppe hieße dann: „Der Dienst des jungen Menschen an und in der Gesellschaft." Es soll deutlich werden, daß das vielbesprochene Thema „Kirche für die Welt" auch im Sektor Jugend seine Gültigkeit hat.

Das zu den Arbeitsgruppen, an die gedacht ist.

Ein weiteres „Stilelement" wäre: Wir hätten gerne die Synode gefragt, ob sie einen Abend der Begegnung der Synode und Gruppen der jungen Generation haben will. Man könnte sich als Arbeitsthema denken: So sind wir, wie seid denn Ihr? Es sollte jetzt geklärt werden, ob ein solcher Abend hier in diesem Raum denkbar und gewünscht ist.

Ich hätte noch etwas gerne der Synode als Frage vorgelegt. Ist es wünschenswert, daß man etwa den Cannstatter Jugendpfarrer bittet, er möchte einen der viel besprochenen Cannstatter Kinogottesdienste ansetzen und die Synode dazu einlädt? Es gibt Menschen, die der Meinung sind, es wäre nicht schlecht, wenn man daran Teil hätte und sehen würde, wie das gemacht wird. Das sind Fragen, die Sie so oder so beantworten können. Letzter Punkt: Zielsetzung und zeitlicher Aufriß. Worauf soll die ganze Sache hinaus?!

Es ist an drei Dinge gedacht.

a) Es wäre denkbar, eine Empfehlung an die Kirchengemeinden und Kirchengemeinderäte, sie möchten sich doch stärker als bisher mit dem Gesamtkomplex „Jugend in der Kirche" befassen. Dabei könnte z. B. auch einmal die Frage der Schaffung von Jugendräumen und Freizeiträumen Berücksichtigung finden.

b) Es sollte wohl im Verlauf der Frühjahrssynode überlegt werden, ob es der Wunsch und Wille der Synode ist, daß Recht und Raum gegeben wird für überlegte, verantwortliche Versuche einer neuen Gestaltung der Konfirmation. Es ist z. B. zu überlegen, wie wir mit dem Zuffenhausener Vorschlag verfahren sollen, der in aller Mund ist und den wir nicht mehr lange totschweigen können und dürfen.

c) Es müssen wohl auch Empfehlungen der Synode an die Jugendwerke und an die anderen kirchlichen Dienste der jungen Generation abgefaßt werden, die nicht im Sinne einer Selbstbestätigung allein verstanden werden dürfen, sondern die auch Anregungen und Wünsche für neue Wege und neue Aufgaben darstellen sollen.

Nicht übersehen werden darf in dem Zusammenhang die Frage nach der Ausbildung für die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirche im Gesamtbereich des Dienstes an der jungen Generation und der Blick auf die gefährdete Jugend sowie die sogenannte offene Arbeit, die bekanntlich von Bad Boll her stark forciert wird. Das wäre die Zielsetzung.

Schließlich der zeitliche Aufriß: Es wäre sehr wünschenswert, wenn zumindest eineinhalb Tage zur Verfügung stünden; genauer gesagt, ein voller Tag für die Beratung in Arbeitskreisen und im Plenum, und ein Abend in Cannstatt, wenn das gewünscht wird.

Heiland: Ich spreche nicht als Versammlungsleiter, sondern als Synodaler. Ich sehe nicht recht, wie das Evangelische Jugendwerk in Württemberg bestehen und das Evangelische Jungmännerwek und das Evangelische Mädchenwerk mit seinen Anliegen zum Zuge kommen soll. Vielleicht an verschiedenen Stellen fragmentarisch. Aber wenn man davon ausgeht, daß diese ganze Tagung angestoßen worden ist durch eine Bitte der Jugendwarte, dann meine ich doch, diese Bitte müßte auch darin ernst genommen werden, daß irgendwo Raum geschaffen wird für die Anliegen dieser beiden Werke unserer traditionellen Jugendarbeit.

Ich will gar nichts dagegen sagen, daß auch die unterrichtende Form kirchlicher Jugendarbeit ausreichend zu ihrem Recht kommt, aber sie hört mit einem bestimmten Alter irgendwo auf. Dann ist es so, daß das Jugendwerk mit seinen Bemühungen in die Lücke tritt, sagen wir mit dem Dienst an den 14- bis 20jährigen. Ich bin immer dankbar dafür — ich spreche vom Jugendwerk, wenn ich wir sage —, wenn wir Verständnis finden. Ich glaube, es darf gesagt werden, daß das Jugendwerk eine der stärksten Zubringerinnen für den kirchlichen Mitarbeiterdienst überhaupt ist. Es wäre uns ein großes Anliegen, gerade hier vor unseren Synodalen einmal über die vielfache Problematik, über die Schwierigkeiten, aber auch die Verheißung dieser Arbeit berichten zu dürfen und sie in die Mitverantwortung der Synode zu rücken.

Bitte denken Sie auch daran, daß in diesem Jungmännerwerk heute zwei- bis dreitausend ehrenamtliche Mitarbeiter einen guten Dienst für die Kirche tun, daß hier eine große Bruderschaft da ist, die mit der Kirche wacht und betet darum, daß junge Menschen den Weg in die Nachfolge Jesu finden. Von hier wäre ich auch dankbar, wenn einfach als Anerkennung für diese Leute, die bis in die weißen Haare hinein oft mit einem Opferwillen ohnegleichen diese Arbeit tun und die sie im Blick zur Kirche tun, diese auch auf diese Weise einmal hier vor der Synode eine Darstellung ihrer Arbeit erfahren. Ich weiß gut, die traditionelle Jugendarbeit erfährt oft die Kritik, daß sie sich auf ausgefahrenen Geleisen bewege. Es ist nicht ganz so, meine Brüder und Schwestern. Wir bemühen uns beim Jugendwerk sehr ernsthaft auch um neue Wege, aber immer im Leitstrahl des zentralen biblischen Verständnisses und zum alten und unverrückbaren Ziel. Ich sehe nicht, daß bis

(Heiland)

jetzt aus den neuen Experimenten, die wir durchaus begrüßen, viel Anstöße gekommen wären, die irgendwo bleibende Frucht gezeigt haben. Das soll keine Kritik sein, sondern nur von hierher den Wunsch verständlich machen, daß wir vom Jugendwerk aus einmal den nötigen Raum hier in der Synode bekommen möchten.

Ich habe deshalb die herzliche Bitte, daß der Aufriß auch der Thematik nach dieser Richtung hin noch einmal geprüft wird und daß hier dem Jugendwerk für diese Dinge in der Synode mehr Raum eingeräumt wird.

Vielleicht könnte man doch zur nächsten Vorbesprechung der Synode — damit möchte ich meinen, die Debatte abkürzen zu können — die Leiter der beiden Werke, Pfarrer Sorg und Pfarrer Scheytt dazu einladen.

Berichterstatter **Claß:** Es ist ganz selbstverständlich, daß die Jugendwerke hier die entscheidenden mitspracheberechtigten Partner sind. Die Pfarrer Sorg und Scheytt sind bereits in dem vorbereitenden Ausschuß drin. Außerdem ist daran gedacht, daß das berichtende Referat nicht von einem gehalten wird, sondern aufgeteilt wird unter vier Referenten. Einer davon wird, soviel ich das weiß, Pfarrer Sorg selber sein, so daß also das Anliegen des Synodalen Heiland ohne weiteres berücksichtigt werden kann und bereits berückrichtigt ist.

Dauber: Ich nehme an, daß, wenn Synodaler Claß von anderthalb Tagen sprach, daß er glaubte, damit eine verhältnismäßig weitgehende Forderung zu stellen. Ich kann mir aber schlechterdings nicht vorstellen, wie wir diese ganze Fülle in anderthalb Tagen unterbringen können. (Beifall.)

Ich würde dringend dazu raten, daß wir in der Vorbereitungsarbeit sehr planvoll und scharf auswählen, was nun wirklich notwendig ist, und was zurückgestellt werden muß. Ich halte es für ganz unmöglich, daß wir den Komplex „Unterweisung und Konfirmation" hier mithineinnehmen. Ich glaube, daß wir den in einer eigenen Tagung einmal gründlich behandeln müssen, da wir sonst von vielem reden, ohne an irgendeiner Stelle auf Grund zu kommen.

Wir sind sehr dankbar, daß es die Arbeit der festen Kreise in unseren Gemeinden gibt. Aber wir wären auch sehr dankbar, wenn uns neue Wege gezeigt würden für eine offene Jugendarbeit, nicht bloß für eine betriebsbezogene offene Jugendarbeit, wie sie von Bad Boll betrieben wird, sondern für eine gemeindebezogene offene Jugendarbeit. Gibt es in der Landeskirche nirgends derartige Ansätze, die uns weiterhelfen könnten, Ansätze offener Gemeindejugendarbeit, wo man sehen würde, wie man an die jungen Menschen nach der Konfirmation herankommt. Ich glaube, es wäre eine ebenso dringende Frage, wenn wir in dieser Tagung der Synode wirklich ein Stück vorankommen würden in dem einen Punkt: Wo kann unsere Jugend in der Gemeinde mitarbeiten? Ich halte das zuletzt überhaupt für die entscheidende Lebensfrage unserer Jugendarbeit. Die Gruppen, für die wir eine Aufgabe in der Gemeinde haben, können lebendig mitarbeiten, sie wissen, wozu sie gebraucht werden. Diese Gruppen haben auch die größere Durchhaltebeständigkeit. Es wäre unserer ganzen Fantasie und Liebe wert, uns darüber gründlich auszusprechen, wie wir aus dem Betreuungsstil einmal herauskommen, daß die Jugendlichen zur Mitarbeit in der Gemeinde herangezogen werden.

Stellv. Präsident Schieber: Synodaler Dauber hat etwas ausgesprochen, was ich mein Lebtag in meinem Gemeindepfarramt suchte zu verwirklichen. Wir kommen natürlich über den Anfang kaum hinaus bei dem kurzen Leben, das wir haben. Ich hätte schon gern ausgerufen: Wie reich sind wir in unserer Kirche, daß wir eine große Vielfalt von Pflichten und Aufgaben haben, mit denen wir gar nicht fertig werden können! Wir haben gestern und heute und mit dem, was wir jetzt angeschnitten bekommen haben, eine solche Fülle, daß wir noch nicht voraussehen, wie man es bewältigen kann, und deswegen ist der Wunsch sehr verständlich, daß man ausscheidet, was nicht unbedingt notwendig ist.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich kann es in einem Satz sagen. Ich glaube, die Synode sollte wenig Referate hören und viel Zeit zur Aussprache und einen festen Plan für die Entschließung haben, die sie fassen will. Wenn die Synode wieder nur Referate hört, wie seinerzeit in Bad Boll und nicht sich auch aussprechen kann, ist es, glaube ich ziemlich witzlos. Deshalb die dringende Bitte: nicht zu viel hineinzwängen, aber sehr viel vorbereiten.

Stellv. Präsident Schieber: Was werden wir jetzt dazu sagen? Wir wollen als Synode dem Ausschuß das zurückgeben, was er eben uns geboten hat, und ihn darum bitten, er möchte diese Synode zusammen mit dem Ältestenbeirat und denen, die überhaupt damit zu tun haben werden, z. B. auch mit den Jugendwerken, vorbereiten. Er soll uns bei weiteren Fragen wieder — etwa im Ältestenbeirat — mit heranziehen, damit wir uns beteiligen können. Alle Ausschüsse sind ja im Ältestenbeirat mit vertreten. Heute kommen wir damit nicht weiter.

Berichterstatter **Claß:** Es ist selbstverständlich, daß der Themenrahmen an sich viel zu weit gespannt ist und daß es demnächst noch die Aufgabe des vorbereitenden Kreises sein wird, einige Schwerpunkte herauszustellen, die unbedingt dran kommen müssen. Weniger ist auch hier sicher mehr.

Ich hätte aber doch noch die Frage, ob man nicht doch entscheiden sollte, ob Jugendpfarrer Rommel von Cannstatt beauftragt werden soll, einmal einen solchen Cannstatter Kinogottesdienst, oder wie man es nennt, vorzubereiten, zu dem die Synode eingeladen werden soll. Diese Entscheidung sollte getroffen werden, weil Cannstatt darauf wartet.

Stellv. Präsident Schieber: Wer für eine derartige Beauftragung von Pfarrer Rommel in Cannstatt ist, der möge die Hand erheben. Das sind fast alle.

Schlotterbeck zur Geschäftsordnung: Unverbindlich vorbereiten. Wenn man eingeladen wird, kann jeder tun was er will.

Stellv. Präsident Schieber: Der Betreffende muß beauftragt werden, etwas vorzubereiten. Wir alle werden eingeladen. Es handelt sich darum, ob wir jetzt beschließen, den Betreffenden zu beauftragen.

Schrägle: Ich weiß aus Pfarrer Rommels Mund selbst, daß die Vorbereitung eines solchen Gottesdienstes

(Schrägle)

viele Wochen in Anspruch nimmt. Deswegen ist es notwendig, daß wir heute uns darüber klar werden.

Stellv. Präsident Schieber: Wir haben darüber abgestimmt und sind in der weitaus größten Mehrzahl dafür.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich glaube nur, es müßte deutlich werden, daß das nicht ein Auftrag in dem Sinne ist, daß man einen Gottesdienst für den Landeskirchentag hält. Ich würde es nicht für gut halten, wenn damit der Gottesdienst eine landeskirchliche Legitimation bekäme. (Beifall.) Man kann Herrn Pfarrer Rommel mitteilen, daß wahrscheinlich eine Reihe von Synodalen gerne einmal in Cannstatt einen Eindruck von einem solchen Gottesdienst bekämen und er möge deshalb einen Termin vorsehen. Wer teilnehmen will, muß meines Erachtens offen bleiben. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als ob im Auftrag des Landeskirchentags vorbereitet werde.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Herr Dr. Müller hat genau den ersten Teil meiner Ausführungen gemacht. Der zweite Teil meiner Ausführungen ist: Wir alle sollten dringend daran interessiert sein, daß wir die Taufordnungsdebatte fortsetzen.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Wir werden mit diesen Worten durchaus einig sein und ich möchte also fragen, ob es bei dem verbleibt, was wir als Auftrag an den Ausschuß für Jugend und Unterricht geben. Da sich niemand zu Wort meldet, nehme ich an, daß die Synodalen einverstanden sind.

* **Heiland:** (im Auftrag des Präsidenten): Wir fahren fort in der ersten Lesung des Gesetzes für die Taufordnung. Stehen geblieben sind wir am § 5. Die ersten vier Paragraphen sind festgestellt. Zum § 5 liegen nahezu ein Dutzend Abänderungsanträge vor.

Dipper: Es ist heute mit Recht die Frage aufgeworfen worden, warum denn unsere Taufordnung so naiv sei, sich nicht damit zu befassen, daß es Pfarrer gibt, die ihre Kinder nicht taufen lassen möchten. So naiv war das nicht. Ich kann auch dem Vorsitzenden unseres Ausschusses nicht ganz zustimmen, daß es sich hier nicht um einen Sonderfall handle, der nicht einer besonderen Besinnung bedürfte. Ich bin vielmehr der Meinung, daß es dringend notwendig ist, sich darüber zu besinnen, glaube allerdings nicht, daß die Taufordnung der Platz ist, an dem eine Sonderregelung für die Pfarrer untergebracht werden sollte. Ich könnte mir sehr viel eher eine Pfarrerordnung denken, in der so etwas zur Sprache gebracht wird. Aber eine solche Ordnung braucht ja auch nicht unbedingt schriftlich festgelegt sein, das könnte auch eine Sache des seelsorgerischen Gesprächs sein.

Jedenfalls aber bin ich keinesfalls der Meinung, daß bei einem Pfarrer, der seine Kinder nicht taufen läßt, genau derselbe Fall vorliegt, wie bei einem Gemeindeglied, das dies tut. Denn ein Pfarrer hat die Taufe zu verwalten. Er steht im öffentlichen Predigtamt und muß, wenn er bei der Grundkonzeption unserer Taufordnung bleibt, die Kindertaufe mit Nachdruck und mit Zuversicht vertreten. Wenn er dann seine eigenen Kinder nicht taufen läßt, dann entsteht für die Gemeinde die Frage, was denn nun eigentlich gilt: das zuversichtliche Wort und die zuversichtliche Einladung an die Eltern, ihre Kinder taufen zu lassen, oder das Beispiel, das der Pfarrer gibt, indem er seine Kinder nicht taufen läßt. Hier hebt eines das andere auf. Das ist ein sehr ernster Tatbestand, dem man sorgfältigst nachgehen müßte und der mit dieser Taufordnung allein nicht geklärt werden kann. Wenn's also hier zum Beispiel heißt, daß man mit seinem Seelsorger darüber eine Aussprache haben müsse, so wird dies bei dem betr. Pfarrer sein Visitator sein. Aber er nicht allein, sondern die Angelegenheit muß selbstverständlich auch mit dem Kirchengemeinderat besprochen werden. Der Kirchengemeinderat müßte in dieser Sache ein Einvernehmen mit seinem Pfarrer finden. Dieses Einvernehmen müßte auch auf der Kanzel zum Ausdruck gebracht werden. Wir sehen, das hat sehr große Weiterungen.

Aus diesem Grunde können wir uns in dieser Sache nicht begnügen mit dem, was jetzt in der Taufordnung steht. Wir sollten sehen, daß wir auf andere Weise den hier bestehenden Notständen abhelfen. Ich könnte mir z. B. denken, daß die Synode diese Pfarrer einmal einlädt zu einem Gespräch, wo sie ihre Anliegen vortragen können und wo die Synode ihr Taufverständnis diesen Pfarrern zeigen könnte. Dann würde es sich herausstellen, ob es sich tatsächlich lediglich um eine Hemmung handelt der volkskirchlichen Verschleuderung der Taufe gegenüber oder ob es sich nicht doch da und dort um eine grundsätzliche Bestreitung der Kindertaufe handelt. Vielleicht aber auch um eine Zulassung der Kindertaufe auf dem Gnadenweg. So, wie man es etwa bei der Nottaufe gesagt hat, daß man sie auf dem Gnadenwege noch zulassen möchte, könnte man auf dem Gnadenwege auch die Kindertaufe zulassen. Das ist etwas anderes als die volle Überzeugung, daß die Kindertaufe eine richtige vollgültige Taufe ist, zu der man einladen kann. Man könnte sich auch denken, daß die Synode ein Wort an diese Pfarrer richtet. Ich halte aber nicht dafür, daß das gut ist, mit einer feierlichen Erklärung an diese Pfarrer heranzutreten. Es wäre aber sehr schön, wenn hier einmal ein Gespräch stattfinden würde, damit die Dinge offen und klar herauskommen und man dann sieht, welchen Weg man weiter zu beschreiten hat. Jedenfalls meine ich, daß es im Rahmen dieser Taufordnung nicht geschehen kann.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich bin ganz einig mit dem, was Dekan Dipper gesagt hat. Aber wir sollten eines beachten. Die Schwierigkeit besteht zweifellos. Ich halte es auch fast für unmöglich, daß ein Pfarrer, der seine eigenen Kinder nicht taufen läßt, die Kindertaufe so in der Gemeinde vertritt, wie er das tun müßte. Ich werde also keinen Pfarrer darin unterstützen, der sein Kind nicht taufen läßt. Aber sollen wir nicht einen Schritt nach dem andern tun? Sie müssen doch beachten: seither war in dieser Frage alles umstritten. Wenn wir diese Ordnung jetzt durchbringen, so etwa wie wir es vorgeschlagen haben, dann haben wir ein Novum der Ordnung. Und dann können wir den Pfarrern sagen: „Seht, das ist nun das Taufverständnis der Landeskirche. Und nun müßt ihr euch klar darüber sein, wie ihr euch verhaltet. Könnt ihr hier diesem Taufverständnis zustimmen." Also ich meine, was wir hier tun, soll der Boden sein für das, was jetzt folgen muß: die Auseinandersetzung mit den Pfarrern. Aber bis jetzt haben wir keinen Boden. Und deshalb meine ich, sollten wir uns bei der Frage mit

(Mitberichterstatter D. **Diem**)

den Pfarrern jetzt hier nicht länger aufhalten. Die Schwierigkeiten sehen wir alle. Aber wir können sie erst als nächsten Schritt behandeln, und möglichst rasch weitermachen. Ich glaube, es ist alles gesagt, was dazu notwendig ist.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wir wollen in das Abstimmungsverfahren eintreten, und zwar zunächst für den Absatz 1 über den Antrag Dipper:

Der Absatz 1 soll folgendermaßen geändert werden:

„Weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung teilhaftig werden sollen, bringen christliche Eltern ihre Kinder kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach der Geburt zur Taufe."

Der weitergehende Antrag ist allerdings der von Stuttgart. Dann müssen wir zusammen darüber abstimmen, ob die vier Worte „bald nach der Geburt" wegbleiben sollen. Wer ist dafür? Ich bitte genau um das Handzeichen. Damit ist der Antrag der Streichung dieser vier Worte abgelehnt. Nach dem Dipperschen Vorschlag „weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen ... zur Taufe".

Wer ist für diese Fassung? Die weit überwiegende Mehrheit. Gegenprobe, 1 Stimme dagegen, 1 Enthaltung. Damit ist der erste Passus von § 5 festgestellt.

Wir kommen zu den Änderungsanträgen für den Abs. 2. Da ist die Sache etwas schwieriger. Zunächst darf ich hier sagen, daß Frau Maurer ihren Antrag zurückgezogen hat, der darauf hinaus ging, das Wort von der inneren Freiheit möchte weggelassen werden. Dieser Antrag ist zurückgezogen. Dagegen liegt er noch einmal vor von Eugen Fuchslocher (Zuruf: Zieht zurück.) Dann sind diese beiden Anträge zurückgezogen. Dann darf ich den Antrag von Bruder Daur behandeln. Wird er zurückgezogen? (Zuruf: Nein.) Dann müssen wir abstimmen. (Zwischenruf: Der Lang'sche Antrag möge vorgelesen werden.) Synodaler Dr. Lang, sind Sie einverstanden, daß wir auf ihren Antrag zugehen? Ich lese ihn vor.

„Der Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die nach Aussprache mit ihrem Seelsorger bei grundsätzlicher Bejahung der Kindertaufe angesichts der Not in der Taufpraxis sich nicht dazu entschließen können, ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen." Das Weitere würde dann bleiben.

Dipper: Ich möchte darum bitten, daß wir den Eltern, die sich nicht dazu entschließen können, ihre Kinder als Säuglinge taufen zu lassen, nicht eine Gewissensschlinge schaffen. Bei aller Betonung der Kindertaufe wollen wir daran festhalten, daß man das ausdrücklich in das Gesetz hineinbringt.

Pfander: Das ist eine Vergewaltigung, was Sie zu bedenken haben.

* Mitberichterstatter D. **Diem:** Es ist ja verschiedentlich gesagt worden, daß, wenn wir das herausnehmen, die baptistische Auffassung der Taufe bejaht wird. Das ist keine Schlinge, sondern das sagt ausdrücklich, daß eine grundsätzliche Ablehnung der Kindertaufe nicht zugestanden wird. Ich weiß nicht, wie man es sagen soll, wenn man es hier nicht so sagen will.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich muß Herrn D. Diem widersprechen. Ich glaube nicht, daß wir „nur schwerlich" darauf verzichten können; wir können vielmehr unter gar keinen Umständen darauf verzichten!

Ich bitte Sie, sich zu vergegenwärtigen, daß die Evangelische Kirche in Deutschland hier auf unsere Taufordnung sieht, und daß wir ohnehin durch den Verzicht auf Kirchenzuchtsmaßnahmen in den sogenannten Fällen des „Taufaufschubs" an die Grenze dessen gegangen sind, was wir vor dem Bekenntnis verantworten können! Es könnte sonst sein, daß wir nach dieser Beschlußfassung nicht mehr die gleiche Landeskirche des gleichen Bekenntnisses sein würden, als die wir in diese Debatte hineingegangen sind. Ich könnte meine Hand nicht dazu erheben, derartiges zu beschließen. Ich glaube auch, daß als sichere Reaktion auf einen solchen Beschluß ein großer Kreis von Synodalen sich gezwungen sehen würde, gegen eine derartige Taufordnung öffentlich, und sei es außerhalb der Synode, zu protestieren. (Starker Beifall.)

Dipper: Ich möchte gerne noch eine Formulierung in diesem Antrag haben, in der ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Kirche diese Entscheidung nicht billigt. Entweder sind wir mit dieser Taufunterlassung einverstanden, oder wir sind es nicht. Wenn wir nicht damit einverstanden sind, müssen wir es sagen.

Dauber: Ich wäre viel lieber damit einverstanden, daß wir ausdrücklich sagen würden, daß wir uns das Taufverständnis jener Eltern nicht zu eigen machen, als daß wir sagen, es müßten Leute sein mit grundsätzlicher Anerkennung der Kindertaufe. Ich muß jetzt doch fragen: Vorher, in dem Entwurf, der uns vom Ausschuß vorgelegt worden ist, stand die Bezeichnung „bei grundsätzlicher Anerkennung der Kindertaufe" nicht drin. Der Ausschuß hat es für möglich gehalten, uns das ohne diese Formulierung zu geben. Jetzt wird gesagt, es geht gar nicht mehr anders. Das verstehe ich nicht.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das gleiche Anliegen, das in dem Satz von der mangelnden „inneren Freiheit" zur Kindertaufe zum Ausdruck kam, hat Herr Dr. Lang vorhin in die Worte gekleidet: „bei Bejahung der Kindertaufe angesichts der Not der Taufpraxis". Die Not der Taufpraxis und die Bejahung der Kindertaufe hat ja den Ausschuß zu der Formulierung des § 5 Abs. 2 veranlaßt. Eine sachliche Differenz zwischen der Formulierung der Ausschußvorlage („nicht die innere Freiheit gewonnen haben") und dem, was Herr Dr. Lang vorgeschlagen hat, ist in keiner Weise vorhanden. Angesichts der Anstöße, die man an dem Passus „die innere Freiheit noch nicht gewonnen haben", genommen hat, möchte ich jetzt dem Antrag Dr. Lang beipflichten.

Dr. **Lang:** Der Zweck meines Antrags war, genau wie Herr Professor Dr. Heckel gesagt hat, etwas anzubieten angesichts des Anstoßes an der Formulierung, ohne sachlich etwas zu verändern. Ich selber würde dafür sprechen, daß man zuerst die Formulierung von der inneren Freiheit nimmt, wie sie im Entwurf steht, und meinen Antrag nur als Ausweichantrag betrachtet.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich würde vorschlagen, daß wir über den Antrag Dipper zunächst abstimmen. Ich könnte mir vorstellen, daß wir dadurch zur Vorlage praktisch zurückkehren, und daß wir dann

(**Heiland** [im Auftrag des Präsidenten])

besser vorwärtskommen. Hat jemand Bedenken dagegen, daß wir das so machen?

Dipper: Ich möchte einen Antrag einbringen, der einen Mittelweg darstellt. Der Antrag lautet folgendermaßen: „Können sich Eltern nicht entschließen, ihr noch unmündiges Kind taufen zu lassen, obwohl bei ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung der Taufe erfüllt sind und eine Aussprache mit ihrem Seelsorger stattgefunden hat, so billigt die Kirche diese Entscheidung nicht. Die Einladung auch für diese Kinder zur Taufe bleibt erhalten, ebenso die seelsorgerliche Verbindung mit seinen Eltern. Eine Beschränkung der kirchlichen Rechte der Eltern durch Maßregeln der Kirchenzucht tritt nicht ein."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das hat die Schwierigkeit, daß nichts darüber gesagt wird, aus welchen Gründen die Eltern ihr Kind nicht taufen lsssen wollen. Wir haben zwei Gründe angeführt: 1. Daß wir die Verneinung der Kindertaufe nicht billigen können, und 2. der Verschleuderung der Taufe zu wehren haben.

Pfander: Mir tut es weh, daß man einerseits untersucht, aus welchem Grunde das einzelne Elternpaar die Kindertaufe hinausschieben will und andererseits eine Verschleuderung der Taufe zu beobachten ist. Glauben Sie mir, das ist bei den wenigsten so klar zu fassen, ob das letztlich nur von der Ablehnung der Kindertaufe herrührt, oder ob das herrührt von der Ablehnung der heutigen volkskirchlichen Taufpraxis. Ich glaube, daß dies im Einzelfall nur schwer zu klären ist. Wie wollen Sie denn das auch genau differenzieren. Mich befremdet auch die Sicherheit, mit der manche unter uns ihre Meinung vertreten. Ich darf ganz kurz zurückblenden, daß schon zu Luthers Zeiten in unserer Gegend Leute von Haus und Hof vertrieben worden sind um ihrer Taufgesinnung willen. Ich will diese Leute nicht verteidigen, als ob sie in allem recht gehabt hätten, aber es waren, wie berichtet wird, Leute, die einen einwandfreien, christlichen Lebenswandel führten. Es war nicht irgendwelches Pack. Es hat sich die Taufnot durchgehalten über den Pietismus bis heute, und sie flackert immer wieder auf. Das können Sie überall sehen. Wir haben mit unserer Taufpraxis manche hinausgetrieben, sicherlich auch welche, die eben extrem sind und irgendwie Sektierer. Aber das Problem tritt immer wieder auf. Glauben Sie doch nicht, daß wir, wenn wir jetzt hier eine solch enge und sture Fassung hereinbringen, auf die Dauer gesehen eine Lösung finden. Besonders wenn man den Taufaufschub an die Frage bindet, ob ich die Kindertaufe prinzipiell oder nur in gewissen Fällen ablehne. (Zuruf: Genau.)

Zudem ist der neutestamentliche Befund eindeutig, oder sagen wir, zu einem großen Teil auf der Seite der Erwachsenentaufe. (Zuruf: Nein.)

Sie stehen mindestens halb und halb; darüber können wir uns gar nicht streiten, zudem Leute wie Schlatter, Heim, Hartenstein und Karl Barth, die als Theologen auch nicht auf der Wassersuppe dahergeschwommen sind, die erwähnte Ansicht teilen. Jedenfalls haben sie um das Problem gerungen und haben gefordert, man solle da öffnen. Ich halte es für einen Rückschritt, wenn wir die Zäsur anbringen, indem wir unterscheiden zwischen denen, die prinzipiell ablehnen und denen, die nur in bestimmten Fällen ablehnen.

Bräuchle: Wenn wir über den § 5 abstimmen, dann ist mir wichtig, daß wir wissen, was wir tun, daß wir wissen, daß unsere Landeskirche hier wirklich vor einer Weichenstellung steht. Von der Reformation an hat die Kirche die Kindertaufe als ein Bollwerk gegen alle Arten schwärmerischer, sektiererischer Bewegungen verstanden. Die Reformation hat die Kindertaufe der katholischen Kirche niemals in Frage gestellt. Nun hat es bisher schon Taufaufschub gegeben. Ich frage, welcher Pfarrer hat solche Eltern in irgendwelche schlimme Kirchenzuchtmaßnahmen genommen? Das haben wir nicht getan. Jetzt tun wir aber etwas anderes: jetzt geben wir dem Taufaufschub in unserer Taufordnung ein verankertes Recht. Wir können den § 5 drehen und wenden, wir können ihn formulieren, wie wir wollen; aber hier wird über den Taufaufschub gesprochen und er wird von der Ordnung her ermöglicht.

Nun ist es nicht tunlich, den Taufaufschub der Gemeindeglieder abzuspalten vom Taufaufschub mancher Pfarrer, im Gegenteil! Das ist das Grundproblem. Ich habe mir nochmals die Unterschriften derer angesehen, die sich damals zum Taufaufschub bekannt haben; da sind ganz wenige, vereinzelte Nichtpfarrer dabei, das andere sind Theologen. Wir haben es also ganz klar mit einer theologischen Gruppe zu tun, die den Taufaufschub wünscht. Wer den Taufaufschub wünscht — das kann nicht bestritten werden —, der tut es, weil er von innen her kein klares Verhältnis zur Kindertaufe hat. Das ist gar nicht anders denkbar. Wenn es Theologen sind, dann steckt eben ein anderes Taufverständnis dahinter. Deshalb kann man das nicht abspalten.

Vom Taufaufschub ist ein nicht sehr weiter Weg zur Taufunterlassung. Jetzt müssen wir noch etwas anderes dazu sagen. Freilich, eine Beschränkung der kirchlichen Rechte der Eltern tritt nicht ein. Die würden uns auch auslachen, wenn wir irgendwelche Rechte beschränken wollten; aber die Kinder — das wurde schon einmal gesagt — können nicht konfirmiert werden, nicht Paten werden, sie können nicht zum Abendmahl gehen; man kann zwar mit jedem Katholiken und mit jedem Sektierer kirchlich trauen, aber mit einem Nichtchristen können wir nicht trauen und ihn eigentlich auch nicht beerdigen. Das ist also in diesem ganzen Paragraphen in keiner Weise angesprochen, daß wir diese Kinder von unserer kirchlichen Auffassung her in einen großen Nachteil versetzen. Deshalb müsssen wir wissen, was wir hier tun. Wir werden wahrscheinlich die einzige, die erste Landeskirche sein, die diese Tür aufmacht, die die Reformation mit aller Gewalt versperrt hat; lesen Sie nach, was Luther im Großen Katechismus zur Kindertaufe schreibt. Wenn gesagt wird, es habe sich auch um fromme Leute gehandelt, so ist zu sagen: die waren auch die Schafe, die die Wiedertäufer verführen konnten, in Münster und anderswo, die sie hinreißen konnten zu einem vollkommen schwärmerischen Verständnis, das sich auf alle Schöpfungsordnungen erstreckte. Ich warne also davor, daß wir hier wirklich und wahrhaftig unseren lutherischen Grundcharakter aufgeben. Diese Frage kann eigentlich nur durch eine wirklich verantwortungsvolle Abstimmung beantwortet werden. Es muß festgestellt werden: Wie ist das Kräfteverhältnis? Ist diese Gruppe wirklich so wichtig zu nehmen, daß sie den § 5 bekommt? Wenn sie ihn doch bekommt, muß hineingeschrieben werden, daß Eltern, die den Taufaufschub verlangen, vermutlich ein irrendes Verständnis der

(Bräuchle)

Kindertaufe haben, und daß sie ihren Kindern etwas vorenthalten, was wir als ein Unrecht betrachten.

Daur: Wenn Herr Professor Dr. Lang, statt grundsätzliche Bejahung der Kindertaufe zu fordern, sagen würde, es werde erwartet, daß diese Eltern die Kindertaufe nicht bestreiten, so wäre ich mit seinem Vorschlag durchaus einverstanden. Ich glaube, wir können nicht von unseren Gemeindegliedern eine bestimmte dogmatische Auffassung der Taufe verlangen, aber wir können von ihnen erwarten, daß sie das, was in unserer Kirche fester Glaube und alte Überlieferung ist, nicht bestreiten. Wenn es so geändert werden könnte, hätten wir auch für solche Gemeindeglieder Raum, die hier noch nicht zu einer klaren Erkenntnis durchgedrungen sind. Dann könnte ich meinen Antrag zurückziehen, abgesehen von den beiden Worten, von denen ich schon gesprochen habe.

Dr. **Lang:** Ich bin mit der negativen Formulierung dessen, was ich positiv formuliert hatte, einverstanden. Es würde dann lauten:

„die nach Aussprache mit ihrem Seelsorger das Recht der Kindertaufe nicht bestreiten, aber angesichts der Not in der Taufpraxis sich nicht dazu entschließen können, ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Herr Daur, dann ziehen Sie jetzt Ihren Antrag zurück? (Synodaler Daur: Ja.) Dann handelt es sich nur noch um die Worte „selbst" und „auch"; aber das deckt sich mit dem Antrag Dr. Lang.

Lachenmann: Der weitergehende Antrag ist von Herrn Dipper gestellt. Über ihn sollte zuerst abgestimmt werden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wenn ich Herrn Dipper recht verstanden habe, so will er noch eine kleine Klausel des Inhalts einfügen, daß die Kirche diesen Weg nicht billigt. Ich würde vorschlagen, daß wir jedoch zuerst über den Antrag Daur/Lang diskutieren und darüber abstimmen und erst danach den Antrag Dipper als Zusatz behandeln.

Dipper: Mein Antrag wurde eingereicht, nachdem sichtbar wurde, die Taufverweigerung bzw. der Taufaufschub werde eingeräumt, ohne daß man bestimmte Gründe dafür geltend machen muß, daß also auch bekenntniswidrige Gründe bestimmend sein könnten.

Wenn diese Unterscheidung nicht aufgenommen werden kann, dann halte ich meine Formulierung für besser und klarer. Wenn es aber gelingt, eine Formulierung zu schaffen, in der die Grenze dieses Entgegenkommens bezeichnet wird, ohne daß die Betreffenden seelsorgerlich vor den Kopf gestoßen werden, ist mir diese Grenzziehung lieber.

Ich könnte meinerseits, damit man gleich sieht, wie es weitergegangen wäre, vorschlagen: „auch wenn die Kirche mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, sollen Pfarrer und Gemeinde wegen der Erziehung der Kinder in Verbindung bleiben" ...

— (Berichterstatter Dr. **Heckel:** das wäre die Ergänzung.) —

Mitberichterstatter D. **Diem:** Zuerst kommt der Antrag Dr. Lang, dann ein neuer Punkt. Über den Antrag Dr. Lang muß abgestimmt werden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Den ersten Entwurf von Professor Dr. Lang lese ich vor und lasse dann abstimmen. Dann kommt der Zusatz.

Ottmar zur Geschäftsordnung: Der weiterreichende Antrag ist die Vorlage, darüber müßte abgestimmt werden. Wenn die Vorlage nicht angenommen wird, muß über den etwas zurücktretenden Antrag Dr. Lang abgestimmt werden.

* **Dipper:** Das stimmt geschäftsordnungsmäßig nicht, denn die Vorlage ist der ursprüngliche Antrag. Nun kommt ein abweichender Antrag, über diesen ist zuerst abzustimmen. Wird er abgelehnt, kommt die Vorlage. (Zwischenrufe.)

Ich möchte meinerseits hinzufügen, daß mein Antrag mit diesem Conditionalantrag der weitergehende Antrag ist. Das ist eine besondere Sache. Aber wenn mein Conditionalsatz nicht genehmigt wird, könnte es ja sein, daß ich dann tatsächlich über meinen Gesamtantrag abzustimmen bitte. Deshalb glaube ich, daß man es in dieser Reihenfolge machen müßte.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich bitte den Leiter der Synode, den Synodalen Dr. Lang zu fragen, ob er dabei bleibt, daß sein Antrag ein Eventualantrag ist. So hat er vorhin gesagt. Wenn dem so wäre, wäre über die Vorlage zuerst abzustimmen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich habe das so aufgefaßt, daß Synodaler Dr. Lang aus dem Eventualantrag einen endgültigen Antrag machen wollte. Ich stelle die Frage.

— (Synodaler Dr. Lang: Ja.) —

Dipper: Ich bin bereit, meine Sache an die zweite Stelle zu setzen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann kann ich jetzt über den Antrag Dr. Lang abstimmen lassen:

„Der Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die nach Aussprache mit dem Seelsorger das Recht der Kindertaufe nicht bestreiten, aber angesichts der Not in der Taufpraxis sich nicht dazu entschließen können, ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen."

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich bitte um sorgfältige und ruhige Überlegung, ob das sprachlich geht: ... daß auch nach Rücksprache mit dem Seelsorger die Taufe nicht bestritten werde.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich lese noch einmal vor. Ich mache einen Einschnitt, um zu klären, ob das Wörtchen „auch" hereinkommt oder nicht.

„Der Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die nach Aussprache". Also das „auch" streichen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Muß es nicht sinngemäß heißen: „auch für diejenigen Eltern, die zwar das Recht der Kindertaufe nicht bestreiten, aber auch nach Aussprache mit ihrem Seelsorger

— (Berichterstatter Dr. Heckel: das ist eine Verbesserung.) —

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

nicht die innere Freiheit gewinnen konnten"? Es geht hier um eine reine Formulierungsfrage.

— (Mitberichterstatter D. D i e m : darüber sind wir schon weg.)

Ob die Formulierung angesichts der Not der gegenwärtigen Taufpraxis in eine Gesetzesvorlage hineinkommen kann, erscheint mir mehr als fraglich. Mit einer solchen Verankerung im Gesetz würden wir ja sagen, das gehöre wesensmäßig dazu.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich lese den Antrag, er lautet in der letzten Fassung folgendermaßen:

„Der Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die zwar das Recht der Kindertaufe nicht bestreiten, aber auch nach Aussprache mit ihrem Seelsorger sich nicht dazu entschließen können."

Gestrichen wird „angesichts der Not der Taufpraxis".

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Klingt das nicht so, als ob der Ruf zur Taufe nur an die Eltern gerichtet wird, die die Kindertaufe nicht bestreiten. War nicht die frühere Fassung von Dr. Lang sprachlich zwar holperig, aber sachlich doch besser, Herr Landesbischof?

Dr. **Müller-Schwefe:** Was von dem Herrn Landesbischof gesagt worden ist bezüglich der Not der Taufpraxis, scheint in der Tat nicht in das Gesetz hineinzugehören. Es genügt, den Spielraum zu lassen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Allzuviel Spielraum, Herr Dr. Müller-Schwefe, dürfen wir nicht lassen.

Dr. **Müller-Schwefe:** Ist das zuviel?

Lindel: Ich weiß nicht, ob wir jetzt zu einer guten Formulierung kommen. Was hier in der Vorlage steht, ist klarer und durchsichtiger gewesen. (Beifall.)

Da würde ich es lieber sehen, wenn man auf das „selbst" verzichten könnte und „auch" dafür setzen würde.

* **Fuchslocher:** Ich würde vorschlagen und stelle den Antrag, die Sitzung für eine Viertelstunde zu unterbrechen. Wenn wir dann wieder zusammenkommen, wird bestimmt jemand eine gute Formulierung gefunden haben.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich verstehe nicht ganz, warum wir uns so erhitzen. Wir haben zwei ausgearbeitete Formulierungen, nämlich hier die eine, unsere Vorlage, und dann die zweite, die Herr Dr. Lang vorhin gebracht hatte; die schien mir auch sehr durchgearbeitet und überlegt. Man kann ohne weiteres darüber abstimmen. Können Sie noch einmal den Antrag Lang/Daur vorlesen?

Prälat D. **Metzger:** Ich möchte die Synode fragen, ob sie nicht beschließen könnte, daß die Geschäftsordnung in diesem Fall nicht beachtet und festgestellt wird, wer für die ursprüngliche Vorlage ist. Wenn man über die ursprüngliche Vorlage abgestimmt hat, weiß man, wo man dran ist; nachher kann man wieder abstimmen, wenn man die andere Fassung haben will. (Beifall.)

Bock zur Geschäftsordnung: In diesem Zusammenhang ist doch der Antrag Bräuchle wesentlich, der vorsieht, die Synode möge darüber abstimmen, ob sie überhaupt den § 5 in der Taufordnung drin haben will.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Über diesen Antrag wird jetzt abgestimmt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der Antrag Bräuchle, den gesamten § 5 zu streichen, betrifft ja die Vorlage überhaupt. Das ist gar kein eigener Antrag. Darüber wird ohnehin mitentschieden bei der Abstimmung über die Vorlage des Rechtsausschusses.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Der Antrag lautet: Die Synode möge beschließen, den § 5 Absatz 2 bis 4 ganz zu streichen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist kein eigener Antrag, die Absätze 2 bis 4 werden durch nichts Neues ersetzt; dieser Entscheidung, die Herr Bräuchle beantragt, können wir ohnehin nicht ausweichen; wir müssen sie ohnehin treffen, indem wir die Vorlage annehmen oder den Änderungsantrag von Dr. Lang.

Bräuchle: Das ist sehr wohl denkbar, daß Abs. 2 bis 4 gestrichen wird. Das ist der äußerste Antrag.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Herr Bräuchle, da ist meines Erachtens keine Entscheidung zu separieren. Wenn wir den Antrag des Ausschusses annehmen, ist Ihr „Antrag" abgelehnt. Das ist dieselbe Entscheidung, wie die über die Annahme Ihres Antrags. Deshalb würde ich vorschlagen, jetzt nicht hierüber abzustimmen, sondern weiterzumachen und entweder wie Herr Prälat D. Metzger gesagt hat, die Vorlage anzunehmen, oder den Antrag Dr. Lang.

Dr. **Lang:** Ich ziehe diesen Antrag zurück. Ich würde bitten, über die Vorlage abzustimmen, und werde nachher den Antrag einbringen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das kann man auch machen. Dann wird über die Vorlage abgestimmt.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es ist jetzt beantragt, über die Vorlage abzustimmen. Mir ist nicht ganz klar, was an der Vorlage an einzelnen Worten geändert wurde. Gar nichts?

Mitberichterstatter D. **Diem:** Nur „selbst".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): „Selbst" und „auch" und statt „Pfarrer" „Seelsorger".

Vizepräsident Dr. **Weeber:** „Zuständiger Seelsorger".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich lasse jetzt über die Vorlage § 5 abstimmen, und zwar so, daß das Wörtchen „selbst" gestrichen ist, ebenso das Wörtchen „verpflichtende". Dann würde jetzt die Fassung lauten: Im Abs. 1 keine Änderung, soviel ich sehe — nur die Umstellung.

Abs. 2: „Der Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen Eltern, die nach Aussprache mit ihrem zuständigen Seelsorger nicht die innere Freiheit gewonnen haben, schon ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe

(**Heiland** [im Auftrag des Präsidenten])

erfüllt sind. Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder mit der Familie in Verbindung treten. Eine Beschränkung der kirchlichen Rechte der Eltern durch Maßregeln der Kirchenzucht tritt in diesem Fall nicht ein."

Wer ist dafür, daß der Abs. 2 so angenommen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. Bitte die Gegenprobe. Neinstimmen: 16. Enthaltungen: 4. Dann ist der Abs. 2 der Vorlage, so wie ich ihn eben verlesen habe, mit den geringen Änderungen festgestellt.

Wir kommen zur Abstimmung über Absatz 3. Ich lese ihn vor. „Eine Vortragung oder Segnung ungetaufter Kinder im Gottesdienst findet nicht statt. Dagegen können sie auf Wunsch ihrer Eltern in einem Predigtgottesdienst der Fürbitte der Gemeinden empfohlen werden."

Wird dazu noch das Wort gewünscht?

Lachenmann: Kann man das Wort „namentlich" nicht streichen?

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ja, das kann man streichen.

Lachenmann: Zu Abs. 3 möchte ich vorschlagen, daß der zweite Satz gestrichen werden sollte. Ich stelle dazu einen Antrag.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Es wurde heute morgen auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in den Gemeinden entstehen, wenn ein solcher Fürbitteantrag kommt. Das ist richtig. Aber es heißt ja ausdrücklich: auf Wunsch der Eltern. Und wenn die Eltern das nicht wünschen, und sie werden es in den wenigsten Fällen wünschen, dann unterbleibt es ohnehin, glaube ich. Aber wenn sie es wünschen, dann sollte man es drin lassen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann lassen Sie uns jetzt über den Passus 3 abstimmen, so wie er hier steht. Dann können Sie zum Ausdruck bringen, ob Sie ihn wollen, oder nicht. Ich lese ihn noch einmal vor ohne Änderung:

„Eine Vortragung oder Segnung ungetaufter Kinder im Gottesdienst findet nicht statt. Dagegen können sie auf Wunsch ihrer Eltern in einem Predigtgottesdienst der Fürbitte der Gemeinde namentlich empfohlen werden."

Ich lasse jetzt so abstimmen mit: „namentlich". Wer dagegen ist, kann seine Neinstimme geben. Also wer ist dafür, daß der Abs. 3 in § 5 ohne Änderung angenommen wird? Gegenprobe. 18 Stimmen. (Zwischenrufe.)

Es ist beantragt, den Satz 2 im Abs. 3 in § 5 zu streichen. Wer ist für diesen Antrag? 14 Stimmen. Damit ist der Antrag, daß dieser Satz gestrichen werden soll, abgelehnt.

Dann jetzt bitte noch einmal Ihre Zustimmung, daß der Abs. 3 § 5 ohne Änderung festgestellt wird, wie in der Vorlage. Wer ist damit einverstanden? Gegenstimmen 14. Enthaltungen 2. Damit ist der Abs. 3 von § 5 ohne Veränderung nach dem Wortlaut der Vorlage festgestellt.

Wir kommen zu Abs. 4: „Diese Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen und dem Gottesdienst und der evangelischen Unterweisung in Kirche und Schule zuzuführen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden."

Der Abg. Palmbach hat eben folgenden Änderungsantrag gestellt zu Abs. 4: statt „nach Vollendung des 14. Lebensjahres" zu sagen: „nach dem Besuch des Tauf- bzw. Konfirmationsunterricht".

Also Antrag Palmbach:

„Diese Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen und dem Gottesdienst und der evangelischen Unterweisung in Kirche und Schule zuzuführen."

Erster Satz unverändert. Jetzt kommt die Veränderung.

Statt „Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können ..." soll es heißen: „Nach dem Besuch des Tauf- bzw. Konfirmationsunterrichts können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden".

Bitte, wer ist für den Änderungsantrag Palmbach? Jastimmen: 3. Enthaltungen: 3. Also ist der Antrag abgelehnt.

Dann können wir abstimmen über die Fassung wie sie hier steht ohne Änderung. Wer ist dafür? (Zwischenruf wegen eines weiteren Änderungs-Antrags.)

Zu Antrag Häfele § 5 Abs. 4:

Die Worte „und Glieder der Kirche zu werden" sind zu streichen. Dann würde es also heißen: „Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren." Und dann wäre Schluß.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Dieser Halbsatz enthält eine an sich überflüssige Formulierung, denn gemäß § 3 Abs. 3 wird der Getaufte erst durch die Taufe Glied der Kirche. Aber ich würde doch dazu raten, daß man dieses kleine Schwänzchen läßt, weil es die Sache deutlich macht.

Man fragt ohnehin in diesem Zusammenhang, welchen Status der Katechumene hat, ob er nun Glied der Kirche ist. Wer mit Gesetzen weniger bewandert ist, blättert nicht immer vor und zurück. Ich würde raten, es so zu lassen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Zum Synodalen Häfele: Sind Sie damit einverstanden? Wollen Sie Ihren Antrag zurückziehen? (Ja.) Gut, dann lasse ich jetzt abstimmen über die Fassung des Abs. 4 nach der Vorlage ohne Änderung. Bitte, wer ist dafür, daß dieser Absatz so angenommen wird? Das ist die weit überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen: 2. Enthaltungen 2. Damit ist der § 5 in all seinen Absätzen festgestellt.

Pfander: Ich habe noch einen Antrag vorliegen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Richtig ja. Da sollte noch ein Abs. 2 b eingefügt werden. Es handelt sich um das Anliegen, daß diese Kinder, von denen in Absatz 2 die Rede ist, die also nicht als unmündige Kinder zur Taufe gebracht werden sollen, registriert werden sollen:

„Diese Kinder und die in § 7 von der Taufe ausge-

(**Heiland** [im Auftrag des Präsidenten])
schlossenen Kinder werden in ein Katechumenen-Register der Gemeinde aufgenommen."

Soll dieser Zusatz als Abs. 2 b in das Gesetz mit aufgenommen werden?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich halte diese Ergänzung sachlich für sehr hilfreich. Nach meinem persönlichen Geschmack gehört das aber in die Ausführungsverordnung. Man sollte es sich jedenfalls merken.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich wäre auch der Meinung, das würde eigentlich in die Ausführungs-Bestimmungen gehören.

Pfander: Ich möchte es im Gesetz haben.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann muß ich abstimmen lassen über den Antrag Pfander, dem bisherigen Abs. 2 anzufügen:

„Diese Kinder und die in § 7 von der Taufe ausgeschlossenen Kinder werden in ein Katechumenen-Register der Gemeinde aufgenommen."

Wer ist dafür, daß dies noch in das Gesetz aufgenommen wird? Zwölf. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Aber ich würde doch bitten, vorzusehen, daß diese Sache in den Ausführungsbestimmungen zum Zuge kommt.

— Pause. —

Wir fahren mit der 1. Lesung des § 6 fort.

„(1) Die Taufe von Kindern setzt voraus, daß die Eltern oder die Erziehungsberechtigten mit der Taufe einverstanden sind, mindestens einer der Erziehungsberechtigten die Taufe begehrt, und der ernste Wille bekundet wird, daß das Kind in evangelischer Unterweisung als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde.

(2) Gehört nur der Vater oder die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist auf den Willen des evangelischen Elternteils zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der nicht der evang. Kirche angehörende Elternteil soll — wenn dies nicht schon bei der kirchlichen Trauung geschehen ist — schriftlich erklären, daß er die evangelische Erziehung nicht hindern will.

(3) Vor der Taufe eines Kindes ist mit den Eltern ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht."

Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kann ich über Abs. 1 abstimmen lassen. Wer ist dafür, daß § 6 Abs. 1 angenommen wird? Gegenprobe. Keine Gegenstimmen. Keine Enthaltungen. Einstimmig angenommen.

Nun zu Abs. 2:

Schosser: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß § 6 Abs. 1 als Voraussetzung für die Taufe nur das Begehren eines, nämlich des evangelischen Elternteils, als Minimum festgesetzt wird, während der Abs. 2 auch die kirchliche Trauung der Eltern vorsieht.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Woran nehmen Sie Anstoß? Wir wollen eine verantwortliche Taufe, die mit der Verkündigung und Erziehung verknüpft ist. Dies ist besser gewährleistet, wenn die schriftliche Erklärung vorgelegt wird. Aber es genügt, wenn die Erklärung schon bei der Trauung unterschrieben ist. Deshalb diesen Einschub zwischen den Gedankenstrichen.

Schosser: Soviel ich weiß, ist nirgends gesagt, daß eine kirchliche Trauung eine Voraussetzung der Taufe des Kindes ist. (Zuruf: Das ist es auch nicht.) Hier heißt es „wenn dies nicht schon bei der kirchlichen Trauung geschehen ist". Ich wollte das nur geklärt haben, ob das eine zusätzliche Voraussetzung ist.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist keine zusätzliche Voraussetzung der Taufe.

Käßbohrer: Es heißt im Abs. 2, daß auf die Erfüllung der Erziehungspflicht besonders zu achten ist. Ich frage: Wer soll darauf achten? Sollen wir nicht hineinsetzen „durch den Pfarrer darauf zu achten" oder durch „den Kirchengemeinderat". Ich würde „Pfarrer" für besser halten.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich würde in diesem Fall nicht unterscheiden zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat. Bei all den folgenden Paragraphen wird das wieder akut. Es ist ganz klar und sachlich, daß in allen entscheidenden Fragen der Pfarrer und die Kirchengemeinde zusammen die Verantwortung tragen. Wir brauchen es nicht im einzelnen zu sagen. Eine der Schwierigkeiten in § 6 ist, daß ich „schriftlich" erklären muß. Das ist unsympathisch bei der kath. Kirche. Es ist nicht gut, daß wir da nachziehen. Ich weiß, was dafür spricht. Ich habe einfach Hemmungen, daß man den Erklärenden unterschreiben läßt, damit man ihm später den Schein vorhalten kann. Luther sagt: „Wenn du weislich geloben willst, so gelobe nicht, dir selbst die Nase abzubeißen oder dich am Ellenbogen zu küssen; denn das kannst du halten." Wir sollen die Leute nicht schriftlich dazu anhalten. Ich stelle den Antrag „schriftlich" zu streichen.

Schrägle: Ich bin nicht dafür, daß wir es streichen und daß es „den andern" vorgehalten werden muß, sondern es ist das für den evangelischen Teil in vielen Fällen eine Stütze, wenn er nämlich von der Verwandtschaft der katholischen Seite angegriffen wird.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich bin für die Beibehaltung einer schriftlichen Verpflichtung. Es hat sich gezeigt, daß solche mündlichen Verpflichtungen nicht immer gehalten werden. Um eine ernste und bewußte Taufe durchzuführen — wie sie das Anliegen der Taufordnung ist — ist eine schriftliche Erklärung angebracht. Was man versprochen hat, soll man halten. Dann kann man es auch unterschreiben. Wenn man ein bedeutsames zivilrechtliches Rechtsgeschäft abschließt, hat man zu unterschreiben; bei wirklich wichtigen Dingen muß man sogar vor dem Notar unterschreiben. Aber bei der Taufe, da soll man leichthin zwischen Tür und Angel eine Erklärung abgeben können? Das geht nicht.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wir müssen über den Änderungsantrag von D. Diem abstimmen. Es geht lediglich darum, daß vom Abs. 2 das Wort „schriftlich" gestrichen werden soll. Wer ist für den Antrag?

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Es ist sinnlos, die schriftliche Erklärung hier zu streichen und sie in der Trauungsordnung stehen zu lassen. Der Grund ist derselbe. Er beruht auf den Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung. Es soll nicht der Kirche Handhabe gegeben werden, den nichtevangelischen Teil am Versprechen festzuhalten. Der evangelische Partner soll aber geschützt werden, der die Übereinstimmung der Eltern über das Erziehungsbekenntnis gegebenenfalls nicht anders nachweisen kann als durch diese Erklärung. Deswegen erhält er nach unserer Trauungsordnung eine Abschrift in die Hand. Die einmal getroffene Vereinbarung über die konfessionelle Kindererziehung kann nicht mehr einseitig geändert werden. Wenn der evangelische Teil nicht nachweisen kann, daß diese übereinstimmende Bestimmung getroffen worden ist, und wenn er das nicht schriftlich nachweisen kann, dann nützt ihm das wenig.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sind noch Wortmeldungen da? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich § 6, Abs. 1 zur Abstimmung auf. Der Abs. 1 lautet: „Die Taufe von Kindern setzt voraus, daß die Eltern oder die Erziehungsberechtigten mit der Taufe einverstanden sind, mindestens einer der Erziehungsberechtigten die Taufe begehrt und der ernste Wille bekundet wird, daß das Kind in evangelischer Unterweisung als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde."

Abs. 2 lautet: „Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist auf den Willen des evangelischen Elternteils zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der nicht der evangelischen Kirche angehörende Elternteil soll — wenn dies nicht schon bei der kirchlichen Trauung geschehen ist — schriftlich erklären, daß er die evangelische Erziehung nicht hindern will."

Hierzu liegt ein Antrag D. Diem vor, über den wir zuerst abstimmen müssen; er möchte das Wort „schriftlich" gestrichen haben. Wer ist für diesen Antrag, daß das Wort „schriftlich" gestrichen wird? Das sind zwei Stimmen. Damit ist der Antrag D. Diem abgelehnt.

Dann rufe ich auf § 6 Abs. 2 nach der Vorlage des Entwurfs einer Taufordnung. Wer ist dafür, daß dieser Absatz in dieser Fassung angenommen wird? Das ist die Mehrzahl. Gegenstimmen? 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung. Damit ist Abs. 2 festgestellt.

Wir kommen zu Abs. 3: „Vor der Taufe eines Kindes ist mit den Eltern ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht."

Schrägle: Überlegen Sie sich bitte ganz genau, was Sie hier einem Pfarrer auferlegen mit dem Taufgespräch. Ich möchte Ihnen nur kurz sagen, daß es in vielen Fällen gar nicht so durchgeführt werden kann, wie wir selber eigentlich wünschen. Nur ein paar Gesichtspunkte: 1. Die Schichtarbeit. Es können gar nicht beide Eltern kommen. 2. Die Paten sind gerade bei unserer Gemeinde in Friedrichshafen oft weit weg. Sie kommen gerade noch rechtzeitig zur Taufe. (Zuruf: Paten steht nicht da.)

Es ist doch früher in einer Sitzung einmal davon die Rede gewesen, es möchten doch möglichst auch die Paten zum Taufgespräch eingeladen werden. Ich möchte es gar nicht ablehnen. Ich habe auch schon einmal überlegt, ob man nicht etwa vor der Geburt die Eltern kommen lassen sollte. Sie kommen aber nicht, deshalb läßt sich das nicht durchführen. Das Taufgespräch, so notwendig es ist, wann soll man es denn halten?

— (Zuruf: in der Sprechstunde.) —

Sprechstunde, da gibt eins dem anderen die Klinke in die Hand, da kann man kein Taufgespräch führen. Man sagt: Verschiedene, die an einem Tage getauft werden, zusammennehmen. Aber es sind oft zu verschiedene Milieus; und wenn mehr als zwei Elternpaare da sind, dann gibt's kein Gespräch, sondern eine Predigt. Ich möchte darum dringend bitten, daß wir den Pfarrern gewisse Richtlinien oder Hinweise für die Führung des Taufgesprächs geben.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ist das ein Antrag?

Schrägle: Das ist kein Antrag, nur eine Anregung.

Lindel: Mit aus den Gründen, die Schrägle eben gesagt hat, stelle ich den Antrag, statt des „ist" (1. Zeile) „soll" zu setzen. Es soll ein Gespräch geführt werden. Heißt es „ist zu führen", so werden wir diese Forderung oft nicht erfüllen können. In vielen Fällen bekommen wir nicht beide Eltern zusammen; nicht nur, weil der Vater bei der Arbeit ist, sondern weil es viele Väter gibt, die vollkommen desinteressiert sind. In solchen Fällen ist es viel besser, wenn ich wenigstens mit der Mutter ein gutes Gespräch führen kann, als wenn ich mit beiden ein erzwungenes Gespräch führen muß, bei dem die Mutter sich vor dem Vater geniert.

* **Dauber:** Ich will gewiß nichts gegen den Vorschlag von Stadtdekan Lindel sagen. Aus meiner Erfahrung kann ich nur ermutigen zum Taufgespräch. Das ist eine sehr gute Sache. Wenn man sich einmal grundsätzlich daran gebunden hat, daß man keine Taufe hält, ohne daß man beide Eltern zum Taufgespräch da gehabt hat, dann geht das auf einmal. Allerdings nehme ich manchmal auch, wenn es sich gerade ergibt, zwei oder drei Elternpaare zusammen.

Link I: Ich möchte dafür sprechen, daß das Taufgespräch ja nicht aufgegeben werden darf. Auch wenn wir Gemeindepfarrer dieser Aufgabe nicht nachkommen können und wir dadurch beschwert werden, soll der Notstand festgestellt werden.

Lachenmann: Ich glaube, wir müssen es verstehen, daß es in sehr großen Gemeinden unmöglich ist, mit allen Eltern und für jede Taufe ein ausführliches Taufgespräch zu führen. Aber dem könnte ja dadurch abgeholfen werden, daß man es sich zur Pflicht macht, bei Erstgeborenen auf jeden Fall ein Taufgespräch zu führen. Beim zweiten oder dritten Kind könnte die Prozedur abgekürzt werden, oder unter Umständen entfallen.

* **Dipper:** Ob man „ist" oder „soll" sagt: Es sollte auf alle Fälle in den Ausführungsbestimmungen das Nähere gesagt werden, was erwartet wird. Ich habe mich nur deshalb zum Wort gemeldet, weil hier noch der Relativsatz steht: „... zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht". Ich habe den Eindruck, daß das nicht gut ist, wenn man diese Alternativmöglichkeiten so nebeneinandersetzt. Das Normale ist, daß die Betreffenden zum Pfarrer kommen und ihn aufsuchen. Man hat ganz andere Sprechmöglichkeiten in vielen Fällen, als wenn zufällig anwesende Verwandte auch noch mit zuhören. Denn das ist ein sehr persönliches Gespräch. Je mehr es an die eigentlichen Punkte kommt, die gerade hier zu bereinigen und zu klären wären, desto weniger kann man andere Menschen dabei brauchen. Deshalb würde ich bitten, diesen Relativsatz zu streichen. Ich möchte den Antrag stellen.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Zu der Frage „ist" oder „soll" ist kein neuer Antrag gestellt worden. Dann ist der Antrag von Lindel maßgebend. Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Abs. 3 des § 6? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir also zuerst über den Antrag Lindel ab: „Vor der Taufe eines Kindes soll mit den Eltern ein Taufgespräch geführt werden." Wer ist für diese Fassung, daß aus dem „ist" ein „soll" gemacht wird?

36 Stimmen sind für diesen Antrag abgegeben; damit ist also aus dem „ist" ein „soll" gemacht.

Jetzt kommt der zweite Antrag, daß der Zusatz „zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht" gestrichen werden soll. Das ist der Antrag Dipper. Wer für die Streichung dieses Zusatzes ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Ich zähle 27 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe: wer ist gegen den Antrag Dipper? 28 Stimmen. Zwei Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt, der Zusatz bleibt also stehen. Damit haben wir § 6 festgestellt.

Jetzt rufe ich auf § 7 Abs. 1.

Pfander: Ich möchte fragen, wie wir uns theologisch gegen den Vorwurf abgesichert haben, daß wir den Kindern dieser Eltern die Taufe entziehen. Das ist ja, derb ausgedrückt, eine Sippenhaftung, die man sonst eigentlich unter das Strafgesetz stellt. Wir behaupten vorher, daß die Taufe eine Sache sei, die sehr wichtig ist, die errettet und was alles sonst in der Präambel steht. Und wie verhalten wir uns hier diesem Vorwurf gegenüber? Wir enthalten dem Kind ja etwas vor und bestrafen es sozusagen, weil die Eltern nicht fähig sind, es christlich zu erziehen. Wir bestrafen es doppelt, ein solches Kind hätte es besonders notwendig.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Die Antwort auf Ihre Bedenken, Herr Pfander, habe ich heute morgen schon in meiner Einleitung gegeben. Ich sagte, die Taufe geschehe in der Hoffnung auf die Wirkung des Geistes, und die Bitte um ihre Gewährung sei zu verstehen als Glaubenstat. Im Glauben an den Dreieinigen Gott wird darin, daß Gott der Schöpfer dieses Kindes es als Kind christlicher Eltern in den Lebensbereich der christlichen Gemeinde hat geboren werden lassen, die Hoffnung begründet, er wolle es als ein Glied am Leibe Christi mit der Gemeinde den Weg des Glaubens führen.

Diese Voraussetzungen sind doch offenbar bei diesen Eltern nicht erfüllt, daß sie mit der Gemeinde im Glauben an den Heiligen Geist auf die der Gemeinde gegebene Verheißung hin leben. Darum ist die Voraussetzung, aufgrund deren wir schon die Kinder taufen, eben nicht vorhanden. Das scheint mir ganz klar zu sein.

Wagner: Ich möchte daran erinnern, daß wir hier eine Taufordnung beschließen, die in erster Linie für die Praxis des Pfarrers bestimmt ist. Ich bedaure es, daß in § 6 Abs. 3 das „ist" in „soll" geändert worden ist; denn es wird ja jetzt in § 7 auf dieses Taufgespräch abgehoben. So gut wir die Brautpaare empfangen, so gut können wir auch die Taufeltern im Studierzimmer empfangen. Das ist auch in der Großstadt möglich. Wir in Degerloch exerzieren immer die Tauffrage, weil wir ein paar Pfarrer haben, die stur sind, die nur taufen, wenn die Eltern sich verpflichten, daß sie sich zur Gemeinde und zum Gottesdienst halten werden. Da erleben wir das Erstaunliche, daß Eltern kommen und um die Taufe bitten, aber gleich dazusagen: „Bitte, zum Gottesdienst halten wir uns nicht, wir legen auf die Kirche keinen Wert." Ich selbst war einmal bei einem dreistündigen Gespräch mit den Eltern dabei und habe erschüttert festgestellt, daß hier eine Taufe nicht möglich ist. Die Eltern haben aber auf ihrem Recht beharrt; sie haben gesagt, weil sie Kirchensteuer zahlen, könnten sie auch die Taufe verlangen. Das ist die Lage der Volkskirche. Hier muß der Pfarrer gestützt werden, daß er Nein sagen kann.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ein Änderungsantrag wird nicht gestellt.

Dann stelle ich den § 7 Abs. 1 in der Fassung der Vorlage, ohne Änderung, zur Abstimmung. Wer ist für die Annahme des § 7 Abs. 1? — Ich bitte um die Gegenprobe. — Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? — Eine Enthaltung. Damit ist der Abs. 1 des § 7 festgestellt.

Wünscht jemand das Wort zu Abs. 2?

Das ist nicht der Fall. Ich lasse über Abs. 2 abstimmen. Er lautet:

„Die Taufe wird in solchen Fällen gewährt, wenn anstelle der Eltern evangelische Christen für die evangelische Erziehung zuverlässig sorgen."

Wer ist für Annahme dieses Absatzes? Gegenprobe: Keine Gegenstimme. Drei Enthaltungen. Damit ist der Abs. 2 festgestellt.

Wir kommen zu Abs. 3.

Frau Dr. **Frommer:** In Abs. 3 findet sich in der Mitte der Satz: „auch im Fall der Versagung der Taufe haben evangelische Eltern das Recht und die Pflicht" usw. Dieser Satz ist uns schon einmal in § 5 Abs. 4 begegnet. Da war er vollkommen in Ordnung, da handelt es sich um christliche Gründe, die Taufe zu verschieben, aber die Kinder christlich zu erziehen, hier aber handelt es sich um eine andere Art von Eltern, die uns in Abs. 1 des § 7 sehr drastisch geschildert werden, z. B. bei c) um Eltern, die den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich

(Frau Dr. **Frommer**)

machen; in d), die es ablehnen, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur evang. Erziehung zu bejahen; oder bei f), die sich ausdrücklich weigern, bei ihren schon getauften Kindern ihr Taufversprechen zur evangelischen Erziehung zu erfüllen.

An diese Eltern stellen wir nun in Abs. 3 das Ansinnen, sie sollen ihre Kinder auf die Taufe hin erziehen. Ich halte das für einen Widerspruch in sich. Ich kann nicht den gleichen Eltern, denen ich deshalb die Taufe versage, weil die Gewähr christlicher Erziehung nicht gegeben ist, zwei Absätze weiter die Forderung stellen, daß sie das Kind christlich erziehen. Das können sie nicht und wollen sie nicht. Wenn sie es können und wollen, brauche ich die Taufe nicht zu versagen.

Ilg: Man könnte dem Widerspruch, den ich auch fühle, dadurch die Schärfe nehmen, daß man sagt „haben evangelische Eltern das Recht" und nicht die Pflicht.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte fragen, ob nicht die Pflicht einfach festgestellt, eigentlich nur bestätigt, in Erinnerung gehalten wird?

Messer: Im Blick auf den Abs. 1 in § 7 schlage ich vor, den mittleren Satz in Abs. 3 so zu formulieren: „Auch im Fall der Versagung der Taufe haben evangelische Eltern das Recht, ihr Kind dem Gottesdienst und der evangelischen Unterweisung in Kirche und Schule zuzuführen."

Pfander: Ich muß noch einmal an meinen Antrag erinnern, der gerade hier aktuell würde, weil wir nur so einigermaßen sicherstellen können, daß diese Kinder nicht in Vergessenheit geraten. Ich bitte dringend, das dann für die Ausführungsbestimmungen vorzumerken, sonst sind die Kinder erledigt und wir laden die Sünde der Eltern auf den Kindern ab.

Dipper: Ich möchte nur fragen: wird es sich denn in einem solchen Fall, wo man sagen muß, ich kann das Kind nicht taufen, zunächst um einen Taufaufschub handeln. Soll dieses Wort Aufschub gar nicht auftauchen? Jetzt ist es unmöglich. Die Verhältnisse können sich aber ändern. Es kann über die Nachholung der Taufe gesprochen werden, wenn diese Voraussetzungen wesentlich anders geworden sind. Oder braucht man dies nicht zu erwähnen, da bei Wegfall der Hindernisse von selbst der Fall eingetreten ist, daß jetzt getauft werden kann.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Zum letzteren Punkt: das gilt für alle kirchlichen Zuchtmaßnahmen, die nur ad hoc getroffen werden, sobald sich etwas ändert, wenn eine andere Situation eingetreten ist. Anders gesagt: daß der Weg zur Buße nicht verschlossen ist. Man braucht das in einem kirchlichen Gesetz nicht besonders auszudrücken.

Der Widerspruch, der hier von Frau Dr. Frommer angeführt worden ist, ist nur scheinbar da. Vielleicht wird deutlich, daß das kein Widerspruch ist, wenn man sagen würde: „auch im Fall der Versagung der Taufe bleibt das Recht und die Pflicht evangelischer Eltern, ihr Kind auf die Taufe hin zu erziehen", denn das gilt, solange sie evangelisch sind. Das ist kein Widerspruch, sondern dabei werden sie auf alle Fälle behaftet. Das ist zugleich ein Hinweis darauf, daß sich die Situation, die zum Taufaufschub geführt hat, jederzeit ändern kann.

Dipper: Der ganze § 7 ist so formuliert, daß es sich um einen Aufschub handelt und nicht um eine endgültige Versagung. Er beginnt: „Solange ersichtlich nicht zu erwarten ist, daß ...". Wenn sich daran etwas ändert, ist automatisch die Möglichkeit der Taufe gegeben. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in der Praxis die Fälle nicht so apodiktisch sind wie sie hier herauskommen. Es kann ein Vater oder eine Mutter in einem unglücklichen Augenblick etwas Ungeschicktes sagen. So ein Gespräch kann absolut negativ verlaufen. Damit ist noch lange nicht das letzte Wort gesagt. Vielleicht ist auch der Pfarrer nicht sehr geschickt vorgegangen. Nun kommt ein Pfarrerwechsel. Es kommt zum Vorschein, daß man eigentlich ganz anders möchte, als man damals gesagt hat. Da ist es gut, wenn in der Taufordnung selbst die Wege für weitere Gespräche geebnet sind und außerdem gesagt ist, daß die Eltern das Recht und die Pflicht haben, ihr Kind auf die Taufe hin zu erziehen.

Ich habe es schon erlebt, daß in einer Familie die Eltern wirklich nicht wollten. Dann kam eine Verwandte, die sich mit aller Sorgfalt um die christliche Erziehung dieses Kindes annahm, so daß die Taufvoraussetzungen sich änderten und das Kind wirklich auf die Taufe hin erzogen worden ist.

Ich bitte, hier nicht nur in einer gesetzlichen Logik zu denken, sondern sich die Logik der Seelsorge zu überlegen. Von hier aus wird man wahrscheinlich anders entscheiden. Ich würde empfehlen, so zu formulieren: „Auch im Falle der vorläufigen Versagung der Taufe haben evangelische Eltern das Recht und die Pflicht ..."

* **Daur:** Ist es eigentlich notwendig, daß dieser Schluß-Satz, der wörtlich in § 5 Abs. 4 steht, wiederholt wird: „Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden." Das gilt für diese Kinder genau so, wie es dort gilt. Ich sehe nicht ein, warum das hier stehen muß. Das ist doch selbstverständlich.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Meine Damen und Herren! Ich möchte die Anregung von Herrn Dipper aufgreifen, bei den Worten „im Fall der Versagung der Taufe" das Beiwort einzufügen „der vorläufigen Versagung". Doch schlage ich den Ausdruck „einstweiligen Versagung" vor. Der Sache nach ist der Antrag zu empfehlen; er paßt zu § 7 Abs. 1: „Solange ersichtlich nicht zu erwarten ist ..." Solange nicht erwartet werden kann, daß die Taufe eine mit der Verkündigung verbundene lutherische Taufe sein wird, darf sie nicht gespendet werden. Sie darf nicht verschleudert werden. Das aber, meine Damen und Herren, kann nicht dazu führen, daß wir in einem solchen Krisenfall Kinder und Eltern einfach abschreiben. Ein Widerspruch, wie Sie ihn hier moniert haben, ist schlechterdings unerfindlich. Die Kirche kann nicht taufen, solange diese Hinderungsgründe vorliegen; sie sollen aber überwunden werden, und deshalb soll eine Erziehung auf die Taufe hin in Gang kommen. Deshalb

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

mußten wir den Abs. 3 so formulieren. Der Widerspruch ist also nur scheinbar. Im Gegenteil, wenn wir den Abs. 3 streichen würden, wäre das eine Zumutung für die Eltern. Wir würden uns nicht mehr um die Eltern kümmern, wir stießen sie hinaus.

Frau Dr. **Frommer:** Ich hatte nur beantragt, die mittleren Sätze zu streichen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Sie sind aber nötig. Man muß das Recht haben, am Religionsunterricht teilzunehmen, obwohl man die Taufe und die sonstigen Mitgliedschaftsrechte noch nicht erlangt hat. Frage: Können wir auch die Pflicht verlangen? Das können wir nicht nur, das müssen wir, weil die Kirche eben alle zur Taufe ruft, und weil dieser Ruf zur Taufe auch aufrechterhalten bleibt. Ich sehe nicht ein, was man hier an Widersprüchen, an Unmoral finden kann. Es ist die Parallele zu § 5. Für die Kinder gilt in § 5 und § 7 das gleiche: Sie sollen zur Taufe geführt, vorbereitet und unterwiesen werden. Sie haben das Recht, am Taufunterricht teilzunehmen und eine kirchliche Pflicht dazu; es ist eine Rechtspflicht, nicht nur Glaubenspflicht, eine Rechtspflicht dieser Taufordnung, die aus der Tauflehre und Taufverkündigung die rechtlichen Konsequenzen zieht.

Der letzte Satz, Herr Daur, „nach Vollendung des 14. Lebensjahres", muß hier noch einmal aufgeführt werden, weil der § 7 eine andere Fallgruppe von Kindern betrifft als die des § 5. Sachlich ist die Regelung dieselbe. Der Jurist könnte abstrakter formulieren: „§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend." Doch ist der Text der Vorlage anschaulicher.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es liegen vier Abänderungsanträge zu Abs. 3 des § 7 vor. Der weitestgehende ist der von Frau Dr. Frommer. Er lautet: der Mittelsatz „auch im Falle der Versagung" usw. bis „zuzuführen" soll wegfallen, da er mit Abs. 1 logisch nicht zu vereinbaren sei. Wer ist dafür, daß diesem Antrag stattgegeben wird, den bitte ich, seine Hand zu erheben. Eine Stimme. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann möchte ich den Synodalen Daur fragen, ob er auf Grund der letzten Äußerung von Herrn Professor Dr. Heckel trotzdem an seinem Antrag festhält. (Wird verneint.)

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Damit ist dieser Antrag erledigt.

Dann bleibt der Antrag Dipper zunächst und dann noch der Antrag D. Diem. Der Antrag Dipper ging dahin, daß vor „Versagung" das Wörtchen „vorläufige" treten soll. Prof. Dr. Heckel hat vorgeschlagen, anstatt „vorläufige Versagung" „einstweilige Versagung" zu setzen.

Dipper: Wenn man das Wort „vorläufig" gebrauchen will, würde ich es an den Anfang stellen. Dann brauchen wir sonst nichts. Oder aber, wenn man es hier nicht haben will, dann wäre ich für die Formulierung Dr. Heckel „einstweilig" an der anderen Stelle. Ich würde aber „vorläufig" am Anfang vorziehen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Der Antrag Dipper ist jetzt so gestellt, daß gesagt werden soll: „Kann die Taufe nach Abs. 1 vorläufig nicht vollzogen werden." Wer ist für diesen Antrag, den bitte ich, die Hand zu erheben. Danke. Gegenprobe: Keine Gegenstimmen. Enthaltungen: Keine. Einstimmig angenommen.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Damit ist der Abs. 3 festgestellt. Ich rufe auf Abs. 4.

***Lachenmann:** Das Verhältnis der Abs. 4 und 5 zu ändern, scheint mir nicht richtig zu sein, nämlich darum, weil der Visitator, der in Abs. 4 zuerst beratend fungieren soll, in Abs. 5 die Beschwerdeinstanz ist. Ich finde, daß ein Einspruch nur dann völlig unabhängig durchgeführt werden kann, wenn der Visitator vorher noch nicht beratend beteiligt war und sich so oder so entschieden hat. Ich möchte den Antrag stellen, den Abs. 4 so zu formulieren: „Der Pfarrer kann die Taufe nur dann versagen, wenn er sich vorher mit seinem Kirchengemeinderat beraten hat."

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): So daß der Visitator als Schiedsgericht fungiert. Möchte jemand das Wort nehmen zu dem Antrag Lachenmann?

Dipper: Die Hinzufügung der beiden Worte „und Kirchengemeinderat" hat mir viel zu schaffen gemacht, entschieden hat. Ich möchte den Antrag stellen, den weil wir bei diesen Gesprächen unter Umständen Dinge erfahren, die wir einem Kirchengemeinderat nicht ohne weiteres sagen können, da sie unter das Seelsorgegeheimnis fallen. Das Vertrauensverhältnis des Pfarrers zu den betreffenden Gemeindegliedern kann ernstlich belasten, wenn man mit anderen davon spricht. Es ist auch eine große Frage, ob jeder Kirchengemeinderat in der Lage ist, zu verstehen und zu bejahen, was ein Pfarrer gewissensmäßig in einer solchen Lage zu tun sich verpflichtet fühlt. Was soll geschehen, wenn der Pfarrer meint, nein sagen zu müssen, der Kirchengemeinderat aber sagt: Das Kind wird selbstverständlich getauft, wie alle anderen auch.

Hier können sehr große Schwierigkeiten entstehen, eben einfach aus der größeren oder kleineren geistlichen Substanz des Kirchengemeinderats heraus.

Ich würde sagen: Wenn solche Fälle häufiger vorkommen, dann ist es unerläßlich, daß der Pfarrer sich mit seinem Kirchengemeinderat darüber berät und die Dinge klarlegt, grundsätzlich und — soweit möglich — auch persönlich. Aber den Pfarrer in jedem Fall an die Zustimmung des Kirchengemeinderats zu binden, ist eine bedenkliche Sache. Ich würde den Pfarrer lieber an seinen Visitator weisen und die Besprechung mit dem Kirchengemeinderat von dessen Rat abhängig machen. Das müßte elastischer formuliert werden. Entstehen dann Komplikationen, so kann man an den Visitator herangehen und dieser soll dann mit dem Kirchengemeinderat beraten und endgültig entscheiden, wie es hier vorgesehen ist.

Mitberichterstatter D. **Diem:** Ich würde dringend davor warnen, den Kirchengemeinderat wegzulassen. Der erste Gesichtspunkt, daß hier Dinge zur Sprache kommen, die unter das Beichtgeheimnis fallen, ist meines

(Mitberichterstatter D. **Diem**)

Erachtens gegenstandslos. Es kann sich ja ohnehin nur um öffentliche Dinge handeln, die bekannt sind. Und die anderen braucht man hier nicht zu bringen. Aber es ist — so wie die Lage ist heute —, wo die Gemeinden unter Umständen vor ihrem fanatischen Pfarrer geschützt werden müssen in diesen Dingen, außerordentlich wichtig, daß hier der Pfarrer nicht allein handeln kann. Das Gewissen des Pfarrers ist eine äußerst unsichere Sache. Hier muß der Konsensus mit den für die Gemeinde Verantwortlichen herbeigeführt werden. Und dann ist immer noch der Dekan da als Instanz, wenn sie sich nicht einigen. Natürlich kann es Schwierigkeiten geben. Aber welcher Pfarrer hat keine Schwierigkeiten, wenn er diese Dinge ernst nimmt, mit seinem Kirchengemeinderat zu einem Konsens zu kommen. Darin besteht doch gerade unsere Aufgabe.

Messer: Die Schwierigkeit, die der Herr Synodale Lachenmann in § 7 Abs. 4 und 5 sieht, ist wohl die einzig ernste Schwierigkeit in der ganzen Beilage 25. Es geht nicht um den Kirchengemeinderat, der gehört dazu. Was hat es sonst für einen Sinn, von einem mündigen und einem mitverantwortlichen Kirchengemeinderat zu sprechen, wenn er nicht einmal in einem solchen Fall gefragt wird.

Es geht um den Visitator. Der Pfarrer geht zum Dekan, bespricht mit ihm den Fall und die Auffassungen gehen auseinander. Der Pfarrer ist der Auffassung, „dieses Kind taufe ich nicht!" Der Dekan meint: „Ich wäre da vorsichtiger, nach meiner Auffassung können Sie keine Taufversagung aussprechen." Der Pfarrer hat die freie Entscheidung, er spricht also die Taufversagung aus. Die Eltern erheben Einspruch und nun muß der Dekan seiner eigenen Auffassung entsprechend sagen: „Jawohl, dieses Kind wird getauft, und wenn der Pfarrer nicht tauft, tauft es der Pfarrer der Nachbargemeinde!"

Diese Situation sieht Herr Pfarrer Lachenmann als schwierig — und sie ist es auch.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Frage, die Herr Dekan Dipper aufgeworfen hat, daß nämlich der Pfarrer nicht an die Zustimmung des Kirchengemeindrats gebunden sein dürfte, ist hier entschieden: Nach § 7 Abs. 4 hat er nur eine Konsultationspflicht. Das andere wäre auch — im Ausschuß war das die Meinung — eine unzulässige Einschränkung des geistlichen Amtes. Der Pfarrer soll sich brüderlich beraten mit dem Kirchengemeinderat. Gebunden an dessen Zustimmung ist er nicht.

Daraus erwächst die zweite Frage. Wie weit geht diese Beratung? Die Beratung darf natürlich nicht das Amtsgeheimnis verletzen, insbesondere nicht das Beichtgeheimnis. Aber sie kann auch dann vorgenommen werden. Es ist ja die Frage, wie weit man bei einer Beratung auf einen konkreten Fall eingeht. Und deshalb würde ich, weil es ein berechtigtes Anliegen ist, vorschlagen einzufügen: „Nachdem er sich vorher mit seinem Visitator und Kirchengemeinderat unter Wahrung des seelsorgerischen Amtsgeheimnisses beraten hat". Wenn Sie so etwas hereinnehmen, dann ist diese Beratung unbedenklich.

Zur dritten Frage von H. Lachenmann: Daß der Visitator gleichsam befangen wäre, wenn er erst als beratende Instanz an der Sache beteiligt ist und dann später nochmal als Beschwerde-Instanz. Das Bedenken wäre berechtigt, wenn es sich hier gleichsam um einen Rechtszug handeln würde, wie wir ihn im weltlichen Recht vielfach kennen. So ist es aber nicht. Wir müssen uns hier freimachen vom Instanzen-Denken und von der Vorstellung eines möglichst neutralen Rechtszuges. Was soll erreicht werden? Eine seelsorgerische und brüderliche Beratung! Wer kann einem Pfarrer besser helfen als sein Dekan? Ist es nicht das Gegebene und Naturgemäße, daß er schon vor einer solchen Entscheidung mit seinem Dekan spricht und daß der Dekan jetzt schon mit der Frage befaßt ist. Und nehmen Sie an, daß der Pfarrer nun den Taufaufschub, die Taufversagung ausspricht und sich die Eltern dann dagegen wehren, dann kommen die Eltern zum Dekan. Um so besser, daß er sie dann schon kennt und daß er mit seinem Geistlichen noch einmal darüber sprechen kann. Und wenn er dann gegen diesen entscheiden muß, so kann er einen anderen Pfarrer zum Vollzug der Taufe ermächtigen. Für die Pfarrer ist es eine Hilfe, wenn sie sich mit dem Dekan zeitig ins Benehmen setzen; mit wem sollen sie sich sonst beraten?

In der ersten Etappe darf der Visitator noch nicht die Entscheidung fällen. Da soll die Entscheidung beim Pfarrer liegen und von ihm verantwortet werden. Aber dann geht es wieder zum Dekan. — Man darf das nicht so instanzenmäßig, beschwerde- und gerichtsförmig verstehen. Unsere Regelung ist eine Hilfe zum brüderlichen Consensus und zur brüderlichen Bewältigung dieser Aufgabe. Das ist ganz in Ordnung. Auch bei der Wahlordnung haben wir immer versucht, scharfe Instanzenzüge zu vermeiden, um schon durch das Recht zu einem brüderlichen Consensus hinzuführen, zu einer brüderlichen Handhabung eines jeden Falles. Auf dieser Linie haben wir im Ausschuß die vorgeschlagene Regelung als sachentsprechend empfunden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sind Sie damit einverstanden, daß wir mit dieser Äußerung dann die Rednerliste schließen? Erhebt sich kein Widerspruch?

Link I: Ich möchte nur zu dem Satz sagen, daß er nicht ganz stimmt. Es kann nicht heißen „Einsprache z u m Visitator", sondern die „Einsprache b e i m Visitator". Der Satz wird wohl so heißen müssen:

„... so steht den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Weg zur Einsprache beim Visitator offen".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Für richtiger hielte ich die Formulierung „zum Visitator", weil die Entscheidung zu ihm geht. Aber man kann es auch so lassen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Jetzt stehen drei Abänderungsanträge zur Abstimmung. Zuerst der des Synodalen Lachenmann. Soll darüber abgestimmt werden? Gut. Jawohl.

Er lautet: „Der Pfarrer kann die Taufe nur dann versagen, wenn er sich vorher mit seinem Kirchengemeinderat beraten hat." Also es soll wegfallen das Stück: mit seinem Visitator (Dekan bzw. Prälat und) ...

Wer ist für den Antrag Lachenmann? Jastimmen: 12. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann der zweite Änderungsantrag, wenn ich recht verstanden habe, von Herrn Prof. D. Diem „Unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ..."

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Darauf kann in den Ausführungsbestimmungen hingewiesen werden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Dann bleibt also bloß noch der Antrag Link. Anstatt der „Einspruch zum Visitator offen" zu schreiben „Einspruch beim Visitator". Wer ist für diesen Antrag? Angenommen. Das ist zweifellos die überwiegende Mehrheit. Damit ist der Abs. 4 und 5 des § 7 und gleichzeitig der ganze § 7 festgestellt.

Ich danke herzlich für die Mitarbeit. Wenn es auch manchmal ein bißchen hart zugegangen ist heute nachmittag, so glaube ich, wir sind doch froh, daß wir Raum für diese Aussprache gelassen haben. Wir wollen morgen etwas zügiger vorankommen, damit wir die Vorlage dann auch in der zweiten Lesung verabschieden können.

— Ende 18.55 Uhr —

zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart — Hospitalhof, Mittwoch, den 4. November 1964

vormittags 8.30 Uhr

34. Sitzung

unter dem Vorsitz des stellv. Präsidenten **Schieber,**

mit Unterstützung des Synodalen **Heiland**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele,** Vizepräsident Dr. **Weeber,** Prälaten **Pfeifle,** D. **Metzger, Höltzel,** Dr. **Hege** und **Rieß,** Oberkirchenräte Dr. **Ostmann, Lutz, Stöckle,** Dr. **Müller, Gottschick, Ströbel,** Dr. **Mayer,** Dr. **Dummler** und **Keller,** sowie Pfarrer Dr. **Günther**

Fehlende Synodale: Frau **Kühnle, Wachter,** D. **Diem,** Dr. **Pfleiderer, Brezger,** Dr. **Autenrieth, Claß,** Dr. **Müller-Schwefe,** Dr. **Buddeberg** und **Schultz**

Als Gäste der Landessynode sind anwesend:
Altlandesbischof D. Dr. **Haug,** Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Baden), Kirchenrat **Rusam,** Steinach / Ens (Bayern)

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Geschäftliche Mitteilungen
Stellv. Präsident Schieber 841

II. Fortsetzung der Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf einer neuen Taufordnung (Beilagen 19 und 25):
Stellv. Präsident Schieber 841
Heiland (i. A. des Präs.) 841

Fortsetzung der 1. Lesung

§ 8 Abs. 1 und 2:
Heiland (i. A. des Präs.) 841

§ 9: Heiland (i. A. des Präs.) 841
Duncker 841
Berichterstatter Dr. Heckel 841
Abstimmung (in geänderter Fassung angenommen) 841

§ 10 Abs. 1:
Heiland (i. A. des Präs.) 841, 842, 845
Daur 842
Berichterstatter Dr. Heckel 842
Lindel 842

Abs. 2:
Heiland (i. A. des Präs.) 842, 843, 845
Lindel 842
Berichterstatter Dr. Heckel 842, 843, 845
Bock 842
Oberkirchenrat Dr. Mayer 842, 843
Wagner 843
Schrägle (mit Änderungsvorschlag) 843
Bräuchle (mit Änderungsvorschlag) 843

Abs. 3:
Heiland (i. A. des Präs.) 843

Abs. 4:
Heiland (i. A. des Präs.) 843, 844, 845
Dinkelaker 843
Berichterstatter Dr. Heckel 843, 844
Dipper 843, 844
Lindel 843, 844
Daur mit Änderungsvorschlag 844
Pfander 844
Oberkirchenrat Dr. Mayer 844

Seite

Wagner 844
Fuchslocher 844
Link I 844

Abs. 5:
Heiland (i. A. des Präs.) 845

Abstimmung zu § 10 über
a) Abs. 1 (angenommen in geänderter Fassung) . . 845
b) Antrag Schrägle (abgelehnt) 845
c) Fassung der Abs. 2 bis 5 nach Beilage 25 (angenommen) 845
d) Antrag Dipper zu den Ausführungsbestimmungen zu Abs. 4 (angenommen) 845

§ 11 Abs. 1—4:
Heiland (i. A. des Präs.) 845, 846
Berichterstatter Dr. Heckel 845, 846
Daur mit Änderungsvorschlag zu Abs. 3 845

Abs. 5 mit Antrag D. Diem:
Heiland (i. A. des Präs.) 845, 846
Messer 846
Dr. Lang mit Änderungsvorschlag 846
Dinkelaker 846
Berichterstatter Dr. Heckel 846
Dipper mit Änderungsvorschlag 846

Abs. 6 und 7:
Heiland (i. A. des Präs.) 846
Pfander mit Änderungsvorschlag 846
Berichterstatter Dr. Heckel 846, 847
Dr. Strodtbeck 846
Dipper 847

Abstimmung über
a) Abs. 1 (unverändert angenommen) 847
b) Abs. 2 (in veränderter Fassung angenommen) . 847
c) Abs. 3 (in veränderter Fassung angenommen) . 847
d) Abs. 4 (unverändert angenommen) 847
e) zu Abs. 5
Antrag D. Diem (abgelehnt) 847
Antrag Dinkelaker (abgelehnt) 847
Antrag Dipper/Dr. Lang (angenommen) 847
f) Abs. 6 und 7 (unverändert angenommen) . . . 847

Seite

§ 12 mit Antrag Link I:
Heiland (i. A. des Präs.) 847, 848
Ottmar mit Antrag (zurückgezogen) 847, 848
Berichterstatter Dr. Heckel 847
Oberkirchenrat Dr. Mayer 848
Dipper 848
Link I 848
Abstimmung über Antrag Link I (Annahme) . . . 848

§ 13 mit Antrag der Stuttgarter Pfarrerschaft:
Heiland (i. A. des Präs.) 848, 849
Lachenmann 848
Lindel 848
Berichterstatter Dr. Heckel 848, 849
Prälat D. Metzger 848
Dr. Dürr mit Änderungsvorschlag 848, 849
Bock mit Änderungsvorschlag 849
Vizepräsident Dr. Weeber 849
Abstimmung (Annahme in der Fassung der Beilage 25) 849

§ 14:
Heiland (i. A. des Präs.) 849
Burk mit Antrag 849
Lachenmann mit Änderungsvorschlag 849
Abstimmung über
a) Antrag Burk zu Abs. 1 (angenommen) 849
b) Antrag Lachenmann zu Abs. 2 (abgelehnt) . . . 849

§ 15:
Heiland (i. A. des Präs.) 850
angenommen 850
Zur Präambel bzw. Einleitung:
Heiland (i. A. des Präs.) 850
Berichterstatter Dr. Heckel 850
Vizepräsident Dr. Weeber 850
Daur 850
Ermächtigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung 850

2. Lesung:
Heiland (i. A. des Präs.) 850, 851, 852
Berichterstatter Dr. Heckel 850, 851, 852
Landesbischof D. Dr. Eichele 851
Prälat D. Metzger 851
Überschrift, Präambel u. Einleitung:
Heiland (i. A. des Präs.) 852
In geänderter Fassung angenommen 852
§ 1 mit Antrag Bock auf Wiederherstellung der Fassung in Beilage 25:
Heiland (i. A. des Präs.) 852
(angenommen) 852
§ 2 mit Einschaltung des Wortes „dadurch":
Heiland (i. A. des Präs.) 852
Berichterstatter Dr. Heckel 852
Bock 852
(angenommen) 852
§§ 3 und 4:
Heiland (i. A. des Präs.) 852
§ 5:
Heiland (i. A. des Präs.) 852, 853
Berichterstatter Dr. Heckel 852, 853
Prälat D. Metzger 852
Oberkirchenrat Dr. Mayer 853
Dipper 853
Bei Abs. 1 ursprüngliche Fassung wieder hergestellt; Abs. 2 in geänderter Fassung angenommen 853
Duncker mit Antrag betr. Taufaufschub bei Pfarrkindern (s. auch unten Ziff. III): 853
§ 6:
Heiland (i. A. des Präs.) mit Antrag auf Wiederherstellung der Fassung in Beilage 25: 853
Lindel 853
Wagner 854
Abstimmung (Annahme) 854

Seite

§§ 7—10:
Heiland (i. A. des Präs.) 854
§ 11:
Heiland (i. A. des Präs.) 854
Dipper 854
Berichterstatter Dr. Heckel 854, 855
Thibaut 854
Vizepräsident Dr. Weeber 855
Frau Eberle mit Vorschlag 855
Dr. Stockmayer 855
Ottmar 855
Abstimmung (Annahme) 855
§ 12:
Heiland (i. A. des Präs.) 855
Berichterstatter Dr. Heckel mit Änderungsvorschlag 855
Bock 855
§ 13:
Heiland (i. A. des Präs.) 855
§ 14:
Heiland (i. A. des Präs.) 855
Lindel mit Änderungsvorschlag 855, 856
Berichterstatter Dr. Heckel 856
Thibaut mit Antrag auf Wiederherstellung der Fassung der Beilage 25 856
Abstimmung (Annahme) 856
§ 15:
Heiland (i. A. des Präs.) 856
Namentliche Abstimmung (Annahme) . 856

III. Antrag Duncker/Lachenmann betr. Taufaufschub für Pfarrerskinder (siehe auch oben S. 853):
Heiland (i. A. des Präs.) 856, 857
Berichterstatter Dr. Heckel 856
Dipper 856
Bock 856, 857
Verweisung an den Ausschuß für Lehre und Kultus und den Rechtsausschuß, sowie an den Oberkirchenrat 857
Landesbischof D. Dr. Eichele 857

IV. Antrag Daur betr. Wort der Synode über das Schicksal ungetauft verstorbener Kinder:
Heiland (i. A. des Präs.) 857
Bräuchle 857
Berichterstatter Dr. Heckel 857
Prälat Höltzel 857
Verweisung an den Ausschuß für Lehre und Kultus 857

V. Handreichung zu § 2 der kirchlichen Wahlordnung:
Berichterstatter Dr. Heckel 857, 858
Stellv. Präsident Schieber 857, 858, 859
Vizepräsident Dr. Weeber 857, 858, 859
Thibaut 858
Fuchslocher 858
Dipper 858
Schaal 858
Dr. Strodtbeck mit Antrag 858, 859
Prälat D. Metzger 858
Abstimmung (Annahme) 859

VI. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung der kirchlichen Wahlordnung (Beilage 27):
Stellv. Präsident Schieber 859

1. Lesung:
Stellv. Präsident Schieber 859
Dipper 859
Lindel 859

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ.-Evang. Landessynode.

* **Stellv. Präsident Schieber** (nach einer Andacht des Synodalen Dauber):

Guten Morgen, liebe Synode. Wir sind nun am letzten Tag unserer Tagung angelangt und hoffen, daß wir heute noch fertig werden. Es ist uns klar geworden, daß wir unter der Devise „Geduld" stehen, vom ersten Augenblick an bis jetzt, und können dafür herzlich danken, daß soviel Geduld zwischen uns und mit uns bis jetzt kund geworden ist. Wir freuen uns darüber, daß man alles genau und ernst genommen hat. Wir brauchen uns darüber nicht zu schämen, daß wir so lange zu arbeiten haben, sondern es muß etwas Rechtes dabei herauskommen.

Wir bitten bei aller Bedrängnis der Zeit, doch dazu mit zu verhelfen. Wir müssen aber den Tag so einteilen, daß zunächst der Entwurf der Taufordnung zum Abschluß kommt. Dann die Beratung und Beschlußfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan, bei der wir unter allen Umständen vollzählig und beschlußfähig sein müssen. Ebenso zur Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung der Wahlordnung und über die Handreichung. Wie es mit den Berichten der Geschäftsausschüsse stehen wird, können wir noch beschließen. Zunächst jetzt: Beschlußfassung und Beratung der Taufordnung Beilagen 19 und 25.

Wir haben die Freude, wieder unseren Freund Heiland am Dirigentenpult zu haben.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Meinerseits möchte ich noch einmal herzlich darum bitten, daß wir zuchtvoll debattieren, vor allem an kleineren Dingen uns nicht aufhalten, damit für die wesentlichen und entscheidenden Dinge der nötige Raum bleiben kann. Dann möchte ich mich entschuldigen beim Synodalen Dr. Buddeberg, weil ich seinen Antrag gestern, der von sieben Brüdern mit unterzeichnet war, nicht zur Abstimmung gebracht habe. Das ist einfach in der Fülle der Anträge untergegangen. Wir haben zwar prinzipiell über den § 5 nach der Vorlage abgestimmt und dadurch ist sein Antrag auch erledigt. Ich möchte aber ausdrücklich sagen, daß meinerseits keine Absicht dahinterstand.

Ich darf nun in erster Lesung zum § 8 kommen:

„(1) Heranwachsende Kinder, für welche die Taufe vor dem Konfirmationsunterricht begehrt wird, sind ihrem Alter entsprechend in einem besonderen Taufunterricht auf ihre Taufe vorzubereiten. Das Taufversprechen wird in diesem Fall von den Eltern und Paten abgegeben. § 7 gilt auch hier.

(2) Ist das Kind schon im Konfirmandenalter und begehren die Eltern oder das Kind selbst seine Taufe, so nimmt es an Stelle eines besonderen Taufunterrichts am Konfirmationsunterricht teil. Das Versprechen wird von dem Täufling selbst abgegeben. Die Taufe wird nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen."

Keine Wortmeldungen zu Abs. 1? Dann stelle ich den Abs. 1 § 8 im gleichen Wortlaut zur Abstimmung. Ich stelle fest, daß damit Abs. 1 einstimmig angenommen ist.

Ich bitte um Wortmeldungen zu Abs. 2. Keine Wortmeldung. Dann kommen wir auch da zur Abstimmung. Wer dafür ist, daß der Abs. 2 des § 8 nach dem Wortlaut der Vorlage angenommen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. Wer ist dagegen? Enthaltungen? Niemand. Damit ist Abs. 2 einstimmig festgestellt.

Wir kommen zu § 9.

„(1) Die Taufe von Erwachsenen setzt voraus, daß der Täufling die Taufe begehrt, im evangelischen Glauben unterwiesen ist und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnimmt. Er ist in einem gründlichen Taufunterricht auf seine Taufe vorzubereiten.

(2) Durch die Taufe erhält der Getaufte alle Pflichten und Rechte eines konfirmierten Gemeindeglieds."

Keine Wortmeldungen zu Abs. 1. Dann können wir wohl gleich Abs. 2 dazunehmen. Da liegt allerdings ein kleiner Antrag der Stuttgarter Pfarrerschaft vor, die wünschte, daß eine Umstellung der Pflichten und Rechte erfolgt, sodaß es heißt: „... erhält der Getaufte alle Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindeglieds."

Duncker: Als Voraussetzung für die Erwachsenentaufe wird in § 9 angegeben, daß der Täufling im evangelischen Glauben unterwiesen sein muß. Wie ist dies nun, wenn jemand die Taufe begehrt, der aus unchristlichen Verhältnissen kommt und nur am Taufunterricht, aber nicht an einer Unterweisung im evangelischen Glauben teilgenommen hat? Ich denke, daß man in solchem Fall die Unterweisung streichen könnte.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich glaube ja.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Nicht ganz. Die Unterweisung im evangelischen Glauben ist die Voraussetzung der Taufe. Diese Voraussetzung wird in Satz 2 noch einmal näher ausgeführt. Satz 2 ist ein Hinweis für den Pfarrer.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sodann bleibt die Anregung von Stuttgart, die Worte „Pflichten und Rechte" miteinander zu tauschen. Will dazu Stellung genommen werden?

Wir kommen zur Abstimmung. Nach dem Antrag der Stuttgarter Pfarrerschaft soll der Abs. 2 lauten: „Durch die Taufe ... erhält der Getaufte alle Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindeglieds." Wer ist dafür, daß wir diese Fassung so annehmen? Gegenprobe? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf § 10:

„(1) Nach alter kirchlicher Sitte treten Paten als Zeugen der Taufe den Eltern zur Seite. Sie sollen das Ihre dazu beitragen, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die Kirche für ihre jungen Glieder trägt, und verpflichtet sie zu treuer Fürbitte, christlichem Wandel und Mithilfe bei der evangelischen Erziehung des Kindes notfalls an der Eltern Stelle. Christliche Eltern sollen dies bei der Auswahl der Paten bedenken.

(2) Es sollen mindestens zwei evangelische, konfirmierte Paten bestellt werden. Kinderpatenschaft ist auch in der Form der Stellvertretung unzulässig. Konnten vor der Taufe eines Kindes keine Paten benannt werden oder scheiden Paten später aus, so können Paten auch nachträglich bestellt werden.

(Heiland)

(3) Gelingt es den Eltern des Täuflings nicht, geeignete Paten zu finden, so sollen Taufzeugen aus der Gemeinde bestellt werden.

(4) Pate kann nicht sein,

wer keiner christlichen Kirche angehört oder wer Mitglied einer kirchenfeindlichen Sekte ist,
wer Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich macht oder durch seine den Geboten Gottes widersprechende Lebensführung der Gemeinde zum Ärgernis wird,
wer es ablehnt, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Patenkindes zu bejahen.

Aus diesen Gründen kann auch das Erlöschen einer Patenschaft festgestellt werden.

(5) Über den Ausschluß vom Patendienst entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 und 5."

Daur: Ich möchte nur auf etwas hinweisen, das mir doch nicht ganz unwichtig erscheint: In § 10 Absatz 1 Satz 3 gehört zwischen die Worte „des Kindes" und das Wort „notfalls" ein Komma. Sonst scheint es so, als ob der Pate nur im Falle des Ausfalles der Eltern für die christliche Erziehung zuständig sei.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Was sagt der Herr Berichterstatter? (Dr. Heckel: Ja.) Gut, dann setzen wir das Komma vor die Worte „notfalls an der Eltern Stelle".

Lindel: Warum heißt es hier „christliche Eltern" und nicht einfach „die Eltern"? Es handelt sich ja ohnehin nur um christliche Eltern.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das soll nochmals eine besondere adhortatio darstellen: Wenn die Eltern wirklich christlich sein wollen, so werden sie das bedenken. Natürlich kann man sagen: wenn wir in der Taufordnung von Eltern sprechen, erwarten wir immer, daß es christliche Eltern sind. Ich glaube aber doch, daß der Ausdruck „christliche Eltern" nicht überflüssig ist.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es schadet in der Tat nicht.

Lindel: Es kommt einem aber merkwürdig vor; denn es geht wirklich nur um christliche Eltern.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Gerade das Patenamt ist vom Mißbrauch der Taufpraxis, der Taufverschleuderung ganz besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Deshalb haben wir hier in diesem Entwurf versucht, das Patenamt ein wenig stärker aus der Gemeindeverantwortung und aus der Verantwortung für eine bewußte, verantwortliche Taufe und Tauferziehung heraus zu gestalten. In dem Zusammenhang würde es mir leid tun, wenn unsere Formulierung fallen würde.

Lindel: Wenn die Eltern nicht christlich sind, gibt es keine Taufe, deshalb leuchtet mir das nicht ein.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wir hatten zu Abs. 2 einen kleinen Änderungsvorschlag: danach soll es statt „mindestens zwei evangelische, konfirmierte Paten" heißen „mindestens die Hälfte der Paten".

Lindel: Ich wäre froh, wenn die frühere Fassung, in der es „mindestens die Hälfte" hieß, beibehalten werden könnte. Es ist oft nicht leicht, z w e i evangelische Paten zu finden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Darum ist es eine Sollvorschrift! Es ist aber doch für den Pfarrer eine Hilfe, wenn er den Eltern sagen kann: Nach der Ordnung der Kirche wollen wir zwei Paten haben; haben Sie nicht noch einen?

Lindel: Wenn es eine Sollvorschrift ist, geht es leichter, dann kann man variieren. Dann habe ich keine Bedenken.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Keine Verhärtung! Es ist nicht eine Mußvorschrift, sondern eine Sollvorschrift.

Lindel: Es kommt tatsächlich oft vor, daß die Leute sagen, sie hätten beim besten Willen nicht noch jemanden. Es gibt alleinstehende Elternpaare, die schwer tun, auch nur e i n e n Paten zu finden. Diese fragen oft: „Können Sie mir nicht helfen?"

Bock: Ich wollte vorschlagen, daß zu dem Satz „Es sollen mindestens zwei evangelische, konfirmierte Paten bestellt werden" in die Ausführungsbestimmungen eine Erläuterung kommt. Im Rechtsausschuß haben wir uns darüber lange unterhalten und sind zu dem Schluß gekommen, daß nicht einfach die Parität gelten soll, sondern daß in dem Fall, in dem ein römisch-katholischer Pate beteiligt ist, nach Möglichkeit zwei evangelische Paten bestellt werden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Parität ist kein aus dem Patenamt folgendes Prinzip, sondern ein an dieses von außen herangetragener Maßstab.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es ist angeregt worden, daß in die Ausführungsbestimmungen zu § 10 Abs. 2 noch eine Erläuterung kommen soll.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Ich möchte auf eine Unstimmigkeit hinweisen. Nach § 9 Abs. 2 erhält der als Erwachsener Getaufte durch die Taufe alle Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindeglieds. In § 10 Abs. 2 heißt es: „Es sollen mindestens zwei evangelische, konfirmierte Paten bestellt werden." Wie stimmt das mit dem § 9 Abs. 2 zusammen, dem Fall, daß einer nicht konfirmiert ist, sondern nur die Rechte des Konfirmierten hat?

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Diese Leute gelten aber als konfirmiert; nach § 9 Abs. 2 haben sie den Status des konfirmierten Gemeindegliedes. Deshalb weiß man, was gemeint ist. Sie müßten sonst entweder bei § 9 Abs. 2 schreiben: „sie gelten als konfirmierte Gemeindeglieder" dann würde die Konfirmation „fingiert"! oder Sie müßten hier bei § 10 Abs. 2 schreiben: „sollen mindestens zwei evangelische, mit den Rechten eines konfirmierten Gemeindeglieds ausge-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

stattete Paten bestellt werden". Das ist aber sehr schleppend. Ich glaube, man sollte es lieber bei der Vorlage belassen; sie ist sprachlich besser und unmißverständlich.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Nach meiner Erfahrung ruft das unweigerlich Mißverständnisse hervor. Ich halte es aber für möglich, das in den Ausführungsbestimmungen klarzustellen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es soll also kein Änderungsantrag gestellt werden.

Wagner: Die Frage, ob es zwei evangelische Paten oder die Hälfte sein sollen, ist eine Frage der Praxis und der Erfahrung. Aber in der Entscheidung dieser Frage wird klar, ob wir das ernst nehmen, was wir beschlossen haben, daß nur solche Kinder getauft werden, deren Eltern dies mit Ernst begehren. Die Synode ist sich darüber nicht ganz klar; denn sonst hätte sie damals bei § 6 Abs. 3 nicht das Taufgespräch in die Freiheit des Pfarrers gestellt. Nach meiner Erfahrung ist es in den großstädtischen Gemeinden so: Da kommen Eltern, die keinen Paten haben oder etwa nur einen neuapostolischen Paten bringen könnten. Jetzt sind wir schon in der Klemme; wir können verlangen, daß sie mindestens einen evangelischen Paten beibringen. Deshalb ist es besser, nicht eine Zahl festzulegen, sondern zu sagen, daß mindestens die Hälfte evangelisch sein muß. Oder sie bringen fünf katholische Paten, weil die Verwandtschaft zwar katholisch ist, jedoch die evangelische Taufe genehmigt, aber unter der Voraussetzung, daß mindestens fünf katholische Paten dabei sind. Auch da ist es besser, wenn wir nicht bloß die Forderung von zwei Paten aufstellen, sondern sagen, es muß die Hälfte sein. Dann schweben mindestens drei katholische Paten ab, womit wir dann vier Paten haben.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wie soll dann der Antrag lauten, Synodaler Wagner?

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich empfinde den Grundsatz der Parität nicht als ein aus dem Patenamt folgendes Prinzip. Wenn zwei evangelische Paten verlangt werden — sie sollen nach Möglichkeit aufgebracht werden, davon wollen wir tunlichst nicht abgehen —, so können auch fünf katholische Paten nicht stören. Durch die Parität erreichen Sie es nur, daß die fünf katholischen Paten — sit venia verbo — abgehängt werden. Zur Überwindung der konfessionellen Gegensätze wollten wir dem Wunsche mancher Eltern, auch katholische Paten zu bestellen, dann nicht entgegentreten, wenn es der evangelischen Erziehung des Kindes nicht schadet.

Schrägle: Ich hätte als Vorschlag, daß wir diesen Satz so formulieren: „Es sollen zwei oder mehrere Paten bestellt werden, von denen mindestens die Hälfte der evangelischen Kirche angehören." Dann haben wir nämlich einmal die Möglichkeit, daß es zwei Evangelische sind, andererseits aber auch (weil es heißt: mindestens die Hälfte) die Möglichkeit geboten, daß einer davon (etwa bei Mischehen) katholisch sein kann. Wenn es drei sind, verlange ich zwei evangelische und einen katholischen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Darf ich bitten, daß einer der Synodalen Wagner oder Schrägle oder beide miteinander, einen schriftlichen Änderungsantrag abgeben.

Bräuchle: Ich wollte nur vorschlagen, daß man „mindestens" streicht.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Dann darf ich einstweilen den Abs. 3 zur Aussprache stellen. Keine Wortmeldung. Dann stelle ich Absatz 4 zur Debatte.

Dinkelaker: Es soll doch das Patenamt nach Möglichkeit aufgewertet werden. Es ist zu fragen, ob wir uns nicht der Regelung anderer Landeskirchen anschließen und Patenbescheinigungen verlangen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das käme vielleicht besser in die Ausführungsverordnung.

* **Dipper:** Es geht um denselben Punkt. Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen: Sehr gut. Aber es wurde im Ausschuß gesagt, Patenschaftsanfragen bringen einen riesigen Papierkrieg. Auf der anderen Seite ist es eine eigenartige Sache, wenn man offiziell vorschreibt: „Pate kann nicht sein, wer ..." und die Leute kommen dann mit Paten an von München und weiß nicht woher. Ich erfahre überhaupt nichts Zuverlässiges, ob sie überhaupt einer evangelischen Kirche angehören. Es ist hier keine Handhabe dafür gegeben, wie diese Bestimmung in die Praxis umgesetzt werden soll. Sie steht lediglich auf dem Papier.

* **Lindel:** Es ist mir nicht klar, was „kirchenfeindliche Sekte" ist. In den Ausführungsbestimmungen müßte darüber etwas gesagt werden. Kirchenfeindlich und kirchenfreundlich — das ist eine sehr schwierige Sache. Herr Professor, wie haben Sie das im Ausschuß gedacht?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir haben diese Voraussetzungen im Anschluß an die Wahlordnung hier wiederholt, und zwar in einer Modifikation, die auf die Taufe abgestellt ist und die besonders auf die Tauferziehung und Taufverkündigung hin abzielt. Ich möchte Ihnen nicht sagen, was eine kirchenfeindliche Sekte ist. Ich glaube, daß Sie das als Dekan von Stuttgart sicher selbst wissen.

Lindel: Ich neige dazu, alle als kirchenfeindlich anzusehen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Gewichtig ist noch der Antrag von Dipper. Es ist keineswegs der Sinn unseres Entwurfes, daß in der Praxis diese Bestimmungen im § 10 Abs. 4 bloß auf dem Papier stehen bleiben. Aber es ist die Frage, ob das nicht in die Ausführungsverordnung gehört. Welche Briefe, welche Formulare, welche Kartei vonnöten sind, das paßt nicht gut in den Stil unserer Taufordnung, wenn wir in § 1 und 2 von den fundamentalen Aussagen der Taufe reden. Das gehört typisch in die Ausführungsverordnung. Im übrigen verlangt § 10 meines Erachtens, daß der Pfarrer, soweit es irgend möglich ist, sich über das Vorliegen dieser Voraussetzungen vergewissert, auch bei auswärtigen Paten; so wurde es im Ausschuß besprochen. Ich bin

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)
sachlich Ihrer Meinung, nur in der Form ist eine Bestimmung in der Taufordnung nicht angebracht.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sind Sie damit einverstanden, Bruder Dipper, daß das in die Ausführungsverordnung kommt?

* **Dipper:** Sehr gern. Aber wenn die Synode nicht klar ausspricht, ob sie eine schriftliche Anfrage will oder nicht, so ist es für die betr. Referenten im Oberkirchenrat schwierig, in dieser Sache verbindliche Ausführungsbestimmungen zu machen.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Darf ich darum bitten, wenn ein Änderungsantrag oder Zusatzantrag gestellt werden will, daß er schriftlich hergegeben wird.

* **Daur:** Ich glaube, es darf bei Abs. 1 nicht heißen: „Christliche Eltern sollen dies bei der Auswahl der Paten bedenken." Es könnte sonst sein, daß man meint, das hätten unchristliche Eltern nicht nötig, die könnten Paten nehmen, wo sie wollen. Sie hätten es aber gerade am allernötigsten. Es müßte eher heißen: „Besonders die unchristlichen Eltern sollen das beachten." (Heiterkeit.)

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wir haben schon einen Änderungsantrag.

Pfander: Wir haben uns schon bemüht, die Arbeitslast und den Papierkrieg der Pfarrer etwas zu verringern. Deshalb halte ich die schriftliche Bescheinigung über die Eignung der Paten für nicht glücklich. Wenn wir überlegen, daß eine Gemeinde im Jahr durchschnittlich etwa 30 Taufen hat, dann sind das allein 60 Formulare. Und was kann der Pfarrer herausschreiben? Er wird die, die er gut kennt, die er in seinem Gottesdienst sieht, gerne bestätigen. Über die anderen kann er nicht viel sagen, als daß sie eben in der Kartei stehen und das hat keinen Wert. Ich glaube, daß der Papierkrieg größer sein wird als der Nutzen. Ich würde eher das Gewicht darauf legen, daß beim Taufgespräch hier immer wieder nachgefaßt wird. Wenn das zehn Jahre lang getan wird, glaube ich, daß in der Sache „Patenschaft" auch die Gemeinde etwas merkt.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Zu der Frage der Patenbescheinigungen möchte ich nur sagen: Es war schon bisher möglich, daß die Bescheinigungen angefordert werden konnten bei anderen Pfarrämtern. Es kann ohne weiteres in die Ausführungsbestimmungen hineingeschrieben werden, daß solche angefordert werden können. Aber es ist nicht ohne weiteres möglich, daß die anderen Pfarrämter der Landeskirche in Ausführungsbestimmungen verpflichtet werden, solche Bescheinigungen auszustellen, und schon gar nicht Pfarrämter anderer Landeskirchen. Das können wir nicht tun. Es ist so, daß praktisch in der Mehrzahl der Fälle Anfragen beantwortet wurden. Ich weise aber darauf hin, daß schon alles mögliche vorgekommen ist. Es wäre notwendig, daß solche Bescheinigungen von Pfarramt zu Pfarramt angefordert werden. Denn wenn man die Paten oder die Taufeltern damit beauftragt, so ist es schon vorgekommen, daß solche Briefe geöffnet wurden und daß auf sonstige merkwürdige Weise die Betreffenden diese Urteile in die Hand bekamen. Es gab auch schon wegen Taufgesprächen über Paten Rechtsstreitigkeiten. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es ist zweifellos möglich, daß ein württ. Pfarrer auch ein Pfarramt einer anderen Landeskirche fragt, und daß wir den württ. Pfarrer dazu verpflichten in der Ausführungsverordnung. Es handeln die auswärtigen kirchlichen Stellen dann meines Erachtens rechtswidrig, wenn sie sich nicht zur Amtshilfe innerhalb der EKD. bereitfinden.

* **Lindel:** Es wäre gut, wenn durch die Ausführungsbestimmungen verlangt würde, daß eine Bescheinigung beigebracht wird, aus der hervorgeht, daß die Paten evangelisch sind.

Wagner: Das was Synod. Lindel gesagt hat, wird bei uns seit fünf Jahren in der Bezirkssynode geübt und hat nie Schwierigkeiten gegeben. Die Eltern wissen jetzt, daß sie selbst für ihre Paten Bescheinigungen beibringen müssen, wenn sie zur Taufanmeldung kommen. Im übrigen ist Vorsicht geboten bei den Leuten, die aus der Ostzone Paten bringen. Es ist schon xmal vorgekommen, daß sie nicht mehr der Kirche angehören. Wir können ohne Patenbescheinigungen überhaupt keinen geregelten Dienst mehr mit gutem Gewissen durchführen.

Fuchslocher: Die Patenbescheinigung ist doch erforderlich. In anderen Landeskirchen wird sie viel mehr gefordert, als es bei uns üblich ist. Es wäre jedoch gut, wenn wir ein geeignetes Formular bekämen, das man den Eltern beim Taufgespräch geben könnte, damit sie es dann den vorgesehenen Paten weitergeben für das zuständige Pfarramt.

Link I: Es ist wahr, daß diese Bescheinigungen eine gewisse Formalität mit sich bringen und doch nicht immer die Gewähr geben, ob auch alles stimmt. Ich würde deswegen einen anderen Vorschlag machen, es in den § 12 hereinzunehmen, dort, wo es heißt, daß die Voraussetzungen der Taufe geprüft werden sollen. Hier könnte man diese Sache gut unterbringen, daß man nicht nur fragt nach den Voraussetzungen für die Taufe, sondern gleichzeitig auch nach den Voraussetzungen für die Patenschaft.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Würden Sie dann vorschlagen: „Dabei sind die Taufpaten zu benennen; es ist eine entsprechende Taufpatenbescheinigung einzuholen."

* **Link I:** Ich würde vorschlagen, daß die Taufpatenschaften vom Pfarrer geprüft werden. Dann können wir es noch offen lassen, ob das auf dem Wege des Papierkrieges oder auf dem Wege der persönlichen Prüfung durch den taufenden Pfarrer geschieht. Mir kommt es als eine gewisse Formalität vor. Wenn ich gefragt werde, kann ich nur antworten: Der Betreffende gehört zur Kirche, ist getauft und konfirmiert. Aber ich kann nicht in die Taufpatenbescheinigung hineinschreiben, daß er am kirchlichen Leben nicht teilnimmt. Ich bin der Meinung, daß wir diese Formalität nicht mitmachen müssen. Die Prüfung der Taufpatenschaft durch den

(Link I)

taufenden Pfarrer muß jedoch gefordert werden. Sie ist wichtig. Ich möchte daher bitten, dies in den § 12 hereinzunehmen.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich bitte um einen schriftlichen Antrag.

Ich rufe noch auf den Abs. 5 von § 10:

„Über den Ausschluß vom Patendienst entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4 und 5."

Wortmeldungen? Keine. Dann möchte ich jetzt zur Abstimmung kommen. Und zwar ist zunächst abzustimmen über einen Änderungsantrag zum Abs. 1. Vorschlag: Wir beantragen in Abs. 1 zu sagen „Die Eltern" statt „christliche Eltern". Ich stelle den Antrag zur Abstimmung. Wer ist dafür? Das dürfte die Mehrzahl sein. Gegenprobe. Enthaltungen: 1. Damit ist dieser Antrag angenommen. Es ist also zu ändern: „Die Eltern".

Zum Abs. 2 habe ich folgenden Änderungsantrag: Es soll heißen: „Es sollen zwei oder mehr Paten bestellt werden, von denen mindestens die Hälfte der evangelischen Kirche angehören."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir wollen nur von evangelischen Paten sprechen. Daß es auch katholische Paten gibt, das nehmen wir hin, aber davon wollen wir in der Wahlordnung nicht ausdrücklich reden. Der Katholische kann zu einer würdigen evangelischen Unterweisung nur bedingt beitragen. Er kann zwar zur allgemein christlichen Erziehung mithelfen, aber eine wirklich evangelische Patenschaft, wie wir sie uns vorstellen, ist nur von einem evangelischen Paten zu erwarten. Wir sprachen daher nur von mindestens zwei evangelischen Paten. In den anderen Taufordnungen spricht man in der Regel von zwei oder drei. Wir wollen das als Sollvorschrift; dadurch ist nichts verhärtet. Wenn wir Katholiken hinzunehmen, so wollen wir ihnen das Recht der Patenschaft im Gesetz nicht absprechen. Alles in allem scheint der Absatz, den wir lange im Ausschuß durchberaten haben, richtig.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wir müssen abstimmen, zunächst über den Satz „von denen mindestens die Hälfte der evangelischen Kirche angehören". Es geht um die Frage, ob wir dem Änderungsvorschlag Schrägle und Wagner stattgeben sollen, wo gewünscht wird, den Abs. 2 so zu fassen „es sollen zwei oder drei Paten bestellt werden, davon ..." usw. Wer ist für den Antrag? 25. Gegenstimmen? 28. Enthaltungen? —. Der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung, ob § 10 im ganzen so bleiben soll, wie er in der Vorlage festgehalten ist. Wer ist dafür, daß alle Absätze nach der Vorlage bleiben bis auf die Änderung im Abs. 1? Keine Gegenstimme. Enthaltungen 3. Angenommen. Der Antrag Dipper bezieht sich nicht auf eine Änderung der Ordnung. Es soll vielmehr darüber abgestimmt werden, daß die Synode und der Oberkirchenrat gebeten wird, in den Ausführungsbestimmungen § 10 Abs. 4 die Einholung von Patenbescheinigungen vorzuschreiben. Ich stelle diesen Antrag zur Debatte. Keine Wortmeldung. Dann darf ich darüber abstimmen lassen, daß das in die Ausführungsbestimmungen hinein soll. Ich stelle die überwiegende Mehrheit fest.

Nun kommen wir zu § 11:

§ 11

„(1) Die Taufe wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer vollzogen.

(2) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk die die Taufe Begehrenden wohnen. Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe auch durch jeden anderen Pfarrer vollzogen werden (Jähtaufe), der alsbald den zuständigen Pfarrer zu benachrichtigen hat.

(3) Wird aus besonderen Gründen ein anderer Pfarrer um die Taufe gebeten, so darf dieser die Taufe nur vollziehen, wenn er zuvor die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers eingeholt hat (Dimmissoriale); sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind.

(4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme der Taufe ermächtigen.

(5) Ist bei unmittelbarer Lebensgefahr ein Pfarrer nicht zu erreichen, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe). Diese Taufe ist alsbald dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen, damit er ihren gültigen Vollzug prüfen und bestätigen kann. Bleibt der Täufling am Leben, so ist das Taufgespräch oder der Taufunterricht mit Eltern oder Täufling nachträglich zu führen; bei Kindern werden nachträglich die Paten bestellt.

(6) Jede gültige Jäh- und Nottaufe ist der Gemeinde im Gottesdienst mitzuteilen; nach Nottaufen kann der Getaufte der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt werden.

(7) Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei."

Zu § 11 Abs. 5 liegt folgender Änderungsantrag des Synodalen D. Diem vor:

„Ist bei unmittelbarer Lebensgefahr des Kindes die vorstehende Ordnung nicht einzuhalten, so ist auf Hoffnung des Überlebens des Kindes hin eine Not- und Jähtaufe möglich. Eine Nottaufe kann jeder evangelische Christ vollziehen." Dann Fortsetzung nach Vorlage.

Ich rufe auf Abs. 1. Keine Wortmeldung.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Vielleicht erledigt sich das, wenn ich feststelle, daß das Wort „Jähtaufe" zwei Zeilen höher gehört, hinter das Wort „Taufe" also: „bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe (Jähtaufe) ..." Die Jähtaufe liegt immer dann vor, wenn der Täufling in Lebensgefahr ist. Eine Jähtaufe kann auch durch einen auswärtigen Pfarrer vollzogen werden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wird noch das Wort zu Abs. 2 gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe den Abs. 3 auf.

Daur: Ich bitte das Wort „Erlaubnis" durch „Zustimmung" zu ersetzen. Der Pfarrer hat nichts zu erlauben, er hat zuzustimmen, daß der andere Kollege die Amtshandlung vornimmt.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wir werden das abändern und „Zustimmung" setzen. Ist der Herr Berichterstatter damit einverstanden?

(Zuruf: Berichterstatter Dr. Heckel: Jawohl. Ich glaube, es ist würdiger, wenn wir sagen „zustimmen".)

Ich rufe auf Abs. 4. Keine Wortmeldungen.

Zu Abs. 5 liegt ein Antrag vor.

* **Messer:** Der auf Beilage 17 aufbauende Entwurf einer Taufordnung, wie wir sie in Beilage 25 vor uns haben, ist nicht nur eine sorgfältige und gründliche Arbeit, entscheidend ist, daß diese Taufordnung um das Heil des jungen Menschen und seiner Eltern besorgt ist. Damit ist die wesentliche Voraussetzung einer Taufordnung erfüllt; so wichtig kirchenrechtliche und theologische Forderungen sind, das oberste Gebot einer solchen Ordnung ist die Liebe, wie Paulus schreibt: „Fehlt meinem Wort die Liebe, so bin ich nur ein tönend Erz und eine klingende Schelle."

Besonders wohltuend ist Abs. 8, wo es heißt: „Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei." Ich bitte, daß dieser Abs. 7 auf jeden Fall stehen bleibt.

Zu der von Herrn Professor D. Diem beantragten Einfügung in Abs. 5 ist nicht zu raten, denn das Merkmal der Nottaufe ist nicht die Hoffnung auf ein Überleben, sondern die unmittelbare Lebensgefahr. Die Eltern werden wohl den Vater im Himmel bitten, ihr Kind am Leben zu erhalten, sie werden ihr Gebet aber schließen mit den Worten: „Mein Vater ist's nicht möglich, daß dieser Kelch vorübergehe, ich trinke ihn denn, so geschehe Dein Wille."

Dr. **Lang:** Es sind bei der Besprechung der Taufagende Fälle erwähnt worden, die deutlich machten, wie groß bei der Nottaufe die Gefahr des Mißbrauchs ist. Darum würde ich vorschlagen, obwohl dies im § 6 Abs. 1 bereits erwähnt ist, daß die Taufe nur auf Begehren seitens der Eltern gewährt wird. Dann würde es hier lauten: „Ist bei unmittelbarer Lebensgefahr ein Pfarrer nicht zu erreichen, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen, wenn sie begehrt wird (Nottaufe)."

Dinkelaker: Ich stoße mich an dem Ausdruck: „Bleibt der Täufling am Leben". Wenn der Täufling stirbt, so ist ein Taufgespräch mit den Eltern erst recht nötig. Deshalb bitte ich, daß man das streicht.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Daß in den Fällen, in denen das Kind stirbt, der Pfarrer mit den Eltern sprechen soll, ist selbstverständlich; aber das ist kein Taufgespräch und auch kein Taufunterricht, sondern eine Aussprache mit den Eltern. Das sollte man in den Ausführungsbestimmungen noch näher erläutern.

Dipper: Ich habe nur einen sprachlichen Verbesserungsvorschlag zum Antrag Dr. Lang. Darnach soll es heißen: „Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr des Kindes die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen."

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung. (Zuruf zur Geschäftsordnung: Wir haben Abs. 6 und 7 noch nicht behandelt. Richtig. Dann rufe ich auf Abs. 6. Keine Wortmeldungen. Ich rufe Abs. 7 auf.

Pfander: In Abs. 7 ist die Verbindung zu § 5 Abs. 1 unklar. In Abs. 1 wird die Kindertaufe damit begründet, daß die Kinder der Gnade Gottes bedürfen. In Abs. 7 wird die Gnade Gottes auch so nämlich ohne Taufe gewährt. Ich möchte mich daran aber nicht aufhalten, sondern vorschlagen, den Abs. 7 etwas klarer zu fassen, etwa so:

„Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist deshalb der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei" und zwar mit folgendem kurzen Vorsatz: „Die Taufe wird nur in Verbindung mit dem nachfolgenden Glauben wirksam; deshalb ist der Meinung zu wehren ...".

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist theologisch nicht zu verantworten. Denn das reformatorische Taufverständnis geht davon aus, daß die Taufe auch wirksam ist, wenn sie einem Ungläubigen gespendet wird und daß der Glaube nachfolgen kann. Daß die Taufe erst durch den Glauben zur wirksamen Taufe wird, das ist nicht reformatorische Tauftheologie, sondern Täufertheologie. Die Verbindung von Taufe und Glaube ist anders; der Täufling soll durch den Glauben seine Taufe bewahren, exerzieren. Für ihn wird erst die durch den Glauben bewährte Taufe zur Taufe, die zum Heil führt. Aber daß die Taufe unwirksam wäre, gleichsam als ein fehlgeschlagener Versuch, ist nicht richtig. Nach Ihrer Formulierung wäre die Taufe dessen, der nicht glaubt, unwirksam; er wäre also — auch rechtlich — nicht getauft!

Pfander: Dann muß eine andere Formulierung gesucht werden. Jedenfalls bedarf es einer Begründung; sonst ist der Widerspruch zu § 5 Abs. 1 nicht aus der Welt geschafft.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich verstehe Ihr Bedenken gut. Ich glaube aber, man sollte es nicht in die Taufordnung nehmen. Wir wollen hier ja nicht ein Kapitel theologischer Dogmatik schreiben.

* **Pfander:** Ich möchte mich noch entschuldigen, weil ich gestern bei der Begründung meines Standpunkts falsch argumentiert habe. Es ist im Eifer geschehen. Bei der Frage, ob einer bei der Ablehnung der Kindertaufe seine Gründe genau zu unterscheiden wisse, verneinte ich das. Das trifft meines Erachtens nicht zu; vielmehr wird das meist möglich sein.

Dr. **Strodtbeck:** Um ein falsches Taufverständnis und einen falsch verstandenen Sakramentalismus abzuwehren, möchte ich ganz besonders auf Abs. 7 hinweisen. Denn unsere Mütter sind allzumal der Meinung, ein nichtgetauftes Kind sei verloren. Deshalb ist dieser Absatz so ganz besonders wichtig. Ich möchte hier aber noch ganz grundsätzlich fragen, warum wir denn die Taufordnung erst an zweiter Stelle behandeln, nach den Ausführungsbestimmungen, also nach der Taufagende. Dazu hätte man an dieser Stelle noch mehr sagen können. Ich verstehe nicht ganz den Gang

(Dr. **Strodtbeck**)

dieser Verhandlung. Warum ist zuerst die Agende dran gekommen, warum ist erst dann das Grundsätzliche besprochen worden?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich habe die Tagesordnung und die Geschäftsordnung nicht angesetzt. Vor drei Jahren, als die Synode mit der Taufordnung und mit der Taufagende begann, war ich noch kaum Mitglied der Synode. Deshalb möchte ich mich dazu nicht äußern.

Dipper: Das ist eigentlich eine Zwischenunterhaltung. Am Anfang ist gefordert worden, wir sollten uns 1. in der Tauflehre einig werden; darauf sollte 2. die Taufordnung gemacht werden. 3. sollte die Taufagende folgen; 4. sollte dann der Jüngste Tag anbrechen. (Heiterkeit.) Es ist nicht unbedingt nötig, die Taufordnung vor der Taufagende zu behandeln. Eine Taufagende setzt nicht unter allen Umständen eine Uniformität in der Tauflehre voraus, sondern nur eine gewisse Einmütigkeit. Die Taufagende ist das Wesentliche; danach nämlich wird die Taufe im Gottesdienst der Gemeinde gestaltet. Selbstverständlich darf die Taufagende der Taufordnung nicht widersprechen. Deshalb muß man eben koordinieren. Jedenfalls ist die Taufagende das für die Gemeinde in Erscheinung tretende Stück. Die Taufordnung gehört mehr zur internen Handhabung.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Die Rednerliste ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

§ 11 Abs. 1 bleibt unverändert. Keine Gegenstimmen! Keine Enthaltung!

Bei Abs. 2 soll eine kleine Änderung angebracht werden. Ich lese die vorgeschlagene Fassung vor:

„Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk die die Taufe Begehrenden wohnen. Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe (Jähtaufe) auch durch jeden anderen Pfarrer vollzogen werden, der alsbald den zuständigen Pfarrer zu benachrichtigen hat." Keine Gegenstimmen. Keine Enthaltung; es liegt also Einstimmigkeit vor.

In Abs. 3 des § 11 wird statt des Wortes „Erlaubnis" das Wort „Zustimmung" gesetzt.

Wer ist für den Abs. 3 in dieser Fassung? Er ist einstimmig so beschlossen.

Auch Abs. 4 bleibt unverändert. Ich stelle dafür Einstimmigkeit fest.

Jetzt kommt Abs. 5. Hier ist der weitestgehende Antrag des Synodalen D. Diem. Er enthält eine Neufassung des Abs. 5, die folgendermaßen lautet:

„Ist bei unmittelbarer Lebensgefahr des Kindes die vorstehende Ordnung nicht einzuhalten, so ist auf Hoffnung des Überlebens des Kindes hin eine Not- und Jähtaufe möglich. Eine Nottaufe kann jeder erwachsene Christ vollziehen ..." Dann geht es weiter wie in der Vorlage.

Wer ist für die Annahme des Antrags D. Diem? Ich zähle 13 Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der nächste Antrag ist wohl der vom Synod. Dinkelaker, der vorschlägt, die Synode möge beschließen, die Worte: „Bleibt der Täufling am Leben ..." zu streichen und dafür nur zu sagen: „Das Taufgespräch ist dann nachträglich zu führen." Es soll also der ganze Satz durch dieses zuletzt verlesene Sätzchen ersetzt werden.

Wer ist für den Antrag Dinkelaker? 3 Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Dann kommt der Antrag Dipper. Er schlägt eine Umstellung vor:

„Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe)." Und dann weiter nach Vorlage. Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung. (Zwischenruf: Könnte man den Antrag Dr. Lang nicht auch hereinnehmen? Wir haben einen gemeinsamen Antrag eingereicht über Dr. Lang, wo beides zusammengefaßt ist.) Dann ist das also ein gemeinsamer Antrag Dipper/Dr. Lang. Ich lese noch einmal vor: „Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe)" und dann weiter nach Vorlage. Abstimmung: 3 Gegenstimmen. Enthaltungen: Keine. Damit ist der Antrag angenommen und die Fassung des Abs. 5 von § 11 nach dem Dipper-Lang'schen Vorschlag festgestellt.

Zu Abs. 6 ist kein Änderungsvorschlag gemacht worden, zu Abs. 7 ebenfalls nicht.

Wer ist dafür, daß Abschnitt 6 und 7 nach der Vorlage angenommen werden? Eine Gegenstimme. Zwei Enthaltungen. Damit ist also § 11 endgültig festgestellt.

Ich rufe auf § 12:

„Die Taufe ist von denen, die sie für sich oder ihre Kinder begehren, persönlich und so rechtzeitig vor dem Tauftag bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden, daß die Voraussetzungen der Taufe geprüft und das Taufgespräch, bzw. der Taufunterricht durchgeführt werden können. Dabei sind die Taufpaten zu benennen."

Ich habe einen Änderungsantrag vom Synodalen Link I. Sind sonst noch Wortmeldungen zu § 12?

* **Ottmar:** Ich habe Mitleid mit den armen Juristen des Oberkirchenrats, wenn wir vorhaben, daß in den Ausführungsbestimmungen Patenbescheinigungen gefordert werden. Wie sollen das die Juristen wissen, wenn das Wort „Patenbescheinigungen" im Gesetz nicht vorkommt. Wie sollen sie andere Landeskirchen zwingen, diese Patenbescheinigungen auszustellen?

Wir sollten deshalb den Schlußsatz bringen: „Ihr Patenrecht ist möglichst durch eine Patenbescheinigung nachzuweisen."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Herr Ottmar, es ist nicht nötig, alles im Gesetz zu regeln, was in der Ausführungsbestimmung erscheint. Es ist ja der Sinn der Ausführungsbestimmung, das Gesetz zu entlasten. Bei der Bescheinigung handelt es sich um eine periphere technische Einzelheit. Der Sinn dessen, was Sie hier regeln wollen, ist der Nachweis der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4.

Dann die zweite Frage: Daß man die anderen Landeskirchen nicht durch ein württembergisches Gesetz verpflichten kann, ist völlig klar; das tun wir auch nicht, wenn wir nur von den eigenen Pfarrern die Verpflichtung verlangen, bei den anderen anzufragen. Daß ein Pfarrer im Rahmen der EKD zur Amtshilfe verpflichtet ist, ist ferner EKD-Recht. Eine Anfrage und ein Amtshilfe-Ersuchen aus einer anderen Landeskirche kann nicht in den Papierkorb gesteckt werden. Ich mache

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

aber den Vorschlag, das in der Ausführungsverordnung zu regeln. Da kann man in den Fällen, in denen eine solche Patenbescheinigung überflüssig ist, auch darauf verzichten. In der VELKD.-Ordnung ist das länger ausgeführt: „Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen eine Bescheinigung ihres Pfarramts über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung als Paten beibringen. Auf die Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Zugehörigkeit des Paten zur Kirche und seine Fähigkeit zum Patenamt bekannt sind oder auf andere Weise festgestellt werden. Usw." Sachlich sind wir ja einig.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Es ist gar keine Frage, daß in den Ausführungsbestimmungen stehen kann, daß Patenbescheinigungen in Zweifelsfällen, und nur dann, angefordert werden sollen. Wenn ich hier den Synodalen Ottmar recht verstehe, meint er, daß es schwierig sei, in Ausführungsbestimmungen unsere eigenen Pfarrer zu etwas zu verpflichten, was im Gesetz auch nicht ansatzweise vorkommt.

* **Dipper:** Es ist, glaube ich, deutlich geworden, daß der Oberkirchenrat den Antrag Ottmar nicht braucht. Außerdem empfinde ich ihn als eine leise Korrektur unseres vorhergehenden Beschlusses, in dem drinsteht: „möglichst". Es verträgt sich nicht miteinander, zuerst vorzuschreiben und dann zu sagen: „möglichst". Wir sollten uns in unseren Beschlüssen nicht widersprechen. Deshalb bitte ich, den Antrag abzulehnen.

Ottmar: Ich möchte bloß dazu sagen, für den Pfarrer der Landeskirche ist das Gesetz bindend. (Zwischenruf: und die „Verordnung".) Die Verordnung ist nicht in dem Maße verbindlich wie das Gesetz. (Heiterkeit und Widersprüche aus den Reihen der Synodalen.)

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wir kommen zur Abstimmung über § 12. Es liegen zwei Änderungsanträge vor, einmal Antrag Link I, der darum bittet, daß es heißen soll: „... die Voraussetzungen der Taufe und der Taufpatenschaften ..." Diese drei Worte sollen hier eingefügt werden.

Link I: Bitte dann noch den letzten Satz zu streichen: „Dabei sind die Taufpaten zu benennen."

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich lese den Satz vor, wie er nach der Fassung Link lauten soll:
„Die Taufe ist von denen, die sie für sich oder ihre Kinder begehren, persönlich und so rechtzeitig vor dem Tauftag bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden, daß die Voraussetzungen der Taufe und der Taufpatenschaften geprüft und das Taufgespräch bzw. der Taufunterricht durchgeführt werden können." Wer ist dafür, daß der § 12 in dieser Fassung angenommen wird? Das ist die überwiegende Mehrheit.
Es liegt noch der Antrag Ottmar vor. Soll darüber abgestimmt werden?

Ottmar: Ich ziehe ihn zurück.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich rufe auf § 13:

„(1) Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Gemeinde an Hand der Taufagende vollzogen. Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich in der Gemeinde zu der Gabe und Verpflichtung der Taufe bekennen. Bleiben beide Eltern der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe in der Regel aufgeschoben.

(2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann der Kirchengemeinderat besondere Taufsonntage festlegen. Haustaufen und Krankenhaustaufen sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken; vor einer Zusage solcher Taufen ist die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers einzuholen.

(3) Für alle Täuflinge, die nicht in einem Predigtgottesdienst der Gemeinde getauft werden, soll im Predigtgottesdienst Fürbitte getan werden."

Bitte um Wortmeldungen zu Abs. 1.

Lachenmann: Ich hätte gern eine Exegese dieser Anmerkung „an Hand der Taufagende".

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Darf ich gleich noch fragen, ob Stuttgart seinen Antrag aufrecht erhält, zu sagen statt „in einem Gottesdienst der Gemeinde" nur „in einem Gottesdienst", da jeder Gottesdienst Gemeinde-Gottesdienst sei.

Lindel: Ja. Wir sind der Meinung, daß jeder Gottesdienst ein Gemeindegottesdienst ist, auch der Kindergottesdienst.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es scheint mir eine passende Verdeutlichung; denn auch eine Taufe, die im Familienkreise vorgenommen wird, ist eine Form von Gottesdienst. Um zu erklären, daß die Taufe eben nicht irgendeine liturgische gottesdienstliche Handlung ist, sondern eine Gemeindehandlung und in die Gemeinde hereingenommen werden soll, haben wir das eingefügt. Es ist auch eine Hilfe für den Pfarrer, der das dann den Leuten, die eine Haustaufe haben wollen, sagen kann.

Prälat D. **Metzger:** Gerade um den Gegensatz zu Abs. 2 herauszuarbeiten, ist im Abs. 1 das Wort „der Gemeinde" nötig.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es ist noch die Frage aufgetaucht, was „an Hand der Taufagende" heißt. Auch das haben wir uns im Ausschuß lange überlegt. Die Taufagende ist ja nicht in der Weise gesetzlich vorgeschrieben und auferlegt, daß jede Silbe der Agende der Reihenfolge nach getreu und buchstäblich liturgisch nachvollzogen werden muß. Die Agende ist aber auch nicht nur ein unverbindlicher Vorschlag, so eine Art Sachverständigengutachten. Sie hat eine innere Verpflichtungskraft. Um nun hier den rechten Mittelweg zu finden zwischen einer völlig unverbindlichen Distanz der Taufordnung von der Agende und einer gesetzlichen Auferlegung der Agende, haben wir die Worte „an Hand der Taufagende" gewählt.

Dr. **Dürr:** Ich hätte den Vorschlag, statt „an Hand der Taufagende" „nach der Taufagende" zu sagen.

Berichterstatter Dr. **Heckel**: Das könnte im Sinn einer wörtlich genauen Verbindlichkeit ausgelegt werden und scheint deshalb mißverständlich.

Dr. **Dürr:** Ich sehe keinen Unterschied, gebe aber gerne zu, daß der juristische Sprachgebrauch der Formulierung „an Hand der Taufagende" den Vorzug gibt.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Bei den Haus- und Kliniktaufen handelt es sich wirklich um ein Abgehen von der Taufe als Gemeindetaufe. Das sollte doch mit dem Wort „Erlaubnis" etwas deutlicher als ein Ausnahmefall charakterisiert sein, während sonst bei der Taufe durch einen nichtzuständigen Pfarrer ja lediglich die Zuständigkeitseinteilung durchbrochen wird. Dieser Unterschied der Formulierung macht deutlich, daß es sich um Verschiedenheiten in der Sache handelt.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Ich würde meinen, die Reklamation hatte an dieser Stelle eine gewisse Berechtigung.

* **Bock:** Um an dieser doch heiklen Stelle ein Mißverständnis auszuschließen, möchte ich den Antrag stellen, daß eingefügt wird: „an Hand der Taufagende im Sinne der Dienstanweisung von 1912". (Stimmengewirr!) Dort heißt es ganz klar: „Bei dem Gebrauch des Kirchenbuches im Gottesdienst hat der Geistliche darauf zu achten, daß der Gottesdienst und die Handlung kirchenordnungsmäßig vollzogen werden.

Die einzelnen Gebete, Ansprachen und Grußformeln des Kirchenbuches sind dargeboten als Gemeinbesitz unserer Kirche, zur seelsorgerlichen Bedienung der Gemeinde und Gemeindeglieder und sind demgemäß zu gebrauchen. Erweisen sich Abweichungen im einzelnen als geboten oder legen sich solche nahe, so hat der Geistliche die Verantwortung dafür, daß sie gemäß dem vorbezeichneten Wesen und Zweck des Kirchenbuches genügend begründet sind."

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Sie denken daran, Synodaler Bock, daß manche Pfarrer zu sehr nach eigenem Gutdünken mit dem Kirchenbuch umgehen.

Bock: Wenn es hier heißt: „an Hand der Taufagende", so ist das eine sehr milde Form für das Anliegen, daß die Taufe kirchenordnungsgemäß nach der Taufagende vollzogen wird, in einer verantwortlich gehandhabten evangelischen Freiheit und zugleich Bindung an diese von der Synode mit Zweidrittelmehrheit beschlossene Agende.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Vom Rechtstechnischen abgesehen, bin ich der Meinung, daß man nicht auf die Dienstanweisung Bezug nehmen kann. Man darf auch annehmen, daß die Dienstanweisung unseren Pfarrern bekannt ist und sie ihr Amt danach führen. Wo das nicht der Fall wäre, müßte durch Visitation abgeholfen werden. Es ist völlig unnötig, hier im Gesetz abzudrucken, daß man den Dienst nach der Dienstanweisung erfüllen muß. (Zustimmung.)

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkt kann ich dies nur unterstreichen. Es ist unangebracht, sich im Gesetz auf eine Dienstanweisung zu beziehen. Das Verhältnis beider ist umgekehrt, im übrigen würde so die Dienstanweisung gesetzlich eingemauert und wäre keine bloße Dienstanweisung mehr.

Weiterhin ist in der Taufordnung nicht der Platz dafür, Fragen des Dienstrechtes zu regeln. Wenn man schon nicht auf ihn verzichten will, dann gehört der Passus in die Agende und deren Einführung.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich bringe § 13 nach der Vorlage — ohne Änderung — zur Abstimmung. Angenommen. Eine Neinstimme, eine Enthaltung.

Wir kommen zu § 14.

„(1) Jede vollzogene Taufe ist in das Taufregister der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vorgenommen wurde. Wurde die Taufe nicht in der Wohnsitzgemeinde des Täuflings vollzogen, so ist das zuständige Pfarramt alsbald vom Vollzug der Taufe zu benachrichtigen.

(2) Über jede Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen."

Burk: Hierzu wäre noch zu sagen: es gibt Städte, in denen außergewöhnlich viele Kinder geboren werden, und zwar dort, wo sich Entbindungsanstalten und Krankenhäuser befinden. Es ist daher nötig, daß das Pfarramt, das ja die Geburten registrieren muß, erfährt, welche Kinder später getauft worden sind. Deswegen stelle ich den Antrag, den § 14 so zu fassen:

„Wurde die Taufe weder in der Wohnsitzgemeinde noch in der Geburtsgemeinde des Täuflings vollzogen, so ist das zuständige Pfarramt des Wohnsitzes und des Geburtsortes alsbald vom Vollzug der Taufe zu benachrichtigen."

Lachenmann: Es ist bisher nicht üblich gewesen, daß eine pfarramtliche Bescheinigung ausgestellt werden mußte. Es wurde im Familienstammbuch auch nur ein Eintrag gemacht, wenn es vorgelegt wurde. Es war keine Pflicht. Ich würde daher vorschlagen: ... „auf Wunsch eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen."

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Zu § 14 liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, dann haben wir abzustimmen über den Antrag Burk. 32 Ja-Stimmen; also ist der Antrag angenommen.

Nun stimmen wir ab über den 2. Abs. im Wortlaut des Synodalen Lachenmann: „Über jede Taufe ist auf Wunsch eine pfarramtliche Bescheinigung auszustellen."

Wer ist für den geänderten Wortlaut? 23 dafür. Damit ist der Antrag abgelehnt. Also bleibt der 2. Absatz des § 14 in der Fassung der Vorlage.

Und nun rufe ich § 15 auf, der lautet:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft."

Wünscht jemand dazu das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Einstimmig angenommen. Damit sind wir mit der 1. Lesung fertig.

(Heiland)

Noch eine Frage ist zu klären: Soll bei der Einleitung nach der Präambel: „in der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift und das Bekenntnis der Väter hat die Landessynode zur Ordnung der Taufe das folgende kirchliche Gesetz beschlossen" noch angefügt werden: „das hiermit verkündet wird"?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es ist so: Bei den sonstigen kirchlichen Gesetzen hat man die Fassung gebraucht: Es wird „das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird". Bei der Taufordnung habe ich gewisse Bedenken, diese technisch-juristische Formulierung zwischen die Bibelstellen und den Katechismus einzuschieben. Daß die Ordnung verkündet wird, ergibt sich ja aus dem Amtsblatt. Ich würde vorschlagen, daß man aus ästhetischen Gründen auf den Satz, „das hiermit verkündet wird", verzichtet.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Das ist keine Grundsatzfrage. Bisher hat man es so gemacht. Wenn man heute das „verkündet" wegläßt, macht man es dann künftig auch so? Darüber müssen wir uns klar werden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich würde vorschlagen: Weglassen.

Daur: Ich habe noch etwas auf dem Herzen. Wenn das zutrifft, was der Synodale Dr. Strodtbeck gesagt hat, und ich glaube, es trifft zu, daß die Mütter von ungetauft gestorbenen Kindern schwer unter der Vorstellung leiden, daß ihr Kind nicht selig werden könne. Ich glaube, daß ein autoritatives Wort der Landessynode über diese Frage unbedingt nötig ist, und zwar in aller Öffentlichkeit. Die Frage ist sehr wichtig. Ich entsinne mich, daß auch ich als Kind gehört habe, daß ungetaufte Kinder nicht selig werden könnten. Erst Schlatter hat dagegen in aller Deutlichkeit Front gemacht. Aber die Sache geht immer noch um und macht große Not. Wir müssen den Eltern solcher Kinder diese Last von der Seele nehmen durch ein klares Wort.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Bringen Sie bitte einen schriftlichen Antrag ein, der zehn Unterschriften trägt.

— Pause. —

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ehe wir in die zweite Lesung eintreten, bitte ich um die Ermächtigung, daß diese zweite Lesung der Taufordnung jetzt sofort an die erste angeschlossen werden darf. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Kein Widerspruch.

Ich darf nochmals daran erinnern, daß die zweite Lesung eines Gesetzes nach unserer Geschäftsordnung nur zur Klärung von Widersprüchen und Unklarheiten dienen soll.

Wir treten also jetzt in die zweite Lesung ein. Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses möchte noch ein paar Vorbemerkungen machen.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir haben gerade die Pause benutzt, uns unter Mithilfe derjenigen Herren, die noch Anträge ausstehen haben, auf die zweite Lesung vorzubereiten. In fünf Punkten hat der Rechtsausschuß beschlossen, nochmals kurz auf die Sache einzugehen.

Der erste Punkt betrifft § 1. Hier liegt ein Antrag des Synodalen Bock vor, doch die Worte „tauft im Gehorsam gegen den Befehl" zu belassen und sie nicht in den Passus „tauft nach dem Befehl" zu ändern. Zur Begründung ist auszuführen, daß es sich nicht nur um eine sprachliche Glättung, wie Herr Dr. Müller-Schwefe sagt, sondern um eine sachliche Veränderung handelt. „Im Gehorsam" bedeutet eben einen Bekenntnisakt, eine Aussage der eigenen Einstellung zu diesem Taufbefehl.

Herr Synodaler Bock und andere Ausschußmitglieder wollten ferner eine Abweichung von den Taufordnungen und Lebensordnungen der anderen deutschen Landeskirchen vermeiden. Überall nämlich findet sich der Passus „tauft im Gehorsam gegen den Befehl".

Der zweite Punkt betrifft § 2 Abs. 1. Hier hatte ebenfalls Herr Bock gestern das Bestreben, die Formulierung der Taufordnung mehr auf die der Agende hin auszurichten, damit auch ein scheinbarer Widerspruch beider vermieden werde. Er wollte wie viele andere Synodalen den lutherischen Charakter der Taufe noch stärker herausheben: Daß die Taufe nicht nur eine Weise der Verkündigug ist, sondern ein Geschehen. Es sollte klar werden, daß hier etwas Effektives geschieht und nicht nur etwas Cognitives offenbar wird. Dem würde der Ausschuß durch folgende Formulierung Rechnung tragen:

„In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling; er läßt verkündigen, daß er d a d u r c h" — um diese Einschiebung handelt es sich — „den Getauften in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hineingenommen hat" ...

Durch dieses Wort „dadurch" wird dem Anliegen von Herrn Bock Rechnung getragen, ohne den Hinweis auf die Verkündigung fallen zu lassen.

Wir haben mit einigen Herren des Ausschusses für Lehre und Kultus diese Frage nochmals erörtert; auch Professor Dr. Lang würde dieser Formulierung zustimmen.

Der dritte Punkt betrifft § 5 Abs. 2. Sie erinnern sich, daß an der Vorlage insofern Anstoß genommen worden ist, als dort von Eltern die Rede ist, die „nicht die innere Freiheit gewonnen haben, schon ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen". Aus diesem Grund hatte Professor Dr. Lang dann zur Konkretisierung den Passus vorgeschlagen „ohne das Recht der Kirche auf die Kindertaufe zu bestreiten".

Sein weiterer Hinweis bezog sich auf die Not der Taufpraxis. Die beiden Zusätze: „Ohne das Recht der Kindertaufe zu bestreiten" und: „Angesichts der Not der Taufpraxis" sollten als einschränkende Abgrenzung des Taufverständnisses unserer Taufordnung gegenüber dem Taufverständnis der Baptisten und der Wiedertäufer verstanden werden. So hatte sich Herr Daur mit Professor Dr. Lang geeinigt, und so war das auch von vielen Synodalen als sachliche Verdeutlichung empfunden worden. Mehr aus sprachlichen

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Gründen — weil der Satz sehr lang und holperig wurde — ist man dennoch auf die Vorlage zurückgegangen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt eine Kompensation dieser Anliegen in der Formulierung: „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für die Eltern, die — ohne das Recht der Kirche zur Kindertaufe zu bestreiten — auch nach Aussprache mit ihrem zuständigen Seelsorger noch nicht die innere Freiheit gewonnen haben, ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt sind."

Zu beachten bleibt nun noch das Adjektiv: Der „verpflichtende" Ruf zur Taufe. Das Wort „verpflichtend" wurde gestern bei der ersten Lesung gestrichen. Der Rechtsausschuß war nun der Meinung, man sollte doch dem Plenum vorschlagen, dieses Wort beizubehalten. Das ist auch aus folgendem Grund zu beachten: Dekan Dipper und einige andere Synodale, namentlich Dekan Wagner und Pfarrer Bräuchle, hatten gestern den Antrag gestellt, hier einen weiteren Zusatz einzufügen. Das nächste Sätzchen: „Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder in Verbindung bleiben" sollte einen Vorsatz bekommen des Inhalts: „Obgleich die Kirche diese Entscheidung nicht billigt, sollen Pfarrer und Gemeinde mit der Familie in Verbindung bleiben".

Das ist gestern in der Hitze der Geschäftsordnungsdebatte unter den Tisch geraten. Nun hat Herr Dipper sich bereit erklärt, auf diesen Antrag zu verzichten, wenn wir das Wort „Der verpflichtende Ruf zur Taufe" aufnehmen. Der Rechtsausschuß würde dies vorschlagen.

Die vierte Änderung, eine Eventualänderung, betrifft § 6 Abs. 3, die Frage, ob das Taufgespräch mit den Eltern durchzuführen ist oder durchgeführt werden soll. Herr Wannenwetsch bittet darum, hier doch das Wort „ist" zu belassen. Der Rechtsausschuß hat diesen Antrag aufgenommen.

Und nun eine letzte bedeutsame Ergänzung betreffend § 7 Abs. 3: Wir sollten hier nach Vorschlag des Rechtsausschusses im zweiten Satz einfügen: „Auch im Fall der Versagung oder Unterlassung der Taufe haben evangelische Eltern das Recht und die Pflicht, ihr Kind auf die Taufe hin zu erziehen ..." Ergänzt wird also das Wort „oder Unterlassung". Das geht zurück auf eine Anregung unseres Herrn Landesbischof. Es handelt sich um die Frage, wie es mit den Eltern steht, die ihre Kinder gar nicht zur Taufe anmelden, die aus Gleichgültigkeit nicht einmal das Taufbegehren an die Kirche stellen. Diese Gruppe wird in § 4 angesprochen durch den Satz:

„Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht ruft alle verpflichtend zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe." Aber im Folgenden ist von dieser Gruppe nicht mehr die Rede. Denn § 5 betrifft die Gruppe der Eltern, die zwar die Taufe bejahen, aber zugleich einen Taufaufschub haben wollen — nach § 5 Abs. 2 und 4 sollen sie ihre Kinder wenigstens in den Religionsunterricht geben. — Und dann handelt § 7 von der zweiten Gruppe der Eltern, die zwar das Taufbegehren stellen, denen aber einstweilen die Taufe versagt werden muß; hier spricht § 7 Abs. 3 auch von der Erziehungspflicht und dem Erziehungsrecht, um auf die Taufe hinzuführen.

Nun würde für die dritte Gruppe, der ganz Gleichgültigen, die das Taufbegehren für ihre Kinder gar nicht gestellt haben, auch die Pflicht und das Recht der kirchlichen Kindererziehung festgesetzt werden durch unsere Ergänzung in § 7 Abs. 3: „Auch im Fall der Versagung oder Unterlassung der Taufe haben evangelische Eltern das Recht und die Pflicht, ihr Kind auf die Taufe hin zu erziehen."

Damit ist Ihr Anliegen, Herr Landesbischof, glaube ich, in einer angängigen Form erfüllt. Diese Gruppe Eltern wird gemäß § 4 zur Taufe gerufen, und es ist Sache der Verkündigung, sie zu dem Taufbegehren zu veranlassen. Man kann sie nicht durch Zwang zur Taufe bringen. Sie sollen aber das Recht haben, ihre Kinder schon in den Religionsunterricht zu geben und sie sollen auch die kirchliche Pflicht zu diesem Verhalten haben; das wird ausgesprochen durch diese Änderung des § 7 Abs. 3. Wir danken Ihnen sehr für diese Anregung.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** § 4 spricht alle Eltern insgesamt an. Wenn § 5 nur die Eltern im Auge hätte, die den Taufaufschub begehren, hätte ich nichts gesagt. Aber der erste Absatz bezieht sich noch auf alle Eltern. Erst von Abs. 2 an wird differenziert. Deswegen möchte ich fragen, ob es nicht möglich ist, in Absatz 2 von § 5 herauszustellen, daß jetzt diese besondere Gruppe von Eltern angesprochen wird, die ihre Kinder nicht gemäß Abs. 1 zur Taufe anmelden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das war unser Anliegen, deshalb haben wir bei § 7 Abs. 3 den vorgetragenen Passus vorgeschlagen. Ich glaube, daß das Ihrem Bestreben im System des Gesetzes am besten gerecht wird, Herr Landesbischof.

Prälat D. **Metzger:** Ich möchte dazu einen Vorschlag machen. Es würde mir einleuchten, daß diese Gruppe doch auch, wie der Herr Landesbischof sagt, im § 5 ins Sehfeld tritt; das könnte man mit einem ganz kleinen Zusatz zu dem Antrag, der uns jetzt vorliegt, erreichen. „Der verpflichtende Ruf bleibt bestehen auch für die Eltern, die ihm nicht folgen, im besonderen für diejenigen, die, ohne das Recht der Kirche ..." Dann ist die Allgemeinheit hergestellt, die, glaube ich, hier gegenüber der aufschiebenden Nichtanmeldung zur Taufe doch einfach ins Auge gefaßt werden muß.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Dürfen wir das bei der Abstimmung nocheinmal zur Aussprache stellen? Das würde sich meines Erachtens mit der Ergänzung zu § 7 Abs. 3 erledigen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Könnte es noch einmal vorgetragen werden, was jetzt vorgeschlagen ist?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für die Eltern, die ihm nicht folgen, insbesondere, die ohne das Recht der Kindertaufe ..."

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Dann rufe ich jetzt in zweiter Lesung die einzelnen Paragraphen noch einmal auf.

(Heiland)

Wir beginnen mit der Überschrift der Präambel und dem Satz der Überleitung. Die Einleitung und Präambel würde folgendermaßen lauten:

„Taufordnung vom 4. November 1964.

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." (Matthäus 28, 18—20.)

„Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubet, der wird v e r d a m m t werden." (Markus 16, 16.)

„Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, womit Gott, der Vater, durch Jesus Christus, seinen Sohn, samt dem Heiligen Geist bezeugt, daß er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein und verzeihe ihm alle Sünden aus lauter Gnade von wegen Jesu Christi und nehme ihn auf an Kindesstatt und zum Erben aller himmlischen Güter." (Joh. Brenz im Württ. Katechismus.)

„In der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift und das Bekenntnis der Väter hat die Landessynode zur Ordnung der Taufe das folgende kirchliche Gesetz beschlossen."

Wer ist dafür, daß diese Fassung jetzt endgültig so bleibt? Gegenprobe? Enthaltungen? Niemand. Einstimmig angenommen.

§ 1 soll auf Antrag des Synodalen Bock, der abgestimmt ist mit dem Ausschuß, in der Fassung der Vorlage beschlossen werden. Dazu keine Wortmeldungen? Nicht. Ich stelle den § 1 also im ursprünglichen Wortlaut der Vorlage zur Abstimmung. Wer ist dafür? Das ist weitaus die Mehrzahl.

§ 2: Hier soll lediglich im ersten Absatz nach der Zeile „... er läßt verkündigen, daß er den Getauften ..." das Wörtchen „dadurch" hereingenommen werden.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich gehe mit dem Antrag Bock einig. Es soll heißen „daß er den Getauften dadurch in die Gemeinschaft ..." .

Bock: So ist der Antrag formuliert.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wer ist dafür, daß der § 2 mit dieser kleinen Änderung angenommen wird? Das ist die überwiegende Mehrheit.

Dann folgt § 3: Da haben wir keine Änderung gegenüber der Vorlage. Können wir den § 3 ohne Änderung feststellen? Angenommen.

§ 4: Da war in der ersten Lesung eine einzige Änderung vorgenommen worden, nämlich in Abs. 3, wo es heißt: „Die Taufe wird nur dort recht verwaltet, wo in der Gemeinde Predigt, Unterweisung und Seelsorge s t ä n d i g auf sie bezogen bleiben." Also das Wörtchen „ständig" statt „dauernd".

Ich bringe den § 4 zur Abstimmung. Angenommen.

Dann rufe ich § 5 auf:

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wir haben es uns noch einmal überlegt und würden doch im Einverständnis mit dem Herrn Landesbischof den § 5 so lassen, wie er vom Ausschuß vorgeschlagen wurde. Wir müssen uns davor hüten, in letzter Minute noch einen Fehler zu begehen. Schreiben wir hier nämlich bei § 5 Abs. 2: „Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für diejenigen, die ihm nicht folgen und insbesondere für die ..." — dann bezieht sich das Unterlassen der Taufzucht (vgl. den folgenden Passus „Kirchenzuchtfolgen treten nicht ein") — auch auf die Gleichgültigen und auch auf die offenen Bestreiter der Kindertaufe, also auf alle Sekten.

Auch die würden dann nicht unter Kirchenzucht fallen. Und damit ist die Konzeption der Taufordnung anders geworden, und damit ist auch die Konzeption der Wahlordnung und des ganzen Amtsrechts empfindlich gestört. Was der Herr Landesbischof sachlich vorgeschlagen hat, ist durch die Ergänzung in § 7 Abs. 3 voll erzielt und zum Ausdruck gebracht. Ich würde deshalb vorschlagen, § 5 Abs. 2 hier nicht zu ändern.

Prälat D. **Metzger:** Der Herr Professor macht mit dem, was er sagt, darauf aufmerksam, daß die Frage doch gestellt werden muß, ob nicht hier tatsächlich eine Lücke in diesem Gesetz insofern ist, als — vielleicht täusche ich mich —, nirgends deutlich wird, daß diejenigen, die die Taufe aus Gleichgültigkeit unterlassen, tatsächlich unter Kirchenzucht fallen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Das ist keine Frage der Taufordnung, sondern eine Frage der Wahlordnung und des Amtsrechts. Die Taufordnung ruft jeden zur Taufe (§ 4 Abs. 1), und sie regelt dann die Frage, wie es nach dem Taufbegehren weitergeht. Die Ergänzung, die wir noch einfügen müssen, betrifft die Regelung des Status der ungetauften Kinder: Daß auch sie am Religionsunterricht teilnehmen dürfen.

Prälat D. **Metzger:** Ich würde meinerseits bestreiten, daß die Taufordnung sich nicht auch um diejenigen kümmern müßte, die die Anmeldung zur Taufe aus Gleichgültigkeit unterlassen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Tut sie ja, sie ruft! Aber sie können ja nicht gleichsam durch einen Vormund oder Pfleger das Taufbegehren für diese Kinder stellen. Es ist die Sache der Verkündigung, das Taufbegehren zu wecken.

Prälat D. **Metzger:** Ja. Aber was hat das Pfarramt zu tun, wenn es Eltern vor sich hat, die die Taufanmeldung unterlassen haben, nicht aus diesen Gründen hier ...

Berichterstatter Dr. **Heckel:** ... sondern entweder aus Gleichgültigkeit oder aus einem offenen Sekten-Aspekt.

Prälat D. **Metzger:** Da hätte ich die eine Frage: Weil das nur in der Wahlordnung steht, muß der Pfarrer schnell nach der Wahlordnung greifen. Das gehört doch auch herein, wie er sich hier zu verhalten hat.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Er hat zu verkündigen (§ 4 Abs. 1). Er hat durch die Verkündigung zur Taufe zu rufen!

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Wird die Taufe dennoch unterlassen, so ergeben sich die Kirchenzuchtsfolgen aus den einschlägigen Spezialgesetzen: Z. B. aus der Wahlordnung für das Wahlrecht (Aberkennung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit), aus der Lehrzuchtsordnung für das Recht der Pfarrer und kirchlichen Amtsträger.

Diese Fragen der Kirchenzucht sollen nicht in der Taufordnung geregelt werden, da sie in die verschiedensten anderen Rechtsbereiche hineinreichen. § 5 Abs. 2 kann sich zu Recht auf die Frage beschränken, wann in einem Sonderfall des „Taufaufschubs" die in den anderen Gesetzen vorgesehenen Kirchenzuchtsfolgen n i c h t eintreten sollen.

Wird das Taufbegehren nicht gestellt, so ergibt sich aus der Taufordnung, daß die Taufe nicht gespendet wird. Wenn die Verkündigung auf taube Ohren stößt und wenn das Begehren zur Taufe ausbleibt, dann kann die Kirche nicht taufen; das ist die Folge nach der Taufordnung. Das Taufbegehren zu wecken, ist eine Frage der Verkündigung, Herr Prälat.

Aber wir wollen in § 7 Abs. 3 noch die Ergänzung einfügen, daß selbst solche Kinder an der Taufunterweisung und am Religionsunterricht teilnehmen können.

Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Vielleicht kann das so verdeutlicht werden: Die Ausnahme, daß Kirchenzuchtmaßnahmen unterbleiben für die Fälle des Taufaufschubs aus Gründen, die zwar toleriert, aber nicht gebilligt werden, ist deswegen notwendig, weil diese Fälle sonst auch unter die Kirchenzucht fallen würden. Das ergibt sich aus den anderen Ordnungsbestimmungen, wie etwa aus der Wahlordnung oder aus der Kirchengemeindeordnung, eben überall, wo solche Kirchenzuchtsfolgen enthalten sind. Sie treten ein, wenn sie in der Taufordnung nicht ausdrücklich für den einen oder anderen Fall ausgeschlossen werden. Das geschieht eben nur in dem Fall des Taufaufschubs aus Gewissensgründen.

Dipper: Wenn wir sagen, daß für diese Leute keine Folgen eintreten, dann kann man nicht sagen, daß für andere Kirchenzuchtsfolgen eintreten. Das würde in § 4 hineingehören.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Nein.

Dipper: Ich will darüber nicht diskutieren. Doch mache ich darauf aufmerksam, daß es eine schwierige Aufgabe wäre, in den § 4 noch einen Absatz darüber einzusetzen, was mit denen zu geschehen hat, die die Taufe offensichtlich mißachten und ihre Kinder nicht zur Taufe bringen. Ich glaube, daß wir uns das jetzt nicht mehr leisten können. In einer anderen Ordnung, nämlich in der Wahlordnung, ist das ausdrücklich gesagt. Auch ist dort gesagt, daß man sich mit diesen Fällen nicht erst anläßlich einer Wahl befassen sollte, sondern schon vorher. Es ist also irgendwo ausgesprochen, aber es wäre freilich kein Schaden, wenn auch in der Taufordnung darüber etwas zu finden wäre.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Achten Sie auf § 5 Abs. 2:

„Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt bestehen auch für die Eltern, die ohne das Recht der Kirche zur Kindertaufe zu bestreiten, auch nach Aussprache mit ihrem zuständigen Seelsorger noch nicht die innere Freiheit gewonnen haben, ihr unmündiges Kind zur Taufe zu bringen, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt sind."

Das Weitere bleibt unverändert. Wer ist dafür? Das ist die Mehrheit. Damit ist der Abs. 2 festgestellt.

Nun noch einmal Abs. 1 von § 5. Er lautet:

„Weil auch die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung teilhaftig werden sollen, bringen christliche Eltern ihre Kinder kirchlicher Ordnung entsprechend bald nach der Geburt zur Taufe."

Auf Antrag wird der Wortlaut der Beil. 25 für § 5 Abs. 1 wieder hergestellt. Kein Widerspruch.

Nun bitte ich um Abstimmung über den ganzen § 5. Wer ist dafür? Das ist die Mehrheit.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Im Falle § 5 ist es sachlich angebracht, daß das Abstimmungsergebnis auch im Protokoll niedergelegt wird.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Es sind drei Gegenstimmen vorhanden und vier Enthaltungen.

Duncker: Ich habe zu diesem Paragraphen einen A n t r a g gestellt und möchte auf die Gefahr hin, gesteinigt zu werden, die Frage des Taufaufschubs in den Pfarrhäusern noch einmal zur Sprache bringen:

Wenn ein Pfarrer in einer Kanzelerklärung äußert, daß er auf Grund seines besseren Schriftverständnisses nur der Erwachsenentaufe zustimmen könne, zugleich aber sagt, daß er um der Schwachheit der andern willen auch Kinder taufen wolle, so ist das eine klare Diskriminierung der Kindertaufe. Ich weiß, daß diese Dinge nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geregelt werden können. Ich wäre dankbar, wenn diese Frage entweder im Ausschuß für Lehre und Kultus oder im Rechtsausschuß behandelt werden könnte, vielleicht in der Richtung, daß man sagen würde, solch ein Pfarrer kann grundsätzlich nur an einer Kirche Dienst tun, an der mehrere Amtsbrüder tätig sind, sodaß diejenigen Familien, die ihre Kinder bei dem betreffenden Pfarrer nicht taufen lassen wollen, eine Ausweichmöglichkeit haben.

Der Antrag sollte bezwecken, die Kirchenleitung zu bitten, in solchen Fällen, wo die Pfarrer ihre eigenen Kinder nicht taufen wollen, eine Lösung zu suchen, die eine Diskriminierung der Kindertaufe ausschließt.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Dann fahren wir fort in der 2. Lesung § 6.

§ 6 Abs. 1 und 2 sind unverändert geblieben.

Bei Abs. 3 liegt ein Antrag vor, daß aus dem gestern beschlossenen „soll" wieder ein „ist" gemacht werde. Dann würde es wieder beim Entwurf verbleiben.

Lindel: Bitte, lassen Sie dieses „soll". Andernfalls muß ich erklären, daß viele Amtsbrüder im ganzen Land dieses Gesetz dauernd übertreten müssen. Machen wir doch kein Gesetz, von dem wir im voraus wissen, daß es nicht durchführbar ist. „Ist" heißt, daß ich es tun m u ß.

* **Wagner:** Ich muß leider dem Synodalen Lindel scharf widersprechen. Die Verhältnisse in unserem Filderbezirk sind schwieriger als die Verhältnisse in Stuttgart. Sie sind deshalb schwieriger, weil wir einerseits Großstadtverhältnisse haben, und weil andererseits unsere Pfarrer durch Verwaltungsarbeiten stark belastet sind, die die Stuttgarter Pfarrer nicht haben. Ferner wird bei uns mehr Religionsunterricht gegeben als in Stuttgart. Trotzdem hat die Pfarrerschaft beschlossen, das Taufgespräch zur Bedingung zu machen. Hier hat der Pfarrer die Möglichkeit, in einem Gespräch zu klären, ob die Eltern die Taufe mit Ernst begehren. Entstehen Schwierigkeiten, dann sagt vielleicht die Frau, da muß mein Mann mit her, und das nächste Mal kommt der Mann mit. Dann kann der Pfarrer über alle die zu klärenden Fragen sprechen. Diese Taufgespräche sind im übrigen nur beim ersten Kind nötig. Beim zweiten und dritten Kind sind sie nicht mehr nötig. Es ist doch anzunehmen, daß ein Pfarrer höchstens 40 Taufen im Jahr hat. Davon sind mindestens 20 zweite oder dritte Kinder. (Zuruf: 80.) Aber das sind dann übersichtliche Verhältnisse, wo der Pfarrer die Familie Mayer noch kennt. Wenn wir das „muß" ablehnen, werden so und so viele Amtsbrüder sich dieser Aufgabe entledigen. Hier sitzt der Punkt wo wir in der Taufordnung feststellen, ob die Taufe mit Ernst begehrt wird.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wir sollten jetzt zur Abstimmung kommen. Es ist der Antrag gestellt, daß es bei der ursprünglichen Fassung bleiben soll: „Vor der Taufe eines Kindes ist mit den Eltern ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht."

Wer ist dafür, daß der Abs. 3 so bleibt? 35 Ja-Stimmen. Angenommen.

Jetzt kommt § 6 ganz. Wer ist dafür, daß er in dieser Fassung jetzt wieder nach der ursprünglichen Vorlage angenommen wird? Gegenprobe: Sechs dagegen. Enthaltungen: Zwei. Damit ist der § 6 im ganzen festgestellt.

Wir kommen zu § 7. Hier soll in Abs. 3, wo es heißt: „Kann die Taufe nach Abs. 1 nicht vollzogen werden ..." das Wort „vorläufig" eingeschoben werden.

Wer ist dafür, daß die Fassung so geändert wird, wie es eben vorgelesen wurde? Keine Gegenstimmen. Enthaltung: 1. Damit ist der Abs. 3 festgestellt.

Und nun zum ganzen § 7. Zwei Enthaltungen. Damit ist § 7 festgestellt.

§ 8 ist gegenüber der Vorlage unverändert. Abstimmung. Festgestellt.

Bei § 9 ist eine kleine Änderung. Im Abs. 2 wird umgestellt, sodaß es heißt: „alle Rechte und Pflichten". Abstimmung. Keine Gegenstimmen. Keine Enthaltung. Festgestellt.

Wir kommen zu § 10. Da ist nur die kleine Änderung in Abs. 1 Schlußsatz, wo wir statt der Fassung „christliche Eltern" sagen „die Eltern". Alles andere ist unverändert. (Zuruf: Und das Komma vor „notfalls".) Ja, dieses Komma vor „notfalls" ist auch eine Änderung. Ich stelle § 10 zur Abstimmung. Bei zwei Enthaltungen angenommen.

Dann kommen wir zu § 11. Abs. 1 ist unverändert. Den Abs. 2 muß ich vorlesen:

„Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk die die Taufe Begehrenden wohnen. Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe (Jähtaufe) auch durch jeden anderen Pfarrer vollzogen werden, der alsbald den zuständigen Pfarrer zu benachrichtigen hat."

In Abs. 3 haben wir das Wort „Erlaubnis" durch das Wort „Zustimmung" ersetzt.

Abs. 4 bleibt unverändert.

Den Abs. 5 lese ich in der beschlossenen Fassung vor:

„Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe)."

Im übrigen bleibt es bei dem Text der Vorlage.

Dipper: Ich bin vorher gefragt worden, was der Begriff des erwachsenen Christen überhaupt bedeutet. Ist das der religionsmündige Christ oder der Christ, der das aktive Wahlrecht besitzt?

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Die Frage ist wohl in erster Linie an den Berichterstatter des Rechtsausschusses zu richten. Sie scheint mir nicht unberechtigt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wenn in einem Gesetz eine Zweifelsfrage auftaucht, ist sie nach Sinn und Zusammenhang zu lösen. Nun fragt es sich hier: was bedeutet „erwachsen" bei der Frage nach der Fähigkeit zur Spendung der Nottaufe? Darum handelt es sich ja, nicht etwa darum, ob jemand ein bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft abschließen oder ob er wählen kann, oder auch, ob er zum Abendmahl gehen kann. Die Frage ist nur: Wann kann man ihm die Fähigkeit zutrauen, zu taufen? Ich würde annehmen, daß sich das aus einem Schluß über die §§ 8 und 9 entscheiden läßt. Hier haben wir ja die verschiedenen Altersgruppen, die Säuglinge und Kleinkinder in § 5, die Heranwachsenden vor dem Konfirmationsunterricht und die Heranwachsenden im Konfirmationsalter in § 8. Dieser Zeitabschnitt des Heranwachsenden schließt mit der Konfirmation. Im Zusammenhang mit der Taufe würde ich sagen: für die Fähigkeit zur Spendung der Taufe ist damit jedes Kind, das diesen Zeitabschnitt vollendet hat, Erwachsener. Wenn einer über das Konfirmationsalter hinaus ist, ist für ihn die Erwachsenentaufe gemäß § 9 die gegebene Taufform, sofern er nicht schon vorher getauft worden ist. Dementsprechend ist in § 11 der Zeitpunkt des „Erwachsenseins" zur Nottaufe zu beurteilen. Warum soll man nicht einem konfirmierten Getauften die Möglichkeit geben, etwa im Alter von 16 Jahren eine Nottaufe zu spenden? Er ist ja spätestens im Konfirmationsunterricht über Wesen und Bedeutung der Taufe unterrichtet worden. Das braucht man im Gesetz wohl nicht näher zu präzisieren.

Thibaut: Ich bin im Konfirmandenunterricht belehrt worden, daß die Konfirmation das Recht zum Empfang des Abendmahls, zur Ausübung des Patenamts und zur Ausübung der Nottaufe einschließt. Also müßte hier

(Thibaut)

geschrieben werden „jeder konfirmierte Christ".

— Zwischenrufe: Nein. —

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Daß vorhin eine Kunstpause eingetreten ist, hatte seine guten Gründe. Das Wort „erwachsener Christ" sagt in der Tat eigentlich zuviel. Es entspricht dem herkömmlichen Verständnis und wohl auch der herkömmlichen Praxis und Ordnung, daß ein konfirmierter Vierzehneinhalbjähriger eine Nottaufe vornehmen kann. Es ist einleuchtend, wenn gesagt wird, von Erwachsensein könne dabei nicht die Rede sein. Es ist nur überaus schwierig — Herr Professor Dr. Heckel hat schon darauf hingewiesen —, diesen Begriff „erwachsener Christ" durch einen anderen, für die Gesetzessprache tauglichen, komprimierten Begriff zu ersetzen. Mir ist keiner eingefallen. Ich frage mich, ob man es nicht so stehen lassen und in den Ausführungsvorschriften noch erläutern könnte, was gemeint ist.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Auch in der Lebensordnung von Baden ist der Passus „erwachsener Christ" enthalten. Er sollte seinen Sinn behalten, daß nicht jedes Kind die Taufe spenden kann. Das Wort „erwachsen" ist eine Bezugnahme auf das Konfirmationsalter.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich habe vorhin vergessen: Der Begriff „konfirmierter Christ" geht auch nicht; denn es kann sein, daß einer mit 15 Jahren getauft und dann nicht mehr konfirmiert wird.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Konfirmation läßt sich nicht gut fingieren. Ich glaube, wir lassen es bei der Ausschußvorlage und bringen in den Ausführungsvorschriften nähere Erläuterungen.

Frau **Eberle:** Ich schlage vor: „ein zum Patenamt berechtigter Christ". (Zuruf Landesbischof D. Dr. Eichele: „Zur Patenschaft".) Auch diese Formulierung würde das treffen, was ich meine.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Zum Patenamt ist ja auch jeder Katholik berechtigt.

Dr. **Stockmayer:** Wenn es heißt „jeder erwachsene Christ", so ist nicht gesagt, daß er evangelisch sein muß. Ist das Absicht? Ist etwa auch ein katholischer Christ gemeint?

Ottmar: Ich möchte auf die Ordnung der Nottaufe in unserem Gesangbuch hinweisen. Dort steht, daß jeder Christ die Heilige Taufe vollziehen darf.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich lasse über § 11 im ganzen mit den vorhin angesagten Änderungen abstimmen.

Wer ist für die Annahme des § 11? — Zwei Gegenstimmen. Keine Enthaltung. Damit ist § 11 festgestellt.

Nun zu § 12:

Kann § 12 so angenommen werden, wie wir ihn heute morgen schon einmal beschlossen haben?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich würde vorschlagen statt der Formulierung: „Taufpatenschaften" im Singular zu sprechen von „der Patenschaft".

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Das würde genügen.

* **Bock:** Ich mache nur kurz darauf aufmerksam, daß § 12 die Hilfe gibt, die dem Pfarrer das Taufgespräch erleichtert. Hier heißt es: „... so rechtzeitig vor dem Tauftag bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden, daß die Voraussetzungen der Taufe geprüft und das Taufgespräch bzw. der Taufunterricht durchgeführt werden können", während es in § 6 Abs. 3 geheißen hat: „Ist mit den Eltern ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht." Ich habe das vorhin versäumt zu sagen: wenn die Eltern auf jeden Fall zum Taufgespräch einzuladen oder aufzusuchen sind, dann sind wir Pfarrer überfordert. In der Form des § 12 ist es eher durchführbar.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Die Anmeldung § 12 kann schriftlich oder auf einer Postkarte erfolgen. Sie muß so frühzeitig geschehen, daß dieses Taufgespräch noch erfolgen kann.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich bringe § 12 zur Abstimmung. Wer ist dafür? Das ist die überwiegende Mehrzahl.

§ 13:

Da ist keine Änderung gegenüber der Vorlage. Wer ist dafür, daß § 13 unverändert nach der Vorlage angenommen wird? Keine Gegenstimme. Eine Enthaltung. Angenommen.

§ 14:

Er ist geändert und soll noch einmal eine sprachlich bessere Fassung erfahren, dazu will Synodaler Lindel kurz das Wort nehmen.

Lindel: Es handelt sich nicht um eine sprachliche Änderung, sondern um anderes. Jetzt haben wir die Regelung: wird die Taufe weder in der Wohnsitzgemeinde noch in der Geburtsgemeinde vollzogen, so ist alsbald Wohnsitz- und Geburtsgemeinde zu benachrichtigen. Ich schlage vor, statt dessen zu sagen: „Der Vollzug der Taufe ist sowohl der Wohnsitz- als der Geburtsgemeinde mitzuteilen." Und zwar aus folgendem Grund: Wenn Kinder, die in Stuttgart geboren werden, außerhalb Stuttgarts getauft werden, so wird nicht nach Stuttgart mitgeteilt, daß diese Kinder getauft wurden. Die Folge ist, daß wir in der Statistik immer eine Menge von Kindern haben, von denen wir nicht wissen, ob sie getauft sind. Wir bekommen die Taufmitteilung nach Stuttgart nur, wenn der Vollzug der Taufe der Wohnsitz- und der Geburtsgemeinde mitgeteilt werden muß. Nach der jetzigen Fassung wird uns nicht mitgeteilt, daß ein Kind, das in Stuttgart geboren wurde, etwa in Bernhausen getauft wurde.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Wie wäre also Ihr Vorschlag, Herr Synodaler Lindel?

Lindel: „Der Vollzug der Taufe ist gegebenenfalls — d. h. sofern das Kind nicht am Geburtsort getauft wird — sowohl der Wohnsitz- als auch der Geburtsgemeinde mitzuteilen."

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Am besten ist es, wenn von jeder vollzogenen Taufe sowohl die Wohnsitz- wie die Geburtsgemeinde benachrichtigt wird.

Lindel: Dann bin ich befriedigt.

Thibaut: Wir verwechseln hier zwei Ebenen: Pfarramt und Kirchenregisteramt. Dies geht sowohl aus der vorhin beschlossenen Änderung, als auch aus dem Änderungsantrag hervor. Die Registraturanliegen gehören in die Ausführungsbestimmungen. In die Taufordnung gehört der ursprüngliche Wortlaut von § 14, nachdem das zuständige Pfarramt aus seelsorgerlichen Gründen in der Wohnsitzgemeinde benachrichtigt werden muß, während das Geburtspfarramt nur ein registratorisches Interesse hat. Deswegen sollten wir die beiden Änderungsanträge Lindel und auch den beschlossenen in die Ausführungsbestimmungen verweisen. Ich beantrage Belassung des § 14 im Wortlaut der Vorlage.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Bruder Lindel, können Sie dem zustimmen, daß man das den Ausführungsbestimmungen überläßt? (Zwischenruf Lindel: Ja, es ist wirklich nur eine Registratur-Angelegenheit.)

Keine Wortmeldung zu diesem Punkt? Dann stimmen wir jetzt über § 14 in der ursprünglichen Fassung der Vorlage ab und darüber, daß das, was heute morgen das Anliegen von Bock und jetzt von Lindel gewesen ist, in die Ausführungsbestimmungen hineinkommt. Eine Gegenstimme. Eine Enthaltung. Damit ist § 14 festgestellt.

§ 15:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft."

Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Nun kommen wir, ehe ich dann über die Einzelanträge abstimmen lasse, zum namentlichen Aufruf über die Zustimmung zum ganzen Gesetz. Ich darf bitten, die Namen zu verlesen.

— Es folgt namentliche Abstimmung. —

Damit ist das Gesetz der Taufordnung vom 4. November 1964 mit 58 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen. Ich darf für die Mitarbeit noch einmal herzlichen Dank sagen.

Jetzt ist noch über drei Anträge abzustimmen, die im Zusammenhang mit der Taufordnung eingebracht worden sind, wobei nach meinem Eindruck sich ein Antrag Lachenmann mit dem Antrag Duncker deckt. Ich lese beide vor.

Antrag Duncker: „Die Synode wolle die Kirchenleitung bitten, in solchen Fällen, in welchen ein Pfarrer für die eigenen Kinder den Taufaufschub begehrt, eine Lösung zu suchen, welche eine Diskriminierung der Kindertaufe ausschließt."

Der Antrag Lachenmann lautet: „Die Synode wolle beschließen: Die Landessynode beauftragt den Rechtsausschuß zu prüfen, ob es mit dem Ordinationsgelübde der Geistlichen, der Dienstanweisung für die Geistlichen und der neuen Taufordnung vereinbar ist, daß ein Pfarrer die Taufe der eigenen unmündigen Kinder aufschiebt. Der Rechtsausschuß soll über das Ergebnis dieser Prüfung der Synode in der nächsten Sitzung berichten."

Ich glaube, der Sache nach ist es das gleiche Anliegen. Der Unterschied ist der, daß der Antrag Duncker die Kirchenleitung bitten will, während Lachenmann den Rechtsausschuß angesprochen hat.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich glaube, daß der Ausschuß für Lehre und Kultus hier kompetent sein wird, denn es ist ja in erster Linie eine Frage der Tauflehre.

Dipper: Dieses Schwarze-Peter-Spiel mache ich so nicht mit. Selbstverständlich handelt es sich hier um Fragen, die sowohl den Ausschuß für Lehre und Kultus als auch den Rechtsausschuß angehen, aber jedenfalls hat der Rechtsausschuß darüber zu befinden, wie die Sache rechtlich gehandhabt werden soll, währenddem der Ausschuß für Lehre und Kultus nur das Grundsätzliche überlegen kann. Ich würde meinen, daß die Behandlung durch den Rechtsausschuß vollständig genügt, sofern der Vorsitzende des Ausschusses für Lehre und Kultus, der ja Mitglied des Rechtsausschusses ist, dabei mitwirkt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Herr Dekan, ich habe mich von Ihrer These überzeugen lassen, daß die Sache beide Ausschüsse betrifft. Aber hier scheint mir das rechte Verhältnis zwischen Tauflehre und Taufordnung auf den Kopf gestellt zu sein, wenn Sie die Sache ganz dem Rechtsausschuß überlassen; der Ausschuß für Lehre und Kultus muß sich mit der Sachfrage in erster Linie befassen. Und wenn er dann seinen Lehrstandpunkt zu dieser Frage geklärt hat, ist die Sache in den Rechtsausschuß zu bringen und dort zu besprechen. Das scheint mir auch taktisch aus vielen Gründen das richtige zu sein.

Dipper: Einverstanden.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Der Antrag müßte so lauten: „Die Landessynode beauftragt den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Lehre und Kultus" usw. (Zwischenruf: Zuerst Lehre und Kultus.)

Synodaler Duncker, würden Sie sich bereit erklären, so den Antrag zu stellen? Ich kann nicht über beide Anträge abstimmen lassen. Im übrigen bin ich der Meinung, es wäre besser, wenn die beiden Ausschüsse getagt haben und zu einer Stellungnahme gekommen sind, die betroffenen Pfarrer zu einem brüderlichen Gespräch einzuladen.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich bin dafür, daß beide Anträge kombiniert werden, und daß der Ausschuß für Lehre und Kultus und der Rechtsausschuß zusammen mit den Herren der Kirchenleitung sich darüber besprechen sollten.

* **Bock:** Selbstverständlich stimme ich dem Vorschlag Lachenmann völlig zu. Ich möchte aber meinen, daß es beim Antrag Duncker um die Zeitfrage ging. Wenn jetzt das Gesetz, die neue Taufordnung, verkündet wird, sollte gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden mit dem Ziel, eine Diskriminierung der Kindertaufe durch diejenigen Pfarrer, die sich weigern, ihre eigenen Kinder zu taufen, zu vermeiden. Ich glaube, daß die beiden Anträge nicht so einfach zu koppeln sind.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Wenn vorgeschlagen wird, daß Kirchenleitung, Ausschuß für Lehre und Kultus und Rechtsausschuß sich damit befassen, so ist das der richtige Weg.

Bock: Wir müssen an das angefochtene Gewissen der Pfarrer im Lande denken, die es nicht leicht tragen, daß wir in der Taufordnung den Taufaufschub, wenn auch vorsichtig, in dieser Weise legalisiert haben.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Darf ich vorschlagen, daß wir darüber abstimmen: Das Anliegen Duncker und Lachenmann wird zusammengesehen und der Kirchenleitung, dem Ausschuß für Lehre und Kultus und dem Rechtsausschuß weitergereicht. Wer ist dafür, daß wir so verfahren? Das ist die überwiegende Mehrzahl. Zwei Gegenstimmen. Keine Enthaltungen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Es ist nicht so, daß die Kirchenleitung einfach zugesehen hätte, wenn Pfarrer den Taufaufschub in der eigenen Familie vorgenommen haben.

Es wurden mit ihnen Gespräche geführt. Wir haben uns bemüht, ihnen auf seelsorgerlichem Wege nahe zu kommen. Davon ist nichts in die Öffentlichkeit gekommen. Aber wir werden auch weiterhin bei ihnen dieser Sache nachgehen.

Heiland (im Auftrag des Präsidenten): Jetzt haben wir noch über einen Antrag Daur abzustimmen. Er lautet:

„Wir stellen den Antrag, ein autoritatives Wort der Synode vorzubereiten über das Schicksal ungetauft verstorbener Kinder."

Das ist ein Anliegen, das wir alle teilen.

* **Bräuchle:** Wir möchten ja nicht, daß die Hebammen die Kinder aus der Waschschüssel taufen. Man möchte ja auch nicht dem Glauben Vorschub leisten, daß ein ungetauftes Kind nicht selig wird. Ich habe das noch nie geglaubt und habe noch niemanden getroffen, der das geglaubt hat. Ich möchte aber sagen, daß ein solches Wort, wie es beantragt wird, daß man nun ausdrücklich erklärt, ein ungetauftes Kind wird selig, der Kindertaufe als solche Abbruch tut. Ich wäre mit einem solchen Wort vorsichtig. Solche Dinge gehören in die seelsorgerische Arbeit. Wenn tatsächlich ein Kind ungetauft gestorben ist, dann spreche ich mit den Eltern und bete mit den Eltern für das Kind.

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich glaube, es ist richtig, daß man sich über den Antrag noch Gedanken macht, und daß der Ausschuß für Lehre und Kultus auch die Frage, ob die Synode überhaupt ein „autoritatives Wort" sprechen kann und soll, erwägen sollte. Was heißt ein autoritatives Wort? Und wie steht es mit der Vereinbarkeit mit den Bekenntnisschriften? Das sollte gründlich erörtert und überlegt sein. Wir sollten uns hier nicht zu einer Aufgabe verpflichten, die bei weiterer Prüfung als unvollziehbar anzusehen wäre. Ich glaube nicht, daß die Synode jetzt schon — weder positiv noch negativ — über diesen Antrag entscheiden sollte.

Prälat **Höltzel:** Es ist davon die Rede gewesen, daß über das Schicksal dieser Kinder die Synode nun Beschluß fassen sollte. Das wäre ein kompletter Unsinn. Das ist nicht unsere Sache. Wir können uns Gedanken darüber machen. Das wäre die Aufgabe einer Synode. Und daß man davon der Gemeinde Mitteilung macht, was die Synode hierüber hin und her erwägt. Daß wir keinen Beschluß fassen können, das ist klar. Wir haben nicht in den Ratschluß Gottes einzugreifen. Wir können nur ein Wort des Trostes für die Eltern dieser Kinder dazu geben.

* **Heiland** (im Auftrag des Präsidenten): Ich stelle den Antrag: „Das Anliegen des Synodalen Daur wird an den Ausschuß für Lehre und Kultus verwiesen." Angenommen. Ein weiterer Antrag liegt nicht vor.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Darf ich noch kurz um Ihre Geduld bitten? Wir hatten bei der Beratung und Beschlußfassung über die Wahlordnung besonders den § 2 der kirchlichen Wahlordnung — den Kirchenzuchtsparagraphen — eingehend beraten. Wir hatten damals vorgesehen, daß dieser Paragraph erweitert werden solle durch eine Handreichung. Diese Handreichung sollte nicht im Rahmen der Ausführungsverordnung gebracht werden, weil die Ausführungsverordnung sich in erster Linie mit den technischen Fragen zu befassen hat, eine Handreichung aber die geistlichen Dinge umfassen soll. Nun hat der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Lehre und Kultus eine solche Handreichung besprochen und durchberaten. Es haben auch die Herren der Kirchenleitung, insbesondere Herr Prälat D. Metzger, dabei mitgewirkt. Ein Entwurf ist von Herrn Professor D. Diem geliefert worden.

Nun stelle ich an Sie die Frage, ob Sie diese Handreichung nicht in einem Pauschalbeschluß verabschieden könnten? Wir haben keine Zeit zu einer eingehenden Diskussion. Ich habe auch gewisse Zweifel darüber, ob diese angebracht wäre. Eine solche Handreichung sollte nach Möglichkeit aus einem Guß sein. Wenn es möglich wäre, einen Pauschalbeschluß zu fassen, könnte man diese Handreichung noch an die Pfarrer hinausgeben, damit diese sie zur Vorbereitung der nächstjährigen kirchlichen Wahlen in Händen haben.

Wir haben vogesehen, in die Wahlordnung nach § 2 Abs. 5 folgenden Abs. 6 einzufügen:

„Für die Anwendung von § 2 gilt die von der Landessynode beschlossene Handreichung."

Nun könnte man eventuell diesen Gesetzänderungsantrag zurückziehen und nur die Handreichung beschließen. Eine Ergänzung der Wahlordnung hatten wir freilich schon immer vor. Es handelt sich bei der Handreichung um den geistlichen Vollzug der Wahlordnung, ihren usus spiritualis.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Wir müssen überlegen, ob die Synode bereit ist, diese Handreichung zur Anwendung von § 2 der Kirchlichen Wahlordnung jetzt pauschal anzunehmen?

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Es ist eine schwierige Situation, weil nicht der Eindruck entstehen soll, es solle auf das Plenum ein Zeitdruck ausgeübt werden. Das ist auf keinen Fall vorgesehen. Der Zeitdruck ist da, weil bald im Frühjahr 1965 mit der Vorbereitung der Kirchenwahlen begonnen werden muß. Es ist deshalb kaum möglich, daran zu denken, daß die Handreichung in die Frühjahrssitzung des nächsten Jahres

(Vizepräsident Dr. **Weeber**)
hineingenommen wird. Das ist zu spät. Die ganze Sache muß ja auch noch gedruckt werden.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es ist vorgesehen, daß die Wahlordnung im Amtsblatt mit der Handreichung verbunden wird, so daß das Gesetz im gleichzeitigen Abdruck der Handreichung und der Ausführungsverordnung als Ganzes erscheint.

Thibaut: Ist es nicht möglich, diese Handreichung als vorläufige Handreichung hinauszugeben? Wir hätten dann später die Möglichkeit, notwendig werdende Änderungen vorzunehmen.

Fuchslocher: Die Handreichung selber ist kein Gesetz, sondern eine Hilfe für den Gebrauch des Gesetzes. Es muß nicht jede einzelne Formulierung angenommen werden. Andererseits würden wir die Arbeit eines Ausschusses durch pauschale Annahme des Entwurfs voll honorieren.

Dipper: Dieses Vertrauen ist an sich eine schöne Sache. Auf der andern Seite aber trägt jeder, der dafür stimmt, eine ganze Verantwortung und wird unter Umständen auf Dinge angesprochen, die nicht erläutert worden sind. Ich nehme es nicht leicht, eine Handreichung komplett anzunehmen und womöglich nachher dann doch hören zu müssen, es sei zu schnell gegangen. Das haben eben die Mitglieder des Ausschusses gemacht. Schön ist das nicht. An und für sich sollte jede Vorlage im Plenum der Synode verarbeitet werden. Ich glaube, der Vorschlag Thibaut wäre eine Lösung.

Im übrigen ist vom Zeitdruck die Rede gewesen. Mir ist gesagt worden, die kirchlichen Wahlen seien im Oktober oder November denkbar ungünstig plaziert, weil die Kommunalwahlen und die Bundestagswahlen unmittelbar vorausgehen, unsere Wahlvorbereitungen also direkt in die Vorbereitung dieser politischen Wahlen hineinfielen. Man kann sich vorstellen, wie Versammlungen, die wir veranstalten, unter diesen Umständen besucht sein könnten. Es wäre also zu überlegen, ob wir die Wahl nicht bis Februar des übernächsten Jahres hinauszögern könnten. Freilich sind die Verfassungsbestimmungen hier wohl anders; aber es ist ein wirklicher Notstand, in den wir da hineinkommen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Herr Dipper hat sein schlechtes Gewissen schon offenbart, indem er angedeutet hat, daß anscheinend verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bestehen. Aber auch aus praktischen Gründen ist es nicht ratsam, eine Wahl im Februar durchzuführen. Da pflegt Winter, und zwar der harte Winter, zu sein. Das beeinträchtigt die Wahlversammlungen ganz beträchtlich, mindestens ebensosehr wie die Konkurrenz von öffentlichen Wahlen. Letztere ist deshalb nicht mehr so schlimm, weil die Bundestags- und die sonstigen politischen Wahlen weithin über das Fernsehen vorbereitet werden, und nicht mehr über Saalversammlungen. Eine Vorverlegung der Wahl würde unseren Zeitdruck noch empfindlicher machen.

Stellv. Präsident Schieber: Wir gehen jetzt zur Handreichung zurück. Die Mitarbeit der Ausschußmitglieder war sehr intensiv. Das muß noch vorher gesagt werden. Will sich die Synode auf diesen Antrag mit dem Wort „vorläufig" einlassen?

Schaal: Was bedeutet hier „vorläufig"? Es muß dann zweimal eine Druckschrift hinausgehen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich muß gestehen, daß auch ich mir das sehr schlecht vorstellen kann: eine im Amtsblatt abgedruckte „vorläufige" Handreichung! Wer hält sich denn dann daran?

Dr. **Strodtbeck:** Ich stelle den Antrag, ohne „vorläufig" abzustimmen; es soll über die Vorlage so wie sie ist abgestimmt werden.

Prälat D. **Metzger:** Ich weiß nicht, ob mein Vorschlag nicht schon durch diesen Antrag überholt ist. Könnte nicht folgender Ausweg aus der jetzigen Zeitmisere gefunden werden: die Synode beschließt, der Oberkirchenrat wolle das zusammen mit seinen Ausführungsbestimmungen in seine eigene Verantwortung nehmen? (Beifall.)

Stellv. Präsident Schieber: Wer in der Synode ist gegen diesen Vorschlag?

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Wenn ich Herrn Prälat D. Metzger richtig verstanden habe, soll die Synode jetzt die Handreichung beschließen, und sie dann gewissermaßen in die Hände des Oberkirchenrats legen. (Zurufe: Nein.)

Prälat D. **Metzger:** Mein Vorschlag war: Um der Vorläufigkeit, die in der Tat etwas Ungutes wäre, zu entgehen, hätte die Synode vielleicht die Möglichkeit zu beschließen: wir übergeben die von uns, vom Synodalausschuß, gefertigte Vorlage dem Oberkirchenrat, daß er sie in seine Ausführungsbestimmungen einfügt. Dann ist der Oberkirchenrat nämlich der Letztverantwortliche.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Gedacht war nicht an diesen Weg; sondern man wollte die Handreichung gerade den Synodalen auf ihre Schultern legen. Sie sollten die Last mitverantworten. Der Oberkirchenrat, d. h. einige seiner Mitglieder, hat ohnehin an dieser Handreichung mitgearbeitet. So wie Sie das Gesetz selbst beschließen und verantworten, so sollen Sie auch für den geistlichen Vollzug des Gesetzes Sorge tragen; d. h. hier vor allem dafür, daß die einzuleitenden Kirchenzuchtsbestimmungen nicht mißverständlich angewendet werden sollten.

Wenn wir uns jetzt nicht entschließen können, die Handreichung pauschal anzunehmen, dann sollten wir das noch bis Februar stehen lassen und erwägen, ob wir nicht die Wahlen um ein bis zwei Monate verschieben können, damit wir vom Termin der Bundestags- und Kommunalwahlen loskommen. Eine Wahl etwa im Dezember wäre technisch unter Umständen noch möglich. Das wird aber sehr knapp.

Die Handreichung wollten wir nicht in die Ausführungsverordnung einarbeiten, weil es sich bei ihr nicht um die technisch-juristischen Details handelt.

Stellv. Präsident Schieber: Möchte sich jemand zum Antrag Dr. Strodtbeck äußern? Wenn nicht, dann stimmen wir darüber ab.

Dr. **Strodtbeck:** Mein Antrag lautet: Ich beantrage die Annahme der vorgelegten Handreichung durch die Synode.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich verstehe den Antrag Dr. Strodtbeck so: er beantragt, die Synode wolle zustimmen. (Bejahende Zurufe.)

* **Stellv. Präsident Schieber:** Es ist der Antrag auf Zustimmung gestellt. Der Antrag ist angenommen.

Dann müssen wir auch sofort das kirchliche Gesetz zur Ergänzung der kirchlichen Wahlordnung in 1. Lesung behandeln.

Ich rufe auf Beilage 27, den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung vom ...: „Die Landessynode hat am ..." — wir werden den 4. November einsetzen — „das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird ...".

§ 2 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 erhält einen sechsten Absatz:

„(6) Für die Anwendung von § 2 gilt die von der Landessynode heute beschlossene Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren."

Möchte sich jemand zu diesem Paragraphen äußern? Das ist nicht der Fall. Dann kann darüber in erster Lesung abgestimmt werden. 14 Gegenstimmen. Keine Enthaltung. Somit angenommen.

Bekomme ich die Ermächtigung der Synode, die zweite Lesung gleich durchzuführen?

* **Dipper** zur Geschäftsordnung: Wir haben über den § 2 abgestimmt, über die Präambel, bzw. über die Einleitung noch nicht.

Stellv. Präsident Schieber: Hat jemand etwas dagegen, daß wir es in zweiter Lesung auch gleich nehmen?

Lindel: Man möge verstehen, daß ich es nicht fertigbringe, einfach dem Gesetz zuzustimmen, ehe ich es genau durchgelesen habe.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Dann wird die zweite Lesung auf heute nachmittag verschoben.

— Ende der Sitzung 13 Uhr. —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktions-Ausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart — Hospitalhof, Mittwoch, den 4. November 1964

nachmittags 14.30 Uhr

35. Sitzung

unter dem Vorsitz der stellv. Präsidenten **Riedel** bzw. **Schieber**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer** und Dr. **Dummler**

Fehlende Synodale: Frau **Kühnle**, **Wachter**, D. **Diem**, Dr. **Pfleiderer**, **Brezger**, Dr. **Autenrieth**, **Claß**, Dr. **Müller-Schwefe**, Dr. **Buddeberg** und **Schultz**

Als Gäste der Landessynode sind anwesend: Altlandesbischof D. Dr. **Haug**, Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden)

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf des Kirchl. Gesetzes über den landeskirchl. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 — Beilage 26:

A. Allgemein:

Stellv. Präsident Riedel 862, 864, 868
Oberkirchenrat Ströbel 862
Oberkirchenrat Dr. Dummler 864
Berichterstatter Heiland 868

B. Einzelberatung:

a) Ordentlicher Haushaltsplan:

Kap. 1 Tit. 1—2:
Stellv. Präsident Riedel 868, 869
Mitberichterstatter Lindel 868
Oberkirchenrat Ströbel 869
Kap. 2 Tit. 1—9:
Stellv. Präsident Riedel 869
Vizepräsident Dr. Weeber 869
Kap. 3 Tit. 1—7:
Stellv. Präsident Riedel 869, 870
Dr. Streck 869
Altlandesbischof D. Dr. Haug 869
Berichterstatter Heiland 869
Vizepräsident Dr. Weeber 869
Kap. 4 Tit. 1—10:
Stellv. Präsident Riedel 870
Oberkirchenrat Ströbel 870
Schaal 870
Kap. 4 a Tit. 1—6:
Stellv. Präsident Riedel 870
Oberkirchenrat Ströbel 870
Kap. 4 b:
Stellv. Präsident Riedel 870
Oberkirchenrat Ströbel mit Antrag auf Genehmigung zur Planüberschreitung bei Kap. 4 b für 1964 bis zu 800 000 DM 870
Abstimmung (genehmigt) 870
Kap. 5 Tit. 1—8:
Stellv. Präsident Riedel 870
Berichterstatter Heiland 870
Kap. 5 a Tit. 1—2:
Stellv. Präsident Riedel 870
Berichterstatter Heiland 870
Mitberichterstatter Lindel 871
Prälat D. Metzger 871
Kap. 5 b Tit. 1—3:
Stellv. Präsident Riedel 871
Kap. 6 und 7 Tit. 1—5:
Stellv. Präsident Riedel 871
Kap. 8 Tit. 1—4:
Stellv. Präsident Riedel 871
Schlotterbeck 871
Kap. 8 a Tit. 1—5:
Stellv. Präsident Riedel 871
Berichterstatter Heiland 871
Oberkirchenrat Ströbel 871

Seite

Kap. 8 b Tit. 1—6:
Stellv. Präsident Riedel 871
Kap. 9 Tit. 1—3, 9 a und 10 Tit. 1—3:
Stellv. Präsident Riedel 871
Oberkirchenrat Ströbel 871
Kap. 11 Tit. 1—3:
Stellv. Präsident Riedel 871, 872
Oberkirchenrat Ströbel 871
Lindmaier 872
Kap. 11 a Tit. 1—3:
Stellv. Präsident Riedel 872
Kap. 12 Tit. 1—3:
Stellv. Präsident Riedel 872
Oberkirchenrat Ströbel 872
Wagner 873
Oberkirchenrat Stöckle 873
Kap. 13, 13 a Tit. 1—3 und Kap. 14:
Stellv. Präsident Riedel 872
Kap. 14 a:
Stellv. Präsident Riedel 872
Berichterstatter Heiland 872
Oberkirchenrat Ströbel 873
Kap. 14 b:
Stellv. Präsident Riedel 873
Pfander 873
Oberkirchenrat Dr. Müller 873, 874
Frau Maurer 873
Burk 873
Oberkirchenrat Ströbel 874
Kap. 14 c und 14 d Tit. 1—2:
Stellv. Präsident Riedel 874
Oberkirchenrat Ströbel 874
Kap. 15 und 16 Tit. 1—10:
Stellv. Präsident Riedel 874
Kap. 17 und 17 a:
Stellv. Präsident Riedel 874
Oberkirchenrat Ströbel 874
Kap. 18 Tit. 1—2:
Stellv. Präsident Riedel 874

b) Außerordentlicher Haushaltsplan:

Kap. 1 Tit. 1—10:
Stellv. Präsident Riedel 874, 875
Oberkirchenrat Ströbel 874
Berichterstatter Heiland 874
Kap. 2:
Stellv. Präsident Riedel 875
Schaal 875
Oberkirchenrat Dr. Ostmann 875, 876
Kap. 3:
Stellv. Präsident Riedel 875
Kraft 875
Kap. 4:
Stellv. Präsident Riedel 875

Seite

C. 1. Lesung des Gesetzentwurfs:
§ 1:
Stellv. Präsident Riedel 875
§ 2:
Stellv. Präsident Riedel 875, 876, 877
Dr. Wößner 875, 876
Oberkirchenrat Dr. Dummler 876, 877
Vizepräsident Dr. Weeber 876
Wannenwetsch 876
Fuchslocher 877
Thibaut 877
Dipper 877
Oberkirchenrat Ströbel 877
Mitberichterstatter Lindel 877
Käßbohrer 877
Abstimmung (Annahme) 878
§ 3:
Stellv. Präsident Riedel 878
Bräuchle 878
Oberkirchenrat Ströbel 878
§ 4:
Stellv. Präsident Riedel 878
Genehmigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung 878

Seite

D. 2. Lesung:
Stellv. Präsident Riedel 878
Thibaut 878
§§ 1—4 angenommen 878
E. Namentliche Abstimmung
Stellv. Präsident Riedel 878
Annahme 878
II. 2. Lesung über den Entwurf eines kirchl. Gesetzes zur Änderung der kirchl. Wahlordnung — Beilage 27:
Stellv. Präsident Schieber 878
Ottmar 878
Vizepräsident Dr. Weeber 878
Namentliche Abstimmung (Annahme) 878
III. Festlegung des Termins für die nächste Tagung (10. Mai 1965):
Stellv. Präsident Schieber 878
IV. Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses:
Stellv. Präsident Schieber 878, 879
Berichterstatter Kammerer 878
V. Schlußansprachen von
1. Landesbischof D. Dr. Eichele 879
2. Stellv. Präsident Schieber 880, 881
3. Daur 881

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ.-Evang. Landessynode.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Wir haben uns vorgenommen, zunächst als dringend den Haushaltsplan durchzuberaten. Ich rufe auf Beilage 26.

Ich darf zunächst bitten, daß die Herren vom Oberkirchenrat das Wort ergreifen.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Erlauben Sie, daß ich zu Beginn der Haushaltsberatungen den Ihnen in Beilage 26 gedruckt vorliegenden Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplans und Haushaltsgesetzes für 1965 kurz erläutere und zum Ordentlichen Haushaltsplan auf die Vergleichszahlen hinweise, die sich aus dem Ihnen vorliegenden Rechnungsabschluß 1963 der Landeskirche ergeben.

1. Die Kirchenleitung legt für das Rechnungsjahr 1965 einen Haushaltsplan vor, der wiederum in einen Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt gegliedert und ausgeglichen ist. Der Ordentliche Haushalt schließt mit einer Endsumme von 86 115 300 DM (im Jahr 1964: 77,04 Mill. DM), der Außerordentliche Haushalt mit 14,7 Mill. DM (im Jahr 1964: 17,6 Mill. DM). Der Ausgabenetat der Landeskirche wird auch 1965 wesentlich bestimmt durch die verpflichtenden Besoldungs- und Versorgungsausgaben, einschließlich notwendiger Veränderungen der Stellenpläne. In den veranschlagten Personalausgaben wirkt sich aus, daß mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Landessynode im Laufe des Rechnungsjahrs 1964 die Besoldungen der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsbezüge nach staatlichem Vorgang um durchschnittlich 8 % erhöht wurden.

2. Bei der Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans 1965 ist wiederum die Grundentscheidung zu treffen, in welcher Höhe der Kirchensteuerhebesatz festgesetzt werden soll.

Der Oberkirchenrat entschied sich nach sorgfältiger Prüfung des dringenden Finanzbedarfs für ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden dafür, der Landessynode vorzuschlagen, daß der bisherige Hebesatz der einheitlichen Kirchensteuer auch im Jahr 1965 beibehalten wird, jedoch mit der Maßgabe, daß auf die Erhebung der Kirchenvermögensteuer im Jahr 1965 verzichtet werden soll. Im einzelnen wird hierüber Herr Kollege Dummler berichten. In § 3 des Entwurfs des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes 1965 ist wie im Vorjahr vorgesehen, die aufkommende einheitliche Kirchensteuer 1965 zwischen der Gesamtheit der Kirchengemeinden und der Landeskirche im Verhältnis 60 : 40 zu teilen. Der Anteil des Kirchlichen Ausgleichsstocks am Kirchengemeindeanteil der einheitlichen Kirchensteuer soll im Interesse schwerpunktartiger Verteilung der Mittel für dringende Bauaufgaben der Kirchengemeinden von 30 % auf 35 % erhöht werden.

3. Die veranschlagten Einnahmen des Ordentlichen Haushalts 1965 setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Staatsleistungen, bei deren Ansatz die Zahlen im Staatshaushaltsplan 1965 — Einzelplan des Kultusministeriums — und die im Jahr 1964 eingetretenen Veränderungen in den Besoldungen und Versorgungsbezügen berücksichtigt wurden, sowie aus der Einheitlichen Kirchensteuer, vgl. Kap. 16, 17 a und 18 des Ordentlichen Haushalts.

Bei den Ausgaben des Ordentlichen Haushalts sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

a) Kap. 3 — Evangelische Kirche in Deutschland und Ökumene —.

In den Tit. 1 bis 3 sind die Umlageleistungen an die EKD zum EKD-Haushaltsplan 1965, für die Ostpfarrerversorgung, für den Kirchlichen Hilfsplan und für den Berlinplan der EKD (Unterstützung für die Kirche in Westberlin) veranschlagt. Der Umlageschlüssel I für den EKD-Haushaltsplan gilt für die westdeutschen Gliedkirchen der EKD einschließlich Westberlin, der Umlageschlüssel II für die Ostpfarrerversorgung, den Kirchlichen Hilfsplan und den Berlinplan (ohne Westberlin). Bei der Feststellung der beiden Umlageschlüssel wurde erstmals der Ansatz zu einem Finanzausgleich innerhalb der EKD zugunsten der leistungsschwächeren

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Gliedkirchen in der Weise gemacht, daß die Leistungen der Rheinischen und Württembergischen Landeskirche im Rahmen der Umlage gegenüber den geltenden Sätzen leicht erhöht wurden. Auf diesem Wege werden in künftigen Jahren weitere Überlegungen nötig sein, woraus sich ergibt, daß die Notwendigkeit eines solchen Finanzausgleichs seinerzeit zusätzliche Aufwendungen für die Württembergische Landeskirche mit sich bringen wird. Der Umlageschlüssel II ist auch, auf die westdeutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Welt-Weltbundes entsprechend angewandt, dem Bedarf in Kap. 3 Tit. 5 für den Haushalt des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zugrundegelegt. Die Haushaltsausgaben zur Förderung der Aufgaben der Weltmission sind in Kap. 3 Tit. 7 mit 3,4 Mill. DM um 1 Mill. DM höher als im Vorjahr veranschlagt. Bezüglich der Verwendung dieser Beträge verweise ich auf die gedruckte Erläuterung des Haushaltsplans, insbesondere auch darauf, daß erhöhte Leistungen durch Beiträge der Württ. Landeskirche zu der Bedarfsliste des Verbindungsausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission im Bereich der EKD erbeten und dringend geboten sind. Einschließlich der in Kap. 3 Tit. 6 aufgeführten vier Pfarrstellen für Weltmission enthält damit dieser Haushaltsplan Gesamtausgaben für die Mission von 3,5 Mill. DM, wozu die Opfer- und Missionsbeiträge unserer Gemeinden kommen.

Der Gesamtaufwand in Kap. 3 des Ordentlichen Haushalts steigt damit im Rechnungsjahr 1965 von 8 835 000 DM auf 10 205 000 DM. Im Rechnungsjahr 1963 betrug der Aufwand noch 5,6 Mill. DM.

4. Noch einige Bemerkungen zum Haushaltsplan, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

In Kap. 5 b sind die Mittel eingesetzt, um einen neuen zweijährigen Lehrgang für den Pfarrdienst durchführen zu können.

In Kap. 8 b Tit. 5 ist neu aufgenommen der Kostenanteil der Württ. Landeskirche an dem gemeinsam mit der Badischen Landeskirche betriebenen Katechetischen Oberseminar in Freiburg/Br., das der beruflichen Förderung von Katecheten sowie staatlichen Lehrern, die Religionsunterricht an Berufsschulen erteilen, dienen soll.

In Kap. 14 a wird vorgeschlagen, die Plansumme zur Förderung des Siedlungswesens von 1 Mill. auf 1,5 Mill. DM zu erhöhen. Die verstärkten Mittel sollen dazu dienen, bei ausgewählten Siedlungsvorhaben, die aus diesen Mitteln finanziell gefördert werden sollen, Einfluß auf die Auswahl evangelischer Siedler zu gewinnen, zugleich im Interesse des Gemeindeaufbaues.

Die auf 1 Mill. DM verdoppelte Plansumme in Kap. 14 b bezweckt, die wichtige Aufgabe der Schaffung von Familienferienheimen seitens der Landeskirche verstärkt zu fördern.

In Kap. 14 d sind weitere Verstärkungsmittel von insgesamt 3 Mill. DM eingesetzt, von denen 2 Mill. den Betriebsmitteln der Landeskirche und ihrer Einrichtungen, sowie 1 Mill. der Ausgleichsrücklage der Landeskirche zugeführt werden sollen. Mit den hier veranschlagten Plansummen betragen das Betriebskapital der Landeskirche und die Ausgleichsrücklage der Landeskirche je etwa 17,1 Mill. DM. Als Vergleichszahl nenne ich, daß die Landeskirche monatlich für Besoldungen und Versorgungen mindestens 3 880 000 DM aufzuwenden hat.

5. Zur Deckung des Bedarfs im Außerordentlichen Haushalt 1965 sind die noch nicht etatisierten Erübrigungen der Rechnungsjahre 1963 und 1964 eingesetzt, die vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten sind. Aus dem Rechnungsjahr 1963, vgl. den Ihnen vorliegenden Rechnungsabschluß, 3. Blatt, stehen nach Abzug von etwa 4,1 Mill. DM, die im Außerordentlichen Haushaltsplan 1964 etatisiert wurden, noch etwa 10,3 Mill. DM als Deckungsmittel zur Verfügung. Der restliche Bedarf des Außerordentlichen Haushalts 1965 kann aus erwarteten Restmitteln des Rechnungsjahres 1964 gedeckt werden, wobei diese Erübrigungen bei dem jetzigen Umfang der laufenden Ausgaben der Landeskirche eine gegenüber den Vorjahren fallende Tendenz haben.

6. Zum Bedarf des Außerordentlichen Haushalts 1965:

In Kap. 1 sind die Vorhaben der Landeskirche aufgeführt, deren Restfinanzierung bewältigt werden muß, oder die neu durchgeführt werden sollen. Ohne vollständige Aufzählung erwähne ich den 2. Bauabschnitt der Schule in Mössingen (Tit. 2), sowie die in Tit. 3 nach bisher bewilligten Mitteln und restlichem Bedarf aufgegliederten Bauvorhaben für die Evangelische Akademie Bad Boll; es handelt sich hierbei um die finanziellen Folgerungen aus den von der Landessynode in den Vorjahren gefaßten Beschlüssen. Neu eingesetzt sind die Mittel für einen Erweiterungsbau für die Kirchenmusikschule Eßlingen sowie eine erste Baurate für den Bau einer Jugendbildungs- und Freizeitstätte des Jugendwerks bei Stetten/Filder (Tit. 5 und 6). Der Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines publizistischen Zentrums der Kirche in Stuttgart, für den im Vorjahr 1,5 Mill. DM bewilligt wurden, soll in Kap. 1 Tit. 9 um eine weitere Rate von 500 000 DM verstärkt werden. Es ist von der Evang. Gesellschaft in Stuttgart als Bauherrin beabsichtigt, im Jahr 1965 mit dem Bau zu beginnen.

In Kap. 2 ist beantragt, dem Fonds für die Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern, weil weiterer Nachholbedarf besteht, 1 Mill. DM zuzuführen. Die bisherigen Fondsmittel wurden voll benötigt.

Im Fonds für besonders hilfsbedürftige Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg, Kap. 3, sollen 1965 wiederum wie im Vorjahr 8 Mill. DM, die nach Prüfung der Dringlichkeit zu verteilen wären, zur Verfügung gestellt werden. Bisher sind in drei Jahren 16 Mill. DM im Fonds bereitgestellt und verteilt worden. Die Plansumme 1965 entspricht einem dringenden Bedarf.

Ich habe diese Plansätze des außerordentlichen Haushalts herausgegriffen, um auch hier auf die Schwerpunkte der Haushaltsvorlage hinzuweisen. Der Aufstellung des gesamten Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben liegt die Absicht zugrunde, mit den vorhandenen bzw. erwarteten Mitteln den vielfältigen Dienst der Kirche durchführen und intensivieren zu können, sodaß die finanziellen Möglichkeiten im Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie und des missionarischen Auftrags genützt werden können. Dabei muß die Württ. Landeskirche in besonderer und angemessener Weise ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesamtkirche, Mission und Ökumene eingedenk

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

sein und auch die Hilfe für die Diakonie angemessen berücksichtigen.

Es ist bei der Vorbereitung des Haushaltsplans darauf geachtet worden, daß eine ungesunde Aufblähung der laufenden Ausgaben der Landeskirche vermieden wird mit der Folge, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel dringliche einmalige Investitionen, wie sie im Außerordentlichen Haushalt in Erscheinung treten, ausreichend finanzieren zu können. Auf eine solche Möglichkeit wird auch in künftigen Jahren zu achten sein, wobei dem jährlichen Kirchensteuerbeschluß der Synode besondere Bedeutung zukommt.

Mit herzlichem Dank für den Dienst aller kirchlichen Amtsträger, Mitarbeiter und Helfer in Kirche und Diakonie, in Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie für Opfersinn und Treue unserer Gemeindeglieder schließe ich meine Ausführungen. Wir bitten Sie, bei Ihrer Entscheidung über den Haushaltsplan verantwortlich die Mittel bereitzustellen für den neuen Dienst unserer Kirche im kommenden Jahr.

Stellv. Präsident Riedel: Wir danken Herrn Oberkirchenrat Ströbel für diese Übersicht. Falls einzelne Fragen zu stellen sind, möchte ich bitten, diese bei der Beratung der einzelnen Punkte vorzubringen.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Bevor ich über die Ihnen in Beilage 26 vorliegende Begründung zu den vorgeschlagenen Kirchensteuerbestimmungen im Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1965 hinaus referiere, möchte ich Ihnen wie alljährlich einen kurzen Überblick geben über die finanzielle und wirtschaftliche Situation unserer Kirchengemeinden. Im Anschluß daran sollen die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im vergangenen Jahr 1963 erörtert und die Überlegungen dargestellt werden, die auf Grund des auch für das kommende Haushaltsjahr 1965 vorgeschlagenen Kirchensteuerhebesatzes und das daraus resultierende Aufkommen an einheitlicher Kirchensteuer anzustellen waren.

Aus der gründlichen Auswertung der ortskirchlichen Haushaltspläne für das laufende Haushaltsjahr 1964 ist zu entnehmen, daß die Gesamtausgaben unserer Kirchengemeinden (einschließlich Teilkirchengemeinden) auf rund 66,8 Mill. DM angewachsen sind. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr 1963 eine Steigerung um über 9,6 Mill. DM, das sind 11,6 %. Die fortdauernden Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes belaufen sich auf 49,9 Mill. DM, was gegenüber dem Vorjahr 1963 eine Steigerung um 15,8 % = rund 6,8 Mill. DM ausmacht.

Der Personalaufwand beträgt nun bereits über 28,6 Mill. DM, das sind 15,3 % mehr, nämlich rund 3,8 Mill. DM, als im Vorjahr 1963.

Der Sachaufwand einschließlich des Schuldendienstes ist mit rund 21,2 Mill. DM veranschlagt, das sind 3,0 Mill. DM = 16,4 % mehr als im vorangegangenen Haushaltsjahr 1963.

Bemerkenswert ist wiederum die Steigerung des Personalaufwands insbesondere auf dem Gebiet der Kindergartenarbeit. Er beträgt nun über 9,3 Mill. DM, das sind 32,6 % des gesamten Personalaufwands unserer Kirchengemeinden und 1,4 Mill. DM = 18,1 % mehr als 1963.

Der Sachaufwand in unseren ortskirchlichen Kindergärten ist im laufenden Haushaltsjahr 1964 mit rund 3,9 Mill. DM um 900 000 DM, das sind 29,7 %, höher veranschlagt als im Vorjahr. Damit ergibt sich für die gesamte Kindergartenarbeit im Bereich unserer Landeskirche ein Gesamtaufwand von über 13,3 Mill. DM für das laufende Haushaltsjahr, eine Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr um fast 20 % und rund 2,0 Mill. DM. Von dem genannten Gesamtaufwand von rund 13,3 Mill. DM werden durch die Elternbeiträge 39,1 % gedeckt. Das ergibt rund 5,2 Mill. DM. Die Beiträge der bürgerlichen Gemeinden decken mit rund 3,1 Mill. DM 23,8 % der Gesamtausgaben. Die Landeskirche und ihre Gemeinden bringen aus Kirchensteuer- und Opfermitteln 37,0 % der Gesamtaufwendungen auf; das sind über 4,9 Mill. DM.

Auch der Aufwand für die ortskirchlichen Krankenpflegestationen hat sich wiederum fühlbar um 15,1 % auf über 1,8 Mill. DM erhöht, wobei die derzeitigen Personalausgaben rund 1,2 Mill. DM und die Sachausgaben 616 380 DM betragen.

Es ist Ihnen geläufig, daß wir der Entwicklung des Schuldenstandes unserer Kirchengemeinden besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie erinnern sich sicher auch, daß wir vom Haushaltsjahr 1957 an bei einem Schuldenstand von rund 27,8 Mill. DM alle Anstrengungen unternommen haben, diesen großen Schuldenberg abzutragen. Dies ist dann in den folgenden Haushaltsjahren bis einschließlich 1962 unter planmäßiger Verwendung des auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfallenden Anteils an Kirchensteueraufkommen der letzten Steuerjahre auch gelungen, sodaß die Gesamtverschuldung unserer Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 1962 noch knapp 17 Mill. DM betrug. Die vorhin erwähnten Ausgabensteigerungen, weithin als Folge fortlaufender Lohn- und Preiserhöhungen, insbesondere auf dem Bausektor, haben die sich über die fünf Haushaltsjahre 1958 bis einschließlich 1962 erstreckende erfreuliche Entwicklung der Schuldenverringerung im vergangenen Haushaltsjahr 1963 leider zum Stillstand gebracht. Die Gesamtverschuldung unserer Kirchengemeinden ist im Haushaltsjahr 1963 gegenüber dem Vorjahr 1962 wiederum um 3,5 %, das sind rund 600 000 DM, angestiegen und betrug zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres rund 17,5 Mill. DM.

Der Schuldendienst im laufenden Haushaltsjahr 1964 ist mit rund 3 Mill. DM veranschlagt.

Einschließlich der vorgesehenen Grundstockergänzungen von rund 150 000 DM ergibt sich ein laufender Gesamtaufwand von über 3,1 Mill. DM für diese die Haushalte unserer Kirchengemeinden fühlbar belastende Aufgabe. Es wird auch künftig der zusammengefaßten Bemühungen aller Beteiligten bedürfen, die Gesamtverschuldung unserer Kirchengemeinden in erträglichen Grenzen zu halten und sie möglichst schrittweise wieder abzubauen. Die aus der Entwicklung des Schuldenstandes im abgelaufenen Jahre 1963 sichtbar gewordene Tendenz, die sich auch im laufenden Haushaltsjahr bisher fortsetzte, war einer der wesentlichen Gesichtspunkte bei den Überlegungen für die Erhebung der Einheitlichen Kirchensteuer im kommenden Haushaltsjahr 1965.

Im Blick auf die Ortskirchensteuer, d. h. die Kirchengrundsteuer und das Kirchgeld, sind wesentliche Veränderungen der bisherigen Verhältnisse nicht festzustellen.

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

Auch dieses Jahr kann dankbar vermerkt werden, daß der in den ortskirchlichen Haushaltsplänen veranschlagte Ertrag des allgemeinen Kirchenopfers eine anhaltend steigende Tendenz aufweist. War dieser Opferertrag 1963 noch mit rund 5,3 Mill. DM veranschlagt, so ergibt sich für 1964 wiederum eine Steigerung von 6,8 % auf über 5,7 Mill. DM.

Aus der im Amtsblatt der Landeskirche alljährlich veröffentlichten Statistik des kirchlichen Lebens haben Sie sicher entnommen, daß die Ergebnisse der Kirchenopfer und Sammlungen die jeweiligen Voranschläge in den ortskirchlichen Haushaltsplänen erheblich übertreffen. Der Gesamtbetrag der Kirchenopfer 1963 betrug fast 12,8 Mill. DM, wozu noch über 7,2 Mill. DM als Ertrag durchgeführter Sammlungen kommen, so daß sich für 1963 ein Gesamtbetrag von über 20 Mill. DM als Gesamtbetrag der Kirchenopfer und Sammlungen ergibt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in dieser Summe der Geldwert von Gabensammlungen und Sachspenden nicht enthalten ist. Auf den Kopf der evangelischen Bevölkerung entfielen im Haushaltsjahr 1963 7,54 DM; als Vergleichsmaßstab sei das Jahr 1958 genannt, in dem der Kopfbetrag nur 3,95 DM ausmachte.

Wer mit den Dingen auch nur einigermaßen vertraut ist, weiß, daß die erwähnten Erträge des allgemeinen Kirchenopfers nur einen Ausschnitt aus dem Bereich darstellen, der unter der Bezeichnung „Opfer und Spenden" registriert wird. Namhafte Beträge werden vor allem auch für gesamtkirchliche Zwecke und Ausgaben der Weltmission aufgebracht. Für die Missionsarbeit ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr 1964 auf seiten der Kirchengemeinden ein veranschlagter Betrag von über 700 000 DM; das sind rund 40 000 DM mehr als im Jahre 1963.

Die Auswertung der ortskirchlichen Haushaltspläne 1964 hat wiederum ergeben, daß die für eigene, ortskirchliche Zwecke veranschlagten Erträge des allgemeinen Kirchenopfers in sehr verantwortlicher Weise verwendet werden.

Die Kirchenleitung möchte auch an dieser Stelle allen Gemeindegliedern herzlich Dank sagen für alle Treue und Hilfsbereitschaft.

Mit einem ebenso herzlichen Dank an den Herrn der Kirche und an alle unsere Gemeindeglieder im Lande, die auch im abgelaufenen Jahr in Treue zu ihrer Kirche ihren finanziellen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Dienstes geleistet haben, möchte ich den Bericht über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im vergangenen Steuerjahr 1963 einleiten. Unser Dank gilt auch all' denjenigen, die in den Lohnbüros der Betriebe und auf den Finanzämtern mit der Veranlagung und dem Einzug der Einheitlichen Kirchensteuer befaßt sind. Die Zusammenarbeit mit allen an der Kirchensteuererhebung beteiligten Stellen war auch im vergangenen Jahr reibungslos und gut.

Das Bruttoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer 1963 betrug rund 138,8 Mill. DM.

Der Anteil der Kirchenlohnsteuer an den Ablieferungen der Oberfinanzksse Stuttgart machte 39,3 % aus, das waren rund 54,8 Mill. DM. Gegenüber dem vorangegangenen Steuerjahr bedeutete dies eine Steigerung des Bruttobetrags um rund 6,1 Mill. DM = 12,5 %. Der prozentuale Anteil des Kirchenlohnsteueraufkommens am Gesamtertrag der einheitlichen Kirchensteuer hat um 0,37 % gegenüber 1962 zugenommen.

Die Zuwachsrate der Kirchenlohnsteuer betrug 1963, wie gesagt, 12,5 %. Im Steuerjahr 1962 hatte sie noch 19,1 % betragen.

Der prozentuale Anteil der Kircheneinkommensteuer 1963 am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer betrug 57 %, 1,1 % mehr als im Steuerjahr 1962. Als Bruttobetrag ergaben sich 79,5 Mill. DM, das sind rund 9,5 Mill. DM mehr als im Steuerjahr 1962.

Die Zuwachsrate der Kircheneinkommensteuer 1962 betrug seinerzeit noch 21,3 %; für das Steuerjahr 1963 ergeben sich nur 13,6 % als Zuwachsrate.

Der Ertrag der Kirchenvermögensteuer 1963 an den Ablieferungen der Oberfinanzkasse Stuttgart machte 3,6 % des Gesamtbruttoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer aus. Das waren rund 5,1 Mill. DM. Der prozentuale Anteil der Kirchenvermögensteuer 1963 am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer lag damit um rund 1,5 % niedriger als im vorangegangenen Steuerjahr 1962.

Die an die Oberfinanzkasse Stuttgart zu zahlende Verwaltungskostenentschädigung in Höhe von 3 % des Bruttoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer machte im Steuerjahr 1963 rund 4,2 Mill. DM aus.

Das Nettoaufkommen der einheilichen Kirchensteuer 1963 betrug damit rund 134,6 Mill. DM. Als Folge der Betriebsstättenbesteuerung bei der Kirchenlohnsteuer und wegen unseres von der Mehrheit der Landeskirchen abweichenden Kirchensteuerhebesatzes — die überwiegende Mehrzahl der Landeskirchen und auch der katholischen Diözesen erheben 10 % der Einkommen(lohn)steuer als Kirchensteuer — wurden im Steuerjahr 1963 an landeskirchliche Steuerverwaltungen und einzelne Kirchensteuerpflichtige insgesamt rund 1,4 Mill. DM Kirchenlohnsteuer erstattet, einschl. des an das Kirchenamt für die Bundeswehr zu erstattenden Anteils der Kirchenlohnsteuer der Soldaten.

Nach den Bestimmungen des landeskirchl. Haushaltsgesetzes 1963 waren der Landeskirche 40 % des Ertrags der einheitlichen Kirchensteuer zuzuweisen. Dieser Anteil betrug rund 53,8 Mill. DM. Der Anteil der Kirchengemeinden in Höhe von 60 % des Gesamtertrags der einheitlichen Kirchensteuer belief sich auf rund 80,8 Mill. DM und gliederte sich in die Kirchensteuerbedarfszuweisungen 1963 mit 56,6 Mill. DM und den dem Ausgleichstock 1963 zuzuweisenden Kirchensteuerbetrag von rund 24,2 Mill. DM.

Auch im Haushaltsjahr 1963 wurde der im landeskirchl. Haushaltsplan bei Kap. 4 a Tit. 5 mit 1,8 Mill. vorgesehene Zuschuß zu den Aufwendungen der Kirchengemeinden für Katecheten und katechetische Hilfskräfte in Höhe von 1,7 Mill. DM den Kirchensteuerbedarfszuweisungen zugeschlagen. 100 000 DM wurden unmittelbar von der Landeskirche Zweckbestimmt zugeteilt.

Die Kirchensteuerbedarfszuweisungen 1963 der Kirchengemeinden betrugen damit insgesamt 58,2 Millionen DM. Dieser Gesamtbetrag wurde unter Mitwirkung der Kirchenbezirksausschüsse wie folgt verwendet:

zum Ausgleich der ordentl. Haushaltspläne und zur Deckung der Nachtragshaushaltspläne 1963 43 330 000 DM,

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

als Kirchensteuersonderzuweisungen für Einzelfälle	30 000 DM,
zur Bildung der allgemeinen Ausgleichsrücklage	4 654 600 DM,
für Kirchensteuerschlußzuweisungen 1963 rund	10 200 000 DM.

Die eben genannten Kirchensteuerschlußzuweisungen 1963 von 10,2 Mill. DM blieben ganz wesentlich hinter den 1962 möglich gewesenen Kirchensteuerschlußzuweisungen zurück, die seinerzeit noch über 18,2 Mill. DM betragen haben.

Die Kirchensteuerschlußzuweisung 1963 wurde verwendet zur Deckung von Mehrausgaben des laufenden Haushalts, zur außerordentlichen Schuldentilgung, zur Verminderung bestehenden Darlehensbedarfs bei der Durchführung kirchl. Bauvorhaben, zur Deckung von Kostenüberschreitungen bei Bauvorhaben, zur Erhöhung des Betriebskapitals, zu Pfarrhausinstandsetzungen und zur Bildung von Rücklagen für die Instandhaltung kirchengemeindeeigener Gebäude.

Im Blick auf den bereits erwähnten Rückgang der Steuerzuwachsrate legte es sich nahe, auch bei unseren Kirchengemeinden nach dem Vorgang der bürgerlichen Gemeinden eine allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden, die dazu bestimmt ist, das Gleichgewicht in der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten, wenn bei einer Änderung der Kirchensteuerbedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden auf der Einnahmeseite der ordentlichen Haushaltspläne ein Einnahmeausfall entstehen müßte. Wir haben auch im lfd. Haushaltsjahr 1964 aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer Sonderzuweisungen zugunsten der ortskirchlichen Ausgleichsrücklage vorgenommen und hiefür rund 4,7 Mill. DM verwendet. Im Blick auf den Kirchensteuerbeschluß für das Haushaltsjahr 1965 und die Schätzung des voraussichtlichen Kirchensteueraufkommens sind wir zunächst von dem eben dargestellten Ergebnis des abgeschlossenen Steuerjahres 1963 ausgegangen. Dazuhin wurde die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im lfd. Steuerjahr 1964 ebenso berücksichtigt, wie der voraussichtliche Kirchensteuerbedarf unserer Gemeinden im kommenden Haushaltsjahr. Die diesbezüglichen Berechnungen wurden wieder mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Wir haben dabei bedacht, daß die als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer erhobene einheitliche Kirchensteuer die einzige ins Gewicht fallende steuerliche Einnahme der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden bildet. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen: Auf Grund der lfd. Kirchensteuereinnahmen des gegenwärtigen Steuerjahres errechnet sich bis einschließlich Oktober 1964 bei der Kirchenlohnsteuer eine Zuwachsrate von 16,1 % und bei der Einkommensteuer eine solche von 6,8 % gegenüber dem Vorjahr 1963. Hier wirken sich neben der gleichbleibend guten Wirtschaftslage vor allem die in den vergangenen Monaten eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen, sowie eine gewisse Tendenz zur Hebung des allgemeinen Preisspiegels und die damit verbundene ziffernmäßige Erhöhung der diesbezüglichen Zahlenergebnisse aus. Aus den Pressemitteilungen der vergangenen Wochen und Monate sind Ihnen sicher die vielfältigen Wünsche und Erörterungen um das sog. Steueränderungsgesetz 1964 bekannt. Nach dem Beschluß des Bundestages vom 22. Oktober 1964 handelt es sich im wesentlichen um eine Senkung des Einkommensteuertarifs in der Proportionalzone von 20 % auf 19 %, um eine Tarifermäßigung im sog. Mittelstandsbereich mit einem Entlastungsschwerpunkt bei Einkommen von 15 000 DM bzw. 30 000 DM für Verheiratete im Umfang von 13 %, ferner die Gewährung eines Arbeitnehmerfreibetrags von 240 DM, die Erhöhung der Sonderausgabenpauschale auf 936 DM und eine Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge für private Altersvorsorge, schließlich um Erleichterungen bei Sonderabschreibungen gemäß § 6 b des Einkommensteuergesetzes und bei Sonderausgaben zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Für uns ist dabei wesentlich, daß jede Senkung des Einkommen- und Lohnsteueraufkommens vom 1. Januar 1965 an auch zu einer Ermäßigung der als Zuschlag zu diesen Maßstabsteuern erhobenen einheitlichen Kirchensteuer führen wird. Es ist ferner zu beachten, daß wir auf diese Ermäßigung des Kirchensteueraufkommens keinen Einfluß haben. Im Blick auf diese Situation haben nicht nur in der Steuerkommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, sondern auch mit den Vertretern der Länderfinanzministerien Besprechungen stattgefunden. Es hat sich dabei ergeben, daß wir zu den sichersten Schätzungsergebnissen gelangen, wenn wir von den Berechnungsgrundlagen des Bad.-Württ. Finanzministeriums für das kommende Haushaltsjahr 1965 ausgehen.

Anhand der Sollbeträge für das Einkommen- und Lohnsteueraufkommen im Bereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart, der sich mit dem Bereich unserer Landeskirche deckt, haben wir die voraussichtlichen Aufkommensziffern der Einkommensteuer und Lohnsteuer der evangelischen Steuerpflichtigen entwickelt.

Wir haben dabei wiederum bewußt darauf verzichtet, bei dieser Steuerschätzung einen unangemessenen Optimismus walten zu lassen, um die Linie vorsichtiger Planung fortzusetzen. Bei einem Hebesatz von 8 % erwarten wir im kommenden Steuerjahr 1965 ein Aufkommen an Kirchenlohnsteuer von 62 Mill. DM und an Kircheneinkommensteuer von 91 Mill. DM, zusammen also ein Bruttoaufkommen von 153 Mill. DM.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einige Ausführungen machen über den voraussichtlichen Kirchensteuerbedarf des kommenden Haushaltsjahres. Der Bedarf der Landeskirche bei dem wiederum vorgeschlagenen Anteil von 40 % des Aufkommens an einheitlicher Kirchensteuer ergibt sich aus dem Ihnen vorliegenden Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplanes 1965. Zur Deckung der ordentlichen Haushaltspläne und Nachtragshaushaltspläne 1965 der Kirchengemeinden werden rund 57,8 Mill. DM benötigt, dabei sind zu erwartende Steigerungen des Personal- und Sachaufwands berücksichtigt. Gehrt man von dem in § 3 Abs. 1 des Entwurfs des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes 1965 vorgeschlagenen Kirchengemeindeanteil von 60 % des Aufkommens aus einheitlicher Kirchensteuer aus, so können dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden im kommenden Haushaltsjahr zu Lasten der nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel möglichen Kirchensteuer-Bedarfszuweisungen 5 % des Kirchengemeindeanteils mehr zugewiesen werden. Diese Regelung ist im Interesse einer einheitlicheren Verteilung der im wesentlichen für außerordentliche Vorhaben unserer Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel unter synodaler Mit-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler)**

verantwortung erwünscht. Der dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden im kommenden Haushaltsjahr 1965 zuzuweisende Betrag errechnet sich auf rund 31,1 Mill. DM. Der vorhin genannte Aufkommensbetrag an einheitlicher Kirchensteuer 1965 in Höhe von brutto 153 Mill. DM ergibt sich, wie gesagt, aus dem voraussichtlichen Aufkommen an Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer. Mit diesem Kirchensteueraufkommen kann der Finanzbedarf der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden im Kalenderjahr 1965 gedeckt werden, soweit hiezu der Ertrag dieser einheitlichen Kirchensteuer erforderlich ist.

Das Aufkommen an Kirchenvermögensteuer, die bisher mit einem Hebesatz von 10 % der Vermögensteuer erhoben wird, bewegte sich in den letzten Steuerjahren zwischen brutto 4,5 Mill. DM für 1961, 6,3 Mill DM für 1962 und rund 5,1 Mill. DM für 1963. Im laufenden Steuerjahr 1964 ist mit einem Kirchenvermögensteueraufkommen von rund 6 Mill. zu rechnen.

Aus den Ihnen bisher vorgetragenen Überlegungen ergibt sich, daß im kommenden Haushaltsjahr 1965 auf den Ertrag der Kirchenvermögensteuer verzichtet werden kann, wenn man bereit ist, die durch diese Verringerung der Kirchensteuermittel bedingte Zurückstellung von Projekten, insbesondere auf dem Sektor kirchlicher Bauvorhaben, auf sich zu nehmen. Die Kirchenleitung schlägt Ihnen vor, dies zu tun. Wir geben damit gleichzeitig ein gutes Beispiel für das in der Öffentlichkeit so vielfach zitierte „Maßhalten" und leisten einen Beitrag zur Vereinheitlichung des deutschen Kirchensteuerrechts, da abgesehen von der Lippischen Kirche in keinem evangelischen Kirchenbereich der Bundesrepublik eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer mehr erhoben wird. Wir folgen damit der Gepflogenheit anderer Landeskirchen, in denen auch die rechtliche Möglichkeit zur Erhebung von Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer auf Grund der Kirchensteuergesetze besteht, jedoch derzeit nicht angewandt wird. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß etwa auch in der Denkschrift des Bundes der Steuerzahler zur Vereinheitlichung des Kirchensteuerrechts der Wegfall der Kirchenvermögensteuer als wünschenswert bezeichnet wurde.

Aus einer Fühlungnahme mit der Oberfinanzdirektion Stuttgart hat sich ergeben, daß zwar der gegenwärtige Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer bis einschließlich 1965 läuft, die Nichterhebung der Kirchenvermögensteuer im kommenden Haushaltsjahr jedoch technisch bewältigt werden kann.

Bei der Ihnen hiermit vorgeschlagenen Gestaltung des Kirchensteuerbeschlusses für das Steuerjahr 1965 ist es wohl verständlich, wenn an einer Ermäßigung des Hebesatzes der Kircheneinkommen- und der Kirchenlohnsteuer nicht gedacht werden kann. Wir haben trotzdem diese Frage gründlich geprüft und im Blick auf die umfangreichen Verpflichtungen der Landeskirche für gesamtkirchliche und Missions-Aufgaben in der Steuerkommission der EKD gründlich erörtert. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die Württembergische Landeskirche ohnedies zu den wenigen Landeskirchen und katholischen Diözesen gehört, die nur 8 % der Einkommen- und Lohnsteuer als Kirchensteuer erheben. Bei einem Bruttoertrag unserer Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer von 153 Mill. DM im Jahr macht 1 % Hebesatz über 19,1 Mill. DM aus. Bei der gegebenen Bedarfssituation ist ein Verzicht auf einen solchen Kirchensteuerbetrag nicht möglich. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß wir in den nächsten Monaten die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die verfassungsrechtliche Prüfung zweier Bestimmungen des baden-württembergischen Gesetzes über die Verwaltung von Kirchensteuern erwarten, die im Blick auf die Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen beim Bundesfinanzhof verfassungsrechtlich als nicht mehr haltbar angesehen werden. Die finanziellen Auswirkungen eines die Auffassung des Bundesfinanzhofes stützenden Verfassungsgerichtsurteils sind für die Zukunft noch nicht abzusehen.

Es wird Ihnen daher vorgeschlagen, den bisherigen 8 %igen Hebesatz der Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer auch für das kommende Steuerjahr 1965 beizubehalten.

Ich habe vorhin die Vielzahl der Änderungs- und Ermäßigungswünsche bei der staatl. Einkommen- und Lohnsteuer erwähnt. Eine ähnliche Situation beschäftigte die evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen auch im Blick auf die Kirchensteuer, genauer gesagt, auf die Kirchen-Einkommensteuer.

Hier war es die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V., die in Bonn ihren Sitz hat, und die im Januar 1964 mit einer Denkschrift über die „Benachteiligung der selbständigen Unternehmer bei der Kirchensteuererhebung" in die Öffentlichkeit getreten ist. Die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer hat sich vorgenommen, die, wie sie sagt, „wettbewerbsverzerrende Kirchensteuerbelastung bei selbständigen Unternehmern" zu mindern. Die Belastung wird darin gesehen, daß die selbständigen Unternehmer, die ihr Unternehmen als Einzelfirma oder in Form einer Personalgesellschaft führen, mit ihrem gesamten Unternehmensgewinn zur Kirchensteuer herangezogen werden.

Damit werde auch der Gewinn, der notgedrungen für Investitionen, Tilgung von Betriebsschulden, Betriebsrücklagen, Umstellungsmaßnahmen im Blick auf den gemeinsamen Markt usw. im Unternehmen verbleiben müsse, mit Kirchensteuer belastet. Demgegenüber bezahlten die Kapitalgesellschaften, also die Aktiengesellschaften und die GmbH's, überhaupt keine Kirchensteuer, abgesehen von der Kirchenbausteuer in Baden. Die Gesellschafter der Kapitalgesellschaften müßten nur den ausgeschütteten Gewinn versteuern. Besonders betroffen seien vor allem die mittleren und größeren Personenunternehmen, weil bei diesen die Progression der Einkommensteuer zu einer entsprechend hohen Kirchensteuer führe, wodurch der Wettbewerb zu den großen Kapitalgesellschaften erschwert werde. Die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer liefen zunächst darauf hinaus, demjenigen Unternehmer, der nicht mehr als 20 % des Gewinnes aus Gewerbebetrieb entnimmt, die Kirchensteuer vollständig zu erlassen, sobald sie 3 % des Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigt. Es ist offensichtlich, daß die Durchführung dieses Vorschlages für einen begrenzten Kreis von Steuerpflichtigen, nämlich die selbständigen Unternehmer, die Frage nach der gleichen Anwendung steuerlicher Bestimmungen für die Steuerpflichtigen und damit nach der Steuergerechtigkeit aufwirft. Darüber hinaus ist die Schwierigkeit offensichtlich, die jeweilige Summe pri-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

vater Entnahmen zu ermitteln und den Katalog derjenigen Aufwendungen festzulegen, die etwa nicht als Entnahme gelten sollte, z. B. Zahlungen für Lastenausgleichsabgaben, Vermögensabgaben usw. Wir haben in den vergangenen Monaten mit der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer nicht nur Besprechungen geführt, sondern auch ausführliche Schriftsätze über dieses Problem gewechselt und dabei insgemeinschaft Selbständiger Unternehmer nicht nur Belastung eines Unternehmers und eines Unternehmens im Vergleich zum Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht nur an Hand der Kirchensteuer, sondern im Blick auf die gesamte betriebliche Situation und die gesamte steuerliche Belastung eines Unternehmens gesehen werden muß. Die Steuerkommission der EKD hat sich mehrfach mit diesem Problem beschäftigt, auch zusammen mit Vertretern der katholischen Diözese. Auf seiten der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer hat man sich dem Erfordernis auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Steuergerechtigkeit, auch bei der Kirchensteuererhebung, nicht verschlossen. Die Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft in ihrer nun, glaube ich, vierten und letzten Fassung vom Oktober 1964, die in den letzten Tagen auch an Sie, verehrte Synodale, versandt worden ist, enthält nur noch den Wunsch, den Landeskirchen eine Kappung der Kirchensteuer bei 3 % des steuerpflichtigen Einkommens zu empfehlen, wobei dahingestellt wird, daß diese Kappung bei allen Steuerpflichtigen Platz greifen könnte.

Nach gründlicher Prüfung dieses Antrags, auch im Benehmen mit Vertretern der Länder-Finanzministerien, ist die Steuerkommission der EKD zu einer Ablehnung dieses Antrags gekommen. Wir glauben, Ihnen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine grundsätzliche Kappung der Kirchensteuer in der gewünschten Höhe nicht vorschlagen zu können, zumal die vorhin erwähnte Entwicklung auf dem Gebiet der Einkommen- und Lohnsteuer in ihren Auswirkungen noch nicht abzusehen ist.

Dazu kommt, daß, nach einer vorläufig informatorischen Besprechung beim Baden-Württembergischen Finanzministerium, staatlicherseits auch Bedenken bestünden, einer generellen Kappung der Kirchen-einkommensteuer für alle Kirchensteuerpflichtigen ohne vorherige Änderung des staatlichen Kirchensteuergesetzes Nr. 587 zuzustimmen.

Schließlich sollte auch nicht übersehen werden, daß es nicht der Vereinfachung der Kirchensteuererhebung in unserem Lande dient, wenn nun eine Kappung der Kirchensteuer eingeführt würde, die vor wenigen Jahren im Bereich des früheren Landes Baden für die evangelische und katholische Kirchensteuer abgeschafft worden ist.

Wenn von Seiten der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer darauf hingewiesen wird, daß es sich bei ihrem Mitgliederkreis nur um eine relativ kleine Zahl von Steuerpflichtigen handle, so mag das zutreffen. Nicht wenig Kirchensteuerpflichtige aus dem Kreis der übrigen Gewerbetreibenden und der freien Berufe stehen jedoch im Grunde vor der gleichen Situation, daß sie nämlich mit ihren gesamten Einkünften zur Einkommensteuer und aus dieser Einkommensteuer zur Kirchen-Einkommensteuer herangezogen werden. Daß sich die württembergische Landeskirche berechtigten und in der Durchführung möglichen Änderungswünschen auf dem Kirchensteuerbereich zur finanziellen Entlastung ihrer Gemeindeglieder nicht verschließt, zeigt der Ihnen vorgeschlagene Verzicht auf die Erhebung der Kirchen-Vermögensteuer, der erfahrungsgemäß gerade auch jenem Kreis von Kirchensteuerpflichtigen eine Entlastung bringen wird, der in der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer zusammengeschlossen ist.

Zusammenfassend darf ich Sie bitten, dem Ihnen vorliegenden Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes für das Jahr 1965 zuzustimmen.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Ich darf vorschlagen, daß wir im einzelnen auf die Punkte, die aufgeführt sind, und im besonderen auf die Kirchensteuer bzw. Nachlaß der Kirchenvermögensteuer erst eingehen, wenn wir auf den Entwurf des Kirchengesetzes kommen, der diese Prozentsätze und die ganze Kirchensteuer festsetzt. Ich wäre dankbar, wenn wir deswegen in die Einzelberatung eintreten würden. Diese ganze Haushaltsplanung ist sehr genau und sehr sorgfältig verfaßt und eingehend besprochen worden. Jetzt wollen wir den Bericht unseres Berichterstatters Heiland hören. Wir treten dann in die Diskussion ein.

Berichterstatter **Heiland:** Ich versage mir alle Erörterungen über Einzelfragen und werde lediglich das nackte Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses Ihnen bekanntgeben. Der Finanzausschuß, der sich am 19. Oktober 1964 einen vollen Tag mit dem Entwurf des Haushaltsplans beschäftigte, machte bei den Einzelberatungen der einzelnen Kapitel keine Änderungsvorschläge. Der Finanzausschuß stimmte dem Entwurf des Haushaltsplanes 1965 wie auch dem Außerordentlichen Haushaltsplan und dem dazu gehörigen Gesetzentwurf einmütig zu. Er empfiehlt dem Plenum und der Synode die Annahme beider Vorlagen. Damit ist auch ausgesprochen, daß der Finanzausschuß für die Beibehaltung des Hebesatzes von 8 % eintritt. Anmerken muß ich noch, daß ein bei der letzten Plenarsitzung eingebrachter Antrag des Synodalen Pfander und sieben weiterer Synodalen betreffend die Bearbeitung von Bauprojekten über 50 000 DM an den Synodalausschuß für den Ausgleichsstock überwiesen wurde mit der Bitte, bei künftigen Bauanträgen entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten. Der Ausschuß für den Ausgleichsstock wird sich mit diesem Antrag beschäftigen.

Ich bin heute auch nicht in der Lage, einen Bericht über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks zu geben, weil die Sitzung erst in diesem Monat stattfindet. Es werden etwa 27 Mill. DM zu verteilen sein. Das wird den Ausschuß nicht dazu verleiten, die Anträge pauschal zu behandeln. Wir sind alle übereinstimmend samt den Herren der Kirchenleitung der Meinung: Je mehr der Kirche Mittel anvertraut werden, um so verantwortungsbewußter hat sie mit der Verteilung umzugehen.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Wir treten jetzt in die Einzelberatung der einzelnen Kapitel und Titel des Ordentlichen Haushaltsplans ein. Ich rufe jetzt Kapitel 1 auf Seite 247 auf, Landessynode; Titel 1: Tagegelder und Reisekosten, Titel 2: Sachliche Kosten.

Mitberichterstatter **Lindel:** Zu den Tagegeldern nur eine Anregung: Die Synodalen, die freiberuflich tätig sind, sind meiner Meinung nach nicht genügend mit

(Mitberichterstatter **Lindel**)

Tagegeldern bedacht. Sie bringen große Opfer und was sie an Tagegeldern bekommen, steht in keinem Verhältnis zu dem, was sie tatsächlich verlieren. Hier sollte man sich überlegen, ob man die Tagegelder der Freiberuflichen, nicht der Beamten, erhöhen soll. Bedenken Sie, daß ein Steuerberater z. B., wenn er sieben Stunden arbeitet, einen Betrag von über 200 DM erhält.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es ist zu erklären, daß die Plansumme ausreicht, um eine solche Erhöhung vorzunehmen.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Darf ich dann fragen, ob wir Kap. 1 Tit. 1 und 2 so annehmen wollen? Angenommen.

Wir kommen jetzt an Kap. 2: Kirchenleitung, Tit. 1 bis 9.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte dazu nur soviel sagen, daß wir die Stellenzahl der Mitglieder des Oberkirchenrats bitten um zwei erhöhen zu dürfen. Es ist Ihnen bekannt, daß wir seit vielen Jahren die Tendenz verfolgt haben, das Kollegium des Oberkirchenrats nicht zu vergrößern. Wir waren der Meinung, daß ein kleineres Kollegium raschere und solidere Arbeit tun kann als ein größeres. Die Sache ist ja so, je größer ein Kollegium ist, desto eher kommt im Unterbewußtsein der Gedanke auf, die Verantwortung könnte dividiert werden. Nun hat sich gezeigt, daß im Laufe der Jahre viele neue Arbeit hinzugewachsen ist, sodaß es auf die Dauer nicht mehr möglich erscheint, den jetzigen Zustand zu belassen. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn Änderungen im Kollegium eintreten, also wenn etwa ein Älterer ausscheidet und ein Jüngerer dann an seinen Platz tritt. Es ist möglich, daß einer, an den neue Arbeiten im Laufe der Jahre nach und nach hinwachsen, diese allein tut. Wenn aber ein neuer Mann an seine Stelle tritt, so kann dieser das alles nicht bewältigen.

Wir haben uns darüber noch nicht im einzelnen unterhalten, wie die Geschäftseinteilung nach Einrichtung der beiden beantragten Planstellen sein soll. Es scheint mir aber so viel sicher zu sein, daß wir aus drei Referaten fünf machen müssen.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Keine weiteren Wortmeldungen. Kap. 2 ist angenommen.

Wir kommen nun an Kap. 3: Evang. Kirche in Deutschland und Ökumene, Tit. 1—7. Das ist nach meiner Meinung eines der erfreulichsten Kapitel im Haushaltsplan. Hier haben wir eine Erhöhung von 1 370 000 DM.

* Dr. **Streck:** Zu Kap. 3 Tit. 4 möchte ich einige Sätze sagen. Wir fördern hier mit verhältnismäßig geringen Mitteln eine Arbeit, die von einer großen Zahl ehrenamtlich tätiger Kräfte getan wird. Die Hilfskomitees als die diakonischen Arme der verdrängten Ostkirchen haben im Rahmen des Hilfswerks der EKD nach dem Zusammenbruch bis weit über den Zeitpunkt der Währungsreform hinaus eine segensreiche seelsorgerliche und caritative Arbeit geleistet. Ich weiß das, weil ich selbst in dieser Arbeit gestanden habe. Seither hat sich gewiß vieles gewandelt, aber ich erlebe es immer wieder, daß auch heute noch dieser Dienst von Pfarrern und Amtsträgern der verdrängten Heimatkirche erwartet wird.

Ich brauche es nicht zu betonen, daß diese Arbeit im Einvernehmen und mit Billigung der Landeskirche und im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden geschieht. Als Beispiel möchte ich ein heimatkirchliches Treffen in Herrenberg anführen, das wir dieses Jahr hatten. Bei diesem haben wir mit der Herrenberger Gemeinde zusammen einen sehr schönen Gottesdienst gefeiert.

Es hat manchmal den Anschein, als ob man im evangelischen Raum von einer Vertriebenenfrage, von den Problemen der Vertriebenen, überhaupt nichts wüßte. Solange jedoch auf der anderen Seite die kath. Kirche und die kath. Verbände auf diesem Sektor sehr aktiv tätig sind, kann die evangelische Kirche nicht so tun, als ob dieser Personenkreis und seine besonderen Sorgen nichts anginge. Immerhin hat jeder fünfte Einwohner unseres Landes seine Heimat verloren. Ihre Sprecher im Vertriebenensektor sind die Menschen, die um diese Hilfskomitees geschart sind.

Zwischen den Gliedern der verdrängten Kirchen und den protestantischen Kirchen der Heimatgebiete besteht trotz der Vertreibung nach Überwindung mancher Bitternis noch oder schon wieder eine Verbindung, die sich auch in gegenseitigen Besuchen auswirkt. Heute, da man die Verbindung zu den Brüdern im Osten sucht, sollte man auf bereits vorhandene Bande nicht verzichten. Dabei kann der geschärfte Blick für manche Dinge und die Sachkenntnis dieses Personenkreises nur von Nutzen sein. Man sollte nicht in jedem Vertriebenen einen verkappten Revanchisten sehen, der die Verständigung nur hindert.

Schließlich ein Letztes! Die Reformation in diesen Gebieten ist getragen und die Geschichte dieser Kirchen ist mitgestaltet worden von unseren Ahnen, die einmal hier aus Deutschland hinausgezogen waren. Warum sollten wir die Darstellung und Deutung dieser Geschichte nur den anderen überlassen und so tun, als ob für uns mit dem Jahr 1945 alles, was in der Heimat seit der Reformation geschehen ist, ausgelöscht wäre.

Ich danke Ihnen nochmals dafür, daß Sie diese Beträge bewilligen und bitte Sie auch in Zukunft, dieser Arbeit Ihre Unterstützung nicht zu versagen.

Altlandesbischof D. Dr. **Haug:** Ich möchte namens des Rates der EKD herzlich dafür danken, daß unsere Landeskirche mit dem innerkirchlichen Lastenausgleich innerhalb der Kirchen des Westens, die finanziell sehr verschieden gestellt sind, als erste mit einem guten Beispiel vorangegangen ist.

Berichterstatter **Heiland:** Eine ganz kurze Bemerkung zum Tit. 7, Mission. Die vorgesehene Erhöhung um 1 Mill. DM für die Arbeit der Weltmission ist höchst begrüßenswert. Nur sollten dadurch die freien Opfer der Gemeinden für die Mission nicht zurückgehen. Eine solche Tendenz ist an manchen Stellen sichtbar. Die Arbeitsgemeinschaft für Kirche und Weltmission bemüht sich intensiv darum, den Opfergedanken für diesen wichtigen Auftrag der Kirche im Bewußtsein der Gemeindeglieder neu zu wecken.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich bin dankbar für das, was Herr Heiland gesagt hat. Er erwähnte, mancherorts werde die Beobachtung gemacht, daß durch den

(Vizepräsident Dr. **Weeber**)

Einsatz von Haushaltsmitteln die Opferbereitschaft der Gemeinden zurückgehe. Ich möchte sagen, daß das in Württemberg nicht zu beobachten ist, und zwar wahrscheinlich deshalb, weil wir die Frage der Einsetzung von Mitteln für Aufgaben der Weltmission unter dem Gesichtspunkt planen, daß Haushaltsmittel einigermaßen mit freien Gaben in der Balance gehalten werden sollen. Zu den freien Gaben rechne ich allerdings nicht nur das, was durch Opferausschreiben der Landeskirche aufgebracht wird, sondern auch das Vielfache von dieser Summe, was von den Freunden der Missionsgesellschaft aus freien Stücken wie bisher an die Missionsgesellschaft gegeben wird. Wenn man diese Summen addiert und mit dem vergleicht, was in unserem Haushalt an Haushaltsmitteln für diesen Zweck eingesetzt ist, so ist die Frage, ob die Opfermittel nicht größer als die Haushaltsmittel sind.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Ich stelle fest, daß die Mitglieder der Synode mit Kap. 3 insgesamt einverstanden sind.

Wir kommen dann zu Kap. 4: Pfarr- und Dekanatstellen, Tit. 1—10.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte an dieser Stelle auf die ausführlichen Erläuterungen hinweisen, insbesondere auf die Stellen, die neu beantragt sind: Es sind dies acht ständige Pfarrstellen, davon sechs durch Umwandlung bisher unständiger Stellen, ferner 13 Stellen für unständige Pfarrer. Dann möchte ich noch erwähnen, daß im Rechnungsjahr 1964 aus den Mitteln von Kap. 4 Tit. 10 zwei Stellen neu errichtet werden mußten; es handelt sich um je eine ständige Pfarrstelle in Stuttgart-Heumaden und Stuttgart-Paul Gerhardt-Kirche. Ich glaube, es genügt, darauf hinzuweisen, weil das im übrigen im Haushaltsplan erläutert ist. Das gilt besonders auch für das, was über die Personallage der Landeskirche gesagt ist. Dann möchte ich noch auf die Absicht hinweisen, den Religionsunterricht der Pfarrer, soweit er vergütet wird, nach einem etwas anderen Maßstab als bisher zu vergüten. Er muß, wahrscheinlich im Anschluß an das badische Beispiel, noch gefunden werden. Für diesen Zweck ist ein Betrag von 400 000 DM in der Plansumme von Kap. 4 Tit. 1 enthalten.

Schaal: Ein lieber Freund von mir hat in seiner Zeitschrift „Licht und Leben" vor einiger Zeit geschrieben, in den Landeskirchen sei die Verkündigung manchmal so dürr; vielleicht hat er an den trockenen Jahrgang gedacht. Ich habe ihm zurückgeschrieben: „Es fließt auch in den anderen Gemeinschaften, wo man meint, da sei nun wirklich die einzig richtige Verkündigung, nicht immer frisches Quellwasser." Ich glaube, hier ist der Platz, bei der Behandlung der Pfarr- und Dekanatstellen, daß man auch unseren Pfarrern draußen für das frische Quellwasser dankt, das sie uns stetig geben. (Beifall.)

* **Stellv. Präsident Riedel:** Keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich annehmen, daß Sie keinen Einspruch erheben und mit dem Voranschlag einverstanden sind.

Wir kommen jetzt zu 4 a: Religionsunterricht, Tit. 1 bis 6.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte nur das eine sagen, daß die Schulstellen, die in diesem Kapitel etatisiert sind, noch nach der bisherigen Weise eingestuft sind. Im Land Baden-Württemberg wird eine Lehrerbesoldungsordnung vorbereitet und wir müssen uns darauf gefaßt machen, möglicherweise dann diese kirchlichen Schulstellen entsprechend dieser Lehrerbesoldungsordnung neu einzustufen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir das jetzt nicht vornehmen, sondern zuwarten, bis die Entscheidung gefallen ist.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Sonst keine Wortmeldungen. Kein Einspruch. Damit ist Kap. 4 a festgestellt.

Wir kommen jetzt zu 4 b: Baubeiträge an Kirchengemeinden.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es ist schon erläutert, daß, ich muß sagen leider, dieses Kapitel so stark ansteigt, weil eben die Architektenkosten, um die es sich in der Hauptsache handelt, vertraglichen Verpflichtungen entsprechen und aus den gestiegenen Baukosten zu berechnen sind; natürlich auch ein Spiegel des gestiegenen Bauvolumens unserer Kirchengemeinden im Gesamtbereich der Landeskirche. Aber man kommt nicht darum herum, so zu erhöhen, wenn man die Entwicklung der Ausgaben im Jahr 1964 betrachtet. Es wird der Plansatz 1964 nicht ausreichen und ich möchte den A n t r a g stellen, daß die Landessynode zustimmt, bis zum Plansatz 1965 die Plansumme 1964 überschreiten zu dürfen.

Stellv. Präsident Riedel: Keine Wortmeldungen! Kap. 4 b ist genehmigt, ebenso die Planüberschreitung für 1964.

Wir kommen jetzt zur Ausbildung der Kirchendiener — Kap. 5: Seminare und Stift, Tit. 1 bis 8.

Berichterstatter **Heiland:** Beim Finanzausschuß wurde bloß der Wunsch ausgesprochen, die Bezeichnung unter Abschnitt 3 „Ausbildung der Kirchendiener" möge geändert werden. Der Begriff „Kirchendiener" wird nächstes Mal geändert.

Stellv. Präsident Riedel: An dem Plansatz selbst wird nichts geändert. Die Erhöhung ist zwangsläufig. Ich nehme an, wir haben gegen den Voranschlag mit 1 623 000 DM nichts einzuwenden. Ich darf mit Ihrem Einverständnis auch dieses Kapitel als angenommen betrachten.

Wir kommen an Kap. 5a: Sprachenkolleg der Württ. Evang. Landeskirche, Tit. 1 und 2. Das ist für diejenigen jungen Leute, die beabsichtigen, Theologie zu studieren und Sprachen — Latein, Griechisch, Hebräisch — nachholen müssen. Ich darf darauf hinweisen, daß für dieses Sprachen-Kolleg im Außerordentlichen Haushalt noch ein weiterer Betrag eingestellt ist.

Berichterstatter **Heiland:** Das meiste ist schon gesagt. Ich darf darauf hinweisen, daß dieses Sprachen-Kolleg immer sehr stark besucht ist, zur Zeit von über 50 Schülern, und daß es an drei verschiedenen Stellen untergebracht ist. Deshalb besteht eine absolute Notwendigkeit, den Unterricht zusammenzufassen und dafür Räume zu schaffen.

Stellv. Präsident Riedel: Ich habe während dieser Sitzung sogar ein Telegramm bekommen: Das sei die

(Stellv. Präsident Riedel)

dringendste Aufgabe unserer Synode, daß dieses Sprachen-Kolleg endlich so untergebracht wird, daß ein richtiger Unterricht garantiert werden kann.

Mitberichterstatter **Lindel:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß man nicht der Meinung sein darf, daß selbstverständlich alle, die das Sprachenkolleg besuchen, Theologie studieren werden. Hier ist nur die Möglichkeit geboten, daß Griechisch und Latein gelernt werden kann, wobei man natürlich hofft, daß das Theologiestudium ergriffen wird.

Prälat D. **Metzger:** Es würde mich interessieren, wieviel solcher Leute nicht das Theologiestudium ergreifen. Zunächst ist es jedenfalls sicher, daß wir in das Sprachenkolleg solche Leute aufnehmen wollen, die beabsichtigen, Theologie zu studieren. Wenn dann noch Platz ist und es will sonst noch jemand die Sprachen lernen, so nehmen wir den — eine Geste der Barmherzigkeit — mit auf. Zu den Prinzipien dieses Kollegs gehört das Theologiestudium als Ziel ganz unbestritten.

Mitberichterstatter **Lindel:** Mir haben diese Leute schon gesagt: Das weiß ich noch nicht.

Prälat D. Metzger: Das weiß ein Theologiestudent unter Umständen im 8. Semester noch nicht.

Stellv. Präsident Riedel: Auf alle Fälle sind diese Beträge genehmigt.

Ich rufe auf: Kap. 5 b: Lehrgang für den Pfarrdienst, Tit. 1—3:

Hat der Berichterstatter etwas zu sagen? (Wird verneint.)

Keine Wortmeldungen. Er ist von Ihnen genehmigt.

Kap. 6: Theologische Dienstprüfungen. Das sind nur 200 DM. Festgestellt.

Nun kommt Kap. 7: Fortbildung der Pfarrer, Tit. 1 bis 5:

Ist hier etwas vom Berichterstatter zu sagen? (Wird verneint.)

Keine Wortmeldungen dazu. Dann ist Kap. 7 hiermit angenommen.

Jetzt kommt Kap. 8: Kirchenmusik, Tit. 1—4.

Hier handelt es sich vor allem um die Kirchenmusikschule in Esslingen, an der ich auch persönlich sehr hänge. Ich bitte hier, diese Summe mit 223 000 DM zu genehmigen.

* **Schlotterbeck:** Ich darf Ihre Aufmerksamkeit gleich auf den Außerordentlichen Haushaltsplan lenken, wo bei Kap. 1 Tit. 5 für den Erweiterungsbau der Kirchenmusikschule Esslingen ein namhafter, aber sehr notwendiger Betrag eingesetzt worden ist. Ich sage hiermit im Namen der Kirchenmusiker der Kirchenleitung sehr herzlichen Dank.

Stellv. Präsident Riedel: Keine weitere Wortmeldung. Also ist Kap. 8 genehmigt.

Ich rufe auf: Kap. 8 a: Evang. Kirchl. Gymnasien mit Heim, Tit. 1—5:

Berichterstatter **Heiland:** Nur eine kurze Bemerkung, weil dann hinten im Außerordentlichen Haushaltsplan die Sache „Gymnasien" wiederkehrt. Hier tritt zum ersten Mal der Aufwand für Mössingen in Erscheinung. Die schulische Entwicklung seit dem Baubeschluß des Oberkirchenrats damals, bzw. der Synode, hat den Oberkirchenrat zu einer gründlichen Überprüfung der geplanten Schulform veranlaßt, insbesondere auch auf Grund eines Memorandums des künftigen Schulleiters, und der ständige Ausschuß hat sich in einer Sitzung mit der geplanten Änderung der Schulform befaßt und der Fortführung zum Aufbaugymnasium, während vorher nur ein Oberstufengymnasium geplant war, durch zwei weitere Klassen zugestimmt. Die Auswirkungen auf die bauliche Seite finden wir auch nachher im Außerordentlichen Haushalt.

Oberkirchenrat **Ströbel:** In der Plansumme von Kap. 8 a Tit. 3 ist ein Betrag enthalten, der als Grundstock für den eventuellen Bau eines Lehrschwimmbekkens für das Aufbaugymnasium in Michelbach benützt werden kann. Diese Frage ist bei uns schon vorgeprüft und es wird sich wahrscheinlich als notwendig erweisen, einem solchen Plan näherzutreten.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Wie Sie sehen, bekommen wir hier einen Staatszuschuß von 300 000 DM. Kap. 8 a ist hiermit angenommen.

Ich rufe auf: Kap. 8 b: Ausbildungsstätten für Religionsunterricht und Diakonie, Tit. 1—6:

Karlshöhe in Ludwigsburg, Evang. Diakonieseminar in Denkendorf, Evang. Gesellschaft in Stuttgart, Höhere Fachschule für Sozialarbeit in Ludwigsburg, Katechetisches Oberseminar in Freiburg/Br. usw. mit insgesamt 750 000 DM.

Ist hier vom Berichterstatter keine Bemerkung zu machen? Keine Wortmeldung. Damit ist Kap. 8 b angenommen.

Nun zu Kap. 9: Pensionen und Beihilfen, Tit. 1—3:

Oberkirchenrat **Ströbel:** Im Interesse einer Unterstützung kinderreicher Pfarrhäuser ist beabsichtigt, die Erziehungsbeihilfen für die kinderreichen Familien aus Kap. 9 Tit. 3 zu erhöhen, und zwar etwa auf das Doppelte.

Stellv. Präsident Riedel: Das ist eingeschlossen. Dazu gehört noch Kap. 9 a: Bezüge der Wartegeldempfänger und ihrer Angehörigen mit der verhältnismäßig geringen Summe von 240 000 DM. Keine Einwendungen. Kap. 9 und 9 a sind somit angenommen.

Ich rufe auf: Kap. 10: Kirchliche Jugendarbeit. Tit. 1 bis 3: Keine Wortmeldung; keine Einwendungen. Der vorgesehene Betrag mit 765 000 DM ist angenommen.

Wir kommen zu Kap. 11: Weitere Landespfarrstellen und landeskirchliche Dienststellen, Tit. 1—7 mit zusammen 3 411 000 DM.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Sie haben in dem Tit. 1 von Kap. 11 eine Übersicht über die mancherlei Sonderaufträge, die in einer Landeskirche mit so weit verzweigter Arbeit wie der Württembergischen auftreten und die sich vor allem in der Errichtung entsprechender Landespfarrstellen niederschlagen. Das gilt in diesem Jahr für Tit. 1 e von Kap. 11, wo die Pfarrstelle für den Leiter der Tagungsstätte im Raum Heilbronn neu beantragt ist. Ich erinnere an die Beratungen der

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Landessynode zum Außerordentlichen Haushaltsplan 1964, wo Mittel bewilligt wurden für diese Tagungsstätte, die bei Löwenstein von sechs Kirchenbezirken unter Federführung des Kirchenbezirks Weinsberg errichtet werden soll. Der Leiter für diese Tagungsstätte ist nötig. Es sollte ein Pfarrer sein, und zwar ein von der Landeskirche angestellter Pfarrer. Zu den übrigen Titeln ist zu bemerken, daß Sie sich über die Akademiearbeit in den vergangenen Jahren eingehend ausgesprochen haben. Ich weiß nicht, ob Sie das heute wieder tun wollen. Der Landeskirchliche Zuschuß steigt hier um 190 000 Mark. Ich kann Ihnen versichern, daß

1. die Frage der Beschränkung des Personalbedarfs, also der Nichterweiterung des Stellenplans um leitende hauptamtliche Mitarbeiter usw. und
2. die Frage, was nun wirklich nötig ist, um den Dienst in der Akademie tun zu können,

nicht nur vom Oberkirchenrat, sondern auch vom Kuratorium der Akademie, in dem ja die Vertreter der Synode einschließlich des Herrn Präsidenten der Synode, der den Vorsitz hat, eingehend geprüft wurde, und daß auch der Finanzausschuß sich davon überzeugt hat anhand unserer Darlegungen, daß diese Prüfung sorgfältig war. Bei ihr ist ein wesentlicher Mehrbetrag, der beim Oberkirchenrat beantragt war, gestrichen worden. Wenn man die Arbeit der Akademie in Boll und außerhalb Boll tun will, wollte man den hier veranschlagten Plansatz bewilligen. Entsprechendes gilt auch für Tit. 7: Evang. Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Württemberg.

Interessant ist, daß, wenn man den landeskirchlichen Haushalt, was ich heute aus Zeitgründen unterlassen habe, nach Prozentsätzen aufschlüsselt, auf die Ausgaben für die gesamten landeskirchlichen Einrichtungen, die aus dem Haushalt unterstützt werden, etwa 3 % kommen. Also ich glaube, man kann es bei diesem Haushalt und bei dieser Arbeit wagen, einen solchen Zuschuß zu bewilligen.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Die näheren Erläuterungen stehen ja auch auf Seite 258 unten zu Tit. 3, 4, 5, 6, und 7.

Lindmaier: Ich möchte hier nur kurz erläutern, weshalb im Haushaltsplan bereits eine Pfarrstelle für diese Tagungsstätte im Raum Heilbronn vorgesehen ist, obgleich das Gebäude als solches noch gar nicht erstellt ist. Die Tagungsarbeit, wie sie einmal in dieser regionalen Tagungsstätte geschehen soll, ist bereits angelaufen, es sind gegenwärtig zwölf Wochenendtagungen für die sechs beteiligten Kirchenbezirke geplant bzw. teilweise schon durchgeführt worden. Diese Tagungsarbeit wird im gegenwärtigen Zeitpunkt noch stellvertretend von Kräften der Akademie Bad Boll getan. Es wird aber in zunehmendem Maß erforderlich werden, daß dafür ein Pfarrer freigestellt wird, der sich ausschließlich dieser Arbeit widmen kann.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Kap. 11 ist angenommen.

Ich rufe auf: Kap. 11 a: Kirchliche Verwaltungsstellen, Tit. 1—3: Hier handelt es sich eigentlich nur um Besoldungen und somit um Dinge, die einfach zwangsläufig auf uns zukommen und die wir bei der geringen Erhöhung, die mit der ganzen Entwicklung zusammenhängt, wohl einfach annehmen müssen und dürfen. Keine Wortmeldungen. Kap. 11 a ist angenommen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Durchführung ortskirchlicher Bauvorhaben eine schwerpunktmäßige Verstärkung personeller Art notwendig macht. Hier wird vorgesehen, daß weitere Sachbearbeiterstellen geschaffen werden sollen und daß der Pfarrer nicht damit belastet ist. Es ist schwer, heute Leute für diese Arbeiten zu bekommen.

Wir kommen zu Kap. 12: Beiträge, Tit. 1—3: Für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit, für Sozial- und Wohlfahrtsarbeit und sonstige Beiträge.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Das Wesentliche ist in den gedruckten Erläuterungen erläutert, wo die Aufwendungen aufgegliedert sind. Wir haben von Jahr zu Jahr noch mehr Beitragsgesuche und es ist zwangsläufig, daß die Aufwendungen für die Einrichtungen und die Beiträge steigen. Damit etwas mehr Mittel vorhanden sind, haben wir darum gebeten, daß uns 200 000 DM mehr als im Vorjahr bewilligt werden, da z. B. auch das Kapital der Lutherischen Stiftung für Ökumenische Forschung (Forschungszentrum Straßburg) durch einen landeskirchlichen Beitrag angereichert werden soll.

Stellv. Präsident Riedel: Keine weitere Wortmeldung. Somit ist Kap. 12 festgestellt.

Ich rufe auf: Kap. 13: Postgebühren. Keine Wortmeldung. Angenommen.

Dann Kap. 13 a: Versicherungen, Sozialleistungen, Titel 1—3: Titel 1 und 2 sind unter sich deckungsfähig. Angenommen.

Zu Kap. 14: Allgemeiner Verfügungsbetrag. Erübrigungen sind übertragbar. Angenommen.

Ich rufe auf: Kap. 14 a: Zur Förderung des Siedlungswesens.

Berichterstatter **Heiland:** Dazu soll gesagt werden: In früheren Jahren waren hier viel bescheidenere Beträge eingesetzt, meistens 80 000 DM, die in kleinsten Darlehen an Siedler im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus bei einer Siedlungsgesellschaft gegeben wurden. Die Verteilung geschah durch ein kleines Gremium, dem auch ein Mitglied des Oberkirchenrats und ein Synodaler angehörten. Inzwischen ist doch das Bedürfnis immer dringender geworden, daß diese Position wesentlich stärker dotiert wird, denn wir waren früher oftmals nicht in der Lage, Gesuche, die man vielleicht gerne bewilligt hätte, zu berücksichtigen. Etwas Neues ist hier gemeint bei der Erhöhung um 500 000 DM auf 1,5 Mill. DM. Es soll in wirtschaftlichen Ballungsgebieten der Soziale Wohnungsbau von unserer Seite für evangelische Siedler etwas stärker gefördert werden. Beispielsweise soll in Sindelfingen ein Dutzend Wohnungen gebaut werden, auch in anderen Industrieorten. Selbstverständlich liegt dann die Belegung dieser Wohnungen in der Hand des Evang. Hilfswerks, von wo aus die ganze organisatorische Abwicklung erfolgt.

Es handelt sich hier nicht um verlorene Beiträge, sondern um Darlehen, die niedrig verzinst und außerdem amortisiert werden, sodaß ein Teil jedes Jahr zurückfließt an die zentrale Stelle und wieder neu ausgegeben werden kann. Ich glaube, ich habe schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß bei der Vergabe der

(Berichterstatter **Heiland**)
Darlehen der jeweilige Ortspfarrer des Antragstellers gehört wird und sein Urteil mitbestimmend ist für die Hergabe des Darlehens.

Wagner: In den Erläuterungen zu Kap. 12 steht, daß für die Evang. Schulstiftung in Stuttgart (Mörikegymnasium und das Heidehofgymnasium) nun auch 200 000 DM gegeben werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich fragen, was im Mörikegymnasium los ist. Wir kriegen in der Gemeinde Abmeldungen für dieses Gymnasium und der Rektor hat geschrieben, wir sollen werben. Ich habe erfahren, daß die Schülerzahl ständig abnimmt. Als ich vor neun Jahren nach Degerloch kam, war das Gymnasium ein Begriff. Jetzt will niemand mehr in dieses Gymnasium. Was ist da los?

Oberkirchenrat **Stöckle:** Das Mörikegymnasium ist ein Beispiel dafür, wie die Bevölkerungsbewegug in Stuttgart sich wandelt. Nicht nur das Mörikegymnasium, sondern auch das Charlottengymnasium schrumpft zusammen, während andere Schulen am Rande der Stadt ungeheuren Zuzug bekommen haben. So hat das Fanny Leicht-Gymnasium in Vaihingen in diesem Jahr vier erste Klassen aufgenommen und hätte Schüler für fünf erste Klassen gehabt. Die Eltern lassen ihre Kinder, um sie nicht den großen Verkehrsschwierigkeiten in der Stadt auszusetzen, mit den Straßenbahnen hinausfahren in die Stadtrandschulen. Und es besteht die Überlegung, das Charlottengymnasium überhaupt aus der Stadt herauszunehmen und in Möhringen ein solches Gymnasium zu bauen. Kurz gesagt, das Einziehungsgebiet des Mörikegymnasiums hat sich vollständig geändert. Es ist das unmittelbar angrenzende Gebiet Kaltental, Heslach und unter Umständen die Gegend um den Hasenberg.

Ich möchte zu der Frage, in der eigentlich noch etwas anderes angeklungen ist, noch hinzufügen, daß natürlich die Entwicklung, soweit sie vom Einzugsgebiet einer Schule bestimmt ist, auch zu der Frage führt, ob sich ein Lehrer etwa um eine Stelle in der Schule bewirbt, die sich so wandelt. Und die Gestalt des Lehrerkollegiums ist in der Tat ein Problem geworden. Mit auch dadurch, daß eine Anzahl von Lehrkräften entweder dem Ruhestand entgegenging oder in den Ruhestand getreten ist. Also hier sind Fragen, die den Verwaltungsrat der Schulstiftung sehr beschäftigen werden: Vielleicht eine weitere Schulreform für das Mörikegymnasium zu finden oder einen besonderen Weg zur mittleren Reife. Das steht jetzt nicht zur Diskussion. Das sind Fragen, bei deren Überlegung der Verwaltungsrat der Schulstiftung steht.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Zu Kap. 14 a möchte ich noch sagen, daß wir einen Teil der Antragssumme, etwa 200 000 DM waren es 1964, dazu benutzen wollen, daß in der Tat die kleineren Darlehen an Siedler über einen Verteilungsausschuß ausgegeben werden.

Der größere Betrag soll gezielte Siedlungspolitik darstellen, die das landeskirchliche Hilfswerk mit bestimmten Siedlungsgesellschaften in Orten, wo es um den evangelischen Gemeindeaufbau geht, durchführt; es sollen unter Hingabe von Geldern möglichst sichere Wohnungsrechte entstehen, die immer wieder neu benützt werden. Dafür ist der Hauptbetrag der Antragssumme bestimmt.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Es sind keine unnütz ausgegebenen Gelder. Wir können zustimmen. Angenommen.

Wir kommen jetzt an Kap. 14 b: Zur Förderung von Familienferienheimen. Diese Familienferienheime sind mehr als je notwendig. Ich nehme an, daß Sie diese Summe, die hier veranschlagt ist, ebenso gern genehmigen wie bei Kap. 14 a.

Pfander: Ich möchte dafür danken, daß dieser Betrag im Haushaltsplan eingestellt wurde. Wir waren in den Ferien im Elsaß und haben die Ferienheimarbeit, die dort getrieben wird, uns angesehen. Ich muß sagen, da sind wir sehr rückständig. Da sind ganze Dörfer aufgebaut, Hotels und Pensionen wurden aufgekauft und werden so betrieben. Wir sehen auch den Vorsprung, den die kath. Kirche hat und müssen zugeben, daß wir hier etwas versäumt haben. Wir sollten nächstes Jahr für diesen Zweck noch etwas mehr hineinnehmen in den Haushaltsplan. Diese Ferienheime dienen ja vor allem jungen Paaren, die mit ihren Kindern ihre Ferien dort verbringen. Dadurch kommen wir dort mit diesen ins Gespräch. Ich darf noch daran erinnern, daß die Schwabenvereine ein Projekt von 2 Mill. DM zu diesem Zweck durchführen wollen. Dazu bekamen sie als Zuschuß vom Land 350 000 DM und vom Bund 700 000 DM. Diese Gelder, die diesen Vereinen gegeben wurden, sind uns seither verloren gegangen.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Es mag auf Württemberg zutreffen, daß die kath. Kirche vielleicht, aber auch nur vielleicht, etwas mehr Gelder bekommen hat als wir, aber auf das Ganze der Bundesrepublik dürfte das nicht zutreffen. Man muß sich auch in diesen Dingen die Planung sehr wohl überlegen. Man hat sehr schnell ein paar Millionen in solchen Projekten investiert, und dann stellt sich heraus, daß die Lage nicht günstig ist und die Häuser den größeren Teil des Jahres leer stehen. Wir sind sehr hinter der Sache her und bemühen uns auch, möglichst viele Einrichtungen zu bauen.

Frau **Maurer:** Es besteht auf dem Boden unserer Landeskirche ein Verein für Familienferienheime in Württ. e. V. Dieser hat für das nächste Jahr ein sehr großes Projekt geplant. Das Projekt soll in Tieringen auf der Balinger Alb gebaut werden. Wir versprechen uns davon, daß man es eine größere Zeit im Jahr ausnützen kann, weil es auch Skigebiet ist. Von Langenburg muß gesagt werden, daß es nur wenige Monate sind, wo die Häuser nicht belegt sind. Was Frankreich anbetrifft, so haben wir ein Austauschabkommen. Unsere Familien können auch in Frankreich die französischen Ferienheime benützen, während französische Familien zu uns kommen können. Das Land gibt dazu einen Zuschuß. Wenn Familien nach Frankreich fahren, bekommen sie Fahrgeldersatz und einen Zuschlag für die dortigen Ferienheime. Es muß gesagt werden, daß das Land viele Mittel gibt. Wenn eine kinderreiche Familie nach Langenburg fährt, bekommt sie einen Zuschuß pro Kopf täglich. Wir sind sehr dankbar, daß die Kirche für diese Arbeit aufgeschlossen ist und sie dadurch anerkannt hat, daß sie ihren Zuschuß erhöht hat. Die katholische Kirche tut in dieser Richtung sehr viel.

Burk: Es ist schon erstaunlich, welche Summen an Kirchensteuer nach der Information der „Arbeits-

(Burk)

gemeinschaft Selbständiger Unternehmer" von einzelnen Betriebsinhabern aufgebracht werden. Um so mehr vermisse ich eine Position im kirchlichen Haushaltsplan, die dafür bestimmt ist, daß alle Kirchensteuerzahler regelmäßig aufgeklärt werden, was in ihrer Kirche geschieht. Das eine Blatt, das einmal erschienen ist, über die Verwendung der Steuergelder in der Kirche, erscheint mir viel zu wenig. Es sollte in dieser Richtung mehr geschehen.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich kann Sie beruhigen, das zweite Exemplar ist in Vorbereitung. Wir wollten diese Nummer etwas anders gestalten als das letztemal. Wir hatten gehofft, daß wir die zweite Nummer den Synodalen bei dieser Sitzung übergeben könnten. Es ergaben sich aber Schwierigkeiten wegen des Drucks. Ich hoffe, daß sie zum Anfang des neuen Jahres herauskommen kann.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Die Mittel sind vorhanden, um weitere Berichte der Kirche herauszugeben.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Keine Wortmeldung mehr. Kap. 14 b ist genehmigt.

Ich rufe auf: Kap. 14 c: Fonds für Grundstückserwerb und -Unterhaltung, lit. a) und b), sowie Kap. 14 d: Verstärkungsmittel, Tit. 1 und 2:

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Die vorgeschlagene Erhöhung des Gesamtfonds ist im Blick auf die zahlreichen Liegenschaften der Landeskirche (nicht der Pfarrgutsverwaltung) und im Blick auf die Notwendigkeit, insbesondere auch zur Gewinnung von Mitarbeiterwohnungen, günstigen neuen Grunderwerb tätigen zu können, geboten. Ich möchte aber auch bitten, da die Bedürfnisse zu a) und b) schwanken, daß wir den Gesamtfonds gemeinsam verwalten dürfen. So ist es hier beantragt. Und ich möchte bitten, uns dies auch für die Vergangenheit zu gestatten.

Ich habe in meinen einleitenden Ausführungen schon darauf hingewiesen, daß wir vorschlagen möchten, auch noch weitere Verstärkungsmittel zu schaffen, so daß die Betriebsmittel und die Ausgleichsrücklage der Landeskirche je etwa 17,1 Mill. DM betragen. Da wir monatlich für Besoldungs- und Versorgungsbezüge etwa 3,9 Mill. DM zu bezahlen haben, ist diese Reservebildung erwünscht. Sie ist auch deshalb erwünscht, weil keinerlei Bedürfnis verspürt wird, den Ordentlichen Haushalt für die laufenden Ausgaben über das unbedingt nötige Maß hinaus aufzublähen.

Stellv. Präsident Riedel: Kap. 14 c lit. a) und b) sowie Kap. 14 d Tit. 1 und 2 sind angenommen.

Damit haben wir den auf S. 246 veranschlagten Bedarf für 1965 im Ordentlichen Haushalt mit zusammen 86 115 300 DM genehmigt, sodaß uns jetzt der Gesamtbedarf des Ordentlichen Haushaltsplans vorliegt.

Wir kommen jetzt auf Seite 261 zu den Deckungsmitteln.

Kap. 15: Ertrag der Evang. Pfarrgutsverwaltung. Dazu ist wohl nichts zu bemerken. Festgestellt.

Kap. 16: Staatsleistungen, Tit. 1—10 mit zusammen 20 651 300 DM. Das ist eine zwangsläufig sich ergebende Summe. Wir sind dankbar dafür, daß sie jedes Jahr entsprechend der Erhöhung der Ausgaben hinaufgeht. Dazu ist wohl auch nichts zu bemerken. Festgestellt.

Ich rufe auf: Kap. 17: Sonstige Einnahmen.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es geht hier um die Beträge, die als Reserven der Landeskirche von der Synode bewilligt sind, sowie um die Beträge, die vorübergehend in die Kasse als Einnahmen eingelegt sind oder als Haushaltsmittel nicht sofort benötigt werden. Und zwar handelt es sich um die Verzinsung dieser Beträge. Es muß ein Durchschnittsbetrag dieser Verzinsung genommen werden; ein solcher findet sich in der Plansumme, wobei noch ein kleinerer Betrag für Pastorationsbeiträge zur Krankenhausseelsorge, die bürgerliche Gemeinden usw. leisten, mit enthalten ist.

Bei Kap. 17 a handelt es sich um den Religionsunterricht, der an Volksschulen erteilt wird und dessen Vergütung wir hier zusammengefaßt als Staatsleistung bekommen. Wir haben der Landessynode schon in den vergangenen Jahren berichtet, daß wir über die Stundenpauschale für diesen Unterricht nicht befriedigt sind. Die Verhandlungen mit dem Kultusministerium haben nun dazu geführt, daß diese erhöht wurde; 1965 muß sie noch weiter erhöht werden. Das, was wir uns dazu vorstellen, ist in der Plansumme enthalten. Das entspricht dem, was auf der Ausgabenseite zum Religionsunterricht aufgeführt ist (Kap. 4 und 4 a): der Religionsunterricht der Pfarrer soll vergütet werden, soweit er über eine gewisse Stundenzahl hinausgeht.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Das betrifft Kap. 17 a: Staatliche Vergütung für von kirchlichen Kräften erteilten Religionsunterricht. Keine weiteren Wortmeldungen. Kap. 17 und 17 a sind festgestellt.

Die einheitliche Kirchensteuer — Kap. 18 — ist im großen und ganzen schon in den Vorbereitungsreden erwähnt worden. Keine Wortmeldung. Festgestellt.

Auf Seite 246 finden Sie die Summe der Einnahmen addiert, die wir eben besprochen haben. Da diese Summe genau dem Bedarf entspricht ist der Ordentliche Haushaltsplan ausgeglichen.

Wir müssen jetzt noch den Außerordentlichen Haushaltsplan besprechen, ehe wir auf das Gesetz selbst kommen.

Ich rufe auf: Kap. 1: Vorhaben der Landeskirche, Tit. 1—10:

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Bei Tit. 1 (Michelbach) handelt es sich in lit. a) um die Schlußfinanzierung des Baues von Lehrerwohnungen und des Schul- und Internatsbaues für die Unterstufe. Hier haben wir eine ordentliche Bauabrechnung erst sehr spät bekommen; aus ihr ergibt sich der Mehrbedarf. Bei lit. b) handelt es sich um weitere Umbaumaßnahmen im Großen Schloß: der sogenannte Treppenturm an der Rückseite des Gebäudes muß aufgestockt werden, damit eine feuerpolizeilich anerkannte Treppe entsteht.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Ich bitte darauf zu achten, daß die Ausgaben ganz rechts stehen, in der letzten Spalte. Wir sehen daraus, daß vielfach die Ausgaben niederer sind als seither.

Berichterstatter **Heiland:** Zu Tit. 8 „Bau einer Jugendbildungs- und Freizeitstätte bei Stetten/Filder": Hier steht ein altes Anliegen unseres Evang. Jungmännerwerks in Württemberg dahinter. Es handelt sich darum, daß wir für unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter vor allem eine Stätte bekommen für ihre Weiterführung und Förderung in der geistlichen Versorgung der ihnen anvertrauten jungen Menschen. Nun war die Schwierigkeit bisher immer die, daß diese Stätte des

(Berichterstatter **Heiland**)

Jungmännerwerks für Mitarbeiterlehrgänge sowohl Gruppen von 30 Leuten beherbergen als auch die Möglichkeit geben sollte, Gruppen bis zu 300 Leute aufzunehmen, denn wir haben große Mitarbeiterzurüstungen mit 300 bis 400 Leuten und das ließ sich wirtschaftlich nicht so recht auf einen Nenner bringen. Nun ist im Filderbezirk der günstige Umstand eingetreten, daß der Bezirk einen großen Platz erwerben konnte, zwei Hektar Gelände, mitten im Wald gelegen, für ein Ferienwaldheim für mehrere Fildergemeinden zusammen. Das ist eine ganz dringende Notwendigkeit, die Gemeinden warten darauf und brauchen das für ihre Jugend. Nun ist es ja so, daß ein solches Waldheim im großen ganzen nur für sechs Wochen benötigt wird. Damit ergab sich die Frage, wie kann diese Stätte dann weiter ausgelastet werden und hier trafen sich nun die Bedürfnisse des Jugendwerks und des Kirchenbezirks in einer, ich möchte sagen, idealen Weise, insofern, als dieses Ferienwaldheim auch auf eine Kapazität von 400 Kinder abgestellt werden muß. Damit sind also die Grundelemente für große Freizeiten vorhanden in diesem Waldheim, erstens ein großer Saal für bis zu 400 Leute, zum andern die Küche, die diese Menschen versorgen kann und die entsprechenden sanitären Anlagen, während die einzelnen Unterkunftshäuser für die Gruppen nachher für Notbetten für unsere großen Mitarbeiterlehrgänge verwendbar sind. Wir brauchen jetzt nur noch ein Haus für 80 bis 100 Leute für die normalen Lehrgänge und das ist hier mit dieser Ausbildungsstätte gemeint. Es gibt keine Universität, Sie brauchen keine Sorge haben, aber es soll eine gute, zentrale Bildungsstätte für die Weiterführung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Jungmännerwerk geben und ich bitte herzlich darum, daß hier nun auch dem Jungmännerwerk mit seiner traditionellen Arbeit einmal das gegeben wird, was es notwendig bedarf. (Beifall.)

* **Stellv. Präsident Riedel:** Wird zu Kap. 1 des Außerordentlichen Haushaltsplans (Tit. 7: Gebäudeerwerb für die Höhere Fachschule für Sozialarbeit in Ludwigsburg, Tit. 8: Landeskirchliches Hilfswerk, Kurhaus Reinerzau, Tit. 9: Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines kirchlichen Pressezentrums und Tit. 10: Neutorhospiz Ulm, Umbauarbeiten im Altbau) noch eine besondere Auskunft gewünscht? Nicht. Also ist Kap. 1 festgestellt.

Dann kommen wir im Außerordentlichen Haushaltsplan zu Kap. 2: „Fonds für Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern".

Schaal: Herr Oberkirchenrat Dr. Ostmann, mit 50 000 DM haben wir angefangen und jetzt haben wir einige Jahre schon 1 Mill. Reicht's? Kommen Sie damit aus?

-- Zwischenruf Oberkirchenrat Dr. Ostmann:

Nächstes Jahr komme ich wieder. —

Ich komme öfters in Pfarrhäuser und sehe, daß schon etwas passiert ist in den letzten vier bis fünf Jahren. Es sieht wesentlich besser aus, wie noch vor acht und zehn Jahren. Auch unsere Pfarrer und besonders die Pfarrfrauen freuen sich darüber, daß sie nun auch ein wenig mehr Wohnkultur haben, als wie das früher der Fall war. Es gibt natürlich auch noch ein „Glomp". Bei manchem Pfarrhaus wäre es besser, man würde es ... aber das darf man nicht sagen. (Heiterkeit.) Was mir zu schaffen macht ist das, wenn man neue Pfarrhäuser baut, manchmal sehr teure Pfarrhäuser, daß sie aber trotzdem einfach zu klein sind. Wir müssen darauf bedacht sein, daß wir beim Bau, auch von Mitarbeiterwohnungen, familiengerecht bauen und wenn die Synode hier uns im Ausgleichsstock den Rücken stärkt, sind wir dankbar.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Es ist ein Fehler, den man sehen muß, daß die Pfarrhäuser von alters her vielfach vom Staat verwaltet werden und daß es sehr schwierig ist, die staatlichen Baubehörden dazu zu bekommen, ein Pfarrhaus modern einzurichten.

Auch Kap. 2 ist festgestellt.

Nun zu Kap. 3: Fonds zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg:

Wir haben 8 Mill. zur Verfügung. Keine Wortmeldung. Angenommen.

Damit haben wir die Summe der Ausgaben im Außerordentlichen Haushaltsplan mit 14,7 Mill. festgestellt.

Kraft: Bei der Zeitknappheit möchte ich nicht auf die derzeitigen Verhältnisse der Anstalten der Inneren Mission eingehen, sondern jetzt nur den allerherzlichsten Dank der über 200 Werke in Württemberg zum Ausdruck bringen, denen diese 8 Mill. DM zukommen.

Ich habe die Bitte, Ihnen unseren diesjährigen Jahresbericht zusenden zu dürfen, in dem ja gerade unsere Nöte zum Ausdruck kommen und besonders die Unterbringungsnot bei geistig behinderten Menschen. Da werden Sie sehen, wie notwendig diese Unterstützung ist, die die Innere Mission bekommt. Ein Teil dieser 8 Millionen wird auch zur Behebung dieser Not aufgebracht werden. Ich möchte der Synode daher herzlich danken, daß sie diesem Betrag zugestimmt hat.

Stellv. Präsident Riedel: Ebenso erfreulich bei diesem Außerordentlichen Haushaltsplan ist das Kap. 4: Erübrigungen früherer Rechnungsjahre mit 14 700 000 DM. Keine Wortmeldung. Also festgestellt.

Damit wäre nun auch der Außerordentliche Haushaltsplan durchgesprochen und genehmigt.

Jetzt kommt das „Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 vom 4. November 1964.

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:"

Ich rufe in 1. Lesung auf:

„§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird wie folgt festgestellt:

a) Ordentlicher Haushalt:		
Bedarf	86 115 300	DM
Deckungsmittel	86 115 300	DM
b) Außerordentlicher Haushalt:		
Bedarf	14 700 000	DM
Deckungsmittel	14 700 000	DM."

Das ist einfach das Ergebnis der beiden Haushaltspläne, die wir eben besprochen haben. Ich nehme an, daß gegen § 1 keine Einwendungen bestehen. Festgestellt.

Dr. **Wössner:** Das Vorschußlob der Presse soll mich nicht hindern, die Frage zu stellen, ob nicht der Verzicht auf den Zuschlag zur Vermögensteuer, die ja nur die höheren Vermögen betrifft, in einseitiger Weise

(Dr. **Wössner**)

die besitzenden Kreise entlastet, während durch eine Senkung des Hebesatzes der Lohnsteuer oder Einkommensteuer eine gleichmäßigere Entlastung erreicht würde. Außerdem bin ich der Ansicht, daß „Maßhalten" bestimmt eine Tugend darstellt; aber sind wir seither nicht auch mit unseren Geldmitteln maßvoll umgesprungen? Und wenn wir die volkskirchlichen Aufgaben ernstnehmen, dann brauchen wir doch in einer Zeit der steigenden Gehälter und Baukosten auch steigende Einnahmen.

Stellv. Präsident Riedel: Synodaler Dr. Wössner, wenn Sie uns so angesprochen haben, müssen wir in die Diskussion der Kirchensteuer überhaupt eintreten, also § 2 des Gesetzentwurfs aufrufen.

Die Kirchenleitung schlägt vor, daß wir den Steuersatz wie seither mit 8 % der Lohn- u. Einkommensteuer behalten. Das ist — soviel ich weiß — weniger als in den meisten oder allen anderen Kirchen, die 10 % nehmen. Insofern machen wir schon eine Ausnahme. Weil wir verpflichtet sind, vorsichtig zu handeln in Bezug auf die steigenden Kosten, hat auch der Finanzausschuß der Beibehaltung der 8%igen Kirchensteuer von der Lohn- u. Einkommensteuer zugestimmt. Es war ernstlich überlegt, ob wir den Steuersatz selber nicht etwas ermäßigen sollten, angesichts des verhältnismäßig guten Standes und der Sparsamkeit in unserer Kirche. Die Pflicht zu dieser Sparsamkeit enthebt uns aber nicht der Pflicht, dafür zu sorgen, daß wir nicht in eine Katastrophe hereinkommen. Deswegen hat der Finanzausschuß sich der Kirchenleitung angeschlossen und schlägt vor, die 8 % beizubehalten.

* Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Die Frage des Herrn Dr. Wössner ist berechtigt. Man kann sich in der Tat fragen, ob der Verzicht auf die Erhebung der 6 Mill. Kirchenvermögensteuer nicht besser auf der Seite der Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer abgebucht worden wären. Dabei ist aber folgendes zu berücksichtigen: Ich glaube vorhin gesagt zu haben, daß 1 % Hebesatz über 19 Millionen DM ausmacht. Die Festsetzung eines Kirchensteuerhebesatzes in Bruchteil-Prozenten ist zwar technisch zu bewältigen, aber alle, die damit zu tun haben, warnen uns davor. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß bei der nicht geringen Zahl von Mischehen ein Hebesatz von 7,5 % ja nochmal halbiert werden müßte und dann mit einem Multiplikationsfaktor von 3,75 zu rechnen wäre. Schließlich — ich glaube auch darauf vorhin wenigstens andeutungsweise hingewiesen zu haben — ist die Ermäßigung der Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer im Zuge des staatl. Steueränderungsgesetzes 1964 und dessen Auswirkungen erst einmal abzuwarten. Die übrigen Landeskirchen haben zumeist einen Kirchensteuerhebesatz von 10 %. Es lag nun nahe und dient der Vereinheitlichung des Kirchensteuerrechts, die ja dringend gewünscht wird, wenn eine bisher erhobene kirchliche Abgabe, mit der wir mit Ausnahme der Lippischen Landeskirche alleinstehen, vom nächsten Jahr ab wegfällt. Schließlich: Das Ausmaß des Ertragsverzichts läßt sich bei der Kirchenvermögensteuer einigermaßen exakt bestimmen. Angesichts des staatl. Steueränderungsgesetzes und des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes über die Kirchensteuererhebung bei glaubensverschiedenen Ehen möchte ich raten, den Hebesatz von 8 % unangetastet zu lassen. Ganz abgesehen davon — Herr Vizepräsident Dr. Weeber hat vorhin bei Kap. 3 unseres Haushaltsplans darauf hingewiesen —, daß wir einseitige Schritte im Blick auf den Kirchensteuer-Hebesatz möglichst nicht tun sollten, ohne uns vorher wenigstens mit unseren Nachbarkirchen verständigt zu haben. Man empfindet z. B. schon das Gefälle zwischen Mühlacker und Pforzheim von einem Fünftel des Gesamthebesatzes der Kirchensteuer als beschwerlich. Ich glaube, das muß man zugeben. Aufs Ganze gesehen glauben wir, daß der Weg, der jetzt vorgeschlagen ist, der vertretbare ist, nicht ohne Opfer zwar, aber auch im allgemeinen kirchlichen Interesse liegend.

Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:** Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal auf eine Frage zurückkomme, die schon behandelt worden ist, nämlich die Frage der Pfarrhäuser. Da vorhin von den Staatlichen Hochbauämtern und ihrer Praxis ganz kurz die Rede war, fühle ich mich verpflichtet, gern und dankbar zu erklären, daß sich die meisten Staatlichen Hochbauämter bemühen, den Verpflichtungen des Landes, wie sie in den Baurichtlinien von 1958 festgelegt worden sind, nachzukommen. Insbesondere die Oberfinanzdirektion und das Finanzministerium zeigen sich immer aufgeschlossen, wenn wir mit Wünschen und allgemeinen Vorschlägen für die Verbesserung der Pfarrwohnungen kommen. Ich habe wieder einen Nachweis bekommen, wie jedes Jahr, daß die Oberfinanzdirektion Stuttgart im Jahr 1963 an Verbesserungen in kirchlichen Lastengebäuden den Betrag von 678 296 DM aufgebracht hat. Ich möchte nicht versäumen, dies auch in aller Öffentlichkeit mitzuteilen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Es wurde gesagt, daß der Verzicht auf Vermögensteuer sozial nicht gerechtfertigt wäre, wenn man den Kirchensteuersatz beibehielte. Ich meine, es müßte an dieser Stelle deutlich in unser Bewußtsein treten, daß durch die Senkung der staatlichen Einkommen- und Lohnsteuer automatisch die Kirchensteuer auch sinkt. Ich möchte, daß man noch einmal eine gewisse Aufmerksamkeit diesem Punkt zuwendet.

Dr. **Wössner:** Eine Frage an Oberkirchenrat Dr. Dummler: Bin ich falsch unterrichtet, daß in Baden von der katholischen Kirche die Vermögensteuer noch erhoben wird?

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Sie wird nirgendwo erhoben außer in Württemberg und Lippe.

Wannenwetsch: Ich mache trotz der badischen Verhältnisse folgenden Vorschlag: Wir Arbeiter zahlen gerne unsere 8 % und bitten darum, die Kirchen-Vermögen-Steuer mit 10 % zu belassen. Das Mehraufkommen solle man für den Schuldendienst verwenden.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** So bestechend der Vorschlag sein mag, möchte ich doch betonen, es sollte in der Situation, in der wir stehen, ein ernstes Anliegen sein, auch an unserer Stelle einen gewissen Beitrag zu leisten zu den Bestrebungen, die im allgemeinen nicht nur von der Kirche propagiert werden. Ich bin mit all denen, die die Berechnungen angestellt haben, der Überzeugung, daß es richtig ist, wenn wir das tun. Ich fühle mich nur ein bißchen in einer vertauschten Rolle, wenn ich hier als derjenige, dessen Amt es ist, die Kirchensteuer zu erheben, ein Plädoyer zu halten habe für eine Steuersenkung. Ich kann nur wieder auf die dargelegten Gesichtspunkte verweisen und sagen, daß der Oberkirchenrat sich diese Fragen gründlich über-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

legt hat und daß wir meinen, daß der Verzicht auf die Erhebung der Kirchenvermögensteuer gerechtfertigt ist. Ich möchte sogar sagen, selbst auf die Gefahr hin, daß wir an unseren Schuldverpflichtungen etwas härter tragen und selbst auf die Gefahr hin, daß das eine oder andere Projekt zeitlich verschoben werden muß. Das ist ja die logische Folge. Ich meine, wir sollten das auf uns nehmen.

Fuchslocher: Ich möchte nur fragen, ob die Sache mit der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer nun tatsächlich ausgestanden ist. (Riedel: Ja.) Es war immerhin ein Einspruch von einem Interessenverband und nicht von einem einzelnen Gemeindeglied. Das Beispiel könnte ja Schule machen.

Thibaut: Ich habe in diesem Zusammenhang nur eine Frage: Bestehen Berechnungen oder Schätzungen, welcher Verlust für die Kirche eintreten würde, wenn der von der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer vorgeschlagenen Kappung stattgegeben würde?

Stellv. Präsident Riedel: Wir werden diesen Punkt gesondert behandeln.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Wir haben uns in der Steuerkommission der EKD mit dieser Frage eingehend beschäftigt und einzelne Landeskirchen haben versuchsweise auch Berechnungen angestellt, z. B. in der Hessisch-Nassauischen Kirche für bestimmte Kirchenbereiche. Die Kappung bei 3 % erbringt erhebliche Mindereinnahmen. Exakte Berechnungen haben wir für Württemberg nicht angestellt. Die Kappung von 3 % wird von allen und auch von den wohlwollendsten Betrachtern als unmöglich abgelehnt. Bei den evangelischen Landeskirchen und kath. Diözesen hat die Kappungsgrenze natürlich ein unterschiedliches Gewicht, je nachdem ob der Hebesatz 8 oder 10 % beträgt. Im Bereich unserer Landeskirche bei 8 % Hebesatz beträgt die Höchstbelastung durch die Kirchensteuer grundsätzlich immer weniger als 4 %. Das ergibt sich aus verschiedenen rechnerischen Zusammenhängen. Eine Kappung von 4 %, wie sie anderwärts diskutiert wird, wäre also für unsere Landeskirche, wo der Hebesatz 8 % beträgt, uninteressant. Aus diesem Grund ist der Interessenverband auch dazu übergegangen, eine Kappung von 3 % vorzuschlagen. Eine Kappung von 3 % ist aber für die überwiegende Zahl der Landeskirchen mit deren Hebesatz von 10 % nicht diskutabel.

* **Dipper:** Es war vorher die Rede davon, daß vielleicht das eine oder andere Bauwesen etwas zurückgestellt werden müsse und in der Zeitung konnte man lesen, daß die Bautätigkeit der Kirche eingeschränkt werde. Da ist von 10% die Rede gewesen. Ob dazu eine Berechtigung besteht, weiß ich nicht. Jedenfalls war ich überrascht über die Schuldenlast, die bei den Gemeinden besteht. Es sind 17 Millionen DM. Ich muß sagen, daß dann manche Leute recht dumm gewesen sind, nämlich diejenigen, die gespart und keine Schulden gemacht, sondern im Rahmen der vorhandenen Mittel gebaut haben. Wenn jetzt die Bautätigkeit eingeschränkt werden soll, dann möchte ich darum bitten, daß man bei den künftigen Zuteilungen prüft, wie der Schuldenstand in dem betreffenden Bezirk aussieht.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Man sollte das Zutrauen zu uns haben, daß wir diese ganze Frage verantwortlich behandeln werden. Ich kann Sie auch beruhigen, wenn Sie beschließen, daß nach unserer Vorlage im Ausgleichsstock 1965 31 Millionen DM vorhanden sein werden. Es geht nicht darum, daß das kirchliche Bauwesen schlechthin eingeengt wird, sondern es geht darum, daß die ungesunde Aufblähung hinsichtlich der Kosten und der Notwendigkeiten auf ein gesundes Maß zurückgeführt wird. Dieser Aufgabe müssen wir uns unterziehen. Das bedeutet, daß wir die Schwerpunkte berücksichtigen und dafür sorgen, daß die Mittel denen zugutekommen, die sie brauchen.

Mitberichterstatter **Lindel:** Die kirchliche Vermögensteuer wird von denen, die sie trifft, als Doppelbesteuerung empfunden. Ich habe von einem gut kirchlich gesinnten Mann einen Brief bekommen mit der Anfrage, warum er diese Steuer noch bezahlen müsse. Ich kann mich dem, was dieser Mann geschrieben hat, nicht entziehen. Es liegen auf den Betrieben tatsächlich viele Lasten. Wir sollten uns deshalb dem Abbau der kirchlichen Vermögensteuer nicht widersetzen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken geben, daß wir den Haushaltplan noch einmal unter die Lupe nehmen müssen, wenn wir jetzt einen Beschluß fassen, der uns weniger Steuereinnahmen bringt als unser Haushaltsplan erfordert.

Kässbohrer: Gestatten Sie mir ein ganz kurzes Wort. Ich bin kein Steuerexperte. Ich bin genauso überrascht wie Sie, daß die kirchliche Vermögensteuer gestrichen worden ist. Wäre es nicht gemacht worden, würde sie wahrscheinlich weiter bezahlt werden. Sie trifft aber auch kleine Leute, die zwar noch Vermögen, aber kein Einkommen mehr haben. Ich möchte aber nun doch unterstreichen, daß die Belastungen, die auf den Betrieben liegen, heute derartig hoch sind, daß es eine psychologisch sehr wertvolle Geste von Seiten der Kirche ist, wenn sie auf diese Steuer verzichtet. Sie haben gehört, was die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer für Schritte unternommen hat. Wenn wir aber nun sagen können, die Kirche hat von sich aus eine solche Steuer gestrichen, stehen wir ganz anders da.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Es ist vorhin gesagt worden, daß schon seit vielen Monaten zwischen der Kirchenleitung und der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer Verhandlungen geführt worden sind und daß die Kirchenleitung nicht vorschlagen kann der Forderung stattzugeben. Ich nehme an, das wird auch Ihre Meinung sein. Denn wenn hier nachgegeben wird, dann kommen auch andere Verbände und melden ihre Forderungen an. Es ist zugleich eine Frage der Steuergerechtigkeit. Wir haben mit dem Staat einen Vertrag gemacht, in dem diese Steuer enthalten ist und müssen diesen Vertrag auch einhalten.

Andererseits ist diese Forderung verständlich im Blick auf die selbständigen Unternehmer, die ihre Unternehmen unter persönlicher Haftung weiterführen. Wenn ein solcher Unternehmer seine Bilanz zieht, dann kommen unter Umständen sehr hohe Beträge an Kirchensteuer heraus. Die Versuchung liegt nun nahe, einfach zu sagen, ich erkläre meinen Austritt und erspare mir damit die ganze Summe. Diese Begründung ist zum großen Teil falsch, weil man die Kirchensteuer, die man bezahlt, nachher abziehen kann. Wir wollen insofern entgegenkommen: wir erheben keine Kir-

(Stellv. Präsident Riedel)

chenvermögensteuer. Das ist zugleich eine große Vereinfachung bei der Steuerveranlagung und zugleich eine Anlehnung an die Übung bei allen anderen Landeskirchen.

Ich darf annehmen, daß zu § 2 keine Diskussion mehr gewünscht wird. Sind Sie mit der Festsetzung von 8 % einverstanden? Ich bitte um die Gegenprobe. Bei zwei Enthaltungen und gegen eine Stimme ist § 2 Abs. 1 angenommen. Das ist die Grundlage des ganzen Haushalts.

Dann kommen wir zu § 2 Abs. 2. Nach all den Darlegungen, die wir nun von der Kirchenleitung erhalten haben, würde ich vorschlagen: Stimmen wir ab! Bei einer Stimmenthaltung und einer Gegenstimme ist Abs. 2 gebilligt.

Dann kommen wir zu § 3.

Bräuchle: Warum nimmt man den Gemeinden die 5 % weg?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Hier handelt es sich nur um eine Änderung im Verteilungsmodus. Diese 5 % gehören auf jeden Fall zum Kirchengemeindeanteil an der Kirchensteuer. Es geht nur darum, ob etwas mehr vom Zentralsynodalausschuß oder von den Bezirkssynodalausschüssen verteilt wird. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist es erwünscht, dem Zentralsynodalausschuß etwas mehr zuzuweisen.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Wer ist für § 3 in der vorgelesenen Fassung? Gegenprobe. Stimmenthaltungen? Damit ist auch § 3 gebilligt.

Wir kommen dann zu § 4:

Sind Sie damit einverstanden? Ich bitte um die Gegenprobe. Stimmenthaltungen? § 4 ist einstimmig angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendet.

Thibaut zur Geschäftsordnung: Ich beantrage, vor der Pause noch die zweite Lesung vorzunehmen, sonst besteht die Gefahr, daß wir hinterher nicht mehr beschlußfähig sind.

* **Stellv. Präsident Riedel:** Ich bitte um die Ermächtigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung. Kein Widerspruch.

Wir treten also in die zweite Lesung ein. Es handelt sich um das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965.

Ich rufe auf den § 1. Wer ist damit einverstanden? Gut, dann rufe ich auf den § 2, den § 3 und den § 4. Ohne Gegenstimmen angenommen. Wir müssen jetzt namentlich abstimmen.

— Es folgt die namentliche Abstimmung. —

Das Gesetz ist mit 57 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Nun bittet der stellv. Präsident Schieber, daß wir auch das andere Gesetz von heute morgen vollends fertig machen.

Stellv. Präsident Schieber: Es handelt sich um die zweite Lesung des Kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung:

„Die Landessynode hat am 4. November 1964 das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

„§ 2 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 erhält einen 6. Absatz:

(6) Für die Anwendung von § 2 gilt die von der Landessynode heute beschlossene Handreichung für Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Visitatoren."

Ottmar zur Geschäftsordnung. Es muß heißen: Am 4. November 1964, nicht „heute", damit der Wortlaut klar ist.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Bitte, diese Wiederholung des Datums weglassen. Es steht unter der Überschrift das Datum; das genügt.

* **Stellv. Präsident Schieber:** Damit ist der Wortlaut genehmigt und es muß namentlich abgestimmt werden.

— Es folgt die namentliche Abstimmung. —

Es sind 57 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung. Das Gesetz ist also angenommen und die beiden Präsidenten bedanken sich bei der Synode für die Geduld, daß Sie dageblieben sind.

Der Ältestenbeirat hat sich mit der Frage befaßt, wann die nächste Sitzung sein soll. Es ist dazu vorgeschlagen worden, in den Tagen von Montag, 10. Mai an, das nächste Mal zusammenzukommen. Die Synode ist damit einverstanden. Der Oberkirchenrat ist ebenfalls einverstanden.

Nun folgt der kurze Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses.

Berichterstatter **Kammerer:** Ich habe an der Sitzung des Ständigen Ausschusses am 20. Juli 1964 als Stellvertreter teilgenommen und darf nun darüber berichten. Der Punkt 1 der Tagesordnung betraf die Überprüfung der Schulform des in Mössingen geplanten Kirchlichen Gymnasiums. Oberkirchenrat Stöckle berichtete über die durch die Kirchenleitung erfolgte gründliche Überprüfung der in Mössingen geplanten Schulform, wofür insbesondere das von dem künftigen Schulleiter in Mössingen, Oberstudienrat Mitzlaff, vorgelegte Memorandum Anlaß gegeben hatte. Die Aussprache im Ständigen Ausschuß hat ergeben, daß man bei der endgültigen Bestimmung der Schulform für Mössingen im Blick auf die gegenwärtige schulische Entwicklung beweglich bleiben sollte. Zunächst soll mit einer Aufbauklasse und einer Oberstufenklasse begonnen werden. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Der Ständige Ausschuß nimmt zustimmend Kenntnis von dem im Memorandum gemachten Vorschlag und empfiehlt, offen zu bleiben für weitere Differenzierung der Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Punkt 2 der Tagesordnung betraf die Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission. Gem. Abs. 4 der Richtlinien hat der Ständige Ausschuß in die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft zwei Mitglieder aus unserer Synode zu wählen. Auf Vorschlag des Synodalen Heiland hat nun am 20. Juli der Ständige Ausschuß die Synodale Frau Kühnle und den Synodalen Kammerer gewählt. Zu Ihrer Orientierung sei bemerkt, daß die konstituierende Versammlung der Arbeitsgemeinschaft inzwischen am 22. Okto-

(Berichterstatter **Kammerer**)

ber stattgefunden hat, an der ich teilgenommen habe, und bei der unser Synodaler Brezger zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft gewählt wurde.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Besoldungsfragen betreffend, gab Oberkirchenrat Ströbel bekannt, daß in Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 an die staatl. Dienst- und Versorgungsbezüge eine 8%ige Erhöhung erfahren sollen und daß die Kirchenleitung demzufolge beantrage, die Besoldungen der Pfarrer und Kirchenbeamten der staatl. Regelung anzupassen. Der Ständige Ausschuß hat diesem Antrag und damit der Planüberschreitung für 1964 zugestimmt. Im Haushaltsplan für 1965 sind die erhöhten Aufwendungen bereits einbezogen.

Es wurde beschlossen, die nötige kirchliche Verordnung im Umlaufwege zu beschließen.

Inzwischen ist im Amtsblatt für Baden-Württemberg Nr. 17/1964 das 4. Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Juli erschienen. Und ebenso ist im Amtsblatt unserer Landeskirche vom 15. Okt. 1964 die „Zweite kirchliche Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und der Besoldung für Kirchenbeamte und des kirchlichen Versorgungsrechts vom 1. September 1964" erschienen, wie auch die vom Oberkirchenrat in diesem Zusammenhang erlassene „Dritte Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über Dienstbezüge und Versorgung der Pfarrer mit nichtakademischer Vorbildung v. 16. Mai 1961 — vom 18. September 1964", sowie schließlich die „Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungs-Ordnung und zur Verordnung für Dienstbezüge und Versorgung der Pfarrer mit nichtakademischer Vorbildung — vom 18. September 1964". Es wird noch bemerkt, daß der Oberkirchenrat die Pfarrbesoldungs-Ordnung in abgeänderter und jetzt gültiger Fassung unter neuem Datum bekanntmachen wird.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung „Sonstiges" lag nichts vor und wurde auch nichts vorgebracht.

An der gestrigen Sitzung des Ständigen Ausschusses habe ich ebenfalls als Stellvertreter teilgenommen und darf auch darüber kurz berichten.

Punkt 1 der Tagesordnung: Die Abg. Frau Kühnle hat aus gesundheitlichen Gründen ihre Wahl in die Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission abgelehnt. An ihre Stelle hat der Ständige Ausschuß die Abg. Frau Eberle gewählt, die die Wahl angenommen hat.

Punkt 2 der Tagesordnung: Der Oberkirchenrat hat den Ständigen Ausschuß um die erforderliche Zustimmung gebeten zu einer Änderung der KAO (Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst unserer Landeskirche). Es handelt sich um eine Angleichung an den Bundesangestellten-Tarif (BAT) beim § 29 der KAO, die Sozialversicherung betreffend, sowie um eine Neufassung der §§ 42 und 43, die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker betreffend. Der Ständige Ausschuß hat einstimmig zugestimmt.

Beim dritten und letzten Punkt der Tagesordnung handelte es sich ebenfalls um eine Zustimmung des Ständigen Ausschusses zu der Änderung einer Verordnung des Oberkirchenrats, nämlich zum § 14 der KFZ-Verordnung (Kirchliche Verordnung über die Beschaffung und Benützung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst). Auch hier hat der Ständige Ausschuß einstimmig zugestimmt. (Beifall.)

* **Stellv. Präsident Schieber:** Ich stelle fest, daß die Synode zustimmend den Bericht des Ständigen Ausschusses zur Kenntnis genommen hat.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Unsere Sitzung, die wir jetzt miteinander beschließen, fiel in die Woche nach dem Reformationssonntag. Das war für uns alle eine Erinnerung daran, daß, was immer in der Evangelischen Kirche geschieht, in der Verantwortung vor dem Evangelium und aus der Kraft des Evangeliums zu geschehen hat, das unsere Väter in der Reformationszeit auf den Leuchter gestellt haben. Ich bin der Synode dankbar, daß sie dies auch in der Arbeit an ihren Beratungsgegenständen erkennen ließ, ganz gleich, ob sich diese mit der äußeren oder inneren Ordnung, mit dem äußeren oder inneren Leben der Kirche befaßten. Ich bin dankbar, daß das im besonderen auch in den Fragen der Taufagende und der Taufordnung deutlich geworden ist, deren Regelung gewissenhaft vom Taufverständnis und von der Tauflehre unsrer Kirche her vorgenommen wurde.

Wenn wir jetzt eine Taufagende für Kindertaufe und Erwachsenentaufe haben, so ließ die Beratung keinen Zweifel daran, daß es sich hier nicht um zwei der Art nach verschiedene Taufen handeln kann, sondern daß Gott hier wie dort ein und dieselbe Heilsgabe gibt. Der Unterschied liegt nicht in dem, was Gott hier geschehen läßt, sondern lediglich darin, daß dies Geschehen den Menschen in einem anderen Alter antrifft.

Was den Täufling selber angeht, bedeutet die Taufe für ihn zugleich die Aufnahme in die christliche Gemeinde. Wer erst als Erwachsener mit der christlichen Gemeinde in Verbindung kommt, kann selbstverständlich auch heute erst als Erwachsener in sie aufgenommen und getauft werden. Wer aber als Kind christlicher Eltern geboren wird, kommt damit ja nicht erst als Erwachsener, sondern schon als Kind mit der christlichen Gemeinde in Verbindung. Im Blick auf Christus empfinden wir es aber dann als eine Vorenthaltung, wenn wir die persönliche Zueignung einer Heilsgabe Gottes, die Gott dem ganzen Leben dieses Kindes von Anfang bis Ende zugedacht hat, ihm nicht zukommen lassen. Wenn Christus sagt: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht!", würden wir uns wirklich vorkommen wie die Jünger, die sie zurückwiesen, wenn wir den Taufbefehl Christi hier nicht gelten lassen würden. Als Christus sagte: „Taufet sie und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe!", hat er keine Altersvorschriften für den Zeitpunkt der Taufe damit verbunden. Es ist darum auch nicht einzusehen, warum wir Kinder, die in der Gemeinde geboren werden, in einem Gastverhältnis zur Gemeinde, in einem Gastverhältnis zu den Gaben Gottes und in einem Gastverhältnis zu Christus halten müssen, bis sie in der Lage sind, das Kindesrecht zu begreifen, das ihnen in der Taufe geschenkt wird. Wäre das nicht so, wie wenn wir unsere Kinder in einem Gastverhältnis zu ihrer Familie, in einem Gastverhältnis zu den Gütern ihrer Familie und in einem Gastverhältnis zu ihren Eltern halten würden, bis sie in der Lage sind, zu begreifen, was es heißt, daß sie in dieser Familie Kindesrecht haben?

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Von hier aus gesehen können wir vom Taufverständnis unserer Landeskirche her den Taufaufschub nicht als gleichberechtigt neben die Kindertaufe stellen. Kindertaufe und Taufaufschub sind nicht grundsätzlich eins so richtig wie das andere und es ist nicht gleichgültig, ob Eltern sich zur Kindertaufe oder zum Taufaufschub entschließen.

Die christliche Gemeinde weiß, daß Gott den Kindern wie der ganzen Gemeinde von Anfang an ein gnädiger Gott und Vater sein will. Darum ist es ihr nicht gleichgültig, ob ein Kind, das in der christlichen Gemeinde geboren wird, durch die Taufe in sie aufgenommen wird oder ob es erst nach verschiedenen Jahren eines Gastverhältnisses in sie Aufnahme finden darf. Im Hören auf Jesu Wort: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht", betrachtet sie vielmehr für die in der Gemeinde geborenen Kinder die Kindertaufe als die nach Schrift und Bekenntnis geltende Regel.

Sind nun die Eltern, die ihren Kindern die Taufe vorenthalten, in unevangelische Gedanken hineingeraten? Man wird diese Frage ernsthaft zu prüfen haben. Sobald nämlich Eltern sagen würden, daß Gott, ehe er die in der Taufe verkündigte Gnade schenkt, eine im voraus abzustattende Garantie rechten Glaubens an ihn verlangt, dann wäre das vom Menschen her selbstgerecht gedacht. Gott will nicht im voraus menschliche Garantien haben, so wenig wir Garantien geben müssen, daß wir gerecht und nicht ungerecht sind, ehe er seine Sonne scheinen läßt. Er läßt vielmehr seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten und läßt regnen über Gerechte und Ungerechte. Er schenkt seine Gabe allen, weil er von sich aus ein Vater ist über alles, dem er in dieser Welt das Leben gegeben hat, und weil er will, daß allen Menschen geholfen werde und nicht bloß denen, die ihm im voraus Garantien leisten. Wohl aber möchte er, daß wir bei der Taufe uns dessen bewußt sind, daß seine in der Taufe geschenkte Heilsgabe wirklich von uns auch angeeignet werden soll. Die Eltern haben darum zu wissen, daß sie die Pflicht übernehmen, ihren Kindern zu helfen, daß die Gabe der Gotteskindschaft, von der wir leben, weil wir unverdient einen Vater im Himmel haben dürfen, von ihnen auch im Glauben angeeignet wird.

Wir denken nicht daran, die den Taufaufschub begehrenden Eltern von vornherein als Ketzer anzusehen, die aus der Gemeinde auszuschließen wären. Aber sie bilden eine Ausnahme in der Kirche, eine brüderlich getragene Ausnahme von dem, was bei uns als Regel anerkannt wird. Sie bilden eine von uns um ihrer Gewissensentscheidung willen zu respektierende und von uns auch respektierte kleine Zahl in der Kirche. Weil das, was Gott gibt, keinen Zwang erträgt, deshalb werden wir in diesen Gewissensfragen auch keinen Zwang ausüben, müssen aber mit diesen Gemeindegliedern im Gespräch bleiben.

Ich bitte darum auch alle unsere Brüder, die für die in der Gemeinde geborenen Kinder die sogenannte Mündigentaufe höher schätzen als die Kindertaufe, sich dessen bewußt zu sein, daß sie nach dem Taufverständnis unserer Landeskirche die Ausnahme darstellen, die die Regel nur bestätigen, aber nicht umwerfen kann.

Als Bischof habe ich auf Grund des Taufverständnisses unsrer Landeskirche klar auszusprechen: Wenn ein Pfarrer gegen die Kindertaufe predigt, sie verwirft und sich darum auch weigert, die Kindertaufe zu spenden, dann ist sein Platz eindeutig bei den Baptisten und nicht in unserer Landeskirche. Wenn ein Pfarrer aber die Kindertaufe als den Regelfall in unsrer Landeskirche anerkennt und bereit ist, die Kindertaufe vorzunehmen, sie jedoch an seinen eigenen Kindern nicht vornimmt, weil er damit ein Zeichen aufrichten möchte gegen Mißstände in der späteren Aneignung bzw. Nichtaneignung dieser Gottesgabe, dann muß ihm ein Doppeltes gesagt werden:

Zum ersten dies: Das Zeichen, das er hier setzt, setzt er am falschen Ort. Denn seine Kinder sind ja eben nicht in der Lage, die die Voraussetzung für sein Zeichen bildet; sie haben die durch das Leben in der Gemeinde gegebene Möglichkeit des Verstehens und der Aneignung der in der Kindertaufe dem Menschen von Anbeginn seines Lebens an zugesagten und ohn all sein Verdienst und Würdigkeit geschenkten Gnade Gottes in vollem Maß; bei ihnen sind alle Voraussetzungen gegeben, daß sie christlich erzogen werden.

Zweitens muß gesagt werden: Dieses Zeichen ist hier völlig mißverständlich. Keiner von denen, die die Taufe leichtnehmen, wird um dessetwillen, daß Pfarrer ihre eigenen Kinder nicht taufen, nun die Taufe ernstnehmen. Sie werden im Gegenteil sagen: Die Taufe ist offensichtlich nur eine kirchliche Zeremonie, die man mitnehmen kann oder nicht; der Pfarrer macht uns das selber vor. Wir unsrerseits machen mit, weil das so Sitte ist und unsere Verwandten und Nachbarn ihre Kinder auch taufen lassen; der Taufbefehl Christi hat uns aber dabei so wenig zu bedeuten wie denen, die diesen Taufbefehl durch die Unterlassung der Taufe ihrer Kinder beiseite schieben.

Würde nun ein Pfarrer sagen: Gegen dieses Mißverständnis schütze ich mich durch meine Predigt, dann müßte man ihm sagen: Weißt du, ob diese deine Predigt von den Betroffenen überhaupt gehört wird? Und wenn sie gehört wird, wird nicht die Predigt deines Mundes durch die Predigt deines Verhaltens unglaubwürdig? Daß der Taufbefehl Christi ein verpflichtender Ruf Christi an seine Gemeinde zur Taufe ist, hat in dem, was der Pfarrer sagt und tut, in gleicher Weise sichtbar zu werden.

Die Kirchenleitung hat das eigene Verhalten der Pfarrer in dieser Frage sehr ernst zu nehmen. Sie bemüht sich deshalb, in brüderlichem Gespräch in der Verantwortung vor dem Evangelium mit allen Brüdern im Amt diese Dinge klarzustellen und dabei sichtbar zu machen, daß in der uns vorliegenden Taufordnung und Taufagende das Taufverständnis unsrer Kirche ihren Ausdruck gefunden hat.

Wenn wir jetzt diese Sitzung unserer Landessynode in der Woche nach dem Reformationssonntag beschließen, sei darum noch einmal dankbar gesagt: Bei aller menschlichen Schwachheit, in der eine Volkskirche ihren Dienst zu tun hat, haben wir in unseren Beratungen über die Taufe, die der Synodale Dr. Heckel ein „Herzstück des christlichen Glaubens" genannt hat, doch erkennen lassen, daß wir eine Kirche der Reformation sein und bleiben wollen.

Stellv. Präsident Schieber: Ich danke Ihnen, Herr Landesbischof, für Ihre Worte, vor allem zur neuen Tauf-

(Stellv. Präsident Schieber)

ordnung und zur Frage der Kindertaufe. Wir sind für das, was unsere Kirche durch die Taufordnung nun geschenkt bekommen hat, herzlich dankbar, und daß wir noch einmal auf die Reformationswoche hingewiesen worden sind, in der unsere Beratungen stattfanden, war wichtig. Die Kindertaufe ist ein Herzstück unseres Glaubens und der Kirche der Reformation. Ich habe einmal erlebt, wie die Säuglingstaufe völlig abgelehnt worden ist. Da fühlte man geradezu die Grundfesten unserer Kirche wanken. Herzlichen Dank auch all denen, die mitgeholfen haben, daß wir zu dieser Taufordnung und Taufagende gekommen sind.

Ich habe zum Schluß noch einmal an unseren lieben Präsidenten Dr. Autenrieth zu erinnern, der in diesen Tagen mit seinen Gedanken ständig bei uns war, der, wie wir gehört haben, leider noch nicht über den Berg hinüber ist. Wir wollen seiner weiterhin in herzlicher Fürbitte gedenken und hoffen, daß er in Zukunft wieder dabei sein wird, wenn wir die Synode halten.

Ich selbst danke für die Unterstützung, die mir durch die Synodalen Heiland und Riedel zuteil geworden ist. Ich danke den Mitpräsidenten dieser Synode für die Geduld, die sie mit dem jetzt gerade sprechenden Alterspräsidenten hatten. Wir haben unseren Dank schon all den Referenten ausgesprochen, die eine so überaus solide Arbeit geleistet haben; wir fühlen uns dadurch beglückt und reich beschenkt. Es ist nicht etwas gewesen, was nur obenhin geht. Von der Taufe und von der Wahlordnung bis zu den Finanzen, bis zu den Steuern, hat alles seinen tiefen Grund gehabt, den man hat spüren dürfen. Wir haben aber auch gespürt, wie alle zusammengeholfen haben. Von dieser Synode wird uns allen wahrscheinlich das in Erinnerung bleiben, daß es eine wirklich hilfreiche Synode war, in der einer dem andern hat helfen wollen, alles recht zu tun und recht zu sagen.

Dazu rechne ich wieder das Sekretariat, unseren Herrn Steinmaier und die Stenografen. (Beifall.) Gedankt sei besonders auch dem Kommandanten dieser ganzen segensreichen Einrichtung, dem lieben Herrn Dekan Mann (Beifall), der als ein Feldherr über viele Papiere geboten hat. Er wird sie alle in eine richtige Ordnung bringen, sodaß wir diesmal sicher ein besonders gutes gedrucktes Protokoll bekommen werden.

Ich bitte, den Dank auch noch an diejenigen zu bestellen, denen wir nicht danken konnten, den Schreibkräften, die in den verschiedenen Räumen der Kirchenpflege mühsame Arbeit getan haben.

Ich glaube, ich habe jetzt kaum mehr einen vergessen. Dem Herrn Landesbischof möchte ich dafür ganz besonders danken, daß er die ganze Zeit bei uns durchgehalten und uns am Schluß die gute Zusammenfassung gegeben hat.

Daur: Einer ist noch vergessen worden! Es liegt mir als dem zweiten Alterspräsidenten ob, unserem lieben Freund Schieber, der als Alterspräsident um eins höher gekommen ist, ein herzliches Wort des Dankes zu sagen. Das ist sicherlich uns allen ein Bedürfnis. (Lebhafter Beifall.) Er hat seinem Namen in diesen Tagen wirklich Ehre gemacht. (Heiterkeit.) Er hat einen schweren Karren geschoben, und er hat ihn so geschoben, daß wir wider alles Erwarten in drei Tagen fertig geworden sind. Wir hätten wohl kaum zu hoffen gewagt, daß wir heute noch durchkommen würden. Aber seine kräftige, gütige Hand hat dieses Werk vollbracht. Wir sagen ihm dafür herzlich Dank und wünschen ihm, seiner lieben Frau und seiner Familie Gottes Segen für den weiteren Weg. (Beifall.)

Stellv. Präsident Schieber: Mir ist ein großer Stein vom Herzen gefallen. Die ganze Sache stand vor mir wirklich wie ein Berg. Also auch dafür herzlichen Dank, lieber Freund Daur.

Jetzt sind wir am Schluß und beginnen die Andacht. (Es folgt Schlußandacht des Abg. Schrägle.)

Ende der Tagung um 18.53 Uhr.

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart, Hospitalhof, Montag, den 10. Mai 1965

vormittags 10.15 Uhr

36. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. **Autenrieth.**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele,** Vizepräsident Dr. **Weeber,** Prälaten **Pfeifle,** D. **Metzger, Höltzel,** Dr. **Hege** und **Rieß,** Oberkirchenräte Dr. **Ostmann, Lutz, Stöckle,** Dr. **Müller, Gottschick, Ströbel,** Dr. **Mayer,** Dr. **Basse** und **Keller,** sowie Dr. **Schaudt** und Kirchenrat **Gutbrod.**

Fehlende Synodale: D. **Diem, Kammerer,** Dr. **Buddeberg, Schultz** und Dr. **Heckel.**

Als Gäste der Landessynode sind anwesend:
Altpräsident D. Puul **Lechler,** Pfarrer **Frank,** Donaueschingen (Baden), Pfarrer **Walther,** Schmähingen (Bayern), Landesjugendpfarrer **Hermann**

Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Eröffnung durch Präsident Dr. Autenrieth	884
II. Geschäftliche Mitteilungen	884
III. Verpflichtung der Synodalen Gauger, Brenzing, Röcker	884
IV. Zustimmung zum schriftlich erstatteten Rechenschaftsbericht des Ständigen Ausschusses	885
V. Eingabe der Dekanskonferenz zur Wahlordnung:	
Präsident Dr. Autenrieth	885, 886, 887, 888
Berichterstatter Dr. Streck mit Antrag des Rechtsausschusses	885
Schieber	886
Dinkelaker	886
Dauber	886
Kraft	886
Heiland	886
Schaal	887
Wannenwetsch	887
Lachenmann	887
Thibaut	887
Riedel	887
Dipper	887
Abstimmung über den Antrag des Rechtsausschusses betr. Verzicht auf Sachdebatte über eine Änderung der Wahlordnung (Annahme)	888
VI. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Wahlordnung 1964 (Beil. 30):	
Präsident Dr. Autenrieth	888
Oberkirchenrat Dr. Mayer	888
Berichterstatter Dr. Streck	888
a) 1. Lesung	
§ 1: Präsident Dr. Autenrieth	888
§ 2: Präsident Dr. Autenrieth	888
Überschrift, Einleitung und Schluß	888
Präsident Dr. Autenrieth	888
Genehmigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung	888
b) 2. Lesung	
Präsident Dr. Autenrieth	889
c) Namentliche Abstimmung (Annahme)	889
VII. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Beil. 31):	
Präsident Dr. Autenrieth	889
Vizepräsident Dr. Weeber	889
Berichterstatter Dr. Streck	889
a) 1. Lesung:	
Präsident Dr. Autenrieth	889
Genehmigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung	889
b) 2. Lesung:	
Präsident Dr. Autenrieth	890
c) Namentliche Abstimmung (Annahme mit Zweidrittelmehrheit)	890
VIII. Beratung über die Entwürfe zu einer Konfirmationsordnung (Beil. 28 und 32) und über den Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende (Beil. 29):	
Präsident Dr. Autenrieth	890

Seite

A. Referate

Prälat D. Metzger 890
Berichterstatter Bock 893
Berichterstatter Ottmar 893

B. Aussprache

Präsident Dr. Autenrieth 897, 902
von Woellwarth-Lauterburg 897
Wagner 898
Lindel 899
Dipper 899
Berichterstatter Bock 901
Schaal 902
Dr. Müller-Schwefe 903
Heiland 904
Duncker 904
Fuchslocher 905
Claß 905
Dr. Dürr 906
Oberkirchenrat Dr. Müller 906
Berichterstatter Ottmar 908

IX. Bildung der 4 Arbeitsgruppen mit Festlegung der Themen derselben
Präsident Dr. Autenrieth 908, 909
Claß 908

* = Gekürzte Fassung gem. § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

* **Präsident Dr. Autenrieth:** Die Sitzung der Landessynode ist eröffnet. Daß ich dies wieder selbst aussprechen darf, erfüllt mich mit Freude und Dankbarkeit. Sie ist so groß, wie es mein Bedauern gewesen ist, daß ich krankheitshalber auf die Teilnahme an der Herbstsynode verzichten mußte. Ich danke Ihnen allen dafür, daß Sie meiner so brüderlich in fürbittender Weise gedacht haben und mich erfahren ließen, welch starke genesende Kräfte davon ausgehen. Ich danke meinem Stellvertreter, Herrn Vizepräsidenten Schieber und Herrn Vizepräsidenten Riedel, sowie Herrn Heiland dafür, daß Sie mich mehr als nur ersetzt haben. Gebe Gott, daß ich Ihre freundliche Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen muß!

Mein Gruß gilt Ihnen allen, die Sie sich zu unserer Plenarsitzung zusammengefunden haben: nicht nur unseren Synodalen, besonders den drei neu berufenen Mitgliedern, die das erstemal an der Synode teilnehmen, sondern vor allem unserem Landesbischof und der Kirchenleitung, die wiederum fast vollzählig die „Regierungsbank" füllen. Dabei erwähne ich besonders Herrn Dr. Basse, den neuen Oberkirchenrat. Ich grüße unsere Gäste aus der benachbarten badischen und bayrischen Synode, Herrn Pfarrer Frank aus Donaueschingen, der uns ein alter, lieber Gast ist und schon fast zu uns gehört und Herrn Pfarrer Walther aus Schmähingen, der die bayrische Synode zum erstenmal vertritt. Auch unsere thüringische Patenkirche hat den Versuch unternommen, die Genehmigung zur Entsendung eines Vertreters zu erreichen. Leider ist das wiederum nicht gelungen, so daß wir es bedauern, auch diesmal auf die Teilnahme eines Vertreters der thüringischen Synode Verzicht leisten zu müssen. Leider kann ich auch unseren Herrn Altlandesbischof D. Dr. Haug nicht begrüßen, weil er aus zwingenden Gründen unserer Einladung nicht Folge leisten konnte. Einen herzlichen Gruß unserem Altpräsidenten D. Paul Lechler (Beifall), der uns nach einer schweren Krankheit wieder neu geschenkt worden ist und dem wir weiterhin von Herzen alles wünschen, was zu einer dauernden Gesundung gehört. (Danke.)

Mit Rücksicht auf unser Hauptthema „Jugend und Kirche" haben wir auch Vertreter der Jugendarbeit, insbesondere zum morgigen Tag, eingeladen. Sie haben zum Teil an der Vorbereitung unserer Tagung intensiv mitgearbeitet und werden bei den in Aussicht genommenen Arbeitsgruppen mitwirken. Namentlich möchte ich nur Herrn Landesjugendpfarrer Hermann begrüßen, auf dessen Schultern die Hauptlast der Vorbereitungsarbeit lag und der das Hauptreferat bei der morgigen Sitzung übernommen hat. Ebenso herzlich, wie die einzelnen Gäste, möchte ich all diejenigen willkommen heißen, die aus Gemeinden, Jugendwerken, Presse und Rundfunk zu unserer Sitzung gekommen sind, um durch ihre Anwesenheit und Anteilnahme deren Öffentlichkeit herzustellen, und denen wir dankbar dafür sind, daß sie dazu beitragen, daß unsere Beratungen nicht intra muros bleiben, sondern auch nach außen hin ausstrahlen. Zum Schluß noch einen separaten Gruß an Herrn Oberfinanzrat Steinmaier, unseren Generalsekretär, dem wir alle herzlich zu seiner verdienten Beförderung gratulieren.

Zu der Freude, alle Anwesenden begrüßen zu dürfen, tritt die Trauer um einen Synodalen, der nicht mehr unter uns sein darf, weil der Tod ihn abberufen hat, Herrn Pfarrer Lindmaier. Er war Mitglied der Synode seit 1959 und hat im Ausschuß für Jugend und Unterricht so lebendig mitgearbeitet, daß wir ihn alle liebgewonnen haben und sein Heimgang eine schmerzliche Lücke hinterläßt. Er starb am 2. Januar 1965, dem Tage nach seiner Silberhochzeit; bei seiner Beerdigung auf dem Waldfriedhof zu Stuttgart, wo sich das Lindmaiersche Familiengrab befindet, durfte ich die letzten Grüße der Synode überbringen und einen Kranz niederlegen. Mit derselben Trauer gedenken wir des verstorbenen Dekans Gölz, Kirchheim/Teck, der dem 5. Landeskirchentag und dessen Ausschuß für Lehre und Kultus von 1953 bis 1959 angehörte und der am 23. Dezember 1964 im Alter von 63 Jahren heimgerufen wurde. Auch ihn werden wir nicht vergessen.

An die Stelle des Synodalen Lindmaier tritt nach unserer Ordnung Herr Pfarrer Gauger aus Möckmühl. Außer ihm haben wir als neue Mitglieder der Synode Herrn Bezirksnotar Brezing aus Nußdorf, der an die Stelle des nach Gaienhofen versetzten Herrn Bochinger tritt und Herrn Albrecht Röcker aus Löchgau als Nachfolger des Synodalen Wachter, der sein Mandat aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mußte. Den beiden ausgeschiedenen Synodalen habe ich den Dank der Synode für ihre treue Mitarbeit bereits schriftlich ausgesprochen und möchte ihn nochmals vor Ihnen mündlich wiederholen in der Gewißheit, daß Sie sich diesem Dank aus ganzem Herzen anschließen. Die drei neuen Synodalen habe ich nach § 15 unserer Kirchenverfassung zu verpflichten und bitte sie, dazu auf das Podium zu kommen.

— Es folgt die Verpflichtung der Synodalen Gauger, Brezing und Röger. —

Die Herbstsynode 1964 hat — früheren Anregungen folgend — beschlossen, die Frühjahrstagung unter das Hauptthema „Jugend und Kirche" zu stellen. Es ist unter Oberleitung des Vorsitzenden des Ausschusses

(Präsident Dr. Autenrieth)

für Lehre und Kultus, Class, mit großer Mühe ausgearbeitet und vorbereitet worden, ein Aufwand an Zeit und Kraft, der es allein schon erfordert, daß wir diesem Thema auch den ihm sachlich gebührenden Raum in unseren Beratungen geben. Diese Beratungen müssen sich auf eine Reihe von vordringlichen Punkten erstrecken, wie die Anträge und Eingaben zur kirchlichen Wahlordnung, Konfirmationsordnung, -agende und anderes. Eine solch umfangreiche Tagesordnung läßt sich nur bewältigen, wenn wir alle Möglichkeiten einer Entlastung ausschöpfen. Der Ältestenbeirat hat dazu nach gründlicher Überlegung folgende sieben zum Teil drastische Maßnahmen für gut geheißen:

1. Der Jahresbericht des Herrn Landesbischof wird mit seinem Einverständnis auf die Herbstsynode verschoben. Er wird dann zum Abschluß der synodalen Arbeit seinen guten Platz haben.

2. Der Bericht des Ständigen Ausschusses wird nicht mündlich, sondern schriftlich erstattet. Sie finden ihn auf Ihren Plätzen vor und werden gebeten, ihn baldmöglichst durchzulesen, damit wir später rasch abstimmen können.

3. Die „Fragestunde" soll diesmal ausfallen. Vielleicht wird sich in der nichtöffentlichen Sitzung heute nachmittag, die der Bereinigung eines uns allen am Herzen liegenden Falles kirchlicher Lehrzucht dienen soll, die Gelegenheit finden, etwaige dringliche Fragen zu beantworten.

4. Der zeitraubende Namensaufruf der Synodalen wird durch eine Namensliste ersetzt. Es sind dann nur die sogenannten Beurlaubungen, das heißt die Namen der entschuldigten Synodalen, bekanntzugeben. Es sind dies die Synodalen Dr. Buddeberg, D. Diem, Schultz und Kammerer und für heute vormittag die Synodalen Dr. Müller-Schwefe, Dr. Lang und Pfarrer Link.

5. Das Verzeichnis der Eingänge ist Ihnen wiederum wie bisher schriftlich vorgelegt worden. Nachträglich ist noch eine Eingabe des Dekanats Herrenberg zur Konfirmationsordnung eingegangen, die dem Ausschuß für Lehre und Kultus zugeleitet wurde.

6. Wir wollen unsere Gäste, wenn uns das auch ganz besonders schwerfällt, herzlich bitten, sich an Stelle des uns gewiß zugedachten Grußwortes freundlicherweise an der Aussprache zu beteiligen. Wir glauben, daß Sie diese gewiß ebenso bereichern können wie durch ein Wort des Grußes, auf das wir, wie gesagt, nur sehr ungern verzichten.

7. und letztens: Ein schwerer Verzicht, aber nur für heute vormittag: Wir wollen an diesem Vormittag die Frühstückspause ausfallen lassen. An den übrigen Vormittagen wollen wir uns die herkömmliche Pause gönnen.

So erhoffen wir zweierlei: Einmal die Konzentration auf das Wesentliche statt einer Zersplitterung unserer Beratungen, und zum anderen einen Zeitgewinn für die Aussprachen selbst. Diese sollten für das Hauptthema Jugend und Kirche, Konfirmationsordnung und -agende in den vier Gesprächskreisen möglichst gut vorbereitet werden. Die gedachte Zusammensetzung dieser Gesprächskreise finden Sie auf einer Liste auf Ihrem Platz. Falls ein Synodaler die Zuteilung zu einem anderen Kreis wünscht, genügt eine kurze schriftliche oder mündliche Mitteilung an mich. Den Zeitplan für die Gespräche zu den beiden Themen bitte ich aus der Tagesordnung zu entnehmen.

Ich bitte Sie nun alle, dieser außergewöhnlichen Handhabung unserer Geschäftsordnung zuzustimmen. Liegen Wortmeldungen vor? Wenn das nicht der Fall ist, so darf ich annehmen, daß Sie mit dieser Verkürzung einverstanden sind.

Zweite Frage: Können wir über den Bericht des Ständigen Ausschusses schon abstimmen? Keine Wortmeldung. Dann frage ich: Wird von dem Bericht des Ständigen Ausschusses zustimmend Kenntnis genommen? Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? 5 Enthaltungen. Dann darf ich feststellen, daß das Plenum vom Bericht des Ständigen Ausschusses zustimmend Kenntnis genommen hat.

Nun können wir gleich in die Tagesordnung eintreten und ich rufe als ersten Punkt auf die Eingabe der Dekanskonferenz zur Wahlordnung und bitte den Synodalen Dr. Streck um den Bericht des Rechtsausschusses.

* Berichterstatter Dr. **Streck:** Am 22. Februar 1965 hat in Stuttgart eine außerordentliche Dekanskonferenz getagt, die den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung behandelt hat. Bei dieser Gelegenheit sind schwerwiegende Bedenken gegen die im April 1964 gefaßte Wahlordnung erhoben worden. Sie kommen vor allem aus dem Bereich der Praxis und beziehen sich vor allem auf die Durchführbarkeit der Urwahl in den großen Wahlkreisen.

Der Wortlaut der Eingabe der Dekanskonferenz an die Landessynode heißt: „Die Bildung größerer Wahlkreise wird von der Dekanskonferenz grundsätzlich bejaht. Da aber angesichts der großen Wahlkreise schwere Bedenken gegen die Beibehaltung der Urwahl vorgebracht wurden, bittet die Dekanskonferenz die Landessynode, die hier getroffene Entscheidung noch einmal zu überprüfen."

Der Rechtsausschuß, erweitert durch die Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus und die Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Unterricht, hat sich in seiner Sitzung am 22. März 1965 eingehend mit der Eingabe dieser außerordentlichen Dekanskonferenz befaßt. Er hat sich die Sache nicht leicht gemacht und insbesondere die Gründe, die zu dieser Eingabe geführt haben, erörtert. Zwei Synodale, die als Dekane bei dieser Konferenz anwesend waren, konnten ihr Anliegen deutlich machen und dem Rechtsausschuß erklären, wo die Bedenken liegen. Insbesondere wurde die Schwierigkeit bei der Durchführung der Urwahl in den großen Wahlkreisen angeführt und die Befürchtung ausgesprochen, daß bei diesem Wahlmodus dort möglicherweise der Wählerwille verfälscht zum Ausdruck kommen könnte.

Trotz des Gewichts, das dieser Äußerung und der Bitte der Dekanskonferenz zukommt, ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß eine erneute Sachdebatte und Beschlußfassung mit dem Ziel, das Gesetz nochmals zur Abstimmung zu bringen, weder der Sache noch dem Ansehen der Synode dienlich wäre. Zeitdruck und die Notwendigkeit, mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen, sind ein weiteres Argument, weswegen der Rechtsausschuß mit einer Stimmenthaltung und ohne Gegenstimme folgende Entschließung gefaßt hat:

„Der Rechtsausschuß hat von der Eingabe der Dekanskonferenz an die Synode Kenntnis genommen und die vorgetragenen Gründe erwogen. Obgleich er in der ursprünglichen Vorlage die mittelbare Wahl dem Ple-

(Berichterstatter Dr. **Streck**)

num vorgeschlagen hat, kann er n a c h dem Beschluß der Landessynode über die Annahme der Wahlordnung aus grundsätzlichen Erwägungen und zeitlichen Gründen eine erneute Beratung der beschlossenen Wahlordnung nicht empfehlen. Er beantragt, auf eine Sachdebatte zu verzichten."

Präsident: Sie haben von der Eingabe der Dekanskonferenz und dem Antrag des Rechtsausschusses Kenntnis genommen. Es geht jetzt darum, in der Aussprache nicht sachlich zu der Frage der Urwahl und der mittelbaren Wahl Stellung zu nehmen, sondern vorab darüber zu entscheiden, ob wir überhaupt in eine Sachdebatte eintreten sollen.

Schieber: Es tut mir leid, daß ich als Vorsitzender des Pfarrvereins hier ein Wort dazu sagen soll.

Die Vertrauensmännerversammlung des Pfarrvereins war am Dienstag nach Ostern zusammen, Amtsbrüder aus sämtlichen Dekanatsbezirken unserer Landeskirche. Sie haben fast ganz übereinstimmend mich dringendst dazu aufgefordert, hier in der Synode auch noch einmal dafür einzutreten, daß man nicht bei der Urwahl bleibe, sondern zu der indirekten Wahl durch Wahlmänner komme, wie vom Rechtsausschuß ursprünglich vorgeschlagen. Ich brauche dazu keine Begründung mehr zu geben, ich weiß bloß, daß die Pfarrer alle, die dabei zu Wort gekommen sind, sich unter der Aufgabe, die sie nun vor sich haben, in den vergrößerten Wahlkreisen Leute zu gewinnen und sie sprechen zu lassen, überfordert fühlen, und deswegen noch einmal dringend darum bitten lassen, man möchte sich doch noch einmal überlegen, ob man nicht zu dem ursprünglich geplanten Verfahren kommen solle.

Es ist vielleicht bei der Abstimmung auch deswegen falsch gegangen, weil zunächst ja für die Urwahl gestimmt wurde, und erst nachher für die großen Wahlkreise. Hätte man umgekehrt verfahren, wäre das Ergebnis vielleicht ein anderes geworden. Aber nun ist offenbar wenig mehr zu machen. Ich wenigstens wollte diesen Auftrag los werden und bitte dafür um gütige Nachsicht.

Dinkelaker: Ich möchte um der Synode willen sagen: Es wurde vorher gesagt, wir möchten doch auf eine Debatte möglichst verzichten. Weil man das voriges Jahr getan hat, ist das ganze Unglück passiert. Wir hätten uns damals aussprechen sollen. Die Synode hat sich damit selbst entmündigt, daß sie dem Antrag zugestimmt hat, man möge nicht mehr darüber reden. Nun sind wir im Unglück. Ich weiß auch nicht, was man machen kann. Die Juristen raten uns ab. Ich bin kein Jurist, aber es ist mir angst um eine kommende Synode, wenn auf diese Weise weitergemacht wird und wenn eine neue Synode auf diese Weise zustande kommt. Es hat auf mich damals wie ein Handstreich gewirkt, wie es vielleicht zum Teil auch geplant war. Das ist recht für ein Parlament. Aber ich fürchte, in dem Augenblick, zu dem wir den Namen Synode angenommen haben, sind wir ein Parlament geworden.

* **Dauber:** Ich bin gebeten worden, ein kurzes Wort für die Dekanskonferenz in dieser Sache zu sagen. Darf ich zunächst sagen, die Dekane haben nicht daran gedacht, die Freiheit der Synode und die Achtung vor ihrer Entscheidung gering zu achten. Es lag uns nur daran, diese dringende Bitte aus den großen Wahlbezirken zu berücksichtigen. Ich nenne Neuenstadt, Öhringen, Künzelsau, Weikersheim, oder Freudenstadt, Nagold, Calw, Neuenbürg.

Es ist uns vor Augen gestellt worden, wie es möglich sein soll, in diesen riesigen Bezirken qualifizierte Kandidaten aus dem Laienstand, die in ihrem Berufsleben etwas bedeuten, für eine Kandidatur zu gewinnen, bei der man ihnen sagen muß: wir haben aus den zahllosen Gemeinden dieser Bezirke 25 Mittelpunkte ausgewählt, aber in diesen müßten sie unbedingt sprechen. Man braucht sich da nur vorzustellen, wie man einen Arzt dafür gewinnen kann. Er würde sicher sagen: ich habe dafür keine Zeit, schon aus diesem Grunde muß ich auf die Kandidatur verzichten.

Die Dekane haben befürchtet, daß wir dadurch eben manchen qualifizierten Mann, der unserer Synode sehr wohl anstehen würde, nicht gewinnen. Ich möchte ausdrücklich sagen, daß allein von da her das Anliegen der Dekanskonferenz bestimmt war und die Dekanskonferenz in keiner Weise von irgend einer anderen Seite in dieser Richtung etwa beeinflußt oder gesteuert wurde. Lediglich diese praktische Rücksicht hat uns dabei beschäftigt.

Auch mir geht es so, daß ich die Entscheidung, die die Synode damals entgegen dem ursprünglichen Entwurf vollzogen hat, als durch mancherlei psychologische Momente belastet ansehe, und daß ich diese Entscheidung bedauere. Mit einem persönlichen Schuldbekenntnis will ich die Synode nicht aufhalten, aber ich meine, es stünde der Synode sehr wohl an und es würde ihr Ansehen nicht verringern, wenn sie zu der Einsicht gekommen wäre: Wir haben damals überstürzt entschieden und müssen das deshalb revidieren.

Kraft: Die Kirchlich-Theologische Arbeitsgemeinschaft Reutlingen bittet nochmals um eine Überprüfung des Wahlbeschlusses der Synode. Die Synode möge doch bedenken, daß, wenn die mittelbare Wahl gestrichen wird, auch die großen Wahlkreise geändert werden sollten. Denn wer kann alle die einzelnen Gemeinden eines Wahlkreises besuchen und sich dort vorstellen? Wenn das aber nicht der Fall ist, dann wären jedenfalls die früheren kleinen Wahlkreise viel günstiger gewesen. Man befürchtet auch, daß durch unerwünschte Kandidaten, die vielleicht mehr Gelegenheit und Zeit haben, die einzelnen Gemeinden zu besuchen, innerkirchliche Auseinandersetzungen die Folgen sind und der Schaden durch diese Besuche größer ist als der Nutzen.

Präsident: Wir sind weithin in eine Sachdiskussion eingetreten. Wir wollten uns erst schlüssig werden, ob wir die sachlichen Argumente überhaupt berücksichtigen wollen.

Heiland: So sehr ich verstehe, daß unsere Herren Dekane im Blick auf die Durchführung der Wahl gewisse Bedenken haben, so wenig verstehe ich eigentlich, daß jetzt so sehr technische Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben werden. Ich meine, wir haben doch damals uns sehr ausführlich über die eigentliche Kardinalfrage unterhalten, ob Urwahl oder mittelbare Wahl. (Zwischenrufe: Nein, nein.)

(Heiland)

Die Mehrheit für die Urwahl war sicherlich nicht sehr überzeugend, aber ich bin der Meinung, wir sollten die damalige Entscheidung der Synode respektieren und sollten es nun einmal ehrlich versuchen, die Wahl auf dem beschlossenen Wege durchzuführen.

Es ist doch letzten Endes nicht so, daß es nur das eine Mittel der persönlichen Kandidatenvorstellung gibt. Ich könnte mir denken, daß man in allen Wahlkreisen von vornherein dazu übergeht, durch eine Art Kandidatenbrief alle Kandidaten des Wahlkreises in jeder Gemeinde schriftlich vorzustellen. Wenn es für nötig gehalten wird, auch mit einem Foto. Dadurch ist doch die Möglichkeit gegeben, daß der einzelne Kandidat sich bekannt macht, ohne daß 40 einzelne Versammlungen abgehalten werden. Wenn man dann noch an drei oder vier Schwerpunkten innerhalb des Wahlbezirks zu einer Wahlversammlung aufruft, bei der die Kandidaten noch die Möglichkeit haben, sich persönlich vorzustellen, dann würde ich darin eine Ergänzung sehen und würde meinen, daß alle die Gemeindeglieder, die an der Wahl der Synodalen interessiert sind, zu einer solchen Bezirksversammlung auch kommen werden. Ich würde sehr herzlich darum bitten, daß wir jetzt nicht wieder von vorne anfangen mit der Debatte, ob Urwahl oder ob indirekte Wahl, sondern daß wir tatsächlich bei dem Beschluß der Synode bleiben und loyal versuchen, diese Wahl einmal so durchzuziehen.

Schaal: Ich gehörte damals zur Gegenpartei, wenn man so sagen will. Die Gründe, die jetzt gegen d i e s e Form der großen Wahlkreise und der Urwahl wieder vorgebracht werden, sind meines Erachtens nicht nur von mir, sondern von vielen anderen auch ausgesprochen worden. Aber nachdem nun die Synode so entschieden hat, kann ich nicht, aus Gewissensgründen möchte ich fast sagen, nun wieder anders stimmen, um so mehr, als die Mehrheit verhältnismäßig klein war.

* **Wannenwetsch:** Die Urwahl ist eine Herausforderung und das ist gut. Wer sich herausfordern läßt, der wird ein Mann und so geht's der Gemeinde auch. Wer eine Herausforderung nicht annimmt, aus dem wird nichts. Auch unsere Gemeinden müssen gefordert werden. Die technischen Dinge sind gar nicht so schlimm. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten. § 45 sagt nicht aus, daß der Dekan, sondern daß der Vertrauensausschuß zuständig ist. Das sind in den Kreisen, die zwei Kirchenbezirke umfassen je zwei Laien und ein Theologe. Wenn der Dekan meint, er könne es nicht, dann soll er eben nicht kandidieren.

* **Präsident:** Nach den vorliegenden vier Wortmeldungen möchte ich die Rednerliste schließen.

* **Lachenmann:** Bei der Frage der neuen Wahlordnung standen ja zwei Dinge zur Debatte. Einmal: Urwahl oder mittelbare Wahl, zum andern: große oder kleine Wahlkreise.

Hier hat die Synode eine Entscheidung gefällt. Es steht auch einer Dekanskonferenz nicht übel an, eine solche Entscheidung zu respektieren.

Es ist verschiedentlich gesagt worden, daß technische Bedenken der Urwahl entgegenstehen. Wenn aber etwas geändert werden sollte oder könnte, dann allenfalls die Wahlkreiseinteilung. In der Frage der Urwahl können wir nicht mehr zurück, das steht so fest, und hier müssen wir auch konsequent bleiben.

* **Thibaut:** Der Rechtsausschuß stand bei der Beratung dieser Sache vor einer eigentümlichen Aufgabe: Er hatte sich ja damals in seiner Mehrheit eindeutig und mit durchdachten Argumenten gegen die Urwahl ausgesprochen und mußte im Vortrag der Dekanskonferenz Wasser auf seine eigene Mühle erkennen. Daß er sich trotzdem gegen die Bitte der Dekanskonferenz entschieden hat, geschah nicht aus Prestigegründen. Es geht darum, daß man an der Verbindlichkeit eines Gesetzes festhält. Es wäre nicht leicht zu nehmen, wenn die Verbindlichkeit eines von der Synode erlassenen Gesetzes durch einen solchen Akt aufgehoben würde. Das würde einen Vorgang schaffen, indem in jeder neuen Synode die jeweilige Minorität wieder ihr ganzes Anliegen von neuem vortragen würde. Das würde eine erhebliche Unruhe in der Arbeit der Synode hervorrufen. Man kann übrigens sehr verschiedener Meinung darüber sein, ob die Reihenfolge der Abstimmungen damals falsch oder richtig war. Das ursprüngliche Anliegen der neuen Wahlordnung war ja, durch die neue Wahlkreiseinteilung das beunruhigende Hin- und Herspringen zwischen Theologen und Nichttheologen abzutun. Die Wahlkreiseinteilung ist eine Sache, die nie nach aller Wunsch und Zufriedenheit geklärt werden kann und die Beratung dieser Wahlkreiseinteilung war so intensiv und geduldig, daß hier gesagt werden muß, es war richtig, zunächst einmal über sie abzustimmen und dann erst die Frage nach der Urwahl zur Debatte zu stellen.

Daß das eine Art Handstreich gewesen sei, das ist zuviel gesagt. Die Argumente der beiden Parteien waren damals so bekannt und so deutlich und klar vertreten, daß der Zeitpunkt der Abstimmung nicht verfrüht war. Ich möchte also noch einmal auf die Argumente des Rechtsausschusses hinweisen, die ihn dazu bewogen haben, das Anliegen der Dekanskonferenz nicht aufzunehmen, und eine Abstimmung in dem Sinn empfehlen, daß wir nicht in eine Sachdebatte einsteigen. Ich meine, ein bißchen organisatorische Phantasie läßt die technischen Probleme — wir leben ja nicht mehr im Zeitalter der Postkutsche — durchaus bewältigen.

Riedel: Die Synode hat bei der letzten Tagung ein Gesetz beschlossen. In § 25 unserer Verfassung heißt es: „Die von der Synode beschlossenen Gesetze werden vom Kirchenpräsidenten — in diesem Fall von unserem Herrn Landesbischof — ausgefertigt und verkündet. Der Landesbischof ist berechtigt, ein von dem Landeskirchentag beschlossenes Gesetz, dessen Inhalt er nicht zuzustimmen vermag, innerhalb dreier Monate nach der Annahme zu nochmaliger Beratung und Beschlußfassung an die Synode zurückzuverweisen." — Das ist nicht geschehen. — „Die wiederholte Beratung in der Synode kann ohne Zustimmung des Herrn Landesbischof frühestens ein Jahr nach der erstmaligen Beschlußfassung erfolgen." Danach ist es unmöglich, nochmal in die Beratung dieses Gesetzes einzutreten.

Dipper: Zu dem Bericht des Rechtsausschusses möchte ich sagen, daß bei der Entscheidung über die Eingabe der Dekanskonferenz die eine Gegenstimme nicht eine Nein-Stimme war, sondern eine Enthaltung. Ich glaube

(Dipper)

nicht, daß es richtig ist, wenn man die Bedenken gegen die Urwahl bagatellisiert. Es gibt eben Grenzen einer sinnvollen Wahl. Ob die Wahl als Urwahl sinnvoll durchgeführt werden kann, das ist eine große Frage. Aber eine mittelbare Wahl durch Kirchengemeinderäte ist auch ein Problem. Das ist damals von denen, die für die Urwahl eingetreten sind, deutlich gesagt worden. Sie haben hier echte Gründe. Wenn wir jetzt auf diese Sache noch einmal eingehen und also versuchen würden, das Rad wieder herumzudrehen, dann kämen wir vielleicht zu einer Lösung, die auch nicht besonders hilfreich ist. Es ist besser, wenn die nächste Synode sich damit befaßt, wie man eine sinnvolle mittelbare Wahl durchführen kann. Wenn wir in jedem Wahlkreis einen großen Kreis von Wahlmännern wählen, dann kommt sehr viel Leben in die Wahl hinein, und dann fallen die Argumente weg, die gegen die mittelbare Wahl geltend gemacht wurden. Wir könnten also eine Möglichkeit verbauen, wenn wir jetzt doch noch die Kirchengemeinderäte als Wahlmänner einschalten würden.

Präsident: Damit wollen wir die Aussprache über den Antrag des Rechtsausschusses beenden. Ich möchte nur Herrn Riedel sagen, daß sich der § 25 der Kirchenverfassung nur auf das sogenannte suspensive Veto des Landesbischofs bezieht. Nur wenn dieses eingelegt wird, kann ein Gesetz insgesamt binnen einem Jahr nicht mehr zur Beratung gestellt werden. Wenn der Landesbischof von seinem suspensiven Veto nicht Gebrauch macht, ist es nach unserer Kirchenverfassung an sich möglich, ein Gesetz zur nochmaligen Beratung zu stellen. Ob wir aber jetzt in eine solche Beratung eintreten sollen? Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Streck, uns den Antrag des Rechtsausschusses nochmals vorzulesen.

(Geschieht.)

Präsident: Sie haben den Antrag der Rechtsausschusses gehört, auf eine Sachdebatte zu verzichten. Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses? 48 sind dafür. Gegenprobe: Wer ist gegen den Antrag des Rechtsausschusses? 9 Stimmen. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Rechtsausschusses angenommen. Wir treten demnach nicht wiederum in eine Sachdebatte ein, vielmehr bleibt die Wahlordnung so bis auf weiteres bestehen, wie in der letzten Frühjahrssynode beschlossen.

Wir kommen nun zu Beilage 30. Ich bitte, den Vertreter des Oberkirchenrats, der diese Beilage eingebracht hat, das Wort zu ergreifen.

* Oberkirchenrat Dr. **Mayer:** Es ist vom Kirchenbezirk Weikersheim der Wunsch ausgegangen, von einem Kirchenbezirk des Wahlkreises, der auch starke Bedenken gegen die Urwahl vorgebracht hatte, dann wenigstens aus dem Wahlkreis 9 mit dem Kirchenbezirk Schwäbisch Hall ausgetauscht und in den Wahlkreis 10 hinübergenommen zu werden. Schwäb. Hall soll dafür in den Wahlkreis 9 kommen. Die Gründe, die dafür vorgebracht wurden (verkehrsmäßiger Art und auch dahingehend, daß Weikersheim mit den Kirchenbezirken des Wahlkreises 10, zum Beispiel im Bereich derselben kirchlichen Verwaltungsstelle zusammengefaßt ist), sind verständlich.

Es ist keine entscheidende Sache, diesen Austausch vorzunehmen. Die Grundsätze der Wahlordnung in dieser Bestimmung werden dadurch nicht berührt. Es ist auch territorial gesehen so, daß Weikersheim sowohl an einen Bezirk des Wahlkreises 9 wie an einen Bezirk des Wahlkreises 10 angrenzt, sodaß es durchaus möglich wäre. Eine Verschiebung entsteht dadurch in der Seelenzahl. Der Wahlkreis 9 wird dadurch in der Seelenzahl etwas größer und der Wahlkreis 10 etwas kleiner. Das war auch ein Hauptgrund dafür, daß Schwäbisch Hall nicht nach 9, sondern nach 10 genommen wurde. Aber die Gesamtseelenzahl in den beiden Wahlkreisen bleibt dennoch unter unserer Richtzahl von 110 000—115 000 Seelen. Beide Wahlkreise bleiben auch nach einem Austausch der beiden Kirchenbezirke unter dieser Zahl, sodaß es auch bei der Zahl der Abgeordneten für die Landessynode bleiben könnte.

Der Oberkirchenrat bittet, diesem Antrag des Kirchenbezirks Weikersheim, dem alle Kirchenbezirksausschüsse, die an dieser Sache beteiligt sind — alle übrigen Kirchenbezirke haben entweder mehrheitlich oder meistens sogar einstimmig zugestimmt — beigetreten sind, zuzustimmen. Der Oberkirchenrat bittet, diese kleine Änderung der Wahlordnung zu beschließen.

Berichterstatter Dr. **Streck:** Der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage in seiner Sitzung am 22. März 1965 befaßt. Er billigt diese Änderung. Es handelt sich ja nicht um eine sachliche Änderung, sondern um ein technisches Detail, das erforderlich ist. Er bittet daher die Synode, dieser Änderung zuzustimmen.

Präsident: Ich danke. Ich glaube, wir können sofort in die erste Lesung des Gesetzes eintreten.

§ 1 soll wie folgt lauten:

„In § 38 Absatz 3 der Wahlordnung 1964 (Abl. 41 Seite 118) wird Weikersheim im Wahlkreis 9 gestrichen und im Wahlkreis 10 hinter Langenburg eingefügt. Im Wahlkreis 10 wird Schwäbisch Hall gestrichen und im Wahlkreis 9 hinter Künzelsau eingefügt."

Ich bitte um Wortmeldungen. Keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache und stelle § 1 zur Abstimmung. Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? § 1 ist in erster Lesung einstimmig angenommen.

§ 2 lautet:

„Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft."

Wird dazu das Wort gewünscht? Ist jemand gegen den § 2? Enthält sich jemand? Damit ist auch § 2 angenommen. Die Überschrift lautet:

Änderung der Wahlordnung 1964 vom 10. Mai 1965.

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen ...

Zum Schluß steht: „Stuttgart, den 10. Mai 1965". Auch da werden keine Gegenanträge gestellt, sodaß auch Überschrift und Abschluß in erster Lesung angenommen sind.

Nun bitte ich Sie um die Erlaubnis, gleich in die zweite Lesung eintreten zu dürfen, ohne daß wir eine Zwischenpause machen. Ist jemand dagegen, daß wir gleich in die zweite Lesung eintreten? Enthält sich jemand? Das ist nicht der Fall. Dann treten wir

(Präsident)

gleich in die zweite Lesung ein. Die zweite Lesung soll ja dazu dienen, Unklarheiten und Widersprüche der ersten Lesung zu beseitigen. Ich frage, ob jemand von Ihnen noch eine Unklarheit hat oder sonst einen formellen Antrag in zweiter Lesung stellen möchte. — Das ist nicht der Fall.

Dann müssen wir, da es sich um ein Kirchliches Gesetz handelt, namentlich abstimmen. Ich bitte, die Namen aufzurufen und mit „ja", „nein" bzw. „Enthaltung" zu antworten.

— Es folgt die namentliche Abstimmung. —

Präsident: Ich stelle fest, daß das Kirchliche Gesetz auf Beilage 30 bei einer Enthaltung angenommen worden ist.

Wir treten in den nächsten Punkt der Tagesordnung ein:

Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Beilage 31).

Ich bitte auch hier den Vertreter der Kirchenleitung, die Vorlage einzubringen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Die Vorlage liegt Ihnen gedruckt vor, ebenso die Begründung. Ich bin nun allerdings der Meinung, daß diese Begründung so vernünftig und so überzeugend ist, daß es eigentlich zuviel ist, wenn man dazu noch etwas sagt. Aber ich nehme an, daß es trotzdem sein muß, auch damit die Galerie etwas orientiert ist, worum es sich handelt.

Nach der geltenden Kirchenverfassung geht die Amtszeit dieser 6. Landessynode am 25. Oktober dieses Jahres zu Ende, und zwar auf die Stunde genau feststellbar. Das hat die Folge, daß ab 25. Oktober keine Synode mehr vorhanden ist. Es existiert nach der Verfassung nur der Ständige Ausschuß weiter. Über die Fortdauer der Amtszeit der Synodalmitglieder im Landeskirchenausschuß enthält die Verfassung keine ausdrückliche Aussage. Man wird davon ausgehen müssen, daß diese Herren auch noch weiter fungieren dürfen. Aber eine gewisse Unklarheit besteht an dieser Stelle. Die weitere Folge der Beendigung der Amtszeit der Landessynode ist die, daß alle von der Synode nicht abgeschlossene Arbeit unter den Tisch fällt. Alles, was wichtig ist und fortzuführen wäre, müßte ruhen und in der nachfolgenden Synode neu eingebracht werden. Auch das ist, glaube ich, eine Regelung, die der Praxis nicht gerecht wird. Es bestehen also ganz allgemein nach meiner Meinung hinreichend Gründe, die Bestimmung des § 10 unserer Kirchenverfassung zu ändern, und zwar nach dem Vorbild der Bestimmungen für die Kirchengemeinderäte und für die Kirchenbezirkssynodalen. Die Kirchengemeinderäte, die auch auf sechs Jahre gewählt werden, bleiben nämlich funktionsfähig auch über den Ablauf des Wahltages nach sechs Jahren hinaus bis zur Amtseinführung der neugewählten Kirchengemeinderäte, und die Bezirkssynodalen fungieren weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode.

Nach diesem Vorgang wird von der Kirchenleitung vorgeschlagen, auch die Amtszeit der Landessynodalen zu regeln, ganz unabhängig von der Tatsache, daß im Herbst eine besondere Schwierigkeit besteht, was die Bestimmung des Wahltages betrifft. Wenn nach der bisherigen Bestimmung am 25. Oktober die Amtszeit der Synode abläuft, müßte der Herr Landesbischof in der Nähe des 25. Oktober, nach diesem 25. Oktober, einen Wahltag bestimmen. Das wäre ein verfassungkongruentes Verhalten. Nun wissen wir aber alle, daß im September der Bundestag neu gewählt wird und daß im Oktober — wahrscheinlich am 24. Oktober — hierzulande Kommunalwahlen sind. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, daß bei der technischen Vorbereitung solcher bürgerlichen Wahlen meist dieselben Leute tätig werden, die dann nachher auch beansprucht werden, wenn es um die Vorbereitung von Kirchenwahlen geht. Es ist nun für diese Männer und Frauen fast unzumutbar, etwa ein Vierteljahr lang nur in Sachen der Wahlvorbereitung tätig zu sein. Dazu müssen wir wahrscheinlich auch ins Auge fassen, daß bei dieser Häufung der Wahlen eine besondere Wahlfreudigkeit in diesem Vierteljahr nicht gefördert wird, und wir sind auf alle Fälle diejenigen, die zum Schluß kommen. Es wird deshalb doch ernsthaft zu überlegen sein, ob wir da nicht nachgeben und uns in der Bestimmung des Termins beweglich halten. Dies würde aber bedeuten, daß wir die vorhin empfohlene Änderung der Bestimmung über die Amtszeit unserer Landessynode beschließen (Beilage 31).

Das ist der Grund, weshalb Ihnen die Kirchenleitung das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vorschlägt mit einem einzigen Paragraphen:

„§ 10 der Kirchenverfassung vom 24. Juni 1920 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Landessynode werden auf sechs Jahre gewählt. Die Synodalen versehen ihr Amt bis zum Zusammentritt der neugewählten Landessynode."

* **Präsident:** Der Ständige Ausschuß war nach § 39 der Kirchenverfassung bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs der Kirchenleitung beteiligt. Sie werden das aus dem Bericht des Ständigen Ausschusses entnommen haben.

* Berichterstatter Dr. **Streck**: Im Zusammenhang mit dem Antrag der Dekanskonferenz ist auch die Frage der Verlängerung der Amtsperiode der jetzigen Synode erörtert worden. Wir haben in diesem Zusammenhang auch die im Gesetzentwurf angesprochene Frage erörtert. Der Rechtsausschuß war sich darin einig, daß man einer solchen Regelung, wie sie bei den Kirchengemeinderäten eigentlich schon besteht, zustimmen sollte, und wir bitten, dem Gesetz die Zustimmung zu geben.

* **Präsident:** Wir treten auch hier gleich in die erste Lesung des Gesetzentwurfs ein.

Ich stelle den einzigen Paragraphen dieses Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung zur Aussprache.

Wird das Wort nicht gewünscht? Dann schließe ich die Aussprache. Ich glaube, wir können die Abstimmung in erster Lesung zugleich mit Überschrift und Unterschrift vornehmen.

Ist jemand gegen dieses Kirchliche Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung? Enthält sich jemand der Stimme? Dann ist dieses Kirchliche Gesetz in erster Lesung einstimmig angenommen.

Ich bitte auch hier wieder um Ihre Erlaubnis, sogleich in die zweite Lesung eintreten zu dürfen. Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand? Dann sind Sie damit

(Präsident)

einverstanden, daß wir in die zweite Lesung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Beilage 31) eintreten.

Bestehen noch Unklarheiten oder Unstimmigkeiten? Wird in zweiter Lesung sonst noch zu diesem Gesetz das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall, sodaß ich auch die Aussprache der zweiten Lesung abschließen kann und wir wieder zur namentlichen Abstimmung kommen.

— Es folgt die namentliche Abstimmung. —

* **Präsident:** Ich stelle fest, daß das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Kirchenverfassung Beilage 31 einstimmig angenommen wurde.

Nun kann noch die Konfirmationsordnung und die Änderung der Konfirmationsagende im Plenum eingebracht werden. Da die Beilage 28 und 29 vom Oberkirchenrat ausgearbeitet worden ist, wird zweckmäßigerweise zunächst Herr Prälat D. Metzger darüber referieren, und anschließend als Vertreter des Ausschusses für Lehre und Kultus der Synodale Bock im einzelnen die Beilage 32 begründen.

Prälat D. **Metzger:** Hohe Synode! In Ihrer Hand befinden sich die Entwürfe des Oberkirchenrats zu einer Konfirmationsordnung (Beilage 28) und zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende (Beilage 29). Beide Entwürfe sind bereits in den zuständigen Ausschüssen durchberaten worden und haben teilweise dort eine Neufassung erfahren. Die Neufassung der Beilage 28, die als Beilage 32 Ihren Beratungen zugrunde liegen wird, macht eine Erörterung der ersten Fassung Beilage 28 und der ihr beigegebenen Erläuterungen auf der rechten Spalte unnötig. Über die Änderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse, welche die Beilage 29 betreffen, wird in den Berichten der Ausschüsse selbst Mitteilung gemacht werden.

Daß die Landessynode sich mit Konfirmationsproblemen befassen müßte, lag an sich nicht in ihrem Arbeitsprogramm. Denn ein Konfirmationsbuch für den Unterricht ist 1952, eine Konfirmationsagende 1953 vom damaligen Landeskirchentag verabschiedet worden; und die übrigen Fragen der Konfirmationsordnung sind in einer Reihe von Gesetzen bzw. Erlassen zur Genüge geregelt. Daß nun trotzdem eine erneute Stellungnahme zum gesamten Konfirmationsproblem ratsam erschien und den Oberkirchenrat veranlaßte, die beiden Entwürfe vorzulegen, hat sowohl äußere als auch innere Gründe.

Lassen Sie mich zuerst etwas von den äußeren Nötigungen sagen, die uns das Thema Konfirmationsordnung zudiktierten. Sie liegen in den staatlichen Planungen zur Neuordnung des Schulwesens. Noch nicht ist zu übersehen dabei, was die Einrichtung der Hauptschulen für die Kirche bedeuten wird, wenn diese Reform auf dem Lande zur Schaffung von sogenannten Nachbarschaftsschulen führen wird. Zweifellos wird die Frage von Fall zu Fall sorgsam bedacht werden müssen, wie der Konfirmandenunterricht gestaltet werden kann, wenn der parallele Schulunterricht und damit auch der Religionsunterricht für alle Kinder an einem anderen Ort stattfindet. Dagegen bedürfen die Probleme, die durch die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Herbst entstehen, wie dies für 1967 geplant ist, unaufschiebbar heute der Klärung, weil man noch beim Legen der Geleise steht. Kann hier unsere seitherige Ordnung aufrechterhalten werden oder bedarf es einer Neuplanung, wenn die Kirche sich mit ihrem Konfirmandenunterricht in den Rahmen der Schulen irgendwie einfügen soll?

Die bisherige Regelung ist Ihnen bekannt. Es war ein auf zwei Jahre verteilter Unterricht, der als sogenannter Zuhörerunterricht gleichzeitig mit dem 7. Schuljahr an Ostern begann, nach Pfingsten pausierte und im Herbst wieder neu einsetzte, um das für ihn vorgesehene Pensum kurz vor dem Ende des Schuljahrs zu bewältigen. Der eigentliche Konfirmandenunterricht fiel ganz in das 8. Schuljahr. Er begann nach den Sommerferien und führte bis zur Konfirmation, deren Termin durch ein Kirchengesetz geregelt war. Die Konfirmation kam so immer in die Nähe des Schuljahrschlusses (so am Ende der 8. Klasse, wenn diese sich in einem 9. Schuljahr fortsetzte); bzw. in die Nähe der Schulentlassung dort, da wo nur 8 Schuljahre eingeführt waren. Für den Pfarrer gingen bei dieser Regelung Zuhörerunterricht und Konfirmandenunterricht im Wintervierteljahr nebeneinander her.

Daß gegenüber dieser Regelung die Verschiebung des Schuljahrbeginns auf den Herbst ab 1967 uns eine Frage stellt, ist nicht zu verkennen. Die Kirche kann sich so entscheiden, daß sie bei der bisherigen Regelung im wesentlichen bleibt und sie den neuen Verhältnissen nur an gewissen Punkten anpaßt. Sie kann aber auch umgekehrt den von außen kommenden Anstoß der Schulreform benützen, um ihrerseits mit Problemen fertig zu werden, die in der bisherigen Ordnung steckten. Man erinnert sich ja an die Art und Weise, wie der Zuhörer- und Konfirmandenunterricht früher geregelt war, ehe unter dem nationalsozialistischen Regime der Religionsunterricht aus der Schule verdrängt wurde und die Schaffung eines zweijährigen kirchlichen Unterrichts sich als nötig erwies, der die Aufgaben sowohl des Religionsunterrichts als auch des Konfirmandenunterrichts in sich zusammenfaßte. In der alten Lösung war auf ein Zuhörerjahr mit 25 Stunden ein Konfirmandenjahr mit 40 Stunden gefolgt; die Kenntnis des biblischen Stoffes setzte man damals vom Religionsunterricht her voraus. Der Ersatz dieses Religionsunterrichts durch den sogenannten Weltanschauungsunterricht nötigte die Kirche zur Einführung des zweijährigen eigenständigen kirchlichen Unterrichts. Als dann nach 1945 der Religionsunterricht wieder in die Hand der Kirche gelegt wurde, blieb doch der Gedanke des zweijährigen kirchlichen Unterrichts, wenn auch in etwas verkürzter Form, noch irgendwie für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts maßgebend. Die mit allem Ernst nun heute zu stellende Frage ist nun, ob nicht die Zeit gekommen ist, die Konsequenzen daraus zu ziehen, um eine Überbelastung von Schülern und Pfarrern zu vermeiden. Sollte es etwa möglich sein, den Religionsunterricht in der Konfirmandenzeit zu verkürzen oder gar aufzuheben, oder ist die Struktur des Konfirmandenunterrichts zu verändern? Hier wird Klarheit gefordert werden müssen.

Der Oberkirchenrat hat in seinem Entwurf eine Konfirmationsordnung vorgelegt, in der diese speziellen Fragen, die von der Schule her auf uns zukommen im Zusammenhang mit einer Gesamtschau der Konfirmation für unsere Landeskirche ihre Regelung finden sollen. Ausgegangen wird von der Voraussetzung, daß

(Prälat D. **Metzger**)

entgegen andersartigen Vorschlägen das Konfirmationsalter gleichbleiben soll (§ 5 Abs. 2); es wird also weder eine Vorverlegung des Konfirmandenalters in ein früheres Alter noch eine Späterlegung in höheres Alter vorgeschlagen. Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Zeitpunkt der Konfirmationsfeier wie bisher in der vorösterlichen Zeit liegen soll. Der Konfirmationstermin soll also nicht der künftigen Verlegung des Schuljahrschlusses auf das Ende des Sommersemesters folgen; er soll auch nicht, wie es in manchen norddeutschen Kirchen der Fall ist, in die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten verlegt werden, sondern der normale Konfirmationstermin soll an einem fixierten Datum, dem in die Zeit zwischen dem 16. und dem 22. März fallenden Sonntag, verankert sein (§ 4). In § 6 wird dann gesagt, daß der eigentliche Konfirmandenunterricht, also der unmittelbar auf die Konfirmationsfeier zuführende Unterricht, in der Regel innerhalb des 8. Schuljahres stattfindet. Es entspricht dies den dringenden Vorstellungen von seiten der Schulleiter, daß das 7. Schuljahr für besondere Belastungen der Kinder freigehalten werden möchte.

An dieser Stelle des Entwurfs des Oberkirchenrats entsteht nun unüberhörbar für viele konfirmierende Pfarrer dann eine Not, wenn mit dem Satz § 6 der Beilage 28 der gesamte Unterricht gemeint sein soll, so daß also der Zuhörerunterricht entfällt. Damit wäre nicht bloß der bisher auf zwei Jahre verteilte Unterricht auf ein Jahr verkürzt, sondern dieses eine Jahr ab 1967 in sich auch noch auf 5½ Monate reduziert, weil von dort an im 8. Schuljahr ja nur noch dessen Winterteil, September bis März, zur Verfügung steht (vgl. § 8). Daß der Oberkirchenrat in seinem Entwurf zunächst diesen radikal anmutenden Vorschlag machte, beruhte auf den Erfahrungen, die seit 1961/1962 in den Bezirken Besigheim und Böblingen gemacht wurden. Dort war nach den Vorschlägen unseres Katechetischen Amtes bereits diese starke Verkürzung des Gesamtunterrichts auf ein Winterhalbjahr durchgeführt worden. Das hatte natürlich eine Konzentration des Unterrichtsstoffes und eine Reduktion des Memorierstoffes zur Voraussetzung, führte aber zu einer spürbaren Entlastung sowohl der Konfirmanden als auch der Konfirmatoren. Dieser Unterricht wird, wie uns berichtet wird, mit größerer Freude und Kraft und unter stärkerer Anteilnahme der Kinder durchgeführt. Eine gewisse Kritik an diesem Versuch war freilich nicht zu überhören; sie entstand an der Frage, ob denn diese Zeit auch nur einigermaßen zur Erlernung des als wünschenswert erscheinenden katechetischen Stoffes genüge. Im Blick auf diese Kritik hat der Oberkirchenrat für Besigheim und Böblingen die Erweiterung der Unterrichtsdauer auf das dem Wintersemester vorausgehende Sommersemester angeordnet.

Im übrigen ging der Oberkirchenrat in seinem Entwurf von den in Besigheim und Böblingen gemachten Erfahrungen aus.

Aber hin und her erhoben sich große Bedenken. Der schlichte Wegfall des ersten Unterrichtsjahres, des sogenannten Zuhörerunterrichts, erschien vielen Pfarrern unter den verschiedensten Gesichtspunkten als eine untragbare Belastung. Erstens urteilte man, um die wichtigsten Punkte zu sagen, die vorgesehene Zeit sei viel zu kurz, um ein wirkliches Sichkennenlernen von Konfirmatoren und Konfirmanden zu ermöglichen. Zweitens aber reiche sie auch nicht aus, um den unentbehrlichen katechetischen Stoff zu behandeln und dabei auch gar noch, wie es das Katechetische Amt im Sinn eines gemeindenahen Unterrichts forderte, die konkrete Einführung in die Gegebenheiten des Gemeindelebens zum bisherigen Pensum ergänzend hinzuzufügen.

So ist es verständlich, wenn der Ausschuß für Lehre und Kultus den zahlreichen Stimmen der Kritik folgend in seiner Beilage 32 den Entwurf des Oberkirchenrats zu § 6 durch einen Absatz 2 ergänzte, der den Beginn der Einführung in das Leben der Gemeinde schon für das 7. Schuljahr vorschreibt und in § 8 Absatz 2 die Anmeldung der Konfirmanden spätestens ein Jahr vor der Konfirmation fordert. Diese Bestimmung zu konkretisieren, würde Sache der vom Oberkirchenrat festzulegenden Ausführungsbestimmungen sein, die Landessynode aber wird sich über die grundsätzliche Richtung klar werden müssen, die dabei eingeschlagen werden soll. Die in Beilage 32 vorgeschlagene Fassung des § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 dürfte an sich elastisch genug sein, um eine sehr individuelle Handhabung des Zuhörerunterrichtsjahrs in Stadt und Land zu ermöglichen. Die Fragen der Stoffverteilung und die Praxis der Einführung in das Gemeindeleben wird auf alle Fälle Gegenstand weiterer Besinnung sein müssen; hierfür wird die vom Ausschuß für Lehre und Kultus vorgeschlagene Bildung eines Sonderausschusses zweckmäßig sein, der bis zum Herbst dieses Jahres hierfür Richtlinien aufzustellen hätte.

Hängt alles bisher Gesagte mit den von der Schulseite beabsichtigten Neuregelungen mehr oder weniger nahe zusammen, so sind es doch auch eine Reihe von inneren Gründen, die eine Neuorientierung der landeskirchlichen Konfirmationspraxis zum Thema unserer synodalen Beratungen werden lassen.

Die Konfirmation steht bekanntlich in ganz Deutschland und darüber hinaus im Mittelpunkt zahlreicher Diskussionen; zahlreiche Lösungsversuche liegen teils in den Schubladen, teils sind sie auch schon Gegenstand kirchlicher Ordnungen geworden. Es wäre verzeihlich, wenn man den Eindruck gewänne, hier einem vollendeten Durcheinander gegenüberzustehen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß eine Fülle von Gemeinsamkeiten weithin der Diskussion entrückt ist. Nicht im Zweifel steht, daß die Kirche sich verpflichtet weiß, ihre als Kinder getauften Glieder in einem nachgeholten Taufunterricht zu unterweisen. Nicht im Zweifel steht, daß der eigentliche Lehrstoff der Katechismus sein müßte, den wir ja in unserem Konfirmandenbuch von 1952 in einer sogenannten exponierten Form haben. Nicht im Zweifel steht auch, daß in irgendeiner Form eine Vorstellung der Konfirmanden vor der Gemeinde stattfindet, vor der sie über ihr Wissen Rechenschaft geben sollen. Nicht im Zweifel steht ferner, daß den Konfirmanden der Ruf zum Glauben und die Verpflichtung zum Gehorsam bewußt gemacht werden muß, wie dies aus ihrem Getauftsein auf den Namen des Dreieinigen Gottes erwächst. Nicht im Zweifel steht sodann, daß die Gemeinde diese Konfirmanden in ihre Fürbitte einschließen muß, was sie im Akt der Einsegnung zu konkreter Anschaulichkeit bringt. Und endlich ist auch festzustellen, daß man trotz aller schmerzlichen gegenteiligen Erfahrungen die Konfirmation überall gern verstanden sehen möchte als den Beginn eines Mündigwerdens, das sich in einer Beteiligung am Leben der Gemeinde und nicht zuletzt

(Prälat D. **Metzger**)

auch an ihrem Sakrament erweisen sollte. Wie auch immer im einzelnen die Konfirmation (oder etwa eine neu zu findende Ersatzhandlung) gestaltet werden mag — die genannten Gesichtspunkte werden in irgendeiner Form eine Rolle dabei spielen.

Die Form freilich, die von diesen gemeinsamen Intentionen aus dem Konfirmationsgeschehen gegeben werden will, ist in den Vorstellungen der darüber Nachdenkenden denkbar verschieden. Der Landessynode liegen Anträge verschiedenster, auch gegensätzlicher Art vor; Anträge, die zumeist in den zuständigen Ausschüssen schon beraten wurden und die dann sachlich mit der so oder so gestalteten Ordnung der Konfirmation, wenn die Landessynode eine solche verabschieden sollte, ihre Erledigung finden müßten. Genannt seien im folgenden nur die Hauptprobleme:

Erstens: Das Konfirmationsalter. Die überraschende Akzeleration des leiblichen Wachstums unserer heutigen Jugend und die ebenso bestürzende Verzögerung ihrer geistigen Reifung geben der Pubertät in unserer Zeit eine besondere Note. Zu diesen Schwierigkeiten, die nicht selten den Unterrichtenden schwer belasten, gesellt sich der Einfluß der kritischen Haltung, in welcher das Generationsproblem heute eine besondere Verschärfung erfährt. Die einen schlagen deshalb eine Vorverlegung der Konfirmation vor; auch in Württemberg sind solche Stimmen laut geworden. Diese Möglichkeit hat beispielsweise die Rheinische Kirche neuerdings den dazu willigen Gemeinden eingeräumt. Auf der Altersstufe der 12- oder 13jährigen würden, so argumentiert man, die Schwierigkeiten weit geringer sein. Die Kinder leben hier noch in der für dieses Alter bezeichnenden Bilderwelt und sind noch nicht erschüttert durch die aufbrechende Rationalität späterer Jahre. Auch sei es hier möglich, sie mehr für das sakramentale Leben der Kirche aufzuschließen. In Erwägungen ähnlicher Art wurzelt auuch der Gedanke der Frühkommunion, der vom Oberkirchenrat zur Diskussion gestellt wurde und den die Ausschüsse dann in § 7 Absatz 2 ihrer Neufassung (Beilage 32) als Möglichkeit vorgesehen haben.

Eine gegenteilige Lösung der Altersfrage der Konfirmation sehen andere Anträge vor. Sie wollen gleichfalls die Konfirmation aus dem Raum des 14. Lebensjahres hinausrücken.

Die herkömmliche Unterweisung soll dann etwa im 8. Schuljahr ohne besondere Feier abschließen; in den anschließenden Wintern soll dann die Jugend zu besonderen Seminaren eingeladen werden, um dann im 17. oder 18. Lebensjahr die Konfirmation mit einem freien Entschluß und eigener Willenskundgebung verpflichtend zu übernehmen.

Der Entwurf des Oberkirchenrats schloß sich trotz aller nüchtern gesehenen Schwierigkeiten dem Votum derjenigen Jugendpsychologen und Seelsorger an, die sagen, die jungen Menschen dürften gerade auf dieser Altersstufe nicht alleingelassen werden, wo sie eine Hilfe und Leitung am nötigsten hätten. Die Sache wird wohl ausgiebig auf Grund des Antrages von Zuffenhausen und Cannstatt sowie Herrenberg in der Synode behandelt werden müssen.

Das zweite Problem ist die Gestaltung der Verpflichtung. Daß die Konfirmanden einer Verpflichtung unterliegen, ist eine gemeinsame Anschauung in all den verschiedenen Stimmen, die der Landessynode zugegangen sind. Soviel zu sehen ist, propagiert niemand eine Deutung dieser Verpflichtung, wie sie früher mit Recht die Kritik hervorgerufen hat. In der Begründung zu Beilage 29 ist dargelegt, daß ein Ja der Konfirmanden überfrachtet ist, wenn man es als Bekundung über den inneren Stand des geistigen Wachstums, etwa über die Bekehrung mißverstehen wollte; ebenso wenn man darin ein „heiliges Gelübde" für eine unverfügbare Zukunft der jungen Menschen sehen wollte. Auch die extreme andere Haltung ist, soviel ich sehe, nirgends vertreten worden, daß man den Gedanken der Verpflichtung völlig zu streichen habe, sei es, daß man im Konfirmationsgeschehen lediglich eine Vermittlung von Wissen erblicken möchte, sei es, daß man eine Art sakramentalen Akts als das Wesentliche der Konfirmation sieht.

Wie aber nun der verpflichtende Charakter in der Feier zum Ausdruck kommen soll, dafür liegen die Vorschläge weit auseinander. Die einen wollen unter allen Umständen ein Ja der Konfirmanden vermieden sehen. Statt dessen soll ihnen entweder ihr Verpflichtungssein vorgehalten werden; oder wird an die Stelle ihres Ja ein Gebet oder Gebetslied gesetzt. (Was man singt, scheint offenbar nicht so verpflichtend zu sein!) Oder es wird ihnen das Ja auf die gestellten Fragen in Herz und Gewissen geschoben, ohne daß es bei der Feier gemeinsam laut gesprochen werden soll.

Nach der entgegengesetzten Richtung geht etwa der Vorschlag, die Konfirmanden zu fragen: „Wollt auch ihr als Glieder der Kirche Christi mit uns Gemeinschaft halten unter Gottes Wort und Sakrament? Wollt ihr euch in Furcht und Zuversicht von Gottes Gebot und Verheißung strafen, leiten, mahnen und trösten lassen?" Hier wird dem Ja ein verstärkter und konkreter Inhalt gegeben.

Der Oberkirchenrat hat sich in seinem Entwurf, den Sie in der Beilage 29 vor sich haben, keinem dieser extremeren Vorschläge angeschlossen, sondern darauf beschränkt, zu der weiter in Geltung bleibenden Form der bisherigen Verpflichtungsfrage eine Alternativmöglichkeit anzubieten. Viele Pfarrer haben zwar die bisherige Formel bejaht und bejahen sie auch noch heute: „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat?" Aber all den andern, denen mit einer solchen Frage zuviel gefordert zu sein scheint, soll der Ausweg gegeben sein, daß die Frage auch lauten könne: „Wollt ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Diese Formulierung erlaubt, in einem ganz innerlichen Verständnis mit einem Ja zur Gemeinde und zur Nachfolge Jesu Christi zu antworten. Ein Ja ist aber auch möglich im Munde solcher Konfirmanden, die nach dem derzeitigen Stand ihrer Einsicht nur eben sagen können und wollen, daß sie Glieder der Kirche bleiben wollen. Hingewiesen sei noch auf den Umstand, daß diese Formulierung bereits in unserer Taufagende an der Stelle vorgesehen ist, wo die Taufe innerhalb des Konfirmationsgottesdienstes geordnet wird.

Die gewichtigen weiteren Fragen 3, 4 und 5 haben verschiedene Themen, die ich nicht im einzelnen mehr hier besprechen möchte. Es ist zunächst das Problem, welcher Stoff im eigentlichen Konfirmandenunterricht zu behandeln sein werde und was in dem ihm vorhergehenden, neu zu orientierenden Unterrichtsbemühen das Thema zu bilden habe. Dieses Problem wird wahrscheinlich in der gegenwärtigen Sitzung der Landessynode nicht zu Ende diskutiert werden können.

(Prälat D. **Metzger**)

Die Vorschläge des Katechetischen Amtes für die Kirchenbezirke Besigheim und Böblingen bieten hierfür gute Anhaltspunkte, die den neuen Fragestellungen, wo nötig, angepaßt werden müssen. Dazu gehört sodann auch die Reduktion des Memorierstoffs, also die Entscheidung darüber, welche Fragen in unserem Konfirmationsbuch künftig den Mindestlernstoff darstellen und darum mit einem Kreuzchen bezeichnet werden sollen. Klar ist schließlich, daß diesbezügliche Festsetzungen sich auch auf die Prüfung der Konfirmationsagende erstrecken können; es könnte sein, daß hier etwa gleichfalls eine Verkürzung des Aufzusagenden wünschenswert wäre.

Über diese letzteren Fragen werden die zuständigen Ausschüsse wohl noch im Laufe des Sommers weiter zu beraten haben; sie gehören in den Bereich der Ausführungsbestimmungen, welche die lapidaren Sätze von § 3 und § 9 der vorgeschlagenen Konfirmationsordnung zu konkretisieren haben. Auch die Frage, was über die Möglichkeit der Frühkommunion, zu der § 7 Abs. 2 unverbindlich die Türe aufmacht, zu sagen ist, wird in diesen Verhandlungen noch näher geklärt werden müssen.

Was der jetzigen Tagung der Landessynode obliegt, ist wohl die Beschlußfassung über die schweren, folgenreichen Bestimmungen der Konfirmationsordnung (vielleicht in erster Lesung), für deren spätere Ausführungsbestimmungen selbstverständlich dann auch die Winke der Landessynode von Wichtigkeit sein werden, wie sie sich zweifellos aus der nunmehr zu eröffnenden Debatte ergeben dürften.

Berichterstatter **Bock:** Nachdem der Referent des Oberkirchenrats die Beilage 32 eingebracht hat, schlage ich vor, daß der Berichterstatter des Ausschusses für Lehre und Kultus mehr in der Form zur Verfügung steht, daß er während der Aussprache jeweils zu Sachfragen, die zu klären sind, vom Ausschuß her Stellung nimmt. So kann ich mich jetzt auf ein paar kurze Bemerkungen beschränken.

Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat in seinen beiden Sitzungen am 4. März und 9. April 1965 versucht, die erste Vorlage des Oberkirchenrats zur Konfirmationsordnung, in Ihrer Hand als Beilage 28, anhand der laufend eintreffenden Eingaben, Anträge, Äußerungen von Kirchenbezirken, Pfarrern, Laien, Kirchlich-Theologische Arbeitsgemeinschaften und anderen Stellen, vor allem aber der Äußerungen und Beschlüsse der gleichlaufend arbeitenden Ausschüsse für Jugend und Unterricht und Rechtsfragen zu bearbeiten.

Das Ergebnis ist der jetzige Entwurf zu einer Konfirmationsordnung vom Mai 1965 (Beilage 32). Ich weise noch einmal auf folgende Hauptpunkte hin: Da ist einmal die Frage des Unterrichts, seiner Durchführung und seines Stoffs. Diese Frage ist vor allem vom Ausschuß für Jugend und Unterricht eingehend beraten worden. Aber auch der Ausschuß für Lehre und Kultus hat sich dazu geäußert, und zwar in der Hinsicht, daß das bisherige Konfirmationsbuch als Basis für den Konfirmandenunterricht beibehalten werden soll. Dabei bieten die angekreuzten Fragen und darüber hinaus die Fragen und Antworten, die in der Konfirmationsfeier vorgeschrieben sind, ausreichende Möglichkeiten zur Kürzung des Stoffes. Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat in diesem Zusammenhang die Bitte an die Kirchenleitung gerichtet, es möge beim Kultusministerium eine verbindliche Äußerung dahingehend herbeigeführt werden, daß im Falle der Kürzung des Konfirmationsunterrichts auf ein Winterhalbjahr zwei Nachmittage dem 8. Schuljahr freigehalten werden. Im übrigen ist bereits gesagt worden, daß zahlreiche Äußerungen vorliegen, man möge den Anmarschweg zur Konfirmation nicht zu sehr verkürzen, sondern den Zuhörerunterricht mindestens in der Form beibehalten, daß der Pfarrer inn seiner Gemeinde die Möglichkeit hat, die Konfirmanden schon zwei Jahre vor der Konfirmation in Form der Hinführung in das Leben der Kirchengemeinde an die Hand zu nehmen.

Als zweiten Hauptpunkt hebt sich die Frage des Konfirmationsalters heraus. Hier liegen Eingaben vor, die ein früheres Alter und solche, die ein späteres Alter befürworten. So zielt der Antrag des Kirchenbezirks Cannstatt auf Spätkonfirmation in Form eines Experiments in der Kirchengemeinde Zuffenhausen, worüber noch gesondert zu sprechen sein wird.

Ein weiterer Hauptpunkt ist der Vorschlag in der Konfirmationsordnungsvorlage für eine sinnvolle Frühkommunion (§ 7 Abs. 2).

Dann hebt sich noch als Sonderfrage heraus, die Verpflichtung der Konfirmanden. Der Ausschuß für Lehre und Kultus empfiehlt der Synode, diese Frage auszuklammern und auf die Herbsttagung zu verschieben. Im Gesetzestext der Beilage 32 heißt es im § 3: „Die Feier der Konfirmation wird anhand der landeskirchlichen Agende gehalten." Daraus geht hervor, daß die Verabschiedung der Beilage 32 nicht abhängig ist von der Verabschiedung der Beilage 29 über eine Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende. Das kann nach Meinung des Ausschusses für Lehre und Kultus ruhig hinterher beschlossen werden.

Ich bitte abschließend um Entschuldigung, daß ich keinen abgerundeten Bericht geben kann, weil mir offenbar mißverständlich mitgeteilt worden war, daß der Referent des Oberkirchenrats an meiner Stelle den Bericht erstatten werde. Aber ich habe mich bemüht, die Unterlagen so weit vorzubereiten, daß ich jederzeit während der Aussprache Rede und Antwort stehen kann.

Präsident: Ich bitte nun, den Vertreter des Ausschusses für Jugend und Unterricht, Ottmar, zu berichten.

Berichterstatter **Ottmar:** Aufgrund seiner eigenen Beratungen und der Teilnahme einiger seiner Mitglieder an den Beratungen der anderen Ausschüsse nimmt der Ausschuß für Jugend und Unterricht zu dem vorgelegten Entwurf des Oberkirchenrats für eine neue Konfirmationsordnung wie folgt Stellung:

Zum Grundsätzlichen.

Schon in der 1. Sitzung des neugebildeten Ausschusses am 28. März 1960 tauchte in Ziffer 3 der damaligen Tagesordnung erstmalig die Konfirmationsproblematik in unseren Beratungen und Gesprächen auf. In einer Eingabe der Lehrerinnenvereinigung Baden-Württembergs an den Landeskirchentag hieß es u. a.: „Angesichts der zweifellos vorliegenden Überlastung dieser an und für sich labilen Altersstufe ist deshalb bei der Hauptversammlung der Lehrerinnenvereinigung die Frage aufgeworfen worden, ob denn der Zuhörer- und Konfirmandenunterricht nicht auf den früher üblichen Umfang, nämlich je nur in den Wintermonaten, zurückgeführt werden könnte ..." Schon damals wurde dem

(Berichterstatter **Ottmar**)

Ausschuß deutlich, daß die Überlastung der Konfirmanden dringend eine Konzentration des kirchlichen Unterrichts erforderlich macht. Von Anfang an war dabei klar, daß diese Konzentration beim Religionsunterricht nur dort möglich ist, wo in den Mittelklassen vom Lehrplan drei Wochenstunden gefordert und diese auch tatsächlich noch erteilt werden. Eine Verkürzung von zwei auf eine Wochenstunde dagegen ist nicht nur technisch sehr schwierig — Stundenplangestaltung, Koppelung mit dem katholischen Religionsunterricht usw. —, sondern besonders auch von der Sache her abzulehnen. Denn die eindeutige Erfahrung aller Lehrer besagt, daß ein einstündiger Unterricht sinnlos ist. Diese immer wieder erwogene Möglichkeit sollte also in den jetzigen Beratungen nicht mehr ernsthaft behandelt werden. Die Überlegungen des Ausschusses mußten sich deshalb von vornherein auf die Konzentration des Konfirmandenunterrichts richten, von der wir uns neben der zeitlichen und kräftemäßigen Entlastung der Konfirmanden auch eine vermehrte Freude an und eine verstärkte Lust zu diesem Unterricht versprachen — und zwar bei Konfirmanden und Konfirmatoren. Die gleichen Überlegungen führten die Kirchenleitung dazu, das neugebildete Katechetische Amt mit der Ausarbeitung eines solchen Konzentrationsvorschlages zu beauftragen und in den Kirchenbezirken Böblingen und Besigheim die probeweise Einführung eines solchen konzentrierten Unterrichts zu gestatten oder sogar anzuordnen. Über beide Maßnahmen wurde der Ausschuß ständig informiert. Am 16. Januar 1963 wurde zum Beispiel beschlossen, nach der geforderten Vorarbeit den ganzen Fragenkomplex in zwei bis drei Jahren erneut zu behandeln. Zu dieser Vorarbeit gehörte dann ein Ausschußentwurf für eine neue Konfirmationsordnung, der am 24. Februar 1964 beraten, beschlossen und dem Plenum zur Beschlußfassung übergeben wurde. Auf diesem ersten, sehr kurz gefaßten Entwurf beruht zum Teil der jetzt vorliegende Entwurf des Oberkirchenrats.

Die heutige Beratung entspricht also genau dem Zeitplan unseres Ausschusses. Es kann — wenigstens was uns betrifft — der Vorwurf einer verfrühten und überstürzten Behandlung der Konfirmationsfrage nicht aufrecht erhalten werden. Möglich, daß es Kreise in unserer Landeskirche gibt, die diese Frage noch nicht zu Ende diskutiert haben. Aber ebenso gewiß ist, daß die Synode nicht abwarten kann, bis diese Diskussionen zu einer vollen und ganzen Übereinstimmung aller Diskussionspartner geführt haben. Denn dann gibt es in der Württ. Landeskirche nie eine Konfirmationsordnung!

Eine weitere und weiterführende Diskussion über die Neugestaltung der Konfirmation soll ja mit der vorliegenden Ordnung nicht unterbunden werden. Sie ist doch auch im Bereich der EKD noch immer im Gang. Wenn also in einigen Jahren eine Neufassung dieser Ordnung nötig und möglich ist, so entspricht das ganz dem Wesen einer evangelischen Kirche und ist deshalb kein Grund, im jetzigen Zeitpunkt die Verabschiedung eines Gesetzes abzulehnen. Der Grundsatz „Ecclesia semper reformanda" darf doch nicht so mißverstanden werden, daß man heute eine Ordnung ablehnt, weil sie morgen überholt sein kann! Genau aus diesem Grund ist der Ausschuß auch der Meinung — und zwar eindeutig der Meinung —, es sollte an einigen Orten — etwa in Zuffenhausen und Herrenberg — von wo es beantragt ist, die Erlaubnis zu weiterführenden Experimenten gegeben werden, und zwar nicht trotz der jetzt zu beschließenden Ordnung, sondern gerade wegen ihr. Nur das wilde und willkürliche, oft auch unverantwortliche Experimentieren im Lande hin und her soll durch die neue Ordnung unterbunden werden, denn auch bei der Konfirmation muß, obwohl sie kein Sakrament ist, um der Liebe willen eine gewisse Einheitlichkeit innerhalb der Landeskirche geordnet sein und geübt werden. Deshalb begrüßt der Ausschuß den Entwurf als eine Hilfe, die der augenblicklichen Situation in unserer Landeskirche entspricht und gerecht wird.

Aus den Sätzen des Oberkirchenrats im Schreiben vom 17. Februar 1965 (Beilage 28, Seite 267, 3. und 4. Abschnitt) über die Notwendigkeit, im Blick auf die schulischen Veränderungen jetzt und nur jetzt die Neuordnung der Konfirmation vorzunehmen, wird gelegentlich auch der Vorwurf abgeleitet, die Kirche begebe sich damit wieder einmal in die Abhängigkeit vom Staat. Genau das Gegenteil ist der Fall! Wenn jetzt die Kirchenleitung eine neu beschlossene und umfassende Konfirmationsordnung in die Hand bekommt, dann wird ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Staat nur gestärkt. Kann dagegen der Raum für den Konfirmandenunterricht auf höchster Ebene nicht ausgehandelt werden, weil ja in fast jeder Gemeinde nach eigenen Gesetzen verfahren wird, dann erst werden wir mit unserem Unterricht abhängig von der Schulverwaltung, und zwar von der örtlichen Schulverwaltung. Die gleichen Kritiker, die heute über die Anpassung an den Staat schimpfen, würden dann der Kirchenleitung vorwerfen, hier Entscheidendes versäumt zu haben. Außerdem muß vermutet werden, daß manche Kritiker die im schulischen Bereich anstehenden Veränderungen nicht oder kaum kennen. Der Ausschuß für Jugend und Unterricht, in dessen Beratungen immer wieder von Spannungen zwischen Kirche und Schule die Rede war, kann deshalb nur das vom Oberkirchenrat Geschriebene unterstreichen.

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß im Mittelpunkt unserer Beratungen die Betroffenen selbst, nämlich die Konfirmanden, zu stehen haben. Ihnen nützt die Feststellung, daß früher alles besser war, daß früher 66 auswendig zu lernende Fragen keine Belastung darstellten, daß früher vier Jahre Christenlehrpflicht allen Freude machten usw. — das nützt ihnen restlos nichts. Was heute auf sie einstürmt, das ist nicht ihre Schuld, und darum darf der notwendige Kampf der Kirche mit den Bildungs- bzw. Verbildungs- und Unbildungsmächten unserer Zeit nicht auf ihrem unschuldigen Rücken ausgetragen werden. Wenn sogar gefragt wurde, warum gerade die Kirche mit der Konzentration anfangen sollte, wo doch die Schule unter anderem noch viel höhere Ansprüche an die Jugend stellten, dann kann die Antwort nur lauten: Aus Liebe zu den uns anvertrauten Kindern, die nicht nur eine Plenartagung der Landessynode über „Kirche und Jugend" von uns erwarten, sondern eine wirkliche Hilfe an dem Punkt, wo es bisher zu den meisten Schwierigkeiten mit den jungen Menschen kam! Nicht daß wir uns die Beseitigung aller Schwierigkeiten durch das vorliegende Gesetz versprächen, aber doch wenigstens die Beseitigung unnötiger und überflüssiger Schwierigkeiten! Um der Jugend willen bittet also der Ausschuß für Jugend und Unterricht um eine klare Entscheidung der Synode.

(Berichterstatter **Ottmar**)

Damit ist mein Bericht zu Ende. Es ist vielleicht gut, wenn ich gleich noch zum Einzelnen einiges sage.

§ 1: Der Ausschuß stimmt der vorgeschlagenen Formulierung zu, weil hier nicht nur eine verbindliche, sondern zugleich auch eine verbindende Aussage über die Konfirmation gemacht wird, die bei aller Verschiedenheit der in unserer Landeskirche anzutreffenden Auffassungen, was Konfirmation sei, eine gemeinsame Grundlage bilden und bleiben kann.

Bei § 2 begrüßt der Ausschuß das Bemühen des Ausschusses für Lehre und Kultus, den kurzen, knappen Gesetzestext der Beilage 28 durch Übernahme einiger Sätze aus den bisherigen Erläuterungen (Beilage 28, Seite 269 a) zu konkretisieren und mit Fleisch und Blut zu umgeben. Da jedoch in der so gewonnenen Neufassung der Beilage 32

1. das Handeln der Kirche an den Konfirmanden gegenüber dem Handeln der Konfirmanden ihrerseits, von dem in den Erläuterungen an der genannten Stelle Ziffer b die Rede ist, zu einseitig betont wird, und

2. die Formulierung der Diktion der gesamten Konfirmationsordnung entgegensteht, ja als Fremdkörper wirkt;

deshalb b e a n t r a g t der Ausschuß für Jugend und Unterricht zur Formulierung der Beilage 28 zurückzukehren, jedoch unter Streichung der Worte „zu Beginn der Reifezeit", mindestens aber der Worte „zu Beginn".

Dem § 3 wird zugestimmt, wenn dabei sichergestellt ist, daß die notwendige Konzentration auch der „Prüfungsfragen" in der Agende in Zusammenhang mit der Konzentration des Lehr- und Lernstoffes erfolgt. Darüber hat Herr Prälat D. Metzger ja schon einiges angedeutet.

Zu § 4 hat der Ausschuß lange beraten, ob nicht an die Stelle eines festen Datums ein bestimmter Sonntag des Kirchenjahres treten sollte. Der liturgisch naheliegendste Gedanke war, die Konfirmation auf den Sonntag Quasimodogeniti zu legen. Wenn der Ausschuß trotz aller gewichtigen Argumente von diesem Termin Abstand nahm, so geschah dies nicht im Seitenblick auf die katholische Tradition und dabei etwa zu befürchtende „protestantische" Reaktionen, sondern aufgrund von Sacherwägungen. Der Sonntag Quasimodogeniti wird immer innerhalb der Osterferien liegen. Er wäre deshalb in unserer mobilen Automobilgesellschaft nur sehr schwer als Konfirmationstag neu zu gewinnen. Handelte es sich darum, damit eine alte, noch nicht vergessene Tradition wiederzubeleben, so hätte sich der Ausschuß gerne für diesen Termin eingesetzt. So aber muß er um der Pfarrer, Konfirmanden und Gemeinden willen von diesem Tag absehen.

Der weitere Vorschlag, die bevorstehende Trennung von Schuljahresende und Konfirmation als Anlaß zu benutzen, den Konfirmationstag in die Zeit vor Pfingsten zu verlegen, mußte gleichfalls abgelehnt werden. Denn zum einen bietet sich vom Kirchenjahr her kein Sonntag in dieser Zeit zwingend als Konfirmationstag an, und zum anderen wird für die Konfirmanden gerade diese Zeit von der Schule her eine Zeit der „Hochkonjunktur" in Klassenarbeiten, Prüfungen usw. werden und sein.

So sehr der Ausschuß dann gefühlsmäßig der Rückkehr zur alten württembergischen Tradition des Sonntags Judika bzw. Lätare zuneigte, so wenig konnte er sich den Vernunftgründen verschließen, die für den vorgeschlagenen festen Kalendertermin sprechen. Es war und ist unser Anliegen, den Konfirmandenunterricht zu konzentrieren, nicht ihn einfach nur zeitlich zu verkürzen. Um dieser Konzentration willen ist es nötig, in allen Jahren ungefähr die gleiche Zeit zur Verfügung zu haben. Und das ist eben bei der Bindung an das Kirchenjahr nicht möglich. Darum stimmt der Ausschuß für Jugend und Unterricht um der Gesamtkonzeption der neuen Ordnung willen der vorgeschlagenen Terminierung „16.—22. März" zu. Er bittet aber die Kirchenleitung, die Worte „in der Regel" so zu verstehen, daß in dem in den Erläuterungen erwähnten Sonderfall — Palmsonntag als Konfirmationstag — die Konfirmation in seltenen Fällen auch einmal zwischen dem 9. und 16. März stattfinden würde. Ich meine, daß ich zu diesem Punkt schon jetzt etwas ausführlicher sprechen mußte, weil hier die unterrichtliche Seite zu Wort kommen sollte. Über das Liturgische wird dann vom Ausschuß für Lehre und Kultus zu berichten sein.

Bei § 5 gibt der Ausschuß zu überlegen, ob die Ziffer 2 nicht so formuliert werden sollte: „Das Mindestalter (Absatz 1) haben die Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben." Das würde inhaltlich mit unserem eigenen Entwurf zu einer Konfirmationsordnung vom Frühjahr 1964 übereinstimmen, dessen § 1 lautet: „Die Konfirmation wird mit jungen Menschen gefeiert, die getauft sind und in der Regel das 14. Lebensjahr vollendet haben." Tatsache ist doch, daß heute fast alle Konfirmanden das 14., oft schon das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie treten ja meist mit 7 Jahren erst in die Schule ein. Die Statistik der letzten 5 Jahre in der Tübinger Jakobusgemeinde besagt:

75 % aller Konfirmanden waren zwischen 14 und 15,
21 % zwischen 15 und 16,
1 % über 16 Jahre und nur ganze
3 % noch unter 14, zum Teil nur um wenige Tage.

Für diese 3 % ermöglicht die Ziffer 3 unseres § 5 ja automatisch die Frühkonfirmation. Wird aber in Ziffer 2 auf die Formulierung „die im Jahr der Konfirmation ihr 14. Lebensjahr vollenden" verzichtet, so ist damit deutlich gemacht, daß das Bemühen vieler Pfarrer und Gemeinden um die Späterlegung der Konfirmation von der Synode oder einer Mehrheit der Synode nicht einfach als unerheblich beiseite geschoben wird. Einer späteren Weiterentwicklung der Konfirmationsordnung wäre damit schon eine gewisse Richtung gewiesen; es könnte dadurch auch mancher Widerstand gegen die vorgeschlagene neue Ordnung durch Überzeugung überwunden werden.

§ 6 muß gleich mit dem § 8 verbunden werden. Beide Paragraphen erhielten in den Beratungen des erweiterten Ausschusses für Lehre und Kultus selbst auch Erweiterungen: dem § 6 wurde in Ziffer 2 eine Bestimmung über die Anmeldung zur Konfirmation, dem § 8 die wichtige Bestimmung über die Vorkonfirmandenbetreuung angefügt. Diesen Erweiterungen wird vom Ausschuß voll und ganz zugestimmt. Es darf dazu auf den eigenen Ausschußentwurf hingewiesen werden, der 1964 einen einjährigen Unterricht mit 50 bis 60 Wochenstunden vorgesehen hat. Redaktionell scheint aber folgender Hinweis nötig:

In Beilage 32 wurden die beiden Zusätze um der thematischen Einheit der beiden §§ 6 und 8 willen untereinander vertauscht. Leider hatte der Berichterstatter wegen Urlaubs keine Möglichkeit, vor der

(Berichterstatter **Ottmar**)

Drucklegung der Beilage 32 zu dieser Vertauschung Stellung zu nehmen. Dies sei jetzt nachgeholt.

§ 6 spricht von Konfirmandenunterricht und Konfirmationsfeier im Verhältnis zum Schuljahr. Da zu Ziffer 1 und vor allem zu § 5 hinzu jetzt unbedingt die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation erscheinen muß und nicht erst in § 8 auftauchen kann, muß sie nun eben auch in Beziehung gebracht werden zum Schuljahr. Der vom Ausschuß für Lehre und Kultus ursprünglich vorgeschlagene Zusatz müßte erweitert werden und dann so lauten: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation im Lauf des 7. Schuljahrs." Entsprechend hat in § 8 die Anmeldung nichts mehr zu suchen — wohl aber das, was dem Konfirmandenunterricht vorauszugehen hat, von dem der § 8 sonst spricht. Seine Ziffer 2 müßte daher heißen: „Zwischen der Anmeldung der Konfirmanden (§ 6) und dem Beginn des eigentlichen Konfirmandenunterrichts (Ziffer 1) findet eine Einführung in das Leben der Gemeinde statt." An diese Formulierung schließt sich dann die vorgeschlagene neue Ziffer 3 folgerichtig an.

Da es sich bei dem Gesagten um keine materielle Änderung handelt, möchte der Ausschuß keinen besonderen Antrag stellen. Er bittet jedoch, diese Anregung zur logischen Einordnung der beiden Zusätze in einer der vier Arbeitsgruppen aufzugreifen.

Zu den Erläuterungen zu § 6 (Beilage 28 Seite 271 Ziffer b) muß der Ausschuß noch Stellung nehmen, auch wenn sie in Beilage 32 nicht mehr erscheinen und bekanntlich nicht zum Gesetzestext selbst gehören. In allen Ausschußberatungen, nicht nur bei uns, hat einen breiten Raum eingenommen die Frage, ob und wie weit der Religionsunterricht eine Art Zubringerdienst zum Konfirmandenunterricht leisten kann und soll. Unbestritten ist, daß mancher Stoff aus dem Konfirmandenunterricht auch heute schon im Lehrplan und beim Lernstoff des Religionsunterrichts auftaucht, daß aber um der Überladung des seitherigen Lehrplanes willen viele Religionslehrer den Rückzug angetreten haben: „Das überlassen wir dem Konfirmandenunterricht." Darum sollte nicht neuer Stoff in den Religionsunterricht übernommen werden, sondern dem schon darin enthaltenen Stoff — die zehn Gebote vor allem — bei einer sowieso fälligen Neubearbeitung der Lehrpläne aller Schularten nur der nötige Raum und die nötige Zeit eingeräumt werden. Denn es ist ebenso unbestritten, daß sich nicht nur Konfirmanden- und Religionsunterricht im allgemeinen, sondern auch der Religionsunterricht an den einzelnen Schularten im besonderen didaktisch voneinander unterscheiden.

Es kann also nicht daran gedacht sein, einfach einen Teil der Fragen von nun an im Religionsunterricht zu behandeln und lernen zu lassen — der gedachte Zubringerdienst kann nur so aussehen, daß ein Teil des Stoffes nach dem für den Religionsunterricht der einzelnen Schularten gültigen pädagogischen und didaktischen Regeln von den Religionslehrern behandelt wird. Eine Hilfe dazu wird neben der Neufassung der Lehrpläne auch eine Überarbeitung des Spruchbuches bieten müssen.

Im übrigen darf an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß der Ausschuß für Jugend und Unterricht sich eine verallgemeinernde Kritik am Religionsunterricht in der Schule und seinem Erfolg bzw. Nichterfolg nicht zu eigen machen kann.

§ 7 Ziffer (1) wird inhaltlich bejaht; die Formulierung erscheint nicht ganz glücklich. In unserem Entwurf einer Konfirmationsordnung lautet der entsprechende Satz: „Die Konfirmierten sind mit der Gemeinde zum Heiligen Abendmahl eingeladen."

Das Anliegen des Ausschusses für Lehre und Kultus, in der neuen Ziffer (2) der Beilage 32, die Frühkommunion zur Diskussion zu stellen, wird von einer Mehrheit des Ausschusses für Jugend und Unterricht grundsätzlich bejaht, und zwar mit 7 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung. Trotzdem ist der Ausschuß überwiegend der Meinung, daß die vorgesehene Regelung hier in § 7 Ziffer (2) fehl am Platz ist und statt dessen besser in eine neu zu schaffende Abendmahlsordnung gehört. Er beantragt daher die Streichung der Ziffer (2), und zwar mit 8 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Bis zur Beratung und Beschlußfassung einer neuen Abendmahlsordnung könnte dann das Problem „Frühkommunion" noch weiter erörtert und in seiner Auswirkung auf Abendmahls- und Konfirmationsordnung gründlicher überlegt werden.

Dem zur Verwirklichung von § 9 vorgeschlagenen Sonderausschuß wird zugestimmt. Es hat sich bei den Ausschußberatungen gezeigt, daß die verschiedenen Konzentrationsvorschläge in der Sache sehr viel näher beieinander sind als das zunächst den Anschein hatte. Wenn auch in der Zahl der zu streichenden und beizubehaltenden Fragen des Konfirmandenbuches noch Differenzen bestehen, so darf nicht übersehen werden, daß Konzentration des Lehrstoffes und Konzentration des Lehrstoffes zwei Paar Stiefel sind. Auf keinen Fall sollte an dieser untergeordneten Detailfrage die erstrebte Konzentration des gesamten kirchlichen Handelns an den Konfirmanden scheitern.

Zu § 9 Ziffer (2) wurde von einigen Ausschußmitgliedern der Wunsch geäußert, es möge in den Ausführungsbestimmungen hierzu das Wort „Christenlehre" erscheinen, als eine Möglichkeit unter vielen zur Einübung in das Leben der Kirche. Damit soll in den Gemeinden, in denen noch eine fruchtbare Christenlehre alter Art gehalten wird, die Fortsetzung dieser Arbeit ausdrücklich gefördert werden.

§ 10. Wird unserem Antrag entsprechend die Bestimmung über die Frühkommunion in § 7 Ziffer (2) gestrichen, so ist in § 10 Ziffer (1) der Passus „einer Kommunionsunterweisung (§ 7, 2) bzw." ebenfalls zu streichen. Bleibt dagegen § 7 Ziffer (2) erhalten, so beantragt der Ausschuß die Streichung des ersten „in der Regel". Nicht nur, daß das wiederholte „in der Regel" stilistisch schlecht ist, ist es hier auch falsch. Denn „der Besuch einer Kommunionsunterweisung bzw. des Konfirmandenunterrichts" ist eben nicht nur in der Regel, sondern grundsätzlich die Voraussetzung der Zulassung zum Abendmahl. Ziffer (2) des § 10 sagt ja klar, daß auch im Fall der Zulassung eines Nichtkonfirmierten zum Abendmahl ein vorbereitendes Gespräch stattfinden soll. Ein seltener Ausnahmefall — etwa bei Lebensgefahr — gehört dann wiederum nicht in die Konfirmations-, sondern in die Abendmahlsordnung.

Den § 11 und 12 wird zugestimmt.

Bei § 13 Ziffer (2 c) taucht in Beilage 32 der Begriff „Gesamtstundenzahl" auf, der sonst nirgends im Gesetz erwähnt wird. Der Ausschuß beantragt daher, im § 8 Ziffer (1) diese Gesamtstundenzahl noch ein-

(Berichterstatter **Ottmar**)

zufügen. Es müßte dann dort in § 8 Ziffer (1) lauten: „Der Konfirmandenunterricht findet in der Zeit von September bis März des folgenden Jahres" — und nun entweder: „mit zwei Wochenstunden" oder: „mit mindestens 45 Stunden statt".

Ich fasse zusammen: Der Ausschuß für Jugend und Unterricht stimmt dem Entwurf im ganzen zu und bittet das Plenum, trotz eigener Bedenken und fremder Bitten dem Gesetz noch während dieser Plenartagung seine Zustimmung zu geben.

Er beantragt lediglich folgende Änderungen:

1. Bei § 2 ist zur Fassung der Beilage 28 zurückzukehren.
2. Bei § 7 ist die neue Ziffer (2) zu streichen.
3. Bei § 8 ist in Ziffer (1) die Stundenzahl einzufügen.
4. § 10 Ziffer (1) ist entsprechend der Regelung von § 7 zu ändern.

Zur Debatte stellt er außerdem:

1. bei § 5 Ziffer (2) die Frage des Mindestalters;
2. bei § 6 und 8 die Umstellung der beiden Ziffern (2).

Über die Beilage 29 zur Frage der Verpflichtung der Konfirmanden hat der Ausschuß für Jugend und Unterricht noch nicht beraten. Er schließt sich dem Votum des Ausschusses für Lehre und Kultus an, daß die Beratung dieser Beilage auf die Herbsttagung verschoben wird. Von der Konfirmationsordnung her ist ja sowieso eine Überarbeitung der Agende notwendig hinsichtlich der Kreuzchen-Fragen und der Stücke, die bei der Konfirmationsfeier aufgesagt werden sollen, sodaß dann bei der Herbsttagung beide Punkte in einer Beratung miteinander erledigt werden können.

* **Präsident:** Nun ist noch der Rechtsausschuß beteiligt, und zwar insofern, als die Ordnung der Konfirmation durch Kirchliches Gesetz erfolgt. Ich habe vom Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtsfragen, Dr. Heckel, der heute nicht da sein kann, ein Schreiben bekommen, in dem er nur zwei redaktionelle Änderungen vorschlägt, und zwar in § 5 Abs. 3 statt der Fassung: „auch solche Kinder ausnahmsweise zur Konfirmation zuzulassen, die nach ihrem Alter erst im nächsten Jahr konfirmiert werden sollen" einfach zu setzen — unter Beibehaltung des bisherigen Anfangs —:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kirchenbezirksausschuß, wenn dringende Gründe vorliegen, Kinder auch ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen."

Und in § 11 möchte er zu Beginn des Absatzes 1 anstelle der Worte „Beim Vorliegen wichtiger Gründe" gesetzt haben:

„Ist die Konfirmation durch das Verhalten des Konfirmanden in Frage gestellt, so kann der Konfirmator ..." dann geht es weiter wie bisher in § 11.

Wir könnten, nachdem beide Entwürfe eingebracht worden sind und die Berichte der beteiligten Ausschüsse vorliegen, in die Generalaussprache über die Entwürfe eintreten. Es handelt sich dabei um eine Vorbesprechung im Sinne des § 39 unserer Geschäftsordnung. Da heißt es:

„Der Beratung soll eine Vorbesprechung vorausgehen, die sich auf die allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken hat."

Wenn wir die Generalaussprache hinter uns haben, sollen die Arbeitskreise beraten; erst dann treten wir in die erste Lesung ein.

Die Generalaussprache hat einen doppelten Sinn: Erstens soll sie die Grundlage und den Rahmen für die Behandlung in den Arbeitskreisen bilden, denen sie gewisse Richtlinien geben soll, an die sie sich halten können. Zweitens sollen wir uns darüber klar werden, unter welche Themen wir die Arbeit der vier Ausschüsse stellen können.

Ich schlage aber vor, daß wir jetzt nicht mehr in die Generalaussprache eintreten, sondern sie erst nach der Mittagspause beginnen.

Wir wollen unsere Vormittagssitzung noch mit einem gemeinsamen Lied beschließen. Wir singen vom Lied 205: „Lob Gott getrost mit Singen", den ersten und den sechsten Vers. (Geschieht.)

— Mittagspause von 13.36 bis 14.30 —

* **Präsident** (nach Gesang des Liedes Gesangbuch Nr. 249 Vers 1 bis 4): Wir beginnen unsere Nachmittagssitzung und treten nun ein in die Generalaussprache über den Entwurf zu einer Konfirmationsordnung, die Beilagen 28 und 32, und den Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende (Beilage 29). Ich bitte um Wortmeldungen.

* **von Woellwarth-Lauterburg:** Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen. Das ist der Zeitpunkt der Konfirmation und das eventuelle Wegfallen des Zuhörerunterrichts. Beim Zeitpunkt gehöre ich zu denen, die für eine Vorverlegung der Konfirmation wären. Wenn man feststellt, daß die Reifezeit heute früher ist, dann würde sich das sehr wohl machen lassen. Man sollte es wenigstens einmal versuchen. Man hat Versuche mit Älteren gemacht, warum auch nicht mit Jüngeren. Mir gefallen die Jüngeren viel besser in ihrem Zustand als die, wie sie heute konfirmiert werden. Zur Späterverlegung ist zu sagen, daß nach Abgang aus der Volksschule meistens die Verbindung zur Kirche abreißt und die Betreffenden dann erst am Traualtar oder mit dem ersten Kind wieder auftauchen. Und dann erst wieder erfolgt der Anschluß an die Kirche. So möchte ich also ganz besonders bitten, daß man untersucht, ob die Konfirmation nicht vorverlegt werden kann. Wir würden vielleicht auch einen Dienst tun unserer Kirche in der Zone, die dieses Problem ganz besonders hart trägt, weil eine politische Beeinflussung immer stärker wird, je älter das Kind wird und deshalb die Kirche dort, soweit ich orientiert bin, danach strebt, die Konfirmation vorzuverlegen. Es ist außerdem so wichtig, daß die frühe Einübung erfolgt. Dieses Wort Einübung ist gut und diese Einübung in das Gemeindeleben sollte frühzeitig erfolgen. Außerdem begrüße ich sehr die Frühkommunion, wie sie in dem Entwurf aufgeführt ist.

Noch ein zweites; zum Zuhörerunterricht, der eventuell wegfallen soll. Der Synodale Ottmar hat von der Überlastung der Schüler gesprochen, die es zu mildern gelte. Das mag sein, daß die Schüler überlastet sind. Aber es ist bedauerlich, daß ausgerechnet der Konfirmandenunterricht gekürzt werden soll, damit man die Schüler entlaste. Da liegt es am System. Und das wäre das Problem des Religionsunterrichtes überhaupt. Ich glaube, daß die Pfarrer überlastet sind, da sie allen Re-

(von Woellwarth-Lauterburg)

ligionsunterricht geben müssen und dann zum Konfirmandenunterricht nicht die nötige Zeit haben. Wie man das löst, daß mehr Lehrer Religionsunterricht geben, das kann ich auch nicht sagen. Vielleicht durch den Versuch, den Lehrern, die Religionsunterricht geben, eine Vergütung durch die Kirche zukommen zu lassen. Auf keinen Fall sollte der Kontakt Konfirmator—Konfirmand durch unsere neue Ordnung gelockert werden; im Gegenteil, ich hätte gern, daß er enger geschmiedet wird. Wenn der Kontakt Konfirmator—Konfirmand dünner wird, dann wird auch der Kontakt des zu Konfirmierenden zu seiner Kirche geringer.

* **Wagner:** Ich möchte zunächst den Bericht unseres Berichterstatters Ottmar insofern korrigieren, daß das, was er vorgetragen hat, nicht die Meinung des Gesamtausschusses war. Ich habe an wesentlichen Stellen eine andere Meinung und möchte das nun auch begründen.

Zunächst einmal ein paar praktische Dinge zur Ordnung und dann einige grundsätzliche Fragen. Ich könnte mir denken, daß für viele Synodale diese Sache etwas gegenstandslos ist, weil sie doch sehr tief in die pfarramtliche Praxis hineinführt, von der nun ein Laie keine Ahnung haben kann. Deshalb möchte ich sagen, wenn hier von Konfirmationsordnung und -unterricht die Rede ist, wir nicht nur unsere Kinder in unserem Blickwinkel sehen dürfen, sondern unsere Konfirmation ist die bestmöglichste volkskirchliche Evangelisationsmethode, die wir in der Landeskirche haben. Denn bei der rechten Konfirmation erfassen wir noch Schichten in unseren Gemeinden, die wir sonst nicht mehr zu Gesicht bekommen — Eltern und Jugend — und deshalb muß diese Frage, die Konfirmationsfrage, in der Länge und Breite und Tiefe genau durchdacht werden, was wir diesmal wollen. Es handelt sich doch bei der Konfirmation erstens einmal um eine wunderbare Kontaktnahme des Seelsorgers mit der Jugend. Zweitens hat er im Laufe des Konfirmandenunterrichts die Möglichkeit, diese Jugend mit dem pulsierenden Gemeindeleben vertraut zu machen, sie einzuüben ins Gemeindeleben wie er sie sonst nie mehr hat. Und drittens kann er über den Weg der Jugend genau wie beim Kindergarten nun weiterhin und tief in die Famides zweijährigen Unterrichts einen Gottesdienst hält, lien hineinstoßen. Das geschieht so, daß man zu Beginn zu dem alle Eltern und die Jugend kommen. Dann kann man Konfirmandenelternabende in den zwei Jahren halten; darüber hinaus seine Konfirmandeneltern besuchen; und man hat dann zuletzt diese vier wunderbaren Gottesdienste, die leider manchmal zu einer musikalischen Feierstunde ausgeweitet werden. In diesen vier Gottesdiensten kann man aber eine eindrucksvolle Darlegung des Evangeliums geben, und wo dies geschieht, wird die Gemeinde durch die Konfirmationsaufgabe auch erbaut. Aber das geschieht natürlich nur unter dem vollen Einsatz des Pfarrers. Wenn er das mit der linken Hand macht, dann verkümmert hier ein wesentliches Stück unseres evangelischen Auftrages. Deshalb hat unser Bezirk, ich spreche im Namen von zirka 50 Pfarrern, die sich jetzt schon dreimal mit der Konfirmationsordnung befaßt haben, und die theologisch in der Meinung oft sehr weit auseinandergehen, doch einstimmig bis zum letzten Montag an der Meinung festgehalten, die Konfirmandenunterweisung sollte unbedingt zwei Jahre dauern. Nicht so, daß zwei Jahre Unterricht stattfinden, aber so, daß diese Jugend zwei Jahre irgendwie durch die Vorbereitung ihrer Konfirmation gebunden ist. Und deshalb der Vorschlag von unserem Konvent zu § 6 Absatz 2: „Die Anmeldung zum Unterricht und die Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde erfolgt mit Beginn des 7. Schuljahres."

Es wird dem Rechnung getragen, daß man im zweiten Winter den Hauptteil des Konfirmandenunterrichts hält, aber im Jahr zuvor die Kontaktnahme mit Eltern und Kinder erfolgt. In großstädtischen Gemeinden ist es doch so, daß wir unsere Konfirmanden zum ersten Mal sehen, wenn sie sich anmelden, weil wir sie ja im Religionsunterricht nicht zu Gesicht bekommen. Der Großstadtpfarrer hat keine Möglichkeit, wie in der Landgemeinde, die Kinder vom Kindergarten bis zum 8. Schuljahr zu begleiten. Er sieht die Schüler, die ja aus 20 verschiedenen Stuttgarter Schulen kommen können, zum ersten Mal bei der Anmeldung. Wenn er nur drei Monate zum Unterrichten hat, dann wird er am Ende dieser drei Monate nicht einmal die Namen aller fünfzig Konfirmanden im Kopf haben, geschweige denn, daß er sie irgendwie im Blick auf ihre Familie kennenlernt. Wir sollten der Tatsache Rechnung tragen, daß es in unserer Landeskirche eben zwei verschiedene Möglichkeiten für den Konfirmationsunterricht gibt. Ein Pfarrer, der die Kinder seiner Gemeinde übersieht, so besonders in einer kleinen Landgemeinde, der braucht natürlich nicht so viel Unterricht zu geben wie der Großstadtpfarrer. Ich rechne zum Großstadtpfarrer alle die Pfarrer, die nicht mehr in ihrer Volksschule stehen können, die ihre Kinder nicht mehr zu Gesicht bekommen, weil die Gemeinde zu groß ist und die Kinder in vielen Schulen verteilt sind. Der Konfirmandenunterricht ist oft die einzige Möglichkeit, sie vor Augen zu bekommen. Deshalb der Antrag, daß für diese Gemeinden die Anmeldung schon zwei Jahre vorher geschieht und das erste Winterhalbjahr vor allem zur Kontaktnahme dient, und dann im zweiten Halbjahr der eigentliche Unterricht, der dann vom katechetischen Amt festgelegt wird, erteilt wird.

Zu § 7 hat unser Bezirk auch den Wunsch geäußert, die Frühkommunion aus der Konfirmationsordnung herauszunehmen, weil hier der Anschein geweckt werden könnte, als ob die Koppelung von Konfirmation und Abendmahl im Grunde genommen unwesentlich sei. Somit könnte man, wenn man will, einen Kommunionsunterricht nehmen und dann fiele eigentlich die Konfirmation flach. Wir sind der Meinung, daß die Frage der Frühkommunion in eine Abendmahlsordnung gehört.

Diese Aussage in 9 Absatz 2 ist zu wenig verpflichtend, wenn es heißt „Auch nach der Konfirmation ist dem Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zur Einübung in das Leben der Kirche anzubieten."

Wir würden wünschen, daß es heißt „Nach der Konfirmation wird den Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zur Eingliederung in das Leben der Kirche durch die Christenlehre und die freie Jugendarbeit angeboten."

Ich habe so den Eindruck, als ob die Christenlehre von vornherein abgeschrieben wäre. Es wird gesagt, in Stuttgart gäbe es keine Christenlehre mehr. Ich möchte betonen, daß der Degerlocher Bezirk immerhin 60 000 Gemeindeglieder aus Stuttgart zählt, die alle noch die Christenlehre als kirchliche Ordnung haben.

(Wagner)

Nun noch ein Grundsätzliches zu dieser Ordnung, aber das möchte nur angerissen werden, weil wahrscheinlich eine Diskussion darüber nicht möglich ist. Es heißt in § 1 Absatz 2: „Die Konfirmation soll der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen." Ich weiß, daß die Präambel unserer Landeskirche heißt: Die Württembergische Landeskirche ist eine Evangelisch-Lutherische Kirche. Lutherisch heißt aber hier, daß die Konfirmation im Raume der lutherischen Kirche immer so verstanden wurde und wird, daß sie die Vorbereitung zum Sakramentsempfang ist. Das Sakrament ist nicht irgend etwas, sondern eine andere Darstellung des vollen Evangeliums. Die mündige Gliedschaft in der Gemeinde ist eine sehr problematische Geschichte. Wann ist der Christ mündig? Wann wird unsere Gemeinde mündig?

Ich möchte sagen, wenn wir bei der lutherischen Konzeption bleiben, dann wird die Frage der Frühkommunion hier beim Konfirmandenunterricht ausgegliedert und in die Abendmahlsordnung verwiesen. Dort gehört sie hinein. Ich könnte mir denken, daß aus Absatz 2 alle die Dinge kommen, die wir in den „Versuchen" sehen. Es wurde im Vortrag gesagt, wir seien alle einig gewesen; ich nenne als Beispiel das Zuffenhausener Modell. Ich bin grundsätzlich dagegen, diesen Versuch mit der Konfirmation in Zusammenhang zu bringen. Im übrigen ist ein solcher Versuch nichts Neues, denn die Jugendarbeit des 19. Jahrhunderts hat immer wieder versucht, sich in der Gemeinde eine Elite zu schaffen, das heißt Menschen zu sammeln, die aus innerer Bindung an Christus nun eine Aufgabe in der Gemeinde übernehmen und damit mündig werden. Eine landeskirchliche Genehmigung wurde hier mit gefordert.

Lindel: Für die vielerlei Gedanken, die uns im Zusammenhang mit der Konfirmation beschäftigen, ist bezeichnend, daß wir in Stuttgart, obwohl wir doch Degerloch so benachbart sind, nicht einfach zu der gleichen Lösung und zu den gleichen Vorschlägen kommen.

Wir haben uns natürlich auch eingehend im Kreis der Pfarrerschaft über die ganze Frage unterhalten. Ich möchte etwas zu der Frage der Dauer des Unterrichts und dann etwas zum Stoff sagen. Zur Dauer des Unterrichts: Es war uns eigentlich allen im Laufe der letzten Jahre immer deutlicher geworden, daß der Unterricht zwei Jahre durchgeführt, wie wir es bisher hatten, eine Überforderung für die Pfarrer und für die Konfirmanden ist. Der Spannungsbogen hat nicht gereicht. Wir haben angefangen, den Kindern zu sagen: Wir haben Konfirmandenunterricht. Das hat ein halbes Jahr lang etwa ihre Spannung in Anspruch genommen, aber dann hat sie nachgelassen, die Kinder haben sich nicht mehr sehr für die Konfirmation interessiert. Ich muß Ihnen gestehen, wir Pfarrer sind in steigendem Maße in den letzten Jahren im 2. Unterrichtsjahr auch müde geworden, wirklich müde. Man hat mit dem 1. Jahr des Unterrichts im Herbst angefangen, hat ihn bis Pfingsten des nächsten Jahres geführt, hat wieder angefangen im September bis zur Konfirmation. Unsere Erfahrung war: Der Unterricht zwischen Ostern und Pfingsten war eine müde Sache. Dann hatten wir vom Herbst bis Weihnachten, also im 2. Jahr, große Mühe, unsere Kinder wieder herauszuführen aus der Müdigkeit des 1. Jahres. Wir sind erst nach Weihnachten, erst Ende Januar, so weit gekommen, daß wir die Kinder wieder wirklich für die Konfirmation interessieren konnten.

Das Ergebnis ist: die Mehrzahl der Stuttgarter Pfarrer ist der Meinung, daß der Unterricht gekürzt werden muß; daß man nicht zwei Jahre hindurch mit der gleichen Intensität, mit der gleichen Spannung arbeiten kann.

Die Meinungen, wie diese Kürzungen am besten durchgeführt werden können, sind verschieden. Es gibt einige Pfarrer, die sagen: zwei Winter; die Mehrzahl der Pfarrer aber sagt, wir sollten nach Ostern beginnen bis Pfingsten, dann nach den großen Ferien bis zur Konfirmation, wobei wir von Ostern bis Pfingsten die Kinder kennenlernen könnten, außerdem in dieser Sommerzeit die Gemeinde mit ihren Einrichtungen, Kirche, Kindergarten, und was im Leben und Raum der Gemeinde ist, ansehen könnten, so daß wir dann ab Herbst intensiv mit dem eigentlichen Konfirmandenunterricht beginnen könnten. Mit anderen Worten: Wir sind also nicht der Meinung, daß man unbedingt an dem zweijährigen Unterricht festhalten sollte, wir sind sogar der Meinung, daß wir das nicht mehr können. Allerdings sind wir dann auch der Meinung, und zwar ebenso nachdrücklich, daß ein halbjähriger Unterricht, nämlich nur vom September bis zur Konfirmation, gewiß zu wenig sei. Wir müssen ja die Kinder kennenlernen. Unsere Gemeinden, das hat Dekan Wagner schon gesagt, sind für uns Pfarrer in der großen Stadt zu wenig übersichtlich, unsere Kinder uns zu wenig bekannt, sie sind in zu vielerlei Schulen und Schultypen, als daß wir sie über das Vierteljahr von Herbst bis zur Konfirmation zusammenfassen könnten.

Beim Unterricht sind wir der Meinung, daß man auch anders kommen müßte als wir es bisher getan haben. Wir waren bisher der Meinung, daß der Konfirmandenunterricht so etwas wie eine Laiendogmatik sein sollte, thematisch aufgebaut, Stück für Stück. Wir haben mehr und mehr die Erfahrung gemacht, daß unsere Kinder mit diesem Aufbau gar nichts anfangen, sie wissen sowieso das nächste Mal kaum mehr, was wir das letzte Mal getan haben. Thematisch werden wir in diesen wenigen Stunden ganz gewiß nicht in den Unterricht hineinkommen. Aber das, was wir erreichen sollten und erreichen möchten, ist, daß die Kinder erstens die Kirche kennenlernen und zweitens, daß sie sie lieben lernen, also einen Gesamteindruck haben. Was die Lehre anbelangt, sind wir der Meinung, daß im wesentlichen der Katechismus zugrunde gelegt werden sollte mit den Glaubensartikeln, mit den Zehn Geboten, mit dem, was über die Sakramente zu sagen ist und über das Gebet; und daß wir im übrigen allen Nachdruck darauf legen müssen, daß jede Stunde in sich abgeschlossen ist und daß sie hinführt zum Leben der Gesamtgemeinde.

Über die Frage des Alters der Konfirmanden und über die Frage, wann die Konfirmanden oder die Kinder zum Abendmahl zugelassen werden sollten, haben wir uns noch nicht ausgesprochen, weil wir der Meinung sind, daß man zuerst diese ersten Fragen klären sollte.

* **Dipper:** Zunächst muß ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß in dieser Sache einiges schief gegangen zu sein scheint. Hier haben zwei Ausschüsse nebeneinander hergearbeitet, der Ausschuß für Jugend und Unterricht und sehr viel später, erst nach Erscheinen der Beilage 28, der Ausschuß für Lehre und Kultus. Zwar haben dann einige Vertreter des Ausschusses für Jugend und Unterricht an unsern Sitzungen teilgenom-

(Dipper)

men, aber zu einer Koordination kam es nicht. Zu meiner Überraschung legte heute der Ausschuß für Jugend und Unterricht eine eigene Beschlußfassung zu den Beilagen 28 und 32 vor, die sich in wesentlichen Punkten von der unsrigen unterscheidet. Das ist nicht die richtige Methode synodaler Arbeit. Es handelt sich nicht um eine Prestigefrage zwischen zwei Ausschüssen, sondern ganz einfach um eine geordnete synodale Arbeit. Die Synode sollte es kommenden Synoden ins Notizbuch schreiben, daß man solche Dinge nicht macht, sondern sich vorher darüber verständigt, wie man die Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse richtig koordiniert und dann dem Plenum etwas Gemeinsames vorlegt.

Daß wir durch diese neue Konfirmationsordnung nicht überrascht worden seien, könnte ich mit dem besten Willen nicht behaupten. Heute habe ich erfahren, daß die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Unterricht in dieser Vorlage ihren Niederschlag gefunden hat. Wir wußten nichts davon, sondern haben diese Vorlage sehr spät bekommen. An und für sich müßte eine so wichtige Vorlage zuerst ins Plenum kommen und vom Plenum nach einer Generalaussprache einem bestimmten Ausschuß überwiesen werden. Dann wären wir durch die Dinge nicht überrascht worden. Aber nun ist es anders gegangen. Es ist nicht leicht, sich so plötzlich auf eine neue, weitreichende Vorlage einzustellen.

Man merkt es der Vorlage auch an, daß sie Schwierigkeiten zu vermeiden sucht, sich deshalb mehr im Formalen hält und das Inhaltliche ausklammert, bzw. es einer Regelung durch den Oberkirchenrat vorbehält.

Es ist nicht gut, wenn die Synode diese schwierigen Aufgaben an den Oberkirchenrat delegiert, wenn sie nicht mindestens Richtlinien gibt, wie die Dinge gestaltet werden sollen. Ich möchte auf einiges in diesem Zusammenhang hinweisen.

Die vorliegende Konfirmationsordnung ist nur ein Rahmen, und zwar ein Rahmen, der offenbar von schulischen Gesichtspunkten her bestimmt ist. Die Schule wünscht, daß der Konfirmandenunterricht eingeschränkt werden soll. Man versucht deshalb, den Konfirmandenunterricht in den Raum einzufügen, der von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Es wird aber nicht gesagt, was in diesem Raum geschehen soll. Es wäre aber sehr wichtig, daß wir das erfahren. Nun scheint hier auch noch eine methodische Überlegung hinzuzukommen, nämlich, daß man bei dieser Konzentration den Pfarrern die den Konfirmandenunterricht erteilen, auch den Rat gibt, einen vertieften und konzentrierten Unterricht zu geben. Man soll nicht eine ganze Laiendogmatik entfalten, sondern versuchen, an einzelnen Stücken das Ganze in den Griff zu bekommen, wodurch der Unterricht wesentlich verkürzt werden könnte. Wenn man das beabsichtigt — und ich glaube, daß man dazu Gründe hat, und daß vielleicht bei einem solchen konzentrierten Unterricht mehr herauskommen könnte — so müßte man zeigen, wie so ein Unterricht aussieht. Von alledem ist hier nicht die Rede, wir sollen nur einen Rahmen liefern für einen Inhalt, den wir weder der Sache nach noch der Methode nach kennen.

Man sieht es der Konfirmationsordnung an, daß sie unter einem erheblichen Druck entstanden ist. Das zeigt sich daran, daß gelegentlich Sätze ohne jede nähere Bestimmung formuliert werden. Zum Beispiel: „Die Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde beginnt im Laufe des 7. Schuljahrs." Sehr schön gesagt, aber wie sieht das aus? Was stellt man sich dabei vor? Wir haben uns im Ausschuß für Lehre und Kultus überlegt, wie das aussehen könnte, aber was ist zur Einführung der Kinder in das Leben der Gemeinde zu tun? Wie und zu welcher Zeit bekommen wir die Kinder dafür? Dann ähnlich bei der Frage, was nach der Konfirmation getan werden soll. Synodaler Wagner hat ja schon deutlich gesagt, daß das auch konkretisiert werden müßte.

Dasselbe gilt für den Fragenkomplex „Frühkommunion". Es ist zu überlegen, ob es richtig ist, die Konfirmanden erst nach der Konfirmation zum Abendmahl zuzulassen, ob es nicht richtiger wäre, sie im Lauf des Konfirmandenunterrichts in die Abendmahlsfeier einzuführen und sie in der Abendmahlsgemeinde heimisch zu machen. Für viele ist die Abendmahlsfeier nach der Konfirmation der erste und letzte Abendmahlsgang.

Dann kommen hier die Gründe für den Konfirmationsaufschub: „Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Konfirmator nach Beratung mit seinem Visitator und dem Kirchengemeinderat die Konfirmation eines Jugendlichen aufschieben". Wichtige Gründe! — Was sind wichtige Gründe? In Beilage 28 ist einiges angeführt, aber es müßte genau durchberaten werden, was wichtige Gründe sind, was in das Gesetz selbst und was in die Ausführungsbestimmungen hineingehört. Ich vermisse zum Beispiel eine Bestimmung über den Gottesdienstbesuch. Wenn ein Konfirmand bzw. seine Eltern grundsätzlich ablehnen, daß er am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnimmt, so sollte er nicht konfirmiert werden. Das gehört doch eigentlich in eine Konfirmationsordnung hinein. Gemeint ist nicht eine statutarische Vorschrift; aber die Bereitschaft muß erwartet werden und es darf nicht zu einer völligen Fehlanzeige auf diesem Gebiet kommen.

Ich komme zur Frage der Zuständigkeit.

§ 12:

„Für den Konfirmandenunterricht und für die Konfirmation ist in der Regel der Pfarrer zuständig, in dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand und seine Erziehungsberechtigten wohnen. Wird die Aufnahme eines Kindes in den Unterricht oder die Konfirmation eines Kindes beantragt bei einem nach Absatz 1 nicht zuständigen Pfarrer, so hat dieser vor einer Entscheidung die Zustimmung des nach Absatz 1 zuständigen Pfarrers einzuholen."

Das ist auch wieder rein formal. Es ist hier nun ein wenig anders als es bei der Taufe oder bei der Trauung ist. Da kommen Kinder und sagen, sie seien mit einem Kind in einer anderen Parochie befreundet, deshalb wollen sie dort in den Unterricht gehen. Oder kommt es vor, daß eine Mutter sagt, der andere Pfarrer nehme das Lernen nicht so ernst, deshalb möchte sie ihr Kind dorthin gehen lassen usw. Man muß also schon näher bestimmen, was für Gründe etwa maßgebend sein könnten. Wenn sich eine neue Parochie bildet, dann ist es manchmal für den betreffenden Pfarrer nicht leicht, die Kinder in seinen Unterricht hereinzubekommen, weil das Elternhaus noch mit der früheren Parochie verbunden ist und dorthin tendiert. Statt daß man die neue Parochie unterstützt, sagt man: Du kannst das machen, wie Du willst.

Ich habe hier nur an einigen Beispielen erläutert, daß hier gründliche Arbeit geleistet werden müßte. Ich

(Dipper)

bezweifle, ob wir heute alle diese Fragen klären können. Wäre es nicht richtiger, die Sache mindestens bis zur nächsten Tagung aufzuschieben? Weil aber die Umstellung des Schuljahranfangs kommt, und weil Böblingen und Besigheim eine Sonderregelung haben, die nicht fortgesetzt werden kann, sollte man für diese Dinge eine Hilfe finden. Ob das aber mit einer neuen Konfirmationsordnung geschehen muß, ist mir sehr fraglich. Es könnte genügen, dem Oberkirchenrat für die Regelung bestimmter Fragen Richtlinien zu geben.

Berichterstatter **Bock**: Vielleicht darf ich jetzt informatorisch ein paar Dinge von der Ausschußarbeit her sagen. Von mehreren Seiten ist die Frage des Zuhörerunterrichts angesprochen worden, sowohl was den Stoff anbetrifft, als auch was die Dauer, also den Beginn des Zuhörerunterrichts betrifft. Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat zu diesem Komplex folgenden Beschluß gefaßt:

1. „Unter der Voraussetzung, daß wesentliche Teile des Stoffs im Schulreligionsunterricht der 7. Klasse untergebracht werden können, und daß ein wöchentlich zweistündiger Konfirmationsunterricht gesichert werden kann, stimmt der Ausschuß den diesbezüglichen Abschnitten § 8 und 9 und 13 des Entwurfes zur Konfirmationsordnung zu." Im § 8 heißt es: „Der Konfirmandenunterricht findet in der Zeit von September bis März des folgenden Jahres statt. Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation." In § 9 heißt es: „Der Konfirmandenunterricht soll anhand ausgewählter Kapitel des Konfirmationsbuchs der Landeskirche — insbesondere der Katechismusstücke — eine Einführung und Einübung in Lehre und Leben der Kirche geben." Hier stimmt die Stellungnahme des Ausschusses für Lehre und Kultus ungefähr mit dem überein, was Herr Stadtdekan Lindel vorhin vorgetragen hat. In diesem Rahmen wäre der Unterricht möglich von Ostern bis Pfingsten; dann käme die Sommerpause, die vielleicht für eine Konfirmandenrüstzeit ausgewertet werden könnte, und danach von September bis März der eigentliche Konfirmandenunterricht.

2. Wir haben zum § 8 Ziffer 2 die Formulierung beschlossen: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation." Darüber haben wir sehr lange gesprochen. Gerade von Degerloch her war sehr ernsthaft die Frage gestellt, ob nicht die Anmeldung zum Zuhörerunterricht im September des vorhergehenden Jahres beibehalten werden sollte. Der Ausschuß hat dann abgestimmt und mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen der Vorlage zugestimmt. Ich darf sagen, daß eine dieser Nein-Stimmen von mir kam.

3. Wir schlagen vor: „Zur Feststellung eines Stoffplans für einen ‚gemeindebezogenen Unterricht' (§ 9) wird ein Sonderausschuß gebildet, der sich aus dem Katechetischen Amt und aus je drei Mitgliedern der Ausschüsse für Jugend und Unterricht sowie Lehre und Kultus zusammensetzt und der Landessynode zur Herbsttagung 1965 einen gekürzten Stoff- und Memorierplan auf der Grundlage des Konfirmationsbuches vorlegen soll." Dahinter stand die Erkenntnis, wie es Herr Dekan Dipper bereits ausgesprochen hat, daß allein die Stofffrage so umfangreich ist, daß hier ein Sonderausschuß eingesetzt werden muß. Die Synode muß diesem Sonderausschuß das Vertrauen geben, daß er das rechte Maß für die Verkürzung findet, ohne daß die Substanz angegriffen wird.

Und 4.: Die Arbeit dieses Stoffausschusses ist vom Ausschuß für Lehre und Kultus zu einer gekürzten Fassung der unerläßlichen Fragen und Antworten der Konfirmationsagende auszuwerten. Alle Arbeit und Kürzung am Lernstoff wirkt sich ja auch für den Umfang an Fragen und Antworten der Konfirmationsfeier selber aus.

Zur Erläuterung von Ziffer 3 und 4 dieses Beschlusses wurde darauf hingewiesen, daß von den 92 Fragen des Konfirmationsbuches bisher 67 angekreuzte Lernfragen sind. In der Agende sind 51 als unerläßlich zum Hersagen bei der Feier bezeichnet. Der Entwurf von Kirchenrat Gutbrod sieht als Lehrstoff 47 Fragen, als Lernstoff 30 Fragen vor: eine gewaltige Verkürzung.

Im Verlauf des obigen Beschlusses wurde der weitere Vorschlag, in der 8. Klasse eine Stunde Religionsunterricht zugunsten des Konfirmandenunterrichts wegfallen zu lassen, mit 9 Stimmen gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zur Frage des Konfirmationsalters, die vom Synodalen v. Woellwarth vorgebracht worden ist: Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Ausschusses für Jugend und Unterricht sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigt. Er kam in seiner Mehrheit zu dem Schluß, daß das Alter von 14 Jahren nicht nur etwa das arithmetische Mittel zwischen den verschiedenen Anträgen darstelle, die sich zwischen 10 und 18 Jahren bewegen, sondern daß dies auch von den schulischen Belangen her das kleinste Übel sei. Eine Vorverlegung etwa um ein Jahr, die ja sonst ernsthaft zu erwägen wäre, stehe vor der Schwierigkeit, daß gerade in der 7. Klasse, also in der 3. Klasse der weiterführenden Schulen, die zweite Fremdsprache komme und daß von da her die Kinder sehr stark überfordert seien. Wenn man früher konfirmieren wolle, dann besser noch im 5. oder 6., nicht aber im 7. Schuljahr.

Der Ausschuß war weiterhin der Ansicht, daß eine Hinausschiebung auf 18 Jahre, wie sie im bekannten Zuffenhausener Antrag — der Antrag liegt Ihnen vervielfältigt vor — erbeten wird, ebenfalls nicht tunlich wäre. Der Ausschuß meinte dann, daß anstelle einer Früherlegung des Konfirmationsalters die Frage der früheren Zulassung zum Heiligen Abendmahl, die sogenannte Frühkommunion, ernsthaft erwogen werden solle. Er meinte, daß hier verschiedene Möglichkeiten der praktischen Durchführung denkbar seien, so etwa in Verbindung mit dem Konfirmationsunterricht, mit Konfirmationsrüstzeiten und Jugendfreizeiten; dann ist auch an eine Verbindung mit der Familie zu denken, soweit wir von gut christlichen Familien in dieser Richtung etwas erwarten dürfen. In einer Ludwigsburger Gemeinde ist es so, daß einmal im Monat der Kindergottesdienst zu einem Familiengottesdienst erweitert ist. Im Rahmen eines solchen zum Familiengottesdienst erweiterten Kindergottesdienstes wäre eine Einführung der Kinder in das Heilige Abendmahl denkbar.

Zu denken ist auch an eine Verbindung mit dem Religionsunterricht und mit Schulwochen. Zugleich wurde aber gesagt, daß der bisherigen Übung, bei den Jugendsonntagen etwa Jugendabendmahlsfeiern zu halten, und überhaupt, nach der Konfirmation im Rahmen der Jugendkreise und der Jugendarbeit das Hei-

(Berichterstatter **Bock**)

lige Abendmahl mit der Jugend zu feiern, kein Abbruch getan werden solle.

In diesem Zusammenhang sprachen wir auch — wie von Dekan Wagner zu § 1 Ziffer 2 grundsätzlich angedeutet wurde — über die Frage, ob wir, wenn wir der Frühkommunion im Grundsatz zustimmen, nicht damit eigentlich auch der Frühkonfirmation zustimmen müßten. Es ist die Frage, ob wir hier der Gepflogenheit der Lutherischen Landeskirchen folgen wollen — wonach die Konfirmation die Zulassung der Getauften zum Heiligen Abendmahl bedeutet — oder ob wir davon endgültig abgehen und sagen wollen, wie es hier in § 1 Ziffer 2 heißt: „Die Konfirmation soll der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen." Das ist eine andere Konzeption, ein anderes Verständnis der Konfirmation als es die anderen Lutherischen Landeskirchen haben. Wenn wir aber auf die alte Linie unserer Württembergischen Landeskirche zurückgehen und sagen: Konfirmation ist Ketechese, dann sollten wir es in § 1 auch dabei belassen und nicht schreiben: „Die Konfirmation soll der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen." Sonst wird die Konfirmation im Ideal zu einer Art Laienordination für eine mündige Gemeinde, und dann kommt es zu diesen Anträgen und Versuchen, wie sie etwa von Zuffenhausen jetzt auf uns zukommen.

Das wäre eine ganz grundsätzliche Frage, und ich möchte hier persönlich die Frage stellen, ob sich die Synode für dieses eigentliche Grundsatzproblem nicht etwas mehr Zeit nehmen sollte.

Schließlich noch ein Wort zu § 9 Ziffer 2. Es heißt dort:

„Auch nach der Konfirmation ist den Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zur Einübung in das Leben der Gemeinde anzubieten."

Der Ausschuß für Jugend und Unterricht schlägt vor, hier wieder den Begriff „Christenlehre" einzuführen. In ähnlicher Weise sagten wir auch im Ausschuß für Lehre und Kultus, daß dieser Abschnitt noch konkreter gefaßt werden müßte. Wir meinten weiterhin, daß an dieser Stelle der Antrag des Kirchenbezirks Cannstatt/Zuffenhausen zum Tragen kommen sollte, der sehr stark das Ketechumenat in einer zeitgemäßen Weise darzustellen versucht und in diesem Punkt auch wirklich brauchbare Vorschläge hat.

Präsident: Herr Bock, Sie haben in Übereinstimmung mit der Beilage 32 auf der ersten Seite wiederholt, daß ein Sonderausschuß zur Beratung des Stoffplans für den gemeindebezogenen Unterricht (§ 9) eingerichtet werden soll, der aus je drei Mitgliedern des Ausschusses für Jugend und Unterricht und des Ausschusses für Lehre und Kultus zusammengesetzt ist. Meine Bitte geht nun dahin, daß Sie bis zur Beratung der Konfirmationsordnung am Mittwoch die Namen dieser je drei Ausschußmitglieder unter sich ausmachen, daß wir am Mittwoch dann diesen Ausschuß konstituieren können.

Zugleich möchte ich daran erinnern, daß wir, wenn wir in etwa einer Stunde die Generalaussprache unterbrechen, die Themen haben müssen, mit denen sich die vier Arbeitskreise im einzelnen befassen. Ich bitte deshalb, daß die Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Unterricht und des Ausschusses für Lehre und Kultus sich in der Zwischenzeit darüber einigen, unter welche Überschrift wir diese Arbeitskreise stellen können.

Schaal: Der Synodale Wagner hat vorhin gesagt, wir Laien hätten von der Sache wenig oder keine Ahnung. Daran ist etwas Richtiges. Aber daran sind Sie selber schuld (Zuruf: Die Praxis!)

Ja, die Praxis! Ist irgendwo in einem Kirchengemeinderat etwa diese Konfirmationsordnung durchgesprochen worden? Auch nur in einem Kirchengemeinderat, geschweige denn, daß die Gemeinde darüber gehört wurde? Ich glaube, die Konfirmationsfrage hätte so viel Gewicht, daß das mit drin sein müßte, wenn man über solche Vorlagen abstimmen soll oder muß. Mir ist ein Vierzeiler eingefallen, den einmal ein Professor — von welcher Fakultät, weiß ich nicht — im Kollegheft eines Studenten gefunden hat, das dieser hatte liegen lassen:

Henrici
— so hat der Professor geheißen —
liest den Römerbrief,
manchmal richtig, manchmal schief.
Die Römer sind schlimm drangewesen,
die mußten den Brief ohne Henrici lesen.

Und so geht es uns Laien. Wir haben jetzt vieles gehört zur Frage der Konfirmation. Aber ich frage mich: Wie kommen wir Laien jetzt zurecht mit dem vielen Material? Ich habe manche Schrift durchstudiert und habe auch viele andere, auch viele Pfarrer gehört! — Und nun sollen wir darüber abstimmen. Darüber bin ich mir klar, daß eine Ordnung sein muß, und daß das w i l d e Experimentieren, das ja im Land da und dort zu sehen ist, aufhören muß. Aber eine Ordnung, die nun all das enthält, was wir heute noch mit dazu beigebracht haben und was die Ausschüsse nun erarbeitet haben, sollte es sein. Wenn wir diese Ordnung heute, morgen oder übermorgen annehmen, auf wie lange ist sie dann eingemauert, zementiert? Wann kann sie wieder geändert werden? Dieselbe Frage ist zu stellen: Wie ist es mit dem Konfirmationsbüchlein, wenn wir das festlegen würden? Ist das auch festgelegt auf soundsoviel Jahre hinaus?

Darf ich nun — ob das hier hilfreich ist oder nicht, weiß ich nicht — etwas erzählen oder vorlesen, was gestern vor acht Tagen bei einem Altschülertreffen in Hohebuch auf meine Frage geantwortet wurde. Es waren 50 junge Leute. Man muß wissen, daß das schon eine gewisse Auslese ist. Es waren Leute von etwa 24—35 Jahren, also erwachsene Leute, zum Teil auch schon verheiratet. Ich habe an diesem Mittag an sie die Frage gestellt: „Was hat mir meine Konfirmation an S u b s t a n z für heute gegeben?" Das ist doch auch mit zu betrachten bei der ganzen Frage der Konfirmationsordnung. Ich darf einige Antworten vorlesen:

1. Wir haben als 13- und 14jährige mehr „gebubelt" als ernsthaft am Unterricht teilgenommen. Begründung: Man begreift den Ernst mit 13 Jahren noch nicht, und auch nicht die Sache, um die es hier geht.

2. Es ist mir unklar gewesen, auf was man eigentlich vorbereitet wird.

3. Anscheinend war in meinem Konfirmandenunterricht das Wichtigste und Entscheidendste das perfekte Hersagenkönnen.

4. — Eine Antwort, die ich selber für besonders wichtig halte, auch im Hinblick auf die Zukunft —: „Die Eltern sind am Konfirmandenunterricht nicht beteiligt. Deshalb habe ich die Sache auch nicht so wichtig genommen."

(Schaal)

5. Der Stoff ist in seinem Umfang zu groß und in seinen Anforderungen zu schwer. Deshalb haben wir eigentlich nichts verstanden.

6. Meinem Eindruck nach war es ungeschickt, die Konfirmation mit dem Zeitpunkt der Schulentlassung zusammenzulegen. Der eine Schnitt (die Schulentlassung) überdeckt die kirchliche Konfirmation bzw. interpretiert die Konfirmation ebenfalls eher als eine Entlassung als wie eine Aufnahme in die Gemeinde.

7. Konfirmation ist landesüblich ein Wettbewerb der Besucher: Wer hat die meisten Gäste? Ein Wettbewerb in den Geschenken: Wer hat die schönsten, größten und zugkräftigsten Geschenke erhalten? Ein Wettbewerb der Geldsumme, die man erhalten hat. — (Gestern hat mir der Pfarrer einer Landgemeinde gesagt, 1000 DM waren es bei einem Konfirmanden!) — Ein Wettbewerb der Kuchen und Torten, die gebacken wurden. Ein Wettbewerb der Speisen und Getränke, die getrunken wurden („scharfe Sachen" auch vom Konfirmanden).

Ich glaube, man kann bei der Konfirmationsordnung an solchen Unsitten nicht ganz vorbeigehen. Wo das hineingehört, Herr Prälat D. Metzger? (Prälat D. Metzger: § 14!)

8. Der Konfirmandenanzug ist entscheidend, die Kleidung, die Frisur und die ganze Aufmachung. — Ein Mädchen hat gesagt, es sei die ganze Nacht auf dem Bauch gelegen, damit die Frisur erhalten bleibe.

9. Der Inhalt von Ziffer 7 und Ziffer 8 unterstützen den Charakter der Konfirmation als eine Abschlußfeier. Man gilt jetzt als erwachsen. Man ist jetzt fertig. Endlich fertig mit dem kirchlichen Kram und all diesen Verpflichtungen!

10. Vielfach schlägt der Konfirmandenausflug, nicht gerade ordentlich pädagogisch durchgeführt — (die Pädagogik spielt doch auch eine ganz große Rolle in all diesen Fragen; ich weiß nicht, inwieweit die Theologen die Pädagogik beachten) — das Versprechen vom Vortag zusammen. Hier ist unbedingt der Konfirmandenfreizeit möglichst vor der Konfirmation das Wort zu reden.

11. „Von meiner Konfirmation habe ich nichts gehabt", sagte ein Mädchen, „aber meinen Denkspruch möchte ich nicht missen."

Und 12. (und das könnte auch für mich gelten): Der im Zuhörer- und Konfirmandenunterricht gelernte Stoff, den ich damals nicht verstanden habe, ist mir in der Zwischenzeit schon oft eine Hilfe gewesen und ich bin an diesem Stoff gewachsen bzw. dieser Stoff ist mir verständlicher geworden und in meinem Verständnis gewachsen! — Wo nichts gesät wird, kann auch nachher nichts aufgehen, und in diesem Alter lernt man noch leichter auswendig als später.

Ich danke Ihnen.

* Dr. **Müller-Schwefe:** Was der Synodale Schaal bildreich und anschaulich dargestellt hat, möchte ich auf grundsätzliche Fragen zu reduzieren versuchen. Dabei stammen manche Gesichtspunkte aus den Beratungen der Kirchlich-Theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenbezirks Tübingen, mit dem ich dankenswerterweise in lebhaftem Gespräch über diese Fragen stehen konnte. — Die Konfirmation, wie wir sie heute haben, ist im Bewußtsein nicht nur unseres Kirchenvolkes, sondern unseres Volkes überhaupt eine große Sache. Sie ist in unserer Kirche die einzige wichtige Darstellung, die wirklich Resonanz hat. Den Einwänden gegenüber, daß diese Art von Resonanz — 1000 DM als Konfirmationsgeschenk sind natürlich Alarmzeichen dafür, daß eine absolute Verkehrung dessen eingetreten ist, was geistlich gemeint und verstanden war — unerwünscht sei, muß entgegengehalten werden, daß diese „Verbürgerlichung" der Konfirmation so gefährlich doch nicht ist. Viel Positives verbindet sich doch auch mit ihr: Das Bewußtwerden der Gemeinschaft von Familie und Paten mit dem Konfirmanden als Mittelpunkt, meist auch ein engeres Band des Konfirmators mit der Familie. Das alles sind bejahenswerte Dinge. Aber das große Dilemma ist ja, daß die Konfirmation, die Taufbestätigung, am Ende einer Art Lehrzeit steht. Der Charakter dieser „Lehrzeit", also des Konfirmandenunterrichtes, scheint mir in keinem richtigen Verhältnis zur Konfirmation zu stehen. Wir fragen, wie diese Vorbereitungszeit aussehen soll. Sie sollte auf keinen Fall als Vorbereitung auf eine „Entlassung" (= Konfirmation) verstanden werden. Warum erweckt der kirchliche Unterricht beim Konfirmanden so vielfach den Wunsch, daß diese Zeit doch endlich vorüber wäre? Deshalb, weil der Konfirmandenunterricht dem Religionsunterricht der Schule vielfach so sehr gleicht. Er ist weitgehend Lernunterricht. Nichts gegen das Auswendiglernen. Ich glaube aber, daß der Konfirmandenunterricht radikal anders aussehen müßte. Es sind in dieser Aussprache schon gute Stichworte gefallen: „Hineinführen in das Leben der Gemeinde", „Kennenlernen der Kirche". Das kann man nicht durch Auswendiglernen bewirken. Entscheidend müßte in der Zeit des Konfirmandenunterrichts dem jungen Menschen aufgehen, daß in der Kirche eine Lebensgemeinschaft existiert, in der er innere und äußere Lebenshilfe bekommt, in die hineinzuwachsen er sich wünschen kann. Statt dessen steht am Schluß des Konfirmandenunterrichtes oft der Seufzer der Erleichterung: „Jetzt ist die Lernerei zu Ende!" — Auch die Christenlehre hat ja zum Teil den Charakter des reinen Unterrichts. —

Von der Neugestaltung des Konfirmandenunterrichts her muß man ferner die Frage nach dem richtigen Alter der Konfirmanden stellen. Ich wäre sehr nachdrücklich für eine Konfirmation im Alter von 18 Jahren eingetreten, wenn ich nicht die Schwierigkeiten sähe. Die Vorteile lägen darin, daß hier der herangewachsene Mensch eine eigene Entscheidung für Jesus Christus und seine Gemeinde fällt und weiß, was er tut. Das Dilemma beim Konfirmieren der 14-Jährigen ist bekannt. In der Mitte der Pubertätszeit ist der junge Mensch — heute im Zeichen der Akzeleration mehr als vor 30 und 40 Jahren — mit sich selbst uneins. Wohl kaum ein Konfirmator kann ihn so führen, daß er innerlich einigermaßen vorbereitet ist auf das, was in der Konfirmation vor sich geht. Man wird ernsthaft erwägen müssen, zumal ja die Konfirmation in Zukunft nicht mehr mit der Schulentlassung zusammenfällt, ob nicht eine Konfirmation der 12-Jährigen vorzuziehen ist. Natürlich kann ein Konfirmationsunterricht für 12-Jährige nicht so aussehen wie der für 13- und 14-Jährige. Aber der 14-Jährige ist nicht nur entwicklungspsychologisch, sondern auch pädagogisch in einem gefährlichen Spannungsalter. Die Überlastung in der Schule wird von den Pädagogen längst eingestanden. Es wäre gut, wenn der junge Mensch in einem Alter, in dem er zwar

(Dr. **Müller-Schwefe**)

vielleicht nicht so prägsam, aber auch nicht so zerrissen ist, durch die Konfirmation als Bestätigung der Taufe in die Gemeinde hineingenommen würde. Der dahin führende Konfirmandenunterricht müßte mehr auf das Erlebnis der Gemeinde und der Gemeinschaft, die für ihn hier bereit ist, abgestellt sein. Die Versuche mit Konfirmandenfreizeiten sind verheißungsvoll. Hier ist auch ein Ausgleich für eine längere Zeit des Kennenlernens gegeben, wenn der Zuhörerunterricht wegfällt. Wenn hier vom Erlebnis her Dinge tief eingegraben werden, die den jungen Menschen für spätere Zeit bestimmen, und wenn der reine Lernstoff zurücktritt (der weithin ohnedem eine Wiederholung oder Vorwegnahme des Religionsunterrichts ist), wenn die Kernstücke des Katechismus nicht nur gelernt, sondern verlebendigt werden, wird man ein Stück weiterkommen können in der Behebung des Notstandes, der augenblicklich in dem Auseinanderklaffen von Konfirmationsfeier und Vorbereitung auf diesen Abschluß, der ein Anfang sein sollte, besteht.

Heiland: Ich möchte nicht mehr zu den allgemeinen Fragen wie der Dauer des Unterrichts, Stoffplan und dergleichen Stellung nehmen. Das ist doch in der Hauptsache Sache der Praktiker. Mich beschäftigt als Laie vielmehr die Frage des Konfirmandenabendmahls. Ich war bisher der Meinung, daß Konfirmation und erster Gang zum Abendmahl zusammengehören, nicht vielleicht als massiver Zwang, aber doch eigentlich als unabdingbare innerliche Verpflichtung. Nun heißt es hier zu § 7 in der Erklärung „Die Teilnahme an einer gemeinsamen Abendmahlsfeier darf keinem Konfirmanden zur Pflicht gemacht werden." Ist hier nur die gemeinsame Abendmahlsfeier gemeint? (Zwischenruf: gestrichen.) Dann habe ich eine Frage und ich bitte die Theologen, mir zuzubilligen, daß ich sie so ungeschützt stelle: Es kann also der junge Mensch konfirmiert werden, aber das Sakrament des Abendmahls ablehnen und trotzdem Vollmitglied der Kirche sein? Ist nicht in der Verpflichtungsfrage 1 „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat", gerade auch das Sakrament des Abendmahls mit eingeschlossen, denn wir sind doch in den Tod Jesu hineingetauft. „Nehmet hin und esset, nehmet hin und trinket ..., das tut zu meinem Gedächtnis", das sind nach meinem Verständnis doch klare Aufforderungen Jesu, von dem Sakrament Gebrauch zu machen. Vor allem, wie vereinbart es sich mit Johannes 6, wenn wir die Teilnahme am Sakrament nur in Form einer Einladung empfehlen? Natürlich ist die Annahme der Christusbotschaft überhaupt in die freie Entscheidung des Menschen gestellt. Natürlich bietet Jesus nur an und zwingt niemand. Gewiß ist es in der Praxis so, daß später Unzählige das Sakrament durch Nichtgebrauch mißachten. Aber es ist eben eine Mißachtung, und sie tun das auf eigene Verantwortung. Aber müßte nicht am Beginn des Wegabschnitts, der den jungen Menschen in das Leben der Gemeinde hineinführen soll, ihm doch die Teilnahme am Sakrament verpflichtender gemacht werden, als es hier vorgesehen ist? Wäre es sonst nicht besser, auf eine Verpflichtungsfrage überhaupt zu verzichten, wenn die Teilnahme am Abendmahl so unverbindlich bleiben soll. Oder noch zugespitzter gefragt: Gehört der Gebrauch des Sakraments nicht notwendig zur Gliedschaft in der Kirche?

* **Duncker:** Der Amtsbrüderkreis des Weinsberger Kirchenbezirkes hat sich eingehend mit der Beilage 28 befaßt und sich über vieles von Herzen gefreut: Einmal über die Konzeption des Katechetischen Amtes unserer Landeskirche bezüglich des gemeindebezogenen Unterrichts (obwohl es nicht ganz einfach gewesen ist, an diese Unterlagen zu gelangen!) Dann haben wir uns darüber gefreut, daß nicht gerüttelt worden ist am Konfirmationsalter und auch nicht an der terminlichen Festsetzung, so daß endlich einmal die unglückselige Mesalliance zwischen Konfirmation und Schulentlassung gelöst ist. Aber nun etwas ganz anderes: Ich habe den Eindruck, als ob man bei den Gesprächen über die neue Konfirmationsordnung immer wieder ausgehen würde von der Feststellung, daß der Konfirmandenunterricht für die meisten Pfarrer eine untragbare Last und Bürde sei. Und da komme ich einfach nicht mit! Ich habe immer wieder den Versuch gemacht, ins Gespräch zu kommen mit Amtsbrüdern hier und dort und habe bei allen ohne Ausnahme festgestellt, daß für sie der Zuhörer- und Konfirmandenunterricht eine Oase in der amtlichen Wüste ist; während der Religionsunterricht geprägt wird durch die schulische Zwangsjacke, ist hier eine seelsorgerische Plattform gegeben, derer man sich unter gar keinen Umständen begeben darf. Und von daher gesehen nun die Frage — ich weiß, sie war schon oft im Gespräch, aber es wird immer wieder auf die Undurchführbarkeit hingewiesen —: wäre es nicht doch zu erreichen, daß der Religionsunterricht im 8. Schuljahr sistiert werden könnte? Im Blick auf die Einführung des 9. Schuljahres wäre solch eine Unterrichtspause zu verantworten, ohne daß man vom anderthalbjährigen Zuhörer- und Konfirmandenunterricht abgehen müßte.

Und nun zu § 8, h, daß die Anmeldung mindestens ein Jahr vor der Konfirmation erfolgen solle: Ist damit nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet? Wie ist es, wenn Familien innerhalb der Landeskirche umziehen und die Kinder am neuen Ort eine andere Regelung vorfinden? Besteht nicht die Gefahr, daß durch diese Konfirmationsordnung ein großer Hut über die vielen Experimente gestülpt wird, die im Laufe der Zeit hochgeschossen sind, teils erlaubt, teils unerlaubt? Und dann noch eine Frage: Wenn wir den Unterricht weiter reduzieren, besteht dann nicht die Gefahr, daß in das entstehende Vacuum ganz andere Kräfte einströmen, und daß wir deshalb viel mehr Not haben werden, die Kinder in dieser kurzen Zeit zu sammeln? Und zur Verkürzung des Stoffes: Ich weiß nicht, ob ein Konfirmandenunterricht im Telegrammstil den Pfarrern nicht mehr Not macht als die jetzige Zeitdauer.

Zum Schluß noch eine Anregung, die von unserem Amtsbrüderkreis kam. Wäre es nicht gut, wenn unter § 8 Abs. 2 etwas ausdrücklicher und präziser vermerkt würde, daß die Anmeldung zum Unterricht durch die Eltern bei dem zuständigen Seelsorger zu erfolgen hat?

Schließlich zu dem, was gerade vorhin der Synodale Heiland gesagt hat: Ich möchte unterstreichen, daß, wer nicht eingeübt wird in den Gebrauch des Sakramentes, später den Weg auch nicht dazu findet. Das Heilige Abendmahl gehört wohl in irgendeiner Weise zur Konfirmation; wobei jeder Konfirmator zugestehen wird, daß er keinen Konfirmanden zur Kommunion zwingen wird, wenn Bedenken vorliegen.

Im übrigen mag die Konfirmationsordnung ausfallen

(Duncker)

wie sie will, es wird immer „ein Erdenrest zu tragen peinlich" übrig bleiben.

***Fuchslocher:** Im Januar dieses Jahres konnte ich unsere Patengemeinde in der DDR besuchen, und in der Woche nach Ostern hatten wir eine Begegnung in Ostberlin mit Pfarrern aus Thüringen.

Bei beiden Gelegenheiten wurde auch über die Fragen der Konfirmation gesprochen. In Thüringen findet die Konfirmation sechs Wochen nach der staatlichen Jugendweihe statt. Es hat uns schockiert, als uns die Kollegen von drüben berichteten, daß Konfirmandeneltern den Wunsch äußerten, man möge doch die Konfirmation auf den gleichen Sonntag legen, an dem auch die Jugendweihe stattfindet, dann müßte nur einmal Kuchen gebacken werden, und man hätte nur einmal den Umtrieb. Außerdem bekämen die christlichen Taufpaten, soweit sie im Westen wohnen, zur Jugendweihe die Aufenthaltsgenehmigung, aber nicht zur Konfirmation. Das hat uns schockiert, weil hier deutlich wird, daß trotz der heftigen Auseinandersetzungen um die Konfirmation in der DDR ein völlig falsches Verständnis derselben vorliegt. Ob wir uns nicht auch von daher eingestehen müssen, daß die Konfirmation, wie wir sie jetzt haben, ein sehr schwacher Punkt in unserer Kirche ist. Es wird notwendig sein, sich ganz neu zu überlegen, was die Konfirmation sein kann und was nicht.

Gewiß ist die Unterweisung der Getauften nötig. Wir verlagern aber die ganze Unterweisung ins Kindesalter: Kindergarten, Schule, Zuhörer- und Konfirmandenunterricht. Dann bescheinigen wir den 14- oder 15-Jährigen bei der Konfirmation: Ihr wißt nun ..., Ihr seid nun ... Dabei ist doch offenkundig, daß der im Unterricht behandelte Stoff noch nicht das Interesse der jungen Menschen finden konnte.

Es ist deshalb eine vordringliche Aufgabe, zu überlegen, wie der junge Mensch weiter begleitet wird.

In diesem Zusammenhang erscheint es sehr wohl erwähnenswert, ob nicht die Konfirmation überhaupt auf das 18. Lebensjahr verlegt werden müßte. Wenn sich dann von einem Jahrgang tatsächlich nur 30—50 % konfirmieren ließen, wären das immer noch mehr, als wir jetzt im 18. Lebensjahr erreichen, nachdem sich 100 % eines Jahrgangs mit 15 Jahren konfirmieren ließ.

Der Synodale Dr. Müller-Schwefe hat vorher geäußert, daß der Synodalausschuß für Jugend und Unterricht mindestens zum Teil der Meinung war, daß das eigentlich richtig sei. Warum wagen wir nicht, wenn wir etwas als richtig erkannt haben, das auch einmal zu tun, oder wenigstens da oder dort auszuprobieren? Haben wir vielleicht die versteckte Sorge, daß dadurch der Bestand der Institution gefährdet würde? Inwieweit die Konfirmation in ihrer jetzigen Form tatsächlich eine volksmissionarische Möglichkeit ist, ist mir sehr fraglich. Anläßlich der Konfirmation ihrer Kinder lassen sich die Eltern durchaus auch kirchlich strapazieren. Aber dann ist man doch froh, wenn alles überstanden ist.

Claß: Ich möchte zu dem, was der Synodale Dipper sagte, ein paar kurze Bemerkungen machen, damit nicht vor der Synode der Eindruck entsteht, als ob ein frischfröhlicher oder unterschwelliger Krieg zwischen zwei synodalen Ausschüssen bestehen würde. Dem ist nicht so. Wir sind von dem Synodalen Dipper zu den Sitzungen seines Ausschusses eingeladen worden. Wir haben andererseits im Ausschuß für Jugend und Unterricht die Protokolle des Ausschusses für Lehre und Kultus sorgfältig mitberücksichtigt bei unseren Überlegungen und in der Beschlußfassung unseres Ausschusses. Das, was heute morgen der Synodale Ottmar mitgeteilt hat, war in keiner Weise so gemeint, als ob hier ein Monopol des Ausschusses für Jugend und Unterricht vorliegen würde, aber es war die Meinung unseres Ausschusses. Und das durfte man doch wohl heute morgen sagen, was nicht ausschloß, daß der Ausschuß für Lehre und Kultus sein Votum auch beizutragen hatte. Das zur Klarstellung.

Zum andern eine sachliche Bemerkung. Wir waren im Ausschuß im ganzen sehr angetan von dem Entwurf, der uns von der Kirchenleitung vorgelegt wurde, obwohl wir uns bewußt waren, daß uns hier nur ein Rahmenprogramm mitgeteilt worden ist. Aber gerade an einem Rahmen lag uns sehr viel, zumal er weit genug gespannt war, und deshalb im einzelnen noch eine Menge Möglichkeiten offen ließ, die von den Bezirken her und vom Ort her gegeben werden konnten. Außerdem wußten wir, daß Kirchenrat Gutbrod einen sorgfältigen Entwurf über den „gemeindebezogenen Konfirmandenunterricht" ausgearbeitet hat. Außerdem liegt der Entwurf von Zuffenhausen mit einer Menge Material vor. Schließlich ist doch an einen Sonderausschuß gedacht, der die Aufgabe der inhaltlichen Füllung jenes Rahmens bewerkstelligen soll.

Ich möchte kurz stichwortartig sagen, warum uns an dem vorliegenden Rahmenplan einiges gelegen ist. Wir waren der Meinung, dieser Plan sei für eine gemeinsame landeskirchliche Basis geeignet und könnte der Unordnung und dem unerlaubten Experimentieren wehren.

Weiter sind wir dankbar dafür, daß hier eine ideologische Entflechtung in die Wege geleitet wird, insofern als bekanntlich der Schulschluß zeitlich nicht mit der Konfirmation zusammenfällt.

Zum dritten war uns wichtig, daß die Entflechtung der Konfirmation durch eine mögliche Frühkommunion vorgesehen ist.

Schließlich der für mich wichtigste Punkt, daß die vorgesehene Ordnung eine Durchlässigkeit nach vorne aufweist. Das, was Herr Fuchslocher sagte, ist mir aus dem Herzen gesprochen. Es muß sichergestellt sein, daß die Konfirmation nicht Schlußpunkt, sondern Doppelpunkt ist, hinter dem steht: „Fortsetzung folgt." Alles, was das deutlich macht, daß der Dienst der Kirche am jungen Menschen weitergeht, mit dem Zielpunkt der Mündigwerdung und der Eingliederung in die Gemeinde, das sei gepriesen!

Man hat uns im Ausschuß auch noch von der Bitte, die aus Zuffenhausen und aus Herrenberg kommt, Mitteilung gemacht, aber davon soll ja an anderer Stelle noch die Rede sein.

Ich möchte hier schließlich noch erwähnen, daß die Jugendpfarrer-Konferenz beschlossen hat, an die Synode die Bitte auszusprechen, sie möge die Sache noch einmal reiflich durchdenken und eine endgültige Beschlußfassung erst im Herbst vorsehen. Die Diskussion des Nachmittags hat es meines Erachtens zum Ausdruck gebracht, wie berechtigt diese Bitte ist. Ich möchte sie auch meinerseits unterstützen.

* Dr. **Dürr:** Ich habe mich besonders über das gefreut, was Synodaler Class sagte, daß die Konfirmation nicht ein Schlußpunkt, sondern ein Doppelpunkt sein soll, der den Weg nach vorwärts frei gibt und Anfang, nicht Ende ist.

Nun die Stellungnahme zu einigen Punkten: Wir haben Untersuchungen darüber durchgeführt, was junge Menschen vom Konfirmandenunterricht noch wußten. Es waren hauptsächlich Studierende der Pädagogischen Hochschulen, Schüler der höheren Schulen und Berufsschulen. Das Ergebnis war alarmierend. Bei aller Fragwürdigkeit der Untersuchungen bleibt doch das Unbehagen: Was ist zu tun, daß das Ergebnis besser wird?

Es wurde viel von der Überlastung der Schüler gesprochen. Im 4. Oberschuljahr setzt die 3. Fremdsprache ein. Auf Wunsch der Synode wurde eine Untersuchung in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat begonnen, damit wir hier klarer sehen. Das eine ist bekannt, daß das Gedächtnis unserer Schüler anders geworden ist. Es ist nicht generell schlechter geworden, aber es ist schlechter geworden in bezug auf das Erlernen von Sprachgut. Es hat vor allem dort nachgelassen, wo das zu Lernende keinen Sitz mehr im Leben hat. Das ist der springende Punkt auch für den Konfirmandenunterricht. Es ist nicht mehr so, daß eine lebendige Gemeinde dahinter steht, daß in der Familie das, was gelernt wird, eine Funktion hat.

Weil hier diese allerwichtigste Hilfe für den Konfirmandenunterricht ausfällt, bitte ich, daß das mit bedacht wird. Es geht nicht um eine „weiche Welle", die eine Reduktion verlangt; es ist überhaupt nicht die Schule, die die Reduktion wünscht, sondern es ist die Notwendigkeit zur Konzentration und Vertiefung.

Es hat sich manches in der Schule geändert, und es wird sich in den kommenden Monaten noch einiges ändern. Davon ist der Konfirmandenunterricht in Mitleidenschaft gezogen. Wenn Nachbarschaftsschulen errichtet werden und Hauptschulen in Kurs- und Kernunterricht unterrichten, hat dies seine Konsequenzen auch für den Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht. Das Quantitätsdenken nach Stunden sollte in der Kirche nicht überhand nehmen. Es kann doch sein, daß e i n e Stunde bedeutsamer ist als fünf Stunden, die nur abgesessen werden. Das Quantitätsdenken wurde auch noch in anderer Weise von den Synodalen Lindel, Schaal und Dr. Müller-Schwefe angesprochen. Die Frage des Stoffes steht meines Erachtens zu sehr im Mittelpunkt unserer Besprechung. Synod. Lindel hat gesagt: Wenn etwas von „Liebe zur Kirche" geweckt werden könnte, ich möchte sagen von „Liebe zum Wort Gottes". Synod. Schaal hat betont, daß entscheidend sei, was „substantiell" herauskomme für die jungen Menschen. Sehr überspitzt hat es Kerschensteiner ausgedrückt: Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn alles vergessen ist, was bloß gelernt wurde. Das ist überspitzt, aber wir verstehen das Anliegen. Es gilt auch für die christliche Unterweisung und den Konfirmandenunterricht. Es wäre aber nicht erreicht, wenn der Konfirmandenunterricht, wie Synod. Duncker sagte, im Telegrammstil gegeben würde; das ist nicht der Sinn der Intensivierung. Wird weniger „Lernstoff" intensiver gelernt, dann kann man auch darauf vertrauen, daß es im Menschen mitwächst. Deshalb ist das Konfirmationsalter von 14 Jahren nicht vollkommen ungeeignet, weil man hier die Glaubensentscheidung noch nicht treffen könnte. Ich bin etwas betroffen darüber, wie sicher man manchmal urteilt, was bei einem 14-Jährigen an Glaubensgehalten vorhanden ist und nicht. Auch bei Studenten, die älter sind, weiß man nicht, was als Ergebnis heraus kommt. Und wie ist es bei uns selber? Wir haben allgemein die Erfahrung gemacht, daß Schüler im 8. und 9. Schuljahr plötzlich mit größerer Anteilnahme lernten. Sie begründeten es so: „Jetzt haben wir gewußt, wofür wir lernten." Gerade der Konfirmandenunterricht sollte doch etwas von dieser Chance wahrnehmen. Es täte mir leid, wenn wir bei Beibehaltung des zweijährigen Konfirmandenunterrichts meinten, es sei alles in Ordnung. Es besteht doch die Gefahr, daß etwas zum Apparat erstarrt. Damit aber ist kaum etwas erreicht.

Zum Zuffenhauser Versuch und auch zum Herrenberger, wenn er zustande kommt, möchte ich vorschlagen, daß auch die Kirche sich nicht zu sehr von der Tradition her leiten lassen soll; das geht heute einfach nicht mehr. Es muß versucht werden, neue Wege zu finden. Sie müssen eben probiert werden. Seien wir dankbar, wenn einige Gemeinden bereit sind, diesen Versuch auf sich zu nehmen.

Zum Konfirmationsalter: Ich glaube nicht, daß das Alter von 16 oder 17 geeigneter wäre als das von 14 und 15. Im Gegenteil. Siebzehn ist das Alter der Jugendkrise, der sogenannten „Halbstarken". Ich lehne diesen Ausdruck ab, aber Sie wissen, was damit gemeint ist. Wir sollten die Hinaufsetzung des Konfirmationsalters nicht überschätzen. Denn auch hier ist die Sicherheit nicht von vornherein gegeben, die wir auch nie anstreben können.

Wir sind im Ausschuß für Jugend und Unterricht von der Vorlage der Konfirmationsordnung nicht überrascht worden. Die Synode wird spüren, welch große Unruhe in der Gemeinde da ist, und hier können wir als Synode kein halbes Jahr mehr daran vorbeigehen. Wir alle sind gefragt: Was seid Ihr zu tun gewillt, daß etwas nach vorwärts gebracht werde? Es wurde gewarnt, die Konfirmation nicht zu überschätzen. Ich möchte bitten, sie auch nicht zu unterschätzen. Manchmal ereignet sich gerade dort etwas, wo man vielleicht nichts erwartet, und auch in der Volkskirche kann sich etwas ereignen.

Zum Rahmenplan: Es war nie anders gedacht, als einen Rahmen abzustecken. Überall in der Schule kommen heute Rahmenpläne und Minimalpläne; man kommt von den Maximalplänen ab. Freuen Sie sich doch darüber, daß Sie hier einen Rahmen haben, wo Ihre persönliche Freiheit und Individualität auch geachtet werden und wo der Weg nach vorne offen ist. Bei den Maximalplänen ist alles genau vorgeschrieben, und man ist immer festgelegt, so daß das Ganze leicht zu einem Leerlauf wird. Wir können nicht alle Dinge bis ins einzelne bestimmen. Jeder Perfektionismus ist gefährlich.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Nach meinem Eindruck wird es auch in der Konfirmationsfrage gehen, wie in großen politischen Fragen. Es wird nur eine Politik der kleinen und der kleinsten Schritte möglich sein. Ich glaube, daß darum die Synode gut beraten wäre, wenn sie die heute notwendigen Schritte täte und die heute noch nicht notwendigen Schritte aufschieben würde.

Immerhin müßten einzelne Schritte getan werden. Das ist in den beiden vorliegenden Entwürfen meines

(Oberkirchenrat Dr. **Müller**)

Erachtens deutlich zum Ausdruck gebracht. Wer meint, er könne dadurch das Konfirmationsproblem lösen, täuscht sich natürlich. Immerhin wird man im Auge behalten müssen — und das ist eben bei Herrn Professor Dr. Dürr schon angeklungen —, daß die Konfirmation offenkundig sehr viel mehr — soll ich das gefährliche Wort sagen: unterschwelliges, sagen wir lieber unbewußtes — Gewicht bei vielen Gemeindegliedern hat als wir manchmal zugeben. Oder handelt es sich wirklich nur um Traditionalismus, um Konfirmationsgeschenk und Familienfest, daß die Leute so sehr — sogar in der Zone drüben — an der Konfirmation festhalten? Wenn ich an meine eigene Konfirmation und an meinen eigenen Unterricht zurückdenke, den ich immerhin von einem der besten Pädagogen unseres Landes, dem späteren Prälaten Traub, gehabt habe, dann muß ich sagen: ich weiß nichts mehr von dem Unterricht, schlechterdings nichts mehr. Aber ich muß zugeben — und das war zweifellos von einer großen Bedeutung für meine ganze Geschichte —, daß ich mit Freuden Woche für Woche zum Unterricht gegangen bin, und daß das geradezu in meiner Bubenpubertät Lichtpunkte gewesen sind, obwohl sie wissensmäßig sozusagen nichts eingetragen haben. Ich glaube, daß das Gewicht des Religions- und des Konfirmandenunterrichts viel stärker ist als wir uns bewußt sind. Ich gehe so weit, zu behaupten: Wenn heute immer noch nur 4% unserer deutschen Bevölkerung den Schritt aus der Kirche heraus gemacht haben, so hängt das damit zusammen, daß sie aus ihrer Jugend eine Erinnerung daran haben, daß es da so ein paar komische Männer gab, die an Gott glaubten und da wollen sie doch nicht so ganz mit ihm brechen. Ist das gar nichts? Ich weiß, daß das nichts mehr ist als ein mehr oder weniger offenes Ackerfeld. Aber ich meine, man sollte das nicht unterschätzen. Es ist bei der Konfirmationsfrage ja wie bei so vielen anderen Fragen. Man möge sich sehr wohl überlegen, ob man etwas Besseres an die Stelle zu setzen hat. Ich persönlich gestehe, daß ich hoffe, daß uns eines Tages eine völlig neue Form — sagen wir einmal — das Ja zur Kirche uns geschenkt wird. Aber ich behaupte, daß derartiges noch nie durch irgendwelche Beschlüsse großer oder kleiner Gremien geschaffen worden ist, sondern dadurch, daß ein paar Leute Ideen hatten, etwas realisiert haben, und daß die anderen dann sagten: das können wir doch auch. Denken Sie nur an die Geschichte der Jugendarbeit. Denken Sie — wenn ich es recht in Erinnerung habe — an die Entstehung des Konfirmationsdenkspruchs usw. Das waren doch keine Entschließungen von oben — es gab später Korrekturen und Vereinheitlichungen von oben —, aber das alles war von unten gewachsen. Ich glaube, daß sehr wohl geprüfte Versuche unumgänglich sind, damit wir vielleicht auf diese Weise gültige Formen bekommen. Es könnte ja passieren, daß tatsächlich die Zuffenhausener in ihrer Weise etwas hinstellen, über das wir in ein paar Jahren sagen: wir haben es nicht erwartet, aber es ist etwas Gültiges daraus geworden. Es könnte sein, daß nicht die bisherige Konfirmation ersetzt wird, sondern daß ein weiterer Höhepunkt für junge Christenmenschen entsteht, eine neue Konfirmation der 18-Jährigen. Warum wollen wir alles gleich auf das Prokrustes-Bett unserer Tradition legen? Lassen Sie mich weiter etwas zum Alter sagen. Ich möchte den Pfarrern, die den Unterricht an den noch nicht 17-Jährigen halten sollen, heute schon meine herzliche Teilnahme ausdrücken. Sie werden das Glück haben, den Unterricht an einer Altersstufe zu geben, die anerkanntermaßen die uninteressierteste ist. Das wissen wir aus der Erfahrung der Jugendarbeit. Wo tut man heute schwerer als bei den 14—17-Jährigen? Oder wollen wir unseren Unterricht reduzieren auf den ganz kleinen — und ich behaupte sogar kleinsten — Kreis der Leute, die mit 17 noch Interesse haben? Schließen wir damit nicht aus der Kirche eine Fülle von Leuten aus, die später sagen: Ich war damals nicht dabei, ich gehöre gar nicht dazu. Wir sollten doch nicht die schlimmste seelische Krisenzeit eines jungen Menschen ausgerechnet für den Konfirmandenunterricht aussuchen.

Wenn ich an meine eigenen Kinder denke, so behaupte ich, daß ihnen mit 17 Jahren wahrscheinlich ein Ja am schwersten gefallen wäre. Bitte denken Sie etwa an eigene oder an Kinder von Verwandten. Befinden diese sich nicht in diesem Alter in einem religiösen Subjektivismus, der meint, es gelte nur, wovon sie im Augenblick rational überzeugt sind. An dieser Stelle habe ich, trotz dessen, was ich vorhin sagte, Fragen gegenüber dem Zuffenhausener Plan. Ich meine aber, wenn die Durchführung irgendwo gut gehen kann, dann in einer neu entstandenen Gemeinde wie Zuffenhausen-Rot, die keinerlei Tradition hat, und die einen tüchtigen Pfarrer, wie Pfarrer Stöffler, hat.

Darf ich ferner zur Früherlegung der Konfirmation etwas sagen? Wenn wir dies tun, wird uns die Öffentlichkeit mit Recht bescheinigen, daß wir feige geworden seien. Sie wird nie akzeptieren, daß wir ein Alter wählen, in dem der junge Mensch noch nicht angefochten ist. Das sollten wir uns nicht vorwerfen lassen. Einen ernsthafteren Grund dazu: Angesichts der Tradition der Konfirmation würde die Früherlegung bedeuten, daß die Gliedschaft in der Kirche nicht mit 14, sondern schon mit 12 aufhört. Konfirmiert-Sein heißt für viele unserer Leute immer noch: Jetzt sind meine kirchlichen Pflichten erfüllt. Wir dürfen uns aber nicht darüber täuschen, daß zwar eine körperliche Akzeleration mit all den Erscheinungen, die wir beobachten, stattgefunden hat, aber gerade damit verbunden ist eine seelische Retardierung. Ein Vorziehen der Konfirmation würde bedeuten, daß die Kinder meines Erachtens zu früh zur Konfirmation gerufen würden. Ich bin überzeugt — das wird ja auch aus dem Bericht von Landesjugendpfarrer Hermann hervorgehen —, daß die Jugend uns sagen wird: Jetzt haben sie Angst gekriegt, daß wir uns nicht mehr konfirmieren lassen.

Darf ich in diesem Zusammenhang noch ein Wort sagen zur Frühkommunion? Ich gestehe, daß ich ganz große Bedenken dagegen habe. Ich hätte sie vor ein paar Jahrzehnten nicht gehabt, weil da die Kinder (siehe Katholische Kirche) mit ihren Eltern zusammen zum Heiligen Abendmahl gekommen wären. Aber nun ist dieser Zug abgefahren, und das Problem des Heiligen Abendmahls ist doch, daß die Erwachsenen nicht kommen. Wenn wir jetzt die Kinder schon zulassen, werden wir in ihren Augen das Abendmahl erst recht zu einer Kindersache — soll ich sagen — herabwürdigen. Ich glaube nicht, daß man sie ohne Elternhaus einüben kann. Wenn ich nicht die Befürchtung hätte, daß die Frühkommunion heute angesichts dieser Eltern, dieser Geschwister, dieser Familien zu einer Abwertung führen würde, wäre ich gern dafür. Das ist nicht mehr möglich.

(Oberkirchenrat Dr. **Müller**)

Noch ein Letztes zum Unterricht; ich komme damit noch einmal auf den Anfang zurück. Ich frage mich, ob wir in unserer Kirche — bei aller Bedeutung, die das Wort „Lehret sie halten ..." für die Kirche hat — nicht doch oft die Bedeutung dessen, was die Menschen im Gedächtnis behalten und wissen, überschätzen. Es ist nun einmal so, daß der Mensch von heute — es geht Ihnen vielleicht nicht so wie mir; aber ich beobachte an mir immer wieder, daß das, was ich nicht regelmäßig in meinem Gedächtnis übe, einfach verloren geht — nicht allzuviel im Gedächtnis übe, einfach verloren geht — nicht allzuviel im Gedächtnis behalten kann. So geht bei vielen auch kirchliches Wissen verloren. Ich will nicht einmal unter uns den Kleinen Katechismus wörtlich abfragen. Aber das tut doch unserem christlichen Glauben nichts! Ich hoffe, daß wir trotzdem im wesentlichen unterscheiden zwischen Irrlehre und Glauben an den Herrn Christus. Darum wünschte ich mir — und deswegen bin ich ein derartiger Befürworter des zeitlich reduzierten Unterrichts —, daß, überspitzt formuliert, die Konfirmandenunterrichtszeit sozusagen eine Festzeit über einen bestimmten, überschaubaren Raum hin wird, wo der Pfarrer mit seinen Kindern zusammen ist und sich mit ihnen auf den Konfirmandenunterricht freut. Sobald man ihn zu lange hinzieht, wird der Bogen überspannt. Je länger die Periode ist, desto mehr wird meiner Überzeugung nach die Freude an der Sache reduziert. Das ist nicht eine Beobachtung, die wir bloß auf dem Gebiet des Konfirmandenunterrichts machen. Wir sehen heute allüberall, wie die Menschen lange Perioden nicht durchhalten, müde werden und denken: Wann ist es endlich vorbei? Ich wünschte mir, die Kinder würden später das Gefühl haben, wie ich es hatte: Schade, daß es zu Ende ist. Selbst dann, wenn sie später vieles nicht mehr wissen, wenn sie nur vom Konfirmandenunterricht mit dem Gefühl weggehen: Schade, daß er zu Ende ist. Das ist ein Anfang für das, was vorhin Herr Claß und andere gesagt haben, Konfirmation soll nicht Ende, sondern Anfang sein.

* Berichterstatter **Ottmar:** Ich halte es für absolut richtig, daß in dieser Frage die beiden Ausschüsse miteinander u n d getrennt gearbeitet haben. Der Ausschuß für Lehre und Kultus prüft die Frage der Konfirmation vom Liturgisch-Theologischen her, und der Ausschuß für Jugend und Unterricht prüft die gleiche Sache vom Pädagogisch-Didaktischen her. Und da können sehr wohl einmal verschiedene Ergebnisse herauskommen.

Das ist keinerlei Konkurrenz! Ich bin sehr dankbar: es war eine äußerst fruchtbare Zusammenarbeit; wir sind in den meisten Punkten zur Übereinstimmung gekommen.

Wie schwierig es ist, die neue Situation zu sehen, darf ich an einem kleinen Beispiel zeigen. Es geht um die Frage der Anmeldung zur Konfirmation. Unser Vorschlag war, die Formulierung so zu fassen: Anmeldung spätestens ein Jahr vor der Konfirmation im Lauf des 7. Schuljahrs. Nun wird der Vorschlag gemacht, zu formulieren: Spätestens zwei Jahre im Lauf des 7. Schuljahres. Nun, bei zwei Jahren ist es so, daß diese zwei Jahre vor der Konfirmation eben nicht mehr ins 7. Schuljahr fallen, sondern ins 6.

Wir müssen tatsächlich in der Praxis vom Jahr 1967 an denken. Darum kommen wir nicht herum. Und da sieht es so aus, daß das 7. Schuljahr im September beginnt. Wir können also, wenn wir im 7. Schuljahr die Anmeldung haben, frühestens 1½ Jahre vor der Konfirmation festlegen. Das ist aber der Anfang des 7. Schuljahres; davon sollten wir um der Konfirmanden willen weggehen. Wer selbst Kinder hat, die in der Oberschule sind und mit der zweiten Fremdsprache beginnen, der weiß, was es bedeutet, wenn sie noch ein bißchen Freiheit haben.

An diesen Punkt möchte ich noch die Frage des Wegfalls des Religionsunterrichts im 8. Schuljahr anschließen. Ich habe heute früh davon gesprochen, daß wir davon abraten, auf eine Stunde zu kürzen. Nun ist der radikale Vorschlag, den Religionsunterricht in diesem Schuljahr ganz wegfallen zu lassen, gekommen. Was ist da für die Kinder erspart? Natürlich, sie haben keine vier Stunden kirchliche Unterweisung plus Schülergottesdienst plus Kindergottesdienst, vielleicht sogar noch plus Jungschar. Es sind zwei Stunden weniger. Aber was ist denn die Hauptbelastung für die Kinder beim Konfirmandenunterricht? Daß sie einen ganzen Nachmittag in der Woche zusätzlich kommen müssen, einen ganzen Nachmittag, nachdem sie in der Schule auch einen oder zwei Nachmittage belegt haben. Das bedeutet für die Kinder, daß sie ihre Schularbeiten entweder vor dem Konfirmandenunterricht oder nachher machen müssen, je nachdem wie wir ihn legen. Fällt der Religionsunterricht in der Schule im 8. Schuljahr aus, so haben unsere Kinder im Lauf der sechs Vormittage zwei Hohlstunden, weil die katholische Kirche auf ihren Religionsunterricht um unserer Konfirmation willen nicht verzichtet. Sie sind dann zeitlich nicht entlastet. Wir sollten also auch diese ganz radikale Lösung nicht anstreben, um der Kinder und um des Religionsunterrichts willen.

Dankbar nehme ich den Hinweis von Herrn Duncker auf, daß die Eltern die Kinder anmelden sollen. Dieser den § 8 betreffende Vorschlag ist sicher eine gute Sache.

Jetzt zu dem Punkt, wo ich persönlich meine eigene Meinung sagen will. Die Synode hat die Taufordnung in der beschlossenen Form angenommen. Ich bin der Ansicht, wenn wir die Kindertaufe so stark bejahen, müssen wir auch den Weg gehen, daß wir möglichst a l l e getauften Kinder im Unterricht erreichen, nicht nar im Religionsunterricht, sondern auch im Konfirmandenunterricht. Wenn wir ja sagen zur Kindertaufe, so müssen wir auch ja sagen zu einem Konfirmandenunterricht, bei dem sagen wir einmal 95 % kommen und nicht bloß 30 %.

* **Präsident:** Die Zeit, die uns noch vor der Pause bleibt, benutzen wir dazu, die Arbeitsgruppen zu konstituieren. Ich bitte nun Herrn Class, uns Vorschläge zu machen, mit welchen Themen sich die Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung Sie vor sich haben, abgeben sollen.

* **Claß:** Zusammen mit Herrn Dipper möchten wir der Synode vier Fragen vorschlagen. Für die Arbeitsgruppe 1 — es soll so sein, daß jede Gruppe nur e i n e Frage zu beraten hat — sieht die Sache so aus: Was ist von dem Konfirmationsverständnis und was ist von der Konfirmationsfeier zu halten? (Zuruf: Wie ist die Konfirmation da zu verstehen?) Wie wir sie verstehen? Es ist zum Beispiel eine Reihe von Vertretern hier, die meinen, die Konfirmation sei Zulassung zum Abend-

(Claß)

mahl; andere sehen in der Konfirmation die Rezitation der kirchlichen Lehre, während im vorliegenden Entwurf steht, daß durch die Konfirmation die Eingliederung in die Gemeinde erfolge.

Für die Gruppe 2 wird vorgeschlagen: Welches Konfirmationsalter ist das richtige? Eine Unterfrage ist hier: Wer ist für den Konfirmandenunterricht zuständig?

Für die Gruppe 3 ist an folgende Frage gedacht: Wie lange muß der Konfirmandenunterricht dauern?

Die vierte Frage soll dann lauten: Wie sieht das weitergehende Geleit aus, das wir den Konfirmierten schuldig sind?

Ich wiederholte die Fragen. 1. Konfirmationsverständnis und Konfirmationsfeier. 2. Konfirmationsalter mit der Unterfrage: Wer ist für den Konfirmandenunterricht zuständig? 3. Dauer des Konfirmandenunterrichts und 4. Wie sieht das weitergehende Geleit aus, das wir den Konfirmierten schuldig sind?

* **Präsident:** Sind Sie mit dieser Einteilung einverstanden? — Das ist der Fall. Die Arbeit der Gesprächskreise soll uns zu einem konkreten Ergebnis unserer Beratung führen. Dazu wäre dem Plenum ein zusammenfassender Bericht über das, was in der Arbeitsgruppe gesprochen wurde, zu geben.

Nun machen wir unsere Pause. Um 17.15 Uhr beginnt die geschlossene Sitzung.

— Schluß der öffentlichen Sitzung: 16.47 Uhr —

Zur Beurkundung:

(gez.) Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart, Hospitalhof, Dienstag, den 11. Mai 1965

vormittags 8.15 Uhr

37. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. **Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer**, Dr. **Basse** und **Keller**, sowie Dr. **Schaudt** und Kirchenrat **Gutbrod**.

Fehlende Synodale: **Hauser**, D. **Diem**, Dr. **Pfleiderer**, **Kammerer**, Dr. **Buddeberg**, **Schultz** und Dr. **Heckel**.

Als Gäste der Landessynode sind anwesend:
Altpräsident D. Paul **Lechler**, Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden), Pfarrer **Walther**, Schmähingen (Bayern), Landesjugendpfarrer **Hermann**.

Inhaltsübersicht:

Seite

Hauptthema „Jugend und Kirche"
Präsident Dr. Autenrieth 912, 916

A. Referat von Landesjugendpfarrer Hermann 912

B. Bildung von 4 Arbeitsgruppen und des Redaktionsausschusses für die Konfirmationsfrage:
Präsident Dr. Autenrieth 921

C. Tagung der Arbeitskreise 921

D. Berichte der Arbeitsgruppen:
Präsident Dr. Autenrieth 921
Berichterstatter Dr. Wößner (für Arbeitsgruppe 1) 921
Berichterstatter Kallenberger (für Arbeitsgruppe 2) 922
Berichterstatter Wieler (für Arbeitsgruppe 3) 922
Berichterstatter Frau Dr. Frommer (für Arbeitsgruppe 4) 923

E. Aussprache:
1. Allgemein
Präsident Dr. Autenrieth 924, 930
Oberkirchenrat Keller 924
Dauber 924, 930
Oberkirchenrat Dr. Müller 925
Heiland 926
Elsenhans 928
Schaal 928
Pfander 929
Frau Dr. Frommer 929
Wannenwetsch 930

2. Über die Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen

a) Arbeitsgruppe 2:
Präsident Dr. Autenrieth 930, 931, 932
Berichterstatter Kallenberger . . . 930, 931, 932, 933
Schaal 930
Oberkirchenrat Ströbel 930, 932, 933
Fuchslocher 930, 931
Oberkirchenrat Dr. Müller 930, 931, 932
Landesjugendpfarrer Hermann 931
Beschluß über die Abschaffung des Jugendsonntags alten Stils 931
Heiland 931, 933
Dr. Lang 932
Oberkirchenrat Gottschick 932

Seite

b) Arbeitsgruppe 1:
Präsident Dr. Autenrieth 933, 934, 935
Berichterstatter Dr. Wößner 933, 934, 935
Schrägle 933, 935
Dauber 933, 934, 935
Landesbischof D. Dr. Eichele 933
Oberkirchenrat Ströbel 933
Ludwig 933
Prälat D. Metzger 933
Thibaut 933
Dipper 934, 935
Schieber 934
Bock 935
Oberkirchenrat Dr. Müller 935
Dr. Müller-Schwefe 935
Ottmar 935

c) Arbeitsgruppe 3:
Präsident Dr. Autenrieth 935, 936
Berichterstatter Wieler 935, 936
Oberkirchenrat Dr. Müller 935, 936
Schrägle 935
Pfander 936
Kirchenrat Gutbrod 936
Dauber 936

d) Arbeitsgruppe 4:
Präsident Dr. Autenrieth 936, 937, 938, 939
Berichterstatter Frau Dr. Frommer 934, 935, 936, 938, 939
Dauber 937, 939
Ilg 935
Pfander 936, 937
Vizepräsident Dr. Weeber 937
Oberkirchenrat Dr. Müller 937
Heiland 937, 938
Landesbischof D. Dr. Eichele 937
Lachenmann 938, 939
Landesjugendpfarrer Hermann 938
Ottmar 938, 939
Dipper 938
Bräuchle 938
Bock 939
Brezger 939

---

* = Gekürzte Fassung gem. § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

* **Präsident:** Ich eröffne die heutige Sitzung der Landessynode, die dem Hauptthema „Jugend und Kirche" gewidmet ist. Dazu begrüße ich besonders die Vertreter der Jugendarbeit, die sich auch an der Arbeit unserer Gesprächskreise beteiligen werden.

Ich gebe Herrn Landesjugendpfarrer Dieter Hermann das Wort zu seinem Vortrag.

Landesjugendpfarrer **Hermann:** Herr Präsident, verehrter Herr Landesbischof, verehrte Synodale!

Sie werden wohl alle, soweit Sie gestern abend drüben im Saal des „Herzog Christoph" gewesen sind, noch etwas unter dem Eindruck der Vielfalt und Vielschichtigkeit dessen stehen, was heute an Jugendarbeit da ist. Sie haben gesehen, in welcher Weise die Jugendarbeit heute — sicher für viele von Ihnen ungewohnt — in Erscheinung tritt, und Sie haben dabei Überlegungen angestellt. Wenn sich nun die Württembergische Landessynode am heutigen Tag grundsätzlich mit dem Thema Jugend und Kirche befaßt, so ist uns wohl allen klar, wie vielschichtig und umfassend dieses Thema gestellt ist. Daß der Rahmen eines einzigen Sitzungstags nicht ausreicht, es befriedigend anzusprechen, wird uns wohl ebenfalls allen deutlich sein. Wir müssen uns deshalb bei den Erwägungen über dieses Thema Beschränkung auferlegen.

Trotzdem möchte ich einleitend die Dimensionen aufzeigen, die bei diesem Thema auftauchen, wenn es in einer Synode behandelt wird.

Ein Theologe unserer Tage hat bei Überlegungen über den Menschen der Kirche einmal gesagt: „Wer ist eigentlich der Mensch der Gegenwart, wo finden wir ihn? Der heutige Mensch ist allemal der junge Mensch." — Ich meine, das stimmt, und deshalb müssen wir wissen, daß das, was über das Verhältnis von Jugend und Kirche zu sagen ist, und was wir gestern abend in einigen Themenkreisen vor Augen geführt bekommen haben, exemplarischen Charakter hat für unsere ganze Kirche im Verhältnis zu allen ihren Gruppierungen und Schichten.

An der Jugend wird Positives und Negatives, Alarmierendes und Ermutigendes in gleicher Weise sichtbar. Darum scheint es mir notwendig, daß die Beobachtungen, die wir bei unserer Befragung gemacht haben, auch in weiterem Umfang bedacht werden. Wo das Thema Jugend und Kirche auftaucht — das wäre die zweite Dimension —, da geht es immer auch um die Kirche von morgen. Damit möchte ich nicht den alten Spruch wiederaufleben lassen: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Vielmehr möchte ich uns allen die große Verantwortung ins Bewußtsein rufen, die wir haben, gerade im Blick auf die junge Generation.

Unter diesen grundsätzlichen Aspekten möchte ich als unsere Hauptaufgabe zweierlei in meinem Referat anpacken, das speziell in die Zuständigkeit der Synode gehört, nämlich einmal: Die Kirche treibt in der Wahrnehmung ihres Auftrags der jungen Generation gegenüber Jugendarbeit. Es ist deshalb Recht und Pflicht der Synode, daß sie sich über den gegenwärtigen Stand dieser Arbeit und über ihre Problematik informiert.

Zweitens sollte die Synode über die Aufgaben, die sich gerade heute in der besonderen Situation des jungen Menschen im Jahr 1965 ergeben, nachdenken und daraus Konsequenzen ziehen.

Bevor ich diese beiden Aufgaben anpacke, möchte ich noch ein paar Überlegungen über die beiden Größen anstellen, die in unserem Thema in Beziehung gesetzt sind, Jugend und Kirche. Man kann sie ja nicht einfach auf einen Nenner bringen, sondern sie markieren eher ein Spannungsfeld, bei dem vielerlei Kräfte, Ideen und Aspekte einwirken, die es schwer überschaubar machen.

I.

Wenden wir uns zunächst einmal der Größe „Jugend" zu. Wir haben sie die Kirche von morgen genannt und haben damit angedeutet, daß wir für sie und mit ihr dieses Morgen zu bedenken haben und bedenken wollen. Schon da, wo diese junge Generation in unser Blickfeld tritt, wird uns allen deutlich, wie unübersichtlich und schwierig es ist, sie auf einen Nenner zu bringen. Wir können sie nicht einfach klar in irgendein Schubfach einordnen und von daher dann unsere Überlegungen, gewissermaßen im luftleeren Raum, anstellen.

Das Wort der Jugend vom Frankfurter Kirchentag 1956 gilt auch heute noch. Dort wurde gesagt: „Sucht nicht das Mädchen von heute, sucht auch nicht den Jungen von heute, es gibt keine Jugend 1956" — und auch nicht 1965 —, „es gibt nur Hunderttausende von einzelnen jungen Menschen, von denen jeder auf seine Weise das Leben zu meistern sucht, und dazu haben wir euch, die Gemeinde, nötig." — Wenn wir uns das vor Augen halten, ist damit natürlich nicht gesagt, daß es nicht doch einige Probleme gibt, die die Situation des Jungseins heute in besonderer Weise bestimmen und charakterisieren. Wir wollen es versuchen unter dem Stichwort „Jugend in der heutigen Gesellschaft". War in früheren Jahrzehnten vielleicht — es ist schwer zu überschauen, ob das stimmt — das Thema des Jungseins allein darin gegeben, daß in einer Periode der Selbstfindung der Heranwachsenden allen Institutionen und Größen gegenüber für eine gewisse Zeit auf Distanz ging — den größeren gegenüber, die ihn als Kind begleitet hatten —, und war es seine Aufgabe, sich so ein bißchen die Hörner abzustoßen, damit er dann schließlich als ein brauchbares Glied der Gesellschaft, des Staates, der Kirche, reumütig zurückkehrte in die bergenden Arme dieser Institutionen, war also der Lebensabschnitt, sagen wir einmal, von 14 bis 20 oder 25 dadurch gekennzeichnet, daß er dem Sturm und dem Drang nachgab, und wurden da die Zügel aus psychologischen und pädagogischen Gründen lockerer gehalten, so erscheint uns heute die Situation sehr viel komplizierter. Die festen Institutionen haben ihre tragende Funktion für den jungen Menschen verloren, eine klare Orientierung ist außerordentlich erschwert. Parolen und große Worte von einst haben sich als unhaltbar erwiesen, und bei Erwachsenen wie bei Jugendlichen ist eine spürbare Unsicherheit festzustellen. Das wirkt sich auch auf unsere Jugendarbeit aus. Der Elan, mit dem einst die Jugendbewegung angetreten ist, und die zündenden Parolen, mit denen sie junge Menschen rufen konnte, ist heute spürbar verflogen, und diese Parolen zünden nicht mehr. Unsere Jugendarbeit kann sich deshalb auch nicht mehr damit begnügen, daß einzelne Leute mit einem brennenden Herzen sie versuchen oder daß diese Jugendarbeit nur nebenher als ein Hobby betrieben wird. Was Dekan Krusche, der frühere bayerische Landesjugendpfarrer, vor der Rheinischen Synode vor ein paar Wochen gesagt hat, kann ich nur unterstreichen: „Es geht in der Jugendarbeit um einen Übersetzungsprozeß, der in jeweils neuen geschichtlichen Situationen den erneuten Einsatz des

(Hermann)

Zeugen, seine persönliche Liebe und situationsangemessene Phantasie fordert." Wir haben die Botschaft von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, dorthin zu übersetzen, wo die kommende Generation steht und heranwächst, und das erfordert gründliche Überlegungen, einen klaren und nüchternen Blick und die Mithilfe aller. Es ist eine Anfrage an die Kirche, wie sie sich selbst verstehen will, ob als eine Kirche unterwegs, die wirklich bereit ist, den jungen Menschen aufzusuchen und ihm dort zu begegnen, wo er ist, oder ob sie nur wartet, bis er zu ihr kommt und findet.

Warum ist die Situation heute so viel schwieriger als früher? Darf ich diese Frage an Hand von zwei Themenkreisen zu beantworten suchen? Das erste betrifft die Frage der Orientierung der Lebenssituation des jungen Menschen. Dietrich von Oppen hat vor der Generalsynode der VELKD in Nürnberg darüber einiges gesagt, und seine Hauptthese lautet: „Es besteht kein Zweifel, daß der Jugend heute die Orientierung, was recht und unrecht, wertvoll und wertlos ist, versagt bleibt." Das hat verschiedene Gründe. Wir wissen alle, wie weit unser Leben heute aufgefächert ist in verschiedene Bereiche. Es teilt sich in Betrieb, Familie, Vereine, in den Freundeskreis, die Kirchengemeinde, und dazu kommt noch eine ganze Reihe anderer Größen. Diese Faktoren unseres Daseins wissen weithin nichts voneinander. Wenn sich die junge Generation selbst in einer Gesellschaft vorfindet, die in verschiedenen Bereichen existiert, ohne daß der Zusammenhang deutlich wird, wer will ihr dann eine glaubhafte Orientierung geben über die Bereiche, die sie selbst nicht zu überschauen vermag? Der ältere Mensch, auch der Vater und die Mutter, ist für die Jüngeren immer nur zum Teil, immer nur in einem Abschnitt ihres Daseins sichtbar. Darum suchen viele junge Menschen bewußt nach einem Rollenwechsel und möchten eben in diesen Einzelbereichen Verhaltensweisen lernen, wie Schelsky sagt. Ein Gesamtbild für ihr Leben erwarten sie weithin gar nicht.

Dazu kommt ein Weiteres. Wir leben in einer Zeit, in der sich die alte Wertordnung aufgelöst hat und in der man mit einiger Verzweiflung nach neuen Werten und nach neuen bleibenden Normen sucht. Wenn in einer evangelischen Jugendzeitschrift, die sich im Untertitel „Monatsschrift junger Menschen" nennt, unter dem Stichwort „Jugendschutz und Jugendsexualität" vor einiger Zeit ein Beitrag abgedruckt wurde, in dem erklärt wird, es komme niemals darauf an, daß die voreheliche sexuelle Betätigung als solche unterbunden werden solle, sondern nur darauf, daß sie in die richtigen Bahnen gelenkt wird, und wenn diese richtigen Bahnen dann in einer Weise erklärt werden, die zur Auflösung aller festen Normen führen muß, dann nützt wohl die Versicherung nicht viel, daß dieser Beitrag nur deswegen gebracht wurde, weil man die Gleichgültigen zur Besinnung rufen wollte.

Es ist an diesem einen Beispiel wohl schlagartig und schlaglichtartig deutlich geworden, daß allenthalben ein Brechen von Tabus erfolgt und daß alte Werte, die uns unantastbar schienen, in sich zusammenbrechen. Dazu kommt dann hinzu, daß sich in Illustrierten und anderen Veröffentlichungen die Verfasser von gewissen Artikeln geradezu darin überstürzen, daß sie beim Brechen solcher Tabus mithelfen. Ich nenne dieses Beispiel nur als eines, um zu zeigen, wie eine allgemeine Orientierungslosigkeit und Unsicherheit um sich gegriffen hat, die sich ganz gewiß nicht nur bei der jungen Generation niederschlägt, sondern genauso bei der Generation der Erwachsenen. Aber der Hauptleidtragende dabei ist der junge Mensch. Und wenn er sich dann nur Appellen und dem Aufrichten einer neuen Gesetzlichkeit gegenüber sieht, dann ist uns wohl allen deutlich, daß ihm damit nicht geholfen ist.

Ein weiteres Gebiet: Wer vermag eine verbindliche Orientierung zu geben in der Frage der Berufswahl? Es gibt heute in der Bundesrepublik über 700 Lern- und Anlernberufe und über 20 000 Tätigkeitsarten, die beruflich ausgeübt werden können. Niemand ist in der Lage, dem jungen Menschen eine verbindliche Orientierung darüber zu geben, welcher Beruf nun gerade für ihn der richtige ist, besonders seit uns von verschiedenen Seiten der Nachweis erbracht wird, daß bei der sich überstürzenden technischen Entwicklung unserer Tage ein Berufswechsel nahezu in allen Bereichen nicht nur möglich, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit nötig ist. Wenn ein Ingenieur in zehn Jahren praktisch ein neues Studium absolvieren muß, sofern er auf dem laufenden bleiben will, wenn jeder fünfte im Laufe seines Lebens einen anderen Beruf ergreifen muß, dann ist schon von diesem Tatbestand her eine Orientierung außerordentlich schwer. Und welche Auffassung vom Ethos des Berufs ergibt sich dann für uns, die wir eine pädagogische Aufgabe beim jungen Menschen sehen? Wir werden gewiß sagen, daß die Kirche für viele dieser Fragen nicht zuständig ist. Aber wir können uns diesem Tatbestand nicht einfach entziehen oder uns zurückziehen in eine Zone, die von den kommenden Stürmen nicht erreicht wird, wenn es uns um den jungen Menschen geht.

Ich könnte in der Aufzählung anderer Bereiche fortfahren und könnte dort zeigen, wie schwer es ist, Orientierung zu finden. Ich möchte mir aber das versagen, denn wir sehen allenthalben dasselbe Bild und dieselbe Not. Die Erwachsenen sind von ihr nicht ausgenommen. Und ich sage das alles nicht als eine Klage oder Anklage, sondern als eine nüchterne Feststellung. Vielleicht liegt nämlich in der allgemeinen Orientierungslosigkeit und in der Schwierigkeit, vor der wir uns hier befinden, auch eine große Möglichkeit, nämlich darin, daß wir uns aufmachen, gemeinsam ein neues Ziel zu suchen und anzustreben und aufzuhören, uns auf überkommene und nicht mehr haltbare Wege und Ziele auszurichten. Der junge Mensch zeigt ein starkes Bedürfnis nach Information, aber auch eine abwartende Haltung; Geduld, Vertrauen, persönlicher Einsatz, ein rechter Blick für die Notwendigkeiten und die Bereitschaft, aus dem gesicherten kirchlichen Hafen aufzubrechen und hinauszufahren auf das wilde Meer ist not.

Das zweite Problem, an dem die schwierige Situation von heute deutlich wird, ist das der Autorität. Daß Autorität, die sich auf eine Institution oder ein Amt gründet, heute weithin nicht mehr anerkannt wird, aber eine an der Person ausgerichtete Autorität gefragt ist, das bestätigte unsere Befragung an verschiedenen Stellen. Es war für mich überraschend, wie viele gesagt haben, daß für sie in Fragen, die sie selbst nicht bewältigen konnten, die Eltern, aber auch Pfarrer, Lehrer, Jugendgruppenleiter und andere Personen bereit standen zur Antwort und Hilfe. Bei Pfarrern ist das meist dann der Fall, wenn man aus anderen Antworten aus Fragebogen schließen kann, daß in der Gestalt des

(Hermann)

Pfarrers eine vertrauenswürdige Persönlichkeit ihnen begegnete oder der Religionsunterricht so empfunden wurde, daß eigentlich alle Themen interessant waren.

Das Umgekehrte bemerkt man ebenso. Das kann nur so gedeutet werden, daß Autorität vom jungen Menschen gesucht und gefragt ist, daß sie aber nicht einfach darin gegeben ist, daß die alte Ordnung, diese patriarchalische Ordnung aufrechterhalten wird, sondern daß sie sich ausweisen muß durch ein persönliches und in Sachfragen begründetes Angebot. Wo sie ohne diese Voraussetzung einfach gefordert wird, da begegnet sie einer starken Empfindlichkeit. Das ist nicht verwunderlich angesichts des Tatbestandes, auf den ich schon verwiesen habe, daß auch für die erwachsene Gesellschaft die Weltordnung alter Prägung zusammengebrochen ist. Autorität will erworben sein.

Diese Beobachtungen spiegeln sich in der Stellung des jungen Menschen in der Kirche wider. Wir haben gestern abend wohl einiges darüber gehört. Ich möchte es so bezeichnen, daß diese Stellung zunächst das normale Verhalten einer festen und starren Institution gegenüber ist. Man rechnet nicht damit, daß sie über die gewohnten Tätigkeiten und Angebote hinausgeht und außergewöhnliche Wege und Hilfen bieten könnte. Was an Möglichkeiten der Betätigung gesehen wird, so erfreulich diese Angaben waren, sprengt doch kaum den Rahmen dessen, was eh und je in der Kirche üblich war. Dabei ist sie eine der Größen, von denen diese feste Orientierung erwartet wird. Es waren bei unseren Befragungen immerhin etwa 30 % der jungen Leute, die angegeben haben, daß sie regelmäßig den Gottesdienst besuchen. Sie haben damit bezeugt, daß sie die Predigt und die Verkündigung von Jesus Christus zu hören bereit sind, selbst wenn diese Zahl etwas hoch gegriffen sein sollte. Wenn immer wieder zum Ausdruck gebracht wird, daß das stärker im Dialog geschehen sollte, dann spiegelt sich darin freilich auch die Erwartung einer konkreteren Begegnung mit dem Menschen von heute und seinen Problemen wider. Es wird auch immer wieder darauf verwiesen, daß die Kirche und ihr Auftrag nicht einfach abgeschrieben sind. Vielmehr geht aus verschiedenen Äußerungen hervor, daß die Kirche heute vielleicht die einzige Größe ist, die in der Lage sein könnte, sich aufzumachen, um den jungen Menschen in einer konfus gewordenen Welt aufzusuchen und mit ihm den Weg in die Zukunft hinein zu gehen, die ungewiß und unsicher ist und die ihm darum auch irgendwie unheimlich erscheint. Ich möchte das ausdrücklich als etwas Positives werten. Diese Erwartung ist da, und wir müssen damit rechnen. Es sei freilich nicht verschwiegen, daß auch in der Stellung der Kirche gegenüber manches Deprimierende sichtbar wird. Wenn die Bibel mehr und mehr ein unbekanntes Buch wird, das man zwar kauft, aber nicht liest, so ist das bei einer Kirche, die sich auf das Wort gründet, alarmierend. Dabei fehlt es nicht am guten Willen, sondern an der rechten Anleitung durch die Familie oder eine andere Gemeinschaft, die willens wäre, das nötige Geleit und die nötige Hilfe zu geben. Und die vor allem ein Leben, ein verbindliches Leben aus dem Wort und mit dem Wort ihr vorlebt. Ich möchte nur an jenes Wort von gestern abend erinnern, wo jener junge Mensch sagte, daß er es immer wieder versucht habe, die Bibel zu lesen, aber weil er allein sei, habe er das nicht geschafft. Das ist also an ein paar Schlaglichtern aufgezeigt der junge Mensch, für den die Kirche einen Auftrag hat. Das Wort eines Soziologen: „Sie stehen zu später Stunde ungenau in dieser Welt", stimmt nach alledem, was ich gesagt habe. Wir sind gefragt, wie wir dieser jungen Generation begegnen können.

II.

Und damit möchte ich einige Sätze über den Auftrag der Kirche sagen. Wir wenden heute unser besonderes Augenmerk dem zu, was außerhalb von Gottesdienst und Unterweisung den Dienst der Kirche an der jungen Generation ausmacht, nämlich der Jugendarbeit. Damit ist ein nicht unwesentlicher Teil der Kirchengeschichte der letzten hundert Jahre angesprochen. Und es ist uns allen deutlich, wie stark gerade dieser Zweig die ganze Entwicklung der Kirche bestimmt hat. Es ist freilich auch ein Gebiet angesprochen, das immer wieder kritisch beurteilt wird.

Ich möchte erst einigen Einwänden begegnen, denen die Jugendarbeit heute ausgesetzt ist und möchte dann nach ihrem Standort und nach ihrer Aufgabe gerade heute in der vorhin beschriebenen Situation fragen.

Die Jugendarbeit wird, wenn ich das recht sehe, von drei Seiten in Frage gestellt, nämlich einmal von einem Monopolanspruch des Wortes her. Aller Dienst und alle Überlegungen, wie junge Menschen für Christus gewonnen werden können, begegnen dem Einwand: Wozu denn eigentlich? Das Wort, die rechte Verkündigung genügen doch. Ich habe vorhin darauf verwiesen, daß die Funktion des Gottesdienstes für den jungen Menschen von ganz zentraler Bedeutung ist. Er ist wirklich der Ort, wo ihm die Kirche begegnet. Aber darf dieser Ort isoliert gesehen werden?

Wenn er nicht seine Korrespondenz im Leben hat, wenn er nicht zu einem totalen Leben aus dem Glauben heraus führen will, dann bleibt er doch auf halbem Wege stehen. Die Jugendarbeit möchte dazu verhelfen, daß der Gottesdienst wirklich in das Leben, und zwar in das Leben im Alltag hinein verlängert werden kann. Sie möchte ein Einübungsfeld für den Glauben bieten, und deshalb kann und darf sie nicht in einen Gegensatz zur Verkündigung gestellt werden, sondern ist, so sehr sie auch selbst diese Verkündigung leisten möchte, zugleich auch die Verlängerung in das Leben hinein.

Ein anderer Einwand kommt von einem Monopolanspruch des Amts. Es ist uns allen bekannt, daß sich in der Jugendarbeit ein starkes Engagement der Laien vollzogen hat, so wie es sonst nur in der Diakonie geschehen ist. Soweit ich sehe, hat es immer wieder die Ansprüche auf eine Alleinwirksamkeit der Herrschaft des Amtes gestört. Wir haben dem entgegenzuhalten, daß der Ansatz reformatorischer Besinnung nicht zuletzt sich auf das Priestertum aller Gläubigen gestützt hat und stützt und daß die Kirche von morgen noch stärker als bisher in der so differenziert gewordenen Welt auf partnerschaftliche Zusammenarbeit angewiesen ist. Dabei wird jedem Stand seine besondere Aufgabe zuzuweisen sein, und die Aufgabe des Theologen wird nach wie vor erhebliches Gewicht behalten. Aber die Gemeinde wird nur als Dienstgemeinschaft und als Funktionsgemeinschaft existieren können. Und darin stellt die Jugendarbeit in ihrem besonderen Charakter wiederum einen Modellfall dar.

Ein dritter Einwand kommt von einem Monopolanspruch der Parochie. Unsere Jugendarbeit ist in ihrem Ansatz weithin überparochial. Das gehört zu

(Hermann)

ihrem Wesen. Sie will freilich die Einzelgemeinde nicht sprengen oder aufheben. Aber sie will dazu verhelfen, daß sie nicht absolut gesetzt wird. Denn nicht darin erst gewinnt eine kirchliche Arbeit ihr Recht, daß sie allein der Parochie dient. Alle Formen, in denen die Gemeinde Jesu Christi sich darstellt, haben vielmehr dienende Funktion und können nicht Selbstzweck sein. Ich möchte dabei betonen, daß die Wohngemeinde wohl in Zukunft, wenn ich es recht sehe, wieder stärkeres Gewicht erhalten wird, wenn sie nur die nötige Offenheit behält. Es ist aber für den jungen Menschen schwer einsichtig zu machen, daß es keinen anderen Weg gebe zu einer Begegnung mit dem auferstandenen Herrn als über die Ortsgemeinde. Oft ist ein scheinbarer Umweg über andere Gesellungsformen das rechte Mittel, den Sinn und die Bedeutung gerade der Gemeinde am Ort zu erkennen. Landesbischof Lilje hat in einem Gesprächsbeitrag einmal darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Leute, die heute eine entscheidende Funktion in der Kirche ausüben und innehaben, den Weg zur Kirche über eine völlig eigenständige Jugendgruppe — er hat gesagt „über eine Blase" — gefunden haben. Entscheidend ist für ihn, für den jungen Menschen freilich die personale Beziehung und Begegnung mit Menschen in der Kirche, die ihm glaubwürdig sind und in denen dann auch die Kirche für ihn glaubwürdig wird. Ich meine, das könne in der Parochie ebenso geschehen wie außerhalb der Parochie und keine dieser Formen könne und dürfe sich deshalb absolut setzen.

Bei alledem müssen wir die Tatsache festhalten, daß die Kirche lange Zeit ohne diese freie Jugendarbeit existiert hat. Das zeigt deutlich, daß sie nicht heilsnotwendig ist. Aber wir halten sie heute in der heutigen Situation für notwendig. Was ihr Ort und ihre Aufgabe in dieser heutigen Situation ist, das möchte ich in einem Dreifachen sagen.

Einmal ist der Auftrag der Kirche am jungen Menschen missionarischer Natur. Wir sind alle der Jugend, so wie sie uns gestern abend in diesen Zeugnissen entgegengetreten ist, das Evangelium von Jesus Christus schuldig. Auf allerlei Weise und im Vollzug unseres Lebens können wir nichts anderes tun, als die Wirklichkeit von diesem Herrn her zu sehen und zu erfassen und es zu bezeugen, daß wir von seiner Liebe leben und sie darum weiterzugeben haben. Das geschieht im gesamten Dienst der Kirche am jungen Menschen, in Verkündigung und Unterweisung. Aber es muß ergänzt werden durch das freie Angebot von Menschen, die bereit sind zum Einsatz ihres Lebens. Jugendarbeit erwächst somit aus dem Sendungsbefehl Jesu. Diese Sendung beinhaltet das Aufsuchen des Menschen, das Ernstnehmen der Lebensbezüge, in denen er sich vorfindet, der Lebensalter und des Standes.

Der Auftrag der Kirche ist zum zweiten diakonischer Natur. Wir meinen das in doppelter Weise. Wir haben dem jungen Menschen den Dienst zu tun, den er in der Unübersichtlichkeit und Schwierigkeit des modernen Lebens braucht, und haben darin eine diakonische Aufgabe, wenn wir ihm helfen. Dieser Auftrag erstreckt sich nicht nur auf besonders Gefährdete oder Hilfsbedürftige, sondern auf die ganze junge Generation. Zum andern aber besteht dieser diakonische Auftrag in der Ermöglichung eines sinnvollen Dienstes für den jungen Menschen, zur Einübung und Betätigung seines Glaubens. Wir haben die Aufgabe, nicht nur in Appellen dazu aufzurufen, daß sich junge Menschen in Pflicht nehmen lassen. Die Frage der Verpflichtung, auch bei der Konfirmation, wird ja letztlich darin konkret, daß sie den Willen und den Entschluß beinhaltet, durch die Übernahme eines Dienstes die Gliedschaft in der Gemeinde zu bestätigen und zu vollziehen. Die Gemeinde sollte sich überlegen, wie das sachgemäß geschehen kann.

Der Auftrag der Kirche besteht zum dritten in der Seelsorge. Dabei meint Seelsorge das Aufsuchen und Begleiten des jungen Menschen, das Hören auf ihn und das Dasein für ihn. Zur Seelsorge gehört die Lebenshilfe. Dieses Wort ist zwar vielfach einem Verdikt verfallen und wird nicht gern gehört, doch meine ich, es eröffnet sich gerade für die Jugendarbeit hier eine wesentliche Dimension: Es will uns zeigen, daß der Glaube keine weltfremde Sache ist, sondern sich immer wieder gerade im Ernstnehmen der Aufgaben in der Welt heute erweist. Wo diese Lebenshilfe richtig gewährt wird, da steht sie nicht im Gegensatz zum Ruf, zur Bekehrung, sondern sie eröffnet vielmehr dem Bekehrten die Möglichkeit, daß er seinen Glauben in konkreten Schritten lebt. Dazu muß die Kirche ihren Auftrag wahrnehmen.

Wenn ich das nun kurz zusammenfassen darf, dann muß ich sagen, der Auftrag der Gemeinde besteht darin, daß sie den Sendungsbefehl Jesu ernst nimmt und der Jugend es bezeugt, daß das „Zu-Jüngern-Werden" von Matthäus 28 das Ziel eines Christenlebens ist. Daß dieser Auftrag nicht beschränkt ist auf die Jugendarbeit im engeren Sinne, sondern auf den Auftrag der gesamten Jugend gegenüber, der getauften und nicht getauften, der organisierten und nichtorganisierten. Das brauche ich wohl nicht besonders zu betonen. Wenn ich das aber sage, dann muß ich doch noch einen Satz hinzufügen, nämlich dazu, was denn nun eigentlich das Spezifische, das Besondere gerade der Jugendarbeit ist gegenüber dem katechetischen Dienst, gegenüber der Christenlehre, dem Kindergottesdienst und dem Konfirmandenunterricht.

Vielleicht darf ich es an einem Teil der Konfirmationsproblematik aufzeigen, worin meines Erachtens die Jugendarbeit hier ihr Besonderes und ihre Berechtigung hat. Unsere Befragung hat bei den Nachdenklichen gerade in der Frage der Konfirmation ergeben, daß sie über die kirchliche Praxis unglücklich sind. Der Zeitpunkt und die Modalitäten werden einer zum Teil sehr starken Kritik unterzogen. Ich denke, daß das, was gestern abend darüber gezeigt und gesagt wurde, für sich gesprochen hat. Diese Kritik liegt nicht an Einzelheiten, sondern darin, daß die Kirche gerade im Konfirmationsalter und darnach eben in der Form des Katechisierens, des Unterweisens dem jungen Menschen entgegentritt, und daß sie den Eindruck erweckt, es sei eben nur diese Möglichkeit, der Kirche zu begegnen, daß sie eine Institution ist. Es ist etwas Merkwürdiges, wie stark sich gerade bei den jungen Leuten der Eindruck widerspiegelt, daß die Konfirmation nach wie vor dazu angetan sein soll, daß dem jungen Menschen eine bewußte Entscheidung an einem bestimmten Zeitpunkt aufgenötigt und aufgedrängt werde, deren Gewicht für ihn nicht überschaubar ist, und daß dann, wenn diese Entscheidung von ihm vollzogen ist, er allein gelassen bleibt und nun entlassen wird — darf ich es so sagen? — mit dem frommen Wunsch: Gott

(Hermann)

gebe euch zum Wollen das Vollbringen. Wie sollen die Konfirmanden das bewältigen? Daß der bloße Appell nicht genügt, so wenig Appelle in der Verkündigung und in der Schule fruchten, das wissen wir. Ich meine, daß hier die Jugendarbeit sich als eine mögliche, ich meine sogar notwendige funktionale Ergänzung anbietet. Sie kann einen Teil des Defizits auffüllen, das einem deutlich zum Bewußtsein kommt; und zwar ist sie deshalb besonders geeignet dazu, weil sie einmal stärker auf die Ganzheit des Lebens ausgerichtet ist. Was an Weggeleit für junge Menschen gefordert wird, das kann sie immerhin beispielhaft anbieten. Zum andern übt sie in partnerschaftlichen Umgang und ein Arbeiten, das mit den Lebensvollzügen zu tun hat, ein. Sie hilft dadurch, daß sie im Freizeitraum angesiedelt ist, mit, daß das vielschichtige Dasein besser bewältigt werden kann. Und schließlich ist sie ja auf freiwilliger Basis und damit frei von dem Vorwurf, nur im Dienst einer Institution zu stehen. Diese drei Möglichkeiten ergänzen das übrige Angebot der Kirche in einer notwendigen Weise. Sie geben wirklich die Chance des Geleits, des Einübungsfeldes und des Aufsuchens für den jungen Menschen.

Damit scheinen mir die entscheidenden Gesichtspunkte angesprochen, die gerade heute die Jugendarbeit der Kirche nötig machen. Daß dieses Angebot in einen Lebensabschnitt für den jungen Menschen erfolgt, der besonders kritisch ist und der zudem belastet ist, zusätzlich belastet ist durch die Veränderungen im Ablauf des Reifungsvorganges, das ruft uns freilich zu einer Überprüfung auf, ob die Jugendarbeit so, wie sie heute geschieht, diese hohen Anforderungen tatsächlich leisten kann.

Damit bin ich mit meinem II. Teil fertig. Ich hätte vorgeschlagen, mit Rücksicht darauf — ich wurde im Ausschuß für Jugend und Unterricht noch darauf hingewiesen —, daß noch ein III. und IV. Teil folgt, dazwischen eine kurze Pause zu machen.

Präsident: Einverstanden. Wir machen 10 Minuten Pause.

Landesjugendpfarrer **Hermann:** Nachdem ich in einem I. und II. Teil mich zunächst einmal mit den beiden Größen Jugend und Kirche befaßt habe und mit dem Auftrag, den die Kirche nun gerade auch im Blick auf die Jugendarbeit hat, möchte ich Ihnen in einem III. Teil die Frage beantworten: Was geschieht heute an Jugendarbeit?

Verehrte Synodale! Sie haben mit der Einladung zur Synodaltagung eine kurze Information über einzelne Modelle der Jugendarbeit bekommen und außerdem das Buch mit der Darstellung des Jungmännerwerks. Ich hoffe, daß Sie sich wenigstens einen Teil davon zu Gemüte geführt und das gelesen haben, und daß Ihnen, wie ja auch an dem, was gestern abend so kurz aufgezählt wurde, etwas von der Vielfalt und Differenziertheit der Jugendarbeit heute aufgegangen ist.

Was jetzt meine Aufgabe ist, besteht nun weniger darin, daß ich Ihnen von mir und meiner Sicht her diese Vielfalt darstelle, sondern daß ich versuche, einiges über das Wesen und die Probleme dieser vielfältigen Jugendarbeit Ihnen zu sagen.

III.

1. Wir sehen in unserer Jugendarbeit einen Auftrag an der ganzen Jugend, nicht nur an einem kleinen Sektor. Das muß immer wieder betont werden. Und zwar wollen wir in unserer Jugendarbeit die Aufgaben, die ich vorhin beschrieben habe, in sachgemäßer Weise wahrnehmen. An erster Stelle muß ich dabei die Jugendarbeit nennen, die in den Werken geschieht. Im Jahre 1946 ist dem Evangelischen Jugendwerk, das sich in das Evangelische Jungmännerwerk und das Evangelische Mädchenwerk gliedert, der Auftrag zuteil geworden, „in Weiterführung ihres überkommenen Erbes ihren Dienst selbständig im Auftrag der Landeskirche zu tun." Diese beiden Werke, das Jungmännerwerk und das Mädchenwerk, haben diese Aufgabe bis zum heutigen Tag wahrgenommen als Werke, in denen die verschiedenen Dienste am jungen Menschen zusammengefaßt sind, und zwar tun sie es als freie Werke im Dienst der Kirche. Ich meine, daß wir uns klar sein müßten darüber, daß hier ein außerordentlich wichtiger und vielschichtiger Dienst geschieht. Ich möchte das Wesen dieses Dienstes in der, man nennt es mit etwas abfälligen Worten „traditionellen Jugendarbeit" in einem Dreifachen beschreiben:

Einmal sollen durch den Dienst dieser Werke junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus hingeführt werden, in diesem Glauben vertieft und in dem Gehorsam des Glaubens eingeübt werden. Damit ist die missionarische Blickrichtung umschrieben, die seit der Pariser Basis von 1855 als das Prinzip von Sammlung und Sendung Gültigkeit hat. Es ist einleuchtend, daß der Ansatz dieser Arbeit beim Wohnort genommen wird und daß sich diese Arbeit kontinuierlich in Gruppen, Kreisen, zum Teil auch Vereinen vollzieht.

Damit ist das zweite Typische dieser Arbeit angesprochen: nämlich das Angebot einer Lebensgemeinschaft. Davon wird in großem Maße Gebrauch gemacht und wir müssen in diesen Lebensgemeinschaften, die unsere Jugendarbeit dieser Jugendgruppen darstellen, eine Realität sehen, mit der wir zu rechnen haben. Wo diese Arbeit recht geschieht, da führt sie nicht zu einem Abgeschlossensein nach außen, sondern hat missionarische und diakonische Blickrichtung, in dem Sinn, wie ich vorhin versucht habe, es zu umschreiben.

Zum dritten ist damit als Wesensmerkmal gegeben, daß diese Arbeit ein Einübungsfeld für den Dienst darstellt. Hier werden Mitarbeiter zugerüstet und eingesetzt, hier geben viele Menschen große Opfer an Zeit, Geld und Kraft. Sie haben auf einem Manuskript eine Aufstellung von Zahlen erhalten, die ich hier nicht zu wiederholen brauche. Sie nennen einen knappen Ausschnitt dessen, was an Aktivität in den Werken geschieht, und das sind immerhin Zahlen, die sich sehen lassen können. Unsere ganze Kirche ist in ihrer vielschichtigen Arbeit nicht zu denken ohne den Beitrag der Jugendarbeit für das kirchliche Leben. In ähnlicher Weise wie diese Werke arbeiten etwa Gruppen des Jugendbundes für entschiedenes Christentum und andere Gruppen der Jugendarbeit. Ich bin der Meinung, und es ist wohl nötig, daß an dieser Stelle des segensreichen Wirkens dieser Arbeit, die nun zum Teil schon seit über hundert Jahren im Bereich unserer Landeskirche geschieht, mit Dankbarkeit gedacht wird. Es ist wirklich ein Strom des Segens, der davon ausgeht und ausgegangen ist.

(Hermann)

2. Wenn Sie das richtig gehört haben, was ich über die besondere Situation der Jugend heute gesagt habe, so wird wohl auch deutlich sein, daß durch die Arbeit der Jugendwerke, wie ich sie eben in ihren Wesensmerkmalen zu beschreiben versucht habe, nur ein Teil der jungen Generation erreicht wird. Es sind deshalb neben die traditionelle Jugendarbeit in den letzten Jahren andere Formen getreten, und zwar in vielfältiger Weise, teils innerhalb der bestehenden Jugendarbeit, teils als neue Aktionen und Unternehmungen neben diesen bestehenden. In dem Material, das Ihnen zugegangen ist, sind Berichte, um nur einige Sparten zu nennen, aus der Industriejugendarbeit, aus der Jugendsozialarbeit, der Arbeit der Evangelischen Jugend auf dem Lande, des Offenen Abends in Stuttgart, von der Evangelischen Gesellschaft, von der Schulwochen- und Schülerarbeit enthalten. Sie stellen einen Teil dieser neuen Versuche dar. Gemeinsam ist dabei die Überlegung, daß die vielfältigen Probleme des Berufs, der Freizeitwelt, des Lebens in der jeweiligen Gemeinschaft ernst genommen werden müssen. Wer den jungen Menschen aufsuchen will, dort, wo er steht, muß sich eben auch mit seiner Problematik befassen und im Bemühen um diese Aufgabe ist diese andere, wie wir sie nennen, offene Jugendarbeit entstanden. Offen nennen wir sie deshalb, weil sie einmal offen ist im Blick auf die Teilnehmer. Sie hat ein Angebot für alle und ein großer Teil von ihnen gehört zur nichtorganisierten Jugend. Von dem weiten Bereich der Bewältigung von Lebensfragen über informative Themen zum Verständnis der Gegenwart bis hin zu beruflichen und sehr gründlichen theologischen Fragen bietet sich ein weites Feld an. Was einst am Anfang der Jugendarbeit stand, nämlich ein das ganze Leben umfassendes Angebot, das ist hier in modernen Formen wiedergekehrt.

Offen im Blick auf die Teilnehmer, also nicht in der Absicht, hier nun neue Jugendverbände zu gründen, sondern sie in diesen Bereichen aufzusuchen, abzuholen, ihnen Hilfen zu geben. Und offen im Blick auf die Thematik. Offen ist sie schließlich in ihren Formen: Von offenen Abenden über Seminarreihen bis zu Wochenendtreffen, von Freizeiten und Studienkursen über Clubs, Häuser der offenen Tür bis zu geselligen Veranstaltungen in der verschiedensten Form und Ausgestaltung. Wenn wir diese Arbeit näher betrachten, dann begegnen wir eben jener Differenziertheit, die das Wesen unserer heutigen Gesellschaft ausmacht und die auch gestern abend in dem Informationsabend für manche vielleicht in verwirrender Weise aufgezählt wurde und entgegengetreten ist. Wir müssen freilich von dieser offenen Arbeit her einige Forderungen nennen. Um diese Arbeit planen und durchführen zu können, sind qualifizierte Mitarbeiter nötig, die ein erhebliches Maß an Sachkenntnis und an speziellen pädagogischen und methodischen Voraussetzungen mitbringen. Wenn die Aufgaben angepackt werden, sind außerdem erhebliche Mittel nötig. Durch die Massenmedien und das sonstige Angebot auf dem Freizeitsektor ist es nötig, sich möglichst vielseitig und in den einzelnen Sparten und Bereichen sehr qualifiziert zu betätigen. Das Erziehungsprogramm des Staates hat einiges an Mitteln dafür bereit, aber diese Mittel sind als Abhilfe gedacht und reichen in der Regel bei weitem nicht aus.

Zudem sollten diese Aufgaben auch für den Fall weitergeführt werden, daß diese Mittel völlig versiegen. Schließlich ist eine große Bereitschaft der Gemeinden und der bestehenden Jugendarbeitszweige nötig, daß diese offenen Formen bejaht und vom Auftrag an der Jugend gefordert gesehen werden. Es ist darum dringend geboten, diese offenen Formen der Jugendarbeit nicht als Allotria zu betrachten, sondern ihnen den nötigen freien Raum zu geben. Ebenso dringend ist die Absprache mit anderen Formen kirchlicher Arbeit. Gegenseitige Wachsamkeit und gemeinsame Planung sind notwendig.

Neben dieser offenen Arbeit möchte ich ausdrücklich als eine Komponente der Jugendarbeit den von mir vorhin erwähnten diakonischen Aspekt nennen. Kommt in der offenen Arbeit eine gesellschaftsdiakonische Aufgabe, also in der Gesellschaft stark zum Ausdruck, so hat sich daneben ein weites Feld von Betätigungen ergeben, die ausgesprochen diakonischer Natur wohl auch im engeren Sinne sind. Es ist gestern abend darauf verwiesen worden, daß der Aufruf zum diakonischen Jahr vor 7½ Jahren bis zum 1. Januar 1965 1362 junge Leute ermutigt hat, ein Jahr der Diakonie zur Verfügung zu stellen. Das ist eine sehr erfreuliche Zahl, die uns ermutigt und es uns bestätigt, in zwei Erkenntnissen, daß da, wo ein sinnvolles überschaubares Engagement angeboten wird und sich zeigt, überraschend viele junge Leute bereit sind, es zu übernehmen. Ich bin froh, daß bei uns das diakonische Jahr sehr aufgefächert ist und in seiner Möglichkeit sehr vielseitig ist. Denn das ist das zweite: Dieses vielfältige Angebot ist notwendig. Was daneben an freiwilligen sozialen Diensten geschieht innerhalb und angeregt durch die Jugendwerke und außerhalb von ihnen an Sonntagsdienst in Krankenhäusern, Altersheimen u. a., das ist statistisch, ich möchte sagen zum Glück, nicht erfaßbar. Es würde aber vielleicht den Mythos von der jungen Generation, die nur vom Ohne-mich-Standpunkt ausgeht, etwas abbauen und in Frage stellen. Die Frage ist, wo sind überschaubare und zeitlich begrenzte Einübungsmöglichkeiten? Daß es immer nur ein besonders aktiver ansprechbarer Teil ist, der sich hier einsetzt und etwas tut, das entkräftet diese Anfrage nicht. Denn Beispiele wirken hier oft ansteckend. Wenn ich diese drei Bereiche nun genannt habe, werden Sie mir bestätigen, daß es ein sehr buntes, sehr vielseitiges Angebot ist, und doch muß es kritisch überprüft werden. Sie haben als Synodale das Recht, nun auch die neuralgischen Punkte zu kennen, die ich hier nennen möchte:

1. Mit allen Methoden und methodischen Erwägungen, die entwickelt sind und entwickelt werden könnten, ist es nicht getan. Wir sind uns stets der Grenzen bewußt, die unserer Arbeit gesetzt sind. Bei allem guten Willen, bei stärkstem Einsatz von Kräften und Ideen können wir allenfalls ein Stück Vorfeld bereinigen und freimachen für das Wirken des Heiligen Geistes. Verfügen können wir nicht über ihn und wir haben keine Methode gefunden, die es uns garantiert, wie auf diesem Wege junge Menschen nun tatsächlich in der Weise zu Christus finden, wie wir das gerne wollen. Und es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß alle Jugendarbeit, die offene und die traditionelle zunehmend schwieriger wird. Oft kämpfen unsere Mitarbeiter mit Mutlosigkeit und Resignation, weil sie nicht weitersehen und weil der Erfolg ihrer Arbeit oft

(Hermann)

nicht sichtbar wird. Dieser Grenze sind wir uns sehr bewußt und wir rechnen damit.

2. Wir haben kein allgemein gültiges Rezept gefunden, daß wir über verhältnismäßig enge Grenzen hinausstießen in einen Raum, der auf der kirchlichen Landkarte noch weiß und unbeschrieben ist. Man muß ganz nüchtern sagen, daß die Erhebungen sich bestätigt haben, daß, von Ausnahmen abgesehen, es im großen und ganzen — darf ich so sagen? — der Mittelstand ist, der durch unsere Jugendarbeit erreicht wird, von Ausnahmen abgesehen.

3. Bei aller Offenheit für neue Wege ist die Jugendarbeit immer wieder in Gefahr, selbst zu einer Institution zu werden und in der Gefahr, sich gegen neue Wege und Erfordernisse zu wehren und sich das Blickfeld zu verengen. Wir haben ständig die Aufgabe, darin das Erbe der Väter zu wahren, daß wir denselben offenen Blick behalten für den Menschen, mit dem wir es zu tun haben und die Liebe bewahren, aus der allein das Richtige folgt. Riesenerfolge sind uns dabei nicht verheißen.

4. Es geschieht sehr viel nebeneinanderher, ohne daß es zu einer sinnvollen Koordination kommt. Wir haben uns über diesen Begriff der Koordinierung viele Gedanken gemacht. Es ist uns dabei aufgegangen, daß er eine eminent geistliche Aufgabe ist, weil bei ihr die Kräfte und die Menschen, die eine Aufgabe angepackt haben, in rechte Beziehung gesetzt werden müssen zu dem, was nötig ist. Da gilt es, Überangebote auf der einen Seite abzubauen und mangelnde Angebote aufzufüllen und sich bei alledem die Freiheit geben zu lassen und zu nehmen, das Notwendige zu tun. Gerade wenn wir der Jugendarbeit die Aufgabe zuerkennen, daß sie modellartig die Dienstgemeinschaft in der Kirche darstellt, ist Koordinierung doppelt notwendig.

5. Viele Kräfte werden in letztlich nutzlosen Formalfragen verzettelt, wo man sich freistellen sollte für die Aufgaben, die anstehen.

6. Das wird wohl in jedem Bereich kirchlicher Arbeit als ein Notschrei kommen: Wir brauchen Mitarbeiter, und zwar qualifizierte Mitarbeiter. Auch im Bereich der Jugendarbeit sind die Aufgaben differenzierter und schwerer überschaubar geworden. Es gilt, dieses Feld zu übersehen und zu bearbeiten. Das sei im Blick auf die hauptamtlichen Mitarbeiter gesagt. Ihre Ausbildung wird vielfach nicht genügend den theologischen, soziologischen, psychologischen und pädagogischen Erkenntnissen unserer Zeit gerecht. Gründliche Spezialkenntnisse sind gerade dann erforderlich, wenn die Jugendarbeit dazu verhelfen soll, Weggeleit und Einübungsfeld für den Glauben zu geben. Dabei ist es hocherfreulich, daß sich unsere Ausbildungsstätten diesem Tatbestand gestellt haben und daß sie dabei sind, sich hier wirklich neue Gedanken zu machen, wie das in einer besseren Weise geschehen kann. Aber auch nebenamtliche Mitarbeiter benötigen eine solche Zurüstung. Sie haben sonst nicht den genügenden Atem, durchzuhalten, was von ihnen erwartet wird. Diese Zurüstung ist die vornehmste Aufgabe aller hauptamtlichen Mitarbeiter, auch in den Bezirken, die ja nicht die Arbeit abnehmen, sondern ermöglichen sollen für ehrenamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter.

7. Nicht zuletzt fehlt es für offene Aktionen und für die Durchführung der kontinuierlichen Arbeit häufig an Mitteln, am rechten Verständnis und an Räumlichkeiten. Gerade die Tatsache, daß viele nichtorganisierte Jugendliche den Dienst der Kirche benötigen, ihn aber häufig nicht sachgemäß erhalten können, kann uns nicht ruhig lassen.

Ich habe das alles so offen ausgesprochen, weil Sie ein Recht darauf haben, nicht nur Erfolgsmeldungen zu hören, sondern auch mit zu bedenken, vor welchen Schwierigkeiten wir uns immer wieder sehen, und mit zu bedenken, was heute unsere Aufgabe ist.

IV.

Nun möchte ich in einem vierten Teil einige Anregungen und Anfragen an die Synode richten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Sie anschließend in Arbeitsgruppen einige Probleme der Jugendarbeit durchdenken wollen, möchte ich die Anfragen und Bitten nach der Thematik ordnen, die diese Gruppen besprechen sollen.

1. Ich beginne also mit der Jugend in der Ortsgemeinde. Neben guten, verständnisvollen Verhältnissen treffen wir hier vielerorts eine Situation an, die man mit dem Stichwort Isolierung kennzeichnen muß. Sie ist in einem falschen Verständnis der Aufgaben der Jugendarbeit heute begründet, wie aber auch in einer Ratlosigkeit der sich so anders gebenden Jugend gegenüber. Sie haben sicher bei manchen Stilarten von gestern abend an Ihre eigene Zeit in der Jugendarbeit zurückgedacht, soweit Sie mitgemacht haben, und haben sicher den Eindruck gewonnen, daß sich die junge Generation heute anders gibt, wie sie sich auch in früheren Zeiten anders als die Generationen der Erwachsenen gegeben hat.

Wir können uns nicht dabei beruhigen, daß sie nun eben anders ist, sondern wir bitten die Synode, daß sie auf Wege der Abhilfe sinnt. Und dazu haben wir einen Fragenkatalog aufgestellt. Er betrifft einmal den Kirchengemeinderat und seine Stellung zur Jugendarbeit. Ich möchte hier einfach einmal die Fragen nennen. Eine Antwort darauf zu geben, fällt nicht in meine Zuständigkeit. — Was kann geschehen im Blick auf die Vertretung junger Generation im Kirchengemeinderat? Liegt das Mindestalter des passiven Wahlrechts richtig? Könnte es herabgesetzt werden, damit junge Leute früher in die Verantwortung hineinwachsen können und noch näher bei den Problemen gerade der jungen Generation sind? Wir sind der Meinung, daß es in größeren Gemeinden nötig ist, daß sich ein Ausschuß für Jugendfragen bildet. Zu seiner Information sollte sich der Kirchengemeinderat einen jährlichen Bericht über die Jugendarbeit geben lassen und dabei die anstehenden Probleme der Jugendarbeit beraten. Dabei könnten gemeinsame Arbeitstagungen zu einer sinnvollen Koordinierung verhelfen. Bei den Beratungen über den Haushalt — am Geld zeigt sich das immer in besonderer Weise — müßte der Kirchengemeinderat dafür sorgen, daß die Mittel in einem rechten Verhältnis stehen, die etwa einerseits für die Kinder und andererseits für die Jugendarbeit in dem unserer Meinung nach schwierigsten Abschnitt zwischen 14 und 25 ausgegeben werden. Es müßte möglich sein, daß für geeignete Jugendräume gesorgt wird, für Arbeitsmaterial, für Mitarbeiter und für eine Möglichkeit, eine qualifizierte Mitarbeiterzurüstung durchführen zu lassen. Die größte Überraschung bei unserer

(Hermann)

Befragung war für mich die Angabe von immerhin 10 % Jugendlicher, die sich gern als Mitarbeiter in der Jugendarbeit betätigen wollten. Die Bereitschaft ist offenbar da, aber wir können nicht jemand ohne eine gute Zurüstung in diesen Dienst rufen, und dazu benötigen wir Mittel. Im Blick auf das Thema „Jugend in der Ortsgemeinde" meinen wir nun aber auch, daß die Pfarrer anzusprechen wären und die ganzen Gemeinden.

Ich möchte hier zwei Spannungsfelder nennen. Ich habe vorhin von der Spannung der überparochialen und der parochialen Arbeit gesprochen.

Die überparochiale Arbeit stößt bei der herkömmlichen und der offenen Arbeit häufig auf Schwierigkeiten, weil sie nicht immer ihren konkreten Nutzen für die Ortsgemeinde nachweisen kann. Wir bitten, Wege zu bedenken, wie die Freiheit der Jugendarbeit erhalten werden kann und wie sie in rechter Weise dem Dienst in der Gemeinde und für die Gemeinde fruchtbar gemacht werden kann.

Das andere Spannungsfeld betrifft die besonderen Aktionen der Jugendarbeit, die vielfach den gewohnten Rahmen von Gemeindearbeit sprengen. Warum das nötig ist, habe ich vorher begründet. Aber aus der Besonderheit darf keine Isolierung folgen. Was kann geschehen, damit Experimente freigegeben werden? Wir denken dabei besonders an das Weggeleit nach der Konfirmation. Könnte der Christenlehre diese Funktion zugewiesen werden? Sie hat sie weithin de facto, aber nicht de jure.

Schließlich sei noch einmal das Problem der Mitarbeiter angesprochen.

In dem Dokument, das die Landesjugendpfarrer bei der Synode der VELKD in Nürnberg vorgelegt haben, ist der Satz zu finden:

„Diese Art von Lebenshilfe und Jugendarbeit kann nicht ohne die Mitwirkung von Sachkennern geleistet werden. Jeder Mitarbeiter ist überfordert, wenn es nicht gelingt,, einen Kreis sachkundiger Mithelfer auch aus der älteren Generation zu gewinnen."

Deshalb erbitten wir die Mitarbeit von sachkundigen Gemeindegliedern und die Freistellung von Mitteln zu einer qualifizierten Ausbildung.

2. Ich komme zum zweiten Themenkreis: „Jugend in der Landeskirche".

Ich kann diesen Themenkreis nicht ansprechen, ohne ein Wort des Dankes an unsere Kirchenleitung und an die ganze Landeskirche voranzustellen, daß sie in einer so großzügigen Weise immer Verständnis für die Jugendarbeit und ihre besonderen Probleme gezeigt hat und daß sie immer bereit war, Menschen und Mittel dafür freizustellen. Wenn ich es recht übersehe, hat wohl kaum eine Landeskirche so viele hauptamtliche Mitarbeiter im Dienste der jungen Generation, angefangen von Jugendpfarrern, hauptamtlichen Jugendpfarrern, über Jugendwarte bis hin zu Leuten, denen ein besonderer Zweig der Jugendarbeit anvertraut ist. Dafür sind wir dankbar, auch der Synode, die immer wieder dafür die Mittel bewilligt hat. Trotzdem seien nun auch auf diesem Sektor einige Fragen und Bitten genannt:

1. Wir wären für eine Stellungnahme dankbar, die das Spezifikum evangelischer Jugendarbeit neben den übrigen Bemühungen der Kirche um die Jugend aufzeigt und sie als einen dritten Faktor neben Familie und Schule anerkennt.

Ich bin mir klar darüber, daß das eine weitgehende Anfrage ist, aber ich meine, wir sollten hier einmal Stellung nehmen.

2. Die Jugendarbeit hat immer das Recht des Laien in der Kirche zum Ausdruck gebracht. Die kirchliche Praxis weist nicht selten das Gegenteil aus. Es ist heute bei vielen Mitarbeitern, bei ehrenamtlichen Mitarbeitern, der Eindruck da, daß ihre Arbeit nicht richtig gewürdigt wird, und daß von daher eine gewisse Resignation und Müdigkeit sich breit macht, und eine Mutlosigkeit, sich etwa angesichts der schwer verwickelten und schwierigen theologischen Situation dazu bereitzufinden, nun etwa noch Bibelarbeit zu machen. Was kann getan werden, daß dieses Recht des Laien gewahrt bleibt und die Freiheit für das Priestertum aller Gläubigen erhalten wird?

3. Die Ordnung der Jugendarbeit, die durch kirchliche Anordnung im Jahr 1946 erlassen wurde, hat sich im allgemeinen gut bewährt. In der Zwischenzeit sind jedoch eine Reihe von neuen Formen evangelischer Jugendarbeit neu gewachsen, die in dieser Ordnung nicht berücksichtigt sind. Eine Arbeitsgemeinschaft evangelischer Jugendarbeit sollte gebildet werden, in der alle vorhandenen evangelischen Unternehmungen von Jugendarbeit vereinigt werden können. Wir bitten die Synode, daß sie eine solche Arbeitsgemeinschaft anregt und die Ordnung von 1946 durchgeht und wo nötig revidiert.

4. Junge Theologen, die ihren Dienst in der Gemeinde beginnen, haben nicht selten wenig oder gar keine Ahnung von Jugendarbeit heute. Der Lehrauftrag für Jugendarbeit an der Tübinger Fakultät ruht seit einigen Jahren. Was kann getan werden für eine bessere Vorbereitung und Schulung der jungen Theologen in Fragen der Jugendarbeit in unserer Landeskirche?

5. Wir bitten, die kirchliche Anstellungsordnung in den Punkten zu überprüfen, besonders im Hinblick auf unsere Jugendwarte, wo durch entsprechende Verfügung die Aufrückung in die nächsthöhere Gehaltsgruppe von persönlicher Bewährung und allgemeiner Anerkennung der Arbeit abhängig gemacht wird. An den verschiedenen Orten haben sich sehr verschiedene Praktiken der Handhabung dieser Ordnung herausgebildet. Könnten diese Formulierungen nicht straffer und eindeutiger gefaßt werden?

6. Die Frage der Weiterbildung hauptamtlicher Jugendleiter läßt sich nicht länger aufschieben. Die Synode möge überlegen, wie die Ausbildung dieser Leute so gestaltet werden kann, daß sie angesichts der steigenden Anforderungen, die an diesen Beruf gestellt werden, und der sich rasch ändernden Situation zur Jugendarbeit fähig bleiben. Ob an dieser Stelle nicht etwas Ähnliches wie ein Pastoralkolleg gebildet werden könnte und diese Weiterbildung zentral in Angriff genommen werden könnte, das ist unsere Anfrage.

3. Ich komme zum dritten Themenkreis: „Jugend im Gesamtkatechumenat". In den Bemühungen um die Konfirmationsordnung und in den ganzen Überlegungen um die Konfirmation ist immer wieder das Stichwort vom Gesamtkatechumenat aufgetaucht. An einigen Punkten ist uns klargeworden, daß es nötig ist, die Bemühungen um die Jugendlichen besser zu koordinieren. Die Kirche kann sich nicht auf lehrmäßige Unterweisung beschränken. Diese müßte ergänzt wer-

(Hermann)

den durch Weggeleit und dadurch zur selbständigen Gliedschaft in der Gemeinde verhelfen. Darum scheinen uns Kontakte nötig, die jeweils die spezifische Besonderheit der Arbeitszweige und ihre Gemeinsamkeit in Methodik und Thematik herausstellen. Dabei stellen sich folgende Fragen:

1. In der Ausbildung von Mitarbeitern in allen Bereichen müssen neue Überlegungen angestellt werden.
a) Was kann geschehen, daß das Ganze in den Blick kommt in den verschiedenen Sparten und nicht nur ein Teil?
b) Wie kann Breite und Weite erreicht werden, ohne daß die Ausbildung über Gebühr kompliziert wird?
c) Wie können möglichst qualifizierte Mitarbeiter sich in dem schwierigsten Lebensabschnitt des jungen Menschen um ihn annehmen und wie kann das gewährleistet werden?

2. Angesichts der angespannten Personallage ist die Frage brennend, wer die Arbeit tun kann. Die bestgemeinten Versuche scheitern an dieser Frage. Ich bin nicht der Meinung, daß die Synode uns hier Patentrezepte geben kann. Aber vielleicht ist es doch gut, wenn auch diese Frage ständig bei allen Anregungen und bei allen Überlegungen bedacht wird. Und vor allen Dingen: Was kann geschehen, damit der Auftrag überschaubar gehalten wird und sinnvoll koordiniert wird?

3. Wie könnten besser Schwerpunkte gebildet werden gerade angesichts dieser Situation und außergewöhnliche Maßnahmen angepackt werden, die durch ihre erlebnismäßige Komponente weiterwirken?

Es ist eine der Erfahrungen unserer Jugendarbeit, daß es nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität und Intensität dessen, was getan wird, ankommt. Und was kann hier getan werden, ich meine auf den verschiedenen Bereichen, in denen das Gesamtkatechumenat sich abspielt und ereignet, daß hier solche Schwerpunkte gebildet werden können?

4. Was kann die Jugendarbeit tun, um den Religionsunterricht funktional zu ergänzen? Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals auf die Frage des Weggeleits für die Konfirmierten verweisen. Das Angebot der Bezirksjugendpfarrerkonferenz, dafür Vorschläge zu machen, und die Überlegungen von Herrenberg und Zuffenhausen könnten dafür Modelle schaffen. Unsere Anfrage an die Synode geht dahin, ob sie bereit ist, zeitlich und räumlich begrenzte überlegte Experimente auf diesem Sektor freizugeben.

4. Nun komme ich zum letzten Abschnitt, zu der „Jugend in der Gesellschaft". Ich habe oben ausgeführt, daß für den jungen Menschen Glaubensfrage und Lebensprobleme in einer engen Wechselbeziehung stehen. Soll es zu einer aus dem Evangelium erwachsenden Lebenshilfe kommen, so stellt sich uns unüberhörbar die Aufgabe, gesellschaftlichen Belangen Aufmerksamkeit zu schenken, und zwar gerade in den Bereichen, die den jungen Menschen besonders betreffen. Wir können diese Aufgabe nicht einzelnen kirchlichen oder weltlichen Institutionen überlassen, sondern sind als ganze Kirche gefordert. Und hier möchte ich besonders die Bereiche der Berufswahl, der Vorbereitung auf Ehe und Familie, der Bewältigung des Freizeitangebots und der Erziehung zum Staatsbürger nennen. Wir bitten darum die Synode, folgende Fragen mitzubedenken:

1. In der Frage der Berufswahl und -ausbildung — ich habe das vorhin erwähnt — steht der junge Mensch vor einem erdrückend vielseitigen Angebot. Wir sind ihm Orientierung schuldig. Darüber hinaus bitten wir zu bedenken, ob ein Eintreten für eine Konzentration etwa der Grundausbildung und eine möglichst sachgerechte Information erfolgen kann.

Wir sind aber als Kirche gefragt nach dem Wesen und dem Ethos des Berufs. Orientierung scheint mir auch hier nötig in der heutigen Situation. Und schließlich: Welche Hilfe kann von der Kirche in Fragen des Berufswechsels gegeben werden?

2. Im Blick auf die Vorbereitung auf Ehe und Familie fragen wir: Können wir verbindliche Normen geben für das, was im Verhältnis der Geschlechter recht und unrecht ist? Wie können wir zu einer rechten Begegnung der Geschlechter verhelfen? Was kann getan werden, um der zunehmenden Verwilderung auf diesem Gebiet zu begegnen? Wir wissen wohl, daß es in erster Linie Fragen an die Erwachsenen, an die Pädagogen, an die Eltern sind, die hier gestellt werden. Aber ich muß noch einmal darauf verweisen, daß es der junge Mensch ist, der der Leidtragende an diesen Mißständen in der Gesellschaft ist.

3. Die Bewältigung des Freizeitangebots. Wir wissen alle, daß die Massenmedien längst Miterzieher sind, die andere Erziehungsfaktoren überspielt haben. Appelle zum Maßhalten, zur Askese schlagen so lange fehl, als in der Öffentlichkeit kein erzieherisch verantwortungsbewußter Weg eingeschlagen wird. Einschneidende öffentliche Maßnahmen sind nötig, um eine Änderung herbeizuführen. Wir bitten jedoch die Synode, sich jetzt Gedanken zu machen, wie den schlimmsten Folgen des ungehemmten Konsums des Angebots gewehrt werden kann. Was kann geschehen, daß an die Stelle des passiven Konsums produktive Tätigkeit tritt? Wie kann dem jungen Menschen zu einem Standpunkt und zu kritischer Distanz geholfen werden? Wie kann ein Maßstab gezeigt werden? Welche Hilfe kann hier in Seminaren, Abenden, auf Freizeiten und Aktionen der Jugendarbeit gegeben werden?

4. Hilfe in der Erziehung zum Staatsbürger. Die Möglichkeiten der Kirche und der Jugendarbeit sind hier sicher begrenzt. Trotzdem muß auch dieser Bereich als Ort verbindlichen Christenlebens erkannt und dafür Hilfen gegeben werden. Wir meinen, daß sich die Synode Gedanken machen sollte darüber, was getan werden sollte zu einer Information des jungen Menschen, die ihm zu einem Standpunkt verhilft. Darüber hinaus gilt es zu staatsbürgerlichem Handeln einzuüben, indem ihm Mut gemacht wird, begrenzte und überschaubare Aufgaben zu übernehmen. Ich denke dabei an Ämter in der Schule, im Betrieb, auch in der Gemeinde. Wie kann dabei die begleitende und ihn freistellende Funktion der Gemeinde sichtbar gemacht werden? Wir haben hier oft viel zu sehr Sorge, der junge Mensch verliere sich und halte in dem Glauben nicht durch. Sicher werden die Voraussetzungen dafür der überschaubare Auftakt, die befristete Verpflichtung und die seelsorgerliche Begleitung sein müssen.

Schließlich wissen wir, daß Christen sich nicht einfach einfügen und mit gängigen Meinungen konform gehen und gehen müssen. Was kann getan werden, daß der Außenseiter geschützt wird, um zu seinem Recht zu kommen?

(Hermann)

5. Ein letzter Fragenkreis gilt dem Problem der nichtorganisierten Jugendlichen. Welche Methoden und Mittel müssen hier neu durchdacht und ergriffen werden? Wie können wir das Evangelium von Jesus Christus allen bringen und ihnen in ihrer Welt, in ihren Fragen bezeugen, daß wir für sie da sein wollen?

Es ist ein langer Katalog von Fragen, den ich Ihnen vorgelegt habe. Er ist erwachsen aus den Bemühungen und Überlegungen, die uns in der Jugendarbeit aufgegeben sind. Vielleicht ist Ihnen auch dieses bunte Bild ungewohnt und überraschend gekommen. Vielleicht haben Sie den Eindruck, es müßte weniger und anders gearbeitet werden. Aber wir können nicht anders, als daß wir den jungen Menschen aufsuchen, ihm in seiner Welt sagen, daß Jesus Christus der Herr auch dort ist, wo er sich vorfindet, und ihm so an unserem Teil dazu zu helfen versuchen, daß er die rechte Mitte seines Lebens findet. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe, Ihr Mitdenken und nicht zuletzt auch Ihre Fürbitte.

Ich möchte schließen damit, daß ich allen denen danke, die an ihrem Teil dazu beitragen, daß dieser Auftrag an der jungen Generation geschieht und denen kein Opfer an Zeit, Kraft und Geld zu viel ist, allen den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die oft in einem verzweifelten Kampf gegen Mutlosigkeit und Widerstände von außen ihren Dienst tun. Er ist ein zentraler Dienst und darum voller Verheißung. (Beifall.)

* **Präsident:** Wie Sie aus dem Beifall ersehen haben, Herr Landesjugendpfarrer Hermann, sind wir Ihnen herzlich dafür dankbar, daß Sie uns eine solch umfassende Information gegeben haben, die uns zusammen mit den Unterlagen, die im voraus verschickt worden sind und mit dem gestrigen Abend, für den wir noch einmal danken wollen, ein anschauliches und vielschichtiges Bild über unser Hauptthema „Jugend und Kirche" gegeben haben. Wir wollen es aber nicht dabei belassen, nur ein solches Bild zu haben, um zu wissen, um was es geht, sondern wir wollen handeln. Und deswegen sind wir Ihnen darüber hinaus dankbar, daß Sie Ihr Referat so gegliedert haben, daß unsere Arbeitsgruppen eine gute Grundlage für ihre Arbeit und den Rahmen des Gesprächs haben, das sie führen sollen. Die Arbeit dieser Arbeitsgruppen ist so gedacht, daß sie zum Schluß zu einer formulierten Entschließung führen soll, die heute nachmittag ins Plenum eingebracht werden kann. Die Entwürfe zu den Entschließungen, die die einzelnen Arbeitsgruppen fassen, müssen dazu noch koordiniert werden. Dazu ist ein besonderer Redaktionsausschuß vorgesehen, zu dem die einzelnen Arbeitsgruppen ein oder zwei Synodale entsenden und den Synod. Dauber leitet.

Die Beratungen der Arbeitsgruppen sind, wie alle Ausschußberatungen, nicht öffentlich. Wir haben jedoch eine Anzahl von Vertretern für Jugendarbeit eigens dazu eingeladen, um uns in den Arbeitsgruppen Rede und Antwort zu stehen. Diese eingeladenen Gäste nehmen selbstverständlich an der Arbeit der Arbeitsgruppen teil. Außerdem können an den Sitzungen der Arbeitsgruppen die Vikare teilnehmen, die vom Pfarrseminar anwesend sind. Ich gebe die Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung Sie gedruckt vor sich haben, noch einmal bekannt:

Arbeitsgruppe 1 „Jugend in der Ortsgemeinde", Leitung Lachenmann im Konferenzzimmer I. Stock. Arbeitsgruppe 2: „Jugend in der Landeskirche", Leitung Fuchslocher im Melanchthon-Zimmer Erdgeschoß. Arbeitsgruppe 3 „Jugend und Gesamtkatechumenat der Kirche", Leitung Dauber im Lutherzimmer Erdgeschoß. Dort auch das Redaktionskomitee. Und schließlich Arbeitsgruppe 4 „Jugend in der Gesellschaft", Leitung Frau Dr. Frommer im Zimmer 4 Erdgeschoß.

Nun machen wir unsere Frühstückspause.
— Anschließend Tagung der Arbeitskreise ab 10.45 Uhr und Mittagspause bis 15.00 Uhr. —

* **Präsident:** Wir wollen die Aussprache über das Referat „Jugend und Kirche" in der Weise führen, daß wir zunächst die Berichterstatter der einzelnen Arbeitsgruppen hören, im Anschluß daran in eine Generalaussprache und sodann in eine Einzelaussprache zu den Berichten der Arbeitsgruppen eintreten. Aus dieser Aussprache soll sich ergeben, welche Entschließungen die Synode fassen soll. Diese Entschließungen werden heute abend noch von dem Redaktionsausschuß unter dem Vorsitz von Herrn Dauber formuliert und beim Oberkirchenrat vervielfältigt, so daß wir sie schriftlich vor uns haben und morgen darüber abstimmen können.
Ich bitte nun den Berichterstatter der Arbeitsgruppe 1.

* Berichterstatter Dr. **Wössner** (für Arbeitsgruppe 1): Die Arbeit des Gesprächskreises 1 hat ihren Niederschlag gefunden in folgenden Empfehlungen, die ich in ihrer vorläufigen Formulierung vorlesen will: Die Synode empfiehlt

1. Die Kirchengemeinden sollen dafür Sorge tragen, daß bei der nächsten Wahl zum Kirchengemeinderat auch Bewerber aufgestellt werden, die bereit und fähig sind, die kirchliche Jugendarbeit zu vertreten.

2. Der Kirchengemeinderat soll ein gewähltes Mitglied beauftragen, die Verbindung zur kirchlichen Jugendarbeit zu pflegen, darüber zu berichten und im Kirchengemeinderat die Belange der Jugendarbeit zu Gehör zu bringen.

3. Geeignete Räume sollen von der Kirchengemeinde für die Jugendarbeit bereitgestellt werden, finanzielle Mittel zur Ausbildung und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie für die Werbung, für Reisekosten und für Bürobedarf sind in den ortskirchlichen Haushaltsplan einzustellen.

4. Die landeskirchliche Ordnung des Gottesdienstes soll gewahrt werden. Die Synode begrüßt aber auch alle Bemühungen um neue Formen gottesdienstlichen Lebens.

5. Die Christenlehre kann mit Zustimmung des Kirchengemeinderats neben der herkömmlichen gottesdienstlichen Form auch in freier Weise gehalten werden.

Wir haben auch über die Frage gesprochen, wie die einzelnen Werke und Aktionen innerhalb der Kirchengemeinden koordiniert werden können. Es ergab sich, daß auf Grund der Verschiedenheit der örtlichen Gegebenheiten und Persönlichkeiten nicht grundsätzliche Regelungen empfohlen werden können. Dies muß in das Ermessen der einzelnen Kirchengemeinden und ihrer Organe gestellt werden.

(Berichterstatter Dr. **Wössner**)

Der gestrige Abend hat in unserem Gesprächskreis ein lebhaftes Echo gefunden, das zwar nicht einheitlich, aber doch vielleicht fruchtbringend war. Und ich möchte persönlich hinzufügen, daß die Form, die da gefunden wurde, die Form des Gebets und der Reportage von den Händen, mir eine sehr zukunftsreiche Sache zu sein scheint. Ich habe den Eindruck gehabt, daß die Versammelten gestern abend plötzlich zur Gemeinde geworden sind und, sit venia verbo, daß man glaubte, den Geist Gottes zu verspüren.

* Berichterstatter **Kallenberger** (für Arbeitsgruppe 2): Vorweg und über den ganzen Bericht stellt unsere Arbeitsgruppe einen herzlichen und hörbaren Dank an alle Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

1. In Punkt 1 bemühte sich unsere Arbeitsgruppe um Vorschläge, die die Jugendarbeit würdigen und anerkennen wollen. Der Jugendarbeit sollen die notwendigen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Geldfrage bringt die Jugendwarte manchmal in Verlegenheit. Was Wunder, wenn daher Jugendwarte in katechetische Sparten abwandern?

Der Ausschuß stellt aber fest, daß es durchaus auch Bezirkssynoden gibt, die die Notwendigkeit der Jugendarbeit sehen und würdigen und gerne Mittel zur Verfügung stellen. Die Synode möge die Kirchengemeinderäte bitten, sich jährlich mindestens einmal mit der Jugendfrage zu befassen. Dies möge auch in regelmäßigen Abständen auf Bezirksebene geschehen. Ein Protokollvermerk des Kirchengemeinderats kann dann ja unsere Nachfahren beruhigen, daß wir als ihre Väter auch schon etwas für die Jugend übrig hatten.

Nächst dieser Aufforderung an die Kirchengemeinderäte und die Bezirkssynoden schlägt der Ausschuß vor, ein Bildblatt an die Gemeinden auszugeben, wie es im vergangenen Jahr mit dem Bildblatt „Bericht von der Kirche" geschehen ist. Wenn die Gestaltung dieses Bildblattes ansprechend und attraktiv sei, also nicht nur Bilder von Zeltlagern und Wimpeln zeige, dann werde das Blatt erheblich mehr ausrichten, als die beste Kanzelabkündigung.

Der Ausschuß schlägt vor, den Jugendsonntag neu zu füllen. Wie dies im einzelnen geschehen möge, sei der Phantasie der Jugendverbände anheimgestellt.

2. Zum „Recht der Bibelauslegung durch den Laien" wurde festgestellt, daß dieses Problem eigentlich nicht neu sei, sondern daß schon frühere Epochen der Theologie sich damit befaßt hätten, auch sei es nicht auf die Jugendarbeit beschränkt, wie man aus der Tagesordnung der letzten EKD-Synode sehen könne. Nur ein ergänzendes Miteinander von Laien und Theologen führe zu einer Frucht der Arbeit. Mit großem Dank müsse man das ehrliche Bemühen des Laien um seine Bibel sehen.

3. Der dritte Punkt unserer Tagesordnung könnte mit den notvollen Worten überschrieben werden: Jeder sieht auf seinen Weg. Eine sinnvolle, unbürokratische Zusammenführung der einzelnen Verbände könnte dieser Not abhelfen. Es wäre zu begrüßen, wenn im Raume des Evangelischen Jugendwerks Arbeitsgemeinschaften geschaffen würden, und zwar nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bezirks- und Ortsebene. Es möge an den Oberkirchenrat die Bitte gerichtet werden, die „Ordnung für die evangelische Jugendarbeit" aus dem Jahre 1946 zu überprüfen, auch in rechtlicher Hinsicht, und sie zu ergänzen. Es ist nicht zu verkennen, wie schon damals im Jahre 1946 diese Ordnung positiv offen war für alle selbstverständliche Weiterentwicklung.

4. Was die Verbesserung und Schulung der jungen Theologen im Rahmen der Jugendarbeit betrifft, so schlägt der Ausschuß vor, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge erwägen und prüfen, ob für die jungen Theologen seminarähnliche Kurse, wie solche etwa auf der Karlshöhe durchgeführt werden, hilfreich sein können. Das Jugendwerk seinerseits möge dem Oberkirchenrat entsprechende Vorschläge machen.

5. Was die Besoldung der Jugendwarte anbelangt, so bringt der Ausschuß den Wunsch nach einer Präzisierung und möglichst einheitlichen Handhabung vor. Wenn die „Besoldung der Jugendwarte" auf der Bezirkssynode zur Besprechung anstehe, möge für eine gründliche Vorbereitung dieses Punktes gesorgt sein, damit dann auf der Bezirkssynode diese Sache präzis, kurz und mit dem nötigen Takt behandelt werden könne.

6. Zum letzten Punkt — „Weiterbildung hauptamtlicher Jugendleiter" — solle das Jugendwerk um konkrete Vorschläge gebeten werden. Der Ausschuß erkennt die Dringlichkeit der Weiterbildung; ein klares Berufsbild der hauptamtlichen Mitarbeiter sei erstrebenswert.

* Berichterstatter **Wieler** (für Arbeitsgruppe 3): Die Arbeitsgruppe 3, Jugend und Gesamtkatechumenat der Kirche, hatte sechs Fragen zu bearbeiten. Der vorbereitende Kreis hat im Benehmen mit Landesjugendpfarrer Hermann und Kirchenrat Gutbrod die erste dieser sechs Fragen ganz konkret behandelt dadurch, daß zu Beginn des Gesprächs aus allen Bezirken der Jugendarbeit berichtet wurde, von der Kindergartenarbeit über den Kindergottesdienst und den Religionsunterricht an den verschiedenen Schulen bis hin zur Arbeit des Jungmännerwerks und des Mädchenwerks. Diese Referate waren treffend, trefflich und gerafft. Es ist leider im Rahmen dieses Berichts nicht möglich, diese gerafften Berichte noch geraffter wiederzugeben.

Es ist im Gesprächskreis an diesen Berichten sehr deutlich geworden, daß die gegenseitige Fühlungnahme und Information der verschiedenen Arbeitszweige und der persönliche Kontakt der Mitarbeiter fehlt.

Die leider sehr kurze Aussprache ergab folgende Notwendigkeiten:

1. Die gegenseitigen Vorurteile der verschiedenen Arbeitsstufen und Arbeitszweige müssen abgebaut werden.

2. Es sind Möglichkeiten zu suchen, sich gegenseitig zu informieren und die pädagogische Arbeit und die Textpläne aufeinander abzustimmen.

3. Versuche des Katechetischen Amtes, auf Bezirksebene alle Beteiligten an der Jugendarbeit zur „gemeinsamen Arbeit an einem Text" zusammenzubringen, zeigten, wie fruchtbar und notwendig dies ist, waren aber unbefriedigend, weil jeweils nur ein Teil der Mitarbeiter sich an dieser gemeinsamen Arbeit beteiligte.

4. Die verschiedenen Gruppen mögen jährlich einmal dem Kirchengemeinderat über ihre Arbeit berichten.

(Berichterstatter **Wieler**)

5. Schuldekan und Bezirksjugendpfarrer rufen gemeinsam alle Beteiligten in gewissen Abständen zusammen.

6. Die Mitarbeiter der freien Jugendarbeit sind frühzeitig und gründlich auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Bei Übernahme eines Amtes dürfen sie nicht zu jung sein.

7. Die Gemeinde soll dem jungen Mitarbeiter einen Mentor an die Seite geben.

8. Die Mitarbeiter müssen, wenn nötig, überparochial gesucht, geschult und eingesetzt werden.

9. Neben Leitern, die aus dem eigenen Bereich der Werke herauswachsen, müssen bewährte Christen aus der Gemeinde aller Berufe und Stände zur Mitarbeit herangezogen werden.

10. In einem Bericht wurden für 13- bis 15-Jährige besondere Jugendgottesdienste anstelle der Christenlehre erbeten.

*Berichterstatter Frau Dr. **Frommer** (für Arbeitsgruppe 4): Der 4. Arbeitskreis stand vor der schwierigen Aufgabe, ein vielschichtiges und umfassendes Problem in 1½ Stunden zu bewältigen. Wir beschränkten uns deshalb von vornherein auf die 5 Fragenkreise, die sich aus dem Referat ergaben.

Als erstes besprachen wir die Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung. Wir waren der Ansicht, daß es sich für die Kirche nicht darum handeln kann, mit den vielen Organisationen in Konkurrenz zu treten, die politische Information geben, wie „Bürger im Staat", Volkshochschule, politische Akademien, Amerikahäuser. Wenn politische Information stattfindet, soll dies nur im Hinblick auf die Zurüstung zur Mitverantwortung geschehen. Wir müssen mit dem Vorurteil aufräumen, daß der Christ sich kritiklos der Obrigkeit unterzuordnen habe, aber auch mit dem anderen Vorurteil, daß sich der Christ von der Politik fernzuhalten habe.

Wir müssen vielmehr den jungen Menschen dazu führen, daß er die Verantwortlichkeit des Christen für die Politik erkennt und ihn zurüsten zu öffentlicher Mitarbeit und Mithilfe. Ganz ähnlich liegen die Dinge bei der Stellung zum Beruf. Auch hier sollte die Kirche nicht versuchen, sachliche Informationen geben zu wollen, sondern dies den Berufsberatungsstellen überlassen. Dagegen muß der Jugend klargemacht werden, welche Bedeutung der Beruf für das Leben hat, daß Befriedigung und Lebensglück nicht vorwiegend von der Höhe des Lohnes abhängen, sondern von der inneren Einstellung zum Beruf. Das bedeutet nicht, daß die Kirche etwa das gegenwärtige soziale Gefüge zementieren will, sie muß auch erkennen, daß den Erfordernissen der Gesellschaft bei der Berufsberatung Rechnung zu tragen ist. Aber andererseits soll den jungen Leuten gesagt werden, in welchen Berufen sie die größte Freude und Befriedigung erwarten können. Hier darf die Kirche auch ohne Hemmung für ihre eigene Sache werben, solche Werbung ist allerdings am erfolgreichsten, wenn sie nicht durch Worte, sondern durch Vorbild geschieht. Daß auch in den Industrieberufen in zunehmendem Maße gute Charaktereigenschaften neben Fähigkeiten gefragt sind, wurde uns vom Leiter eines großen Betriebes bestätigt.

Der nächste Fragenkomplex betraf die Vorbereitung auf Ehe und Familie. Hier beschäftigte uns vor allem die Frage nach einer verbindlichen Norm für das Verhältnis der Geschlechter. Die Meinungen gingen hier sehr auseinander.

Die Spannung zwischen Gesetz und Freiheit, von der die ganze christliche Lehre erfüllt ist, wurde gerade an diesem Punkt sehr deutlich. Wir glaubten eine mögliche Lösung darin zu sehen, daß eine Norm nicht von außen gesetzt werden darf, sondern daß der junge Mensch dahin gebracht werden solle, daß er sich aus der Freiheit des Christen selber die Norm setzt. Für die praktische Arbeit sehen wir zahlreiche Möglichkeiten des Zusammenführens der Geschlechter in einer ehrlichen, sauberen und fröhlichen Form gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer Geselligkeit. Dies leitete hinüber zu der Frage der Freizeitgestaltung. Die ältere Generation gibt in der Geselligkeit keine Leitbilder mehr. Hier muß die Jugend selbst neue Formen finden, und sie scheint durchaus auf dem Weg dorthin zu sein. Wir sollten sie darin unterstützen. Im Verhältnis zu den Massenmedien ist Ablehnung nicht geboten, es sollten vielmehr Darbietungen wie Filme, Fernsehsendungen und dergleichen gemeinsam betrachtet und anschließend in der Gruppe diskutiert werden. Dadurch wird die Kritik herausgefordert und die Möglichkeit selbständigen Urteilens geschaffen. Auch sonst ist Selbständigkeit in jeder Hinsicht zu begrüßen und die Entfaltung der eigenen Kräfte zu fördern.

Leider blieb uns zum letzten Punkt zu wenig Zeit, nämlich zu der Frage, wie wir die Jugendlichen ansprechen, die nicht in christlichen Verbänden erfaßt sind. Es wurde hier einmal darauf hingewiesen, daß in zahlreichen außerkirchlichen Jugendkreisen, etwa von Sport-, Gesang- und Wandervereinen Jugendliche in großer Zahl zusammenkommen und an Aufgaben herangeführt werden, die wir teils voll und ganz bejahen können, allerdings teilweise auch nicht. Jedenfalls sollten wir diese Gruppen beachten und versuchen, mit ihnen in Fühlung zu kommen, denn auch sie gehören zu uns.

Wir ließen uns dann über die „Offenen Abende" berichten, die in Stuttgart mit großem Geschick und großem Erfolg durchgeführt werden, im Lande draußen manchmal mit etwas mehr oder weniger Geschick und Erfolg. Wir sollten hier als Christen uns mitverantwortlich fühlen und mithelfen, daß diese erfreulichen Ansätze nicht im Keime ersticken, sondern weitergeführt werden.

Hier sahen wir auch die einzige Möglichkeit und Notwendigkeit, in unserer Arbeitsgruppe zu einer Entschließung zu kommen, indem wir Pfarrern und Kirchengemeinderäten nahelegen, die offene Arbeit zu unterstützen, auch wenn sie oft nicht ganz ihren eigenen Vorstellungen von christlicher Jugendarbeit entspricht. Es wurde uns von den anwesenden Vertretern der Jugendarbeit bestätigt, daß sie eine derartige Rückenstärkung durchaus brauchen können.

Die Synode begrüßt es, daß neben der herkömmlichen Arbeit in Jugendkreisen und Jugendwerken zunehmend Versuche gemacht werden, auch die nicht in diesen Werken erfaßte Jugend anzusprechen und heranzuziehen. Diese offene Jugendarbeit kann niemals die Gruppenarbeit ersetzen. Sie ist sogar auf die vorbereitende Mitarbeit einer aktiven Gruppe angewiesen. Wir bitten aber Pfarrer und Kirchengemeinderäte, die Bemühungen der Jugend um neue Wege zu unterstützen, auch wenn diese Wege den älteren Gemeinde-

(Berichterstatter Frau Dr. **Frommer**)

gliedern oft ungewohnt erscheinen. Gelegentliche Übertreibungen und Entgleisungen sollten nicht dazu führen, die neuen Bestrebungen im Bausch und Bogen zu verurteilen. Wir sollten vielmehr dankbar dafür sein, daß die Jugend in eigener Verantwortung versucht, ihren Altersgenossen bei der Bewältigung des Lebens zu helfen und ihnen die Werte christlichen Glaubens und christlicher Lebensführung nahezubringen.

* **Präsident:** Wir sind allen vier Arbeitsgruppen dankbar, daß sie in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit doch feste Sätze ausgearbeitet haben, die wir zur Grundlage unserer Aussprache machen können.

Oberkirchenrat **Keller:** Gestatten Sie mir, verehrte Synodale, ein Wort der Ergänzung zum Problem Jugend und Kirche und zu dem, was wir bisher von der Jugendarbeit der Kirche gehört haben. Zur großen Schar der jugendlichen Menschen, die aus ihrer Kindheit durch die Reifezeit hindurch in die Welt der Erwachsenen ziehen, gehört eine große Nachhut derer, die nicht mitkommen und nicht nur nach Hunderten in unserem Lande und in unserer Kirche, sondern nach Tausenden zählen: die Behinderten, die in irgendeiner Weise nicht die Kraft haben, mitzukommen, die geistig Behinderten, die körperlich Behinderten, die Sehbehinderten, die Gehörbehinderten, die Sozialbehinderten, die straffällig und schuldig Gewordenen. Es ist, glaube ich, die legitime Aufgabe der Kirche Jesu Christi, auf diese Jugend ganz besonders acht zu haben und für sie da zu sein. Dafür ist im Namen und im Auftrag und getragen von der evangelischen Kirche die Diakonie da. Ich darf sagen, daß wir mit dieser Jugend, die, wenn wir sie in Württemberg zusammennehmen würden, diesen Saal wohl zweimal füllen würden. Von der Inneren Mission sind Heime und Heimstätten für sie geschaffen worden. Sie erinnern sich an Johann Hinrich Wichern, der das als Aufgabe der Kirche in Angriff nahm. Wir haben heute in Württemberg über 50 Erziehungsheime und Heime für Behinderte mit 2500 Plätzen, die voll belegt sind. Hier geht es ja nicht darum, die Jugend nur an einem Abend oder einigen Stunden zu betreuen, sondern ihnen völlige Lebenshilfe zu geben von früh bis spät, bei Tag und Nacht. Ich glaube, wir tun gut daran, einen Augenblick all der Lehrer und Hausväter und Hausmütter, Erzieher und Erzieherinnen zu gedenken, die an diesem Werke stehen, sozusagen als Sanitätswagen der Kirche. Das geschieht nicht bloß, um sie zu bewahren, sondern mit viel Geduld und viel persönlichem Einsatz sie ins Leben der Welt und der Kirche hineinzurehabilitieren. Ihr Kollege Kraft wäre in der Lage, ohne weiteres stundenlang zu erzählen, was selbst an geistig Behinderten möglich ist, sie so weit zu bringen, daß sie nachher als Handwerker selbständig in ihrem Leben stehen können. Die Diakonie hat aber nicht bloß die Aufgabe, Nachhut und Krankenwagen zu sein und dieser nicht mitkommenden Jugend zur Seite zu stehen, sie hat ebenso auch die Vorhut zu sein dort, wohin die Kräfte der Kirche nicht reichen. Ich darf Sie erinnern an das, was in den zwölf Jahren seit der Bildung der Mauer von seiten der Diakonie geschehen ist. Es war die Zeit, als die alleinstehenden Jugendlichen aus den DDR-Gebieten zu uns kamen, keinen Anschluß an das Leben und die Menschen hier fanden, weil die Spaltung innerlich zu groß war. Unser Evangelisches Jugendwerk wäre überfordert gewesen mit dieser Aufgabe. Damals entstand aus der Diakonie heraus das Selbsthilfewerk der Evangelischen Gilden. In diesen zwölf Jahren sind mehr als 17 000 männliche und weibliche Jugendliche in Württemberg ein bis zwei Jahre lang von diesen Gilden in offener Arbeit betreut worden und haben heute noch Verbindung miteinander. Es ist manchmal ergreifend, wie sie kommen, wenn sie heiraten wollen, wenn sie die erste Taufe haben, um bei ihrem früheren Gildemeister Rat und Aufschluß und Weiterführung zu finden. Heute noch haben wir in der Evangelischen Jugend- und Sozialarbeit, die vom Evangelischen Hilfswerk getragen wird, 40—50 Jugendwohnheime, auch wieder mit mehr als 2000 Plätzen, in denen wir versuchen, mit den Leitern der Jugendwohnheime den Jungen rechte Lebenshilfe in Wort und Tat zu geben.

Es ist heute schon von der Diakonie die Rede gewesen, daß sie der Boden sei zum Engagement der evangelischen Jugend durch ihren Einsatz im Diakonischen Jahr und im sonstigen sozialen Dienst. Wir sind sehr erfreut über diese Hilfe, dürfen aber noch dazu sagen, daß Kirche und Jugend auch dort noch einmal auftreten in der Diakonie, wo wir an unsere Ausbildungsstätten denken. Wir haben mehr als 50 Ausbildungsstätten im Landesverband der Inneren Mission mit über 2200 Plätzen, wo wir wieder die Jugend unserer Kirche haben, die sich erfreulicherweise entschlossen hat, sich hier ausbilden zu lassen für kirchliche und soziale Tätigkeit. Auch ihrer sollten wir in Dankbarkeit gedenken, wenn es um Jugend und Kirche geht. Dabei haben wir, und damit darf ich diesen Einblick schließen, eine Entdeckung gemacht, die neulich in der Rundfunkmorgenfeier am Sonntag im Südfunk von Dr. Müller-Schoell angesprochen worden ist, die mich aber seit Jahren bewegt: Von den Jugendlichen zum Beispiel im Diakonischen Jahr sind etwa 50 % aus den Reihen der Jugendkreise und 50 %, die bisher nicht im Jugendkreis waren, die unter Umständen noch sehr große Fragezeichen an die Kirche machen und nun sagen, wir wollen uns dort hineinstellen, wo es um den Dienst am Menschen geht. Darauf liegt ja eine außerordentlich große Verheißung —, weil der Weg zum Glauben nicht nur über Unterweisung und nicht nur über den Intellekt geht. Wo jemand versucht, Gottes, des Herrn Christus, Willen zu tun, wird er inne werden, ob diese Lehre von Gott sei oder ob das Menschenworte sind. Dort ist Kirche und Jugend beieinander, wenn die Jugendlichen, die intellektuell mit dem Glauben nicht zu Streich kommen und ihre Zweifel und Probleme haben und deshalb an der Kirche vorbeigehen, in der Diakonie den Weg zu Christus finden. Verstehen Sie bitte diese Ergänzung, die ich machen wollte, nicht als Korrektur, sondern einfach als Ergänzung. Wenn es um Jugend und Kirche geht, dürfen wir die Tausende in der Diakonie, die Behinderten, nicht vergessen. (Beifall.)

Dauber: Zu dieser Nachhut, von der Oberkirchenrat Keller gesprochen hat, gehört auch die Gruppe jener Jugendlichen, die mit dem ungeheuren Angebot unserer Zeit und unserer fast schrankenlosen Freiheit, die uns angeboten ist, einfach nicht fertig werden und diesem Angebot erlegen sind. Ich denke hier an die vielen süchtigen Menschen, auch die süchtigen jungen Men-

(Dauber)

schen. Wenn ich Ihnen nun ein paar Zahlen aus dem Alkoholismus sage, dann soll das nur ein Ausschnitt aus der vielfältigen Süchtigkeit sein, die es heute gibt, freilich der populärste Ausschnitt und der, wo es am deutlichsten und ganz drastisch zum Vorschein kommt.

66,5 Millionen Mark wurden im Jahr 1962 nur für Bierwerbung verausgabt. Nehmen wir die Mittel für Wein-, Sekt- und Branntweinreklame dazu, dann wurden 1962 mindestens 100 Millionen Mark für Alkoholreklame ausgegeben. Nicht umsonst! Während der Bierkonsum 1952 noch bei 53,4 Liter pro Einwohner lag, erreichte er 1962 108,2 Liter pro Einwohner, ist also auf das Doppelte gestiegen. Der Schaumwein- und Obstweinkonsum — 1952 lag er bei 11 Flaschen pro Einwohner — erreichte 1962 90,4 Flaschen pro Einwohner, ist also auf das Achtfache gestiegen!

Um 40 % angestiegen ist aber in den letzten Jahren auch die Zahl der Alkoholkranken. 350 000 Alkoholkranke gibt es heute in der Bundesrepublik. Jährlich sind 50 000 Verkehrsverletzte, darunter 3000 Tote, die Opfer alkoholbedingter Unfälle. Nach einer Statistik des Stuttgarter Jugendamts stand in seinem Erfahrungsbereich jeder dritte Heranwachsende und jeder sechste Jugendliche, die straffällig wurden, zur Tatzeit unter Alkoholeinfluß.

Ich glaube, wir sollten uns darüber klar sein, daß wir es hier mit einer ganz enormen menschlichen Not zu tun haben. Die Freiheit, auf die wir unter keinen Umständen verzichten wollen, bezahlen diejenigen, die charakterlich und seelisch zu labil sind, um ihr gewachsen zu sein. Es müßte dann aber auch die Pflicht einer Gesellschaft sein, die die Freiheit über alles schätzt, sich dieser Opfer anzunehmen. Wenn wir uns die Tatsache vor Augen halten, daß in der Schweiz 10 % der gesamten Steuer aus dem Alkoholkonsum für die Bekämpfung der Alkoholnot eingesetzt werden, daß es dort über 200 ausgezeichnet geführte alkoholfreie Gaststätten und einen großen und lebendigen Frauenverband gibt, der in dieser Sache die Gemeinden wach hält, dann sehen wir erst, wie weit wir in diesem wesentlich menschlichen Anliegen in der Bundesrepublik zurück sind. Ich darf nur darauf hinweisen, daß im Ausschuß für Jugend und Unterricht ein Wort zu dieser Frage vorbereitet wird. Wenn es gelingt, wäre ich dankbar, wenn sich die Synode morgen dieses Wort noch vornehmen würde.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Die Probleme der Jugend einer Zeit sind immer die Probleme der Kirche der folgenden Zeit. Ich meine, es wäre gut, wenn wir uns immer vor Augen hielten, daß all die Fragen, die uns heute durch die Jugend gestellt werden, auf uns zukommen, ob es uns paßt oder nicht, und daß wir die Fragen darum nicht verdrängen und nicht vernebeln dürfen.

1. Auch und vielleicht in kirchlichen Kreisen meint man immer noch, die Jugend wolle ein Jugendreich für sich haben. Und wir Älteren, die wir in irgendeiner Form, in der Form der Jugendverbände und der Jugendbewegung, ein solches Reich gepflegt haben, gewöhnen uns besonders schwer daran, daß es der Jugend viel mehr daran liegt, in die Gesellschaft von heute integriert zu werden, sich zu integrieren, möglichst schnell in dieser Gesellschaft Heimat zu finden, als für sich selbst irgend etwas zu sein. Darum entstehen immer wieder die Fragen, inwieweit wir neben den Zusammenschlüssen der Jugend, die sozusagen horizontale Zusammenschlüsse sind, auch vertikale Verbindungen der Jugend mit der Erwachsenenwelt bekommen sollten. Ich beobachte, daß zum Beispiel heute bei der Jugend Jugendgottesdienste gar nicht mehr besonders gefragt sind, genauso wenig wie der Jugendfunk. Man fragt sofort: Was will man uns besonders beibringen? Die Jugend möchte nicht anders angesehen und behandelt werden als die Erwachsenen. Ich glaube, daß wir das auch in der kirchlichen Arbeit, bei aller Beachtung der besonderen, intensiven Fragestellung der Jugend, beachten müssen.

Wir wären aber nicht gut beraten — es ist heute einmal angeklungen —, wenn wir meinen würden, daß wir mit Jugendgottesdiensten — ich sage damit nichts gegen das, was uns gestern abend vorgeführt wurde, das ist eine Spezialsache — viel weiter kämen. Es handelt sich um ein Problem der Belebung des Gottesdienstes überhaupt.

2. Wir sind uns gar nicht genügend bewußt — das folgt aus dem ersten —, daß die Jugend von heute vieles nicht mehr will und auch nicht mehr braucht, was sie früher noch in unserer Jugendarbeit gesucht hat. Denken Sie doch an die vielen Fälle, wo junge Leute wirklich nicht wußten, wie sie den Abend oder gar den Sonntag totschlagen sollten. Heute ist das Angebot der Massenunterhaltung so immens, daß sogar schon der junge Mensch aussuchen muß. Ich erinnere nur an die Tatsache, daß im Fernsehen ein Mann einen Monat lang Zeit zu arbeiten hat, um zwei Halbestundensendungen mit anderen zusammen zu erarbeiten, unsere armen Jungschar- und Jugendkreisleiter aber müssen neben ihrem Beruf ein Programm entwickeln. Es ist ganz selbstverständlich, daß das niemals so attraktiv, so auf der Höhe sein kann wie das eines Menschen, der hauptberuflich tätig ist. Das Gewicht unserer Arbeit verlagert sich darum immer mehr auf die Person des Leiters, auf die Gruppenzusammensetzung.

3. Die jungen Leute, die zu uns kommen, stammen heute aus anderen Verhältnissen als früher. Sie haben großenteils keine oder kaum Geschwister. Sie haben noch gar nicht lernen müssen, sich irgendwo einzufügen, und es ist manchmal gar nicht einfach, die vielerlei sehr individualistischen Wünsche der jungen Leute zusammenzubringen. Sie haben noch weniger Familienleben als früher; denn die Zahl der berufstätigen Mütter hat zugenommen. Sie sind zwar nicht zeitlich, aber beruflich intensiver gefordert. Und nicht zuletzt: sie haben viel mehr Geld in der Hand als früher. Sie können sich die Vergnügungen, die sie suchen, leisten.

Aus diesem Grunde kommt nun unsere Jugendarbeit verständlicherweise immer wieder in außerordentliche Schwierigkeiten. Sie kann und will nicht immer konkurrieren. Wir könnten natürlich unsere Freizeiten füllen, wenn wir zum Beispiel um ganz billiges Geld Fernflüge nach China oder auf den Mond anbieten würden. Da wir aber meinen, pädagogische Gründe setzten uns eine Grenze, werden junge Leute dort hingehen, wo Billiges und Attraktives geboten wird? Es wird daher die Jugendarbeit sehr viel intensiver und Fachkundiger betrieben werden müssen. Wir sollten also unseren Kirchengemeinden und unseren Gemeindegliedern immer wieder deutlich machen, warum man heute den Fachmann, die Fachfrau in der Jugend-

(Oberkirchenrat Dr. **Müller**)

arbeit braucht. Ich bedauere immer wieder, daß gefragt wird: Ja, wozu braucht man denn Jugendwarte oder ähnliche Leute?

4. Wenn wir bedenken, daß unsere Familien auch in Württemberg im Laufe der letzten Jahrzehnte in einem ganz erschreckenden Maß die Hausandacht, das eigene Bibellesen und des Gottesdienstbesuch verlernt haben, dann dürfen wir uns nicht wundern, daß unsere Jugend gar nicht ohne weiteres zu unseren Bibelstunden einen Zugang hat. Und wenn die Alten eine Generation ohne Gott sind, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Jungen dann noch viel selbstverständlicher eine Generation ohne Gott geworden sind. Wir sollten unseren Jugendgruppen gegenüber mehr Geduld und Verständnis haben, wenn sie sich nicht so leicht und nicht so schnell an das heranführen lassen, was wir wollen. Ich meine allerdings auch, daß manche unserer Mitarbeiter der Jugend gegenüber zu zimperlich geworden sind. Man wagt ja heute fast nicht mehr, von jungen Leuten etwas zu wollen.

Wenn Sie unter dem Material, das Sie bekommen haben, auch das über den Offenen Abend in die Hand genommen haben, dann werden Sie entdeckt haben, daß das, ich will jetzt nicht sagen, die einzige, aber eine der wenigen Einrichtungen unserer Kirche ist, in der Menschen in dem Augenblick, wo sie sich anschließen, sofort in eine Aufgabe hineingestellt werden. Ich bin der Überzeugung, daß wir auch in unserer Jugendarbeit nicht vorankommen werden, wenn es uns nicht endlich gelingt, den jungen Menschen Aufgaben, die sie leisten können, zu übertragen, und sie an dieser Stelle zu fordern, zu fordern sogar im Blick auf die Bibelarbeit. Wir sollten unseren Mitarbeitern immer wieder Mut machen, die biblische Botschaft nicht zurückdrängen zu lassen, so vielgestaltig die Bibelarbeit oder die Andacht oder wie immer wir das heißen wollen, wird sein müssen.

Bezeichnend ist — und das scheint mir ein vierter wichtiger Punkt zu sein —, daß sich — und das hängt gewiß mit der Akzeleration und der Retardierung in der inneren Entwicklung zusammen — die Ansprechbarkeit der Jugend sehr vom 15. und 16. Jahr auf das Alter der Jung-Erwachsenen hinüber verlagert hat. Man wird beinahe sagen können, an den Stellen, an denen die Arbeit früher leichter war, sie heute schwerer ist und umgekehrt. So war es zum Beispiel früher leichter, Mädchen zu sammeln als Jungen. Heute ist es umgekehrt, weil jene viel stärker in die Zerstörung der Sitte hineingezogen und daher viel unsicherer geworden sind. Damit hängt das andere zusammen: Die Arbeit unter den Neukonfirmierten ist oft eine außerordentlich harte Aufgabe. Umgekehrt beobachte ich, daß im Augenblick der Eheschließung auf einmal eine erstaunliche Offenheit entsteht, weil die jungen Paare plötzlich Verantwortlichkeiten gegenüberstehen, von denen sie bisher gar keine Ahnung gehabt hatten und die sie noch gar nicht gesehen haben. Ich glaube darum, daß wir in unserer Jugendarbeit das Sammeln der Jung-Erwachsenen, also so ab 18, 19 Jahren, und der Jungverheirateten sehr viel mehr praktizieren sollten. Diese Leute sind nicht ohne weiteres in Männer- oder Frauenkreise zu bekommen, weil sie sich da zu sehr belastet fühlen von den älteren Teilnehmern. Aber ich beobachte, wie Abende der Jungen Gemeinde einen beachtlichen Zuspruch finden, auch die Seminare.

5. Es ist von Monopolansprüchen geredet worden, dem Anspruch des Amtes, der Parochie usw. Es gibt auch einen Monopolanspruch der Arbeit, die am Ort bereits betrieben wird. Ich persönlich bin der Überzeugung, daß die Formen unserer Arbeit heute in einem tiefgreifenden Wandlungsprozeß begriffen sind und daß es darum dringend nötig ist, daß wir den Mut haben, in den Gemeinden verschiedene Formen nebeneinander wachsen zu lassen, wenn wir die Leute dazu haben, und daß es außer in erster Linie der Pfarrer, aber auch der Kirchengemeinderäte, Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß sich diese verschiedenen Formen nun nicht gegenseitig befehden, sondern daß sich — im 1. Korinther-Brief gibt es immerhin Hinweise darauf — die Gruppe als Glieder an einem Leib wissen.

Man meint immer wieder — es ist geradezu eine kirchliche Irrlehre — es könne in einer Gemeinde nur e i n e n Jugendkreis, e i n e n Männerkreis und e i n e n Frauenkreis geben. Warum denn? Die Hauptsache ist doch, daß Menschen in Dienst gestellt werden und daß die verschiedenen Gruppen und Gruppierungen sich ausrichten an demselben Herrn. Ich glaube, daß wir in den kommenden Jahren werden sehr viel Geduld mit der Jugendarbeit haben müssen, und daß wir nicht auf große Zahlen sehen dürfen. Wir müssen uns nüchtern klar sein, daß sich die Situation von Stuttgart auch aufs Land übertragen wird und daß die Jugendkreise höchst bescheidene Grüpplein sein werden. Die Kirche hat noch nie nach der Zahl zu fragen gehabt, sondern nach dem Auftrag. Darum Mut zu der kleinen Zahl

Heiland: Es ist bei der Fülle der Sachfragen schwierig, überhaupt irgendwo anzufangen. Wer die Unterlagen, die den Synodalen zu dem Thema „Jugend und Kirche" zugegangen sind, aufmerksam studiert und dem gestrigen Informationsabend beigewohnt hat, wird über die Vielfalt und Fülle dessen überrascht gewesen sein, was doch heute insgesamt im Bereich unserer Landeskirche an Jugendarbeit geschieht. Welche Vielzahl auch an neuen Versuchen, den jungen Menschen in jenem entscheidenden Lebensabschnitt von der Lehrzeit bis zur abgeschlossenen Berufsausbildung, oder von der Konfirmation bis weit hinein in die junge Ehe, mit dem Zuspruch des Evangeliums und mit echter, fundierter Lebenshilfe zu begleiten! Wir Synodalen freuen uns gewiß alle dieses lebendigen Ringens um neue Wege. Es ist einleuchtend, daß Experimente nicht immer auch zu positiven Ergebnissen führen können und daß dabei Lehrgeld bezahlt werden muß. Das darf uns nicht entmutigen, sondern wir wollen daraus lernen. Gerade in der Jugendarbeit darf ein Schuß von Avantgardismus nie fehlen. Es muß aber daneben im Dienst an der Jugend ganz notwendig auch die kontinuierliche Arbeit der festen Kreise geben. Ich meine, es sollte mit ein Ergebnis der heutigen Besprechung sein, daß beide Richtungen einander in der Redlichkeit ihrer Bemühungen sich besser verstehen und respektieren lernen. Wir Leute vom mehr traditionsgebundenen Jugendwerk, das will ich einmal offen zugeben, sind vielleicht manchmal in der Gefahr, extrem neuzeitliche Versuche vorschnell etwas abzuwerten. Ich meine, wir sollten es auch da, wo wir den Eindruck haben, daß solche Experimente wirklich zu weit gehen, mehr mit dem etwas abgewandelten Rat des Gamaliel halten: Was nur menschliche Betriebmacherei ist, das wird von selber sich totlaufen, was

(Heiland)

aber von echtem neuem Geist gewirkt ist, das können und wollen wir nicht dämpfen. Umgekehrt habe ich nicht selten den Eindruck, daß manche Initiatoren dieser neuen Wege mit den Ideen, die in ihnen schäumen und brausen, in der Gefahr sind, die unaufdringliche Arbeit, die im gewohnten Flußbett des CVJM und der festen Jugendkreise geschieht, und die natürlich ruhiger, stiller, stetiger dahinfließt, zu unterschätzen. Nach wie vor ist doch die kontinuierliche Arbeit der tragende Pfeiler evangelischer Jugendarbeit. Dieser Eindruck hat sich mir bei allen Bemühungen um neue Wege in diesen Tagen nur verstärkt. Im übrigen darf ich hier einmal einflechten, daß auch in unserer mehr traditionsmäßig gebundenen Jugendarbeit ständig um neue Wege gerungen wird. So ist es nicht, daß wir einfach schlafen und im alten Stiefel weitermachen. Was ich sagen möchte, ist dieses: So wie nach meiner Überzeugung nach wie vor in der Arbeit der Ortsgemeinde in Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung der entscheidende Dienst unserer Kirche geschieht, und die übrigen Einrichtungen im kirchlichen Raum notwendige Ergänzungsarbeit sind, so bilden auch unsere festen Vereine und Kreise nach wie vor das Rückgrat der Jugendarbeit. Natürlich machen neue Versuche in der Öffentlichkeit mehr von sich reden — das billigen wir ihnen zu —, während das bewährte Alte nicht groß im Blickfeld der Öffentlichkeit ist. Umso deutlicher möchte ich es hier in der Synode aussprechen: Verachten wir die Väter nicht! Ich hoffe, daß ich nicht eines Quantitätsdenkens bezichtigt werde, wenn ich einmal ein paar Zahlen nenne. Sehen Sie, wenn im Evangelischen Jungmännerwerk heute über 50 000 junge Menschen erreicht werden, also zusammen mit den Zahlen des Mädchenwerks doch wahrscheinlich nicht viel unter 100 000, wenn in unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft mehrere tausend Männer und junge Männer und beim Mädchenwerk, wenn auch nicht in dieser Zahl, Frauen und Mädchen ihren Dienst tun, wenn diese Arbeit, diese kontinuierliche Jugendarbeit nach wie vor der stärkste Zubringer für die hauptberuflichen Dienste in Kirche und Diakonie ist, dann darf die Synode sehr wohl diesen namenlosen Brüdern und Schwestern einmal offiziell und sehr herzlich danken. Ich möchte nur noch ein paar Dinge anrühren, damit wir in die Sachdebatte hineinkommen. Jugendarbeit ist heute aus verschiedenen Gründen viel schwieriger geworden als früher. Das ist ja eben auch aus den Worten unseres Freundes Dr. Manfred Müller hervorgegangen. Wir stehen zum Beispiel gegenwärtig in unserem Jugendwerk in einer gewissen Umstrukturierung unserer Arbeit, und zwar in doppelter Hinsicht: Einmal im Blick auf eine differenziertere Gliederung der Altersgruppen und zum anderen im Blick auf eine Verstärkung der Bildungsarbeit. Das sind nur zwei Momente. Jahrzehnte hindurch war es so gewesen, daß eben unsere Arbeit in drei Altersstufen — 10- bis 14-Jährige, 14- bis 18-Jährige und über 18-Jährige — gegliedert war.

Heute sind wir ganz ernsthaft vor neue Erwägungen gestellt, wie wir in Zukunft rein altersmäßig diese Gruppierungen ändern können, so daß wir der Entwicklung, wie sie sich aus dem Bild des jungen Menschen von heute ergibt, besser gerecht werden können. Es kommt hinzu, wenn auch nicht als ganz neues Arbeitsziel, die Jungfamilienarbeit und Familienerholung. Es ist ganz klar, daß solche differenzierten und erweiterten Aufgaben auch immer wieder neue Menschen und neue Mittel erfordern. Und manchmal bin ich eigentlich froh, wenn wir in unserer Kirche von der Notwendigkeit, immer nur zu bauen und zu bauen, allmählich etwas wegkommen und stärker danach ausschauen, wo die Menschen sind, die wir in den kirchlichen Dienst und in den Dienst der Jugendarbeit rufen können. Ich meine, wir sollten, soweit uns der Herr Arbeiter in die Ernte schickt, gerade auch da gerne bereit sein, die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen. Daß unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter heute oft nicht mehr so wie früher bis in die weißen Haare hinein mit aller Kraft in der Jugendarbeit stehen können, hängt einfach damit zusammen, daß die Berufsarbeit den Menschen viel stärker fordert als früher, auch wenn er seinen freien Samstag und Sonntag hat. Von daher ist es eine zwangsläufige Folge gewesen, daß die Zahl unserer Jugendwarte wuchs und wuchs, obwohl wir als Laienwerk durchaus die Nachteile dieser Entwicklung sehen. Aber man muß verstehen, daß unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter oft an der Grenze ihrer Kraft sind nach dem Arbeitstag, wie er heute in den großen Wirtschafts- und Industriebetrieben gefordert wird. Darum müssen wir Menschen haben, die hauptberuflich und vollzeitlich sich in diese Arbeit mit hineinstellen. Denken Sie auch bitte nicht, so ein Jugendwart habe doch eine recht bequeme Existenz. Er brauche ja lediglich am Abend eine Stunde in irgendeinen Kreis hinauszugehen; billigen wir ihm dann noch zwei Vorbereitungsstunden zu, so könne er im übrigen mit seiner Zeit machen, was er will. Es ist ganz anders. Wir werden mit dafür sorgen müssen, daß das Berufsbild des Jugendwarts in unserer evangelischen Öffentlichkeit eine profiliertere Gestalt gewinnt. Sehen Sie, daß er kein leichtes Amt hat, geht schon allein daraus hervor, daß nicht wenige Jugendwarte nach dem katechetischen Dienst fragen, weil sie dort eine abgegrenzte klare Arbeit und Arbeitszeit haben. Ich habe aber noch nie gehört, daß ein Katechet in das Amt des Jugendwarts umgewechselt hat. Das hängt damit zusammen, daß der Jugendwart im allgemeinen selbst bei redlichstem Bemühen durch viele Jahre oft wenig sichtbare Erfolge in seiner Arbeit aufzuweisen hat. Das macht unsere Leute auch oft so müde. Die Haupttätigkeit eines Jugendwarts kann gar nicht die sein, daß er Abend für Abend in einen der Jugendkreise seiner 20 bis 30 Bezirksgemeinden hinausgeht und da eine möglichst flotte und schmissige Stunde hinlegt. Die Hauptarbeit ist vielmehr die, daß er die ehrenamtlichen Mitarbeiter stützt und stärkt, sie zusammenfaßt, daß er den Mitarbeiternachwuchs fördert, daß er die jungen Menschen seines Bezirks auf Freizeiten bringt und was derlei Aufgaben mehr sind. Und wenn einer diese Aufgabe ernst nimmt, wenn er Hausbesuche macht, um Kontakte mit den Eltern herzustellen, dann wird es ein Aufgabenbereich, der den Mann ganz und gar fordert. Ich darf herzlich darum bitten, daß wir das auch einmal zur Kenntnis nehmen und auch in unseren Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäten draußen dafür eintreten, daß das Berufsbild des Jugendwarts richtiger in der Optik der Gemeinde erscheint. Wir können nur dann diesen Ermüdungserscheinungen entgegenwirken, wenn wir den Jugendwart auch spüren lassen, daß er in der Gemeinde beheimatet ist und daß wir an seiner Arbeit lebendigen Anteil nehmen.

* **Elsenhans:** Liebe Gemeinde! Ich habe gestern abend eines vermißt: eine Statistik über die Abgabe von Fragebogen an Pfarrerskinder.

Aus der ganz einfachen Sicht heraus, nicht weil das Pfarrhaus schlechter wäre, nicht weil die Pfarrfamilien nicht in der Lage wären, ihre Kinder zu erziehen, wie wir es nun überall gewünscht hätten, sondern weil diese Kinder oftmals in einer anderen Welt stehen. Sind wir uns doch im klaren, die Technik formt den Menschen. Die Gesetzmäßigkeit der Technik sollen 16jährige Lehrlinge und Schüler koppeln mit Menschlichkeit. Das sind doch Überforderungen. Dann steht so ein Kind in einem Großbetrieb als Lehrling vielleicht noch einem sogenannten U-Bootchristen gegenüber, verlassen, und sucht einen Menschen, der dort nicht zu finden ist, der untergetaucht ist, der sich seiner gar nicht annimmt, auch wenn er hier gebraucht wird. Diese jungen Leute suchen dann andere Wege. Und viele von uns verstehen diese Jugend dann nicht mehr. Am besten verstehen sie höchstens noch diejenigen, die Kinder in diesem Alter haben zwischen 15 und 18 Jahren.

Und wenn wir heute merken, daß diese jungen Menschen mitarbeiten wollen — sie tun es —, dann sollen wir ihnen Gelegenheit geben und sollen sie nicht abbremsen.

Ich habe mich gefreut, wie ich gemerkt habe, wie weit der Rahmen überhaupt schon bei uns gesteckt ist. Der Rahmen ist sogar sehr weit. Wir haben gehört: Hier ist Christenlehre, wo sogar noch ältere Frauen teilnehmen, und dort ist keine mehr, hier ist noch Christenlehre nach dem alten Muster, und hier ist eine, die dem jungen Menschen die Probleme eines Arztes zu Gehör bringt oder eines Architekten oder eines anderen Berufes. Ich war eigentlich erstaunt, feststellen zu müssen, daß manche von diesem Rahmen gar nicht Gebrauch machen. Und worin liegt das meiner Ansicht nach? An der Lauheit der Gemeinderäte! Und beinahe hätte ich gesagt an der Sturheit der Pfarrer, aber das stimmt nicht, es heißt dann an der Festigkeit mancher Pfarrer. Aber der Rahmen ist so groß, daß ich sagen möchte, benützt das, was ihr hier hereinbauen könnt.

Wir haben den gestrigen Abend gehört und erlebt. Ich kann mir natürlich vorstellen, daß nicht alle damit einverstanden waren. Warum? Unserem guten Freund Schlotterbeck haben bei der Musik vielleicht sogar die Ohren gewackelt. Mir haben sie nicht gewackelt. Ich verstehe es auch nicht, wenn im Theater sechsmal gesungen wird: „ich habe Hunger", wo er es versteht. Ich denke eben dann eß etwas! So verschieden sind auch wir Älteren. Ein lieber alter Freund saß heute neben mir und sagte: „Ich habe die Musik nicht verstanden." Ich habe sie gut verstanden, und mein Mädel hätte sie noch besser verstanden. Sind wir als Synode aber nicht überfordert, wenn wir aus unserer Situation heraus diese jungen Menschen verstehen sollen?! Das ist schwierig. Die Musik war sehr gut, ich habe schon schlechtere gehört, wo ich fast durchgegangen wäre. Ich darf aber sagen: es ist doch so, wenn diese jungen Musiker einmal gute Musik gehört haben und dann schlechte, hören sie von selbst auf, schlechte Musik zu machen.

Meine Frage wäre: Steht und fällt dieser Jazz-Gottesdienst mit dem Leiter?

Es wurde immer wieder davon gesprochen, daß die Familie an dieser Jugend mitarbeiten müßte. Das stimmt. Es müßte aber auch im Religionsunterricht manches anders werden. Ich glaube, in 20 Jahren ist das leichter, wenn das Mädel von heute, die Mutter von morgen, neuere theologische Kenntnisse mitbekommen hat.

Herr Oberkirchenrat Keller hat die Jugendarbeit an den gefallenen Jungen angeführt. Ich bin jetzt sechs Jahre für eine große Firma in der Strafanstalt beschäftigt. Es ist eine harte Arbeit, und kein Mensch kann sich vorstellen, wie die Spannungen dort sind, auch für mich. Der Richter hört, was dem Jungen gut tut, der Pfarrer hört, wo er helfen muß, ich höre das andere dazwischen. Aber meine Bitte an die Landeskirche: Schickt beste Kräfte und junge Kräfte in diese Arbeit, dann sind dort noch Menschen zu retten. Wenn diese jungen Leute entlassen werden, dann, Jugendkreise, kümmert euch um sie! Es ist nicht wahr: wer einmal aus dem Blechnapf frißt ... Das stimmt nicht immer, sie werden noch gerettet, aber es müssen sich Menschen finden, die ihnen helfen.

Ich meinerseits würde sagen: mach so weiter Jugend! Wir Alten wollen sie gewähren lassen, ihr helfen und sie abbremsen, wo sie über das Ziel hinausschießt. Aber seien wir froh, wenn etwas parallel läuft. Ältere Kirchengemeinderäte meinen, das Jazz-Konzert käme in ihre Kirche. Das wollen wir Alten nicht, aber wir wollen es parallel gehen lassen. Das eine tun und das andere nicht lassen. Das möchte ich unserer Jugend sagen. Den Kirchengemeinderäten möchte ich zur Aufgabe machen: Helft mit, und wenn Ihr glaubt, Ihr seid zu alt, dann geht heraus.

Als ich vor vier Jahren gefragt wurde, ob ich in den Kirchengemeinderat gehe, habe ich gesagt, ich gehe nicht mehr hinein, aber ich helfe, daß sich drei Junge, die gerade das Wahlalter erreicht haben, sich aufstellen lassen. Das biete ich Euch. Es geht auch ohne uns, wenn wir nur die richtige Stütze für diese Leute sind.

* **Schaal:** Ich weiß nicht, gehöre ich zu den Alten oder zu den Jungen. Meine Kinder sagen, ich sei heute jünger als vor 15 Jahren. Das kommt nun, das empfinde ich selber, durch die Arbeit, in der ich stehe, die offene Arbeit an der ländlichen Jugend, zum Teil auch an der städtischen Jugend. Der Offene Abend war auch schon mein Auditorium.

Ich darf zur offenen Arbeit einiges sagen. Dazu gehören auch unsere ländlichen Heim-Volkshochschulen. Man muß das im Rahmen dieses Themas sagen: Was von Waldsee und Hohebuch ausgeht, wirkt sich in unseren Gemeinden wieder aus, wenn auch erst nach Jahren, sowohl in der geschlossenen wie in der offenen Arbeit.

Die evangelische Jugend auf dem Lande hat auch offene Arbeit mit ihren Wochenendtreffen, mit ihren Seminaren. Oberkirchenrat Dr. Müller und ich fahren immer hintereinander drein. Bei den Eheseminaren gibt man mir das Thema „Er und Sie im Streit miteinander". (Das kann man einem Oberkirchenrat natürlich nicht geben.) (Heiterkeit.) Aber was man in diesen Seminaren erfährt und an Besucherzahlen erlebt, ist erstaunlich. Da sind die Säle übervoll. Freilich wird einem dabei auch deutlich, daß es in unseren Gemeinden draußen sehr oft an Versammlungsräumen fehlt. Wir gehen natürlich gerne mit den Veranstaltungen in die Wirtshaussäle, weil dort auch andere eher kom-

(Schaal)

men. Aber die Raumfrage muß in diesem Zusammenhang auch gesehen werden, bis hin zur Finanzierung.

Man sagt der offenen Arbeit manchmal nach, sie sei Vorhofarbeit und nicht zentral genug. Ein Pfarrer hat mir einmal gesagt, wo es um die Seminararbeit in seinem Dorf ging, das kann ich nicht hereinlassen, das stört meine Kreise. Bitte, ich möchte sagen, wenn man in den Tempel will — ist das theologisch richtig (?) — muß man über den Vorhof.

Ich möchte hier ein Wort für die offene Arbeit sagen, auch wenn sie je und dann beargwöhnt wird. Man sollte aber von der geschlossenen Arbeit her, lieber Freund Paul Heiland, — ich habe das sehr mitbekommen, was du gesagt hast — nicht so argwöhnisch sein im Hinblick auf die offene Arbeit. Wir möchten auch hinführen zum Ziel, eben auf einem anderen Weg. Manchmal gibt es zwischen der offenen und der geschlossenen Arbeit auf der Ortsebene Schwierigkeiten. Das hat sich zum großen Teil in den letzten Jahren gelegt. Die offene Arbeit will Anstoß geben, damit auch wieder Menschen in die geschlossene Arbeit hineinkommen. Das ist sehr oft auch die Folge.

Daß in unsere Seminare draußen auch Erwachsene kommen, nicht immer nur Junge, ist nicht immer ein Nachteil. Herr Oberkirchenrat Dr. Müller, manchmal ist es ganz gut, wenn die Erwachsenen mit dabei sind und die Problematik hören, man kommt dadurch intensiver ins Gespräch. Andererseits sollten wir von der offenen Arbeit her — ich gehöre zu den Vätern der geschlossenen Arbeit — die geschlossene, traditionelle Arbeit nie unterschätzen und sie anerkennen. Die Zahlen, die hier in der Statistik genannt worden sind, sind imponierend. Wir müßten immer mehr voneinander und miteinander lernen. Und wer am meisten liebt, in der ganzen Jugendarbeit gilt das, der wird am meisten helfen können. Zu den Pfarrerskindern, lieber Otto Elsenhans, sie sind schon ein bißchen bräver im Schnitt wie die anderen. Es wäre erstaunlich, wenn das nicht so wäre, aber ich sehe in viele Pfarrhäuser hinein, und dort gibts auch Schwierigkeiten und keine kleinen. Die mißt man mit einem anderen Maßstab.

Wenn man von den Jugendwarten heute so viel gesprochen hat, darf ich doch auch an die weibliche Seite der Jugendarbeit erinnern, an die Gemeindehelferinnen und Mitarbeiterinnen, die gehören mit herein in dieses Bild.

Darf ich zum Schluß noch etwas sagen zu dem, was Oberkirchenrat Keller gesagt hat. Wir kommen auf dem Dorf sehr oft in Berührung mit den Zurückgebliebenen. Da sind sie noch in den Familien. Und wie werden sie gerade in der Jugendarbeit behandelt und angesehen? Oft fast ausgeschaltet, oft eingeschlossen, wochenlang, jahrelang, wo's in keine Anstalt reicht, oder das Geld nicht da ist. Ob wir in unserer Jugendarbeit nicht auch mehr auf dieses Problem hinweisen müßten? Ich habe mich schon gefragt, ob wir hier nicht vielleicht zu wenig tun, ob wir nicht mit unseren Jugendkreisen mehr als bisher Anstalten besuchen sollten. Man ist nicht dankbar genug, wenn man gesunde Kinder und Enkelkinder hat. Prof. Rodiek hat bei einer Tagung der Bauernschulstiftung ein Beispiel erzählt, wie er als Lehrer im Holsteinischen mit einer Klasse einen Ausflug machte. Er hatte einen Zurückgebliebenen in seiner Klasse, ich glaube er war dreimal sitzengeblieben, niemand hat ihn so richtig ernst genommen. Hilfsschulen hat's noch keine gegeben — er läuft eben so mit. Die Klasse geht über eine Weide, die Weide ist beschlagen mit Vieh. Der Lehrer sieht im ersten Augenblick nicht, daß ein Bulle dabei ist. Wie sie mitten in der Weide sind, löst sich der Bulle von der Herde und kommt in gestrecktem Galopp auf die Gruppe der Kinder zu mit ihren farbigen Kleidern usw. Der Lehrer erschrickt tödlich und sagt zu den Kindern: Bitte geht zurück an den Zaun, so schnell wie möglich, schlüft unten durch, ich bleibe hier stehen. Er mußte das auf sich nehmen. In diesem Augenblick steht dieser zurückgebliebene Junge zwischen dem ankommenden Bullen und dem Lehrer und sagt: Er soll dir nichts tun. Seitdem, sagt Prof. Rodiek, unterschätze ich keinen Menschen mehr und wäre er noch so zurückgeblieben, weil wir nie wissen, was in ihm drinsteckt. Hier wurde es deutlich.

Pfander: Unser Landesjugendpfarrer hat in seinem Referat unter dem Absatz 4, Unterabschnitt 2 gesagt: „Im Blick auf die Vorbereitung auf Ehe und Familie fragen wir: Können wir verbindliche Normen geben für das, was im Verhältnis der Geschlechter Recht und Unrecht ist?" Wenn ich recht gehört habe, hat die Arbeitsgruppe Nummer 4 nach dem Bericht von Frau Dr. Frommer festgestellt, daß auf diesem Gebiet des sittlichen Verhaltens keine verbindlichen Normen von uns gegeben werden können, sondern daß hier aus der christlichen Freiheit entschieden werden müsse.

Frau Dr. **Frommer:** So haben wir nicht gesagt. Wir haben gesagt, es muß eine Norm gesetzt werden, aber nicht von außen her, sondern von innen.

Pfander: So oder so. Ich möchte sagen, wir dürfen auf diesem Gebiet uns in der heutigen Zeit als Kirche nicht mehr zurückhalten, sondern müssen gleichfalls etwas sagen. Wir reden so viel von Lebenshilfe und „Geleitgeben", und hier wollen wir uns drücken. Es ist einfach eine Überforderung, mindestens für den 14- bis 18-Jährigen, hier ohne Vorbild und ohne Hilfe zu entscheiden. Der Einfluß der Massenmedien ist heute derartig stark, daß eine freie Entscheidung für einen jungen Menschen völlig aussichtslos ist. Er wird einfach zugedeckt von diesen Dingen, die auf ihn einstürmen. Wir können und dürfen hier nicht schweigen. Ich weiß, daß man das nicht im Detail ausarbeiten kann, aber wir haben als Kirche, wie wir gestern festgestellt haben, noch einen solchen Kredit auch bei der Jugend, vielleicht bei der Jugend noch mehr als bei den Erwachsenen, daß wir diesen Kredit ausnützen sollten, hier etwas zu sagen.

Weithin ist es bei uns in der Kirche üblich, auf diesem Gebiet auf den Arzt zu verweisen. Natürlich, er soll befragt werden, aber er kann auch nur auf medizinischem Gebiet antworten, das ethische Urteil muß er entlehnen entweder bei seiner Weltanschauung, Religion oder Kirche. Es ist von uns feige, wenn wir den Schwarzen Peter, hier etwas konkret zu sagen, den Ärzten zuschieben. Deshalb möchte ich bitten, daß wir uns in absehbarer Zeit einen Ausschuß berufen, der hier etwas erarbeitet und publiziert als Wort unserer Kirche.

Ich habe vor einigen Tagen eine Frau gesprochen, die mir erzählt hat, eine christliche Ärztin im Raum Göppingen habe ihr folgendes berichtet: Ein junges Mädel sei zu ihr gekommen und habe von ihr verlangt,

(Pfander)

sie möge ihr Antibabypillen verschreiben, denn sie wolle mit ihrem Freund zum Camping in die Ferien gehen. Sie habe ihr diese Antibabypillen verweigert. Darauf habe sie einen christlichen Arzt, der auch Theologe ist, gesprochen und er habe ihr gesagt: Liebe Frau Kollegin, Sie sind verantwortlich, wenn das Mädel nachher abtreibt.

Ich sage dieses Beispiel nur, damit wir sehen, wie verwirrt die Begriffe heute sind bis hinein in unsere Kreise. Daß man dem Mädel nicht sagt: Das gibt es nicht, wenn man nicht verheiratet ist, mit einem Freund zum Camping zu gehen und mit ihm im selben Zelt zu schlafen. Das ist ihm anscheinend nicht eingefallen. Wir können doch nicht sagen, so macht es alle Welt, folglich machen wir es auch. Wir dürfen hier auf diesen Gebieten die Jugend nicht allein lassen. Wie dieser Ausschuß zusammengestellt ist, weiß ich nicht. Es sollten natürlich Ärzte dabei sein. Aber wir dürfen es nicht auf die lange Bank schieben. Man erwartet von der Kirche hier klare Worte.

* **Wannenwetsch:** Ich möchte zu zwei Dingen Stellung nehmen und als erstes feststellen, daß der CVJM mit Erfolg offene Arbeit macht in Form von Bezirks-Abenden. Die Glieder des CVJM nehmen die Möglichkeit wahr und bringen mit ihren Autos solche, die fernstehen, herzu. An einem dieser Abende hieß das Thema: „Gottesdienst und Predigt überholt?" mit Aussprache. Ich will nur die Aussprache über das Singen und über die Predigt erwähnen. Die jungen Leute, die an dem Gesang der Kirche Anstoß nehmen, waren nicht bereit, zu versprechen, daß, wenn wir Lieder neuen Stils singen, sie dann öfters zum Gottesdienst kommen als seither, nämlich zwei- bis dreimal im Jahr. Die jungen Leute sagten darauf: Dann singen wir unsere Choräle wie bisher, die zersingen sich wenigstens nicht. Bei der Predigt war es so: Man hat festgestellt, wir sind nicht in der Lage, 20 Minuten zuzuhören, da geht uns die Spannkraft aus. Weil kein Pfarrer zugegen war, wurde das Gespräch mit dem Gemeindepfarrer später fortgesetzt. Das theologische Ergebnis dieser Aussprache war nächsten Sonntag von der Kanzel zu hören, wo der Gemeindepfarrer sagte: Die Kritik an der Predigt ist immer auch Kritik am Hörer. Wer seine Antenne die ganze Woche nicht ausgefahren hat und keine Frequenz gefunden hat für seinen Gott, indem er die Bibel liest und betet, bei dem klappt es dann eben nicht gerade auf die Minute hin am Sonntag. Hier gilt das Wort aus Lukas 8, 18: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nicht hat, dem wird auch genommen, was er hat.

— Pause —

* **Präsident:** Wir haben in der Pause darüber gesprochen, wie wir unsere Aussprache weiterführen sollen, um zu konkreten Ergebnissen zu kommen. Den Inhalt dieser Aussprache wird Synod. Dauber vortragen.

Dauber: Von den Vertretern der verschiedenen Arbeitsgruppen ist deutlich ausgesprochen worden, daß man bestimmte konkrete Empfehlungen von der Synode aus zur Frage der Jugendarbeit aussprechen möchte. Wenn wir das wollen, sollten wir jetzt aber das, was diese verschiedenen Arbeitsgruppen für den Redaktionsausschuß schon vorbereitet hatten, hier noch einmal zur Diskussion stellen. Der Redaktionsausschuß würde dann, was das Plenum passiert hat, heute abend zusammenfügen und, wenn es gelingt, morgen vormittag vervielfältigt den Synodalen vorlegen, so daß man hoffen könnte, daß das als ein gemeinsames Wort der Synode morgen verabschiedet werden könnte. Das würde aber bedeuten, daß wir jetzt in einer ganz straffen Disziplin und in kurzen exakten Äußerungen diese Verträge noch einmal überlegen und wenn nötig nach der einen oder anderen Richtung korrigieren.

* **Präsident:** Ich nehme an, daß Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Nun bitte ich den Berichterstatter der Arbeitsgruppe 2.

Berichterstatter **Kallenberger:** Folgendes wird der Synode empfohlen, damit es zu einem rechten Erkennen der Notwendigkeit der Jugendarbeit und deren Bewertung im ganzen Bereich der Kirche komme:

„1. Die Kirchengemeinderäte mögen sich jährlich und die Kirchenbezirkssynoden mögen sich in regelmäßigen Abständen mit den Fragen der Jugendarbeit befassen und die notwendigen Mittel in den Haushaltsplänen vorsehen."

Präsident: Wird dazu das Wort gewünscht?

Schaal: Damit diese Mittel, wenn sie in den Haushaltsplänen vorgesehen sind, nicht von den Verwaltungsstellen herausgestrichen werden, wäre es gut, wenn die „Finanzräte" dazu etwas sagen würden.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Keinerlei Einwände! Von uns aus ist schon bisher dafür gesorgt, daß in den Haushalten der Kirchengemeinden — ich erwähne die Haushaltsstelle 25 der ortskirchlichen Haushalte — für die Jugendarbeit Mittel bereitgestellt werden. Wir werden das sicher auch weiterhin tun.

(Schaal: Und bei den Bezirkssynoden?)

Auch bei den Bezirkssynoden.

Fuchslocher: Es sollte aber nicht der Eindruck entstehen, als handle es sich hier nur um finanzielle Fragen. Es geht um das Interesse der Kirchengemeinderäte an der Jugendarbeit selbst.

Präsident: Ich bitte, das bei der endgültigen Fassung zu berücksichtigen. — Nächster Punkt!

Berichterstatter **Kallenberger:** „2. Ein bebildertes und ansprechendes Informationsblatt möge in den Gemeinden der Landeskirche zur Verteilung kommen."

Präsident: Wortmeldungen?

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Nichts gegen die Anregung! Nur möge man sich darüber klar sein, daß dies zu wünschen sehr viel leichter ist als dies so durchzuführen, daß es nachher wirklich etwas bietet. Ich habe eine gewisse Erfahrung mit solchen bebilderten Blättern. Mir wäre, offen gestanden, lieber, die Synode würde in Aussicht nehmen oder empfehlen, daß man etwa beim nächstjährigen Bericht von der Kirche einmal die Jugendarbeit ausführlicher behandelt. Der

(Oberkirchenrat Dr. **Müller**)

diesjährige Bericht von der Kirche ist im Druck, deshalb ist es für dieses Jahr nicht mehr möglich. Sie brauchen keine Sorge zu haben, daß das zu lange dauere; denn bis die Jugendarbeit das vorbereitet und sich auf gewisse gemeinsame Texte geeinigt hat, gehen schon einige Monate vorüber. Also: Anregung ja, aber ich würde bitten, daß man die Form jetzt nicht festlegt.

Kallenberger: „3. Die Einrichtung des Jugendsonntags ist neu zu füllen."

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Da ich der Vater des Jugendsonntags in der Württembergischen Landeskirche bin, darf ich vielleicht etwas über mein Kind sagen. Dieser Sonntag war so lange von wesentlicher Bedeutung, als die Jugendarbeit im öffentlichen Kampf stand, im Dritten Reich. In Klammern bemerke ich: der Jugendsonntag ist in dem Augenblick nicht mehr das gewesen, was er war, als wir durch die Kohlennot des Krieges gezwungen waren, den Jugendsonntag nicht mehr im Februar, sondern im Frühjahr zu halten.

Wir sind dann durch das ganze erste Halbjahr des Kirchenjahrs hindurchgerutscht, ohne einen fixen passenden Termin zu finden. Ich glaube nicht, daß man einen Jugendsonntag so ohne weiteres, darf ich einmal so formulieren, von oben herunter füllen kann. Mein Vorschlag ist, wenn ich das einmal mit aller Deutlichkeit aussprechen darf, daß man den Jugendsonntag als landeskirchliche Einrichtung abschafft und daß man dafür sorgt und insbesondere die Jugendwerke dafür sorgen, daß in den Ortsgemeinden in einer geeigneten Weise jedes Jahr einmal die Jugend in der Gemeinde zu einem sichtbaren Mitwirken herangezogen wird; wann, wie — ganz egal. Aber ich glaube, daß die Zeit der Jugendsonntage, der Männertage, der Frauentage, des Tages des Baumes usw., vorbei ist. (Beifall.)

* **Präsident:** Nach dem Beifall ist die Mehrheit nicht für eine Ausgestaltung, sondern für die Abschaffung des Jugendsonntags.

Landesjugendpfarrer **Hermann:** Das entspricht im wesentlichen den Intentionen, die wir haben.

* **Präsident:** Darf ich nur einmal, um einen Überblick zu haben, fragen: Wer ist für die Abschaffung des Jugendsonntags? (Zurufe: Des alten Stils!) — Des alten Stils, so, wie Oberkirchenrat Dr. Müller es dargestellt hat. — Gegenprobe! Wer ist für die Beibehaltung des Jugendsonntags? — Das ist die Minderheit.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Darf ich aber bemerken, daß er für dieses Jahr ausgeschrieben, daß aber die Synodalen für eine Beerdigung erster Klasse sorgen sollten — im Jahr 1965.

(Zuruf: 1966!)

— Nein, dieses Jahr.

Landesjugendpfarrer **Hermann:** Ich wäre nicht so ohne weiteres für eine Beerdigung erster Klasse im nächsten Jahr. Wir haben im Kreis der Bezirksjugendpfarrer ausführlich diese Frage diskutiert und sind zu der Meinung gelangt, daß wir zwar den Jugendsonntag als einen von der Landeskirche auf einen bestimmten Sonntag festgelegten Tag nicht weiter vorschlagen wollten. Wir waren aber der Meinung, es müßte nun wirklich etwas Sachgemäßes an seine Stelle treten; also nicht einfach abschaffen, sondern etwas Besseres schaffen. Wir haben nur keinen zündenden und guten Namen dafür gefunden. Also eine Empfehlung an die Gemeinden, einen Gemeindesonntag einzuführen, an dem nun wirklich die junge Generation als ein Teil und Glied der Gemeinde sich betätigt. In dieser Weise meine ich, müßten wir diesem Jugendsonntag eine neue Füllung geben.

Heiland: Dann bin ich aber dafür, daß der Jugendsonntag erst abgeschafft wird, wenn die neue Form gefunden ist. Sonst passiert überhaupt nichts mehr.

* Berichterstatter **Kallenberger:** Zum Recht der Bibelauslegung durch den Laien: Es ist dankbar zu begrüßen, daß viele Laienmitarbeiter im Jugendwerk sich um die Wortauslegung bemühen. Dieser Dienst erscheint am fruchtbarsten, wenn Theologen und Laien miteinander sich bemühen.

* **Fuchslocher:** Es ist bei dem Bericht vielleicht nicht ganz deutlich geworden, daß wir überhaupt die Frage hatten, ob wir im Augenblick mit dem, was wir Bibelarbeit nennen, noch ankommen.

Heiland: Ich glaube, man muß doch etwas dazu sagen, was die Leute des Jugendwerks bewegt hat, wenn sie anfragten, ob der Laie noch das Recht habe zur Wortverkündigung. Das beruht ganz einfach auf der Erfahrung, daß immer wieder Äußerungen der Theologie bekannt werden, die dieses Recht in Frage stellen. Erst kürzlich habe ich wieder eine solche gelesen, die kurz und schlicht behauptet, nur der Fachtheologe könne noch ein Schriftwort richtig interpretieren. Damit wird unseren Leuten ganz einfach die Basis für ihren Dienst entzogen. Sie werden unsicher, ob sie tatsächlich noch in der Lage sind, eine schlichte Bibelarbeit zu halten. Hier muß doch einfach auch gesehen werden, daß wir heute viele und gute Arbeitshilfen haben. Unsere Laien sind nicht so ungeschickt, daß sie nicht von diesen Hilfen Gebrauch machen würden. Sie bemühen sich redlich, in einen Schrifttext einzudringen. Unsere Meinung war nun, es müßte einmal von maßgebender Stelle ein Wort gesagt werden, das diesen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern wieder Mut macht für ihren Dienst. Das war der eigentliche Hintergrund unsres Anliegens. Ich weiß nicht, ob wir als Synode dazu ein Wort finden. Das glaube ich eigentlich kaum. Ich persönlich hatte eher daran gedacht, ob die Kirchenleitung, vielleicht unser Herr Landesbischof, einmal ein ermutigendes Wort in dieser Richtung sagen könnte. Wir haben Mitarbeiter, die seit vielen Jahren in der Jugendarbeit und damit im Dienst der Verkündigung am jungen Menschen stehen. Auch wenn sie nicht immer gleich zu theologischen Kommentaren greifen, bemühen sie sich doch ehrlich, über einen Text stille zu werden, darüber zu beten und um die Leitung des Heiligen Geistes zu bitten, daß er ihnen dieses Wort aufschließe, das sie dann in schlichter Weise jungen Menschen sagen dürfen. Ich meine, das sollte doch im Raum unserer Kirche gestattet sein, und hier sollten wir unsere Leute nicht unsicher und mutlos werden lassen, sondern in der fröhlichen Ausrichtung ihres Dienstes bestärken.

Präsident: Was Sie über den Mut zum Dienst gesagt haben, das müßte als Überschrift über der ganzen Empfehlung der Landessynode stehen.

Berichterstatter **Kallenberger:** Zur Bildung der Arbeitsgemeinschaften: „Die Synode würde es begrüßen, wenn in einer Arbeitsgemeinschaft alle Formen evangelischer Jugendarbeit koordiniert würden."

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich habe Bedenken gegen die Formulierung „koordiniert". Koordiniert heißt, daß ich von oben herunter die Leute ordne. Jedes Werk, auch die Christliche Pfadfinderschaft oder eingetragene Vereine einschließlich des Landesverbandes CVJM würden sagen: wieso koordiniert? Wir sind bereit zu jeglicher Arbeit der Kooperation. Aber, wir wollen uns nicht koordinieren lassen. Ich würde das Wort zu einer Arbeitsgemeinschaft oder ähnliches zusammenfassen. Man sollte den falschen Akzent vermeiden.

Berichterstatter **Kallenberger:** „Die Synode bittet den Oberkirchenrat, zusammen mit den Jugendwerken die „Ordnung für die evangelische Jugendarbeit" von 1946 zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen."

Präsident: Sind Sie damit einverstanden? Dann bitte ich fortzufahren.

Berichterstatter **Kallenberger:** „Die Synode bittet den Oberkirchenrat zu erwägen, ob für junge Theologen, die dafür in Frage kommen, seminarähnliche Kurse oder Studienwochen in Verbindung mit dem Jugendwerk durchgeführt werden können, durch die die jungen Theologen mit der Jugendarbeit bekannt werden (ähnlich den katechetischen Kursen für Vikare). Außerdem ist anzustreben, daß der Lehrauftrag für Jugendarbeit an der Universität in Tübingen wieder neu wahrgenommen werde."

Dr. **Lang:** Bei dieser Frage des Beitrags der theologischen Ausbildung für die Jugendarbeit muß man wohl unterscheiden zwischen einer direkten Einführung in die Formen der Jugendarbeit und einem indirekten Beitrag, der in einer theologischen Orientierung besteht. Was zunächst die konkrete Einführung betrifft, so gibt es einen Lehrauftrag für Jugendarbeit in Tübingen. Studenten können während ihrer Studienzeit in den Ferien Fühlung halten mit den verschiedenen Formen der Jugendarbeit. Man wird aber Verständnis dafür haben müssen, daß gerade junge Studenten, die sich erst einarbeiten in die wissenschaftlichen exegetischen Methoden, eine gewisse Schonzeit brauchen in der unmittelbaren Mitarbeit, etwa in der Bibelarbeit in ihrem Kreis. Die Frage, in welche Zeit die vorgeschlagenen Seminare gelegt werden sollen, muß genau erwogen werden. Wir sind gegenwärtig dabei, im Zug der Studienreform eine gewisse Neuordnung auch im theologischen Studium selbst durchzuführen. Dabei wird die Praktische Theologie stärker verankert werden. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, auch die Jugendarbeit stärker mit einzusetzen. Es wird aber empfehlenswert sein, die genannten Seminare erst in die spätere Zeit nach dem ersten Examen zu legen. Die konkrete Mannigfaltigkeit der Jugendarbeit kann theologisch nicht vorweg genommen werden in der Studienzeit. Die wirkliche konkrete Einführung geschieht hier erst in der unmittelbaren Berührung mit der Praxis.

Daneben scheint mir aber sehr wichtig der mittelbare Beitrag, der während der theologischen Ausbildung auch für die Jugendarbeit geschieht. Er besteht in der theologischen Bemühung um den Inhalt unserer Verkündigung an den Menschen heute. Wenn hier Klarheit geschaffen wird, was wir zu verkündigen haben, so ist das auch eine Hilfe für die Ausrichtung der Botschaft an die verschiedenen Altersstufen. Es ist die primäre Aufgabe während der Studienzeit, diese Frage nach dem „Was" der Verkündigung ernsthaft und systematisch durchzudenken.

Von hier aus geschieht dann auch ein Beitrag für die mannigfaltigen Formen der Jugendarbeit.

Oberkirchenrat **Gottschick:** Es ist daran gedacht, solche Lehrgänge oder Studienwochen für Jugendarbeit für Vikare einzurichten und sie nicht während des Studiums vorzusehen. Wichtig wird sein, daß uns das Jugendwerk das entsprechende Programm vorlegt und daß in der Pfarrerschaft und in der Gemeinde das Verständnis dafür wächst, daß Vikarszeit Ausbildungszeit ist und darum notwendigerweise immer wieder, neben dem Pfarrseminar, solche Zwischenetappen notwendig und berechtigt sind. Wir versuchen ja, die Vikare samt und sonders auf die Karlshöhe zum katechetischen Kurs zu schicken. Wir haben Studienwochen für Gesellschaftsdiakonie. Wir versuchen, zum erstenmal in diesem Jahr, einen Lehrgang für Krankenseelsorge durchzuführen. Und wir werden gerne auch dafür uns offenhalten, wenn eine solche Bemühung um einen Lehrgang für Jugendarbeit auf uns zukommt.

Im Studium selbst, meine ich, sollten wir hier ein gewisses Fasten ausrufen. Es ist nicht wohlgetan, wenn mancher Student sich zu intensiv im Waldheim oder sonstwo in der Jugendarbeit betätigt, wo man ihm doch sagen müßte, es wäre gescheiter, sich etwa mit dem Hebräischlernen zu beschäftigen; denn dafür ist der Student freigestellt. Daß damit nicht das ganze Problem der Korrespondenz zwischen dem rezeptiven Aufnehmen, der Erkenntnisbemühung, und dem verantwortlichen, praktischen Umsetzen des theoretisch Erarbeiteten geklärt ist, ist selbstverständlich.

Berichterstatter **Kallenberger:** „Die Synode bittet den Oberkirchenrat, dafür Sorge zu tragen

a) daß die Besoldung der Jugendwarte im einzelnen genau präzisiert und im Bereich der Landeskirche einheitlich zeitgemäß gehandhabt werde,
b) daß bei Errichten von kirchlichen Bauvorhaben auch genügend Wohnraum für die kirchlichen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werde."

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich halte zwar einen solchen Beschluß der Synode für möglich. Man darf hier aber nicht zu weit gehen, weil man ja an die Gesamtfassung der kirchlichen Anstellungsordnung und an die anderen Berufsgruppen denken muß. Aber eine präzisierte Handhabung bezüglich der Jugendwarte müßte überlegt werden. Und das andere, was das Bauen betrifft, insbesondere von Mitarbeiterwohnungen, ist uns ein ständiges Anliegen, das aber im Einzelfall geprüft werden muß. Man muß denken an die einmaligen Kosten des Bauens, an die laufenden Kosten der Unterhaltung und an die verhältnismäßig geringen Mieten, die hier verlangt werden können.

Berichterstatter **Kallenberger** (Fortsetzung): Weiterbildung hauptamtlicher Jugendleiter. „Die zur Weiterbildung vom Jugendwerk einzurichtenden Schulungskurse für hauptamtliche Mitarbeiter (Jugendwarte und Jugendleiterinnen u. a.) mögen von der Landeskirche gefördert und bei ihrer Durchführung auch finanziell unterstützt werden."

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es handelt sich praktisch um ein Anliegen, das verbunden ist mit der künftigen Jugendbildungsstätte in Stetten/Fildern, für die die Synode im Haushaltsplan dieses Jahres Mittel bewilligt hat. Es wird nötig sein, daß das Jugendwerk für diese Sache einen konkreten Vorschlag unterbreitet, der dann auch haushaltsrechtlich aufgenommen werden kann.

Heiland: Zur Ergänzung. Wir denken natürlich daran, daß diese Jugendbildungsstätte uns auch sehr hilfreich sein wird bei der Zurüstung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft. Wir möchten also dort auch Kurse veranstalten, die eben der Förderung dieser Leute, die ja in ihrem Zivilberuf stehen, dienen. Das ist mindestens ebenso wichtig wie die Zusammenfassung und Weiterbildung unserer hauptberuflichen Mitarbeiter in solchen Kursen. Wir tun gewiß keine Fehlbitte, wenn wir dann im gegebenen Augenblick an die Kirchenleitung herantreten, uns, soweit nötig und möglich, auch Mittel für diese Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter bereitzustellen. Ich weiß, daß ich dann mit Herrn Oberkirchenrat Ströbel reden darf.

Berichterstatter Dr. **Wössner** (für Arbeitsgruppe 1): Die Arbeitsgruppe 1 hat, wie schon vorgetragen, folgende Empfehlungen formuliert:

„1. Die Synode empfiehlt, die Kirchengemeinden sollen dafür Sorge tragen, daß bei der nächsten Wahl zum Kirchengemeinderat auch Bewerber aufgestellt werden, die bereit und fähig sind, die kirchliche Jugendarbeit zu vertreten."

Präsident: Wird hierzu das Wort gewünscht? Einverstanden.

Berichterstatter Dr. **Wössner** (Fortsetzung): „2. Der Kirchengemeinderat soll ein gewähltes Mitglied beauftragen, die Verbindung zur kirchlichen Jugendarbeit zu pflegen, darüber zu berichten und im Kirchengemeinderat die Belange der Jugendarbeit zu Gehör zu bringen."

* **Präsident:** Wortmeldungen hierzu?

Schrägle: Da, wo das schon praktiziert worden ist, hat es sich durchaus bewährt. Wir machen es deswegen so (weil die Kirchengemeinderatssitzungen häufig auch mit Dingen äußerer Art belastet sind), daß wir diese Berichte in einer Art Gemeindekreis, der ein erweiterter Kirchengemeinderat ist, wo also von allen Werken der Kirche Leute dabei sind, zu Gehör bringen. Es ist dann nicht bloß der Kirchengemeinderat dabei, der ja nur ein kleiner Teil der Kirchengemeinde ist, andererseits ist es auch nicht eine große Gemeindeversammlung, sondern die verantwortlichen Mitarbeiter.

Dauber: Ich möchte mich vergewissern, ob mit „Kirchlicher Jugendarbeit" im ersten Satz eine irgendwie ausschließliche Jugendarbeit gemeint sein soll oder nur die evangelische Jugendarbeit im Rahmen der Gemeinde.

Berichterstatter Dr. **Wössner** (Fortsetzung): Der Kirchengemeinderat soll ein gewähltes Mitglied beauftragen, die Verbindung zur kirchlichen Jugendarbeit zu pflegen usw.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Zu der in der Gemeinde geschehenden Jugendarbeit.

Berichterstatter Dr. **Wössner** (Fortsetzung): „3. Die Kirchengemeinde soll geeignete Räume für die Jugendarbeit bereitstellen, finanzielle Mittel zur Ausbildung und Weiterbildung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter, sowie für Werbung, Reisekosten und Bürobedarf sind im ortskirchlichen Haushaltsplan einzustellen."

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte dem Mißverständnis wehren, als ob etwas Neues gesagt würde. Beides trifft schon auf den bisherigen Zustand zu, allerdings zum Teil in Unvollkommenheit. Nur insoweit ist eine Entschließung der Synode weiterführend, daß man sich jetzt dieser Dinge intensiv annehmen möchte. Es müßte auch geprüft werden, was bezüglich der Räume das Bedürfnis bei den betreffenden Gemeinden ist.

Präsident: Man könnte anfügen: Soweit nicht schon erfolgt ...

Ludwig: Ich möchte die Frage stellen, ob die jetzige Formulierung nicht gefährlich ist. Gegenüber jungen Leuten aus den Jugendkreisen, die ihre Ausbildung zum Jugendwart bezahlt bekämen, wären andere, zum Beispiel zur Ausbildung als Krankenpfleger auf die Karlshöhe kommende Leute, hinter denen niemand steht, sehr benachteiligt. Man müßte mit den Ausbildungsstätten darüber sprechen.

Berichterstatter Dr. **Wössner** (Fortsetzung): „4. Die landeskirchliche Ordnung des Gottesdienstes soll gewahrt werden; die Synode begrüßt aber auch alle Bemühungen um neue Formen gottesdienstlichen Lebens."

Prälat D. **Metzger:** Hier wäre eine gewisse Präzision noch wünschenswert, die sagen würde, diese landeskirchliche Ordnung des Gottesdienstes bedeutet, daß die Gemeinde in ihrem Hauptgottesdienst dabei unangefochten bleibt, während für Jugendgottesdienste jeder Art eine freie Bahn geschaffen werden könnte.

Thibaut: Die Bitte, die Kirche möge Mut zu Experimenten haben, wird im großen ganzen nicht im Klageton vorgebracht. Sie kann ihrer Erfüllung gewiß sein. Man wird nicht sagen, daß unsere Landeskirche hier kleinlich verfahre. Mit einzelnen Pfarrern ist es vielleicht anders. Aber: Müßte die Kirche die Jugend nicht um eine Gegengabe bitten, oder das Landesjugend-

(Thibaut)

pfarramt und die mit der Jugendarbeit sonst Betrauten? Nämlich dafür zu sorgen, daß das Verständnis für den landeskirchlichen Gottesdienst gefördert und nicht vermindert werde. Die Formulierung gestern war natürlich ironisch gemeint: „Jeden Sonntag eine neue Überraschung!" Aber es steht hinter dieser Formulierung eine Gefahr! Nämlich die, daß die Kirchengemeinde ein religiöses Schaugeschäft aufzieht, bei dem sie dann genau den gleichen Gesetzlichkeiten unterworfen ist wie jedes andere Schaugeschäft, nämlich dauernd auf dem Quivive zu sein. Der Sinn des Gottesdienstes ist genau das Gegenteil. Wir müssen aufpassen, daß wir den Sinn für das Institutionelle nicht ganz verlieren und in den Traditionen und Ordnungen nicht etwas Negatives, sondern etwas Positives sehen. Darum, dieses Positive zu sehen, geht meine Bitte.

Dipper: Die Schwierigkeit bei dieser Formulierung ist, daß gar keine inhaltliche Bestimmung dabei ist. Die Tür wird ganz allgemein für Experimente aufgemacht. Nun kann man zwar nicht jeden Versuch unter Kontrolle nehmen, aber es wäre hier jedenfalls notwendig, daß eine gewisse Selbstkontrolle vorliegt und daß man sich in Übereinstimmung mit dem befinden muß, was in unserem Ordinationsgelübde und in unserer Dienstverpflichtung als die Grundlage unseres kirchlichen Dienstes bezeichnet wird. Ich hielte es deshalb für gut, wenn diejenigen, die solche Versuche machen, sich in Fühlung mit den Stellen halten, die ihnen hier beratend zur Seite stehen können.

Berichterstatter Dr. **Wössner:** In unserem Gesprächskreis ist dazu gesagt worden, daß solche Versuche ja in der Regel von Gruppen unternommen werden, die von Theologen geführt sind.

Dipper: Das ist die Garantie dafür, daß das richtig wird?

* **Schieber:** Es entbehrt nicht ganz der Komik, wenn der Älteste unserer Synode behauptet, er gehöre auch noch zur lernenden Jugend. Aber ich habe ja in den ersten Worten, die ich in der Hospitalkirche zu sagen hatte, gesagt, daß das Wort „jung" nicht nur mit der Zahl der Jahre, die einer zurückgelegt hat, zu bestimmen ist. Sondern es gilt das Wort: „daß Du wieder jung wirst wie ein Adler" (nämlich unter gewissen Voraussetzungen). Ich bekenne mich also immer noch dazu, daß ich ein Lehrling sei, in Gottesdienst und gottesdienstlicher Kunst. Ich habe auch gestern abend etwas dazulernen müssen. Aber ich halte eisern daran fest: wir dürfen nicht bloß fragen nach dem, was ist heute von den jungen Leuten gern gehört, worüber sind sie begeistert, wenn sie es hören? sondern Jugend will zu den besten und höchsten Gütern unserer christlichen Kultur, zu den höchsten Werten des Künstlerischen und des Gottesdienstlichen geführt werden. Das ist, glaube ich, die Verantwortung derer, die versuchen, dieses und jenes vielleicht besser und vielleicht schlechter geglückte Experiment zu machen. Ich habe das in meinen jungen Jahren auch getan und habe dabei gelernt, daß die unveränderlichen Gesetze des Schönen, des Musikalischen, zum Beispiel auch in Weise und Text unserer Gesangbuchlieder, nicht zu überbieten sind, daß wir daran lernen müssen, auch wenn wir neue Formen, neuen Inhalt suchen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß junge Leute im Dorf und in der Stadt, die herkamen von irgendwelcher, von uns für minderwertig angesehenen Auffassung des Musikalischen oder sonst Künstlerischen, wenn man ihnen das Beste gegeben, sie dafür begeistert und ihnen eine Freude daran bereitet hat, daß sie dann gern mitgegangen sind und — ich weiß es von mehr als vier Jahrzehnten her — heute noch mitgehen. Sie fühlen sich darin nach vier Jahrzehnten noch gleich jugendlich und froh beschwingt, weil das Dinge sind, die, wenn ich es noch einmal sagen darf, „ewig alt und ewig neu" sind. Das, glaube ich, ist die Verantwortung derer, die Versuche machen wollen. Wir wünschen ihnen Glück. Tun Sie das, und machen Sie das aber im Aufblick zu den höchsten Gütern, wie sie uns von altersher und auch aus neuesten Zeiten gegeben sind!

Dauber: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Frau Dr. Frommer aus ihrer Arbeitsgruppe ein etwas ausführlicheres Wort zum gleichen Thema gesagt hat. Wir müssen uns fragen, ob wir das nicht bis dahin zurückstellen wollen — oder jenes vorziehen sollten. Ich könnte mir aber denken, daß wir ein deutliches klares Wort sagen, wie wir uns zu den Experimenten eigentlich stellen. Ich mache zwei Vorschläge als Diskussionsgrundlage: „Alle Versuche" oder „alle Experimente mit neuen Formen von Jugendgottesdiensten" — und jetzt käme die entscheidende Stelle — „an das Verständnis des evangelischen Gottesdienstes heranzuführen", oder aber man könnte auch sagen: „die die Grundelemente eines evangelischen Gottesdienstes enthalten".

Präsident: Ich glaube, die zweite Fassung findet mehr Beifall. Wer ist für die zweite Fassung, den bitte ich die Hand zu erheben. Das dürfte die Mehrheit sein.

Gegenprobe. Wer ist für die erste Fassung? Das sind weniger. Jetzt Arbeitsgruppe 4.

Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Unsere Empfehlung bezog sich auf die offene Jugendarbeit insgesamt, wobei Gottesdienst natürlich auch miteinbezogen werden kann. Wir hatten vor allen Dingen an eine Rückendeckung für die Jugendlichen gedacht, die in ihrer Gemeinde auf Schwierigkeiten stoßen, sei es beim Pfarrer, bei Kirchengemeinderäten oder bei sonstigen Kreisen der Gemeinde.

Ich will unseren Vorschlag jetzt verlesen:

„Die Synode begrüßt es, daß neben der herkömmlichen Arbeit in Jugendkreisen und Jugendwerken zunehmend Versuche gemacht werden, auch die nicht in diesen Werken erfaßte Jugend anzusprechen und heranzuziehen. Diese „offene Jugendarbeit" kann niemals die Gruppenarbeit ersetzen, sie ist sogar auf die vorbereitende Mitarbeit einer aktiven Gruppe angewiesen. Wir bitten aber Pfarrer und Kirchengemeinderäte, die Bemühungen der Jugend um neue Wege zu unterstützen — auch wenn diese Wege den älteren Gemeindegliedern oft ungewohnt erscheinen. Gelegentliche Übertreibungen und Entgleisungen sollten nicht dazu führen, die neuen Bestrebungen in Bausch und Bogen zu verurteilen. Wir sollten vielmehr dankbar dafür sein, daß die Jugend in eigener Verantwortung versucht, ihren Altersgenossen bei der Bewältigung des Lebens zu helfen und die Werte christlichen Glaubens und christlicher Lebensführung nahezubringen."

Dauber (zur Geschäftsordnung): Es scheint richtiger, daß Berichterstatter Dr. Wössner weitermacht.

Ilg: Mir gefällt der Seitenhieb auf die ältere Generation nicht.

Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Wir können auch sagen: Manchen Gemeindegliedern, oder: vielen Gemeindegliedern.

Berichterstatter Dr. **Wössner:** „5. Die Christenlehre kann mit Zustimmung des Kirchengemeinderats neben der herkömmlichen gottesdienstlichen Form auch in freier Weise gehalten werden."

Präsident: Ich bitte um Wortmeldungen.

* **Bock:** Es wurde in unserer Arbeitsgruppe betont, daß durch eine solche Freigabe die Pflicht zur Christenlehre in den Gemeinden, wo sie noch gehalten wird, nicht angetastet werden soll. Lediglich von der traditionellen Form soll man abgehen dürfen.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich habe ein bißchen Sorge, daß man an einigen Orten verwundert sein wird zu hören, daß noch mit dem Bestehen der Christenlehre gerechnet wird. Natürlich gibt es erfreulicherweise noch Orte, die sogar für mehrere Jahrgänge gute Christenlehre haben. Aber es gibt andere, in denen sie schon in meiner Jugend nicht mehr existiert hat, zum Beispiel in Stuttgart. Ich war nie so glücklich, eine Christenlehre besucht zu haben, und das geht mir heute noch nach. Ich habe Bedenken dagegen, daß man dieses Thema in der Verlautbarung erwähnt.

Dr. **Müller-Schwefe:** Mir gefällt das Wörtchen „auch" nicht ganz. Die Christenlehre im ganzen mag in Ordnung sein, aber man sollte Raum schaffen für neue Formen. Ist es nicht genau umgekehrt: wenn die alte Form nicht mehr recht zukunftsträchtig ist, daß deshalb umgestaltet und ein Wort der Ermutigung zur Erweiterung der Möglichkeiten der Christenlehre gesagt werden sollte? Vielleicht können wir den Satz noch einmal hören.

Berichterstatter Dr. **Wössner** verliest: „Die Christenlehre kann mit Zustimmung des Kirchengemeinderats neben der herkömmlichen gottesdienstlichen Form auch in freier Weise gehalten werden." —

Ich würde sagen: „Sollte in freier Weise gehalten werden."

— Zwischenruf Berichterstatter Dr. **Wössner:** Das entspricht aber nicht der Meinung aller Mitglieder des Gesprächskreises. Wir haben verschiedene Vertreter der herkömmlichen Christenlehre gehabt. —

Wogegen ich mich wende, ist, daß die Christenlehre in der zum Teil wirklich so nicht mehr erträglichen Form weitergeführt wird. Ich habe in den Gemeinden schon sehr harte Worte über die Christenlehre gehört. Es wurde einmal gesagt, daß in der Christenlehre mündige Christen wie ABC-Schützen behandelt würden. Deshalb sollte man sagen, neue, offene Formen der Christenlehre sind erwünscht.

* **Dipper:** Ich bin erstaunt, daß hier so von der Christenlehre gesprochen wird. Als Visitator komme ich in alle Gemeinden und weiß, wie es dort mit der Christenlehre steht. In allen Gemeinden des Kirchenbezirks Ludwigsburg gibt es eine Christenlehre, und die Christenlehre wird ernst genommen. Die Pfarrer geben sich Mühe, die Christenlehre richtig zu halten. Es gibt zum Teil ein ausgesprochen nettes und persönliches Verhältnis in der Christenlehre, sodaß die Leute gerne in die Christenlehre kommen und am Schluß der Christenlehre sagen: Es ist schade, daß es aus ist. Wäre es nicht möglich, daß wir gelegentlich wieder zusammenkommen? Könnten wir nicht vielleicht im Laufe des Sommers einen Ausflug miteinander machen? Ich halte es für ein Unrecht, wenn man wegen einiger Fehlleistungen in Bausch und Bogen verwirft, was eine gute Tradition gewesen ist. Man darf auch nicht vergessen, daß dieser Vorschlag die Abschaffung eines geschäftsordnungsmäßigen Gottesdienstes und die Abschaffung der Christenlehrpflicht bedeutet. Das ist nämlich schon ein Punkt. Die Leute kommen auch deshalb, weil sie wissen, daß sie kommen sollten. Sie kommen nicht in einer knechtischen Unterwerfung, aber sie wissen: Es gehört zur Ordnung. Ich möchte nicht sagen, man sollte die Christenlehre unter allen Umständen erhalten, aber man muß wissen, was man tut, und muß gründlich überlegen, wie man es tut. Es ist ratsam, sich vor raschen, unüberlegten Formulierungen zu hüten. Ich möchte also höchstens sagen: „Es könnte das Institut der Christenlehre überprüft werden."

Ottmar (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, die Debatte zu schließen. Diese ganze Sache kommt bei der Konfirmationsordnung bei der Frage: „Was geschieht nach der Konfirmation?"

Schrägle: Zu der Frage Christenlehre: Ich glaube, daß das ein so weitreichendes Problem ist, daß wir heute nicht darauf eingehen können. Ich würde deswegen vorschlagen, daß wir das tun, was Oberkirchenrat Dr. Müller vorgeschlagen hat, daß wir, weil es so verschiedenartige Christenlehren gibt, diese Sache jetzt weglassen. Wir könnten damit einen ganzen Tag zubringen.

Präsident: Dann frage ich: Wer von Ihnen ist der Auffassung, daß wir den Passus mit der Christenlehre ganz weglassen? Das ist die überwiegende Mehrheit. Gegenprobe: Das ist die Minderheit. Also lassen wir den Passus wegfallen.

Nun Arbeitsgruppe 3.

Berichterstatter **Wieler:** „1. Die Synode bittet die Kirchenleitung, nach Wegen zu suchen, daß die verschiedenen Zweige der Jugendarbeit sich gegenseitig informieren und ihre Arbeit aufeinander abstimmen."

Präsident: Wird hierzu das Wort gewünscht?

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich würde bitten, die Formulierung „und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen" wegzulassen, denn damit sind sie überfordert. Wir wollen froh sein, wenn sie sich gegenseitig informieren, aber was heißt, die Arbeit aufeinander abstimmen? Das ist eine schöne gutklingende Formulierung. Aber sie nützt nichts.

Schrägle: Ist das „abstimmen" inhaltlich oder nur terminlich gemeint? Wenn es inhaltlich gemeint ist, würde ich sagen, wir lassen es weg.

Berichterstatter **Wieler:** Im Gesprächskreis heute früh kam zum Ausdruck, man sollte die Arbeit pädagogisch und dem Text nach abstimmen.

Präsident: Also inhaltlich.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Es ist das sogar terminlich außerordentlich schwierig, daß etwa ein örtlicher CVJM und eine Gruppe — sagen wir die CP —, die beide von einer Zentrale einen Termin bekamen, ihre Arbeit ohne weiteres aufeinander abstimmen können. Wir wollen als erstes verlangen, daß sie einander informieren und dadurch in Kontakt miteinander kommen. Dann entsteht das andere von selbst.

Vizepräsident Dr. Weeber: Ich mache einen Kompromißvorschlag: „und wenn möglich aufeinander abstimmen."

Präsident: Das könnten wir, glaube ich, akzeptieren.

Berichterstatter **Wieler:** „2. Die Arbeit des Katechetischen Amts, auf Bezirksebene alle Beteiligten an der Jugendarbeit zur gemeinsamen Arbeit an einem Text zusammenzubringen, ist fortzusetzen."

* **Pfander:** Sind mit den Worten „Arbeit des Katechetischen Amts" auch die Jugendkreise gemeint? Wenn ja, ist es praktisch nicht durchführbar, weil schon an einem Ort, wo vielleicht fünf oder sechs Jugendkreise sind, nach dem, was wir hier vorher gehört haben, diese gemeinsame Arbeit aus Termingründen nicht möglich ist. Wie soll es dann im Bezirk geschehen, wenn dort noch die Lehrer und Katecheten und andere dazukommen?

* Kirchenrat **Gutbrod:** Bei diesen Versuchen handelt es sich nur um geraffte, auf zwei oder drei Abende etwa im Verlauf von sechs Wochen festgesetzte Konferenzen in einer Stadt. Dabei waren erwartet Religionsstudienrat, Berufsschulreligionslehrer ebenso wie Vertreter der Jungmännerarbeit, des Mädchenwerks, der Kinderkirche, des Kindergartens, Grundschullehrer und Lehrer der Hauptschulstufe. Um das dreht es sich, nicht etwa um eine ständig durchzuführende Sache. Wie weit das in den Bezirken möglich ist, ist wegen der Streuung der Gemeinden und der Menge der Einzuladenden ein Problem. In übersehbaren Städten halte ich es für durchführbar: Zwei oder drei Abende, und dann fertig; das wird dann gegebenenfalls im Abstand von zwei Jahren wiederholt.

Vielleicht muß man noch dazu sagen: Das Katechetische Amt in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendpfarrer, mit dem Schuldekan usw. Selbstverständlich waren alle an der Jugend Dienenden einzuladen.

Präsident: Der Zusatz müßte noch gemacht werden.

* **Vizepräsident Dr. Weeber:** Ich bin für den Zusatz dankbar, zumal in der neuen Dienstanweisung für die Schuldekane etwas Ähnliches steht, was hier vom Katechetischen Amt gesagt wird. Zur Formulierung bitte ich, von der Befehlsform abzusehen.

Dauber: Ich wäre dankbar — und ich habe das Gefühl, daß das auch der Intention unserer Arbeitsgruppe mehr entspräche —, wenn diese Empfehlung zur gegenseitigen Fühlungnahme der verschiedenen Arbeiter an der Jugend etwas lockerer, etwas weniger bestimmt und etwas weniger eingegrenzt ausgesprochen würde. Wir könnten das dem Formulierungsausschuß überlassen.

Präsident: Ja, aber mit dem Zusatz des Herrn Gutbrod.

Berichterstatter **Wieler:** „Die verschiedenen Gruppen der örtlichen Jugendarbeit sollen jährlich einmal dem Kirchengemeinderat über ihre Arbeit berichten."

Präsident: Das ist mehr oder weniger schon beschlossen, so daß wir das, glaube ich, streichen können. Wir haben ja schon den Verbindungsmann zum Kirchengemeinderat.

(Zuruf: Es steht auch bei Gruppe 2!)

Das wird also gestrichen.

Berichterstatter **Wieler** (Fortsetzung): „Die gegenseitigen Vorurteile der verschiedenen Arbeitsstufen und Arbeitszweige sollten abgebaut werden."

* **Präsident:** Nun folgt die Arbeitsgruppe 4.

Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Ich habe dazu eigentlich nicht viel zu sagen. Nach dem ganzen Charakter der Arbeitsgruppe konnten wir uns nicht auf solche konkreten Vorschläge einlassen, weil es sich um lauter Dinge handelt, die von den Jugendgruppen selbst gemacht werden. Der eine Antrag, den wir hatten, ist schon behandelt.

Ich habe jetzt noch ein Anliegen zu dem, was Herr Pfander gesagt hat. Auf dem einen Fragebogen steht bei der Gruppe Familie die Frage: Gibt es verbindliche Normen über das, was im Verhältnis der Geschlechter Recht und Unrecht ist?

Wir haben uns über diese Frage zehn Minuten oder auch eine Viertelstunde unterhalten. Daß das zu kurz war, ist klar. Wir hatten sehr verschiedene Meinungen. Ich habe mich bemüht, diese irgendwie auf einen Nenner zu bringen, aber das war fast nicht möglich. Ich begreife durchaus, daß Herr Pfander nicht befriedigt ist und meint, es müsse weitergearbeitet werden. Ich glaube, das ist im Rahmen unserer jetzigen Tagung und dieser Richtlinien nicht möglich. Aber irgendwann einmal müssen diese Dinge behandelt werden.

Präsident: Ich bitte um Wortmeldungen.

* **Pfander:** Das Thema kann natürlich in dieser Tagung nicht behandelt werden. Ich wollte nur nicht, daß diese Entschließung so hinausgeht.

— Zwischenruf Frau Dr. **Frommer:** Das ist keine Entschließung! —

Ich möchte im Gegenteil diese Tagung über Jugend zum Anlaß nehmen, hier einen Vorstoß zu machen.

Ich möchte folgenden Antrag stellen: Die Synode möge einen Ausschuß berufen, der eine thematisch begrenzte Verlautbarung unserer Landeskirche über das Verhältnis der Geschlechter nach evangelischer Sicht

(Pfander)

vorbereiten soll. Dabei können die Vorarbeiten der VELKD und der Bayrischen und der Rheinischen Landeskirche mitbenutzt werden. Dort sind schon weitreichende Vorarbeiten geleistet worden, sodaß wir das gar nicht alles selbst erarbeiten müssen. Wir können also zurückgreifen. Die Verlautbarung sollte auch nicht zu groß geraten; vielmehr würde nach meiner Vorstellung eine Schreibmaschinenseite ausreichen, auf der wir die gröbsten Regeln, über die wir uns wahrscheinlich einigen könnten, herausstellen sollten. Aber wir sollten unserer Jugend etwas anbieten und ihr den Rücken stärken. Die Not ist einfach da. Deshalb bitte ich, diesen Ausschuß zu bestimmen, der das aus den Vorarbeiten der anderen Kirchen zusammenstellt. Natürlich sollten wir bescheiden sein und uns damit nicht übernehmen. Aber wir sollten etwas sagen.

Präsident: Würden Sie nicht sagen, daß der Ausschuß für Jugend und Unterricht der richtige wäre? Sonst sind es vielleicht zu viele Sonderausschüsse.

Pfander: Der wird zu groß sein und hat auch nicht genügend Fachleute. Ein paar Ärzte müßten schon dabei sein, Herr Dr. Strodtbeck, oder sonst einer, der Fachmann ist.

Dauber: Ich würde denken, daß wir diese Frage doch sehr sorgfältig und gewissenhaft überlegen müßten. Ich glaube, mit einem Wort von einer Schreibmaschinenseite kann man dazu auch nichts wirklich Verbindliches und Gültiges sagen. Das ist einer der wenigen Punkte, in denen mich die Evangelische Akademie in Bad Boll enttäuscht hat, daß sie diese drängende Frage nicht aufgegriffen hat und daß keine Arbeitsgemeinschaft von Ärzten gebildet worden ist — es ist in der Synode schon öfter ausgesprochen worden —, um hier abzuhelfen. Es müßte also dringend in unserem Land eine Arbeitsgemeinschaft, vielleicht zusammen mit der Eheberatung gebildet werden, und erst aus einer solchen Arbeit könnte ein wirklich ausgewogenes Wort entstehen. Ich glaube, daß ein Ausschuß der Synode damit einfach überfordert ist.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Vergangenen Freitag und Samstag war das Kuratorium der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfagen hier in Stuttgart versammelt, und Herr Kirchenrat D. Dr. Hutten hat uns ein Referat mit einem einschlägigen Thema gehalten. Das Ergebnis war, daß Herr Hutten und die Mitarbeiter der Zentralstelle gebeten wurden, ein Arbeitsteam zusammenzustellen zu einer grundlegenden Überlegung und Vorarbeit in diesem Zusammenhang. Es soll von mir aus nichts dagegen gesagt werden, wenn auch aus dem Kreis der Synode solche Vorarbeiten getan werden möchten. Aber ich würde dann bitten, daß das in engster Kooperation mit Herrn Hutten geschieht.

* **Präsident:** Bis wann würden Sie glauben, daß die Arbeiten des Huttenschen Ausschusses abgeschlossen sind? Wenn wir einen Ausschuß einsetzen, endet seine Funktion mit unserer Sitzungsperiode. Bis dahin, glaube ich, wird er nicht fertig.

(Vizepräsident Dr. **Weeber:** Nein.)

Deswegen wäre es nicht richtig, wenn wir jetzt noch einen Synodalausschuß einsetzen würden.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** 1. Boll hat sich in dieser Sache sehr viel bemüht. Aber je mehr man sich dort bemüht, um so mehr hat man bemerkt, wie komplex die Geschichte ist und wie schwierig es ist, darüber in der Breite etwas zu sagen.

2. Ich würde dringend davor warnen, darüber eine synodale Entschließung zu fassen; denn ich bin der Überzeugung, daß, wenn zu dieser Frage etwas gesagt werden soll, ein einzelner dies wagen muß. Schon dieser Kreis ist viel zu groß, als daß wir alle einer Formulierung, die haut und sticht, zustimmen würden.

Ich frage, ob man nicht versuchen könnte, daß der Herr Landesbischof zum Jugendsonntag dieses Jahres einmal an die Jugend seiner Kirche, also an einen Ausschnitt der Jugend, ein Wort richten sollte. Ich könnte mir denken, daß solch ein partielles Wort eher möglich wäre als ein Wort, das Christen und Nichtchristen betrifft. Man müßte es einmal versuchen. Ob es gelingt, kann man erst entscheiden, wenn man es probiert hat. Ein paar kurze, klare, richtunggebende Worte ohne viele Einzelheiten könnten manchem eine Hilfe sein und manchem, der unsicher geworden ist, eine Befreiung bedeuten.

Heiland: Ich hatte nur die Anregung geben wollen, ob der Hutten-Ausschuß, von dem ich gar nicht weiß, wie er zusammengesetzt ist, nicht durch zwei Vertreter des Jugendwerkes ergänzt werden sollte. (Zwischen- des Jugendwerkes ergänzt werden sollte.

(Zwischenruf Oberkirchenrat Dr. Müller: Ist Sache der EKD!)

— Ach so. Darf ich dann so fragen, Herr Präsident: Ist Ihnen bekannt, ob da auch Vertreter der Jugend dabei sind? Das scheint mir doch sehr wichtig zu sein, weil dieses Alter gerade angesprochen ist.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Es wurde der Auftrag gegeben, sich die Mitarbeiter sorgfältig zu überlegen. Es war unmöglich, daß man aus dem Handgelenk die Männer und die Frauen genannt hätte, die dafür geeignet sind.

Heiland: Ich hatte nur den Wunsch anbringen wollen, daß ein männlicher und ein weiblicher Vertreter des Jugendwerks hinzukommen.

* **Präsident:** Wir nehmen das zur Kenntnis. — Wären wir dann mit der Frage soweit klar, daß wir in unsere Entschließung nichts über diese Frage aufnehmen und daß wir zunächst darauf verzichten, einen Synodalausschuß einzusetzen?

Pfander: Ich möchte mein Wort abändern und den Herrn Landesbischof bitten, zu versuchen, hier ein Wort zu sagen. Ich wäre herzlich dankbar dafür. Denn wenn wir so lange warten, wie es hier strittig sein wird, kommen wir zu nichts. Man sollte lieber etwas sagen, wenn auch mit einigen Schönheitsfehlern, als gar nichts oder zu spät etwas sagen. So möchte ich mein Wort verstanden wissen.

* Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Versuchen will ich das gerne. Wenn aber auf einen bestimmten Sonntag ein Wort hinausgegeben werden soll, muß es entweder so kurz sein, daß es von der Kanzel verkündigt werden kann; dann kann es nur aus ein paar Sätzen bestehen, die im Grund nur allgemeine Richtlinien geben, aber nicht weiter auf Konkretes eingehen können. Will man aber das letztere, dann ist es zu lang für eine Kanzelabkündigung und wird ein Hirtenbrief. In diesem Fall aber muß es alles enthalten, was in gründlicher Vor-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

arbeit etwa durch ein Team in der Zentralstelle oder durch einen Synodalausschuß zusammengestellt worden ist. Wie gesagt: den Versuch will ich gern machen, kann aber nicht voraussagen, ob er so gelingen wird, daß ein verwendbares Ergebnis bis zum Jugendsonntag vorliegen wird.

Heiland: Nur noch eine Frage. Mich hätte interessiert, ob von allen vier Arbeitsgruppen die im Referat des Landesjugendpfarrers genannten konkreten Fragen sämtlich besprochen werden konnten oder ob da wichtige Dinge ausgeklammert werden mußten. In der Gruppe 2 sind wir tatsächlich an Hand des vorbereiteten Exposées so weit gekommen, daß wir alle sechs Fragen durchgesprochen und dazu auch Stellung genommen haben. Ist das wohl in den andern Arbeitsgruppen auch der Fall gewesen, oder sind vielleicht wichtige Dinge unter den Tisch gefallen? Das kann ich so nicht übersehen.

Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** In unserer Arbeitsgruppe ist alles angesprochen worden, aber zum Teil ging es viel zu rasch und flüchtig. Man mußte den Leuten beinahe das Wort abschneiden, um durchzukommen. Es war auch zweifellos nicht unsere Aufgabe.

Lachenmann: Bei der Arbeitsgruppe 1 ist es genauso gegangen. Wir haben an Hand der blauen Zettel nur die vorgeschriebenen Arbeiten besprochen oder angesprochen, natürlich auch zu kurz. Aber grundsätzlich ausgelassen wurde nichts.

Präsident: Wir dürfen also davon ausgehen, daß kein wichtiges Problem übersehen worden ist und daß lediglich mit Rücksicht auf die Zeit nicht alles zu Ende diskutiert werden konnte. Das kann überhaupt nicht an einem Tag geschehen, dazu muß man mehr Zeit lassen.

Landesjugendpfarrer **Hermann:** Darf ich noch sagen, wir haben von den Bezirksjugendpfarrern her den Vorschlag gemacht, daß wir eventuell bereit wären — vielleicht gehört das aber in die weitere Diskussion um die Konfirmationsordnung —, uns einige Gedanken zu machen über ein weiteres Weggeleit für die Konfirmierten. Ob wir an dieser Stelle nun einiges einzubringen hätten und einbringen könnten? Aber es müßte uns dazu wohl der Auftrag von der Synode her gegeben werden. Wir meinten, daß das nun von sehr grundsätzlicher Bedeutung ist. Ich wollte diese Frage doch noch einmal gestellt haben. Ich habe sie auf Seite 13 meines Referats oben angeführt.

* **Präsident:** Wobei wir die Frage zu beantworten hätten, ob die Frage des Weggeleites nicht besser bei der Konfirmationsordnung zu behandeln ist. (Zuruf: Ja!)

Herr Dauber wird nun mit den Herren seines Redaktionsausschusses nach Schluß der Plenarsitzung im Lutherzimmer die Folgerungen aus der Beratung ziehen und einen Entwurf ausarbeiten, den wir geschlossen annehmen können.

Landesjugendpfarrer **Hermann:** Darf ich eine Bitte äußern. Ich habe bei der heutigen Diskussion und dem, was beschlossen wurde und allgemein annehmbar ist, mitunter die Sorge empfunden, es könnte durch etwas zu unvorsichtige Formulierung ein Abstand von der landeskirchlichen Ordnung in das Belieben der Gemeinden, Pfarrer, Kirchengemeinderäte gestellt werden. Mit andern Worten, ich habe die Sorge, es könnte statt einer Besserung der Verhältnisse eine Vergrößerung der Unordnung die Folge sein, und ich wäre dem Redaktionsausschuß und der Synode dankbar, wenn eine solche Tendenz vermieden werden könnte.

Präsident: Ich glaube, dem kann zugestimmt werden.

Ottmar: Ich beneide nicht die Arbeit des Redaktionsausschusses, diese vielen Punkte zusammenzuschließen. Wie soll die Entschließung aussehen? Wäre es nicht vielleicht klarer, diese Entschließung in zwei oder drei Abschnitte zu gliedern? Erster Abschnitt an die Kirchenleitung, zweiter Abschnitt an die Pfarrer, dritter Abschnitt an die Kirchengemeinderäte und Gemeinden. Und vielleicht noch ein vierter Abschnitt an die Jugendarbeit und an die verschiedenen Jugendwerke selber. Dann hat es der Redaktionsausschuß viel einfacher heute abend.

Präsident: Ich bitte dazu um Wortmeldungen.

Lachenmann: Ich schlage vor, daß wir das dem Ermessen des Redaktionsausschusses überlassen.

Präsident: Es ist eine Anregung, die der Redaktionsausschuß gern entgegennimmt.

* **Dipper:** Solche Entschließungen müssen ja ein Gesicht haben. Deshalb sollte normalerweise den Ausschüssen nicht nur ein Arbeitsprogramm vorgelegt werden, sondern Entwürfe von Entschließungen, an denen man arbeiten kann. Diese Entwürfe fehlen uns. Infolgedessen ist es für den Redaktionsausschuß außerordentlich schwierig, etwas vorzulegen, was man im Amtsblatt, in einem Flugblatt oder sonst irgendwie veröffentlichen kann. Für diese Aufgabe ist eine Nacht zu kurz. Wahrscheinlich ist nicht daran gedacht, daß man bis morgen früh 3 Uhr arbeiten wird. Ich schlage vor, daß man alle diese Punkte als Einzelbeschlüsse faßt, und zwar je mit einer ganz bestimmten Adresse und einer ganz kurzen Formulierung. Es ist nicht notwendig, daß sie öffentlich bekannt werden. Dann könnte noch versucht werden, wenn es möglich ist, ein Wort zu formulieren, das unsere Meinung zusammenfaßt und das entweder an die Gemeinden oder an die Jugend oder an beide zusammen gerichtet werden kann.

* **Bräuchle:** Ich frage mich, was mit dieser Entschließung, die morgen verabschiedet werden soll, erreicht werden kann. Ich habe gestern meinen Vikar mit einer ganzen Reihe junger Leute unserer Gemeinde gesehen, die an dem Informationsabend teilgenommen haben. Ich weiß nicht, wer das in das Gemeindeblatt gesetzt hat, daß der Abend öffentlich ist. Ich weiß nun nicht, was ich in meiner Gemeinde sagen soll. Denn sie haben das gewittert und wollen es vielleicht haben. Aber was hier in Stuttgart, in Cannstatt vorbereitet wurde, und auch schon durch eine lange Reihe von Erfahrungen hindurchgegangen ist, kann nicht einfach von jeder Gemeine übernommen werden. Manche Teilnehmer vom gestrigen Abend werden uns also hier in eine gewisse Zwangslage versetzen.

Nun zum Inhalt der Darbietung. Ich will nicht absprechen, daß das Evangelium versteckt und verborgen da und dort drin war. Ja, sogar in den Liedern war eine Spur vom Evangelium. Aber was sollen wir zu den Anschauungsmitteln sagen? Gehen wir da nicht ungeheuer weit, wenn ich allein an die Bilder denke? Ich bekenne mich ehrlich, das haftet. Das wird in der

(Bräuchle)

Jugend haften. Welche theologische Grundlegung ist nun hier dahinter? Was will man damit, daß man den Gemeinden auf diese Weise neue Formen des Gottesdienstes anpreist? Ich hatte das Gefühl, es geht um die letzte Bastion.

Was mich bewegt, ist, daß man in das Zentrum der Gemeinde eindringen und hier die Veränderung hervorbringen möchte. Es wurde nun gesagt, daß dies von Theologen, von jungen Theologen, vorangetragen wird. Und hier setzt mein Bedenken ein. Ist es also ein theologisches Anliegen, ein Anliegen einer ganz bestimmten Theologie, die offensichtlich nicht mehr damit auskommt, daß die Botschaft von der Vergebung der Sünden und von der Lebensgemeinschaft mit Christus verkündigt wird? Das ist doch unsere Aufgabe, nach dem Neuen Testament! Wenn das aber der Kernpunkt ist, die Verkündigung des Heils, dann kann man diese Verkündigung eben nur ausrichten. Ich kann die Menschen nur mit dieser Verkündigung ansprechen.

Ob ich das in der Predigt tue oder in der Christenlehre oder im Jugendlager, das tut dann letztlich nichts mehr zur Sache. Es ist eine reine Formangelegenheit, nicht wahr? Warum denn diese ungeheure Betonung der anderen Form? Wer die Form derartig betont oder den Trieb nach der neuen Form — also da werde ich mißtrauisch, ob nicht eine andere Theologie dahintersteckt, ob nicht hier in irgendeiner Weise etwas Fremdes herangetragen wird, wo wir nachher dastehen und sagen: Ja, wenn wir das gewußt hätten!

Wenn nun jemand einwendet: die Jugend spricht auf die bisherigen Formen nicht mehr an, dann möchte ich dazu sagen: Das Sprichwort gilt: „Wie ich in den Wald hineinrufe, so kommt es wieder heraus". Ich habe mit meinen Konfirmanden und mit meinen Christenlehr-Pflichtigen ein Verhältnis der Freundschaft und der Liebe, natürlich einer Liebe, die mal auch kräftig zu einem sprechen kann. Aber das muß der junge Mensch spüren, daß die Liebe dahintersteckt. Für mich ist also die jetzige Form absolut brauchbar. Nicht so viel anbohren und ändern, um das Ergebnis der vielen Experimente zu sehen, von denen wir noch gar nicht wissen, wo sie hinführen! Wie wirkt das auf die Jugend? Kann sich die Jugend hier wirklich anschließen? Kann sie von uns das abnehmen, daß wir nicht nur für eine Sache, sondern für einen Herrn stehen? Ich möchte hier abbrechen. Es ist nicht so wichtig, daß nun das ganze Feld dieser Fragen abgeschritten wird, sondern es ist nur das eine wichtig: Wir sind dazu da, den Auftrag unseres Herrn auszurichten, daß Menschen wirklich den Frieden und die Lebensgemeinschaft mit ihm finden, und daß wir alles tun, was zu diesem Ziel führt, und in allem mißtrauisch werden, wo uns dieses Ziel nicht ganz klar angesteuert scheint.

* **Bock:** Ich wollte geschäftsordnungsmäßig nur die Frage stellen: Wann werden wir über die Konfirmationsordnung weitersprechen können, nachdem wir jetzt den Zeitplan bereits über zwei Stunden überschritten haben?

* **Präsident:** Es ist so gedacht, daß morgen Vormittag zunächst die Entschließung angenommen wird; das wird verhältnismäßig rasch gehen, sodaß wir den morgigen Vormittag ganz für die Arbeitsgruppen über die Konfirmationsordnung und Konfirmationsagende zur Verfügung haben. Dann haben wir den ganzen Nachmittag für die Beratung der beiden Themen im Plenum.

* **Lachenmann:** Ich möchte zu dem etwas sagen, was Synodaler Bräuchle ausführte. Es war nicht beabsichtigt, die bisherige Form des Gottesdienstes abzuschaffen oder in irgendeiner Weise zu verändern. Das ist bei dem Entwurf, den die Arbeitsgruppen uns vorgelegt haben, sehr deutlich zum Ausdruck gekommen: Die bisherige Form des Gottesdienstes soll gewahrt bleiben. Kriterium eines Gottesdienstes ist die Verkündigung der Sache, um die es geht. An diesem Maßstab muß auch die moderne Form des Jugendgottesdienstes gemessen werden. Das muß in unserer Entschließung noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

Wenn das Evangelium das Entscheidende ist, dann muß von hier aus aber auch eine Freiheit möglich sein zu verschiedener Form. Die Meinung: „Unsere bisherige Form des Gottesdienstes ist die einzig richtige, mit ihr steht und fällt die Sache", ist falsch. Gerade wenn das Evangelium die Mitte ist, muß es von hier aus verschiedene Wege geben, den Menschen das Evangelium näherzubringen.

Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Ich glaube, daß die Synode den Redaktionsausschuß überfordert. Es liegen bisher keinerlei Entschließungen vor, sondern lauter einzelne Sätze, noch nichts ist klar gesagt worden. Der Redaktionsausschuß wird sich nun darum bemühen, etwas Brauchbares zusammenzuschustern, und dann wird man hinterher sagen, so war es nicht, so haben wir es nicht gemeint usw. Man sollte uns mehr Direktiven geben.

Dauber: Ehe wir nicht fertig sind, kann ich dazu kaum etwas sagen. Kurz, ich hoffe, daß wir eine Reihe von kurzen Empfehlungen, die verhältnismäßig einfach und unmißverständlich sind, hintereinander bringen können, und ich hoffe, daß dann ein Fabrikat daraus wird, das alle unsere Anliegen enthält und in dem diese Dinge auch in irgendeine Ordnung zueinander gebracht sind. Daß das eine sehr schwierige und sehr heikle Sache ist, ist klar. Ich möchte deutlich zu erkennen geben, daß meinem Eindruck nach noch Kontroversen in der Synode bestehen, die nicht in die Entschließungen hineingenommen werden dürfen.

Brezger: Ich bitte, daß auf jeden Fall die Entschließungen uns vor der Entscheidung schriftlich vorliegen.

* **Präsident:** Weil unsere Beschlußfähigkeit oft gegen Ende der Sitzung gefährdet ist, geht meine dringende Bitte dahin, doch auszuhalten, bis wir die Konfirmationsordnung und Konfirmationsagende zu Ende gebracht haben.

* **Ottmar:** Wir sollten morgen die Konfirmationsordnung in erster Lesung durchbringen, sonst können wir sie morgen früh gleich von der Tagesordnung absetzen. Das Ergebnis wäre: Die neue Synode muß sich einarbeiten — und 1967, wenn die Konfirmationsordnung da sein sollte, wird sie vielleicht gerade fertig.

* **Präsident:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ich schließe unsere Nachmittagssitzung.

— Ende 19.10 Uhr. —

Zur Beurkundung:
(gez.) Schieber
Vorsitzender des Redaktionsausschusses

6. Evangelische Landessynode

Stuttgart-Hospitalhof, Mittwoch, den 12. Mai 1965

vormittags 8.30 Uhr

38. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Pfeifle**, D. **Metzger**, **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Mayer**, Dr. **Basse** und **Keller**, sowie Dr. **Schaudt** und Kirchenrat **Gutbrod**.

Fehlende Synodale: Dr. **Pfleiderer**, **Leibing**, **Kammerer**, Dr. **Buddeberg**, **Schultz** und Dr. **Heckel**.

Als Gäste sind anwesend: Altpräsident D. Paul **Lechler**, Pfarrer **Frank**, Donaueschingen (Baden), Pfarrer **Walther**, Schmähingen (Bayern), Landesjugendpfarrer **Hermann**.

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Fortsetzung der Beratung über die Konfirmations-Ordnung und -Agende (Beilagen 28, 29 und 32):
Präsident Dr. Autenrieth 943, 947, 948
Dipper 943, 947
Ottmar 945, 948
Thibaut (mit Vorschlag für die Themen der zu bildenden 4 Arbeitsgruppen) 945, 947, 948
Vizepräsident Dr. Weber 946, 947
Schosser 946
Messer 947
Bock (mit Antrag auf Zusammentritt der Arbeitsgruppen) 947
Prälat Dr. Hege 948
Oberkirchenrat Dr. Müller 948
Anschließend Bildung und Tagung der 4 Arbeitsgruppen 948

II. Berichte der 4 Arbeitsgruppen und Aussprache hierüber:
Präsident Dr. Autenrieth 948, 950
1. Arbeitsgruppe 1:
Berichterstatter Bock 948
Prälat D. Metzger 949
2. Arbeitsgruppe 2:
Berichterstatter Fuchslocher 949
3. Arbeitsgruppe 3:
Berichterstatter Link II 949
4. Arbeitsgruppe 4:
Berichterstatter Dinkelaker 949
5. Beschluß über die Bildung eines Sonderausschusses i. S. von Beil. 32 S. 281:
Präsident Dr. Autenrieth 950
(Zusammensetzung desselben s. S. 97) 950
Ottmar 950
6. Zurückstellung der Beratung der Beil. 29 bis Herbst 1965 950

III. 1. Lesung der Konfirmationsordnung (Beil. 32):
§ 1:
Präsident Dr. Autenrieth 950, 951
Käßbohrer m. Antrag 950
Dipper 951
Berichterstatter Bock 951
Kirchenrat Gutbrod 951
Dr. Lang m. Vorschlag 951
Wagner 951
Daur 951
Abstimmung über
1. Abs. 1:
a) Antrag Käßbohrer (abgelehnt) 951
b) Antrag Berichterstatter Bock (Annahme in unveränderter Fassung) angenommen 951
2. Abs. 2:
a) Antrag auf Streichung (abgelehnt) 951
b) Antrag auf Änderung (Annahme) 951

§ 2:
Präsident Dr. Autenrieth 951, 952
Ottmar mit Antrag auf Herstellung der Fassung der Beil. 28 951
Abstimmung (Annahme) 952

§§ 3 u. 4:
Präsident Dr. Autenrieth 952
Abstimmung (Annahme) 952

§ 5:
a) Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 952
Fuchslocher m. Vorschlag 952
Vizepräsident Dr. Weeber 952
Wannenwetsch 952
Oberkirchenrat Dr. Müller 952
Dipper 952
Ottmar 952
Abstimmung (Annahme) 952
b) Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 952
Heiland m. Antrag 952
Ottmar m. Gegenantrag 952
Vizepräsident Dr. Weeber 952
Abstimmung über
a) Antrag Ottmar (abgelehnt) 952
b) Antrag Heiland zurückgezogen 952
Annahme in der Fassung der Beil. 32 953
c) Abs. 3:
Präsident Dr. Autenrieth m. Antrag des Rechtsausschusses 953
Heiland 953
Vizepräsident Dr. Weeber 953
Wagner 953
Daur mit Änderungsvorschlag 953
Abstimmung über
a) Antrag Daur (abgelehnt) 953

Seite

b) Antrag des Rechtsausschusses (angenommen) 953
d) Abs. 4: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) 953

§ 6:
a) Abs. 1: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) 953
b) Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 953, 954, 955
Ottmar m. Ergänzungsvorschlag . . . 953, 954, 955
Duncker m. Antrag 953, 954, 955
Wagner m. Antrag 953, 954, 955
Prälat Höltzel 953
Thibaut 953
Pfander 954
Burk 954
Kirchenrat Gutbrod 954
Dinkelaker 954
Landesbischof D. Dr. Eichele 954
Dipper 954, 955
Abstimmung über
a) Antrag Wagner (abgelehnt) 955
b) Antrag Ottmar (angenommen) 955
Vizepräsident Dr. Weeber 955
Antrag Duncker wird für die 2. Lesung vorgemerkt 955
c) Abstimmung über den ganzen § 6:
Präsident Dr. Autenrieth 955
Dipper 955
Dr. Stockmayer 955
Thibaut 955
Ottmar 955
Frau Dr. Frommer 955
(Annahme) 955

IV. Entschließungen der Landessynode zum Thema „Kirche und Jugend"
Präsident Dr. Autenrieth 955

1. Wort an die Gemeinden:
Präsident Dr. Autenrieth 955, 956, 957
Heiland m. Ergänzungsvorschlag 956
Dauber 956, 957
Dipper m. Änderungsvorschlag 956
Lachenmann m. Gegenantrag 956
Prälat Dr. Hege m. Vermittungsvorschlag . . 956
Prälat D. Metzger mit Vorschlag 956
Abstimmung (Annahme in geänderter Fassung) 957

2. Wort an den Oberkirchenrat:
Präsident Dr. Autenrieth 957
Bock 957
Abstimmung (Annahme) 957
Schaal 957
Heiland 957
Dr. Schaudt 957
Oberkirchenrat Dr. Müller 957

V. Bildung des Sonderausschusses im Sinne von Beil. 32 S. 281 — s. S. 950 957

VI. Fortsetzung der 1. Lesung der Konfirmationsordnung (Beil. 32):
Präsident Dr. Autenrieth 957
Kirchenrat Gutbrod 957
Zurückstellung der 2. Lesung bis Herbst 1965 (s. a. unten S. 966) 957

§ 7:
a) Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 958
Ottmar 958
Abstimmung (Annahme) 958
b) Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 958
Ottmar m. Antrag 958
Dipper 958
Prälat D. Metzger 958

Seite

Abstimmung über
a) Antrag Ottmar auf Streichung (abgelehnt) 958
b) über Fassung der Beil. 32 (angenommen) 958

§ 8:
a) Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 958, 959
Dinkelaker 958
Frau Maurer m. Antrag 958, 959
Ottmar m. Antrag 958, 959
Dr. Wößner 958
von Woellwarth-Lauterburg 958
Oberkirchenrat Dr. Müller 959
Abstimmung über
a) Antrag Ottmar (angenommen) 959
a) Antrag Frau Maurer zurückgezogen . . . 959
b) Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 959
Ottmar m. Vorschlag 959
Prälat Höltzel 959
Abstimmung (Annahme) 959
c) Abs. 3: Präsident Dr. Autenrieth (angenommen) 959

§ 9:
a) Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 959, 960
Daur m. Antrag 959, 960
Kirchenrat Gutbrod 960
Abstimmung über Antrag Daur (angenommen) 960
Landesbischof D. Dr. Eichele m. Vorschlag . . . 960
Abstimmung (Annahme) 960
b) Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 960, 962
Berichterstatter Bock 960, 961
Wagner m. Antrag 960, 961, 962
Landesbischof D. Dr. Eichele m. Vorschlag 960, 961, 962
Wieler 960
Ottmar 961
Oberkirchenrat Dr. Müller 961
Ludwig mit Vorschlag 962

Abstimmung
a) über Vorschlag des Landesbischofs (angenommen) 962
b) über Antrag Wagner:
Präsident Dr. Autenrieth 962
Dr. Müller-Schwefe 962
Schaal 962
Vizepräsident Dr. Weeber 962
Abgelehnt 962
Aufnahme in Ausführungsbestimmungen . . . 962

§ 10:
a) Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 962
Ottmar m. Ergänzungsvorschlag 962
Abstimmung (Annahme) 962
b) Abs. 2 und 3:
Präsident Dr. Autenrieth (Annahme) 962

§ 11:
Abs. 1 bis 3:
Präsident Dr. Autenrieth 962
Daur 962
angenommen 962, 963

§ 12:
a) Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 963
Dipper 963
Lachenmann 963
Vizepräsident Dr. Weeber 963
Daur 963
Schmid 963
Schrägle 963
Landesbischof D. Dr. Eichele 963
Prälat Höltzel 963
Abstimmung (Annahme in geänderter Fassung) 963

Seite

b) Abs. 2 und 3:
Präsident Dr. Autenrieth
(Annahme) 963
§ 13:
a) Abs. 1 und Abs. 2 a:
Präsident Dr. Autenrieth
(Annahme) 963
b) Abs. 2 b:
Präsident Dr. Autenrieth 963, 964
Thibaut m. Antrag auf Streichung 963
Ottmar 964
Abstimmung (Annahme unter Ermächtigung des Oberkirchenrats zu einer Übergangsregelung für 1967) 964
c) Abs. 2 lit. c (künftig b):
Präsident Dr. Autenrieth
(Annahme) 964
d) Abs. 3:
Präsident Dr. Autenrieth 964

VII. Antrag Ottmar u. a. betr. Zulassung weiterer Experimente zur Weiterentwicklung der Konfirmation:
Präsident Dr. Autenrieth 964, 966
Ottmar 964, 965
Vizepräsident Dr. Weeber 964, 965
Schaal m. Änderungsvorschlag 964
Berichterstatter Bock m. Zusatzantrag 964
Oberkirchenrat Dr. Müller 965
Thibaut 965
Claß 965
Pfander 966
Abstimmung (Annahme m. Einschränkungen) . . 966
Schaal 966

VIII. Zurückstellung der 2. Lesung über Beil. 32 (Konfirmationsordnung) bis zur Herbstsitzung 1965 (s. auch oben S. 957):
Präsident Dr. Autenrieth 966
Vizepräsident Dr. Weeber 966
Thibaut 966

IX. Antrag Frau Maurer u. a. zur Religionsmündigkeit (§ 68 des Schulverwaltungsgesetzes):
Präsident Dr. Autenrieth 966, 967
Frau Maurer 966
Prälat D. Metzger 967
Dr. Schaudt 967
Dr. Müller-Schwefe 967
Frau Dr. Frommer 967
Wannenwetsch 967
Abstimmung (Annahme) 967

Seite

X. Antrag Daur u. a. betr. Wort an die Gemeinden betr. Suchtgefahren:
Präsident Dr. Autenrieth 967, 968, 969
Daur 968
Kraft 968
Oberkirchenrat Dr. Müller 968
Dauber 968
Prälat Höltzel 968
Duncker 969
Riedel 969
Abstimmung (Verweisung an die Ausschüsse für Kirche und Öffentlichkeit sowie für Jugend und Unterricht) 969

XI. Antrag Schaal betr. Abhaltung der Herbsttagung in Bad Boll bzw. bei geschlossener Unterbringung:
Präsident Dr. Autenrieth 969
Röger 969

XII. Ersatzwahlen
1. in die Geschäftsausschüsse:
Präsident Dr. Autenrieth 969
Röcker 969
Gewählt wurden die Synodalen:
a) Brezing in den Finanzausschuß 969
b) Gauger in den Ausschuß für Lehre u. Kultus 969
2. Als Schriftführer:
gewählt wurde der Synod. Pfander 969

XIII. Berichte der Geschäftsausschüsse u. a.:
Präsident Dr. Autenrieth 969, 970
Dr. Stockmayer 969
Dr. Streck 969
Thibaut 969
Dipper 969
Berichterstatter Bock 969, 970

XIV. Festlegung der Herbsttagung 1965:
Präsident Dr. Autenrieth 970
Dipper 970
Claß 970
Bräuchle 970
Duncker 970
Landesbischof D. Dr. Eichele 969, 970

XV. Schlußansprachen von
a) Landesbischof D. Dr. Eichele 970
b) Präsident Dr. Autenrieth 972

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

Präsident Dr. Autenrieth: Es hat sich als notwendig erwiesen, die Plenarsitzung heute früh doch noch einmal kurz zu eröffnen, ehe wir in die Arbeitsgruppen auseinandergehen. Erster Anlaß dazu ist, daß wir heute ein Geburtstagskind unter uns haben: Unser Vize- und Alterspräsident Schieber feiert heute seinen 76. Geburtstag. Wir grüßen ihn dazu recht herzlich und wünschen ihm Gottes reichen Segen.

Zum zweiten soll die jetzige Beratung der Klärung der Frage dienen, wie wir mit der Konfirmationsordnung und der Änderung der Konfirmationsagende weiter verfahren sollen. Dazu hat Herr Dipper um das Wort gebeten.

Dipper: Es stimmt nicht ganz, daß ich um das Wort gebeten habe, sondern ich bin um ein Wort gebeten worden. Gestern abend hat es sich herausgestellt, daß wir angesichts der zahlreichen Stimmen aus den Bezirken zunächst im Plenum darüber beraten sollten, ob die vorgelegte Konfirmationsordnung schon jetzt verabschiedet werden kann. Ich bin gebeten worden, einen einleitenden Bericht zu dieser Frage zu erstatten.

Zunächst drei Vorbemerkungen:

1. In den dem Ausschuß für Lehre und Kultus zugegangenen Eingaben — z. B. KTA Waiblingen, außerordentliche Bezirkssynode Esslingen, Pfarrkonvent Ludwigsburg, KTA Neuenbürg, KTA Degerloch und nun neuerdings Telegramm des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Reutlingen (gestern eingegangen), Äußerung der Bezirksjugendpfarrerkonferenz usw. — wird ganz allgemein der Besorgnis Ausdruck gegeben, die neue Konfirmationsordnung werde unter Zeitdruck beraten und beschlossen. Übereilte Entscheidungen an dieser kritischen Stelle könnten weitreichende Folgen haben. Ich möchte, um ein Beispiel zu nennen, das Telegramm des Reutlinger Pfarrkonvents verlesen, das gestern eingegangen ist:

„Die in Esslingen zum Konvent versammelten Pfarrer des Kirchenbezirks Reutlingen bitten Synode einstimmig, endgültigen Beschluß über neue Konfirmationsordnung zu vertagen. Es ist dringend notwendig, daß Kirchenbezirke und Gemeinden vorher über Entwurf ausreichend unterrichtet werden und Möglichkeit zur Stellungnahme und zu Alternativvorschlägen haben."

(Dipper)

2. Vorbemerkung: Der Hauptanstoß besteht in der Verkürzung des Konfirmandenunterrichts auf die Monate September bis März innerhalb des 8. Schuljahrs. Es sind aber auch noch andere Anstöße da, auch die Frage, ob man in der Konfirmationstradition einfach wie bisher weiterfahren soll oder ob man den Vorschlägen von Herrenberg u. a. folgen soll.

3. Vorbemerkung: Auch der Oberkirchenrat hat bei der Einreichung der Beilage 28 die Schwierigkeit des Zeitdrucks empfunden. Er sah sich aber in eine Zwangslage versetzt. Die Änderungen auf schulischem Gebiet, vor allem der Schuljahresbeginn vom September 1967 an, schienen es notwendig zu machen, daß noch diese Synode eine Regelung trifft, die eine reibungslose Überführung des Konfirmandenunterrichts in die neuen Verhältnisse ermöglicht. Dazu kamen allerlei andere Besinnungen, auch die Rücksicht auf Böblingen und Besigheim und das Experiment, das dort gemacht wurde, bedarf ja der Klärung.

Um der Synode die schwierigen Beratungen zu erleichtern, beschränkte sich der Oberkirchenrat auf eine Rahmenordnung, die dann in Ruhe mit Inhalt gefüllt werden kann. Diese Lösung befriedigt freilich angesichts der Schwierigkeit der Konfirmationsfrage nicht, insbesondere auch im Blick auf die Eingabe von Zuffenhausen und nun auch die von Herrenberg und viele andere Experimente, die illegal versucht werden. Der Oberkirchenrat glaubte aber trotzdem, auf diesem Weg das jetzt noch Mögliche anstreben zu sollen.

Der Ausschuß für Lehre und Kultus schloß sich dieser Meinung an. Er trat in die Vorberatung der Vorlage 28 ein, aus der dann die Beilage 32 entstanden ist. Die Protokolle der Ausschußberatungen vom 4. März und 9. April liegen den Synodalen vor. Ich weise besonders auf die Beratungen über den Konfirmationstermin hin. Der Ausschuß lehnte die Frühkonfirmation, abgesehen von den entgegenstehenden schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken, auch aus schulischen Gründen ab. Das 5. und 6. Schuljahr sind durch die Förderstufe und Aufbaustufe schwer belastet, ebenso das 7. Schulahr, das in allen weiterführenden Schulen durch die in diesem Jahr beginnende zweite Fremdsprache das schwierigste Schuljahr ist. Gegen eine allgemeine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt spricht, daß dann eine geordnete Zusammenfassung der Jugendlichen äußerst schwierig ist. Daraus ergibt sich, daß das 8. Schuljahr für die Konfirmation das günstigste bleibt. Auch wenn zu dieser Zeit das Aufnahmevermögen durch die Pubertätserscheinungen begrenzt ist, so ist zu bedenken, daß man die jungen Menschen gerade auch in diesem Alter betreuen sollte. Wenn man aus diesen Grüden die Konfirmation für dieses Alter ausschließen wollte, so müßte auch das vollendete 18. Lebensjahr in vielen Fällen fragwürdig sein. Außerdem läßt sich eine so tiefgreifende Änderung nicht als allgemeine Regelung ohne jede Vorbereitung den widerstrebenden Gemeinden und Pfarrern aufnötigen. Man entschied sich im Ausschuß für die Beibehaltung des Konfirmationstermins im 8. Schuljahr. Dies wird auch die Zustimmung der großen Mehrheit der Gemeinden und der Pfarrer finden und nicht als Übereilung empfunden werden.

Die Verkürzung des vorbereitenden Unterrichts auf September bis März innerhalb des 8. Schuljahrs begegnete im Ausschuß schweren Bedenken. Gerade an dieser Stelle wurde die Festlegung auf eine bestimmte Unterrichtszeit ohne eine Bestimmung über den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsmethode als ernster Mangel der Vorlage empfunden. Wenn aber der Unterricht gar eine Einführung und eine Einübung in das Gemeindeleben bieten soll, so reicht hierfür ein so kurzfristiger Unterricht keineswegs aus.

Was den Stoff anlangt, so erschien es dem Ausschuß als eine unerwünschte, aber immerhin denkbare Möglichkeit, einen Teil des Stoffs auf den Religionsunterricht für das 7. Schuljahr abzuschieben. Hiefür müßte aber der Lehrplan für den Religionsunterricht auch hinsichtlich des Memorierplans abgeändert werden. Es müßte eine bestimmte Zeit — der Ausschuß hat an die Monate Januar bis März gedacht — festgelegt werden, in der im Religionsunterricht Stoffe, die sonst in den Konfirmandenunterricht gehören, behandelt werden.

Allerdings werde diese Unterweisung für den Konfimandenunterricht deshalb unbefriedigend sein, weil die Konfirmanden einer Parochie ihren Religionsunterricht an vielerlei Schulen haben. Es wurde von einer Gemeinde gesagt, daß die Konfirmanden aus 14 Schulen zusammenkommen, sodaß damit also keinerlei Gewähr für eine gemeinsame Grundlegung im Konfirmandenunterricht geboten sei. Außerdem müßte für den eigentlichen Konfirmandenunterricht im 8. Schuljahr von seiten des Kultusministeriums eine bindende Zusage gegeben werden, daß zwei Nachmittage für diesen Unterricht freigehalten werden, eine Zusage, die sich praktisch aber schwerlich überall durchführen läßt.

Was die Einführung ins Gemeindeleben betrifft, so müsse der Pfarrer die Möglichkeit haben, schon im 7. Schuljahr die Verbindung mit den Konfirmanden und den Eltern aufzunehmen. Es wurde deshalb vorgesehen, daß die Anmeldung der Konfirmanden spätestens ein Jahr vor der Konfirmation erfolgen soll. Doch war es dem Ausschuß nicht möglich, eine klare Vorstellung davon zu gewinnen, in welcher Weise diese Kontaktnahme inhaltlich gestaltet werden solle.

Immerhin scheinen sich hier gewisse Gemeinsamkeiten herauszubilden. Daß eine gewisse Verkürzung des Konfirmandenunterrichts möglich und richtig ist, findet im allgemeinen Zustimmung, ebenso, daß die Verkürzung auf die Zeit von September bis März im 8. Schuljahr unerträglich ist, wenn man einen gemeindebezogenen Unterricht geben will. Es zeichnet sich ab, daß man innerhalb des 7. Schuljahrs doch noch eine Möglichkeit schaffen will, da man eine gewisse Stundenzahl haben müsse. Man spricht zum Beispiel von einem einstündigen Unterricht mit etwa 15 Stunden, wobei man die Unterbringung dieses Unterrichts flexibel gestalten könnte. Doch müsse das Recht gesichert sein, daß der Pfarrer die Konfirmanden in dieser Zeit in Anspruch nehmen darf.

Als Ergebnis dieser Überlegungen faßte der Ausschuß am 9. April den Beschluß — er liegt auch Ihnen vor auf Seite 4 des Protokolls —:

1. „Unter der Voraussetzung, daß wesentliche Teile des Stoffes im Schulreligionsunterricht der 7. Klasse untergebracht werden können und daß ein wöchentlich zweistündiger Konfirmationsunterricht gesichert werden kann, stimmt der Ausschuß den diesbezüglichen Abschnitten (§§ 8, 9, und 13) der Beilage 28 zu.

Zugleich richtet der Ausschuß erneut die Bitte an den Schulreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats, eine ausdrückliche und schriftliche Zusage des

(Dipper)

Kultusministeriums einzuholen, daß ein wöchentlich zweistündiger Konfirmationsunterricht von September bis März im 8. Schuljahr gesichert ist."

2. Bei § 6 ist als Ziffer 2 einzufügen:
„Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation."

3. Zur Feststellung des Stoffplanes für einen gemeindebezogenen Unterricht wird ein Sonderausschuß gebildet, der sich aus dem Katechetischen Amt und aus je 3 Mitgliedern der Ausschüsse für Jugend und Unterricht sowie Lehre und Kultus zusammensetzt und der Landessynode zur Herbsttagung 1965 einen gekürzten Stoff- und Memorierplan auf der Grundlage des Konfirmationsbuches vorlegen soll.

4. Die Arbeit dieses Stoffplanausschusses ist vom Ausschuß für Lehre und Kultus zu einer gekürzten Fassung der unerläßlichen Fragen und Antworten der Konfirmationsagende auszuwerten.

Dies scheinen mir die wesentlichen Gesichtspunkte zu sein, über die wir uns im Blick auf die Vorlage besinnen sollten und die möglichst in dieser Synodaltagung geklärt werden sollten. Vor allem werden wir uns darüber zu besinnen haben, ob es möglich ist, unter den neuen Verhältnissen eine einigermaßen befriedigende Unterrichtsdauer auszusparen. Ob diese Beschlußfassung im Rahmen einer neuen Konfirmationsordnung erfolgen muß, oder ob es genügt, wenigstens diese Regelungen zu treffen, wird die Synode überprüfen müssen. Im letzteren Fall würde sich unsere Beschlußfassung inhaltlich auf die §§ 4, 6, 8 (1) und (2) und 13 beschränken. Wir müßten zur Beurteilung dieser Frage erfahren, ob und aus welchen Gründen der Oberkirchenrat eine Verabschiedung der ganzen Konfirmationsordnung für unbedingt notwendig hält, oder umgekehrt, ob es ihm möglich erscheint, sich auf die genannten Paragraphen zu beschränken.

* **Ottmar:** Ich möchte zum Grundsätzlichen der Entwicklung sagen, daß es einigermaßen erstaunlich ist, wie sich die Synode von Eingaben von außerhalb unter Druck setzen läßt. Immerhin haben 3 Ausschüsse der Synode — und das ist die Mehrheit der Mitglieder — sich ausdrücklich mit der Konfirmationsordnung befaßt und trotz aller Bedenken und mit einigen erheblichen Änderungen dieser Ordnung zugestimmt.

Was sind denn die Bedenken, die gegen die Konfirmationsordnung vorgebracht werden? Es ist einmal das Bedenken, daß hier eine Ordnung nun auf ewig zementiert werden solle. Das ist doch absolut nicht die Tendenz dieser Ordnung. Wer das behauptet, der hat diese Ordnung nicht verstanden.

Die andere Befürchtung, die gelegentlich durchklingt — deswegen auch der viele Protest aus der Pfarrerschaft —: Wenn der Konfirmandenunterricht verkürzt würde, dann würde entsprechend mehr Religionsunterricht erteilt werden müssen. Ich meine, hier braucht man auch keine Gefahr zu sehen; denn es sind ja die vorgesehenen Stundenzahlen für die Pfarrer zum Teil auch heute noch nicht erreicht. Außerdem würde ich den großen Vorteil dieser neuen Ordnung darin sehen, daß der Konfirmandenunterricht konzentrierter gegeben werden kann, nicht bloß in der Zeit, sondern auch in der Gestaltung. Wenn der Zuhörerunterricht in Zukunft wegfällt, dann können ja die Konfirmanden viel eher unterteilt werden. Dann fällt auch das Anliegen weg, man habe keine Zeit, die Konfirmanden kennenzulernen.

Das einzige sachliche Bedenken ist, daß hier verkürzt werden soll, ohne daß entsprechende, gültige Vorschläge über den Inhalt des verkürzten Unterrichts schon vorliegen. Das ist wirklich das einzige Manko dieser ganzen Sache. Aber es ist ja nun auch hier schon ein Weg gewiesen, daß man bis zur Herbssynode dafür einen Sonderausschuß einsetzt. Und darum mein Vorschlag zur Geschäftsordnung: Wir treten heute in die erste Lesung ein und bringen sie möglichst zu Ende und sagen ausdrücklich: Die einzige Sache, die bis zur 2. Lesung zurückgestellt wird, ist die Frage nach Stoff und Zeit des Konfirmandenunterrichts.

* **Thibaut:** Das große Verdienst der uns vorgelegten neuen Konfirmationsordnung ist es zunächst einmal, daß sie die hintergründige Diskussion um die Konfirmationsfrage, die auch zu mancherlei Experimenten führte, ans Tageslicht synodaler und kirchenamtlicher Legalität erhoben hat. Ich glaube, schon der Montag in seiner Fülle von Gesichtspunkten, die zur Sache mitgeteilt worden sind, hat gezeigt, daß hier viel Stoff zur Diskussion vorliegt. Es ist die Frage, ob alles in diesen Entwurf eingebracht worden ist. Ich kann dem, was eben gesagt wurde, nicht zustimmen, daß nämlich hier überhaupt nicht zementiert werde. Die Gefahr dieser Ordnung besteht doch darin, daß — kaum, daß die Schleusen der Diskussion geöffnet sind und einmal alles, was an Gedanken und Problemen vorliegt, ans Tageslicht gekommen ist — schon wieder der Hahn zugedreht wird. In dieser Ordnung sind eben doch bestimmte Vorentscheidungen getroffen. Die erste Vorentscheidung, die wir überhaupt noch nicht berührt haben, ist die der Konfirmations- oder Verpflichtungsfrage. Es liegt uns in Beilage 29 hier ein neuer Vorschlag vor, zu dem noch nicht Stellung genommen wurde. Es wird aber sehr stark in den Bezirken erwogen, ob es nicht notwendig wäre, den beiden Alternativvorschlägen aus Beilage 29 noch einen weiteren, 2. oder 3. Alternativvorschlag beizufügen, und zwar in dem Sinn, daß keine laute Antwort von den Kindern verlangt werde, sondern ein stilles Ja. Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat diese Möglichkeit gründlich erwogen. Er hat sie mit sicher guten und stichhaltigen Gründen abgelehnt. Aber nun nimmt ein Antrag der Bezirkssynode Esslingen diese Frage wieder auf, mit der Begründung, daß viele Pfarrer die Möglichkeit, auf ein Ja zu verzichten, schon lange praktizieren. Es wird vermutlich so sein, daß die Zahl der Pfarrer, die das tun, sich vermehrt, sodaß es die Frage ist, ob man alle diese Pfarrer der Illegalität überlassen will, ob es nicht richtiger und brüderlicher wäre, wenn die Kirche diesen Pfarrern, die gewissensmäßig zu einem lauten Ja keine Möglichkeit haben, eine legale Hilfe gibt. Der Vorschlag, den die Bezirkssynode Esslingen hier macht, sieht vor, daß nach einer Konfirmationsfrage, die jetzt unerwähnt bleiben kann, den Kindern etwa gesagt wird: „Auf diese Frage will unser Herr von euch, wie von uns, eine Antwort haben. Wer mit einem Ja antworten kann, tue es jetzt in der Stille und bewähre es vor den Menschen mit seinem Leben. Er soll wissen, daß Gottes Liebe auch weiterhin ihn begleite. Und er bitte Gott um ein bereites Herz." Auf einer solchen Grundlage müßte von der Synode erwogen und ent-

(Thibaut)

schieden werden, ob in ähnlicher Weise ein Alternativvorschlag denkbar wäre oder nicht.

Die 2. Frage, die bis jetzt noch nicht behandelt wurde, ist die nach dem Konfirmationsbuch. Hier hat der Entwurf die Vorentscheidung getroffen, daß man bei dem bisherigen Konfirmationsbuch bleibt. Dafür sprechen gute Gründe. Man muß sich aber klar sein, was man tut, wenn man sich in der vorgelegten Ordnung für das bisherige Konfirmationsbuch entscheidet. Man kann es ja in der geplanten Methodik nur beibehalten, wenn man es einer gründlichen Durchforstung unterzieht. Wird es aber dann den ursprünglichen Wert in Aufbau und Methodik noch behalten? Wird es dann nicht so etwas sein, wie ein Torso oder Trümmerfeld? Als dieses Konfirmationsbuch entstand, war eine Zeit optimistischer, kirchlicher Konsolidierung. Es befriedigte damals einen zweifellos vorhandenen lehrmäßigen, dogmatischen Nachholbedarf. Es hoffte, einer der Lehre bedürftigen Gemeinde die Lehre aufzuschließen und es wollte ein Buch für die Gemeinde sein. Diese Hoffnung hat sich kaum erfüllt. Das Buch befindet sich nicht in der Hand der Gemeinde, sondern nur in der Hand der Kinder. Gehört in die Hand der Kinder nicht ein Kinderbuch? Sollte nicht eine bescheidene, kindgemäße eiserne Ration für die Hand der Kinder geschaffen werden, ein Buch wie der „Gute Hirte" ein Buch für die Zwölf- bis Vierzehnjährigen? Es ist doch eigentlich ein Jammer, wenn man sieht, wie dieses gute Konfirmationsbuch Jahr für Jahr in die Hände von Tausenden von Kindern kommt, die diesem Buch mit einer großen Ratlosigkeit gegenüberstehen.

Das sind zwei Fragen, von denen ich den Eindruck habe, daß sie einfach noch durchdacht werden müssen, ehe wir eine verantwortliche Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf einer Konfirmationsordnung geben können.

Die dritte ist die Frage nach dem Konfirmationsalter. Hier hat sich wohl im großen und ganzen ergeben, daß die Synode in der Lage ist, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, wie sie vom Ausschuß für Lehre und Kultus angeregten kleinen Änderung, die das Alter auf das 14. Lebensjahr beschränkt.

Die 4. Frage wäre die nach der Dauer des Konfirmandenunterrichts. Der Herr Präsident hat mich gebeten, ich möchte mir Gedanken machen über die Verteilung der Sachfragen, die die vier Ausschüsse betreffen. Mein Vorschlag zur Geschäftsordnung wäre, daß wir den vier Arbeitsgruppen, die nach der bisherigen Planung sich befassen sollen mit Konfirmationsverständnis und Konfirmationsfeier, Konfirmationsalter, Dauer des Konfirmationsunterrichts und weitergehendem Geleit, statt dessen die folgenden vier Themen in Auftrag geben, und zwar mit dem präzisen Auftrag, Fragen zu beantworten.

1. Die Konfirmationsfrage.

Was hier zu beantworten wäre, ist: Soll es bei der bisherigen Zweier-Alternativ-Lösung bleiben oder soll dazu noch die Möglichkeit eines Verzichts auf ein lautes Ja der Konfirmanden eingebaut werden? Das ist eine klare Frage, die meiner Ansicht nach in einer Vorlage an die Synode zur Abstimmung gebracht werden muß.

2. Das Konfirmationsalter.

Soll hier dem Entwurf der Synode zugestimmt werden, und in welchem Ausmaß sollen die geforderten und zugesagten Experimente und Erprobungen der Konfirmationsaltersstufen zugelassen werden?

3. Konfirmationsbuch und Konfirmationsagende.

Sollen wir uns auf die Dauer für das bisherige Konfirmationsbuch entscheiden und die bisherige Konfirmationsagende beibehalten oder nicht?

4. Der Konfirmationsunterricht und seine Dauer.

Welche Stundenzahl — und davon zu unterscheiden —, welchen Zeitraum brauchen wir?

*Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte sagen, daß mir das, was Thibaut vorgeschlagen hat, für das weitere Prozedieren überaus vernünftig erscheint. Ich hatte mich vorher zum Wort gemeldet wegen des angeblichen Zeitdrucks. Ich möchte die Synode darauf aufmerksam machen, daß die Fragen, die heute vorgelegt worden sind, seit etwa vier, wenn nicht fünf Jahren zur Diskussion stehen, in Pfarrkonventen, Kirchenbezirkstagen, Dekanskonferenzen usw. Es ist nicht recht, zu behaupten, daß irgendwer irgendwann zeitlich unter Druck gesetzt wird oder wurde. Es ist so, daß wir alle insofern unter einer gewissen Pression stehen, als sich auf dem Gebiet des Schulwesens Änderungen vollziehen, die sich auch vollziehen werden, wenn wir meinen, nichts tun zu dürfen.

***Schosser:** Zu den Vorschlägen von Herrn Ottmar muß gesagt werden, daß es ein ungewöhnliches Verfahren wäre, wenn die Ergebnisse der Generalaussprache nicht in den Ausschüssen in einer abermaligen Bearbeitung der Vorlage verwertet würden.

Daß der Ausschuß für „Jugend und Unterricht" und der Ausschuß für „Lehre und Kultus" sich mit diesen Vorlagen und Dingen schon intensiv beschäftigt haben, macht es nicht überflüssig, daß das Plenum sich auch intensiv damit beschäftigt, sonst könnten wir ja auf die Synode als Gesamtgremium verzichten.

Meines Erachtens hat der Herr Vizepräsident zu der Frage von Herrn Dipper nicht Stellung genommen. Im Sinne der Ausführungen von Herrn Dipper schlage ich vor, eine Zwischenlösung mit folgenden Übergangsbestimmungen für die Konfirmation in den Jahren 1966 und 1967 zu beschließen:

Aus § 6 Ziffer 1 der Beilage 32: „Die Konfirmation findet innerhalb des 8. Schuljahres statt."

Aus § 4: „Der Konfirmationstag ist der Sonntag zwischen dem 16. und 22. März." Oder: „Der Konfirmationstag wird auf dem Weg der Verordnung bekanntgegeben."

Aus § 13 Ziffer 2 a: „1966 werden diejenigen Kinder konfirmiert, die 1964 mit dem Zuhörer-Unterricht begonnen haben. Der Unterricht folgt der seitherigen Regelung mit der dafür vorgeschriebenen Stundenzahl."

Aus § 13 Ziffer 2 b: „Für diejenigen Kinder, die 1967 konfirmiert werden sollen, beginnt der Unterricht nach Ostern 1966 und umfaßt mindestens 55 Stunden." Wenn wir sagen würden: „Spätestens nach Ostern", bliebe es möglich, auch im Winterhalbjahr 1965/66 etwas Ähnliches wie einen Zuhörerunterricht zu halten.

§ 13 Ziffer 2 c: „1967 beginnt der Konfirmanden-Unterricht für die 1968 zur Konfirmation heranstehenden Kinder in der Zeit von September bis März des folgenden Jahres und umfaßt mindestens 45 Stunden." Zusatz: „Die Einführung der Konfirmanden in das

(Schosser)

Leben der Gemeinde hat im Laufe des 7. Schuljahrs nach § 6 Absatz 2 zu beginnen."

Bei einer derartigen ad hoc-Lösung stünden wir nicht unter diesem Zeitdruck, sofort etwas verabschieden zu müssen, was sicher noch nicht ausgereift ist und im Plenum, abgesehen von der Montagsdebatte, noch nie zur Diskussion gestellt war.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Vermutlich hat Herr Schosser mit dem „Vizepräsidenten" mich gemeint. Ich hätte zu der Frage von Herrn Dipper nicht Stellung genommen und muß ehrlich sagen: ich tue das nicht gerne. Es liegt in der Entscheidung der Synode, was sie machen will. Ich habe in den breiten Erörterungen aller dieser Fragen in den letzten 4—5 Jahren den Eindruck gewonnen, daß wir bei einer Aufschiebung der Entscheidung der 7. Landessynode genau dieselbe Situation bereiten würden, in der Sie heute stehen. Es wird sich, davon bin ich überzeugt, in dieser Zeit nichts ändern. Die Diskussion wird genauso weitergehen, und genauso die verschiedenen Meinungen mit ganz geringen Unterschieden wieder bringen. Mein persönlicher Eindruck ist: Die Fragen, die heranstehen, sind zur Entscheidung reif. Und es fragt sich lediglich, wer die Verantwortung übernehmen möchte, diese Entscheidung heute zu treffen. Wir haben vom Oberkirchenrat eine Diskussionsunterlage geboten, weil wir meinten, wir würden etwas versäumen, wenn wir im Blick auf die Veränderungen im Schulsektor der Synode nicht eine Arbeits- und Diskussionsgrundlage liefern würden.

* **Messer:** Das erste und ausschlaggebende Positivum der Beilagen 28 und 32 ist das Ja zur Konfirmation als solcher überhaupt. Was das Alter anbetrifft, so habe ich Verständnis dafür, daß man verschiedener Auffassung sein kann. In jungen Jahren war ich auch der Meinung, daß der Zeitpunkt der Konfirmation zu früh ist. Hier hat mir entscheidend Professor Heinrich Weinel in einer Aussprache 1920 in Jena geholfen. Er hat gesagt: „Gerade das 7. bis 14. Lebensjahr ist für die religiöse Unterweisung die beste Zeit und was hier versäumt wird, kann nicht wieder gutgemacht werden." Ich hatte inzwischen 45 Jahre lang Zeit darüber nachzudenken, und immer wieder komme ich zu dem Schluß, Heinrich Weinel hat recht gehabt. Es ist also eine ausgesprochene Wohltat des Entwurfs, daß er an diesem 14. Lebensjahr festhält.

Und nun zwei kurze Bemerkungen. Einmal die Begleiterscheinungen mit den Geschenken und bei den Familienfesten. An sich ist weder gegen die Geschenke noch gegen die Familienfeier etwas einzuwenden. Übertreibungen kommen in dieser Welt vor. Luther sagt an einer vergleichbaren Stelle im Großen Katechismus: „Abusus non tollit sed confirmat substantiam." Das heißt auf Deutsch: „Der Mißbrauch beweist nichts gegen die Richtigkeit einer Sache, im Gegenteil, er bestätigt sie noch." Und wenn der Wind wieder schärfer um das Haus weht — Matthäus 7,27 — und das kann in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts von heute auf morgen der Fall sein, verschwinden diese Mißbräuche ganz von selbst.

Und dann der Lernstoff: Hier kann ich nur unterstreichen, was Professor Dr. Dürr gesagt hat. Wir müssen vom Quantitätsdenken wegkommen. Die Konfirmation ist kein Examen in der Glaubenslehre. Bei dem, was gelernt wird, müssen wir uns auf ein Minimum im wahren Sinne des Worts beschränken. Dann wird die Zeit frei für das, worauf es ankommt, für die religiöse Betreuung.

Und schließlich: einheitliche Regelung, enge Zusammenarbeit mit den Eltern, klare Weisungen, und von Fall zu Fall deutlich mit denen reden, die immer wieder Durcheinander machen — vergleiche die Zeitungsabschnitte „Konfirmation ein großes Theater" oder „das Ja als Phrase". Deutlich reden im Stil des Galaterbriefs und so wie Luther mit seiner Zeit deutlich geredet hat; in der Gegenwart Dekan Heckel in München mit seinen Ausführungen wider die Konfirmationsreformer, Bischof Jacobi in der Berliner Synode und so deutlich wie in diesen Tagen Bischof Dibelius mit Herrn Augstein redete in der kleinen Schrift „Christus und die Christen", wo er am Schluß sagt:

„Die Antwort eines Christen auf alle Unklarheit und Verworrenheit der Zeit kann immer und immer wieder nur ein klares Bekenntnis sein mit den Worten des Hebräerbriefs: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit!"

* **Bock** zur Geschäftsordnung: Ich stelle den Antrag, daß wir unverzüglich in die Arbeitsgruppen eintreten nach dem Vorschlag von Herrn Thibaut.

Das bedeutet, daß wir uns in den Arbeitsgruppen der ganzen Konfirmationsordnung stellen und abwarten, welche präzisen Vorschläge zu dieser jetzt vorliegenden Beilage 32 die 4 Arbeitsgruppen machen. An Hand dieser Vorschläge entscheidet sich dann, wie wir weiter verfahren.

* **Präsident:** Es ist der Antrag gestellt, daß die Arbeitsgruppen nicht nach der Einteilung Claß von gestern, sondern nach der Einteilung Thibaut von heute arbeiten sollen.

Wer ist für diesen Antrag? Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich Herrn Thibaut, noch einmal genau zu sagen, womit sich die Arbeitsgruppen beschäftigen sollen.

* **Thibaut:** Arbeitsgruppe 1: Jetzt die Verpflichtungsfrage zur Konfirmation. Die Arbeitsgruppe hätte die Antwort zu geben, ob es bei der Beilage 29 bleiben soll oder ob als weitere Alternativmöglichkeit eine Verpflichtungsfrage in die Konfirmations-Ordnung einzubauen wäre, bei der die Konfirmanden kein Ja zu sprechen haben, z. B. die Vorlage von Isny.

Arbeitsgruppe 2: Welches Konfirmationsalter ist richtig? Diese Arbeitsgruppe 2 hat auch weiterhin die Aufgabe, das Konfirmationsalter zu definieren und zugleich abzugrenzen, in welchem Umfang eventuell Ausnahmen auf dem Weg eines geordneten Experiments zugelassen werden können.

Arbeitsgruppe 3 behandelt die Dauer des Konfirmandenunterrichts und Arbeitsgruppe 4 das Konfirmandenbuch.

* **Dipper:** Ich mache darauf aufmerksam, daß die Vorlage 29 über die Konfirmationsverpflichtung noch nicht eingebracht ist, sondern daß sie eigentlich bei der Herbsttagung der Synode eingebracht werden sollte. So war es wenigstens bis jetzt geplant. Frage 3 und

(Dipper)

Frage 4 hängen sehr eng miteinander zusammen. Das Konfirmationsbuch ist nicht ein Thema der Konfirmationsordnung, die wir heute beraten sollen; aber es ist ganz gut, wenn man sich darüber unterhält, ich will dagegen nichts sagen. Aber wahrscheinlich wird man in dieser Sache doch auf den Katechismus hinauskommen. Ich kann mir also nicht denken, daß dieser Komplex mit der uns vorliegenden Frage, ob wir diese Konfirmationsordnung annehmen sollen oder nicht, unmittelbar zu tun hat. Außerdem wird hier über einen Stoff beraten, der in Gruppe 3 auch beraten wird.

Prälat Dr. **Hege:** Es fehlt bei den Gruppen die Frage des weiteren Geleits der Konfirmierten. 3 und 4 gehören zusammen in die gleiche Gruppe. Das weitere Geleit war gestern ein wichtiger Punkt, und ohne diese Frage sollten wir das ganze nicht besprechen, denn das gehört zusammen. Ich mache den Vorschlag: Gruppe 4: „Weiteres Geleit der Konfirmierten."

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Mir wäre daran gelegen, daß die Gruppe 2 entlastet wird. Sie ist mit Aufgaben überbefrachtet; sie hat sich auch mit dem Experiment zu befassen. Eine Gruppe könnte speziell die Frage diskutieren: Unter welcher Voraussetzung sollen Experimente besonderer Art zugelassen werden?

Ottmar: Ich würde vorschlagen, daß sich die Arbeitsgruppe nicht mit den sachlichen Einzelheiten des Zuffenhausener Vorschlags beschäftigt, sondern nur mit der Grundfrage: Sollen wir Ausnahmen von der Regel genehmigen? Dann kann man die Sachfrage Zuffenhausen/Herrenberg in der Arbeitsgruppe 4 behandeln. Zum Konfirmationsbuch möchte ich nur darauf hinweisen, daß in der Konfirmationsordnung nicht steht: „Der Konfirmationsunterricht wird an Hand des Konfirmationsbuchs von 1952 gehalten."

Thibaut: Der Sinn meines Vorschlags ist der, daß wir rasch — ich denke an 1 oder 1½ Stunden — zu klaren Ergebnissen kommen, die uns dann die Entscheidung über die Konfirmationsordnung ermöglichen. Dazu gehört die Frage nach dem weiterführenden Geleit eindeutig nicht.

Wir müssen auf vier Fragen Antwort geben: Verpflichtungsfrage, mit oder ohne Esslinger Konzept; Konfirmationsalter — 14 Jahre ausschließlich oder unter Zulassung von Unterschreitungen oder Überschreitungen dieses Standardalters —; Konfirmationsbuch und Konfirmationsagende, die miteinander zusammenhängen — die Entscheidung für die Konfirmationsagende ist zugleich die Entscheidung für das Konfirmationsbuch —; Konfirmandenunterricht, seine Dauer und Stundenzahl.

Das sind verhältnismäßig nüchterne Fragestellungen. Ich stelle mir vor, daß diese Fragestellungen, wenn sie von der Synode aufgrund der Vorlage der Arbeitsgruppen entschieden sind, uns die Entscheidung erleichtern, ob wir dann die Konfirmationsordnung rasch, in einem Zug, beschließen oder nicht.

* **Präsident:** Wer ist also für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? — Das ist die Minderheit. Dann arbeiten die Arbeitsgruppen nach dem Vorschlag Thibaut.

Um 11.30 Uhr setzen wir die Plenarsitzung fort.

— Es folgt Tagung der Gesprächskreise von 9.45 bis 11.30 Uhr. —

Präsident: Wir setzen unsere Beratungen über die Konfirmationsordnung und die Änderung der Konfirmationsagende fort. Ich bitte zunächst um die Berichte der Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppe 1.

Berichterstatter **Bock:** Die Arbeitsgruppe 1 sollte versuchen, darüber zu einem Ergebnis zu kommen, was der Synode vorgeschlagen werden soll bezüglich der sogenannten Verpflichtungsfrage und -antwort der Konfirmanden in der Konfirmationsfeier. Wir haben in einer leidenschaftlichen Aussprache uns mit dieser Hausaufgabe beschäftigt. Wir waren zeitweise reichlich strapaziert, bis hin zur Ratlosigkeit. Als Unterlagen für diese Besinnung hatten wir einmal die Beilage 29, die noch nicht eingebracht ist, den „Entwurf zur Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsfeier", in der ein Alternativvorschlag vorgelegt wird. Es heißt dort, daß anstelle der bisherigen Konfirmations-Verpflichtungs- oder -Bekenntnisfrage, wir würden lieber nur einfach sagen: Konfirmationsfrage — Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat? So bezeuget es durch euer Ja. Antwort: Ja; Gott helfe uns! Amen.

Eine zweite Formulierung wird zum wahlweisen Gebrauch vorgeschlagen, die in Anlehnung an die bereits beschlossene Taufagende, und zwar das Formular „Taufe in der Konfirmation" lautet: Wollt ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören? So bezeuget es durch euer Ja. Antwort: Ja; Gott helfe uns! Amen.

Dazu das Votum des Pfarrers: „So nehmet nun im Glauben, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat", bzw. nach Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Kultus: „Gott gebe euch zum Wollen das Vollbringen". Das Votum selber ist nicht so gewichtig, wesentlich ist die Alternativformulierung. Weitere Unterlage: Der Antrag der außerordentlichen Bezirkssynode des Kirchenbezirks Esslingen vom 3. April 1965, die vorschlägt, zwar eine kräftige Frage zu stellen, sogar dreifach, diese kräftige Frage aber durch ein nur stilles Ja der Konfirmanden beantworten zu lassen. Unsere Aussprache ging aber sehr bald und hauptsächlich um folgende Grundsatzfrage: Ob wir nicht die Konfirmation nach der altwürttembergischen Kirchenordnung im ganzen als „Katechese" zu verstehen hätten. Die Konfirmationsfeier hätte nach dieser lutherischen Tradition einmal aus einem Fragenverhör zu bestehen — Fragen und Antworten wie gewohnt, in denen diese Katechese vor der Gemeinde bestätigt wird; zum anderen aus der Einsegnung mit Fürbitte der Gemeinde als das Element, das in der mittelalterlichen Kirche die Firmung war und als evangelisch gewandelte Konfirmation festgehalten worden war.

Mit diesem Verständnis ist die Grundsatzfrage gestellt, ob die sogenannte Verpflichtungsfrage, die mit dem „Ja" der Konfirmanden beantwortet wird, entbehrlich wäre. Wir haben darüber gesprochen, daß dieses ausdrückliche „Ja" der Konfirmanden von der Reformation her und auch von der altwürttembergischen Kirchenordnung her nicht gefordert war, sondern daß es eher vom Konfirmationsverständnis eines Bucer und danach verstärkt von Spener und vom Pietismus herkommt; daß es von daher als eine Glaubensentschei-

(Berichterstatter **Bock**)

dungsfrage in unseren Gemeinden heute mißverstanden werde und hier Gewissensbedenken aufgebrochen seien.

Wir haben dann gefragt: Wer wäre damit einverstanden, daß wir die Konfirmation als Katechese verstehen und also die Konfirmationsfeier mit diesen zwei Elementen — a) Fragen und Antworten, und b) Einsegnung mit Handauflegen und Fürbitten der Gemeinde — halten, daß wir aber die Frage „wollt Ihr" und das „Ja" der Konfirmanden weglassen? Acht von uns waren dafür, diese Konfirmationsfrage wegzulassen, und zehn waren dafür, sie beizubehalten. Das ist nicht als Abstimmung oder als Antrag des Arbeitsausschusses an die Synode zu verstehen, sondern als eine Meinungsbefragung des Ausschusses der einzelnen Mitglieder.

Die andere Möglichkeit, die der Kirchenbezirk Esslingen vorgeschlagen hat, haben wir mit großer Mehrheit verworfen. Wenn schon eine so kräftige Frage gestellt wird, wie etwa „wollt Ihr Euch darauf verlassen, daß Ihr Eurem Heiland gehört im Leben und im Sterben, wollt Ihr mit seiner ganzen Gemeinde auf ihn hören, wollt Ihr ihm gehorchen und dienen mit allen Euren Gaben ...", dann sollte man das nicht durch ein stilles, bedingtes, unterdrücktes „Ja" beantworten lassen.

Weiterhin haben wir uns gefragt: ist die Freigabe einer zweiten Verpflichtungsfrage überhaupt tunlich oder ist es uns lieber, bei dem zu bleiben, wie wir es bisher gehalten haben, daß man weiß im Lande: das ist die Konfirmationsfrage und darauf wird so und so geantwortet? oder sollen wir grundsätzlich wenigstens eine Alternative zulassen, 6 waren dafür, 6 waren gegen eine Alternativfrage, 6 haben sich enthalten.

Hier waren wir also ganz unsicher, was natürlich auch damit zusammenhängt, daß, wenn man sich für eine Alternativfrage entscheiden soll, eben doch erst nach deren Inhalt zu fragen ist.

Als letztes haben wir noch die Meinung dazu erhoben: wenn wir es bei der bisherigen Ordnung unserer Konfirmation belassen, ob uns dann der zweite Vorschlag lieber wäre:

„Wollt Ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören, so bezeuget es durch Euer ‚Ja'." 9 von uns meinten: wenn schon nur e i n e Frage, dann lieber die alte: „Wollt Ihr im Glauben nehmen, was der Herr Euch in der Taufe geschenkt hat, so bezeuget es mit Eurem ‚Ja'." 3 waren dafür: wenn schon nur e i n e Frage, dann lieber die neue. 6 haben sich wiederum enthalten.

Ich bitte, noch zu berücksichtigen, daß wir eben erst mit unserer Aussprache fertig geworden sind und ich vielleicht einzelnes vergessen habe. Aber das Ergebnis als solches ist wohl deutlich gesagt, und wenn es nicht ganz deutlich geworden ist, kann es durch Rückfrage aus der Synode geklärt werden.

*Prälat D. **Metzger:** Nur eine Richtigstellung. Zum zweiten Male ist von dieser Stelle die These vertreten worden, die Beilage 29 sei nicht eingebracht worden. Ich bitte, sich aus dem Protokoll zu überzeugen, daß das nicht stimmt. Die Beilage 29 ist in aller Ausführlichkeit eingebracht.

*Berichterstatter **Fuchslocher:** Die Arbeitsgruppe 2 hatte sich mit dem Konfirmationsalter zu beschäftigen und mit der Frage nach möglichen Experimenten.

Im Blick auf das in der Konfirmationsordnung vorgesehene Alter der Konfirmanden hat der Ausschuß keinen Änderungsvorschlag.

Zu möglichen Experimenten in der Konfirmationspraxis äußert er sich folgendermaßen:

a) Der von Zuffenhausen kommende Vorschlag ist als Fortführung des Gesamtkatechumenats zu begrüßen und insoweit auch zur Durchführung zu empfehlen; eventuell mit einem besonderen Akt der Sendung als Abschluß.

Das Konfirmationsverständnis jedoch, das diesem Vorschlag zugrunde liegt, die Konfirmation als Glaubensentscheidung zu verstehen, muß noch mehr zu einer Überbewertung der Konfirmation führen. Die jetzigen Schwierigkeiten würden somit nur in eine spätere Altersstufe verlagert.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß nach der alten „Württembergischen Konfession" Konfirmation in erster Linie Unterweisung ist.

b) Es ist Aufgabe der Pfarrer und Gemeindeglieder, dahin zu wirken, die Konfirmation vom Zwang der Sitte zu befreien.

c) Zur Entlastung in schwierigen Fällen schlägt der Ausschuß vor, auf das „Ja" der Konfirmanden zu verzichten und sich mit einem Vorhalt zu begnügen.

In dem Ausschuß wurde noch darauf verwiesen, daß man sich zur Zeit in der Brandenburgischen Synode um eine Entflechtung der Konfirmation in ihre einzelnen Elemente bemüht. Jetzt näher darauf einzugehen, erlaubt die Zeit leider nicht.

Für mich persönlich möchte ich noch bemerken, daß ich der Überzeugung bin, daß wir mit unseren Erwägungen noch nicht am entscheidenden Punkt des Problems sind. Letzten Endes geht es um ein neues Verständnis der Konfirmation.

Berichterstatter **Link II:** Die dritte Arbeitsgruppe behandelte den Punkt Unterrichtsdauer und die Unterrichtszeit. Sie kam zu folgendem Ergebnis:

1. Die Notwendigkeit der Konzentration wurde um der Sache und der Konfirmanden willen einstimmig bejaht.

2. Über die Dauer und Zeit des Unterrichts wurde keine Übereinstimmung erzielt. Es wurde festgestellt, daß ein stundenplanmäßiger Unterricht innerhalb des künftigen 8. Schuljahres möglich ist mit mindestens 45 Stunden. Die vorgeschlagene Einführung in das Leben der Gemeinde im letzten Drittel des künftigen 7. Schuljahres soll in erster Linie ein wechselseitiges Kennenlernen von Konfirmanden, Konfirmator und Eltern ermöglichen. Das ist durch regelmäßigen Gottesdienst, Besuch von Freizeiten, Elternabende und Elternbesuche usw. in dieser Zeit besonders günstig zu erreichen. Unter dieser Voraussetzung stimmt der Ausschuß den §§ 6 und 8 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Umstellung mit 13 zu 2 Stimmen zu.

*Berichterstatter **Dinkelaker:** Die Gruppe 4 mußte zunächst ergänzt werden, da kein Teilnehmer selbst Konfirmationsunterricht gab.

1. In § 3 des Entwurfs steht: „Die Feier der Konfirmation wird an Hand der landeskirchlichen Agende gehalten." Diese seinerzeit von der Landessynode beschlossene Agende ist in Kraft, bis die Synode einen

(Berichterstatter **Dinkelaker**)

neuen Beschluß faßt. Dies gilt genauso für den Unterricht und das Konfirmationsbuch. „An Hand" bedeutet keinen Zwang, sondern einen Rahmen, an den der Konfirmator sich halten soll, innerhalb dessen ihm aber viel Freiheit gelassen ist.

2. Die Gesprächsgruppe 4 will grundsätzlich für die Feier der Konfirmation festhalten an dem Katechismusgottesdienst in Frage und Antwort, wie er seit zweieinhalb Jahrhunderten in Württemberg gehalten wird. Doch sollte stark gekürzt werden. Es wäre gut, mehr in Gruppen aufzusagen. Eine eiserne Ration sollte auch wörtlich memoriert im Gedächtnis festgehalten werden, selbst wenn der Konfirmand zunächst manches noch nicht versteht. Es soll in den Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen werden, daß ein bestimmtes Minimum wirklicher Besitz der Konfirmanden werden soll.

3. Der Ausschuß für Lehre und Kultus soll die Agende überprüfen, soll prüfen, wie in Zukunft die Feier gestaltet werden soll.

4. Die beiden Ausschüsse für Lehre und Kultus und für Jugend und Unterricht sollen mithelfen, Vorschläge an die Synode zu machen, daß ein Sonderausschuß gebildet wird, der über den Lehrplan berät und der Synode seine Ergebnisse vorträgt. Es soll womöglich nicht bloß die Mindestzahl der Ausschußmitglieder vorgeschlagen werden, sondern die Synode soll die Möglichkeit haben, aus den Vorgeschlagenen auszuwählen.

5. Die Gesprächsgruppe hat ihre Zustimmung zu § 9 gegeben: „Der Konfirmandenunterricht soll an Hand ausgewählter Kapitel des Konfirmationsbuchs der Landeskirche, insbesondere der Katechismusstücke, eine Einführung und Einfügung in Lehre und Leben der Kirche geben." Dabei wurde festgestellt, daß vorderhand das bisherige Konfirmationsbuch gilt. Es soll aber angeregt werden, daß auf eine neue Fassung hingearbeitet wird. Eine Bitte an den Oberkirchenrat wurde ausgesprochen, eine Kommission zu bestimmen, die über das Ende der gegenwärtigen Synode hinaus mit dem Ziel arbeiten soll, ein neues Konfirmationsbuch zu erarbeiten. Wir waren uns klar darüber, daß das mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Notfalls soll für die Zeit ein Interimsdruck herausgegeben werden, nach dem gearbeitet werden kann.

6. Ein Brief von Herrn Dr. med. Eberlein, der vor allem die Gesichtspunkte der nichtwürttembergischen Glieder unserer Landeskirche berücksichtigen will, der sich vor allem an dem Lernen und Aufsagen der Fragen in der Feier der Konfirmation aufhält, wurde gründlich durchgesprochen. Die Einwände von ihm haben wir allerdings so empfunden, daß der Herr Dr. Eberlein oft gar nicht den Überblick hat, in welcher Form hier unterrichtet und auch Konfirmation gefeiert wird. Es hat den Anschein, als ob er eine gewisse Karikatur der Konfirmation und des Unterrichts in Württemberg miterlebt hat. Wir waren ihm sehr dankbar für das, was hier vorgebracht wurde. Vor allem aber haben wir uns dahin geeinigt, daß bei der volkskirchlichen Konfirmation, wie wir sie haben, nicht in die Feier der Konfirmation hinein die Abendmahlsfeier kommen sollte, wie dies in anderen Landeskirchen Sitte ist. Wir sind dankbar dafür, daß bei uns diese beiden Dinge zeitlich voneinander getrennt werden.

* **Präsident:** Damit hätten wir die Berichte der vier Arbeitsgruppen gehört. Es ist unmöglich, mit Rücksicht auf die uns zur Verfügung stehende Zeit in eine Diskussion über diese Berichte einzutreten. Wenn wir heute zu einem Ergebnis kommen wollen, sehe ich keinen anderen Weg, als daß wir unserer künftigen Beratung die Beilage 32 zugrunde legen und in die erste Lesung der Konfirmationsordnung eintreten. Dabei wird sich zeigen, ob alle Paragraphen oder ob nur einzelne Paragraphen angenommen werden.

Auf der ersten Seite der Beilage 32, Seite 281, wird vorgeschlagen, daß ein Sonderausschuß gebildet werden soll, der eine Konzentration des Lehrstoffs und eine Kürzung des Memorierstoffs beraten soll.

Wer ist für die Einrichtung eines solchen Sonderausschusses? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? Eine Stimme. Wer enthält sich? 5 Enthaltungen.

Dann ist die Einrichtung eines solchen Sonderausschusses beschlossen.

Es geht nun um die Zusammensetzung. Es müssen 3 Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Unterricht und 3 Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus benannt werden, damit der Ausschuß vom Plenum eingesetzt werden kann.

Ich bitte deshalb darum, daß die beiden Ausschüsse in der Mittagspause zusammentreten und diese 3 Mitglieder aussuchen, damit wir zu Beginn der Nachmittagssitzung den Ausschuß konstituieren können.

* **Ottmar:** Kann hierbei nicht der eben hier vorgetragene Vorschlag aufgenommen werden, daß die Ausschüsse etwa 6 Namen nennen und daß das Plenum dann auswählt?

* **Präsident:** Das ist auch möglich.

Im zweiten Absatz von Seite 1 der Beilage 32 wird gesagt, daß der Ausschuß für Lehre und Kultus vom Plenum beauftragt werden soll, die Konfirmationsagende unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung an den neuen Lernplan zu überprüfen.

Auch die Diskussion über die vorgeschlagene Änderung der Verpflichtungsfragen (Beilage 29) wird vom Ausschuß für Lehre und Kultus im Lauf des Sommers weiterzuführen und zur Herbsttagung der Landessynode abzuschließen sein. Das bedeutet also, daß die Fragen, die ich hier vorgetragen habe, dem Ausschuß für Lehre und Kultus zur Vorbereitung für die Herbsttagung überwiesen werden. Wer ist für diesen Antrag? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? Zwei.

Dann treten wir in die erste Lesung der Konfirmationsordnung ein, wie sie in Beilage 32 auf Seite 282 aufgeführt ist.

Ich rufe auf den § 1.

— Vorlesen brauche ich ihn wohl nicht. —

Ich eröffne die Aussprache und bitte um Wortmeldungen.

Käßbohrer: Ich möchte beantragen, in Absatz 1 statt „zu weisen" zu sagen „zu führen"; das Wort „weisen" klingt sehr schwach und etwas nichtssagend. Ich meine, wir dürfen hier ruhig den Kindern sagen, daß wir ihnen eine Führung geben wollen.

Dipper: An dieser Stelle kommt zum Vorschein, daß wir uns vor der Erarbeitung einer Konfirmationsordnung über die Konfirmation selbst grundsätzlich zu besinnen haben. Diese Formulierung kann ich mir in einer Rahmenordnung vorstellen, aber wir haben bei unseren bisherigen Ordnungen uns Mühe gegeben, inhaltlich zu definieren und davon ist dieser § 1 weit weg, sticht also gleich an dieser Stelle von unseren anderen Ordnungen ab.

Berichterstatter **Bock:** Im Anschluß an das, was Herr Dipper sagte zu § 1 Absatz 2: Wenn wir keine Zeit und keine Vollmacht haben, jetzt eine grundsätzliche Klärung und Formulierung des Verständnisses der Konfirmation im ganzen herbeizuführen, dann sollten wir auf Aussagen, wie sie im 2. Absatz stehen, verzichten. Über den 1. Absatz besteht nach meinem Wissen eine allgemeine Übereinstimmung. Der 1. Absatz entspricht dem, was vorher in unserem Arbeitsausschuß laut geworden ist: Konfirmation ist Katechese. So wäre es sachgemäß, wenn wir uns auf Absatz 1 beschränken würden: „Die Konfirmation und der sie vorbereitende Unterricht stehen unter dem Auftrag der Kirche, die von ihr getauften Kinder zu Jesus Christus zu weisen." Das müßte in dieser Rahmenordnung genügen. Wenn wir im 2. Absatz schreiben: „Die Konfirmation soll der Verwirklichung mündiger Gliedschadt in der Gemeinde dienen", so wird hier einem Konfirmationsverständnis ein Vorrang gegeben, das nicht einhellig ist, und dann müßten wir dafür sorgen, daß auch das lutherische Konfirmationsverständnis zu seinem Recht käme, daß also die Konfirmation hier auch als Zurüstung und Zulassung zum Heiligen Abendmahl formuliert wird.

Wenn wir einseitig sagen, die Konfirmation soll der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen, dann finden alle die Anträge, die auf eine Hinausschiebung des Alters zielen, ihre Bestätigung in dieser Rahmenordnung. Ich beantrage, den 2. Absatz zu streichen.

Kirchenrat **Gutbrod:** Dabei bitte ich aber dann zu bedenken, daß § 1 Absatz 1 auch die Aufgabe des Religionsunterrichts darstellt. Man kann nämlich nicht gut auf die Reformation rekurrieren. Dort war „Katechismus" eben gleich Unterricht, bedeutete aber nicht zweierlei Dinge, nämlich Religionsunterricht und Konfirmationsunterricht. Man kann den Absatz 2 auch so lesen:

Die Konfirmation soll der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen, also ein Stücklein dieser Verwirklichung sein. Kein Mensch bildet sich ein, daß mit der Durchführung eines Konfirmationsunterrichts und der Konfirmationsfeier die mündige Gliedschaft verwirklicht sei.

Beide sollen dieser Verwirklichung ein Stück weit dienen. Es scheint mir eine Verbesserung an der Formulierung notwendig, damit Mißverständnisse vermieden werden, wenn es nur beim 1. Absatz bliebe, „steht das Volk der Religionslehrer wider uns auf".

Präsident: Welche andere Formulierung würden Sie vorschlagen?

*Kirchenrat **Gutbrod:** Dazu bin ich im Augenblick noch nicht imstande.

Dr. **Lang:** Ich schlage vor: „Die Konfirmation soll in ihrem Teil der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen."

Berichterstatter **Bock:** Der Religionsunterricht in der Schule ist Religionslehre und nicht in diesem Maße Verkündigung und Seelsorge wie der Konfirmationsunterricht. Ich weiß nicht, ob man das verwechseln kann, oder ob man vom Religionsunterricht das so sagen kann, daß es sein Auftrag ist, die Kinder zu Jesus Christus zu weisen. Ob hier nicht wirklich dieser 1. Absatz genügt als Grundlegung dessen, was wir mit dem Konfirmationsunterricht wollen. Es läßt sich nicht vermeiden, daß mit dem 2. Absatz in die Formulierung des Grundsatzverständnisses der Konfirmation ein bestimmter Akzent hereinkommt, dem gegenüber dann andere Akzente wieder fehlen.

*Wagner: Ich würde mich dem Antrag Bock anschließen, und zwar deshalb, weil der zweite Satz praktisch eine Wiederholung des ersten ist.

Daur: Mir scheint der 2. Absatz durchaus richtig. Er unterscheidet die Konfirmation vom gewöhnlichen Religionsunterricht und bringt zum Ausdruck, daß durch jene gewisse Rechte und Pflichten gegeben werden. Die Konfirmierten dürfen zum Abendmahl, sie dürfen Paten werden; das ist mit dem Religionsunterricht nicht gegeben. Dieser Dienst an der Verwirklichung der mündigen Gliedschaft in der Gemeinde ist die besondere Aufgabe der Konfirmation. Ich bin dafür, daß wir es so stehen lassen, wie es dasteht.

Präsident: Können wir die Aussprache abschließen?

Dann kommen wir zur Abstimmung, zuerst zu Absatz 1. Dazu ist ein Änderungsantrag gestellt vom Synod. Käßbohrer, statt „weisen" zu setzen: „führen". Wer ist für den Antrag Käßbohrer? — 18. Wer ist dagegen, wer ist für die ursprüngliche Fassung „weisen"? — Das ist die Mehrheit, da brauchen wir nicht abzuzählen. Also ist der Absatz 1 in der alten Formulierung beschlossen.

Dann Absatz 2. Da ist der weitestgehende Antrag, ihn zu streichen. Wer ist für den Antrag, den Absatz 2 zu streichen? — 8 — das ist die Minderheit.

Dann ist der Antrag gestellt worden, den Absatz 2 mit der Maßgabe anzunehmen, daß nach dem Wort „Soll" „an ihrem Teil" eingesetzt wird. Also „Die Konfirmation soll an ihrem Teil der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen."

Wer ist für die Annahme dieses Absatzes 2? Das ist die Mehrheit. Gegenprobe: Wer ist dagegen? Das ist die Minderheit.

Dann ist Absatz 2 in der geänderten Fassung in erster Lesung angenommen.

Wir kommen zu § 2. Da ist vom Ausschuß für Jugend und Unterricht ein Antrag gestellt worden.

*Ottmar: Wir bitten zur Fassung der Beilage 28 zurückzukehren. Erstens einmal schon rein im äußeren Erscheinungsbild des § 2 der jetzigen Fassung fällt er etwas aus dem Rahmen der übrigen Diktion des Gesetzes. 2. Es ist aus den bisherigen Erläuterungen einiges aufgenommen worden, aber eben leider nicht alles.

In der alten Fassung der Beilage 28 ist beides da: „Was tut die Kirche?" „Was tut der Konfirmand?"

Präsident: Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir die Aussprache ab. Es sind zwei Anträge gestellt. Der weitergehende ist wohl der des Ausschusses für Jugend und Unterricht: Die alte Fassung aus Beilage 28 anzunehmen:

„§ 2. Die Konfirmationsfeier ist eine gottesdienstliche Handlung der Gemeinde, in der sie eine Gruppe junger Glieder zu Beginn der Reifezeit auf ihre Taufe hin anspricht, sie ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert und ihnen ihre Verantwortung diesem Herrn gegenüber vor Augen stellt."

Wer ist für diese alte Fassung? 35.

Gegenprobe. Wer ist für die neue Fassung des § 2? 23.

Die Mehrheit ist für die alte Fassung.

„§ 3. Die Feier der Konfirmation wird anhand der landeskirchlichen Agende gehalten." Dazu haben wir einen Bericht der Arbeitsgruppe 4 gehört. Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Aussprache abschließen und in die Abstimmung eintreten.

Wer ist für die Annahme des § 3? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? Niemand! § 3 angenommen.

„§ 4. Allgemeiner Konfirmationstag ist in der Regel der Sonntag zwischen dem 16. und 22. März des Jahres."

Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Da können wir auch hier abstimmen. Wer ist für die Annahme des § 4? Das ist die Mehrheit.

Gegenprobe: Wer ist dagegen? 1. Wer enthält sich? Gegen eine Stimme angenommen.

Wir kommen an § 5 Absatz 1. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Fuchslocher: Ich schlage vor, anstatt „Religionsunterricht" „Christliche" oder „Evangelische Unterweisung" zu sagen, denn das soll doch der Religionsunterricht an der Schule sein.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Nach 1945 wurde der Versuch unternommen, anstelle des Ausdrucks „Religionsunterricht" zu sagen: „Kirchliche oder evangelische Unterweisung". Ich beobachte aber, daß sich der Versuch nicht hat durchsetzen lassen, und daß heute vorwiegend von Religionsunterricht gesprochen wird. Gemeint ist dasselbe.

Wannenwetsch: Ich vermisse auch den Gottesdienstbesuch!

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Wer je einmal die vielerlei Schwierigkeiten auf den Tisch bekommen hat, die immer wieder durch die Frage des Gottesdienstbesuches entstehen, der wird sich hüten, dies ins Gesetz aufzunehmen. Dann muß man sagen, wie oft, und wann, und so geht es weiter.

Dipper: Hier ist doch mit zu bedenken, daß wir immer wieder Konfirmanden haben, die den Religionsunterricht nicht besucht haben, die vielleicht von der DDR hierher gekommen sind und bei denen ganz andere Voraussetzungen für die Zulassung zur Konfirmation vorliegen. Aus diesem Grund kann man es nicht so präzis fassen, wie es hier geschieht.

Präsident: Wie würden Sie es vorschlagen zu fassen?

Dipper: Da bin ich im Augenblick überfordert. Es kommen aber immer wieder solche Fälle vor.

Präsident: Können wir das nicht in die Ausführungsbestimmungen übernehmen?

Vizepräsident Dr. **Weeber:** In die Ausführungsbestimmungen „Ja". Wenn sie ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen haben, kann man diese Sonderfälle in die Ausführungsbestimmung mit hineinnehmen.

* **Ottmar:** Wenn es sich bei dem bei Herrn Dipper genannten Fall um einen Jugendlichen handeln würde, dann würde er ja ordnungsgemäß am Religionsunterricht teilnehmen. Handelt es sich um einen, der nicht mehr in der Schule ist, dann gilt ja sowieso die Regelung für die Nachkonfirmation Absatz 4.

Präsident: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Nein. Dann können wir die Aussprache schließen und über Absatz 1 abstimmen. Das ist sicher die Mehrheit.

Gegenprobe: Gegenstimmen: 0, Enthaltungen: 1.

Zu Absatz 2:

Heiland: Die dritte Zeile „oder es schon vorher vollendet haben" kann tatsächlich fallen. Es würde dann heißen: „Das Mindestalter haben die Kinder, die im Jahr der Konfirmation ihr 14. Lebensjahr vollenden."

Ottmar: Unsere Bitte geht gerade in der Richtung, daß es „vollenden" heißt, damit wirklich die Vollendung des 14. Lebensjahres als unterste Grenze festgehalten wird. Wir haben in Zukunft kaum mehr Kinder unter 14 Jahren. Sie sind alle im 7. Lebensjahr, zum Teil erst im 8., nach Vollendung des 7. Lebensjahres, in die Schule gekommen, so daß das kaum mehr praktisch zum Tragen kommt.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Wenn man zugeben muß, daß das k a u m mehr zum Tragen kommt, dann würde es sich empfehlen, die Formulierung zu wählen, die dasteht.

* **Ottmar:** Ich darf dazu nur ergänzen: Der Sonderfall wäre ja mit Ziffer 3 zu regeln. Unser Bestreben ist, zu sagen: Wir wollen nach unten nicht unter 14.

Präsident: Würden Sie nochmal sagen, wie Ihr Antrag lautet?

Ottmar: Die Fassung müßte lauten:

Die Fassung müßte lauten:

„Das Mindestalter (Absatz 1) haben die Kinder, die vor der Konfirmation das 14. Lebensjahr vollendet haben."

* **Präsident:** Wer ist für den Antrag Ottmar? — 14. Das ist nicht die Mehrheit.

Nachdem Synod. Heiland seinen Antrag zurückzieht, können wir darüber abstimmen, ob wir die Fassung so stehen lassen, wie sie dasteht:

„Das Mindestalter (Absatz 1) haben die Kinder, die im Jahr der Konfirmation ihr 14. Lebensjahr vollendet oder es schon vorher vollendet haben."

(Präsident)

Wer ist für die Annahme dieser Fassung? — Das ist zweifellos die Mehrheit. Wer ist dagegen? — 5. Das ist die Minderheit.

Nun kommt Absatz 3. Der Rechtsausschuß stellt dazu den Abänderungsantrag, anstelle des zweiten Halbsatzes: „auch solche Kinder ausnahmsweise ..." zu setzen: „wenn dringende Gründe vorliegen, Kinder auch ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zuzulassen."

Heiland: Ich hätte noch die Frage, warum der Kirchenbezirksausschuß hier bemüht werden muß. Das ist mir nicht ganz klar.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Früher mußte man damit den Oberkirchenrat bemühen.

Heiland: Ich habe gedacht, da könnte doch der Visitator oder der Dekan tätig werden.

Wagner: Ich darf ergänzen, daß das früher schon so war, als der Kirchenbezirksausschuß noch nicht diese Bedeutung hatte. Nach der alten Ordnung mußten Konfirmationsversagungen und frühere Zulassungen vom Kirchenbezirksausschuß, dem Dreimännerkollegium, genehmigt werden.

Daur: Genügt es nicht, wenn man das Wort „ausnahmsweise" wegläßt?

* **Präsident:** Es wird also beantragt, das Wort „ausnahmsweise" zu streichen.

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Dann schließen wir die Aussprache und stimmen ab.

Wer ist dafür, das Wort „ausnahmsweise" zu streichen, im übrigen aber den Absatz 3 anzunehmen? — Das ist die Minderheit.

Dann kann ich den Absatz 3 in der alten Fassung zur Abstimmung stellen, nämlich das Wort „ausnahmsweise" zu lassen. Es liegt aber noch ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses vor, statt der Worte „auch solche Kinder ausnahmsweise zur Konfirmation zuzulassen" hinter „ausnahmsweise" zu setzen „ein Jahr früher zur Konfirmation zuzulassen".

Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses? — Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? — 2 dagegen. Enthaltungen? — 6. Dann ist in der ersten Lesung Absatz 3 in folgender Form angenommen:

„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kirchenbezirksausschuß, wenn dringende Gründe vorliegen, Kinder ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen."

Absatz 4! Wortmeldungen? — Keine. Abstimmung: Wer ist für die Annahme des Absatzes 4? — Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Angenommen.

Wir kommen zu § 6.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir die Aussprache und stimmen ab.

Wer ist für die Annahme des Absatzes 1? — Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — Eine Stimmenthaltung.

Absatz 2: Wortmeldungen?

* **Ottmar:** Das ist lediglich eine redaktionelle Änderung, weil bei §§ 6 und 8 die jeweiligen Absätze 2 ausgetauscht werden müßten. In § 6 ist von dem Verhältnis Konfirmation, Konfirmandenunterricht usw. zum Schuljahr die Rede. § 6 Abs. 2 müßte also lauten:

„Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation im Laufe des 7. Schuljahrs."

Duncker: Ich halte die Beschlußfassung über die zeitliche Festsetzung des Unterrichts, wie sie § 6 Abs. 2 und nachher § 8 Abs. 1 vorgesehen ist, für eine Überforderung der Synode, solange die Unterlagen über den gemeindebezogenen Unterricht, wie sie durch das Katechetische Amt aus gearbeitet wurden, sich nicht in der Hand der Synodalen befinden.

Präsident: Welchen Antrag stellen Sie?

Duncker: Ich stelle den Antrag, die Beschlußfassung zurückzustellen, bis die Unterlagen sich in der Hand der Synodalen befinden.

Präsident: Das würde bedeuten: Zurückstellung bis zur Herbstsynode.

Wagner: Im Auftrage unseres Konventes beantrage ich eine Änderung des Absatzes 2, der wie folgt lauten soll:

„Die Anmeldung zum Unterricht und die Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde erfolgt mit Beginn des 7. Schuljahres."

Sinn der Sache ist der, daß der Pfarrer mehr Möglichkeiten und mehr Zeit hat zur Kontaktpflege mit den Konfirmanden, ohne Unterricht geben zu müssen.

* **Ottmar:** Zunächst zum Materiellen, was zum Beginn des 7. Schuljahres gesagt wurde: Es ist zugleich der Beginn der Zeit der zweiten Fremdsprache. Deswegen haben wir uns dahingehend ausgesprochen, daß tatsächlich erst im letzten Drittel des 7. Schuljahres diese Anmeldung zu erfolgen hat.

Das zum Sachlichen. Zur Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, über § 6 Abs. 2 und § 8 in der vorliegenden Fassung abzustimmen und den materiellen Inhalt noch für weitere Beratungen bei der 2. Lesung vorzubehalten.

Prälat **Höltzel:** Ich habe die herzliche Bitte, daß in Absatz 2 die Worte „Einführung in das Leben der Gemeinde" in Anführungszeichen gesetzt werden. Das ist offensichtlich zu einem ganz bestimmten Begriff geworden. Ich denke daran, daß viele Kinder lange vorher schon in das Leben der Gemeinde eingeführt sind, z. B. als Mesnergehilfen, Hymnusianer und was sonst noch alles mehr. Aber jedenfalls kann man das so nicht sagen. Es ist komisch, denn die meisten sind schon lange in das Leben der Gemeinde eingeführt, nicht aber in der speziellen Form von Besuchen der Veranstaltungen usw.

Thibaut: Der Sinn des von Degerloch gekommenen Antrags, § 6 Abs. 2 so zu ändern, daß der Begriff „Anmeldung zum Unterricht" darin erscheint und daß diese Anmeldung mit Beginn und nicht im letzten Drittel des 7. Schuljahres erfolgt, ist u. a. der:

Ein Pfarrer in einer Landgemeinde kann im allgemeinen gleich nach der Anmeldung mit der Arbeit

(Thibaut)

beginnen, ein Pfarrer in einer komplizierteren Gemeinde braucht eine ziemlich lange Anlaufzeit. Es besteht die Gefahr, daß bei Anmeldungen erst im letzten Drittel des 7. Schuljahres praktisch überhaupt nichts mehr geschieht, weil dann die organisatorische Vorbereitung für Dinge, die unter dem Begriff „Einführung" fallen, gar nicht mehr getroffen werden kann. Es ist keine Freizeit mehr möglich. Heime, Jugendherbergen, Omnibusse stehen nicht zur Verfügung. Es ist eine schlechte Jahreszeit. Es geschieht also praktisch nichts mehr. Ich habe deswegen vorhin den Begriff Zeitraum geprägt. Es gibt Gemeinden, in denen eine sinnvolle Kontaktaufnahme zu Konfirmanden und Vorkonfirmanden nicht erfolgen kann, weil der Zeitraum des Kirchenjahres nicht zur Verfügung steht. Die Konfirmanden sollen bei einer bestimmten Sammlung oder bestimmten Gemeindeveranstaltungen, wie Altersnachmittagen, mithelfen. Das wird in vielen Fällen nicht mehr möglich sein, weil wir einen zu knapp bemessenen Zeitraum haben. Ich möchte den Antrag Wagner dringend unterstützen.

Präsident: Wollen Sie noch einmal die Fassung des Antrags bekanntmachen?

Wagner: „Die Anmeldung zum Unterricht und die Einführung der Konfirmanden ‚in das Leben der Gemeinde' erfolgt mit Beginn des 7. Schuljahres."

* **Ottmar:** Es geht hier nach unserer Auffassung um den Zeitpunkt der Anmeldung. Und da sind wir auseinander. Degerloch schlug vor: „1 ½ Jahre vor der Konfirmation"; und wir sagen: „Spätestens 1 Jahr vor der Konfirmation im 7. Schuljahr". Ich meine, nach dieser Formulierung könnte der Degerlocher Weg gegangen werden.

Pfander: Ich möchte bitten, daß die Terminzeit landeseinheitlich festliegt. Es wird gesagt, daß 14 Schulen vertreten sind. Die Kinder sagen es sich in der Schule eher und hören es voneinander. Auch in der Gemeinde werden sie es irgendwie zu hören bekommen. Die Kanzelabkündigungen kommen allein nicht durch, daß sie sich rechtzeitig anmelden. In der Presse können wir es nicht veröffentlichen. Obwohl abgekündigt worden ist, daß Zuhörerunterricht ist, und daß jetzt der und der Jahrgang dran ist, kommen doch immer wieder Schüler im letzten Drittel des Jahres und wollen konfirmiert werden. Es ist besser, wenn dies gemeinsam jahrgangsmäßig wie in der Schule durchgeführt wird zu einem gleichen Termin.

Burk: Ich kann den Antrag Degerloch nicht verstehen, warum gerade in der Zeit, wo der intensive Konfirmandenunterricht beginnen soll, gleichzeitig der darauffolgende Jahrgang schon angemeldet werden soll? Warum? Es sind doch dann zwei Jahrgänge gleichzeitig zu betreuen.

Wagner: Es geht uns darum, daß wir Kontakt zu den Konfirmanden bekommen. Die frühe Kontaktnahme ist für die Kinder gut, denn sie können sagen, wir gehören jetzt zur Konfirmandenschar. Das bringt keine zusätzliche Arbeit. Es wäre sonderbar, wenn dies nicht möglich wäre. Wenn ein Landpfarrer dies ablehnen würde, könnte man das verstehen. Wir Pfarrer von der Stadt haben dies gefordert, weil wir möglichst frühzeitig Kontakt mit den Kindern bekommen wollen, die wir vorher nie im Unterricht haben.

Kirchenrat **Gutbrod:** In einem der vorher beschlossenen Paragraphen steht: Konfirmationsunterricht und Konfirmationsfeier im 8. Schuljahr! Mit diesem Antrag ist praktisch wieder ein Zuhörerunterricht eingeführt. Darüber muß Klarheit sein. Wenn man für die Vorbereitung der Konfirmation 2 Winterarbeitszeiten will, dann hat man in der ersten Zeit eine Vorbereitung für die Informanden, und nachher eine solche für die Konfirmanden. Ich möchte bitten, daß man sich hierüber klar sei, damit kein Widerspruch zu § 6 entsteht und wir dann doch wieder Zuhörerunterricht in einem anderen Schuljahr vorsehen.

Duncker: Der Beginn der Konfirmandenbetreuung im letzten Drittel des künftigen 7. Schuljahres wird Not bereiten, da es schwierig sein dürfte, den Raum dafür bei den Rektoraten freizukämpfen. Aus diesem Grunde hielte ich es für sinnvoller, wenn man zu Beginn eines Schuljahres einsteigen würde; ob dies zu Beginn des 8. oder des 7. Schuljahres erfolgt, das wird vom Stoff abhängen, wie ich bereits vorhin gesagt habe.

Dinkelaker: Ich glaube, es ist der Synode noch nicht klar, ob wir den Zuhörerunterricht einfach abschaffen oder noch eine Möglichkeit dafür offenlassen wollen. Die Verhältnisse sind so differenziert, daß es namhafte Kreise unserer Landeskirche gibt, die den Zuhörerunterricht beibehalten möchten, und ebenso namhafte Kreise, die ihn abschaffen möchten. Wir sollten uns darüber klar werden.

Landesbischof Dr. Dr. **Eichele:** Ich glaube, die Frage von Prälat Höltzel war berechtigt, ob nicht die Wendung „Einführung in das Leben der Gemeinde" in Anführungszeichen gesetzt werden muß, um deutlich zu machen, was damit gemeint sein soll. Ich habe den Eindruck, daß unter „Einführung in das Leben der Gemeinde" wieder nur Lehrstoff für einen Unterricht verstanden werden könnte, über dessen zeitliche Unterbringung zu Beginn des 7. Schuljahres mit den Rektoraten zu verhandeln wäre. Daran war jedoch nicht gedacht, als gesagt wurde: Konfirmandenunterricht im 8. Schuljahr. Sondern hier ging man davon aus, alles, was Unterricht ist, komme künftig nicht mehr in das 7., sondern erst in das 8. Schuljahr. „Einführung in das Leben der Gemeinde" wäre dann, daß die Kinder mit den Gottesdiensten und den sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde vertraut gemacht werden, die Kindergärten und andere Einrichtungen der Gemeinde kennen lernen, auch in Wochenendausflügen in ein Werk der Inneren Mission Einblick gewinnen usw. Wenn somit „Einführung in das Leben der Gemeinde" nichts mit Unterricht zu tun hat, kann es dabei bleiben, daß gesagt wird, die Anmeldung erfolge im Laufe des 7. Schuljahres, wobei jeder Pfarrer die Zeit so ansetzen kann, wie ihm dies für seine Art der Einführung angemessen erscheint. Durch die Bestimmung „spätestens ein Jahr vor der Konfirmation" ist gesichert, daß die Anmeldung in jedem Fall im Lauf des 7. Schuljahres zu erfolgen hat.

Dipper: Da eine weitgehende Unklarheit darüber besteht, was im Konfirmandenunterricht geschehen kann und was zusätzlich vorausgehend vor dem Kon-

(Dipper)
firmandenunterricht geschehen soll, hängen offenbar Absatz 1 und Absatz 2 dieses Paragraphen sehr eng zusammen. Ich muß sagen, es ist sehr schwer, ohne die Unterlagen zu kennen, darüber eine Abstimmung zu vollziehen. Jedenfalls aber möchte ich bitten, wenn über die beiden Absätze dieses Paragraphen abgestimmt ist, daß dann noch über den ganzen Paragraphen abgestimmt wird, weil beide Absätze miteinander zusammenhängen.

* **Präsident:** Wird sonst noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir die Aussprache und stimmen ab und zwar zunächst über den Antrag Wagner. Ich darf bitten, diesen Antrag zu wiederholen.

Wagner: „Die Anmeldung zum Unterricht und die Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde erfolgt mit Beginn des 7. Schuljahres."

Präsident: Wer ist für den Antrag Wagner? 22 Stimmen. Wer ist gegen den Antrag? 30 Stimmen. Damit ist der Antrag Wagner abgelehnt.
Wir kommen nun zum Antrag Ottmar.

Ottmar: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens 1 Jahr vor der Konfirmation", wie bisher in § 8 Absatz 2, nur noch mit dem Zusatz „im Laufe des 7. Schuljahres".

Präsident: Wer für den Antrag Ottmar ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit. Gegenprobe? 5 Stimmen dagegen. Stimmenthaltungen? Keine!

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich nehme an, daß die Klammer bei § 8 Absatz 2, nämlich (vgl. § 6 Absatz 1) gestrichen wird.

Präsident: Die wird gestrichen. Herr Dipper, legen Sie Wert darauf, daß wir über § 6 im ganzen abstimmen?

Dipper: Es ist noch ein Antrag von Duncker gestellt.

Duncker: Ich glaube, daß mein Antrag am weitesten gegangen ist. Ich habe beantragt, daß die Beschlußfassung über § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 so lange zurückgestellt wird, bis die Synodalen die Unterlagen des Katechetischen Amts über den gemeindebezogenen Unterricht in der Hand haben. Bevor sie alle den Stoff übersehen, kann eigentlich über die Sache nicht beschlossen werden.

Präsident: Wir kommen dem Anliegen Duncker dadurch nach, daß wir einen Vorbehalt für die zweite Lesung machen, über die Sache, d. h. über § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 noch einmal abzustimmen.

Dipper: Ich stelle den Antrag, daß über § 6 insgesamt nunmehr abgestimmt wird.

Dr. **Stockmayer:** In der Fassung von Absatz 2, wie eben beschlossen, oder wie in Absatz 2 der Vorlage?

Präsident: Nein, in der Fassung wie eben beschlossen.
— Zwischenruf **Thibaut:** Bedeutet das, daß § 6 geschlossen zur Abstimmung gestellt wird, die Möglichkeit weiterer Wortmeldungen? —

Präsident: Wir eröffnen die Aussprache nocheinmal.

Thibaut: Ich wollte der Synode zu bedenken geben, daß sie mit der Annahme von § 6 Absatz 2 in der beschlossenen Fassung den Zuhörerunterricht in jeder Form ermordet hat. Wir lesen in § 13 b, daß der Konfirmandenunterricht mindestens 55 Stunden umfassen soll. Das ist praktisch in der zur Verfügung stehenden Zeit des 8. Schuljahres nicht möglich. Wenn wir bei einer Stundenzahl von 55 bis 60 Stunden bleiben wollen, müssen wir uns sehr überlegen, die tatsächlich erreichbare Stundenzahl unter der Flagge Konfirmandenunterricht im Winter des 8. Schuljahres unterzubringen, dann aber im 7. Schuljahr die ergänzenden Stunden geben, die den Namen Vorkonfirmandenunterricht haben und die etwas vage Sache „Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde" institutionell unterbauen. Wir würden der Praxis der Dinge wesentlich besser gerecht werden, wenn wir im Lauf des 7. Schuljahres den Gemeinden eine lockere Gestaltung des Vorkonfirmandenunterrichts ermöglichen würden.

Ottmar: Die Meinung der Arbeitsgruppe 3 ging überwiegend dahin, für diese Zeit der Einführung in das Leben der Kirche gerade keine feste Stundenzahl vorzuschlagen, sondern es dabei zu belassen: Es bleibt bei der Gesamtstundenzahl des Konfirmandenunterrichts, und je nach der Situation der Gemeinde und der Situation der Konfirmanden und nach Wunsch des Konfirmators kann man diese Einführung in das Leben der Gemeinde und Kirche im einen Ort in 3 Stunden erledigen und im anderen in 10 oder in 15 Stunden.

Frau Dr. **Frommer:** Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Zahl von 55 Stunden in § 13 als Übergangsbestimmung für ein Jahr genannt ist und nicht für immer.

Präsident: Wird sonst noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann schließen wir die Aussprache ab und stimmen jetzt über den Antrag Dipper ab, es möge über den § 6 insgesamt abgestimmt werden, und zwar in der Fassung des Absatz 2, wie er eben beschlossen worden ist.
Wer ist für die Annahme des § 6 insgesamt, und zwar in der Fassung des Absatz 2, wie er eben beschlossen worden ist? 40 sind für die Annahme des § 6. Gegenprobe: Wer ist gegen die Annahme des § 6? 20. Also ist § 6 angenommen.
Wir wollen die Vormittagssitzung beschließen mit dem Lied 292, Vers 1 und 7 (Gesang).

— Mittagspause von 13.10 bis 14.20 Uhr —

Präsident: Wir treten in die Beratung ein und nehmen uns zunächst die Entwürfe einer Entschließung zum Thema Kirche und Jugend vor. Ich danke dem Redaktionsausschuß, daß er, in teilweiser Nachtarbeit, diese Entschließungen verfaßt hat, die Ihnen heute früh auf Ihren Platz gelegt worden sind. Darf ich annehmen, daß Sie alle diese Entschließungen gelesen haben oder sollen wir sie nochmals verlesen?

(Zurufe: Verlesung nicht nötig.)

Wird das Wort gewünscht zu dem 1. Vorschlag? Er lautet: „Die zur Beratung des Themas „Kirche und Jugend" versammelte 6. Landessynode hat sich über

(Präsident)

die Jugendarbeit unserer Kirche unterrichten lassen. Sie dankt allen, die geduldig, getreu und einfallsreich der Jugend dienen. Im Vertrauen auf die Verheißung Jesu Christi ermutigt sie alle Gruppen, in ihrem Bemühen um die junge Generation nicht nachzulassen und bittet sie, auf alten und neuen Wegen weiterzugehen.

Im einzelnen richtet die Synode folgende Bitten an die Gemeinden und ihre Kirchengemeinderäte:

1. Stellt bei der nächsten Wahl Bewerber auf, die bereit und fähig sind, die Belange der Jugendarbeit im Kirchengemeinderat zu vertreten.

2. Beauftragt ein Mitglied des Kirchengemeinderats, die Verbindung zur örtlichen Jugendarbeit zu pflegen und darüber zu berichten.

3. Stellt genügend Mittel für die Jugendarbeit in die Haushaltspläne ein, insbesondere zur Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, und verhelft ihr zu geeigneten Räumen.

4. Sorgt dafür, daß alle, die der Jugend der verschiedenen Altersstufen dienen, immer wieder zusammenkommen, sich gegenseitig über ihre Arbeit unterrichten und Wege zur Zusammenarbeit suchen.

5. Seid offen für alle neuen Formen der Jugendarbeit, durch die ein möglichst weiter Kreis junger Menschen erreicht werden soll.

Gebt neuen Gestalten gottesdienstlichen Lebens Raum, ohne die der Gemeinde liebgewordene Ordnung ihres sonntäglichen Gottesdienstes anzutasten."

Die Aussprache ist eröffnet.

Heiland: Mir fehlt in der Einleitung noch ein Satz — es könnte gleich der zweite Satz sein —, der etwa in folgende Richtung geht: „Sie anerkennt, daß die Wandlungen unserer Zeit auch die Jugendarbeit im Raum der Kirche vor große neue Aufgaben stellen und ist bereit, an deren Lösung in ihrem Teil mitzuhelfen." Etwas Derartiges würde ich mir noch vorstellen. Es sollte also nur noch ein Satz hineinkommen, in dem die ganzen Bemühungen gezeigt werden und dargestellt wird, wie heute die Situation der Jugend ist und welche Aufgaben daraus erwachsen.

Dauber: Ich würde das für möglich halten, aber darauf bedacht sein, daß unsere kurze Erklärung nicht bei jedem Punkt nach allen Seiten ausgeweitet wird.

Heiland: Nein, das soll nur eine grundsätzliche Hinzufügung sein, für die ich dankbar wäre.

* **Präsident:** Können wir es so machen, daß sich Herr Heiland mit Herrn Dauber zusammensetzt und diesen Satz so formuliert, wie eben gesagt wurde? (Zustimmung.)

* **Dipper:** An Nummer 5 komme ich nicht ganz vorbei. Wenn dort gesagt wird, man solle für alle neuen Formen der Jugendarbeit offen sein, so ist das sehr summarisch. Es gibt wirklich auch Formen der Jugendarbeit, für die ich nicht offen bin, sondern bei denen ich glatt sage: Das ist Allotria, was hier getrieben wird. Ich habe solches schon erlebt. Ich will damit nicht eine heute bestehende Form kritisieren. Aber so summarisch kann man es nicht sagen. Wenn weiter in dieser Nr. 5 gesagt wird: „durch die ein möglichst weiter Kreis junger Menschen erreicht werden soll", so halte ich das für überflüssig, denn natürlich möchten wir das.

Zum 2. Satz der Nr. 5 — „Gebt neuen Gestalten gottesdienstlichen Lebens Raum, ohne die der Gemeinde lieb gewordene Ordnung ihres sonntäglichen Gottesdienstes anzutasten" — möchte ich sagen, daß man daraus den Eindruck gewinnen kann: Hier bei der Jugend gibt es neue Gestalten gottesdienstlichen Lebens, die sie liebt. Daneben steht dann die Gemeinde mit der ihr lieb gewordenen Ordnung, die zwar nicht angetastet, aber doch als etwas Überlebtes angesehen wird. Dieses Nebeneinander liegt mir nicht. Vielmehr sollte es vielleicht so heißen: „Gebt neuen Gestalten gottesdienstlichen Lebens Raum, aber seht darauf, daß Alte und Junge in der liebgewordenen Ordnung unseres sonntäglichen Gottesdienstes zusammenfinden."

Lachenmann: Wir haben die beiden Möglichkeiten des Gottesdienstes nicht als gleichwertig nebeneinandergestellt. Beachten Sie bitte: Wir reden von neuen Gestalten gottesdienstlichen Lebens, aber das Wort „Gottesdienst" als Hauptwort haben wir bewußt vermieden, gerade um eine solche Gleichwertigkeit zu vermeiden.

Prälat Dr. **Hege:** Wenn man in dem Satz: „Seid offen für alle neuen Formen der Jugendarbeit" das Wort „alle" streichen würde, so würde man wohl dem, was Herr Dipper will, Rechnung tragen. Es ist dann einfach von der Offenheit für neue Formen der Jugendarbeit die Rede.

Prälat D. **Metzger:** Wenn davon gesprochen wird, daß ein möglichst weiter Kreis junger Menschen erreicht werden soll, so wäre das vielleicht noch dadurch abzusichern, daß man sagt: vom Evangelium erreicht.

Dauber: Ich möchte zunächst fragen, ob in dem von Herrn Heiland vorgeschlagenen Satz nicht der Schluß — „und ist bereit, an deren Lösung in ihrem Teil mitzuhelfen" — wegbleiben könnte. Da ist vielleicht doch nicht viel Konkretes drin. Es wäre doch auch ganz gut so: „Sie erkennt an, daß die Wandlungen unserer Zeit auch die Jugendarbeit im Raum der Kirche vor große neue Aufgaben stellen." Das Weitere dazu ist sozusagen im Folgenden dann drin.

Präsident: Herr Heiland, wären Sie damit einverstanden?

Heiland: Ja, dem könnte ich zustimmen. Ich wollte lediglich ausgedrückt haben, daß die Synode prinzipiell bereit ist, mitzugehen, ohne daß wir einen besonderen Aufgabenkatalog aufstellen.

Dauber: Ich könnte mir denken, daß wir „alle" streichen und den Anstoß damit beseitigen. Jetzt ist noch etwas Zweites gesagt worden, darf ich es noch einmal erfragen?

Präsident: „Vom Evangelium erreicht werden soll."

Prälat D. **Metzger:** Es kommt nicht nur darauf an, daß man möglichst viele erreicht hat, sondern wofür man sie erreicht hat. Deshalb dieser Vorschlag.

Dauber: Das würde ich für gut halten.

Präsident: Ich möchte über die Entschließung insgesamt abstimmen, nicht über Einzelheiten. Keine Wortmeldungen mehr? Dann schließe ich die Aussprache und stelle die Entschließung mit der Änderung Heiland in der Fassung Dauber und die neue Fassung der Ziffer 5 unter Streichung des Worts „alle" und Zusatz der Worte „vom Evangelium" zur Abstimmung. Wer ist für diese Entschließung?

Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? —

Wer enthält sich der Stimme? — 6

Bei 6 Enthaltungen angenommen.

Jetzt kommt der zweite Teil des Entwurfs: „An den Oberkirchenrat richtet die Synode folgende Bitten: ..." Ich darf es mir ersparen, alles vorzulesen, Sie haben ja den Entwurf vor sich. Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht?

* **Bock:** Es ist sicher berechtigt, die Ordnung für die evangelische Jugendarbeit von 1946 zu überprüfen, ich wollte aber doch fragen, ob es nicht auch umgekehrt nötig wäre, daß die jetzigen Formen der Jugendarbeit einmal wieder nach der Ordnung für die evangelische Jugendarbeit aus dem Jahre 1946 gemessen und überdacht werden.

Präsident: Das ist kein Antrag, sondern eine Erläuterung. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung. Wer ist für die Annahme der Entschließung an den Oberkirchenrat? Das ist sicher die Mehrheit.
Wir machen die Gegenprobe. Wer ist dagegen? —
Wer enthält sich? — 2.
Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Schaal: Noch einen Satz. Punkt 2 spricht davon, daß die KAO einheitlich angewandt werden soll. Ob man das nur auf die Jugendwarte beschränken soll? Das kann man freilich dem Oberkirchenrat überlassen.

Präsident: Das überlassen wir dem Oberkirchenrat. Wir sind bei der Überschrift „Kirche und Jugend", deshalb erscheinen hier nur die Jugendwarte.

Heiland: Einen Satz. Es ist jetzt ein bißchen schnell gegangen, es fehlt der Hinweis, daß doch mit den anderen Jugendgruppen auch eine Verbindung hergestellt werden soll. Ich habe im Augenblick keine Formulierung, vielleicht könnte man das noch nachholen.

Präsident: Das ist im ersten Antrag Punkt 4 enthalten.

Heiland: Das ist nicht dasselbe, das bezieht sich auf die örtliche Arbeit. Was wir meinen ist das, was mit dem Begriff „Bildung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene — Jugendkammer" gemeint war. Damit wäre auch erreicht, daß nicht bloß die Ordnung für die Jugendarbeit aus dem Jahr 1946, die sich nur auf die beiden Werke bezieht, überprüft wird, sondern daß versucht wird, die anderen Gruppen, die inzwischen entstanden sind, mit hier hereinzunehmen.

Dr. **Schaudt:** Ich gehe davon aus, daß dies im Rahmen der Ziffer 1 geschieht, daß diese Ordnung entsprechend ausgeweitet wird.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Die Ziffer 10 der alten Ordnung gibt die Möglichkeit dafür ohne weiteres.

Präsident: Bei der Überprüfung stößt man auf § 10 und wird Ihr Anliegen dabei berücksichtigen.

Heiland: Bei Punkt 4 soll gesagt werden: „für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter" oder „für hauptamtliche Mitarbeiter (Jugendwarte, Jugendleiterinnen und andere) und ehrenamtliche Mitarbeiter mögen von der Landeskirche gefördert ..."

Präsident: Wir bitten den Oberkirchenrat, daß auch dieses berücksichtigt wird.

Heiland: Es wäre mir wichtig, daß wir als Synode das mit beschließen, im Blick auf unsere 4000 bis 5000 ehrenamtlichen Mitarbeiter, damit diese wenigstens erwähnt werden.

* **Präsident:** Wir haben es schon beschlossen. Als Bitte an den Oberkirchenrat können wir es noch nennen. Keine Sachdiskussion mehr? Damit ist der Punkt „Jugend und Kirche" abgeschlossen, und wir kommen zurück auf den Punkt „Konfirmationsordnung". Da ist 1. die Frage, die wir entscheiden müssen, die Zusammensetzung des Sonderausschusses. Der Ausschuß für Jugend und Unterricht hat folgende drei Synodale vorgeschlagen: Dinkelaker, Messer und Ottmar. Darf ich fragen, welche drei Synodalen schlägt der Ausschuß für Lehre und Kultus vor? Antwort: Thibaut, Bock und Frau Eberle.

Sie haben die sechs Namen gehört, bestehen Einwendungen gegen die sechs?

Will sich jemand der Stimme enthalten? Zwei Enthaltungen (Beteiligte).

Damit setzt sich der Sonderausschuß aus den genannten sechs Mitgliedern zusammen. Das Katechetische Amt wird das weitere veranlassen.

Nun kommen wir wieder zur ersten Lesung der Konfirmationsordnung. Ich darf an das anknüpfen, was heute morgen zu § 6 und zu § 8 gesagt wurde. Es war wohl Gegenstand mancher Gespräche in der Mittagspause, daß endgültige Entscheidungen erst zu treffen sind, wenn einmal der Stoffplan bekannt ist. Deshalb werden wir die zweite Lesung der Konfirmationsordnung heute nicht mehr abhalten können, sondern erst auf der Herbstsynode. Bis dahin werden die Stoffpläne vorliegen.

Kirchenrat **Gutbrod:** Diese Handreichung für den Unterricht liegt in verschiedenen Exemplaren längst vor. Nur ist jetzt die Frage: Soll man die Synodalen mit dieser Urfassung, dieser „Urschrift" befassen, oder soll der eben konstituierte Sonderausschuß die vorliegende Handreichung prüfen und gegebenenfalls überarbeiten und dann in endgültiger Fassung der Synode vorlegen?

* **Präsident:** Ich bitte, die endgültige Fassung durch den Sonderausschuß zu erarbeiten für die zweite Lesung bei der Herbstsynode.

(Präsident)

Wir fahren fort mit § 7 Absatz 1. Der Ausschuß für Jugend und Unterricht hat hier einen Änderungsvorschlag gemacht.

Ottmar: Bei Absatz 1 war es kein Änderungsantrag, sondern nur ein Hinweis, ob nicht eine andere etwas günstigere Formulierung gefunden werden könnte. Die Formulierung ist durch einen Einschub ein bißchen schwerfällig geworden, was man vielleicht noch ändern könnte. Wir haben keinen direkten Vorschlag.

Präsident: Ich glaube der Vorschlag kommt noch bis zur zweiten Lesung. Wird sonst noch zu Absatz 1 das Wort gewünscht? Nein. Dann schließen wir die Aussprache und stimmen über den ersten Absatz ab.

Wer ist für § 7 Absatz 1? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 7 Absatz 2. Hier ist umstritten die Frage der Frühkommunion. Ich eröffne die Aussprache.

Ottmar: Wir haben hier den Antrag gestellt, diese Ziffer 2 zu streichen. Nicht, weil wir gegen eine Überlegung in Richtung auf die Frühkommunion wären — da haben wir zugestimmt —, sondern nur, weil wir der Meinung sind: Das gehört nicht hierher in die Konfirmationsordnung, sondern in die Abendmahlsordnung.

* **Dipper:** Das könnte sehr wohl in eine Konfirmationsordnung hineingehören. Wenn wir bei dem Satz stehen „Die Konfirmation ist verbunden mit einer Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls zusammen mit der Gemeinde der Erwachsenen", dann wäre zu überlegen, von wann an diese Zulassung gestattet ist. Deshalb gehört das schon in die Konfirmationsordnung hinein. Aber das Problem ist derart vielschichtig, daß ich sagen würde, jetzt geht es unter keinen Umständen.

Ottmar: Sicher ist das richtig, was Herr Dipper gesagt hat. Es kann in die Konfirmationsordnung hinein. Aber es passiert auf jeden Fall nichts, wenn es nicht drin ist und wenn es vorgesehen wird für die Abendmahlsordnung.

Prälat D. **Metzger:** Der Oberkirchenrat hatte diesen Vorschlag nur zur Diskussion gestellt in seinen Erläuterungen bei Vorlage 28. Dann hatte aber der Rechtsausschuß darum gebeten, der Ausschuß für Lehre und Kultus möchte die Sache in die Ordnung selbst in einer guten Formulierung aufnehmen. So ist der Satz in Beilage 32 hineingekommen. An sich hätte ich nichts dagegen, wenn das irgendwo anders geregelt würde. Aber ist denn so rasch eine neue Abendmahlsordnung in Sicht? Und darum wäre es doch besser, wenn es in dieser Ordnung bliebe.

Präsident: Sonst noch Wortmeldungen? Nein. Dann schließe ich die Aussprache.

Wir stimmen über Absatz 2 des § 7 ab. Der weitergehende Antrag ist der Antrag Ottmar, den Absatz 2 zu streichen. Wer ist für den Antrag Ottmar? 29. Gegenprobe: Wer ist für die Beibehaltung des Abs. 2 wie in der Beilage 32? Dann ist die Mehrheit für den Antrag Ottmar gewesen.

Wir kommen zu § 8 Absatz 1. Ich eröffne die Aussprache. Da war davon die Rede, daß die Gesamtstundenzahl, die in § 13 a zitiert ist, hier eingesetzt werden sollte.

Dinkelaker: 1. kann ich leider keinen praktizierbaren Gegenvorschlag machen. Es wurde gesagt, im 7. Schuljahr werde die zweite Fremdsprache in den weiterführenden Schulen begonnen; wie ist es dann, wenn im 8. Schuljahr die dritte Fremdsprache hinzukommt? Ich kann nicht feststellen, daß es im 7. Schuljahr günstiger wäre als im 8.

2. Was bekommen wir für eine Sicherung vom Oberschulamt, daß uns hier tatsächlich Zeit gelassen wird. Erfahrungsgemäß wird auf die wenige Zeit, die wir haben werden, Schulisches und Nichtschulisches gelegt. Als schulische Dinge meine ich etzt nicht das, was offiziell von der Schulleitung angeordnet wird, sondern Schulfeiern, Klassenzusammenkünfte etc. Dazu kommen Musikunterricht, dann Gymnastikkurse, Reitunterricht und ähnliches. Die werden alle auf diese Zeit gelegt. Können wir uns etwas schützen dagegen oder sind wir da völlig schutzlos?

Frau **Maurer:** Könnte man nicht hier bei diesem Paragraphen dem Wunsch von Dekan Wagner entgegenkommen, die Stundenzahl auf die vorhergehende Zeit auszudehnen. In Großstadtgemeinden ist es nun einmal ganz anders wie auf dem Lande. Auf dem Lande hat der Pfarrer die Schüler im Religionsunterricht und kennt sie vorher, ehe sie in den Konfirmandenunterricht kommen. Und in der Großstadtgemeinde ist es so, daß der Pfarrer sie erst im Konfirmandenunterricht kennenlernt und daß darum diese Zeit zu kurz ist. Könnte man das nicht so fassen, daß man sagt, der Konfirmandenunterricht findet in der Zeit vom September bis März des folgenden Jahres statt. Da ist bei mir in meinem Formular mit Bleistift dazugeschrieben: 2 Wochenstunden und mindestens 45 Stunden. Den Gemeinden, die wegen ihrer Struktur mit der festgelegten Dauer des Unterrichts nicht auskommen, wird zugestanden, den Zuhörunterricht weiter durchzuführen.

* **Ottmar:** Nachdem wir beschlosen haben, daß der Konfirmandenunterricht im 8. Schuljahr beginnt, ist das jetzt nicht mehr möglich.

Zum anderen: Es ist von beiden Herren des Schulreferats in den Ausschußsitzungen gesagt worden, daß die einhellige Meinung bei der Schulverwaltung dahin geht: Wenn ihr ein halbes Jahr konzentrierten Konfirmandenunterricht haltet, dann könnten wir euch hier viel mehr helfen, als wenn die Sache länger dauert.

Hier sind also gewisse Vorarbeiten bei der Schulverwaltung anscheinend schon im Gang.

Dr. **Wössner:** Nur eine Richtigstellung zu dem, was eben gesagt wurde. Die 3. Fremdsprache beginnt nicht im 8., sondern im 9. Schuljahr.

von Woellwarth-Lauterburg: Wir sind ja bei der ersten Lesung. Ich möchte für die zweite Lesung doch nochmal ein Wort zum Zuhörunterricht sagen, ehe der erster Klasse beerdigt wird. Es ist auf dem Land wirklich noch anders als in der Stadtgemeinde. Ich bitte, zu überlegen, ob nicht der Zuhörunterricht weiter gestattet sein soll.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich glaube, daß man nicht gleichzeitig zwei Dinge wollen kann: Auf der einen Seite eine Sicherung durch die Schulbehörde — es gibt ja auch noch andere Institutionen, die nach dem Schüler greifen —, und gleichzeitig fakultativen Unterricht, den der eine Pfarrer hält und der andere nicht. Was gilt dann für das Dorf, was für die Stadt? Entweder — das war unsere ursprüngliche Idee — eine wirkliche Konzentration, die landesbekannt ist und auf die sich die Schule und die Familie einstellen kann und die auch den Kindern eine überschaubare Periode des Unterrichts bietet, oder man läßt alles beim Alten. Dann hält der eine zwei Jahre Unterricht, der andere anderthalb, der dritte fünf Vierteljahre, der vierte hält eine Wochenstunde und sein Kollege nebenan zwei Wochenstunden. Dann brauchen wir gar keine Ordnung zu machen. Noch einmal: Nichts dagegen, daß in einer freiwilligen Weise etwas veranstaltet wird. Es geht in diesem Zusammenhang um das, was landeskirchlich geordnet werden muß. Das sollte so klar als möglich geschehen. Ich darf, weil die Schulreferenten nicht da sind, noch ein anderes deutlich sagen. Soweit ich übersehen kann, sind beim Kultusministerium durchaus offene Ohren dafür, daß wir in einem Schuljahr fixe Zeiten fordern. Aber wir werden niemals hindern können, daß freiwillige Veranstaltungen an den von der Schule freigegebenen Nachmittagen stattfinden. Ich erinnere zum Beispiel an den privaten Musikunterricht. Wir leben in einer Gesellschaft, in der unendlich viele Institutionen die Kinder fordern und wo wir, wenn wir uns durchsetzen, auch einmal die kirchlichen Elbogen gebrauchen müssen. Je klarer unsere Termine, desto besser werden wir durchkommen.

Präsident: Wir schließen jetzt die Aussprache und stimmen zunächst über die vorliegende Fassung des Absatzes 1 und über den Zusatzantrag Maurer ab.

Ottmar: Es liegt auch noch unser Antrag vor, in Absatz 1 die Mindeststundenzahl hereinzunehmen.

Präsident: Die Mindeststundenzahl? Wie würden Sie formulieren?

Ottmar: Es gibt zwei Möglichkeiten:
Der Konfirmandenunterricht findet in der Zeit von September bis März des folgenden Jahres mit zwei Wochenstunden — oder: mit mindestens 45 Stunden — statt.

Präsident: Sie müssen sich für eine Möglichkeit entscheiden. Wollen wir mindestens 45 Stunden oder — (Ottmar: mit mindestens 45 Stunden!)
Diesen Zusatzantrag können Sie noch stellen. Dann stimmen wir ab über den Antrag Ottmar, hinter den Worten „des folgenden Jahres" noch einzufügen „mit mindestens 45 Stunden".
Wer ist für diesen Antrag Ottmar? — Das ist die Mehrheit. Gegenprobe! Wer ist für die Weglassung der 45 Stunden? — Enthaltungen? — 6 Enthaltungen. Angenommen. Der Absatz 1 lautet hiernach:
„Der Konfirmandenunterricht findet in der Zeit von September bis März des folgenden Jahres mit mindestens 45 Stunden statt."

Ottmar: Es muß noch über den Antrag Maurer abgestimmt werden.

Präsident: Würden Sie ihn nochmals formulieren?

Frau **Maurer:** „Den Gemeinden, die ihrer Struktur wegen mit der festgelegten Dauer des Unterrichts nicht auskommen, wird zugestanden, den Zuhörunterricht weiter durchzuführen."

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich muß noch einmal fragen: Was gilt dann? Man kann doch zusätzlich mit den Kindern machen, was man lustig ist. Da braucht man doch kein Gesetz dazu. Sonst entsteht völlige Unsicherheit. Dann wird das ganze Problem lediglich in die Herzen der Pfarrer oder in die Auseinandersetzungen des örtlichen Kirchengemeinderats hineingetragen. Wozu denn? Die Synode muß erklären: Opera super addita darf jeder Pfarrer ohne weiteres leisten.

Frau **Maurer:** Ich ziehe den Antrag zurück. Wenn bei der zweiten Lesung im Herbst irgendeine Lösung gefunden wird, dann wäre das vielleicht eine Erledigung.

* **Präsident:** Ich rufe Abs. 2 auf.

* **Ottmar:** Nachdem wir den Absatz 2 von § 8 zu § 6 nach vorn genommen haben, muß nun entsprechend die dortige Ziffer 2 in § 8 kommen. Wir brauchen nun eine Bestimmung darüber, was in der Zeit zwischen der Anmeldung und dem Beginn des Konfirmandenunterrichts geschieht. Das ist diese Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde.

Prälat **Höltzel:** Niemand weiß, was das ist. Ich fürchte, daß nun doch Tendenzen innerhalb der Pfarrerschaft auftauchen, die hier eine amtliche Unterstützung bekommen. Ich habe erst neulich große Not gehabt in einem Fall, wo ein Pfarrer erklärt hat — bei der Anmeldung des Kindes zum Konfirmationsunterricht —, das Kind nehme ich nicht, das Kind ist nicht im Kindergottesdienst gewesen. Wenn das nun so ausgelegt werden kann, daß von Ort zu Ort anders gehandelt wird, daß zum Beispiel gesagt wird, bei mir kann nur in den Konfirmationsunterricht aufgenommen werden, wer den Kindergottesdienst besucht, dann können wir schwere Dinge erleben, die meistenteils an uns Prälaten hängen bleiben.

* **Präsident:** Herr Ottmar, wie soll nun nach Ihrem Vorschlag § 8 Absatz 2 lauten?

* **Ottmar:** „Zwischen der Anmeldung und dem Beginn des Konfirmandenunterrichts findet eine Einführung der Konfirmanden in das Leben der Gemeinde statt."

Präsident: Wer ist für diese Fassung von Absatz 2 von § 8? Es ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? Eine Stimme. Enthaltung: drei.
Jetzt kommen wir zu Absatz 3. Aussprache? Hierzu wird das Wort nicht gewünscht. Wir schließen also die Aussprache und stimmen ab. Wer ist für Absatz 3? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? 3. Enthaltungen? 1.
Dann kommen wir zu § 9 Absatz 1. Ich eröffne die Aussprache.

Daur: Zuerst hieß es „Einführung in das Leben der Gemeinde" und jetzt heißt es in § 9 Absatz 1 „Einführung und Einübung". Das ist nicht ganz klar.

Kirchenrat **Gutbrod:** Vielleicht ist es gut, hierzu eine kleine Erklärung zu geben. Die Dinge stehen im Zusammenhang mit dem von mir ausgearbeiteten „Gedankengang zu einem gemeindebezogenen Konfirmandenunterricht". Dort ist unter I vorgeschlagen, „wie man mit einer Konfirmandengruppe anfängt". 1. ist da etwas über den Eröffnungsgottesdienst gesagt. 2., daß man den Kindern die Kirchengemeinde „vorstellt". Entweder durch einen „Lerngang" oder durch ein Zusammenführen der in der Gemeinde arbeitenden Menschen, die dann eine Art „Selbstvorstellung der Gemeinde" vor der Konfirmandengruppe geben würden. 3., daß man den Kindern das Geschehen des Konfirmandenunterrichts, seine Zielsetzung (was ist Konfirmation? Was geschieht da?) lebendig macht. Und 4., daß man eventuell auch die Arbeitsmittel für die Konfirmanden-Unterweisung bespricht. Das könnte man sich vorstellen unter „Einführung". Das Ganze des genannten „Gedankengangs zum Konfirmandenunterricht" dagegen sieht vor, mit Hilfe des Katechismus eine Darstellung dessen zu geben, was in der heutigen Christengemeinde, die in der heutigen Welt zu leben hat, in Glauben und Leben geschieht und lebendig ist.

Daur: Ich bitte das Wort „Einführung" wegzulassen.

Präsident: Wer ist für den Antrag Daur: Die Worte „Einführung und" zu streichen? Das ist die Mehrheit. Wer ist dafür, das stehen zu lassen? Sieben, das ist die Minderheit. Wir stimmen nun über Abs. 1 ab.

— Zwischenruf: Einübung ist schlecht. —

Wie sollen wir formulieren?

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Wenn hier schon vom Konfirmandenunterricht die Rede ist, dann halte ich das Wort „Unterweisung" für angebracht und nicht das Wort „Einübung", denn ein Unterricht unterweist und erfüllt hier durch Unterweisung in Leben und Lehre der Gemeinde die ihm zukommende Aufgabe.

* **Präsident:** Es würde der Absatz dann lauten: „Der Konfirmandenunterricht soll anhand ausgewählter Kapitel des Konfirmationsbuchs der Landeskirche, insbesondere der Katechismusstücke, eine Unterweisung in Lehre und Leben der Kirche geben."

Wir stimmen darüber ab, ob Absatz 1 diese Fassung erhalten soll.

Wer für diese Fassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Gegenprobe: 2 Stimmen, Stimmenthaltung: 5 Stimmen; also so, wie verlesen, angenommen.

Ich eröffne die Aussprache zu § 9 Absatz 2.

* Berichterstatter **Bock:** Dieser Absatz 2 ist vom Ausschuß für Lehre und Kultus in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Jugend und Unterricht in die ursprüngliche Vorlage eingefügt worden. Es bestand allgemein der Eindruck, daß das, was wir bisher Christenlehre geheißen haben, in eine Konfirmationsordnung in einer angemessen deutlichen Weise hineingehört. Manche unter uns waren allerdings der Ansicht, daß es in einer verbindlicheren Weise hineingehört.

Präsident: Es besteht Übereinstimmung der beiden Ausschüsse über Absatz 2. In der Generalaussprache wurde angeregt, das Wort „Christenlehre" zu verankern.

* **Wagner:** Im Ausschuß für Jugend und Unterricht wurde von mir folgender Vorschlag gemacht: „Nach der Konfirmation wird" — nicht ist — „den Konfirmanden die Hilfe der Gemeinde zur Einübung in das Leben der Kirche, in Christenlehre und freie Jugendarbeit, angeboten". Mir ist wichtig, daß die Christenlehre hier hereinkommt. Es herrscht bei manchem ein Komplex gegenüber dieser Einrichtung; man tut so, als ob sie schon gestorben wäre. Aber ich muß hier ein positives Wort für die Christenlehre einlegen. Als ich in Freudenstadt, wo ich als Vikar angefangen habe, das erstemal Christenlehre hatte, habe ich zu den dortigen Amtsbrüdern gesagt: „Ich würde sie morgen abschaffen, wenn ich etwas zu sagen hätte." Inzwischen bin ich älter geworden, habe viele Gemeinden kennengelernt und festgestellt, daß die Christenlehre in vielen Gemeinden noch eine sehr gute Sache ist. Wenn Stuttgart seit 100 Jahren keine Christenlehre mehr hat, ist das zu bedauern, und ein offener Schaden in unserer Landeskirche, weil wir von den Kindern in den Außenbezirken ständig den Vorwurf hören: Warum müssen wir zur Christenlehre und die in Stuttgart nicht? Die Gründe, die zur Abschaffung der Christenlehre in Stuttgart geführt haben, sind sehr säkularer Art. Es ist allerdings eine Einrichtung, die weithin vom Pfarrer abhängt, von seiner Treue, von seinem Bemühen, einen solchen Gottesdienst zu gestalten, der — wie man heute sagt — ankommt. Aber wo das geschieht, ist die Einrichtung der Christenlehre als absolut positiv zu bewerten. Im Namen von mindestens 1000 Gemeinden der Landeskirche möchte ich dafür sprechen, daß sie hier namentlich genannt wird.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Da ich in Stuttgart konfirmiert wurde, gab es für mich nach der Konfirmation keine Christenlehre. So ist es auch heute noch; man wird darum nicht im Gesetz sagen können, es werde nach der Konfirmation den Konfirmanden die Hilfe der Gemeinde durch die Christenlehre angeboten. Man wird es vielmehr so fassen müssen: „Nach der Konfirmation wird dem Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zum Teilhaben am Leben der Gemeinde angeboten." Wo die Christenlehre noch zum Leben der Gemeinde gehört, werden dann die Konfirmierten daran teilhaben; wo die Christenlehre nicht mehr zum Leben der Gemeinde gehört, werden sie statt dessen an Jugendgottesdiensten, Jugendkreisen und anderem teilhaben, was zum Leben der Gemeinde gehört.

* **Wieler:** Leider hat sich das Plenum mit der Frage „Wie sieht das weitere Geleit der Konfirmierten aus" noch nicht abgegeben. Das ist auch in den vier Gesprächskreisen nicht besprochen worden. Mir scheint Absatz 2 in § 9 nicht zu genügen. Es müßte in § 9 die Türe für alle Möglichkeiten, die für ein weiteres Geleit dienlich, aber örtlich sehr verschieden sind, geöffnet werden.

* Berichterstatter **Bock:** Es war unsere Meinung, Herr Landesbischof, daß sich die Konfirmationsordnung in diesem Punkt nicht damit begnügen sollte, den status

(Berichterstatter **Bock**)

quo zu ordnen, sondern daß hier ein Übriges getan werden sollte, wenn man schon eine Konfirmationsordnung schafft.

Das Fehlen der Christenlehre, und zwar der verbindlichen Christenlehre, bestärkt den Konfirmierten und die Öffentlichkeit in der Meinung, der wir widerstehen, daß es mit der Konfirmation aus sei. Es geht uns — darin sind wir doch wohl alle einig — darum, ein Gesamtkatechumenat der Kirche aufzubauen. Nun meinen wir, daß diese Konfirmationsordnung diesem Aufbau ein wenig nachhelfen sollte. So wie wir uns mühen, den Konfirmandenunterricht als Zurüstung zur Konfirmation und zum Heiligen Abendmahl und als eine Einübung in das Leben der Gemeinde zu gestalten, so muß nach der Konfirmationsfeier — wie gesagt wurde, es soll dahinter kein Punkt stehen, sondern ein Doppelpunkt — die Weiterführung der Konfirmierten verbindlich geordnet sein.

Wagner: Ich setze voraus, daß die Dienstanweisung für die Pfarrer vom Jahre 1912 heute noch gilt. Da heißt es in § 3: „Die in der einzelnen Gemeinde vorhandene Geschäftsordnung ist für den Geistlichen bindend." Wenn ich meine beiden Dekanatämter, die ich hatte, übersehe, liegt in jeder Gemeinde eine Geschäftsordnung vor, die besagt, daß Christenlehre zu halten ist. In dieser Dienstanweisung steht in Klammer, daß zu den zu haltenden Gottesdiensten Christenlehre, Wochenkinderlehre usw. usw. gehört.

Mein Gedanke war bei diesem Absatz 2, daß man nun den allgemeinen Satz durch die tatsächlich bestehenden Ordnungen lebendig macht, und hier gehört an erster Stelle die Christenlehre hin. Dann die Jugendarbeit, dann kommen die Seminare usw. Aber man kann nicht die Christenlehre einfach fallen lassen und so tun, als ob es diese in unserer Landeskirche nicht mehr verpflichtend gebe. Ich spreche jeden Pfarrer, den ich in die Gemeinde einführe, auf diese Geschäftsordnung an. Und wenn sie geändert wird, muß er dies über den Kirchengemeinderat beim Oberkirchenrat erbitten. Aber man kann nicht einfach bestehende Ordnungen, weil sie einem nicht liegen, aufheben. Man muß feststellen, daß viele Pfarrer, die etwa aus Stuttgart kommen, noch nie eine Christenlehre erlebt haben, oft schwer tun, sich in diese Arbeit einzuleben. Es ist nicht einfach, eine Christenlehre zu halten, die ankommt. Das gebe ich gerne zu.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Es wird mir jedermann glauben, daß mir alles daran liegt, daß die Konfirmation nicht Schlußpunkt, sondern Doppelpunkt bedeutet durch die Hereinnahme der konfirmierten Jugend in das Leben der Gemeinde. Man kann die Jugend aber nicht in das Leben der Gemeinde hereinführen durch etwas, was in der Gemeinde seit 100 Jahren nicht mehr existiert. Man kann jetzt aber auch nicht durch eine gesetzliche Bestimmung Stuttgart als Gesetzesübertreter erscheinen lassen oder Stuttgart nötigen, die Christenlehre wieder einzuführen. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht bloß um Stuttgart handelt, sondern daß eine ganze Reihe von Gemeinden im Lande, die die Christenlehre von Sonntagnachmittag auf eine andere Zeit verlegt haben, dabei auch den Namen Christenlehre aufgegeben und einen anderen Namen gewählt haben. Wenn darum auf dem Namen Christenlehre bestanden und in ganz bestimmter Form erklärt wird, es werde nach der Konfirmation den Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde durch die Christenlehre angeboten, dann gehen wir in Wirklichkeit über das hinaus, was Herr Dekan Wagner und Herr Pfarrer Bock wollten, nämlich, daß die konfirmierte Jugend in das Leben der Gemeinde hereingenommen wird. Denn dann versuchen wir, auf diese Weise verschiedenen Gemeinden wieder eine Lebensform auf dem Gesetzesweg aufzunötigen, die sie aufgegeben hatten. Um das kann es jedoch hier nicht gehen, wenn wir möchten, daß die Konfirmierten in das Leben der Gemeinde hereingenommen werden, da dieses ihnen ja nicht nur eine Christenlehre, sondern noch eine ganze Reihe anderer, hier nicht gesetzlich festzulegender Lebensformen zur Teilnahme anbieten kann.

* **Ottmar:** Darf ich nur die Sätze meines Berichtes wiederholen. Zu § 9 Abs. 2 wurde von einigen Ausschußmitgliedern der Wunsch geäußert, es möge in den Ausführungsbestimmungen das Wort Christenlehre erscheinen als eine Möglichkeit der Einführung in das Leben der Kirche.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Es bekümmert mich immer wieder einmal, wenn ich in einer Gemeinde höre, daß dort die Christenlehre eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst gehalten wird. Die jungen Leute haben damit ihre kirchliche Pflicht erfüllt und zum Hauptgottesdienst bleiben sie nicht mehr. Das Problem ist meines Erachtens sehr komplex und in den Gemeinden sehr verschieden gelöst, manchmal auch so gelöst, daß es nicht bis zum Herrn Dekan oder zum Oberkirchenrat dringt. Wir können die Christenlehre nicht durch das Gesetz, sondern nur durch eine neue Gestalt lebendig machen. Hierüber sind wir uns alle einig. Noch nie ist etwas durchs Gesetz lebendig geworden.

Berichterstatter **Bock:** Ich glaube, ich bin nicht ganz verstanden worden, auch meine ich es nicht ganz so wie Herr Wagner, daß es um das Wort Christenlehre gehe oder um eine Wiederbelebung der Christenlehre in ihrer alten Form, sondern es geht uns mehr um diese Vorschläge, erstes Beispiel Zuffenhausen, zweites Beispiel Herrenberg. Beide Vorschläge sagen: wir brauchen zwei Stufen der Unterweisung. Die erste Stufe ist der Vorkonfirmandenunterricht. Dann mag eine Frühkommunion erfolgen. Dann kommt die zweite Stufe in Form von Seminaren und Besprechung von Lebensfragen usw. und dann kommt die Konfirmation. Nun sagen wir vom Ausschuß für Lehre und Kultus: das mit der Stufe 1 und Stufe 2 ist richtig und sollte aufgenommen werden. Wir sehen nur nicht ein, warum nicht zwischen Stufe 1 und Stufe 2 die Konfirmation stattfinden kann, sondern am Schluß von Stufe 2, also erst im Alter von 18 oder 17 Jahren gehalten werden soll. Aber darum geht es, daß nicht so unbestimmt gesagt wird: bemüht Euch darum, nach der Konfirmation die Konfirmierten in das Leben der Gemeinde einzuführen, sondern daß der Pfarrer die Möglichkeit hat, zu sagen: Du bist konfirmiert und jetzt bist Du verpflichtet, sagen wir zum Beispiel an diesem oder jenem Seminar teilzunehmen.

Hier könnte auch die Möglichkeit gegeben sein, daß unsere Jugendarbeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Konfirmation als Einführung der Konfirmierten in das Gemeindeleben etwas verbindlicher gestaltet wird als bisher.

* **Wagner:** Es handelt sich wohl um ein Mißverständnis. Wir wollen nicht über das Gesetz zur Christenlehre kommen. Grundanliegen ist dies, daß aus diesem allgemeinen Satz der Pfarrer ersehen kann, was gemeint ist. Wir können nicht so tun, als ob die Einrichtung der Christenlehre in unseren Gemeinden und in unserer Landeskirche nicht mehr bestünde. Wenn also in Klammer käme: Christenlehre, Seminare, Jugendarbeit, dann wissen die Pfarrer, was mit diesem allgemeinen Satz gemeint ist.

Ludwig: Ich glaube, wenn wir den Absatz 2 stehen lassen, wie er da steht, und mit einem kurzen Satz ergänzen, haben wir den verschiedenen Wünschen Rechnung getragen. Dieser Satz könnte lauten: „Das kann geschehen durch Christenlehre, Jugendarbeit und Seminare."

Präsident: Ich glaube, wir können die Sache dadurch vereinfachen, daß wir jetzt in die Abstimmung eintreten. Zunächst stimmen wir über die Formulierung ab, wie sie uns der Herr Landesbischof gegeben hat, und dann über einen Klammerzusatz, den Herr Wagner vorgeschlagen hat. Er lautet: „(Christenlehre, freie Jugendarbeit u. a.)".

Wir stellen den Absatz 2 in folgender Fassung zur Abstimmung: „Nach der Konfirmation wird dem Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zum Teilhaben am Leben der Kirche angeboten." Ist die Fassung so richtig, Herr Landesbischof? (Landesbischof D. Dr. Eichele: Ja.) Wer für diese Fassung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 7 Enthaltungen.

Nun kommt der Zusatzantrag Wagner. Er lautet: „(Christenlehre, freie Jugendarbeit, Seminare u. ä.)". Ich eröffne die Aussprache.

Dr. **Müller-Schwefe:** Bei der Formulierung dieses Klammerzusatzes könnte der Eindruck entstehen, als ob alles sein müsse, die Christenlehre, die freie Jugendarbeit, die Seminare usw. Ich schlage vor, zu sagen: „oder ähnliches".

Schaal: Ich frage, ob ein solcher Klammerzusatz juristisch möglich ist.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Das geht sogar juristisch. Schön ist es auf keinen Fall, auch nicht besonders hilfreich. Hilfreicher wäre, wenn man in den Ausführungsbestimmungen gefüllte Vorschläge bringen würde, mit Modellausführungen und dergleichen. Das wäre viel hilfreicher als eine solche Klammerbemerkung.

Präsident: Also haben wir zwei Auffassungen. Die eine will in den Gesetzeswortlaut diese Klammerbemerkung — mit der Änderung „oder ähnliches" — einfügen, während die andere in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen treffen will.

Wer ist für den Antrag Wagner? — Das ist die Minderheit. Wer ist dafür, diese Begriffe substantiiert in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen? — Das ist einwandfrei die Mehrheit. Es verbleibt also bei der beschlossenen Fassung des Absatzes 2.

Wir kommen nun zu § 10 Absatz 1. Ich eröffne die Aussprache.

Ottmar: Nachdem § 7 Absatz 2 gestrichen wurde, muß auch in § 10 Absatz 1 der Wortlaut geändert werden. Es muß heißen: „Der Besuch des Konfirmandenunterrichts ist ...", das heißt die Worte „einer Kommunionsunterweisung (§ 7 Absatz 2) bzw." müssen gestrichen werden.

Präsident: Das Wort „in der Regel" wollen Sie stehen lassen?

Ottmar: Das könnte man dann stehen lassen.

* **Präsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann schließe ich die Aussprache und stelle § 10 Absatz 1 in folgender Fassung zur Abstimmung: „Der Besuch des Konfirmandenunterrichts ist in der Regel die Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl, die Teilnahme an der Konfirmation in der Regel die Voraussetzung für die Zulassung zur Patenschaft." Wer ist für diese Fassung? — Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenprobe. — Eine Stimme. Wer enthält sich? — Drei Stimmenthaltungen. Damit ist § 10 Absatz 1 in der verlesenen Fassung angenommen.

Liegen zu § 10 Absatz 2 Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist eindeutig die Mehrheit, sodaß eine Gegenprobe nicht nötig ist.

§ 10 Absatz 3! Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor, sodaß wir abstimmen können. Wer ist für den Absatz 3? — Das ist die Mehrheit? Gegenprobe ist nicht erforderlich.

Wir kommen zu § 11 Absatz 1. Es liegt ein Antrag des Rechtsausschusses vor, an Stelle der Worte: „Beim Vorliegen wichtiger Gründe" zu sagen: „Ist die Konfirmation durch das Verhalten des Konfirmanden in Frage gestellt, so kann der Konfirmator ..."

Ich bitte um weitere Wortmeldungen. Sie liegen nicht vor.

Dann wollen wir zunächst über die vorliegende Fassung abstimmen und zusätzlich über den Antrag des Rechtsausschusses. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? — Das ist die Minderheit. Damit ist die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung abgelehnt und § 11 Absatz 1 in der alten Fassung — „Beim Vorliegen wichtiger Gründe" — angenommen.

Wird zu Absatz 2 das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall, sodaß wir abstimmen können. Wer ist für Absatz 2? — Das ist die Mehrheit. Eine Gegenprobe ist nicht erforderlich.

Absatz 3! Liegen dazu Wortmeldungen vor? — Keine. Wir stimmen ab. Wer ist für den Absatz 3? — Das ist einwandfrei die Mehrheit.

* **Daur:** Mir ist bei dem Absatz 1 nicht wohl. Der wichtige Grund kann zum Beispiel auch der sein, daß ein Konfirmand drei Tage vor der Konfirmation Scharlach kriegt. Muß auch da eine besondere Genehmigung eingeholt werden? Deshalb ist es überlegenswert, ob wir da nicht doch die Fassung des Rechtsausschusses wählen sollen.

Wir müssen sagen, daß es ein Grund ethischer Art sein soll.

* **Präsident:** Wir können uns das für die zweite Lesung als Unklarheit vormerken.

Ich komme zu § 12 Absatz 1.

Dipper: Die vorliegende Fassung ist bestimmt durch die entsprechende Fassung in anderen Ordnungen, zum Beispiel in der Taufordnung oder in der Trauordnung. Ich möchte behaupten, daß es sich bei einer Konfirmationsordnung um etwas anderes handelt als bei einer Trauung oder Taufe. Es handelt sich hier ganz speziell um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Parochie, in deren Leben der Konfirmand eingeführt werden soll. Wenn er sich in das Leben einer anderen Parochie einführen läßt, die womöglich von seinem Wohnsitz ziemlich weit weg ist, so hat diese Einführung in das Leben der betreffenden Gemeinde wenig Sinn. Infolgedessen halte ich es nicht für richtig, daß man hier genauso wie in anderen Ordnungen verfährt.

* **Präsident:** Welche Fassung würden Sie vorschlagen für Absatz 1?

Dipper: Ich wünsche, daß nur ganz dringend begründete Ausnahmen zugelassen werden.

* **Lachenmann:** Ich bin gegen die Streichung der Worte „in der Regel". Es muß ein gewisser Spielraum bleiben. Der ist mit diesem „in der Regel" gewährleistet, ohne daß allzusehr die Tür geöffnet ist zur Willkür.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich würde sagen, es ist möglich, die drei Worte zu streichen, unter der Voraussetzung, daß Absatz 2 und Absatz 3 stehenbleiben. Wegen Absatz 2 und 3 ist nämlich einmal in Absatz 1 diese einschränkende Formulierung „in der Regel" aufgenommen worden. Das ist nicht unbedingt nötig. Wenn man die drei Worte streicht, so macht man es etwas fester. Aber man läßt doch durch Absatz 2 und 3 in begründeten Fällen Ausnahmen zu.

* **Daur:** Müßte es nicht statt „wohnen" heißen „zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand und seine Erziehungsberechtigten gehören"? Wir haben beispielsweise in der Markusgemeinde — schon bevor ich hinkam war das so — eine ganze Anzahl von Familien, die sich zur Markusgemeinde gezählt haben, ohne in ihr zu wohnen; es war ganz selbstverständlich, daß ihre Konfirmanden zur Markuskirche kamen, obwohl sie nicht da gewohnt haben.

* **Schmid:** Ich möchte zu bedenken geben, daß wir eine große Zahl von Konfirmanden in Heimschulen und anderen Einrichtungen haben. Deswegen würde ich das „in der Regel" nicht streichen. Wir müssen auf diese Kinder Rücksicht nehmen. Die Heimschüler sollen am Wohnort ihrer Eltern konfirmiert werden können, obwohl sie den Unterricht am Ort der Heimschule besucht haben.

Schrägle: Ich möchte sehr dafür eintreten, daß wir die drei Worte streichen, und dadurch, wie Herr Präsident Dr. Weeber gesagt hat, einen festen Halt geben. Es hat schon seine Gründe. Ich möchte jetzt bloß ein Beispiel nennen, ohne meine frühere Gemeinde damit zu meinen, da ist es nicht so gewesen. Wenn ein zügiger Jugendpfarrer da ist, der von der Jungschar her die Kinder in der Hand gehabt hat und an dem sie hängen, kann es sein, daß etwa 4 oder 5 miteinander geschlossen sagen: wir lassen uns bei dem Pfarrer, zu dem wir gehören, nicht konfirmieren, sondern bei unserem Jugendpfarrer. Da gibt es dann Schwierigkeiten und Spannungen. Man kann natürlich sagen: Laß es dabei! Aber ich glaube, daß das manchen Amtsbruder deprimieren könnte, der es auch gut meint und die Kinder unterrichten möchte.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Wenn wir die Worte „in der Regel" streichen, würde ich für das Weitere die Formulierung richtig halten: „zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand und seine Erziehungsberechtigten gehören". Denn unsere Ordnungen sehen ja vor, daß in einer Stadt mit mehreren Seelsorgebezirken ein Umzug innerhalb der Stadt die Möglichkeit offen läßt, die Zugehörigkeit bei der bisherigen Gemeinde aufrecht zu erhalten. Zu einem Seelsorgebezirk gehören und in einem Seelsorgebezirk wohnen sind darum nicht in jedem Fall dasselbe.

* **Präsident:** Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung über Absatz 1 in folgender Fassung: „Für den Konfirmandenunterricht und für die Konfirmation ist der Pfarrer zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand und seine Erziehungsberechtigten gehören."

Wer ist für diese Fassung, den bitte ich die Hand zu erheben? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? 5. Wer enthält sich? 2.

Absatz 2. — Wortmeldungen? Nein. Dann stimmen wir ab. Wer ist für Absatz 2? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? 1. Wer enthält sich? 2.

Absatz 3. — Keine Wortmeldungen. Ich stelle Absatz 3 zur Abstimmung. Wer ist für Absatz 3? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? 1.

Prälat **Hötzel:** Ich bin durch den Antrag Daur darauf gekommen, daß bei Absatz 2 eine Schwierigkeit ist, nämlich wenn die Zustimmung des zuständigen Pfarrers eingeholt werden muß und er sie nicht gibt, was ist dann? Ist es dann, wie wenn bei Trauungen das Dimissiorale fehlt? Es ist einzuholen, heißt es, und nun gibt er es nicht. Er sagt nein, er gehört zu mir.

Präsident: Nur im Einverständnis ist es möglich. So ist der Wortlaut.

Wir kommen zu § 13 Absatz 1. Wortmeldungen? Keine. Wir stimmen ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit, da brauchen wir keine Gegenprobe.

Absatz 2 a. Keine Wortmeldungen. Dann können wir abstimmen über a). Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit, da brauchen wir keine Gegenprobe.

b) — Keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer ist dafür? — Ist etwas nicht klar?

Thibaut: Nach meinem Verständnis ist dieses Gesetz noch nicht in Kraft. Solange es noch nicht in Kraft ist, muß die seitherige Regelung gelten. Die seitherige Regelung war, daß Kinder, die 1967 konfirmiert werden sollen, den Zuhörerunterricht entweder Ostern

(Thibaut)

oder September 1965 zu beginnen haben. Wir können den Beginn des Unterrichts für die 1967 zu konfirmierenden Kinder nicht durch ein Gesetz regeln, das frühestens im Oktober 1965 zustande kommt. Wir schaffen da, wenn wir nicht eine Sonderregelung treffen oder die bisherige Regelung auch für die Kinder, die 1967 konfirmiert werden sollen, ausdrücklich bestätigen, eine rechte Verwirrung. Ich beantrage daher Streichung von Absatz 2 b.

Präsident: Es wäre gut, wenn dazu Stellung genommen werden würde.

Ottmar: Ich hatte mir diesen Punkt natürlich auch notiert. Was jetzt dasteht, wäre ja nur sinnvoll gewesen, wenn wir, wie es vorgesehen war, zur zweiten Lesung gekommen wären. Ich sehe im Augenblick nicht, welcher Weg der richtige wäre. Entweder wäre der Punkt zu streichen, dann müßten wir bei Buchstabe a hinschreiben: 1966 und 1967; oder die Synode könnte den Oberkirchenrat zu einer Übergangslösung für die Konfirmation 1967 ermächtigen.

Präsident: Ich schlage vor, die Ziffer b zu streichen und den Oberkirchenrat zu ermächtigen, eine Übergangsregelung zu treffen. Wer ist für diesen Antrag, den bitte ich die Hand zu erheben.

Also ist b gestrichen und der Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Übergangslösung für die 1967 zu konfirmierenden Kinder zu treffen.

Ziffer c, das nun Ziffer b wird. Wortmeldungen? Keine. Abstimmung über c = b. Wer ist dafür? Die Mehrheit.

§ 13 Absatz 3. Darüber wird wohl kaum eine Aussprache stattfinden, da können wir gleich abstimmen. Wer ist für Absatz 3? Auch die Mehrheit. Dann ist § 13 beschlossen. Ich kann wohl auch sagen, in erster Lesung mit Überschrift und Unterschrift.

* **Ottmar.** Es ist im Laufe der letzten zwei Tage verschiedentlich von Synodalen und von anderen Pfarrern und Gemeindegliedern gesagt worden: wenn ihr hier schreibt „vorläufige Konfirmationsordnung", dann könnten wir zustimmen. Das ist ein Gedanke, der auf den ersten Augenblick besticht. Aber er ist nicht praktikabel, denn was heißt das: „vorläufige Konfirmationsordnung"? Das bedeutet in der Praxis, daß sie auf dem Papier steht und eben als vorläufig betrachtet wird. Daß jede kirchliche Ordnung eine vorläufige Ordnung ist, das sollte sich einfach herumgesprochen haben. Damit aber deutlich wird, daß die Synode diese Ordnung nicht für 100 oder 200 Jahre zementiert wissen will, stelle ich mit sechs Freunden folgenden Antrag:

„Die Synode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu bitten, örtlich und zeitlich begrenzte, in Verantwortung geplante und durchgeführte Experimente zur Weiterentwicklung der Konfirmation zu genehmigen."

* **Präsident:** Ich stelle diesen Antrag zur Aussprache.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Das fasse ich so auf, daß die Synode gewillt sein soll, allen solchen Vorschlägen ein Blankoblatt zu geben und wir hätten dann lediglich noch ja zu sagen. Das ist aber wahrscheinlich nicht gemeint. (Zwischenruf: Ottmar: Nein.)

Ich vermute, es soll heißen, den Oberkirchenrat „zu ermächtigen, solche Modelle auszuprobieren".

Genau wie die Synode sind wir ja auch an Konfirmationsordnung und sonstige landeskirchliche Ordnungen gebunden und haben nicht die Freiheit, davon abzuweichen.

Präsident: Es soll wohl dann anstatt „zu bitten", „ermächtigen" heißen?

Ottmar: Ja!

Schaal: Ich habe nur gegen das Wort Experimente etwas. Ob man da nicht Versuche oder Modelle sagen könnte, das Wort Experiment hat so einen Geruch.

Präsident: Modelle oder Versuche? (Zurufe: Versuche!)

Präsident: Gut, Versuche!

Berichterstatter **Bock:** Der Kürze der Zeit halber muß ich mich darauf beschränken, den betreffenden Beschluß des Ausschusses für Lehre und Kultus zur Eingabe von Zuffenhausen zur Kenntnis zu geben. Nach Anhörung der hauptsächlichen Antragsteller des Vorschlages Cannstatt-Zuffenhausen, die Spätkonfirmation mit 18 Jahren in der Gesamtgemeinde Zuffenhausen als einen begrenzten Versuch zu genehmigen, richtet der Ausschuß für Lehre und Kultus nach eingehender Aussprache folgende Empfehlung an die Synode:

„a) Ein Aufschub des Konfirmationsalters im Gegensatz zur sonstigen landeskirchlichen Praxis kann auch als örtlich begrenztes Experiment nicht als tunlich angesehen werden."

„b) In Anerkennung der Gewissensbedenken der Antragsteller sowie weiterer Pfarrer und Gemeindeglieder wird ein weiterer Alternativvorschlag zur Konfirmationsverpflichtungsfrage, und zwar ohne „Ja" der Konfirmanden, zur Erwägung gegeben."

Ich erinnere dazu an das Votum des Arbeitsausschusses 1.

„c) Das Anliegen, den Katechumenat über das Alter von 14 Jahren hinaus weiterzuführen, ist ernst zu nehmen. Es ist deshalb im vorliegenden Entwurf einer Konfirmationsordnung nicht zuletzt im Blick auf die Zuffenhausener Vorschläge verankert worden.

d) Wenn eine Kirchengemeinde eine junge Schar herangereifter Christen durch einen Bekenntnisakt als eine Dienstgemeinschaft in Pflicht nehmen will, so ist dagegen nichts einzuwenden."

Von daher wäre zum Antrag Ottmar zu sagen: Bei einer Freigabe irgendwelcher Versuche und Experimente dürfte das Konfirmandenalter nach Empfehlung des Ausschusses für Lehre und Kultus nicht freigegeben werden.

Präsident: Welchen Zusatz würden Sie also beantragen, um dem Oberkirchenrat zunächst die Ermächtigung zu Versuchen zur Weiterentwicklung der Konfirmation mit Ausnahme der Änderung des Konfirmationsalters zu genehmigen?

Berichterstatter **Bock:** Mir war dieser Antrag nicht bekannt, und ich habe mir keinen Zusatz überlegt. Ich

(Berichterstatter **(Bock)**

wollte nur als Berichterstatter des Ausschusses für Lehre und Kultus an dieser Stelle diese Empfehlung des Ausschusses bekanntgeben.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich habe gestern in anderem Zusammenhang deutlich gemacht, warum ich gegen eine Späterlegung der Konfirmation bin. Trotzdem meine ich, daß man einen Versuch wie den in Cannstatt — Zuffenhausen geplanten genehmigen soll, und zwar als Konfirmation. Mit der Formulierung „Konfirmation" steht und fällt die Sache. Die Formen der Unterweisung hat man ja bereits bisher als Jugendwerk geübt, auch in Zuffenhausen.

Die Konfirmation hat ein gewisses volkskirchliches Gewicht. Es wäre des Schweißes der Edlen wert, einmal zu prüfen, ob dieses Gewicht so stark ist, daß man, indem man es einsetzt, über den Kreis der Leute, die man sowieso im Jugendwerk erfaßt, einen weiteren Kreis für die Konfirmation im späteren Alter erreicht.

Warum mir an diesem Versuch trotz meiner sehr ernsthaften Bedenken außerordentlich viel als Jugendreferent liegt, ist folgendes: Es ist ganz deutlich durch unsere Diskussion hindurchgegangen, welche Probleme die Konfirmation in sich birgt. Wir wissen nicht, ob wir sie in zwei oder in fünf Jahren noch haben werden. Muß nicht eine Landeskirche, wenn sie an morgen denkt, ernsthafte Versuche durchprobieren, damit sie, wenn die volkskirchliche Tradition tatsächlich zu Ende geht, ein paar Versuche mit anderen Formen gemacht hat? Vielleicht kommt schlußendlich etwas ganz anderes heraus, als man zunächst denkt. Ein solcher Versuch wird sowieso seine Gültigkeit frühestens in vier, fünf, sechs Jahren erweisen können. Jedes Jahr später bedeutet, daß wir das Resultat später bekommen.

Über den Zuffenhauser Versuch ist viel geredet, viel nachgedacht worden. Man kann auch behaupten, daß er nicht bloß eine Privatsache des Amtsbruders Stöffler ist, sondern daß dort in einem Team gearbeitet werden soll. Deswegen empfehle ich das Risiko.

Thibaut: Es wird notwendig sein, an das formulierte Votum des Arbeitskreises 2 von heute vormittag zu erinnern:

Der Zuffenhausener Vorschlag wird als ein Beitrag zur Fortsetzung des Katechumenats begrüßt und insoweit zur Durchführung empfohlen. Ein Abschluß mit einem Akt der Sendung wäre durchaus zu empfehlen. Das diesem Vorschlag zugrunde liegende Konfirmationsverständnis (Konfirmation als Glaubensentscheidung) führt zu einer noch stärkeren Überbewertung der Konfirmation und verschiebt die jetzigen Schwierigkeiten auf ein späteres Lebensalter. Wir erinnern an den Satz: Konfirmation ist Glaubensunterweisung.

In dem Gespräch mit den Befürwortern des Zuffenhausener Vorschlags hat sich der Ausschuß für Lehre und Kultus die Frage vorgelegt, was rechtlich mit den Eltern geschieht, die diesem Vorschlag nicht zustimmen und auf dem Recht zur Teilnahme ihrer Kinder an der landeskirchlich normalen Konfirmation bestehen. Sollen sie um dieses Recht gebracht werden, damit die Echtheit dieses Modellversuchs gewährleistet werden kann, oder soll ihnen dieses Recht gegeben werden, wodurch dann die Echtheit dieses Reformversuchs gefährdet wäre? Es zeigte sich auch, daß es außerordentlich problematisch ist, Modelle zu machen, wenn man zwei, drei oder noch mehr Konfirmationsverständnisse nebeneinander hat. Ich möchte damit, daß ich darauf aufmerksam mache, den Antrag auf Ermächtigung des Oberkirchenrats in keiner Weise torpedieren, möchte auch nicht grundsätzlich die Durchführung von Modellen ablehnen. Es müßte aber außer dieser Ermächtigung dem Oberkirchenrat auch die Auflage gemacht werden, das diesen Modellversuchen zugrunde liegende Konfirmationsverständnis gewissenhaft an Tradition und konfessionellem Status unserer Landeskirche zu prüfen; denn sonst kommen wir in einen Pragmatismus hinein, wo wir am Schluß bloß noch statistisch feststellen, wo das Experiment am besten geglückt ist, und so machen wir es dann. Das wäre ein Übel.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich würde davon ausgehen, daß die Ermächtigung des Oberkirchenrats eingegrenzt ist auf solche Modellversuche, die sich für eine Übertragung auf die ganze Landeskirche eignen. Zum andern sollte eine Voraussetzung dieser Ermächtigung sein, daß nicht nur Kreise aus einer Gemeinde ein bestimmtes Modell durchzuführen wünschen, sondern daß die ganze Gemeinde dahintersteht und bereit ist, die Verantwortung dafür zu tragen.

* **Ottmar:** Wie der Wunsch der Synode ist, das geht daraus hervor, daß der Ausschuß Jugend und Unterricht sehr eindeutig für diese Möglichkeit der Versuche Stellung genommen hat: 7 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen. Daß uns nichts daran liegt, nun wilde Experimente hier generell zu genehmigen, das ist ganz klar. Es ist in unserem Ausschußbeschluß gesagt, daß in den beiden Gemeinden Zuffenhausen-Rot und Herrenberg zwei konkrete praktikable Vorschläge vorzuliegen scheinen. Und dazu brauchen wir leider auch die Frage des Konfirmationsalters. Ich kann also nicht zustimmen, daß mein Vorschlag durch den Zusatz von der gehaltvollen Begrenzung, ohne das Konfirmationsalter zu berühren, beeinträchtigt wird. Es muß schon Wasser oder Wein bleiben.

* **Claß:** Ich bitte festzustellen, welche Gemeinde man meint: Zuffenhausen oder Zuffenhausen-Rot. — Wichtiger ist mir die Auffassung, die Herr Vizepräsident Dr. Weeber vorgetragen hat. Es wäre anzustreben, daß man die Zahl der Experimente beschränkt und versucht, diese zu synchronisieren. Im Hinblick auf Herrenberg und Zuffenhausen-Rot wäre das möglich. Die Initiatoren sind bereit, Hand in Hand zu arbeiten. — Ich möchte auf die Hintergründe hinweisen, die hinter dem Experiment Herrenberg stehen. Es ist aus dem Männerkreis der Gemeinde Herrenberg herausgewachsen. Die drei Herrenberger Pfarrer waren anwesend. Wir sprachen über die Konfirmation. Das Gespräch hat sich dann verdichtet in dem Vorschlag, den Sie vorliegen haben. Er wurde dann im Kirchengemeinderat durchgesprochen. Es ist erstaunlich, daß sich auf der ganzen Linie eine positive Einstellung zu dem Entwurf ergab. Nur ein einziger Kirchengemeinderat vertrat die Auffassung, man solle eine Nacht darüber schlafen. Deswegen kam es zur Vertagung der Beschlußfassung bis zum nächsten Mal. Derselbe Kirchengemeeinderat kam tags darauf zu mir und sagte: „Ich bin dafür, das ganze ist eine gute Sache." Ich sage das deswegen, weil hier ein gutes Zusammenwirken von Gemeinde, Pfarrern und Kirchengemeinderäten vorliegt. Diese Gemeinsamkeit sollte man in Rechnung stellen und diesen Versuch bejahen.

Pfander: Am vergangenen Sonntag war Bezirkssynode in Bad Cannstatt, und ich wurde gebeten, noch einmal zu sagen, daß der Bezirk Cannstatt sich hinter das Zuffenhausener Projekt stellt. Hier bitte ich die Synode um Zustimmung.

* **Präsident:** Damit können wir die Aussprache abschließen. Wir gehen am besten so vor, daß wir zunächst über den Antrag Ottmar abstimmen und dann darüber abstimmen, ob wir dem Oberkirchenrat gewisse Auflagen machen sollen, über Alter, Übertragung auf die Landeskirche und dann nur, wenn die ganze Gemeinde dahinter steht. Zunächst Antrag Ottmar: „Den Oberkirchenrat zu ermächtigen, örtlich und zeitlich begrenzte, in Verantwortung geplante Versuche zur Weiterentwicklung der Konfirmation zu genehmigen". Wer ist für diesen Antrag? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? 8.

Also ist der Antrag Ottmar angenommen. Ich frage nun, wer ist dafür, daß diese Ermächtigung dadurch eingeschränkt wird, daß das Konfirmationsalter nicht verändert werden darf? Das ist die Minderheit, dann ist der Antrag abgelehnt. Dann die Frage zur Abstimmung, ob dem Oberkirchenrat die Auflage gemacht werden soll, von der Ermächtigung nur Gebrauch zu machen, wenn der Versuch auf die ganze Landeskirche übertragen werden kann und hinter dem Versuch die ganze Gemeinde steht. Es ist das, was Herr Vizepräsident Dr. Weeber schon ausgeführt hat. Wer ist für diese Auflage? Das ist auch die Mehrheit. Wer ist dagegen? 8. Also ist der Antrag angenommen.

Schaal: Vorgestern hat Prälat D. Metzger auf § 14 verwiesen, und zwar betreffend der Konfirmationsunsitten. Es wäre meine Bitte, ob das der Oberkirchenrat nicht in die Ausführungsbestimmungen hier hineinbringen könnte?

Ich bin dankbar, daß im großen und ganzen die Ordnung so angenommen worden ist. Sie kommt ja noch einmal zur Lesung. Die Türe ist offen für die Zukunft und ich freue mich darüber.

* **Präsident:** Ich darf also feststellen, daß die Konfirmationsordnung in erster Lesung mit gewissen Vorbehalten für die zweite Lesung angenommen worden ist.

Ich möchte nun zur Abstimmung stellen, daß wir heute die zweite Lesung nicht vornehmen, sondern sie auf die Herbstsynode verschieben. Wer teilt diese Auffassung? Das ist die Mehrheit. Wer wäre dafür gewesen, heute noch eine zweite Lesung zu machen? 5. Das ist die Minderheit. Damit ist die zweite Lesung bis zum Herbst verschoben. Ich möchte jetzt schon ankündigen, daß wir zur Herbstsynode vier Tage benötigen werden.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich meine, mich zu erinnern, es sei beanstandet worden, man habe versäumt, sich über das grundsätzliche Verständnis der Konfirmation genügend auszusprechen. Wenn man dieser Meinung ist, dann müßte wahrscheinlich in Erwägung gezogen werden, für den Herbst auch eine solche Aussprache vorzusehen.

* **Präsident:** Damit werden wir uns noch beschäftigen. Wir haben noch einen Punkt zu besprechen, auf den ich eben aufmerksam gemacht wurde: Wir müssen den Einberufer des Sonderausschusses für den Stoffplan noch benennen. Ich schlage den Synodalen Thibaut vor.

Thibaut: Ich möchte verzichten. (Zwischenruf: Gutbrod soll es machen.)

Präsident: Wer ist für Gutbrod? Das ist die Mehrheit. Damit haben wir die Frage der Konfirmationsordnung und Konfirmationsagende abgeschlossen und wir können jetzt in die Besprechung der weiteren Anträge eintreten.

Es ist zunächst ein Antrag eingegangen von Frau Maurer u. a., die Synode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu bitten, dafür zu sorgen, daß bestimmte Organe dahin wirken sollen, daß § 68 des Schulverwaltungsgesetzes folgende Neufassung bekommt:

„Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten schriftlich abzugeben."

Ich bitte Frau Maurer, diesen Antrag zu begründen.

Frau **Maurer:** Bei dem Antrag handelt es sich, wie Sie eben gehört haben, um eine Änderung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes. Der Antrag mußte trotz des jetzigen Zeitdrucks, unter dem wir stehen, eingebracht werden, weil gegenwärtig im Landtag Initiativen im Gang sind, die dahin zielen, diesen Paragraphen zu ändern, des weiteren, weil auch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Schulverwaltungsgesetz noch nicht vorliegen. Das Eisen wäre, da es jetzt noch heiß ist, noch zu schmieden.

§ 68 des Schulverwaltungsgesetzes lautet in seiner ursprünglichen Fassung: „Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Absetzung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem religionsmündigen Schüler schriftlich abzugeben."

In diesem Paragraphen wird die Teilnahme am Religionsunterricht also sowohl der Entscheidung der Erziehungsberechtigten als auch nach Eintritt der Religionsmündigkeit dem Schüler selbst übertragen. Ebenso gilt das für die Absetzung vom Unterricht.

Bei der Festlegung der Religionsmündigkeit glaubte der Gesetzgeber, auf ein Reichsgesetz vom Jahre 1921 zurückgreifen zu müssen, das die Mündigkeit auf das 14. Lebensjahr festlegt.

Dem Vorschlag des Oberkirchenrats und von Prof. Dr. Heckel folgend, verzichten wir auf einen Antrag auf Änderung des Zeitpunkts der Religionsmündigkeit, wie er im Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom Jahr 1921 festgelegt worden ist. Dies würde wohl überhaupt unsere Kompetenzen überschreiten und wäre schwierigen juristischen Überlegungen unterworfen, wobei wir nicht wüßten, ob er zum Ziel führen würde. Dagegen halten wir eine Aktion zur Änderung des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes, das am 1. April 1965 in Kraft getreten ist, deshalb für möglich, weil, wie gesagt, im Landtag bereits Initiativen in dieser Richtung im Gange sind.

Wir halten die Änderung dieses § 68 des Schulverwaltungsgesetzes deshalb für notwendig, weil wir

(Frau **Maurer**)

der Meinung sind, ein Vierzehnjähriger hat noch nicht die Reife, über die Teilnahme an dem Unterricht in seinem Bekenntnis zu entscheiden und weil aus dieser Freiheit ein Mißbrauch entstehen kann. Außerdem halten wir die immerwährende Entmachtung der Erziehungsberechtigten nicht für richtig, wir sind im Gegenteil der Meinung, daß das Recht und die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder, die ihnen im Grundgesetz zugestanden ist, den Eltern nicht geschmälert werden darf.

Wir schlagen deshalb folgende Fassung dieses § 68 vor: „Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten."

Den nachfolgenden Satz mit der Religionsmündigkeit wollen wir gestrichen haben. Es heißt dann weiter: „Die Erklärung über die Absetzung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten schriftlich abzugeben." Die Sache mit der Religionsmündigkeit in der bisherigen Fassung wird also ausgeklammert.

Ich bitte Sie um der Dringlichkeit der Sache willen, diesem Antrag zuzustimmen. Er ist ja beim Oberkirchenrat aufs gründlichste überlegt worden, und es ist mir auch zu diesem Antrag geraten worden.

Die juristische Seite der Sache kann ich nicht übersehen, aber einfach das, was uns vom Glauben her und von der Pflicht unseren Kindern gegenüber aufgetragen ist, veranlaßt mich, das zu beantragen.

Präsident: Es ist nicht mehr möglich, diesen Antrag den zuständigen Ausschüssen der Synode zu überweisen, weil es sonst damit bis zur nächsten Synode zu spät wird.

Prälat D. **Metzger:** Eine Informationsfrage: Auf welchen Zeitpunkt hat diese Abmeldung beim Schulleiter durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen? Ist das in jedem Augenblick innerhalb des Schuljahres möglich, wenn das Kind erzürnt nach Hause kommt? Oder ist es nicht Vorschrift und müßte dementsprechend gesagt werden: „auf Beginn des Schuljahres"?

Dr. **Schaudt:** Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erlassen.

*Dr. **Müller-Schwefe:** Ich darf vielleicht als Initiator des Antrages eine kurze Ergänzung zu dem geben, was Frau Maurer ausgeführt hat.

Der Anfang dieser Koppelung zwischen Religionsmündigkeit mit 14 Jahren und der daraus resultierenden Freiheit, sich vom Religionsunterricht abzumelden, geht auf ein Reichsgesetz des Jahres 1921 zurück. Ich brauche Ihnen nicht ins Gedächtnis zu rufen, aus welchen Tendenzen heraus dieses Gesetz damals zustande gekommen ist.

Die rechtliche Lage hat Frau Maurer angedeutet. Nach der sehr mühsamen und dankenswerten Vorarbeit von Gymnasial-Professor Hartlich zu urteilen, ist die Rechtslage durchaus unklar. Es gibt zwei Gerichtsentscheidungen höchster Instanz, die sich glatt widersprechen. Es ist für uns weder möglich noch notwendig, unsere Argumente aus dem Bereich des Rechts zu nehmen.

Das dritte ist, daß ich in der Tat glaube, daß bei der Formulierung des § 68 im Schulverwaltungsgesetz einfach nicht aufgepaßt worden ist. Ich glaube nicht, daß es in der Absicht des Gesetzgebers, des Landtags, gelegen hat, hier dem Jugendlichen einen Freibrief auszustellen. Um so eher wird es möglich sein, eine Revision zu erwirken, sodaß ich mit Nachdruck für diesen Antrag eintreten möchte. Ich glaube, es ist an der Zeit, daß wir uns hier deutlich zu Wort melden. Wir werden, das kann man wohl voraussagen, Gehör finden.

Frau Dr. **Frommer:** Bisher war es an den Schulen möglich, daß solche Abmeldungen zum Ende des Schuljahres angenommen werden. Es gab und gibt natürlich auch Ausnahmefälle, aber im allgemeinen war das Ende des Schuljahres der in Frage kommende Zeitpunkt.

Wannenwetsch: Ich möchte hier nun meinen Begriff von Recht und Freiheit sagen. Wer Mitglied dieser Kirche ist, hat in der Ordnung dieser Kirche zu laufen, ob es nun Kind oder Vater ist. Er kann innerhalb der Kirche nicht für sich etwas Besonderes verlangen. Die Kirche hat angeordnet, daß Unterricht ist. Ist er Mitglied der Kirche, hat er Unterricht zu nehmen.

Dr. **Müller-Schwefe:** Der Religionsunterricht wird staatlicherseits, nicht kirchlicherseits erteilt. Der Staat sieht den Religionsunterricht als reguläres Lehrfach an. Das ist wichtig. Es handelt sich nicht darum, daß wir von der Kirche sagen: wenn einer sich vom Religionsunterricht abmeldet, wird er von der Kirche abgemeldet. Es handelt sich um rechtliche Vorgänge im staatlichen Bereich.

Präsident: Wird sonst noch das Wort zur Aussprache gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung über den Antrag schreiten: „Die Synode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu bitten, bei den dafür zuständigen Organen darauf hinzuwirken, daß § 68 des Schulverwaltungsgesetzes folgende neue Fassung bekommt:

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten schriftlich abzugeben."

Wer ist für diesen Antrag? Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? 2 Stimmen. Wer enthält sich der Stimme? 1 Stimme. Dann ist der Antrag Maurer angenommen.

Es ist ein weiterer Antrag Daur eingegangen, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Synode wolle etwa folgendes Wort an die Gemeinden richten:

Die fast schrankenlose Freiheit, deren wir uns in der Bundesrepublik erfreuen, ist für viele, vor allem junge Menschen, zur beständigen Versuchung geworden. Bis hinein in die Gruppen der evangelischen Jugend herrscht ein Lebensgefühl, das sich keinen nur möglichen Genuß versagen will. In den Zerreißproben des Alltags halten viele labile Menschen nicht mehr durch, ohne in irgendeiner Weise süchtig zu werden. Alkohol, Zigarette, Erotik oder teils beruhigende, teils aufpeitschende Drogen werden ihnen unentbehrlich und richten unübersehbaren, von Jahr zu Jahr wachsenden Schaden an Leib und Seele an. Das soll und darf so nicht weitergehen. Wir bitten alle, die mit Ernst

(Präsident)

Christen sein wollen, bitten insbesondere die in unseren Gemeinden, zumal unter unserer Jugend tätigen Männer und Frauen: Laßt Euch die Augen öffnen für die Not der suchtgefährdeten Menschen unserer Zeit. Wir fragen sie: Sollte der freiwillige Verzicht auf Alkohol und Nikotin als Zeichen unserer Verantwortung für die Gefährdeten nicht viel häufiger werden gerade unter uns Christen? Sollte rauch- und rauschgiftfreie Geselligkeit nicht wieder mehr gepflegt und dadurch schlechte Sitte, deren Opfer ungezählte sind, gebrochen werden? Enthaltsam lebende Menschen und Gruppen sind eine unschätzbare Hilfe für die schwachen Brüder. Christliche Freiheit ist nur so lange c h r i s t l i c h e Freiheit, als wir um des Nächsten willen auf den Gebrauch dieser Freiheit auch verzichten können. Wir meinen, die Stunde fordere mehr von uns als schöne und fromme Worte: Die Christen an die Front im Kampf gegen die großen Schäden der Zeit!"

Ich eröffne die Aussprache über diesen Antrag.

Daur: Das Wort „etwa" ist so gemeint, daß dieser Antrag einem Ausschuß zur weiteren Redaktion übergeben wird. Herr Dauber und ich, wir haben selbst das Gefühl, daß der Vorschlag noch nicht die vollendete Form hat, die ein Wort der Synode haben sollte, sodaß es richtig wäre, wenn der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit und der Ausschuß für Jugend und Unterricht sich noch damit befassen würden, sodaß wir im Herbst darüber beschließen können.

Präsident: Ich glaube, beide Ausschüsse müssen sich damit befassen, wobei wir wieder annehmen, daß die beiden Ausschüsse zusammenarbeiten.

Es geht jetzt um die Grundsatzfrage, ob die Synode ein solches Wort, das redaktionell noch zu bearbeiten wäre, an die Gemeinden richten soll.

Kraft: Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Synode zu dieser brennenden Frage ein klares Wort sprechen würde. Wer mit den Süchtigen schon zu tun hatte, weiß von dieser Riesennot, weiß auch, daß den meisten gar nicht mehr zu helfen ist. Aber den vielen, die so langsam ins Schlittern hineinkommen, könnte ein solches Wort doch eine Hilfe sein. Wir wissen, das sind nicht Tausende, sondern Zehntausende. Wenn wir auch bedenken, was das Alkohol- und Nikotinkapital es sich kosten läßt, damit die Umsätze sich steigern — diese Millionenbeträge, die da ausgegeben werden in der Werbung —, wenn wir auch bedenken, wie im Fernsehen fast bei jeder Sendung zunächst Alkohol den Leuten vorgestellt wird und Nikotin, als wäre dies erforderlich, wenn sie ein frohes Leben führen wollen, dann ist es einfach notwendig, daß wir unterstützen, was in diesem Aufruf gesagt wird, und betonen, daß man auch ohne Alkohol und Nikotin ein befriedigendes und freudiges Leben führen kann.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Wer ein bißchen hineinsieht in unsere Situation, wird nicht bestreiten, daß die Suchtgefahr zweifellos bis in unsere kirchlichen Kreise hinein immer größer wird. Von da aus gesehen wäre ein Wort an die Gemeinden durchaus richtig. Was mir aber fehlt bei dem, was vorgelegt worden ist, soweit ich's beim Hören aufnehmen konnte, ist die Konkretheit. Ich hatte den Eindruck, daß es — Entschuldigung, wenn ich so formuliere — eine Deklamation ist, die nichts nützt. Ich wünschte mir viel Konkreteres. Wenn zum Beispiel die Synode im Herbst beschließen würde, daß hunderttausend Mark der Kirche für moderne Übernachtungsheime für Süchtige, wie man sie in der Schweiz hat, ausgegeben würden, dann wäre mehr geschafft, als durch ein allgemeines Wort an die Gemeinden.

Damit hängt das zweite zusammen. Es sind die Süchte gar nicht bloß ein Problem, das mit dem Willen zusammenhängt, sondern es handelt sich, das ist die eindeutige Erkenntnis aller Fachleute, um Krankheiten. Was jetzt formuliert ist, erscheint mir ein bißchen unbarmherzig. Es ist nicht so gemeint, aber es wird so verstanden. Wenn eine christliche Gemeinde nicht klar sagt, w i e sie helfen will, dann wird es ein Schlag ins Wasser. Das würde ich bedauern. Darum würde ich es sehr begrüßen, wenn sich die beiden Ausschüsse noch einmal ernsthaft mit dem Problem befassen und ernsthaft prüfen würden, was die Kirche zur Behebung dieser Not beitragen kann. Sie müßten im Herbst einen konkreten Vorschlag machen. Ich bitte nur, zu überlegen, ob in der Form eines Worts an die Gemeinden oder in anderer Weise. In der Sache sind wir uns einig.

Dauber: In dem Wort, das ich in die Synode mitgebracht habe, ist sehr viel Konkretes drin. Es wird darin gesprochen von den Gruppen und Verbänden, die sich auf diesem Gebiet einsetzen und den Möglichkeiten, die es etwa dafür in der Schweiz gibt, und wenn diese Konzeption dahin gedeihen würde, daß die Synode einen solchen Geldbetrag für diese Arbeit bewilligen würde, wäre das ganz ausgezeichnet. Ich meine, es sei das wirklich eine Sache, die mit aller Sorgfalt vorbereitet, aber auch mit allem Mut einmal begonnen werden müßte.

Prälat **Höltzel:** Ich wollte nur für die Überlegung bis zur Herbstsynode noch einen Gedanken hinzufügen. Wäre es nicht richtig, daß wir nicht bloß zeigen, wie man nicht leben soll, sondern sagen, wie man nun tatsächlich leben soll. Und dazu würde nach meinem Dafürhalten gehören, daß man etwa unserer Jugend sagt, daß es eine Diakonie gibt in unserer Kirche und daß das ein wunderschönes Leben ist, das man da hat, ohne daß man diesen Dämonen ausgeliefert sein muß, ein erfülltes Leben.

Ich habe immer die Angst, daß das nur die eine Hälfte ist, wenn man bloß diese Abwehrgedanken ausspricht. Aber die Leute wollen wissen: Was sollen wir tun? Meine lieben Brüder, was sollen wir tun? Was wir nicht tun sollen, ist leicht gesagt, aber was wir tun sollen! Da meine ich, wäre angesichts der weiblichen Diakonie wahrhaftig einiges zu sagen — hier sitzt der Bruder Claß —, gerade im Zusammenhang mit einem solchen Wort.

Präsident: Ich glaube, deshalb wäre es richtig, den beiden Ausschüssen den Auftrag zu geben, wirklich von Grund auf zu prüfen, was auf dem Gebiet der Bekämpfung der Suchtgefahren getan werden kann. Wir sollen uns jetzt nicht in der Eile mit einem solchen Wort an die Gemeinden begnügen.

Duncker: Ich möchte nur kurz daran erinnern, daß die Synode gestern den Landesbischof gebeten hat, ein Wort zum Jugendsonntag mittenhinein in die Orientierungslosigkeit unserer Jugend zu verfassen. Ich denke, daß nur das eine oder das andere geschehen sollte.

Präsident: Herr Landesbischof, Sie haben davon Kenntnis genommen. — Ich bitte Sie nun um Ihr Einverständnis, daß wir mit dem Antrag so verfahren, wie gesagt wurde: Der Ausschuß für Jugend und Unterricht und der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit sollen nicht nur den Antrag prüfen, sondern die Grundsatzfrage der Suchtgefahren.

Riedel: Ich wollte nur mein Einverständnis damit ausdrücken.

* **Präsident:** Dann können wir abstimmen. Wer ist einverstanden? — Es ist so beschlossen.

Nun liegt ein Antrag von Herrn Schaal und zahlreichen anderen vor, der folgendermaßen lautet: „Die Synode wolle beschließen, daß die letzte Sitzung der 6. Landessynode in Boll oder sonst in einem geschlossenen Heim stattfindet und genügend Zeit für die Beratungen vorgesehen wird."

Zur Begründung ist ausgeführt: „Auch die jetzige Sitzung stand wieder unter Zeitdruck, was weder den Beratungsgegenständen noch der Gesundheit der Synodalen zuträglich ist. Bei den Sitzungen in Stuttgart leidet die Gemeinschaft, da alles so schnell auseinanderläuft. Wenigstens bei der Abschlußsitzung sollte die Gemeinschaft noch gepflegt werden können."

Röger: Soviel ich mich erinnere, sind wir vor drei Jahren bei der Diakonietagung nach Hall eingeladen worden. Ich bin schon verschiedentlich von Pfarrer Betsch gefragt worden, wann wir kämen.

* **Präsident:** Wir müßten feststellen, ob in Hall genügend Übernachtungsmöglichkeiten, Verhandlungsräume usw. vorhanden sind. Ist es Ihr Wunsch, daß wir versuchen, die letzte Tagung der 6. Landessynode nicht in Stuttgart, sondern auswärts abzuhalten? Wessen Wunsch es ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dann wollen wir so verfahren.

Dann haben wir noch die Zuweisung unserer neuen Synodalen an die Geschäftsausschüsse zu erledigen. Ich schlage vor, Herrn Brezing dem Finanzausschuß zuzuweisen. Herrn Gauger möchte ich dem Ausschuß für Lehre und Kultus und Herrn Röcker dem Ausschuß für Jugend und Unterricht zuteilen. Wären Sie damit einverstanden?

Röcker: Ich wäre dankbar, wenn ich zunächst keinem Ausschuß zugeteilt würde.

* **Präsident:** Wir weisen also Herrn Röcker keinem Ausschuß zu. Dann möchte ich die Herren Brezing und Gauger fragen, ob sie mit der Zuweisung einverstanden sind. (Zustimmung der beiden Herren.) — Damit sind die beiden neuen Synodalen diesen Ausschüssen zugewiesen.

Dann brauchen wir noch, weil er uns auch verlorengegangen ist, einen weiteren Schriftführer für die Plenarsitzung. Seinem Alter nach wäre der nächste Herr Pfander. Wären Sie damit einverstanden? (Pfander: Ja.) Es ist so beschlossen.

Nun kommen wir an den Punkt der Tagesordnung: Berichte der Geschäftsausschüsse.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit wollen wir anschließend auf die Berichte von den anderen Synoden (Thüringen, Baden und Bayern sowie von der EKD-Synode) heute verzichten.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich werde auch noch ein Schlußwort zu sprechen haben.

Präsident: Gibt es vom Finanzausschuß etwas zu berichten, Herr Dr. Stockmayer? — (Dr. Stockmayer: Nein!) Und vom Rechtsausschuß, Herr Dr. Streck? (Dr. Streck: Von mir aus nicht.)

Berichterstatter **Thibaut:** Ich hätte eigentlich zu berichten über die Beratungen des Rechtsausschusses zur Frage des Taufaufschubs bei Pfarrerskindern. Das Ergebnis dieser Beratungen war, daß sich der Rechtsausschuß den Standpunkt des Ausschusses für Lehre und Kultus zu eigen macht. Damit kann ich meinen Bericht schließen.

Präsident: Gibt es vom Ausschuß für Lehre und Kultus etwas zu berichten?

Dipper: Darüber wäre natürlich zu berichten.

Präsident: Wer berichtet darüber?

* Berichterstatter **Bock:** Es wäre zu beschließen, daß die vielen Eingaben zur Konfirmationsordnung, die hier in den Verzeichnissen der Eingänge stehen seit 5. November 1964 bis 15. April 1965, durch die erste Lesung zur Konfirmationsordnung bearbeitet sind.

Präsident: Das ist so beschlossen.

* Berichterstatter **Bock:** Von Oberstudienrat Braun liegt eine Eingabe vor betreffend Pfarrer Dr. Buhr. Der Ausschuß für Lehre und Kultus empfiehlt der Synode, die Eingabe an den Einsender zurückzugeben, da die Synode die erforderliche weitreichende Untersuchung unter Zeitdruck nicht durchführen kann.

Präsident: Darüber können wir gleich abstimmen. Ist jemand dagegen? Enthält sich jemand der Stimme? Dann ist es so beschlossen.

* Berichterstatter **Bock:** Von Pfarrer Plag von Grötzingen liegt eine Eingabe über sprachliche Fragen der Trau-Agende vor. Wir beantragen, die Eingabe der Kirchenleitung zu überweisen.

Präsident: Einverstanden.

* Berichterstatter **Bock:** Dann liegt eine Eingabe von Dekan Knoch vor, die Bezeichnung „Taufagende" zu ändern. Er hat ein Schreiben des Oberkirchenrats erhalten mit entsprechender Begründung, daß das nicht möglich sei. Wir bitten die Synode, dieser Antwort des Oberkirchenrats sich anzuschließen.

Präsident: Einverstanden. Keine Gegenstimmen.

* Berichterstatter **Bock:** Die Beilage 29 betreffend Konfirmationsverpflichtungsfrage ist noch nicht behandelt und wäre dann in der Herbstsitzung zu erledigen.

Präsident: Damit ist der Bericht beendet. Nun kommt der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit. Der Vorsitzende, Herr Schultz, ist nicht anwesend, wer vertritt ihn? (Zwischenruf: Es ist keine Sitzung gewesen.) Dann Jugend und Unterricht. (Zwischenruf: Es liegt nichts mehr vor.)

Wegen des Datums der nächsten Sitzung wird vom Herrn Vizepräsidenten Dr. Weeber vorgeschlagen, die Woche, die mit dem 25. Oktober beginnt.

Dipper: Ich habe den Wunsch, daß es nicht dort liegt, weil ich dann nicht anwesend sein kann, aber die Synode kann auch ohne mich tagen.

Präsident: Das wäre schade, bei den wichtigen Fragen der Konfirmationsordnung. Wann sind Sie wieder anwesend?

Dipper: Kann man es nicht eine Woche vorher machen?

Präsident: Ab 18. Oktober?

Claß: Ich bin in der Zeit vom 25. Oktober ab auch nicht da.

Präsident: Die Woche ab 18. Oktober ist damit günstiger, stimmt das? Wir müssen aber darauf gefaßt sein, vier Tage zu tagen.

Bräuchle: Vier Tage ganz auswärts sein, das ist für einen Gemeindepfarrer fast unmöglich. Er muß doch in dringenden Fällen seine Gemeinde erreichen können!

Präsident: Die Synode ist eben überfordert, wenn sie zu ihren laufenden Fragen noch Hauptthemen nimmt. Das kann nur in Sondertagungen gemacht werden.

Duncker: Nur der kleine Hinweis, daß am 24. Oktober die Kommunalwahlen sind. Ich weiß nicht, ob der Termin in der Woche vorher geschickt ist.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich glaube, daß das nicht entscheidend sein kann für eine Sitzung der Synode, die am 21. Oktober endet, und wenn dann am 24. die Kommunalwahlen sind. Das ist für eine geschlossene Sitzung, wo wir kaum Gemeinde dabei haben werden, kein Hindernis.

Präsident: Also nehmen wir den 18. bis 21. Oktober in Aussicht.

Es ist dann auch noch zu entscheiden, welchen Tagungsort wir wählen wollen, Schwäbisch Hall oder Bad Boll.

Damit wären die Berichte der Geschäftsausschüsse erschöpft. Wird sonst noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann gebe ich das Schlußwort dem Herrn Landesbischof.

Landesbischof D. Dr. Eichele: Mein Schlußwort darf ich beginnen mit einem Wort des Gedenkens und einem Wort des Dankes. Das Gedenken gilt unserem alten Herzog Christoph, der heute vor 450 Jahren Geburtstag hatte. Ihm und seinem getreuen Mitarbeiter Johannes Brenz verdankt unsere Württ. Landeskirche die Gestaltung ihres Kirchenwesens durch die Kleine und Große Kirchenordnung von 1553 und 1559. Er hat unserer Württ. Landeskirche die Gestalt einer Volkskirche gegeben mit Ordnungen, auf deren Grund wir weithin auch heute noch stehen. Wir dürfen deshalb an seinem 450. Geburtstag in Treue seiner gedenken.

Das zweite, ein Wort des Dankes, gilt sowohl unserem Herrn Präsidenten, der diese Tagung unter Zeitdruck und auch manchem anderen Druck tapfer durchgehalten hat, auch allen Gliedern der Synode, darunter besonders denen, die in den vorbereitenden Sitzungen der Kommissionen für diese Synode wertvolle Vorarbeit geleistet haben.

Es war gewiß sehr angebracht, daß unsere Synode sich diese Frühjahrstagung als eine Arbeitstagung über Jugend und Kirche vorgenommen hat. Denn unsere Jugend soll wissen, daß die Kirche an sie denkt und sich besinnt, wie sie ihr heute Glaubens- und Lebenshilfe geben kann, weil unsere Kirche es ernst nimmt, daß sie die jungen Menschen einst in der Taufe in ihre Mitte hereingenommen und damit vor Gott und Menschen eine Verantwortung für sie übernommen hat. Zugleich aber sollten auch unsere Kirchengenossen durch diese Tagung ihrer Synode darauf hingewiesen werden, daß die Jugend heute in ihrer Reifezeit, die ja immer eine Zeit des Sturmes und Dranges und damit eine beschwerliche Zeit war, mehr als die Jugend früherer Generationen eine schwer zu bewältigende Zeit durchleben muß.

In dem Bericht unseres Landesjugendpfarrers Hermann wurde ja schon angedeutet, was es heißt, heute heranwachsen zu müssen in einer Gesellschaft, die in verschiedenen unter sich ziemlich zusammenhanglosen Lebensbereichen sich im Grunde orientierungslos hindurchlaviert. Dazu müssen die Jugendlichen überall um sich herum einen deutlichen Autoritätsschwund beobachten und inne werden, wie Normen, die früher für junge Menschen wie feste Geleise erschienen, heute von den Erwachsenen selber nicht mehr respektiert werden. Wie kann man dann von der Jugend erwarten, daß sie es besser mache als die Erwachsenen?

Es war gestern doch sehr eindrucksvoll, als der Synodale Claß davon sprach, daß der junge Mensch immer in besonderer Weise Opfer einer Krisenzeit sei, weil der Kampf der Meinungen nicht bloß auf seinem Rükken, sondern in seinem Herzen ausgetragen werde. Darum darf die Kirche schon zeigen, daß sie an ihre Jugend denkt.

Der Informationsabend, der Bericht des Landesjugendpfarrers und die aus Gruppenberatungen hervorgegangenen Empfehlungen haben wieder deutlich gemacht, daß wir es als Landeskirche und als Kirchenleitung dahin bringen müssen, daß all die mannigfaltigen Bemühungen um unsere Jugend in einer gewissen Koordination vor sich gehen, damit nicht durch fortwährende Überschneidungen und gegenseitige innere Unsicherheit darüber, was eigentlich vom anderen jeweils als Ziel erstrebt wird, das, was wir heute auf dem Boden der Kirche für die Jugend tun können, in seiner Wirkungsmöglichkeit beeinträchtigt wird.

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Erfreulich, daß dem Entwurf der Konfirmationsordnung nach seiner Beratung heute in erster Lesung zugestimmt wurde. Denn die Regelung der Konfirmationsordnung kann nicht einfach beliebig lange hinausgeschoben werden. Angesichts der Veränderungen, die das Jahr 1967 im Schulwesen mit sich bringen wird, können wir die Dinge nicht einfach vor uns herschieben, sondern müssen wissen, wie wir es in der Zukunft halten wollen. Deswegen ist es gut, daß diese Frage nicht einfach für die nächste Synode zurückgestellt wurde, die ohnehin ihre Arbeit nur schwer mit einer so grundsätzlichen Frage beginnen könnte, sondern daß jetzt die erste Lesung stattfand mit der Absicht, das nächstemal in der zweiten Lesung die Konfirmationsordnung zu verabschieden. Auch wenn wir wissen, daß dies keine Ordnung für 100 Jahre sein kann, so ist sie doch eine Ordnung für unsere Zeit mit ihren jetzt gegebenen Verhältnissen, in denen wir auch mit einer nur zeitweiligen Ordnung immer noch besser arbeiten können als mit einem wachsenden Maß von Unordnung.

Für die nötige Weiterbesinnung sorgt dabei schon die Ermächtigung an den Oberkirchenrat, Versuche weiterzuführen, die einmal für die ganze Landeskirche ertragreich sein können und für deren sinnvolle Durchführung die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Was den Antrag aus Zuffenhausen-Rot anbelangt, die Bezeichnung Konfirmation künftighin für die öffentliche Bestätigung eines erfolgten Hineinwachsens in die Gemeinde von etwa 18-Jährigen zu verwenden, so muß man sich darüber im klaren sein, daß die Konfirmation damit etwas ganz anderes sein wird als das, was man bisher unter Konfirmation verstanden hat. Denn hier handelt es sich dann, um einen Ausdruck des Synodalen Bock aufzugreifen, in Wirklichkeit um eine Laienordination für mündige Christen, die jetzt ihr Gemeindeleben verantwortlich mittragen wollen. Ob aber dafür dann noch das Wort Konfirmation zu Recht verwendet wird oder ob man nicht besser nach einer anderen Bezeichnung suchen sollte? Warum kann man in Zuffenhausen-Rot für die auch dort nach dem Abschluß des jetzt vorgesehenen Konfirmandenunterrichts geplante Gemeindefeier nicht die landesübliche Bezeichnung Konfirmation beibehalten, aber hinzufügen: Wir machen weiter, denn wir haben uns noch ein höheres Ziel gesteckt und marschieren jetzt vom ersten Markstein auf den zweiten weiter?

Statt des bei der Hinausschiebung der „Konfirmation" auf das 18. Lebensjahr unvermeidlichen Gefühls der 14-Jährigen, es werde ihnen im Vergleich zu ihren Altersgenossen im sonstigen Land etwas vorenthalten oder ganz genommen, könnten sie dann das Bewußtsein haben, daß man ihnen zutraut, über das hinaus, was jedermann in unserer Kirche haben kann, pionierhaft etwas Größeres aufbauen zu können. Sollte die Jugend, die sich in Westernfilmen von Pioniergeist beeindrucken läßt, sich nicht auch von einem sie beanspruchenden einsatzbereiten Pioniergeist erfassen lassen, der von Pfarrer und Gemeinde mitgetragen wird? Dies nur als persönliche Überlegung zu dieser Frage, die mich stark beschäftigt. Denn daß wir uns mit dem derzeitigen Zustand nicht mehr einfach zufrieden geben können, ist offenkundig. Ich habe darum auch volles Verständnis für die Triebfeder all dessen, was vorhin „Experimentiererei" genannt worden ist; ich kann mich nur nicht davon überzeugen, daß durch ein sprunghaftes, statt durch ein geduldig von Schritt zu Schritt weiterbauendes „Experimentieren" unserer Landeskirche die Hilfe zuwachsen kann, die wir in dieser Frage brauchen. Deswegen begrüße ich nicht nur die Ermächtigung, sondern zugleich auch die durch die neue Konfirmationsordnung gegebene Möglichkeit, alles, was hier geschehen kann, auf dem festen Boden einer Konfirmationsordnung tun zu können, die zumindest für die nächsten Jahre noch für das ganze Land Geltung haben wird. Nun noch etwas, was wir am ersten Tag, am Montag, gewissermaßen nur kurz streifen konnten: Das ist die Tatsache, daß wir im Oktober das Ende der Amtsdauer der jetzigen Synode erleben und uns wegen der Wahl der neuen Synode noch Gedanken machen müssen. Unsre im letzten Jahr erlassene Wahlordnung hat ja, wie wir wissen, noch immer Fragen in der Richtung offen gelassen, ob das Bemühen, der Kirche durch diese Wahlordnung eine möglichst leistungsfähige Synode zu gewährleisten, dieses Ziel wirklich ganz erreicht hat. Angefochten wurde dabei nicht die vorgenommene Vergrößerung der Wahlbezirke. Denn ihre Vorzüge sind unbestreitbar.

Im Blick auf die Synode sichert sie die Möglichkeit der für sie nötigen Kontinuität. Es darf hier noch einmal daran erinnert werden: von den 22 Theologen der jetzigen Synode könnten nach der früheren Einteilung nur sieben von ihren bisherigen Wahlbezirken wiedergewählt werden, wobei von diesen sieben einige aus Alters- oder anderen Gründen sich nicht mehr für die künftige Synode zur Verfügung stellen könnten. Das aber würde bedeuten, daß nach der alten Ordnung dann nur noch drei bis vier dieser insgesamt 22 Theologen von ihren Wählern wiedergewählt werden könnten. Da dies für die Kontinuität der Arbeit einer Synode kaum tragbar wäre, hätte man dann auch diesmal wieder wie bei früheren Bezirken Theologen in ihnen ganz fremden Bezirken nominieren müssen, um nicht die Kontinuität zu verlieren, auf die eine Synode ebenso angewiesen ist wie auf den durch die Neuwahl eintretenden Wechsel.

Im Blick auf die Wähler ermöglicht die Vergrößerung der Wahlbezirke es jedem Wähler, bei jeder Wahl sowohl einen Pfarrer wie einen Laien in die Synode zu wählen, während nach der bisherigen Ordnung weitgehend eine ganze Personenklasse, nämlich entweder Pfarrer oder Laien, dem Wähler vorenthalten war.

Im Blick auf die Aufstellung der Kandidaten gewährt die Vergrößerung der Wahlbezirke viel mehr Auswahl und Freizügigkeit. Es können dadurch vor allem auch die sogenannten Minderheiten in unsrer Kirche zum Zug gebracht werden. Denn wenn in einem Wahlkreis statt einem künftig mindestens drei Synodale zu wählen sind, kann unter diesen leichter auch ein Vertreter einer sogenannten kleineren Gruppe mitgewählt werden.

Auch im Blick auf die gewählten Synodalen selbst bedeutet die Vergrößerung der Wahlbezirke eine Erleichterung. Da er sich laut Kirchenverfassung als Vertreter der gesamten Landeskirche und nicht bloß seines Kirchenbezirks zu fühlen hat, ist ihm dies leichter gemacht, wenn ein aus mehreren und nicht bloß aus seinem eigenen Kirchenbezirk gebildeter Wahlkreis hinter ihm steht.

Und dann noch ein letztes: In den früheren kleinen Wahlbezirken mti ihrem einen Delegierten war es doch

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

oft so, daß neben einem bereits bewährten Bewerber sich niemand mehr sonst aufstellen ließ, um nicht den fatalen Schein auf sich zu ziehen, als meine er, den bewährten einen Mann an Stimmenzahl übertreffen zu können. Die Folge war, daß bei der jetzigen Synode so gewählt wurde, daß unter 50 Bezirken nur in 23 Bezirken eine Wahl stattfand, während 27 Bezirke sich damit begnügten, bereits im voraus einen feststehenden Mann zu schicken. All dies hat zu der Einführung der größeren Wahlbezirke geführt.

Nun wissen Sie ja, daß in der Gesetzesvorlage mit der Einführung der größeren Wahlbezirke auch die Einführung der mittelbaren Wahl vorgesehen war aus Gründen, auf die ich jetzt nicht noch einmal eingehen will. Die Wahl der Synode hätte sich damit angeglichen an unsre Wahlordnung für die Bezirkssynoden, wie auch an die in allen anderen deutschen Landeskirchen für deren Landessynoden geltenden Wahlordnungen. In diesem Punkt wurde im letzten Jahr von unserer Synode die Gesetzesvorlage nicht angenommen, sondern entschieden, daß es bei der Urwahl bleibt. Wir hatten uns nun am Montag damit zu befassen, ob auf die Eingabe der Dekanskonferenz und auf das Votum des Pfarrvereinsausschusses hin die Frage nach der direkten oder indirekten Wahl noch einmal zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden solle. Dies wurde abgelehnt und damit der neuen Synode anheimgegeben, auf Grund der bei ihrer Wahl gemachten Erfahrungen zu entscheiden, ob sie diese Frage wieder aufgreifen möchte.

Wir selbst haben nur die kleine Korrektur vorgenommen, daß Weikersheim und Schwäb. Hall in der Wahlkreiseinteilung gegeneinander ausgetauscht worden sind. Dazu kam der Beschluß, daß unsere Synode so lange im Amt bleibt, bis die neue Synode ihr Amt angetreten haben wird, eine Regelung, die sich im besonderen auf die Arbeit der Ausschüsse auswirken wird.

Lassen Sie mich nun noch ein Wort zu der Frage sagen, die nicht die Synode, sondern der Landesbischof zu verantworten hat, nämlich die Frage, wann die Wahl stattfinden soll. Sie wissen, daß dafür zunächst der 24. Oktober in Aussicht genommen war. Das ist inzwischen durch die in jenen Zeitraum fallende Kommunalwahl unmöglich geworden. Nach der Kommunalwahl kann als nächstmöglicher Termin wegen des Volkstrauertags, des Ewigkeitssonntags und des 1. Advents erst wieder der 5. Dezember in Betracht kommen. Er wurde dann auch von mir für die kirchlichen Wahlen bestimmt. Inzwischen eingegangene Zuschriften an den Oberkirchenrat und mich baten, davon Abstand zu nehmen und den Wahltag auf Ende Januar oder Anfang Februar hinauszuschieben. Dieser Bitte konnte jedoch nicht entsprochen werden, da dies bedeutet hätte, daß die Wahlvorbereitung entweder auf drei Wochen im Januar zusammengedrückt worden wäre oder auch die Advents- und Weihnachtszeit noch hätte zu den Wahlvorbereitungen benützt werden müssen. Beides wäre nicht ratsam gewesen. Hätte man aber mit Rücksicht darauf die Wahl von Ende Januar oder Anfang Februar noch weiter hinausschieben müssen, dann hätten sich wieder andere Schwierigkeiten ergeben, um deretwillen der Wahltag noch über Ostern hinaus bis in die Zeit um Pfingsten hätte hinausgeschoben werden müssen.

Verstehen Sie deswegen, warum es beim 5. Dezember bleiben mußte. Auch hier hat es sich wieder gezeigt, daß der Herbst die beste Zeit für eine Wahl ist; aber eben darum wurden in diesem Jahr auch die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen auf den Herbst gelegt. Wenn wir aber dadurch nun schon aus der besten Zeit herausgedrängt worden sind, sollten wir uns nicht zu weit wegdrängen lassen, sondern noch so nahe als möglich bei der besten Zeit bleiben.

Für unsre jetzige Synode freue ich mich, daß wir noch einmal in der etwas geschlosseneren Weise zusammenkommen können, wie es in Schwäb. Hall möglich sein wird. Denn bei unseren Tagungen in Stuttgart wird es, sobald es über die ersten Tage hinausgeht, immer schwerer, alle Teilnehmer zusammenzuhalten, wobei wir den Gemeinden immer wieder zu sagen haben: so gut sie ihren Pfarrer auf vier Wochen Urlaub entlassen müssen, so sehr müssen sie den Pfarrer auch auf vier Tage hergeben können, in denen er der ganzen Landeskirche dient, und sich mit einem Vertreter begnügen. Lassen Sie mich schließen mit dem Dank dafür, daß auch bei unserer jetzigen Tagung all die sachlichen Auseinandersetzungen und Entscheidungen, um die es ging, in einer letzten Verantwortung vor dem standen, von dem der 90. Psalm am Anfang sagt: „Herr Gott, du bist unsere Zuflucht für und für"; lassen Sie uns darum auch unsre Tagung mit der Bitte beenden, die am Schluß des 90. Psalms steht: „Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unserer Hände wolle er fördern."

Präsident: Wir danken dem Herrn Landesbischof und schließen die Sitzung mit der Andacht des Synodalen Daur.

— Ende der Sitzung 17.30 Uhr. —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktions-Ausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Schwäbisch Hall, Diakonissenhaus, Montag, den 18. Oktober 1965

vormittags 10.30 Uhr

39. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. **Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Höltzel**, Dr. **Hege** und **Rieß** Prälat i. R. D. **Metzger**, Oberkirchenräte **Lutz, Stöckle, Gottschick, Ströbel**, Dr. **Dummler** Dr. **Basse, Weismann** und **Keller**, sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Synodale: **Hauser**, D. **Diem**, Dr. **Pfleiderer, Jahn**, Frau **Maurer, Claß**, Dr. **Müller-Schwefe, Brezing** und Dr. **Heckel**.

Als Gäste sind anwesend: Kirchenrat **Rusam**, Steinach a. d. Ens (Bayern) und Dekan **Bartholomä**, Wertheim (Baden).

Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Eröffnung durch Präsident Dr. Autenrieth und Begrüßungsansprache desselben	973
II. Geschäftliche Mitteilungen	973, 974, 985
III. Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele	975
IV. Grußworte der Gäste:	
Dekan Bartholomä, Wertheim (Baden)	986
Kirchenrat Rusam, Steinach a. d. Ens (Bayern	986
Präsident Dr. Autenrieth	985, 987
V. Bildung von Gesprächskreisen zur Vorbereitung der Aussprache über den Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele: Präsident Dr. Autenrieth	987

* = Gekürzte Fassung gem. § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

---

* **Präsident:** Ich eröffne die letzte ordentliche Sitzung der 6. Landessynode. Wir halten sie nach einem Beschluß unserer Frühjahrssynode im Diakonissenhaus Schwäbisch Hall ab, weil es hier — eher als in Stuttgart — möglich ist, uns zum Abschluß der Wahlperiode noch einmal in enger brüderlicher Weise, besonders an den Abenden, zusammenzufinden.

Zuvor ein Wort herzlichen Grußes an Sie alle: an den Herrn Landesbischof, an seine Mitarbeiter in der Kirchenleitung und an unseren Gast, Herrn Kirchenrat Pfarrer Rusam aus Steinach an der Ens, den Vertreter der Bayerischen Landessynode. Der Vertreter der Badischen Landessynode, Herr Dekan Bartholomä aus Wertheim wird wohl auf dem Wege hierher sein, sodaß ich ihn noch nicht begrüßen kann.

Ich hoffe, Herr Kirchenrat Rusam, der Sie ja nicht zum ersten Mal bei uns sind, daß Sie sich in unserem Kreise wohl fühlen werden und Ihre Anwesenheit dazu beitragen möge, die Verbundenheit unserer beiden Synoden, der württembergischen und der bayerischen, zu festigen und daß Sie auch aus unseren Verhandlungen einen gewissen Nutzen für Ihre Synode ziehen können.

Wir freuen uns, daß wir auch außerhalb Stuttgarts Vertreter der Presse und der Öffentlichkeit bei uns begrüßen dürfen und darüber, daß die Anteilnahme des Diakonissenhauses und der Kirchengemeinde und vielleicht auch der politischen Gemeinde Schwäbisch Hall so groß ist und wir Sie so zahlreich unter uns sehen können. Besonders möchte ich die Mitglieder des Vorkurses der verschiedenen Schulen des Diakonissenhauses Schwäbisch Hall begrüßen. (Beifall.)

Dem Diakonissenhaus Schwäbisch Hall, besonders seinem Leiter, Herrn Pfarrer Betsch, danken wir von Herzen für die Gastfreundschaft, die Sie uns gewähren. Wir wissen, daß mit der Aufnahme so vieler Gäste eine große Mühe verbunden ist. Wir können sie nur dadurch belohnen, daß wir uns so weit wie möglich in die Ordnung des Hauses einfügen und allen Mitarbeitern des Hauses die Arbeit, die sie mit uns haben, nach Kräften erleichtern. Mit der Wahl der Tagungsstätte wollten wir nicht allein der schon alten Einladung von Pfarrer Betsch folgen, sondern augenfällig unsere Verbundenheit mit dem Diakonissenhaus als einem großen Werk der Diakonie bekunden, Diakonie, die einmal das Hauptthema einer unserer Tagungen war. Dabei erinnern wir uns noch gerne an das Referat, das uns Herr Pfarrer Betsch gehalten hat.

Bei wohl sämtlichen Tagungen unserer Synode haben wir es beklagt, daß wir unter Zeitdruck standen. Diesmal haben wir statt der üblichen drei Tage eine Sitzungsdauer von vier Tagen vorgesehen, um unsere Tagungsordnung in größerer Ruhe abwickeln und die Diskussion vielleicht vertiefen zu können. Das schließt aber nicht aus, daß wir die Formalitäten des Sitzungsbeginns wie bisher vereinfachen, also auf den zeitraubenden Aufruf der Synodalen und die Verlesung der Eingänge und deren Erledigung verzichten. Über das letztere finden Sie wieder eine Liste auf Ihren Plätzen. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, die

(Präsident)

Namen der entschuldigten Synodalen bekanntzugeben.

Für die ganze Sitzung haben sich entschuldigt: die Synodalen Dr. Pfleiderer, Brezing und Frau Maurer.

Für den heutigen Tag oder für Teile der Sitzung der Synode haben sich entschuldigt: die Synodalen D. Diem, Dr. Stockmayer, Dr. Heckel, Jahn und Claß.

— Die Liste der Eingänge seit 22. Mai 1965 lautet:

Am	Aktenzeichen		zuständiger Ausschuß
22. 5. 1965	L.Nr. 671 (J 1)	Eingabe von Pfarrer i. W. Fischinger, Unterweissach, vom 21. 5. 1965 betr. Wort der Landessynode zur Notstandsgesetzgebung	Kirche und Öffentlichkeit bzw. Rechtsausschuß
22. 5. 1965	L.Nr. 672 (G 1)	Antwort des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 20. 5. 1965 Nr. A. 8201/5 auf die Anfrage L.Nr. 652 (Zusammenschluß mehrerer Kirchengemeinden)	—
22. 5. 1965	L.Nr. 673 (K 1)	Eingabe der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evang. Religionslehrer in Württemberg vom 28. 4. 1965 betr. Beratung der Kriegsdienstverweigerer	Jugend und Unterricht
30. 7. 1965	L.Nr. 676 (H 4)	Schreiben des Evang. Dekanatamts Aalen vom 16. 7. 1965 mit einer Eingabe des Pfarrkonvents zur Frage der Konfirmationsordnung	Lehre und Kultus
30. 7. 1965	L.Nr. 677 (K 1)	Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 30. 7. 1965 Nr. A. 9832/10 zur Eingabe L.Nr. 673 betr. Betreuung der Kriegsdienstverweigerer durch Rel.-Lehrer	Jugend und Unterricht
2. 8. 1965	L.Nr. 683 (J 1)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 30. 7. 1965 Nr. A. 13024/10 betr. Mitteilung eines Schreibens des früheren Wehrbereichsdekans V Stuttgart betr. Regionalsynode der EKD über die Militärseelsorge	Kirche und Öffentlichkeit
2. 8. 1965	L.Nr. 684 (H 4)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 30. 7. 1965 Nr. A. 13464/11 betr. Mitteilung wegen des weiteren Verfahrens i. S. der Behandlung der Konfirmationsordnungs-Probleme	Lehre und Kultus
12. 8. 1965	L.Nr. 685 (H 4)	Vorschläge der Evang. Frauenhilfe Stuttgart-Stadt vom 11. 8. 1965 für die sog. „Konfirmandenprüfung"	Lehre und Kultus
12. 8. 1965	L.Nr. 686 (K 1)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 12. 8. 1965 Nr. A. 9903/9 betr. Mitteilung einer Entschließung des Fakultätentags der evang.-theol. Fakultäten in Deutschland zur Kürzung des Griechisch-Unterrichts	Jugend und Unterricht
12. 8. 1965	L.Nr. 687 (J 1)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 6. 8. 1965 Nr. A. 13565/10 betr. Mitteilung des Schriftwechsels zwischen Oberkirchenrat und Pfarrer Fischinger zu seiner Eingabe zur Notstandsgesetzgebung (L.Nr. 671)	Kirche und Öffentlichkeit bzw. Rechtsausschuß
27. 8. 1965	L.Nr. 690 (E 1)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 26. 8. 1965 Nr. A. 14639/5 betr. Zustimmung des Ständigen Ausschusses zu einer Stellenhebung (Oberkirchenratstelle der Gruppe A 15 nach A 16)	Ständiger Ausschuß
27. 8. 1965	L.Nr. 691 (H 4)	Schreiben des Evang. Dekanatamts Ludwigsburg vom 20. 7. 1965 betr. Vorlage der Anträge der Kirchenbezirkssynode vom 19. 7. 1965 zur Konfirmationsordnung	Lehre und Kultus
2. 9. 1965	L.Nr. 692 (H 4)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 31. 8. 1965 Nr. A. 13858/11 betr. Mitteilung des Berichts des Dekanatamts Besigheim vom 6. 8. 1965 betr. Erfahrungen des verkürzten Konfirmandenunterrichts	Lehre und Kultus
2. 9. 1965	L.Nr. 693 (H 4)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart vom 31. 8. 1965 Nr. A. 14658/11 betr. Mitteilung des Berichts des Dekanatamts Böblingen vom 14. 8. 1965 betr. Erfahrungen des verkürzten Konfirmandenunterrichts	Lehre und Kultus
14. 9. 1965	L.Nr. 696 (H 4)	Eingabe des Evang. Pfarramts Frommern vom 13. 8. 1965 zur Neuregelung des Konfirmandenunterrichts	Lehre und Kultus
14. 9. 1965	L.Nr. 697 (H 4)	Eingabe der Evang. Bekenntnisgemeinschaft in Württemberg vom 1. 9. 1965 zur Konfirmationsordnung	Lehre und Kultus
29. 9. 1965	L.Nr. 699 (H 4)	Eingabe der Pfarrerschaft des Kirchenbezirks Weinsberg vom 6. 9. 1965 zur neuen Konfirmationsordnung	Lehre und Kultus
29. 9. 1965	L.Nr. 700 (A 2)	Schreiben des Präsidenten der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden vom 25. 9. 1965 betr. Einladung eines Vertreters der Württ. Landessynode zur Badischen Synode in Herrenalb vom 24./29. 10. 1965	—
2. 10. 1965	L.Nr. 702 (A 2)	Schreiben des Präsidenten der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 30. 9. 1965 betr. Einladung eines Gastvertreters zur Bayrischen Synode in Ansbach vom 24./29. 10. 1965	—
2. 10. 1965	L.Nr. 704 (G 10)	Schreiben des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart betr. Vorlage des Haushaltsgesetzes und -plans für 1966 (Beil. 33)	Finanzausschuß

Am	Aktenzeichen		zuständiger Ausschuß
2. 10. 1965	L.Nr. 705 (A 2)	Einladung der Gastvertreter von Baden, Bayern und Thüringen zu unserer Lynode	—
2. 10. 1965	L.Nr. 706 (A 2)	Schreiben des Präsidenten der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden vom 6. 10. 1965 betr. Mitteilung des Gastvertreters der Badischen Synode bei unserer Synode	—
6. 10. 1965	L.Nr. 709 (G 12)	Eingabe von Richard Baumann, z. Zt. Rom, vom 5. 10. 1965 betr. Neuverhandlung seiner Sache nach der jetzt gültigen Lehrzuchtordnung	Rechtsausschuß
6. 10. 1965	L.Nr. 710 (G 12)	Berichte von Richard Baumann, z. Zt. Rom, vom 5. 10. 1965 über das Konzil aus Rom	Lehre und Kultus
11. 10. 1965	L.Nr. 711 (H 4)	Schreiben des Evang. Dekanatamts Urach vom 8. 10. 1965 betr. Eingabe der KThA Urach zur Konfirmationsordnung	Lehre und Kultus
13. 10. 1965	L.Nr. 712 (H 4)	Eingabe des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Calw vom 11. 10. 1965 betr. Konfirmationsordnung	Lehre und Kultus —

Präsident:

Wir treten nun in die Tagesordnung ein — Punkt 1: Bericht des Herrn Landesbischofs. Ich darf Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, das Wort zu Ihrem Jahresbericht geben.

Landesbischof D. Dr. Eichele:

Der Jahresbericht, der Ihnen jetzt erstattet werden soll, wird nicht eine Aufzählung dessen geben, was in der zurückliegenden Zeit auf den verschiedenen Gebieten unseres kirchlichen Lebens getan worden ist. Eine solche Überschau über das weite Arbeitsfeld unserer Landeskirche wird in einem Sammelbericht des Oberkirchenrats im nächsten Jahr vor der neuen 7. Landessynode im Blick auf die sie erwartenden Aufgaben gegeben werden. Dafür soll der jetzigen 6. Landessynode noch einmal Bericht erstattet werden über die innere und — soweit sich dies nicht aus der Beratung über den Haushaltsplan von selbst ergeben wird — auch über die äußere Lage unserer Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

I.

a) Lassen Sie mich einsetzen bei dem, was von der 6. Landessynode selbst in dem Zeitabschnitt seit der Erstattung meines letzten Jahresberichts vom 13. April 1964 getan worden ist. Es zeigte sich hier, daß die Landessynode in erster Linie mit der Überprüfung und Neugestaltung überkommener kirchlicher Ordnungen und Arbeitsweisen beschäftigt war. Dem galten die grundsätzlichen Beratungen über Taufe und Konfirmation mit den entsprechenden Beschlüssen über die Taufordnung und die Taufagende und mit den in dieser Sitzung noch zur zweiten Lesung heranstehenden Vorlagen zur Konfirmationsordnung und Konfirmationsagende. Dem diente in besonderer Weise auch unsere thematische Frühjahrstagung über Kirche und Jugend, deren Berichte, Besprechungen und Entschließungen der Frage nachgingen, wie unsre Kirche in der heutigen Zeit ihrer Verantwortung gegenüber ihrer heranwachsenden Jugend in rechter Weise nachkommen kann. Unter diesem Gesichtspunkt wurden sowohl die im Evangelischen Jugendwerk zusammengefaßten Arbeitszweige der sog. traditionellen Jugendarbeit wie auch die neuen Wege des Dienstes an der Jugend betrachtet, in den Schulwochen, in der Arbeit an der Industriejugend und der Evangelischen Jugend auf dem Lande, in offenen Abenden, in mannigfachen Seminarveranstaltungen und so fort. Dabei wurde auch der Frage besondere Aufmerksamkeit geschenkt, in welchem Umfang angesichts der heutigen Lage des jungen Menschen die ihm von der Kirche zu gebende Glaubenshilfe ganz konkrete Lebenshilfe für ihn einschließen muß.

In ähnlicher Weise befaßte sich die Landessynode noch auf anderen Gebieten mit Grundsatzberatungen. Dazu gehörten Überlegungen über neue Arbeitsformen in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche, wobei auch die Planung eines Publizistischen Zentrums der Kirche in Stuttgart eine Rolle spielte; dazu gehörte aber ebenso auch die gemeinsame Besinnung darüber, wie es in unseren Gemeinden und Gemeindekreisen zu einem neuen Miteinander von Menschen des ehelichen und des ehelosen Standes kommen könne, um dem unverheirateten Menschen die Anfechtung zu ersparen, sich als bemitleidet oder isoliert oder gar ironisiert fühlen zu müssen.

Auch die Arbeit an der Wahlordnung entsprach dem Bedürfnis nach Überprüfung einer überkommenen und in manchem als unbefriedigend empfundenen Regelung. Hier ging es vor allem darum, dem synodalen Organ unserer Landeskirche die für seine Arbeit erforderliche Kontinuität und Flexibilität dadurch zu erleichtern, daß bei jeder Wahl jeder wählbare Pfarrer und Laie innerhalb seines eigenen Wahlkreises als Wahlbewerber aufgestellt werden kann und daß ebenso auch bei jeder Wahl jeder Wähler die Möglichkeit besitzt, sowohl Kandidaten für die Pfarrer- wie für die Laiensitze in die Synode zu wählen.

Lassen Sie uns dazu jetzt auch noch einmal ins Auge fassen, wie die 6. Landessynode schon zuvor, vor diesem unmittelbar zurückliegenden Zeitabschnitt, sich seit ihrem ersten Zusammentritt im Januar 1960 mit Grundsatzfragen zu beschäftigen hatte wie die der geistlichen Ausbildung zum kirchlichen Dienst, der Militärseelsorge und der Seelsorge an Wehrdienstverweigerern, der Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche, der mit der Integration von Kirche und Mission gegebenen Mitverantwortung der Kirche für eine Neugestaltung der missionarischen Arbeit draußen und daheim, sowie des sonstigen Dienstes der Kirche in gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit überhaupt. Es kommt uns dann richtig zum Bewußtsein, wie die 6. Landessynode sich fast durchweg mit der Überprüfung und Neugestaltung überkommener kirchlicher Ordnungen und Arbeitsweisen zu befassen hatte.

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Sie hat dies gewiß nicht aus mutwilliger Freude am Umkrempeln oder Experimentieren getan. Wer wie die Landessynode die Verantwortung für ein gesamtkirchliches Leben mitzutragen hat, der ist von Herzen dankbar für jede kirchliche Ordnung, die unangefochten und allgemein anerkannt dem äußeren und, was noch viel wichtiger ist, dem inneren Leben der Kirche dienen darf und sich darin als ein seinen Zweck in rechter Weise erfüllendes irdenes Gefäß der geistlichen Gaben Gottes bewährt. Wer darum an bestehenden kirchlichen Ordnungen, und gar an so tief in das Dasein einer Landeskirche eingreifenden Ordnungen wie Taufe und Konfirmation, Änderungen vornimmt, der ist sich der großen Verantwortung bewußt, die er dabei auf sich nimmt. Es darf hier doch auch wieder einmal an den Brief erinnert werden, den Martin Luther am 4. Januar 1526 an Matthäus Alber als „den überaus treuen Prediger der Reutlinger Gemeinde, seinen Bruder in Christo" schrieb. Alber hatte Luther um Rat gefragt, ob man den bei der Reformation in Reutlingen eingeführten schlichten Predigtgottesdienst wieder zugunsten von Luthers liturgiereicher Deutscher Messe aufgeben solle. Luther schrieb ihm darauf, er möge sich hüten, die in Reutlingen vorgenommene Veränderung der Zeremonien — wir würden heute sagen Gottesdienstformen — erneut nach dem Muster der von Luther in Wittenberg eingeführten Gottesdienstordnung abzuändern. Sein Rat war : „Bleibe dabei, wie du angefangen hast, damit die weniger Gefestigten durch die plötzlichen und häufigen Veränderungen nicht beunruhigt werden." Es ist bemerkenswert, daß ein Reformator, dem die Lebensaufgabe zugewachsen war, die Kirche seiner Zeit von Grund auf zu reformieren, in Ordnungsfragen eine solche Behutsamkeit walten ließ.

Nun ist die Tauglichkeit und Brauchbarkeit kirchlicher Ordnungen und Einrichtungen ja immer daran zu messen, ob sie den Dienst der christlichen Gemeinde fördern oder behindern. Sie haben eine dienende Funktion; sie sind wandelbar. Wir achten sie aber als taugliche Instrumente unseres Dienstes um der Liebe willen. Man ändert darum auch an diesen Dingen, die um des Vertrautseins mit ihnen und um des ihnen anhaftenden Pietätswerts willen tief im Unterbewußtsein verankert sind, im allgemeinen nur dann, wenn es sich um der Sache willen wirklich als notwendig erweist.

Wenn darum die jetzt zu Ende gehende 6. Landessynode ihre Arbeit vorwiegend auf diesem heiklen Gebiet zu tun hatte, dann geschah dies, weil eine schon vor 1933 als notwendig erkannte Revision kirchlicher Ordnungen nicht mehr aufzuschieben war. Darin aber spiegelt sich die heutige Gesamtlage unserer Landeskirche wider.

b) Es ist in der Tat so: Was immer gegenwärtig in unserer Landeskirche an kirchlicher Arbeit geschieht, sieht sich immer wieder vor die Frage gestellt, ob es in richtiger Weise dem dienen kann, wozu die Kirche da ist, nämlich der Welt, in der sie lebt, mit Wort und Tat die frohe Botschaft zu bezeugen: „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit ihm selber und rechnete ihr ihre Sünden nicht zu" (2. Kor. 5, 19). Kann die Kirche durch das, was sie sagt und tut, dem Menschen des 20. Jahrhunderts diese frohe Botschaft so vernehmbar machen, daß er begreifen kann, was sie ihm zu sagen hat? Sind wir imstande, sie ihm nicht nur in der Sprache Kanaans, die ihm zu einer toten Fremdsprache geworden zu sein scheint, auch nicht nur in einer blutleeren abstrakten Begriffssprache, mit der er nichts anzufangen vermag, sondern in der schlichten, aber anschaulichen und wirklichkeitsbezogenen Sprache heutiger Glaubensgewißheit so auszudrücken, daß er weiß, um was es sich hier handelt? Sind wir imstande, es ihm auch durch das nahezubringen, was in unseren kirchlichen Handlungen an Säuglingen und Konfirmanden, an Brautpaaren und am Grab von Verstorbenen geschieht und verkündigt wird? Sind wir auch imstande, ihm den Zugang zu dieser frohen Botschaft durch das zu erschließen, was als ihre Frucht im heutigen Dasein von Christenmenschen erkennbar wird, die sich im Leben und im Sterben in glaubensvollem Vertrauen daran halten?

Es ist gewiß keine verlorene Mühe, sich darüber zu besinnen, warum diese und ähnliche Fragen nicht zur Ruhe kommen wollen bei allem, was in unserer Landeskirche gegenwärtig gedacht und geredet, gewollt und getan und gelitten wird. Und ebenso ist es des Nachdenkens wert, warum unsre Synode sich dieser Fragen nicht einfach dadurch erwehren konnte, daß sie sich darüber eins geworden wäre, getrost alles beim alten zu lassen und darauf zu vertrauen, daß die uns überkommenen Wege kirchlichen Verkündigungsdienstes, kirchlicher Ordnungen und kirchlicher Einrichtungen, die unseren Vätern zum Glauben an Christus und durch ihn zur Lebensgemeinschaft mit dem lebendigen Gott verhelfen konnten, auch dem heutigen Menschen in ihrer altgewohnten Form denselben Dienst leisten können.

c) Dies alles hat seinen Grund darin, daß unsere Zeit sich in einem noch nicht abgeschlossenen tiefgreifenden Umwandlungsprozeß befindet. Das Schlagwort: „Die Welt ist anders geworden", kann in seinem Telegrammstil diese Umwandlung freilich nur ungenau andeuten. Denn die Welt selbst, d. h. die Schöpfung Gottes, in der wir Menschen uns vorfinden, ist ja gegenüber früheren Zeiten nicht anders geworden. Was sich geändert hat, ist nur das Maß der Erkenntnis, das der Mensch von dieser Welt, ihren ungeheuerlichen Dimensionen und den ihr innewohnenden Kräften, Stoffen und Gesetzmäßigkeiten erlangt hat. Da ihm dies die Erde, auf der er lebt, nicht mehr wie früher als Mittelpunkt der sichtbaren Welt und als unmittelbares Gegenüber ihres im unsichtbaren Jenseits thronenden Schöpfers erscheinen läßt, besteht nun die Versuchung, die der heutige Zeitgeist an ihn heranträgt, darin, im praktischen Daseinsverhalten ohne Gott zu leben, ganz gleich, ob er dabei Gottes Dasein anerkennt oder nicht.

Das um dieser Versuchung des Zeitgeistes willen gebrauchte andere Schlagwort: „Der Mensch ist anders geworden", trifft in seinem Telegrammstil das Wesentliche ebenfalls nicht. Denn der Mensch selbst ist nach seiner Grundeinstellung mit seinem ichbezogenen Empfinden und Begehren gegenüber früheren Zeiten nicht anders geworden: Was sich geändert hat, ist nur die Art seines Auftretens der ihn umgebenden Welt gegenüber. Da diese ihm angesichts seiner technischen Errungenschaften immer manipulierbarer erscheint, besteht die Versuchung, die der heutige Zeitgeist hier an ihn heranträgt, darin, daß er sich auf Gott in keiner Weise mehr angewiesen fühlt, sondern sich Gott gegenüber als „mündig" empfindet.

Wo immer der Mensch heute dieser doppelten Versuchung des Zeitgeistes erliegt, in seinem täglichen

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Dasein ohne Gott zu leben und seine Entscheidungen „mündig" im Sinn der Ablehnung jeder Bevormundung durch Gott zu treffen, kann er freilich die Tatsache nicht ableugnen, daß seinen welt- und gesellschaftsverbessernden Bemühungen zum Trotz die Welt offensichtlich nicht besser, heimatlicher, erfreulicher geworden ist, die Menschen nicht freundlicher, brüderlicher, liebevoller geworden sind und die Völker anscheinend nur noch durch ein „Gleichgewicht des Schreckens" davon abgehalten werden können, übereinander herzufallen. Da er selbst aber dabei die Zuflucht verloren hat, die frühere Generationen bei Gott gesucht und gefunden hatten, fühlt er sich nun schutzlos den Anfechtungen und ungelösten Rätselhaftigkeiten eines Daseins preisgegeben, dem er keinen Sinn mehr abzugewinnen vermag. Das bekannte Wort vom „unbehausten Menschen" schiebt sich als dunkler Schatten neben das triumphierende Wort vom „mündigen" Menschen.

Das hier in kurzen Zügen umrissene Geschehen, das bei uns in Europa seinen Ausgang nahm, hat sich zusammen mit der von der westlichen weißen Welt geschaffenen modernen Zivilisation, ihren Erzeugnissen, ihren Lebensgewohnheiten, ihren Interessen und ihrer menschlichen Problematik über die ganze Welt verbreitet. Es gibt keinen Erdteil und keine Nation mehr, die nicht als Mitziehende oder als Mitgezogene von diesem spannungsreichen Vorgang erfaßt wären. Dadurch werden die das Leben der Völker in Theorie und Praxis bestimmenden Kräfte trotz aller noch erkennbaren Verschiedenheiten und Gegensätzlichkeiten in geheimnisvoller Wechselwirkung sich im innersten Grunde immer ähnlicher.

d) Auf das uns in diesem Zusammenhang besonders berührende religiöse Gebiet gesehen bedeutet dies, daß der Kampf zwischen Glaube und Unglaube, dieses uralte Thema der Weltgeschichte, heute ebenfalls eine sich über die ganze Welt hinweg immer mehr angleichende Gestalt angenommen hat. Es sind dieselben inneren und äußeren Probleme, denen sich die christliche Kirche durch den heutigen Zeitgeist in ihren alten Heimatgebieten wie in ihren früheren Missionsländern gegenübergestellt sieht und mit denen es auch das Judentum und der Islam, der Buddhismus, der Konfuzianismus und der Schintoismus in den Ländern zu tun haben, in denen sie verbreitet sind. Die Selbstverständlichkeit, mit der einst festgeprägte Formen der Gottesverehrung und der Menschenerziehung das Leben der Völker bestimmten, ist vom heutigen Zeitgeist auf zweierlei Weise, nämlich in einem Teil der Welt durch die verabsolutierte Autorität menschlicher Ideologien und im anderen Teil durch den unverbindlichen Pluralismus menschlicher Weltdeutungen erschüttert. Die gemeinsame Formel bei beiden Vorgängen lautet: „Religion ist Privatsache". Der Unterschied zwischen beiden Lagern liegt im wesentlichen nur darin, daß im öffentlichen Bewußtsein des einen Lagers der Zeitgeist die Pietät gegenüber dem Glauben der Väter und damit auch die innere Berechtigung der Religionsgemeinschaften anerkennt, während er im öffentlichen Bewußtsein des anderen Lagers weder dieses Pietätsgefühl noch die innere Berechtigung der Religionsgemeinschaften gelten läßt, sondern diese, nachdem es sich gezeigt hat, daß sie offenkundig nicht ausrottbar sind, auf das Ghetto gläubiger Innerlichkeit beschränkt mit der einen Ausnahme, daß ihre öffentliche Zustimmung zu den ideologisch begründeten gesellschaftspolitischen Leitsätzen und Maßnahmen erwartet und zugelassen wird.

So sieht das weltweite geistige und geistliche Spannungsfeld aus, in das die ganze Christenheit auf Erden, und mit ihr auch unsere württembergische Landeskirche, hineingestellt ist. Jedes Nachdenken darüber läßt erkennen, wie wir als württembergische Landeskirche dadurch mit der ganzen Christenheit auf Erden zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst gerufen sind, ja wie wir auch unsere Aufgabe in unserem eigenen Land weder richtig sehen noch richtig in Angriff nehmen können, wenn wir nicht in ökumenischer Verbundenheit mit unseren Brüdern und Schwestern in aller Welt stehen und in gegenseitigem Erfahrungsaustausch, gegenseitiger Beratung und gegenseitiger Hilfeleistung voneinander lernen und einander beistehen. Die Zeiten, in denen wir das Leben und den Dienst unserer Landeskirche lediglich innerhalb der Grenzpfähle unseres Landes betrachten und auftretende Schwierigkeiten, ohne nach rechts und links zu sehen, in Diagnose und Therapie selbständig überwinden konnten, sind für uns vorbei. Die Fragen, die sich uns heute aufdrängen, haben wir in weltweiter Gesamtschau zu sehen. Die Aufgaben, die uns gestellt werden, sind nicht nur uns allein, sondern der ganzen Christenheit auf Erden gestellt. Die Lösungsversuche, um die wir uns mühen, können nicht mehr im landeskirchlichen Alleingang unternommen werden, sondern haben die Erfahrungen anderer Kirchen in ihr Blickfeld einzubeziehen.

II.

a) Wenn uns dies nötigt, in weltweiten Horizonten zu denken und alles kirchliche Leben und Dienen in unserer Landeskirche als Teilstück des gesamten christlichen Lebens und Dienens auf dieser Erde zu sehen, dann tun wir gut daran, den gegenwärtigen Stand der Bemühungen um das Zusammenleben und Zusammenarbeiten der christlichen Kirchen in der Welt ins Auge zu fassen.

Dabei darf zuerst wieder einmal daran erinnert werden, daß die Kirchen der Reformation es waren, die zunächst in ihren freien Vereinigungen und Werken wie Evangelische Allianz, Christlicher Verein Junger Männer, Christlicher Verein Weiblicher Jugend, Studentenweltbund und Missionsgesellschaften schon im letzten Jahrhundert und sodann als offizielle Kirchen in diesem Jahrhundert mit den verpflichtenden Begegnungen in Stockholm 1925 und Lausanne 1927 den Anstoß zu der großen ökumenischen Bewegung gegeben haben, die im Jahr 1948 in Amsterdam mit der Bildung des Ökumenischen Rates der christlichen Kirchen ihre organisierte Gestalt gewonnen hat. Das machte es möglich, daß heute Kirchen verschiedener Bekenntnisse und Strukturen sich von Erdteil zu Erdteil über alle Grenzen der Nationen und Sprachen hinweg die Hand reichen und, wie es in der 1961 in New Delhi erweiterten Basis des Ökumenischen Rats heißt, als „eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen ... gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind."

Dieser Wille, nicht voneinander weg-, sondern aufeinander zuzugehen, sich um das gegenseitige Verständnis zu bemühen und zu sehen, wo und wieweit

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

man miteinander gemeinsame Wege gehen kann, stützt sich, theologisch gesehen, auf die Gewißheit, daß in Christus als dem Haupt seines Volkes alle zusammengehören, die ihm nachfolgen wollen. Die Sichtbarmachung dieser Zusammengehörigkeit in Jesus Christus verlangt dabei heute so wenig wie zur Zeit des Neuen Testaments, daß die Kirchen auf dem Weg einer erzwungenen Gleichschaltung alle vorhandenen Verschiedenheiten in ihren Bekenntnisformulierungen aufgeben und sich auch verfassungsmäßig und kirchenrechtlich gleich ausrichten, um dadurch ein einheitliches und zentral gesteuertes Weltkirchentum zu ermöglichen. Die Ökumene will vielmehr eine in freier Mannigfaltigkeit ohne Zwang, nur in der Einigkeit des Geistes, um ihren Herrn Jesus Christus gesammelte Gemeinschaft bleiben. In diesem Sinn wissen sich in der Ökumene die alten Kirchen der Reformation mit den späteren Methodisten-, Baptisten- und anderen Kirchen und mit den Kirchen der Orthodoxie verbunden. In diesem Sinne will auch unsere Württembergische Landeskirche mit der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirche sie ist, der Ökumene in Dankbarkeit angehören. Denn wenn Martin Luther in seiner Erklärung zum 3. Glaubensartikel sagt, daß der Heilige Geist uns durch das Evangelium zum Glauben an Jesus Christus beruft, „gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten einigen Glauben", dann wissen auch wir in der württembergischen Landeskirche uns in diese ganze Christenheit auf Erden hineingestellt als kleines Glied in einer großen Kette, die die ganze Welt umspannt. Wir wollen darum auch unseren Dienst nicht im Rahmen eines engen, selbstgenügsamen und nur an sich selbst denkenden Kirchenwesens tun, sondern ihn als unseren Beitrag zur Erfüllung der der ganzen Christenheit auf Erden gestellten heutigen Aufgaben ansehen und ausrichten. Dieses aus der Enge in die Weite führende Denken auch in unsere Ortsgemeinden hineinzutragen, darf uns ein beständiges Anliegen sein. Bis in die letzte Gemeinde hinein sollte man sich bei uns dessen bewußt werden, daß wir als Christen heute eine über den weiten Erdengrund hingestreute große kirchliche Diaspora darstellen, umgeben und durchsetzt von dem modernen Geist einer säkularisierten Diesseitigkeit, umgeben und durchsetzt auch von den in allen Kontinenten, auch in Europa, spürbar werdenden Anstrengungen alter Religionen und neuer Sekten, das seelische Vakuum des technisierten Menschen mit ihrem Inhalt zu erfüllen, und umgeben und durchsetzt auch von dem schwer faßbaren Wildwuchs des Aberglaubens, dieses „Kindes der Furcht, der Schwachheit und der Unwissenheit", der überall durch das Fenster hereinsteigt, wo man dem Glauben die Türe versagt. Jedes Gemeindeglied sollte sich in diesem Zusammenhang aber auch Gedanken darüber machen, ob es verantwortet werden kann, heute noch Aufwendungen für kostspielige Gemeindeliebhabereien machen zu wollen, solange Hilferufe für lebensnotwendige missionarische und diakonische Aufgaben der Christenheit in Notstandsgebieten der Welt an unser Ohr dringen, die auf jeden Pfennig angewiesen sind, den wir dafür opfern können.

Diese Ökumene des Glaubens und des Dienens wird dabei gewiß auch auf Fragen zu antworten haben, wie sie anläßlich des im Oktober 1964 in Arnoldshain abgehaltenen Gesprächs zwischen Ökumene und Allianz von seiten der Allianz an sie herangetragen wurden und in der Schrift von Dr. Gerhard Bergmann: „Ökumene — wohin gehst du?" auch veröffentlicht worden sind. Sie wird aber auch umgekehrt einen jeden Christenmenschen zu fragen haben, ob ihm wirklich schon deutlich geworden ist, wie viel diese ökumenische Verbundenheit zur Klärung der Frage beitragen kann, was in der heutigen Zeit für die ganze Christenheit auf Erden Nachfolge Christi bedeutet.

b) Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen wir darum auch, wie die römisch-katholische Kirche, die sich der ökumenischen Bewegung lange entzogen hatte, jetzt mit der Einrichtung des Sekretariats zur Förderung der christlichen Einheit und mit der Verabschiedung des in der 3. Session des jetzigen II. Vatikanischen Konzils beschlossenen Dekrets über den Ökumenismus sich zu ihr hin zu öffnen scheint. Daß dabei die römisch-katholische Kirche, die zahlenmäßig die größte christliche Kirche darstellt, nicht nur ihr Interesse an den anderen christlichen Kirchen und damit an der Gesamtchristenheit auf Erden kund tut, sondern auch ihre Mitschuld an der Spaltung der Christenheit eingesteht, die christliche Substanz auch bei anderen christlichen Kirchen anerkennt und die getrennten Brüder um Vergebung für geschehenes Unrecht bittet, ist sehr zu schätzen. Es wurde auch dankbar zur Kenntnis genommen, daß Papst Paul VI. am 14. September anläßlich der Eröffnung der 4. und letzten Session des jetzigen Konzils erklärte, eines der hervorragendsten Kennzeichen der Schlußsitzung des Konzils sei das „einmütige Verlangen, ein engeres Band der Gemeinschaft mit den von uns noch getrennten christlichen Brüdern herzustellen". Gerade darum ist es uns jedoch ein dringendes Anliegen zu erfahren, ob unter diesem engeren Band der Gemeinschaft etwas anderes verstanden wird als das Band der Gemeinschaft, das sich schon jetzt um die bisherigen Glieder des Ökumenischen Rates der christlichen Kirchen schlingt. Denn was die Brüder der Orthodoxie im Blick auf Rom befürchten und auch immer wieder offen zum Ausdruck bringen, ist eine auch bei uns Evangelischen vorhandene Sorge: nämlich daß sich die römisch-katholische Kirche ein solches Band der Gemeinschaft auch heute noch nur in der Weise vorstellen kann, wie es im Jahre 1870 anläßlich des I. Vatikanischen Konzils in dem Rundschreiben des damaligen Papstes Pius IX. zum Ausdruck kam, das dieser an „alle Protestanten und andere Nichtkatholiken" richtete mit der dringenden Empfehlung, doch ihre Abirrung zu erkennen und in die Mutterkirche zurückzukehren. Papst Pius IX. schrieb damals, er „erwarte mit offenen Armen die Rückkehr der irrenden Brüder". Sehr ähnliche Worte wurden vom jetzigen Papst Paul VI. bei seiner Palästinareise nach Abschluß der 2. Session des jetzigen Konzils an die nun freilich nicht mehr „irrenden", sondern „getrennten" Brüder genannten nichtkatholischen Christen gerichtet, als er dort erklärte: „die Tür der Hürde steht offen. Die Erwartung ist aufrichtig und herzlich, die Einladung ist ehrfurchtsvoll und geduldig. Der verfügbare Platz ist bequem und breit." Unsere römisch-katholischen Brüder müssen es verstehen, daß wir uns und sie fragen, ob damit wieder dasselbe gesagt werden sollte, was damals vor jenem I. Vatikanischen Konzil gesagt wurde, in dem anschließend durch die Konstitution Pastor aeternus dem

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Papst nicht nur die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche zugesprochen, sondern es auch als ein von Gott geoffenbarter Glaubenssatz erklärt wurde, daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhl aus spricht, als Hirte und Lehrer aller Christen Unfehlbarkeit besitzt.

Wir können hier nur mit aller Bestimmtheit sagen: Ein Zusammenstehen und Zusammenarbeiten in der Ökumene erlaubt es uns zwar, es als eine interne Angelegenheit der römisch-katholischen Kirche zu betrachten, wenn beim jetzigen Vatikanischen Konzil der Papst in prunkvollem Aufzug auf einem Tragsessel, wie er einst von den römischen Kaisern als Symbol ihrer Macht benutzt und dann von den römischen Päpsten übernommen wurde, aus seinen Wohnräumen im Vatikan in den Petersdom hinübergetragen wird. Wir könnten uns aber nicht vorstellen, daß solches auch bei einer Weltversammlung aller christlichen Kirchen unter Berufung auf den Primatanspruch des Papstes über die ganze Christenheit geschehen könnte. Als ein Zusammenschluß gleichberechtigter Kirchen, die nur einen gemeinsamen Herrn, nämlich Jesus Christus, haben, ist die ökumenische Bewegung entstanden und sie soll das auch in Zukunft bleiben unter voller Bereitschaft zu gegenseitigem Gespräch vor der aufgeschlagenen Bibel.

Gerade weil es uns um die Ökumene geht und wir darum auch für jede Möglichkeit einer ökumenischen Begegnung mit der römisch-katholischen Kirche dankbar sind, haben wir hier in der Verantwortung vor dem der ganzen Christenheit anvertrauten Evangelium und in der gegenseitigen Verantwortung aller christlichen Kirchen füreinander in völliger Aufrichtigkeit zu sprechen.

Angesichts der vielen zu biblischer Nüchternheit mahnenden Stimmen, die im protestantischen Raum im Blick auf eine gegenseitige Annäherung der ökumenischen Bewegung und Roms laut werden, haben auch wir die von Landesbischof D. Dietzfelbinger an die römisch-katholische Kirche gerichtete Frage aufzugreifen, welches Ziel sie in der ökumenischen Bewegung anzustreben gedenkt: Ist es das Ziel, das der deutsche Kardinal Jaeger von Paderborn in den Worten aufzeigte: „Der ganze Ökumenismus beruht wesentlich darauf, daß wir aufeinander hören und miteinander sprechen mit dem festen Willen, dem Worte Gottes zu gehorchen"? Oder ist es das Ziel, das Msgr. Bellini in der vollen Integration der nichtkatholischen Christen in die wesensmäßige Fülle der römisch-katholischen Kirche sieht, was ihn dann sagen läßt, der Ökumenismus von morgen werde diese Rückkehr sein, während der Ökumenismus von heute das Handeln sei, das auf die Vorbereitung dieser Rückkehr abzielt.

Es wird wirklich Sache der römisch-katholischen Kirche sein, klar und vorbehaltlos auszusprechen, an welche der beiden Ziele sie bei ihrem Reden über den Ökumenismus denkt. In unseren eigenen ökumenischen Bemühungen werden wir Evangelischen in Liebe und Wahrheit Wege zu suchen haben, um das zu verwirklichen, was im Wort des Rats der Evangelischen Kirche Deutschlands vom 19. März 1964 zum gegenwärtigen Gespräch zwischen den Konfessionen gesagt wurde, nämlich „daß ein dem Evangelium gemäßes Verhältnis zwischen uns entsteht".

c) Von besonderer Bedeutung wird dabei die noch ausstehende Entscheidung über das römisch-katholische Mischehenrecht sein.

Da diese Frage aus der Zuständigkeit des Konzils herausgenommen und der Entscheidung des Papstes überlassen worden ist, ist noch ungewiß, wann mit dieser Entscheidung gerechnet werden kann. In jedem Fall stimmt es bedenklich, daß das Heilige Offizium in Rom in dieser für die ökumenischen Beziehungen so wichtigen Frage noch Ende Juli Richtlinien herausgegeben hat, die mit ihrer kategorischen Bestimmung, daß bei Mischehen „alle Bedingungen des jetzt geltenden kanonischen Rechtes erfüllt bleiben müssen", einen äußerst massiven „Bremsversuch" gegenüber einer Weiterentwicklung des römisch-katholischen Mischehenrechtes darstellen.

Aus den Erfahrungen der Mischehenseelsorge heraus ist zur Frage der Mischehe selbst zu sagen, daß sie immer einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein wird, entweder in der Richtung religiöser Indifferenz oder in der Richtung religiöser Gewissensnöte. Sie wird deshalb auch immer besonderer seelsorgerlicher Betreuung bedürfen, die aber in diesem Fall gerade dadurch erschwert ist, daß sie von zwei verschiedenen Seelsorgern ausgeübt werden muß. Vom ökumenischen Denken her hat für die Mischehenseelsorge und das Mischehenrecht als Grundsatzregelung zu gelten, daß die Entscheidung darüber, welches der beiden Bekenntnisse für das Leben der Familie und damit auch für die Kindererziehung bestimmend sein soll und in welcher Kirche deshalb auch die kirchliche Trauung zu halten ist, allein der freien Gewissensentscheidung der Ehepartner unterliegen kann. Diese Entscheidung ist von jeder der beteiligten Kirchen hinsichtlich der Gültigkeit der kirchlichen Trauung wie auch der vereinbarten religiösen Kindererziehung zu respektieren, und darum ist auch vom strafweisen Entzug kirchlicher Rechte wie auch von einer Verpflichtung zur Bekehrung des andersgläubigen Teils der Familie Abstand zu nehmen. Wenn es der römisch-katholischen Kirche unmöglich erscheinen sollte, eine solche Grundsatzregelung schon in allen ihren Kirchengebieten einheitlich durchzuführen, so sollte sie sie auf jeden Fall wenigstens in den Kirchengebieten ermöglichen, wo die seelsorgerliche Not eine Änderung des derzeitigen kanonischen Rechts schon lange erfordert.

Nachdem wir im September 1964 anläßlich des Deutschen Katholikentags in Stuttgart Gelegenheit gehabt haben, zu sehen, daß dem deutschen Katholizismus eine Reihe von Anliegen wichtig geworden sind, die uns Evangelischen seit der Reformation am Herzen liegen, wie das Verhältnis zur Bibel oder die Frage des allgemeinen Priestertums, begrüßen wir es, daß seit April dieses Jahres direkte Gespräche aufgenommen wurden zwischen einem unter der Leitung von Landesbischof Dietzfelbinger, München, stehenden besonderen Ausschuß der EKD, dem sogenannten Catholika-Ausschuß, und einer von der katholischen Bischofskonferenz eingerichteten und von Kardinal Jaeger, Paderborn, geleiteten Kontaktstelle für das direkte Gespräch mit der EKD. Die im Zusammenhang damit beschlossene Erweiterung des Catholika-Ausschusses der EKD hat es mit sich gebracht, daß künftig auch der württembergische Landesbischof darin tätig sein wird.

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

d) Es ist für uns gut, zu sehen, daß auch hier wie in vielen anderen Dingen die uns in Württemberg bewegenden Fragen von der ganzen EKD mitgetragen werden, zu deren Leitungsgremium, dem Rat der EKD, ja bekanntlich auch unser Altlandesbischof D. Dr. Haug gehört, und in deren Diakonischem Rat und dem Leitenden Ausschuß ihrer Arbeitsgemeinschaft für Weltmission und ihrer Kirchenkanzlei Männer unserer Landeskirche mitarbeiten. Es darf auch hier wieder zum Ausdruck gebracht werden, daß es uns eine Selbstverständlichkeit ist, den Zusammenhalt unserer deutschen Landeskirchen in der EKD gewissenhaft zu pflegen. Denn die EKD stellt sich uns in ihrer Rechtsform als „Bund bekenntnisbestimmter Kirchen" als die Lebens- und Dienstgemeinschaft der alten Kirchen der Reformation in Deutschland dar, die alle evangelischen Landeskirchen im östlichen und westlichen Teil Deutschlands trotz der bestehenden äußeren Behinderungen umfaßt.

Wir halten es deshalb auch für angebracht, daß die offiziellen Kontakte mit der außerdeutschen Christenheit, sei es mit der Ökumene oder mit der europäischen Kirchenkonferenz, sei es mit einzelnen Auslandskirchen oder mit sonstigen kirchlichen Organisationen, nicht von jeder einzelnen Landeskirche im Einzelgang gepflegt werden, sondern daß dies entweder durch die EKD unmittelbar — etwa durch ihr Kirchliches Außenamt — oder zum mindesten im Einvernehmen mit ihr geschieht. Bei der Zusammenarbeit der deutschen Landeskirchen mit dem Lutherischen oder dem Reformierten Weltbund hat dieser Grundsatz schon in guter Weise seine Verwirklichung gefunden.

III.

a) Wenn in dem bisher Gesagten von dem großen Wandlungsprozeß in der allgemeinen geistigen und geistlichen Weltsituation und der sich daraus ergebenden ökumenischen Verantwortung der Weltchristenheit die Rede war, in die unsere württembergische Landeskirche sich hineingestellt sieht, dann sei jetzt unser Blick unmittelbar auf unsere württembergische Landeskirche selbst gerichtet.

Auch in diesem Jahr hat der Oberkirchenrat wieder allen Gliedern unserer Landeskirche unter dem Titel „20 Jahre darnach" ein Informationsblatt in die Hand gegeben, das in Wort und Bild darzustellen sucht, „was in den letzten 20 Jahren in unserer Kirche geschehen ist, was sie getan hat und wofür sie da sein will". Dabei ist zu sagen, daß unsre Kirche sich noch immer — äußerlich gesehen — in einer öffentlich-rechtlich geschützten und anerkannten Lage befindet. Die staatlichen und kommunalen Behörden zeigen sich offen für kirchliche Anliegen und sind zur Zusammenarbeit bereit.

Der Kirche steht dadurch ein weites Feld der Arbeitsmöglichkeiten offen; besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang neben dem weitgespannten Dienst der Akademie in Bad Boll auch die kirchliche Presse-, Rundfunk- und Fernseharbeit. Erst seit einigen Jahren ist zu beobachten, daß diese nach 1945 wie selbstverständlich eingenommene Stellung der Kirche wieder kritisch betrachtet wird.

Um so mehr muß die Kirche freilich sich selbst fragen, ob ihre innere geistliche Kraft dem entspricht, was ihrer äußeren Stellung nach von ihr erwartet wird, und ob ihr auch genügend Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um ihren Dienst in dem gegenüber früher ja außerordentlich angewachsenen Umfang aufrechterhalten zu können.

Dazu kommt die grundsätzliche Frage, wie sie in ihrem Leben und Wirken mit dem großen Wandlungsprozeß des 20. Jahrhunderts zurecht kommt. Die Erwartungen, die in dieser Hinsicht an sie gestellt werden, bewegen sich ja zwischen zwei diametral entgegengesetzten Polen. Der eine heißt: „Wenn sich alles ändert, soll es wenigstens in der Kirche so bleiben, wie es war." Und der andere heißt: „Wenn sich alles ändert, darf auch die Kirche nicht bleiben, wie sie ist."

Die Kirche ist damit fortwährend vor schwerwiegende Entscheidungen gestellt. Denn wir können weder einfach so tun, als ob die treue Haushalterschaft am Evangelium, die uns aufgetragen ist, identisch sei mit einem unveränderten Festhalten an dem, wie es die Väter gehalten haben. Wir können aber ebensowenig so tun, als ob bloße Neuerungssucht auch schon neues Leben in der Kirche garantiere. Das ist der Grund, weshalb wir uns auch in dieser Synode beständig mit der Frage zu beschäftigen hatten, wie weit bei uns kirchliche Lebens- und Arbeitsformen, die noch aus den Lebensverhältnissen, den Denkvoraussetzungen und der Daseinseinstellung eines jahrhundertealten Staatskirchentums stammen, auch den Menschen heute noch innerhalb und außerhalb des kirchlichen Bereichs anzusprechen vermögen.

Es wäre darum auch unverantwortlich, die nicht aufhörenden Rufe nach Reformen in der Kirche, wie sie etwa im Jahr 1963 auf dem Dortmunder Kirchentag laut wurden und ebenso auch jetzt im Jahr 1965 beim Kölner Kirchentag nicht nur in der besonderen Arbeitsgruppe „Kirchenreform", sondern im Querschnitt auch in den sonstigen Vorträgen und Diskussionen zum Ausdruck kamen, oder wie sie in anderer Weise in dem kleinen Schriftchen von Helmut Thielicke „Leiden an der Kirche" oder in den Veröffentlichungen des Holländers Hoekendijk oder auch unseres Synodalen Hans Jürgen Schultz vorgebracht werden, beiseite zu schieben. Wir dürfen uns aber ebensowenig damit begnügen, in unseren Synodaltagungen oder in Pfarrerversammlungen oder Kirchengemeinderatssitzungen oder Gemeindeabenden über das Für und Wider vorgebrachter Reformgedanken interessante Diskussionen zu führen, um dann schließlich doch alles wieder beim alten zu lassen und unsere Verlegenheit auf die unabänderliche „Knechtsgestalt" der Kirche abzuschieben. Abgesehen davon, daß manche unserer Institutionen nicht einer „Knechtsgestalt" ähneln, müssen wir bereit sein, uns der Frage zu stellen, ob unsere überlieferten kirchlichen Institutionen, unsere Diensteinteilungen und Dienstordnungen usw. heute das zu leisten vermögen, was ihnen aufgegeben ist, oder ob nicht eine gründliche Prüfung unserer Arbeitsweisen und Dienstformen nötig geworden ist.

Gewiß beruht nicht wenig Kritik, die heute zu hören ist, auf einer nicht hinreichenden Kenntnis von dem, was in der Christenheit tatsächlich geschieht, auch oft auf Unwissenheit, mitunter vielleicht sogar auf Verkennung des in der Kirche Gewollten und Geleisteten.

Wir haben gewiß auch alle Kritiker immer wieder zu fragen, ob sie willens und in der Lage sind, nicht nur zu kritisieren, sondern auch Wege für die praktische Verwirklichung ihrer Gedanken zu zeigen, auch

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

bei Neuversuchen selber mitzuhelfen und dafür Opfer zu bringen.

Das alles aber enthebt uns nicht der Verpflichtung, uns ernsthaft fragen zu lassen, und zwar nicht nur von der Skepsis der Weltkinder und auch nicht nur von der Besorgnis treuer Kirchenglieder, sondern vom Evangelium selbst, ob unsere gegenwärtige Ausrichtung des kirchlichen Dienstes wirklich in allem der Aufgabe entspricht, die uns als Kirche heute gegeben ist.

Wenn kirchliche Arbeitsformen, die einst zur Zeit ihrer Entstehung Niederschlag lebendiger Erfahrungen gewesen waren, heute nicht mehr dieselben lebendigen Erfahrungen zu wecken vermögen, dann darf man die der Kirche gegebene Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden, nicht als Vorwand und Entschuldigung dafür nehmen, routinemäßig alles so zu belassen, wie es war. Vielmehr ist dann die Zeit gekommen, auch neue Wege zu suchen, um dem Menschen die direkte Beziehung der biblischen Botschaft zu seiner heutigen Lebenssituation erfahrbar zu machen.

Weil wir die Botschaft des Evangeliums an alle auszurichten haben und Gottes Gnade nicht erst den im Glauben Gefestigten, sondern auch schon den erst zum Glauben Gerufenen gehört, darf unsere Arbeit nicht nur auf die im Glauben Gefestigten und im kirchlichen Leben Beheimateten zugeschnitten sein. Sie hat vielmehr darüber hinaus auch so zu geschehen, daß allen zum Glauben Gerufenen dieser Ruf irgendwie immer neu hörbar wird, auch den vielen, deren Leben gemeindefern oder überhaupt gottfern geworden ist. Deren Gehör wird die Kirche aber nur finden, wenn sie in ihnen den „mündigen" und zugleich „unbehausten" Menschen unserer Gegenwart erkennt, den sie dort aufsucht, wo er sich befindet, und dem sie begreiflich zu machen sucht, um was es der Kirche eigentlich geht.

Das setzt aber voraus, daß die Glieder der Kirche selber wissen, wozu die Kirche da ist. Doch dazu, daß sie Menschen dazu hilft, in Jesus Christus Gott zu begegnen und durch den Glauben an ihn das Leben und volles Genüge für Zeit und Ewigkeit zu empfangen.

Erfüllt die Kirche diese Aufgabe auch heute, dann ergeben sich sonstige Dienste, die durch die Glieder der Gemeinde in der Welt getan werden können, daraus ganz von selbst. Erfüllt die Christenheit aber diese Aufgabe heute nicht, dann können auch alle anderen Dienste, die durch ihre Glieder in der Welt getan werden sollen, diesen Schaden nicht aufwiegen und sie nicht vor dem Urteilsspruch ihres Herrn schützen: „Wenn nun das Salz kraftlos wird, womit soll man's salzen? Es ist zu nichts hinfort nütze, denn daß man es hinausschütte und lasse es die Leute zertreten." Es ist und bleibt darum die Lebensfrage der Kirche, wie sie auch in der heutigen Zeit das Salz der Erde dadurch sein kann, daß sie Menschen dazu hilft, in Jesus Christus Gott zu begegnen und durch den Glauben an ihn das Leben und volles Genüge für Zeit und Ewigkeit zu empfangen.

b) Auch heute steht dabei so viel fest: Die Kirche kann das nur durch die Verkündigung der frohen Botschaft der Bibel tun. Damit, daß wir Bibel sagen, stehen wir aber schon vor dem gegenwärtigen „Streit um die Bibel", in dem das Bemühen um ein sachgemäßes Verstehen und Auslegen der Bibel und die Bereitschaft zu einem glaubensvollen Aufnehmen ihres Zeugnisses gegeneinander ausgespielt werden.

Diese Auseinandersetzung war unvermeidlich, seit der in die christliche Theologie eingedrungene alte rabbinische Lehrsatz von der sogenannten „Verbalinspiration", d. h. die Lehre, daß der Text der Bibel Wort für Wort vom Heiligen Geist den biblischen Schriftstellern diktiert worden sei und diese gleichsam nur die Federhalter des Heiligen Geistes gewesen seien, sich angesichts der Selbstaussagen der Bibel als unhaltbar erwiesen hat. Das Schmerzliche an dieser Auseinandersetzung ist nicht, daß sie uns auferlegt worden ist. Besorgniserregend ist aber für die Gemeinde ihr Eindruck, daß gegenwärtig in mancher historisch-kritischen Bibelauslegung die in der Bibel bezeugte Tatsache der Offenbarung Gottes, die noch immer die Quelle aller theologischen Arbeit ist, sich in ein heutiges menschliches Selbstverständnis der eigenen Existenz auflöst. Wo aber in dieser Weise die wissenschaftliche Arbeit an der Bibel nicht mehr Dienerin, sondern Meisterin der Schrift sein wollte, wird die Botschaft der Bibel selbst nicht mehr gehört. Besorgniserregend ist freilich auch auf der anderen Seite für die wissenschaftlich arbeitende Theologie ihr Eindruck, daß gegenwärtig ihr Bemühen um Klarstellung der geschichtsbedingten Form, in der die von Gottes Geist getriebenen Menschen in der Bibel ihr Zeugnis von Gottes großen Taten abgelegt haben, offenkundig auf viel Mißverständnisse, Verzeichnungen und Verdikte über den vorhandenen persönlichen Glaubensstand stößt. Wer mit den in die Ausdrucksweise des damaligen zeitgenössischen Weltbildes gekleideten Aussagen der biblischen Zeugen so vertraut ist, daß er ihre Aussagen mühelos in unser heutiges Wirklichkeitsbewußtsein zu übertragen vermag, der mag hier keine Schwierigkeiten sehen. Für alle anderen aber bilden die im Vergleich mit heute viel begrenzteren kosmischen, biologischen und psychologischen Erkenntnisse und Ausdrucksmöglichkeiten der biblischen Zeugen schwere Hindernisse für das Verstehen und Annehmen ihres Zeugnisses. Daraus ergibt sich die mühevolle und von der beständigen Gefahr eines Abgleitens nach rechts oder links bedrohte Arbeit der heutigen theologischen Bibelwissenschaft. Sie will dem Verkündiger wie dem Hörer der biblischen Botschaft helfen, den Glauben nicht auf das Weltbild der biblischen Zeugen, sondern auf die von ihnen erfahrene und in den Ausdrucksformen ihres Weltbilds bezeugte Herrlichkeit Gottes in Jesus Christus zu richten, ohne die es für uns keine Glaubensgewißheit gibt. Wir können Gott nur bitten, daß als Frucht des gegenwärtigen Ringens um das rechte Verständnis der Bibel das herauskommen darf, daß wieder mehr Menschen als bisher den Mut zu einem erwartungsfrohen Bibelstudium bekommen in der frohen Gewißheit, daß der Heilige Geist, der die biblischen Zeugen in ihrer damaligen Denkstruktur und Geschichtsgebundenheit zum Zeugnis trieb, auch die Hörer der Gegenwart in ihrer heutigen Denkstruktur und Geschichtsgebundenheit zur Aneignung des biblischen Zeugnisses und damit zu Jesus Christus und zum Vater Jesu Christi führt. Denn damit geschieht, wie es bei der diesjährigen Märztagung der Synode der EKD von den in Magdeburg versammelten Ostsynodalen in ihrem „Wort an die Pfarrer" ausgesprochen und von den in Frankfurt/Main versammelten Westsynodalen dankbar aufgenommen wurde, „damit geschieht Hilfe zum Glauben, Auferbauung des Leibes Christi, wächst Freude und Gewißheit des Glau-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

bens". Wird doch so auch dem Menschen des 20. Jahrhunderts die Möglichkeit gegeben, in der gleichen persönlichen Unmittelbarkeit wie seine Väter mit der Bibel zu leben.

Gleiche Glaubenshilfe hat die Theologie dem heutigen Menschen auch dort zu leisten, wo er sich über Gott selbst, der uns in Jesus Christus begegnet, Gedanken macht. Die Kirche wäre schlecht beraten, wenn sie dem „mündigen" und zugleich „unbehausten" Menschen von heute verwehren wollte, sich überhaupt solche Gedanken zu machen. Sie würde ihm aber auch keinen guten Dienst erweisen, wenn sie versuchen wollte, ihn nun etwa hier als „unmündig" zu behandeln und ihn kurzerhand in das Gehäuse entweder einer vor 2000 Jahren noch möglichen Vorstellung von einem im Wolkendunkel über der Erde zu suchenden Thron Gottes oder ebenso kurzerhand in das Gehäuse eines im 20. Jahrhundert auf neurationalistischem Weg konstruierten Begriffs von einem mit unserer Seinstiefe identischen Gott hinein zu kommandieren.

Die wissenschaftlich-theologische Arbeit hat vielmehr jedem Menschen, dem es darum geht, sich begriffliche Vorstellungen von Gott zu machen, klar aufzuzeigen, wo hier die jedem menschlichen Denkvermögen gesetzten Grenzen verlaufen, auf die die Heilige Schrift mit den Worten hinweist: „Unser Wissen ist Stückwerk" und „Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunkeln Wort; einst aber von Angesicht zu Angesicht."

Wo dabei aber von irgend einer Theologie dem Menschen bestritten werden sollte, Gott so anzureden, wie Jesus Christus es uns gelehrt hat: „Unser Vater in dem Himmel", da können wir nur antworten: In Jesus Christus ist Gott uns als Person begegnet; und weil er das getan hat, wird uns als Personen, die wir sind, in Jesus Christus auch eine persönliche Verbundenheit mit ihm geschenkt wie Kindern mit ihrem Vater.

Zum Abschluß dessen, was hier zu diesen theologischen Fragen gesagt wurde, die uns in unserer württembergischen Landeskirche aus mehrfachen Gründen besondere Not machen und noch weit von ihrer Lösung entfernt sind, sei noch einmal darauf hingewiesen, daß diese Fragen heute ja nicht nur uns in Württemberg, sondern daß sie die ganze Christenheit auf Erden bewegen. In allen Kirchen der Welt ist heute die theologische Besinnung über das Zeugnis der Heiligen Schrift und seine bleibende Verbindlichkeit ebenso im Gang wie das theologische Nachdenken über die geschichtsbedingte Entwicklung der dogmatischen Lehraussagen über das, was den Inhalt unserer christlichen Glaubensgewißheit ausmacht.

c) Wenn wir es als Lebensfrage der Christengemeinde bezeichnet haben, wie sie in der heutigen Zeit ihre zentrale Aufgabe zu erfüllen vermag, Menschen dazu zu helfen, in Jesus Christus Gott zu begegnen und durch den Glauben an ihn das Leben und volles Genüge für Zeit und Ewigkeit zu empfangen, dann ist freilich auch darauf hinzuweisen, daß das Zeugnis der Gemeinde für ihren Herrn Jesus Christus ja nicht nur in den Sonntagspredigten der Pfarrer abzulegen ist. Vielmehr ist die ganze Gemeinde dazu gerufen, in Wort und Werk und allem Wesen ihren Herrn in der Welt zu bezeugen. Hier geht es um die Frage der lebendigen Gemeinde und des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Auch dies ist wieder eine Frage, die nicht nur unsere württembergische Landeskirche beschäftigt, sondern heute für alle Kirchen in der Welt ein, wenn nicht das Hauptanliegen ihrer heutigen Arbeit darstellt. Denn am inneren Leben der Gemeinden entscheidet sich, wieviel die Kirche als Salz der Erde und Licht der Welt zu bedeuten vermag. Wenn Bischof Dibelius im Mai dieses Jahres in einer Rundfunksendung in Berlin sagte: „Was ist denn das für eine Kirche, die Preisausschreiben machen muß, um neue Lieder zu bekommen", und wenn er in diesem Zusammenhang ganz allgemein von einer Kraftlosigkeit der Gemeinde sprach, die in der Gleichgültigkeit von Menschen begründet sei, die keine Bindung mehr für die Sache ihres Herrn Jesus Christus eingehen wollen, dann sind das Mahnzeichen, die zu denken geben. Denn lebendige Gemeinde ist, wie auch schon in unserer Synode gesagt wurde, nicht schon dort, wo viel „Leben" im Sinne großer Betriebsamkeit herrscht und viel los ist und viel geboten wird. Lebendige Gemeinde ist vielmehr dort, wo Menschen sich um das Wort der Bibel und den darin verkündigten Herrn der Welt sammeln, wo die Herzen der Gläubigen mit den Gaben des Heiligen Geistes erfüllt werden und wo sie dadurch zu einer richtigen Glaubens- und Lebensgemeinschaft nicht nur mit Gott, sondern auch untereinander zusammengeschlossen werden. Lebendige Gemeinde ist dann auch dort, wo ihre Glieder aus einer solchen Glaubens- und Lebensverbundenheit heraus in ihrem persönlichen und in ihrem Berufsleben beispielhaft zu zeigen vermögen, wie Gottes Kraft in unserer menschlichen Schwachheit mächtig sein kann. Solche christlichen Gemeinden und solche christlichen Laien sind nicht weniger als die geistesmächtigen Prediger der Kirche Empfänger, Träger und Verbreiter jener geistlichen Substanz, ohne die an den Maßstäben der Ewigkeit gemessen unser menschliches Dasein eine Schale ohne Kern bleiben muß.

Wer immer in unserer württembergischen Kirche sich bedrückt fühlt, weil er in der mühevollen theologischen Arbeit der Gegenwart nur noch das ihn erschreckende Gewoge eines ihm unbegreiflichen „Nicht mehr" und eines ihm ungreifbaren „Noch nicht" zu erblicken vermag, der lasse seine Seele dadurch nicht aufhalten, sondern nütze jede ihm persönlich gegebene Möglichkeit, als christlicher Laie in der christlichen Gemeinde durch sein Lebenszeugnis in seinem Teil zur Weckung, Erhaltung und Förderung des Glaubens an Jesus Christus beizutragen, in dem das Leben und volles Genüge für Zeit und Ewigkeit beschlossen sind.

d) Wenn wir sagen, daß die Christengemeinde dazu da sei, den Menschen dazu zu helfen, in Jesus Christus Gott zu begegnen und durch den Glauben an ihn das Leben und volles Genüge für Zeit und Ewigkeit zu empfangen, dann haben wir auch ernst zu nehmen, was Jesus in Joh. 7, 17 sagt: „Wenn jemand will des Willen tun, der mich gesandt hat, der wird innewerden, ob diese Lehre von Gott sei oder ob ich von mir selbst rede."

Das bedeutet für uns, daß die Glieder der Kirche Jesu Christi erst dann zu rechter Glaubensgewißheit kommen können, wenn sie bereit sind, den ihnen von Jesus Christus verkündigten Willen Gottes zu tun. Anders gesagt: Nicht ein bloßes Belehrtwerden über die Aussagen von Schrift und Bekenntnis und auch nicht die Pflege eigener Frömmigkeit abseits von der

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

Welt, sondern erst die Hingabe an den der Christengemeinde und ihren Gliedern aufgetragenen missionarischen und diakonischen Dienst für Gott in der Welt macht uns Christen unseres Glaubens gewiß, daß uns in Jesus Christus nicht nur ein menschenfreundlicher Mitmensch, sondern der menschensuchende Gott selbst begegnet.

Das läßt uns den Auftrag der Kirche und ihrer Glieder, ihren Glauben in missionarischer Weise im Zeugnis des Wortes „vor denen draußen" zu bekennen, als ein ebenso wesentliches Stück ihres Lebensinhalts erkennen wie ihren Auftrag, im Dienst der Nächstenliebe ein Zeugnis der Tat für ihren Herrn abzulegen.

Durch die Integration von Kirche und Mission, welche durch unsere württembergische und die südwestdeutsche und die gesamtdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Weltmission gefördert werden soll, ist sich unsere Landeskirche in neuer Weise ihrer Verantwortung dafür bewußt geworden, daß auch sie den jungen Kirchen, die heute draußen die frühere Arbeit der Missionsgesellschaften weiterführen, für diesen Dienst Menschen und Mittel zur Verfügung zu stellen hat. Wir gedenken deshalb auch an dieser Stelle dankbar unsrer zwölf Brüder und Schwestern, die beim diesjährigen 150. Jahresfest der Basler Mission am 20. Juni 1965 im Basler Münster für den Dienst der Verkündigung, der Lehre und Unterweisung, der ärztlichen Hilfe und der kirchlichen Verwaltung aus Württemberg nach draußen ausgesandt werden konnten, wie auch all derer, die schon bisher draußen in Afrika und Asien in einer solchen Arbeit stehen. Und wir danken den Gemeinden, die zusätzlich zu den Mitteln, die die Landeskirche aus ihrem Haushaltplan für die weltweite Missionsarbeit zur Verfügung gestellt hat, auf den Ruf der Landeskirche hin noch eigene Gemeindeopfer für die Mission hinzugefügt haben.

Die Tatsache, daß der Ökumenische Rat der Kirchen in Genf eine Kommission für Weltmission und Evangelisation gebildet hat, weist uns in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Ökumene beides, den missionarischen Dienst unter den Nichtchristen auf den früheren Missionsfeldern und den evangelistischen Dienst unter den Nicht-mehr-Christen im sogenannten Christlichen Abendland, in einem sieht. Das bedeutet nicht nur, daß wir für die evangelistische Arbeit in der Heimat auf manche Erfahrungen der Jungen Kirchen draußen werden zurückgreifen können; das läßt uns auch auf den Dienst, den das persönliche Zeugnis des Laien vor dem Laien zu leisten vermag, wieder in neuer Weise achten.

Das Tun des Willens Gottes, das uns innewerden läßt, ob Jesus von Gott gesandt ist oder von sich selbst redet, und ohne das darum auch keine Glaubensgewißheit möglich ist, läßt in der Christengemeinde neben das Zeugnis des missionarischen Wortes auch das Zeugnis der diakonischen Tat treten.

Das Wort: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" läßt uns dabei zuerst an die persönliche Einzelhilfe von Mensch zu Mensch denken, wie sie uns im Gleichnis vom barmherzigen Samariter vor Augen tritt. Das Wort: „Suchet der Stadt Bestes, darin ihr lebt" mahnt uns jedoch, darüber hinaus auch an das zu denken, was heute unter der Bezeichnung Gesellschaftsdiakonie zusammengefaßt wird, nämlich an die Mitverantwortung der Christen für die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens überhaupt.

Auf beiden Gebieten, auf dem der Einzelhilfe wie auf dem der Gesellschaftsdiakonie, hat unsere Landeskirche sich bemüht, den ihr zukommenden Dienst in der dreifachen Weise zu tun, die ihr hier möglich ist: In dem Hinweis auf Gottes Willen, in der Ausstrahlung der Kraft, diesem Willen Gottes gemäß zu handeln, und in beispielgebenden Verwirklichungen solchen diakonischen Dienstes.

Was dabei in unserer Landeskirche auf dem Gebiet der Einzelhilfe von Mensch zu Mensch geschehen konnte, entzieht sich jeder menschlichen Feststellung. Wir wissen nur, daß auch bei uns das Wort unsres Herrn nicht vergeblich zurück kam, das zur Nächstenliebe ruft, und daß die Liebe, von der wir leben, auch unter uns ausstrahlende Kraft besaß, diese Liebe weiterzugeben, und daß darum auch unter uns viel Nächstenliebe um Jesu Christi willen von Mensch zu Mensch geschah.

Statistisch leichter faßbar ist die Einzelhilfe, die viele Tausende in unserem Land in leiblichen und seelischen Nöten durch den Dienst der im Landesverband der Inneren Mission und im kirchlichen Hilfswerk tätigen kirchlichen Diakonie erfuhren. Wir alle wissen, daß diese von den Werken und Einrichtungen der Kirche in Krankenhäusern, Säuglingsheimen, Kindergärten, Jugend-, Versehrten- und Altersheimen wie auch auf den Gemeindestationen geleistete Liebesarbeit nur ein Teilstück der Pflege- und Wohlfahrtsarbeit darstellt, die in unserem Volk geschieht. Wir wissen auch, daß dieses Teilstück wegen des zahlenmäßig zurückgehenden Nachwuchses in Zukunft kleiner werden wird; nachdem z. B. von den 396 Stuttgarter Diakonissen, die gegenwärtig nicht in Krankenhäusern, sondern auf Gemeindestationen tätig sind, schon 172, also über 43 %, 60 Jahre und älter sind, werden diese nur noch zum Teil durch jüngere Kräfte ersetzt werden können. Die Gemeinden werden also sehen müssen, wie der bisher geleistete Dienst von anderen Menschen in der Gemeinde übernommen werden kann, die auch das Helfen gelernt haben. Wir können nur hoffen, daß der von der Kirche ausgehende Hinweis auf Gottes Willen und die von der Kirche ausstrahlende Kraft, dem Willen Gottes gemäß zu handeln, auch hier neue Wege zeigen werden. Es könnte dieser hier nötige Dienst etwa als eine Gemeinschaftsleistung einsamer älterer Menschen in der Gemeinde weitergeführt und gegebenenfalls durch Kurse im Anschluß an die neu entstandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Diakoniehelferinnen, Schwesternhelferinnen, Pflegehelferinnen und Sonntagshelferinnen gefördert werden.

Neben dem hier genannten diakonischen Dienst, der dem einzelnen auf Hilfe angewiesenen Mitmenschen dient, hat in unserer Zeit die ganzen Berufskreisen oder der Gesamtheit überhaupt dienende Gesellschaftsdiakonie eine rasch wachsende Bedeutung gewonnen. Sie entspringt dem Bewußtsein der Mitverantwortung der Christen für die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens überhaupt nach dem oben angeführten Wort der Schrift: „Suchet der Stadt Bestes, darin ihr lebt." Die Christengemeinde kann sich ja nicht in ein weltabgewandtes Ghetto zurückziehen inmitten der uns bedrängenden Fragen des öffentlichen Lebens. Fragen des Generationenproblems, des Familienlebens, der Geburtenregelung, Fragen des Erziehungs-, Bildungs- und Schulwesens, volkswirtschaftliche und

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

soziale Fragen, Fragen des Gesundheitswesens, des Strafrechts und der Volksmoral, berufliche, gesellschaftliche und politische Fragen usw. verlangen auch von der Kirche, daß ihre Glieder sich um deren Beantwortung mühen und nach den besten Wegen zu ihrer Lösung suchen. Wenn die Christen das tun, dann treibt sie dazu nicht ein sogenannter Öffentlichkeitsanspruch der Kirche, wie mitunter schon sehr mißverständlich gesagt wurde, sondern ihre Öffentlichkeitsverantwortung, der sie sich nicht entziehen können.

Auch auf diesem Gebiet der Gesellschaftsdiakonie kann der Dienst der Kirche nur in derselben dreifachen Weise geschehen, wie auf dem der diakonischen Einzelhilfe.

Das erste ist auch hier der Hinweis auf den Willen Gottes. Sein alle Menschen einschließendes Gebot der Nächstenliebe hat auf allen Lebensgebieten jeden nur ichbezogenen oder von einseitigen Partei-, Vermögens-, Berufs- und anderen Sonderinteressen diktierten Bestrebungen vorzugehen. Da es hier, um mit Helmut Thielicke zu reden, um die grundlegend orientierende Kompaßeinstellung geht, die auf allen hier in Betracht kommenden Lebensgebieten für die jeweils einzuschlagende Richtung bestimmend sein muß, kommt den Theologen dabei besondere Verantwortung zu.

Was von der Kirche als zweites zu erwarten ist, ist auch hier die Ausstrahlung der Kraft, die den jeweils Beteiligten helfen möchte, ihr Wollen und Denken und damit alle Überlegungen, Beratungen, Planungen, Beschlüsse und Taten von dieser Kompaßeinstellung her bestimmt sein zu lassen. Das kann je nachdem noch ganz im innerkirchlichen Raum geschehen, von dem aus die gewonnenen Ergebnisse, wenn es angezeigt erscheint, zu gegebener Zeit auch in Form von Resolutionen, Denkschriften und kirchlichen Kanzelabkündigungen nach außen dringen könnten. Es sei hier an die Denkschriften erinnert, die die Kirche in Westdeutschland zur Eigentumsfrage, zur Frage der NS-Verbrecherprozesse und jetzt zum 3. Oktober aufs Erntedankfest zur Frage der Neuordnung der Landwirtschaft herausgegeben hat, und ebenso auch an die Verlautbarungen der Kirche in Ostdeutschland zum Arbeitsgesetz, zur Jugend- und Schulpolitik und zu den Bildungsfragen. In den meisten Fällen aber wird das gesellschaftsdiakonische Bemühen der Glieder der Kirche gleich unmittelbar in den jeweils betroffenen Lebensgebieten der Wirtschaft, der Politik usw. geschehen, in denen in der heutigen pluralistischen Gesellschaft die Glieder der Kirche mit ganz anders eingestellten Menschen zusammenzuarbeiten haben. Hier ist den sogenannten Laien der Kirche ein weiter Raum gegeben, da sie in ihrem weltlichen Beruf in unmittelbarer Tuchfühlung mit dessen Sachproblemen und den davon betroffenen Menschen stehen. Die Pfarrer werden hier als Nichtfachleute daran zu denken haben, daß man zu konkreten politischen, sozialen und kulturellen Fragen nur mit ausreichenden Sachkenntnissen Stellung nehmen kann; sie wären darum überfordert, wenn sie im Streit der Meinungen über aufkommende Tagesfragen jeweils gleich von sich aus die Meinung der Kirche vertreten und in diesem Sinn überall mitreden und Partei ergreifen sollten. Sie wären freilich noch mehr überfordert, wenn man nun von ihnen verlangen würde, sich auf allen Lebensgebieten selber die für den gesellschaftsdiakonischen Dienst der Kirche erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen, um dann sachkundig mitreden zu können. Denn es ist nicht mit Unrecht gesagt worden, daß dies meistens nur aus einem unsicheren zu einem selbstsicheren Dilettantismus führe. Aufmerksames Hören auf das, was die Fachleute sagen, und Einfühlungsvermögen in das, was jeweils getan werden kann, sind wichtiger.

Was mit diesen gesellschaftsdiakonischen Bemühungen der Christengemeinde auf den verschiedenen Lebensgebieten erreicht werden kann, kann die Kirche weder im voraus postulieren noch gar von sich aus erzwingen. Die Kirche kann nur hoffen, daß es dem in der Verantwortung vor Gott auf Grund eigener Sachkenntnis und Lebenserfahrung geschehenden Bemühen ihrer Glieder und der ihren Ratschlägen folgenden anderen Beteiligten gelingen möge, in den jeweils betroffenen Lebensgebieten hilfreiche Leitbilder und Ordnungen zu schaffen, für gerechten Ausgleich und Frieden zu sorgen und Verhaltungsweisen zu erreichen, die dem Wohl des Volksganzen förderlich sind.

In welchen Fällen auch noch das dritte eintreten wird, nämlich daß die Kirche bei der Erfüllung ihres gesellschaftsdiakonischen Dienstes auf einzelnen Lebensgebieten auch noch selber beispielgebende eigene Einrichtungen schafft, um darin gewissermaßen modellartig zu zeigen, bzw. auch erst versuchsweise ausprobieren zu lassen, wie eine in Angriff genommene Aufgabe am besten gelöst werden kann, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

Wichtige Träger der gesellschaftsdiakonischen Bemühung in unserer Landeskirche sind die Arbeitszweige der Evangelischen Akademie, die am 29. September den 20jährigen Gedenktag des Beginns ihrer Tagungsarbeit in Bad Boll begehen konnte. Wir haben in unsrem Land jetzt auch schon mehrere regionale Stätten der Begegnung, die dazu dienen sollen, Spannungen, Störungen und Krankheiten unserer heutigen differenzierten und komplizierten Lebensverhältnisse in Staat und Gesellschaft zur Sprache zu bringen, Hintergründe zu erhellen und den Versuch zu unternehmen, mit dem, was uns Christen anvertraut ist, zur Lösung von Spannungen, zur Behebung von Störungen und zur Heilung von Krankheiten unseres Zusammenlebens dienend beizutragen. Daß die Methoden dieser Arbeit auch in unseren Kirchenbezirken verankert und in Regionaltagungen erprobt werden, soll für unsere Gemeindearbeit eine Hilfe für die Inangriffnahme kooperativer Arbeitsformen auf dem Gebiet der Gesellschaftsdiakonie bedeuten.

Unter dem Aspekt der Gesellschaftsdiakonie sei zum Schluß auch noch ein Wort zu dem vieldiskutierten Problem K i r c h e u n d S c h u l e gesagt.

Die Zeiten liegen weit zurück, in denen die Schule eine so eng begrenzte Bildungsaufgabe und eine so eng begrenzte Schülerzahl aufwies, daß die Kirche noch selber Trägerin des Schulwesens und der dafür erforderlichen Bildungsstätten sein konnte. Schon in der Zeit der Reformation, die auf eine allgemeine Schulbildung für das ganze Volk ausging, schrieb Luther nicht mehr an die Pfarrherren, sondern an die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollten. Ihnen legte er ans Herz, daß, wer verständige Bürger wolle, sich um das junge Volk annehmen, ihm helfen und raten, es lehren und richtig zurüsten müsse. Für Luther war es also das politische Gemeinwesen, das um der ihm von Gott zugewiesenen Verantwortung für die Gestal-

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

tung des Volkslebens willen auch die Verantwortung für das bildungsmäßige Hineinwachsen des Nachwuchses in das Volksganze zu übernehmen hatte. Was dabei die mit der Schule verbundene christliche Erziehungsaufgabe anging, so sollte die Schule des Beistands der christlichen Gemeinde gewiß sein.

Dieses Beistands der christlichen Gemeinde soll die Schule auch heute noch gewiß sein. Auch für uns muß dabei wie für Luther klar sein, daß das politische Gemeinwesen um der ihm von Gott zugewiesenen Verantwortung für die Gestaltung des Volkslebens willen auch die Verantwortung für das bildungsmäßige Hineinwachsen der Jugend in das Volksganze Sorge zu tragen hat. Darum haben die Christen im Volk in ihrer Eigenschaft als Bürger ihres Gemeinwesens mit den ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten daran mitzuwirken, daß das Gemeinwesen die Ziele für das Bildungswesen jeweils sachgemäß bestimmt, die Mindestanforderungen an die Schule deutlich herausstellt und bei der Bestimmung der Schulformen der geschichtlichen Entwicklung und den Erfordernissen der Gegenwart Rechnung trägt.

Wenn heute in der Diskussion über den Schulentwicklungsplan im Land Baden-Württemberg die Frage der Schulform in Südwürttemberg wieder eine besondere Rolle spielt, so sei daran erinnert, was schon im Jahr 1952 anläßlich der Beratungen über die Verfassung des Bundeslandes Baden-Württemberg in einem gemeinsamen Memorandum der beiden evangelischen Oberkirchenräte in Karlsruhe und in Stuttgart ausgeführt wurde. Es hieß dort, daß in einem Lande, in dem die weitaus überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten zu einer christlichen Kirche gehört und die christliche Erziehung ihrer Kinder wünscht, als die allgemeine staatliche Schulform eine Schule christlichen Charakters vorzusehen sei; für solche Kinder, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten diese christliche Schule nicht besuchen sollen, wäre daneben auch eine säkulare Schulform zu ermöglichen. Für die christliche Schule selber, so hieß es dort weiter, halte man angesichts der weitgehenden Mischung der Konfessionen in fast allen Wohngebieten des Landes aufs Ganze gesehen die christliche Gemeinschaftsschule für die empfehlenswerteste Lösung, da bei dieser Schulform leistungsfähige Schulkörper gebildet werden können und allenthalben eine gleichberechtigte Teilnahme am Schulleben für alle Kinder christlicher Eltern ermöglicht wird.

Zu diesen Ausführungen stehen wir noch heute.

Aufgabe des Schulträgers, und das ist der Staat, wird es nun sein, in dieser christlichen Gemeinschaftsschule dem heranwachsenden jungen Geschlecht die Bildungsgüter mitzugeben, die für ein sinnvolles Hereinwachsen des Nachwuchses in die Erfordernisse eines heutigen Gemeinwesens notwendig sind.

Der Beistand unserer evangelischen Kirche aber wird heute wie zu Luthers Zeit darin zu bestehen haben, daß sie durch ihr Gemeindeleben und jeden ihr darin möglichen Dienst dazu hilft, daß die evangelischen Lehrer und die evangelischen Schüler, die in der Schule miteinander arbeiten, am evangelischen Glaubensleben teilhaben und mit der Unterstützung auch durch das evangelische Elternhaus auf diesem inneren Fundament das Schulleben und die Schularbeit mitgestalten. Auf diesem inneren Fundament, das für die evangelischen Lehrer und Schüler seinen sichtbaren Ausdruck im veangelischen Religionsunterricht und den Schulandachten findet, kann das Leben und die Arbeit der evangelischen Lehrer und Schüler nicht nur in einer evangelischen Konfessionsschule gegründet sein, sondern ebenso auch in einer christlichen Gemeinschaftsschule mit ihrem Nebeneinander und Miteinander von Christen verschiedener Konfession. In der christlichen Gemeinschaftsschule werden die Kinder zugleich auch eine hilfreiche Einübung darin empfangen können, wie sie daneben und danach auch in dem Gemeinwesen, dem sie angehören und das heutzutage so gut wie überall das Nebeneinander und Miteinander von Christen beider Konfessionen aufweist, dieses innere Fundament ihres evangelischen Glaubens festzuhalten vermögen als Menschen, die das schon im Schulleben der Gemeinschaftsschule mitgelernt haben.

Wenn die Kirche oder freie Schulbünde in der Kirche ihren gesellschaftsdiakonischen Dienst auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens auch noch dahin ausdehnen können, daß sie selber von sich aus beispielgebende eigene Einrichtungen in Form von kirchlichen Privatschulen verschiedener Schulgattungen schaffen, dann wird der Staat gut beraten sein, wenn er der Kirche in dieser Richtung nicht nur volle Freiheit läßt, sondern sie von seiner Seite aus dazu noch ausdrücklich ermuntert und in jeder ihm möglichen Weise unterstützt.

Denn er gibt ihr dadurch die Möglichkeit, konkret und modellartig kirchliche Beiträge zur Lösung der großen pädagogischen Aufgaben der Gegenwart zu erproben und dem großen staatlichen Schulwesen zur Auswertung anzubieten.

Lassen Sie mich damit meinen Jahresbericht schließen. Er wollte Ihnen die äußeren und inneren Zusammenhänge unserer derzeitigen mannigfaltigen kirchlichen Arbeit am heutigen Menschen ebenso zeigen wie das Bemühen, diesen Dienst auch unter den veränderten Bedingungen des sogenannten technischen Zeitalters nicht anders zu tun als im Gehorsam und Vertrauen gegen unseren gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus, der derselbe ist gestern und heute und in Ewigkeit.

— Mittagspause von 12.20—14.30 Uhr —

Präsident: Darf ich bitten, die Plätze einzunehmen. Wir beginnen unsere Nachmittagssitzung wieder mit zwei Versen vom Lied 197.

Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß unser Kantor Schlotterbeck heute früh und jetzt die Lieder besonders schön intoniert hat. Das kommt daher: er hat heute Geburtstag! (Beifall.)

Den Beifall mögen Sie so auslegen, Herr Schlotterbeck, daß wir Ihnen alle ein harmonisches neues Lebensjahr wünschen, ruhig und bewegt, jedenfalls in Dur, nicht in Moll. Gottes reichen Segen!

Schlotterbeck: Vielen Dank, Herr Präsident!

* **Präsident:** Ich habe jetzt noch nachzuholen, Herrn Dekan Bartholomä aus Wertheim, den Vertreter der Badischen Synode, herzlich zu begrüßen. Ich darf Sie, Herr Dekan, gleich bitten, ein Grußwort an uns zu richten.

*Dekan **Bartholomä,** Wertheim (Gast aus Baden): Hochverehrter Herr Landesbischof! Hochverehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Meine sehr verehrten Damen und Herrn!

Ich darf Ihnen herzliche Grüße bestellen aus unserer Landeskirche, von unserem Herrn Landesbischof, Professor Dr. Heidland, von unserer Synode, insbesondere von ihrem Präsidenten, Herrn Dr. Angelberger. — Sie sehen heute an dieser Stelle einen anderen Vertreter unserer Badischen Landessynode wie gewohnt. Daß dem so ist, ist ein Zeichen dafür, wie sehr die gleichen Fragen und Probleme unsere beiden Landeskirchen beschäftigen. Der Amtsbruder, der sonst an dieser Stelle steht, kann heute nicht kommen, weil er durch Teilnahme an der Bezirkssynode am Kommen verhindert ist. Unsere Bezirkssynoden aber, die in diesen Tagen und Wochen in Baden zusammenkommen, sind beschäftigt mit der gleichen Aufgabe, die auch auf Ihrer Tagesordnung steht: Lebensordnung für die Konfirmation.

Wenn ich Ihre Vorlagen hierzu, die Sie mir freundlicherweise zugesandt haben, vergleiche mit den unsrigen, dann könnte der Eindruck entstehen, daß bei Ihnen im Vordergrund steht die Frage des Konfirmandenunterrichts und bei uns im Vordergrund mehr die Lebensordnung und die Feier des Konfirmationsgottesdienstes. Immerhin kann dies eine optische Täuschung sein, insofern, als die vielen Unterlagen, die Sie in der Hand haben, Zeugnis von dem immensen Fleiß geben, mit dem man sich hier bemüht hat um die Fragen des Konfirmandenunterrichts selbst. Aber hier fällt doch eine Besonderheit auf. Sie beschäftigen sich damit, wie man den Konfirmandenunterricht in seiner Zeit verkürzen kann und bei uns sind umgekehrte Tendenzen vorhanden, wie man ihn etwa durch früheren Beginn oder durch ein Hinausschieben der Konfirmation verlängern könnte. Es zeigt sich also, daß jeder mit dem Zustand, in dem er sich mit der Konfirmation befindet, nicht zufrieden ist und nun versucht, an diesem Zustand einiges zu ändern, um damit der Situation besser gerecht zu werden. Es können einem von da aus allerlei Überlegungen kommen.

Ich komme nun gerade von der Sitzung unseres Finanzausschusses der Landessynode und fahre zurück zur Synode, die die nächste Woche stattfindet. Wir haben diesen Termin unserer Sitzung, die wir am Freitag und Samstag hatten, verlegt, weil wir mit großem Interesse den 14. Oktober erwarteten. Das ist der Tag, an dem das Urteil des Bundesgerichts ergehen sollte über die Besonderheit, die ja nur unserer Badischen Landeskirche geschenkt ist, nämlich die „Bausteuer". Nun ist die Urteilsverkündung verschoben auf den 14. Dezember und wir müssen unsere Erwartung noch etwas zügeln. Darf ich mir erlauben, Herr Präsident, zu dieser Steuer ein Wort zu sagen. Selbst viele Badener, Pfarrer auch, wissen nicht, auf welcher Basis diese Steuer eigentlich steht. Eines ihrer Fundamente ist Folgendes: Wieder und wieder entsteht Industrie, und wo Industrie entsteht, da ziehen alsbald allerlei Leute zu. Manchmal entstehen neue Stadtteile und Siedlungen. Dann ist die Kirche gerufen, Gemeindezentren zu schaffen, Kirchen zu bauen, Kindergärten zu errichten, Pfarrer hinzusenden. Dies muß finanziert sein. Es wird dann zu fragen sein: sollen nur die natürlichen Personen finanzieren, oder sollen die juristischen Personen mitfinanzieren, zumal sie ja die Ursache sind und den Anstoß geben für diese Aufgaben?

Das ist einer der Gründe, der zur Einführung dieser Steuer in Baden geführt hat. Ich möchte das doch auch hier zeigen dürfen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und schließe mit dem herzlichen Wunsch, daß Gott Ihre Versammlung, Ihr Beisammensein und Ihre Beratungen segnen möge zum Heil Ihrer Kirche. (Beifall.)

*Kirchenrat Pfarrer **Rusam,** Steinach a. d. Ens (Gast aus Bayern): Hochwürdiger Herr Landesbischof, Herr Präsident, verehrte liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir heute zum zweitenmal vergönnt, als Gastvertreter der bayerischen Landeskirche an Ihrer Landessynode teilzunehmen. So freue ich mich, daß ich wieder herzliche und freundnachbarliche Grüße von der bayerischen Landessynode, besonders ihrem Präsidenten, Herrn Regierungspräsidenten Burkhardt, überbringen darf.

Als ich heute morgen über Rothenburg und Crailsheim hierher nach Schwäbisch Hall fuhr, war mir heimatlich zumute; denn ich war lange Jahre Grenzpfarrer an der schwäbisch-bayerischen Grenze nahe bei Crailsheim. Von daher kenne ich sehr wohl die herrliche schwäbische Landschaft mit ihren Schlössern und Burgen. Ich erinnere mich auch noch sehr gerne an manche freundschaftliche Verbindung mit württembergischen Amtsbrüdern, besonders mit dem damaligen Dekan Matthes von Crailsheim. So freue ich mich doppelt, daß ich Gelegenheit habe, hier in dieser schönen schwäbischen Landschaft an der Tagung Ihrer Synode teilzunehmen.

Wenn ich nun als Vertreter unserer Landeskirche hier bin, dann komme ich mir ungefähr so vor wie ein Schrebergärtner, der ein wenig über den Zaun in den Nachbargarten schaut und sich mit dem Nachbarn unterhält.

Was ein rechter Schrebergärtner ist, wird immer überzeugt sein, daß in seinem Garten die schönsten Rosen und besten Früchte gedeihen. Er wird nicht leicht zugeben, daß in des Nachbars Garten etwas besser gedeiht als in seinem eigenen. Und doch wird er immer wieder über den Zaun blicken und wohl auch manches bewundern von dem, was drüben wächst. Er wird jedenfalls manche Erfahrungen mit dem Nachbarn austauschen und vielleicht auch etwas von ihm lernen.

Dazu bin ich nun heute hier. Ich bin hier, um etwas Einblick zu nehmen in das, was in dem Garten der Württembergischen Landeskirche wächst, und auch etwas Einblick geben in das Werden und Wachsen im Raum unserer Landeskirche.

Die gegenwärtige Synodalperiode in unserer Landeskirche geht nun ebenfalls zu Ende; wir werden in der nächsten Woche die letzte Tagung haben. Das wichtigste Gesetzeswerk, das unsere Synode vor zwei Jahren verabschiedete, war die „Kirchengemeindeordnung", die die alte staatliche Kirchengemeindeordnung vom Jahre 1912 abgelöst hat. Es war ein sehr langwieriges Unternehmen, dessen Anfänge bis in die 30er Jahre zurückgehen. Erst unserer Zeit war es geschenkt, das Werk zu vollenden und eine neue Ordnung zu schaffen, die die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kirchengemeinden innerhalb der Landeskirche festlegt. In Zusammenhang damit hat unsere

(Kirchenrat **Rusam,** Steinach)

Landessynode auch ein anderes großes Werk in Angriff genommen: die „kirchliche Lebensordnung", die die Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeindeglieder im Leben in und mit der Gemeinde festlegen soll. Wir haben den äußeren Rahmen der von der Vereinigten Lutherischen Kirche herausgegebenen Richtlinien für eine kirchliche Lebensordnung übernommen. Wir haben diese aber nach vielen Seiten hin vertieft und erweitert, sodaß nun schließlich ein ganzes „Lebensbuch" daraus werden wird. Auf der Synodaltagung der nächsten Woche soll die Vorlage endgültig verabschiedet werden. Eines hat uns allerdings viel Not bereitet. In dem Abschnitt „Ehe und Familie" ist auch ein Wort gesagt über Geburtenbeschränkung und Empfängnisregelung. Es ist zum erstenmal, daß eine Synode es gewagt hat, diese Frage anzugreifen. Die Formulierung, auf die wir uns damals festgelegt haben, hat manche herbe Kritik gefunden und ist ernsten Bedenken begegnet. Deshalb wird sie in der nächsten Woche noch einmal zur Sprache kommen. Es ist zu hoffen, daß die neue Form, die inzwischen durch einen Ausschuß erarbeitet worden ist, diese Bedenken ausräumt und dann allseits befriedigen kann.

Dann möchte ich noch erwähnen das bei der letzten Tagung verabschiedete „Missionsgesetz", das der Integration von Kirche und Mission dienen soll. Ihm wird bei der nächsten Tagung ein „Missionarsgesetz" folgen, das die rechtliche Stellung der Missionskandidaten und der Missionare innerhalb unserer Landeskirche genauer festlegen wird.

Mit der Frage der Konfirmationsordnung, die Ihrer Synode als Vorlage gegeben ist, hat sich unsere Landessynode schon vor zwei Jahren befaßt, und zwar im Rahmen der Übernahme von Agende III der Vereinigten Lutherischen Kirche. Wir hatten dabei nicht mehr allzuviel zu beraten und zu beschließen, weil wir diese Ordnung als Ganzes zu übernehmen hatten; doch haben wir uns die Freiheit genommen, in einigen Punkten noch etwas zu ändern, besonders auch bei den Konfirmationsfragen. Inzwischen hat sich diese Ordnung in unserer Landeskirche im wesentlichen gut eingeführt.

Ihre Landessynode wird es bei der Beratung über diese Vorlage vielleicht etwas schwerer haben als wir, weil diese „eigenes württembergisches Gewächs" der Landeskirche sein soll. Es muß ja etwas geschaffen werden, was der besonderen Lage und den besonderen Bedürfnissen der Gemeinden Ihrer Landeskirche entspricht.

Mein Wunsch ist, daß alles Bemühen um eine rechte Ordnung der Konfirmation von Gottes Segen begleitet sein möge.

* **Präsident:** Daß wir die nachbarlichen Synoden von Baden und Bayern einladen, ist nicht eine Formalität, sondern eine gute Tradition, wie wir auch unsere Thüringer Patenkirche immer wieder einladen.

Wir freuen uns, daß Sie zu uns gekommen sind, weil wir aus Ihren Grußansprachen sehen durften, wieviel Gemeinsames wir in unserer Arbeit haben, wieviele gemeinsame Fragestellungen, wieviel gemeinsame Lösungen. Andererseits sehen wir aber auch, daß wir in einzelnen Dingen doch noch verschieden sind. Ich glaube, da können wir viel voneinander lernen.

Herr Dekan Bartholomä hat mir bei Tisch erzählt, daß es in früheren Zeiten einmal so etwas wie eine Württembergisch-Badisch-Bayerische Ökumene gegeben habe: in dem Zipfel bei Wertheim sind von Zeit zu Zeit die Pfarrer aus unseren drei Ländern zusammengekommen, so wie wir heute die drei Synoden beieinander haben. Diese kleine südwestdeutsche Ökumene ist aber wieder eingeschlafen. Das ist bedauerlich. Es wäre schön, wenn Ihnen das Erlebnis unserer Synode die Anregung geben würde, diese Ökumene wieder ins Leben zu rufen.

Damit kommen wir nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, zur Bildung der Gesprächskreise über den Jahresbericht des Herrn Landesbischofs. Sie finden dazu auf Ihren Plätzen einen Vorschlag, der vier Gruppen vorsieht: 1. Ökumene und Katholizismus, 2. Schule, 3. Gesellschaftsdiakonie und 4. Theologische Verantwortung. Wenn jemand von Ihnen nicht dem vorgeschlagenen, sondern einem anderen Gesprächskreis angehören möchte, so möge er es mir sagen, damit ich die Listen berichtigen kann.

Ich darf weiterhin bitten, daß Herr Dr. Dürr den zweiten Gesprächskreis einberuft, da Herr Claß noch nicht da sein kann. Ebenso bitte ich Herrn Thibaut, weil Herr Dr. Heckel erst morgen kommen kann, den ersten Gesprächskreis einzuberufen.

— Zuruf: Herr Dr. Müller-Schwefe ist auch nicht da! —

Dann würde ich Herrn Schultz bitten, den dritten Gesprächskreis „Gesellschafts-Diakonie" zu leiten.

Zur Arbeit der Gesprächskreise möchte ich noch nachtragen, daß sie etwa wie folgt gedacht ist: Jeder Arbeitskreis bestimmt einen oder auch einen zweiten Berichterstatter. Der Berichterstatter soll dann in der morgigen Aussprache eine Zusammenfassung dessen geben, was in dem Gesprächskreis beraten worden ist oder, wenn es für angebracht gehalten wird, einen Beschluß-Vorschlag machen, der dann noch geschrieben oder vervielfältigt werden müßte.

Für jetzt beschließe ich unsere gemeinsame Sitzung und bitte Sie, in den Arbeitskreisen an die Arbeit zu gehen.

— Ende der Sitzung: 15.05 Uhr.—

Zur Beurkundung:

Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses

6. Evangelische Landessynode

Schwäbisch Hall-Diakonissenhaus, Dienstag, den 19. Oktober 1965

vormittags 8.30 Uhr

40. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten **Dr. Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Höltzel**, Dr. **Hege**, **Rieß** und D. **Metzger**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Dummler**, Dr. **Basse**, **Weismann** und **Keller**, sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Synodale: **Schieber**, **Hauser**, Frau **Maurer**, Dr. **Pfleiderer** und **Brezing**.

Als Gäste sind anwesend: Dekan **Bartholomä**, Wertheim (Baden) und Kirchenrat **Rusam**, Steinach a. d. Ens (Bayern).

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Aussprache über den Jahresbericht von Landesbischof D. Dr. Eichele vom 18. Oktober 1965 . . .
Präsident Dr. Autenrieth 990

a) Gesprächskreis I „Ökumene und Katholizismus":
Berichterstatter Duncker 990
Präsident Dr. Autenrieth 990, 991, 992
Köble 991
Landesbischof D. Dr. Eichele 991, 992
Oberkirchenrat Keller 991
Dr. Streck 991
Dipper 991, 992
Pfarrer Dr. Günther 992
Häfele 992
Dr. Schaudt 992
Dr. Lang 992

b) Gesprächskreis II „Schule":
Präsident Dr. Autenrieth 992, 993
Berichterstatter Frau Dr. Frommer mit Vorschlag einer Entschließung der Landessynode zur Schulfrage 992
Antrag Dr. Müller-Schwefe betr. Zulassung von Religion als Wahlfach im Abitur der Gymnasien:
Präsident Dr. Autenrieth 993, 994, 995
Dr. Müller-Schwefe 993, 994, 995
Frau Dr. Frommer 993
Dr. Dürr 993, 995
Wagner 993
Oberkirchenrat Stöckle 994, 995
Oberkirchenrat Dr. Basse 994
Leibing 994
Palmbach 994
Landesbischof D. Dr. Eichele 995
Abstimmung (Annahme) 995
Fortsetzung zum Thema „Schule":
Präsident Dr. Autenrieth 995, 996, 997, 998, 999
Schlotterbeck 995, 996
Berichterstatter Frau Dr. Frommer 995, 997
Wagner 995, 997, 998
Dr. Müller-Schwefe 995, 998
Heiland 996
Messer 996
Oberkirchenrat Stöckle 996

Seite

Vizepräsident Dr. Weeber 996, 999
Leibing 996, 997
Dr. Schaudt 996
Oberkirchenrat Dr. Basse 996, 997, 998
Dr. Dürr 996
Dr. Streck 996
Pfander 996, 997, 998
Ottmar 996
Schmid 996, 998
Fuchslocher 997, 998
Dipper 997, 999
Claß 997
Riedel 998
Dr. Strodtbeck 998
Bildung eines Redaktionsausschusses 999

c) Gesprächskreis III „Gesellschaftsdiakonie":
Präsident Dr. Autenrieth 999, 1000
Berichterstatter Wieler 999
Oberkirchenrat Dr. Müller 1000
Dauber 1000
Röcker 1000
Frau Eberle 1000

d) Gesprächskreis IV „Theologische Verantwortung":
Präsident Dr. Autenrieth 1001, 1002, 1006, 1007
Berichterstatter Lachenmann 1000
Dipper 1002, 1005, 1006
Dauber 1002
Heiland 1003
Prälat D. Metzger 1003
Class 1003
Prälat Dr. Hege 1004, 1007
Wannenwetsch 1004
Oberkirchenrat Gottschick 1004
Fuchslocher 1004
Dr. Lang 1004
von Wöllwarth-Lauterburg 1004
Heiland 1005
Daur 1005
Elsenhans 1005
D. Diem 1005, 1006
Kammerer 1005

e) Schlußworte von Landesbischof D. Dr. Eichele . 1006

Seite

II. Berichte der Geschäftsausschüsse:
Präsident Dr. Autenrieth 1007
1. Finanzausschuß:
Berichterstatter Dr. Stockmayer 1007
2. Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit:
Präsident Dr. Autenrieth 1007, 1008
Berichterstatter Fuchslocher 1007
Oberkirchenrat Dr. Müller 1007, 1008
Oberkirchenrat Ströbel 1008
Dr. Stockmayer 1008
Dr. Heckel 1008

III. Wort der Synode zur Schulfrage:
Präsident Dr. Autenrieth 1008, 1009
Käßbohrer 1008
Dr. Stockmayer 1008
Oberkirchenrat Dr. Basse 1008, 1009
Bräuchle 1008
Schrägle 1008
Dr. Müller-Schwefe 1008
Dipper 1008
Abstimmung (Annahme) 1009

IV. Fortsetzung der Ausschußberichte:
3. Strukturausschuß (Arbeitsweise der Synode u. a. betr.):
Präsident Dr. Autenrieth 1009, 1011
Berichterstatter Fuchslocher 1009
Daur 1011
4. Ausschuß für Jugend und Unterricht:
Präsident Dr. Autenrieth 1011, 1012, 1013
Berichterstatter Claß 1011, 1012, 1013
D. Diem 1012

Seite

Oberkirchenrat Gottschick 1012, 1013
Oberkirchenrat Stöckle 1013
Dr. Müller-Schwefe 1013
Dr. Wößner 1013
Dr. Strodtbeck 1013
Landesbischof D. Dr. Eichele 1013
5. Ausschuß für Rechtsfragen:
Präsident Dr. Autenrieth 1013, 1019, 1021
a) zum Fall Richard Baumann:
Berichterstatter Dr. Heckel 1014, 1020, 1021
Ottmar 1019
D. Diem 1020
Vizepräsident Dr. Weeber 1021
Abstimmung (Annahme) 1021
b) zu Sonstigem:
Berichterstatter Dr. Heckel 1021, 1022
Schaal 1022
Pfander 1022
Präsident Dr. Autenrieth 1021, 1022
6. Ausschuß für Lehre und Kultus:
Präsident Dr. Autenrieth 1022, 1023
Berichterstatter Schosser 1022, 1023
Frau Eberle 1023
Dr. Streck 1023
Vizepräsident Dr. Weeber 1023

V. Beratung über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 (Beilage 33):
Präsident Dr. Autenrieth 1023, 1026, 1030
Referenten der Kirchenleitung:
Oberkirchenrat Ströbel 1023
Oberkirchenrat Dr. Dummler 1026

* = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

***Präsident** (nach einer Andacht des Synodalen Gauger):

Ich eröffne die heutige Sitzung. Wir treten in die Aussprache über den Jahresbericht des Herrn Landesbischofs ein. Ich bitte zunächst den Gesprächskreis I zum Thema „Ökumene und Katholizismus" um den Bericht.

Berichterstatter **Duncker:** Der erste Gesprächskreis hatte sich mit dem Thema „Ökumene und Katholizismus" zu befassen. Zunächst einmal die Frage der Ökumene. Es ging um das Problem, wie man den ökumenischen Gedanken in den Gemeinden in Fluß bringen könnte. Zunächst wurde lebhaft bedauert, daß im Bereich der EKD kein einheitlicher Text für das Apostolicum und Vaterunser zustande kommt, obwohl die praktische Notwendigkeit zwingend wäre. Man wird es nicht erzwingen können und wir müssen uns darüber klar sein, daß Württemberg und Baden in dieser Frage sich an die anderen anzulehnen hätte. Das einzige, was getan werden kann, ist dies, daß man im Unterricht die Wurzeln der Verschiedenheit aufzeigt und so das Verständnis für die Zweigleisigkeit weckt.

Dann ging es, wie im Jahresbericht formuliert wurde, um den Weg von der kirchlichen Enge in die ökumenische Weite: Angesprochen wurde zunächst die materielle Not der 300 000 deutschsprachigen Lutheraner, die von uns getrennt in Osteuropa leben und unerreichbar sind. Vielleicht ist hier ein praktikables ökumenisches Betätigungsfeld, das durch den Lutherischen Weltdienst wahrgenommen werden könnte. Unter Umständen könnten sich die neuen Beziehungen, welche durch den Besuch unseres Bischofs bei der slowakischen Kirche entstanden sind, positiv auswirken. Dann der Blick auf die Ortsökumene: Hier entstehen Schwierigkeiten durch die unterschiedliche zeitliche Ansetzung von Allianzgebetswoche im Januar, Weltgebetstag der Frauen im März, Missionsopferwoche in den Tagen um Himmelfahrt und ökumenischer Gebetswoche zwischen Exaudi und Pfingsten. Koordinierungsversuche sind gescheitert, da jede der vier Möglichkeiten ihren eigenen Trägerkreis hat, den man nicht vor den Kopf stoßen kann. Vielleicht wäre es überlegenswert, ob man die Gebetswochen nicht analog zum Weltgebetstag der Frauen, wo man gute Erfahrungen gesammelt hat, auf einen einzigen Tag konzentrieren sollte. Aber wichtigstes Anliegen sollte sein, daß keine Predigt und kein Gebet ohne Blick auf die Weltkarte geschieht.

Der zweite Kreis: Katholizismus. Die Mischehenfrage: Der Gesprächskreis hat sich die diesbezüglichen Ausführungen des Bischofsberichtes voll zu eigen gemacht und schlägt vor, daß auch die Synode in ihrer Gesamtheit sich voll dazu bekennt. Und da dieses Problem nun aus der Befugnis des Konzils ausgeklammert und der päpstlichen Entscheidung anheimgegeben wurde, sollte dieses gute Wort zur Mischehenfrage mit allem Nachdruck über jede publizistische Möglichkeit verbreitet werden, wobei in der Stadt von Johannes Brenz hinzuzufügen wäre: „Cito, citius, citissime".

Als geeigneter Weg wurde vom Gesprächskreis der Catholica-Ausschuß angesehen, dem unser Landesbischof angehört. Nur haben wir gehört, daß die nächste Sitzung erst im Dezember sein kann, und das wäre reichlich spät.

Zur inneren Situation des Katholizismus: hier war der Kreis der Meinung, man solle nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig hoffen. Man dürfe nicht vergessen, daß

(Berichterstatter **Duncker**)

es keine Homogenität des katholischen Klerus gebe. Man müsse es als ein Positivum ansehen, daß das Konzil dem Katholiken erlaube, mit uns zu sprechen. Im übrigen müssen wir versuchen, unabhängig vom Ausgang des Konzils die evangelischen Kräfte im anderen Lager zu ermutigen und uns selbst zurm Dialog zu rüsten.

Der dritte Kreis: M i s s i o n. Zunächst wurde die Frage nach der Fusion von Evangelischer Gemeinschaft und Methodistenkirche gestellt, welche wohl in 1 bis 2 Jahren zu erwarten sein dürfte.

Wie bringt man das Anliegen der Mission in die Gemeinden hinein? Nach einer Aufzählung der vorliegenden Publikationen wurde die Frage gestellt, ob sich die Integration von Mission und Kirche nicht nachteilig auswirke, weil die alten Freundeskreise, welche sich auf eine bestimmte missionarische Aufgabe konzentriert hätten, dadurch zerschlagen würden und die Konkretion für Gebet und Gabe fehle. So sehr dieses Anliegen nach Konkretion bejaht werden muß, so sehr sieht man auch die Gefahr der Eingleisigkeit und Horizontverengung, weil dann der Blick fehlt für die Fülle der Aufgaben.

Abschließend wurden Bedenken von Gemeindegliedern geäußert, ob spezifizierte Opfer, etwa die Gaben für die Hungernden in Hongkong, auch tatsächlich den Adressaten erreichen würden. An dieser Stelle konnte beruhigende Auskunft gegeben werden.

* **Präsident:** Ich bitte um Wortmeldungen.

Köble: Wer ist da gemeint mit den 300 000 Lutheranern in Osteuropa?

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Es handelt sich um die lutheranischen Minderheitenkirchen in Polen, Rumänien, in der Slowakei und in Ungarn.

Köble: Ich frage deshalb, weil ich einen Besuch von einer Schwester hatte, einer Jüdin, die jetzt in Rußland war und zwar ganz im Osten etwa 100 km von der chinesischen Grenze entfernt. Da gibt es noch viele deutsche Gemeinden. Diese hat sie besucht und das sind s e h r l e b e n d i g e G e m e i n d e n. Wenn jemand sich interessiert, die Korntaler Hefte berichten darüber. Schwester Gawronsky hat dort einen Bericht darüber drucken lassen. Sie war ganz hinten in Zentralrussland, hat eingeladen zu einem Gottesdienst, da kamen auf Anhieb ohne telefonische Verbindung 900 Leute in einer kleinen Stadt zu einem Gottesdienst zusammen. Es gibt noch evangelisches Leben auch drüben in Rußland.

Oberkirchenrat **Keller:** Es gibt beim Hilfswerk eine Abteilung, in der regelmäßig Adressen gesammelt und Pakete geschickt werden. Auch in Sibirien gibt es noch 100 000 deutschsprachige Lutheraner, die leider nicht die gleiche rechtmäßige Anerkennung wie die großen Kirchen haben. Wir sind im Augenblick in Verhandlungen über die Orthodoxe Kirche, auch diesen Gruppen das Recht zuzugestehen, den Gottesdienst auszuüben. Im übrigen sind alle Kirchengebiete im Osten, also in Polen usw., aufgeteilt in Patenschaften und zwar einzelner Landeskirchen im Westen. Das ist möglich und geschieht, soweit möglich.

* Dr. **Streck:** Mit dem Aufwerfen dieser Frage sollte bezweckt werden, daß wir daran denken, die ökumenischen Beziehungen zu nützen, um unseren Glaubensbrüdern Hilfe zukommen zu lassen, die von Deutschen an Deutsche nicht mehr geleistet werden kann, die aber vielleicht über den brüderlichen Zusammenschluß in der Ökumene gewährt werden könnte.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Der Kirchenbesuch, den ich vom 28. Juni bis 6. Juli in der Tschechoslowakei machen konnte, wird von drüben erwidert dadurch, daß noch in diesem Monat Generalbischof Dr. Chabada von der lutherischen Kirche in der Slowakei mit Herrn Professor Dr. Gábriš zu uns kommen wird. Außerdem hat die Stuttgarter Gesamtkirchengemeinde den tschechischen Professor Dobiaš aus Prag eingeladen, am Reformationsfest bei der Reformationsfeier in der Stiftskirche zu sprechen. Wir benützen dankbar diese Möglichkeiten der persönlichen Begegnung zur Pflege der zwischenkirchlichen Verbindung zwischen den der Ökumene angehörenden evangelischen Kirchen diesseits und jenseits der Trennungslinie zwischen Ost und West.

* **Dipper:** Ich möchte zur Mischehenfrage etwas sagen. Ich glaube, daß man wohl kaum anders verfahren kann als hier gesagt ist. Vom ökumenischsen Denken her hat für die Mischehen-Seelsorge und das Mischehenrecht als Grundsatzregelung zu gelten, daß die Entscheidung der Brautleute bzw. der Eheleute für die kirchliche Trauung, sowie für das Leben der Familie und auch für die Kindererziehung bestimmend sein soll. Es sollte aber nicht der Eindruck entstehen, als ob es uns in der evangelischen Kirche gleichgültig wäre, in welcher Konfession die Kinder erzogen werden. Wenn jemand zu mir kommt und mich fragt, dann spreche ich eingehend mit dem Betreffenden und sage ihm, daß ich es niemals verantworten könnte, meine Kinder im katholischen Glauben aufziehen zu lassen, sie dem Beichtstuhl, dem Beichtstuhl römischer Art auszuliefern und überhaupt all dem, was durch den Zwang des kanonischen Rechts auf diese Kinder zukommt. In irgendeiner Weise müßte die seelsorgerliche Verantwortung in dieser Sache doch zum Ausdruck kommen. Ob das hier geschehen kann oder irgendwo anders, weiß ich nicht. Jedenfalls fällt es mir schwer, wenn eine Äußerung dieser Art nicht drin steht.

Der zweite Punkt, zu dem ich etwas sagen wollte, ist die Judenmission. Wir hatten kürzlich im Kreis der Pfarrer einen Vortrag über die Judenmission. Es handelte sich darum, ob der Betreffende, der die Sache gut vertritt, auch in unseren Gemeinden darüber sprechen soll. Als ich mich nun im Kreis der Amtsbrüder etwas umhörte, wurde gesagt: „Diese Sache ist bei uns gar nicht aktuell, bei uns gibt es ja keine Juden, auch unsere jungen Menschen haben keine Vorstellung davon. Das kann man dort machen, wo tatsächlich Juden leben." Als ob wir bei uns in der Evangelischen Kirche in Deutschland kein Interesse an der Judenmission haben müßten! Ich glaube, das ist etwas Grundverkehrtes. Wenn wir nicht selbst aktiv an der Judenmission teilnehmen können, dann können wir doch tragend daran teilnehmen und sollten uns dafür um so mehr verantwortlich wissen, je weniger wir selber den Mut aufbringen könnten und auch die Vollmacht haben, einem Juden gegenüberzutreten und ihm Christus zu bezeugen. Ich glaube, das ist für einen Deutschen nur in besonderen Fällen möglich, wo er besonders geführt ist. Aber daß wir diese Arbeit mit-

(Dipper)

tragen können und um so mehr gefordert sind, je mehr bei uns den Juden angetan worden ist, das müßte doch eigentlich in unserer Kirche und bei unseren Pfarrern Anerkennung finden.

Pfarrer Dr. **Günther:** Zur Judenmission möchte ich etwas sagen. Zunächst ist klar, was Sie auch schon andeuteten, daß für uns Deutsche Judenmission außerordentlich schwierig ist, weil unser Verhältnis zum israelischen Menschen noch belastet ist. Zweitens muß gesagt werden, daß Judenmission in Israel fast unmöglich ist, auf welche Art auch immer sie geschieht. Gespräch: Ja! Mission: Nein! Es wird aber einiges gemacht und zwar auf ökumenischer Basis, z.B. diakonische Dinge. Durch unsere Mitgliedschaft in den Gremien des Lutherischen Weltbundes etwa sind wir daran beteiligt. Schließlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß in Deutschland ja auch eine Anzahl Juden leben und daß das Gespräch mit ihnen von deutschen Judenmissionaren gesucht wird. Mir ist vor allem bekannt, daß das in Bayern geschieht. In München wurde kürzlich ein Mann extra dafür angestellt, wobei ich annehme, daß sich dessen Tätigkeit nicht auf Bayern beschränkt.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Noch ein kurzes Wort zur Mischehe. Meine Ausführungen bezogen sich allein auf das Mischehenr e c h t. Daß ein evangelischer Seelsorger, wenn er von der Absicht eines Gemeindeglieds hört, eine Mischehe einzugehen, dies zum Anlaß eines ernsten seelsorgerlichen Gesprächs nehmen wird, ist klar. Aber um diese Frage der Seelsorge an Gemeindegliedern, die an eine Mischehe denken, ging es nicht, sondern nur um das Mischehenrecht. Nach der Rücksprache des Seelsorgers mit seinem Gemeindeglied — und das wird von beiden Konfessionen her geschehen — sollten die beteiligten Partner ihre Gewissensentscheidung selbst zu treffen haben. Mag diese dann ausfallen, wie sie will: Das Mischehenrecht soll so gefaßt werden, wie ich es angedeutet habe. Man sollte nicht über die seelsorgerliche Aussprache hinaus mit Zwang und Gewalt mittels eines entsprechend gefaßten Mischehenrechts die Freiheit einer Gewissensentscheidung zu unterdrücken versuchen.

Häfele: Im Bericht des Herrn Landesbischof zur Frage des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche steht, es sei Sache der römisch-katholischen Kirche, klar und vorbehaltlos auszusprechen, welches der beiden Ziele sie anstrebt: Entweder „miteinander sprechen, mit dem Willen, dem Worte Gottes zu gehorchen" oder „Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche". Ich frage mich nun, ob es nicht auch eine Aufgabe unserer Synode wäre, hier mit einem Wort hinter diese Auffassung unserer Bischöfe zu treten. Draußen in der Diaspora, vor allem an ihrer Grenze, wird uns immer wieder entgegengehalten: „Wir sind gemeinsam Christen und wollen miteinander leben; aber ihr wollt euch ja nicht gerne in diese Gemeinschaft einfügen."

Dipper: Leider habe ich etwas vergessen, ich bitte um Entschuldigung.

Hier kommt noch der Passus: „Wenn es der römisch-katholischen Kirche unmöglich erscheinen sollte, eine solche Grundsatzregelung schon in allen ihren Kirchengebieten einheitlich durchzuführen", dann wenigstens dort, wo schon lange die Voraussetzungen dafür gegeben sein sollten oder sind. Ich denke dabei an Spanien, wo es sich nicht um eine derartige Grundsatzregelung handelt, aber wenigstens darum, daß evangelische Christen nicht katholisch heiraten müssen. Ihre Ehe wird dort nicht anerkannt, wenn sie sich nicht vom katholischen Priester trauen lassen.

Wenn wir hier nun für unsere Gebiete eine solche Abänderung im kanonischen Recht erwarten, dann müßte eigentlich noch eine Bemerkung darüber angefügt werden, daß wir in den anderen Gebieten wenigstens so viel erwarten, daß evangelische Christen nicht gezwungen werden, katholisch zu heiraten, obwohl keines der beiden katholisch ist.

Dr. **Schaudt:** Hierzu darf ich sagen, daß es sich dabei um staatliches Recht und nicht um katholisches Kirchenrecht handelt. (Dipper: Und die Katholiken vollziehen es!) Sie müssen es vollziehen, um eine gültige Ehe, die überall gilt, herbeizuführen.

Dipper: Dann dürfte nur von Rom erklärt werden, daß sie nicht einverstanden sind und daß sich kein katholischer Priester dazu hergeben darf. Man müßte sich dann in Spanien doch wohl besinnen.

Präsident: Will dazu noch Stellung genommen werden, insbesondere zu den Ausführungen von Herrn Häfele?

* Dr. **Lang:** Es ist bekannt, daß in der wissenschaftlichen Theologie gerade in der katholischen Kirche eine starke Beschäftigung mit der Bibel in den Vordergrund getreten ist, die auch das Verhältnis der Konfessionen berührt. Die Auswirkung dessen, was hier anläuft, ist heute noch gar nicht ganz zu überblicken. Ich glaube, daß von hier aus in der Tat neue Impulse in das ganze Denken der katholischen Christen hineinkommen. So ist es sicher richtig, wenn zunächst von beiden Seiten nicht eine vorschnelle Vermischung angestrebt wird. Und doch dürfen wir hoffen, daß es hier vorwärts geht, auch auf der katholischen Seite.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Die von den Synodalen Häfele und Dipper angeschnittenen Fragen wegen Spanien und der katholischen Auffassung von Ökumenismus liegen auf einer weit über unsere württembergische Landeskirche hinausgreifenden Ebene. Alle Bemühungen in dieser Richtung sind Sache der ganzen Ökumene. Wenn wir darum hier etwas tun wollen, hat dies auf dem Weg über den Ökumenischen Rat zu geschehen, der hier mehr erreichen kann, als wenn wir im Land Württemberg ein Wort in die Öffentlichkeit hinaussprechen.

Präsident: Damit ist die Aussprache über den Gesprächskreis I abgeschlossen. Wir treten in die Diskussion über den Gesprächskreis II mit dem Thema „Schule" ein. Es berichtet darüber Frau Dr. Frommer.

Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Der Gesprächskreis „Schule" befaßte sich in erster Linie mit dem Problem Bekenntnisschule oder Christliche Gemeinschaftsschule.

Nach einer langen, sehr ernsthaften und gründlichen Aussprache, in der theologische, pädagogische, staatspolitische und praktische Gesichtspunkte berücksichtigt

(Berichterstatter Frau Dr. **Frommer**)

wurden, erklärte sich der Ausschuß einstimmig für die Christliche Gemeinschaftsschule als die normale Schulform. Das schließt nicht aus, daß unter gegebenen Umständen, etwa bei einem kirchlichen Internat, auch die Bekenntnisschule nicht nur Berechtigung hat, sondern sogar als Modell der christlichen Schule dienen kann, wie dies im Bericht des Herrn Landesbischofs gezeigt wird.

Besondere Beachtung widmete der Ausschuß den Schulverhältnissen in Südwürttemberg, vor allem in der Diaspora im Oberland. Dort müssen schon heute zahlreiche evangelische Schüler katholische Konfessionsschulen besuchen. Es besteht die Gefahr, daß es nach Einführung der Hauptschulen noch erheblich mehr sein werden. Dies widerspricht jedoch der Verfassung, auch wird damit das Elternrecht der Minderheit erheblich eingeschränkt.

Wir waren uns aber durchaus klar darüber, daß es sich bei diesem ganzen Fragenkomplex in erster Linie um politische Entscheidungen handelt, die vom Landtag getroffen und verantwortet werden müssen. Es wurde angeregt, den Oberkirchenrat zu bitten, ob man in dieser Angelegenheit nicht unmittelbare Fühlung mit den evangelischen Landtagsabgeordneten, vor allem mit denen der CDU, aufnehmen könnte. Auf jeden Fall sollte eine Fehlentwicklung durch den Schulverwaltungsplan vermieden werden.

Ferner beschäftigte sich der Ausschuß noch mit den Aufbaugymnasien und den Pädagogischen Hochschulen. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß es bei Neuberufungen oft an qualifizierten evangelischen Dozenten für alle möglichen Sparten der Pädagogischen Hochschulen fehle. Hier könnte vielleicht durch Vergabe von Stipendien an geeignete, bewußt evangelische Persönlichkeiten erreicht werden, daß sich diese für eine Dozentenlaufbahn vorbereiten.

Der Ausschuß hält es für nötig, daß in der Frage der Christlichen Gemeinschaftsschule von der Synode eine Entschließung gefaßt wird, welche die Ausführungen des Landesbischofs unterstreicht und unterstützt.

Für diese Entschließung schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Die Synode wolle beschließen:

1. Die Synode begrüßt dankbar die Ausführungen des Landesbischofs zur Schulfrage und macht sie sich zu eigen.

2. Die Synode bittet alle Männer und Frauen, die für die politische Entscheidung der Schulfrage verantwortlich sind, die insbesondere im Hinblick auf Südwürttemberg anstehenden Probleme sachlich und nüchtern zu behandeln und eine Regelung zu suchen, die das Recht auch der jeweiligen Minderheit gewährleistet.

3. Die Synode würde es bedauern, wenn die notwendige Auseinandersetzung durch einseitige und tendenziöse Äußerungen auf lokaler Ebene erschwert würde.

* **Präsident:** Ich eröffne die Aussprache über den Bericht des Gesprächskreises II. Über den Ausschußantrag stimmen wir ab, wenn wir ihn schriftlich vor uns haben.

Es geht bei mir eben folgender Antrag ein, der sieben Unterschriften trägt, als erste die von Dr. Müller-Schwefe:

„Der Oberkirchenrat möge alsbald Schritte unternehmen, um bei den zuständigen Stellen zu erwirken, daß künftig im Abitur der Gymnasien Religion als Wahlfach zugelasen werde."

Ich bitte Herrn Dr. Müller-Schwefe, dafür eine kurze Begründung zu geben.

Dr. Müller-Schwefe: Dieser Antrag stellt gewissermaßen einen Nachtrag zu unserer sehr ausführlichen Diskussion über die ganze Frage des Religionsunterrichts dar. Die Argumente, die für diesen Antrag sprechen, brauche ich gar nicht ausführlich vorzutragen. Es handelt sich um das alte Problem der Stärkung des Ansehens des Religionsunterrichts im Gesamtverband der Schule. Bisher ist ja immer wieder gerade von den Religionslehrern beklagt worden, daß dieser Unterricht deshalb — damit meine ich nicht ausschließlich — nicht ernst genommen werde, weil in der Benotung gegenüber den anderen Fächern ein deutlicher Unterschied gemacht würde. Die Note in Religion zähle nicht.

Wir wollen mit diesem Antrag in Zukunft nur erreichen, daß Religion beim Abitur als Wahlfach genommen werden kann und damit gewissermaßen dokumentieren — auch vor den amtlichen Stellen —, daß Religion als Fach nicht nur vom Staat garantiert und als Fach anerkannt ist, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Fächern als gleich rangiert. Wir würden also, wenn durchgesetzt wäre, daß Religion als Wahlfach in der Schule im Abitur eingeführt wird, damit eine Stärkung dieses Faches erreichen. Natürlich, wir wollen die Möglichkeiten nicht überschätzen. Es ist damit nicht alles gewonnen. Aber es ist damit doch ein kleiner Schritt getan. Ich bitte deshalb, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

* Frau Dr. **Frommer:** Ich möchte bezweifeln, ob wir damit dem Religionsunterricht einen guten Dienst erweisen, daß wir ihn auf eine Ebene mit den Lehrfächern stellen. Ich persönlich habe sogar immer eine Benotung in der Religion als störend empfunden. (Beifall).

* Dr. **Dürr:** Es geht nicht in erster Linie um die Benotung, sondern darum, daß junge Menschen sich mit diesem Fach intensiver befassen können. Von der Lehrerbildung her wäre es zu begrüßen, wenn manche Abiturienten sich mit dem Fach Religion gründlicher befassen würden.

Gestern wurde in einer Arbeitsgruppe kurz über den Werdegang der Schuldekane gesprochen. Auch bei ihnen müßte man sich die Vorbildung in Religion mehr angelegen sein lassen. Und da sehe ich hier eine Möglichkeit, daß solche Leute, die beim Abitur schon das Wahlfach Religion genommen in der PH wieder dieses Wahlfach belegt hatten und ein Zusatzstudium absolvierten, wie es etwa in der PH vorgesehen ist als Schuldekane in Frage kommen könnten.

* **Wagner:** Ich würde den Antrag voll und ganz unterstützen und zwar deshalb, weil ich eine andere Auffassung vom Religionsunterricht habe. Wer zum Abitur geht, muß ja auch auf dem Sektor Religion be-

(Wagner)

stimmt eine Allgemeinbildung haben. Er dürfte z. B. wissen, daß es ein Altes und ein Neues Testament gibt. Er dürfte als Evangelischer auch wissen, was die Augustana ist. Kurz und gut, derjenige, der die Hochschulreife will, sollte zumindest das wissen, was man als Mitteleuropäer zu wissen hat.

Wenn nun jemand Religion als Wahlfach nimmt, dann dokumentiert er damit der Kommission, daß er auf diesem Gebiet etwas weiß. Die Gesinnung wird dabei nicht geprüft. Religion wird hier nicht als Gesinnungsfach angesehen, sondern als Wissensfach. Bei uns herrschen darüber oft falsche Vorstellungen, und die Meinung, daß Religion eben ein „innerliches Fach" sei, das man nicht prüfen könne. Wir können als christliche Kirche auf ein bestimmtes Wissen nicht verzichten, und dieses bestimmte Wissen wird im Religionsunterricht mitgeteilt.

Oberkirchenrat **Stöckle:** Die Frage der zählenden Religionsnote ist vor nunmehr einer Reihe von Jahren im Kultusministerium besprochen worden. Anlaß war die Tatsache, daß in Südbaden ein Abiturient mit der Note 5 in Religion im Abitur durchgefallen wäre. Hieran wurde die ganze Frage aufgerollt. Grundsätzlich wurde damals festgestellt: Wenn Religion ordentliches Lehrfach sein soll, dann muß natürlich eine Note im Zeugnis stehen. Das Zeugnis dokumentiert ja den Charakter der verschiedenen ordentlichen Unterrichtsfächer. Da Religion ein Fach ist, aus dem man sich aus Gewissensgründen, bzw. nach dem § 68 des Schulverwaltungsgesetzes, abmelden kann, stehen nicht alle Schüler unter den gleichen Bedingungen. Das Fach Religion nimmt in der Tat eine besondere Stellung ein.

Trotzdem ist das Fach Religion ein Fach, in dem auch ein Nachweis besonderer Leistung erbracht werden kann. In Hessen hat man mit dem Wahlfach Religion gute Erfahrungen gemacht. Man hat dort Religion in der Oberstufe der Gymnasien als mögliches Wahlfach eingeführt und entsprechend auch beim Abitur berücksichtigt. Es sind hier einige ausgezeichnete Arbeiten angefallen, die auch für das künftige Studium eines jungen Menschen von Bedeutung werden können. Es wäre daher durchaus zu begrüßen, wenn dieser Versuch auch bei uns gemacht würde. Ich würde von meiner Sicht aus und nach dem, was ich von Hessen weiß, dem Antrag des Synodalen Dr. Müller-Schwefe zustimmen und ihn unterstützen können. (Beifall).

Oberkirchenrat Dr. **Basse:** Ob das Fach Religion beurteilt und wie die Frage der Benotung des Faches Religion im Abitur gesehen wird, auf jeden Fall geschieht durch die Möglichkeit, evangelische Religionslehre als Wahlfach im Abitur zu wählen, eine Hebung dieses Faches. Wer das Fach speziell gewählt hat, sollte es dann allerdings auch durch eine Benotung bewertet bekommen. In Nordrhein-Westfalen ist eh und je die Möglichkeit gewesen, Religion als Fach zu wählen und wie in Hessen ist man damit gut gefahren. Ich möchte den Antrag des Synodalen Dr. Müller-Schwefe unterstützen.

Leibing: In Verwirklichung des Schulverwaltungsgesetzes und mit dem Bau der Hauptschulen hat uns die Frage der christlichen Gemeinschaftschule und Bekenntnisschule im Parlament schon seit geraumer Zeit beschäftigt. Schon im Frühjahr dieses Jahres habe ich in unserer Fraktion im Blick auf die Frühjahrstagung der Landessynode darauf hingewiesen, daß dieses Anliegen, das uns als Landessynode im Blick auf unsere Brüder und Schwestern im Raum Südwürttemberg nachhaltig beschäftigen wird, zur Sprache kommen würde und wir würden es dankbar begrüßen, wenn von der parlamentarischen Seite, von der politischen Ebene, eine Klarheit bestehen würde. Doch die Landessynode hat zweckmäßigerweise im Laufe des Frühjahrs bei ihrer Tagung zu dieser Frage geschwiegen. Die Entwicklung geht aber unentwegt weiter, hat uns im parlamentarischen Raum weiterhin beschäftigt und ist insbesondere ein ernstes Anliegen unserer Fraktion. Zunächst werden wir noch auf die rechtliche Seite hingewiesen, es wäre eine Erforschung der Rechtsgrundlagen erforderlich. Aber es ist sehr bedauerlich, zur Kenntnis nehmen zu müssen, von der anderen Seite, daß unsererseits Ziele angestrebt würden, wie sie etwa vergleichbar wären mit denen des Dritten Reiches, so wie es Herr Bischof Leiprecht auf dem katholischen Männertag in Biberach gemacht hat. Es wären unsererseits Bestrebungen im Gange, die christliche Substanz der Bekenntnisschule zu schmälern. Diese Worte sind für uns geradezu verletzend, und ich wäre sehr dankbar, als Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, wenn die Synode zusammen mit der Kirchenleitung in dieser Frage ein deutliches Wort sprechen würde zur Unterstützung, zu unserer Hilfe im parlamentarischen Raum. Es geht uns ernstlich um die Erhaltung, oder noch besser gesagt, um die Vermehrung der christlichen Substanz in der Gemeinschaftsschule und keineswegs um das, was uns von der anderen Seite unterstellt wird. Die Entscheidung wird an uns herangetragen werden müssen und kommen. Wir müssen uns, wie schon betont, mit Rücksicht auf unsere Glaubensgenossen im südwürttembergischen Raum zu einer Entscheidung durchringen, und ich darf als Angehöriger des Landtags dringendst um die Unterstützung der Synode und Kirchenleitung bitten. (Beifall).

Präsident: Mögen Sie schon aus dem Beifall ersehen, daß die Synode Ihrer Auffassung ist. Wir wollen aber nachher noch darüber sprechen. Ich möchte zunächst einmal über den Antrag Dr. Müller-Schwefe zu einem Abschluß kommen.

Palmbach: Zu diesem Antrag wäre noch zu klären, ob in diesem Wahlfach mündlich oder schriftlich geprüft wird, oder ob das letzte Semesterzeugnis gelten soll. Auch wäre noch zu fragen, wie sich die katholische Kirche zu solchen Gedanken stellt. Das muß bei beiden Kirchen doch gleich gehandhabt werden.

Dr. **Müller-Schwefe:** Zur Beantwortung dieser Fragen. Das letzte zunächst. Ich glaube, wir sollten nicht von vornherein darauf sehen, ob die katholische Kirche mitzieht oder nicht. Das ist für uns eine sekundäre Frage. Sonst können wir überhaupt keine Entschließung fassen. Wir sollten hier vorangehen. Ich halte es für möglich, daß die katholische Kirche mitziehen wird, ja sogar für wahrscheinlich.

Zweitens zu Ihrer ersten Frage. Wahlfach heißt natürlich, daß es nicht mit der Note vom letzten Zeugnis sein Bewenden hat, sondern daß hier der Abiturient sich einer Prüfung unterzieht, wie es in den anderen Prüfungsfächern im Abitur auch geschieht.

(Dr. **Müller-Schwefe**)
Ob das mündlich oder schriftlich geschieht, das ist noch offen. Normalerweise ist das dann eine mündliche Prüfung. Ob das auch eine schriftliche sein kann, entzieht sich im Augenblick meiner Kenntnis. Vielleicht kann einer der Anwesenden dazu etwas Präziseres sagen.

Oberkirchenrat **Stöckle:** Es kann auch schriftlich geprüft werden, aber es muß nicht. Es wird im allgemeinen bei einem Wahlfach, wenn es nicht Wahlpflichtfach ist, mündlich geprüft. Das Entscheidende ist, daß von einer Kommission geprüft wird. Leider ist die Religionsnote nicht immer das Ergebnis der Nachprüfung der vorgelegten Kenntnisse. Hier setzt ja die große Diskussion ein. Der Unterschied hierzu ist nun, daß beim Wahlfach vor der Kommission, wo Referent und Korreferent ihr Urteil über die vorliegenden Kenntnisse abgeben, geprüft wird.

Dr. **Müller-Schwefe:** Vielleicht darf ich noch einmal feststellen, auch im Blick auf das, was Frau Dr. Frommer sagte: es dreht sich nicht darum, die Gesinnung oder gar den Glauben zu prüfen; nichts derartiges hat irgend jemand mit dieser neuen Regelung im Sinne. Es dreht sich darum, daß das Fach Religion hier betont wird. Es dreht sich um konkrete, nachweisbare, abfragbare Kenntnisse, damit dieses Fach den andern Fächern in dieser Hinsicht (nicht in jener Hinsicht) gleichrangig erscheint. Das wird in dem Augenblick geschehen, wo Religion im Abitur als vollberechtigtes, vom Abiturienten zu wählendes Prüfungsfach in Erscheinung tritt. Das will dieser Antrag erreichen.

Präsident: Wir können damit die Aussprache über den Antrag Dr. Müller-Schwefe abschließen und darüber abstimmen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Vor der Abstimmung sollte noch klargestellt werden, ob bei Entscheidung für Religion als Wahlfach der Abiturient eine über die Zahl der vorgeschriebenen Prüfungsfächer hinausgehende Zusatzprüfung auf sich zu nehmen hat.

Dr. **Dürr:** Die Gymnasiasten der Oberstufe können Fächer abwählen und andere wählen. Da sollte Religion mit aufgenommen werden. Wer Religion wählt, kann ein anderes Fach abwählen.

Präsident: Ich glaube, es ist alles geklärt. Ich verlese: „Die Landessynode wolle beschließen: der Oberkirchenrat möge alsbald Schritte unternehmen, um bei den zuständigen Stellen zu erwirken, daß künftig im Abitur der evangelische Religionsunterricht als Wahlfach zugelassen werde."

Wer ist für diesen Antrag? Den bitte ich die Hand zu erheben.

Das ist weitaus die Mehrheit, wir brauchen nicht auszählen. Wer ist gegen den Antrag? Eine Stimme dagegen. Wer enthält sich der Stimme? Eine Stimmenthaltung.

Der Antrag ist mit einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung angenommen.

Wird sonst noch zu dem Gesamtthema „Schule" das Wort gewünscht?

Schlotterbeck: Als Freund und Praktizierer der Bekenntnisschule habe ich mich, das sage ich zur Illustration, über etwas besonders gefreut. Ein Freund aus unserem Kreis hat mir erzählt, daß sein Sohn ins praktische Lehramt der Volksschule eingetreten ist und daß er als junger Lehrer in einer christlichen Gemeinschaftsschule bis sechs Stunden Religionsunterricht erteilt. Ich darf sagen, daß es bei den dortigen Lehrern und dem Schulrat gut bestellt ist um den Geist der christlichen Gemeinschaftsschule. Ich würde mir wünschen, daß das auch anderswo der Fall wäre. Ich habe mich gerade auch aus diesem Grund von der Entschließung unseres Sonderausschusses gestern überwinden lassen. Das ändert nichts an meiner persönlichen inneren Einstellung als ausgesprochener Freund der Bekenntnisschule, der ich auch Jahrzehnte als Lehrer und Schulleiter bis zu meiner Pensionierung habe dienen dürfen.

* Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Darf ich vielleicht hinzufügen, daß ich glaube, die Form der Schule ist gar nicht so wesentlich, ob sie nun Bekenntnisschule oder christliche Gemeinschaftsschule heißt. Wichtig ist, daß wir Lehrerpersönlichkeiten haben, die auf dem Boden der Kirche stehen und sich für sie einsetzen. Es kommt mehr auf die Menschen an als auf die Form.

* **Wagner:** Ich darf vielleicht zu dem Referat von Frau Dr. Frommer noch etwas hinzufügen. Es war im Ausschuß so, daß festgestellt wurde von den Vertretern der Bekenntnisschulen, zu denen ich mich auch rechne, daß die beste Schule die Bekenntnisschule ist. Aber unter den gegebenen Verhältnissen ist es nicht möglich, sie einzuführen, ohne die Liebe zu verletzen. Das sollte auch deutlich gesagt werden im Hinblick auf den Landtag, weil sonst der Vorwurf kommen könnte, wir wollen die christliche Substanz auflösen. Nein, das wollen wir nicht, Wollten wir die Bekenntnisschule durchsetzen, hieße dies Vergewaltigung der Minderheit. Primär ist die Bekenntnisschule die Idealform,

* Dr. **Müller-Schwefe:** Natürlich ist die Schulfrage, die Frage Bekenntnisschule oder christliche Gemeinschaftsschule, genau so schwer zu lösen, wie die Quadratur des Zirkels. Es will mir scheinen, daß die Forderung nach den g u t e n Lehrern leicht vergessen wird. Ein Schwerpunkt der Entscheidung liegt in diesen Dingen ferner in der Personalpolitik der Oberschulämter. Man beobachte einmal, in welcher Weise in den christlichen Gemeinschaftsschulen in Südwürttemberg Politik gemacht wird: in evangelische Gemeinden werden mit Vorliebe — das ist nachweisbar — katholische Lehrer gesetzt. Vielleicht lohnt es sich, auf diese Dinge etwas mehr das Augenmerk zu richten.

* Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Darf ich hier ergänzen, daß in Südwürttemberg in katholischen Konfessionsschulen auch evangelische Lehrer tätig sind, weil es nicht genug katholische Lehrer gibt. Sie werden auf außerplanmäßigen Stellen eingesetzt. Wenn es nicht gelingt, in Südwürttemberg die Gemeinschaftsschule durchzusetzen, sollte wenigstens erreicht werden, daß an Konfessionsschulen mit einem erheblichen Prozentsatz anderskonfessioneller Schüler auch Planstellen mit entsprechenden Lehrkräften besetzt werden.

Heiland: Ich habe noch eine Frage. Vor ein paar Jahren wurde einmal davon gesprochen, daß viele, vor allem Junglehrer, zwar gern bereit wären, Religionsunterricht zu geben, daß ihnen das aber häufig von den örtlichen Verhältnissen her, von den Rektoren oder Schulräten, verwehrt wird. Die Synode hat damals die Kirchenleitung gebeten, sie möge Schritte bei den entsprechenden staatlichen Stellen unternehmen, um einen gewissen Wandel zu schaffen. Ist man auf diesem Gebiet etwas vorangekommen, oder ist das, was Herr Schlotterbeck berichtet hat, ein Einzelfall? Es würde mich sehr interessieren.

* **Messer:** Die Situation ist heute so, daß allen Lehrern und Lehrerinnen, die den Wunsch haben, an ihrer Klasse Religionsunterricht zu erteilen, dies auch ermöglicht wird. Soweit sich durch die sonstige Unterrichtsverpflichtung hierbei Schwierigkeiten ergeben, werden diese durch gemeinsame Bemühung der staatlichen Schulämter und der zuständigen Rektorate und Schulleitungen behoben. In diesem Sinne äußert sich auch der Erlaß des Oberschulamtes Nordwürttemberg vom 2. März 1965.

Oberkirchenrat **Stöckle:** Diese Erlasse der Oberschulämter gehen zurück auf eine Besprechung mit dem Oberkirchenrat. Der Kultusminister hat die Oberschulämter entsprechend angewiesen. Das Ergebnis ist, wie durch Synodalen Heiland festgestellt wurde, daß in steigendem Maße bei unseren Absolventen nicht nur der Wille vorhanden ist, Religionsunterricht zu geben, sondern, daß das auch in steigendem Maße ermöglicht wird. Hier liegen entsprechende Anweisungen des Ministeriums vor. Zum Umfang kann gesagt werden, daß die badische Schulgesetzgebung ermöglicht, daß der Lehrer bis zu sechs Stunden Unterricht Religion in seinem Wochendeputat erteilen kann. Bei uns war dies Gewohnheitsrecht. Es wurde auch in einem Erlaß des Kultusministeriums bestätigt. Wo Schwierigkeiten entstehen, etwa auf Grund des Lehrermangels und wegen Einführung neuer Unterrichtsfächer, soll das nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichtes erfolgen. Es sollen alle Unterrichtsfächer in gleicher Weise bei der Kürzung berücksichtigt werden. Es liegt demnach nicht an den Erlassen, sondern an der Willigkeit zum guten menschlichen Miteinander.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß entsprechende Anweisungen bestehen, die die Beteiligung der Lehrer am Religionsunterricht betreffen. Ich möchte nur vermuten, daß es Erlassen der Oberschulämter ähnlich ergeht, wie Erlassen des Oberkirchenrats: sie gehen heraus, aber nicht hinein. Deswegen wird die Hauptaufgabe darin liegen, daß man von Mann zu Mann in den Bezirken mit den Männern der Schulverwaltung spricht, Schuldekan und Schulrat, Pfarrer und Rektor usw.

Leibing: Zu dem Bericht des Arbeitskreises II sei mir gestattet, noch ein weiteres Wort anzufügen. Wir haben Anlaß, dankbar zu sein, daß wir in unserem Kultusminister D. Dr. Hahn eine Persönlichkeit haben, welche unserer Auffassung ist, und den Anforderungen unserer gemeinsamen Ziele aufgeschlossen gegenübersteht. Es war immer ein Anliegen der CDU-Fraktion, das Kultusministerium zu besetzen und die Kulturpolitik zu beeinflussen. Deshalb noch meine Bitte um ein belehrendes Wort der Landessynode und der Kirchenleitung zur Schulfrage. Dies könnte eine wesentliche Stütze für unseren Herrn Kultusminister im Kabinett sein.

* **Präsident:** Wird sonst noch das Wort gewünscht?

Schlotterbeck: Es sollte vielleicht ein Sonderausschuß eingesetzt werden.

Dr. **Schaudt:** Dieser Beschluß gehört zusammen mit den Ausführungen des Landesbischofs. Wenn jetzt ein anderer Ausschuß eingesetzt würde, könnte nur mit anderen Worten das gleiche Problem noch einmal angesprochen werden, das der Herr Landesbischof schon angesprochen hat. Deshalb Satz 1: „Die Synode begrüßt dankbar die Ausführungen des Landesbischofs zur Schulfrage und macht sie sich zu eigen."

* Oberkirchenrat Dr. **Basse:** Ich denke mir, daß der Bericht des Herrn Landesbischofs auszugsweise, soweit er die Schulfrage betrifft, mit diesem Beschluß den Mitgliedern des Parlaments zugestellt wird.

* Dr. **Dürr:** Dem Ausschuß war sehr daran gelegen, daß es zu einem Gespräch komme mit den evangelischen Landtagsabgeordneten. Hier könnten der Beschluß der Arbeitsgruppe und das Wort des Landesbischofs zugrundegelegt werden. Ich war früher bei solchen Gesprächen mit dabei, und ich glaube, es ist etwas Gutes herausgekommen; deswagen habe ich diesen Vorschlag gemacht.

Dr. **Streck:** Ich hätte den Vorschlag, daß man den Beschluß im Sinne der Ausführungen des Synodalen Leibing etwas konkretisiert. Er ist etwas farblos in dieser Fassung. Der Beschluß ist ja gefaßt worden, bevor diese Ausführungen gemacht worden sind.

Präsident: Bitte machen Sie einen Vorschlag, wie man das konkretisieren könnte.

Pfander: Ich würde bitten, daß wir nach Punkt 2 dieses Antrags einfügen: „Da die Bekenntnisschule heute nirgends durchgeführt werden kann, ohne Minderheiten zu vergewaltigen, stellt sich die evangelische Synode voll hinter die christliche Gemeinschaftsschule."

Präsident: Ich würde Sie bitten, diese Formulierung noch schriftlich hierherzugeben, damit ich sie verlesen kann.

* **Ottmar:** Wir haben bei der Abfassung dieses Antrags ausdrücklich davon abgesehen, konkrete Dinge in diesen Antrag hineinzuverlegen, weil alles Konkrete vom Herrn Landesbischof bereits gesagt wurde. Es ist so, daß unser Gedanke war: Dieser Abschnitt des Jahresberichts und dieser Antrag gehören auf e i n e Drucksache zusammen.

Schmid: Ich kann bloß unterstreichen, was der Synodale Ottmar sagte. Wir können schlechterdings dem Landtag nur den Rücken stärken, und das ist mit dem Wort des Landesbischofs so deutlich geschehen, wie

(Schmid)
es deutlicher von uns gar nicht gemacht werden kann. Bitte bedenken Sie, daß wir weder auf die Verfassung noch auf die Schulverwaltung, noch auf die anderen Ordnungen Einfluß nehmen können. Das ist ausschließlich Sache der politischen Gesetzgebung und nicht unsere Sache. Deshalb meine ich, wir sollten noch einmal deutlich bekräftigen: „Wir begrüßen, was unser Bischof zu dieser Frage gesagt hat, und machen uns diese Ausführungen zu eigen und bitten darum, daß die politischen Gremien in aller Nüchternheit und Sachlichkeit überlegen und die Rechte der Minderheiten sichern und gewährleisten."

Präsident: Herr Pfander, wollen Sie noch auf Ihrem Ergänzungsantrag beharren?

Pfander: Ich hätte gerne die Sache noch konkretisiert. Wohl ist der Bericht des Herrn Landesbischofs vorhanden, aber ein spezielles Wort der Synode würde — so glaube ich — die Sache nur verstärken. Ich habe immer das Gefühl, daß unsere Verantwortlichen in der Politik darauf warten, ganz konkret zu erfahren, wohin will die Synode oder Landeskirche eigentlich gehen. Deshalb glaube ich, daß ein Wort in dieser Richtung gut wäre. Ich will aber nicht darauf beharren und ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

* **Fuchslocher:** Es wäre noch zu überlegen, ob nicht durch das, was eben gesagt wurde, auch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Synode empfiehlt, daß ein Gespräch über diese Frage mit den evangelischen Politikern aller Parteien, die im Landtag vertreten sind, zustande kommt.

Oberkirchenrat Dr. **Basse:** Es liegt noch ein zweiter Antrag vor, daß der Oberkirchenrat gebeten wird, ein Gespräch mit den evangelischen Landtagsabgeordneten zu veranstalten.

* Berichterstatter Frau Dr. **Frommer:** Es wurde im Ausschuß darüber gesprochen, aber wir wollten das nicht in die Entschließung, sondern in den Ausschußbericht mit hineinnehmen. Wir dachten, das würde genügen, um den Oberkirchenrat zu veranlassen, darauf einzugehen (Heiterkeit).

* **Präsident:** Ich glaube, wir sind uns darüber einig, daß der Antrag des Ausschusses angenommen wird, und daß er den evangelischen Abgeordneten des Landtags und dem Herrn Kultusminister zur Kenntnis übersandt wird.

* **Dipper:** Was das Letzte betrifft, so ist es bestimmt nicht gut, einen derartigen Antrag an die Öffentlichkeit zu bringen. Darüber sollte möglichst wenig Geschrei gemacht und im übrigen mit den evangelischen Landtagsabgeordneten verhandelt werden. Was aber die vorgelegte Äußerung der Synode betrifft, so hätte ich eine wesentlich andere Tonart erwartet. Die Synode müßte hier deutlich werden. Der Herr Landesbischof hat sich der Zurückhaltung befleißigt, weil er die Dinge aushandeln muß, und infolgedessen nicht durch eine zu deutliche Erklärung von vornherein sich die Verhandlungssituation verderben darf. Die Synode dagegen kann sehr deutlich reden und auf diese Weise die Verhandlungen unterstützen. Daß damit dieser Dienst geschehen ist, das glaube ich nicht.

Im Blick auf die südwürttembergischen Verhältnisse muß gesagt werden, daß sich dort die Verhältnisse durch den Zuzug evangelischer Bevölkerung grundsätzlich geändert haben und ändern. Die Aufrechterhaltung dieser Konfessionsschulen bedeutet eine Vergewaltigung des evangelischen Bevölkerungsteils. Entsprechend unserer grundsätzlichen Meinung über die christliche Gemeinschaftsschule, die auch im Bericht des Herrn Landesbischofs zum Ausdruck kommt, müssen wir hier aussprechen: In Südwürttemberg nicht so weitermachen wie bisher! Diese Formulierungen hier sind sozusagen das allgemeine Konzept der Landeskirche. Nun aber müssen wir speziell zu Südwürttemberg das sagen, was zu sagen ist. Das ist hier nicht deutlich genug ausgedrückt. Damit kritisiere ich nicht den Bericht, sondern mache nur darauf aufmerksam, was die Synode in diesem Fall zu tun hat. Sie muß den Kommentar machen, und zwar einen sehr deutlichen Kommentar. Sie soll nicht bloß sagen: Wir machen uns diese Ausführungen zu eigen und sind grundsätzlich für die christliche Gemeinschaftsschule. Nein, wir müssen sagen, was wir in Südwürttemberg haben wollen. (Beifall)

Claß: Ich wollte bitten, daß Herr Leibing Stellung nimmt und sagt, ob er als Landtagsabgeordneter mit diesem Entwurf, wie er jetzt vorliegt, etwas anfangen kann.

Leibing: Sie müssen verstehen, meine sehr verehrten Brüder und Schwestern, daß wir als Abgeordnete mit Drucksachenmaterial überschüttet werden und daß es uns keineswegs möglich ist — entschuldigen Sie, Herr Landesbischof —, Ihren Bericht in vollem Umfang zur Kenntnis zu nehmen. Es ist einfach eine gewisse Überforderung. Deshalb genügt dieser Antrag meines Erachtens nicht ganz, wenn in Abschnitt 1 gesagt wird: „Die Synode begrüßt dankbar die Ausführungen des Landesbischofs zur Schulfrage und macht sie sich zu eigen." Meine Freunde, die nicht auf dieser Ebene stehen wie ich, haben sich den Inhalt Ihres Berichts keineswegs so zu eigen gemacht, wie es notwendig wäre. Deshalb bin ich für die Ausführungen von Herrn Dekan Dipper dankbar und möchte vorschlagen, daß sich ein Redaktionskommitee bildet. Es könnte aus dem Ausschuß für Lehre und Kultus und dem gestrigen Arbeitskreis für Schulfragen bestehen. Darin sollte ein neuer Antrag im Sinn von Dekan Dipper erarbeitet und der Synode nach der Mittagspause zur Entschließung vorgelegt werden.

Wagner: Ich wollte das auch unterstützen. Ich bedauere, daß Herr Pfander den Antrag zurückgezogen hat. Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule sind Schlagworte in der öffentlichen Diskussion. Wir müssen dafür sorgen, daß der einfache Leser weiß, um was es geht. Wir dürfen doch nicht so tun, als ob diese Worte a fonds perdu geschrieben worden wären, sondern der Kampf beginnt in der Bundesrepublik erst. Siehe Hannover! Und wir werden auch in Württemberg nicht so leicht darüber hinwegkommen, daß wir sagen könnten: Bekenntnisschule interessiert nicht. Vielmehr werden wir von der katholischen Seite vor die Entscheidung gestellt werden, und dann wird unsere Schule ein Sammelbecken von allen möglichen Weltanschauungen, die unter der Bezeichnung Christliche Gemeinschaftsschule läuft. Wir haben heute keine

(Wagner)

rechtliche Möglichkeit, zu sagen: „An der Christlichen Gemeinschaftsschule können wir diesen und jenen nicht brauchen." Sondern wir müssen heute jeden nehmen, der von der Bekenntnisschule nicht genommen wird. Das können wir nicht verhindern. Deshalb müssen wir die Dinge etwas genauer durchdenken und deutlich sagen, warum wir keine Bekenntnisschule haben können: weil das eine Verletzung der Liebe wäre. Der evangelische Glaube kennt nicht nur rechtliche Gesichtspunkte, sondern auch die der Liebe. Wir können nicht wie die Katholiken nur rechtlich handeln und sagen: „Das ist uns vertraglich zugesichert, ganz gleichgültig wie es der Minderheit geht."

Ich bin schon von Lehrern gefragt worden, wie wir zur Bekenntnisschule stehen. Die Zahl der Lehrer, die an Bekenntnisschulen wollen, ist gar nicht so klein. Diese leiden oft unter dem Rektor oder wollen aus sonstigen Gründen woanders hingehen. Ich möchte also bitten, daß wir in dieser Frage deutlich reden, wie das Herr Dipper vorgetragen hat, damit auch ein Abgeordneter der SPD oder der DVP sofort merkt: Daher kommt der Wind. Sie sollen wissen, daß die evangelische Kirche ein Opfer bringt. Wir bringen ein Opfer um der Volksgemeinschaft willen, wenn wir auf diesen bitterbösen Kampf verzichten. Das sollte deutlich werden.

* **Präsident:** Ich habe jetzt noch sechs Wortmeldungen; ich bitte, nach diesen sechs Wortmeldungen die Aussprache abzuschließen. — Noch eine siebte, gut.

* **Riedel:** Nach meiner Kenntnis parlamentarischen Lebens wird unser Antrag von den Leuten glatt auf die Seite gelegt. Wenn ein Parlamentarier liest, daß die Synode dankbar die Ausführungen des Herrn Landesbischofs begrüßt, so sagt er sich: „Das ist ja selbstvertändlich, daß sich die Synode auf keinen Fall gegen den Bischof stellt." (Heiterkeit)

Es tut mir leid, daß der Antrag Pfander nicht durchgegangen ist. Ich bin mit Herrn Dipper der Meinung, daß wir präzise ausdrücken müssen, was wir wollen.

Pfander: Auch mit Rücksicht auf die Lehrerschaft im Lande muß ich um ein klares und deutliches Wort bitten. Die Lehrerschaft steht zum großen Teil auf dem Boden der christlichen Gemeinschaftsschule und erwartet von uns einfach klare Worte. Schon von daher bitte ich, daß wir in der Richtung etwas tun.

* **Schmid:** Wir waren gestern im Ausschuß der Meinung, daß es eigentlich genügen würde, auf den Bericht des Herrn Landesbischofs zu verweisen. Wenn aber die Meinung herrscht, daß man nicht einfach den Bericht zu Grunde legen dürfe, muß der erste Satz geändert werden. Es müßte dann nochmals ein Redaktionsausschuß zusammenkommen, der der Synode eine neue Formulierung vorlegt. Wir in der Diaspora wären dankbar. Nur wissen wir allmählich, daß mit allzu viel öffentlichen Äußerungen zu dieser Sache im Grunde genommen niemandem geholfen ist, daß es vielmehr besser wäre, mit den Dingen genau dorthin zu gehen, wo sie verhandelt werden, und nicht zum Fenster hinauszureden. (Beifall)

* **Fuchslocher:** Mir scheint, daß der Begriff Christliche Gemeinschaftsschule nicht eindeutig klar ist. Es müßte einmal von der Kirche aus deutlich gesagt werden, was wir darunter verstehen.

* Dr. **Strodtbeck:** Ein kurzes Wort zu den Ausführungen von Dekan Wagner. Wir müssen doch im Auge behalten, daß die Schule eine Anstalt ist, die Wissen und Bildung vermitteln soll, und daß wir dabei die Lehrer, die auf einem anderen Standpunkt stehen, nicht diffamieren sollten. Ich kenne ausgezeichnete Lehrer an unseren Schulen, die nicht unserer Konfession angehören, auch nicht der katholischen, die nicht durch dieses Wort vor den Kopf gestoßen werden dürfen, weil sie an eine Christliche Gemeinschaftsschule nicht zu passen scheinen. Die Schule hat die Aufgabe, Wissen zu vermitteln und die Schüler zu einem solchen Wissen und zum Denken zu erziehen. Das sollten wir nicht aus dem Auge lassen.

* **Präsident:** Damit darf ich die Aussprache abschließen. Ich meine, wir sollten so verfahren, daß wir uns noch einen zweiten Entwurf vorlegen lassen. Dann können wir uns überlegen, ob wir den alten oder den neuen Entwurf annehmen wollen.

Wagner zur Geschäftsordnung: Es tut mir leid, wenn meine Ausführungen so angesehen werden, als hätte ich die Lehrer diffamieren wollen. Es ging um eine Grundsatzfrage. Wir leben in der pluralistischen Gesellschaft. Für den einen bedeutet das, daß man alle auf ein Niveau bringt, für den anderen bedeutet es, daß jeder Teil der pluralistischen Gesellschaft sich in seiner Art profiliert, das gilt auch für die Schule. Wir werden in unserer Bundesrepublik katholische Schulen bekommen. Das können wir nicht ändern. Dann fragt es sich, ob wir eine evangelische Schule haben; es fragt sich, ob wir noch Schulen anderer Richtung haben werden. Wenn es so weit käme, müßten die betreffenden Lehrer bei der anderen Schule sein. Das bedeutet keine Diffamierung.

* Oberkirchenrat Dr. **Basse:** Wir müssen uns darüber klar sein, was der Ausschuß soll. Es geht nicht, daß der Ausschuß den Auftrag so versteht, daß er heute mittag Schultypen entwickeln soll und wir dem Landtag vorschreiben: den Schultyp wollen wir haben. Das ist nicht Sache der Landessynode bzw. eines Ausschusses. Wir können hier nur auf ganz bestimmte Dinge abheben, beispielsweise, daß Minderheiten geschützt werden sollen. Wir können das, was der Herr Landesbischof in seinem Bericht gesagt hat, als Resumé zusammenfassen und den Landtagsabgeordneten zugehen lassen. Es ist Sache des Parlaments und nicht der Kirche, über das Schulsystem zu entscheiden und es zu verantworten.

Dr. **Müller-Schwefe:** Ich muß auf das Entschiedenste widersprechen, wenn die Auffassung geäußert wird, als hätten wir nicht das Recht und die Pflicht, uns als Staatsbürger dahin zu äußern (überwiegend Zustimmungsbekundung), wie unsere Auffassung vom Schultyp ist.

Ich würde meinen, die Synode versäumte etwas, wenn sie hier nicht ganz deutlich sagt, was sie für wünschenswert hält. Das ist keine Einmischung in die Arbeit des Gesetzgebers. Es ist im Gegenteil Pflicht

(Dr. **Müller-Schwefe**)

des Gesetzgebers, sich darüber zu unterrichten, wie die Auffassungen in den von den Parlamentariern vertretenen Bevölkerungskreisen sind. In diesem Sinn haben wir eine Pflicht, eine Aufgabe, und nicht nur eine Möglichkeit.

Dipper: Nicht zur Sache, sondern zu der Zusammensetzung des Ausschusses. Ich muß gestehen, ich verstehe von den Dingen im Oberland wenig. Ich meine Herr Schrägle wäre viel besser am Platze, der diese Dinge am eigenen Leibe durchexerziert hat. Ich will mich der Arbeit nicht entziehen, aber ich meine, man muß deutlich reden. Was man sagen muß, können die davon Betroffenen besser sagen.

Präsident: Mein Vorschlag wäre, einen kleinen Redaktionsausschuß zu konstituieren, der uns möglichst bald gedruckt einen zweiten Entwurf vorlegen soll, so daß wir dann zwischen dem Vorschlag Frommer und dem zweiten Entwurf wählen können.

Der Ausschuß könnte zusammengesetzt sein aus den Herren Wagner, Schmid, Leibing, Pfander und Schrägle. Sind Sie mit dieser Zusammensetzung einverstanden?

Dann würde ich Sie, Herr Wagner — Sie sind wohl der Älteste — bitten, diesen Ausschuß in die Hand zu nehmen und dafür zu sorgen, daß er wenn möglich noch in der Mittagspause zusammentritt und daß Sie mit Herrn Steinmaier ausmachen, daß der Vorschlag rechtzeitig vervielfältigt wird, damit wir heute Nachmittag noch dazu Stellung nehmen können. Sie haben es auch in der Hand, ob Sie noch einen Vertreter des Oberkirchenrates zuziehen wollen. (Zustimmende Bemerkung von Wagner.)

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich wäre dankbar, wenn einer unserer Herren dabei sein könnte. Ist das Rundschreiben des Oberkirchenrats, das am 17. August 1965 zum Dienstgebrauch verschickt wurde und in dem speziell zu der Frage Südwürttemberg Stellung genommen wurde, auch den Synodalen zugegangen? — (Ja) — Das sollte berücksichtigt werden, denn dieses Rundschreiben enthält eine summarische Wiedergabe der Haltung der Kirchenleitung in dieser Frage. Ich wäre sehr dankbar, wenn unter diesem Gesichtspunkt ein Mitglied des Oberkirchenrats bei diesen Beratungen dabei sein könnte.

* **Präsident**: Ich gebe anheim, wen Sie zuziehen, Herr Wagner. Damit darf ich diesen Punkt abschließen.

Es reicht noch, um in die Aussprache über das Thema des dritten Gesprächskreises einzutreten.

Berichterstatter **Wieler:** In der ersten Gesprächsrunde des Gesprächskreises III wurden folgende Fragen besprochen:

1. Was ist Gesellschaftsdiakonie? Die einhellige Meinung des Kreises war: Sie darf nicht Anspruch sein, sondern nur Dienst und Hilfe. Diakonie ist eine Tat absichtslosen Helfens, eine Hilfe zum Zusammenleben.

Wann üben wir Gesellschaftsdiakonie?

a) Bereits dann, wenn wir zu einem sachlichen Gespräch helfen.

b) Im Gegensatz dazu wurde gesagt: das Gespräch darf nicht geführt werden, ohne das Evangelium, erst recht nicht, wenn dies nur Anhängsel ist.

2. Ist der Name Gesellschaftsdiakonie richtig?

a) Einige Mitglieder des Gesprächskreises forderten eine klare Definition, ein anderer Name solle gesucht werden, wegen den Werken der Diakonie, wegen der Abgrenzung gegenüber der Mission und weil diejenigen, welchen geholfen werden soll, nicht krank seien im üblichen Sinne.

b) Andere meinten, der Name sei richtig von Geschichte und Institution her. Hilfe sei auch, etwas aussprechen, was andere nicht aussprechen können.

Im Gesprächskreis überwog der Eindruck, der Name könne bleiben.

3. Was gehört zur Gesellschaftsdiakonie?

All das, was der Herr Landesbischof in seinem Bericht auf den Seiten 25 und 26 nennt. Darüber hinaus wurde aber gebeten, daß ein Katalog konkreter Aufgaben zusammengetragen werden sollte: Was kann man tun, wo ist die Tat konkret gefordert? Zur Realisierung der Tat wurde an einem Bild gezeigt: Wo von Gemeindegliedern ein sinnvoller, überschaubarer, tragbarer Dienst gefordert wird, wird er auch mit Freuden geleistet.

Der Gesprächskreis erkannte, daß einer der dringendsten Hilfeschreie der Gesellschaft die Frage der Geburtenregelung sei. Der Gesprächskreis beschloß, der Synode vorzuschlagen, den Abgeordneten Dr. Strodtbeck zu bitten, er möge bei der Synode der EKD energisch an dieser Frage weiterarbeiten, weil ein weiteres Warten trotz anderweitigen Zögerns nicht mehr möglich erscheint. Im einzelnen sei notwendig: Ein Wort für die Allgemeinheit, eine Denkschrift für die Ratgeber und ein Leitfaden für das Traugespräch.

Die zweite Gesprächsrunde bewegte sich um folgenden Fragenkreis:

1. Wie weit geht der Auftrag der Gesellschaftsdiakonie von der Schrift her?

Wir müssen helfen! Aber dürfen wir auch vorläufige Hilfe treiben? Als Beispiel: Beim Autounfall helfen. Aber dürfen wir zur vorläufigen Hilfe auch bessere Straßen und bessere Autos fordern? Mein persönliches Wort jetzt und hier dazu: Sicher müssen wir den Autofahrer bitten, falte deine Hände vor Antritt einer Fahrt.

2. Der Begriff Gesellschaftsdiakonie ist ein Protest gegen die Ansicht, die Kirche habe sich nur an den einzelnen zu wenden. Wir müssen uns heute an die Gruppe wenden, damit dem einzelnen geholfen werden kann. Beispiel aus der Medizin: Vorbeugen ist besser als Heilen.

3. Worin liegt der Unterschied zwischen der sog. politisierenden Kirche und ihrer echten Öffentlichkeitsverantwortung?

Unsere Gesellschaftsdiakonie hat unterdrückte und unerkannte Gesichtspunkte ans Licht zu ziehen und sie zu nennen, nicht aber den Schiedsrichter zu spielen und zu sagen, wie es gemacht werden müßte. Vielmehr soll sie den Sachbearbeiter und den Schiedsrichter befähigen, den rechten Weg zu finden und zu beschließen. Es gibt sicher aber auch Fälle, bei denen konkret gesagt werden muß, was recht ist.

(Berichterstatter **Wieler**)

4. Unsere Welt und Gesellschaft ist nicht geworden ohne den Glauben und nicht ohne die Kirche. Beide haben durch ihre Botschaft politische Gestalt gewonnen. Es ist deshalb nicht nur der einzelne gefragt, sondern die ganze Kirche. Die Kirche hat also mit den evangelischen Abgeordneten zu reden. Sie will nicht, daß die Meinungen der Politik einander angeglichen werden, sondern daß jeder einzelne seine Meinung vor dem Neuen Testament prüfe.

5. Der christliche Glaube hat sehr viel mit dem Dienst an der Welt zu tun. Es gilt jedoch zu unterscheiden zwischen der politischen Stellungnahme der amtlichen Kirche und dem politischen Engagement des Laien in seinem weltlichen Beruf.

6. Wir sollen nicht als Kirche einen Anspruch erheben, sondern das Wort Gottes die Leute treffen lassen. Wir haben geistliche Gewichte in die Waagschale zu werfen und nicht politische!

Präsident: Ich glaube, wir müssen Herrn Wieler besonders dankbar sein, daß er dieses schwierige Thema des Gesprächskreises III uns so klar dargelegt hat. Es wird aber gut sein, wenn wir jetzt die Pause einlegen, bevor wir in die Aussprache eintreten.

Ich darf noch bekanntgeben: Der Synodale Messer hat angeregt, man möge doch den Jahresbericht des Herrn Landesbischof an alle Pfarrer in unserem Lande zur Kenntnis geben, etwa in der Weise, daß man die nötige Anzahl den Dekanaten zur Weiterverteilung an die Pfarrämter zur Verfügung stellt. Läßt sich diesem Wunsche nachkommen?

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Es wurde auch gesagt, die Denkschrift der EKD über die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn müsse verteilt werden. Die Synodalen hätten diese Denkschrift noch nicht erhalten, obwohl sie bereits auf das heftigste diskutiert werde. Der Oberkirchenrat hat sie jetzt erst verteilt, weil er gehalten war, sie erst am 20. Oktober zu veröffentlichen. Deswegen gehen die Exemplare erst heute hinaus. Wir haben Sie also nicht vergessen, sondern wir haben der Kanzlei der EKD gehorcht.

* **Präsident:** Ich habe Ihnen eine Bitte von Herrn Class in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses für Jugend und Unterricht weiterzugeben. Er bittet die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Besprechung in der Mittagspause um 13.45 Uhr im Mutterhaus, Zimmer 53.

Jetzt machen wir eine Pause von 20 Minuten.

(Nach der Frühstückspause)

Ich bitte nun um Wortmeldungen zu dem Thema Gesellschaftsdiakonie.

* **Dauber:** In der Seelsorge und in der Gemeinde treten uns immer wieder Aufgaben entgegen, denen wir uns nicht entziehen können und die wir vom Pfarramt aus nicht bewältigen können, wenn wir nicht neue Wege einschlagen. Ich nenne nur etwa das, was wir in den Eheseminaren oder in Aufklärungsvorträgen für die Jugend oder in der Elternarbeit in Angriff genommen haben und immer wieder in Angriff nehmen müssen. Diese Arbeit muß in der Tat in einem freien, offenen Raum geschehen ohne die Sicherungen des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Ordnung. Ich glaube aber, je weiter man in der Gesellschaftsdiakonie ausgreift, um so stärker muß die Verankerung dieser Kreise und Gruppen sein, die Verankerung im Wort, im Gebet und im Gottesdienst der Gemeinde. Ohne diese ganz starke Rückbindung kann der Dienst an den Fernstehenden nicht geschehen.

Röcker: Es wurde vorhin gesagt, daß der Bericht des Herrn Landesbischofs an die Pfarrer ausgegeben wird. Wäre es nicht eine Möglichkeit, diesen grundsätzlichen Bericht in größerer Ausfertigung herauszugeben, daß er jedem Kirchengemeinderat ausgehändigt werden kann. Ich glaube, daß dieser Bericht wegen der Wichtigkeit wert ist, im Kirchengemeinderat besprochen zu werden. Dann wollte ich noch darauf hinweisen, daß der Bericht deshalb meines Erachtens besonders in die Hände der Kirchengemeinderäte kommen müßte, weil auf Seite 3 im zweiten Absatz vermerkt ist, daß die vielen Änderungen und die Überprüfung und Neugestaltung der kirchlichen Ordnung nicht aus mutwilliger Freude am Umkrempeln oder Experimentieren erfolgt seien. In vieler Hinsicht ist dies die allgemeine Meinung: „Warum läßt man das nicht einfach, so wie es ist." Da wäre ein gutes Aufklärungswort gegeben.

Dann zu der Seite 25 möchte ich noch etwas sagen zu dem Wort, daß die Gemeinde sehen müsse, wie der geleistete Dienst übernommen werden kann. Wenn wir gestern gehört haben, wie das Alter der Schwestern ist, dann dauert es nicht mehr lange, bis wir keine Schwestern mehr auf das Land bekommen. Es wäre an der Zeit, daß allerwärts ein Gemeindedienst einsetzt, der diese Aufgaben übernimmt. Wir haben auch gestern dankbar gehört, daß dafür schon Kurse vorhanden sind. Herr Oberkirchenrat Keller hat im Ausschuß gesagt, daß die Arbeiten schon in Angriff genommen wurden. Man müßte besonders darauf hinweisen.

* Frau **Eberle:** Es wurde darauf hingewiesen, Autofahrer sollten vor ihren Fahrten beten. Ich weise auf die vom Gemeindedienst herausgegebenen „Hilfen zum Gebet" hin, von denen eines heißt: Am Steuer des Kraftfahrzeuges.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodaß ich annehmen darf, daß Sie mit dem Bericht, der noch sehr viel offen läßt, einverstanden sind.

Dann treten wir in die Aussprache über Gesprächskreis IV Thema „Theologische Verantwortung" ein.

Berichterstatter **Lachenmann:** Die Arbeitsgruppe IV beschäftigte sich mit den Ausführungen des Landesbischofs zum gegenwärtigen Streit um die Bibel und zur Frage der Ausrichtung der biblischen Botschaft an den Menschen der Gegenwart. Diese Frage bestimmt die gesamte Arbeit der Kirche und erschien auch im Bericht des Landesbischofs als eine Kernfrage, die heute der Kirche aufgegeben ist, nicht nur der württembergischen Landeskirche sondern der gesamten Christenheit der Ökumene. Wenn innerhalb des Jahresberichtes des Herrn Landesbischofs mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu den Fragen des Streits um die Bibel Stellung genommen wird, so gewiß nicht aus routinemäßiger Gewohnheit. Vielmehr ist dies der Grund, daß

(Berichterstatter **Lachenmann**)

die uns alle bewegenden Fragen noch ungelöst sind; sie werden immer bedrängender. Das wurde in der Aussprache im Arbeitskreis IV deutlich. Neben der Beunruhigung im Lande ist eine spürbare Resignation in vielen Kreisen zu bemerken. Man erwartet nichts mehr zur Hilfe in der verfahrenen Situation weder von der Kirchenleitung, noch von der Synode, noch von der Theologie. Wir müssen mit einer inneren Separation bisher aktiver Gemeindeglieder rechnen, vielleicht auch als Folge dessen mit einer äußeren Separation. Der unausgetragene Streit wird zum schleichenden Gift, das Vertrauen zerstört und die Kräfte lähmt. So erscheint vielen der heutige innere Kirchenkampf gefährlicher als der nach außen gerichtete Kirchenkampf während des sog. Dritten Reiches. In diesem Kampf erscheint der Pietismus nicht als geschlossene Phalanx, sondern durch verschiedene Auffassungen, was Art und Weise des Vorgehens betrifft, und durch persönliche Auseinandersetzungen gehemmt. In Gefahr sind aber auch die am Rande der Kirche stehenden Gemeindeglieder, da sie angesichts einer in Glaubensfragen so grundsätzlicher Art uneinigen Kirche sich distanzieren in der Meinung: solange die Kirche sich nicht darüber einig ist, was zu glauben ist, kann sie uns nicht verbindlich ansprechen.

In unserer Arbeitsgruppe wurde versucht, einige theologische Gesichtspunkte zum gegenwärtigen Streit um die Bibel beizutragen, die zum besseren Verstehen helfen können, andererseits praktische Wege zu erkunden, um zerbrochene Brücken wieder aufzubauen. So sollte die Gemeinde ihre Augen nicht vor der geschichtlichen Gestalt der Bibel verschließen und alle historischen Fragestellungen überspringen mit der ichbezogenen Frage: Was ist mir an diesem oder jenem Wort wichtig? Die Bibel ist nicht ein Schatz überzeitlicher Wahrheiten, der zur Beantwortung der einem selbst gerade wichtigen Lebensfrage ausgeschöpft oder zur Belegung irgendwelcher dogmatischer Aussagen herangezogen werden kann. Sie spiegelt selbst eine Geschichte wider, nicht nur des israelitischen Volkes und der Urgemeinde, sondern auch der Verkündigung des göttlichen Heils, wie sie sich im Wandel der Zeiten in immer neuen Aussageformen und Weltbildern Gehör und Glauben verschaffte. Diese Geschichte ist mit dem Abschluß des Kanons nicht beendet, sondern verläuft weiter in unsere Gegenwart, in der wir durch Auslegung und Predigt dem biblischen Zeugnis in unserem Weltbild und unseren Aussageformen Gehör und Glauben verschaffen sollen. Der Meinung ist entschieden entgegenzutreten, als ob aus purem Mutwillen und Unglauben einige Aberwitzige mit der historisch-kritischen Bibelwissenschaft ein Feuerchen in der Kirche angelegt hätten. Die Bibel selbst, ihre Gestalt und die in ihr sich spiegelnde Geschichte verlangt nach einem historisch-kritischen Verstehen ihrer selbst, wenn unsere Auslegung nicht in Willkür und Phantasie ausarten soll. Freilich ist es nicht einfach, die Gemeinde an diesem Denkprozeß teilnehmen zu lassen.

Es wurden Stimmen laut, die nur die grundsätzlichen Fragen als Gesprächsthema zwischen Theologen und Laien ansehen wollten, da für exegetische Einzelfragen die Voraussetzungen bei Nichttheologen fehlten. Andererseits wurde angeregt, in Form von offenen Gesprächskreisen gerade in Einzelfragen Recht und Furcht historischer Bibelarbeit zu zeigen.

Der Pfarrer solle die Gemeinde in seine Studierstube und seine Predigtvorbereitung hineinschauen lassen. Grundsätzlich sollte das Gespräch um die Bibel zwischen Theologen und Laien weitergeführt werden.

Es bleibt jedoch die Sorge, daß in verschiedenen Ausformungen sog. moderner Theologie im historisch-kritischen Bemühen um die Bibel und im Bemühen der Übersetzung der Botschaft in unsere Zeit die Substanz selbst preisgegeben worden ist. Das ist sicher dann der Fall, wenn Jesus nur als mitmenschlicher Nächster gezeigt wird oder Gott als die Mitmenschlichkeit definiert wird. Das sollten wir nicht als harmlose Entgleisung ansehen. Zur Substanz, die in allem Wandel sich durchsetzen muß, gehört der Glaube an die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Im Grunde geht es dem Pietismus, der über diese Entwicklungen besorgt ist, nicht um die Inspirationslehre. Auch wo man sich auf sie versteift, ist sie in Wahrheit nur ein etwas hilfloser Schutzschild vor dem gefährdeten Bekenntnis.

Gefordert wurde auch, daß die historische Kritik die eigenen Voraussetzungen prüfen sollte, da die in der Bibel bezeugte Offenbarung ein neues Verständnis der Wirklichkeit in sich schließe. Daß die Aufgabe einer Kritik der historischen Kritik heute von vielen Theologen neu gesehen wird, erscheint als ermutigendes Zeichen. Das könnte zur Entzerrung bisheriger Ergebnisse historisch kritischer Forschung beitragen.

Beiden Seiten zur Mahnung und Hilfe sollte gesagt sein, daß kein unnötiger und falscher Alarm um die Bibel geschlagen werden darf, ferner daß Verzerrungen und Irrtümer einzelner nicht verallgemeinert werden sollten. Der Pfarrer muß letztlich nach seiner Verkündigung und seinem persönlichen Lebenszeugnis beurteilt werden, nicht auf Grund einzelner Äußerungen. Schließlich sollte der Pfarrer durchaus Umgang mit bibellesenden Menschen suchen, damit bei diesen nicht das Gefühl entstehen kann, sie seien längst abgeschrieben.

Die Art und Weise, wie diese innerkirchliche Auseinandersetzung geführt wird, ist nicht belanglos, und wir sollten der Umwelt nicht ein Schauspiel häßlichen und unsachlichen Streitens geben.

Überhaupt ist die Auseinandersetzung um die Bibel nur zu verstehen auf dem Hintergrund des Bemühens, dem der Kirche entfremdeten Menschen der Gegenwart das Evangelium neu zu bezeugen. Damit komme ich zum zweiten Teil meiner Berichterstattung. Der Bericht des Herrn Landesbischofs geht in einer erfreulichen Weise und Breite gerade auf diese Fragen ein. Es ist etwa die Frage, ob und wie der Mensch von heute die Anrede des Vaterunsers „Unser Vater in dem Himmel" nachvollziehen könne.

Die Gesprächsgruppe IV bemühte sich, der Frage nachzugehen, wo denn die entscheidenden Glaubenshindernisse für den Menschen der Gegenwart liegen.

Dabei zeigte sich, daß diese Hindernisse sehr stark mit den Fragen des Weltbildes und den Erkenntnissen der naturwissenschaftlichen Forschung zusammenhängen. Die Perspektiven der Welt haben sich völlig verändert. Statt der einst vermuteten 6000 Jahre Weltgeschichte seit Beginn der Schöpfung sehen wir heute ein Universum, dessen zeitliche und räumliche Aus-

(Berichterstatter **Lachenmann**)

maße den Menschen erschrecken lassen und vor die Frage stellen, wie denn der winzige Mensch mit seiner so kurzen Geschichte und das in der Bibel berichtete Christusgeschehen Mitte dieses Kosmos sein könne.

Dazu leben viele Menschen in der Vorstellung einer nach strengen kausalen Abläufen determinierten Welt, in der im Grunde nichts Neues geschehen kann und die in sich verschlossen keinen Raum hat für die Freiheit und Macht des Schöpfers. Auch wenn dieses Weltbild heute durch die Forschungsergebnisse der Naturwissenschaften überwunden ist, prägt es doch nach wie vor das Bewußtsein vieler Menschen.

Der unbehauste und angeblich mündige Mensch ist dabei zugleich der hoffnungslose Mensch, der sich in der Gegenwart auslebt, mit der Gegenwart arrangiert und dabei seelisch erstickt. Er fühlt sich in seinem Personsein bedroht durch gesellschaftliche Prozesse, die ihn zur Termite im Termitenstaat werden lassen können.

Die Theologie, auch wenn sie sich um den Menschen der Gegenwart mühte, ist dieser Situation weithin nicht gerecht geworden. Oft hat sie vorschnell alle weltbildlichen, kosmologischen Aspekte ausgeklammert und somit auch die Frage der Wunder, der Schöpfung, der Zukunft als einer Neuschöpfung und sich einem psychologischen Innen zugewendet. Sie hat auch zu vorschnell vor einem Weltbild kapituliert, das im Grunde den Glauben an Gott den Herrn der Welt und den Vater im Himmel, der Gebete erhört, ersticken läßt. Sie hat nicht deutlich gesehen, daß der Glaube an Gott als den Herrn der Welt und das Gebet zum Vater im Himmel ein in sich verschlossenes Weltbild aufsprengen muß.

So muß die Frage des Weltbildes wieder neu theologisch durchdacht werden.

Bedeutsame Ansätze lassen sich schon feststellen. So befindet sich die Theologie in einem noch wenig beachteten Wandel. Sie bemüht sich, aus der existenzialistischen Enge auszubrechen und dem Bekenntnis zur Macht Gottes, die unsere Welt beherrscht und seiner Zukunft entgegenführt, aufs neue Gehör zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang wurde auch zu erwägen gegeben, daß die Welt früheren Zeiten gegenüber nicht gleich geblieben ist, wie es in den Ausführungen des Herrn Landesbischofs den Anschein hatte, so daß sich nur das Maß der dem Menschen gegebenen Erkenntnisse und Möglichkeiten geändert hätte. Freilich ist die Welt heute wie einst Gottes Schöpfung und darin identisch, aber sie ist selbst unterwegs ein weit in die Abgründe der Vergangenheit zurückreichender Prozeß, eine Geschichte, die uns heute nach dem Ziel und Ende dieser Geschichte fragen heißt. Dann muß uns die Tatsache, daß die Welt anders geworden ist und daß sich diese Wandlung auch in der theologischen Erkenntnis widerspiegelt, nicht Anlaß sein zur Sorge und zum Heimweh nach dem verlorenen Gestern; es könnte vielmehr Anlaß sein, die Welt unterwegs zum jüngsten Gericht und der Erscheinung Jesu Christi zu sehen und zu glauben und dieser Zukunft zu entsprechen.

Die Auslegung und Verkündigung der christlichen Botschaft darf von den Fragen des Weltbildes nicht absehen, sich davon aber auch nicht beherrschen lassen. Die in sich verschlossene Welt, in der der Mensch sich heute zerquält, kann im Grund nur aufgesprengt werden von der Mitte des Evangeliums her, denn in der Vorstellung einer in sich abgeschlossenen und von Gott abgetrennten Welt spiegelt sich der Mensch selbst wieder, der sich von Gott abgetrennt und in sich verschlossen hat. Er muß in dem allem auf seine Schuld, seine Vergebungsbedürftigkeit angesprochen werden und es muß ihm die befreiende Botschaft von Christus zugesprochen werden, der alle Dinge neu macht.

Präsident: Der Dank ist Ihnen durch den Beifall ausgesprochen worden. Ich darf die Ausführung des IV. Arbeitskreises zur Diskussion stellen und bitte um Wortmeldungen.

* **Dipper:** Wir haben in letzter Zeit Buß- und Bittgottesdienstes des Gnadauer Verbandes bei uns gehabt. Diese Sache ist keine württembergische Einzelerscheinung, sondern geht wahrscheinlich durch ganz Deutschland hindurch, hat jedenfalls im Rheinland und Westfalen eine Parallele. Diese Buß- und Bittgottesdienste haben gezeigt, daß in den Kreisen des Pietismus, aber nicht nur in diesen, eine ganz große Sorge herrscht, die zum Teil alles Denken über die Kirche bestimmt. Ich habe, nachdem ich den ersten Bittgottesdienst mitgemacht hatte, beim Jahresfest der Bahnauer Bruderschaft in Unterweißach einen Bericht über die kirchliche Lage gehört. Dabei war ganz ausschließlich von der theologischen Lage die Rede, und zwar in einem ganz stark negativen Sinn.

Doch besteht offensichtlich nicht die Absicht, in eine Separation zu gehen, sondern man möchte die Kirche zu sich selber, zu ihrem Evangelium rufen. Das hat sich bei der ersten Zusammenkunft in Backnang darin geäußert, daß eigentlich fast durchweg Pfarrer der Landeskirche zu Wort gekommen sind, Prälat Dr. Hege, Dekan Köpf, Jugendpfarrer Sorg und eine ganze Reihe anderer landeskirchlicher Pfarrer. Es war deutlich, daß man nicht gegen die Kirche, sondern mit der Kirche zusammenarbeiten will. Der zweite derartige Gottesdienst war dann in der Stiftskirche in Stuttgart mit Altlandesbischof Dr. Haug.

Aber man muß fragen: Wo führt dieser Weg nun eigentlich hin? Es wäre dringend notwendig, daß man mit diesen Brüdern darüber spricht, was sie mit diesen neuen Bekenntnisgottesdiensten anstreben. Bekenntnisgottesdienste — das wissen wir aus dem Kirchenkampf — sind ein Ruf zur Entscheidung. Und was wird dann, wenn die erwartete Entscheidung auf Seiten der Kirche ausbleibt? Man müßte deshalb unter Einbeziehung der Universitätsprofessoren das Gespräch suchen. Allerdings verspricht man sich dort von diesem Gespräch nicht viel. Sie sagen: „Wir haben versucht, zu sprechen und haben negative Erfahrungen gemacht. Nun ist nicht mehr die Zeit des Gesprächs, sondern die Zeit des Bekenntnisses." Das ist eine weitreichende Aussage. Wir müssen sehen, wie man mit dieser Sache so zurechtkommt, daß wirklich etwas Fruchtbares, Positives für Landeskirche, für unsere theologische Arbeit, aber insbesondere auch für die Kreise des Gnadauer Verbandes selbst dabei herauskommt.

Dauber: Ich wollte auf eine methodische Schwierigkeit des Gesprächs aufmerksam machen. Sie liegt darin, daß der Bericht des Herrn Landesbischofs so sorgfältig abgewogen ist, daß er keine großen Anknüpfungs-

(Dauber)

möglichkeiten für das Gespräch bietet. Ich möchte fragen, ob wir für unsere synodale Arbeit auf dem richtigen Weg sind, wenn wir glauben, darüber eine große Aussprache machen zu müssen. Ich möchte damit aber die Richtigkeit der Äußerung von Herrn Dipper nicht abschwächen.

Heiland: Ich möchte versuchen, als Laie ein paar Sätze zu dieser ganzen Frage zu sagen, die unsere Gemeinden sehr bewegt. Ich möchte zunächst unterstreichen, was Herr Dipper gesagt hat, daß es nämlich bis jetzt die kirchentreuen Kreise gewesen sind, die diese Bekenntnisgottesdienste veranstaltet und auch besucht haben. Es hat sogar der Unterton mitgeschwungen, man möchte ganz extremen pietistischen Kreisen den Wind aus den Segeln nehmen, damit nicht Fehlentwicklungen in unserer Kirche eintreten.

Aber was nun unsere Gemeinde bei dieser Sache so stark bewegt und was auch mir persönlich ein besonderes Anliegen ist, ist dies: es bleiben da immer wieder extreme Aussagen der bibelkritischen Forschung oder der modernen Theologie — entschuldigen Sie, wenn ich die Fachausdrücke nicht immer so recht erwische —, die im Raum stehen, und zwar mehr oder weniger unwidersprochen. Diese Aussagen gehen aber bis dorthin, daß das Credo eigentlich praktisch weithin seines Inhalts entleert wird. Hier setzt nun die Frage der bibelgläubigen Gemeinde ein: „Was kann man denn dann überhaupt noch glauben? Ist Jesus Christus noch der Sohn Gottes, ist er der, über den allein wir zum Vater kommen können?" Und wenn der Vater nur noch das Prinzip der Mitmenschlichkeit verkörpert, wie wir vorhin gehört haben, schwimmt einfach dem schlichten Gemeindeglied, das die drei Glaubensartikel wirklich für ein Fundament seines Glaubens nimmt, mehr oder weniger alles davon.

Von daher frage ich, ob es nicht auf höchster Ebene unserer Kirche ein kleines theologisches Gremium geben oder ob nicht ein solches Gremium gebildet werden könnte, das wenigstens derartig extreme Äußerungen in irgendeiner wissenschaftlich möglichen Form zurückweist und nicht die Gemeinde in ihrer ganzen Unsicherheit solchen Fragen gegenüber beläßt. Es ist ein Irrtum, zu meinen, dieser Kampf spiele sich sozusagen nur im inneren Raum der theologischen Forschung und ebenso in der theologischen Wissenschaft ab. Diese Aussagen werden in unseren Gemeinden bekannt, und das meistens in einer simplifizierten und verkürzten Form, und richten dann um so mehr Unheil an. Deshalb meine vielleicht sehr laienhafte Frage: Wäre es nicht möglich, daß von Zeit zu Zeit ein Bischofswort oder vielleicht ein Wort eines solchen Gremiums gesagt würde, das einfach auch den Mut hat, jenen extremen Aussagen, soweit man das wissenschaftlich vertreten kann, entgegenzutreten und sich schützend vor die bibelgläubige Gemeinde zu stellen?

Ich weiß nicht, ob ich mein Anliegen richtig habe vortragen können. Aber das ist unsere Sorge: daß unsere kirchentreuen Leute aus der Kirche hinausgedrängt werden könnten. (Beifall)

Prälat D. **Metzger:** Ein solches Wort ist in der letzten Zeit in gedruckter Form erschienen, und zwar in einem Werk von Professor Dr. Lamparter, der zusammen mit zwanzig Theologen aus allen Kreisen Deutschlands, zusammen mit Bischöfen, Pfarrern und Professoren, ein Buch mit dem Titel verfaßt hat: „Das Wahrzeichen des christlichen Glaubens". In diesem Buch wird das Credo Stück für Stück durchaus in dem Sinn behandelt, wie Sie es eben gewünscht haben. Ich würde sagen: Machen wir unsere Gemeindeglieder auf dieses Buch aufmerksam. Dann werden sie merken, daß die „moderne Theologie" keine einheitliche Größe ist.

* **Class:** In Anlehnung an das, was Bruder Dipper eben sagte, möchte ich erinnern an eine Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses für die EKD-Synode im Frühsommer dieses Jahres. Das Thema der Synode lautete bekanntlich „Bibel und Wort Gottes". Jene Sitzung, von der ich kurz berichten möchte, fand in Ostberlin statt. An ihr nahm Generalsuperintendent Lahr, Potsdam teil. Lahr ist ganz gewiß kein Pietist, aber er sagte im Lauf der Diskussion doch, man müsse nun ernsthaft daran denken, auch von Seiten der Kirchenleitungen klare Trennungslinien zu ziehen. Er dachte dabei besonders an Äußerungen von Professor Braun in Mainz. Die Kirche müsse nun endlich sagen: „Bis hierher und nicht weiter". Ich habe damals zu widersprechen versucht, weil ich den Eindruck habe, daß die in der theologischen Diskussion uns im Westen so überaus bewegenden Fragen im Osten noch nicht in ihrer ganzen Hintergründigkeit und Schärfe erkannt sind. Wir tragen im Westen die Hauptlast der Verantwortung. Der Osten hinkt hinter der theologischen Entwicklung her, schon auch weil ihm die nötige Literatur teilweise fehlt. Es hat mich aber stark beeindruckt, wie ernsthaft man in den Gliedkirchen der EKD, auch in der DDR, an das Aufrichten klarer, eindeutiger Grenzpfähle denkt.

Im übrigen kann ich nur jedermann raten, er möge einmal die Predigtmeditation, die Herbert Braun zum Sonntag Rogate 1965 in den „Göttinger Predigtmeditationen" geschrieben hat, lesen. Braun gibt hier mit der nötigen Offenheit zu, daß er von dem Gebet als einem „Reden des Herzens mit Gott" wenig oder nichts hält. Wenn man bei Braun genau zusieht, ist das Gebet nicht viel mehr als eine Meditation.

Und dann noch eine Anmerkung zu dem, was Bruder Heiland sagte. Ich möchte daran erinnern, daß die EKD-Synode einen Ausschuß berufen hat, der die gesamte Fragestellung der sog. „modernen Theologie" bedenken soll. Ich bin überzeugt, daß dieser Ausschuß eine behutsame und verantwortliche Arbeit leisten wird. Wir dürfen ihn dabei nicht bedrängen. Ich rechne damit, daß die Arbeit dieses Ausschusses einige Jahre brauchen wird, was im Blick auf die Komplexität der Problemstellung verständlich und berechtigt ist. Ich erinnere daran, daß ein ähnlicher theologischer Experten-Ausschuß 10 Jahre lang über der Abendmahlsfrage gearbeitet hat. Es kam dann auch etwas Gutes dabei heraus. Darum bitte ich darum, diesem Ausschuß Zeit zu lassen und ihm Vertrauen zu schenken.

Und noch ein Letztes: Wir sollten wohl bedenken, daß die umstrittene Bibel, die lebendige Bibel ist. Daß die Friedhofsruhe über der Bibel gestört wurde, ist kein Fehler. Und daß die Laien zusammen mit den Theologen die Bibelfrage aufgegriffen haben und mehr oder weniger leidenschaftlich darüber diskutieren, ist doch wohl ein hoffnungsvolles Zeichen. Wir müssen auch dafür dankbar sein, daß die Fach-Theologen die Mitarbeit der Laien in dieser Frage nicht zurückweisen,

(Class)

sondern geradezu wünschen. Wo gibt es etwas ähnliches sonst? Wenn etwa ein Patient seinem Zahnarzt Vorschriften machen würde, wie er ihn zu behandeln hat, dann würde sich der Zahnarzt schön dafür bedanken und die Behandlung ablehnen! (Heiterkeit) Wir sollten die Chance nützen, daß Laien und Theologen sich um die Bibelfrage mit großem Ernst zu mühen bereit sind.

* Prälat Dr. **Hege:** Bei den vielen Gesprächen mit Kirchengemeinderäten, die wir Prälaten zu führen haben, vergeht kaum eine Sitzung, in der nicht gesagt wird: Bitte keinen modernen Theologen als nächsten Pfarrer. Es kommt so gut wie nie vor, daß ein Kirchengemeinderat sagt: Wir haben einen modernen Theologen gehabt, so einen wollen wir nicht wieder. Dieser Widerspruch ist erstaunlich. Es kommt vor, daß von einem Vikar berichtet wird, er habe die und die Dinge gesagt. Nicht selten kommt es dann zu einem guten Gespräch zwischen Vikar und Kirchengemeinderat.

Die Einzeläußerungen — außerhalb des Zusammenhangs zitiert — sind das Schlimme. Sie gehen durch die Gemeinde und erschrecken. Sobald ein Kirchengemeinderat mit seinem Pfarrer als Person, als Seelsorger, länger zusammen ist, sind die Dinge anders.

* **Wannenwetsch:** Wir unterhalten uns nicht mehr über Theologie sondern mit Theologen.

* Oberkirchenrat **Gottschick:** Wenn man heute in einen Arbeitskreis etwa des Jungmännerwerkes kommt, ist dort ein ganz starkes Bemühen: Wie können wir dem gottblinden Menschen von heute wirklich das Evangelium bringen? Auf der anderen Seite: Wenn man mit jungen Theologen zusammenkommt, spürt man ganz gleich das starke Bemühen: Wir sind bedrückt, daß so viele unserer gleichaltrigen Kameraden gottblind durch diese Welt laufen, was können wir tun, um diesen wirklich das Evangelium zu bringen?

Das ist doch bei beiden die gleich schmerzliche Erfahrung, daß wir heute in dieser Welt als Christenheit weithin isoliert dastehen und es uns noch nicht gelungen ist, in d e r Weise zu reden, daß die Menschen aufhorchen. Wir haben hier doch einfach noch eine Riesenaufgabe vor uns. Das ist bei beiden Gruppen die gleiche Ausgangssituation und die gleiche Intention. Das muß man sehen.

Zum anderen: Es ist von der „bibelgläubigen" Gemeinde gesprochen worden. Diesen Ausdruck habe ich nicht so gerne, er ist mißverständlich. Aber die Gemeinde ist uns Theologen in gewissem Sinne voraus, denn sie lebt unreflektiert aus dem Evangelium, während wir Theologen — und das ist unsere Pflicht und Aufgabe — immer wieder reflektierend, sozusagen vom ABC aus, das finden müssen, was wir sagen können, sollen und müssen. Umgekehrt kann aber die Gemeinde nicht einfach sagen: Wir haben es und wir können verfügen, uns ist es so, wie wir es haben, fest und sicher auf alle Zeiten. Es hat ja auch schon in der „bibelgläubigen" Gemeinde Irrtümer gegeben. Ich erinnere an die Poljak-Sache vor 15 Jahren. Hier ist einfach deutlich: Auch die Gemeinde ist immer wieder zu fragen: „Wollt Ihr Euch aufhelfen lassen vom Evangelium her und zum Evangelium hin? Wollt Ihr Euch ein Stück weiterhelfen lassen in der evangelischen Kenntnis und Erkenntnis aus der Heiligen Schrift?"

* **Fuchslocher:** Ich habe den Eindruck, daß zwei verschiedene Theologen dasselbe sagen können, ihre Aussage bei der Gemeinde jedoch ganz verschieden aufgenommen wird. Das kommt daher, daß sie dem einen gegenüber Vertrauen hat, dem anderen dagegen mit Mißtrauen begegnet. Ein überspitztes Beispiel: Wenn der Altlandesbischof bei einer theologischen Stellungnahme dasselbe sagen würde wie Professor Käsemann. würde es ihm abgenommen, Professor Käsemann vielleicht nicht. Ich habe den Eindruck, daß den Gemeinden geholfen werden muß, sich ein objektives Urteil zu bilden. Auch die Gemeinde muß lernen, sich vom Wort Gottes neu in Frage stellen zu lassen und bereit werden, auch von alten, liebgewordenen Vorstellungen zu lassen.

* Dr. **Lang:** Gestern abend ist Johann Brenz ein „bewahrender Erneuerer" genannt worden. Dieses Stichwort kann die heutige Problematik der Schriftauslegung etwas beleuchten. Die historische Arbeit an der Bibel hat immer deutlicher erkennen lassen, daß die kanonischen Schriften einen fortlaufenden Prozeß der Bezeugung des Handelns Gottes und der neuen Auslegung in veränderte geschichtliche Situationen hinein widerspiegeln. So war es in der langen Geschichte des alttestamentlichen Gottesvolks und so ist es auch im Neuen Testament, wo die Botschaft von Jesus Christus zum Beispiel den gewaltigen Durchstoß aus dem jüdischen Bereich in die hellenistische Geisteswelt vollzog. Die Einsicht in diesen geschichtlichen Charakter der Offenbarung und in die Kontinuität der Verkündigung inmitten des Wechsels der theologischen Ausgestaltungen kann uns zu einer Hilfe werden in der gegenwärtigen Lage mit ihren starken Umbrüchen des Denkens und der Wirklichkeitserfassung. Sie kann uns das Vertrauen stärken, daß das Evangelium auch heute die Kraft hat, neue Denkformen zu durchdringen. Dabei hat die Theologie die Aufgabe, die alte Botschaft für den heutigen Menschen neu auszulegen. Das zeigt uns die ganze Bibel: Gott führt sein Volk immer wieder neue Wege. Er ist mit seinem Volk unterwegs, aber noch nicht am Ziel. Eine neue Richtung innerhalb der Theologie betont sehr stark den Zukunftscharakter der biblischen Botschaft und die damit gegebene Hoffnung. Wir dürfen deshalb auch nicht immer nur fragen, ob das Alte unverändert erhalten bleibt, sondern müssen der Theologie das Vertrauen bewahren, daß sie auch heute die alte Botschaft in die neue Lage auszurichten bemüht ist. Wir sollten dabei vor allem auf die vielen sehen, die der kirchlichen Verkündigung entfremdet sind. Je mehr wir uns gemeinsam auf diese missionarische Aufgabe konzentrieren, desto besser können wir uns auch theologisch untereinander verstehen.

von Völlwarth-Lauterburg: Herr Fuchslocher meinte, daß man dem Altlandesbischof Haug und dem Professor Käsemann die gleiche Sache nicht im gleichen Sinne abnehme. Ich möchte mir erlauben, den Vorschlag zu machen, ob die modernen Interpreten nicht einmal den Wechsel mit einem Gemeindeamt vornehmen oder gelegentlich eine Predigt, nicht nur in den Universitätsstädten, sondern draußen, wo das Mißtrauen herrscht, halten möchten. Also ein gesunder Wechsel zwischen Front und Stab, den man auch in anderen Organisationen z. B. bei der Truppe, kennt, damit dieses Mißtrauen abgebaut werde.

*Heiland: Ich bin sehr dankbar für all die Stimmen, die das hier haben anklingen lassen, daß in der Theologie nun auch eine neue Richtung am Werk ist, die sich offensichtlich von diesen extremen Aussagen, gegen die ich mich ja in erster Linie gewandt habe, distanziert. Und wir wollen gerne Vertrauen haben, wenn wir wissen, daß hier Männer am Werk sind, wie es Bruder Class ausgeführt hat, die ein gewisses Wächteramt ausüben und von Zeit zu Zeit dann hoffentlich auch der Gemeinde etwas Hilfreiches sagen können. Mein Anliegen war dieses: Wir sind doch alle der Überzeugung, die Verkündigung müsse schriftgemäß und zeitgemäß sein. Und da meine ich nun, sie muß vor allem schriftgemäß bleiben. Das ist eigentlich die unwandelbare Dimension, die sich nicht verändern darf, während sie selbstverständlich ihre Aussage in unsere Zeit hinein so machen muß, daß das schlichte Gemeindeglied sie aufnehmen und verstehen kann. Gerade das aber hat weite Kreise der Gemeinde mit großer Sorge erfüllt, daß eben diese unveränderliche Dimension auch zu verrutschen schien. Ich bin sehr beruhigt, wenn hier ein Damm aufgerichtet wird und glaube auch, daß man das unseren kirchlichen Kreisen wirklich deutlich machen und erklären kann. Wir wollen nicht abweichen von der Substanz des Glaubensbekenntnisses, von der Substanz der biblischen Verkündigung. Dagegen haben wir gewiß Verständnis dafür, daß die Theologie sich mühen muß, in immer neuen Variationen der neuen Generation zu sagen, was unveränderlich von der Schrift her zu sagen ist.

Daur: Nachdem nun mehrfach der Name Herbert Braun genannt wurde, als der eines Mannes, der unzweifelhaft die Grenzen des kirchlich Erträglichen überschreite, darf und muß ich wohl berichten, daß mir ein Mainzer Fakultätskollege Brauns vor kurzem schrieb, er sei tief bewegt gewesen von der Art, wie Herbert Braun und seine Frau die tödliche Erkrankung ihres Kindes und sein Sterben getragen haben. Ich darf wohl sagen: wenn ich das weiß, dann lese ich auch die seltsam und anstößig erscheinenden Worte dieses Mannes mit anderen Augen und sage mir: das Reich Gottes steht nicht in Worten, sondern in der Kraft.

*Elsenhans: Ich glaube, von der Gemeinde her ist es oft sehr wichtig, daß man sich überlegt: „wie sage ich es meinem Kinde?" Holzhammer-Narkosen, die man von der Kanzel herunterhaut, können manchmal ganz gut sein, aber man braucht auch Liebe dazu. Haben wir gestern beim Abendessen nicht bemerkt, mit welcher Liebe es zubereitet war? Und wenn es anders serviert worden wäre? Dann hätte es uns vielleicht nicht so gut geschmeckt.

*D. **Diem:** Ich muß ja wohl etwas dazu sagen. Als Programm ist das gewiß alles sehr gut: Schriftgemäß und zeitgemäß wollen wir alle reden. Und was an der sog. modernen Theologie beanstandet wird, kommt doch vor allem aus dem Bemühen, so zu dem Menschen zu reden, daß er es verstehen kann. Das ist auf jeden Fall positiv zu werten. Aber wo liegt hier die Grenze, an der man die Sache dem angeblich verständlichen Reden opfert? Diese Grenze wird man immer wieder von Fall zu Fall neu suchen müssen. Ich würde mich aber dagegen wehren, wenn Sie hier nun einen Normalkatechismus oder ein Mindestpensum dessen aufstellen wollen, was unter allen Umständen geglaubt werden muß. Lassen Sie hier ruhig die Theologen zusehen, wie sie die Grenzen einhalten wollen. Mir paßt auch nicht alles, was sie sagen. Ich bin keineswegs davon überzeugt, daß alle, die jetzt meinen, zeitgemäß zu reden, überhaupt verständlich reden. (Heiterkeit, Beifall.)

Ich habe erst letzten Sonntag eine sehr altertümliche Predigt gehört, die ich ausgezeichnet fand. Einem meiner kritischsten Leute ging es ebenso. Aber ich kann das Wort von der „bibelgläubigen" Gemeinde nicht hören. An was glaubt denn diese? Sollen wir an die Bibel glauben, oder nicht vielmehr an das Wort Gottes in der Bibel? Wenn die Mitglieder der „bibelgläubigen" Gemeinde als geschlossene Front auftreten und Bittgottesdienste gegen die ungläubige Kirche und die gottlosen Theologen halten, dann möchte ich sie fragen: bemüht ihr euch denn auch, für die Menschen verständlich zu reden? Ich habe den Eindruck, diesen Bibeltreuen macht es gar nichts aus, daß das, was sie reden, für die Umwelt chinesisch ist und daß sie über ihren engen Kreis hinaus niemanden erreichen. Hätten sie aber das gleiche Interesse wie wir, dann könnten wir sehr wohl miteinander reden.

Es wurde vorhin gesagt: dem einen glaubt man, dem anderen aber nicht. Ich weiß nicht, ob man mir glaubt, ob man mich für modern hält oder nicht. Wenn ich aber das Glaubensbekenntnis so auslege, daß m. E. von der Substanz nichts verloren geht und es der moderne Mensch verstehen kann — und wenn ich das dann im Gemeindeblatt schreibe, dann kommen garantiert einige, die mich für einen modernen, ungläubigen Theologen halten. Das läßt sich offenbar nicht vermeiden. Aber darüber rege ich mich dann auch nicht auf.

*Kammerer: Noch ein kurzes Wort eines Laien: Es ist uns ein Anliegen, daß die Reihenfolge in der Verkündigung besonders der jungen Theologen die richtige ist: Zuerst kommt die Kritik der Bibel an uns, und dann erst die Kritik an der Bibel.

Dipper: Ich glaube nicht, daß wir der Gemeinde helfen, wenn wir so reden, wie eben Herr Professor D. Diem es in seinen Ausführungen getan hat. Ich glaube, daß die Gemeinden sich damit nicht verstanden fühlen, und zwar nicht bloß etwa die pietistisch bestimmten Gemeinden, sondern in ganz weitem Umfang die Gemeinde, die unsere Predigt hört. Denn diese Gemeinde ist wirklich ernstlich in Sorge, und sie fragt, ob es das in der Kirche noch gibt, was in Augustana 28 steht, daß es die Aufgabe eines Bischofs sei, Lehre zu urteilen und falssche Lehre zu verwerfen. Wenn nun ein Mann auf einem theologischen Lehrstuhl solche Dinge behauptet, wie der Herr Braun, dann meine ich, sei das eine Sache, mit der sich eine Kirchenleitung und auch eine Synode ernstlich zu beschäftigen hat. Ob das etwas sein kann, was für unsere jungen Theologen von Wichtigkeit ist und was ihnen zur rechten Verkündigung des Evangeliums hilft. Ich will damit nicht sagen, daß das alles verwerflich ist, aber man muß sich über diese Dinge mit Ernst besinnen. Die Gemeinde kann das von einer Synode und von einer Kirchenleitung erwarten, wobei das, was unser Bruder Daur hinzugefügt hat, durchaus mit eingeschlossen ist. Es gibt ein altes Wort in der Kirche, daß Märtyrer oft schlechte Theologen seien. Ich würde sagen, wenn einer ein guter Christ ist, dann ist er

(Dipper)

damit noch nicht unbedingt ein rechter Theologe. Wir haben es hier mit Fragen der Theologie zu tun und mit Fragen der Lehre, und wenn einer in der Lehre sich verirrt, kann er trotzdem im Herzen ein recht guter Christ sein. Aber wir haben zu fragen, ob hier die rechte Verkündigung noch da ist oder nicht. Das kann die Gemeinde von uns erwarten. Deshalb muß ich sagen: Was ich vorher angesprochen habe, ist hier noch nicht aufgenommen worden.

Was fangen wir mit dieser besorgten Gemeinde an? Es müßte meiner Meinung nach — ähnlich wie Professor Diem es gesagt hat — ein fortlaufendes Gespräch mit ihr stattfinden. Dabei müßte auch gefragt werden, ob diese Gemeinde alles getan hat, um den heutigen Theologen überhaupt zu verstehen. Sie fordert eine unverkürzte biblische Verkündigung. Aber sie nimmt die Frage leicht, in welcher Gestalt uns die Bibel überliefert ist. Wer in dieser Sache öffentlich auftreten will, der muß sich dieser Frage stellen. Aber wir Theologen müßten auch umgekehrt uns fragen lassen: Was fangt ihr mit dem Bibelwort an? Schon um unserer jungen Theologen willen, die durch die Bittgottesdienstaktion beunruhigt sind, und sich in ihrem Auftrag in der Gemeinde in Frage gestellt fühlen, müßten wir dieses Gespräch suchen; ebenso aber auch um der Theologie und der Gemeinde selbst willen. Es darf nicht geschehen, daß die Kirche tatenlos zusieht, und mit einemmal haben wir eine Separation. In dieser Gefahr sind wir nämlich. Damit aber wäre niemand geholfen.

* **Präsident:** Damit schließen wir die Aussprache über den Jahresbericht des Herrn Landesbischofs. Ich bitte ihn nun um ein Schlußwort zu dieser Aussprache.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Lassen Sie mich beginnen mit einem herzlichen Dank für das, was in der Aussprache gesagt worden ist. Ich habe daraus ersehen, daß das, was ich in meinem Jahresbericht sagen wollte, der mehr sein sollte als ein bloßer Lagebericht, von Ihnen durchaus verstanden wurde. Sie verstehen damit auch, welche Verantwortung im Blick auf die gegenwärtige Lage und auf die Aufgabe der Kirche heute auf einer Kirchenleitung und einer Synode liegt. Wir spüren alle etwas von dem, was Helmut Thielicke „Leiden an der Kirche" genannt hat, und ich bin dankbar, daß Sie mittragen an dem, wovon in den vier Gesprächskreisen gesprochen worden ist, wobei ich jetzt nicht mehr auf alles Einzelne eingehen möchte. Was mir am meisten zu schaffen macht, ist, daß theologische Arbeit und Gemeindefrömmigkeit so große Not haben, einander in der zentralen Frage zu verstehen, wie die Kirche den Menschen heute dazu helfen kann, in Jesus Christus Gott zu begegnen und durch den Glauben an ihn das Leben und volles Genüge für Zeit und Ewigkeit zu empfangen. Wenn wir in unserer württembergischen Landeskirche hier aus mehrfachen Gründen besondere Schwierigkeiten haben, von deren Lösung wir noch weit entfernt sind, dann sehe ich augenblicklich die größte Not nicht in den zum Thema theologische Arbeit und Gemeindefrömmigkeit laut werdenden, leidenschaftlichen Äußerungen, sondern darin, daß so viele aus Verbitterung oder Verzweiflung sich in ein jeder Auseinandersetzung aus dem Weg gehendes mißtrauisches Schweigen zurückziehen, das sich dann für das Leben unserer Kirche wie ein schleichendes Gift auswirkt.

Eine verhängnisvolle Rolle scheint mir dabei zu spielen, daß die theologische Arbeit an der Bibel unter der Überschrift historisch-kritische Forschung getrieben wird. Denn das Wort „kritisch" muß ja von einem Laien so verstanden werden, als wolle man lediglich an der Bibel herumkritisieren. Eben das aber will die Theologie nicht tun. Sie will im Gegenteil die Bibel selbst so zu Wort kommen lassen, daß daraus deutlich wird, was die Bibel tatsächlich ist und will. Das damit verbundene Bemühen um die Aufdeckung und Überwindung unrichtiger Auffassungen von der Bibel aber ist nun gerade keine Bibelkritik, sondern genau das Gegenteil.

Man sollte darum wirklich eine bessere Bezeichnung als „kritisch" finden, wenn die Theologen sich darum mühen, herauszufinden, warum die Bibel das, was sie uns Menschen zu sagen hat, in der Art und Weise ausspricht, in der sie es tatsächlich tut. Wir dürfen dankbar sein, daß in unserer Kirche daran gearbeitet wird, wie wir auch dankbar sein dürfen dafür, daß die letzte Tagung der Synode der EKD im März dieses Jahres in Frankfurt und Magdeburg sich mit dem Thema: „Wort Gottes und Heilige Schrift" beschäftigt und dazu einiges sehr Wesentliches gesagt hat, das die Theologen und die Laienglieder der Gemeinde in gleicher Weise angeht.

Dankbar bin ich auch für das von Dr. Lamparter herausgegebene Buch „Das Wahrzeichen des Christenglaubens", das eine wertvolle Besinnung auf das Apostolische Glaubensbekenntnis enthält. Es wäre gut, wenn solche Bücher, die die Frucht ernsthafter theologischer Arbeit in der Gegenwart darstellen, noch viel mehr in unsere Gemeinden hineingetragen würden.

* **Dipper:** Ich möchte die Diskussion fortsetzen: Wie wäre es mit einem Antrag in der Richtung, der Oberkirchenrat möge sich überlegen, in welcher Weise man das Gespräch mit dem Gnadauer Verband führen kann. Ich habe keine Vorstellung, was in dieser Richtung bereits geschieht, und weiß auch nicht, was etwa geschehen kann, ob es z. B. richtig ist, den Verband direkt zu apostrophieren, vielleicht würde dadurch eine Front von uns aus provoziert. Aber mir geht es darum, daß die Anregung zu einem Gespräch nicht unter den Tisch fällt.

Präsident: Ich glaube nicht, daß wir einen Beschluß darüber zu fassen brauchen.

Herr Landesbischof.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** An den bisherigen sog. Bekenntnisgottesdiensten nahm in Backnang Herr Prälat Dr. Hege und in Stuttgart ich selber teil. Für die geplante nächste Veranstaltung in Reutlingen wurde ich gebeten, den neuen Prälaten von Reutlingen um sein Kommen zu bitten. Dazu sind ja auch Besprechungen in unserem Kreis mit Vertretern der Gemeinschaften geführt worden. Wir wollen im Gespräch bleiben, möchten dabei aber alles vermeiden, was auch nur den Schein einer Nötigung zu solchen Gesprächen erwecken könnte.

D. **Diem:** Herr Dipper mag Recht haben. Aber ich kann doch nicht umhin zu sagen, daß wir darüber beunruhigt sind, wenn in der Kirche Bittgottesdienste g e g e n die ungläubige Kirche und ihre Theologen

(D. **Diem**)

gehalten werden und wenn Bischof und Prälaten sich daran sogar noch beteiligen, natürlich wie immer nur, um Schlimmeres zu verhüten.

— Zwischenrufe: Das stimmt nicht: Sie halten Bittgottesdienste f ü r die Theologen. —

Das ist noch schlimmer und mir noch unsympathischer.

Prälat Dr. **Hege:** Ich möchte unterstreichen, es waren Bittgottesdienste, bewußt für die Kirche. Es wäre falsch zu sagen, es seien Bittgottesdienste gegen die jungen Theologen gewesen.

***Präsident:** Ich glaube, wir können in der Tagesordnung fortfahren.

Der Ständige Ausschuß hat nichts zu berichten, weil er keine Sitzung abgehalten hat. Es ist lediglich eine Sache im Umlaufverfahren schriftlich erledigt worden, über die jedoch nichts zu berichten ist.

Der Finanzausschuß wird nun seinen Bericht geben.

Berichterstatter Dr. **Stockmayer:** Es lagen dem Finanzausschuß eine Denkschrift von Pfarrer Lamparter und ein Antrag des Synodalen Pfarrer Dinkelaker und anderer vom 3. Mai 1963 hierzu vor. Diese beiden Anträge wurden in der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Oktober 1963 beraten. Das Ergebnis wurde in der Sitzung der Synode am 30. Oktober 1963 vorgetragen, und es wurde darüber gesprochen. Herr Dinkelaker hat selbst das Wort dazu ergriffen und den Antrag gestellt, einen Sonderausschuß für die Frage der Büchereiarbeit einzusetzen. Man sah aber davon ab, wie im Protokoll Seite 654 nachzulesen ist.

Damit waren diese beiden Anträge, ich gebe zu, etwas formlos erledigt. Ich glaube, Herr Dinkelaker war so einverstanden. Ich bitte um Feststellung, daß die erwähnten Anträge ihre Erledigung gefunden haben.

Präsident: Einverstanden. Bei den Berichten der anderen Ausschüsse können wir das ausklammern, was wir noch als besondere Punkte auf der Tagesordnung haben. Den Bericht von Jugend und Unterricht legen wir auf den Nachmittag. Das dürfte zweckmäßig sein, weil der Bericht des Rechtsausschusses einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

*Berichterstatter **Fuchslocher:** Dem Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit lag eine Eingabe von Pfarrer König, Weilimdorf, vor, in der die Synode um eine Stellungnahme gebeten wurde zu der Aufnahme diplomatischer Beziehungen der Bundesrepublik zum Staat Israel. Die Eingabe hat sich durch die Entwicklung der Ereignisse selbst erledigt.

Eine weitere Eingabe über die Notstandsgesetze in der Bundesrepublik konnte vom Ausschuß nicht bearbeitet werden, weil die Eingabe zunächst an den Rechtsausschuß weitergeleitet wurde.

Der Ausschuß hat sich außerdem mit Fragen der Militärseelsorge befaßt. Darüber wurde von Dr. Strodtbeck schon berichtet. Eine in dem Verzeichnis genannte weitere Eingabe des Wehrkreisdekans lag dem Ausschuß zur Beratung nicht mehr vor.

Etwas ausführlicher hat sich der Ausschuß noch einmal mit dem Informationsblatt der Landeskirche, dessen zweite Nummer im Sommer dieses Jahres erschienen ist, beschäftigt. Die Synode erinnert sich wohl daran, daß seinerzeit der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit an dieser Sache sehr interessiert war und mit die Anregung gab, daß ein solches Blatt zur Verteilung kommt. Nachdem die erste Nummer des Blattes Ende 1964 erschien, hatten wir uns vom Ausschuß noch einmal zum Wort gemeldet und uns bereit erklärt, bei der Gestaltung der zweiten Nummer mitzuwirken und auch Anregungen im Blick auf die Verteilung in der Gemeinde zu geben. Es hat die Mitglieder des Ausschusses bekümmert, daß sie in dieser Sache nicht mehr gehört und ihr Angebot ignoriert wurde.

Ebenso überrascht war der Ausschuß darüber, daß dem Vernehmen nach das geplante Presse- und Informationszentrum in Stuttgart sich bereits im Bau befindet. Im Sommer 1964 wurde diese Angelegenheit im Ausschuß sehr ausführlich und eingehend besprochen. Die Kirchenleitung hatte zugesagt, daß der Ausschuß oder einzelne Mitglieder zu der Planung zugezogen würden. Nun wurde bekannt, daß die Grundsteinlegung für das Gebäude bereits erfolgt sei (Widerspruch). Die Mitglieder des Ausschusses bedauern sehr, daß sie auch in dieser Sache übergangen wurden und ihr Interesse nicht zur Kenntnis genommen worden ist.

Zuletzt lag dem Ausschuß eine Eingabe verschiedener Synodalen vor, in der die Synode gebeten wird, ein Wort herauszugeben zu der Suchtgefahr, vor allen Dingen im Blick auf Rauch- und Rauschgift. (Vereinzelt Heiterkeit.)

Die Mitglieder des Ausschusses waren einmütig der Meinung, daß dem sehr ernsten Problem nicht damit gedient ist, daß die Synode ein Wort herausgibt. Unseres Erachtens käme die Synode damit in eine unerwünschte Nachbarschaft ähnlicher Erklärungen von anderer Seite. Es erscheint uns vielmehr wichtiger, daß kirchliche Einrichtungen im Rahmen der Inneren Mission durch Beratung und Information aktiv werden. Dafür müßten dann von der Synode besondere Mittel bewilligt werden.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Der Ausschuß hat mit einem gewissen Recht moniert, daß wir ihn nicht zugezogen haben. Er möge aber einmal überlegen, ob dies praktisch durchzuführen ist. Wir haben Pfarrer Dr. Zink etwa am 1. Dezember den Auftrag gegeben, ein Manuskript vorzulegen. Dieses Manuskript kam etwas verspätet. Es mußten noch die Bilder ausgesucht werden. Das Ergebnis war, daß das Manuskript so spät vorlag, daß wir schleunigst den Druckauftrag geben mußten, wenn wir erreichen sollten, daß die Ausgabe noch vor der Sommerpause erfolgen konnte. Leider haben Pfarrer das Heft zum Teil bis zum heutigen Tag liegen lassen. Es war also eine Frage der zeitlichen Pression. Ich würde vorschlagen, daß uns die Synode ein Mitglied des Ausschusses benennt, mit dem Verbindung aufgenommen werden kann. Denn wir müssen unter Umständen von heute auf morgen eine Entscheidung treffen.

* **Präsident:** Für wann ist das dritte Heft der Berichte geplant?

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Es besteht dafür noch keine Planung; vielleicht im nächsten Jahr, vielleicht werden wir auch pausieren. Es kommt darauf an, wenn eine gestaltende Idee für einen solchen Bericht vorliegt.

Präsident: Dann ist es wenig sinnvoll, wenn wir jetzt aus unserer Synode, die heute ihre Schlußsitzung hat, noch jemanden bestimmen. Wir wollen das als Erbe der siebten Landessynode überlassen.

Jetzt das publizistische Zentrum!

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Beim Pressezentrum geht es um eine praktisch recht schwierige Ehe mit der Evangelischen Gesellschaft. Diese ist deshalb schwierig, weil diese natürlich zunächst ihre eigenen Interessen auf diesem teuren Grundstück wahrnehmen muß. Außerdem muß gesagt werden, daß zur letzten Sitzung des Ausschusses von Seiten der Stadt Änderungen gefordert wurden, z. B. eine Tiefgarage. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist die Baueingabe bis zum heutigen Tag noch nicht endgültig gemacht.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Da muß ich Herrn Dr. Müller berichtigen: Die Baueingabe ist genehmigt und mit dem Bau ist Anfang Oktober begonnen worden. (Beifall)

Präsident: Dazu möchte ich, von der Evangelischen Gesellschaft her, sagen, daß der Baubeginn darin besteht, daß man einige Bohrlöcher gemacht hat, um den Baugrund festzustellen. Ein Grundstein oder so etwas ist noch nicht gelegt worden. Das Grundstück gehört der Evangelischen Gesellschaft. Ihr Verhältnis zum Oberkirchenrat muß rechtlich noch so gestaltet werden, daß die Interessen beider Teile unter einen Hut kommen.

Dr. **Stockmayer:** Darf ich Sie ergänzen: Es wurden nicht nur Probebohrungen vorgenommen, sondern große T-Träger versenkt, die die Absteifung der 11 m tiefen Baugrube sichern sollen. Es ist also tatsächlich begonnen.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Der Startschuß ist dadurch gegeben, daß wir gemeinsam den Bau vergeben haben.

Dr. **Heckel:** Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob man vielleicht gebohrt hat in der Hoffnung, auf die Württembergische Landeskirche zu stoßen. (Allgemeine Heiterkeit.)

* **Präsident:** Wird sonst noch das Wort zu dem Bericht Fuchslocher gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, setzen wir heute Nachmittag die Beratungen über den Bericht des Strukturausschusses fort und beschließen die Vormittagssitzung mit dem gemeinsamen Lied Nr. 230, Vers 12 und 13.

— Mittagspause von 12.30 bis 14.30 Uhr —

* **Präsident:** Wir wollen zuerst noch den Beschluß nachholen, den wir heute früh zu dem Bericht der Arbeitsgruppe Kirche und Schule in Aussicht genommen haben.

Die kleine Kommission hat über Mittag einen neuen Beschluß-Entwurf ausgearbeitet, den Sie vervielfältigt auf Ihrem Platz finden. Er schließt sich eng an den heute morgen übergebenen Antrag an und konkretisiert in Ziffer 2 die Christliche Gemeinschaftsschule noch etwas stärker. Ich verlese den Antrag.

„Die Synode wolle beschließen:

1. Die Synode macht sich die Ausführungen des Landesbischofs zur Schulfrage zu eigen.

2. Sie bittet Regierung und Landtag, bei der Durchführung des Schulentwicklungsplans, insbesondere bei der Bildung von Nachbarschaftsschulen, eine für das ganze Land einheitliche Regelung zu treffen.

Im Hinblick auf die konfessionelle Struktur der Bevölkerung hält die Synode die christliche Gemeinschaftsschule als Regel-Schule für notwendig; sie ist diejenige Schulform, die unter Wahrung des Rechts der jeweiligen Minderheit allen Kindern gleiche Bildungschancen gibt und zugleich ihre religiöse Erziehung gewährleistet.

3. Da die Grundsatzfrage von Regierung und Landtag zu entscheiden ist, bedauert es die Synode, wenn die notwendige Auseinandersetzung durch einseitige und tendenziöse Äußerungen auf lokaler Ebene erschwert wird."

Wird zu diesem Vorschlag noch das Wort gewünscht?

Käßbohrer: Ich möchte bitten, unter Ziffer 3 das Wort „Auseinandersetzung" durch ein anderes zu ersetzen, denn das klingt sehr kampflustig. Vielleicht kann man sagen „die notwendige Regelung" (Dr. Schaudt stimmt dem zu).

Dr. **Stockmayer:** Ich würde vorschlagen, „die notwendige Diskussion" oder „das notwendige Gespräch".

Oberkirchenrat Dr. **Basse:** Es geht dabei um das, was zur Zeit im Lande geschieht, nämlich daß entsprechend Abschnitt II Abs. 7 auf lokaler Ebene versucht wird, eine Regelung über den Standort der zukünftigen Nachbarschule zu erzielen. Hierbei handelt es sich nicht nur um ein unverbindliches Gespräch, sondern um einen Akt der Planung und Gestaltung des zukünftigen Schulwesens. Es wäre also die Frage, wenn man nicht „Auseinandersetzung" sagen will, einen entsprechenden Begriff zu wählen!

— Zwischenrufe:

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** die notwendigen Schritte.

Aus der Mitte: die notwendigen Verhandlungen. —

Präsident: Es wird vorgeschlagen „die notwendigen Verhandlungen", können wir uns darauf einigen?

Ich stelle den Vorschlag zur Diskussion mit der Änderung, daß statt „Auseinandersetzung" gesagt wird: „die notwendigen Verhandlungen", dann muß es am Schluß heißen: „erschwert werden".

Bräuchle: Ist der Gedanke von Frau Dr. Frommer, daß die Lehrer an dieser Gemeinschaftsschule proportional dem jeweiligen Bekenntnisstand vorhanden sein sollten, mit drin?

Schrägle: Wenn wir das mit hineinnehmen wollen, dann hätten wir noch eine ganze Menge anderer Gesichtspunkte hineinnehmen müssen und das sollte vermieden werden. Wir wollten nur die grundsätzliche Sache hineinnehmen, und darum haben wir auf Einzelheiten ganz bewußt verzichtet.

Dr. **Müller-Schwefe:** Ich würde, um den ganzen Komplex etwas zu entschärfen „notwendige Neuordnung" schreiben.

Dipper: Wenn schon gewisse Vorentscheidungen getroffen werden, dann würde ich dies hier andeuten: „... wenn die notwendige Neuordnung durch tendenziöse Äußerungen oder einseitige Maßnahmen auf lokaler Ebene ..."

*Oberkirchenrat Dr. **Basse:** Es handelt sich eigentlich noch nicht um Maßnahmen, aber um Planungen, die den Oberschulämtern empfohlen werden und dann dem Kultusministerium. Ich würde dem Vorschlag des Synodalen Dr. Müller-Schwefe gerne folgen.

Präsident: Wir können zur Abstimmung schreiten. Wer ist für die Annahme des Vorschlages mit der Änderung des Wortes „Auseinandersetzung" in „Neuordnung"? — Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer ist dagegen? Wer enthält sich der Stimme? — Eine Stimmenthaltung.

Mit einer Stimmenthaltung angenommen.

Damit wäre der Tagesordnungspunkt „Lagebericht des Herrn Landesbischofs" endgültig erledigt und wir können mit den Ausschußberichten fortfahren. Ich bitte um den Bericht des Ausschusses für Strukturfragen der Synode.

*Berichterstatter **Fuchslocher:** In der Sitzung der Synode am 13. April wurde vom Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit folgender Antrag eingebracht:

„Der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit beantragt, daß sich die Synode auf einer ihrer nächsten Sitzungen selbst zum Thema macht, das heißt, daß sie sich gründlich und vielseitig mit ihrer Herkunft, ihrer Struktur und ihrer Aufgabe befaßt: „Was für eine Funktion hat die Synode in der augenblicklichen Lage der Landeskirche, der Ökumene und der Theologie, und mit welcher Form ihrer Arbeit könnte sie dieser Situation am angemessensten gerecht werden?"

Diese Frage sollte einmal bedacht werden, damit der vielfach bestehende Eindruck, die Synode sei in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit weitgehend unorganisch und aktionsunfähig, nicht auf sich beruhen bleibt. Der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit ist bereit, mit Hilfe anderer Ausschüsse diesem Thema nachzugehen und der Synode Vorschläge zu einer Behandlung im Plenum vorzulegen."

Die Synode beschloß, daß der Ausschuß für Kirche und Öffentlichkeit entsprechend diesem Antrag die Dinge weiter bearbeiten soll, bis sie reif sind, daß sie auf die Tagesordnung der Synode gesetzt werden können. Dies soll, wenn irgend möglich, noch in dieser Synode geschehen.

Wir waren damals so optimistisch, daß dies noch in dieser Wahlperiode geschehen könnte! Das ist leider nicht gelungen. Der Ausschuß hat sich jedoch in zwei Sitzungen mit dieser Sache befaßt.

Ein Beschluß des Ausschusses in seiner 1. Sitzung, für die Tagesordnung der Synode eine Fragestunde anzuregen, kam bereits zur Ausführung. Die Anregung zur Fragestunde kam nicht aus dem Bedürfnis, die Arbeit der Kirchenleitung zu kritisieren, sondern vielmehr aus dem Wunsch nach Information und dem Willen, die Mitverantwortung bei den Dingen, die in der Kirche geschehen, wahrzunehmen. Der Ausschuß hat noch die Bitte, daß nicht nur schriftlich Fragen gestellt werden können, die 10 Tage vor Beginn der Sitzung vorgelegt werden müssen, sondern daß in der Fragestunde selbst auch direkt gefragt werden kann. Die Durchführung der 1. Fragestunde hat unseres Erachtens keine negativen Erfahrungen gebracht. Darum bedauern wir, daß bei der jetzigen Tagung auf der Tagesordnung keine Fragestunde vorgesehen war.

Es wäre außerdem gut, wenn die Protokolle der Ausschußsitzungen allen Synodalen zur Information zugesandt würden.

Zu dem Hauptanliegen, wie die Arbeit der Synode verbessert werden könne, wurde zunächst in lockerer Aussprache Material gesammelt.

Folgendes kam dabei zur Sprache:

I.

1. Synode und Oberkirchenrat: In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Wie sind sie in der Arbeit einander zugeordnet? Was ist unter dem Begriff Kirchenleitung zu verstehen? Es kann sich dabei nicht darum handeln, daß etwa die Synode nur darüber klagen darf, daß sie in ihrer Arbeit nicht genügend ernstgenommen wird, sondern daß sich vielmehr die Synode fragen muß, ob sie sich in ihrer Arbeit so qualifiziert, daß sie ein ernstgenommenes Gegenüber für den Oberkirchenrat darstellt. Der Oberkirchenrat hat in den meisten Dingen den besseren Überblick. Es liegt dem Oberkirchenrat sicherlich fern, die Synode gewissermaßen zu überfahren, aber es kann unter Umständen doch manchmal dieser Eindruck enstehen.

2. Arbeit der Ausschüsse: Es ist richtig, daß es Geschäftsausschüsse gibt, die nach verschiedenen Sachgebieten ihre Aufgaben von der Synode erhalten. Ohne Frage wurde in den Ausschüssen auch gründlich gearbeitet, doch fand diese Arbeit nicht immer die richtige Wertung. Dies zeigte sich vor allen Dingen bei den Gesamtaussprachen im Plenum, deren entscheidende Funktion nicht bestritten werden darf, jedoch hatte diese Aussprache nicht immer das wünschenswerte Niveau.

Die Ursachen hierfür sind wohl:

a) daß die Synodalen beim Beginn der Debatte zu wenig im einzelnen informiert waren,

b) das Bedürfnis der einzelnen Synodalen, doch auch zu Wort zu kommen. Es gab in der Aussprache viele Wiederholungen. Dadurch wurde die Debatte in die Länge gezogen und das Ganze wirkte ermüdend.

Von daher ergibt sich die Frage, ob die Geschäftsausschüsse nicht einer Ergänzung bedürfen, etwa durch fraktionsähnliche Arbeitskreise oder Initiativausschüsse, die sich auf Anregung des Präsidiums, oder durch Initiative von Synodalen — etwa von Gesinnungsfreunden oder von solchen, die auf einem Gebiet eine besondere Sachkenntnis haben — gebildet werden.

Gewisse Gruppierungen in der Synode sind ja auch schon vorhanden, etwa durch die Freunde aus dem Kreis des Pietismus. Ebenso darf nicht übersehen werden, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats doch auch eine Gruppe in der Synode darstellen.

Gewiß bestehen Bedenken gegen ausgesprochene Fraktionen auf Grund der Erfahrung aus der Arbeit früherer Landeskirchentage, als es noch die Gruppe I und II gab. Die Bedenken bestehen weniger gegen die Fraktionsbildung an sich, als vielmehr gegen die damalige Arbeitsweise. Offenbar wurde seinerzeit sehr viel hinter den Kulissen verhandelt, so daß im Plenum selbst keine echten Entscheidungen ausgehandelt wurden. Es könnte hier vielleicht ein Mittelweg gefunden werden, etwa dadurch, daß

a) die Befugnisse der bestehenden Geschäftsausschüsse so erweitert werden, daß sie sich über ihr Sachgebiet hinaus mit allen Fragen beschäftigen, die

(Berichterstatter **Fuchslocher**)

Gegenstand von Verhandlungen in der Synode sein können, dabei aber im Sinne ihrer bisherigen Aufgabe gewisse Schwerpunkte bilden.

b) Die Bildung von Arbeitskreisen, aufgrund der Initiative von Synodalen, die in fraktionsähnlicher Weise sich mit den Fragen beschäftigen, die in der Synode verhandelt werden.

c) Bildung von Arbeitskreisen, die mehr von einer soziologischen Gruppierung ausgehen, nicht mehr als 18 bis 20 Synodale umfassen und sich mit den Gegenständen aus den Verhandlungen der Synode beschäftigen, die ihnen besonders naheliegen.

Die Ausschußarbeit kann und soll die Arbeit im Plenum nicht ersetzen, aber sie soll zur Information und zur Entlastung des Plenums führen. Mancher Synodale wird im Plenum nicht sprechen, wenn er in einem der Ausschüsse genügend zu Wort gekommen ist, oder wenn er weiß, daß etwa in einem Arbeitskreis von Gesinnungsfreunden in seinem Sinn beraten und entschieden wurde. Selbstverständlich wäre es falsch, wenn auch nur der Schein eines Fraktionszwanges entstehen würde, dagegen könnte sich so etwas wie ein Fraktionsvertrauen bilden Auf alle Fälle erscheint es dem Ausschuß unerläßlich, daß in der Tagesordnung während der Sitzungstage Zeiten für Ausschußsitzungen eingeplant werden.

3. Präsidium und Ältestenbeirat: Es erscheint dringend geboten, daß zwischen Präsidium und Ältestenbeirat einerseits und den Ausschüssen andererseits eine enge Beziehung hergestellt wird.

Das könnte dadurch geschehen, daß der Ältestenbeirat, dem ja die Ausschußvorsitzenden angehören, einmal monatlich zusammentritt und auch dadurch, daß der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter an den Ausschußsitzungen teilnimmt. Es erscheint auch geboten, daß der Präsident selbst durch seine Stellvertreter mehr entlastet wird. Es wäre auch richtiger, wenn zu den Stellvertretern des Präsidenten nicht der Alterspräsident gehörte und die Stellvertreter nicht nur aus dem Kreis der ältesten Synodalen gewählt würden.

Das alles könnte unseres Erachtens dazu beitragen, daß die Arbeit der Synode besser koordiniert würde.

4. Zeitdruck: Auch wenn alle Synodalen neben ihren beruflichen Aufgaben wenig Zeit haben für die synodale Arbeit, sollte doch vermieden werden, daß die Sitzungen der Synode immer unter Zeitdruck stehen. Durch eine starke Intensivierung der Ausschußarbeit könnte vielleicht eher Zeit eingespart werden. Jedenfalls steht es der Synode schlecht an, wenn etwa am letzten Sitzungstag schon vom frühen Nachmittag an das Präsidium die Sorge haben muß, ob noch genügend Synodale anwesend sind, um eine Abstimmung durchzuführen. Es wäre nochmals zu überlegen, ob nicht, wenn die Synode nur zweimal im Jahr zusammenkommt, vier Sitzungstage vorgesehen werden. In Bayern tagt die Synode zweimal im Jahr und nimmt sich dafür jeweils 5 Tage Zeit.

II.

Aufgrund dieser Materialsammlung sieht der Ausschuß in Verfolgung seiner Aufgabe folgende Notwendigkeit und Möglichkeit:

1. Der Ausschuß selbst will sich in weiteren Sitzungen beschäftigen mit der geschichtlichen Entwicklung der synodalen Arbeit in der Kirche. Hierzu sollen Herr Dr. Elze, Assistent bei Prof. Rückert, der über die altkirchlichen Synoden bis zur Reformationszeit arbeitete, und Dr. Klaus Scholder, der zur Zeit in Tübingen habilitiert und über die synodale Arbeit im 19. Jahrhundert arbeitete, gebeten werden.

Es erscheint dem Ausschuß wichtig, daß die synodale Arbeit in ihrer geschichtlichen Entwicklung einmal aufgezeichnet wird und man sich dabei nicht auf die Württembergische Kirchengeschichte beschränkt. Außerdem soll das NT gefragt werden, was dann gewiß zu einer theologischen Besinnung über die Aufgabe einer Synode führen würde. Nicht vergessen werden darf der Vergleich mit der synodalen Arbeit in anderen Kirchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wobei Herr Präsident Dr. Weeber und Herr Dekan Dipper von ihrer Erfahrung und ihrer Sachkenntnis her um entsprechende Beiträge gebeten werden.

2. Diese Auschußarbeit könnte geeignet sein, eine seminarähnliche Tagung der Synode vorzubereiten, bei der dann in noch umfassenderer Weise an den Fragen weitergearbeitet werden könnte. Für eine solche Tagung wäre folgendes Programm denkbar:

(1) a. Eine neutestamentliche Besinnung.
b. Referat über die historische Entwicklung.
c. Eine Vergleichsdarstellung der synodalen Arbeit in der Gegenwart.

(2) Ein unbefangenes Fragen, wie eine Synode nach der heutigen Struktur, abgesehen von allen Traditionen, beschaffen sein müßte.

(3) Podiumsgespräch zu einzelnen Fragen.

Aufgrund dieser ganzen Arbeit müßte sich dann wohl die Synode eine neue Geschäftsordnung geben, vielleicht wären auch Konsequenzen für die Verfassung unserer Kirche zu ziehen.

Die von Dr. Elze und Dr. Scholder erbetenen Referate wurden inzwischen vor dem Ausschuß gehalten. Es ist nicht möglich, sie hier im Bericht zu wiederholen; aber es darf gesagt werden, daß sie sachkundig, aufschlußreich und interessant waren. Schon diese Referate warfen drei Probleme auf:

1. Haben wir in Württemberg eine synodale oder episkopale Verfassung?

2. Nach der Verfassung vertritt die Synode alle Kirchengenossen. Wem gegenüber? Wer hat eigentlich die Leitung der Kirche?

3. Nach der Verfassung ist die Synode nicht zuständig für das Bekenntnis. Das Bekenntnis steht außerhalb der Gesetzgebung. Wurden aber die Bekenntnisse unserer Kirche nicht von Synoden beschlossen?

Von diesen Überlegungen her wurde sofort deutlich, daß zu dem historischen Überblick ein theologisches Durchdenken der Probleme notwendig ist.

Wir sind heute zur letzten Sitzung der Synode vor der Neuwahl zusammen, können also die Sache nicht selbst weiterführen. Es würde uns aber leid tun, wenn die neue Synode diese Fragen nicht gleich zu Anfang ihrer Arbeit wieder aufgreifen würde. Es sind vielleicht welche unter uns, die der neuen Synode angehören werden. Diese Synodalen und den Oberkirchenrat bitten wir, dafür zu sorgen, daß die Dinge möglichst früh bei der neuen Synode zur Sprache kommen. (Beifall).

* **Präsident:** Die Synodalen sind aufrichtig dankbar dafür, daß diese Arbeit geleistet wurde und bedauern nur, daß diese Fragen jetzt erst zur Erörterung gestellt werden können, sodaß wir selber die Konsequenzen daraus nicht mehr ziehen können. Auf der anderen Seite aber war es beruhigend zu hören, daß wir uns bisher doch wohl auf dem rechten Wege befunden haben, wenn wir versucht haben, einige der aufgeführten Schwierigkeiten zu beheben. Ich darf an die Zusammensetzung des Ältestenbeirats erinnern, der zum ersten Male aus dem Präsidium und den Ausschußvorsitzenden zusammengesetzt wurde. Wir haben auch das erkannt, daß es uns an einer Gliederung fehlt, die eine Diskussion gestalten kann, weil wir keine Gruppenbildung, keine Fraktionsbildung mehr haben. Dazu haben wir die „Gesprächskreise" gebildet, die solche „Arbeitsgruppen" darstellen. Ich glaube, auf diesem Weg sollte die 7. Landessynode weitergehen.

Zur Fragestunde ist noch zu sagen: Auch da haben wir versucht, etwas Neues einzuführen. Der erste Versuch ging dahin, die Fragestunde in einer nichtöffentlichen Sitzung abzuhalten. Das ließ sich in unserer gegenwärtigen Sitzung in Schwäbisch-Hall nicht gut verwirklichen. Es erhob sich deshalb die Frage, ob wir sie öffentlich abhalten sollten? Darin schien uns ein zu großes Risiko zu liegen.

Nun bitte ich um Wortmeldungen zur Aussprache.

Ich ersehe daraus, daß keine Wortmeldungen vorliegen, daß es Ihnen doch schwerfällt, jetzt noch über diese Fragen, die wirklich einer eingehenden Überlegung bedürfen, zu diskutieren. Da ist es vielleicht richtiger, wir lassen die Dinge so, wie sie Herr Fuchslocher vorgetragen hat, stehen und legen sie der 7. Synode besonders ans Herz.

* **Daur:** Was in dem Bericht des Ausschusses „Kirche und Öffentlichkeit" zu unserem Antrag wegen der Suchtgefahren gesagt wurde, hat mich nicht befriedigt. Ich wäre sehr dankbar, wenn wir uns gründlich überlegten, ob wir nicht gegen die zunehmende Süchtigkeit unseres Volks, auch unserer Jugend, etwas Wirksames tun könnten, weniger durch bloße Worte als durch das Beispiel persönlichen Verzichtens, etwa gemeinsamen persönlichen Verzichtens zu bestimmter Zeit. Könnten wir nicht Pfarrer, Kirchengemeinderäte und alle in den Gemeinden verantwortlich Mitarbeitenden aufrufen, etwa in der Adventszeit auf Alkohol und Nikotin zu verzichten und das dadurch Ersparte der Sammlung „Brot für die Welt" oder einem ähnlichen Zweck zur Verfügung zu stellen? „Worte belehren, Beispiele ziehen." (Beifall)

Präsident: Sie sehen aus dem Beifall, daß die Worte auf guten Boden gefallen sind (Heiterkeit). Nun fahren wir fort. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir jetzt den Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht hören würden.

* Berichterstatter **Class:** Der Ausschuß für Jugend und Unterricht hat in einer nachmittäglichen Sitzung drei Eingaben zu bearbeiten versucht, die der Erledigung noch harren. Die erste Eingabe stammt vom Juli 1964 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Degerloch. Degerloch hat einen dreifachen Antrag an die Landessynode gerichtet. Der erste Teil dieses Antrages befaßt sich mit der Ausbildung und der Situation der Katecheten in der Schule und in der Ausbildungsstätte. Der zweite Teil dieses Antrages regt an, eine zweite Stelle innerhalb des Schulreferates der Kirchenleitung zu schaffen. Dieser Punkt ist, wie jedermann sehen kann, erledigt. Der dritte Teil des Antrags Degerloch befaßt sich mit der Schaffung eines Entwicklungsausschusses, der sich verantwortliche Gedanken machen soll über die Personalfrage auf dem katechetischen Gebiet. Es gehören also Teil 1 und Teil 3 sachlich zusammen.

Der Ausschuß hat sich im Laufe des Sommers einmal zusammengesetzt mit Lehrkräften und Katechetinnen in Denkendorf, um die Fragen, die durch den Degerlocher Antrag aufgeworfen sind, mit Leuten zu bereden, die davon in erster Linie betroffen sind. Wir haben drei Fragenkreise zusammengestellt:

1. Katechetin als Lebensberuf, 2. die Katechetin in der Schule, 3. die Katechetin in der Gemeinde.

Die Aussprache ergab ungefähr folgendes: Es wurde von seiten der Katechetinnen ein grundsätzliches Ja gesprochen zum Lebensberuf als Katechetin. Es wurde allerdings in diesem Zusammenhang gleich darauf hingewiesen, daß diesem Beruf wie wenigen anderen die Gefahr der Routine droht, und daß diese mit einer gewissen inneren Überforderung zusammenhängen würde. Auch fühlen sich die Katechetinnen innerhalb des Lehrerkollegiums der Schulen und in der Gemeinde oft isoliert. Um die Einseitigkeit des Berufes zu beheben, wurde von den Katechetinnen der dringende Wunsch geäußert, neben dem Religionsunterricht in einem zweiten Fach unterrichten zu dürfen. Dies würde auch die Stellung der Katechetin in der Schule heben und festigen.

Zur Frage der Ausbildung wurde gebeten, man solle eine Erweiterung und Vertiefung ins Auge fassen, damit die Katechetin auch den Anforderungen des Unterrichtes an Klassen über das achte Schuljahr hinaus genüge. Diese Ausweitung und Vertiefung der Ausbildung solle aber nicht einer Ausweitung der Grundausbildung gleichkommen, sondern in Aufbaukursen bzw. in einem Oberseminar geschehen.

Das Ergebnis dieser Besprechung mit den Denkendorfer Katechetinnen ist ungefähr folgendes gewesen:

Man hat den Beschluß gefaßt, den Oberkirchenrat zu bitten, in einem Gespräch mit dem Kultusministerium zu klären, ob nicht den Katechetinnen die Möglichkeit gegeben werden kann, sich in einem Lehrgang die Unterrichtsberechtigung für ein anderes Fach zu erwerben. Wir waren uns im klaren darüber, daß dagegen erhebliche Bedenken beamtenrechtlicher Art bestehen. Man kann keinen zwei Herren dienen. Aber trotzdem wurde darum gebeten, diese ganzen Fragen mit der Schulverwaltung grundsätzlich abermals zu klären.

Außerdem ist als Ergebnis des Gespräches in Denkendorf beschlossen worden, einen Ausschuß zu bilden, der die angeschnittenen Fragen weiter bespricht und der Synode ein entsprechendes Memorandum vorlegt. Diesem Ausschuß sollen Vertreter des Diakoniesemi-nars Denkendorf, des katechetischen Seminars der Karlshöhe in Ludwigsburg, sowie einige Katechetinnen und Katecheten angehören.

Das zu dem Ergebnis des Gespräches in Denkendorf.

Es sei noch angemerkt, daß wir ein ähnliches Gespräch vorgesehen hatten mit den Katecheten in Ludwigsburg. Leider kam es nicht dazu, weil Pfarrer

(Berichterstatter **Class**)

Pfründer von dort weggegangen ist, um eine Pfarrei zu übernehmen. Es wird aber sehr zu empfehlen sein, daß dieses Gespräch von der neuen 7. Landessynode nachgeholt wird, um eine gemeinsame Klärung der Fragen des Standes der Katechetinnen und Katecheten zu erreichen.

Präsident: Auf Wunsch von Herrn Class machen wir eine kleine Diskussionspause nach jedem Punkt. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Sie können fortfahren.

Berichterstatter **Class:** Die zweite Eingabe an den Ausschuß stammt von der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Württemberg. Von dieser Fachgemeinschaft wird beantragt, man möge die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer durch die Religionslehrer genereller und grundsätzlicher regeln als es bisher schon der Fall ist. Man hat einen Antrag angeschlossen, der in der Landessynode eingebracht werden soll. Dieser Antrag heißt folgendermaßen: „Die Landessynode wolle beschließen, die Kirchenleitung zu ersuchen, in der diesbezüglichen seitherigen Vorschrift (Amtsblatt Band 40 Nr. 1 Seite 6 Abschnitt 1) folgende Worte einzufügen: Religionslehrer handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn sie Schüler oder ehemalige Schüler der Schule, an der sie unterrichten und die den Kriegsdienst verweigern, beraten, und sie als Beistände zu den Verhandlungen vor der zuständigen Entscheidungskommission begleiten."

So lautet also der Antrag der Fachgemeinschaft. Dazu hat der Oberkirchenrat eine Stellungnahme dem Ausschuß zugeleitet. Darin heißt es: „Die gewünschte Ergänzung der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern durch hauptamtliche Religionslehrer wäre im Rahmen des Erlasses des Oberkirchenrates vom 2. Januar 1962 Nr. A. 16938/61 möglich. Es bedarf dazu keines Synodalbeschlusses. Eine Änderung des Vollzugserlasses ist jedoch nicht beabsichtigt. Würde diesem Wunsch stattgegeben, so könnten Werkspfarrer für ihren persönlichen Seelsorgebereich ähnliche Anträge stellen. Nach unseren Erfahrungen besteht kein sachliches Bedürfnis zur Änderung der bisher bewährten Ordnung."

Der Ausschuß hat sich dazu wie folgt geäußert: Wir haben Verständnis für die Stellung der Kirchenleitung, weil das staatliche Gesetz in erster Linie den Gemeindepfarrer als Seelsorger der Wehrdienstverweigerer vorsieht. Wo dies nicht möglich ist, kann wie bisher, so auch künftig auch der Religionslehrer durch eine besondere Bescheinigung bevollmächtigt werden, die Betreuung des Kriegsdienstverweigerers und die Begleitung zur Verhandlung zu übernehmen. Auch ist es dem Religionslehrer unbenommen, als Zeuge tätig zu sein. Es wäre allerdings nicht gut, wenn der Religionsunterricht deshalb zu häufig ausfallen müßte.

Präsident: Darf ich das auch zur Aussprache stellen, insbesondere die Frage, ob hierzu Anträge gestellt werden. Das ist nicht der Fall. Ich bitte Sie deshalb, fortzufahren.

Berichterstatter **Class:** Es folgt eine Eingabe des Fakultätentages, ich muß besser sagen, der Fakultätentage der evangelisch-theologischen und der katholisch-theologischen Universitätsfakultäten in Deutschland, zu dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 1964. Darin ist vorgesehen, daß der Unterricht in der griechischen Sprache an den humanistischen Gymnasien um ein Jahr verkürzt werden soll. Der Antrag lautet: „Die durch die Unterzeichneten vertretenen Fakultätentage haben mit höchster Besorgnis von dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 1964 Kenntnis genommen, den Unterricht in der griechischen Sprache an den humanistischen Gymnasien um ein Jahr zu verkürzen. Nachdem bereits durch Verminderung der Zahl der altsprachlichen Gymnasien in den letzten Jahren der Nachwuchs für das Theologiestudium eingeengt worden ist, werden nunmehr auch noch die Kenntnisse des Griechischen, die künftig von den Abiturienten der humanistischen Gymnasien erwartet werden dürfen, drastisch herabgesetzt. Damit wird das Studium der Theologie um weitere Ergänzungskurse im Griechischen belastet und die Zahl derer, die ohne umfangreiche Sprachstudien Zugang zum kirchlichen Dienst fanden, immer kleiner. In der ernsten Sorge, nicht nur um den Pfarrernachwuchs der Kirchen, sondern auch um die Erhaltung des humanistischen Bildungsgutes in unserem Volke sehen sich die beiden Fakultätentage daher veranlaßt, die Kultusministerkonferenz zu bitten, von der vorgesehenen Verkürzung des Unterrichtes im Griechischen Abstand zu nehmen."

Diese Bitte an die Kultusministerkonferenz wird nun auch an die Synode weitergeleitet. Es wird gebeten, das bekannt zu geben. Der Ausschuß meint, man solle die Synode fragen, ob sie den Antrag nicht ihrerseits unterstützen wolle.

D. **Diem:** Dazu möchte ich bemerken, daß in Württemberg bei den Altphilologen die Kombination von Latein und Griechisch als Hauptfächer in der Prüfung nicht zugelassen ist. Das ist von der Sache her grotesk. Aber man begründet es damit, daß man so viele Lehrer für Griechisch nicht brauchen könne.

In einer Besprechung mit dem damaligen Kultusminister Storz erklärte dieser ausdrücklich, er sei für das humanistische Gymnasium. Die Finanzfrage spiele keine Rolle. Darauf sagte ich, daß sie dann doch überall freiwilligen Unterricht in Griechisch einrichten könnten, auch wenn die Teilnehmerzahl klein sei. Wenn hier die Kirchenleitung beim Kultusministerium nachstoßen würde, wäre unsere Fakultät sehr dankbar.

Präsident: Ich unterstütze das sehr, was Sie gesagt haben.

Oberkirchenrat **Gottschick:** Es wäre wunderschön, wenn wir das alte humanistische Gymnasium wieder hätten. Aber so, wie ich die Situation auch von den Eltern her heute sehe, ist die Schlacht bereits geschlagen. Sie findet gar nicht mehr statt. Es gibt schon Schwierigkeiten für Latein; man kriegt kaum die 12 Männlein zusammen, die für einen Lateinzug nötig sind. Die Entwicklung hat in ihrem heutigen Ergebnis sehr viele Ursachen; vor allem werden die Kinder von den Elternhäusern her nicht zu diesen Möglichkeiten geführt, wie es nicht nur unter dem Gesichtspunkt des theologischen Studiums, sondern überhaupt wünschenswert wäre.

D. **Diem:** Es handelt sich ja darum, daß man überall die Möglichkeit zu freiwilligen Griechisch-Stunden gibt, und das sollte man doch erreichen können.

Oberkirchenrat **Gottschick:** Das Kultusministerium ist in solchen Fällen großzügig. Wenn es nicht zwölf werden, geht es auch mit neun; aber auch die neun sind oft nicht zu finden.

Oberkirchenrat **Stöckle:** Es darf natürlich Latein und Griechisch studiert werden. Aber der Kandidat, der nur Latein und Griechisch hat, als zwei Fächer mit den gleichen Voraussetzungen, und das Staatsexamen gemacht hat, kann nachher nicht in das Studienseminar, weil wir Überfluß an Altphilologen haben. Das Wichtigste ist nun wohl, daß wir unsere Elternschaft dafür gewinnen, daß an den Progymnasien und Gymnasien ein Lateinzug eingerichtet wird. Daß das gelingen kann, zeigt Marbach, wo es Herrn Dekan Dauber geglückt ist, zwölf Eltern zu gewinnen; daraufhin kam ein Lateinlehrer an das Progymnasium nach Marbach. Die evangelische Elternschaft muß aufgeweckt werden, damit die Altphilologen, die jetzt nicht zum Zuge kommen, entsprechend eingesetzt werden können. Es ist ganz klar, daß ein Altphilologe abwandert, wenn er nicht in seinen Fächern eingesetzt werden kann. Es ist nicht so, daß es an den schulischen Möglichkeiten läge; die evangelischen Eltern entscheiden, ob ihre Kinder im Gymnasium in den alten Sprachen unterrichtet werden.

*Dr. **Müller-Schwefe:** Ich glaube, ich muß etwas berichtigen. In dem Gutachten der Fakultätentage ist davon die Rede, daß durch diese Verkürzung des Griechischen um ein Jahr, weitere Ergänzungskurse notwendig würden. Das möchte ich ganz stark bezweifeln. Das scheint eine Dramatisierung zu sein, um den Zweck zu erreichen; aber es ist wohl nicht sachlich begründet. Dieses eine Jahr weniger Griechisch wird keine Ergänzungskurse notwendig machen, sondern die sprachliche Ausbildung wird etwas weniger intensiv sein.

Die Verkürzung des Griechisch-Unterrichts steht ja im Zusammenhang mit dem schwierigen Problem, daß in der Mittelstufe eine starke Überlastung der Schüler eingetreten ist, nicht zuletzt dadurch, daß Physik jetzt ein Jahr eher anfängt, weil es nachher „abgewählt" werden kann. Gerade in der Mittelstufe, in der 5. und 6. Klasse, sind die Lehrfächer in einer Weise konzentriert, die von verantwortlichen Pädagogen nicht mehr gutgeheißen werden kann. Das ist ja der Ausgangspunkt der Forderung, das Griechische ein Jahr heraufzurücken.

Schließlich müssen wir doch wohl auch unterscheiden zwischen der wünschenswerten Ausbildung unserer Theologen in Griechisch, damit sie das Neue Testament im griechischen Urtext lesen können, und dem Anliegen von uns Humanisten, daß ganz allgemein Griechisch und Latein beibehalten und intensiviert werden. Ich sage „uns Humanisten", denn ich bin selbst aus einem humanistischen Gymnasium herausgewachsen und alle meine vier Kinder besuchen das humanistische Gymnasium. Die Ausgangspunkte der Theologen und Humanisten sind nicht von vornherein identisch. Wir müssen aufpassen, daß wir das nicht in dem Kampf für den Griechisch-Unterricht vermischen und von der anderen Seite die Argumente stehlen. Man muß nicht Humanist sein, um ein guter Christ zu sein!

Ich bin persönlich davon überzeugt, daß man, wenn man alles zusammen sieht — die Überlastung der Mittelstufe, die Frage der Verkürzung des Griechisch-Unterrichts usw. — doch zu der Entscheidung kommen wird, daß an einer Stelle Erleichterung geschaffen werden muß. Das wird beim Griechischen der Fall sein können. Das Opfer, das hier gebracht wird, ist nicht so entsetzlich schwer, besonders dann nicht, wenn sich unsere Griechischlehrer dazu bequemen könnten, etwas mehr von den Lehrmethoden und von den neuen Prinzipien, den Unterricht zu gestalten, anzunehmen. Das kann ich leider nicht im Detail ausführen, aber die Pädagogen wissen sofort, was gemeint ist. Man kann Griechisch und Latein auf sehr verschiedene Weise unterrichten. Ich glaube, gerade das humanistische Element kommt in unserem Griechisch-Unterricht sehr stark zu kurz, wenn man Griechisch bis fast in die Oberstufe hinein als rein philologisches Fach traktiert.

*Dr. **Wößner:** Die erwähnten Lehrmethoden mögen von Neusprachlern mit Erfolg angewandt werden. Ähnliche Versuche auf dem Gebiet der alten Sprachen haben bisher nicht befriedigt. So ist das im Verlag Klett neu erschienene griechische Übungsbuch (Propylaia), das sich um Konzentration des Lernstoffs nach modernen Gesichtspunkten bemüht, auf einer Fachtagung in Tübingen einstimmig abgelehnt worden. Es bleibt also die Befürchtung, daß der Griechischunterricht bei weiterer Verkürzung der Unterrichtszeit keinen Sinn mehr haben wird: man wird sich notgedrungen nur mehr mit der Sprache, nicht mit den Inhalten beschäftigen. Aber auch an den theologischen Seminaren sollte Griechisch nicht nur als Handwerkszeug für den künftigen Theologen gelehrt werden. Von daher bitte ich, die Stellungnahme der Fakultäten zu befürworten.

Dr. **Strodtbeck:** Es kommt auf uns allein an. Es kommt darauf an, daß wir in unserer Familie die Freude am humanistischen Gymnasium, die Freude an alten Sprachen wieder lebendig werden lassen. Alles andere hat keinen Sinn. Ich verweise auf die Tätigkeit des Vereins der Freunde des humanistischen Gymnasiums. Auch von dorther können immer wieder Impulse kommen, daß unser gutes altes humanistisches Gymnasium bei uns in Württemberg nicht abstirbt.

Präsident: Damit glaube ich, diese Aussprache abschließen zu können. Sie hat gezeigt, daß es sich um ein nicht zu verharmlosendes Thema handelt. Im Augenblick aber kommt es nur in Frage, so zu handeln, wie die Herren Dr. Strodtbeck und Stöckle gesagt haben. Wir müssen selbst Hand anlegen.

Herr Landesbischof, Sie wurden angesprochen, die Sache im Rat der EKD zur Sprache zu bringen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Ich kann dies nur so tun, daß ich das württembergische Ratsmitglied, unseren Altlandesbischof D. Dr. Haug, davon in Kenntnis setze und ihn bitte, diese Angelegenheit im Rat vorzutragen.

Berichterstatter **Class:** Es lag dem Ausschuß daran, das nicht nur auf Landesebene, sondern im Rat der EKD, oder auf der Kirchenkonferenz behandelt zu sehen.

Präsident: Wird insgesamt zu dem Bericht von Herrn Class noch das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich bitte um den Bericht des Rechtsausschusses durch Herrn Prof. Dr. Heckel.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Der Rechtsausschuß hatte sich mit verschiedenen Eingaben befaßt, die in der Sache des früheren Pfarrers Richard Baumann eingegangen waren und die die rechtliche Seite seines 1953 abgeschlossenen Lehrzuchtverfahrens betreffen.

I.

Dieser Fall Baumann hat dem Rechtsausschuß so viel innere Not und Last auferlegt wie keine Angelegenheit dieser 6. Württembergischen Landessynode in den vergangenen Jahren. Das Verfahren greift an die Grundlagen unserer Kirche, es reißt alle die tiefen und notvollen Probleme auf, an denen das Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen leidet.

Auch für unsere Ausschußberatungen gelten die einleitenden Sätze, mit denen das Gutachten der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen vom 14. Februar 1947 anhebt:

„Die Fakultät" — so schreibt das Gutachten — „steht unter dem starken Eindruck des Ernstes und der Aufrichtigkeit, mit denen Pfarrer Baumann um die Erkenntnis der christlichen Wahrheit ringt. Sie vernimmt die Stimme des inneren Leidens, das keinem erspart bleibt, dem dieser Kampf auferlegt wird, und zollt ihm die Ehrerbietung, die ihm überall da gebührt, wo es ehrlich durchlitten wird. In der Verbundenheit der Liebe Christi trägt sie mit an der Not, die über den Bruder in der Ausübung seines Amtes gekommen ist, und bringt sie fürbittend vor den gemeinsamen Herrn. Auch sind wir überzeugt, daß diese Not stellvertretende Bedeutung haben und nicht ungesegnet bleiben wird. Das konfessionelle Problem, an dem sie entsteht, ist eine der schwersten und brennendsten Fragen, die der Christenheit von heute gestellt sind. Gerade durch sie sind viele Gewissen verwirrt. Vielleicht dürfen die von Pfarrer Baumann hervorgerufenen Erörterungen dazu beitragen, daß sich unsere von viel Unklarheit und Schwärmerei bedrohte evangelische Kirche innerlich festigt und in der Besinnung auf ihren Auftrag die Kraft gewinnt, die Unsicheren und Schwankenden zu stärken.

Aber gerade die seelsorgerliche Verpflichtung, die die Fakultät gegenüber Pfarrer Baumann empfindet und der sie gerecht zu werden bemüht ist, weist sie auf denselben Weg wie ihr kirchlich-theologischer Auftrag. Sie muß ohne Ansehen der Person die Wahrheitsfrage aufwerfen. Das Anliegen von Pfarrer Baumann wird nur dann gebührend geehrt, wenn der absolute Anspruch, den seine Ausführungen erheben, ohne psychologisierende und relativierende Verharmlosungen ernst genommen und mit aller sachlichen Strenge auf seine Berechtigung geprüft wird. In diesem Sinne wollen die folgenden Ausführungen nicht als ein ‚Richten' im Sinne von Matthäus 7, 1, auch nicht als ein Gutachten unbeteiligter Sachverständiger aufgefaßt werden, sondern als ein Stück des mutuum colloquium fratrum, in dem nach den Schmalkaldischen Artikeln (III 4) die Kirche Christi besteht."

II.

Zum Sachverhalt kann ich mich kurz fassen. Das Wesentliche ist auf der Frühjahrssitzung der Landessynode und im Bericht des Ausschußvorsitzenden für Lehre und Kultus gesagt worden.

Richard Baumann hat, wie das Spruchkollegium in seiner Entscheidung vom 4. August 1953 feststellte, in seinen Veröffentlichungen, in vielen Schriftsätzen und zahlreichen Unterredungen seit 1946 die Lehrmeinung vertreten, das Amt der obersten Leitung der Kirche (das „Petri-Amt") sei Matthäus 28, 16 ff. aufgrund von Matthäus 16, 18 ff. durch Christus der endzeitlichen Kirche des Neuen Bundes als dauernde, heilsnotwendige Ordnung eingestiftet worden und werde nach dem Willen Christi durch den Primat des römischen Papstes als des heutigen Petrus nach göttlichem Recht verwaltet. Die Reformation und ihre Lehrer hätten sich durch ihre Absage an das Papsttum am Wort des Herrn vergriffen; die Aussagen der reformatorischen Bekenntnisschriften müßten in diesem Stück widerrufen werden. Die berechtigten Anliegen der Reformation gegenüber der Kirche des Mittelalters seien durch die Selbstreinigung der römischen Kirche erfüllt. Ziel einer evangelischen Kirchenleitung müsse es daher sein, die evangelische Kirche Schritt für Schritt einer von Rom geleiteten universalen Kirche durch Union anzugliedern. Dementsprechend fordert Baumann von der württembergischen Kirchenleitung unter Androhung von Gottes Gericht, daß sie in stufenweiser Verwirklichung die evangelisch-lutherische Landeskirche in Württemberg der Union mit dem römischen Stuhl zuführe, um damit die Evangelische Kirche in Deutschland und schließlich die ganze Ökumene nachzuziehen.

Das Spruchkollegium hat daraufhin festgestellt:

„Pfarrer im Wartestand Baumann hat in seiner seit Jahren öffentlich vertretenen Lehrmeinung das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgegeben und menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt.

Das Spruchkollegium stellt dies gemäß § 10 Ziffer 1 der Lehrzuchtordnung fest.

Daraus ergibt sich nach § 11 der Lehrzuchtordnung zwingend, daß Herr Baumann die Rechte verliert, die ihm bisher deshalb zustanden, weil er früher ein Pfarramt der Evangelischen Kirche bekleidet hat ..."

III.

1. Zu dieser Lehrzuchtentscheidung ist am 18. Februar 1963 ein Antrag unseres Mitsynodalen Rudolf Daur eingegangen, der Landeskirchentag wolle beschließen: „Die Frage soll erneut geprüft werden, ob es nicht hohe Zeit wäre, dem ehemaligen Pfarrer Richard Baumann die Rückkehr in ein landeskirchliches Pfarramt zu ermöglichen."

Die Begründung dieses Antrages haben Sie in Erinnerung aus dem Ausschuß-Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus und aus der sich daran anschließenden Debatte der Frühjahrssitzung der Synode 1965.

2. Sodann ist am 18. Juli 1964 folgender Antrag von Pfarrer Baumann selbst an die Landessynode gestellt worden:

„Der Unterzeichnete bittet die Württembergische Landessynode, das Urteil des Spruchkollegiums vom 4. August 1953 aufzuheben."

Er stützt diesen Antrag auf die Behauptung, daß die Lehrzuchtordnung vom 1. Februar 1951 in § 10 Abs. 1 a. F. / = § 11 Abs. 1 n. F. verletzt worden sei. Er bezieht sich als Begründung oder anstelle einer Begründung auf einige Äußerungen literarischer Art: So auf einen Brief des verstorbenen Prof. Schönfeld in Tübingen an Herrn Baumann, der dieses Urteil als ein Fehlurteil

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

bezeichnet hat. Sodann auf eine Äußerung von Prof. Heinrich Flatten, seinerzeit Professor für katholisches Kirchenrecht an der Katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen, der dieses Urteil ebenfalls als zu Unrecht ergangen ansieht. Und drittens auf die von Ekkehard Kaufmann, heute Professor in Marburg, in seiner Darstellung dieses Lehrzuchtverfahrens vertretenen Thesen. Einzelne Verstöße, Verfahrensmängel oder Verfahrensrügen sind in dieser Eingabe nicht aufgeführt. Wir sind also gezwungen, auf die genannten Publikationen Bezug zu nehmen und uns mit ihnen zu beschäftigen.

3. Vor wenigen Tagen, am 5. Oktober 1965, ist eine weitere Eingabe Richard Baumanns bei der Synode eingegangen:

„Die Württembergische Evangelische Landessynode wolle veranlassen, daß meine Sache, die aufgrund der alten, abgängigen Fassung der Lehrzuchtordnung (‚Lex Baumann') verhandelt wurde, jetzt aufgrund der neuen, jetzt gültigen Lehrzuchtordnung neu verhandelt wird." Baumann begehrt also nicht nur die Aufhebung der Entscheidung vom 4. August 1953, sondern Neuverhandlung.

Zur Begründung führt er an: 1. In der Lehrzuchtordnung seien jetzt gewisse bessere Verteidigungsmöglichkeiten eingeräumt. Im Jahre 1953 sei ihm eine juristische Verteidigung nicht möglich gewesen; diese stünde ihm jetzt zur Verfügung. 2. Die katholische Kirche unterstelle sich neu dem Worte Gottes und habe die reformatorische Kritik aus dem Worte Gottes übernommen. 3. Auf dem Konzil hätten viele Begegnungen stattgefunden, auf denen weder von den evangelischen noch von den orthodoxen Theologen der „Glaubensabfall" der katholischen Kirche „von dem lebendigen Wort des Herrn" über den Primat gefordert worden sei und 4. Eine Reihe evangelischer Amtsträger würden seiner These beipflichten. 5. Er bitte, sein „evangelisches Tat- und Wortzeugnis 1953—65 der katholischen Kirche gegenüber" zu berücksichtigen.

Das sind die Eingaben von Pfarrer Baumann.

IV.

Nun ist die theologische Frage dieser Sache schon in dem Beschluß der Frühjahrssynode behandelt worden. Die Synode hat damals die Eingabe Daur für erledigt erklärt. Sie ist damit dem Antrag des Ausschusses für Lehre und Kultus gefolgt. Dieser Ausschuß für Lehre und Kultus hatte die Synode gebeten, zur Lehrfrage im Fall Baumann Stellung zu nehmen.

Die Eingabe Baumanns vom 18. Juli 1964 ebenso wie die jetzige Eingabe vom 5. Oktober 1965 aber ist zur Prüfung der noch offenstehenden Rechtsfragen dem Rechtsausschuß überwiesen worden.

Der Rechtsausschuß hat diese Eingaben in einer langen und eingehenden Beratung geprüft.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: der Rechtsausschuß hat sich nicht entschließen können, der Synode die Annahme dieser Eingaben zu empfehlen.

V.

Was die rechtliche Seite des Falles betrifft, wird man vier Problemkreise unterscheiden müssen: 1. Die Frage der Zuständigkeit der Synode, sich mit diesem Fall zu befassen. 2. Die Frage, ob die Synode den Antrag auf Aufhebung des Lehrzuchturteils und auf Neuverhandlung dieses Falles stattgeben kann. 3. Die Frage, ob man in einer tieferen, rechtstheologischen Besinnung und Würdigung bei der Rechtskraft dieser Entscheidung stehenbleiben kann angesichts der Behauptung der Fragwürdigkeit eines Lehrzuchtverfahrens überhaupt und speziell dieses Verfahrens. Und 4. Ob durch eine Änderung der Sachlage seit 1953, insbesondere durch einen Widerruf, die Wiederaufnahme Richard Baumanns in das Pfarramt wieder möglich geworden ist.

VI.

Zum ersten Problem. Der Rechtsauschuß war der Meinung, daß die Synode sehr wohl die Kompetenz zu einer sachlichen Beratung und Behandlung dieser Angelegenheit besitzt.

Die Kompetenzfrage ist allerdings zu differenzieren: Wenn der Synode die Kompetenz zur Aufhebung der Lehrzuchtentscheidung fehlt, so hat sie doch Kompetenz, sich dieses Falles anzunehmen, ihn zu besprechen und gegebenenfalls durch eine Eingabe an die Kirchenleitung zur Personalbehandlung weiterzuführen, gegebenenfalls die Lehrzuchtordnung zu ändern, gegebenenfalls eine zweite Instanz in das Verfahren einzuschalten oder was dergleichen noch in Frage käme, um den Fall noch einmal aufzurollen. Die Synode kann diese Kompetenz nicht ablehnen. Sie ist ihr durch die Kirchenverfassung übertragen, in der sie ja als Organ der brüderlichen Beratung und Verständigung für die „Wahrnehmung der Bedürfnisse der Landeskirche auf allen ihren Lebensgebieten" vorgesehen ist (§ 21 Abs. 3 Kirchenverfassung). Unter Berufung auf eine mangelnde Kompetenz der Synode, nach irgend einem Gewaltenteilungsschema oder auch im Hinblick auf die Rechtskraft der Entscheidung, kann die Synode sich dieser Verantwortung für den sogenannten Fall Baumann also nicht entschlagen.

VII.

Wir kommen zum zweiten Problem. Kann die Synode 1. den Antrag auf Aufhebung und 2. dem auf Neuverhandlung stattgeben? Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß die Synode das nicht kann.

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt:

1. Das Lehrzuchtgesetz kennt ein Lehrzuchtverfahren nur in einer Instanz. Wir haben keine Berufungsinstanz und keine Revisionsinstanz. Wir haben also kein Gericht, das über dem Lehrzuchtgericht steht. Auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist in der Lehrzuchtordnung nicht vorgesehen.

2. Auch die Synode kann sich nicht an die Stelle eines solchen Gerichtes setzen: Sie kann weder die Entscheidungen des Spruchkollegiums selbst aufheben, noch eine Neuverhandlung anordnen, weder selbst eine solche Neuverhandlung durchführen, noch auch die Entscheidung des Spruchkollegiums ignorieren, noch selbst eine Entscheidung der Personalverwaltung über die (Wieder-)Aufnahme in das kirchliche Amt treffen. Sie würde damit die Kirchenverfassung verletzen, ihre eigenen Kompetenzen überschreiten und in die verfassungsmäßig und gesetzlich verbürgten Rechte anderer Verfassungsorgane der Landeskirche eingreifen. Gemäß § 21 KVerf. kommt ihr das Recht der Gesetzgebung und der Feststellung des Haushaltsplanes zu. Der unmittelbare rechtsgestaltende Eingriff in ein konkretes Rechtsverhältnis, Verfahren oder Urteil ist ihr versagt.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Dem steht nicht entgegen, daß sie ein solches konkretes Vorkommnis von gesamtkirchlicher Bedeutung erörtern und zum Gegenstand einer synodalen Erklärung machen oder entsprechende „Anträge, Wünsche und Beschwerden an die Kirchenleitung richten" kann und muß (§ 21 Abs. 3 KVerf.). Weder die Kirchenverfassung noch das Lehrzuchtgesetz räumt jedoch der Synode die Befugnis zur Aufhebung der Lehrzuchtentscheidung und zur Anordnung der Neuverhandlung des Verfahrens ein.

3. Der Rechtsausschuß war der Überzeugung, daß die Synode auch nicht sachlich zu einer solchen gerichtsförmigen Entscheidung berufen und in der Lage wäre, daß die Synodalen damit überfordert wären und daß dies eine Zumutung für sie darstellen würde.

Es darf ja niemand von uns glauben, daß die Synode alles, was hier sieben lange Jahre hindurch an theologischen und kirchenrechtlichen Argumenten und Gründen vorgebracht, durchgearbeitet und schließlich in einer mehrtägigen Verhandlung entschieden worden ist, in den wenigen Stunden einer Synodalsitzung und von ungefähr 70 Mitgliedern aufrollen und wiederholen lassen könnte. Die Synode ist nach ihrer Zusammensetzung und ihrem Verfahrensgang kein Gericht und nicht zu einer gerichtsförmigen Entscheidung imstande. Das Verfahren gegen Richard Baumann ist nach der Überzeugung des Rechtsausschusses allgemein sorgfältig geführt worden. Es ist eingeleitet worden durch Gutachten, die die Kirchenleitung, Bischof Prof. D. Stählin und Prälat Dr. Hartenstein abgegeben haben, durch ein großes Gutachten der Tübinger Theologischen Fakultät vom Februar 1947, aus dem ich vorhin einige Sätze nannte. Dieses Verfahren ist beständig in brüderlichen Gesprächen sowie in Kolloquien der Tübinger Theologischen Fakultät mit Richard Baumann geführt worden; es hat den Abschluß gefunden in einer großen Verhandlung im August 1953. Für ein solches seelsorgerlich und gerichtsartig gestaltetes Verfahren ist eine Synode nicht geschaffen. Es ist darum auch nicht ihr Amt und es geht über ihre Möglichkeit hinaus, ein solches Verfahren als Revisionsinstanz zu wiederholen.

4. Insoweit es die derzeitige Regelung der Lehrzuchtordnung bei nur e i n e r Instanz bewenden läßt, enthält sie auch nach Ansicht des Rechtsausschusses keinen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit eines Lehrzuchtverfahrens und gegen geschriebene oder ungeschriebene Sätze des kirchlichen Verfassungsrechts. Sie ist nicht zu kritisieren und in Frage zu stellen: Weder durch Argumente aus dem Lehrzuchtrecht anderer Landeskirchen. Denn auch in den anderen lutherischen Kirchen Deutschlands, die sich in der VELKD zusammengeschlossen haben, gibt es nach der Lehrordnung der VELKD vom 16. Juni 1956 nur eine Instanz. Noch durch Argumente und Analogien aus dem weltlichen Verfassungsrecht. Denn auch im weltlichen Bereich werden die tiefgreifendsten und fundamentalsten Verfassungsprobleme von einem Verfassungsgericht in einem Verfahren behandelt; niemand würde daran denken, dem Bundesverfassungsgericht ein Oberbundesverfassungsgericht überzuordnen. Auch ein Vergleich mit dem katholischen Recht kann die Beschränkung auf eine Instanz nicht erschüttern. Dort gibt es ja nicht einmal in einer Instanz ein unabhängiges Gerichtsverfahren, weil der Bischof als Gerichtsherr die bischöflichen Richter (Offiziale) nach Belieben ein- und absetzen und jederzeit jedes Verfahren an sich ziehen und selbst entscheiden kann.

5. Auch die seither erfolgten Änderungen der Württ. Lehrzuchtordnung durch Gesetz vom 10. April 1959 geben keine verfahrensrechtliche Handhabe zur Aufhebung der Entscheidung und zur Anordnung der Neuverhandlungen des Falles. Es ist ein unbezweifelter Grundsatz des allgemeinen Prozeßrechtes, daß eine Änderung des Verfahrensgesetzes keineswegs die unter der früheren Verfahrensregelung getroffenen Entscheidungen hinfällig oder aufhebbar macht. Der Synode ist zudem eine derartige Kompetenz nicht im Zusammenhang mit der Änderung der Lehrzuchtordnung eingeräumt worden.

Die Synode kann also wegen der Gestaltung des Lehrzuchtgesetzes den Anträgen Richard Baumanns schon formal nicht stattgeben.

6. Der Ausschuß hat sich aber nicht auf diese Prozeßgründe zurückziehen wollen. Er hat auch die Begründung der Eingaben von Richard Baumann einer sachlichen Würdigung zu unterziehen versucht.

Die Begründung der Eingaben Baumanns sind nun alles andere als eindeutig. Die literarischen Stimmen, die Richard Baumann nebeneinander zitiert, stehen zum Teil untereinander in einem scharfen sachlichen Widerspruch.

a) Da ist einmal die Äußerung von Walter Schönfeld. Walter Schönfeld schreibt in einem Brief an Richard Baumann im Oktober 1955 in der Tat: „Das aber ist mir klar, daß das Urteil, das Sie verdammt hat, ein Fehlurteil ist, weil es meines Erachtens in der Gerechtigkeit keinen Bestand hat." Schönfeld steht,wie er hier weiter kundgibt, einem Lehrzuchtverfahren im Ganzen und an sich ablehnend gegenüber. Er stieht in jedem Lehrzuchtverfahren „eine Vermessenheit, einen Eingriff in das Urteil Gottes". Aber Schönfeld fährt weiter fort in einem der Ansicht Baumanns ganz entgegengesetzten Sinne: Er hält für zulässig ein Disziplinarverfahren, das — wie er sich in diesem Brief ausdrückt — „den Pfarrer ausbootet, der die Ordnung der Gemeinschaft, die ihn angestellt hat, untergräbt". Und er hält in der Sachfrage des römischen Pirmatsanspruchs die Entscheidung des Spruchkollegiums in harten und an Deutlichkeit nichts schuldig bleibenden Worten für richtig und dem evangelischen Bekenntnis gemäß. Er sagt im Anschluß an seine These von der Zulässigkeit eines den Pfarrer aus dem Amt entfernenden Disziplinarverfahrens: „Was darüber geht, ist vom Übel. Denn es führt zum kanonischen Recht, das vom Teufel ist, wie Luther mit Recht herausgefühlt hat. Solange die römisch-katholische Kirche an diesem Recht festhält, kann es keinerlei Vereinigung mit ihr geben und mögen einzelne Katholiken, darunter der Papst, noch so evangelisch reden. Das ist meines Erachtens der springende Punkt. Für mich ist die „Freiheit eines Christenmenschen" das höchste Gut, weil es das Evangelium ist; und alles andere ist mir nebensächlich, weil es Menschenwerk und deshalb vergänglich ist. Man mag die „Primatsstellen" auslegen, wie man will, worüber sich gewiß streiten läßt. Eines darf nicht dabei herauskommen, die Anerkennung des kanonischen Rechts, weil es nicht von Gott, sondern vom Teufel ist. Daß es sich dagegen wehrt, das ist der richtige Kern des sonst so anfechtbaren Urteils ..." Das ist die g a n z e Äußerung, die Walter Schönfeld in diesem Lehrzuchtverfahren getan

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

hat. In der Sache verwirft er die These Baumanns selbst aufs allerschärfste. Er bezeichnet ja die Anerkennung des kanonischen Rechts und damit das Lehramt des Papstes als ein Werk des Teufels.

b) Ganz anders der zweite Gewährsmann, den hier Baumann anführt: Der katholische Kanonist Flatten. Flatten untersucht dieses Lehrzuchtverfahren natürlich vor dem geistigen Hintergrund und in dem Rahmen der katholischen Kirchenrechtsvorstellungen, und er findet von daher an diesem evangelischen Lehrzuchtverfahren einiges Absonderliche auszusetzen. Er bemängelt, daß der evangelischen Kirche ein fester, von den hierarchischen Gewalten gesetzter, rechtlicher Maßstab der Lehrentscheidung fehle: „Eine Lehrzuchtentscheidung praktizieren, ohne gleichzeitig ein autoritatives kirchliches Lehramt anzuerkennen, läuft auf die Quadratur des Zirkels hinaus." Er bemängelt ferner, daß die Entscheidung nicht nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung geschehen sei, weil das Widerrufsangebot des Beschuldigten, sich einer definitiven, bindenden und autoritativen Lehrentscheidung des evangelischen Bischofs zu unterwerfen, wenn man ihm eine solche zuteil werden lasse, im Lehrzuchtverfahren nicht angenommen sei. Das ist der Kernpunkt der Kritik Flattens. Flatten, vom Gedankenkreis des kanonischen Rechts aus, vermißt im evangelischen Raum ein festes, rechtsverbindliches Dogma, dem sich der Beschuldigte zu unterwerfen habe. Dennoch wird erstaunlicherweise — nach der Aussage Flattens — jemand in einem Lehrzuchtverfahren beschuldigt. Wenn nun der Beschuldigte während des Verfahrens bittet, ein solches Dogma als Gegenstand und Grund seiner Unterwerfung zu bekommen, wird diese Bitte abgeschlagen. Und dennoch wird er dann verurteilt, wegen des Verstoßes gegen ein solches Dogma. In diesem modus procedendi eines evangelischen Lehrzuchtverfahrens sieht Flatten einen Rechtsbruch.

Ich kann es mir versagen, näher darauf einzugehen, daß in dieser Kritik alles übergangen ist, was seit den Zeiten der Reformation in evangelischen Augen das Wesen des Bekenntnisses als Zeugnis der Brüder und Väter von der Wahrheit der Schrift, was das Wesen der Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung, was die evangelische Freiheit, die evangelische Verkündigung und ihr Verhältnis zu einer evangelischen Ordnung ausmacht.

Während also für Schönfeld, den ersten Gewährsmann Baumanns, die Ungerechtigkeit des Lehrzuchtverfahrens darin lag, daß es — „zu katholisch" — die evangelische Freiheit durch eine unevangelische autoritative Lehrentscheidung knechte, besteht der Rechtsbruch für H. Flatten, Baumanns zweiten Bürgen, darin, daß es — „zu wenig katholisch" — ohne feste, glaubensverbindliche dogmatische Entscheidung der hierarchischen Lehrgewalt des evangelischen Bischofs geführt worden sei.

c) Der dritte Gewährsmann, auf den Baumann pauschal verweist, ist Ekkehard Kaufmann. Dessen Untersuchung hat in Fachkreisen starke Kritik gefunden. Sie geht von einem für die Kirche und das Kirchenrecht wenig angemessenen und tauglichen Rechtsbegriff aus: „Es fehle dem evangelischen Kirchenrecht an einer Norm, die sich an Objektivität mit der des weltlichen (und katholischen) Rechts vergleichen ließe, zumindest fehle es an der Bestimmbarkeit der Norm und es fehle ihr endlich an dem Charakter eines zwingenden Rechtssatzes". — Wir stoßen hier — in einer säkularen Variante — auf die gleichen Einwände, wie sie Flatten gegen eine evangelische Lehrzuchtentscheidung erhoben hat. Der Rechtsausschuß der Landessynode hat sich durch diese kritischen Äußerungen in keiner Weise überzeugt fühlen können. Sie orientieren sich an einem fremden und äußerlichen Begriff des Rechts, der weder dem Bekenntnis noch dem Sinn des Rechts in der Kirche des Evangelismus gerecht wird.

d) Einzelne Verfahrensmängel hat Baumann in seiner Eingabe nicht gerügt. Es fehlt eine nähere Begründung, wie man sie in einer Revisions- oder Berufungsbegründung erwartet. Es kann nun nicht Sache der Synode sein, das war die Ansicht des Rechtsausschusses, von sich aus die Akten dieses jahrelangen Verfahrens nach etwa unterlaufenen Mängeln des Verfahrens durchzuspüren. Soweit die von Baumann zitierten Veröffentlichungen einen Einblick gestatten, hat sich der Rechtsausschuß nicht davon überzeugen können, daß Verfahrensfehler vorgekommen seien. Das gilt vor allem im Hinblick auf die erhobenen Vorwürfe, die Widerrufsbereitschaft Baumanns in der mündlichen Verhandlung sei nicht der Entscheidung zugrunde gelegt worden. Das Widerrufsangebot war an die unmögliche und unerfüllbare Bedingung geknüpft, daß ihm von dem evangelischen Bischof eine autoritative Lehrentscheidung im Sinne des katholischen Lehramtes gegeben werde; es konnte deshalb nicht erheblich sein. Das ist in Kürze das Ergebnis dessen, was zu der prozessualen Beurteilung des Falles vom Rechtsausschuß zu sagen war.

Aber damit kann sich eine evangelische Kirche nicht begnügen.

VIII.

Darum ist in einem dritten Fragenkomplex zu prüfen, ob die evangelische Kirche Württembergs in einer tieferen, rechtstheologischen Beurteilung bei der Entscheidung stehen bleiben und diese noch als Grundlage der personalrechtlichen Behandlung des Falles dienen lassen kann.

1. Die bequeme Scheidung von Geist und Recht ist der evangelischen Kirche verwehrt. Die Bekenntnisfrage, die Frage nach der theologischen Wahrheit und der von daher bestimmten theologischen Richtigkeit und Legitimität läßt sich aus dem Kreise des Kirchenrechts nicht ausgrenzen. Sie kann in einer rechtlichen Würdigung der Lehrzuchtsentscheidung nicht dahingestellt bleiben. Kirchenrecht ist bekenntnisgebundenes, bekenntnismäßiges Recht. Die Gültigkeit und Legitimität seiner Ordnung und seiner einzelnen Akte beruhen auf der Wahrheit des Evangeliums, seiner rechten Verkündigung und auf dem Glauben der Gemeinde, die die Verkündigung ergreift und ihr gehorcht. Das Evangelium hat in der Kirche Anspruch auf Gehorsam. Dieser Anspruch auf Gehorsam kann nicht durch einen Akt des Rechts der Kirche ignoriert, dahingestellt oder beseitigt werden.

Deshalb kann auch die württembergische Landeskirche nicht die Gefangene ihrer äußeren Ordnung sein, wenn diese Ordnung vor der Wahrheit des Evangeliums nicht besteht. Wäre der Ausschuß zu der Auffassung gekommen, daß die Entscheidung falsch wäre, dann könnte sie in seinen Augen keinen rechtlichen Bestand in der Kirche beanspruchen. Dann müßte die Synode alles tun, um diese Entscheidung aus der Welt zu schaf-

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

fen: Durch eine Neuerung des Lehrzuchtgesetzes und aufgrund dieser durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Mit anderen Worten: Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß er sich nicht hinter die Deckung der reinen Legalität zurückziehen könnte und sich der Haupt- und Kernfrage dieses Verfahrens stellen müßte: Der Frage, ob dieser Lehrzuchtentscheid vom Jahre 1953 auch heute noch geistlich gilt, was seine theologische Richtigkeit, seine innere Rechtskraft in einem höheren als dem prozessual-juristischen Sinne betrifft, sodaß er auch von der Synode fürderhin verantwortet und vertreten werden kann.

Der Rechtsausschuß hat sich genötigt gefühlt, in dieser zentralen Wahrheitsfrage Farbe zu bekennen. Er hat sich genötigt gefühlt, sich hinter das Lehrzuchturteil vom 4. August 1953 zu stellen. Dabei haben ihn verschiedene Motive bewegt:

2. Da ist zunächst die Frage, ob in der evangelischen Kirche überhaupt Lehrzucht möglich ist. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß auf Lehrzucht in der Kirche nicht verzichtet werden könnte. Wenn das Bekenntnis als Zeugnis der Väter und Brüder von der Wahrheit der Schrift geistliche Geltung hat, wenn das Bekenntnis deshalb auch Rechtsbedeutung besitzt, dann kann in der Kirche die Wahrheitsfrage auch in der äußeren Ordnung nicht ignoriert werden. Dann muß sie in der Ordnung des geistlichen Amtes der evangelischen Kirche gewahrt werden. Der Rechtsausschuß war der Ansicht, daß Lehrzucht notwendig sei, damit die Sendung der Kirche nicht mißachtet und damit Wesen und Inhalt des geistlichen Amtes nicht geschädigt und verdorben werde.

Die Einführung einer Lehrzuchtordnung ist auch ein theologischer Fortschritt in unserer Kirche. Es hat sich der Rechtsausschuß nicht die (in der Kirchenrechtswissenschaft gemeinhin überwundene) Meinung von Prof. Schönfeld zu eigen gemacht, daß man den Fall Baumann nicht hätte verhandeln sollen als Bekenntnis- und Lehrzuchtsfall, sondern allenfalls als Disziplinarfall, und daß man ihm nicht seine Forderung nach Unterwerfung der evangelischen Kirche unter den Primat des Papstes hätte vorwerfen sollen, sondern einen Disziplinarverstoß. Die Behandlung von theologischen Lehrfragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ist einer evangelischen Kirche unangemessen, weil es um die theologische Wahrheitsfrage der Verkündigung geht, die aus dem Rahmen des üblichen Disziplinarrechts hinausfällt, weil ferner diese Wahrheitsfrage auch in einem Disziplinarverfahren nicht ausgegrenzt und dahingestellt bleiben könnte, und weil sonst das widerevangelische Mißverständnis entsteht, es werde durch menschliche Gemeinschaftsdisziplin über die Wahrheit des Wortes Gottes verfügt.

3. Haben wir Lehrzucht zu üben, so fragt es sich, ob die württembergische Lehrzuchtordnung hinsichtlich ihres Zustandekommens und ihres Inhalts rechtmäßig ist. Beides hat der Rechtsausschuß bejaht: Ich kann dazu nicht ausführlich Stellung nehmen. Die württembergische Lehrzuchtordnung ist auf der Tagung der evangelischen Kirchenrechtslehrer in Göttingen 1962 ausführlich behandelt und als eine vorbildliche Ordnung bezeichnet worden.

Die Lehrzuchtordnung ist auch kein verfassungswidriges Sonder- oder Einzelfallgesetz. Der Fall Baumann mag ein Anlaß dafür gewesen sein, daß sich die Württembergische Landeskirche nach dem Vorbild anderer Landeskirchen eine Lehrzuchtordnung gab — sowie auch in anderen Kirchen und im Staat Gesetze in der Regel nicht ohne Grund und nicht ohne konkreten Anlaß erlassen zu werden pflegen. Nach Inhalt und Ausgestaltung aber — und darauf allein kommt es an — ist sie nicht speziell (weder offen noch verschleiert) auf den Fall Baumann gemünzt, stellt nicht auf seine besondere Lehrposition oder sonstigen Verhältnisse ab, sondern ist in der gebotenen und sachgerechten Weise allgemein gehalten: So daß von einer besonderen „lex Baumann" rechtlich nicht gesprochen werden kann.

4. Haben wir Lehrzucht zu üben und haben wir eine Lehrzuchtordnung, die gültig und legitim zu sein beanspruchen darf, so ist die dritte Frage: Ist der konkrete Fall Baumann ein Lehrzuchtfall gewesen und ist mit der Lehrzuchtentscheidung keine Fehlentscheidung getroffen worden? Im Ergebnis hat der Rechtsausschuß hierzu nichts anderes zu sagen als dasjenige, was die Theologische Fakultät Tübingen in ihrem Gutachten vom 14. Februar 1947 gesagt hat. Sie faßt das Ergebnis ihrer detaillierten exegetisch-dogmatischen Untersuchung in folgenden Sätzen zusammen:

„1. Pfarrer Baumanns Äußerungen stehen in zahlreichen wichtigen Punkten, insbesondere in der Anerkennung der Heilsnotwendigkeiten des römischen Primats, im Widerspruch zu den Bekenntnissen der evangelischen Kirche.

2. Seine Appelation an die oberste Instanz der Hl. Schrift ist zurückzuweisen, da die Lehre vom Primat des römischen Bischofs biblisch-exegetisch unhaltbar ist und nur aufgrund einer unerlaubt allegorisierenden und typologisierenden Methode, die das römische Dogma vom Verhältnis zwischen Schrift und Tradition bereits voraussetzt, in das Alte und Neue Testament hineingelegt werden kann.

3. Diese Gleichordnung des römisch-katholischen Lehramts mit der Schrift, die in praxi eine Überordnung der ersteren über die letztere ist, sowie die Übernahme eines wesenhaft römischen Katholizitätsbegriffs stehen auf alle Fälle in objektivem Widerspruch zu demjenigen Sinn, der in einer evangelischen Kirche mit dem Ordinationsgelübde allein verbunden werden kann.

Die Evangelisch-theologische Fakultät kann daher die Frage der Kirchenleitung abschließend nur dahin beantworten, daß die von Pfarrer Baumann in seiner Schrift ‚Herr bist Du es?' und in den weiteren dem Oberkirchenrat vorgelegten Äußerungen und Entscheidungen vertretene Lehre mit dem Amtsauftrag eines Pfarrers der evangelischen Kirche n i c h t vereinbar ist."

Seither haben einige Schriftwechsel und Kolloquien zwischen Pfarrer Baumann und der Evangelisch-theologischen Fakultät Tübingen stattgefunden. In einem letzten Gutachten vom 10. Juli 1964 hat die Theologische Fakultät noch einmal auf Baumanns Fragen nach dem Begriff der Lehrentscheidung geantwortet. Sie kommt zu dem Schluß: „Wir können darauf auch heute nichts anderes antworten als das, was wir schon damals zu Ihrer Methode der theologischen Wahrheitsfindung sagten: sie sei so fundamental widerevangelisch, so wesenhaft katholisch, daß die Frage des Gutachtens schon von dieser einen, alles übrige in sich enthaltenden Stelle her mit Nein beantwortet werden muß."

Der gleiche Standpunkt ist in zahlreichen Memoranden der Kirchenleitung niedergelegt worden.

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Der Rechtsausschuß konnte sich diesen theologischen Äußerungen nur anschließen. Er kam also zu dem Ergebnis, daß die Lehrzuchtentscheidung des Jahres 1953 heute nicht nur formal juristisch und äußerlich legal als Grundlage der Entscheidung aufrechterhalten bleiben muß, sondern daß man sie auch als eine theologisch richtige Entscheidung ferner vertreten kann.

5. Es bleibt die Frage: Hat sich vielleicht in der Zwischenzeit etwas anderes ergeben? Sind die theologischen Maßstäbe seither anders geworden? Das ist ein Argument, das Richard Baumann mit großer Wärme vorgetragen hat. Er selbst weilt ja seit Monaten in Rom beim Zweiten Vatikanischen Konzil und hat in einem vorbildlichen Eifer versucht, dort in seinem Sinn zu wirken. Richard Baumann meint, daß die evangelische Stellungnahme zum Primat Petri und zum Kirchenbegriff heute anders entschieden werden müßte im Blick auf die Vorlagen und die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Der Rechtsausschuß verkennt nicht, daß die kirchenpolitische Lage heute wohl weitgehend eine andere ist als im Jahre 1947 und 1953. Aber der Rechtsausschuß war doch der Meinung, daß die These Baumanns, durch das Konzil habe sich alles Trennende von Grund gewandelt, ein Vorgriff auf die Zukunft ist. Das Konzil ist ja nicht als ein Unionskonzil einberufen worden, sondern als ein katholisches Reformkonzil. In diesem Sinn haben auch die Katholiken für den Gedanken des Konzils aufklärend zu werben versucht. Ich habe selbst die Stimme des Kardinals Bea noch im Ohr, der in Tübingen im Festsaal der Universität sagte: „Die katholische Kirche hat nicht geirrt und sie wird nie irren." Durch das Zweite Vatikanum ist der theologische Consensus der evangelischen Kirche in ihren Bekenntnissen, ist deren theologische und kirchenrechtliche Verpflichtungskraft, ist der Sinn der evangelischen Freiheit, der Verkündigung, des geistlichen Amtes nicht erloschen.

IX.

So bleibt — wenn unsere Synode auf dem Grunde dieser Lehrzuchtentscheidung steht — dann als letzte Frage, ob Baumann seine Thesen inzwischen widerrufen hat. In dieser Frage hat die Kirchenleitung mit Baumann schon seit langen Jahren viele Auseinandersetzungen und Besprechungen geführt, ohne daß von Richard Baumann eine klare Stellungnahme des Widerrufs zu hören war. Noch im letzten Jahre, am 7. Juli 1964, hat die Kirchenleitung Richard Baumann die Frage vorgelegt, ob er bei seiner bisherigen Stellung zur Lehr- und Leitungsgewalt des Papstes stehen bleiben wolle. Auf dieses Schreiben hat Baumann mit einem langen Memorandum vom 29. Juli 1964 geantwortet. Er kommt zu dem Ergebnis: „Bei aller Entflechtung bleibt es biblisch dabei, daß dem Papst als drittes Amt die Petrusnachfolge und damit ein vom Herrn selbst gesetzes Primatsamt über die ganze Kirche zukomme." Dem Papst sei die letzte Entscheidung in strittigen Fragen der Offenbarungswahrheit vorbehalten. Er fährt fort: „Meine Lehrmeinung ist und bleibt die, das Amt der obersten Leistung sei durch Christus seiner heilsnotwendigen endzeitlichen Kirche im Gefüge aller Gaben, Ämter und Kräfte eingestiftet."

Auf diese Stellungnahme hin hat der Oberkirchenrat durch Schreiben vom 29. Oktober 1964 geantwortet, daß er bei diesem Stand der Dinge den Schriftwechsel abschließen müsse, da Baumanns Grundanschauung von einem der Kirche eingestifteten, vom römischen Papst wahrgenommenen Petrusamt unverändert geblieben sei. Es wird ihm die Rückkehr durch einen Widerruf nahegelegt.

Der Rechtsausschuß hat sich bei dieser Sachlage nicht dazu verstehen können, die Akten zu schließen. Wir sind der Meinung, daß die Auseinandersetzung mit dem Ziel des Widerrufs weitergeführt werden sollte und daß dem Betroffenen jederzeit der Weg zur Rückkehr offenstehen soll, auch die Rückkehr in sein kirchliches Amt.

X.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Eingabe Richard Baumanns vom 18. Juli 1964 mit dem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 4. August 1953 und ebenso die zweite Eingabe vom 5. Oktober 1965 mit dem Antrag auf Neuverhandlung abzulehnen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode folgenden Beschluß: Die Synode richtet an Herrn Richard Baumann die Bitte, von seinen durch die Lehrzuchtentscheidung vom 4. August 1953 verworfenen Lehren durch einen öffentlichen Widerruf abzustehen. Die Synode nimmt die an Richard Baumann gerichteten drei Fragen der Kirchenleitung vom 7. Juli 1964 auf in dem Satz: „Erkennen Sie die päpstliche postestas magisterii als oberste Instanz für eine infallible Schriftauslegung an?"

In diesem Satz, meint der Rechtsausschuß, sollte die Synode den Kernpunkt des Falles zugespitzt zusammenfassen.

Man sollte nicht aufhören, Richard Baumann diese Frage zu stellen. Eine Wiederaufnahme in den Pfarrdienst kann der Kirchenleitung nur bei klarer Verneinung dieser Frage empfohlen werden.

Soweit der Bericht des Rechtsausschusses zum Fall Baumann. (Beifall)

Präsident: Ich glaube, Herr Dr. Heckel, der Beifall der Synode gilt vor allem der außerordentlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit denen Sie und der Rechtsausschuß sich des sog. Falles Baumann noch einmal angenommen haben. Er gilt wohl auch dem Umstand, daß wir alle empfunden haben, daß es sich der Rechtsausschuß bestimmt nicht leicht gemacht hat, sondern versucht hat, Herrn Baumann in jeder Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es klang ja auch durch, daß es bei der ganzen Persönlichkeit von Herrn Baumann immer wieder schwer fällt, hart gegen ihn zu sein. Ich glaube, in diesem Sinne dürfen wir Ihnen und dem Rechtsausschuß sehr herzlich für die große Arbeit danken, die Sie geleistet haben. Ihre Ausführungen waren für den Juristen ja ein ganzes Kolleg über den Begriff des evangelischen Kirchenrechts (Beifall).

Ich darf die Ausführungen von Herrn Dr. Heckel zur Aussprache stellen und um Wortmeldungen bitten.

Ottmar: Bei der Sitzung im Frühjahr habe ich zur Person von Richard Baumann Stellung genommen. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, mich auch zum sog. Fall Baumann zu orientieren. Ich hatte natürlich nicht die Möglichkeiten des Rechtsausschusses, möglichst viel Aktenmaterial anzufordern. Ich habe es getan auf Grund des genannten Buches von Ekkehard Kaufmann. Ich möchte an dieser Stelle ein Wort des Dankes an die Kirchenleitung sagen, daß sie dieses Buch durch Zur-

(Ottmar)

verfügungstellung des ganzen Prozeßmaterials ermöglicht hat. Wer sich über den Prozeß Baumann informieren will, kann es einfach vom Material her schon an Hand dieses Buches tun, ohne daß er sich mit der Meinung Baumanns identifiziert.

— Zuruf: Es ist eine sehr starke Auswahl getroffen worden; z. B. sind die Fakultätsgutachten dabei nicht abgedruckt. —

Es hat mir für meine Urteilsbildung genügt. Ich darf sagen, ich habe meine Beschäftigung sehr stark zunächst pro Baumann betrachtet, muß aber sagen: Auf Grund des mir zur Verfügung stehenden Materials in diesem Buch komme ich zu keinem anderen Ergebnis, als es Herr Dr. Heckel eben vorgetragen hat. Es geht bei der rechtlichen Anfechtung, nach der ich im Frühjahr ausdrücklich gefragt habe, Baumann darum, daß der Paragraph 11 der neuen Lehrzuchtordnung bzw. § 10 der alten, nach dem er verurteilt worden ist, lautet: „Das Spruchkollegium hat nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen festzustellen, ob der Betreffende das biblisch-reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt."

Das Urteil des Spruchkollegiums lautet: „Auf Grund der uns in der Heiligen Schrift gegebenen Erkenntnis, mit der das reformatorische Bekenntnis übereinstimmt, bezeugt das Spruchkollegium einstimmig als Ergebnis der mündlichen Verhandlung: Pfarrer im Wartestand Baumann hat in seiner seit Jahren öffentlich vertretenen Lehrmeinung das biblisch-reformatorisch verstandene Evangelum von Jesus Christus in entscheidenden Grundzügen preisgegeben und menschlichen Ansprüchen und Gedanken unterstellt." Nach dem Wortlaut der Lehrzuchtordnung und dieses Urteils ist hier tatsächlich ein Widerspruch. Die Lehrzuchtordnung sagt: er muß widersprechen, er muß preisgeben — in diesem Augenblick. Das Urteil stellt fest: Er hat preisgegeben, er hat unterstellt. Tatsächlich kann dieses Vorher-Preisgeben und Vorher-Unterstellen nur dann im Urteil verwertet werden, wenn im Verfahren selbst das gleiche Preisgeben und Unterstellen erfolgt ist. Das ist nun tatsächlich geschehen. Die Kritik gegen die rechtliche Bedenklichkeit des Verfahrens an diesem Punkt kreist nur um den Wortlaut. Von daher ist auch die Kritik falsch, die die Lehrzuchtordnung eine Lex Baumann nennt. Es wird argumentiert, es dürfte nicht durch ein nachträglich geschaffenes Gesetz eine vorher erfolgte Straftat verurteilt werden, wie dies im weltlichen Recht ist. In diesem Fall ist es ja so gewesen, daß im Verfahren selbst die bisherigen Aussagen aufrecht erhalten wurden, wenn auch modifiziert, so daß also auch dieser Vorwurf, es habe sich um eine Lex Baumann gehandelt, wie ihn vor allem Propst Asmussen erhoben hat, nicht zutrifft, daß hier nachträglich ein Gesetz für eine vorher geschehene Straftat geschaffen worden wäre.

Es ist also von der Lehrzuchtordnung her, wie auch Herr Prof. Dr. Heckel sagt, leider keine Möglichkeit gegeben, irgend etwas zu unternehmen. Mir selbst ist fraglich geworden, wie weit man zu einer Lehrzuchtordnung im Raume der evangelischen Kirche ja sagen kann. Aber eines möchte ich ganz klar und deutlich aussprechen: Ich vermisse in dieser Lehrzuchtordnung eine Revisionsklausel. Es geht nicht darum, eine zweite Instanz zu schaffen; daß diese Lehrzuchtordnung ein eininstanzliches Verfahren sein und bleiben muß, wie Herr Dr. Heckel sagt, ist mir auch klar. Aber nehmen wir an, Richard Baumann geht auf unser Angebot ein und widerruft seine sämtlichen Thesen. Er wird das freilich nicht tun; denn bei dem, was er vertritt, handelt es sich um eine fixe Idee. Ich meine das nicht im abwertenden Sinn, sondern ganz im psychologischen, psychotherapeutischen Sinn; das ist eine fixe Idee, von der er nicht ablassen kann. Aber angenommen, er würde widerrufen: ich sehe keine Möglichkeit, dann irgend etwas zu seinen Gunsten zu unternehmen.

— Zuruf: Dann könnte er wieder Pfarrer werden! —

Das geht aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervor.

— Zuruf: Nicht alles steht im Gesetz, was rechtens ist. —

Es sollte wohl schon hineingeschrieben werden. Ich glaube, das ist auch etwas, was wir der siebten Landessynode als Erbe überlassen sollten.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Ich möchte nur zur Klarstellung der gerade von Herrn Ottmar angesprochenen Frage etwas sagen. Es handelt sich mutatis mutandis um das Rechtskraftproblem. Das ist bei jedem Verfahren dieselbe Frage. Ein Urteil in seiner rechtlichen Wirkung ist beschränkt auf den Sachstand zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung. Wenn Sie verurteilt werden, 20 DM aus einem Darlehen zurückzubezahlen, und Sie bezahlen das Darlehen zurück, so ist der Fall erledigt. Ebenso wäre es hier: Durch einen Widerruf würde das Urteil in seiner Rechtskraft nicht beeinträchtigt und nicht aufgehoben. Aber man müßte sagen: Durch einen Widerruf wäre das Gravamen, der Vorwurf der Irrlehre beseitigt.

* D. **Diem:** Man müßte wohl, im Sinne von Herrn Ottmar, deutlich machen, daß ein Lehrzuchturteil in der Kirche nicht für alle Zeit gelten kann, sondern daß es den Weg zur Rückkehr, zum Widerruf, offen läßt.

Aber noch etwas anderes ist dazu zu sagen: Es fällt uns wahrscheinlich allen schwer, dieses Urteil aufrecht zu erhalten, wie auch Herr Dr. Heckel schon gesagt hat. Es sind in unserer Kirche ja nun allmählich allerlei Irrlehren eingerissen. Warum greifen wir gerade den heraus, der — wenn ich so sagen darf — nach rechts abgerutscht ist, während der allgemeine Trend die Linksabweichung ist? Jene nach links Abweichenden bekommen wir nicht unter die Flinte des Lehrzuchtgesetzes, aber diesen nach rechts abweichenden Baumann, der ja nun im übrigen wesentlich orthodoxer ist als die anderen, den haben wir gefaßt.

Vermutlich werden viele unter uns so denken. Das tun vor allem die Freunde von Baumann, die für ihn eintreten. Merkwürdig ist aber, daß jeder von ihnen zugleich versichert, er sei natürlich nicht mit ihm einig.

Ich halte die Entscheidung gegen Baumann trotzdem für richtig, weil es sich hier nun nicht um eine einzelne Irrlehre handelt, sondern — wie es ja das Gutachten der Fakultät ausdrücklich bezeichnet hat — um die Grundlage der Lehrbildung und Verkündigung. Wenn, wie es im Lehrzuchturteil ausgedrückt ist, die Auslegung der Heiligen Schrift menschlichen Maßstäben unterstellt wird, indem man sich der Jurisdiktionsgewalt des Papstes unterwirft, dann verstößt man gegen die oberste Voraussetzung der reformatorischen Schriftauslegung, daß die Schrift sich selbst interpretieren muß. Insofern liegt hier der Fall anders, als bei den einzelnen links Abweichenden: hier wird die

(D. **Diem**)

Grundvoraussetzung der evangelischen Lehrbildung verleugnet. Baumann könnte von mir aus über den Primat des Papstes sagen, was er wollte: er sei zweckmäßig, er sei historisch geworden, er habe auch Anhaltspunkte in der Schrift. All das wäre diskutabel. Aber das ist nicht mehr diskutabel, daß der Papst das oberste Urteil über die Schriftauslegung hat. Hier müssen die Wege auseinandergehen.

Ob bei den links Abweichenden der Grundsatz der sich selbst auslegenden Schrift praktisch durchgehalten wird, oder ob sie nicht auf andere Weise die Schrift menschlichen Maßstäben unterstellen, ist freilich eine offene Frage. Aber sie sind wenigstens im Grundsatz für eine bessere Belehrung noch offen.

Präsident: Können wir die Aussprache abschließen? Ich glaube, wir sind von jeder Seite her bemüht gewesen, der Auffassung von Herrn Baumann Rechnung zu tragen. Ich glaube aber, daß wir gegen das Ergebnis, zu dem der Rechtsausschuß gekommen ist, nichts einwenden können. Ich möchte aber doch der Bedeutung der Sache halber abstimmen lassen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich werde eben darauf aufmerksam gemacht, daß es eine öffentliche Sitzung ist. Deshalb sollte ergänzend mitgeteilt werden, daß die finanzielle Regelung in der Sache seit der Spruchentscheidung vom Jahr 1953 in der Weise erfolgt ist, daß Baumann eine Unterstützung in Höhe des Ruhegehaltes bekommt, daß er in der Frage der Krankheitsbeihilfe usw. genau so behandelt wird wie ein Ruheständler. Außerdem ist der Ehefrau Baumann zugesichert, daß sie, falls sie allein für sich sorgen müßte, wie eine Pfarrwitwe behandelt werde. (Beifall bei der Mehrheit).

* **Präsident:** Baumann macht auch nicht geltend, daß er in äußere Not geraten sei, es ist vielmehr eine innere Not, in der er sich befindet.

Wer ist für die Empfehlung des Rechtsausschusses? Das ist ganz gewiß die Mehrheit. Wer ist gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses? (Eine Stimme). Wer enthält sich der Stimme? (Vier Stimmen).

Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen sind die Empfehlungen des Rechtsausschusses angenommen. Dadurch haben wir nun, so glaube ich, den sog. Fall Baumann zu einem Abschluß gebracht und brauchen ihn nicht der siebten Landessynode als Erbschaft zu überlassen.

Wir wollen nun noch den Bericht des Rechtsausschusses zu Ende hören.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Es war vom Katechetischen Amt der Landeskirche der Antrag gestellt, Paragraph 68 des neuen Schulverwaltungsgesetzes zu beraten: „Die Synode möge darüber beraten, ob die gesetzlich auf das vollendete 14. Lebensjahr festgelegte sogenannte Religionsmündigkeit nicht um der Verantwortung für den jungen Menschen willen auf das vollendete 18. Lebensjahr festgelegt werden sollte, und welche Schritt zu einer entsprechenden Gesetzesänderung unternommen werden könnten."

Was mit diesem etwas konturenlos formulierten Antrag gemeint ist, ergibt sich aus dem Bericht, den Kollege Hartlich, Tübingen, in der Frage der Religionsmündigkeit der Kinder beim Religionsunterricht erstellt hat. Es handelt sich kurz zusammengefaßt um die Frage, ob ein Kind, das das 14. Lebensjahr erreicht hat und damit nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung das Recht hätte, auch gegen den Willen der Eltern zu konvertieren, dann, wenn es nicht konvertiert sondern in der heimischen Kirche bleibt, sich selbständig und gegen den Willen der Eltern vom Religionsunterricht abmelden könnte. Diese Frage wurde in § 68 des Schulverwaltungsgesetzes bejaht. Sie zerfällt in eine Rechtsfrage und in eine Schul- und Erziehungsfrage.

Als Erziehungsfrage ist sie von unserer Landessynode aus nur vom Maßstab unserer evangelischen Verkündigung her zu entscheiden. Wir sollten uns nicht auf verzwickte staatsrechtliche Zweifelsfragen einlassen, wir sollten vielmehr von unserer Landesregierung und von unserem Landesparlament verlangen, diesen Paragraphen so zu fassen, daß er unserer evangelischen Erziehung und ihren Bedürfnissen Rechnung trägt.

Ganz kurz zur Rechtsfrage selbst. Sie ist dadurch kompliziert, daß hier verschiedene Rechtsmaterien und Rechtsprinzipien zusammenstoßen: Einmal das Recht der persönlichen Gewissensfreiheit und die Frage, von welchem Lebensalter an der Mensch die nötige Entscheidungsfähigkeit für eine solche Gewissensentscheidung besitzt. Sodann die Frage des Elternrechts und Erziehungsrechts. Drittens die Frage der Schulordnung und Schulverfassung und viertens dann die Fragen, die mit dem Staat-Kirche-Verhältnis zusammenhängen, also die das Problem Kirche und Schule betreffen. Entscheidungsmaßstäbe für diese Fragen sind zum Teil landesrechtliche, zum Teil bundesrechtliche Prinzipien und Normen. Es handelt sich zum Teil um grundrechtliche, zum Teil kultusrechtliche, um Teil schulrechtliche Fragen. Die Rechtsfrage kann hier von der Synode kaum sachgemäß entschieden werden. Sie ist auch gegenwärtig noch wenig geklärt und auch aus diesem Grunde sollte sich die Synode nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht festlegen. Im übrigen sind die Erfahrungen mit dem neuen Schulverwaltungsgesetz noch nicht verwertet. Der Rechtsausschuß will der Synode deshalb empfehlen, zunächst einmal in dieser Übergangslage, in der wir uns befinden, die Erfahrungen der derzeitigen Regelungen abzuwarten und dann zu handeln. Das Problem wird die Kirchenleitung mit Interesse verfolgen und die Sache wird wieder auf den Tisch kommen. Und unser Ausschuß bittet auch heute darum, daß man dieser Frage in der nächsten Landessynode gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Das ist dieser Punkt des Schulverwaltungsgesetzes.

Präsident: Wird das Wort gewünscht? Dies ist nicht der Fall. Dann zum letzten Punkt.

Berichterstatter Dr. **Heckel:** Dann haben wir noch eine Anfrage von Pfarrer Fischinger, der um eine Stellungnahme zu den Notstandsprojekten des Bundes bittet. Diese Frage ist auch vom Rechtsausschuß besprochen worden. Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß hier eine Stellungnahme der Synode besser nicht gegeben werden sollte. Es ist eine sehr verwickelte Angelegenheit, zu der man mit einer Schwarz-Weiß-Malerei kaum ein zutreffendes Urteil abgeben kann.

Und dann haben wir noch einen Restpunkt. Im November des letzten Jahres wurden Mitglieder unserer Synode, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Lehre und Kultus beauftragt, zu prüfen, ob das Gelübde der

(Berichterstatter Dr. **Heckel**)

Geistlichen und die Dienstanweisung für die Geistlichen und die neue Taufordnung es zulassen, daß ein Pfarrer die Taufe der eigenen unmündigen Kinder aufschiebt. Der Rechtsausschuß konnte sich erst reichlich spät mit der Sache befassen. Er ist der Meinung, daß vor einer Sachprüfung durch den Rechtsausschuß zunächst die Auswirkungen der neuen Taufordnung abgewartet werden sollten. Unsere Taufordnung bezieht ja diesen Fall mit in ihre Regelungen ein. Die Frage, ob hier ein Sonderstatus für Theologen bestünde — meinte der Rechtsausschuß —, sollte vorher nicht aufgegriffen und geklärt werden. Das war die Eingabe, die noch zu behandeln war.

Übrigens sind noch einige nachträgliche Eingaben zur Änderung der Wahlordnung eingegangen. Sie haben sich durch den Zeitablauf erledigt. Die Wahl steht ja vor der Tür.

Dann waren noch einige Eingaben zum Gemeinderecht, die nicht erledigt sind, ebenso zur Stellung der Schuldekane. Diese Dinge sollten im Blick behalten werden.

Schaal: Es wäre meine Frage, ob die Erbschaft dieser unerledigten Anträge auch der neuen Synode übergeben wird. Auch die Anträge, die nun zum Teil schon vier Jahre im Rechtsausschuß liegen. Änderung der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung?

* Berichterstatter Dr. **Heckel:** Einzelne Punkte der Kirchengemeindeordnung sind reformbedürftig. Eine solche Reform ist dringend, kann aber nur im Ganzen geschehen. Sie war nicht möglich aus Zeitgründen.

Schaal: Ich wollte sagen, daß es nicht vergessen wird. Die Vorbereitung zu den Kirchengemeinderatswahlen hat wieder gezeigt, daß es gut wäre, wenn etwas Besseres da wäre. Im übrigen darf ich sagen, ich bin ja barmherzig mit dem Rechtsausschuß im Fall Baumann und ich bitte jetzt auch um Barmherzigkeit gegenüber den Brüdern, die die ganzen Dinge noch einmal angehört haben, und jetzt gern eine Pause möchten.

Pfander: Laut Geschäftsordnung ist es ja so, daß die Dinge, die die 6. Landessynode nicht mehr erledigen konnte, vom Tisch sind. Sie müssen neu in die 7. Synode eingebracht werden. Ich möchte daher bitten, daß alle, die die Eingaben gemacht haben, benachrichtigt werden, daß ihre Sache nicht mehr zum Abschluß gebracht werden konnte und ihnen anheimzustellen, sie neu einzubringen.

* **Präsident:** Wenn die neue Synode zusammentritt, so werden sich die leitenden Männer so etwas wie ein Regierungsprogramm zurechtlegen; so haben wir es auch gemacht. Wir haben uns überlegt, daß viele Dinge reformbedürftig sind, daß die Konfirmation und die Taufe und die Wahl geordnet werden müssen. In der 7. Synode wird man zunächst das Protokoll der letzten Sitzung der 6. Landessynode lesen und daraus die Folgerungen ziehen.

* **Pfander:** Ich glaube, diese Dinge nicht als erledigt betrachten zu können. In den Ausschüssen sind noch Dinge da, die für unsere Sitzungsperiode eingeteilt wurden. Wir sollten jedem einen Zwischenbericht geben oder auf die neue Synode verweisen.

* **Präsident:** Das ist bisher nie geschehen, es ist auch nirgends vorgeschrieben. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß unsere Nachfolger nicht mit uns sprechen und sich über die laufenden Dinge unterrichten. Damit wollen wir es bewenden lassen.

— Kaffeepause. —

Wir setzen unsere Beratung fort. Es steht jetzt noch aus der Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus, abgesehen von der Konfirmationsordnung und der Konfirmationsagende.

Berichterstatter **Schosser:** Außer den die Konfirmationsordnung und Konfirmationsagende betreffenden Anträgen, lagen dem Ausschuß für Lehre und Kultus noch ein paar andere vor. So ein Vorschlag der evangelischen Frauenhilfe, an Stelle der Beantwortung der Fragen des Konfirmandenbüchleins ein freies Gespräch zwischen Pfarrer und Konfirmanden anzusetzen, dieses aber nicht am Tag der Konfirmation zu halten, sondern an einem vorhergehenden Sonntag und zwar in Anwesenheit der Gemeinde. Dieser vorhergehende Sonntag soll als Konfirmationsvorbereitung bezeichnet werden. In dem freien Gespräch solle den Konfirmanden und der Gemeinde noch einmal deutlich zum Eindruck gebracht werden, welche Rechte und Pflichten die kirchliche Mündigkeit, zu der die Konfirmanden am Einsegnungstag ja sagen wollen, in sich schließt. Eine ähnliche Bitte hat Dr. med. Karl Eberlein am 21. März 1965 in einem Schreiben an den Oberkirchenrat geäußert. Der Beweis, daß die Kinder unterwiesen wurden, solle nicht während der Konfirmationsfeier, sondern zu einem getrennten Zeitpunkt vor derselben erbracht werden. Er hat im dritten Punkt seiner Zusammenfassung seine Meinung so ausgedrückt, die Landeskirche sollte die jetzige Ordnung der Konfirmationsfeier baldmöglichst unter anderem im Hinblick auf die obige Anregung überprüfen. Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat folgende Äußerung gemacht: Gegen die Unterredung mit den Konfirmanden in Anwesenheit der Kirchengemeinderäte, Eltern und Gemeinde, etwa zum Abschluß des Zuhörerunterrichts oder mehrmals im Verlauf der Konfirmationsunterweisung, ist nicht nur nichts einzuwenden, die Übung ist vielmehr zu empfehlen. Ein Aufgeben des Hersagens von Fragen durch die Konfirmanden am Konfirmantionssonntag wurde aber im ganzen abgelehnt. Es handelt sich dabei nicht nur um die alte württembergische Tradition, die formal festgehalten werden soll, sondern um das Anliegen, daß im Konfirmationsgottesdienst einmal aus dem Munde Jugendlicher die Hauptpredigt gehalten wird, die den ganzen Inhalt des Glaubens unserer Kirche umreißt. Die Frage, ob entsprechend dem Antrag der evangelischen Frauenhilfe die sog. Konfirmandenprüfung, das heißt die Beantwortung der Fragen des Konfirmationsbuchs, bzw. der Konfirmationsagende aus dem Konfirmationsgottesdienst herausgenommen werden soll, wurde von niemand bejaht, von zwölf Ausschußmitgliedern verneint, ein Mitglied enthielt sich der Stimme. Wenn aus dem Plenum dagegen kein Widerspruch erhoben wird, sieht der Ausschuß das Schreiben der evangelischen Frauenhilfe damit für erledigt an, daß vielleicht der Vorsitzende des Ausschusses in einem entsprechenden Antwortschreiben von der Abstimmung des Ausschusses Mitteilung machen wird. Das wäre die eine Sache.

* **Präsident:** Will sich dazu jemand zu Wort melden? Sind Sie damit einverstanden, daß die Angelegenheit so erledigt wird?

Frau **Eberle:** Ich möchte ergänzend hnzufügen, daß die Anfrage gestellt wurde von der örtlichen Frauenhilfe Stuttgart, nicht von der Frauenhilfe in Württemberg. Das ist ein Unterschied.

Präsident: Dann wird es um so mehr genügen, wenn man die Sache in einem Schreiben über das Abstimmungsergebnis mitteilt und für erledigt erklärt.

Es ist so beschlossen.

* Berichterstatter **Schosser:** Außerdem hat sich der Ausschuß des Anliegens, eine Auflockerung der Konfirmationsfeier zu erreichen, durchaus angenommen. Der Ausschuß für Lehre und Kultus bittet die Landessynode, ihn zu bevollmächtigen, den Wortlaut der bisherigen Agende sprachlich zu überprüfen, mit dem Lehrstoff in Einklang zu bringen und eine Neuverteilung der Fragen in der Weise vorzuschlagen, daß die Antworten von einzelnen Konfirmanden, einzelnen Gruppen und allen miteinander gesprochen werden. Das ist im Vorwort der Beilage Nr. 34 unter Ziffer 3 im letzten Satz beantragt. Das kommt vielleicht morgen.

* **Präsident:** Ich danke Ihnen für Ihren Bericht. Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit hätten wir die Berichte aller Geschäftsausschüsse angehört.

* Frau **Eberle:** Soviel mir bekannt ist, liegt schon lange eine Eingabe vor von den Theologinnen wegen ihrer Amtsbezeichnung. Es wäre mir interessant, zu wissen, ob man diese Eingaben behandelt hat, oder ob dies auch verschoben wird.

* Berichterstatter **Schosser:** Es handelt sich noch um eine Eingabe von Frau Pfarrvikarin Breuning, Tübingen, die dahin geht, den ständigen Pfarrvikarinnen möge eine Amtsbezeichnung verliehen werden, die ihrer Stellung mehr entspricht. Diese Eingabe wurde dem Rechtsausschuß übergeben, mit der Maßgabe, der Ausschuß für Lehre und Kultus möge dazu Stellung nehmen. Bei zwei Enthaltungen und zwei Gegenstimmen beschloß der Ausschuß für Lehre und Kultus eine Empfehlung an die Synode, es möge den ständigen Pfarrvikarinnen den Titel „Frau Pfarrerin" verliehen werden. Der Rechtsausschuß war anderer Meinung.

* Dr. **Streck:** Der Rechtsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Änderung des Titels Pfarrvikarin nicht ohne sachliche Prüfung geschehen kann. Dabei ist das Verhältnis zum öffentlichen Predigtamt zu klären. Was eine Titeländerung angeht, so würde der Rechtsausschuß dem Titel Pastorin den Vorzug geben.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** In der Sitzung des Rechtsausschusses ist in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, daß eine Änderung der Bezeichung ohne Änderung der gesetzlich festgelegten Theologinnenordnung nicht möglich ist. Da die 6. Synode eine gesetzgeberische Änderung nicht mehr vornehmen kann, wurde davon abgesehen, der Sache nachzugehen.

* **Präsident:** Es geht darum, daß die Theologinnenordnung nicht nur in einem Paragraphen geändert werden müßte, sondern einer Gesamtrevision zu unterziehen wäre. Dazu hat die Zeit nicht mehr ausgereicht. Ich glaube, daß wir das in den Nachlaß für die 7. Synode geben müssen. Sind Sie damit einverstanden?

Dann können wir die Erörterung der Berichte der Geschäftsausschüsse — vorbehaltlich der Konfirmationsagende — endgültig als abgeschlossen betrachten und den kirchlichen Haushaltsplan beraten.

Ich rufe auf: Beilage 33.

Wir hören zunächst die Referate der Herren Oberkirchenräte Ströbel und Dr. Dummler.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Der Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplans 1966, den ich ihnen zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes kurz zu erläutern habe, ist nach einer neuen Gliederung aufgestellt worden. Nach dem Vorgang der staatlichen Haushaltspläne erfolgte die Neugliederung nach dem sog. Dezimalsystem, wobei die Einnahmen den Ausgaben vorangestellt sind und Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip unterschieden werden. Die neue Gliederung hat nicht nur den Vorteil einer größeren Übersichtlichkeit, die einen klaren Einblick in die vielfältigen Aufgaben unserer Landeskirche ermöglicht; sie ist vor allem nötig zur maschinellen Buchung der Zahlungsanweisungen. Um Ihnen auch bei der neuen Gliederung des Haushaltsplans einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen, sind die Vergleichszahlen des Jahres 1965 beigefügt, wobei die Neueinteilung der Haushaltsstellen zu berücksichtigen war. Ferner sind neben den neuen die alten Kapitel und Titel des Haushaltsplans 1965 aufgeführt. Endlich ist eine ausreichende Zahl von Haushaltsstellen für etwaige Bedürfnisse in späteren Rechnungsjahren freigelassen. Im einzelnen führe ich zur Haushaltsvorlage Beilage 33 aus:

1. Die Kirchenleitung legt in dieser Neugliederung für das Rechnungsjahr 1966 einen Haushaltsplan vor, der wiederum in einen Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt gegliedert und ausgeglichen ist. Der Ordentliche Haushalt schließt mit einer Endsumme von 102 013 000 DM. (Vergleichszahl 1965: 88 412 300 DM), der Außerordentliche Haushalt mit einer Endsumme von 4 950 000 DM (Vergleichszahl 1965: 14 700 000 DM). Bei dem Verhältnis des Ordentlichen zum Außerordentlichen Haushalt und beim Vergleich der Ausgaben 1965 und 1966 ist zu berücksichtigen, daß im neuen Haushaltsentwurf vorgesehen ist, die Fondsmittel zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg aus dem Ordentlichen, statt wie bisher aus dem Außerordentlichen Haushalt aufzubringen; es handelt sich wie im Vorjahr bei der Verstärkung dieses Fonds um eine Summe von 8 000 000 DM.

2. Die Haushaltslage der Landeskirche ist dadurch gekennzeichnet, daß im Rechnungsjahr 1965 nicht mit Erübrigungen gerechnet werden kann, die zur Deckung der Ausgaben des Außerordentlichen Haushalts 1966 herangezogen werden könnten. Dies hängt damit zusammen, daß im ganzen der kirchlichen Einnahmen, insbesondere hinsichtlich des Eingangs der Kirchensteuer 1965, eine Zuwachsrate wie in den Vorjahren über die Deckung der im Voranschlag vorgesehenen und tatsächlich entstandenen Ausgaben hinaus nicht zu erwarten ist, und daß unter Umständen gegenüber dem Voranschlag 1965 erhöhte Besoldungs- und Versorgungsausgaben aus noch vorhandenen Restmitteln frü-

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

herer Jahre mindestens teilweise gedeckt werden müssen. Bei dieser Lage war zum Haushalt der Landeskirche für 1966 eine besonders sorgfältige Prüfung nötig, welche Ausgaben vordringlich sind und inwieweit auf bisher vorgesehene Haushaltsstellen verzichtet werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung war, daß der Oberkirchenrat sich zwar für die Beibehaltung des bisherigen Hebesatzes der einheitlichen Kirchensteuer von 8 % auch für das Jahr 1966 entschied, jedoch mit der Maßgabe, daß dieses zwischen der Gesamtheit der Kirchengemeinden und der Landeskirche neu aufzuteilen war. Dies soll, wie aus § 3 Absatz 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes ersichtlich, in der Weise geschehen, daß der Anteil der Landeskirche an der einheitlichen Kirchensteuer 1966 auf 45 % (im Vorjahr 40 %) und der Gesamtheit der Kirchengemeinden auf 55 % (im Vorjahr 60 %) festgesetzt werden soll. Diese Aufteilung entspricht nicht nur den festgestellten Bedürfnissen der Landeskirche, sondern auch der Gesamtheit der Kirchengemeinden, wenn man bereit ist — und dies wird vorgeschlagen — die Kirchensteuermittel für Bauausgaben der Kirchengemeinden in vertretbarer Weise, zugleich im Sinne einer antizyklischen Finanzgebarung einzuschränken. Mit einem im § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Anteil des Ausgleichsstocks für hilfsbedürftige Kirchengemeinden von 30 % des Kirchengemeindeanteils der einheitlichen Kirchensteuer, der einer Plansumme von etwa 25 000 000 DM entspricht, ist nach wie vor eine kräftige, jedoch betont schwerpunktartige Unterstützung dringlicher Bauvorhaben in unseren Gemeinden möglich.

3. Wie Sie aus dem Hauptplan des Ihnen vorliegenden Rechnungsabschlusses 1964, Seite 3, ersehen, betragen die Erübrigungen der Landeskirche im Rechnungsjahr 1964 rund 10 500 000 DM. Von diesen ist über 5 900 000 DM im Außerordentlichen Haushaltsplan 1965 verfügt worden, sodaß restliche 4 600 000 DM noch zur Verfügung stehen. Im Außerordentlichen Haushaltsplan 1966 (vergleiche Kapitel 96 Titel 02) soll über 3 300 000 DM dieser noch vorhandenen Restmittel verfügt werden. Die Betriebsmittsl und die Ausgleichsrücklage der Landeskirche betragen gegenwärtig je etwa 17 100 000 DM; diese Mittel sind zur Vorsorge in Notzeiten nötig, und der Oberkirchenrat möchte daher vorerst insbesondere davon absehen, die Ausgleichsrücklage anzugreifen. Andererseits erschien es weder notwendig noch möglich, die genannten Verstärkungsmittel im Haushaltsjahr 1966 weiter aufzustocken.

4. Zum Ordentlichen Haushalt 1966 ist es erforderlich, über die notwendig werdenden Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsaufwand der Landeskirche zu sprechen. Das vom Landtag von Baden-Württemberg am 6. Juli 1965 verabschiedete 6. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes brachte vor allem auf dem Gebiet der Lehrerbesoldung wesentliche Verbesserungen. Der Oberkirchenrat schlägt vor, diese Verbesserungen für die Besoldung und Versorgung der Kichenbeamten und kirchlichen Lehrer zu übernehmen und auch die Besoldung und Versorgung der Pfarrer unter Berücksichtigung dieses staatlichen Gesetzes zu ändern. Die Stellenpläne des Ordentlichen Haushaltes 1966 wurden entsprechend verbessert. Nach Verabschiedung dieses Haushaltsplanes ist beabsichtigt, dem Ständigen Ausschuß der Landessynode den Entwurf der nötigen Verordnungen zur Verbesserung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und kirchlichen Lehrer zur Beschlußfassung vorzulegen. Dabei soll, da die 6. Novelle zum Landesbesoldungsgesetz mit Rückwirkung auf 1. Januar 1965 in Kraft getreten ist, auch die Frage der Rückwirkung auf das Haushaltsjahr 1965 und der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplanes 1965 (Veränderung der Stellenpläne 1965) entschieden werden. In den Besoldungs- und Versorgungstiteln des Ordentlichen Haushaltes 1966 sind die erhöhten Ausgaben veranschlagt, hinsichtlich der Versorgung auch für die schon vorhandenen Versorgungsempfänger. Ebenso ist bei dem in Kapitel 02 und Kapitel 41 Titel 21 veranschlagten Staatsleistungen der entstehende Mehraufwand berücksichtigt. Ferner wirkt sich im neuen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe aus, daß auf 1. Januar und 1. April 1966, nach Vorgang der Bundesregelung, auch im Land Baden-Württemberg je eine vierprozentige Teuerungszulage zu den Beamtengehältern und den entsprechenden Versorgungsbezügen zu erwarten ist; diese Teuerungszulage ist bei den Besoldungs- und Versorgungstiteln und entsprechend bei den Staatsleistungen für die Pfarrer, Kirchenbeamten und Lehrer berücksichtigt.

5. In Kapitel 34 und 35 des Ordentlichen Haushaltes sind die Leistungen der Württembergischen Landeskirche für die EKD, Ökumene und Weltmission veranschlagt, wobei sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr ein Mehr von 1 350 000 DM ergibt. Diese Ausgaben sind als der finanzielle Anteil der Württembergischen Landeskirche an Gesamtkirche, Ökumene und Mission besonders wichtig und dringlich. Sie betragen jetzt insgesamt nach dem Voranschlag 1966 13 155 000 DM.

6. Die Errichtung neuer Stellen ist im gesamten Haushaltsplan auf den dringlichsten Bedarf beschränkt, wobei insbesondere die personellen Schwierigkeiten berücksichtigt werden mußten. Dies gilt in besonderem Maße für die Vermehrung der Pfarrstellen, die im Blick auf die schwierige Personallage besonders genau geprüft und eingeschränkt werden mußte.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Errichtung folgender Stellen vorgeschlagen:

a) Beim Oberkirchenrat und den Kirchlichen Verwaltungsstellen insgesamt 3 Stellen für Nachwuchsbeamte (Kapitel 32 und 33).

b) 14 Pfarrstellen, davon 10 durch Umwandlung bisher unständiger Stellen, und 1 neue Stelle für einen unständiger Pfarrer (Kapitel 36).

c) 2 Stellen für Schuldekane in den Bezirken Waiblingen-Schorndorf und Schwäbisch Gmünd-Aalen, sowie eine Pfarrstelle für Religionsunterricht (Kapitel 37).

d) 1 Stelle für eine kirchliche Oberlehrerin am Diakonieseminar Denkendorf (Kapitel 51).

e) 4 Studienratstellen für den weiteren Ausbau des Aufbaugymnasiums Mössingen, 1 Oberlehrerstelle für das Aufbaugymnasium Michelbach (Kapitel 53). Das Aufbaugymnasium Mössingen hat seine Arbeit mit Beginn dieses Schuljahres aufgenommen, und es wird eben der von der Landessynode schon bewilligte 2. Bauabschnitt dieser Schule in Angriff genommen.

7. Der Stipendienfonds der Landeskirche ist in dem neuen Kapitel 55 zusammengefaßt. Er ermöglicht die Vergabe verschiedenartiger, unter kirchlichen Gesichtspunkten berufsfördernder Stipendien. Die Planmittel dieses Jahres werden mit dem schon vorhande-

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

nen Fonds zusammen verwaltet werden. Wir bitten um Zustimmung, daß der vorhandene Fonds die gleiche, allgemeine Zweckbestimmung erhält, wie die beantragten Planmittel 1966.

8. Zur Förderung der Kindergartenarbeit (Kapitel 56) sind erstmals in diesem Haushaltsplan Haushaltsmittel eingestellt, und zwar für die benötigten Zuschüsse für den Betrieb der evangelischen Kindergärtnerinnenseminare und für die Betreuungsarbeit des evangelischen Landesverbandes für Kinderpflege in Württemberg.

9. Besonders hinweisen möchte ich noch auf den Beitragstitel in Kapitel 73 Titel 24 des Ordentlichen Haushalts, der mit 1 700 000 DM gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht ist, nachdem die im Beitragstitel bisher verrechneten Zuschüsse der Landeskirche für die evangelischen Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Stuttgart, Tübingen und Ulm jetzt in dem besonderen Kapitel 64 Titel 21 zusammengefaßt sind. Dem genannten Beitragstitel kommt besondere Bedeutung zu, da aus ihm zahlreiche Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer kirchlichen, diakonischen und missionarischen Aufgaben von Jahr zu Jahr unterstützt werden. Der Kürze halber verweise ich an dieser Stelle auf die gedruckten Erläuterungen zu Kapitel 12 Titel 3 des Haushaltsplanes 1965, wo die auch für 1966 im wesentlichen weitergeltenden Einzelheiten genannt sind.

10. Eine besonders bedeutsame haushaltsrechtliche und kirchliche Entscheidung wird getroffen, wenn die Landessynode dem Antrag der Kirchenleitung zustimmt, die Fondsmittel zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg mit 8 000 000 DM in den Ordentlichen Haushalt zu übernehmen (vergleiche Kapitel 77 Titel 21). Mit dieser Entscheidung kommt in besonderer Weise zum Ausdruck, daß die Landeskirche die Arbeit der Inneren Mission als Lebensäußerung der Kirche so weit und so gut als möglich und nötig zu fördern beabsichtigt. Die diakonische Arbeit des Landeskirchlichen Hilfswerkes wird schon bisher im Ordentlichen Haushalt unterstützt (vergleiche jetzt insbesondere Kapitel 65 des Ordentlichen Haushalts).

11. Der Oberkirchenrat sah für 1966 keine Möglichkeit, die Schaffung von Familienferienheimen durch weitere Haushaltsmittel zu unterstützen (vergleiche Seite 307 der Haushaltsvorlage). Es besteht dazu jetzt auch keine Notwendigkeit, da die Planmittel von 1965 (1 000 000 DM) noch nahezu vollständig zur Verfügung stehen. Es wird vorgeschlagen, aus diesen Mitteln einen Fonds zu bilden, damit zeitgerecht nach Bedarf über sie verfügt werden kann.

12. Die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen im Ordentlichen Haushalt 1966 der Landeskirche ergibt folgendes Bild, wobei die auf die jetzige Haushaltsgliederung umgestellten Vergleichszahlen von 1965 genannt werden.

Es entfallen:

a) Bei den Einnahmen

auf die einheitliche Kirchensteuer		68,50 %
	1965	67,40 %
auf Staatsleistungen		27,25 %
	1965	27,75 %
auf den Württembergischen Anteil an den Bundeszuschüssen zur Ostpfarrerversorgung		1,50 %
	1965	1,80 %
auf sonstige Einnahmen		2,75 %
	1965	3,05 %

b) Bei den Ausgaben

auf den Besoldungs- und Versorgungsaufwand		56,00 %
	1965	57,10 %
auf sachlichen Aufwand		6,20 %
	1965	6,40 %
auf Zuschüsse an landeskirchliche Einrichtungen		7,10 %
	1965	7,10 %
auf Beiträge einschl. EKD, Ökumene und Mission		14,70 %
	1965	15,50 %

Dann eine Zahl, die nur für 1965 gilt: Verstärkungsmittel 3,4 %; hier ist kein Haushaltsansatz für 1966 da. Dann folgen zwei Zahlen, die nur für 1966 gelten: auf den Unterstützungsfonds für die Innere Mission 7,9 % und auf den Anteilsbetrag des Außerordenlichen Haushalts — wiederum 1966 — 1,6 %.

Der Bedarf des Außerordentlichen Haushalts 1966 soll gedeckt werden durch die schon erwähnten Restmittel in Höhe von 3 300 000 DM und durch einen Anteilsbetrag des Ordentlichen Haushalts von 1 650 000 DM (vergleiche Kapitel 96 in Verbindung mit Kapitel 80 des Haushaltsplans).

Zu dem im Außerordentlichen Haushalt eingestellten Bedarf verweise ich lediglich auf die wichtigsten Posten: Es ist in Kapitel 97 die Restfinanzierung für die anstehenden Bauaufgaben in der Evangelischen Akademie Bad Boll beantragt; hierzu verweise ich im einzelnen, um mich kurz zu fassen, auf das Ihnen vervielfältigt zugegangene eingehende Memorandum des Oberkirchenrates, das zugleich einem Wunsch des Finanzausschusses der Landessynode entspricht. Ferner ist aus Kapitel 97 hinzuweisen auf die 2. Baurate für den Bau einer Jugendbildungs- und Freizeitstätte bei Stetten/Filder, und auf die 3. Rate für den Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines publizistischen Zentrums in Stuttgart, mit dessen Bau, wie heute erwähnt, mit der Evangelischen Gesellschaft gemeinsam eben begonnen wurde. Der Bau der Jugendbildungs- und Freizeitstätte ist in Vorbereitung; er soll im Jahr 1966 durchgeführt werden. Endlich erscheint es notwendig, den Fonds für Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern (Kapitel 98 des Außerordentlichen Haushalts) um 1 000 000 DM für 1966 zu verstärken.

Ich hoffe, Ihnen damit die Schwerpunkte dieses Haushalts, sowie die der Aufstellung des Haushaltsplans zugrundeliegende Absicht dargelegt zu haben, mit vorhandenen bzw. erwarteten Mitteln den vielfältigen Dienst der Kirche so intensiv als möglich durchführen zu können. Die finanziellen Möglichkeiten, wenn sie auch beschränkter als in den Jahren zuvor sind, können damit im Dienste der Verkündigung, der Seelsorge und Diakonie und des missionarischen Auftrags der Kirche genützt werden.

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Mit herzlichem Dank für den Dienst aller kirchlichen Amtsträger, Mitarbeiter und Helfer in Kirche und Diakonie, in Landeskirche, Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, sowie für die Hilfsbereitschaft und Treue unserer Gemeindeglieder schließe ich diese Ausführungen. Wir bitten Sie, bei Ihrer Entscheidung über den Haushaltsplan wiederum verantwortlich die Mittel bereitzustellen für neuen Dienst unserer Kirche im kommenden Jahr. (Beifall)

Präsident: Wir danken Ihnen, Herr Ströbel, für Ihren auch in seiner Kürze und Konzentriertheit vorbildlichen Bericht. Ich darf nun Herrn Dr. Dummler bitten.

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Die Ihnen vorliegende Beilage 33 des Entwurfs des Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 enthält in den §§ 2-4 den Kirchensteuerbeschluß für das kommende Haushaltsjahr, die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs und die Grundsätze für die Verteilung der auf die Gesamtheit der Gemeinden entfallenden Kirchensteuer.

Bevor ich darauf näher eingehe, möchte ich Ihnen wie alljährlich einen Überblick über die finanzielle Situation in unseren Kirchenbezirken und Kirchengemeinden geben. Dazu gehört auch die Darstellung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im vergangenen Haushaltsjahr 1964, einige Feststellungen zum Kirchensteuereingang des laufenden Haushaltsjahres 1965 und eine Darlegung der Überlegungen, die auf Grund des auch für das kommende Haushaltsjahr 1966 wieder vorgeschlagenen Kirchensteuerhebesatzes und des sich daraus ergebenden Aufkommens an einheitlicher Kirchensteuer anzustellen waren.

Aus den Auswertungen der ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1965 ergibt sich, daß die Gesamtausgaben unserer Kirchengemeinden (einschließlich Teilgemeinden) nunmehr auf über 77 000 000 DM angestiegen sind. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 10 400 000 DM, das sind 15,54 %.

Die fortlaufenden Ausgaben erreichten rund 58 000 000 DM, das sind 8 100 000 DM = 16,3 % mehr als im Vorjahr.

Von den fortdauernden Ausgaben entfallen 58,3 % = 33 800 000 DM auf den Personalaufwand und 41,7 % = 24 200 000 DM auf den Sachaufwand. Das Verhältnis zwischen Personal- und Sachaufwand hat sich auch im Haushaltsjahr 1965 leicht verschoben: Der Anteil des Personalaufwands hat sich gegenüber dem Vorjahr um knapp 1 v. H. erhöht. In gleichem Maße sind die sachlichen Aufwendungen anteilmäßig zurückgegangen. In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der Personalaufwand im laufenden Haushaltsjahr 1965 gegenüber dem Vorjahr 1964 um fast 5 200 000 DM = 18,1 % erhöht. An dieser fühlbaren Zunahme der Personalaufwendungen in unseren Kirchengemeinden sind so ziemlich alle Teilbereiche ortskirchlicher Arbeit beteiligt. Überdurchschnittlich war die Zunahme bei den Hilfskräften für den pfarramtlichen Dienst, sie liegt dort bei 24,3 %, in der Kindergartenarbeit, wo die Zunahme 27,3 %, also erheblich mehr als nur ein Viertel der Vorjahresaufwendungen ausmacht, und bei den übrigen ortskirchlichen Einrichtungen, wo die Zunahme 23,9 % beträgt. Da diese Personalaufwendungen auf Grund anstellungsrechtlicher Verpflichtungen zu leisten sind, und zwar auch in den kommenden Haushaltsjahren, haben wir diesem Ausgabenbereich schon bisher unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Es ist vielleicht nicht uninteressant, einmal zu hören, daß von dem über 33 800 000 DM betragenden Personalaufwand fast 12 000 000 DM = 35,2 % allein auf die ortskirchliche Kindergartenarbeit entfallen.

Die Aufwendungen für den Mesnerdienst, die Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer, die Katechetinnen und Katecheten liegen dagegen im laufenden Haushaltsjahr zwischen rund 3 200 000 und 3 300 000 DM.

Der gesamte Sachaufwand unserer Kirchengemeinden einschließlich des Schuldienstes ist, wie bereits gesagt, mit rund 24 200 000 DM veranschlagt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt knapp 3 000 000 DM = 13,8 %.

Der Gesamtschuldenstand auf Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres 1964 betrug rund 16 000 000 DM. Er hat sich gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt erfreulicherweise um fast 1 500 000 DM = 9,07 % verringert. Im laufenden Haushaltsjahr 1965 sind einschließlich der Grundstocksergänzungen fast 2 000 000 DM an Tilgungsleistungen vorgesehen. Der Zinsendienst erfordert über 705 000 DM, sodaß für diesen Finanzierungsbereich an Tilgungen, Grundstocksergänzungen und Zinsen im laufenden Haushaltsjahr fast 2 700 000 DM aufgebracht werden müssen.

Da der vergleichbare Betrag im Rechnungsjahr 1964 3 100 000 DM betrug, ergibt sich erfreulicherweise auf diesem Bereich eine auf das Ganze gesehen doch fühlbare Erleichterung.

Es wird auch künftig der zusammengefaßten ernstlichen Bemühungen aller Beteiligten bedürfen, die Gesamtverschuldung unserer Kirchengemeinden in erträglichen Grenzen zu halten und auch in den kommenden Haushaltsjahren nach Möglichkeit weiter abzubauen.

Ich habe vorhin bereits die Personalaufwendungen für die ortskirchliche Kindergartenarbeit erwähnt. Lassen Sie mich auf die Finanzierung dieses wichtigen Bereichs kirchlicher Arbeit noch besonders eingehen. Der Gesamtaufwand für unsere evangelischen Kindergärten, also Personal- und Sachkosten einschließlich der aus ortskirchlichen Mitteln gezahlten Beträge an Kindergartenvereine usw., ist für das laufende Haushaltsjahr mit fast 16 500 000 DM veranschlagt. Der vergleichbare Betrag belief sich im Vorjahr noch auf 13 300 000 DM. Die Steigerung macht mithin 3 100 000 DM aus = 23,67 %.

Ein Blick auf die Deckungsmittel zeigt, daß von dem genannten Aufwand von rund 16 500 000 DM rund 6 700 000 DM = 40,40 % durch Elternbeiträge, 4 100 000 DM = 25,11 % durch Beiträge der bürgerlichen Gemeinden und rund 5 700 000 DM = 34,49 % aus ortskirchlichen Haushaltsmitteln aufgebracht werden. Ein Vergleich mit der Finanzierungssituation des Vorjahres läßt erkennen, daß es durch die beharrlichen Erläuterungs- und Verhandlungsbemühungen gelungen ist, unsere beiden Hauptpartner in der kirch-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

lichen Kindergartenarbeit, die Elternschaft und die bürgerlichen Gemeinden, zu einer stärkeren finanziellen Beteiligung an den laufenden Aufwendungen der Kindergärten zu bewegen, was angesichts der ortskirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten auch künftig unerläßlich ist.

Der finanzielle Gesamtaufwand für unsere ortskirchlichen Krankenpflegestationen ist im laufenden Haushaltsjahr mit fast 2 300 000 DM veranschlagt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt fast 400 000 DM = 21,27 %. Der Personalaufwand beträgt rund 1 400 000 DM = 62,56 %, der Sachaufwand einschließlich der Beiträge an Krankenpflegevereine usw. mit 438 343 DM beläuft sich auf rund 850 000 DM = 37,44 %. Der erwähnte Gesamtaufwand für die Krankenpflegestationen von rund 2 300 000 DM wird gedeckt durch Beiträge der Gemeindeglieder in Höhe von 27,64 %, sonstige Einnahmen mit 13 %, Beiträge der bürgerlichen Gemeinden mit 15,17 % und in Höhe von rund 1 000 000 DM = 44,19 % aus ortskirchlichen Haushaltsmitteln.

Der in den letzten Haushaltsjahren ständig zunehmenden Arbeit in den Kirchenbezirken entsprechen die dafür bereitzustellenden Finanzierungsmittel. Unsere Auswertung der Haushaltspläne der Kirchenbezirke für das Rechnungsjahr 1965 hat ergeben, daß die Gesamtausgaben im laufenden Haushaltsjahr rund 2 600 000 DM betragen. Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf 418 699 DM = 18,99 %. Diese Ausgaben werden weit überwiegend, nämlich in Höhe von 83,02 %, das sind 2 177 057 DM, durch die Kirchenbezirksumlage gedeckt. In Höhe von rund 17 % = 445 427 DM stehen Einnahmen verschiedener Art, insbesondere Beiträge, zur Verfügung.

Die Gesamtausgaben unserer Kirchenbezirke bestehen zu rund 72 %, nämlich mit rund 1 700 000 DM aus Personalaufwendungen. Der fortdauernde Sachaufwand beträgt 666 128 DM = rund 28 % der Gesamtausgaben.

Die hauptsächlichsten Ausgabestellen in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke sind die Aufwendungen für die Jugendarbeit und für die diakonischen Bezirksstellen.

Diese beiden Posten machen 41,20 % = 979 716 DM und 25,42 % = 604 465 DM aus. Dem entspricht auch die Gliederung des Personalaufwandes, von dem 41,90 % = 716 991 DM für die Besoldung der Jugendwarte und etwas über 32 % = 549 260 DM für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den diakonischen Bezirksstellen bereitgestellt werden.

Lassen Sie mich nun zur Einnahmenseite übergehen und hier zunächst mit einem kurzen Bericht über den in den ortskirchlichen Haushaltsplänen veranschlagten Ertrag des allgemeinen Kirchenopfers beginnen. Die in den vergangenen Haushaltsjahren zu verzeichnende steigende Tendenz ist auch für das laufende Haushaltsjahr 1965 festzustellen. Der Gesamtertrag des allgemeinen Kirchenopfers ist mit über 6 000 000 DM veranschlagt. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr 1964 eine Steigerung um 6,43 % = 366 962 DM. Aus den ortskirchlichen Haushaltsplänen 1965 ergibt sich wiederum, daß diese für eigene ortskirchliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel in sehr verantwortlicher Weise Verwendung finden. 49,15 % = rund 3 000 000 DM wurden für zweckgebundene Aufwendungen auf die Kirchengebäude, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindergärten und sonstige Einrichtungen verwendet. Rund 27 % = 1 638 021 DM wurden zweckgebundenen Rücklagen für Bauaufgaben an den eben erwähnten Gebäuden zugeführt —. Ein kleinerer Betrag von rund 17 000 DM = 0,28 % diente der Erhöhung des Betriebskapitals und 13,67 % = 830 057 DM wurden für den ordentlichen Schuldendienst und außerordentliche Schuldentilgungen herangezogen. Weniger als 1 % = 58 271 DM diente der Deckung von Haushaltsfehlbeträgen —. Für sonstige ordentliche Ausgaben wurden 8,97 % = 545 136 DM verwendet.

Auch im laufenden Haushaltsjahr sind in den Haushaltsplänen unserer Kirchengemeinden wiederum namhafte Mittel für die Weltmission bereitgestellt worden. Dies verdient nicht nur wegen der Höhe der Beträge Erwähnung, sondern vor allem deshalb, weil diese Mittel landauf, landab weit überwiegend durch freiwillige Gaben und Spenden zusammengetragen werden. Der Gesamtbetrag der für die Weltmission bestimmten Mittel beläuft sich im laufenden Haushaltsjahr auf 776 305 DM, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von über 75 000 DM = 10,77 % bedeutet.

Aus der im Amtsblatt der Landeskirche wiederum veröffentlichten Statistik des kirchlichen Lebens, die ja keine Erfolgsstatistik sein will, sondern nur einen sehr nüchternen zahlenmäßigen Überblick der dort verzeichneten Fakten geben möchte, werden Sie sicher entnommen haben, daß die dort verezichneten Ergebnisse der kirchlichen Opfer und Sammlungen die Voranschläge der ortskirchlichen Haushaltspläne ganz erheblich überrteffen. Der Gesamtbetrag der Kirchenopfer 1964 betrug über 13 700 000 DM, wozu noch über 7 600 000 DM als Ertrag durchgeführter Sammlungen kommen, sodaß sich für das Haushaltsjahr 1964 ein Gesamtbetrag der Kirchenopfer und Sammlungen von über 21 300 000 DM ergibt. Auf den Kopf der evangelischen Bevölkerung entfielen damit im Haushaltsjahr 1964 8,15 DM. Noch vor 5 Jahren, im Haushaltsjahr 1959, errechnete sich damals ein Kopfbetrag von nur 4,86 DM. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in den genannten Beträgen der Geldwert von Gabensammlungen und Sachspenden herkömmlich nicht enthalten ist. Es ist Ihnen auch geläufig, daß die genannten Zahlen nur einen Teilbereich wiedergeben und daß in unseren Kirchengemeinden insbesondere für örtliche Zwecke im Zusammenhang mit Bauvorhaben sehr erhebliche Geldmittel, Sachspenden und Dienstleistungen aufgebracht werden. Weil dem so ist, verdienen die für den kirchlichen Dienst in Diakonie und Mission gegebenen Opfer und Gaben auch hier vor der Synode besondere Erwähnung.

Die Kirchenleitung möchte daher auch diese Gelegenheit gerne benützen, allen bekannten und unbekannten Spendern und Gemeindegliedern herzlich für ihre Treue und Hilfsbereitschaft zu danken.

Mit einem Wort des herzlichen Dankes an den Herrn der Kirche und alle unsere Gemeindeglieder im Lande, die auch im abgelaufenen Haushaltsjahr 1964 in Treue zu ihrer Kirche und ihrer Kirchengemeinde ihren finanziellen Beitrag zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Dienstes auf dem Weg der

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

Kirchensteuer geleistet haben, möchte ich den Bericht über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens einleiten. — Zu danken haben wir auch all denjenigen, die in den Lohnbüros der Betriebe unseres Landes und auf den Finanzämtern mit dem Einzug und der Veranlagung der einheitlichen Kirchensteuer befaßt sind.Die Zusammenarbeit mit all diesen Stellen war auch im abgelaufenen Steuerjahr reibungslos und gut. Einzugsschwierigkeiten waren nicht zu verzeichnen.

Hinsichtlich der Ortskirchensteuer, das heißt der Kirchengrundsteuer und des Kirchgeldes sind ins Gewicht fallende Veränderungen der bisherigen Verhältnisse nicht festzustellen.

Das Aufkommen an Kirchengrundsteuer ist in den ortskirchlichen Haushaltsplänen 1965 mit insgesamt 1 435 000 DM veranschlagt, das sind, im wesentlichen als Folge der Änderungen im Bestand des steuerbaren land- und fortwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes rund 0,5 % weniger als im Vorjahr.

Der Ertrag des Kirchgeldes 1965 ist mit rund 582 000 DM veranschlagt, 7420 DM weniger als im Steuerjahr 1964.

Der Gesamtertrag der genannten Ortskirchensteuer 1965 beträgt rund 2 000 000 DM, das sind etwa 15 600 DM weniger als 1964.

Das Bruttoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer 1964 betrug 153 700 000 DM. Es setzte sich zusammen aus rund 63 700 000 DM Kirchenlohnsteuer, das waren 41,4 % des Gesamtaufkommens, und rund 82 900 000 DM Kircheneinkommensteuer = 53,9 % des Gesamtaufkommens und rund 7 200 000 DM Kirchenvermögensteuer = 4,7 % des Gesamtaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer 1964.

Der prozentuale Anteil der Kirchenlohnsteuer am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer hat damit gegenüber dem Vorjahr um 2,1 % zugenommen, wogegen sich der prozentuale Anteil der Kircheneinkommensteuer gegenüber 1963 um 3,1 % verringert hat. Der prozentuale Anteil der Kirchenvermögensteuer 1964, dem vorläufig letzten Jahr der Erhebung dieser kirchlichen Abgabe, lag um 1,1 % über dem vergleichbaren Anteil des Vorjahres.

Die Zuwachsrate der Kirchenlohnsteuer 1964 betrug gegenüber 1963 16,3 %, nämlich 8 900 000 DM. Die steuerliche Zuwachsrate bei der Kircheneinkommensteuer 1964 betrug dagegen nur 4,26 % gegenüber dem Vorjahr, nämlich rund 3 400 000 DM. Die Zuwachsrate bei der Kircheneinkommensteuer hatte 1963 noch 13,6 % betragen. Rechnet man das Aufkommen an Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer 1964 zusammen und vergleicht es mit den entsprechenden Ziffern des Vorjahres 1963, so errechnet sich insgesamt eine steuerliche Zuwachsrate von rund 9 %.

Der Mehrbetrag der Kirchenvermögensteuer 1964 in Höhe von rund 2 100 000 DM gegenüber 1963 fiel ins Gewicht, wenngleich diese Feststellung heute wegen des Verzichts auf die Weitererhebung der Kirchenvermögensteuer ab 1. Januar 1965 nur noch historische Bedeutung hat.

Die an die Oberfinanzkasse Stuttgart zu zahlende Verwaltungskostenentschädigung in Höhe von 3 % des Bruttoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer betrug im Steuerjahr 1964 rund 4 600 000 DM. Als Nettoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer 1964 ergaben sich damit rund 149 100 000 DM.

Gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes über dem landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 wurde dieses Kirchensteueraufkommen im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden in der Weise geteilt, daß auf die Landeskirche 40 % und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 60 % entfielen.

Der Landeskirchenanteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer belief sich auf rund 59 600 000 DM, wozu noch die in den Kirchengemeinden Oppelsbohm und Wolfschlugen im Wege freiwilliger Umlage in Höhe von rund 27 000 DM abgelieferten Beiträge zu den Kosten des landeskirchlichen Dienstes zu rechnen sind.

Der Kirchengemeindeanteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer 1964 errechnet sich auf rund 89 500 000 DM, wovon 30 % dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesen wurden, das waren rund 26 800 000 DM.

Auch im abgelaufenen Haushaltsjahr 1964 wurden die in Kapitel 4a Titel 5 des landeskirchlichen Haushaltsplans eingestellten Zuschüsse für Katecheten und katechetische Hilfskräfte in Höhe von 2 400 000 DM dem Gesamtbetrag der Kirchensteuerbedarfszuweisungen für die Kirchengemeinden zugeschlagen. 200 000 DM aus diesem Titel wurden unmittelbar von der Landeskirche zweckbestimmt verteilt.

Der Gesamtbetrag der Kirchensteuerbedarfszuweisungen 1964 betrug damit rund 65 000 000 DM. Dieser Gesamtbetrag wurde unter verantwortlicher Mitwirkung der Kirchenbezirksausschüsse wie folgt verwendet:

Zum Ausgleich der ordentlichen Haushaltspläne und zur Deckung der Nachtragshaushalte 1964 51 500 000 DM, als Kirchensteuersonderzuweisung für Einzelfälle 85 500 DM, zur Stärkung der allgemeinen Ausgleichsrücklage 4 726 900 DM, für Kirchensteuerschlußzuweisungen 1964 8 737 020,15 DM.

Die ebengenannten Kirchensteuerschlußzuweisungen 1964 mit 8 700 000 DM blieben ersichtlich hinter denen des Vorjahres zurück, die seinerzeit noch 10 200 000 DM betragen konnten.

Auch die Kirchensteuerschlußzuweisungen des vergangenen Haushaltsjahres wurden wieder zweckbestimmt verwendet, nämlich in Höhe von 4,7 % zur Deckung aufgetretener Mehrausgaben der ordentlichen Haushalte, mit 24 % zu außerordentlichen Schuldentilgungen, mit 34,3 % zur Verminderung eines bestehenden dringlichen Darlehensbedarfs für kirchliche Bauvorhaben, mit 13,4 % zur Bestreitung von Kostenüberschreitungen bei laufenden Bauvorhaben, mit 10,7 % zur Erhöhung des Betriebskapitals, mit 5,9 % für Pfarrhausinstandsetzungen und mit 7 % zur Bildung von Rücklagen für kirchengemeindeeigene Gebäude.

Ich habe bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, daß wir nach dem Vorgang der bürgerlichen Gemeinden auch bei unseren Kirchengemeinden eine sog. Ausgleichsrücklage gebildet haben, die dazu bestimmt ist, bei einem Rückgang des Kirchensteuer-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

aufkommens und damit bei einer Änderung der Kirchensteuerbedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden, das Gleichgewicht in der Haushaltswirtschaft unserer Gemeinden zu gewährleisten.

Im Blick auf den Kirchensteuerbeschluß für das kommende Haushaltsjahr 1966 und die Schätzung des voraussichtlichen Aufkommens der einheitlichen Kirchensteuer 1966 sind wir zunächst wie üblich von dem eben dargestellten Ergebnis des abgeschlossenen Steuerjahres 1964 ausgegangen.

Dieses Ergebnis konnte jedoch nur bedingt verwertet werden, da die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im laufenden Steuerjahr 1965 sehr stark von den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1964 und dem von der Landessynode beschlossenen Verzicht auf die Erhebung der Kirchenvermögensteuer beeinflußt ist. Es zeigte sich, daß die Senkung des Einkommensteuertarifs in der Proportionalzone von 20 % auf 19 %, die Tarifermäßigung im sog. Mittelstandsbereich, die Gewährung eines Arbeitnehmerfreibetrages von jährlich 240 DM, sowie die Erhöhung der Sonderausgabenpauschale auf 936 DM, die Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge für die private Altersvorsorge und die erhöhten Sonderabschreibungen einerseits zu einer fühlbaren Entlastung des Steuerzahlers, andererseits aber — unter unserem augenblicklichen Gesichtspunkt — zu einer recht erheblichen Ermäßigung der kirchensteuerlichen Zuwachsrate geführt haben. Es wurde in überaus deutlicher Weise wieder einmal ersichtlich, daß jede Senkung des staatlichen Einkommen- und Lohnsteuertarifs ganz zwangsläufig zu einer Ermäßigung der als Zuschlag zu den staatlichen Maßstabsteuern erhobenen Kirchensteuern führt.

Ein Vergleich des Kirchensteueraufkommens der Monate Januar bis einschließlich Oktober 1965 mit den entsprechenden Monaten des Vorjahres ergibt nämlich folgendes Bild:

Das Bruttoaufkommen an Kirchenlohnsteuer 1965 beläuft sich auf rund 55 200 000 DM. Es liegt damit um rund 2 600 000 DM über dem entsprechenden Aufkommen des Vorjahres, was einer Zuwachsrate von 4,9 % entspricht, gegenüber 16,3 % im Steuerjahr 1964. Das Kirchenlohnsteueraufkommen 1965 macht 40,71 % des Gesamtaufkommens der Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer aus.

Der Ertrag der Kircheneinkommensteuer 1965 für die Monate Januar bis Oktober 1965, der 59,29 % des Gesamtaufkommens an Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer ausmacht, stellt sich auf knapp 80 400 000 DM, wogegen das entsprechende Vorjahresaufkommen noch rund 81 100 000 DM betragen hat. Wir haben damit hier im laufenden Steuerjahr 1965 erstmals eine Mindereinnahme, und zwar von über 750 000 DM Kircheneinkommensteuer zu verzeichnen, das sind rund 1 %. Rechnet man den bisherigen Ertrag der Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer im laufenden Steuerjahr 1965 zusammen, so ergeben sich insgesamt rund 135 500 000 DM, etwa 1 800 000 DM mehr als im vergangenen Jahr 1964. Die kirchensteuerliche Zuwachsrate in den ersten 10 Monaten des laufenden Steuerjahres 1965 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres 1964 beläuft sich mithin auf nur knapp 1,4 %. Erfahrungsgemäß zeigt das Steueraufkommen in den letzten Monaten des Jahres eine etwas steigende Tendenz. Wir hoffen sehr darauf, daß dies auch im laufenden Steuerjahr der Fall sein wird, damit die im Kapitel 18 des Landeskirchlichen Haushaltsplan 1965 veranschlagten Steuererträge in Höhe von brutto 153 000 000 DM bis Jahresende auch tatsächlich einkommen. Auf Grund der bisherigen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1965 — der Kirchensteuereingang beläuft sich bis einschließlich Oktober erst auf insgesamt 135 200 000 DM brutto — ist allerdings die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß die veranschlagten Sollbeträge in diesem Jahre nicht ganz eingehen. Die erwarteten 62 000 000 DM Kirchenlohnsteuer bilden dabei keinen Sorgenpunkt, wogegen das auf 91 000 000 DM geschätzte Aufkommen an Kircheneinkommensteuer sicher nicht erreicht wird.

Wie Sie aus Kapitel 01 Titel 01 des Haushaltsplanentwurfs für das kommende Haushaltsjahr 1966 ersehen, haben wir das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer 1966 um 4 850 000 DM netto höher veranschlagt als 1965. Dieses Schätzungsergebnis beruht auf sorgfältigen Überlegungen und Berechnungen, vor allem an Hand der Unterlagen, die uns, wie alljährlich, von seiten des baden-württembergischen Finanzministeriums freundlicherweise zugänglich gemacht worden sind. Wir haben wiederum anhand der Sollbeträge für das Einkommen- und Lohnsteueraufkommen im Bereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart, der sich mit dem Bereich unserer Landeskirche deckt, die voraussichtlichen Aufkommensziffern der Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer entwickelt.

Daß wir auf Grund der Erfahrungen des laufenden Steuerjahres 1965 bewußt darauf verzichtet haben, bei unseren Steuerschätzungen unangemessenen Optimismus walten zu lassen, versteht sich von selbst.

Bei einem Hebesatz von 8 % schätzten wir das Aufkommen an Kirchenlohnsteuer 1966 auf 73 500 000 DM und das Aufkommen an Kircheneinkommensteuer 1966 auf 84 500 000 DM. Das bedeutet gegenüber den Sollbeträgen 1965 bei der Kirchenlohnsteuer ein erwartetes Mehraufkommen von 11 500 000 DM und bei der Kircheneinkommensteuer gegenüber dem Sollbetrag 1965 einen Minderertrag von 6 500 000 DM. Insgesamt gesehen erwarten wir für das kommende Steuerjahr 1966 ein Nettomehraufkommen in Höhe der bereits genannten 4 800 000 DM, und das sind 3,26 %.

Der Finanzbedarf der Landeskirche, der durch die einheitliche Kirchensteuer zu decken ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf. Ich darf mich auf das beziehen, was Herr Oberkirchenrat Ströbel bereits darlegte. Dieser Finanzbedarf aus Kirchensteuermitteln beträgt 68 967 000 DM.

Der Bedarf der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wurde aus deren Haushaltsplänen für das laufende Haushaltsjahr 1965 ermittelt, wobei sowohl Änderungen, die inzwischen eingetreten sind, ebenso berücksichtigt wurden, wie zu erwartende weitere Steigerungen des Personal- und Sachaufwands im kommenden Haushaltsjahr 1966. Der aufgrund dieser Überlegungen ermittelte Kirchensteuerbedarf der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden beläuft sich auf insgesamt rund 84 300 000 DM. Davon werden rund 59 000 000 DM zur Deckung der ordentlichen Haus-

(Oberkirchenrat Dr. **Dummler**)

haltspläne und Nachtragshaushaltspläne benötigt. Dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden können dann noch 25 300 000 DM zugewiesen werden.

Diese zahlenmäßige Situation hat eine Änderung des für den innerkirchlichen Finanzausgleich maßgeblichen Verteilungsschlüssels zur Folge. Der im Haushaltsjahr 1965 noch mit 40 % ausreichende Anteil der Landeskirche am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer erhöht sich damit für das kommende Haushaltsjahr auf 45 %, der Kirchengemeindeanteil ermäßigt sich damit auf 55 %, was letztlich zu Lasten der dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zuzuführenden Mittel geht, die sich von rund 31 100 000 DM Sollbetrag für 1965 auf die bereits erwähnten 25 300 000 DM Sollbetrag 1966 ermäßigen.

Aufs ganze gesehen ist mithin festzustellen, daß die sich fühlbar verringernden steuerlichen Zuwachsraten angesichts der unverhältnismäßig viel stärker ansteigenden Personal- und Sachaufwendungen sowohl bei der Landeskirche als auch bei den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sich dort auswirken, wo bisher in namhaftem Umfange Kirchensteuermittel zur Bewältigung dringlicher kirchlicher Bauvorhaben eingesetzt werden konnten. Die Verringerung dieser Mittel wird eine stärkere Inanspruchnahme von Darlehen bei im Gang befindlichen Bauvorhaben zur Folge haben, mit Sicherheit aber auch dazu führen, daß die weiteren Planungen auf dem kirchlichen Bausektor sich noch stärker als bisher an den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln orientieren müssen.

Sie erinnern sich sicher, daß anläßlich der Beratung des Kirchensteuerbeschlusses 1965 auch die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer e. V. erörtert wurden, die eine Kappung der Kircheneinkommensteuer auf 3 % des Gesamtbetrags der jeweiligen Einkünfte zum Ziele haben. Diese Frage hat auch in der Zwischenzeit den Finanzbeirat und die Steuerkommission der Evangelischen Kirche in Deutschland nachhaltig beschäftigt, wobei im Blick auf die bestehenden Verflechtungen sowohl auf der Seite der genannten Arbeitsgemeinschatf über das ganze Bundesgebiet hin, als auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme die Erörterung gesamtkirchlicher Belange im Vordergrund gestanden haben. Für den Bereich unserer württembergischen Landeskirche ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß durch den Verzicht auf die Erhebung der Kirchenvermögensteuer ab 1. Januar 1965 bereits eine fühlbare Entlastung gerade auch des Teiles unserer Gemeindeglieder eingetreten ist, der in der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer zusammengeschlossen ist. Ein Blick auf die Finanzsituation der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden im gegenwärtigen Zeitpunkt zeigt deutlich, daß die im Haushaltsjahr 1964 noch zur Verfügung stehenden rund 7 200 000 DM Kirchenvermögensteuer schon im laufenden Haushaltsjahr, insbesondere aber auch für das kommende Steuerjahr 1966, zu fühlbaren Beschränkungen bei der Finanzierung kirchlicher Arbeiten geführt haben. Die von der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer gewünschte Kappung der Kircheneinkommensteuer auf 3 % des zu versteuernden Einkommens würde im gegenwärtigen Zeitpunkt einen weiteren Minderertrag an einheitlicher Kirchensteuer zur Folge haben, der nicht empfohlen werden kann.

Dazu kommt vor allem auch, daß wir noch nicht wissen, welche Entscheidung das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hinsichtlich der Fortführung der Kirchensteuererhebung in glaubensverschiedenen Ehen am 14. Dezember dieses Jahres treffen wird und ab 1. Januar 1966 eine weitere Senkung der Kirchensteuereinnahmen dadurch eintreten wird, daß bei den bisher voll steuerpflichtigen Versorgungsbezügen ein Betrag von 25 % der Versorgungsbezüge — höchstens insgesamt 2400 DM jährlich — steuerfrei bleiben werden.

Nach nochmaliger gründlicher Prüfung des Antrags der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer sieht sich die Kirchenleitung im Blick auf die erwähnten Gesichtspunkte nicht in der Lage, Ihnen im Rahmen des Kirchensteuerbeschlusses für das kommende Steuerjahr 1966 eine generelle Kappung der einheitlichen Kirchensteuer in dem gewünschten Umfang zu empfehlen. Wir werden jedoch wie bisher in Fühlungnahme mit den übrigen Landeskirchen und Katholischen Diözesen im Bereich der Bundesrepublik die Probleme und Fragen der bisher praktizierten Kirchensteuererhebung weiter bearbeiten. Die Frage einer Kappung der Kirchensteuer ist ja bekanntlich nur eines der Probleme, die sich daraus ergeben, daß die kirchensteuerlichen Abgaben weit überwiegend als Zuschlag zur staatlichen Einkommen- und Lohnsteuer erhoben werden. Wir erwarten von der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch gewisse Antworten auf die vorhandenen grundsätzlichen Fragen.

Verehrte Synodale, zusammenfassend darf ich Sie bitten, dem Ihnen vorliegenden Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsgesetzes mit dem Kirchensteuerbeschluß 1966 und der Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden zuzustimmen. (Beifall.)

* **Präsident:** Ich danke Ihnen, Herr Dr. Dummler, für Ihren außerordentlich aufschlußreichen und übersichtlichen Bericht; mit den beiden Berichten ist der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushalt für das Jahr 1966, Beilage 33, eingebracht. Es wäre nun Zeit, in die Aussprache einzutreten. Das erlaubt uns die Zeit jedoch nicht mehr, und wir werden morgen damit beginnen. Für den weiteren Verlauf des Abends möchte ich noch bekanntgeben, daß die Veranstaltung, die uns die Schwestern und Mitarbeiter der Diakonissenanstalt zugedacht haben, wieder in diesem Raum stattfinden soll.

Nun wollen wir die Nachmittagsberatung mit einer Andacht abschließen.

— Ende der Sitzung 18.30 Uhr —

Zur Beurkundung:

gez.: Schieber

Vorsitzender des Redaktions-Ausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Schwäbisch Hall-Diakonissenhaus, Mittwoch, den 20. Oktober 1965

vormittags 8.30 Uhr

41. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. **Autenrieth**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele**, Vizepräsident Dr. **Weeber**, Prälaten **Höltzel**, Dr. **Hege**, **Rieß** und D. **Metzger**, Oberkirchenräte Dr. **Ostmann**, **Lutz**, **Stöckle**, Dr. **Müller**, **Gottschick**, **Ströbel**, Dr. **Dummler**, Dr. **Basse** und **Weismann**, sowie Dr. **Schaudt** und Pfarrer Dr. **Günther**.

Fehlende Synodale: **Hauser**, D. **Diem**, Dr. **Pfleiderer**, Frau **Maurer**, **Leibing**, **Link** I, Dr. **Wößner**, **Brezing**, **Schultz** und Dr. **Heckel**.

Als Gäste sind anwesend: Dekan **Bartholomä**, Wertheim (Baden), Kirchenrat **Rusam**, Steinach a. d. Enns (Bayern), Pfarrer **Philippi**, Sindelfingen, Kirchenrat **Gutbrod**, Leiter des Katechetischen Amts der Landeskirche.

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Beratung über den landeskirchlichen Haushaltsplan für 1966 (Beilage 33):

A. Allgemein:

Präsident Dr. Autenrieth 1033, 1034, 1035
Berichterstatter Heiland 1033
Mitberichterstatter Palmbach 1033
Lachenmann 1034
Vizepräsident Dr. Weeber 1034
Dipper 1034
Oberkirchenrat Ströbel 1034
Lindel 1034
Oberkirchenrat Gottschick 1034

B. Einzelberatungen:

1. Ordentlicher Haushaltsplan:

Kap. 01: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 02: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 03: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 04: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 05: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 06: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 07: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 08: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 31: Präsident Dr. Autenrieth 1035
Kap. 32: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1035, 1036
Duncker 1035
Vizepräsident Dr. Weeber 1035
Gauger 1035
Oberkirchenrat Ströbel 1035, 1036
Wannenwetsch 1035
Wagner 1036
Röger 1036
Dipper 1036
Kap. 33: Präsident Dr. Autenrieth 1036
Kap. 34: Präsident Dr. Autenrieth 1036
Berichterstatter Heiland 1036
Frau Dr. Frommer 1037
Oberkirchenrat Dr. Dummler 1037
Vizepräsident Dr. Weeber 1037
Kap. 35: Präsident Dr. Autenrieth 1037
Frau Kühnle 1037
Vizepräsident Dr. Weeber 1037

Seite

Kap. 36: Präsident Dr. Autenrieth 1037, 1038, 1039
Tit. 01: Berichterstatter Heiland 1037, 1039
Oberkirchenrat Ströbel . . 1037, 1038, 1039
Wagner 1038
Dauber 1038
Dipper 1038
Oberkirchenrat Dr. Müller 1038
Oberkirchenrat Gottschick . . . 1038, 1039
Lindel 1038
Tit. 02—04 und 11—18:
Präsident Dr. Autenrieth 1039
Kap. 37: Präsident Dr. Autenrieth 1039, 1040
Wagner 1039
Wannenwetsch 1039
Duncker 1039
Oberkirchenrat Dr. Dummler 1039
Kap. 41: Präsident Dr. Autenrieth 1040
Kap. 42: Präsident Dr. Autenrieth 1040
Kap. 43: Präsident Dr. Autenrieth 1040
Berichterstatter Heiland 1040
Oberkirchenrat Dr. Ostmann 1040
Kap. 44: Präsident Dr. Autenrieth 1040
Häfele 1040
Oberkirchenrat Dr. Müller 1040
Oberkirchenrat Gottschick 1040
Dr. Dürr 1040
Kap. 45: Präsident Dr. Autenrieth 1040
Kap. 46: Präsident Dr. Autenrieth 1040
Dauber 1041
Oberkirchenrat Gottschick 1041
Frau Eberle 1041
Dr. Dürr 1041
Gauger 1041
Wannenwetsch 1042
Kap. 47 und 48: Präsident Dr. Autenrieth . . 1040
Kap. 51: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1040, 1042
Käßbohrer 1040
Mitberichterstatter Palmbach 1041
Oberkirchenrat Dr. Müller 1041
Schaal 1041
Frau Eberle 1041
Dr. Dürr 1041
Oberkirchenrat Ströbel 1041
Wannenwetsch 1042

Seite

Kap. 52: Präsident Dr. Autenrieth 1042
Kap. 53: Präsident Dr. Autenrieth 1042
Berichterstatter Heiland 1042
Oberkirchenrat Stöckle 1042
Dr. Dürr 1042
Oberkirchenrat Ströbel 1042
Kap. 54: Präsident Dr. Autenrieth 1042
Schlotterbeck 1042
Wannenwetsch 1042
Röger 1042
Oberkirchenrat Ströbel 1042
Kap. 55: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1042, 1043
Frau Dr. Frommer 1043
Oberkirchenrat Ströbel 1043
Dr. Dürr 1043
Kap. 56: Präsident Dr. Autenrieth 1043
Oberkirchenrat Ströbel 1043
Kap. 57: Präsident Dr. Autenrieth 1043
Kap. 61: Präsident Dr. Autenrieth 1043
Kap. 62: Präsident Dr. Autenrieth 1043
Käßbohrer 1043
Oberkirchenrat Ströbel 1043
Prälat Dr. Hege 1043, 1044
Fuchslocher 1043
Schrägle 1043
Oberkirchenrat Dr. Müller 1044
Pfander 1044
Kap. 63: Präsident Dr. Autenrieth 1044
Schaal 1044
Kap. 64: Präsident Dr. Autenrieth 1044
Röcker 1044
Oberkirchenrat Ströbel 1044
Oberkirchenrat Dr. Müller 1044
Claß 1044
Kap. 65, 66, 71, 72:
Präsident Dr. Autenrieth 1044
Kap. 73: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1044, 1045
Röger 1044
Oberkirchenrat Ströbel 1045
Schaal 1045
Kap. 74: Präsident Dr. Autenrieth 1045
Kap. 75: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1045, 1047
Lindel 1046
Oberkirchenrat Ströbel 1046
Kap. 76: Präsident Dr. Autenrieth 1045
Kap. 77: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1045, 1046
Kraft 1045, 1046
Oberkirchenrat Ströbel 1045, 1046
Berichterstatter Heiland 1045
Schaal 1045
Lindel 1046
Dipper 1046
Kap. 80: Präsident Dr. Autenrieth 1046

2. Außerordentlicher Haushaltsplan:

Kap. 96: Präsident Dr. Autenrieth 1047
Oberkirchenrat Ströbel 1047
Kap. 97:
Tit. 01: Präsident Dr. Autenrieth 1047
Tit. 02: Präsident Dr. Autrenrieth 1047, 1048, 1050
Lindel 1047
Dr. Stockmayer 1047
Oberkirchenrat Ströbel 1048, 1050
Leibfried 1048
Ottmar 1049
Schaal 1049
Dipper 1049
Prälat Dr. Hege 1049
Berichterstatter Heiland 1049
Dauber 1050
Abstimmung (Annahme) 1050
Tit. 03: Präsident Dr. Autenrieth 1050
Tit. 04: Präsident Dr. Autenrieth . . . 1050, 1051
Claß 1051
Oberkirchenrat Ströbel 1051
Wagner 1051
Berichterstatter Heiland 1051
Tit. 05—07: Präsident Dr. Autenrieth 1051
Tit. 08: Präsident Dr. Autenrieth 1051
Berichterstatter Heiland 1051
Oberkirchenrat Ströbel 1051
Kap. 98: Präsident Dr. Autenrieth . 1051, 1052, 1053

Seite

Schieber 1051
Dipper 1052
Wagner 1052
Oberkirchenrat Dr. Ostmann . . . 1052
Dr. Dürr 1053
Oberkirchenrat Ströbel 1053

II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1966 (Beilage 33):

A. 1. Lesung:
§§ 1—4: Präsident Dr. Autenrieth 1053, 1054
— Dazwischen: Bericht über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks:
Berichterstatter Heiland 1053
Präsident Dr. Autenrieth 1054
Vizepräsident Dr. Weeber 1054

B. Ermächtigung zum sofortigen Eintritt in die 2. Lesung:
Präsident Dr. Autenrieth 1053, 1054

C. 2. Lesung:
Präsident Dr. Autenrieth 1054, 1055

D. Namentliche Abstimmung:
Präsident Dr. Autenrieth 1055
einstimmig angenommen 1055

III. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf einer neuen Konfirmationsagende (Beilage 34):

Präsident Dr. Autenrieth 1055, 1056, 1057, 1059, 1060, 1062, 1063, 1064, 1065
Berichterstatter Schosser . 1055, 1056, 1061, 1062, 1065
Berichterstatter Ottmar . 1055, 1057, 1060, 1063, 1065
Lachenmann 1056, 1058
Prälat D. Metzger 1056, 1063, 1064
Dipper 1056, 1057, 1060, 1064, 1065
Daur 1056, 1057
Duncker 1056, 1061
Wannenwetsch 1056
Pfander 1056, 1058, 1062, 1065
Claß 1057, 1062
Lindel 1057, 1058
Schaal 1057
Thibaut 1057, 1059
Oberkirchenrat Dr. Müller . . . 1058, 1059, 1060, 1062
Schrägle 1058, 1059
Käßbohrer 1058
Ilg 1058
Frau Kühnle 1058
Häfele 1058
Röcker 1059
Dr. Strodtbeck 1059
Bräuchle 1059, 1065
Dr. Buddeberg 1060
Fuchslocher 1060, 1065
Frau Eberle 1060
Riedel 1060
Wagner 1061
Dr. Dürr 1062
Prälat Höltzel 1062
Landesbischof D. Dr. Eichele 1063
Vizepräsident Dr. Weeber 1065
Dr. Streck 1065
Zurückverweisung an den Ausschuß für Lehre und Kultus 1065

IV. Beratung über die Konfirmationsordnung (Beilagen 28 und 32):

Präsident Dr. Autenrieth 1066, 1069, 1070
Berichterstatter Schosser 1066
Berichterstatter Ottmar 1069
Berichterstatter Thibaut 1069

*) = Gekürzte Fassung gemäß § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Württ. Evang. Landessynode.

***Präsident** (nach einer Andacht des Synodalen Bock): Die Sitzung ist eröffnet. Ich darf zu Beginn Herrn Pfarrer Philippi begrüßen, der uns bei der Beschlußfassung über die Konfirmationsordnung beraten soll.

Nachdem das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan 1966 gestern abend vom Oberkirchenrat mit zwei grundsätzlichen Berichten eingebracht worden ist, treten wir heute in die Aussprache ein, die mit dem Bericht des Finanzausschusses beginnt. Es sind wiederum zwei Berichterstatter aufgestellt: ein nichttheologischer, Herr Heiland, und ein theologischer, Herr Palmbach.

Ich bitte Sie, Herr Heiland, Ihren Bericht zu geben.

Berichterstatter **Heiland:** Nach den gestrigen Darlegungen des Herrn Finanzreferenten und des Herrn Steuerreferenten unserer Landeskirche möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nur noch auf einige wenige Punkte hinlenken.

Der Finanzausschuß hat sich am 11. dieses Monats in einer ganztägigen Sitzung mit dem eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans für 1966 sowie mit dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zu diesem Haushaltsplan gründlich befaßt. Wenn noch im Vorjahr die Erörterung der Frage einer eventuellen Senkung des Hebesatzes einen breiteren Raum eingenommen hatte, so war sie diesmal schnell verstummt. Die damalige Entscheidung, den Hebesatz zu belassen, hat sich in der Zwischenzeit ohne Zweifel als richtig erwiesen. Wir wären in einer äußerst unangenehmen Lage, wenn wir uns heute vor die Notwendigkeit gestellt sähen, ihn ausgerechnet im jetzigen Zeitpunkt wieder heraufsetzen zu müssen.

Der Haushalt 1966 hat, wie wir gehört und auch im Finanzausschuß festgestellt haben, nicht mehr viel Luft. Die Zuwachsrate beim Steueraufkommen wird wahrscheinlich nicht entfernt Schritt halten mit der Erhöhung des Aufwands. Der Anzug ist knapper geworden. Das wird auch deutlich an der notwendigen Änderung des Verteilungsschlüssels zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden und an der geringeren Dotierung des Ausgleichsstocks.

An dieser Stelle wurde im Finanzausschuß erneut mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß man sich bei den Bauaufgaben doch wirklicher Sparsamkeit befleißigen möchte. Teure Konstruktionen und übertriebene Wünsche in der Planung müssen vermieden werden. Verkehrt ist es auch, für Luxusdinge Opfermittel einzusetzen, wie es nicht ganz selten geschieht. Wenn die Kirchenleitung auf schlichtere Ausführung drängt, werden dann doch die lokalen Wünsche durchgesetzt. Hier wird auch der Synodalausschuß für den Ausgleichsstock in Zukunft noch schärfer darauf achten, daß derartige Sonderansprüche nicht honoriert werden.

Vor allem aber — und das ist nun wieder eine ausdrückliche Bitte des Finanzausschusses an die Synodalen — sollten wir alle mit dafür besorgt sein, daß endlich aufgeräumt wird mit der ungeschützten und dummen Behauptung: „Die Kirche hat Geld." So gewiß wir dankbar dafür sind, daß wir uns in den letzten Jahren finanziell besser rühren und manchen Rückstand aufholen konnten, so wenig haben wir Anlaß, uns in einer falschen Sicherheit zu wiegen. Es ist in unserer württembergischen Landeskirche noch nie so gewesen, daß wir nicht gewußt hätten, wohin mit dem Geld, ganz im Gegenteil, ich warte immer noch auf den Zeitpunkt, wo einmal eine gewisse Sättigung im Bauen eintritt und noch mehr Mittel für die Gewinnung von Menschen, für die Förderung und Heranbildung von Mitarbeitern, insbesondere auch der ehrenamtlichen, eingesetzt werden können.

Die Einzelberatung der Haushaltskapitel des Außerordentlichen Haushalts erbrachte keine Änderungsvorschläge. Lediglich bei Kapitel 97—02 hielt es der Finanzausschuß für richtig, daß der Synode vor der Beschlußfassung eine detaillierte Information über die Entwicklung der Planung und Kosten vorgelegt wird.

Diese haben Sie inzwischen erhalten.

Nach eingehender Beratung stimmte der Finanzausschuß dem vorgelegten Entwurf des landeskirchlichen Haushaltsplans sowie dem Entwurf eines Gesetzes über diesen Haushaltsplan 1966 einstimmig zu und empfiehlt die Annahme beider Vorlagen durch die Synode.

Mitberichterstatter **Palmbach:** Bei der Beschäftigung mit dem neuen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanentwurf könnte leicht der Eindruck entstehen, daß die Finanzlage der Kirche nach wie vor günstig oder noch günstiger als bisher sei und es ließen sich alle weiteren eingehenden Wünsche erledigen, und die zur Vorsicht Mahnenden hätten wieder einmal Unrecht gehabt. Das Gesamtvolumen unseres Haushaltsplans ist abermals gestiegen und hat zum erstenmal die 100-Millionen-Grenze überschritten. Die kirchlichen Werke der Inneren und Äußeren Mission können wieder reichlich bedacht werden. Dabei steht Württemberg ja an der Spitze aller Landeskirchen. Auch unsere Akademie kann sich wiederum nicht beklagen. Die Gehalts- und Versorgungsbezüge können entsprechend staatlichem Vorgang den veränderten Bezügen der entsprechenden staatlichen Gruppen angeglichen werden. Die Kirchengemeinden erhalten als Bedarfszuweisungen 1,2 Millionen mehr als 1965.

Für die nötigen Verbesserungen der alten Pfarrhäuser steht wieder der gleiche Betrag wie im vergangenen Jahr zur Verfügung. So könnte man recht zufrieden und sorglos sein, wenn bei näherer Betrachtung dieses Entwurfs nicht bei einer ganzen Anzahl von Kapiteln und Titeln deutlich würde, was schon vorgestern abend der Herr Finanzminister, gestern die Referenten der Kirchenleitung und heute der Berichterstatter Heiland deutlich sagten, daß man nämlich den Gürtel nicht mehr weiter schnallen könne.

An einigen Beispielen sei das gezeigt. Die Zuwendungen für die Innere Mission sind diesmal aus dem Außerordentlichen in den Ordentlichen Haushaltsplan hereingenommen worden. Das hat bei der Höhe des Betrags seine Folgen für den ganzen Ordentlichen Haushaltsplan. Aus dem Ordentlichen Haushalt wurden 1,65 Millionen DM zur Deckung des Außerordentlichen Haushalts herübergenommen; dafür haben wir in den letzten Jahren keinen Vorgang. Der Ausgleichsstock, der Liebling der Kirchengemeinden, erhält etwa 6 Millionen DM weniger als 1965. Das ist ein Betrag, der der oft übertriebenen Baufreudigkeit mancher unbescheidenen Kirchengemeinden einen Riegel vorschieben wird. Es wird außerdem auch aufgefallen sein, daß in dem neuen Entwurf keine Verstärkungsmittel für die Landeskirche mehr eingesetzt sind. Der Außerordentliche Haushaltsplan ist ganz wesentlich schmäler

(Mitberichterstatter **Palmbach**)

geworden. Kurz: Die Lage ist anders als vor einem Jahr.

Aber sie gibt keinen Grund zur Panikmache und keinen Anlaß für die Kirchengemeinden, jetzt noch rasch in einer Art Torschlußpanik ihre Wünsche anzubringen, solange noch etwas zu holen ist, nach dem Motto: Kaufet, solang der Markt ist.

Es ist klar, daß wir bei den Anforderungen an den Haushalt der Landeskirche und der Kirchengemeinden zurückstecken müssen. Denn die Ausgaben für echte und dringende Bedürfnisse sind aus bekannten und unvermeidlichen Gründen im Steigen, während die Einnahmen damit lange nicht Schritt halten konnten. Wir sind der Kirchenleitung dankbar, daß sie uns das so offen gesagt und dem im Haushaltsplan Rechnung getragen hat. Bei manchen Titeln sind erhöhte Ausgaben unvermeidbar. Ich denke nur etwa an die Bezüge der Angestellten, die anderswo mehr verdienen könnten und uns doch treu bleiben. Ebenso ist hier der Bausektor hervorzuheben. Unsere Kirchengemeinden und unsere kirchlichen Werke sollten Verständnis dafür aufbringen, daß sich Zweckmäßigkeit und Einfachheit nicht widersprechen müssen. Auch manchem erstklassigen Architekten darf gesagt werden, daß zwar die Ideallösung für ihn und die Bauherren schöner wäre, aber nicht sein kann, wenn wir unsere Gelder verantwortlich einsetzen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Finanzausschuß am vorigen Montag den Haushaltsplanentwurf beraten. Daß es der Ausschuß sich selbst und auch der Kirchenleitung nicht leicht gemacht hat, ist daraus zu ersehen, daß er die Kirchenleitung, was bisher noch nicht vorkam, um eine besondere Information zu dem eben angeführten Kapitel 97 Titel 02 gebeten hat. Dazu wird in der Einzelberatung Gelegenheit zu Äußerungen sein.

* **Präsident:** Wird das Wort zur Generalaussprache gewünscht?

Lachenmann: Die Kirchengemeinden sind sehr eindringlich und schön gebeten worden, sie sollten endlich einmal sparsam sein und nicht soviel unnötiges Geld ausgeben. Zu den Aufgaben, die auf die Kirchengemeinden zur Zeit zukommen, zählt die Anschaffung einer neuen Orgel. Die Orgeln stammen meist aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg und sind technisch und musikalisch veraltet. In den nächsten Jahren müßte da vieles geschehen. Wie Sie wissen, sind diese Instrumente sehr teuer: 50 000 oder 60 000 DM. Die Kirchenleitung selbst verlangt, daß diese Orgeln nach der altherkömmlichen Methode, als Pfeifenorgeln hergestellt werden, während es heute die Möglichkeit gibt, elektronische Orgeln herzustellen. Diese scheinen heute auch nicht mehr so schlecht zu sein, wie sie vielleicht vor einigen Jahren gewesen sind. Ich frage mich: Ist es sinnvoll, daß in jeder kleinen Kirchengemeinde eine Orgel herkömmlichen Stils von der Kirchenleitung geradezu verlangt wird, während dabei große Summen eingespart werden könnten. Die Mahnung zur Sparsamkeit möchte ich in diesem Punkt an die Kirchenleitung weitergeben.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Bevor ein Orgelsachverständiger etwas sagt, würde ich gern erfahren, wo das steht, daß die Kirchenleitung so etwas verlangt.

Lachenmann: Das weiß ich auch nicht. (Heiterkeit.)

* **Dipper:** Zunächst möchte ich etwas anbringen, was ich schon vorher sagen wollte. Die beiden Berichte der Berichterstatter des Oberkirchenrats waren derart ausgezeichnet, daß sie jedem Kirchengemeinderat, mindestens aber jedem Pfarrer in die Hand gegeben werden müßten. Die Berichte müssen in Ruhe studiert werden können. Unsere Leute sollten wissen, was da gesagt worden ist. (Beifall.)

Was die elektronischen Orgeln betrifft, so ist dazu zweierlei zu sagen. Bei uns wurde eine aufgestellt. Es hat dann sofort Funken gegeben mit einem Orgelsachverständigen. Insbesondere war die Firma Walker aufs höchste indigniert. Außerdem aber — und dies ist das zweite — ist auch mein Ohr beleidigt worden. Es ist einfach eine Zumutung, so etwas anhören zu müssen. Bevor man sich in jedem Gottesdienst ärgert, sagt man doch: Lieber gar nichts, als so was! (Beifall.)

Präsident: Ihrem Wunsch um Übermittlung der beiden Berichte der Kirchenleitung von gestern kommen wir am besten dadurch nach, daß wir gemeinsam mit dem Jahresbericht des Landesbischofs, der den Pfarrern und Kirchengemeinderäten zugeht, auch diese beiden Berichte zusenden.

Oberkirchenrat **Ströbel:** In Kürze etwas zur Orgelfrage. Ich verstehe diese Frage und sie bewegt uns genauso wie Bruder Lachenmann. Es kommt hier vor allem auf die Dispositionen an, die wir von den Orgelsachverständigen bekommen. Es ist auch richtig, daß eine Pfeifenorgel teurer ist. Ich möchte aber doch sagen, daß die Kirchenleitung an dieser Stelle recht viel tut. Sie sagt nämlich den Orgelsachverständigen selbst, daß sie ihre Disposition in einer Proportion zur Größe des Kirchenraums und der Kirchengemeinde machen möchten. Ich muß weiterhin darauf hinweisen, daß durchaus nicht überall, wo eine Kirche neu gebaut wird, am Tag der Einweihung eine fertige Pfeifenorgel mit so und soviel Registern vorhanden sein muß. Da gibt es vielmehr auch andere Möglichkeiten, z. B. das Orgelpositiv.

Die letzte Frage war die nach dem elektronischen Instrument. Ich glaube, man muß diese Frage nochmals neu durchdenken. Auch das, was Dekan Dipper gesagt hat, muß dabei mit bedacht werden. Man kann das Problem nicht jetzt in der Synode bewältigen. Es ist auch nicht das einzige Problem, von dem in diesem Zusammenhang zu reden ist. Wir meinen, man sollte weniger ausgeben, aber doch auf die Qualität sehen.

* **Lindel:** Wir waren in Stuttgart auch von dem Gedanken erfaßt, eine elektronische Orgel in Auftrag zu geben. Wir gingen zu einer Stuttgarter Firma, die eine solche Orgel aufgestellt hatte. Wir hörten uns die Orgel an und kamen zu dem Urteil, daß man sie auf die Dauer nicht anhören kann wegen ihres trockenen, jeden Nachhall entbehrenden Tones. Jede Gemeinde, die sich überlegt, ob sie ein elektronisches Gerät anschaffen möchte, möge vorher eine solche Orgel anhören.

* Oberkirchenrat **Gottschick:** Zur Glaubwürdigkeit der Kirche und zur Ehre Gottes wäre es wohl dienlicher, wenn wir sagen würden: wo 30 000 DM für Glocken oder 60 000 bis 80 000 DM für eine Orgel aus-

(Oberkirchenrat **Gottschick**)
gegeben werden, verpflichtet sich die Gemeinde, mindestens 10 000 DM für „Brot für die Welt" zu geben.

Präsident: Damit dürfte das Thema abgeschlossen sein. Wird sonst noch das Wort zur allgemeinen Aussprache über den Haushaltsplan gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, treten wir in die Einzelberatung ein. Ich bitte Sie, Beilage 33, Seite 290, Einzelpläne, aufzuschlagen.

Ich rufe die einzelnen Kapitel und Titel auf und bitte jeweils um Wortmeldungen. Der Einfachheit halber werde ich, wenn keine Wortmeldungen kommen, das betreffende Kapitel oder den betreffenden Titel als beschlossen ansehen und dann weitergehen, damit wir die Beratungen möglichst abkürzen können.

So rufe ich bei den Deckungsmitteln, die dem Haushaltsplan vorangestellt sind, zunächst auf das neue Kapitel 01 Titel 1: Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer. Wird dazu das Wort gewünscht? Keine Wortmeldung. Damit ist dieses Kapitel festgestellt.

Kapitel 02: Staatsleistungen, alle Titel. Das sind feste Beträge, dazu wird nichts zu sagen sein. Keine Wortmeldungen, also festgestellt.

Kapitel 03: Staatliche Vergütung für von kirchlichen Kräften erteilten Religionsunterricht. Das ist auch ein Festbetrag. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 04: Staatsbeiträge für landeskirchliche Schulen. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 05: Schul- bzw. Internatsbeiträge für landeskirchliche Ausbildungsstätten. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 06: Ertrag der Evangelischen Pfarrgutsverwaltung. Es müßte richtig heißen Ablieferungsbetrag der Pfarrgutsverwaltung. Keine Frage? Festgestellt.

Kapitel 07: Anteil an den Bundeszuschüssen zur Ost-Pfarrerversorgung. Keine Wortmeldungen? Festgestellt.

Kapitel 08: Sonstige Einnahmen. Keine Wortmeldungen. Festgestellt. Titel 04: Verschiedenes ist weitaus der größte Titel. Die Erläuterungen finden Sie ganz unten auf der Seite. Auch hier keine Wortmeldungen und Fragen? Also festgestellt.

Damit sind die Deckungsmittel insgesamt beschlossen.

Wir kommen nun an den Bedarf, Seite 292: Kapitel 31, Titel 11 und 12: Landessynode. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 32: Kirchenleitung, Persönliche Ausgaben, Titel 01: Besoldungen.

Duncker: Eine Frage, die vielleicht am Rande steht: Oberkirchenräte und Beamte des Oberkirchenrates werden mit 65 Jahren pensioniert, bei den Pfarrern dagegen besteht die Möglichkeit, bis zum 70. Lebensjahr im Dienst zu sein. Wenn ich recht orientiert bin, geht diese Regelung beim Oberkirchenrat auf das alte württembergische Beamtenrecht vom Jahr 1929 zurück.

Nun bin ich keineswegs der Meinung, die Plätze auf dem Oberkirchenrat müßten unbedingt blockiert werden; aber auf der anderen Seite ist doch wohl festzustellen, daß man sich bei dem derzeitigen Personalmangel überlegen sollte, ob hier nicht gleichgezogen werden könnte, damit die Möglichkeit zu weiterem Dienst bestünde.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Die Frage ist nach meiner Meinung durchaus begründet, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der doch erwiesenen längeren Arbeitsfähigkeit im Durchschnitt. Der Haken ist der: wir haben noch das alte Recht, nach dem wir keine Ausnahme machen können.

Wir haben schon lange unseren Justitiar gebeten, er möchte sich besonders der Aufgabe eines neuen Kirchenbeamtengesetzes zuwenden; aber die Arbeitsverhältnisse sind so, daß sich immer etwas anderes dazwischenschiebt. Es wird jedoch Aufgabe der nächsten Synode sein, das Beamtenrecht der Landeskirche klarzustellen, denn unser altes Beamtenrecht ist im Laufe der vierzig Jahre reichlich unübersichtlich geworden.

Präsident: Eine Lösung kann nur im Rahmen einer Generalbereinigung des Kirchenbeamtenrechts durchgeführt werden.

Gauger: Wir hatten vorhin eine Debatte in der Frage des Bauens. Bei diesem Titel fällt mir auf, daß das Baubüro überhaupt nicht in Erscheinung tritt. Ist das Baubüro nur eine angehängte, auf Privatbasis beruhende Institution, oder wie ist das?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Man muß zur Beantwortung dieser Frage zurückgehen auf die Neukonstituierung des Baureferats im Jahr 1953. Als der damalige Oberkirchenrat Kopp das Referat im Oberkirchenrat aufgab und den Vorschlag machte, nun dem Baureferenten — ich hatte damals das Baureferat zu übernehmen — eine landeskirchliche Bauberatung beizugeben, wurde es von Anfang an so gemacht, daß in der Tat Architekt Ehrlich die Möglichkeit bekam, auch Einzelaufträge über sein Büro zu erledigen. Wir haben das aber sehr stark dazu benützt, um dieses Büro auch der Kirche dienstbar zu machen. Es ist so, daß er nicht vollamtlich beim Oberkirchenrat arbeitet, sondern auch das Architekturbüro hat. Ich meine, im ganzen sagen zu können: diese Lösung hat sich bewährt, eine andere Lösung ist wohl kaum zu finden. Auf der anderen Seite hat Herr Ehrlich viel Zeit für die Arbeit dem Oberkirchenrat geopfert, der Ertrag seiner Arbeit ist sehr positiv zu bewerten. Ich weiß nicht, ob wir anders besser bedient gewesen wären als so, wie es geschehen ist. Wir haben zwei weitere Architekten angestellt, die vollamtlich tätig sind, so daß wir auf diese Weise unsere Bauberatung betreiben.

Wannenwetsch: Ich möchte noch einmal zurückgreifen auf das Bauen. Wir sollten in den Kirchengemeinden eine stärkere Unterstützung haben von der Kirchenleitung. Man sollte uns hier Architekten empfehlen, bei denen Kunst nicht höher steht als das Geld.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Das ist natürlich ein schwieriges Thema bei manchen Entwürfen für Kirchen und Gemeindezentren, die von einem guten Architekten gefertigt sind. Hier nun alles zusammenzustreichen macht Schwierigkeiten wegen der künstlerischen Gesamtnote.

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Ich meine aber, daß der Architekt, von dem Herr Wannenwetsch geredet hat, mit sich reden läßt. Bei der letzten Besprechung dieser Bausache ergab sich eine Verteilung dieser Verantwortung auf die Bauherrschaft und auf den Architekten, und dieser Fall tritt meistens zutage, wenn man die Dinge genau untersucht.

Wagner: Das, was Herr Oberkirchenrat Ströbel gesagt hat, bleibt stehen. Aber die andere Tatsache besteht doch auch, daß Oberbaurat Ehrlich nicht in der Lage ist, so rasch zu arbeiten, wie wir es gern hätten. Es ist doch so, daß manche Bauvorhaben über Jahre hingezogen werden, nur deshalb, weil das Baubüro nicht in der Lage ist, die vielen Bauvorhaben der Landeskirche so rasch durchzuziehen, wie das notwendig wäre. Uns beschäftigte schon die Frage, ob man nicht zwei solche Stellen schaffen könnte. Die Verzögerungen verteuern die Sache ja auch. Bauprojekte, die in der Planung vor vier Jahren eine Million kosteten, kosten heute bei der gleichen Ausführung dann fast zwei Millionen.

Röger: Wo treten im Haushaltplan die vollamtlich angestellten Architekten in Erscheinung?

Präsident: Im Titel 02. Kommt jetzt dran.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Diese beiden vollamtlich angestellten Architekten sind ja im Angestelltenverhältnis und kommen in dem Kapitel 32 Titel 02 in der Plansumme vor. Sie mußten im Stellenplan nicht ausdrücklich aufgenommen werden, da sie nicht im Beamtenverhältnis sind.

Ich möchte Herrn Dekan Wagner nicht bestreiten, daß solche Fälle auftreten. Das hängt sehr stark zusammen mit dem Bauvolumen und dem Tempo, das vorgeschrieben ist, so daß es oft nicht nur den Kirchenbezirks-Ausschüssen, sondern auch dem Oberkirchenrat schwer fällt, die Spreu vom Weizen zu trennen. Richtig ist, daß manches natürlich leichter wäre bei einer Verstärkung des Baureferats. Aber bei den heutigen personellen Verhältnissen ist zu bedenken, daß eine solche Stelle sehr schwer zu besetzen ist. Diese Erfahrung haben wir schon bei den letzten zwei Architekten gemacht. Und hierfür muß der Betreffende zudem eine besondere Gabe haben, auch was die Verhandlung mit den Kirchengemeinden betrifft. Was man noch tun kann, ist, daß man davon absieht, die Bauberater in jede Gemeinde zu holen, wenn es nur etwas zu erneuern gibt. Das gibt ja alles Kosten und Zeit beanspruchende Reisen, und diese Arbeitszeit fehlt dann für die Bearbeitung der anderen Bauvorhaben. Es ist also insbesondere in Betracht zu ziehen, daß hier im Bezirk von geeigneten Architekten mehr geschehen kann — als erster Arbeitsgang —, um überhaupt einmal zu einer Vorstellung zu kommen, was gemacht werden soll. Und man müßte überhaupt von vornherein genau prüfen, ob es schon nötig ist, ein Bauvorhaben anzugehen und dafür auch die Beratung zu bekommen. Ich bin damit einig, daß ein Problem vorliegt. Manchmal dient ein Mißstand allerdings auch dazu, gewisse Bremsen zu schaffen, die auch nötig sind.

Dipper: Ich möchte darum bitten, daß von seiten des Oberkirchenrats bei der Abnahme von Bauten und der Auszahlung von Architekten-Kosten eine größere Kontrolle eingeschaltet wird. Wir haben in Ludwigsburg ein Bauvorhaben durchgeführt, das ganz erhebliche Baumängel aufwies. Der Oberkirchenrat hat uns mitgeteilt, daß an den Architekten 39 000 Mark ausbezahlt worden sind. Wir aber haben noch keine definitive Abrechnung und konnten das 1960 instand gesetzte Gebäude noch nicht abnehmen. Allein in einem Punkt haben wir einen Schaden von mindestens 50 000 Mark. Es sind aber noch andere erhebliche Bauschäden vorhanden. Die Architektengebühren sind ausbezahlt und eine Sicherung beim Architekten ist nicht vorhanden, so daß uns dieses Bauwesen nachträglich wesentlich mehr kostet als es kosten dürfte. Wenn w i r eine Rechnung ausbezahlen sollen, dann muß sie vom Architekten geprüft sein und erst, wenn der Architekt die Arbeit geprüft hat, dürfen wir ausbezahlen. Während man den Architekten ausbezahlt, ehe seine Arbeit geprüft ist. Nun gibt es hier vertragliche Vorschriften: Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen usw. Das will ich keineswegs in Frage stellen. Aber die endgültige Abrechnung sollte sich anders vollziehen. Vor allem aber müßte der Architekt, bevor ihm ein Auftrag erteilt wird, eine Versicherung in entsprechender Höhe eingegangen haben. Dann stünden wir jetzt nicht so da.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Die Frage der Gemeinde Ludwigsburg ist beim Oberkirchenrat in Behandlung. Ich glaube, daß in diesem Fall ein richtiges Anliegen vorgebracht wurde. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, daß auch dies von seiten der Kirchengemeinde eine rechtzeitige Information voraussetzt, welche Mängel beanstandet wurden. Man muß hier zusammenarbeiten. Im übrigen ist eben doch dieser Vertrag, der mit dem Architekten abgeschlossen wird, etwas anderer Art als der Unternehmervertrag. Hier richten sich die Leistungen nach der Gebührenordnung für Architekten. Das ist ein formelles Verfahren. Wenn der Architekt so und so viel gearbeitet hat, dann hat er den Rechtsanspruch auf die entsprechende Gebühr. Was Herr Dipper meint, ist die Frage der Aufrechnung bzw. eines Zurückbehaltungsrechts, die natürlich geprüft werden kann. Ich meine, daß wir hier zu einem Verfahren kommen können, das eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Oberkirchenrat gewährleistet.

* **Präsident:** Ich bitte, bei der Diskussion darauf zu achten, daß wir uns möglichst auf den Haushaltsplan beschränken und nicht den Aufruf der einzelnen Titel als Anregung dazu benutzen, Fragen zu stellen, die sachlich an sich berechtigt sein können.

Titel 02 und 03 sind festgestellt.

Und nun kommen die sachlichen Ausgaben der Kirchenleitung. Ich rufe sie gemeinsam auf.

Festgestellt.

Nun kommt Kapitel 33: Kirchliche Verwaltungsstellen. Alle Titel. Keine Wortmeldung. Festgestellt.

Kapitel 34. Die Titel rufe ich nun einzeln auf.

Titel 01: Umlagezahlung an die EKD.

Berichterstatter **Heiland:** Darf ich zum ganzen etwas sagen? Es sind nahezu 10 Millionen, die über dieses Kapitel hinaus gehen in andere Bereiche. Dazu kommen 8 Millionen für die Innere Mission. Insgesamt sind es rund 20 Millionen und damit etwa 20 % des Gesamtvolumens des Landeskirchlichen Haushaltsplanes, die

(Berichterstatter **Heiland**)

an Dritte, großenteils auch außerhalb Württembergs, hinausgehen. Ich meine, wir sollten sehr froh und dankbar darüber sein, daß wir in die Lage versetzt sind, auch nach draußen in diesem Umfang helfen zu können, nachdem wir unmittelbar nach dem Kriege selber die Empfangenden gewesen sind.

* Frau Dr. **Frommer:** Als ich im Frühjahr auf der EKD-Synode war, wurde der Haushaltsplan durchgearbeitet und die Umlagen festgesetzt. Dabei hatte Württemberg eine sehr hohe Umlage und im Verhältnis dazu wenig Abgeordnete. Andere hatten weniger zu zahlen und durften dafür mehr Leute schicken. Ich möchte wissen, nach welchen Gesichtspunkten das festgesetzt wird.

* Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Der Umlageschlüssel für die Beiträge errechnet sich nach dem aus dem Gesamtertrag der Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer und Kircheneinkommensteuer) zurückgerechneten Einkommensteuer-Jst. Hiernach erfolgt die Einstufung der einzelnen Landeskirchen. Man schaltet so die unterschiedlichen Kirchensteuerhebesätze aus. In der Reihenfolge der Landeskirchen steht Württemberg hinter der Rheinischen Kirche an der zweiten Stelle, gefolgt von Westfalen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Hier sehen Sie, daß wir auf dem Finanzgebiet Materialisten sind. Bei der Umlage für die EKD rechnen wir nach der Steuerkraft. Bei der Frage der Vertretung der Landeskirche in der Synode richten wir uns nach der Seelenzahl und das ist doch christlich.

Präsident: Sonst noch Fragen zu 01? Ist beschlossen. Nun Titel 02: Gesamtkirchliche Hilfeleistung. Keine Wortmeldung. Festgestellt. Dann Titel 03—05 gemeinsam, die sich auf die Ostkirche beziehen. Festgestellt.

Kapitel 35: Weltmission, alle Titel.

* Frau **Kühnle:** Wir sollten nicht vergessen, daß die Mission im Jahre 1958 zum erstenmal im Haushaltsplan in Erscheinung getreten ist mit einer verhältnismäßig kleinen und doch so wichtigen Summe von 20 000 DM. Und heute (im Kapitel 35, da ist nicht die Ökumene gemeint, sondern nur die Weltmission), fast das Zweihundertfache.

In unserem Aussprachekreis wurde behauptet, die Ökumene sei nicht daheim in unseren Gemeinden. Doch ist ein erfreulicher Anfang gemacht. Noch erfreulicher wäre es, wenn diese Summe nicht zum größten Teil aus Steuermitteln, sondern aus Opfern bestünde. Eine schöne große Summe, auf die wir uns aber nichts einbilden dürfen, denn wir können nur geben, was Gott uns gegeben hat. Für die, die stellvertretend draußen stehen, ist es anders. Während der Synode erhielten wir die Nachricht, daß ein junger Diplomlandwirt der Basler Mission, der Leiter von Tumbang Lahang, getötet worden ist. Es ist ein heiliges Gesetz im Reiche Gottes, daß Gott durch scheinbare Niederlagen sein Reich baut. Gerade die Dhajakkirche, aus der die Kalimanthankirche der Indonesischen Kirche herausgewachsen ist, hat als Motto das Wort: Tuhan Jesus manang, „Jesus siegt". Die Missionsgelder dürfen mit dazu beitragen, diese Botschaft „Jesus siegt" daheim und draußen in die Völkerwelt hineinzutragen.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich bin dankbar für das, was Frau Kühnle uns gesagt hat. Es spiegelt sich hier ein wenig wider, daß auch eine stärkere personelle Beteiligung an der Arbeit der Weltmission zu verzeichnen ist, speziell von Württemberg. Beachten Sie bitte, daß wir dieses Kapitel aufgegliedert haben, um deutlich zu machen, welcher persönliche Einsatz aus Württemberg eingestellt ist. Mit Recht wurde von Frau Kühnle darauf hingewiesen, daß die Arbeit auch durch das Opfer der Gemeinde und nicht nur durch Haushaltsmittel gefördert wird. Ich darf daran erinnern, daß gesagt wurde, das Opfer der Gemeinden sei auch für diese Aufgaben bestimmt; wir haben uns in Württemberg daran orientiert. Wir möchten etwa die Hälfte der Gesamtmittel, die wir ausgeben können, aus Opfermitteln und die andere aus Haushaltsmitteln nehmen. Bei Opfermitteln müssen wir aber mitrechnen, was die seit vielen Jahren und seit Generationen in der Weltmission mitbetenden, mitarbeitenden und mitopfernden Leute auch über die Missionsgesellschaft geben. So kommen wir etwa darauf hinaus, daß wir die Hälfte der Gesamtmittel auf dem Weg der freien Gaben bekommen und die anderen aus Haushaltsmitteln. Ich glaube, das ist ein gesundes und richtiges Verhältnis.

* **Präsident:** Damit ist das Kapitel 35 festgestellt.

Es kommt jetzt Kapitel 36: Pfarr- und Dekanatstellen.

Titel 01: Besoldungen.

Berichterstatter **Heiland:** Hier sind ja auch die neu beantragten Pfarrstellen veranschlagt. Ich glaube, daß wir die Frage neuer Pfarrstellen in Zukunft auch in die Beratungen über Strukturfragen unserer Landeskirche miteinbeziehen müssen. Soweit ich in meinem eigenen Bezirk sehen kann, sind da Gemeinden, deren Aufgaben sich derart ausgeweitet haben, daß die Pfarrer das einfach nicht mehr länger schaffen können. Ob wir in solchen ständig wachsenden Gemeinden die Pfarrer noch länger allein lassen können, während es daneben noch kleine und kleinste Gemeinden gibt, die vielleicht noch zusammengelegt werden könnten — ich spreche das sehr ungern aus, aber ich muß es andeuten — das sind Überlegungen, mit denen wir uns sehr bald gründlich beschäftigen müssen. Oft können die neuerrichteten Stellen nicht einmal alle besetzt werden.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte darauf hinweisen, daß sich auch in diesem Kapitel die entsprechende Anwendung der Grundsätze der 6. Novelle zum Landesbesoldungsgesetz auswirken wird. Allerdings ist diese Übersetzungsarbeit bei der Pfarrbesoldung, wo wir ja ein besonderes, eigenes System haben, nicht so leicht. Ich möchte die Hauptsache dazu erläutern, weil ja die Einzelheiten anhand einer Vorlage des Oberkirchenrats vom Ständigen Ausschuß behandelt werden: nämlich die Pfarrbesoldungsgruppen. Wenn man davon ausgeht, daß hier Änderungen vorzunehmen sind, dann werden sie vorzunehmen sein von der Pfarrbesoldungsgruppe 3 an. Diese Pfarrbesoldungsgruppe 3 entsprach bisher der staatlichen Besoldungsgruppe A 13 b, die es nicht mehr gibt. Wir müssen hier auf A 14 gehen. Damit wäre Pfarrbesoldungsgruppe 3 = A 14. Dann folgt für die weiteren Gruppen: Gruppe 4 = A 14 a, Gruppe 5 = A 15 und Gruppe 6 = A 15 + 106 DM monatliche versorgungsfähige Zulage. Das ist eine Neuregelung nach der

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

6. Novelle. Ich möchte zugleich sagen, was ich schon gestern in meinem Bericht erwähnt habe, daß die Mittel, die für die Neuordnung benötigt werden, auch in diesem Kapitel des Haushaltsplans veranschlagt sind.

Wagner: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß hier eine Not aufbricht, die die 7. Landessynode als Erbe übernehmen sollte. Eigentlich sind wir in der Kirche am unsozialsten. Bei uns sind die Verhältnisse derart unterschiedlich, wenn ich denke, daß bei uns Pfarrer mit 6000 Seelen allein dastehen müssen und es daneben Pfarrer gibt, die in ganz kleinen Gemeinden wirken. Es muß hier eben ein Ausgleich geschaffen werden; denn wir können auf der einen Seite nicht unsere Pfarrer „verheizen", während es auf der anderen Seite immer noch Pfarrer gibt, die normal arbeiten können. Hier müßte ein Pfarrgesetz kommen, das — es ist meine alte Bitte — zum mindesten der Kirchenleitung das Recht gibt, Pfarrer für ein halbes Jahr zu Dienstleistungen an eine solch große Gemeinde zu versetzen, bis dort die Not überwunden ist. Das würde beiden Teilen gut tun.

Dauber: Wir müssen dabei allerdings in Rechnung stellen, daß in kleinen Gemeinden häufig bereits angeschlagene oder kranke Pfarrer sitzen.

Dipper: Wir haben gehört, daß nicht so viele Pfarrstellen errichtet worden sind, als beantragt waren. Mich würde interessieren, wie viele solcher Anträge nicht berücksichtigt werden konnten. Weiter liegt ein Antrag von Schwäbisch Gmünd vor, der schon zum 2. Mal eingebracht worden ist, und der wiederum nicht berücksichtigt wurde. In Schwäbisch Gmünd stellen die Diasporaverhältnisse oft ganz besondere Anforderungen an die Pfarrer. Außerdem wird dort ein neues Krankenhaus errichtet, das große Aufgaben der Seelsorge mit sich bringt. Man ist in Schwäbisch Gmünd sehr unglücklich, daß dieses Gesuch erneut zurückgestellt wurde. Nun ist das ja nicht bloß mit finanziellen Sparmaßnahmen begründet worden, sondern damit, daß wir zu wenig Leute haben. In diesem Zusammenhang möchte ich einmal fragen, wie das Verhältnis von ordentlichen Pfarrstellen zu Sonderpfarrstellen ist. Bei Sonderpfarrstellen da hat man offenbar Leute, während man bei den ordentlichen Pfarrstellen nicht genug Leute hat. Das scheint mir nicht in Ordnung zu sein.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte wenigstens einen Teil beantworten. Ich glaube, daß Sie die Landespfarrstellen ganz deutlich aus dem Haushaltplan ablesen können. Wie es mit den hauptamtlichen Religionslehrern steht, darüber können die Schulreferenten berichten. Was die Errichtung neuer Pfarrstellen betrifft, so geht es um zwei Dinge, nämlich um die Personallage der Kirche und zum andern um die Grundsätze, die Sie gutgeheißen haben für die Errichtung und Einstufung von Pfarrstellen. Da ist eben für einen Ort wie Schwäbisch Gmünd die Lage schwierig, verglichen mit andern Gemeinden, wer nun wünscht, daß jetzt schon eine neue Pfarrstelle errichtet wird. Im übrigen teile ich zu dem ganzen Thema die Meinung derjenigen, die diese Frage der Pastorierung unserer Gemeinden für eine Strukturfrage der Kirche halten. Was wir hier machen, ist an und für sich Flickwerk von Jahr zu Jahr. Wir müssen mit unseren Überlegungen im Grunde genommen weitergreifen, und ich würde dem Bruder Wagner sagen: Das läßt sich mit einem Pfarrergesetz allein nicht bewerkstelligen. Es geht wirklich um die Strukturüberlegung, die natürlich schwierig ist, weil man auf Widerstand stößt. Wenn man das alles zusammen nimmt, muß man uns verstehen, daß wir der Synode nicht vorschlagen, mehr Pfarrstellen zu errichten, als wir glauben, möglicherweise besetzen zu können.

Die Frage nach der Zahl der beantragten Stellen ist dahin zu beantworten, daß 38 ständige Stellen bei uns beantragt worden sind. Das hätten wir nie geschafft, und es wird immer schwieriger von Jahr zu Jahr, neuen Stellenanträgen nachzukommen und auch die kleineren Pfarrstellen alle so zu besetzen, wie es die Gemeinden von uns wünschen. Hier liegt also das Problem.

* **Präsident:** Zusammenfassend darf ich sagen, daß das Problem vor allem darin liegt, ob man so viel Stellen ausbringen will, wie man glaubt, besetzen zu können, oder ob man die Stellenzahl nach dem tatsächlichen Bedarf feststellen will, so daß eine größere Zahl von Stellen offen bleibt.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Die Frage nach der Zahl der Sonderpfarrstellen wird man schlecht beantworten können, weil erst festgestellt werden muß, was Sonderpfarrstellen sind. Sind die Religionslehrer oder die Diakonissenhaus-Pfarrer, die Militärpfarrer oder die Landespfarrer Sonderpfarrer oder nicht? Erst dann kann man klare Zahlen geben. Im übrigen muß ich darauf aufmerksam machen, daß es heute außerordentlich schwierig ist, Leute für Sonderpfarrstellen zu gewinnen. (Zuruf: Und die Akademie?)

Die Akademie hat z. Z. mehr Nichtwürttemberger als Württemberger zu Pfarrern. (Zuruf: Alles Pfarrer?)

Wenn natürlich nur die Pfarrämter der Akademie gemeint sind, dann kann man ebenfalls klare Zahlen geben. Ich glaube aber, es ist eine breitere Zahl gemeint.

Aber dann müßte man klar wissen, was darunter verstanden wird.

Oberkirchenrat **Gottschick:** Die Stelle in Schwäbisch Gmünd ist besetzt, allerdings mit einem Unständigen. Man kann in einem Dekanat, das überdurchschnittlich viele Pfarrer hat, nicht Jahr für Jahr eine neue ständige Stelle errichten, wenn wir so viele andere Stellenwünsche nicht berücksichtigen können. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß von den 38 beantragten ständigen und 14 unständigen Stellen etwa die Hälfte von denen, die nicht berücksichtigt wurden, mit Aushilfen besetzt sind, sei es durch einen Emeritus, sei es durch eine unständige Kraft.

Präsident: Wird sonst noch das Wort zum Titel „Ständige Pfarrer" gewünscht?

* **Lindel:** Man müßte der Frage nachgehen, ob es nicht gut wäre, den tatsächlichen Bedarf anzugeben. Wir sagen jetzt, es könnten noch etwa alle Pfarrstellen besetzt werden; dabei bleibt aber unberücksichtigt, daß viele Pfarrstellen zu viele Seelen haben. Eine Zahl von 5000 oder mehr Seelen für einen Pfarrer ist zu viel. Warum sollen in solchen Fällen nicht zwei Stellen angestrebt werden? Ist eine Stelle nicht besetzbar, so daß dieser Mangel vor aller Augen liegt, wächst uns vielleicht da und dort aus der Gemeinde eine Hilfe zu.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Wenn gesagt wird, man solle einfach nach dem sog. Bedarf vorgehen, so weise ich darauf hin, daß jedenfalls das Pfarrbesetzungsgesetz mit einem derartigen Modell nicht übereinstimmt. In dem Gesetz steht, daß vakante Pfarrstellen auszuschreiben sind. Sie müssen also vom Pfarrbesetzungsgesetz aus besetzt werden. Wir können uns nicht erlauben, sie einfach auf Jahre hinaus leerlaufen zu lassen. Das würde man aber riskieren, wenn mehr Stellen errichtet würden, als wir nach unserer Überzeugung besetzen können. Dieses Problem und die Strukturfrage sollte man dem Oberkirchenrat zusammen mit der 7. Synode überlassen, weil wir im Augenblick, so glaube ich, nicht weiter vordringen können.

* Oberkirchenrat **Gottschick:** Die evangelische Landeskirche in Württemberg hat, verglichen mit anderen Landeskirchen in Deutschland, noch eine günstige Durchschnittszahl für Pfarrer und Vikare im Verhältnis zur Seelenzahl. Wir haben zweifellos eine Reihe von Gemeinden, wo wir noch nicht helfen konnten. Mit der Zahl 5000 oder 6000 Seelen sollten wir aber vorsichtig sein. Es gibt nicht sehr viele Gemeinden in Württemberg, wo so viele Seelen auf einen Pfarrer entfallen.

Andererseits ist es auch nicht das Allheilmittel, nach einem zweiten, dritten oder vierten Pfarrer zu rufen. Wir brauchen zum Teil andere Hilfskräfte und Mitarbeiter, wenn wir mit dem Dienst wirklich durchkommen wollen. Hier kommen freilich die Probleme, wie man aufteilt, was man abgibt usw.

Berichterstatter **Heiland:** Ich möchte noch einmal auf die Ziele der Johannes-Brenz-Vereinigung verweisen. Ich glaube, die Sache ist etwas eingeschlafen. Dabei geht es darum, daß wir Gemeindeglieder, auch die Pfarrer und Religionslehrer, die Augen offen halten und schauen, wo in ihrem Gesichtskreis begabte Schüler sind, die man einmal darauf ansprechen könnte, ob sie nicht die theologische Laufbahn einschlagen wollen. Wir müssen da auch selber kräftiger mithelfen, wir müssen wirklich unsere Augen aufmachen und aktiv werden. Wenn wir in der Synode bloß jammern, haben wir deshalb noch nicht mehr Leute und Mitarbeiter. Wenn aber planmäßig und zielbewußt in den Bezirken ausgeschaut werden würde, könnten wir ein Stück vorwärts kommen.

Präsident: Ich erinnere auch an den Appell von Pfarrer Betsch, gestern abend. — Kann ich dann Titel 01, ständige Pfarrer, als festgestellt ansehen? — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe dann die Titel 02—04 gemeinsam auf: Unständige Pfarrer, sonstige persönliche Ausgaben. — Ich habe keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Es kommen dann die sachlichen Ausgaben. Auch hier rufe ich alle Titel, die Titel 11—18, gemeinsam auf. — Sie sind festgestellt.

Nun kommt das Kapitel 37: Religionsunterricht. Da rufe ich den Titel 01: Besoldungen, auf, in dem die Stellen enthalten sind. Will hierzu etwas bemerkt werden? — Nein. Es ist festgestellt.

Dann rufe ich die Titel 02, 11 und 12 gemeinsam auf. — Sie sind festgestellt.

Dann rufe ich Titel 21, die Katecheten, gesondert auf, für den Fall, daß zur Katechetenfrage etwas gesagt werden will. — Das ist nicht der Fall. Dann ist auch das so beschlossen.

Wagner: Ich komme nochmals mit einer alten Bitte, deren Erfüllung sich aber in der Praxis immer mehr als nötig erweist, nämlich, ob es nicht möglich ist, daß wir die Katecheten bezirksweise anstellen. Es gibt unendliche Schwierigkeiten mit den Katecheten, weil manche Gemeinden Katecheten haben, die sie nicht voll auslasten können; die nimmt dann eine Nachbargemeinde mit, und dann hat man oft einen Kampf der Kirchenpflegen, wer wieviel zahlt. Wenn die Kirchenbezirkskasse das zahlen würde, könnten wir die Katecheten ohne Schwierigkeiten dort einsetzen, wo sie gebraucht werden. Das wäre für den Schuldekan eine große Hilfe.

Wannenwetsch: Wenn von der bezirksweisen Anstellung die Rede ist, möchte ich einen Wunsch weitergeben, der mir aufgetragen wurde. Die Gemeindepfarrer werden in zunehmendem Maß Personalchef, zumal auch durch die Kindergärten. Zwanzig Leute sind oft schon das Normale. Das schafft ein Mann nebenher nicht mehr. Deshalb frage ich, ob hier nicht von den Bezirken aus gemeinsam diese Personalfragen geregelt werden könnten.

Duncker: Ich habe noch eine kurze Bitte: Können wir nicht die Behandlung der Fragen des Religionsunterrichts der neuen Synode als Aufgabe weitergeben?

* Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Der Gedanke der Anstellung der Katecheten nicht auf Gemeindeebene, sondern auf Bezirksebene, ist in der Tat erwägenswert. Das ist bisher nicht so geschehen, weil in der Synode die Auffassung vertreten wurde, es solle an dieser Stelle die Selbstverantwortung der Gemeinden nicht noch weiter abgebaut werden.

Zu dem, was Herr Wannenwetsch im Blick auf die Personalfürsorgepflichten ausgeführt hat, muß ich sagen: diese Aufgaben wird man wohl nicht aus der Gemeinde herausverlegen dürfen, denn es gehört zu den Aufgaben eines ordentlichen Arbeitgebers, daß man sich um das Ergehen der Mitarbeiter am Ort kümmert. Ich kann mir nicht denken, daß das von einem Büro, vom Kirchenbezirk her, in befriedigender Weise geschehen könnte.

Präsident: Das ist offenbar eine Frage, die noch reiflicher Überlegung bedarf. Wir werden sie hier nicht lösen können.

Wagner: Eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Dummler: Ist das eine Befürwortung, so daß wir in unserem Bezirk eine gemeinsame Anstellung der Katecheten in Gang setzen können?

Oberkirchenrat Dr. **Dummler:** Ich hätte keine grundsätzlichen Einwendungen.

Präsident: Einverstanden.

Wagner: Ich wollte sagen: sowohl als auch — die Verhältnisse sind verschieden.

Präsident: Sie haben freie Hand, Herr Wagner. Das geht daraus hervor.

Nun zu Kapitel 41: Evangelische theologische Seminare. Will hier insbesondere zu Titel 21, Pauschalleistungen des Staates, etwas Allgemeines gesagt werden? Sind Fragen oder Wortmeldungen zu Kapitel 41? Zu allen vier Titeln? Nein. Kapitel 41 ist damit festgestellt.

Kapitel 42: Stift, alle Titel. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 43: Sprachenkolleg.

Berichterstatter **Heiland:** Kann man etwas darüber erfahren, wie es jetzt mit den Bauplänen für das Sprachenkolleg steht?

Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:** Für dieses Bauprojekt sind bereits zweimal Raten bewilligt worden. Es sind auch längst Bemühungen im Gange, Grundstücke zu finden, um darauf das Kolleg zu errichten. Es hat sich aber gezeigt, daß diese Grundstücke aus verschiedenen Gründen nicht geeignet erscheinen. In letzter Zeit ist allerdings ein Grundstück gefunden worden, das nach Meinung der Mehrheit des Kollegiums als Bauplatz für ein Kolleggebäude wohl in Betracht kommt. Allerdings sind gerade in dem Augenblick, in dem die Verhandlungen zum Abschluß gebracht werden sollten, wieder neue Erwägungen über die Unterbringung des Sprachenkollegs in einem bestehenden Gebäude angestellt worden. Diese Erwägungen sind noch nicht abgeschlossen, zumal noch geprüft werden muß, ob und gegebenenfalls wann dieses Gebäude freigemacht werden kann. Wir hoffen, spätestens im nächsten Jahr zu einer endgültigen Lösung zu kommen.

* **Präsident:** Wir können damit das Kapitel Sprachenkolleg abschließen. Wir kommen zu Kapitel 44: Lehrgang für den Pfarrdienst.

Häfele: Darf ich an dieser Stelle nochmals auf die Aussprache zu Kapitel 36 zurückkommen. Die Strukturfrage der Kirche wird zweifellos die 7. Landessynode stark beschäftigen.

Nach Andeutungen vorhin und im Finanzausschuß ist damit zu rechnen, daß die Pfarrstellen kleiner Gemeinden — wie das teilweise schon bei Neubesetzungen geschah — zusammengelegt werden, um die nötigen Pfarrer für neue Siedlungen und Großstadtgemeinden zu gewinnen. Das würde aber eine starke Einschränkung des geistlichen Lebens in kleineren Gemeinden, wie z. B. hier im Hohenloher Land, bedeuten.

Deshalb möchte ich herzlich darum bitten, daß der Lehrgang für den Pfarrdienst, also der zweite Bildungsweg des Pfarrers, nicht nur zu einer ständigen Einrichtung werde, sondern auch weiteren Kreisen geöffnet wird.

Im Finanzausschuß ist auch gesagt worden, die gegenwärtige Ausbildung der Pfarrer ziele eher auf die Tätigkeit eines Universitätsprofessors hin als auf die eines Gemeindepfarrers. Das mag vielleicht etwas überspitzt ausgedrückt sein. Trotzdem aber meine Bitte an den Oberkirchenrat: Wäre es nicht möglich, auch bei Pfarrern zu einer Ausbildungsregelung ähnlich wie bei den Lehrern zu kommen? Dem Volksschullehrer würde dann etwa der Pfarrer in Gemeinden bis zu 800 oder 1000 Seelen entsprechen, während dem höheren Lehrdienst der übrige Pfarrdienst gleich käme, natürlich mit einer gewissen Durchlässigkeit. Uns Gliedern kleinerer Gemeinden, die seit Jahrhunderten einen eigenen Pfarrer haben, wäre auf jeden Fall ein ganzer Seelsorger, auch mit etwas eingeschränkter Ausbildung, viel lieber als eine hochqualifizierte Kraft, die uns nur zu einem Teil, etwa zur Hälfte oder einem Drittel, dient.

Präsident: Die Frage des zweiten Bildungsweges im Pfarrdienst, ob wir neben dem clerus major auch den clerus minor einsetzen sollen, ist eine grundsätzliche Frage, die wir gewiß heute nicht diskutieren können.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Wenn wir den Weg weiter gingen, würden wir wahrscheinlich die Diakonenausbildung aushöhlen. Man muß das Problem sehr sorgfällig angehen.

* Oberkirchenrat **Gottschick:** Ich möchte in gleicher Weise votieren und sagen, daß wir sehr gründliche Überlegungen über ein zweites Modell neben dem Universitätsstudium nötig haben.

Die Unterscheidung zwischen clerus major und minor sollten wir unterlassen. Wir haben im Oberkirchenrat diesen Ausdruck abgeschafft und reden nicht von einem clerus minor; denn wir haben im kirchlichen Hilfsdienst Pfarrer, die wir zum Dienst am Wort, zur Verwaltung der Sakramente ordiniert haben. Ich bitte deswegen, darauf zu sehen, daß dieser Ausdruck restlos aus unserem Wörterbuch gestrichen wird.

* Dr. **Dürr:** Es wurde ein Vergleich mit dem Lehrerberuf gezogen und zwar mit einem Modell, wie es allgemein als veraltet gilt. Das sollte man im Pfarrerkreis nicht tun.

Präsident: Damit darf ich die Beratung über Kapitel 44 abschließen. Es ist festgestellt.

Wir kommen zu Kapitel 45: Prüfungen. Es ist festgestellt.

Kapitel 46: Pfarrseminar. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 47: Pastoralkolleg. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 48: Fortbildung der Pfarrer. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 51: Ausbildungsstätten für Religionsunterricht und Gemeindediakonie.

Käßbohrer: Ich wollte darum bitten, daß nicht in diesem Tempo verfahren wird. Man kann nicht mehr schnaufen, so geht das voran. Lassen Sie uns wenigstens ein paar Sekunden Zeit, uns zu besinnen, ob etwas zu sagen ist oder nicht.

Präsident: Ich bin dankbar für die Anregung, ich gehe aber davon aus, daß Sie den Haushaltsplan rechtzeitig mit der Bitte, ihn durchzusehen, bekommen haben, und daß Sie es so machen, wie viele, die Stelle anzustreichen, zu der sie sich zu Wort melden wollen.

Ich bitte, dafür Verständnis zu haben, daß ich die Beratung des Haushalts so kurz wie möglich fassen möchte, damit wir zur Konfirmationsagende kommen.

Mitberichterstatter **Palmbach:** Der Andrang unserer Katecheten zum Katechetischen Oberseminar in Freiburg scheint gering zu sein. Ich hörte, daß z. Zt. nur fünf Teilnehmer aus Württemberg in Freiburg sind, um sich weiterzubilden. Das macht also für dieses Jahr 33 000 DM je Teilnehmer aus. Nun ist das gewiß eine Milchmädchenrechnung, wenn man so rechnet, aber es ist doch die Frage, ob wir es uns leisten können, uns mit diesen Beträgen am Seminar zu beteiligen, wenn der Andrang so gering ist.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Zum Oberseminar wird man einberufen. Die Schwierigkeiten bestehen darin, daß gerade bei qualifizierten Leuten die Dekane oder Pfarrer erklären, „den können wir nicht freigeben". Geben wir aber unseren Katecheten keine Aufstiegsmöglichkeiten, dann werden wir auch keine qualifizierten Leute behalten.

Schaal: Zu Titel 3 die Frage: Wie steht es in Denkendorf mit dem Zugang und Bedarf bei den Gemeindehelferinnen und wie sind die Gebäudevoraussetzungen dort?

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich könnte jetzt eine lange Rede halten über das Problem der Ausbildung unserer diakonischen Mitarbeiter. Ich habe es gestern beim Ausschuß für Jugend und Unterricht versucht. In diesem Zusammenhang muß man auch das Problem Denkendorf sehen. Wir haben z. Zt. in unserem derzeitigen Lehrgang nur elf Teilnehmerinnen in den Unterkursen. Das bedeutet nur einen Tropfen auf den heißen Stein. Wir überlegen eine grundsätzliche Änderung dieser Ausbildung und haben deshalb auch die Frage eines Neubaues zurückgestellt, bis wir klar wissen, welche Art von Ausbildung der Gemeindehelfer in Zukunft haben soll.

Frau **Eberle:** Wer entscheidet letztlich darüber, wer nach Freiburg gehen kann?

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Die Entscheidung trifft das Kuratorium, das zusammengesetzt ist aus vier Herren: zwei von Karlsruhe und zwei vom Oberkirchenrat. Vorschläge kommen auch von den Dekanatämtern an uns, sofern sich nicht die Interessenten von sich aus melden.

Frau **Eberle:** Besteht auch für die Gemeindehelferinnen die Möglichkeit, nach Freiburg zu gehen?

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Diese Möglichkeit besteht durchaus. Wir haben schon eine Gemeindehelferin dorthin geschickt. Sie unterrichtet jetzt an einer Berufsschule.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Zu der Frage Palmbach „Andrang bzw. kein Andrang" möchte ich deutlich sagen, daß die Leute sich nicht melden, es geschieht diese Einberufung nicht auf Antrag, sondern die Leute werden ausgewählt. Und hier tauchen ja auch etliche Schwierigkeiten auf, wie der oder die Betreffende für ein Jahr aus ihrer Arbeit herausgelöst werden kann. Diese Schwierigkeiten müssen bewältigt werden. Ich würde mich sehr dagegen aussprechen, diese Einrichtung, die wir gemeinsam mit der Badischen Landeskirche haben, nach so kurzer Anlaufzeit wieder aufzugeben.

Was den Planansatz betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß hier der in Frage kommende höchstmögliche Satz, den wir riskieren müssen, in den Haushaltsplan aufgenommen worden ist. Es kann aber sein, daß die tatsächlichen Ausgaben darunter bleiben.

Dauber: Ich bitte darum, daß auch noch etwas zum Pfarrseminar gesagt wird: mir liegt deswegen daran, weil wir in den Bezirken mit großer Personalnot kämpfen und immer wieder hören müssen, da sitzen im Pfarrseminar so viele junge Menschen, die man hier so dringend brauchen könnte.

Oberkirchenrat **Gottschick:** Ich bin froh, daß diese Frage hier gestellt wird. 1. Vikarzeit ist Ausbildungszeit. Das hat sich leider noch nicht herumgesprochen und wird immer wieder in einer sträflichen Weise gegen alle Vorschriften, gegen alle Bitten mißachtet. Immer wieder trifft man einen Vikar mit 17 Stunden Religionsunterricht, immer wieder trifft man einen Vikar, der zu diesen oder jenen Vertretungen oder Arbeiten gezwungen wird, ohne daß sein Pfarrer nur einmal daran denkt, daß der junge Mann einiges zu lernen hat, daß er eine zweite Prüfung abzulegen hat, daß er noch in der Entwicklung ist und mit mehr belastet wurde und wird, als dies vor 20 oder 30 Jahren der Fall war.

2. Es ist ein Schaden für unsere Kirche, daß wir nicht zwei Pfarrseminare haben, und ich hoffe, daß wir dies einmal erreichen. Dann könnten wir nicht nur 40—50 %, sondern 80—90 % unserer Vikare in den Genuß eines Lehrgangs im Pfarrseminar kommen lassen. Ich muß sagen, es zeugt nicht von viel Blick in die Zukunft und nach vorn, wenn man meint, man könnte hier kürzen oder gar diesen Dienst am Pfarrseminar streichen.

Frau **Eberle:** Darf ich hierzu sagen, daß die Vikare sehr dankbar sind, daß es ein Pfarrseminar gibt!

Dr. **Dürr:** Alle akademischen Berufswege haben zwei Phasen. Und wenn man bedenkt, wie viele Studienseminare in der letzten Zeit neu errichtet wurden, daß auch die Volksschullehrer ein Refendariat wenigstens zum Teil bekommen, dann kann man nicht verstehen, daß man am Pfarrseminar abstreichen möchte.

Zum Oberseminar in Freiburg möchte ich sagen, daß ich es für außerordentlich bedauerlich hielte, wenn man hier schon aufhören würde. Wir haben bei der Lehrerbildung einen „zweiten Bildungsweg". Warum soll dann die Ausbildung für die Katecheten nicht weiter ausgebaut werden?

Gauger: Ich wäre wirklich dankbar, wenn die Leute, die für Vikare verantwortlich sind, es ihnen auch sagen würden, was wir gerade gehört haben, daß nämlich Vikare sich in der Ausbildung befinden. Es hat sich keineswegs bei allen durchgesprochen, daß diese so wenig belastbar sind und es gibt da gewisse Schwierigkeiten. Zum zweiten: was soll denn ein Pfarrer auf dem Lande, der mit einem außergewöhnlichen Lehrauftrag behaftet ist, anderes machen, als ganz schlicht mit seinem Vikar seinen Lehrauftrag zu teilen, sowie ihm die Aufgaben zu geben, die etwas leichter zu bewältigen sind, also die unteren Klassen.

Wannenwetsch: Angeregt durch den gestrigen Abend und durch das Studium der Mappe, die wir alle von Schwäbisch Hall erhalten haben, bin ich darauf gestoßen, daß fast alle Berufe ein Berufsbild haben und darum gut lernen können. Nur der Gemeindepfarrer hat kein Berufsbild. Man hört so oft: „Das habe ich nicht gewußt, daß das zum Dienst des Pfarrers gehört!"

Präsident: Wir kommen wieder zum Kapitel 51: Ausbildungsstätten zurück. Anträge sind nicht gestellt worden. Somit gilt Kapitel 51 als beschlossen.

Kapitel 52: Höhere Fachschule für Sozialarbeit, Ludwigsburg. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 53: Evangelisch-Kirchliche Gymnasien mit Heim.

* Berichterstatter **Heiland:** Ich glaube, daß die Synodalen dankbar wären, wenn ein kurzes Wort darüber gesagt werden würde, wie Mössingen angelaufen ist. Und zum zweiten: Kann darüber Auskunft gegeben werden, ob von den in unseren kirchlichen Aufbauschulen zum Abitur geführten Schülern nun auch der kirchlich-theologische Nachwuchs etwas stärker profitiert?

* Oberkirchenrat **Stöckle:** In Mössingen wurde der Unterricht mit Beginn dieses Schuljahres aufgenommen und zwar mit drei Klassen. Eine Klasse 1 Aufbaugymnasium und 2 Obersekunden: eine normale Obersekunda und eine Obersekunda B-Zug mit einer Fremdsprache. Auf diese Weise können wir in verschiedenen Schultypen in Mössingen Erfahrungen sammeln. Mit dem zweiten Bauabschnitt möchten wir gern bis zum Schuljahrbeginn 1967, der im Herbst sein soll, fertig sein, damit die ganze Kapazität ausgewertet werden kann.

* **Präsident:** Zu den Aufgaben des Präsidenten einer Synode gehört auch, daß er bei der Einweihungsfeier einer solchen Schule zugegen ist. Ich kann sagen, daß diese Einweihung einen durchaus verheißungsvollen Auftakt für die Arbeit in Mössingen gegeben hat. Man hat das Empfinden, daß die Schule in diesen Raum, wie es vom früheren Abgeordneten Schäf gedacht war, wirklich hineinpaßt.

Dr. **Dürr:** Wir haben uns darüber unterhalten, ob eine Aufbauklasse auch mit angeschlossen wird. Wir sind dankbar, daß es der Fall ist. Ein Oberstufengymnasium ist zwar wichtig, ist aber kein Aufbaugymnasium. Ich habe den Eindruck, daß die Schule in Mössingen sehr gut ist, und wir können die Landeskirche zu ihrem Direktor beglückwünschen.

Präsident: Das möchte ich unterstreichen.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte der Synode die Freude machen, zu sagen, daß es nicht nötig war, für den zweiten Bauabschnitt Geld anzufordern. Das frühere Geld reicht aus, obwohl wir hier eine expansive Entwicklung der Baukosten im ersten Abschnitt feststellen mußten. Das möchte ich um der Gerechtigkeit willen im Vorgriff auf die Probleme des a. o. Haushalts noch sagen. (Zustimmung.)

Berichterstatter **Heiland:** Meine Frage ist noch nicht beantwortet. Sie lautet, ob wir davon ausgehen dürfen, daß wir nun in verstärktem Maß auf theologischen Nachwuchs rechnen können, ob die Aufbaugymnasien, ich möchte es einmal volkstümlich ausdrücken, in Zukunft mehr Nachschub liefern?

* Oberkirchenrat **Stöckle:** Wir haben bei dem Aufbaugymnasium Latein als erste Fremdsprache, während die staatlichen Aufbaugymnasien Englisch haben. Es war nicht leicht, Latein als erste Fremdsprache durchzusetzen. Die Absolventen haben das große Latinum und können auch Theologie studieren. Man kann sagen, daß die Schüler dieser Aufbauschule dazu in gewisser Weise prädestiniert sind. Ich spreche eigentlich gegen mein Referat. Auf jeden Fall kommen immer wieder einige Theologen aus Michelbach und später vielleicht aus Mössingen.

Dr. **Dürr:** Wir freuen uns, daß wir diese Schule haben. Es werden zwar nicht alle Pfarrer, doch ist es wichtig, daß wir auch in anderen Berufen Leute haben, die gerade dort ihre Grundausbildung erhalten haben. Ich meine, als Lehrer kann man auch einen Dienst tun.

Präsident: Über diese Fragen sind wir uns einig, so daß wir nicht zu diskutieren brauchen. Damit können wir Kapitel 53 abschließen.

Kapitel 54: Kirchenmusik.

* **Schlotterbeck:** Zum Abschluß meiner langjährigen Tätigkeit in der Synode bin ich beim Kapitel Kirchenmusik dankbar, an die praktische Tätigkeit als Organist und Chorleiter zu erinnern. Ich würde mich freuen, daß man nicht nur hier, sondern auch draußen in Stadt und Land, seit es eine Singbewegung gibt, sich erinnern sollte, wie Schieber es im Eröffnungsgottesdienst erwähnt hat, daß man das Tedeum in Tübingen vor 70 Jahren gesungen hat wie auch jetzt. Die Kirchenmusik ist für jedes Gemeindeglied wichtig und darf nicht vernachlässigt werden. Dazu ein Satz aus einem bayerischen Kirchengesangbuch: „Das Gesangbuch ist eine Art große Scheuer, in die der Ertrag der Kirchengeschichte eingetragen ist." Die Mitarbeit an der Kirchenmusik war immer etwas vom Schönsten für mich gewesen. Ich möchte der Synode für das Vertrauen herzlich danken. (Beifall.)

Präsident: Wir danken Ihnen herzlich für das Wort, bei dem uns nur traurig gestimmt hat, daß es ein Abschiedswort ist.

* **Wannenwetsch:** Die Kirchenmusik ist als Modellfall zu betrachten. Zu meiner Jugendzeit war der pensionierte und älteste Lehrer im Dorf der Organist. Und heute sind nur junge Leute auf der Orgel. Sie bekommen eine gute Ausbildung und werden gefördert. Warum sollen wir nicht auch auf diese Weise zu unseren Kirchenpflegern kommen. Hier haben wir noch den Stand wie vor 50 Jahren.

* **Röger:** Gibt es eine Möglichkeit, junge Menschen, die Kirchenmusik studieren wollen, zu unterstützen? Einige schrecken vor dem Studium zurück, weil sie die Zeit finanziell nicht durchstehen können.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Hierzu möchte ich hinweisen auf Kapitel 55, Stipendienfonds.

Präsident: Wird sonst noch zu Kapitel 54, Kirchenmusik, etwas gesagt? Dann ist es so beschlossen.

Jetzt kommt Kapitel 55: Stipendienfonds.

Frau Dr. **Frommer:** Darf ich auf die Anregung verweisen, die gestern von dem Ausschuß für Jugend und Unterricht gegeben worden ist betreffs der Heranbildung von Dozenten für die Pädagogischen Hochschulen. Es handelt sich dabei um eine Sache, die sehr individuell gehandhabt werden muß, die aber viel Mittel erfordert. Diese Leute müßten wahrscheinlich auch Familienzuschüsse erhalten. Denn dabei ist etwa an Theologen gedacht, die ihr Studium abgeschlossen haben und durch ein Studium der Psychologie oder eines anderen Faches sich als Dozenten für die Pädagogische Hochschule vorbereiten. Ich glaube, daß ein Stipendienfonds von 30 000 DM für solche Fälle nicht genügt.

Präsident: Das ist nicht ein Stipendienfonds von 30 000 DM, sondern eine Zuführung von 30 000 DM zu dem bereits bestehenden Fonds, der eine Gesamthöhe von jetzt 130 000 DM hat.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Aus diesem Grunde ist hier nicht mehr eingesetzt, denn es hat ja keinen Wert, Gelder nur daliegen zu haben, ohne daß sie verwendet werden.

Frau Dr. **Frommer:** Könnte hier, wenn ein solcher Sonderfall bekannt wäre, ein Antrag auf ein Stipendium aus diesem Fonds gestellt werden?

Präsident: Ja.

* Dr. **Dürr:** Die Dozenten werden zum größten Teil durch die Universität in Tübingen vorgebildet, und da viel mehr katholische Studenten Pädagogik studieren als evangelische, wird man mit dem Nachwuchs auf der evangelischen Seite etwas schwer tun. Ich weiß, daß von der katholischen Kirche Stipendien ausgesetzt werden, wenn geeignete junge Menschen gefunden werden. Diese Bitte wollten wir vom Ausschuß für Jugend und Unterricht aussprechen, daß auch die evangelische Kirche etwas ähnliches einrichtet.

* **Präsident:** Sind sonst noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist Kapitel 55, Stipendienfonds auch beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 56: Kindergartenarbeit. Wird dazu von Ihrer Seite noch eine Aufklärung gewünscht?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte nur noch sagen, daß es hier um die Unterstützung der Ausbildungsstätten geht, das sind die Kindergärtnerinnenseminare, und um die Unterstützung des Evang. Landesverbandes für Kinderpflege in Württemberg, als eines Fachverbandes für die Betreuung der Kindergartenarbeit in Württemberg, dagegen nicht um die Bezuschussung von Kindergärten selbst.

* **Präsident:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Damit ist Kapitel 56 beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 57: kirchliche Jugendarbeit. Werden Fragen gestellt? Dann ist Kapitel 57 auch festgestellt.

(Frühstückspause.)

Wir setzen die Beratung über den Haushaltsplan fort. Ich bitte um Aufmerksamkeit für das Kapitel 61: Evangelische Akademie. Ich bitte dazu um Wortmeldungen. Keine Wortmeldungen? Also ist Kapitel 61 beschlossen.

Ich rufe auf Kapitel 62: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Industriefragen in Württemberg.

Käßbohrer: Ich glaube, es wäre gut, wenn hier in der Synode etwas darüber gesagt werden könnte, wie sich die Aktionsgemeinschaft heute nach der Umgruppierung betätigt. Ich habe den Eindruck, daß sie sich sehr stark isoliert, und daß sie nicht die Gemeinschaftsaufgaben erfüllt, die man seinerzeit bei ihrer Gründung von ihr erhoffte.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Man muß hier vorausschicken, daß die Aktionsgemeinschaft für Industriefragen in Württemberg ein Versuch ist, nun die Arbeit der Wirtschaftsgilde mit den Unternehmern zusammenzufassen mit der Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen. Ich kann am besten dadurch berichten, daß ich hinweise auf die letzte Sitzung des Leitungskreises der Akademie Bad Boll, die zusammen mit den Vertretern der kirchlichen Werke am letzten Donnerstag stattgefunden hat, wo wir einen eingehenden Bericht bekommen haben über die angelaufene Arbeit dieser Aktionsgemeinschaft. Nachdruck wurde dabei vor allem darauf gelegt, daß beide Partner im Auge behalten werden. Der Sinn dieser Aktionsgemeinschaft ist, beide Partner so zusammenzufassen, daß eine Gemeinschaft ermöglicht wird.

Prälat Dr. **Hege:** Es ist beabsichtigt und auch weithin erreicht worden, daß weder die Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen noch die Wirtschaftsgilde (zur Arbeitgeberseite hin) direkt in die Öffentlichkeit hineinspricht. Die Schwierigkeiten zwischen den Sozialpartnern müssen zunächst innerhalb der kirchlichen Arbeit selber ausgetragen werden. Von da aus kann dann ein gemeinsames, ausgewogenes Wort gesprochen werden.

Zur Industriearbeit der Akademie als solcher wird man sagen können: sie ist sehr stark eine Frage der Personen. Wir haben eben zwei junge, und wie wir meinen, recht tüchtige Industriepfarrer nach Reutlingen und Stuttgart bekommen. Sie werden aller Voraussicht nach die erfreuliche Arbeit der dienstälteren Industriepfarrer in Ulm und Heilbronn in guter Weise ergänzen. Wir können auf diesem Gebiet auf eine gute und gesunde Weiterentwicklung hoffen.

Präsident: Ich glaube, die Antwort, Herr Käßbohrer, genügt Ihnen?

Käßbohrer: Nein, ich hatte schon etwas Konkreteres von dieser Zusammenarbeit in dieser gemeinsamen Aussprache erwartet.

Fuchslocher: Ich habe die Bitte, daß von der Kirchenleitung angeordnet wird, die Gespräche öfters zu führen.

Schrägle: Ich hätte gerne zu der Frage Sozialsekretäre noch etwas gehört.

1. Nach welchen Gesichtspunkten werden sie ausgewählt und angestellt?

(Schrägle)

2. Was haben sie für eine Ausbildung? Denn das sind die Leute, die mit uns und den Gemeinden in Berührung kommen.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Die Sozialsekretäre kommen aus den verschiedensten Berufen. Es handelt sich im allgemeinen um Leute, die aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind und dann noch eine Ausbildung erhalten haben. Einer ist in Kassel ausgebildet. Das Problem ist das, daß sie von sehr viel besser bezahlten Stellen zu uns kommen und wir einige Mühe haben, sie in die KAO. einzufügen. Man muß manchmal einen Mittelweg gehen, denn man will ja nicht, daß diese Leute sich finanziell schlechter stellen. Das Problem der Ausbildung dieser Leute ist noch nicht gelöst. Für die Sozialsekretäre gibt es auch keine direkte Ausbildung.

Man wird wahrscheinlich auf die Dauer für diesen Beruf zu einem eigenen Ausbilder kommen müssen. Problematisch ist, was die Leute tun, wenn sie einmal nicht mehr Sozialsekretär sein sollen und wollen. Es ist sehr viel leichter, jemand herauszuholen, als ihn wieder zurückzuführen. Die Tendenz ist, die Leute regelmäßig wieder in einem Betrieb arbeiten zu lassen.

* Prälat Dr. **Hege:** Wäre es nicht gut, an das Kuratorium der Akademie den Auftrag zu geben, es möge die Entwicklung der Industriearbeit im Auge behalten und zu gegebener Zeit veranlassen, daß der Synode ein Übersichtsbericht gegeben wird. Wenn man jetzt hier versuchen wollte, die Dinge im einzelnen zu besprechen, müßte das in der Eile ein verkürztes und schiefes Bild geben. Die Sache ist es wert, daß man sie ausführlich darstellt.

Der Zeitpunkt für einen solchen Bericht wird gekommen sein, wenn man den Eindruck hat, die Neuordnung der Industriearbeit habe ihre Bewährungsprobe hinter sich.

Pfander: Ich möchte bitten, daß das bald geschieht. Ich möchte nur kurz erwähnen, was ich erst erlebt habe. Mein Schwiegervater ist Pfarrer, er hat mit einem Sozialsekretär zu tun bekommen und fragt mich: Was treibt eigentlich ein solcher Mann? Ich dachte: Er weiß es also nicht, ich will es ihm erklären. Als ich das aber dann versuchte, kam ich auch erheblich ins Stottern. Diejenigen, die nicht direkt damit zu tun haben, sind wohl recht wenig über die Arbeit eines Sozialsekretärs orientiert. Es würde uns wohl allen gut tun, darüber einmal mehr zu hören.

Präsident: Gut, das kommt auch zum Nachlaß der Synode. — Wird sonst zu Kapitel 62 noch das Wort gewünscht? Nein. Dann können wir es auch feststellen.

Dann kommen wir zu Kapitel 63: Landesstelle des Evangelischen Gemeindedienstes.

Schaal: Wenn wir nun schon in der Synode das letzte Mal beieinander sind, so ist es gut, wenn wir dem Gemeindedienst von der Synode aus einmal für die gute und vielfältige Arbeit danken, die dort geleistet wird. Ich komme öfters da und dort hin, auch in Zusammenarbeit mit der Frauenhilfe. Ich sehe, was da draußen alles getan wird, und zwar mit verhältnismäßig wenig Aufwand. Ich will keine Damenrede halten, aber ich möchte besonders auch der Evangelischen Frauenhilfe danken, die sich so einsetzt und so viel tut im Land, die wirkliche Gemeindearbeit leistet. (Beifall.)

Präsident: Sie haben uns aus dem Herzen gesprochen, Herr Schaal. — Da sonst keine Wortmeldungen vorliegen, ist das Kapitel so beschlossen.

Wir kommen zu Kapitel 64: Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen.

Wünscht dazu jemand das Wort?

Röcker: Ich wollte fragen, ob der Betrag von 260 000 DM nicht doch etwas zu niedrig ist und zumindest im nächsten Haushalt erhöht werden müßte? Das kommt mir vor allem im Hinblick auf das Ergebnis des Gesprächskreises „Gesellschaftsdiakonie" so vor.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte darauf hinweisen, daß für diese Arbeit auch öffentliche Mittel gegeben werden. Zur Ermittlung des richtigen Zuschußbedarfs der Beratungsstellen gibt es einen genauen Verwaltungsplan, nach dem wir gearbeitet haben für 1966. Von uns wird die Gewähr dafür übernommen, daß die Summe nicht zu niedrig ist, zumal wir gegenüber dem Vorjahr um 60 000 DM hinaufgegangen sind.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Wir haben auch gar nicht eine unbegrenzte Zahl von für diese Aufgabe geeigneten Leuten. Ich mußte den Antrag eines Bezirks, ihm eine solche Beratungsstelle einzurichten, ablehnen, weil ich einfach nicht die Christenmenschen dazu habe. Es hat keinen Sinn, wenn ich irgend einen Psychotherapeuten oder eine Psychotherapeutin X einsetze. Dann soll die Kommune die Einrichtung führen. Wir wollen e v a n g e l i s c h e Beratungsstellen.

Claß: Ich möchte vorschlagen, daß wir zu den „Nachlässen" für die 7. Landessynode auch einen kurzen Bericht über diese überaus wichtige Arbeit nehmen.

Präsident: Das wollen wir notieren; es wird sicher gern gemacht werden. — Da keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind, so beschlossen.

Jetzt kommen wir zu Kapitel 65: Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Werke. — Ich habe keine Wortmeldungen, es ist so festgestellt.

Kapitel 66: Weitere Landespfarrstellen und landeskirchliche Dienststellen. Da sind die Sonderpfarrer mit drin. Auch keine Wortmeldungen, so beschlossen.

Dann kommt Kapitel 71: Versorgungsbezüge und Beihilfen. Sind hier Fragen? — Nein, dann ist das Kapitel festgestellt.

Es folgt Kapitel 72: Sozialleistungen und Versicherungen. — Das sind alles gesetzlich festgelegte Beträge, die wir so feststellen müssen.

Es folgt Kapitel 73: Beiträge.

Röger: Es ist verständlich, daß bei den Bauaufgaben gebremst werden soll. Ich würde aber bitten, daß die Bremse an der richtigen Stelle angelegt wird. Es sollte nicht so sein, wie es kürzlich geschehen ist, daß einer Gemeinde in unserem Bezirk die Pläne mit der Bemerkung zurückgereicht wurden, sie solle statt 120 Sitzplätzen in der Kirche nur noch 110 einplanen. Dadurch

(Röger)

wurde der Baubeginn um ein halbes Jahr oder noch länger verschoben mit der Folge, daß die Sache wegen des Steigens der Baupreise viel teurer wird. Was man in einem solchen Fall einsparen will, wird durch die steigenden Preise aufgewogen. Wenn man an der falschen Stelle sparen will, ist am Ende manchmal gar nichts gespart.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Nichts gegen die Bemerkung zu dem konkreten Fall, wo es vielleicht nicht besonders geschickt gemacht wurde. Aber dies möchte ich für den Oberkirchenrat in Anspruch nehmen, daß er Bemerkungen zum Bauprogramm macht. Denn da handelt es sich um die wesentliche Entscheidung, wie Sie auch bei den Bauvorhaben der Landeskirche bemerken werden, was der Bau kosten wird. Darüber muß man sich auf jeden Fall unterhalten, wenn es um die Baugenehmigung geht.

Schaal: Im Kapitel 73 Titel 24 stehen unter Sonstiges 1,7 Millionen DM. Darin ist auch die evangelische Bauarbeit enthalten.

Ich bin zwölf Jahre in der Synode und hatte noch nie Gelegenheit, über diesen Arbeitszweig zu berichten, der wirklich ein Missionsfeld und ein Seelsorgefeld besonderer Weise ist. Wenn Sie die Denkschrift der evangelischen Kirche lesen, dann wird daraus ein wenig die Arbeit deutlich. Herr Ströbel, wieviel Zuschüsse brauchen wir?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Im neuen Jahr nach Neuregelung der Räumlichkeit in Hohebuch und für die Gesamtarbeit im Land 100 000 DM.

Schaal: Also, wir sind auch noch billig. Die Bauern sind sowieso billig.

Ich möchte die Synodalen, auch wenn sie ausscheiden, bitten, der Bauernarbeit ein warmes Herz zu widmen, auch wenn sie Pfarrer sind.

Präsident: Ich danke schön, es war wertvoll, daß Sie uns darauf aufmerksam gemacht haben, wie wir auch Ihnen, Herr Schaal, zu danken haben für die vielen Opfer, die Sie für die Bauernarbeit bringen. Damit können wir Kapitel 73 abschließen. Es ist so beschlossen.

Zu Kapitel 74: Allgemeiner Verfügungsbetrag ist wohl nichts zu sagen. Es ist so beschlossen.

Kapitel 75: Förderung des Siedlungswesens. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 76: Fonds zum Erwerb und zur Erhaltung von Liegenschaften. Auch keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Kapitel 77: Fonds zur Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Einrichtungen der Inneren Mission in Württemberg. Das sind 8 Millionen, von denen mehrfach gesprochen wurde.

Kraft: Schon einige Mal durfte ich der Landeskirche und der Synode den Dank der Inneren Mission zum Ausdruck bringen. Daß nun dieser Posten von 8 Millionen in den Ordentlichen Etat übernommen worden ist, befriedigt uns sehr, denn wir können daraus schließen, daß er in den nächsten Jahren immer wieder auftauchen wird. Das ist dringend notwendig.

Zur Zeit werden von der Inneren Mission im Pflegeheim Lichtenstern 300 neue Plätze für Pflegebedürftige geschaffen, ebenso in Mariaberg. Nun hat auch das Diakonissenhaus Schwäbisch Hall mit dem Planen von 300 weiteren Plätzen begonnen, sodaß wir dann etwa 900 neue Plätze geschaffen haben. Damit ist die große Unterbringungsnot wohl weitgehend behoben. Es ist für diese Werke die Schaffung dieser neuen Plätze ein großes Opfer, denn es fehlen ihnen die Gelder und auch die Mitarbeiter. Beides macht ungeheuer viel Sorge und Arbeit. Der Staat hat seine Hilfe weitgehend zugesagt. Unser württembergischer Staat ist da zwar viel sparsamer als etwa andere Bundesländer. Hamburg bezahlt den Anstalten für neue Plätze 100 %, Rheinland-Westfalen 70 %, wir bekommen 30—40 %. Wir hoffen, daß diese Zahl noch etwas angehoben werden kann.

Sie sehen aber daraus, wie sehr wir noch auf die Hilfe der Kirche angewiesen sind. Dabei bestehen nicht nur die genannten drei Anstalten, sondern über 150 Heime in Württemberg, die alle irgendwie berechtigte Wünsche haben und auch aus diesen 8 Millionen gefördert werden möchten.

Der Betrag ist sicher auf das Beste angebracht, ich möchte herzlich dafür danken.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich darf zwei Dinge sagen: Erstens bekommt die Innere Mission mit dieser Verwilligung, wenn Sie diese vornehmen, aus diesem Fonds insgesamt 32 Millionen DM, die auf verschiedene Jahre verteilt wurden. Im ersten Jahr waren es 2 Millionen, im zweiten Jahr 6 Millionen, nun zwei Mal 8 Millionen. Das ist das dritte Mal, daß 8 Millionen vorgesehen werden. Das bedingt den Auftrag an den Verteilungsausschuß, der die Verteilung vorbereiten soll, daß er sich Unterlagen darüber beschafft, was dringlich von den Einrichtungen der Inneren Mission geplant ist. Darauf kann nicht verzichtet werden.

Zweitens: Es kann sein, daß unter Umständen eine gewisse Erweiterung der Zweckbestimmung dieses Fonds in Frage kommt. Dazu könnte man den Ständigen Ausschuß noch hören unter dem Gesichtspunkt, der Ökumenischen Diakonie nach dem Antrag des diakonischen Werkes der EKD auch aus Haushaltsmitteln zu helfen. Diesbezügliche Ausgaben müßten in einer noch festzustellenden Höhe aus diesem Kreis geleistet werden.

Berichterstatter **Heiland:** Der Wunsch ist doch sehr stark von staatlicher Seite her ausgesprochen worden. Ich bin der Meinung, eine Beteiligung der öffentlichen Hand mit 30 bis 40 % an der Gesamtfinanzierung ist einfach zu wenig. Müßte hier nicht die Kirchenleitung oder irgendwelche Instanz an die staatlichen Stellen herantreten, an das Finanzministerium, und darum bitten, daß mindestens 40 bis 50 % geleistet werden? Hier sollten wir etwas tun.

Schaal: Meine Frage geht in dieselbe Richtung. Ich bin in der letzten Zeit auf diesen Betrag angesprochen worden und konnte leider auch keine genaue Auskunft geben. Dieser Verteilungsausschuß besteht aus Leuten der Inneren Mission, einigen Synodalen und dem Oberkirchenrat. Wir im Ausgleichsstock haben uns im Laufe der Jahre für die Verteilung der Mittel gewisse Richtlinien gegeben.

(Schaal)

Es wäre für die künftige Synode gut, wenn man wüßte, nach welchen bestimmten Methoden und Richtlinien diese Mittel verteilt werden.

* **Kraft:** Nach unserer Denkschrift haben wir uns das so vorgestellt, daß der Staat 40 % Zuschuß geben soll und 20 % verbilligte Darlehen, die Kirche 20 % und daß wir aus unseren Mitteln und Spenden auch 20 % aufbringen. Bis jetzt sind wir noch nicht so weit. Der Staat wird noch mehr dazu geben müssen, denn sonst wäre es einfach unmöglich, weiterzubauen.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Zur Frage von Herrn Schaal: Ich bin am wenigsten bezüglich der Verteilung besorgt; die richtet sich nach der Höhe dieser Mittel. Ich glaube, daß die Verteilung immer sehr gut vorbereitet war vom Landesverband der Inneren Mission und der Treuhandstelle, die die Bilanzen der betreffenden Anstalten prüft. Aber es muß im Blick auf die Synode und die Mittel, die sie von Jahr zu Jahr zu bewilligen hat, der Umfang des Bauauftrages übersehen werden können. In diesem Zusammenhang wird es künftig möglich sein, über die Verteilung zu berichten, was vielleicht jetzt zeitlich den Rahmen sprengen würde.

* **Lindel:** Zu dem, was Herr Heiland gesagt hat wegen der 30—40 % bin ich der Meinung, daß wir vom Staat nicht noch mehr erbitten sollten. Wir wollen als Kirche Werke der Barmherzigkeit tun, deshalb sollen wir den Staat nicht übermäßig um Geld angehen. Der Staat soll mithelfen, aber hier kann die Kirche zeigen, daß sie bereit ist, um der Armen willen etwas zu tun. Rufen wir nicht allzuviel nach dem Staat.

Präsident: Das bringt Bindungen mit sich.

* **Dipper:** Nachdem von der Beihilfe des Staates die Rede ist, muß ich in diesem Zusammenhang auch auf die Kindergärten zu sprechen kommen. Es handelt sich hier um ein Gesamtproblem. Das Sozialhilfegesetz hat eben bei den kommunalen Verwaltungen die Vorstellung erweckt, daß für derartige Aufgaben wie die Schaffung von Plätzen für Alte, Schwachsinnige usw., ebenso auch für die Schaffung von Kindergartenräumen, die freie Wohlfahrtspflege zuständig ist. Wenn dann irgendwo ein Kindergarten nicht gebaut wird, wird sofort gefragt: Was tut die Kirche eigentlich mit ihrem vielen Geld? Es ist ganz selbstverständlich, daß die Kirche diese Kindergärten zu bauen hat.

Wenn wir in Ludwigsburg an die an sich entgegenkommende Stadtverwaltung herantreten, dann sagt man uns: Wir sind nach dem Sozialhilfegesetz auf diesem Gebiet nur subsidiär tätig. Dabei müßten wir doppelt so viele Kindergärten haben, als vorhanden sind, was wir niemals zu leisten vermögen. Hier müßte ganz deutlich von kirchlicher Seite gesagt werden, daß das Sozialhilfegesetz so nicht aufgefaßt werden kann.

Wir möchten auch gar nicht in die Lage kommen, daß wir so viele Kindergärten betreiben. Denn wir haben nicht so viele Kindergärtnerinnen, die für die Führung eines evangelischen Kindergarten ausgebildet sind. Wenn wir ungeeignete Kindergärtnerinnen nehmen müssen, um evangelische Kindergärten zu betreuen, so gibt das sehr mißliche Zustände. Das alles hängt damit zusammen, daß sich die Stadtverwaltung auf das Sozialhilfegesetz beruft.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich muß Herrn Dipper recht geben, daß sich die Belastungen durch die Sozialhilfegesetze für die Kirche besonders bei den Kindergärten auswirken. Bei anderen Einrichtungen kann man vielleicht manches anders ansehen. Es ist dies also sehr schwierig, und ich möchte auch auf das hinweisen, was der Synodale Heiland meinte, daß der Synodal-Ausschuß für den Ausgleichsstock für die kirchlichen Kindergärten Grundsatz-Richtlinien aufgestellt hat. Das aber bedeutet ein sehr hartes und schwieriges Verhandeln. Es ist eine schwierige Sache, weil es keine Richtlinie von staatlicher Seite für die kommunalen Zuschüsse gibt. Man nimmt die Bundes-Sozialhilfegesetze nicht genügend ernst, solange sie von kommunaler Seite durch Verfassungsbeschwerden angefochten sind. Die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden läßt auf sich warten. Das ist eine schwierige Zwischenperiode, in der wir uns befinden, und die uns laufend mehr Geld kostet. Ich weiß kein anderes Rezept: wir müssen hier feststehen, damit wir nicht immer wieder gepreßt werden, Dinge zu tun, die wir uns nicht leisten können.

Kraft: Nach dem neuen Schulverwaltungsgesetz besteht die Schulpflicht nicht nur für lernbehinderte Kinder, d. h. Hilfsschüler, sondern auch für bildungsschwache Kinder. Das ist die Arbeit, die wir in den Heimen schon lange tun. Wenn nun Schulpflicht besteht, dann ist es nicht mehr als recht und billig, daß der Staat höhere Unterstützungen gibt als etwa 40 %. Eine hundertprozentige Unterstützung würde ich nicht begrüßen, weil wir unsere Selbständigkeit wahren möchten.

Präsident: Können wir Kapitel 77 jetzt auch abschließen? Wir stellen es fest.

Kapitel 80: zum Außerordentlichen Haushalt. Es wurde schon gesagt, warum das eingesetzt werden muß. Können wir auch feststellen.

Damit hätten wir den Ordentlichen Haushalt beschlossen.

* **Lindel:** Eine Frage zu Kapitel 75. Es sind 700 000 DM für das Siedlungswesen eingesetzt, während es im letzten Jahr 1,5 Millionen waren. In der Anmerkung heißt es, durch diese 700 000 DM sollen die Möglichkeiten weiter gestärkt werden. Wie ist das zu verstehen?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es wurde hier angenommen, daß man nicht nur wie früher Spitzen-Finanzierungen an einzelne Siedler vornimmt, die sich schwer tun, ihr Siedlungshaus ohne diese Hilfe zu erstellen; im Einzelfall handelt es sich um einige tausend Mark, die als zinsloses Darlehen gegeben werden. Es ging darum, daß man durch Verträge mit Siedlungsgesellschaften sich ein Belegungsrecht für eine Anzahl Häuser oder einen Teil einer Siedlung sichert auf vertraglicher Grundlage, wie dies in den letzten Jahren auch wiederholt geschehen ist. Dieses Dauerbelegungsrecht ermöglicht auch einen evangelischen Gemeindeaufbau. Man kann aber zugleich berichten, daß von den Mitteln von 1965 noch ein erheblicher Teil nicht verbraucht ist und für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Ich will Ihnen nicht verhehlen, daß bei dem jetzigen Umfang unseres

(Oberkirchenrat **Ströbel**)

Haushaltsplans und den erhöhten Deckungsmitteln irgendwo eine Einsparung erzielt werden muß. Wir konnten nicht daran vorbeigehen, daß wir hier den Betrag etwas zurücksetzen mußten. Ich meine aber, daß 700 000 Mark immer noch ein schöner Betrag seien, um an dieser Sache weiterzumachen.

Präsident: Damit können wir nunmehr den Ordentlichen Haushaltsplan verlassen und zu Seite 308/II, dem Außerordentlichen Haushaltsplan kommen. Zunächst das Kapitel 96: Deckungsmittel, Titel 01. Dieses haben wir bereits bei Kapitel 80 Titel 21 festgestellt.

Titel 02. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Es wurde in den einleitenden Ausführungen schon gesagt, daß der Betrag hier eingesetzt wurde zur Deckung des Außerordentlichen Haushalts.

Präsident: Das ist uns gestern abend ja schon berichtet worden. Kapitel 96 mit 4,9 Millionen festgestellt.

Nun kommt der Bedarf des Außerordentlichen Haushaltsplanes. Kapitel 97: Vorhaben der Landeskirche.

Titel 01: Aufbaugymnasium Michelbach. Das ist auch schon besprochen worden. Keine Wortmeldung. Dann stellen wir das fest.

Titel 02: Evangelische Akademie Bad Boll a) und b). Wortmeldungen hierzu?

* **Lindel:** Das ist ein heißes Eisen. Ich hoffe, daß ich einigermaßen recht sage, was ich sagen möchte. Glauben Sie uns bitte, daß wir die Arbeit von Bad Boll in vieler Hinsicht zu schätzen wissen. Ich weiß, daß dort Leute zusammengeführt werden, die wir auf anderer Ebene kaum zusammenbringen: Leute aus den Betrieben und aus den verschiedensten Ständen. Trotzdem fällt es mir jetzt schwer, zu Kapitel 97/02 „Ja" zu sagen. Die 1 Million, die benötigt wird, ist zwar im Haushaltsplan nachgewiesen, aber unser Vertrauen ist zu sehr strapaziert. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder gehört, es wäre keine Erweiterung von Boll beabsichtigt, und jetzt wird für ein Bürogebäude u. a. ein Betrag von 850 000 DM angefordert. Man fühlt sich schlecht behandelt. Man fragt sich, ob das so weitergehe. Es hat geheißen, es komme nichts mehr, und jetzt ist schon wieder etwas im Bau. Diese Situation bedrückt einen sehr.

* Dr. **Stockmayer:** Der Mehrbetrag im Haushaltsplan rührt hinsichtlich des Bürogebäudes her von dem Anwachsen der Kosten und zu einem kleinen Teil von zusätzlichem Bedarf an notwendigen technischen Einrichtungen. Das sind Dinge, die während des Fortschritts der Planung notwendig eintreten. Aber, frage ich, steht die Akademie mit dem Anwachsen der Kosten über den vorgeschriebenen Plan hinaus so ganz allein? Ich habe mir die Mühe genommen und die Haushaltspläne, die die Synode in den letzten Jahren vorgelegt hat, insbesondere die Außerordentlichen Haushaltspläne, daraufhin durchzusehen, wo Änderungen eingetreten sind. Wenn ich Fälle, die ins Auge stechen, aufführe, dann bitte ich Sie sehr herzlich, mir das nicht als Kritik in diesen Fällen anzulasten. Die Synode hat jeweils die betreffenden Beträge mit Recht bewilligt.

Im Haushalt für das Jahr 1960 waren — nachdem schon früher 450 000 DM eingesetzt waren — 2,550 Millionen für die Heimschule in Mössingen eingesetzt, mit der Bemerkung, es handle sich hier um die ungefähre Bausumme. Im übernächsten Haushalt für 1962 standen 1,400 Millionen DM mit der Bezeichnung: Restfinanzierung. Sie wissen alle, daß die Heimschule erst 1965 eingeweiht worden ist. Es handelte sich also um Beträge, die vor der Durchführung der Bauarbeiten auf Grund der fortschreitenden Planung und der Baukosten-Erhöhungen notwendig wurden. Wieder zwei Jahre später, im Haushalt 1964, stand der Betrag von 1,200 Millionen DM mit dem Bemerken, es handle sich nun um einen neuen Kostenvoranschlag und ein weiteres Grundstück. Schließlich habe ich im Haushalt 1965 nochmal 1,2 Millionen gefunden, und zwar handelt es sich dabei um Mittel für Lehrerwohnungen. So wurde aus ursprünglich ca. 4,5 Millionen fast zwangsläufig eine Gesamtbewilligung von 6,8 Millionen. Meine sehr verehrten Synodalen, das war der Gang der Dinge im Falle Mössingen und die Synode hat dabei keine Einwendung erhoben.

Ich habe ein anderes Beispiel, und man könnte sicher noch mehrere finden: Wir haben im Haushalt 1965 für eine Jugendbildungsstätte 800 000 Mark eingesetzt. Im Jahr 1966 müssen weitere 700 000 DM eingesetzt werden und es ist noch hinzugefügt, daß dies voraussichtlich die Hälfte der Baukosten ist. Auch dies ist ein Beispiel dafür, wie vom Augenblick der ersten Planung durch die fortschreitende Entwicklung des Vorhabens die Kosten einfach steigen.

Kurz und gut: Das, was hier für die Akademie zu bewilligen ist, hält sich absolut im Rahmen dieser zwar bedauerlichen, aber nicht auszuschaltenden Entwicklung.

Ich darf noch ein weiteres sagen: Im Kuratorium ist die Synode mit einigen Synodalen vertreten. Das Kuratorium hat in den letzten Jahren sich alles sehr gründlich überlegt und ist in der Vergangenheit, soweit ich das noch in Erinnerung habe, im wesentlichen zu einstimmigen Beschlüssen gekommen. Seine Entscheidungen traf es aus der unmittelbaren und ausführlichen Kenntnis der Pläne der Akademie und dessen, was dort gemacht und geleistet werden sollte. Ich habe etwas den Eindruck, als ginge es mit der Akademie ähnlich wie mit der modernen Theologie, wie Herr Prälat Dr. Hege gestern ausgeführt hat. Vor der Wahl eines Pfarrers heißt es im Gemeinderat: Keine moderne Theologie. War aber einmal ein moderner Theologe in der Gemeinde, dann wird auf einmal diese Forderung nicht mehr erhoben. Oder: Ich habe gestern während des Essens Gelegenheit gehabt, dem Gespräch eines Synodalen zu lauschen. Er berichtete, er habe für seine Gemeinde eine Tagung bei der Akademie über Fragen seiner Gemeinde mitgemacht und er müsse sagen, er könne heute nicht mehr gegen die Akademie sprechen.

Ich bedauere am meisten, daß eine Grundsatz-Aussprache über die Akademie bisher offensichtlich in der Synode noch nicht zustande gekommen ist. Wir haben vor zwei Jahren erreicht, daß eine Sondertagung in Bad Boll stattgefunden hat und ich bin dorthin gegangen in der Erwartung, nun werden die geistigen Gegensätze aufeinander prallen und es wird ein reinigendes Gewitter geben. Es war meine große Enttäuschung, daß das dort nicht der Fall war. Es wurde

(Dr. **Stockmayer**)

mir nachher gesagt: Ja, wenn ich die Akademie kritisieren will, dann kann ich das doch nicht in Boll tun, denn das wäre ja Kritik am Gastgeber.

Nun, die Sitzung in Bad Boll wurde doch eigens dazu einberufen, damit kritisiert wird. Und die Akademie war bereit, jede Kritik zu hören. Aber die Gelegenheit wurde nicht ergriffen. Ich bitte nun Sie, verehrte Synodale, die unausgetragenen Differenzen zwischen Synodalmitgliedern und Gemeindepfarrern einerseits und der Akademie andererseits nicht zu Lasten dieses speziellen Vorhabens gehen zu lassen. Die Meinungsverschiedenheiten selbst gehören zum Erbe, das wir der 7. Synode überlassen müssen. Im übrigen bitte ich der Vorlage, wie im Finanzausschuß beraten und von der Kirchenleitung vorgelegt, zuzustimmen.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Wir sind Herrn Dr. Stockmayer für die Arbeit, die er sich mit den Finanzen der Landeskirche in diesem Zusammenhang gemacht hat, dankbar. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Landessynode auf die nüchternen Fragen, die gestellt sind, lenken. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die Landessynode nicht nur einmal, sondern wiederholt bejaht hat, daß das Bürogebäude der Akademie gebaut werden soll. Ich möchte das hiermit feststellen. Nun zur Sache selbst: Es wäre mir lieb, wenn sich diejenigen zu Wort melden würden, die das Memorandum der Kirchenleitung gelesen haben. Wir haben uns die Mühe gemacht, darzulegen, wie der Fall sich verhält, auf Grund eines Wunsches des Finanzausschusses. Aus der Darlegung ergibt sich nach unserer Auffassung, wie der wahre Sachverhalt ist. Es geht darum, daß wiederum, wie schon früher, der Akademie der Vorwurf einer mysteriösen Steigerung der Baukosten gemacht wird. Ich möchte hier erklären auf Grund des vom Oberkirchenrat eingereichten Memorandums, daß bei dem Bürogebäude der Akademie die Kostensteigerungen nicht von diesem Grunde herrühren. Wenn mir eine Bemerkung erlaubt sei, muß ich sagen, daß die Bauvorhaben der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart genau so liegen. Das sei nur als Beispiel gesagt. Man könnte dies auch an Hand anderer Gemeinden darlegen. Zugeben möchte ich, daß es schokkiert hat, daß die Baukosten gestiegen sind. Warum sie so gestiegen sind, das liegt unter anderem daran, daß wir eine lange Bauzeit hatten. Und das Ergebnis, das hier zutagetritt, liegt einerseits auch in dringlichen Dingen, die wir nicht unterlassen konnten, weil sie bei der Vorbereitung des Bauens sich mit ergeben haben, aber nicht voraussehbar waren, darunter auch solche Dinge, die der g e s a m t e n Akademie zugute kommen; zum anderen in der Steigerung der Baukosten innerhalb 3½ Jahren um 20%. Darum kommen wir nicht herum. Zu diesem Bau ist zu sagen: man muß das Fazit ziehen, was nun zu Tage liegt. Der Rohbau ist fertig. Wenn Sie nun die Mittel verweigern, müßten Sie die Verantwortung dafür übernehmen, was geschehen soll. Natürlich kann man die Frage stellen, ob man nicht einfach an der einen oder anderen Stelle einspart. Wir meinen, daß wir diese Frage schon eingehend geprüft haben, mit dem Ergebnis, das im Memorandum zu Papier gebracht ist. Zum anderen müßte ich noch etwas zum Gottesdienstraum sagen. Es liegt uns eine schriftliche Erklärung des Akademiedirektors vor, und es ist das auch vom Kuratorium gesagt, daß die A k a d e m i e nicht einen Antrag stellt oder einen Wunsch hat auf Erweiterung des Raumprogramms über das ursprüngliche Maß hinaus. Die Frage wurde vom Kuratorium vorgebracht, und zwar in dem Zusammenhang, ob es nicht gut wäre, daß die Synode in Boll in einem eigenen Raum der Landeskirche unterkommen kann. Die anderen Räume der Akademie reichen dafür nicht aus. Es müßte hier auf das Kurhaus in Boll zurückgegriffen werden, eine Lösung, die sich nicht voll bewährte. Ich meine, daß dies eine eigene Entscheidung der Synode ist, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Ich möchte nur anfügen, daß diese Mehrkosten etwa die Hälfte des veranschlagten Mehraufwands ausmachen, das sind ungefähr 75 000 DM. Die anderen 75 000 DM werden benötigt, um das bisherige Programm im nächsten Jahr bauen zu können. Das wollte ich sagen und wollte dafür werben, daß man nun in der Sache eine klare, auch mit der Wirklichkeit übereinstimmende Entscheidung trifft. Das gilt für das Bürogebäude und beim Kirchenraum. Wenn man beim Gottesdienstraum nur an die Akademie denkt, also nur an die kleine Lösung denkt, wäre es kein Problem. Wenn man aber an die anderen Dinge denkt, Synode, Ökumene usw., dann könnte es sich empfehlen, diesen nicht allzu stark ins Gewicht fallenden Mehraufwand in Kauf zu nehmen. Man könnte dann neben dem Hospitalhof eine Tagungsstätte haben, wo auch die Unterkunft und die Gemeinschaft der Synodalen möglich ist.

* **Leibfried:** Wenn man zu den im Haushaltbudget der Landeskirche angegebenen Sätzen noch die Wünsche der Akademie dazunimmt, gibt es drei Millionen. Es liegt nahe, daß nun manchem Synodalen dieser Betrag zu hoch wird. Vom Standpunkt der Industrie aus möchte ich jedoch sagen, daß diese Beträge im Interesse gemeinsamer Gespräche investiert werden und die Ergebnisse der Gespräche für die Industrie wichtig sind.

Wir sehen in Bad Boll eine Plattform, auf der Leute zusammenkommen, die die Sorgen des Alltags miteinander besprechen können. Dadurch ist einer Auseinanderentwicklung, begünstigt durch Spezialistentum, Einhalt geboten, was im Interesse des gegenseitigen Verstehens sehr wichtig ist. Insbesondere sollen nicht nur von horizontaler, sondern auch von vertikaler Seite Besprechungen möglich sein, wie z. B. zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

Gleichgültig aus welcher Branche, decken sich weitgehend die Sorgen der Vorgesetzten und der Untergebenen. Es soll eine Möglichkeit gegeben werden, auch im Sinne von Matth. 18, 15, daß man miteinander spricht, wenn irgendwelche Differenzen vorhanden sind.

Ich bin deshalb dafür, daß wir diese Beträge befürworten. Selbst, wenn wir das Gefühl nicht los werden, auf Grund der vorhergehenden Zuweisungen immer weitere Zuweisungen machen zu müssen.

* **Präsident:** Ich habe jetzt noch fünf Wortmeldungen zu dem Punkt Evangelische Akademie. Ich hätte gerne das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 in erster Lesung noch vor dem Mittagessen erledigt. Wären Sie deshalb damit einverstanden, daß wir die Rednerliste nach dem Aufruf der Namen Dipper, Heiland, Schaal, Dauber und Prälat Dr. Hege schließen, dazu noch Elsenhans, Ottmar und Wagner? Das sind noch acht Wortmeldungen. Ich richte an die einzelnen Redner die Bitte, daß sie sich möglich kurz fassen.

* **Ottmar:** An dem, was Herr Oberkirchenrat Ströbel gesagt hat, möchte ich einhaken: Bitte, haben Sie Verständnis, daß die Synode hier böse ist, weil sie dauernd durch Kostensteigerungen und Raumprogrammerweiterungen überfordert wird, weil Sie ja auch böse sind, wenn die Kirchengemeinden das gleiche tun.

* **Schaal:** Ich habe die Ehre, aber auch die Freude und die Last, dem Kuratorium anzugehören. Ich muß sagen, ich kenne Boll, seit es besteht, und habe auch meine Bedenken. Aber ich darf wieder einmal sagen, mit den Brüdern kann man reden. (Heiterkeit.) Jawohl, manchmal besser als mit einem Vikar. Die Frage ist allerdings, ob sie es dann auch tun. (Heiterkeit.) Nun, das trifft bei uns allen etwas zu. Ich möchte nur sagen, das Memorandum, das Sie hier bekommen haben, geht auf meinen Vorschlag im Finanzausschuß zurück. Endlich sollte man doch einmal aus dem Grundsatzgespräch herauskommen. Jetzt können wir in diesem Augenblick das Bauvorhaben m. E. nicht abstoppen. Ich bin auch erschrocken, als ich diese Unterlagen gelesen habe. Ich habe auch gedacht, als ich in dem Memorandum gelesen habe 120 Plätze, das sind doch nicht lauter Sekretäre, das sind doch auch andere. (Zurufe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.) Sonst wäre das ja ein Wasserkopf. (Heiterkeit.) Es hat auch seine Berechtigung, wenn vom Finanzausschuß gefragt worden ist, wann hört es einmal auf. Vielleicht müßte man diese Frage auch in Boll einmal stellen: Wo und wann wird die Grenze gezogen? Nicht weit von hier ist ein neuerbauter Bauernhof, ein Aussiedlerhof. Nun sind die Darlehen vom Land gekürzt worden. Jetzt wird dieser Hof wahrscheinlich halbfertig zwangsversteigert. Soweit können wir es in Boll doch nicht kommen lassen. (Große Heiterkeit.)

* **Dipper:** Ich glaube nicht, daß es richtig ist, wenn wir jetzt in eine Grundsatzdebatte über die Arbeit der Akademie eintreten. Mir liegt am Herzen, daß wir die Arbeit der Akademie genau so in unser Vertrauen einschließen können wie etwa die Arbeit, die hier in Schwäbisch Hall geschieht, und wie alle die andern Werke der Kirche. Wenn die Akademie andauernd mit einem starken Mißtrauen zu kämpfen hat, so ist Sand in der Maschine. Wir müssen dahin kommen, daß wir auf einem guten Boden miteinander arbeiten können.

Die Grundfrage aber scheint mir die zu sein: Wo zieht man die Grenzen für unsre Aufgaben? Wird unser Soll von daher bestimmt, was alles im Raum unseres Landes an kirchlichen Aufgaben unserer Gesellschaft vorliegt, oder zieht man die Grenzen von daher, was wir mit unseren geistlichen Kräften zu leisten vermögen? Wir können nicht alles, sondern wir können nur das, wozu Gott uns die Gaben gegeben hat. Deshalb werden wir auf diesem Gebiet schwerpunktmäßig arbeiten müssen und nicht einfach ein Gesamtsoll erfüllen können. Von da scheint mir das Mißtrauen zu entstehen.

Nun kommt allerdings auch noch die Methode dazu, mit der wir hier behandelt worden sind. (Zustimmung.) Man hat uns damals, als wir über den Jugendtrakt abstimmen sollten, also ehe dieses Bürogebäude angefordert wurde, gesagt: Damit sind die Bauaufgaben in Boll erfüllt. Es kommen keine weiteren Anforderungen. Ich habe damals sehr wohl gehört, daß von den Bauaufgaben in Boll die Rede war, und habe sofort vermutet, daß sehr bald irgendwo anders weitere Bausachen auftreten werden. Das erschien dann auch in unserem letztjährigen wie im diesjährigen Haushaltplan. Ich will nichts dagegen sagen, denn ich bin insofern über diese regionalen Dinge erfreut, als nun eine Kommunikation mit der Parochialgemeinde stattfinden kann. Das kann eine hilfreiche Sache sein.

Aber ich fühle mich tatsächlich von der Akademie hintergangen. Wenn man mir gesagt hat: Unsere Bauwünsche in Boll sind erfüllt, wenn der Jugendtrakt erstellt ist, und nachher kommt trotzdem noch ein Bürogebäude, und dieses Bürogebäude wächst sich in dieser Weise aus, wie es hier geschehen ist, und dann wird schnell noch ein größerer Gottesdienstraum dazuhin gefordert, dann fühle ich mich getäuscht. Ich habe bei der letztjährigen Beratung, als dieses Bürogebäude erschien, erklärt: Ich kann eine Verantwortung hiefür nicht übernehmen. Deshalb mögen diejenigen, die damals für den Bürobau gestimmt haben, jetzt auch für die Konsequenzen stimmen und Ja dazu sagen. Ich aber werde mich der Stimme enthalten.

* Prälat Dr. **Hege:** Es ist nötig und gut, daß die Synode sich die Ausgabeposten unter „Akademie" genau ansieht. Das hat sich bei den Beratungen des Kuratoriums über den Verwaltungsplan der Akademie schon mehrfach als sehr nützlich erwiesen.

Zu heute: Kuratorium und Finanzausschuß haben die Anforderungen der Akademie sorgfältig geprüft; sie haben dazu die Zeit gehabt, die die Synode im einzelnen gar nicht haben kann. Was die Synode heute mit ihrer Beratung aussprechen kann, ist wohl dies: „Wir statten euch in Bad Boll sehr gut aus. Wir erwarten deshalb auch Entsprechendes. Wenn wir jetzt Geld bewilligen, bewilligen wir auch Vertrauen."

Wenn die Akademie auf die Gemeinden zukommt in der Haltung: „Hier bin ich, womit kann ich dienen?", werden manche Schwierigkeiten gar nicht erst auftreten.

Für den Beschluß heute sollten wir davon ausgehen: die Akademie der Landeskirche sind wir alle miteinander. Was der SPD-Pressedienst zum 20. Jahrestag des Bestehens der Akademie schreibt — was in Bad Boll geschehe, sei nicht nur ein Ruhmesblatt für die Evangelische Kirche, sondern von der Arbeit der Akademie werde das gesamte öffentliche Leben in Deutschland befruchtet —, darf uns doch alle freuen. So meine ich, sollten wir der Akademie mit Vertrauen begegnen und bitten: Vertrauen um Vertrauen. Das schließt ein, daß Dinge, wie die eben besprochenen, in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Berichterstatter **Heiland:** Die Mitglieder des Finanzausschusses haben es sich bei der Beratung an dieser Stelle wirklich nicht leicht gemacht. Ich möchte darauf doch hinweisen. In der Aussprache im Finanzausschuß, wo wir den nötigen breiten Raum dafür hatten, hat sich dann ergeben, daß fast die gesamte Kostenerhöhung sachlich bedingt ist. Wenn man dieses Memorandum der Kirchenleitung genau studiert, muß man sagen: Hier sind diese Mehraufwendungen so erschöpfend dargelegt, daß wir der Sache zustimmen können.

Ich möchte noch auf zwei Sätze verweisen. Einmal heißt es: „Die vorstehend wiedergegebenen Mehrkosten sind nicht dadurch entstanden, daß die Akade-

(Berichterstatter **Heiland**)

mie über das ursprüngliche Raumprogramm hinausgehende Sonderwünsche geäußert hat, sondern durch technische Änderungen, die sich während der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens und im Zug der notwendigen Verhandlungen mit den bei der Baugenehmigung beteiligten Stellen als notwendig erwiesen haben."

An einer anderen Stelle ist ausgeführt, daß erwartete staatliche Beiträge nur sehr viel niedriger eingekommen seien. Und schließlich ist hier auch gesagt, daß es nicht die Akademie gewesen sei, die die Erweiterung dieses Kirchenraums auch für Versammlungszwecke vorgeschlagen hat, sondern die Kirchenleitung selber. Wenn man die Enge, in der wir hier versammelt sind, ansieht, ist das auch ein Argument dafür, daß ein solcher Raum, der die Synode aufnehmen soll, einfach größer sein muß. Es ist ganz wunderbar, wie wir hier in Hall untergebracht und umsorgt sind. Aber diese räumliche Enge des Tagungssaals spricht eigentlich dafür, daß der Versammlungsraum in Boll auf eine Größe gebracht wird, die auch eine ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte zuläßt. Wir haben deshalb nach sehr langer und gründlicher Debatte doch die Überzeugung gewonnen, daß wir diesen Mehraufwand noch einmal befürworten sollten.

Präsident: Ich darf mir eine kleine grundsätzliche Zwischenbemerkung erlauben. Das Wort „Vertrauen", das wir alle zueinander haben müssen, sollte sich in besonderer Weise auch auf unsere Ausschüsse erstrecken. Es ist mir gegenüber schon von allen Ausschüssen geklagt worden, daß man dem Ergebnis der Ausschußarbeit in der Vollversammlung nicht immer das Vertrauen entgegenbringt, das man eigentlich nach der aufgewandten Mühe hätte erwarten dürfen. Die Ausschüsse, auch der Finanzausschuß, bemühen sich ja in stundenlangen Beratungen, durch sorgfältige Prüfung zu einem Ergebnis zu kommen; das Ergebnis sollte dann auch entsprechend gewürdigt werden. Ich glaube, wir sollten auch dem Finanzausschuß — ich habe an den Sitzungen selbst teilgenommen und gesehen, wie gewissenhaft dort gearbeitet wird — Vertrauen entgegenbringen, wie wir es auch dem Kuratorium der Evangelischen Akademie in Boll gegenüber haben sollten, wo auch eine Anzahl Synodaler, darunter ich selbst, vertreten sind. Vielleicht gehört das auch noch zu unserem Nachlaß an die 7. Synode: Mehr Vertrauen in die Arbeit der von uns selbst eingesetzten Ausschüsse!

Dauber: Kann etwas darüber gesagt werden, wie es mit dem Bau der Tagungsstätte Löwenstein steht?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Ich möchte die Beantwortung der Frage von Herrn Dauber vorwegnehmen. Der Wettbewerb für die Tagungsstätte läuft; er mußte wegen des komplizierten Bauvorhabens um einen Monat verlängert werden. Der Abgabetermin ist jetzt im Dezember. Sobald die Arbeiten abgegeben sind, wird der Termin für den Zusammentritt des Preisgerichts bestimmt werden. Wenn das Preisgericht entschieden hat, wird die Bauherrschaft, die durch den federführenden Kirchenbezirk Weinsberg repräsentiert wird, eine Entscheidung darüber zu treffen haben, welcher Architekt die Planung weiter zu bearbeiten hat. Dann läuft das Bauvorhaben normal ab.

Nun zurück zur Akademie und zu diesen Anträgen, die Sie aus dem Haushaltsplan ersehen. Ich verstehe, daß Sie es sich schwer machen müssen, mit diesen finanziellen Anträgen zurande zu kommen; und die Mitglieder speziell des Finanzausschusses wissen auch von uns, daß wir das nicht leicht genommen haben. Aber ich meine doch, man müßte sich hier, wenn man über die Akademie in öffentlicher Sitzung redet, die Frage vorlegen, wie weit die Vorwürfe gegenüber der Akademie berechtigt sind. Bedenken wir doch, daß es sich um ein missionarisches Werk der Kirche handelt und daß solche Anträge, soweit sie von dort stammen, unter dem missionarischen Vorzeichen stehen.

Wenn Vorwürfe erhoben werden, bin ich persönlich der Meinung, sollen sie den Oberkirchenrat als Bauherrschaft treffen, der auch über gewisse Schwierigkeiten zu berichten hat, die es in dieser Sache bei der Ermittlung der Baukosten mit den Architekten gegeben hat. Das ist der Sinn des Memorandums, den Gang der Dinge wirklich klarzustellen. Zum Bürogebäude möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß ein Betrag von 360 000 DM an erwarteten Staatsmitteln ausgefallen ist. Die Erklärung dafür ist sehr leicht, nachdem Sie die Rede des Finanzministers Dr. Müller gehört haben. Da ist klargeworden, warum erwartete Mittel nicht im erwarteten Umfang vom Staat gegeben werden können, sondern Abstriche gemacht werden müssen. Das müssen wir bei der Frage der Finanzierung mit berücksichtigen. Das übrige ist ja nun im einzelnen dargelegt.

Dann möchte ich noch etwas zum Gottesdienstraum sagen. Ich bin der Meinung, und ich möchte mich hier den Worten des Synodalen Heiland anschließen, daß es sich hier um eine wohl einmalige Gelegenheit handelt, einen Versammlungsraum für die Synode zusammen mit einer Tagungsstätte zu schaffen. Ich weiß nicht, wo man es sonst machen soll und kann in dieser Weise. Aber das wäre eine Möglichkeit, und diese Möglichkeit kostet 75 000 DM. Ich frage: Sollte man von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, damit die Synode wechseln kann zwischen dem Hospitalhof in Stuttgart und Bad Boll? Man kann auch einen dritten oder vierten Ort wählen. Aber das wären die festen Punkte, an denen eine Synodaltagung in Betracht kommt. Sie sollten entscheiden, ob Sie das wollen oder nicht. Das wäre zugleich ein Akt der Fürsorge für die Nachfolgerin dieser Synode.

Präsident: Damit ist Kapitel 97, Titel 02 abgeschlossen. Angesichts der Kontroverse, die sich bei unserer Aussprache ergeben hat, würde es sich doch empfehlen, über diesen Punkt abzustimmen.

Ich frage: Wer ist für den Planansatz des Titels 02, wie er im Entwurf vorgesehen ist? Das ist zweifellos die Mehrheit. Aber ich bitte diejenigen, die diesen Betrag ablehnen, die Hand zu erheben. Keine Ablehnung. Wer enthält sich? 16 Enthaltungen. Das reicht für den Beschluß aus, es ist weniger als die Hälfte. Titel 02 ist so festgestellt, wie es im Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehen ist.

Kapitel 97 Titel 03: Unterbringung des Sprachenkollegs, 3. Baurate. Es ist so festgestellt.

Titel 04: Bau einer Jugendbildungs- und Freizeitstätte bei Stetten/Filder, 2. Baurate.

Claß: Kann man wohl erfahren, in welchem Verhältnis die kirchlichen Mittel zu den beantragten öffentlichen Mitteln stehen?

Oberkirchenrat **Ströbel:** Nein, das kann ich im Augenblick nicht beantworten. Vielleicht weiß der Synodale Heiland darüber Näheres, was man erwarten kann. Wir haben vor kurzer Zeit erst den Wettbewerb abgeschlossen und sind daran, die Planung so einzustellen, daß wir den Antrag auf öffentliche Mittel einreichen können. Wie viel das sein wird, ist noch nicht klar, dagegen ist klar, daß wir mit einer Bausumme von 3 Millionen DM für den Bau-Teil Tagungsstätte rechnen müssen.

Wagner: Aus dem Haushaltsplan wird nicht ersichtlich, um was es sich handelt. Meiner Bezirkssynode hat der Bürgermeister von Bernhausen ein Waldstück zu einem billigen Preis für den Fasanenhof angeboten. Der Fasanenhof ist eine neue Siedlung mit 10 000 Einwohnern, es ist der kinderreichste Platz in Württemberg, es sind dort drei Mal so viel Kinder als im Landesdurchschnitt. Wir müßten dort, damit eine Verwahrlosung der Jugend nicht auf uns zukommt, ein Waldheim planen. Dieses Waldheim war geplant gewesen, aber der Oberkirchenrat hat Einspruch erhoben. Für ein Waldheim sei dieses Waldstück zu groß. Es mußte noch ein zweiter Zweck gesucht werden. So kam es zu dieser Kombination. Wir sind vom Bezirk her etwas die Leidtragenden. Als die beiden Bauvorhaben zusammengezogen wurden, erklärte die Stadt Stuttgart, sie werde sich mit 150 000 DM an den Kosten des Waldheims beteiligen. Ob wir sonst noch öffentliche Mittel für die Freizeitstätte bekommen, darüber bin ich nicht im Bilde.

Berichterstatter **Heiland:** Zu der Frage der öffentlichen Mittel kann man im Augenblick nur sagen: Es ist nicht abzusehen, wann und wie viel zu bekommen sein wird. Da die Bundesjugendplanzuschüsse reduziert und von den verschiedenen evangelischen Stellen so strapaziert worden sind, ist anzunehmen, daß wahrscheinlich erst 1967 Aussicht besteht, mit diesem Vorhaben zum Zug zu kommen. Ich möchte gerade im Blick auf die Erfahrungen mit Bad Boll hier vorsichtig sein.

In Ergänzung dessen, was Bruder Wagner gesagt hat, noch dies: Als in unserem Kirchenbezirksausschuß deutlich geworden war, daß auf diesem großen Platz ein Waldheim erstellt werden muß, habe ich mir gesagt: Das ist genau der Ort, wo das Jungmännerwerk zu der seit vielen Jahren von seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern gewünschten Bildungsstätte kommen kann. Diese Bildungsstätte muß sowohl mittlere und kleinere Lehrgänge, bis zu 80 und 100 Teilnehmern, aber auch ganz große mit bis zu 400 Teilnehmern aufnehmen können. Nun ist durch das Waldheim die große Kapazität vorhanden, sowohl ein Saal für 400 Personen, als auch die sanitären und die Küchenanlagen. Gebraucht wird noch der Tagungs- und Schlaftrakt für 80 bis 120 Personen, der durch die Schaffung dieser Bildungsstätte Wirklichkeit werden soll.

Wir sind beim Jungmännerwerk außerordentlich dankbar dafür, daß sich hier nicht ein Wunschtraum, sondern ein echtes Bedürfnis unserer Arbeit realisieren läßt. Wenn ich sage Jungmännerwerk, so gilt das für das ganze Jugendwerk, denn selbstverständlich wird auch das Mädchenwerk seinen Anteil bekommen. (Zwischenruf: Schmie!) Schmie ist heute zu 75—80 % mit kirchlichen Tagungen ausgefüllt und mit Tagungen benachbarter Einrichtungen, sodaß Schmie schon längst nicht mehr für Lehrgänge dieser Art zur Verfügung steht. Es ist ein Unterschied zwischen einer Bildungsstätte und einem Freizeitheim. In einem Freizeitheim werden mehr krurzfristige Tagungen durchgeführt, während in einer Bildungsstätte viele mehrwöchige, ja mehrmonatige Kurse Platz finden müssen.

Präsident: Wird der Antrag auf Kürzung oder Streichung gestellt? Das ist nicht der Fall. Dann ist auch Titel 04 beschlossen.

Titel 05: Landeskirchliches Hilfswerk — Kurhaus Reinerzau, Umbauten und Instandsetzung, weitere Baurate. Darüber haben wir schon etwas von Dr. Stockmayer gehört. Keine Wortmeldungen. Festgestellt.

Titel 06: Kostenanteil der Landeskirche beim Bau eines publizistischen Zentrums in Stuttgart, 3. Rate. Auch darüber haben wir gestern gesprochen. Keine Anträge? Festgestellt.

Titel 07: Dienstwohngebäude für die Schuldekane in Ulm und Göppingen, einschl. Grunderwerb. Festgestellt.

Titel 08: Fonds für Gemeindehäuser in Montagebauweise. Werden dazu Erläuterungen oder Aufklärung gewünscht?

Berichterstatter **Heiland:** Soviel ich weiß, sind 20 solcher Montagehäuser bereits im Gebrauch; sie werden als außerordentlich hilfreich für den Gemeindeaufbau in neuen Siedlungen empfunden. Hier sind weitere 5 oder 6 solcher Montagehäuser vorgesehen. Damit soll meines Wissens ein gewisser Abschluß erreicht werden.

Oberkirchenrat **Ströbel:** Zu Protokoll: Das ist unser letzter Antrag in dieser Sache. Mehr als 25 umsetzbare Häuser dieser Art zu haben, wäre für die Landeskirche entschieden zu viel. Ich möchte aber auch sagen, daß andere Rechtsträger (Kirchenbezirke, Kirchengemeinden) diese Montagehäuser nicht anschaffen sollten, weil es sich bewährt hat, daß diese Häuser von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden und daher auch wieder weggenommen werden können.

— Zwischenbemerkung Prälat **Höltzel:** Diese Häuser sind unentbehrlich! —

Präsident: Ich glaube nicht, daß es eine der brennendsten Sachen ist. Dieser Betrag ist festgestellt.

Ich rufe auf: Kapitel 98: Fonds für Instandsetzung und Verbesserung von Pfarrhäusern (1 Million DM).

Schieber: Zu diesem letzten Kapitel in unserem Haushaltplan, eben auch deswegen, weil es das letzte Mal ist, ein Wort des Dankes von den Pfarrfamilien, die schon in den Genuß von Verbesserungen und Instandsetzungen ihrer Pfarrhäuser kamen. Als ich im 4. Landeskirchentag einmal gesagt habe, man möchte den Pfarrhäusern doch den Anspruch auf die Einrichtung eines Badezimmers geben, wurde ich damals von prominenter Seite darauf hingewiesen, daß das einen sehr

(Schieber)

schlechten Eindruck im Lande machen würde, wenn man mit derartigen Forderungen käme. Es war damals die Zeit, als noch nicht einmal ein Prälat den Anspruch auf ein Bad hatte, und wie noch seinerzeit, als in Ulm ein neuer Prälat aufzog, der alte Prälat sagte: Ja, nun, wenn mein Nachfolger baden will, dann kann er zu Schiebers nebenan gehen, die haben ein Badezimmer. (Heiterkeit.)

Heute sieht das ganze Thema viel freundlicher aus und die Rufe „Heraus aus den alten Kästen" sind so ziemlich verstummt. Jedenfalls ist es wesentlich besser geworden. Dafür möchten wir von Herzen danken und auch unserem Freund August Schaal dafür danken, daß er in die Pfarrhäuser hereingeguckt hat, daß daraus etwas Gutes geworden ist. Die Pfarrfamilien in unserem Land machen dafür auch ein kleines Gegengeschenk, indem sie einen beträchtlichen Anteil von ihren Gehältern abziehen lassen, und ein großer Teil von diesem Geld kommt dann den Amtsbrüdern in Thüringen zugute. Dort ist man zur Zeit dabei, Waschmaschinen zu beschaffen, man ist jetzt an der vierten Maschine pro Bezirk. Wenn wir bedenken, welchen Bedarf die Leute drüben an solchen Dingen haben, da können wir nicht genug dafür tun, und da sind unsere Pfarrfamilien gerne zur Hilfe bereit.

* **Dipper:** Es ist mir eine Frage, ob dieses Kapitel hoch genug angesetzt ist. Wir haben bei Vakaturen für die Instandsetzung unserer alten Pfarrhäuser gegenwärtig Fristen, die für den Dienst nahezu unerträglich sind. Wenn ein bereits ernannter Pfarrer auf die Instandsetzung des Pfarrhauses zwei Jahre lang warten muß, so wird die ganze Arbeit in der Gemeinde dadurch gehemmt und gelähmt. Man kann nicht planen, man kommt nicht weiter und womöglich ist sein Nachfolger in seiner bisherigen Gemeinde auch schon ernannt und kann dort nicht aufziehen. Das alles hängt mit der staatlichen Baulast an diesen Pfarrhäusern zusammen. Hier müßten Wege für eine raschere Lösung gefunden werden können. Es müßte eine Vereinbarung mit dem Staat getroffen werden können, daß im Zusammenwirken von Kirche und Staat vielleicht durch einen kirchlichen Vorschuß diese Pfarrhäuser zügiger instandgesetzt werden können.

Im übrigen bin ich sehr dankbar für die Instandsetzung dieser Häuser. Unsere staatlichen Bauämter geben sich viel Mühe. Aber manchmal seufzen sie über die Ansprüche der Pfarrer. Ich war glücklich, kürzlich einen Pfarrer zu hören, der sagte: Ich soll ja da und dahin kommen. Ich muß sagen, die Instandsetzung der Wohnung läßt auf sich warten. Sie ist in schlechtem Zustand. Aber das ist ja nicht das erste, daß ich komfortabel wohne, sondern daß ich dort meinen Dienst tun kann. Ich will mich einstweilen mit dem jetzigen Zustand begnügen. Solche Stimmen sind eine Freude. Wenn man aber merkt, daß bei einer Gemeinde mit einem schlechten Pfarrhaus oft überhaupt keine Bewerber sich melden, dann erschrickt man und muß fragen, was ist mit unsern Pfarrern los?

Wagner: Eine Anfrage. Wir haben vier blockierte Pfarrhäuser. Wir haben an den Oberkirchenrat geschrieben, der hat das Schreiben an die Oberfinanzdirektion gegeben. Wir hatten den Vorschlag gemacht, daß die Landeskirche bzw. der Bezirk die Kosten für die Renovierung übernimmt und nach der Renovierung mit dem Staat abgerechnet wird; denn daran hängt es ja, daß die Verhandlungen so schwierig sind: Wenn wir die Vollmacht hätten, mit unserem Bauberater die Pfarrhäuser instandzusetzen, dann würden wir in einem halben Jahr fertig sein. Die Finanzregelung käme hinterher. Wir müßten uns nicht vorher in einem langwierigen Verfahren mit dem Oberkirchenrat und dieser sich wieder mit der Oberfinanzdirektion auseinandersetzen. Anders kommen wir nicht mehr weiter.

Oberkirchenrat Dr. **Ostmann:**

1. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden die vorgesehenen Mittel ausreichen.

2. Aus diesem Fonds werden keine Zuschüsse für Neubauten gegeben. Dafür ist der Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zuständig.

3. Das Verfahren zur Durchführung von Generalinstandsetzungen dauert leider sehr lange. Hierfür gibt es mancherlei Gründe, z. B. die Beteiligung verschiedener Ämter an diesem Verfahren und die Notwendigkeit, vor dem Baubeginn zunächst die Finanzierungsfrage zu klären und dabei die Kostenanteile des Landes und der Kirche festzusetzen. Auch personell sind die Staatlichen Hochbauämter überfordert, wenn plötzlich in einem Bezirk mehrere Vakaturen von Pfarrstellen anfallen und in den dazu gehörigen Pfarrhäusern Generalinstandsetzungen mit einem Kostenaufwand von rund 20 000 DM bis 80 000 DM im Einzelfall kurzfristig durchgeführt werden sollen.

Soweit wir die Vakaturen im voraus übersehen können (z. B. bei Zurruhesetzungen), teilen wir sie der Staatlichen Hochbauverwaltung zur Vorbereitung der Instandsetzungsmaßnahmen mit. Aber leider sind nicht alle Vakaturen voraussehbar (z. B. bei Versetzungen). Hier können die Erneuerungsmaßnahmen erst nach Freiwerden der Pfarrstellen eingeleitet werden. Dabei wirkt sich erschwerend aus, daß manche Pfarrer ziemlich hohe Ansprüche an die Erneuerung der Pfarrwohnungen stellen. Das hat dazu geführt, daß die Staatlichen Hochbauämter erklären: Wir beginnen überhaupt erst, wenn wir wissen, wer auf die Stelle ernannt ist, welche Bauwünsche der neue Stelleninhaber hat und wie groß sein Wohnraumbedarf ist. Dadurch werden die Instandsetzungsarbeiten leider sehr aufgehalten. Es muß daher angestrebt werden, daß bei Vakaturen ein normales Instandsetzungsprogramm durchgeführt wird und daß alle Spezialwünsche möglichst fallen gelassen werden.

Um nicht eine Reihe von wartenden Pfarrern zu haben, die auf ihrer neuen Stelle aufziehen möchten, werden die Stellen erst dann zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, wenn sich übersehen läßt, wann der Vorgänger abziehen kann. Zur Abkürzung der Wartezeit haben wir auch schon Interimswohnungen gemietet, um den Pfarrern einen raschen Aufzug auf ihre neuen Stellen zu ermöglichen.

Was den Vorschlag des Synodalen Wagner betrifft, die erforderlichen Baugelder nötigenfalls aus landeskirchlichen Mitteln vorzuschießen, so hat die Oberfinanzdirektion ein solches Verfahren aus etatrechtlichen Gründen abgelehnt. Durch die Vorfinanzierung mit kirchlichen Mitteln würden entsprechende Baumittel des Landes für das nächste Rechnungsjahr gebunden. Das würde zu einer Beschränkung der Staatlichen Hochbauämter in der Durchführung ihrer

(Oberkirchenrat Dr. **Ostmann**)

Aufgaben führen, weil sie über die gebundenen Mittel nicht mehr verfügen könnten. Mit diesem Vorschlag kommen wir also nicht weiter. Leider sind die Staatlichen Hochbauämter erst in den letzten Tagen angewiesen worden, alle größeren Bauvorhaben einschließlich der Generalüberholung von Pfarrhäusern abzustoppen. Das muß zu Schwierigkeiten führen, weil in manchen Fällen bereits Pfarrer auf die betreffenden Stellen ernannt worden sind und nun vorläufig nicht aufziehen können. Dazu kommt, daß in diesen Fällen wegen der angespannten Personallage keine Pfarrverweser bestellt werden können. Nun hat der Herr Finanzminister gestern erklärt, er sei mit dem Rotstift um die kirchlichen Bauvorhaben herumgegangen. Dabei hat er offenbar die Pfarrhäuser nicht gemeint, weil diese im formellen Eigentum des Landes stehen. Es wird daher notwendig sein, in dieser Angelegenheit persönlich bei dem Herrn Finanzminister vorstellig zu werden, denn es geht nicht an, daß die bereits eingeleiteten größeren Instandsetzungen von Pfarrhäusern nicht durchgeführt werden und der Aufzug der Pfarrer dadurch für unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

Dr. **Dürr:** Eine Frage zum Gesamtbedarf des Außerordentlichen Haushaltsplanes. Sind die bisherigen Studentenwohnheime auch drin? Wir besitzen eines. Ich weiß nur von der Not in Stuttgart, die auch in der neu zu errichtenden Hochschule in Ludwigsburg vorhanden sein wird.

* Oberkirchenrat **Ströbel:** Wir sind in diesem Haushaltsplan, und zwar aus notwendigen Gründen, nach dem Grundsatz verfahren, daß wir nicht schon auf eine Zukunft vorplanen, die doch nicht nahe ist: (Zuruf: Die Zukunft hat schon begonnen!) Aber nicht die Zukunft, die ich meine. (Heiterkeit.) Daß wir Geld für Studentenheime ausgeben können, und zwar durch verwilligte Mittel, zeigt uns Stuttgart (Umbau des Hermann-Ehlers-Hauses). Für künftige Aufgaben sind noch 1,2 Millionen verfügbar, die wir in kommende Wohnheime investieren können.

Es trifft zu, was Herr Dr. Dürr sagt, und ich möchte das gleiche sagen, was wir gemeinsam der Stadt Ludwigsburg und dem Staat gesagt haben: An dieser Verzögerung sind andere Stellen schuld. Wir haben den Grundstücksantrag frühzeitig gestellt, sowohl bei der Stadt, als auch beim Staat. Und man hat uns warten lassen. Erst jetzt wird die Sache von den zuständigen Stellen eilig behandelt.

* **Präsident:** Damit kommen wir zu Kapitel 98 zurück. Es ist angeregt worden, diesen Betrag zu erhöhen, aber mit einer Erhöhung des Betrages kann der Lage nicht abgeholfen werden. Im übrigen hätten wir eine Schwierigkeit, wenn wir diesen Betrag um 500 000 DM erhöhen würden: Wir müßten dann diesen Betrag an anderer Stelle streichen, was uns besonders schwer fallen würde. Wenn sich eine Tür öffnen würde, könnten wir dem Anliegen auf dem Wege eines Nachtragshaushalts nachkommen und jetzt den Betrag von 1 Million stehen lassen.

Wären Sie damit einverstanden? Wenn das der Fall ist, dann können wir mit dem Kapitel 98 den gesamten Außerordentlichen und den Ordentlichen Haushaltsplan feststellen. Ich bitte Sie, mich zu ermächtigen, heute nachmittag sofort an die erste Lesung des Haushaltsgesetzes die zweite anschließen zu dürfen.

— Mittagspause von 12.30—14.30 Uhr —

* **Präsident:** Wir treten nun wieder in die Verhandlungen ein. Ich rufe auf den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 in 1. Lesung. Ich bitte darum, daß Sie darauf verzichten, daß ich die einzelnen Paragraphen vorlese. Sie stellen ja den Extrakt der Besprechungen vor, die heute morgen über den Haushaltsplan geführt wurden. Ich nehme an, daß Sie die einzelnen Paragraphen durchgelesen haben.

§ 1. Liegen hiezu Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Dann können wir über § 1 gleich abstimmen. Wer ist für den § 1? Gegenprobe. Wer enthält sich? Niemand. Dann ist § 1 angenommen.

§ 2. Wird hiezu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir auch hier die Aussprache abschließen und in die Abstimmung eintreten. Wer ist für den § 2? Dagegen? Niemand. Wer enthält sich? Auch niemand. Damit ist § 2 einstimmig angenommen.

§ 3. Ich eröffne die Aussprache und bitte Herrn Heiland um seinen Bericht über den Ausgleichsstock.

Berichterstatter **Heiland:** Aus Anlaß der letzten Haushaltsberatung der 6. Landessynode gebe ich einen kurzen Rückblick über die zehnjährige Tätigkeit des Synodalausschusses für den Ausgleichsstock. 1956 ins Leben gerufen, fristete er zunächst ein ziemlich bescheidenes Dasein. Seine Zuteilungen waren mangels Masse in den ersten drei bis vier Jahren wenig ergiebig, und doch wurde damals schon für eine sachgerechte und schwerpunktsmäßige Verteilung der Mittel gesorgt. Mit der zunehmenden Erhöhung des Steueraufkommens konnte der Ausgleichsstock stärker dotiert und der Ausschuß dem Gedanken der innerkirchlichen Lastenverteilung besser gerecht werden. Heute wäre diese Einrichtung aus dem kirchlichen Finanzhaushalt nicht mehr wegzudenken. Unter Einbeziehung der in der kommenden Woche in einer zweitägigen Hauptverteilungssitzung zu beratenden Vorhaben, hat der Ausschuß in diesen zehn Jahren rund 3500 Anträge mit einer Verteilungssumme von 138 Millionen DM einzeln durchberaten und entschieden.

Daß der Ausschuß im Verein mit den zuständigen Herren der Kirchenleitung von allem Anfang an bemüht war, in vollem Bewußtsein seiner hohen Verantwortung unparteiisch, sorgfältig und gewissenhaft zu arbeiten, mag daraus erhellen, daß er in dieser ganzen Zeit wegen seiner Entscheidungen noch keine drei Reklamationen bekommen hat. Wir haben gestern gehört, daß der Gesamtschuldenstand der Kirchengemeinden Ende 1964 rund 16 Millionen DM betrug. Ich darf daran erinnern, daß sich diese Verschuldung vor Jahren hart der 30-Millionen-Grenze genähert hatte. Damals waren Ausschuß und Kirchenleitung drauf und dran, die Notleine zu ziehen und der Synode den Baustopp zu empfehlen. Erst allmählich lockerte sich diese Anspannung. In zunehmendem Maß konnte bei Bauvorhaben der Darlehensbedarf durch erhöhte Zuteilungen aus dem Ausgleichsstock verringert und die kirchliche Versorgung in den Großsiedlungen und rapid wachsenden Altgemeinden verstärkt in Angriff genommen werden. Daß sich der Ausschuß aber durch den reichlicheren Fluß der Gelder keineswegs zu einer

(Berichterstatter **Heiland**)

pauschalen Behandlung verleiten lassen darf, daß er vielmehr nach wie vor Antrag für Antrag gründlich zu prüfen hat, dafür nur ein paar Beispiele aus der Blütenlese der Bemerkungen im vorjährigen Protokoll. In einem Fall heißt es: „Dem Ausschuß ist eine Entscheidung im Blick auf die geringen Eigenmittel und den erheblichen Mehraufwand nicht leicht gefallen. Er bringt sein Mißfallen über das von der Gemeinde gewählte Verfahren zum Ausdruck." In einem anderen Fall heißt es: „Der Ausschuß kam zu der Feststellung, daß ein forciertes Bauen, das die Kosten derart erhöht, nicht zu verantworten ist." Oder: „Der angemeldete Bauaufwand erscheint nicht vertretbar." Bei manchen Anträgen für Kindergärten wird festgestellt: „Es sollte erreicht werden, daß sich die bürgerliche Gemeinde stärker an den Kosten beteiligt."

Nicht weniger als 56 Anträge aus diesem einen Jahr, dem Vorjahr, tragen infolge mangelnder Vorbereitung oder verfrühter Vorlage den Vermerk „zurückgestellt", aus den verschiedensten Gründen. Nicht selten ist auch zu lesen: „Die Eigenmittel müssen verstärkt werden."

Gerade im Blick auf die Opferwilligkeit der Gemeinden sind oft ganz drastische Unterschiede festzustellen. Würde man darüber nicht wachen, so würden die lässigen Gemeinden honoriert und die opferfreudigen bestraft werden. Bei einer Reihe früherer Bewilligungen wurde festgestellt, daß namhafte Beträge infolge Verzögerung der Bauvorhaben festliegen. Der Ausschuß wird deshalb künftig Zuteilungen erst aussprechen, wenn der Baubeginn mit Sicherheit abzusehen ist, damit nicht Beträge jahrelang einfrieren, die an anderer Stelle sofort verwendet werden könnten. Eine gewisse Ausnahme wird nur bei größeren Neusiedlungsprojekten zu machen sein, für die von etwas längerer Hand her angespart werden muß.

Der Ausschuß stößt bei seinen Beratungen auch immer wieder auf grundsätzliche Strukturfragen der kirchlichen Arbeit, so beispielsweise auf die Frage, ob es vertretbar ist, in Kleinstgemeinden ein Gemeindehaus zu errichten usw.

Wir stellen fest, daß in vielen Kirchenbezirken erst jetzt die Bedürfnisse des flachen Landes auf den Ausgleichsstock zukommen, die wir natürlich genauso ernstzunehmen haben wie die der großen Gemeinden, umso mehr als auf dem Dorf vielfach die Teilnahme am kirchlichen Leben noch weit lebendiger ist.

Ich habe am vergangenen Sonntag in einer kleinen Albgemeinde mit 600 Evangelischen gepredigt, von denen bestimmt mehr als 200 das Kirchlein füllten. Da geht einem einfach das Herz auf. Dabei fehlten an diesem Sonntag sogar noch die Mitglieder des Kirchenchores, die beim Kirchengesangstag in Tübingen waren.

In all diesen Überlegungen kann nicht schematisch verfahren werden, sondern die jeweiligen Umstände wollen genau bedacht und individuell entschieden sein, damit das geistliche Leben unserer Gemeinden gefördert und nicht behindert wird. Schwerpunktaufgaben sind nach wie vor:

a) rechtzeitiger Grunderwerb für Bauvorhaben, die auf unsere Gemeinden unabweisbar zukommen,

b) die kirchliche Versorgung von Neubaugebieten,

c) die Erweiterung der kirchlichen Einrichtungen in rasch wachsenden Altgemeinden.

In wachsendem Maß zeichnen sich weitere Aufgaben ab, die der Ausgleichsstock in Zukunft wahrzunehmen hat, so die Erstellung von Mitarbeiterwohnungen und die Schaffung von Möglichkeiten für Jugend- und Familienerholung. Die für 1966 vorgesehene Herabsetzung der Zuteilungsquote an den Ausgleichsstock macht deutlich, daß die Decke wieder knapper wird. Man mag diese Tatsache bedauern, aber sie hat auch etwas Heilsames an sich. Entscheidend ist, daß wir mit dem, was uns Gott anvertraut, als treue Haushalter wirtschaften, damit Er segnen kann. (Beifall.)

Präsident: Wir alle danken Ihnen für den Bericht, zugleich aber auch Ihnen und den Mitgliedern des Synodalausschusses für den Ausgleichsstock, für die viele Mühe und Arbeit, die Sie auf diese Frage verwendet haben. Wir freuen uns, daß es gelungen ist, so etwas wie Richtlinien über die Vergabe der Mittel zu erarbeiten.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir bei dieser Einrichtung des Synodalausschusses zur Verwaltung der Mittel des Ausgleichsstocks schon in der 5. Synode eine grundsätzliche Entscheidung getroffen haben. Es war damals die Frage, wie wir mit der neuen Ordnung der Kirchensteuerverwaltung zurechtkommen wollen. Das Kennzeichen der neuen Ordnung war ja, daß sich in Stuttgart die einheitliche Kirchensteuer angesammelt hat. Es war unser Vorschlag, d. h. vom Tisch des Oberkirchenrats, daß nicht der Oberkirchenrat mit der Verantwortung der Verteilung der Mittel belastet werden möge. Wir sagten, es wäre besser, wenn ein Synodalausschuß die Verantwortung auf sich nähme, die Mittel dieses Ausgleichsstocks zu verwalten. Ich habe den Eindruck, daß die Art und Weise, wie diese Aufgabe vom Synodalausschuß in Gemeinsamkeit mit unseren Männern vom Baureferat und von der Kirchenleitung wahrgenommen worden ist, fast — für mich jedenfalls — modellartig wirkt. Ich habe den Eindruck, daß hier ein gutes Beispiel für eine Zusammenarbeit in einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung gegeben worden ist. Dies veranlaßt mich, von diesem Tisch aus dem Synodalausschuß den herzlichen Dank auch von unserer Seite zu sagen. (Beifall.)

Präsident: Wird das Wort zu § 3 insgesamt oder zur Frage des Ausgleichsstocks in besonderem noch gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, ist die Aussprache geschlossen und wir stimmen ab. Wer für § 3 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenstimmen? — Niemand. Wer enthält sich? — Eine Stimmenthaltung.

Ich rufe auf § 4 des Gesetzes und eröffne die Aussprache. Wortmeldungen? Keine. Die Aussprache ist geschlossen. Wir stimmen ab. § 4 ist einstimmig angenommen.

Es ist noch über die Überschrift, die Einleitung und den Schluß abzustimmen. Wer ist dafür? Wer dagegen? Wer enthält sich? Angenommen. Damit ist das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 in Erster Lesung angenommen. Auf Grund der Ermächtigung, die Sie mir heute morgen erteilt haben, rufe ich das Gesetz gleich anschließend zur Zweiten Lesung auf, die nur zur Klärung von Widersprüchen dienen soll.

(Präsident)

Ich eröffne die Aussprache und frage, ob Aufklärung über Unklarheiten oder Widersprüche gewünscht wird. Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich die Aussprache in der Zweiten Lesung abschließen. Es folgt die namentliche Abstimmung. (Geschieht.)

Es waren keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen, sodaß ich feststellen kann, daß das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966, das demnach das Datum von heute tragen wird, einstimmig angenommen ist.

Ich glaube, zum Abschluß sagen zu dürfen, daß wir es uns, wenn es auch das letzte Mal gewesen ist, daß wir einen Haushalt verabschiedet haben und schon einige Erfahrung in der Aufstellung von Haushaltsplänen hatten, doch nicht leicht und einfach gemacht haben. Es lagen zu Beilage 33 insgesamt 61 Wortmeldungen vor.

Nun treten wir in den nächsten Punkt unserer Tagesordnung ein und beraten miteinander zunächst die Konfirmationsagende. Ich verweise auf die Beilage 34, Seite 311, die überschrieben ist: Ergänzter Entwurf des Ausschusses für Lehre und Kultus zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende. Ich bitte Herrn Schosser, für den Ausschuß für Lehre und Kultus zu berichten.

*Berichterstatter **Schosser:** Sie lesen in Beilage 34, Seite 311 in Absatz 1: „Der Oberkirchenrat hatte der Landessynode im März 1965 einen „Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende" vorgelegt (Beilage 29). Aus der lebhaften Diskussion, die daraufhin einsetzte, sind dem Oberkirchenrat und der Landessynode eine Reihe von Eingaben aus Pfarrkonventen, Kirchengemeinderäten und Kirchenbezirkstagen zugegangen.

Der Ausschuß für Lehre und Kultur hat den Entwurf des Oberkirchenrats, die diesbezüglichen Eingaben und zusätzlich auch die weitere Gestaltung der Konfirmationsagende eingehend beraten. Die Aussprache führte zu der Auffassung des Ausschusses, der Not, die an der Verpflichtungsfrage ausgebrochen ist, müsse Rechnung getragen werden. Der Gedanke, die bisherige Verpflichtungsfrage als alleinige beizubehalten, wurde abgelehnt, ebenso der Gedanke, diese Frage durch die neue Formulierung zu verdrängen. Man war sich schließlich einig, beide Fragen als Alternativformulierung in den eigentlichen Text der Agende aufzunehmen, zusätzlich aber für Ausnahmefälle als Anmerkung in der Agende in Kleindruck eine Möglichkeit vorzusehen, bei der auf ein laut gesprochenes „Ja" der Konfirmanden verzichtet würde. Auf Grund seiner langen und gründlichen Aussprache empfiehlt der Ausschuß der Landessynode, den Ergebnissen zuzustimmen, die Sie in der Beilage Nr. 34 vor sich haben. Ich habe noch weiteres zu lesen, was in Ziffer 1—3 Seite 311 steht.

1. Das bisherige Mahnwort, das der Pfarrer auf das gemeinsame Ja der Konfirmanden sprach, soll durch eine Fürbitte ersetzt werden, die für beide Fassungen der Verpflichtungsfrage gleichlautend heißt: „Gott helfe euch, allezeit unserem Herrn Jesus Christus ein freudiges Ja zu geben!"

2. Für Ausnahmefälle, in denen im Blick auf die volkskirchliche Situation ein gemeinsames Ja der Konfirmanden auf eine Verpflichtungsfrage als nicht zu verantwortende Gewissensbelastung erscheint, soll die Agende in Form einer Anmerkung einen Ausweg eröffnen. Hier soll dem Konfirmator die Möglichkeit gegeben werden, die Verpflichtungs f r a g e in einen Verpflichtungs v o r h a l t zu verwandeln, der dann mit derselben Fürbitte schließt, wie in Ziffer 1 vorgesehen.

3. Da die Konzentration des Konfirmandenunterrichts, wie sie in der Konfirmationsordnung in Aussicht genommen ist, eine starke Reduktion des Memorierstoffs zur Folge haben muß, ist auch der erste Teil der Konfirmationsagende mit den Fragen und Antworten davon betroffen. Der Ausschuß für Lehre und Kultus bittet die Landessynode, ihn zu bevollmächtigen, den Wortlaut der bisherigen Agende sprachlich zu überprüfen und mit dem reduzierten Lernstoff in Einklang zu bringen, sowie eine Neuverteilung der Antworten auf einzelne Konfirmanden, kleinere Gruppen und alle miteinander vorzusehen.

Das bezieht sich nur auf die Verpflichtungsfrage, die jetzt zur Debatte stehen wird.

Präsident: Ich danke Ihnen, Herr Schosser, für ihre Ausführungen und eröffne die Aussprache.

Berichterstatter **Ottmar:** Der Ausschuß für Jugend und Unterricht hat die Beratungsergebnisse des Ausschusses für „Lehre und Kultus" zur Kenntnis genommen. Es wurde dabei verschiedentlich ein Bedauern laut, daß die Beilage 34 die bisherige Vorlage Beilage 29 nicht nur im Wortlaut, sondern auch im Wesen grundlegend verändert. Während die Beilage 29 neben die seitherige Verpflichtungsfrage nur e i n e, etwas weiter gefaßte Alternativfrage gestellt hat, bringt nun die Beilage 34 — wenn zunächst auch nur unter dem Strich — den Verzicht auf das gesprochene Ja der Konfirmanden. Vielen Ausschußmitgliedern erscheint damit Wesen und Sinn der Konfirmation an einem entscheidenden Punkt aufgegeben oder doch verwässert. Es sollte deshalb von einem laut gesprochenen „Ja" der Konfirmanden nicht ohne Not abgegangen werden. Wenn sich jedoch das Plenum f ü r die Neufassung der Beilage 34 mit den Ausnahmefällen „unter dem Strich" ausspricht, dann ist eine Änderung des Wortlauts unumgänglich. Auch in der passiven Frageform „Ihr seid gefragt" ist doch eine Frage enthalten, die die entsprechende Antwort braucht. „Ihr seid gefragt, ob ihr ..." braucht genau wie die aktive Frageform „So frage ich euch" ein „Ja" oder „Nein" oder „Vielleicht" als Antwort. Der bloße Vorhalt „Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben" ist nun eben gerade keine Antwort auf die gestellte, wenn auch indirekte Frage. Diese sprachliche Schwierigkeit wird vermieden, wenn an die Stelle des Wortes „gefragt" das Wort „aufgerufen" tritt. Dann heißt es „unter dem Strich": „Zusammen mit uns allen, die wir getauft sind, seid ihr nun im Namen unseres Herrn aufgerufen, im Glauben zu nehmen, was der Herr euch in der Taufe geschenkt hat", bzw. in der Form B. „Ihr seid aufgerufen, als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi zu gehören." Der Vorhalt bleibt dann bei A und B unverändert: „Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben."

(Berichterstatter **Ottmar**)

Schon die Schwierigkeit, diese doch sehr unbestimmten Fragen richtig zu formulieren, zeigt die Problematik dieses Versuches, die ursprünglich vorgesehene eine Alternative zu verdreifachen. Der Ausschuß „Jugend und Unterricht" wäre deshalb für eine Rückkehr zur Beilage 29 dankbar.

* **Lachenmann:** Wird die bisherige Verpflichtungsfrage weggelassen, dann ist das ein Einschnitt in die bisherige Konfirmationspraxis. Wer aber beschließt in der Gemeinde, ob die Form A oder B benützt wird? Liegt es im Ermessen des Pfarrers, oder muß das mit dem Kirchengemeinderat besprochen werden? Eventuell müßte dazu die Konfirmationsordnung ergänzt werden.

Prälat D. **Metzger:** Darauf kann die Antwort gegeben werden, daß in der Tat diese Fassung eine Ergänzung in der Konfirmationsordnung notwendig macht. Hier wäre bei Punkt 3 in einem zweiten Absatz zu sagen: „Wo in der Agende für die Konfirmationsfeier verschiedene Gestaltungsweisen zur Wahl gestellt sind, ist durch Beschluß des Kirchengemeinderats im Rahmen der örtlichen Gottesdienstordnung festzulegen, welche Form in der Gemeinde (Gesamtkirchengemeinde) für alle Konfirmationsfeiern in gleicher Weise gilt."

Präsident: In der Tat ist es so, daß eine gesetzliche Bestimmung notwendig ist.

* **Dipper:** Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat sich nur schweren Herzens zu dieser Konzession, die unter dem Strich gemacht wird, entschlossen. Wir haben die Realitäten ins Auge fassen müssen. Gewiß haben wir im Ausschuß für Lehre und Kultus bisher immer vertreten und auch von seiten des Oberkirchenrats ist immer wieder gesagt worden, daß man von einem Konfirmanden in diesem Alter müsse erwarten können, daß er sagen kann, ob er zur Gemeinde Jesu Christi, der Gemeinde der Getauften, gehören wolle oder nicht. Aber wir haben derartig massive Zuschriften und Äußerungen von draußen bekommen, daß wir glaubten, ein Ventil schaffen zu müssen. Ein Pfarrer hat uns direkt erklärt, daß dieses in Massen abgenommene Ja eine Gotteslästerung sei. Das konnte man wohl zurückweisen, aber der Mann hat, glaube ich, ausgesprochen, was seine Überzeugung ist. Wenn man hier kein Ventil schafft, so müßte man von ihm verlangen, gegen seine Überzeugung zu konfirmieren. Wenn er das nicht tut, müßte man ihn zur Rechenschaft ziehen. Ob dieses Ja der Konfirmanden ein solches Schwergewicht hat, daß wir einen tüchtigen Pfarrer — und das ist nicht bloß einer, sondern das sind viele — aus diesem Grunde zur Rechenschaft ziehen müssen oder irgendwie in tiefgreifende Konflikte mit ihm geraten, das war uns eine Frage. Aus diesem Grunde haben wir geglaubt, hier einen Ausweg schaffen zu müssen. Wir sind uns bewußt, daß eine Konfirmation ohne das Jawort der Konfirmanden eine schwerwiegende Abweichung von dem ist, was man in unsrer Landeskirche seit Jahrhunderten unter „Konfirmation" verstanden hat.

* **Daur:** Ich halte mich für verpflichtet, den telefonischen Anruf einer beunruhigten Frau, die offenbar überzeugte Christin ist, weiterzugeben. Sie protestierte leidenschaftlich dagegen, daß an die Konfirmanden, vierzehnjährige Kinder, die Frage gerichtet werden solle: „Wollt ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Das übersteige den Horizont so junger, unfertiger Menschen und führe nur zu Unwahrhaftigkeit. Wenn es wirklich dazu kommen sollte, daß die Frage so gefaßt wird, dann bitte ich dringend, den bloßen Vorhalt (ohne laut gesprochenes Ja der Konfirmanden) nicht bloß zu tolerieren, sondern bewußt zu empfehlen.

Berichterstatter **Schosser:** Ist der Ausschuß für Jugend und Unterricht über die Beschlüsse der außerordentlichen Bezirkssynode von Esslingen einfach hinweggegangen, oder haben Sie sie gelesen und erwogen? Das ist uns allen ja zur Vorbereitung auf diese Sitzung heute zugegangen. Die theologischen Bedenken, die hier genannt werden, sind, glaube ich, nicht so leicht zu nehmen. Es geht doch nicht so sehr oder ausschließlich um die Frage, ob ein lautes Ja gesprochen wird oder ob dem Konfirmanden zum Bewußtsein gebracht wird, daß sie gefragt und gefordert sind ihr ganzes Leben lang. Was nützt uns ein kollektiv zu einem vorausbestimmten Zeitpunkt gesprochenes Ja, wenn es nicht so verstanden wird, daß dieses Ja das ganze Leben hindurch jeden Augenblick neu zu wiederholen ist. Es liegen hier Dinge vor, die nicht leicht zu nehmen sind, auch wenn damit in die Agende ein anderes Verständnis der Konfirmation mit hereinkommt, das der bisherigen württembergischen Tradition nicht entspricht.

Duncker: Angenommen, wir würden der Fassung „unter dem Strich" zustimmen, (das soll nicht abwertend gemeint sein): wie wäre das nun in der Praxis durchzuführen, wenn der Kirchengemeinderat einen anderen Verpflichtungsakt will als der Pfarrer, der die Konfirmation durchzuführen hat? Der Kirchengemeinderat kann sich doch nicht zum Herrn über das Gewissen der Pfarrer aufwerfen. Auf der anderen Seite kann man diese Fragen nicht der Willkür der einzelnen Pfarrer überlassen. Ich sehe hier große Schwierigkeiten.

* **Wannenwetsch:** Nachdem ich verschiedene Pfarrer gefragt habe, kam ich zu der Überzeugung, daß das laute „Ja" eine Hilfe für die Kinder ist. Es wird verstanden als ein Bekenntnis des guten Willens und durch den Unterricht wissen sie, was Gemeinde Jesu ist.

Pfander: Daß die Sache noch sehr im Fluß ist, das sehen wir daran, daß seit der letzten Sitzung unseres Ausschusses für Lehre und Kultus noch fünf weitere Eingaben zu dieser Sache eingegangen sind. Mir selber geht es mit der „Gemeinde Jesu Christi", zu der wir gehören wollen, auch so, daß ich nicht mehr Ja sagen kann, obwohl ich es im Ausschuß vertreten habe. Auch mir wurde angerufen und dabei vorgehalten: Wie können wir dieses Formular hereinnehmen! Das wäre ja schlimmer als das, was wir seither hatten. Denn unter der Gemeinde Jesu Christi versteht man landläufig etwas anderes als etwa „evangelische Landeskirche" oder sonst einen Kirchenbegriff, der in seiner Breite hier besser anzubringen wäre wie dieses speziell gezielte „Gemeinde Jesu Christi", die wir doch normalerweise mit dem 3. Artikel als unsichtbare Gemeinde ansehen. Ich möchte deshalb bitten, daß wir hier barmherzig sind und entweder das Wort streichen oder zum

(Pfander)

mindesten dann das wirklich freigeben, daß auch hier dieser Vorhalt zum stillen Ja gemacht wird. Denn es ist auch noch weiter zu fragen. Es heißt: „Wollt ihr mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Wer ist denn da „uns"? Bei der Konfirmation sitzt nun die Kirche voll mit Eltern, Paten und Angehörigen, die alle eine sehr breite Schattierung geistlichen Standes und Wissens haben, mit dem Nachbar Hintz und Kunz, von dem sie genau wissen, daß er nicht zur Gemeinde Jesu gehört. Deshalb ist auch hier eine Unwahrhaftigkeit enthalten.

Zum andern meine ich, daß wir dieses Wort herübergenommen haben aus dem Formular der Erwachsenentaufe. Hier fragen wir einen Einzelnen, einigermaßen Erwachsenen: „Willst du mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Ich meine, dort ist es richtig, denn wenn ein Erwachsener sich taufen läßt, verlangen wir von ihm, daß er das weiß. Dann ist er normalerweise in dem Alter, wo er das wissen kann und muß. Aber einen Konfirmandenjahrgang von vornherein in diese geistliche Reife zu stellen, halte ich für eine Utopie.

Claß: In Beantwortung der Anfrage des Synodalen Schosser möchte ich feststellen: der Ausschuß für Jugend und Unterricht war nicht grundsätzlich gegen das „stille Ja". Wir hatten aber gewisse Bedenken, und das aus zwei Gründen. Ein stilles Ja ist geistlich außerordentlich schwierig. Bedenken Sie, welches Maß an geistlicher Reife das stille Gebet im Gottesdienst voraussetzt, wenn dabei nicht eine peinliche Stille entstehen soll. Zum andern waren wir der Meinung, daß das Wort „zur Gemeinde Christi gehören" keine Überforderung wäre, wenn man nicht einen falschen Kirchenbegriff einführt, und die empirische Kirche am Ort trennt von der Kirche des 3. Artikels. (Beifall.)

Wir waren immer der Meinung, daß das, was Gemeinde Jesu Christi ist, in, mit und unter der Kirche von Fleisch und Blut dargestellt wird. Für den Ausschuß heißt das, daß man sich zum Gottesdienst hält und sich dem Wort stellt, wo immer es angeboten wird. Für eine Lösung in diesem Sinn wäre ich — ich spreche auch im Auftrag des Ausschusses — durchaus zu haben.

Berichterstatter **Ottmar:** Wir haben keinen Antrag gestellt, das zu streichen. Wir haben nur anregen wollen, darüber nochmals gründlich zu sprechen. Die Eingabe von Esslingen haben wir selbstverständlich auch beigezogen.

* **Daur:** Ich bitte dringend, nicht von Willkür des Pfarrers zu reden, wo es sich um eine verantwortliche seelsorgerliche Entscheidung handelt. Ich hoffe, kein Pfarrer wird in solchen Dingen nach Willkür entscheiden, vielmehr nach seinem Gewissen, das Gott verantwortlich ist. Mannigfaltigkeit der Formen auch innerhalb einer und derselben Gemeinde ist kein Unglück, sondern Reichtum und Hinweis auf das Recht verschiedener Entscheidungen. Es schadet nichts, wenn unsere Gemeinden auch etwas denken müssen.

* **Lindel:** Können wir nicht sagen: „... als Getaufte mit zur Gemeinde Jesu Christi gehören?"

Die andere Frage — siehe Beilage 29 — „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat?" ist genauso schwer. Sie setzt voraus, daß man weiß, was Glaube und was Taufe ist.

Warum nehmen wir Anstoß, die Kinder zu fragen, ob sie mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören wollen? Das heißt nicht, daß perfekte Christen erwartet werden. Sie sollen in ihrer Unvollkommenheit zu Christus gehören wollen. Mehr erwarte ich von den Kindern nicht.

* **Schaal:** Im Lauf dieses Sommers habe ich bei vier oder fünf Konventen die Frage der Konfirmationsordnung gestellt. Die Meinungen gingen ziemlich stark auseinander: Gerade bei der Verpflichtungsfrage war etwa die eine Hälfte dieser und die andere jener Meinung. Auch ich bin zu keinem klaren Entschluß gekommen. Eine Frau, die in der Mütterarbeit tätig ist, hat mir geschrieben; ich hatte sie gebeten, mir ihre Meinung schriftlich zu geben. Sie sagt: „Not macht vor allem das Ja in jeder Form als ein gemeinsames Ja, auch mit dem Zusatz „Gott helfe uns". Die Eltern sehen darin eine Überforderung des jungen Menschen. Sie fürchten den Vorwurf: „Wir sind zu etwas gezwungen worden." Die Eltern fürchten nach diesem kommentierten Ja die negative Reaktion der völligen Abwendung!

Ich meine, daß das, was unter dem Strich steht, auch nicht so zu betrachten ist, als ob das minderwertig wäre; sondern beides vollzieht sich auf der kirchlichen Ebene. Man sollte das offen lassen. Das wäre ein barmherziger Akt, sowohl gegenüber den Pfarrern als auch gegenüber den Konfirmanden.

* **Thibaut:** Daß in der Beilage 29 zwei alternative Formulierungen für die Konfirmandenfrage aufgeführt sind, war die Antwort auf unseren kirchlichen Pluralismus. Man wollte mit der Alternativfrage den Pfarrern, die an der bisherigen Frage Anstoß nahmen, eine Gewissensentlastung geben. Es gibt aber auch eine erhebliche Zahl von Pfarrern, die an jeder Form einer gesprochenen oder stillen Antwort der Konfirmanden Anstoß nehmen. Wir sollten nicht von einem „stillen Ja" sprechen. Bei dem, was unter dem Strich steht, handelt es sich nicht um ein stilles Ja, sondern um einen Vorhalt, der den Verzicht auf ein Ja darstellt. In unserer Lage ist tatsächlich sehr intensiv zu fragen, ob wir das Recht haben, die Pfarrer, die hier belastet sind, allein zu lassen und in die „Illegalität" zu entlassen. Es ist in der Beilage 34 schon im Druck deutlich genug ausgedrückt, daß es sich um eine Ausnahme handeln soll.

Präsident: Jawohl, so ist es gemeint.

Dipper: Eins ist gerade gesagt worden, nämlich daß es sich nicht um eine Pause handeln soll wie bei einem Gebet. Das wurde von Esslingen vorgeschlagen, und genau das wollten wir nicht haben, daß dann eine Atmosphäre der Stille entsteht, in der die einen Ja sagen und die anderen nicht Ja sagen, wobei irgendwie eine Reflexion über den eigenen geistlichen Zustand in solch einem Augenblick vorgenommen werden muß, sondern wir wollten nur einen Vorhalt machen.

Daß die Frage von der Erwachsenentaufe her genommen ist, stimmt nicht; vielmehr ist in unserer Taufagende diese Frage an die im Verlauf der Konfirmation zu Taufenden gerichtet. Das ist ja der Ausgangspunkt

(Dipper)

der ganzen Alternativlösung, daß wir ein Taufformular für diejenigen vorgesehen haben, die noch nicht getauft sind, wenn die Konfirmation kommt, so daß wir im Rahmen der Konfirmation taufen. Dann werden die Betreffenden gefragt: Wollt ihr auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werden und mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören? — Diese Formulierung wurde dann für die Konfirmanden, die ja bereits getauft sind, dahin abgeändert: „Wollt ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" In dem Hinweis auf die Taufe wird das Fundament aufgezeigt, von dem aus wir uns als zur Gemeinde Jesu Christi gehörig betrachten, nämlich daß er uns in der Taufe beim Namen gerufen und zu seinem Eigentum gemacht hat. Allerdings wird nun nicht wie in der bisherigen Formulierung gefragt: „Wollt ihr das im Glauben nehmen?", sondern: „Wollt ihr mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Dadurch kann das Mißverständnis entstehen, als werde die Taufe aus der Mitte gerückt und nur beiläufig erwähnt. Dann könnte die „Gemeinde Jesu Christi" als eine Vereinigung von Menschen erscheinen, die zu Jesus Christus gehören wollen. Deshalb ist die erste Frage theologisch präziser als die zweite. Aber man kann beides ertragen. Weil wir gehört haben, daß die zweite Frage einer Reihe von Amtsbrüdern eine wirkliche Hilfe ist, wollten wir sie neben die erste stellen.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich habe einige Sorgen, wenn man ein Ja und kein Ja nebeneinander stellt, womöglich in ein- und derselben Gemeinde. Die Leute werden sagen, die Synode habe die eigene Unentschiedenheit, in der sie sich befindet, in die Herzen der jungen Leute hineinverlegt.

Man kann entweder allgemein das Ja sprechen lassen oder es allgemein weglassen, aber man kann in der Landeskirche nicht so u n d so verfahren. Was gilt? Gilt das Ja oder gilt der Vorhalt? Die Leute werden vergleichen und mit Recht fragen, ob die einen bessere Konfirmanden sind als die anderen.

Man sollte die Sache nicht nur von der Ebene des Pfarrers sehen, sondern auch von der der Gemeinde: Wie wirkt es sich aus, wenn in der einen Gemeinde das Ja gesprochen wird und in der anderen nur der Vorhalt gemacht wird?

* **Lachenmann:** Es wurde von der Gewissensfreiheit des Pfarrers gesprochen. Man muß auch die andere Seite sehen, nicht nur den Pfarrer, sondern auch die Gemeinde. Ich wehre mich dagegen, sein Gewissen über das Gewissen der anderen zu stellen. Mir ist bei der vorgeschlagenen Lösung nicht wohl, eine über dem Strich und eine unter dem Strich. Wenn wir uns schon dazu entschließen, eine Form ohne Verpflichtungsfrage als echte Möglichkeit anzuerkennen, müssen wir sie auch über den Strich stellen.

Schrägle: Die jungen Menschen, die wir im Unterricht haben, wollen ein Ja sagen. Ich habe diese Erfahrung immer wieder gemacht.

Ich muß mich fragen, ob ein Unterricht wirklich die Freudigkeit zu Christus geweckt hat, wenn die Kinder nach diesen anderthalb Jahren nicht bereit sind, im Glauben und im Bewußtsein ihrer Unvollkommenheit ein Ja zu dem zu sagen, dem sie seit der Taufe angehört haben.

Deswegen bin ich, wie auch im Ausschuß für Lehre und Kultus, auch hier dafür, daß wir das, was wir im Kleindruck hineingearbeitet haben, weglassen. Ich habe damals schon dafür plädiert, ich plädiere hier wieder dafür. Es genügt, wenn wir sagen, wir sind froh darüber, daß wir wenigstens diese beiden Formen A und B haben. Das stille Ja, das kein Ja ist, ist meines Erachtens einfach eine Unmöglichkeit. Es wird von den jungen Menschen nicht akzeptiert.

Käßbohrer: Ich sehe beim Ja keine Schwierigkeit. Wenn ein Konfirmand wirklich glaubt, dieses Ja nicht laut sagen zu können, kann er bei diesem Ruf für sich schweigen, er braucht aber deswegen die anderen Konfirmanden nicht von ihrem Ja abzuhalten. Ich glaube, das fällt in der Gemeinde nicht auf. Persönlich hat der Konfirmand sein Gewissen entlastet, wenn er diesen Ruf nicht mit Ja beantwortet hat.

Im übrigen bin ich dafür, zu untersuchen, ob nicht A und B zusammengenommen werden kann, um allen Forderungen gerecht zu werden und auch da eine möglichst vielseitige und befriedigende Form für dieses Ja zu finden.

Ilg: Es tut mir immer leid, wenn von den Konfirmanden als von Kindern gesprochen wird. Das sind keine Kinder mehr, sondern Religionsmündige. Sie wissen genau, was sie bei ihrem Ja sagen. Das muß man sich bewußt machen. Es kann sein, daß viele Konfirmanden ein traditionsgebundenes Ja sagen, aber das würde ich nicht schwer nehmen. Wir haben ein Recht, dieses Ja von ihnen zu erwarten, denn wir nehmen sie in die Gemeinde auf, wir lassen sie zum Abendmahl zu und zum Patenamt. Das kann nicht sein, ohne daß vom Konfirmanden ein Ja gesagt wird.

Aus diesem Grund würde ich die Form unter dem Strich ablehnen.

* Frau **Kühnle:** Über was ich nicht hinwegkomme: Den Konfirmanden wird die Verpflichtungsfrage e n t w e d e r in der Form A, also: „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat? So bezeugt es durch euer Ja!" vorgelegt, o d e r in der Form B: „Wollt ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören? So bezeugt es durch euer Ja!"

Die zweite Frage, Frage B, geht von einer anderen Basis aus als A. In B heißt es: „Wollt ihr als Getaufte mit uns zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Ich wäre wie Synodaler Käßbohrer dafür, beide Fragen zu fragen. Wir können nie mit B allein fragen. B allein genügt nicht.

Häfele: Da die Konfirmationsfeier einen gewissen Abschluß des vorher genossenen Unterrichts darstellt und der Konfirmand daher wohl erfassen kann, was ihm in der Taufe von Gott zugeeignet ist, muß ich die Frage stellen: Wenn es zu keinem Ja kommt, ist das überhaupt noch Konfirmation? Oder wäre es nicht ehrlicher, wenn ein Konfirmand dieses Ja nicht laut sprechen kann, daß er dann eben davon absieht, an der Konfirmationsfeier teilzunehmen.

* **Lindel:** Ich möchte mich dem anschließen, was Herr Oberkirchenrat Dr. Müller gesagt hat. Ich halte es für gefährlich und für unglücklich, daß wir in unserer

(Lindel)

Landeskirche verschiedene Möglichkeiten der Formulierung anbieten. Wo wollen wir hinkommen? Jeder will eine andere Form. Wir sollten uns durchringen zu einer bestimmten Form, ganz einerlei, zu welcher. Mir persönlich ist die Form des Vorhaltes sehr unsympathisch. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß wir bei der Behandlung der Trauagende die Möglichkeit vorgesehen hatten, statt des Rüstgebetes zu einem stillen Gebet aufzufordern. Soweit ich weiß, wird das kaum bei einer Trauung verwendet. Es wird meist das formulierte Rüstgebet gebetet. Bei jeder Beratung war man der Meinung, es sei eigentlich eine Zumutung, wenn man mit einem formulierten Gebet komme. In Wirklichkeit sind die Leute froh, wenn mit ihnen gebetet wird. Bei der Konfirmation ist das nicht anders. Mit ihrem Ja können die Kinder bei dieser Feier auch etwas sagen und müssen nicht bloß verlegen schweigend dastehen.

Pfander: Ich wurde vorher belehrt, daß die „Gemeinde Jesu Christi" unserer Kirche gleich sei. Ich mache die Probe aufs Exempel: Warum machen wir es nicht mit den Worten: Wollt ihr mit uns zu der „Evangelischen Kirche" oder zur „Christlichen Kirche" gehören, dann haben wir es sauber.

Röcker: Es ist schon viel vorweggenommen. Aber ich möchte die Frage stellen: Ist die Alternative, die Form A und B und evtl. noch C, das Schweigen, in der Formulierung unterzubringen, nicht zu gefährlich? Denn wir bringen damit zum Ausdruck, daß wir uns für keine einheitliche Formulierung entscheiden können. Wir verlagern also nachher die Entscheidung auf die Kirchengemeinden, auf die Gespräche zwischen Pfarrern und Kirchengemeinderäten. Das darf doch eigentlich nicht sein. Ich würde sehr dafür sprechen, daß wir dem Gedanken, den Bruder Käßbohrer gesagt hat, nachgehen. Wir werden doch eine einzige Form zusammenbringen. Ich für meinen Teil würde sagen, man sollte ein Ja einbauen.

Präsident: Eine Zwischenbemerkung. Wir sollten uns schlüssig werden, ob „Ja" oder ob eine zweite Form ohne Ja. Wenn wir diese Frage geklärt haben mit dem Ergebnis ohne Ja, dann müssen wir an die Formulierungsfrage gehen.

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich halte es für einen Vorteil, daß ich keiner der Kommissionen angehöre und so unbeschwert und unbelastet reden kann. Ich bin der Meinung, daß wir zu einem „Ja" kommen müssen. Aber wir dürfen es nicht so stark befrachten. Ich will noch einmal die Frage von Herrn Käßbohrer aufgreifen, ob man nicht formulieren müßte: „Ihr seid als Kinder getauft worden. Ihr habt den Unterricht im christlichen Glauben empfangen. Wir fragen euch: Wollt ihr heute der evangelischen Kirche angehören?" Das wäre die Antwort des Menschen auf die Taufe. Das ist wenig. Aber wir müssen zugeben, daß wir als Kinder gar nicht viel mehr gesagt haben. Ich war meinerseits selbst für die Formulierung „Wollt ihr der Gemeinde Jesu Christi angehören?" Für mich bestand kein Unterschied. Aber wenn man diese Formulierung für zu sehr gefüllt hält, dann ist es mir lieber, daß wir zu dieser Formulierung zurückkehren und niemanden überfordern.

Dr. **Strodtbeck:** Ich bin für das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Müller sagte, außerordentlich dankbar. Ich möchte nämlich ein ganz großes Fragezeichen hinter das setzen, was Herr Schrägle gesagt hat: Die Kinder wünschen, das „Ja" zu sagen. Ein echtes seelsorgerliches Gespräch, wie wir es auch in der Sprechstunde mit diesen Kindern führen und ein Gespräch mit einem meiner eigenen Kinder hat mich dazu geführt, daß ich sagen muß, sie wünschen es mindestens zum Teil nicht, sondern sie werden einfach hineingezwängt. Eines meiner Kinder hat mir in einem ernsten Kind-Vater-Gespräch gesagt: Wenn ich nicht gezwungen worden wäre, hätte ich dieses „Ja" nicht gesagt. Und ich möchte sagen, das „Ja" ist seit Jahrzehnten so beladen worden und hat uns Not gemacht, besonders auch unseren Konfirmanden. Wir haben sie zum großen Teil hinauskonfirmiert. Wir haben sie seelsorgerisch an diesem Punkt im Stich gelassen.
— Zwischenruf **Schrägle:** Nicht durch dieses „Ja"! —

Bräuchle: Es ist dem Ausschuß für Lehre und Kultus die Aufgabe gestellt gewesen, mit dieser Alternativlösung eine Hilfe zu geben, nicht nur für die Kinder, sondern auch für eine Reihe unserer Amtsbrüder. Wenn nun die Alternativlösung, die vielen Amtsbrüdern doch eine Gewissensfrage ist, unter dem Strich erscheint, ist gezeigt, daß wir an sich fragen wollen und eine Antwort haben möchten, daß die Generallinie in unserere Landeskirche so läuft. Und zugleich sehen diese Amtsbrüder auch, daß sie nicht vergewaltigt werden. Von so und so vielen Eltern, durch Stimmen aus dem Jugendwerk und aus Fragebogen können wir hören, daß hier eine andere Sprache gesprochen wird, als wir sie vorhin gehört haben. Wenn also manche Pfarrer nicht fragen können, müssen wir Verständnis für ihre Lage aufbringen. Und nun ist es doch eine Erfahrungstatsache, die wir in den sechs Jahren unserer Synode gemacht haben, daß sich manche gewandelt haben und nach einer anfänglich sehr kritischen Einstellung mehr und mehr Verständnis für die kirchlichen Angelegenheiten gefunden haben. Diese Entwicklung möchte ich den Amtsbrüdern freigelassen haben. Sie dürfen es einmal so machen, daß sie nicht fragen. Aber in fünf oder zehn Jahren hat sich dann mancher Pfarrer durchgerungen, daß er mit seelsorgerlicher Liebe fragen kann. Daß Verschiedenheiten entstehen könnten, würde ich nicht so tragisch nehmen. Wir haben uns immer gerühmt, daß wir in unserer württembergischen Landeskirche mancherlei ertragen und vertragen haben. Und das war nicht zum Schaden. Dann möchte ich noch etwas anmerken. Wir haben mit den Neukonfirmierten die Feier des Heiligen Abendmahls, wo wir fragen, und wo der einzelne sein Ja gibt auf die Frage, ob er seine Schuld vor Gott bekennt, und ob er die Vergebung durch Jesus Christus begehrt; und da spricht er „Ja". Dieses Ja, würde ich sagen, enthält alles und kann gar nicht mehr enthalten, als was sich jemand unter uns wünschen könnte. Ich bin also dafür, daß wir die wohlüberlegten Vorschläge des Ausschusses annehmen.

* **Thibaut:** Die Frage von A und B über dem Strich macht uns Sorge. Ob aus A und B eine die beiden Meinungen befriedigende einheitliche Frage gemacht werden könnte, hat den Ausschuß sehr lange beschäftigt. Er ist zu einem „Nein" gekommen. Ich habe viel Verständnis für diejenigen, die gegen ein Belassen der

(Thibaut)

Konfirmationsfrage ohne Ja gesprochen haben. Wir müssen uns aber die Frage vorlegen, was soll, wenn wir das unter dem Strich streichen, mit den zweifellos vielen Pfarrern geschehen, die trotzdem ohne „Ja" konfirmieren? Soll gegen die ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden? Und wenn nein, warum nicht?

* Dr. **Buddeberg:** Man sollte die Entscheidungsfrage bei der Konfirmation auch im Zusammenhang damit sehen, was einem Vierzehnjährigen außerhalb der Kirche zugemutet wird: Er muß entscheiden, welchen Beruf er ergreifen, und ob er am Religionsunterricht teilnehmen will. Ganz allgemein beobachten wir die merkwürdige Tatsache, daß man Jugendlichen im außerkirchlichen Bereich immer weitgehendere Entscheidungen zumutet, innerhalb der Kirche dagegen weitgehend immer mehr Entscheidungen abbaut. Wenn wir uns auch noch nicht klar sind, welchen Weg wir mit der Verpflichtungsfrage gehen sollen, so bitte ich doch, bei unseren Beschlüssen das oben aufgewiesene merkwürdige Phänomen zu bedenken.

* **Fuchslocher:** Wir müssen die Frage so formulieren, daß entweder alle ohne Ausnahme „Ja" sagen können, oder aber verschiedene Möglichkeiten anbieten. Das laute „Ja" kann meines Erachtens nur verlangt werden, wenn wir, ähnlich wie von Oberkirchenrat Dr. Müller vorgeschlagen, formulieren. Anstelle von „Gemeinde Jesu Christi" müßte es „Evangelische Kirche" heißen.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Die Frage sollte erleichtert werden. Es besteht die Frage, ob die Zuhörer, Konfirmanden und Eltern, die Füllung aufnehmen. Mir wären ein paar sehr kurze, aber faßliche Sätze lieber gewesen, als die theologisch so befrachtete Formulierung in einem Satz.

Frau **Eberle:** Ich möchte unterstreichen, was Dr. Buddeberg gesagt hat und was ich im Ausschuß vertreten habe. Ich kann mir als Mutter nicht denken, daß ich meinen Konfirmandenkindern das rechte Geleit geben kann, wenn nicht das „Ja" gewünscht oder gesagt wird bei der Verpflichtungsfrage. Ich wäre aber sehr dankbar, wenn die Frage so formuliert wird, wie Oberkirchenrat Dr. Müller es vorgeschlagen hat.

Berichterstatter **Ottmar:** Ich beantrage Schließung der Rednerliste, damit wir zur Abstimmung kommen, daß eventuell noch eine Umformulierung der Beilage 34 möglich wird und eine zweite Lesung durchgeführt werden kann.

* **Präsident:** Es liegen noch neun Wortmeldungen vor. Sind Sie einverstanden, daß damit die Rednerliste geschlossen wird und wir zu einer Vorabstimmung schreiten können?

* **Riedel:** Es fällt mir nicht leicht, das Wort zu ergreifen, weil es sich um eine Entscheidung größter Tragweite handelt und das seitherige Ergebnis unserer Diskussion hat ja gezeigt, daß wir noch keineswegs zu einer gemeinsamen Entschließung in diesen Dingen kommen können. Wir reden von den Konfirmanden so, als ob wir nicht selber Konfirmanden gewesen wären. Wir reden davon, daß die jungen Leute zu einer solchen Entscheidung noch nicht reif sind.

Das ist selbstverständlich bis zu einem gewissen Grad wahr. Jedenfalls was mich selbst betrifft, ich habe mit 14 Jahren genau gewußt, was ich will und was ich nicht will, und wenn ich an die Theologen denke, die mit 14 Jahren das Landexamen gemacht haben, so haben diese doch für ihr ganzes Leben sich eindeutig entschlossen. Mit 14 Jahren hat man früher meist über seinen Beruf selbst entschieden. Ich würde sagen: Trauen wir doch unseren jungen Leuten etwas mehr zu.

Wenn man sie fragt „wollt ihr?", so kann ich darin keine Verpflichtung und noch weniger ein Gelübde sehen, sondern es ist eine Frage des Willens: Willst du das, was du in anderthalb Jahren von deinem Konfirmator gehört hast, willst du das zu Ende führen oder nicht? Das ist doch eine selbstverständliche Frage.

Außerdem ist es nicht eine Frage, die einfach aus dem blauen Himmel auf einen jungen Menschen zukommt, sondern das ist das Ende eines Konfirmationsunterrichtes, wo der Konfirmator doch den Jungen das so deutlich gemacht hat, daß sie wissen, um was es geht.

In meiner Erinnerung war der Konfirmandenunterricht etwas anderes als der Religionsunterricht. Der Religionsunterricht hat sowieso in der Schule nicht viel gegolten. Im Konfirmationsunterricht bin ich durch meinen Konfirmator — dem Prälaten Weitbrecht — damals vor die Frage des lebendigen Gottes gestellt worden, eine sehr ernste Frage, die mich so angefaßt hat, daß ich gemerkt habe, hier sind die Weichen gestellt. Man kann nicht früh genug die Weichen stellen für sein Leben. Ich fasse zusammen:

1. Mit 14 oder 15 Jahren hat man eine Reife, die genügend ist.

2. Die Frage „willst du oder willst du nicht?" ist keine Verpflichtung, kein Zwang und vor allen Dingen auch kein Gelübde.

3. Die Beantwortung der Frage ist das Ergebnis des Unterrichtes, der darauf hinzielt.

* **Dipper:** Es ist erfreulich, daß wir hier einfach einmal fragen, wie wir persönlich denken. Wir im Ausschuß waren von der Not bedrängt, daß die Konfirmationsfeier sich in unserer Landeskirche in ein Chaos aufzulösen droht. Wir haben insbesondere auch an unsre Brüder im Oberkirchenrat gedacht, die versucht haben, in diesem Chaos eine gewisse Ordnung aufrecht zu erhalten. Darum haben wir drei verschiedene Lösungen angeboten. Wir wollten damit versuchen, die divergierenden Meinungen aufzufangen und die verschiedenen Richtungen in der Pfarrerschaft in diesen Fragen möglichst nahe zusammen zu bringen. Ich sehe genau, daß das Schwierigkeiten hat. Aber — darauf hat Thibaut vorhin aufmerksam gemacht — wenn wir diese Differenzen nicht beachten, dann geht der gleiche Zustand der vielfachen Abweichungen weiter, wie wir ihn bisher haben. Dabei möchte ich leise anmerken, daß aus dem Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Kultus durchaus mit der Zeit wieder eine gemeinsame Formulierung hervorgehen könnte. Nun werden manche sagen, wenn es eine Lösung A, B, C gibt, dann kann es auch eine Lösung D, E, F geben, so daß wir also am Ende das, was wir erreichen wollten, doch nicht erreichen, sondern die ganze Verwilderung weitergeht. Trotzdem wollten wir das Äußerste tun, um wieder ein-

(Dipper)

mal aufzufangen, was auseinanderfallen will. Das war die Tendenz dieses dreifachen Vorschlages.

Frau Kühnle hat in ihrem Beitrag deutlich gemacht, welche Gefahr in der zweiten Formulierung steckt, aber ich glaube, diese Gefahr ist sehr übertrieben. Wenn die Konfirmanden gefragt werden als Getaufte, die mit uns zur Gemeinde Christi gehören, dann ist alles drin, was zu sagen ist. Ich glaube also, diese Gefahr dürfte man nicht übertreiben. Aber wenn wir nun schon von der Synode genötigt werden, uns entweder auf das „Ja" der Konfirmanden oder auf das „Nicht-Ja" der Konfirmanden festzulegen, dann wäre ich allerdings eher für das „Ja". Es ist doch so, daß wir uns nach dem langsamsten Schiff der Flotte richten müssen, d. h. also, daß wir bei unserer Konfirmation die hemmenden Elemente berücksichtigen sollten. Wollen wir trotzdem bei dem Entweder-Oder bleiben, also entweder das Ja oder den Verzicht auf das Ja zur Entscheidung stellen, dann ist zu bedenken, daß wir mit dem Jawort doch der Mehrzahl der Konfirmanden auf ihren Lebensweg etwas mitgeben. Wir müßten dann freilich möglichst vielen ein ehrliches Jawort ermöglichen und es deshalb von unnötigen Belastungen befreien.

Duncker: Darf ich zu dem problematischen „Ja" eine kurze Illustration geben: Bei der Evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Familienfragen in Berlin gibt es einen sehr aktiven und hochbegabten Mitarbeiter. Wie dieser vor der Konfirmation stand, hat er seinem Konfirmator erklärt, er könne das „Ja" nicht geben. Sein Konfirmator — es war Bischof Lilje — hat daraufhin zu ihm gesagt: „Fritz, das verstehe ich; du nimmst an der Konfirmationsfeier teil, und ich werde dir einen Konfirmationsschein auf deinen Namen ausstellen, von mir unterschrieben und gesiegelt, aber du selbst setzt das Datum erst dann ein, wenn du „Ja" sagen kannst." Ich möchte sagen, das war eine weise und seelsorgerliche Entscheidung gewesen, und ich könnte mir denken, daß bei den wenigen, die nicht „ja" sagen können, auch bei uns Wege ähnlicher Art gefunden werden könnten.

* **Wagner**: Es wurde schon ein paarmal vom Gewissen der Amtsbrüder gesprochen, die hier belastet werden könnten. Man könnte ja auch umgekehrt fragen, ob eine solche Debatte, wie wir sie jetzt geführt haben, nicht auch Gewissen belastet.

Es geht doch letzten Endes um das, was die Taufe ist. „Mein Herze geht in Sprüngen und kann nicht traurig sein", aber nicht etwa, weil ich mich zu Christus bekehrt hätte oder weil ich in meiner geistigen Erkenntnis schon so weit wäre, sondern weil ich weiß, daß Gott nach mir gegriffen hat, ehe ich habe denken können. Zu dieser Tat Gottes sage ich jeden Tag in meiner Armut ja. Das sage ich auch den Kindern im Konfirmandenunterricht; das fassen die auch auf, und dazu können sie Ja sagen, wenn sie auch vielleicht am nächsten Tag wieder stolpern.

Die zweite Frage, die Frage B ist eine Ausweitung hin zu den Perfektionisten. Das liest jeder von den Amtsbrüdern so: „Wollt ihr als Glieder zur Gemeinde Jesu Christi gehören?" Das ist doch die Gemeinde der Bekehrten; daß sie auch getauft sind, ist weniger wichtig. Weil die Lehre von der Rechtfertigung in unserer Kirche einfach nicht mehr gepredigt wird, kommen wir in diese Ausweitung der Fragen hinein. Eine Möglichkeit, keine Fragen zu stellen, gibt es für die Konfirmation nicht. Denn Konfirmation ist Unterricht über das, was Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Wenn das Kind nach anderthalb Jahren Unterricht nicht ja oder nein sagen kann, ist der ganze Unterricht nichts wert gewesen. Wenn das Kind ja sagt, so bedeutet das nicht, daß es bekehrt ist. Luther hat mit Recht die Taufe so verstanden, daß sie ein ständiges Hineinwachsen in die Fülle Jesu Christi, in die Glaubenserkenntnis ist. Wenn ich 100 Jahre bin, stehe ich immer noch an der Stelle, wo ich das üben muß. Deshalb müssen wir den Kindern sagen: „Ihr seid auf dem Weg, Gott hat in euch das gute Werk angefangen, damals als ihr getauft wurdet, und seit der Zeit hat euch Gott begleitet, durch den Religionsunterricht und jetzt auch durch den Konfirmandenunterricht." Und wenn ein Kind nicht Ja sagen kann, so tut es das bewußt, weil das Elternhaus das Christentum ablehnt. Dann kann man nur sagen, du kannst dich nicht konfirmieren lassen; aber mehr Möglichkeiten gibt es nicht. Deshalb, liebe Amtsbrüder, predigt ein paarmal über diese Frage: „Wollt ihr im Glauben nehmen ...?" Predigt der Gemeinde, daß sie versteht, was von den Kindern verlangt wird, nicht irgendwie nach pietistischem Schema eine Vollbekehrung, wo man sich übergibt und gewisse Dinge nicht mehr tut, sondern das annimmt, was Gott uns im Evangelium täglich neu gibt. Dieses Ja kann man ohne eigene Gewissensschädigung verlangen, weil wir es jeden Tag immer wieder neu geben müssen.

Berichterstatter **Schosser:** Auf das, was eben gesagt worden ist, möchte ich äußern: Der liebe Amtsbruder Pfeiffer, der künftige Prälat von Reutlingen, hat ebenfalls schon in dem Sinn gepredigt wie Du, lieber Bruder Wagner, und er kommt als Leiter der Bezirkssynode Esslingen doch zu einem total anderen Ergebnis als Du. Das ist eben möglich.

Ich muß schon sagen, was da gelegentlich geäußert wurde, das roch zum Teil stark nach Katholizismus (Beifall, aber auch Widerspruch.) — nicht das, was von Wagner geäußert wurde! Ich wollte nicht so explosiv werden. (Heiterkeit.)

Ich wollte etwas anderes sagen. Es scheint mir doch, daß eine falsche Vorstellung darüber besteht, wie das in der Feier vor sich geht. Jedenfalls bei Herrn Dekan Lindel hatte ich den Eindruck, als er von der peinlichen Stille sprach, die entstehe, wenn der Vorhalt gemacht wird. Da entsteht überhaupt keine peinliche Stille! Man könnte nämlich auch von einer peinlichen Lautstärke beim korporativ gesprochenen Ja reden. (Beifall.) Es muß da übrigens noch etwas geändert werden. Der Pfarrer sagt: „Zusammen mit uns allen, die wir getauft sind, seid ihr im Namen dieses Herren aufgerufen, im Glauben zu nehmen, was er Herr in der Taufe euch geschenkt hat. Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben." Da entsteht keine Pause, keine peinliche Stille.

Noch etwas möchte ich sagen. Es kommt mir immer so vor, daß wir nicht glauben können, sondern sehen und hören wollen. Es geht doch nicht so sehr um das gesprochene, hörbare Ja, sondern um das vollzogene Ja. Was geschieht, wenn kein Ja gesprochen wird? Ich kann genauso pathetisch fragen: Was geschieht, wenn ein Ja gesprochen wird? Damit ist zunächst noch nichts, jedenfalls nicht mehr geschehen, als wenn das Ja nicht

(Berichterstatter **Schosser**)

gesprochen wird. Der Konfirmand weiß, ich bin gerufen, das Ja in meinem ganzen Leben immer wieder zu sagen, d. h. zu vollziehen. Ich meine mich daran zu erinnern, daß Paul Schempp einmal bei uns im Konvent gesagt hat: der Glaubende verspricht nicht, gehorsam zu sein, sondern er ist gehorsam. Um das geht es. Und mir scheint dieses Reden um das laut gesprochene Ja theologisch gesehen im Grunde genommen unwesentlich, weil es doch einfach um die Frage des Glaubensvollzuges geht. Darum bin ich auch nicht beglückt, wenn man so tut, als verzichte man auf eine Entscheidung, wenn wir auf das laut gesprochene Ja verzichten. Ich frage mich, ob das laut gesprochene Ja wirklich der Vollzug der Entscheidung ist. Da scheint mir ein Denkfehler vorzuliegen. Daher bin ich nicht für den Vorschlag von Oberkirchenrat Dr. Müller. Es handelt sich um viel mehr. Wenn ich ein laut gesprochenes Ja haben will, muß ich auf eine solche Minimalforderung hinauskommen. Aber worum es uns allen geht, ist doch, daß die Entscheidung zum Glauben getroffen wird. Aber kommt die unter allen Umständen, weil das in Württemberg streng dazu gehört, nur in einem laut gesprochenen Ja des Kollektivs zustande?

Pfander: Es wurde vorhin gesagt, wenn der Konfirmandenunterricht gut und recht gegeben wurde, daß dann dieses Ja folgen könne oder müsse. Ich möchte nicht behaupten, daß unsere Fellbacher Pfarrer schlechter sind als der Durchschnitt. Ich habe erst am Sonntagabend im CVJM Bibelstunde gehalten und anschließend blieben die Mitarbeiter, 18—20jährige, zusammen. Wir haben uns kurz über die Synode unterhalten. Da kam mir wieder entgegen: die Konfirmation ist etwas Unmögliches. Ich erlebe das immer wieder. Ein Teil, und ausgerechnet die Mitarbeiter, haben hier diesen Eindruck und sind unglücklich. Ich empfinde es nicht von mir allein. Wir können mit dem Ja Unheil anrichten, wenn wir es so machen, wie vorgesehen.

* **Claß:** Ich meine, wir sollten den Vorschlag Dr. Müller weiter verfolgen und das Wort „Gemeinde Christi", das irgendwie ideologisch überfrachtet ist, ersetzen durch „von unserer Evangelischen Kirche". Und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ein Konfirmandenunterricht müßte es doch schaffen, daß beim Konfirmanden eine gewisse Zuneigung zu der empirischen Evangelischen Landeskirche entsteht.

2. Ich bin überzeugt, daß durch den Unterricht auch eine Bereitschaft zum Gottesdienst geweckt wird. Das scheint mir besonders wichtig, weil dem Gottesdienst starke Haltekräfte innewohnen.

3. Wenn wir „Evangelische Landeskirche" sagen, ist damit auch zum Ausdruck gebracht, daß der Kontakt des Konfirmanden zum Pfarrer festgehalten werden sollte.

Dr. **Dürr:** Ich gebe nochmals zu bedenken, was Synodaler Dr. Buddeberg und Frau Eberle gesagt haben, als ob unsere Kinder mit 14 Jahren sich für einen Beruf entscheiden könnten und entschieden. Lesen Sie die Statistiken, dann sehen Sie, wie viele den Beruf wechseln. Warum hat man die Lehrerseminare nicht mehr? Weil sich die jungen Menschen viel zu früh für den Beruf entscheiden müssen, für den sie sich mit 14 Jahren nicht entscheiden können. Wenn sich im Landexamen Menschen für einen Beruf angeblich entschieden haben, stimmt das nur zu einem geringen Teil. Viele haben gehorcht, haben sich also nicht entschieden; das gibt es noch, daß man sich im Gehorsam für etwas entscheidet. Aber wir dürfen nicht ohne weiteres so tun, als ob es noch so wäre, wie bei uns damals. Es ist einiges anders geworden. Ich bin auch dafür, daß man jungen Menschen etwas zutraut, sonst kommen wir überhaupt nicht mit ihnen voran.

Ich meine, daß wir uns auf eine Form einigen müßten m i t einem Ja. Die beiden Formulierungen, wie sie bei A und B vorgeschlagen sind, sind zu sehr befrachtet. Es ist für 14jährige junge Menschen unmöglich, das zu erfassen und sich zu entscheiden. Synodaler Schosser hat gesagt, man solle das nicht auf laute Weise machen, sondern im Hinblick auf den Vollzug. Aber bitte, den Glaubensvollzug kann auch der beste Konfirmationsunterricht nicht herbeiführen. Die irren, die meinen, wenn der Konfirmationsunterricht gut gegeben wird, müsse der Glaubensvollzug zwangsläufig erfolgen. Das ist nicht so.

Berichterstatter **Schosser.** In der Debatte sind die beiden Fragen A und B vom Ausschuß gewählt worden, weil beide von der Synode bereits beschlossen sind und weil wir gedacht haben, wenn die Fragen beschlossen sind, dürfte es darüber wohl keine solche Debatte geben. Die Befrachtung haben wir längst beschlossen. (Präsident: Wir können den Beschluß aufheben.)

Die Frage A ist bereits seit 1953 beschlossen, die Frage B steht im Taufformular II c, Formular für die Taufe innerhalb des Konfirmationsgottesdienstes.

Beide Fragen sind von der Synode beschlossen, darum stehen sie hier. Wir haben uns nicht für geistreiche oder leicht bekömmliche oder andere Vorschläge interessiert, sondern das Gegebene genommen.

* **Präsident:** Damit ist die Rednerliste erschöpft. Nun hat noch die Kirchenleitung das Wort.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Bruder Schosser, es geht mir nicht um die Alternative Entweder-Oder. Ich habe volles Verständnis dafür, wenn man gar nichts tut, aber man kann nicht einen Kompromiß auf Kosten der Konfirmanden machen.

Wenn wir aber zu einem Ja kommen sollten, dann, weil ich meine, wir müßten an das denken, was Konfirmation ist. Die Leute erwarten, daß wir von ihnen eine Antwort wollen. Mein Vorschlag zu formulieren lautet: Ihr seid als Kinder auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft worden, ihr habt gehört, was Gott in Jesus Christus an uns getan hat. Ihr seid im Wort Gottes und im rechten Verständnis der Sakramente unterwiesen. So frage ich euch nun: Wollt ihr mit uns unserer Evangelischen Kirche angehören? Ich formuliere bewußt: „mit uns". Das wäre mein Vorschlag.

Prälat **Höltzel:** Ich bitte um Entschuldigung, daß ich noch etwas sage, obwohl die Rednerliste schon abgeschlossen ist. Aber ich würde mir unehrlich vorkommen, wenn ich nicht wenigstens andeuten wollte, was ich im Kollegium des Oberkirchenrats zu dieser Sache gesagt habe und auch in einem Arbeitskreis innerhalb der letzten Synode ausgeführt habe. Es ist meine persön-

(Prälat **Höltzel**)

liche Meinung, nicht die Meinung des Oberkirchenrats, ich möchte das ausdrücklich sagen. Aber es ist meine persönliche Überzeugung, von der mich noch niemand hat abbringen können, weil sie mir als vom Bekenntnis her erfordert ganz klar vor Augen steht, nämlich: Daß wir die Konfirmanden überhaupt nicht nach „ihrem" Bekenntnis fragen, sondern daß die Konfirmation Unterricht ist, wie das ja unser württembergisches Bekenntnis ausdrücklich sagt: konfirmatio est katechesis. Dieser Unterricht ist abgeschlossen, der Glaube wird aufgesagt und nun kommt der Vorhalt wie im Formular und nach dem ihr wißt, was der Herr euch geschenkt hat und was er von euch fordert, geht man weiter zu dem Gebet „Laßt uns den allmächtigen Gott darum einmütig anrufen: Herr, unser Gott, lieber himmlischer Vater usw. ...".

In diesem Hause, in dem wir uns befinden, als in einer Anstalt der Inneren Mission, darf ich daran erinnern, daß Johann Heinrich Wichern schon vor hundert Jahren den Kirchen zugerufen hat, ob sie denn durch ihre Konfirmationspraxis ihren eigenen Untergang betreiben wollen. Er sah die Unmöglichkeit des Ja eines Konfirmandenjahrganges von der Tatsache her, daß die meisten aus diesem Jahrgang nach ihrer Konfirmation die Reihen der Gleichgültigen und der Kirchenfeindlichen füllen.

Mir ist das heute alles so klar, daß ich deswegen gar nicht darüber reden kann, weil es mir ganz selbstverständlich ist. Aber es ist mir schwer, daß ich das Selbstverständliche offenbar nicht einleuchtend zu machen vermag. Ich bitte aber dringend darum, daß, wenn ein Pfarrer mit mir dieselbe Erkenntnis hat, und an die Stelle des Ja der Konfirmanden die auf den Vorhalt folgende Bitte um deren Glauben stellen muß, dies mit gutem Gewissen kann; denn der Glaube ist keines Menschen Werk. Es steht nicht in meinem Belieben, ob ich glauben will, vielmehr ist mein Glaube in die Freiheit Gottes gelegt. Das haben wir kurz vorher auch bekannt: Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum meinen Herrn glauben oder zu ihm kommen kann. Trotzdem fragen wir fröhlich kurz darauf: „Wollt Ihr im Glauben nehmen" — so, als wäre der Glaube die Kraft des Zugreisens, über die ein Mensch wie über seine übrigen Kräfte verfügt. Das verstehe ich nicht und deswegen meine ich, daß die Frage wegfallen muß und wir übergehen zur herzlichen Fürbitte. Dann haben wir auch Wicherns Wunsch ernst genommen, der ja davon ausgeht, daß es so etwas wie ein ungebrochenes Wachstum in den Glauben hinein auch heute noch (1869) unter ganz besonderen Umständen gebe, daß aber die Überzahl derer, die wir veranlaßt haben, dieses Ja zu sprechen, es nachher gar nicht realisieren können. Wir aber haben uns an ihnen schuldig gemacht, indem wir sie ein feierliches Ja sprechen ließen, das im Grunde nicht ernst gemeint sein kann. So gräbt sich die Kirche selber ihr Grab.

Prälat D. **Metzger:** Darf ich als früherer Referent auch noch etwas dazu sagen? Ein paar kurze Feststellungen zur Debatte:

1. Daß von einem „Schweigen" bei dieser Form unter dem Strich nicht die Rede sei, ist vorhin schon festgestellt worden; hier entstehen also keine Peinlichkeiten, wie es sie etwa auch beim Esslinger Vorschlag geben würde.

2. Es ist das Wort gefallen, alles sei unverbindlich, wenn diese Fassung angenommen würde. Ich möchte aber betonen: es ist keine Unverbindlichkeit, die aus diesem Vorhalt herausgelesen werden kann. Ich verstehe Ihre Einwände gegen die zweite Form nicht, denn hier ist Jesus Christus ja genannt; das ist keine Entleerung.

3. Ich meine aber: wir haben hier mit einem Pluralismus unter unsern Pfarrern zu rechnen; wir haben ihn ja auch hier in unserer Synode und es scheint mir der Wahrhaftigkeit zu entsprechen, das nicht zu bemänteln. So möchte ich meinerseits, unter Zurückstellung meiner eigenen Bedenken, für eine menschenfreundliche Lösung plädieren; eine menschenfreundliche Lösung, die das beachtet, wie der Zustand eines nicht geringen Teils unserer Konfirmanden ist (die Parole: dann sollen sie eben von der Konfirmation wegbleiben, ist utopisch); eine menschenfreundliche Lösung aber auch für meine Amtsbrüder und ihre Gewissensnöte.

4. Wenn Sie jedoch die Formeln unter dem Strich nicht in der Agende haben wollen, dann ermächtigen Sie, bitte, den Oberkirchenrat, diejenigen, die das wollen, von diesem Ja zu befreien, wie es bisher auch geschehen ist. Wenn diese Ermächtigung nicht da ist, dann stoßen wir sie (das hat uns Bruder Dipper deutlich gesagt) in die Illegalität hinein. Und das sollten wir nicht tun.

5. Meines Wissens ist in der Vereinigten Evang. Luther. Kirche eine Alternativmöglichkeit vorgesehen und, wie ich vor ein paar Tagen gelesen habe, auch in unserer Badischen Nachbarkirche.

* **Präsident:** Ich danke. Ich glaube, jetzt sind wir berechtigt, unsere Kaffeepause einzulegen. Ich bitte, sich während dieser Pause Gedanken darüber zu machen, wie wir im Sinne von Herrn Ottmar weiter verfahren sollen. Es bietet sich insbesondere die Möglichkeit, daß wir den Ausschuß für Lehre und Kultus zu bitten, heute abend noch einmal alles zu bedenken, was in der Aussprache gesagt wurde und entsprechende Vorschläge zu machen.

Berichterstatter **Ottmar:** Ich bin der Ansicht, wir sollten jetzt abstimmen.

* **Präsident:** Ich habe das Gefühl, wir sollten das nicht übereilen. Jetzt haben wir noch Gelegenheit über das eine oder andere miteinander zu sprechen und evtl. wollen wir dann morgen früh hören, was uns der Ausschuß für Lehre und Kultus vorzuschlagen hat.

— Pause. —

Wir setzen unsere Beratung über die Beilage 34 fort. Als erstem gebe ich dem Herrn Landesbischof das Wort.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Es ging mir wie Ihnen allen, daß mir die Aussprache zeigte, wie schwierig und zugleich herzbewegend diese ganze Frage für unsere Landeskirche ist. Es fiel mir auf, daß gesagt wurde, die Konfirmanden werden in die Gemeinde aufgenommen. Das muß berichtigt werden. Denn sie sind ja schon durch ihre Taufe in die Gemeinde aufgenommen. Es können darum auch nur solche junge Menschen, die

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

noch nicht zur Gemeinde gehörten, aber im Konfirmationsgottesdienst die Heilige Taufe empfangen sollen, gefragt werden, ob sie zur Gemeinde Jesu Christi gehören wollen. Alle anderen, die wir als Konfirmanden vor uns haben, gehören schon seit ihrer Taufe zur Gemeinde und müssen darum nicht so, sondern anders gefragt werden.

Daß eine Frage als notwendig angesehen wird, ergibt sich daraus, daß wir die Kindertaufe haben und es problematisch wäre, wenn Menschen, die als Kinder ungefragt getauft worden sind, nun auch zeitlebens ungefragt zur Gemeinde gehören sollten. Bei der Frage geht es darum nicht um eine Taufbunderneuerung; denn der Taufbund selbst bedarf keiner Erneuerung. Vielmehr handelt es sich bei den Konfirmanden nur um ein bisher noch nicht ausgesprochenes Ja zu dem, was ihnen in der Taufe gegeben worden ist.

Mit Recht wurde auch gesagt, die Konfirmanden seien überfordert, wenn sie ein Gelübde abzulegen hätten, das sie zu treuem „Glaubensvollzug" verpflichtet. Ebenso überfordert wären sie auch, wenn sie durch die Frage zur Entscheidung zwischen Glauben und Unglauben gerufen würden. Man kann nicht kollektiv zu einer solchen Entscheidung auffordern. Dem 14jährigen steht zwar nach dem Staatsgesetz die Entscheidung zu, ob er aus der Kirche austreten oder in ihr bleiben will. Um eine solche Entscheidung aber handelt es sich nicht, wenn eine ganze Konfirmandenschar vor dem Altar ihr Ja sagt.

Auf eine Frage überhaupt zu verzichten, würde mir schwer fallen, weil ich es für eine innere Unmöglichkeit halte, Menschen ungefragt ihr Leben lang Glieder der Gemeinde sein zu lassen. Auf der anderen Seite aber muß die Frage so gestellt werden, daß deutlich bleibt: „nicht das, was ich verspreche — was du sprichst, tröstet mich."

Wir sollten mit unsrem Ausschuß für Lehre und Kultus zusammen eine entsprechende Formulierung finden können. Man könnte etwa ganz einfach und schlicht fragen: „Wollt ihr als Getaufte mit uns in unserer evangelischen Kirche leben?" Ein Ja auf diese Frage in diesem Augenblick als Gewissensbelastung zu empfinden, halte ich nicht für möglich. Denn wenn die Konfirmanden nicht als Getaufte mit uns in unserer evangelischen Kirche leben wollten, würden sie an der Konfirmation, die eine Lebensordnung unsrer Kirche ist, nicht teilnehmen. Sagt man, diese Teilnahme geschehe vielleicht nur unter dem Zwang der Sitte, dann würde das immer noch nicht mehr besagen, als daß sie als Getaufte mit uns in unsrer evangelischen Kirche leben wollen, weil sie keinen Grund sehen, sich dem offensichtlich für sie damit verbundenen Zwang der Sitte zu entziehen.

Da ich die oben genannte Frage auch in solchen Fällen für möglich halte, möchte ich sie in Vorschlag bringen. Denn ich meine nicht, daß wir der uns aufgetragenen Besinnung uns dadurch entziehen können, daß wir das bei der Kindertaufe nicht ausgesprochene Ja einfach unter den Tisch fallen lassen, sondern haben die Konfirmanden dieses Ja vor der Gemeinde auf eine Frage geben zu lassen, die keine Überforderung der Konfirmanden bedeutet.

* **Präsident:** Ich danke dem Herrn Landesbischof für sein Wort. Ich schlage Ihnen vor, die Frage dadurch zum Abschluß zu bringen, daß wir den Ausschuß für Lehre und Kultus bitten, heute abend noch einmal zusammenzukommen, sei es vor dem Abendmahlsgottesdienst oder nach dem Gottesdienst. (Zuruf: Bitte vor dem Abendmahl, aber niemals nach dem Abendmahl.)

Vor dem Abendmahl wird es mit der Zeit nicht reichen. Es wäre zu bedauern, wenn der Ausschuß vor dem Abendmahl beginnen würde, nicht zu Ende käme und deshalb an der Abendmahlsfeier nicht teilnehmen würde. Dieses gemeinsame Gehen zum Mahl des Herrn sollte unser eigentlicher Abschied von der 6. Landessynode sein. Es wäre schön, wenn Sie alle daran teilnehmen können.

Bitte nehmen Sie dazu noch Stellung, daß wir den Ausschuß für Lehre und Kultus bitten, sich folgende drei oder vier Möglichkeiten zu überlegen:

Die erste Möglichkeit wäre die, daß der Ausschuß bei seinem Antrag bleibt.

Die zweite Möglichkeit wäre, daß er zu einer Lösung im Sinne des Herrn Landesbischof käme.

Drittens: Daß überlegt wird, ob die Lösung, die Herr Prälat Höltzel vorgeschlagen hat, daß also überhaupt nicht gefragt wird, richtig ist.

Als vierte Möglichkeit käme evtl. noch in Frage, ob eine Kombination der Lösung Landesbischof—Höltzel in der Weise möglich wäre, daß grundsätzlich das Ja in Aussicht genommen wird.

Wir bitten, daß der Ausschuß für Lehre und Kultus sich diese vier konkreten Fragen überlegt. Die Dinge scheinen mir für eine Beschlußfassung noch nicht reif zu sein.

* **Dipper:** Ich möchte entsprechend dem Vorschlag des Herrn Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses für Lehre und Kultus bitten, sich um 9 Uhr nach der Abendmahlsfeier oben in den Räumen bei der Kirche einzufinden. Wir sollten dieses Opfer für die Synode auf uns nehmen. Man könnte meiner Ansicht nach in 1½ Stunden fertig sein. Wer dann noch in die Stadt muß, der soll ein Fahrzeug benützen.

* Prälat D. **Metzger:** Für diese Sitzung, diese Nacht- und Morgensitzung des Ausschusses für Lehre und Kultus wäre es aber hilfreich zu wissen, wie denn im jetzigen Augenblick die Synode sich zu dem von ihrem Ausschuß gestellten Antrag stellt. Es hat ja gar keinen Sinn, wenn wir im Ausschuß die Aussprache fortsetzen und dann mit irgend einer kleinen Majorität etwas aushecken; wenn wir dann morgen etwas vorlegen, geht bei Ihnen die Aussprache wieder los.

Präsident: Worüber wollen Sie abstimmen?

Prälat D. **Metzger:** Über den Antrag des Ausschusses für Lehre und Kultus.

Präsident: Ich lasse über den Antrag des Ausschusses für Lehre und Kultus abstimmen. Der Antrag kann dann angenommen oder abgelehnt werden. Ist er angenommen, dann ist die ganze Sache erledigt. Wenn er abgelehnt wird, sind wir genauso weit wie vorher.

Prälat D. **Metzger:** Dann weiß der Ausschuß, daß er darüber nicht mehr zu sprechen hat.

Präsident: Ich möchte nur keine Bedingungen eingehen, die die Arbeit des Ausschusses erschweren.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Schlußabstimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf. Die Diskussion, die vorher geführt wurde, war nach meiner Meinung so grundsätzlicher Art, daß man mit einer knappen Mehrheit eine solche Frage nicht entscheiden sollte. Wenn die Synode die Frage, die Herr Wagner gestellt hat, einmütig bejaht, wonach der Ausschuß für Lehre und Kultus noch einmal tagt, so sind wir gehalten, auf Grund des Ergebnisses der heutigen Aussprache, uns noch einmal Gedanken zu machen. Wir haben dann keine Abstimmung, von der wir sagen müssen, sie gilt, und wobei unter Umständen dann eine nicht geringe Minderheit sagt, daß sie vergewaltigt worden sei.

Präsident: Das ist der Gesichtspunkt, von dem ich ausgegangen bin.

* Berichterstatter **Schosser:** Ehe das alles gesagt worden ist, habe ich einen Antrag niedergeschrieben und auch sieben Namen darunter bekommen. Der Antrag lautet: „Wir stellen den Antrag, in Abänderung der Beilage 34 die Konfirmationsagende an der Stelle, an der in der bisherigen Fassung die Verpflichtungsfrage stand, in der von Prälat Höltzel vorgetragenen Weise so zu ändern, daß auf den Vorhalt des Pfarrers unmittelbar das Fürbittegebet angeschlossen wird."

Ich meine, das kann auch eine Arbeitsgrundlage für die Sitzung des Ausschusses für Lehre und Kultus sein. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, daß der Ausschuß durch weitere Beratungen der Synode weiterhelfen kann. Wie lang hat man herumgedoktert an den Fragen A und B bei der Taufagende! Wie lange werden wir herumdoktern an dem Vorschlag von Oberkirchenrat Dr. Müller und an dem Vorschlag des Herrn Landesbischof? Wir werden wahrscheinlich wieder so hereinkommen wie wir hinausgegangen sind. Ich jedenfalls kann es mir nicht anders vorstellen.

Präsident: Ihr Anliegen, Herr Schosser, ist, so glaube ich, in dem enthalten, was ich als dritten Punkt aufgeführt habe. Der Ausschuß für Lehre und Kultus soll den Vorschlag Höltzel entweder in seiner Einheit oder in einer andern Kombination prüfen. Ich jedenfalls scheue mich davor, in der jetzigen Minute, wo wir doch alle noch nicht so recht durch die Dinge hindurchsehen, Präjudizien zu schaffen.

Berichterstatter **Schosser:** In der Frühjahrstagung der Synode hat Herr Vizepräsident Dr. Weeber etwa folgendermaßen gesagt: „Vertagen wir die Sache auf die Zeit der 7. Synode, dann wird diese nach zwei Jahren haargenau so dastehen wie wir jetzt." Und nun möchte ich fragen, ob wir in 1½ Stunden anders dran sein werden.

Berichterstatter **Ottmar:** Ich möchte bei dieser Beauftragung des Ausschusses für Lehre und Kultus klar sein, daß es nicht der Abschluß der 1. Lesung, sondern nur eine Unterbrechung der 1. Lesung ist.

Fuchslocher: Ich meine, wir seien nun doch ein Stückchen weiter. Ich glaube, daß wir, wenn wir es nochmals überlegen, morgen zu einer Abstimmung kommen werden.

Bräuchle: Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat diese Vorlage in langer und mühevoller Arbeit erstellt. Nun wird eben gesagt, er solle heute abend tagen, und dabei wird angenommen, daß wir etwas anderes zu liefern hätten. Das eben, ob wir tatsächlich unter allen Umständen etwas anderes zu liefern haben, ist noch nicht entschieden. Damit müßte festgestellt sein, daß die Beilage 34 praktisch schon erledigt ist. Dagegen möchte ich mich zur Wehr setzen, darüber müßte man abstimmen.

Präsident: Wir dürfen die Dinge jetzt nicht in einen circulus vitiosus verwandeln. Wir müssen aus der Not eine Tugend machen. Was in der Aussprache gesagt worden ist, besonders die Ausführungen des Herrn Landesbischofs, von Herrn Dr. Müller und von Herrn Prälat Höltzel, ist verhältnismäßig neu. Das ist mit dem Gewicht, mit dem es jetzt im Plenum gesagt worden ist, im Ausschuß wohl noch nicht so durchdacht gewesen. Wenn der Ausschuß dann heute abend nach nochmaligem Durchdenken wieder zu der Auffassung kommt, sein ursprünglicher Antrag sei doch der richtige, so stimmen wir ab. Aber ich möchte diese Abstimmung jetzt nicht präjudizieren.

Dr. **Streck:** Ich beantrage, die Synode möge darüber abstimmen, daß wir den Ausschuß für Lehre und Kultus beauftragen, Alternativlösungen im Sinn der Stellungnahmen des Herrn Landesbischofs, des Herrn Oberkirchenrats Dr. Müller und von Herrn Prälat Höltzel auszuarbeiten.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich glaube, die Alternative von Herrn Höltzel ist im Vorschlag des Landesbischofs enthalten.

Präsident: Ja, sie ist darin enthalten. — Bedürfen Sie zur Beratung noch weiterer Richtlinien, die wir jetzt beschließen müßten?

Ich wollte ausdrücklich noch sagen: Wenn Sie glauben, daß Sie irgend ein Nichtmitglied des Ausschusses zu Rate ziehen wollen, haben Sie selbstverständlich die Möglichkeit dazu; die Kirchenleitung ihrerseits hat ja auch die Möglichkeit, jemanden zu Ihnen zu delegieren.

Dipper: Ich denke mir die Sitzung des Ausschusses so: die Ausschußmitglieder tagen, und es kann, wer Lust hat, als Hörer daran teilnehmen, aber nicht als Sprecher. Denn wir müssen im geschlossenen Kreis des Ausschusses zu einer Beratung und Beschlußfassung kommen und dürfen nicht ein allgemeines Forum sein.

Pfander: Ich schlage vor, Herrn Kirchenrat Gutbrod als Fachmann für diese eine Sitzung zuzuziehen.

* **Präsident:** Ich glaube, das ist Sache der Kirchenleitung, die bekanntlich das Recht hat, in jeden Ausschuß Delegierte zu entsenden. Das müssen wir wohl dem Herrn Landesbischof überlassen.

Ich möchte fragen, ob Sie mit dem Vorschlag, wie er sich ergeben hat, besonders mit den Ausführungen von Herrn Dipper, einverstanden sind. — Wer ist anderer Ansicht? Dann werden wir so verfahren. Wir werden morgen vormittag die Sitzung damit beginnen, daß wir

(Präsident)

die Vorschläge, die Sie machen werden, nach ihrer Diskussion zur Abstimmung stellen.

Dann rufe ich jetzt auf die

Konfirmationsordnung

Sie erinnern sich daran — und wir haben das ja in der Tagesordnung nochmals zum Ausdruck gebracht —, daß wir die Konfirmationsordnung in der Frühjahrssynode in erster Lesung verabschiedet haben, und daß wir die zweite Lesung auf diese Herbstsynode vertagt haben. Wir haben beschlossen, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Stoffs die zweite Lesung in der Form der ersten Lesung durchzuführen, d. h. die einzelnen Paragraphen nochmals durchzudiskutieren.

Ich schlage vor, daß wir diesen Beschluß der Frühjahrssynode in folgender Weise durchführen. Wir hören zunächst einmal den Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus an über das, was sich seit der Frühjahrssynode bis jetzt zugetragen hat. Dem könnte sich, wenn nötig, ein Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht anschließen, gegebenenfalls auch des Rechtsausschusses. Wir würden dann in der Einzelberatung der Paragraphen die besonders strittigen Bestimmungen, die der Angelpunkt der ganzen Diskussion sind, nämlich die Paragraphen 6 und 8 besprechen, nämlich die Dauer und den Zeitpunkt des Konfirmandenunterrichts bzw. des Konfirmandenvorunterrichts. Dazu würden wir zunächst ein kurzes Referat von Pfarrer Philippi hören, gegebenenfalls noch ein Referat von Herrn Kirchenrat Gutbrod.

Wenn wir über die Paragraphen 6 und 8 Klarheit gewonnen haben, werden wir mit den übrigen Bestimmungen verhältnismäßig rasch zu einem Ergebnis kommen können. Dafür liegt schon eine Anzahl von Einzelanträgen zu den verschiedenen Bestimmungen vor.

Ich frage, ob Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind, ob Sie andere, bessere Vorschläge machen können. — Dann schlage ich vor, daß wir es einmal so probieren, also zunächst den Bericht des Ausschusses für Lehre und Kultus anhören. Dazu bitte ich Herrn Schosser.

Berichterstatter **Schosser:** Mein Bericht zur Konfirmationsordnung kann nicht ganz so kurz sein wie der zur Konfirmationsagende. Ich möchte zunächst auf gewisse Bäume in dem Blätterwald von Papier zur Konfirmationsordnung hinweisen. Ich sehe mich jedenfalls in der Gefahr nicht, vor lauter Bäumen den Wald nicht zu sehen, sondern eher vor lauter Wald die einzelnen Bäume nicht mehr zu sehen. Ich erlaube mir darum, einmal auf das Protokoll der 36. Plenarsitzung hinzuweisen, besonders auf das Referat von Prälat D. Metzger, mit dem er die Beilage 32 eingebracht hat (S. 890—892) und auf den anschließenden Bericht des Synodalen Bock.

Ich weise weiterhin auf das Protokoll der 38. Plenarsitzung und dort besonders auf die Voten von Synod. Dipper, S. 943—945, linke Spalte, und von Synod. Thibaut, S. 945—946 hin. Vielleicht haben etliche unter uns bis heute nacht 2 Uhr Zeit, das auch zu lesen. Das würde sich zweifellos fruchtbar auswirken.

Ich weise Sie weiterhin auf das vom Katechetischen Amt vorgelegte Material hin. Das sind eine ganze Reihe von Sachen. Einmal die Handreichung oder der Gedankengang zur gemeindebezogenen Gestaltung des Konfirmationsunterrichts. Das ist eine kurze Zusammenfassung dieses Gedankenganges, das ist ein straffer Verteilungsplan und kurz gesagt ein Memorierplan.

Ich weise weiterhin auf die Erfahrungsberichte der Kirchenbezirke Besigheim und Böblingen hin, die uns zugesandt wurden zu einer gründlichen Vorbereitung, auf die Beschlüsse der außerordentlichen Synode von Esslingen, auf das Protokoll des Ausschusses für Lehre und Kultus über seine Sitzung am 9. September 1965, das allen Synodalen übergeben worden ist, und auf die verschiedenen Anträge, z. B. des Kirchenbezirks Degerloch und des Konsynodalen Bock. Nicht zuletzt erlaube ich mir hinzuweisen auf die weiter zur Debatte stehenden Beilagen. Die Beilage 28, ausgegeben März 1965, enthält neben den Paragraphen der Konfirmationsordnung in einer Nebenspalte Erläuterungen, welche die Richtung andeuten, in der etwa die Ausführungsbestimmungen gedacht werden, die zugleich aber auch auf die Fragen hinweisen, die bei einer Entscheidung über die Konfirmationsordnug zu bedenken waren.

Die Beilage 32, ausgegeben im Mai 1965, stellt ein vielfältiges Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Lehre und Kultus dar, die er in Verbindung mit dem Ausschuß für Jugend und Unterricht und dem Ausschuß für Rechtsfragen über Beilage 28 in zwei Sitzungen schon vor der Tagung des Plenums im Mai vorgenommen hatte.

Die in Beilage 32 vorgelegte Konfirmationsordnung wurde, wie der Herr Präsident vorhin bereits gesagt hat, in der Frühjahrstagung der Synode in Erster Lesung mit gewissen Vorbehalten verabschiedet. Die dabei vorgetragenen und von der Synode angenommenen Änderungsvorschläge wurden in dankenswerter Weise auf Grund des amtlichen Stenogramms der Verhandlung vom Oberkirchenrat in einem entsprechend veränderten Wortlaut aufgenommen und den Pfarrämtern schon sehr früh, nämlich im Juni, den Konsynodalen leider eben erst jetzt ausgeteilt, Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. Juni 1965 (FR Steinmaier: Zum zweiten Mal ist das allen Synodalen zugegangen). Ich habe verschiedene Synodale gefragt, die haben behauptet, sie hätten das noch nie gesehen. (Heiterkeit.)

Dieses Ergebnis der Ersten Lesung wurde vom Ausschuß für Lehre und Kultus erneut in zwei Sitzungen beraten.

Wir haben also Beilage 28, die im Grunde genommen nicht mehr in Frage kommt, Beilage 32 und dann den Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. Juni 1965, dann noch die Änderungsvorschläge, die vom Ausschuß für Lehre und Kultus empfohlen werden.

Das ist sozusagen erst die Vorbemerkung, Herr Präsident. Ich wollte auf einige Bäume in diesem Wald hinweisen.

Nun berichte ich einiges aus der Arbeit bzw. aus der Aussprache des Ausschusses in der Zeit zwischen der Frühjahrssynode und heute, und ich meine, einige Fragen herausstellen zu müssen, deren Beantwortung mir für unsere nachfolgende Aussprache wichtig erscheint.

Das war einmal die Frage: Ist die Beschlußfassung einer Konfirmationsordnung im jetzigen Zeit-

(Berichterstatter **Schosser**)

punkt nötig? Diese Frage wurde mit ganzem Ernst gestellt, nicht nur weil einige Ausschußmitglieder diese Frage für ihre Person verneinten, sondern auch, weil verschiedene Bitten von Bezirkssynoden und anderen Gremien vorlagen, die Beschlußfassung einer Konfirmationsordnung zu vertagen. Wenn Sie es finden, möchte ich Ihnen vorschlagen, daß Sie dazu aufschlagen das Protokoll der Ausschußsitzung für Lehre und Kultus vom 9. September 1965, Seite 3. Da ist unter § 3 unterstrichen: Es ging zunächst um die Vorentscheidung, ob die als Anträge eingegangenen Schreiben vom Ausschuß dem Plenum als Anträge zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen. Und da werden alle die Eingänge aufgeführt, in denen die Bitte ausgesprochen ist, die Konfirmationsordnung doch nicht so überstürzt beschließen zu wollen.

Darum ging es bei uns zunächst um die Frage: Ist die Beschlußfassung im jetzigen Augenblick nötig? Die Antwort auf diese Frage findet sich in einem gewissen Sinn in dem Protokoll der Plenarsitzung auf Seite 890. Dort begründet der Herr Prälat in seinem Referat, warum die Einbringung einer Konfirmationsordnung im jetzigen Zeitpunkt dem Oberkirchenrat als notwendig erschien. Diese dort aufgeführten Gründe erweckten freilich in vielen Synodalen den Eindruck, als sei der Hauptgrund dafür der in Aussicht stehende Wechsel des Schuljahrbeginns. Das ist aber keineswegs der entscheidende, geschweige denn der einzige Grund, weshalb die Einbringung einer Konfirmationsordnung im jetzigen Augenblick als notwendig erschien. Der Herr Prälat hat später in einer Ausschußsitzung verschiedene Gründe genannt.

1. Wir haben eine Ordnung für den Konfirmationsunterricht und eine Ordnung für die Konfirmationsagende, die den gegenwärtigen mancherlei Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Das geht hervor aus den sich immer wiederholenden Eingaben aus Pfarrerskreisen und aus den Pfarrberichten, die der Oberkirchenrat sehr aufmerksam studiert, besonders in dem Abschnitt, der die Konfirmation betrifft.

2. Im Hinblick auf diesen Umstand, daß offenbar die gegenwärtig bestehende Ordnung für den Konfirmandenunterricht und die Konfirmationsagende den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerecht wird, wurde auf Grund eines Dekanskonvents das Katechetische Amt mit einer neuen Vorlage für den Konfimationsunterricht beauftragt und wurden die Kirchenbezirke Besigheim und Böblingen vom Oberkirchenrat beauftragt, ab Herbst 1961 die vom Katechetischen Amt vorgeschlagene Verkürzung der Konfirmandenunterrichtszeit und des Konfirmandenunterrichtsstoffes praktisch zu erproben. Der Erfahrungsbericht beider Kirchenbezirke wurde sämtlichen Synodalen zur Vorbereitung auf diese Tagung zugesandt. Diese Berichte lauten im ganzen sehr positiv. Und die erfolgreich durchgeführten Versuche legten die Schaffung einer neuen Konfirmationsordnung nahe.

3. Die Entwicklung auf dem schulischen Sektor. Dabei geht es gar nicht so sehr um den Wechsel des Schuljahrbeginns. Es geht vielmehr um die Frage des Schulentwicklungsplanes und die Einführung der Hauptschule und damit die Einführung einer zweiten Fremdsprache in der 7. Klasse aller weiterführenden Schulen. Und die damit verbundene Mehrbelastung des 7. Schuljahres führte wieder zu der Frage, ob eine Weiterführung des Zuhörerunterrichts in dem bisherigen Umfang im 7. Schuljahr möglich sei.

Die Besigheimer und Böblinger Versuche zeigten eine Möglichkeit, den hier aufgetauchten Schwierigkeiten zu begegnen.

4. Die durch viele Jahre hindurchgehenden Konferenzen und Diskussionen in der EKD, die von den Gemeindegliedern ja auch beobachtet wurden, die verschiedenartigsten Nachrichten „vom Jahrmarkt der Konfirmationsordnungen", die der Bürger des Landes las (ich zitiere hier jemand Prominenten), die Vorträge, die über die Konfirmation hin und her im Lande gehalten wurden, legten auch wiederum eine Konfirmationsordnung im jetzigen Zeitpunkt nahe. Dann kommt hinzu, daß der Ausschuß für Jugend und Unterricht im Zusammenhang mit dieser Entwicklung selbst einen Entwurf für eine Konfirmationsordnung beschlossen hat, der von der Kommission des Oberkirchenrats bei dem Entwerfen seines Entwurfs berücksichtigt wurde. Endlich muß gesagt werden, daß die Kirchenleitung einfach Verhandlungskonzepte in der Hand haben muß für die Verhandlungen mit dem Kultusministerium angesichts der schulischen Veränderungen. Und so entstand die Vorlage, im jetzigen Augenblick aus dem Gefühl heraus, wenn man dem jahrelangen und uferlosen Experimentieren durch eine feste Ordnung wehren will, muß das die 6. Synode tun. Also das war die erste Frage, die uns beschäftigt hat: ist die Beschlußfassung einer Konfirmationsordnung im jetzigen Zeitpunkt nötig?

Eine zweite Frage war die: Sind die Dinge, die in der Konfirmationsordnung geregelt werden, jetzt schon für eine Entscheidung und Beschlußfassung reif? Es wurde von allen möglichen Seiten daran Anstoß genommen, daß alles so schnell gehen müsse, daß man unter einem nicht nur sehr unangenehmen, sondern, wie es in einzelnen Eingaben sogar heißt, unter einem unzulässigen Zeitdruck stehe.

Es wurde gesagt, daß die Dinge einfach nicht genügend diskutiert worden seien. Ich bitte Sie, wieder aufzuschlagen das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Lehre und Kultus vom 9. September, da sind die eben genannten Stimmen auf Seite 4 oben im 2. Absatz aufgeführt. In der Plenarsitzung im Frühjahr sagte der Herr Vizepräsident, und das ist die Stelle, auf die ich vorhin angespielt habe, ich meinte das Protokoll Seite 946, rechte Spalte (Zuruf: 38. Sitzung!), da sagte der Herr Vizepräsident in seinem vorletzten Satz: „Es ist nicht recht, zu behaupten, daß irgendwer irgendwann zeitlich unter Druck gesetzt wird oder wurde. Es ist so, daß wir alle unter einer gewissen Pression stehen, als sich auf dem Gebiet des Schulwesens Änderungen vollziehen, die sich auch vollziehen werden, wenn wir meinen, nichts tun zu dürfen.

Ungefähr gegenüber auf Seite 947 linke Spalte sagt er als seine persönliche Überzeugung, die Fragen, die heranstehen, sind zur Entscheidung reif und er fragt lediglich, wer die Verantwortung übernehmen möchte, diese Entscheidung heute zu treffen.

Nun muß zweifellos zugegeben werden: Es wurde eifrig diskutiert, und zwar nicht in der EKD, sondern auch in der Württembergischen Landeskirche, sogar in Ausschüssen der 6. Synode. Auch der Ausschuß

(Berichterstatter **Schosser**)

für Lehre und Kultus hat sich schon vor fünf Jahren in seiner Sitzung am 23. Juni 1960 ausführlich mit der Konfirmationsfrage beschäftigt.

Es war damals den Ausschußmitgliedern der Bericht des vom Rat der EKD eingesetzten Ausschusses für die Neuordnung der Konfirmation zugestellt worden. Prälat D. Metzger hielt zur Einführung ein sehr hilfreiches Referat, das grundsätzliche Erwägungen zur Konfirmation und die praktischen Vorschläge besprach, die in dem Bericht des vom Rat der EKD eingesetzten Ausschusses enthalten waren. Man erwog damals schon, 1960!, ob der Ausschuß der Synode einen Bericht vorzulegen habe und ob Vorschläge für einzelne Veränderungen an der seitherigen Konfirmationsordnung oder am Konfirmationsbuch gemacht werden sollten. Man war aber der Überzeugung, daß der 6. Synode und darum dem Ausschuß für Lehre und Kultus eine neue Taufagende als Aufgabe gestellt sei. — Im übrigen wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß das neu geschaffene Katechetische Amt die Frage des Konfirmandenunterrichts, des Konfirmationsbuches und der Konfirmationsordnung bearbeiten werde. Ich darf auch auf die Schrift von Prälat D. Metzger von 1962 erinnern, die allen Synodalen zuging. Man wird kaum sagen können, daß die Frage der Konfirmationsordnung ganz neu wäre.

Andrerseits muß gesagt werden, daß sich das Plenum vor der Frühjahrstagung 1965 mit diesen Dingen noch nicht befaßt hatte. Daß sich die Dinge hier überstürzten, geht aus der Tatsache hervor, daß in der Frühjahrstagung gleich zwei Beilagen vorlagen (Beilage 28 und 32).

Ob die Konfirmationsordnung nötig sei und ob die durch die Konfirmationsordnung geregelten Fragen schon für eine Entscheidung und Beschlußfassung reif seien, das sind die beiden großen Grundsatzfragen gewesen. Wir haben uns auch mit anderen Fragen beschäftigt. Da möchte ich einiges daraus Sie wissen lassen. Die Frage der Kürzung der Konfirmationsunterrichtszeit war eine ganz heftig diskutierte Frage. Aus den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Lehre und Kultus ist hier § 8 Absatz 2 (Beilage 32) zu nennen. Es ist dort von einem Vorkonfirmandenunterricht mit mindestens zehn Stunden die Rede. Umstritten war im Ausschuß die Frage, ob man die Möglichkeit schaffen solle, daß der Vorkonfirmandenunterricht von Januar bis März gegeben werden kann. Der Vorsitzende hatte den Antrag gestellt, die Konfirmationsordnung solle einen diesbezüglichen Passus enthalten, daß man den Vorkonfirmandenunterricht von Januar bis März halten kann. Etwa derart: Anmeldung an Weihnachten, dann Vorkonfirmandenunterricht und dann Konfirmandenunterricht September bis zur Konfirmation. Für diesen Antrag stimmten vier Mitglieder, dagegen elf. Ein Mitglied enthielt sich.

Eine weitere Einzelfrage war die Frage der Kürzung des Konfirmandenunterrichtsstoffs. Der Ausschuß hat zu dem vom Katechetischen Amt ausgearbeiteten Entwurf nicht ausführlich Stellung genommen. Gegen die ganze Konzeption wurde im Grundsätzlichen hinsichtlich der Zielsetzung des Konfirmandenunterrichts und im einzelnen energisch Widerspruch angemeldet. Im übrigen ging der Ausschuß von der Voraussetzung aus, daß die Synode über die Handreichung nicht beschließen muß und daß eine solche Handreichung als Hilfe und nicht als Vorschrift ausgegeben wird. Doch suchte er aus dem dargebotenen Material zu erkennen, in welchem Umfang eine Kürzung verantwortet werden kann. Es wurde bei einer Enthaltung der Beschluß gefaßt: nach Kenntnisnahme des vom Katechetischen Amt vorgelegten Materials kann sich der Ausschuß damit einverstanden erklären, daß der Konfirmandenunterricht einschließlich Vorkonfirmandenunterricht auf 55 bis 60 Stunden festgesetzt wird.

Eine weitere Frage war die Frage nach der Durchführbarkeit eines verkürzten Konfirmandenunterrichts. Dazu lagen dem Ausschuß und liegen den Synodalen die Erfahrungsberichte der Kirchenbezirke Böblingen und Besigheim vor. Die Wiedergabe des eindrucksvollen Referats von Pfarrer Philippi vor dem Ausschuß erübrigt sich, da Pfarrer Philippi vom Präsidium hierher berufen wurde, um den Erfahrungsbericht bei den betreffenden Paragraphen abzugeben. Im übrigen finden wir den protokollarischen Niederschlag dieses Referates auch in dem Protokoll der Ausschußsitzung für Lehre und Kultus vom 9. September.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß wir uns im Ausschuß darüber verständigt haben: nicht die schulische Neuordnung, sondern die vom Dekanskonvent angeregten und vom Katechetischen Amt aufgenommenen methodisch-pädagogischen Probleme bilden den eigentlichen Hintergrund der in Böblingen und Besigheim seit Jahren durchgeführten Experimente, deren Ergebnisse für die Landeskirche fruchtbar gemacht werden sollten.

Noch eine Einzelfrage war die Frage nach dem Konfirmationsalter. Hier ging es natürlich um das Zuffenhausener Modell. Den betreffenden Pfarrern wurde Gelegenheit gegeben, ihren Vorschlag dem Ausschuß für Lehre und Kultus bei dessen Sitzung am 9. April zu erläutern und zu den Fragen des Ausschusses Stellung zu nehmen. Es war ein in brüderlichem Geist geführtes, wenn auch von theologisch nicht geringen Differenzen belastetes ausführliches Gespräch. Der Ausschuß entschloß sich, folgende Empfehlung an die Synode zu richten — das finden Sie im übrigen auch in dem Protokoll der Sitzung vom 9. April 1965, das schon im Frühjahr allen Synodalen zugegangen ist:

„a) Ein Aufschub des Konfirmationsalters im Gegensatz zur sonstigen landeskirchlichen Praxis kann auch als örtlich begrenztes Experiment nicht als tunlich angesehen werden.

b) In Anerkennung der Gewissensbedenken der Antragsteller sowie weiterer Pfarrer und Gemeindeglieder wird ein weiterer Alternativvorschlag zur Konfirmationsverpflichtungsfrage, und zwar ohne „Ja" der Konfirmanden, zur Erwägung gegeben.

c) Das Anliegen, dem Katechumenat über das Alter von 14 Jahren hinauszuführen, ist ernst zu nehmen. Dieses Anliegen ist deshalb im vorliegenden Entwurf einer Konfirmationsordnung nicht zuletzt im Blick auf die Zuffenhausener Vorschläge verankert worden. (§ 9 Absatz 2 mit den Änderungsvorschlägen des Ausschusses.)

d) Wenn eine Kirchengemeinde eine junge Schar herangereifter Christen durch einen Bekenntnisakt als

(Berichterstatter **Schosser**)

eine Dienstgemeinschaft in Pflicht nehmen will, so ist dagegen nichts, aber auch gar nichts einzuwenden."

Und nun komme ich zum Schluß meines Berichtes. Die Änderungsvorschläge, die der Ausschuß dem Plenum für die 2. Lesung der Konfirmationsordnung auf Grund der Beilage 32 und des Erlasses des Evangelischen Oberkirchenrates vom 18. Juni 1965 empfiehlt, liegen allen Synodalen in einer Vervielfältigung vor. Die durch Unterstreichung gekennzeichneten Änderungsvorschläge können auf Wunsch bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen vom Berichterstatter oder vom Herrn Vorsitzenden des Ausschusses begründet werden.

Präsident: Ich danke Ihnen vielmals für Ihre so gründliche Berichterstattung (starker Beifall).

Nun darf ich um den Bericht des Ausschusses für Jugend und Unterricht bitten.

Berichterstatter **Ottmar:** Der Bericht des Ausschusses für „Jugend und Unterricht" kann heute verhältnismäßig kurz sein, da wesentliche neue Gesichtspunkte seit der ersten Lesung nicht aufgetreten sind.

Der Ausschuß hat sich am 6. Oktober mit den inzwischen vom Ausschuß für „Lehre und Kultus" beschlossenen Änderungen im Wortlaut beschäftigt. Es wird dankbar festgestellt, daß im Gegensatz zur ersten Lesung beide Ausschußberichte übereinstimmen können, da sich nun auch im Ausschuß für „Lehre und Kultus" eine Mehrheit für die neue Konfirmationsordnung gefunden hat. Von erheblichem Gewicht waren die Erfahrungsberichte aus Besigheim und Böblingen in den Sitzungen beider Ausschüsse. Wir haben uns deshalb dafür ausgesprochen, daß Pfarrer Philippi von Sindelfingen auch heute einen Bericht über das seit 4 Jahren laufende Experiment geben soll. Wir danken dem Herrn Präsidenten, daß er dieser Bitte entsprochen hat.

Den vom Ausschuß für Lehre und Kultus vorgenommenen Änderungen zu § 5 (2), § 8 (2), § 10 (1), § 12 (2) und der für die Ausführungsbestimmungen erbetenen Ergänzung zu § 11 stimmt der Ausschuß für Jugend und Unterricht voll zu. Bei § 6 (2) erscheint eine kleine Erweiterung nötig: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens 1 Jahr vor der Konfirmation durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten." Bei § 9 bitten wir ebenfalls um einen kleinen Zusatz. Bei der Aufstellung in Ziffer (2) sollten die Jugendgottesdienste, die in vielen Gemeinden als neue Form der Christenlehre eingeführt wurden, nicht fehlen. Der letzte Satz von § 9 (2) müßte demnach lauten: „Dazu gehören die Christenlehre, Jugendgottesdienste, Abendmahlsgottesdienste für die Jugend, Jugendseminare, Jugendkreise und dergleichen." In § 2 hat der Ausschuß für Lehre und Kultus die Worte „zu Beginn der Reifezeit" sachlich richtiggestellt „in der Reifezeit". Wie schon bei der ersten Lesung möchte der Ausschuß für Jugend und Unterricht nochmals zu bedenken geben, ob die Bezugnahme auf die Reifezeit hier nicht fehl am Platze ist. Wir wären dankbar, wenn diese Worte überhaupt gestrichen würden. Andernfalls wären wir mit der Formulierung „in der Reifezeit" eher einverstanden.

Soviel zu den Einzelheiten. Es erscheint aber doch noch ein grundsätzliches Wort zum Ganzen der Konfirmationsordnung nötig. Zwei Punkte sind der Mehrheit unseres Ausschusses an der neuen Konfirmationsordnung besonders wichtig geworden: 1. die Konzentration des Unterrichtes für die Konfirmanden, und 2. die Konzentration für die Konfirmatoren. Da unser Konfirmandenunterricht es bisher versäumt hat, auf die Möglichkeit auch für die Gemeindeglieder hinzuweisen, Eingaben an die Synode zu richten, ist unter den vielen Eingaben keine einzige der „Betroffenen". Es wurde mir aber — leider erst nach der Sitzung unseres Ausschusses — eine Auswertung einer Schülerumfrage an einem Gymnasium unseres Landes zugänglich. Von 67 Christenlehrpflichtigen beurteilten den Konfirmandenunterricht als überflüssig 5, als Belastung 15, als ärgerlich 1, als überfordernd 2. Das ist immerhin ein Drittel der Befragten. Und wer sich nun ein wenig in der Mentalität unserer heutigen Jugend auskennt, der weiß, daß sie für alle Aufgaben zu gewinnen ist, aber nur, wenn sich ein Sinn und ein Ende dieser Aufgaben absehen läßt. Darum ist die Konzentration auf 1 Jahr Konfirmandenunterricht eine Hilfe für die Konfirmanden, die bisher unter der überlangen Dauer seufzten. Zugleich aber scheint uns hier auch eine Hilfe für die Gemeinden und für die Kirche zu liegen, denn freudige und einsatzbereite Konfirmanden sind für uns alle ein Gewinn.

Umstritten ist besonders der 2. Vorteil, die Konzentration für die Konfirmatoren. Es liegen hier ja eine ganze Reihe von Eingaben und Anträgen, die eigentlich „Eingaben" heißen müßten, vor allem aus den großen Städten in der Landesmitte vor. Ich möchte nicht so weit gehen zu sagen: Einstimmigkeit einer Württembergischen Synode, außer bei Haushaltsberatungen, erscheint von vornherein verdächtig. Aber immerhin muß festgestellt werden, daß sämtliche uns zugegangenen oder bekannt gewordenen Eingaben von — unwissentlich oder wissentlich — falschen Voraussetzungen ausgegangen sind. Sie sind damit eigentlich alle überholt und für das Plenum höchstens noch Diskussionsmaterial. Da aber ein Gesichtspunkt immer wiederkehrt, sei er hier genannt und widerlegt: Es ist der Vorwurf, die Zeit von einem Jahr reiche für die Pfarrer in der Stadt nicht aus, ihre Konfirmanden kennen zu lernen. Ein Pfarrer, auch einer aus einer Stadt, hat mir dazu spontan, nicht auf Bestellung geschrieben: „Wenn nun der Zuhörerunterricht wegfallen würde, könnten wir unsere großen Konfirmandengruppen in 2 Gruppen einteilen, das wäre in jeder Beziehung äußerst geschickt. Wir könnten dabei die Konfirmanden ebensogut (und vielleicht noch besser als bisher) kennenlernen, wenn die Gruppen kleiner wären." Genau darum geht es der Mehrheit unseres Ausschusses. — Die Minderheit wird sich in der Aussprache noch zu Wort melden. — Die meisten Schwierigkeiten des Konfirmandenunterrichtes sind dann hinfällig, wenn sich der Konfirmator nur noch mit einem einzigen Jahrgang beschäftigen muß. Er hat kleinere Gruppen, in denen sich besser Disziplin halten läßt, mit denen das Memorieren leichter ist und vor allem, mit denen der persönliche Kontakt schneller und intensiver zu gewinnen ist. Dieser Vorteil der neuen Ordnung ist so offenkundig und einleuchtend, daß es der Mehrheit unseres Ausschusses unerfindlich war und ist, daß die Pfarrerschaft gerade der Städte diese Verbesserung ihrer Arbeitsmöglichkeiten nicht mit heller Begeisterung auf- und annehmen will.

Berichterstatter **Thibaut:** Der Rechtsausschuß hatte ebenfalls Stellung zu nehmen zu den vom Ausschuß für Lehre und Kultus ausgearbeiteten Änderungsvorschlä-

(Berichterstatter **Thibaut**)

gen für die zweite Lesung der Konfirmationsordnung. Er hat zu § 2 die neuvorgeschlagene Formulierung „in der Reifezeit" statt „zu Beginn der Reifezeit" genehmigt, desgleichen den § 5, in dem als Jahr der Konfirmation das Jahr festgelegt wird, in dem der Konfirmand das 14. Lebensjahr vollendet. Er hat sich dann sehr eingehend mit den §§ 6 und 8 beschäftigt, die die Anmeldung und den Unterrichtszeitraum regeln. Ohne daß eine Abstimmung erfolgt ist, hat der Ausschuß einmütig festgestellt, daß schwere Bedenken gegen eine durch das Wort „Konzentration" verschleierte Schrumpfung des Konfirmandenunterrichts bestünden. Der Ausschuß hat aber darauf verzichtet, zu den §§ 6 und 8 eine Alternative zu formulieren. Er stand bei dieser ganzen Besprechung in zunehmendem Zeitdruck.

Zu § 10 empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode, sie möge den Oberkirchenrat bitten, zu erwägen, ob eine Frühkommunion ausgeschlossen bleiben soll. Sollte nicht, so fragt der Rechtsausschuß, die Frage der Frühkommunion und ihrer Regelung zunächst dem Oberkirchenrat überlassen werden?

Unter dem Eindruck der Klärungsbedürftigkeit mancher Fragen der Konfirmationsordnung hat ein Teil des Rechtsausschusses erhebliche Zweifel, ob die Verabschiedung der Konfirmationsordnung in der Schlußsitzung der Synode empfohlen werden kann, zumal die Umstellung des Schuljahres in ihren Modalitäten noch nicht feststeht und eine Anpassung des Konfirmandenunterrichts an den Schulunterricht noch nicht zwingend ist.

* **Präsident:** Mit der Entgegennahme der drei Ausschußberichte wollen wir die heutige Beratung schließen. Wir wollen dann morgen zunächst mit der Agende beginnen. Wenn wir sie verabschiedet haben, werden wir in die Einzelaussprache der Konfirmationsordnung eintreten, dabei die §§ 6 und 8 vorwegnehmen, einschließlich des Berichts von Herrn Pfarrer Philippi. Ich bitte ihn um Entschuldigung, daß er heute umsonst hierher gefahren ist. Er hat sich freundlicherweise bereit erklärt, morgen wieder zu kommen.

Ich hoffe zuversichtlich, daß es uns gelingen wird, die Konfirmationsordnung noch in einer Zusammensetzung durchzuberaten, die unsere Beschlußfähigkeit sicherstellt. Ich bitte, diesen Appell ernst zu nehmen, also möglichst den morgigen Vormittag noch hierzubleiben. Damit beschließe ich unsere heutige Nachmittagssitzung.

— Schluß der Sitzung 18.30 Uhr. —

Zur Beurkundung:

(gez.:) Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

6. Evangelische Landessynode

Schwäbisch Hall-Diakonissenhaus, Donnerstag, den 21. Oktober 1965

vormittags 8.30 Uhr

42. Sitzung

unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. **Autenrieth.**

Anwesend vom Oberkirchenrat: Landesbischof D. Dr. **Eichele,** Vizepräsident Dr. **Weeber,** Prälaten **Höltzel,** Dr. **Hege, Rieß** und D. **Metzger,** Oberkirchenräte Dr. **Ostmann, Lutz, Stöckle,** Dr. **Müller, Gottschick, Ströbel,** Dr. **Basse** und **Weismann,** sowie Dr. **Schaudt.**

Fehlende Synodale: **Hauser,** D. **Diem,** Frau **Maurer,** Dr. **Pfleiderer, Jahn, Leibing,** Dr. **Stockmayer,** Dr. **Müller-Schwefe,** Dr. **Buddeberg, Schultz** und Dr. **Heckel.**

Als Gäste sind anwesend: Dekan **Bartholomä,** Wertheim (Baden), Pfarrer **Philippi,** Sindelfingen, Kirchenrat **Gutbrod,** Leiter des katechetischen Amts der Landeskirche.

Inhaltsübersicht:

Seite

I. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf zu einer Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende (Beilage 29) und des ergänzten Entwurfs des Ausschusses für Lehre und Kultus hierzu (Beilage 34):

Präsident Dr. Autenrieth . . 1072, 1073, 1074, 1075, 1076
Berichterstatter Schosser 1072
Dipper 1073, 1074, 1075
Frau Kühnle 1074
Bräuchle 1074
Dr. Lang 1074
Thibaut 1074
Ludwig 1075
Käßbohrer 1075
Daur 1076
Abstimmung (Ablehnung) 1076
Abstimmung über Beilage 34:
Präsident Dr. Autenrieth 1076
Thibaut 1076
Ottmar 1076
Dipper 1076
Käßbohrer 1076
Prälat D. Metzger 1076
Ablehnung 1077
Vorschlag Dipper: 1077
Dipper 1077, 1078
Präsident Dr. Autenrieth 1077, 1078
Lindel 1077
Lachenmann 1077
Vizepräsident Dr. Weeber 1078
Oberkirchenrat Weismann 1078
Abstimmung (Annahme) 1078

II. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf des Oberkirchenrats einer Konfirmationsordnung (Beilage 28) und den Entwurf (2. Fassung) des Ausschusses für Lehre und Kultus hierzu (Beilage 32):

Präsident Dr. Autenrieth 1078, 1079, 1081
Dipper 1078
Ottmar 1079
Pfarrer Philippi, Sindelfingen (Gast) 1079

2. Lesung

§ 6 Abs. 1 und § 8:
Thibaut 1081

Seite

Oberkirchenrat Stöckle 1081
Präsident Dr. Autenrieth 1082, 1083, 1084, 1085
Wagner 1082
Ottmar 1083
Duncker 1084
Dipper 1084
Wieler 1084
Bräuchle 1084
Dr. Lang 1084
Pfarrer Philippi, Sindelfingen 1085

§ 6 Abs. 2 mit Zusatzanträgen
Präsident Dr. Autenrieth 1085
Dipper 1085
Dr. Schaudt 1085
Ottmar 1085
Schmid 1085
Bräuchle 1085
Riedel 1085
Antrag Thibaut und Bräuchle abgelehnt 1085
Annahme des Zusatzantrags „bzw. Erziehungsberechtigten" 1085

§ 8 Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 1085, 1086
Thibaut 1086
Ottmar mit Änderungsvorschlag 1086
Abstimmung (Annahme) 1086

§ 8 Abs. 3:
Präsident Dr. Autenrieth 1086
Dipper 1086
Abstimmung (Annahme) 1086

§ 1 Abs. 1:
Präsident Dr. Autenrieth 1086
Abs. 2:
Präsident Dr. Autenrieth 1086
Bock mit Antrag auf Streichung 1086
Oberkirchenrat Stöckle 1086
Abstimmung (abgelehnt) 1086

§ 2:
Präsident Dr. Autenrieth 1086
Lachenmann mit Änderungsantrag 1086
Bock 1086
Dipper 1086
Käßbohrer 1086
Berichterstatter Schosser 1086

Seite

§ 3:
Präsident Dr. Autenrieth 1086, 1087, 1088
Dipper 1086, 1087
Ilg 1087
Bock mit Anträgen 1087, 1088
Ottmar 1087
Lachenmann 1087
Lindel 1087
Röcker 1087
Daur 1087
Dr. Schaudt 1087, 1088
Vizepräsident Dr. Weeber 1087, 1088
Oberkirchenrat Weismann 1087
Dr. Lang 1087
Landesbischof D. Dr. Eichele 1087
Oberkirchenrat Dr. Müller 1088
Pfander 1088
Berichterstatter Schosser 1088

§ 4:
Präsident Dr. Autenrieth 1088, 1089
Brezger mit Antrag (zurückgezogen) 1088, 1089
Oberkirchenrat Dr. Müller 1088
Ottmar 1088
Lindel 1089
Gauger 1089

§ 5:
Präsident Dr. Autenrieth 1089
Dr. Schaudt 1089

§ 6:
Präsident Dr. Autenrieth 1089

Seite

§ 7:
Präsident Dr. Autenrieth 1089, 1090
Prälat D. Metzger 1089
Bock 1089
Oberkirchenrat Dr. Müller 1089
Röger 1089
Dipper 1090
Ottmar 1090
Pfander 1090

§ 8:
Präsident Dr. Autenrieth 1090

§§ 9—10 mit Antrag Bock:
Präsident Dr. Autenrieth 1090
Vizepräsident Dr. Weeber 1090
Dipper 1090

§§ 11—13:
Präsident Dr. Autenrieth 1090, 1091
Dr. Schaudt 1091
Dipper 1091
Namentliche Abstimmung (Annahme) 1091

III. Bericht des Gastvertreters der Synode bei der Synode der Patenkirche in Thüringen:
Präsident Dr. Autenrieth 1091, 1092
Berichterstatter Brezger 1091
Riedel 1092

IV. Schlußansprachen von:
Präsident Dr. Autenrieth 1092, 1095
Landesbischof D. Dr. Eichele 1093
Alterspräsident Schieber 1094

* **Präsident** (nach einer Andacht des Synodalen Ottmar): Wir beginnen unsere Sitzung mit der Beratung über die Konfirmationsagende. Der Ausschuß für Lehre und Kultus hat gestern bis noch fast um Mitternacht getagt und ist zu einer Lösung gekommen, die uns nun als Berichterstatter Herr Schosser vortragen wird.

Ich glaube, daß wir den Dank an den Ausschuß für seine späte Tätigkeit gestern Nacht noch am besten dadurch zum Ausdruck bringen, daß wir uns bemühen, die Aussprache über den Lösungsvorschlag möglichst kurz zu fassen.

Berichterstatter **Schosser:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale!

Es war, wenn ich mich recht erinnere, der Ausschuß für Lehre und Kultus beauftragt worden, verschiedene Alternativen in der Verpflichtungsfrage neu durchzudenken. Es zeichnete sich, so führte der Vorsitzende des Ausschusses für Lehre und Kultus einleitend aus, in unserer gestrigen Aussprache über Beilage 34 eine Entwicklung ab, die sich von einer Tradition löst, die bis in das Jahr 1722 zurückreicht. Damals wurde in die Konfirmation eine Befragung der Konfirmanden eingeführt, die einem Gelübde auf Lebenszeit gleichkam. Wir haben die theologische und psychologische Unmöglichkeit eines solchen Gelübdes weithin erkannt. Hier hat der Vorschlag von Prälat Höltzel seine Wurzel, nicht nur kein Gelübde zu verlangen, sondern auf jedes Befragen der Konfirmanden zu verzichten und statt dessen einem Vorhalt nahtlos die Fürbitte der Gemeinde folgen zu lassen.

Nun lebt aber noch ein ganz großer Teil unserer Gemeindeglieder insofern in der alten Tradition, als eine Befragung und ein Ja der Konfirmanden für sie ein unveräußerlicher Bestandteil der Konfirmation ist. Dabei bleibt ungeklärt, wie sie dieses Ja der Konfirmanden verstehen, ob im Sinne eines Gelübdes der Konfirmanden auf Lebenszeit, oder im Sinne einer dankbaren Bejahung der an ihnen vollzogenen Taufe.

Mit Rücksicht auf diese noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines sich anbahnenden theologischen Wendepunktes, so führte der Vorsitzende weiter aus, und auch mit Rücksicht darauf — so wurden seine Ausführungen später unterstrichen —, daß es nicht ratsam ist, Sprünge zu machen, die das geschichtlich Gewordene mißachten oder jedenfalls völlig außer acht lassen, daß es vielmehr ratsam ist, auf eine bewahrende Erneuerung bedacht zu sein, erschien es richtig, der Synode einen Alternativvorschlag für eine Änderung der Verpflichtungsfrage in der Konfirmationsagende zu empfehlen.

Die Aussprache nach dieser Einleitung drehte sich darum zunächst um die Frage: soll der Synode eine Alternativlösung empfohlen werden? Sollen beide Möglichkeiten, also die Möglichkeit einer Befragung der Konfirmanden und die Möglichkeit des Verzichts auf eine Befragung in der Konfirmationsagende nebeneinander stehen, und zwar gleichberechtigt nebeneinander stehen? Sollen beide Gruppen berücksichtigt werden: die Gruppe derer, die eine Befragung der Konfirmanden und deren hörbares „Ja" für einen unveräußerlichen Bestandteil der Konfirmation halten; und die Gruppe derer, die eine Befragung der Konfirmanden für theologisch unmöglich halten und darum aus Gewissensgründen ablehnen, gleichviel, in welchem Maß diese Befragung inhaltlich gefüllt oder entleert wird.

Die Aussprache war lange und gründlich und nicht ohne Spannung. Wem es nicht eingehen wollte, und wer es heute für unbegreiflich halten sollte, daß nicht einmal eine Minimalfrage gestellt und beantwortet werden könne, der mußte sich gestern und muß sich heute sagen lassen: es gilt, den gegenwärtigen Stand unserer Kirche, den inneren Stand, zu respektieren und nicht zu fragen, ob er ein anderer sein könnte.

Bei der Abstimmung stimmten von 15 Ausschußmitgliedern 9 für die Empfehlung einer alternativen Lösung. Von den übrigen 6 Mitgliedern stimmten 4 da-

(Berichterstatter **Schosser**)

für, der Synode eine Befragung der Konfirmanden als einzige Möglichkeit zu empfehlen. 2 stimmten dafür, der Synode den Verzicht auf jede Frage und Befragung der Konfirmanden zu empfehlen.

Nachdem sich die Mehrheit dafür ausgesprochen hat, der Synode eine alternative Lösung zu empfehlen, drehte sich die Aussprache um die Frage, welche Formulierungen für die alternative Lösung der Synode empfohlen werden sollen. Auch die Aussprache über diese Frage war lang und gründlich und nicht ohne Erregung.

Zunächst wurde erwogen, für die Möglichkeit der Befragung der Synode einfach die Beibehaltung der Formulierung A der Beilage 34, Seite 312, zu empfehlen, da sie den Bezug der Taufe ganz deutlich zum Ausdruck bringt und das „Ja" der Konfirmanden ein „Ja" zu der an ihnen vollzogenen Taufe sein soll.

Als aber von Herrn Prälat D. Metzger eine veränderte Fassung der Formulierung B in Beilage 34, Seite 312, vorgebracht wurde, fand diese Neuformulierung der Frage B mehr und mehr Zustimmung, weil sie konkreter, anschaulicher, für die Konfirmanden faßbarer ist als die Formulierung A und im Unterschied zu dieser einen personalen Bezug hat. Die von Prälat D. Metzger formulierte Frage erhielt nach einer kleinen und doch nicht unbedeutenden Änderung folgenden Wortlaut:

> Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören?

Bei einer Abstimmung entschieden sich bei 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen 11 Mitglieder dafür, diese Formulierung der Synode als Möglichkeit der Befragung der Konfirmanden zu empfehlen.

Als Alternative für den Verzicht auf eine Befragung der Konfirmanden stimmte die Mehrheit der Mitglieder dafür, der Synode folgende Formulierung zu empfehlen:

> Zusammen mit uns allen seid ihr darum gefragt ... (und nun wieder die vorhin mitgeteilte, veränderte Fassung der Formulierung B: Wollt ihr als Getaufte ...

Vielleicht ist es jetzt gut, wenn wir uns die Beilage 34 ansehen und schauen, was unter dem Strich in der Regiebemerkung steht.

— Zwischenruf **Dipper:** „Ob ihr als Getaufte ..." —

Ich lasse mich gern belehren. Also dann heißt es:

> Zusammen mit uns allen seid ihr darum gefragt, ob ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören wollt.

Und nun geht es genauso weiter, wie unter dem Strich nach den beiden Formen A und B:

> Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben. Gott helfe euch, allezeit unserem Herrn Jesus Christus ein freudiges Ja zu geben.

Dann geht es weiter:

> Wir aber, liebe Gemeinde, wollen mit unseren Kindern ..... bis zu dem Amen.

Die Regiebemerkung auf Seite 312 linke Spalte über dem Wort des Pfarrers: „So frage ich euch" muß geändert werden. Diese Änderung ist Sache der Redaktion. Es wird außerdem der Wortlaut der bisherigen Agende sprachlich zu überprüfen — nicht neu zu fassen — und mit dem reduzierten Lernstoff in Einklang zu bringen sein. Um eine entsprechende Bevollmächtigung im Sinne Ziffer 3 des Vorworts der Beilage 34 (Seite 311) bittet der Ausschuß für Lehre und Kultus. Noch eine Kleinigkeit. Das Komma auf Seite 312, dritte Zeile von oben, sitzt falsch. Es ist nach dem Wörtlein „euch" zu setzen, wie es tatsächlich unter dem Strich richtig gesetzt ist.

Liebe Synodale! Lassen Sie mich ein persönliches Wort sagen, und zwar als Mitglied des Ausschusses für Lehre und Kultus. Alle Mitglieder des Ausschusses haben nach der Abendmahlsfeier drei Stunden intensiv gearbeitet, ehrlich gestritten und zum Teil auch ein wenig gelitten. Ohne Ihnen Ihre Freiheit antasten zu wollen, erlaube ich mir die Frage: können Sie uns nicht ersparen, mit anhören zu müssen, wie jede gestern abend vorgebrachte Meinung hier und heute noch einmal vorgetragen werden soll. (Beifall.)

Präsident: Wir sind froh und dankbar, daß der Ausschuß für Lehre und Kultus einen solch klaren Vorschlag machen konnte, der, glaube ich, in einer optimalen Form allen Rechnung trägt, die gestern in der langen Aussprache zu Wort gekommen sind. Ich meine, wir sollten deshalb die Bitte von Herrn Schosser ernst nehmen und uns überlegen, ob wir überhaupt noch über diesen Vorschlag diskutieren wollen. Wenn ja, ob wir nicht die Diskussion beschränken wollen. Ich darf Sie zunächst fragen: Sind Sie dafür, daß wir über den Vorschlag des Ausschusses nicht mehr diskutieren, sondern gleich zur Abstimmung kommen?

* **Dipper:** Wir waren gestern kurz vor Mitternacht der Überzeugung, daß wir dem Auftrag der Synode entsprochen haben und daß eine große Mehrheit der Synode zustimmen könnte. Aber über Nacht sind zwei Mitgliedern des Ausschusses ernste Bedenken gekommen. Ich halte es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß wir uns in einer sehr ernsten Lage befinden. Ich möchte auf alle Fälle die beiden bitten, ihre Bedenken hier zu äußern. Was daraus folgt, weiß ich nicht. Vielleicht das, daß wir die Arbeit an der Konfirmationsordnung vorziehen und noch einmal in den Ausschuß gehen müssen, um diese Sache auszuräumen. Ich möchte eine Generaldebatte über die Materie nicht befürworten. Wir kommen doch nicht weiter. Man müßte sich im Ausschuß darüber klar werden, ob die Bedenken, die vorgebracht werden, so durchschlagend sind, daß wir unsere Sache doch noch einmal ändern müssen. Ich glaube, wenn hier Klarheit geschaffen wird, dann kann man entweder sagen: „es ist nicht so durchschlagend" oder wir schlagen eine neue Formulierung vor, evtl. auch noch eine zweite, so daß wir dann eine von diesen aus der Tasche ziehen können und somit die Sitzung nicht allzu lange dauern würde. Daß wir jetzt abstimmen, nachdem wichtige Stimmen dagegen sind, kann ich nicht befürworten. Man müßte diese Stimmen hören; es ist Herr Dr. Lang und Herr Thibaut.

* **Präsident:** Vielleicht können wir doch so vorgehen, daß wir beide hören und damit die Rednerliste schließen. Ich darf meine Sorge nicht verhehlen: wir können heute Nachmittag mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr tagen, weil wir nicht mehr beschlußfähig sind.

(Präsident)

Wir müssen uns deshalb darauf einrichten, bis 12.30 Uhr fertig zu sein. Sie werden sich denken können, daß noch einige Schlußworte gesprochen werden und daß der Herr Landesbischof zu uns sprechen will. Ich bin schon in großer Sorge, ob es möglich sein wird, die Berichte der EKD-Synode und der Patensynode, die wir meist vertagen mußten, überhaupt noch zu hören. Obwohl wir zum erstenmal vier Tage für unsere Sitzung vorgesehen haben, geraten wir wieder in Zeitdruck. Deshalb schlage ich vor, daß wir versuchen, Herrn Dr. Lang und Herrn Thibaut anzuhören. Zur Abstimmung ist § 18 der Kirchenverfassung zu beachten, der bestimmt, welche Mehrheit zur Beschlußfassung notwendig ist. „Zur Gültigkeit der Beschlüsse zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher, Kirchenagenden und der Lehrpflicht der Geistlichen, ist die Zustimmung mindesten zwei Drittel der Abgeordneten notwendig."

Frau **Kühnle:** Wäre es nicht möglich, daß wir die Formulierung noch schriftlich bekommen?

* **Präsident:** Ich glaube, Herr Berichterstatter Schosser hat das so einfach dargelegt, daß sich eine schriftliche Vervielfältigung erübrigt. Bis wir es jetzt noch schreiben und vervielfältigen vergeht mindestens noch einmal eine Stunde. Vielleicht kann Herr Schosser es noch einmal vorlesen. Wir wollen uns die Sache doch nicht selber so sehr erschweren.

* **Bräuchle:** Ich wollte bloß noch einmal sagen, daß ich es nicht für korrekt halte, wie Herr Dekan Dipper eben alles das, was wir erarbeitet und mit Mehrheit beschlossen haben, noch einmal in Frage gestellt hat, weil, ich möchte nun nicht etwas gegen die Liebe sagen, weil einer nicht recht schlafen konnte. Das kann verschiedene Gründe haben. (Heiterkeit.) Es geht eben manchen Leuten so, mir auch manchmal, wie dem Reiter, der über den Bodensee ritt bei Eis und dann nachher den großen Schrecken bekommen hat, nachdem er schon drüben war. Ich würde doch davor warnen, daß wir hier derartige psychologische Dinge jetzt noch in die Waagschale werfen, statt daß wir schlicht und ruhig unsern Weg gehen, weil wir sowieso wissen, daß das Vollkommene uns noch nicht gegeben ist, daß aber etwas Bestmögliches uns durchaus erlaubt und möglich ist vorzulegen.

* **Präsident:** Ich meine, wir sollten uns die Herren Dr. Lang und Thibaut doch kurz anhören.

Dr. **Lang:** Die Veränderung, die der jetzige Vorschlag gegenüber der Vorlage aufweist, ist eine paritätische Behandlung der Frage mit Ja und des Vorhalts ohne Ja. Es ist darauf hingewiesen worden, und das möchte ich unterstreichen, daß dieses Nebeneinander in der praktischen Durchführung in den Gemeinden Schwierigkeiten gibt. Angesichts dieses Tatbestands muß jeder sich klar werden, will er der Einheitlichkeit der Konfirmationshandlung den Vorzug geben vor dieser Not der Verschiedenheit. Und wenn er das will, muß er wieder fragen: Will ich dem Verzicht auf das Ja den Vorrang geben oder der Frage mit Ja. An dem kommen wir alle bei der Verabschiedung nicht vorbei. Und da würde ich noch unterstreichen, daß das, was im Vorhalt gesagt ist, theologisch ja keineswegs weniger Gewicht hat als das, was in Frageform gefaßt ist. Deshalb meine ich, daß die Form mit Vorhalt ohne Ja, wenn für sie eine Zweidrittelmehrheit zu gewinnen ist, den Vorzug verdient.

Thibaut: Ich könnte meine Bedenken theologisch zum Ausdruck bringen oder sozusagen an Hand der Geschäftsordnung. Ich wähle das zweite, weil das schneller geht. Die Geschäftsordnung bestimmt, daß wir eine Zweidrittelmehrheit brauchen. Das hat doch wohl den Sinn, daß „Sprünge" nicht gemacht werden sollen. Das Vorhandene soll nicht zerstört werden. Nun ist das Vorhandene zweifellos die Frage A. Und wir wollen doch nicht vergessen, daß eine große Zahl von Pfarrern mit dieser Frage bisher einig gegangen sind. Wahrscheinlich wird die Zahl der Pfarrer, die mit der Frage A konfirmiert haben, und gerne konfirmiert haben, die größere sein. Bisher war die Frage A immer als die eine Frage da, an der nichts angetastet wurde, und es hat sich immer nur darum gehandelt, für diese Frage A um des Gewissens willen eine Alternativformulierung zu finden. Diese Alternative haben wir gefunden, indem wir mit großer Mehrheit in unserem Ausschuß der Meinung waren, man sollte das, was unter dem Strich steht, als gleichberechtigte Alternative gelten lassen. Nun sind die im Dunkeln befindlichen, mit der lutherischen Tradition unserer Kirche einigen Pfarrer, die in der Frage A die wesentlich geringere Gewissensbelastung sehen, auf einmal hinausgedrängt. Ich möchte kurz begründen, warum ich in der Frage A die geringere Gewissensbelastung sehe als in der neuformulierten Ja-Frage: Deswegen, weil in der Frage A nicht, wie in dieser neuen Frage, der Konfirmand derjenige ist, der sein Verhältnis zu Christus und seiner Kirche selber setzt. „Wollt ihr im Glauben nehmen", ist ja, wenn wir es logisch ausdrücken, ein analytisches Urteil, d. h., ich kann gar nicht anders als im Glauben zu nehmen. Dieses Nehmen wird analytisch definiert als „im Glauben". Anders kann ich gar nicht nehmen, „was der Herr in der Taufe geschenkt hat". Da sehe ich durchaus den personalen Bezug, sogar wesentlich mehr als in diesem „gehören zur Kirche und ihrem Herrn". Das „was der Herr euch in der Taufe geschenkt hat", das ist er selber, die Rechtfertigung. Das ist das, was mir nun gehört, unabhängig von meiner eigenen Setzung. Ich sehe also in der neuformulierten Frage eine methodistische, während ich in der Frage A, auf die wir nun ohne zwingende Notwendigkeit plötzlich verzichten, eine evangelische Lösung sehe. Ich frage mich nun, wenn es in der Geschäftsordnung heißt, daß wir hier eine Zweidrittelmehrheit brauchen, so kann das nur den Sinn haben, es soll vermieden werden, daß man solche Sprünge macht ohne irgend eine zwingende Not. Ich möchte mich jetzt zum Anwalt all der Pfarrer und Gemeindeglieder machen, die, wenn wir auf die Frage A verzichten würden, das Gefühl hätten, sie sind nun plötzlich nicht mehr in einer Lutherischen Kirche.

Präsident: Ich darf Sie nun fragen: Sind Sie damit einverstanden, daß wir damit die Aussprache abschließen? Wer meint, wir sollen die Diskussion neu eröffnen, den bitte ich, die Hand zu erheben. Wollen Sie für den Ausschuß für Lehre und Kultus noch etwas erklären?

— Zuruf **Dipper:** Ja. —

Dann darf ich annehmen, daß Sie damit einverstanden sind, daß nach der Erklärung von Herrn Dipper die Aussprache abgeschlossen wird.

* **Dipper:** Auf den Vorhalt von Herrn Bräuchle möchte ich antworten: Wenn es um derartig schwerwiegende Fragen geht, muß der Vorsitzende eines Ausschusses die Möglichkeit haben, auch nach der Beschlußfassung des Ausschusses ein inzwischen aufgekommenes gewichtiges Bedenken zur Diskussion zu stellen. Es muß alles getan werden, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Nun haben wir die beiden gehört. Es ist aber kein wesentlich neuer Gesichtspunkt zutage getreten. Man muß die Antwort mit der Frage zusammen hören. Ich will einmal das Ganze vorlesen: „Liebe Konfirmanden, ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft worden. Was Gott in Jesus Christus an uns getan hat, das wurde euch in der Heiligen Taufe zugeeignet: Ihr seid aus dem Reich der Finsternis errettet und in die Nachfolge Jesu Christi unseres Herrn gerufen. Ihr seid nach dem Bekenntnis der evangelischen Kirche im Worte Gottes und im rechten Verständnis der Sakramente unterwiesen und habt vor der Gemeinde öffentlich Rechenschaft darüber abgelegt. Ihr wißt, was der Herr euch geschenkt hat und was er von euch verlangt." Nun kommt die Frage: „Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören?" Man muß diesen Vorhalt und die Frage miteinander hören.

In einer Freikirche würde es wohl heißen: „Wollt ihr als Bekehrte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören?" Das ist eine andere Frage als wir sie gestellt haben. Da ist die Gabe immer noch im Mittelpunkt. Ich gestehe, daß, wenn es heißt „zu unserer Kirche", das auch mißverstanden und so ausgelegt werden kann, als sei die Kirche ein Zusammenschluß bekehrter Menschen. Das ist etwas schwierig an der Sache. Ich glaube aber, daß wir deswegen nicht in eine neue Diskussion eintreten müssen. Eine vollendete Formulierung werden wir nicht finden. Ich sehe keinen Anlaß, daß der Ausschuß jetzt nochmals zusammentritt, sondern würde von mir aus den Weg zur Abstimmung freigeben. (Beifall.)

Präsident: Aus Ihrem Beifall glaube ich entnehmen zu können, daß auch Sie der Meinung sind, daß die Aussprache damit abgeschlossen worden ist.

Wir können also in die Abstimmung eintreten. Wir haben festgestellt, daß 60 Synodale anwesend sind. Die Zweidrittelmehrheit davon sind 40 Stimmen. Wir müssen also 40 Stimmen für den Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Kultus haben. Namentlich brauchen wir nicht abzustimmen, weil es kein kirchliches Gesetz ist. Ich darf Sie nun fragen: wer ist dafür, den Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Kultus, wie er uns dargelegt worden ist, anzunehmen? Wer das will, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Zwischenrufe: Mit der Alternative?) Ja, mit der Alternative, so wie der Vorschlag vorgelesen worden ist. Ist das noch unklar? (Zwischenrufe: Ja.) Dann bitte ich Herrn Dipper, den Vorschlag nochmals ganz zu verlesen, damit klar ist, wie er jetzt endgültig lauten soll.

Dipper: Ich lese nun beides komplett vor. Wenn es jemand wünscht, bin ich bereit, die Formulierung der Frage zu diktieren. Es soll heißen: „Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft worden. Was Gott in Jesus Christus an uns getan hat, wurde euch in der Heiligen Taufe zugeeignet. Ihr seid aus dem Reich der Finsternis errettet und in die Nachfolge Jesu Christi, unseres Herrn, gerufen. Ihr seid nach dem Bekenntnis der evangelischen Kirche im Worte Gottes und im rechten Verständnis der Sakramente unterwiesen und habt vor der Gemeinde öffentlich Rechenschaft abgelegt. Ihr wißt, was der Herr euch geschenkt hat und was er von euch fordert. So frage ich euch: Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören?"

Die Konfirmanden antworten gemeinsam: „Ja, Gott helfe uns, Amen." Der Pfarrer sagt darauf: „Gott helfe euch, allezeit unserem Herrn Jesus Christus ein freudiges Ja zu geben. Wir aber, liebe Gemeinde ..." Das ist die eine Formulierung. Soll ich die andere auch noch verlesen?

Präsident: Ja, damit es klar ist. In diesem einen Vorschlag sind die beiden Alternativen enthalten.

Dipper: Die andere Formulierung lautet: „Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft worden. Was Gott in Jesus Christus an uns getan hat, wurde euch in der Heiligen Taufe zugeeignet. Ihr seid aus dem Reich der Finsternis errettet und in die Nachfolge Jesu Christi unseres Herrn gerufen. Ihr seid nach dem Bekenntnis der evangelischen Kirche im Worte Gottes und im rechten Verständnis der Sakramente unterwiesen und habt vor der Gemeinde öffentlich Rechenschaft abgelegt. Ihr wißt, was der Herr euch geschenkt hat und was er von euch fordert. Zusammen mit uns allen seid ihr darum gefragt, ob ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören wollt. Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben. Gott helfe euch, allezeit unserem Herrn Jesus Christus ein freudiges Ja zu geben. Wir aber, liebe Gemeinde ..."

Präsident: Ist jetzt alles klar?

Ludwig: Ich bin mir nicht darüber klar, ob es sein muß, daß wir Alternativen haben.

Präsident: Das ist Sachdiskussion; die können wir nicht mehr führen, weil wir die Aussprache abgeschlossen haben.

Käßbohrer: Ich wollte etwas Ähnliches sagen. Wir sollten über die Frage selbst abstimmen.

Präsident: Das ist leider nicht zu machen, weil das ein Wiedereintritt in die Sachdiskussion wäre. Treten wir getrost in die Abstimmung ein. Deshalb frage ich jetzt: Sind Sie mit dem Vorschlag, wie er von Herrn Dipper noch einmal verlesen worden ist, einverstanden? Wer ein Ja dazu sagen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich zähle 37 Stimmen. Ich darf fragen: Wer ist gegen den Antrag? 14 dagegen. Wer enthält sich? — 6 Stimmenthaltungen. Die Summe ergibt nur 57, so daß die Zählung von 60 nicht richtig sein kann. Wir müssen also zwei Drittel von 57 rechnen. Es geht also praktisch um eine Stimme. Die Stimmenthaltungen zählen auch als Gegenstimmen. Ich glaube, es ist zweckmäßig, bei diesem unklaren Ergebnis, wo es um eine Stimme — 37 oder 38 — geht, namentlich abzustimmen. Das ist auch wegen der Wichtigkeit der Frage gerechtfertigt. Die namentliche Abstimmung ist ja jederzeit möglich.

* **Daur:** Wäre es nicht richtig, wenn Herr Prälat D. Metzger noch etwas sagen würde? Es ist mir unbegreiflich, daß es in unserem Kreis noch Brüder gibt, die gegen eine Alternativlösung sind. Wir waren bei der Erörterung der Schulfrage darüber einig, daß die Vergewaltigung einer Minderheit gegen die Liebe wäre. Ist das hier nicht ebenso? (Widerspruch.)

* **Präsident:** Wir können in der Abstimmung dazu nicht mehr sprechen. Sie stehen unter dem Eindruck dieses unklaren Ergebnisses. Wir wollen es dadurch klären, daß wir, wozu wir jederzeit berechtigt sind, namentlich abstimmen: mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung. Dann können wir klar zusammenzählen und ausrechnen. Nach der einen oder der anderen Seite werden wir Klarheit gewinnen. Ich bitte nun, aufzurufen; Sie stimmen mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung.

(Es folgt die namentliche Abstimmung.)

Die namentliche Abstimmung hat das Ergebnis von gestern bestätigt; es fehlt eine Stimme.

Abgestimmt haben	59 Synodale,
mit Ja	39
mit Nein	13
Enthaltungen	7

Nun ist ein mathematisches Problem entstanden, über das wir uns gerade unterhalten haben:

Ein Drittel von 59 Stimmen ist 19, wenn wir diese 19 abziehen, müssen 40 Stimmen dafür sein, denn es muß eine Stimme über zwei Drittel sein. Das Ergebnis ist klar, es fehlt eine Stimme.

Der Antrag des Ausschusses für Lehre und Kultus ist also nicht angenommen.

* **Thibaut** zur Geschäftsordnung: Wir haben die Beilage 34 zur Abstimmung zu stellen.

Präsident: Stellen Sie nunmehr, nachdem der Ausschuß für Lehre und Kultus den Antrag zurückgezogen und einen neuen Antrag aufgrund der gestrigen Besprechung gestellt hat, den Antrag, auf die alte Fassung zurückzugehen und Beilage 34 zur Abstimmung zu bringen.

Thibaut: Ja, wiederum ohne Aussprache.

Dipper: Ich habe den Eindruck, daß die Stimmen, die dagegen waren oder sich enthalten haben, ihre Entscheidung aus sehr verschiedenen Motiven getroffen haben. Die einen waren gegen eine Alternative. Sie können sich nicht vorstellen, wie man mit zweierlei Möglichkeiten in der Landeskirche operieren kann. Bei den anderen waren es theologische Gründe gegen gewisse Formulierungen, nicht gegen die Alternative. Man müßte also zumindest jetzt ausprobieren, ob man nicht die Alternativlösung ausschließen könnte, man müßte also fragen: wer ist für eine Lösung entsprechend den Fragen, die über dem Strich stehen, unter Ausschluß einer Alternative?

Präsident: Ich bitte, den Antrag genau zu formulieren, damit wir darüber abstimmen können.

Dipper: Man müßte hier doppelt fragen, nämlich, wer ist, wenn man auf eine Alternative verzichten will, für den Verzicht auf das „Ja"? Und umgekehrt, wer ist, wenn man die Alternative ausschließen will, für die Beibehaltung des „Ja"? Wobei man im letzteren Fall im Blickfeld behalten muß, was dann passiert, nämlich daß man dann unerlaubterweise vielerlei Formulierungen bekommt und praktisch schließlich doch die Alternative hat. Das wäre das Nächstliegende, daß man probiert, eine Zweidrittelmehrheit entweder für die eine oder die andere Lösung zu finden. Das wäre wie gestern die erste Abstimmung.

Ottmar: Zur Geschäftsordnung wäre zu sagen, daß wir gestern schon die Aussprache hatten und nicht mehr in eine Sachdiskussion einzutreten brauchen, so daß sofort abgestimmt werden könnte.

Käßbohrer: Ich war kein Freund der Alternativlösung. Ich möchte evtl. vorschlagen, die neue Formulierung zu nehmen, und für ein „Ja" zu stimmen und die Möglichkeit des stillen „Ja" auszuschalten. Dem könnte ich ohne weiteres zustimmen, weil ich es für ein Unding halte, daß es hier eine Alternative geben soll. Wenn wir zwei Möglichkeiten geben, haben wir in wenigen Jahren ein Dutzend Alternativen, weil die Pfarrer sich doch nicht daran halten können. Wir tun vielen und besonders den jungen Menschen damit einen Dienst der Liebe und Barmherzigkeit.

Prälat D. **Metzger:** Sie tun es nicht.

Käßbohrer: Was ist das für eine Kirchenleitung, die sich so etwas gefallen läßt. (Gelächter.)

Präsident: Wir wollten keine Sachdiskussion. Ich muß streng sein. Die Formulierung der beiden Anträge, Herr Dipper, wäre, daß wir gewissermaßen die erste Hälfte Ihres Vorschlages von gestern abend, die mit dem „Ja", annehmen würden. Die Alternativlösung mit dem Vorhalt ohne daß darauf „Ja" geantwortet wird, fällt weg. Also nur „Ja", aber ein „Ja" zu der Fassung von gestern abend:

> Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und unserem Herrn gehören.

Ist diese Antragstellung allen klar? Die Abstimmung geht also darüber, daß zwei Drittel dafür wären, daß nur eine Lösung „Ja" in Frage kommt und daß das „Ja" zur Frage ausgesprochen wird:

> Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören.

Noch eine Unklarheit? — Wenn das nicht der Fall ist, dann treten wir in die Abstimmung ein.

Ottmar: Zur Geschäftsordnung wäre zu sagen, daß natürlich über die alte Fassung A mitabgestimmt werden müßte. (Zwischenrufe: Nein!)

* **Präsident:** Jetzt werden wir erst einmal sehen, was die Abstimmung ergibt und dann wollen wir weiter sehen. Also der Antrag ist klar. Wir wollen versuchen, durch Handaufhebung abzustimmen.

Wer ist dafür, ja zu sagen zu der dargelegten Form ohne Alternative, den bitte ich die Hand zu erheben. Es ist wieder an der Grenze. Wir müssen namentlich ab-

(Präsident)

stimmen. Es tut mir aus Zeitgründen leid, aber es geht nicht anders.

(Es folgt die namentliche Abstimmung.)

Das Abstimmungsergebnis ist folgendes: 60 haben abgestimmt. Zwei Drittel wären 40. Mit „Ja" haben gestimmt 37. Mit „Nein" 22, bei einer Stimmenthaltung. Es ist also der Antrag nicht angenommen worden.

* **Dipper:** Wir haben noch eine letzte Möglichkeit: Es sind ja „Nein"-Stimmen dabei, die vor allem theologisch begründet sind. Das sind diejenigen, welche die Formulierung wollten, die wir seither gehabt haben:

> Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat? So bezeugt es durch euer „Ja"!

Es hat etliche gegeben, die mit „Nein" gestimmt haben, weil die neue Formulierung auch freikirchlich verstanden werden kann, und dann einen falschen Kirchenbegriff in sich schlösse. Das muß man sehr ernst nehmen.

Ich glaube, wir sollten versuchen, in einer gewissen Weise zu unserer Vorlage 34 zurückzukehren. (Jawohl!) Die Frage A würde im selben Wortlaut aufgenommen, wie sie hier steht: „Wollt Ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat? So bezeugt es durch euer Ja!" Dann käme eine Alternativfrage B. Sie würde heißen: „Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören?" Dann wären beide Anliegen aufgenommen. Wir würden diejenigen berücksichtigen, die um unseres Lutherischen Bekenntnisses willen die Frage A vorziehen; ebenso aber auch diejenigen, die in der Frage B eine Erleichterung sehen. Das würde bedeuten, daß auch die Alternative, nämlich das gleichberechtigte Angebot eines Vorhalts, den die Konfirmanden nicht mit einem gemeinsam gesprochenen Ja zu beantworten hätten, der Frage A und B entsprechend doppelt formuliert werden müßte.

* **Präsident:** Ich darf es darstellen. Der neue Vorschlag geht darauf hinaus, daß eine Frage in zwei Formen gestellt wird, auf die mit Ja geantwortet wird. Daneben die Alternative, wo nicht mit Ja geantwortet werden muß. Auch wieder in zwei Formen. Das neue an diesem Vorschlag im Vergleich zu der Beilage 34 ist, daß anstelle des jeweiligen B (Ja), wie zum B (Vorbehalt ohne Ja) nun noch die gestern abend beschlossene Fassung käme.

* **Dipper:** Die Entscheidung, ob mit oder ohne das gemeinsam gesprochene Ja der Konfirmanden konfirmiert werden soll, darf nicht in das Belieben des einzelnen Pfarrers gestellt werden. Jeder Pfarrer trifft ja in seiner Gemeinde eine bestimmte Regelung an. Meint er, diese Regelung nicht tragen zu können, so hat er sich darüber, wenn ein zweiter Pfarrer in der Gemeinde tätig ist, mit diesem zu besprechen und die Sache dann dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Kein verantwortungsbewußter Kirchengemeinderat wird über ernste Gewissensbedenken seiner Pfarrer einfach hinweggehen. So geschieht dann nichts in Willkür, sondern alles in Ordnung. Die Entscheidung muß dann auch mit der Gemeinde besprochen werden. Es ist auch durchaus denkbar, daß in einer Gemeinde beide Formen nebeneinander verwendet werden. Beide haben etwas für sich, beide aber auch gewisse Bedenken gegen sich. Wenn dies in einer guten und brüderlichen Weise gemacht wird, kann man das in einer Gemeinde ertragen. Man könnte auf diese Weise darauf kommen, daß das gemeinsam gesprochene Ja nicht das Gewicht haben kann, das ihm im allgemeinen zugesprochen wird. Infolgedessen könnte aus solchen Verhältnissen sogar ein Gewinn entstehen. Wichtig ist, daß es in brüderlicher Weise geschieht.

* **Präsident:** Es würde darauf hinauskommen, was Prälat D. Metzger sagte, daß der § 3 einen Absatz mehr erhalten müßte.

* **Lindel:** Eine Alternative in neuer Form oder die unter dem Strich angegebene Frage wollen wir nicht.

* **Lachenmann:** Ich halte diesen Vorschlag für den schlechtesten. Wir haben eine Konfirmationsfrage, die dem Konfirmationsverständnis der Zeit vor 1722 entspricht mit dem Ja. Wir haben dazu eine Form, die dem Konfirmationsverständnis nach 1722 entspricht, ohne Verpflichtung. Die Frage, ob man zur Kirche gehören wolle, muß man nicht mit dem ganzen Leben beantworten. Das kann man gleich tun.

* **Lindel:** Dann müßte man bei der Stellenausschreibung dazuschreiben, welche Form in der Gemeinde vorhanden ist.

Präsident: Unser ganzes Bestreben ging doch dahin, durch die Neufassung des Verpflichtungsaktes an der Konfirmation einem Chaos vorzubeugen, das schon begonnen hatte. Dafür wollten wir klare Modelle zur Verfügung stellen, und nun verwischt sich wieder alles und die Befürchtung von Herrn Lindel ist bestimmt nicht unbegründet, daß, wenn wir so etwas beschließen, wir in ein noch größeres Chaos hineinkommen, weil wir nämlich wegen der 100 Pfarrer, die nicht in der Lage sind, dieses Ja zu verlangen, den andern es dann so schwermachen.

Dipper: Ich wollte nur sagen: Bei einem gemeinsam gesprochenen Ja ist der Unterschied zwischen Vorschlag A und Vorschlag B nicht so groß, daß man hierzu extra den Kirchengemeinderat zu bemühen braucht. Ich meine, das kann der Pfarrer so oder so halten, und wenn zwei beieinander sind, so sprechen sie eben miteinander und bemühen sich, daß sie zurechtkommen. Das aber, was von sehr gewichtiger Bedeutung ist, ist der Verzicht auf das Ja, darüber müßten sie dann mit dem Kirchengemeinderat sprechen. Also so kompliziert ist die Sache dann auch nicht.

Präsident: Ich bitte Sie nun, Herr Dipper, Ihren Antrag noch einmal zu formulieren, daß er von allen verstanden wird, und wir darüber abstimmen können. Damit ist die Aussprache abgeschlossen.

Dipper: Ich würde also für die erste Form zwei Variationen vorschlagen, nämlich Variation A, in der es heißt: „So frage ich euch, wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr euch in der Taufe geschenkt hat, so bezeugt es durch euer Ja." Das ist ganz genau die bisherige Form. Dann eine Formulierung B: „Wollt ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören, so bezeugt es durch euer Ja." Das ist also die eine Seite der Alternative. Dann kommt die andere, gleichberechtigte Seite der Alternative, die heißt: „Zu-

(Dipper)

sammen mit uns allen seid ihr darum gefragt, ob ihr im Glauben nehmen wollt, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat. Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben. Gott helfe euch, allezeit unserem Herrn Jesus Christus ein freudiges Ja zu geben." Dazu nun die Alternative B, nämlich: So frage ich euch: „Zusammen mit uns allen seid ihr darum gefragt, ob ihr als Getaufte zu unserer Kirche und ihrem Herrn gehören wollt. Die Antwort auf diese Frage werdet ihr mit eurem ganzen Leben zu geben haben. Gott helfe euch, allezeit unserem Herrn Jesus Christus ein freudiges Ja zu geben."

* **Präsident:** Bestehen noch Zweifelsfragen? Dann bitte ich, sie zu stellen, damit wir klar sind, worüber wir abstimmen sollen. Wir sind wieder zu der Form von Beilage 34 zurückgekehrt, die an beiden Stellen der Alternative ein Ja vorsieht.

Vizepräsident Dr. **Weeber**: Wir wären der Synode dankbar, wenn es zu einer Entscheidung käme, die diese Alternative des Vorhalts einschließt. Gesetzt den Fall, Sie würden eine Entscheidung treffen, die diese Möglichkeit ausschließt, dann laden Sie uns die Last auf. Wenn Sie das tun, so werde ich nachher den Antrag stellen, uns zu ermächtigen, diejenigen Pfarrer es machen zu lassen, wie sie glauben, es machen zu müssen. Wir sind miteinander in einem Schiff, und es kann nicht sein, daß nur einer die Last in einer solchen Sache dann Jahre hindurch zu tragen hat.

Oberkirchenrat **Weismann:** Ich möchte noch sagen, auf eine Alternative wird es in jedem Fall hinauskommen, auch wenn Sie sich jetzt g e g e n die Alternative entschließen. Nur werden es dann die wilden Alternativen von 100 Pfarrern werden, also 100 verschiedene Alternativfassungen, während wir hier die Möglichkeit haben, eine geordnete Alternative festzulegen. Darum möchte ich bitten, dieser Alternative zuzustimmen.

* **Dipper:** Nachdem wir uns die erdenklichste Mühe gegeben haben, allen entgegenzukommen — überlegen Sie sich einmal, wieviel Versuche wir gemacht haben! — möchte ich Sie jetzt dringendst bitten, Ihrem Herzen einen Stoß zu geben und mitzumachen, auch wenn Sie bloß zu 60 % von dieser Sache überzeugt sind. Wir können so nicht weggehen. Das ist nämlich d i e Frage, an der der meiste Wirrwarr in der Gemeinde entsteht. Der jetzt vorliegende Antrag ist die einzige noch verbleibende Möglichkeit einer Lösung.

* **Präsident:** Damit ist die Aussprache abgeschlossen, und wir gehen zur Abstimmung über. Wir stimmen gleich namentlich ab, um klar zu sein.

— Es folgt namentliche Abstimmung. —

Die Abstimmung hat jetzt eine klare Zweidrittelmehrheit ergeben. Abgestimmt haben 60 Synodale. Zwei Drittel davon sind 40. Mit Ja abgestimmt haben 48, mit Nein 10, enthalten haben sich 2. Da die Enthaltungen als Nein gelten, ist das Abstimmungsergebnis folgendes: 48 Ja und 12 Nein. Demnach so beschlossen, wie von Herrn Dipper beantragt wurde. Ich glaube, daß ich zu der Abstimmung über die Konfirmationsagende sagen darf, daß wir in den sechs Jahren unserer Synode keine Abstimmung hatten, die uns so viel Not und Mühe gemacht hat, wie diese über die Konfirmationsagende, und wir dürfen froh und dankbar sein, daß wir die Schwierigkeiten, die sich heute morgen erneut aufgetan haben, erledigt haben. Damit ist der Punkt der Tagesordnung: Konfirmationsagende abgeschlossen.

Wir können jetzt in die Aussprache über die 2. L e s u n g der K o n f i r m a t i o n s - O r d n u n g eintreten. Ich hatte Ihnen gestern schon den Vorschlag gemacht, und ich glaube, Sie waren damit einverstanden, daß wir bei der 2. Lesung nun nicht einfach in der Reihenfolge der Paragraphen der 1. Lesung vorgehen sollten, sondern daß wir vielmehr zunächst den Schwerpunkt herausgreifen und sagen sollten: Es werden zunächst und vor allem die beiden Paragraphen beraten, bei denen wir in der 1. Lesung nicht zu einem klaren Ergebnis gekommen sind, die wir gewissermaßen schon ausgeklammert hatten; das sind die §§ 6 und 8, die die Zeit und die Dauer des Konfirmandenunterrichts, sowie die Anmeldung dazu festlegen. Es wäre gut, wenn zu diesen beiden Paragraphen noch einmal vom Ausschuß für Lehre und Kultus kurz Stellung genommen würde und wenn uns anschließend Pfarrer Philippi sein Referat vortragen würde.

Dipper: Gestern sind doch die Referentenberichte gegeben worden. Wir brauchen nur noch Herrn Pfarrer Philippi zu hören. Dann werden wir uns darüber klar werden müssen, ob wir den Stimmen Rechnung tragen wollen, die aus dem Land gekommen sind und sagen: Wir wollen jetzt keine neue Konfirmations-Ordnung, sondern nur Richtlinien für eine Konfirmations-Ordnung.

In unserem Ausschuß — und, soviel ich weiß, auch im Ausschuß für Jugend und Unterricht — wurde das abgelehnt. Dagegen sind im Rechtsausschuß schwere Bedenken gegen eine, wie man dort gemeint hat, einfach nicht durchgearbeitete Konfirmations-Ordnung vorgebracht worden, und ebenso aus dem Land. Gestern ist z. B. gesagt worden, diese Sachen seien alle übereilt. Man habe nicht gewußt, um was es sich handele. Auch seien die Entschließungen einstimmig gefaßt worden; einstimmige Entschließungen dieser Art stehen, so sagt man, unter dem Verdacht, daß sie doch nicht ganz durchgearbeitet seien.

Die Bezirkssynode in Ludwigsburg hat genau gewußt, um was es sich handelt. Sie hat es sich nicht leicht gemacht, sondern hat in zwei außerordentlichen Sitzungen an zwei verschiedenen Tagen darüber beschlossen. Man sollte nicht, wie es in der letzten Sitzung nach Eingang eines Telegramms geschehen ist, sagen: Jetzt werden wir auch noch mit Telegrammen unter Druck gesetzt. Vielmehr sollte das, was von draußen kommt, gehört werden. Wenn etwas so sorgfältig erarbeitet wurde wie bei uns in Ludwigsburg, muß man es ernst nehmen und kann nicht mit solchen Bemerkungen darüber hinweggehen. Ich möchte trotzdem nicht den Antrag stellen, die 2. Lesung abzusetzen. Denn z. B. gerade die Behandlung der an die Konfirmanden zu richtenden Frage bedarf einer Regelung. Das ist für mich ein Hauptgrund, warum ich jetzt doch für eine Konfirmations-Ordnung eintreten möchte, obwohl ich wegen des Zeitdrucks größte Bedenken habe und übereilte Entschließungen befürchte.

Präsident: Ich glaube, das genügt, um als Einführung von Herrn Pfarrer Philippi zu dienen. Ich bin

(Präsident)

Herrn Dipper dafür dankbar, daß er den Zusammenhang, in dem wir das Referat hineinzustellen haben, gegeben hat.

Wir stehen in der 2. Lesung des § 6. Der Wortlaut des § 6 in der Fassung der 1. Lesung, die Sie aus der verdienstvollen Zusammenstellung des Oberkirchenrats ersehen können, lautet:

„(1) Konfirmandenunterricht und Konfirmationsfeier finden in der Regel innerhalb des 8. Schuljahres statt.

(2) Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation im Lauf des 7. Schuljahres."

Dazu ist ein Änderungsantrag von den Synodalen Wagner, Thibaut, Dr. Buddeberg und anderen eingegangen, dem § 6 Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt 1½ Jahre vor der Konfirmation durch die Eltern."

Ottmar zur Geschäftsordnung: Herr Präsident! Die Formulierung der beiden Ausschüsse lautet bei § 6 Absatz 2: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens 1 Jahr vor der Konfirmation durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten." Das sind die Änderungen der Ausschüsse für Lehre und Kultus bzw. Jugend und Unterricht. Die Worte „im Lauf des 7. Schuljahrs" sollen also gestrichen werden.

Präsident: Wenn ich richtig verstehe, ist in den Sitzungen des Ausschusses für Lehre und Kultus und des Ausschusses für Jugend und Unterricht nach der Frühjahrssynode diese vorgelesene Fassung verfaßt worden.

Bei § 8 haben Sie zunächst die Fassung der 1. Lesung in der Zusammenstellung des Oberkirchenrats vor sich, des weiteren die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Lehre und Kultus, wo ein Vorkonfirmandenunterricht von mindestens zehn Stunden Dauer vorgeschlagen wird, sowie einen Antrag Wagner, Thibaut und von Woellwarth, den Absatz 2 mit folgendem Zusatz zu versehen: „Zeitpunkt, sowie Dauer und Form des Vorkonfirmandenunterrichts richten sich nach den örtlichen Verhältnissen." Das würde ermöglichen, es in der Stadt und auf dem Land verschieden zu handhaben. Das ist die Grundlage unserer Besprechungen. Und jetzt verstehen wir wohl auch die Ausführungen, die uns Herr Pfarrer Philippi machen wird, besser.

Pfarrer **Philippi,** Sindelfingen (Gast): Ich danke Ihnen zunächst ganz herzlich dafür, daß Sie sich die Zeit nehmen, diesen Bericht noch anzuhören.

Es handelt sich um einen Bericht über die kirchlich-theologische Arbeitsgemeinschaft, an der alle Pfarrer des Kirchenbezirks Böblingen und die katechetisch und pädagogisch besonders interessierten Pfarrer des Kirchenbezirks Besigheim beteiligt waren, eine Arbeit, die sehr sorgfältig in diesen vier Jahren einen Entwurf erprobt hat, der uns vom Oberkirchenrat übergeben worden ist mit der Zielsetzung, festzustellen, ob er sich dazu eignet, als Unterlage für eine bessere Vorbereitung zur Konfirmation zu dienen.

Die daran beteiligten Pfarrer haben in diesen vier Jahren in vielen Arbeitsbesprechungen sich darüber ausgetauscht, das Erarbeitete in vielen Lehrproben auf seine Richtigkeit und Brauchbarkeit geprüft und die Erkenntnisse immer wieder auch durch Befragen der Sechzehnjährigen, also zwei Jahre nach der Konfirmation, auf ihre Gültigkeit untersucht. So ist es eine sorgfältige Arbeit, ein Erfahrungsbericht, den wir der Synode vorlegen möchten, um ihr die Entscheidung zu erleichtern, wenn jetzt über die Ordnung der Konfirmation beschlossen werden soll.

Bei diesem Versuch ging es ausschließlich um die Frage der Vorbereitung der Konfirmanden, also um den Unterricht selbst, seine Dauer, seine Methodik und seinen Inhalt. Der Plan des Katechetischen Amtes, den wir zu erproben hatten, verfolgt drei Ziele:

1. Eine Kürzung des Stoffes, der in den 92 Fragen des Konfirmationsbuches enthalten ist, um entbehrliche Fragen, sowie um Kürzung des Memorierstoffes, der sich darnach vor allem auf die Katechismusstücke beschränkt.

2. Eine Kürzung der Zahl der Unterrichtsstunden, damit Zuhörer- und Konfirmationsunterricht für den Pfarrer nicht mehr parallel an den gleichen Nachmittagen liegen, sondern hintereinander laufen, und damit der Konfirmationsunterricht auf die Dauer eines Jahres beschränkt wird.

3. Eine innere Neuordnung des Unterrichtes, der sich auf diese Verkürzung einstellen muß, indem er konzentriert und intensiviert wird. Auch soll dieser Unterricht stärker auf die Gemeinde bezogen sein und weniger dogmatisch erteilt werden.

Dieser Plan wurde nun in zwei Etappen erprobt. Von 1961—1963 wurde entsprechend dem ursprünglichen Plan ein Unterricht erteilt, der sich über zwei Jahre erstreckte; von Mitte September bis zum 1. Advent Zuhörerunterricht, dann eine einjährige Pause; vom 1. Advent bis zur Konfirmation Konfirmandenunterricht. Das waren zusammen etwa 45 Stunden. Durch diese einjährige Pause sollte nach den damaligen Vorstellungen des Katechetischen Amtes ein längerer Kontakt zwischen Pfarrer und Konfirmanden ermöglicht und Gelegenheit zu verschiedenartigen, zeitlich, sachlich, zahlenmäßig nicht festzulegenden Veranstaltungen geboten werden.

Diese einjährige Pause hat sich nicht bewährt. Der Abstand zwischen dem Ende des Zuhörerunterrichts im November und dem Wiederbeginn des Konfirmandenunterrichts im Dezember des nächsten Jahres ist viel zu groß. Die bereits geschlossenen Kontakte brechen in dieser Zeit wieder ab. Es war außerdem nicht möglich, zwischen Advent und Ostern zwei Jahrgänge, nämlich Konfirmanden und Zuhörer, zur gleichen Zeit zu betreuen und die Kontakte mit den Eltern der beiden Jahrgänge aufrecht zu erhalten. Der Versuch, in dieser Zeit die Zuhörer bei der Stange zu halten, indem man ihnen den Besuch des Gottesdienstes zur Pflicht macht, schlug eigentlich auch fehl. In diesem Alter ist der Besuch des Gemeindegottesdienstes höchst problematisch, insbesondere wenn er zur Pflicht gemacht wird. Beim Wiederbeginn des Unterrichts im Dezember war der Stoff des Zuhörerunterrichts längst vergessen, man hat praktisch zweimal anfangen müssen.

Bei diesem ersten Versuch hat sich auch herausgestellt, daß 45 Stunden nicht ganz ausreichen, um die Konfirmation richtig vorzubereiten. Das ist eine Erkenntnis, die wir mit vielen gemeinsam haben, die sich gegen eine neue Konfirmationsordnung gewandt haben, in der Annahme, es würde sich bei der neuen Ordnung

(Philippi)

um einen Unterricht von 45 Stunden handeln. Das ist erwiesenermaßen zu wenig.

Als Konsequenz dieser Erfahrungen wurde dann in einer zweiten Etappe ein neuer Versuch gemacht, nämlich den Konfirmationsunterricht im Zeitraum eines einzigen Jahres zu erteilen, und zwar in folgender Reihenfolge:

Vor Ostern ein Abend mit den Eltern, bei dem die Konfirmanden zum Unterricht angemeldet werden. An diesem Elternabend nehmen, wenn die Teilnahme mit der Bedingung verbunden ist, daß hier die Konfirmanden ordnungsgemäß angemeldet werden sollen, 90 % der Eltern ohne Schwierigkeit teil. Der Rest kommt dann zur persönlichen Anmeldung in die Sprechstunde des Pfarrers. Hier ist ein erster Kontakt mit den Eltern möglich.

Zwischen Ostern und Pfingsten oder eine Woche nach Pfingsten geschieht ein Unterricht von etwa 10—12 Stunden als Vorunterricht, der der besonderen Einführung in die Gemeinde, in den Unterricht selbst und der Behandlung der ersten zwei Abschnitte des Konfirmationsbüchleins „Wort Gottes" und „Taufe" gilt. Dann kommt die Sommerpause, und vom September bis zur Konfirmation der eigentliche Konfirmandenunterricht, mit 45 Stunden.

Dieser neue Versuch ist jetzt ebenso gründlich wie der erste von allen beteiligten Pfarrern gemacht und verfolgt worden. Wir haben am 22. September eine gemeinsame theologische Arbeitsgemeinschaft in Sindelfingen gehabt, bei der die Pfarrer aus dem Bezirk Besigheim dabei waren. Wir haben den Ertrag dieses zweiten Versuches zusammengestellt und ich bin bevollmächtigt, Ihnen diesen Ertrag der gemeinsamen Arbeit weiterzugeben. Ich sage also nicht nur meine eigene Meinung.

Ich darf folgendes erklären:

1. die Zeit von 55—60 Wochenstunden, in Vor- und Konfirmandenunterricht gegliedert, reicht gut aus, wenn sie konsequent und gewissenhaft genützt wird. Dieser Unterricht läßt sich trotz Ferien und Urlaubszeiten zahlenmäßig und stofflich in einem Jahr gut unterbringen.

Dabei ist nicht von Schuljahren die Rede, sondern von der Zeit zwischen Ostern und Konfirmation, unabhängig davon, wie die Schuljahre liegen. In der Zeit zwischen Pfingsten und Sommerferien, aber auch im Herbst, bleibt noch ein gewisser Spielraum übrig.

2. Die Konzentration des Unterrichts auf ein Jahr hat sich in jeder Hinsicht gut bewährt. Bezüglich der Konfirmanden konnte festgestellt werden, daß sie williger sind im Unterricht, daß sie den Unterricht in diesem einen Jahr unmittelbar vor der Konfirmation nicht mehr als eine so große Last empfinden wie den früheren, zweijährigen Unterricht, der sich endlos, endlos für sie, hinausgezögert hat.

Sorgfältige Befragungen und Beobachtungen der Konfirmanden und der Sechzehnjährigen, zwei Jahre nach der Konfirmation, haben auch gezeigt, daß die Konfirmanden nach diesem verkürzten und konzentrierten Unterricht gut vorbereitet zur Konfirmation kommen, und daß ihre Kenntnisse nicht geringer sind, als in früheren Jahren. Es zeigte sich aber — das ist ein großer Vorteil — bei den Sechzehnjährigen eine wesentlich geringere Abwehr gegenüber der Kirche und ein stärkeres Verständnis für die Notwendigkeit des Konfirmationsunterrichts, der jetzt nicht mehr so stark als Überforderung empfunden wird.

3. Alle beteiligten Pfarrer, auch diejenigen, die sehr skeptisch waren und zunächst gar nicht mitarbeiten wollten und dann nur aus Solidarität mitmachten, sagen ein uneingeschränktes Ja dazu, daß Zuhörer- und Konfirmandenunterricht nicht mehr nebeneinander laufen. Sie können sich jetzt auf einen Jahrgang ganz konzentrieren. Sie können mit den Eltern e i n e s Jahrganges zusammenarbeiten. Sie können, soweit es notwendig ist, jetzt große Gruppen am Nachmittag teilen und Stunden notfalls über 55 Minuten hinaus ausdehnen, wenn es gerade wichtig ist. Sie haben einen Spielraum, um bestimmte Stunden, in denen man den Eindruck hat, jetzt sei der Augenblick, wo man mehr sagen kann, auszunützen, weil sie nicht unter Zeitdruck stehen durch den nachfolgenden zweiten Unterricht.

Schließlich können sie sich auch besser vorbereiten und daher ohne Zweifel einen besseren Unterricht erteilen, als wenn Zuhörer- und Konfirmandenunterricht am selben Nachmittag stattfinden.

Die Kürzung der Menge des Unterrichts hat sich in einer bedeutenden Hebung der Qualität dieses Unterrichts bemerkbar gemacht. Für die Pfarrer ergibt sich aus dieser Kürzung zugleich die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit, den Unterricht zu straffen, zu intensivieren und dadurch lebendiger und zuchtvoller zu gestalten.

Nach diesen Erfahrungen sind wir der festen Überzeugung, daß es sich nicht nur um eine Schrumpfung des Konfirmandenunterrichts handelt und auch nicht nur um eine Kürzung, sondern Kürzung und Intensivierung und Konzentration zugleich.

Es gibt zwei Möglichkeiten zur methodischen Gestaltung des Unterrichts: entweder man geht das Konfirmandenbüchlein in der Reihenfolge der dort enthaltenen Fragen entlang (diesen Fragen liegt im wesentlichen der Württembergische Katechismus zugrunde), oder aber man folgt dem Vorschlag des Katechetischen Amtes für einen gemeindebezogenen Konfirmandenunterricht, bei dem die Fragen des Konfirmandenbüchleins in einer freieren Form verwendet werden, wobei aber der ganze Stoff ebenfalls drankommt.

Das ist aus diesem gelben Plan, den Sie auf Ihrem Tisch haben, auch ersichtlich.

Es ist eine Frage des Geschicks, der Anschauung und der pädagogischen Fähigkeiten, ob der Unterricht nach dem einen oder nach dem anderen Plan erteilt wird. Pfarrer, die den gemeindebezogenen Unterricht erteilt haben, sind der Überzeugung, daß er dadurch lebendiger, wirklichkeitsnäher und ertragreicher gewesen sei.

Zwei weitere Einsichten hat diese Arbeit gebracht. Sie weisen beide über diesen Versuch hinaus, sind aber in diesem Zusammenhang wichtig:

1. Der Religionsunterricht und der Konfirmandenunterricht sollten koordiniert werden. Jetzt nimmt der Religionsunterricht auf den Konfirmationsunterricht keine Rücksicht. Es ist notwendig, den Religionsunterricht stofflich so zu koordinieren, daß darin biblische und kirchengeschichtliche Stoffe behandelt werden, die

(Philippi)

in sachlichem Zusammenhang mit dem Konfirmandenunterricht stehen und diesen ergänzen.

Das ist ganz besonders günstig, wenn ein Pfarrer sowohl den Religionsunterricht als auch den Konfirmandenunterricht erteilt, ist aber auch in anderen Fällen fruchtbar. Nicht deshalb, weil man auf dem Wege des verkürzten und konzentrierten Unterrichts das Ziel nicht erreichen könnte, sondern aus Barmherzigkeit mit den jungen Menschen, die so vielen Bemühungen der Kirche um ihre Person gleichzeitig ausgesetzt sind: Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht, Gottesdienst, Jugendkreise und vielleicht noch anderes.

Die beiden Kirchenbezirke haben in dieser Zeit auch einen Stoffplan des Religionsunterrichts entworfen und erprobt, der dem Konfirmandenunterricht koordiniert ist.

2. Mit Rücksicht auf die Schüler der Gymnasien, der Mittelschulen und Hauptschulen müßte der Konfirmandenunterricht, wenigstens im großen Umkreis einer Stadt, zu der oft mehrere Kirchenbezirke gehören, nach Möglichkeit aber im ganzen Land, zur gleichen Zeit erteilt werden. Es ist keine gute Sache, wenn die Schüler der 4. Klasse eines Gymnasiums, die ja aus verschiedenen Ortschaften kommen, zu verschiedenen Zeiten Konfirmandenunterricht haben. Es empfiehlt sich daher eine landeskirchliche Ordnung, die der jetzigen willkürlichen Regelung vieler einzelner Gemeinden — willkürlich in dem Sinne, daß sie nicht in eine große Ordnung eingefügt sind, sondern sich nur nach den örtlichen Verhältnissen richten, eine vielleicht notwendige Grenze setzt.

Es ist im Leben unserer Kirche eine seltene Erscheinung, daß 35—40 Pfarrer aus zwei Kirchenbezirken vier Jahre lang sorgfältig und intensiv an einer gemeinsamen Aufgabe gemeinsam arbeiten und nachher dann auch noch zu gleichen Ergebnissen kommen, und zwar nicht in der Ablehnung, sondern in der Befürwortung einer Möglichkeit. Wir hoffen, daß man diese Ergebnisse bei der Erneuerung des Konfirmandenunterrichts berücksichtigt und auch bei der Planung des Religionsunterrichts mit bedenkt.

* **Präsident:** Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre klaren und knappen Ausführungen, die uns in der Beratung des Konfirmationsstoffes eine große Hilfe sein werden.

(Pause.)

Wir setzen unsere Beratung über die Konfirmationsordnung in 2. Lesung fort. Ich rufe auf: §§ 6 und 8:

Thibaut: Die Eingabe ist schon bekanntgegeben worden. Der Antrag, die Synode wolle beschließen, § 6 der 2. Lesung der Konfirmationsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut: „1½ Jahre vor der Konfirmation ... usw.". Ich möchte zum Antrag sagen, daß es sich keineswegs gegen die Verbesserung des Konfirmandenunterrichts richten soll, wie wir sie überzeugend von Amtsbruder Philippi gehört haben. Es ist kein Antrag contra Philippi. Aber es ist einiges festzustellen. 1. wir haben hier in der Synode ein Mandat. Die Synode kann nicht darüber hinweggehen, daß aus vielen städtischen und großstädtischen Bezirken einstimmige Anträge in Richtung des Antrages Wagner usw. vorliegen. Ich nenne nur Degerloch, Esslingen, Ludwigsburg. Man soll auf das, was Zuhörerunterricht war, was in der neuen Konfirmationsordnung richtiger Vorkonfirmandenunterricht heißt, nicht einfach verzichten. Es geht nicht um die Wiederherstellung eines zweijährigen oder anderthalbjährigen Unterrichts. Es geht nicht um eine Alternative zu dem einjährigen Konfirmandenunterricht, zu dem wir durchaus Ja sagen. Es geht zunächst einmal lediglich um den Termin der Anmeldung und damit um die Zeitdauer, in der die zu Konfirmierenden für die Kirchengemeinde präsent sind. Diese Präsens ist in den pluralistischen Schul- und Gemeindeverhältnissen, wie wir sie auch sonst, aber vor allem in Großstadtnähe haben, nicht anders zu erreichen als eben durch die Aufnahme der zu Konfirmierenden in eine Präsensliste. Kindergottesdienst, Hauptgottesdienst, auch der Religionsunterricht in der Schule oder die Jugendkreise erreichen da nicht das Nötige, wenn wir die immer mehr um sich greifende sonntägliche Abwesenheit der Kinder in Rechnung stellen. Einübung, eine einigermaßen gewachsene nicht nur lehrgangsmäßig obendraufgesetzte Eingliederung in die Gemeinde ist nicht zu erreichen, wenn Eltern und Kinder auf dem Papier ein Jahr, in Wirklichkeit unter weitgehender Abrechnung der Sommerpause nur ein halbes Jahr zur Verfügung stehen. Wenn die Anmeldung erst im Frühjahr, also praktisch erst nach Ostern erfolgt, dann kann die Sammlung der Konfirmanden und Elterngemeinde in vielen Fällen in den Sommermonaten nicht so weit vorgeschritten sein, wie das nötig wäre. Diese Konfirmandenelterngemeinden sind aber fast der einzige Ort, an dem uns die latente Kirche manifest wird. Es ist eine große Verantwortung, wenn wir den Pfarrern, die den Willen und die Freudigkeit haben, das zu nützen, und uns um die Möglichkeit dazu bitten, diese Möglichkeit in der Weise, wie es jetzt in § 6 in der vorliegenden Fassung geschieht, auf das eine Jahr beschneiden. Es ist also keineswegs an eine generelle Wiederherstellung des früheren sogenannten Zuhörerunterrichts gedacht. Es wird und soll durchaus viele Bezirke geben, in denen der Konfirmandenunterricht genau wie im Gesetz vorgesehen, erst nach Ostern einsetzt. Es soll aber die Möglichkeit gegeben werden, diesen Vorkonfirmandenunterricht als einen konstituierenden Unterricht für Konfirmanden und Elterngemeinde schon früher zu erteilen, unter Umständen schon im Herbst, und also die gleiche Stundenzahl auf einen größeren Zeitraum zu verteilen.

* Oberkirchenrat **Stöckle:** Ich darf vom Oberkirchenrat aus darauf aufmerksam machen, daß in § 6 steht, die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens ein Jahr vor der Konfirmation. Ich möchte es nicht für ratsam finden, hier gesetzlich festzulegen, daß das 1½ Jahre vor der Konfirmationsfeier sein muß. Das Wort spätestens gibt hier einen Ermessensspielraum. Ich glaube, wir sollten überhaupt nicht so gesetzlich sein. Ich finde z. B. den badischen Entwurf sehr gut und sehr evangelisch, wo es heißt: Die Anmeldung erfolgt durch Eltern und Konfirmanden zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.

Wenn wir 1½ Jahre sagen, dann sind es doch nicht durchweg 1½ Jahre. Wie die Erfahrung lehrt, beginnt der Zuhörer- und Konfirmandenunterricht sehr verschieden. Hier sollte man doch gerade auch dem Pfarrer aufgrund seiner örtlichen Verhältnisse die Möglichkeit geben, nach der Dehnbarkeit des Begriffs „spätestens"

(Oberkirchenrat **Stöckle**)

den richtigen Zeitpunkt zu finden, wo die künftigen Konfirmanden erfaßt und der Gemeinde vorgestellt werden.

Dazu kommt, daß, wenn, wie Herr Pfarrer Thibaut sagte, einige Bezirke mit dem Vorkonfirmandenunterricht schon im Herbst beginnen wollen, wir vom Kultusministerium einen Erlaß haben müßten, der praktisch allen ganz bestimmte Nachmittage, etwa Dienstag- und Freitagnachmittag, für diesen von diesen Gemeinden gewünschten Vorkonfirmandenunterricht freigeben würde. Wir sollten hier schon eine einheitliche Lösung haben.

Ich darf in Kürze zu dem ganzen Problem sagen, daß wir hier in einer Geschichte stehen. Wir haben ja in unserer Jugend nicht den zweijährigen Konfirmandenunterricht gehabt. Im Dritten Reich war der zweijährige Konfirmandenunterricht wirklich etwas Besonderes und Notwendiges. Wenn ich von mir ausgehen darf, so durfte ich keinen Religionsunterricht mehr in der Schule geben. Die Lehrer wurden gezwungen, Weltanschauungsunterricht zu geben. Da war ein innerer Drang zu diesem zweijährigen Unterricht. Heute sieht die Wirklichkeit anders aus. Ich habe mir die Mühe gemacht, aufgrund einer Reihe von Pfarrberichten festzustellen, wieviel Stunden Unterricht tatsächlich gegeben werden: Auf dem Lande weithin Zuhörer- und Konfirmandenunterricht gemeinsam. 40 Schulwochen haben wir; in diesen 40 Schulwochen kommen wir unter Berücksichtigung des Urlaubs, der Zeit nach Ostern usw. auf etwas über 30 Stunden. Wenn wir nun zwei Jahre zusammennehmen, haben wir auch rund 60 Stunden für Zuhörer und Konfirmanden zusammen. Also wir sollten die tatsächliche Situation sehen. Wieviel Stunden werden nun wirklich in der Stadt gegeben? Da war mir interessant, daß gerade in einer Stadt mit Großstadtcharakter wie München die Lage so aussieht, daß man mit dem Vorkonfirmandenunterricht, dort heißt er Präparandenunterricht, und dem eigentlichen Konfirmandenunterricht in dieses eine Jahr hineingekommen ist: von Mai bis Ende Oktober Präparandenunterricht, anschließend bis zur Konfirmation Konfirmandenunterricht. Kurz, im Grunde genau die Lösung, wie sie in Böblingen—Sindelfingen und im Bezirk Besigheim aufgrund der Erfahrungen sich herausgebildet hat.

Es handelt sich nicht darum, daß wir der Schule entgegenkommen; sondern es handelt sich darum, daß wir die jetzige Lage unserer Jugend zur Kenntnis nehmen. Auf allen Stoffgebieten ist ein ungeheures Anwachsen des Stoffes festzustellen; es kann überhaupt nur gearbeitet werden mit beispielhaftem Lernen — und das heißt mit Konzentration. Aber wo mit Konzentration gearbeitet wird, da wird auch etwas behalten. Das zeigt sich auch in der Schule. Diese Erkenntnis liegt auch dem Schulentwicklungsplan zugrunde.

Der Konfirmandenunterricht macht dazuhin einem nicht geringen Teil der Pfarrer schwere Not; nicht nur disziplinärer Art, sondern auch aus der Erkenntnis heraus, daß es so nicht mehr geht, sondern daß neue Wege gefunden werden müssen. Dazu die große Not, daß man so isoliert ist, daß man den andern nicht hineinschauen läßt in seinen Unterricht und auch nicht hineinschauen darf in den Unterricht des Amtsbruders. Und nun haben sich eines Tages Pfarrer zweier Bezirke zusammengesetzt, haben sich in ihren Unterricht hineinsehen lassen und haben miteinander Stunden ausgearbeitet und vor ihren Amtsbrüdern gehalten, also wirklich miteinander gearbeitet. Das muß man doch einfach sehen. So sind sie zur Intensivierung der Vorbereitung ihres Unterrichts gekommen und zu einer wirklichen Konzentration des Unterrichts selbst und haben festgestellt, daß nach zwei Jahren wirklich noch etwas da war, und nicht weniger da war als beim sogenannten zweijährigen Unterricht.

Ich möchte feststellen, daß wir heute überhaupt keinen Religions- und keinen Konfirmandenunterricht als isolierte Religionslehrer oder Konfirmatoren mehr halten können. Wir müssen bereit sein, als Konfirmatoren mit den Religionslehrern und Katecheten zusammenzuarbeiten. Das ist unsere besondere Not, daß es an diesem Sich-Zeit-Nehmen aller, die an der Jugend im Konfirmanden- oder Religionsunterricht arbeiten, fehlt. Wir müssen füreinander Zeit haben, nicht bloß vom Stoffplan her. Auch vom Stoffplan her kann sich ein Unterricht in Dissoziation bewegen. Nur wo der persönliche Kontakt an und mit der Sache gepflegt wird, kommen wir zu einer Konzentration und Intensivierung des Unterrichts.

Sehr oft wird heute versucht, auch in der Psychologie, Qualität durch entsprechende Addition von Quantitäten zu erreichen. In der Psychologie ist eine materialistische Strömung im Vordringen, die die Qualität als quantifizierbar ansieht. Wir sollten dafür eintreten und darum miteinander ringen, daß durch Konzentration und Intensivierung unseres Unterrichts und nicht durch gesetzliche Festlegung wirklich ein Unterricht gegeben werden kann, der unsere Jugend, sowohl vom Religionsunterricht wie vom Konfirmandenunterricht her, zur Konfirmation recht vorbereitet.

* **Präsident:** Um die Verhandlungen zügig zum Ende zu bringen, bitte ich damit einverstanden zu sein, daß wir eine Rededauer von 5 Minuten einführen. (Beifall.)

* **Wagner:** Da kann ich mich gleich wieder setzen. Die Sache, um die es geht, ist von Herrn Stöckle nicht berührt worden, und sie ist auch bei Herrn Thibaut nicht so klar zum Ausdruck gekommen. In dieser Sache ist die Synode in der Gesamtheit überfordert. Meine Ausführungen sollen sich weder gegen Sindelfingen, noch gegen Herrn Stöckle richten, sondern die Frage ist eine ganz andere. Dazu zwei Vorfragen, die noch im Raum stehen und einfach angesprochen werden müssen.

Herr Ottmar sagte, einstimmige Beschlüsse seien zweifelhaft; man wisse nicht, wie sie zusammen kommen. Das ist geradezu eine Beleidigung für unseren Kirchenbezirk. Wir haben wahrscheinlich den buntesten Kirchenbezirk der Landeskirche.

Wir ringen vier Jahre um dieses Problem. Jeder, der hereinkommt, schließt sich etwa nach einem halben Jahr unserer Meinung an. Das ist ein Prozeß, der einfach, um es nationalsozialistisch zu sagen, vom Blut und Boden der Filderebene herkommt. (Heiterkeit.) Warum? Weil sämtliche Gemeinden in derselben Situation sind, es sind lauter Baugemeinden; der Bezirk wächst rasend, wenn der erste Bau fertig ist, kommt gleich der zweite dran. Wir sind froh, daß sich die Pfarrerschaft schon zu einem Team zusammengetan hat und etwa den Religionsunterricht austauscht. Wenn

(Wagner)

ein Pfarrer den anderen leiden sieht, weil der gar nicht so viele Stunden geben kann, wie er müßte, geht er zu ihm hinüber. Wir haben schon vier solche Gemeinden, die sich gegenseitig helfen. Bei uns müssen alle Fragen gemeinsam besprochen werden, weil die Gemeinden so nahe zusammengerückt sind, daß es ausgesprochene Parochiegrenzen nicht mehr gibt. Auf dieser Tatsache beruht die seit vier Jahren vorhandene Einstimmigkeit. Wir können mit den anderen Bezirken nicht in einen Topf geworfen werden.

Wir operieren schon vier Jahre an diesem Problem und haben dabei festgestellt, daß die Synode hier, mindestens der Ausschuß für Jugend und Unterricht, überfordert ist. Die Meinung, die ich vor vier Jahren vertreten habe, vertrete ich heute noch. Zu meiner Freude ist auch der andere der beiden Pfarrer des Ausschusses zu meiner Meinung gestoßen.

Die Aufgabe des Konfirmandenunterrichts ist nicht in erster Linie Unterrichtgeben, sondern er hat — das ist neu, in den wachsenden Bezirken seit mindestens 30 Jahren neu — eine Gemeindebaufunktion. Wir reden immer so viel von der Belastung der Pfarrer, der Konfirmanden und der Schule. Wir denken nicht daran, daß die Konfirmandenschar die einzige Schar ist, die der Pfarrer in seiner Gemeinde kennen kann. Er gibt in der Stadt den Kindern seines Gemeindebezirks in den wenigsten Fällen Unterricht, er weiß nicht, wie die Kinder heißen, sondern er sieht sie meistens bei der Anmeldung zum ersten Mal.

Vorgestern kam ein Brief von einem Pfarrer meines Bezirks. Er schreibt, es habe 57 Zuhörer, davon 23 Volksschüler, 6 Mittelschüler, 13 Gymnasiasten und 12 von der Sonderschule. Von den Eltern dieser Kinder seien 30 noch nie in der Kirche gewesen, und die Kinder hätten die Kirche noch nie von innen gesehen.

Nun ist es unsere Aufgabe beim Konfirmandenunterricht, daß wir zu den Eltern Kontakt nehmen. Kontaktnahme ist in einem begrenzten Zeitraum nicht möglich, der uns ja vorgeschrieben ist. Wenn man am Abend Besuch machen will, dann ist die Mutter am Putzen, der Vater ist noch nicht vom Geschäft zu Hause, es ist schwer, an die Eltern heranzukommen. Wenn das nicht gelingt, hat der Unterricht wenig Wert. Die Kinder müssen Anschauung davon bekommen, was Gemeinde ist, sie müssen die Kirche von innen kennen lernen. Das ist alles unendlich schwer. Deshalb hat der Kirchenbezirk folgende Meinung: Es handelt sich nicht um die Stundenzahl, sondern es handelt sich um die Kontaktnahme.

Wir haben jetzt schon mit dem Vorkonfirmandenunterricht begonnen, und zwar sofort bei Schulbeginn. Da laufen Konfirmandenunterricht und Zuhörerunterricht nebeneinander her. Wir haben das bewußt so gemacht, weil wir dann bis Ende November für die Vorkonfirmanden 20 Stunden gegeben haben und wir nun die Kinder kennen und wissen, wie wir sie anpeilen müssen. Dann den Konfirmandenunterricht nach Weihnachten allein. In der Zeit von Weihnachten bis zu Beginn des eigentlichen Unterrichts im Herbst sind viele Möglichkeiten zum Kontaktnehmen gegeben. Dann fängt im Herbst der Unterricht mit 45 Stunden an.

Der Pfarrerschaft geht es darum, daß diese Anlaufzeit zur Kontaktnahme mit den Eltern gegeben wird. Wenn das nicht gelingt, bleiben die Konfirmanden in der Luft hängen.

Die Erfolge sind da. Der eine Kollege hat die Freude gehabt, daß nach diesem Unterricht die Konfirmanden gebeten haben, sie möchten noch ein Jahr beieinander bleiben. Der Pfarrer hat ein Jahr lang mit diesen Konfirmanden wöchentlich eine Stunde gehalten. Hinterher hat er die Genugtuung gehabt, sie in dem Kirchenchor und im Kindergottesdienst zu sehen. Das ist aber nur durch eine lange Kontaktnahme möglich.

Deshalb die Bitte vom Degerlocher, Esslinger und Stuttgarter Bezirk, die mich beauftragt haben, man möge uns das Recht geben, mit der Anmeldung und dem Vorkonfirmandenunterricht schon im Herbst vor dem eigentlichen Konfirmandenunterricht beginnen zu dürfen. Dieser Bitte hat sich auch Heilbronn angeschlossen. Man kann doch nicht über diese 250 Pfarrer hinweggehen und sagen, sie müßten sich irgend einer gemeinsamen Ordnung fügen.

* **Präsident:** Ich bitte, weiterhin 5 Minuten Redezeit als die Regel und als Richtzahl zu nehmen, denn wir kommen sonst nicht durch.

Ottmar: Zuerst möchte ich mein Bedauern darüber aussprechen, daß ein Scherzwort für bare Münze genommen worden ist. Ich erkläre, daß der Beschluß dort einstimmig zustande gekommen ist und ich ihn so werte. Wir Pfarrer leben als Konfirmatoren nicht nur in einer pluralistischen Gesellschaft, wir s i n d auch eine pluralistische Gesellschaft.

Die Stimmen, die für das Abgehen von der Vorlage eintreten, kommen überwiegend von den Amtsbrüdern, die ihre entscheidenden Amtsjahre in der Zeit des Kirchenkampfes unter den von Oberkirchenrat Stöckle geschilderten Voraussetzungen erlebt haben. Daß wir Jüngeren und die ganz Jungen unter anderen Voraussetzungen an die Konfirmation und an den Konfirmandenunterricht herangehen, soll gesehen werden.

Ein Arbeitskreis von jungen, noch unständigen Theologen hat mir unaufgefordert 8 Thesen zu der Frage des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation zugeschickt.

Die These 1 und These 2 handelt von der Vorbereitung, von der Ausbildung der jungen Theologen. Sie sagen: Wir sind dazu nicht ausgebildet.

Die folgenden Thesen darf ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren:

These 3: Der Konfirmandenunterricht ist keine Kapitalanlage in der Gemeindearbeit, da von den Konfirmanden der Altersstufe entsprechend kaum ein positives Echo, wenn überhaupt ein Interesse am Stoff zu erwarten ist.

These 4: Der Konfirmandenunterricht ist eine ungeeignete Gelegenheit zur Pflege des Kontakts mit der anvertrauten Jugend der Gemeinde, da der Kontakt auf Zwangsbasis begründet ist. Konfirmandenunterricht als Hilfskonstruktion zum Ausgleich fehlender Kontakte mit der Gemeinde ist verfehlt.

These 5: Amtserfahrene Pfarrer können in der Lage sein, einen guten Konfirmandenunterricht aufgrund ihrer Erfahrung zu halten. Der Aufwand an physischer

(Ottmar)

und psychischer Leistung zum Erwerb solcher Erfahrung bedeutet für den Anfänger angesichts der übrigen Aufgaben eine Verschleuderung von anvertrautem Gut.

Die Thesen 6 und 7 sollen übergangen werden.

Die These 8 redet von der Überforderung der Jahrgänge des 7. und 8. Schuljahres und schließt dann: Wenn diese Beanspruchung gerade in einer Zeit starker körperlicher Wandlung der Kinder und Jugendlichen nicht reduziert wird, erscheint das Problem gelöst: „Wie mache ich den Kindern das Evangelium leid?"

Ich wollte diese andere Seite einfach einmal zu Gehör bringen.

* **Präsident:** Es liegen zu diesem Thema noch fünf Wortmeldungen vor. Wird noch das Wort gewünscht? Kann ich die Rednerliste abschließen? Zum Abschluß hat Pfarrer Philippi noch das Wort.

Duncker: Kurz etwas zu dem, was Oberkirchenrat Stöckle gesagt hat. Es geht nicht um die Alternative: Entweder das Experiment Böblingen und Besigheim, oder der status quo.

Ich glaube, wir sind uns in diesem Kreis hier völlig klar: das, was an Konzentration bei diesem Experiment versucht wird, ist gut und sollte auch durchgeführt werden. Aber was die zeitliche Änderung anbelangt, so habe ich meine Bedenken bei der Formulierung „Spätestens ein Jahr vor der Konfirmation".

Denken wir uns einmal in eine Gymnasialklasse hinein, in der Kinder aus 20 verschiedenen Gemeinden beieinander sind. In der einen Gemeinde fängt man im Oktober an, in der nächsten im November, und dieser unterschiedliche Beginn kann sich hinziehen bis Ostern. Ich glaube, das gibt ein ziemliches Durcheinander. Deshalb würde ich es für ratsam halten, wirklich gemeinsam mit dem Beginn des künftigen 7. Schuljahres anzufangen. Bei den vielen Stunden, die zwangsläufig ausfallen müssen, ist man ja nur dankbar, wenn man über ausreichend Zeit verfügt. Was fällt nicht alles an im Herbst mit Pfarrkonvent, Synode, Ferien u. a.; praktisch wird es Weihnachten, bis man richtig anfangen kann.

* **Dipper:** Ich möchte am selben Punkt ansetzen. Degerloch bittet ja nicht um einen verlängerten Unterricht, sondern nur um eine verlängerte Zeit für diesen Unterricht, der auf etwa 60 Stunden berechnet wird.

Auch ich kann mir nicht vorstellen, wie wir in größeren Städten genügenden Kontakt mit den Kindern bekommen sollen, wenn wir sie bloß durch ein Jahr hindurch haben. Wir erleben dann nicht einmal alle Feste der Kirche mit den Kindern zusammen. Der Unterricht beginnt nach Ostern, also nach der Karwoche und schließt vor der Karwoche. Es fehlt etwas, wenn man die Kinder nicht zum Miterleben von Karfreitag und Ostern anleiten kann. Deshalb sollte ein Zeitpunkt gewählt werden, von dem an man länger mit den Konfirmanden zusammen sein kann.

Nun habe ich den Degerlocher Vorschlag ausprobiert, die Anmeldung der Zuhörer im September vorgenommen, e i n e Stunde mit ihnen gehalten und dann eine Pause bis nach den Herbstferien eintreten lassen. Ich habe ihnen gesagt, warum wir das so machen und daß ich sie im Gottesdienst sehen möchte. Und das Ergebnis? Es waren etwa drei Leute im Gottesdienst. Die vorverlegte Anmeldung hat also keinen Wert gehabt.

Nach der Anmeldung muß der Unterricht und die Einführung in die Gemeinde beginnen. Erst später kann man eine Pause eintreten lassen. Ich wäre nach wie vor für einen Kompromiß zwischen A und B: Die Anmeldung sollte nach Weihnachten stattfinden und ein Vorkonfirmandenunterricht von Januar bis März gehalten werden.

Ich muß Bruder Duncker zustimmen: Eine zu sehr differenzierte Lösung ist außerordentlich schwer. Denn unsere Konfirmanden und ihre Familien sind mobil, einmal sind sie in der Schule und dann in der andern und überall sind andere Verhältnisse, die die Pfarrer vor neue Situationen stellen, unter Umständen vor die Notwendigkeit, einen besonderen Unterricht mit diesen Kindern zu halten. Das ist nicht gut. Wir sollten möglichst auf eine einheitliche Lösung hinauskommen.

Wieler: 1. Trotz der Ausführungen von Synod. Dipper, bitte ich, den Unterricht während nur „eines" Jahres durchzuführen. Es bedarf nur einer entsprechenden Organisation und Ankündigung, damit Anmeldung und Unterricht miteinander beginnen können.

2. Wenn wir dem Antrag des Synod. Wagner zustimmen, haben wir wiederum zwei Jahrgänge gleichzeitig im Unterricht. In einer großen Gemeinde z. B. seien je Jahrgang 40 Jugendliche zu unterrichten, dann hätte der Konfirmator 80 Jugendliche gleichzeitig kennenzulernen und in einer Klasse je 40 beieinander. Nehmen wir jedoch nur einen Jahrgang in den Unterricht, so kann der Konfirmator bei gleicher Unterrichtsbelastung den Jahrgang teilen und hat je Klasse 20 Jugendliche zu unterrichten und insgesamt nur 40 kenenzulernen.

Das Kennenlernen von Schülern im Unterricht ist viel mehr von deren Zahl als von der Unterrichtszeit abhängig.

3. Meine lieben Brüder von der Theologie bitte ich herzlich und dringend: reden Sie in Ihrem Unterricht nicht mehr theologisch dogmatisch; dies ist für unsere jungen Leute so abstrakt, daß sie nichts verstehen können. Werden Sie im Sinne eines gemeindebezogenen Unterrichts anschaulich. Zeigen Sie ein Buch, einen Schrank, ein Formular. Spielen Sie in Erzählungen mit auftretenden Personen die schwierigen theologischen Probleme durch. Sie werden beglückt erleben, wie die Jugend mitgeht.

* **Bräuchle:** Wenn man überlegt, daß bei dem zweijährigen Unterricht, oder Zwei-Winter-Unterricht, häufig die Zuhörer dem zweiten Pfarrer oder dem Vikar übergeben werden, dann lerne ich meine Konfirmanden tatsächlich nur ½ Jahr kennen, nämlich in dem zweiten Winter, wo sie dann der Pfarrer hat. Ich weiß verschiedene Fälle, wo es so ist. Bei der neuen Ordnung aber würde sie der Konfirmator tatsächlich durch ein ganzes Jahr hindurch kennenlernen. Ich kann eben auch nur das sagen, was Herr Wieler sagte, aufgrund von vielen gegebenen Unterrichtsstunden. In mein Hirn geht ein Jahrgang besser hinein, als zwei nebeneinander, und gehen die Elternpaare von einem Jahrgang besser hinein als die Elternpaare von zwei Jahren. In unserer Gemeinde wären das ungefähr 160 Elternpaare.

Dr. **Lang:** Der Wortlaut des § 6 läßt nach meinem Verständnis durchaus den Raum für den von Degerloch geforderten verlängerten Zeitraum für eine Kontaktaufnahme und hat zugleich eine sammelnde Funktion für den konzentrierten Unterricht in dem einen Jahr.

Präsident: Danke! Auch für die Kürze.

Pfarrer **Philippi,** Sindelfingen (Gast): Nur ein paar kleine Gedanken noch zu dem, was in der Aussprache geäußert wurde. Ich bin der festen Überzeugung, daß die Amtsbrüder im Bezirk Degerloch über diese Konzentration anders denken würden, wenn sie ein paar Jahre so gearbeitet hätten. Wir haben die gleichen Stimmen bei uns auch gehabt. Wir haben auch riesige Bezirke in unseren neuen Siedlungen. Wir haben es nicht leichter. Wir haben am positivsten empfunden, daß wir eine begrenzte Aufgabe hatten und uns mit ganzer Kraft dieser einen Aufgabe zuwenden konnten. Wir haben es als schlechter beurteilt, wenn man nebeneinander zwei Jahrgänge hat. Das hat sich wirklich weniger bewährt. Ich bin überzeugt, jeder, der in gleicher Weise längere Zeit so arbeiten könnte, würde mir nachher recht geben. Es kommt nicht darauf an, daß wir mit unseren Konfirmanden länger zusammen sind, sondern daß wir mit ihnen besser zusammen sind.

Für das Beispiel der 55 Zuhörer ist die neue Lösung gut, denn darnach könnte ich den Jahrgang teilen. Und das ist für den Unterricht, für den Gemeindeaufbau und das Kennenlernen von Vorteil. Bleibt man bei der alten Lösung, dann hat der Pfarrer zwei Gruppen zu je 55. Ich meine, daß mehr Gemeindeaufbauendes bei dem konzentrierten Unterricht liegt. Wir haben den Wert der Konzentration gerade darin erlebt, daß sie uns viele Möglichkeiten gibt. Man wird diese erst finden, wenn man sie erprobt hat.

Präsident: Damit ist die Aussprache abgeschlossen und wir können zur Abstimmung schreiten. § 6 Absatz 1 und § 8, das ist die Mehrheit.

Bei § 6 Absatz 2 liegen verschiedene Änderungsanträge vor. Der weitestgehende Änderungsantrag ist der von Herrn Wagner-Thibaut u. a. „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt 1½ Jahre vor der Konfirmation durch die Eltern" und wir müssen noch sagen „Erziehungsberechtigte". Wir müssen über den Änderungsantrag abstimmen. Wer ist für Antrag Wagner, wo es anstatt 1 Jahr 1½ Jahre heißt? Das ist die Minderheit, es verbleibt bei „spätestens 1 Jahr". Nun kommt der Änderungsantrag, der vom Ausschuß für Jugend und Unterricht ausgeht. Hier sind die Worte „im Laufe des siebten Schuljahrs" zu streichen. Darüber brauchen wir nicht zu streiten. Das ergibt sich aus dem Absatz 1. Sind Gegenstimmen gegen das Streichen? Also gestrichen. Und nun kommen wir zum Zusatz: „Durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten".

* **Dipper:** Ich bin nicht dafür, daß hier so allgemein von „Erziehungsberechtigten" geredet wird. Wenn man hier ein „oder" einfügt, dann kommt die Großmutter usw. (Zwischenruf: Nein.) Hier muß man die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigen. Wenn wir schreiben „durch die Eltern", dann ist es verständlich. Fällt ein Elternpaar aus, so treten selbstverständlich die Ersatzeltern an ihre Stelle. Wenn wir eine Ergänzung machen, dann wird das legalisiert, was die Leute sowieso tun.

Dr. **Schaudt:** Ich möchte den Antrag Dipper unterstützen. Es könnten Zweifel auftauchen, ob die Konfirmanden nach Erreichung der Religionsmündigkeit über ihre religiöse Erziehung selbst entscheiden können.

Ottmar: Ich ging von der Überlegung aus, daß in Zweifelsfällen auch evangelische Großmütter zur Taufe anmelden können.

Schmid: Es gibt viele Eltern, denen das Erziehungsrecht für ihre Kinder entzogen ist. Sollen sich diese Kinder nun selbst anmelden? Nur wer die elterliche Gewalt hat, kann das tun: Das Jugendamt oder ein bestellter Vormund. Es muß um des Rechtes willen das Wort „oder der Erziehungsberechtigten" dabeistehen.

Bräuchle: Es gibt Fälle, wo ein Kind am Konfirmandenunterricht teilnehmen will, aber die Eltern keinen Zugang zur Sache gefunden haben. Es hat sich gezeigt, daß durch den Konfirmandenunterricht, den ein solches Kind besucht, sich zuweilen ein ganz neues Interesse in der Familie einstellt, und daß die Eltern im Laufe des Unterrichts für die Kirche gewonnen werden. Und diese Kinder sind überfordert, wenn man sie irgendwohin zitiert. Das gibt Schwierigkeiten. Der Pfarrer kann ja einen Besuch bei den Eltern machen. Ich würde nur sagen „die Anmeldung erfolgt spätestens 1 Jahr vor der Konfirmation". Wir können die elterliche Anmeldung nicht zum Gesetz erheben.

Präsident: Ich meine nun wohl, daß das als Gesetzesnorm gilt, was wir auch vom Neuen Testament her kennen, daß nicht der Buchstabe, sondern der Geist entscheidet.

Riedel: Ich habe nun einen persönlichen Fall. Ich habe einen Sohn als Missionsarzt in Indien, dessen Kinder bei mir sind. Ich bin der Erziehungsberechtigte. Was soll ich nun mit meinen Enkeln tun, wenn ich sie nicht anmelden darf. Es ist doch klar, daß das Wort „Erziehungsberechtigte" ein bestimmter juristischer Begriff ist.

* **Präsident:** Damit ist die Aussprache abgeschlossen. Wer ist für den Antrag Bräuchle? Das sind nur wenige. Damit verbleibt es, daß wir sagen „durch die Eltern". Jetzt ist noch strittig, ob es noch heißen soll „bzw. Erziehungsberechtigten". Wer ist dafür, daß wir den Zusatz dazu nehmen? Das ist zweifellos die Mehrheit, sodaß in 2. Lesung der Absatz 2 des § 6 lautet: „Die Anmeldung der Konfirmanden erfolgt spätestens 1 Jahr vor der Konfirmation durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten".

Ich rufe § 8 Absatz 1 auf. Antrag mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Absatz 2. Da liegen Abänderungsanträge vor. Nach dem Antrag des Ausschusses für Lehre und Kultus soll § 8 Absatz 2 so gefaßt werden: „Zwischen der Anmeldung und dem Beginn des Konfirmandenunterrichts findet ein Vorkonfirmandenunterricht mit mindestens 10 Stunden statt." Es kommt noch der Zusatzantrag Thibaut. Wir stimmen jetzt darüber

(Präsident)

ab, ob der Änderungsantrag des Ausschusses für Lehre und Kultus an die Stelle von Absatz 2 treten soll. Wer ist dafür? Das ist weitaus die Mehrheit.

Nun kommt der Zusatzantrag Thibaut. Der lautet: Anmeldung und Beginn des Konfirmandenunterrichts richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.

— Zuruf **Thibaut:** Dieser Zusatzantrag ist eigentlich durch die Ablehnung unseres Antrags zu § 6 erledigt. —

Der Zusatzantrag Thibaut wird also zurückgezogen.

* **Ottmar:** Ich würde es begrüßen, wenn noch eingefügt würde: „Zeit und Form des Vorkonfirmandenunterrichts richten sich nach den örtlichen Verhältnissen." Dadurch würde einzelnen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht von sich aus festzulegen und dann zu beginnen, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen gegeben erscheint. Die Zahl von mindestens 10 Stunden kann auf die ganze Zeit verteilt oder auf die Zeit von Ostern bis Pfingsten konzentriert werden. Wir würden damit zeigen, daß wir Verständnis für die verschiedene Struktur der Gemeinden haben.

* **Präsident:** „Zeit und Form des Vorkonfirmandenunterrichts richten sich nach den örtlichen Verhältnissen". Ist das klar? Wenn das der Fall ist, können wir darüber abstimmen. Wer ist für den Abänderungsantrag in der Fassung Ottmar? (Abstimmung.) Auch das ist klar die Mehrheit. Dann ist Absatz 2 in der erweiterten Form des Zusatzantrags Ottmar beschlossen.

Absatz 3 soll lauten: „Die näheren Bestimmungen über die vorausgegangene Betreuung der Konfirmanden trifft der Oberkirchenrat." Wird hierzu das Wort gewünscht?

— Zuruf **Dipper**: Ich würde vorschlagen: Die näheren Bestimmungen über den Absatz 1 und 2 trifft der Oberkirchenrat." —

Das ist klar. Wer ist dafür? Auch hier die einmütige Mehrheit. Damit haben wir die schwierigen §§ 6 und 8 erledigt. § 1 Absatz 1 wurde in 1. Lesung nicht bestritten. Wer ist für den § 1 Absatz 1? Das ist die Mehrheit.

Zu Absatz 2 „Die Konfirmation" soll in ihrem Teil der Verwirklichung mündiger Gliedschaft in der Gemeinde dienen", liegt der Antrag vor, den Absatz 2 ganz zu streichen. Das ist ein sehr weitgehender Antrag.

* **Bock:** Wir sind uns darüber klar, daß dies der Fall ist, aber wir sind eben der Meinung, daß der Grundsatzparagraph 1 so weiträumig als möglich sein müsse. Dagegen ist nun in Absatz 2 von Mündigkeit die Rede. Sie wissen, wie das Problem des Gelöbnisses der Konfirmanden die Geister erregt. Wenn wir nun den Begriff der mündigen Gliedschaft in Absatz 2 noch hervorheben, geraten wir in einen Trend hinein, bei dem die Glaubensentscheidung des Menschen zu stark betont wird, statt daß darauf hingewiesen wird, was Gott durch Jesus Christus in der Taufe an den Konfirmanden getan hat. Die Antragsteller möchten den Charakter der Konfirmationsordnung als einer Rahmenordnung aufrecht erhalten und deshalb die sehr dringliche Bitte, den Absatz 2 zu streichen.

Oberkirchenrat **Stöckle:** Ich möchte den Antrag unterstützen.

Präsident: Damit ist die Aussprache abgeschlossen. Wir stimmen über den Antrag Bock ab, in § 1 den Absatz 2 zu streichen. Wer ist dafür? Das ist weitaus die Mehrheit. Damit ist Absatz 2 gestrichen.

Ich rufe auf § 2. Hier liegt ein Abänderungsantrag vor, statt „zu Beginn der Reifezeit" zu sagen „in der Reifezeit".

Lachenmann: Ich beantrage, die Reifezeit ganz zu streichen.

Bock: Ich möchte den Antrag, den Passus „in der Reifezeit" oder auch „zu Beginn der Reifezeit" zu streichen, unterstützen. Er würde in der Richtung unserer eben getroffenen Entscheidung über § 1 Absatz 2 liegen.

Dipper: Ich halte es für ein schlechtes Deutsch, zu sagen „auf ihre Taufe hin ansprechen". Das Wort „hin" sollte man streichen.

Präsident: Das können wir als genehmigt ansehen; es handelt sich nicht um etwas Wesentliches.

Nun geht es darum, ob das Wort „Reifezeit" in der einen oder anderen Fassung stehen bleiben soll. Der weitestgehende Antrag ist, es ganz zu streichen, also weder zu sagen „zu Beginn der Reifezeit" noch „in der Reifezeit". Wer ist für diese Streichung? Das ist eine klare Mehrheit. Dann ist das gestrichen und § 2 lautet nun: „Die Konfirmationsfeier ist eine gottesdienstliche Handlung der Gemeinde, in der sie eine Gruppe junger Glieder auf ihre Taufe anspricht, sie ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert und ihnen ihre Verantwortung diesem Herrn gegenüber vor Augen stellt."

Käßbohrer: Müssen wir nicht sagen: „zur Gemeinde Jesu Christi und zur evangelischen Kirche"? Nachdem das in die Konfirmationsfrage aufgenommen worden ist, müßte es hier eigentlich hinein.

Präsident: Ich weiß nicht, ob wir diesen Gegensatz hier ausdrücken sollen.

Berichterstatter **Schosser:** Das scheint mir nicht richtig zu sein, weil dadurch der Eindruck entsteht, als handle es sich um zweierlei.

Käßbohrer: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich rufe auf § 3. Zu Absatz 1 liegt kein Änderungsantrag vor. Nun müssen wir einen neuen Absatz 2 bei § 3 machen. Da habe ich gebeten, uns eine Formulierung vorzulegen. Herr Dipper wird sie vortragen.

Dipper: Es handelt sich um folgende Formulierung: „Da in der Agende für die Konfirmationshandlung verschiedene Formen zur Wahl gestellt sind, ist durch Beschluß des Kirchengemeinderats festzulegen, welche Form in der Gemeinde gilt." Vielleicht kann man hinter dem Wort „Gemeinde" noch anfügen „(Teilkirchengemeinde)". — Hier habe ich Zweifel. In einer größeren Gesamtkirchengemeinde wird man nicht für alle Teilkirchengemeinden dieselbe Regelung festlegen können. In Ludwigsburg könnte ich das nicht, das

(Dipper)
würde nur ein Durcheinander geben. Dagegen kann man das innerhalb der einzelnen Teilkirchengemeinden durchaus, wenn mehrere Pfarrer da sind. Das Nähere müßte durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Ilg: Ich möchte vorschlagen, noch anzufügen „bzw. des Gesamtkirchengemeinderats". Es ist unmöglich, daß in einer Stadt wie Göppingen zweierlei, dreierlei oder viererlei Konfirmationen gehalten werden.

* **Bock:** Ich möchte im Gegenteil vorschlagen, der Formulierung von Herrn Dipper noch einen Nachsatz des Inhalts anzufügen, daß das Gewissen des einzelnen Pfarrers vom Kirchengemeinderat, unbeschadet dieser Pflicht des Kirchengemeinderats, nicht überfahren werden darf, denn sonst hat man wieder die gleiche Not, die wir beseitigen wollten. Jedenfalls bitte ich dringend, dieses Recht dem Teilkirchengemeinderat zu belassen und es nicht einem Gesamtkirchengemeinderat zu übertragen.

Ottmar: Ich bin mit dem Vorschlag von Herrn Dipper im Grundsatz einverstanden. Aber ich glaube — dabei müssen die Juristen helfen — es ist ein schlechter Gesetzestext.

* **Lachenmann:** Es ist schlecht, zu formulieren „welche Form gilt", sondern besser wäre: „welche Form verwendet werden soll".

* **Lindel:** Ich bin dagegen, daß man sagt „bzw. des Gesamtkirchengemeinderats". Dadurch würde sofort Streit zwischen der Teilgemeinde und der Gesamtgemeinde entstehen, weil jede erklären würde, das falle in ihre Zuständigkeit.

Ottmar: Ursprünglich war im Vorschlag, den Herr Dipper vorgetragen hat, vorgesehen „im Rahmen der örtlichen Gottesdienstordnung". Diese örtliche Gottesdienstordnung wird von den Teilgemeinden festgelegt. (Zurufe: Nicht überall!)

Bock: Ich möchte meinen Vorschlag formulieren. Es soll, im Anschluß an das von Herrn Dipper Vorgetragene, heißen: „entscheidet der Kirchengemeinderat im Einverständnis mit dem Pfarrer (den Pfarrern) der Gemeinde."

Präsident: Was ist, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann?

Röcker: Ich meine dasselbe: wir müßten noch formulieren, wer den Stichentscheid gibt, wenn der Kirchengemeinderat sich mit dem Pfarrer nicht einigen kann.

Daur: Das Gewissen des Pfarrers darf an diesem Punkt nicht überfahren werden.

Präsident: Richtig wäre, wenn das Einverständnis nicht zustande kommt, dann bleibt es bei der Regel.

Dr. **Schaudt:** Es gibt keine Regel mehr, alle vier Formen sind gleichwertig.

* **Lindel:** Wir können nicht auf das Gewissen des Pfarrers abheben. Wenn drei Pfarrer in einer Gemeinde sind, kommt jeder mit seiner eigenen Stellungnahme. Wir müssen feststellen, daß so und so viele dafür und so und so viele dagegen sind. Anders werden wir uns in den einzelnen Gemeinden zerstreiten.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich würde darum bitten, daran zu denken, daß unter Umständen auch ein Kirchengemeinderat ein Gewissen hat.

Präsident: Wir können die Aussprache schließen. Ich würde Sie bitten, Herr Dipper: Welche Fassung schlagen Sie unter Berücksichtigung des Gesagten vor?

Dipper: Da in der Agende für die Konfirmationshandlung verschiedene Formen zur Wahl gestellt sind, ist durch Beschluß des Kirchengemeinderats festzulegen, welche Form in der Gemeinde (Teilkirchengemeinde) für die Konfirmationsfeier Anwendung findet.

Präsident: Dazu sind noch die zwei Zusatzanträge zu nehmen „und das Einvernehmen mit dem Pfarrer". Ich lasse zunächst einmal über Ihren Antrag so abstimmen und dann über die beiden Zusatzanträge.

Dipper: Ich möchte bitten, das nicht als allein auf meinem Acker gewachsen zu betrachten.

Oberkirchenrat **Weismann:** Für die Konfirmationsfeier in dem Antrag Dipper ist von der Konfirmationshandlung die Rede.

Dr. **Lang:** Statt „Zur Anwendung kommen" besser mit Verbum: „angewendet werden soll".

Präsident: Ja. Wir stimmen nun zunächst über den von Herrn Dipper vorgeschlagenen Absatz 2 von § 3 ab. Wer ist für die Fassung Dipper? Das ist die Mehrheit.

Es kommt der Antrag Ilg, noch die Gesamtkirchengemeinde hinzuzuziehen. Wer für den Antrag Ilg ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist nicht die Mehrheit.

* **Dipper:** Es kann in den Ausführungsbestimmungen gesagt werden: Es ist anzustreben, daß in übersehbaren größeren Gemeinden eine einheitliche Regelung gefunden wird.

Präsident: Wir bitten den Oberkirchenrat, das in den Ausführungsbestimmungen vorzusehen. Kann nicht auch das Anliegen von Bock auf diese Weise erfüllt werden? Es ist so schwer zu formulieren.

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Durch allgemeine Ermahnung, daß Christen miteinander auskommen und sehen sollen, zu einer Meinung zu kommen.

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchengemeinderats. Wenn der Vorsitzende seinem Kirchengemeinderat erklärt, er sei dazu aus stichhaltigen Gründen nicht in der Lage, dann werden die Kirchengemeinderäte es sich doch sehr überlegen, ob sie ihm sagen wollen, er müsse es trotzdem tun. Die Kirchengemeinderäte werden sich vielmehr zu besinnen haben, wie sie den Bedenken ihres Pfarrers Rechnung tragen können. Auf dem Gesetzesweg lassen sich solche Dinge nicht erledigen.

Bock: Es ist ja so, daß ein erster Pfarrer als Vorsitzender des Kirchengemeinderats dann seinen zweiten und dritten Pfarrer dadurch überfahren könnte. Zum anderen gibt es auch Kirchengemeinderäte, die sehr selbstbewußt sind, an ihrer eigenen Meinung festhalten und durchaus auch gegen den Vorsitzenden stimmen, sodaß kein Einvernehmen dabei herauskommt. Wir haben heute morgen auf das Gewissen von 100 Pfarrern abgehoben und darnach die Grundsatzentscheidung getroffen. Wer A sagt, der muß auch B sagen.

Ich beantrage nach wie vor: „entscheidet der Kirchengemeinderat im Einverständnis mit dem (den) Pfarrer (Pfarrern)."

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Das bedeutet: Wenn die Pfarrer nicht wollen, dann entscheiden sie allein gegen den ganzen Kirchengemeinderat. Ich muß noch einmal wiederholen: Auch der Kirchengemeinderat hat ein Gewissen, nicht nur der Pfarrer. Der Kirchengemeinderat muß dann wie die Synode sich so lange mühen, bis er zu einer Regelung kommt. Aber ein einseitiges Recht — darauf kommt der Antrag hinaus —, ist nicht angebracht.

* **Präsident:** Wir stimmen nun über den Antrag Bock ab. Wer für den Antrag Bock ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist nicht die Mehrheit. Damit ist der Antrag nicht angenommen. Es verbleibt bei der beschlossenen Fassung.

* **Pfander:** Wir haben auf das Gewissen des Pfarrers Rücksicht genommen, wir haben auch an das der Kirchengemeinderäte gedacht. (Wir sind hier im Krankenhaus.) Wir haben aber den Patienten noch nicht gefragt, nach welcher Methode er operiert werden will.

Deswegen sollte in den Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats enthalten sein: Wenn bei der Konfirmation die Form A und B (die Form mit Ja) kommen soll, muß im Unterricht den Konfirmanden vorher deutlich gesagt werden, daß sie auch ein stilles Ja oder kein Ja geben können, ohne ausgeschlossen zu sein oder in Gewissensnöte zu kommen; umgekehrt ebenso, daß sie bei Form C und D gesagt bekommen, daß das nicht verlangte Ja bei der Feier in der Stille, und im Laufe der Zeit laut und deutlich gegeben werden kann und soll. Das sollte man hereinbringen für den Fall, daß die Konfirmanden sich scheuen, zum Pfarrer zu gehen.

Wenn das nicht in die Ordnung hereingenommen werden kann, dann aber in die Ausführungsbestimmungen, damit die „Panne", von der wir reden, nicht wieder durch die Hintertür hereinkommen kann.

* Vizepräsident Dr. **Weeber:** Ich kann nicht versprechen, daß wir im Oberkirchenrat solche Bestimmungen herausgeben können. Das sind pastorale Anweisungen.

Präsident: Ich weiß nicht, ob wir nicht zu perfektionistisch denken und zu mißtrauisch sind.

Dr. **Schaudt:** Wir möchten doch ausschließen, daß hier für jeden einzelnen Konfirmanden eine Regelung gefunden werden muß.

Pfander: Nicht für jeden einzelnen Konfirmanden. Aber jeder hat doch ein gewisses Bild von der Konfirmation, das wir ihm nicht nehmen können. Dem abzuhelfen und um sicher zu gehen, daß sich die Konfirmanden nicht vergewaltigt vorkommen, sollten die Dinge offiziell in einer Stunde vor der Konfirmation gesagt werden.

Präsident: Wir nehmen das zu den Ausführungsbestimmungen.

Berichterstatter **Schosser:** Es wäre doch schön, der Kirchengemeinderat würde das dem Pfarrer sagen, wenn er den Eindruck hat, daß es unterbleiben könnte.

Präsident: Unsere Ordnung ist ja keine endgültige. Ich meine, daß sie nicht erstarren soll, sondern daß wir sie weiterführen sollen. § 3 in 2. Lesung angenommen.

§ 4. Hierzu liegt ein Änderungsvorschlag Brezger, Bock u. a. vor: die Synode wolle beschließen: Nach allgemeiner Durchführung des 9. Schuljahres wird der Termin der Konfirmation auf den Sonntag Rogate verlegt. Bis zu dieser Verlegung, die der Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vorbehalten bleibt, findet die Konfirmationsfeier in der Regel an einem Sonntag zwischen dem 16. und 22. März statt.

* **Brezger:** Wir haben den Termin vor Ostern nun durch lange Jahre gehabt. Aber es war nicht immer der Termin unserer Württembergischen Kirche. Wir haben ihn bisher, vom Ende des Schuljahrs Ende März gesehen, für notwendig gehalten. Aber dieser Termin ist immer wieder unter dem Druck der Passionszeit und der nahenden Osterzeit. Darum die Frage, ob wir nicht doch, wenn das 9. Schuljahr eingeführt ist, uns noch einmal energisch besinnen sollten, ob wir nicht mit der Konfirmation in den Anfang des 9. Schuljahres hineingehen wollen.

* Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Ich muß daran erinnern, daß Osterzeit Ferienzeit ist. Je nachdem Ostern liegt, kommt die Ferienzeit sehr nahe an diesen vorgeschlagenen Konfirmationstermin heran. Ist das in den Familien erwünscht? Es geschieht doch immer häufiger, daß man zweimal in Ferien geht. Das geschieht in den Osterferien. Also kommen die Kinder nicht in den vorbereitenden Unterricht. Das ist die eine Schwierigkeit. Und die zweite: Je nachdem Ostern liegt, fällt der Sonntag Rogate mit dem Muttertag zusammen. Der Muttertag ist älter als ein veränderter Konfirmationstermin. Seit der Jugendsonntag im Krieg vom Winter auf die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten verlegt werden mußte, ist er kaum mehr durchführbar. Endlich erinnere ich daran, daß, je nachdem Ostern liegt, Rogate einer der ersten schönen Sonntage ist, an dem die Leute hinaus können.

Ottmar: Bei der jetzigen unklaren Formulierung des Antrags: ... „bei Einführung des 9. Schuljahres und dann auf Anordnung des Oberkirchenrats" ... halte ich es für eine Befrachtung des Plenums, wenn diesem Antrag zugestimmt wird. Der Oberkirchenrat weiß sehr wohl, daß die Situation wieder sehr anders ist, wenn das 9. Schuljahr eingeführt ist. Und ich halte den Oberkirchenrat für in der Lage, sei es der 7., oder sei es der

(Ottmar)

8. Landessynode einen entsprechenden Änderungsantrag zu unserer jetzigen Konfirmationsordnung vorzuschlagen.

* **Lindel:** Ich denke wie Oberkirchenrat Dr. Müller. Erfahrungsgemäß ist in den großen Städten von Rogate ab Urlaubszeit. Ich bin froh, daß die Konfirmation vor Ostern liegt. Die Gemeinden haben sich in diesen Sonntagen auf die Konfirmation eingestellt. Wir gefährden durch eine Verschiebung des Konfirmationstermins auf die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten die Konfirmation.

Gauger: Nachdem die Synode beschlossen hatte, daß der Eintritt in die Lehre berücksichtigt werden müsse und deswegen der Termin 16.—22. März ausgewählt worden ist, könnte man ja nach Einführung des 9. Schuljahres wieder zurückkehren zum Sonntag Jubilate. Aber ich glaube auch, daß das einer späteren Synode vorbehalten bleiben könnte.

Präsident: Damit ist die Aussprache abgeschlossen. Zunächst wird über den Antrag Brezger—Bock abgestimmt.

Brezger: Der Antrag wird zurückgezogen.

Präsident: Dann kann ich über den § 4 in der alten Fassung abstimmen lassen:

> Allgemeiner Konfirmationstag ist in der Regel der Sonntag zwischen dem 16. und 22. März des Jahres.

Ja. Das ist die Mehrheit.

§ 5. Bei § 5 liegt zu Absatz 1 kein Änderungsantrag vor. Will ein solcher noch gestellt werden? Das ist nicht der Fall. Wer ist für Absatz 1? Angenommen.

Bei Absatz 2 liegt ein Änderungsvorschlag für Lehre und Kultus vor, der Absatz 2 möge lauten:

> Das Mindestalter haben die Kinder, die im Jahre der Konfirmation ihr 14. Lebensjahr vollenden.

Dr. **Schaudt:** Es ist nur eine sprachliche Änderung und keine sachliche.

Präsident: Keine Wortmeldung. Wir können abstimmen. Wer ist für die Fassung vom Ausschuß für Lehre und Kultus? Auch hier die Mehrheit.

Zu § 5 Absatz 3 und 4 liegen keine Änderungsanträge vor. Ich stelle sie gemeinsam zur Abstimmung. Wer ist dafür? Auch die Mehrheit.

Den § 6 haben wir schon.

§ 7. Auch hier liegen keine Änderungsanträge vor.

Prälat Dr. **Metzger:** Hier, wo vom Abendmahl die Rede ist, möchte ich fragen, ob niemand aus dem Bereich des Rechtsausschusses den dort geäußerten Wunsch berücksichtigt haben möchte. Dort wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte doch eine Möglichkeit zusätzlich in die Ausführungsbestimmungen hineingenommen werden, daß, wenn es sich aus seelsorgerischen Gründen verantworten läßt, Konfirmanden nach genügender Vorbereitung bei besonderem Anlaß schon vor der Konfirmation zur Feier des Heiligen Abendmahls eingeladen werden.

Bock: Man sollte nach genauer Vorbereitung durch den Pfarrer auch während der Unterrichtszeit zu einer besonderen Feier des Heiligen Abendmahls einladen.

Präsident: Ein solcher Antrag liegt vor.

Bock: Ich habe die Frage, ob im Hinblick auf den Antrag von Herrn Prälat D. Metzger die §§ 7 und 9 gemeinsam behandelt werden können.

Präsident: Wir können es auch so machen, daß wir über den Antrag zu § 9 sachlich abstimmen.

Der Antrag Bock lautet: Zu § 9 Absatz 1 ist anzufügen: „In der Zeit des Konfirmandenunterrichts können die Konfirmanden im Rahmen der Konfirmationsunterweisung zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden". Entspricht die Fassung der des Prälaten D. Metzger?

* Prälat D. **Metzger:** Ich hätte gern noch das Wort „aus seelsorgerlichen Gründen" eingefügt. Ich kann mir nicht denken, daß es eine allgemeine Anordnung werden soll. Es hängt doch von der persönlichen Art des Konfirmators ab, wie er zu den Konfirmanden steht, wenn er das tun will. So ist es ja schon im ersten Entwurf des Oberkirchenrats als Anmerkung vorgesehen gewesen. Dann hätten wir einen Schritt auf Neuland zwar nicht gemacht, aber doch ermöglicht. Das hätte dann die Folge, daß bei § 9 die Konfirmation nicht unter allen Umständen als Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl genannt werden dürfte.

Präsident: Nachdem der Antrag vorliegt und ein Zusatz gewünscht wird, wäre es zu überlegen, ob das dringend notwendig ist. Der Antrag würde auf Wunsch von Prälat D. Metzger wie folgt lauten, und zwar mit dem Zusatz „aus seelsorgerlichen Gründen": „In der Zeit des Konfirmandenunterrichts können die Konfirmanden im Rahmen der Konfirmationsunterweisung aus seelsorgerlichen Gründen zum Abendmahl zugelassen werden".

Prälat D. **Metzger:** Ich hätte es gern näher gesagt: „aus seelsorgerlichen Gründen nach genügender Vorbereitung schon vor der Feier der Konfirmation".

Oberkirchenrat Dr. **Müller:** Allmählich wird eine andere Form gefunden. Es ist ein tiefer Eingriff in die ganze Geschichte der Korfirmation und ich frage mich, ob man das überhaupt so beschließen kann.

* **Röger:** Es sind nicht nur seelsorgerliche Gründe. Wir haben im Bezirk darüber gesprochen. Ich möchte die Gründe nennen. Der eine ist der, daß die Aufmerksamkeit der Konfirmanden geteilt wird. Denn in den letzten Wochen vor der Konfirmation besprechen wir ja immer im Konfirmandenunterricht das Heilige Abendmahl. Vor den Konfirmanden aber steht als nächstes Ziel der Konfirmationstag. Darauf ist ihre Aufmerksamkeit gerichtet. Diese Teilung der Aufmerksamkeit ist nicht gut. Sodann: Wir leiden alle darunter, daß unsere Konfirmanden nach der Konfirmation nicht mehr zu sehen sind. Wir sind der Meinung, daß dazu auch das beiträgt, daß wir unseren Unterricht schließen mit

(Röger)

der Feier des Abendmahls. Die Konfirmanden haben, auch wenn man das ihnen auszureden versucht, den Eindruck: Jetzt ist Schluß, jetzt können wir aufhören, jetzt können wir abschalten! Um diesen Eindruck zu vermeiden, möchten wir wünschen, daß schon vorher, während der Unterrichtszeit, die Möglichkeit zur Feier des Heiligen Abendmahls gegeben wird. Das war der zweite Grund. Und drittens: Die Vorbereitung der Konfirmanden auf das Heilige Abendmahl sollte nicht nur Belehrung sein, sondern auch Einübung. Ich glaube, das ist das Wesentliche. Einübung in ein wichtiges Stück des evangelischen Gemeinde- und Christenlebens. Diese Einübung sollte auch praktisch stattfinden als Einführung in die Feier des Heiligen Abendmahls, so daß die Konfirmanden mit dem Verlauf der Feier besser vertraut werden. Während des Unterrichts sollte man also die Möglichkeit schaffen, daß die Konfirmanden am Abendmahl teilnehmen können, evtl. in Gruppen als Zuschauer, oder wenn Möglichkeit besteht, selber als Teilnehmer am Abendmahl.

* **Dipper:** Das ist einer der Punkte, weshalb mir die Zustimmung zur ganzen Ordnung schwer fällt. Ich frage mich, wie hier einem Notstand abgeholfen werden könnte. Es ist bekannt, daß die allgemeine Kirchensitte des Abendmahlsbesuchs in vielen Familien abgegangen ist. Die Konfirmanden werden dann ein einziges Mal zum Abendmahl speziell eingeladen. Eine Einübung im Abendmahlsbesuch findet nicht statt. Wenn wir aber den Abendmahlsbesuch vor der Konfirmation zulassen, dann kommen wir in Widerspruch mit dem Satz confirmatio est admissio. Das müßte vorher gründlich besprochen werden. Doch habe ich Hemmungen, den jetzigen Zustand einfach zu belassen. Ich würde dafür plädieren, daß wir es jetzt lassen, den 7. Landeskirchentag aber bitten, sich dieser Frage anzunehmen. Ob dieser Zustand noch zwei Jahre weiter dauert, wird nicht von entscheidender Bedeutung sein. Der Oberkirchenrat kann seinerseits den einen oder anderen ermächtigen, einen solchen Versuch zu machen. Eine allgemeine Einführung halte ich aber im jetzigen Augenblick nicht für richtig.

Ottmar: So einfach können wir nicht entscheiden, jetzt oder in einer längeren Zeitdauer, ob die Konfirmation ihren Charakter als Zulaß zum Abendmahl behalten oder verlieren soll. Wir im Ausschuß für Jugend und Unterricht haben schon das letztemal den Antrag gestellt, daß diese Bestimmung wegfallen soll und einer Weiterberatung der Neuordnung der Abendmahlsfrage zugewiesen werden soll.

Pfander: Ich würde die Einübung für das Abendmahl gut finden. Warum aber tut man das nicht in der Christenlehre? Wir müßten die Christenlehre eben dazu benützen, ab und zu auch einmal das Abendmahl zu feiern, z. B. mit einem Jugendabendmahl. Da halte ich die Einübung richtig, aber in die Vorkonfirmationszeit sollte man die Feier nicht hineinnehmen. Ohne einen ordentlichen Unterricht kann man das Abendmahl nicht geben.

* **Präsident:** Wir stimmen über den Antrag Röger—Link—Bock zu § 7 ab. Er ist abgelehnt. § 7 bleibt somit. § 8 ist erledigt. Zu § 9 liegen Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Lehre und Kultus vor. Zunächst zu § 9 Absatz 1. Da soll es in der 3. Zeile statt „eine Unterweisung in Lehre und Leben der Kirche" heißen: „eine Unterweisung in der Lehre der Kirche und eine Zurüstung für das Leben des Christen in Gemeinde und Welt". Wird hierzu eine Aussprache gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann können wir darüber abstimmen, ob § 9 Absatz 1 in der revidierten Fassung des Ausschusses für Lehre und Kultus Geltung haben soll. Wer mit Ja stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist angenommen.

Zu § 9 Absatz 2 liegt ebenfalls ein kleiner Abänderungsvorschlag vor, in dem zu dem in 1. Lesung beschlossenen Satz ein zweiter Satz hinzutritt, der unterstrichen ist: „Dazu gehören Christenlehre, Abendmahlsgottesdienste für die Jugend, Jugendseminare, Jugendkreise und dergleichen." Also eine Erweiterung ohne sachliche Änderung. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Vizepräsident Dr. **Weeber:** Mir gefällt „und dergleichen" nicht, vor allem nicht in der Abkürzung „dergl.". Könnte man nicht sagen: „und andere Formen der Gemeindearbeit".

Dipper: Statt „Abendmahlsgottesdienste" würde ich vorschlagen „Abendmahlsfeiern für die Jugend".

Präsident: Dann würde es heißen: „Dazu gehören die Christenlehre, dann kämen noch die Jugendgottesdienste und dann ginge es weiter: Abendmahlsfeiern für die Jugend, Jugendseminare, Jugendkreise und andere Formen der Gemeindearbeit." Können wir uns auf diesen Wortlaut einigen? Wer ist dafür? Das ist weitaus die Mehrheit. Wollen Sie noch etwas dazu sagen, Herr Dipper?

— Zuruf **Dipper:** „Gottesdienste und Abendmahlsfeiern für die Jugend". —

Das ist eine bessere Fassung. Dem können wir wohl zustimmen. Dann lautet also Absatz 2: „Nach der Konfirmation wird den Konfirmanden die Hilfe der Gemeinde zum Teilhaben am Leben der Kirche angeboten. Dazu gehören die Christenlehre, Gottesdienste und Abendmahlsfeiern der Jugend, Jugendseminare, Jugendkreise und andere Formen der Gemeindearbeit."

Nun kommen wir zu § 10. Da ist die alte Fassung wiederhergestellt worden, die Fassung, die noch vor der 1. Lesung lag. Ich glaube, daß wir über alle Absätze gleichzeitig abstimmen können. Ich rufe den gesamten § 10 Absatz 1—3 gemeinsam auf. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit.

Nun kommt § 11. Auch hierzu liegt zu keinem der Absätze ein Abänderungsantrag vor. Also können wir auch abstimmen. Wer mit Ja stimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. Auch hier ist es die Mehrheit.

Bei § 12 ist Absatz 1 unbestritten. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Das ist die Mehrheit.

Zu Absatz 2 liegt ein Änderungsvorschlag des Ausschusses für Lehre und Kultus vor. Da wird in der 3. Zeile hinter den Worten „vor einer Entscheidung" noch eingefügt „nach Rücksprache mit dem Dekan". Wird hierüber eine Aussprache gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, dann stimmen wir über die Fassung

(Präsident)
des Absatz 2 nach dem Abänderungsantrag ab. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. Auch hier ist die Mehrheit.

§ 13 wird wohl auch nicht Gegenstand der Aussprache sein wollen. Es liegen keine Anträge vor.

Dr. **Schaudt:** Es wird empfohlen, Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Übergangsregelungen durch Verordnungen zu treffen."

Präsident: Das würde die Sache sehr vereinfachen. Wer ist für den vereinfachten Vorschlag Dr. Schaudt? Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen. Ich danke Ihnen, daß Sie es uns ermöglicht haben, die 2. Lesung, für die wir die Form einer 1. Lesung empfehlen wollen, noch durchzuführen.

Es wäre nun noch über das ganze Gesetz, weil es ein Kirchliches Gesetz ist, insgesamt namentlich abzustimmen. Dazu werden die Namen wieder aufgerufen. Ich bitte mit Ja oder Nein oder Enthaltung zu stimmen. — (Es folgt namentliche Abstimmung.) —

Dipper: Wir haben bei der Beschlußfassung über die Agende noch etwas vergessen. Da ist in der Begründung noch ein dritter Punkt angeführt: „Da die Konzentration des Konfirmandenunterrichts wie sie in der Konfirmationsordnung in Aussicht genommen ist, eine starke Reduktion des Memorierstoffs zur Folge haben muß, ist auch der erste Teil der Konfirmationsordnung mit den Fragen und Antworten davon betroffen. Der Ausschuß für Lehre und Kultus bittet die Landessynode, ihn zu bevollmächtigen, den Wortlaut der bisherigen Agende sprachlich zu überprüfen und mit dem revidierten Lernstoff in Einklang zu bringen, sowie eine Neuverteilung der Antworten auf einzelne Konfirmanden, kleinere Gruppen und alle miteinander vorzusehen."

Präsident: Ich danke Ihnen, daß Sie darauf aufmerksam machen. Ich richte formell an den Ausschuß die Frage: Will der Ausschuß noch einmal zusammentreten?

Dipper: Er muß zusammentreten, er würde es lieber nicht tun. Dabei bittet der Ausschuß, daß das Material, das er zu bearbeiten hat, ihm möglichst bald zur Verfügung gestellt wird, vor allem die Auswahl aus dem Konfirmandenbuch, die dann in der Agende verwendet werden soll.

* **Präsident:** Das Abstimmungsergebnis ist bei der Konfirmationsordnung folgendes: abgestimmt haben 57, mit Ja haben 53, mit Nein einer und mit Enthaltung 3 gestimmt.

Es erhebt sich jetzt die Frage, ob wir den letzten Punkt unserer Tagesordnung, nämlich die Berichte unserer Gastvertreter bei der EKD-Synode, bei der Thüringer, bei der Bayerischen und bei der Badischen Synode noch anhören wollen. Ich schlage vor, den Bericht von der Thüringer Synode noch anzuhören, um damit zum Schluß unserer Synode nochmals die Verbundenheit mit unseren Brüdern in Thüringen zu bekunden.

* Berichterstatter **Brezger:** Das ist der einzige Grund, warum ich in diesem Augenblick, da die Zeit so knapp ist, darüber froh bin, daß noch ein Wort über die Besuche bei der Thüringer Synode gesagt werden kann. Die beiden letzten Tagungen der Thüringer Synode, bei denen ich dabei gewesen bin, waren vom 2. bis 5. November 1964 und vom 28. bis 31. März 1965.

Bei der ersten Tagung hat die Thüringer vor allem das Pastorinnengesetz beschäftigt. Sie haben sich dafür in verschiedenen Tagungen sehr viel Zeit genommen. Ich hätte gewünscht, daß wir unseren Damen zuliebe noch in dieser Legislaturperiode einen ähnlichen Beschluß gefaßt hätten. Aber wenn ich an Thüringen und die Mühe, die dort auf dieses Gesetz verwendet worden ist, denke, so ist klar, daß das einfach nicht mehr durchzuführen war.

Zwei Seiten standen sich gegenüber. Auf der einen Seite Oberkirchenrat Schanze, als der Lutheraner grundsätzlich gegen die Frau auf der Kanzel, auf der anderen Seite Professor Hertzsch von Jena für die Pastorin. Sie haben sich von der „Pfarrkuratin" bis zu der „Pastorin" durchgerungen und haben einen Pastorinnenstellenplan aufgesetzt und versucht, ein Leitbild für die Pastorin zu finden. Zuletzt hat dabei auch die Überlegung mitgespielt: „Wenn wir in Thüringen für unsere Pastorinnen keinen Weg finden, mit dem sie einverstanden sind und der sie ernst nimmt, wandern sie ab." Das ist drüben in der DDR immer stärker die Frage, ob man sich erlauben kann, Leute, die zur Arbeit willig sind, abwandern zu lassen.

Die anderen Verhandlungsgegenstände will ich jetzt nicht einzeln anführen, aber ich will noch einen Blick in den Haushaltsplan, der drüben in diesem Frühjahr verabschiedet wurde, vermitteln. Der Haushalt, wie unser Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, hat ein Volumen von 16 921 800 DM. Die persönlichen Ausgaben betragen 12 190 000 DM, gleich 72,05 %. Bei den persönlichen Ausgaben ist der Außerordentliche Haushalt stark mitbeteiligt, um eine 100-prozentige Gehaltsauszahlung zu ermöglichen. Der Außerordentliche Haushalt wird dort nicht aus Restmitteln gespeist, sondern weithin aus Betriebsmitteln von der Kirchenkanzlei. Das sind im Thüringer Haushalt 2,19 Millionen Mark. Für die sächlichen Ausgaben bleiben 4 731 000 Mark = 27,95 %.

Die Kirchensteuer ist eingesetzt mit einer Gesamteinnahme von 9,4 Millionen DM, die Staatsleistungen betragen 2,108 Millionen DM. Vielleicht sind diese wenigen Zahlen für uns doch wichtig.

Immer neu beschäftigt die Thüringer Synode die Frage nach dem Weg der Thüringer Kirche. Es ist für uns — das haben wir auch aus dem Wort des Herrn Landesbischofs gehört — immer schwierig, in diesen Fragen zutreffend zu urteilen. Ich denke an seine Ausführungen über die slowakische Kirche und ihren Weg. Denn die Politik nimmt die Kirche in die Zange. Nach meiner Meinung ist die Frage drüben stark, wie weit sich Herr Landesbischof Mitzenheim von der Politisierung in die Zange nehmen läßt und wie weit er denkt, er könne die Politisierung überrunden. Wichtig ist ihm sein Satz: Die Kirche für das Volk und das Volk für die Kirche. Die inneren Spannungen und Auseinandersetzungen bleiben, wenn sie auch nicht öffentlich aufeinander stoßen.

Wenn man drüben in der Synode mit dabei ist, spürt man sehr das Verlangen, daß wir mit teilnehmen an ihren Fragen. Sie bedauern natürlich, daß sie nicht zu

(Berichterstatter **Brezger**)

uns herüber kommen können. Darum ist dieser Dienst wichtig. Er ist nicht einfach; die Tage drüben sind jedes Mal in der verschiedensten Weise voll gefüllt. Die Brüder und Schwestern drüben wollen Kirche sein und die Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen auf unserer Seite halten. Sie brauchen es, daß wir an sie denken und daß wir uns ja nicht müde machen noch einschüchtern lassen.

Wer zur Herbstsynode hinübergeht, möge doch ausdrücklich beauftragt werden, einen Gruß von unserer Synode und von der Kirchenleitung drüben zu sagen.

* **Präsident:** Wird das Wort zu einer kurzen Aussprache gewünscht?

Riedel: Es trifft sich, daß ich heute den Besuch eines Oberpfarrers von Thüringen erwarte, den wir vor einigen Jahren in unserer Patengemeinde besucht haben. Es ist eben gesagt worden und darum gebeten worden, einen Gruß an die Thüringer Kirche auszurichten. Wenn ich das tun darf — ich bitte darum —, daß ich von der Synode aus sagen kann: „Wir haben soeben von der Thüringer Kirche gesprochen und wir richten einen Gruß aus."

Präsident: Wir sind dankbar, wenn Herr Riedel das tut. Wir bitten Sie, im Sinne der Ausführungen unsere Grüße an die Thüringer Kirche zu übermitteln.

Wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, glaube ich, Ihr Einverständnis voraussetzen zu dürfen, daß wir die restlichen Berichte vertagen und zum Schluß unserer Tagesordnung kommen.

Mit dem Abschluß dieser Tagesordnung und unserer Sitzung geht nun auch unsere Wahldauer ihrem Ende entgegen. Gewählt wurden wir am 25. Oktober 1959. Die einwöchige Einspruchsfrist — jetzt sind es zwei Wochen — gegen die Wahl lief am 1. November 1959 ab, sodaß unser Amt am 2. November 1959 begann und am 1. November 1965 ausläuft. Die Neuwahlen sind auf den 5. Dezember 1965 ausgeschrieben. Nach der Neufassung von § 10 unserer Kirchenverfassung, die wir am 10. Mai dieses Jahres beschlossen haben, versehen wir unser Amt bis zum Zusammentritt der neuen Landessynode weiter. Wir können also theoretisch bis dahin nochmals als Synode zusammenkommen. Das ist aber praktisch unwahrscheinlich und so schließt mit dieser Sitzung die Arbeit des Plenums ab, während der Ständige Ausschuß bis zur erfolgten Wahl noch in Funktion bleibt.

Der Augenblick, an dem ein Zeitabschnitt wie der unsere mit der sechsjährigen Wahldauer endet, lädt zu einem Rückblick über die sechs Jahre ein. Es läge dabei nahe, die Jahre von 1959 bis 1965 nochmals gleichsam wie in einem Film vor unseren Augen ablaufen zu lassen und uns zu vergegenwärtigen, welche Fragen wir erörtert, welche Beschlüsse wir gefaßt, insbesondere welche Kirchengesetze wir erlassen und welche Worte wir an unsere Gemeinden gerichtet haben. Wir können uns auch daran erinnern, daß uns als Synode die Aufgabe wurde, einen neuen Landesbischof zu wählen.

Auf eine solche Statistik möchte ich aber verzichten, weil sie uns dazu verleiten könnte, unseren Dienst in der Synode zahlenmäßig an Leistungen und Erfolgen zu bemessen, also ein Werturteil darüber zu fällen. Das steht uns aber nicht zu.

Lassen Sie mich dafür auf das Bemühen eingehen, den Stil unserer Arbeit zu ändern, um immer mehr von der Vorstellung eines kirchlichen Parlaments loszukommen und ganz zu einem Teil der Kirche, der Gemeinde Jesu Christi, zu werden. Aus diesem Grunde haben wir in Abänderung der Kirchenverfassung den Landeskirchentag in Landessynode und den Abgeordneten in Synodalen umbenannt.

Wir haben weiterhin versucht, die kirchliche Wahlordnung nicht vom formalen Recht, sondern vom geistigen Grund her zu ändern. Wir haben uns ferner nicht darauf beschränkt, die laufende Gesetzgebung und Verwaltungsarbeiten, etwa den Haushalt, zu erledigen, sondern wir haben jedes Jahr eine Sitzung unter ein Hauptthema kirchlicher Arbeit gestellt wie „Kirche und Mission", „Kirche und Diakonie", „Kirche und Jugend". Wir haben die Aussprache über diese und andere wichtige Fragen fruchtbar zu gestalten versucht, wir haben außerhalb der Geschäftsausschüsse Arbeitsgruppen und Gesprächskreise gebildet, die zugleich die Lücken ausfüllen sollten, die durch Wegfall der früheren Gruppen innerhalb des Plenums entstanden waren. Wir haben versuchsweise eine Fragestunde eingeführt, eine Einrichtung, die es verdienen würde, fortgesetzt zu werden. Wir haben manche Vereinfachung der Geschäftsordnung eingeführt, die besonders den Beginn unserer Sitzung von zeitraubenden Formalitäten befreien sollte, wie das Verlesen der Eingänge.

Um den Druck der Sitzungsprotokolle zu beschleunigen, lassen wir die Aussprache im Plenum nicht mehr über das Mikrophon aufnehmen, sondern durch Stenographen, eine Maßnahme, die sich allerdings erst noch voll bewähren muß.

Schließlich haben wir, um uns brüderlich näherzukommen, im Rahmen der Erörterungen bei der Anrede von Anfang an auf den Titel verzichtet und uns mit dem schlichten Namen begnügt. Auch daß wir die frühere Übung der Danksagung am Schluß der Sitzung unterlassen wollen, weil wir unseren Dienst in der Synode als selbstverständliche Pflicht erfüllen wollten, hatten wir uns zur Übung gemacht.

Heute, am Schluß unserer Tätigkeit, darf ich aber wohl eine Ausnahme von der Regel machen und Ihnen allen von ganzem Herzen für Ihre Mitwirkung bei der 6. Landessynode danken! Die Aufzählung aller derer, denen dieser Dank gebührt, würde eine lange Liste ergeben, die aber trotzdem nicht vollständig sein könnte. Lassen Sie mich nur den Herrn Landesbischof und den Oberkirchenrat hervorheben, mit denen wir stets brüderlich an der Erfüllung unserer gemeinsamen Aufgaben zusammengearbeitet haben. Dabei brauchten wir von der uns nach der Kirchenverfassung zustehenden Selbständigkeit und Unabhängigkeit nichts aufzugeben, haben aber wohl von diesen Rechten Gebrauch gemacht, wenn wir eine andere Meinung als die Kirchenleitung hatten.

Daß es uns dabei immer wieder gelang, eine Übereinstimmung zu erzielen, kann uns — aus dem Geist heraus, in dem wir die Gespräche führten — nicht als Schwäche ausgelegt werden.

Auch das Sekretariat der Landessynode, an seiner Spitze Herrn Oberfinanzrat Steinmaier, möchte ich besonders erwähnen, weil es sich durch die viele Mühe und Arbeit, die meist in der Stille für die Vorbereitung und Durchführung und Abwicklung unserer Synode ge-

(Präsident)

leistet wurde, unseren aufrichtigen Dank verdient hat. Ich bitte, diesen Dank an Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weiterzugeben. (Beifall.)

Nach diesem allgemeinen Dank einen besonderen Dank noch an das Diakonissenhaus Schwäbisch Hall. Ich werde darauf noch zu Beginn des Mittagessens zurückkommen.

Und nun zu Ihnen, meine lieben Mitsynodalen. Vielleicht erinnern Sie sich daran, daß ich bei meinem Amtsantritt drei Säulen nannte, auf denen ich das mir anvertraute Amt aufbauen wollte: Vertrauen, Verantwortung und Vergebung. Ich danke Ihnen dafür, daß Sie mir in den vergangenen sechs Jahren so viel Vertrauen geschenkt haben, ohne das hätte ich meine Amtspflichten gewiß nicht erfüllen können. Der Verantwortung, die mit der Übernahme eines so hohen Amts verbunden ist, war ich mir stets bewußt und wollte es auch jederzeit so führen, daß ich jedem von Ihnen gerecht wurde. Manches ist mir dabei vielleicht nicht geglückt. Dafür bitte ich um Vergebung.

Der kommenden 7. Landessynode wünschen wir Gottes Hilfe und reichen Segen, um das Werk fortzuführen, an dem wir mit so viel Hingabe mitgearbeitet haben. Von unserer liebgewordenen Arbeit wollen wir nun Abschied nehmen mit dem Liedvers:

„Wir dienen hier um keinen Lohn,
es wär' uns selbst zum Schaden.
Doch stehen wir um Deinen Thron
im Abglanz Deiner Gnaden.
Auch fordert keiner Dank und Recht,
er wäre ja verloren.
Du hast den untreu Knecht
Dir selbst zum Lohn erkoren.
Bestellst uns in die Ritterschaft,
da ist uns schon gelungen,
was wir durch uns're eig'ne Kraft
in keinem Streit errungen.
Erneuerst täglich uns'ren Bund
in Jesu Christi Namen;
wir steh'n auf keinem andren Grund,
als auf dem Deinen. Amen."

Landesbischof D. Dr. **Eichele:** Nachdem der Herr Synodalpräsident zum Abschluß der 6. Landessynode zu uns gesprochen hat, darf auch ich im Namen der Kirchenleitung noch ein Wort an die Synode richten. Wie ernst sie ihre Pflicht und Arbeit genommen hat, zeigt sich schon daran, daß sie beschlossen hat, auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Synode weiterzuführen, damit kein Vakuum entsteht. Wohl hätte der Ständige Ausschuß nach dem bisher geltenden Recht die Geschäfte allein weiterführen können; die Synode zog es aber vor, in ihrer Gesamtheit in der Verantwortung zu bleiben, so daß im Bedarfsfall entweder sie selbst als Plenum oder jeder ihrer Ausschüsse in gleicher Funktion wie bisher zusammentreten kann. Entsprechend bleibt auch der Synodale Brezger noch bevollmächtigter Vertreter bei der Thüringer Synode, während sonst bis zum Zusammentritt der neuen Synode niemand in dieser Eigenschaft hätte nach Thüringen gehen können.

Als Sie vor sechs Jahren gewählt wurden, haben Sie sich vor der ersten Arbeitstagung der Synode noch Anfang Dezember 1959 in Bad Boll zu einer Rüstzeit zusammengefunden. Mein Vorgänger im Amt, Herr Altlandesbischof D. Haug, hielt dort die Bibelarbeit über 1. Korinther 12: „Mancherlei Gaben, aber ein Geist; mancherlei Ämter, aber ein Herr; mancherlei Kräfte, aber ein Gott." Er wies dabei auf das notwendige Miteinander und Füreinander in der Arbeit der Synode hin und sagte auch, die Kirchenleitung wünsche sich nicht eine bequeme Synode, so wenig sie sich auch eine aus Grundsatz unbequeme Synode wünsche. Ihr Wunsch gehe auf eine lebendige und selbständige Synode, die das Leben und den Dienst unserer Landeskirche verantwortlich mitträgt und mitbestimmt und mitfördert. Die sechs Jahre Ihrer Synodalzeit haben erkennen lassen, daß Sie diesen Wunsch des Herrn Altlandesbischof gehört und zu Herzen genommen haben. Dies hat auch zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Synode und Kirchenleitung geführt. Daß in den Tagungen durch die Sitzungsordnung Sie uns und wir Sie immer im Gesicht gehabt und wir darum auch immer von Angesicht zu Angesicht miteinander gesprochen haben, darin durfte mehr als eine Äußerlichkeit gesehen werden. Wir haben in diesem Sinn redlich miteinander gearbeitet als zwei verschiedene Organe der Landeskirche mit verschiedenem Auftrag, aber in gemeinsamer Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche. Als eine nach dem Wort des Herrn Altlandesbischof nicht bequeme Synode haben Sie sich dabei, wenn Sie mir diese persönliche Bemerkung erlauben, auch mir gegenüber insofern erwiesen, als Sie mich vor 3½ Jahren zum Landesbischof gewählt haben; denn daß dieses Amt nach dem Umfang und der Schwere seiner Aufgaben alles andere als ein bequemes Amt ist, wissen Sie so gut wie ich.

Ihre Lebendigkeit und Selbständigkeit hat die Synode im besonderen erwiesen, wenn sie die ihr vom Oberkirchenrat und den zuständigen Synodalausschüssen nach sorgfältiger Vorbereitung vorgelegten Gesetzesentwürfe noch einmal gründlich im Plenum durchdiskutiert und abgeändert hat.

Beachtlich bleibt auch, daß die Synode es durchgehalten hat, ohne Gruppenbildung zu arbeiten, auch wenn die Notwendigkeit, zu Mehrheitsbeschlüssen zu kommen, um dessentwillen ein um so angestrengteres Ringen um das Verständnis der Mitsynodalen und um die Verständigung mit ihnen erforderlich machte. Gerade auch der heutige Vormittag ist ein Musterbeispiel dafür, daß Sie es sich nicht leicht gemacht haben und weder mit raschen Kompromissen noch mit uneinsichtigem Beharren auf einer vorgefaßten Meinung ein Ergebnis zu erzwingen versuchten.

Ihre und unsre gemeinsame Arbeit will mit dem, was dabei erreicht wird, auch mit den von Ihnen beschlossenen kirchengesetzlichen Ordnungen, dem Leben unsrer ganzen Landeskirche dienen. Wenn auch bei dieser Synodaltagung wieder einmal von einem Synodalen gefragt wurde, warum die Kirchenleitung es geschehen lasse, daß in Bezirken oder Gemeinden landeskirchliche Ordnungen nicht immer ernst genommen werden, so kann ich die Frage nur zurückgeben und fragen, warum die Synode es geschehen läßt, daß die von ihr beschlossenen Ordnungen der Kirche nicht immer ernst genug genommen werden. Die Antwort kann nur lauten, daß die Möglichkeit, die landeskirchlichen Ordnungen zu wahren, für die Synode wie für die Kirchenleitung in der Regel durch das Wort bestimmt ist: Non vi, sed verbo, nicht mit Gewalt, sondern durch das Wort. Wo aber durch das Wort und

(Landesbischof D. Dr. **Eichele**)

nicht mit Gewalt auseinandergehende Meinungen zum Ausgleich und zum Miteinander gebracht werden müssen, bedarf es viel Zeit und Geduld. Die Kräfte und Gaben, die wir in Württemberg auf kirchlichem Gebiet von den Vätern ererbt haben und die den Drang nach Eigenständigkeit im religiösen Leben stärken, machen es bei uns im Vergleich zu manchen anderen Kirchengebieten auf der einen Seite leichter, lebendige Gemeinden zu schaffen und zu erhalten; auf der anderen Seite aber erschweren sie auch wieder die Bindung an gemeinsame Ordnungen, weil die Neigung, sich unter Berufung auf die Freiheit der Kinder Gottes, von den anderen abzusetzen und eigene Wege zu gehen, bei uns in Württemberg stärker entwickelt ist als in anderen Kirchengebieten. Die Mühe um das Zusammenbleiben unter dem Evangelium kann deshalb bei uns bis zur Selbstentsagung und Selbstentäußerung gehen müssen, auch in der Frage Theologie und Gemeindefrömmigkeit und in anderen Dingen. Wir haben deshalb auch in Württemberg immer darum gekämpft, daß trotz Meinungsverschiedenheiten nicht vergessen wurde, was wir dennoch gemeinsam haben. Es ist uns auch dort, wo es nicht gelang, daß man überall alles in gleicher Weise tat, dafür um so gewichtiger geworden, daß unsere Gemeinden und Gemeindeglieder wenigstens überall in gleicher Weise wußten, was Gott an uns getan hat. Auch ging es uns jederzeit darum, das Verantwortungsbewußtsein dafür wachzuhalten, daß alles, was wir tun, auch wenn wir dies oder jenes anders machen als der Nachbar neben uns, auf dem Grund getan werden muß, den nicht wir, sondern den Gott gelegt hat.

Von daher ist auch unser Bemühen um den Zusammenhalt mit den anderen Gliedkirchen in der EKD und mit der ganzen Ökumene bestimmt. Daß die württembergische Landeskirche, was ihre Mitarbeit und Opferbereitschaft anbetrifft, in der EKD einen guten Ruf hat, wissen Sie; das soll auch in Zukunft so bleiben.

Unser Synodalpräsident hat einst bestimmt, wir sollen einander nicht danken. Nachdem er jedoch selber diese Regel durchbrochen hat, lassen Sie mich jedem einzelnen unter Ihnen von Herzen dafür danken, was er in diesen Jahren, in denen er in die Synode gewählt war, nicht bloß für die Synode, sondern für unsere ganze Landeskirche getan hat. Sie haben nicht nur im Plenum und in den Ausschüssen viel Zeit und Kraft geopfert, Sie haben auch in Ihren Bezirken viel zu tun gehabt. Was ist nicht alles an Fragen, Anregungen und Klagen mündlich und in Briefen an Sie herangetragen worden. Und Sie wissen selber am besten, wie viel Kraft des Glaubens, der Liebe und Hoffnung dazu gehört, bei dem allem ein freudiges Herz zu behalten. Ich danke im besonderen auch den Ausschüssen für die Arbeit, die sie geleistet haben, nicht nur in den Stunden, in denen sie tagten, sondern auch in vielen Tages- und Nachtstunden, in denen vor- und nachher hin und her überlegt werden mußte, wie man es am besten anzugreifen habe, um zu einem Vorschlag zu kommen, der im Plenum vertreten werden und vor dem Plenum bestehen könne. Ich denke dabei auch an die Schwierigkeit, die sich ergab, wenn man sich im Ausschuß selbst nicht eins werden konnte und nachher die Sache, um die es ging, im Plenum so vorzutragen hatte, daß deutlich blieb, daß in der Kirche die Möglichkeit nicht nur des Zusammenarbeitens, sondern auch des Zusammenkommens gewahrt bleiben muß. Danken möchte ich auch dem Plenum für seine Arbeit und mit Ihnen zusammen, zugleich auch im Namen des Oberkirchenrats, dem Präsidenten der Synode, der vorhin allen gedankt hat, nur nicht sich selbst. Es ist ein ungemeines Maß von Verantwortung, das auf seinem Amt liegt und um das ihn niemand zu beneiden braucht. Wir danken ihm für alle seine Arbeit um so mehr, als wir von der Tagung im letzten Herbst her auch um gesundheitliche Nöte wissen, mit denen er damals zu kämpfen hatte und freuen uns dankbar darüber, mit welcher Verantwortungsfreudigkeit und Arbeitsfreudigkeit er seinen Dienst unter uns und für uns und für unsre ganze Landeskirche getan hat. Da er als Präsident der Synode zugleich auch Mitglied des Landeskirchenausschusses war, darf ich ihm und dem von der Synode gewählten weiteren Mitglied des Landeskirchenausschusses, dem Synodalen Ilg, auch herzlich danken für die Arbeit, die dort getan worden ist. Auch der Landeskirchenausschuß führt selbstverständlich seine Geschäfte in seiner jetzigen Zusammensetzung bis zum Zusammentritt der neuen Landessynode weiter. Danken darf ich auch ohne besondere Namensnennung den fünf Synodalen und ihren Stellvertretern, die unsere württembergische Landessynode in der Gesamtsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland vertreten und dort die Aufgaben und Nöte der EKD mitgetragen haben.

Im Vertrauen auf Gottes Gnade, in Liebe zu unserer Landeskirche und mit der Bitte zu Gott, daß er unseren schwachen Dienst für seine Sache segnen möge, hat auch die 6. Landessynode ihren Dienst getan, der jetzt seinen Abschluß findet. Wir wissen uns alle verbunden in der Bitte zu Gott, daß er gnädig über dem 5. Dezember, den Tag der Wahl der neuen Landessynode, walten und auch dem Dienst der neuen Landessynode seine Barmherzigkeit und Treue zuwenden möge, daß auch ihr Dienst zu Nutz und Frommen unserer württembergischen Landeskirche in dem Geist geschehen möge, von dem der 73. Psalm Zeugnis gibt: „Das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte und meine Zuversicht setze auf den Herrn Herrn und verkündige all dein Tun."

* Alterspräsident **Schieber:** Liebe Synode, es geschieht nach einem alten synodalen Brauch, daß zum Schluß noch einer aufsteht und das Wort nimmt, und zwar der Älteste. Ich bin geboren im Mai 1889. Ist jemand hier, der vorher geboren ist? (Heiterkeit.) Nun sieht man ja herkömmlicherweise an diese letzte Rede mit gemischten Gefühlen hin, nicht nur der, der sich sagen muß, daß er zum letzten Mal in seinem Leben in einer Synode spricht, sondern auch die, die ihn anhören müssen. Ich erinnere mich dabei an eine Versammlung, die ziemlich lange gedauert hat, wie da auf einmal der Ruf unseres alten Prälaten Planck von Ulm dazwischenkam: „Es ist genug!" Und so wird man wahrscheinlich auch jetzt allgemein denken: Es ist genug.

Ich habe aber noch etwas Wichtiges hier anzubringen. Unser lieber Synodalpräsident ist seinerzeit auf den Präsidentenposten gerufen worden und der Älteste der Versammlung hatte ihm das Amt zu übertragen. Sie erinnern sich des Zusammenseins zu Beginn damals in Boll, wie uns vom früheren Präsidenten gesagt worden ist: Ihr habt gar keine andere Wahl. Aber gewählt hat Sie die eigensinnige Synode dennoch, und zwar hat sie gewählt mit eigenem Willen, und ich glaube, sie

(Alterspräsident **Schieber**)

hat richtig gewählt. Wir sind darüber nie in Zweifel gekommen, in der ganzen Zeit nicht, und wir könnten nach dem, was der Herr Landesbischof gesagt hat, zur Auslegung seiner Worte noch mancherlei beibringen, was im Laufe dieser Jahre uns unter Anführung unseres Präsidenten wichtig geworden ist. Das kann ich jetzt nicht tun. Ich möchte nur einen einzigen Punkt hervorheben, das ist der menschliche Kontakt, den Dr. Autenrieth mit jedem einzelnen gehabt hat. Die menschliche Seite — abgesehen von dem, was er alles kann —, daß wir uns unter seiner Leitung in der Synode zu Hause gefühlt haben, diese Seite sollte man noch hervorheben. Wir wollen uns freuen darüber, daß wir ihn hatten. Wie eine zukünftige Synode ohne ihn auskommen soll, das muß die Zukunft zeigen. Jedenfalls aber haben wir ihm nun den Dank zu bringen. Hier sind 70 Blumen, also von all denen, die hier sind, je eine. Ich habe sie nicht gezählt. (Heiterkeit.) Und ich möchte dazu sagen, daß aus den verschiedenartigen Blumen ihn auch die verschiedenen Gesichter von uns ansehen werden. Da sind also Stuttgarter, da sind die Blumen von Meßstetten, von Crailsheim und Maulbronn. Die sehen natürlich wieder anders aus, riechen auch anders. (Heiterkeit.) Es sind jedenfalls lauter solche, die ihn mit Liebe anblicken, und die er mit Liebe anblicken möge. Es wird seine Frau vielleicht eine Freude daran haben, daß sie ihn nun wieder hat, nachdem er so vielfältig wegen uns seinen Platz zu Hause hat verlassen müssen. Nun möge ein kleines Zeichen des Dankes dies sein, daß wir ihm diesen Strauß überreichen, und daß wir sagen: wir haben den richtigen gehabt und wir freuen uns daran, daß wir das in der Erinnerung behalten dürfen. (Starker Beifall.)

Präsident: Ich danke Ihnen allen recht herzlich, auch namens meiner Frau, und Ihnen, Herr Landesbischof, für Ihr Abschiedswort. Nun darf ich bitten, noch kurz zusammen zu bleiben zu der Abschlußandacht unseres Bruders Daur. (Geschieht.)

— Ende der Sitzung 14.00 Uhr. —

Zur Beurkundung:

(gez.:) Schieber

Vorsitzender des Redaktionsausschusses.

OKR STUTTGART Stg117
188 741 6

